

Encyclopädie
der
Rechtswissenschaft
in
systematischer und alphabetischer Bearbeitung.

Herausgegeben
unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter
von
Dr. Franz von Holzendorff,
o. b. Professor der Rechte in München.

Zweiter Theil.

Rechtslexikon.

Dritter Band.

Erste Hälfte.

Dritte, durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Rechtslexikon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holzendorff,

o. d. Professor der Rechte in München.

Dritte,

auf Grund der neuesten Reichsgesetzgebung vollständig umgearbeitete und unter
besonderer Berücksichtigung des Verwaltungs- und des Handelsrechts
bedeutend vermehrte Auflage.

Dritter Band.

Erste Hälfte.

Pachmann — Stöckhardt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1881.

Das Übersetzungrecht wie alle anderen Rechte für das Ganze und die einzelnen Theile vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Rec. June 4, 1902

Vorrede zur dritten Auflage.

Was den Grundplan und die allgemeine Anlage, insbesondere das Verhältniß zum ersten, systematischen Theile der Enzyklopädie anbelangt, blieb diese neue Auflage des Rechtslexikons unverändert. Dagegen erfuhr dieselbe in ihrem äußeren Umfange eine erhebliche, in der nunmehrigen Dreizahl der Bände hervortretende Vermehrung und eine sorgfältige Umarbeitung in zahlreichen Einzelheiten. Schon die reichsgeschichtliche Umgestaltung des gesammten Prozeßrechts und der Gerichtsorganisation mußte auf die Anordnung der Artikel einen weitgreifenden Einfluß ausüben, und es darf als ein günstiger Umstand bezeichnet werden, daß der Anfangstermin in der Wirksamkeit der neuen großen Reichsgeschäftsgebungsalte nahezu mit dem Zeitpunkt zusammenfiel, in welchem die zweite Auflage des Rechtslexikons erschöpft war.

Abgesehen von dem Prozeßrechte, erstreckte sich die dem Rechtslexikon gewordene Umgestaltung und Erweiterung vornehmlich auf die Gebiete des Handels- und Verwaltungsrechts, nachdem durch eine von dem Herausgeber und Verleger gemeinsam ergangene Umfrage bei Mitarbeitern und Bünnern der „Enzyklopädie“ ermittelt worden war, welche Mängel der zweiten Auflage einer Verbesserung oder Ergänzung bedürftig erscheinen möchten.

Noch immer ist jedoch daran festgehalten worden, daß das Rechtslexikon hauptsächlich die Bestimmung zu erfüllen habe, sich in der übersichtlichen Darstellung des für die Rechtsanwendung wesentlichsten Materials der Jurisprudenz nach dem Gesichtspunkte thunlichster Spezialisirung des Stoffes branchbar zu erweisen, ohne den theoretischen Gesichtspunkten der Rechtsphilosophie und der Systematik oder der Rechtsgeschichte eine in besonderen Artikelüberschriften ausgedrückte Bedeutung beizumessen. Der Herausgeber konnte keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß trotz aller auf die Feststellung dieser Artikelüberschriften angewendeten Mühe die Abgrenzung des im Rechtslexikon enthaltenen Stoffes sowol gegenüber den leitenden Rechtsbegriffen der Wissenschaft, als auch gegenüber den Bedürfnissen der Praxis durch streng konsequente Durchführung einer abstrakten Regel nicht zu erreichen sei. Auf dem Boden des öffentlichen Rechts insbesondere mußte beinahe überall die Schwierigkeit hervortreten, die rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte der Verwaltung von den politischen Erwägungen der Zweckmäßigkeitssphäre scharf zu trennen, um damit auszudrücken, daß das Rechtslexikon ein theils euges., theils weiter begrenztes Gebiet erfüllen soll, als jene Staatswörterbücher der Vergangenheit, die als Enzyklopädie der gesammten Staatswissenschaft gelten wollten.

Wenn der Herausgeber das Erscheinen dieser dritten Auflage, deren Vollendung durch mancherlei nicht vorgesehene Hindernisse verzögert wurde, mit größerer Zuversicht begleitet als frühere Auflagen, so berechtigt ihn dazu die uneigenmäßige und sorgfältige Mitwirkung, welche die Durchführung des im Frühjahr 1879 entworfenen Programms bei Herrn Professor Dr. D o c h o w gefunden hat.

Ein für den Herausgeber unvermeidlicher Winteraufenthalt in Italien bedingte zur Verhinderung eines zeitraubenden, der Sache nachtheiligen Briefwechsels zwischen den vier beteiligten Personenkreisen der Redaktion, der Mitarbeiterchaft, der Verlagsbuchhandlung und der Druckerei eine Stellvertretung des Herausgebers, die Professor D o c h o w nicht nur während der Abwesenheit des Herausgebers übernahm, sondern theilweise auch nach dessen Rückkehr in Beziehung auf solche Materien fortführte, über welche im Vorans selbstständig zur Förderung der Sache von der Stellvertretung während der Abwesenheit des Herausgebers disponirt worden war. Professor D o c h o w ist daher neben dem Herausgeber bis zur Vollendung des Werkes fördernd, prüfend, sichtend, bessernd, thätig geblieben.

Es gelang ihm nicht nur, bei dem unvermuteten Rücktritt mancher älterer Mitarbeiter, die trotz gegebener Zusagen im letzten Augenblick sich wegen plötzlich eingetretener Hindernisse abwendeten, dem Rechtslexikon werthvolle neue Kräfte in der Mitarbeiterchaft zuzuführen, sondern auch vorhandene Lücken in nicht wenigen Einzelheiten zu ergänzen und Mangelhaftes zu beseitigen, zumal er gelegentlich strengere Kritik walten zu lassen dadurch befähigt blieb, daß er unabhängiger gestellt war gegenüber mancherlei Rücksichten, deren Lieferung den Herausgeber schwer zu begründender Sammelwerke nötig, bei eintretenden Erneuerungen sachliche Interessen hinter persönliche Schwierigkeiten zurücktreten zu lassen.

Die verhältnismäßig weitgehende Selbständigkeit, mit welcher die Stellvertretung des Herausgebers in der Durchführung des Artikelprogramms bei mannigfachen Einzelheiten verfuhr, war daher dem Fortgange des Unternehmens überall förderlich.

Wofern diese neue Auflage nicht bloß als eine vermehrte, sondern auch als eine verbesserte anzusehen ist, gebührt den Herren Mitarbeitern und der redaktionellen Mithilfe des Herrn Professor D o c h o w ein weit größerer Theil der Anerkennung als dem Herausgeber selbst, dem es eine angenehme Pflicht war, an dieser Stelle seinen Dank anzusprechen.

Gastein, 11. September 1881.

Franz von Holzendorff.

In h a l t

des dritten Bandes des „Rechtslexikons“.

	Seite
Erste Hälfte: Vorrede	V
Inhalt des dritten Bandes	VII
Alphabetische Reihenfolge der Artikel „Pachmann“ bis „Stöckhardt“ . .	1—798
Zweite Hälfte: Alphabetische Reihenfolge der Artikel „Stolgebühren“ bis „Zyraeus“	799—1510
Ergänzungen und Verichtigungen	1511—1534
Verzeichniß der Mitarbeiter mit Beifügung der von ihnen bearbeiteten Artikel	1535—1549
Sachregister	1550—1582
Verzeichniß der in den biographischen Artikeln hauptsächlich gebrauchten Literaturabkürzungen	1583—1584

B.

Bachmann, Theodor Ritter von, ⚭ 9. XI. 1801 zu Horatitz in Böhmen, wurde in Wien suppl. Prof. für Röm. und Kan. Recht, ordentl. Prof. in Olmütz, seit 1850 in Wien, 1870 pensionirt und in den erblichen Ritterstand erhoben, Kaiserl. Regierungsrath, † 11. II. 1881.

Schriften: Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Österreich, Wien 1833. — Lehrbuch des Kirchenrechts (1849—53), 3. Aufl. Wien 1863—66. — Vorlesungen des Röm. Rechts, Wien 1858. — Viele Abhandl. in Zeitschriften.

Lit.: Schulte, Geschichte der Quellen, III. à S. 430. — Neue freie Presse Nr. 5912 (12. Febr.), Nr. 5918 (13. Febr.). Teichmann.

Pachtvertrag ist diejenige Art der Miethe (s. diesen Art.) im weiteren Sinne, bei welcher eine fruchttragende Sache zum Zweck der Nutzung gegen eine Summe Geldes (Pachtzins) überlassen wird. Die Sache kann auch hier eine körperliche oder unkörperliche sein, z. B. das Recht auf öffentliche Gefässe (vectigalia), (l. 16 D. d. V. S. 50, 16); ein Gewerberecht, ein Kaufmännisches Geschäft (Seußert, Arch. XVI. 213). Als Gegenleistung aber ist hier abweichend von der Miethe statt des Geldes eine Quote des Fruchtertrages zu bedingen gestattet (sog. *colonia partaria*, Theilpacht) (l. 8; l. 21 C. de loc. 4, 65; Glück, XVII. S. 333; Sintenis, Gem. Civ.R., II. § 118 Anm. 4). Dadurch tritt die Pacht dem Gesellschaftsverträge nahe (l. 25 § 6 D. loc. 19; 2). Sie bleibt aber nach Gemeinem, wie nach den Partikularrechten unter den Regeln der Pacht stehen (Preuß. L.R. I. 21 §§ 264—266; Sächs. BGB. § 1190); nur nach Oesterr. Recht wird sie zur Sozietät (Allg. BGB. § 1103). Die Grenze zwischen der Pacht und dem Kauf künftiger Erzeugnisse wird dadurch gebildet, daß bei ersterer die erzeugende Sache unverbrauchbar sein und dem Pächter zur eigenen Fruchtgewinnung übergeben werden muß. Hier-nach ist die Ausbeute eines Bergwerks, Forstisches ic. nicht zu verpachten, sondern nur zu verkaufen (Gruchot, Beiträge zum Preuß. Recht, I. S. 469). Für die Form des P. gilt nur partikularrechtlich Besonderes. So verlangt das Preuß. Recht bei Verpachtung eines ländlichen Gutes gegen einen Zins von mindestens 600 Mark gerichtliche oder notarielle Form, und bei kleineren Landpachtungen oder bei solchen anderweitigen Pachtungen, deren Jahreszins 150 Mark nicht übersteigt, Schriftlichkeit; ist diese Form verabsäumt, so macht die vollzogene Übergabe den Vertrag auf ein Jahr wirksam (§§ 401—407 Allg. L.R. I. 21). Die Verpflichtungen der Parteien bestimmen sich im Allgemeinen nach den im Art. Miethe entwickelten Regeln. Der Verpächter hat auch hier die Sache in brauchbarem Zustande zu gewähren und die Lasten und Abgaben von derselben zu tragen (l. 4; l. 20 § 4 C. de agric. 11, 47). Doch begrenzen diese Partikularrechte genauer dahin, daß er bei Verpflichtungen nach einem Anschlage nur diejenigen zu tragen habe, die nicht vom Ertrage abgezogen

worden sind, und bei Verpachtungen in Pausch und Bogen nur die Hypothekenzinsen und die auf Privatrechtstiteln beruhenden fortlaufenden Leistungen (Preuß. L.R. a. a. O. §§ 293, 294; Oesterr. BGBl. § 1099). Wenn nach einem Pachtanschlage verpachtet ist, so muß der Verpächter die darin aufgeführten Grundstücke und Gerechtigkeiten gewährleisten, sowie auch für die Richtigkeit der Thatsachen, nach welchen darin die Höhe des Ertrages berechnet ist, einstehen. Dagegen haftet er nicht wie ein Versicherer für den Ertrag selbst. Der Pächter hat hauptsächlich die Pflicht, den Pachtzins zu entrichten. Neben die Verminderung derselben wegen eingetretener Unglücksfälle vgl. den Art. Remission. Durch besondere Abrede kann auch eine Voranzahlung des Pachtzinses bestimmt werden (sog. Pachtvorschuß, Pachtpränumeration); entweder so, daß der Verpächter die Zwischenzinsen vergütet: dann dient das Geschäft nur zu seiner Sicherheit; oder ohne dies: dann ist der Pachtzins um die Zwischenzinsen erhöht. In beiden Fällen geht das Geld sofort in das Vermögen des Verpächters über, und der Pächter hat im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses (z. B. durch Konkurs) nur einen persönlichen Erstattungsanspruch (conditio causa data causa non secuta, Oesterr. BGBl. § 1102). In anderer Weise wird für die Sicherheit des Verpächters gesorgt, wenn der Pächter ihm Wertpapiere oder dgl. als Pachtlaution behändigt, wovon die Zinsen dem Pächter bleiben. Dies ist einfache Verpfändung. Endlich kann an das Ansbleiben der Pachtpränumeration ausnahmsweise auch ein Rücktrittsrecht für den Verpächter geknüpft werden (Seuffert, Arch. VI. 186). Beim Ablauf des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Sache zurückzugeben und verschuldete Verschlechterungen zu ersetzen. Bei Landgüterpachtung wird oft die Rückgabe des Inventars, besonders des Nutzbihs nur in Sachen von gleicher Art und Güte vorgeschrieben (s. d. Art. Eijeru-Biehvertrag). Als Verschulden gilt es auch, wenn der Pächter Gerechtigkeiten des Grundstücks durch Nichtausübung untergehen läßt (Seuffert, Arch. XIV. 213). Dagegen hat derselbe wegen nothwendiger und nützlicher Verwendungen einen Entnahmehauptricht (l. 19 § 4; l. 55 § 1 D. loc. 19, 2; Seuffert, Arch. XIV. 30), nach Preuß. Recht jedoch nur, wenn sie mit Einwilligung des Verpächters oder in Folge obrigkeitlicher Anordnung zur Beförderung des gemeinen Besten vorgenommen worden sind (§§ 280—282 Allg. L.R. I. 21). In die Lasten einer erheblichen Einquartierung im Kriege sollen sich nach Preuß. Recht Pächter und Verpächtertheilnehmen (§ 572 a. a. O.). Die Asterverpachtung ist nach Gem., Oesterr. und Sächs. Recht erlaubt, außer bei Theilpacht, nach Preuß. Recht dagegen ohne Zustimmung des Verpächters nur an einzelnen Rubriken oder Vortwerken einer größeren Pachtung (§ 314 a. a. O.). Neben die Rechtsverhältnisse dabei s. d. Art. Astermiete. Die Aufhebung der Pacht erfolgt, wie diejenige der Miethe, mit dem Ablauf der festgesetzten Frist und in Ermangelung einer solchen mit dem Rücktritt eines Theils nach vorangegangener Kündigung. Wird nach Ablauf der Zeit das Pachtverhältnis fortgesetzt, so erneuert sich der Kontakt bei fruchtbringenden Grundstücken auf die Dauer eines Jahres in derselben Weise, wie der frühere bestand (l. 18 § 11; l. 14 D. loc.; l. 16 C. de loc. 4, 65; Seuffert, Arch. IV. 238). Nach Preuß. Recht ist die Kündigung bei der Pacht in denselben Fällen vorgeschrieben, wie bei der Miethe (s. diesen Art.), und zwar muß dieselbe bei beweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Vierteljahres, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei unbeweglichen Sachen sechs Monate vor der Räumung und bei Landgütern und Ackerland sechs Monate vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Wirtschaftsjahres erklärt werden. Die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach Ablauf der Kontaktzeit wirkt nach Preuß. Recht einen neuen Vertrag nur dann, wenn der Verpächter auch Handlungen vorgenommen hat, die seine Zustimmung ausdrücken, z. B. Annahme fernerer Zinszahlungen, mehr als vierzehntägiges Schweigen zu der Erklärung des Pächters, den Kontakt erneuern zu wollen u. dgl. m. Die Dauer der Verlängerung beträgt dann in der Regel ein Jahr oder die im Vertrage festgesetzte

Zeit oder bei der Pacht von Landgütern die Wirthschaftsperiode (§§ 269, 406, 342—344, 325—331 Allg. L.R. I. 21). — Innerhalb der Pachtzeit hat jeder Kontrahent ein Rücktrittsrecht aus denselben Gründen, wie bei der Miethe. Doch kann der Verpächter öffentlicher Einkünfte wegen Nichtzahlung des Pachtgeldes sofort vom Vertrage abgehen (l. 10 § 1 D. de publ. 39, 4). Beim Konkurs des Pächters kann, wenn die Übergabe der Sache noch nicht erfolgt war, der andere Theil vom Vertrage zurücktreten (R.C. § 18), wenn dieselbe aber bereits stattgefunden hat, sowol der andere Theil als der Konkursverwalter den Vertrag unter Beobachtung der gesetzlichen oder ortsüblichen Frist kündigen (R.C. § 17 Nr. 1). Ist es dagegen der Verpächter, welcher im Konkurs fällt, so wird nur durch eine Veräußerung der Sache von Seiten des Konkursverwalters der Vertrag in derselben Weise kündbar, wie durch eine Zwangsversteigerung (R.C. § 17 Nr. 2). Endlich giebt nach Preuß. Recht auch der Tod des Pächters beiden Theilen das Recht, ein Jahr nach dem Todesfälle resp. nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist von dem Vertrage abzugehen (§§ 366—370 Allg. L.R. I. 21). Die Rechtsmittel beider Theile sind dieselben, wie bei der Miethe. Doch hat der Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht nur an den Früchten vom Moment der Absonderung an, welches auch gegen redliche dritte Erwerber wirksam bleibt (l. 7 D. ex quib. caus. 20, 2). Die Fortführung der Früchte hinter seinem Rücken galt als furtum possessionis (l. 61 § 8 D. de furtis 47, 2; Dernburg, Pfandrecht, I. § 37). Nach Preuß. Recht entsteht dieses Pfandrecht schon an den fructus pendentes, weil diese im Eigenthum des Pächters sind; es erlischt aber, wenn der Verpächter die Fortführung der Früchte duldet (Förster, Theorie und Praxis, II. § 136 Anm. 211). Schließlich enthält das Preuß. L.R. noch eine Reihe von Detailbestimmungen aus dem Landwirthschaftsrecht in §§ 399—625.

Quellen u. Lit.: S. im Allgemeinen bei dem Art. Miethe. Außerdem: Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag, Halle 1871. — Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, Berl. 1873. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, III. § 186. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, III. §§ 166—173. — Cf.

Pacifci-Mazzoni, Emilio, ♂ 1832 zu Ascoli (Marken), stud. in Rom, wurde Profl. in Modena, später in Rom, Staatsrath und Rath am Kassationshofe, † 15. VIII. 1880.

Schriften: Commento al codice civile italiano con la legge romana, le sentenze dei dotti e la giurisprudenza 1866 ss., 3. ed. 1875. — Istituzioni di diritto civile italiano 1867 ss., 3. ed. Firenze 1880. — Studio storico sulla successione legittima dalle XII tavole al codice civile, Modena 1870. — La quistione romana, Fir. 1870. — Dizionario di legislazione e giurisprudenza civile, commerciale, amministrativa e penale, 1867 ss. — Repertorio generale di giurisprudenza civile, penale, commerciale ed amministrativa del Regno, Torino 1877 ss. — Giurisprudenza Italiana, III. a Serie (mit Carrara, Gabba, Maurizi), Torino 1874 ss.

Lit.: A. Pierantoni in Revue de droit international XII. 551. — Archivio giuridico XXV. 204. — Leichmann.

Pacius Giulio (Pacio a Veriga), ♂ 9. IV. 1550 zu Vicenza, wurde in Genf Profl. und 1576 Bürger, lehrte 1585 in Heidelberg, dann in Sedan, Montpellier, Padua und Valence, † 1635.

Er editte: Institut. I. IV., 1579; Francof. 1583; Amst. 1642; — Corp. jur. civ., Genev. 1580; und schrieb: De jur. civ. difficultate ac docendi methodo oratio, Heidelb. 1586. — *Eratiusq[ue]n s. legum conciliandarum centuriae 3*, Spir. 1586, 10 cent. Colon. 1661. — Analysis Institut. Imperialium, Lugd. 1605, aulekt von Wassenaer, Traj. 1663, 1686. — Isagogicorum libri, Lugd. 1606, aulekt von Wassenaer, Traj. 1662, 1680. — Comm. ad 4. librum Codicis, Spirae 1596. — Opera, Lugd. 1617 (?).

Lit.: Jugler, II. 250—269; VI. 147 ff., 346 ff. — Berriat St. Prix in der Revue de législation, 1840. — Rivier, Introduction hist., p. 512. — Schulte, Gedichte, III. a § 469. — v. Stinch, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 390—392 u. d. — Leichmann.

Padelletti, Guido, ♂ 1843 zu Livorno, stud. in Siena, kurze Zeit Advokat in Florenz, ging Studien halber nach Berlin, wurde Professor in Perugia, dann in Pavia, Bologna, 1874 in Rom, † 3. VII. 1878 in Montalcino (Toscana).

Schriften: *Heredis institutio ex re certa secondo il diritto romano*, im Arch. giuridico IV. 139—165, 343—386 (deutsch: *Lehre v. d. Erbeinthebung ex re certa*, Berl. 1870). — *Arch. giuridico II.*, V., VI., VIII., XII., XIII., XV., XVII., XVIII. — *Teoria dell'elezione politica* (preisgekrönt), Napoli 1870. — *Nuova Antologia* marzo 1869, maggio 1870, sett. 1871, gennajo, maggio 1874, luglio 1875, gennajo 1878. — *Fontes juris italici medii aevi*, Torino 1877. — *Storia del diritto Romano*, Firenze 1878 (deutsch von v. Holzen dorff, Berlin 1879). — *Scritti di diritto Pubblico*, Firenze 1881 (nach dem Tode gesammelte kleinere Schriften). — August Wilhelm Zumpt, *Zur Erinnerung an sein Leben und seine Schriften*, Leipzig 1878.

Lit.: Brusa in *Revue de droit international* X. 445—458. — Arch. storico italiano 1878, p. 488. — Bruns in der Krit. B.J.Schr. N. F. I. (1878), 525—532, 540. — Nouv. Revue historique III. — Revue historique de Monod, VIII. (1878) p. 237. — Cenno necrologico im Arch. giuridico XX. 563. — Revue de droit international VIII. (1876) 703.

Leichmann.

Pagano, Mario, ♂ 1748 zu Brienza, wurde 1768 Prof. in Neapel, verfolgt wegen seiner liberalen Ansichten, ging ins Exil, nachher Mitglied der provvisorischen Regierung, 6. X. 1800 hingerichtet.

Schriften: *Consid. sul processo criminale*, Nap. 1787, 1801; franz. von Hillerin, Strassb. 1789. — *Principi del codice penale*; *Teoria delle proc.*; *Consid. sul proc. criminale*, Milano 1853 (in der Bibl. scelta del foro criminale von Toccagni). — *Saggi politici dei principj, progressi e decadenza della società* (3), Lugano 1831. — *Principj del codice penale e considerazioni sul proc. criminale*, Lugano 1832. — *Opere filosofico-politiche ed estetiche, precedute dall'elogio storico di F. M. Pagano*, scritta dal citt. Massa, Capolago 1837.

Lit.: Nypels, p. 29, 30. — Sclopis, II. 616. — Revue critique 1860 (XVI.) p. 223. — Brusa, *Appunti per una introd. al corso di dir. e proc. penale*, Torino 1880 p. 211.

Leichmann.

Paillet, Alphonse Gabriel Victor, ♂ 17. XI. 1796 zu Soissons, debütierte in der affaire Papavoine und wurde bald einer der hervorragendsten Advokaten der Jehtzeit, † 16. XI. 1855 vor Gericht. Er trat auch in den Prozessen Lafarge, Fieschi, Firmin Didot Frères auf. Seine Plaidoiries et discours gab Jules Le Verquier, Paris 1881 heraus.

Lit.: Michaud. — Gaudry, Barreau de Paris, 1864 II. 585, 592. — Barreau de Pinard — Eloge à la rentrée des conférences de 1859. — Préface in obigem Werke p. I.—LV. — Paillet ou l'avocat, par Lionville, 1880.

Leichmann.

Bailliet, Jean Baptiste Joseph, ♂ 17. XII. 1789 zu Orléans, wurde Advokat in Paris, dann Richter in Orléans, später App.Rath, zog sich 1851 zurück, † 10. IV. 1861.

Schriften: *Législation et jurisprudence des successions*, Par. 1811—23. — *Manuel du droit français*, Par. 1812; 9. éd. 1836. — *Tables anal. et raisonnées des 5 codes*, Par. 1813. — *Consid. sur l'état moral de la France*, Par. 1815. — *Droit public français*, Par. 1822. — *Dict. univ. de droit français*, Par. 1825. — *Codes et lois de la France*, Par. 1849.

Lit.: Michaud, Biogr. universelle, t. 31.

Leichmann.

Paine, Thomas (Tom Paine), ♂ 29. I. 1737 zu Thetford (Norfolk), ging auf Franklin's Veranlassung nach Philadelphia, für sein Pamphlet *Common sense* mit 500 Pfd. durch die Legislatur von Pennsylvania, mit 500 acres durch den Staat New-York belohnt, später in England wegen seiner Rights of man verfolgt, nach seiner Flucht in Paris als Französischer Bürger mit Enthusiasmus empfangen, bald jedoch wegen seiner Abstimmung gegen das Todesurtheil Ludwig's XVI. gefangen gesetzt, ging 1802 nach Amerika zurück, † 8. VI. 1809 zu New-York.

Er schrieb: *Common sense*, 1776, franz. von Labaume, 1793. — *Rights of man*, 1791 (*Théorie et pratique des droits de l'homme par Soulès et Lanthenas*, 1791). — *Age of reason*, 1792—1807, franz. 1793. — *Agrarian Justice*, 1797.

Lit.: Biogr. von Cheetham 1809, Carlile 1814, Vale, New-York 1841. — Recueil de divers écrits de P. sur la politique et la législation, Par. 1792. — Works by Mendum, Boston 1856. — Political Works, Lond. 1861. — Eine deutsche Ausgabe seiner politischen Schriften, Philab. 1876. — Michaud. — Cates, Dictionary. — Raumer, Gesch. Entw. d. Begr. von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. S. 105, 112. — Warnkönig, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1854, S. 122. — Drake, Dictionary, Boston 1879 p. 683, 684. Teichmann.

Palaeottus, Gabriel, ♂ 4. X. 1522 zu Bologna, seit 1546 Prof. des Kan. Rechts, 1556 bei der Rota, 1561 in Trient, 1565 Kardinal, 1566 Bischof von Bologna (seit 1582 Erzbistum), † 22. VII. 1597.

Er schrieb: De nothis et spuriis, Bon. 1550; Venet. 1572; Francof. 1573. — Decisiones Rotae. — Acta Concilii Tridentini a. 1562 et 1563, edid. Mendham, 1843.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 453, 454. Teichmann.

Pancirolus, Guido, ♂ 1523 zu Reggio, wurde 1547 Prof. Institut. in Padua, 1571 in Turin, 1582 wieder in Padua, † 1599.

Schriften: Consilia, Venet. 1573. — Notitia dignitatum utriusque imperii, Venet. 1593, 1602; Genov. 1623. — Rerum memorabilium I. II, Amberg. 1599, 1607; Lips. 1707; franz. Lyon 1617. — Thesaurus variarum lectionum utriusque juris, Venet. 1610; Lugd. 1617. — De claris legum interpretibus, Venet. 1637, 1655; c. Hoffmanni Lips. 1721. — Opera (Thesaurus univ. jur.), Venet. 1584.

Lit.: Savigny, III. 54—58. — Nouv. biogr. générale, Par. 1862. — Rivier, 511. — v. Stining, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 121, 180, 233, 240, 390, 592, 594. Teichmann.

Panisbrief (Brod-, Freibrief, Laienherrenprämie, literae panis, vitalitii) heißt die Anweisung an ein geistliches Institut, einer bestimmten Person (dem sog. Panisten, Brödling, Laienpriester) den Lebensunterhalt („eine Laienprämie von Küchen und Keller sammelt allen leiblichen Nahrungen und Nothdürftigen“) zu gewähren. Entstanden aus dem Recht weltlicher Fürsten auf Unterhalt in Klöstern und in Stiftern während ihrer Reisen, übten es diese und zwar in Deutschland der Deutsche Kaiser gegen die eben gedachten Institute, die Deutschen Fürsten gegen landfeste derartige Anstalten aus. Die Ausstellung der P. durch den Kaiser, welche als ein Reservatrecht desselben betrachtet wurde, veranlaßte seit der Reformation viele Streitigkeiten, da die evangelischen Stifter dieselben beanstandeten, später weigerten sich auch die Landesherren (so namentlich Friedrich der Große) sie für ihre Gebiete zuzulassen. Deshalb versprach der Kaiser in der Wahlkapitulation von 1790 Art. I. § 9, daß er dieses Reservatrecht nur da, wo es hergebracht sei, ausüben wolle. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches haben die P. aufgehört, jedoch hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 § 58 die damals mit einem wohlerworbenen und anerkannten Recht versehenen Panisten durch Zuweisung einer angemessenen Pension entschädigt.

Lit.: Bonelli, Abhandl. des kaiserl. Rechts, Panisbriefe zu ertheilen, Wien 1784. — Eugenheim, Staatsleben des Alerus im Mittelalter, Berl. 1889, I. 361 ff. — Vgl. weiter Klüber, Literatur des Deutschen Staatsrechtes, Erl. 1791. P. Hinsius.

Papillon, Thomas, ♂ 1514 zu Dijon, Advokat am Pariser Parlament, † 1596.

Er schrieb: Libellus de jure accrescendi, 1571. — De directis heredum substitutionibus, 1616. — Comm. in 4 priores tit. libri I. Digest., 1624 (beide leichter in Otto, Thesaurus).

Lit.: Michaud. — Rivier, 501. Teichmann.

Papstwahl. Das bezüglich der P. geltende kirchliche Recht beruht einmal auf der Dekretale Alexander's III. Licet de vitanda, welche vom dritten Laterankonsil (1179) (c. 6. X. de elect. I. 6), sodann auf der Dekretale Gregor's X. Ubi periculum, welche auf dem Konzil von Lyon (1274) bestätigt wurde (c. 3 in VI. de elect. I. 6). Dazu kamen später noch ergänzende Bestimmungen, besonders durch Clemens V. und Gregor XV., die wesentlich Formalien betrafen.

so daß das Ceremoniale der P. überaus komplizirt wurde. — Für die Zeit vor Alexander III. steht trotz des Dunkels, das auf vielen Perioden jener früheren Zeit heute noch liegt, fest, daß der päpstliche Stuhl unter dem bestimmenden Einfluß des Staates besetzt wurde. In der ältesten Zeit wählten zwar nur Klerus und Volk den Bischof von Rom; seit Beginn der engen Verbindung zwischen der Kirche und dem Byzantinischen Reiche aber übten die Kaiser durch Abgesandte einen bestimmenden Einfluß auf die Papstwahl; ja entschieden wiederholt zwiepältige Wahlen von sich aus; ähnlich weiterhin die in Italien an Stelle der Kaiser getretenen Germanischen Herrscher und Könige, an deren Stelle dann wieder die Byzantinischen Kaiser traten. Nachdem dann der päpstliche Stuhl längere Zeit der Spielball Römischer Adelsgeschlechter gewesen war, trat der Papst durch die Krönung Pippin's zum König der Franken (754) in enge Verbindung mit dem Frankenreich. Das letztere setzte in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung die Byzantinischen Traditionen fort; die Kirche ihrerseits stellte zunächst den Einfluß des fränkischen Staates auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles gar nicht in Frage. Seit 824 leistete der Papst vor Empfang der Konsekration kaiserlichen Gesandten einen Treueid, wodurch juristisch der entscheidende Einfluß des Kaisers in signifikanter Weise ausgedrückt war. Jahrhunderte lang blieb dieses Rechtsverhältnis bei Bestand: sowol die Korruption in Rom als die Feigigkeit der fränkischen und sächsischen Kaiser verhinderten jede Änderung. Heinrich III. setzte drei Deutsche Päpste direkt ein, kraft des ihm formell übertragenen Rechtes, den Papst nach Anhörung der Wünsche der Römer zu ernennen. Ein (noch nicht völlig ausgeläuterter) Versuch Nicolaus' II., die Ordnung der P. (Decretale: *In Nomine*) festzustellen, hatte keinen dauernden Erfolg, scheint aber die erste Aeußerung der weiterhin immer stärker auftretenden päpstlichen Tendenz gewesen zu sein, die Freiheit der P. von kaiserlichem Einfluß gefährlich festzustellen.

Erst Alexander III. gelang es, aus den inzwischen in der Kirche zur Herrschaft gelangten pseudoisidorischen Prinzipien die Konsequenzen für die P. endgültig zu ziehen. Seit Gregor VII. hatte die Kirche allen weltlichen Einfluß auf ihre Dinge abzuschütteln gestrebt; Alexander III. erhob diesen Gedanken bezüglich der P. zum formellen Recht und gab zugleich eine festbestimmte Ordnung der Wahl, welche den nicht selten höchst bedenklichen Vorkomnissen bei früheren Wahlen ein Ende machen sollte. Die Decretale *Licet de vitanda* bestimmt: wenn bei der Wahl Stimmeneinheit unter den Kardinälen nicht erzielt werden kann, dann ist derjenige als rechtmäßig gewählt zu betrachten, auf den zwei Drittel der Wahlstimmen sich vereinigt haben. Wer sich in Mißachtung dieser Vorchrift die päpstliche Würde anmaßt, ist den schwersten kirchlichen Censuren verfallen. Durch diese Konstitution wurde einmal der Wahlkörper fest abgegrenzt, sodann der weltliche Einfluß beseitigt. Das wahlberechtigte Kollegium sind nur die Kardinäle: erst 769 waren die Laien von der Wahl ausgeschlossen worden, seit Alexander III. erfolgte dieser Ausschluß auch für den Römischen Klerus mit Ausnahme der geringen Zahl der Kardinäle.

Das Kollegium der Kardinäle hat sich entwickelt aus den Presbytern der Christengemeinde zu Rom: aus den Presbytern, die in der älteren Zeit dem Bischof, wurden die Kardinäle, die dem Papst zur Seite standen. Die Kardinäle bildeten seitdem den berathenden Senat des Papstes im kirchlichen Regemente des Erdkreises. Die historische Entwicklung des Kardinalates liegt noch sehr im Dunkeln: frühzeitig (im 12. Jahrhundert) läßt sich jedoch schon die heute noch bestehende dreifache Gliederung in Kardinalbischofe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone nachweisen. Die Diaconen waren mit der Armenpflege betraut, die Priester hatten den Gottesdienst an den Hauptkirchen Roms zu versiehen, die Bischöfe bildeten den Episcopat der Römischen Metropolitanprovinz. Erst seit 1576 wurde der Kardinalat auf Römische Priester beschränkt. Die heutige

Organisation des Kollegiums röhrt von Sixtus V. (1587): er bestimmte die Zahl der Kardinäle auf 70 in maximo, darunter 6 Bischöfe (von Ostia, Porto, Sabina, Tusculum, Albano, Præneste) und 14 Diakonen; Diacone und Priester sind geweiht auf die Titel Römischer Kirchen (z. B. N. N. cardinalis ad S. Mariam Majorem). Die Kardinäle werden vom Papst ernannt, herkömmlich unter gewisser Berücksichtigung der katholischen Mächte; nicht selten erhalten Bischöfe oder Erzbischöfe auswärtiger Diöcesen die Kardinalswürde. Die Ernennung kann auch in petto erfolgen, d. h. der Papst behält sich vor, den Namen des Ernannten zu einer ihm gut scheinenden Zeit zu publizieren. Die Zeichen der Würde sind der rothe Hut (cappa magna), Purpurkleider (welche nur die Ordensgeistlichen nicht tragen) und der Kardinalstring; neu ernannte Kardinäle werden feierlich in einem Konistorium eingeführt, und empfangen durch die symbolische Ceremonie des Schließens und Öffnens des Mundes das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen. Die Kardinäle führen den Titel Eminenz und haben den Rang Römischer Fürsten. Im Kollegium sollen ausgezeichnete Doktoren der Rechte und Magistri der Theologie, vornehmlich aus den Bettelorden, sein. Während der Balanz des päpstlichen Stuhles wird die Regierung durch das Kardinalskollegium, und zwar in erster Linie durch den Kardinalammelengo geführt. Doch dürfen während der Balanz nur die laufenden Geschäfte erledigt werden. Daß der Papst aus der Mitte des Kollegiums gewählt werde, ist ein seit Jahrhunderten (seit 1378) feststehendes Herkommen, eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes besteht jedoch nicht und das offizielle Ceremoniale Gregor's XV. sieht auch die Möglichkeit einer Wahl extra collegium voraus.

Seit Alexander III. ist Zweidrittelmehrheit der Kardinäle zu einer gültigen P. nothwendig und ausreichend. Das Recht, an der Wahl teilzunehmen, kann keinem Kardinal entzogen werden, auch nicht durch die schwersten kirchlichen Censuren. Martin V. ist der einzige allgemein anerkannte Papst der nicht vom Kardinalskollegium, sondern von einem Konzil, dem von Konstanz, erwählt wurde.

Stirbt der Papst während eines ökumenischen Konziles, so steht doch die Neuwahl nicht diesem, sondern dem Kardinalskollegium zu; das Konzil ist durch den Tod des Papstes ipso jure suspendirt, bis der Nachfolger über die Fortsetzung entscheidet. Diese Sätze wurden durch die Const. Cum Romanis Pontificibus Pius' IX. vom 4. Dezember 1869 dauernd dem Kirchenrecht eingefügt. Kein dritter Faktor hat ein Recht der Mitwirkung an der P.: ohne Widerspruch statuirte Alexander im Sinn Pseudoisidor's die „kanonische Freiheit“ der Wahl. So daß Kirchenrecht. Wir begegnen jedoch in späterer Zeit unter dem Namen Exclusiva doch wieder einer Theilnahme weltlicher Mächte an der Wahl. Die Exclusiva steht in keinem historischen Zusammenhang mit den staatlichen Rechten der früheren Zeit. Eine rechtliche Formulirung hat die Exclusiva niemals gefunden, weder durch Gesetz noch durch ein den Erfordernissen des Gewohnheitsrechtes entsprechendes Herkommen. Vielmehr besteht dieselbe lediglich in einer gewissen Berücksichtigung der Wünsche einzelner Staaten, deren Maß jedoch völlig von dem Belieben des Wahlkollegiums abhängt. Ob die Exclusiva den Staaten oder den monarchischen Staatsoberhäuptern zustehen, wird bestritten. Die Exclusiva wird zugeschrieben: Österreich als dem Rechtsnachfolger (?) des alten Deutschen Reiches; daß Italien Rechtsnachfolger Neapels, ist juristisch jedenfalls unbedenklicher als die vorbezeichnete Rechtsnachfolge Österreichs, Italien hat jedoch durch das Garantiegesetz verzichtet; Frankreich und Spanien; endlich beansprucht Portugal dieselbe. Die Exclusiva kann sich nur auf einen einzigen Kardinal beziehen. Dieselbe wurde im Laufe der Zeiten vom Wahlkörper wiederholt berücksichtigt (so Österreichs 1828, Spaniens 1830), zu anderen Zeiten mißachtet (so die Spanische unter Karl V. und Philipp II.). Daß eine gegen die eingelegte Exclusiva vollzogene P. rechtlich vollkommen gültig, ist unzweifelhaft. Die Exclusiva dürfte sich im Zusammenhang mit dem nachreformatorischen Staatskirchenthum entwickelt haben: ihre prinzipielle Voraussetzung wäre alsdann der staats-

rechtlich katholische Charakter des berechtigten Staates; dieser prinzipiellen Voraussetzung aber genügt heute keiner der oben genannten Staaten mehr, höchstens Spanien. —

Die Konstitution Gregor's X. *Ubi periculum* ordnet das sogen. Konklave an. Wiederholte Verzögerungen der Wahl (Gregor X. war erst drei Jahre nach dem Tod seines Vorgängers gewählt worden) veranlaßten Gregor X. zu der Bestimmung: Nach dem Tode des Papstes sollen die Kardinäle zehn Tage auf ihre abwesenden Kollegen warten. Nach Ablauf dieser Frist sollen sie sich im Palast, in dem der Papst verstorben, ein- und von allem Verkehr mit der Außenwelt abschließen; das Gemach, welches sie gemeinsam bewohnen, soll nur einen Ausgang haben. Nur Kardinäle, welche das Konklave wegen schwerer Krankheit verlassen mußten oder welche erst nach Ablauf der zehntägigen Frist eintrafen, haben noch Zutritt. Nach Ablauf von drei Tagen sollten die Kardinäle nur mehr je ein Gericht für Mittag und Abend, nach weiteren fünf Tagen nur mehr Brod, Wein und Wasser erhalten. Diese strengen Speisegebote Gregor's X. wurden späterhin gemildert. Vorherige Versprechungen, Verträge oder Eide, die die Wahl betreffen, sind nichtig und strafbar. Für den Fall daß der Papst an einem anderen Orte als dem Sitz der Kurie verstorben ist, haben sich die Kardinäle dorthin zu begeben. Ist aber die Ortschaft oder die Stadt mit dem Interdit belebt oder in offener Empörung gegen die Römische Kirche, so muß ein nahegelegener Ort gewählt werden, in Betreff dessen diese Hindernisse nicht obwalten. Ob Rom unter der königlich italienischen Herrschaft als in Empörung gegen die Kirche begriffen zu betrachten sei, war beim letzten Konklave im Schoße des Wahlkörpers bestritten; die Wahl erfolgte zwar in Rom, aber unter voller Verwahrung aller päpstlichen Rechte; die Freiheit der P. ist jedenfalls durch die derzeitige Italienische Gesetzgebung so unbeschränkt als möglich verbürgt. (*Legge sulle prerogative del Sommo Pontifice e della Santa Sede e sulle relazioni dello stato colla chiesa*, sogen. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 Art. 6: „Durante la vacanza della sede pontificia nessuna autorità giudiziaria o politica potra per qualsiasi causa porre impedimento o limitazione alla libertà personale dei cardinali. Il Governo provvede a che le adunanze del Conclave e dei Concilii Ecumenici non siano turbate da alcuna esterna violenza.“) — Von den angegebenen Formvorschriften darf das Kollegium nach ausdrücklicher Vorchrift Clemens' V. sich weder ganz noch theilweise dispensiren, wenn hierzu nicht ganz besondere Gründe vorliegen. Gregor XV. und Urban VIII. haben (1621—1625) das ganze Ceremoniale der P. noch besonders kodifizirt (*Aeterni patris filius und Ad Romanum Pontificem*). Die Personen, welche die Kardinäle mit in's Konklave nehmen dürfen, sind nach Zahl und Stand genau angegeben. Nach dem Eintritt in's Konklave beschwören die Kardinäle die Kirchengefuge über die P. Für die Rechtsgültigkeit der Wahl ist die Beobachtung der Vorschriften über Konklave und Klausur (nicht aber der übrigen Formalien) unbedingte Voraussetzung. Die Wahl erfolgt per inspirationem: durch sofortige Einstimmigkeit; oder per compromissum: indem die Kardinäle die Wahl einigen Schiedsmännern übertragen, die aber einstimmig gewählt sein müssen; oder per scrutinium: durch schriftliche Abstimmung. Letzteres ist die Regel und die Einzelheiten der Abstimmung sind auf's allergenaueste geordnet (vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht, § 123 N. 28 die Angabe der einzelnen Alte). Hat das erste Scrutinium keine Zweidrittelmehrheit ergeben, so ist der sogen. Access gestattet: das Scrutinium wird wiederholt und hierbei ist der Zutritt neuer Stimmen zu den bisher schon auf einen Kandidaten vereinigten gestattet. Ist eine gültige Wahl erfolgt, so findet nach erfolgter Annahme, durch welche fört die Jurisdiktion erworben wird, Wechsel des Namens und danach die feierliche Adoration durch die Kardinäle statt; sodann wird die Publikation der Wahl an's Volk durch den ältesten Kardinaldiakon vollzogen, weiterhin geschieht die Krönung, von welcher die Päpste

ihr Pontifikat datiren; war der Gewählte noch nicht Bischof, so wird er vorher feierlich hierzu durch den Kardinalbischof von Ostia konsekriert. Sich selbst einen Nachfolger zu ernennen, ist der Papst nach geltendem Rechte nicht befugt; ob der Papst das geltende Recht dahin abändern kann, daß er sich jenes Recht beilegt, ist bestritten, dürfte aber nach der dermaligen Entwicklung des kanonischen Rechtes zu bejahen sein. — Endlich sind noch die Konstitutionen Pius' VI. und VII. über die P. zu erwähnen. Veranlaßt durch die außergewöhnlichen Verhältnisse, in welchen Rom und die päpstliche Kurie durch die Napoleonischen Kriege sich befanden, erließ Pius VI. im Jahre 1797 die Bulle *Christi Ecclesiae regendae*, welche den Kardinälen bezüglich der Zeit und des Ortes des künftigen Konklave alle erforderliche Freiheit zur Abweichung von den bestehenden Vorschriften gewährte und diese Freiheit auch in der Zukunft für jeden Fall gewährt wissen wollte, wo Unruhen im Volle, kriegerische Okkupation, Kriegsgefahr oder andere unmittelbar drohende Ursachen die kanonische Vornahme der P. gefährden könnten. Pius' VI. Nachfolger Pius VII. wurde daraufhin in Venedig gewählt. Eine zweite Bulle Pius' VI. vom Jahre 1798 *Cum nos superiori anno dehinc die Fakultäten, von den kirchengesetzlichen Vorschriften abzuweichen, noch weiter aus: der Kardinaldekan allein sollte danach berechtigt sein, den Ort des Konklave zu bestimmen; wenn nur einige Kardinäle sich daselbst versammeln, sollen sie zur Vornahme der Wahl berechtigt sein.* Pius VII. bestätigte durch die Bulle *Quae et quanta cura* im Jahr 1804 die Bullen seines Vorgängers. Die Päpste des 19. Jahrhunderts Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX. wurden nach den für normale Zeiten geltenden Vorschriften gewählt; ebenso Leo XIII. nach lebhaftem, besonders von dem englischen Kardinal Manning geführten Kampfe im Schooße des Kardinalsskollegiums.

Gagb.: C. 1. Dist. XXIII. (*Nicolaus II.*, dazu besonders die unten cit. Schrift von Scheffer-Voichorst); c. 6 X. de elect. I. 6 (*Alexander III.*); c. 3 in VI. de elect. I. 6 (*Gregor XI.*); c. 2 de elect. in Clem. I. 3 (*Clemens V.*). — Const. Aeterni Patris Filius 1624 und Ad Romanum Pontificem 1625 (*Gregor XV.*, *Urban VIII.*). — Bulle *Christi Ecclesiae regendae* 1797 (*Pius VI.*). — *Cum Nos Superiori Anno 1798* (*Pius VI.*). — *Quae et quanta cura* 1804 (*Pius VII.*) — Const. Rom. Pontificibus (*Pius IX.*) 1869 (i. auch Richter-Döbe, § 123 R. 17). — Königl. Italienisches Gesetz (sog. Garantiegesetz) vom 13. Mai 1871 (abgedruckt bei Friedberg, Lebr., Anh. IV. Dazu v. Holendorff in seinem Jahrbuch für Geschäftsgabe, IV. 303 ff. Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes, Nördlingen 1872).

Lit.: Floß, Die P. unter den Ottonen, Freib. 1858. — Zöpfel, Die P. vom 11. bis 14. Jahrh., Göttingen 1871. — Cartwright, On papal conclaves, Edinburgh 1868. — Lorenz, P. und Kaiserthum, Berlin 1874. — Scheffer-Voichorst, Die Neuordnung der P. durch Nicolaus II., Straßburg 1879. — Waiz in Vorl. zur Deutschen Geschichte, IV. 103 ff.; VII. 404 ff.; X. 614 ff. — Bangen, Die Röm. Kurie. — Jacobson in Herzog's Real-Encyclop., II. 577 (Kardinäle); XI. 93 (P.); Mejer, ebenda, III. 204 (Kurie). — Ferner die Systeme von Philippus, V. §§ 246; VI. 261 ff.; Schulte, II. §§ 25. 36 ff. und jetzt besonders Hinschius, I. 22 ff. — Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Richter-Döbe, §§ 122 ff.; Mejer, §§ 126 ff.; Walter, §§ 126 ff.

Paraphernen. Mit diesem Griechischen Ausdruck bezeichnet die Rechtssprache im weiteren Sinne alles, was eine Ehefrau in einer Ehe nach Totalrecht extra dotem im Vermögen hat. Da das Gut der Frau nur durch einen besonderen Willensakt derselben zur Dos werden kann, so bleibt es regelmäßig selbst dann Paraphernalgut, wenn es der Verwaltung des Mannes überlassen ist. Dass dieser Römisch-rechtliche Satz Gemeines Deutsches Recht geworden, ist nicht unbestritten, eine Anzahl älterer und neuerer Juristen präsumieren für die Totalqualität. — In rechtlicher Beziehung ist der Fall, wenn die Frau ihr Gut dem Mann anvertraut, *ut loco paraphernorum apud eum maneat*, der erheblichste, und man versteht deshalb im engern Sinne unter P. das außer dem Totalgut dem Mann von der Frau anvertraute eigene Gut derselben. Den Gegensatz hierzu bilden die der eigenen Ver-

waltung der Frau vorbehaltenen bona receptitia. Zu den letzteren und nicht zum Paraphernalgut im engern Sinne gehört, was die Frau dem Mann durch Rechtsgeschäfte, z. B. darlehnsweise kreditirt. — Für das ihm anvertraute Paraphernalgut haaltet der Chemann als Verwalter, er vertritt jedoch nur wie bei der *diligentia quam suis rebus*. Das Rückforderungsrecht ist durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert. — Was übrigens eine Chefrau als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, hat sie trotz ihres Besitzes dem Chemann und dessen Gläubigern gegenüber als ihr Eigenthum zu beweisen. Das ist die Folge der sogen. *praesumtio Muciana*, die von Einigen mit Unrecht auf das beschränkt wird, was sich im Hause des Mannes befindet. — Die modernen Kodifikationen, welche wie die Preußische und Sachsische auf dem System des maritalischen Rechtsbrauchs am ganzen Vermögen der Frau beruhen, kennen den Gegenzah von *Dos* und *P.* nicht. An die Stelle desselben tritt der des eingebrachten und vorbehaltenen Gutes, welches leichter in gesetzlich und vertragsmäßig vorbehaltene Gegenstände zerfällt. Das Österreichische Recht entspricht dem Gemeinen. Ebenso kennt das Französische Recht in der nicht gütgemeinschaftlichen Ehe Paraphernalgut der Frau, über welches dieselbe frei verfügen kann; soweit es in Liegenschaften besteht, jedoch nur unter Zustimmung des Chemanns oder des Gerichts.

Quellen: *Cod. de pactis conventis super dote — et paraphernis* 5, 14. — l. 51 D. 24, 1. — Preuß. Allg. L.R., II. 1 §§ 205 ff. — Sachs. VGB. §§ 1640, 1680. — Österr. VGB. §§ 1237 ff. — *Code civ. art. 1574—80.* *Eccius.*

Pardessus, Jean Marie, ♂ 11. VIII. 1772 zu Blois, 1809—1830 Prof. an der Rechtsschule zu Paris und seit 1821 zugleich Rath am Kassationshof, † 27. V. 1853.

Schriften: *Traité des servitudes suivant les principes du code civil*, Blois 1806; 8. éd. 1838. — *Traité du contrat et des lettres de change*, Par. 1809. — *Éléments de jurisprudence commerciale*, Par. 1811. — *Cours de droit commercial*, Par. 1813—16; 6. éd. par E. de Rozière, Par. 1856, 57 (deutsch von Schiebe, Lehrb. des H.R. nach Pardessus, Leipzig 1888; italien. Venez. 1838), enth. in der 2. éd. 1821 auch: *Discours sur l'origine et les progrès de la législ. et de la jurispr. commerc., sowie Bibliothèque de jurispr. commerc.* — *Collection des lois maritimes antérieures au 18^e siècle*, Par. 1828—45 (Bd. I. II. erschien bejohnt als: *Us et coutumes de la mer*, Par. 1847). — *Mémoire sur les différents rapports, sous lesquels l'âge était considéré dans la législ.*, Rom. 1838. — *Origine du droit coutumier en France*, Par. 1839. — *La loi Salique*, Par. 1843. — *Organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII.*, Par. 1851. — Er gab *Collection des ordonnances des rois de France*, tome XXI, 1849; ferner *Bréquigny's und La Porte du Theil's Diplomata, chartae, epistolae, leges aliasque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia*, Par. 1846—49, u. die *Schriften d'Aguesseau's*, Par. 1819, heraus.

Lit.: Goldschmidt, *Handbuch des H.R.*, Bd. I. 2. Aufl., Erl. 1874, S. 8, 9, 217. — *Revue critique de législ. et de jurispr.*, 1857, t. X. p. 472—474. — Rozière, *Notice vor der 6. Aufl. b. Cours de droit comm.* — Pardessus, *sa Vie et ses Oeuvres*, par Henry Eloy, Par. 1868. — Stobbe, *Rechtsquellen*, I. 250. — Naudet, *Notice hist. lue à l'Academie*, 1855. — Du Saussois, J. M. P., Paris Lyon 1878. — Le tribunal et la cour de Cassation, 1879, p. 209—211. — Leichmann.

Parentelenordnung (Linealgradualsystem, Th. I. S. 511). Die Intestaterfolge wird im Wesentlichen durch die Verwandtschaft bestimmt. Der Begriff der Verwandtschaft beruht aber darauf, daß zwei Personen entweder von einander oder von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen. Um die Verwandtschaftsnähe zu bestimmen, rechnet das Röm. Recht nach Graden in der Weise, daß es die Zahl der Zeugungen zählt, die zwischen den Personen liegen, deren Verwandtschaft berechnet werden soll. Die Römische Erbfolge ist eine Gradualerfolge insofern als im Allgemeinen der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Doch ist dieses Gradualprinzip nie zur reinen Durchführung gekommen, sondern es wurde die Erbfolge noch durch andere Momente bestimmt. Nach Just. Recht gelangt dasselbe nur innerhalb eines entfernteren Verwandtenkreises zur vollen Geltung.

Soweit die Verwandtschaft zweier Personen zu einander rechtlich maßgebend ist, bedient sich auch das Deutsche Recht der Zählung nach Zeugungen. Doch werden, wenn die zwei Personen von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen, nur die Zeugungen gezählt, die zu einer derselben vom gemeinschaftlichen Stammvater herabführen. Sind die Seiten ungleich lang, so zählt man auf der längeren Seite. Geschwisterkinder, die nach Röm. Recht im vierten Grade verwandt sind, sind es noch Deutschem demnach nur im zweiten Gliede, Oheim und Neffe gleichfalls im zweiten. Im Gegensatz zum Röm. Recht versinnbildlicht das Deutsche Recht die Verwandtschaft durch den menschlichen Körper und berechnet sie an den Gliedern vom Schultergelenk bis zum Nagel der Hand. Diese Verwandtschaftszählung ist durch das Kan. Recht zur Bestimmung der Ehehindernisse rezipiert und weiter ausgebildet worden.

Für das Erbrecht, wo es sich stets um die Verwandtschaft zweier oder mehrerer Personen zu einer dritten, dem Erblasser, handelt, hat das Deutsche Recht eine besondere Successionsordnung ausgebildet, welche sich nicht an die absolute Verwandtschaftsnähe, sondern an die natürliche Gliederung der Verwandtschaft in engere Verwandtschaftsgruppen anschließt.

Der ganze Kreis der Verwandtschaft zerfällt in eine Reihe kleinerer Kreise, welche dadurch gebildet werden, daß sie den nächsten Stammvater gemeinsam haben. Um die Sache möglichst anschaulich zu machen, seien wir, daß eine verwandtschaftslose Person — wir wollen sie Dankwart nennen — eine Familie gründet. Nach dem Tode derselben können nur ihre Abstammlinge als Erben in Betracht kommen (1. Parentel). Soll ein Kind des Dankwart beerbt werden, etwa Walter genannt, so können als Verwandte desselben in erster Linie dessen Abstammlinge (1. Parentel), außerdem aber auch dessen Vater und Geschwister auftreten (2. Parentel). Stirbt ein Sohn des Walter, so kann derselbe beerbt werden erstens von seinen eigenen Abstammlingen, zweitens von seinem Vater und dessen Abstammlingen, drittens von seinem Großvater und dessen Abstammlingen. Alle diejenigen, welche den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, bilden mit demselben eine Parentel. Mit jeder neuen Generation erweitert sich der Kreis der Verwandtschaft um eine neue Parentel. Sonach schichtet sich die ganze Verwandtschaft in übereinanderfolgende Gruppen, Parentelen ab, deren erste vom Erblasser und dessen Descendenten gebildet wird, während die zweite aus dem Vater desselben und dessen Abstammlingen besteht und die folgenden der Reihe nach stets den relativ nächsten Ascendenten und dessen Decendenz umfassen. In analoger Weise gliedert sich die Verwandtschaft, welche durch die Mutter des Erblassers vermittelt wird. Die ganze Seitenverwandtschaft — und das ist das wesentliche Merkmal des Systems — erscheint demnach als aufgelöst in Descendenzen, welche von den Ascendenten des Erblassers ausgehen. Sämtliche Verwandte kommen entweder als Stammeshäupter oder als Abstammlinge in Betracht. Die Reihe der Stammeshäupter vom Erblasser angefangen bis zu dem ältesten nachweisbaren Ahn desselben bildet den Hauptstock oder Stamm der Verwandtschaft, von welchem in bildlicher Darstellung die Descendenten des Erblassers in gerade absteigender Linie ausgohen, die Kollateralen desselben als Abstammlinge seiner Ascendenten in schräger Linie sich abzweigen.

Die P. ist nun jene Successionsordnung, zuwölge welcher im Erbgang die dem Entstehungsalter nach jüngere Parentel die ältere ausschließt. Es folgt also im Erbe zunächst die Parentel des Erblassers, bestehend aus seinen Kindern und Kindeskindern. Wenn solche nicht vorhanden, neben dem Vater die Geschwister des Erblassers und deren Sproßlinge als Glieder der zweiten Parentel. So lange in einer Parentel ein erbberechtigter Verwandter vorhanden ist, kann niemand aus der nächst höheren Parentel zum Erbe gelangen. Der Neffe des Erblassers schließt also dessen Oheim aus, da jener in der zweiten, dieser in der dritten Parentel steht.

Innerhalb derselben Parentel kommen verschiedene Erbprätendenten nur als Descendenter ihres gemeinschaftlichen Stammvaters in Betracht. Die Verwandtschaftsnähe kann in absteigender Linie nur in einer einzigen Weise, nämlich nach der Zahl der Zeugungen, bemessen werden. Es entscheidet also unter den Gliedern derselben Parentel der Abstand vom Hauptstocke, so daß das dem Grade nach nähere das entferntere ausschließt.

Die einzelne Parentel pflegt man wol auch als Linie zu bezeichnen und da innerhalb der Linie der Grad den Ausschlag giebt, so nennt man die P. auch Linealgradualordnung, ein Ausdruck, der wegen der Nebenbedeutungen des Wortes Linie im Verwandtschaftsbilde zu Mißverständnissen Anlaß geben kann und andererseits minder durchsichtig ist als jener. Durch die Bezeichnung Linealgradusystem wollte man die P. unterscheiden von einer angeblichen reinen Linealordnung, welche innerhalb der einzelnen Parentel auf die größere oder geringere Entfernung vom Hauptstocke gar keine Rücksicht nimmt. Die Existenz einer solchen Linealordnung muß geleugnet werden. Mit ihr ist nicht zu verwechseln eine Modifikation der P., welche durch allgemeine Zulässigkeit des Eintrittsrechtes entsteht, kraft dessen die Kinder eines vorverstorbenen Parens in die Erbportion eintreten, die dieser bekäme, wenn er erben würde. Dieses Eintritts- oder Repräsentationsrecht hat begrifflich eine Rechnung nach Gliedern oder Graden zur Voraussetzung, da eben der nähere Grad durch den entfernteren repräsentirt wird. Wir haben es also auch bei einer derartig gestalteten P. mit einem Linealgradusystem zu thun.

Das Prinzip der P. findet sich dermalein im Lehurrechte, jener in den Successionsordnungen des Adels, im Lüb. Recht, im Oesterr. BGW., in einzelnen Sächs.-Thüring. Ländern, in Schweiz. Rechten (so namentlich im Zürcher Gesetzbuch) und im Sächs. BGW., welches die Seitenverwandten von der dritten Parentel an nach der P. zum Erbe gelangen läßt. Die Englische Erbfolge in unbewegliches Gut beruht gleichfalls auf der Parentelenfolge. Auch das Indische Recht kennt sie.

Unter den Germanisten ist es eine lebhaft ventilirte Streitfrage, ob die P. als das dem Deutschen Recht eigenthümliche Successionsprinzip zu betrachten sei. In der Deutschen Rechtswissenschaft ist sie zuerst durch Joh. Christ. Mayer Ende des vorigen Jahrhunderts prinzipiell entwickelt worden. Vereinzelte Angriffe gegen das von ihm aufgestellte System vermochten nicht zu verhindern, daß die P. zu allgemeiner theoretischer Anerkennung gelangte. In neuerer Zeit haben jedoch Siegel und Wasserschleben den Nachweis geführt, daß die Belege, durch welche man bis dahin die P. aus den Quellen begründete, nicht als durchschlagend gelten können. Beide haben zugleich der P. ein anderes Successionsprinzip als das eigentlich deutsche gegenübergestellt. Wasserschleben ignoriert für die Seitenverwandtschaft die Reihenfolge der Parentelen und bestimmt die Verwandtschaftsnähe blos dadurch, daß er den Abstand vom Hauptstocke mißt, also die Zeugungen vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erben herabzählt, mag jener nun der Vater, der Großvater oder irgend ein höherer Ascendent des Erblassers sein. Demnach würde also beispielsweise der Sohn meines Oheims von meinem Großvater ausgeschlossen. Siegel will die Jählungsart, die im Deutschen und Kanonischen Recht zur Bestimmung der Verwandtschaft zweier Personen dient, auch dann angewendet wissen, wenn es sich um die Bestimmung der Verwandtschaft mehrerer Personen zu einer dritten handelt, die mit dieser nicht denselben nächsten Stammvater gemeinschaftlich haben, also nicht derselben Parentel angehören. Für die Erbfolge werden sowol von Wasserschleben als von Siegel bestimmte Ausnahmen statuirt, um ihre Berechnungsweise einigermaßen mit den Quellen in Einklang zu bringen. Die Kontroversen, welche Siegel und Wasserschleben gegen ihre beiderseitigen positiven Ausstellungen führten, sowie neuere Arbeiten haben dargethan, daß weder Siegel's noch Wasserschleben's Theorie Anspruch auf quellenmäßige Begründung machen darf. Andererseits ist das Ansehen der P. wieder gefestigt und der Versuch ge-

macht worden, selbige durch unzweideutige Quellenausprüche geschichtlich zu begründen. Abgesehen von älteren Quellen spricht für ihren Germanischen Ursprung die auffallende Thatssache, daß sie für England *Blackstone*, für Frankreich *Pothier*, für Deutschland Joh. Christ. *Mayer* völlig unabhängig von einander in sachlich übereinstimmender Weise zur Darstellung gebracht haben.

Lit. u. Sgg. b.: *Mayer*, Germaniens Urverfassung, 1789; *Der selbe*, Deutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbesondere in Lehen und Stammgütern, 1805 ff. — *Griesinger* in der Fortsetzung von *Danz'* Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts, IX. X. 1822, 1823. — *Hedekind*, De ordine succedendi quo legibus et moribus Germanorum successio . . . delata sit, 1822. — *Sydlow*, Erbrecht nach den Grundzügen des Sachsenpr., 1828. — *Siegel*, Das Deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853; *Der selbe*, Die German. Verwandtschaftsberechnung, 1853. — *Wasserschleben*, Das Prinzip der Successionsordnung nach Deutschem, insbesondere Sachsischem Recht, 1860; *Der selbe*, Die German. Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbfolge, 1864. — *Homeyer*, Die Stellung des Sachsenpiegels zur Parentelen-Ordnung, 1860. — *Rive*, Zur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im German. Recht, Jahrb. des gemeinen Deutschen Rechts, VI. 197 ff. — *Leewis* in der Krit. B.J. Schr. für Gesch. und Rechtswissenschaft, IX. 23; XIV. 1 ff. — *Heinr. Brunner*, Das Anglonormannische Erbfolgesystem, ein Beitrag zur Geschichte der Parentelen-Ordn., 1869. — *Wasserschleben*, Das Prinzip der Erbfolge, 1870. — *v. Amira*, Erbfolge und Verwandtschaftsberechnung nach den altniedersächsischen Rechten, 1874. — *Kohler*, Zur Lehre von der Parentelenordnung, in *Puchelt's* Zeitschr. für Franzö. Civilrecht, VI. 171 ff. (1875) und in der Krit. B.J. Schrift XXXIII. 18. — *Gengler*, Das Deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen, 3. Aufl. §§ 174—176. — *Oesterr. BGBl.* §§ 730 ff. dazu *Unger*, System des Oesterr. Allg. Privatrechts, VI. 135 Anm. 1. — *Hebde mann*, Anklage des Preuß. L.R. an die Deutsche Parentelenordnung. — *BGB* für Sachsen §§ 2043, 2044. — *Weimar. Gesetz vom 6. April 1833*. — *Altend. Gesetz vom 6. April 1841*. — *Gothaisches Gesetz vom 2. Jan. 1844*. — *Reuß-Greizer Gesetz vom 22. Jan. 1841*. — *Reuß-Schleizer Gesetz vom 10. Dez. 1853*.

Heinrich Brunner.

Parochiallasten. Die materiellen Mittel, welche zur Erhaltung der Kirche als äußerer Aufstall notwendig waren, wurden in der ältesten Zeit der christlichen Kirche ausschließlich von den Gemeindegliedern ausgebracht. Zeugnisse hierfür finden sich in großer Zahl bei den Kirchenvätern, speziell bei Cyprian, Tertullian, Hieronymus. Ganz in gleicher Weise deckten die modernen Freikirchen die Kosten ihrer kirchlichen Organisation (vgl. z. B. hinsichtlich der Schweizerischen Freikirchen *Gareis* und *Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, II. §§ 48—51 und Urt. XLVII—XLIX). Späterhin verlegte sich der Schwerpunkt der kirchlichen Temporalien in andere Finanzquellen: eigenes Vermögen der Kirche, Leistungen der Staaten, Stolgebühren und andere Abgaben für den Empfang einzelner kirchlicher Funktionen und besonders Dispensgebühren. Erst in neuester Zeit haben die P. in der Form von Kirchensteuern wieder erhöhte Bedeutung gewonnen. Aus dem älteren Kirchenrecht sind P. besonders als Bestandtheil der kirchlichen Baufast in das heutige Kirchenrecht übergegangen.

Die P., d. i. die Leistungen der Gemeinde zu kirchlichen Zwecken, lassen sich nach dem geltenden Recht folgendermaßen gliedern:

I. Wielbach haben sich ganz spezielle Lasten der Gemeinden ausgebildet und erhalten, so z. B. die Pflicht der Gemeinden, die Umzugskosten der Geistlichen (Allg. L.R. II. 11 §§ 406, 409 ff.; *Rhein-Westph. Kirchenordn.* § 61; *Jacobson*, § 96; *Richter-Dove*, § 237^a) oder die Kosten kirchlicher Visitationen (nicht in der katholischen Kirche: *Richter-Dove*, § 235, wol aber in der evangelischen: ebenda, § 237, sub II.) zu tragen. Allgemeine Grundsätze bestehen hierüber nicht und partikularrechtlich sind die einschlägigen Normen überaus verschieden.

II. Die Theilnahme der Gemeinden an der kirchlichen Baufast. Schon im Frankenreiche waren die Parochianen zur Theilnahme an der Baufast verpflichtet. Primär jedoch lag dieselbe auf dem Kirchenvermögen und falls dasselbe nichtzureichte, auf den Inhabern kirchlicher Lehnsgüter. Eventuell wurden die Pfarrer und Parochianen beigezogen, in verschiedenen Diözesen aber in sehr verschiedener Weise. Das Tridentinum bestimmte als Gem. Recht für die katholische Kirche: größere Reparaturen

find primär aus dem Kirchenvermögen, speziell der *fabrica ecclesiae* (vgl. den Art. *Kirchenfabrik*) zu bestreiten; sekundär haben der Patron und alle, die aus dem Gut der betreffenden Kirche Einkünfte beziehen, einzustehen; an letzter Stelle sind die Parochianen beitragspflichtig („*parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant quacunque appellatione exemptione et contradictione remota*“, ausgenommen nur wenn sie „*nimia egestate laborant*“). In Hand- und Spanndiensten können die Parochianen bei jedem Bau beizuzogen werden. Als Parochianen gelten nach der Konsequenz des katholischen Kirchenrechts alle Getauften der Gemeinde, und insbesondere werden auch die sog. *Torenien* („*possidentes*“) nach einer Entscheidung der *Congregatio concilii* als beitragspflichtig betrachtet.

Dass Personen, die nicht der Konfession angehören, zu dem P. beizutragen verpflichtet sind, ist übrigens nicht nur katholisches, sondern auch vielfach evangelisches, speziell lutherisches Kirchenrecht gewesen (vgl. hierüber speziell *Meyer*, § 64³, ausführlich *Richter-Döve*, § 142⁸ und für Preußen *Jacobson*, § 57).

Die kirchliche Baulast bezieht sich nach katholischem Kirchenrecht nicht nur auf die Kirchen-, sondern auch auf die Pfarrgebäude.

Das Tridentinum hat aber nur subsidiär Gem. Recht geschaffen; primär sollten die partikularen Rechtsbildungen maßgebend bleiben (über die Verhältnisse in der Erzbistüme Köln z. B. s. die Angaben bei *Richter-Döve*, § 319¹¹). —

Nach evangelischem Kirchenrecht sind in der Regel Patron und Parochianen verpflichtet zur Baulast zu kontribuieren, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, bzw. wenn nicht der Staat auf Grund der Säcularisationen die Baupflicht übernommen hat. Die partikularrechtlichen Bildungen sind sehr verschieden: in erster Linie sollen Herkommen oder Lokalstatuten, eventuell Kirchenordnungen oder Landesgesetze als maßgebend betrachtet werden.

Die Verpflichtung der Parochianen ist nach evangelischem wie katholischem Kirchenrecht eine personale, kann jedoch partikularrechtlich auch zu einer realen geworden sein. Filialgemeinden tragen nach dem gleichen Maßstab bei wie die Muttergemeinde, falls nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind. Bei *unio per aequalitatem* bleibt jede Gemeinde auch für die Baulast selbstständig. — Von der Kirchenfabrik ist die Baulast in der Art zu bestreiten, dass nicht nur die Renten, sondern auch das Kapital in Anspruch genommen werden darf, jedoch nur soweit, dass die Fortdauer des Kultus dadurch nicht etwa gefährdet würde.

Die wichtigsten partikularrechtlichen Bestimmungen sind (*Richter-Döve*, § 319²²; *Schulte, Lehrb.*, § 192):

1) Preußen. Im Gebiete des L.R. sind maßgebend a) bestehende Verträge; b) gerichtliche Präjudizien; c) Gewohnheiten, Herkommen, Lokalstatuten; d) Provinzialrechte; e) das Allg. L.R. (Das Kan. Recht als solches ist durch das L.R. bestätigt, wodurch können dessen Bestimmungen obervanzmässig in Kraft stehen.)

Nach letzterem ist primär baupflichtig die *fabrica ecclesiae*, soweit dieselbe nicht durch die Deckung laufender Ausgaben aufgezehrt wird, eventuell Patron und Parochianen. Immer aber müssen die Letzteren bei Landkirchen die Hand- und Spanndienste thun (Landkirche ist eine Kirche, deren Parochianen Landleute sind; sind zu einer Stadtkirche auch Landleute eingepfarrt, so ist die Kirche sowohl Stadt- als Landkirche). Die Vertheilung geschieht in der Weise, dass bei Landkirchen der Patron $\frac{2}{3}$, die Parochianen $\frac{1}{3}$, bei Stadtkirchen im umgekehrten Maßstab der Beitrag bemessen wird. Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung wie bei den sonstigen Gemeindelasten.

2) In Bayern haben die Gemeinden, wenn die Kirchenfabrik nicht hinreicht, immer Hand- und Spanndienste zu leisten, anderweitige Beiträge erst nach der Kirchenfabrik, dem Patron, den am Kirchengut Zehntberechtigten, anderen Kulturstiftungen; zeitweise tritt der Staat ein.

3) In Württemberg ist seit der Säcularisation der Staat an Stelle der Gemeinden eingetreten; primär trägt das Kirchenvermögen die Baulast.

4) Im Königreich Sachsen, sowie in Oldenburg und Sachsen-Weimar haben die Parochianen einzutreten, wenn die Kirchenfabrik nicht reicht; ebenso in Kurhessen.

5) In Baden leisten die Gemeinden Hand- und Spanndienste, haben ferner Thurm, Glocken, Orgel, Seitenaltäre und Kirchenornat zu bestreiten, eventuell auch noch mehr, falls die Kirchenfabrik unfähig ist (Richter-Dove, § 319 N. 23 sub V).

6) Im Gebiete des Französischen Rechtes ist die Unterhaltung der Pfarrgebäude primär Sache der Civilgemeinde (so nach der Deutschen Praxis, anders die Französische). Vgl. hierüber die Arbeiten von Hüffer, die gesamte Literatur ist citirt bei Schulte, § 182* und Walter, S. 608²¹. Über die Entstehungsgechichte dieses Rechtesahes s. die Motive zu dem Preuß. Gesetz vom 14. März 1880 in Dove und Friedberg, Zeitschr. für Kirchenrecht, XV. S. 388. Hier sind auch die einschlägigen Französischen Gesetze seit 1789 mitgetheilt.) Bezuglich der Kirchengebäude ist die Civilgemeinde sekundär, die Kirchenfabrik primär verpflichtet (Franzöf. Dekrete v. 30. Dez. 1809 u. 14. Febr. 1810). Der protestantische Kultus war durch Gesetz v. 5. Mai 1806 ausdrücklich dem katholischen gleichgestellt worden.

Nach dem Gesetz vom 14. März 1845 (s. hierüber Zeitschr. a. a. D. 393 ff.) sind in den linksrheinischen Theilen der Preuß. Rheinprovinz bei außerordentlichen Bedürfnissen an dritter Stelle auch die Kirchengemeinden verpflichtet. Jetzt ist aber maßgebend das Gesetz vom 14. März 1880, das von hoher prinzipieller Bedeutung ist (die Motive zu diesem Gesetz s. Zeitschr. für Kirchenrecht, XV. 385—403).

Durch dasselbe ist die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse endlich den heutigen Staatsprinzipien gemäß aufgehoben und denselben nur mit staatlicher Genehmigung gestattet, den Kirchengemeinden Zuwendungen aus ihrem Vermögen für kirchliche Zwecke zu machen. Nur soweit die Pflicht der Civilgemeinden auf privatrechtlichen Titeln beruht, ist sie prinzipiell aufrecht erhalten worden. Die Kirchengemeinden haben ihre Bedürfnisse künftig hin selbst zu bestreiten; alle Kirchen- und Pfarrgebäude gehen aber aus dem Eigenthum der bürgerlichen in das der Kirchengemeinden über, nicht aber freie Plätze, welche jene umgeben, Begräbnisplätze und Pfarrgebäude, die diesem Zweck nur sekundär dienen. Was Civilgemeinden für Pfarrwohnung an Geld- oder Naturalbeiträgen bisher leisteten, bleibt unberührt. Foresen sind zu den Kirchenlasten nicht beitragspflichtig. Die aufrecht erhaltenen Pflichten der Civilgemeinden können von diesen letzteren nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem 25fachen Betrag der Jahresleistung abgelöst werden; verlangt die Kirchengemeinde diese Ablösung, so muß die Civilgemeinde hierauf eingehen, braucht aber dann nur mit 22½ zu kapitalisieren. Die Ablösungssumme darf in vier Jahresraten, von denen jedoch keine unter 300 Mark beträgt, abgezahlt werden. Streitigkeiten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auszutragen.

7) Über partikularrechtliche Bildungen im Gebiete des Allg. Preuß. vgl. Schulte, S. 586²³ und besonders Jacobson, § 176.

8) Über die Rechtsverhältnisse in den neuen Preuß. Provinzen vgl. Richter-Dove, § 319²³, S. 1160.

9) Über die sehr komplizirten und partikular sehr verschiedenen Rechtsverhältnisse in Österreich s. die Nachweisungen ebenda S. 1157 ff.; Schulte, S. 579.

III. Die wichtigste P. bildet heute die Kirchensteuern (s. darüber diesen Art.).

Rechtsquellen ad II.: Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. — Allg. Preuß. Th. II. Lit. 11 §§ 699—760. — Für Rheinpreußen: Gesetz vom 14. März 1845 (G.S. 169), jetzt in der Hauptstädte ersetzt durch Gesetz vom 14. März 1880 (G.S. 225).

Lit.: Eichhorn, Kirchenrecht, II. 205, 803. — Meier, Kirchenrecht, §§ 156, 166. — Schulte, Lehrb. d. Kirchenrecht, § 192. — Richter-Dove, Kirchenrecht, § 319. — Walter, Kirchenrecht, §§ 266, 271, 272. — Permaneder, Kirchenrecht, §§ 504—519; derselbe, Kirchl. Baulast, 2. Aufl. München 1856, bes. § 24. — Über Preußen: Jacobson, Kirchenrecht, §§ 96, 97. — Über Bayern: Silbernagel, Kirchenrecht, §§ 107.

113. — Sonst ausführlich über Partikularrechte: Richter-Dove, a. a. D. — Schulte, a. a. D. — Monographien: Meyer, Kirchliche Abgaben, in Herzog's Real-Encyclop., I. 53. — Jacobson, ebenda, VII. 636. — Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, in Zeitr. für Deutsches Recht, 18, 83. — Born.

Barry, John Humffreys, † 1816, Sohn des hervorragenden Advokaten J. H. Barry, Q. C., wurde 1856 Serjeant-at-Law, † 10. I. 1880.

Er schrieb: Lord Campbell's Libel Act (6. u. 7. Vict. c. 96), Lond. 1844.

Lit.: The illustr. London News, 1880 Jan. 21. — Academy 1880 p. 46.

Teichmann.

Partei, Parteiprozeß. Soweit ein Rechtsstreit nicht im Anwaltsprozeß (s. diesen Art.) zu führen ist, d. h. im Verfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Landgericht bei Handlungen, welche vor einem beauftragten oder er-suchten Richter oder dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, ist die P. befugt, selbst vor Gericht aufzutreten oder sich, sei es für den ganzen Prozeß, sei es für eine einzelne Handlung durch jede prozeßfähige Partei, mithin auch durch einen Rechtsanwalt, welcher nicht, wie im Anwaltsprozeß, bei dem Prozeßgericht zugelassen zu sein braucht, vertreten zu lassen. Indessen kann das Gericht Bevollmächtigte, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückschicken, eine Vorschrift, welche der Winkeladvokatur entgegenwirken soll. Mit Rücksicht auf die erwähnte Befugniß der P. zur eigenen Führung ihrer Sache hat man das Verfahren, in welchem sie von dieser Gebrauch machen können, im Gegensatz zum Anwaltsprozeß nicht gerade glücklich als P. bezeichnet. Das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten vor dem Amtsgericht, welches vor Allem den P. bildet, weist folgende Eigenthümlichkeiten im Gegensatz zum Anwaltsprozeß auf. Zustellungen und Ladungen können in demselben durch Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen (s. d. Art. Zustellung). Es ist ferner der P. gestattet, ihre Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären, unter Umständen sie auch mündlich zu erheben (s. d. Art. Klage). Der Wechsel vorbereitender Schriftsätze (s. diesen Art.) behufs Informirung des Gerichts und des Gegners ist nicht obligatorisch, sondern nur facultativ. Die Anträge sind bei der Verhandlung mündlich zu stellen, nicht aus den Schriftsätzen zu verlesen, und das Gericht hat bei derselben dafür zu wirken, daß sich die P. über alle erheblichen Thatsachen erklären, sowie daß von ihnen sachdienliche Anträge gestellt werden. Insbesondere gilt eine Urkunde nicht ohne Weiteres wegen unerbliebener Erklärung als anerkannt, vielmehr nur dann, wenn das Gericht die P. zur Erklärung über die Echtheit aufgefordert hat. Ferner findet die für den Anwaltsprozeß maßgebende Regel, daß der Beklagte die ihm zustehenden prozeßhindernden Einreden sämtlich gleichzeitig und auch vor dem Beginn seiner Verhandlung zur Hauptfache geltend machen müßt, keine Anwendung. Der Beklagte kann daher die Einlassung auf die Hauptfache wegen solcher Einreden nicht verweigern, woh aber ist das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen befugt, eine geforderte Verhandlung über dieselben eintreten zu lassen. Eine Ansnahme macht allein die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts. Diese hat der Beklagte vor der Einlassung zu erheben, weil andererseits die Kompetenz des Amtsgerichtes als vereinbarte eintreten würde. Ist das Gericht sachlich unzuständig, so soll es sogar den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptfache auf seine Unzuständigkeit aufmerksam machen. Wenn nun das Gericht dennoch seine sachliche Unzuständigkeit durch Urtheil ausspricht, so ist die Sache auf Antrag des Klägers, welcher aber vorher bei der Verhandlung zu stellen ist, an das Landgericht, bzw. bei besonders darauf gerichtetem Antrag, an die landgerichtliche Kammer für Handelsfachen zu verweisen. Nach der Rechtskraft des Urtheils gilt der Rechtsstreit als beim Landgericht anhängig. Falls in einem beim Amtsgericht anhängigen Prozeß die Unzuständigkeit derselben dadurch herbeigeführt wird, daß eine Widerklage erhoben, der Klageantrag erweitert oder durch einen Incident-Präjudizialantrag die Feststellung eines Rechtsverhältnisses verlangt wird,

so hat die P., welche die fernere Verhandlung vor dem Amtsgericht ablehnen will, einen Antrag auf Unzuständigkeitserklärung und auf Verweisung der Sache an das Landgericht zu stellen, ehe sie zur Hauptfrage weiter mündlich verhandelt. Mit der Rechtskraft des die Inkompotenz ausprechenden Urtheils tritt dann ebenfalls die schon hervorgehobene Folge ein, und es werden in diesem Falle die bisher durch das amtsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten als Theil der beim Landgericht erwachsenen Kosten behandelt. — Die Verweisung von Rechnungs-, Auseinandersehungs- und ähnlichen Sachen, welche im amtsgerichtlichen Prozesse verhandelt werden, zu einem besonderen vorbereitenden Verfahren, ist ausgegeschlossen. Abgesehen von Gesändnissen und Erklärungen über die Annahme oder Zurückziehung von Eiden, welche auf Antrag stets zu Protokoll zu nehmen sind, findet eine Feststellung von Anträgen und Erklärungen zum Sitzungsprotokoll nur insofern statt, als es vom Gericht am Schlusß der mündlichen Verhandlung, auf welche ein Urtheil oder Beweisbesluß ergeht, für angemessen erachtet wird.

Gsgb.: Deutsche EPD. §§ 74, 75, 456—470.

P. Hirschius.

Parteivorträge, I. Hauptverhandlung.

Partalernerneuerung (Th. I. S. 866). Bei der Einführung des Konstitutionalismus in Deutschland wurde vielfach geglaubt, eine nach dem Ablaufe der jedesmaligen Legislaturperiode eintretende Totalerneuerung des Landtags setze diesen der Gefahr aus, aller geschäftskundigen, an parlamentarische Verhandlungen bereits gewöhnten Mitglieder beraubt zu werden. Einzelne Deutsche Verfassungen setzten daher eine Erledigung sämtlicher durch Wahl erlangter Sitze oder doch aller Sitze der zweiten Kammer nur für den Fall einer Auflösung des Landtags fest, führten aber statt der Totalerneuerung des Landtags nach Beendigung einer vollständigen Legislaturperiode eine in bestimmten Fristen wiederkehrende P. entweder für den ganzen Landtag oder nur für die zweite Kammer oder endlich für alle gewählten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ein (Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Preuß. &c. L.).

Die P. wird durch die bei Beginn oder Schlusß des ersten ordentlichen Landtags innerhalb der einzelnen Gruppen der Landtagsmitglieder vorgenommene Auslösung vorbereitet. Diese erfolgt in Sachsen in der Weise, daß derjenige Theil der Landstände, welcher die niedrigsten Nummern gezogen hat, nach dem ersten, der mit dem nächst höheren Nummern ausgeloste Theil nach dem zweiten und der Rest nach dem dritten ordentlichen Landtage ausscheiden hat. Die Zahl der Auszulösenden und demnach auch der neu zu Wählenden ist für jede Gruppe der Landstände in der Verfassung festgesetzt: in Sachsen beträgt die Gesamtzahl der auf einmal Auszutretenden etwa ein Drittel aller Mitglieder der zweiten Kammer, in Baden die Hälfte der Abgeordneten zur zweiten und der grundherzlichen Abgeordneten zur ersten Kammer. Ebenso tritt in Braunschweig vor dem Beginne eines jeden ordentlichen Landtages die Hälfte der Abgeordneten aus. Die ausgetretenen Mitglieder können überall sofort wieder gewählt werden.

Die meisten Deutschen Verfassungen haben die P. für die Landstände nicht angenommen, und gewiß mit Recht: einmal ist sie gegenwärtig nirgends nothwendig, um der Kammer, bzw. dem Landtage einen Grundstock parlamentarisch geschulter und geschäftskundiger Männer zu erhalten, da die Erfahrung lehrt, daß die Totalerneuerung regelmäßig einer größeren Anzahl der bisherigen Abgeordneten die früheren Sitze wiedergibt. Dann aber kann gerade die Auslösung eines Theiles der Ständemitglieder die Bedeutendsten unter ihnen ihren Sitze berauben und so das Gegentheil des von der ganzen Einrichtung erstrebten Zweckes bewirken, und endlich würden bei jährlichen Sessionen die durch die P. nothwendig gewordenen Wahlen in allzu kurzen Pausen sich folgen, entweder die Wähler ermatten oder die Wahlagitationen permanent machen. Nur da, wo die Zusammenberufung der ordentlichen Landtage in

mehrjährigen Zwischenräumen erfolgt, sowie da, wo die Dauer der Abgeordnetenmandate eine sehr lange ist, kann die P. nützlich sein, um den während derselben zur Herrschaft gelangten Anschauungen eine Vertretung zu verschaffen.

Quellen: Baden, Verf. Urt. vom 22. Aug. 1818 § 79. Gesetz vom 16. April 1870, Art. 7. — Sachsen, Verf. Urt. vom 4. Sept. 1831 § 71. Verf. Ges. vom 3. Dez. 1868 Nr. III. — Hessen, Gesetz vom 8. Nov. 1872 Art. 48. — Braunschweig, Gesetz vom 22. Nov. 1851 §§ 18, 19. — Reuß d. L. Verf. §§ 53, 54.

Lit.: Höpfl, Grundzüge des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 284. — H. A. Zahariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 633. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig, 1878 S. 237. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I. S. 510, 511. — Held, Staat und Gesellschaft, Bd. III. S. 889—891. — F. Brochhaus.

Paruta, Paolo, ♂ 1540 zu Venedig, aus einer Lucca entstammenden Familie, stud. zu Padua, begründete zu Venedig eine literarische Akademie, ging an das Tridentiner Konzil, 1588 Mitglied der Sechziger, dann Gesandter bei Clemens VIII., † 1598.

Schriften: Orazione funebre 1572 (in F. Sansovino, Delle oraz. volgarmente scritte da diversi uomini illustri, Lyon 1741 I. 295). — Giustific. de' signori Veneziani per la pace ultimamente conchiusa con il Turco, 1574. — Della perfezione della vita politica, 1579 (franz. 1583, engl. 1657). — Discorsi politici 1599 (alles vereinigt in Opere politiche di P. Paruta, Firenze 1852).

Lit.: Alfred Mézières, Étude sur les œuvres politiques de Paul Paruta, Paris 1853. — Janet, II. 67—74. — Ralborn, Vorläufer des H. Grotius, 1848, S. 122, 123. — Sclopis, Storia (1863), II. 535. — Leichmann.

Pasquier, Etienne, ♂ 7. IV. 1529 zu Paris, stud. in Toulouse und Bologna, wurde 1549 Advokat, plaidirte gegen die Jesuiten, 1588 Deputirter, zog sich 1604 zurück, † 30. VIII. 1615.

Schriften: Le catéchisme des Jésuites. — L'interprétation des Institutes de Justinien (1847 par Giraud). — Les recherches de la France, Par. 1560, 1581, 1596, 1611, 1622, 1633, 1685; Orléans 1567. — Œuvres, 1773. — Œuvres choisies (par Feugère), 1849. — Dialogue des avocats du Parl. de Paris par Loysel, n. éd. par Dupin 1844.

Lit.: Feugère, Étude sur la vie et les ouvrages de P., 1849. — Mohl, III. 103, 183, 187. — Savigny, III. 53. — Schulte, Gesch., III. a S. 562. — Leichmann.

Pasquier, Etienne, Französischer Staatsmann 1767—1862.

Lit.: Favre, E. P. chancelier de France, Paris 1870. — Leichmann.

Pastoret, Emmanuel, Marquis de, ♂ 25. X. 1756 zu Marseille, wurde procureur syndic des Seinedepartements, wanderte aus, fehrte 1795 zurück, flüchtete bald nach der Schweiz, erhielt zurückgekehrt 1804 den Lehrstuhl des Naturrechts am Collège, wurde 1809 Senator, 1826 Minister, 1829 Kanzler, † 28. IX. 1840.

Schriften: Quelle a été l'influence des lois maritimes des Rhodiens sur la marine des Grecs et des Romains? Par. 1784. — Zoroastre, Confucius et Mahomet, Par. 1787. — Moïse considéré comme législateur, 1788. — Traité des lois pénales, 1790 (deutsch von Erhard, Leipzig, 1792, 96). — Hist. générale de la législation des peuples, 1817—37.

Lit.: Michaud. — Pinard, L'histoire à l'audience, Par. 1848. — Nypels, Bibliothèque, 7, 66. — Leichmann.

Pastrengo, Wilh. de (Veronensis), aus Pastrengo, Advokat und Notar in Verona, mehrmals Gesandter am Hof von Avignon, † zwischen 1361 und 1370.

Er schrieb: De originibus rerum (de viris illustribus), Venet. 1547.

Lit.: Savigny, III. 32—34; VI. 197, 420. — Leichmann.

Pausplicht. Die für die niedere Bevölkerung, für die Handwerker und für die Juden schon seit Jahrhunderten bestehende Pflicht, sich auf Reisen durch amtliche Urkunden zu legitimieren, wurde im Laufe des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Einflusse der zahlreichen Kriege und politischen Bewegungen dieses Zeitraums auf alle Fremden ausgedehnt. Diese übermäßige für die Polizei-

behörde ebenso zeitraubende wie für die Reisenden lästige Ausdehnung des Paßzwanges suchte man durch den Satz zu rechtfertigen, daß der Fremde kein Recht zum Eintritt in das Land, zum Durchgang oder Aufenthalt habe und sich daher den hiefür von der Territorialgesetzgebung aufgestellten Bedingungen unterwerfen müsse. Die noch weiter gehende Forderung, daß auch der Inländer bei seinen Reisen im Inlande sich über seine Person und seinen Reisezweck durch einen Paß ausweisen, diesen bei jedem mehr als 24stündigen Aufenthalte von der Polizeibehörde des Ortes visiten lassen oder wol gar noch eine Aufenthaltskarte lösen müsse, wenn er mehr als zwei oder drei Tage am Orte zu verbleiben wünschte, ließ sich jedoch überhaupt nicht rechtfertigen, sondern nur aus Furcht der Regierungen vor revolutionären Umtrieben erklären. Dieser Entwicklung des Pflichtwesens entsprach es, wenn der Mangel eines Passes oder der Visirung oder selbst nur der Löhung einer Aufenthaltskarte Verhaftung, Rücktransport über die Grenze oder nach dem Heimatorte zur Folge hatte.

Alle diese in den verschiedenen Staaten Deutschlands und des Kontinents mit verschiedener Strenge gehandhabten Vorschriften der Pflichtgesetzgebung wurden nach den politischen Bewegungen und revolutionären Erhebungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts regelmäßig verschärft und besonders in Österreich, Preußen und Sachsen mit äußerster Strenge gehandhabt. Erleichterte man auch die Erfüllung der P. in mehrfacher Beziehung, so vor Allem durch die in der Konvention vom 21. Okt. 1850 eingeführten Paßkarten und durch die Abschaffung der amtlichen Visa für diese, ferner durch die in Preußen 1862 verfügte Aufhebung der Aufenthaltskarten und endlich durch die zwischen Bayern, Württemberg, Hannover und Sachsen abgeschlossene Konvention vom 7. Febr. 1865 — die P. selbst ist nach einem an einer Meinungsdividende des Abgeordneten- und Herrenhauses im Jahre 1862 gescheiterten Versuche der Preußischen Regierung erst durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 aufgehoben worden, welches seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in das Deutsche Reich auch in diesen Geltung erlangt hat.

Nach diesem ist das Pflichtwesen für den ganzen Umfang des Norddeutschen Bundes in einer den meisten europäischen Staaten konformen Weise dahin geregelt worden, daß von den Bundesangehörigen und Ausländern weder beim Ausgange aus dem Bundesgebiete noch bei der Rückkehr in dasselbe, weder während der Reise noch während des Aufenthalts in den Ländern des Norddeutschen Bundes ein Reisepapier, wie Paß, Paßkarte, Wanderbuch u. dgl. gefordert werden dürfe.

Mit der Aufhebung der P. ist jedoch weder das Recht der Bundesangehörigen auf Ertheilung von Pässen und sonstigen Reisepapieren noch die Pflicht jedes Reisenden, sich auf amtliches Erfordern über seine Person, d. i. Namen, Alter, Stand, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, auszuweisen, beseitigt worden. Aber einmal muß diese amtliche Frage durch einen bestimmten, eine begangene oder beabsichtigte Rechtsverletzung oder eine strafbare Lebensart, wie Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht u. dgl. betreffenden Verdacht oder durch irgend ein anderes öffentliches Interesse motivirt sein; dann muß der Ausweis nicht mehr durch Reisepapiere, sondern er kann auch in anderer Weise, z. B. durch Zeugen oder Briefe, erbracht werden.

Das Recht, die P. vorübergehend für einzelne Gebiete oder den ganzen Umfang des Deutschen Reiches oder für alle Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes einzuführen, ist dem Bundespräsidium für den Fall gewährt, daß Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse, wie Epidemien u. dgl., eine Kontrolle der Reisenden notwendig erscheinen lassen. Auch ist von diesem Rechte wiederholt Gebrauch gemacht worden: so wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1878 für die Stadt Berlin die Pflicht jedes Fremden oder Neuanziehenden, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen, bis auf Weiteres wieder eingeführt; ebenso wurden mit Rücksicht auf die befürchtete Einschleppung der in Russland ausgebrochenen Pest durch Kaiserl. Verordnung vom 2. Febr. und 14. Juni 1879 die aus Russland kommenden Reisenden für pflichtig erklärt. Endlich ist das

Recht der Polizeibehörde, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zwangspass zu ertheilen, welcher den Behörden der in ihm vorgeschriebenen Reiseroute vorgelegt werden muß, durch das Passgesetz ebensoviel betroffen, als die bisherige Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Lit.: H. Kannegießer, Das Gesetz über das Passwesen mit Erläuterungen, Berlin 1867. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. II. Abth. 2 §§ 378—380; Der selbe, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. I. S. 117—121. — v. Möhl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. S. 280, 282, 283 Note 5. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II. S. 301—304. — G. Thudichum, Verfassungsrecht des Nord. Bundes, Tübingen 1870, S. 546—552. — J. Brochhaus.

Patentgesetzgebung, §. Erfindungspatente.

Paternitätsklage wird in der Regel die gegen den Vater eines Kindes auf Anerkennung seiner Vaterschaft gerichtete Klage genannt. Eine solche steht sowohl dem Kind selbst, als der Mutter desselben zu, nach Röm. Recht als *praeindicium de partu agnoscendo* (l. 3 § 2 D. *de agnosc.* lib. 25, 3), außerdem aber auch dritten Interessenten, z. B. dem Erben oder Gläubiger des Kindes. Die Klage des Kindes nennen manche auch *Filiationsklage*. Andererseits kann ebensoviel der Vater seinerseits auf Anerkennung des Kindesverhältnisses klagen. Besondere Fälle stellt bezüglich der Frau, welche sich nach der Scheidung schwanger fühlt, ein SC. Plancianum auf, theils um Frau und Kind gegen Ehemann des Mannes, theils um diesen gegen Unterschiebung eines Kindes zu schützen (l. 1 pr. §§ 4, 14, 15 D. eod.). Der Beweis der Vaterschaft wird erleichtert durch eine Präsumtion, welche sich auf die in der Ehe liegende moralische Garantie gründet: *pater est quem nuptiae demonstrant* (l. 5 D. *de in ius voc.* 2, 4). Danach wird vermuthet, daß das Kind von dem, welcher in der Konzeptionszeit Ehemann der Mutter war, erzeugt sei. Als Zeit der Empfängniß betrachtet das Röm. Recht die Frist vom 182ten bis zum 300ten Tage von der Geburt rückwärts gerechnet, wobei der Tag der Geburt selbst als erster gezählt wird (l. 3 §§ 11, 12 D. *de suis* 38, 16; Keller, Pand., § 410). Das Preuß. Recht hat auf Grund der Beobachtung, daß ein Kind frühestens in sieben Monaten ausgetragen wird, die Frist auf den Zeitraum vom 210ten bis zum 302ten Tage eingeschränkt und zählt dabei als ersten den Tag vor der Geburt (§ 2 Allg. LR. II. 2; Strictorff, Archiv, Bd. 69 S. 117). Einem vor der Ehe erzeugten, aber in der Ehe (vor dem 182ten Tage derselben) geborenen Kinder kommt nach Röm. Recht die Präsumtion nicht zugute; doch gilt ein solches nach Justinian's Neuerung wenigstens dann als ehelich, wenn der Ehemann es als von ihm erzeugt anerkennt (l. 11 C. *de nat.* lib. 5, 27; nov. 89 c. 8 § 1). Das Preuß. Recht dagegen hat die Präsumtion unpassender Weise auf alle in der Ehe geborenen Kinder erstreckt (§ 1 Allg. LR. II. 2). Diese Auslegung ist auch durch Plenarbeschuß des OTRib. (Entsch. VIII. S. 73) bestätigt worden. Davider freilich u. a. Förster (Theorie, III. § 219), Hinrichius (RGes. über die Beurkundung u. s. w. § 22 A. 5 Nr. 1). Die Präsumtion kann nach Gem. Recht von jedem Interessenten durch Gegenbeweis widerlegt und dadurch die Annahme der Paternität aufgehoben werden, nicht blos von dem Ehemann, sondern auch von der Frau, dem Kinder oder dritten Personen (Seuffert, Archiv, XXII. 287). Ob dazu der Beweis, daß die Erzeugung durch den Ehemann unmöglich war (wegen Abwesenheit, Impotenz u. s. w.), erforderlich sei, oder ob der Beweis thathächlich unterbliebener Beirwohnung genüge, ist bestritten (l. 6 D. *de his qui sui* 1, 6), muß aber im letzteren Sinne entschieden werden. Nachweise aus der Praxis giebt Windisch, Lehrb., I. § 56 Num. 3. Nach dem Wortlaut des Preuß. GB. ist regelmäßig nur der Ehemann zur Aufrechterhaltung der Präsumtion mittels sog. Illegitimitätsklage befugt (§ 7 Allg. LR. II. 2). Doch wollen die Meisten auch andere Interessenten zur Klage zulassen. Förster, a. a. O. Davider Dernburg,

Lehrb., III. § 43. Weiteres bei Fuchs, Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft, Wien 1880. — Abweichend vom Röm. Recht kennt das Gem. und Preuß. Recht auch eine P. aus unehelicher Erzeugung. Neben dieser und über den mit der P. oft verbundenen Alimentationsanspruch vgl. den Art. *Alimentationspflicht*.
Ed.

Pathengelchen (*pecunia lustrica*) sind diejenigen Zuwendungen, welche der Pathen, in der Absicht zu schenken, freiwillig macht. Begriffsmäig müssen dieselben gemäß 1. 6 C. pr. 6, 61 in die *bona adventitia regularia* des Täuflings, also in dessen Eigenthum unter väterlichem Nießbrauch fallen. Eine Ausnahme könnte nur stattfinden, wenn der Pathen seinem Geschenk eine andere ausdrückliche Bestimmung giebt. Weil jedoch geschichtlich nachgewiesen wurde, daß die P. ursprünglich den Zweck hatten, die Kosten der Taufhandlung zu decken, so wollen Einige bei nicht ausdrücklicher Willenserklärung die Vermuthung dafür streiten lassen, daß die P. den Eltern des Täuflings gebühren — mit Unrecht, da der Nachweis fehlt, daß jener geschichtliche Vorgang zu einer Aenderung des bestehenden Rechts geführt habe. Dies wurde von Älteren dadurch vertheidigt, daß sie die P. als *peculium quasi castrense* erklärten, weil sie gegeben würden „propter aliquam militiam contra Satanam“.

Soweit sich in Partikularrechten nicht ausdrückliche Bestimmungen über P. finden, müssen auch hier die Regeln über den Erwerb der Kinder Pflicht greifen. Das Preuß. Allg. L.R. hat dagegen die Frage entschieden, indem es (II. 2 § 157) die P. im Anschluß an die als richtig zu erachtende Ansicht des Gem. Rechts dem nicht freien Vermögen des Kindes beirechnet. Daher bestimmt auch eine Kab. Ordre, daß das Königliche P., welches für den siebenten Sohn üblich ist, zu dem nicht freien Vermögen desselben, wie jede andere Schenkung gehören soll.

Quellen: Allg. L.R. II. 2 § 157. — Preuß. Kab. Ordre vom 7. Aug. 1821 (v. Kampf, Annalen, Bd. V. S. 526).

Lit.: Marezoll, Revision der Lehre von den sog. Adventitien, Giehener Blätter. VIII. S. 276 ff. — Hitting, Castrense peculium, S. 648. — Bangewow, I. § 236 Anm. 1. — Keller, § 417. — Arndt, § 432 Anm. 1. — Förster, Preuß. Privatrecht, III. S. 598 Anm. 17. — Kaiser.

Patriarchen hießen in der älteren Kirche seit dem 5. Jahrh. die Bischöfe von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, welche die Oberaufsicht über eine Reihe zu ihrem Sprengel gehöriger Metropoliten führten, mit diesen (Patriarchal-) Synoden für die Regulirung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten abhielten, das Ordinationsrecht der ihnen unterworfenen Metropoliten besaßen und endlich die höchste richterliche Instanz in kirchlichen Angelegenheiten für ihre Sprengel bildeten. Im Abendlande nahm der Papst, welcher noch hente offiziell den Titel: *Patriarcha Occidentis* führt, eine ähnliche hervorragende Stellung ein, wiewol der Patriarchat hier wegen der Entwicklung des Primats des Römischen Stuhles nie praktische Bedeutung gehabt hat. Während heute in der morgenländischen Kirche der Patriarchat die höchste kirchliche Würde ist, sind die lateinischen Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochien blos Bistümern in *partibus infidelium*, deren Träger in Rom beim Papst residiren; nur der ihnen früher gleichstehende lateinische P. von Jerusalem hat seit 1847 zwar wieder seinen Sitz in Jerusalem, aber in seinem Bezirk befinden sich weder ihm untergebene Erzbischöfe noch Bischöfe. Die Inhaber der mit der Römischen Kirche uniten orientalischen Patriarchate, 1) des Melchitischen, 2) des Maronitischen, 3) des Syrischen Patriarchats, 4) des Patriarchats der Chaldäer zu Babylon und 5) des Armenischen Patriarchats von Kilicien nehmen heute die Stellung von Erzbischöfen mit (im Vergleich zu den abendländischen) erweiterten Rechten ein. Die P. von Venedig und Lissabon sind Erzbischöfe, die diesen Titel führen. Ebenso ist der Patriarchat von Westindien ein bloßer Titel, der an einen höheren Spanischen Geistlichen verliehen wird.

Lit.: P. Hirschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestantten*, Berlin 1869, I. 538 ff. — Hergenröther in *Moy's Arch.* VII. 337. — Silbernagl, *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients*, Landshut 1865.

P. Hirschius.

Patricius, Fr. Senensis, ♂ zu Siena, wurde Bischof von Gaeta, † 1494.

Er schrieb: *De institutione reipubl. I. IX.*, Argent. 1594. — *De regno et regis institutione I. IX.*, Par. 1519, Argent. 1594.

Lit.: Schön, *De litt. polit. med. aevi*, Vratisl. 1838, p. 34—37. — Mohl, I. 227. — Michaud. — Conzen, *Neue Studien*, Berl. 1873, S. 136—150. — Leichmann.

Patronat (Th. I. S. 658, 683) heißt der Zubegriff bestimmter, einer Person an eine Kirche oder ein Benefizium (gewöhnlich ein niederes Amt) zustehender Bezugnisse und gewisser damit verbundener (uamentlich Ehren-) Rechte. Die wichtigste Bezugniss, welche aber dem P. auch fehlen kann, ist das dem Patron bei der Bakanz der an der Kirche vorhandenen Aemter oder bei der des Benefiziums zukommende Präsentationsrecht (s. diesen Art.). Des Närheren ist das Institut schon bei der systematischen Darstellung sowol des katholischen, wie auch des protestantischen Kirchenrechts Th. I. a. a. O. behandelt worden. Hier ist noch hervorzuheben, daß der P., welcher auch auf dem Boden der katholischen Kirche zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und den kirchlichen Oberen geführt hat, seinen mittelalterlichen Ursprung in der prinzipiell haltlosen Vermischung von öffentlich- und privatrechtlichen Bezugnissen zeigt, inssofern als die nothwendig den leitenden Organen der Kirche zukommende Beziehung der Aemter theilweise ein Individualrecht gewisser Personen geworden ist. Für die evangelische Kirche erscheint das Institut darum um so haltloser, als es der Entwicklung einer selbständigen Gemeindeverfassung wesentliche Schwierigkeiten in den Weg legt. Endlich kommt für beide Kirchen in Deutschland, wo das P.recht meistens als dingliches an die Rittergüter geknüpft ist, noch das weitere Moment in Betracht, daß mit der freien Veränkerlichkeit und den Parzellirungen des Grundbesitzes, sowie dem dadurch herbeigeführten Übergang des Rechts als Kom.-P. auf die Besitzer der Abispillie eines berechtigten Gutes der früher meistens noch bestehende Zusammenhang des P. mit der Familie des ersten Stifters vielfach gelöst worden ist, also auch in Folge der Entwicklung der Agrarverhältnisse das Institut immer mehr an innerer Berechtigung verliert. Schon Beza hat das P.recht für eine Erfindung des Teufels erklärt, ebenso der berühmteste ältere Rechtslehrer der reformirten Kirche (Gisbert Voet, *Politia ecclesiastica lib. III. tract. II. c. 1 §§ 3—5*) die Unhaltbarkeit des P. darzuthun gesucht. Anfang des jetzigen Jahrhunderts hat ferner Schleiermacher die Aufhebung derselben befürwortet und ebenso haben sich auf der Eisenacher Kirchensynode des Jahres 1861, in der ersten Hannoverschen Kammer im Jahre 1864 bei der Berathung des Entwurfs einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung und neuerdings in den Sächsischen Kammern Stimmen im gleichen Sinne erhoben. Endlich erklärt auch die Preuß. Verf.Urf. vom Jahre 1850, Art. 17: „Über das Kirchen-P. und die Bedingungen, unter denen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen“, jedoch ist dasselbe bisher nicht erlassen.

Quellen u. Lit.: I. Kathol. Kirche: Tit. X. de jure patronatus III. 38; id. tit. in VI. III. 19; in Clem. III. 12. — Conc. Trident. Sess. XIV. c. 12, 13 de ref. — Sess. XXV. c. 9 de reform. — Tractatus de jure patronat. clariss. J. Ctorum P. I. (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. II. (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini), Francof. 1609. — Florens, Tract. de antiquo jure patron. u. Tract. ad. libr. III. Decret. tit. XXXVIII. de jure patron. in opp. ed. Paris. T. II. p. 78, 249. — Juliani Viviani praxis jus patron. acquirendi conservandique illud ac acquirendi modos brev. continens... S. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata, Venet. 1670. — Franc. de Roye, Ad tit. de jure patron. libr. III. decretal., Andeg. 1661; Neap. 1763; eiusdem, De juribus honorific. in eccles. libr. II., Andeg. 1661. — Franc. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patron., Rom. 1717 ss., 3 tom. —

P. Hinschius, Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, Beiträge für A. W. Heffter, Berlin 1873, S. 1. — Oesterley, Diss. de jur. patr. notione ex decretal. Gregor. IX. causa, Göttingen 1824. — Phil. Mayer, Das Patronatsrecht, dargestellt nach Gem. Kirchenrecht und nach Oesterl. Verordn., Wien 1824. — L. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronatsrechte, 1829. — Branowizer, Ueber den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatsrechtes nach dem Kirchenrecht, Olmütz 1839. — Bruno Schilling, Der kirchliche P. nach dem canon. Recht, Leipzig 1854. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2 S. 618 und Bd. 3 S. 1 bis 98. — O. Mittelstädt, De jure patr. quod reale dicitur, origine, Vratiss. 1856. — H. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Parreien, Regensburg 1855. — Kriedle, Ausübung des Präsentationsrechtes, in Moy, Archiv für kathol. Kirchenrecht, XXIII. 3 ff. — Gust. Ad. Schlafer, Beiträge zur Lehre vom Patronatsrechte, Gießen 1865. — Clem. Schmid, Natur und Subjekt der Präsentation, Regensburg 1868. — P. Hinschius, De jure patron. regio, Berol. 1855; Derselbe, Das landesherrliche Patronatsrecht, Berl. 1856; Derselbe, Ueber die Succession in Patronatsrechte säkularisirter geistlicher Institute, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, II. 412 ff. — Schulte, Patronatsrecht säkularisirter Bistümmer, Stifter u. in Moy's Archiv VII. 215 ff. — II. Kathol. und protestant. Kirchenrecht: Sigism. Finkelthaus, Tract. de jure patron. ecclesiastico, Lips. 1639. — Matth. Stephani, Tract. de jure patron. Goth. 1639, 1672. — Ibid. Raim, Das Kirchenpatronatsrecht, Leipzig, Th. I. 1845; Th. II. 1866. — C. H. L. Michels, Quaestio controversa de jure patr., Berol. 1857. — P. Hinschius, Das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums, in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht, VII. 1 ff. — III. Protestant. Kirchenrecht: M. Stachow, De jur. can. quod ad jur. patr. spectat in terris protestantium usu ac non usu, Berol. 1865. — Hellmar, Der P. nach Preuß. Landes- und Provinzialrecht, Elbersfeld 1850. — P. Hinschius.

Paetus, ♂ 1512 zu Rom, Advokat und Richter daf., † 1581.

Schriften: De judicaria forma Capitolini fori libri 9, Rom. 1567. — De mensuris et ponderibus rom. et graecis. — Variarum lect. liber unus, Venet. 1573. (Gronovius, Thes. antiqu. rom. XI. 1609 ss.)

Lit.: Michaud, Biographie universelle.

Teichmann.

Pätz, Karl Wilhelm, ♂ 1780, wurde 1801 Doktor, ging nach Kiel, dann Prof. in Heidelberg, 1805 in Göttingen, † 1807.

Schriften: De success. univ. per pactum promissa, Gott. 1801. — Progr. de vera libr. iur. feudalis Longobardici origine, Gott. 1805. — Lehrbuch des Lehnrechtes, herausgeg. von Göde, 1808, 3. Aufl. Gott. 1832.

Lit.: Heyne, De obitu C. W. P. ad Herennium suum, Gott. 1807. — Rotermund zu Jöcher.

Teichmann.

Paucapalea (Pocapalia), Schüler Gratian's, wahrscheinlich auch Lehrer des kan. Rechts. Von ihm führt her die Eintheilung von P. I. u. III. des Decretes, die Hinzufügung von Quellenbelegen (Paleae), eine Anzahl in den Apparatus aufgenommener Glossen, eine Summa zum Decrete.

Lit.: Maassen, Paucapalea, Wien 1859. — Schulte, Geschichte, I. 57; Derselbe, Die Paleae im Decret, Wien 1875. — Encyclopädie, S. 141. — Teichmann.

Pauli, Karl Wilhelm, ♂ 18. XII. 1792 zu Lübeck, stud. in Tübingen u. Göttingen, 1820 Sekretär am Oberappellationsgericht Lübeck, 1843 zum Rath an denselben ernannt, schied 1869 aus, † 18. III. 1879.

Schriften: Abhandl. aus dem Lübeckischen Recht, Lübeck 1837—65. — Lübeckische Zustände im Mittelalter, Bd. I. Lübeck 1847; II. 1872; III. Leipzig 1878. — Geschichte der Lübeckischen Gesangbücher und Beurtheilung der gegenwärtigen, Lüb. 1875. — Peter Heyling (in Warnef's Allg. Missionszeitschrift, Mai 1876).

Lit.: Sybel's Zeitschr. Bd. 41 S. 528—530. — Revue historique X. (1879) 448, 449. — Teichmann.

Paulsen, Paul Ditlef Christian, ♂ 18. I. 1798 zu Flensburg, stud. in Göttingen, Berlin, Heidelberg und Kiel, 1824 Privatdozent in Kopenhagen, 1825 außerord. Prof. in Kiel, zog sich 1848 nach Kopenhagen zurück, † dort als Statthalter 28. XII. 1854.

Schriften: De genio et indeole jur. antiqui hereditarii Rom., Hafniae 1824. — Ueber das Studium des Nordischen Rechtes im Allgemeinen und des Dänischen Rechtes insbesondere, Kiel 1826. — Ueber Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig, Kiel

1832. — Lehrb. des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (2), Kiel 1842. — Slesvigsk Rets-Formularbog samt tydk-dansk Lovkyndigheds-Ordbog (1841), Flensborg 1853. — Samlede Skrifter, 1857—59. — Viele kleinere Abhandlungen in Dänischen und Deutschen Zeitschriften.

Lit.: Flor, Omrids af Paulsen's Liv, i Dannevirke, 1855 Nr. 137, 138. — Steimann, Schleswig's Recht und Gerichtsverfassung im 17. Jahrh., 1855, Vorwort. — Slesviger Ch. D. Paulsen's Livshistorie i Omrids af Dr. H. N. Clausen, Kbh. 1857.

Teichmann.

Pauperies ist nach der Erklärung Ulpian's in I. 1 § 3 D. 9, 1 der Schaden, welcher Niemandem im eigentlichen Sinne zugerechnet werden kann; nach den XII Tafeln wird unter P. die von einem vierfüßigen Thier angerichtete Beschädigung verstanden (Bruns, Fontes, p. 21). Nach der weiteren Entwicklung durch das Prätorische Edikt haftet derjenige, dessen Thier einen Schaden contra naturam sui generis angerichtet hat, mit der actio de p. auf Ersatz, von welchem sich jedoch der Eigenthümer durch Hingabe des Thieres (noxiae datio) befreien kann (Ausnahme I. 1 § 15 D. h. t.). Die actio de p. ist also eine Noxiallage. (Über den Streit, ob das Petitum nur auf Schadensersatz oder alternativ auf diesen und noxae dedictio gerichtet sei, s. Glück, X. S. 292 ff.; Zimmern a. a. O. S. 155 und bei Vangerow, III. § 689, Anm. Nr. 2.) Früher begründete man die actio de p. auf die culpa des Eigenthümers (Thibaut a. a. O. II. S. 221 ff.; Glück a. a. O. S. 287 ff.; Hasse, Culpa, S. 18 ff.), während man jetzt wohl darüber einig ist, daß das Fundament der Klage, wenn auch nicht eine wirkliche *injuria*, so doch ein Delikt, noxia des Thieres sei. (Auch bei anderen Völkern hielt man Thiere einer strafbaren Handlung häufig — Grimm, Rechtsalterthümer, S. 664; Geiß, Geistl. des Strafrechts, II. S. 197 ff.) Aus dieser Annahme, welche sich auch ausdrücklich in den Quellen ausgesprochen findet — so in I. 1 D. h. t. —, folgt die noxae datio selbst, das Erlöschen des Erzähnspruches durch den Tod des Thieres (I. 1 § 13 D. h. t.), der Übergang der Haftpflicht auf den Erwerber (noxa caput sequitur — I. 1 §§ 12, 13, 17 D. h. t.), die Bestimmung, daß, wenn sich zwei Thiere gegenseitig beschädigen, der Erzäh für das angreifende wegfällt (I. 1 § 11 D. h. t.), sowie endlich die Gleichstellung der P. überhaupt mit den Beschädigungen durch Häusler und Sklaven (Zimmern, §§ 4 ff.). Streitig ist, ob auch für wilde Thiere gehaftet wird, was man nach rechtlicher Meinung mit Bezug an pr. I. h. t. für den Fall bejahen muß, wenn ein solches Thier in geähnlichem Zustand contra naturam dieses einen Schaden anrichtet. (Vgl. auch Bruns, Ztschr. für Rechtsgesch., III. S. 343.) — Für eine Beschädigung secundum naturam sui generis wird nur im Falle des Abweidens eine durch die actio de pastu geltend zu machende Erzähpflicht erwähnt. (Gegen Sintenis, § 127. Anm. 29, Seuffert, § 430. Anm. 3 mit Bezug auf I. 14 § 3 D. 19, 5; Paull. sent. rec. I. 15 § 1; I. 6. C. 3, 35. Vgl. Vernice, Sachbeschädigung, S. 222. Über älteres Deutsches Recht bei Meibom, Deutsches Pfandrecht, S. 198. Partikularrechtlich haben namentlich die neueren Feldpolizeigesetze für den Fall des Abweidens Bestimmungen getroffen; hierüber s. d. Art. Pfändung.) Tritt der Schaden durch die culpa eines Menschen ein, so gelten die Bestimmungen der I. Aquilia, die noch besondere Strafen gegen denjenigen feststellt, welcher wilde Thiere an einem gangbaren Ort hielt (I. 40 § 1, I. 42 D. 21, 1 — jetzt RStGB. § 367 Nr. 11, vgl. auch § 366 Nr. 5).

Von den neueren Partikulargesetzbüchern gehen die meisten bei der P. von der Verschuldung des Herrn aus. Der Cod. Maxim. Bav. steht noch im Ganzen auf Römisch-rechtlichem Boden, hebt jedoch den Unterschied zwischen dem contra oder secundum naturam sui generis verursachten Schaden auf. Das Oesterr. BGBl. läßt als Grund der Haftung nur culpa eines Menschen zu und betrachtet jede andere durch ein Thier angerichtete Beschädigung als Zufall. Bei gleichem Gesichts-

punkte, aber mit lajuistischer Fülle verordnet das Preuß. Allg. L.R., daß bei Haustieren, sowie bei wilden, welche mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehalten werden, der Eigenthümer aus der vernachlässigten Aufsicht haftet. Werden leichtere ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehalten, sowie bei solchen Thieren, die in Haushaltungen nicht gebraucht werden, tritt Haftung auch ohne Schuld ein. Jeder Erhat fällt bei Reiz oder eigener Unvorsichtigkeit des Beschädigten weg. Nach Sächs. BGB. wird der Eigenthümer wilder Thiere von der Haftung nur befreit, wenn der Beschädigte den Schaden veranlaßt hat. Bei einer Beschädigung durch Haustiere kann sich der Eigenthümer durch noxaea datio nur befreien, wenn er nachweist, daß er bei der Beaufsichtigung Nichts verschuldet hat, wird ganz frei, wenn das Thier vor Erhebung der Klage gestorben oder abhanden gekommen ist. Nach Code civil dagegen ist gemäß seinem ausgedehnten Haftungsprinzip der Eigenthümer eines Thieres oder derjenige, welcher sich desselben bedient, für allen Schaden verantwortlich. Weder ist ein Unterschied zwischen zahmen und wilden Thieren gemacht, noch ob es entlaufen ist oder unter Obhut des Berechtigten steht; nur eigene Unvorsichtigkeit des Beschädigten oder höhere Gewalt schließt den Anspruch auf Schadenserstattung aus.

Quellen: Tit. I. IV. 9. — Tit. D. 9, 1. — Cod. Max. Bav. IV. 16 § 7. — Lesterr. BGB. § 1320. — Allg. L.R. I. §§ 70—78. — Sächs. BGB. §§ 1560—1564. — Code civil art. 1385.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. und Part. Rechts noch besonders: Thibaut, Berlische, Bd. II. Nr. 8. — Zimmern, System der Morallagen, 1818, bei Kap. V. — Gesterding, Nachforschungen, Bd. VI. Abs. 2 (zuerst in der Ciehn. Blächr. Bd. IV. S. 261 ff.). — Knyser.

Paurmeister, Tobias, ♂ 1553 zu Stochstädt im Halberstädtischen, studirte in Frankfurt a.O. und Marburg, ging später nach Freiburg im Br., wo er 1581 legum doctor wurde, dann zum Syndicus des Domkapitels in Halberstadt gewählt, geheimer Rath u. Kanzler am Braunschweigischen Hof, comes Palatinus, † 17. VIII. 1616.

Schrift: De jurisdictione Imp. Romani libri duo, Hanov. 1608; Fr. ad M. 1616; Helmst. 1670.

Lit.: Mertens, Memoria Tobiae Paurmeisteri, Frieb. 1809. — Pütter, Litt., I. 33, 158. — Blächr. f. b. gef. Staatswiss. XXXIII. 442, 458. — Schulze, Einl., 54. — Stinching, Geschichte der Deutschen Rechtswiss. (1880), I. 671. — Gierke, Joh. Althusius, Preßl. 1880, S. 165 ff.

Pect, Peter, Pediüs, ♂ zu Bierikzee 1529, † zu Mecheln 1589. Er stud. zu Löwen unter Mudäus, lehrte das. bis 1586 u. wurde in diesem Jahre Mitglied des Großen Raths zu Mecheln. Er war ein eleganter Romanist, behandelte zugleich auch Kirchen- und Gewohnheitsrecht, und ist als einer der Begründer der seerechtlichen Studien anzusehen.

Er schrieb: Paraphrasis in universam legatorum materiam, Lov. 1553. — Commentarius ad Titt. B. Nautae caupones stabularii; de exercitoria actione; ad legem Rhodiam; de incendio ruina naufragio; ad Auth. Navigia C. de furtis; ad Titt. C. de navicularis, de navibus non excusandis; de naufragiis, Lov. 1556 (neu aufgelegt mit Anmerkungen von Vinnius, 1647). — De amortizatione bonorum a principe impetranda, Röln 1562 u. m. — De jure sistendi et manuum injectione, quam arrestationem vocant, 1564 u. m. — De testamento conjugum, Lov. 1564 u. m. — Commentarius ad regulas juris canonici, Lov. 1564 u. ö. — De ecclesiis catholicis aedificandis et reparandis, Lov. 1573 u. m. — Die Gesamtausgaben 1627, 1666 (Antwerpen). — Noch andere Schriften werden ihm zugeschrieben, namentlich Responsa s. Consilia juris.

Lit.: Die gangbaren Sammelwerke von Swert, Miraeus, Adami, Hoppens, van der La x. — Britz, Mémoire sur l'ancien droit belge, in Mémoires couronnés de l'Académie de Belgique XX. (1847). — Rivier, Patria Belgica, III. 102 (1874).

Rivier.

Peculum ist ein Zweigvermögen oder Sondervermögen, indem es einerseits ein Bestandtheil des patrimonium oder des Vermögens eines pater familias ist, andererseits aber dem übrigen patrimonium entgegengesetzt wird vermöge seiner Sonder-

beziehung zu einer der Gewalt des pater familias unterworfenen Person. Die Neueren pflegen zu den Petulien jedes in irgend einem Sinne einem Hauskinde gehörende Vermögen zu rechnen; den Quellen ist aber dieser Sprachgebrauch fremd, indem sie als Stücke des P. die thatfächlich in der Hand der persona subjecta befindlichen und ihrer Verwendung unterliegenden Vermögensstücke bezeichnen.

1) Seine erste Erhebung zu rechtlicher Bedeutung verdankt der Begriff des P. dem Prätorischen Edict, indem dieses die Haftung des pater familias für kontraktliche (und analoge quasi ex contractu entstehende) Verbindlichkeiten seiner Hausunterthanen bis zum Belaute ihres P. ausprach. P. der persona subjecta ist das ihr vom pater familias zu freier Verfügung überlassene Vermögen; über sein P. ist dem für das Justinianische und Gemeine Recht allein in Betracht kommenden Hauskinde jede ihm faktisch mögliche Verfügung gestattet; dagegen ist in der concessio peculii als solcher noch nicht enthalten die Vollmacht zu Rechtsakten, zu welchen es der Fähigkeit rechtlicher Disposition bedarf, und auch die generelle Ertheilung dieser durch Uebertragung der libera peculii administratio ermächtigt nicht zu Schenkungen. Indem das Hauskinder sein P. mit dem Willen des Vaters thatfächlich als eigenes Vermögen behandelt, hat es der Prätor gerecht gefunden, daß umgekehrt der pater familias die Schulden der persona subjecta bis zum Belaute ihres P. als eigene gelten lasse. Den Gläubigern des Kindes haftet also der Vater zwar nicht ohne seinen Willen, sofern von diesem die Existenz des P. abhängt, aber nicht etwa, wie Puchta will, vermöge einer in der concessio peculii enthaltenen Ermächtigung zum Kontrahiren, sondern weil vermöge des Zusammenhangs zwischen Schuld und Vermögen in denselben Maße, in welchem er dem Hauskinde die Behandlung seines Vermögens als eigenen gestattet, er auch den Gläubigern des Hauskindes gestatten muß, dessen Schulden als seine eigenen zu behandeln. Entscheidend ist daher der Betrag des P. nicht etwa zur Zeit der Obligation, zu welcher es an jedem P. fehlen kann, sondern zur Zeit der peculio tenuis erfolgenden Kondemnation.

Wie aber das P. rechtliche Bedeutung erlangt durch die Haftung des pater familias gegenüber den Gläubigern seines Inhabers, so erlangen dadurch auch Bedeutung diejenigen unter Gliedern derselben familia eintretenden Thatbestände, welche unter einander Fremden Obligationen begründen. Schlicht die Subjektion des Hauskindes in seiner Person sowohl jede Forderung, als auch jede spezielle Gebundenheit demjenigen gegenüber ans, dessen Herrschaft es schlechthin unterworfen ist, so findet doch den Gläubigern des Hauskindes gegenüber von rechtlicher Bedeutung die im Verhältniß zum pater familias oder zu anderen Gliedern derselben familia begründeten *naturales obligationes*, indem sie den Betrag, bis zu welchem der pater familias haftet, als Naturalsforderungen des Hauskindes mehren und als Naturalschulden desselben mindern. Außerdem ist das Prinzip der Haftung bis zum Belaute des P. dadurch modifiziert, daß dem wirklich vorhandenen P. gleichsteht das dolos entzogene, sowie während eines utiliter zu berechnenden Jahres das durch Tod oder Emanzipation des Hauskindes wegfallene P.

2) Zum gemeinen, seinem Subjekte seinerlei eigenes Recht gewährenden und daher auch nicht auf Rechtssubjekte beschränkten P. gesellte sich in der Kaiserzeit das privilegierte *castrense p.* des filius familias miles. Unmittelbarer Inhalt des zuerst von Augustus ertheilten Privilegs war die Einräumung lehntwilliger Verfügung, aus welcher sich vermöge eines Schlusses a majori ad minus die Möglichkeit jeder rechtlichen Disposition unter Lebenden ergab. Indem aber in Ermangelung anderweitiger Verfügung des filius familias nach seinem Tode das *castrense p.* in derselben Weise als Eigenthum des pater familias erschien, wie jedes andere nie dem patrimonium entzogene P., so war auch bei Lebzeiten des Sohnes durch dessen Recht das des Vaters nicht ausgeschlossen, sondern nur zurückgedrängt, so daß die rechtliche Disposition des Vaters in ihrer Geltung bedingt war durch das Ausbleiben einer konkurrenden Disposition des Sohnes. Erst durch Justinian ist das

castrense p. gänzlich aus dem Vermögen des Vaters ausgeschieden, so daß es gleich dem Vermögen des Gewaltfreien durch den Tod des Sohnes zur Hinterlassenschaft derselben wird. Als castrense p. wurde schließlich jeder Erwerb anerkannt, der dem Sohne vermöge seiner militia zufällt, erfolgte er auf Grund eigener Thätigkeit oder einer durch die militia motivirten Zuwendung Dritter. Kraft besonderer Bestimmung ist außerdem castrense p. das von der Ehefrau dem Soldaten testamentarisch zugewandte. Bezuglich des p. castrense hat der Haussohn die volle Macht eines pater familias, so daß er insbesondere vollwirksame Rechtsgeschäfte mit dem Vater abzuwickeln vermag. Der miles erscheint also vermöge seiner privilegierten Stellung im Kaiserlichen Dienste von der vermögensrechtlichen Unterwerfung unter die väterliche Gewalt insofern entbunden, als sein Erwerb durch seine dienstliche Stellung vermittelt ist.

3) Der Gedanke, daß der öffentliche Dienst in gewissem Maße von der Unterwerfung unter die private Gewalt des Vaters entbindet, hat sich in der späteren Kaiserzeit in weiterem Umfange wirksam erwiesen für Kaiserliche Beamte, sodann für Advokaten, deren Stellung mehr und mehr eine Vorstufe des höheren Amtes wurde, endlich für Geistliche. Nach Analogie des castrense p. unterliegt ihrer freien Verfügung als quasi castrense p. ihr dienstlicher oder aus Anlaß des Dienstes gemachter, bei Geistlichen ihr sämmtlicher Erwerb. Außerdem ist nach Justinian's Bestimmung p. quasi castrense das vom Landesherrn oder seiner Gemahlin Schenkte.

4) Den wirklichen Pekulien, denen der Sprachgebrauch der Neueren sie beißt, sind in ihrer Beziehung zur Person des Vaters einerseits, des Hauses andererseits geradezu entgegengesetzt die bona adventicia. Eine besondere Behandlung dieser hat zuerst Konstantin eingeführt bezüglich der bona materna, indem er bezüglich des von der Mutter seiner Kinder herrührenden Vermögens dem Vater die Verfügung über die Substanz genommen hat, damit diese nach seinem Tode ungeschmälert den Kindern zufalle. Daß beim Tode des Vaters das von der Mutter herrührende Vermögen auf ihre Kinder sich vererbe, war Konstantin's Broed, zu dessen Sicherung die von ihm angeordnete Beschränkung des väterlichen Eigentums als Mittel erschien. In Verbindung mit dieser Beschränkung des väterlichen Rechts erschien aber im Laufe der Zeit die so schon beim Tode der Mutter rechtlich gesicherte Succession ihrer Kinder als eine unmittelbare Vererbung jener und das Recht des Vaters am mütterlichen Nachlaß als Bezugniß der Verwaltung und Nutzung eines fremden Vermögens, welche aber über das Recht des ususfructus weit hinausgeht. Die Rechte der Kinder bezüglich der bona materna wurden ausgedehnt auf alles von Mutterseite anfallende Vermögen (bona materni generis), sowie auf den ehelichen Erwerb (lucra nuptialis). Während aber bis auf Justinian, abgesehen vom p. castrense und quasi castrense, nur ein Erwerb von bestimmtem Umfange rechtlich dem Hauses zufiel, hat Justinian diese Regel umgedreht und verfügt, daß als bona adventicia eigenes nur in Verwaltung und Nutzung des Vaters stehendes Vermögen des Hauses werden solle jeder nicht vom Vater herrührende Erwerb. Jedes Recht des Vaters am Erwerbe des Kindes ist ausgeschlossen im Falle einer gegen den Willen des Vaters realisierten oder mit der ausdrücklichen Bestimmung seines Ausschlusses erfolgten Zuwendung, sowie bei der gesetzlichen Vererbung von Geschwistern, indem hier der Vater nicht neben dem eigenen Erbtheile noch einen Anteil an dem der überlebenden Geschwister haben soll.

Das Justinianische Recht ist demnach Folgendes. Freies Vermögen des Hauses ist das p. castrense und quasi castrense. Im Uebrigen ist kein eigenes Vermögen des Hauses, sondern gemeinses P. (von den Neueren im Gegensahe zu den bona adventicia als p. prosecutum bezeichnet) aller Erwerb vom Vater her; aller übrige Erwerb ist eigenes aber in der Regel durch das Verwaltungs- und Nutzungtrecht des Vaters beschränktes Vermögen des Hauses.

In das Gem. Recht ist die Stellung der bona adventicia unbestreitbar übergegangen. Das p. castrense und quasi castrense kommt im Verhältniß zum Röm. Rechte weit seltener vor wegen der sog. emancipatio Germanica, doch fehlt es au jedem Grunde, das Recht jener Pefulien deshalb für veraltet zu erklären; vielmehr erhebt sich die entgegengesetzte Frage seiner Ausdehnung auf sonstigen, mit dem Lebensberufe des Erwerbers zusammenhängenden Erwerb. Höchst zweifelhaft ist es dagegen, ob das sog. p. profecticum und mit ihm die actio de peculio noch dem Gem. Rechte angehört. Durch Einräumung eines P. behandelte der Römer den mit einem solchen ausgestatteten Sohn oder Sklaven als Subjekt einer seiner eigenen Verfügung unterliegenden, seinem wirthschaftlichen Dasein eine gewisse faktische Selbständigkeit verleihenden Vermögens. Dazu existiert aber nicht nur heutzutage wegen der sog. emancipatio Germanica kaum mehr ein Bedürfnis, sondern es ist jedenfalls unserem Leben die Sitte einer solchen eine gewisse wirthschaftliche Selbständigkeit begründenden Ausstattung des Haushohnes fremd, weshalb die concessio peculii ein bei uns nie üblich gewordener Alt ist. Andererseits erleidet die Regel, daß das dem Kind von Vater Gegebene in dessen Eigenthum verbleibt, eine Ausnahme für die zur Begründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Zwecke der Abschichtung gewählte Gabe.

Die neueren Gesetzgebungen behandeln die vermögensrechtliche Stellung der Hauskinder verschieden; während sie aber durchweg sowol ein freies, als ein nicht freies Vermögen derselben kennen, ist ihnen das sog. p. profecticum und die actio de peculio durchweg fremd.

Quellen: Dig. 15, 1 de peculio; 49, 17 de castrensi peculio. — Cod. 6, 60 de bonis maternis et materni generis; 6, 61 de bonis, quae liberis . . . adquiruntur; 12, 37 de castrenso peculio. — Inst. per quas personas 2, 9.

Lit.: 1) Ueber das sog. peculium profecticum: Marejoll, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz., N. F. V. (1848) S. 169 ff. — Beller, Zeitschr. f. H.R., IV. (1861) S. 509 ff. — Mandry, Ueber Begriff und Wesen des P. (1869); Der selbe, Familiengüterrecht. II. (1876). — Alf. Bernice, Labeo, I. (1873) S. 121 ff., 380 ff. — 2) Ueber das castrense u. quasi castrense: Fitting, Das castrense p., 1871. — 3) Ueber die bona adventicia: Marejoll, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz., VIII. (1835) S. 92 ff. — Schirmer, Erbrecht (1863), S. 173 ff. — 4) Ueber das heutige Recht: Witting, Archiv f. pratl. Rechtsv., N. F. XI. (1877) S. 16 ff. — 5) Außerdem die Lehrbücher von Bangerow, §§ 232 ff.; Sintenis, § 141; Brinz (1. Aufl.), §§ 250 ff., und Windscheid, §§ 515 ff. — Hölder.

Pensionsberechtigung. Der § 69 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 zählt unter den Arten der Invalidenversorgung die Pension auf. Es sieht also der Gesetzgeber diese als eine Versorgung für die Zeit an, in welcher in Folge des Eintritts körperlicher oder geistiger Unfähigkeit die Fortsetzung des Erwerbes unterbleibt oder beschränkt wird. Die Pflicht zu einer derartigen Versorgung kann auch aus der Begehung von Körperbeschädigungen oder aus der Verlezung des Haftpflichtgesetzes fließen. In beiden Fällen bezeichnet jedoch das Gesetz die Versorgung nicht als Pension, sondern nennt sie dort Unterhaltung, hier Rente.

Der zu diesen verschiedenen Bezeichnungen führende Unterschied zwischen den Arten der Versorgung liegt einertheils in der Entstehung der Versorgungspflicht, andertheils in der Person des Empfangsberechtigten. Nur diejenige — und zwar lebenslängliche — Versorgung, welcher ein amtliches Verhältniß des Berechtigten und eine in Folge oder während der Erfüllung der aus ihm sich ergebenden Pflichten eingetretene Unfähigkeit zur ferneren Pflichterfüllung zu Grunde liegt, wird Pension im technischen und eigentlichen Sinne genannt.

Die Verbindlichkeit zu ihrer Gewährung ruht entweder auf einem privatrechtlichen oder einem staatsrechtlichen Titel. Im ersten Falle gründet sie sich und ihr entsprechend auch die Berechtigung auf einen Vertrag, in welchem sowohl das Recht unter den Kontrahenten konstituiert, wie die Höhe der Pension stipulirt wird. Er ist das Fundament, aus welchem Recht und Pflicht hervorgeleitet und ein etwaiger

Streit entschieden wird. Hierher gehören sowol die P. der mittelbaren Staatsbeamten, wie die Wittwenpensionen. Allerdings kann auch bei ihnen ein staatsrechtlicher Gesichtspunkt auf die Eingehung und den Inhalt der Obligation von Einfluss werden, wie z. B. in Preußen die Pensionsverhältnisse der Bürgermeister einer gewissen Kontrolle des Staats unterliegen, und die Schließung der Verträge über die Wittwenpension für die Beamten obligatorisch gemacht, auch deren Höhe begrenzt, also der Kontraktswillkür nicht ganz überlassen ist. Allein diese Einwirkung ändert den obligatorischen Charakter der Pension nicht. Ruht dagegen die Berechtigung auf einem staatsrechtlichen Titel, nämlich auf der Verleihung und dem Amttritt eines Staatsamtes, so ist es ebenso wie bei den Ansprüchen auf Gehalt verfehlt, ihr einen privatrechtlichen Charakter unterzulegen und diesen in einer remunerativen Schenkung zu finden. Selbst wenn sich, wie es in dem Erkl. des Otrib. vom 8. Januar 1858 — Striehorst, Archiv, Bd. 29 S. 11 — geschehen, die P. nach diesem Gesichtspunkte konstruieren ließe, und der Hinweis auf die von dem Beamten geleisteten Dienste dem Erfordernis des § 1173 I. 11 des Allg. LR. genügen könnte, ist dennoch eine derartige Heranziehung eines privatrechtlichen Titels nicht begründet. Mit der Verleihung und der Uebernahme des Amtes erwächst neben dem Anspruch auf Gehalt auch der auf Pension in der vom Gesetz fixirten und der Privat-, wie Staatswillkür entzogenen Höhe. Die Art der Verwaltung des Amtes hat keinen Einfluss auf das Recht; die Qualität der dem Staate geleisteten Dienste ist weder überhaupt, noch in Ansehung der Höhe der Pension von Erheblichkeit. Anscheinend verlassen diesen Gesichtspunkt zwei Arten von Pensionen, nämlich die im Wege der besonderen Bewilligung an nicht berechtigte Beamte gewährte und die Invalidenpension der Soldaten. Allein auch bei ihnen ist es nicht das Privatrecht, welches die Berechtigung begründet, nicht die Rücksicht auf die geleisteten Dienste, durch die gleichsam eine freigebige Verfügung des Staates provoziert wird, sondern in jenem Falle das amtliche Verhältniß, in diesem die Pflicht des Staates, die Folgen der durch die Erfüllung einer Staatspflicht hervorgerufenen beschränkten oder ganz beseitigten Erwerbsfähigkeit zu mildern.

Die Bedingungen der P., soweit sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruht, sind nach den einzelnen Landesrechten verschieden, und ist diese Verschiedenheit durch die Reichsgesetzgebung nicht beseitigt, da sie in die Beamtenverhältnisse der Bundesstaaten einzugreifen nicht befugt ist. Dagegen hat sie in Ansehung der Reichsbeamten besondere Vorschriften gegeben und hat auch in Betreff der Militärpersonen die Materie einheitlich geregelt. Hiernach sind zu unterscheiden die Militär- und die Civil-P. und bei der letzteren wiederum das Reichsrecht und das Landesrecht.

1) Über die Militär-Pensionen ist ergangen das Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — R.G.Bl. S. 275 — und das Ergänzungsgesetz vom 4. April 1874 — R.G.Bl. S. 25 —. Diese Vorschriften regeln jedoch nur neben den Invalidenpensionen der Soldaten die Berechtigung der Unteroffiziere, der Offiziere und der im Offiziersrang stehenden Militärärzte. Die übrigen Militärbeamten stehen unter dem Civil-Pensionsgesetze, dessen Grundsätze bei jenen mit Rücksicht auf die Eigenart des militärischen Dienstes keine Anwendung finden. Der Anspruch ruht auf der Voraussetzung, daß der Offizier oder Arzt sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, ihm also ein vom Reich dotirtes Amt verliehen worden, und daß eine Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes eingetreten und deshalb seine Verabschiedung erfolgt ist. Er entsteht der Regel nach bei Offizieren und Aerzten nach einer Dienstzeit von 10 Jahren, bei Unteroffizieren schon von 8 Jahren, ausnahmsweise früher, wenn der Grund der Berechtigung in einer in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Verwundung oder Beschädigung liegt. Ob ein solcher Grund vorhanden, sonach die Bedingungen des Ausnahmefalles vorliegen, hat die oberste Militärverwaltungsbehörde zu entscheiden. Im Übrigen gehört zur Geltendmachung des Anspruchs der Nachweis der eingetretenen Dienst-

unfähigkeit. Er fällt jedoch fort nach vollendetem 60. Lebensjahr, ein Alter, welches die Präsumtion der Dienstunfähigkeit begründet. Bei Unteroffizieren bedarf es des Nachweises nicht nach einer 18jährigen aktiven Dienstzeit.

2) Für die Reichscivilbeamten enthält das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 — R.G.B. S. 61 — die erforderlichen Bestimmungen. Sie machen zunächst die P. davon abhängig, daß der Beamte sein Gehalt aus der Reichskasse erhält, schließen also solche Beamte aus, die nur ein Neben- oder Ehrenamt bekleiden und nicht sowol Gehalt, als vielmehr nur eine Entschädigung für die Zeit und Dauer der jeweiligen Dienstleistung beziehen. So-dann unterscheiden sie zwischen den definitiv und den unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten und bewilligen letzteren einen Pensionsanspruch nur dann, wenn sie eine im Befoldungsetat aufgeführte Stelle verwalten. Sie machen endlich den Anspruch abhängig von dem Nachweis eingetretener Dienstunfähigkeit und einer 10jährigen Dienstzeit. Ist jedoch ersteres die Folge einer Krankheit oder Beschädigung, welche sich der Beamte bei oder in Folge der Ausübung seines Amtes angezogen, tritt ausnahmsweise auch bei kürzerer Dienstzeit die P. ein. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit wird geführt durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie den Beamten zur ferneren Erfüllung seiner Amtspflichten für unfähig halte. Wie sie sich die Grundlagen für diese Erklärung beschaffen will, ob sie insbesondere ein ärztliches Gutachten für nothwendig hält, bleibt ihrem Ermessens überlassen. Auch denjenigen Beamten, welche ein zur Pensionierung berechtigendes Amt nicht verwalten, kann unter den gedachten Voraussetzungen eine Pension bewilligt werden. Eine Ausnahmestellung nehmen ein der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt. Ihnen erwächst die P. bereits nach zweijähriger Dienstzeit und ist von dem Nachweise einer Dienstunfähigkeit nicht abhängig.

3) In den Landesrechten sind die Voraussetzungen der P. sehr verschieden. Nur in dem Erforderniß der Beamtenqualität des Berechtigten stimmen sie überein. Den reichsgefechtlichen Bestimmungen nähern sich am meisten die Preußisch-rechtlichen, welche durch das Gesetz vom 27. März 1872 — Ges. Samml. S. 268 — gegeben sind. Nach ihnen sind nur die unmittelbaren Staatsbeamten, welche und soweit sie ihr Dienstekommen aus der Staatskasse beziehen, pensionsberechtigt, vorausgesetzt, daß ihre Anstellung eine definitive und vorbehaltlose ist, oder daß sie, wenn auf Kündigung oder Widerruf angestellt, wenigstens eine etatsmäßige Stelle verwalten. Hiernach sind die nur interimistisch oder diätarisch beschäftigten Beamten nicht pensionsberechtigt, wenn ihnen auch unter besonderen Umständen eine Pension bewilligt werden kann. Zur Begründung des Anspruchs gehört der Nachweis einmal einer 10jährigen, mit dem Tage des Dienstantritts, also in der Regel dem Tage der Leistung des Dienstreides beginnenden Dienstzeit und sodann einer dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten in Folge eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte. Von dieser Regel treten nach beiden Richtungen hin Ausnahmen ein. Staatsminister bedürfen des Nachweises einer eingetretenen Dienstunfähigkeit zur Begründung ihrer P. nicht. Auch vor Ablauf von 10 Jahren tritt bei jedem pensionsfähigen Beamten die Berechtigung ein, wenn der Grund der Dienstunfähigkeit in einer bei Ausübung des Amtes zugezogenen Krankheit oder Beschädigung liegt. Die Dienstunfähigkeit wird durch eine Erklärung der dem die Pensionierung nachzuführenden Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde nachgewiesen, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen denselben zur ferneren Erfüllung seiner Amtspflichten für unfähig halte. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die über das Gesuch entscheidende Behörde noch andere Beweise für die Dienstunfähigkeit fordert. Für die Bestimmung derjenigen Behörde, welche als dienstvorgesetzte anzusehen, ist die Verwaltungsorganisation der einzelnen

Behörden entscheidend, also bei Justizbeamten nicht die Instanzengliederung. Bei Justizbeamten vertritt in Preußen nicht die Anstellungsbehörde die Stelle der Dienstvorgesetzten, da sie nicht, wie diese, in der Lage ist, die Amtstätigkeit des Beamten aus eigener Anschauung zu würdigen. Ganz anders liegt die Sache in Bayern. Dort tritt die P. bereits nach Ablauf von drei Dienstjahren ein, und bedarf derjenige Beamte, welcher 40 Jahre im Dienst gewesen, des Nachweises eingetretener Dienstfähigkeit nicht.

Gegenstand der P., d. h. die als Pension zu zahlende Versorgung, ist nicht ein fest bestimmter, sondern ein Quotienttheil des Diensteinommens, der sich eines Theils nach der Höhe des Diensteinommens zur Zeit der Pensionierung, anderthalb nach der Reihe der absolvierten Dienstjahre richtet. Er wächst mit der Vermehrung jenes und steigt mit dieser. Das auf dieser doppelten Grundlage ruhende Pensionsystem ist nicht überall gleich. Sowol die Berechnung des Diensteinommens und der Dienstjahre, wie der Quotienttheil sind vielfach verschieden. Bei den Militärpensionen bestimmt der § 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, welche Emolumente neben dem chargenmäßigen Gehalt und Servis dem pensionsfähigen Diensteinommen hinzugerechnet werden sollen. Zu ihnen tritt nach § 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 — R.G.B. S. 166 — ein bestimmter Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses. Ebenso bestimmt das erstere Gesetz, welche Zeit zu den Dienstjahren zu rechnen, und welche davon doppelt anzurechnen ist. Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften baut sich das System dahin auf, daß nach zurückgelegtem 10. und vor vollendetem 11. Dienstjahr die Pension 20% des Diensteinommens beträgt, für jedes weitere Dienstjahr um $\frac{1}{80}$ steigt und im Höchstbetrage 60% erreicht. Ein weiteres Anwachsen findet nicht statt. Dagegen kann noch eine Pensionserhöhung eintreten, sobald die Invalidität die Folge einer in einem Kriege erlittenen Verwundung oder Gesundheitsbeschädigung ist. Sie ist bald eine relative, die sich nach dem Betrage der reglementsähnlichen Pension richtet, bald eine absolute in der Höhe von 600 Mark, welche durch die Schwere der erlittenen Verwundung oder Beschädigung bedingt wird.

Bei Unteroffizieren ist der Pensionsatz ein bestimmter, dessen Höhe nur nach dem Dienstalter variiert.

Bei den Reichscivilbeamten sieht sich das pensionsfähige Diensteinommen zusammen aus dem Gehalt, den feststehenden Dienstemolumenten, zu welchen bei Militärbeamten der mittlere Stellen- bz. Chargenservis gehört und nach § 8 des Ges. v. 30. Juni 1873, aus dem Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses. Zuflügliche Einnahmen werden nicht mitgerechnet. Bei der Bestimmung des Dienstalters wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet und für jeden Feldzug, den der Beamte mitgemacht hat, ein Jahr noch besonders hinzugesetzt. Auf diesen Grundzügen ruht ein Pensionssystem, das mit dem für die Militärpensionen übereinstimmt, jedoch Pensionserhöhungen nicht kennt.

Die Bewältigung von Nebenämtern begründet nur dann eine P., wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist. — Von den Landesrechten kommt das in Preußen geltende System sowohl in der Berechnung des Diensteinommens und der Dienstjahre, wie in der Festsetzung der Pensionshöhe mit dem rechtsrechtlichen überein. Am weitesten weicht von ihm das Bayerische System ab. Nach ihm wird in den ersten 10 Jahren die Pension auf $\frac{7}{10}$, in dem zweiten Decennium auf $\frac{8}{10}$, im dritten und späteren auf $\frac{9}{10}$ des Gesamtnettovermögens berechnet und nach erreichtem 70. Lebensjahr dem Gesamtnettovermögen gleich gestellt. Daß dieses System für den Beamten das günstigste ist, fällt in die Augen. Dagegen führt es als Schattenseite eine Überlastung der Staatskasse mit sich, die so erheblich ist, daß eine Änderung derselben zu einem dringenden Bedürfniß werden dürfte. —

Die Aussübung der P. ist entweder eine freiwillige oder eine gezwungene. Es kann der Berechtigte seine Pensionierung entweder selbst beantragen oder sie kann wider seinen Willen gegen ihn ausgesprochen werden. Beide Fälle finden sich sowol im Reichs-, wie im Landesrecht. Das Gesetz vom 27. Juni 1871 über die Militärpensionen führt den Fall einer unfreiwilligen Pensionierung nicht besonders an, wodurch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. Nach ihm ist der Beamte befugt, auf seine Pensionierung anzutragen, und hat seinen Antrag bei der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen. Sie reicht ihn mit ihrer Erklärung über die Dienstunfähigkeit des Antragstellers der obersten Reichsbehörde ein, welche über ihn definitiv zu entscheiden hat. Ihre Entscheidung bedarf der Genehmigung des Kaisers, wenn der Beamte eine Kaiserliche Bestallung empfangen hatte. Im Uebrigen ist sie nach den §§ 54 und 155 I. c. maßgebend und kann auch, da der Gesetzgeber die Frage über die Rechtmaßigkeit der Pensionierung dem Rechtswege entzogen und der Verwaltungsbehörde unterbreitet hat, im Wege des Prozesses nicht angefochten werden (Erl. des Reichsgerichts vom 9. Januar 1880 — Entsch. Bd. I. S. 34). Dagegen ist über die Höhe des Pensionsbetrages der Rechtsweg zulässig und zur Entscheidung des Rechtsstreites das Landgericht ausschließlich zuständig — § 70 des GWG. — Stellt der Beamte den Pensionierungsantrag nicht, obwohl der Fall der Dienstunfähigkeit vorliegt, so wird ihm oder einem ihm zu bestellenden Kurator von seiner vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe erklärt, daß der Fall seiner Pensionierung vorhanden sei. Wenn binnen sechs Wochen gegen diese Erklärung keine Einwendungen erhoben werden, so wird angenommen, daß er mit derselben einverstanden sei, und ebenso verfahren, als hätte er den Antrag gestellt. Erhebt er Einwendungen, so bestimmt nach Prüfung der Sachlage die oberste Reichsbehörde, ob das Zwangsvorfahren fortzuführen sei oder nicht. Bejahendenfalls erfolgt durch einen von ihr beauftragten Beamten die Vernehmung der Zeugen bzw. Sachverständigen über die von dem Beamten bestrittenen Thatsachen und Angaben, aus welchen die vorgesetzte Dienstbehörde das Vorliegen seiner Dienstunfähigkeit gefolgert hat. Nachdem der Beamte oder sein Kurator zum Schluß vernommen worden, entscheidet auf Grund der Verhandlungen die oberste Reichsbehörde bzw. der Kaiser.

Diesen Vorschriften schließt das Preuß. Landesrecht sich im Allgemeinen an. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Pensionsantrage des Beamten stattzugeben sei, erfolgt durch den Departementschef, welche bei den mit Königl. Bestallung versehenen Beamten der Genehmigung des Königs bedarf: die Entscheidung darüber, ob und welche Pension dem Beamten zusteht, hat der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Während in Ansehung jener Bestimmung der Rechtsweg ausgeschlossen ist, steht er dem Beamten gegen die leichtere Entscheidung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1861 offen, und ist für den Rechtsstreit nach § 24 des Gesetzes vom 24. April 1878 das Landgericht ausschließlich zuständig. In Ansehung des Zwangsvorfahrens wird zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten unterschieden. Bei den letzteren tritt ein dem rechtsrechtlichen analoges Verfahren ein. Jedoch ist bei erfolgtem Widerspruch der vorgesetzte Minister die entscheidende Behörde. Gegen seine Entscheidung steht dem Beamten binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben der Refurs an das Staatsministerium offen. Das Verfahren bei richterlichen Beamten regeln die §§ 56 ff. des Disziplinargeches vom 7. Mai 1851. Nach ihnen geht die an den Beamten oder den zu bestellenden Kurator zu erlassende Erklärung von dem direkten Vorgesetzten aus, also bei Mitgliedern der Amts- und Landgerichte von dem Landgerichtspräsidenten, bei denen der Oberlandesgerichte von dem Oberlandesgerichtspräsidenten, und zwar entweder von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft. Erachtet im letzteren Falle der Vorgesetzte den Erlaß der Erklärung nicht für angemessen, so entscheidet über den Antrag des Staatsanwalts der Dis-

disziplinarischen des Oberlandesgerichts. Im Fall einer bejahenden Entscheidung desselben muß der Präsident des Oberlandesgerichts die Erklärung an den Beamten erlassen. Sucht dieser nunmehr seine Pensionierung nicht innerhalb sechs Wochen nach, so hat der Disziplinarischen — event. nach Prüfung der Gegenklärung des Beamten — zu entscheiden, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. Bei bejahender Entscheidung wird ein Kommissar ernannt, welcher den erforderlichen Beweis zu erheben hat. Sodann fällt nach vorgängiger Anhörung des Staatsanwalts der Disziplinarischen Beschluß darüber, ob der Fall der Pensionierung vorliegt oder nicht. Gegen ihn gibt es ein Rechtsmittel nicht. Seine Ausführung steht dem Justizminister zu, dem er eingereicht werden muß.

Die P. erlischt durch den Tod des Berechtigten und durch den Verlust des Amtes, gleichgültig, ob derselbe die Folge einer disziplinarischen Bestrafung ist, oder der Verurteilung zu einer Strafe, mit welcher die zeitige oder dauernde Unzähligkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verbunden ist. Ihre Ausübung ruht, wenn oder solange der Berechtigte nicht im Besitz des Deutschen Indigenats ist, und wenn oder soweit er durch Erlangung einer anderweitigen Anstellung im Staatsdienste ein Diensteinkommen erlangt, welches unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

Meves.

Perez, Anton, ♂ 1583 zu Alfaro, studirte in Brüssel und Löwen, wurde 1616 Prof. in Löwen, dann Span. Rath, † 1672.

Schriften: *Institutiones imperiales*, Lov. 1629; Amst. 1669; Paris. 1671—82. — *Praelectiones in Codicem*, Lov. 1626; Amst. 1645, 1653; Colon. 1661; Genev. 1740. — *Jus publicum*, Antv. 1657; Francof. 1668. — In 25 libr. *Digestorum comment.*, Amst. 1669.

Lit.: *Nouv. biogr. générale*, Par. 1862, Vol. 39. — Rivier, p. 528. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 336. — Leichmann.

Perforation nennt man in der Geburtshöhle diejenige Operation, mittels welcher die Schädelhöhle des Kindes eröffnet und ihres Inhaltes entledigt wird, in der Abhöft, das Volumen des Kopfes zu verkleinern und so seinen Durchtritt durch das absolut oder relativ zu enge Becken der Gebärenden zu ermöglichen. Diese Operation wurde, wie aus den Schriften des Hippokrates und Celsus hervorgeht, bereits im frühen Alterthum ausgeübt, aber damals nur nach eingetretenein Tode des Kindes; erst in späterer Zeit verallgemeinerte sich ihre Anwendung auch bei noch lebendem Kinde und gab dadurch zu manchen religiösen und rechtswissenschaftlichen Kontroversen über ihre Zulässigkeit Anlaß. So lange man weder die Wendung des Kindes auf die Füße noch den Gebrauch der Geburtszange lannite, mußten die Fälle sich häufig abrufen, in welchen dem Geburtshelfer nur die Wahl blieb, entweder durch den sogen. Kaiserschnitt, d. h. durch die operative Eröffnung der Gebärmutter das Leben der Mutter auf's Spiel zu setzen, oder deren Lebenserhaltung mittels der das Kind tödenden P. zu erzielen. Durch die neueren Fortschritte der Geburtshöhle ist gegenwärtig in den überwiegend meisten solchen Fällen ein für Mutter und Kind zugleich lebenserhaltender Ausgang ermöglicht, dessen Herbeiführung meist so lange angestrebt wird, wie die Zeichen des fortbestehenden kündlichen Lebens unzweifelhaft deutlich bleiben. Bei gewissen das Leben der Mutter unmittelbar bedrohenden Erscheinungen kann indeß die Fortsetzung solcher auf eine natürliche Herausförderung des Kindes gerichteten Bemühungen unzulässig werden und somit der Geburtshelfer auch heute noch sich vor die obenbezeichnete Wahl gestellt sehen. Obwohl sie durch den Kaiserschnitt bedingte Lebensgefahr seit Einführung der Lister'schen Wundbehandlung bedeutend verringert ist und daher die Entscheidung, soweit sie vom Geburtshelfer abhängt, gegenwärtig weit häufiger als ehedem zu Gunsten dieser, das Kindesleben erhaltenen Operation ausfallen dürfte, so wird doch seitens der Mutter auch heute noch wahrscheinlich in den meisten Fällen die Einwilligung in die Vornahme des Kaiserschnitts verweigert.

In diesem Falle sowie bei fortgesetzter Unschlüssigkeit der Mutter bleibt dem Geburtshelfer keine andere Wahl, als mittels der P. wenigstens die Mutter auf Kosten des kindlichen Lebens zu retten, weil er durch Unterlassung dieser Operation beide einen sichern Tode preisgeben würde. Es hat allerdings besonders in Deutschland nicht an hervorragenden Geburtshelfern gefehlt, welche die P. am lebenden Kinde unter keinen Umständen für gerechtfertigt erklärt, und noch in diesem Jahrhunderte haben sich z. B. Osianer und Schmidt in solchen Sinne ausgesprochen, während man z. B. in England von jeher unbestritten das kindliche Leben als geringwerthiger im Vergleiche zum mütterlichen behandelt hat. Unter den maßgebendsten Gynäkologen der Zeitzeit herrscht dagegen auch in Deutschland Uebereinstimmung darüber, daß unter den oben bezeichneten Umständen sowie auch dann, wenn die Mutter nicht fähig zur Selbstentscheidung ist oder wenn aus irgend welchem Grunde der Kaiserchnitt keine Aussicht auf günstigen Ausgang für die Mutter bietet, die P. nicht bloß eine erlaubte, sondern eine durchaus gebotene Operation sei. Alle leitende gynäkologische Autoren, Scanzoni, Veit, Schröder, Hohl u. s. w., sprechen sich nachdrücklich in dem genannten Sinne aus, der leicht genannte mit dem treffenden Zusätze, daß in dieser wichtigen Angelegenheit dem Geburtshelfer keine andere Vorschrift als diejenige seines eigenen Gewissens gemacht werden könne. Gegenüber den prinzipiellen Bedenken sowol rechtlicher wie moralischer Natur, welche man gegen die überlegte Tötung eines Kindes durch die P. erhoben hat, ist vor Allem zu berücksichtigen, daß das Verfahren des Geburtshelfers gegen das Kind nicht getrennt von dem Verfahren gegen die Mutter betrachtet und bearbeitet werden kann. Der Arzt ist verpflichtet, Nichts zu versäumen, was die Mutter retten kann, und wenn dies Rettungswert nur unter künstlicher Verkürzung des im Wege stehenden und unter den gegebenen Umständen doch dem Tode nicht mehr zu entziehenden kindlichen Lebens möglich ist, so wird die Hinwegräumung dieses Hindernisses zur gebieterischen Gewissenspflicht. Praktisch wird die Frage der Zulässigkeit einer einzelnen stattgefundenen P. nur in den aller seltesten Fällen einer nachträglichen konkreten Prüfung fähig sein, da hierbei eine Menge von Umständen in Betracht kommen würde, welche nur dem Geburtshelfer selbst im Momente des Entschlusses und Handelns klar vor Augen lagen, einer späteren Konstatirung und Abschätzung aber sich mehr oder weniger entziehen. Die Verfolgung eines Geburtshelfers wegen unberechtigter Ausübung der P. liegt daher tatsächlich fast außerhalb des Bereiches praktischer Vorommisse. Nur in dem Falle, daß nachweislich kein solches Missverhältniß zwischen Umfang des kindlichen Kopfes und Weite des mütterlichen Beckenanganges bestanden hätte, welches die Extraktion des unverfehlten Kindes unmöglich mache, würde den Geburtshelfer der moralische Vorwurf und die strafrechtliche Folgewirkung einer Tötung aus Fahrlässigkeit treffen.

Lit.: Mittlermaier, Ueber die Grenzen und Bedingungen der Straflosigkeit der P. im Neuen Archiv für Kriminalrecht, Bd. VIII., Halle 1826. — H. F. Meyer, Hat die Mutter oder die Frucht bei einer Kollision des Lebens mehr Recht auf Schonung von Seiten der Kunsthälfte? Würzburg 1845. — Verhandl. der Gesellschaft für Geburtshilfe in Berlin, 1846, S. 24—32 (über die Frage, ob man ein lebendes Kind perforiren dürfe oder nicht?). — Henke's Zeitschr. für gerichtl. Med., 1851, S. 296 ff. — Churchill, Die P. des lebenden Fötus, im Dubliner Journal Nr. LI., 1858, S. 1 ff. — Hohl, Lehrbuch der Geburtshilfe, Leipz. 1862.

Periculum (Gefahr) wird von den Quellen in sehr verschiedenen Beziehungen gebraucht. Vgl. darüber Fr. Mommsen, Beiträge, I. S. 237—241. Vorzugsweise bezeichnet bei Obligationen die Wendung *res periculo alicuius est* oder *p. ad aliquem pertinet* den Nachtheil, den ein die geschuldete Sache treffendes zufälliges Ereigniß, insbesondere der Untergang derselben, für eine Partei zur Folge hat; und zwar heißt es so vom Schuldnner der Sache, wenn er durch ihren Untergang nicht

bereit wird, sondern verpflichtet bleibt (l. 9 § 9; l. 11 pr. D. d. R. C. 12, 1), oder bei zweiseitigen Obligationen zwar bereit wird, aber zugleich sein Anrecht auf die Gegenleistung verliert (l. 1 § 1; l. 4 pr. D. h. t.), in Bezug auf den Gläubiger dagegen kommt jene Wendung vor, wenn er seine Forderung ohne Erfolg, insbesondere bei zweiseitigen Obligationen auch ohne gleichzeitige Bereitstellung von seiner Gegenverpflichtung einbüßt (l. 11 pr. D. cit.; l. 5 § 7 D. comm. 13, 6; l. 8 pr. D. h. t.; l. 34 § 6 D. d. C. E. 18, 1). Vgl. v. Wächter, Arch. i. civ. Pr. XV. S. 97—115. Man hat sich vielfach bemüht, die Vertheilung der Gefahr bei allen Verträgen auf ein gemeinfames Prinzip zurückzuführen. Die ältere Theorie glaubte als solches den Satz aufstellen zu können: *casum sentit dominus*. Jetzt ist die Unhaltbarkeit dieser Formel, gegen die sich namentlich v. Wächter's angeführte Abhandlung richtet, allgemein anerkannt. Aber auch die an deren Stelle gesetzten Regeln: *impossibilium nulla obligatio* und *casus a nullo praestantur*, sind zu allgemein und unbestimmt, um überall eine Grundlage der Entscheidung abzugeben. Prinzipiell kann nur soviel gesagt werden, daß der Gläubiger für eine fassbare, d. h. ohne Verjährung des Verpflichteten unmöglich gewordene Leistung, z. B. bei zufälligem Unterfang eines individuell bestimmten Schuldgegenstandes, keinen Erfolg zu fordern hat, insofern also das P. trägt. *Species perit ei cui debetur*. Anders steht es jedoch dann, wenn zufolge Vertrages oder kraft Mora (i. diesen Art.) das P. auf den Schuldner übergegangen ist. Bei Gewisschulden liegt eine Unmöglichkeit so lange nicht vor, als noch Sachen der Gattung, aus welcher geleistet werden soll, vorhanden sind; so lange trägt daher auch nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner das P. Für die Fälle, wo die Schuld mit dem Recht auf eine Gegenleistung verbunden ist, enthält das Röm. Recht verschiedene Regeln. Beim Kauf behält der Verkäufer regelmäßig trotz Nutzgangs der Sache seine Forderung auf das Kaufgeld; daher heißt es, daß das p. *emtoris est* (i. den Art. Kauf). Bei der Miete dagegen verliert der Vermieter, dem durch Beschädigung der Sache die Gewährung ihres Gebrauchs unmöglich wird, von da ab seinen Anspruch auf das Mietgeld; insofern kann man sagen: *p. est locatoris* (i. den Art. Miete). Für die übrigen zweiseitigen Verträge finden sich durchgreifende Sätze nicht, weil jene meist nicht durch bloßen Kaufens verbindlich wurden, und also bei fassbarer Unmöglichkeit einer Leistung der auf dieselbe Berechtigte seine Gegenleistung verweigern, bez. wenn er sie bereits vollzogen hatte, mit *condictio causa data causa non secuta* zurückfordern konnte. Im heutigen Recht, nach welchem die Verträge grundsätzlich durch Konsens zur Perfection gelangen, wendet man nun, je nachdem sie sich mehr dem Kauf oder mehr der Miete nähern, die für jenen bez. für diese geltende Regel analog an. Andere Meinungen vgl. bei Windscheid, Lehrb., II. § 321 Nr. 3. Auch die neueren Gesetze haben kein durchgreifendes Prinzip über die Gefahr aufgestellt, brauchen aber den Ausdruck in demselben Sinne, wie das Gem. Recht (§ 95 Allg. L. I. 11. HGB. Art. 345). Die Regeln sind daher bei den einzelnen Verträgen anzugeben. Die neuere Literatur verzeichnet Windscheid a. a. O. Ann. 13. Ed.

Perizonius, Jacobus (Voorboeck), ♂ 26. X. 1651 zu Dam (Gröningen), wurde 1681 Prof. der Eloquenz und Geschichte in Franeker, 1693 in Leyden, † 6. IV. 1715.

Schriften: *Animadv. historicae*, Amst. 1685. — *De doctrinae studiis*, Lugd. Bat. 1708. — *Opuscula minora*, Lugd. Bat. 1740. — *Verzeichniß seiner Bibliothek*, Leyden 1715.

Biz.: Michaud. — *Te Water, Narratio de rebus acad.* Lugd. Bat. saec. 18. *prosperit et adversis*, Lugd. Bat. 1802. — Schulte, *Geschichte*, III. b 267. — Kramer, *Elogium P.* Berol. 1828. Teichmann.

Permaneder, Michael, ♂ 1794 zu Traunstein, studierte in Salzburg und Landshut Philosophie, die Rechte und später auch Theologie, wurde Studentenlehrer und 1834 Prof. des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte ic. am Lyceum Freising, seit 1847 an der Universität München, † 1862.

Schriften: Die lirchliche Bauplast, 1838, 2. Aufl. 1856. — Handb. des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, 2. Bd., 1. Aufl. 1846, 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. 1856, 4. (herausgeg. von Silbernagl) 1865. — Kommentar über Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Gehrentrechte lastenden lirchlichen Baupflicht (in der Gesetzgebung Bayerns von Tollmann, I. Th. I. Bd. 3. Hefl) 1852. — Bibliotheca patristica, 4 Thle. 1841—1844. — Annales univers. Ingolst. (als Fortsetzung des Werkes von Mederer) 1859 (als Th. V. des ganzen Werkes).

Lit.: Rectoratserede 1863 von Stadlbauer, S. 14 ff.

Teichmann.

Perneder, Andreas von Ried, in der Mitte des 16. Jahrh., war Unterrichter, später Bayerischer Rath zu München, † bald nach 1532 (?).

Schriften: Institutiones. — Der Lehnrecht kurze u. aigentliche Verteutschung. — Von Straff u. Peen aller u. eieder Malefitzhandlungen (später Halsgerichtsordnung), Ingolst. 1559. — Gerichtlicher Prozess. Diese Werke herausgeg. von Hunger, 1545 u. ö.; von Schrend, 1573, 1578, 1581; neue Ausgaben, auf deren Titel (der schon 1588 verstorbenen) Freymon v. Oberhausen genannt wird, 1592, 1600, 1614. — Vollständige Nachricht von Testamenten und Nobizillen, Fransf. Leipzig, 1725.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 173, 174; Der selbe, Deutsches Privatrecht, 1871, S. 91. — Geib, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, Leipzig, 1861, I. 286, 287. — Hölschner, Das Preuß. Strafrecht, Bonn, 1855, I. 119, 120. — Archiv des Kriminalrechts, 1836, S. 121 ff. — Nypels, Bibliothèque, N. 960, 1284. — v. Steinling, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 573—579 u. ö.

Teichmann.

Pernice, Ludw. Wilh. Anton, † 11. VI. 1799 zu Halle, habilitierte sich daselbst 1821, wurde 1825 ord. Prof., 1830 Censor für jurist., zeitgesch. und philos. Schriften, legte 1844 seine Professorinn nieden und wurde außerord. Regierungsbevollmächtigter und Kurator der Universität Halle, 1845 Direktor des Hallischen Schöppenstuhls. 1849 trat er wieder als Professor ein, wurde in die erste Kammer gewählt, trat dann zugleich von der Universität Halle ins Herrenhaus gewählt und als Kronpridus berufen ins Herrenhaus ein, † 16. VII. 1861.

Schriften: De furum genero quod vulgo directariorum nomine circumfertur, Göt. 1821. — Geschichte d. Alterth. u. Instit. des Römischen Rechts, 1821, 2. Aufl. 1824. — Obs. de principum comitumque imp. Germ. inde ab a. 1806 subjectorum jur. priv. immutata ratione, 1826. — Quaest. de jur. publ. Germanico, Halle 1828, 2. Ausg. 1831. — Comm. que de jure quaeritur quo principes Hohenloëns tanquam comites Gleichenenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sint, Halle 1835. — Codex juris municipalis Hallensis, 1839. — Rechtsgutachten betr. die Ansprüche der H. Werner, Grafen von Harthausen, 1840. — Rechtsgutachten betr. die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg, Berlin 1851 (Kopenh. 1863). — Rechtsgutachten betr. Rechtsverbindungen des im Herzogthum Sachsen-Altenburg unter dem 29. März 1849 zu Stande getommenen sog. Civilisten-Vertrages, 1853. — Comm. de singulari dynastiae Schavenniae iure et conditione bodierna, 1854. — Mem. betr. die rechtliche Stellung der mittelbar gewordenen vormal. reichstädtischen Fürsten und Grafen in Preußen, 1855. — Rechtsgutachten betr. die bei der h. Deutschen Bundesbehörde angebrachte Beschwerde d. fürstl. Gesamth. Hessen-Philippsthal gegen den Kurfürsten von Hessen, 1855. — De sancta confoederatione, 1855. — Mem. betr. die rechtliche Stellung des gräflichen Hauses Stolberg-Wernigerode, 1855. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech, Halle 1859.

Lit.: Pernice, Savigny, Stahl, Berl. 1862, S. 3—40. — Kaltenborn, Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse, Berl. 1857, Bd. I. 419, 423; II. 426.

Teichmann.

Pernice, Victor Anton Herbert, zweiter Sohn des Vorstehenden, † 14. IV. 1832 zu Halle, habilitierte sich 1856 in Berlin, 1857 Prof. in Göttingen, gab diese Stelle 1862 auf, um in die Dienste des Kurfürsten von Hessen zu treten, † 21. IV. 1875.

Schriften: Comm. jur. Rom. duea, Hal. 1855. — Denkschrift über die Anhaltische Verfassung, Dessau 1862. — Zur Würdigung der v. Wartensleb'schen Schrift: Erbrecht des Herzogthums Schleswig-Holstein, Halle 1864. — Oldenb. Staatschrift, Oldenb. 1864. — Krit. Erörterungen zur Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage, Kassel 1866. — Miscellanea zur Rechtsgeschichte und Rechtskritik, Prag 1869. — Verfassungsrecht der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Oesterl.-Ungar. Monarchie, Halle 1872.

Lit.: Brockhaus.

Teichmann.

Personallehn. Während das Lehn in der Zeit der Anfänge des Lehnswesens nur ein zeitlich beschränktes Recht des Beliehenen begründete, hat sich schon früh die Erblichkeit der Lehen zur durchgreifenden Regel ausgebildet, so daß das Gegenteil als vereinzelte Ausnahme erscheint. Die Lehnserrichtung bezieht sich demnach nicht blos auf den ersten Erwerber, sondern faßt auch alle lehnsholzgefährigen Nachkommen desselben in sich, welche in der Investitur desselben stillschweigend mit inbegriffen sind und daher bei dem Tode des jeweiligen Besitzers nach den Grundzügen des Lehnrechts in das Lehn succediren. Vermöge der besonderen Bestimmungen des Lehnkontrakts kann aber auch ein Lehn unter zeitlicher Beschränkung errichtet werden. Ein derartiges betagtes Lehn (Zeitlehn) ist das P., welches nur auf Lebenszeit des Empfängers verliehen wird. Am häufigsten erfolgten solche Verleihungen an Lehnunfähige, an Geistliche und an Frauenzimmer zur lebenslanglichen Verpflichtung, an letztere namentlich in der Weise, daß die Frau des Vasallen ihr Witthum als ein P. erhielt.

Lit.: Hagemann, *Vom P.*, 1786 (auch in dessen kleinen juristischen Aufsätzen, Th. I. 113). — v. Gerber, § 117. — Pfleiffer in Weidels' *s. Rechtslexikon* VI. 407. — Hoymeyer, *System des Lehnrechts*, Sachsenpiegel, II. 2, 358, insbes. 363.

Heinrich Brunner.

Personenstand (Verbrechen gegen den). Das RStraßGB. faßt unter dieser Bezeichnung zwei Delikte zusammen: die Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes (Personenstandes) eines Dritten und die betrügerliche Eingehung einer Ehe.

1) Den Gegenstand des ersten Delikts bilden alle Familienrechte, welche durch eheliche oder anherrschliche Geburt, durch Adoption oder Attrogation oder durch die Ehe erworben werden (v. Schwarze). — Zum Thatbestande gehört, daß diese Rechte durch „Veränderung oder Unterdrückung“ ihres Grundes verletzt werden. Die bloße Annahme fremder Familienrechte gehört nicht hierher. Wenn sie auf rechtswidrige Bereicherung gerichtet ist, so kann der Begriff des Betrugs anwendbar werden. Bayern hatte diesen Fall den Verbrechen gegen den Familienstand eingereiht. — Die Handlung muß nach dem RStraßGB. gegen den P. „eines Andern“ gerichtet sein. Ob die Einwilligung desselben das Delikt ausschließt? Die Konsequenz spricht für die Bejahung der Frage. Gleichwohl dürfte sie der Stellung und der Fassung des § 169 gegenüber zu verneinen sein (anderer Meinung: v. Schwarze im Handbuch e. Komm.). — Daß die Absicht auf vermögensrechtliche Benachtheiligung des Andern oder auf eigenen rechtswidrigen Gewinn gerichtet sei, wird nicht gefordert. Das letztere Moment aber bildet nach dem StraßGB. einen Auszeichnungsgrund. Die Ausicht auf den rechtswidrigen Vermögensvortheil muß dabei das Motiv der That gebildet haben. — Ein Mittel zur Verübung des Verbrechens wird häufig in dem Bewirken der Herstellung falscher öffentlicher Urkunden (insbesondere falscher Civilstandsurkunden) gegeben sein. Baden hatte diesen Fall ausgezeichnet. Es werden hier die Bestimmungen über intellektuelle Urkundensfälschung (§ 271 des StraßGB.) anwendbar. — Zur Vollendung gehört die Herbringung falscher Vorstellungen über den P. der betreffenden Person. — Nach Rhein. Recht muß der Strafverfolgung die Entscheidung der Civilstandsfrage im Civilverfahren vorausgehen. — Der Hauptfall dieser Verbrechensart ist in der Kindesunterschiebung (s. diesen Art.) gegeben.

Oesterreich kennt diese Verbrechensart nur als eine Betrugsspezies. Es stimmt darin mit einigen älteren Gesetzen (vgl. Hessen 397, 6) und mit der gemeinrechtlichen Doctrin, insfern dieselbe hier die Gesichtspunkte des Betruges und der Fälschung zur Anwendung brachte, überein.

2) Auch das zweite Delikt enthält eine durch Täuschung bewirkte Veränderung des P. und konnte um deswillen mit dem ersten zusammengestellt werden. Vorausgesetzt ist eine auf die Voraussetzungen eines Geschäftes bezügliche Täuschung, welche

die abgeschlossene Ehe zu einer nichtigen oder anfechtbaren macht. Im Nebrigen werden zwei Fälle unterscheiden. Die Täuschung kann sich auf „ein gesetzliches Ehehindernis“ beziehen — hier wird nicht vorausgesetzt, daß die Anregung zum Abschluß der Ehe von dem Täuschenden ausging — oder auf sonstige Umstände. Im letzteren Falle muß die Initiative beim Täuschenden gewesen sein, und die Täuschung muß zugleich von solcher Bedeutung sein, daß die Gültigkeit der Ehe mit Rücksicht darauf angefochten werden kann. In beiden Fällen muß das Verhalten des Täuschenden sich als ein „arglistiges“ darstellen, d. h. es muß daraus berechnet gewesen sein, dem Andern die Erkenntniß des richtigen Sachverhalts unmöglich zu machen oder etwa auftauchende Zweifel zu erfüllen. Den Gegensatz hierzu bildet ein bloßes Daraufzukommenlassen, ob es der Andere der Wahrheit finden werde, sich über betreffende Verhältnisse zu orientieren. — Als Thäter ist derjenige vorausgesetzt, der die Ehe mit dem Getäuschten abschließt. — Eine Bedingung der strafrechtlichen Verfolgung ist das Vorliegen eines ehegerichtlichen Erkenntnisses, wodurch die Ehe aufgelöst wird; eine fernere der Antrag des getäuschten Theiles. Die Frist zur Einbringung des Antrags läuft von dem Momente, wo der Getäuschte von der Täuschung Kenntniß erlangt, die Verjährung von dem Momente des Eheabschlusses (anderer Meinung: v. Schwarze).

Gig. u. Lit.: RStrafGB, §§ 169—170. — Österreich § 201 d. — Ungarn §§ 254, 255. — Belgien art. 368. — Frankreich art. 345. — v. Holhendorff, Handbuch, III. S. 277—285 (v. Schwarze). — Die Kommentare. A. Merkel.

Verthes, Clemens Theodor, ♂ 2. III. 1809 zu Hamburg, Prof. zu Bonn, † 25. XI. 1867.

Schriften: Der Staatsdienst in Preußen, Gotha 1838. — Das Deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamb. u. Gotha 1845. — Einverleibung Krakau's, Gotha 1847. — Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, Gotha 1856. — Friedr. Verthes Leben, Gotha 1848—51, 6. Aufl. 1872. — Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der Französischen Herrschaft, Gotha 1862—69 (II. Bd. herausgeg. von Anton Springer).

Sein älterer Bruder Friedrich Matthias (1800—1859) schrieb: Die alte und neue Lehre über Gesellschaft, Staat und Kirche, Hamb. 1849, 3. Aufl. 1850.

Leichmann.

Vertinenz einer anderen ist diejenige Sache, deren wirtschaftliche Bedeutung nach der Ansicht des Verkäufers und der durch diese geleiteten Annahme des Rechtes in ihrem Dienste für eine andere Sache ausgeht. Es ergiebt sich daraus:

1) Die Rechtsnorm, welche eine Sache zur P. einer anderen erklärt, ist *dispositiver Natur*; was nach der Ansicht des Verkäufers keine eigene Bedeutung hat, kann sie doch haben nach der Ansicht des Einzelnen, und wenn das Recht jene Ansicht des Verkäufers sich aneignet, so thut es dies nicht im Gegensätze zur Ansicht des Einzelnen, sondern lediglich wegen ihrer im Zweifel anzunehmenden Übereinstimmung mit der Ansicht des Verkäufers.

2) Die Bedeutung der P. Qualität erstreckt sich auf das rechtliche Schicksal der Sache nur insofern als dieses durch ihre wirtschaftliche Bedeutung sich bestimmt; daher heißtt die P. das Schicksal der Hauptache nur insofern als dieses durch Verfügung sich bestimmt; denn Objekt der Verfügung oder des Willensaktes ist die Sache in ihrer Eigenschaft als Gegenstand des Bedürfnisses. Sodann erstreckt sich selbstverständlich die Verfügung über die Hauptache auf die P. nur insofern als ihr Umfang lediglich durch die vom Rechte angenommene Tragweite des Willensaktes als solchen sich bestimmt, daher wird z. B. durch Übergabe der Hauptache zu Eigentum oder zu Pfand die P. nicht berührt. Unabhängig von der P. Qualität ist die Erfordernis einer Verfügung auf eine nicht ausdrücklich genannte Sache, wenn nach dem allgemeinen oder im einzelnen Falle anzunehmenden Sprachgebrauche eine ihrem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Sache gehende Bezeichnung andere Sachen mit umfaßt; vielmehr macht sich die P. Qualität als solche erst dann geltend, wenn eine nicht nur dem Wortsinne nach, sondern auch nach sog. logischer Inter-

pretation nicht unter eine Verfügung fallende Sache lediglich wegen ihres Verhältnisses zu einer anderen Sache von der über diese getroffenen Verfügung mit ergriffen wird.

Ob nach Römischem Rechte dem P.^r.begriffe überhaupt irgend welche Realität zulomme, ist bestritten, jedenfalls spielt er in ihm keine erhebliche Rolle und wird durch keinen eigenen Namen bezeichnet. Die wie von Nebenbestandtheilen einer Sache so auch von Nebensaachen gebrauchte Bezeichnung der accessio entbehrt jeder festen Begrenzung. Wenn sodann neben den bloßen Theilen einer Sache diejenigen eigenen Sachen genannt werden, die man gleichsam als bloßen Theil einer anderen um dieser willen hat, so handelt es sich hier um Fälle, wo eine Bezeichnung zwar dem Wortlaute nach nur eine Sache, in dem Sinne dagegen, in welchem sie gebraucht zu werden pflegt, einen ganzen Komplex von Sachen umfaßt. Gilt z. B. bei einem Haussaute als mitgefaßt, was quasi pars zum Hause gehört, so beruht dies darauf, daß wir z. B. mit der Bezeichnung des Wohnhauses den ganzen Komplex von Sachen mit umfassen, deren Zugehörigkeit zum Hause seine Bewohnbarkeit fordert; irgend welcher Unterschied besteht hier zwischen wirklichen Stücken des Hauses und den zu seiner Benutzung erforderlichen eigenen Sachen wie den Schlüsseln nicht; denn die Bezeichnung des Wohnhauses in ihrem üblichen Sinne schlicht diese ebenso unmittelbar in sich als jene. Die Möglichkeit vollends, daß ein Grundstück P. eines anderen sei, also nur um des Anderen willen existire, ist dem Römischen Rechte gänzlich fremd und die dafür angeführten Entscheidungen beruhen lediglich darauf, daß gerade bei Grundstücken vermöge ihrer rein zufälligen Abgrenzung die Frage leicht auftaucht, wie weit eine Verfügung über Grund und Boden reiche; insbesondere über das allein genannte, vielleicht im Sinne des Verfügenden für einen größeren Komplex namengebende Stück hinaus sich erstrecke. Dagegen finden sich allerdings Entscheidungen, nach welchen eine Verfügung auf bestimmte nicht genannte bewegliche Sachen sich erstreckt, ohne daß bezüglich dieser eine stillschweigende Willensmeinung vorläge. Auch hier aber kann nicht gefragt werden, daß die eine Sache lediglich um der anderen willen existire und deshalb deren Schicksal theile; vielmehr erscheint hier nur das Interesse des Veräußerer am Behalten der Sache im Verhältnisse zum Interesse des Erwerbers an ihrer Erlangung so unbedeutend, daß es wirthschaftlich als das Normale erscheint, bei der Übergabe einer bestimmten Sache die andere dren zu geben. Daß z. B. die auf einem Gute befindlichen Vorräthe an Stroh und Dünger lediglich um dieses bestimmten Gutes willen existiren, läßt sich nicht behaupten; wol aber ist für den Veräußerer, der vielleicht gar keine Verwendung für sie hat, ihr Werth so viel geringer als für den am Orte ihrer gegenwärtigen Lagerung sie verwendenden Erwerber, daß ohne besondere Anhaltspunkte die Absicht sie zurückzubehalten nicht anzunehmen ist. Dagegen erstreckt sich nach Röm. Rechte die Veräußerung von Silbergeschirr nicht auf die dazu gehörigen Tutterale; daß aber z. B. die Veräußerung eines Schrankes die dazu gehörigen Schlüssel in sich begreift, beruht auf der Notwendigkeit des bestimmten Schlüssels zur Benutzung des Schrankes, kraft welcher wer als Gegenstand der Verfügung einen Schrank nennt, in Wirklichkeit gar nicht blos den Schrank, sondern diesen nebst den ihn öffnenden und verschließenden Schlüsseln meint. Daß auch hier keineswegs die P.-qualität der bestimmten individuellen Sache entscheidet, zeigt sich daran, daß der Käufer eines Schrankes nicht blos die Auslieferung der zu ihm wirklich vorhandenen Schlüssel, sondern schlechthin die Lieferung solcher verlangen kann; ist beim Kauf ein Genuskauf, indem gelauft ist der Schrank nebst der erforderlichen Zahl ihn öffnender und verschließender Schlüssel, wie dasselbe im Falle des Haussautes gilt.

So ist in Wirklichkeit der Begriff der P. dem Römischen Rechte fremd, indem die auf ihn zurückgeföhnten Erscheinungen theils auf bloßer Interpretation der Partei-

absicht theils auf einer vom Standpunkte des Parteinteresses aus getroffenen Er- gänzung derselben beruhen.

Dagegen hat sich der Begriff der P. mit verschiedener Ausdehnung seines Anwendungsbereites in neueren Rechten eingebürgert, insbesondere in Beziehung auf Immobilien. Die Betrachtung

1) eines Grundstückes als eines zu einem anderen gehörenden erlangte rechtliche Bedeutung namentlich durch die im Gegensatz zum Römischen Rechte im Deutschen vielfach sich findende Geschlossenheit des Gutes.

2) Von beweglichen Sachen gelten als P. unbeweglicher allgemein die auf ein Grundstück bezüglichen Urkunden, sowie vielfach das Gutsinventar, das nach Röm. Rechte von der Veräußerung über das Gut nicht berührt wird. Die beweglichen P. unbeweglicher Sachen theilen konsequenter Weise, wie im Österreichischen Gesetzbuch ausdrücklich ausgeraut ist, gleich den sonstigen rechtlichen Schicksalen der Hauptsache auch ihre Immobiliarqualität; ohne diese Annahme würde nach neuerem Rechte die Veräußerung, insbesondere Verpfändung eines Grundstücks sich gar nicht auf seine beweglichen P. erstrecken können. P. eines Grundstückes können auch Rechte sein als P. des Grundeigenthums oder solche Rechte, welche im Zweijel dessen Schicksal theilen, während die Prädialrechte vermöge der Unmöglichkeit ihrer Abtrennung vom praedium dominans mehr als bloße „P.“ des Grundeigenthums sind. Ebenso können mit sonstigen Rechten andere Rechte als P. verbunden sein.

Als Quellen der P. lehre betrachtet man im Römischen Rechte namentlich I. 13 § 31; I. 18 D. de act. emt. 19, 1. — Von neueren Rechten: Preuß. L.R. I. 2 §§ 42 ff. — Zürcher BGB. §§ 476, 477, 479 ff.

Lit.: v. Wächter, Handb. des Württemb. Priv.R., II. S. 242 ff.; Derselbe, Pand. I. S. 296 ff. — Unger, System des Österreich. Priv.R., I. §§ 53—55. — Stobbe, Handb. des Deutschen Priv.R., I. § 65. — Roth, Bayer. Civ.R., § 115, 15; Derselbe, Pand. des Preuß. Priv.R., § 81. — Denzburg, Preuß. Priv.R., I. § 62. — Funke, Die Lehre von den P. 1827. — Göppert, Ueber organische Erzeugnisse, 1869, S. 58—80. — Hölder.

Petitionsrecht. Man versteht unter P. die Befugniß, sich mit Bitten an die staatlichen Organe zu wenden. Dasselbe zerfällt in das Beschwerderecht und das P. im engeren Sinne. Das Beschwerderecht bezieht sich auf Rechtsverleugnungen, auf die Beseitigung eines Urrechts, ganz einerlei, ob derselbe durch Handlungen oder durch Unterlassungen herbeigeführt ist, dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, angehört. Indessen hat die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte zur Folge, daß Beschwerden gegen angeblich von den Gerichten bei der Rechtsprechung begangene Rechtsverleugnungen nur im richterlichen Instanzenzuge, sei es als Beschwerden im engeren Sinn gegen einfache Decrete, sei es als Rechtsmittel gegen Urtheile verfolgt werden können; eigentliche Beschwerden in Justizsachen finden nur statt wegen verzögter oder verweigerter Justiz und gegen rechtskräftig entschiedene Strafsachen auf Grund des Begnadigungsrechtes, sofern die Begnadigungsgeheue zu den eigentlichen Beschwerden gerechnet werden können. Derselbe Grundfaß gilt hinsichtlich der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgeschäftshöfe. Das P. im engeren Sinne bezieht sich auf die künftige Verbesserung mangelhafter Zustände, resp. auf die Verhütung zu befogender Nebelstände. Das im Allg. L.R. (II. 20 §§ 156, 180) bereits in beiden Bedeutungen anerkannte P. ist auch in der Preuß. Verf. Art. 32 ausdrücklich gewährleistet.

Das P. im weiteren Sinne steht an und für sich ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht Allen zu, welche die Fähigkeit zur Willenserklärung besitzen. Dasselbe kann ebensoviel von einem Einzelnen allein, als auch in Verbindung mit Anderen geübt werden; auch derartige Beamten-Petitionen sind gestattet, doch findet das P. auf das Heer nur insofern Anwendung, als die militärischen Gebräuche und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen; auch müssen bei Massenpetitionen die Einzelnen wirklich unterzeichnen, Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden

und Körporationen gestattet. Ob diese letzteren ein unbeschränktes oder ein auf ihren Wirkungskreis beschränktes P. haben, ist bestritten, namentlich ob den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen, resp. den städtischen Behörden das Recht zusteht, hinsichtlich allgemeiner Staatsangelegenheiten zu petitionieren.

Vgl. darüber im Allgem. v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2 S. 197 ff.; über das Petitionsrecht der Städte v. Rönne, a. a. O., S. 198, und v. Möller, Preuß. Stadtrecht, S. 86. Stenographische Berichte des Preuß. Abgeordnetenhauses 1865, Bd. I. S. 356 ff. Bd. IV. S. 295 ff.; über das Petitionsrecht der Kreistage v. Rönne, a. a. O., S. 546 ff.; v. Möller, Das Recht der Preuß. Kreis- und Provinzialverbände, S. 72 ff.; über das Petitionsrecht der Provinzialstände v. Rönne, a. a. O., S. 518; v. Möller, a. a. O., S. 199.

Die Petitionen im weiteren Sinne können entweder an die Behörden oder an den Landtag (an jedes der beiden Häuser), resp. den Reichstag (Art. 23), oder an Körporationen öffentlich-rechtlichen Charakters oder an das Staatsoberhaupt selbst gerichtet sein. Die an den Landtag, resp. den Reichstag gerichteten Petitionen haben manches Eigenthümliche. Insbesondere wird den Kommissionen infosfern eine erweiterte Kompetenz beigelegt, als sie an Stelle eines Gutachtens über die formelle und materielle Zulässigkeit einer Petition die Zurückweisung derselben in gewissen Fällen bezeichnen können; und zwar besteht nach der Geschäftsordnung des Herrenhauses die Einrichtung, daß Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Kommission zur Berathung und Beschlussfassung im Plenum ungeeignet sind, nur mit kurzer Angabe des Petitions im Kommissionsbericht angeführt und drei Wochen lang im Bureau des Hauses ausgelegt werden, und als erledigt zu betrachten sind, wenn sie nicht während dieser Zeit von einem Mitgliede aufgenommen werden, in welchem Falle die Kommission noch nachträglich berichten muß; nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten wird der Inhalt der eingegangenen Petitionen wesentlich durch eine in tabellarischer Form angefertigte Zusammenstellung seitens der Kommission zur Kenntniß des Hauses gebracht; zur Plenarverhandlung gelangen nur diejenigen Petitionen, bei welchen auf eine solche entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird; geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition Bericht zu erstatten, geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so kann entweder eine Verweisung an die Kommission zur Berichterstattung oder die Vorberathung im Hause, resp. die Schlussberathung im Hause stattfinden. Ganz analog diesen Geschäftsbestimmungen des Abgeordnetenhauses sind die des Reichstags. Es versteht sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Staatsregierung durch die Überweisung einer Petition nicht verpflichtet wird, dem betreffenden Beschlüsse Folge zu leisten, und daß noch weniger dem Landtage, resp. dem Reichstage das Recht zusteht, durch ein weiteres unmittelbares Eingreifen die geforderte Abhülfe und Berücksichtigung herbeizuführen; dagegen wird man dem betreffenden Hause die Befugniß zugestehen müssen, Auskunft über das von der Regierung auf Grund der Verweisung Veranlaßte zu verlangen (Art. 81, Al. 3). Im Reiche ist übrigens neuerdings die Einrichtung getroffen, daß dem nächstfolgenden Reichstage eine Vorlage gemacht wird, aus welcher die auf die überwiesene Petition erfolgten Entschließungen zu ersehen sind.

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 2 S. 193 ff. — Pöhl, Art. Beschwerde und Petition, in Bluntschli's Staats-Wörter-B., Bd. II. S. 89 ff.; Bd. VIII. S. 67 ff. — Welcker, Art. Petition, im Staats-Vor. von Rottek und Welcker, 3. Aufl. Bd. XI. S. 459 ff. — v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht in konstitutionellen Staaten (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I. [1860] S. 222 ff.). — v. Gerber, Grundzüge, S. 35; Derselbe, Deffentl. Recht, S. 60 ff. — L. v. Stein, Verwaltungsléhre, 2. Aufl. 1869, Th. I. S. 382 ff., 431 ff. — van Bylandt, Over het recht van petitie, Gravenhage 1864. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. S. 519. — Ernst Meier.

Petrus de Aliaco (Pierre d'Ally), ♂ 1350 in Compiègne, Licentiat zu Paris, dann Almosenier, auf Gesandtschaftsreisen, Ranzler der Universität bis 1395, Bischof von Le Puy, dann Cambrai, 1411 Kardinal, auf den Konzilien zu Pisa und Konstanz, † 1425 (?). Bekannt durch *Tract. de eccles. potestate*.

Lit.: *Schwab*, Joh. Gerhard, 1858, S. 85 ff. — *Hübner*, Die Konstanzer Reform, 1867. — *Schulte*, Geschichte, II. 401, 402. — *Gieseke*, Joh. Althusius, Preßl. 1880. — *Tschadert*, Peter von Ailli, Gotha 1877. — *Revue historique de Monod*, 1878, p. 4.

Teichmann.

Petrus de Anchiarano, ♂ gegen 1330 in Toskana, (Ancharano), Schüler von Baldus, lehrte zu Siena, Bologna, Ferrara, erhielt wichtige Aufträge, 1409 auf dem Konzil zu Pisa Abg. der Universität Bologna, auf dem Konzil zu Konstanz advocateus concilii und scrutator votorum, † 13. V. 1416.

Er schrieb: *Comm. in Decretales*, Lugd. 1535—43; *Bonon.* 1581, 1583. — *Lectura super Sexto*, Lugd. 1517; *super Clementinas*, Venet. 1483; *Mediol.* 1494; *Lugd.* 1534, 1549, 1553; *Bonon.* 1581, 1593 u. A.

Lit.: *Schulte*, Geist., II. 278—282.

Teichmann.

Petrus Blesensis, junior, canonicus cancellarius zu Chartres, verfaßte wahrscheinlich um 1180 das *Speculum jur. can. ed. Reimarus*, Berol. 1837.

Lit.: *Savigny*, IV. 433—436 (über P. Bl. major). — *Schulte*, Geschichte, I. 207, 257. — *Bethmann-Hollweg*, Civ. Prz., Bd. VI. S. 103.

Teichmann.

Petrus Jacobi, ♂ zu Aurillac, lebte als Proi. in Montpellier.

Er schrieb 1311 seine *Practica aurea*, aus der der *tractatus de arbitris* wol nur ein Auszug ist.

Lit.: *Savigny*, VI. 37—39. — *De Parieu*, Étude sur la pratique dorée de Pierre Jacobi in Wolowitz's Revue de législation et de jurisprudence, XX. 417—425. — v. Stinching, Geschichte der populären Literatur des Römisch-canonicalen Rechtes in Deutschland, Leipzig 1867, S. 291, 292. — *Bethmann-Hollweg*, Civ. Prz., Bd. VI. S. 227.

Teichmann.

Petrus Ravennas (Petrus Tomais), ♂ zu Ravenna, dozierte zu Padua, Pisa, Greifswald, Wittenberg, Köln, † gegen 1508 in Mainz.

Schriften: *Alphabetum aureum*, Colon. 1508; *Rothomagi* 1508; *Lugd.* 1511, 1517. — *Repetitio C. inter alia*, 1499. — *De potestate pontificis*, Aliburgi 1503. — *Compendium juris civilis*, Alib. 1503. — *Comp. juris canonici*, 1504—1506. — *Allegationes et conclusiones in materia consuetudinum*, 1508. — *Notabilia dicta*, 1508. — *Compend. in materia feudorum*, 1508. — *Constitutio de statutis*, Colon. 1574. — *Consilia*. — *Opus varia*, 1556.

Lit.: *Stobbe*, Rechtsquellen, II. S. 14. — *Kosegarten*, Geschichte der Universität Greifswald, I. S. 154—162. — *Müther*, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 69 ff., 95—128, 371—395. — *Müther*, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, S. 129, 260 ff. — v. Stinching, Geschichte der populären Lit., Leipzig 1867, S. 147. — *Schulte*, Geschichte, II. 403.

Teichmann.

Petrus de Sampsonie, ♂ in Nîmes oder Ullengegeb., lehrte wol 1230—60 zu Bologna.

Er schrieb: *Summa decretalium*. — *Distinctiones*. — *Lectura in Decret. Innocentii IV.* — Er verfaßte auch die *Synodalstatuten von Nîmes* (1242—72).

Lit.: *Schulte*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1873, S. 77; *Der selbe*, Geschichte, II. 108—110.

Teichmann.

Petrus de Unzola, ♂ zu Unzola, wurde 1275 Notar, † 1312.

Schriften: *Aurora novissima*, Vincent. 1485. — *Zusätze zu dem tractatus und der flos des Rolandinus*, Lugd. 1538. — *De judiciis*, Vinc. 1487. — *Apparatus rotularum*, Vincent. 1490.

Lit.: v. Stinching, Geschichte der populären Literatur des Römisch-canonicalen Rechtes in Deutschland, Leipzig 1867, S. 296. — *Bethmann-Hollweg*, Civ. Prz., Bd. VI. S. 193.

Teichmann.

Petrus de Vinea (Pietro della Vigna) ♂ zu Capua gegen 1190, der berühmte, unglückliche Protonotar Friedrich's II., beteiligt an der Gesetzgebung für Sizilien, namentlich aber an den Bestrebungen desselben behufs Gründung einer

tsäflichen Kirche, in der Petrus der Vikar des Kaisers, ein neuer Fels der Kirche sein sollte, † nach Blendung wol durch eigene Hand auf dem Wege nach Pisa 1249.

Lit.: G. de Blasiis, *Della vita e delle opere di P. de V.*, Napoli 1860. — Huillard-Bréholles, *Vie et correspondances*, Paris 1865. — Sclopis, I. 50, 266. — La Mantia, *Storia della legislazione di Sicilia*, Palermo 1866, I. 94, 97.

Teichmann.

Pfandbriefe, auch **Hypothesenbriefe** genannt, sind heutzutage zinstragende, meist auf den Inhaber lautende Obligationen, welche größere Immobilienkreditinstitute als Schuldner ausstellen in Höhe von Beträgen, für welche sie selbst wiederum hypothetisch gesicherte Gläubiger sind.

Zwei Arten solcher Kreditinstitute sind zu unterscheiden:

I. Korporationen von Immobiliareigentümern eines lokal begrenzten Bezirkes. Mitgliedsfähig sind bisweilen nur die Eigentümer einer bestimmten Klasse ländlicher Grundstücke, z. B. der Rittergüter, bisweilen aller Güter von einem gewissen Minimalwertthe ab aufwärts, mag für letztere der gemeine Sachwerth, der jährliche Rein-ertrag, oder die Grundsteuer als Maßstab gewählt sein. Die ältesten dieser „land-schaftlichen Kreditverbände“ oder „Landschäften“ gehören dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts an und sind eine Schöpfung Friedrich's des Großen. Die Verwüstungen des siebenjährigen Krieges und die Münzreform stellten in Schlesien Anforderungen an den Immobiliarkredit, dem die bisherigen Einrichtungen nicht gewachsen waren, da entwarf ein Kaufmann Bühring in Berlin den 1767 höheren Orts freilich abgewichenen Plan eines Kreditvereines für Schlesien, aus den alle heutigen Immobiliarkreditinstitute zurückzuführen sind. Kaum zwei Jahre später entschloß sich Friedrich der Große auf Veranlassung seines Großkanzlers v. Cammer, die Errichtung der Schlesischen Landschaft unter ungewöhnlichen Abweichungen vom Bühring'schen Entwurf zu genehmigen. Die glücklichen Resultate derselben veranlaßten sehr bald die übrigen Provinzen, aus eigener Initiative gleiche Institute zu errichten.

Ihrer wirtschaftlichen Seite nach sind die Korporationen Vermittler zwischen dem geldbedürftigen Grundeigentümer und dem zinssuchenden Kapitalisten. Außer das Gesuch des Grundeigentümers fertigte die Korporation früher nach Vornahme der erforderlichen Schritte, wie Aufnahme der Werthacte u. s. w. über den begehrten oder bewilligten Betrag, in den vom Grundeigentümer gewünschten Appoints numerierte Inhaberpapiere aus, welche sie nach ihrer Nummer auf das betreffende Grundstück hypothetisch eintragen ließ. Auch die Papiere selbst erhielten einen diesbezüglichen Spezialvermerk, jedoch ohne direkte Angabe des Grundstückseigentümers, und wurden dadurch zu Inhaberhypothekinstrumenten. Diese Papiere händigte die Korporation dem Eigentümer des nun pfandbelasteten Grundstückes entweder zu beliebiger Disposition direkt aus, oder sie vermittelte auch noch für seine Rechnung den Verkauf an Dritte und über gab ihm dann nur den Erlös. Der P. inhaber ist Gläubiger der Korporation, er darf sich wegen Zinsen und Kapital aber auch direkt an das verpfändete in seinem P. bezeichnete Gut halten; überdies hafteten noch die Grundstücke der gesammten Mitglieder der Korporation solidarisch. Die Korporation zog ihrerseits von dem Eigentümer des Grundstücks Zinsen und eventuell das Kapital ein, und hatte selbst ein Pfandrecht am Grundstück, für dessen Realisirung ihr wesentliche Privilegien zur Seite standen. — Später schloß die Korporation selbst mit dem Grundeigentümer einen Darlehnsvertrag, ließ ihre Forderung eintragen, und stellte nun auf Grund dessen Inhaberobligationen aus. Deren Inhaber ist lediglich Gläubiger der Korporation, aus dem früheren Ingrossationsvermerk auf dem Inhaberpapier ist ein einfacher Vermerk des Inhalts geworden, daß die Korporation es auf Grund einer von ihr erworbenen hypothetisch gesicherten Forderung ausgestellt habe, der Pfandbriefinhaber hat kein dingliches Recht mehr am verpfändeten Grundstück. Die P., früher beiderseitig kündbar, wurden im

vierten Decennium unseres Jahrhunderts für den Inhaber unkündbar. Mit dem Darlehn verbindet sich auch ein Amortisationsvertrag. Ihre Sicherheit finden diese ländlichstädtischen P. vor allem darin, daß erstens die Korporation niemals unfundirte Brüste ausgiebt, zweitens die Hypotheken innerhalb der ersten zwei Drittel des Guts- werthes bleiben müssen. Diese Landschaften erfüllen noch; eine unter ihnen geschlossene Vereinigung sucht die P. börsen- und kursähnlicher zu machen.

II. Da die stetig steigende Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes eine stärkere Anspannung des Immobilienkredits forderte, aber die ländliche Beleihungsgrenze häufig engere Grenzen zog als die hypothekarische Sicherheit verlangte, oder anders die Grundstüke eine stärkere Pfandbelastung bei voller Sicherheit der Forderung gestatteten, ferner die Eigentümer städtischer Grundstüke und auch ganzer Klassen ländlicher Grundstüke von diesen Kreditinstituten ganz ausgeschlossen waren, so bildeten sich etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts noch andere Immobilienkreditinstitute theils auf genossenschaftlicher Grundlage, theils in Form von Aktiengesellschaften, also stets Korporationen dritter Personen. Namentlich die letzteren, die sog. Hypothekenbanken, richten ihren Betrieb ganz kaufmännisch ein und erstrecken ihn auf Immobilien fast jeder Art. Ihre Hypothekenbriefe tragen ganz die vorhin beschriebene zweite Form der ländlichen P. Ihre Beleihungsgrenzen sind weiter geöffnet, theils unterliegen sie dem freien Ermessen des Vorstandes, so namentlich in Süddeutschland, theils sind sie an Quoten der einen oder anderen Werthäre gebunden. Der Grundeigentümer erhält hier die Darlehssumme theils direkthaar ausgezahlt, theils auch nur die P. zur eigenen Verwerthung ausgeschändigt. Diese Hypothekenbanken geben den Grundeigentümern kündbare, unkündbare, auch Amortisationsdarlehe. Die P. sind nur auf Seiten der Bank kündbar, nicht selten sind sie mit Prämien rückzahlbar, z. B. so daß der Inhaber statt des Nominalbetrages von 100, den Betrag von 110 zurückbekommt. P. in höheren Gesamtsummen als dem zehn- und zwanzigfachen Betrage des Aktienkapitals in Umlauf zu halten, pflegt diese Hypothekenbanken verboten zu sein.

Wie die Mehrzahl der gewerblichen Unternehmungen, so haben auch diese Hypothekenbanken unter der letzten Gründungskrisis oder den sie begleitenden Umständen gelitten und leiden zum Theil noch an deren Folgen. Die Hypothekenbanken sind wie jeder Kaufmann darauf angewiesen, ihr Geschäftskapital möglichst oft und mit möglichst hohem Gewinn — hier Zins und Provision — umzuschlagen; deshalb kommen sie fast naturgemäß sehr bald dahin, hypothekarische Darlehen auszugeben, ja zu suchen und entsprechend P. auszustellen, nur um möglichst hohe Dividende vertheilen zu können. Die damalige Preissteigerung aller Werthobjekte, auch der städtischen und ländlichen Grundstüke, das Sinken des Geldwertes verleitete die Bankvorstände in zum Theil ganz entshuldbarer Weise, Pfandobjekte höher zu veranschlagen, höher zu beleihen als der spätere Rückgang der Grundstückspreise, wie jetzt erst ersichtlich, rechtfertigte. Die Rothwendigkeit, um bei den seit der zweiten Hälfte des vorigen Decenniums sich immer häufiger einstellenden Zwangsvolläufen der Pfandobjekte nicht Ausfälle zu erleiden, die Grundstücke selbst zu ersterben, bürdet den Hypothekenbanken einen für ihr Grundkapital häufig zu hohen, schwer zu verwerthenden Immobilienbesitz auf, und bindet dadurch zum Theil sogar ihre Betriebsgelder. Ein Sinken ja bisweilen völliges Schwinden des Geithäftsgewinnes könnte nicht ausbleiben, und bald erwachte auch in den P. Inhabern Sorge um die Sicherheit ihrer Forderungen. Die P. fanden in Folge dessen nicht mehr so willige Abnahme im Publicum, ja strömten zum guten Theil sogar an die Börsen und durch diese in die Hypothekenbanken zurück.

Diese und andere Uebelstände verauslachten die Hypothekenbanken selbst, darauf zu achten, wie den Hypotheken- oder P. Inhabern größere Sicherheit gewährt werden könne. Zwei Wege zeigten sich, erstens ihnen durch einen ihre Interessen vertretenden Pfandhalter ein Hauptpfand an den Emissionshypotheken zu bestellen, zweitens gesetzlich

einige Sonderrechte der P.ⁱnhaber im Konkurrenz der Hypothekenbank zu statuiren. Eine Petition der Hypothekenbanken an den Reichstag ersuchte um Regelung der P.ⁱrage; es kam zu einem Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für P.ⁱ und ähnliche Schuldverschreibungen, welcher an eine Kommission verwiesen wurde, jedoch in der Session 1876 nicht mehr bis zur dritten Lesung gelangte. Die Regelung der P.ⁱrage, die inzwischen eine Tendenz zeigt, sich zu einem Gesetz über die ganzen Hypothekenbanken auszudehnen, steht daher noch aus.

Neber die Lit. vgl. Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze, Bd. XI. S. 9 ff. und XII. S. 7 ff. (1818 u. 1823) und das fast erstaunende Verzeichniß in Julian Goldschmidt Rechtsanwalt und Director der Norddeutschen Grundtreditbank zu Berlin, Deutsche Hypothekenbanken, Kritik und Reformvorschläge, Jena 1880, S. 230 ff. — Dazu noch J. Baßch, Das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und die Hypothekenbanken, Berlin 1880. — Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus (6. Aufl. 1870), S. 183 ff. — Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. (1868) S. 1068 ff.

Lastig.

Pfandlehn, *feudum pignoratum*. Da nach allen Urkunden, welche über die Errichtung eines P.ⁱ erhalten sind, unzweifelhaft ist, daß der Gläubiger Bajall wurde, so konnte darüber nie ein Bedenken auftauchen, daß jenes wol zu unterscheiden sei von der Verpfändung eines Lehns, bei welcher der Pfandgläubiger in das Lehnsverhältniß gar nicht eintritt. Aber was den Gegenstand der Verleihung bildete, war früher sehr bestritten, zumal man den Ursprung des Instituts — die geliehene Satzung des Deutschen Rechts — nicht kannte und einzelne Bestimmungen des Langobardischen Lehnsrechts, welche vom *feudum pignoratum* nicht handeln, auf dasselbe bezog. Auf den richtigen Weg hätten die Urkunden hinleiten können, welche zum Theil wenigstens an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen: bona, quae mihi pro 10 m. iure feodi fuissent obligata — obligantur bona pro — ut ea teneat iure feodi, quod dicitur Pfandlehen. Das Geschäft bestand also darin, daß dem Gläubiger ein Gut zur Sicherheit für die Forderung zu Besitz und Genuß als Pfand übergeben und daß er gleichzeitig mit diesem Gute beliehen wurde: der Gläubiger wird seines Pfandrechts wegen und in Beziehung auf das verpfändete Gut Bajall. Dieser jetzt wol allgemein angenommenen Ansicht, daß das zu Pfandrecht übergebene Gut den Gegenstand der Verleihung gebildet habe, steht die ältere gegenüber, wonach das *feudum pignoratum* ein Lehn am Pfand rechte gewesen sei: obiectum huius feudi, lehrt Böhmer, est jus pignoris in re tradita ideoque recte vocatur pignus infeudatum; auch das Preuß. Allg. LR. folgt dieser Theorie, indem es I. 18 § 75 bestimmt: wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein P.ⁱ. Die richtige Ansicht ist zuerst von Gottfr. Madihn (Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, I. Nr. XXXXVII. S. 241 ff.) verteidigt worden, ohne indeß alsbald allgemeinen Eingang zu finden. Eichhorn (Einleitung, § 196) charakterisierte das in den Urkunden erwähnte P.ⁱ als ein wiederkehrlisches Lehn. Andere hielten es wenigstens dem praktischen Resultate nach ganz ähnlich dem Kause auf Wiederkauf (vgl. Pfeiffer in Weisse's Rechtslex., VI. 399). Allein auch diese Ansichten sind nicht richtig; sowol nach den Quellen des Deutschen Lehnsrechts wie nach der späteren Praxis wurde das P.ⁱ vom wiederkehrlichen Lehn unterschieden, wie das namentlich Homeyer (System, § 18 S. 345—351) nachgewiesen hat. Vgl. auch noch v. Gerber, § 108; Beseler, § 104 Note 18 und § 95 Note 6; Meibom, Das Deutsche Pfandrecht, S. 384 ff.

Franklin.

Pfandleihen im weiteren Sinne sind Anstalten, welche auf Pfänder Geld leihen; in diesem Sinne gehören auch die Lombardbanken (s. d. Art. Reichsbank) zu ihnen. Im engeren Begriff versteht man jedoch unter P.ⁱ öffentliche oder konzessionierte Anstalten, welche befugt sind gegen einen entsprechenden Zins Darlehen auf Pfänder zu geben, und welche gewisse Vorrechte genießen, aber auch bestimmte polizeiliche Verpflichtungen übernehmen. — Das Kanonische Zinsverbot hatte den Nachtheil,

dass der Aermere für den Fall der Noth in Wucherhände gerieth. Es beginnt daher schon im frühen Mittelalter die öffentliche Wohlthätigkeit mit der Begründung von Banken, welche den geringen Leuten auf Pfänder Geld vorstreckten. Nach den Einen soll die erste dieser öffentlichen P. im Jahre 1350 in Salins (Frankreich), nach Anderen etwa ein Jahrhundert später in Perugia auf Anstiftung eines Minoritenmönchs entstanden sein, in Deutschland erfolgte die Gründung einer solchen zuerst durch Maximilian I. in Nürnberg (1498). Die Bedenken, welche von Kanonischer Seite gegen die Zulässigkeit dieser P. erhoben wurden, hörtent auf, nachdem unter Leo X. das Lateranensische Konzil (1514—1517) sich für dieselbe erklärt hatte. Von Italien breiteten sich die P. bald über Flandern, Frankreich und Deutschland aus. Die öffentlichen wurden besonders privilegiert und erhielten den Namen mons pietatis nach dem Italienischen monte di pieta (das Wort „monte“ bedeutet in dieser Verbindung soviel wie Masse oder Bank). Die privaten P. knüpfen an die Lombarden, die Bankiers des Mittelalters an; sie bedurften ebenfalls der obrigkeitlichen Konzession.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten P. ist auch im Deutschen Reich geblieben. Die öffentlichen wurden namentlich im vorigen Jahrhundert als ein besonderes Schutzmittel gegen den Wucher angesehen und ihre Gründung vom Staat selbst übernommen, so in Wien 1707 mit einer Reorganisation, in Berlin 1787. In Preußen regulirte die Kab. Ordre vom 28. Juni 1826 (Gef. Samml. S. 81) die Grundsätze für die öffentlichen städtischen P. und die Kab. Ordre vom 25. Febr. 1834 stellte ein Reglement für das Königl. Leihamt in Berlin auf. Die privaten P. wurden allenthalben der Aufsicht der Polizeiobrigkeit unterworfen und konnten nur mit deren Bewilligung betrieben werden. Ihre Inhaber waren verpflichtet, öffentliche Register zu führen, dieselben jederzeit der Behörde zur Einsicht vorzulegen; sie mussten sich mit dem polizeilich festgesetzten Zinsfuß, welcher jedoch den landesüblichen überschritt, begnügen, hatten aber das Recht, die Pfänder nach der Verfallzeit ohne vorherige Klage unter polizeilicher Kontrolle zu verkaufen. Partikularrechtliche Pfandreglements ordneten das Weiter, so in Preußen das erste vollständige vom 13. März 1787 mit Abänderungen vom Jahre 1801, 1803 u. s. w.; in Hannover die Gew. O. vom 1. August 1847 § 40 und die Min. Verf. vom 15. Okt. 1847; in Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und in den Gebieten des Französischen Rechts bestanden nur einzelne polizeiliche Verordnungen. In der Regel standen in neuerer Zeit die P. ihre Stelle in den Gew. Ord. (so auch in Preußen; vgl. ferner das Gesetz vom 22. Juni 1861).

Auch das neue Deutsche Reich hat sich mit den P. besonders beschäftigt. Schon das Bundesgesetz vom 14. November 1867, welches die Höhe des Zinsfußes bei kreditirten Forderungen der freien Vereinbarung anheim gab, ließ die Landesbestimmungen über gewerbliche Leihanstalten bestehen. Die Norddeutsche Gew. O. vom 21. Juni 1869 § 35 Abs. 2 ließ den Gewerbebetrieb eines Pfandleihers ohne besondere Erlaubniß zu, doch konnte derjelbe denjenigen ver sagt werden, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen, gegen das Eigenthum oder aus Gewinn sucht begangen, bestraft war. Die Freigabe des Gewerbes hatte jedoch erhebliche Missstände zur Folge, deren Beseitigung das AGes. vom 23. Juli 1879 anstrebt. Hiernach bedarf derjenige, welcher das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, der obrigkeitlichen Erlaubniß, welche ver sagt werden kann, wenn die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb durch That sachen begründet ist. Die Erlaubniß darf nicht auf Zeit ertheilt werden (Gew. O. § 40), der Widerruf ist nur gestattet, wenn nachträglich Umstände sich ereignen, welche die Verhagung der Erlaubniß gerechtfertigt hätten (Gew. O. §§ 55, 143). Auch können die Landesregierungen bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (Gew. O. § 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann. Als Pfandleihen gilt nach dem Gesetz aber auch der sog. Rück-

kaufshändler, d. h. derjenige, welcher gewerbsmäßig bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ankaufst. Die Centralbehörden sind befugt über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher Vorschriften zu erlassen, soweit darüber die Landesgesetze keine Bestimmungen treffen; sie können auch anordnen, wie die Pfandleiher ihre Bücher zu führen und welcher Kontrolle sie sich über den Umsang und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu unterwerfen haben. Hiernach sind in den einzelnen Staaten zahlreiche Verfügungen ergangen, so in Preußen der Circ.Erl. des Min. des Innern vom 21. Sept. 1879 (Min.Bl. für die innere Verwaltung S. 253). Gegenwärtig ist in der Landtagssession 1880/81 in Preußen ein Gesetz, betr. das P.gewerbe, verabschiedet worden, dessen Publikation am 17. März 1881 erfolgte. Dasselbe sieht als Zinssatz zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 Mark, einen Pfennig für jeden Monat und jede diesen Betrag übersteigende Mark fest, doch kann wegen seiner Auslagen der Pfandleiher sich ausbedingen, daß ihm an Zinsen in allen Fällen mindestens der Betrag von zwei Monaten gezahlt werden müsse. Für die Berechnung der Zinsen sind genaue Vorschriften gegeben, so u. A., daß jeder angefangene Monat für voll berechnet wird. Daneben darf bei Darlehen bis zu 50 Mark eine Einschreibebühr bis 20 Pfennig genommen werden. Weitere Forderungen des Pfandleihers für Aufbewahrung, Erhaltung des Pfandes, sowie die Vorwegnahme der Zinsen sind verboten und begründen eine erst in fünf Jahren verjährende Rückforderungsklage. Die Fälligkeit des von dem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor sechs Monaten nach der Hingabe ein; entgegenstehende Abreden sind nichtig, doch kann der Schuldner früher einlösen (bis zum Abschluß des Verlaufs sogar), braucht aber alsdann nur die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Einlösung zu bezahlen. Der Erwerb des Pfandrechts tritt für den Pfandleiher erst durch die Eintragung des ihm übergebenen Gegenstandes in ein bestimmtes Pfandbuch ein, dessen Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Verpänder erhält einen Pfandschein, welcher zwar als Legitimationspapier gilt, aber im Hinblick darauf, daß einerseits die Verpändung vielfach durch Mittelpersonen erfolgt und andererseits sich nun einmal ein nicht zu beseitigender Verlehr mit Pfandscheinen ohne förmliche Übertragung der Rechte aus dem Pfandvertrage eingebürgert hat, ist dem Besitzer des Pfandscheins ein gewisser Schutz und Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte auch gegen den Verpänder gegeben, indem bestimmt worden ist, daß der Verpänder das Pfand ohne Rückgabe des Pfandscheins erst nach Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns einlösen kann. Der Verkauf des Pfandes erfolgt in Abweichung von den bisherigen Vorschriften ohne einen vollstreckbaren Rechtstitel und ohne gerichtliche Ermächtigung lediglich in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder zugelassenen Auktionator (Gew.O. § 36), nicht früher als vier Wochen nach Fälligkeit. Die Vorschriften der CPD. §§ 717 Abs. 2, 721, 722 sind in das Gesetz analog übernommen. Der Überschuß des Erlöses nach Abzug der Schuld und des verhältnismäßigen Anteils an den Kosten des Verkaufs ist bei der Ortsarmenfasse zu hinterlegen und verfällt derselben, sofern der Berechtigte ihn nicht binnen Jahresfrist in Anspruch nimmt. Richtbeobachtung der für den Verkauf gegebenen Vorschriften macht den Pfandleiher erhaftpflichtig, die Klage gegen ihn verjährt ebenfalls in fünf Jahren. Die staatlichen Leihanstalten (es besteht nur eine solche in Berlin) werden von dem Gesetz nicht berührt, die Errichtung von P. durch Gemeinden und Kommunalverbände bedürfen der obrigkeitslichen Genehmigung, und sie unterliegen, soweit sie in Zukunft errichtet werden, den Bestimmungen dieses Gesetzes, während dasselbe auf die bereits bestehenden P. dieser Art vorläufig keine Anwendung findet, aber von dem Minister des Innern in Anwendung gebracht werden kann. — Reichsgesetzlich kommen als Strafbestimmungen noch in Betracht: R.StrafG. § 360 Nr. 12 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Febr. 1876 bzw. Gew.O. § 148, wonach P. und Rücklaufshändler, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den darüber erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder

mit Haft bestraft werden, und § 290, welcher den öffentlichen Pfandleihern eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 900 Mark androht, wenn sie ihnen in Pfand gegebene Gegenstände unbeugt in Gebrauch nehmen.

Quellen: Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 Art. IV. (R.G.B. S. 267) und das im Text erwähnte Preußische Gesetz vom 17. März 1881.

Lit.: Außer den Kommentaren der Gew.L. u. den Lehrbüchern des partikularen Privat- und Polizeirechts besonders L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungsslehre, 2. Aufl. 1876, S. 495, woselbst sich noch weiterer Literaturnachweis findet.

Kayser.

Pfandprivilegien, privilegierte Pfandrechte, so nennt man diejenigen Pfandrechte, welchen, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß regelmäßig das ältere Pfandrecht im Falle der Konkurrenz dem jüngeren vorgeht, nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen der Vorrang vor den übrigen eingeräumt ist. Die selben rangieren im gemeintrechten Konkurs in der zweiten Klasse der Konkursgläubiger. In der neueren Theorie ist streitig, ob die P. ein Vorrecht auch vor denjenigen Pfandrechten erzeugen, mit denen belastet eine Sache in das Eigenthum dessjenigen gekommen ist, gegen den die privilegierte Pfandsforderung entsteht. Diese seit Thibaut vielfach bejahte Streitfrage wird doch in der Praxis mit Recht verneint. Den Pfandrechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers legt die Praxis im Konkurs ein Separationsrecht bei; die Pfandgläubiger dieser Art nehmen die verpfändete Sache als Pfandseparatisten, Separatisten ex jure crediti aus der gemeinen Konkursmasse zur abgesonderten Befriedigung heraus. Zu solchen Pfandseparatisten wird, wenn auch nicht ohne Widerspruch, der Veräußerer der Sache selbst gerechnet, welcher sich bei der Veräußerung für das rückständige Kaufgeld ein Pfand an der Sache vorbehalten hat. Eine Mittelmeinung hält für das Pfandprivileg aus der versio in rem daran fest, daß dasselbe soweit privilegiert ist, auch den Pfandrechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorzugehen.

Als P. sind gesetzlich anerkannt: 1) das Pfandrecht des Fiskus wegen rückständiger Steuern und wegen Kontraholderforderungen. Objekt des privilegierten Pfandrechts in letzter Beziehung sind jedoch nur die durch den Kontrakt erworbenen Güter. 2) Das Pfandrecht des auf Rückgabe der so gerichteten Auspruchs, sofern er von der Ehefrau oder deren Descendenz geltend gemacht wird. 3) Das Pfandrecht ex versione in rem, für Forderungen, welche daraus erwachsen sind, daß für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Anschaffung der Sache Kredit gegeben ist, soweit das Kreditorrecht wirklich zu solchem Zwecke verwendet worden.

Die Preuß. und Sächs. Gesetzgebung erkennen solche P., die mit dem Prinzip der Erkennbarkeit der Pfandrechte (Publizität) unvereinbar sind, regelmäßig nicht an; jedoch werden nach Preuß. Recht aus dem Erlös eines subhaftierten Grundstücks vor den eingetragenen Reallasten und Forderungen zweijährige Rückstände aus der Deichlast, den staatlichen Grundsteuern und anderen gemeinen Lasten, sowie Lohnrückstände des ländlichen Besindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten aus dem letzten Jahre vorwegbezahlt. Rücksichtlich der Seeschiffe haben handelsrechtlich die sogenannten Schiffsgläubiger privilegierte Pfandsforderungen. Bezüglich des Mobiliarvermögens hat die Deutsche K.O. die Bestimmungen über P. antiquirt; nur soweit die K.O. § 41 gewisse Gläubiger den Faustpfandgläubigern gleichstellt, kann es noch auf die landesgesetzliche Regelung der gegenseitigen Stellung dieser Gläubiger ankommen.

Lit. u. Quellen: Neustetel u. Zimmer, Römischo-rechtliche Untersuchungen (Abh. Nr. 11). — v. Wächter im Archiv für civil. Praxis, XIV. 10. — Ternburg, Pfandrecht, II. §§ 152 ff. — I. 1 C. 4, 1. — I. 28 D. 49, 14. — II. 5 sqq. D. 20, 4. — Allg. Deutsches HGB. Art. 757 ff. — Ciccius.

Pfändung ist der nach Deutschem Recht zum Schutze des Grundeigenthums erlaubte Akt der Selbsthilfe (Selbstretalution), durch welchen Thiere auf fremdem Grund und Boden ergriffen und weggetrieben werden (Thier-P., Schüttung) oder

Personen auf fremdem Boden angehalten werden, eine Sache zum Pfande zu geben (Personal-P.).

I. 1) Nach Gem. Recht ist Voraussetzung des P.rechts, daß ein Thier oder Mensch aus fremdem Grund und Boden angetroffen wird, nicht noch der Umstand, daß von denselben wirklich ein Schaden angerichtet oder eine Besitzstörung begangen worden ist (was sich ja oft nicht sogleich feststellen läßt); es wird also nur erforderlich ein vermeintliches, nicht ein wirkliches Interesse.

2) Berechtigt, die P. vorzunehmen, ist jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Betreten des Grundstücks unterbleibt, also nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Servitutberechtigte (diese beiden eventuell gegen einander), ferner der nur obligatorisch Berechtigte, wie der Pächter, bei Gemeindeland in der Regel die Gemeindebeamten (Feldhüter). Für den eigentlich Berechtigten kann die Ausübung durch Personen erfolgen, welche dazu eine besondere oder eine in dem Dienst- oder Amtsverhältnis begründete Vollmacht haben, nicht durch einen negotiorum gestor. Unstatthaft ist die P., wenn der Vertreter ein Recht zum Betreten des Grundstücks hatte, z. B. das Wenderecht, oder der Eigentümer verpflichtet war, das Grundstück zu umzäunen.

3) Die P. hat sofort auf dem Grundstück selbst zu erfolgen (auf frischer That), wenn nicht das Recht der Nachheile besteht. Es ist erlaubt, dabei die zur Beseitigung eines unerlaubten Widerstandes erforderliche Gewalt anzuwenden; verboten ist nur der Ergeß in der Gewalt. Ebenso darf die P. keine übermäßige sein, d. h. es dürfen nicht unnötig viele Thiere oder Sachen weggenommen werden. Wendet der Gepfändete nach erfolgter P. Gegengewalt an, um das Thier oder die Sache wieder zu erlangen, so begeht er die unerlaubte Pfandfehrung oder Gegen-P. Der Pächter ist verpflichtet, die Sache aufzubewahren (omnis diligentia in custodiendo), er muß denk' bekannten Eigentümer des gepfändeten Thieres und eventuell der Obrigkeit Anzeige von der P. machen und das Thier in den etwa vorhandenen Pfandstall schaffen lassen.

4) Die Vortheile der P. bestehen darin, daß der Pfänder an der Pfandsache ein Retentionsrecht hat und ein Beweismittel für die erfolgte Rechtsverletzung und Beschädigung; einer Besitzstörung und der Prätension einer Servitut, welche durch Verjährung das Recht selbst entstehen lassen könnte, wird durch diesen Realprotest wirksam vorgebeugt. Der richtigen Ansicht nach wird ein dingliches, Dritten gegenüber wirckames Pfandrecht aber nicht begründet; nur kann sich der Pfändende aus dem Pfand für seine Schadensersatzansprüche und das etwaige Pfandgeld, welches aus der Buße zu erklären ist und besonders in den Ländern des Sächsischen Rechts vorkommt, befriedigen, wenn der Eigentümer der Pfandsache unbekannt ist oder sich weigert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Die Forderung muß aber immer gesetzlich geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand dafür ist begründet am Ort der P. (vgl. EPO. § 32 „Klagen aus unerlaubten Handlungen“, unter welche auch die Fälle der *actio legis Aquiliae* fallen — sog. *forum delicti commissi*). —

Neben die Eigen-P. wegen einer Forderung, welche sich am längsten erhalten hat als Recht des Gutsherrn seinen Bauern gegenüber und bei Vorhandensein einer mit der P.klausel versehenen Forderung, j. den folgenden Art. und über die P. im Civ.Prz. (EPO. §§ 708 ff.) j. d. Art. Zwangsvollstreckung.

II. Unter den Partikularrechten kennen das Württemb. und das Oesterr. Recht nur die Thier-P.; in dem letzteren ist noch besonders vorgeschrieben, daß der Pfänder sich binnen acht Tagen mit dem Eigentümer abfinden oder klagen muß, widrigenfalls er das gepfändete Vieh zurückzustellen hat, was auch dann geschehen soll, wenn der Eigentümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

Für das Preuß. Recht sind im Allg. VR. ausführliche Bestimmungen getroffen. Hier nach heißt P. „die eigenmächtige Besitznahme einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Erfolg eines zugefügten Schadens zu versichern, oder

künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechts abzuwenden". Zulässig ist die P. bei Vieh und anderen beweglichen Sachen, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Beschädiger oder Störer unbekannt und unsicher ist, oder die P. das einzige Mittel zur Sicherung des Beweises bietet, also nur in einem „Notstande“. Dabei ist der Erzetz in der anzuwendenden Gewalt und in Vertret der zu nehmenden Sachen ausdrücklich verboten, der Pfänder ist zur Anzeige an die Obrigkeit verpflichtet, welche den Schaden sofort zu untersuchen und abzuschätzen hat. Außer dem Schadenserstah kann der Pfänder „das in den Provinzialgesetzen näher bestimmte Pfandgeld“ fordern, bei P. zum Schutz gegen Störungen nur das letztere. Widerstand des zu Pfändenden und Gegen-P. werden mit Erhöhung des Pfandgeldes auf das Doppelte bzw. Vierfache geahndet.

Diese Bestimmungen und ebenso die über P. in Schonungen sind für das bei Weitem wichtigste Anwendungsbereich der P., die Vieh-P., erzeugt durch die freieren Vorschriften der Feldpolizeiordn. vom 1. Nov. 1847 und des Gesetzes vom 13. April 1856, welche ihrerseits wieder im Großen und Ganzen durch das noch weiter reichende Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 außer Kraft gesetzt worden sind. Dies Gesetz gilt auch für den ganzen Umsang des Preuß. Staates, während die Feldpolizeiordn. im Allgemeinen nur für die landrechtlichen Gebiete Anwendung hand.

Der § 77 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmt, daß, wenn übergetretenes Vieh auf einem Grundstück betroffen wird, auf dem es nicht geweidet werden darf, dasselbe auf der Stelle und in unmittelbarer Verfolgung von dem Feld- oder Forsthüter, dem Beschädigten oder dessen Angehörigen oder Dienstleuten gepfändet werden könne. Außer diesem Falle des Weidefrevels ist die Thier-P. noch zulässig bei Übertretung des § 10 des Gesetzes, welcher den § 368 Nr. 9 des StrafGB. ergänzt. Hier nach ist das Übertreten auf fremdes Feld nur dann straflos, wenn es geschieht wegen der schlechten Beschaffenheit des Weges oder eines sonstigen Hindernisses. Die P. ist binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand oder der Ortspolizeibehörde anzugeben; der Gepländete kann bei dem Civilgericht, bzw. der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Wird die P. aufrecht erhalten, so werden die Pfandsachen versteigert und aus dem Erlös die Kosten und die sehr detailliert geregelten Ersatzgelder gedeckt, der Schadenserstah nur, wenn er binnen drei Monaten gerichtlich geltend gemacht ist. Nach § 17 wird die unrechtmäßige P. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, desgl. die Bereitstellung der P., der Widerstand gegen den Pfänder (abgesehen von den §§ 113 und 117 des StrafGB.) und die Wegnahme gepfändeter Sachen (abgesehen von den Fällen der §§ 187 und 289 des StrafGB.). Damit ist die Kontroverse nicht erledigt, ob die lediglich von einem Privaten vorgenommene P. den Schutz der §§ 187 und 289 genießt. Meines Erachtens ist der § 137, welcher eine amtliche Anordnung voraussetzt, nicht anwendbar, auch wenn für den Fiskus als Grundeigentümer gepfändet wird, wodurch stets der § 289, der wohlertworbenen Rechte Privater schützt, nicht nur Vertragsrechte (vgl. Oppenhoëf, Rechtspr. Bd. VII. S. 153 und Bd. XI. S. 290; Derselbe, Komment. zu § 187 Nr. 2, zu § 289 Nr. 7; John in v. Holzendorff's Handbuch des Strafrechts Bd. III. S. 191; Merkel, derselbst S. 837 und v. Schwarze, Kommentar zu § 187 Nr. 2).

Erfolgt die Wegnahme einer Sache, welche nach § 42 des StrafGB. der Einziehung unterliegt, so kann man diese nicht eigentlich eine P., sondern nur eine Verlagsnahme nennen (vgl. §§ 94 ff. der StrafPO.). Vgl. auch den Art. *Verlagsnahme*.

Das Sächsische Recht schließt sich dem Gemeinen Recht, wie es oben dargestellt worden ist, auf das Engste an. Die P. ist zulässig auf dem Grundstück und auf einem an dasselbe anstoßenden Wege. Der Pfänder ist verpflichtet, von dem Gepländeten ein anderes geeignetes Pfand anzunehmen, er kann angehalten werden, die Sache bei der nächsten Ortsbehörde zu deponiren, und hat bei der Gerichts-

behörde Anzeige zu machen; er hat die Wahl zwischen Schadensersatz und einem Pfandschilling von fünf Neugroschen. Hierfür „haeft die Sache als Pfand“. Durch die P. wird also ein eigenliches Pfandrecht begründet, wie denn auch das BGB. die P. im Sachenrecht unter der Lehre vom Pfandrecht behandelt.

Im Französischen Recht kennt der Code civil die P. nicht. Maßgebend ist noch das décret concernant les biens et usages ruraux et la police rurale vom 28. Sept., 6. Okt. 1791, welches in Tit. II. §§ 12 und 25 dem Grundeigentümer ein P.recht an Thieren zuspricht.

Über die P. in einigen Schweizerischen Privatrechtscodifikationen vgl. Nägeli, Das Germanische Selbstpfändungsrecht, § 30 (S. 74 ff.), s. daselbst auch über die Natur des P.rechts und des Rechts an der gepfändeten Sache (§§ 31 ff.).

III. Von Deutschen Reichsgesetzen ist nur zu erwähnen das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871. Nach § 17 können ordentliche Posten, Extrapoosten, Etablisen und Kuriere bei Unpassierbarkeit der gewöhnlichen Wege, sich der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, ohne daß hierbei die P. erlaubt wäre (§ 18). Dieselbe ist auch unzulässig gegen den Postillon, der mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Das Recht auf Schadensersatz ist dem Eigentümern vorbehalten.

Quellen: Für das Gemeine Recht vgl. Kraut, Grundröh, §§ 107 u. 108. — Oesterr. Allg. BGB. §§ 1321 u. 1322. — Preuß. Allg. LR. §§ 413—465 I. 14 u. §§ 180—185 I. 22. — Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 (Gef. Samml. S. 376) §§ 4 ff., 44, 46 u. 75 und dazu das Gesetz vom 13. April 1856 (Gef. Samml. S. 205). — Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gef. Samml. S. 230) §§ 69 ff. — Sachsisches BGB. §§ 488 bis 494. — Gesetz betreffend das Postwesen für das Deutsche Reich vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347).

Lit.: Wilda, Das Pfändungsrecht, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, Bd. I. 1839, S. 167 ff. — v. Meibom, Pfandrecht, § 5 S. 190—247. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, §§ 69 ff. — Beseler, Deutsches Privatrecht, § 55. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 70. — v. Roth, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 89. — v. Wächter, Württ. Privatrecht, Bd. II. § 61. — Sarwey, Das Pfändungsinstitut u. im Württemb. Archiv für Recht u. I. 2 S. 283 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. I. § 123. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, §. 49. — v. Rödne, Preuß. Staatsrecht, Bd. III. §§ 426 u. 427. — Unger, System des Oesterr. Allg. Privatrechts, Bd. II. S. 343. — Nägeli, Das Germanische Selbstpfändungsrecht (Zürich 1876). **Teil.**

Pfändungsklausel (Exekutivklausel) ist der einer Vertragsurkunde hinzugefügte Passus, in welchem sich der Schuldner bereit erklärt, sich der sofortigen Exekution des Gläubigers zu unterwerfen. Die Formel lautet regelmäßig „mit oder ohne Recht“ oder „ohne Gericht“. Die ganze Urkunde heißt dann eine exekutorische oder mit dem aus Italien herübergewonnenen Namen instrumentum garantigatum. Das Institut ist in Italien entstanden als eine Weiterbildung der confessio in iure, dann in allen romanischen Ländern durch die Praxis der geistlichen Gerichte allgemein geworden und in Deutschland seit dem ewigen Landfrieden von 1495 rezipiert worden als letztes Überbleibsel der früher weit verbreiteten Selbsthülfe. Da es dem Deutschen Volksbewußtsein durchaus entsprach, so wurde es in dem Reichs-Dep.-Abschied von 1600 ausdrücklich bestätigt, indem daselbst (§ 32) bestimmt wurde, daß aus den „Beschreibungen ohne Recht“ ein mandatum sine clausula erlassen werden sollte und ihnen damit also das Recht der paraten Exekution zugesprochen wurde, wie dies Alles Briegleb in seiner trefflichen Darstellung der Geschichte des Exekutivprozesses ausführt.

Dennoch hat dies Recht nicht bis in die neuere Zeit seine gemeinrechtliche Geltung bewahrt, sondern nur noch in den Particularrechten — nach dem Vorbild des Französischen Rechts — gegolten. Vielfach wurde in diesen eine P. auch in dem Sinne erfordert, daß auch rechtskräftige Endurtheile nur dann vollstreckbar waren, wenn sie mit derselben versehen waren (Vollstreckungsklausel). Durch die GPÖ ist für das Deutsche Reich dies Alles obsolet geworden; diese erfordert zur

Vollstreckung eine Vollstreckungslaufel (GPÖ. § 663) und läßt andererseits auch aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, welche über einen Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme oder auf eine bestimmte Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere errichtet sind, die Zwangsvollstreckung zu, wenn die Urkunden mit der P. versehen sind, d. h. wenn der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (GPÖ. § 702 Nr. 5). Im Uebrigen vgl. den Art. *Zwangsvollstreckung*.

Lit. u. Gsgb.: *Briegleb*, Ueber exekutorische Urkunden und Exekutiv-Prozeß (Geschichte d. Exekutivprozeßes), 2. Aufl. 1845. — *Planck* in *Schneider's krit. Jahrbüchern*, 1845, Bd. 17 S. 418 ff. — *Wilba*, a. o. a. S. 190—227. — *Renaud*, Lehrb. des gemeinen Deutschen Civ. Prz. R., S. 702 ff. — *v. Reibom*, Pfandrecht, S. 220. — *Code de procédure civile art. 445 ss.* — GPÖ. 8. Buch (Zwangsvollstreckung) §. oben. *Reil.*

Pfarrer (Th. I. S. 654, 682; *parochus, ecclesiae parochialis curatus, eccl. par. rector*) ist in der katholischen Kirche derjenige Geistliche mit priesterlichem ordo, welcher vom Bischof mit der Leitung der Seelsorge in einem der kleinsten, regelmäßigen Distrizite der Diözese, in einer sog. *parochia* oder *Pfarrei*, beauftragt ist. Wenngleich sein Amt ein ständiges ist, oder es wenigstens sein soll, so besitzt er doch eine *jurisdictio ordinaria* im eigentlichen Sinne (d. h. eine selbständige Leitungsgewalt für das äußere Gebiet) nicht. Seine Funktionen erstrecken sich zunächst 1) auf die Ausübung der Seelsorge im engeren Sinne, also Handhabung der Beichte, Spendung der Sakramente, Vornahme sonstiger religiöser Alte, wie Benedictionen, Prozessionen, Ausübung des Predigttautes, Unterweisung der Jugend in der Religion. Sodann hat er 2) nach katholischem Recht die Beaufsichtigung der Volksschulen; 3) die Verwaltung des Vermögens der Pfarreikirche und des Pfarrbenefiziums; ferner 4) und zwar früher in vielen Deutschen Staaten auch mit beweisender Kraft für das bürgerliche Gebiet die Führung der Tau-, Konfirmations-, Trau- und Todtenregister (ein Recht, welches aber für das Deutsche Reich nach dem MGes. über die Beurkundung des Personenstands mit dem 1. Jan. 1876 beseitigt worden ist). Die dem P. gebührenden Rechte stehen ihm zu über das Territorium und über die innerhalb desselben domizilierten Personen (*quidquid est in parochia, est etiam de parochia*). Es kann daher einmal ein anderer Priester ohne seine oder des Bischofs Genehmigung keine geistlichen Funktionen in der Pfarrei ausüben, andererseits hatte früher jeder Einwohner die Pflicht, den gottesdienstlichen Handlungen allein in seiner Pfarrikirche anzuwohnen und dieselben sich nur seitens seines P. leisten zu lassen (sog. *Pfarrzwang*); heute gilt das nur noch für gewisse Alte, die sog. *jura parochialia* oder *pfarramtlichen Handlungen* im engeren Sinne, d. h. für Taufe, Aufgebot, Eheleistung, österliche Kommunion, Krankendlung und Begräbniß. Für die Vornahme einzelner dieser Alte hat der P. einen Anspruch auf bestimmte Gebühren, die sog. *jura stolae* (s. d. Art. *Stolzgebühren*). Außerdem kommt ihm der Genuss des regelmäßigen mit der Pfarrei verbundenen Benefiziums zu. Die behoudenen, dem P. in Folge des Erwerbes des Pfarramtes obliegenden Pflichten sind 1) die, spätestens binnen zwei Monaten von der Erlangung des Besitzes des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelöbniß der Treue gegen die Römische Kirche abzulegen, und 2) die Verpflichtung, an dem Sitz der Pfarrei beständig Residenz zu halten. — In der evangelischen Kirche umfaßt das Pfarraamt, welches hier ebenfalls das kirchliche Amt für die kleinsten, regelmäßigen Kreise ist, die Predigt des göttlichen Wortes, die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente und anderer kirchlicher Handlungen, ferner die Handhabung der Kirchenzucht in und mit der Gemeinde; endlich gibt es da, wo Presbyterien bestehen, auch zugleich das Recht des Vorstehers in denselben. Eine eigentliche äußere Leitungsgewalt kommt dem P. nach protestantischem ebensowenig wie nach katholischem Kirchenrecht zu. Jedoch nicht deshalb, weil etwa den höheren Behörden (Konsistorien) Kraft göttlichen Rechts die Jurisdiktions Zustände, sondern

weil in Folge der historischen Entwicklung die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Landesherren und der von ihnen deputirten Behörden gelangt ist, endlich auch der Kreis der vom P. selbständig zu erledigenden Angelegenheiten, sofern nicht ein vollständiger Independentismus der einzelnen Seelsorger und ihrer Gemeinden befürwortet werden soll, der Natur der Sache nach nur ein eng begrenzter sein kann. Vielmehr ist das Pfarramt als solches insofern ein durchaus selbständiges, als es das einzige prinzipiell nothwendige in der evangelischen Kirche ist und nicht wie das katholische als bloßes Hülfssamt eines anderen (des bischöflichen Amtes) erscheint. Der oben erwähnte Grundsatz: *Quidquid est in parochia, est de parochia* gilt auch in der evangelischen Kirche, jedoch ist das Prinzip hier noch mehr durchbrochen, wie in der katholischen Kirche. S. übrigens jerner Th. I. S. 673, 680 und den Art. *Kirchengemeinde*.

Quellen u. Lit.: Tit. X. de parochiis III. 29. — Conc. Trident. Sess. 5 de reform. c. 2. — Sess. 23 de reform. c. 1; Sess. 24 de reform. c. 4, 7, 18. — **Rathol. Kirchenrecht:** Aug. Barbosa, *De officio et potestate parochi*, Lugd. 1647 u. d. — Helfert, *Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer*, Prag 1832. — Baldau, *Das Pfarr- und Dechantamt*, Grätz 1836, 6 Ube. — Schefold, *Die Parochialrechte*, Stuttg. 2 Ube. — Seitz, *Das Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche*, 2 Ube. in 3 Thln., Regensb. 1840—42. — P. Hinschius, *Kirchenrecht*, II. 291. — **Protestant. Kirchenrecht:** J. H. Boehmer, *Jus parochiale*, Hal. 1701. — P. Hinschius.

Pfeffinger, Johann Friedrich, ♂ 5. V. 1667 zu Straßburg, wurde Inspektor der Akademie zu Lüneburg, Großbritann. Rath, † 27. VIII. 1730.

Schrift: *Vitriarius illustratus h. e. Institutiones jur. publ. Rom. Germ. antehac a Vitriario editae*, Frib. 1691; Gotha 1698, 1712—1730, 1739 (Register von Riccius, 1741).

Lit.: Jugler, IV. 177. — Pütter, *Litt.*, I. 280—282. — Möhl, II. 243. — Leichmann.

Pfeiffer, Burch. Wilh., ♂ 7. V. 1777 zu Kassel, wurde 1814 Reg. Rath, 1817 AG Rath dasselbst, ging nach Lübeck, nach Wilhelm's I. Tode zurück nach Kassel, politisch wirksam, † 4. X. 1852.

Schriften: *Vermischte Aufsätze über Gegenstände des Römischen und Deutschen Rechts*, Marb. 1802. — *Über die Grenzen der Patrimonialjurisdicition*, Gött. 1806. — Mit seinem jüngeren Bruder: *Napoleon's Gesetzbuch nach seiner Abweichung von Deutschlands Gemeinem Recht*, Gött. 1808. — *Ideen zu einer neuen Gesetzgebung für Deutsche Staaten*, Gött. 1816. — Inwiefern sind die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rücktritt verbindlich? Hann. 1819. — *Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Appell Ger. Kassel*, Hann. 1818—20. — *Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft*, Hann. 1825—44. — *Das Recht der Kriegsüberwerfung in Bezug auf Staatsskapitalien*, Hann. 1826. — *Über die Ordnung der Regierungsnachfolge*, Hann. 1826. — *Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen*, Kassel 1834. — *Das Deutsche Reierrecht* (1848), 2. Aufl. Kassel 1855. — *Der alte und der neue Bundestag*, Kassel 1851. — *Die Selbständigkeit des Richteramts*, Kassel 1851, 2. Aufl. Gött. 1865. — *Zeitschr. für Deutsches Recht*, VIII., IX. u. XIII.

Lit.: Hünerdörr in der *Zeitschr. für Deutsches Recht*, XIV. 432—447. — Kaltenborn, *Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse*, Berl. 1857, Bd. II. 413. — Leichmann.

Pferchrecht (Hürdenschlag; Th. I. S. 501) ist das Recht eines Grundstücksbesitzers, zu verlangen, daß eine Schäsheerde auf seinen Ackernd des Düngers wegen in Hürden gestellt werde und dafelbst lagere; oder das Recht des Eigentümers einer Schäsheerde oder des Schäfereiberechtigten, seine Schafe auf fremden Grundstücken lagern zu lassen. Das erstere erscheint entweder als ein persönlicher Anspruch oder als ein Realrecht; das zweite ebenfalls als ein persönlicher Anspruch oder als eine Prädialservitut. Dagegen kann weder das eine noch das andere Recht als eine unmittelbare Folge der Weidegerechtigkeit angesehen werden; es kann den Hürdenschlag ohne besonderen Erwerbsgrund weder der Weideberechtigte auf den dem Weiderecht unterliegenden Grundstücken, noch der Eigentümer der letzteren von dem Weideberechtigten beanspruchen. Zuweilen steht das P. in der ersten Bedeutung der Gemeinde zu, und diese überläßt es alsdann ihrerseits in der Regel gegen eine Ab-

gabe (Pferchgeld) nach einer bestimmten Reihenfolge allen oder einzelnen zu ihr gehörigen Grundbesitzern.

Lit.: *Hagemann*, Handbuch des Landwirtschaftsrechts (Hann. 1807), § 316. — *Bülow u. Hagemann*, Prakt. Gröterungen, VII. Nr. 18. — *Reysscher*, Das gesammte Württemb. Privatrecht (2. Aufl. Tübing. 1846 ff.), II. S. 49 ff. — *Seuffert's Arch.* I. Nr. 181; XVII. Nr. 82. Lewis.

Pfizer, Paul Achatius, ⚭ 12. IX. 1801 zu Stuttgart, stud. in Tübingen, 1827 Oberjustizassessor, schied 1831 aus, sieben Jahre lang Mitglied der Württ. Kammer; bemüht, die Mängel der Bundesverfassung und die Mißgriffe der bundesstaatlichen Reaktion zur Förderung zu bringen, kurze Zeit Kultusminister, Abgeordneter in die Deutsche Nationalversammlung, trat 1851 wieder als Oberjustizrath ein, 1858 in Ruhestand, † 30. VII. 1867.

Schriften: Briefwechsel zweier Deutschen, Stuttgart. 1831, 2. Aufl. 1832. — Gedanken über das Ziel und die Aufgaben des Deutschen Liberalismus, Tüb. 1832. — Über das staatsrechtlichen Verhältnisse Württembergs zum Deutschen Bunde, Straßb. 1832 (Antrag vom 27. Juli 1833, Stuttgart. 1833). — Antrag betr. Bundestagsgeschäftsbeschlüsse v. 28. Juni 1832, Stuttgart. 1833. — Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, Stuttgart. 1835. — Das Recht der Steuerverbilligung, Stuttgart. 1836. — Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Stuttgart. 1842. — Das Vaterland sc., 1845. — Deutschlands Aussichten im Jahre 1851, Stuttgart. 1851. — Zur Deutschen Verfassungsfrage, Stuttgart. 1862.

Lit.: *Mohl*, II. 262, 274, 372. — *Haarm*, Die Deutsche Nationalversammlung, II. 243. — *Klüpfel*, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung, Berlin. 1872, I. 10 ff., 279. Leichmann.

Pflichttheilsberechnung (Th. I. S. 462). Den Pflichttheil konnte das Römische Recht nur als eine Quote der Intestatportion auffassen und bestimmen; denn das Pflichttheilsrecht war die materielle Reaktion des gesetzlichen Erbrechts gegen eine schrankenlose Testirfreiheit, deren Gebrauch als ebenso lieblos wie unvernünftig, somit als Pflichtwidrigkeit, Mißbrauch erschien. Die Praxis des Centumviralgerichts stand für die Größe der Pflichtquote bestimmteten Anhalt in der Falcidischen Quart, also in einem Viertel der Intestatportion. Erst allmälig entfernte sich die Berechnung des Pflichttheils von diesem Ausgangspunkte, der insofern nicht zutraf, als bei der Falcidia der Erbe nur Vermächtniszehnern, bei dem Pflichttheil der Gesegenerbe auch dem eingesetzten Erben gegenüberstand. Justinian war im Recht, wenn er jene Pflichttheilsquart zu niedrig stand, namentlich woemand viele Pflichttheilsberechtigte hinterließ, deren Erbportion schon an sich geringfügig war. Dazu kam, daß in den Pflichttheil mehr eingerechnet wurde als in die Falcidia, jener also oft geringer ausfiel als diese. Bei Erhöhung des Pflichttheilmasses in Nov. 18 vom Jahre 536 beging jedoch der Kaiser das erklärliche aber unleugbare Versehen, seinem Pflichttheil zwei verschiedene progressive Größen zu Grunde zu legen, nämlich $\frac{1}{2}$ der Intestatportion, wenn diese weniger als ein Viertel des Nachlasses beträgt, sonst $\frac{1}{3}$. Auf der Grenze beider Größen war der logische Fehler unvermeidlich; man denke sich folgende Skala: $\frac{1}{3}, \frac{1}{6}, \frac{1}{9}, \frac{1}{12}, \frac{1}{10}, \frac{1}{12} \text{ sc.}$ Gleicher Vorwurf trifft neuere Gesetzgebungen (s. unten). Mit Unrecht wird behauptet, Justinian's Bestimmung habe lediglich Descendenter, nicht alle Pflichtheilserben, im Auge. Ferner: der Kaiser, oder gar schon das frühere Recht, berechne den Pflichttheil kollektiv, d. h. für alle Pflichtheilserben zusammen als Quote des gesamten Nachlasses, und nicht vielmehr distributiv, d. h. für jeden Einzelnen als Quote seiner Intestatportion. Die Richtigkeit der letzteren Berechnungsart ist längst erwiesen, namentlich dadurch, daß nach ersterer nicht selten der Pflichttheil größer sein würde als die Intestatportion selbst; auch der Schein des Gegentheils schwindet, wenn man bedenkt, daß in dem Quellenbeispiel (mehrere Kinder) beide Berechnungen gleiches Ergebniß liefern, was den bequemen aber falschen Ausdruck begreiflich macht. Bei Enteln ist die Pflichttheilsgröße noch heute bestritten: folgerichtig erscheint die Ansicht, wonach zunächst die Stamtheile der Intestaterfolge allein entscheiden, dann aber die Quote der verschiedenem Stamm angehörenden Entel sc. für jeden Stamm besonders zu berechnen ist, also verschieden ausfallen kann. Nach gleicher

Grundsatz bestimmt sich der Ascendentenpflichttheil. Immer ergiebt sich die Intestatportion des einzelnen Pflichtheilsberechtigten durch Mitzählung aller derer, welche bei gesetzlicher Erbfolge dessen Miterben sein würden, gleichviel also, ob rechtmäig erterbt, ob ihnen Pflichtheilsrecht zusteht; doch gehört nicht hierher die arme Wittwe, indem dieser das Röm. Recht weder Intestaterrecht noch Pflichttheil, sondern einen außerordentlichen, durch Vorabzug vom reinen Aktivnachlaß zu befriedigenden gesetzlichen Singuläranspruch beilegt. Ist sonach des Einzelnen Pflichtheilsquote ermittelt, dann ergiebt sich 1) deren reeller Betrag a. aus dem Nachlaßbestande zur Todeszeit, aber b. unter Einrechnung alles dessen, was der Berechtigte aus des Erblassers Vermögen von Todeswegen erhält (nach richtiger Ansicht auch des durch jegliche Anwachung und Bulgarsubstitution ihm Zufallenden), sowie dessen, was ihm mit dieser Bestimmung unter Lebenden ausdrücklich oder stillschweigend (so Dos, Eheleistung, Berufsausstattung) vom Erblasser zugewendet ist; 2) ob dieser reelle Pflichttheil dem Berechtigten irgendwie lehztwillig, oder unverkürzt hinterlassen worden. Aus letzterem folgt, daß jede Belastung und Beschränkung, soweit sie die portio debita treffen würde, gestrichen wird, und nur für den etwaigen Überschuß fort besteht. Hierauf bezieht sich die nach dem Marianus Socinus († 1556) benannte, aber bereits im Röm. Recht enthaltene sog. cautela Socini, die dem Erblasser anträgt: entweder den Pflichttheil ohne onus, oder mehr und mit onus auf dem Ganzen, und somit dem Berechtigten die Wahl zwischen beiden zu hinterlassen. An dieser P. hat die Verschmelzung des formellen und materiellen Notherbrechts durch Justinian in der Nov. 115 nichts geändert. — Die neueren Gesetzgebungen, welche nur Pflichtheilsrecht anerkennen, dasselbe auf Descendenten und Ascendenten beschränken, diesen den Ehegatten und gewisse öffentliche Anstalten (und zwar bald mit Pflichtheilsrecht, bald mit außerordentlichem Erbrecht) zugesellen, haben die Einrechnung in den Pflichttheil im Einzelnen umgestaltet; so bringt das Sächs. BGB. alle Konferenda der Descendenten in Anrechnung. Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, noch mehr als die des Preuß. LR., trifft der Vorwurf übertriebener Breite, jerner daß sie bei Descendenten (der Code civil auch bei Ascendenten) den Fehler der verschiedenen Quotengröße verewigen. Das heutige Pflichtheilsrecht bedarf der Vereinfachung, im Anschluß entweder an die portion disponibile des Code civil, oder (was vorzuziehen) an die durchweg sachgemäßen Bestimmungen des Oesterl. BGB., welches dem Descendenten die Hälfte, dem Ascendenten ein Drittheil seines gesetzlichen Erbtheils zuspricht; nur wäre lehztgenanntes Recht auf Eltern zu beschränken. Dem Ehegatten sollte man keinen Pflichttheil, sondern eine außerordentliche Vorabzugsquote, bzw. den mangelnden Unterhalt aus der Masse gewähren.

Lit. u. Quellen: Francke, Recht der Notherben u. §§ 17 ff. — Schröder, Das Notherbrecht, Abth. I. (1877) S. 278 ff. — Glück, Bd. VII. u. XXXV. — Windisch, Lehrb., III. §§ 580 ff. — Inst. 2, 18. — D. 5, 2. — C. 3, 28. — Nov. 18 c. 1. — Nov. 89 c. 12 § 3. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 391 ff., 501 ff.; II. 1 §§ 681 ff. — Oesterl. BGB. §§ 762, 784 ff. — Sächs. BGB. §§ 2564—2617. — Code civ. art. 913 ss. — Rommelfan, Erbr.-Entw., §§ 471 ff.

Schühe.

Pfordten, Ludwig Karl Heinrich von der, ⚭ 11. IX. 1811 zu Ried im Innviertel, stud. in Erlangen u. Heidelberg, 1833 Dozent in Würzburg, 1836 ord. Prof., 1841—43 Appellationsgerichtsrath in Aschaffenburg, dann Professor in Leipzig an Puchta's Stelle 1848—49 Königl. Sächs. Minister des Auswärtigen u. des Kultus, gab in Folge der Kammerverhandlung über die Anerkennung der sog. Deutschen Grundrechte Februar 1849 seine Entlassung, war dann von April e. a. Minister in Bayern bis April 1859, nachmals Bayer. Bundestagsgesandter in Frankfurt a/M., 1864 Vorsitzender im Bayerischen Ministerrathe, schloß 14. VI. 1866 den Olmützer Allianzvertrag mit Oesterreich, 22. VIII. e. a. aber mit Preußen nach Annahme des Schutz- und Trubündnisses einen günstigen Frieden, 29. XII. 1866 entlassen, † 18. VIII. 1880.

Schriften: De praelegatis, Erl. 1832. — Abhandl. aus dem Pandektenrecht, Erl. 1840. — Votum über die Erbsfolge in Schleswig-Holstein, 1864, (2) Braunschw. 1865 (franz. Frankfurt 1864). — Studien zu Kaiser Ludwig's Oberbayer. Stadt- und Landrecht, Münch. 1875. — Blätter für Rechtsgeschichte, Bd. XII. 346—430. — Archiv für civil. Praxis XXII. S. 6 ff.; XXIV. S. 108 ff.

Leit: Krit. D.J.Schr. XVII. 460—467. — Revue de droit international IX. 299; XII. 550. — Illust. Leipzig. Jg. Nr. 1941. — Riezler, Geschichte Bayerns, Gotha 1880, Bd. 2 S. 544. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen 1848—71, Berlin 1872, 1873. — Leichmann.

Pfründe bedeutet im katholischen Kirchenrecht einmal soviel, wie Präbende (j. diesen Art.), ferner aber das feststehende, unter kirchlicher Autorität mit einem geistlichen Amt verbundene Recht des lebenslänglichen Nießbrauches an einem gewissen Theil des Kirchendomänen, und da für die Regel mit jedem Kirchenamt (Beneficium, s. diesen Art.) ein bestimmtes Einkommen verbunden sein soll, endlich auch so viel wie beneficium. P. Hinschius.

Pfüsser, Kasimir, ♂ 10. X. 1794 zu Rom, wo sein Vater Hauptmann der Schweizergarde war, 1798 mit den Eltern nach Luzern heimgelebt, studierte in Tübingen 1813, mußte bald (1814) zurück, um als Vizeverhördichter u. Redaktionsgehilfe (Regierungsssekretär) einzutreten, auch Fürsprech. 1819 erhielt er einen Lehrstuhl des Rechts u. vaterländ. Geschichts übertragen, für welches Amt er sich noch in Heidelberg und Tübingen bis 1821 vorbereitete. 1824 legte er die Professur nieder, hielt aber an der polytechnischen Anstalt 1829—36 juristische Vorträge. Sehr bald in das politische Leben eintretend, machte er sich um freiheitlichere Gestaltung des Staatswesens höchst verdient, besonders auch als Gesetzgeber seines Kantons bis zu den 60er Jahren und durch Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung. 1831—41 war er Obergerichtspräsident, saß auch 1851—71 im Obergericht, war lange Jahre Mitglied d. Bundesgerichts, 1854 Präsident d. Nationalräths. Hochbetagt feierte er 1871 sein 50jähr. Doktorjubiläum, † 11. XI. 1875, nachdem die Bundesverfassung von 1874 Vieles verwirkt, was er schon 1831 befürwortet hatte.

Schriften: De variis caementi pro aliis appellationibus, Tub. 1821. — Die Wirtschaft nach den Gesetzen des Kantons Luzern, Tub. 1821. — Über Freiheit und Publicität, Luz. 1828. — Jurus an den eidgen. Vorort Luzern, 1831. — Über die Folgen der neuesten Staatsexperiment in der Schweiz, Zürich 1831. — Erläut. des bürgerl. Gesetzbuchs, 1832—51. — Über das neue Erbrecht, 1838. — (Mit Baumgärtner) Reden über Bundesreform, 1835. — Rechtsfreund für den Kanton Luzern, 1842. — (Mit Zurgilgen) Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, 1843 und 1846. — Der Sempacher Krieg, 1844. — Dr. J. R. Steiger und dessen Staatsprozeß, Luz. 1845. — Kleine Beteiligung an der Leuz. Nordgeschichte, Zürich 1846, Nachr. 1848. — Altenmäßige Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle, Zürich 1846 (mit Zurgilgen). — Beleuchtung der Ammann'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafrechtsverfahren überhaupt, Zürich 1847. — Geschichte des Kantons Luzern bis 1848, Zürich 1850—52, N. A. 1861. — Kanton Luzern historisch, geographisch und statistisch geschildert, 1858, 59. — Sammlung kleinerer Schriften nebst Erinnerungen aus seinem Leben, Zürich 1866. — Die Staatsexperiment des Kantons Luzern und deren Revision, Luz. 1870. — Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuch erläutert, Luz. 1880. — Das Strafverfahren des Kantons Luzern, Luz. 1866.

Lit.: Dr. Kasimir Pfüsser, Biogr. Skizze, Luzern 1875. — v. Orelli, Rechtschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 69, 102. — Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaaterechts, (2) Schaffh. 1877, I. 70. — Secretan, Galerie, t. III. — Leichmann.

Philippi, Joh. Friedrich Hector, ♂ 16. III. 1802 zu Hannover, † in Poppelsdorf bei Bonn in der Nacht zum 1. Januar 1880 als Geh. Oberjustizrat u. Präsident des Landgerichts in Elberfeld.

Schriften: Die Civilstandesgesetze in der Preuß. Rheinprovinz, Grefeld 1837, (3) Elberf. 1865. — Die Vormundschaft in der Preuß. Rheinprovinz, Elberf. 1858, (2) 1870. — Versuch über das Hypothekenrecht, Elberf. 1860. — Über den Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Elberf. 1869. — Zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen, Elberf. 1871. — Leichmann.

Phillimore, John George, ♂ 1809, Advokat in Oxford, Repetitor des Civilrechts am Middle-Temple, 1852 ins Parlament gewählt, † 27. IV. 1865.

Schriften: *Private Law among the Romans*. — *Introduction to the study and history of Roman Law*, 1841. — *History and Principles of the Law of Evidence*, 1840. — *History of England during the reign of George III*, 1863.

Lit.: *Picer's Jahrbücher* III. Bd., Altenburg 1873, S. 418. — *Bent's Grundzüge des Beweisrechts*, Heidelberg 1851, Bd. XXIII. — *Cates, Dictionary*, 1867, p. 879.

Leichmann.

Phillips, Georg J., ♂ 6. I. 1804 in Königsberg, stud. in Berlin u. Göttingen, promovirte 1824, wurde 1826 Dozent, 1827 Professor in Berlin; im Jahre 1834 folgte er einem Ruf nach München; nach den auch die Universität München sehr lebhaft berührenden Vorgängen des Jahres 1848 aber war er durch seine ultramontane Richtung bewogen, einem Ruf an die Universität Innsbruck Folge zu leisten. Derselbe redigierte als Nachfolger von Görres die „Historisch-politischen Blätter“. † zu Wien 6. IX. 1872.

Schriften: *Neber Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Germanische Königthum*, 1836. — *Deutsche Geschichte*, 2 Bde., 1832—34. — *Die Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft*, 1830. — *Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen 1066*, 2 Bde., 1827. — *Versuch der Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts*, 1825. — *Ursprung des Regalienrechts in Frankreich*, 1870. — *Das Regalienrecht in Frankreich*, 1873. — *Abhandl. zur Geschichte der Universität Ingolstadt*, 1846. — *Beiträge zur Geschichte Deutschlands von 877—936*, 1842. — *Erörterung: Hat seit der usurpation des Deutschen Königsthrones durch Arnulph 887 bis zum Aussterben der Sächs. Kaiser die Karolingische Verfassung fortgebauert?*, 1837. — *Grundzüge des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einl. des Lehnrechts*, 2 Bde., 1. Aufl. 1829, 2. Aufl. 1838, 1839, 3. Aufl. 1846. — *Neber Ordalien*, 1847. — *Die Deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle*, 1858. — *Die grohe Synode von Tribur*, 1865. — *Kirchenrecht*, 7 Bde., 1845—1869. — *Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte*, 1. Aufl. 1845, 2. Aufl. 1850, 3. Aufl. 1856, 4. Aufl. 1859. — *Die Diözeansynode*, 1. Aufl. 1849, 2. Aufl. 1850. — *Der Ursprung der Räthenmessen*, 1849. — *Lehrbuch des Kirchenrechts*, 2 Bde., 1. Aufl. 1859—1862, 2. Aufl. 1871. — *Vermischte Schriften*, 1856—1860 (3 Bde.). — *Das bairische Alphabet u.*, 1870. — *Codex Salisburgensis. Beitrag zur Geschichte der Vor-Germanischen Rechtsquellen*, 1864.

Lit.: *Prantl, Geschichte der L. M. Universität*, 1872, Bd. II. S. 527 ff.

Bezold.

Billius, ♂ zu Medicina bei Bologna, trat als Lehrer in Bologna an, ging nach Modena, wo er das Bürgerrecht erlangte, † nach 1207. *Siglo py u. pi.*

Schriften: *Glossae. — Quaestiones. — Disputationes (Brocarda)*. — *Summa ad tres libros Codicis. — De ordine judiciorum* (geschrieben nach 1198), 1543 (Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine ed. F. Bergmann, Gott. 1842). — *De testibus*.

Lit.: *Savigny*, IV. 312—333. — *Bethmann-Hollweg, Bib. Pr.*, Bd. VI. S. 15, 70—76.

Leichmann.

Pinheiro-Ferreira, Silvestre, ♂ 31. XII. 1769 zu Lissabon, in verschiedenen diplomatischen Stellungen, eine Zeit lang in Brasilien, † 1847 zu Paris.

Gr. Schrift: *Observations sur le Manuel diplomatique du baron Ch. de Martens*, Par. 1827. — *Cours de droit public interne et externe*, Par. 1830—38. — *Notes au Précis du droit des gens par M. de Martens*, 1832. — *Notes au droit de la nature et des gens par Vattel*, 1832. — *Observ. sur le guide diplomatique de M. de Martens*, 1833. — *In Portug. Sprache: Projet des lois organiques du Portugal et la constitution du Brésil*, 1832. — *Opinion et projets conc. le rétablissement d'un gouvernement représentatif en Portugal*, 1832. — *Projet de code politique pour la nation portugaise*, 1832. — *Observ. sur la constit. du Brésil et la charte constitut. du Portugal*, Par. 1835. — *Déclaration des droits et devoirs de l'homme et du citoyen*, Par. 1836. — *Observ. sur la constitution portugaise de 1822*, Paris 1836.

Lit.: *Michaud*. — *Vergé, Diplomates et publicistes*, Par. 1856, p. 51—70. — *Rohr*, I. 304, 387, 390, 392. — *Calvo*, (3) I. 96. — *Revue étrangère et française*, IV. 75.

Leichmann.

Pinto, Abraham de, ♂ 27. V. 1811 im Haag, promovirte 1835 zu Leyden, wurde Advokat, 1863 Dekan des barreau im Haag, † 25. V. 1878. Er war 40 Jahr Redakteur der *Themis*, die zahlreiche Beiträge von ihm enthält, u.

begründete das Weekblad van het Regt 1839 ff., Mitglied von Geschäftsgesellschaften, Förderer der Sache der Juden.

Schriften: De causa obligationis C. C. 1131—1133, Traj. ad Rhenum, 1835. — De Callistrati Icti scriptis, L. B. 1835. — Handleiding tot het Burgerlijk Wetboek, 's Gravenhage 1838, (5) Utrecht 1875; tot het Wetboek van Koophandel 1841, (3) Utrecht 1876; tot de Wet op de Rechterlijke Organisatie en het Beleid der Justitie, 1844; tot het Wetboek van Burg. Regtvordering 1845 u. 1857; tot het Wetboek van Strafvordering 1848; tot de Wet op den Overgang van de vroegere tot de nieuwe wetgeving, 1850. — Rechterlijke Organisatie, 1851. — Nederlandsche staatswetten, 1859. — Adviezen, Utrecht 1862.

Lit.: Weekblad van het Regt Nr. 4240 vom 30. Mai 1878. — Mr. A. de Pinto, herdacht door Mr. A. A. de Pinto, 's Gravenhage 1879 (Themis, 40. deel, 4. stuk). — Nieuwe Rotterdamsche Courant van 5. Juni 1878. — Allgem. Juristenzeitung von Mayer und Stall, 2. Jahrg. Nr. 26, S. 383, 384. — Leichmann.

Birking, Ehrenreich, ♂ 1606 zu Sigarten in Bayern, trat 1628 in den Jesuitenorden, lehrte zu Dillingen, war Rector des Kollegs in Eichstätt, Domprediger in Regensburg, † 1690.

Schriften: De jurisd. et pot. praelat. et rect. eccl. episcopis inferiorum, 1633. — De jure scripto et non scripto, 1644. — De jurisd. et pot. ordin. jud. seu praelati eccl., 1652; de jurisd., off. et pot. jud. deleg., 1664. — De rescriptis, 1665. — De constit. et consuet., 1666. — De renuntiat. benef., 1667. — Univ. jus canonicum, Dilling. 1645, 1674—78, 1722; Venet. 1759 (Facilis et succincta canonum doctrina, Dil. 1690; Augsb. 1695; Venet. 1693, 1711). — Apologia s. defensio Caesaris, Ingolst. 1652; deutsch München 1653.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 143.

Leichmann.

Pisanelli, Giuseppe, ♂ 23. IX. 1812 zu Tricore in Terra d' Otranto, wurde im Alter von 20 Jahren Advokat in Neapel, begründete 1840 mit Roberto Savarese eine Rechtsschule, aus der die hervorragendsten Rechtsgelehrten, Advokaten u. Richter des Südens Italiens hervorgingen, befürwortete im Neapol. Parlamente von 1848 Abschaffung der Todesstrafe und Juryheinführung; flüchtete nach Frankreich, dann nach Turin, 1860 Minister Garibaldi's als Diktators in den beiden Sizilien, dann unter Garini Chef der Justiz, 1861 Mitglied des Parlaments, Vertreter d. Politik Garour's, Professor in Neapel. Nach dem Sturze Rattazzi's (1863) bejorgte er die Vorarbeiten zum Codice Civile Italiano, dessen Einführung sein Nachfolger im Justizministerium, Vacca, vollzog. Nunmehr wieder in die Advokatur tretend, † 5. IV. 1879.

Schriften: Della pena di morte, (3) Torino 1849. — Dell' istituzione dei giurati, Torino 1856. — Del duello, Torino 1859. — (Mit Mancini und Scialoja) Commento al codice di procedura civile degli Stati Sardi. — Progetto del Codice Civile, Torino 1863. — Dei progressi del diritto civile in Italia nel sec. XIX., Milano 1872.

Lit.: Pessina, Opuscoli, 1874 p. 119, 201. — Pacifici-Mazzoni, Istituzioni di diritto civile italiano, (2) Firenze 1874, I. 116. — Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte, Erl. 1865, S. 30, 566, 572. — Geyer, Lehrbuch des gem. Deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, S. 216, 217 Note. — La Mantia, Storia della Legislazione di Sicilia, Palermo 1874, II. 376 nota 2, 383 nota 2, 385 nota 3, 393 nota 2. — Brusa, Appunti per una introd. al corso di dir. e proc. penale, Torino 1880, p. 131, 215. — Luigi Sampolo, Commemorazione, Palermo 1881. — Leichmann.

Pistoris, Simon, ♂ 28. X. 1489 zu Leipzig, wurde, nachdem er in Pavia und Leipzig studirt, 1515 Doctor juris u. Professor Codicis, dann Mitglied des Oberhofgerichts, 1523—37 Kanzler des Herzogs Georg, trat in das Ordinariat zurück, von 1542 an Kanzler bei Herzog Moritz, von Karl V. in den Reichsritterstand erhoben, zuletzt „Rath von Haus aus“ in Diensten des Kurfürsten August, † 3. XII. 1562. — Consilien von ihm in der Sammlung seines Sohnes Modestinus.

Sein Sohn: **Modestinus**, ♂ 9. XII. 1516 zu Leipzig, studirte in Leipzig, Pavia und Padua, wurde Prof. in Leipzig, Kurfürstl. Rath, Stadtrichter, Bürgermeister, † 15. IX. 1565.

Schriften: Index locorum communium (Reusner, Cynosura, I. 131 ss.). — Consilia s. responsa juris, Lips. 1586—88, 1596—99 — Quaestiones c. addit. Schultesii, Lips. 1599, 1600—1613. — Processus juris opera Ch. Crusii, Magdeb. 1623, 1630. — Responsa juris ex bibl. J. B. Mansonii, Jenae 1659.

Lit.: Vita auct. J. a Beust, Viteb. 1585.

Sein zweiter Sohn: Hartmann, Bruder des Vorigen, ⚡ 1543, wurde Besitzer des Oberhofgerichts u. Schöppenstuhls zu Leipzig, dann Mitglied d. Geheimen Raths u. Appellationsgerichts in Dresden, † 1. III. 1601.

Schriften: Quaestiones juris tam Rom. quam Saxonici, 1579—1593 (1596—98), ed. Simon Ulrich P., Lips. 1609. — Opera omnia, Lips. 1629, Lips. et Francof. 1679.

Lit.: v. Gerber, Zur Feier d. funfzigjährigen Professor-Jubiläums v. Wächter's, Leipzig. 1869. — Schleiter, Zur Geschichte der Sächsischen Justizpflege (Beitr. zur Deutschen, insbes. Sachsenischen Rechtsgeschichte, I. 1843). — v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 126, 566—570.

Pitaval, François Gayot de, ⚡ 1673 zu Lyon, wurde 1713 Advokat, † 1743. Bekannt durch: Causes célèbres et intéressantes, Paris 1735 ss.; Bâle 1747, 1748; deutsch: Erzähl. sonderbarer Rechtshandel, Leipzig. 1747—68. Eine Fortsetzung veranstaltete der Parlamentsadvokat François Richer (⚡ zu Avranches um 1718, † zu Paris 1790), Amsterd. 1772—88; abgekürzte Samml. Pitaval's (Faits des causes célèbres et intéressantes, Amsterd. 1757) von Fr. Alex. de Garfaul († 1778). Eine Deutsche Uebersetzung des Richer'schen Werkes (Jena 1792—95) wurde von Schiller mit einer Vorrede begleitet. Hitzig u. Häring veröffentlichten eine ähnliche Sammlung: Der neue Pitaval, Leipzig. 1842 ff. (von Bd. 31 ab herausg. von Vollert). Eine Auswahl aus letzterem Werke: Die interessantesten Kriminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, von Vollert (2), Leipzig. 1872—73.

Lit.: Michaud. — Dupin, Prof. d'avocat, II. Nr. 1303. — Leichmann.

Pithou, Franziskus (Pithou), ⚡ 1543 zu Troyes, war Kanzler zu Paris, † 1621. Mehr Kanonist als Romanist.

Schriften: De la grandeur, des droits, prééminences des rois et du royaume de France, Troyes 1587. — Comm. in I. libr. Cod.; in Novellas; in Cod. can. veterum eccl. rom. ed. Pelletier, Par. 1687. — Liber legis Salicæ, 1602 (Glossarium). — Capitularia reg. Francorum. — Er gab mit seinem Bruder Petrus das Corp. jur. can. heraus: c. notis Petri et Fr. Pithoeorum ed. le Pelletier, Par. 1687; Lips. 1695, 1705; Aug. Taur. 1746.

Sein Bruder Petrus P., ⚡ 1. XI. 1539 zu Troyes, ging nach Bourges und folgte Gujas nach Valence, trat beim Pariser Parlament als Advokat ein, entging den Verfolgungen in der Bartholomäusnacht, trat einige Zeit nachher zur katholischen Kirche über, war Generalprokurator zuerst zu Guyenne, dann zu Paris, begab sich, um einer Epidemie zu entgehen, nach Nogent sur Seine, † dafelbst 1. XI. 1596.

Schriften: Opera sacra, juridica, historica et miscellanea, ed. Labbé, Par. 1609. — Les libertés de l'église gallicane, Par. 1594—1609, in den Preuves von Dupuy, von Durand de Maillane, Mémoires de la Ligne t. v., von Dupin, 1824, 1826, im Manuel p. 1—92. — Annalium et hist. Francorum scriptores coetanei XII., Fcf. 1596. — Hist. Francorum script. veteres XI., Fcf. 1596. — Breviatio canonum v. Fulgentius Ferrandus, 1588. — Mosaicarum et rom. legum collatio, Par. 1573. — Leges Visigothorum, Par. 1579. — Observ. ad Cod. et Novellas, Par. 1589. — Observ. analytiques sur la coutume de Paris, 1601. — Karoli et Ludovici Pii capitula s. leges eccles., Par. 1603, 1640.

Lit.: Mercier, Vita P. Pith., in den Opera, 1609. — Aug. Thuanus vor b. 1. Bd. b. Corp. jur. can. — Ant. Loisel in dessen Opuscules. — Boivin, Vita, elogia, opera, bibl. P. P., Par. 1716. — Gresley, Vie de P. P. avec quelques mémoires sur son père et ses frères, Par. 1756. — Millevoye, Eloge, 1847. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 29, 72, 710. — Maassen, Geschichte der Quellen, Graz 1870, S. XXXVI.—XXXIX. — Schulte, Geschichte, III. a S. 564. — v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 328, 738.

Pizzamiglio, Clemente, ⚡ zu Godogno im Jahre 1832, studirte in Pavia, erhielt den Preis für die Arbeit: Dei Giurati in Italia, Milano 1872, zuletzt in

Mailand, † 16. VII. 1872 zu Carnago. Unvollendet blieb eine Arbeit über Familienrecht (*Studi sui poteri e sui diritti di famiglia im Archivio giuridico VIII. 361—380*).

Lit.: *In morte di Clemente Pizzamiglio*, Modena, tip. Sociale 1873. — *Revue de droit international*, V. 315. — Brusa, *Appunti*, 1880, p. 218. Leichmann.

Placentinus, ♂ zu Piacenza, lehrte zu Mantua, Bologna, Montpellier, wo er eine Rechtsschule gründete, später wieder in Piacenza u. in Montpellier, † 1192. Sigle P. Pla. Plac.

Schriften: *Glossae*. — *De varietate actionum*, Mogunt. 1530; Francof. 1609. — *Summa zum Codex*, Mogunt. 1536. — *Summa Institutionum*, Mogunt. 1535. — *Summa zu den tres libri Papiae* 1484.

Lit.: Savigny, IV. 244—285, 537—543. — v. Stintzing, *Geschichte der populären Lit. des Röm.-kan. Rechts in Deutschland*, Leipzig, 1867, S. 291. — Bethmann-Hollweg, Civ. Pr., Bd. VI. S. 19—24. — Germain, *École de M.*, 1877. Leichmann.

Placet, *jus placeti regii*, heißt das von der Staatsgewalt in Anspruch genommene Recht, von den Erlassen der geistlichen Behörden (des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe) vor ihrer Publikation Einsicht zu nehmen und die Veröffentlichung derselben zu gestatten, resp. zu verbieten. Ein solches Recht ist schon seitens einzelner Kirchen im Mittelalter geübt worden und später findet sich dasselbe fast in allen Staaten in Geltung. Die katholische Kirche hat in dem P. stets eine Verlehnung der ihr nach göttlichem Recht zustehenden Freiheit gefunden. In der Bulle: *In coena domini* werden daher diejenigen, welche die Verkündigung und Vollziehung päpstlicher Bullen und Breven verhindern, mit dem Banne belegt, auch Pius IX. hat in dem Syllabus vom 8. Dezember 1864 Nr. 28 die Lehre: „die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung sogar apostolische Schreiben nicht verkündigen“, als irrtümlich reprobirt, und endlich hat die Konstitution des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 c. 8 die Notwendigkeit des P. als Bedingung der Gültigkeit päpstlicher Anordnungen verworfen. Nicht dadurch veranlaßt, wos aber in Folge der überhaupt der katholischen Kirche gewährten größeren Selbständigkeit haben einzelne Staaten das P. ganz ausgegeben, so z. B. Preußen (Verf. Urk. Art. 16) und Oldenburg. Ebenso ist es in Österreich im Jahre 1850 und nachmals durch das Konkordat von 1855 Art. 2 bestätigt worden; jedoch hat das Ges. vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche § 17 den Bischöfen die Pflicht auferlegt, ihre Erlasse (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe u. c.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzuteilen. In Württemberg hat man dasselbe in dem Ges. von 1861 Art. 1 nur für diejenigen Anordnungen fallen lassen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, diese müssen jedoch mit der Verkündigung der Staatsregierung zur Einsicht vorgelegt werden. Das Bad. Ges. von 1860 § 15 und das Königl. Sächs. Ges. von 1876 §§ 2, 3, verlangen das letztere für alle kirchlichen Verordnungen, und haben das P. für diejenigen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, beibehalten. In Bayern hat man dagegen das P. in dem alten Umfang bestehen lassen.

In der evangelischen Kirche, welche niemals das Aufsichtsrecht des Staates und die Uebung des P. beanstandet hat, ist dasselbe viel seltener zur Anwendung gekommen, weil es bei der Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des Landesherrn überflüssig war, und nur da, wo die evangelische Kirche eine volle Autonomie besitzt, oder der Landesherr einer anderen Konfession angehört, von Bedeutung sein kann. In Frankreich ist das P. auch der evangelischen Kirche gegenüber vorgeschrieben und das vorhin erwähnte Bad. Gesetz macht ebenjowenig wie das Bayr. Religionseidikt von 1818 einen Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche.

Lit.: Van Espen, *Tractat de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum Curiae romanae* (opp. Lovani 1753, IV. 123 ss.). — A. Müller, *De placito regio, diss. hist.-can.*, Lovani 1877. — Friedberg, *Grenzen zwischen Staat und Kirche*, Tüb. 1872 (f. Register unter *Plact*). — Vgl. im übrigen die Lehrbücher des Kirchenrechts.
P. Hirschius.

Plakatwesen f. Preßgewerbe.

Platner, Eduard, ♂ 30. VIII. 1786 zu Leipzig, wurde 1811 außerordentl. Prof. 1814 ordentl. Prof. in Marburg, 1836 Geh. Hofrath, † 5. VI. 1860.

Schriften: *Notiones jur. et just. ex Homer et Hesiodi carmin. explic.*, Marb. 1819. — *Beitr. zur Kenntniß des Attischen Rechts*, Marb. 1820. — *Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern*, Darmst. 1824, 25. — *De iis partibus librorum Ciceronis rhetor. quae ad jus spectant*, Marb. 1831. — *Über Toleranz*, Marb. 1836. — *Die Idee und ihre Kärrifatur-geftalten in der gegenwärtigen Zeit*, Marb. 1837. — *Über die falsche Idealität*, Marb. 1838. — *Über die Individualität*, Marb. 1840. — *Über die Charakterlosigkeit unserer Zeit*, Marb. 1841. — *Quaestiones de jure crim. Romanorum*, Marb. (1836) 1842. — *Über Erkenntniß der Volksindividualität*, Marb. 1843. — *Über den Weltschmerz*, Marb. 1844. — *Über die politischen Bestrebungen in ihrer Berechtigung und Verirrung*, Marb. 1848. — *Über die Weltanschauungen in den jüngsten Zeitbewegungen*, Marb. 1850. — *De sententia praetoris*, Marb. 1851. — *Über die Gerechtigkeitsidee bei Aeschylus und Sophocles*, Leipzig 1855.

Lit.: Brockhaus. — Nypels, *Bibliothèque*, p. 8, 9, 13, 14. — Teichmann.

Plazgeschäft (Th. I. S. 538). Dasselbe unterscheidet sich vom Distanzgeschäft dadurch, daß bei diesem die Waare dem Empfänger von einem anderen Orte überendet sein muß, wogegen dies beim P. nicht geschieht. Dieser Unterschied ist insofern von Erheblichkeit, als Art. 347 des HGB. nur bei Distanzgeschäften den Empfänger verpflichtet, die erhaltene Waare ungefähr zu untersuchen und die gefundenen Mängel dem Verkäufer sofort anzusehen, widrigensfalls die Waare als genehmigt gilt. Der Art. 347 bezieht sich also nicht auf solche Fälle, wo die Waare sich an dem Orte befindet, an welchem der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder seinen Wohnsitz hatte, und der Käufer an diesem Orte die Waaren in Empfang zu nehmen hatte. Denn dann darf der Verkäufer sofort bei der Ablieferung und Übergabe der Waare eine Erklärung des Käufers über deren gehörige Beschaffenheit verlangen, er ist mithin nicht genötigt, sich der Gefahr einer nachträglichen Beanstandung der Waare seitens des Käufers nach ihrer Ankunft in dem anderen Orte, wohin sie verwendet wird, anzusehen und seinerseits den Beweis dafür zu übernehmen, daß die Waare zur Zeit der Absendung empfangsmäßig gewesen sei. (Entscheid. des RÖHG. Bd. II. S. 82, Bd. VI. S. 238, Bd. XIII. S. 389, Bd. XXIII. S. 59. Anderer Ansicht Harrys in Gruchot, Beiträge, Bd. XVI. S. 886.) Ebenjowenig findet Art. 349 des HGB., wonach die Klagen gegen den Verkäufer in sechs Monaten nach der Ablieferung verjährten, auf P. Anwendung (Entsch. des RÖHG. Bd. XI. S. 46). Umgekehrt führt das OTrib. (Bd. LXII. S. 200 der Entscheid.) aus, daß auch die Lieferung einer Maschine, welche von den Leuten des Maschinenfabrikanten beim Empfänger aufgestellt worden, als ein P. anzusehen ist. Indes sieht man doch nicht ein, warum bei P. nicht wie bei Distanzgeschäften der Empfänger verpflichtet sein soll, seine Ausstellungen dem Geber gleich nach dem Empfang anzusehen, er damit vielmehr nach seinem Belieben warten kann, vielmehr spricht das praktische Bedürfniß für die analoge Anwendung des Art. 347 auf die P. Dies führt auch ein Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin vom 19. März 1869 (Busch, Archiv, Bd. XVII. S. 290) aus, indem es bezeugt, daß in Berlin der Art. 347 für den Verkehr unter Kaufleuten auch bei P. maßgebend ist, und hervorhebt, daß nach § 53 des EG. für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 die Art. 347—349 auch für P. gelten (Harrys in Gruchot, Beiträge, Bd. XVI. S. 887; ebenso Entsch. des RÖHG. Bd. IX. S. 52; Bd. XIII. S. 265).

Lit.: v. Hahn und Puchelt, *Kommentar zu Art. 347 des HGB.* §§ 1 u. 21 ff. — Thöl, H.R., §§ 269 u. 276. — Busch, Archiv, XVI. S. 6, 227; XVII. S. 290; XVIII.

§. 246; XIX. §. 140; XXII. §. 333, 194; XXIII. §. 120. — Entsch. des Reichs. VI. §. 102, 107, 237, 307; VII. 309; X. §. 347.

v. Kräwel.

Plenum — (Plenarbeschluß). Das P. eines Gerichts umfaßt sämtliche zu demselben gehörende Richter, einschließlich der Hülferichter. Ueber die Organisation des P. sagt das GVG. nur, daß der Präsident (bei den Landgerichten) resp. der erste Präsident (bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte) den Vorsitz in demselben führt (GVG. §§ 61, 121, 133). Was dagegen das P. des Landgerichts resp. des Oberlandesgerichts zu thun hat, darüber sagt das GVG. nichts; jedenfalls dienen die Plenarberathungen dieser Gerichtshöfe niemals dazu, um irgend eine die Rechtsprechung betreffende Frage zu erledigen. Die Landesgesetzgebung hat darüber Bestimmungen zu treffen, inwieweit Angelegenheiten der Justizverwaltung oder Disciplinarangelegenheiten durch Beschlüsse des P. zu erledigen sind. Dagegen sind dem P. des Reichsgerichts durch das GVG. bestimmte Funktionen übertragen worden, die aber auch mit der Rechtsprechung nichts zu thun haben. Vielmehr beschränken sich die Plenarbeschlüsse auf folgende Fälle:

1) Wenn ein Mitglied des Reichsgerichts zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt ist, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß seines Amtes und Gehalts für verlustig erklärt werden (GVG. § 128).

2) Wenn gegen ein Mitglied des Reichsgerichts wegen eines Verbrechens oder Vergebens das Hauptverfahren eröffnet ist, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amt durch Plenarbeschluß erfolgen (GVG. § 129).

3) Wenn die Voraussetzungen für die Verziehung eines Mitgliedes des Reichsgerichts in den Ruhestand vorliegen und dieselbe nicht beantragt wird, auch einer diesfallsigen seitens des Präsidenten ergangenen Aufrichterung an das betreffende Mitglied, die Verziehung in den Ruhestand zu beantragen, nicht Folge geleistet wird, so ist die Verziehung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen (GVG. § 131).

Bezüglich des Verfahrens ist für die Fälle 1) und 3) vorgeschrieben, daß außer dem Oberrechtsanwalt, auch noch das Mitglied vor der Beschlusshafung zu hören ist. In dem Falle unter 2) genügt es dagegen, wenn nur der Oberrechtsanwalt gehört wird. An der Beschlusshafung bei Plenarentscheidungen müssen sich mindestens zwei Drittheile aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden beteiligen; jedoch muß die Anzahl eine ungerade sein. Wäre die zur Beschlusshafung bereite Zahl von Mitgliedern eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere sein Stimmrecht (GVG. § 139).

Von diesen Entscheidungen des P. sind vollkommen verschiedene diejenigen Entscheidungen, welche bei dem Reichsgerichte von „vereinigten Senaten“ getroffen werden. Die „vereinigten Senate“ sind ein Organ der Rechtsprechung, welches in folgenden Fällen in Thätigkeit tritt:

1) In den Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in letzter Instanz gehören, entscheidet der vereinigte zweite und dritte Strafenant als erkennendes Gericht (GVG. § 138 Abs. 2).

2) Wenn ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen (GVG. § 137 Abs. 1).

3) Wenn ein Strafenant in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafenanten oder der vereinigten Strafenanten abweichen will, so verweist er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Strafenanten (GVG. § 138 Abs. 2).

In diesen drei Fällen sind „vereinigte Senate“ Gerichtshöfe nicht zur Entscheidung der streitig gewordenen Rechtsfrage allein, sondern zur Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst, insoweit dieser Ausdruck für Entscheidungen des Reichsgerichts überhaupt in Anwendung gebracht werden kann. (Vgl. StrafP. §§ 393 bis 395, GPO. §§ 527—529.)

In den unter 2) und 3) bezeichneten Fällen sind die Entscheidungen der „vereinigten Senate“ an die Stelle der früheren Plenarentscheidungen (vgl. Rab. Ordre vom 1. August 1876 und Ges. vom 12. Juli 1869 über Errichtung des ROHG. § 9) getreten. Während diese aber nur die streitige Rechtsfrage, also eine Voraussetzung für Erledigung der Sache selbst, entschieden, erledigen die „vereinigten Senate“ die Sache selbst, und damit implizite auch die streitig gewordene Rechtsfrage. An die früheren „Plenarentscheidungen“ erinnert nur noch die Vorschrift des GBG. § 139, nach welcher die Zahl der Abstimmenden für die Entscheidungen der „vereinigten Senate“ ebenso normiert ist, wie für „Plenarentscheidungen“ (nämlich des Reichsgerichts). Durch § 139 wird somit für Entscheidungen der „vereinigten Senate“ die Vorschrift des § 194 des GBG. modifizirt. Unberührt bleibt aber durch das GBG. § 139 die Vorschrift der StrafP. § 262, soweit diese letztere Bestimmung der Natur der Sache nach überhaupt in Frage kommen kann.

Quellen sind im Text angeführt.

Lit.: Vgl. den Art. *Gerichtsverfassung*.

John.

Politianus, Angelus, † 1454 zu Montepulciano, Freund Lorenzo de Medici's, † 1494. Großer Philolog; auch für die Rechtswissenschaft thätig. Opera, Venet. 1498; Paris. 1512; Basil. 1553.

Lit.: Sagigny, VI. 435—446. — Buonamici, Poliziano giureconsulto, Pisa 1863. — Mähly, A. B. Leipzig. 1864. — v. Stinchitz, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 176—178 u. d. — Mommsen, p. XV. Teichmann.

Politische Verbrechen. Der Ausdruck p. V. wird häufig gebraucht als Gegenzahl zu dem Ausdrucke gemeine Verbrechen. Gesagt soll damit werden, daß es Verbrechen gebe, welche durch politische Motive veranlaßt werden, während dies bei anderen — den gemeinen Verbrechen — nicht der Fall sei. Nun ist aber für die Begriffsbestimmung des Verbrechens nicht maßgebend das Motiv, aus welchem das Verbrechen hervorgeht, sondern es bestimmt sich der Begriff des Verbrechens, wenigstens der Regel nach, durch dasjenige Recht, gegen welches die verbrecherische Handlung gerichtet war. Dies ist der Grund, weshalb der Ausdruck p. V. selbst etwas Schwankendes und Unbestimmtes hat. Denn giebt es schon einzelne Verbrechen, von denen behauptet werden kann, daß dieselben fast immer aus politischen Motiven begangen werden — z. B. der Hochverrat — während bei einer großen Zahl anderer Verbrechen die Veranlassung derselben durch politische Motive kaum angenommen werden kann — z. B. Diebstahl, Betrug, Münzfälschung, Meineid — so wird doch auch eine dritte Kategorie von Verbrechen aufgestellt werden können, bei deren Begehung politische Motive ebenso gut vorhanden gewesen sein, wie auch gezeigt haben können, wie dieses z. B. bei den Injurien, bei der Befreiung der Gefangenen und sonst der Fall ist. Dazu kommt, daß einerseits auch bei denjenigen Verbrechen, welche vorzugsweise es beanspruchen dürfen, p. V. genannt zu werden, nicht selten andere als politische Motive obgewaltet haben — z. B. Eigennutz bei Hochverrat oder Landesverrat — und daß andererseits diejenigen Verbrechen, welche vorzugsweise gemeine Verbrechen genannt werden, mitunter auch wol aus politischen Motiven begangen werden können — z. B. der Diebstahl von Schriftstücken, um die Pläne des politischen Gegners kennen zu lernen, die Tötung u. a. Wenn man trotz dieser Unbestimmtheit des Ausdrucks p. V. denselben dennoch nicht aufgeben mag, so ist der Grund hierfür vielleicht in folgenden Umständen zu finden. 1) Die p. V. haben eine gemeinsame historische Basis. Diese ist in dem Römisch-rechtlichen crimen majestatis (Lex Julia majestatis — unbestimmt,

ob durch Cäsar oder durch Augustus erlassen —) gegeben. Dieses umfaßte alle Handlungen gegen die Majestät und die Sicherheit des Römischen Staates und Volkes — nach Untergang der Republik auch Verbrechen gegen die Person des Kaisers, sowie Verbrechen gegen höhere Staatsbeamte, namentlich Senatoren und Mitglieder des Kaiserlichen Konziliums und Konsistoriums. Uebrigens war die Begriffsbestimmung des Röm. *crimen majestatis* — (die Justinianischen Institutionen [4, 18] geben folgende Definition: *lex Julia majestatis, quae in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit*) unbestimmt, und diese Unbestimmtheit blieb bestehen, trotz der l. 11 D. (48, 4), durch welche nur bestimmt wird, daß nicht Alle, welche vor der *lex Julia majestatis* schuldig seien, auch des Todes schuldig seien, sondern daß zum Tode nur derjenige des *crimen majestatis* Schuldige zu verurtheilen sei, welcher hostili animo aduersus rempublicam vel principem animatus; ceterum si quis ex alia causa legis *Juliae majestatis* reus sit, morte crimine liberatur. Der an sich so unbestimmte Begriff des *hostilis animus* beschränkt also nicht das *crimen majestatis* überhaupt, sondern nur die todeswürdigen Fälle dieses Verbrechens. Die Strafen des *crimen majestatis* sind durch die Röm. Kaiser Arcadius und Honorius derartig auch auf die Kinder derer, die sich dieses Verbrechens schuldig machten, ausgedehnt, daß den Söhnen jegliches Vermögen zu konfiszieren und denselben die Erbähnigkeit abzusprechen sei — *sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatum et vita supplicium*. Den Töchtern wird etwas an Vermögen belassen, weil man annimmt, sie würden in Folge der Schwäche ihres Geschlechts nicht so viel wagen, wie die Söhne. Die Gehülfen, die Mitwisser, die Diener der Thäter sollen ebenso wie die Thäter selbst, die Söhne jener Gehülfen &c., wie die Söhne der Thäter bestraft werden. Ueberdem war es, damit die Strafe des *crimen majestatis* verwirkt würde, keineswegs erforderlich, daß das Verbrechen zu irgend einem Erfolge geführt hatte, da der bloße Wille, selbst schon der Gedanke an die That, der That selbst gleich gestellt wurde. Dieses Röm. Gesetz ist in das *corpus iuris canonici* (*causa 6. qu. 1 can. 22*) wörtlich übergegangen und an einer anderen Stelle — *cap. 5 in Vito* (V. 9.) — noch auf diejenigen ausgedehnt, welche gegen die Person eines Kardinals einen feindlichen Angriff unternahmen. Sodann sind diese Bestimmungen des Röm. Rechts in die goldene Bulle Tit. 24 (§§ 1—17) aufgenommen und haben hier ihre Anwendung auf die Kurfürsten gefunden. So waren die Bestimmungen des fremden Rechts über das Römische Staatsverbrechen aus doppeltem Grunde geltendes Recht in Deutschland geworden, einmal wegen der Rezeption des Röm. Rechts überhaupt und sodann auch wegen der speziellen Publikation dieser Bestimmungen durch ein Deutsches Reichsgesetz, und um so mehr mußten dieselben auch in der Praxis Anwendung finden, als die CCC nur eine auf die Versätherei bezügliche Bestimmung enthielt (Art. 124: Item welcher mit bösshaftiger verretherry misshandelt, soll der geworhelyt nach durch viertheylung zum todt gebracht werden), welche noch unbestimmt war und für die praktische Anwendung sich noch weniger empfehlen möchte, als die Vorschriften des Röm. Rechts. — Aus dem *crimen majestatis* sind nun wenigstens mehrere der jetzt als p. V. bezeichneten einzelnen Verbrechen hervorgegangen. Zuerst — seit dem 18. Jahrhundert — wurde aus dem allgemeinen *crimen majestatis* der spezielle Begriff der Majestätsbeleidigung ausge sondert. Den Landesverrath hat von dem Hochverathe das gemeine Deutsche Strafrecht überhaupt nicht gesondert, sondern es ist dies erst durch die Partikulargesetzgebung geschehen, zuerst durch das Preuß. Allg. L.R., dem sich dann das Bayer. StrafGB. von 1813 anschloß. Wenn so die p. V. auch eine gemeinsame historische Basis haben, so konnte dieser Umstand doch nicht verhindern, daß nicht bei der partikulären Fortbildung des Strafrechts mancherlei Verschiedenheiten entstanden wären. 2) Die p. V. werden als solche Verbrechen bezeichnet, welche gewisse Besonderheiten für das gerichtliche Verfahren erforderlich machen; und in dieser Be-

ziehung werden denn auch wol die p. V. und die durch die Presse begangenen Verbrechen nebeneinander genannt. Diese Besonderheiten jedoch, die man den p. V. für das gerichtliche Verfahren vindizirt hat, sind nach zwei Seiten hin bedeutsam geworden. Von der einen Seite wollte man die p. V. nicht von Geschworenen-gerichten abgeurtheilt wissen — so ist z. B. in Preußen, nach vorausgegangener Änderung des Art. 95 der Verf. Urk., durch Gesetz vom 25. April 1853 ein besonderer Gerichtshof errichtet worden, der sog. Staatsgerichtshof, welchem die Untersuchung und Aburtheilung sämmtlicher Fälle des Hochvertrahs und des Landesvertrahs, sowie der Fälle von Thätlichkeit gegen den König und die Mitglieder des Königl. Hauses, sowie endlich der feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten und zwar ohne Zugiehung von Geschworenen übertragen ist —, von der anderen Seite hat man dagegen die p. V. und die durch die Presse begangenen Delikte gerade als solche bezeichnet, welche schlechterdings immer nur unter Mitwirkung von Geschworenen abgeurtheilt werden können. So hatte beispielsweise in Preußen Art. XIX. des GG. zum StrafGB. (14. April 1851) einzelne Delikte (StrafGB. §§ 78, 84, 85, 86, 98, 99) „als p. V.“ den Schwurgerichten zuweisen, und das Preszgesetz vom 12. Mai 1851 (§ 27) bestimmte, daß die mittels der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht seien, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören sollten. Diese Bestimmungen sind dann aber später durch Gesetz vom 6. März 1854 aufgehoben worden. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund hatte Art. 75 für den gegen den Norddeutschen Bund begangenen Hochvertrath und Landesvertrath als Gerichtshof das OApp. Ger. zu Lübeck bestimmt. Diese Vorchrift ist auch in Art. 75 der Verfassung für das Deutsche Reich übergegangen. Da indessen dasjenige RGes., durch welches die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des OApp. Ger. festgelegt werden sollten, nicht erfolgte, so blieb es bis zum Inkrafttreten des GBG. (1. Oktober 1879) bei dem, was die Verfassung des Deutschen Reiches für die Zeit bis zum Erlass dieses RGesetzes angeordnet hatte, d. h. es verblieb auch in Betreff der gegen das Reich etwa vor kommenden Fälle von Hochvertrath und Landesvertrath bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten. — Jetzt ist durch das GBG. vom 27. Januar 1877 die Frage, welchen Einfluß die etwaige politische Beschaffenheit eines Verbrechens auf das gerichtliche Verfahren äußere, in folgender Weise beantwortet worden: der Regel nach ist es für die örtliche und fachliche Zuständigkeit der Gerichte, sowie für das Verfahren ganz gleichgültig, ob ein Verbrechen oder Vergehen den Charakter eines p. V. hat, oder ob dies nicht der Fall ist. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält nur das GBG. § 186 Nr. 1, nach welcher Bestimmung für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochvertrahs und des Landesvertrahs, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, ausschließlich das Reichsgericht zuständig sein soll. Hiermit hängt es denn zusammen, daß einzelne wenige, durch diese Vorchrift nöthig gewordene, das Verfahren betreffende Bestimmungen in die StrafPO. aufgenommen sind (vgl. StrafPO. §§ 184, 176, 484; GBG. §§ 138, 139). Die Presse hat in den Justizgesetzen eine besondere Beachtung nur insofern gefunden, als nach § 6 des GG. zum GBG. die bestehenden landesgesetzlichen Vorchriften für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleiben sollen; während im Uebrigen die durch die Presse begangenen Verbrechen nur dann von den Schwurgerichten abgeurtheilt werden, wenn die Voraussetzungen des GBG. § 80 vorliegen.

Abgesehen von diesen Fällen, hat der Ausdruck p. V. keine praktischen Konsequenzen. Es kann daher auch davon abgesehen werden, die einzelnen Strafvorchriften, die mit diesem Wort etwa zusammengefaßt werden könnten, aufzuzählen.

Sitz.: Vgl. die hinter d. Art. Hochvertrath, Landesvertrath, Majestätsbeleidigung angeführte Sitz.
Joh. Holzendorff, Enc. II. Rechtslexikon III. 3. Aufl.

Politik, Karl Heinrich Ludwig, ⚭ 17. VIII. 1772 zu Ernstthal, wurde 1795 Prof. der Moral u. Gesch. in Dresden, 1803 Prof. philos. in Leipzig, ging noch 1803 nach Wittenberg als Prof. des Natur- u. Völkerrechts, 1815 Prof. der Sächs. Gesch. u. Statistik in Leipzig, 1820 Prof. der Politik u. Staatswissenschaften, † 27. II. 1838. Er gab seit 1828 „Jahrbuch der Geschichte und Staatskunst“ heraus (fortgesetzt von Büla u.).

Schriften: Handbuch der Geschichte der souveränen Staaten des Rheinbundes, Leipzig 1808—1810; — des Deutschen Bundes, Leipzig, 1817, 18. — Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig, 1823; neue Aufl. 1827. — Grundriss für encyclopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften, Leipzig, 1825. — Staatsysteme Europa's und Amerika's, 1826. — Vermischte Schriften aus dem Kreise der Geschichte und Staatswissenschaften, Weissen 1831. — Staatsw. Vorl. für die gebildeten Leiter in konstitutionellen Staaten, Leipzig, 1831—33. — Die Europäischen Verfassungen seit 1789, Leipzig, 1817—25; 2. Aufl. 1833, 34; Bd. IV. von Büla, 1847.

Lit.: R. Retzow der Deutsche, Jahrg. XVI. 241 ff. — Möhl, I. 141, 292, 297, 481; II. 368, 384, 388; III. 22. — Ompteda, III. 26, 28, 44, 48. — Leichmann.

Polizei (police, polizza, abgeleitet entweder von *polliceri* [Stobbe] oder von *politicum*, dieses von *polyptychon*, *poldētrixos* [Diez, Weigand]) bedeutet Zettel, Schein, technisch aber: Versicherungsschein, eine Urkunde (franzöf.: *contrat d'assurance* = police), welche der Versicherer (die Versicherungsanstalt oder Gesellschaft ic.) über den Abschluß eines Versicherungsvertrags ausstellt und dem Versicherungsnehmer einhändigt. Die P. enthält den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags theils ausdrücklich, theils durch Bezugnahme auf die veröffentlichten Reglements des Versicherers, auf das Statut der Versicherungsgesellschaft u. dgl. und ist im Zweifel so aufzufassen, als enthalte sie die ausdrückliche Bestimmung, daß Versicherer übernehme die Asseluranz unter den bei seiner Konzeffion aufgestellten und publizirten Bedingungen, sowie den im Statut genannten Bestimmungen. All dies als *lex contractus* gedacht und daher hinterher nicht mit Wirkung auf den bereits abgeschlossenen Vertrag einseitig veränderlich. Uingenau redigierte P. sind im Zweifel gegen den Versicherer, welcher sie oder die darin angezogenen Reglements abgelehnt hat, auszulegen (vgl. Entsch. d. RÖHG. Bd. III. S. 86, Bd. IV. S. 59). Das franz. Recht verlangt unter den bestimmt vorge schriebenen Angaben in der P. auch solche über das Gesellschaftskapital (s. Bodenheimer a. a. O. S. 70). Bei Feuerversicherung wird partikularrechtlich Vorlage der P. an staatliche Aufsichtsbehörden geordert; ob die Ausstellung und Übergabe der P. im Zweifel zur Per fektion des Versicherungsvertrags erforderlich ist, ist Thatfrage, dürfte aber, ohne besondere Auftalpunkte für das Gegenheil, zu verneinen sein (vgl. Entsch. des RÖHG. Bd. III. S. 346, Bd. V. S. 10, Bd. IX. S. 382; Goldschmidt ic., Zeitschr. für das ges. R. R., Bd. XV. S. 610, 611). Über die Androhung von Rechtsnachtheilen in P. s. d. Art. Feuerversicherung. Über sog. *polices d'honneur* s. d. Art. Seeversicherung.

Da das Recht des Versicherungsnehmers und bzw. Versicherten aus dem Versicherungsvertrage wie Rechte aus Obligationen überhaupt übertragbar ist, so kann es durch Cession an einen neuen Gläubiger übertragen werden, ohne daß der Umstand, daß eine P. ausgestellt ist, wesentlichen Einfluß auf das Recht oder die Rechtsübertragung hat; denn die P. ist zunächst nur Beweisurkunde; der im Vertrage vorhandene Tendenz, die Versicherungsforderung an die P. zu knüpfen und letztere zum Wertpapiere umzugestalten, trägt das Allg. Deutsche HGB. in Bezug auf die Seeassuranz-P. Rechnung, und zwar dadurch, daß es deren Indossabilität erklärt, vorausgesetzt, daß sie an Order lautet (P. als Orderpapiere s. HGB. Art. 802, 896, 904, 905); alsdann gehen durch das Indossament (Giro) der P. alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den zweiten Nehmer, Indosatar, über und der Versicherer (Aussteller der P.) kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der P. selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaliger Kläger zustehen. Bei der Versicherung auf fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der

ersten Uebertragung das Indossament des Versicherten nicht erforderlich, sondern das des Versicherungsnehmers genügend. Da aber auch im Seever sicherungsverkehr die Ausstellung einer P. nicht gebräuchlich obligatorisch ist, sondern von dem den Versicherer allerdings zwingenden Verlangen des Versicherungsnehmers abhängt (Art. 788 des HGB.), so kann immerhin auch eine Uebertragung der Forderung des Versicherungsnehmers (ohne P.) mit den gewöhnlichen Wirkungen einer Cession eintreten und dies kann namentlich dann von Bedeutung werden, wenn die versicherten Gegenstände während des Laufes der Versicherung veräußert werden (s. hierüber Art. 904 u. 905 des Allg. Deutschen HGB.). Es ist zulässig, daß über mehrere Versicherungsverträge eine gemeinschaftliche P. ausgestellt werde; alsdann gelten die Verträge als gleichzeitig (HGB. Art. 791). (Ueber Abstempelung der Seafassuranz-P. in England und Engl. Gebieten in Goldschmidt d. c., Zeitschr. für d. ges. H.R., Bd. XXIII. Beilagenheit, S. 150, 151.)

Die P. heißt *taxierte P.*, wenn der Versicherungswert auf eine bestimmte Summe (Tare) durch Vereinbarung der Parteien (in der P.) festgestellt ist (die Taxirung, sei es, daß sie sich auf den imaginären Gewinn mit erstreckt oder nicht, ist jedoch wegen wesentlicher Ueberzeugung der Tare ansehbar). Die P. heißt *offene P.*, wenn entweder gar keine Tare in der P. angegeben oder die Angabe des Versicherungswertes nur provisorisch erfolgte (lechterenfalls auch: „vorläufig taxierte P.“). Ist die Ausstellung einer P. vereinbart, so ist die Versicherungsprämie nach der darin angegebenen Tare zu berechnen (Protolle S. 4268) und gegen Auslieferung der P. zu bezahlen (Art. 816). Ist eine P. ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer bei einer Seever sicherung für fremde Rechnung (abgesehen von einer Spezialvollmacht) nur dann legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage zu Gunsten des Versicherten vereinbart sind, zu verfügen, insbesondere die Versicherungssumme einzuzlagen *et c.*, wenn er die P. beibringt; das Recht auf die Versicherungssumme ist demnach zunächst an die P. geknüpft; nur gegen Beibringung der P. hat der Versicherer an die Versicherten zu zahlen und bevor der Versicherungsnehmer dem Versicherten die P. ausgeliefert hat, disponiert der Versicherungsnehmer über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage; er ist nicht verpflichtet, die P. dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse derselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherten Gegenstände ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist; dagegen haftet aber der Versicherer, wenn er, während sich die P. noch im Besitz des Versicherungsnehmers befindet, durch Zahlungen an den Versicherten oder an dessen Gläubiger oder Konkursmasse, oder Verträge mit Dritten, das gesetzliche Vorrecht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt (s. hierüber Art. 893 u. 894 d. HGB.).

Quellen: Allg. Deutsches HGB. Art. 302—305, 788, 791, 797, 816, 892—896, 904, 905. — Preuß. VR. Th. II. Tit. 8 §§ 2064 ff. — Code de comm. art. 332 ss. — Vollständiges Beispiel einer Seafassuranz-P. aus dem 16. Jahrh. s. bei Benvenuto Straccha, Tractatus de assecurationibus (Venetiis MDLXIX. u. sonst).

Lit.: Die Kommentare des Allg. Deutschen HGB., von Lewiš, Makower u. A. zu den angeführten Artikeln; ferner Goldschmidt d. c., Zeitschr. für d. ges. H.R., Bd. XIII. S. 81 ff. (Maib.) und Bd. XV. S. 610, 611; die Enth. des RöHs. Bd. III. S. 343 ff.; Bd. IV. S. 60 ff.; Bd. VIII. S. 189; Bd. IX. S. 130, 284, 370, 379, 387; Bd. XI. S. 271; Bd. XIV. S. 38 und die hinter den Art. Feuerversicherung, Seever sicherung u. Versicherungsvertrag angegebene Lit. Auch Constant Bodenheimer, Zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Bern 1879.

Polizeiaufsicht, eine accessoriische Freiheitsstrafe, welche nach Verbüßung einer anderen Strafe in Wirksamkeit tritt und in der Entziehung gewisser Befugnisse persönlichen Freiheitsgebrauchs besteht. Aus dem Franz. und Preuß. Recht wurde sie in das Deutsche StrafG. übertragen. Die erste Erwähnung der P. findet sich im S. C. vom 28 Floreal XII (§ 131). Die Haute cour impériale wird danach ermächtigt, in Fällen der Freisprechung „de mettre ceux qui sont absous sous la surveillance ou à la disposition de la haute police pour le temps qu'elle détermine.“

mine.“ Nachdem auch ein Dekret vom 19. Februar XIII alle entlassenen forçats unter die Aufsicht der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes gesetzt hatte, ergingen die ausführlichen Bestimmungen des Code pénal von 1810 (art. 44, 45, 46 ss.), deren Prinzip darin bestand, daß entlassene Verbrecher für ihr gutes Verhalten entweder Kaution leisten oder P. erleiden sollten. Dies System ward später vollständig durch das Revisionsgesetz vom 28. April 1832 verändert. Die P. besteht in dem Verbot, sich an bestimmten von der Regierung bezeichneten Orten aufzuhalten, den Aufenthaltsort ohne vorherige Abmeldung zu verlassen und bindet den davon Betroffenen an eine Zwangsroute. Übertretung dieser Beschränkungen bildet das Vergehen der *rupture de ban*. (Über die weiteren Ausführungsmethoden: das ministerielle Circular vom 18. Juli 1833.) Die Strafe der P. ist entweder lebenslänglich oder zeitlich. Sie tritt entweder ipso jure ein, so daß der Richter nicht darauf zu erkennen braucht (bei allen Verurteilungen zu *travaux forcés* auf Zeit, bei *détention* und *réclusion*, *banissement*), oder sie wird in Gemäßheit des Gesetzes vom Richter ausgesprochen, um den Thäter als gefährlich zu kennzeichnen. Auch bei politischen Verbrechen findet die P. Anwendung (art. 47—50 des Code pénal), desgl. bei gewissen Vergehen gegen das Eigenthum. Aus der Beziehung der P. zu den politischen Verbrechen erklärt sich das aus Anlaß des Staatsstreiches ergangene, durch die Regierung der Nationalverteidigung am 24. Oktober 1870 aufgehobene Dekret vom 8.—12. Dezember 1851, wonach allen unter P. stehenden Individuen der Aufenthalt in Paris und der Bannmeile unteragt ist und *rupture de ban* (nach dem Code pénal im Maximum mit fünf Jahren Gefängniß strafbar) administrative Transportation nach Guyenne oder Algier ohne richterliches Erkenntniß nach sich ziehen konnte. Auch das neue Belg. StrafG. (art. 35) stimmt im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Franz. Rechts nach dem Gesetz vom 28. April 1832 überein. Lebenslängliche P. kann nur gegen rückfällige Verbrecher erkannt werden; in allen anderen Fällen ist die P. eine zeitliche, von mindestens fünf- und höchstens zwanzigjähriger Dauer. Weitere Veränderungen enthält das Franz. Gesetz vom 30. Juni 1874. Dies Gesetz läßt vier neue Artikel an Stelle der alten art. 44, 46, 47 48 des Code pénal treten. Die Stellung unter P. giebt der Regierung das Recht, den Entlassenen den Aufenthalt an gewissen Orten zu untersagen. Einen bestimmten Aufenthaltsort anzugeben, ist die Regierung nur dann befugt, wenn der Straßling es unterließ, vierzehn Tage vor dem Ende der Strafzeit einen Wohnsitz zu wählen. Ohne Autorisation der Regierung kann der Straßling seinen Aufenthaltsort nur von sechs zu sechs Monaten wechseln. Das Maximum der P. beträgt 20 Jahre, wenn auf Zwangsarbeit, Rellusion oder Detention erkannt wurde; der Richter ist nicht mehr gezwungen, auf P. zu erkennen. Auch die Verwaltungsbehörde kann die Ausführung der P. suspendiren, während ausdrücklich die früheren Streitfragen entscheidend anerkannt wurde, daß auch durch Begnadigung die Strafe der P. aufgehoben werden kann. (S. auch das Justizministerial-Circular vom 21. Febr. 1874.) Unzweifelhaft nähert sich das neue Franz. Gesetz den im Deutschen StrafG. ausgeprochenen Auffassungen.

Die Mehrzahl der Deutschen Strafgesetzbücher hatte die P. als Strafmittel aufgenommen; am meisten näherte sich das Preuß. StrafG. von 1851 den ehemaligen Franz. Anschaulungen, indem das Eintreten der P. wesentlich von dem Charakter der strafbaren Handlung abhängig gemacht wurde, ohne Rücksicht auf Persönlichkeit des Thäters. Die Meinung der Sachverständigen und insbesondere der Gefängnißbeamten wendete sich indessen fast einmütig gegen diese Strafart, die als ein Hindernis gegenüber dem besseren Erfolg des Strafvollzuges erkannt ward. Man erinnerte vorzugsweise daran, daß durch P. das Fortkommen entlassener Straßlinge, und folglich auch deren Befreiung erschwert werde. In Frankreich, wo die P. am strengsten durchgebildet ist, findet man eine auffallend hohe Zahl von Rückfälligen. In Berücksichtigung der gegen die P. geäußerten Beschwerden und in An-

schluß an das Bayer. StrafGB. von 1861 hat das RStrafGB. der P. eine völlig veränderte Gestalt gegeben. In gewissen genau bezeichneten Fällen kann der Richter auf Zulässigkeit von P. erkennen (bis höchstens fünf Jahr). Nach Anhörung der Gefängnisverwaltung kann alsdann die Landespolizeibehörde P. eintreten lassen. Die Wirkungen der P. sind: Verbot des Aufenthalts an gewissen Orten; Befugnis, Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen; Wegfall der bei Haussuchungen sonst bestehenden Beschränkungen. Die P. kann jederzeit von der Behörde zurückgenommen werden (RStrafGB. §§ 39, 40). Als eine, freilich nicht auf Gesetz, sondern lediglich auf der Praxis beruhende Art der P. kann man auch die fittenpolizeisch über liederliche Dirnen geübte Beaufsichtigung ansehen. Auch gibt das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 der Polizei nach geschehener Verurtheilung gewisse Aufsichtsrechte über die Geschäftsräume.

Auch England hat nach dem Vorgange der Irischen Gefängnisreform und im Zusammenhange mit dem Beurlaubungssystem in seiner neuesten Gesetzgebung die P. eingeführt. Sehr ausführliche Bestimmungen darüber enthält die sog. Habitual Criminals act 32 und 33 Vict. c. 99. Ausführlich verhandelte darüber der dritte Italienische Juristentag zu Turin im September 1880.

Lit.: Gouin in der *Révue de législation* tom. XII. (1840) p. 393. — Chatagnier, *Du renvoi sous la surveillance de la haute police*, Par. 1849. — Humbert, *Conséquences des condamnations pénales*. — Berthaud, *Cours de droit pénal*, p. 274. — Trébutien, I. 245. — Hélie (Nypels), *Traité*, I. §§ 241 ss. — Ortolan, *Éléments de droit pénal*, § 157. — Fremont, *La surveillance de la Haute Police d'État, de sa suppression et des moyens d'y suppléer*, Par. 1869. — Renault, *Étude sur la loi du 23 Janvier 1874*. — L. Buscon, *La surveillance de la haute police, son passé, son présent, son avenir*, Montauban 1878. — Gualtieri Sighèhe in der *Rivista penal* IV. 32. — v. Holtzendorff, *On Police Supervision*, in den *Transactions of the Social Science Association* 1861. — Schüd, *Die Polizeiaufsicht in Preußen*, in v. Holtzendorff's *Strafrechtsatztg.* 1863, S. 436. — Weiß, *StrafGB. für das Königreich Bayern*, 1863, I. S. 106.
v. Holtzendorff.

Polizeikosten. Wie die Polizei aus der Gerichtsverwaltung, so sind die Kosten der Polizeiverwaltung aus dem System der Gerichtskosten erwachsen. Die den Landesherren verliehene Grafschaftsgewalt umfaßte nur den obrigleitlichen Theil des Gerichtswesens, das „Gerichtthalten“ (*imperium merum et mixtum*), nicht das heutige Richteramt — die eigentliche Rechtsprechung —, welche im Mittelalter als ein *iudicium parium* sich aus den größeren und kleineren Kommunalverbänden nach Herkommen und Gesetz formierte. Das Gerichtthalten, einschließlich der „Friedensbewahrung“, erschien deshalb im Mittelalter vorzugsweise als Vermögenslast, als die einzige dauernde Ausgabe des bürgerlichen Gemeinwesens, im Unterschied von der zeitweise sehr hohen, aber doch zufälligen Last des Heerbanns. Eben daraus ergab sich die naturgemäße Verbindung der Gerichtsverwaltung mit dem Grundbesitz. Durch die bereitwillige Übernahme dieser Last erhielt der Großgrundbesitz allmählich die Stellung erblicher Obrigkeit, und ebenso wurden die Städte durch Übernahme dieser Lasten Herren in ihrem Gebiet, Obrigkeitlichen ihrer Angehörigen. Das mittelalterliche, mit einer Naturalwirtschaft verbundene Amtsrechtssystem hatte indessen die Folge, daß in den Gebieten der Landesherren die Kosten dieser Verwaltung die landesherrlichen Einkünfte fortwährend aufzehrten. Vorzugsweise darauf beruhte es, daß gegen Ende des Mittelalters die „Gerichtslehne“ nicht mehr bloß an Besitzer großer herrschaftlicher Gebiete, sondern an die Besitzer einzelner Ritterhöfe verliehen wurden. Aus der tausendjährigen Verleihung dieser Verwaltung, namentlich im Osten Deutschlands, ging der „Patrimonialstaat“ hervor, der in Verbindung mit den landständischen Verfassungen sich während der Reformationszeit voll entwickelt und die Bewohner des platten Landes in einen Herrenstand und Untertanenstand, die Bewohner der Städte in einen Aktiv- und Passivbürgerthum geschieden hat.

In dieser Gerichtsverwaltung ist nach wie vor die Friedensbewahrung enthalten, welche jetzt nach Vorgang der Reichsgesetze als Polizei bezeichnet und,

umfassender als früher, als Pflicht der Obrigkeit „für gute Ordnung und gemeinen Wohlstand zu sorgen“ aufgesetzt wird. Reichs- und Landespolizeigesetze erkennen es als Pflicht und Recht der Ortsobrigkeiten an, die nachbarliche Ordnung auch durch allgemeine Sägungen zu regeln und auf diesem Wege ihre erweiterten Gewalten nun auch in die rechtliche Form der „Unterthänigkei“ auf dem platten Lande, des Verhältnisses der „Schuhverwandten“ in den Städten zu bringen. Die Tragung der Gerichts- und P., war und blieb aber die Vorbedingung aller wertvollen Herrschaftsrechte. Die Plast, die sich durch die Vorschriften der Reichs- und Landespolizeiordnungen sehr erheblich zu vermehren anfing, blieb ein annexum dieser überzahlreichen Stadt- und Gutsobrigkeiten und wurde auch durch den Verfall und die Quiescenz der landständischen Verfassungen nicht alterirt.

Aenderungen in diesem Verhältniß sind allmählich seit den Zeiten der Franz. Revolution eingetreten. Im Westen Deutschlands — unter dem Einfluß der Gesetzgebung Frankreichs, des Königreichs Westfalen und anderer Rheinbundstaaten — erloschen nicht nur die Patrimonialgerichte, sondern auch das Polizeiamt wurde von dem Großgrundbesitz und den Stadtkommunen mehrfach abgelöst, oder doch im Namen des Landesherrn verwaltet. Auch die P. wurden zum Theil auf die Staatskasse übernommen; ein ansehnlicher Theil indessen als eine „hergebrachte“ Last den Gemeinden belassen. Im östlichen Deutschland dagegen war der geschlossene Großgrundbesitz mehr geeignet, die patrimoniale Gestalt der Ortsämter beizubehalten. In Preußen hört zwar mit dem Jahre 1808 die Patrimonialjustiz der Städte und der Domänenämter auf, die Polizei wird in einigen wenigen größeren Städten durch unmittelbare Staatsbeamte auf Staatskosten verwaltet, in den übrigen nach den Städteordnungen wenigstens als „mittelbares“ Staatsamt behandelt. Es bleibt indessen die Regel, daß auch in diesen Städten die Verwaltung durch einen von der Staatsbehörde bestätigten Gemeindebeamten geführt wird und daß die Kosten und Einkünfte der Verwaltung der Kommune verbleiben. Auf dem platten Lande sollte nach dem Plan des Freiherrn vom Stein (1808) die Guts polizei aufhören und durch unmittelbar vom König ernannte Beamte (womöglich Ehrenbeamte) ersetzt werden. Diese weitergehenden Pläne scheiterten zunächst an dem Kostenpunkt in der damaligen Finanznoth des Staats. Seit 1812 übernahm die Staatskasse jedoch einen bedeutenden Theil der P. durch die Organisation der Gendarmerie, auf deren Thätigkeit die Polizeiordnung des platten Landes bis in die neuere Zeit vorzugsweise beruht hat. Allein umso mehr legte nun der Großgrundbesitz einen Werth auf die Beibehaltung einer gutscherrlichen Polizeigewalt über seine Dienstleute und bürgerlichen Nachbarn. Die Beibehaltung der Patrimonialjustiz und Polizei erschien der nach den Freiheitskriegen herrschenden Richtung als ein wertvolles Element einer „ständischen Gliederung“. In dem Rahmen dieser Einrichtungen wurden nun in den Jahren 1823—28 die neuen Kreis- und Provinzialordnungen Preußens nach den leitenden Ideen des Kronprinzen formirt, und ein „Ritter-, Bürger- und Bauerstand“ wiederhergestellt, soweit dies nach den Grundsätzen der Stein-Hardenberg'schen Reformgesetzgebung noch möglich war.

Die Sturm- und Drangperiode von 1848 war entschlossen, die patrimonialen Elemente auch im Polizeiwesen gründlich zu beseitigen. Aber noch einmal scheiterte die Ausführung an den Kostenpunkt. Die in Ansicht gestellten Aenderungen der Gemeindelasten erweckten eine lebhafte Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die neuen Einrichtungen, auf welche gestützt, die damalige Preußische Ministerverwaltung in einer verfassungsmäßig schwer verantwortlichen Weise die schon publizirten Kreis- und Gemeindeordnungen fügte, die Kreis- und Provinzialstände für wiederhergestellt erklärt. Bezüglich der P. hatte das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§ 3) die Bestimmung getroffen, daß „die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten“ sind. In der nicht erheblichen Zahl von Städten, in welchen die Ortspolizei durch

unmittelbare Staatsbeamte verwaltet wird, werden die „Gehälter der von der Staatsregierung angestellten Beamten“ vom Staat, die sonstigen P. von der Gemeinde getragen (während nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 die Gemeinden in diesem Falle nur für die erforderlichen Lokalien zu sorgen hatten). Auf Grund dieser Scheidung hat sich in Preußen eine umfangreiche Verwaltungsrechtsprechung (früher durch Ministerialreskripte, jetzt auch durch die Verwaltungsgerichte) darüber gebildet, welche Ausgaben zu den persönlichen, welche zu den fachlichen P. zu rechnen sind.

Das zähe Festhalten an der Patrimonialordnung des platten Landes und an der Tragung der P. als städtische Gemeindelast im Osten Deutschlands hat übrigens in ihrem endlichen Erfolg dahin gewirkt, die obrigkeitsliche Ortsverwaltung in engem Verband mit der Kommunalverwaltung zu belassen. Das Unhaltbare war nur die Behandlung der polizeiobrigkeitslichen Rechte als iura patrimonii. Verwandelt man diese Rechte in eine Pflicht der besitzenden Klassen der Gemeinde, diese Verwaltung im Auftrage des Staats mit der vollen Verantwortlichkeit des öffentlichen Amts zu übernehmen, so entwickelte sich aus der Verbindung der persönlichen Pflichten und Kosten des Polizeiamtes mit dem Gemeindeverband ein überaus kräftiges System obrigkeitslicher Selbstverwaltung. Ein solches ist demnächst aus der Preußischen Kreisordnung von 1872 hervorgegangen und hat sich alsbald zu höheren, provinziellen Organen der Selbstverwaltung weiter entwickelt, während die unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung geförderte Trennung des Polizeiamts und der P. vom Gemeindeverband zwar eine bequeme, aber unselbständige und der höheren Entwicklung unfähige Munizipalverfassung erzeugt hat. Das vielsach laut gewordene Streben, die Kosten der Ortspolizei auf die Staatskasse zu übernehmen, beruht auf einer kurzfristigen Anschauung; denn die P. bilden einerseits nur einen sehr geringen Bruchteil der Gemeindeausgaben, im Vergleich mit der Armen-, Schul-, und Wege- last, während sie als Gemeindelast andererseits unentbehrliche Grundlage für die Selbstständigkeit der Selbstverwaltungsorgane bleiben. Unter allen Institutionen älterer Ordnung hat sich die Dezentralisation der kommunalen Lasten als das konservativste Element bewährt, welches die Deutsche Staatsbildung vor einer überstolzen Centralisation bewahrt hat.

Eit. fehlt, da der Kostenpunkt in den Darstellungen des Polizeirechts als Nebensache behandelt zu werden pflegt.
Gne ist.

Polizeistrafverfahren (Th. I. S. 957; vgl. auch die Art. Polizeiverordnungen, Polizeikosten). Unter P. ist zu verstehen: die Festsetzung einer Strafe seitens der Polizeibehörden für Handlungen oder Unterlassungen, welche durch gesetzliche Bestimmungen (im weitesten Sinne) allgemein und im Vorans mit Strafe bedroht sind. Davon zu unterscheiden ist die Anwendung von Exekutivstrafen, d. h. Zwangsmäßigregeln, durch welche bestimmte Personen zu einer von den Verwaltungsbehörden geforderten Leistung, Handlung oder Unterlassung genötigt werden sollen (vgl. den Art. Verwaltungsexecution). Während bezüglich dieses Verfahrens die Landesgesetzgebung ausschließlich zuständig ist, kann sie ein P. nur innerhalb der reichsrechtlich bestimmten Grenzen (§ 453 ff. der StrafP.) anordnen und regeln.

Die Polizei ist aus der Gerichtsverwaltung erwachsen und bei der Trennung der Justiz und Verwaltung wurde den Polizeibehörden eine Rechtsprechung in Strafsachen nur insofern übertragen, als eine solche den Gerichten niederer Ordnung zu stand. Es hängt also, während die Frage, ob Verwaltungsorganen richterliche Geschäfte zu übertragen seien, nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist, der Umfang der etwa zugelassenen Jurisdiktion geschichtlich mit der Vertheilung der Strafsachen an die Gerichte verschiedener Ordnung überhaupt zusammen. In Rom wurde nur über die schwereren Verbrechen vor den Kriminalgerichten verhandelt, während die Verfolgung der übrigen strafbaren Handlungen vor dem Civil-

richter geschah, entweder durch den Verlebten (*delicta privata*) oder irgend einen Unbeteiligten (*actio popularis*). In der Kaiserzeit wurden außerdem Strafanlagen von gewissen Polizeibeamten selbstständig erledigt. So hatte der *praefectus annonae* (vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht, II. 996 ff.) über die geringen Delikte, die beim Getreideverkehr und Schiffsahrtsbetrieb vorkamen, in einem wahrscheinlich abgekürzten Verfahren zu erkennen, ebenso der *praefectus vigilum* (vgl. Mommsen, S. 1010 ff.) über *incendiarii*, *effractores*, *fures*, *raptiores*, *receptatores* (I. 3 § 1 D. 1, 15), wobei er aber in schwereren Fällen die Verhandlung an den *praefectus urbi* abgeben musste (I. u. C. 1, 43), dessen später sehr umfassende Kriminaljurisdiktion sich auch erst allmählich aus einer polizeilichen von geringem Umfang entwickelt hatte (Mommsen, 1013 ff.). — Im Deutschen Strafverfahren unterschied man zwischen peinlichen und nicht-peinlichen Sachen. Die erstenen (Missethaten, Ungerichte) waren mit Strafen belegt, „die an Hals und Hand gingen“ und nicht abgekauft werden konnten, die anderen (Frevel, Brüche) wurden regelmäßig mit Geld gebüßt. Nur die Ungerichte wurden „in strengem Recht“ (vor den Kriminalgerichten), die Brüche im „freundlichen“, „bescheidenen“ Recht (vor den Civilgerichten) erledigt. Da man diese Unterscheidung mit einer bei den Italienern beliebten (in *delicta atrocia* und *leviora*, vgl. z. B. J. Clarus, *recept. sentent.*, I. V § prim. no. 9) identifizieren konnte, so behielt man sie sowohl in der CCC (vgl. art. 104) wie in der späteren Praxis bei. Es werden peinliche Strafen: an Leben, Ehre, Leib oder Gliedern, den bürgerlichen: Landesverweisung, Gefängniß und Geldstrafe gegenübergestellt (vgl. Carpzow, *Practica nova rer. crim.* 102 no. 53). Die mit bürgerlicher Strafe bedrohten Sachen gehörten vor die niederen Gerichte und wurden auch prozeßualisch in mancher Hinsicht verschieden behandelt (vgl. Carpzow, I. c. no. 20—25). Ein ähnlicher Unterschied kam auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck, indem neben den peinlichen Gerichtsordnungen, sowohl für das Reich wie für die einzelnen Territorien, Polizeiordnungen ergingen, in denen eine Reihe von weniger bedeutenden Delikten mit Strafe bedroht wurde. Unter Polizei (der Ausdruck kommt wohl zuerst in § 40 der Reichsregimentsordnung von 1495 vor, welcher es dem Reichsregiment zur Pflicht macht: Ordnung und Polizei fürzunehmen und die Rößlichkeit und Überfluss aller Stände zu mäßigen) verstand man die Friedensbewahrung, die Sorge für Ordnung und gute Sitten. Die Reichspolizeiordnung (zuerst 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg erlassen, 1548 zu Augsburg wiederholt und 1577 durch den Frankfurter Reichsdeputationstag revidirt und verbessert) sowie zahlreiche Verordnungen über Münzen, Handwerk und Handel (vgl. Stobbe, *Geschichte der Deutschen Rechtsquellen*, II. S. 200 ff., und Gerstlacher, *Handbuch der deutschen Reichsgesetze*, Th. IX.) konnten freilich nur den Rahmen abgeben, den die Landesgesetzgebung im Einzelnen auszufüllen hatte. Es ergingen auch zu diesem Zwecke allerorten zahllose einzelne Bestimmungen, durch die nach allen Richtungen hin tief in das Privatleben eingegriffen wurde. Eine möglichst vollkommene Unterordnung des Bürgers unter die staatliche Bevormundung war das Ideal des endämonistischen Polizeistaates im 17. und 18. Jahrhundert, der seiner Pflicht nur zu genügen meinte, wenn er die Individualität der Entwicklung beseitigen und die Unterthanen auf Schritt und Tritt kontrolliren und zurechtweisen konnte. Dem entsprechend umfaßte die Polizei, d. h. die Sorge für das „Gemeinwohl“, beinahe die ganze Staatstätigkeit und alle Staatsorgane waren mit ihr befaßt, namentlich auch die niederen Gerichte. Bei der Errichtung selbständiger Polizeibehörden übertrug man diesen auch einen großen Theil der niedern Gerichtsbarkeit, theils um die Gerichte zu entlasten, theils weil man die Polizeivergehen als wesentlich verschieden von den kriminell strafbaren Handlungen betrachtete. Doch war dieser Gesichtspunkt keineswegs ausschließlich maßgebend. Man bestimmte die Kompetenz der Polizeibehörden vielmehr in höchst verschiedener Weise, indem man dabei Rücksicht nahm: bald auf die Höhe der in abstracto angedrohten oder in concreto aufzuerlegenden

Strafe, bald auf den Inhalt der betreffenden Strafvorschriften, bald darauf, ob dieselben von Verwaltungsbehörden ausgegangen waren oder nicht (vgl. z. B. Mittermaier, Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, I. Beitrag, Heidelberg 1841, S. 221 ff.). In Anlehnung an diesen formalen Gegensatz ist auch die Frage nach einem materiellen Unterschied zwischen polizeilichem und kriminellem Unrecht in der Strafrechtswissenschaft vielfach erörtert worden. Man ging dabei zunächst von der Meinung aus, welche den naturrechtlichen Anschauungen am Ende des vorigen Jahrhunderts entsprach, daß jedes Verbrechen die Verleugnung eines bestimmten Rechtes enthalten müsse. Eine solche ließ sich bei vielen strafbaren Handlungen nicht auffinden und man machte das Vorhandensein derselben zum unterscheidenden Merkmal zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht. So Feuerbach (der freilich in seiner Revision für „Polizeivergehen“ eine Verleugnung der bedingt nothwendigen Rechte des Staates, d. h. derjenigen voraussetzt, „die zu ihrer wirklichen Existenz einen Akt der Staatsgewalt als solcher“ benötigen), Grolmann und ähnlich Lüden, welcher Rechts- und Gesetzes-Verbrechen unterscheidet, je nachdem ein subjektives Recht verleugt ist oder nicht und die letzteren als Polizeiverbrechen bezeichnet. Da jedoch hier der Kreis der Polizeiverbrechen ein zu weiter wurde (Feuerbach betrachtet als solche: Landzwang, Wucher, Hazardspiel, Schwören, Fluchen, Zutrinken, Bettelei und sämmtliche Fleischesverbrechen), schränkte man von anderer Seite den Begriff auf solche Handlungen ein, die weder in ein subjektives Recht eingriffen, noch die Sittlichkeit verleugneten, sondern nur wegen der möglichen nachtheiligen Folgen von der Gesetzgebung für strafbares Unrecht erklärt worden seien. So v. Wächter und ähnlich auch Hälschner. Dass der Begriff des Verbrechens eine Unsitthlichkeit nothwendig voraussehe, betont namentlich Stahl, der als Polizeiübertretungen alle Handlungen ansieht will, „welche nicht gegen die zehn Gebote, sondern nur gegen die Gebote des Staates sind“. Ähnlich hatte Köstlin den in Rede stehenden Gegensatz als den „des an und für sich Unrechten“ und des „Gefährlichen“ hervorgehoben, wobei er jenes als das „wirkliche“, dieses als das „mögliche“ Unrecht bezeichnete. Während Merkel mit seiner Unterscheidung des formellen von dem materiellen Unrecht sich der Auffassung Lüden's nähert, hat Binding darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Staates sei, die Rechtsgüter vor Verleugnung zu schützen und daß zu diesem Zwecke verboten sei: sowohl die Verleugnung wie die Gefährdung von Rechtsgütern, als auch die Vornahme gewisser Handlungen, die möglicher Weise eine Gefährdung jener herbeiführen könnten. Gegen die Bezeichnung dieser Unterscheidung als Verbrechen und Polizeiunrecht verwahrt sich Binding ausdrücklich. — Die Entwicklung der Gesetzgebung hat in Deutschland denjenigen Recht gegeben, welche, wie Heister, Becker, Wahlberg, einen prinzipiellen Unterschied leugneten. Während das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 in Art. 2 Absatz 2 sagte: „Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staates oder eines Untertanen nicht verleugnen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind u. s. w., heißen Polizeiübertretungen,“ unterscheidet das StrafGB. für das Deutsche Reich, wie schon das Preußische nach Französischem Vorbild gethan, die strafbaren Handlungen nur nach der Art und Höhe der angebrochenen Strafe. Die Übertretungen sind dabei nicht in einen qualitativen Gegensatz zu den Verbrechen und Vergehen gestellt worden, namentlich finden die allgemeinen Bestimmungen des StrafGB. auch auf jene prinzipiell Anwendung, soweit nicht innerhalb der zulässigen Grenzen landesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Eine solche Abweichung der Landesgesetze vom Reichsrecht ist für Übertretungen sowohl wie für Vergehen nur bezüglich der Materien zulässig, welche nicht Gegenstand des R-StrafGB. sind. — Eine Kodifikation des Polizeistrafrechts hat neben dem R-StrafGB. nur in einigen Ländern stattgefunden, z. B. in Bayern (Pol.-StrafGB. vom 10. November 1861, revidirtes vom 26. Dezember 1871), Württemberg (vom 27. Dezember 1871), Baden (vom 31. Oktober 1861,

vgl. Art 3 des Badischen Einführungsgesetzes zum R^strafG. vom 23. Dezember 1871), Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes sind darin nicht enthalten.

Auch auf dem Gebiete des Strafprozesses ist eine durchweg verschiedene Behandlung der Verbrechen und Vergehen einer- und der Polizeiübertretungen andererseits schon vor dem Erlass der Deutschen StrafP. in den meisten Territorien be seitigt worden. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß bei leichteren Delikten, also namentlich bei Übertretungen, ein einfaches Verfahren vor den zuständigen Gerichten angeordnet wird (vgl. z. B. StrafP. §§ 211, 244, 264 Abs. 5, auch 231, 319, 447 ff.). Der Grundsatz, daß eine Strafe auch für Polizeidelikte nur von den Gerichten verhängt werden kann, war in Preußen durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt (vgl. über die historische Entwicklung Höfletemann, S. 212 ff., bes. 251—259) und auch die StrafP. für das Deutsche Reich steht auf diesem Standpunkt (vgl. § 13 des GVG.). Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, die im öffentlichen Interesse gegeben ist, die aber zugleich einen rechtlichen Anspruch für jeden Beschuldigten darstellt. Das öffentliche Interesse ist bei den leichtesten Delikten so gering, daß es durch andere Rücksichten verdrängt werden kann, z. B. durch die auf eine Überlastung, welche den Gerichten aus der ausschließlichen Besitzung auch mit den geringsten Strafsachen erwachsen müßte. Der Beschuldigte aber, dem regelmäßig an einer schnellen und mit geringen Kosten verbundenen Strafrechtspflege gelegen ist, wird, falls eine geringe Strafe in Aussicht steht, das einschärfere und billigere Polizeiverfahren dem gerichtlichen vorziehen, obgleich das letztere mehr Garantien für eine unparteiische Rechtspflege darbietet. In diesem Falle können Bedenken gegen die Zulässigkeit der polizeilichen Bestrafung kaum obwalten, und es ist allen Forderungen auch des Rechtsstaates genügt, wenn nur in jedem Falle die Möglichkeit gewährt wird, vor der Vollstreckung der Strafe die richterliche Entscheidung anzu rufen. Dieser Auffassung wollte sich auch die StrafP. um so weniger verschließen, als in einigen Staaten, z. B. Preußen und Baden, mit der vorläufigen polizeilichen Strafverfügung gute Erfahrungen gemacht waren.

Da bezüglich der Einführung dieses Verfahrens hauptsächlich die Bedürfnisfrage maßgebend sein muß, so ist dieselbe der Landesgesetzgebung (vgl. die Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen unten) anheimgestellt und die StrafP. hat nur die Grenzen für die Thätigkeit jener bestimmt (Buch VI., Abschn. 2, §§ 453—458).

I. Eine polizeiliche Strafverfügung ist nur zulässig bei Übertretungen, und auch hier darf die Polizeibehörde im einzelnen Falle keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. Gleichgültig ist es, ob die Übertretung durch das R^strafG., ein Reichs- oder Landesgesetz oder eine Verordnung unter Strafe gestellt wurde, es kommt nur darauf an, daß keine höhere Strafe als Haft oder Geldstrafe bis 150 Mark ange droht ist. Sind Nebenstrafen außer der Einziehung zulässig, z. B. Überweisung an die Landespolizeibehörde wie in § 362, Abs. 2 des StrafG., Verlust der Befugnis zur Befähigung jugendlicher Arbeiter wie in § 150 der Gew. O. u. s. w., so darf die Polizeibehörde dieselben im einzelnen Falle nicht aufer legen, wären sie obligatorisch, so eignete der Fall sich nicht zur polizeilichen Strafverfügung. Auf Haft von mehr als 14 Tagen kann nur erkannt werden bei Umwandlung der verhängten Geldstrafe, welche nach den in dem fraglichen Strafgesetz aufgestellten Grundsätzen, in Ermangelung näherer Bestimmungen nach Maßgabe des § 29 des StrafG. erfolgen muß. Es kann also eventuell an Stelle einer Geldstrafe eine Haft von 42 Tagen treten. — Innerhalb dieser Grenzen ist die Landesgesetzgebung nicht beschränkt, sie hat namentlich anzuordnen, welcher Behörde die Befugnis zum Erlass der Strafverfügung zustehe und kann die Kompetenz

dieselben beliebig bestimmen. In Preußen ist die Beugniß denjenigen übertragen, der die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat [vgl. a) § 1 und b) § 2], außerdem sind in einzelnen polizeilichen Angelegenheiten besondere Behörden zum Erlass von Polizeistrafmandaten für zuständig erklärt. Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Dalke, (2. Aufl.) S. 296 ff. Ebenso werden nur Polizeibehörden im Allgemeinen als zuständig genannt in Sachsen, Württemberg, Baden (außer den Bezirkspolizeibehörden [a) § 124] sind nach a) § 127 noch Bahnhofsbehörden und Hafenbehörden wenigstens zur Festsetzung von Geldstrafen befugt; über deren Verfahren vgl. c) und d)), Mecklenburg, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Hamburg. Die Gesetze für Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L., Bremen zählen die zuständigen Behörden einzeln auf. Auch die Grenzen der Zuständigkeit sind verschieden bestimmt. Abgesehen davon, daß meistens für Forst- und Feldrügenfachen, bezüglich deren § 3, Abs. 3 des GG. zur StrafPO. die Anordnung eines besonderen gerichtlichen Verfahrens zulässt (vgl. die Art. Forststrafrecht, Forststrafverfahren), ein polizeiliches Straffestsetzungrecht nicht besteht, haben nur einige Staaten ihren Polizeibehörden die reichsgerichtlich zulässige Kompetenz voll eingeraumt. So Sachsen [ohne jedoch die in besonderen Gesetzen vorhandenen Beschränkungen aufzuheben, a) § 1, Abs. 2, vgl. Walter, S. 17], Württemberg (jedoch nur bezüglich der Oberämter [a) Art. 14]), während die Ortsvorsteher, sowol bezüglich der Höhe der zu erkennenden Strafen [a) Art. 11] wie der Uebertretungen, welche ihrer Kompetenz unterstehen [a) Art. 10], sehr beschränkt sind), Baden (nur für die Bezirkspolizeibehörden, bezüglich der Bürgermeister vgl. a) § 180), Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß, Lübeck, Bremen. Dagegen erstreckt sich die Beugniß der Polizeibehörden in Preußen auf die Festsetzung von Strafen bis zu 15 Mark oder von Haft bis zu drei Tagen, a) § 1 vgl. c), ebenso in Braunschweig § 12, in Oldenburg auf die Festsetzung von Geldstrafen für die in a) 2 aufgezählten Uebertretungen, in Mecklenburg auf die in a) § 9 angeführten Uebertretungen, in Weimar nur für die oberen Behörden auf Haft [a) § 3], für die übrigen auf Geldstrafen und Einziehung [a) § 4] und nicht auf alle Uebertretungen [a) § 2], ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt [a) §§ 2 und 3], in Meiningen nur für die Ortsvorstände bestimmter einzeln aufgezählter Orte auf Geldstrafe bis zu 60 Mark und Haft bis zu 14 Tagen, für die der übrigen auf Geldstrafe bis zu 25 Mark (§ 2), in Coburg-Gotha nicht auf alle Uebertretungen und auf Strafen nur bis zu 60 Mark und 14 Tage Haft, in Hamburg (§ 4) nur auf Geldstrafe, auf Haft nur im Falle der Umwandlung und bezüglich der im § 361 des StrafGB. angeführten Uebertretungen.

II. Die polizeiliche Straffestsetzung darf niemals eine endgültige sein, vielmehr ist stets der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Neben demselben kann landesgerichtlich noch eine Beschwerde an die vorgesetzte Administrativbehörde gestattet werden, jedoch nur in der Weise, daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern zur Folge hat. Das ist geschehen in Württemberg [a) Art. 20], Baden [a) § 128], Mecklenburg [a) § 27], Hamburg (§ 7). In dem Freislassen einer Wahl zwischen Beschwerde und Antrag auf gerichtliche Entscheidung liegt keine Verfaßung des Rechtsweges, die allerdings unzulässig wäre. Die gegenwärtige Ausschließlichkeit mußte angeordnet werden, weil eine gleichzeitige Verhandlung derselben Sache vor Justiz- und Administrativbehörden, die möglicherweise zu entgegengesetzten Entscheidungen führte, praktisch unzuträglich gewesen wäre. Mit der Beschwerde selbst beschäftigt sich die StrafPO. nicht weiter, die Stelle, bei der sie anzubringen, die Frist, binnen welcher sie einzulegen, die Wirkung derselben, den weiteren Verlauf des Verfahrens haben die Landesgesetze ausschließlich zu bestimmen,

vgl. Württemberg [a) Art. 20 und 21], Baden [b) § 17], Mecklenburg [a) §§ 28—30], Hamburg (§ 8).

III. Der nothwendige Inhalt der Strafverfügung ist reichsgesetzlich vorgeschrieben. Es gehört dazu: 1) die Festsetzung der Strafe, 2) die Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes, 3) die Angabe der Beweismittel, 4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die Strafverfügung datirt und von der betreffenden Behörde unterzeichnet sein muß. Landesgesetzlich sind häufig noch weitere Bestimmungen getroffen. a) Wo eine Beschwerde zulässig ist, muß auf die gegenseitige Ausschließlichkeit der beiden Rechtsmittel außerhalb gemacht werden. b) In Preußen, Sachsen, Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß soll die Verfügung einen Hinweis auf den Eintritt der Vollstreckbarkeit und bei Geldstrafen die Angabe der Kasse, an welche, und binnen welcher Frist zu zahlen sei, enthalten. Häufig ist landesgesetzlich auch die Angabe der Kosten bzw. der baaren Auslagen vorgeschrieben, wenn das Verfahren selbst kostenfrei ist.

Das bei Erlass der Strafverfügung zu beobachtende Verfahren ist nur landesgesetzlich und natürlich nicht einheitlich geordnet. Allgemein ist nur die Rücksichtnahme auf thunliche Beschleunigung, ohne welche dasselbe seinen Zweck verfehlte würde. Das wäre aber auch dann der Fall, wenn die Straffestsetzungen nicht den wirklich Schuldbigen trügen oder die Strafe in einem Mißverhältnis zu der betreffenden Handlung stände. Es muß also auf der einen Seite das Verfahren möglichst abgekürzt, auf der andern die Feststellung des Thatbestandes in genügender Weise vorgenommen werden. Dabei bedarf nun die Polizeibehörde nicht eines wirklichen Beweises der Schuld, sondern kann sich damit begnügen, daß dieselbe wahrscheinlich gemacht ist (vgl. z. B. Preußen [a] § 6]). Die Unterwerfung unter die Straffestsetzung ist der beste Beweis, daß dieselbe das Richtige getroffen, und dem Unschuldigen oder dem durch die Strafe Beschwerten steht ja die Anrufung der richterlichen Entscheidung frei. Es ist aus diesen Gründen in der Regel auch eine mündliche Verhandlung mit dem Beschuldigten zwar nicht unterfragt, aber auch nicht vorgezeichnet worden. Häufig sind der Polizeibehörde behufs Vorbereitung der Strafverfügung dieselben Befugnisse eingeräumt worden, wie der Staatsanwaltschaft durch § 159 der StrafPö. So z. B. in Württemberg [a) Art. 18] und Baden [a) § 126]. Anwendung von Zwangsmäßregeln wird dabei nur insofern statthaft sein als die Landesgesetzgebung sie ausdrücklich zuläßt. Sie dürfen schon deswegen wenig empfehlenswert sein, weil sie Weiterungen veranlassen, die mit der dem Polizeiverfahren wesentlichen Beschleunigung nicht in Einklang ständen. In Württemberg [b) § 12, Abs. 2] sind gegen ausbleibende Zeugen Ordnungsstrafen zulässig. Mecklenburg [a) § 15] verlangt eine Verhandlung mit dem Beschuldigten, zu welcher derselbe vorgeladen und, wenn er sich in dem Bezirke der betreffenden Polizeibehörde befindet, auch vorgeführt werden kann. Nach § 16 können auch Zeugen, die jedoch nicht zu verredigen sind (§ 20; so bezüglich des Verbotes der Zeugenvereidigung beinahe alle Landesgesetze), vorgeladen und nöthigerfalls gegen sie die in der StrafPö. vorgezeichneten Zwangsmäßregeln auf Erfuchen der Polizeibehörde durch den Amtsrichter verhängt werden. In Bremen sind ohne mündliche Verhandlung nur Geldstrafen zulässig und jedenfalls kann der Beschuldigte, unbeschadet des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, eine wiederholte polizeiliche Verhandlung beantragen (§ 95). Bezüglich der Zeugenvorladung vgl. § 103. In Hamburg können Zeugen unter Androhung einer Strafe bis zu 30 Mark vorgeladen, und gegen die Ausbleibenden durch Vermittlung des Amtsrichters die prozeßualen Zwangsmittel angewendet werden.

Im Einzelnen sind hervorzuheben:

I. Bestimmungen über das Verhältnis der Polizeibehörden zur Staatsanwaltschaft bezüglich der Einleitung des Verfahrens. Es ist daran festzuhalten, daß § 152 der StrafPO die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das Verfahren einzuleiten, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist. Die Zulässigkeit eines polizeilichen Verfahrens an sich ändert daran nichts. Es bedürfe daher besonderer Vorschriften, wenn die Staatsanwaltschaft verpflichtet erscheinen soll, die betreffenden Sachen zunächst an die zuständige Polizeibehörde abzugeben. Dieselben können von der Landesgesetzgebung ausgehen, ohne daß darin eine unzulässige Beeinträchtigung des rechsgesetzlich aufgestellten Legalprincipes läge, denn die Zulassung des Polizeiverfahrens setzt auch die Zulässigkeit von Bestimmungen voraus, welche die regelmäßige Anwendung derselben bezeichnen. Ergangen sind sie jedoch nur ausnahmsweise z. B. in Sachsen [b] § 11], in Mecklenburg [b] § 2], im Gegentheil wird die Polizeibehörde häufig angewiesen ihr Verfahren einzustellen, wenn sie in Erfahrung bringt, daß der Amtsgericht ein solches eingeleitet hat. So in Preußen [b] § 3], Württemberg [a] Art. 16], Baden [b] § 5]. Eventuell wird die Verfügung wirkungslos, wenn der Amtsgericht eingeschritten ist, bevor dieselbe dem Beschuldigten bekannt gemacht wurde. So in Preußen [a] § 9], Oldenburg [a] § 2], Mecklenburg [a] § 26], Altenburg (§ 9), Coburg-Gotha (§ 10), Anhalt (§ 10), Reuß (§ 7). Praktisch werden die Polizeibehörden in der Regel durch Anzeigen zunächst mit den Sachen befaßt werden, und in einigen Staaten sind die betreffenden Organe angewiesen, dienstliche Anzeigen bezüglich zur Strafverfügung geeigneter Strafsachen an die zuständige Polizeibehörde zu richten, z. B. in Württemberg [b] § 1], Baden [b] § 1—3], Weimar (§ 7).

II. Verpflichtung der Polizeibehörden zur Erledigung der an sie gelangenden Anzeigen. Dem Rechte einer Behörde zum Einschreiten in Strafsachen entspricht regelmäßig die Pflicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, es können daher die Polizeibehörden Sachen, die zu ihrer Kompetenz gehören, nicht ohne Weiteres an den Amtsgericht abgeben. Nur ausnahmsweise ist ihnen das Recht dazu eingeräumt worden, wenn sie eine Sache für ungeeignet zum Erlass einer Strafverfügung halten, so z. B. in Württemberg [b] § 10], Baden [b] § 4], Weimar (§ 7). Dagegen muß die Übergabe zugleich mit den entstandenen polizeilichen Akten stets erfolgen: 1) wenn es sich herausstellt, daß die betreffende Handlung nicht zur Kompetenz der Polizeibehörde gehört oder eine höhere Strafe erforderlich erscheint als landesgesetzlich den Polizeibehörden zu verhängen erlaubt ist; 2) wenn unständliche oder mit polizeilichen Mitteln nicht anzustellende Erhebungen, z. B. eidliche Vernehmungen, notwendig sind, 3) mitunter auch wenn der Beschuldigte verhaftet und dem Amtsrichter vorgeführt ist, z. B. in Mecklenburg [a] § 18], oder die Strafverfügung nicht sofort erlassen werden kann, z. B. in Württemberg (b §§ 3 und 4), oder die Sache nicht voraussichtlich in 14 Tagen erledigt sein wird, z. B. in Baden [b] § 10], vgl. auch Preußen [b] § 22]. — In diesem Falle wird natürlich gerade so verfahren, als wenn die Staatsanwaltschaft von vornherein die öffentliche Klage erhoben hätte.

III. Wie die Verfügung dem Beschuldigten bekannt gemacht werden soll, schreibt die StrafPO nicht vor. Die Landesgesetzgebungen haben in der Regel sowohl mündliche Größenöffnung zu Protokoll, in welchem Falle auf Verlangen eine Abschrift erstellt werden muß, wie Zustellung einer Aussertigung durch die Post oder besondere Beamte zugelassen. Preußen [vgl. a] § 3 und über die Mobilisation des Verfahrens durch die Reichsjustizgesetzgebung Meves, S. 418, N. 12], Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen erwähnen die Möglichkeit einer mündlichen Bekanntmachung nicht.

IV. Zu bestimmen, wann die Strafverfügung vollstreckbar wird, ist Sache der Landesgesetze. Es geschieht: 1) wenn die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel

unbenutzt verstrichen ist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig erscheint, oder die ergriffene Beschwerde (wo dieselbe zulässig) verworfen wurde; 2) wenn der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgezogen (vgl. § 456, Abs. 2 der StrafP.O.) bzw. auf die erhobene Beschwerde verzichtet hat (ausdrücklich hervorgehoben in Württemberg a) Art. 22 Nr. 3). Braun-schweig (§ 14, Abschn. 2) schreibt eine Vollstreckbarerklärung durch den Amtsrichter vor. Auch die z. B. in Sachsen [b] § 4), Württemberg [a] Art. 22], gegebene Bestimmung, vgl. Preußen [b] § 22], daß ausdrückliche Unterwerfung die Verfüzung vollstreckbar mache, verstößt nicht gegen das Reichsgesetz. Wenn auch ein solcher Verzicht auf richterliche Entscheidung in der StrafP.O. nicht erwähnt ist, so liegt doch kein Grund vor, warum ein ausdrücklicher Verzicht weniger wirksam sein sollte, als ein stillschweigender durch Verstreichenlassen der Antragsfrist. Bezuglich der Einlegung von Rechtsmitteln ist ein solcher in § 344 der StrafP.O. ausdrücklich zugelassen, und wenn man diesen Paragraph auch nicht direkt anwenden kann, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kein Rechtsmittel im Sinne der StrafP.O. ist, so wird man doch daraus entnehmen können, daß die StrafP.O. die Ablösung einer Frist durch ausdrücklichen Verzicht nicht prinzipiell verbietet. Für die Zulässigkeit sprechen sich aus: Löwe, S. 883 Nr. 5; Keller, S. 490 Nr. 10; Puchelt, S. 768 Nr. 8; Voitius, S. 405 ff.; dagegen Meves, S. 418, weil die Zulässigkeit eines solchen unwiderruflichen Verzichtes vom Gesetzgeber ebenso bezüglich der Strafverfügung hätte hervorgehoben werden müssen, wie das beim amtsrichterlichen Strafbefehl in § 449, Abs. 2 der StrafP.O. geschehen sei. Man wird mindestens ebenjogut den entgegengesetzten Schluß machen können. Weil die StrafP.O. beim amtsrichterlichen Strafbefehl, wo sie den Eintritt der Vollstreckbarkeit erwähnt, den Verzicht auf Erhebung des Einspruchs zugelassen hat, würde das bezüglich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ebenfalls geschehen sein, wenn nicht die Bestimmung darüber, zugleich mit denen über den Eintritt der Vollstreckbarkeit bei der Strafverfügung, der Landesgesetzgebung hätte überlassen bleiben sollen. — Die Vollstreckung erfolgt regelmäßig durch die Polizeibehörde im Verwaltungswege; in Mecklenburg [a] § 31], Weimar (§ 12), Meiningen (§ 5), Coburg-Gotha (§ 8), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 8), Reuß (§§ 5 und 6) bezüglich der Haftstrafen durch Vermittelung des Amtsgerichtes; in Braunschweig (§ 14, Abs. 2) wird die Verfüzung wie ein gerichtliches Urtheil vollstreckt. — Zweifelhaft ist, was geschehen soll, wenn die auferlegte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann und eine eventuelle Umwandlung derselben in Haft von vornherein nicht stattgefunden hat. Die Annahme, daß § 463 der StrafP.O. analoge Anwendung finde, also die Umwandlung nachträglich durch das Gericht, ohne Prüfung der Verfüzung selbst geschehen könne, wäre unstatthaft, da § 463 nur von dem Strafbescheide, nicht auch von der polizeilichen Strafverfügung spricht, welche der Gesetzgeber doch nicht einfach übersehen haben kann. Aus demselben Grunde kommt auch § 491 der StrafP.O., der sich nur auf gerichtliche Urtheile bezieht, nicht in Betracht. Ebensowenig versteht es sich, wie Schicker (I. S. 91 Nr. 5) meint, von selbst, daß die Polizeibehörde eine solche Umwandlung nachträglich vornehmen könne. Darin läge eine Beeinträchtigung des Beschuldigten, dem so der Rechtsweg abgeschnitten würde, welchen er vielleicht beschritten hätte, wenn eine Strafunmwandlung in der Verfüzung enthalten gewesen wäre. Darum ist auch die Bestimmung des Gesetzes für Hamburg (§ 13) zu mißbilligen, daß die Umwandlung, ohne Vermittelung der Gerichte, stets erst dann geschehen solle, wenn sich die Geldstrafe faktisch nicht hat vollstrecken lassen. Sie verstößt, wenn nicht gegen den Wortlaut, so doch gegen den Sinn der StrafP.O. Thilo (S. 503 Nr. 7), Dölke (S. 296 Nr. 3), Voitius (S. 411 ff.) wollen der Polizeibehörde das Recht einräumen, eine neue Strafverfügung zu erlassen, ebenso für Preußen Oppenhoff (S. 630 Nr. 24). Dabei wird jedoch zu unterscheiden sein, ob die betreffende Handlung zur Zeit der

zweiten Strafverfügung verjährt ist oder nicht; mit anderen Worten ob der Zeitraum zwischen den beiden Verfügungen mehr oder weniger als drei Monate betragen würde. Nur im letztern Falle wäre der erneute Erlass statthaft und die betreffende Verfügung so zu behandeln, als ob vorher eine solche noch gar nicht ergangen. Meves (S. 415 ff.) hält das begangene Versehen für nicht mehr verbessertlich und meint, der Beschuldigte könne gegen eine neue Verfügung den Einwand der schon erfolgten Festsetzung erheben und laufe Gefahr, wenn er denselben unterließe, daß innerhalb der Verjährungsfrist beide Verfügungen an ihm zur Vollstreckung gebracht werden könnten. Natürlich müßte in der zweiten Verfügung die Aufhebung der ersten ausgesprochen werden, aber selbst wenn das unterbliebe, könnte sich der Beschuldigte immer noch gegen eine Doppelvollstreckung mit den Mitteln schützen, die gegen ungerechtfertigte Polizeimafregeln überhaupt zulässig sind. Der von Meves gefürchtete Einwand aber wäre in jedem Fall unerheblich, da er entweder an die vorgefertigte Behörde ginge, welche ihn als unbegründet zurückweisen könnte, oder sich als Antrag auf gerichtliche Entscheidung darstellte, in welchem Falle das Gericht ohnehin in der Sache selbst zu erkennen hätte.

V. Bezuglich der Wirkung steht eine vollstreckbar gewordene Strafverfügung dem rechtskräftigen Urtheile gleich, das staatliche Klagerecht ist durch dieselbe verbraucht. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als die Staatsanwaltschaft auch nach rechtskräftig gewordener Polizeiverfügung die öffentliche Klage erheben kann, wenn die betreffende Handlung, richtig betrachtet, keine Übertretung, sondern ein Verbrechen oder Vergehen darstellt. Der Grundsatz non bis in idem, den die StrafP. O. zwar nicht ausdrücklich aussetzt, aber unzweifelhaft stillschweigend anerkennt, steht dem nicht entgegen. Seine Anwendung beruht auf der Annahme, daß bei der ersten Verhandlung ein Zusammenspiel der Staatsanwaltschaft und der Gerichte stattgefunden habe, also dafür, daß keine rechtlich erheblichen Gesichtspunkte übersehen wurden, Garantien gegeben seien. Dieselben fehlen bei dem Polizeiverfahren, welches darum auf ein bestimmtes enges Gebiet beschränkt wurde. Eine Überschreitung desselben führt zur Aufhebung des Verfahrens, falls es zur gerichtlichen Verhandlung kommt, und es ist dann gerade so, als sei in der Sache selbst noch nichts geschehen. Sollte das anders sein, wenn die richterliche Prüfung durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Beschuldigten ausgeschlossen wird, so räumte man damit dem Beschuldigten einen sonst unerhörten Einfluß auf das staatliche Klagerecht, und der Strafverfügung eine über ihren Inhalt weit hinausgehende Bedeutung ein. Mehrere Landesgesetze enthalten entsprechende Bestimmungen, z. B. Preußen [a] § 8], Württemberg [a] Art. 24], Mecklenburg [a] § 31], Weimar (§ 13), Meiningen (§ 7), Altenburg (§ 8), Coburg-Gotha (§ 9) Schwäbisch-Audolfstadt (§ 10), Neuß (§ 7), aber auch wo dieselben fehlen, muß aus inneren Gründen ebenso entschieden werden. So auch das Reichsgericht (vgl. Urteil vom 2. Juni 1880 i. Rechtprechung II. S. 17, Entscheid. II. S. 217), welches andererseits anerkennt (vgl. Urteil vom 7. Juli 1880, i. Puchelt, S. 707 Nr. 4), daß die innerhalb der polizeilichen Zuständigkeit verhängte Strafe wegen der gleichen Übertretung nicht nochmals von den Gerichten ausgesprochen werden darf. Nicht unbedenklich ist die in den erwähnten Landesgesetzen, mit Ausnahme von Preußen, Württemberg, Mecklenburg, weiter enthaltene Bestimmung, daß solchen Fällen eine gezahlte Geldstrafe zurückerstattet, verbüßte Haft voll angerechnet werden müsse. Für Preußen will Oppenhoß (S. 635 Nr. 4 zu § 8) auch ohne gesetzliche Bestimmung ebenso entscheiden. Die Zurückerstattung der Geldstrafe kann unzweifelhaft angeordnet, nicht aber auch der Richter angewiesen werden, eine vollzogene Haftstrafe in Anrechnung zu bringen. Sicher wenigstens dann nicht, wenn das betreffende Delikt reichsrechtlich mit Strafe bedroht ist, in welchem Falle allein die reichsrechtlichen Grundsätze auch über Anrechnung verbüßter Strafen zur Anwendung gelangen dürfen. Praktisch würde es ohnehin große Schwierig-

leiten machen, daß ein gesetzlicher Maßstab fehlt, nach welchem Haft auf andere Freiheitsstrafen angerechnet werden könnte, also dem richterlichen Gutdünken überlassen werden müßte, das Verhältniß zwischen beiden von Fall zu Fall zu ermitteln. Da Reichsrecht durch Landesgesetze nicht abgeändert werden kann, wird man, soweit solches in Betracht kommt, die angeführten Gesetze für unverbindlich halten müssen und bei dem endlichen Urtheile keine Rücksicht auf die in Folge der Polizeiverfügung verbüßte Strafe nehmen können. So auch Meves (S. 414, Anm. 14), welcher meint, nöthigenfalls habe der Civilrichter darüber zu entscheiden, wer den Verurtheilten wegen der erlittenen Haft entschädige. — Wenn eine Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschreitet, so ist ihre Verfügung nichtig und muß von der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden, an welche sich der Beschuldigte auch dann noch wenden kann, wenn die Frist zur Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung bereits abgelaufen ist. Alsdann kann jedoch das Gericht mit der Sache nicht mehr befaßt werden, auch nicht, wie Keller, S. 490 Nr. 9, will, durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung. § 490 der StrafP. ist unanwendbar, weil er sich nur auf gerichtliche Entscheidungen bezieht (vgl. Löwe, S. 833 Nr. 2 e).

VI. Schließlich enthalten die meisten Landesgesetze Bestimmungen über die Verwendung der eingegangenen Geldstrafen und die Vorschrift, daß bezüglich Art und Anzahl der ergangenen Strafverfügungen Tabellen nach bestimmten Formularen anzulegen und den vorgesetzten Behörden von Zeit zu Zeit einzureichen sind.

Wenn nun eine Strafverfügung nicht vollstreckbar geworden, sondern ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, so sind nur noch die reichsgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Gemäß derselben kann ein solcher Antrag angebracht werden: 1) bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, 2) bei dem zuständigen Amtsgerichte, und zwar schriftlich oder mündlich. In letzterem Falle muß die Anbringung entweder durch ein Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 454, Abs. 1) oder von der Polizeibehörde in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form bekundet werden, vgl. z. B. Preußen [a] § 5], Württemberg [b] § 15], Braunschweig (§ 13). Nach den Bestimmungen in: Preußen [b] § 5], Sachsen [b] § 8], Altenburg (§ 6), Weimar (§ 11), Oldenburg [a] § 4], Schwarzbburg-Rudolstadt (§ 7), Reuß (§ 4) haben sich die Behörden von der Stellung des Antrages gegenseitig zu benachrichtigen. Der Amtsanwalt braucht einen solchen nicht anzunehmen, muß den angenommenen aber sofort an die Polizeibehörde oder das zuständige Gericht gelangen lassen. — Dass auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten und der Ehemann zu selbständiger Antragstellung befugt seien, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, entspricht aber der prozessualen Behandlung dieser Personen durchaus. Der analogen Anwendung des § 340 steht nichts im Wege, wenn auch aus demselben direkte Folgerungen nicht gezogen werden können, da der fragliche Antrag kein Rechtsmittel im Sinne der StrafP. ist. Nach § 4 des Gesetzes für Meiningen kann auch der Amtsanwalt auf gerichtliche Entscheidung antragen. — Die Zuständigkeit des Gerichtes bezüglich der Antragstellung ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu urtheilen. Eine Beschränkung auf das Gericht am Sitz der Polizeibehörde, die Meves (S. 417) annimmt, ist durch keine gesetzliche Vorschrift geboten. Sie wäre schon um deswillen unangemessen, weil es die Anbringung des Antrags erschwere, wenn der Beschuldigte sich nicht in jedem Falle an das Amtsgericht seines Wohnorts wenden dürfte. Die Verhandlung selbst kann darum doch vor dem Gericht stattfinden, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, da dieselbe die Akten zwar an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben muß, natürlich aber unter mehreren zuständigen die Wahl hat. Die Aktenübersendung, für welche Hamburg (§ 7, Abs. 2) eine vierwöchentliche Frist läßt, muß geschehen, ohne daß die Polizeibehörde, falls der Antrag bei ihr gestellt wird, befugt wäre, die Rechtzeitigkeit derselben oder die Berechtigung des Antragstellers zu prüfen. So Thilo,

§. 504 Nr. 4, *Meves*, S. 417, Anm. 17, anderer Meinung: *Löwe*, S. 884 Nr. 4, der jedoch, im Fall der Beschuldigte der polizeilichen Entscheidung widerspricht, ebenfalls die Sache dem Amtsrichter überlassen will. *Dochow* hat seine früher ausgesprochene Zustimmung zu *Löwe*'s Meinung anscheinend fallen lassen (vgl. 1. Aufl., S. 236 und 2. Aufl., S. 238 mit 3. Aufl., S. 279); vgl. auch *Boitus*, S. 397 ff. — Bis die Akten der Staatsanwaltschaft eingereicht sind, kann die Verfügung zurückgenommen werden, später nicht mehr. Die Ansicht *Thilo*'s, §. 504 Nr. 2, daß eine solche Zurücknahme im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft zulässig sei, so lange die Sache dem Amtsrichter noch nicht vorgelegt ist, hat im Gesetz nicht den mindesten Anhalt. Erfolgt die Zurücknahme, über deren Statthaftigkeit die Landesgesetze Anweisungen geben können (vgl. *Preußen* [c] III. 1], *Württemberg* [b] § 16) — nur wenn die Verfügung unbegründet war), so wird dadurch weder die Erhebung der öffentlichen noch der Erlass einer neuen Verfügung ausgeschlossen. — Gegen die Verfäumung der Antragsfrist ist ein Befuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Über dasselbe, welches auch bei der Polizeibehörde gestellt werden kann (nothwendig wegen § 45, Abs. 2), entscheidet der Amtsrichter nach den allgemeinen Grundsätzen. Dass auch § 47 entsprechende Anwendung finde, wie *Löwe* (S. 885 Nr. 2 zu § 455) und *Thilo* (S. 505 Nr. 2) wollen, wird man bei dem Schweigen des Gesetzes, welches in § 455 die übrigen von der Wiedereinsetzung handelnden Paragraphen einzeln für anwendbar erklärt, nicht annehmen dürfen. Die StrafPO. will die Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit der Strafverfügung und darum auch die über den Einfluß der Wiedereinsetzung auf jene der landesgesetzlichen Regelung überlassen. In *Württemberg* [a] Art. 22] ist § 47 für anwendbar erklärt worden, ebenso *Oldenburg* [a] 5 § 1]; wo anständliche Bestimmungen fehlen, werden die allgemeinen Grundsätze der betreffenden Gesetzgebung zur Anwendung kommen müssen. — Wenn der fragliche Antrag an den Richter gelangt, so hat derselbe nur die Rechtmäßigkeit eventuell die Legitimation des Antragstellers zu prüfen und muß dann einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Bis zum Beginn derselben kann der Antrag zurückgenommen werden, alsdann tritt die Verfügung wieder in Kraft (§ 456, Abs. 2). — Der Eingreich einer Anklagechrist oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht (§ 456, Abs. 1), da erstere durch die polizeilichen Akten erjezt wird, und letztere nicht abgelehnt werden kann, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist. — Das Verfahren in der Hauptverhandlung, bei welcher die Staatsanwaltschaft mitwirken muß, als habe sie die öffentliche Klage erhoben, weicht von dem gewöhnlichen nicht ab. Dass der Angeklagte sich dabei nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen kann (§ 457, Abs. 2), entspricht lediglich den allgemeinen Bestimmungen der §§ 231 und 233. Sein Erscheinen wird als regelmäßiger Fall vorausgesetzt und er muß entsprechend den Bestimmungen des § 231, Abs. 2 geladen und gegen den Ausbleibenden, auch wenn er durch keinen Vertheidiger vertreten ist, verhandelt werden. Eine Regelung des Verfahrens in diesem Fall von der Landesgesetzgebung zu erwarten, wie *v. Schwarze*, S. 590 zu § 457, will, dürfte weder statthaft noch nothwendig sein, da die allgemeinen Bestimmungen der StrafPO. anwendbar sind (§ 457, Abs. 1) und vollkommen ausreichen; vgl. gegen *v. Schwarze* auch *Boitus*, S. 408 ff. Die gegen das schöffengerichtliche Urtheil zulässigen Rechtsmittel sind die gewöhnlichen, namentlich ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, entsprechend § 234, zulässig. Auch § 235 kann angewendet, d. h. ein persönliches Erscheinen des Angeklagten vor Gericht angeordnet werden. — Das Gericht kann die verhängte Strafe bestätigen, den Angeklagten freisprechen, ihn zu einer leichtern oder härteren Strafe verurtheilen, es ist an die Strafverfügung nur insofern gebunden, als sich das Urtheil auf dieselbe That wie jene beziehen muß. Was in Zweifelsfällen als „dieselbe That“ anzusehen sei, muß nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden.

Findet das Gericht, daß bezüglich der fraglichen That die Polizeibehörde zum Erlass einer Strafverfügung nicht befugt war, wobei die Landesgesetze zu berücksichtigen sind, so wird die Verfügung aufgehoben (§ 458). In der Sache selbst darf dann auf keinen Fall erkannt werden, auch dann nicht, wenn die That des Angeklagten zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörte. Das betreffende Urtheil kann durch Rechtsprechung angefochten werden, es präjudiziert die Staatsanwaltschaft bezüglich der Erhebung der öffentlichen Klage in keiner Weise.

In Österreich besteht sowohl ein eigenliches P. wie ein sog. richterliches Mandatsverfahren (vgl. §§ 460—462 der StrafPö.). Das erstere ist von den Gerichten unabhängig, es kennt als Rechtsmittel nur den Rekurs an die vorgesetzte Behörde. Die Regelung der Zuständigkeit wie des Verfahrens ist nicht einheitlich geschehen, weder für den ganzen Staat noch für einzelne Länder, es bezieht sich jedoch nur auf die nicht in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretungen (vgl. Lienbacher, S. 267 ff.). Das Mandatsverfahren ist eine besondere Art des Verfahrens in Übertretungsfällen (§§ 447 ff.). Letzteres findet vor den Bezirksgerichten statt und weicht in mancher Beziehung von dem gewöhnlichen ab, so kennt es z. B. keine Voruntersuchung, keine Verhandlung über die Verfehlung in Anklagestand (§ 451), in der Regel keine Verteidigung der Zeugen (§ 453), indem an Stelle des Eides der Handschlag tritt, und läßt ausnahmsweise ein Kontumazialverfahren zu (§ 459). Das Mandatsverfahren besteht in einer Strafverfügung, deren Inhalt ungefähr der polizeilichen der Deutschen StrafPö. entspricht, und gegen welche innerhalb von acht Tagen Einspruch erhoben werden kann, der den Eintritt des ordentlichen Verfahrens herbeiführt (§ 462). Sie erfolgt auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Verrichtungen betrauten Beamten, wenn von einer öffentlichen Behörde gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetz mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist. Es kann durch dieselbe nur Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von 15 Gulden verhängt werden.

Gsg. b.: StrafPö. für das Deutsche Reich §§ 453—458. Vgl. Hohne, Materialien, III. S. 49 (Entwurf §§ 381—385), 288 (Plotze), 1123 ff., 1429 ff., 1647 ff. (Verhandlungen der Reichsjustizkommission). — Preußen mit Ausnahme des Oberlandesgerichts-Bezirks Köln: a) Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen v. 14. Mai 1852 (Ges. Samml. S. 245); b) Reglement d. Ausführung dieses Gesetzes (Min. Bl. S. 259); c) Allgem. Verfüfung vom 15. Sept. 1879 betr. die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern über das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Übertretungen (Just. Min. Bl. S. 361); d) Gesetz vom 26. März 1856 über die Ruhungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Übertretungen (Ges. Samml. S. 225). — Sachsen: a) Gesetz das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. vom 8. März 1879 (Ges. u. Verordn. Bl. vom Jahre 1879 S. 87); b) Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Sept. 1879 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 351). — Württemberg: a) Gesetz v. 12. Aug. 1879 betr. Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 n. A. 9 ff. (Reg. Bl. S. 153 ff.); b) Verfüfung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 12. Aug. 1879 (Reg. Bl. S. 383 ff.). — Baden: a) Gesetz vom 3. März 1879 die Einführung der Reichsjustizgesetze betr. §§ 124 ff. (Ges. u. Verordn. Bl. S. 116 ff.); b) Verordnung vom 11. Sept. 1879 das Polizei- und Finanzstrafsverfahren z. betr. (Ges. Bl. S. 613 ff.); c) Verordnung des Handelsministeriums v. 29. Sept. 1879 (Ges. Bl. Nr. 49); d) Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 25. Okt. 1879 (Ges. Bl. Nr. 53 §§ 62 ff.). — Mecklenburg-Schwerin (Mecklenburg-Strelitz übereinstimmend): a) Verordnung zur Ausführung der StrafPö. v. 28. Mai 1879 §§ 8—36 (Reg. Bl. S. 333 ff.); b) Verordnung betr. die Instruktion der Amtsanwälte in Betreff der einer polizeilichen Strafverfügung unterliegenden Übertretungen vom 28. Mai 1879 (Reg. Bl. 377 ff.). — Sachsen-Weimar: a) Gesetz über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879 (Reg. Bl. 1879 S. 153 ff.); b) Ministerialbekanntmachung das polizeiliche Straffestsetzungsvorfahren betr. vom 5. Juli 1879 (Reg. Bl. S. 383); c) Ministerialbekanntmachung die Polizeistratabellellen betr. v. 9. Juli 1879 (Reg. Bl. S. 397). — Oldenburg: Gesetz betr. die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlass von Strafverfügungen z. vom 25. März 1879 (Ges. Bl. Bd. XXV. Stück 14). — Braunschweig: Gesetz die Ausführung der Deutschen Prozeßordnungen betr. vom 1. April 1879 §§ 12—15. — Sachsen-Meiningen: AG. zur Deutschen StrafPö. vom 17. Juni

1879 §§ 1 ff. (Sammel. der landesherrlichen Verordnungen Bd. 22 S. 105 ff.). — Sachsen-Altenburg: Gesetz die polizeilichen Strafverfügungen betr. vom 8. Mai 1879 (Ges. Samml. S. 152 ff.). — Sachsen-Röburg-Gotha: Gesetz die Strafselektion durch Verfügung der Polizeibehörden betr. vom 7. April 1879 (Ges. Samml. S. 145 ff.). — Anhalt: Gesetz betr. die anderweitige Einschränkung der Kompetenz der Geschworenengerichte sc. vom 28. März 1877 §§ 4—13 (Ges. Samml. Bd. 8 (1878) S. 300 ff.). — Schwarzburg-Rudolstadt: a) Gesetz die polizeiliche Strafselektion und Strafanforderung betr. vom 28. März 1879 (Ges. Samml. S. 97 ff.); b) Verordnung die Führung von Verzeichnissen über die von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden erledigten Straffälle betr. (Ges. Samml. S. 392). — Schwarzburg-Sondershausen: a) Gesetz das den Verwaltungsbehörden zustehende Strafselektionsrecht betr. vom 17. Mai 1879 §§ 1 ff. (Ges. Samml. S. 109 ff.); b) Instruktion vom 5. August zur Ausführung dieses Gesetzes (Ges. Samml. S. 185 ff.). — Reuß jüngere Linie: Gesetz das polizeiliche Strafselektions- und Anforderungsrecht betr. vom 22. Febr. 1879 (Ges. Samml. Bd. 20 Nr. 409 S. 32 ff.). — Lübeck: a) Verordnung die Ausführung der StrafPO. betr. vom 3. Febr. 1879 Abs. 3 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen S. 33 ff.); b) Regulativ für Strafbefugnisse der Polizeibehörden v. 20. März 1861 §§ 12, 26 (Sammel. 1861 S. 15 ff.). — Bremen: Gesetz betr. die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze sc. vom 25. Juni 1879 §§ 94—98, 102, 103 (Ges. Bl. S. 213 ff.). — Hamburg: Gesetz betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 §§ 4—15 (Ges. Samml. I. Abth. Nr. 15).

2. lit.: 1) Bezuglich des Gegenseitigen zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht: *Beller*, Theorie des heutigen Deutschen Strafrechts, S. 115 ff. — *Binding*, Die Normen und ihre Übertragung, Bd. I. § 30 S. 179 ff. (reiche Literaturangaben Anm. 304 ff.). — *Feuerbach*, Revision der Grundläge und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Kap. 8 § 5 Bd. II. S. 219 ff.; *Derselbe*, Lehrbuch des peinlichen Rechts, § 432. — *Grolmann*, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, § 365. — *Hessler*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, § 31. — *Hänscher*, System des Preußischen Strafrechts, Bd. I. S. 1 ff., 6; *Derselbe* im Gerichtsaal 1869, S. 96 ff.; *Derselbe*, Das gem. Deutsche Strafrecht, Bd. I. S. 34. — *Köflin*, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, S. 692 ff.; *Derselbe*, System des Deutschen Strafrechts, S. 18 S. 17 ff. — *Merkel*, Kriminalistische Abhandlungen, I. S. 95 ff. — *Hugo Meyer*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (2. Aufl.), S. 25 S. 136 ff.; Motive zum Entwurf eines StrafGB. für den Nordb. Bund, 1869, S. 185 ff.; 1870 (ed. *Kortkampf*), S. 86 ff. — *Stahl*, Die Philosophie des Rechts, Bd. II. Abth. 2 S. 693 ff. — v. *Wächter*, Das lgl. Sachsisches u. das Thüringische Strafrecht, S. 299 ff. — *Wahlberg*, Das Prinzip der Individualisierung im Strafrecht, S. 123 ff. — 2) Bezuglich des P.: a) Für das Deutsche Reich: *Dochow*, Der RStaPrz. (3. Aufl.), S. 277 ff. — *Geyer*, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPrz.R. S. 876 ff. — *Meves* in v. *Hohenlohe*, Handbuch des Deutschen StrafPrz.R., Bd. II. S. 407 ff. — *Voitus*, Kontroversen betr. die StrafPO. und das GBG, S. 397 ff. — Die Kommentare zur StrafPO. von v. *Bomhard* und *Koller*, *Dalde*, *Keller*, *Vöwe* (1. Aufl.), *Puchelt*, v. *Schwarz*, *Thilo*, *Voitus* bei den §§ 453—458. — b) Für die einzelnen Territorien: *Preußen*: *Förstemann*, Prinzipien des Preußischen Polizeirechts. — *Oppenhofer*, Die Preußischen Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen sc. — *Sachsen*: *Walter*, Das im Königreich Sachsen geltende P. — *Württemberg*: *Schider*, Das Polizeistrafrecht und P. im Königreich Württemberg. — Die neue Justizgefegebung im Königreich Württemberg. Amtliche Ausgabe. — *Baden*: Strafrecht, bearbeitet von *Eugen v. Seyfried* und *Fr. Freiherr v. Neubronn*. — *Mecklenburg*: v. *Amberg*, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. — *Weimar*: Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Sachsen. — *Braunschweig*: *Mansfeld*, Die Braunschweigischen Ausführungsgefeze zu den Reichsjustizgesetzen. c) Für Österreich: *Lienbacher*, Das Österreicherische Polizeistrafrecht, 4. Aufl. — v. *Lilienthal*.

Polizeistunde. Eine Schluststunde für öffentliche Wirthshäuser (gegen das Nachtfeste) findet sich in den Städten Deutschland schon seit dem 14. Jahrh. angeordnet, theils aus Rücksichten auf die Erhaltung der Nachtruhe (v. *Maurer*, Städteverfassung, III. S. 157), theils aus dem luxuspolizeilichen Gesichtspunkte (*Leuthold*, Sächs. Verwaltungsrecht, S. 275). Auch das heutige Recht hat die P. nicht aufgegeben; doch ist die Regelung meist provinziell resp. lokal verschieden. (Für Preußen vgl. § 6, e des Gesetzes über die Polizeiverw. vom 11. März 1850 und die Verordn. vom 20. Sept. 1867 für die neuen Landesteile; für Bayern die Verordn. vom 18. Juni 1862, Reg. Bl. S. 1388, und dazu Art. 2, 4 des Pol. StrafGB.; für Königr. Sachsen Polizeiordnung vom 22. Juni 1861 Tit. 19; für Württemberg Verfügung des Min. des Innern vom 2. Dez. 1871, Reg. Bl. S. 302.) Ein besonderes Glockenzeichen (nach älterem Rechte: Bierglocke, Wein-

glode, Rathsglocke) ist zum Eintritte der P. nicht mehr erforderlich (Verfügung des Preuß. Min. des Innern und der Polizei vom 7. April 1839); andererseits erstreckt sich letztere nur auf Schankgäste, nicht auf Privatgäste (OTrib.Erl. vom 25. Juni 1879) und Quartiergäste (Oppenhoß, zu § 365 R. 3), nicht auf die den Reisenden dienenden Eisenbahn-Restaurationslokale und auf die Lokale geschlossener Gesellschaften (Württemb. Verfügung § 2), dagegen auf die von einer geschlossenen Gesellschaft unter Aufhebung des allgemeinen Zutrittsrechts ermietheten Lokalitäten eines Wirthshauses, mindestens sofern die Ermietzung keine ständige ist (Plenarerkenntnis des Bayer. obersten Gerichtshofs vom 28. Juli 1875; Stenglein, Zeitschr., Bd. 5 S. 42 der neuen Folge). Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene P. hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft; der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene P. hinaus duldet (über die an den Wirth zustellenden Anforderungen vgl. Oppenhoß, Nr. 7; v. Schwarze, Nr. 4; Bayer. Erl. vom 20. Nov. 1875; Samml., Bd. 5 S. 516), wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht (KStrafG. § 365). — In Österreich erfolgt die Festlegung der P. (Sperrstunde) entweder für das ganze Kronland oder eine einzelne Ortschaft und entweder allgemein oder für eine bestimmte Zeitperiode. Polizeistrafe trifft den Wirth auch dann, wenn er seine Lokalitäten zur bestimmten Stunde nicht schließt, die Gäste erst, falls sie, obgleich der Wirth von einem Sicherheitsorgan bereits fruchtlos an die Erfüllung seiner Pflicht hinsichtlich der P. erinnert worden ist, sich nach dieser Stunde aus jenen Lokalitäten auch dann noch nicht entfernen, wenn ein Sicherheitsorgan die Anforderung hierzu unmittelbar an sie selbst gerichtet hat (Ministerialverordn., betr. die Festsetzung der P., vom 3. April 1855, R.G.B. N. 62). — Auch in Frankreich lokale Regelung; dagegen in England allgemeine durch die Licensing Act von 1874. Leuthold.

Polizeiverordnungen. Der weite Umfang und die gesetzhähnliche Wirkung der P. im heutigen Verwaltungsrecht steht im Zusammenhang mit sehr alten Verhältnissen der Deutschen Reichs- und Landesverfassung. In den Aemtern der Karolingischen Verfassung lag von Hanse aus die Beigniß, als Obrigkeit zu gebieten und zu verbieten und die Gebote durch eine Zwangsbüfe (muleta) zu erzwingen, die nach der Höhe des Amtes (als Königsbann, Herzogsban, Grafenbann, Schultheißenbann) verschieden abgemessen war. Aus dem Recht des Zwangsgebots im einzelnen Fall folgte das Recht des Zwangsgebots für alle Fälle gleicher Art, also das Verordnungsrecht, von welchem schon die Kapitularien der Karolingischen Dynastie den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben. Nur zu solchen Verordnungen, durch welche das hergebrachte Volksrecht (einschließlich des hergebrachten Gerichtsverfahrens) geändert werden sollte, bedurfte es der Zustimmung der optimates terrae, um diesen Verordnungen auch in den Volksgerichten die Folgeleistung zu sichern. Die consensu optimatum erlassenen Verordnungen haben die höhere Autorität einer „lex“, durch welche auch die lex terrae abgeändert werden kann. Da die Gerichte über den freien Mann nur in einem judicium parium secundum legem terrae Recht sprechen, so übertrug sich derselbe Grundsatz auch auf die Verordnungen der Landesherren, und schon auf dem Wormser Reichstage von 1231 wurde der folgenreiche Satz anerkannt, daß die domini terrae constitutiones vel nova jura facere non possunt, nisi meliorum et majorum terrae consensus primus habeatur. In Deutschland wie in England haben sich im Laufe der Jahrhunderte diese berathenden Notablen (meliores) später zu Parlamenten, bzw. Landständen formirt, woraus der Begriff der parlamentarischen Gesetze, als der „Verordnungen mit Zustimmung der Landesvertretung“ hervorgegangen ist.

Der Erlass allgemeiner Friedensgebote, welche keine Aenderung des Volksrechts enthalten, lag hiernach von Hause aus im Gebiet des Königl. Ver-

ordnungssrechts. Wenn dennoch wichtige Erlasse dieser Art consensu optimatum ergangen sind, so beruhte dies nur darauf, daß die praktische Wirksamkeit solcher Gebote vor allem von der Mitwirkung der mächtigsten Reichstände abhängig war, deren Bestimmung eben deshalb werthvoll und schwer entbehrliech erschien. Analog war die Stellung der Herzöge und anderer domini terrae, wenn sie als Gerichtsobrigkeiten Friedensgebote erließen. Wenn ihre Landespolizeiordnungen und Landespolizeigesetze häufig consensu der Landstände erlassen wurden, so geschah es, um ihre praktische Wirksamkeit zu sichern. Grundjährlich nothwendig war diese Zustimmung nicht, und in diesem Gebiete um so weniger, als die meisten dieser Gebote auf Beschlüssen des Reichstags beruhten, deren Ausführung den geistlichen, weltlichen Fürsten und anderen Reichständen auf das nachdrücklichste zur Pflicht gemacht war, so daß die große Mehrzahl jener Erlasse sich nur als Ausführungsmäärge in der Reichsgesetze darstellen. Die umfassende Uebersicht der landständischen Verfassungen, wie sie namentlich Moser giebt, läßt nirgends einen festen Grundsatz über die Beteiligung der Landstände an P. erkennen, die vielmehr durchaus ungleichmäßig, von Zeit- und Ortsverhältnissen abhängig erscheint. In den kleinen Territorien, wo sich keine landständische Verfassung entwickeln konnte, sowie in den großen Territorien, wo die Landstände seit dem dreihundertjährigen Kriege in Ruhestand traten, blieb ohnehin nichts übrig, als den landesherrlichen Verordnungen legis vicem beizulegen, so weit der Landesherr durch die Bezeichnung, durch den Inhalt und durch die feierliche Verkündung den Willen aussprach, daß ein Erlass als eine lex in perpetuum valitura gelten sollte.

Die lebendige Quelle für die zahlreichen Normen der Polizeigewalt war und blieb hiernach nicht sowol die formelle Gesetzgebung als das Verordnungssrecht der Obrigkeit. Durch die zahlreichen Verleihungen der Gerichtslehne an Landesprälaten, Städte, Korporationen, Rittergüter, ging das Verordnungssrecht auch auf die unteren Stufen des Patrimonialstaates über, und wurde zwar den Gutsobrigkeiten hier und da bestritten, in der Praxis jedoch meistens durchgesetzt.

Nach der Weise der Ausführung scheiden sich nun aber die Polizeinormen nach Vorgang der Reichsgesetze in zwei scharf geschiedene Klassen, welche ich mit den Ausdrücken Polizeisträgnormen und Polizeieverwaltungsnormen scheide.

Die Polizeisträgnormen richten sich direkt an die Unterthanen, und umfassen solche Maßnahmen, bei denen es zur Erreichung des polizeilichen Zweckes ausführbar erscheint, bestimmte Handlungen oder Unterlassungen der Unterthanen unmittelbar und unbedingt zu gebieten oder zu verbieten, sei es mit Androhung einer bestimmten Geldbuße oder Haft, sei es mit unbestimmter Verweisung auf obrigkeitliche Ahndung (arbiträre Strafe).

Die Klasse der Polizeieverwaltungsnormen dagegen richtet sich nicht an die Unterthanen, sondern an die subordinirten Obrigkeit, macht denselben die Durchführung bestimmter Aufgaben zur Pflicht, und kommt demgemäß durch Ausführungsdekrete nach vorgängeriger Prüfung des Einzelfalls zur Geltung. Das Englische Verwaltungsrecht hat diese Ausführungsdekrete unter dem Namen orders, das neuere Deutsche Verwaltungsrecht unter dem Namen „Polizeiverfügungen“ zu einem Hauptgebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltet.

Die Ausführung der Polizeisträgnormen dagegen gestaltete sich, analog der summarischen Strafjustiz, für geringere Straffälle. Als der praktisch wichtigste Gegenpunkt erschien dabei die Frage, wer die Kosten zu tragen, und wer die Bußen und sonstigen Einkünfte beziehen sollte. In diesem Sinne wurden die Polizeisträgfälle in der Regel zur *jurisdictio bassa* gerechnet, und bildeten ein regelmäßiges annexum der Stadtgerichte und patrimonialen Ortsobrigkeiten, bei denen diese polizeilichen Funktionen nach alter Weise als ein Bestandtheil des Gerichts blieben. Als demnächst mit dem Fortschreiten des gelehrtene Richterthums auch diese kleinsten Justizstellen allmählich mit einigermaßen rechtskundigen Gerichtshaltern besetzt wurden,

zeigten sich doch so große Schwierigkeiten einer angemessenen Besetzung und Geschäftsführung, daß man schon aus diesem Grunde die Justizbürgermeister in den Städten, die rechtakademischen Justitiarien in den ländlichen Gerichten auf die eigentlichen Justizsachen beschränkte in dem Umfang der Kompetenz der alten Schöffengerichte. In dem ersten Stadium der „Trennung der Justiz von der Verwaltung“ blieben deshalb die Polizeistraffälle gewöhnlich bei der laufenden Polizeiverwaltung zurück. Erst allmählich begann man auch die Polizeistraffälle von der Verwaltung zu trennen und den ordentlichen Gerichten in vereinfachtem Verfahren zu überweisen. Im 19. Jahrh. ist dies die Regel geworden, in Preußen vollständig durchgeführt und nun auch in die Reichsjustizverfassung übergegangen. Für das ganze Gebiet des Polizeistrafrechts bieten nunmehr die ordentlichen Gerichte die genügende Rechtskontrolle dar, ohne daß es dafür einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit bedürfte.

Inzwischen hat sich durch die neuere Organisation der Staats- und Gemeindeverwaltung eine förmliche Stufenleiter des Polizeiverordnungsrechtes gebildet.

1) Von Oben nach Unten umfaßt das landesherrliche Verordnungsrecht die das ganze Landesgebiet umfassenden Polizeinormen. Die regelmäßig wiederkehrenden, durch längere Praxis festgestellten Normen sind jedoch zu Polizeigesetzen konsolidirt, die Hauptmasse derselben, soweit wie möglich, zu „Polizeistrafgeißbüchern“ kodifizirt. Daneben besteht nur ein ergänzendes Gebiet von „P.“ fort, soweit nicht die Landesverfassung alle Strafandrohungen auf den Weg der Gesetzgebung verweist. Aber auch im letzteren Falle bleibt noch ein erheblicher Raum sowohl für Ausführungsverordnungen, wie für solche P., deren Erlass in den Polizeistrafgesetzen ausdrücklich vorbehalten ist. Dies landesherrliche Verordnungsrecht kann auch den Centralbehörden und Oberbehörden überlassen werden und bildet dann trakt einer potestas delegata neue Polizeistrafnormen, für welche die Landesgesetze gewöhnlich ein Maximum der Strafandrohungen festsetzen.

2) Von Unten heraus haben die Stadtmagistrate, Gutsobrigkeiten und andere Lokalbehörden ihr aus alter Verleihung der Gerichtslehne herührendes Verordnungsrecht beibehalten, welches nunmehr der staatlichen Überaufsicht unterliegt und von den oberen Staatsverwaltungsstellen aus tam confirmandi quam supplendi et corrigendi causa kontrollirt wird. Das Verordnungsrecht beruht hier nicht auf einer potestas delegata, sondern subordinata.

Bei dieser Entwicklung von Oben herab und von Unten heraus ist häufig ein Zustand hervorgegangen, bei dem den mittleren Provinzial- und Kreisbehörden das Polizeiverordnungsrecht fehlt oder nur in sehr beschränktem Maße zusteht. In neueren systematischen Organisationsgesetzen wird diese Lücke oft ergänzt und allen Behörden ein stufenweises Verordnungsrecht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs beigelegt.

Es ist daraus ein sehr mannigfaltig gegliedertes Polizeiverordnungsrecht hervorgegangen, vermöge dessen neben dem Grundstock des gesetzlich fixirten Polizeistrafrechts noch sehr zahlreiche Bezirks-, Kreis- und Orts-P. bestehen, welche namentlich in Preußen eigene Sammlungen für jeden Regierungsbezirk bilden, in Gestalt von Orts-P. aber sich so gehäuft haben, daß eine Sammlung und Uebersicht derselben zur Unmöglichkeit wird. Diese Mannigfaltigkeit beruht auf wirklich vorhandenen besonderen Bedürfnissen, zum nicht geringen Theil aber auch auf der alten Neigung zu statutarischen Besonderheiten. Im letzten Menschenalter tritt mit Recht die Tendenz hervor, das Polizeirecht in möglichst weitem Maße zu kodifiziren, oder doch gesetzlich zu fixiren, das danebenstehende Verordnungsrecht an untergeordnete Gebiete und geringe Strafmaße zu beschränken und gewisse Formen der Beschleierung und Publikation dafür festzusetzen.

Für die Gerichte entstehen aus diesem Geschäftskreis mancherlei Zweifel und Streitfragen. Es entsteht der Schein, als ob hier eine gesetzgebende Gewalt durch

blos exekutive Staatsbehörden, ja durch sehr untergeordnete Organe der Selbstverwaltung, gäb̄t würde. Allein diese polizeilichen Normen stehen in der Wirklichkeit nicht nur auf dem Boden des Verordnungsgrechts und seiner Delegation. Sie haben legis vicem nur, insowiem als sie bindende Normen für Entscheidungen der Gerichte bilden und in gesetzmäßiger Weise publiziert werden. Der Grundcharakter der Verordnung tritt aber hervor in dem Recht der oberen Staatsbehörden, die Verordnungen der unteren zu suspendiren oder aufzuheben und in dem Recht der Centralinstanz, alle Verordnungen dieser Art außer Kraft zu setzen. Die Gerichte haben darüber zu befinden, ob die Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit und den gesetzlich vorgeschriebenen Formen entsprechend die Verordnung erlassen haben, nicht aber über das Bedürfnis und die Angemessenheit der Verordnung selbst. In der Auslegung dieser Polizeinormen urtheilen die Gerichte selbständig und erfüllen damit die Funktionen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenso in diesem Gebiete des Polizeirechts wie in den analog gestellten Gebieten des Zoll-, Steuer- und Regalrechts.

In Preußen insbesondere war zwar durch das Allg. L.R. II. 13 § 6 der Erlass allgemeiner P. für ein „Majestätsrecht“ erklärt: den Bezirks- und Orts-P. aber (bem Bedürfnis dieses zusammengefügten Staatswesens entsprechend) ein breiter Spielraum gelassen. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und die neuen Gesetze über die Verwaltungsreform seit 1872 geben feste Normen bezüglich der Gegenstände, der Zuständigkeit und der Publikation dieser Klasse von Verordnungen. In Bayern, sowie in den Deutschen Mittel- und Kleinstaaten, war es in Folge des kleineren Gebietsumfangs und der gleichartigen Verhältnisse möglich, das Polizeirecht in erheblich weiterem Umfang zu kodifizieren, dagegen das Gebiet der P. möglichst einzuschränken.

Lit.: v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I. a § 16. — Pöhl, Bayer. Verwaltungsrecht, §§ 83, 156. — v. Möhl, Württemb. Staatsrecht, I. 212. — Gneist, Rechtsstaat, 2. Aufl. 1879, Kap. V., VI.

Pölm̄an, Albert, war Advokat in Königsberg Mitte des 16. Jahrhunderts.

Er gab heraus: Die neun Bücher des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts (Distinctionen genannt), Magdeburg 1547 (Orloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen [Sammlung Deutscher Rechtsquellen], Jena 1836) und schrieb: Das laufende Urteil 1558, Königsb. 1563. — Der ganze Prozeß des ordentlichen Gerichtes in bürgerlichen Sachen, Königsb. 1566, 1610. — Ein kurzer Unterricht, wie sich Bürgermeister &c. in ihren Amtern halten sollen, Königsb. 1577, 1600. — Handbuch, darin zu finden, was sich bei Gericht zuträgt, Wittenb. 1570.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 427. — Kampf, Jahrb. Bd. XXIII. S. 178; Bd. XXVI. S. 272.

Pönalklagen sind diejenigen privatrechtlichen Klagen oder Forderungen, denen der Beklagte ausgesetzt ist zum Zwecke der Bestrafung einer von ihm zu verantwortenden rechtswidrigen Verlehung des Klägers. Die *actiones poenales* werden entgegenge setzt den *actiones rem (sc. actoris) consequentes*. Während nämlich andere Klagen nur insoweit auf eine Schädigung des Beklagten ausgehen, als daß von ihnen gewahrte Interess des Klägers nicht ohne jene sich befriedigen läßt, ist daß von den Strafklagen geltend gemachte Interess des Klägers gerade daß der Bestrafung oder der Schädigung des Beklagten; gleich allen Privatklagen existirt also auch die Strafklage um des Klägers willen, dem ihre Einräumung die Vergeltung seiner Verlehung durch eine Schädigung des Beklagten zuge steht. Gegenstand der P. ist ausnahmslos eine Geldleistung; die Schädigung des Verleugers an seinem Leibe oder seiner Freiheit, welche noch die zwölf Tafeln in gewissen Fällen dem Verleugten zugestehen, ist nicht nur im neueren Rechte abgekommen, sondern hat wol auch nie den Gegenstand einer privatrechtlichen Klage gebildet. Die P. ist verschiedener Natur nach der Natur der durch sie geahndeten Verlehung. Ist es die unmittelbare persönliche Verlehung und nicht die peluniäre Schädigung des Gläubigers, welche

geahndet wird, so ist die Klage eine sog. *actio vindictam spirans*, so daß sie lediglich seiner persönlichen Genugthuung dient und daher nicht als Bestandtheil seines Vermögens auf seine Erben übergeht. Dagegen ist diejenige pekuniäre Schädigung des Verleifers, welche selbst eine solche vergilt, zugleich eine pekuniäre Entschädigung des Verleichten, und es ist dem Begriffe der P. durchaus nicht wesentlich, dem Verleichten außer jener Entschädigung noch eine pekuniäre Bereicherung zu gewähren. Der Betrag der Geldstrafe ist bei der persönlichen Verlehung willkürlich; nach den zwölf Tafeln beruht er auf gesetzlicher, nach dem prätorischen Edikten auf richterlicher Taxation innerhalb des durch den Verleichten geforderten Maßes. In den Hauptfällen pekuniärer Schädigung beruhte dagegen das Maß der sie ahndenden Schädigung des Verleifers auf dem Grundsache der Talion. Bei der Schädigung durch Aneignung oder beim furtum ergab dieses Prinzip die *poena dupli*, bei der Schädigung durch Zerstörung oder beim *damnum iniuria datum* den einfachen Betrag des zerstörten Werthes. Wie aber dort nach dem prätorischen (die Kapitalstrafe der zwölf Tafeln abschaffenden) Edikte die Ertappung auf der That, so begründete hier nach der *lex Aquilia* die Ableugnung im Prozesse eine Verdoppelung des Schuldbetrages. Gleich der *actio furti* manifesti ging auf das Vierfache die Klage aus dem zu *iniuria*, *furtum* und *damnum iniuria datum* hinzutretenden vierten und letzten der kanonischen Privatdelikte des *damnum vi hominibus armatis coactis* datum. Indem es sich hier darum handelte, nicht blos die Schädigung des Verleichten, sondern die besonders gefährliche Art ihrer Vollziehung durch Zusammenrottung und Waffengewalt zu ahnden, traf dieses Delikt die höchste Strafe, indem es zur vierfachen Entschädigung verpflichtete, ohne Rücksicht darauf, ob die fremde Schädigung wie beim furtum mit eigenem Vortheile verbunden gewesen. Daß das Delikt als solches neben der Forderung der Strafe eine zweite auf Entschädigung des Verleichten gehende Forderung begründete, ist ein dem Römischen Rechte gänzlich fremder Gedanke, und wenn dem far gegenüber neben der *actio furti* die *condictio furtiva* aufgetreten ist, so darf nicht übersehen werden, daß dieselbe keineswegs jedem durch das furtum Geschädigten zusteht, sowie daß ihre Bezeichnung und Behandlung als *condictio* sie überhaupt dem Kreise der Deliktsklagen entfällt. Wenn aber Justinian's Institutionen die *actio vi bonorum raptorum* als *actio mixta* bezeichnen, quia in quadruplo rei persecutio continetur, so gehen sie damit von der Anomalie der neben der *actio furti* bestehenden *condictio furtiva* als dem Normalen aus, indem jene gemischte Natur lediglich darauf gegründet wird, daß in der Strafe des Vierfachen die Entschädigung des Verleichten enthalten ist. Während ursprünglich die *actio vi bonorum raptorum* in ihrer Strenge noch über die *actio furti* manifesti hinausging, da bei ihr auch die mit keiner Aneignung verbundene Schädigung mit dem Vierfachen gebüßt werden mußte, ist im neuern Rechte die Klage nicht mehr durch Zusammenrottung und Waffengewalt, wol aber nach den Institutionen durch Aneignung bedingt, so daß es sich nun um ein mit persönlichem Vergewaltigung verbundenes furtum handelt, das merkwürdiger Weise nicht einmal eben so streng gebüßt wird, als ein gewöhnliches aber handhaftes furtum. Denselben Mangel an wirklichem Verständniß der P. zeigen die Institutionen bezüglich der *actio legis Aquiliae*, deren pönale Natur sie nur insofern gelten lassen, als sie dem Kläger theils durch die eventuelle Verdoppelung ihres Betrages, theils durch Berücksichtigung eines höheren als des durch die Verlehung zerstörten Werthes mehr als volle Entschädigung zu gewähren vermag. Gerade diese Klage zeigt aber ihre ungemein pönale Natur dadurch, daß mehrere derselben Beichädigung Schuldige je ihren vollen Betrag schulden.

Aus Justinian's Institutionen ist die schiefe Auffassung der P. in die neuere Literatur übergegangen, in welcher sie namentlich durch Savigny's Autorität sich bestätigt hat. Indem Savigny davon ausgeht, daß einerseits die eigentlichen Strafklagen den Kläger, anstatt ihn blos zu entschädigen, bereichern, andererseits aber der Einsicht sich nicht verschließt, daß manche Klagen uns in den Quellen als

P. entgegentreten, ohne dem Kläger eine solche Bereicherung zu gewähren, unterscheidet er von den zweiseitigen oder den Kläger bereichernden die einseitigen Straflagen, welche zwar vom Standpunkte des Klägers nicht als solche erscheinen, wodurch von dem des Beflagten aus, da sie ihm nicht blos einen Gewinn abnehmen, sondern durch die ihm auferlegte Verpflichtung zur Entschädigung des Klägers ihn möglicher Weise schädigen. Der Römischen Auffassung widerspricht diese Theorie nicht nur dadurch, daß sie für die eigentlichen von ihm als zweiseitige bezeichneten P. das Moment der Bereicherung des Klägers als nothwendig statuirt, sondern auch dadurch, daß sie andererseits als einseitige P. jede durch ein Unrecht des Beflagten bedingte Erforderung gelten läßt. Wesentlich ist es im Gegensache hierzu nach Römischer Ansicht der P. zwar nicht den Kläger zu bereichern, wodurch den Beflagten zu schädigen, weshalb die Forderung einsachen Erfaßes P. nur ist als Ahndung der Verstörung eines Wertes und nicht als Forderung der Rückerstattung eines dem Kläger entzogenen Wertes oder der Abnahme einer ihm rechtswidrig auferlegten Belastung. Keine P. sind daher die *actio doli*, die *actio quod metus causa* und die *actio Pauliana*, wenngleich sie, soweit sie dem Beflagten mehr als seine Bereicherung abfordern, *actiones ex delicto* sind. Die Deliktslagen des Römischen Rechts sind daher 1) reine Straflagen als Ahndungen persönlicher Verlehung; 2) entschädigende Straflagen als Ahndungen direkter pecuniärer Schädigung, endlich 3) reine Restitutionsforderungen (*arbitrariae actiones*) zur Ausgleichung der Nachtheile, welche dem Kläger ein nicht sowol an sich, als durch die ihn begleitende *vis* oder *fraus* ihn widerrechtlich verlegender Vorgang zugefügt hat.

Von praktischer Bedeutung ist die Abgrenzung der P. von anderen Deliktslagen deshalb, weil die poena von jedem Schuldigen voll eingefordert werden kann, während die lediglich restitutorischen Deliktslagen mit einmal erfolgter Restitution ihr Ziel erreicht haben. Dagegen gilt von allen Deliktschulden, daß die Verantwortlichkeit des Delinquenten nicht auf die Erben übergeht, wie auch derselbe Sach gilt von der durch dingliche Klage geltend gemachten Verantwortlichkeit für dolose Verteilung der Restitution.

Im Gemeinen Rechte ist dem Römischen gegenüber die privatrechtliche Verantwortlichkeit für Delikte einerseits ausgedehnt durch ihre vom Kanonischen Rechte verfügte Erstreckung auf die Erben, welche aber nach dem Gem. Rechte nur bis zum Maße des Erbten stattfindet. Dagegen geht heutzutage die privatrechtliche Deliktslage lediglich auf Entschädigung, so daß es keine P. mehr gibt.

Während daher die restitutorischen Deliktslagen fortbestehen, sind 1) die reinen Straflagen gänzlich weggesunken. Allerdings war gerade die *actio iniuriarum* die einzige P. von anerkannter gemeinrechtlicher Geltung gewesen; dieselbe ist aber außer Kraft gesetzt durch das RStGB. §§ 185 ff. Die durch dasselbe Gesetz neu eingeführte „Buße“ bezweckt lediglich Schadloshaltung des Klägers. 2) Die entschädigenden Straflagen sind zu reinen Entschädigungslagen geworden: a) Bezuglich der rechtswidrigen Entwendung beruht dieses Resultat auf ihrer grundsätzlichen, die konkurrierende Privatstrafe ausschließenden öffentlichen Bestrafung. Die *actio vi bonorum raptorum* ist dadurch in der *actio furti* aufgegangen, die *actio furti* dagegen in der *condictio furtiva* nur für den Eigentümer der entwendeten Sache, wogegen von seinem Anspruch der eines anderen durch furtum Geschädigten sich noch, wenn auch nur noch wenig, bezüglich seiner passiven Vererbung unterscheidet. b) Daß die Sachbeschädigung nach Gem. Rechte lediglich zur Entschädigung verpflichtet, zeigt die konstante, dem Röm. Rechte zuwiderlaufende Behandlung mehrerer derselben Beschädigung Schuldiger als für dieselbe Leistung solidarisch Haftender. Ohne Grund ist dagegen die Annahme, daß mit der Auffassung der Klage als einer reinen Entschädigungslage sich nicht vertrage daß bezüglich der Höhe des zerstörten Wertes vom Röm. Rechte dem Kläger gestattete Zurückgreifen auf eine der Beschädigung vorangegangene Zeit.

Mit Unrecht spricht man von einer P., wenn der Betrag einer restitutorischen Klage zur Bestrafung rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten im Prozeß sich erhöht; der Wegfall solcher Strafen in unserem Rechte beruht auf der Verschiedenheit des Deutschen vom Römischen Prozeßrechte.

Quellen: Gai IV. 6—9. — Just. Inst. IV. 6 §§ 16 sq. — Gai III. 182 sq. — Just. Inst. IV. 1—5. — Dig. 47.

Lit.: Savigny, System, V. S. 210—212; Derselbe, Obligationenrecht, II. S. 82 bis 84. — Brinz, Pandelten, 2. Aufl., § 85. — Windscheid, Pandelten, § 326. — Bethmann-Hollweg, Civ. Prz., II. S. 95. — Francke, Beitr. zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien, I. 1 (1828). — Alfred Per nice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen (1877), S. 116 ff.; Derselbe, Labeo, II. (1878) S. 100. — Thon, Rechtsnorm und subjetives Recht (1878), S. 29 ff., 59 ff.

Hölder.

Pontifikalien, *jura pontificalia*, heißen diejenigen Rechte, welche dem Bischofskraft seiner bischöflichen Konfektion zustehen, also aus dem bischöflichen *Ordo* herstammen, wie die Spendung der Sakramente der Ordination und Firmung, die Anfertigung des Chrîsma, die Konsekration der Kirchenaltäre und Opfergefäße, die Salbung der Könige, die Benediction der Abtei und Abtissinen. Andererseits nennt man auch die Insignien, welche der bischöflichen Würde eigen sind, wie z. B. die Mitra, den gebogenen Hirtenstab, den Bischofsring, den bischöflichen Thron mit dem Baldachin darüber *et cetera*, P. Die Ausübung der Pontifikalrechte und der Gebrauch der Pontifikalinsignien ist die *jure* auf den Sprengel des Bischofs beschränkt, in einer fremden Diözese bedarf er für beides immer der Erlaubniß des betreffenden Ordinarius. Kraft besonderen Privilegs kann der Gebrauch der P. auch anderen kirchlichen Würdenträgern gestattet sein, ferner haben die Kardinäle, welche nicht Kardinalbischöfe sind, in Folge des Kardinalats das Vorrecht, sich in den ihre Titel bildenden Kirchen der P. zu bedienen. — Endlich versteht man unter P. die kirchlichen Funktionen, welche die Bischöfe in feierlicher Pontifikalkleidung, also angethan mit den vollen Insignien ihrer Würde, selbst in feierlicher Weise celebrieren. P. Hinschius.

Popularklagen sind diejenigen Forderungen oder Klagerechte, deren Durchsetzung im Wege des Civ. Prz. erfolgt, obgleich sie nicht ein privates Recht des einzelnen, sondern ein gemeinsames Interesse aller Bürger geltend machen. P. sind also im Gegensatz zu den dem einzelnen kraft eines Sonderrechtes zustehenden die jedem Bürger kraft Bürgerrechtes zustehenden Civilklagen. Auch sie machen ein eigenes Recht des Klägers, aber kein ihm ausschließlich eigenes geltend. Dadurch, daß die P. nicht ein spezielles Interesse des einzelnen Klägers geltend machen, sind sie nothwendig nicht *rem persequentes*, sondern *poenales*. Indem die popularis actio jedem Bürger als solchem zusteht, steht sie ihm zu nicht als einem Vertreter, sondern als einem Mitgliede der Gesamtburgerschaft, ist also begründet in seiner eigenen Person, kommt daher auch ihm für seine Person zugute, so daß er die mittels der popularis actio erlangte Summe nicht etwa an den Staat abzuliefern hat. Für die „procuratorische“ Natur der P. beweist nicht 1) der Ausschluß der Insignien von ihrer Anstellung und die Unmöglichkeit ihrer Anstellung durch einen Kognitor, da beides sich hinreichend dadurch erklärt, daß hier der Kläger nicht als Subjekt eines Sonderrechtes, sondern in seiner Eigenschaft als Bürger auftritt. Daß sodann 2) die Erhebung der P. ihre erneute Anstellung durch andere Kläger ausschließt, erklärt sich aus der Identität des Rechtsstreites, welcher vermöge der Identität des vom Beklagten begangenen Unrechtes und des durch die Klage geltend gemachten Interesses seiner Abhängigkeit hier nicht wie sonst durch Identität der Parteien bedingt ist.

Die populares actiones sind durchweg prätorischen Ursprungs; die durch dieselben geschützten Interessen sind namentlich 1) das religiöse der *sanctitas sepulcri* bei der *actio sepulcri violati*, sodann 2) das der Freihaltung öffentlicher Straßen und Plätze a) bei der *actio de dejectis et effusis, de positis et suspensis* und der

ädilitischen de bestiis, b) bei der actio de mortuo illato und der operis novi nuntiatio.
3) Das Interesse der Integrität obrigkeitlicher öffentlicher Bekanntmachungen wird geschützt durch die actio de albo corrupto.

Einen eigenen Charakter hatte die actio de testamento aperto oder die Straf-
lage wegen vorzeitiger Testamentseröffnung, indem hier die Straffsumme nur zur
Hälfte dem Kläger praemii nomine zufiel. Während bei allen anderen prätorischen
P. die Strafe dem Kläger in seiner Eigenschaft als Glied des populus geschuldet
wird, ist sie hier vielmehr dem populus selbst geschuldet, der nur seinem Vertreter
die Hälfte überlässt. Solche dem Staate geschuldeten Geldstrafen, deren Einfordrung
im Wege des Civilprozesses jedem Bürger zustand, waren in einer Reihe von Fällen
durch Gesetze statuirt; bestritten ist jedoch, ob auf diese Fälle der Begriff der popu-
laris actio Anwendung finde. Gleichgültig ist es hierfür, daß jene Gesetze selbst
dieser technischen Bezeichnung sich nicht bedienen; ihre Anwendbarkeit auf die ge-
dachten Fälle ist nicht zu leugnen, da wir auch in ihnen einerseits mit civil-
prozessualischen Aktionen es zu thun haben und andererseits diese actiones im Gegen-
sage zu den privatae noch in höherem Grade populares sind als die präto-
riichen. Wenn aber namentlich Brinz die ganze Verschiedenheit der Fälle auf
einen Gradunterschied zurückführt, so übersieht er, daß der populus, dessen Interesse
die prätorischen P. zu wahren pflegen, keineswegs identisch ist mit demjenigen populus,
welchem krafft gesetzlicher Damnation eine Strafe geschuldet ist. Dort ist der Gegenzah-
z des Privaten und Popularen der des einzelnen und aller, indem die popularis actio
nicht ein Sonderinteresse des Klägers, sondern ein Interesse aller Bürger wahrt, das
als Interesse jedes Bürgers für jenen in keiner Weise ein fremdes ist. Wer dagegen
eine dem Staate geschuldeten Summe einklagt, der ist ein Vertreter fremden Rechtes,
da die Rechte des populus als einer rechtlichen Einheit für den einzelnen Bürger
fremde Rechte sind; für diese Fälle also und nur für sie trifft Savigny's Auf-
fassung (Obligationenrecht, II. S. 314) zu, daß „jeder Bürger gleichsam einen Staats-
anwalt vorstelle“.

Besteht so eine Wesensverschiedenheit zwischen den jedem Bürger für sich zu-
stehenden und den im Namen des Staates vom einzelnen Bürger als seinem Organe
geltend gemachten Strafforderungen, so erhebt sich andererseits die Frage, ob eine
mehr als prozessuale Verschiedenheit bestehe zwischen den prätorischen populares
actiones und den popularia interdicta. Solche Interdicta existirten 1) gegen
unberechtigte Anlagen a) an öffentlichen Wegen (mit Ausnahme der städtischen und
wol auch der Staatsstraßen) und Abzugslanälen, b) an öffentlichen Flüssen, soweit
dadurch die Schiffahrt behindert oder der Wasserlauf geändert wird; 2) gegen Ver-
hinderung der Benutzung oder Reparatur der Wege und Flüsse bzw. Flussufer;
3) gegen Schädigung durch irgend welche Anlagen auf öffentlichem Boden.

Während die unter 1 erwähnten Interdicta den prätorischen populares actiones
schlechthin gleichartig sind, ist bei den übrigen diese Gleichartigkeit jedenfalls nur
eine theilweise, weil sie nicht jedem Bürger, sondern nur dem durch den Bellagten
Behinderten oder mit Schaden Bedrohten zustehen. Zwar macht auch hier die Klage
ein Sonderrecht geltend; doch ist sie nicht mehr pönaler Natur und macht ein
individuelles Interesse des Klägers geltend. Ein individuelles Recht während, dessen
Anspruch auf rechtlichen Schutz im Bürgerrechte als solchem begründet ist, sind diese
Klagen zwar den eigentlichen P. aufs engste verwandt, aber doch keine wirklichen
P. mehr, indem die Besonderheiten dieser hier wegfallen.

Während die Fälle einer dem Staate geschuldeten Strafe, deren Forderung im
Wege des Civ. Prz. jedem Bürger zustand, mit einer Ausnahme (l. 3 pr. D. de
term. moto 47, 21) schon dem Justinianischen Rechte nicht mehr angehören, sind außerdem
für unser Recht gleich anderen Forderungen auf eine dem Kläger zu zahlende Strafe
die eigentlichen P. weggefallen, während die Geltendmachung eines individuellen krafft
Bürgerrechtes auf rechtlichen Schutz Anspruch machenden Interesses dem heutigen

Rechte noch angehört, mit der Modifikation jedoch, daß heutzutage anstatt der nach Röm. Rechte jenen Schutz begründenden Eigenschaft eines Bürgers die eines Rechts-subjektes genügt.

In England, wo der Straßpr. auf dem Begriffe des allgemeinen Anklage-rechtes beruht, können auch im Wege des Civ.Pr. durch jeden Bürger Geldstrafen eingefordert werden, deren Betrag aber nur zum Theil als Belohnung dem Kläger zufällt, so daß derselbe als Vertreter des Staates auftritt; die eigentlichen prätorischen P. fehlen dagegen in keinem modernen Rechte wieder.

Quellen: Tit. D. de popularibus actionibus 47, 23.

Lit.: Th. Mommsen, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Bética, in d. Abh. d. f. Sächs. Ges. d. W., 1855, S. 461 ff. — Bruns, Zeitr. für Rechtsgeschichte, III. S. 341—415 (diese Arbeit ist insbesondere epochemachend für die Scheidung der jedem Bürger für sich zustehenden Popularslagen und der dem einzelnen Bürger anvertrauten Einforderung einer dem *populus* geschuldeten Strafe). — Brinz, Pandekten, 2. Aufl., § 86.

Hölder.

Portalis, Jean Etienne Marie, ♂ 1. IV. 1746 zu Bauffet im Département Var, wurde 1765 Advokat zu Aix, ging nach Paris, wo er nach Ausbruch der Revolution verhaftet und bis zum Sturz der Schreckensherrschaft in ein Detentionshaus eingesperrt wurde. Dann trat er in Paris als Advokat auf, wurde Abgeordneter, nach der Revolution vom 18. Fructidor zur Deportation nach Guiana verurtheilt, der er sich durch Flucht nach Deutschland entzog. Nachdem er nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er von Napoleon in die Kommission zur Absaffung eines Civilgesetzbuches gewählt, erhielt 1801 Sitz im Staatsrathe, wurde 1803 Senator, 1804 Kultusminister, † fast ganz erblindet 25. VIII. 1807 und wurde im Pantheon beigesetzt.

Schriften: Discours, rapports et travaux inédits sur le code civil par vicomte Frédér. Portalis, Par. 1844. — Sur le concordat de 1801, Par. 1845. — Sur la distinction des deux puissances, 1771. — Consultation sur la validité des mariages des protestants de France, 1771. — De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique durant le 18^e siècle, Par. 1820, 3. Aufl. 1833.

Lit.: Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1865, Bd. VI. S. 379, 380. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 436 N. 57. — Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61 bis 78. — Aubépin in der Revue hist. 1856, p. 180—193. — Boullée, Essai sur la vie, le caractère et les ouvrages de P., Par. 1859. — Fregier, Portalis philosophe chrétien, 1861. — Eloge de J. E. M. Portalis par L. Lallement mém. cour., Par. 1861. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 406, 408. — Schulte, Geschichte, III. a S. 655. — Friedberg, Grenzen, S. 516; Textelbe, Geschäftigung, S. 566. — Mignet, Eloges historiques (2) 1864, p. 225—278 über den Sohn, comte Joseph Maria Portalis [1778—1858]. — Ebenso Le tribunal et la Cour de cassation, 1879, p. 144—147.

Teichmann.

Portopflichtigkeit. 1) Der Begriff der P. ist einmal abzugrenzen gegenüber dem Begriff der Postfreiheit, andererseits entgegenzustellen der Postpflichtigkeit (Postzwang) und dem Frankirungszwang. Unter Postpflichtigkeit ist diejenige Beschränkung der Handlungs- und Gewerbefreiheit zu verstehen, in Folge deren es verboten, zur Beförderung gewisser Gegenstände — heute nur noch verschlossener Briefe und öfter als einmal wöchentlich erscheinender politischer Zeitungen — sich einer anderen Gelegenheit als der Post zu bedienen (i. d. Art. Post); wer daher derartige Gegenstände, abgesehen von außerordentlichen, in § 15 des Postgesetzes vorgesehenen Fällen, anders als mit der Post befördert, macht sich einer Postbedraubung schuldig (Postgesetz, § 27; i. d. Art. Poststrafrecht). Während die Postpflichtigkeit ein im Gesetze, ist die Frankirungspflichtigkeit ein im Reglement ruhender Begriff. Der Frankirungszwang besteht nach Deutschem Postrechte im inländischen Verkehr für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen, Postausträge und Etatettelieferungen. Hat die Verleugnung der Postpflichtigkeit Strafe, so hat die Nichtbeachtung des Frankirungszwanges lediglich Nichtbeförderung, bzw. Nichtannahme zur Folge. (Die häufigste Nichtbeachtung des Frankirungszwanges, die schon zu vielen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben, ist die Benutzung Deutscher

Reichspostkarten in Bayern und Württemberg oder umgekehrt, also für die betreffenden Verwaltungsgebiete unfrankirter Karten.)

2) P. besteht nun gemäß dem Deutschen Post- und dem mehrfach veränderten Posttarifgesetz für alle der Post zur Beförderung übergebenen Sendungen. Wenn dies trivial klingt, der sei darin erinnert, daß z. B. bis vor Kurzem die Postverwaltung der Argentinischen Republik alle nicht illustrierten Zeitungen gratis beförderte. Die P. ist lediglich eine Pflicht des Absenders: die Höhe des Portos bestimmt sich theils durch Gesetz, theils durch Reglement, theils durch internationalen Vertrag. Außer bei den oben erwähnten, dem Frankirungzwange unterworfenen Sendungen, kann der Absender der Postverwaltung die Einziehung der Gebühren vom Adressaten übertragen. In diesem Falle wird mit dem Transportvertrage ein Nebenvertrag (vom Wesen der Aßignation) verbunden, dessen Bestehen aus der einfachen Aufgabe der unfrankierten Sendung geschlossen wird. Die Post ist zum Abschluß solchen Vertrags (von den erwähnten Sendungen abgesehen) verpflichtet, erhebt aber für die damit verbundene Mühwaltung eine außerordentliche Gebühr, „Zuschlagsporto“ von 10 Pfennig, welches nur bei den „portopflichtigen Dienstfachen“ in Wegfall kommt (Posttarifgesetz, § 1; Posttarifnovelle, § 3). Durch die „Richtfrankirung“ wird aber die P. nicht zu einer Pflicht des Adressaten; eine solche entsteht erst durch die Annahme der Sendung: wird die Annahme oder die Zahlung der Gebühren verweigert, so ist der Absender regelhaftlich (Postordn., § 44, IV.). Unbezahlte gebliebene Beträge an Porto sc. sind die Postanstalten berechtigt nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einzuziehen zu lassen (Postgesetz, § 25). Jedoch steht dem Exequiten die Befreiung des Rechtsweges offen. Die P. erlischt (Posttarifgesetz, § 7) durch Verjährung, wenn binnen einem Jahre die Nachforderung nicht angemeldet wird. Ebenso fällt die P. fort bei Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen oder wegen einer von der Post zu vertretenden Beschädigung vom Adressaten nicht angenommen worden sind. Die Verlezung der P. wird nach § 27 des Postgesetzes bestraft (s. d. Art. Poststrafrecht).

3) a) Die P. ist mobifiziert durch einzelne mit Staatsbehörden (Verzeichniß bei Fischer, Postgesetzgebung, S. 106) auf Grund § 11 des Portofreiheitsgesetzes getroffene Vereinbarungen, wonach an Stelle der einzelnen Porti *Aversionalsummen* an die Reichspostverwaltung gezahlt waren. b) Portovergünstigungen sind vorläufig noch bewilligt den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine (P.D.A. III. Abth. 1; Posthandbuch, S. 170; Gebührentarif, § 37), während jedoch Portofreiheiten oder Ermäßigungen nur im Wege des Gesetzes geändert werden können, ist (Portofreiheitsgesetz, § 5) eine Aufhebung dieser Vergünstigungen im Verwaltungswege möglich. c) Ein gänzlicher Fortfall der P., Portofreiheit, besteht nach dem Gesetz v. 5. Juni 1869 (Portofreiheitsgesetz, auch auf Baden, Reichslande, Bayern, Württemberg ausgedehnt, s. Fischer, S. 99) für die regierenden Fürsten des Deutschen Reichs, deren Gemahlinnen und Wittwen. Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf Sendungen, welche die diesen Allerhöchsten Herrschaften zugetheilten Verwaltungen, Hausministerien, Hofmarschallämter absenden und empfangen. Ferner genießen Portofreiheit alle reinen Reichsdienstfachen, Militär-, Marine-, Post-, Bundesraths-, Reichstagssachen, mit Ausnahme aller Stadtpostsendungen. Erforderlich ist, daß diese Sendungen die Bezeichnung als Dienstfache tragen und mit amtlichem Stempel (Siegel, auch Siegelmarke) verschlossen sind.

Die Gebührenpflichtigkeit im Telegraphenverkehr, wie die gebührenfreie Beförderung der Telegramme regeln Telegraphenordn. (1880) §§ 18, 26; Allerh. Verordn. vom 2. Juni 1877.

Bis: Handbuch für Post und Telegraphie, S. 66, 132, 174, 176 ff. — Fischer, Post- und Telegraphengesetzgebung, S. 38, 39, 98 ff., 150, 178. — Laaband, Staatrecht des Deutschen Reichs, II. S. 340 ff. — Beutner, Das Gesetz betr. die Portofreiheiten sc. erläutert (Postdam 1870).

Post. I. Die Entwicklung im Allgemeinen. 1) Das P.wesen gehörte von seiner Entstehung an zu den wenigen Verwaltungsgegenständen, hinsichtlich deren eine Kompetenz des früheren Deutschen Reiches begründet war. Indes hatte doch die Reichsstaatsgewalt als solche daran keinen unmittelbaren Anteil, vielmehr war das P.wesen schon vor dem 30jährigen Kriege ein lehnbares Recht des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis geworden, welches noch im Reichsdep.-Hauptschlüß von 1803 § 13 und in der Deutschen Bundesakte von 1815 Art. 17 in seinem damaligen Stande garantirt wurde. Es hatte übrigens zu den Kontroversen des ehemaligen Reichsrechts gehört, ob beim Mangel eines förmlichen Reichsschlusses die Zulassung der Taxis'schen P. in den einzelnen Territorien wirklich eine reichsverfassungsmäßige Verpflichtung der Reichstände sei. Jedensfalls kam es tatsächlich zur Einführung derselben nur in den mittleren und kleinen Gebieten des südlichen und westlichen Deutschland, für welche eine derartig einheitliche Verkehrsanstalt eine wirkliche Wohlthat war, nicht aber in Österreich und in Preußen. Namentlich in Preußen ist dieselbe nirgends eingeführt, und mit Ausdehnung des Staatsgebiets überall bestätigt worden. Insbesondere wurden die Taxis'schen Rechte am Rhein und in Westfalen durch Vertrag vom 4. Juni 1816 in eine Jahresrente verwandelt, an deren Stelle wieder durch Vertrag vom 11. Mai 1819 das nutzbare Eigenthum eines Domänenkomplexes im Großherzogthum Posen trat, das unter dem Namen Fürstenthum Crotoszyn zur Standesherrschaft erhoben und als Thron-Mannlehen verliehen wurde. Endlich ist durch Vertrag vom 28. Jan. 1867 das ganze damals noch bestehende Taxis'sche Postwesen gegen eine Entschädigung von 9 Mill. Mark auf den Preußischen Staat übernommen worden, nicht blos in denjenigen Gebieten, die wie Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt damals Preußen inkorporirt wurden oder wie Hohenzollern bereits inkorporirt waren, sondern auch in den übrigen Gebieten, namentlich im Großherzogthum Hessen und den Thüringischen Staaten.

2) In Preußen war, schon wegen der zerstückten Lage des Staatsgebiets, der Ausbildung des P.wesens von jeher eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden. Schon unter dem Großen Kurfürsten wurden mit den zwischenliegenden kleinen Gebieten P.verträge geschlossen. Bereits 1652 wurde ein eigener Generalpostmeister an die Spitze dieser Verwaltung gestellt. Unter Friedrich dem Großen erging die umfassende P.ordnung vom 26. Nov. 1782. Im Allg. L. nahmen die Bestimmungen über das P.wesen einen breiten Raum ein (Th. II. Tit. 15 Absch 4). In den 1815 neu erworbenen Landesteilen blieb die dortige Gesetzgebung allerdings bestehen, weil sie materiell im Ganzen übereinstimmte. Erst das P.gez. vom 5. Juni 1852 hat eine einheitliche Regelung für das ganze Staatsgebiet herbeigeführt.

3) Die Verfassung des Nordd. Bundes und ebenso die gegenwärtige Reichsverfassung hat im Art. 4 Nr. 10 bestimmt, daß das P.wesen der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen sollte. Die näheren Normativbestimmungen geben Art. 48—51. Diese finden jedoch auf Bayern und Württemberg nur sehr beschränkte Anwendung. Man muß demgemäß zwischen einem Reichspostwesen im weiteren und im engeren Sinne unterscheiden. Jenes bezieht sich auf das gesamte Reich mit Einschluß von Bayern und Württemberg, betrifft aber nur die Einheit der Gesetzgebung, des Tarifwesens und die Vertretung nach Außen; dieses bezieht sich auf das Reich mit Ausschluß von Bayern und Württemberg und begreift die Verwaltung der P. als einer einheitlichen Verkehrsanstalt mit gemeinsamem Budget, gemeinsamer Organisation und gemeinsamem Dienstbetriebe. Hinsichtlich dieser Reichspostverwaltung im engeren Sinne ist aber nochmals zu unterscheiden zwischen denjenigen Attributen, welche der Reichsgewalt als solcher, und denjenigen, welche Ramens des Reichs den Einzelstaaten zustehen. Denn die Reichsgewalt als solche hat nur die obere Leitung, den Erlass der gesetzlichen und reglementarischen Normen, den Abschluß der P.verträge, die Anstellung der oberen Beamten, während alle

übrigen Funktionen, insbesondere die Anstellung der unteren Beamten, den Einzelaaten zu stehen; eine Sachlage, die nur dadurch wieder zu Gunsten der postalischen Einheit alterirt wird, als es den Einzelaaten in der Reichsverfassung ausdrücklich freigesetzt ist, wie hinsichtlich der militärischen, so auch hinsichtlich der postalischen Befugnisse besondere Verträge abzuschließen, in Folge deren dann die meisten Staaten die selbständige Ausübung dieser Befugnisse auf Preußen übertragen haben. Preußen endlich hat die gesammte Verwaltung des ihm vertragsmäßig oder sonst zustehenden Wesens durch Erlass vom 28. Sept. 1867 auf den Ministerpräsidenten übertragen, so daß bei der Identität desselben mit dem Reichskanzler eine Trennung zwischen der Preußischen und der Reichspost vollständig beseitigt ist.

4) Die Regelung des Reichspostwesens ist auf Grund des Abschnitts VIII. der Reichsverf. (Art. 48 ff.) zuerst durch das P.-gesetz des Nordde. Bundes vom 2. Nov. 1867 erfolgt, welches im Wesentlichen dem Preuß. P.-gesetz von 1852 nachgebildet war, und sich hauptsächlich auf das P.-regal, die Erfahrungsplicht, die postalischen Vorrechte, die P.-konventionen und deren Bestrafung erstreckt. An die Stelle desselben ist dann seit der Begründung des Reichs das Reichspostgesetz vom 28. Oct. 1871 getreten, welches von dem früheren Gesetze nur unwesentlich abweicht. Daneben kommt noch das Gesetz über das P.-tarifwesen vom 28. Oct. 1871, modifiziert durch die P.-tarinovellen vom 1. Juni 1873 und 3. Nov. 1874 in Betracht. Das sog. P.-Eisenbahngesetz vom 20. Dezbr. 1875 ist schon in dem Art. Eisenbahngesetzgebung erörtert. Die reglementarischen Bestimmungen waren zuerst in der P.-ordnung vom 18. Dezbr. 1874 zusammengefaßt, welche dann durch die Abänderungen vom 18. April 1877 und 4. Febr. 1878 mehrfach modifiziert wurden, und an deren Stelle gegenwärtig die P.-ordnung vom 8. März 1879 (Centralbl. S. 185 ff.) getreten ist.

Mit der P.-verwaltung ist seit dem 1. Jan. 1876 die Verwaltung des Telegraphenwesens verbunden worden, welches übrigens bisher lediglich durch reglementarische Bestimmungen geregelt wird, jetzt durch die Reichstelegraphenordn. vom 13. August 1880.

II. Die Organisation. 1) Die Centralverwaltung lag in Preußen seit 1814 in der Hand des Generalpostmeisters, der regelmäßig Mitglied des Staatsministeriums war. Die Befugnisse desselben gingen jedoch seit der durch Verordn. vom 17. April 1848 erfolgten Errichtung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Handelsminister über, der die P.-sachen in der ersten Abtheilung seines Ministeriums, welches die Bezeichnung Generalpostamt führte, und an deren Spitze als Ministerialdirektor ein Generalpostdirektor stand, bearbeiten ließ. Nach dem Uebergange des P.-wesens auf das Reich bildet dann sowohl für das Reich, als auch für Preußen der Reichskanzler die oberste Stelle. Unter ihm wurden die P.-sachen ansangs von einer Abtheilung des Reichskanzleramts besorgt, die wiederum die Bezeichnung Generalpostamt führte und an deren Spitze wiederum der Generalpostdirektor stand, und neben der als eine weitere Abtheilung die Generaldirektion der Telegraphen funktionirte. Seit dem 1. Jan. 1876 ist dann die oberste Leitung des P.- und Telegraphenwesens vom Reichskanzleramt getrennt und unter fort dauernder Leitung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers einer obersten P.- und Telegraphenverwaltung unter einem Generalpostmeister übertragen, welche in zwei Abtheilungen das P.- und das Telegraphenwesen bearbeitete. Diese Centralbehörde zerfällt jedoch gegenwärtig in drei Abtheilungen und führt die Bezeichnung Reichs postamt, an dessen Spitze nunmehr ein Staatssekretär steht.

2) Als provinziale Mittelbehörden fungirten die Oberpostdirektionen, bestehend aus einem Oberpostdirektor, einem Bureauvorsteher mit dem Titel Poststrath, einem P.-inspektor und einem P.-kassenkontrolleur, hauptsächlich für Beischwerde- und Rechnungssachen. Die Nothwendigkeit solcher Behörden hatte sich schon zur Zeit der Stein'schen Reformen geltend gemacht, und führte damals zu der Ausdehnung der Kompetenz der Regierungen, die sich aber nicht bewährt hat und schon 1815 wieder beseitigt

wurde. Die endliche Einführung der Oberpostdirektionen erfolgte erst 1849 und ist ein Werk des Ministers v. d. Heydt, der dabei einer lebhaften Opposition begegnete; sie sind seitdem auf das Reich ausgedehnt. Die Bezirke sollten ursprünglich mit den Regierungsbezirken genau zusammenfallen, sind jedoch später vielfach erweitert worden.

3) Die lokalen P.anstalten sind je nach dem Geschäftsumfang P.amter erster, zweiter und dritter Klasse; die Vorsteher der P.amter erster Klasse heißen P.direktoren, die der zweiten P.meister, die der dritten P.verwalter. Zur Beförderung des P.dienstes in ganz kleinen Orten bestehen sog. P.agenturen, die regelmäßig nicht von Beamten, sondern von geeigneten Ortseinwohnern versehen werden.

III. Das P.regal und der P.zwang. Von einem postmäßigen Betrieb ist überhaupt nur die Rede, wenn mit feststehenden Abgangs- und Ankunftszeiten ein Wechsel der Transportmittel und eine Zugänglichkeit für Jedermann gegen Entgelt sich verbindet. Auf einen solchen Betrieb bezieht sich das P.regal und der P.zwang, jenes enthält lediglich eine Beschränkung des freien Gewerbebetriebes, ein Verbot, dieser eine positive Röthigung, ein Gebot; dieser fällt daher als das majus, soweit es überhaupt besteht, jenes in sich. Das P.regal ist nun zunächst durch das Eisenbahngesetz von 1838 zu Gunsten der Eisenbahnen, durch das P.gesetz von 1852 zu Gunsten der Dampfschiffe, beschränkt worden, so daß seitdem alle diejenigen Gegenstände, welche nicht dem P.zwang unterworfen waren, mittels Eisenbahnen und Dampfschiffe befördert werden konnten; zu Gunsten des Fahrgewerbes auf den Landstraßen hat dann zuerst das P.gesetz von 1852 die regelmäßigen Abfahrt- und Ankunftszeiten freigegeben, sofern nur kein Wechsel der Transportmittel stattfand, das P.gesetz von 1867 die mit allen postmäßigen Käutionen ausgestatteten Fuhranstalten einer Erlaubnis der P.behörde nur dann unterworfen, wenn auf der betreffenden Strecke eine täglich gehende Personen-P. bereits bestand, endlich das P.gesetz von 1871 das P.regal ganz und vollständig aufgehoben. Der P.zwang für Reisende und für Pakete wurde insbesondere seit der Entstehung der Eisenbahnen vielfach eingeschränkt und gänzlich aufgehoben, für Reisende 1852, für Pakete 1867. Er besteht gegenwärtig nur noch für Briefe und für politische Zeitungen. Was zunächst den P.zwang für Briefe betrifft, so wird dabei vorausgesetzt, daß die Beförderung von Orten mit einer P.anstalt nach Orten mit einer P.anstalt des In- und Auslandes erfolgt; es besteht also z. B. kein P.zwang für Stadtpostbriefe; der P.zwang bezieht sich ferner nicht auf offene, sondern nur auf verschlossene Briefe, ohne daß es dabei auf die Art des Verschlusses ankommt, so daß insbesondere auch zugenehme Briefe dem P.zwang unterliegen, nicht aber Kreuzbandsendungen; der P.zwang bezieht sich endlich nicht auf Gefälligkeitsbeförderungen, sondern es unterliegen denselben nur diejenigen Briefe, welche gegen Bezahlung befördert werden; eine P.kontravention würde aber schon bei der Beförderung eines einzigen Briefes gegen Bezahlung vorliegen, ohne daß ein gewerbemäßiger Betrieb vorhanden zu sein braucht; auch ist es durchaus nicht nothwendig, daß die Bezahlung in baarem Gelde besteht; eine Beförderung gegen Bezahlung ist jedoch gestattet, wenn solche durch expresse Boten oder Führer erfolgt, sofern ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt ist, und weder von Anderen noch für Anderen Briefe mitbringt. Der P.zwang in Bezug auf Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als wöchentlich erscheinen, unterliegt denselben Voraussetzungen und Modalitäten, wie der P.zwang in Bezug auf Briefe, mit der Ausnahme, daß das Verbot der außerpostmäßigen Beförderung sich nicht auf den zweimiligen Umkreis des Ursprungsorts der Zeitung bezieht. Hinsichtlich der Zeitungen hat die P. nicht blos den Transport, sondern auch den Debit, d. h. die Annahme und Ausführung der Bestellungen, die Adressierung der einzelnen Blätter, die Einkassierung der Gelder und die Abführung derselben an die Verleger. Wie übrigens die Annahme und Beförderung reglementmäßiger P.sendungen überhaupt nicht verweigert werden darf, so ist insbesondere auch keine im Gebiet des

Reichs erscheinende Zeitung vom P. debüt auszuschließen; auch muß bei der Normierung der Provision nach gleichen Grundzügen verfahren werden.

IV. Die Garantie der P. Ursprünglich waren in Preußen besondere Bestimmungen hierüber nicht erlassen, es kamen vielmehr die allgemeinen privatrechtlichen Grundzüge über das Verhältnis der Fuhrleute zu den Frachtabnehmern in Betracht. Auf diesem Standpunkte stand auch noch das Allg. Lk II. 15 §§ 157 ff., indem dort namentlich das Verhältnis der Schiffer gegen die Reisenden und Bevölkerter als maßgebend hingestellt wird. Erst das Preuß. P.-gesetz vom 5. Juni 1852 hat die Analogie des P.-transports mit dem Schiffstransporte aufgegeben und selbständige Normen für die seitens der P. zu leistenden Garantien festgelegt, die dann auch ziemlich wörtlich in das frühere Nordd. Bundes- und jetzige Reichspostgesetz übergegangen sind. Danach wird ein Erfolg im Allgemeinen geleistet für Geldsendungen, Packete mit oder ohne Wertdeklarationen, Briefe mit deklarirtem Werthe und rekommandirte Sendungen. Die Erfolgsleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn sie durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt ist oder durch die natürliche Beschaffenheit des beförderten Gutes oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder wenn der Schaden sich ereignet hat auf einer auswärtigen P.-station, mit der keine Konvention besteht. Bei verzögterer Beförderung tritt ein Erfolg nur dann ein, wenn die Sache dadurch verdorben ist oder ihren Werth bleibend verloren hat (ganz oder theilweise), während keine Rücksicht genommen wird auf eine Änderung des Kurzes oder des marktgängigen Preises. Die Entschädigung bezieht sich stets nur auf den unmittelbaren Schaden und selbst dieser wird vielfach nicht vollständig ersetzt, wie z. B. bei Packeten die Vergütung nie mehr beträgt als 3 Mark für das Pfund.

Lit.: Stephan, Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen, Berl. 1859. — Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten, Leipzig. 1868. — Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums, II. 131 ff. — Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, I. 98 ff. — Löper, Zur Geschichte des Verkehrs in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1873. — Fischer, Die Verkehrsanstalten des Reichs, in v. Holzendorff's Jahrb. Jahrg. I. (1871) S. 423 ff., Jahrg. II. (1873) S. 231 ff. — Tambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871, 3. Aufl. 1872. — Fischer, Die Deutsche Postgefehgebung, 2. Aufl. 1876. — Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. — Archiv für Post und Telegraphie (Beide zum Amtsblatt). — v. Möhl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Bd. II. S. 464 ff. — v. Stein, Handbuch der Verwaltungskunst (1870), S. 197 ff. — Weili, Die Haftpflicht der Postanstalten, 1877. — Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoform in den Kulturstaaten (Ebd. Zeitschr. 1878 S. 1 ff.). — Küttimann, Die Bundeseinrichtungen der Schweiz, II. 2 §§ 603 ff. — Gueroult, La fusion des postes et des télégraphes (Revue gén. d'administration I. [1878] p. 203 ss.). — Hartmann, Die neben dem StrafG. geltenden Strafgegleiche u. — Merves, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 1876 (Th. III. Bd. I. Heft 4). — Kleine, Lit. über das Finanzwesen des Preuß. Staats, 3. Aufl. (1876) S. 131 ff. Ernst Meier.

Postliminium (Th. I. S. 1027 ff.). Das Röm. Recht betrachtete die Kriegsgefangenschaft als rechtmäßige Entstehungsursache der Sklaverei und wendete diesen Grundzug auch auf die kriegsgefangenen Römer an. Da man überhaupt kein Sklave ein Testament machen konnte, so mußte auch das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers nichtig sein. Da weiter ein Sklave weder Bürgerrecht noch Familie noch Vermögen haben konnte, so ging der in Kriegsgefangenschaft gerathene Römer seiner ganzen bürgerlichen Stellung verlustig, ohne dieselbe durch die einfache Thatstheit der Rückkehr aus der Gefangenschaft zurückzuerobern zu können. Das Röm. Recht stellte deshalb die *fictio legis Corneliae* auf, welche das vor der Gefangennahme errichtete Testament eines in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers durch die Fiktion aufrecht hielt, derselbe sei kurz vor seiner Gefangennahme vom Feinde getötet worden, also als freier Römer gestorben. Der durch die Kriegsgefangenschaft herbeigeführten dauernden Vernichtung der bürgerlichen,

Familien- und Vermögensrechte wurde dagegen von der Römischen Jurisprudenz durch die Konstruktion des *jus postliminii* abgeholzen, nach welchem dann, wenn ein gefangener Römer sich noch während des Krieges selbst befreit und glücklich zu den Seinen gelangt, bzw. dann, wenn ein Solcher nach einem die Rückkehr der Kriegsgefangenen bestimmenden Friedensschluss in sein Vaterland zurückkehrt, angenommen werden sollte, derselbe sei überhaupt niemals entfernt gewesen, alle vor der Kriegsgefangenschaft vorhanden gewesenen Rechtsverhältnisse beständen also nach wie vor zu Recht.

Da nun die Sklaverei in den heutigen Kulturstaten überhaupt nicht mehr existiert und insbesondere schon seit dem 12. Jahrh. nicht mehr eine rechtliche Folge der Kriegsgefangenschaft ist, so bedarf weder das Privatrecht noch das Völkerrecht der neueren Zeit bestimmter Fiktionen, um den aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelehrten Staatsangehörigen in seine privat- und staatsrechtliche Stellung wieder einzuführen; denn diese wird durch die Kriegsgefangenschaft überhaupt nicht vernichtet. Die etwaige Einsetzung eines Kurators für das Vermögen des Kriegsgefangenen ist keine Folge der rechtlichen, sondern nur der thatfächlichen Unfähigkeit des Letzteren, sein Vermögen selbst zu verwalten: es liegt hier eine einfache *cura bonorum absentis* vor, die durch die Thatsthe der Rückkehr des Gefangenen, aber nicht in Folge eines besonderen *jus postliminii* ihr Ende erreicht. Ebenso wenig ist es eine Anwendung des Römischen *jus postliminii*, wenn der Eigentümer eine ihm während eines Landkrieges durch die feindliche Macht weggenommen bewegliche oder unbewegliche Sache wieder in Besitz nimmt oder vindizirt; denn nur seine thatfächliche Herrschaft über die Sache, nicht aber sein Eigentumsrecht ist durch den Krieg vorübergehend aufgehoben worden: es liegt also kein Rechtsverlust vor, zu dessen Beseitigung ein *jus postliminii* nothwendig wäre.

Dagegen könnte es fraglich scheinen, ob nicht die Rückerwerbung wirklicher völkerrechtsmäßiger Kriegsbeute — wie Waffen, Kriegsvorräthe und sonstiger zur Kriegsführung nothwendiger, im Eigenthum der feindlichen Staaten oder der Kommandanten befindlicher Sachen — sowie die Wiedernahme eines durch eine kriegsführende Macht weggenommenen feindlichen oder neutralen Schiffes bzw. der Ladung desselben eine Anwendung des Römischen P. sei. Selbst das Völkerrecht der Gegenwart nimmt nämlich, wenngleich unter dem Widerspruche vieler hervorragender Publizisten, in diesen Fällen eine wirkliche Eigentumserwerbung von Seiten des Kaptor — sei dies nun ein einzelner Feind oder der Reichstaat selbst — an, würde also eines *jus postliminii* bedürfen, um das Recht des ursprünglichen Eigentümers nach einer Rückkehr der weggenommenen Sache in die Hände desselben bzw. unter den Schutz seiner oder einer befreundeten Nation wiederherzustellen. Da jedoch der Kaptor nach allgemein geltenden Grundsätzen das Eigentumsrecht an weggenommenen Schiffen und Ladungen nicht schon im Moment der *Wegnahme*, sondern erst an einem späteren, von Theorie und Praxis verschiedenen bestimmten Zeitpunkte, dann aber auch mit definitiver, bleibender Vernichtung des ursprünglichen Eigentumsrechts, erwirkt, so ist auch in diesem Falle ein *jus postliminii* nicht anwendbar. Wird dem Kaptor nämlich ein wirkliches Eigenthum, wie manche Publizisten, z. B. Bluntschli, wollen und auch die Nordamerikanische Praxis hinsichtlich aller nationalen Schiffe und Güter anerkennt, erst nach vor-gängigem Spruch eines kompetenten Prisengerichts zugestanden, so erhält die vor dem Spruch des Prisenhofes erfolgte Wiedernahme des Schiffes durch ein Schiff desselben oder einer befreundeten Nation, die Reprise, nur das ursprüngliche, noch gar nicht verlorene Eigenthum. Nach dem Spruch des Prisengerichts ist aber nach derselben Ansicht jedes Wiederausleben des ursprünglichen Eigentums ausgeschlossen, selbst wenn Schiff und Ladung wieder in die Gewalt ihrer Nation gelangen. Das Gleiche gilt dann, wenn, wie die meisten Staaten des Europäischen Kontinents und viele Publizisten, z. B. Vattel, Klüber, Martens u. A., nach dem Vorgange

von Grotius noch festhalten, der mindestens vierundzwanzigstündige Besitz des Schiffes durch den Kaptor, oder wenn, wie schon der Consolato del Mare (cap. 287) bestimmte, daß einmalige Bergen des Schiffes in einem neutralen bzw. zu der Nationalität des Kaptor gehörigen Hafen oder unter dem Schutz eines Geschwaders das frühere Eigenthumsrecht zerstört: vor Ablauf der Frist bzw. vor Erreichung des betreffenden Hafens liegt überhaupt noch kein Verlust des Eigenthums vor, welchen wieder aufzuheben, ein P. nothwendig wäre; nach Ablauf der Frist bzw. nach Bergung des genommenen Schiffes giebt aber auch die Wiedernahme durch ein Schiff derselben Nationalität dem ursprünglichen Eigentümmer sein Recht nicht wieder. Da also, wo das *jus postliminii* nothwendig wäre, ist es völkerrechtsmäßig ausgeschlossen.

Diejenen oder doch wesentlich gleiche Grundzüge sind trotz manigfachen von der Theorie erhobenen Widerspruchs als die für die vom Feinde im Landkriege gemachte völkerrechtsmäßige Beute geltenden zu bezeichnen: das frühere Eigenthum lebt nicht wieder auf, sobald die Beute dem Feinde nach vierundzwanzigstündigem Besitz oder einmaliger sicherer Bergung wieder abgenommen werden.

Sollten übrigens die bereits in mehreren Ländern wenigstens für die Reprise von Schiffen und Gütern durch Kriegsschiffe ihres Heimatstaates anerkannten und von der Wissenschaft mit Eifer vertretenen Rechtsansichten der neueren Zeit, welche allgemein darauf ausgehen, überhaupt der feindlichen Okkupation einer Sache jede rechtliche Wirkung abzusprechen, zum Siege gelangen, so würde mit der Unmöglichkeit eines Eigenthumsrechts des Feindes an den weggenommenen Sachen auch der lezte Schein einer Anwendbarkeit des *jus postliminii* wegfallen, da dieses einen eingetretenen Rechtsantheil zur Voraussetzung hat, um denselben durch eine Fiktion wieder zu beseitigen.

Ist sonach im gegenwärtigen Völkerrechte eine analoge Anwendung des Röm. *jus postliminii* auf die Rechte des Kriegsgefangenen und die Rechte an Sachen, welche der Feind weggenommen hat, weder nötig noch möglich, so dürfte es doch als zulässig erscheinen, das P. zur Bezeichnung der rechtlichen Stellung anzuwenden, in welcher sich eine vom Feinde während des Krieges aus ihrem ganzen Herrschaftsgebiete oder doch aus einem Theile desselben verdrängte Regierung zu allen vom Feinde ausgegangenen Verfügungen dann befindet, wenn sie wieder in den Besitz der Herrschaft über das vom Feinde okkupierte Gebiet gelangt. Aber auch diese Meinung ist nicht stichhaltig.

Hat nämlich die feindliche Okkupation nur einen einzelnen Landesteil oder zwar das ganze Land, aber doch nur für kurze Zeit getroffen, war sie also nicht die Folge einer vollständigen Vernichtung, einer debellatio der Landesregierung, so steht fest, daß, weil die Landesregierung noch staats- und völkerrechtlich vorhanden und deshalb widerstandsberechtigt ist, auch noch nicht von einer wirklichen Zwischenherrschaft oder Usurpation gesprochen werden kann, sollte selbst der Feind sich eine wirkliche Regierungsgewalt angemahnt haben. So lange aber eine feindliche Invasion oder Okkupation noch nicht auf der zweifellosen Thatsache der vollendeten Besitzergreifung der Herrschaft über den debellirten Staat beruht, ist sie lediglich eine thafächliche, keine rechtliche Aushebung der bisherigen staatlichen Ordnung. Die Wiederherstellung der letzteren, überhaupt die Annulierung aller während der Okkupation ergangenen Verfügungen nach der Vertreibung des Feindes ist somit in Wahrheit Nichts als die Herstellung der *thafächlichen* Wirksamkeit einer Obrigkeit, deren Recht auch während der feindlichen Okkupation unalsterirt bestanden hat, also nicht erst durch ein *jus postliminii* wieder begründet werden muß.

Ist dagegen die Landesregierung vollständig vom Feinde vernichtet, debellirt, der Landesherr deposedirt worden, oder hat eine Revolution die bisherige Verfaßung und die in ihr berufenen Träger der Staatsgewalt beseitigt, so hat der vertriebene Staatsherrlicher mit der thafächlichen Möglichkeit eines Widerstandes gegen den

Feind auch die rechtliche Möglichkeit hierzu verloren, da der Krieg nach heutigem Völkerrechte nur zwischen Staaten geführt werden kann, also durch die Vernichtung des einen der kriegführenden Staaten, bzw. durch die Entthronung des Staatsherrschers unmöglich wird. In diesem Falle ist demnach, sofern das Volk sich nicht zu Gunsten des vernichteten Staates oder des vertriebenen Souveräns erhebt, der feindliche oder der revolutionäre Machthaber in den vollständigen Besitz der Herrschaft gelangt. Das Recht des deposseidirten Souveräns verliert damit jede staats- und völkerrechtliche Bedeutung: es gibt weder in noch außer dem Staate ein Forum, vor welchem es geltend gemacht werden könnte, und auch das Recht, durch kriegerische Gewalt die Restauration zu erzwingen, ist dem deposseidirten Fürsten mit dem Verluste der Staatsgewalt verloren gegangen. Fremde Staaten können dem Usurpator wöl kein Recht absprechen; aber einem solchen Urtheile fehlt jede rechtliche Kraft, und ebenso wenig kann die Meinung des ganzen Volks oder einzelner Parteien in demselben, daß der Usurpator kein Recht auf die Herrschaft habe, der zweifellosen Thatache des Besitzes der Staatsgewalt gegenüber irgend welche rechtliche Wirkung äußern.

Die staatliche Ordnung lebt also nur durch den Usurpator fort und kann nur durch ihn fortleben, weil ihre Erhaltung die in den Händen des Usurpators befindliche Staatsgewalt zur Voraussetzung hat: der Besitz der Staatsgewalt gibt sowohl dem Usurpator nicht blos die Macht, sondern auch das Recht zu herrschen. Damit ist aber auch alles dasjenige, was der Usurpator im Einlange mit den unter seiner Herrschaft geltenden Rechtsnormen gethan hat, für rechtmäßig erklärt. Eben deshalb kann, wenn die durch Eroberung oder Revolution begründete Herrschaft von dem vertriebenen Staatsherrn oder zu dessen Gunsten von einer befriedeten Macht wieder umgestoßen wird, nicht von einem P. der ursprünglichen, jetzt restaurirten Regierung gesprochen werden: da das *jus postliminii* auf Grund der thatfächlichen Rückkehr des ursprünglich Berechtigten annimmt, derselbe sei überhaupt nie fort gewesen, so würde das P. die Beseitigung des ganzen von dem Usurpator geschaffenen Rechtszustandes, die Annulirung sämmtlicher durch ihn begründeter Rechtsverhältnisse fordern. Hier aber findet gerade das Gegenteil statt: ein bestimmtes Rechtsverhältnis wird unter Anerkennung, daß dasselbe eine Zeit lang und zwar mit fortdauernden rechtlichen Wirkungen unterbrochen gewesen, erneuert, die Zeit der Usurpation wird nicht rückwärts ungeschehen gemacht, sondern die in ihr ergangenen Verfügungen und begründeten Rechtsverhältnisse bleiben bestehen, und dem restaurirten Herrscher steht nur zu, diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche den Usurpator in seiner Stellung als Souverän anerkennen und sichern, einfach als *ipso jure* nichtig zu betrachten, weil ohne deren Annulirung eine Restauration überhaupt nicht möglich sein würde. Dass dem restaurirten Herrscher hierbei eine Berufung auf sein früheres weder durch eine Willenshandlung des Volks noch durch die Anerkennung des Usurpators von Seiten des Auslandes entziehbares Recht zusteht, während der Usurpator sich bei der Beseitigung des rechtmäßigen Souveräns nur auf die Thatache des gleichviel durch welche Faktoren erworbenen Besitzes der Staatsgewalt berufen könnte, ändert zwar das juristische, wie das moralische Urtheil über diesen Vorgang, macht aber aus ihm doch nicht ein wirkliches, die Zwischenzeit der Usurpation beseitigendes P., sondern nur eine staatsrechtliche Neubildung auf Grund eines früher geltend gewesenen, dann beseitigten und endlich unter Anerkennung dieser zeitweisen Beseitigung durch die Besitzergreifung der Staatsgewalt wieder zur Geltung gebrachten Rechts.

Quellen: Gaius, I. § 129. — D. 49, 15 de captivis et de postliminio. — C. 8, 51 de postliminio reversis et redemptis. — Über die Repräsentationsgebung der einzelnen Länder vgl. Wheaton, Éléments du droit international, 3. éd., tome II. § 12. — Phillimore, Comment. upon international law, vol. III. part. X. ch. 6 §§ 411—419.

Lit.: Haſe, Das *jus postliminii* und die *fictio legis Corneliae*, Halle 1851. — Bechmann, Das *jus postliminii* und die *lex Corneliae*, Erl. 1872. — Wheaton, o. a. O., II.

§§ 12—17. — *Phillimore*, a. a. L., vol. III. part. X. ch. 6 part. XII. ch. 3—8. — *Vattel*, *Droit des gens*, t. III. ch. 14. — *Bluntschli*, *Modernes Völkerrecht*, Buch VIII. Kap. 10; Buch IX. Kap. 6; *derselbe*, *Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere*, Nördlingen 1878, S. 160. — *Hefster*, *Europ. Völkerrecht*, 5. Ausg. §§ 187 bis 192. — *H. A. Bachariah*, *Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft*, Bd. IX. S. 79 ff. — Ferner die zahlreichen auf die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen eines Zwischenherzlers bezüglichen Schriften bei *H. A. Bachariah*, *Deutsches Staats- u. Bundesrecht*, 2. Aufl., Bd. I. § 78, und *H. Schulze*, *Das Preuß. Staatsrecht*, Abth. 1, Leipzig 1870, S. 210, 211. — *F. Brockhaus*, *Das Legitimitätsprinzip*, Leipzig 1868, S. 322 ff.

F. Brockhaus.

Poststrafrecht ist die Bezeichnung für die Summe aller derjenigen Vorschriften und Regeln, durch welche der mit der Verwaltung der Post betrauten Behörde ein Recht zu strafen zugesprochen wird und zwar nicht als Disziplinarbehörde, sondern als Strafbehörde. Indem die Vorschriften einertheils die einzelnen Fälle aufzählen, in welchen jener Verwaltungsbehörde ein strafrechtliches Einfachreiten zustehen soll, also die Handlungen angeben, die unter ihre Zuständigkeit fallen, andertheils die Art und Weise dieses Einfachreitens festsetzen und regeln, umfaßt der Begriff sowohl das P. im engeren Sinne, wie das Poststrafverfahren.

Die früher in Deutschland allgemein geltend gewesene Trennung zwischen der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit hatte die Einführung und Ausbildung eines besonderen Verfahrens für solche Handlungen hervorgerufen und begünstigt, welche gegen die Anordnungen der Abgaben- und Steuergesetze gerichtet und in diesen mit Strafe bedroht waren. Sie lagen, weil sie wirkliche Verleugnungen der allgemeinen Rechtsordnung nicht enthielten und deshalb unter das allgemeine Strafgesetz nicht fielen, außerhalb des Gebietes des Kriminalrechts und außerhalb der Zuständigkeit der Kriminalgerichtsbarkeit. Andererseits aber hatten sie auch nicht den Charakter einer Vergehung gegen polizeiliche Bestimmungen, weil die sie mit Strafe bedrohenden Gesetze nicht dem Zwecke dienten, eigentliche Rechtsverleugnungen zu verhüten, den Strafvorschriften sonach die Natur einer Präventivmaßregel fehlte. Es erschien daher begrifflich unmöglich, die Handlungen der Polizeigerichtsbarkeit zu unterstellen. Deshalb wurde ihre Verfolgung und Bestrafung den mit der Einziehung der Abgaben und Zölle betrauten Behörden überlassen. Der praktische Nutzen, den diese Einrichtung mit sich führte, gab Anlaß, ihr Gebiet soweit als möglich auszudehnen, und ordnete man ihr nach und nach neben den Abgaben und Zöllen alle öffentlichen Gefälle unter. Zu ihnen gehörten auch die Einnahmen aus dem Postregal. Die Verfolgung und Bestrafung ihrer mit Strafe bedrohten Hinterziehung wurde den Postbehörden übertragen und in Preußen durch vielfache Anweisungen und Resscripte (cf. z. B. Reskr. des Finanzministerium vom 29. Februar 1824) geordnet. Der später auch im Gebiete des Strafrechts sich in den Vordergrund drängende Begriff eines Rechtsstaates hob zwar sowol die Unterscheidung zwischen der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit auf, wie er auch das den Verwaltungsbehörden verliehene Strafrecht bereitigte, indem er die Forderung stellte, daß jede Strafe nur von dem ordentlichen Richter ausgesprochen werden dürte. Allein bald fanden die Grundgedanken, welche jener Scheidung zu Grunde gelegen und die Administrativjustiz in das Leben gerufen hatten, wieder Eingang in die Gesetzgebung: die Vortheile, welche sie geboten, einertheils dadurch, daß die technischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Feststellung der strafbaren Handlung eine leichtere und sachgemäßere Überwindung fanden, andertheils dadurch, daß mit der großen Geringfügigkeit des Delikts ebenso die Schnelligkeit des Verfahrens, wie der Mangel der Öffentlichkeit in Übereinstimmung standen, erleichterten ihre Wiederaufnahme. Dabei erlangten sie aber ihren früheren Umfang und ihre frühere Selbstständigkeit nicht wieder, erhielten vielmehr eine Stellung, die sich als eine vorläufige und bedingte kennzeichnet und daß gerichtliche Verfahren als Hintergrund hat, auf welches sowol der Angekladigte, wie die Verwaltungsbehörde zurückzugreifen beginnt. In dieser

Stellung brach sich das Administrativverfahren auch in der die Postgefälle betreffenden Materie wiederum Bahn und ging in Preußen in das Gesetz vom 5. Juni 1852 über. Als nun nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes und der Herstellung des Deutschen Reichs das Postregal auf das Reich übertragen wurde, baute die Reichsgesetzgebung, die auch schon bei anderen Abgaben und Gefällen die Administrativjustiz aufrecht erhalten hatte, auf der gegebenen Grundlage und insbesondere den Preußischen Gesetzen weiter, und wuchs daher auf ihnen auch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 „über das Postwesen des Deutschen Reichs“, welches zur Zeit die alleinige Quelle und Grundlage des Deutschen P. bildet. Wenn auch nach Art. 79 III. § 4 des Vertrages vom 23. November 1870 in Bayern und nach Art. 2 Nr. 4 des Vertrages vom 25. November 1870 in Württemberg die freie und selbständige Verwaltung des Postwesens dem Landesrecht vorbehalten worden ist, steht doch dem Reiche auch diesen Bundesstaaten gegenüber die Gesetzgebung zu über die Vorrechte der Post, die rechtlichen Verhältnisse derselben zum Publikum, die Portofreiheiten und das Tarifwesen, soweit diese Gegenstände nicht lediglich den inneren Verkehr in den beiden Staaten betreffen. Innerhalb dieser Materien liegt das P., wie es in dem Gesetz vom 28. Oktober 1871 ausgebildet ist, und ist dasselbe deshalb auch in diesen Staaten, also innerhalb des gesamten Gebietes des Deutschen Reichs maßgebend.

I. Das materielle Strafrecht findet sich im Abschnitt IV des Gesetzes in den §§ 27—33. Sie enthalten die Aufzählung der als strafbar bezeichneten Handlungen, die Strafandrohungen und einzelne den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen angehörige Bestimmungen.

Die rechtliche Qualität der bedrohten Handlungen deutet das Gesetz durch die Überschrift des Abschnitts an, in welchem sie Post- und Portoderaudationen genannt werden. Sie sollen also — wie dies auch aus den Motiven des Gesetzes ersichtlich, in welchen sie nicht als Defraudationen, sondern als Uebertretungen bezeichnet waren — gesetzlich als Uebertretungen behandelt und nach den für diese maßgebenden Grundsätzen beurtheilt werden und zwar selbst dann, wenn etwa im Einzelfalle die principale Geldstrafe die den Uebertretungen gesetzte Grenze überschreiten sollte. Da das P. als ein Spezialgesetz des allgemeinen Strafrechts anzusehen, greifen überall da, wo es nicht durch ausdrückliche Bestimmungen von ihnen abweicht, die allgemeinen Grundsätze derselben über die Uebertretungen Platz. Demgemäß ist sowol der Versuch, wie die Theilnahme durch Gehilfenchaft straflos, nicht aber die Anstiftung. Bei realer Konkurrenz ist die Anwendbarkeit des § 74 des StrafGB. ausgeschlossen und findet nach den §§ 77, 78 ibid. eine Zusammerechnung der Strafen statt. Über die Verjährung der Strafverfolgung disponiert der § 7 des GG. zum StrafGB. und über die der Strafvollstreckung der § 70 des StrafGB. — Dagegen weicht das P. von dem gemeinen Strafrecht in folgenden Punkten ab. Das Strafminimum beträgt nicht eine Mark, sondern die Summe von drei Mark; bei der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe darf die Dauer der letzteren ohne Rücksicht auf die Größe der ersten niemals die Dauer von sechs Wochen Haft überschreiten; der Rücksatz ist ein geheimer Strafschätzungsgrund, der unter den gegebenen Voraussetzungen eine Qualifizierung der Anwendbarkeit der That herbeiführt. Er trifft jedoch nur die Porto-, nicht auch die Postderaudationen, setzt nicht die Begehung eines gleichen, sondern nur eines gleichartigen Delikts, nämlich einer der verschiedenen im § 27 des Gesetzes gedachten Vergehnungen voraus und wird durch den Ablauf von drei Jahren nach ganz oder theilweise verbüßter oder erlassener Vorstrafe ausgeschlossen. Die mit Strafe bedrohten Handlungen sind in Folge ihrer Natur als Zwiderhandlungen gegen die Postgefälle auf einen nur geringen Kreis beschränkt und scheiden sich in Porto- und Postderaudationen. Während die Berechtigung der gegen die ersten gerichteten Strafandrohungen aus der Ausschließlichkeit des Rechts der Post zur Beförderung gewisser Sendungen folgt,

ist die Straßwürdigkeit der Postdefraudationen nicht ohne Bedenken. Da nämlich die entgeltliche Beförderung von Personen kein ausschließliches Vorrecht der Post mehr bildet, enthält auch die unbefugte unentgeltliche Benutzung der Post keinen Eingriff in das Postregal; sonach fehlt es an einer inneren Berechtigung, diese Handlung für eine strafbare zu erklären. Diese Bedenken haben bei dem Eisenbahn-Polizeireglement ihre Würdigung gefunden und dort dahn geführt, dergleichen Handlung nicht strafrechtliche, sondern civilrechtliche Folgen beizulegen.

Als Portodefraudationen sind strafbar und werden bedroht mit einer dem Quadruplum des defraudirten Portos gleichkommenden Geldstrafe, die jedoch nicht unter drei Mark betragen darf, und im ersten Rückhalle mit dem Doppelten, im sinneren mit dem Vierfachen dieser Strafe: 1) die entgeltliche Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen von einem Ort zum anderen auf andere Weise, als durch die Post; es ist eben das Vorrecht der Post, Briefe, d. h. verschlossene schriftliche Mittheilungen, und Zeitungen politischen Inhalts, nicht auch Fachzeitungen und Zeitschriften, gegen Bezahlung zu befördern. Dieses Vorrecht verleht sowol derjenige, welcher eine andere Gelegenheit benutzt, wie der, welcher die Beförderung gegen Entgelt unternimmt. 2) Der unrichtige Gebrauch einer von der Portozahlung betreffenden Bezeichnung der Sendung und die Einlegung einer portopflichtigen Sendung in eine die Postfreiheit genießende. Der Gebrauch eines zu niedrigen, dem Tarife nicht entsprechenden Portosatzes oder eines Kreuz- oder Streifbandes für eine dem vollen Porto unterliegende Sendung ist selbst dann nicht strafbar, wenn er eine Portohinterziehung beabsichtigt, sondern zieht nur die Nacharirung und die Einziehung des sog. Strafportos nach sich. Dagegen fällt unter die Strafvorschrift der Mißbrauch der Bezeichnung „portopflichtige Diensthäcke“, weil durch sie die Strafe der unterlassenen Frankirung beseitigt wird. 3) Die Benutzung bereits entwerteter Postwertzeichen ohne Hinzutritt einer weiteren, die That zu einem gemeinen Delikt hinabdrückenden Handlung, durch die dem Wertzeichen der Schein eines noch nicht entwerteten gegeben werden soll. Es ändern jedoch derartige Handlungen, wenn sie, wie z. B. das Aufkleben des Wertzeichens mit der Schauseite, auch nicht einmal die Möglichkeit einer Täuschung bieten, den Charakter der That als einer De- fraudation nicht. 4) Die Mitgabe portopflichtiger Sendungen an Postbeamte oder Postillone behüts Umgehung der Portogefälle. Die De- fraudation ist in den leitgedachten drei Fällen vollendet und die Strafe verwirkt, sobald die Sendung der Post bzw. der betreffenden Person übergeben ist, eine Übergabe, die bei Briefen schon dann als erfolgt anzusehen ist, wenn sie dem Briefkasten anvertraut sind.

Als Postdefraudation wird erklärt, und macht sich einer solchen schuldig, wer wissenschaftlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist. Auch hier besteht die Strafe in dem Vierfachen des defraudirten Personengeldes, mindestens aber in der Summe von drei Mark. Während bei den Portodefraudationen und in dem ad 4 gedachten Falle die Strafbarkeit der That durch den auf die Umgehung der Portogefälle gerichteten dolus des Thäters bedingt ist, erfordert hier der Thatbestand ein zweifaches subjektives Moment, nämlich das Bewußtsein von der Strafbarkeit der Handlung und die Absicht einer Hinterziehung des Personengeldes.

II. Das formelle P., das Strafverfahren, behandelt der Abschnitt V des Ges. vom 28. Oktober 1871. Es charakterisiert sich als ein Administrativverfahren. Die Deutsche StrafP. hat zwar ein solches nicht eingeführt oder vorgeschrieben —, hat es jedoch überall da, wo es bestand, aufrecht erhalten und hat zur Regelung des Verhältnisses zwischen ihm und dem gerichtlichen Verfahren im dritten Abschnitte des sechsten Buchs verschiedene Anordnungen getroffen, welche vielfach auch auf das Landesrecht modifizierend einwirken. Indem jedoch der § 5 des GG. zur StrafP. vorschreibt, daß die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze durch die StrafP. nicht berührt werden, hat er die Anwendung jener Anordnungen auf das

Poststrafverfahren ausgeschlossen. Es darf daher auf sie nur da rekurrirt werden, wo das Gesetz vom 28. Oktober 1871 auf die Vorschriften des geltenden Strafprozesses Bezug nimmt. In Folge dessen sind eine Reihe von Normen in Geltung geblieben, die mit den allgemeinen Grundsätzen der StrafPö. nicht im Einklang stehen, Normen, die früher auch dem Landesrecht angehörten, dort aber zur Zeit außer Kraft gesetzt sind.

Das Verfahren zerfällt in zwei Abschnitte, in das Submissions- und in das förmliche Untersuchungsverfahren. Das erstere ist obligatorisch, und steht es der Behörde nicht frei, von ihm abzusehen. Es besteht darin, daß die Oberpostdirektion auf Grund der ihr gemachten Anzeige ohne nähere Untersuchung und vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Beschuldigten mittels Verfügung eröffnet, welche Geldstrafe für von ihm verübt zu erachten sei, und ihm freistellt, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und der Kosten binnen einer Frist von 10 Tagen zu vermeiden. Dieses Verfahren, dessen sich auch das Preuß. Landesrecht mehrfach, z. B. in dem Gesetz über die Gebäudesteuer, bedient, hat neben dem Vorteile großer Schnelligkeit den Vortheil, den Angeklagten der mit der Durchführung des Administrationsverfahrens verbundenen Unannehmlichkeiten zu entheben, und ruht auf der Annahme, daß die strafbare Handlung nicht sowol in böser und gewünschter Absicht, als vielmehr aus Unkenntniß des Gesetzes, Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit begangen worden und deshalb von dem Beschuldigten nicht in Abrede gestellt werden wird.

Erfolgt innerhalb der 10 Tage die Zahlung nicht oder nur unter gleichzeitiger Erhebung einer Einrede, durch welche die Schuld bestritten oder die richtige Rechnung der Strafe bemängelt wird, so tritt das förmliche Verfahren ein. Es wird dadurch eröffnet, daß die Oberpostdirektion die Einleitung der Untersuchung anordnet und mit ihrer Führung entweder die am Wohnorte des Beschuldigten bzw. am Orte der That befindliche Postanstalt oder den Bezirksaufsichtsbeamten beauftragt. Die Rechte des Untersuchungsbeamten sind beschränkter, als die einem Richter zustehenden; er ist nicht berechtigt, irgend welchen Zwang gegen den Beschuldigten oder die zu vernehmenden Personen zu üben, um sie zur Befolgung seiner Vorladung oder zur Abgabe einer Erklärung oder Aussage zu veranlassen: er ist auch nicht berechtigt, die Vereidigung gehörter Zeugen oder Sachverständigen vorzunehmen. Die Ladungen und sonstigen Anstellungen können zwar durch die Postunterbeamten oder den Gerichtsvollzieher bewirkt werden; wenn jedoch die Zeugen oder Sachverständigen der Ladung nicht folgen, so muß das zuständige Amtsgericht um die Bewirkung der Ladung ersucht werden, welches das gerichtliche Verfahren bei Ladung von Zeugen oder Sachverständigen in Strafsachen zur Anwendung bringt und nöthigenfalls auf weiteres Aufrufen der Postbehörde die Strafen des ungehorsamen Ausbleibens gegen den Zeugen oder Sachverständigen ausspricht. Erscheinen sie, verweigern aber ihr Zeugnis, so greifen die gerichtlichen Zwaugsmittel gegen sie nicht Platz, sondern es muß die Postbehörde, wenn sie die Zeugnisse für nothwendig erachtet, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung verweisen. Dagegen ist der Untersuchungsbeamte verbunden, den Beschuldigten über die Anschuldigung zu vernehmen und ihm, wenn die zu verhängende Geldstrafe nach der Submissionsverfügung den Betrag von 150 Mark übersteigt, auf sein Verlangen eine Frist von vier Wochen zur Einreichung einer Bertheidigungsschrift zu gewähren. Ein Versäumnisversahren findet gegen ihn nicht statt. Die Untersuchung ist eine summarische, die an keine besondern Formen behufs Legalisierung der Protolle und des Verfahrens gebunden ist. Es bedarf bei der Aufnahme der ersten selbst bei der Schreibensunkunde der verunmommenen Person nicht der Buziehung einer zweiten sog. Beglaubigungsperon. Das Verfahren nach dieser Richtung hin in strengere Formen zu kleiden, war nicht Bedürfnis, weil dem Beschuldigten jeder Zeit die Anrufung des Gerichts offen steht. Das Ergebniß der beendigten Untersuchung untersteht der Prüfung der Oberpostdirektion. Sie ver-

fügt entweder die Zurücklegung der Akten unter Benachrichtigung des Angeklagten, oder erlässt den Strafbescheid, oder gibt endlich die Sache behufs gerichtlicher Verfolgung des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft ab, wenn sie nämlich die eidliche Vernehmung von Zeugen für nothwendig hält oder die Schuldfrage als zweifelhaft ansieht. Der Strafbescheid ist an diejenigen Fordernisse nicht gebunden, welche der § 459 der StrafP. aufzählt; es genügt, wenn er neben der festgesetzten Strafe die Entscheidungsgründe enthält. Dagegen sollen in ihm aufgenommen werden die Lehreng über die dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel und über die bei einem Rückschlag eintretende Strafschärzung. Er wird dem Beschuldigten durch die Postanstalt, welche oder bei welcher die Untersuchung geführt worden, verkündet oder zugestellt.

Als Hintergrund dieses administrativen Verfahrens dient das gerichtliche. Sowohl die Postbehörde, wie der Beschuldigte können dasselbe anrufen, erstere jedoch nur, so lange noch kein Strafbescheid von ihr erlassen worden. Nach vergeblichem Verlaufe des Submissionsverfahrens ist sie befugt, sowol vor der Einleitung der Untersuchung, wie während und nach derselben die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen. Gegen einen ablehnenden Beschluss der nunmehr mit der Verfolgung des Beschuldigten beauftragten Staatsanwaltschaft steht ihr nur das Recht der Beschwerde an die dienstvorgesetzten Behörden derselben zu, nicht auch kann sie gemäß § 170 der StrafP. auf gerichtliche Entscheidung antragen, noch nach § 464 ibid. nunmehr selbstständig Anklage bei dem Gerichte erheben. Auch der Beschuldigte kann zu jeder Zeit auf gerichtliches Gehör antragen, war jedoch der Strafbescheid schon erlassen, nur innerhalb 10 Tagen nach der Verkündigung oder der Zustellung desselben. Der Antrag ist bei der Postanstalt anzubringen, bei welcher die Untersuchung geführt wird, oder die den Strafbescheid verkündet hat, und gilt als angetragen, wenn während der Untersuchung der Angeklagte einer Ladung der Verwaltungsbehörde nicht folgt oder seine Auslassung vor ihr verweigert. Er hat zur Folge, daß ein etwa schon ergangener Strafbescheid als nicht ergangen angesehen wird, somit nicht Grundlage des gerichtlichen Verfahrens sein kann.

Neben diesem Antragsrecht hat der Angeklagte gegen einen Strafbescheid nach seiner Wahl, aber ohne jus varandi noch das mit dem beneficium novorum ausgestattete Rechtsmittel des Rekurses an die der Oberpostdirektion vorgesetzte Dienstbehörde. Es muß, wie der Antrag innerhalb zehntägiger Prälusivfrist nach Zustellung des Bescheides bei einer Postbehörde angemeldet werden. Mit der Anmeldung kann eine Rechtfertigung verbunden werden: fehlt sie, so setzt die Postanstalt dem Beschuldigten eine Frist bis zu vier Wochen, binnen welcher er die Rechtfertigung schriftlich einreichen oder bei ihr zu Protokoll erklären soll, ohne daß jedoch die Wirkung des Rechtsmittels von ihrem Eingange abhängt. Die Rekursinstanz entscheidet, nöthigenfalls nach vorgängeriger Beweisaufnahme endgültig durch ein Reolut, welchem ein mündliches Verfahren oder ein Verhandlungstermin nicht vorangeht, nur auf Grund der Akten.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darf nur eine Geldstrafe, nicht auch eine zu substituierende Freiheitsstrafe aussprechen. Ist ihre verurtheilende Entscheidung rechtmäßig geworden, so liegt ihr auch die Pflicht der Strafvollstreckung ob, welche sich in Preußen nach der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungswangerverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu richten hat. Bei rechtmäßigem Ausfall derselben hat die Oberpostdirektion durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft die Umwandlung der Geld- in eine Haftstrafe bei dem Gerichte zu beantragen.

Meve.

Postumi. Der Begriff der P., d. i. der Nachgeborenen, hat seine Bedeutung im Röm. Erbrecht erlangt (Einfluss auf Widerrüstlichkeit der Schenkung s. Wind-scheid, II. § 367, 22). Früher, als die Frage, ob solche Personen zu Erben eingeführt werden könnten, da sie doch personae incertae seien, wird die Frage auf-

getaucht sein, ob die Uebergehung eines postumus in der lebtwilligen Verfüzung, mit anderen Worten, ob das Ertheinen eines postumus nach Errichtung eines ihn berücksichtigenden Testaments das Testament „rumpire“, ungültig mache. Im Röm. Sinne ist nun ein Unterschied zu machen zwischen p. alieni und p. sui; letztere sind die nach einem bestimmten Zeitpunkt der väterlichen Gewalt des Erblassers Zugefallenen, jene die p., welche mit der *patria potestas* des Erblassers nichts zu thun haben. Die p. alieni sind in Beziehung auf Testamentsgültigkeit völlig irrelevant, sie konnten nicht einmal mit Rechtsgültigkeit zu Erben eingesezt oder mit einem Legat bedacht werden, nur Fideikommissa, seit sie auskamen, durfte man ihnen zuwenden. Erst das Prätorische Erbrechtsystem erlaunte den eingesezten p. alieni die bonorum possessio secundum tabulas zu (pr. I. 3, 9; fr. 3 D. 37, 11), während andererseits ein Senatschluss unter Hadrian ihnen auch die Fideikommisfähigkeit, folglich die Vermächtnisfähigkeit überhaupt entzog (Gajus, II. 287, s. aber Huschke in seiner Ausg. ad h. I. nota 3). Justinian hat dann in seiner c. de incertis personis (c. 1 § 1 C. 6, 48; § 27 I. 2, 20) alle p. im Allgemeinen als sapabel für jede lebtwillige Disposition anerkannt (Beschränzung s. in § 28 I. 2, 20; fr. 9 §§ 1, 3, 4. fr. 28 § 3 D. 28, 2).

Unter p. sui verstand man schon nach altem Civilrecht diejenigen, welche beim Tod des Erblassers noch nicht geboren waren, welche aber, falls sie bereits zur Zeit der Testamentserrichtung geboren gewesen wären, in dieser *potestas* gestanden haben würden. Diese Personen müssten entweder eingesezt oder enterbt werden, wenn sie das Testament nicht rumpiren sollten (Ulpian., XXII. 18, 19, vgl. 15). Man nennt sie p. legimi. Das gleiche Gewaltverhältniß, wie in diesem Falle, trat nun auch ein, wenn dem Erblasser nach seinem Tode ein Enkel geboren wurde, dessen Vater schon vor dem Erblasser gestorben war, und daher hat für diesen Fall Gallus Aquilius, ein Zeitgenosse Cicero's, eine Erbeinsetzungsfomel erfunden, welche uns in der als eine der sieben leges damnatae berüchtigten lex Gallus (fr. 29 pr. D. 28, 2) mitgetheilt wird (sog. p. Aquiliani). Die Jurißprudenz wandte dann diese Formel auch auf Urenkel des Erblassers an (fr. 29, §§ 2—4 cit.), zunächst aber bestimmte eine lex Junia Vellea vom Jahre 27 n. Chr. (Bruns, Fontes, 108), daß die zwar noch bei Lebzeiten des Erblassers, aber nach der Testamentserrichtung ihm als sui geborenen ebenso gut wie diejenigen, welche nach der Testamentserrichtung durch Wegfall von Vorgängern sui würden, im Testamente zu berücksichtigen seien, wenn nicht das Testament durch ihre Agnation rumpirt werden solle (sog. p. Velleiani, primi et secundi capituli). Die lex Junia Vellea hatte von den nach dem Testestrift und nicht sofort bei der Geburt sui Gewordenen diejenigen nicht ausdrücklich berücksichtigt, welche erst nach jenem Zeitpunkt geboren worden waren; Julian glaubte auch diesen Fall nach Analogie des Gesetzes beurtheilen zu müssen und die Jurißprudenz rezipirte diese Meinung (fr. 29 § 15 cit.; sog. p. Salviani s. Juliani). In ähnlicher Weise dehnte man die bereits gefundenen Vorschriften auf analoge Fälle aus, z. B. auf die nach dem Erblassers Tod erst agnasierten, vorher aber schon geborenen p. sui (fr. 29 §§ 5—9 cit.), namentlich aber auf die Fälle, in welchen die Agnation nicht auf dem natürlichen Wege der Geburt und des Nachrückens, sondern auf dem künstlichen Wege der erroris causae probatio, manumissio oder adoptio zt. (hinsichtlich solcher Fälle war noch anderer Meinung Gajus, II. 138—43) zu Stande kam. Dadurch ward denn allmählich für den testirenden Römer die Weitläufigkeit einer lebtwilligen Verfüzung immer größer, denn er mußte formell, um die Aruption seines Testaments zu verhüten, jeden möglichen Fall einer agnatio p. berücksichtigen und den postumus entweder einzusetzen oder enterben, so daß z. B. die Formel: si qui post mortem meam p. nati fuerint, heredes sunto: die Gültigkeit des Testamento nicht schützte, wenn noch zu Lebzeiten des Erblassers sui agnasierten (Paul., III. 4 b, 9; fr. 10 D. 28, 2). Diesem Formalismus half endlich Justinian ab (c. 4. § 8 C. 6, 28), obwohl auch

et noch Einsetzung oder Unterburg sämtlicher p. verlangte (§ 5 I. 2, 13); nach Nov. 115 aber tritt als Folge der Übergehung nicht mehr die frühere (fr. 14 pr. D. 28, 2; fr. 5 D. 28, 3) Richtigkeit des ganzen Testaments ein, sondern die Präteritoren haben nur eine Anrechnungsklage gegen die eingeführten Erben. Uebrigens ertheilte schon der Prätor bonorum possessio an die eingeführten Erben, wenn der postumus vor dem Tode seines Gewaltherbers selbst wieder wegfallen war (Windscheid, § 563, 9), und die agnatio p. ist ohne Einfluss, wenn zu der Zeit, wo sie erfolgte, die testamentarische Erbschaft bereits deserirt war (Windscheid, § 576, 6).

Nach den modernen Landesrechten kommt der Begriff der P. in Betracht in dem Sinne der nach der Errichtung einer lehwilligen Verfügung Nothaben gewordenen und die Übergehung dieser Personen führt denn meistens die Öffnung der gesetzlichen Erbsfolge herbei (Bayer. Recht nach v. Roth, Bayer. Civilrecht, III. § 337, 28; Preuß. Allg. VR. II. 2 §§ 454—56; Oesterl. BGB. § 778; Sächs. BGB. § 2601). Modifikationen finden sich aber z. B. im Preußischen Recht in doppelter Hinsicht, einmal insofern dem Erblasser noch Zeit gelassen wird, den nachgeborenen Nothaben innerhalb eines Jahres zu bedenken, sodann, indem die Legitimation nicht gleich den übrigen Agnationsformen wirkt (Koch, Preuß. Erbr., §§ 66, 81). Nach Franz. Recht endlich ist die agnatio p. wirkungslos für das Testament und es findet nicht einmal eine Anrechbarkeit wegen Irrthums des Erblassers über die Existenz der p. statt (Zachariä-Puchelt, Franz. Civilr., IV. § 724, 7).

Quellen: D. 28, 2 de liberis vel postumis heredibus instituendis vel exheredandis. — C. 6, 29 de postumis heredibus instituendis vel exheredandis vel praeteritis.

Lit.: Wühlendorf-Glück, Pandelten-Komment. XXXVI. 139 ff.; XXXIX. 3 ff. — Heumann, Zeitschr. für Civilr. und Proz., XIX. 309 ff. — Heimbach, dsl., N. F. V. S. 11 ff. — Bering, Röm. Erbrecht, S. 255—65. — F. Schröder, Das Nothabenrecht (1877), S. 45—60. — Amann, Die Grundzüge der heutigen Pandeltenritual geprüft an der sogenannten Lex Gallus (1878). — Lehrb. der Pandelten: Götschen, V. §§ 855 ff.; Keller, II. § 509; v. Bangerow, II. § 429, 3 Nr. 2, § 468, 1; Windscheid, III. § 576, 4 ff. — J. Merkel.

Postverträge. 1) Der Abschluß. Da der Art. 48 der Preuß. Verf. Urk. nur für den Abschluß von Handelsverträgen und solchen Verträgen, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen aufgelegt werden, die Zustimmung des Landtags erforderlich, eine Belastung des Staats oder eine Verpflichtung der Einzelnen aber nach der richtigen Ansicht nur dann anzunehmen ist, wenn dieselben in der Form eines Budgetpostens oder eines Gesetzes ausgelegt werden, so ist der Abschluß von P. nach Preußischer Theorie und Praxis ganz allgemein als eine ausschließliche Prerogative der Krone betrachtet worden, in der Weise, daß dem Landtage nur hinsichtlich der Ausführung denkbarerweise eine Mitwirkung gebührt. Das Preuß. Staatsrecht hat aber auf diesem Gebiet, durch das Deutsche Reichsrecht im Wesentlichen seine Geltung verloren. Denn wenn auch hinsichtlich des Postwesens keineswegs eine ausschließliche Kompetenz des Reichs begründet, vielmehr eine selbständige Landespostverwaltung bestehen geblieben ist, und die RVerf. selbst die Berechtigung der Einzelstaaten zu Vereinbarungen hinsichtlich der Ausübung dieses ihnen verbliebenen Postwesens anerkannt hat, so ist doch hinsichtlich aller derjenigen P., welche sich auf die Sphäre der Gesetzgebung oder der höheren Verwaltung beziehen, die Kompetenz des Reichs ausschließlich begründet. Indem nun der Art. 11 der RVerf. feststellt, daß alle diejenigen Verträge, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrem Abschlusse der Mitwirkung von Reichstag und Bundesrat bedürfen, so sind nunmehr im Gegensatz zu dem früheren Preuß. Rechtszustande die P. in ihrer großen Mehrheit der Vorlage an den Reichstag unterworfen. Indessen kommt es in dieser Beziehung darauf an, ob der Inhalt der fraglichen Verträge in die Sphäre der Gesetzgebung eingreift oder nicht, da die Bestimmung des Art. 11 nur auf solche

sich bezieht. Die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Verwaltung ist nun gerade für das Gebiet des Postwesens rechtsverfassungsmäßig gezogen worden; es soll in dieser Hinsicht der Zustand maßgebend sein, wie er früher in Preußen, dann im Norddeutschen Bunde herrschte. Die gesetzliche Regulirung bezieht sich daher wesentlich nur auf den Postzwang, die Garantien und Vorrechte der Post, die Strafen und das Strafverfahren, die Höhe des Portos für Briefe und Pakete, während dagegen in die Verordnungssphäre beispielsweise gehören die Feststellung der Gebühren für Postanweisungen und sonstige Geldübermittlungen, für Sendungen von Drucksachen, für Korrespondenzkarten &c. Demgemäß sind als in die Gesetzesphäre eingreifend der Mitwirkung des Reichstags alle jene oft nur aus einem einzigen Additionalartikel bestehenden P. unterworfen, die durch die Reform des internationalen Brief- und Paketportos herbeigeführt sind, während nur ganz ausnahmsweise P., wie die über die Zulassung der Korrespondenzkarten, ohne solche Mitwirkung zu Stande gebracht sind. — 2) Was sodann den Inhalt der neueren P. betrifft, so stimmen dieselben, die Regelung einzelner besonderer Verhältnisse abgerechnet, größtentheils sogar wörtlich mit einander überein; die Festsetzungen beziehen sich hauptsächlich auf die Briefpost und auf die Fahrpost. Hinsichtlich der Briefpost wird die Höhe des Portos, die Frankirung, die Behandlung der Drucksachen, Waarenproben, Rekommandationen, Postanweisungen, Expressbestellungen, der unbestellbaren Briefpostgegenstände, der Portofreiheiten, der Portobezug, die Erstaleistung, der Zeitungsdebit genau geregelt. Hinsichtlich der Fahrpost fordern besonders die Vertheilung der Einnahmen und die Abrechnung, sowie die Gewährleistung spezielle Bestimmungen. — 3) Eine weitere Entwicklung des internationalen Postverkehrs ist durch den auf Grund der Deutschen Zeitschrift von 1868 und des Deutschen Entwurfs von 1874 am 9. Okt. 1874 zu Bern abgeschlossenen allgemeinen Postvereinsvertrag herbeigeführt worden, an dessen Stelle inzwischen der Pariser Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 getreten ist. Dieser Weltpostverein bildet insbesondere insofern ein einziges Postgebiet, als in dem gesamten Umfange desselben das Porto für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen &c. 5 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig beträgt. Hinsichtlich der Portovertheilung findet keinerlei Abrechnung mehr statt, sondern gilt der Grundsatz der Kompensation. Die Unentgeltlichkeit des Transits ist im Prinzip anerkannt; Transitvergütungen finden nur, und ohne daß die Einheitlichkeit des Portos dadurch alterirt wird, ausnahmsweise zu Gunsten solcher Länder statt, die wegen ihrer geographischen Lage, wie insbesondere Belgien, keine genügende Gegenleistung erlangen oder besondere Opfer (für Seepostverbindungen) bringen müssen. Organe des Weltpostvereins sind theils periodische Kongresse, die hinfällig alle fünf Jahre zusammentreten, theils Schiedsgerichte zur Austragung von Streitigkeiten, theils das in Bern im Anschluß an die Schweizerische Postverwaltung errichtete internationale Bureau als permanente Centralstelle für die auf den Verein bezüglichen Angelegenheiten. Es ist das eine völkerrechtliche Einigung, wie sie bisher auf keinem anderen Gebiete des Verkehrslbens annähernd erreicht worden ist. Uebrigens ist den Mitgliedern des Vereins sowohl für die Gestaltung ihres inneren Postverkehrs, als auch für die Regelung der engeren Beziehungen unter einander völlig freie Hand gelassen, sodaß also namentlich der zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland bestehende engere Postverein mit der 10 Pfennig-Brieftarife auch ferner fortbesteht; wie denn auch in Bezug auf den Verkehr mit Werthbriefen und Postanweisungen zwischen einer großen Anzahl von Mitgliedern des Weltpostvereins besondere Vereinbarungen bestehen.

Vgl.: Ernst Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874; bei S. 298 ff. — Fischer, Die Verlehrsanfalten des Deutschen Reichs, in v. Holzendorff's Jahrbuch Jahrg. I. (1871) S. 409 ff., Jahrg. II. (1873) S. 211 ff. — Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, Berlin 1879. — Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. VIII. (1880). — Schmoller, Jahrb., Jahrg. V. (1881) S. 422. — Ernst Meier.

Postverwaltung. Noch vor wenigen Jahrzehnten gab es Gelehrte, welche, vornehm auf jede wissenschaftliche Betrachtung des Postwesens herabblidend, einem Art. P. keinen Raum in einem Rechtslexikon zuerkannt hätten. Männer, wie Klüber, welcher 1811 sein „Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte“, veröffentlichte, versuchten allerdings schon damals die Aufmerksamkeit des staatsrechtlich gebildeten Publikums auf diesen Verlehrszweig zu lenken: im Ganzen aber blieb das Interesse ein mattes. Jetzt hat sich das gründert: heutzutage wird der Werth einer wissenschaftlichen Betrachtung des Postwesens nicht mehr unterdrückt, und der allseitig gebildete Jurist mag und muß sich auch mit den auf den ersten Blick ihm fernliegenden Fragen der P. beschäftigen.

Wenn man bei der geschichtlichen Skizzierung des Postwesens zurückgreift auf die durchdachten Verwaltungseinrichtungen der Ägypter und Perse, von welchen uns Herodot und Diodor berichten (Herodot, I. 128, 180; II. 35, 93, 96, 103; III. 126; VIII. 98. — Diodor, I. 50; II. 45, 46, 53, 54), auf die Organisation des cursus publicus der Römischen Kaiserzeit, über welchen der Codex Theodosianus (VIII. 5) eingehende Bestimmungen aufbewahrt (cf. Ritter von Rittershain in den v. Holzendorffschen Vorträgen und Hudemann, Röm. Postwesen), oder selbst auf das Edit pour l'établissement des Postes Ludwig's XI. vom 19. Juni 1464, so ist dies kulturhistorisch bedeutsam, kann aber hier zugleich unterbleiben. Vom Standpunkt des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sind jene Verhältnisse dermaßen andersartige, daß eine Anknüpfung daran unpraktisch wäre. Fehlte doch jenen Instituten, als lediglich für die Förderung der Staatsbrieffächer bestimmt, vor allem das Merkmal der allgemeinen Zugänglichkeit, welches wir heute beim Begriffe Post als Essentiale erachten; ein Merkmal, das im Mittelalter weit eher als von Staatswegen in den Begriff hineingetragen wurde durch die privaten Förderungsanstalten, welche ausgingen von den einzelnen Interessentreisen, von den Centren des Handels und der Industrie, von den Brennpunkten geistigen Lebens (städtische Botenanstalten, Mezgerposten, Boten der Universität Paris und des Deutschen Ordens).

Auch die uns näher stehende P. im heiligen Römischen Reiche hat nicht mehr denn historisches Interesse: die P. galt dort de jure als Reichssache, de facto ist sie es nie gewesen. Bekanntlich war die Reichspost dem alten Mailänder Geschlechte della Torre et Tassis am 27. Juli 1615 förmlich zu Lehen gegeben: aber die Reichsfürsten erkannten diese Belehnung niemals an, richteten unbedingt ihre P. ein und beriefen sich wiederholten Anträgen des Grauen von Thurn und Taxis gegenüber mit Recht auf das Beispiel des Kaisers, welcher ja selbst in seinen Erblanden nicht die Tassische, sondern eigene P. hatte. So hat sich die P., wie so Vieles im alten Reiche territorial entwickelt: die einzelnen Fürsten, wie von Brandenburg, Sachsen u. c. hatten ihre eigenen P. Nicht in den Kaiserlichen Mandaten oder den Taxis'schen Kombinationsrezessen, als vielmehr in den Churbrandenburgisch-Preußischen Postordnungen sind die Wurzeln der heutigen P. zu suchen. Nur in den kleineren Staaten behielten die Thurn und Taxis die P., nachdem theils einzelne Verträge (cf. Klüber, § 484 Not. c) theils der Reichsdeputationshauptschluss § 13 und Art. 17 der Bundesakte (cf. Stängel, Postwesen, 1844, S. 155 ff.) die Rechte derselben bestätigt hatten.

Mehr als bisher schließt sich nach dem gänzlichen Auftreten der Reichspost die Entwicklung zu Zeiten des Deutschen Bundes an das Territorialstaatsrecht an. Im Innern wird der Verwaltungsorganismus ausgebaut in Preußen, welches die Postordnung vom 26. November 1782 und die Bestimmungen des Allg. L. Th. II. Art. 15 Abschn. 4 durch die Postordnung vom 5. Juni 1852 ersetzte; nach außen suchen sich die einzelnen Deutschen P. durch Einführung gemeinsamer Verwaltungs- und Betriebsnormen enger aneinander zu schließen. Den Zeiten der völkerrechtlichen Verbindung Deutschlands, den Zeiten des Bundes, entspricht ein völkerrechtlicher

Verein, der Deutsch-Oesterreichische Postverein, die Vorstufe einer einheitlichen Verwaltung, erklärlich und unentbehrlich in einer so engen Verkehrsgemeinschaft, wie sie der Zollverein darstellte. Diesem völkerrechtlichen Verein gegenüber tritt mit dem Jahre 1867, als aus dem Bunde ein Staat wird, eine einheitliche Verwaltung: die P. wird Sachz des Norddeutschen Bundes, welcher als Rechtsnachfolger der einzelnen Bundespostanstalten die gemeinsame P. übernimmt: die noch selbständigen P. Sachsen's (inll. Altenburgs), der Großherzogthümer Mecklenburg, Oldenburgs, Braunschweigs und der Hansestädte gehen am 1. Januar 1868, die Thurn und Taxis'che P. in den Mittelstaaten durch Ueberlassungsvertrag vom 28. Januar 1867 für 3 Mill. Thlr. am 1. Juli 1867 auf Preußen bzw. den Bund über. Nachdem das Postwesen in Elsaß-Lothringen schon am 12. September 1870 auf die Deutsche P. übergegangen, traten gewäß der Vereinbarungen vom 15. November 1870, am 1. Januar 1871 bzw. 1872 noch das linksmainische Großherzogthum Hessen und Baden hinzu. Durch Abschnitt VIII. der RVerf. ist jetzt das Postwesen als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet (Art. 48). Eine partikuläre P. haben nur (Art. 52) Bayern und Württemberg, welche nicht zum „Reichspostgebiete“ gehören. Während in letzteren eine völlig einheitliche Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen, des Dienstbetriebs, der Reglements, Finanzen ic. stattfindet, besteht im Deutschen Reich lediglich Einheit der Gesetzgebung, Einheit des Tarifwesens zwischen den einzelnen Bundesstaaten, Einheit der Vertretung gegenüber dem Auslande (vgl. Art. 52 Abs. 2, 3). Im Deutschen Reichspostgebiete gebührt die obere Leitung der P. dem Präsidium, welches die reglementarischen und administrativen Anordnungen zu treffen, wie die auswärtige Verwaltung zu führen, die Beziehungen zu anderen Verwaltungen zu regeln hat: in Bezug aber auf das Deutsche Reich, einschließlich Bayerns und Württembergs, ist die P. keine einheitliche, vielmehr modifizieren sich in dieser Hinsicht die Verfassungsbestimmungen durch die Klauseln der Versailler Verträge (mit Bayern Art. III. § 4, mit Württemberg Art. II. 2 Nr. 4 — BGBl. 1870 S. 654 ff., 1871 S. 9 ff.).

Die Post ist somit — abgesehen von den leiternwähnten Modifikationen — einheitliche Reichsverkehrsanstalt: die P. ist gleichwertiges Glied im gesammten Verwaltungsorganismus. Die rechtliche Natur der P. bestimmt sich nicht etwa nach Regeln des Privat-, des Handelsrechts, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Die P. ist nicht Gewerbebetrieb, sondern Staatsverwaltung, und der Staatssekretär des Reichspostamts ist nicht der erste Frachtführer des Reiches, wie es z. B. eine Entscheidung des RÖHG. (Entsch. Bd. XII. S. 111) aussprach (vgl. dagegen Goldschmidt u. Postarchiv 1874 S. 321). So viele Rechtshandlungen der P. subsidiär Grundlagen des HGB. unterliegen, Handelsgeschäfte sind, so wenig ist darum die Post ein Kaufmann, schon darum nicht, weil sie ihre Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreibt. Die Neigung, die P. einfach als Kaufmann hinzustellen, erklärt sich daraus, daß hier der Staat nicht wie in anderen Verwaltungsgebieten, wie in Militär- und Gerichtsverwaltung, herrschend, sondern dienend auftritt, daß nach heutiger kulturstaatlicher Auffassung die P. nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes, sondern die Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses darstellt: hier ist nicht Regalitätsprinzip, sondern Dienst im öffentlichen Interesse, hier äußert der Staat nicht Staatsgewalt, sondern „Pflege“ (im Bluntschli'schen Sinne). Wie die P. wirtschaftlich betrachtet, vom Unternehmungsprinzip, dem seiner Zeit berechtigten Fiskalismus, sich zum Gebührenprinzip gewendet hat, so muß auch rechtlich dieselbe nicht mehr als ein Handelsgewerbe in Gestalt der Ausübung eines Hoheitsrechtes, nein, einfach als staatlicher Verwaltungszweig angesehen werden.

Damit ist zugleich der Charakter des P.rechts gekennzeichnet. Dasselbe ist Theil des öffentlichen, nicht des Privatrechts. Der Staat stellt für den Betrieb der Post und deren Verkehr mit dem Publikum besondere Normen auf:

nur wenn er dies nicht thäte, was an sich denkbar wäre, käme das Handelsrecht in Anwendung, wie dies auch der Fall ist, wo jenes Spezialrecht Lücken läßt. Da aber der Staat kein gewöhnlicher Gewerbetreibender, so hat er hier ein abweichendes Recht aufgestellt, das theils bevorzugend, indem es der P. gewisse Vorrechte einräumt, um den Betrieb ic. zu erleichtern, theils benachtheiligend, indem es die P. zum Kontrahiren zwingt. In dreifacher Weise ist dies Recht der P. kodifiziert: in Gesetz, in Reglement, in Instruktion; das Gesetz enthält das Allgemeine, bezeichnet die Peripherie, das Reglement ist für das Publikum, die Instruktion für die Beamten. 1) *Gesetzlich* geregelt sind die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der P., der Postzwang, die Haftpflicht, die Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses, der Schutz gegenüber Kontraventionen, die Taren, die Portofreiheiten, die Vorrechte der P. gegenüber den Eisenbahnen ic. Hervorhebenswerth sind von geltenden Reichspostgesetzen: Verf. Urk. 4 Nr. 10. 48 ff., Postgesetz und Posttarifges. vom 28. Oktbr. 1871, Posttarifnovelle vom 17. Mai 1873, Portofreiheitsges. vom 5. Juni 1869, Eisenbahnpostges. vom 20. Dezember 1875. 2) Die Postordnungen, welche vom Reichskanzler erlassen werden, enthalten die allgemeinen bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen P. und Publikum gelten (vgl. allgemeine Inhaltsregeln derselben, Postges. § 50); an Stelle der Reglements vom 30. Novbr. 1871 und 18. Dezbr. 1874 ist, besonders zur Herbeiführung möglichster Übereinstimmung der im internen Verkehr bestehenden Vorschriften mit denen des Weltpostvertrages, die jetzt gültige Postordnung vom 8. März 1879 erlassen worden. 3) Die allgemeine Dienstanweisung endlich (A. D. A. f. P. u. T.), welche vom Staatssekretär des Reichspostamts gegeben wird, bezieht sich auf die Einzelheiten der eigentlichen P. und des Betriebes, Vertheilung und Erledigung der Geschäfte ic. Die erste Preußische Postdienstanweisung wurde 1854 ausgearbeitet, zahllose Circularare, Resscripte ic. zu erscheinen, und 1863 neu ausgelegt. Seit den letzten Jahren wird eine neue Dienstanweisung, — da viele Einzelheiten sich noch im Flusse befinden, unvermeidlicherweise in Bruchstücken, — herausgegeben.

Nach dieser Skizzirung des Bildungsganges der Reichs-P., des rechtlichen Charakters dieses Verwaltungszweiges wie seiner Normen, haben wir zunächst einen, selbstredend hier nur flüchtigen, Blick auf die Thätigkeit der P. zu werfen. Der Umfang dieser Thätigkeit ist in keiner Weise gesetzlich direkt bestimmt; implicite aber liegt in den verschiedenen Paragraphen der Tarifgesetze, Verträge ic. eine Fixirung der Geschäfte, zu deren Übernahme die P. verbunden, während man eine direkte Verpflichtung zur Übernahme des Transportes der dem Postzwange unterworfenen Gegenstände als Korrelat derselben aufstellen kann. Der Geschäftskreis der Deutschen P. ist ein sehr umfangreicher; während in den meisten Staaten Beförderung von Personen und Paketen Privatgesellschaften überlassen, befaßt sich die Reichspost mit dem Transporte von Gütern (Brieten, Paketen ic.), Personen und mit der Vermittlung des Geldverkehrs, Postbankgeschäft (Geldauszahlungs- und Geld einzugsgechäfte). Nach fortwährender Erweiterung des Geschäftskreises befördert die Deutsche P. jetzt (abgesehen von der Personenpost): Briete (Einschreibendungen, mit Behändigungsschein, durch Gilboden), Postkarten, Zeitungen, Drucksachen, Geschäftspapiere, Waarenproben, Pakete mit und ohne Werthangabe, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen, Postaufräge wie Nachnahmedeutungen, welche letztere am 1. Oktober 1878 an Stelle der vielen Nachtheile mit sich führenden und zu häufigen Beträgerien veranlassenden „Postvorschlässe“ eingeführt wurden (vgl. Amtsblatt 1878 S. 269; Postarchiv S. 591). In allen diesen Richtungen haben im letzten Jahrzehnt theils völlige Neugestaltungen, theils erleichternde Bestimmungen, theils Portoermäßigungen Platz gegriffen: man denke an die Erleichterungen in der Beförderung von Zeitungsbeilagen, die vielen Vergünstigungen bei Versendung von Drucksachen (Postarchiv 1880, S. 280; Amtsblatt 1881, S. 125), die Erhöhung

des zulässigen Meistibetrags der Postanweisungen, die Einführung der Karten mit Rückantwort, der (abzuholenden) Bahnhofsbriefe u. a. m., worauf einzugehen hier nicht der Ort ist.

Aus den eben gegebenen anzählungsartigen Andeutungen geht schon hervor, daß es eine der Hauptaufgaben der P. sein muß, ein möglichst einfaches technisches Expeditionsverfahren herzustellen. Ist dies ein bedeutamer Zweig der inneren P., so tritt ein zweites großes Gebiet hinzu, die Regelung des Postenlaufs, das Postkurswesen (vgl. darüber besonders Stephan in Rotteck u. Welcker, XI 681 und Vollzugsbestimmungen zu Art. 1 des Eisenbahnpostgesetzes). Schließlich hat die P. für ein gutes Transportwesen Sorge zu tragen, eine besondere Art der Verwaltung alles dessen herauszubilden, was sich auf die Beförderungsmittel bezieht (Postfuhrwesen). Eine eigene Ausbildung erheischt jerner die Verwaltung des Feldpostwesens (Feldpostdienstordn. v. 28. Juni 1873, Berl. 1873; Ausführungsbestimmungen dazu, Berlin 1873; vgl. Armeeverordnungsbl. 1880, S. 141), wie schließlich bei der immer mehr zu Tage tretenden internationalen Tendenz die auswärtige P. (vgl. darüber Renault, La poste et le télégraphe; Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, in v. Holzendorff's Jahrb., N. F. II, S. 745 u. d. Art. Postverträge). Zu diesen rein technischen Postgeschäften treten die allgemein organischen Geschäfte, die Regelung der Personalien, jerner die Finanzverwaltung. Auch diese Verwaltungszweige erscheinen bei der Post weit vielgestaltiger, als in anderen Gebieten: schon die Abrechnungsverhältnisse zeigen große Abweichungen, weit mehr noch in Folge der großen Zahl des Personals die Sorge für dasselbe: die Verwaltung der Kaiser-Wilhelmsstiftung, der Postspark- und Vorsichtsviereine, bilden ein großes selbständiges Verwaltungsgebiet für sich (vgl. z. B. Statistik im Postamtsschlag 1880, S. 191, Postarchiv 1879, S. 720 ff.). Aber ganz abgesehen hiervon, treten an die P. noch die verschiedenartigsten Ansprüche anderer Verwaltungszweige, denen sie als Hüllsverwaltung dient. Die Deutsche P. vermittelt den Verkauf der Wechselstempelmarken: desgleichen wirkt sie mit bei Ausführung der Gesetze über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879. Die Änderung der Deutschen Ger. O. veranlaßte Neuerlass der Bestimmungen, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurlunden (Berl. Nr. 122, 1879): ihre Befreiung bei der Münzumwandlung war eine außerordentliche (ausführlich: Postarchiv 1880, S. 353); schließlich ist der in neuester Zeit immer lebhafteren Bewegung zu gedenken, welche auch bei uns, wie dies in England, Italien mit Erfolg geschehen, die P. mit dem Sparkassenwesen in Verbindung zu setzen beeifert ist. (In den gesamten Geschäftskreis der P. wird dem Laien den schnellsten und besten Einblick gewähren die Übersicht über die Einrichtungen bei der Centralbehörde, Amtsblatt 1880, S. 121 und besonders die Aufschriften der Alten bei den Oberpostdirektionen, wozu das Schema in A. Bd. A. Abschn. XI. Abth. 1. Anlage 2 Registerplan A. B.)

Doch bei dem so enormen Umfang der Geschäfte der Organismus derselben ein außerordentlich schnell und sicher arbeitender sein muß, ist ersichtlich. Wenn wir denselben zum Schluß betrachten, so wird uns jetzt seine Lebendthätigkeit klarer vor die Seele treten, und wir werden zugleich ein Gesamtbild der P. erhalten, deren einheitliche Organisation seit Bestehen des Reiches auf Grund des dreigliedrigen Preußischen Systems möglichst durchgeführt ist.

Die Basis des Organismus der P. bilden, den Verkehr mit dem Publikum vermittelnd und die Funktionen der Betriebsstelle mit denen der untersten Verwaltungsbehörde in sich vereinigend, die Postämter, nach ihrer Bedeutung in folche I., II., III. Klasse und Postagenturen eingetheilt: die letzteren, deren Verwaltung von Ortsangehörigen als Nebenbeschäftigung geführt wird, sind in Bezug auf Betriebsverband und Rechnungslegung einer Abrechnungsanstalt zugewiesen. Neben den stabilen Postämtern haben in der Neuzeit in allen Staaten die mobilen Post-

ämter besondere Bedeutung erlangt, die Bahнопstämter, welche den Betrieb auf einzelnen Eisenbahnstrecken leiten.

Sämtliche Postämter eines größeren Bezirkes (Regierungsbezirkes *sc.*) unterliegen einer Oberpostdirektion, deren es 40 im Deutschen Reichspostgebiete gibt. Dieses System der Mittelbehörden zwischen den Postanstalten und der Centralinstanz datirt vom 1. Januar 1850. Nachdem in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Preußen an der Centralisation der P. festgehalten, gelang es 1849, die Einführung der Provinzialbehörden zu veranlassen (Erl. vom 19. September 1849; Stephan, S. 703 ff., Postarchiv 1875, Nr. 1). Dadurch erfolgte die gewaltige Reorganisation, welche die P. in Deutschland überhaupt erfahren. War in früheren Zeiten der sich langsam zum festen Organismus gestaltenden P. die Centralisation heilsam gewesen, so erforderte „das Zeitalter des Dampses“ und der schnellere Verkehr eine beweglichere administrative Gestaltung, welche durch die Einführung der Oberpostdirektionen erreicht wurde. Dieses System hat sich so bewährt, daß es einfach in die P. des Reiches überging. Daß im Einzelnen dabei Umgestaltungen und Fortbildungen nicht unterblieben, ist bei der stetigen Erweiterung des Verkehrs selbstverständlich: man bedenke, daß in Preußen 1849 ca. 1700 Postanstalten mit einem Personal von 14 500 Köpfen bestanden, während heute im Deutschen Reichspostgebiet ein Postheer von über 62 000 Personen in 7000 Postanstalten thätig ist. Der Geschäftskreis der Oberpostdirektionen, denen 1849 Vieles zugewiesen wurde, was den Geschäftsgang der Centralstelle schleppend gemacht hatte, umfaßt die Sorge für Ausführung der gesetzlichen wie administrativen Anordnungen, Überwachung des Dienstbetriebes, Erledigung von Beschwerden, die Leitung des Strafverfahrens bei Postkontraventionen, Bearbeitung des Garantiewesens, Anstellung *sc.* der unteren Beamten, theilweise den Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen *sc.* Den Oberpostdirektionen sind, behufs Abrechnung *sc.* mit den Oberpostkassen, der Kontrolle des Betriebes Post- bzw. Telegrapheninspektoren beigeordnet.

Die Centralverwaltung führt das Reichspostamt, dessen Bildungsgang mit dem 1. April 1880 einen gewissen Abschluß erreicht hat. Auch die Wurzeln dieser Behörde ruhen naturgemäß im Preußischen Staatsrechte. Der Ausdruck „Generalpostamt“ (Generalerpostmeisteramt) findet sich zuerst in einem Patent Friedrich's III. vom 15. Juni 1700: die Selbständigkeit dieser Behörde war eine relative, da den Anschaunungen des 18. Jahrhunderts entsprechend selbige vom Finanzdepartement beansprucht. Am 16. Dezember 1808 wurde das Generalpostamt dem Ministerium des Innern zugewiesen, am 3. Juni 1814 wieder von diesem getrennt und lediglich dem Staatskanzler unterstellt, schließlich durch Erl. vom 17. April 1848 als I. Abtheilung des Handelsministeriums konstituiert. Als die P. Reichssache wurde, unterstand sie zunächst dem Bundes- (Reichs-) Kanzleramte, dessen I. Abtheilung das Generalpostamt (die II. die Generaldirektion der Telegraphen) bildete. Hier nach vereinigte das Generalpostamt in sich die doppelte Funktion einer Preußischen Staats- und einer Reichsbehörde. Die Organisation war noch die Preußische, welche in Folge der vermehrten Geschäfte, durch Allerhöchste Ordre vom 16. November 1872 umgestaltet wurde. Demgemäß wurden zwei Abtheilungen, eine technische (T) und eine für Staats- und Kassenwesen (E) errichtet, während alle Sachen von organischer und prinzipieller Bedeutung, alle Generalien (G) dem Generalpostmeister zugeschrieben wurden (vgl. Hirth's Ann. 1873, S. 591). Eine Veränderung von höchster Bedeutung wurde durch die Vereinigung der P. mit der Telegraphenverwaltung herbeigeführt (Allerhöchste Verordn. vom 22. Dezember 1875), in Folge dessen die Leitung beider Verwaltungen vom Reichskanzleramte getrennt und dem Generalpostmeister unterstellt wurde, unter dessen einheitlicher Leitung (vgl. auch Stellvertretungsgez. vom 17. März 1878) Generalpostamt und Generaltelegraphenamt thätig waren (vgl. d. Art. Telegraphenverwaltung). Dieses Übergangsstadium endete mit dem 1. April 1880, mit welchem Tage gemäß Allerhöchster Ordre vom

23. Febr. 1880 die Centralstelle als „Reichspostamt“ unter einem „Staatssekretär“ ins Leben trat, in dieser neuen Bezeichnung auch die Gleichstellung mit den übrigen höchsten Reichsbehörden (Schatzamt, Justizamt) aneutend. Sachlich trat infolge einer Änderung ein, als eine III. Abtheilung geschaffen wurde, in welcher jetzt die gesamme P. und Telegraphenverwaltung gipfelt, während die I. Abtheilung die Centralstelle für die speziell postalischen Angelegenheiten ist.

Der Geschäftsbereich der III. Abtheilung umfaßt sämtliche organische, gesetzliche und administrative Maßregeln, die Beziehungen zu den obersten Behörden, Bundesrat, Reichstag, das Personal-, Disziplinarwesen, die Wohlfahrtsseinrichtungen, Staatswesen ic., Postsparkassen, Statistik, Herausgabe der Dienstanweisung, des Amtsblattes, obere Leitung der Reichsdruckerei, Verwaltung der Bibliothek, des Reichspostmuseums ic. Die I. Abtheilung ist speziell zuständig für die postalischen Einrichtungen, das technische Postwesen, Betriebsmodus, Kurswesen, Ausstattungsgegenstände, Tarife, Verhältnisse zum Auslaunde, Zeitungsbetriebswesen, Technik des Postbankgeschäfts, Erträgeleistungen, Beschlagnahme, Deträubationen, Portorechte u. c.

Direkt dem Reichspostamt unterstellt sind, abgesehen von den Oberpostdirektionen, die Reichsdruckerei (und die Telegraphenapparatenwerkstatt), die Generalpostklasse, das Postzeitungsamts, Postanweisungsamts, Postzeugamt und das Deutsche Postamt in Konstantinopel.

Die in diesem zum Schlusse dargestellten Organismus der P. thätigen Beamten zerfallen, abgesehen von den Unterbeamten, in zwei Gruppen. Die einen, die höheren P. beamten, müssen ein Maturitätszeugniß haben, beginnen ihren Dienst als Posteleve, haben die erste Prüfung nach drei Jahren vor der Oberpostdirektion und nach weiteren drei bzw. zwei Jahren die höhere P. prüfung beim Reichspostamt zu bestehen, wodurch die Qualifikation zum höhern Dienst in der P. erlangt wird. Daneben besteht die Laufbahn der Postgehüßen, welche durch vierjährige Dienstzeit und Bestehen der Postassistentenprüfung die Qualifikation zum Postverwalter eines Postamts III. Klasse, zum Postassistenten bei einem Postamt I. und II. Klasse und zum Bureauassistenten bei einer Oberpostdirektion erlangen (vgl. Abschn. X. Abth. 1 der A. D. A.; Postarchiv 1875, S. 125, 1874 S. 289 ff.; Postamtsbl. 1880, S. 223). Beibehaltung Einheitlichkeit in der P. werden die oberen Beamten vom Kaiser ernannt, und hiervon nur event. den Landesregierungen Mitteilung gemacht (Verf. Urf. Art. 50), während die übrigen bei der P., insbesondere die im lokalen und technischen Betrieb thätigen, von den Landesregierungen angestellt werden. Die ersten sind Reichsbeamte, die letzteren Landesbeamte, unterliegen jedoch, da sie „nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet“, dem Reichsbeamtengefege vom 31. März 1873 (vgl. § 1 derselben und La b a n d ' s Ausführungen, I. S. 398).

Lit.: Geschichtliches in Stephan's (im Buchhandel völlig vergriffenen) Werke, S. 54, 120, 179, 272, 691. — Matthias, über Posten ic. — Klüber, Deßentliches Recht (1831) §§ 433 ff. — Stephan in Rottek und Weller, XIV. — Schäfer, Geschichte des Sächsischen Postwesens (Dresden 1879). — Hirsch, Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung (2. Aufl. 1876); Derselbe in v. Holzendorff's Jahrbuch I. 423; II. 231. — Röslar, Deutsches Verwaltungsrecht, I. 2 S. 461. — Handbuch für Post und Telegraphie (Berlin, v. Decker 1879). — La b a n d , Staatsrecht, II. S. 284—358. — Hirth's Annalen (s. deren Gesamtregister 1879). — Archiv für Post (und Telegraphie) Jahrg. I. bis VIII. (bzw. 1875 S. 1, 29, 61, 125; 1876 S. 481, 513; 1879 S. 714). — Deutsche Verkehrszeitung (seit 1877). — Amtsblatt der Preuß. Nordd., Deutschen Post (seit 1846). — Union postale (seit 1875, u. a. III. S. 153). — Kirchenheim.

Bothier, Rob. Jos., ♂ 9. I. 1699 zu Orléans, wurde 21 Jahre alt Rath am Präsidialgericht zu Orléans, woselbst er später einen Lehrstuhl bekleidete, nebenbei als Rath an der Chambre du domaine praktisch thätig war, † 2. III. 1772.

Schriften: Pandectae Justinianae in novum ordinem digestae, Par. 1748—52; Lyon 1782; Par. 1817—24 (éd. franc. par Bréard de Neuville 1817—27; ital. Venez. 1824—31, 1841, 1842). — Coutume d'Orléans, 1740, 1760. — Traité du contrat de change, Par. 1763. —

Traité sur différentes matières de droit civil, Par. 1773; besonderer Traité des obligations, Par. 1761; par Bernardi 1805; spanisch Barcelona 1879. — Traité de la procédure civile et criminelle, Par. 1778. — Traité du droit de domaine de propriété, Par. Orl. 1772—1776. — Traité de la communauté, Par. 1819. — Oeuvres complètes par Siffrein, Par. 1820—22; par Dupin aliné, 1825; par Rogron et Firbach 1825; par Bugnet 1845—1848. — Oeuvres annotées et mises en conciliation avec le code par Bugnet, 1861, 62. — Die meisten Traitéen übersetzt von Foramiti, Venez. 1833—35.

Lit.: Zeitschr. für Rechtsgesch., VIII. 280, 281. — Moreau de Montalin, Analyse des Pand. de P., 1827; ital. Venez. 1833. — Hartmann, Das Deutsche Wechselseitrecht, Berl. 1869, S. 75, Note 19, S. 94. — Dupin, Diss. sur la vie et les œuvres de P., Paris 1825. — Frémont, Vie de P., Orléans, Tours 1859. — Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 374—378. — Encyclopädie S. 242. — Teichmann.

Bögl, Joseph von, ♂ 5. XI. 1814 zu Pechtnerreuth, stnd. in München, wo er 26. XI. 1842 promovirte, 1843 Dozent in Würzburg, 1847 ordentl. Prof. in München, 1863 zweiter und 1865 erster Präsident der Kammer der Abgeordneten, 1872 Reichsrath, † 9. I. 1881.

Schriften: Ist der Patron als solcher baupflichtig? 1842. — D. privil. fasci Bavar., 1843. — Bayer. Staats-Verfassungsrecht, Würzb. 1847. — Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechtes, 1851, (5) 1877. — Sammlung der Bayerischen Verfassungs-Gesetze, 1852—77. — Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungsrechtes, München 1856, (3) 1871 und 1874. — Die Bayerischen Wassergerichte von 1852 und Ablösungsgesetz von 1848 (in der von ihm redigirten Komment.-Samm.), ersteres in 2. Aufl. 1881, auch andere Gesetze. — Die Kompetenzfrage im Bentink'schen Successionsstreite, 1853. — Die Gesetzesgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. (seit 1867). — Als Kammermitglied: Bericht über die bairische Verfassungsfrage und Bericht über die Gew.O. (Verhandl. Bd. IV., VI.). — Gründner und Redakteur der Krit. Ueberblick, 1853—1858, dann der Krit. V.J. Schrift seit 1859. — Zahlreiche Aufsätze in Bluntschli's Staats-Wörter-B. und in vielen Zeitschr. Rechtler, Schneider, Schletter, Blätter für Rechtswan. und Blätter für adm. Praxis).

Lit.: Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, 1872, I. 726, 727; II. 556. — Brinz's Grabrede in der Augsb. Allg. Blg. 1881 S. 229, 230. — Eisenhart in Hartmann's Zeitschrift für öffentliches Recht VI. 571. — Teichmann.

Präbende (*praebenda*) ist nach dem neueren Sprachgebrauch das mit einem kirchlichen Amt verbundene Recht auf den Genuss der Einkünfte desselben, bedeutet also soviel wie *beneficium*. Ursprünglich verstand man darunter die *præbenda quotidiana* in *refectorio ad majorem mensam*, d. h. den den Mönchen und Klerikern am gemeinwohltlichen Tisch gewährten Lebensunterhalt. Hieraus erklärt es sich auch, daß als das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker in den Dom- und anderen Stiftern aufhörte, und in Folge dessen den einzelnen Mitgliedern jeste Einnahmen zugewiesen wurden, man diese letzteren P. nannte und daß heute noch vorzugsweise die Gesamtheit der mit einer Stiftsstelle verbundenen Vermögensrechte P. heißt. Zu diesen Stifts-P. gehörten in früherer Zeit für die Regel bestimmte fixe Einnahmen, Früchte, Zehnten, Ruhungen gewisser Grundstücke, endlich auch gewöhnlich eine Wohnung (*curia*), nicht aber zu dem Peinkommen im eigentlichen Sinne die sog. *distributiones quotidianaæ*, d. h. die besonderen für die Residenz haltenden und am Chordienst teilnehmenden Stiftsmitglieder bestimmten Einkünfte. Seit der Herstellung der Deutschen Bischofsäume und Kapitel nach der Säkularisation des Jahres 1803 bestehen die P. meistens in festen, von den einzelnen Staaten ausgefeilten Gelddotationen. — In der evangelischen Kirche versteht man unter P. die Einkünfte der Kanoniker an den hin und wieder, wie z. B. in Preußen und dem Königreich Sachsen vorkommenden Stiftern, während das Wort in der allgemeinen Bedeutung, welche ihm für das katholische Kirchenrecht zukommt (s. den Anfang dieses Art.), nicht gebraucht wird.

Quellen u. Lit.: Tit. X. de *præbendis*, III. 5; de *concess. præb.*, III. 8; tit. VI. de *præb.*, III. 4; de *conc. præb.*, III. 7. — Ant. Schmidt, *De varietate præbendarum in ecclesiis Germanicis diss.*, Heidelb. 1773, und in dessen *Thesaurus jur. ecclesiast.*, tom. III. — Jacobson in Herzog's Real-Enzyklopädie für protest. Theologie XII. 81 ff.

P. Hirschius.

Präjudizialsachen sind im Gebiete des Civ. Prz. (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 30) flagbare Ansprüche, denen ein zu Grunde liegendes konkretes Verhältnis in solcher Weise gemeinsam ist, daß mit der Entscheidung über den einen konsequent im Grunde auch schon die Entscheidung über den anderen gegeben ist. Die ältere Konnektätstheorie definierte die P. als „Prozeßsachen“, unter welchen sie Einreden neben Klagen, prozeßuale und materielle Vorfragen neben Rechtsverfolgungsmitteln zusammenfaßte und in den Begriff der P. übertrug. Das Röm. Recht dagegen versteht das Präjudizieren von der Entscheidung ganzer Prozesse, und da die Endentscheidung als solche eben eine Entscheidung über den Anspruch ist, so sind es am letzten Ende die Ansprüche selbst, zwischen denen der Präjudizialnexus obwaltet, nicht dagegen Einreden und in den Zusammenhang desselben Anspruchs und Prozesses gehörende Vorfragen. Wo nun ein Präjudizialverhältnis zwischen zwei Ansprüchen obwaltet, schreibt nach Planck das Röm. Recht vor, daß die causa major, der Prozeß über den bedeutenderen, namentlich den bedingenden, der causa minor, dem Prozeß über den unwichtigeren bzw. bedingten, vorausgehen soll. Zur Herbeiführung dieser Ordnung gab das Röm. Recht nach O. Bülow zwei Mittel, die exceptio praejudicii und das „Präjudizialdecreto“. Umgang nämlich der Kläger die Reihenfolge, indem er statt der causa major die minor anhängig mache, so ward er auf Grund der dem Beklagten gewährten exceptio abgewiesen, die nach Bülow aber auf Grundstücks- und Erbschaftsprozesse beschränkt war. Traf das Handeln des Klägers kein Vorwurf, stellte er beide Prozesse zugleich an oder handelte sich's um Prozesse verschiedener Kläger sc., so verfügte der Magistrat die Aussetzung oder Sistirung der causa minor, was sowol auf Antrag, wie Schlesinger mit Recht hervorhebt, als von Amtswegen möglich war. Das heutige Gem. Recht beschränkt nach Planck die P. auf bedingende und bedingte Ansprüche. Die Deutsche RGeschGeb. gestattet dem Gerichte von Amtswegen wie auf vorgebrachte exceptio praejudicii das Verfahren in einer Civilsache durch einen Beschluß, der mittels Beschwerde anfechtbar ist, auszuführen, wenn ein Rechtsverhältnis in Frage kommt, welches den Gegenstand eines bereits anhängigen Rechtsstreites bildet oder der Feststellung durch eine Verwaltungsbörde bedürftig ist, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung, z. B. einer Wechselseitshandlung, ergibt und die Ermittlung derselben für die Entscheidung der Civilsache von Einfluß sein könnte, ohne daß jedoch das Strafurteil für den Civilrichter bindend wäre.

Quellen: I. 32 § 10 D. 4, 8. — I.I. 37, 54 D. 5, 1. — I. 5 §§ 1, 2; I. 7; I. 13 § 4; I. 25 § 17; I. 49 D. 5, 3. — I. 42 pr. D. 9, 4. — I. 1 § 1; I. 50 § 1 D. 10, 2. — I. 14 pr. D. 11, 1. — Tit. D. 37, 9. 10. — I. 7 § 1; I. 24 §§ 3, 4 D. 40, 12. — I. 4 § 1 D. 40, 15. — I. 5 D. 43, 5. — I. 1 § 21 D. 43, 16. — I. 2 § 7 D. 43, 29. — I.I. 13, 16, 18, 21 D. 44, 1. — I. 6, I. 7 § 1 D. 47, 10. — I. 35 D. 49, 14. — I. 104 D. 50, 17. — I. 4 C. 3, 8. — I. 1 C. 3, 26. — I. 12 C. 3, 31. — I. 5 C. 4, 16. — I. 31 C. 7, 16. — Tit. C. 7, 19. — I. 33 C. 9, 9. — I. 2 C. 9, 22. — Cic. de invent. 2, 20. — Gajus 4, 138. — Tit. X. 2, 10. c. 5 X. 4, 17. — C. de proc. art. 171, 250; C. pen. art. 3, 171, 250. — C. for. art. 182. — Preuß. StrafP. v. 1867 § 10. — Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2 § 178; Tit. 5 §§ 29 ff.; Tit. 9 §§ 20 ff.; Tit. 10 §§ 60 ff.; Tit. 13 §§ 86 ff.; Tit. 43 §§ 11 ff. — Deutsche CPD. §§ 139, 140, 229; GG. § 14 Nr. 1.

Vit. Pilii ordo jud. P. 2 §§ 23 sqq. — Tancredi ord. jud. P. 2 tit 20 §§ 1 sqq. — Claproth, Bürg. Prz. 4. Aufl. Bd. I. § 99. — Gönnier, Handb., Bd. I. Abh. XXV. §§ 11 ff. — Linde, Lehrb., §§ 56 ff. — Weheli, Syst. § 64. — Renaud, Lehrb., § 152. — Bethmann-Hollweg, Verlücke, S. 123 ff.; Derselbe, Gem. Civ. Prz. Bd. II. S. 400 ff. — Bradenhoest, Erörterungen zu Linde's Lehrbuch, §§ 54 ff. — Planck, Mehrheit d. Rechtsstreit, §§ 7, 26 ff., 56 ff.; Derselbe, Strafverf., § 58; Derselbe, Verhandl. des 7. Jur. Tags, Bd. I. S. 3 ff.; Derselbe, Münch. Krit. V.J. Schr. Bd. XI. S. 161 ff. — Dernburg, Verhältn. d. Hered. Pet., 1852. — Franke, Komm. über d. Pand. Tit. de H. P., 1864. — O. Bülow, Diss. de praej. except., 1863; Derselbe, Prz. Einreden, S. 112 ff. — A. Pernice, Diss. de ratione cett., 1864; Derselbe, V.J. Schrift cit. Bd. V. S. 413 ff. — R. Schlesinger, Gött. gel. Anz. 1869 S. 881 ff. — Pigeau, La proc. civ., T. I. p. 320 ss. — Höchster, Franz. Strafverf., § 39. — Die Kommentare z. Deutschen CPD. I.I.

Präjudizien nennt man die Rechtsprüche der Gerichte infosfern, als man ihren bestimmenden Einfluß bezüglich juridischer Fragen für deren gleiche Beurtheilung in anderen Prozessen bzw. durch andere Richter hervorheben will. Die autoritäre Bedeutung der P. beruht im Gebiet des Gem. Rechts auf ihrer wissenschaftlichen Überzeugungskraft und auf freier Annahme der sie befolgenden Gerichte. Eben darum kommt sie auch an sich den Urtheilen der unteren Gerichte in gleichem Maße, wie denen der höheren Gerichte zu, und wenn die Sachlage nichtsdestoweniger im Allgemeinen eine andere ist, so beruht dies doch nicht auf gesetzlicher Nothwendigkeit, sondern in den tatsächlichen Verhältnissen. Eine andere Stellung nehmen die P. der höchsten Gerichte nach Franz. Recht und der ihm folgenden Deutschen RGesetzgeb. ein. Diese Gesetzgebungen postuliren die Einheit der Rechtsprechung im Staate, und sofern sie den höchsten Gerichtshof zum Träger dieser Einheit machen und ihm vorschreiben, Rechtsprüche der unteren Gerichte, die auf unrichtiger Auslegung oder Anwendung oder Nichtanwendung der Gesetze oder Rechtsgrundfäge beruhen, zu lassen, wird dieser Gerichtshof zum allein berechtigten Ausleger der Gesetze und seine P. obligatorisch für sämtliche Gerichte des Staates außer ihm. Am strengsten verfolgt diese Tendenz die Franz. Gesetzgebung, indem sie auch im Gebiete der Civilrechtspflege die Staatsanwaltschaft zum Wächter des Gesetzes bestellt und ihr in der Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein Mittel in die Hand giebt, die Einheit der Rechtsprechung sogar da zur Geltung zu bringen, wo den Parteien selbst ein Rechtsmittel nicht zusteht oder sie von demselben keinen Gebrauch machen. Die Deutsche RGesetzgeb. dagegen kennt dieses Rechtsmittel und diese Theilnahme der Staatsanwaltschaft im Civ. Pr. nicht; nichtsdestoweniger kommt auch ihr zu folge den P. der einzelnen, wie der vereinigten Civil- oder Strafrenate des höchsten Gerichtshofes gleiche Bedeutung zu, da dieselben für den erkennenden höchsten Gerichtshof selbst in gleichen Fällen verbindlich sind, nur daß der einzelne Senat von seinen eigenen Entscheidungen abweichen darf. Davon ist dann die naturgemäße Folge, daß alle Rechtsprüche der unteren Gerichte, sowie sie in höchster Instanz angetroffen werden, nach Inhalt der P. des höchsten Gerichtshofes beurtheilt und eventuell abgeändert werden müssen.

Lit. u. Quellen: Savigny, System, I. §§ 12 ff. — Planch, Mehrheit, §§ 26, 58. — Verhandlungen des 6. Juristentages, 2. Bd. Repert. S. 137. — Frey, Frankr. Civ. u. Krim. Verf., S. 143 ff., 225 ff. — Pigeau, Proc. civ., I. p. 460. — Hefstet, Preuß. Pr., § 83. — Loi 1 dec. 1790 a. 25; loi 27 vent. an VIII. a. 80, 88. — Deutsches GVG. §§ 137 ff.; Mot. S. 151 ff. — Deutsche EPo. Mot. S. 41 ff. R. Wieding.

Präklusion (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 58 ff.) ist eine Verjährungsfolge, und soll nach § 208 der Deutschen EPo. allgemein als Verjährungsfolge eintreten, wo nicht die Verjährungsfolge, z. B. Gefändnis der Klagthäfchen, Reassumption ic., speziell vorgeschrieben ist. Sie besteht darin, daß die Partei wegen Verjährnis einer ihr gestatteten oder aufgegebenen Prozeßhandlung während der gewährten Frist bzw. an dem gesetzten Termine das Recht zur Vornahme dieser Handlung verliert. Die Frist bzw. der Termin, mit deren Ablauf diese Folge eintritt, wird im Gemeinen Recht eben darum auch als präklusiv oder peremptorisch bezeichnet, und zwar im Gegensatz zu bilatorischen Fristen und Terminen, mit deren Verjährnis eben jene in ihren Wirkungen höchst bedeutsame Folge nicht sofort eintritt. Die Deutsche EPo. verwirrt das System der wiederholten Ladung und Fristansetzung, ihre Fristen und Termine sind durchweg mit wenigen Ausnahmen sofort präklusiv und zwar ipso jure, ohne daß es einer vorgängigen Androhung der Verjährungsfolgen bedürfte. Alles Nähere s. im Art. Verjährungsverfahren.

R. Wieding.

Prälaten (praelati) im eigentlichen Sinne sind die Bischöfe und die Inhaber der höheren, über dem bischöflichen stehenden Ämter, wie die Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen. Im Sprachgebrauch der Dekretalen werden auch die Abtei, also

die Vorsteher der geistlichen Orden, unter dieser Bezeichnung begriffen. Haben diese nicht blos eine der bischöflichen analoge Regierungsgewalt über ihr Kloster und die zu demselben gehörigen Personen (die sog. *jurisdictio quasi episcopalalis*), sondern auch eine solche über einen gewissen, dem Kloster zustehenden und von jeder Diözese eximierten Bezirk (*territorium separatum*), so nennt man sie *praelati nullius* oder *praelati nullius dioeceseos*. Im Gegensatz zu den Bischöfen werden aber die Abtei als *praelati inferiores* bezeichnet. Aus der allgemeinen Bedeutung von *praelatus*, als einer Person, welche Anderen vorgeht, diesen übergeordnet ist, erklärt es sich, daß auch im Mittelalter die Inhaber von mit der Jurisdiktion oder mit dem Personat verbundenen Stiftsämtern, z. B. Pröbste, Dechanten, Amtstoden der Domkapitel, ja mitunter auch die Pfarrer *praelati* genannt worden sind. Endlich hat der Ausdruck: *praelati* noch eine besondere Beziehung zu dem Organismus der Römischen Kurie. P. sind nämlich die Geistlichen derselben, welche gewisse Befugnisse des obersten Kirchenregiments des Papstes, sei es allein, sei es zu Kollegien vereinigt, theils in Unterstützung der Kardinäle, theils selbstständig ausüben und deswegen auch durch einen äußeren Ehrenvortrag ausgezeichnet sind oder welche wenigstens ohne einen derartigen Anteil an der päpstlichen Jurisdiktion gleiche Ehrenrechte, wie die an der letzteren partizipirenden, besitzen. Die ersten heißen eigentliche, die letzteren Ehren-P., während man die Prälatur, welche der Papst nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung verleiht, *praelatura justitiae*, die, welche er unter Absehung davon ertheilt, *praelatura gratiae* nennt. Die Prälatur ist die Vorstufe des Kardinalats. Die allgemeine die P. in ihrer Tracht auszeichnende Farbe ist die violette. Die P., sowel die Römischen, wie die nicht zur Kurie gehörigen (s. den Anfang dieses Art.) werden im Kurialstil, im Gegensatz zu den Nicht-P., Monsignori genannt.

Quellen u. Lit.: c. 41, 44 X. de elect. I. 6; c. 3 § 5 in VI^o eod. I. 6; c. 2 X. de iud. II. 1; c. 3 X. de off iud. ordin. I. 31. — Über die Römische Prälatur s. Bangs, Die Römische Kurie, S. 45 ff. — Meyer in Jacobson u. Richter's Btschr. für d. Recht der Kirche 1, 91 ff. — Phillips, Kirchenrecht, 6, 297 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 375 ff.; 2, 110 ff.

P. Hinschius.

Prälegate (Vorvermächtnisse, *praeceptiones*) im weiteren Sinne sind die einem Erben aus der Erbschaft hinterlassenen Vermächtnisse (s. d. Art. Legat). Nachdem mit der Form des altrömischen *legatum per praeceptionem* im Streit der Juristen-schulen auch dessen sachgemäße Auffassung als eines Voraus für den Eingesetzten vor Erbantritt und Erbtheilung abhanden gekommen war, bildeten sich aus vielem Schwanken nachstehende Begriffe des Justin. Rechts: I. Ein gewöhnliches Legat liegt vor, wenn ein Richterbe mit einem Vermächtnisse an einem Erben belastet ist. II. *Praeceptio* im technischen Sinne ist a) das einem unter mehreren Miterben so hinterlassene Vermächtniß, daß nicht der Bedachte selbst, sondern nur dessen Miterben (alle oder einige) belastet sind; b) das Vorausvermächtniß für den Fiduziarerben. III. *Praelegatum* im technischen Sinne: das einem unter mehreren Miterben so zugewendete Vermächtniß, daß auch der Bedachte als mitbelastet erscheint, indem entweder a) ein Oneriker überall nicht genannt ist oder b) ausdrücklich alle Erben (folglich auch der Bedachte) belastet sind. Für dies eigentliche P. zog die klassische Jurisprudenz aus dem Satze: ein dem Alleinerben hinterlassenes Legat würde als solches unwirksam sein (*heredi a semet ipso inutiliter legatur*), zunächst die Folgerung: dann sei auch das einem von mehreren Erben hinterlassene Vermächtniß, für den Fall, 1) daß der Prälegatar Erbe wird, soweit unwirksam (konfundirt), als er damit an sich selber belastet, wirksam nur soweit, als die Miterben belastet seien; jenen Theil habe er als Erbe, diese Theile als Legatar. Fernere Folgerungen: der konfundirende Theil accrescirt einem etwaigen Kollegatar, ist einzurechnen in die Falzibische und Trebellianische Quart, wird mit dem Erbtheil an den Universalfeidekommissar restituirt; ist der Kollegatar selbst Miterbe, also ebenfalls Prälegatar, so verhalten sich beider Legatantheile (z. B. $\frac{1}{12}$, $\frac{11}{12}$) gerade

umgeleht wie ihre Erbtheile ($1\frac{1}{12}$, $\frac{1}{12}$) u. s. j. Wird dagegen 2) der Prällegatar nicht Erbe, weil er ausschlägt, oder bleibt er nicht Erbe, weil er als suus abstirbt oder als voluntarius Restitution erlangt, dann erhält er, in Ermangelung anderer Verfügung des Erblassers, das ganze P. Gleicher gilt nach richtiger Ansicht auch dann, wenn der Prällegatar nach dem dies cedens legati, aber vor dem Erbantritt verstorben (Transmission des ganzen P. auf seine Erben) oder erbunfähig geworden ist; während freilich die herrschende Meinung für erstteren Fall auf Grund einer Stelle, die von „praeceptiones“ handelt, das Gegentheil behauptet. Also: der Prällegatar, welcher Erbe nicht wird (nicht will oder nicht kann), erhält bzw. transmittiert auf seine Erben das ganze ihm zugewendete P., und zwar als Legat. — Diese gesamte überkünstliche Theorie fand auf die technische praeceptio (oben II) keine Anwendung (nur daß hier im Hause a das Voraus auch im jud. fam. eresc. geltend gemacht werden konnte); sie durfte eben jener Eigenschaft halber und als dem Willen des Testator der Regel nach widerstreitend in Deutschland nicht rezipirt werden. Gleichwohl behauptet die gemeine rechtliche Doktrin deren Rezeption. Ja noch das Sächs. BGB. will die Römischemrechtlichen Grundsätze vom P. in allem Wesentlichen durchgeführt sehen (mit der stillschweigenden Ausnahme: soweit nicht der Erblasser anderes bestimmt haben sollte); obwohl bereits gleich älteren Landrechten das Preuß. LR. und das Oesterr. BGB. mit vollem Zug das Entgegengesetzte aufgestellt hatten: es ist zwischen sog. Prällegat und Vorausvermächtniß an einen unter mehreren Erben kein Unterschied; stets hat der Vermächtnisnehmer das Ganze jure legati, mag er Erbe werden oder nicht, so daß es bei der Ausgleichung unter den Erben überall nicht in Anschlag kommt und nichts davon mit der Erbschaft an Käufer oder Universalfideikommissare auszusiefern ist. Dem Code civil mußte die sog. Prällegattheorie fremd bleiben; sein „don ou legs à titre de préciput ou hors part“ bietet nichts Besonderes.

Lit. u. Quellen: Buchholz, Die Lehre von den Prällegaten, 1850. — Degenkolb, De leg. qu. f. per praeceptionem, 1855. — Arndts in Glück's Komment. 47 §. 1 ff. Vgl. weitere Lit. (Gyßblatz, Kretschmar, Unger u. c.) bei Windischheid, Lehrb., III. § 627. — Gaj. II. §§ 217 ff. — I. 17 § 2; I. 18; I. 34 §§ 11—13; I. 1. 87 bis 91; I. 116 § 1 D. 30. — I. 75 § 1 D. 31 (vgl. Schütze, Jahrb. d. gemein. Deutschen Rechts, III. S. 418 ff.). — I. 32 D. 32. — I. 2 pr. D. 33, 7. — I. 18 § 2 D. 34, 9. — I. 90 D. 35, 2. — I. 18 § 3; I. 34 § 12; I. 27 § 14 D. 36, 1. — I. 1 § 6 D. 43, 3. — c. 1 C. 4, 2. — c. 12 C. 6, 37. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 262, 271, 449, 474; I. 11 § 460. — Code civ. art. 919. — Oesterr. BGB. § 648. — Sächs. BGB. §§ 2401—2403. — Mommßen, Erbr.-Entw., § 351. — Schütze.

Präliminarien der völkerrechtlichen Verträge (conventiones praeparatoriae s. praeliminaires, préliminaires) sind vertragsmäßige Abreden unter den Staaten, die als blos vorläufige gelten und durch den Abschluß von definitiven Staatsverträgen ersetzt werden sollen. Unterhandelnde Staaten pflegen sich ihrer zu bedienen, um gegenseitiges Einverständnis in den Hauptpunkten vertragsmäßig sicher zu stellen und nur die Formulierung desselben oder die Festsetzung von Nebenpunkten späterer Vereinbarung vorzubehalten. P. haben demnach bald die Bedeutung bloher pacta de contrahendo, indem sie die Punkte aufführen, welche die Grundlage der Unterhandlungen bilden sollen; bald stellen sie einen provisorischen Rechtszustand zwischen den Staaten fest unter Vorbehalt, denselben in einen definitiven zu verwandeln; bald endlich normiren sie einen definitiven Rechtszustand und behalten nur die feierliche Bestätigung und etwaige Ergänzungen desselben einem späteren Hauptvertrage vor. Immer aber sind sie völkerrechtlich verbindliche Verträge; es sei denn, daß ihre Geltung vom Abschluß des Definitivvertrags abhängig gemacht werde. Auch für sie gelten demnach die Regeln, die das Völkerrecht betrifft der Legitimation zum Abschluß, der Ratifikation, Auslegung und Erlösung der Staatsverträge aufstellt. P. werden bald in Gestalt bloher Punktionen abgesetzt, so daß sie zunächst nur beabsichtigen, eine Vertragsbasis zu schaffen; bald als förmliche

Verträge abgeschlossen. Hauptanwendung finden sie bei Friedensschlüssen (Friedens-P.), wobei sie häufig mit Waffenstillstandsverträgen kombiniert werden.

Beispiele der wichtigsten Präliminarverträge in der Neuzeit sind die P. von San-Stefano vom 3. März 1878; der ihnen in Gemäßheit des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 derogirende Definitivfriede von Konstantinopel wurde am 8. Febr. 1879 geschlossen. Nächstdem: die P. von Versailles vom 26. Febr. 1871; die Nolfsburger Friedens-P. nebst Waffenstillstandskonvention vom 26. Juli 1866; die P. von Villafranca vom 11. Juli 1859; die Wiener P. vom 1. Febr. 1856 zum Pariser Frieden vom 30. März 1856.

F. v. Marti.

Prämie bedeutet juristisch wie im gewöhnlichen Sprachgebrauche so viel als Preis, Belohnung, Vortheil, Vorrecht, Vergütung (auch im Sinne von Provenitium, Vergütung für eine Vertragsvermittlung) u. dgl.

1) Von dieser Bedeutung geht auch der besondere handelsrechtliche Gebrauch dieses Wortes aus und zwar zunächst auch die Bestimmung des Seehandelsrechts, daß Schiffer alle Arten von Belohnungen („P.“), die sie von dem Beirat, Ablader oder Ladungsempfänger erhalten, dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen müssen (HGB. Art. 513) und daß P. u. dgl. im Seefrachtgeschäft nicht gefordert werden können, wenn sie nicht ausbedungen sind (ebenda Art. 622). Zu jenen Belohnungen werden auch die Ausfuhr-P. (Exportbonifikationen) gerechnet; so daß auch diese der Kapitän dem Rheder als Einnahme verrechnen muß, gleichviel ob er sie als Schiffsführer oder als Vertreter der Ladungsinteressenten zugedacht erhielt (s. Entsch. des RÖHG. Bd. VI. S. 64). Hierüber s. d. Art. Kapitale und Prämie.

2) Mit obiger Bedeutung von P. hängt auch die Verwendung dieses Wortes für Rabatt, Refaktie in diesem Sinne, P. in Spezialtarifen von Transportanstalten, auch von Announcebureaus zusammen (vgl. hierzu HGB. Art. 384; Entsch. des RÖHG. I. S. 212; IV. 136; XII. 213; Gareis, Kurzges. Lehrb. des Handelsrechts, S. 342).

3) Eine mehr technische Bedeutung hat das Wort P. im Versicherungsrecht; hier ist P. die Gegenleistung, welche sich der Versicherer vom Versicherungsnehmer für die Übernahme der Gefahr vertragsmäßig bezahlen läßt, das Äquivalent, welches der Versicherungsnehmer dafür bietet und zu bieten hat, daß der Versicherer den Erfolg des Schadens, welcher den Versicherten treffen kann, nach Maßgabe des Versicherungsvertrags übernimmt. Bei der Versicherung auf Gegenleitigkeit ist die P. ein im Verhältniß zur Höhe des innerhalb einer Rechnungsperiode eingetretenen Schadens durch Reparation dieses Schadens (und der Verwaltungskosten) sich ergebender, mithin variables Beitrag, welcher, annähernd geschätzt, auch schon vor Ablauf der Rechnungsperiode ganz oder theilweise, jedenfalls vorbehaltlich späterer definitiver Festsetzung erhoben werden kann und gerade dann auch P. (uneigentliche P.) genannt wird. Bei der „Versicherung gegen P.“ aber ist die P. ein fester vertragsmäßig vor Ablauf einer Versicherungsperiode definitiv festgesetzter Betrag, welchen der Versicherer in spekulativer Absicht als Gegenleistung für die Gefahrübernahme vom Versicherungsnehmer bezahlt (s. Goldschmidt, H.R., 2. Aufl. § 49 S. 584 bis 587; Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. S. 197 und die cit. Lit. auch die Lit. unter d. Art. Versicherungsvertrag. Ueber „Zeit-P. im Seever sicherungsrecht s. Allg. Deutsches HGB. Art. 834, 835, 849, 760). Nach Seever sicherungsrecht ist die P., sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach Vertragsabschluß und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung dieser zu bezahlen. Zur Zahlung der P. ist der Versicherungsnehmer, subsidiär (im Seever sicherungsrecht) auch der Versicherte verpflichtet. Im Seever sicherungsrecht ist eine proportionale Rückforderung der P. (abzüglich der Ristornogebühr) gestattet, wenn die Unternehmung, auf welche sich die Assuranz bezieht, von dem Versicherten ausgegeben oder ohne

dessen Zuthun die versicherte Sache der übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird (§. Art. 899 des Allg. D. HGB.; P. Holzschuld oder Bringschuld? §. Entsch. des ROHGS. IX. S. 375, 386 und Gareis, a. a. D. S. 392).

4) Eine eigenthümliche, seehandelsrechtliche Bedeutung hat die P. als Bodmerek.-P., die P., welche der Bodmerist („Seedarlehnskläbiger“, Bodmerekläbiger) zu beanspruchen hat; da nämlich diesem Kläbiger für die Zurückzahlung des von ihm gegebenen Darlehns nur die verbodmeten Gegenstände (fortune de mer) haften und er keinen Anspruch auf Rückzahlung des für eine bestimmte Seeunternehmung gegebenen Darlehns hat, wenn die verbodmeten Gegenstände bei dieser Gelegenheit zufällig zu Grunde gehen, so ist es angemessen, daß der Bodmerist nicht blos gewöhnliche Dahrlehnszinsen, sondern ein höheres Aequivalent (10 bis 25, ja 40 Prozent des Seedarlehnkapitals, nämlich die Bodmerek.-P.) für die Hingabe des Kapitals und für jene Risikobernahmre erhält, ein Aequivalent, welches beliebig hoch von den Parteien festgesetzt werden kann und in Ermangelung entgegenstehender Vereinbarung auch die Zinsen umfaßt, jedoch die Natur der Zinsen verläuft und als ein Zuwachs zum Kapital erscheint; deshalb laufen vom Zahlungstage an (das ist vom achten Tage an nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmerek.-reihe) Kaufmännische Zinsen nicht blos von dem Bodmerekapital, sondern auch von der P.; hierbei wird zur Bestimmung des Fälligkeitstermins der Tag der Ankunft nicht mitgerechnet. Diese Regeln finden Anwendung, wenn die P. für die ganze Reise bedungen wird, daher mit der Ankunft im Bestimmungshafen der Lauf der P. endigt; man nimmt hierbei an, daß die Höhe dieser P. von vornherein so bemessen sei, daß auch das Risiko des Unterganges der verbodmeten Gegenstände von der Ankunft des Schiffes an bis zur Löschung mit in Betracht gezogen ist. Anders wenn die P. Zeit-P. ist, d. h. zeitweise, z. B. monatsweise bedungen wurde für die Zeit von der Entstehung der Bodmerekshuld bis zur Rückzahlung derselben; dann nimmt man an, daß durch die P. der Zinsfuß habe bestimmt werden sollen, „der dem Darleher bis zur Rückzahlung zu Theil werden solle“, und diese P. läuft in jedem Falle bis zur Zahlung des Bodmerekapitals. In dem Bodmerekirche muß (u. A.) nicht blos der Kapitalbetrag der Bodmerekshuld, sondern auch der Betrag der Bodmerek.-P. „oder der Gesamtbetrag der dem Kläbiger zu zahlenden Summe“ und die Zeit, zu welcher die Bodmerekshuld bezahlt werden soll, enthalten sein (Allg. D. HGB. Art. 680, 684 Riff. 3, 688; über Ristorierung der Bodmerek.-P. s. ebenda Art. 699). Die Bodmerek.-P. kann unter die Fälle der großen Havarei fallen (ebenda Art. 708). Ueber Bodmerek.-P. s. Lewis, Seerecht, II. S. 7, 8, 11, 15 u. a.; Makower, HGB., 8. Aufl., S. 658, 659, 661, 664 Anm. 25.

5) P. hat auch die Bedeutung von Gewinn; so nennt man P. mitunter den Betrag einer Kurssteigerung von Effekten (z. B. die Aktie macht 3% P.), jerner den auf ein Lotteriekopier fallenden Gewinn (das behufs dessen Erhebung ausgestellte Legitimationspapier heißt „P.schein“); auch im RGeF. betreffend die „Inhaberpapiere mit P.“ vom 8. Juni 1871 bedeutet P. so viel als Gewinn, nämlich den Betrag, welcher Kläbigen außer der Zahlung der in dem Inhaberpapier verschriebenen Geldsumme dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloofung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden (d. h. vom Gewinn zu treffenden) Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden P. bestimmt werden sollen. (Solche Inhaberpapiere dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden, s. d. Art P.papiere.)

6) P. im P. geschäft ist das Aequivalent für das dem Wesen dieses Geschäfts nach zugestandene Wahlrecht; das Wahlrecht, welches der P.empfänger dem P.geber einräumt und welches mit Bezug auf einen bereits abgeschlossenen oder erst noch abzuschließenden Vertrag (in der Regel Lieferungs- oder Differenzgeschäft) einen Eingriff in die Rechtsphäre des P.nehmers enthält, giebt dem P.geber die Wahl zwischen Wollen und Richtwollen, oder zwischen So- und Anderswollen oder zwischen So- und Anders-

und Nichtwollen (s. d. Art. *P. geschäft*, *Nochgeschäft* und *Stellgeschäft*); dieses Wahlrecht wird nur gegen Zahlung eines fest vereinbarten (daher nicht unmittelbar vom Kurse abhängigen und hierdurch von der „Differenz“ verschiedenen) Betrags, der *P.* zugestanden. Ist der Käufer *P.geber*, so heißt die *P.* „Vor-*P.*“ („Lieferungs-*P.*“); ist das Wahlrecht dem Verkäufer zugestanden, so wird der Kaufpreis um den Betrag der *P.* hier *Rück-*P.**, *Empfangs-*P.** genannt, vermindert oder die *Rück-*P.** besonders bezahlt.

Lit.: James Moser, *Die Lehre von den Zeitgeschäften*, Berlin 1875, S. 5 ff. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 286—294. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 121. — Gareis in Siebenhaar's Archiv für W.R. und H.R. Bd. 18 S. 128 ff. — Entsch. des R.D.H.G. XV. S. 393, 399; XIX. S. 4.

Prämiengeschäft (Th. I. S. 538). Das *P.* ist ein Vertrag, inhaltlich dessen von einem Kontrahenten, Prämiennehmer, dem anderen, Prämiengeber,² gegen Versprechen einer bestimmten Geldsumme, Prämie genannt, ein an einem vereinbarten späteren Zeitpunkte auszuübendes Wahlrecht zugestanden wird, welches mit Bezug auf einen bereits abgeschlossenen oder erst noch abzuschließenden Vertrag einen Eingriff in die Rechtssphäre des Prämiennehmers enthält; der Vertrag, auf welchen das *P.* Bezug nimmt, ist in die Vereinbarung über Wahlrecht und über Äquivalent hierfür, die Prämie, mithin in das *P.* wesentlich, aber noch unfertig eingeschlossen, so daß erst nach Endigung des *P.* entschieden ist, ob oder wenigstens in welchem Umhange er zu Stande kam oder nicht, und im kaufmännischen Verkehr regelmäßig ein Lieferungsgeschäft (Firngeschäft), dessen Gegenstand gewöhnlich börsenmäßige Papiere bilden. 1) Das Wahlrecht, für welches die Prämie gegeben wird, berechtigt den Prämiengeber an einem bestimmten späteren Zeitpunkte zu wählen, ob er den gleichzeitig verabredeten Lieferungsvertrag abgeschlossen wissen willle oder nicht (einfach *P.*); die Prämie wird hierbei bezahlt: entweder wenn das Wollen dieses Lieferungsgeschäfts, oder wenn das Nichtwollen gewählt wird, oder auch schon für das bloße Wahlrecht, ohne Rücksicht auf diese oder jene Ausübung der Wahl. An der Berliner Fondsbörse gilt: „Zeitgeschäfte mit Prämie sind (Zeit-)Geschäfte, bei denen es einem der Kontrahenten (bei Vor-*P.* dem Käufer, bei Rück-*P.* dem Verkäufer) freistehet, gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) von dem Geschäft zurückzutreten“ (s. unten). Der Vortheil des Prämiengebers liegt in der Möglichkeit, die Konjunktur im Zeitpunkte der Wahl für sich vortheilhaft zu benützen; der des Prämiennehmers im gewissen, wenn auch geringeren Gewinn wenigstens der Prämie. 2) Das Wahlrecht kann aber auch derart vereinbart sein, daß der Prämiengeber nicht zwischen dem bestimmten Wollen und Nichtwollen, sondern zwischen So- und Anderswollen wählen kann: dies ist der Fall beim „Waudelgeschäft“, wobei der Wähler (Prämiengeber) die Erfüllung des Vertrages in einem beliebigen Zeitpunkte innerhalb einer enger oder weiter fixirten Frist fix verlangen kann; ferner beim „Schluß auf fest und offen“, bei welchem der Prämiengeber, der hierbei immer als Käufer erscheint, das Recht hat, an einem bestimmten Zeitpunkte hinsichtlich eines bestimmten Theils der Waare von der Erfüllung zurücktreten zu dürfen; hierher gehört auch das „Nochgeschäft“ und das „Stellgeschäft“, s. die bes. Art. hierüber. 3) Das Wahlrecht des Prämiengebers kann endlich der Art vereinbart sein, daß dem Prämiengeber die Wahl zwischen Nichtwollen, Sowollen und Anderswollen zusteht; dies ist der Fall beim „zweischiedigen *P.*“, welches darin besteht, daß der Prämiengeber am bestimmten Termine wählen kann, ob er (als Käufer) die behandelte Waare vom Prämiennehmer beziehen, oder sie (als Verkäufer) dem Prämiennehmer liefern, oder weder das Eine, noch das Andere, sondern Abstand vom (Lieferungs-)Vertrage wolle. — Ueber die Verbindung zweier *P.* s. d. Art. *Zwei-*P.** — Die juridische Natur der *P.* im Allgemeinen und im Einzelnen, sogar ihre Klagbarkeit ist sehr bestritten. Sehr verschiedene Rechtsinstitute: Reugeld, Konventionalstrafe, Spiel,

Wette (die Auffassung als Spiel oder Wette ist besonders und ausdrücklich ausgeschlossen durch § 18 des Oesterr. Börsengesetzes vom 1. April 1875), gewagte Verträge, Versicherungsgeschäft u. c., wurden zur Erklärung derselben herangezogen: die Prämie ist aber nichts Anderes als ein vollkommen berechtigtes Geld *equivalent*, welches für die Gewährung (oder Ausübung) eines gewissen Wahlrechts gegeben wird.

Lit.: Über das in der Encycloca: vix perenit von Benedikt XIV. beschriebene Prototyp des P. sog. „contractus trinus“ s. Carl Adler in Hauser's Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht, 1875, I. u. 2. Heft S. 39. — Bender, Verlehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. §§ 91—93. — Thöl, Verlehr mit Staatspapieren, S. 195 ff. u. a. a. D.; Derselbe, H.R. 6. Aufl., §§ 286—294. — Endemann, H.R., § 121. — Badenburg in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. III. Nr. 8. Vgl. auch Goldschmidt, ebenda Bd. I. Nr. 5, 9 u. 11; Gareis in Siebenhaar's Archiv für W. und H.R., Bd. XVIII. Nr. V. S. 123—170 u. kurzgefr. Lehrb. des H.R., § 62. — Die juridische Natur derselben insbesondere s. Bender, a. a. D., § 93. — Thöl, H.R., § 288. — Gareis in Siebenhaar's Arch. a. a. D., §§ 14, 15, 19. — Die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, vom 3. Febr. 1873, mitgetheilt von Rehnherr, s. Goldschmidt u. Ztschr. f. das ges. H.R., Bd. XVIII. S. 502 ff. — Die Wiener Effektenbörse, s. ebenda Bd. XXIII. Beilageheft (Rehnherr) S. 298 ff. — Hamburger Uslancen, ebenda S. 14 ff. — Enrich, R.C.H.G. Bd. XV. S. 398, 399; XIX. 4. — Goudsmidt, M. T., Het Begrip en Wezen der Kansovereenkomsten. Akad. Proefschr., Leiden 1871; vgl. Vaband in der Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. XIX. S. 439—441. — Gareis.

Prämienpapiere sind Werthpapiere, welche emittirt werden zum Zweck der Kontrahirung einer Prämienanleihe; letztere ist eine Art der öffentlichen Anleihe gegen Obligationen. Als der P. anleihe charakteristisch wird erachtet, daß in ihr ein Darlehnsvertrag mit einem Spielvertrage verbunden ist (s. Thöl); es werden nämlich hierbei nach Maßgabe des bei der Emission der einzelnen (Darlehns-) Obligationen veröffentlichten Planes an bestimmten Terminen und in bestimmtem Umfang einzelne Reihen oder einzelne Nummern der emittirten Obligationen ausgelöst und diesen, ebenfalls durch das Loos oder dgl., ein Gewinn von gewisser Höhe zugethieilt (vgl. Endemann a. a. D. und d. Art. Lotterie, privatrechtlich, Biss. 4). Die P. anleihen sind entweder unverzinslich oder verzinslich; ersterenfalls verpflichtet sich der Emittent der P. nicht zur Zahlung festen Zinsen, sondern nur zur Zürlichzahlung des Kapitals und zur Zahlung des Gewinnes, Beides nach Maßgabe des Lotterieplanes, welcher den Tilgungsplan und die festen Verloosungstermine enthalten muß (hierzu vgl. Endemann, S. 666); bei verzinslichen P. anleihen werden niedrige Zinsen bezahlt und mit dem Rest der programmatisch angenommenen Verzinsungs- und Tilgungsquote wird die Tilgung und Prämienzahlung bewirkt.

Der Negoziabilität der P. nach unterscheidet man Prämienanleihepapiere auf Namen und Prämienanleihepapiere auf den Inhaber (letztere auch „Inhaberpapiere mit Prämien“ genannt); die weitaus größere Circulationsfähigkeit kommt den Letzteren zu; daher reizen gerade diese die Spiel- und Gewinnsucht des Publikums und eignen sie sich auch zur Monopolisirung beübt Eröffnung von Kredit- und Gewinnquellen für die Finanzen des Staates oder öffentlicher Korporationen. Von diesen finanzpolitischen wie von polizeilichen Motiven ausgehend, hat das R. Ges., betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871, die auf den Inhaber lautenden P. zu Gunsten des Reiches und der Bundesstaaten monopolisiert. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen, dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines R. Ges. und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden (§ 1 des angef. Gesetzes). Allen entgegen diesen Bestimmungen im Inlande emittirten, sowie allen den-

jenigen ausländischen P. au porteur, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, ist Verkehrsfähigkeit gesetzlich abgeschnitten, sie dürfen weder weiter begeben noch an Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden (§ 2 d. Ges.). Die vor dem 1. Mai 1871 emittirten ausländischen P. au porteur sind vom Verkehr ebenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht abgestempelt und zu diesem Behufe spätestens am 15. Juli 1871 eingereicht worden sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Gesetzes (§§ 3, 4 u. 5) und der auf Grund dieses Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1871. Strenge Strafandrohungen suchen die Erreichung des Zweckes dieser Normen zu sichern: Wer dem Gesetze (§§ 1, 2 u. 3) zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem jüngsten Theil des Nominalwerts der rechtswidrig behandelten P. gleichkommt, mindestens aber 300 Mark betragen soll, und wer ein P. au porteur gegen §§ 2 u. 3 d. Ges. öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfehlt oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu der oben bemerkten Höhe oder in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten (§ 6 d. Ges.), Strafbestimmungen, deren Anwendung den Strafzimmern des Landgerichts gemäß § 74 Ziff. 3 des GWG. ausschließlich obliegt. Gestattet ist demnach der Umfang a) von inländischen Staats- oder Privat-P. au porteur, welche vor Verkündigung des angeführten Gesetzes ausgegeben wurden; b) von inländischen Staats- oder Reichs-P. au porteur, welche auf Grund eines Reg. Ges. emittirt wurden; c) von rechtzeitig angemeldeten und abgestempelten ausländischen P. au porteur, und d) von allen P. auf Namen. Unter den Begriff der gesetzwidrigen Negozierung fällt jedoch weder der bloße Besitz, noch der durch Erbgang oder ähnliche nicht im Willen der Betheiligten herbeigeführte Besitzwechsel, noch auch die zum Zweck des Gewinnbezugs im Falle der Ausloosung erfolgende Realisierung (s. Endemann, a. a. O. S. 667).

Quellen u. Lit.: Das angeführte Reichsgesetz nebst Verordnung; Erläuterungen hierzu in der Kortkamps'schen Sammlung der Gesetze des Nord, Bundes und des Deutschen Reiches, Bd. III. — Endemann, H.R., 3. Aufl., § 139. — Thöl, H.R., 6. Aufl., § 309. — Vgl. auch die Art. Prämien u. Lotterie (privatrechtlich) und die dort angegebene Lit. Gareis.

Präsentationspapiere sind Urkunden über Forderungen, welche nur mittels Präsentation der Urkunde geltend gemacht werden können. Der Schuldner ist nur gegen Präsentation des Papiers zu leisten verpflichtet. Wird die Leistung eingeklagt, so erscheint der Besitz des Papiers als ein wesentlicher Theil des Klagfundaments. Denn das Papier ist nicht blos Beweismittel für die Forderung, deren Geltendmachung in Frage steht, sondern Ausführungsform des Rechtes. Die P. zählen daher insgesamt zu den Wertpapieren, d. h. zu den Urkunden, deren Besitz die Verwertung des darin verbreiteten Rechtes in privatrechtlicher Beziehung bedingt.

Die meisten P. enthalten die Klausel, daß gegen das Papier, gegen Rückgabe des Scheins u. dgl. geleistet werden solle. Man kann diese Klausel die positive Präsentationsklausel nennen. Sie wird ersehen durch einen derartigen Inhalt der Urkunde, aus welchem in unzweideutiger Weise die Absicht des Ausstellers hervorgeht, daß nur gegen das Papier geleistet werden solle. Ein Hinweis auf Statuten, welche nur solche Bestimmung enthalten, vermag die Präsentationsklausel zu ersehen. Gewisse Papiere sind gesetzliche P., sie gelten als P. ohne Rücksicht darauf, ob die Urkunde die Präsentation als Voraussetzung der Leistungspflicht hinstellt.

P. sind stets die Forderungspapiere mit der reinen Inhaberklausel (s. d. Art. Inhaberpapiere). Eine vertragsmäßige Ausschließung der Präsentationspflicht ist bei ihnen unzulässig, denn es kann sich selbstverständlich Niemand verpflichten, dem Präsentanten des Papiers ohne Präsentation zu zahlen. Wird ein Inhaberpapier außer Kurs gesetzt, so hört es deshalb nicht auf ein P. zu sein.

Die indossablen Papiere sind P., wenn nicht, was bei ihnen zulässig ist, die Präsentationspflicht vertragsmäßig ausgeschlossen wird.

Schlichte Namenpapiere sind P., wenn sie die positive Präsentationsklausel enthalten. Jedoch sind es ohne diese Voraussetzung, wenn nicht die Präsentationspflicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist, der Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, das Konnossement, der Ladeschein, der Bodmereibrief und wol auch der Lagerchein und die Seafreifuranzpolizei.

Bei den Forderungen aus P. muß der Gläubiger durch Präsentation des Papiers den Schuldner zur Leistung auffordern. Es braucht nicht etwa der Schuldner seinerseits mit der Leistung vorzugehen, sondern er mag abwarten bis der Gläubiger als Präsentant des Papiers die Leistung verlangt. Nicht die Fälligkeit des Papiers, sondern erst die Präsentation des fälligen Papiers setzt den Schuldner in Verzug. Es können daher erst von dem Momente der vergeblichen Präsentation ab Verzugszinsen gefordert werden (Entsch. d. RÖHG. V. 375; VI. 231; XXII. 304). Der Satz: dies interpellat pro homine gilt nicht für P. und ebensowenig Art. 289 des HGB., nach welchem Kaufleute untereinander berechtigt sind, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage ihrer Fälligkeit Zinsen zu fordern (Entsch. des RÖHG. XXII. 305). Die Schuld aus dem P. ist Mahnshuld. Der Gläubiger muß mahnen und zwar in bestimmter Form, nämlich mit Präsentation des Papiers und mit dem Anerbieten, daß Papier gegen die Leistung dem Schuldner auszuhändigen. Die Aushändigung des Papiers und die Leistung müssen an sich Zug um Zug geschehen. Die P. sind Einlösungspapiere. Das Recht aus dem P. ist nur ein Recht auf Einlösung des Papiers (vgl. bezüglich des Wechsels Thöl., W.R., § 60).

Die Schuld aus dem P. ist Holschuld, nicht Bringischuld. Der Schuldner braucht die Leistung dem Gläubiger nicht darzubringen; der Gläubiger muß kommen sie zu holen. Art. 325 des HGB., nach welchem der Schuldner verpflichtet ist, die Zahlung von Geldsummen aus seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger zu übermachen, findet auf Holschulden aus P. keine Anwendung. Es hat vielmehr der Gläubiger den Betrag im Wohnorte oder im Geschäftsorte des Schuldners zu holen, es müßte denn eine besondere Zahlstelle verabredet oder das Papier bei dem Gläubiger domiziliert sein.

Der Schuldner kann auf die durch Präsentation erfolgende Mahnung verzichten und sich zur Darbringung der Leistung verpflichten. Ein solcher Verzicht liegt in der Klausel: ohne vorgängige Präsentation. Die Leistungspflicht bleibt auch in diesem Falle bedingt durch die Aushändigung des Papiers. Das Papier verliert durch diese Klausel (negative Präsentationsklausel) nicht den Charakter des Werthpapiers. Allein der Schuldner sieht von einer Aufforderung des Gläubigers ab. Der Schuldner hat das Papier zu suchen, nicht umgekehrt ihn das Papier. Will er nicht in Verzug kommen, so muß er sich unangetroffen zur Fällungszeit in die Wohnung des Gläubigers begeben, um gegen Aushändigung des Papiers seinerseits die Leistung anzubieten (Entsch. des RÖHG. VIII. 164).

Die Forderung aus dem P. entsteht nicht etwa erst in dem Momente der Präsentation. Die Obligation ist schon vor der Präsentation existent. Nur die Ausübung der Forderung ist an die Präsentation gebunden. Es können daher schon vor diesem Zeitpunkte von dem Betrage der Forderung Zinsen laufen. Die Verjährung der Forderung ist von dem Fälligkeitstermin an zu rechnen.

Rechtsansprüche, welche aus der verweigerten Honorierung des Papiers erwachsen, haben die vergebliche Präsentation des Papiers zur Voraussetzung. Denn das Regressversprechen ist von vorneherein durch die Thatache bedingt, daß die Leistung gegen gehörige Präsentation zur Fällungszeit unterbleibe.

Soweit die vergebliche Präsentation des Papiers einen Theil des Klagefundaments bildet, muß sie der Kläger im Fall des Bestreitens beweisen. Einen

Theil des Klagfundaments bildet die Thatsache der vergeblichen Präsentation, wenn der Kläger Ansprüche auf den Verzug des Be lagten gründet, z. B. Verzugssüntien einlagent, und wenn er auf das Unterbleiben der Einlösung Regreksansprüche stützt. Im Urkundenprozeß ist diesfalls die Behauptung der Präsentation unter urkundlichen Beweis zu stellen. Abgesehen vom Urkundenprozeß kann der Beweis der Präsentation nach den allgemeinen Beweisgrundfächern geführt werden (Entsch. des R.O.H.G. V. 25), jedoch greifen in Wechselsachen die hier nicht weiter zu erörternden Grundsätze über das Erforderniß des Wechselprotests ein. Um die Wechselleague gegen den Acceptanten des gezogenen bzw. gegen den Aussteller des eigenen Wechsels, in welchem ein Domiziliat nicht genannt ist, auf dem Wege des Urkundenprozesses einzubringen, ist es an sich nicht erforderlich, die stattgefundene Präsentation zu behaupten und unter urkundlichen Beweis zu stellen. Denn nicht der Anspruch als solcher, sondern nur die Geltendmachung derselben ist von der Präsentation abhängig und nach den Grundsätzen des Reichscivilprozeßrechtes ist es nicht unzulässig, eine Klage dahin zu formulieren, daß Be lagter verurtheilt werde gegen Präsentation des Papiers zu leisten.

Ist durch den Verlust des Papiers die Präsentation derselben unmöglich geworden, so bietet im Allgemeinen die Amortisation des Papiers einen rechtlichen Erfaß der Präsentation dar. Es tritt dann das gerichtliche Ausschlußurtheil, bzw. der Mortifikationschein an die Stelle des abhanden gekommenen und amortifizirten Papiers.

Lit.: Brunner in der Zeitschr. f. H.R. XXII. 59 ff.; Derselbe in Endemann's Handbuch des H.R., II. Abthn. Werkpapiere, S. 155 ff. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. 23, 162, 764 ff. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, III. 137. — Puchelt, Kommentar zum HGB. Art. 300 Nr. 7, Art. 303 Nr. 4. — Moß in den Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentags, S. 111 ff. — Schulze-Delitzsch, ebenda, S. 52 ff.

Heinrich Brunner.

Präsentationsrecht, *jus praesentandi*, ist das Recht, dem zur Verleihung eines kirchlichen Amtes berechtigten Oberen bei der Balanz derselben ein geeignetes Subjekt in Vorschlag zu bringen. Dasselbe ist für die Regel kein selbständiges Recht, sondern nur ein Ausfluß gewisser anderer kirchlicher Rechtsverhältnisse. So bildet es gewöhnlich in der katholischen und protestantischen Kirche eine und zwar die wichtigste der im Patronatetrete (s. Th. I. S. 659, 683) enthaltenen Beifugnisse. Ferner gewährt für das Gebiet der katholischen Kirche ein weiteres Beispiel die Präsentation des Pfarrvikars seitens eines kirchlichen Instituts, welchem die betreffende Pfarrei *quoad temporalia incorporirt* ist (s. d. Art. *Incorporation*). Andererseits erscheint das P. aber in der katholischen Kirche auch als ein selbständiges Recht; in dieser Gestaltung kommt es namentlich als Recht der Landesherren vor, dem Papst auf die höheren Benefizien, wie die bischöflichen und erzbischöflichen Stühle geeignete Kandidaten zu präsentieren.

Lit.: H. Gerlach, Das P. auf Pfarreien, Regensb. 1855. — Th. Friedl, Ueber die Ausübung des P. in Moy's Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bd. 23 S. 3 ff. — Vgl. den Art. *Nominationsrecht*. — P. Hinschius.

Präsumtionen, s. Rechtsvermutungen.

Präterition (Uebergehung; Th. I. S. 461) bedeutet: I. nach altröm. Recht: das Richtgedenken solcher Personen im Testamente, welche in Ermangelung ausdrücklicher und gehöriger Enterbung oder Einsetzung geheiligte Erben werden, folglich wider den letzten Willen succediren. Unter den Begründungsversuchen dieses sog. formellen Notberrechts scheint folgender der einfachste. Der paterfamilias, welcher durch *lex specialis* jemanden von Todes wegen adoptirt (zum Erben einsetzt), ohne gleichzeitig den suus, dem als Nächstberechtigtem die familia zufallen muß, entweder von Todes wegen zu emanzipiren (zu erherediren, exheredem scribere) oder miteinzufügen, bewirkt ebendas durch, daß letzterer a) gleichwohl Erbe wird, b) nach dem Grundsatz *nemo pro parte testatus etc.* den eingesetzten Erben ausschließt; mit andern Worten, daß der letzte Wille nichtig ist, und der vom Gesetz berufene suus contra testamentum.

tum (nullum) gesetzlicher Erbe wird, eben weil derselbe übergegangen ist. Den Gegenstand solcher Uebergehung bildet also das bloße Gedenken (Gehörig-Rennen) im Testament, sei es durch Erbeinsetzung, sei es durch Enterbung, wodurch dem strengen Recht genügt wird. Doch darf die Exheredation (emancipatio mortis causa) des Haussohnes, ganz analog der erschwerten Emanzipation unter Lebenden, nur nominatum erfolgen (Titius exheres esto), die von Haustöchtern und Hausenkeln dagegen inter ceteros (ceteri exheredes sunt). Stillschweigende Uebergehung oder nichtamtliche Enterbung (beides ist P.) des Haussohnes hat Richtigkeit des Testaments zur Folge, P. der Uebrigen nur, daß diese neben den Eingesetzten Erben werden, neben suis auf einen Kopftheil, neben extraneis auf die Hälften. Dazu gesellte sich später die Rücksicht theils auf solche übergangene Notherben, deren Existenz dem Testator nicht bewußt gewesen, theils auf den nach der Testamentserrichtung irgendwie entstandenen suus (postumus), welcher, wenn nicht im Voraus eingelegt oder enterbt, das Testament rumpft. Weiter ging der Prätor; er verhieß allen Denen, welche die bon. poss. intestati unde liberi haben würden, eine bon. poss. contra tabulas, d. h. gegen die Testamentsurkunde, wenn jene liberi darin übergegangen oder nicht gehörig enterbt worden, aber mit der Wirkung, daß nur die Erbeinsetzungen vorläufig verdrängt, dagegen andere Verfügungen, namentlich zu Gunsten cognatiischer Descendenten und Ascendenten, bis zum Betrage eines Kopftheils aufrechterhalten werden. Nachdem Justinian noch im Codex die Voraussetzung des civilen bzw. prätorischen Notherbrechts in das Erforderniß der Einsetzung oder namentlichen Enterbung aller sui und postumi bzw. aller liberi umgestaltet hatte, schritt er später in der Nov. 115 fort zur Verschmelzung des formellen Notherbrechts mit dem Pflichttheilsrecht: Descendenten und Ascendenten haben einen gesetzlichen Anspruch nicht blos auf Pflichttheilshinterlassung, sondern schlechthin auf Erbeinsetzung, welcher Anspruch ihnen nur zur Strafe, und zwar unter Anführung eines novellengemäßen und wahren Ausschließungsgründes, sei es durch Uebergehung sei es durch Enterbung entzogen werden kann.

II. Nunmehr ist P. nicht mehr Verleihung einer unabweislichen Formvorschrift, sondern gleich der unmotivirten Enterbung: eine unverbüte Kränkung des gesetzlichen nur aus bestimmtem Grunde entziehbaren Anspruchs auf die Ehre der Erbeinsetzung, und zwar der Ascendenten wie der Descendenten. Zwar ist das Recht der Nov. 115 von jeher und durchweg bestritten; allein nach richtiger Ansicht war es mit dem zeittherigen formellen Notherrecht fortan unvereinbar. Der Uebergangene, gleichwie der grundlos Enterbte, stellt nach wie vor die hereditatis petitio ab intestato an, nunmehr aber unter Verjährung auf Verleihung jener Novellenvorschrift (antizipirte Replik). — Auf ganz anderer Grundlage fußt die Fortentwidlung des P.rechts in den Gesetzbegungen der Neuzeit. Gemäß der antirömischen Auffassung: die Erbfolge vermittelt nicht persönliche Repräsentation, sondern lediglich Vermögensübergang, folglich ist auch die Erbeinsetzung keine Ehrensache mehr, sondern Verwirklichung eines gesetzlichen Anrechts auf materielle Güter, ferner sie den nächsten Angehörigen nur den Anspruch auf Hinterlassung einer Nachlaßquote (Pflichttheil), nicht aber auf Erbeinsetzung als solche; was um so unabweislicher war, als der letzte Wille eine Erbeinsetzung überall nicht mehr erfordert, als gesetzliche und lehrtwillige Nachfolge neben einander bestehen können. So brach die an sich morsche Ruine des Justin. Notherbrechts zusammen. Nur Pflichttheilserbrecht giebt es, bald schlechthin unentziehbares (Code civil), bald nur aus Gründen von beschränkterer Anzahl entziehbares (Preuß. Allg. VR. und Sächs. BGB.). Der Code civil gestattet überall keine Exheredation, erwähnt auch der P. nicht, sondern giebt, wenn die disponibile Portion überschritten ist, dem héritier légitimaire eine einfache Reduktionsklage (s. d. Art. Querela inofficiosa).

III. Dagegen kennt mit dem Preuß. Allg. VR. und Oesterr. BGB. das Sächs. BGB. sowohl Enterbung als Uebergehung der Pflichttheilsberechtigten, versteht aber

unter letzterer zweierlei: 1) die absichtliche Uebergehung, d. h. Nichthinterlassung des Pflichttheils durch Stillschweigen über einen bekannten Pflichttheilsberechtigten; 2) unabsichtliche Uebergehung, d. h. Nichterwähnung eines Pflichttheilsberechtigten aus Unbekanntheit mit demselben (Irrthum); so, weil dessen Recht durch Nachgeburt oder anderweit erst später entstanden, weil derselbe für tot gehalten oder sein Dasein oder Anspruch dem Testator unbekannt gewesen. Die Wirkungen solcher Uebergehung bestimmen jene Gesetzbücher verschieden, am folgerichtigsten das Sächsische dahin, daß im Falle 1 die Ansechtung des letzten Willens nur bis zum Betrage des Pflichttheils gestattet wird, im Falle 2 aber der (irrtümlich) Uebergangene sein volles gesetzliches Erbrecht verfolgen kann, somit den instituirten extraneus ganz verdrängt, neben eingesezten gleichnahmen Pflichttheilsberechtigten aber als gesetzlicher Erbe eintritt.

Lit. u. Quellen: Frände, Das Recht der Nothherben sc., §§ 2 ff. — Schmidt, Das formelle Recht der Nothherben, S. 18 ff. — Schröder, Das Nothherbenrecht, I. (1877). — Vering, Röm. Erbrecht, IV. ff., XII. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 576 ff. — Inst. 2, 18. — D. 28, 2, 37, 4. — C. 6, 28, 29. — Nov. 115, c. 3—5. — Code civ. art. 913 ff., 920 ff. — Preuß. Allg. LR II. 2 §§ 432 ff., 442 ff. — Oesterl. BGBl. §§ 776 ff., 1254. — Sadj. BGBl. §§ 2600 ff., 2564. — Dommen, Erbr.-Entw., §§ 498 ff. — Schütz.

Prävarikation (Th. I. S. 748) im eigentlichen Sinne begeht der Ankläger, welcher mit Übertretung seiner Pflicht den eines öffentlichen Verbrechens Angeklagten begünstigt. So bedroht § 346 des Deutschen StrafGB. denjenigen Beamten mit Strafe, welcher in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die ihm obliegende Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine geringere als die anerkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Im abgeleiteten Sinne ist Derjenige einer P. schuldig, welcher, verpflichtet streitige Rechte zu vertreten, den Gegner seines Machtgebers begünstigt. So erklärt § 356 des Deutschen StrafGB. denjenigen Anwalt oder Rechtsbeistand für strafbar, welcher in den ihm amtlich anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient. Diese Fassung läßt die alte Streitfrage offen, ob das Gesetz auch denjenigen Anwalt strafen will, welcher, in einer später anhängig werdenden Rechtsache einen Auftrag seines früheren Gegners annimmt, während dieser Auftrag dasselbe Geschäft wie der frühere Prozeß betrifft. Doch gebietet § 31 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit zu versagen, wenn sie von ihm in derselben Rechtsache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist.

Lit.: Feuerbach, Lehrb., § 425. — v. Schwarze und Oppenhoff, Kommentar zu §§ 346 u. 356 des Deutschen StrafGB. — Kräwel.

Prävention ist vorhanden, wenn eine Partei, sei es dem Gegner oder im Strafverfahren dem konkurrierenden Verfolgungsbeamten, durch Erhebung der Klage bei einem Gericht zuvorgekommen ist und dadurch einen bestimmten Gerichtsstand für das weitere Verfahren begründet hat. Der Ausdruck ist offenbar der I. 7 D. 5, 1 entlehnt, welche an einem konkreten Fall die Regel aufstellt, daß bei einmal erhobener Klage der Beklagte dem Gerichtsstand unterworfen bleibt, auch wenn er nachher d. B. durch Privilegium einen anderen erhalten hat („quasi praeventus“, vgl. auch I. 19 pr. D. 2, 1; I. 7, 30 D. 5, 1). Außer diesem Fall ist aber die P. sowohl im Civil- als Strafprozeß bei einem Zusammentreffen der Gerichtstände von Bedeutung.

I. Im Civ. Prz.; hier sind zwei Fälle denkbar:

1) Beide Theile sind zur Übernahme der Klagerollen gleichberechtigt, so bei den sog. judicia duplia: Theilungsklagen und interd. retin. possessionis; sowie

bei einem Servitutenstreit, wenn der Eine die *actio confessoria*, der Andere die *negatoria* anstellt. Hier ist die P. wichtig, weil mit der Entscheidung über diese gleichzeitig die bedeutenden Fragen über Beweislast u. c. geregelt werden. Das Röni. Recht läßt den ersten Anruf die Parteirolle fixiren (I. 13 § 29 D. 5, 1) und spricht damit wol indirekt aus, daß das mit der Klage besetzte Gericht zuständig wird und bleibt. Das kan. Recht und die Reichsgesetze knüpfen jedoch diese Wirkungen erst an die Insinuation des ersten Decretes an den Beklagten (Glosse zu C. 59 X. 2, 28; RhO. II. 8), dasselbe ist auch der Standpunkt der RGPO. §§ 230, 235 Nr. 1.

2) Sehr häufig sind mehrere Gerichtsstände des Beklagten vorhanden, unter welchen dem Kläger die Wahl zusteht. Hier liegt die Bedeutung der P. in der Frage, wie lange der Kläger von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen kann oder mit anderen Worten, wann für den Beklagten der Einwand dieser Rechtsabhängigkeit begründet ist. Die Römischen Vorschriften erwähnen als Zeitpunkt dieser P. die Antwort des Beklagten auf die Klage (I. 1 § 3 C. 7, 17; I. 4 § 1 C. 2, 2, welche jedoch nicht glossirt ist). Deswegen wollen Einige die P. erst mit der Litigationstestation eintreten lassen, während Andere mit Recht und gestützt auf Nov. 112 c. 3; 2. Cl. 2, 5, sowie auf die erwähnten RGF. schon der Insinuation in der gehörigen Form diese Wirkung beilegen. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Insinuationen entscheidet das Loos (I. 14 D. 5, 1). — Hier liegt gleichzeitig in der P. eine billige Rücksichtnahme auf den Beklagten, auch verhütet sie, daß derselbe Rechtsstreit doppelt verhandelt werde. Man hat deshalb in neuerer Zeit insoweit den Begriff der P. überhaupt gestellt, weil in diesem Falle von einem „Zuvorkommen“ nicht die Rede sein kann.

Doctrinell wurde die P. aus einem doppelten Gesichtspunkte gerechtfertigt. In älterer Zeit (Püttner) vindizirte man den Gerichten ein Recht auf P. unter Anwendung der Beifiggrundhäfe (I. 10 D. 20, 1), was namentlich für die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen pecuniären Vortheile von Bedeutung war. Dieser Ansicht schließt sich in neuerer Zeit noch Linde an, während die heut herrschende Ansicht nur für den Beklagten aus der P. das Recht herleitet, vor dem einmal angerufenen Gericht auch sein Endurteil zu erlangen. Praktisch ist dieser Streit deswegen, weil nach der ersten Erklärungsweise ein Kompromiß der Parteien über die P. unzulässig ist, das andere Gericht auch über die ihm bekannt gewordene Litiganden von Amts wegen Rücksicht nehmen muß (Präj. des Preuß. Otrib. vom 12. April 1833 — Schles. Arch. II. S. 214).

Von den Partikularrechten befand sich nur die Allg. Ger. Ordn. auf dem Standpunkt der alten Ansicht, während die übrigen der neuen folgten. Die GPO. für das Deutsche Reich fixirt die P. an die Erhebung der Klage, d. h. an die Zustellung (§§ 230, 235); sie begründet die Einrede der Rechtsabhängigkeit und wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt (Motive, S. 467). Eine P. kann selbstverständlich nur stattfinden, wenn eine Wahl mehrerer Gerichtsstände vorliegt, wie dies nach § 35 gestattet ist.

II. Im StrafPrz. soll die P. ebenfalls den Gerichtsstand im Fall eines Zusammen treffens oder einer Kollision regeln. Dergleichen findet statt, wenn entweder mehrere Gerichte verschiedener oder desselben Staates die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen, jene, wenn z. B. ein Verbrechen auf der Grenze begangen wurde oder während einer Eisenbahnsfahrt durch verschiedene Territorien; diese wenn gleichzeitig mehrere fora begründet sein können (del. commiss., deprehensionis, domicilii) oder Konnerität vorhanden ist. Schon im Gem. StrafPrz. gilt die P. als ein Recht des Gerichts, über welches im Zweifel nicht durch das Loos, sondern durch das gemeinsame Obergericht entschieden wurde. Die P. wurde jedoch nur durch Handlungen begründet, welche gegen die Person des Beschuldigten, als solchen, gerichtet waren, also nicht durch die bloße Feststellung des objektiven Thatbestandes. Dies ist auch im Ganzen der Standpunkt der Partikulargesetze, welche sich nur da-

durch unterscheiden, daß ein Theil schon in jedem Antrag der Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person (Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 4; Hannov. StrafP. § 26), die Mehrzahl erst in der gerichtlichen Eröffnung der Untersuchung einen ausreichenden Punkt sieht. Letzteres ordnet auch die StrafP. für das Deutsche Reich an, mit dem Hinzufügen, daß das gemeinsame Obergericht auch noch im Laufe der Untersuchung die Fortsetzung oder Entscheidung einem anderen zuständigen Gericht übertragen kann, falls dies im Interesse der Sache liegt (Motive, S. 182, nach Vorgang des Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 Art 4; Preuß. StrafP. von 1867 Art. 40; Thüring. StrafP. Art. 59). Wenn die Untersuchung als eröffnet gilt, hängt von dem einzelnen Fall ab, es ist dies bald die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 168), bald die der Voruntersuchung, bei der Privatklage die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 423), bei Vorführung des Beschuldigten in schöffengerichtlichen Sachen der Beginn der Verhandlung (§ 211), bei Ausdehnung der Aburtheilung auf eine neue That der diese Ausdehnung anordnende Gerichtsbeschluß (§ 265), der amtsrichterliche Strafbescheid (§ 447), die Ladung zur Hauptverhandlung bei Strafbescheiden der Polizei (§ 456), der Steuerbehörden (§ 462) und im sog. objektiven Strafverfahren (§ 478). — Endlich findet auch der Grundzah der P. Anwendung, wenn von mehreren Staaten an einen anderen ein Gesuch um Auslieferung gestellt wird (Bundesbeschluß vom 26. Januar 1851).

Quellen: I.I. 7, 30 D. 5, 1. — I. 19 pr. D. 2, 1. — C. 19 X. 2, 2 und die Glossen. — I. 4 § 1 C. 2, 2. — I. 1 § 3 C. 7, 17. — Nov. 112 cap. 3, 2. — Cl. 2, 5. — I.I. 13, 29 D. 5, 1. — R.O.H. Tit. II. § 8. — Preuß. Allg. Ger. O., Einl., § 166. — Hannover § 190. — Baden § 263. — Württemb. Art. 58, 326. — Bayern Art. 179. — Deutscher Entwurf § 227. — RGvL. §§ 35, 230, 235. — Für den StrafPr.: I. 7 D. 5, 1. — I. ult. C. 12, 47. — I. ult. C. 2, 2. — C. 20 10, 1, 29. — C. 10 10, 1, 30. — Preuß. Geset. vom 3. Mai 1852 Art. 4. — Pr. Ordn. für die neuen Provinzen vom 25. Juni 1867, Art. 40. — Code d'instr. art. 23, 63, 69. — Bad. Pr. Ordn. vom 1864 Art. 55, 56. — Hannover § 17. — Sachsen Art. 49. — Thüringen Art. 55 ff. — Oldenburg Art. 53, 35 § 2. — Württemb. Art. 23 ff. — R.StrafP. § 12.

Lit.: Pütter, *De praeventione* (op. acad. rem jud. imp. ill. II). — Sintenis, Erl. zu Linde's Civ. Pr., 56 ff. — Linde im Archiv für civ. Prax. XXVI. 3. Namentlich Pland, *Mehrh. v. Rechtstr.*, §§ 38—42, bes. S. 295 ff. — Sachariä, *Handbuch des StrafPr.*, I. § 57. — Die Kommentare zur Civ. und StrafP.; vgl. bezüglich der letzteren noch Kähler, *Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des Deutschen Reichs*, 1879, S. 118.

Pecarium ist die Überlassung einer Sache auf beliebigen Widerruf. Das P. unterscheidet sich

1) von der Schenkung dadurch, daß es kein Recht überträgt.

2) vom Konomodate dadurch, daß dem Gebrauche der überlassenen Sache nicht von vornherein eine bestimmte Grenze gesetzt und der preario dans nicht verpflichtet ist dem Empfänger die Sache bis zu gemachtem Gebrauche zu belassen. Mit dem P. kann auch eine conductio verbunden, d. h. es kann dem Empfänger die Leistung einer Vergütung auferlegt sein, ohne daß dadurch der Verleiher irgend welche Verpflichtung übernahme. Im Gegensahe zum bloßen Konomodatar ist der preario accipiens, es wäre ihm denn ausdrücklich nur die Detention überlassen, juristischer Besitzer der Sache; bestritten ist ob dieser Besitz ein anomaler (sog. abgeleiteter), weil nicht mit dem regelmäßig zum juristischen Besitz erforderlichen Bewußtsein eigener Machtvollkommenheit verbundener, sei. Es ist aber jenes Bewußtsein ausgeschlossen durch das Bewußtsein preariorum von einem fremden Willen abhängigen Habens und erklärt sich der dem Prelaristen zugestandene Besitz der Sache daraus, daß er in Ermangelung jeder dem preario dans ihm gegenüber obliegenden Verpflichtung ohne die Annahme juristischen Besitzes des Schutzes gegen Dritte entbehren würde.

Dem preario dans steht gegen den Empfänger ohne Weiteres, d. h. ohne daß es vorher des Widerrufes bedürfe, welcher ja in der gerichtlichen Absicherung ent-

halten ist, nicht nur die Geltendmachung jedes in seiner Person begründeten dinglichen Rechtes, sondern außerdem

1) das interdictum de precario zu. Seit Savigny pflegt dieses als interdictum recuperandae possessionis aufgefaßt zu werden, wogegen neuerdings sein possessorischer Charakter vielfach bestritten wird. Jedenfalls nun unterscheidet es sich von anderen Besitzlagen dadurch, daß es nicht sowol den Besitz des Klägers als vielmehr die prelare Natur des dem Belagten zustehenden Besitzes geltend macht. Macht es geltend, daß der Besitz des Belagten lediglich auf der Gestaltung des Klägers beruht und daher nicht gegen dessen Willen behauptet werden darf, so mag es immerhin als Besitzklage gelten; denn es macht den Besitz des Belagten geltend als einen dem Kläger gegenüber nicht in Betracht kommenden, macht also geltend, daß im Verhältniß zum Belagten der Kläger, von welchem jener seinen Besitz hat, als Besitzer zu behandeln sei. Das Interdict erscheint also nicht sowol, wie Savigny annimmt, dem interd. de vi als den interdicta retinenda possessionis analog; indem es nicht durch Vorenthalzung der Sache trotz erfolgten Widerrufes bedingt ist, gründet es sich nicht auf vitiose Entziehung des klägerischen Besitzes, sondern darauf, daß der Kläger im Verhältniß zum Belagten als einem lediglich kraft seiner Gestaltung Besitzenden als Besitzer behandelt wird.

Gegen den possessorischen Charakter des Interdictes kann nicht eingewendet werden:

a) daß es keinen juristischen Besitz des Klägers voraussehe, denn dadurch, daß er einem anderen den juristischen Besitz precario überläßt, gerät sich der Detentor als juristischer Besitzer. Ebensowenig widerlegt die Annahme possessorischen Charakters

b) der Ausschluß des Interdictes gegen den Eigentümer, da hier der vom Interdict geltend gemachte prelare Charakter des Besitzes nicht zutrifft.

2) Eine vertragsmäßige Verpflichtung des Prekaristen zur Rückerstattung wurde später dadurch anerkannt, daß dem precario dans eine *actio praescriptis verbis* zuerkannt wurde. Während das Interdict auf Restitution oder Entschädigung wegen ihres Unterbleibens nur zusteht gegen den Besitzer und denjenigen, welcher *dolo malo* possidere desit: so geht jene Vertragsklage auch auf Erfaß jeder durch grobe Ver nachlässigung der Sache dem Kläger zugefügten Schädigung.

Die Verpflichtung des Prekaristen

1) entsteht durch Empfang des juristischen Besitzes vom precario dans. Der Besitz des Empfängers wird

2) aus einem prelaren ein ungerechtfertigter durch Widerruf, sowie, falls der fortduernde Wille des precario dans als positive Bedingung gesetzt ist, durch den Untergang seiner Person oder Willensfähigkeit; während andernfalls der Besitz des Empfängers den Erben des Verleihers gegenüber seine prelare Natur behält. Dagegen erfreut sich die dem Empfänger ertheilte Konzession nicht auf seine Erben; doch steht das Interdict nach Ulpian's freilich von Gelsius und Papinian (I. 11 D. de div. temp. praeser. 44, 3) widersprochener Ansicht auch gegen den Erben zu. Diese Ausdehnung des Interdictes ist analog der Erstreckung der Deliktsklagen gegen die Erben, indem es gegen den Erben geht als Subjekt eines ungerechtfertigten vom Kläger herführenden Besitzes.

Während manche (mit Unrecht) behaupten, daß dem Gem. Rechte die Unterscheidung des P. vom Kommodate fremd sei, ist dieselbe im Preußischen LR. festgehalten, dagegen behandeln andere Gesetzgebungen wie der Code Napoléon und das Zürcher BGB. (§ 1129) das P. als einen besonderen Fall des Kommodates.

Quellen: D. 43, 26 de precario. — C. 8, 9 de precario et Salviano. — Preuß. Allg. LR. I. 21 §§ 231 ff.

Lit.: Windisch, § 376. — Bangerow, § 691. — Sintenis, II. S. 551 ff. — Brinz, 2. Aufl., S. 184. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. § 174. — Kriz, Pandektenrecht, I. 1 S. 315 ff. (1837). — G. E. Schmidt, Das commodatum und precarium (1841). — Danckwardt in Jhering's Jahrb. XIV. S. 284 ff. — Ubbelohde im civ.

Ach. LIX. S. 221 ff. — Savigny, Recht des Besitzes, § 42. — Ihering, Grund des Besitzschutzes, 2. Aufl. S. 97 ff. — Bruns, Besitzfragen, § 15. — Randa, Besitz, 2. Aufl., S. 123 ff. — Becker, Recht des Besitzes, S. 122 ff., 175 ff. — Venel, Parteiausicht und Rechtsersatz (Separatabzug aus Ihering's Jahrb. XIX.) S. 55 ff.

Hölder.

Preßgesetzgebung. I. Die Zeit der Censur. Dem Beispiel der kirchlichen Gesetzgebung folgend (Bullen Alexander's VI. von 1496 und 1501, Leo's X. von 1515; in einzelnen Deutschen Diözesen analoge Anordnungen schon seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nachweisbar, so in Köln seit 1475, in Mainz seit 1486), verwahrte seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts auch die weltliche Macht die Censur in ihren verschiedenen Formen als Waffe im Kampfe gegen geistige Strömungen aller Art. Die Censur im eigentlichen Sinne, als eine dem Druck vorhergehende Prüfung des Manuskriptes (verschieden von Büchertrevisionen, Überwachung der Preßgewerbe, nachträglichen Verboten bereits gedruckter Bücher u. dgl.) wird für Deutschland zuerst durch das Wormser Edikt 1521 (nicht, wie regelmäßig augenommen wird, erst 1529) begründet. Landesgesetze (für Österreich die Verordnungen Ferdinand's I. vom 12. März 1523 und 24. Juli 1528) und Reichsgesetze (Reichsabschiede von 1529 und 1580) wetteiferten in der Durchführung des einmal ausgesprochenen Gedankens. Anfänglich nur auf die Dauer der kirchlichen Wirten berechnet, wird die Censur zur stehenden Einrichtung, und tritt uns in völlig durchgebildeter Gestalt schon in der Reichspolizeiordnung von 1548 und in dem Reichsabschiede von 1570 entgegen, welch' letzterer, der oben angeführten Verordnung Ferdinand's I. für Österreich von 1528 folgend, die Druckereien auf gewisse Orte, insbesondere Fürstentüme, angesehene Reichsstädte und Universitätsstädte beschränkte. Weitere Anordnungen brachten die Reichspolizeiordnungen von 1577, Rudolf's II. Restrikt vom 15. März 1608, das kaiserliche Dekret vom 14. August 1715 (besonders auch gegen die Professoren der Rechte sichwendend), das Patent vom 10. Februar 1746 (Bücherkommission zu Frankfurt a.M.) u. a. m. — Die Entwicklung in den außerdeutschen Ländern ging analoge Wege. Allmälig aber begann der Gedanke der Preßfreiheit, in dem Sinne von Befreiung der Censur der Manuskripte, sich Bahn zu brechen. In England wurden seit 1694 die Bestimmungen über Censur nicht wieder erneuert; sie war damit stillschweigend beseitigt. In Schweden fiel sie 1766 (definitiv erst 1809); Dänemark gewährte unter dem Einfluß Stuensee's durch das Gesetz vom 14. September 1770 „eine uneingeschränkte Freiheit der Presse“; Josef II., der schon 1765 eine ausführliche Deukchrift über Censur ausgearbeitet, aber in dem berühmten Censurgesetze vom 11. Juni 1781 die Censur beibehalten hatte, beseitigte 1787 die Wiener Buchdrucker gänzlich von derselben, mußte aber am 20. Januar 1790 diese Befreiung, von welcher die Gegner des Monarchen den schrankenlosten Gebrauch gemacht hatten, zurücknehmen. Besser als unter der Herrschaft des ausgelärmten Despotismus bewährte die Preßfreiheit sich in den Verfassungsstaaten (Nordamerika, Frankreich [hier wurde die Censur 1791 abgeschafft, 1805 wieder hergestellt, 1814 und 1827 wieder beseitigt], Belgien), während Russland noch heute an der Censur festhält. — In Deutschland hatte Art. 18 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gleichförmige Verfügungen über P. freiheit verheißen. Der Bund erfüllte die Verheißung, wie alle anderen. In Folge der Karlsbader Konferenzen gab der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 in § 1 statt der P. freiheit der Censur gesetzliche Grundlage (für Zeitungen und Zeitschriften sowie für Bücher nicht über 20 Bogen). Zunächst nur für fünf Jahre erlassen, wurde dieses „provisorische Preßgesetz“ durch Beschuß vom 16. Oktober 1824 verlängert, „bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben würde.“

II. Die Zeit der P. Die Macht der Ereignisse ging nach zwei bangen Dezennien über jenen Beschuß zur Tagesordnung über. Nachdem der Bund am

3. März 1848 den Deutschen Staaten die Beseitigung der Censur freigestellt hatte, bestimmten die Deutschen Grundrechte vom 21. Dezember 1848 in Art. 4: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslage, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verlehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.... Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“ Aber nochmals sollte die Entwicklung der Preßfreiheit gehemmt werden durch die wieder zur Herrschaft gelangte rückläufige Bewegung. Der berüchtigte Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 konnte zwar die Censur nicht wieder einführen, aber andere „vorbeugende Maßregeln“ trachtete er zu konserviren. Konzession bei Preßgewerben und Entziehung derselben im Verwaltungsweg, Verwarnungssystem (avertisements), äußerste Beschränkung des fliegenden Buchhandels, Kautionsbestellung bei politischen periodischen Druckschriften, strenge Haftung für Preßdelikte etc. — das waren die „Garantien“, die man für nöthig hielt, um Missbräuchen der gewährleisteten „Preßfreiheit“ entgegen zu wirken. Der Bund hatte seine Unfähigkeit zur Regelung des Preßrechts mit diesem Beschluß klar nachgewiesen; den Einzelstaaten oblag es nunmehr, selbständig die Sache in die Hand zu nehmen. — Nur wenige von ihnen führten den Bundesbeschluß aus; andere blieben ihrem älteren, vor 1854 erlassenen Gesetzen treu; eine dritte Gruppe schritt selbständig zu neuer gesetzlicher Regelung (Übersicht in den Motiven zum Entwurf von 1874; vielfach abgedruckt, z. B. bei Bernet, Preßrecht, S. 64 ff.). Hervorzuheben sind 1) das Preuß. Ges. vom 12. Mai 1851 (Aenderungen v. 6. März 1854 und 21. Mai 1860), im Allgemeinen von demselben Geiste beherrscht, wie der Bundesbeschluß von 1854; Kommentare dazu von Rönne (1851), Schwarz (1862), Thilo (1862) und Hartmann (1865). Die Zeitungstempelsteuer betreffen die Ges. vom 29. Juni 1861 und 26. September 1862. Die octroyirte Verordnung vom 1. Juni 1863 führte neue Beschränkungen ein. 2) das Bayerische Ges. vom 17. März 1850; Kommentar von Brater (1853). 3) Das Königl. Sächs. Ges. vom 24. Mai 1870; Kommentare von Bausch (1870) und Barth (1870) — 4) In Österreich hatte die P. sich anfänglich überstürzt; dafür blieb sie später zurück und hat bis auf den heutigen Tag den Geist der fünfziger Jahre nicht los werden können. Auf die Gesetze vom 31. März 1848, 18. Mai 1848 und 13., 14. März 1849 folgte die durchaus reaktionäre Preßordnung vom 27. Mai 1852. Sie wurde am 17. Dezember 1862 durch das noch heute geltende Preßgesetz verdrängt. Eine gut gemeinte, aber juristisch ganz verfehlte Novelle vom 15. Oktober 1868 brachte einige weitere Erleichterungen. Kommentar von Lienbacher (1863 I. Bd.; 1868 II. Bd.).

III. Die Reichsgesetzgebung. Art. 4, Nr. 16 der Reichsverfassung hatte die Bestimmungen über Preß- und Vereinswesen der Beaufsichtigung durch das Reich unterworfen. Damit war der Anstoß zu einer weiteren gedeihlichen Entwicklung der P. gegeben. Schon in der Sitzung vom 2. Mai 1871 erklärte das Reichsanzleramt einem auf Beseitigung der Zeitungskautioen und der richterlichen Untersagung des Gewerbetriebes gerichteten Antrage gegenüber, daß sich die verblüdeten Regierungen für verpflichtet hielten, die gesetzliche Regelung des Preßrechts in die Hand zu nehmen. Der Reichstag konnte demnach auf rasche Erfüllung seines Wunsches rechnen, als er in der Sitzung vom 10. Mai 1871 den Beschluß faßte, den Reichsanzler zu ersuchen, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen.“ Allein die Vorlegung des Entwurfs verzögerte sich von Session zu Session. Endlich sah sich der Reichstag veranlaßt die Initiative zu ergreifen. Windthorst (Berlin) und Genossen legten am 12. März 1873 dem Hause einen Entwurf vor, der im Wesentlichen die Beschlüsse des 6. und 7. Journalistentages (1871 und 1872) wiederholte. Am 19. März 1873 wurde der Entwurf einer Kommission von 21 Mit-

gliedern überwiesen. Biedermann erstattete den Bericht. Aber bei der zweiten Lesung, am 29. Mai 1873, ließ das Haus aus Wunsch des Reichskanzlers, der die baldige Vorlegung des Regierungsentwurfs in Aussicht stellte, seinen Entwurf fallen. — Am 11. Februar 1874 wurde der Regierungsentwurf vorgelegt, am 20. Februar der ersten Berathung unterzogen, und hierauf an eine vierzehngliedrige Kommission, zusammengekehrt aus Juristen und Vertretern hervorragender Preskorgane verschiedener Richtung, überwiesen. Marquardsen wurde mit der Berichterstattung betraut (die von der Kommission an der Regierungsvorlage vorgenommenen Veränderungen hat Marquardsen in seinem Kommentar, S. 19, zusammengestellt). Die zweite Lesung begann am 16. März 1874 und wurde am 24. März beendet. Allein der Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorging, wurde von den Regierungen als unannehmbar bezeichnet. Um die Differenzenpunkte zu beseitigen, traten die Mitglieder der bisherigen Kommission mit den Bundeskommissären von Brauchitsch und von Schelling zu freier Berathung zusammen. Die Ergebnisse derselben wurden in der von Marquardsen, v. Forcade und v. Schwarze redigirten Fassung als deren Anträge bei der dritten Lesung vorgelegt; sie betrafen das Kolportieren von Druckschriften durch jugendliche Personen, den Umgang des Berichtigungszwanges, die Provocation auf gerichtliches Gehör im Berichtigungsverfahren, das politische Plakat, die Haftung des Redakteurs, die preßrechtliche Fahrlässigkeit, die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme. In der Sitzung vom 24. und 25. April 1874 wurden die Anträge genehmigt, und das Gesetz selbst in dritter Lesung beschlossen. Die Kaiserl. Publikation erfolgte am 7. Mai 1874; die Gesetzeskraft trat am 1. Juli 1874 ein, während die Einführung in Elsass-Lothringen einem besonderen Gesetz vorbehalten wurde. — Wenn wir den durchschnittlichen Stand der Gesetzgebung in den meisten Theilen Deutschlands bis zum Jahre 1874 ins Auge lassen, so ergiebt sich, daß das Reichspreßgesetz in folgenden Punkten wesentliche Verbesserungen gebracht hat. Nachdem schon die Gew. O. vom 21. Juni 1869 das Konzessionensystem auch bezüglich der Preßgewerbe beseitigt hatte, hob das PreßGes. auch die richterliche Entziehung der Gewerbebefugniß vollständig auf. Die schwerdrückenden finanziellen Belastungen der Presse wie Zeitungsstempel-, Kalender- und Insferatensteuer, ferner die Kautionspflicht der politischen periodischen Press entfielen. Die Entziehung des Postdebits wurde beschränkt, die Regelung des Plakatwesens der Landesgesetzgebung überlassen. Der präventive Charakter der Probeexemplare wurde gemildert, der Berichtigungzwang (übermäßig) beschränkt. Auch bezüglich der Haftung für Preßdelikte sind gewisse Erleichterungen eingetreten, wenn auch der zweite Absatz des § 20 in der Praxis nicht so fungirt als man gehofft hatte. Da gegen ist insbesondere die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme geblieben, und die Beschränkungen, denen sie unterworfen wurde, können auf große praktische Bedeutung keinen Anspruch machen. — Sonach bedeutet das Reichspreßgesetz gewiß einen Fortschritt in freiheitlicher Richtung. Das muß die Deutsche Presse dankbar anerkennen; mag sie immer betonen, daß größere Fortschritte hätten gemacht werden können: heute handelt es sich in erster Linie darum, das Errungene zu verteidigen, die erstrittene Position zu behaupten.

IV. Auswärtige Gesetzgebung: 1) England. a. Die Verantwortlichkeit für Preßdelikte bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes. Wer an der Veröffentlichung (publication) eines strafbaren Preßzeugnisses mitgewirkt hat, haftet für dessen Inhalt. Der Inhaber eines Preßgewerbes hat auch das Verschulden seiner Leute zu vertreten; doch steht ihm seit der Lord Campbell's Act (6 und 7 Victoria c. 96) vom 24. August 1843 der Gegenbeweis offen, daß die Veröffentlichung ohne seinen Auftrag, seine Zustimmung, sein Wissen erfolgte und nicht veranlaßt war durch einen Mangel an Aufmerksamkeit von seiner Seite (want of due care and caution on his part). Die Zulässigkeit dieses Einwandes in dem Verfahren gegen Zeitungseigentümer ist äußerst bestritten (vgl. über den Fall

Regina v. Holbrook die Schrift von Ford, *The law of libel as applied to newspapers*, London 1879). Über den bestreiteten Begriff des Libel vgl. Flood, *A Treatise on the Law concerning Libel and Slander*, 1881. — b. Nach der Parlamentsakte 6 und 7 Will. IV. c. 76 mußte auf jeder Zeitung Name des Druckers und Verlegers angegeben sein; seit der Acte von 1869 (32 und 33 Vict. c. 24) genügt Angabe des Druckers. Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung entfiel 1869. Die Inseratenabgabe wurde 1853, der Zeitungsstempel 1855, die Papieraccise 1861 abgeschafft. Vgl. Griffith, *A Digest of the Stamp Duties*, 8. Aufl. 1880. — Neues Gesetz in Vorbereitung. — c. In Englisch-Indien wurde 1878 durch die Vernacular Indian press law die Censur eingeführt. (Vgl. darüber Dacosta, *Remarks on the Vernacular . . . law*, 1878.)

2) Frankreich. Das franz. Preßrecht beruht auf einer bunten Menge von aus verschiedenen Jahrzehnten stammenden, nur durch denselben Mangel an freiheitlichem Geiste zusammengehaltenen Gesetzen. a. Die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze ist mehrfach durchbrochen. Einmal durch die der period. Presse (schon seit dem Jahre IV der Republik) obliegende Verpflichtung zur Bestellung eines géant responsable, der Miteigentümer des Blattes (bis 1871 auch Eigentümer eines Viertels der Kautio) sein muß, die Redaktion leitet, jede Nummer unterzeichnet, und für den Inhalt derselben im vollen Umfange haftet (Ges. vom 18. September 1828). Politische, philosophische und religiöse Artikel müssen von dem Verfasser unterzeichnet sein (Ges. vom 16. Juli 1850), und dürfen nicht aufgenommen werden, wenn dieser sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (Ges. vom 17. Februar 1852 und 10. Mai 1868). Andererseits liegen im Code penal von 1810, Art. 283 ff. (durch die spätere Gesetzgebung vielfach durchbrochen) die Keime des „Belgischen“ Systems, der ausschließlichen und stufenweisen Haftung, indem die Berufung auf den Vormann (Verbreiter, Drucker, Verfasser) gestattet und in den Motiven wie bei den Verathungen mit den erst später bekannt gewordenen Schlagworten (das Gesetz will nur ein Opfer; Nachforschung d'échelon en échelon) gerechtfertigt wurde. — b. Der Herausgabe einer periodischen Druckschrift muß eine vorläufige Anzeige vorhergehen (Ges. vom 11. Mai 1868). Politische Blätter unterliegen unbedingt und andere dann, wenn sie öfter als einmal in der Woche erscheinen, der 1870 vorübergehend befeitigten, 6. Juli 1871 wieder eingeführten Kautionspflicht (3000 bis 24 000 Francs). Die Kautio haftet für Kosten, Schadensersatz, Geldstrafen. Dauernde und zeitweilige Einstellung des Blattes auf richterlichem Wege ist gestattet (Ges. vom 18. Juli 1828, 27. Juli 1849, 11. Mai 1868). Auswärtige politische Blätter dürfen nur mit Bewilligung der Regierung im Inlande verbreitet werden (Ges. vom 17. Februar 1852). — Die Abgabe der Pflichtexemplare regeln die Ges. vom 21. Oktober 1814, 27. Juli 1849, 11. Mai 1868, die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen und amtlichen Bekanntmachungen die Ges. vom 25. März 1822, 27. Juli 1849, 17. Dezember 1852, 11. Mai 1868. — c. Das Drucker- und Buchhändlergewerbe wurde 19. September 1870 freigegeben; doch muß jede Druckschrift den Namen des Druckers enthalten. Die Kolportage, nach dem Gesetz vom 27. Juli 1849 an polizeiliche Bewilligung geknüpft, ist durch Gesetz vom 17. Juni 1880 freigegeben worden. — Der Zeitungsstempel wurde 1870 abgeschafft, am 4. Oktober 1871 durch eine Papiersteuer ersetzt. Diese beträgt 10 Francs für 100 Kilogramm; weitere 20 Francs für Papier, das zum Druck von periodischen, der Kautionspflicht unterliegenden Druckschriften bestimmt ist. — Über die Verfolgung und Bestrafung der Preszedelikte sind zu vergleichen die Ges. vom 29. Dez. 1875 und 3. Januar 1876. — Ein neues, durchaus freisinniges, Preßgesetz ist gegenwärtig (Mai 1881) der parlamentarischen Verathung unterbreitet.

3. Belgien. Das berühmte Belgische System beruht auf den oben erwähnten im Franz. Code pénal ausgesprochenen Grundsätzen. Nach Art. 18 der Verfassung und Art. 11 des Preßdecrets vom 20. Juli 1831 können Verleger, Drucker, Verbreiter nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt und im Lande wohnhaft ist. Nennung des Verfassers entschuldigt also; bei Nichtnennung tritt volle Haftung für den Inhalt ein. Mehrere Personen können dann gleichzeitig zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie außerhalb ihrer Geschäftstätigkeit mitgewirkt haben (stehende Präris der Belg. Gerichte; in Deutschland meist übersehen).

4. In Italien gilt das Sardinische Gesetz sulla stampa vom 26. März 1848. Man vgl. auch die Ital. Entwürfe eines Polizeistrafgeebuches. — Dänemark, Preßges. vom 3. Januar 1851. — Norwegen, StrafGB. von 1842 Kap. 25. — Schweden, Druckfreiheitsverordnung vom 16. Juli 1812, revidirt 1879. — Spanien, Gesetz vom 7. Januar 1879 (neues in Vorbereitung). — Luxemburg, Preßges. vom 20. Juli 1869. — Holland, Ges. vom 28. September 1816, StrafGB. vom 3. März 1881 Art. 53 und 54.

Lit.: 1) Deutsches und Oesterl. Recht: Hoffmann, Geschichte der Büchercenzur, 1819. — Sachse, Die Anfänge der Büchercenzur, 1870. — Wiesner, Denkwürdigkeiten der Oesterl. Cenzur, 1847. — Schletter, Handbuch der Deutschen P., 1846. — Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gem. Deutschen Preßrechts, 1844. — Bluntschli-Brater, Staatswörterbuch (Aussühe von Brater und Völl, VIII. Bd. S. 250 ff., 227 ff.). — Rottke-Welder, Staatslexikon (Biedermann im XI. Bd. S. 708). — Die Lehrbücher des Staats- u. Verwaltungsbereichs von Mohl, Rösler, Bluntschli, d. Stein. — Die im Texte erwähnten Kommentare zu den Preuß. Bayer., Sachs., Oesterl. Preßgesetzen. — Die Kommentare zum Reichspreßgesetz von Thilo, 1874; v. Schwarze, 1874; Marquardt, 1875. — Werner, Lehrbuch d. Deutschen Preßrechts, 1876. — Mayer in v. Holzendorff's Handb. d. Strafrechts, IV. — v. Liszt, Das Reichspreßrecht, Berlin, 1880. — Für Oesterreich: v. Liszt, Lehrbuch des Oesterreichischen Preßrechts, 1878. — 2) Französl. und Belg. Recht: Hatin, Histoire politique et littéraire de la presse en France, 1859 ff. 8 Bde.; Derselbe, Manuel théorétique et pratique de la presse, 1868; Derselbe, Bibliographie historique et critique de la presse périodique française, 1866. — Ravelet, Code manuel de la presse, 2. Aufl. 1872. — Rolland de Villargues, Code des lois de la presse, 3. Aufl. 1876. — Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole etc. (2. Aufl.). — Parant, Lois de la presse. — de Grattier, Commentaires sur les lois de la presse. — Rousset, Nouveau code annoté de la presse. — de Berny, Concordances des lois sur la presse. — Für Belgien: Schuermann, Code de la presse, 1861 (2. Aufl. 1881). — Thonissen, La Constit. belge annotée, 2. Aufl. 1876, S. 77 ff. — Haus, Principes gén. du droit pénal, 3. Aufl. 1879, I. S. 289 ff. — 3) Engl. Recht: Lorbeer, Die Grenzlinien der Rebe und Preßfreiheit in England, 1851. — Duboc, Geschichte der Englischen Presse, 1873. — Fischel, Verfassung Englands, 2. Aufl. 1864. — Die Arbeiten Gneist's über Englische Verfassung und Verwaltung. — 4) De lege ferenda geschriebene Arbeiten aus neuerer Zeit: Gutachten von Glaser (Kleine Schriften II. Bd.) und John an den 6. Juristentag. — Wahlberg in der Allgem. Deutschen Strafrechtsztg. 1871 (Kleine Schriften I. Bd.). — Lentner, Die Grundlagen des Preßstrafrechts, 1873. — Jaques, Grundlagen der P., 1874. — Biedermann, Die Grundlagen eines Deutschen Reichsgesetzes über die Presse, 1871. — Buyn, La liberté de la parole, Amst. 1867. — Celliez, Étude d'un projet de loi sur la responsabilité en matière de parole et de presse, Par. 1877. — Ollivier, De la liberté de la presse, Par. 1880. — Crivellari, La stampa, 1868. — Buccellati, La Libertà di stampa, 1880. — Bonasi, Sulla legge della stampa, 1881 (mit dem Preise Ravizza gekrönte Schrift). — Wenig bekannt aber theilweise von Interesse: Evertsen de Jonge, Bydrage tot de Leer der zoogenaamde délits de la Presse, Ultraj. 1847. — Buys (de Geer), De jure cogitata communicandi, Amst. 1850. — Vgl. die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßpolizei, Preßstrafrecht, Redakteur.

v. Liszt.

Preßgewerbe. 1. P. sind diejenigen Gewerbe, die sich mit der Herstellung und dem Umsahe von Druckschriften beschäftigen. Dabei wird von der Gefehgebung der Begriff der Druckschrift hier meist in engerem Sinne genommen als im Preßpolizei- oder Preßstrafrecht (vgl. den Art. Preßpolizei). Die rechtliche Stellung der P. ist von maßgebender Bedeutung für die Sicherung der Preßfreiheit. Nach

der Reichsgesetzgebung stehen die P. im Allgemeinen den übrigen Gewerben gleich, während sie nach Oesterr. Recht den drückendsten Ausnahmestellungen unterworfen sind. Nicht zu den P. gehören: a) die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (Preßges. § 5); sie kann durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Personen aus den in § 57 der Gew.O. angeführten Gründen untersagt werden; b) die Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, und durch das Reichspostges. vom 28. Oktober 1871 dem Postzwange unterworfen sind.

Auf die P. selbst finden die Bestimmungen der Gew.O. vom 21. Juni 1869 Anwendung (Preßges. § 4). Diese unterscheidet zwischen dem stehenden und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen; eine Unterscheidung, die mit den in Bezug auf P. bisher üblichen nurtheilweise zusammenfällt. Wesentliche Beschränkungen hat auf diesem Gebiet das Sozialistenges. vom 21. Oktober 1878 gebracht.

2. Nach Reichsrecht ist der stehende Betrieb der P. an keine behördliche Bewilligung geknüpft; das System der Konzessionierung ist aufgegeben. Erforderlich ist lediglich: a) mit dem Beginne des Betriebes gleichzeitige Anzeige derselben; b) bei gewissen P. (Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern sind in § 14 der Gew.O. genannt) Anzeige des Gewerbeslokales. — Dagegen bedürfen nach Oesterr. Recht (Gew.O. vom 20. Dezember 1859) einer besonderen Konzession alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben; ferner die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten. Die Photographie wurde 1864 für ein freies, die Photolithographie 1870 für ein konzessioniertes Gewerbe erklärt. Der Bewerber um die Konzession muß Verlässlichkeit, Unbescholtenheit und genügende allgemeine Bildung nachweisen (Gew.O. §§ 16, 18, 19). Der Selbstverlag ist freigegeben (Preßges. von 1862, § 3); das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich (Preßges. § 3); begünstigt ist der Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern (Preßges. § 3, Gew.O. § 19). Endlich kann der Verkauf periodischer Druckschriften durch Statthalterei oder Polizei bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligt werden.

3. Als „fliegenden Buchhandel“ bezeichnet man den Vertrieb von Druckschriften außerhalb bestimpter Verkaufsställe. So alt wie die Buchdruckerkunst ertraute er sich stets besonderer Aufmerksamkeit von Seiten der Gesetzgebung, die ihn entweder zu unterdrücken oder doch scharfer Überwachung zu unterwerfen suchte. Die Formen, in welchen der fliegende Buchhandel auftritt, wechseln nach Zeitalter und Volkstemperament; immer aber ist er ein ebenso wichtiges wie gefährliches Ferment in dem geistigen Leben weitausgedehnter Volkschichten. Nach der Reichsgesetzgebung kann der fliegende Buchhandel entweder im Umherziehen oder aber als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes ausgeübt werden; nach diesem Unterschiede bestimmen sich die ihn regelnden Rechtsfälle. Seine heutigen Formen sind:

a) Das Hausiren mit Druckschriften oder die Kolportage: der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen, also (RGew.O. § 55) außerhalb des Wohnortes des Gewerbsmannes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung. Die Kolportage ist an die Ertheilung eines auf den Namen lautenden Legitimationsscheines gebunden. Dieser kann Ausländern ohne Weiteres, Reichsangehörigen dagegen, die im Inlande domiziliert und 21 Jahre alt sind, nur aus bestimmten Gründen (RGew.O. § 57 abschreckende oder ansteckende Krankheit, Verurtheilung wegen gewisser Delikte, Stellung unter Polizeiaufsicht, übler Leumund) verfugt werden. — In Oestreich ist das Kolportiren von Druckschriften unbedingt und ohne jede Ausnahme verboten (Gew.O. § 51).

b) Das Sammeln von Abonnenten und Subskribenten. Wenn dasselbe im Umherziehen (RGew.O. § 55) betrieben wird, unterliegt es denselben Beschränkungen wie der Hausirhandel. Dagegen ist der Gewerbsmann, der ein stehendes Gewerbe betreibt, ohne Weiteres befugt, auch außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende Bestellungen auf Waaren zu suchen (RGew.O. § 44), mithin Abonnenten und Subskribenten für die von ihm verlegten oder herausgegebenen Druckschriften zu sammeln. — Nach Oesterr. Recht (Prehg. § 23) ist dagegen ein von der Sicherheitsbehörde auszustellender besonderer Erlaubnischein erforderlich, bei dessen Ertheilung nicht nur auf die Eigenschaften und Verhältnisse des Bewerbers, sondern auch auf die Beschaffenheit der Druckschriften Rücksicht zu nehmen ist. Die Unterscheidung des Deutschen Rechtes ist der Oesterr. Gesetzgebung fremd.

c) Das Verbreiten von Druckschriften an öffentlichen Orten (durch den crieur, vendeur, afficheur, distributeur sur la voie publique des Franz. Rechtes). Die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung erfolgt entweder im Umherziehen und steht dann dem Hausirhandel gleich, oder aber im stehenden Gewerbebetriebe. Auch in diesem letzteren Falle bedarf der Verbreiter der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (RGew.O. § 34: „wenn gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausgerufen, verlaufen, vertheilt, angeheftet oder angeschlagen werden sollen“). Die Erlaubnis darf nur aus denselben Gründen verweigert werden, wie der Legitimationschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. oben). Die öffentliche Verbreitung ist mithin in allen Fällen von behördlicher Bewilligung abhängig. Rücksichten auf die Straßenpolizei waren von Einfluß auf diese Bestimmung, während man andererseits durch Beschränkung und Aufzählung der Verfangungsgründe der polizeilichen Willkür vorzubeugen suchte. — Das Oesterr. Prehg. (§ 23) verbietet das Ausrufen, Vertheilen und Heilbieten von Druckschriften außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Volksitäten unbedingt und ohne jede Ausnahme. Die Bedürfnisse des Verkehrs machten sich indessen in solcher Stärke geltend, daß die Gerichte und das Justizministerium, über den unzweckhaften Wortlaut des Gesetzes sich hinwegsehend (1865), die Vertheilung von gewerblichen Ankündigungen in den Straßen an Vorübergehende für zulässig erklärten.

4. Schon die Gew.O. hatte (§ 143) die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Betriebe derselben im Verwaltungsweg entzogen werden konnte, aufgehoben; dagegen hatte sie jene landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft gelassen, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschrieben oder gestatteten. Diese Bestimmung erschien als eine Ausnahmsmaßregel zu Ungunsten der Presse, da nach dem Systeme der RGew.O. die Berechtigung zum Betriebe aller anderen Gewerbe weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann. Das Prehg. (§ 4) hat dieser Rechtsungleichheit ein Ende gemacht. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines P. oder sonst zur Herausgabe und zum Betriebe von Druckschriften findet nunmehr weder auf administrativem noch auf richterlichem Wege statt. Dieser Satz ist die nothwendige Konsequenz aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit. — Dagegen hat die Oesterr. Gesetzgebung (Prehg. § 3) an der richterlichen wie der administrativen Entziehung der Gewerbeberechtigung festgehalten. Erstere kann (abgesehen von dem Volljuge eines Straferkenntnisses wegen Verlehung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze) stattfinden, wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn er aus Anlaß einer solchen Schrift innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Übertretung, sei es nach dem

Strafgesetze, sei es wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt, schuldig erkannt wurde. Die Entziehung darf in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn gegen den betreffenden Gewerbsmann zeitliche Entziehung schon einmal verhängt wurde. Administrative Entziehung (durch die Gewerbebehörde) kann dann eintreten, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Deliktes verurtheilt wurde, das ihn von dem Antritte des Gewerbes ausgeschlossen hätte, und wenn nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu beforschen ist. In diesem Falle kann die Entziehung sowol für bestimmte Zeit als auch für immer ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb dreier Monate, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet.

5. Das Plakat. Das Anschlagen, Anheften von Druckschriften an öffentlichen Orten fällt unter den Begriff der öffentlichen Verbreitung (vgl. oben), und kann wie diese gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben werden. Im ersten Falle findet § 43 der Gew.O. im zweiten § 5 des Preßges. auch auf die Plakatierung Anwendung; in beiden bedarf der Plakatirende einer ihm persönlich zu ertheilenden ortspolizeilichen Erlaubniß, die nur aus bestimmten Gründen verweigert werden darf. Auch das politische Plakat unterscheidet sich nur durch Inhalt und Zweck, nicht aber durch die Art, in welcher die Verbreitung, das Zugänglichmachen an das Publikum erfolgt, von den übrigen Plakaten, fällt also zunächst unter die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Aber gerade wegen des politischen Plakates ist das Plakatwesen überhaupt vor dem Inslebentreten der Reichspreßgesetzgebung vielfach Gegenstand eingehender landesrechtlicher Regelung gewesen. Mit je größerem Misstrauen die Gesetzgebung die öffentliche Neuzeitung von politischen Anschauungen überhaupt betrachtet, um so schärfer wird sie auch das politische Plakat zu überwachen trachten. Eben darum rückt der Rechtszustand im Norden Deutschlands weit ab von dem in Süddeutschland. Im Allgemeinen lassen sich vier Gruppen von Gesetzgebungen unterscheiden. a) Die erste verbietet das politische Plakat, so das Preußische Preßges. von 1851 § 9, nach welchem Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verläufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, nicht angeklagt, angehettet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden dürfen. b) Eine zweite Gruppe (Baden, Weimar, Lübeck u. A.) unterwirft das Anschlagwesen keinerlei Ausnahmsbestimmungen. c) Nach der Sächsischen Gesetzgebung ist, soweit es sich um Plakate lediglich gewerblichen Inhaltes handelt, vorhergehende Ablieferung des Pflichtexemplares erforderlich, aber auch genügend. d) Bayern u. a. verlangen außer dem Plakate außer der Nennung des Druckers oder Verlegers auch die Angabe des Verfassers.

Der Gegensatz der Anschauungen trat auch bei der Berathung des RPreßges. zu Tage. Die Regierungsvorlage hatte die strengen Bestimmungen des Preuß. Rechtes aufgenommen und das politische Plakat unbedingt verboten. Die Reichstagskommission verwarf diese Anordnungen, und erhebte sie durch das Sächsische System. Ihre Anträge siegten bei der zweiten Lesung im Plenum, scheiterten aber an dem Widerspruch der Regierungen. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, entschloß man sich von der reichsgesetzlichen Regelung der Materie abzusehen. So entstand der 2. Abs. in § 30 der RPreßges.: Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorchriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Belanntschaftungen, Plakaten und Aufzügen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Gew.O. von 1869, welche lediglich die persönliche Berechtigung zum Anschlagen regelte, hatte an diesem Recht der Landesgesetzgebung nichts geändert; eine

ausdrückliche Bestätigung derselben in dem Presseg. war aber schon wegen der da-selbst im § 1 enthaltenen Bestimmung nothwendig, nach welcher die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Presseg. ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen sind. Eben darum ist § 30 strikte zu interpretiren. Er umfasst die gewerbsmäßige und die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung; dagegen nicht alle, sondern nur die aufgezählten Formen der öffentlichen Verbreitung. So ist z. B. landesgesetzliche Beschränkung der entgeltlichen Vertheilung von Plakaten ausgeschlossen.

Die Oesterr. Gesetzgebung (§ 23 des Presseg.) verbietet das Aushängen und Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde. Das Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verläufen u. dgl., doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hierzu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

6. Die finanzielle Belastung der Pressegewerbe.

a) Die Reichsgesetzgebung hat (Presseg. § 30, Abs.), dem von Belgien, Nordamerika, Frankreich, England gegebenen Beispiele folgend und den schon vor 1874 in einer Reihe von Deutschen Staaten, so Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Thüringen u. A., bestehenden Rechtszustand auf das ganze Reich übertragend, die besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Pressezeugnisse, also Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten u. s. w., beseitigt. Die P. unterliegen fortan nur noch der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer. Damit ist — hoffentlich für immer — eine Maßregel gefallen, die, von welcher Seite sie betrachtet werden mag, stets als irrational erscheint. Die besondere Besteuerung der P., die allerdings der Staatskasse eine reichliche sichere und bequeme Einnahmsquelle eröffnet, ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verwerflich, weil sie (die „irrationellste aller Konsumtionssteuern“, wie Lorenz v. Stein sie nennt) als Zeitungsstempel die tägliche geistige Nahrung des Volles vertheuert oder die periodische Presse dazu verführt sich für den pekuniären Ausfall auf andere vielleicht unlautere Weise schadlos zu halten; weil sie als Inseratenabgabe an das Ungleiche schablonenhaft den gleichen Maßstab anlegt und den Armen, der Beschäftigung sucht, ebenso trifft wie den Reichen, der seinen großen Besitz veräußern will. Sie ist verwerflich vom politischen Standpunkte aus; sie soll als Präventivmaßregel wirken, das Anstauchen kleiner mit geringem Anlage- und Betriebskapital ausgerüsteter Blätter verhindern, weil bei diesen die Gefahr eines Missbrauches der Preschfreiheit besonders nahe liege; und sie treibt damit die Presse dem Großkapital in die Hände, bewirkt die Verbindung dieser beiden Mächte und potenziert dadurch ihren Einfluß. — Die Oesterr. Gesetzgebung ist bisher diesen Erwägungen nur theilweise zugänglich gewesen. Das Gesetz vom 30. März 1874 hat alle Gebühren für Ankündigungen, für Einschaltungen in periodischen Schriften, sowie für Einschaltungen in Ankündigungs- und Anzeigebütttern aufgehoben. Damit ist die Inserationssteuer gefallen. Aber die Zeitungsstempelsteuer leistete allen Angriffen Widerstand. Nach der Verordnung vom 23. November 1858 unterliegen derselben alle (nicht blos die politischen) Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein oder mehrere Male in der Woche erscheinen; die Stempelgebühr beträgt 1 Kreuzer für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden, 2 Kreuzer für andere Zeitschriften des Auslandes. Ausgenommen sind amtliche Zeitungen (vorausgesetzt, daß ihr Inhalt eben rein amtlicher Natur ist, also dann nicht, wenn z. B. das „Amtsblatt“ ausgedehnte Inseratenbeilagen hat), sowie Blätter, welche der Befreiung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind; doch werden diese letzteren dann stempelpflichtig, wenn sie Ankündigungen (soweit diese sich nicht ausschließlich auf Gegenstände ihres Fachs beziehen,

Gef. vom 26. Dezember 1865) oder Unterhaltungsliteratur enthalten. — Mit der Besteuerung der Preßgewerbe hat der Spiellartenstempel darum nichts zu thun, weil Spiellarten nicht als Druckschriften im Sinne des Preßges. betrachtet werden können (vgl. übrigens auch Reichsges. betr. den Spiellartenstempel vom 3. Juli 1878).

b) In Bezug auf eine andere finanzielle Belastung der P. hat die Reichsgesetzgebung den Muth nicht gehabt ihre Auhebung zu dekretieren. Es sind die Freieremplare, die (regelmäßig von dem Verleger) an Behörden und Bibliotheken abgeliefert werden müssen. Sie erscheinen lediglich als eine billige Bereicherung gewisser Bücher Sammlungen, die überdies nur zum Theil der Benutzung durch das Publikum offen stehen. Für diese Art der Bereicherung von Bibliotheken spricht nur ihre Willigkeit, gegen sie, ganz abgesehen davon, daß sie der Staatsgewalt wenig würdig ist, die schwere Last, die sie gewissen P. aufbürdet (im Jahre 1874 haben die einzelnen Oesterr. Verlagshandlungen je 300—1500 Gulden in Freieremplaren abgeliefert).

Bei der Berathung des ReichsP. konnte man sich über die Beseitigung der Freieremplare nicht einigen; die Klagen der Deutschen Buchhändler hatten zwar lautes Echo im Deutschen Parlamente gefunden, aber andererseits betonte man die Interessen der akademischen Institute und wies auf den unerlässlichen Werth hin, den vollständige Sammlungen aller im Lande erschienenen literarischen Erzeugnisse für die künftige Geschichtschreibung hätten. Da eine Versöhnung der Gegenseite nicht zu erzielen war, beschloß man, die Landesgesetze in Kraft zu lassen, soweit diese die Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen ordnen. Von den einzelnen Deutschen Staaten hatten das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, die Sächsischen Herzogthümer, Baden, Oldenburg, Reuß, Braunschweig, Bremen, Lippe-Detmold auf die Abgabe schon vor 1874 verzichtet; die übrigen Staaten halten an derselben fest (vgl. Zusammenstellung von Bertram im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 6. April 1870, Nr. 78).

Nach Oesterr. Recht (Preßges. § 18) müssen von allen zum Verkaufe bestimmten Druckschriften, welche im Inlande verlegt oder gedruckt werden, und nicht lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens gewidmet sind, vier bez. (bei periodischen Druckschriften) fünf Freieremplare an bestimmte Behörden und Bibliotheken abgeliefert werden. Bei Druckschriften von besonders kostspieliger Ausstattung werden die wirklich bezogenen Exemplare mit 50 % des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises, aber nur auf Verlangen der Partei vergütet. Für die Ablieferung haftet zunächst der Verleger, der Drucker aber bei jenen Druckschriften, bei welchen ein Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden.

Sitz.: S. zu Art. Preßgesetzgebung. — Vgl. die Art. Herausgeber, Preßpolizei, Preßstrafrecht, Redakteur.

v. Liszt.

Preßpolizei. I. P. ist der Inbegriff jener Rechtsregeln, durch welche dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorbeugend entgegengewirkt und die künftige strafrechtliche Verfolgung etwa begangener Preßdelikte gesichert werden soll. Zahl und Charakter dieser Rechtsregeln wechselt nach der mehr oder weniger polizeilichen Tendenz der Gesamtgesetzgebung. Unmittelbares Objekt der P. sind die Druckschriften, als die Mittel zur Begehung von Preßdelikten; unter ihnen nimmt die periodische Presse auch durch die Zahl der ausschließlich an sie gerichteten Normen die erste Stelle ein. Durch die Nebertretung der preßpolizeilichen Anordnungen entstehen die P. delikte (auch unpassend „eigentliche Preßdelikte“ genannt), die von den durch den Mißbrauch der Preßfreiheit begangenen Preßdelikten („uneigentliche Preßdelikte“; die außerdeutsche Literatur gebraucht viel richtiger die entgegengesetzten Bezeichnungen) wesentlich verschieden sind (s. d. Art. Preßstrafrecht).

II. Druckschriften im Sinne des Preßrechtes sind aber nicht nur die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Mustern mit Text oder Erläuterungen (Preßges. § 2; Oesterr. Preßges. § 4). Irrelevant ist die Art der vervielfältigenden Technik (Kupfer- und Stahlstich, Photographie, Holz- und Steindruck, Kopiermaschine, Heliograph, Prägen und Gießen sc.). Immer aber muß es sich — was in der außerdeutschen Gesetzgebung und Wissenschaft allgemein zugegeben und zum Theil ausdrücklich ausgesprochen wird — um eine Gedankenäußerung handeln. Denn nur mit einer solchen hat es das Preßrecht in seinen polizeilichen, wie in seinen strafrechtlichen Bestimmungen zu thun; Staatsnoten, Eisenbahnprioritäten, Spiellisten, Geldstücke sc. sind trotz der vervielfältigenden Technik keine Druckschriften. Dabei ist das Wort „Gedankenäußerung“ im weiteren Sinne zu nehmen, und umfaßt auch die Manifestation der künstlerischen Idee in Bild und Tonwerk (letztere aber nur unter den obenerwähnten positiverechtlichen Beschränkungen). Die Druckschrift ist fertig, nicht mit der Vervielfältigung, sondern erst, wenn die Thätigkeit des Verlegers abgeschlossen ist; wenn dieser sie zur Verbreitung bestimmt und die nöthigen Schritte unternommen hat, damit die Verbreitung beginnen kann. Diesen Zeitpunkt bezeichnet man zum Unterschiede von der Verbreitung als das Ausgeben, Erscheinen lassen der Druckschrift. — Unter den Begriff der periodischen Druckschrift fallen Zeitungen und Zeitschriften (für den Unterschied maßgebend ist das Erscheinen in Blättern oder Heften), welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (Preßges. § 7; ähnlich Oesterr. Preßges. § 7). Inhalt der Druckschrift und Form des Erscheinens ist irrelevant. Den Gegensatz zur periodischen Druckschrift bildet das Lieferungswerk, das, wenn auch noch so großartig angelegt, planmäßig sein Ende finden muß, während andererseits der Plan der Anlage den Inhalt der einzelnen Nummer zum Voraus bestimmt. Zur einzelenen periodischen Druckschrift gehören als deren Pertinenzen die Beilagen, die gemeinsam mit jener abonnirt ausgegeben verbreitet werden und keine selbständige juristische Existenz führen. Die periodische Druckschrift unterliegt einer Reihe von besonderen preßpolizeilichen Anordnungen; sie wird nach Außen hin durch den verantwortlichen Redakteur repräsentirt.

III. Zu den preßpolizeilichen Anordnungen gehören:

1) Die Verpflichtung, die an der Herstellung und Ausgabe der Druckschrift betheiligten Personen auf der Druckschrift selbst zu nennen.

Aus jeder Druckschrift muß Name und Wohnort des Druckers, ferner Name und Wohnort des Verlegers genannt sein (Preßges. § 6; Oesterr. Preßges. § 9). Der Verfasser oder Herausgeber ist nur dann zu nennen, wenn die Druckschrift im Selbstverlage erscheint und daß dies der Fall auf der Druckschrift zum Ausdruck gelangen soll (d. h. der ungenannt bleiben wollende Verfasser kann sich als Verleger, statt als Selbstverleger bezeichnen und so seine Anonymität wahren). An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. — Drucker ist derjenige, der die Druckschrift (in dem weiteren Sinne des Preßrechtes) herstellt; aber nicht der einzelne Arbeiter, sondern der Inhaber des Geschäfts; der dasselbe leitende Stellvertreter darf nicht statt des Inhabers genannt werden.

Gewerbsmäßigkeit, Entgeltlichkeit, Legitimität der Herstellung sind irrelevant. Wenn mehrere Druckereien an der Herstellung selbständig betheiligt sind, so ist jede für den von ihr hergestellten Theil der Druckschrift als Drucker zu nennen; hat eine Druckerei auch andere zur Hülfeleistung herangezogen, so erscheint die erßtere nach Außen hin als einziger Drucker. — Verleger ist derjenige, der die Druck-

chrift erscheinen läßt, der vermittelnd einerseits zwischen den Verfasser und den Drucker, andererseits zwischen diesen und den Verbreiter tritt. Gewerbsmäßigkeit, Entgeltlichkeit, Legitimität sind auch hier nicht von juristischer Bedeutung. Auch auf dem Nachdruck muß der Verleger genannt sein. Der Kommissionär verleger, der aus fremde Rechnung und Gefahr verlegt, ist Verleger, nicht aber der Kommissionär oder der Sortimentsbuchhändler. — Befreit von der Verpflichtung zur Nennung des Druckers und Verlegers sind jene Druckschriften, die nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen; ferner Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten. Kupferstiche avant la lettre (die sog. épreuves d'artistes) werden, obwohl nicht unter den Wortlaut des Gesetzes fallend, allgemein hierher gerechnet. — Die periodische Druckschrift muß außer der Nennung des Druckers und Verlegers auch die Angabe des verantwortlichen Redakteurs (Namen und Wohnort, d. h. den Ort, von dem aus er die Redaktion führt) enthalten. Mehrere Personen dürfen nur dann genannt werden, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion führt (Preßges. § 7; vgl. d. Art. Redakteur). — Jede Übertretung dieser Bestimmungen ist (Preßges. § 18) mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht, wenn sie durch falsche Angaben mit Kenntniß ihrer Unrichtigkeit begangen wurde; mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft aber dann (Preßges. § 19), wenn diese Voraussetzung fehlt. Die schwerere Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissenschaftlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur genannt wird.

2) Die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare (wol zu unterscheiden von den im Art. Preßgewerbe besprochenen Freizemplaren), durch welche der Behörde die rechtzeitige Kenntnißnahme von begangenen Preßdelikten und ein erfolgreiches Einschreiten gegen die Schuldigen, sowie gegen die Druckschrift selbst gesichert werden soll. Die Reichsgesetzgebung verlangt (Preßges. § 9) nur von der periodischen Presse ein Exemplar jeder Nummer (mit Einschluß der Beilagen), das der Verleger gleichzeitig mit der Ausgabe der Druckschrift (das Gesetz spricht ungenau von dem Beginne der Ausheilung oder Verhandlung) gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abzuliefern hat. Befreit sind diejenigen Druckschriften, welche ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen; den Gegenzah bildet die politische Presse einerseits, die Unterhaltungspresse andererseits. Die Strafe für unterbliebene oder verweigerte Ablieferung (Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft nach Preßges. § 19) trifft immer nur den Verleger, vorausgesetzt, daß ihm ein Verschulden zur Last fällt. —

Weit strenger sind die Bestimmungen des Oesterr. Rechts (Preßges. § 17), indem dieses von jeder nichtperiodischen Druckschrift, die nicht mehr als fünf Bogen im Druck beträgt, und nicht lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt ist, die Abgabe von zwei Pflichtexemplaren (an Polizei und Staatsanwalt) wenigstens 24 Stunden vor der Ausheilung oder Verhandlung verlangt. Die Verpflichtung, wie Haftung trifft (unzweckmäßig genug) nicht den Verleger, sondern den Drucker.

3) Die Verpflichtung zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (Preßges. § 10). Diese Verpflichtung obliegt dem verantwortlichen Redakteur jener periodischen Druckschriften, welche überhaupt Anzeigen aufnehmen; er hat die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Bezahlung der üblichen Eintrüffungsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern zur Veröffentlichung zu bringen. Zu widerhandlungen

werden, wie solche gegen die Berichtigungspflicht, behandelt und bestraft (Preßges. § 19; vgl. unten Nr. 4). —

Im Wesentlichen übereinstimmend Oesterr. Preßges. §§ 20 ff.

4) Die Berichtigungspflicht (Entgegnungsrecht) beruht auf dem Gedanken, daß Jeder, den eine in einer periodischen Druckschrift gebrachte Nachricht berührt, zum Worte kommen, an derselben Stelle und vor demselben Publikum, an welcher und vor welchem über ihn gesprochen worden, gehört werden soll. Die Leser des Blattes sollen urtheilen, nachdem beide Theile gesprochen haben. Das Entgegnungsrecht (Preßges. § 11; Oesterr. Preßges. § 19) besteht nur der periodischen Presse gegenüber, es bezieht sich auf die in derselben mitgetheilten That-sachen (nicht auf Urtheile, Kritiken u. dgl.), steht aber keinen Angriff auf den Entgegnernden voraus. Das Entgegnungsrecht steht allen Beteiligten, sei es Behörden, Korporationen, sei es Einzelpersonen zu, d. h. allen denjenigen, welche ein Interesse daran haben, gehört zu werden. Es entfällt, wenn die Berichtigung nicht von dem Anzeiger unterzeichnet ist, wenn sie strafbarem Inhalt hat, oder sich nicht auf jene thatfächlichen Angaben beschränkt, welche den Anlaß der Berichtigung bilden. Der verantwortliche Redakteur hat die ihm, sei es mündlich, sei es schriftlich, zur Aufnahme mitgetheilte Berichtigung, in seinem Blatte zu veröffentlichen, und zwar ohne Einschaltungen und Weglassungen, denn der Entgegnernde soll vollständig und ohne unterbrochen zu werden, zum Worte kommen; in demselben Theile der Druckschrift, in welchem der zu berichtigende Artikel erschienen war, und mit derselben Schrift, denn gleiches Gebür soll beiden Theilen gewährt werden; und in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer, sofern diese nicht bereits für den Druck abgeschlossen ist; denn soll die Entgegnung Wirkung haben, so muß sie sofort erfolgen. Aus dem Wesen des Entgegnungsrechtes ergibt sich ferner, daß — entgegen einer weit verbreiteten Ansicht — die Berichtigung nur in derselben Sprache Anspruch auf Veröffentlichung machen kann, in welcher der zu berichtigende Artikel erschienen war. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit die Entgegnung den (einfachen) Raum der zu berichtigenden Mittheilung nicht überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Diese Beschränkung der kostenfreien Aufnahme genügt dem praktischen Bedürfnisse nicht; Bayern, Preußen ließen das einfache Maß des Artikels entscheiden, in welchem die Mittheilung enthalten war; Frankreich, Italien, Belgien (Sachsen) geben den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels frei. Durch die Aufnahme wird die Verantwortlichkeit des Redakteurs für den Inhalt weder des berichtigten, noch des berichtigenden Artikels berührt. — Genügt der Redakteur der Berichtigungspflicht nicht — mag es sich um Verweigerung oder Unterlassung der Aufnahme oder um einen dem Gesetze nicht entsprechenden Abdruck der Entgegnung handeln — so tritt das gerichtliche Berichtigungsverfahren ein. Die Behörde greift also nicht sofort (wie nach dem Badischen System von 1868 oder dem älteren Oesterr. Rechte von 1862—1868), sondern erst dann ein, wenn eine Übertretung des Gesetzes stattgefunden hat. Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Verleihen statt (Preßges. § 19), das Gericht hat zunächst die Existenz des Entgegnungsrechtes und die Verleihung der Berichtigungspflicht festzustellen, dann über das Verschulden des Redakteurs zu urtheilen. Das Resultat des Verfahrens kann demnach sein: a. Gänzliche Abweisung des Klägers; b. Anordnung der Aufnahme ohne Bestrafung des Redakteurs, wenn die an sich unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen oder die Bestrafung aus anderen Gründen (Tod, Begnadigung, Verjährung) ausgefallen ist; c. Verurtheilung des Redakteurs (Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft) mit gleichzeitiger Anordnung der Aufnahme, bei Existenz des Entgegnungsrechtes und mala fides des Redakteurs; d. Bestrafung des Redakteurs ohne Anordnung der Aufnahme, wenn der Abdruck zu spät, im Übrigen aber dem Gesetze entsprechend erfolgte. — Beharrt der Re-

dakteur auch der richterlichen Anordnung der Aufnahme gegenüber auf seiner Weigerung, so kann er abermals zur Verantwortung gezogen und bestraft werden; ein direkter oder indirekter Zwang zur Aufnahme findet nach Deutschem Recht nicht statt. Dagegen hat nach Oesterr. Preßges. § 21 das Gericht gleichzeitig mit der Anordnung der Aufnahme die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

5) Das Verbot der ferneren Verbreitung kann — von den viel weiterreichenden Bestimmungen des Sozialistengesetzes abgesehen — nur gegenüber ausländischen periodischen Druckschriften ausgesprochen werden (Preßges. § 14). Die Verlezung des Gastrechtes soll mit Entziehung desselben beantwortet werden. Ausspruch und Aushebung des Verbotes ist in die Hand des Reichsanwalts gelegt. Der Ausspruch ist an die Voraussetzung geknüpft, daß zweimal binnen Jahresfrist gegen die betreffende Druckschrift eine Verurtheilung nach §§ 41 u. 42 des StrafG. (also wegen ihres strafbaren Inhalts) erfolgte; die Zulässigkeit entfällt, wenn das Verbot nicht innerhalb zweier Monate nach Eintreten der Rechtskräftigkeit des letzten Erkenntnisses ausgesprochen ist. Die Bedeutung dieser Maßregel und zugleich das Bedenken darüber liegt darin, daß sie gegen die fünfzig erscheinenden Nummern der Druckschrift gerichtet ist, nicht die That, sondern die Tendenz ins Auge faßt. Mit der Belästigung des Verbotes wird der von denselben betroffenen Druckschrift zugleich der Postdebit entzogen, d. h. die Post darf keine Bestellungen auf dieselbe annehmen, die einzelnen Nummern nicht mehr befördern oder ausholzen. Übertretung des Verbotes, d. h. also Verbreitung derselben auf irgend eine Art, wird (Preßges. § 18) mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten geahndet; doch ist Kenntniß des Verbotes erforderlich (anderer Ansicht Werner). — Auf einem anderen Standpunkte steht die Oesterr. Gesetzgebung. Nachdem schon durch das Preßgesetz von 1862 das administrative Verbot beseitigt worden war, fiel 1868 auch das richterliche Verbot, sei es inländischer, sei es ausländischer periodischer Druckschriften, hinweg, soweit es nicht bereits erschienene, sondern erst künftig erscheinende Nummern treffen soll. Nur aber kann nach Oesterr. Recht die Entziehung des Postdebites selbstständig und nach freiem Ermessen des Ministeriums des Innern, aber nur gegen ausländische periodische, wie nichtperiodische Druckschriften ausgesprochen werden (Preßges. § 26). Die nothwendige, aber auch einzige Folge der Entziehung des Postdebites ist der gänzliche Ausschluß der betreffenden Druckschrift von der Beförderung durch die Post. Es handelt sich einerseits also um mehr als um den an die Postämter gerichteten Auftrag, keine Bestellungen auf die betreffende Druckschrift mehr anzunehmen; andererseits liegt aber in der Entziehung des Postdebites keineswegs das Verbot der Verbreitung, vielmehr kann die Druckschrift nach wie vor auf jedem anderen Wege, als auf dem der Post bezogen und verhandelt werden. Nur soweit der Postzwang reicht — und nach den Oesterr. Postgesetzen von 1837 und 1850 umfaßt er alle periodischen Schriften, sie mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt sein —, schließt die Entziehung des Postdebites das Verbot jeder Art der Beförderung in sich.

6) Die nichtrichterliche Beschlagnahme von Druckschriften wäre schon nach der RStrafPO. (§§ 94 ff.) bei Gefahr im Verzuge zulässig, soweit dieselben für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. Ähnliche Anordnungen enthielten die meisten Deutschen Partikular-StrafPO. In der Literatur, und bei der Beratung des RPreßgesetzes wurde dies vielfach übersehen, wurde nicht nur die sog. „polizeiliche“, sondern jede der Urtheilsfällung vorangehende (also auch die richterliche) „vorläufige“ Beschlagnahme als eine Ausnahmestellung zu Ungunsten der Presse belämpft. Von anderer Seite verlangte man die Beseitigung der vorläufigen Beschlagnahme geradezu als ein Privilegium der Presse, da man den Gedanken nicht tödten dürfe ic., während wieder Andere

wenigstens die Ingerenz der nichtrichterlichen Behörden ausgeschlossen wissen wollten (Gegner der vorläufigen Beschlagnahme, aber unter sich vielfach abweichend: Mohl, Gneist, Wahlberg, John, Jaques, Marquardsen u. A.; die Deutschen Journalisten schwankten in ihren Ansichten, ebenso wie die Juristentage). Die heute geltenden Bestimmungen des Preßgesetzes sind das Resultat eines Kompromisses (Preßges. §§ 23 ff.). Aus denselben ist hervorzuheben:

a. Die nichtrichterliche Beschlagnahme ist nicht allgemein, wie nach der StraßP., sondern nur wegen gewisser Delikte zulässig. Diese sind: Übertretungen der §§ 6, 7, 14 u. 15 des Preßges. (Nichtnennung von Drucker, Verleger sc., Verbreitung einer verbotenen Druckschrift, Veröffentlichung über Truppenbewegungen); ferner Übertretungen der §§ 85, 95, 184, 111, 130 des StraßGB. (Aufforderung zu Hochverrath, Majestätsbeleidigung, unzüchtige Darstellungen, Schriften u. s. i., Aufforderung zu strafbaren Handlungen, Aufréizung zum Klassenkampf), die beiden letzten Delikte (§§ 111, 180 des StraßGB.) jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Aufréizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. In allen Fällen aber muß, wie nach der StraßP., ein mindestens versuchtes Delikt vorliegen, damit die Beschlagnahme zulässig sei.

b. Die richterliche Beschlagnahme bedarf unter allen Umständen der gerichtlichen Bestätigung (wenn sie vor Erhebung der öffentlichen Klage stattgefunden hat, durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk sie vorgenommen wurde). Die Einholung der gerichtlichen Bestätigung muß binnen kurz bemessenen Fristen stattfinden, und die Beschlagnahme erlischt, wenn die Bestätigung nicht binnen fünf Tagen nach der Anordnung herabgelangt ist.

c. Gegen den die Beschlagnahme aufhebenden Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zugelassen.

d. Auch der bestätigende Gerichtsbeschluß muß aufgehoben werden, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Verfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verlebten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Schrift, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann sich auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; sie erfolgt bei Druckschriften im engeren Sinne auf Antrag des Beteiligten durch Ablegen des Saxes. Der Beschlagnahme unterliegen nicht nur die bereits in Verbreitung befindlichen, aber noch nicht in Privatbesitz übergegangenen, sondern auch die noch nicht verbreiteten, aber zur Verbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift.

Verbreitung der Druckschrift oder Wiederabdruck derselben während der Dauer der Beschlagnahme ist, wenn der Thäter Kenntniß von derselben hatte, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen. — In weiterem, als dem hier erörterten Umfange ist die Beschlagnahme nach dem Sozialistengesetz zulässig. —

Das Oesterr. Recht gestattet (StraßP. § 487) die vorläufige nichtrichterliche Beschlagnahme ohne weitere Einschränkung, wenn Druckschriften entweder gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder wenn sie im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind; die vorläufige richterliche Beschlagnahme aber nur auf Klage und Antrag des Privatlägers. Die nichtrichterliche Beschlagnahme bedarf der gerichtlichen Bestätigung, die (nach §§ 488 ff. der StraßP.) in ähnlicher Weise, wie nach Deutschem Rechte, eingeholt werden muß (doch sind die Fristen weiter bemessen). Eine wohlgemeinte, aber durchaus unpraktische Bestimmung (die sich übrigens auch im Hamburgerischen und Badischen Rechte fand) enthält § 491 eit., nach welchem, wenn das Gericht die Beschlagnahme

ausdrücklich für ungerechtfertigt erklärt, dem von derselben Betroffenen der Erhalt des etwaigen Schadens aus der Staatskasse gebührt.

7) Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung, gegen welche sich das Deutsche Parlament schon im Jahre 1871 mit großer Majorität ausgesprochen hatte, ist dem Preßgesetz fremd geblieben. Dagegen hält das Oesterr. Recht (ebenso wie das Französische) an derselben bis zum heutigen Tage fest. Die Zeitungskautions soll gleichzeitig verschiedenen legislatorischen Zwecken dienen. Sie soll die politische und finanzielle Solidität des Unternehmens verbürgen; sie soll die Einziehung von Geldstrafen und Prozeßkosten sichern; sie soll endlich die Möglichkeit gewähren, eine besondere Nebenstrafe, die des Kautionsverfalles, in das Strafensystem einzuführen. Die Verwerthlichkeit der ganzen Einrichtung, welche die angestrebten Zwecke entweder gar nicht oder nur auf Kosten höherer Interessen erreicht, bedarf heute keines Nachweises mehr. Nach §§ 23 ff. des Oesterr. Preßges. unterliegen der Kautionspflicht jene periodischen (nicht von der Regierung herausgegebenen) Druckschriften, welche öfter als zweimal im Monate erscheinen und, wenn auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandeln, oder politische, religiöse, soziale Tagesfragen be sprechen. Die Höhe der Kautions beträgt, je nach der Häufigkeit des Erscheinens und der Einwohnerzahl des Ausgabortes, zwischen 1000 und 8000 Fl. Der Kautionsverfall wird ausgesprochen (Preßgef. § 35), wennemand wegen des Inhaltes der Druckschrift eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erkannt wird, mag auch den Herausgeber selbst seinerlei Verschulden treffen. Die verfallende Summe steigt, je nach der Schwere des begangenen Deliktes, von 60 Fl. bis zum vollen Betrage der Kautions, eventuell also bis 8000 Fl. Wird der für verfallen erklärte Betrag von dem Herausgeber nicht binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Ermittlungsergebnisses erlegt, so veranlaßt der Staatsanwalt die Zahlung aus den als Kautions erliegenden Werthen; das Gleiche geschieht, wenn Geldstrafen oder Prozeßkosten, auf welche „aus Anlaß der Herausgabe“ der Druckschrift erkannt wurde, von dem Betroffenen nicht rechtzeitig erlegt werden. Die Verminderung der Kautions führt, wenn der Ausfall nicht binnen acht Tagen ersezt wird, zur Einstellung der Druckschrift.

Lit.: S. zu Art. Preßgesetzbung. — Vgl. die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßstrafrecht, Redakteur.

v. Viszt.

Preßstrafrecht. P. ist der Inbegriff der Rechtsregeln über Inhalt und Umfang der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch der Preßfreiheit. Das P. hat daher zunächst Antwort auf zwei Fragen zu geben: 1) Was ist Mißbrauch der Preßfreiheit? 2) Wie bestimmt sich die Verantwortlichkeit für diesen Mißbrauch? An der Lösung beider Fragen haben Wissenschaft und Gesetzgebung seit langem und — bis auf den heutigen Tag — ohne befriedigendes Resultat gearbeitet. Die folgende Darstellung ist nur bestrebt de lege lata, nicht aber de lege ferenda die Lösung zu fördern.

I. Preßfreiheit ist das Recht der freien Gedankenäußerung durch Druckschriften innerhalb der gesetzlichen Schranken und unter der gesetzlichen Verantwortlichkeit. Der normwidrige und strafbare Mißbrauch dieses Rechtes — das auch als Preßrecht im subjektiven Sinne bezeichnet werden kann — konstituiert das Preßdelikt. Mit den Preßpolizeidelikten (s. d. Art. Preßpolizei) hat es so wenig zu thun, wie die Tötungsdelikte mit der Übertretung des Verbotes des Waffentragens. Im Unterschied von dem Preßpolizeidelikte nennt man es das „uneigentliche“ oder „materielle“, am richtigsten aber das Preßdelikt schlechthin. Seine Begriffsbestimmung hat nicht blos theoretische, sondern eminent praktische Bedeutung; denn eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen knüpft an das „Preßdelikt“ an, ohne dieses zu definiren. — Der Blick auf die auswärtige Gesetzgebung fördert wenig. Die Anschaubungen des Englischen Rechtes über das Libel (vgl. d. Art. Preßgesetzbung) spotten der juristischen Konstruktion. Das Französische und die unter seinem Einflusse stehenden anderen Rechte zählen hierher: öffentliche Aufforderung zu

strafbaren Handlungen, outrages à la morale publique et aux bonnes moeurs (ein viel umfassender Begriff, unter den Angriffe auf Religion, die Freiheit der Kulte, Eigenthum und Familienrechte ebenso fallen, wie die Verherrlichung strafbarer Handlungen und die Verhöhnung des Gesetzes), öffentliche Beleidigung des Präsidenten der Republik, der Kammer, fremder Souveräne und Minister, Angriffe auf die Volksouveränität, die Verfassung ic., diffamation et injure publique gegen öffentliche und Privatpersonen ic. — Die Deutsche Wissenschaft hat sich wiederholt mit der juristischen Konstruktion des Preßdeliktes befaßt. Glaser, John, Jaques, v. Burri, Merkel, daneben der Holländer Buyn, aus neuester Zeit Detker (Golddammer's Archiv, Bd. XXVI.) sind hier zu nennen. Glaser gebührt das Verdienst, der Frage zuerst näher getreten zu sein; ein Verdienst, das durch das Mißlingen des Versuches nicht geschmälert wird. Er unterscheidet 1) die uneigentlichen Preßdelikte, „Handlungen, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bedingt ist“, wie Injurien, Gotteslästerung, Betrug, Fälschung, Expressum ic.; sie sind nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes zu beurtheilen. 2) Die eigentlichen Preßdelikte, „für die öffentliche Ordnung gefährliche und blos darum verbotene Publikationen“, nicht kriminelles, sondern polizeiliches Unrecht. Als verboten sind nur diejenigen Publikationen anzusehen, durch welche entweder a. zu strafbaren oder wenigstens rechtswidrigen Handlungen aufgeriezt, oder b. ein durch das Gesetz geschütztes Objekt in einer an sich verwerthlichen Form angegriffen wird. Hier sollen nur objektive und zwar gerichtliche Maßregeln Anwendung finden. Gegen diese Eintheilung vgl. John, Marquardsen, Jaques, Merkel, Detker; sie kann heute als genügend widerlegt angesehen werden. Sie knüpft an einem doppelten Irrthum; einerseits an der Identifizierung von Presse und Öffentlichkeit und damit an der Verlückung des Schwerpunktes der Frage; andererseits an einer ganz unhaltbaren, heute antiquirten Auffassung des Polizeideliktes, mit welcher die Eintheilung in sich zusammenfällt. Gefährdung von Rechtsgütern ist eben kein Polizeidelikt. — Detker hat der Untersuchung neue Bahnen gewiesen, hat aber einerseits sowol die Bedeutung der Druckschrift, als auch die der Verbreitung derselben nicht richtig gewürdigt, andererseits den Kreis der Preßdelikte zu weit gezogen.

Das Preßdelikt ist Mißbrauch des Rechtes der Gedankenäußerung. Und zwar der öffentlichen Gedankenäußerung; gerichtet an die unbegrenzte Menge, die wir Publikum nennen. Es folgt dies schou daraus, daß das Mittel, die Druckschrift, begrifflich dazu bestimmt ist, in die Öffentlichkeit zu treten. Charakteristisch wir aber eine bestimmte Deliktsgruppe durch Hervorhebung des zu ihrer Begehung gebrauchten Mittels, dann muß dieses Mittel in der seine Bestimmung erfüllenden Weise gebraucht sein. Ich spiele nicht mein Blasinstrument, wenn ich mit einem Metallstäbchen auf dasselbe schlage.

Wenn aber das Preßdelikt Mißbrauch des Rechtes der öffentlichen Gedankenäußerung ist, dann ist es eine besondere Spezies in einer höheren Gruppe; dann erweitert sich die legislatorische Frage: „welche Handlungen sind Preßdelikte de lege ferenda“ zu der anderen: „wann ist die öffentliche Gedankenäußerung überhaupt strafbar?“ Und diese Frage hat nicht das Preßrecht zu lösen; es hat vielmehr aus der im positiven Rechte gegebenen Lösung seine Konsequenzen zu ziehen.

Die Gedankenäußerung muß, um zur Aufstellung einer besonderen Deliktsgruppe führen zu können, an sich, d. h. ohne Rücksicht auf einen weiteren Erfolg, normwidrig und strafbar sein. Sie kann dies sein, wenn sie unmittelbar Rechtsgüterverleihung ist, wie bei der öffentlichen Beleidigung, der Gotteslästerung; sie kann es sein als Rechtsgütergefährdung, wie bei der öffentlichen Aufforderung zu strafbaren Handlungen; sie kann es sein als reiner Umgehorsam, wie bei der verbotenen Ankündigung ausländischer Lotterien. In allen diesen Fällen ist mit der Neußerung die Norm übertreten, das Delikt vollendet; in allen Fällen ist daher

das Delikt in die Gruppe der Delikte durch öffentliche Gedankenäußerung, und wenn in Druckschriften begangen, in die der Preßdelikte einzureihen. Anders, wenn die Gedankenäußerung Mittel zum Zwecke, zur Herbeiführung weiterer Erfolge ist, und die Norm erst mit der Erreichung dieses weiteren Ziels übertreten ist; so bei Bezug, Expressum, Missbrauch der Amtsgewalt. Mag hier immerhin die Presse benötigt sein, es liegt doch nie ein Preßdelikt vor (anders Detler). Mit anderen Worten: die Gedankenäußerung muß Begehung des Deliktes, nicht Mittel zur Begehung sein.

Bei dem Preßdelikte erfolgt die Gedankenäußerung durch Verbreitung von Druckschriften; darin liegt ihre Eigenthümlichkeit, die sie von den übrigen Fällen der normwidrigen Gedankenäußerung unterscheidet. Die Druckschrift ist der Gedanke, die Verbreitung seine Neuherung. Eine Reihe von Konsequenzen wird uns klar, wenn wir an dieser Auffassung festhalten.

Vor Allem erkennen wir sofort die veränderte Gestalt, in welcher der Gedanke uns hier entgegentritt. Er ist fixirt, verkörpert in der Druckschrift; er ist sichtbar und greifbar geworden und hat durch die Vervielfältigung die Kraft gewonnen, der Schranken von Zeit und Raum zu spotten. Und zugleich ist er selbstständig geworden, unabhängig von dem Willen seines Schöpfers, befähigt, in Tausenden von Einzelpersonen auf eigene Faust in die Welt zu treten. Diese selbstständige und vielseitige objektive Existenz der Druckschrift wird noch lange nicht in ihrer vollen Tragweite gewürdigt. Ihre Beachtung würde uns lehren, daß man durch Bestrafung des Verfassers den Gedanken gar nicht trifft, objektive Maßregeln gegen die Druckschrift daher nothwendig sind; sie würde uns lehren, daß wir auch in den allermeisten Fällen mit diesen objektiven Maßregeln unser Ziel viel sicherer erreichen, als wenn wir nach den schuldigen Personen suchen. Gefährlich oder gar gemeingefährlich ist die Druckschrift nicht, aber ein selbstständiges der Sinnenswelt angehöriges Individuum: darum Beschlagnahme und Vernichtung. Wer den Gedanken als Gedanken tödten will, macht sich eines Nonsense schuldig; wer den fleischgewordnen Gedanken vernichtet, zieht nur die Konsequenz aus der Fleischwerbung.

Und ferner ergibt sich, daß in der Verbreitung der Druckschrift, eben weil sie die Neuherung des Gedankens ist, die Begehungshandlung bei den Preßdelikten als normwidrigen Gedankenäußerungen, liegt. Darum ist, was ihr vorausgeht, Konzeption und Reinschrift des Manuskriptes, Abschließen des Verlagsvertrages, Uebergabe an die Druckerei, Herstellung des Druckes (Satz, Korrektur, Abdruck), Falten, Glätten, Heften, Binden des Buches und endlich auch die Ausgabe der Druckschrift (s. d. Art. *Preßpolizei*: Begriffsbestimmung der Druckschrift) straflose Vorbereitungshandlung; darum ist mit der Verbreitung das Delikt als vollendetes gegeben, und der Ort der Verbreitung der Ort der begangenen That. Darum ist ferner der Verfasser, der in der verbreiteten Druckschrift zur Menge spricht, der Thäter des Preßdeliktes; und der Verbreiter, den nöthigen dolus auf seiner Seite vorausgesetzt, sein Mitthäter; darum ist für die Gehülsen, die das Mittel, die Druckschrift herstellen, für Drucker und Verleger, mit der Verbreitung und an dem Orte der Verbreitung ihre strafbare Thätigkeit konsummirt.

Das Gesagte bedarf aber der Erläuterung. Der Begriff der Verbreitung ist im Gesetze (Preßges. § 3) nicht definiert. Reichs-Kasuistik findet sich in den Kommentaren und Lehrbüchern des Preß- und Strafrechtes. Sie interessirt uns hier nicht, sondern der Begriff. Verbreiten ist Zugänglichmachen an das Publikum; eine Thätigkeit, kein Erfolg, ein aktiver, kein passiver Begriff. Eine verbreitete Druckschrift ist eine Druckschrift, die verbreitet wird, nicht eine solche, die verbreitet ist. Zugänglich machen und nicht Zugänglich sein (publication und nicht publicité) ist Verbreitung. Sie ist eine centrifugale Bewegung, eine Thätigkeit, die strahlenförmig von einem Mittelpunkte ausgeht, die eben darum begrifflich weder zeitliche noch örtliche Schranken kennt. Und daraus folgt, daß der Begriff der Verbreitung

zwar einer quantitativen Ausdehnung, aber keiner qualitativen Steigerung fähig ist. Die Verbreitung ist noch immer Verbreitung, auch wenn Hunderte von Jahren seit der Ausgabe der Druckschrift verstrichen sind, und diese den Erdball durchflogen hat; sie war aber auch schon Verbreitung in dem allerkleinsten jener konzentrischen Kreise, die sie durchmessen, und in dem allerersten Zeitheilchen. An diesem Orte, in diesem Augenblicke war die Gedankenäußerung bereits erfolgt, das Delikt bereits vollendet. Dies läßt sich auch so ausdrücken: Mit dem Beginnen der Verbreitung ist das Preßdelikt begangen, als vollendetes begangen, und der Ort, von dem aus die Verbreitung erfolgt, ist der Ort der begangenen That. An diesem Orte, in diesem Augenblicke ist die strafbare Thätigkeit des Verfassers und seiner Gehüllten oder Anhänger konsummirt. Das weiterfolgende, das räumliche und zeitliche Fortschreiten der Verbreitungsthätigkeit kann ihnen gegenüber nicht mehr in Betracht kommen; es ist eine Folge der selbständigen objektiven Existenz des Gedankens in der Druckschrift. Sie haben nur an jenem Orte, in jenem Augenblicke delinquirt. Aber eben weil der Gedanke objektive selbständige Existenz hat, kann er von anderen Personen, die ihn nicht gezeugt hatten, benutzt, durch Verbreitung der Druckschrift geäußert werden; die weiteren Verbreitungskakte können, den nöthigen dulus vorausgesetzt, selbständige, mit dem ersten kongruente Preßdelikte sein. — Aus der Natur der Verbreitung folgt ferner, daß ein Versuch der Preßdelikte ebensowenig möglich ist, als der Versuch einer Gedankenäußerung überhaupt (was man gegen lebhafte Behauptung vorbringt, hat weder praktische Bedeutung, noch theoretischen Werth); denn Beginn der Verbreitung ist schon Verbreitung, das Vorangehende Vorbereitungshandlung, und einen Beginn des Beginnes anzunehmen, wird man doch wohl nicht geneigt sein.

Wir sind davon ausgegangen, daß die Verbreitung von einem Centrum aus erfolgte; die Sache kompliziert sich, wenn mehrere Verbreitungscentren gegeben sind. Wann das letztere, wann das erstere der Fall, läßt sich juristisch ebensowenig abgrenzen, wie die Zahl der zu einer „Menschenmenge“ erforderlichen Personen. Man nehme an, daß dieselbe Schrift von Paris und von Leipzig aus verbreitet wird. Gleichgültig ist es, ob der Beginn der Verbreitung an beiden Orten gleichzeitig erfolgte oder nicht. Immer haben in einem solchen Falle, wenn sie diese Art der Verbreitung gewußt und gewollt haben, Verfasser, Drucker, Verleger zwei selbständige, realiter konkurrierende, und kongruente Preßdelikte begangen (vgl. mein Gutachten an den 15. Deutschen Juristentag über diese Frage). Man vergewißtige sich, um diese Ansicht plausibel zu finden, den Fall, wenn Jemand einen und denselben Vortrag an verschiedenen Orten vor verschiedenen Versammlungen abliest. Hier fehlt nur die, durch die Natur der Druckschrift ermöglichte, Wirkung in die Ferne; an dem Vorliegen einer realen Konkurrenz wird hier wohl Niemand zweifeln. —

Bedarf es noch einer Auszählung der Preßdelikte? Ihre Zahl kann durch die gesetzliche Kriminalisierung normwidriger Gedankenäußerung beliebig vermehrt oder vermindert werden. Daß ohne besondere zwingende Gründe nur die Rechtsgüterverlehung, nicht aber ihre Gefährdung oder gar reiner Ungehorsam mit Strafe bedroht werden soll, ist ein nicht nur für die Preßdelikte geltender Satz. Wer aber hier aprioristisch Grenzen abstecken will, der verkennt, daß die Grenzlinie zwischen dem bestraften und dem nichtbestraften Unrecht vom Gesetzgeber nach Zeit und Volkscharakter und Bedürfniß gezogen werden muß. Die philosophirende Jurisprudenz kann hier dem Gesetzgeber nichts anderes als Rathschläge an die Hand geben; ob ihre heutige Gestaltung sie dazu befähigt, ist freilich eine andere Frage. — Irrelevant ist es, ob die Gedankenäußerung in dem Reichs- oder im Landesrecht, im Straf- oder im Preßgesetze oder in strafrechtlichen Nebengesetzen mit Strafe bedroht ist; die in den §§ 15, 16, 17 des Preßges. enthaltenen Delikte sind ebenso gut Preßdelikte, wie die öffentlichen Aufforderungen, die Beleidigungen, die Gotteslästerung, die Verlehrung der Sittlichkeit des StrafG. es sein können. —

II. Das P. stellt besondere Regeln auf, nach welchen sich die Verantwortlichkeit für begangene Preßdelikte nach Umfang und Inhalt (wer ist verantwortlich; welche Strafe trifft ihn?) bestimmt. Ueber diese Regeln herrscht noch ebenso wenig Gemeinsamkeit der Ansichten, wie über den Begriff des Preßdeliktes. — Die Bestimmungen der auswärtigen Rechte sind in dem Art. *Preßgesetzgebung* erwähnt. Es handelt sich dabei, da die Strafbarkeit des Verfassers und des Herausgebers (soweit dieser dem Verfasser gleichsteht; vgl. d. Art. *Herausgeber*) nicht zweifelhaft sein kann, im Wesentlichen um folgende Fragen:

1) Die Strafbarkeit des Redakteurs. Frankreich, Italien, Deutschland betrachten ihn als dolosen Thäter.

2) Die Strafbarkeit des Druckers, Verlegers, Verbreiters. Hier finden wir die verschiedensten Systeme.

a. Die Genannten werden als *dolose Thäter* gestraft,

a. wenn sie den Vormann nicht kennen, so Frankreich, Belgien;

b. wenn sie überhaupt jahrlässig gehandelt haben, so England.

b. Sie werden wegen *Fahrlässigkeit* gestraft, wenn sie den Vormann nicht nennen oder sonst die pflichtgemäße Sorgfalt nicht ausgewendet haben; so Österreich, Deutschland.

Die Kritik dieser Systeme fällt nicht schwer. Das unter 1) wird im Art. *Redakteur* beprochen. Das System unter 2) a. a. ist als das „Belgische“ System, das System der ausschließlichen und successiven Haftung, der responsabilität par cascades vielfach, wenn auch mit theilweise bedeutenden Modifikationen, in den Deutschen Partikularstaaten und andertwärts nachgeahmt worden. Es arbeitet sicher und leicht; kann sich aber vor dem Vorwürfe nicht retten, daß es ein — höchstens — jahrlässiges Verhalten gewaltsam zu einem dolosen Thun stempelt. Der gleiche Einwand erhebt sich gegen die Englische Libellengesetzgebung von 1843. Bleibt das unter 2) b. angeführte System der Fahrlässigkeitsstrafen; vielgepreisen, scheinbar ebenso mild, wie gerecht, verdankt es der herrschenden Unklarheit über den Begriff des jahrlässigen Deliktes zum großen Theil seine weite Verbreitung. Man hat verkannt, daß die preßrechtliche Fahrlässigkeit keine andere ist, als die des allgemeinen Strafrechtes; daß man also, indem man dieses System adoptirt, Drucker, Verleger, Verbreiter wegen jahrlässiger Herbeiführung des in der Druckschrift enthaltenen Preßdeliktes, also wegen jahrlässiger Aufrufung zum Hochverrath, jahrlässiger Beleidigung, jahrlässiger Gotteslästerung &c. bestraft (den Nachweis bei v. Lisszt, Lehrb. d. Österr. PreßR. und RPreßR.). Nun läßt sich nicht leugnen, daß jahrlässige Begehung dieser Delikte weder denkbar und juristisch konstruierbar ist; aber welcher Bruch mit dem ganzen Systeme unserer Strafgesetzgebung in der Aufstellung solcher Deliktsbegriffe liegt, bedarf keines Nachweises.

Eine Ergänzung der Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes ist aber unbedingt nothwendig und zwar darum, weil Redakteur, Drucker, Verleger nicht als Gehülsen, der Verbreiter nicht als Thäter, gestraft werden können, so lange unser positives Recht vorfältiges Handeln verlangt; denn der Nachweis, daß sie mit dem Bewußtsein von der Kausalität ihres Thuns gehandelt haben, ist in den seltensten Fällen zu erbringen. Es bleibt nur ein Ausweg, den die RGesetzgebung in den §§ 41, 42 des StrafGB. und §§ 477 ff. der StrafPö. theilweise eingeschlagen hat: die objektiv-selbstständige Existenz der Druckschrift anzuerkennen und demgemäß in die Objektivierung des Verfahrens bei Preßdelikten das Schwerpunkt der Revision zu verlegen. (Im Prinzip übereinstimmend Glaser, Wahlberg, Merkel, v. Lisszt; bei letzterem Detailvorschläge.) Das objektive Verfahren ist noch einer bedeutenden Erweiterung fähig; als Konsequenz derselben müßte der Wegfall aller anderen Ergänzungen der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze ge fordert werden. —

Der im Schoße der Reichstagskommision von 1873 ausgearbeitete Entwurf eines Preßgesetzes hatte das Belgische System adoptirt; der Regierungsentwurf stand auf demselben Standpunkte. Allein in der Kommission von 1874 kam die entgegengesetzte, von dem Deutschen Juristentage (1872) ausgehende Strömung zur Geltung; das Belgische System wurde beseitigt und ein gemischtes System aufgestellt, das in das Gesetz selbst überging. Nach diesem (Preßges. §§ 20 u. 21) gelten für die Verantwortlichkeit für Preßdelikte folgende Sätze:

1) Zunächst kommt die Schuldlehre des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung. Danach sind Verfasser und erster Verbreiter, oder Herausgeber und erster Verbreiter, den nöthigen dolus bei Beiden vorausgeheft, Mitthäter event. Thäter. Drucker und Verleger können wegen vorfälliger Theilnahme an dem Preßdelikte als Anstifter oder (regelmäßig) Gehülsen bestraft werden. Modifizierungen dieser gegenseitigen Stellung sind selbstverständlich immer möglich. Die späteren Verbreiter machen sich event. (Vorsatz erforderlich!) eines neuen selbständigen Preßdeliktes durch die Verbreitung schuldig.

2) Auf der Basis dieser allgemein strafrechtlichen Grundsätze stehend, präsumiert das Gesetz, unter Zulassung des Gegenbeweises, die dolose Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs (s. diesen Art.).

3) Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Preßdeliktes, so präsumiert das Gesetz bei gewissen (nicht bei allen) an Herstellung, Ausgabe, Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen, wenn sie nicht als dolose Thäter oder Theilnehmer bestraft werden können, ihre fahrlässige Thäterschaft. Es sind verantwortlich Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter. Betont sei, daß hier „Verleger“ und „Drucker“ nicht die aus der Druckschrift genannten Personen (s. d. Art. Preßpolizei), sondern diejenigen sind, die tatsächlich das betreffende Gewerbe leiten, also event. Stellvertreter, oder der wirkliche Drucker statt des genannten Strohmannes.

Gegen die Präsumtion steht den Genannten der Gegenbeweis zu (er ist nicht von Amtswegen zu erheben!). Der Gegenbeweis kann auf verschiedene Weise geführt werden:

a. der Angeklagte weist die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder solche Umstände nach, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Oder aber

b. der Gegenbeweis wird erzeugt durch die Nennung eines Vormannes. Vormann ist 1) eine in der obigen Reihenfolge vorstehende Person; 2) Verfasser oder Einfönder, wenn mit ihrer Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte; 3) bei nicht periodischen Druckschriften der Herausgeber. Die Nennung (und Bescheinigung) muß bis zur Verlündigung des ersten Urtheils erfolgen; der Benannte zur Zeit der Nennung sich in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates befinden oder wenn er bereits gestorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden haben. Unmöglichkeit der Nennung, selbst wenn sie eine durchaus unverschuldet ist, kann die Nennung nicht erlegen; doch steht dem Angeklagten auch in diesem Falle der unter a. erwähnte Weg offen.

c. Der Verbreiter auswärtiger Druckschriften hat außer den unter a. und b. erwähnten Vertheidigungsmitteln noch ein anderes, um der Verantwortlichkeit zu entgehen. Er bleibt straflos, wenn ihm die betreffende Druckschrift auf dem Wege des Buchhandels zugekommen ist. —

Die preßrechtliche Fahrlässigkeit zieht Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre nach sich. —

Möglichst kompliziert und die praktische Anwendung erschwerend, sind die Bestimmungen, welche die Novelle vom 15. Oktbr. 1868 in das Oesterr. Recht eingeführt hat. Auch nach dem Oesterr. Preßrecht wird die prinzipiale Anwendung der allgemein-strafrechtlichen Grundsätze ergänzt durch das System der Fahrlässigkeitsstrafen. Dagegen ist dem Oesterr. Rechte die Präsumtion der dolosen Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs fremd geblieben. Wegen Fahrlässigkeit haften:

1) der Redakteur, wenn bei Anwendung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre;

2) der Verleger einer nichtperiodischen Druckschrift, wenn derselbe bei seiner ersten Vernehmung einen im Inlande domiciliirenden Verfasser oder Herausgeber (einen solchen kennt das Oesterr. Recht bei nichtperiodischen Druckschriften überhaupt nicht!) zu nennen und nachzuweisen nicht vermag;

3) der Drucker, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§ 9 und (soll wol heißen: oder) 17 des Preßges. (Nennung des Druckers ic., Pflichtexemplare) nicht beobachtet wurden (also ideelle Konkurrenz mit den betreffenden Polizeidelikten).

4) der Verbreiter, a. wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (Konkurrenz mit der Preßgewerbeübertretung des § 23 des Preßges.); b. wenn die verbreitete Druckschrift mit Verbot oder Beschlag belegt war (Konkurrenz mit den betreffenden Preßpolizeidelikten); c. wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt oder weder der Verfasser, noch ein gewöhnlicher Verleger angegeben ist oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war; d. wenn im Auslande erschienene und im Inlande verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen oder durch die Art der Zustellung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

Die preßrechtliche Fahrlässigkeit ist immer Übertretung; die Strafe stellt sich ab nach der Schwere des in der Druckschrift enthaltenen Preßdeliktes: Arrest von 1—6 Monaten, wenn dieses ein Verbrechen, Geldstrafe von 20—200 fl., wenn dieses ein Vergehen ist. —

III. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages oder über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Deutschen Reiche gehörenden Staates können weder zur Verfolgung der an der Berichterstattung beteiligten Personen, noch auch zur Einleitung des objektiven, auf Unbrauchbarmachung der Druckschrift gerichteten Verfahrens führen (RVerf. Art. 22, StrafGB. § 12, Oesterr. Preßges. § 29). Dagegen fehlt eine analoge Exemption der Berichte über Gerichtsverhandlungen. Die vielsach aufgestellte, von der Deutschen wie Oesterreichischen Praxis aber stets zurückgewichene, Behauptung, daß die Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverhandlungen schon wegen dieser Offenlichkeit straflos bleiben müsse, ist darum unhaltbar, weil die Offenlichkeit des Gerichtssaales eine andere ist als die der Presse, eine andere nach ihrer inneren Natur, wie nach ihren Wirkungen. Diese Berichte stehen also unter der Herrschaft der allgemeinen Grundsätze des Straf- und Preßrechtes. Stellt sich der Bericht als die nach der objektiven, wie nach der subjektiven Seite selbständige Reproduktion eines strafbaren Thatbestandes dar, so kann der Umstand, daß es sich lediglich um Reproduktion handelt, keinen Einfluß auf die Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit des Thuns äußern. Derselbe Grundsatz kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn die Verhandlung bei geschlossenen Thüren stattgefunden hat; vorausgesetzt, daß die Berichterstattung nicht gegen die Bestimmungen des § 17 des Preßges. verstößt.

IV. Die meisten Preßgesetze haben, dem von Frankreich (26. Mai 1819) gegebenen Beispiele folgend, die Verjährung der Preßdelikte an eine kürzere Verjährungsfrist gebunden. Die Gründe für diese Sonderbestimmung lassen sich auf zwei Gesichtspunkte zurückführen. 1) Mag es auch zunächst den Anschein haben, als wäre kein Grund dazu vorhanden, den Missbrauch der Preßfreiheit anders zu behandeln, als jeden anderen Missbrauch des Rechtes der freien Gedankenäußerung, so ergiebt sich doch ein wesentlicher Unterschied, sobald wir, von den regelmäßigen Formen der nichtperiodischen Presse absehend, nur die politische Tagespresse ins Auge fassen. Der Redner, der in öffentlicher Volksversammlung spricht, hat Zeit gehabt, seine Worte vorher auf der Wagschale der Überlegung zu prüfen; der Journalist

arbeitet von heute auf morgen, unter dem ersten Eindruck einer telegraphisch eingetroffenen Nachricht, während der Seher auf das Manuskript wartet. Produkt augenblicklicher Eingebung, oft leidenschaftlicher Erregung, in kurzer Frist dem Verfasser selbst fremd geworden, und auf die augenblickliche Stimmung berechnet, muß der Zeitungsartikel aus den Umständen, denen er seine Entstehung verdankt, beurtheilt werden. Mit den Verhältnissen ändert sich seine Bedeutung. Darum ist rasches, der That möglichst unmittelbar sich anschließendes, Strafverfahren nothwendig, soll das Urtheil der Individualität des Falles gerecht werden. Der periodischen, in kurzen Intervallen erscheinenden Druckschrift gegenüber ist eine kürzere Verjährungsfrist gewiß gerechtfertigt. Objektive, gegen die Druckschrift als solche gerichtete Maßregeln (Unbrauchbarmachung) werden durch den Eintritt der Verjährung nicht ausgeschlossen. 2) Dazu tritt nun die Möglichkeit einer sofortigen Einleitung und raschen Durchführung des Verfahrens. Drucker, Verleger und Redakteur sind mit Namen und Wohnort den Behörden bekannt; der objektive Thatbestand ist in der Druckschrift verlängert und durch die Zulassung der nichtrichterlichen Be- schlagnahme sofort feststellbar; die gefährlichen Präsumtionen machen die Sammlung der Nachweise für die subjektive Verhüldung meist entbehrlich: Gründe genug, um mit der Verfolgung rasch vorgehen zu können. —

Die Reichsgesetzgebung hat diesen Erwägungen Rechnung getragen (ähnlich Oesterr. Preßges. §§ 27 u. 40). Nach § 28 verjährt die Strafverfolgung (nicht die Strafvollstreckung, für welche die gewöhnlichen Fristen aufrecht erhalten bleiben) derjenigen Verbrechen und Vergehen (nicht Uebertretungen), welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden (es sind die Preßdelikte in dem oben besprochenen Sinne), sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind (der Preßpolizeidelikte) in sechs Monaten.

V. Die Aburtheilung der Preßdelikte ist den gewöhnlichen Gerichten zu gewiesen. Doch bleiben (nach § 6 des GG. zum GVSt.) die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte in Kraft. Solche Vorschriften bestehen in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg. Vgl. d. Art. Schwurgericht.

Lit.: S. d. Art. Preßgesetzgebung. — Vgl. auch die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßpolizei, Redakteur.

v. Liszt.

Primage (auch Prämie, primage; — Th. I. S. 544) ist in der älteren Bedeutung eine Belohnung, welche der Bevrachter (d. i. Derjenige, welcher den Seefrachtvertrag mit dem Bevrachter geschlossen hat) oder auch der Ablader (d. i. Derjenige, welcher die Frachtgüter liefert) dem Schiffer für die glückliche Ankunft des Frachtguts mit oder ohne vorgängige Zusicherung gewährte. Die vertragsmäßige Zusicherung der P. seitens des Bevrachters erfolgte späterhin regelmäßig nicht zu Gunsten des Schiffers, sondern zu Gunsten des Rheders und dem Schiffer verblieb nur eine die Fracht übersteigende Belohnung, welche den Namen: Kaplaken (panni cappales, Engl. hatmoney und auch noch primage, Franzöf. chapeau de maître genannt) führte, theils an der Fracht für eine Tonne, theils in Prozenten der Fracht (von 2 bis zu 6 Prozent) bestand und an die Bedingung geknüpft war, daß der Bevrachter mit dem Schiffer objektiv zufrieden sei. S. hierüber d. Art. Kaplaken. Auch dieses Kaplaken oder P. wurde späterhin zur Fracht gerechnet und nicht an den Kapitän, sondern an den Rheder bezahlt. In England wurde sodann eine Extravergütung des Kapitäns usanzmäßig eingeführt, das sog. privilege, und in Deutschland und Frankreich (in ersterem, insbesondere Hamburg, unter dem Namen: Gratifikation, Gratiat und auch Kaplaken, in Frankreich als „érennes“ oder „chapeau“) häufig ein prozentmäßiger Zuschlag zur Fracht für den günstigen Aussall der überseelichen Spekulation bedungen, welcher nur dann dem Schiffer und nicht dem Rheder zu leisten war, wenn Ersteres ausdrücklich vereinbart worden.

Da durch derartige Vereinbarungen zwischen Schiffer und Befrachter das Interesse des Rheders möglicherweise leicht geschädigt wird (s. Makower, a. a. O. S. 550 Anm. 68 a), so bestimmt das Allg. Deutsche HGB., daß der Schiffer Alles, was er vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kapalen, p. oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen (auch als Exportbonifikation, s. RÖHG. a. a. O. und Lewis, Seerecht, S. 120) erhält, dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen muß (HGB. Art. 513). Hierdurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß p. u. dgl. vertragsmäßig, bedingt oder unbedingt, rechtlich festgesetzt werden könne (Art. 622) und daß für deren Zahlung der Befrachter eventuell haftet (Art. 629).

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 513, 622, 629.

Lit.: (Über die Begriffe s. Bobrik, Allgem. naut. Wörterbuch, 1850, S. 375; Röding, Allgem. Wörterbuch der Marine, Bd. I. S. 806.) — Erl. d. RÖHG. (über Ausfuhrprämien) vom 16. April 1872; Entch. Bd. 6 Nr. 11 S. 64. — Seerecht. Lit.: v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, 1851, Bd. I. §§ 62, 79, 96 (insbes. S. 156, 268—270, 378). — Makower, Allgem. Deutsches HGB., 8. Aufl. 1880, S. 530, 623, 627. — Lewis, Deutsches Seerecht, 1877, I. S. 118—120. — S. auch d. Art. Kapalen. — Garrels.

Primogeniturordnung. Dieselbe ist von staatsrechtlicher Bedeutung, sofern sie fast in allen europäischen Monarchien die Thronfolge bestimmt. Andererseits gehört sie dem Privatrechte an als eine von der gemeinen Erbfolge abweichende reguläre Successionsordnung.

1) Die p. als staatsrechtliches Institut. Dem älteren öffentlichen Rechte Deutschlands ist sie völlig unbekannt. Das Germanische Königthum war ein Recht des ganzen Königsgeschlechts. Unter mehreren Mitgliedern desselben entschied die Wahl des Volkes. Im Fränkischen Reiche kam seit Chlodwig die Theilung auf. Völlig vereinzelt steht der Versuch hausgesetzlicher Einführung des Seniorats, welchen der Bandalenkönig Geiseric machte. Das Deutsche Königthum konnte als ein Wahlkönigthum zur Ausbildung einer bestimmten Successionsordnung keinen Anlaß bieten. Diese ist vielmehr von den Territorien ausgegangen und zwar hat sie mit der Entwicklung des Staatsbegriffes in denselben gleichen Schritt gehalten. So lange die Verwaltung des Reiches in den einzelnen Theilen desselben durch Beamte im engeren Sinne des Wortes ausgeübt wurde, hatte der König das Recht, dieselben beliebig einzuführen. Es ist in Th. I. S. 179 und 195 bereits ausgeführt worden, wie die Lemer den Charakter erblicher Lehen annahmen. Das Lehn konnte nach Deutschem Lehnsrecht ohne Zustimmung und Mitwirkung des Lehnsherren nicht getheilt werden. Bezuglich der Fürstenthümer wurde der Grundsatz der Untheilbarkeit mehrmals durch Reichsentzenzen ausdrücklich ausgesprochen. So lange der Charakter des Amtslehns streng gewahrt wurde, konnte in dasselbe nur eine Individualsuccession statthaben, bei welcher in der Regel der Altersvorzug Beachtung fand. Seit dem 13. Jahrh. und zwar namentlich seit dem Interregnum sind der Gesichtspunkt des Amtes und die Grundsätze des strengen Lehnsrechts allmählich verschwunden. Die Deutschen Fürstenhäuser führen seit dieser Zeit in streng privatrechtlicher Ausübung die Theilbarkeit des Fürstenthums durch in ähnlicher Weise, wie sie im Erbgang bei freiem Grundbesitz eintrat. Man betrachtete die Beseitigung der Individualsuccession als eine Errungenschaft gegenüber dem früher geltenden Usus. So wurde die Theilungssitte allgemein. Diese rein privatrechtliche Behandlung derfürstlichen Erbfolge bildete aber nur einen Durchgangspunkt in der Entwicklung der Landeshoheit. Nachdem die Theilbarkeit dazu beigetragen hatte, den ursprünglichen Amtsscharakter des Fürstenthums vollends abzustreifen und somit ihre Aufgabe erfüllt war, machte sich in den Deutschen Fürstenhäusern selbst eine Reaktion gegen die Landertheilungen geltend. Die Erfahrung eines Jahrhunderts mußte zur Genüge lehren, daß die fortwährenden Theilungen die Kraft des Hauses schwächen und seinem Ausehen erheblich schadeten. Seit dem 14. Jahrh. ist in den Deutschen

Fürstenhäusern das Bestreben allgemein, die Individualsuccession, welche man mit bewußter Absicht aufgegeben, wiederum einzuführen. Besonders maßgebend wurde in dieser Beziehung die goldene Bulle, welche für die weltlichen Kurwürden im Interesse einer definitiven Regelung der Königswahlen die Untheilbarkeit und Primogenitur festzte. Indem man dieses Beispiel nachahmte, wurde in allen weltlichen Fürstenthümern hier früher dort später zum Theil unter hartnäckigen Kämpfen die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt eingeführt (zuletzt in Meiningen 1802). Demnach ist heutzutage in allen monarchisch organisierten Staaten Deutschlands die Thronfolge durch die P. geregelt. Diese hat die Untheilbarkeit der Succession zur Voraussetzung, wie sie ohnehin durch den modernen Staatsbegriff erfordert wird. Die Primogeniturfolge ist Linealprimogeniturfolge. Der Vortrang des Erstgeborenen vor den Nachgeborenen ist zu einem Vortrang der Linie des Erstgeborenen vor den jüngeren Linien in konsequenter Weise ausgedehnt.

2) Die P. als privatrechtliches Institut. Das ältere Deutsche Privatrecht weiß nichts von einer Untheilbarkeit des vererblichen Grundbesitzes, die ja die Unterlage der Primogeniturfolge bildet. Waren mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden, so wurde das Erbe getheilt. Nur bezüglich des Handgemals (Th. I. S. 215) hatte der Älteste von der Schwertheit einen Vorzug. Dagegen zeigt das Deutsche Lehnrecht im weiteren Verlaufe seiner Entwicklung eine entschiedene Hinneigung zur Primogeniturfolge. Der Lehnsherr war nur verpflichtet, Einen von mehreren Lehns-erben zu belohnen und zwar jenen, den diese unter sich auswählten. Mit Rücksicht auf die Lehnsvormundschaft, welche dem Lehnsherrn während der Minderjährigkeit des Vasallen das Recht auf den Bezug der Lehnstrüchte gewährte, wurde unter mehreren Descendenten des letzten Lehnsmannes gewöhnlich der Erstgeborene für das Lehn bestimmt. Das Langobardische Lehnrecht, das mit dem Röm. und Kanon. Recht in Deutschland rezipirt ward, läßt die Auftheilung des Lehns unter gleich nahen Lehns-erben zu. Ebenso war dem Röm. Recht das Prinzip der Individualsuccession unbekannt. Im Gegensahe nun zu den Bestimmungen des Gem. Rechts hat in den Kreisen des Adels in Folge von Hausgesetzen oder im Wege der Obser-vanz oder durch Errichtung von Familienfideikommissen die Individualsuccession Eingang gefunden. Sie gestaltet sich als P. oder in anderen Formen (Majorat, Sekundogenitur ic.), von denen unter den bezüglichen Schlagworten gehandelt wird.

Nach der P. succedit dem Erblasser in erster Linie stets sein erstgeborener Sohn. Ist dieser vorverstorben, so folgt der erstgeborene Enkel von diesem Sohn her, eventuell der erstgeborene Urenkel von diesem Enkel her. Ist kein Descendent des vorverstorbenen erstgeborenen Sohnes vorhanden, so erbt der zweitgeborene Sohn des Erblassers, resp. dessen Descendent nach Erstgeburtsrecht. Eventuell kommt der drittgeborene Sohn und dessen Linie zur Erbschaft. Gebricht es an Descendenten des Erblassers, so kommt die zweite Parentel (die des Vaters) als erbberechtigt in Betracht ic., und zwar erbt innerhalb der einzelnen Parentel immer der Erstgeborene der älteren Linie. Halbbrüder von väterlicher Seite stehen stets den vollblütigen gleich, während Halbbrüder von mütterlicher Seite gar nicht berücksichtigt werden (Preuß. Allg. L.R. II. 4 §§ 162, 163).

Nur ausnahmsweise findet sich die Erstgeburtsfolge bei Bauerngütern, so in Lippe und Waldeck, während sonst bei Bauerngütern, wenn Individualsuccession stattfindet, gewöhnlich Minorat eintritt.

Lit. u. Gsgb.: Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den Deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die Deutsche Staatsentwicklung, 1851. — Peiffer, Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des deutschen Bundes, 1826. — Pütter, Gründungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, I. 307 ff. — B. Meyer, Kolonialrecht, I. § 45. — Weigel, Einleitung in das Waldecker Landesrecht, 57. — Herm. Schulze, Art. Thronfolge in Blüntschli u. Brater's Staats-Wörter-B. — Preuß. Allg. L.R. II. 4 §§ 147 ff. — Oesterr. BGB. §§ 619—625. — Bayer. Verf. Urk. von 1818, Teil. VIII. §§ 86—91.

Heinrich Brunner.

Prinzenfinsteuer (Th. I. S. 845), auch Fräuleinsteuer, wird noch immer diejenige aus Staatsmitteln gewährte Geldzahlung genannt, durch welche eine Tochter des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung ausgestattet und abgefunden werden soll. Sie ist sehr alt, wurde schon in der Magna Charta dem Könige von England wenigstens für die Verheirathung seiner ältesten Tochter zugesagt und hat auch in Deutschland bereits in der Blüthezeit der landständischen Verfassung bestanden.

Gegenwärtig ist vielfach durch besondere Apanagegesetze anerkannt worden, daß den Prinzessinnen des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung eine bestimmte, gesetzlich festgestellte Summe als Mitgabe, Heirathsgut, Aussteuer aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Von dieser Summe darf jedoch meistens der Betrag derjenigen Summe abgezogen werden, welche der betreffenden Prinzessin aus Staatsmitteln verabreicht wurde, als sie entweder in Folge des Todes ihrer Eltern oder nach erlangter Volljährigkeit mit Genehmigung des Souveräns einen selbständigen Haushalt sich einrichtete.

Lebzigens sprechen nicht alle Apanagegesetze sämtlichen Prinzessinnen des regierenden Hauses eine Mitgabe und Ausstattung aus Staatsmitteln zu; mehrfach haben nur die Töchter des Souveräns und des Kronprinzen einen gesetzlich anerkannten Anspruch auf die P., während die Ausstattung und Abfindung der Töchter anderer Glieder des regierenden Hauses von ihren etwaigen Apanagen oder von denjenigen ihrer Väter getragen werden müssen, bzw. dem freien Bevollmächtigungsrechte der Landstände unterliegen.

Die Höhe der P. muß da, wo zwar die Verpflichtung zu ihrer Gewährung, nicht aber ihr Betrag gesetzlich festgestellt ist, in jedem einzelnen Falle zwischen Regierung und Landständen vereinbart werden. In denjenigen Ländern, in welchen die Höhe der Steuer gesetzlich bestimmt ist, ist dieselbe regelmäßig nach der Entfernung der Verwandtschaft vom dermaligen Souverän verschieden normirt. Ueberall aber ist die P. eine einmalige und vollständige Abfindung der Prinzessin, mit deren Auszahlung — wenigstens bis zum vollständigen Ausgange des Manusstamnes — jeder Anspruch erschöpft ist, den Jene an das Hausvermögen der regierenden Familie oder an den Staat zu machen berechtigt ist. Auch kann bei einer zweiten Ehe die Steuer nicht noch einmal gefordert werden.

Die Frage, ob da, wo die Verpflichtung zu der Gewährung der P. gesetzlich nicht besteht, wie z. B. in Preußen, doch eine herkömmliche Verpflichtung der Stände zur Bevollmächtigung derselben angenommen werden müsse, ist schon deshalb zu verneinen, weil das moderne Staatsrecht herkömmliche Steuern nicht kennt. Es steht in diesem Falle somit nicht blos die Höhe der geforderten P., sondern auch ihre Bevollmächtigung oder Ablehnung ausschließlich in dem Ernassen der Landstände. In Preußen ist übrigens die P., obgleich sie von der Regierung fortlaufend als eine „herkömmliche“ bezeichnet wird, seit geraumer Zeit nicht mehr gefordert, in Oldenburg dagegen ausdrücklich auf die Civilliste übernommen worden.

Quellen: Bayern: Familienstatut vom 5. Aug. 1819 Tit. VI. § 11. — Württemberg: Vsg. Urk. § 105; Hausgesetz von 1828 §§ 49, 50. — Mecklenburg: Erbvergleich, §§ 75, 115—119. — Baden: Apanagegesetz von 1839 §§ 16, 17. — Oldenburg: Anlage I zur Verf. Urk. § 12 sub 4 u.

Lit.: H. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Thl. 3. Aufl. S. 498 Note 4 S. 506. — Jöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I. S. 738. — v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Thl. II. Abth. 2, 3. Aufl. S. 692 Note 3. — F. Brochhaus.

Prinzipal (Chef, Herr, Inhaber eines Handelstablissements, einer Firma) ist Derjenige, in dessen Namen das Handelsgeschäft betrieben, die Verwaltung der Firma geführt, die Unterschrift für das Geschäft abgegeben wird. Es ist an sich möglich, daß der P. das Kapital und die Arbeit, welche zum Betriebe des Handels-

geschäfts erforderlich sind, ganz oder theilweise selbst lieiert, mithin selbst Alleineigentümer oder Miteigentümer der Geschäftssiede ist, allein oder mit Anderen den Betrieb ausübt, die Arbeit der Geschäfte besorgt, aber nothwendig ist dies nicht, in ausgedehnten Unternehmungen auch thatächlich unmöglich; entscheidend ist der Name: nur Derjenige, in dessen Namen das Geschäft, das Handelsgewerbe, betrieben wird, gleichviel ob auf seine Rechnung, mit seinem Kapital, mit seiner Arbeit oder auf fremde Rechnung, mit fremdem Kapital, mit fremder Arbeit, ist der P. Darum steht der P. begrifflich im Gegensatz zu denjenigen Personen, welche Kapital in das in seinem Namen betriebene Geschäft eingelegt haben, wie z. B. der sille Gesellschafter, der Kommanditist, der Aktionär, und er steht im begrifflichen Gegen-
satz zu dem gesammten Personal der Firma, welche in seinem, des P. Namen ver-
waltet wird, im begrifflichen Gegensatz also zu den Handlungsbewollmächtigten und den Handlungsgehülfen, zu Faktor, Disponent, Geschäftsführer, Prokurranten, Agenten, Kommiss u. s. w. — der P. ist Derjenige, qui institorem praeposuit (Thöl, a. a. O. S. 190 Anm. 9).

Der P. ist entweder eine physische oder eine juristische Person; wird ein Geschäft durch den Vormund im Namen des Mündels, durch den Ehemann mit seinem Vermögen im Namen der Ehefrau geführt, so ist ersterenfalls der Mündel, letzterenfalls die Ehefrau der P. In Bezug auf die Geschäfte einer Aktiengesellschaft kommt die P.schaft der juristischen Person der Aktiengesellschaft zu (Thöl sagt a. a. O. S. 481: der Generalversammlung); ebenso muß entsprechend auch der offenen Handelsgesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommandit-Aktiengesellschaft in Bezug auf die in ihrem Namen geführten Geschäfte der Charakter des P. beigelegt werden. Letzteres ist zum Theil bestritten, und zugestanden muß werden, daß die Konsequenzen der P.schaft einer juristischen Person nicht nach allen Richtungen gezogen werden können, namentlich nicht in strafrechtlichen und gewerbe-
polizeilichen Beziehungen, in welch' letzteren man geneigt ist, die mit der Betriebs-
leitung an oberster Stelle betraute physische Person als P. anzusehen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem P. und dem (übrigen) Personal eines Handelsgeschäfts (einer Firma, einer Handelsniederlassung) ist in der Regel als Arbeitsvertrag, Freidienst- oder Lohndienstvertrag aufzufassen und nach Inhalt dieses Vertrags im Einzelnen zu beurtheilen. Das Gesetz bestimmt jedoch, daß der Tod des P. einen Antrag, einen Auftrag oder eine Vollmacht, welche von ihm ausgegangen sind, im Zweifel nicht aufhebt. Ferner enthalten die Gesetze genaue Bestimmungen über die Prokura und Handlungsvollmacht, sowie über Handlungsg- und gewerbliche Gehülfen, insbesondere über die einseitige Aushebung des Dienstverhält-
nisses (s. hierüber die Art. Handlungsbewollmächtigte, Handlungsg-
gehülfen, Handlungslehrling, Prokura u. A.). Ueber den Einfluß der Konkursveröffnung über das Vermögen des P., ferner über den Verkauf des Etablissements u. dgl. — in Bezug auf den Fortbestand der Dienstverhältnisse s. die von Fuchsberger, a. a. O. S. 94—96 zusammengestellten Entsch. des ROHG. P. als Lehrherr s. ebenda S. 91, 94.

Nach landrechtlichen bzw. gemeinrechtlichen Bestimmungen ist zu beurtheilen, inwieweit der P. aus Vergehen und sonstigen Pflichtwidrigkeiten seines Personale schadensersatzpflichtig werden kann (vgl. Entsch. des ROHG. I. S. 253; IV. S. 220, 243; X. 84; XIII. 77). Beauftragt der P. einen seiner Untergebenen zur Vor-
nahme einer strafbaren Handlung, gleichviel ob dieselbe innerhalb der dienstlichen Sphäre des Letzteren gelegen erscheint oder nicht, so ist der P. als Ansüster oder Gehülfen, möglicherweise auch Mitthäter, strafbar. Ueber die Verantwortlichkeit des P. s. insbesondere Thöl, a. a. O. § 86.

Quellen: Allgem. Deutsches HGB. Art. 41, 45—47, 49, 52—64.

Lit.: Endemann, H.R., 3. Aufl. §§ 18, 15—17, 25—31 — Thöl, H.R., 6. Aufl. 1879, §§ 88, 55, 86, 154. — Goldschmidt in seiner Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XVI.

S. 287 ff. und die dort cit. Lit. — Entsch. des RÖHG. bei Fuchsberger, Entsch., S. 78, 84, 91, 94, 95; — namentl. Entsch. d. RÖHG. Bd. I. S. 253 ff. und Bd. IV. S. 243 ff.
Gareis.

Priorität der Pfandrechte. 1) Die Frage, welches von mehreren Pfandrechten an derselben Sache den Vortrang hat, beantwortet sich in der Regel nach dem Sach, daß das Alter über die Stellung der Pfandrechte zu einander entscheidet. Dasjenige Pfandrecht geht vor, welches früher als ein anderes rechtsverbindlich gegen den Verpänder entstanden ist. Ueber Ausnahmen von dieser Regel s. den Art. *Pfandprivilegien*. — Der nach Obigem erhebliche Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechts bestimmt sich dadurch, daß für einen bestehenden oder in seiner künftigen Entstehung vom bloßen Willen des Verpflichteten fortan unabhängigen Anspruch die gesetzlichen Voraussetzungen des Legalpandes vorhanden sind, oder eine richterliche Abpfändung stattfindet, ein Pfandvertrag geschlossen wird oder durch eine zur Wirksamkeit gelangte leitwillige Verfügung die Pfandhaft einer Sache angeordnet ist. Ob und inwieweit ein Pfandrecht im Voraus für einen künftigen (nicht blos künftig fälligen) Anspruch begründet werden kann (*Kautionshypothek*), ist in hohem Maße streitig. Nach Dernburg genügt — was sehr zu bezweifeln — die darauf gerichtete Absicht des Verpänders, auch wenn kein Rechtsverhältniß besteht, das den Verpänder schon jetzt, wenn auch nur bedingt, verpflichtet, die Schuld zur Existenz kommen zu lassen, oder das den künftigen Pfandgläubiger schon jetzt nöthigt, in Zukunft Gläubiger der Pfandschuld zu werden. Soweit das Pfandrecht Sachen betrifft oder sich auf Sachen erstreckt, die erst später erworben werden, gilt es nach der durch Dernburg, Arndts, Fitting, Windscheid mit Recht gegen v. Wangerow, Puchta und Andere verteidigten Ansicht der Praxis nicht *ex nunc*, sondern *ex tunc* als konvalescirend, so daß verschiedene, vorher begründete Pfandrechte nicht zu gleichen Rechten, sondern in dem Verhältniß zu einander stehen, als ob die Sache schon vor dem Entstehen des ersten Pfandrechts im Eigenthum des Verpänders gewesen wäre. Dies hindert natürlich nicht, daß allen diesen Pfandrechten die Pfandrechte aus der Zeit des früheren Eigentümers vorangehen, mit denen die Sache bereits belastet war, als die vom jetzigen Eigentümer begründeten Pfandrechte rücksichtlich dieser Sache in Kraft traten. — Pfandrechte, welche auf öffentlichen oder durch drei unbescholtene Zeugen unterschriebenen Privaturlunden beruhen, werden nach der in der Praxis herrschenden Ansicht anderen Pfandrechten vorangestellt, wobei jedoch wieder streitig ist, ob auch den privilegierten, und ob allen anderen Pfandrechten oder nur den vertragsmäßig oder gar nur den schriftlich bestellten. Die gesetzliche Vorschrift, auf welcher diese Praxis beruht, scheint in Wahrheit nur die Beweisregel zu enthalten, daß einfache Privaturlunden nicht geeignet sind, das Alter des Pfandrechts darzuthun (v. Wangerow). Faustpänder und Spezialpänder haben gemeinrechtlch keinen Vorzug vor Hypotheken und Generalpändern. Im Gegensaß hierzu zeigt sich in Deutschen Partikularrechten schon frühe das Streben nach Bevorzugung des Besitzpandes, handhabenden Pandes, ein Streben, welches auch im Allg. Deutschen HGB. zur Anerkennung gelangt ist. Die R&O. gewährt abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Sachen nur den Faustpfandgläubigern und denjenigen, die diesen ausdrücklich gleichgestellt sind. Im Preuß. und Sächs. Recht ist die Frage nach der P. meist nur bei den Hypotheken praktisch, da die bewegliche Sache als Besitzpand in der Regel nicht Mehreren wirksam verpfändet sein kann. Indessen läßt die im Preuß. Recht begründete symbolische Verpfändung — z. B. der Schiffsgesäße — eine Begründung mehrerer Pfandrechte an derselben Sache zu. Reichsgesetzlich ist gegenwärtig durch die Zulassung der Anschlußpfändung und der gleichzeitigen Pfändung, sowie der Pfändung von Ansprüchen für mehrere Gläubiger (EPo. §§ 727, 728, 750 ff.) die Möglichkeit der Konkurrenz mehrerer Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten auch da gegeben, wo nach Landesrecht sonst nur das Besitzpand anerkannt wird, welchem letzteren das Pfändungs pfandrecht in bestimmten Beziehungen geschlich-

gleichgestellt ist. Eine Konkurrenz kann auch infolge durch Pfändung entstehen, als bereits pfandweise haftende Gegenstände, z. B. die beweglichen Pertinenzen hypothekirter Grundstücke gepfändet werden, ohne daß durch die Pfändung die Haftung für die Hypothek aufgehoben wird. Für P. der eingetragenen Hypothesen entscheidet regelmäßig die Reihe der Eintragungen.

2) Was das Verhältniß des besseren und schlechteren Pfandgläubigers zu einander anlangt, so braucht der bessere Pfandgläubiger das Vorhandensein einer anderweitigen Verpfändung in keiner Weise zu berücksichtigen. Das Recht des nachstehenden Pfandgläubigers ist dem besseren gegenüber wirkungslos, abgesehen davon, daß jener diesem gegenüber das jus offerendi et succedendi hat (vgl. den Art. Oblation), daß er ferner beim Verkauf des Pfandes durch den vorstehenden Gläubiger von demselben den Uebertrug des Erlöses über seine Pfandforderung, die hyperoqua, zu beanspruchen berechtigt ist, und daß er endlich, sofern die Sache dem vorangehenden neben Spezialpfändern nur als Theil eines Generalpfandes haftet, der Klage des letzteren die exceptio excusisionis realis entgegensehen darf. Ob der spätere Pfandgläubiger zum Pfandverkauf berechtigt ist, wird bestritten. Jedenfalls ist ein solcher Verkauf, wenn auch nicht vom Pfandschuldner, so doch durch den Eviditionsanspruch des vorstehenden Pfandgläubigers anzusehen, sofern dieser nicht mit dem Pfanderlös zunächst abgefunden wird. Die Praxis hat dem nachstehenden Gläubiger fast durch ganz Deutschland ein weitergehendes, auch den besseren Pfandgläubiger bindendes Verkaufsrecht eingeräumt, sofern er durch Vermittelung des Gerichts verkauft. Bei solchem Verkauf pflegen alle Gläubiger zugezogen zu werden, und es wird ein Widerspruchtrecht des besseren Gläubigers selbst dann nicht anerkannt, wenn der Verkaufsversuch des nachstehenden Gläubigers so ausfällt, daß nicht blos dieser vom Pfanderlös nichts erhält, sondern auch der vorstehende Gläubiger gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt. Dies gilt unter anderen auch nach Preuß. und Sachs. Recht. Das Preuß. Hypothekengesetz für Neuvorpommern und Rügen enthält dagegen die Bestimmung, daß der jüngere Pfandgläubiger das Grundstück nur in der Art zur Veräußerung stellen darf, daß die voreingetragenen Posten unverändert stehen bleiben, eine Vorschrift, welche bei Einführung der neuen Preuß. Grundbuchgesetzgebung in Neuvorpommern und Rügen für diese Landesteile aufrecht erhalten ist.

3) Ein vorstehender kann dem nachstehenden Gläubiger vor seiner Forderung die P. einräumen. Das ist ohne Einfluß auf die Stellung der dazwischen stehenden Gläubiger. Nach Gem. und Preuß. Recht (das neue Preuß. Grundbuchrecht hat in dieser Beziehung an dem früheren Recht nichts geändert), rückt deshalb der zwischenstehende Gläubiger auf, wenn die ursprünglich voranstehende Post getilgt, d. h. gelöscht wird. Der nachstehende Gläubiger verliert das Recht an der Stelle, die der getilgten und gelöschten Post gebührte, zur Hebung zu gelangen. Das Sachsische Recht kennt abweichend hiervon eine Cession der P. ohne die Forderung, das Vorrecht der eingetragenen Forderung nach dem Alter ohne die Forderung selbst wird wirklich übertragen.

Quellen: D. qui potiores 20, 4; C. 8, 18. — Preuß. Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke v. vom 5. Mai 1872 § 35. — Gesetz über das Grundbuchwesen v. in Neuvorpommern v. vom 26. Mai 1873 § 43. — Sachs. VGB. §§ 443 ff., 440. — Allgem. Deutsches HGB. Art. 306 ff. — NRD. §§ 40, 41.

Lit.: Hepp, Beiträge zur Lehre von der Tafirung des Pfandrechts, im civ. Archiv X. 12. — Regelberger, Zur Lehre vom Altersvorzug der Pfandrechte, 1859. — Dernburg, Pfandrecht, I. §§ 69 ff., II. §§ 160 ff. — Eccius.

Prioritätsaktien. Betreffend den Begriff Aktie ist auf Th. I. S. 535 und den Art. Aktiengesellschaft zu verweisen. P. seien andere Aktien voraus, vor denen die Priorität zustehen soll, diese werden alsdann Stammaktien genannt. Als um 1840 die Eisenbahnaktiengesellschaften ins Leben traten, bedurften dieselben bald über das ursprüngliche Grundkapital hinaus zur Fertigstellung der Bahn oder zu Erweiterungsbauten weiterer Geldmittel. Die Erhöhung des Grundkapitals durch

Ausgabe gleichberechtigter Aktien verbot sich durch den niedrigen Kurs. Man hätte sofort zur Anleihe schreiten können, man gelangte aber dahin erst auf einem unklaren Umwege. Das Grundkapital wurde erhöht und über den betreffenden Betrag erfolgte die Ausgabe von P. an den Inhaber (Preuß. Ges. Samml. 1840 S. 376). Diese P. erhielten einen festen Zins, nahmen an Dividende keinen Theil, gewährten kein Stimmrecht in den Generalversammlungen, wurden zur Rückzahlung amortisiert, und mußten zum Nennwerth unter gewissen Voraussetzungen sofort zurückgezahlt werden. Wegen der Zinsen und des Kapitals wurde ein Vorzugsrecht vor dem „Grundaktienkapital“ eugesichert. Das P. kapital lediglich als eine Anleihe anzusehen, ist dadurch verschränkt, daß ausdrücklich das Grundkapital erhöht ward, und daß die Inhaber der P. als Mitglieder der Gesellschaft bezeichnet sind. Bei einem Konkurs würden also die P. den Gläubigern nachgestanden haben, wonächst ihnen das Vortrecht vor den Stammaktien blieb. Es findet sich die Gegenüberstellung von P. und Dividendenaktien (Preuß. Ges. Samml. 1842 S. 77) bis von „so genannten“ P. die Rede ist (Preuß. Ges. Samml. 1843 S. 17; 1844 S. 61). Gleichzeitig vollzieht sich der Übergang zur Anleihe, es werden über den Anleihebetrag verzinsliche Eisenbahnobligationen auf den Inhaber ausgestellt (Preuß. Ges. Samml. 1843 S. 96). Mit 1845 verschwinden die P. und in Zusammenziehung von P. und Eisenbahnobligationen werden über die Anleihe Prioritätsobligationen ausgestellt (Preuß. Ges. Samml. 1845 S. 572). Die Bezeichnung als Mitglieder der Gesellschaft, die Erwähnung, daß eine Theilnahme an der Dividende nicht zustehe, ist nicht mehr vorfindlich, die Inhaber der Prioritätsobligationen werden ausdrücklich als Gläubiger der Gesellschaft bezeichnet; dagegen wird bis in die neueste Zeit fortgeführt die Zusicherung, daß dieselben ein unbedingtes Vorzugrecht vor den Stammaktien und den dazu gehörigen Dividendscheinen haben (Preuß. Ges. Samml. 1870). Auf dieses selbstverständliche Vorzugrecht beschränkt sich zunächst die Priorität. Gegen jüngere Anleihen ist dann häufig ausbedungen, daß die Priorität auch diesen gegenüber zu stehen soll (Preuß. Ges. Samml. 1872 S. 606), was dann später durch den Bemerk „vorbehaltlich der Vorzugrechte der bereits früher für das Unternehmen emittierten Prioritätsobligationen“ erfüllt ist. Für den Konkursfall stellt sich die Sache dahin, daß sämtliche Prioritätsobligationen mit den übrigen nicht bevorrechteten Gläubigern in gleichen Rechten stehen, daß aber die späteren Emissionen der Prioritätsobligationen ihre Perzipienden an die früheren bis zu deren voller Bedriedigung abzutreten haben. Für eine Anzahl Prioritätsobligationen ist die Zusicherung gemacht: „Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen das gesamme unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet“ (Preuß. Ges. Samml. 1856 S. 766; 1870 S. 575). Hierdurch ist einstweilen nur ein Pfandrecht verprochen, welches erst durch Eintragung in das Grundbuch verwirklicht wird. Die Bildung eines einzigen Grundbuchblattes für den gesammelten Bahnkörper ist durch §§ 2, 25 der Preuß. Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872 ermöglicht. Eine solche hat bisher ebensowenig wie eine Eintragung der Anleihe überhaupt stattgefunden. (Vgl. das Oesterr. Gesetz vom 24. April 1874, betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldschreibungen und die buchlerische Verhandlung der für solche Theilschuldschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte; Oesterr. R. G. Bl. 1874, XV. S. 95; Zeitschr. i. d. ges. Handelsr. XX. 509 und das Gesetz vom 19. Mai 1874, betr. die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der von einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und der buchlerischen Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen; Oesterr. R. G. Bl. 1874, XXIII. S. 163; Instrukt. dazu XXX. 275 ff.; Zeitschr. i. d. ges. Handelsrecht XX. 509 [Ausgaben von Kaiserer, Wien, Alfred Hölder].) Das Schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung der Eisenbahnen auf dem Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft sieht

von einer Grundbucheintragung ab; begründet das Pfandrecht mit der Bewilligung seitens des Bundesrates, wonächst die Eintragung in ein Pfandbuch erfolgt (Art. 4, 5; Meili, S. 28). Der dem Deutschen Reichstage (4. Legislaturperiode II. Session 1879) vorgelegte Entwurf eines RGez., betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, ist bisher nicht zur Beratung gelangt. Zweimäig soll das Pfandrecht an der Bahneinheit mit der Eintragung in das Eisenbahnbuch (Pfandbuch) entstehen. Die Begründung des Entwurfs ist von wissenschaftlichem Werth. Eine Organisation der einzelnen Inhaber einer Anleihe zur Wahrnehmung der gemeinsamen Rechte ist durchaus erforderlich; einen Schritt hierzu thut das oben erwähnte Oesterr. Gesetz vom 24. April 1874. Vgl. Schweizerisches Gesetz Art. 15 und Entwurf eines RGez., betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldschreibungen. Die zu Irrthümern Anlaß gebende Bezeichnung Prioritätsobligation sollte mindestens nicht weiter geführt werden; für neue Anleihen empfiehlt sich die Bezeichnung Anleiheschein.

Die Nothwendigkeit der Kapitalsbeschaffung hat den Stammaktien gegenüber bevorrechte Aktien zur Gestaltung gelangen lassen, welche als Stamm-P., Prioritätsstammaktien, P., actions privilégiées, preference shares, preferred shares im Gegensatz zu den actions de capital, actions originairement émises, ordinary shares, original shares bezeichnet werden. Die Sonderstellung dieser P., ihre Vorrechte gegen die Stammaktien sind statutarisch sehr mannigfaltig; es ist der Ansicht entgegenzutreten, daß dieselben qualifizierte Prioritätsobligationen seien; die Inhaber sind vielmehr Aktionäre im Sinne des Art. 214 des HGB., wodurch auch eine Amortisation keineswegs ausgeschlossen ist; sie machen Einlagen, durch welche das Grundkapital (Art. 209 Ziff. 4) erhöht wird. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft können die P. ebensowenig, wie die Stammaktien zur Masse liquidiren; erst nachdem die gesamte Gläubigerchaft zur vollen Befriedigung gelangt, können sie zur Hebung gelangen, wobei dann für den Einzelfall zu entscheiden ist, wieweit das Vorrecht reicht.

Im Gebiet des Allg. Deutschen HGB. kann bei den für die Entstehung der Aktien gesetzlich bestimmten Formen ein Zweifel, ob Anleiheschein oder Aktie, Gläubiger oder Gesellschafter, nicht wol entstehen. Anderweit werden die Abhängigkeit der Jahresbezüge von dem Gewinn, das Stimmrecht in den Generalversammlungen, das Zurückstehen gegen die Gläubiger, das Verhältniß zu den Aktien, denen gegenüber ein Vorrecht gewährt ist, die Grundlage für die Trennung der P. und Gläubiger (Prioritätsgläubiger) geben. Die Einfügung von P. in eine bestehende Aktiengesellschaft ist, obwohl statutarisch nicht vorgesehen, vielsach anstandslos durchgeführt (z. B. Vereinigte chemische Fabriken zu Leopoldshall, Beschl. vom 5. April 1873), jedoch ohne Regelung im Einzelnen und Klarstellung der Verhältnisse der P. zu den Stammaktien, namentlich im Fall der Kollision. Die statutarische Zulässigkeit der Grundkapitalerhöhung verpflichtet nicht die Vorschreibung von P. zu bewilligen. Bei der Abgeschlossenheit der Geschäftsjahre mit ihrer Gewinnergebnissen besteht ein Nachbezugsrecht auf einen von den Stammaktien zu entnehmenden Dividendenbetrag, falls der Jahresgewinn nicht ausreicht, aus dem Gewinne folgender Jahre nicht (anders die Engl. Rechtsprechung, Sheldord, S. 193). Ist die Dividendennachzahlung bedungen oder nach den Umständen als gewollt anzunehmen, so ist damit ein Forderungsrecht gestaltet, welches in seinem Befriedigungsrecht auf den Gewinn späterer Jahre beschränkt ist. Die Rangordnung zwischen laufenden Prioritätsdividenden und Nachbezugsrecht, sowie zwischen Nachbezugsrechten verschiedener Jahre läßt sich weder aus dem Akturecht, noch aus den Bestimmungen über die Verrechnung von Zahlungen beim Vorhandensein verschiedener Forderungen herleiten (Wiener, S. 339). Der Verkehrsanschauung wird es entsprechen, daß die laufende Dividende dem Nachbezugsrecht vorgeht. Das RÖHG. hat hauptsächlich darauf hin, daß die erste statutarische Festsetzung eines Dividendenbezugsrechts (Preuß.

Gef. Samml. S. 195) das Vorzugsrecht des älteren Jahrganges ausgesprochen habe, angenommen, daß dies auch für folgende nicht näher geregelte Nachbezüge als gewollt gelten dürfe (Entsch. des ROHGS., XXII. 372). Dies erscheint bedenklich. Kann angenommen werden, daß sich eine Gesellschaft allmählich zum Jahresgewinn emporarbeitet, so ist der lege unberichtigte Dividendenchein der dem Gewinn nächste; die Nachzahlung würde zuletzt den ältesten treffen, weil er dem Jahresgewinn am fernsten stand.

Ob sich das Vorzugsrecht auf die Vertheilung bei der Liquidation erstreckt, ist durchaus Thatfrage. Auch das Wort „Priorität“ ist hierbei nicht bedeutungslos; daß bei dem Vorrecht zunächst an einen bestimmten Dividendenbezug gedacht wird, führt sich darauf zurück, daß bei den P. zunächst an eine Vermögensvertheilung nicht gedacht wurde, und deshalb hierfür keine Bestimmung getroffen ist. Es läßt sich gewiß dafür streiten, daß in der Zusage, es solle den P. der landesübliche Zins nicht verloren gehen, verstärkt auch enthalten ist, daß gegen einen Kapitalsverlust Garantie geleistet werde. Eine größere Verbreitung der P. scheint nicht im Aussicht zu stehen.

Lit.: Renaud, Aktiengesellschaften. — Auerbach, Aktienwesen. — Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften. — Bechornet, Das Deutsche Eisenbahngesetz. — Reyhner, Aktiengesellschaften; Derselbe in Deutsches Handelsblatt, 1873 S. 173, 176; 1874 Nr. 12, 14. — Goldschmidt, Lucca-Pistoja-Aktienstreit; dazu Zeitschrift für das ges. H.R. Bd. III. S. 135 ff. — Ladenburg, ebendas., Bd. VI. S. 246 ff. — Becker, ebenda!, Bd. XVI. S. 32 ff. — Urth. des OApp.Ger. Lübeck vom 31. Mai 1888, ebendas., Bd. II. S. 155 ff. — Siegfried, Die Börse und die Börsengeschichte, 3. Aufl., S. 323 ff., 637. — Rosenberg, Ungar. Gerichtshallen, 1880 Nr. 27—33. — Bluntschli, Rechtsgerüchten über die Ansprüche der P. der Gesellschaft der vereinigten Schweizerbahnen gegen Stammaktien. — Münzinger, derselb.; dazu Blüthner, für das ges. H.R. XIX. S. 316. — v. Stein, Zur Eisenbahngesetzgebung. — Meili, Die Lehre von den P. (1874). — v. Strombed, Ueber P. (1876); dazu die Beurtheilungen von Wiener in Zeitschr. für das ges. H.R. XXIII. 330. — Meili, Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen (1879); dazu Reyhner in Zeitschr. für das ges. H.R. XXV. 426. — Sheldford, Law of joint stock comp., p. 143. — Lindley, Law of partnership, p. 639, 817. — Vidari, Diritto commerciale, vol. II. p. 430, 476.

Reyhner.

Prisengerichte sind bestimmt, die Ausübung des Prisenrechts im Seekriege völkerrechtsgemäß zu regulieren. Soweit daher kriegsführende Staaten nicht überhaupt auf Seebeute verzichten, sei es durch Rückgabe feindlicher Güter, sei es durch Freigabe feindlichen Privateigenthums, sind sie völkerrechtlich verpflichtet, dem Prisenverfahren durch Einsetzung von P. den Charakter eines Rechtsverfahrens aufzudrücken. Gemäß der Ausdehnung nun, in welcher das gegenwärtige internationale Recht die Besitznähe anerkennt, feindliche und neutrale Schiffe anzuhalten und aufzubringen, umfaßt die Prisengerichtsbarkeit: 1) die Aburtheilung der bei dauerndem Kriegszustande durch StaatsSchiffe oder durch mit Kommission versehene PrivatSchiffe solcher Staaten, die der Pariser Dolaration von 1856 nicht beigetreten sind, oder durch die Landmacht in den Häfen weggenommenen und ausgebrachten feindlichen Privatfahrzeuge nebst deren Ladungen, insofern leichtere der Wegnahme unterliegen; 2) die Aburtheilung derjenigen neutralen PrivatSchiffe, die sich einer Neutralitätsverlehnung schuldig oder verdächtig machen, sei es durch Kontrebandetransport, sei es auch nur durch Widersetzung gegen legale Schiffsscheinfischung oder durch Blokadebruch, oder überhaupt durch ein Verhalten, welches Verlust des neutralen Charakters nach sich zieht. Doch hat die Prisenjurisdiktion nicht immer diese Schranken eingehalten. Noch in den Kriegen Napoleon's I., namentlich seit 1803 schwoll sie bei Handhabung des Französischen Kontinental-, des Englischen Blokadeystems zu ungeheuerlichem Umfang an. Nachdem mit der Restauration der völkerrechtliche Verkehr seine normale Gestalt wieder angenommen hat, sind auch jene Auswüchse des Seekriegsrechts nicht mehr widergelehrt. Die in den civilisierten Staaten an Ausdehnung und Schärfe gewinnende Agitation für Freigabe des Privateigenthums im Seekriege hat zwar eine erhebliche Stütze gewonnen an einigen, dieselbe stipulirenden Spezialverträgen; auch an dem Verfahren Preußens, Österreichs und Italiens im Jahre 1866 und an der allerdings später wieder zurückgenommenen

Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870; ist aber bis jetzt ohne Resultat geblieben.

Die P. werden von dem kriegsführenden Souverän für die Dauer eines Krieges organisiert; und zwar vermöge seiner Kriegsherrlichkeit durch jederzeit widertulichen Amtsauftrag. Bald sind es Spezialkommissionen, bald sind bestehende Behörden verfassungsmäßig zu kommittiren. Im Namen des Souveräns und auf Grund seiner Reglements, der Landesgesetze, demnächst der etwa maßgebenden Staatsverträge, subsidiär des gemeinen Völkerrechts haben sie über die Legalität der Prisen zu erkennen; sie sind demnach immer nur als Landesgerichte anzusehen, obwohl rein völkerrechtliche Verhältnisse ihrer Kognition unterliegen. Der bei dieser Sachlage erklärlche Wunsch, der Prisenjurisdiktion allseitige Anerkennung unparteiischer Rechtforschung zu sichern, hat Versuche angeregt, an Stelle bloßer Nationalbehörden internationale Kommissionen einzuführen, wie solche z. B. früher zur Aburtheilung der Sklaven schiffe bestanden. Vergleichbare mixed commissions sind aber bis jetzt nur für einzelne Streitfälle, insbesondere zur Revision prisengerichtlicher Urtheile ins Leben getreten.

Die Geschichte der Prisenjurisdiktion hängt eng mit der des KapereiweSENS zusammen; mit ihm reicht ihr Ursprung in das Mittelalter zurück. Gleichwie der Privatkrieg zur See an Markebriefe und KautioNen geknüpft wurde, so unterwarf man auch die in demselben gemachte Seebeute hinsichtlich des Thatbestandes, der Legitimation des Nehmers, der Nationalität des genommenen Gutes amtlicher Kontrolle. Diese wurde in alter Zeit bei den Seemächten durch Offiziere der Admiralität geübt. Nach dem Vorgange Frankreichs ist man dann bestrebt gewesen, besondere Behörden mit der Entscheidung, ob die unter Autorisation des Staates erfolgten Kapturen völkerrechtlich gemacht seien, zu betrauen. In Frankreich wurde seit 1659 jedesmal eine Staatsrathskommission mit der Entscheidung in Prisenfachen betraut; Napoleon I. organisierte 6. Germinal VIII einen conseil des prises mit dem Siège in Paris und mit Appellation an den Staaterath (seit 1806); er wurde durch Napoleon III. 18. Juli 1854 und 19. Mai 1859 erneuert. Am 17. Okt. 1870 wurde in Bordeaux ein conseil provisoire des prises eingerichtet. In Großbritannien wird als prize court für jeden Krieg nunmehr (seit der Gerichtsreform von 1873) bestellt die Probate Divorce and Admiralty division der High Court of Justice mit Appellation an die Justizkommission des privy council. In Nordamerika ist die Prisengerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten in Seefachen, also den district courts, circuit courts und in dritter Instanz der supreme court übertragen. In Preußen etablierten die Reglements vom 20. Juni 1864 einen Prisenrath (Präsident, sechs Mitglieder nebst Staatsanwalt) mit Appellation an einen Oberprisenrath.

Competenter Prisenrichter ist nach anerkanntem völkerrechtlichen Herkommen lediglich der Souverän, in dessen Namen die Prise gemacht ist. Denn ihm allein gebührt die Entscheidung und Verantwortung, in welchem Umfange er durch sein Konfiskationsrecht Gebrauch zu machen habe. Daher bestimmt die Kompetenz des P. sich niemals durch die Nationalität des genommenen Schiffes oder Gutes; ebensowenig durch die des neutralen Hafens, in dem etwa die Prise aufgebracht wird (sofern überhaupt der Kaptor dort Zulassung findet), und wäre es auch ein Hafen ihres eigenen Heimathstaates. Denn der einmal begründete Gerichtsstand des Nehmestaates kann nicht darum an einen fremden Staat übergehen, weil dessen Gebiet verläuft wird. Nur dann, wenn die Kaptur eine Rechtsverletzung des neutralen Staates involviert, z. B. in seinem Territorialwasser oder durch dessen Mißbrauch zu illegalem Angriff oder durch ein nicht legitimirtes Schiff erfolgt, wird dieser stets befugt sein, die Freigabe des widerrechtlich genommenen Schiffes, das sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, nöthigenfalls zu erzwingen. Immer aber können P. von den kriegsführenden Mächten nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes gültig errichtet werden. Ihre Etablierung in neutralen Häfen, durch Delegation dortiger Agenten und Konsuln etwa, ist nicht statthaft; weder läßt das bestehende

Völkerrecht eine derartige Ausdehnung amtlicher Funktionen zu, noch wäre die Duldung derselben mit neutraler Haltung vereinbar.

Das prisengerichtliche Verfahren richtet sich überall zunächst nach den Verordnungen des Einzelstaates, pflegt aber überall sehr summarisch zu sein. Die Instruktion erfolgt regelmäßig unmittelbar nach Ankunft des Kaptors durch die Hafenbehörden mittels Entgegennahme der bei der Kaptur aufgenommenen Protokolle, der Schiffspapiere und Schlüssel, der Inventur des Schiffes und der Ladung, Verhörung des Schiffers und der Mannschaft. Demnächst geht, falls nicht etwa die Illegalität der Prise aus der Instruktion sich als zweifellos ergiebt, die Sache an das P., welches, sofern dieselbe spruchreif ist, sofort erkennt. Wird indeß innerhalb der für Reklamationen gesetzten Frist die Legalität der Prise von deren Eigentümern oder einem Interessenten angefochten, so beginnt vor dem P. ein Reklameverfahren. Dieses trägt im Allgemeinen civilprozeßliche Formen, wobei die Rolle des Klägers bald dem Prisen-eigentümer, bald dem Kaptor zugewiesen wird, ist indeß regelmäßig dem Reklamanten sehr ungünstig. Denn nach einer allgemein festgehaltenen Rechtsansicht der Seemächte steht dem Kaptor die Präsumtion rechtmäßiger Kaptur zur Seite; Reklamant hat daher die Widerrechtlichkeit der Nehmung, also z. B. den neutralen Charakter der Ladung oder des Schiffes, das legale Verhalten derselben zu beweisen. Dabei sind die Beweismittel vielfach beschränkt an die bei der Nehmung vorgefundnenen Dokumente und farther proof ist ausgeschlossen.

Durch das Prisenurtheil wird das genommene Gut entweder sei es ganz, sei es theilweise kondemniert, d. h. für gute Prise erklärt, oder freigegeben, demnächst entweder an den Reklamanten oder an den Kaptor ausgeliefert, resp. zum Verkaufe gestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Kaptor im Falle offenbar widerrechtlicher Nehmung zur Last, wie er dann auch dem Verleihen vollen Schadensersatz zu leisten hat. Dagegen hat sie nach verbreiterter Praxis der Neutralen selbst dann zu tragen, wenn die Aufbringung der hinterdrein freigegebenen Prise doch durch Verdachtsgründe gerechtfertigt war (*probable cause of capture*), wie er auch in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Gegen das Prisenurtheil steht es jeder von beiden Parteien zu, binnen bestimmter Berufungsfrist an die dafür eingesetzte Instanz zu appelliren. Doch pflegt die Appellation keinen Suspensiveffekt zu haben, so daß das Urtheil der ersten Instanz gegen Kautionsleistung für den Fall der Nichtbestätigung exequibel ist.

Urtheile, die von kompetenten P. überhaupt anerkannter Mächte gefällt werden, weigern weder die kriegführenden, noch neutrale Staaten die Anerkennung. Demnach wird der in Folge der Kondemnation geschehene Verlauf als rechtmäßig betrachtet. Demnach haben Neutralen keinen Anspruch auf Rückgabe ihres von der einen Kriegspartei als Prise kondemnierten Gutes im Falle der Wiedernahme (s. diesen Art.) seitens des andern. Indeß wird immer der Staat, in dessen Namen die Prise adjudizirt ist, für ein völkerrechtswidriges Urtheil verantwortlich sein. Er setzt sich dieserhalb Reklamationen, Repressalien, jedenfalls der Retorsion aus und kann ebenfalls im Wege des völkerrechtlichen Streitverfahrens zu Genugthuung und Schadensersatz angehalten werden. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist Friedrich's des Großen Streit mit der Englischen Regierung 1752—1756 (vgl. Abh. d. Berl. Akad. 1866 p. 29).

Quellen: Gute Zusammenstellung giebt Bulmerinq in der Revue de droit international X. (1878). — Großbritannien: Verzeichniss der Gesetze und Instruktionen bei R. Höhl, §. 8, III. 4, 1067. — Geh. Rathordre vom 29. März 1854. — Prisenakten von 1855 und 1864. — An Autorität einer Rechtsquelle gleich ist das Schreiben von Sir B. Scott und Sir J. Nicholl an Mr. Jay vom 10. Sept. 1794, bei Phillimore (sec. ed.) 3, 666. — Sammlungen von Prisenurtheilen sind sehr zahlreich. Es verdienen Erwähnung die von Robinson, 6 Vols. Lond. 1801—1808 mit den Fortsetzungen von Edwards und von Dodson; sodann von Marriott, Lond. 1801, und Stewart, Lond. 1814. — Frankreich: Ordonnance de la marine von 1681 und Valin's Kommentar. — Prisenreglements vom 26. Juli 1778 (Hauptgesetz). — Arrêté vom 6. Germinal VIII; 2. Prä-

und Art. XI. nur die Konfiskation der Kriegskontrebande fordert. Die Pariser Seerechtsdclaration erklärt die neutrale Waare auch unter feindlicher Flagge für frei. Außerdem verkündet die Dclaration von 1780, daß die in ihr enthaltenen Grundsätze in dem Verfahren und den Entscheidungen über die Legalität der Prisen zur Richtschnur dienen sollen, und erklärt die Pariser Dclaration die Kaperei für aufgehoben. Beiden Dclarations fehlen Bestimmungen über Dclaration und Notifikation der Blokade und über die Konstatirung des Blokadebruchs. Zwei Aufgaben verbleiben den Seestaaten: 1) die Pariser Seerechtsdclaration durch eine vollständige und fortentwickelte zu erzeigen und 2) einer zu vereinbarenden neuen Dclaration die Anerkennung aller Seestaaten zu verschaffen. Ein allgemeines Kriegsseerecht erstreben schon im vorigen Jahrhundert mehrere Staaten (s. den Introitus und art. X des Vertrags zwischen Russland und Dänemark vom 9. Juli 1780, art. V der dieser Konvention beigefügten Separatartikel; Vertrag Russlands mit Schweden vom 21. Juli/1. Aug. 1780 und mit Preußen vom 8. März 1780 (art. sep.); Vertrag Preußens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785, 11. Juli 1799 und 1. Mai 1828. Es fixiren ferner die zum Vertrag Großbritanniens mit Russland vom 5./17. Juni 1801 festgestellten Additionalartikel, die sowol zur Beschleunigung des Prisengerichtsverfahrens als zur Entschädigung der Eigenthümer von Schiff und Ladung im Fall unbegründeter Zurückhaltung derselben zu befolgenden Regeln und Prinzipien. Es erfolgte hierzu der Beitritt von Dänemark am 11./23. Okt. 1801 und von Schweden am 18. März 1802. So förderten einzelne Staaten das materielle und formelle P. Aufschluß über übereinstimmende Ansichten verschiedener Staaten in Bezug auf das P. geben auch die über dieses allein von verschiedenen Staaten als Alliierten in einem Kriege geschlossenen Prisenkonventionen. Es sind hier zu nennen: die Prisenkonventionen von England und Frankreich für den Krimkrieg vom 10. Mai 1854, und für den Krieg gegen China vom 22. Febr. 1860, und von Österreich und Preußen für den Krieg gegen Dänemark vom 6. Juni 1864. Sie bestimmen namentlich die kompetente Jurisdiktion für die an Kaufaharen des Alliierten gemachten Prisen, indem diese der Prisenjurisdiktion des eigenen Staates übergeben werden sollten und führen als Prisenfälle nur an den Blokadebruch und die Zufuhr von Kriegskontrebande.

Vertragsmäßige Vereinbarungen und legislatorische Akte entwickelten das P. weiter als es in den obenbezeichneten Dclarations enthalten war. In der Zeit nach der Pariser Seerechtsdclaration erklärt in Bezug auf ihren Krieg gegen China England am 7. März und Frankreich am 28. März 1860 feindliches Eigenthum auch auf feindlichem Schiff für frei, verkündete Italien die Freiheit feindlicher Schiffe im Seekriege für den Fall der Reciproxität im art. 211 Tit. V seines Seerechtskodex, und nachdem Österreich sich am 13. Mai 1866 für diese Freiheit in Bezug auf seinen Krieg gegen Italien erklärt hatte (Verordn. vom 20. Juni 1866). Auch Preußen hat in seinem Kriege gegen Österreich mittels Königl. Erlasses vom 19. Mai 1866, unter Bedingung der Reciproxität, und ohne diese Bedingung im Kriege gegen Frankreich, im Namen des Norddeutschen Bundes, am 18. Juli 1870 sich für die Freiheit feindlicher Handelsschiffe ausgesprochen, indem sollen sie der Wegnahme dann unterliegen, wenn neutrale Schiffe ihr unterliegen. In ihrer den Beitritt zur Pariser Dclaration weigernden Erklärung hatten sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika und im Jahre 1860 Holland, Dänemark, Hannover, Bremen und Lübeck für Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums ausgesprochen, als diese letzteren Staaten vom Holländischen Minister des Auswärtigen vom 11. Januar 1860 zur Abgabe einer Kollektiverklärung darüber aufgefordert wurden.

Die Beruungen auf das Völkerrecht als Quelle des P. in staatlichen Akten und Verträgen, Prisengerichtsentscheidungen und wissenschaftlichen Werken sind in dieser Allgemeinheit werthlos. Erst nachdem ein das gesammte P. umfassendes

internationales Reglement der Seestaaten vereinbart worden, wird von einem geltenden vollständigen Völker-R. die Rede sein können, zu welchem bisher nur Bruchstücke in der Pariser Deklaration vorliegen. Dazu aber, daß die von einzelnen Staaten mit einander vertragsmäßig vereinbarten Bestimmungen zum Völkerrecht werden, ist schon der Hinzutritt der großen Mehrzahl der Seestaaten genügend, denn einige wenige Seestaaten können das Zustandekommen völkerrechtlicher Prisenbestimmungen durch ihren Widerspruch nicht hindern, sonst könnte auch die Pariser Seerechtsdekklaration nicht beanspruchen, ein völkerrechtliches Aktenstück zu sein, wenn auch nach Bestimmung der Dekklaration nur diejenigen Staaten, welche sie unterzeichneten oder ihr beitraten, an die Bestimmungen derselben gebunden sind.

Darüber was Gegenstand der Prise sein könne, sind die Auffassungen der Staaten verschieden, je nachdem sie die Unverleidlichkeit des Privateigenthums in Kriegen von Seestaaten im engeren oder weiteren Umfange anerkannten. Ein prisenrechtliches Verfahren wurde in früherer Zeit hauptsächlich gegen neutrale Schiffe und Güter geübt, feindliche verfielen ex ipso nach den Grundsätzen für Kriegsbeute und nationale wurden nach staatsrechtlichem Ermessen behandelt. Indes ist heutzutage eine gleiche Behandlung aller Prisen, abgesehen von der Nationalität, angebahnt. Auf diesem Standpunkte stehen die Italienische Instruktion (art. V) und die Französische von 1870, auch das Preußische Reglement (§ 22) hinsichtlich des Blokadebruchs. Immerhin kann aber nur Privateigenthum Gegenstand einer Prise sein, fälschlich bezeichnet daher die Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 a Schiffe, welche feindliches Staatseigenthum sind, nebst ihrer Ladung als gute Prise. Diese können nur Gegenstand der Kriegsbeute sein und unterliegen keinem Prisenverfahren. Ein Fischerfahrzeug kann nur, wenn es zu im Prisenreglement verbotenen Handlungen benutzt wird, Gegenstand der Prise sein (art. III der Ital. Instr. von 1866; art. 2 der Franz. von 1870; Span. Recht). Jedes durch Sturm verschlagene oder von seiner Mannschaft aus diesem oder anderen Gründen verlassene Schiff, oder dessen Ladung wird nur unter gleicher Voraussetzung Gegenstand der Prise, oder verfällt nur dann, falls, trotz stattgehabter Publikation, der berechtigte Eigentümer sich nicht meldete (Königl. Niederländ. Dekret vom 18. Dez. 1818 art. 6; Schwed. Prisenordnung vom 12. April 1808 art. IV § 5; Französ. arrête vom 6. germinal Jahr VIII art. 2, 8 u. 19; Dekret vom 18. Juli 1854 art. 2; Instr. compl. 1870 art. 19; Italien. Seerechtskodex art. 221).

Eine Kondemnation oder gerichtliche Verurtheilung von Schiff oder Ladung oder beider zugleich, sollte nur für im Prisenreglement verbotene Handlungen erfolgen. Als solche oder als Fälle einer bonne prise werden in den Bestimmungen von Staaten anerkannt: die verbotenen Transporte von Kriegs- und Quasi-Kriegskontrebande, der Blokadebruch und der Widerstand gegen das Anhalten, Visitiren, Durchsuchen und die saisie (Dän. Prisenregl. vom 16. Febr. 1864 II. 11 b c; Kaiserl. Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 b c § 6; Preuß. Reglement § 7, 2, 3 und § 22). Das als verdächtig ausgebrachte Schiff gilt nach dem Preuß. Prisenreglement § 7, 4 und nach der R. Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 e nur dann als gute Prise, falls der Verdacht durch die Untersuchung nicht beseitigt wurde.

Sobald der Unterschied der Behandlung der Schiffe je nach ihrer Nationalität fortfällt, werden auch die Kondemnationen wegen falscher, gefälschter, vernichteter oder über Bord geworfenen Schiffspapiere fortfallen. Hat ein Privatschiff an Feindseligkeiten der Kriegsführenden Theil genommen, so wird es nach den Grundsätzen des Kriegsrechts, nicht nach denen des R. verfallen. Zum Aussprechen der Kondemnation ist das Vorhandensein besonderer Merkmale für die verbotenen Handlungen erforderlich. Der verbotene Transport muß für den Feind bestimmt und in flagranti lapturirt sein. Zur Kondemnation für Blokadebruch ist erforderlich, daß die Blokade effektiv, publizirt und zur Kenntniß des Blokadebrechers gelangt ist. Die Aus-

Klarirungen eines Schiffes nach einem blockirten Hafen gelten nach dem Preuß. Reglement § 25 noch nicht als Versuch, die Blockade zu durchbrechen. Nach dem durch die Englische Admiralität publizirten Handbuch des P. ist die Destination des Schiffes entscheidend. Zu dem *animus* beim Blockadebruch muß aber auch ein *factum* hinzutreten. Fehlt aber der *animus*, d. h. ist ein Schiff durch einen Angriff in die Blockadelinie hineingerathen, so kann ebensowenig eine Kondemnation erfolgen. Der Widerstand eines Schiffes gegen das Anhalten u. s. w. muß *thatächlich* erfolgt sein, nicht blos in einem Protest bestehen. Eine Kondemnation wegen des Widerstandes wird aber nur dann erfolgen können, wenn die Handlungen, gegen welche der Widerstand erfolgte, reglementsähnliche waren.

Die Rechtsfolge der Kondemnation wird wesentlich bestehen in dem Verlust des Eigenthums an Schiff oder Ladung oder an beiden zugleich. Schiff und Ladung versollen bei Kriegskontrebande zu führ nach Preuß. Prisenregl. § 7 Punkt 2 und nach dem Dänischen Recht vom 16. Febr. 1864 II. 11 b nur, falls die Ladung ausschließlich aus Kriegskontrebande besteht, nach Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 § 5 Punkt 6, wenn die Menge eine im Verbältniß zur übrigen Ladung erhebliche ist, nach der Franzöf. Instr. § 6 und der Instr. compl. § 9, wenn die Ladung zu Dreiviertel aus Kriegskontrebande besteht; nach dem Ital. Seerechtskodex (art. 215) verfällt in jedem Fall das Kriegskontrebande führende Schiff, nach dem Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (art. 12) aber und nach dem Russischen Ucas vom 24. Mai 1877 (art. 6) nur die für den Feind destinierte Kriegskontrebande, nach Russischer Bestimmung aber nur, falls neutrale Schiffe sie zu führen; die Russischen Prisenregeln von 1869 (§ 76) lassen auch das neutrale Schiff versallen, falls seine Ladung nur aus Kriegskontrebande besteht. Auch die Schwedische Prisenordnung (§ 6), sowie Verträge Russlands mit Großbritannien vom 20. Juni 1766 (art. 11) und 20. Febr. 1797 (art. 11), sowie mit Portugal vom 20. Dez. 1787 (art. 27) erklären nur die von neutralen Schiffen zugeführte Kriegskontrebande für gute Prise. Die Konfiskation der dem Feinde zugeführten Kriegskontrebande überhaupt ist nach positiven Bestimmungen zweifellos, nur die zur Vertheidigung des Schiffes erforderliche Menge, wenn sie nicht zum Widerstand gegen das arretirende, oder visitirende, oder saifirende Schiff verwandt wurde, wird freigegeben.

In Bezug auf die Quasi-Kriegskontrebande tritt nach art. IX. der Französischen Instr. compl. Kapitul des Schiffes ein und nach art. 7 des Russischen Ucas vom 24. Mai 1877 je nach den Umständen die Saifie und selbst Konfiskation jedes sich des Transports derselben schuldig machenden neutralen Schiffes. Wird aber dem Feinde nur offizielle Korrespondenz überbracht, so scheint die Kondemnation des sie transportirenden Schiffes dafür doch zu weitgehend, während sie bei der Zuführung von Truppen an den Feind vollkommen begründet ist.

Blockadebrecher versallen mit ihrer Ladung nach positiven Bestimmungen und Verträgen, sind also zu kondenmiren, ebenso Widerstand leistende Schiffe, weil sie die Durchführung kriegsrechtlicher Maßregeln zu verhindern beabsichtigen.

In Bezug auf Reprisen oder dem Prisennehmer wieder abgenommene Schiffe oder Güter gelten folgende Bestimmungen. Nur das Dänische Reglement vom 16. Febr. 1864 (II. 11) betrachtet Reprisen an nationalen Schiffen als gute Prise; das Preuß. Reglement (§ 10), die Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 (§ 8) und der Italien. Seerechtskodex (art. 219) verordnen Rückgabe an den Eigentümer; nach Spanischem Recht (*Ordenanzas de l'Armada von 1748 und del Corso de 1779*) erfolgt dieselbe nur, falls die Prise noch nicht in einen feindlichen Hafen geführt war und noch nicht 24 Stunden im Besitz des Feindes war; nach Portugiesischem Recht (*Código de las partidas, part. II. tit. 9 l. 7*) auch dann, falls die Prise mehr als 24 Stunden im Besitz des Feindes war. Nach den Russischen Prisenregeln (§§ 120 ff.)

ist eine jede Reprise dem Eigenthümer zurückzuerstattet, falls die Prise weniger als 24 Stunden in den Händen des Feindes war.

Die Reprisen an Schiffen der Alliierten werden nach Spanischem Recht zurückgestattet an den ursprünglichen Eigenthümer, wenn die Prise noch nicht 24 Stunden im Besitz des Feindes war, das Portugiesische und Russische Recht gewähren Zurückstellung im Falle der Reciproxität, das Italienische Recht bedingungslos.

Die Reprisen an neutralen Schiffen werden nach Französischem (Instr. art. 11) und Russischem Recht nicht zurückgestattet an den früheren Eigenthümer, falls die Preisen mehr als 24 Stunden im Besitz des Feindes waren.

England restituirt alliierte und neutrale Schiffe unter Bedingung der Reciproxität (Hall in der Rev. d. dr. intern. X p. 193). Die Vereinigten Staaten von Nordamerika restituirten nur die noch nicht kondemnierten Preisen und diese auch nur dann, falls sie entweder den Vereinigten Staaten gehören oder in ihnen oder unter ihrem Schutze lebenden Personen; unter der Bedingung der Reciproxität aber den beständig auf dem Territorium und unter dem Schutze eines befreundeten Staates lebenden Personen (Amerik. Prisenacte von 1864 art. 29).

Eine Prime wird für die zurückgestattete Reprise nach Spanischem und Russischem Recht immer gefordert, nach Engl. Recht für alliierte und neutrale Gut, nach Französisch. Recht für nationale Schiffe und für ein neutrales, falls es mehr als 24 Stunden im Besitz des Feindes verblieb; nach Italien. Recht weder für nationale noch für alliierte. Nach Amerikan. Recht werden allgemein den Relaptoren Vergelohn, Kosten und Auslagen gezahlt.

Die Verträge der Staaten (Vertrag Frankreichs mit den Niederlanden vom 1. Mai 1781, der Niederlande mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Okt. 1782, Preußens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785, vom 11. Juli 1799 Art. 17—21 und 1. Mai 1828 Art. 12) statuiren Rückstellung der Reprisen an den rechtmäßigen Eigenthümer, einige Verträge gegen eine Prime oder gegen eine récompense du sauvement, andere nur, falls die Prise nicht mehr als 24 Stunden in den Händen des Feindes war, und falls sie noch nicht in einen feindlichen oder neutralen Hafen geführt war.

Nach der Darlegung dessen, was Gegenstand einer Prise sein könne, und der Handlungen, welche zum Prismachen und Kondemniren berechtigen, so daß das P. nur für verbotene Handlungen geübt werden kann, welche mit den Prisegegenständen begangen wurden, und der Übergang einer Prisenfache in das Eigenthum des prismachenden Staates als eine civile Folge des öffentlich-rechtlichen Prisenurtheiles erscheint, wodurch das P. den Charakter einer gewaltthamen und gewinnstüchtigen Erwerbsart einblüht, ist es noch erforderlich, die formell berechtigte Ausübung des P. darzustellen.

Autorisiert zur Ausübung des P. sind nur die Kriegsschiffe kriegsführender Staaten (i. d. Ordonnanz der Niederlande vom 26. Jan. 1781 art. VI; Preuß. Reglement § 1; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 § 1 und vom 21. März 1864 § 5; Russische Prisenregeln von 1869 §§ 7 und 64). Gegen die Kaperstaaten sind aber Repressalien gestattet (art. 208 des Italien. Seerechts). Einem Privat Schiff, welches sich gegen einen feindlichen Angriff vertheidigt, steht nach Italien. Seerecht (art. 209) das Recht zu, dasselbe zu nehmen. Das genommene Schiff müßte indeß, nach der Rechtsanschauung der Pariser Declarationsstaaten, dem Staate des nehmenden Schiffes zufallen.

Die Ausübung des P. darf beginnen mit der Kriegserklärung und schließt ab mit dem Friedensschluß, cessiert aber auch während eines zur Kenntniß der Kriegs-iahrzeuge der Kriegsführenden gekommenen Waffenstillstandes (§§ 31 und 37 der Russischen Prisenregeln). Indeß wird in der Regel das P. erst einige Zeit (drei bis sechs Wochen) nach der Kriegserklärung in Bezug auf in einen blockirten Hafen eilauende oder aus demselben auslauende Schiffe geübt. Besondere Publikationen

der Kriegsführenden bestimmen die gewährte Frist. Ueberhaupt aber wird das P. an Schiff oder Ladung nur geübt werden dürfen, unter Voraussetzung der Kenntnisnahme von der Kriegserklärung durch die bezüglichen Kapitäne oder Eigentümer der Ladung.

Das P. darf von den Kriegsführenden in ihren Gewässern und auf offener See, nicht aber in neutralen Gewässern geübt werden (Dän. Regl. vom 16. Febr. 1864; Preuß. § 9; Österr. Verordn. vom 3. März 1864 § 3; Französ. Instr. § 4 und Ergänzungen zu derselben § 1; Russisches P. §§ 20, 21, 27 u. 28; Schwedische Ord. art. I. § 1; Herman der Pforte an den Kapudan-Pascha, März 1793 und Italien. Instr. art. IV. Verträge: Frankreichs mit England vom 26. Sept. 1736 art. 11 und mit Rußland vom 11. Januar 1787 art. 28). Das Französische Conseil des Prises erklärte die in neutralen Gewässern gemachten Prisen für null und nichtig mittels Entscheidung vom 27. fruct. J. VIII, während die Russischen Regeln §§ 25 und 26 dem neutralen Staat die Prise zusprechen und die Regierung des Kaptorstaates zur Entschädigung an den Eigentümer verpflichten.

Das P. müßte in ein Recht der Beschlagnahme (saisie) verwandelt werden. Der art. 3 der Pariser Declaration spricht nur von nicht zu saisirenden Gegenständen, nirgends spricht diese Deklaration von Prisen. Die Saisie drückt nur eine provisorische Maßregel aus, die erst und nur eventuell: im Falle der Kondemnation durch Prisengerichtsurteil zur definitiven wird, da ja die Saisie durch ein freisprechendes Urtheil auch aufgehoben werden kann.

Auf das Anhalten eines Schiffes (s. d. Art. Durchsuchungsrecht) folgt die Visite, auf die Visite eventuell auch die Durchsuchung (s. denselben Art.). Die Saisie ist aber nicht die nothwendige Folge weder der einen, noch der anderen, sondern erfolgt nur je nach deren Ergebniß. Eine Saisie ohne vorhergehende Visite ist aber unzulässig (Französ. Instr. art. 15). Die Saisie kann, um ein Rechtsakt zu sein, nur unter gewissen Voraussetzungen und in Form Rechtes effektuirt werden. Die Bestimmungen der meisten Reglements und Verträge bezogen sich nur auf die Saisie neutraler Schiffe, da die feindlichen früher ipso iure verfielen. Nachdem die meisten Seestaaten auch feindliche Schiffe nur für verbotene Handlungen verfallen lassen, und einige Staaten auch Bestimmungen über das P. an eigenen oder nationalen Schiffen enthalten, ist auch die Saisie an allen Kategorien von Schiffen, abgesehen von deren Nationalität, gleicher Regelung zu unterwerfen. Nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten kann die Saisie ausgeübt werden wegen verbotener Transporte von Kriegskontrebande und Quasi-Kriegskontrebande, d. h. der offiziellen Korrespondenz des Feindes, der Truppen des Feindes oder für den Feind (Ital. Instr. art. VIII; Französ. Instr. art. V und VI und complém. art. XI; Russische Prisenregeln §§ 14 und 15) und von Fourniture für Kriegsschiffe (Russischer Uras vom 24. Mai 1877 art. 7), wegen Blödabreuchs und wegen Widerstandes gegen die Anhaltung, Visitation oder Durchsuchung. Die Saisie ist aber auch ausgeübt worden für den Fall der Verdächtigkeit, ferner wegen falscher, gefälschter oder doppelter Schiffspapiere, wegen Vernichtung oder Werken derselben ins Meer beim Herannahen des arretirenden Kreuzers (Schwed. Vertr.; versch. Spanische, Französ. Instr. art. VI und instr. compl. art. V, IX und X; Dän. Regl. vom 16. Febr. 1864 §§ 6, 7 und 10; Österr. Verordn. vom 3. März 1864 §§ 1 und 2 und vom 9. Juli 1866 §§ 1 und 2; Preuß. Regl. §§ 2—6; Italien. Seerecht art. 211 und Instr. art. 20; Russische Prisenregeln §§ 10, 60, 76, 83—88 und 101). Die Russischen Prisenregeln nehmen ein zu wissenschaftlichen Expeditionen bestimmtes Schiff unter der Voraussetzung von der Saisie aus, daß es die Neutralitätsgesetze beobachtet.

So lange die Nationalität der Schiffe für die Saisie von Bedeutung ist, sind es auch die bezüglichen Bestimmungen. Es finden sich dieselben in Geschäftsbüchern, Verordnungen und Verträgen (art. 226 des Code de commerce; art. 724 des

Russischen HGB.; Gesetz des Nordd. Bundes vom 25. Okt. 1867, gültig für das Deutsche Reich nach Art. 80 al. 2 der Verf.; Dänisches Gesetz vom 18. März 1867 und Dän. lettre patente vom 25. Juli 1870 § 1; Verordn. der Niederlande vom 26. Jan. 1761; Spanische Verordn. von 1748 und 1802 und Königl. Dekrete vom 6. Dez. 1808, 10. Nov. 1829 und 6. Juli 1830; Schweizerische Ordonnanz vom 21. Jan. 1804; Französ. Zollreglement vom 26. Juli 1778 art 2; Instr. compl. von 1870 art. 6; Russische Preisenregeln von 1869 § 41; Österr. Verordn. vom 7. Aug. 1803 Art. 9; Preuß. Kriegsdeklaration und Verordn. vom 30. April 1781 Art. III—V; Türkische Verordn. vom Aug. 1870; Instruktionen zu Preisenkonventionen Englands und Frankreichs vom 10. Mai 1854 art. 8, 2^o und Österreichs und Preußens vom 6. Juni 1862 Art. 8 b; Vertrag Ruhlands mit Portugal vom 9./20. Dez. 1787 art. XI; Preußens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785 Art. 14 und vom 11. Juli 1799). Nach Verordnungen (Dän. Regl. vom 16. Febr. 1864 § 9; Österr. Verordn. vom 3. März 1864) und Verträgen (Ruhlands mit Portugal von 1787; Deutschlands mit Portugal vom 2. März 1872; Preußens mit Griechenland vom 12. Aug. 1839; Belgiens mit Griechenland vom 25. Sept. 1840; Hollands mit Griechenland vom 22. Febr. 1843 und Italiens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 26. Febr. 1871) soll die Nationalität eines Schiffes nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, welchem es angehört, bestimmt werden. Trotzdem scheint eine allgemeine internationale Regelung dieser Frage erwünscht. Mit Beziehung auf die angeführten Gesetze, Verordnungen und Verträge würden sich die international zu fordern den Schiffspapiere reduzieren lassen auf 1) ein Dokument über das Eigenthum am Schiff, oder 2) auf das Konnossement, welches über Eigenthum, Natur und Destination der Ladung Auskunft giebt; 3) auf das Schiffsmannschaftsverzeichniß, mit Angabe der Nationalität des Schifffers und der Mannschaft; 4) die Pässe, falls sie nicht durch das Verzeichniß unter 3 entbehrlich werden können, und 5) das Schiffsjournal. Daß auch nur ein Schiffspapier das Eigenthum an einem Schiff konstatiren könne, wenn es eine präzise Bestimmung darüber enthält, befagen das Französ. Reglement vom 26. Juli 1778 und die Französ. Instr. compl. von 1870 art. 6, 2 (s. auch Russische Preisenregeln § 59).

Was speziell die Saisie wegen Blokadebruchs anbetrifft, so kann eine Saisie nicht blos erst dann stattfinden, nachdem das angehaltene Schiff schon einmal vom Blokadeschiff zurückgewiesen worden, — wie das die Verträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Schweden vom 4. Sept. 1816 (art. 18) und vom 4. Juli 1827 (art. 18), mit Preußen vom 1. Mai 1828 (Art. 18) und Griechenland vom 22. Dez. 1837 (art. 16), von Preußen mit Griechenland vom 12. Aug. 1839 (Art. 20) und Griechenlands mit den Hansestädten vom 15. Dez. 1846 (art. 17) vereinbaren, — sondern auch schon dann, wenn das angehaltene Schiff, wenngleich von der Blokade unterrichtet, dennoch der Blokadebruch versuchte. Auch die citirten Verträge erachten für den ersten Versuch die Kaptur oder Kondemnation für zulässig, falls bewiesen werden kann, daß das Fahrzeug auf seiner Reise hat erfahren können und müssen, daß die Blokade des fraglichen Platzes noch fortduert. Nach schwedischer Ordonnanz von 1808 (Art. I § 8) führt aber unbedingt erst der zweite Versuch zur Saisie. Gleichermaßen vereinbarten die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Amerikanischen Südstaaten 1824, 1825, 1831, 1832 und 1836. Wogegen art. 14 des Vertrags der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Italien vom 26. Febr. 1871 die Saisie beim ersten Versuch nur dann nicht eintreten läßt, wenn das angehaltene Schiff von der Blokade keine Kenntniß hatte.

Beabsichtigt das arretirende Kriegsschiff einen Kauffahrer zu saisiren, so müssen die Schiffsluken und die Pulverkammer des genommenen Schiffes geschlossen und versiegelt, die Ladung unter Verschluß gebracht und versiegelt werden. Schiff und

Ladung sind mit Beschlag zu belegen und zu inventarifiren, und auf das genommene Schiff wird eine zu dessen Behauptung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende Mannschaft vom Kriegsschiff übergeführt. Schiffspapiere und Briefe werden gleichfalls mit Beschlag belegt, inventarisiert und versiegelt. Ueber die Saifte, den Zustand des Schiffes und der Ladung und die geschehene Inventarisirung wird ein Protokoll aufgenommen. Schiff und Ladung sind auf der Fahrt, außer in dringenden Fällen namentlich zur Vermeidung von Deteriorationen, intakt zu erhalten, und ist die Ladung nicht zu öffnen. Die Mannschaft des soisierten Schiffes wird nur dann kriegsgefangen, wenn sie zum Militär des Feindes gehört oder ein feindseliges Benehmen an den Tag legt, übrigens ist die Mannschaft zu ernähren, Kleiden und erforderlichenfalls zu pflegen. Die Verbrennung oder Versenkung eines soisierten Schiffes, über welche Akte ein Protokoll aufzunehmen ist, sind gestattet: 1) falls es schwierig ist, daß Schiff wegen seines schlechten Zustandes bei Seegang über Wasser zu halten; 2) wenn das Schiff so schlecht segelt, daß es dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb vom Feinde genommen werden könnte; 3) wenn eine herannahende feindliche Kriegsmacht die Wiederabnahme der Prise befürchten läßt; 4) wenn das arretirende Kriegsschiff, ohne Verringerung der zu seiner legalen Sicherheit erforderlichen Mannschaftszahl, nicht im Stande ist, die genügende Mannschaft auf das genommene Schiff überzuführen; 5) wenn die Prise zu wertlos, als daß sich deren Abführung lohnt; 6) wenn ein Hafen, wohin die Prise geführt werden könnte, zu weit entfernt ist. (Die einen oder anderen der vorstehend angeführten Bestimmungen finden sich in der Verordnung der Niederlande vom 26. Jan. 1785; im Dänischen Regl. vom 16. Febr. 1864 §§ 15, 18 und 19; in den Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 §§ 10, 11 und 14, und vom 9. Juli 1866 §§ 7, 12 und 15; im Preuß. Prisenreglement §§ 13, 16 und 18; in den Franzöf. Instr. von 1870 art. 15 und compl. § 20; in den Russischen Prisenregeln §§ 66—72, 104 und 108; in der Akte der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1864 art. 1; in der Instr. der Prisenkonvention Englands und Frankreichs von 1854 art. 3 und 6, und der Instr. der Prisenkonvention Oesterreichs und Preußens von 1864 Art. 1—3 und 6, und in dem Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1871 art. 16 und 20.) Es ist selbstverständlich, daß vor der Vernichtung des genommenen Schiffes das gesamme Personal desselben von demselben entfernt und dessen Ladung möglichst geborgen wird, sowie daß die Legalität der Fortnahme und Vernichtung prisenrechtlicher Prüfung unterliegt.

Ein genommenes Schiff ist zunächst von dem dasselbe fortführenden Kriegsschiff in den nächsten Hafen des Nehmestaates zu bringen. Nur wenn sich in der Nähe des Ortes der Prisenannahme ein Hafen des Nehmestaates nicht befindet oder wenn ein solcher zu weit entfernt ist, kann das Schiff in einen Hafen einer alliierten Macht verbracht werden, in einen Hafen einer neutralen aber nur wegen Seenoth und wenn das begleitende Kriegsschiff von einer feindlichen Übermacht verfolgt ist. (Vgl. Niederländisches Blat vom 6. Jan. 1711; Schwedische Praxis in dem citirten Pr. rapport, Revue de droit intern. T. X. 224; Dän. Prisenregl. vom 16. Febr. 1864 § 15; Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 § 10, vom 21. März 1864 § 5, vom 9. Juli 1866 § 13; Preuß. Regl. §§ 14 und 15; Franzöf. Instr. § 18; Russische Regeln §§ 9, 104—106; Prisenkonvent. von England und Frankreich von 1854 und von Oesterreich und Preußen von 1864 Art. 3 und 5.) Die eben citirten Bestimmungen stimmen im Allgemeinen überein. Die Verbringung von genommenen Schiffen, sog. Prisen in neutrale Häfen und ihr Verkauf dasselbst wird jetzt von der Mehrzahl der Seestaaten nicht gewährt oder nur ein Aufenthalt von 24 Stunden, außer im Fall erzwungener Stellungen. (Siehe die Holländ. minister. Verordn. vom 14. und 15. April 1854; Extrakt aus der Cirkulärnote, betr. die Neutralitätsklärung Dänemarks [beigefügt der letzte patente vom 20. April 1854] 2^o u. 4^o; Franzöf. Neutralitätsklärung vom 9. Juni 1861 und 6. Mai 1877; Italienische

Neutralitätserklärung vom 6. April 1864; Oesterr. Ordonnanz vom 7. Aug. 1803 Art. 17 und vom 25. Mai 1854 Art. 7 und 2; Circularverordn. und Instr. vom 16. Nov. 1866 und Neutralitätsdecreto vom 11. Mai 1877 Art. 2; Neutralitätserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Aug. 1870 und Erklärung des Attorney General vom 28. April 1855; Vertrag von Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Sept. 1785 art. XIX; vom 11. Juli 1799 art. XIX und vom 1. Mai 1828 art. XII; Vertrag Schwedens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. April 1783 art. XVIII Nr. 4 und vom 4. Juli 1827 art. XVII.)

Wegen des Verfahrens im Verbringungshafen und der gerichtlichen Entscheidung haben wir zu verweisen auf den Art. Prisengerichte. In dem citirten P. rapport ist das Verfahren vor der nationalen Untersuchungsinstanz und vor dem international zu organisierenden Prisengericht von einander geschieden. In dem jenem Rapport angehängten P. reglementsentwurf sind das materielle und formelle P. umfassende Rechtsbestimmungen, zum Theil auf Grund des bestehenden Rechts, zum Theil reformirende enthalten.

Lit.: Martens, *Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises*, Goettinge 1795. — Pistoys et Duverdy, *Traité des prises maritimes*, Paris 1855 2 vol. — G. Lushington, *A Manual of Naval Prize law*, London 1866. — Bulmerincq, *Le droit des prises maritimes*, 1878, in der Revue de droit intern. T. X.; *Der selbe, Théorie du droit des prises u. les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes*, ebendaebst T. XI. — F. J. Jacobsen, *Beiträge zu dem P. der Engländer und Bemerkungen über das Dänische P.*, Altona 1808. — Pierantoni, *Sur les prises maritimes d'après l'école et la législation italienne*, 1875, in der Revue de droit intern. VII. p. 619 ss. — Bluntschli, *Das Seerecht im Kriege*, Nördlingen 1878. — Häbner, *De la saisie des bâtiments neutres*, A la Haye 1759, 2. Thl. — *Seerechtswerke*: Azuni, *Système universel des principes du droit maritime de l'Europe*, trad. par Digeon, Paris an VI. 2 tom. — Rau, *Grundzüge des Völkerrechts*, Hamburg 1802. — Jacobsen, *Seerecht des Friedens und des Krieges* in Bezug auf die Kaufahrtsschiffahrt, Altona 1815; *Der selbe, Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen*, Hamburg 1803—1805, 2 Bde. — Böhls, *Das Seerecht*, 3 Thle., Hamburg 1832. — Mitug, *Das Seerecht*, Leipzig 1838, 2 Thle. — v. Kaltenborn, *Grundzüge des präf. Europäischen Seerechts*, Berlin 1851, 2 Thle. — Cauchy, *Le droit maritime international*, Paris 1862, 2 vol. — Ortolan, *Règles internationales et diplomatique de la mer*, Par. 1864, 2 vol. — W. de Burgh, *The Elements of maritime international law*, London 1868. — Negrin, *Tratado elemental de Derecho internacional marítimo*, Madrid 1873. — Massé, *Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens*, Paris 1874, I. Thl. — *Völkerrechtswerke*: v. Martens, Klüber, Hefter, Oppenheim, Bluntschli, v. Wildmann, Morning, Phillimore, Twiss, Creasy, Wheaton, Kent u. Dudley Field, Calvo u. Fiore. — Siehe auch die Schriften über die Rechte der Neutralen beim Art. Neutralitätsgesetze. A. Bulmerincq.

Privatauklage. I. (Vorläufer der neuen Gesetzgebung.) Die P. d. i. jenes Verhältniß einer Privatperson zu einem Strafprz., vermöge dessen dieselbe auf die Erhebung und Durchführung der Klage Einfluß zu nehmen berufen ist, kann unter die verschiedenartigsten Gesichtspunkte gebracht werden:

1) Lediglich zu theoretischen Zwecken, wie z. B. zur Begründung des Untersuchungsprinzips im Strafprz., pflegt man darauf hinzuweisen, daß in den Urzuständen der Völker die öffentliche Natur des Strafrechts noch nicht zur Geltung gekommen sei und daher auch für die Verfolgung dessen, was erst später als kriminelles Unrecht erkannt wird, noch keine selbständige Form gefunden wurde. Das Charakteristische dieses Zustandes liegt darin, daß die große Mehrzahl der Delikte nur dann und nur soweit geahndet wird, als der durch die rechtswidrige Handlung Verletzte dies fordert.

2) Da, wo einerseits die öffentliche Natur des Strafprozesses bereits erkannt, andererseits aber weder der Inquisitionsprozeß entwickelt, noch ein Organismus von zur Anklage berufenen öffentlichen Beamten eingerichtet ist, bleibt nichts übrig, als

die Durchführung der öffentlichen Klage (als solcher) in Privathände zu legen, sei es nun, daß diese sich freiwillig darbieten, wie im republikanischen Rom, sei es, daß eine Verpflichtung von Privaten, unter gewissen Umständen die öffentliche Klage in die Hand zu nehmen, statuiert wird, wie in England.

3) In Frankreich, wo das unter 2) erwähnte Verhältniß dadurch ausgeschlossen wurde, daß der Organismus der Staatsanwaltschaft geschaffen ward, ward doch von jeher auch die Berechtigung des durch die strafbare Handlung Beschädigten, auf den Strafprozeß Einfluß zu üben, anerkannt. Der Theorie nach wird ein dem Adhäsionsprozeß ähnliches Verhältniß zwischen der öffentlichen Klage (*action publique*) als Hauptklage und der Privatklage (*action civile*) als Nebenklage und dem entsprechend einer Streitgenossenschaft zwischen der Staatsanwaltschaft als Hauptpartei (*partie principale*) und dem Privatläger (*partie civile*) als Nebenpartei (*partie jointe*) angenommen; der Theorie nach bringt der Beschädigte vor dem Strafrichter nur jenen Anspruch zur Geltung, welchen er auch vor dem Civilrichter erheben könnte, nämlich den Entschädigungsanspruch. Allein über sieht man die der Civilpartei im Franz. StrafPrz. eingeräumten nach der Abstufung der Delikte in Verbrechen, Vergelten und Uebertretungen verschiedenartig geregelten Befugnisse, so kann man nicht verkennen, daß dieselben auf mehr hinauslaufen, — daß dem Beschädigten vielfach Gelegenheit gegeben ist, mit Umgehung der Staatsanwaltschaft und gegen deren Willen die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angellagten anzustreben. — Soweit in Deutschland das Franz. Recht als solches rezipirt war, waren dort dem Beschädigten im Allgemeinen nicht nur so weit gehende Befugnisse nicht eingeräumt, sondern es war auch der Adhäsionsprozeß auf großen Gebieten nicht zugelassen, d. h. es war dem Beschädigten nicht gestattet, seine Entschädigungsklage vor dem Strafrichter und im StrafPrz. anzubringen.

4) Wie sehr man auch geneigt war, unter der fort schreitenden Entwicklung und Ueberspannung der Inquisitionsmaxime die äußersten Konsequenzen aus der öffentlichen Natur des Strafrechts zu ziehen, so konute man sich doch der Ueberzeugung nie ganz verschließen, daß es nicht in allen Fällen zu recht fertigen sei, den StrafPrz. ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Wünsche des Beschädigten in Gang zu sehen. Zwei Rücksichten entgegengesetzter Art müssen dabei ins Auge gesetzt werden. In gewissen Fällen wird die unglückliche Lage des vom Verbrechen Betroffenen durch die Einleitung des StrafPrz. so verschlimmert, daß der letztere gewissermaßen das Werk des Verbrechers erst vollendet, und Rücksichten der Menschlichkeit dazu drängen, das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Verbrechers vor dem des Beschädigten zurücktreten zu lassen. Es gilt dies von gewissen Verlebungen der Geschlechtschre und theilweise auch vom Ehebruch und einigen verwandten Delikten. In anderen Fällen ist die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und die Befugnis gewisser Privaten, über das verletzte Objekt frei zu verfügen, so auffallend, daß eben nur unter der Voraussetzung, daß der Verletzte Klage erhebt, eine Störung der öffentlichen Rechtsordnung, die wesentliche Voraussetzung jeder Bestrafung, als vorhanden angesehen werden kann. In Folge dessen ist bei den artigen Delikten (sog. Antragsverbrechen) — am vollständigsten behandelt im Königl. Sächs. StrafGB. — der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß dieselben nicht ohne Antrag des Beschädigten verfolgt werden dürfen. Fast unvermeidlich folgt hieraus das Recht zur Rücknahme des Strafantrages bis zur Fällung oder selbst bis zur Bekanntmachung des Straferkenntnisses. — Ferner lag der Gedanke sehr nahe, bei dem minder wichtigen Antragsdelikten (unter Benutzung des französischen Vorbildes) dem Verletzten die Verfolgung statt des dieselbe ablehnenden Staatsanwaltes zu gestatten, ja bei Delikten niedrigerer Ordnung die Intervention des letzteren geradezu auszuschließen und dem Verletzten allein zu überlassen, so daß man also im ersten Falle zur subsidiären, im zweiten zur prinzipialen P. bei einem freilich sehr beschränkten Kreis von Delikten gelangte. (Auch in dieser Hinsicht in

hauptsächlich auf die Rev. Königl. Sächs. StrafP. [speziell Art. 29—33] und die der Thüringischen Staaten zu verweisen.)

5) Erst seit dem Jahre 1860 ist zumeist in den Verhandlungen des Deutschen Juristentages das Bedürfnis nach erweiterter Einführung der *sub fiduciarien* P. zur Sprache gebracht worden. Es handelte sich hierbei um das prinzipielle Bedürfnis einer Korrektur der Befugniß der Staatsanwaltschaft, allein darüber zu entscheiden, ob die strafrechtliche Verfolgung in einem bestimmten Falle zu unterbleiben habe (sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft). Von der einen Seite wurde geltend gemacht, daß die Erhebung der Straflage nicht in das Belieben, sondern in das pflichtmäßige Erneffen des Staatsanwaltes gestellt sei, — daß eine Kontrolle des letzteren durch Einräumung einer Anklagebefugniß an den Beschädigten nur einen Rückfall entweder in die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts oder in den Inquisitionsprozeß, welcher den Richter sich selbst in Bewegung setzen läßt, involvire. — Von der anderen Seite ward aber betont, daß der Beschädigte ein ganz unbekennbares unmittelbares und mittelbares Interesse an der Verfolgung des an ihm verübten Deliktes habe, daß der Staatsanwalt über das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Delikte nach seinem Befinden urtheilen könne, einem Privaten aber der Zugang zum Richter durch einen Beamten der Justizverwaltung nicht solle verlegt werden können. Der Deutsche Juristentag entschied sich nach eingehender Verhandlung für die Empfehlung der *sub fiduciarien* P. in dem Sinne, daß wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehne, der Beschädigte unmittelbar bei Gericht den Antrag auf Einleitung der Untersuchung stellen könne. Da, wo der Staatsanwalt von der erhobenen Anklage einseitig zurücktreten kann, wird man dann dem Verlebten in gleichem Sinne gestatten müssen, die Sache weiter zu führen. Andererseits empfehlen sich als Korrekturen gegen Mißbräuche der P.: die Einschränkung derselben auf die erste Instanz, die Verpflichtung des Staatsanwaltes, die Sache im Auge zu halten und dessen Berechtigung, die Verfolgung wieder selbst in die Hand zu nehmen, und die Haftung des Privatanklägers für die Kosten im Falle der Freisprechung des Angeklagten.

Seither ist in doppelter Richtung eine Wandlung eingetreten. Einerseits hatte die Deutsche Reichsgesetzgebung im Strafgesetze und in ergänzenden Gesetzen eine große Anzahl von Antragsdelikten geschaffen und dieselben durchaus gleichartig mit weitgehenden Befugnissen des Antragsberechtigten ausgerüstet; es waren die gemachten Erfahrungen keine günstigen, und es ward auf Aenderung der Gesetzgebung, theilsweise mit Erfolg, hingearbeitet. Andererseits aber griff in die legislativen Erörterungen, eine über die Deutschen Grenzen hinaus (speziell nach Italien) sich fortspaltende Bewegung ein, welche mit der ursprünglich vom Deutschen Juristentage empfohlenen, vorsichtig eingeengten P. sich nicht begnügte, indem man, uneingedenkt der schlimmen Erfahrungen der antiken Welt, eine füsdiäre Popularklage, selbst ein mit dem der Staatsanwaltschaft konkurrendes staatsbürgerliches Anklagerecht alles Ernstes zu fordern beginnt, wobei man über sieht, daß es unmöglich ist, abnorme Verhältnisse in der obersten Leitung des Staates, wie sie allein eine Abhülse in dieser Richtung wünschenswerth erscheinen lassen könnten, durch Justizeinrichtungen zu beseitigen, am wenigsten aber dies dadurch versuchen sollte, daß man der Parteidiensthaft das Gebiet der Strafrechtspflege als ein ganz neues Feld des Kampfes erschließt und die Staatsregierung immer mehr in eine Parteistellung drängt.

II. (Oesterreich.) Bei Darstellung des neuesten Standes der Gesetzgebung muß zunächst Oesterreich erwähnt werden, weil dort die StrafP. von 1873 und der im Jahre 1874 dem Reichsrathe vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes die unter I erwähnten Fragen ihrer Lösung durch planmäßiges Zueinandergreifen des materiellen und Prozeßrechtes zuzuführen suchten. Das in Oesterreich bestehende materielle Strafrecht kennt nur wenige Ausnahmen von dem Grundsatz der Verfolgung der Delikte von öffentlichen Amts wegen; diese wenigen Delikte, deren „stra-

gerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Beteiligten stattfindet", sind auch nach dem neuesten StrafPrz.R. durchaus Gegenstand der "P." (§ 2 Abs. 2); die Erhebung der letzteren muß jedem Einschreiten der öffentlichen Behörde unbedingt vorangehen; auf den Wunsch des Privatanklägers kann zwar der Staatsanwalt dessen Vertretung übernehmen, sonst aber findet eine Einmischung der Staatsanwaltschaft in die Verhandlung der Sache in keiner Weise statt (StrafPO. § 46). Der Privatankläger kann bis zu dem Augenblicke, wo der Gerichtshof sich zur Berathung des Urtheils zurückzieht, von der Anklage mit der Wirkung definitiver Beendigung des Verfahrens und der Erlösung des materiellen Klagerechtes zurücktreten (StraGB. § 530; StrafPO. § 259 Z. 2). Diese Regelung des Gegenstandes hat zu Klagen keinen Anlaß gegeben. Der Entwurf des Strafgesetzes konnte daher, wie eng er sich sonst an das Deutsche Strafgesetz anschloß, dessen System (auch ganz abgesehen von den laut gewordenen Bedenken) nicht einfach annehmen, sollte aber auch auf die Vortheile, welche man in der Vermehrung der Fälle, in welchen dem Willen des Verlebten ein Einfluß gestattet ist, erblicken dürte, nicht verzichten. Während also das bisherige Oesterr. Recht nur P.delikte, das Deutsche Gesetz nur Antragsdelikte kannte, läßt der Entwurf Beide zu. Nur „auf Grund einer P.“ zu bestrafen sind, wie die Motive sagen, Handlungen, „bei denen das Interesse des Verlebten an Erlangung der Genugthuung oder an Unterlassung der Verfolgung“ (erstes z. B. beim Nachdruck, letzteres beim Ehebruch), „daß öffentliche Interesse so überwiegt, daß ihm die Verfolgung ganz überlassen werden kann und der Staat nicht weiter einzutreten hat“, dagegen sind „nur auf Antrag zu verfolgen“ solche Handlungen, bei denen „dies zwar nicht in gleichem Maße der Fall ist, jedoch besondere Gründe hinzutreten, welche die Staatsgewalt bestimmen, ihr Einschreiten von der Initiative des Einzelnen abhängig zu machen“. Den Unterschied beider Gattungen lassen die §§ 80—83 des Entwurfs in Folgendem herantreten: Die Antragsdelikte sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, welch' letztere lediglich durch Stellung des Antrages von Seite eines hierzu Berechtigten bedingt ist; der Antrag bezieht sich auf „die That“; er ist eben darum hinsichtlich der Personen untheilbar, und da er nicht widerruflich ist, übt er keinen anderen Einfluß auf den Prozeß, als welchen eine Bedingung der Ergreifung der Initiative seitens der Staatsanwaltschaft üben kann. Der „Privatankläger“ dagegen ist von Anfang bis zu Ende dominus litis; die P. muß gegen bestimmte Personen, auf welche das Verfahren zu beschränken ist, gerichtet sein, und sie kann bis zum Beginn der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden. Der Ausschluß des Oesterr. Abgeordnetenhauses hat sich diesen Vorüchlägen vollständig angeeichlossen.

Zum bereits geltenden Oesterr. Recht zurückkehrend, in welchem das Antragsdelikt noch keinen Platz hat, ist der sub sidiären P. Erwähnung zu thun, welche durch die §§ 47—49 der StrafPO. von 1873 geregelt wird. Sie nimmt zum Ausgangspunkt den in Oesterreich vorlängst bestehenden Adhäsionsprozeß. Der durch die strafbare Handlung „in seinen Rechten Verlebte kann sich . . . seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren“ als Privatbeteiligter anschließen. Er kann also neben dem Staatsanwalt auf die Verurtheilung des Beschuldigten hinarbeiten, und es scheint also nur ein naheliegender weiterer Schritt, daß er, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung verweigert oder von derselben zurücktritt, den durch das Anklageprinzip gebotenen Verfolgungsantrag suppliren kann. Dieser Antrag unterliegt, auch wenn er vom Staatsanwalt ausgeht, in jedem Stadium der Prüfung des Gerichtes; von dem des Subsidiaranklägers gilt das Gleiche, nur daß bei seinem Einschreiten die Voruntersuchung stets obligatorisch ist (von strafbaren Handlungen unterster Ordnung ist hier ganz abgesehen) und daß zu ihrer Einleitung nicht die Zustimmung des Untersuchungsrichters genügt, sondern ein Beschluß der Rathskammer erforderlich ist. — Durch solches Einschreiten des „Privatbeteiligten“ verliert der Prozeß nicht den Charakter, den die Natur der strafbaren

Handlung als Gegenstand der öffentlichen Anklage ihm ausprägt: es kann daher die Staatsanwaltschaft in die Verfolgung jederzeit wieder eintreten. — Gegen Gerichtsbeschlüsse, welche die Verfolgung ablehnen, und gegen das Endurtheil hat der Subsidiarankläger, als solcher, kein Rechtsmittel. Es kann mit Beruhigung ausgesprochen werden, daß diese Einrichtungen sich bisher bewährt haben, und daß die vielfach befürchteten gehässigen Missbräuche ferngehalten wurden; ja in allerneuester Zeit legt man dieser Gefahr so wenig Bedeutung bei, daß auf Beseitigung der zuletzt erwähnten Schutzwehren hingearbeitet wird. Die Mehrzahl der Subsidiaranklagen wird sofort vom Gericht abgelehnt; im entgegengesetzten Falle übernimmt nicht selten die Staatsanwaltschaft die Verfolgung; Fälle, wo dies nicht geschieht und der Ausgang dennoch dem Subsidiarankläger Recht gibt, sind äußerst selten. (Der Entwurf des Strafgesetzes sichert ausdrücklich dem Antragsberechtigten und dem mit der Bekleidungsklage Belangten und vermöge der *exceptio veritatis* am Ausgang eines gegen den Bekleideten geführten Strafprozesses Beteiligten die Stellung als Subsidiarankläger.)

III. (Deutsches Reich.) A. Eigentliche Privataanklage. Das StrafGB. hatte einer beträchtlichen Anzahl von Paragraphen (2 Verbrechen, 24 Vergehen betreffende §§, 3 Übertretungsfälle) den Zusatz beigefügt: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein“ und den Antrag für untheilbar hinsichtlich der an der Handlung (als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger) Beteiligten erklärt (§ 63). Der Antrag konnte nach § 64 „nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils nicht mehr zurückgenommen werden“, eine Regel, von welcher allerdings Ausnahmen gemacht wurden, und zwar nach beiden Seiten hin, indem Fälle statuirt waren, in welchen der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden konnte, sobald einmal „die formelle Anklage bei Gericht erhoben worden“ (StrafGB. §§ 176, 177), während andererseits bei der Verfolgung der Bekleidung „im Wege der Privataklage oder p.“ der Antrag „bis zum Ansange der Vollstreckung des Urtheiles zurückgenommen werden“ konnte (§ 194 des StrafGB.). — Das RGes. vom 26. Febr. 1876 hat nun zunächst die Fälle der „Verfolgung nur auf Antrag“ nicht unerheblich vermindert. Die Hauptveränderung bestand aber in der Umkehrung der Regel über die Zulässigkeit der Rücknahme des Antrages; die letztere ist jetzt nur mehr ausnahmsweise und nur „bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils“ möglich (neue Fassung des § 64). Diese Ausnahme tritt bei Bekleidungen mit Einschluß der Fälle der §§ 102—104 u. Entwendungen von Nahrungsmitteln ein (§ 370, 3. v. 6), außerdem aber nur in Fällen, wo der Rücktritt „Angehörigen“ zu statthen kommt, sei es, daß schon das Antragsdelikt nur vorhanden ist, wenn die That Angehörigen zur Last fällt (§§ 247, 263, 292), sei es, daß der Rücktritt ausdrücklich nur ihnen gegenüber gestattet wird (Körperverletzung § 232 und Sachbeschädigung § 303) — womit allerdings das Prinzip der Untheilbarkeit des Antrags durchlöchert ist.

Durch die Änderung der angeführten Bestimmung über die Rücknahme des Antrags bei Bekleidungen ist die dort vorkommende Erwähnung der p. aus dem Strafgesetz wieder getilgt worden. Dagegen hat aber die StrafpD. der prinzipiellen Privataklage in allerdings sehr beschränkter Weise Raum gegeben: „Bekleidungen und Körperverlegerungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verlechten im Wege der Privataklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf“ (§ 414). Durch diese Regelung des Gegenstandes ist also eine Unterart der Antragsdelikte, Delikte, welche Gegenstand der Privataklage sein können, geschaffen, eine Unterart, deren Abgrenzung keineswegs von der Rückicht auf die Zulässigkeit der Rücknahme des Antrages beherrscht ist, da letztere bei Körperverlegerungen, die nicht durch Angehörige verübt sind, nicht eintritt. Scharf ausgefaßt ist also nach neuestem Deutschen Recht jede strafbare Handlung Gegenstand der öffentlichen

Klage, welche jedoch in gewissen Fällen durch den „Antrag“ des Privaten bedingt ist, und unter Umständen durch dessen Rücknahme zum Stillstand gebracht werden kann, während bei einigen dieser Delikte noch der Staatsanwaltschaft anheimgegeben ist, wegen Mangels eines öffentlichen Interesses sich des Einschreitens zu enthalten, selbst wenn der „Antrag“ des zur Privatklage Berechtigten vorliegt.

Diese Stellung der „Privatklage“ wird weiter dadurch charakterisiert, daß die StrafP.O. einerseits den Adhäsionsprozeß nicht zuläßt, andererseits aber § 11 des GG. zur StrafP.O. bestimmt, daß die „Verfolgung“ von Beleidigungen und Körperverlegerungen nur mehr nach den Bestimmungen der StrafP.O. stattfindet —, womit die bisherigen vor dem Civilrichter zu führenden Injurienprozesse beseitigt sind, was aber wohl die Erhebung eines (wenigstens auf Körperverletzung basirten) Privatanspruches auf Entschädigung vor dem Civilrichter nicht ausschließt. Immerhin führte die Beschränkung der „Privatklage“ gerade auf jene zwei Fälle dahin, daß hier auch civilprozeßualische Momente hineinspielen.

Das Wesen des „Antragsdeliktes“ im Allgemeinen liegt nach dem Strafgesetz jetzt darin, daß es Objekt der öffentlichen Klage ist, deren Erhebung (und ausnahmsweise auch deren Fortführung) durch den Mangel (Wiederfortfall) des Antrages verhindert wird. Nach der StrafP.O. können „gewisse Antragsdelikte“ auf dem Wege der P. verfolgt werden; das würde für sich allein an dem Recht des Privaten, sich auf den Antrag zu beschränken und von der Staatsanwaltschaft die Verfolgung zu verlangen, bei der Schärfe, mit der das Legalitätsprinzip in der StrafP.O. betont wird, nichts ändern, wenn nicht § 416 der StrafP.O. hinzufügte, daß in solchen Fällen „die öffentliche Klage“ „von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben“ wird, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“. Ob letzteres der Fall sei, hat die Staatsanwaltschaft unabhängig, aber pflichtmäßig zu beurtheilen. Man muß also im § 416 nicht blos eine Entbindung der Staatsanwaltschaft von der Herrschaft des Legalitätsprinzips, sondern ein (bedingtes) Verbot der Einmischung erblicken. Wenn also nicht ein öffentliches Interesse hinzutritt, kann die Handlung nur durch P. verfolgt werden. Liegt ein solches dagegen vor, so hat der Verleger die Wahl zwischen Antrag und P. Ferner erfordert (worin Löwe gegen Keller beizustimmen ist) die Privatanklage wol den Antrag, dagegen macht dieser jene nicht entbehrlich. Der Antrag ist an eine bestimmte Frist gebunden, die P. aber nur indirekt, infosomit mit Ablauf der Antragsfrist die Verfolgbarkeit der Handlung aufhört. Schlimm ist es nun aber, daß die Frist durch einen Autrag gewahrt werden kann, welcher sonst die Staatsanwaltschaft in Bewegung setzt und — der Private mag wollen oder nicht — zu ungeahntem Auftag der Sache führen muß. In den Fällen der P. kann das Gleiche eintreten, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung als im öffentlichen Interesse gelegen erklärt; außerdem hängt es ganz vom Belieben des Privatanklägers ab, wann er dem Antrag die Anklage folgen lassen will. (So Löwe, anderer Meinung Döchow.) — Nehmlich greifen die Dinge bezüglich der Beendigung des Verfahrens ineinander über: die „Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und soweit zulässige Berufung eingelebt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurückgenommen werden“; nun ist aber die Rücknahme des „Antrages“ in den Fällen der Privatklage bei nicht an Angehörigen verübten Körperverlegerungen unzulässig, und kann daher bei angenommenem öffentlichen Interesse der fortlebende Antrag die Rücknahme der Privatklage um so gewisser vereiteln, weil die anfängliche Ablehnung der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft „in jeder Lage der Sache“ widerrufen werden kann (§ 417 Abs. 2). (Anderer Meinung v. Schwarze, Grörterungen, S. 66 ff., dessen Ausführungen aber wesentlich auf dem Verhältnisse des Entwurfes der StrafP.O. und der Motive hierzu zu dem damals bestandenen materiellen Strafrecht beruhen, wogegen das Verhältniß der StrafP.O. zu dem Gesetze, das bei ihrer Einführung tatsächlich galt, zurücktreten soll.) In den anderen Fällen der P. würde für die Zurück-

ziehung des Antrages, wenn sie überhaupt noch in Betracht käme, der Endtermin nach § 64 des StrafGB. mit der „Verkündung eines auf Strafe lautenden Urheils“ zusammenfallen, so daß ein Zeitpunkt gedacht werden kann, wo zwar die P., aber nicht der in ihr enthaltene Antrag, zurückgenommen werden kann.

Hierzu tritt dann noch der Einfluß der Möglichkeit der Privataklage auf die Kompetenz. Im Falle der Privataklage ist nämlich die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begründet (§ 27 Nr. 3 des GBG.); tritt dagegen wegen dieser Delikte die Staatsanwaltschaft ein, so ist die Staatsammer zuständig, kann aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen (§ 75 Nr. 4 des GBG.). Die Staatsanwaltschaft, welche hier gemeint ist, ist sicher die am Landgericht, nicht der Amtsanwalt. Es ist also klar, daß der zur Privataklage Berechtigte, wenn er sich vorerst auf einen Antrag beschränken will, sich an den Staatsanwalt am Landgericht wendet. Thut er dies nicht und behält daß Schöffengericht direkt mit seiner Klage, so entsteht nun die Frage, an wen die nach § 422 vorgeschriebene Mittheilung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Kenntnissnahme und die nach § 417 Abs. 1 stattfindende Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung zu ergehen hat? Da nicht zu beweisen ist, daß die einmal begründete Kompetenz des Schöffengerichtes durch die nachträgliche Übernahme nicht mehr berührt wird, und da im Allgemeinen anzunehmen ist, daß Anordnungen, welche die „Staatsanwaltschaft“ betreffen, zunächst den Beamten angehen, welcher bei dem zuständigen Gerichte bestellt ist, muß die in § 417 der StrafP. angeordnete Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Terminges der Amtsankwaltschaft zukommen. Das Gleiche will v. Schwarze auch bezüglich der Mittheilung der Anklageschrift und er kann dafür das eben erwähnte Moment und die aus dem entgegengesetzten Vorgange entstehende Überlastung der Staatsanwaltschaft am Landgericht geltend machen. Für die entgegengesetzte Auffassung Löwe's spricht allerdings, daß in diesem Moment die Zuständigkeit des Schöffengerichts noch nicht sichergestellt ist, da beim Eintreten der Staatsanwaltschaft das Landgericht zuständig ist, und daß es bedenklich ist, daß dem bei letzterem bestellten Staatsanwalt der Amtsanwalt vorgreifen kann. Allein immerhin ist das nur ein Bedenken de lege ferenda; das Gesetz selbst aber scheint durch sein Schweigen für den Amtsanwalt zu entscheiden.

Das Herüberragen civilprozeßualischer Momente äußert sich 1) in dem (bei in derselben Gemeinde Wohnenden) obligatorischen Sühneverversuch bei Beleidigungen (§ 420), welcher ja direkt nur einen Vergleich über das Fundament einer Strafklage bezeichnen kann, eine sehr empfindliche Er schwertung des Verfahrens, da der Sühneverversuch der Erhebung der Klage vorausgehen muß, einen Gang zum Vergleichsamt (allerdings nur innerhalb des Gemeindebezirkes) nötig macht und große Vorsicht fordert, damit inzwischen nicht die Antragsfrist ablaufe; gar leicht können drei Schriftstücke vor Beginn des Verfahrens nötig sein: der Antrag, die Anrufung des Vergleichsamtes, die Anklageschrift. (Anderer Meinung v. Schwarze, Erörterungen, S. 45, 46, welcher nachzuweisen sucht, daß während der Schwäche des Sühneversuches die Antragsfrist stillste steht, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Antragsfrist durch das Reichsstrafgesetz geregelt ist, daß von Sühneverversuch nichts weiß.) 2) In den Bestimmungen über Sicherheitsleistung, Armenrecht (§ 419) und Kosten (§ 503 Abs. 2 u. 3 der StrafP.; §§ 83 u. 84 des Gerichtskostengesetzes). In ersterer Hinsicht ist namentlich schon über den Einfluß der Verfälschung der Sicherheitsleistung Meinungsverschiedenheit entstanden; Keller, Döckow und v. Schwarze halten die Erneuerung der Privataklage als einer zurückgenommenen (§ 432 der StrafP.) auch in diesem Falle für unzulässig, während Löwe (mit Unrecht) meint, auch hierin müßten die im § 419 angerufenen Normen der GPo. maßgebend sein, welche unter gleicher Voraussetzung die erneuerte Erhebung der Klage gestatte. — Streitig ist auch der subjektive und objektive Umfang des Armenrechts

(vgl. v. Schwarze, Erörterungen, S. 49). 3) In der Widerklage (§ 428). 4) In dem Einfluß des Todes der Berechtigten (§ 433) und der Nichtehinhaltung von diesem unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzten Fristen (§ 431).

Zu den Einzelheiten des P.-verfahrens übergehend, ist Folgendes hervorzuheben:

- 1) Die Berechtigung zur Erhebung der Privatanklage richtet sich in erster Linie allerdings nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über die Berechtigung zum Strafantrag. Doch konnte sich die StrafPO. nicht damit begnügen, auf diese zu verweisen. Derjenige, welcher einen gesetzlichen Vertreter hat, kann wol einen Strafantrag stellen, das Recht zu selbständiger Erhebung der P. ist ihm jedoch abgesprochen (§ 414 Abs. 3). (Zu diesem Resultat gelangt trotz eingehend begründeten Widerstrebens auch v. Schwarze.) Auch die Vertretung der Körporationen u. s. w. ist ausdrücklich denselben Personen zugewiesen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden; da ein Gesetz einen Fall, der nie eintreten wird, auch nicht hypothetisch setzen kann, und da Körperverlegerungen an nicht physischen Personen nicht begangen werden können, so ist mit der Anerkennung der Möglichkeit einer Privatanlage auch die Streitfrage des materiellen Rechts entschieden, ob Körporationen u. s. w. Objekte von Bekleidungen sein können. — Hinsichtlich der Konkurrenz mehrerer Berechtigten (insbesondere wegen der Erlösung oder Zurückziehung der Klage derselben) sind die Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 62) mit denen der StrafPO. (§ 415) zu kombiniren. Hervorzuheben ist die Kontroverse, ob die leichtgeführte Bestimmung nur dann Geltung habe, wenn neben dem unmittelbar Verleichten selbst noch andere zur selbständigen Erhebung der Klage Berechtigte vorhanden sind (Voitius, Löwe) oder auch dann, wenn durch dieselbe That mehrere Personen verleitet wurden (v. Schwarze, Döchow und Geyer). Es dürfte Letzteren beizupflichten sein, da es sich nur um die Wirksamkeit von in der Sache ergangenen Entscheidungen handelt, daß Strafverfahren aber so gestaltet werden muß, daß mehrere Prozeßie mit „in der Sache“ verschiedenem Ausgange entschieden fernzuhalten sind, und daß der Beschuldigte gegen die wiederholte Verfolgung auf Grund derselben Faktum, nach einmal ergangener Entscheidung in der Sache, geschützt werden muß.
- 2) Die Stellung des Privatanklägers wird, abgesehen von jenen schon oben erwähnten Bestimmungen, welche das Vereinragen civilprozeßualischer Momente bezeichnen, namentlich dadurch charakterisiert, daß er zwar prinzipiell berechtigt ist, sich vertreten zu lassen (durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt, § 418), daß er aber angehalten werden kann, persönlich zu erscheinen (§ 427 Abs. 3), wogegen andererseits beweist wird (Löwe), ob der einmal, sei es in Person, sei es durch seinen Anwalt erschienene Privatankläger sich nicht vor Schluß der Verhandlung entfernen könne, ohne daß Rücktritt von der Klage angenommen wird. (Nach der Oesterr. StrafPO. § 46 wird Rücktritt von der P. angenommen, wenn der Privatankläger unterläßt, bei der Hauptverhandlung seine Schluszanträge zu stellen.) Ueberhaupt unterliegt der Privatankläger eingreifender Prozeßleitung des Richters, gestützt auf die Androhung der Einstellung des Verfahrens (§ 431). Seine Vernehmung als Zeuge muß für unzulässig erachtet werden, weil ein das Gegentheil bestimmender Paragraph gestrichen wurde; da aber sein persönliches Erscheinen wol nur zum Zweck der Vernehmung gefordert werden kann, so nimmt auch diese Vernehmung einen civilprozeßualischen Charakter an, und spricht man daher auch bereits von „Zugeständnissen“ des Privatanklägers, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen sind. — Im Prozeß selbst hat der Privatankläger die Aufgabe zu lösen, die sonst der Staatsanwaltschaft zufolgt, und es sind ihm daher auch dieselben Mittheilungen zu machen, er ist in gleicher Weise anzuhören und zur Ergreifung von Rechtsmitteln berufen wie jene; doch kann er das Recht der Akten Einsicht nicht persönlich, nur durch einen Anwalt ausüben. 3) Für die Stellung des Beschuldigten ist bezeichnend, daß auch er sich in der Hauptverhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann, daß die Haft (wenn auch nicht

die Vorführung) ausgeschlossen ist, und daß er als Widerkläger auftreten kann. 4) Den Gang des Verfahrens betreffend, so muß mitunter bei Beleidigungen der Erhebung der Klage ein Sühneversuch vorausgehen, und man (Löwe) hält dies für so unerlässlich, daß er, wenn unterlassen, in jeder Lage der Sache nachgeholt werden muß, auch wo diese Nachholung zwecklos ist und der etwa zu erwartende Nutzen leicht auf andere Weise erzielt werden kann. (Anderer Meinung v. Schwarze für den Fall, wo erst im Laufe des Verfahrens die Frage, ob Körperverletzung oder Beleidigung anders beurteilt wird.) — Ferner können vorläufige Ermittlungen stattfinden; eine Verpflichtung hierzu besteht für keine Behörde. Das Verfahren selbst beginnt mit der förmlichen Anklageschrift, einer vorläufigen Prüfung derselben (der Umfang dieser Prüfung und der Einfluß der vorläufigen Zurückweisung auf die Antragsfeist ist kontrovers; s. v. Schwarze, Erörterungen, S. 53), ihrer Mittheilung an den Beschuldigten und dem nach Anhörung des letzteren ergehenden Beschluß über die Gröffnung (oder Nichteröffnung) des Hauptverfahrens. Die Ansicht Löwe's, daß die Anklage auch wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel zurückgewiesen werden kann, erklärt v. Schwarze (Erörterungen, S. 55) für unbegründet; sie hat aber den Wortlaut des Gesetzes für sich, weil das Gleiche auch „bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung“ finde. Allerdings aber wird der Richter berücksichtigen müssen, daß ihm hier nur eine Angabe der Beweismittel vorliegt und daß der Privatkläger nicht wie der Staatsanwalt ein Vorbereitungsverfahren organisieren kann; er wird also vorläufig die Angaben des Privatklägers über die zu gewärtigenden Beweismittel gelassen müssen. Bei dem speziellen Einfluß, den die StrafP. der Staatsanwaltschaft auf die Ladungen und auf die Herbeischaffung des Beweismaterials zur Hauptverhandlung gewährt, war hier eine etwas abweichende Regelung nothwendig: Die Bestimmung ist hier dem Vorsitzenden des Gerichtes überlassen, daneben ist beiden Theilen das Recht der unmittelbaren Ladung gewahrt (§ 426).

B. Beschränkung des „Anklagemonopols“ der Staatsanwaltschaft. Schon der Entwurf der StrafP. hatte die subsidiäre Privatklage nur in sehr beschränktem Umfange aufgenommen, nämlich nur bei Antragsdelikten und nur zu Gunsten des Verlehrten. Die Justizkommission des Reichstages beschloß aber die völlige Beseitigung der subsidiären P. und suchte das Gegengewicht gegen das sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in der Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die die Erhebung der öffentlichen Klage anordnenden Weisungen der Gerichte. Nach lebhaftem Widerpruch der Regierung gegen solche Verleugnung des Grundgedankens des modernen StrafPrz. gingen aus einem Kompromiß die §§ 169—175 der StrafP. hervor. Hier nach hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge giebt, „den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu befehlen“. „Ist der Antragsteller zugleich der Verlehrte, so kann er, nachdem der Weg der Beschwerde an den vorgesetzten Beamten vergebens betreten ist, binnen einem Monat auf gerichtliche Entscheidung antragen. Diese Entscheidung kommt dem Oberlandesgericht, soweit nicht ohnehin das Reichsgericht zuständig ist, zu. Das Gericht kann“ von der Staatsanwaltschaft Mittheilung der „bisher von ihr geführten Verhandlungen“ verlangen, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Erklärung geben, endlich selbst zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen, und beschließt dann entweder „die Erhebung der öffentlichen Klage“, deren Durchführung der Staatsanwaltschaft obliegt, oder falls sich hierzu „kein genügender Anlaß“ ergiebt, die Verwerfung des Antrages. Letztere hat zur Folge, daß die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden kann. Zum Schutz gegen Missbrauch sollen dienen: 1) Der dem Antragsteller auferlegte Anwaltszwang; 2) die Verfolgung des Armenrechts (ergiebt sich aus den Verhandlungen des Reichstages); 3) die schon angeführten Fristbegrenzungen, wobei aber wol beachtet werden muß, daß den ersten Antrag an die Staatsanwalt-

schaft jedermann stellen, der Verlehrte sich also die Frist beliebig offenhalten kann; 4) die Sicherheitsleistung „für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatsklage und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten“, welche dem Antragsteller auferlegt werden kann. Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so ist der Antrag für zurückgenommen zu erklären, daraus folgt, daß diese Zurücknahme überhaupt (bis zur Entscheidung) zulässig ist.

C. Nebenklage (s. diesen Art.). Der öffentlichen Klage können sich als Nebenkläger anschließen: 1) Wer als Privatkläger auftreten könnte; 2) Derjenige, auf dessen Antrag das Gericht der Staatsanwaltschaft gegen ihre Ansicht die Erhebung der öffentlichen Klage auftrug, „wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war“. Aus diesem Zusatz geht indirekt hervor, daß nicht jeder, der als „Verlehrter“ den erwähnten Gerichtsbeschluß erwirken kann, auch als Nebenkämpfer einschreiten darf, was man wol hart finden wird, da der „Antragsteller“ für die Kosten haftet und hinsichtlich dieser (das heißt der Höhe derselben) jedenfalls zu hören ist (§ 504). 3) Derjenige, welcher die Zuertkennung einer Buße begehrte. Nach förmlicher, schriftlicher Anschlußerklärung, über welche das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet, hat der Nebenkämpfer im weiteren Verfahren die Rechte des Privatklägers. (Will er diese üben, wozu dann noch den Staatsanwalt zum Einschreiten zwingen? Will er dies nicht, so wäre dies wol eben so beachtenswerth, als die Rücknahme des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Klage.)

Lit.: Zu I.: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, I. S. 70, 71, 246; II. Bd. I S. 129—233, 241—275; Bd. 2 S. 289—368, 373—429; II. Bd. 1 S. 64 ff.; (v. Holzen-dorff) S. 193 ff.; (Thomson) S. 233 ff.; (John) Bd. 3 S. 19 ff., 213 ff., 318 ff., 323 ff. — v. Groß, Strafrechtspflege in Deutschland, III. S. 385—412; IV. S. 29—55, 232—240. — Glaeser, Kleine Schriften, I. S. 429 ff. — H. Meyer, Die Mitwirkung der Parteien im StrafPrz., Erl. 1873. — S. Mayer, Zur Reform des StrafPrz., IV. Abthn. (Frankf. 1871); Derselbe, Entwurf der Deutschen StrafPrz. (1874), S. 308—420. — Hergenhahn, Das Antragsrecht im Deutschen Strafrecht, Heft 105 der Deutschen Zeit- und Streitfragen, Berlin 1878. — v. Holzen-dorff, Strafrechtszeit., I. S. 27 ff. (v. Groß), S. 85 ff. (v. Schmauser), S. 392 ff.; eine Reihe von Artikeln von Gundelin, S. 494 ff.; Bd. II. S. 49 ff. (Mittelstädt). — Fuchs, Anklage und Antragsdelikt, Bresl. 1872. — Reber, Die Antragsdelikte des Deutschen Strafrechtes, München 1873. — Nessel, Die Antragsberechtigungen des Deutschen StrafGes., Berlin 1873. — Gneist, Vier Fragen zu der StrafPrz., Berlin 1874 S. 16 ff. — Binding, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts, Leipzig 1876 S. 41, 5. — Wahlberg, Kritik des Entwurfs der Deutschen StrafPrz., Wien 1873 S. 29—34. — v. Bar, Kritik des Entwurfs, S. 9—12. — Schüle, Das staatsbürglerliche Anklagerecht in Straßfachen, Graz 1876. — Janka, Staatliches Klagentheorie oder subsidiäres Strafklage-recht?, Erlangen 1879. — Dochow in v. Holzen-dorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, III. Bd. S. 462; Derselbe in v. Holzen-dorff's Handbuch des Strafrechts, IV. S. 236 ff. — Hélie, Traité de l'instruction criminelle, (1. ed.) §§ 100—105, 115—117, 122—124. — Mangin, L'action publique, §§ 4—22, 122—128, 131—135. — Dalloz, Repertoire V^o Instruction criminelle no. 78 bis 118, 138—165. — Trébutien, Cours de droit criminel, II. titre 1. — M. H. Godofroi, De iis delictis, quae nonni ad laesorum querelam vindicantur (Amst. 1837). — Borsari, Della azione penale, no. 95, 102—125, 243—298. — Carrara, Programma del Corso di diritto penale, P. generale Vol. II. (ed. V. 1877) § 861; Derselbe, L'azione penale in Lucchini's Rivista Penale Vol. III. p. 2 ss. — Cesaroni in der Rivista Penale X. 148—165. — V. Aschettino, bat. VI. p. 5—103. — Borsani e Casorati, Codice di procedura penale comment. Vol. I. (Milano 1873) §§ 64 ss. p. 74 ss., §§ 94 ss. p. 106 ss. — Casorati im Monitore de' Tribunali (Mailand) 1878 p. 479. — Glaeser, Anklage u. im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 20—49.

Zu II.: Motive zur Oester. StrafPrz. vom 23. Mai 1873, Ausgabe der Staatsdruckerei II. S. 25—29. Ausg. Raferet II. 25—27. — Mayer, Handb. des Oester. StrafPrz.R. (Wien 1876), I. S. 132—138, 402—415. — Ullmann, Das Oester. StrafPrz.R. (Innsbruck 1879), S. 282—302. — Mitterbacher und Neumayer, Erläuterungen zur StrafPrz. (Graz 1874), S. 120—160. — Rulf, Die Oester. StrafPrz. von 1873 (2. Aufl. Wien 1874), S. 70—79. — Derselbe, Die Praxis der Oester. StrafPrz. (Wien 1878), S. 6—18. — Caen et Bertrand, Code d'Instruction crim. d'Autriche (Paris 1875), p. X, XI. 22—28. — v. Liszt, Die Privatklage in Oesterreich, Gerichts. 1878 S. 187 ff.

Zu III.: Motive zur StrafPz. S. 222—240, Anlage 4 zu den Motiven (Hahn, S. 422 ff.). — Kommentare von v. Schwarze, S. 313—323, 560—580; Löwe, S. 511 bis 518, 833—846; A. Keller, S. 160—176, 455—482; Voitus, S. 211—217, 428 bis 446; Dölde, S. 114—116, 254—266; F. v. Bomhard und W. Koller, S. 122—125, 302—323. — Dokow, Der StrafPz. (3. Aufl. 1880), S. 89 ff., 264 ff. — Puchelt, S. 685 ff. — Fuchs in v. Holzendorff's Handbuch des StrafPz., I. 450, 457. — Dokow, daselbst, II. S. 353 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, S. 852 ff. — Freudenstein, Das System des Rechts der Ehrenstrafungen, S. 159 ff. — Meved, Das Strafverfahren (2. Aufl. 1880), S. 178 ff. — v. Schwarze, Erörterung prakt. wichtiger Materien. I. Heft (Leipz. 1880), S. 20 ff.; Der selbe im Gerichtsblatt XXXI. (1879) S. 335. — Scherer, ebenda, S. 69 ff., 336 ff. — Menzel, Die Privatflege nach dem Reichsstrafprozeßrecht, 1880. — Glaser.

Privatverzeichnung, s. Verzicht im strafrechtlichen Sinne.

Privilegien heißen die durch einen Akt der Staatsgewalt unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründeten Rechte bestimmter Individuen dem Staat oder anderen Staatsbürgern gegenüber. Die Grundlage eines jeden Privilegs ist ein gesetzgeberischer Akt, *lex specialis, privilegium* im objektiven Sinn. Wie solcher Akt rechtswirksam zu Stande kommt, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Die Verleihung eines einzelnen Privilegs kann unmittelbar durch Gesetz bewirkt werden; es kann aber auch öffentliches Recht des Staats sein, daß auf Grund eines Gesetzes nach gewissen Richtungen hin die Verleihung von Sonderrechten anderen als den gesetzgebenden Organen anvertraut ist. Gemeinrechtlich wird der unvordenklichen Zeit auch bei P. die Bedeutung beigelegt, daß dadurch der Nachweis rechtlicher Entstehung ersezt wird. Als wirkliches durch die Staatsgewalt begründetes Recht steht das Privileg im Gegensatz zu jederzeit widerruflichen Konzessionen. Die Verleihungsurkunden der einzelnen Deutschen Staaten erkennen es zum Theil ausdrücklich an, daß neue P. wenigstens insoweit, als sie Beschränkungen der Freiheit oder des Eigenthums enthalten, nur im Wege der Gesetzgebung, also unter Zustimmung der Landesvertretung oder auf Grund von Gesetzen, welche die Gewährung regeln, bewilligt werden dürfen. Allerdings hat die Entwicklung des Staatsrechts die Ertheilung vieler P. zur Verwaltungssache gemacht, dies gilt in den meisten Deutschen Staaten von der Verleihung von Korporationsrechten, Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren, sofern es dazu einer Ermächtigung bedarf, Genehmigung der Eisenbahnunternehmungen. Reichsgesetzlich ist die Dispensation von gewissen Ebehindernissen und vom Aufgebot den Landesregierungen zugewiesen.

Die Eintheilungen der P. in konventionelle und nicht konventionelle, *privilegia onerosa* und *gratuita*, beziehen sich nicht auf den juristischen Entstehungsgrund, sondern auf den Anlaß, der die rechtliche Entstehung herbeigeführt hat. Dieser Anlaß kann, je nachdem er sich als ein Vertrag mit oder ohne Gegenleistung aufstellt, die Interpretation der Verleihungsakte selbst beeinflussen. — Affirmative P. im Gegensatz von negativen erzeugen die Berechtigung etwas wirksam zu thun, was sonst nicht erlaubt oder unwirksam ist. Hierhin gehören verliehene Hoheitsrechte, Patente, Monopole, während als hauptfächliche Arten negativer P. Immunität von Steuern und die Exemption vom ordentlichen Gerichtsstand, vom Parizzwang und von gewissen Rechtsregeln, z. B. des ehelichen Güterrechts, zu nennen sind. — Ein anderer Gegensatz ist der von *privilegia personalia* und *realia*, je nachdem das Sonderrecht einem bestimmten Individuum oder dem Besitzer einer bestimmten Sache zusteht; man spricht daneben auch noch von *privilegiis mixtis*, die bestimmten Personen als Besitzern einer Sache zustehen, z. B. die Steuerfreiheit der Kirchengrundstücke. *Privilegia personas* und *causae* sind eine nur für den Konkurs erhebliche, jetzt nicht mehr praktische Unterscheidung der *privilegia exigendi*, je nachdem dieselben lediglich auf der Person des Berechtigten oder auf der Natur der Forderung beruhen und also im leichteren Fall auch mit dem Forderungsrecht übertragen werden können.

Die auf P. beruhenden Sonderrechte können in derselben Weise wie andere Rechte untergehen. Es kann auch an und für sich nicht als eine Besonderheit der

P. bezeichnet werden, daß sie durch neuen Gesetzesakt des Staats widerrufen werden können, indem die Gesetzgebung auch andere wohlerworrene Rechte mit derselben Wirksamkeit zu zerstören in der Lage ist. Wie aber staatsrechtlich jeder Eingriff in bestehende Privatrechte durch die Staatsgewalt als ein unzulässiger erachtet wird, es sei denn, daß überwiegende Gründe des gemeinen Wohls dazu nöthigen, so gilt dasselbe auch bei den P. Aufhebung des P. verpflichtet den Staat zur Entschädigung, natürlich jedoch nur insoweit ein abschägbarer vermögensrechtlicher Schaden entsteht. Anders wenn das Privileg auf Widerruf, ad bene placitum, erheilt ist, oder wenn als Grund der Aufhebung Missbrauch des Privilegs zum Nachtheil des Staats oder der Staatsbürger dargethan werden kann.

Quellen u. Lit.: X. de privil. 5, 33; in Vito 5, 7; Clem. 5, 7. — I. 16 D. de leg. 1, 3 und a. a. O. — **Schlauer,** Darstellung der Lehre von den Privilegien, in **Linde's Itinerar.** N. F. XII. 2. — v. **Gerber,** Abhandlungen (II. Ausg. 1878), S. 470 ff. **Eccius.**

Probelauf. Unter diesem Namen werden drei verschiedene Kaufverträge zusammengefaßt. I. Der Kauf aus Besicht oder aus Probe (Belieben, Gefallen, Laune), emtio ad gustum. Hierbei wird nach der herrschenden, auch im HGB. anerkannten Meinung (dawider Unger) die Existenz des Geschäfts von dem freien Belieben des Käufers abhängig gemacht, welches derselbe durch Billigung oder Misbilligung der Waare zu erkennen giebt; der Verkäufer dagegen ist sofort gebunden. Im Einzelnen sind folgende Fragen zu unterscheiden: 1) In welcher Weise hängt das Geschäft von der Willenserklärung des Käufers ab? 2) Binnen welcher Frist muß dieselbe erfolgen? 3) Wer trägt bis zur erfolgten Willenserklärung die Gefahr? Zu 1: Das Geschäft kann durch die Willenserklärung suspensiv bedingt sein. Dies ist der Fall, wenn es nach der Absicht der Parteien erst mit der Billigung der Waare als geschlossen gelten sollte. Der Käufer ist dann bis zu seiner Genehmigung gar nicht gebunden, von derselben ab definitiv (§ 4 I. 3, 23; I. 20 pr. § 1 D. 19, 5). Das Geschäft kann aber auch vollkommen abgeschlossen, und nur die Wiederaufhebung desselben in die Willkür des Käufers gestellt sein, entweder in der Art, daß es durch die Misbilligung desselben sich von selbst rückwärts auflöst, als wenn es nie geschlossen worden wäre (Resolutivbedingung; — I. 20 § 1 cit.; I. 6 D. 18, 5) oder so, daß der Käufer nur ein Forderungsrecht hat auf Rückgängigmachung, (I. 12 D. 19, 5; I. 3 C. 4, 54). In dem letzten Falle können nach der Absicht der Parteien die Grundsätze des ädilicischen Edikts über die actio redhibitoria zur Anwendung zu bringen sein (I. 31 § 22 D. 21, 1). Welcher von den drei Fällen vorliege, ist nach den gebräuchten Ausdrücken, eventuell nach den Umständen zu entscheiden. Die Bezeichnung pactum displicentiae paßt sowol auf den zweiten, als auf den dritten Fall. Im Zweifel wird man, wie auch nach HGB. Art. 339 eine ausschließende Bedingung voraussehen müssen (dawider Brinz), bez. eher eine Resolutivbedingung, als einen Wiederaufhebungsanspruch. Zu 2: Die Willenserklärung, welche ausdrücklich oder stillschweigend sein kann, muß rechtzeitig erfolgen. Die Frist dafür wird häufig vertragsmäßig oder ortsüblich bestimmt sein; wie z. B. bei den Römern für das Rücktrittsrecht nach der Art der ädilicischen Redhibition 60 Tage gesetzt waren (I. 31 § 22 D. 21, 1). Eventuell kann der Verkäufer eine Erklärung verlangen, sobald er dem Käufer die Besichtigung und Prüfung der Waare ermöglicht hat (HGB. Art. 339). Andererseits ist eine Säumnis des Verkäufers hierin dem Käufer unnachtheilig. Ergeht binnen der bestimmten Frist eine Erklärung des Käufers nicht, so hat sich die Bedingung nicht erfüllt. Mithin kommt das suspensiv bedingte Geschäft gar nicht zu Stande, daß resolutiv bedingte dagegen bleibt dauernd bestehen; ebenso auch dasjenige, dessen Auflösung der Käufer hätte fordern können. Streitig ist, ob diese Regeln auch Anwendung finden, wenn der Käufer die Waare bereits empfangen und bis nach Ablauf der Frist entweder sich nicht erklärt oder jene gar mit Pfandrecht oder anderen Lasten belastet hat. Nach der richtigen An-

sicht liegt in diesem Verhalten eine Genehmigung und wird also der Kauf allemal definitiv wirksam (HGB. Art. 339, Abs. 4). Uebrigens kann der Verkäufer auch eine verspätete Erklärung des Käufers noch annehmen. Dann liegt ein neues Geschäft vor. Zu 3: Die Gefahr sowol des Untergangs als der Verschlechterung trägt bis zur definitiven Entscheidung in allen Fällen der Verkäufer. Denn das Recht des Käufers, beim suspensiv bedingten Geschäft die Billigung zu verweigern, und bei dem bereits geschlossenen die Missbilligung zu erklären, kann durch zufällige Ereignisse nicht geändert werden. Das etwa gezahlte Kaufgeld darf er dann zurückfordern. Hat er aber die Beschädigung selbst verschuldet, so haftet er auf Erfah. Von dem Gesagten weichen viele Juristen darin ab, daß sie die Gefahr des Untergangs beim fertigen, aber auflösbarren P. dem Käufer zuweisen (Goldschmidt, Fitting).

Von dem oben dargestellten Kauf auf Probe ist, wie Goldschmidt erwiesen hat, die bis vor Kurzem noch irrtümlich als Musterfall und Vorbild desselben angesehene, gegenwärtig nur im Franz. Recht (Code Nap. art. 1587) noch praktische emtio vini ad degustationem, Weinhandel mit vorbehaltener Prüfung, wozu zu unterscheiden. Diese ist auch eine Art des bedingten Kaufes, enthält aber stets nur eine Resolutivbedingung, deren Erfüllung dadurch eintritt, daß der Käufer bei der Probe den Wein als verdorben erkennt (Cato, De re rust., c. 148; l. 4 § 1 D. de peric. et comm. 18, 6).

Das Preuß. Recht (LR. I. 11 §§ 331—39) sieht den Verkauf auf Probe immer als suspensiv bedingten an (nach Förster, II. § 124, als einseitig bindende Vertragssoferte), erklärt aber das Schweigen des Käufers während der bestimmten Frist für gleichbedeutend mit der Genehmigung und gibt außerdem dem Verkäufer das Recht, die mangelnde Fristbestimmung richterlich ergänzen zu lassen. Ist eine auflösende Bedingung gewollt, so heißt das Geschäft Rekauf, und ist die Sache übergeben und das Kaufgeld bezahlt, so kann dem Käufer nur ein Recht auf Rückkauf eingeräumt sein. Das Franz. Recht schließt sich (art. 1588: vente à l'essai) dem Röm. Recht an, vermuthet aber im Zweifel auch stets suspensiven Abschluß.

II. Kauf nach Probe (oder Muster). Dieser wird unbedingt, jedoch mit der Zusage (dictum promissum) des Verkäufers geschlossen, daß die Ware der vorgelegten Probe entsprechen solle. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, die probemäßige Ware zu liefern, der Käufer eine solche anzunehmen. Nach dem Handelsrecht hat der Käufer bei Überwendung der Ware dieselbe unverzüglich nach dem Empfange zu prüfen und etwaige Mängel sofort, oder falls solche ihrer Natur nach erst später zu Tage treten, gleich nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt (HGB. Art. 340; 347, Abs. 4).

III. Der Kauf zur Probe ist „unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes“. Diese enthält die für den Käufer nicht verbindliche Verheibung, im Falle der Zufriedenheit eine größere Quantität kaufen zu wollen (HGB. Art. 341).

Lit.: ad I. Goldschmidt, Blschr. für H.R., I. (1858). — Fitting, das. II. — Unger, das. III. — Fitting, das. V. — Zusammenstellung des Inhalts dieser vier Arbeiten vom Fitting, Archiv für civ. Praxis XLVI. 11 (1863). — Brackenhöft, Zeitschr. für Civilrecht und Prz., N. F. XVII. 11. — Thöl, H.R., § 259. — ad II. Heße, Ueber den Kauf nach vorgezeigten Proben, in Zeitschr. für Civilrecht und Prz., N. F. III. 4 (1846). — Thöl, H.R., § 260. — In Betreff der Gefahr ad I. und II.: Hofmann, Das periculum beim Kauf, Wien 1870, S. 92 ff. Cf.

Prodigalitätsklärung ist der Richterspruch, wodurch eine Person für einen Verschwender erklärt und entmündigt wird. Wegen der darüber geltenden prozeßualischen Regeln vgl. den Art. Entmündigungsverfahren. Die Voraussetzungen einer P. sind von der Gesetzgebung verschieden bestimmt worden. Nach dem älteren Röm. Recht wurde nur derjenige, der die ab intestato ererbten bona paterna avitaque vergebete, vom Magistrat der Verfügung über diese letzteren ent-

setzt, welche von da ab in die Verwaltung der Agnaten kamen (Ulp. XII. 2, 3). Die Entmündigungsformel (ob eam rem tibi ea re commercioque interdico) bei Paul. Sent. III. 4 a § 7. Dabei war nicht sowol der Schutz des Ver schwenders, als die Zusammenhaltung des Familienvermögens berücksichtigt. Später wurde nach Analogie des Geisteskranken überhaupt jeder, der sein Vermögen, gleichviel wie er es erworben (nicht blos die Zinsen desselben), durch unzeitgemäße und übertriebene Ausgaben verschleuderte und verthat (l. 1 pr. D. de cur. fur. 27, 10), vom Prätor entmündigt und ihm ein nach freiem Erneffen erwählter Kurator bestellt. Bestimmt sind die Voraussetzungen der P. auch im Gem. Recht nicht festgestellt. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Analogie des Wahnsinnigen auf das Errörderniß einer geistigen Schwäche, welche „die Sorge für die Zukunft dem Eindruck des Augenblicks opiert“, hinweist (Sintenis, Gem. Civilrecht, III. § 155 A. 16). Leichter nimmt es mit den Voraussetzungen § 30 des Allg. L. I. 1. Der Entmündigungsbeschluß tritt schon mit der Zustellung an den Entmündigten, nicht erst mit der Veröffentlichung in Kraft (RGPO. §§ 623, 627). Die Wirkungen der P. bestehen nach Gem. und Preuß. Recht im Wesentlichen darin, daß der Entmündigte für Rechtsgeschäfte nur noch die Handlungsfähigkeit des impubes infantia maior hat. Er erhält einen Vormund, und seine Veräußerungs- und Verpflichtungsgeschäfte sind nur bei Zustimmung desselben bzw. des Obervormundschaftsgerichts wirksam (l. 6 D. d. V. O. 45, 1; l. 10 pr. D. de cur. fur. 27, 10; § 31 Allg. L. I. 1). Auch zur Errichtung eines Testaments und zur Beteiligung als Zeuge bei einem solchen ist er unzählig (l. 18 pr. D. qui test. 28, 1; nach § 27 Allg. L. I. 12 freilich nur beschränkt). Ebenso ist er von der selbständigen Prozeßführung ausgeschlossen (Entscheid. des ROHG. Bd. 14 S. 353); ja nach § 256 Allg. L. II. 2 verliert er sogar die väterliche Gewalt. Im Übrigen bleibt er fähig, Erwerbsakte und andere als vermögensrechtliche Geschäfte, z. B. eine Eheschließung, vorzunehmen (§§ 29, 39 des RGes. vom 6. Febr. 1875, wodurch landesgesetzliche Abweichungen beseitigt sind). Auch durch Delikte, z. B. betrügerische Vorstiegelung, daß er selbständig sei, macht er sich haftbar. P. durch privaten Vertrag ist unwirksam (Seuffert, Arch. XV. 136; XVIII. 125).

Lit.: Ubbelohde in Grünhut's Zeitschr. IV. S. 671—696. — Windscheid, Lehrbuch, I. § 71 Nr. 5; II. § 446 A. 4. — Dernburg, Lehrbuch, I. § 76. Ed.

Prodominium. Die Ausübung der in der Lehnsherrlichkeit enthaltenen Rechte kann geschehen durch den Lehnsherrn selbst, durch einen Bevollmächtigten, dessen Stellung nach den civilrechtlichen Grundzügen vom Mandat zu beurtheilen ist, und in den geeigneten Fällen durch einen Prodominus: — einen Vertreter, welcher die Befugnisse des Lehnsherrn, ohne von diesem beauftragt zu sein, kraft eigenen Rechts auszuüben beruhen ist. Dieses Recht gründet sich auf Gesetz, namentlich Verfassungsgesetz, Herkommen, Familienverträge oder sonstige autonomische Anordnungen, und dadurch wird zugleich der Umfang der Befugnisse des Prodominus bestimmt: im Allgemeinen übt er alle Rechte des Lehnsherrn. Das P. findet sich nur bei Lehen, in Beziehung auf welche die Lehnsherrlichkeit einer juristischen Person oder einer Mehrheit von Berechtigten zusteht. Vom sog. prod. simplex insbesondere ist in drei Fällen die Rede: bei Lehen eines geistlichen Instituts steht es den Prälaten, bei denen der Städte den Magistraten, bei solchen, die sich im Miteigenthum aller Mitglieder einer Familie befinden, einem durch Verträge, Hausgeize oder Observanz bestimmten Repräsentanten, meist wol dem Senior zu. Ist ein Lehn an Kammergütern bestellt, so ist der Landesherr, dem in Ermangelung abweichender Rechtsbestimmungen das Eigenthum an denselben zusteht, Lehnsherr und nicht Prodominus; in Beziehung auf Lehen aus eigentlichem Staatsgute dagegen soll der Landesherr nach der Ansicht der meisten Schriftsteller nur ein prod. sublime und nicht die Lehnsherrlichkeit selbst haben, obwohl auch für die entgegengestehende Ansicht mancherlei Gründe angeführt werden können. Die ganze, früher

vit besprochene Streitfrage hat übrigens, wie schon von Eichhorn und Anderen bemerkt wurde, geringes praktisches Interesse. — Neben das P. der Reichsvilare hinsichtlich der Reichslehen vgl. *aurea bulla c. 5.*

Lit.: Eichhorn, § 212. — Mayr, § 136. — Weber, III. S. 11—17. — Pfeiffer in Weiske's *Rechtslexikon VI.* 427 ff. — Franklin.

Progressivsystem. Zwischen den beiden einfachen Arten des Vollzugs der Freiheitsstrafen, d. h. zwischen der Einzelhaft und der alten Gemeinschaftshaft (entweder ohne Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit, oder nach dem sog. Auburn'schen System unter Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit und mit Auferlegung des Schweigebots) schob sich nach und nach ein drittes ein: das Irische oder Progressivsystem. Anknüpfend an den Grundgedanken des Besserungszweckes liegt das Hauptmerkmal des P. darin, daß dem Verhalten des Straflings ein bestimmender Einfluß auf die Modalitäten des Strafvollzugs und die Dauer der Strafe zuerkannt wird. Demgemäß ergeben sich gewisse Abstufungen, entsprechend den wahrnehmbar gewordenen Anzeichen der Besserung: höherer Anteil am Arbeitsverdienst, größere Erleichterungen in der Unterwerfung unter die Disziplin, Abkürzung der Haftdauer. Und umgekehrt: Verlust der erlangten Vorteile durch Widerfahrlieke, Unfleiß und ordnungswidriges Verhalten des Gefangenen. Die ersten Ansätze des P. liegen in dem Vorschlag, die Dauer der Freiheitsstrafe auszudrücken in dem Maße der den Gefangenen auferlegten, nach seinen Anstrengungen bald früher, bald später zu bewältigenden Arbeitsleistungen. Verwirktlich ward dieser Gedanke zuerst in dem von Macconochie eingeführten Markensystem, durch welches die zeitliche Dauer der Strafe in einer bestimmten, vom Strafling abzuverdienenden Anzahl von Arbeitspensum markiert wurde. An sich ist es möglich, daß ein derartiges Prinzip sowohl auf die Einzelhaft, als auch auf die Gemeinschaftshaft, auf schwere oder auf leichtere Freiheitsstrafen angewendet werde. Neue Gestalt gewann das P. in Irland, wo Crofton seit 1854 eine von weit reichenden Erfolgen gekrönte Reform der Strafanstalten ins Werk setzte. Das Irische System beruht auf einer durch den Gedanken der stufenweisen Fortbildung des Verbrechers geleiteten Verschmelzung der Einzelhaft und der Gemeinschaft. Die Strafe der Zwangsarbeit (penal servitude), deren Minimum gegenwärtig fünf Jahre beträgt, zerfällt danach in folgende Abschnitte: 1) Einzelhaft bis zur Dauer von 9 Monaten, wegen guten Verhaltens um einen Monat kürzbar; 2) Gemeinschaftshaft in progressiver Klassifikation, vermittelt durch Versehung in Gemäßheit guten Verhaltens und gekennzeichnet durch Zubilligung bestimmter, in jeder Klasse verdienter Marken; 3) Zwischenanstalt (intermediate prison) ohne Disziplinarstrafe außer der Zurückversetzung, im Sinne einer allmäßigen Annäherung an die Freiheit; 4) bedingte, d. h. widerrufliche Freilassung (conditional pardon) gegen einen Urlaubsschein (ticket-of-leave) und unter Anwendung polizeilicher Aufsicht über die Entklassenen. Obwohl von den Anhängern der strengen Einzelhaft das Irische System als Rückfall in die Grundfehler der alten Gemeinschaftshaft angesehen wurde (so von Füllin, Röder, Duperier, Surignac), sind dessen Vorteile dennoch sehr bald allgemein anerkannt und selbst von denen hervorgehoben worden, die entschieden der Einzelhaft den Vorzug gegeben hatten (Mittermaier, Hoyer, Julius). Immerhin verbreitete sich seit 1859, wo die Einzelheiten des P. zuerst bekannt wurden, die Überzeugung, daß es als ein selbständiges, auf eigenthümlicher Grundlage ruhendes System anerkannt werden müsse und keineswegs als rein äußerliche Mischung unverträglicher Elemente bezeichnet werden dürfe. Auch begriff man, daß es dabei nicht auf eine Nachahmung der in Irland gegebenen Neuerlichkeiten ankomme, sondern vielmehr, je nach den Verhältnissen der einzelnen Länder, mannigfache Abweichungen durch die besondere Natur der Umstände geboten sein können. In Deutschland verzögten der Unterzeichnete und nach ihm Hoyer, John, v. Groß, Hänel, Fulda, in Holland van der Bruggen, Eysel und Grevelind, in Frankreich Lucas und Bonneville

de Marsangy, in Italien Beltrani-Scalia, in Amerika Sanborn, in der Schweiz v. Orelli, Guillaume und Hürbin, in Dänemark Bruun, in Ungarn Taufner die Grundsätze des Irischen Systems. Zunächst ward durch Aneignung wesentlicher Stücke die Einrichtung der Englischen Strafanstalten nach dem Irischen Muster vervollkommenet. In der Schweiz sind die in der Argauischen Anstalt zu Lenzburg angenommenen Grundsätze des Strafvollzuges aus dem Grundgedanken des P. hergeleitet worden. Unter den verschiedenen Bestandtheilen des Irischen Strafvollzuges hat die widerrufliche und bedingte Entlassung der Gefangenen am Allgemeinsten Billigung gefunden, weil sie auch dem Einzelhaftsystem angefügt werden kann und nicht nothwendig im Zusammenhang steht mit einer bestimmten Form der Haft. Zuerst auf Deutschem Boden ward die bedingte Entlassung als ein Alt der Gnade im Königreich Sachsen eingeführt. Anders im R^straßG. (§§ 23—27). Hier ist die „vorläufige Entlassung“ eine Maßregel der Justizverwaltung. Die höchste Justizaufsichtsbehörde beschließt darüber nach Anhörung der Gefängnisverwaltung. Auch der Widerruf geht von derselben Instanz aus, wenngleich die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener verfügen darf. Anwendung findet die vorläufige Entlassung auf diejenigen zur Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten, welche sich 1) gut geführt, 2) drei Viertel der ihnen auferlegten Strafe, mindestens aber ein Jahr, in Haft gewesen sind, und 3) in die Maßregel einwilligen. Eine Resolution des Norddeutschen Reichstages vom 4. März 1870 verlangt eine Vorlage des Bundesraths, durch welche „die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gezielt geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt“. (Erneuert im Tellfampischen Antrag vom 29. Jan. 1875.) Uebrigens enthält das R^straßG. alle Elemente, aus denen, ohne Aenderung des Gesetzes selbst, das progressive System aufgebaut werden kann:

I. Zulässigkeit der Einzelhaft bis zu drei Jahren (wenn der Sträfling einwilligt auch länger).

II. Zulässigkeit der Gemeinschaftshaft daneben.

III. Zulässigkeit der Arbeit in freier Luft.

IV. Vorläufige Entlassung und

V. Polizeiaufsicht.

Auf dem Internationalen Gefängnis-Kongress zu London erklärten sich 1872 die Vertreter der meisten Staaten für das P., insbesondere Beltrani-Scalia (Italien), Frey (Oesterreich), Almquist (Schweden). Schon vorher war Bruun (Dänemark) in seinen Schriften dafür eingetreten. Dagegen stimmten die Vertreter von Belgien, überwiegender die Holländer und zur Hälfte die Deutschen.

Pit.: v. Holzendorff, Das Irische Gefängnisystem, 1859; Derselbe, Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Irischen Gefängniseinrichtungen, 1862; Derselbe, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe und die bedingte Entlassung der Gefangenen, 1861. — Van der Brugghen, Etudes sur le système pénitentiaire Irlandais, 1865. — Die vollständige ausländische Literatur bis 1866 ist verzeichnet in v. Holzendorff, Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des Irischen Strafvollzuges. — Prisons and Reformatories at Home and abroad, Lond. 1872. — Beltrani-Scalia, Il sistema penitenciaro d'Inghilterra e d'Irlanda, Roma 1874. — Don A. Borrego, Estudios penitenciarios, Madrid 1873. — Hürbin, Die Strafanstalt Lenzburg in den Jahren 1871 bis 1875, Aarau 1877. — Verhandlungen des internationalen Gefängniskongresses zu Stockholm, Bd. I. S. 303 ff., 313, 502 ff.

v. Holzendorff.

Procura ist die von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) ertheilte Vollmacht, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per p. die Firma zu zeichnen. Der so Bevollmächtigte heißt Prokurrist. Der Prokurrist ist nach einem schon auf der Nürnberger Konferenz gebrauchten Ausdruck das alter ego des Prinzipals. Der Name P. war längst vor

dem HGB. üblich und bezeichnete auch früher den generellen Auftrag, geschäftliche Dispositionen zu treffen, doch war hiermit so wenig wie mit ähnlichen Ausdrücken: Faktor, Disponent, Handlungsvorstand, ein bestimmter Kreis von Besugnissen angeudeutet; höchstens bestimmten die Gesetze subsidiär, was in der P. enthalten sein sollte. Die gewichtigste Neuerung des HGB. besteht darin, daß dieser Inhalt absolut geworden und allen willkürlichen Abänderungen entzogen ist. Die P. ermächtigt danach zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, einschließlich derjenigen, die sonst eine Spezialvollmacht erfordern. Voraussetzung ist zwar: es sollen solche Rechtshandlungen sein, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, doch ist dabei nicht etwa an das konkrete Geschäft des Prinzipals gedacht, sondern an den Handelsverkehr im Allgemeinen, so daß überhaupt keinerlei vermögensrechtliche Handlungen ausgeschlossen sind. Davon finden nur zwei Ausnahmen statt: der Prokurist hat ohne spezielle Ermächtigung keine Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und er kann die P. nicht ihrem ganzen Umfange nach auf einen Anderen übertragen. Alle anderen Einschränkungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst Bedingungen, Zeitbestimmungen, sind Dritten gegenüber ganz unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Aber wozu zu beachten ist, daß diese Unwirksamkeit sich eben nur auf das Verhältniß zwischen Prokuristen und Dritten bezieht; dergleichen Einschränkungen können vollständig wirksam sein als Instruktionen, soweit das Verhältniß zwischen Prinzipal und Prokuristen in Frage kommt.

Keine Ausnahmen von der Regel sind es, daß a) ein Prinzipal, der mehrere Handelsniederlassungen unter verschiedenen Firmen besitzt, einen Prokuristen mit der Ermächtigung ernennen kann, nur eine dieser Firmen zu zeichnen, und daß b) eine P. an mehrere Personen als Kollektiv-P. ertheilt werden kann, d. h. so daß nicht jeder von ihnen für sich, sondern nur sie alle insgesamt (sammt und sondern) als Vertreter des Prinzipals zu handeln ermächtigt sein sollen.

Die Zeichnung der Firma durch den Prokuristen soll in der Weise geschehen, daß der Prokurist der Firma einen die P. andeutenden Zusatz und seinen Namen befügt. Bei einer Kollektiv-P. soll jeder Prokurist der Firmenzeichnung seinen Namen befügen. Diese der Uebung des Verkehrs entsprechenden Vorschriften des HGB. sind indeß bloße leges imperfectae; auch ohne daß diese Formen beobachtet worden, kann ein Handeln des Prokuristen für den Prinzipal stattfinden, sofern nur die Beziehung auf denselben ersichtlich ist.

Die P. enthält an sich eine bloße Ermächtigung, zur Uebernahme derselben gehört aber stets Willensübereinstimmung zwischen Prinzipal und Prokuristen und stets übernimmt der Prokurist zugleich mit der P. die Verpflichtung, weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung Dritter Handelsgeschäfte zu machen. Daher beruht die P. immer auf einem Vertrage und zwar ist das zu Grunde liegende Vertragsverhältniß in der Regel (doch nicht nothwendig) der Engagementsvertrag.

Die Ertheilung der P. ist an keine bestimmte Form gebunden, nothwendig ist nur die deutlich erklärte Absicht des Prinzipals, den Prokuristen in der gesetzlichen Weise zu bevollmächtigen. Das HGB. hebt besonders hervor, daß dies geschehen könne durch Bezeichnung der Vollmacht als P. oder des Bevollmächtigten als Prokuristen oder durch die Ermächtigung, die Firma per p. zu zeichnen. Doch sind dies nur Beispiele und andere Modi der Bestellung bleiben denkbar und zulässig.

Die Ertheilung, sowie das Erlöschen der P. sind zum Handelsregister anzumelden. Mit dieser Anmeldung ist im ersten Fall die Zeichnung durch den oder die Prokuristen zu verbinden. An die Unterlaßung der Anmeldung sind bei der Ernennung des Prokuristen blos Ordnungsstrafen geknüpft, bei der Aufhebung der P. auch die Folgen der sog. relativen Nichtigkeit, d. h. wenn die Thatfache der Aufhebung nicht ins Handelsregister eingetragen ist, kann dieselbe dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn ihnen die positive Kenntniß hiervon nachgewiesen wird. Anderen Falles muß jeder Dritte die Aufhebung der P. gegen sich

gelten lassen, sofern er nicht nachweist, daß er diese Thatssache weder gekannt habe, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt habe kennen müssen.

Ges. u. Lit.: HGB. Art. 41—47; dazu die Kommentare von v. Hahn, v. Böldern-Dorff, Krämer, Malowet, Koch. — Thöl, H.R., I. §§ 56 ff. — Laband in Goldschmidt's Recht. Bd. X. S. 183. — Labenburg, ebend. Bd. XI. S. 72. — Rehner, ebend. Bd. XI. S. 493, Bd. XIV. S. 442; Derselbe in Busch, Archiv, Bd. XI. S. 65, 189. — Wendt in Endemann's Handbuch, I. § 70. Behrend.

Prolongationsgeschäft. Prolongation ist im Allgemeinen Verlängerung einer Leistungs- (Lieferungs-, Haftungs-, Zahlungs-) Frist oder Aufschub eines Verfallstages; sie kann eintreten entweder in Folge einer Bestimmung des objektiven Rechtes (gerichtliche oder nothwendige Prolongation) oder in Folge einer Privatwillensdisposition, insbesondere eines Vertrages (freiwillige, vertragsmäßige P.). Hierher Art. 333 des Allgem. Deutschen HGB. Malowet's Kommentar hierzu, 8. Aufl., S. 349, Anm. 10.

I. Prolongation im Wechselrecht ist entweder Aufschub der Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit, so daß der Wechselschuldner erst später als ursprünglich bestimmt etwas zu leisten braucht, oder sie ist Verlängerung der Dauer der Haftung eines Wechselschuldners, insbesondere Regreßpflichtigen. Prolongation im ersten Sinne ist in der Regel eine freiwillige oder vertragsmäßige Prolongation; aber die Formalität der Wechselobligationen und die Pluralität solcher auf ein und denselben Wechsel bringt es mit sich, daß das vertragsmäßige Prolongieren der Wechsel nur beschränkte Wirkungen hat; durch die Prolongation kann nämlich die im Wechsel benannte Verfallzeit und folgewise auch die Verjährung des Wechsels nicht geändert werden; sondern die Prolongation erzeugt nur eine Einrede, welche gegen den die Aufschiebung bewilligenden einzelnen Gläubiger (Wechselinhaber) auf Grund eines pactum de non petendo — denn als solches stellt sich der Prolongationsvertrag in diesem Sinne juristisch dar — persönlich zusteht; hat ein Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation bewilligt, wofür keine besondere Form vorgeschrieben aber ein schriftlicher Vermerk, unterzeichnet vom Wechselinhaber, auf dem Wechsel gewöhnlich ist, so kann er, trotz der Prolongation, den Wechsel an dem ursprünglichen Verfallstage Mängels Zahlung protestieren lassen und alsdann Regress gegen Aussteller und Indossanten nehmen; diese können ihm die Einrede der Prolongation nicht entgegensetzen, denn das pactum de petendo erzeugt nur unter den Kontrahenten Wirkungen, folglich nur zu Gunsten des Acceptanten eine Einrede. Bestritten ist, ob eine Prolongation, die ohne Zeitbestimmung geschieht, gültig ist (vgl. Hartmann a. a. O., Anm. 25. Thöl a. a. O., S. 730 oben).

Prolongation im Sinne der Verlängerung der Haftungsfrist tritt z. B. ein, wenn sog. Prolongationsgesetze, Moratorien, den Fälligkeits- und Protesterhebungstermin ausschieben oder — bei Meßwechseln — wenn die Meßfe fe durch Verlegung hinausgehoben wird (s. O. v. Wächter a. a. O., S. 746. Thöl a. a. O. S. 728). Das die Prolongation aussprechende Gesetz ist jedoch nicht nothwendig für alle Interessenten eines Wechsels bindend, sondern die Hinauschiebung der Verfallzeit und Protestfrist ist nur von denjenigen Wechselverpflichteten anzuerkennen, welche unter der Herrschaft der Gesetzgebung des Landes, welches nur die Prolongation verfügt, die Wechselobligation aus sich nahmen; Wechselgaranten, welche außerhalb des Herrschaftsgebietes dieser Gesetzgebung stehen, berufen sich mit Recht auf diese Thatssache und auf die Selbständigkeit der aus ihrem Ortsrechte übernommenen Wechselobligation; die franz. Wechselmoratorien aus der Zeit von 1870/71 vermochten daher nicht die Haftfrist der Deutschen Indossanten von in Frankreich zahlbaren Wechseln zu verlängern.

II. Eine andere Bedeutung hat Prolongation im Sinne des börsenmäßigen P., das P. im eigentlichen Sinne. Inssofern mittels des Reportgeschäfts eine früher begonnene Spekulation, die den erwarteten Nutzen noch nicht brachte, fortgesetzt

(„prolongirt“) werden kann, nennt man das Reportgeschäft auch P.; wer ein Differenzgeschäft über den Verfalltag hinaus fortsetzt, der „nimmt oder gibt in Prolongation“. Das Geschäft ist aber kein anderes als das sog. Reportiren oder Firugeschäft; hierüber s. d. Art. Reportgeschäft. Hiermit steht einigermaßen in Zusammenhang, daß auch der Rückkauf mitunter Prolongation genannt wird. Durch Vereinbarung eines Aufschubs der Lieferungszeit kann jedes Firugeschäft in ein neues Firugeschäft oder in ein nicht fixes Lieferungsgeschäft umgewandelt werden.

Vit. ad I. Fig im Centralorgan für H.- und W.R. Bd. VII. S. 167 ff.; Bd. VIII. S. 129 und die dort cit. Vit. — Goldschmidt in seiner Zeitschr. für das gesammte H.R. Bd. XVII. S. 294 ff. — Thöl, W.R., 4. Ausf., § 180. — Hartmann, W.R., § 123. — Sohm in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXIII. S. 477 ff. — O. v. Wächter, Enchyl. d. W.R., 1880, S. 746—750 und die dort cit. Vit. — Entscheidungen des RCHG. Bd. I. S. 288; Bd. XIX. S. 203. — ad II. j. die Vit. hinter dem Art. Reportgeschäft. — Ferner: Entsch. des RCHG. Bd. I. S. 261 ff.; Bd. V. S. 183 ff.; Bd. XIX. S. 308; Bd. XX. S. 227 (Bd. VI. S. 182 ff.); auch bei Fuchsberger, Entsch. d. RCHG., S. 666. — Ferner Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXVI. (1881) S. 248—257 (Rechtsprechung über das P., Report-, Kostgeschäft, insbes. S. 250, 254). Gareis.

Promessengeschäft (Th. I. S. 538). Das Promessen- oder Heuergeschäft ist ein Kaufvertrag, bei welchem der Verkäufer (Verheuerer) dem Käufer (Heuerer) gegen einen bestimmten Preis (Heuergeld, Prämie) verspricht, ihm den auf ein individuell bezeichnetes Loos (d. i. Kreditpapier, welches einen in Folge künftiger Ausloosung möglichen Gewinn verheißt) fallenden Gewinn zu bezahlen. Gegenstand des Kaufes ist hierbei der ungewisse, mögliche Gewinn als bloße Möglichkeit, weshalb das P. eine Art des Hoffnungskaufes (*emtio spei, nicht rei speratae*) ist; als solcher ist es aber vollkommen flagbar und zwar ohne Unterschied, ob der Verheuerer Eigenthum oder ein Forderungsrecht in Betreff des verheuerten Looses hat oder nicht, und ob letzteren Falles der Heuerer den Mangel eines die Realisierung möglich machenden Rechts kannte oder nicht, die Realisierung überhaupt intendirt oder nicht vielmehr der Verheuerer blos verpflichtet ist, den wirklich treffenden Gewinn an den Heuerer auszubezahlen. — Das Geschäft wird dadurch abgeschlossen, daß der Verheuerer dem konzentrierten Heuerer den Schlussbrief („Heuerbrief“, „Promesse“, „Promessenschein“, auch „Certifikat“ genannt), der nothwendig die genau Beschreibung des verheuerten Looses (wegen Art. 337 des Allgem. Deutschen HGB. s. Löhr's Centralorgan für Deutsches Handels- und Wechselrecht. N. F. Bd. III. S. 84—85), sowie regelmäßig die Klausel „fix“ (s. d. Art. Fixgeschäft im Anhange) enthält, übergiebt. Die Promesse ist demnach nicht das Loos selbst, wenngleich sie oft „Loos“ genannt wird, sondern nur der die Verpflichtung des Verheuerers feststellende Schlussbrief. Wenn die Realisierung des Looses nicht ausdrücklich bedungen oder ortsgewöhnlich ausgeschlossen ist, hat der Heuerer nur das Recht, die Auszahlung des auf die betr. Nummer fallenden Gewinnes zu verlangen. Sind mehrere Loose gleichzeitig verheuert und in einer Promesse behandelt, so wird mitunter vereinbart, daß dem Verheuerer gegen Zahlung der Gewinne eine Anzahl noch nicht gezogener Loose zurückzuliefern sei; hierüber und über andere Nebenbedingungen s. Bender a. a. O., insbes. S. 454. (In einem andern Sinne ist Promesse [Aktienpromesse, Promessenschein] ein Papier, welches über die Beteiligung an einem Aktiengesellschaften [Zeichnung, Theileinzahlung] ausgestellt ist und das Versprechen enthält, gegen fällungsmäßige Weiterzahlung bzw. Vollzahlung die Aktie auszuhändigen. Von solchen Promessen sprechen Art. 173, Art. 207 a und Art. 222 des Allg. D. HGB.) — Man hat die P. als Spielvertrag oder als Wette außassen und als verwerlich und nicht flagbar bezeichnen wollen, namentlich für den Fall, daß die Realisierung des Looses im Falle der Ziehung desselben nicht wirklich gemeint sein soll; hiergegen mit Recht Bender, Thöl, Endemann; ebensowenig ist die Auffassung des Heuergeschäfts als Pacht oder Miethe haltbar, für welche nicht einmal, wie früher angenommen wurde (s. Bender, a. a. O. S. 460), der Name desselben spricht, da heuern,

niederdeutsch *hür*, *haur*, nicht blos erwerben durch Miethe, sondern erwerben, gewinnen überhaupt auch durch Kauf bedeutet; J. Grimm, Gramm., I. 532 und Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, I. 157. Die richtige Auffassung als Hoffnungslauf s. Bender, § 99; vgl. Endemann und Thöl, a. a. O.

Lit.: Bender, Verlehr mit Staatspapieren, §§ 96—99. — Brinkmann, H.R. § 51. — Thöl, H.R. 6. Aufl. 1879, §§ 308, 103. — Endemann, H.R. § 122. — Wolff in Zeitschr. für H.R. Bd. XI. S. 297. — Ueber Aktienpapieresscheine s. v. Hahn, Komment. zum HGB, 2. Aufl., S. 545, 592. — Strey, Das Deutsche Handelsgesellschaftsrecht, 1873, S. 312 ff. — Gareis.

Propst (praepositus), im weiteren Sinne soviel wie Vorgesetzter, hieß ursprünglich der dem obersten Leiter eines Klosters untergebene Vorsteher einer einzelnen Zelle, bei den Benediktinermönchen der nächste Obere des Klosters nach dem Abt. In Folge der Ausbildung der Dom- und Kollegiatstiftsverfassung und der dabei stattgehabten Herausbildung von klösterlichen Einrichtungen kommt der praepositus oder P. auch noch bis auf den heutigen Tag in den einzelnen Kapiteln vor. Er ist in der Regel der erste Würdenträger und Vorsteher in demselben, hat also gewöhnlich die erste Dignität inne. Im Mittelalter war meistens die Stelle des Archidiakonus an der bischöflichen Kirche mit der des P. verbunden und so erlangte derselbe eine große Bedeutung für die Verwaltung sowol der Temporalien des Stiftes, wie auch der bischöflichen Jurisdiktion überhaupt, welche ihm neben der Vorstandshaft im Kapitel zukam. Mit der Bedeutungslosigkeit des Archidiakonats ist ihm heute nur die letztere, sowie ein gewisser Kreis von Rechten innerhalb des Kapitels geblieben, welcher freilich in den einzelnen Statuten verschieden bestimmt ist. — In der evangelischen Kirche kommt der Ausdruck P. gleichfalls noch in den wenigen vorhandenen Domkirchen vor, ferner aber auch für die Beamten, welche die Aufsicht über die sog. evangelischen Klöster, d. h. Fräuleinstützer führen, so in Holstein, endlich aber auch in einzelnen Provinzen (z. B. Schleswig und Holstein) für die Superintendenten. — In beiden Kirchen dient er ferner zur Bezeichnung der höheren, an der Spitze der Militärseelsorge stehenden Geistlichen (so in Preußen, wo der evangelische Feldpropst die Stellung eines Generalsuperintendenten inne hat). Endlich führen in beiden Kirchen auch Geistliche, welche an bedeutenden Kirchen angestellt sind, so in Berlin die ersten Geistlichen an der Nikolai- und Petrikirche, der katholische Pfarrer an St. Hedwig, welcher zugleich Subdelegat des Bischofs von Breslau ist, den Titel: P.

Lit.: P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 88 ff., 114 ff., 317.

P. Hinschius.

Prostitution. Mit diesem, wol am richtigsten von pro und statuere (sich darbieten, hingeben) abzuleitenden Worte bezeichnet man die gewerbsmäßige Hingabe meist weiblicher Personen zur Befriedigung geschlechtlicher Triebe, — ein soziales Übel, welches bei allen Völkern und zu allen Zeiten genau so lange bestanden hat, wie es Ansammelungen von Menschen in größerer Anzahl an gemeinsamen Wohnorten gab. Schon im Alten Testamente (Genes. XXXIV. 31, Ezech. XVI. 24 u. folg.) findet ihr Bestehen ausführliche Erwähnung, und welche einflussreiche Rolle die P. im gesellschaftlichen Leben der Griechen und Römer gespielt, ist hinlänglich bekannt.

Im christlichen Mittelalter galt besonders dem Deutschen Bürgerthum die reine züchtige Ehe als Grundpfeiler der Gesellschaft; jedoch erkannte man dem Naturdrange seine Berechtigung auch außer der Ehe nicht ganz ab, stellte sogar die Personen, welche sich zur Befriedigung jenes Dranges hingaben, unter öffentlichen Schutz und wies ihnen bestimmte Häuser, bestimmte Strafen, ja bestimmte Trachten an. Die herrschende Auffassung unterlag jedoch im Laufe der Zeit manchen Wandelungen, die man am Beispiele der jetzigen Deutschen Reichshauptstadt anschaulich verfolgen kann. In Berlin bestanden nachweislich seit dem 15. Jahrhundert privilegierte, eine besondere Abgabe zahlende, Freudenhäuser, sowie auch „fahrende Weiber“ die Er-

laubniß hatten, unter öffentlichem Schutz von Markt zu Markt zu ziehen, um sich durch geschlechtliche Hingabe ihren Erwerb zu suchen. Außerhalb dieser bestimmt geognen Grenzen aber wurde jede Kuppelei und Unstättlichkeit mit schweren Strafen geahndet, nicht selten sogar mit dem Tode. Unter dem Einfluß der Reformation machte sich eine strengere Ascetik auch der privilegierten P. gegenüber geltend und man versuchte es mit der Entfernung sämmtlicher eingeschriebener Dirnen; aber es mehren sich dann die Angriffe auf ehame Frauenzimmer, die heimlichen Geburten und Kindstödtungen und manche Scenen öffentlichen Angernisses derart, daß man sehr bald wieder zur Duldung der Freudenhäuser zurückkehrte. Den gleichen Versuch wiederholte man im Jahre 1698, indem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. sämmtliche seile Dirnen aus Stadt und nächster Umgebung nach dem Zucht- und Spinnhause in Spandau abgeliefert wurden. Aber wiederum sah man sich schon im Jahre 1700 durch das rasche Ueberhandnehmen der Winkel-P. gezwungen, das System geduldeter Wirthschaften wiederherzustellen, wobei man zugleich zum ersten Male die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung mit der sitten- und sicherheitspolizeilichen verband. Das damals erlassene Bordell-Reglement, welches auch auf die übrigen größen Städte der Preußischen Monarchie übertragen wurde und bis 1792 in Geltung blieb, erklärte „diese Wirthschaft nicht für gesetzlich erlaubt, aber als ein nothwendiges Uebel geduldet“. Diese Unterscheidung ist hier, wie in anderen Ländern, seitdem nachdrücklich festgehalten worden, so daß keinerlei Lizenz oder Gerechtsame durch einen gesetzlichen Akt gewährt, sondern nur eine Duldung geläßt wurde aus Gründen, die in den gesellschaftlichen Zuständen liegen und mit deren Aufhören man jederzeit auch jener Duldung ohne gesetzliche Formallität und ohne irgend welche Entschädigung beliebig ein Ende machen kann.

Unter Friedrich's des Großen Regierung vermehrte sich in Folge des Zuflusses vieler Fremder und der Vergrößerung der Garnison die Zahl der Freudenhäuser in Berlin bis an Hundert. Es folgte dann 1792 ein neues Reglement unter dem Titel: „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung vernerischer Uebel“, — ein Titel, welcher von dem Verfasser zeigt, den Schein obrigkeitlicher Anordnung und Regulirung eines unzüchtigen Treibens zu vermeiden. Im wesentlichen enthielt das neue Reglement die gleichen Directiven, welche bald nachher in das Allgem. L.R. aufgenommen wurden und deren wichtigsten Satz der § 999 in Th. II. Tit. 20 des letzteren bildet: „Viederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben“. Ungeachtet dieses landrechtlichen Paragraphen duldet die Polizei in der Folge auch alleinlebende Dirnen, weil sie ihrer Erfahrung nach „die Bordelle allein nicht für ausreichend hielt, der Winkelhurei die aufmunternden Anreize zu entziehen“. Männer aus den gebildeteren Schichten der Bevölkerung gehen selten oder nie in die öffentlichen Bordelle; — gerade diesen Männern aber stehen die Mittel zur Verführung anständiger Mädchen und Frauen und zur Verheimlichung ihres Treibens am ehesten zu Gebote. Die Polizei sah daher einen gewissen Schutz gegen gefährlichere Sittenverderbnis und gefundheitliche Infektionen darin, daß solchen Männern die Gelegenheit nicht verwehrt wurde, unter Vermeidung aller Aufälligkeit einzeln wohnende, auch der polizeilichen Obhut unterstellte Dirnen zu besuchen. Letztere durften nur in gewissen von der Polizei vorgeschriebenen Straßen wohnen, und die Wirthin, welche eine solche bei sich aufnahm, war für dieselbe ebenso verantwortlich, wie die Bordellwirthin für ihre sämmtlichen Dirnen.

Die strengerer ethischen Prinzipien, welche in dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts das Preußische Staatsleben durchdrangen, fanden indeß auch in der Auffassung der P.-frage ihren Widerhall, und ein Resolut des Ministeriums des Innern vom 17. Okt. 1810 bestimmte, „daß keine einzeln lebende Prostituite mehr zu dulden, daß die bestehenden Bordelle in abgelegene Gassen zu verlegen seien, unter

keinen Umständen neue errichtet werden dürften und vielmehr eine Verminderung derselben mit allen Mitteln angestrebt werden müsse". Auch durste fortan kein Bordellwirth mehr Eigenthümer sein, und das Bürgerrecht wurde ihm veragt. Seit jener Zeit begann ein hartnäckiger Kampf der Behörden gegen die P., deren völlige Unterdrückung ausgeprochenes Ziel war. Die sogleich nach der Einschränkung der Bordelle sich ergebende Thatache, daß die syphilitischen Erkrankungen in Berlin bei Civil und Militär zunahmen, wurde als unerheblich bei Seite gelassen; denn, wie es in einem Ministerialreskript vom 25. Juni 1839 wörtlich heißt: „sich in der unverständigen Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse vor Schaden und Ansteckung gesichert zu sehen, darauf hat Niemand einen Anspruch an die Polizei“. Es könne daher „von einem Konflikte der Tendenzen der Sittenpolizei mit denen der Sanitäts-polizei nicht füglich die Rede sein“. Endlich fand in Folge königlicher Ordre vom 5. August 1845 die gänzliche Aufhebung aller in Berlin bestehenden Bordelle mit dem 1. Januar 1846 statt. Aber anstatt der erwarteten Verminderung der Prostituirten konstatierte die Polizei schon nach zwei Jahren eine Zunahme derselben, und ihr Treiben nahm dabei einen weit fittengefährlicheren Charakter an, weil sie sich unter den allerverschiedensten Scheinformen, als Schankmaßells, Rüberinnen, Wäscherinnen, Dienstboten, verheirathete Frauen (sog. „Scheinstauen“) u. s. w., in die Gelegenheiten zur Ausübung ihres Gewerbes hineinzuschmuggeln wußten. Die Zahl der Kupplerinnen stieg bedeutend, und besonders junge Mädchen von 15 bis 20 Jahren fielen den Vermittelungskünsten dieser Weiber zahlreich zum Opfer. Die Austritte auf Straßen und Plätzen wurden standlicher als vordem, und die Polizei war zu einem Ausgebole beständiger, die Straßen durchziehender Streifwachen genöthigt, um dem Unfuge zu steuern. Zugleich nahm die Häufigkeit syphilitischer Ansteckungen sofort zu; die Zahl der in der Charité behandelten infizirten Frauenzimmer betrug im letzten Jahre vor der Aufhebung der Bordelle, 1845 : 514; nach deren Aufhebung

im Jahre 1846 :	627
" " 1847 :	761
" " 1848 :	835.

Die Zahl der in der Charité behandelten Männer stieg gleichfalls nach 1845 rasch; es waren

im Jahre 1845 :	711
" " 1846 :	813
" " 1847 :	894
" " 1848 :	979.

Zugleich nahm, wie die Charité-Annalen beweisen, die Krankheit an Hartnäckigkeit und Bösartigkeit zu, da die Durchschnittsdauer der Kuren von 34 auf 48 Tage stieg.

In Folge dieses eklatanten Misserfolges der Aufhebungsmahregel entsloß man sich schon im Jahre 1850 zur Wiedereröffnung der alten und einer großen Anzahl neuer Duldungshäuser. In dem bezüglichen Beschlusse des Königl. Polizeipräsidiums vom 18. Dez. 1850 heißt es ausdrücklich: „Es gilt als anerkannt, daß die P., dieser Parasite der Gesellschaft, durch keine gewaltsame Mahregel, welcher Art sie auch immer sein möge, unterdrückt werden könne, daß jedweider Versuch in diesem Sinne das Uebel nur verschlimmert, und daß man demgemäß derselben eine gewisse Toleranz unter einer der Dertlichkeit und den Umständen angemessenen Kontrole zugestehen muß“.

Durch denselben Beschluß wurde eine „Kommission zur Überwachung der P. und der Syphilis“ niedergekehrt, bestehend aus einem Polizeirath und einem Arzte, welche als exekutive Behörde in Ansehung der Mahregeln, gegenüber der tolerirten P., und als berathende hinsichtlich der Verfolgung der heimlichen P. zu fungiren hatte.

Das Preuß. StrafG. vom 14. April 1851 gewährte durch Aufnahme des landrechtlichen Verbotes nur solcher gewerbsmäßigen Unzucht, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben werde, und durch das daran angereichte Verbot der Kuppelei die Möglichkeit der Tolerirung von Bordellen; aufgehoben wurde aber diese Möglichkeit für die Polizeibehörde durch das „StrafG. für das Deutsche Reich“, welches in § 180 die Bestrafung wegen Kuppelei ohne Rücksicht auf polizeiliche Anordnungen über Jeden verhängt, „wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet“. In Folge dieser Gesetzesbestimmung haben seit 1871 die Bordelle nominell aufgehoben werden müssen, ungeachtet des lebhaften Widerstandes einzelner Städte, namentlich Hamburgs, dessen Senat gegen das Verlangen des Reichskanzleramtes, die Aufhebung der Bordelle betreffend, vergeblich an den Bundesrath appellirte. Die Beaufsichtigung der P. beschränkt sich seitdem darauf, daß die Mädchen, welche von der Polizei als Prostituirte erkannt werden, einer Einschreibung und fortan einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Bei konstaterter Infektion werden sie dann zwangsläufig in ein Krankenhaus gebracht und darin bis zu erfolgter Genesung festgehalten. Diese periodischen Untersuchungen sind in Preußen den örtlichen Polizeiverwaltungen aufgegeben, und die Kosten derselben haben die Kommunen nach dem Gesetz vom 11. März 1850 zu tragen (vgl. Erkenntniß des Otrib. vom 11. März 1852). Als Folge dieser neuen Ordnung der Dinge ergiebt sich überall die bereits früher nach Aufhebung der Frauenhäuser ergebene Thatssache, daß die Unzucht auf den verschiedensten Umwegen und Schleichwegen um so tiefer ins gesellschaftliche und öffentliche Leben sich hineindrängt und über Zunahme der syphilitischen Erkrankungen von den verschiedensten Seiten Klagen erhoben werden.

In Bayern wurde bis zum Jahre 1861 die P. nur in besonderen Häusern der größeren Städte unter fortwährender sitten- und gesundheitspolizeilicher Aufsicht geduldet, dagegen der Einzel-P. und allem Auffinden der Gelegenheit zur gewerbsmäßigen Unzucht auf Straßen und öffentlichen Plätzen energisch entgegengetreten. Dieses Verfahren bewährte sich namentlich zu München in dem Grade, daß nach den gepflogenen Erhebungen keine Hauptstadt Europa's eine verhältnismäßig so geringe Zahl syphilitischer Erkrankungsfälle hatte und in keiner Stadt die Straßenunsittlichkeit auf ein solches Minimum herabgedrückt war wie in München. Die neue Strafgesetzegebung vom 10. Nov. 1861 machte ein ganz verändertes Verfahren nothwendig. Die Polizeibehörde durfte fortan keine Kenntniß mehr von dem Bestehen eines Bordells erhalten, ohne sofort die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen, während andererseits das Auffinden der Gelegenheit zu unzüchtigem Erwerb auf den Straßen nicht mehr strafbar war. Die Folge davon war eine starke Ueberhandnahme der Winkelbordelle und des unsittlichen Gassenverlehrts, eine zunehmende Verbreitung der Syphilis sowol in den Städten wie von diesen auf das Land und in die Familienkreise hinein (den statistischen Nachweis vgl. in Mayer, Ueber die Verbreitung der venenischen Krankheiten in Bayern, in Eulenberg's Vierteljahrschrift für ges. Med. Bd. XVIII. Heft 1, 1873). Eine Änderung des Gesetzes wurde bald als nothwendig erkannt; man einigte sich im Jahre 1868 über eine Zusatzbestimmung, vermöge deren „einmal bestrafe Weibspersonen auf die Dauer eines Jahres durch die Polizeibehörde der ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes unterstellt werden könnten“; — im Jahre 1871 brachte dann das neue StrafG. die viel weitergehende Bestimmung: „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treibt“. Diese Bestimmung setzte die Polizeibehörde in Stand, regelmäßige Untersuchungen der von ihr der P. überführten Dirnen vorzunehmen, ohne aber dieser Maßregel die regelmäßige und umfassende Wirthschaft gewähren zu können, wie solche bei Duldung beaufsichtigter Frauenhäuser ermöglicht war.

Außer Deutschland besteht gegenwärtig nur in Oesterreich ein Verbot der Bordelle, welches indeß nicht deren blühendes Fortbestehen, z. B. in Pest und in Prag, hindert, während in Wien an ihrer Stelle die Privat-P. bekanntlich zur höchsten Entwicklung gelangt ist. In allen übrigen Ländern Europa's sind die Bordelle polizeilich geduldet und mehr oder weniger beaufsichtigt, sei es von Staats- oder von Gemeindewegen.

Am einheitlichsten ist das P.wesen in Italien geregelt, wo die Staatsregierung vermittelst einer besonderen unter dem Minister des Innern fungirenden Centralaufsichtsbehörde diesen Dienstzweig direkt leitet. In jeder Provinzialhauptstadt befindet sich eine Inspektion und in jeder Bezirkshauptstadt ein Sanitätsamt mit der ausschließlichen Aufgabe, die P. zu überwachen. An der Spitze jedes solchen Sanitätsamtes steht ein ärztlicher Beamter, welcher zugleich Dirigent des Hospitals oder der Hospitalabtheilung für Syphilitische ist und unter welchem die erforderliche Anzahl von Aerzten zur regelmäßigen Untersuchung der Dirnen, sowie von polizeilichen Hülsbeamten fungirt.

In Frankreich, wo schon Ludwig der Heilige nach einem vergeblichen Versuche strengster Unterdrückung eine geregelte Tübung und Beaufsichtigung abgesondeter Bordelle einführte; wurde im Jahre 1791 das Prinzip der persönlichen Freiheit und der Unverleihlichkeit der Wohnung auch auf die sexuellen Lebensbeziehungen angewandt und alle bis dahin besonders seit Ludwig XIV. bestandenen Einrichtungen der Sittenpolizei abgeschafft. Die Folge war das Einreisen jener zügellosen öffentlichen Freiheit, welche man aus den Zeitbildern des Direktoriums kennt, und gegen welche man sich erst im Jahre 1799 nach Einrichtung der Polizeipräfektur zu energetischer Repression aus bloßer polizeilicher Machtvollkommenheit entschloß, nachdem wiederholte Versuche einer gesetzlichen Regelung, theils an prinzipiellen Freiheitsbedenken, theils an der Scheu vor öffentlicher legislativer Behandlung eines so indegenten Gegenstandes gescheitert waren. Seit jener Zeit ist Alles, was in Frankreich zur Regelung des P.wens geschehen ist, nur auf dem Wege polizeilichen Beliebens und gleichsam im Namen der sittlichen und sanitären Nothwendigkeit geschehen, ohne formelle gesetzliche Grundlage; es hat daher auch nicht gegeben an Berufungen gegen diese Maßregeln der Polizei an die Gerichte; und wenn solche Berufungen von letzteren stets im gebieterischen Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Gesundheit ablehnend beschieden zu werden pflegen, so wird doch der zuweilen lärmende Einfluß eines Mangels gesetzlicher Autorisation von den Französischen Richterstattern anerkannt. Schon im Jahre 1818 äußerte sich der Pariser Polizeipräfekt in einer besonderen Denkschrift an die Regierung folgendermaßen: „Früher oder später müssen entweder die Grundsätze der persönlichen Freiheit vollständig siegen, und das Gewerbe der Lustdirnen, geschirmt von allgemeinen Grundsätzen, ein ebenso freies sein, wie jedes andere, oder die Gesetzgebung muß einen Unterschied, eine Ausnahme machen und sie der Aufsicht von Behörden übertragen, welchen die Pflicht obliegt, die guten Sitten, die Ordnung, die Menschen zu beaufsichtigen, welche durch ihre Lage, ihre verworfenen Geistinungen, in stetem Kampfe mit der Religion und Sittlichkeit, der guten Ordnung und den Anforderungen der guten Gesellschaft liegen“. Bei diesem Mangel gesetzlicher Bestimmungen und bei der in Frankreich bestehenden Übertragung dieses polizeilichen Aufsichtszweiges an die Kommunen ist es nicht zu verwundern, daß Art und Maß von Beaufsichtigung in den verschiedenen Theilen des Landes äußerst verschieden ausfallen, und daß, im Gegensahe zu der sorgfältigen Handhabung des Dienstes in Paris, man über große Vernachlässigung und daraus entstehende öffentliche Übelstände in manchen Provinzialstädten klage führt.

Im Gegensahe zu den Ländern romanischer Bevölkerung zeichnet sich England und der größere Theil der Nordamerikanischen Vereinssstaaten durch eine grundsätzliche Passivität in dieser Angelegenheit aus. Bis zum Jahre 1864 bestand

in England gar keine gesetzliche Vorschrift bezüglich der P., und die Polizei hatte kein Recht, hindernd einzuschreiten, außer wenn öffentliches Ärgernis gegeben oder Belästigungen auf der Straße stattfanden und darüber von zwei Steuerzählern in aller Form Klage erhoben wurde. Auch von einer obligatorischen ärztlichen Untersuchung war nirgends die Rede. In Folge dieser Verwahrlosung breitete sich die Syphilis in solchem Maße aus, daß z. B. von den Recruten durchschnittlich 20 bis 25 Prozent infizirt befunden wurden und der Präsenzstand des stehenden Heeres einen beständigen Abzug von 15 bis 20 Prozent syphilitisch Erkrankter aufwies. Diese Zustände drängten so schreiend nach Abhülse, daß, ungeachtet des heftigen Widerstandes der strengkirchlichen Parteien, welche darin eine gewerbliche Konzeßion an das Laster erblickten, im Jahre 1864 bzw. 1866 eine sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Prostituirten — vorläufig nur in einer bestimmten Anzahl von Hafen- und Garnisonstädten — gesetzlich eingeführt wurde. Dieser Dienstzweig ist dem Kriegsministerium unterstellt, welches über die Ergebnisse regelmäßige Berichte dem Parlamente vorlegt. Die Ausdehnung der bereits als höchst wohlthätig statistisch erwiesenen Einrichtung über sämmtliche Städte des Landes, namentlich über London mit seinen 4000 Bordellen und 60 000 Lustdörfern, wird von vielen, besonders ärztlichen Seiten dringend verlangt, während von einer sehr rühigen Gegenpartei unter Berufung auf die verlebte persönliche Freiheit und auf das verlebte öffentliche Schamgefühl die Wiederabschaffung der Gesetze verlangt wird.

So wiederholt sich denn in der Geschichte aller Staaten die Erscheinung der P. als eines von den menschlichen Konglomerationen unabwischbaren Schmutzfleddens, und wenn Parent-Duchatelet in seinem klassischen Buche über die P. in Frankreich sagte, die Prostituirten seien in den größeren Städten ebenso unvermeidlich wie Abzugskanäle, Abdeckereien und Schmutzbehälter, so hat er damit die erfahrungsgemäße absolute Unmöglichkeit einer Unterdrückung ebenso richtig wie die ethische Hässlichkeit des Uebels bezeichnet. Für die tiefe Begründung der P. in den Fundamenten unserer sozialen Zustände spricht auch die statistische Regelmäßigkeit ihres Intensitätsgangs überall da, wo die Größe der bezüglichen Ziffern überhaupt eine statistische Betrachtung zulässig macht. Vergleicht man z. B. die Jahressummen der polizeilichen Einregistrierungen von Prostituirten in Paris während eines zwölfjährigen Zeitraumes nach v. Dettingen's Tabellen, so ergiebt sich eine mit geringen Schwankungen regelmäßig fortschreitende Zunahme von 46 504 Einregistrierungen im Jahre 1837 bis zu 50 015 im Jahre 1849. Auch die monatliche Zahl der Einregistrierungen zeigt nur sehr geringe Schwankungen, und selbst in diesen Schwankungen tritt eine regelmäßige Schwellung für die Herbstmonate gegen einen ebenso regelmäßigen Rückgang für die Wintermonate hervor. Bei solcher Regelmäßigkeit der Zahlen kann kein Zweifel bleiben, daß — so verschieden auch die individuellen Motive des Schrittes bei den Tausenden sich gestalten mögen, doch allgemeinere und tiefere Einstüsse, mit deren Gesamtbezeichnung als „soziales Elend“ man sich zu begnügen pflegt, hier so bestimmt ihre unvermeidlichen Endproessen treiben wie in der Trunksucht, im Selbstmorde, im Irresein, im Verbrechen. Mit allen diesen Schwesternphänomenen und besonders mit dem berufsmäßigen Gaunerthum erscheint ja auch die P. erfahrungsgemäß in innigem Bunde, und sehr richtig bezeichnet ein geistreicher Französischer Kriminalstatistiker (Corne) die P. als das weibliche Aequivalent für die bekanntlich fünf bis sechs Mal größere Kriminalität bei den Männern. Die auffällige Zunahme der P. in unseren großen Städten seit den letzten Dezennien, z. B. in Berlin und in Paris, um das Dreifache desjenigen Prozenthauses, welcher der Bevölkerungszunahme entsprechen würde, geht gleichen Schrittes mit der Zunahme der Selbstmorde und des Irreineins, sowie mit der Abnahme der Ehen, — statistische Beziehungen von bedeutsamer Tragweite für die volkswirtschaftliche Betrachtung.

Der Rechtsstaat als solcher hat gegenüber dem uns hier beschäftigenden sozialen Uebel zwei verschiedenartige Interessen zu vertreten: den Schutz der öffentlichen

Sittlichkeit gegen anstoßerregenden Unfug und gegen Verführungen der Jugend, und den Schutz der allgemeinen Gesundheit gegen die aus der P. entstehende Verbreitung ansteckender Krankheiten.

In ersterer Hinsicht fallen alle naturrechtliche oder philosophische Streitfragen, welche sich auf die Berechtigung der außerehelichen oder „freien“ Geschlechtsliebe beziehen, nicht ins Gewicht gegen die tatsächlich herrschenden Lebens- und Sittenauffassungen der civilisierten Völker, welche in dieser wie in anderen Fragen für den Rechtsstaat als maßgebende Grundlage dienen. Diese Sittenauffassungen hohnsprechende öffentliche Handlungen oder Aufforderungen und Verführungen dazu erschüttern die einmal bestehenden Voraussetzungen der sittlichen Gesellschaftsordnung, sind daher vom Staate nicht zu dulden und als grober Unfug unter Strafe zu stellen. In diese Sphäre der Polizeithätigkeit fällt neben manchen ählichen Unfugskategorien, z. B. der Trunksucht, dem Glücksspielen, der Thierquälerei u. s. w., auch die P., insofern sie an die Öffentlichkeit tritt und namentlich der unreisen Jugend Vergnügen und Verführung bietet. Über die Bekämpfung dieser beiden Ausschreitungsrichtungen hinaus gegen die lasterhaften Lebensweise selbst vorzugehen, ist nicht Aufgabe der Polizei, welcher es auch an wirksamen Mitteln dazu fehlen würde. Es haben sich zwar jederzeit Stimmen erhoben, welche eine gänzliche Unterdrückung der gewerbsmäßigen Unzucht dem Staat zur Pflicht machen wollen; aber es ist bezeichnend, daß diese Stimmen sämtlich vom Lande oder aus kleineren Städten — namentlich Universitätsorten — herkommen, während bei allen erfahrenen Beurtheilern dieser Frage in größeren Städten eine auffallende Einstimmigkeit darüber herrscht, daß es sich um ein in seiner proteusartigen Vielgestaltigkeit äußerst schwer angreifbares und niemals der Ausrottung, sondern nur der Kontrolle und der Eindämmung seiner schlimmsten Auswüchse fähiges Uebel handelt. „Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus“, sagt schon der Kirchenvater Augustinus, und einer der heiligsten neueren Erüber gegen die Hamburger und Pariser Bordellwirthschaften, der Moralstatistiker v. Oettingen, gibt doch zu, „daß der Staat jenen schmugigen Abzugskanal der sozialen Zuchlosigkeit dulden müsse, dulden und ihn abdämmen, da sonst seine verhumpsende Macht ohne einengendes Bett für den gesammten Boden der Gesellschaft unberechenbar werden könnte; und schützen solle er nach Kräften, physisch und moralisch, die Gesamtheit vor Infizierung“. Eine völlige Ausrottung des Uebels ist schon deshalb undenkbar, weil ihm die dazu erforderliche Begrenzbarkeit des Begriffes fehlt. Wenn man jede vorbedachte Preisgebung weiblicher Reize zu materiellem Gewinne in den Bereich der polizeilichen Verfolgung hineinziehen wollte, so dürfte keine Gesellschaftsklasse bis zu den Salons der hohen Aristokratie hinauf von dem Vorwurfe freibleiben, Mischuldige in ihrer Mitte zu dulden. In mehr oder minder eleganter Form durchdringt alle gesellschaftlichen Verhältnisse der Macht- und Erwerbsfaktor der sexuellen Kunstgewährung; seine Abstufungen von der einflussreichen Hofdame herab bis zur verkommensten Gassendirne sind so tausendfach vielseitige und verschlungene, daß für die Grenze des herkömmlich Zulässigen durchaus kein anderes, ethisches Merkmal auffindbar ist als dasjenige, welches allen Kategorien des Unfugs gemeinsam ist, die Öffentlichkeit. Von dieser das Laster zurückdrängen und dadurch das letztere möglichst einzudämmen, ist die einzige sitzenpolizeiliche Aufgabe des Staates gegenüber der P. Da freilich diese Eindämmung nur mittels einer gewissen Regelung und diese Regelung nur unter einer gewissen ausgesprochenen Tüldung des Uebels in bestimmten Grenzen möglich ist, so entsteht dadurch ein Konflikt mit den Grundsätzen idealer Moral, und auf diesem Konflikt beruht die Opposition mancher einflussreicher, besonders kirchlicher Kreise gegen jedes System von Regelung der P. Man behauptet, daß in gleichem Schritte mit solcher Regelung das Gewissen zunehmend abgestumpft werde; — „in England, wo man alles seinen Weg gehen lasse, sei

doch Sünde noch Sünde, in Frankreich nicht". Allein abgesehen von dem weiterhin zu besprechenden schwer in die Wagschale fallenden sanitären Gesichtspunkte hat doch auch über die sittlichen Folgen des laisser aller für das Gemeinwesen die Erfahrung längst ihr Urtheil gesprochen und eine geregelte Eindämmung des Übelns als absolut nothwendig erkennen lassen. Diese Eindämmung hat im öffentlichen Sittsleitsinteresse derart zu geschehen, daß keinerlei öffentliche Schauplätze unsittlicher Ansprachen und Verlockungen geduldet werden, und daß die Wohnstätten der Prostituierten den Augen des Publikums möglichst entrückt, den Vorübergehenden in keiner Weise auffallend und der unreisen Generation unter keiner Bedingung zugänglich seien. Alle über diese Ziele hinausgehende sog. radikale Unterdrückungsmaßregeln haben das Gegenteil des Gewollten, die Verlegung des Übelns aus einem bekannten, polizeilich übersehbaren und beeinflussbaren in ein heimliches, aller Beaufsichtigung entzogenes Gebiet, sowie ein Durchsickern aus diesem durch tausend unberechenbare Poren in die Öffentlichkeit zur Folge gehabt.

Das zweite Interesse des Staates an der P. ist dasjenige der öffentlichen Gesundheit, da die P. als Hauptquelle der Verbreitung gewisser ansteckender Krankheiten anerkannt ist. Wäre es möglich, die P. wirklich und gänzlich aus der Welt zu schaffen, so würde es voraussichtlich gelingen, demnächst auch die syphilitischen Erkrankungen gänzlich zu besiegen. Aber gerade hier gilt in noch weit höherem Grade die Wahrschheit, daß jeder Versuch völliger Unterdrückung nur eine Verzichtleistung auf diejenigen Aufsichtsmaßregeln bedeutet, welche gegenüber einer der Beobachtung zugänglichen Gestalt des Übelns möglich sind. Alle Bestimmungen zur Unterdrückung der P. haben in sanitärer Hinsicht erst recht ihren Zweck verfehlt, und im Gegentheile nur eine Zunahme der Genitalerkrankungen zur Folge gehabt. Es bleibt daher nichts übrig, als die Träger und Vermittler des syphilitischen Gastes durch scharfe Überwachung, regelmäßige Untersuchungen, Isolierung und Heilung der Erkrankten möglichst unschädlich für das Gemeinwesen zu machen. Und solche Aufsichtsmaßregeln sanitärer Art sind, wie die Erfahrung in allen Ländern lehrt, so dringend erforderlich, daß davor jedwede Bedenken ethischer oder religiöser Art gegen die direkte Einmischung der staatlichen Organe in die Vorbeugung geschlechtlicher Erkrankungen schwinden müssen.

Lehrreich ist in dieser Hinsicht ein Vergleich der Syphilisverbreitung in Ländern mit und ohne vorbeugende sanitäre Überwachung. In Paris z. B., wo die sämtlichen Prostituierten, soweit sie der Polizei bekannt sind, zwangsläufig einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, kamen nach einem Bericht von Lejort auf sämtliche Hospitalpatienten 3,8 Prozent an Syphilis oder Gonorrhöe leidende, in London dagegen, wo gar keine solchen Untersuchungen stattfinden, belief sich das Verhältniß auf 8,8 Prozent. Die Zahl der an diesen Krankheiten unentgeltlich in und außer den Hospitälern in London behandelten Personen beträgt nach amtlicher Schätzung jährlich über 52 000, zu welchen also die vielen auf eigene Kosten von Ärzten, Apothekern und Privatherrn behandelten, sowie die gar nicht behandelten Kranken noch hinzukommen.

Von der unmittelbar günstigen Wirkung der ärztlichen Kontrolle erhalten wir auch ein charakteristisches Bild durch die Statistik der Garnisonen in denjenigen Städten Englands, in welchen jene Kontrolle vermöge des „Gesetzes zur Verhütung ansteckender Krankheiten“ im Jahre 1866 eingeführt worden ist. Vor dieser Einrichtung schwankte die Verhältniszahl der jährlich an diesen Krankheiten in die Lazaretté aufgenommenen Soldaten auf je 1000 Mann des Präfenzstandes zwischen 110 und 120. Im Jahre 1866 sank sie auf 90,5; in 1867 auf 86,3; in 1868 auf 72; in 1869 auf 60; in 1870 auf 54,5. (Fourth Report on the operation of the Contagious Diseases Acts. London 1872.)

Die auch in Deutschland versuchte Agitation gegen die Maßregeln zur sanitären Beaufsichtigung der P. stützt sich besonders auf die Behauptung, solche Maßregeln hätten nur den Zweck, Wollüstigen ihre Ausschweifungen ungefährlicher und sicherer zu machen. Mohl, welcher alle und jede Regelung des P.-wesens verwarf, sagt: „was insbesondere die medizinisch-polizeiliche Rücksicht betrifft, so ist sie ganz unmotivirt, da sich hier jeder selbst vor Schaden wahren kann“. Schürmayer geht sogar noch weiter und findet es „vielmehr mit den Forderungen der Sittlichkeit im Einklang und von praktischem Erfolge, selbst da, wo Bordelle geduldet werden, diese wegen syphilitischer Ansteckung nicht zu überwachen; sie würden dadurch bald in einem Zustand und Ruf versallen, der auch den geistigen Wollüstling von der Benutzung abschrecken werde“.

Schürmayer's humarer Vorschlag findet sich bekanntlich längst in London und den übrigen großen Britischen Handelsstädten ganz ideal ausgeführt; man hat dort nie anders verfahren, — aber mit welchem „Abschreckungs“-Erfolge, ist ebenso bekannt; nirgendwo in Europa ist die Benutzung der Bordelle eine allgemeinere als in der Britischen Metropole. Bei diesen und ähnlichen Argumenten, deren sich, wie oben erwähnt, vor 40 Jahren auch ein Preußischer Minister bediente, vergift man überdies die wichtige, schon für sich allein entscheidende Thatache, daß die syngitische Krankheit sowol durch weitere Ansteckung, wie auch durch erbliche Übertragung von den schuldigen auf die unschuldigsten Glieder der Familie sich verbreitet und die kommenden Geschlechter im voraus vergiftet. Wie können Frau und Kinder, wie die Amme des unsichtbar infizirten Säuglings, um mit Mohl zu reden, sich selbst vor Schaden wahren? Gegen diese in ihrer Weiterverbreitung von jedem Einzelfalle aus unberechenbare Infektion überall vorbeugend einzuschreiten, ist doch gewiß eine Pflicht der staatlichen Gesundheitspflege, bei welcher es gar nicht entlastend in Betracht fällt, inwieweit Einzelne sich den Schaden durch eigene Schuld zuziehen.

Die Hauptzache bei Bekämpfung der Syphilis ist frühe Entdeckung und frühe Behandlung der Infektion; — beide können nur gesichert werden durch ein System regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen sämtlicher Lustdirnen, ohne Unterschied, ob sie der Erkrankung verdächtig sind oder nicht. Viele derselben sind sich des kranken und ansteckungsfähigen Zustandes gar nicht oder erst nach langer Dauer desselben bewußt; andere sind von einer zu brutalen Gleichgültigkeit gegen alle Folgen der Krankheit beseelt, um ihre Freiheit aufzugeben, so lange das Leiden nicht einen so hohen Grad erreicht hat, daß sie außer Stande sind, länger ihrem Erwerbe nachzugehen. Bezeichnend ist eine gutachtlische Neuherzung über diese Frage von einer Stelle, der man die vollste Erfahrung zuerkennen muß, ohne ihr etwaige einseitig ärztliche Verwissgesichtspunkte vorwerfen zu können, — von den Verwaltern („governors“) des Londoner Hospitals für syphilitische Frauen. Diefelben erklären, sie seien sehr betroffen gewesen über den großen Kontrast zwischen denjenigen Krankheitsfällen, welche aus Distrikten ohne ärztliche Überwachung der Lustdirnen zur Aufnahme gelangten, mit denjenigen aus Distrikten mit ärztlicher Überwachung. Von den ersten litt der größere Theil in Folge langer Vernachlässigung an den bösartigsten und hartnäsigsten Formen der Lustfechte, während die letzteren größtentheils einer leichten und vollkommenen Heilung fähig waren (Report of the Lock Hospital and Asylum, 1872). Nebeneinstimmend lautet das Urtheil aller in diesem Dienstzweige erfahrener Sanitätsbeamten dahin, daß die Bordelldirnen eine viel minder gefährliche Quelle der Infektion bilden, als die einzelwohnenden Personen. Neuerhaupt ist den Bordellen der sanitäre Vorzug nicht abzustreiten, daß sie die genaueste und regelmäßigte Kontrolle gestatten.

In Frankreich duldet man bei den stehenden Lagern, z. B. bei demjenigen von Chalons, Bordelle, die man aber unter strenger Aufsicht hält; man erreichte dadurch zu Chalons in den Jahren 1863—1864 eine Verringerung der syphilitischen Ansteckungen

bis auf 1,3 Prozent der Truppenstärke, während um dieselbe Zeit bei der durch keinerlei Kontrollmaßregeln geschützten Britischen Armee zu Aldershot die Verhältniszahl 30 bis 31 Prozent betrug! Generalarzt Roth verlangt denn auch in seinem klassischen Lehrbuch der Militärgeundheitspflege eine geregelte Überwachung der P. in jedem stehenden Lager unter Konkurrenz der Civilbehörden, und erklärt wohlkontrollirte Bordelle für das beste Mittel zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen. Wenn man bedenkt, daß in der Preußischen Armee die Zahl der ansteckenden Genitalerkrankungen jährlich 45 bis 54 auf je 1000 Mann der Truppenstärke, in der Französischen 90 bis 100, in der Englischen 250 bis 300 beträgt, und wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Maße hier der kräftigste Theil der jungen Männerwelt, die Väter der kommenden Generation, einer Infektion unterliegen, die von ihnen über das ganze Land verbreitet und in das spätere Familienleben mithinein gebracht wird, dann muß aller Zweifel darüber weichen, daß der Zweck einer wirksamen sanitären Kontrolle allen anderen Gesichtspunkten weit voran zu stellen ist.

Der hier dargelegten Pflicht schützenden Eingreifens zur Abwendung gemeiner Gefundheitsgefahr sowol, wie sittlichen öffentlichen Angewinnens kann der Staat nach Kräften gerecht werden, ohne dabei in den Fehler einer zu aktiven Einmischung in alle Verhältnisse der Prostituirten, in ihre Lebensweise, Kontraktbeziehungen, Kleidung, Tische u. s. w. zu verfallen. Diesen Fehler hat man in früheren Jahrhunderten besonders auch in den Deutschen Handelsstädten vielfach begangen, und noch heute findet man in einzelnen Städten solche obrigkeitleile Bordellordnungen, in welchen, wie z. B. in derjenigen für Leipzig vom Jahre 1868, die Ansprüche der Dienstleister festgesetzt, „es für angemessen“ erklärt wird, „daß jedes Mädchen zur Abendmahlzeit ein Seidel Lagerbier trinke“ u. dgl. m. Durch derartige Bestimmungen sieht sich die Staatsbehörde wirklich in ein unziemliches Verhältniß von Mitwirkung an dem Unzuchtsgeschäfte und verleiht den Ausüberinnen des letzteren ein Bewußtsein formulirten Gewerberechts, welches als Vorwand zu weitergehenden Ansprüchen und Annahmen mißbraucht wird. Sowol im Interesse des sittlichen Prinzips wie der praktischen Ordnungsverhaltung ist es vielmehr dringend erforderlich, daß alle Aufsichtsmaßregeln, wenn auch auf besonderer gesetzlicher Autorisirung der Polizeibehörde beruhend, doch in der Ausführung stets nur den Charakter von einstweiliger Duldung eines unvermeidlichen Uebels ohne Gewährung irgend welcher konkreten gesetzlichen Berechtigung, Konzession oder dgl. strenge bewahren.

Im Übrigen ist bei der rapiden Zunahme des internationalen Handels- und Reiseverkehrs an einen radikalen Erfolg aller gegen die Syphilisverbreitung gerichteten Maßregeln nicht zu denken, ohne eine gleichmäßige internationale Regelung der P. und der Syphilisbehandlung. Namentlich für Hafenplätze, mit ihrer beständig wechselnden Bevölkerung von Matrosen aller seefahrenden Nationen, würde nur eine Vereinbarung zwischen letzteren über gleichmäßige Aufsichtsmaßregeln — etwa mit Einführung von Gesundheitspatenten für die Schiffsmannschaften — den erforderlichen Schutz gewähren. An Vorschlägen in dieser Richtung fehlt es bereits nicht, wol aber an irgend welcher Aussicht auf ihre Verwirklichung, so lange die internationale Vorbeugung der gemeingefährlichen Krankheiten überhaupt keine leitende Stelle findet.

Die Ergebnisse der hier vorgeführten Thathachen aus der bisherigen Geschichte und Statistik des P. wefens lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Eine gänzliche Unterdrückung der P. ist unmöglich und alle darauf abzielenden Maßregeln sind nicht blos nutzlos, sondern sogar schädlich, indem sie das Uebel nur in verstektere, der Beaufsichtigung schwerer zugängliche Formen und Bahnen treiben.

2) Die auf möglichste Verminderung des Uebels gerichteten Schritte sind vielmehr gegen das vereinzelte Auftreten desselben, als gegen die kollektive Form, die Bordelle, zu richten, da letztere wegen der weit leichteren Überwachung

und sanitären Untersuchung geringere Gefahren für das Gemeinwesen darbieten, als die vagitenden Einzeldirnen.

3) Alles erkennbare Auftreten der Prostituirten vor der Öffentlichkeit, alle direkte oder indirekte unsittliche Verlockungen auf Straßen und Plätzen, im Theater oder anderen öffentlichen Räumen sind mit größter Strenge zu unterdrücken und eventuell zu bestrafen. Die dem Laster dienenden Häuser dürfen weder durch ihre Lage noch durch irgend welche ihre Bestimmung verrathende Aufschrift, besonders aber nicht durch persönliches Gebahren der Bewohnerinnen den Vorübergehenden Alergernish oder Verführung bieten. Unter keiner Bedingung dürfen dieselben der unerwachsenen Jugend zugänglich sein,

4) Sämtliche der Polizeibehörde als gewerbsmäßige Prostituirte bekannte Personen müssen einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterworfen und beim Befunde einer ansteckenden Genitalerkrankung zwangsläufig einem Krankenhaus bis zur erfolgten Genesung übergeben werden.

5) An welchen Orten und in welchem Maße daselbst eine Duldung der P. unter den vorstehenden Bedingungen unvermeidlich sei, muß der Entscheidung der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechtes, anheimgegeben werden.

6) Die Ermächtigung der Polizeibehörde zu den vorbezeichneten Maßnahmen muß auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden.

7) Eine internationale Vereinstimmung der Maßregeln zur Beaufsichtigung der P. und zur Unterdrückung der Syphilis ist besonders bezüglich der Hasenpläne möglichst bald anzustreben.

Lit.: Parent-Duchatelet, Die P. in Paris, überseht von Becker, Leipzig 1837. — R. von Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundzügen des Rechtsstaats, Tübingen 1832—1834. — Behrend, Die P. in Berlin, Erlangen 1850. — Jeannel, Die P. in den großen Städten u. s. w., überseht von Müller, Erlangen 1869. — Rühn, Die P. im 19. Jahrh., Leipzig 1871. — Germann, Vorschläge zur Abwehr der Syphilis, Leipzig 1872. — Majer, Neber die Frage in Bayern, in der V.J.Schr. für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen, N. F. Bd. XVIII. Heft 1. — Strohl, Zur Frage, dal. Bd. XXIV. Heft 1. — Kraus und Pichler, Encycl. Wörterbuch der Staatsärztekunde, Bd. III. Art. P. — Uffelmann, Darstellung des auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in außerdeutschen Ländern bis jetzt Geleisteten, Berlin 1878, S. 483 ff. — v. Oettingen, Die Moralstatistik, 2. Aufl. 1874, Absch. „Neber P.“

Finkelnburg.

Protest, s. Wechselprotest.

Protestationen im Hypothekenbuch. Unter P. im Allgemeinen wird die Verwahrung gegen Folgen verstanden, welche aus Akten dritter Personen zu eigenem Nachtheil entstehen könnten. In das Hypothekenbuch (Grundbuch) eingetragen, sollen dieselben vor nachtheiliger Änderung des Inhalts des Hypothekenbuches sichern. Das BGB. für das Königreich Sachsen drückt dies dahin aus, daß eine in das Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung die Wirkung hat, daß in dasselbe Nichts zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden darf, dessen Sicherung durch die Verwahrung bejewelt wird. Eine eingetragene Protestation kann aber den weiter gehenden Zweck haben, den Erwerb oder die Erhaltung eines dinglichen Rechts mit bestimmter Priorität durch Eintragung zu sichern. In der Sprache der neueren Gesetzgebungen wird eine P. im leichten Sinn als „Vormerkung“ bezeichnet, — so in der Sachsischen Hypothekenordn. vom 6. Nov. 1843 § 51, vgl. Sächs. BGB. §§ 404, 405; in der Oesterr. Grundbuchordn. vom 25. Juli 1871 §§ 835 ff. und im Preuß. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ic. vom 5. Mai 1872 §§ 8, 9, 16, 22; Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872 § 88. In der neuen Preuß. Gesetzgebung ist aber diese Bedeutung des Wortes „Vormerkung“ nicht streng festgehalten, da in § 70 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb auch ein „Widerprüchsrecht“, das durch Vormerkung gesichert werden

joll, erwähnt wird. Eine eigentliche „Vormerkung“ hat statt zu Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder Eintragung des Eigenthumsüberganges oder auf Wieder-eintragung des Eigenthums, ebenso zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts, einer Hypothek oder Grundschuld an bestimmter Stelle. Das eingetragene Widerspruchsrecht sichert, sofern es auf Ungültigkeit der Hypothek oder Grundschuld beruht, die Negatorienlage des Eigenthümers, wenn es auf Tilgung oder auf einem Ansechtungsrecht beruht, die persönliche Klage auf Quittung oder Abtretung.

Gsg b. j. oben.

Lit.: Prinz, Der Einfluß der Hypothekenbuchverfassung auf das Sachenrecht, insb. besonders die Lehre von den Protestationen, 1858. — Förster, Preuß. Grundbuchrecht, 1872, S. 66 ff. — Behrend in seiner Zeitschr. VII, S. 115 ff. — Strücker und Jäckel in Gruchot's Beiträgen, Bd. 17 S. 733, Bd. 18 S. 41. — Achilles, Der Rechtsschutz durch vorläufige Eintragung im Grundbuch in Johow's Jahrbüchern Bd. 8 S. 314. — Cecius.

Protokoll (Civilprozeß, v. Bar, Th. I. Suppl. S. 9 ff.), ursprünglich der Name des Titelblattes, welches im Röm. Recht den aus einzelnen Blättern (chartae, tabulae) bestehenden Gerichtsalten vorgeheftet wurde, bedeutet im späteren Römischen und Gemeinen Prozesse die gerichtliche Urkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtsitzung unmittelbar nach ihrem Eintritt und somit auch in chronologischer Auseinandersetzung verzeichnet werden. Die unmittelbare Aufzeichnung, welche die wertvollste Garantie für die Treue der Beurkundung bildet und das P. von späteren Registrierungen unterscheidet, mögen diese auch noch in demselben Termine, aber nach Schluß der Verhandlungen niedergeschrieben seiu, ward im Römischen Verfahren durch Exzeptoren oder Berichterstatter erzielt, welche ihre Aufzeichnungen mittels Anwendung der Sigillenschrift, also stenographisch machten und das Aufgezeichnete nach der Sitzung in voller Schrift ausführten. Der Gemeine Prozeß bedient sich zur Führung der Notare oder juristisch gebildeter Gerichtsschreiber (j. diesen Art.), welche geleitet durch ihr Verständniß für das, was rechtlich relevant oder irrelevant ist, Vorträge, Aussagen ic., wenn auch nicht immer dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach in vollem Umfange zu fixiren im Stande sind, während das Franzöß. Recht und die Deutschen Ausführungsgesetze zur CPO. auf Rechtslunde des Gerichtsschreibers und damit entweder auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Führung oder auf die Unmittelbarkeit derselben Verzicht leisten, indem sie den Richter nöthigen, nach Schluß der Verhandlung das P. zu dictiren oder dessen Führung fortwährend zu überwachen. Die äußere Form der P. stammt aus dem älteren Deutschen Reichsprozeß, welcher das Rubrum, das mit rother, und das Rictrum, welches mit schwarzer Tinte geschrieben wurde, unterschied. Das Rubrum giebt Zeit und Ort der Verhandlung, die Besetzung der Gerichtsbank und die Prozeßsache, in welcher verhandelt wird, nach Parteien und Streitgegenstand an. Das Rictrum zerfällt in die Relation der Vorgänge während der Verhandlung einschließlich des Erscheinens oder Richterscheinens und des Abtretens von Parteien, Anwälten, Zeugen ic., und in den Schluß, welcher die Angabe der Schlußzeit und die Unterschrift des Gerichtsschreibers, nach einzelnen Rechten auch die der Richter oder wenigstens des vorsitzenden Richters enthält. Nach der Deutschen CPO., die hinsichtlich der Relation der Vorgänge auf die Beschränkungen des Franzöß. Rechts in nicht appellablen Sachen zurückgreift, soll das P. der mündlichen Verhandlung, zu dessen Führung ein Gerichtsschreiber juzuziehen ist und dessen Verhältnisse im Wesentlichen auch für andere gerichtliche Verhandlungen maßgebend sind, folgende Bestandtheile haben: Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers, des etwa zugezogenen Dolmetschers und in Ehesachen auch des Staatsanwalts, wenn derselbe erschienen ist; ferner die Bezeichnung der Prozeßsache, wie vorhin, die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächt-

tigten und Beistände, die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Die übrige Relation hat den Gang der Verhandlung nur im Allgemeinen wiederzugeben, speziell dagegen festzustellen: 1) die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Formalitäten, wie die Verlehung der Anträge, die Beridigung von Zeugen, die Schließung oder Wiedereröffnung der Verhandlung und zwar mit der Maßgabe, daß bei Schweigen des P. ihre Nichtbeobachtung anzunehmen ist; 2) Anträge, in Thatsachen die der Staatsanwaltschaft eingetragen sind, jedoch nur im amtsgerichtlichen Verfahren im P. selbst und soweit das Gericht in der dem Urtheil oder Beweisbeischluß vorausgehenden mündlichen Verhandlung die Aufzeichnung eines Antrages für angemessen erachtet, im landgerichtlichen dagegen, soweit sie nicht mit den Anträgen der vorbereitenden Schriftsätze identisch sind, in Schriftsätzen, welche dem P. anzulegen sind, wobei die Aufzeichnung im Schriftsatz der Aufzeichnung im P. gleichsteht; 3) auf Antrag ferner Geständnisse von Thatsachen, in gleicher Weise Erklärungen über Annahme oder Zurückziehung angetragener Eide, andere Erklärungen aber im landgerichtlichen Verfahren nur, soweit sie wesentlich sind, im amtsgerichtlichen, soweit das Gericht es für angemessen erachtet, wie vorhin; 4) Anerkennnisse, Besprüche, Vergleiche, welche den Anspruch ganz odertheilweise erledigen, immer im P. selbst; ebenso 5) die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit sie nicht früher vernommen sind oder ihre Aussagen mit früheren zusammenfallen; doch genügt die bloße Angabe, daß sie vernommen sind, wenn das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt und die Vernehmung vor dem Prozeßgericht selbst stattfindet; 6) die Ergebnisse eines Augenscheins; 7) die Entscheidungen des Gerichts, soweit sie nicht schriftlich dem P. beigelegt sind; 8) die Bekündung der Entscheidungen. Nach Schluß des P. wird es vom Gerichtsschreiber und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom nächstältesten Richter, bei Verhinderung des Amtsrichters vom Gerichtsschreiber allein unterschrieben. Anträge, Geständnisse, Erklärungen, Anerkennnisse, Besprüche, Vergleiche, Aussagen, Gutachten, Augenscheinsergebnisse werden den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, auch sollen Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das P. vermerkt werden, einer Unterzeichnung des P. durch die Beteiligten bedarf es dagegen nicht. Besondere Bestimmungen sind getroffen für das P. im schriftlichen Verfahren in Rechnungs- und ähnlichen Sachen, welches im Allgemeinen nach den Vorschriften für die Amtsgerichte abzufassen ist, speziell aber feststellen soll, welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel vorgebracht, wie weit dieselben streitig oder unstreitig sind und was bezüglich ihrer an Thatsachen, Beweismitteln, Beweiserklärungen und Beweiseinreden geltend gemacht ist. Im P. des Gerichtsvollziehers über Vollstreckungs-handlungen sind zu vermerken: Ort und Zeit der Aufnahme, Gegenstand der Vollstreckungs-handlung, die wesentlichen Vorgänge bei der Vollstreckungs-handlung und die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist, die Unterzeichnung dieser Personen und die Bemerkung, daß sie nach Vorlegung oder Vorlegung und Genehmigung der Aufzeichnungen erfolgt sei, und endlich die Unterschrift des Beamten. — Vielfältig wird in der EPO erwähnt, daß Erklärungen, Anträge und in Amtsgerichtssachen auch Klagen zu P. des Gerichtsschreibers abgegeben oder angebracht werden können. Diese P. haben vorgeschriebene Formen nicht, ihre Formen sind daher die allgemeinen, die Erklärungen und namentlich Anträge werden eine Nachhilfe des Gerichtsschreibers erfordern und Unterzeichnung der Beteiligten dürfte daher der Vorsicht halber geboten sein. — Das P. ist auch nach den Vorschriften der Deutschen EPO. eine öffentliche Urkunde, welche vollen Beweis der in ihm beurkundeten Vorgänge erbringt, ja die Beobachtung der Formalitäten des Verfahrens kann nur durch das P. erwiesen, und der Thatbestand des Urtheils, durch welchen in Verbindung mit dem P. und den vorbereitenden Schriftsätzen das gesamte Sachverhältniß fixirt wird, nur durch das Sitzungs-P. widerlegt werden. Als öffentliche Urkunde kann gegen das P. der Beweis unrichtiger Beurkundung, bezüglich der Formalitäten der

mündlichen Verhandlung nur der Beweis der Fälschung geführt werden; einen verstärkten Beweis des Gegenthels, wie im Gemeinen Recht durch drei Zeugen, kennt die Deutsche CPO. indessen nicht. Vgl. den folgenden Artikel.

Quellen: I. 6 C. 7, 52. — Nov. 44 c. 2. — c. 11 X. 2, 19. — c. 3, 6, 10, 11 X. 2, 21. — *Code de proc. art.* 39, 40, 42, 54, 91, 138, 196 ss., 225 ss., 269 ss., 298, 410. — Deutsche CPO. §§ 145 ff., 269 ff., 284 ff., 291, 294, 315, 380, 470, 524, 569, 682, 727; vgl. §§ 44, 98, 109, 225, 346, 351, 371, 354, 448, 457, 462, 463, 532, 536, 596, 617, 621, 800, 815, 824; Motive S. 22 ff., 137 ff. — Deutsches CPG. §§ 184 ff., 187 ff.

Bit: *Estor, Reichspr.*, §§ 2449 ff. — *Bethmann-Hollweg, Gem. Civ. Prz.*, III. §§ 144, 148, 155. — *Weckell, System*, §§ 24, 36, 65. — *Schlink, Kommentar z. Franz. CPO*, § 359. — *Leonhardt, Zur Reform des Civ. Prz.*, 1865, S. 56 ff. Komment. z. Hannov. Prz. Ord. Vorber. §§ 98, 116, 357. — Komment. zur Deutschen CPO. I. l. von Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Ledv, v. Bülow, L. Seuffert u. A.

R. Wieding.

Protokolle sind auch im Strafprz. (Joh. Th. I. Suppl. S. 11) gerichtliche Urkunden, in welchen die Vorgänge gerichtlicher Verhandlungen unmittelbar nach ihrem Eintritt und daher chronologisch verzeichnet werden. Ihre Gestalt und ihre Bestandtheile, die im Grunde nur Konsequenzen ihrer Natur als berichtende Urkunden sind, weichen in den Rechten, von welchen hier die Rede ist, im Ganzen von denen des Civ. Prz. nicht ab. Als nothwendig fordert das Gem. Recht im Anhalt an die PGO. die unmittelbare Aufzeichnung durch einen rechtsverständigen Gerichtsschreiber in Gegenwart des Richters bzw. der Gerichtsmitglieder nach eigener Wahrnehmung und zum Beweise dessen die endliche Unterschrift des Gerichtsschreibers, wozu nach den Partikularrechten auch Unterschrift der Gerichtsmitglieder oder des vorstehenden Richters allein und Unterzeichnung des P. oder der aufgezeichneten Aussagen durch Angeklagte, Zeugen und andere Beteiligte hinzugekommen sind. P., welche diesen Erfordernissen entsprachen, nannte man förmliche P. und legte ihnen volle Beweiskraft bei und zwar in dem Maße, daß außer dem Fälschungsbeweise von Manchen nur ein verstärkter Gegenbeweis gegen sie zugelassen wurde. Andere berichtende Aufzeichnungen, welche eines dieser Erfordernisse ermaßelten, also nicht in Gegenwart des Gerichts, nicht unmittelbar, nicht vom Gerichtsschreiber angenommen waren, nannte man einfache P. oder P. schlechtweg oder Registraturen, freilich ohne daß von konstanter Terminologie hier die Rede sein könnte. Inssofern im schriftlichen Inquisitionsprozeß das Urtheil aus den Akten geschöpft wurde und dazu nur beweiskräftige Akten geeignet waren, mußte für alles Handeln, welches materiell oder prozeßualisch für das Urtheil Bedeutung haben konnte, die Aufnahme förmlicher P. erfordert werden, und die Zulassung der formlosen P. oder Registraturen sich auf Akte und Vorgänge von nebensächlicher Bedeutung, wie Eingang und Ausgang von Korrespondenzen, Anzeigen von Subalternen über erfolgte Verhaftungen oder beforgte Vorladungen, Beschwerden des Angeklagten über seine Behandlung im Gefängnis, ferner Entlassung aus der Haft u. dgl. beschränken. — Was den neueren Anklageprozeß anlangt, so fordert zunächst die Gerichtsverfassung weder in Frankreich, noch in Österreich oder Deutschland rechtsgelehrte Gerichtsschreiber, ja nicht einmal immer ständige Gerichtsschreiber, vielmehr können in Frankreich bei Friedensgerichten der Maîtres, in Österreich bei Vorerhebungen und in der Voruntersuchung, in Deutschland bei denselben Verhandlungen in dringlichen Fällen beliebige andere Personen nach vorgängeriger Vereidigung zur P.führung angezogen werden. Soweit daher ungelehrte Gerichtsschreiber thätig werden, kommt es, namentlich in den Vorprozeduren, tatsächlich und in Österreich sogar de jure zu einem Diktiren der P. seitens des Richters, wovon die Folge ist, daß das P. aufhört, das Zeugniß einer am Handeln im Prozeß unbeteiligten Person zu sein und als Zeugniß des in Wahrheit selbst protokollirenden Richters unter Umständen zu einem Zeugniß in eigener Sache wird. Was sodann das Verfahren angeht, so ist dasselbe von den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung und der Mündlichkeit oder richtiger der

Unmittelbarkeit der Erkenntnisquellen beherrscht, und ist in Folge dessen die Bedeutung der P. um ein Erhebliches geringer geworden, wie im Untersuchungsverfahren. Wiederum kommt jedoch in Betracht, daß der Grundsatz freier Beweiswürdigung zwar die Schätzung der Beweisergebnisse der freien Überzeugung des Urtheilenden anheimstellt, keineswegs aber eine Negation der inneren und äußeren Erfordernisse der Beweistüchtigkeit der einzelnen Beweismittel in sich schließt, diese Erfordernisse daher und zwar auch bei P. durch die StrafP. ihre gesetzliche Normierung erhalten haben; und ferner, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht für die Entscheidung im Gründungsverfahren gilt, die vielmehr noch immer auf Grund der Alten der Voruntersuchung oder sonstigen Vorerhebungen erfolgt, und daß derselbe für das Urtheil der Hauptverhandlung durch Verleugnung der in den vorbereitenden Prozeduren aufgenommenen P. vielfältige Durchbrechung erfährt. Dies vorausgesetzt, ist nun zunächst hervorzuheben, daß die Österreichische und Deutsche StrafP. den Gegensatz von förmlichen P. und Registraturen nicht erwähnen, sondern nur den Ausdruck P. kennen. Die P. sind gerichtliche, zu welchen auch die in der Deutschen StrafP. vielfach erwähnten Gerichtsschreiber-P. einschließlich des vom Staatsanwalt zum Zeichen seiner Genehmigung mitunterzeichneten Hinrichtungs-P. zu zählen sein dürfen, oder nicht gerichtliche, wie diejenigen der Gemeindevorsteher und des Amtsausschusses über Einsprachen gegen Schöffen- und Geschworenenlisten und deren Entscheidung, ferner die der Staatsanwaltshaft über Strafanträge und nach der Österr. StrafP. auch die der Sicherheitsbehörden über Vernehmungen, Augenschein und Hausdurchsuchung, welche im Gegensatz zur Deutschen StrafP. sogar in der Hauptverhandlung als Beweismittel benutzt werden dürfen, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter zur Prüfung und eventuellen Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung mitgetheilt waren. Die gerichtlichen P. sind entweder solche der Voruntersuchung, welcher amtsrichterliche und kommissarische Untersuchungshandlungen gleichstehen, oder der Hauptverhandlung. Für erstere gilt der Grundsatz, daß über jede Untersuchungshandlung ein P. aufgenommen werden muß, bei welchem nach der Österr. StrafP. stets ein beideter P.führer zuzuziehen ist, während nach der Deutschen nur für Augenschein und für Vernehmung von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder bei Dringlichkeit einer hierfür zu beeidigenden Person als Gerichtsschreiber nothwendig ist. Als nothwendige Bestandtheile („muß“) des P. fordert die Deutsche StrafP. die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung und der Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen, die von letzteren mittels Unterzeichnung zu bewirkende Genehmigung des sie angehenden Inhalts des P. oder Angabe ihrer Weigerungsgründe, und Angabe der eingehaltenen wesentlichen förmlichkeiten des Verfahrens einschließlich derer der einzelnen Handlungen, wozu dann als natürlicher Inhalt und mit Rücksicht auf die Entscheidung im Gründungsverfahren und die mögliche Verleugnung des P. in der Hauptverhandlung eine vollständige Relation des Geschehenen hinzukommt. Als nothwendige Form fordert dieselbe StrafP. ferner Unterschrift des Untersuchungsrichters und des zugezogenen Gerichtsschreibers. Infosofern aber die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder einer als solcher fungirenden Person nicht bei allen Untersuchungshandlungen nothwendig ist, bei diesen daher die Unterschrift des Gerichtsschreibers von selbst wegfällt und die des Untersuchungsrichters allein übrig bleibt, folgt nicht, daß man mit v. Schwarze, welchem Löwe u. Geheyr sich anschließen, den Begriff Untersuchungshandlung zu beschränken hat, sondern daß die Deutsche StrafP. unter P. förmliche und minder förmliche, also auch die Registraturen versteht und die Bestimmung, daß über jede Untersuchungshandlung ein P. aufzunehmen ist, nur den Sinn hat, daß jede Untersuchungshandlung in protokollarischer Weise in den Alten zu verzeichnen ist, wobei über Formen und Bestandtheile die jedesmaligen Verhältnisse entscheiden, wie denn ja auch beteiligte Personen, z. B. bei Durchsuchungen, nicht gegenwärtig sein können und daher deren Genehmigung hinfällig wird. Was das

v. der Hauptverhandlung betrifft, so muß dasselbe in Absicht auf die Form vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterschrieben werden, nach der Deutschen StrafPO. bei Verhinderung des ersteren vom nächstältesten Richter; bei Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers allein. Randbemerkungen erfordern gleiche Beglaubigung. Die Unterschrift muß vor dem Schluß der Verhandlung und wo die Hauptverhandlung sich durch verschiedene Sitzungen fortsetzt, vor dem Schluß jeder Sitzung erfolgen. Denn sie ist Bestandtheil des P. und dieses eine unmittelbare Aufzeichnung, wie auch die Bestimmungen über Verhinderung des Vorsitzenden an der Unterschrift erkennen lassen, die von Verhinderung in der Sitzung zu verstehen sind. Ohne die Unterschrift ist das P. kein P. und spätere Unterzeichnung nur Anerkennung eines nichtigen P. Als Inhalt des P. führt die StrafPO. zunächst Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, Geschworenen, Schöffen, des Staatsanwalts, des Gerichtsschreibers und eines etwaigen Dolmetschers, die Namen der Angeklagten, Vertheidiger, Privatkläger, Nebenkläger, geschicklichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage, die Angabe über Offenlichkeit der Verhandlung oder deren Ausschluß an, die als nothwendige Bestandtheile nicht bezeichnet sind, auch nicht alle für wesentlich erachtet werden können, wie z. B. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nicht. Im Uebrigen muß das P. den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben, namentlich auch Bildung der Geschworenenbank und Vereidigung der Geschworenen und Schöffen, ferner Anträge und Entscheidungen, insbesondere die Urtheilsformel, die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die erfolgten Vernehmungen, und zwar bei Schöffengerichten mit Rücksicht auf die Berufung auch ihren spezielleren Ergebnissen nach, bei Strafkammern und Schwurgerichten im Hinblick auf die Revision nur im Allgemeinen und nur, wo es auf besondere Feststellung eines Vorganges, z. B. für Wiederaufnahme und Strafverfolgung, ankommt, nach Anordnung des Vorsitzenden vollständig oder dem Wortlaut nach, wobei auch Verleugnung und Genehmigung der vernommenen oder Gründe ihrer Weigerung zu vermerken sind, und endlich die Einhaltung aller wesentlichen Formalitäten. Diese Formalitäten der Hauptverhandlung und ihrer Bestandtheile können nur durch das P. erwiesen und in Absicht auf sie der Inhalt des P. nur durch Fälschungsbeweis entkräftet werden. Über Weigerung der Aufzeichnung von Anträgen auf Beurkundung soll nach v. Schwarze und Löwe auch beim Revisionsgerichte Zeugenbeweis geführt werden können. Die Oesterr. StrafPO. enthält im Allgemeinen die gleichen Vorschriften, nur fordert sie Aufzeichnung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit sie nicht bereits in den Akten enthalten sind, und außerdem besondere P. über Berathung und Abstimmung der Richter.

Quellen: PGc. Art. 181 ff. — Code d'instr. art. 148, 155, 189, 276 ss., 318, 372. — Deutsches CGC. §§ 37, 41, 45, 51, 87, 91, 94, 184 ff., 187. — Deutsche StrafPO. §§ 26, 31, 71, 86, 147, 156, 166, 185 ff., 211, 223 ff., 232, 240 ff., 271 ff., 341, 355, 381, 385, 406, 421, 449, 454, 486. — Protok. der Reichstagskommis. S. 274, 418, 604. — Oesterreich. StrafPO. §§ 23, 88, 101 ff., 142, 271 ff., 444, 452. — Gesetz vom 28. Jan. 1855 §§ 14 ff. — Gesetz vom 23. Mai 1873 §§ 6, 18, 21.

Lit.: Bauer, StrafPrz., § 63. — Mittermaier, Strafverf. I. § 79. — Planck, Strafverf. § 441 ff. — Bacharia, StrafPrz., II. § 66. — Höchster, Franz. Strafverf., §§ 49 ff., 141, 214, 264. — Komment. zur Deutschen StrafPO. II. von v. Schwarze, Löwe u. A. — Dochow, REstrafPrz., §§ 60, 65. — Geyer, StrafPrz.R., § 108. — Kaiser, Strafgerichtsverf., § 3. — Rechtsprechung des Reichsger. in Strafsachen, Bd. I. S. 327, 418, 496, 826, 840. — R. Wieding.

Protokolle (völkerrechtlich). Dieser im Rechtsverfahren der Einzelstaaten hergebrachte Ausdruck ist in neuerer Zeit auch auf den Staatenverkehr übertragen worden. Man gebraucht ihn im Allgemeinen für die Aufzeichnungen amtlicher Verhandlungen, die in Gegenwart von Vertretern der Staaten und durch sie geführt werden; insbesondere dann, wenn es sich darum handelt, ein Einverständnis der

Staaten durch persönliche Abrede zu Stande zu bringen, sei es, daß ein Vertrag herbeizuführen oder zu vereinbaren, ein Beschluß zu fassen ist, sei es, daß eine gewisse Richtung der Politik verabredet oder auch nur eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden soll. Hauptanwendung findet demnach der Ausdruck in der Kongreßpraxis der Staaten, sowol bei den Kongressen in dem besonderen Sinne des Wortes, als auch bei bloßen Konferenzen, sodann aber auch in der Praxis des Bundesrechts. Da in solchen P. sich die Materialien für Auslegung und Würdigung der vereinbarten Feststellungen finden, so findet nicht selten eine Veröffentlichung derselben statt.

Besondere Formalitäten und Voraussetzungen zur Gültigkeit eines P. bestehen im diplomatischen Verkehre nicht. Doch hat der Gebrauch dieses Jahrhunderts folgenden Prinzipien allgemeine Anerkennung gesichert: Bei Schluß einer jeden Sitzung der verhampelten Souveräne oder ihrer bevollmächtigten Organe ist ein P. aufzunehmen, welches unter Vermerk von Zeit und Ort der Zusammenkunft, sowie der Namensangabe aller Beteiligten eine getreue Darstellung der stattgehabten Verhandlungen in ihren wesentlichen Zügen nebst dem Resultate der Abstimmungen zu geben hat. Das P. wird zu Beginn der folgenden Sitzung vorgelesen, geprüft, genehmigt und von jedem Theilnehmer durch Namensunterchrift vollzogen. Jedem von diesen steht es indessen frei, seine in der Verhandlung ausgesprochene Ansicht durch ein dem P. beizufügendes Separativotum (vote, opinion) genauer zu begründen und zu präzisiren. Urkunden, auf die das P. Bezug nimmt, werden denselben als Annex angehängt. Der P.führer und seine Gehülfen werden gleich in der ersten Session von dem Vorsitzenden vorgeschlagen; es ist regelmäßig ein Beamter desjenigen Staates, bei dem der Kongreß sich versammelt. Bei konföderirten Staaten sind hierfür besondere Beamten angestellt. Die Sprache des P. ist diejenige der Verhandlungen; also bei Staaten verschiedener Nationalität gegenwärtig noch immer die Französische.

Lit.: A. Miruß, *Das Europäische Gesandtschaftsrecht*, Leipzig 1847. — Charles de Martens, *Guide diplomatique*, 5. éd. par Geffcken, Leipzig 1866.

G. v. Martin.

Prototor ist derjenige, welcher die Verrichtungen eines Vormundes ausübt, ohne wirklich Vormund zu sein. Von einem solchen unterscheidet er sich, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag vom Mandatar, doch wird auch der P. dem eigentlichen Vormund analog behandelt. Der Umstand, daß der P. von seiner mangelnden Verugniß Kenntniß hatte, bewirkt, daß er, wieemand, der sich hinzugedrängt hat, nicht blos für culpa in concreto, sondern für diligentia exactissima haften muß (I. 1 pr. § 1; I. I. 4, 5 D. 27, 5; I. 58 § 3 D. 47, 2). Erfährt dagegen ein P. nachträglich, daß er kein Vormund sei, so muß er für die Bestellung eines solchen sorgen, ehe er sich von den Geschäften zurückziehen kann (I. 39 § 2 D. 26, 7).

Im Verhältniß zum Bevormundeten wird der P. wie ein Vormund betrachtet und steht deshalb mit Ausnahme des erwähnten Falles auch für die diesem obliegenden Verbindlichkeiten ein. Die Klagen sind die actiones pro tutela directae und contrariae. Im Verhältniß zu Dritten hat das prätorische Edikt bereits dem durch einen P. beschädigten Kontrahenten die Wiedereinführung in den vorigen Stand und eine Klage wegen dolus gegeben. Erstere findet statt, wenn der Dritte in Folge der in der Litistkontestation liegenden prozeßualischen Konsumtion durch einen Prozeß mit dem P. seine wirkliche Klage verlor (I. 1 § 1 D. 27, 6). Dieser Fall ist mit der hier geschilderten Wirkung der Litistkontestation heute weggefallen (s. d. Art. Konsumtion und Litistkontestation). Die Klage dagegen ging auf vollen Schadensersatz (vgl. I. 9 § 1 D. 27, 6), interessante Fälle: I. 10; I. 7 § 3 D. 27, 6 (Rudorff, II. S. 296 ff.). Im heutigen Gem. Recht läßt man jedoch nicht blos eine Haftung für dolus eintreten, sondern verpflichtet auch denjenigen, der leichtfertig als Vormund austrat, wie sonst wegen culpa in contrahendo.

Bemerkt muß übrigens werden, daß der P. auch bei gutem Glauben keine Veräußerungsbeugniß hat (I. 2 D. 27, 5; I. 2 C. 5, 45), daß Zahlungen an ihn nur soweit gültig sind, als sie in das Vermögen des Bevormundeten gelangen (I. 28 D. 46, 3), daß mehrere P. solidarisch verantwortlich sind (I. 39 § 9 D. 26, 7) und daß, entgegenge setzt dem Röm. Recht (I. 4 D. 27, 5), ein Privilegium des Bevormundeten gegen den P. nicht besteht (R.D. § 54 Nr. 5 „gesetzlich“). — Von den neueren Geschäftsbüchern hatte sich das Allg. L.R. (II. 18 §§ 228 ff.) der gemeinrechtslichen Doctrine angegeschlossen, der Code civil des P. in dem hier gebrauchten Sinne überhaupt nicht gedacht. (In Art. 417 hat protuteur die Bedeutung von Mitvormund.) Die Vormundschaftsordn. vom 5. Juli 1875 erwähnt den P. ebenfalls nicht und hebt die landrechtlichen Vorschriften auf (§ 102), es werden daher für die Beurtheilung der durch einen falschen Vormund geschaffenen Verhältnisse die allgemeinen Rechtsgrundätze maßgebend sein müssen, welche zu der ratio scripta des Gem. Rechts von selbst hinführen. — Der Cod. Max. Bav. läßt den P. wie einen gewöhnlichen Vormund haften, erklärt seine Handlung für kraftlos — nur soweit sie dem Mündel zum Nutzen gereichen, sollen die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung finden — und verpflichtet ihn dem Mündel zum Schadensersatz. Ein Dritter wird einen solchen nur ex dolo protutoris erlangen können. — Das Oesterr. BGB. begnügt sich mit der Bestimmung, daß derjenige, welcher sich eigenmächtig in eine Vormundschaft ein drängt, dem Minderjährigen für allen dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich ist, während das Sächs. BGB. den P. an sich wie einen Vormund behandelt, ihn im Falle des Irrethums nur für geringes Versehen haften läßt und bei Genehmigung seiner Handlungen auch berechtigt erklärt, den gemachten Aufwand erstattet zu verlangen. Dem Dritten ist ein gutgläubiger P. auf die Bereicherung, im Falle der Unredlichkeit auf vollen Ersatz verpflichtet. — Analoge Grundzüge müssen bei einer falschen Kuration Anwendung finden.

Quellen: Tit. Dig. 27, 5; 27, 6. — Tit. C. 5, 45. — C. Max. Bav. I. 7 § 34. — Oesterr. BGB. § 204. — Sächs. BGB. §§ 1962, 1963.

Lit.: Außer den Lehrbüchern: Rudorff, Recht der Vormundschaft, 1833, II. S. 292 bis 300. — Neustadt im Arch. für civ. Praxis, I. 18. — Zimmermann, ebenda, I. 19. — Denburg, Das Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. S. 100, 101. — Raßer.

Proudhon, Jean Baptiste Victor, ♂ 1. II. 1758 zu Chaânaus, stud. zu Besançon, wurde Advokat, 1796 Professor an der École centrale de Besançon, 1805 in Dijon, vielfach verfolgt, † 20. XI. 1838.

Schriften: Cours de législation et de jurisprudence française, Besançon 1799. — Cours de droit français 1^e partie, Dijon 1809, (2) 1810. (Traité sur l'état des personnes et sur le titre préliminaire du Code civil, par Valette, Dijon 1842, Paris 1848.) — Traité des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation et de superficie, Dijon 1823—1827, (2) 1836. — Traité du domaine public ou de la distinction des biens, Dijon 1833—1835, (2) par Dumay, Dijon 1843—1845. — Traité des droits d'usage, servitudes réelles, du droit de superficie et de jouissance des biens communaux et des établissements publics, 1836. — Traité du domaine de propriété, Dijon 1838, 1839.

Lit.: Eloge par Lorain, Dijon 1838; Lagier, Dijon 1839; Curasson, Dijon 1839; Tenaille, Paris 1841; Loiseau, Paris 1857; Goin, Dijon 1868. — Estignard, La faculté de droit et l'École centrale de Besançon, Besançon 1857. — Gabriel Dumay, Etude sur la vie et les travaux de P., Paris 1878. — Recueil de l'Acad. de Législ. de Toulouse XXVII. p. XXXIX.—XLII. — Teichmann.

Provision (Th. I. S. 537, 539 ff.) ist ein Lohn für Mühewaltung, welchen ein Kaufmann für die einem Anderen, Kaufmann oder Nichtkaufmann, geleisteten Dienste, insbesondere für besorgte Geschäfte, nach oder ohne Verabredung von diesem in Anspruch nehmen kann. Diese Bedeutung hat auch die im Verkehr mit Wechseln vorkommende P.: im uneigentlichen Sinne beim Diskontieren (j. d. Art. Kursberechnung), wesentlich aber:

1) Beim Regress des Wechselinhabers, welcher Mangels Zahlung protestiren ließ. Die P. ist hierbei Ersatz für Bemühungen, welche in Folge der

Regreßnahme entstehen, und für die damit verbundenen Gefahren (Hößmann, W.R., S. 422). Demnach kann der Wechselinhaber, der zwar Protest Mangels Zahlung erheben ließ, aber keinen Regreß genommen hat, von dem Acceptanten (oder Aussteller eines eigenen Wechsels) ebensowenig eine P. fordern, als der Träffant, gegen welchen Regreß genommen wird, dem Acceptanten eine eigene P. berechnen darf (Nürnberger Nov. Kommissionsverh. 1858, S. LIV—LVI).

2) Beim Regreß eines Indossanten, der den Wechsel einlösst oder als Rimesse erhalten hat; in diesem wie im Falle 1) ist die P. bis zur Höhe von $\frac{1}{3}$ Prozent der Wechselsumme nach Kurs gestattet (s. Vorchardt, a. a. O. S. 267 Anm. a, b und c zu Art. 51 der W.O.).

3) Beim Ehrenaccept: der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Interventient zahlte, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine P. von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen, ein Anspruch, der nicht wechselseitig verfolgt werden kann (s. Renaud, W.R., S. 174); während Demjenigen, welcher einen Wechsel eingelöst hat, mithin auch dem Ehrenzahler, eine P. von $\frac{1}{3}$ Prozent, verfolgbar mit einer Wechselleague, zukommt (Renaud, a. a. O. § 80 [Note 11]; Vorchardt, a. a. O. S. 265, Fuß. 592 mit Anmerkungen a u. b).

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels verliert durch Unterlassung rechtzeitiger Notifikation unter anderem den Anspruch auf P. (Art. 45 der W.O.; vgl. auch d. Art. Notifikation).

Ueber die Berechnung, die sich nach dem Kurs richtet, s. d. Art. Kursberechnung. Für die Höhe der P. sind die Gesetze des Zahlungsortes maßgebend (s. Art. 52 der W.O.; Vorchardt, a. a. O. S. 278, Fuß. 620 und Note). Ueber P. bei Rückwechseln s. diesen Art. — Im börsenmäßigen Effektenhandel wird unter P. im Gegensatz zur Courtage, welche dem Mäller für die Vermittelung des Geschäfts zu zahlen ist, die Gebühr verstanden, welche der Bankier bezieht; sie wird vom Gesamtkurswerth der behandelten Effekten (ausschließlich jedoch der Courtage und Spesen, aber einschließlich der Zinsen) berechnet und zwar in der Regel mit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Prozent, je nach Vereinbarung. — Ueber die Provisionsforderung von Agenten s. Friedr. Meier, im Centralorgan für Handels- u. W.R. N. F. IX. S. 14 ff. und Erf. des RÖHG. vom 14. Sept. 1872, — von Schiffssadressaten: Goldschmidt's Zeitschr. i. d. ges. H.R., XVIII. S. 578, — des Kommissionärs als Eigenhändler: Erf. des RÖHG. vom 17. Ott. 1871. P. ist, wenn unselbstständig eingelagert, nicht zur Revisionssumme zu rechnen (Entsch. des Reichsgerichts I. S. 228).

Gsg. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 290, 370, 371, 374, 376, 381. — Deutsche W.O., Art. 50—52, 63, 65, 81, 98 Fuß. 6 u. 10. — Thöl, H.R., Bd. II. (W.R.), 4. Aufl. § 99. — Vorchardt, Allg. Deutsche W.O., 7. Aufl. 1879. — O. v. Wächter, Encycl. des W.R., 1880 S. 816. — Kunhe, W.R., §§ 41, 44. — Im Französ. W.R. bedeutet provision (= couverture) Dedung, vgl. Thöl, a. a. O. § 71 Anm. 7. — Code de comm. art. 115—117. — Ueber P. außer dem W.R.: Endemann, H.R., §§ 92, 119, 128, 132, 135, 143, 144, 147, 149, 165, 168 Anm. 10—14. — Entsch. des RÖHG. Bd. I. S. 127; Bd. III. S. 112, 115; Bd. XI. S. 248; Bd. XXII. S. 409. — Gareis.

Proxeneticum oder Mälergebühr ist die Vergütung, welche der Mäller (proxeneta) für seine Bemühungen um das Zustandekommen eines durch ihn vermittelten Geschäfts beanspruchen kann. Das Röm. Recht urtheilte den mit dem Mäller eingegangenem Vertrag nach der Analogie des Mandats oder der Dienstmiete, gab aber auch dann, wenn ein ausdrücklicher Vertrag vorher nicht geschlossen war, eine *actio praescriptis verbis*, welche im Wege einer *extraordinaria cognitio* (eines außerordentlichen Einschreitens) geltend zu machen war. Die Höhe des P. sollte im leichten Falle der *praeses provinciae*, d. h. der kompetente Magistratus festsetzen, wobei er die Bedeutung des vermittelten Geschäfts und die Art der geleisteten Dienste berücksichtigen sollte. Der Mäller stand demnach etwa auf einer Stufe mit dem Arzt, dem Lehrer und dem Advokaten, denen für ihre Honorar-

jorderungen dieselbe Klage gegeben wurde. Es bestand hierbei nur der Unterschied, daß der Mäcker nur dann das P. verlangen konnte, wenn das durch ihn vermittelte Geschäft zu Stande gekommen war, während die Bemühungen des Arztes, Lehrers und Advokaten Erfolg nicht gehabt zu haben brauchten.

Diese Grundsätze sind im Wesentlichen unverändert in dem Gem. Recht beibehalten worden. Bestritten ist, von wem der Mäcker das P. fordern dürfe, ob von beiden Theilen oder ob nur von seinem Auftraggeber; jedenfalls ist es unzulässig, sich das P. von beiden versprechen zu lassen, weil ja die beiderseitigen Interessen kollidiren, der Mäcker also nicht beider gegenüber mit der Treue verfahren könnte, welche bei gegenseitigen Kontrahentsverhältnissen regelmäßig vorausgesetzt wird. Die Höhe des P. bestimmt der Richter; dabei wird weniger der Umfang der geleisteten Dienste, als die Höhe des Objekts maßgebend sein; vielfach hat sich auch ein ganz bestimmtes Gewohnheitsrecht hierfür gebildet. Etwaige Auslagen kann der Mäcker neben dem P. nicht fordern. Dagegen ist die Zulässigkeit eines P. gemeinrechtlich nicht auf bestimmte Geschäfte beschränkt, sondern dasselbe kann z. B. auch für die Vermittelung einer Ehe gefordert werden, wenn nur dabei nicht etwa unerlaubte Mittel angewendet worden sind. Einige Gerichtshöfe abstrahieren von der Voraussetzung des Zustandekommens des Geschäfts durch den Mäcker und gewähren das P. auch dann, wenn der Mäcker nur die sichere Aussicht auf den Abschluß des Geschäfts eröffnet hat, und dieses dann ohne ihn perfekt wird.

Die Vorschriften der Partikularrechte über das P. sind seit der Emanation des HGB. vielfach aufgehoben worden, so die des Preuß. Allg. LR. Das HGB. trifft aber nur Bestimmungen über die Courtage der amtlichen Handelsmänner, neben denen es noch die Privathandelsmänner und solche Männer gibt, welche Handelsgeschäfte nicht gewerbemäßig oder Nichthandelsgeschäfte vermitteln, wie z. B. die Häuser- und Gütermänner. (Anders der code de commerce, wonach toute opération de courtage ein Handelsgeschäft ist — art. 632.) Auf die letzteren beiden Kategorien können die Art. 66—84 des HGB. nur insofern Anwendung finden, als sie sich mit dem sonstigen Civilrechte decken; insbesondere treffen die nur für Handelsmänner geltenden Vorschriften der Börsen- und Männerordnungen nicht ohne Weiteres für alle Fälle zu.

Das Sächsische BGB. hat noch die Besonderheit, daß es das Versprechen einer Mällergebühr für die Nachweisung einer heirathsfähigen Person oder für die Vermittelung einer Ehe für nichtig erklärt, eine Bestimmung, deren Aufnahme in das Deutsche BGB. sich empfehlen dürfte. Anderer Ansicht über das jetzige Rechtsbewußtsein scheint das Reichsgericht zu sein. Vgl. das Erl. vom 8. Febr. 1881 (Annalen des Reichsger. Bd. III. S. 350), wo in einer Kurhessischen Sache ein Mäkelgeld für Vermittelung einer Heirath versagt wird auf Grund der Kurhess. Verordn. vom 20. Aug. 1800. S. im Uebrigen die Art. Mäcker und Courtage.

Quellen: Tit. de extraordinarii cognitionibus D. 50, 13 und de proxeneticis D. 50, 14. — Tit. de suffragio C. 4. 3. — HGB. Art. 66—84. — Allgem. LR. II. 8 §§ 1379 bis 1384. — Vgl. dazu Preuß. GG. zum HGB. vom 24. Juni 1861 (Ges. Samml. S. 449 bis 479) Art. 9 und 60. — Sächs. BGB. §§ 1256—1259.

Lit.: Ruh im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, N. F. Bd. VI. S. 225 ff. — Sintenis, Civilrecht, Bd. II. § 119. — Keller, Pandelten, II. § 96. — Windisch, II. § 404. — v. Hahn, Kommentar zum HGB. Zus. 2 nach Art. 84. — Gruchot, Das Recht des Kommissionshandels, S. 269. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II. § 190. — Seuffert, Archiv, X. 43; XII. 155; XIII. 14; XIV. 124, 229; XXII. 39, 134; XXV. 210; XXVI. 240; XXVII. 225; XXIX. 125; XXX. 21, 22, 140. — Keil.

Prozeßbetrieb. Während im früheren Gemeinen Prozeß die formelle Prozeßleitung dem Richter zukam, d. h. die Anbringung der Klage, das Ansuchen um Prozeß, als ein allgemeines auf die Fortleitung des Verfahrens überhaupt gerichtetes Begehrten galt, welchem der Richter durch Anordnung der einzelnen zum Fortgang des Prozesses nothwendigen Schritte und durch Ausübung seiner diesfallsigen Anordnungen zu entsprechen hatte, hat der Französische Prozeß zu Folge einer Überspannung der Verhandlungsmaxime und der Aufschauung, daß das Wesen des Richter-

amtes ausschließlich im Urtheilen besthebe, den Parteien allein die Sorge für die Fortbewegung des Prozesses und die Anregung der richterlichen Urtheilstätigkeit im Rechtsstreit überlassen, und zwar in dem Umfange, daß jeder Spruch des Gerichtes die Verbindung des letzteren mit dem Rechtsstreite aufhebt und es Sache der Parteien ist, dieselbe durch neue Schritte wieder herzustellen. Die Deutsche EPO. hat diese Französischen Einrichtungen, die sog. Passivität der Gerichte und das Defaisirungssystem, nicht angenommen, vielmehr nur im Interesse der Entlastung des Gerichtes die Bewirkung gewisser, zum formalen Fortgang des Prozesses erforderlichen Akte den Parteien unter ihrer eigenen Verantwortung zugewiesen. Dieselben haben infosfern den Prozeß zu betreiben, als sie sich die vorbereitenden Schriftsätze und andere Parteischriften, sowie gewisse gerichtliche Entscheidungen und die Ladungen gegenseitig durch die Gerichtsvollzieher (Post) zustellen und für die letzteren das Gericht vorher um Terminbestimmung angehen müssen. Dabei ist indeß eine Mitwirkung des Gerichtes nicht vollkommen ausgeschlossen. In der Hand desselben liegt zunächst die Ansetzung der Termine bei Einleitung des Prozesses, bzo. der Instanz, sowie ferner die Anberaumung aller weiteren Termine nach der ersten mündlichen Verhandlung, mögen sie blos wieder zu einer solchen oder auch zur Beweisaufnahme bestimmt sein. Sodann erfolgt die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Bezahlung von Urkunden, welche sich im Besitz von Behörden befinden, ebenfalls von Amtswegen durch das Gericht. Selbst gewisse Zustellungen und Ladungen, wie z. B. diejenigen, welche im Auslande vorzunehmen sind, und die öffentlichen Ladungen bewirkt dasselbe auf Parteiantrag. Ja von Amtswegen hat es alle nicht in mündlicher Verhandlung verklündeten Entscheidungen und Verfügungen zustellen zu lassen. Endlich ist es, soweit dies nach Lage der Sache möglich, verpflichtet, selbst beim Ausbleiben beider Parteien in einem Termin zur Beweisaufnahme die letztere vorzunehmen. — In der mündlichen Verhandlung ist dagegen von einem P. der Parteien keine Rede, vielmehr tritt hier das Prozeßleitungsrecht des Gerichtes viel schärfer und intensiver hervor, als im schriftlichen Prozeß, weil durch seine Ausübung der Mangel der festen Gliederung des Prozesses in einzelne Stadien und das Fehlen der Eventualmaxime ersezt werden muß. Es ist das Gericht, welches die Verhandlung eröffnet und schließt, für einen geordneten Vortrag der Sache sorgt, zu den erforderlichen Prozeßhandlungen (zur Antwort, zur Beweisantretung) auffordert, durch Ausübung des Fragerechtes das Streitmaterial klar stellt, erschwerende und chikanöse Vertheidigungsmittel abschneidet, und endlich im Interesse leichterer Beherrschung und Bewältigung des Prozeßstoffes die Verbindung nicht kumulirter, die Trennung kumulirter Streitigkeiten und die abgesonderte Verhandlung über isolirungsfähige Angriffs- und Vertheidigungsmittel und Präjudizialpunkte anordnet (s. das Nächste im Art. Prozeßleitung).

Über den P. der Parteien bei der Zwangsvollstreckung vgl. den betreffenden Artikel.

Gigg.: Deutsche EPO. §§ 152 ff., 191, 193, 458, 479, 515, 548, 127, 281, 323, 326 bis 328, 332, 333, 485, 520, 548, 342, 367, 397, 182 ff., 288.

Lit.: Wach, Vorträge über die REPO., Bonn 1879, S. 48 ff. P. Hinschius.

Prozeßfähigkeit ist die Fähigkeit einer Prozeßpartei, ohne einen gesetzlichen Vertreter oder Beistand selbständig den Prozeß zu führen oder durch einen Anderen führen zu lassen. „P.“ ist also vor Allem nicht zu verwechseln mit „Parteifähigkeit“, d. h. rechtlicher Persönlichkeit und somit rechtlicher Möglichkeit zu klagen oder verklagt zu werden; sodann ist „P.“ von Prozeßlegitimation (legitimatio ad processum) zu unterscheiden, d. i. der Befugnis als Vertreter eines Anderen im Prozeß desselben aufzutreten.

Nach dem Gesagten erscheint die P. als eine Seite oder, wie die Motive zu § 50 der EPO. für das Deutsche Reich sich ausdrücken, als ein Ausfluß der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit. Wer diese Fähigkeit besitzt, wem sie fehlt,

darüber entscheidet nicht das Prozeßgesetz, sondern das Civilrecht in prinzipieller Weise. Auf dieses wird denn auch in § 50 der Deutschen CPO verwiesen. Wegen der Vielheit der Civilrechte im Gebiete des Deutschen Reiches handelt es aber der Gesetzgeber geboten, in der CPO die P. insoweit einheitlich zu regeln, als es im Interesse einer einheitlichen Prozeßgesetzgebung geboten ist. Die in dieser Richtung aufgestellten Grundsätze der CPO sind:

1) Wer sich durch Verträge verpflichten kann, ist prozeßfähig, soweit jene Fähigkeit reicht.

2) Die patria potestas oder das eheherrliche Mundium, welchem eine Partei unterworfen ist, beschränkt ihre P. nicht, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen ihrer Handlungsfähigkeit gegeben sind.

3) Die Geschlechtsvormundschaft ist auf die P. ohne Einfluß.

4) Zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, welche nach bürgerlichem Rechte eine besondere Ermächtigung erfordern, bedarf es einer solchen nicht, wenn die Prozeßführung überhaupt ohne solche Ermächtigung zulässig ist oder gestattet wurde.

5) Die Beurtheilung der P. eines Ausländers richtet sich nach dem Rechte des inländischen Prozeßgerichtes, wenn ihm das ausländische Recht diese Fähigkeit abspricht, das inländische dieselbe gewährt (CPO. §§ 50—53).

Was insbesondere den sub 2 ausgesprochenen Grundsatz anlangt, so ist die Folge desselben nur die, daß ein Urtheil nicht mehr deshalb als nichtig angefochten werden kann, weil eine der Parteien persona alieni juris war; dagegen präjudiziert ein solches Urtheil selbstverständlich den hausväterlichen und eheherrlichen Rechten an dem Vermögen des Hauskindes oder der Ehefrau, welche Parteien waren, nicht.

Fälle der Notwendigkeit einer „besonderen Ermächtigung“ (s. oben sub 4) nach Civilrecht sind angeführt bei Hellmann, Kommentar zur CPO, Bd. I. S. 192 ff. Nr. 5.

Personen, welchen die P. fehlt, müssen durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) im Prozeß vertreten sein. Den Mangel der P. hat das Gericht ebenso wie die Legitimation des gesetzlichen Vertreters oder die erforderliche Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Zulassung einer prozeßunfähigen Partei oder eines nicht legitimirten gesetzlichen Vertreters kann bei Gefahr im Verzuge unter Vorbehalt der Beseitigung des Mangels vom Gerichte verfügt werden. Doch muß mit Erlassung des Endurtheils in diesem Falle zugewartet werden, bis die zur Beseitigung des Mangels festgesetzte Frist abgelaufen ist (CPO. § 54).

Wenn eine prozeßunfähige Partei verklagt werden soll, der ein gesetzlicher Vertreter fehlt, so muß der Vorsitzende einen Interimskurator bis zum Eintritte eines gesetzlichen Vertreters bestellen. Auch ohne Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende einen Spezialprozeßkurator bestellen, wenn eine prozeßunfähige Person im Gerichtsstande des dauernden Aufenthalts nach § 21 der CPO. verklagt werden soll.

Hellmann.

Prozeßlegitimation (*legitimatio ad processum*) ist der Nachweis, daß der für einen anderen im Prozeß handelnde Vertreter zu der Vertretung des ersten berechtigt ist. Beruht die Berechtigung dazu auf Gesetz, wie bei den Vertretern handlungsunfähiger Personen, den Vormündern von Unmündigen oder Minderjährigen, oder den Vorfahren juristischer Personen, so wird die P. durch den Nachweis der betreffenden zur Vertretung berechtigenden Stellung, z. B. durch Vorlegung der vormundshaftlichen Bestallung, geführt. Der von der Partei selbst ernannte Vertreter hat sich dagegen entweder durch die Prozeßvollmacht (s. diesen Art.) zu legitimiren oder durch Nachweis eines, wenn auch nicht speziell auf den Prozeß gerichteten, Vertretungsverhältnisses, welches ihn trotzdem zur Prozeßführung für seinen Machtgeber berechtigt, z. B. der Stellung als Generalbevollmächtigter, als Prokurrat, als Schiffer, als Korrespondent, als Inkasso-Mandatar. In einer Bevollmächtigung, welche dem Vertreter eine der erwähnten Stellungen giebt, liegt zugleich die Prozeßvollmacht. Der § 76 der Deutschen CPO., welcher ohne Unterschied

schristliche Vollmacht für den Prozeß fordert und dem Gegner das Recht gewährt, die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung derselben, wenn sie nur in einer Privaturkunde enthalten ist, zu verlangen, findet auch auf derartige nicht direkt und ausschließlich zur Prozeßführung legitimirende Vollmachten Anwendung.

Die Doktrin des Gemeinen Prozesses gebrauchte den Ausdruck Legitimation in Anwendung auf den Prozeß noch in zwei anderen Bedeutungen. Zunächst versteht sie unter Legitimation zum Prozeß im Sinne von Rechtsstreit, Sachlegitimation, legitimatio ad causam, die nöthigens als durch Beweis zu erhartende Behauptung, daß der gerichtlich geltend gemachte Anspruch der Partei, welche ihn verfolgt (sog. aktive Sachlegitimation), zusteht, und zwar auch gegen diejenige Partei, gegen welche er erhoben ist (passive Sachlegitimation). Sie hatte bei der Aufstellung dieser Begriffe die Fälle im Auge, in welchen ein der einen oder anderen Partei ursprünglich fremdes Rechtsverhältniß (z. B. eine ererbte oder cedite Forderung, eine ererbte oder übernommene Verbindlichkeit) oder eine auf einem dinglichen Verhältniß beruhende Berechtigung oder Verpflichtung (z. B. Eigenthum am Grundstück bei einer Servituten- oder Reallastklage) oder eine persönliche Qualität (Verwandtschaft bei der Erbschaftsfrage, Gemeindebürgerecht bei einem Anspruch auf Gemeindenutzungen) als Voraussetzung des Rechts, bzw. der Verbindlichkeit in Frage kommt. Während die frühere Prozeßdoktrin die Sachlegitimation als einen Punkt, welcher vor der Verhandlung über das streitige Recht selbst zur Berichtigung gebracht werden mußte, behaupdet hat, war diese Auffassung aber schon in neuerer Zeit ausgegeben, und das mit Recht. Der Nachweis der Aktiv- bzw. Passivlegitimation ist nicht Voraussetzung für das Auftreten als Kläger und Beklagter im Prozeß, vielmehr nur für das Gewinnen desselben. Die Anführung bzw. der Beweis der den Legitimationspunkt betreffenden Thatsachen gehört mit zur Substantierung bzw. zum Beweise der Klage Thatsachen. Demgemäß ist auch die sog. exceptio defensionis legitimationis nichts anderes als eine verneinende Einlassung auf die Klage, keine Einrede im eigentlichen Sinne. Die Deutsche CPO. enthält keine besonderen, hierher gehörigen Vorschriften, weil sie jene Theorie für überwunden und keiner speziellen Erwähnung mehr für wert gehalten hat. Allerdings ist es bei dem neuen Verfahren möglich, daß mit Rücksicht auf §§ 137, 275 das Gericht in den passenden Fällen abgesonderte Verhandlung über die streitige Sachlegitimation anordnen und darüber durch Zwischenurtheil erkennen kann, weil sich dieselbe unter Umständen als ein isolirungsfähiges Element des Rechtsstreites darstellt.

Endlich gebrauchte die gemeinrechtliche Prozeßdoktrin den Ausdruck Legitimation noch in der Bedeutung von legitimatio ad primum, d. h. für den Nachweis des im Prozeß auftretenden Advokaten oder Anwaltes, daß er zur Ausübung der advokatorischen oder Anwaltspraxis befugt sei. Diese Berechtigung tritt nach § 20 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 mit der Eintragung in die bei jedem Gerichte zu führende Liste der zugelassenen Rechtsanwälte ein, und giebt das Recht, bei allen Gerichten des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, soweit nicht Anwaltszwang besteht, auch die Vertretung von Parteien zu übernehmen.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civ. Pr., S. 78 ff. — Planck, Diss. de legitimatione ad causam, Götting. 1837. — Linde, Blätter für Civilrecht und Prozeß, III. 297 ff. — Krüger, Archiv für civ. Praxis XXXIX. 113 ff.

P. Hirschius.

Prozeßleitung (Civilprozeß, v. Bar, Th. I. Suppl. S. 6 ff.) bedeutet die auf Ordnung und Fortgang des Verfahrens und seiner Handlungen und Verhandlungen bestimmend einwirkende richterliche Tätigkeit oder, wie Grolmann definiert, „die Summe der während des Laufes der Verhandlungen dem Richter obliegenden Pflichten, vermöge welcher er dafür zu sorgen hat, daß der Rechtsstreit in der zweckgemäßen und gesetzlichen Ordnung betrieben, und alles, was zu Verwirrungen, Ver-

jögerungen und unnötigen Weitläufigkeiten Veranlassung geben könnte, vermieden werde". Die P. kann nach Grolmann sich bald negativ äußern, wenn sie der Form oder dem Inhalt nach fehlerhaften oder unzulässigen oder verzöglichen Handlungen entgegentritt, z. B. den Antrag auf Verjährnisurtheil zurückweist oder vertragt oder verpätete Defensionen des Beklagten oder verpätete Beweismittel und Beweiseinreden auf Antrag zurückweist, bald positiv, wenn sie, im Anschluß an die Eigenthümlichkeiten der bezüglichen Prozedurart, den Fortschritt der Verhandlungen fördert, z. B. einen Beweisbeschuß erläßt, Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ansetzt, oder bei Aufhebung eines durch Berufung oder Revision angefochtenen Urtheils die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung an die höhere Instanz verweist. Grolmann hat den Ausdruck P. von J. H. Böhmer entlehnt, welcher die interlocutiones merae als Detracta bestimmte, „quae ad directionem processus pertinere videbantur“, und sie als solche den interlocutiones mixtae und dem Endurtheil entgegensezte. In Folge dessen beschränkte Grolmann auch die P. auf den Lauf der Verhandlungen im Unterschiede vom Endurtheil, und Gönnner und Später erweiterten diese Beschränkung zu einem Gegensatz zwischen P. und definitiver richterlicher Thätigkeit überhaupt (vgl. d. Art. Entscheidungen). Dieser Gegensatz wie jene Beschränkung sind jedoch verwerflich, da das Endurtheil, dem im Gemeinen Recht die executoriales eingesetzt, nach der Deutschen CPO. die Vollstreckungsklausel angehängt werden soll, nur die Brücke zur Exekution bildet, bei welcher auch die Arbeitstheilung zwischen Gerichtsvollzieher und Gericht nur nebensächliche Bedeutung hat, wie v. Bar (a. a. D. S. 1) hervorhebt. Ihren natürlichen und einzigen Gegensatz hat die P. vielmehr als Thätigkeit des Richters an der Thätigkeit anderer im Prozeß handelenden Personen, somit vor allen der Parteien, deren Rechtsverfolgung von Anfang bis Ende des Prozesses zu ihr in fortwährender Beziehung steht. Die Stellung des Richters als Organ der Staatsgewalt duldet keine Unterteilung unter die Willkür der privaten Parteien, und eine leitende Thätigkeit kann begrifflich keine von fremdem Willen abhängige sein; wiederum aber sind die Ansprüche und Rechte, welche die Parteien im Prozeß verfolgen, ihre Privatrechte, über welche ihnen die Disposition zusteht: so fragt sich, wie die Grenze zwischen P. und Parteidisposition zu bestimmen ist? Grolmann bezeichnete sie in der Weise, daß der Richter in der negativen P. selbstständig, in der positiven dagegen an die Anträge der Parteien gebunden sei, und Gönnner, dessen Unterscheidung zwischen reflektierender und sonstiger richterlicher Thätigkeit freilich der Grolmann'schen nicht ganz entspricht, erklärt die letztere für selbstständig, die letztere aber von seiner bekannten Verhandlungsmaxime für abhängig: der Richter sei, soweit ihn nicht ausdrückliches Gesetz oder die Natur der Sache zu selbstständiger offizieller Thätigkeit berechtigten, an die Anträge der Parteien dergestalt gebunden, daß er, wann und soweit die Partei einen Antrag nicht gestellt, zu handeln nicht befugt sei und die Partei für verzichtend anzusehen habe. Erhellt aus dieser überall eingreifenden Verzichtspräsumtion, zu wie gefährlichen Konsequenzen die Theorie Grolmann's und Gönnner's hinführt, so ist der Grund für dieselbe einzig der, daß im Civilprozeß den Parteien die Disposition über die von ihnen verfolgten Rechte zustehe, denselben daher auch die Disposition über die prozessualen Wege und Mittel, die zu verfolgen, gestattet sein müsse. Diese Folgerung ist jedoch eine verehlte. Denn, mögen die im Prozeß verfolgten Rechte immerhin Privatrechte der Parteien sein, es ist die Staatshülfe, die zu deren Realisierung beansprucht wird, und sonach ist es auch Recht des Staates zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten er dieselbe gewähren will. Die Disposition der Parteien über ihre im Prozeß verfolgten Rechte involviert daher keine Disposition über die Rechte des Staates und seiner Organe, der Gerichte, vielmehr steht den letzteren prinzipiell die selbstständige Handhabung der Prozeßordnung zu und sie haben sich von der Disposition der Parteien nur insofern leiten zu lassen, als der Staat und seine Prozeßordnung

dies ausdrücklich vorschreiben oder ihre Vorschriften lediglich das Parteiinteresse schützen sollen, wie denn der Staat, abgesehen von Ehe- und Entmündigungssachen, kein Interesse daran hat, ob eine Partei der anderen Geständnisse machen, ihre Privaturlunden anerkennen, ihr oder einem Zeugen den Eid erlassen will, während z. B. gegen Zulassung Meineidiger zum defterirten Eide auf Seiten des Schwörenden die Gefahr neuen Meineides, auf Seiten des Gegners die Möglichkeit der Benutzung der Delation, um den Delaten zum Meineid zu verleiten und in Strafe zu bringen, also fittliche Gründe von allgemeiner Bedeutung sprechen. Handelt es sich hier demnach um die Vorschriften des Gem. Rechts und der Deutschen CPO., so ergiebt sich für ersteres, was die negative P. zunächst anlangt, die Richtigkeit der von Größmann aufgestellten Regel, daß der Richter bezüglich dieser Thätigkeit an den Antrag der Parteien nicht gebunden ist, schon aus dem Grunde, daß der Richter nicht nur Richtigkeiten, Chikanen und Verschleppungen entgegenzutreten, sondern den Parteien auch die Rechtsverfolgung nur insofern zu gestatten hat, als sich ihre Handlungen innerhalb der durch Gesetz und Sachlage gezogenen Grenzen bewegen, also fehlerhafte Handlungen zurückzuweisen oder berichtigten zu lassen hat. Die Deutsche CPO., welche nach ausdrücklicher Erklärung der Motive auf dem Boden der Verhandlungsmaxime steht, was jedoch insbesondere hinsichtlich der Regel: quod non est in actis, non est in mundo nicht ganz zutrifft, hat sich zur negativen P. verschieden gestellt. Abweisung von Amts wegen ist gestattet wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit aber nur, wenn die Sache vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehört oder die Klage bei der Kammer für Handelssachen oder bei einem Gerichte höherer Instanz angebracht wurde oder die Sache keine vermögensrechtliche ist, während in anderen Fällen, wenn die Sache vermögensrechtlicher Art ist, im Verfahren unter Anwesenden, weil hier ausdrückliche Vereinbarung oder stillschweigende durch Einlassung möglich ist, Antrag oder Einrede zur Abweisung erfordert werden, im Verjährungsverfahren dagegen nach der auch vom Reichsgericht angenommenen richtigen Ansicht wieder Prüfung und Abweisung von Amts wegen einzutreten. Die Berichtigung von Mängeln der Legitimation kann im anwaltsfreien Prozeß von Amts wegen veranlaßt werden, im Anwaltsprozeß die des Mangels der Vollmacht nur auf Antrag. Für Klag-, für Berufungs-, Revisions-, Einspruchsfähe sind nothwendige Erfordernisse aufgestellt; Mangel derselben in der Klage führt in den schriftlichen Prozedurarten zu sofortiger amtlicher Abweisung, in den mündlichen berechtigt er zwar zur Abweisung des Antrages auf Verjährungsurtheil, aber nicht zur Weigerung von Terminansetzung und Verhandlung und selbst im Urkundensprozeß nicht zur Verzagung der Verurtheilung auf Anerkenntniß, wie er auch in der mündlichen Verhandlung verbessert werden kann, eine Verbesserung, welche aber wiederum für die nothwendigen Bestandtheile der Einspruchs-, Berufungs- und Revisionsfahre nicht gilt. Verpflichtete Vertheidigungsmittel, Zeugenevise und Editionsgeuche gegen dritte Personen können nur auf Antrag zurückgewiesen werden, andererseits aber hat man aus dem Grundsache freier Beweiswürdigung, der sich jedoch nur auf das Ergebnis aufgenommener Beweise, nicht auf die Frage der Erforderlichkeit derselben bezieht, für den Richter das Recht ableiten wollen, bei Auflage der Notheide stratorisch angebotene Beweise von Amts wegen beiseitezusezen, welche amtliche Beiseiteziehung dagegen bei Werthbestimmung des Streitobjekts und bei Schadensklagen gestattet ist. — Bezüglich der positiven P. jerner erleidet zunächst die Regel: non procedat iudex ex officio im Gem. Recht schon für die ordentliche Prozedur, geschweige denn für die unter dem Gesetze freiesten P. stehende unbestimmt summarische Prozedur und den Konkursprozeß, durch die Pflicht des Richters für Beobachtung der substantialia judicij, daher namentlich auch für Regulirung der Legitimationen mit Einschluß von Kuratoren- und Anwaltsbestellung zu sorgen, jerner durch Anordnung von Verbindung, Trennung, Reihenfolge und Sistirung der Prozeße, sowie Abzweigung von Inzidentverhandlungen, durch den Grundsatz des wechselseitigen

Gehörs und der mit ihm zusammenhängenden Abgebung und Bekanntmachung von Ladungs- und Kommunikativdekreten, durch Erlass von Endurtheil oder Beweisinterdikt samt Normierung, Anordnung und Leitung der Beweis- bzw. Gegenbeweisführung, durch Ladung oder Anordnung von Zwangsmitteln gegen Zeugen, Beteidigung und Vernehmung von Zeugen nach oder ohne vorgängige Abgabe eines Produktionserkenntnisses u. dgl. m., so viele Ausnahmen, daß bereits Bayer die Geltung der Sönnner'schen Regel für den ordentlichen Prozeß verworfen hat. Es ist vielmehr im Gem. Recht wesentlich von der offiziellen P. auszugehen, und im Anschluß an Mevius und J. H. Böhmer und im Anhalt daran, daß im Gemeinen Prozeß ursprünglich nur für die Klage ein Antrag erforderlich war, daß später das Interesse an möglichst eigener Wahrnehmung der Rechte die Anwälte den Antrag an jedes Rechtsverfolgungsmittel hat anhängen lassen, Gesetz oder konstanter Gebrauch oder communis opinio doctorum aber die Notwendigkeit nur für wenige von ihnen bestätigt haben, ein Antrag nur zu fordern: für die Geltendmachung materieller Ansprüche, also für die Klage und die Judikatsklage oder das Executionsgeschäft, für Kosten-, Armenrechts-, Arrest- und Kautionsansprüche mit Ausnahme der auch von Amts wegen zu erfordern Kautions für Arrestanlagen, sodann für Editions-, Interventions- und Reassumptionsansprüche, für die den Klagen gleich behandelten Rechtsmittel und Provokationen, ferner für Dilatationen und Prorogationen, für peremtorische Auflagen und für Erkennung peremtorisch vom Richter angedrohter Ungehorsamsnachtheile, während andere Ungehorsamsnachtheile ipso jure eintreten. Vergleicht man damit die Bestimmungen der GPÖ, so ist zuvordest hervorzuheben, daß sie eine prinzipielle Regelung, wann auf Antrag und wann von Amts wegen zu handeln sei, nicht getroffen, sondern die Frage nur im Einzelnen, aber wiederum, wie z. B. die Vorschriften der §§ 74, 266, 269 ergeben, nicht überall entschieden hat, so daß die Frage entsteht und von Jedem nach seinem Sinne beantwortet werden wird, ob der Richter sofort von Amts wegen die Verleugnung der Anträge aus den Schriftsäzen verordnen, eine Glaubhaftmachung ohne sofort aufnehmbare Beweismittel als unstatthaft ohne Antrag verwerfen, auf eine Klageschrift im Anwaltsprozeß, welche nicht von einem zugelassenen Anwalt abgefaßt ist, den Termin anziehen und den Antrag aus derselben im Termin verlesen lassen darf. Hiernach die Bestimmungen im Ganzen angesehen, läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das Gebiet des Antrags und der Parteiinitiative Erweiterungen erfahren hat. Ein Theil derselben hängt jedoch mit Neuerungen zusammen, welche die GPÖ. getroffen: so das Erforderniß der Einrede bei Mängeln der Vollmacht im Anwaltsprozeß und die Zulassung der Partei zum Worte neben ihrem Anwalt, sodann die in Konsequenz des Selbstbetriebes der Parteien eingeführten Parteiduldungen und Parteizustellungen (vgl. die Art. Ladung und Zustellung) sammt den Anträgen auf Bescheinigung der Rechtskraft und auf Ertheilung vollstreckbarer Aussertätigungen, den Klagen auf Vollstreckungsklausel oder auf Vollstreckungsurtheil, den Einwendungen gegen die Vollstreckungsklausel und den Klagen aus solchen Einwendungen, ferner die Klagen aus Einwendungen gegen den Anspruch, die Klagen auf Vorzugsbefriedigung, ferner die Feststellungs- und Inzidentfeststellungsklagen, die Anträge auf Verweisung vor das zuständige Gericht, der Wider spruch gegen erklärte Nebenintervention u. dgl. m. Als gänzliche oder theilweise Abänderungen der oben dargelegten gemeinrechtlichen Verhältnisse stellen sich dagegen dar: die Anträge auf außerordentliche Prozedurarten, die Anträge auf Verhandlung der Hauptfache nach Verwerfung der sog. prozeßhindernden Einreden und auf Verhandlung über den Betrag des Anspruchs nach anerkennender Entscheidung über seinen Grund, der aus eigener Initiative von der Partei zu erhebende Widerspruch gegen angelegte Arreste, die Notwendigkeit der Ansetzung von nicht beglaubigten Vollmachten, der Wegfall der Anträge auf peremtorische Auflagen, wenngleich sie in den Gefüchen um Zahlungsbefehle und Ausgebote noch implizite enthalten sind, der Wegfall der Präklusion für Versäumnis der Anmeldefrist im Konkurse

und bei Aufgeboten und der Widerspruchsfrist bei Zahlungsbeschehen, daß Eintreten der Versäumniszfolgen krafft Gesetzes, mit Ausnahme aber der Anträge auf die Folgen bei Nichtleistung beantragter Kautioenen, bei Schweigen zum Reassumptionsantrage, bei Ausbleiben im Schlußtermin und in der mündlichen Verhandlung aller Instanzen. Zu den hierin gelegenen Beschränkungen des Umfangs der offiziellen P. kommen jedoch noch diejenigen hinzu, welche aus der Vereinbarung der Parteien folgen, die, abgesehen von Ehe- und Entmündigungsachen, bald als ausdrückliche, bald als stillschweigende von der GPÖ zugelassen ist: für das Veruhemlassen des Prozesses, abgesehen vom Lauf der Nothfristen, für die Aufhebung von Terminen, für Verlängerung und Verkürzung der Fristen mit Ausnahme der Nothfristen, für sachliche oder örtliche Zuständigkeit des Gerichts im oben angegebenen Umfange und sofern nicht die Erhebung einer vor die Civilkammer gehörigen Widerklage die übereinstimmend beantragte Verweisung vor die Kammer für Handelsachen ausschließt, ferner für Erscheinen der Parteien vor Amtsgerichten an ordentlichen Gerichtstagen zum Anbringen und Verhandeln ihrer Sachen ohne Ladung und Terminbestimmung und für sofortigen Übergang von vergleichlich gepflogenem Güteversuch zu gleichem Anbringen und Verhandeln vor dem Amtsgerichte, sodann für die Rendierung der Klage, für die Zurücknahme der Klage, der Berufung, der Revision nach erfolgter Einlassung des Bellagten auf die Hauptache bzw. auf die Berufungs- oder Revisionsklage, für Fällenlassen von Zeugen, nachdem sie erschienen sind, für Zurücknahme von Urkunden nach erfolgter Vorlegung, für die Auswahl von Sachverständigen vorbehältlich gerichtlicher Beschränkung ihrer Zahl, für den Erlaß des Zeugen- und Sachverständigeneides, für Eidessdelation an Meineidige, für Inhalt und Norm endlich des Eides, sofern derselbe nur auf Thatsachen gestellt ist. Eine weitere Beschränkung erleidet das Offizialprinzip durch den Verzicht, wie er, abgesehen vom Verzicht auf den Anspruch, und theilweise unter Ausschluß von Ehe- und Entmündigungsachen, von der GPÖ. gestattet wird: bezüglich der Prozeßart, der Thatsachen, der Beweis- und Gegenbeweismittel, der Einreden, soweit nicht von Amts wegen zu berücksichtigende Punkte (s. d. Art. Einlassung) in Betracht kommen, in Absicht ferner auf Bestreitung von Thatsachen und Beweismitteln, auf Versäumnisanträge, Executionsanträge, Rechtsmittel, Einspruch und Anfechtungsklagen; insbesondere soll ein Verzicht auch in Unterlassung rechtzeitiger Rüge der Verlehung von Vorschriften und Formen des Verfahrens gefunden werden, durch welche Bestimmung in höherer Instanz die Remedur von Amts wegen gegen die meisten der in den früheren Instanzen vorgefallenen Richtigkeiten ausgeschlossen ist. Was hiernach, also nach Abzug von Antrag und Parteiinitiative, von Vereinbarung und Verzicht der Parteien, erübrigt, das fällt als Gebiet der amtlichen Initiative anheim, und zwar in der Weise, daß soweit es an dem erforderlichen Antrage oder der nöthigen Parteiinitiative mangelt, mit Gönner Verzicht anzunehmen ist, während wo die Rechte der Vereinbarung und des Verzichts nicht gründt sind, die richterliche Initiative an sich nicht behindert ist, wenn sie nicht durch die Nothwendigkeit der Parteiinitiative und des Antrags überdies beschränkt sein sollte. Die Einzelbestimmungen der GPÖ. und der KO. angesehen, gehört zum Gebiete der offiziellen P.: die Anberaumung, Verlegung und Vertagung von Terminen und die Ansetzung der Fristen mit Ausnahme von Nothfristen und der nach Anfang und Dauer bestimmten gesetzlichen Fristen, die Bekündung der Urtheile und der auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen, die Zustellung der nicht verlündeten Beschlüsse und Verfügungen und der Ehetrennungsurtheile, die Bestellung von Vertretern für unbekannte Probaten bei Sicherung des Beweises und für Lehrlinge, Arbeiter, Dienstboten sc. bei Klagen im Gerichtsstande des Aufenthalts, die Anordnung der Bestellung von Zustellungsbevollmächtigte für Gerichtsauswärtige, die Bestellung von Rechtsanwälten für Arme und für Entmündigungsbelagte behuße Anfechtung der Entmündigung und versagter Wiederaufhebung, einstweilige Zulassung

nicht prozeßfähiger oder der Ermächtigung ermangelnder Vertreter, Entscheidung über Kautionsleistung nicht mit Vollmacht verfehelter Vertreter, Zurückweisung von Winkeladvokaten, Dispensation von Gerichtspersonen wegen Ausschließung kräft Gesetzes oder Verängstigung; die etwaige Anordnung mündlicher Verhandlung bzw. Aufführung der Beteiligten oder des Schuldners oder Gegners bei Ablehnung oder Dispensation von Gerichtspersonen oder Sachverständigen sc. bei Belästigung von Prozeßkosten und Armenrecht, bei Anlegung von Arresten und Provisionen, bei Beschwerden sc.; sodann die Größnung, Schließung, Wiedereröffnung der Verhandlung in den Terminen, die Gewährung und Entziehung des Wortes, Zulassung des Deutschen nicht mächtiger Parteien zum Wort im Anwaltsprozeß, Zulassung tauber Parteien zum Vortrag, Buziehung von Dolmetschern zur Verständigung mit tauben, stummen und des Deutschen nicht mächtigen Personen, Unterfragung weiteren Vortrags wegen Unfähigkeit außer bei Rechtsanwälten, die Einhaltung der Offentlichkeit und deren Ausschließung bei Gefahr für öffentliche Ruhe und Sittlichkeit und bei Vernehmung Entwürdigter im landgerichtlichen Verfahren, die Anordnung der Verbindung, Trennung, Reihenfolge und Sistirung der Prozeße, der abgesonderten Verhandlung in Rechnungs- und ähnlichen Sachen und über einzelne Angriffs- und Vertheidigungsmittel, insbesondere über prozeßhindernde Einreden, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme; Anordnung der Verlehung der Anträge im Anwaltsprozeß; Einsetzung von Kommissarien und Requisition von Gerichten für Vernehmungen, für Beweisaufnahmen und in Rechnungs- und ähnlichen Sachen; Beweisaufnahme und Anordnung solcher durch Beweisbeschluß; Ladung, Bestrafung, Verwarnung, Vereidigung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen u. dgl. m. — Wenn hiernach, soweit nicht Neuordnungen vorliegen, gegenüber den dargelegten Grundsätzen des Gem. Rechts sich in der That eine theilweise Erweiterung des Dispositions- und Antragsprinzips bezüglich der P. ergibt, so erhebt, daß auch die Regel: non eat ultra petitia partium, welche im Gem. Recht für Sachgesuche ausnahmslos, für Prozeßgesuche dagegen nach den Regeln: iura novit curia und index de jure semper supplere potest nicht gilt, in der Deutschen EPÖ, die jedoch für die Erfüllung der Prozeßkosten keinen Antrag fordert, gleichfalls eine Erweiterung erfahren haben muß. Denn wo die Entscheidung an den Antrag gebunden ist, würde jede über den Antrag hinausgehende Entscheidung zu einer nicht beantragten werden. Ein Antrag auf Verkürzung der Einlassungsfrist bis auf drei Tage berechtigt darum nicht zur Verkürzung bis auf einen Tag, und Berufungs- und Revisionssätze, wenn sie Aushebung des Verfahrens, aber nicht bis zum verlegenden Akte zurück beantragen, werden nicht ex officio ergänzt werden dürfen, sondern wo sie versieht sind und kein Interesse haben, zurückgewiesen werden müssen, wogegen bei Beschwerde und Wiederaufnahme nicht die Anträge, sondern die Beschwerdegründe maßgebend sind. — Endlich das Vorbringen der Parteien anlangend, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Parteien Thatsachen und Beweise, auf welche sie ihre Rechtsverfolgung gründen, dem Richter, der ihre Verhältnisse nicht kennt, an die Hand zu geben haben. Aber die Frage ist die, ob der Richter sich lediglich an das von den Parteien Vorgebrachte zu halten verpflichtet ist, oder ob die Parteien auf Lücken, Fehlgriffe, Zweifelhaftes mittels des sog. Fragerechts, welches Wach zutreffend als Recht, mit der Partei überhaupt zu sprechen, erklärt, außermoral machen und sie dadurch zu Aufklärungen, Berichtigungen und Ergänzungen veranlassen darf und ob er wol gar zu selbständigen Ermittelungen und zu Berichtigungen und Ergänzungen nach eigenem Wissen zu schreiten befugt ist. Gönner hat sich für die erstere Alternative auf die Regel: quod non est in actis, non est in mundo besessen, welche jedoch dem Richter eine Passivität aufnöthigt, die ihn zu Gunsten selbst einer solchen Partei zu entscheiden zwingt, welche offen erklärt, mit der Wahrheit und entscheidenden bestimmten Beweismitteln zurückhalten zu wollen. Wie weit

jene angebliche Regel für einen anerkannten Rechtsgrundbegriff oder vielleicht für ein Sprichwort zu halten sei, welches nur eine verkehrte Richtung der P. kennzeichnen sollte, mag dahin gestellt bleiben: aber mit Recht ist es von Weizell betont worden, daß sie, von ihrer Beziehung zur Schriftlichkeit entkleidet, nichts Anderes besage, als die ältere, durch Gesetz und Ueberlieferung bestätigte Glossatorenregel, daß der Richter non secundum conscientiam suam, sed secundum allegata et probata judicare debet. Verfolgt man diese Regel, deren Schwerpunkt in der Negation: non secundum conscientiam suam liegt, genauer, so haben die Prozeßualisten seit ältester Zeit dem Richter niemals gestattet, de facto sibi ut privato noto zu ergänzen, und wenn A. Heusler in seinem sonst wohl berechtigten Gegensatz zur Verhandlungsmaxime dem Richter die Benutzung seiner Privatenkenntnis zugeschrieben will, so über sieht er, daß Richterpflicht der Zeugengeschäft nachsteht und Entscheidung des Richters nach seinem privaten Wissen seiner willkürlichen Entscheidung die Thore öffnen würde. Immer dagegen hat der Richter de facto sibi ut judici noto et de jure supplere dürfen, und wie er in letzterer Beziehung das vorgebrachte Material unter andere Aktionen, Einreden und Rechtskategorien, als die von der Partei gewählten, zu bringen stets berechtigt erachtet worden ist, so hat man ihn in ersterer im Gem. Recht auch bis heute für befugt angesehen, notoria zu ergänzen und sich des Augenscheins und der Sachverständigen selbstständig zu bedienen, wie auch das Fragerecht stets für zulässig gegolten hat, wenngleich die Schriftlichkeit des Verfahrens seine Uebung zurückgedrängt. Das supplere de facto sibi ut judici noto greift aber offenbar noch weiter aus, und der Richter wird selbst solche Thatsachen und Beweismittel benutzen dürfen, auf deren Existenz ihn die Verhältnisse der Sache oder Alten, Urkunden, Zeugen und nicht die Parteien hingewiesen haben. Auch die Deutsche EPO. hat sich nicht mit der bloßen Passivität des Richters begnügt. Sie legt ihm das Fragerecht gegen die Parteien bei zur Erläuterung unklarer Anträge, zur Ergänzung ungenügender thatfachlicher und Beweismittelangaben und zur Herbeiführung aller für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Erklärungen und verpflichtet ihn im Amtsgerichtsverfahren sogar, auf Stellung sachdienlicher Anträge, vollständige Angabe aller erheblichen Thatsachen und vollständige Erklärung über sie hinzuwirken (§. d. Art. Amtsgerichtliches Verfahren). Um diesem Fragerecht, welches im mündlichen Verfahren zu freier Entwicklung gelangen kann und von welchem die Motive unter Anderem mit Recht die Befestigung der Abweisung angebrachter Massen für viele Fälle erwarten, Nachdruck zu verleihen, darf auch das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung der Sache verordnet werden, in Ehefachen eventuell unter Anwendung der Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen mit Ausnahme der Haft, gegen den Konkurschuldner auch unter Zulassung dieser, in anderen Sachen unter naturgemäßer Berücksichtigung der Weigerung bei freier Beweiswürdigung, Auflage der Rotheide und Kostenentscheidung. Im Beweispunkte sodann darf das Gericht alle bei ihm offenkundigen Thatsachen ergänzen, die Vorlage der von einer Partei angezogenen, in ihrem Besitz befindlichen Urkunden jeder Art, also auch der Rechnungsbücher, die Vorlage im Besitz der Partei befindlicher, auf Verhandlung und Entscheidung der Sache bezüglicher Alten, die Einnahme eines Augenscheins, der allerdings wol an den in Händen der Parteien befindlichen oder öffentlich zugänglichen Gegenständen von urkundlicher Bedeutung einschließlich des Prozeßobjekts, sowie nach dem Deutschen HGB. der Vorlage des Musterjournals seine natürlichen Grenzen hat, und Begutachtung durch Sachverständige von Amtswegen anordnen, auch Zeugen zur Angabe des Zusammenhangs, in welchem die von ihnen zu befundenden Thatsachen stehen, und des Grundes ihres Wissens veranlassen. In Entmündigungs- und, soweit es für Erhaltung der Ehe in Betracht kommt, auch in Ehefachen, sowie im Konkursverfahren steht dem Gerichte das Recht freier Ermittlung zu, bzw. vorbehältlich des Gehörs der Parteien oder des Bellagten allein.

Quellen: Deutsche CGVG. §§ 103 ff., 170 ff., 187 ff. — Deutsche CPO. §§ 3, 19, 33, 36 ff., 38 ff., 41 ff., 46, 48, 54 ff., 68, 74 ff., 84, 97, 99, 105 ff., 117, 126 ff., 130 ff., 142 ff., 160, 187, 192 ff., 195, 201 ff., 209, 216 ff., 224, 226, 230 ff., 241 ff., 247 ff., 250 ff., 256, 259 ff., 264, 266 ff., 272 ff., 276 ff., 281, 283, 288, 290 ff., 294 ff., 300, 302, 304, 306, 311, 313 ff., 317 ff., 320 ff., 326 ff., 329, 332 ff., 337, 339 ff., 342, 354 ff., 361, 363 ff., 367, 369, 371, 373 ff., 376 ff., 391 ff., 401, 407, 415, 419, 422 ff., 425 ff., 429 ff., 435, 439, 441 ff., 451, 455, 461, 464 ff., 471, 475 ff., 486 ff., 490, 492, 497 ff., 503 ff., 506, 510, 514, 521 ff., 529 ff., 532, 536 ff., 540 ff., 552 ff., 556 ff., 559 ff., 563, 570, 577 ff., 588, 595, 597 ff., 600, 602, 605, 610 ff., 616 ff., 619, 621, 623 ff., 630 ff., 639, 641, 648 ff., 654, 660, 662, 667 ff., 668, 671, 684, 686 ff., 690, 698 ff., 701, 704 ff., 710, 729 ff., 739, 742, 753, 759, 769, 776, 786, 792 ff., 800 ff., 804, 806, 812 ff., 816, 820, 824, 829 ff., 834; CG. § 13 Nr. 2; Mot. S. 38, 127 ff., 133 ff. — Verhandl. der Justizkommisj. bei Hahn, Materialien, S. 667 ff., 1134 ff., 1265 ff. — Deutsches CGVB. Art. 79. — Deutsche RL. §§ 66 ff., 70 ff., 79, 84 ff., 93, 95 ff., 102 ff., 108, 126, 130 ff., 150. — I. 1. 8, 9 D. 1, 18. — L 18 D. 10, 3. — Tit. C. 2, 11. — I. 1. 9, 13 C. 3, 1. — Diet. Grat. c. 17 C. 2 qu. 1. — c. 11 C. 30 qu. 5. — c. 10 X. 2, 22. — c. 2 in Cl. 5, 12. — JRA. §§ 34, 159. — Preuß. Allg. Ger. D. Th. I. Tit. 3 §§ 7, 71; Tit. 9 § 38; Tit. 10 §§ 2, 56, 91, 380 ff.

Lit.: Hanel, Diss. Domin. p. 268 sq. — Lancredi ordo III. 3, 5. — Bonaguida s. off. adv. IV. 2. — Durantis, Spec. Lib. II. P. I. de off. omn. jud. Lib. II. P. II. de disput et alleg., § 6. — D. Mevius, Decisiones, P. VII. D. 155. — J. H. Böhmer, J. E. P. I. 32 §§ 1 sq., 11, 13, 57 sq. — Grömann, Theorie, §§ 2, 3, 78, 123—137. — Gönner, Handb., I. Abh. 8, 10. — Genéler, Handbuch z. Martin, Abh., III. § h. — Bergmann, Praxis, S. 42 ff. — Bayer, Ord. Prz., § 12. — Briegleb, Einl., §§ 9 ff. — Weheli, Synt., §§ 43, 56. — Wieding, Lib. Prz., S. 706 ff., 692. — Nüther, Münch. Krit. V. J. Schr. IX. S. 340 ff., 354. — Verhandlungen des 9. Juristen-tages Bd. II. — Thüring. Bl. für Rechtsprälege Bd. XVII. S. 170. — Heidenreich, Blätter für Sachsen Bd. XXVI. S. 131. — Brackenhöft, Grörl. zu Linde's Lehrbuch, S. 355 ff., 459 ff. — Zint, Sachverhalt, S. 99, 157 ff., 354 ff. — v. Canstein, Die rationellen Grundlagen, S. 169 ff.; Der selbe, Münchener Krit. V. J. Schr. XIX. S. 74. — Bisch., Blätter für Deutschen Civ. Prz. Bd. I. S. 35 ff. (Baron). — Haner, Blätter für Landesrecht, 3. Jahrg., S. 341 ff., 391 ff. — Archiv für civ. Prar. Bd. 62 S. 79 (D. Bülow), S. 249, 246 ff., 270 ff. (A. Henckel), S. 391 ff. (Wach). — Wach, Vor-träge über die CPO, S. 39 ff., 148 ff. — Entscheid. des Reichsger. in Civilsachen Bd. I. S. 438 ff. — Fitting, ACiv. Prz., § 36. — Die Komment. z. Deutschen CPO und RL. I. R. Wieding.

Prozeßstrafen sind diejenigen besonderen Nachtheile, welche einer Prozeßpartei auferlegt werden, weil sie sich Streitmuthwillen zu Schulden kommen läßt.

Die im Röm. Rechte am häufigsten erwähnte P. (über die P. des vor-justinianischen Rechts vgl. Gaius IV. 171—182; Puchta, Kurzus, II. § 157; über die des Justinianischen Rechts s. Inst. 4, 16) des Duplum in Folge vergeblichen Leugnens gegenüber gewissen Klagen wird schon gemeinrechtlich als un-attraktiv erachtet (s. Weheli, System des Civ. Prz., 3. Aufl. § 30 S. 310).

Die CPO. für das Deutsche Reich kennt P. im eigentlichen Sinne nicht, wenn man nicht die Vorschriften der §§ 251, 252, 256 hierher rechnen will, wonach die Verzögerung des Vorbringens von Angriffs-, Beweis- und Vertheidigungsmitteln die Ueberbürdung der Prozeßkosten trotz Obsiegens in der Sache selbst zur Folge haben und die Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ausgeschlossen werden kann, welche nachträglich vorgebracht werden, deren Zulassung den Prozeß verzögert und von denen das Gericht überzeugt ist, daß sie in der Absicht der Prozeß-verzögerung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht wurden. Insbesondere sind die den neueren Prozeßgesetzen bekannten sog. Trivialitätsstrafen wegen muthwilliger Erhebung des Rechtsmittels an den höchsten Gerichtshof im Deutschen Civil- und Strafprz. in Begall gekommen.

Auch können nicht als Prozeßstrafzahungen in dem oben definierten Sinne die Bestimmungen der CPO. angefehlt werden, wonach die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, die Verlegung eines Terminges, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Terminges zur Fortsetzung der Verhandlung, die Verlängerung einer Haft durch ihr Verschulden veranlaßt, eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels ohne Erfolg sich bedient, die hierdurch veranlaßten Kosten zu

tragen hat oder der Prozeßbevollmächtigte, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber u. c. in die durch seine *lata culpa* verursachten Kosten verurtheilt werden kann. Denn es fehlt in beiden Fällen an dem Prozeß in ut h w i l l e n einer Partei.

Dagegen stellt das Gerichtslostengesetz für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1878 neue Prozeßstrafandrohungen auf. Indem es nämlich in § 47 eine Anzahl von Prozeßhandlungen von der Gebührenpflicht eximirt, bestimmt es zugleich in Abs. 2, daß die sub Ziff. 2, 4, 5, 6, 7, 10 des § 47 Abs. 1 ausgeführten Prozeßhandlungen mit einer Gebühr belegt werden können, wenn das bezügliche Verfahren nach freiem Ermessen des Gerichtes in ut h w i l l i g veranlaßt ist.

Außerdem sind unter die P. auch jetzt noch gewisse Nachtheile, welche das Civilrecht hinsichtlich der Beweislast an das unberechtigte Leugnen des Klagegrundes anknüpft, zu rechnen. Dahn gehörte nach Gem. Rechte folgende Fälle:

1) Wenn der mit der *rei vindicatio* belangte Bellagte des Besitzes überführt wird, kann der Kläger Übertragung des Besitzes verlangen und die Rolle des Bellagten übernehmen (J. Arndts, Pandelten, § 166).

2) Der mit der *rei vindicatio* belangte Bellagte, welcher das vom Kläger behauptete Eigenthum des Autors leugnet und den Kläger zum Beweise zwingt, ist mit der Einrede, daß ihm ein von dem gleichen Autor abgeleitetes *jus in re* zu stehe, ausgeschlossen (Windisch, Pandelten, § 197 Note 1).

3) Den mit *condictio indebiti* belangten Bellagten, der die Zahlung leugnet, trifft, nachdem sie bewiesen ist, die Beweislast des *indebitum* (I. 25 pr. D. 22, 3).

4) Der Bürg, der die Bürgschaft leugnet, derselben aber überführt wird, verliert das *beneficium excussionis*, der *socius*, welcher die *Societät* leugnet, das *beneficium competentiae*, der mit *actio de pauperie* belangte Eigenthümer des Schaden stiftenden Thieres das Recht der *noxae datio*, wenn er das Eigenthum an dem Thiere in Abrede gestellt hat (I. 10 § 1 D. 46, 1; I. 67 § 3 D. 17, 2; I. 22 § 1 D. 42, 1; I. 1 § 15 D. 9, 1; Weheli, System des Civ. Prz., 3. Aufl. S. 311).

Hellmann.

Prozeßvollmacht bedeutet ein doppeltes: einmal die Machtbefugniß zur Durchführung des Prozesses Namens einer Partei, sodann die jene Machtbefugniß übertragende Urkunde. Derjenige, welchen eine Partei mit solcher Machtbefugniß ausstattet, ist der Prozeßbevollmächtigte. Die Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten ist nach den Bestimmungen der Deutschen CPO. theils nothwendig, theils freiwillig. Nothwendig ist dieselbe im Verfahren vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz, mit anderen Worten im Anwaltsprozeß (s. d. Art. Anwaltsprozeß). Im Verfahren vor den Amtsgerichten oder einem beauftragten oder ersuchten Richter und wo das Gesetz die Vornahme einer Prozeßhandlung zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestattet, hängt es von dem Willen der Partei ab, ob sie persönlich handeln oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will. Bevollmächtigter kann nur eine prozeßfähige Person sein.

Der Umfang der Vollmacht für den Prozeß umfaßt alle den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden, die Bestellung eines Vertreters für die Instanz und eines Bevollmächtigten für die höhere Instanz, die Befestigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht, Annahme, die Empfangnahme der Prozeßkosten (CPO. §§ 74—77).

Dagegen liegt die Befugniß zur Empfangnahme des Streitobjekts nicht schon in der allgemeinen P.

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt von Rechtswegen die Vollmacht für eine etwaige Hauptintervention und das einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

Der gesetzliche Umfang der P. kann mit Wirkung gegen Dritte, insbesondere den Prozeßgegner nicht eingeschränkt werden, außer hinsichtlich der Befugniß zum Vergleich, zum Verzicht und zur Anerkennung. Bei einer Mehrheit von Bevollmächtigten hat jeder Einzelne das volle Vertretungsrecht; eine entgegengesetzte Bestimmung ist wirkungslos. Die Handlungen des Bevollmächtigten gelten als Handlungen der Partei; doch kann die mitschienene Partei Geständnisse und sonstige tatsächliche Erklärungen des Bevollmächtigen sofort widerrufen oder berichtigten. Die Befugnisse des Prozeßbevollmächtigten werden durch den Tod des Vollmachtgebers, durch eine Veränderung seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung nicht aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens (§§ 217 ff. der EPO.). Wenn der Bevollmächtigte nach der Aussetzung für einen Rechtsnachfolger austritt, so bedarf er der Vollmacht des Letzteren. Auch die Kündigung der Vollmacht hebt die Befugnisse des Bevollmächtigten gegenüber dem Prozeßgegner nicht vor deren Anzeige an den Letzteren und im Anwaltsprozeß nicht eher auf, als ein anderer Anwalt von seiner Bestellung als Prozeßbevollmächtigter dem Gegner Anzeige gemacht hat (EPO. §§ 78—83); wo es eines Nachweises der Bevollmächtigung bedarf, muß dieselbe durch Vorlage einer Vollmachturkunde und Übergabe derselben zu den Gerichtsakten erfolgen.

Der Prozeßgegner kann verlangen, daß die private Vollmachturkunde gesetzlich oder notariell beglaubigt werde. Als genügende schriftliche Vollmacht ist es zu erachten, wenn die anwesende Partei die Bevollmächtigung zum Eizugsprotokolle erklärt (Motive zu §§ 74—81 des Entw. der EPO.). Beim Beglaubigungsakt bedarf es weder der Buziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. Offentliche Behörden oder Korporationen, welche für sich oder als Vertreter des Staates ic. einen Rechtsstreit zu führen haben, können die Bevollmächtigung unter eigener Autorität öffentlich beurkunden (vgl. Komm.-Protokolle S. 659, 660).

Eines Nachweises der Vollmacht bedarf es unter folgenden Voraussetzungen:
a) So oft der Gegner den Mangel der Vollmacht rügt.
b) Wo eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist. Im zweiten Falle muß nämlich das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amtswegen berücksichtigen.

Tritt in der mündlichen Verhandlungemand ohne Vollmacht für eine Partei auf, so kann ihm das Gericht entweder gegen oder ohne Kautions zur Prozeßführung einstweilen zulassen, darf jedoch das Endurtheil erst erlassen, nachdem eine für Beibringung der Genehmigung, d. h. einer schriftlichen Vollmacht, zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Erfolgt die Genehmigung nicht, so gilt die Partei als nicht erschienen, muß aber die bisherige Prozeßführung gegen sich jedenfalls insoweit gelten lassen, als sie mündliche Vollmacht ertheilt oder die Prozeßführung auch nur stillschweigend genehmigt hat.

Hellmann.

Prüfungrecht (richterliches). Es kann vom Standpunkte einer juristischen Betrachtungsweise keinem Zweifel unterliegen, daß alle rechtanwendenden Behörden verpflichtet sind, in jedem einzelnen Falle die Prüfung anzustellen, ob eine anwendbare Rechtsnorm vorhanden sei oder nicht; für die Subsumtion konkreter Verhältnisse unter abstrakte Normen ist die Existenz solcher abstrakter Normen die oberste Voraussetzung. Die von der jedesmaligen Staatsform bedingte Weise der Gesetzgebung ist dabei ganz gleichgültig. Es gilt das ebenso von Rechtsfällen, die im Wege des Gewohnheitsrechts, als von solchen, die im Wege der Gesetzgebung entstanden sind. Es ist ferner gleichgültig, ob solche Rechtsfälle dem Privatrecht oder dem Strafrecht, dem Prozeß-, Staats- oder Kirchenrecht angehören. Die Prüfung hat sich auch keineswegs auf die Rechtsgültigkeit der Form zu beschränken, sondern ist in gleicher Weise auf die Rechtsgültigkeit des Inhalts zu erstrecken, muß also auf die Form und den Inhalt der Ausführungsverordnungen, auf die Form und den Inhalt der provisorischen

Verordnungen mit Gesetzeskraft, auf die Form und den Inhalt der Gesetze, namentlich ob die letzteren in beiden Beziehungen mit der Verfassung übereinstimmen oder nicht, gerichtet sein. Es giebt hier eben gar keine Fragen, die man transzendent nennen könnte, sondern sie sind alle durchaus immanent, so lange man sich in den Grenzen einer rein juristischen Betrachtungsweise hält.

Diese rein juristische Betrachtungsweise ist aber überall durch Erwägungen politischer Natur beeinträchtigt, so daß in der Wirklichkeit nirgends die vollen Konsequenzen jener Argumentation auerkannt sind.

Zunächst find die Verwaltungsbehörden bei der ihnen in allen Ländern im weiten Umfange zustehenden Rechtsanwendung (vgl. Th. I. S. 891 ff.) in Bezug auf Polizeistrafrecht, Verwaltungsrechtspflege im engeren Sinne auch hinsichtlich der Prüfung der Rechtsgültigkeit der darauf bezüglichen Normen an die Weisungen gebunden, die ihnen von den oberen Behörden ertheilt werden.

Die Justizbehörden find nun allerdings im modernen Rechtsstaat keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen. Indessen ist doch die Theorie und Praxis des Gemeinen Deutschen Staatsrechts darüber einig, daß das richterliche P. kein schrankenloses sei. Dasselbe soll ganz abgesehen von der Form, nach der Meinung der meisten Rechtslehrer, der auch die Wirklichkeit entspricht, sich auch auf das materielle Gebiet erstrecken, wird aber in dieser Hinsicht auf die Prüfung der formellen und materiellen Gesetzmäßigkeit der Verordnungen eingehärrkt, während dagegen eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze höchstens in formeller, nicht auch in materieller Hinsicht gefordert und gewährt wird, und doch ist unverkennbar, daß die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde eine höhere Art von befehlenden Normen sind und ungeachtet einer durch ein gewöhnliches Gesetz gegebenen anderweitigen Bestimmung beobachtet werden müssen; oder soll der Richter auf eine in einem gewöhnlichen Gesetze vorgeschriebene Strafe erkennen dürfen, obgleich die Verfassung diese Strafe verbietet hat? Die Richter sind so wenig Wächter der Verfassung als Wächter der Gesetze, aber sie sollen die ihnen vorliegenden Fälle nur unter gültige Gesetze subsumiren, und ein verfassungswidriges Gesetz ist als ein gültiges nicht anzuerkennen.

Es ist deshalb an sich gar nicht besonders prinzipwidrig, wenn in Preußen positivrechtlich das richterliche P. noch weiter beschränkt und blos hinsichtlich des Vorhandenseins der formellen Requisite gestattet ist. Der Art. 106 der Verf. Urf. lautet nämlich: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.“ Daraus ergiebt sich: die Preußischen Gerichte haben zwar das Recht, in allen Civil- und Strafsachen zu prüfen, ob überhaupt eine Publikation in der Gesetzesammlung resp. in den Amtsblättern oder in der ortsüblichen Weise (Polizeiverordnungen der Behörden) und ob sie in der gehörigen Form stattgefunden habe; zu der gehörigen Form gehört aber bei Gesetzen und königlichen Verordnungen lediglich die Kontrahignatur eines Ministers, nicht aber die Erwähnung der Zustimmung des Landtags in der Publicationsformel der Gesetze, und nicht die Kontrahignatur des gesamten Staatsministeriums bei provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die letztere gehört bereits zu den Erfordernissen der inneren Rechtsgültigkeit. es wäre denkbar, daß eine solche Verordnung mit einem besonderen Publicationspatent ohne die eigentliche Publicationsformel veröffentlicht würde. Dagegen steht eine materielle Prüfung den Preußischen Gerichten nur in Bezug auf die Polizeiverordnungen der Behörden zu, hinsichtlich deren sie vor der Anwendung die Übereinstimmung mit den im Gesetze vom 11. März 1850 vorgeschriebenen allgemeinen Normen festzustellen haben, nicht aber darüber, ob die königl. Ausführungsverordnungen etwa in das Gesetzgebungsgebiet übergreifen, ob sie dem Inhalte des auszuführenden Gesetzes entsprechen, auch darüber nicht, ob die auf Grund von Art. 63 erlassenen Noth-

verordnungen innerhalb der Zeit, wo der Landtag nicht verhampelt war, erlassen sind, ob die Veranlassung eine dringliche war, und unter einer der beiden allein zulässigen Kategorien fällt, ob der Inhalt der Verfassung zuwidertäuft, endlich auch darüber nicht, ob das, was sich als Gesetz ankündigt, wirklich Gesetz sei, ob insbesondere die Zustimmung des Landtags überhaupt vorhanden war, ob die Regierung nicht Bestimmungen aufgenommen hat, über welche eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, ob das fragliche Gesetz die Verfassung verlegt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit über das den Gerichten zugewiesene enge Gebiet hinaus steht nur dem Landtage zu. Über die dem Landtage demgemäß zustehenden Befugnisse besteht eine Kontroverse.

Lit.: Nachweisen über die gemeine rechtl. Lit. bei *Zachariä*, Staatsrecht, 3. Aufl. 1867, II. 243 ff.; u. *Zöpfl*, Staatsrecht, 5. Aufl. 1863, II. 576 ff. — Dazu: v. *Möhl*, Über die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze; *Der selbe*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. 66 ff. — *Martin*, Die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen, Celle 1866. — *Planck*, Die verbindliche Kraft der auf nichtverfassungsmäßigem Wege entstandenen Gesetze und Verordnungen, in *Hering's Jahrb.* Bd. IX. (1868) S. 288—415. — *Ullmann*, Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts hinsichtlich der inneren Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen, in *Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft*, Bd. XXIV. (1868) S. 333—405. — *Böhla*, Mecklenburgisches *VR.*, Bd. I. (1871) S. 301 ff. — *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Aufl. 1867, Bd. I. S. 37 ff. — v. *Gerber*, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 152 ff. — G. *Meyer*, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 1878, S. 440, 454. — Für Preußen: v. *Rönne*, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl. 1881, Bd. I. Abth. 1 S. 403 ff. — (Hrhr. v. *Stodmar*) E. A. *Ehr.*, Studien über das Preuß. Staatsrecht (*Aegidi*), *Blätter für Deutsches Staatsrecht*, Bd. I. (1867) S. 179 ff.). — *John*, Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit publizierter Gesetze und Verordnungen *et cetera* (*Aegidi* a. a. D. S. 244 ff.). — v. *Rönne*, Über die richterlichen Prüfungsrechte bezüglich der Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nach Preuß. Staatsrechte (*Aegidi* a. a. D. S. 385 ff.). — Dr. E. A. *Ehr.*, Zur Entstehungsgeschichte und Auslegung des Art. 106 der Preuß. Verfassung (eine Replik auf die Ansätze von *John* und *Rönne*), *Hamb.* 1866. — *Graeßt*, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869), S. 520. — Für das Reich: *Laßmann*, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 423; Bd. II. (1878) S. 43 ff., 86 ff., 118 ff., 147 ff., 193 ff. — Über das Prüfungsrecht der Landesgesetze im Verhältnis zur Reichsgesetzgebung v. *Hohendorff*, Strafrechtsatg. 1871 S. 19 ff. — Ernst *Meier*.

Prüfungstermin (v. *Bar*, Th. I. Suppl. S. 80, 89) nennt die Deutsche R.O. den zur Prüfung der angemeldeten Konkursforderungen vom Konkursgerichte angesetzten und öffentlich bekannt gemachten Termin, mit welchem indeß auch Wahl eines neuen Verwalters und des Gläubigerausschusses, Akkord- und andere Verhandlungen verbunden werden können. Rechtzeitige Anmeldung aller Forderungen in der Anmeldefrist vorausgesetzt, kann es mit einem allgemeinen P. sein Bewenden haben; wird die Anmeldungsfrist aber versäumt, so kann die Forderung, auch bei Anmeldung vor dem allgemeinen P., in diesem bei Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers nicht erledigt, vielmehr muß ein besonderer P. angefecht werden, und zwar auf Kosten des säumigen Gläubigers. Die gleiche Folge kann bei gleichem Widerspruch auch die Rückerstattung der Anmeldung, die bis zur Feststellung der Forderung im P. als Berichtigung oder Ergänzung wie bei jeder Klage möglich ist, haben. — Vorbereitet wird der P. durch Auslegung der Anmeldungen nebst Anlagen und der Gläubiger-tabelle, für deren Einrichtung die Motive auf das bewährte Muster der Preußischen Institution v. 6. August 1855 verweisen, zur Einsicht aller Beteiligten in der Gerichtsschreiberei, sowie durch abchriftliche Mittheilung der Tabelle an den Verwalter. Die Verhandlung erfolgt im Termine mündlich, ohne daß dieselbe jedoch unter gleichen Gesetzen stünde, wie die mündliche Verhandlung im ordentlichen Prozeß. Gegen ausbleibende Gläubiger kann so wenig wie gegen den Verwalter ein Versäumnisurtheil beantragt werden. Vielmehr wird die Forderung eines abwesenden Gläubigers nicht minder wie andere geprüft, und die einzigen Rechteile, die ihn treffen, sind die, daß er gegen festgestellte Forderungen Anderer später keinen Widerspruch erheben kann und Widerspruch gegen seine Forderung, den er durch sofortige Anklärungen vielleicht beseitigen kann, ihn zu Anstellung des Spezialprozesses zwingt, wenn

er Befriedigung erlangen will. Abwesenheit des Verwalters, der hier nicht als bloßer Vertreter einer Privatpartei fungirt (s. d. Art. Konkursverwalter), nötigt zur Ansetzung eines neuen Termins, dessen Kosten ihm bei grober Fahrlässigkeit nach Analogie von Gerichtsschreibern und -vollziehern von Amts wegen auferzulegen sein dürfen, wie er unbedingt in solchem Falle mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann. Ausbleiben des Schuldners, der zur Auflösung sich über jede Forderung zu äußern hat, obwohl er zugleich zur Wahrung seiner Rechte gegenüber späterer Civilexekution nicht befriedigter Gläubiger und bezüglich etwaiger Aufnahme anhängiger Prozesse und etwaiger *condicatio* zu Unrecht anerkannter und gezahlter Forderungsbeträge geladen wird, veranlaßt, wenn er nicht flüchtig ist, seine sofortige Vorführung. Die Prüfung erstreckt sich über alle Forderungen nach Maßgabe der Tabelle und nach deren Reihenfolge. Der Richter, der hier wie im ordentlichen Prozeß das Recht der Verbindung, der Trennung, der Bestimmung der Reihenfolge der Forderungen und der abgesonderten Verhandlung von Grund, Betrag, Rang der Forderung, Echtheit der Urkunden &c. besitzt, hat nach Vortrag der Verhältnisse der Forderung die Erklärung des Schuldners und des Verwalters herbeizuführen und den Gläubigern zu etwaigem Widerspruch Gelegenheit zu bieten; doch steht der Widerspruch nur solchen Konkursgläubigern zu, deren Forderungen schon festgestellt sind oder deren Stimmberechtigung bei erfolgter Beanstandung vom Gerichte festgestellt wird. Gelingt es nicht den Widerprüchen, der auch ohne Angabe von Gründen zulässig ist, durch Herbeiführung von Auflösungen oder gütliche Vermittelung zu beseitigen, so muß der Widerpruch, auch der des Schuldners, in der Tabelle vermerkt werden und kann die Befriedigung im Konkurswege bei Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers nur durch rechtskräftige Entscheidung im Spezialprozeß, die in die Tabelle als Prüfungsresultat einzutragen ist, erzielt werden, wogegen der Widerspruch des Schuldners nur die Ertheilung der Vollstreckungsslaufer für die Civilexekution hindert. Die Forderung gilt für festgestellt, wenn bezüglich Grund, Betrag oder Rang ein Widerspruch weder von einem Gläubiger noch vom Verwalter erhoben ist, und die Feststellung wird vom Richter in die Tabelle eingetragen mit der Bedeutung eines für alle Konkursgläubiger verbindlichen rechtskräftigen Urteils und dem Recht auf die entsprechenden Dividenden, soweit noch ausreichende Nettomasse vorhanden ist. Ebenso wird die Feststellung auf den Wechseln und sonstigen Urkunden durch den Gerichtsschreiber vermerkt. — Die Oesterr. K.O. bezeichnet den P. als Liquidirungstagfahrt. Für diese hat sie in der Hauptfache gleiche Vorschriften wie die Deutsche K.O. getroffen, doch giebt sie unter Anderem nur solchen Gläubigern ein Widerspruchrecht, deren Forderungen bereits festgestellt sind. Das Gemeine Recht kennt nur ein schriftliches Liquidationsverfahren, doch kommt in seinem Gebiete partikularrechtlich ein mündlicher allgemeiner Institutions- oder Liquidationstermin allerdings vor.

Quellen: Deutsche K.O. §§ 87, 128 ff., 141 ff., 155 ff.; Motive S. 360 ff. — Oesterr. K.O. §§ 113 ff., 124 ff., 175, 179, 184.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konk.Pr. § 24. — Komment. zur Deutschen K.O. §§ 128 ff. von Sarwey, v. Bölderdorff, Hullmann, Stieglitz, v. Wilimowski.

R. Wieding.

Prüfungswesen. Mit der Ausbildung des Staatsdienstes zu einem geordneten Organismus war gleichzeitig auch der im Preuß. Allg. L.R. Th. II. Tit. 10 § 70 ausdrücklich ausgesprochene Satz zur Geltung gekommen, daß Niemandem ein Amt aufgetragen werden solle, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizire und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt habe. Die näheren Bestimmungen beruhen aber nur für den Justiz- und für den höheren Verwaltungsdienst auf Gesetz, für alle übrigen Zweige des Staatsdienstes auf bloßen Regulativen.

1) Was zunächst das Justiz-P. betrifft, so hatte die Allg. Ger.O. Th. III. Tit. 4 §§ 26 ff. ein Universitätsstudium, den Nachweis von 18 sog. Zwangsvolllegien, zu denen z. B. Logik, Enzyklopädie, gerichtliche Medizin und Rechtsphilosophie ge-

hörten, während Handelsrecht, Verwaltungsrecht und Praktika als Zwangskollegien nicht aufgezählt wurden, endlich das Bestehen von drei Prüfungen erfordert, von denen die erste, in einer mündlichen Befragung und in schriftlichen Klausurarbeiten bestehend, bei einem Oberlandesgerichte vor zwei Mitgliedern desselben, die zweite nach 1½-jähriger praktischer Beschäftigung in derselben Weise, nur daß an Stelle der Klausurarbeiten eine Relation trat, die dritte nach 2½-jähriger Beschäftigung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission abgelegt wurde, wobei die mündliche der schriftlichen Prüfung vorherrschte, die letztere in einer Relation und in einer wissenschaftlichen Abhandlung bestand. Der Art. 90 der Verf. Urk. hat dann den Grundsatz aufgestellt, daß zu einem Richteramte nur Dergenige zu berufen sei, der sich nach Vorschrift der Gesetze dazu befähigt habe. Das neue Gerichtsorganisationsgesetz, die sog. Verordn. vom 2. Jan. 1849, stellte eine Revision der geltenden Vorschriften in Aussicht. Eine solche ist jedoch zunächst nur im Verordnungsweg herbeigeführt worden, indem das Regulativ vom 5. Dez. 1864 die Zwangskollegien aufhob, die Ablegung der ersten Prüfung auf sechs Appellationsgerichte beschränkte, und die Prüfungskommission bei jedem derselben aus dem Präsidenten, zwei vom Justizminister ernannten Richtern, und zwei vom Kultusminister ernannten Universitätslehrern bildete; die Regierung war zu diesen Änderungen der Allg. Ger. O. befugt, weil es sich dabei nur um Einzelheiten der Ausführung handelte, die auch gegenwärtig noch, nach Erlass eines neuen Gesetzes, den Inhalt des Regulativs bilden. Eine neue gesetzliche Regelung ist erst in Folge des Erwerbs der neuen Landestheile, welcher im Interesse der Staatseinheit eine gleiche Anstellungsfähigkeit für alle Provinzen erheischt, durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und Vorbereitung zum höheren Justizdienst erfolgt. Die Hauptveränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bestand darin, daß, in Übereinstimmung mit der Einrichtung in Hannover und den übrigen neuen Provinzen (Verordn. vom 26. Juni 1867), die drei Prüfungen auf zwei reduziert wurden. Wenn nämlich schon die Natur der Sache auf zwei Prüfungen hinweist, von denen die eine nach zurückgelegtem Universitätsstudium, die andere nach erlangter Vorbildung und Schulung im praktischen Dienste abzulegen ist, so beruhte auch in der That das mittlere Preußische Examen nur auf dem historischen Umstände, daß dasselbe in früherer Zeit eine untere Richterqualität verliehen hatte, insofern die Betreffenden zu den Stellungen der Justitiarien und Unterrichter befähigt waren, während bereits das Nachtragsgesetz vom 26. April 1851 Art. XV. zu jeder Richterstelle die Ablegung der dritten Prüfung erfordert hatte, wogegen die zweite nur noch zur zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei Gerichten erster Instanz ic. qualifizieren sollte; nur für die Friedensrichter und Notare der Rheinprovinz genügte das zweite Examen. Mit dem Gesetze vom 6. Mai 1869 sind jedoch gegenwärtig die §§ 2 und 3 des GVG. für das Reich und der § 1 des Preuß. Ausf. Ges. vom 24. April 1878 zu verbinden. Zu dem Gesetze vom 6. Mai 1869 wurde das Regulativ des Justizministers vom 29. Dez. 1869 erlassen, welches dann durch das Regulativ vom 6. Dez. 1875 erhebt wurde, an dessen Stelle nunmehr das Regulativ vom 22. August 1879 getreten ist, welches jedoch durch die justizministerielle Verfügung vom 20. März 1880 bereits wieder einige Änderungen erfahren hat.

Demgemäß ist gegenwärtig in ganz Deutschland die Fähigkeit zum Richteramte durch ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität, und zwar für mindestens die Hälfte dieses Zeitraums auf einer Deutschen Universität (während das Preußische Gesetz nur eine Universität erforderte, auf welcher in Deutscher Sprache gelehrt wird), sowie durch die Ablegung zweier Prüfungen bedingt, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muß, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, und zum Theil auch bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann; in den einzelnen Bundesstaaten kann jedoch bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsw-

dienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, und daß ein Theil des letzteren Zeitraumes, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste der Verwaltungsbehörden verwendet werden muß oder verwendet werden darf.

In Preußen ist das akademische Triennium nicht verlängert, das praktische Quadriennium nicht verkürzt, von der Ermächtigung zu einer obligatorischen oder facultativen Beschäftigung bei der Verwaltung kein Gebrauch gemacht. Die erste Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte vor einer Kommission, welche aus Mitgliedern der Gerichte, der Rechts- und Staatsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaft gebildet wird; es ist aber keineswegs nothwendig, daß an jedem Examen Mitglieder der verschiedenen Kategorien teilnehmen; die Berufung der Professoren geschieht nicht mehr durch den Kultusminister, wie nach dem Regulativ von 1864, auch nicht mehr durch den Justizminister, wie nach dem Regulativ von 1869, sondern durch den Präsidenten, und auch nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum, sondern für jeden einzelnen Fall. Die Prüfungen sind vor drei Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, abzuhalten, resp. vor vier Mitgliedern, wenn der Präsident an der mündlichen Befragung nicht teilnimmt. Die mündliche Prüfung war seit 1869 nicht mehr öffentlich; durch eine Verfügung des Justizministers vom November 1880 ist jedoch die Anordnung der Öffentlichkeit in das Ermeessen der einzelnen Prüfungskommissionen gestellt worden. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorhergeht, besteht in der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabe, welche nach der Wahl des Rechtskandidaten dem Gem. Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handels-, Kirchen-, Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören soll, und für welche eine sechswöchentliche Frist gewährt wird. Die praktische Beschäftigung ist beim Amtsgericht auf mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr, beim Landgericht einschließlich der Staatsanwaltschaft auf mindestens 15 Monate, von denen mindestens 6 Monate auf die Staatsanwaltschaft fallen, beim Oberlandesgericht auf mindestens 6 Monate, und beim Rechtsanwalte auf gleichfalls mindestens 6 Monate festgesetzt worden. Die Ablegung der zweiten (großen) Prüfung erfolgt bei der Justizprüfungscommission; die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande; jede der beiden Arbeiten ist binnen 6 Wochen abzuliefern; mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Alten zu verbinden, welche 3 Tage vor dem Termine zugestellt werden.

2) Die Bedingungen für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst waren durch die Instruktion des Königs an das Generaldirektorium v. 12. Febr. 1770 (welche nirgends publiziert ist) und durch das in Folge derselben ergangene Circular des Generaldirektoriums vom 28. Febr. 1770 an die Kriegs- und Domänenkammern (abgedruckt bei Mylius) geordnet. Die damaligen Normen, insbesondere auch die damals erfolgte Errichtung einer Ober-Examinations-Kommission für die Bedienungen beim Finanz- und Kameralwesen sind dann im Ganzen für die Folgezeit maßgebend geblieben (vgl. Publikandum vom 16. Dez. 1808 § 15), jedoch seit 1817 durch eine Reihe sporadisch erlassener Anordnungen modifizirt, bis sich die Regierung veranlaßt sah, die in verschiedenen Gesetzen, Instruktionen und Verfügungen zerstreuten Anordnungen zu kodifiziren. Das diessallige Regulativ vom 14. Febr. 1846 über die befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung wurde auf den Bericht des Staatsministeriums durch die Königl. Kab. Ordre vom 28. Febr. 1846 genehmigt, und nach Allerhöchster Anordnung in der Gesamml. publizirt. Danach mußte derjenige, welcher bei einer Regierung behufs seiner Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst eintreten wollte, in der Regel nachweisen, daß er bei einem Gericht als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung genügend bestanden, oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt, und eine für probemäßig erklärate Relation geliefert habe. Er mußte ferner durch eine bei der Regierung mit ihm vorzunehmende Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Haupt-

grundzüge der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet, und wenigstens allgemeine Bekanntheit mit den kameralistischen Höllissenschaften, insbesondere auch der Landwirtschaftslehre erlangt habe. Diese Prüfung war jedoch eine bloß mündliche und wurde unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten von zwei Regierungsräthen vorgenommen. Endlich die dritte Prüfung erfolgte nach vollendetem Vorbereitungsdienst bei der Regierung auf Grund eines vom Regierungspräsidenten nach Berathung im Plenum ausgestellten Generalattestes durch die Ober-Examinations-Kommission, und zerfiel in eine schriftliche, auf eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen, über einen politischen und über einen finanziellen Gegenstand sich erstreckende, und in eine mündliche Prüfung.

Bereits 1868 wurden die Regierungspräsidenten angewiesen, keine Referendare mehr anzunehmen, weil einerseits die Zweckmäßigkeit einer spezifischen von der allgemeinen juristischen abweichenden Vorbereitung für den Verwaltungsdienst zweifelhaft geworden war, und weil andererseits durch die zahlreichen Verwaltungsbeamten aus den neuen Landesteilen das Bedürfnis auf lange Zeit hinaus gedeckt wurde. Die bisherige Verwaltungslaufbahn wurde dann auch rechtlich dadurch unmöglich gemacht, daß in Folge des Gesetzes vom 6. Mai 1869 das zweite juristische Examen, welches die Voraussetzung zum Uebertritt in die Verwaltung bildete, wegfallen war. Es konnte nun die Frage entstehen, ob die vollziehende Gewalt berechtigt sei, einseitig das Prüfungswesen der Verwaltungsbeamten zu ordnen, oder ob dazu der Landtag mitwirken müsse. Insofern man für die Entscheidung dieser Frage darauf rekurriert, ob die fragliche Anwendung schon in der verfassungsmäßigen Zeit einen „gesetzlichen“ Charakter habe, so kommen dafür formelle und materielle Momente in Betracht. In formeller Hinsicht können für den gesetzlichen Charakter des Regulativs von 1846 die Publikation in der Ges. Samml. und die behufs derselben ergangene königl. Kab. Ordre sprechen, während doch andererseits nicht zu verkennen ist, daß sich zahlreiche derartige Regulative in der Ges. Samml. finden, ohne daß man die Folgerung einer ihnen innerwohnenden Gesetzeskraft daraus ableite, und daß insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Regulativ jedenfalls auch solche Anordnungen zu finden sind, welche unter keinen Umständen dem Gesetzgebungsgebiete angehören. Fragt man aber, inwiefern der Inhalt des Regulativs demselben den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung verleiht, so wird man sagen müssen, daß zwar die Mehrzahl der Bestimmungen lediglich solche seien, welche rein in der Sphäre der vollziehenden Gewalt liegen, daß aber doch die Einrichtung des administrativen P. an sich einen großen Staatsgrundsatz, die Ausprägung einer wahrhaften Staatsinstitution, enthalte. Und diese Auffassung scheint noch bestärkt zu werden durch die Verf. Urk. Art. 98: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.“ Es ist hier zwar verfassungsmäßig hinreichlich des Inhalts des zu erlassenden Gesetzes festgestellt, daß dasselbe der Regierung bei der Wahl der Beamten eine gewisse Freiheit der Bewegung geben solle, es ist aber doch zugleich angenommen, daß auch die Auswahl der Beamten gesetzlicher Regelung zu unterliegen habe. Es bedürfe demgemäß in der That einer gesetzlichen Regulierung, wie solche durch das Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 erfolgt ist.

In Gemäßheit dieses Gesetzes und des dazu erlassenen Regulativs des Staatsministeriums vom 9. Mai 1879 gilt gegenwärtig Folgendes:

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst wird ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften und die Ablegung zweier Prüfungen erfordert. Das Studium hat sich insbesondere auch auf Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, ferner auf Staats- und Verwaltungsrecht

zu erstrecken. Bis zum 1. Januar 1882 sind jedoch die Minister des Innern und der Finanzen befugt, auch solche Referendare, welche den Nachweis des erforderlichen staatswissenschaftlichen Studiums nicht zu führen vermögen, zum Vorbereitungsdienste zuzulassen. Die erste Prüfung ist die erste juristische nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1869, die sich jedoch nach einer neuen Anordnung mehr als bisher auf die staatswissenschaftlichen Fächer erstrecken soll. Der ersten Prüfung folgt ein zweijähriger Vorbereitungsdienst bei den Gerichten, die Ernennung zum Regierungsreferendar durch denselben Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Betreffende beschäftigt werden will, und ein zweijähriger Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung, der in der Beschäftigung bei einer Regierung, einem Bezirksverwaltungsgerichte und einem Landratsamte bestehen muß, außerdem in der Beschäftigung bei dem Magistrat einer Stadtgemeinde bestehen kann. Die Ablegung der zweiten (großen) Staatsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, und ist sowol eine schriftliche, als eine mündliche; die schriftliche besteht in zwei Arbeiten aus den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts, resp. der Volks- und Staatswirtschaftslehre, deren jede binnen 6 Wochen abzuliefern ist. Die mündliche erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere auf Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik. Diese Bestimmungen gelten nun aber blos für die Stellen der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung und der den Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten zugeordneten Verwaltungsbeamten, sowie diejenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Besähigung zu den höheren Verwaltungämtern besitzen müssen. Mithin bedarf es für die Stellen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einer besonderen Qualifikation überhaupt nicht. Die Bestellung zum Justitiarius setzt die erlangte Besähigung zum höheren Justizdienste voraus; die Besetzung der Stellen der technischen Beamten, insbesondere der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinal-Räthe, richtet sich nach den für die einzelnen technischen Zweige geltenden Bestimmungen; zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes der Provinzialsteuerdirektionen ist die Besähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, sowie eine praktische Vorbereitung in der Steuerverwaltung erforderlich. Die Minister der Finanzen und des Innern sind übrigens ermächtigt, einerseits solche Personen zur Ablegung der zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zuzulassen, welche die erste juristische Prüfung abgelegt und als Landraths-, Kreis- und Amtshauptmänner, Oberamtmänner in den Hohenzollern'schen Landen, Amtsmänner in der Provinz Hessen-Nassau, Hardes- und Kirchspielvögte in der Provinz Schleswig-Holstein, städtische Bürgermeister, Beigeordnete oder Magistratsmitglieder mindestens einen fünfjährigen Zeitraum hindurch fungirt haben, und bereits zur Zeit der Bekündigung des Gesetzes als solche angestellt gewesen sind, sowie andererseits solche Personen für befähigt zum höheren Verwaltungsdienste erklärt, welche die Besähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben, und mindestens drei Jahre entweder als Justitiarien beschäftigt gewesen sind oder die Stelle eines Landraths ic. verwaltet haben.

Was insbesondere die Besetzung der Stellen der Landräthe, der Kreis- und Amtshauptmänner und der Oberamtmänner in den Hohenzollern'schen Landen, sowie die für diese Stellen erforderliche Besähigung betrifft, so hatte der § 16 des Gesetzes vom 11. März 1879 zur Regelung dieser Materie ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt, in der Weise, daß zwar bis zum Erlass desselben die bestehenden Bestimmungen in Kraft bleiben, daß aber nach dem 1. Januar 1884, wenn bis dahin das Gesetz nicht erlassen sein sollte, zu diesen Stellen nur solche Personen berufen werden können, welche die Besähigung entweder für den höheren Verwaltungsdienst oder für den höheren Justizdienst erlangt haben, ohne daß jedoch gleichzeitig die besonderen Vorschriften über die Besetzung dieser Stellen, insbesondere die in einzelnen Landesteilen stattfindende Mitwirkung der Kreistage außer Kraft treten würde. (Eine voll-

ständige Uebersicht der Vorschriften über die Besetzung dieser Stellen bei Herrfurth, a. a. O. S. 71 ff.) Inzwischen hat nun das Gesetz vom 19. März 1881, betr. die Abänderung und Ergänzung der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872, in § 74 vorgeschrieben, daß der Landrat vom Könige ernannt wird, und daß der Kreistag bewußt ist, für die Besetzung des erledigten Landratsamts geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen (der § 74 der ursprünglichen Kreisordnung hatte das Vorschlagsrecht auf Grundbesitzer und Amtsvorsteher beschränkt), daß aber als geeignet zur Stelle eines Landrates diejenigen Personen zu betrachten sind, welche entweder die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder neben der einjährigen Angehörigkeit zum Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder als Referendar bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises oder der Provinz thätig gewesen sind, wobei den Personen der letzteren Kategorie eine Befähigung bei den höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Rechnung gebracht werden kann.

Lit.: Ueber die Geschichte: Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungorganisation unter Stein und Hardenberg, (1881) S. 32 ff. — v. Schön, Studienreisen, S. 6 ff., 339, 344, 597 ff. — v. Bodenschwingh, Leben des Oberpräsidenten v. Vinde, S. 86, 97. — Fr. d. Raumert, Lebenserinnerungen, S. 46, 64. — v. Lamotte, Praktische Beiträge, I. 92 ff. (1882); III. 32 ff. (1785). — Simon, Geschichtliches über die königl. Preuß. Immediat-Justiz-Examinationss-Kommission, Berlin 1855. — Simon, Die Immediat-Justiz-Examinationss-Kommission, Nachrichten über einige Veränderungen, die sie jüngst erlitten, und über ihre bevorstehende Säkularisierung, Berl. 1855. — De lege ferenda: Hälshner, Das juristische Studium in Preußen, Bonn 1859. — Nasse, Ueber Universitätstudien und Staatsprüfungen der Preuß. Verwaltungsbeamten, Bonn 1888. — Schäffle, Zur Frage des Prüfungsberechts an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Bd. XXIV. (1888), S. 601 ff. — Die Aufsätze von Robert v. Mohl in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. III. (1869), über das Prüfungswesen im Verhältniß zur Bildung, S. 242 ff.; über die Bildung der berufsmäßigen Verwaltungsbeamten, S. 405 ff.; über die Bildung höherer Staatsdiener, S. 449 ff. — Göppert, Bemerkungen zu dem vom königl. Justizministerium dem Landtag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, Berlin 1869. — Muther, Die Reform des akademischen Unterrichts, Weimar 1873. — G. Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaft in Deutschland, Jena 1875. — Jolly, Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten (Tüb. Zeitschr. 1875). — Dahm, Zur Reform des Rechtsstudiums an den Preußischen Hochschulen (Behrendt, Zeitschrift für Gesetzgebung, 1875). — Rönnigk, Ausbildung und Stellung der Beamten in Preußen, Berlin 1875. — v. Bethmann-Hollweg, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876. — Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich, Wien 1876. — v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaften Deutschlands, Stuttgart 1876. — Die Verhandlungen des XIII. Deutschen Juristentags 1876, insbesondere die Rede Gneist's, auch im Separatabdruck erschienen. — Gierke, Die juristische Studienordnung (v. Holthendorff-Brentano, Jahrb. 1877). — Adolph Wagner, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts auf den Deutschen Universitäten (Zeitschr. des königl. Preuß. statist. Bureau's 1877). — Ernst Meier in der Abhandlung über Robert v. Mohl (Tüb. Zeitschr. 1878). — Die Verhandlungen des Deutschen Reichstags über das GVG., des Preuß. Landtags über das AG. — Die Verhandlungen des Preußischen Landtags über das Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. — Ueber die jetzt geltenden positiven Bestimmungen in Preußen: Herrfurth (Geh. Ober-Reg.-Rath, vortragender Rath im Ministerium des Innern), Das Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 nebst den Ausführungs-Verordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen, Berlin 1879. — Jacobi (Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Abg.-Haußes), Gesetz vom 11. März 1879, bez. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst u. c., Berlin 1880. — Rath (Oberamtsrichter), Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Vorbereitung zum höheren Justizdienste in Preußen, Berl. 1880. — Der Vorbereitungsdienst in der Preußischen Staats- und Deutschen Reichsverwaltung, namentlich für Subalternämter (Monatschrift für Deutsche Beamte 1878/79, auch im Separatabdruck erschienen, Grünberg 1880). — v. Rönnigk, Preuß. Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. II. Abh. 1 S. 380 ff.

Ernst Meier.

Prügelstrafe, körperliche Züchtigung, ehemals als Hauptstrafe für leichtere Vergehen oder als accessorische Strafe und Strafzährengung allgemein in Uebung, ward bereits vor dem Jahre 1848 durch einzelne Deutsche Staaten (Nassau, Braunschweig, Baden) abgeschafft, von den Grundrechten 1848 verboten und seitdem mehr und mehr aus der Deutschen Gesetzgebung verdrängt. Am längsten erhielt sie sich im Königreich Sachsen, Altenburg, Mecklenburg, Württemberg. Die Schweizerische Bundesverfassung unterfragt die P. Durch das Deutsche StrafGB. ist sie als richterlich erlaunnte Strafe beseitigt. Sie kann also nur noch als disziplinaires Strafmittel in Anwendung kommen (wie beispielsweise in Preußen) und wird, obwohl auch in dieser Hinsicht durch die allgemeine Abneigung und sachverständige Beobachtung angefochten, als Zuchtmittel in den Strafanstalten angewendet. Am entschiedensten hatte Bayern mit der P. gebrochen. Art. 25 des StrafGB. von 1861 bestimmte: „Körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen“, wobei es verblieben ist. Die P. findet sich noch in außerdeutschen Gesetzen: namentlich in England nicht nur bezüglich der Armee und Marine (1879 auf bestimmt bezeichnete Fälle und 25 Hiebe mit der „neun geschwänzten Fäze“ beschränkt), sondern auch in den Strafanstalten (unter Zugabe zweier Richter und nach Anhörung des Delinquents) bei leichteren, summarisch abzuurtheilenden Vergehenfällen (Whipping). Sehr ausführlich ward der Gegenstand auf dem zu London 1872 abgehaltenen internationalen Gefängniskongress erörtert. Während die große Mehrzahl der Sachverständigen aus den kontinentalen Staaten die P. entschieden, sowohl aus dem Grunde der Unsitlichkeit verwarf, als auch nach praktischen Erfahrungen als entbehrlich bezeichnet, blieben die Stimmen der Engländer sehr getheilt. Die Deutschen Strafanstaltsbeamten billigten in der Mehrzahl die disziplinare Anwendung der P. bei jugendlichen Delinquents. Da gegen verwarf der zweite internationale Gefängniskongress zu Stockholm mit Stimmenmehrheit (gegen Engländer und Dänen) die P.

Lit.: Für die ältere Zeit, in der die Beibehaltung der P. noch streitig war: Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch, § 148. — Über die P. als Disziplinarstrafe: Elvers in v. Holthendorff's Allg. Deutsches Strafrechtsblg., 1861, S. 756. — v. Valentini, ebenda, 1865, S. 339 ff. — Transact. of the Intern. Prison Congress (1872), p. 384. — Le Congrès pénitentiaire intern. de Stockholm, tom. I. p. 245 ss.

v. Holthendorff.

Prugger, Johann Joseph, ♂ 1717 in Landsberg, studirte in Ingolstadt, jodann Soldat und herrschaftlicher Verwalter, ward 1753 Professor in Ingolstadt, † 1788.

Schriften: Observationes pract. ad Jus et Consuetudines Bavariae de Privilegiis Statuum Provincialium, 1762. — Diss. ad Jus et Consu. Bav. de Jure Foeminarum illustrium singulari, 1765.

Lit.: Prantl, Geschichte der L.M. Univers. 1872, Bd. I. S. 593; Bd. II. S. 510.
Bezold.

Publiciana actio ist die Klage, welche das prätorische Edikt demjenigen, der die Usukaption einer Sache begonnen, dann aber den Besitz derselben verloren hat, zur Wiedererlangung des letzteren gewährte. Das Edikt ist mitgetheilt in l. 1 pr. D. h. t., die Klageformel bei Gaius, IV. 36. Vant derselben war die Klage mit der Fiktion versehen, daß die Usukaptionstrist für den Kläger bereits abgelaufen sei, und auf den Fall, daß unter dieser Voraussetzung der Kläger Eigenthum haben würde, der Richter zur Verurtheilung des Bellagien angewiesen. Insofern war sie eine utilis rei vindicatio (§ 4 l. de act. 4. 6; l. 7 § 6 D. h. t.). Nach der jetzt allgemein angenommenen Meinung konnte mit der P. sowol der bonitariische Eigenthümer, als der bonas fidei possessor den verlorenen Besitz verfolgen. Sehr streitig ist es aber, ob es für diese beiden Fälle zwei verschiedene Ediktsbestimmungen und Formeln gegeben habe (dafür zuletzt Hirschke, S. 7, 12, und Lenel, S. 27) oder nicht (Schirmer, S. 349; Brinz, Lehrb., § 178 Anm. 45), und welches das eigentliche Grundprinzip der Klage gewesen sei. Während die erstere Frage

ein bloß historisches Interesse hat, ist die zweite seit dem Wegfall der Klägerformel und der durch diese gegebenen Norm für die Voraussetzungen der Klage doppelt wichtig. Manche leiten nun die Klage, gemäß der in jener Formel ausgesprochenen Bezugnahme auf die Usukapion, aus dem „verdenden Eigenthum“ (Huschke, S. 19) oder „der Selbstgewähr“ (Schirmer, S. 348) des Usukapienten ab; diese müssen folgerichtig an dem Klägerforderungsrecht des Usukapionsbesitzes festhalten (I. 7 § 17; I. 9 § 5 D. h. t.; vgl. Schulin, S. 529). Andere erklären dies Forderungsrecht für eine „bloß formulative Konsequenz“, sehen als Grundlage der Klage vielmehr die bonae fidei possessio an, und behaupten, daß es schon bei den Römern eine Publijamische Klägerformel gegeben habe, welche direkt auf bonae fidei possessio intendirte und von der Fiktion der vollendeten Usukapion abhängt (arg. I. 12 § 2 D. h. t.; Brinz, Ann. 19; vgl. auch Bruns, Th. I. S. 393). Endlich wieder andere gründen die P. auf „reblichen Erwerb“ oder „putatives Eigenthum“ mit der Konsequenz, daß durch solche Erwerbsgründe, welche zum Übergang des Eigenthums Besitz nicht erfordern, dementsprechend für den gutgläubigen Rechtsnachfolger eines Rechteigentümers auch die P. ohne Besitz begründet werde. So wirklich Windscheid, Lehrb., § 199, Nr. 2 und unsicherlich Huschke, S. 50, ja sogar Brinz, Ann. 28, weil er bonae fidei possessio nicht als eine Art des „gemeinen Besitzes“, sondern als ein Besitzrecht, ein Mittelbild zwischen Besitz und Eigenthum ansieht. Die letzte dieser drei Meinungen führt zu höchst anomalen Folgeschäden (vgl. v. Wangerow, § 333, Ann. II. 1 a). Als richtig erscheint die erste mit der Maßgabe, daß dem Beginn der civilen Usukapion auch derjenige einer anderen (prätorischen) Ersitzung gleichstand (I. 11 § 1; I. 12 § 2 D. h. t.), daß ferner, seitdem Justinian an die bonae fidei possessio eine außerordentliche Ersitzung gestützt hat, auch der Beginn der letzteren zur P. genügt (s. B. bei res furtivae, trotz I. 9 § 5 D. h. t.), und daß endlich die mala fides superveniens, welche das Kan. Recht zum Hindernis der Ersitzung erhoben hat, eben nur diese letztere, nicht aber auch das einmal erworbene Recht der P. ausschließt. So mit Recht Brinz, Ann. 50, 51; dawider freilich Windscheid, Ann. 8. Bei dieser Maßgabe ist die erste der drei Theorien von der zweiten nicht erheblich verschieden, zumal auch die Vertreter dieser letzteren die bonae fidei possessio an Sachen, die einem Veräußerungsverbot unterliegen, zur P. nicht für ausreichend erachten (Brinz, Ann. 22). Die Frage, ob auch ein Putativtitel bei der Begründung der P. ausreiche, war unter den klassischen Juristen streitig (I. 2 § 16 D. pro emt. 41, 4 und I. 7 § 2 D. h. t.). Heutzutage wird wegen der Statthaftigkeit der Ersitzung in einem solchen Falle auch die P. allgemein zugelassen (Huschke, S. 56; Brinz, Ann. 39). — Über die Passivlegitimation, den Gegenstand und das Ziel der Klage gelten hier dieselben Regeln, wie bei der direkten Bindikation (s. diesen Art.). Auch die Einreden, welche gegenüber der letzteren Platz greifen, finden hier ebenfalls Anwendung; außerdem aber auch 1) exceptio iusti dominii (si non ea res Ni Ni sit), — vgl. I. ult. D. h. t. — von der man wegen I. 57 D. mand. 17, 1 meist annimmt, daß sie nur causa cognita ertheilt worden sei, jedoch mit Unrecht (Brinz, Ann. 56—61); und 2) die exceptio aus eigener bonae fidei possessio des Beklagten (si non Ns Ns quoque emit et ei traditum est). Gegen die letztere hat der Kläger unter der Voraussetzung, daß er früher als der Beklagte und von demselben Auktör erwarb, die replicatio rei venditae ac traditae (I. 9 § 4 D. h. t.). Wenn I. 81 § 2 D. d. a. e. v. 19, 1 diese Entscheidung auch beim Erwerb von verschiedenen Vermögensstücken treffen will, so muß sie zurückstehen, und hier vielmehr das Prinzip, daß in pari causa potior est qui possidet durchgreifen. Einen neuen Versuch zur Vereinigung beider Stellen macht Eisele, Jahrb. f. Dogm. XIV. S. 1 ff. Ungerechtfertigt ist die Behauptung, daß die P. jedem gewesenen Usukapionsbesitzer dauernd, also auch bei freiwilliger Besitzentäußerung zugestanden habe. So Schulin, über einige Anwendungsfälle der P., Marb. 1878. Vgl. dawider Brinz, Krit.

Vierteljahrsschr. XVI. S. 251; Huschke, S. 29 ff. Viel gestritten wird über den Sinn der in l. 33 pr. D. de O. A. A. 44, 7 vorkommenden P. rescissoria. Huschke, S. 101, faßt sie als eine dem Eigentümer für zwei besondere Fälle verheizene P. Richtiger erklärt man sie mit Brinz (Lehrb., § 178, Anm. 75) als eine eben auch nur dem (gewesenen) bonae fidei possessio possständige Klage, bei welcher aber die eingetretene Erlösung der bonae fidei possessio (z. B. in Folge von Usukapion des Beiflagten) durch eine zweite Fiktion oder sonstwie außer Kraft gesetzt worden sei. Man hat auch versucht, die sämtlichen utiles in rem actiones mit einer Fiktion als Anwendungen der P. darzustellen (Schulin, a. a. O.; dawider mit Recht Brinz in der Krit. Vierteljahrsschr. a. a. O.). — Endlich werden ebenso, wie die P. als Analogon der Vindication stattfindet, auch nach Analogie der übrigen Eigenthumsschutzmittel (a. negatoria u. s. w.), ja der übrigen dinglichen Klagen überhaupt entsprechende Rechtsmittel auf Grund der (zur Erfüllung geeigneten) bonae fidei possessio gewährt und nach Vorgang der l. 11 § 1 D. h. t. in der Regel Publizianische Klagen genannt. Das Preuß. Recht hat die P. zufolge der zur Zeit seiner Abschaffung üblichen Vermischung derselben mit dem possessorium ordinarium zu einer Klage umgewandelt, die jedem früheren Besitzer, ja dem bloßen Inhaber gegen den Schlechterberechtigten zusteht (§§ 161—163 Allg. L.R. I. 7). Das Österreichische BGB. (§§ 372, 373) und das Sächsische BGB. (§§ 325 bis 327) sind im Wesentlichen zum Röm. Recht zurückgelehrt.

Duellen: Tit. Dig. de Publiciana in rem actione 6, 2.

Neueste Lit.: Hüske, Das Recht der Publicianischen Klage, Stuttg. 1874. dazu Schirmer, Krit. B.J.Schr. XVIII. S. 347—362 und Schulin, das. S. 526—545.—Brinz, Lehrb., I. (2. Aufl.) §§ 178, 179. — Ueber Einzelnes: Venel, Beiträge zur Kunde des prätor. Edits, Stuttg. 1878. — Bruns in Böltner's Jahrb. des Gem. Rechts IV. S. 1—21. — Sonstige Lit. bei Windischaid, Lehrb., § 199. Cf.

Publikation, s. Urtheilsverkündigung.

Publizität (Th. I. S. 502) der Einschreibungen im Grund- und Hypothekenbuch bildet, verbunden mit der Legalität (s. diesen Art.), die Grundlage der publica fides, der sichern allgemeinen Erkenntbarkeit der wichtigsten dinglichen Rechtsverhältnisse an Grundstücken und gleichgeltenden Gegenständen. Dies nicht in dem Sinne einer Veröffentlichung derselben durch die Presse, durch amtliche, etwa für Grundbuchs- und Hypothekenanzeigen besonders bestimmte Blätter, wie sie allerdings in Bremen sich finden. Vielmehr beruht die P. auf der vom Gesetz gewährten Möglichkeit, Einsicht von den amtlich und zum öffentlichen Glauben geführten Urkundenbüchern (s. d. Art. Hypothekenbücher, Grund- und) zu nehmen, oder daraus sich Abschriften geben zu lassen, welche zum öffentlichen Glauben amtlich ausgefertigt werden. Entweder ist die Beugnis zur Einsicht oder kostenpflichtigen Abschriftnahme (Hypotheken-Instrumente, -Scheine u. drgl.) Jedem gestattet, der sich dieshalb bei der Hypothekenbehörde meldet — so nach Franz. Recht, wo nur Personalsoli bestehen, doch auch in Österreich und Liechtenstein — oder nur demjenigen, welcher die Einwilligung des eingetragenen Besitzers nachweist oder auch ein besonderes Interesse bescheinigt oder mindestens glaubhaft macht; so überwiegend nach Deutschem Partikularrecht, wo Realoli angelegt werden. — Die Vermerte und Eintragungen in den Büchern, soweit sie dingliche Rechtsverhältnisse betreffen, liefern vollständigen Beweis. Auch dann, wenn sie nicht erkennbare Fehler an sich tragen, also anfechtbar sind. Wenn aberemand die Eintragung benutzt, der den Fehler kennt, so muß der „individuelle schlechte Glaube den Glauben des Grundbuchs überwiegen“ (Bericht des Preuß. Herrenhauses 1872). Sonst könnte es dahin kommen, daß der Anstifter einer betrügerischen Auslassung (z. B. Vorschreibung eines falschen Verkäufers) sich das Grundstück unanfechtbar sichert, indem er sich durch weitere Auslassung die Eintragung als Eigentümer verschafft. Allein so einfach liegen die Streitfälle selten. Das Preuß. Allg. L.R. erklärte Eintragungen schon für anfechtbar, sobald der Eingetragene zur Zeit der Eintragung auch nur

um einen früher entstandenen Titel, einen Rechtsgrund eines Andern zur Eintragung wußte. Dem entgegen ist in neuester Zeit ein erhöhtes Gewicht auf Ausscheidung der obligatorischen oder sonstigen Veranlassungsgründe von der wirklichen Begründung dinglicher Rechte an Grundstücken gelegt.

Die neueste Preuß. Gesetzgebung hat ausdrücklich bestimmt, daß die Kenntniß eines älteren Rechtsgeschäfts und des dadurch begründeten persönlichen Anspruchs auf Auflösung einem Andern in seinem Eigentumserwerb nicht entgegensteht. Selbst eine frühere Tradition steht nicht entgegen. Jeder Erwerber thut daher gut, so bald als möglich seinem Erwerbe die P. zu sichern, also seine Eintragung zu erwirken. Gleichwohl ist, Formfehler ausgeschlossen, die Ansehung der Eintragung auch auf Grund des Rechtsgeschäfts zulässig, „in dessen Veranlassung die Auflösung erfolgt ist.“ Da die Veranlassung zur Grundschuld lediglich im Willen des Eigentümers liegt, so gelten zwar nicht bei ihr, aber doch bei der Hypothek gleiche Regeln. Was die Aufstellung von Beschränkungen eingetragener Rechte, sowie von eigentlichen Einreden, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie die Verjährung, anbelangt, so wird hier durchgängig der Kundbarmachung derselben im Grundbuch die andertweit erlangte Kenntniß gleich geachtet.

Wenn demnach das Wesen der P. des öffentlichen Buchglaubens darin gefunden wird, 1) negativ, daß dingliche Rechte durch keine andere als die Form der Eintragung, 2) positiv, daß sie auch lediglich nach Maßgabe ihres vor Augen liegenden Inhalts begründet und erhalten werden, so ist dies doch nur mit erheblichen Einschränkungen zu verstehen. Es giebt nicht nur dingliche Rechte (besonders Servituten), die nicht der Eintragung bedürfen, sondern es erhellen auch die Rechtsverhältnisse weder vollständig, noch unumstößlich aus dem Buch allein. Insbesondere ist die früher lebhaft bekämpfte sog. Duplicität des Eigentums, d. h. die Fortdauer eines wahren, j. Z. aber öffentlich nicht anerkannten, neben dem sog. Buch-Eigentum keineswegs beseitigt, noch kann sie zugleich beseitigt werden. Ebenso wenig verleiht die P. den Eintragungen von dinglichen Rechten die Kraft abstrakter Formalakte.

Die Rechtswirksamkeit der Eintragungen, „die Rechtskraft der bürgerlichen Einträge“ (Exner) bestimmt sich nach dem Stande der Gesetzgebung zu der Zeit, da sie erfolgt sind. Eine Verstärkung derselben durch Gesetzesänderung überträgt sich auf vorhandene Eintragungen nicht; es sei denn dies ausdrücklich angeordnet. Die Benützertitelberechtigung der Pfandbücher wird durch deren Umwandlung in Grundbücher nicht in Bucheigentum verwandelt (s. Dalke in Gruchot's Archiv, XVII. 469 ff.).

Hypothekenscheine sind öffentliche Urkunden, aber nicht die Träger der publica fides des Grundbuchs, dessen Inhalt entscheidet, wenn er mit dem des Scheins nicht übereinstimmt. Anders bei den Grundschuldbriefen des neuesten Preuß. Rechts. Die Grundakten stehen nicht unter dem Schutz des P.prinzipis.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Grundbuchordn. § 19, Gesetz über Eigenth.-Erwerb und Belastungen, §§ 4, 6, 7, 10, 11, 15, 38 ff., 49 nebst Kommentaren. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, § 202; Derselbe und Hinrichs, Das Preuß. Hypothekenrecht, I. Abth. (Leipz. 1877) § 14. — H. Colberg, über die Bedeutung des öffentlichen Glaubens des Hypothekenbuches nach Allg. LR und des Grundbalktes nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 (Halle 1877), S. 8 ff., 31 ff., 71 ff., 77 ff., 161 ff. — Älteres Preuß. Recht s. Prinz, Der Einfluß der Hypothekenbuch-Verschaffung auf das Sachenrecht (1858). — Grundbuchordn. für Stadt und Gebiet von Hamburg vom 4. Dez. 1868, §§ 2, 4, 6, 7, 28, 33—36. — v. Wächter, Die Einträge in die Gerichtsbücher und ihre Bedeutung für die Sicherung und die Natur der eingetragenen Rechte nach Württemb. Recht, in seinen Erörterungen, Heft 1 S. 137 ff. (1845). — Regelberger, Studien zum Bayerischen Hypothekenrecht, S. 78 ff. (1872). — Siegmund, Komment. zur Sächs. Hypothekenordn., S. 8 ff. (1872). — Königr. Sachsen, Instruction v. 9. Januar 1865, §§ 95. — v. Bar, Das Hannoverisch Hypothekenrecht, Leipz. 1871, S. 22 ff. — v. Meibom, Das Mecklenburgische Hypothekenrecht (Leipz. 1871), S. 44 ff. — Code civ. art. 2196—2199 (Abschriften an Jedermann, Wirkung von Auslastungen). — Sachsen-Weimar, Pfd.Ges. vom 6. Mai 1839, §§ 71 ff.; Ausf. Ordn. vom

12. März 1841. — Hier sog. Privilegienbücher für Generalhypotheken: *Ausfz.*, Handb. d. Tabularv. in Oesterreich, § 776. — Exner, Das Publizitätsprinzip (1870). — Hierzu Randa in der Krit. W.-J. Schr. von Brinz, 16, 17 ff. — Schaper.

Puchta, Wolfgang Heinrich, ♂ 3. VIII. 1769 zu Möhrendorf bei Erlangen, wurde Advokat in Ansbach, dann Kriminalrath, 1797 Justizrath, 1811 Dirigent des Landgerichts in Erlangen, † 6. III. 1845.

Schriften: Anleitung zum vorsichtigen Kreditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des Preußischen Hypothekenrechts, Erl. 1815. — Über Güterzertrümmerung und Grundstückshandel, Erl. 1816. — Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechtspraxis, Erl. 1818. — Worte der Erfahrung für das Prinzip der Spezialität, Erl. 1819. — Über die Grenzen des Richteramtes in bürgerlichen Rechtsfällen, Nürnberg 1819. — Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nürnberg 1821, 2. Aufl. 1831, 1832. — Unterricht über die Gemeindeverwaltung auf dem Lande und im Königreich Bayern, Erl. 1822, 2. Aufl. 1823. — Beiträge zur Gesetzesgebg. und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens, Erl. 1822. — Unterricht über die neue Hypothekenverfassung in Bayern, Erl. 1823. — Das Institut der Schiedsrichter, Erl. 1823. — Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erl. 1824. — Über die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Bayerns, Erl. 1826. — Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter, Erl. 1829, 1830. — Über die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigentümer, Gießen 1833, 2. Aufl. 1840. — Die Landgerichte in Bayern und ihre Reform, Erl. 1834. — Das Prozeßleitungsamt des Deutschen Civilrichters, Gießen 1836. — Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutssabtretung, Gießen 1837. — Anleitung zur Civ. Prz. Prax. in Bayern, Erl. 1838. — Der Inquisitionsprozeß mit Rücksicht auf Reform des Deutschen Strafverfahrens, Erl. 1844.

Lit.: Seine Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, Nördl. 1842.

Georg Friedrich P., Sohn des Vorigen, ♂ 31. VIII. 1798 zu Gadolzburg in Franken, studirte in Erlangen, wo er 1820 promovirte, wurde 1823 außerordentl. Prof., 1828 ordentl. Prof. in München, ging 1835 nach Marburg, 1837 nach Leipzig, 1842 nach Berlin, 1844 Geh. Obertribunalrath, 1845 Mitglied des Staatsraths, † 8. I. 1846.

Schriften: Grundriss zu Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Methodologie, Erl. 1822. — Civil. Abhandl., Berl. 1823. — Encyclopädie, Leipzig 1825. — Das Gewohnheitsrecht, Erl. 1828—1837. — Lehrb. für Institutionenvorles., Münch. 1829. — System des Gemeinen Civilrechts, Münch. 1832. — Verosimilium capita V, Lips. 1837. — Lehrbuch der Pandekten, Leipzig 1838, 12. Aufl. von Schirmer, 1877. — Einleitung in das Recht der Kirche, 1840. — Kursus der Institutionen, Leipzig 1841, 1842; 9. Aufl. von Paul Krüger, (2 Bde.) Leipzig 1881. — Vorlesungen über das heutige Römische Recht, Leipzig 1847, 1848, 6. Aufl. von Rudorff 1873, 74. — Kleine civilist. Schriften von Rudorff herausgeg., Leipzig 1851. — Aufsätze im Rheinischen Museum, Krit. Jahrb. u. Weisse's Rechtslexikon.

Lit.: Augsburger Allgem. Blg. vom 5. Februar 1846. — Krit. Jahrbücher der Deutschen Rechtswissenschaft, 1846, S. 283 ff. — Huber's Janus, 1846, S. 337 ff. — Necrologie Stahl's und Wehelli's vor den "Kleinen civilist. Schriften". — Revue de législation XXVI. (1846). — Ziller, Über die von P. der Darstellung der Rechte zu Grund gelegten rechtsphilosophischen Ansichten, Leipzig 1853. — Schulte, Geschichte, III. b 198, 223.

Leichmann.

Pufendorf, Sam. Freih. v., ♂ 8. I. 1632 zu Flöha bei Chemnitz, stud. in Leipzig und Jena, wurde 1661 Prof. des Natur- und Völkerrechts in Heidelberg, ging 1668 nach Lund, wurde Schwed. Historiograph, 1688 Kurbrandenburg. Geh. Rath zu Berlin, vom König von Schweden zum Freiherrn erhoben, † 16. X. 1694.

Schriften: Elem. jurisprud. univ., Hag. 1660, Jen. 1669. — De Philippo Amyntae filio (in Diss. acad. select., Uppsala 1677 p. 86). — De jure naturae et gentium, Lond. Scan. 1672 c. not var., Francof., Lips. 1744; franzöf. von Barbevrac, Amst. 1706, Bâle 1732, nouv. éd. 1771. — De officio hominis et civis, Lond., Scan. 1673, 1702, c. not. Barbevraci Lugg. Bat. 1769; nouv. éd. Par. 1830. — De rebus sueticis, Ultraj. 1686. — De rebus gestis Frid. Wijl. Magni Electoris, Berl. 1695. — De rebus gestis Friderici III., Berl. 1695. — Severinus de Monzambano, de statu imperii Germanici, Genav. 1667, Veron. 1668 und öfter (deutsch von Dr. Breßlau, Berl. 1870). — Jus faciale divinum, Lub. 1695, Francof. 1716. — Eris Scandica 1686, 1759. — De habitu religionis christiana, Brem. 1687, 1697, 1703, franz. Francf. sur l'O. 1690, Utrecht 1690, Amst. 1707, deutsch von Imm. Weber s. l. 1692, Francof. 1714.

Lit.: Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, 1864, S. 108—132. — Bluntschli, Staats-Wörter-B., VIII. 424—439. — Mohl, I. 241, 331. — Hinrichs, Rechts- und Staatsprinzipien, II. 1—87, 242 ff. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 415. — Friedberg, Recht der Geschlechtung, S. 258. — Wartkönig, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1854, S. 50 ff. — Raumer, Gesch. Entw. des Begriffes von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. S. 53—56. — Cauchy, Droit maritime international, II. 49—53. — Franklin, Das Deutsche Reich nach Sev. v. Monzambano, Greifsw. 1872. — Herzog's Realencyclopädie XX. 431—434. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomie, 1874, S. 304 bis 318; Derselbe in den historisch-philol. Berichten der Königl. Sächs. Gesellschaft, 1863, S. 202 ff. — v. Treitschke in den Preuß. Jahrb. XXXV. 614—655, XXXVI. 61—109. — Schulte, Geschichte, III. b 52. — Leichmann.

Friedrich Esaias P., Großneffe des Vorigen, ♂ 12. IX. 1707 zu Bückeburg, wurde Advokat am Celler Tribunal, 1738 Oberappellationsgerichtsrath, 1757 Mitglied der Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen, 1767 Vizepräsident des Oberappellationsgerichts, erblindete, wurde jedoch glücklich operirt, † 1785.

Schriften: Obs. jur. univ. quibus praec. res. judic. summi trib. Cellensis contin., Cellis et Hannov. 1744—1784. — Animadversiones juris, Hannov. 1783. — De jurisdictione germanica, Lemgov. 1740. — Er gab seines Vaters Introd. in processuum criminalem Luneburg. ed. II. Hannov. 1768, und Kriminal-Instruktion 1786 heraus.

Lit.: Rotermund zu Jöcher. — Meusel, X. 563. — Leichmann.

Puggé, E., ♂ 1800, † 8. VIII. 1836 zu Bonn.

Schriften: Observ. duae de jure civili, Bonn 1831. — Ueber die Deutschen Universitäten, Beleuchtung der Schrift von Dieserweg: Ueber das Verderben an den Deutschen Universitäten, Bonn 1836. — Er war einer der Herausgeber des Rheinischen Museums für Jurisprudenz.

Lit.: Neuer Necrolog der Deutschen, XIV. 1047. — Leichmann.

Punktation nennt man jede schriftliche Beurkundung einer zwischen zwei vertragsschließenden Parteien „vorläufig“ erzielten Willensübereinstimmung. Die rechtliche Bedeutung einer solchen kann aber sehr verschieden sein. Die P. kann enthalten 1) bloße Trakte, d. h. Erklärungen ohne Verpflichtungswillen, zur Notiz für das Gedächtnis oder dergl. Aus solchen entspringt keine Rechtswirkung. 2) Eine vollendete Willenseinigung über einen künftigen Vertragsabschluß; sog. pactum de contrahendo oder Vorvertrag, s. B. der Wechselschlüssel (pactum de cambiando), ic. Bgl. I. 68. D. d. V.O. 45, 1. Hieraus hat der Berechtigte eine Klage auf Abschluß des versprochenen Vertrages, eventuell auf sein Interesse. Doch ist dazu erforderlich, daß der Vorvertrag nicht aus formellen Gründen ungültig sei. Im Allgemeinen bedarf derselbe freilich nach der Grundregel des Gem. Rechts keiner bestimmten Form. Indessen muß ausnahmsweise die Beobachtung der für den sog. Hauptvertrag gebotenen Form verlangt werden, wenn dieselbe nicht blos im Dienste des Parteiwillens und zu dessen besserer Feststellung, sondern zu seiner Beschränkung und, um voreilige Gebundenheit zu verhüten, vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist; wie z. B. die Insinuation übermäßiger Schenkungen. Denn in solchen Fällen würde durch die Klagbarkeit eines dieser Form entbehrenden Vorvertrages die Umgehung der gesetzlichen Formvorschrift erhöht werden. Hier ist denn auch eine an die Richteingehung des Hauptvertrages geknüpfte Konventionalstrafe ic. ohne Wirkung. 3) Die P. kann auch einen fertigen Vertrag enthalten, welcher nur noch durch Wiederholung in einer besondern Form beglaubigt werden soll. Dies ist namentlich der Fall, wenn über ein Grundstück kontrahiert, aber zum Beweise des Kontrakts für den Grundbuchrichter eine öffentliche Urkunde erforderlich ist. Dann geht die Klage aus der P. auf Erfüllung der vorbehaltenen Form, ohne daß darin ein zweiter Vertragsabschluß zu finden wäre, nicht minder aber auch unmittelbar auf Erfüllung (Seuff., Arch., X. 242; XI. 33). Das Preuß. Allg. LR unterscheidet die verschiedenen, unter dem Namen P. zusammengefaßten Abreden nicht gehörig. Es verleiht einer „von beiden Theilen unterschriebenen P.“ gleiche Gültigkeit, wie einem förmlichen Kontrakt, stellt sie aber, „wenn wesentliche Bestimmungen fehlen, oder die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vor-

behalten haben" (bis zur vertrag- oder gesetzmäßigen Ergänzung dieser Mängel), mit Traktaten gleich (§§ 120—126 Allg. LR. I. 5).

Lit.: Regelberger, Civilrechtliche Erörterungen, I. 1868, S. 128—162. — Degenkolb, Der Begriff des Vorvertrages, Freib. 1871. — Windscheid, Lehrbuch, II. § 310 Nr. 2. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, I. § 106. — Ed.

Pupillarsubstitution (Th. I. S. 460) bezeichnet im Röm. Recht die Ernennung eines Erben durch den Gewalthaber für dessen (geborenen oder noch ungeborenen) Gewaltunterworfenen auf den Fall, daß letzterer durch den ersten Tod gewaltfrei werden und vor erlangtem Testitalter (als pupillus, impubes) verstehen sollte. Voraussetzung ist, daß der Gewalthaber auch für sich selbst ein Testament errichtet, als dessen Bestandtheil das Pupillartestament gilt (pars et sequula paterni testamenti), mit welchem es steht und fällt. Grund jener Bejugniß ist sowol die eigene Testirfähigkeit des impubes als die noch nach dem Tode fortgesetzte gebüchte Herrschaft des paterfamilias über die familia, indem das Pupillarvermögen als Zuwachs des väterlichen behandelt wird. Den Namen Substitution trägt die Ernennung des Pupillarherben darum, weil der Gewalthaber so indirekt auch sich selber einen Nachherben einseht, gleichviel ob er zugleich den Pupillen zu seinem Erben ernannt haben mag oder nicht. So ist denn auch im Zweifel Pupillarsubstitution in der P. enthalten und umgelehrt. Zwar verfügt der Gewalthaber über zwei Erbschaften, aber in einem Testamente, weshalb jene, wenn sie in der Person des Pupillen oder des Substituten sich vereinen, untrennbar sind; weil aber der Testator dem Kind, nicht dieses sich selber, Erben ernannt, kann Ausfechtung der P. weder durch die Nothberen des Testators, noch durch die des Pupillen stattfinden. Die Aufhebungsgründe des Pupillartestaments ergeben sich aus dessen Voraussetzungen. — Während der Code civil jegliche Substitution verbietet, und daher der P. überall nicht erwähnt, lebt dieselbe fort in der neueren Deutschen Gesetzgebung, jedoch in wesentlich veränderter Gestalt. So betrachtet das Preuß. Allg. LR. das elterliche Testament und die P. stets als zwei in Gültigkeit und Wirkungen von einander unabhängige Testamente; beschränkt den Testator bei der Wahl des Substituten auf die Blutsverwandten des Kindes; gewährt außer dem Vater auch der Mutter das Substitutionsrecht, dieser aber nur für das von ihr auf das Kind vererbte Vermögen. Nach Oesterr. Recht können Eltern ihren Kindern (auch den testirunfähigten) nur rücksichtlich des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, Erben oder Nachherben ernennen. Das Sächs. BGBl. kennzeichnet folgende Verschmelzung der subst. pupill. und quasi-pupillaris: 1) das Recht, an Stelle ihrer leiblichen Kinder über deren einstigen Nachlaß zu verfügen, steht zu dem Vater und der Mutter (nicht anderen Ascendenten), letzterer für das aufzeheliche Kind, für das eheliche nur, wenn der Vater sein Recht nicht ausgeübt hat; 2) Voraussetzung ist a) irgendwelche Verfügungsunfähigkeit des Kindes, mit Ausnahme der Prodigialität, b) daß das Kind nicht vor der Unfähigkeit gültig testiert hatte; 3) die elterliche Verfügung gilt als letzter Wille des Kindes (welches selbst überhaupt nicht ererbt werden kann), dessen Pflichttheilserben also auch zu berücksichtigen sind; 4) der eingesetzte Erbe ist direkter, wenngleich bedingt ernannter Erbe des Kindes, und zwar ersten Grades; 5) der Patens braucht über seinen eigenen Nachlaß überall nicht zu verfügen.

Lit. u. Quellen: Glück, XL. u. XLII. — Arndt's im Rechtsler. X. S. 668 ff. — Baron, Gesammtrechtsverb., S. 458 ff. — Pietat, Arch. für civ. Praxis LVIII. u. LIX. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 558 ff. — Inst. 2, 16; D. 28, 6; C. 6, 26. — Code civ. art. 896. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 521 ff. — Oesterr. BGBl. § 609. — Sächs. BGBl. §§ 2203 ff. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 148, 487 ff. — Schüze.

Burgoldt, Johann, s. im Anhang.

Putativehe (matrimonium putativum) ist diejenige Ehe, welche in dem guten Glauben beider oder auch nur eines Ehegatten, daß ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, abgeschlossen wurde. Zur Annahme der bona fides ist aber nach heutigem katholischen Kirchenrecht die Eingehung in der vom Tridentinum vor-

geichriebenen Form, eventuell, wo dasselbe nicht publizirt ist, die Abschließung erst nach stattgehabtem Aufgebot erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kinder, welche bis zu der sicheren Kenntniß der Ehegatten von der Richtigkeit der Ehe, eventuell bis zur richterlichen Nullitätserklärung der letzteren erzeugt sind, für ehelich. Dasselbe muß auch für die evangelische Kirche gelten, sofern hier die Eheeingehungsform beobachtet ist, da ein bloßer Rechtsirthum die Ehe nie zur putativen machen kann. Für das Gebiet des Gem. Rechts hat die P. weiter die Wirkung, daß zu Gunsten des gutgläubigen Gatten auch die von der Eheschließung ab bis zu den vorhin gedachten Zeitpunkten hinsichtlich des Vermögens eingetretenen Wirkungen so behandelt werden, als ob eine wahre Ehe vorgelegen hätte. Das Preuß. Allg. LR. giebt den Kindern aus einer P. bald die Rechte von ehelichen Kindern im Verhältniß zu ihren unmittelbaren Eltern und unter sich mit Gewährung des Namens der Mutter und unter Ausschluß aller Verwandtschaftsrechte zu den Verwandten der Eltern, bald nur die Rechte von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand (Th. II. Tit. 2 §§ 50 ff.); ferner stellt es faßnistiisch abgestufte Regeln für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten auf (Th. II. Tit. 1 §§ 952 ff.). Das Oesterr. BGB. (§ 160) steht hinsichtlich der Wirkung der P. für die Kinder auf dem Boden des Gem. Rechts, während es, was die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft, die Ehepaaren zusammenfallen und das Vermögen in den vorigen Stand, vorbehaltlich der Entschädigungspflicht des Schuldbigen gegenüber dem Unschuldigen, zurückzuführen läßt (§§ 102, 1285). Dagegen hat das Sächs. BGB. (§§ 1628, 1782) das Gem. Recht in vollem Umfang adoptirt, und damit stimmt auch der Code civ. art. 201, 202 überein.

*S*uellen u. Lit.: c. 2, 8, 10, 14 X. qui filii sint legitimi, IV. 17. — J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giess. 1690 (opusc. Vol. I. tom. I. p. 245 ss.). — E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758. — J. H. Boehmer, Jus ecclesiast. Protestant. lib. IV. tit. 17 §§ 36 ss. P. Hirschius.

Pütter, Johann Stephan; **Pütter**, R. Th. und **Püttmann**, Josias Ludwig Ernst, s. im Anhang.

Q.

Quarantäneanstalten. Quarantänen sind Anstalten, in welchen ankommende Personen, Schiffe, Waaren u. s. w. einer — ursprünglich 40 tägigen — Isolirung und Beobachtung bzw. einer Desinfizierung unterworfen werden (Beobachtungsquarantäne, Reinigungsquarantäne). Die angefochtene, aber auch jetzt noch vorherrschende Ansicht von der Übertragbarkeit der orientalischen Pest und anderer Seuchen durch Berührung Kranter oder infizierter Gegenstände hat zu Abschließungsmaßregeln gegen diejenigen Länder, in denen diese Krankheiten herrschen, geführt. Solche Abschließungsmaßregeln bestehen theils in gänzlicher Absperrung der Grenze mit bestimmten, durch Quarantänen gesicherten Eintrittsstellen, theils in Überwachung der aus feuchen-verdächtigen Ländern kommenden Personen oder Waaren, namentlich seewärts eingehender Schiffe. Quarantänen als Eintrittsstellen für den Seeverkehr befinden sich in fast allen größeren Häfen Europa's, namentlich in denen des Mittelmeers (die Norddeutschen Seestaaten und Dänemark benutzen die Löschungs- und Reinigungs-L. zu Känsjö bei Gothenburg); Absperrungen der Landgrenze durch Militärlordons können stehend (Rumänien, Österreich. Militärgrenze gegen die Türkei), oder vorübergehend (Preußen beim ersten Auftreten der Cholera) sein. Die Schwierigkeit, Sperrmaßregeln streng durchzuführen, und die daraus hervorgehende Zweifelhaftigkeit des Erfolgs, die Kostspieligkeit der Grenzsperren und Quarantänen, die Nachtheile, welche für den Verkehr daraus entstehen, haben diesen Maßregeln viele Gegner erweckt.

Inzwischen haben die Regierungen die Verantwortlichkeit für die Unterdrückung der Quarantänen nicht zu übernehmen vermocht, man hat sich aber bemüht, durch zweimäßige Einrichtungen den Verkehrsstörungen thunlichst vorzubürgen. Die Gesetzgebung hat sich in den Seestaaten mehrfach mit der Regelung des Quarantänewesens beschäftigt, namentlich in Frankreich (vergl. das Ges. vom 3. März 1822 und das Décret vom 26. Febr. 1876 sur la police sanitaire maritime, Bull. des lois, XII. Ser. Nr. 299). Die sehr gedachte Macht hat sich auch um eine internationale Behandlung der Sache bemüht. Im Jahre 1850 vereinigte sie in Paris eine Konferenz von Vertretern der bei dem Verkehr im Mittelmeer hauptsächlich beteiligten Mächte, deren Ergebnis die Einigung über ein internationales Réglement sanitaire war. Der betreffende Vertrag vom 3. Februar 1852 — welcher aber nicht von allen teilnehmenden Mächten ratifizirt ist — bestimmt, daß allgemeine gesundheitspolizeiliche Maßregeln nur gegen die orientalische Pest, das gelbe Fieber und die Cholera treten sollen und daß alle Schiffe, mit Ausnahme der zum Zoll- und Wachtdienst bestimmten Fahrzeuge, sich mit einem Gesundheitspaß (s. d. Art.) zu versehen haben. Jedes Schiff, welches mit unreinem Gesundheitspaß anlangt, muß Quarantäne halten. — Die Erkenntniß, daß zum Schutz gegen Einschleppung von Seuchen eine dauernde sanitätspolizeiliche Überwachung der Ursprungsländer wichtig sei, hat zur Einführung internationaler Sanitätsbehörden, namentlich in Konstantinopel und Ägypten, geführt. — Nach weiteren Versuchen internationaler Regelung, welche im Jahre 1866 auf Anregung Frankreichs in Konstantinopel stattgefunden, aber zu einem Vertrage nicht geführt hatten, hat Österreich im Jahre 1873 eine auch vom Deutschen Reiche beschickte Konferenz in Wien veranlaßt, welcher die Ausgabe gestellt wurde, die den Fortschritten der Wissenschaft und den gesammelten Erfahrungen entsprechend einzurichtenden Quarantänemaßregeln und die Einsetzung einer Senchenkommission für das Studium der Epidemien an den Stätten ihrer Entstehung herbeizuführen. Indessen sind die Arbeiten der Konferenz in Folge des Russisch-türkischen Kriegs ins Stocken gerathen, und es bleibt abzuwarten, ob und mit welchem Erfolge sie wieder aufgenommen werden. Im März 1880 erwiederte der öster. Ministerpräsident auf eine Interpellation, daß dem Inslebentreten einer internationalen Sanitätskommission noch Schwierigkeiten entgegenständen, da bei einzelnen Regierungen verschiedenartige Auflassungen über den Werth einer solchen Kommission herrschten. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist mit allgemeinen Quarantänemaßregeln bisher nicht besetzt gewesen. Bei der im Anfang des Jahres 1879 ansehnend von Russland her drohenden Pestgefahr ist durch eine Kaiserl. Verordnung vom 29. Januar 1879 (R.G.B. S. 3, 125, 158) die Einfuhr gewisser Gegenstände (gebrauchter Wäsche, Kleider und sonstiger Träger des Ansteckungsstoffes) aus Russland über die Reichsgrenze verboten, die Einfuhr von Schafwolle nur nach vorangegangiger Desinfektion gestattet, auch durch Kaiserl. Verordnung vom 2. Februar (R.G.B. S. 9, 155) der Reisendenverkehr aus Russland gewissen Beschränkungen unterworfen worden. Es wurde ferner im Verein mit Österreich und anderen europäischen Staaten eine Kommission von Sachverständigen in die durch die Epidemie heimgesuchten und bedrohten Theile Russlands entsendet. Weitere Maßregeln wurden durch das Erlöschen der Seuche in Russland unnöthig. Das Preußische mittels Ausi. Ordn. vom 8. August 1835 (Ges. S. 240, dazu die Allerh. Ordre vom 29. August 1853) publizierte Regulativ über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren enthält eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der Cholera, Typhus und anderer ansteckenden Krankheiten. Danach werden z. B. die über See aus Orten, wo die Cholera herrscht, eingehenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall ergeben, so wird das betr. Schiff zur freien Praktik (zum freien Verkehr) in den Hafen zugelassen. Hat aber das Schiff Cholerakrank an Bord, so werden dieselben von dem Schiffe entfernt und letzteres wird nach Anleitung der Desinfektions-

instruktion gereinigt. Vgl. die Ministerialverf. vom 12. Juli 1873. Bezüglich der Pest ist auf Grund des § 306 des damaligen (jetzt § 327 des Deutschen) StrafGB. die ministerielle Verfügung vom 3. Juli 1863 (Handelsarchiv j. 1863, II. S. 61) ergangen. Inhalts derselben muß sich jeder Führer eines nach einem Preuß. Hafen bestimmten Schiffes, welches einen der Pest verdächtigen Landesteil verläßt, mit einem Gesundheitspaß versehen. Der Pest verdächtig sind alle Türkischen Häfen mit Ein- schlusß der Syrischen und Aegyptischen und alle übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der Marokkanischen Staaten. Der Gesundheitspaß muß von dem Deutschen Konsul am Abfahrtsorte oder, wenn in dem Hafen oder Bezirke ein Deutscher Konsul nicht residirt, von der zuständigen Ortsbehörde längstens 48 Stunden vor der Absahrt ausgestellt sein und die Bescheinigung enthalten, daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten 30 Tage verbreitet war und daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot. Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Häfen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaußen hat. Die mit einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Gesundheitspaß versehenen Schiffer erhalten in Preußischen Häfen freie Praktik. Schiffe dagegen, welche aus einem pestverdächtigen Orte ohne reinen Gesundheitspaß kommen, dergleichen Schiffe, welche aus einem pestartig angesteckten Hafen kommen, lehtere, wenn sie pesthangende Gegenstände (Häute, Felle, Haare oder andere Abfälle von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effekten) an Bord haben oder noch nicht 15 Tage von dem Pestorte weg sind, werden in einem Preuß. Hafen erst zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie sich in einer der L. Großbritannien oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungsquarantäne unterworfen und dort freie Praktik erlangt haben. Sind sie mit einem solchen Quarantäne-Gesundheitsattest nicht versehen, oder sind sie seit ihrer Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten 15 Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, noch nicht quarantänefreien Schiffe in Berührung gekommen oder haben sie einen verdächtigen Krankheits- bzw. Todesfall an Bord gehabt, so werden sie von den Preuß. Häfen ab- und zu einer Reinigungsquarantäne des Auslands zurückgewiesen, infosfern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, solche Schiffe unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgelkommenen Krankheits- u. s. w. Fälle vorliegenden Verdachtsgründe bzw. bis zum Ablauf der 15 tägigen Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu sehen. — Die Hamburgische Verordnung in Betreff der Quarantäne zu Kuxhaven vom 22. (29.) Dezbr. 1856 (Handelsarchiv j. 1857, I. S. 23) unterwirft alle aus dem Schwarzen Meere, der Türkei und anderen verdächtigen Häfen kommenden Schiffe der Quarantäneuntersuchung. Dieselben dürfen nur unter Quarantäneflagge (einer grünen oder gelben Flagge event. der Nationalflagge am Vormast) die Elbe aufsegeln oder zum Anker liegen. Finden sich bei der Untersuchung Symptome von Pest oder gelbem Fieber, so wird das Schiff von der Elbe fort, an eine Reinigungsquarantäne gewiesen. Ein ähnliches Verfahren findet auf der Unterwefer statt, wo eine gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische L. errichtet ist (Handelsarchiv j. 1868, I. S. 141). Vgl. die Lübeck'sche Ordnung des Quarantänewesens zu Travemünde vom 10. (14.) Oktober 1857, die Mecklenb.-Schwerin'sche Verordn. vom 27. Juni 1863, betr. die Cholera, und vom 19. August 1858, betr. die Pest. In Schleswig-Holstein sind die früher gegen das gelbe Fieber und die Cholera angeordnet gewesenen Quarantänenmaßregeln durch die Patente vom 2. April 1852 und 3. Juli 1853 aufgehoben. Quarantäne- oder Gesundheitskommissionen sollen nach der Quarantäneverordn. vom 15. März 1805 (Chronolog. Samml. der Verordn. j. 1805, S. 40) in wichtigen Seestädten bestehen.

Quellen u. Lit.: Abstract of Regulations in force in foreign countries respecting Quarantine, communicated to the Board of Trade (Mai 1860); Abstracts of returns of information on the laws of Quarantine which have been obtained by the Board of Trade (Juli 1860); Ordered, by the House of Commons, to be printed, 25. Aug. 1860 Nr. 568. — Prus., Rapport sur la peste et les quarantaines, Paris 1846. — Eulenburg, Tasch. Medizinalwesen in Preußen, Berlin 1874. — B. König.

Quarta Divi Pii heißt das Viertheil des reinen Nachlasses eines Arrogators, welches nach einer Konstitution des Antoninus Pius der während seiner Impubertät Arrogante allen Erben gegenüber beanspruchen kann, wenn ihm durch letzten Willen oder durch nicht gehörig begründete und obgleichlich gebilligte Emancipation die Erbteilung des Arrogators entzogen wird. Dieser Quartanspruch bildete eine unter vielen Maßregeln ganz besonderer Fürsorge für den geschlechtsunreifen Arroganten, damit nicht dessen (erst von Antoninus selbst gestattete) Arrogation aus unlauteren Motiven vorgenommen und wieder aufgehoben werde, und gewährte 1) eine persönliche Forderung auf Vorabzug des Viertheils wie einer Nachlasschuld, gleichviel ob Intestat- oder Testamentserben des Arrogators gegenüber, die nicht als Pflichttheilsrecht, sondern ähnlich dem Recht der armen Witwe als außerordentliche Singularsuccession aufzuhalten ist; sonnte 2) durch keinen gesetzlichen Erbungsgrund beeinträchtigt werden; fiel 3) hinweg, wenn der Arrogante durante arrogatione die Pubertät erreichte; beides letztere hat man ohne Zug bestritten. Bei Verkürzung seiner Quart durch böswillige Veräußerung unter Lebenden hat der impubes gegen die Empfänger gewisse dem patronatischen Erbspruch nachgebildete Ansichtungsklagen bis zur Ergründung seiner Quart. Gehört übrigens der imp. arrog. zu den intestaterberechtigten Descendenten des Arrogators, so hat er die Wahl zwischen Geltendmachung seines Notherbrechts (Nov. 115) und Ausübung jenes Quartabzugsrechts. — Das Rechtsinstitut gilt zwar im Gem. Recht als rezipirt trotz der Unbestimmbarkeit eines Pubertätsalters, ist aber den neuern Gesetzgebungen fremd geblieben; dem Code civ. schon darum, weil dieser Arrogation nicht kennt und für den Adoptandus das Alter von 21 Jahren fordert; dem Preuß. Allg. LR., Oesterr. BGB. und Sächs. BGB., weil diese, Arrogation und Adoption nicht unterscheidend, nur eine vielfach erschwerte Annahme am Kindesstatt anerkennen, das angenommene Kind („Wahlkind“, Oesterr.) in Erb- und Pflichttheilsrecht nach den Adoptiveltern dem leiblichen Kinde vollkommen gleichstellen, und die Aushebung des Verhältnisses nur durch erschweren und gerichtlich bestätigten Vertrag geschehen lassen. In Sachsen hatte schon das Erbfolgemanndat von 1829 die Q. D. P. ausdrücklich aufgehoben.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VIII. §. 160 ff. — Francke, Recht der Notherben sc. § 37. — v. Bergerow, Lehrbuch, I. § 252. — § 3 Inst. 1, 11. — I. 8 § 15 D. 5, 2. — I. 13 D. 38, 5. — c. 2 C. 8, 48. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 666 ff. — Oesterr. BGB. §§ 179 ff., 755 ff. — Code civ. art. 343 ss. — Sächs. BGB. §§ 1787 ff., 2567. — Vgl. Erbfolgemanndat vom 31. Januar 1829 § 59. — Schüle.

Quarta Trebellianica, rectius: Trebelliana (Th. I. §. 459) nennt nach Justinian's Vorgange das Kanonische Recht zwar historisch ungenau, aber aus praktischen Gründen die Quarta SC. Pegasiani, d. h. die durch dieses Senatuskonsult (unter Vespaſian) auf das Verhältniß des Tiduziarerben zum Universalfeidekomite ausgedehnte Falcidische Quart. Das Abzugsrecht hat, wofern ein Verbot des Testatoris nicht im Wege steht, der Erbe; aber nur dann, wenn er, obgleich mit dem Universalfeidekomite belastet, freiwillig antritt. Die Ansicht Mancher (n. A. Puchta's), auf die Trebelliana müßt der Erbe sich Mehr antrechnen lassen, als auf die Falcidia, nämlich schlechthin Alles, was er mortis causa erhalten (mit Ausnahme des Prälegats), hat zwar gute innere Gründe für sich, entbehrt aber der praktischen Durchführbarkeit und des Quellenanhalts und wird daher, soweit nicht Abweichungen aus der Natur des Universalvermächtnisses (Früchte, Kaufpreise sc.) sich ergeben, von der herrschenden Meinung mit Recht verworfen. — Die neueren Gesetzgebungen, welche das Quartabzugsrecht des Erben überhaupt aufgegeben haben (s. d. Art. Falcidische Quart).

kennen auch die Trebelliana nicht mehr; und zwar diese Quart umsoweniger, als der römischo-rechtliche Gegensatz zwischen Erbeinschaltung und Erbschaftsvermächtnis seine (im Inst. Recht bereits abgeschwächte) Bedeutung verloren hat.

Lit. u. Quellen: Dernburg im Civ. Arch. XXXXVII. S. 307 ff. — Puchta, Vand., §§ 546, 557. — v. Vangerow, Lehrbuch, II. § 536. — Lewes, System, § 121. — Windscheid, Lehrbuch, III. § 666 Anm. 8. — § 5 Inst. 2, 23. — D. 35, 2; 36, 1. — c. 24 C. 3, 36. — c.c. 16, 18 X. 3, 26. — Preuß. Allg. LR. I. 12 § 467. — Oesterr. BGB. §§ 608 ff. — Sachsl. BGB. §§ 2503 ff. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 443 ff.

Schlüsse.

Quasibesitz, iuris quasi possessio, (vgl. Th. I. S. 395, 396—397, 404) ist das dem Besitz (s. diesen Art.) analoge Verhältnis, bei welchem sowohl die thatfächliche Herrschaft, als auch der darauf gerichtete Wille des Subjekts nicht in dem Umfang, welcher dem Eigenthum entspricht, sondern in einer dem Inhalt anderer Rechte gemäßen Beschränktheit vorhanden sind. Das Röm. Recht bildete einen solchen Q. zuerst bei Servitutem aus; hier wurde die thatfächliche Ausübung gewisser Grundgerechtigkeiten durch Interdikte gegen Eigenmacht geschützt, und dieser Schutz dann auf den Begriff des Q. und auf dieselbe theoretische Rechtfertigung, wie derjenige des Sachbesitzes zurückgeführt (Gai. 4, 139; 1, 20 D. de serv. 8, 1). Weiter haben die Römer einen Q. auch noch bei Empynteuse und Superficies (s. diese Art.) anerkannt, weil auch diese eine fortgezte Ansübung ihres Inhalts zulassen, nicht aber bei anderen Rechten. Über Weise und Gegenstand dieses Q. spricht sich das Röm. Recht nicht näher aus und besteht daher heutzutage Streit. Man darf ihn nicht als Verhältnis des Inhabers zu einem Rechte (Prinz, Lehrb., I. § 196), sondern nur als eine servitutmäßig beschränkte Sachbeherrschung auffassen, daher ist auch sein Gegenstand nicht, wie die Bezeichnung als iuris possessio nahe legt, das Recht, sondern die Sache, und folglich Q. auch ohne Vorhandensein bzw. nach Erlöschen des Rechts, dessen Inhalt man verwirklicht, möglich. Während hiernach sowol das Anwendungsgebiet, als die dogmatische Ausbildung des Q. im Röm. Recht beibehalten sind, haben das Kan. Recht und auf dies gestützt die spätere Theorie und Praxis, sowie die neuere Gesetzgebung beides erweitert. Das Kan. Recht ließ den Q. an allen, eine dauernde Ausübung gestattenden Rechten zu, insbesondere an Hoheitsrechten, Amenten und Benefizien, Regalien, Reallasten, Rechten aus der Ehe, ja sogar an obligatorischen Rechten wenigstens dann, wenn sie auf ein Grundstück radizirt waren (Brunns, Recht des Besitzes, S. 186 ff.). Dies rezipierte man in Deutschland und fügte jenen Rechten noch weitere, eigenthümlich Deutsche Real- und Standesrechte hinzu. Auch das Preuß. LR. (§§ 5, 146, 147 Allg. LR. I. 7), der Code civ. art. 2228 und das Oesterr. BGB. § 311 nehmen diesen Standpunkt ein, indem die ersten beiden alle Rechte, vorausgesetzt, daß sie nicht durch einmalige Ausübung erloschen (vgl. Heydemann, Einl. I. S. 329—336), das letzte wenigstens die Vermögensrechte (Randa, § 24 Anm. 2) für besitzbar erklären. Gegen diese allzuweite Ausdehnung des Q. erfolgte dann eine Reaktion durch Savigny, der den Q. nur bei dinglichen und bei den aktiv mit Grund und Boden verknüpften eigenthümlich Deutschen Rechten gelten lassen will (Bes., S. 504), weil nur bei diesen die Formen der Verleihung, gegen welche die Ausübung geschützt werde, zu denken seien (?), und dessen Meinung lange die herrschende geblieben ist. In neuester Zeit jedoch streben Theorie und Praxis mit Recht wieder über diese Schranken hinaus und neigen dazu, auch ständig ausübaren Obligationen, wie Miethe und Pacht, namentlich aber den sog. Individualrechten, wie Gewerberechten, dem Urheber-, Patent-, Firmen-, Marken-Recht u. s. w., Besitzbuch zu verleihen. Näheres bei Brunns, a. a. Q., S. 421; Windscheid, Lehrb., § 464 II. 5; Randa, § 24, S. 537—556. — Bei allen Rechten, welche besitzbar sind, vollzieht sich der Erwerb des Q. analog dem Besitzherwerb (s. diesen Art.) *corporē et animo*, d. h. durch thatfächliche Herstellung der Herrschaft, welche den Inhalt des Rechts bildet, in Zusammenhang mit dem Willen, diese Herrschaft für

sich zu haben. Im Einzelnen streitet man z. B. darüber, ob bei Rechten zu vorübergehenden Handlungen die Vollziehung einer solchen geschehen sein müsse (Randa, § 26 A. 1), oder die bloße Möglichkeit derselben genüge (Windscheid, § 163 A. 5); jedenfalls ist eine äußere Verhöhnung der Herrschaft, als Analogon der Apprehension, unerlässlich. Bei negativen Servituten wird der L. dadurch begründet, daß der Zustand der dienenden Sache, und zwar aufs Wohlens des Berechtigten tatsächlich besteht; dieser Wille kann aber in sehr verschiedenen Formen, z. B. durch Verbot, durch thätliche Hinderung einer Übertretung, durch Abschluß eines Vertrages u. s. w., zu Tage treten (vgl. Randa, § 28, S. 615—618). Der Verlust des L. tritt, wie der Besitzverlust (s. diesen Art.), erst mit der Vernichtung der Herrschaft oder des Willens ein. Erstes wird durch Unmöglichkeit weiterer Ausübung herbeigeführt, mag diese Unmöglichkeit aus Handlungen des belasteten Gegners oder aus Zufällen eutreten (vgl. Randa, § 35). Was aber die Vernichtung des Willens betrifft, so gehört dazu auch hier der Entschluß, den L. aufzugeben, oder der Tod des Subjekts. Dagegen kann die bloße Unterlassung der Ausübung während längerer Zeit als Erlösungsgrund des L., — abgesehen von positiven Vorschriften der Partikularrechte, wie das Oesterr. VGB, § 351, — nur insofern gelten, als daraus auf die Auflösung des Besitzwillens zu schließen ist. Vertretung ist auch im L. zulässig und erfordert auch hier regelmäßig den Herrschaftswillen des Vertretenen und bei dem Vertreter die Absicht, diesen Willen des Prinzipals geltend zu machen. Der Schutz des L. wird bei Wege- und Wasserservituten (s. diese Art.) durch besondere Interdite gewährt. Im übrigen haben die Römer die Sachbesitzinterdite, und zwar bei den in einer Vorrichtung am herrschenden Grundstück sich verkörpernden Servituten direkt, bei den mit Detention der dienenden Sache verbundenen Rechten utiliter angewendet. Dies letztere hat die mittelalterliche Theorie und Praxis generalisiert und bei allen Rechten, für welche L. anerkannt wurde, auch die sämtlichen Besitzschutzmittel analog zugelassen, indem man insbesondere in jeder Unmöglichmachung der weiteren beliebigen Ausübung des Rechts eine Spoliation und Entziehung des L. erblickte (Brunn, Recht des Besitzes, § 26). In neuester Zeit wird jedoch von verschiedenen Seiten wieder auf eine Sonderung der einzelnen Fälle nach dem Vorbilde des Römi. Rechts gedrungen (Windscheid, § 164, A. 18).

Lit.: Randa, Recht des Besitzes, 3. Aufl., §§ 24—36. — Windscheid, Lehrbuch, §§ 163, 164, 464. — Brinz, Lehrb. §§ 196, 201, und die bei diesen angeführten Einzelschriften, zumal Brunn, Das Recht des Besitzes und die Besitzlagen. Ed.

Quasikontrakte und Quasidelikte (Th. I. S. 409 ff.) verdanken ihre Existenz in der heutigen jurist. Technik der fehlerhaften Systematik, welche schon mit Gajus beginnt und durch Justinian sanktionsiert wird. Während es von jenen heißt: non proprie ex contractu nasci intelliguntur, sed tamen, quia non ex maleficio substantiam capiunt, quasi ex contractu nasci videntur (pr. I. 3, 27), heißt es von diesen: non proprie ex maleficio obligatus videtur, sed quia neque ex contractu obligatus est, et peccasse aliquid intelligitur — videtur, quasi ex maleficio teneri (I. 5 § 4 D. 44, 7). Es liegt auf der Hand, daß sich hieraus nichts für die Begriffe der gedachten Obligationen ergibt und es ist an der Zeit, überhaupt mit ihnen zu brechen (Baron, Pand., § 210; Förster, Preuß. Privatrecht, § 70). Zu den Quasikontrakten rechnen die Römer: die Obligation des negot. gestor, tutor, dess nicht vertragsmäßigen Gesellschafters, des Erben gegenüber den Vermächtnisnehmern, des Enzyängers einer Rechtshand, sowie die durch Litiskontestation entstehende Verpflichtung der Parteien (I. 3 § 11 D. 15, 1; s. die Art. Novation, Litiskontestation). Als oblig. quasi ex delicto werden ausgeführt: die Obligation des iudex qui item suam fecit, die Haftung aus dem edictum de nautis, cauponibus et stabulariis, aus der act. de posit. et suspens. und de effusis et ejectis. Mit

Ausnahme des ersten Falles haben die Quasidelikte das Eigenthümliche, daß ihnen entweder der sog. subjektive oder objektive Thatbestand fehlt.

Quellen: Tit. I. 3, 27; 4, 5. — I. 5 pr. §§ 3—6 D. 44, 7. — I. 6 D. 50, 13.

Lit.: Die Lehrbücher. Räuber.

Quasi-Pupillarsubstitution nennt man ein der Pupillarsubstitution nachgebildetes, von Justinian im Jahre 528 eingeführtes Rechtsinstitut, wonach es dem Ascendenten gestattet ist, sofern er sich selbst ein Testament errichtet, seinem geisteskranken Descendenten (wenn er diesem den Pflichttheil hinterläßt) für den Fall, daß dieser im Wahnsinn versterben sollte, zunächst aus dessen Kindern eventuell Geschwistern Substituten zu ernennen, ohne Anrechbarkeit durch Inoffiziositätsquellen. Eine alt begründete Praxis findet hierin die Besugniss nicht blos zur fideikommisarischen Substitution in das vom Testator dem Geisteskranken Hinterlassene, sondern zur Erbenennung für den letzteren gesammeltes Vermögen; welcher Aussäffung zwar zur Seite steht die Vorgeschichte der Konstitution Justinian's und die ausdrücklich betonte Analogie der Pupillarubstitution, jedoch Vieles entgegensteht, so: daß Gewalt des Testators über den Geisteskranken nicht erforderlich ist, und daß mehrere Ascendenten das Substitutionsrecht ausüben können, was Konflikte bewirken muß. Demgemäß ist heute wiederum nahezu jegliche Frage dieses Rechtsinstituts bestritten. Dem franz. Recht, dem Oesterr. und dem Zürich. BGB. unbekannt, im Preuß. Allg. VR. einerseits auf andere Testimoniähige (Taube, Stumme) ausgedehnt, andererseits auf die Eltern eingeschränkt, ist es im Sächs. BGB. mit der Pupillarubstitution in eigenthümlicher Weise verhältnissen worden (s. d. Art. Pupillarubstitution).

Lit. u. Quellen: Windscheid, Lehrbuch, III. § 560. — Teweß, System, § 48. — c. 9 C. 6, 26. — § 1 Inst. 2, 16. — I. 43 D. 28, 6. — Preuß. Allg. VR. II. 2 §§ 545 ff. — Oesterr. BGB. §§ 609, 566. — Sächs. BGB. §§ 2203 ff. — Mommesen, Erbr.-Entwurf, §§ 50, 148, 487. Schühe.

Quasi-Ususfructus oder uneigentlicher Nießbrauch ist ein Nießbrauch nur dem Namen, nicht der juristischen Konstruktion nach. Wenn nämlich ein „Nießbrauch“ an Gegenständen begründet wird, deren wirthschaftlicher Gebrauch im Ausbrauchen derselben besteht, so wird, da der eigentliche Nießbrauch unverbrauchbare Objekte voraussetzt, dies Rechtsverhältniß so zurechtgelegt, daß sich der den „Nießbrauch“ begründende verbindlich macht, dem Usufruktuar durch Tradition der Objekte Eigenthum zu verschaffen, und der Usufruktuar dann dafür haftet, anstatt der verbrauchten Objekte bei Beendigung des „Nießbrauchs“ Sachen gleicher Qualität und Quantität zu restituieren. Auf Grund besonderer Ausmachung kann der Usufruktuar auch berechtigt werden, anstatt gleichartiger Objekte den Geldwerth der empfangenen zurückzuerstatten, in welchem Falle er also alternativ verpflichtet ist und selbst die Wahl hat.

Die Zulässigkeit eines solchen Rechtsverhältnisses wurde im Röm. Recht zuerst gelegentlich anerkannt bei dem Legat eines Nießbruchs am Vermögen des Erblassers durch ein Senatuskonsultum ungewissen Datums (§ 2. I. 2, 4; tit. D. 7, 5; fr. 12. D. 7, 9; fr. 1, fr. 24 pr. D. 38, 2; fr. 69 D. 35, 2; c. 1 C. 3, 38; Ulp. 24, 27) und die Quellen bezeichnen das Rechtsinstitut selber als quasi-ususfructus (§ 2. I. cit.; fr. 2 § 1 D. 7, 5). Aber die Römer scheinen auch bei der Annahme eines solchen quasi-ususfructus legatus stehen geblieben zu sein, so daß die Anerkennung anderer Begründungsarten als des Vermächtnisses erst der gemeinrechtlichen Praxis angehört; es ist jetzt hinsichtlich des Begründungsalters zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nießbrauch kein Unterschied mehr zu machen. Die cautio usufructuaria hat bereits das erwähnte Senatuskonsultum hier für anwendbar erklärt, wenn auch in besonderer Form (fr. 12 D. 7, 9; c. 1 C. cit.). Im Übrigen ergeben sich aus der Besonderheit der juristischen Konstruktion für den L. naturgemäß Abweichungen von den Regeln, des eigentliches Nießbrauchs, so die Abweichung, daß hier alle Gefahr des Nießbrauchobjekts der Nießbrucher als Eigenthümer allein zu tragen

hat, daß ihm andererseits die volle Disposition über den Gegenstand zusteht, daß er aber hier nicht wie beim eigentlichen Nießbrauch durch Dereliction sich von weiteren Verbindlichkeiten befreien kann. Demgemäß ist auch von den Erlöschungsarten die durch Untergang der dienenden Sache und confusio mit dem Eigenthum eintretende ausgeschlossen; die Quellen heben nur *Tod* und *capitis deminutio* des Berechtigten hervor (fr. 9 D. 7, 5; fr. 7 § 1 D. 7, 9), man wird aber auch Zeitablauf oder Verzicht infofern als Beendigungsgründe des L. zu betrachten haben, als mit Eintreten des dies oder mit Erklärung des Verzichtes die Rückforderungsällage *actio nata* wird; eine Verjährung durch Nießgebrauch wird nicht zu konstruiren sein (vgl. auch Sächs. BGB. § 659), vielmehr beginnt mangels Zeitbestimmung die Rückforderungsällage schon vom Tage der Begründung des L. an zu verjähren.

Zu dem L. pflegt man auch den Nießbrauch an unkörperlichen Sachen, an Rechten, zu rechnen. Man sollte das freilich nur hinsichtlich solcher Rechte thun, deren vermögensrechtlicher Ertrag nicht anders gewonnen werden kann, als dadurch daß man sie durch Ausübung ansieht oder veräußert, z. B. unverzinsliche Forderungen, und sollte den Nießbrauch an unverbrauchbaren Rechten, z. B. an verzinslichen Forderungen, zum eigentlichen Ususfructus rechnen. Auch scheinen die Römischen Quellen, indem sie *nomina*, *sortes*, *kalendarium* als Gegenstände des Nießbrauchs bezeichnen (fr. 3 D. 7, 5; fr. 24 pr., fr. 37 D. 33, 2), nur verzinsliche Kapitalien im Auge gehabt zu haben. Indes stellen sie diese Fälle eben nicht zum eigentlichen Nießbrauch, sondern charakterisieren sie als Konsequenzen jenes Senatschlußes über den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen, und so hat die Doctrin von jher den Begriff des eigentlichen Ususfructus auf körperliche Sachen beschränkt und ist von diesem Standpunkt aus zu der Auffassung des Nießbrauchs an Rechten als eines uneigentlichen in allen Fällen gelangt.

Gegenstand dieses L. können natürlich nur Rechte sein, welche übertragbar sind und die Ausübung durch einen Andern zulassen, also nicht Grunddienstbarkeiten (über fr. 1 D. 33, 2 f. Hanausek, 82—88) oder höchstpersönliche Forderungen. Der Inhalt der Berechtigung gestaltet sich, je nach dem zum Gegenstand des Nießbrauches gemachten Recht (Stauffstil s. bei Hanausek, 69—79, 120—158; Stammler, 92—106; Mansbach, 60—63; Derenburg, Preuß. Privatrecht, I. § 286; Sächs. BGB. §§ 628, 630) und nach den Absichten der begründenden Parteien, verschieden, beim L. an Forderungen giebt man aber im Zweifel dem Ususfructus nicht blos das Recht auf die *fructus civiles*, sondern auch das Recht, die Forderung selbst einzufordern, um an dem Gegenstand der Leistung selbst wieder einen eigentlichen oder uneigentlichen Nießbrauch anzzuüben (s. aber bezüglich des gesetzlich begründeten Nießbrauchs Hartmann, a. a. D. 529 ff.). — Neben die juristische Konstruktion eines Nießbrauchs an Rechten hat man namentlich in neuerer Zeit, mit Beziehung auf das Problem von Rechten an Rechten, häufiger gestritten. Der Forderungsnießbrauch speziell ist entweder als eine begrenzte Cessio der Forderung, um an deren Objekt Nießbrauch zu erlangen (Hanausek), oder als unbeschränkter Übergang mit Rückleistungspflicht bei „verbrauchbaren“ Forderungsrechten (Stammler) oder, je nachdem die Forderung auf Objekte eines *verus ususfructus* geht oder nicht, bald als translative Successio mit Rückübertragungspflicht, bald als konstitutive Successio in das Forderungsrecht (Mansbach) aufgefaßt worden (s. darüber Hartmann, a. a. D.).

Bezüglich gewisser Objekte ist es schon nach Röm. Recht zweifelhaft, ob sie Gegenstände des wahren oder des uneigentlichen Nießbrauchs sind. So hinsichtlich vestimenta (über die Antiuomie zwischen § 2 I. 2, 4 und Digestensteinen s. Citate bei Windscheid, a. a. D. Note 6; Hanausek, 16—19, — Sächs. BGB. § 624 erklärt sich für *verus ususfructus*); ferner kann man streiten, ob der vom Empytentia oder Superficiari bestellte Nießbrauch das Recht des Bestellers selbst oder dessen Objekt betrifft (Bürkel, 58 ff.); insbesondere ist die Eigenschaft des an verzinslichen

Kapitalien stattfindenden Nießbrauchs als eines eigentlichen oder uneigentlichen (s. v. Roth, Bayr. Civilrecht, II. §§ 157, 19) oder als eines gar nicht als Nießbrauch, sondern nach Analogie des Rentenanspruchs zu behandelnden Rechtsverhältnisses (Mansbach, 47) in Frage zu stellen. — Uebrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, auch an unverbrauchbaren Sachen einen Q. wie umgekehrt an verbrauchbaren Sachen einen verus ususfr. zu begründen (jedoch s. Bürkel, 16 ff.).

Die modernen Landesrechte erkennen den Q. im Allgemeinen an, nur sind sie der gesonderten Behandlung derselben gegenüber dem eigentlichen Nießbrauch meist weniger günstig, als das Gem. Recht. So ist nach Bayer. Recht jeder Nießbrauch an anderen Sachen als an Virtualien (v. Roth, II. § 157, 7; § 159, 46), nach Preuß. und Oesterl. Recht wenigstens der Nießbrauch an Kapitalien (Dernburg, I. § 285, Oesterl. Allg. BGB. § 510) zum eigentlichen Nießbrauch zu rechnen. — Sächs. BGB. §§ 623—630, 654; Code civ. art. 587—589 (Zacharia, Handb. d. Franz. Civilrechts, II. § 225).

Der Nießbrauch an einem Vermögen zerfällt in eigentlichen und uneigentlichen, je nach den einzelnen Bestandtheilen des Ganzen; der Nießbraucher hat, wie er auch sonst die Lasten des Nießbrauchsgegenstandes tragen muß, so hier die Passiva des Vermögens zu übernehmen, d. h. er hat nach Gemeinem Recht den Nießbrauch nur an dem Überschuß der Aktiva (fr. 43 D. 33, 2; Dernburg, Preuß. Privatr., I. § 287; Hanaukes, 2 ff.; Sächs. BGB. §§ 631—636).

Quellen: D. 7, 5 de usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur.

Lit.: Madai, Beiträge zur Dogmengeschichte des Gem. Civilrechts, Nr. 3 S. 139 ff., 1839. — Held, Die Lehre vom ususfr. earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur, 1848. — Bürkel, Die Lehre vom Nießbrauch, 1864 (unveränderter Abdruck 1880). — Hanaukes, Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach Gemeinem Recht, 1879. — Über den Nießbrauch an Forderungen speziell: Thomas, De usufr. nominum, Jenae 1837. — Steinberger, Zeitschr. für Civilrecht und Proz., R. XI. Nr. 5. — Stammle, Der Nießbrauch an Forderungen, 1880. — Mansbach, Der Nießbrauch an Forderungen, 1880. — G. Hartmann, Krit. V. J. Schr., R. F. III. (XXII.) 518—547. — Lehrbücher der Pandekten: Arndt, § 181; Wödinger, II. § 166; Brinck, 2. Aufl. I. § 194; Keller, I. § 174; Puchta, § 182; Seuffert, I. § 170; Windscheid, I. § 206.

J. Merkel.

Quatembergelder sind in gewissen Terminen (ursprünglich wölf vierteljährlich), an den Bergwerks-eigenthümer zu entrichtende Abgaben von Bergwerken, so lange diese sich im Bau befinden. Die Größe derselben war verschieden, auch gelten sie nicht als Anerkennung des Ober-eigenthums, sondern waren meistens ausdrücklich für die Erhaltung der Knappsschaft bestimmt. Die neueste Gesetzgebung hat wie viele andere Bergwerksabgaben so auch die Q. aufgehoben (Preuß. Ges. vom 12. Mai 1851 § 6, Nr. 2).

Lit.: C. H. G. Hele, Kommentar über das Bergrecht, 1823, § 84. — Schomburg, Betrachtungen über die neue Deutsche Berggesetzgebung, 1857, S. 261—286.

Kayser.

Querela inofficiosi (Th. I. S. 463) bezeichnet nach Röm. Recht vor der Nov. 115: die Beschwerde des Pflichttheilsberechtigten, wodurch dieser Schutz beansprucht für sein durch den Erblasser pflichtwidrigerweise verletztes Recht. Mit dem Pflichttheilsrecht selber, dieser materiellen Reaktion des geistlichen Erbrechts der nächsten Angehörigen wider eine schrankenlose Testifreiheit, durchgeführt auf Grund der Fiktion, es müsse von einem Testator, der seine Nächsten lieblosen und pflichtwidriger Weise (*contra officium pietatis*) nicht bedacht hat, anstandshalber angenommen werden, derselbe sei nicht recht bei Sinnen gewesen (*color insaniae*), entwickelte sich auch dessen Schutzmittel gegen Ende der Republik aus der Centumviralgerichtspraxis. Daß dabei für den Standpunkt des lieblosen Erblassers die Analogie der Statusslage, für den des gekränkten Erben die Analogie der Injurienklage den Römern nicht fremd geblieben, zeigt einerseits die Verjährungsfrist, die ausgedehntere Rechtskraft des Urheils und die Bezeichnung der Inoffiziositätseinrede als contra-

dicio, andererseits die Auffassung der individuellen Beschwerde als einer vindictam spirans. Querela bedeutet hier wie sonst: Protest-Beschwerde; dieselbe kann der Erbschaftsklage vorausgehen oder mit dieser als antizipirte Replik verbunden werden. Im Uebrigen sind drei Fälle zu unterscheiden: 1) Pflichtwidrige gänzliche Ausschließung vom Pflichttheil im Testamente; das Rechtsmittel heißt hier querela (bzw. contradicatio) inofficiosi testamenti, und ist hereditatis petitio ab intestato mit antizipirter Replik (bzw. Duplik) des pflichtwidrigen Testaments. Voraussetzung: Ausgeschlossensein vom Pflichttheil durch Enterbung oder Uebergehung, welches unverdiente Kränkung enthalte (die Enterbungsgründe waren vor der Nov. 115 gesetzlich nicht bestimmt); Kläger (bzw. Kontrabizent) ist der so verlebte Pflichttheilsberechtigte selbst oder, wenn dieser bereits für den Gebrauch der Querel sich erklärt (protestirt oder den Protest präparirt) hatte, dessen Erben, jedoch Descendenten auch abgesehen davon; außer dieser Transmission findet unter mehreren Berechtigten gleichwie bei der Intestaterbfolge selbst auch Accreszenz statt, endlich eventuell eine erneuerte Delation des Beschwerderechts an nachstehende Pflichttheilserben. Beklagter (bzw. Kontradictus) ist der eingesetzte Erbe, oder einer von mehreren Eingesetzten, oder endlich wer hereditis loco ist; allein selbstverständlich nicht blos dann, wenn derselbe die Erbschaft besitzt. Wirkungen: a) Beseitigung (Recessio) des inoffiziösen Testaments, und zwar ganz oder theilweise, letzteres wenn nicht gegen alle Eingesetzten gelegt oder durchgedrungen ist, so daß hier dem Erfolge nach lehwillige und gesetzliche Erbfolge nebeneinander stattfinden können; b) Herbeiführung der Intestaterbfolge zu Gunsten des Klägers (Kontrabizenten), also bald ganz, bald theilweise; jedenfalls aber verlangt und erlangt der Kläger nicht etwa blos seinen Pflichttheil, sondern den vollen gesetzlichen Erbtheil; das Urtheil bewirkt, wenn ernstlich gestritten wurde, auch Dritten gegenüber endgültiges Recht. Außer durch Verzicht oder durch Tod des gekränkten Pflichttheilserben ohne vorbereitete Querel erlischt das Anfechtungsrecht in fünf Jahren vom Erbschaftsantritt. 2) Pflichtwidrige Verkürzung des Pflichttheils durch freigiebige Zuwendung unter Lebendem. Gegen Uebergehung des Pflichttheilschutzes durch doloses oder schuldhaftes Gebahren des Erblassers, demzufolge der Berechtigte im Nachlaß seine Pflichttheil nicht vorfindet, gewährten Konstitutionen seit Alexander Severus eine querela (contradicatio) inofficiosae donationis vel dotis, die nur insofern der querela inoff. testamenti nachgebildet ist, als auch hier Berufung auf Lieblosigkeit des Erblassers und unverdiente Kränkung des Pflichttheilsrechts als Klage oder Einrede austritt und zwar in Form des Protests, der antizipirten Replik bzw. Duplik, als endlich Pflichttheilsmaß und Berechtigte derselben sind wie dort. Dagegen ist die Klage keine hereditatis petitio, sondern eine persönliche Revolutionsklage wider den lieblosen Liberalitätsaft; sieht sie Testator und Testament überall nicht voraus, sondern lediglich, daß bei Vergleichung des Vermögensbestandes zur Zeit der (angefochtenen) Liberalität mit dem Nachlaßbestande zur Todeszeit eine Verkürzung des Pflichttheils sich herausstellt; ist sie gerichtet gegen den Empfänger der Liberalität, nicht gegen einen Erben als solchen; bewirkt sie nur Aufhebung der Liberalität bis zum Betrage des Pflichttheils, somit keine Intestaterbfolge; läuft die Verjährung nicht von einem Erbantritt, sondern vom Tode des Erblassers. Uebrigens ist das Recht beider Querelen vielfach bestritten. 3) Bei unvollständiger Zuwendung des Pflichttheils hat nach Justin. Recht der unverdient Verlebte stets einen bloßen Ergänzungsanspruch bis zum Betrage des vollen Pflichttheils (sog. actio suppletoria, ad supplementum legitimae) gegen die eingesetzten Erben. Dies Rechtsmittel ist nach Einigen eine besondere Klage ex lege, nach Anderen theilt sie die Natur des Anspruchs aus dem Hinterlassenen (also bald hereditatis petitio, bald Erbtheilungs-, bald Vermächtnissklage sc.). — Folgt man der unsres Erachtens richtigen Ansicht, daß den Nothherben der Nov. 115 schlechthin eine hereditatis petitio mit antizipirter Replik der verlebten Novellenvorschrift steht, welche nur Verdrängung des eingesetzten Erben, nicht aber Umstoßung des ge-

sammten novellenwidrigen Testaments bewirkt, so kann neben diesem Rechtsmittel eine quer. inoff. testamenti der Novellenerben nicht gebacht werden, sondern lediglich je nach Umständen bald eine quer. inoff. donationis vel dotis, bald eine actio suppletoria. Folglich wäre die quer. inoff. testamenti fortan beschränkt auf die in der Novelle nicht erwähnten Geschwister des Erblassers. Allein auch diese Querel hat, ganz abgesehen davon, daß jenes Pflichttheilsrecht nur für den seltenen Fall der turpis persona praelata zustand und daß die Wirkung der Geschwisterquerel fortan auf die des Rechtsmittels der Nov. 115 beschränkt werden müßte (wofür die Quellen doch wiederum keinen Anhalt bieten), unseres Erachtens alsbald durch die Nov. 118 jeglichen Boden verloren, da die pflichttheilsberechtigten Geschwister nach der neuen Intestaterfolgeordnung überall nicht mehr bestimmbar sind, demnach das alte Pflichttheilsrecht der consanguinei als stillschweigend beseitigt gelten muß, was auch in partikularer Deutcher Praxis längst anerkannt gewesen ist. — Die neueren Regelungen gestatten ihren Pflichttheilsberben, zu denen Geschwister nicht gehören, die Anfechtung pflichtwidrigen Testaments und liebloser Schenkung (abgesehen von dem Falle, wo dem Erblasser die Existenz des Nothberen unbekannt gewesen) stets nur bis zu m Betrage des Pflichttheils, und weichen lediglich ab in Bestimmung ihrer Anfechtungsmittel. Der Code civ. giebt dem Verlehten bis zum Betrage der nichtdisponiblen Portion nur eine Reduktionsklage, welche etwa der actio suppletoria und der quer. inoff. donationis etc. zusammengekommen entspricht. Die in zwei Jahren verjährende „Beschwerde“ des Preuß. Allg. LR. hat je nach Umständen die Natur bald einer auf den Pflichttheil beschränkten Erbschaftsklage, bald eines bloßen Ergänzungsanspruchs (ähnlich die Anfechtungsklage des Oesterr. BGBl.); eine in Maß und Zeit beschränkte Anfechtung von Schenkungen unter Lebenden vertritt die quer. inoff. donationis. Das Sächs. BGBl. giebt, unter Beseitigung der actio suppletoria, dem Pflichttheilsberechtigten stets die Erbschaftsklage sowol auf Ergänzung als auf Gewährung seines Pflichttheils; daneben eine Anfechtungsklage wider lieblose Schenkung, Ausstattung oder väterliche Mithilfe; beide verjähren in drei Jahren.

Lit. u. Quellen: Vgl. die Lit. hinter dem Art. Pflichttheilsberechnung. — Inst. 2, 18. — D. 5, 2. — C. 3, 28—30. — Nov. 92 c. 1. 115, c. 3—5. — Preuß. Allg. LR. II. 2 §§ 432 ff., 352 ff. Anb. § 164; I. 11 §§ 1113 ff. — Oesterr. BGBl. §§ 775—783. — Unger, System, VI. §§ 85 ff. — Code civ. art. 920 ss. — Sächs. BGBl. §§ 2586, 2589, 2600—2616. — Mommsen, Erb.-Entwurf, §§ 498 ff. Schühe.

Luesnel, Pasquier, ♂ 14. VII. 1634 zu Paris, gehörte dem Orden der Brüder des Oratoriums an, flüchtete 1685 nach Brüssel, wo er das Haupt der Jansenisten wurde; 30. V. 1703 auf Antrieb des Erzbischofs von Mecheln verhaftet, entfloß er am 13. September nach Holland, † 2. XII. 1719 zu Amsterdam. Durch seine Réflexions morales sur le nouv. test. 1671—78 veranlaßte er die Bulle Unigenitus vom 8. Sept. 1713 und ist bekannt durch die nach ihm genannte Sammlung von Konzilienbeschlüssen und päpstl. Dekretalen.

Schriften: Opera S. Leonis, Paris 1675; Lugd. 1700; Venet. 1748. — Tradition de l'église romaine sur la prédestination des saints et la grâce efficace, Cologne 1687 (pseud. Germain). — Discipline de l'église, Lyon 1689. — Hist. de la vie et des ouvrages d'Arnauld, 1695. — Causa Arnaldina, 1699. — Souveraineté des rois défendue, 1704.

Lit.: Maassen, Geschichte, I. 486—500. — Schulte, Geschichte, III. a 624. — Michaud. — Herzog's Realencyclopädie. Teichmann.

Quinquennal-Fakultäten (facultates quinquennales), d. h. die den Deutschen Bischöfen auf fünf Jahre vom Papste ertheilten Vollmachten, von gewissen Vorschriften des Gem. Rechts zu dispensiren oder von Folgen bestimmter unerlaubter Handlungen, soweit die Absolution dem Papste vorbehalten ist, loszusprechen. Diese Beugnisse werden den Bischöfen deshalb übertragen, weil es mit Rücksicht auf die Zustände ihrer Diözessen nicht angemessen erscheint, stets in jedem besondern Fall erst die Dispensation, resp. Absolution aus Rom einzuholen. Dergleichen Neber-

tragungen kommen auch für andere Länder vor, wiewol freilich die Dauer der Bevollmächtigung eine verschiedene ist, z. B. eine solche auf drei, sieben u. Jahre (dann spricht man von Triennal-, Septennial-Fakultäten) ertheilt wird. Uebrigens ist auch der materielle Umfang dieser Vollmachten nicht gleich, vielmehr wird derselbe ebenfalls im Hinblick auf die in Frage kommende Diözese bald enger, bald weiter gesetzt; letzteres gilt namentlich für die Sprengel, wo viele Protestanten mit Katholiken gemischt zusammenwohnen. Je nachdem sich die Fakultäten auf die rein innere Seite des religiösen Lebens oder auf das Recht beziehen und demnach auf die Besetzung der inneren, das Heil der betreffenden Person berührenden oder auf die rechtlichen, in die äußere Erscheinung tretenden Folgen gerichtet sind, unterscheidet man facultates pro foro interno und facultates pro foro externo.

Lit.: O. Meier, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen, Gött. 1852, Th. II. S. 201 ff., wo auch verschiedene Formulare mitgetheilt sind. Die jetzt für Deutschland praktischen bei Schulte, System des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1856, II. 422 ff.
P. Hirschius.

Quintanadvenas y Villegas, Antonio de, ♂ zu Burgos, wurde Prof. zu Osnabrück des Vizekönigs von Sizilien, † 1628.

Er schrieb: Ecclesiasticon l. IV. Salmantiae, 1592. — De jurisdictione et imperio libri duo, Matrixi 1598.

Lit.: Meerman, Thesaurus, praef. t. II. p. 8, 207—308. — Rivier, p. 522. — Schulte, Geschichte, III. a 739. — Teichmann.

Quistorp, Joh. Christ. von, ♂ 1737 zu Rostock, habilitierte sich 1759 daselbst, wurde 1772 ord. Prof. zu Bütow, 1780 Oberappellationsrath, 1792 geadelt, † 15. III. 1795.

Schriften: Princip. jurisprud. eccles. germ. fundamentalium, Rostock. 1766—1768. — Principia jurisprud. eccles. germ. maxime protestantium, Rostock. 1771. — Kleinere jurist. Schriften, Bütow und Wismar 1772. — Verluch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Deutschland üblichen Strafen gegen einander, (2) Rost. 1780. — Beitr. z. Erläut. versch. Rechtsmaterien, Rost. 1777—1787. — Rechtliche Bemerkungen, von Wiese herausgeg. 1793—1798. — Entwurf zu einem Gelegebuch in peinlichen und Strafsachen, Rost. 1782. — Grundzüge des deutschen peinlichen Rechts, Rost. 1770, 6. Aufl. 1809—1828.

Lit.: Meusel, X. 587. — Teichmann.

Quittung (apocha) ist die Urkunde, welche von dem Zahlungsempfänger über den Empfang einer Zahlung ausgestellt wird. Eine solche Q. hat den Zweck, die Zahlung zu beweisen. Wird sie ausgestellt, ohne daß Zahlung geleistet ist, so kann dabei die Absicht obwalten, eine Willenserklärung über Befreiung des Schuldners abzugeben. Das ist aber nicht ihre eigentliche Bestimmung, und ihr Wesen wird deshalb mit Unrecht in einen Anerkennungsvertrag erfolgter Befreiung gesezt (Bähr). Die Q. beweist die Zahlung nach Röm. Recht nicht sofort, sondern erst nach 30 Tagen, innerhalb welcher Frist die Beweiskraft durch die querela non numeratae pecuniae beseitigt werden kann. Das Wesen dieser Querel wird von Bähr in eine nach 30 Tagen ausgeschlossene Anfechtung des Anerkennungsvertrages gesezt. Die Klage bedürftet keiner weiteren thatsächlichen Begründung. Es wurde also vermuthet, daß die Q. in bloßer Erwartung der Zahlung ausgestellt worden. Schlesinger fordert den Nachweis des letzteren Umstandes. Die neueren Kodifikationen schreiben der Q. sofort die Beweiskraft zu. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies im Preuß. Allg. Lk., im Deutschen HGB. und im EG. der Deutschen CP.; die Franz., Sächs., Oesterr. BGB. schweigen von der Querel.

Der Zahlende, dem sonst das Justin. Recht, wenigstens beurkundeten Schulden gegenüber, den Beweis der Zahlung durch die Vorschütt der Zuziehung von fünf Zeugen er schwert, hat ein Recht auf Q. Des Rechts auf Q. erwähnt sowol das Preußische Allg. Lk., als das Sächs. BGB. Letzteres schließt ausdrücklich den Fall sofortiger Baarzahlung im Kleinhandel aus. In der Franz. Praxis wird das Recht

auf L. aus dem Sach hergeleitet, daß Verträge zu allem verpflichten, was billig und herkömmlich ist.

Lit. u. Gfgh.: Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Proz. I. S. 244. — Busch, Archiv für civ. Prax. XXXI. S. 1. — Gneist, Die formellen Verträge des neuern Preuß. Obligationenrechts, S. 25 ff. — Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, S. 317. — v. Gerber u. Thering, Jahrbücher, II. S. 283 ff.; III. S. 357. — Schlesinger, Zur Lehre von den formal-Kontrakten. — I. 14 §§ 1, 2 C. de non num. pec. 4, 30. — Preuß. Allg. R. I. 16 §§ 85—148. — Sächs. BGBl. §§ 981 ff. — Deutsches HGB. Art. 295. — EG. zur EPo. § 17.

Gcicu.s.

R.

Nabatt im eigentlichen Sinne ist die, besonders beim Kaufgeschäfte vor kommende Vergütung dafür, daß der Käufer den Preis vor der festgesetzten Frist zahlt. Ihm steht dieser Vortheil zu, wie er in dem umgekehrten Falle Verzugsgüßen gewähren muß, wenn er nach dem Ablaufe dieser Frist zahlt. R. im un-eigentlichen Sinne nennt man denjenigen Abzug, welcher vertragl. oder observanzmäßig von dem bestimmten Kaufpreise, meist nach Prozenten desselben, ganz ohne Rücksicht auf die Zeit der Zahlung den Wiederverkäufern von dem Großhändler, oder auch überhaupt bei der Entnahme einer größeren Menge von Waaren dem Käufer bewilligt wird. Es ist dies eigentlich eine Herabsetzung des sonst beim Einzelverkauf gewöhnlichen Preises.

Lit.: Endemann, Deutsches H.R., § 107. — Thdl. H.R. (1875), § 254. — Busch, Arch., Bd. VII. S. 312; Bd. X. S. 363; Bd. XXIII. S. 336. v. Kräwel.

Nachel, Samuel, ♂ 1628, Prof. in Kiel, hervorragender Diplomat, † 1691.

Er schrieb: *De jure naturae et gentium diss. duae*, Kilon. 1676.

Lit.: Hautefeuille, (2) 245. — Oppenheim, Völkerrecht, (2) 72, 73. — Wheaton, Comm. Lawrence, Leipzig. 1868, I. 111. — Klüber-Mortstadt, S. 16 Note e. — Ompteda, I. 276; III. 33. — Walter, Naturrecht, § 529. Teichmann.

Nagon, Charles Frédéric, ♂ 26. VII. 1813 zu Entrains (Nièvre), wurde Prof. suppl. in Dijon, 1847 Prof. in Poitiers, † 30. X. 1878.

Er schrieb: *Théorie de la rétention et de l'imputation des dons faits à des successibles, avec résolution affirmative de la question du cumul, de la réserve et de la portion disponible, suivant l'ancien droit, le Code Nap. et la jurisprudence, 1862 ss.* Ein großes Werk über die Römerstrafen Galliens ist noch nicht veröffentlicht.

Lit.: Ducrocq in Revue générale 1879 p. 60—64. — Bulletins de la Société des antiquaires de l'ouest. Teichmann.

Rangordnung der Gläubiger (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 89) nennt man die Reihenfolge, in welcher im Konkurs die Gläubiger aus dem Erlöse der Aktiv- oder Theilungsmasse befriedigt werden sollen. Das Gem. Recht, welches alles dem Kirchen gehörige Gut zum Konturs zieht, statuiert auch eine einheitliche, aus Privilegien des Deutschen und Röm. Rechts kombinierte R., welcher zuerst nach Abzug der Gerichts-, Verwaltungs-, Kontrakturkosten und Masseschulden zuerst die Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit, Gefindelohn und öffentliche Abgaben an den Hiskus und die ihm gleichgestellten Kommunen, Kirchen und Schulen zu befriedigen sind, danach als zweite Klasse die privilegierten Pfandgläubiger, als dritte die einfachen Pfandgläubiger, als vierte die privilegierten und endlich als letzte die einfachen chirographarischen Gläubiger befriedigt werden, und was dann noch übrig ist, auf Straforderungen und Verleihungen auf den Todesfall zu vertheilen ist. Partikularrechtlich kommen dazu in den verschiedenen Klassen noch weitere Privilegien. Die neuere Zeit ist der Häufung von Privilegien, zu welchen

jedoch auch manche Absonderungsrechte zählen, mit Recht entgegen: die Motive der Deutschen K.O. weisen treffend darauf hin, daß die größte Vorsicht keinen Gläubiger dagegen schütze, daß der Schuldner mit Privilegierten in Verbindung trete, daß Privilegien Prällusion und Gesamt-Prioritätsurtheil zur Konsequenz haben und dadurch Prioritätsstreitigkeiten und Verschleppung der Befriedigung erzeugen und hemmend auf den Verlehr wirken. Aufgehoben hat die Deutsche K.O. die Privilegien jedoch nicht, selbst das des Fiskus nicht, obwohl die Gesellschaft am letzten Ende Verluste leichter zu ertragen vermag, wie der Private. Ihr System ist folgendes: Absonderungsberechtigte werden durch Exekution außerhalb des Konkurses befriedigt, bei einer Mehrheit von Gläubigern greift jedoch nach Landesrecht, insbesondere bei Immobilien, eine R. Platz. Ebenso hat die K.O. eine R. unter den Massengläubigern vorgeschrieben. Endlich was die Konkursgläubiger anbelangt, wobei indessen zu bemerken ist, daß die seit der Konkurseöffnung laufenden Zinsen, die Konkurskosten der einzelnen Gläubiger, Geldstrafen und Forderungen aus Liberalitäten vom Konkurs ausgegeschlossen sind, unterscheidet die K.O. bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen. Die ersten werden in folgender Rangordnung, und bei gleichem Rang im Verhältniß ihrer Beträge befriedigt: 1) Lohn, Rostgeld und andere Dienstbezüge des letzten Jahres vor'm Konkurs oder Tode des Schuldners, wenn sie auf Verbindung zu dauerndem Dienst für Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Schuldners beruhen; 2) öffentliche Abgaben des letzten Jahres vor'm Konkurs an Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder Provinzialverbände, und zwar auch nach vorbehaltweiser Entrichtung durch den Steuererheber an die Kasse; 3) Abgaben und Leistungen des letzten Jahres an Kirchen, Schulen, Deich-, Meliorations- und andere öffentliche Verbände, sowie Annahme-pflichtige Feuerversicherungsaufstalten; 4) tarifmäßige Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hébaunnen und Krankenpfleger für Kur- und Pflegekosten des letzten Jahres vor'm Konkurs; 5) Forderungen von Kindern und Pflegebeohlten aus der dem Schuldner gesetzlich unterworfenen Verwaltung ihres Vermögens, es sei denn, daß dieselben nicht binnen zwei Jahren nach Ende der Verwaltung gerichtlich geltend gemacht oder der Prozeß nicht bis zur Konkurseöffnung fortgeführt wäre. Am Vorrechte nehmen vor dem Konkurs erwachsene Prozeßkosten, Vertragsstrafen und Zinsen Theil, wie sie auch bei einfachen Forderungen zugleich mit dem Forderungsbetrag selbst in Ansatz zu bringen sind. — Die Oester. K.O. hat ein gemischtes einheitliches System. Aus dem Erlös der Aktivmasse, bei welcher die Gesamtmasse und die besonderen Massen für abgefonderte Befriedigung zu unterscheiden sind, werden zunächst die Massenschulden, und zwar unter eventuellen Vorzug der Massenkosten vor den übrigen Massenschulden, immer aus der bezüglichen, im Zweisel aber aus der Gesamtmasse befriedigt. Dauach schließen die Realgläubiger die Konkursgläubiger von den besonderen Massen aus. Aus der Gesamtmasse, in welche auch die Überschüsse der Sondermassen fallen, werden sodann die Konkursgläubiger nach folgenden fünf Klassen befriedigt: 1) Begräbniskosten, Gesindelohn, Arzt-, Wundarzt- &c. Lohn und die öffentlichen Steuern und Abgaben der letzten drei Jahre vor dem Konkurs, so daß eventuell die letzteren zurückgesetzt werden, die übrigen aber pro rata unter sich zur Perzeption gelangen; 2) Forderungen der Kinder, Minderjährigen und Kuranden aus pflichtwidriger Verwaltung ihres Vermögens und Forderungen des Staatschafes aus dem Dienstverhältniß des Schuldners; 3) alle übrigen seiner besonderen Klasse zugewiesenen Forderungen pro rata. Bei diesen drei Klassen werden mit der Hauptforderung auch die Zinsen, Renten und wiederkehrenden Hebungen der drei letzten Jahre in Ansatz gebracht, ebenso Prozeß- und Exekutionskosten, soweit sie nicht als Massenkosten schon abgezogen sind. 4) Rückständige Zinsen und wiederkehrende Zahlungen überhaupt und soweit sie nicht mit dem Hauptrechte das gleiche Vorrecht genießen; 5) Forderungen aus Schenkungen und Geldstrafen, aus Nebertretungen jeder Art, in beiden Klassen eventuell ebenfalls pro rata.

Quellen: Deutsche R.O. §§ 39 ff., 53 ff.; Mot. S. 250 ff. — Österreich. R.O. §§ 28 ff.

Lit.: Schweppé, Konkurs der Gläubiger, §§ 67 ff. — Göschén, Vorlesungen über Civilrecht, Bd. II, § 422. — Puchta, Pandekten, § 248. — Windscheid, Pandektenrecht, II, §§ 28 ff. — Fuchs, Deutscher Konkursproz., §§ 14 ff. — Kommentare zur Deutschen R.C. zu §§ 54 ff. von Sarwey, Hullmann, v. Völberndorff, v. Wilmowski u. A. — K. Wieding.

Ratenwechsel (Th. I. S. 554). Ein R. ist ein Wechsel, dessen Wechselsumme in mehrere, laut des Wechselbrieves an verschiedenen Verfalltagen zu zahlende Beträge zerlegt ist (so nach der Auffassung der Nürnberger Handelsgefeckskommission, die Deutsche W.O. betr.), ein Wechsel mit mehreren Summen und verschiedenen Verfalltagen (Thöl). Während vor der Einführung der Deutschen W.O. solche R. häufig gebraucht und unbestritten gültig waren, wurde nach der Einführung des genannten Gesetzes, obwohl dieses die R. nicht, wenigstens nicht ausdrücklich berührt, die Geltung derselben als Wechsel mehrfach bezweifelt und insbesondere die solchen Wechseln nicht selten beigelegte sog. kassatorische Klausel, d. h. die Bestimmung, daß bei Nichteinhaltung eines Termins sofort alle späteren Raten als verfallen gelten sollen, als ungültig und nicht geschrieben behandelt. Nach Beschuß der Nürnberger Handelsgefeckskommission (Nov. III., in Oesterr. Nov. I. zur Deutschen W.O. Art. 4, jetzt Deutsches Reichsgesetz) muß die Zahlungszeit für die gesamte Wechselsumme eine und dieselbe sein und es entsteht demnach aus R., mit oder ohne die kassatorische Klausel, keine wechselseitige Verbindlichkeit (Deutsche W.O. Art. 7), was bereits vorher in Oesterrich durch Verordnung des Oesterr. Justizministeriums vom 29. Oct. 1852 bestimmt worden war.

Lit.: Über die älteren Ansichten über Ratenwechsel s. Seuffert, Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. XIV. S. 72—76 (Nr. 50) und die dort cit. Abhandlungen; ferner Jolly in der Krit. W.J.Schr. Bd. III. S. 237. (Auch Vorhardt, W.O. 7. Aufl. Anm. * zu Art. 4 S. 28—29, Fuß. 69 S. 33; Fuß. 827 Ziff. 14 S. 459.) — Verhandlungen der Kommission zur Beratung eines Allg. Deutschen HGB., mehrere zur Allg. Deutschen W.O. in Anregung gekommene Fragen betr., Nürnb. 1861, S. XL—XLII, LXXVIII—LXXXIX, LXXXIII. Nr. 2 c. — Thöl, H.R., Bd. II. Wechselrecht 4. Aufl. § 43 Nr. 4 S. 188—189, § 47 Nr. II. S. 200—201 nebst der dort cit. Lit. — v. Wächter, Encyclopädie des Wechselrechts 1880, S. 408. — Gareis.

Rath, Arnold, ♂ 1599 zu Herzogenbusch, Calvinist, trat später zum Katholizismus über und wurde 1626 Prof. zu Ingolstadt. Bearbeitete sowohl das Röm. Recht als das Bayerische LR., † 1671.

Schriften: Assertiones sponsalitiae et matrimoniales, 1624. — De Contractibus, 1627. — De Test. solemini, 1627. — De Poenis II. nupt., 1628. — De his qui test. fac. poss., 1629. — De potissimum quibusdam Juris communis et „Landrecht“ differentiis, 1632, Fortsetzung 1642. — De usucap. et praescr., 1640. — Tract. de Deposito, 1644. — De potiss. Juris Rom. et Boiar. quad process. edict. differentiis, 1645. — De SC. Vellej, 3 Theile, 1648. — De damno inj. dato, 1648. — De II. nuptiis, 3 Theile, 1650, 1652. — De rei vindic., 1651. — Quaestiones illustres etc., 1652. — Do contrahenda emtione, 1653. — De rescindenda venditione, 1654. — De SC. Maced., 1655. — De rebus creditis, 1657. — De evictionibus, 1660. — Tract. de actionibus, 1669. — De interdictis, 1670.

Lit.: Prantl, Geschichte der L.R. Univers., 1872, Bd. I. S. 423; Bd. II. S. 499. — Beigold.

Ratifikation (ratificatio, auch ratificatio = approbatio und confirmatio, von ratificare = ratum habere, quod actum est approbare, confirmare, in früherer Zeit auch bei staatsrechtlichen Urkunden [chartae umb. literae], und verstärkt durch die verba: laudare und approbare, im Gebrauch [Ducange], bei völkerrechtlichen nachweislich seit Justinian [§. den Vertrag derselben mit dem Perherkönig Kostros vom Jahre 561 bei Barbeyrac, Hist. d. anc. trait., II. 195], auch bei ihnen in älterer Zeit mit mannigfach verstärkten Ausdrücken, z. B. ratum gratum et firmum habere [Vollmacht Heinrich's VII. aus dem Jahre 1330 bei Leibnitz,

Cod. jur. gent., 59], oder ratifier, agréer et approuver [Vertrag von 1803 bei Leibniz, 43]) bedeutet zur Zeit: die durch die Staatsgewalt vollzogene Anerkennung von deren Vertretern abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge. Dabei geht bis an die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts die eidliche Bekräftigung neben der R. her (Mart., Rec., II. 517). Die R. urkunde enthält zunächst wörtlich den Vertrag und sodann dessen Genehmigung, unterzeichnet und besiegelt durch die Staatsgewalt. Die kontrahierenden Staaten wechseln in verabredeter Zeit ihre resp. R. urkunden aus vermittelst ihrer Bevollmächtigten oder, im Falle stattgehabter Mediation, vermittelst der Mediatoren; veröffentlicht werden die Verträge erst nach der Auswechselung der R. (de Callières, *De la manière de negocier*, I. 125. Mart. Guid. dipl. [ed. 1851], II. 154, bei demselben II. 155 ff. s. auch verschiedene R. urkunden). In der Gegenwart wird der Regel nach eine R. ausdrücklich vollzogen, zu einer Forderung derselben aus konkludenten Handlungen (nicht aus bloßem Stillschweigen) (Grot, II. XV. § 17; III. XXII. § 3; Vattel, II. XIV. § 208; Hesster [ed. 1861] § 87; Verner, 636) ist heutzutage wegen jener Regel selten Veranlassung, außerdem hat die ausdrückliche, formelle R. den Vorzug größerer Gewissheit der Genehmigung des Vertrages. Zwar halten Grot (II. XV. § 17), Klüber (§ 142) und Phillimore (II. 65) die R. nur dann für nothwendig, falls sie ausdrücklich vorbehalten ist und falls (Phillimore) der Unterhändler kein Bevollmächtigter war; indeß bedingen schon Wynckershoek (*Quaest. jur. publ.* II. VII.) und Vattel (II. XII. § 156) die Verbindlichkeit eines Vertrages durch dessen R., selbst Martens (Einl. in das Völkerrecht, § 42) hält sie, wenn auch nicht nach natürlichem, so doch nach positivem Völkerrecht für geboten; daß aber die R. eine wesentliche Form für die legale Wirksamkeit eines Vertrages sei, hat in überzeugender Weise ausgeführt Wildmann (I. 172). Keiner R. unterliegen die von Kriegsbefehlshabern abgeschlossenen Waffenstillstände, Kartelle zur Auslieferung von Gefangenen &c. (nicht aber diejenigen Verträge, welche die Beendigung eines Krieges oder Territorialveränderungen betreffen), weil die Ermächtigung zum Abschluß in allendlich gültiger Weise für jene Personen schon in ihrem allgemeinen, ihre Stellung begründenden Commissum gewissermaßen als stillschweigende Vollmacht enthalten ist, so daß die R. nur erfolgt, falls sie vorbehalten ist (Grot, III. XXII. § IV. 2; §§ VII., VIII., IX., XII.; Vattel, II. XIV. § 208; Martens, Völkerrecht, und Klüber, l. c.; Wheaton, Elem., I. 228; Oppenheim, 181; Twiss, I. 233; Verner, 632 und 36). Dabei verzagt Grot den Kriegsbefehlshabern die Auslieferung von Gefangenen ohne eingeholte R. Mojer (Berl. Th. X. Bd. II. S. 5) konstatirt, daß die Waffenstillstände bald der R. des Souveräns, bald des kommandirenden Generals unterliegen, bald aber jede R. für überflüssig erachtet werde, die diesen Unterscheidungen angefügten Beispiele sind willkürlich gewählt. Endlich macht Verner (l. c.) die Einschränkung, daß Versprechungen eines Feldherrn, welche das Maß seiner Bejähnisse überschreiten, bloße Sponcenien seien und ihre Verbindlichkeit erst durch die R. der Staatsgewalt erlangen, während Mojer (l. c.) die Staatsgewalt auch dann für gebunden hält. — Durch die R. erfüllt der Vollmachtgeber das Versprechen, die Handlung seines Bevollmächtigten zu genehmigen (Wurm, 165). Dieses Versprechen ist in der Regel ausdrücklich (nicht in der Regel stillschweigend, wie Oppenheim, 181, meint) vorbehalten und entweder im Vertragsinstrument selbst (R. Klausel) oder in der Vollmacht (ausdrücklich oder stillschweigend, Verner, 635) enthalten. Die R. Klausel, gewöhnlich am Schluß der Verträge, behält Beibringung und Auswechselung der R. urkunde in bestimmter Frist und an bestimmtem Ort vor (Moyer, Berl., X. II. 381 ff.; Klüber, § 326), enthält aber keineswegs das Versprechen, daß die R. unbedingt und ohne Prüfung erfolgen soll (Verner, 635). Besonders in verfassungsmäßigen Staaten ist der Vorbehalt einer R. wichtig (Hesster, § 87 Nr. 2); indeß, falls er verabsäumt worden, selbstverständlich (Wurm, 169). Gegen den

Vorbehalt der R. in der Vollmacht, — welche dann mit dem Versprechen der Ratifizierung der Punkte, in Bezug auf welche die Bevollmächtigten übereingekommen sind, schließt (Mart., Guid. dipl., II. 240 ff.; Vollmachten der Art ebenda, und bei Mirus, Europ. Gesandtschaftsrecht, II. 168), — wendet Wurm (179) ein, daß man sich dadurch vorbehalte, „sowol zu ratifiziren, als nicht zu ratifiziren, weshalb der Vorbehalt müßig sei“, indeß wird, ohne daß eine R. in Aussicht gestellt ist, schwerlich eine Verhandlung begonnen werden. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Staatsgewalt zur R. ist die Vollmacht schon an sich wesentlich, ein Beglaubigungsschreiben genügt nicht. Grot (II. XI. §§ XII.; III. XXII. § IV. 1), Puffendorf (D. jur. nat. et gent., III. IX. § II.) und Bynkershoek (I. c.) verpflichteten die Staatsgewalt, die abgeschlossenen Vereinbarungen, die beiden ersten schon auf Grund einer Generalvollmacht, Bynkershoek nur auf Grund einer Spezialvollmacht, selbst dann zu ratifizieren, wenn der Bevollmächtigte seinen geheimen Instruktionen zuwidergehandelt hat. Hat aber der Bevollmächtigte sein Mandat überschritten oder ihm nicht kommittirte Dinge in den Vertrag aufgenommen, so kann der Vollmachtgeber die R. aussiehen oder verweigern (Bynkershoek). Martens (I. c.) hält, ohne Unterscheidung der Arten der Vollmacht, Vereinbarungen wider die geheimen Instruktionen nur nach natürlichem Völkerrecht für verbindlich, nach positivem aber nicht. Letztere Ansicht vertritt auch Wheaton (I. 234). Nachweis der Überschreitung der Instruktion im Einzelnen oder starke und gute Gründe zur Weigerung der R. verlangt Battel (II. XII. § 156). Als Weigerungsgründe, welche indeß erst nach Abschluß des Vertrags eingetreten sein dürfen, führt Wheaton ferner an (I. 237): die physische oder moralische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, Irrthum der Parteien in Bezug auf That-sachen und Veränderung der die Kraft des Vertrages bedingenden Umstände; aus dem ersten und dritten Grunde könnten sogar ratifizierte Verträge für ungültig erklärt werden. Wurm (186) erinnert außerdem (er faßt den zweiten Grund allgemeiner: als „mangelnde Willensfreiheit der Kontrahenten“) für verfassungsmäßige Staaten an die nichterfolgende Zustimmung der Kammern. Heßter (§ 87) hält moralisch (?) die Weigerung für unstatthaft, wenn der Vertrag der vorgezeigten Vollmacht entspricht, und bei grundloser Weigerung eine Entschädigungsforderung für begründet. Werner (635) will zwar die R. nur aus wichtigen und besonders anzuführenden Gründen verweigert wissen, wobei er die von Wheaton und Wurm angeführten anerkennt, geht aber offenbar zu weit, wenn er die Weigerung auch dadurch motivirt, daß der Vertrag zum Unheil des Staates abgeschlossen sei, indem das Urtheil darüber doch lediglich in das subjektive Ermessen der Kontrahenten gesetzt bleibt; zu allgemein ist auch der von Twiss (I. c.) angeführte Weigerungsgrund, daß den Kontrahenten nachtheilige Umstände nach der Unterschrift des Vertrags eingetreten seien. Wir erachten, daß kein Staat einem von seinem Bevollmächtigten materiell und formell gültig abgeschlossenen Vertrage (s. b. Heßter, §§ 83—86 und 87 die wesentlichen Bedingungen und die Form der Verträge) seine Genehmigung versagen darf, lediglich mit Anerkennung der indeß nur in den engsten Grenzen anzuwendenden Klausel *rebus sic stantibus*, und daß die geheimen Instruktionen, welche nur für das Rechtsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten maßgebend sein können und dem anderen Kontrahenten unbekannt bleiben, für die R. gar nicht in Betracht kommen. Hat ein Theil seine R. erklärt, so ist der andere zur R. seinerseits rechtlich nicht gezwungen (Klüber, I. c.; Heßter, § 87; Werner, 635). Einen ohne Auftrag und Vollmacht in seinem Namen abgeschlossenen Vertrag, eine bloße sponsio, braucht der Staat nicht zu ratifizieren (Grot, II. XV. § XVI.), eine solche sponsio ist ohne nachfolgende R. einfach ungültig (Martens, Völkerrecht, I. c.; Klüber, I. c.; Grot, III. XXVII. § 3, und Wheaton, I. 229 [ausdrückliche oder stillschweigende R.]; Heßter, §§ 84 und 87). Nur Grot (I. c.) hält den Staat für

gebunden, auch ohne R., wenn er aus dem abgeschlossenen Vertrage Vortheil ziehen will. Vattel fordert zwar einerseits die R. (II. XIV. § 208), erblickt aber in der sponsio andererseits eo ipso das Versprechen der R. (§ 209) und hält den Staat dennoch nicht für gebunden (§ 210), wod aber dazu verpflichtet, seinen Willen, namentlich in Bezug auf R. oder Nicht-R., sobald als möglich zu verlautbaren (§ 212), wogegen Verner (632) in einer solchen Willenserklärung nur einen diplomatischen, indeß der Willigkeit gemäßen Brauch erblickt, damit die andere Partei an der nutzlosen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werde. Hat die Erfüllung schon begonnen und unterbleibt die R., so soll der Abschließende zunächst mit seinem Vermögen, sodann gar mit seiner Person (Grot, II. XV. § XVI.) haften, oder es erfolgt die restit. in integrum (Klüber, l. c. not. g) und für den Fall der bona fide Erfüllung, Entschädigung (Wheaton, I. 229). Indes ist der sponsor nach Verner (l. c.) nur entschädigungspflichtig, wenn er den Mangel seiner Vollmacht verheimlicht hat, von jeder Verantwortung aber bereit, wenn er die Vollmacht nicht verheimlicht und die R. möglichst angestrebt hat, während Hefster (§ 84) nur dann den sponsor für verantwortlich hält, wenn er die Genehmigung oder den Vollzug der sponsio zu bewirken übernommen hat. Wir erachten die rest. in integrum, soweit sie überhaupt möglich ist, für genügend, daß aber, falls sie unmöglich, nur ein freilich meist schwer zu fixirender Schadensersatz erübrigt, selbstverständlich nur aus dem Vermögen des sponsor, wogegen die Erfüllung der sponsio durch diesen selbst (Vattel, § 211) meist absolut unmöglich sein wird. Uebrigens kommen praktische Fälle der völkerrechtlichen sponsio selten vor, da ja fast ausschließlich Bevollmächtigte und in der Regel ad hoc unterhandeln. — R.-verweigerungsfälle geschlossener Verträge s. u. A. bei Martens, l. c. not. b; Klüber, l. c. not. d; Wurm, 163 ff.; Twiss, l. c.; Calvo, I. 717. — Die Folgen der Weigerung einer R. richten sich nach dem Verhältniß der Kontrahirenden vor dem Anfang der Unterhandlungen. Sollte ein feindliches Verhältniß durch den Vertrag beendet werden oder Beschwerden Erledigung finden, oder wird die Unterhandlung vor dem Vertragsabschluß abgebrochen, so kann wieder der Weg der Selbsthilfe betreten werden. Im Friedenszustande aber hat der eine Kontrahent gegen den anderen nur eine Forderung, falls der erstere nachgewiesener Maßen in Folge seines Eingehens auf die Verhandlung eine Einbuße erlitten hat und zwar eine solche, welcher durch die R. des Vertrages vorgebeugt oder die dadurch ausgeglückt sein würde (Wurm, 199). — Trotzdem, daß erst durch die R. die volle Glaubwürdigkeit eines Vertrages nach der Praxis angenommen wird, ist dennoch von den meisten Autoren und angeblich auch nach der Praxis die Unterschrift des Vertrages als der Anfang seiner Gültigkeit bezeichnet worden (Mirbeck in Henning's Staatschr., II. 210; Martens, Völkerrecht, l. c. und Essai conc. l. armat. § 41 not. c; Klüber, l. c.; Hefster, § 87; Kent, I. 174; Wheaton, I. 238; Oppenheim, l. c.; Mart., Guid. dipl., II. 154; Verner, 636; Twiss, I. 233), wobei fingirt wird, daß die R. die Gültigkeit auf den Abschlußtag zurückziehen soll, dagegen datirt (nach Wurm, 170) die Verpflichtung vom Tage der Auswechselung der R., wenn auch unmotivirt, Rayneval (Instit., 2, 113) und erklärt Wurm selbst (172), trotzdem daß auch er jene von der Mehrzahl vertretene Ansicht zugleich als Herkommen anerkennt (170), die Behauptung, daß die bloße Unterzeichnung einem Vertrage seine volle Gültigkeit gebe, für eine unstrichbare Fiktion, während endlich Twiss (l. c.) die Abtretung von Gebietsteilen bestreitenden Verträgen erst volle Wirksamkeit mit der aktuellen Cession der Territorien zumißt. Für die erstere Ansicht wird besonders von Martens angeführt, daß der consensus den Vertrag verleiht mache, während die R. nur beweise, daß der Mandatar in Gemäßheit seines Auftrages gehandelt hat. Für die letztere spricht aber, daß die R. praktisch allgemein vorbehalten und als nothwendig zur Gültigkeit erkannt wird, daß, falls sie unterbleibt, der Vertrag nicht gültig wird, daß die Erfüllung

in der Regel erst nach der R. beginnt (eine vertragsmäßige verabredete Ausnahme: Londoner Protokoll vom 15. Juli 1840, s. bei Murhard, N. R., I. 163, welchen Fall Wurm [171] einen in der Geschichte der Diplomatie unerhörten Fall nennt) und daß in verfassungsmäßigen Staaten die Zustimmung der Kammer vor der R. erfordert wird, falls sie nicht schon vor dem Abschluß, was wol selten oder nie eintritt und bedenklich wäre, gegeben worden sein sollte. Streng genommen wird daher ein Vertrag durch die Unterzeichnung nur bedingt verbindlich, wenn auch die Zustimmung oder die R. nur aus wichtigen Gründen unterbleiben darf. Daß aber, selbst nach dem Wortlaut von Verträgen, die Gültigkeit erst mit der R. beginnen soll, hat schon Verner (l. c.) nachgewiesen und Wurm (171), daß die Feindseligkeiten nur auf Grund eines unterzeichneten Friedens, nicht ipso iure cessiren, sondern nur, wenn es besonders verabredet oder ein Waffenstillstand abgeschlossen ist.

Lit.: Die Ratifikation von Staatsverträgen von XXII. (Wurm) in der Deutschen B.J.Schr. 1845, 1. Heft, S. 163 ff. — Verner in Bluntschi's StaatsWörterB. Bd. IX. s. v. Staatenverträge, S. 632 ff., und die oben cit. völkerrechtlichen Werke von Grot, Puffendorf, Bynkershoef, Vattel, Moser, Martens, Klüber, Wheaton, Hesffer, Oppenheim, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiss, Calvo.

A. Bulmerino.

Ratihabition im Civilrecht ist die nachträgliche Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, welches den Zweck hat, den Bestand desselben zu sichern, resp. erst herbeizuführen. Eine allgemeine Theorie der R. läßt sich nicht aufstellen, da dieselbe je nach der Verschiedenheit des Rechtsgeschäfts, welches vorangegangen ist und ratihabirt wird, verschieden wirkt. Es ist vielmehr zu unterscheiden 1) die R. einer fremden Geschäftsführung, sog. negotiorum gestio (s. diesen Art.), welche für die Regel auf den Zeitpunkt des vom gestor geschlossenen Geschäfts zurückwirkt; 2) die R. von Handlungen, welche ein Dritter vorgenommen hat, die aber wegen mangelnder Handlungsfähigkeit oder fehlender Dispositionsbefugniß desselben nicht vollkommen gültig sind, seitens desjenigen, dessen Konsens die Handlungsfähigkeit ergänzt, z. B. die Genehmigung des Vormundes zu Rechtsgeschäften des Mündels und des Eigentümers zu einer seitens eines Dritten stattgehabten Veräußerung oder Belastung (z. B. Verpfändung) seiner Sache. Auch hier tritt für die Regel in Folge der von dem Berechtigten gegebenen R. Rückwirkung auf den Zeitpunkt des abgeschlossenen Geschäfts ein, jedoch vorbehaltlich der in der Zwischenzeit gültiger Weise für Dritte bestellten Rechte. Das ist auch nach Preuß. Recht (s. Allg. L.R. I. 5 §§ 11 ff.; 20 §§ 72 ff.; Förster, Preuß. Privatrecht, § 42) anzunehmen; dasselbe gilt nach dem Sächs. BGB. §§ 472, 787, 1822, 1911; nicht klar Oesterr. BGB. § 456. 3) Versteht man auch unter R. die nachträglich erklärte Zustimmung der Partei zu einem von ihr eingegangenen Rechtsgeschäft, das entweder nichtig oder anfechtbar ist. Liegt hier ein absolut nichtiges Geschäft vor, so kann dasselbe dadurch nicht zu einem gültigen werden, vielmehr wird hier durch die sog. R. erst ein solches, sofern es allen rechtlichen Erfordernissen genügt, neu geschaffen. Von einer Rückwirkung kann also nicht die Rede sein. Anders verhält es sich mit den Geschäften, welche relativ nichtig sind, z. B. mit einer wegen Irrthums des einen Theils ungültigen Ehe, oder mit denselben, welche nur der Anfechtbarkeit unterliegen. Hier stellt sich die sog. R. als Befestigung des Rechts, das Geschäft als nichtig auszurufen oder anzusehen, dar, und dadurch ergiebt sich dasselbe Resultat, als ob es von Anfang an vollkommen rechtsbeständig gewesen wäre. Die modernen Partikularrechte (s. Preuß. Allg. L.R. I. 5 §§ 37, 38, 186 ff.; Code civil art. 1838; Sächs. BGB. §§ 104, 109, 787, 847, 848, 1656, 1822, 1911) stehen im Wesentlichen auf denselben Standpunkte, nur weist das Preuß. L.R., welches in Bezug auf einen wegen Unfähigkeit des einen Theils absolut nichtigen Vertrag bei einer späteren gültigen sog. R. (Anerkennung genannt) die Rückwirkung auf Grund stattgehabter Parteiübereinkunft zuläßt, die Anomalie auf, daß die Genehmigung selbst dann zurück-

bezogen wird, wenn der Vertrag wegen Mangels einer freien und ernstlichen Einwilligung (also wegen physischen Zwanges, Simulation, Trunkenheit) absolut nichtig war.

Quellen: Tit. D. ratam rem haberi 46, 8. — Pr. I. de auct. tut. 1, 21. — l. 5 § 1 D. de auct. tut. 26, 8. — l. 16 § 1 D. de pignor. 20, 1. — l.l. 29, 210 D. de R. J. L. 17.

Lit.: Busse, *De ratihabitione*, Lips. 1831. — Agricola, *De ratihabitione*, Bonn-Gothae 1848. — Bechhausen, *Ueber die R. der Rechtsgeschäfte*, Bonn 1859. — J. Griesinger, *Zur Lehre von der R. der Rechtsgeschäfte*, Tüb. 1862. — A. F. L. Gregory, *Spec. iur. civil. de ratihabitione*, Hagae-Comitis 1864. — L. Seuffert, *Die Lehre von der R. der Rechtsgeschäfte*, Würzb. 1868. — P. Hirschius.

Rau, Frédéric-Charles, ♂ 3. VIII. 1803 zu Buchsweiler bei Straßburg, wurde 1826 docteur, 1833 prof. suppléant provisoire, erhielt 1841 die chaire de droit civil, 1870 Rath am Kassationshofe, † 10. IV. 1877.

Schriften: Mit Aubry: *Cours de droit civil français, d'après la méthode de Zachariae*, 1838—43, 4. éd. 1869—1879. — *Abhandlungen in der Revue du notariat et de l'enregistrement und Revue Foelix t. II. III.*

Lit.: *Revue générale* 1877, p. 300—304. — *Nouv. Revue historique* 1877, p. 384. — *Gaz. des Tribunaux* 1877, Nr. 15 644. — *Le tribunal et la cour de Cassation*, 1879 p. 328. — Leichmann.

Raub ist die in rechtswidriger Zueignungsabsicht unternommene Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gegen eine Person, um dadurch in den Besitz einer fremden beweglichen Sache zu gelangen. Bei diesem Raubbegriffe liegt der Schwerpunkt in dem gegen die Freiheit der Person gewaltthätig begangenen räuberischen Angriffe, eine in Thüringen, Hessen, Österreich vertretene Ansicht. Hingegen forderten die Strafgesetze für Preußen, Bayern, Württemberg u. a. zum Thatbestande des R. auch die Wegnahme der fremden Sache unter Anwendung von Drohung oder mit Gewalt, mit anderen Worten: den Thatbestand des Diebstahls, erachtet durch Vergewaltigung gegen eine Person. Diese Auffassung führt in der Praxis leicht zu falschen Konsequenzen, wie v. Schware in seinen Bemerkungen zu dem Oesterr. Strafgesetzentwurf 1875 richtig bemerkt. Hier nach ist der R. seinem Zwecke nach ein Eigentumsverbrechen, seinem Mittel nach ein Angriff auf die Freiheit der Person und wo die ohne Vergewaltigung einer Person begangene Wegnahme nicht als Diebstahl zuzurechnen wäre, kann die gewaltsame Vernichtung der fremden beweglichen Sache nicht als R. beurtheilt werden. Wer seine ihm rechtswidrig entzogene Sache mit Gewalt gegen eine Person an sich bringt, der Gläubiger, der eine gewaltsame rechtswidrige Wändlung seines Schuldners unternimmt, wer nicht in rechtswidriger Zueignungsabsicht oder, um sich unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, die Ausfuhr von Cerealen in das Ausland mit Gewalt gegen Personen vereinbart, der Schuldner, welcher mit Gewalt gegen seinen Gläubiger sich des Schuldheins bemächtigt oder wer eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt oder Bedrohung gegen eine Person wegnimmt, um sie zu vernichten, — macht sich nicht des R. schuldig. Ebenso wenig ist der Dieb, welcher gegen eine Person Gewalt anwendet, um sich in dem Besitz der gestohlenen Sache zu behaupten, als Räuber zu beurtheilen, obgleich mehrere Strafgesetze denselben dem Räuber gleichstellen. Das RStGB. stellt den R. dem Diebstahl in diesem Falle gleich (§ 252). Nach § 244 begründet R. auch Rückfall beim Diebstahl. Zum Thatbestande des R. genügt Anwendung körperlicher Gewalt. Überwältigung ist nicht nothwendig. Auch muß die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr keine solche sein, welche den Bedrohten außer Stand setzt, durch Gegenwehr den R. zu vereiteln. Schon das Überfallen mehrerer Personen, namentlich zur Nachtzeit, an einfacher Stelle, kann als ein Anthon von Gewalt durch Drohung angesehen werden. Arglistige Sinnesbetäubung, etwa durch Narotisierung ohne Gewaltanwendung, schließt die Annahme eines R. aus. Ebenso wenig macht sich des R. schuldig, wer das Zimmer, in welchem sich eine Person befindet, ohne Gewalt-

anwendung gegen dieselbe zuschlägt, um im Nebenzimmer ungehindert stehlen zu können. Einige Gesetze fordern zur Entwendung mittels Gewalt gegen die Person auch Röthigung des Angegriffenen zur Ueberlassung der Sache. — Der Oesterr. Entwurf erklärt, daß wegen R. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Gefängniß nicht unter 1 Jahr zu erkennen sei, wenn mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen wird (§ 254). Das R-StrafGB. (§ 249) definiert den R. als gewaltsame Wegnahme in diebischer Absicht und bestraft denselben theils mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren schon dann, wenn der R. nicht schwerer qualifizirt ist, als daß er auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird, theils mit oder mehr als 10 Jahren Zuchthaus, wenn dabei ein Mensch gemartert oder durch Misshandlung getötet worden ist, theils mit Gefängniß bei mildernden Umständen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter Einem Jahre ein. Der R. zählt zu den Standgerichtsfällen und kann in dem außerordentlichen Strafverfahren mit Tode bestraft werden. Auf Zuchthaus von 5—20 Jahren läuft der neue Oesterr. Entwurf erkennen, wenn eine schwere Körpervorlegung oder der Tod des Verletzten durch den R. herbeigeführt wurde (§ 256), auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich das Deutsche StrafGB. (§ 251). Einfacher Raub wird bei mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten im § 249 des R-StrafGB. bedroht. Nicht unter 5 Jahren Zuchthaus bei schwerem Raub in fünf Fällen.

Auf den Werth der geraubten Sache kommt es nicht an, wol aber darauf, ob die Gewaltanwendung mittels Drohung oder gewaltthätiger Handanlegung, von einem Einzelnen oder mit Raubgenossen, mit Waffen, von einem Rückfälligen ic. unternommen worden ist.

Das ältere Röm. Recht betrachtet den R. als furtum, bis derselbe in der *actio vi bonorum raptorum* als selbständiger Begriff der rapina bestimmt wird; allmählich werden einzelne Fälle des R. strafbar, der R. in Waffen, der Strafen-R. latrones, grassatores mit krimineller Energie verfolgt. Im Germanischen Alterthum machte nur ein Übermaß von Gewalt oder an Wehrlosen verübte Gewalt, den R. unehrflich. Seinen in offenem Kampf erlegten Feind berauben galt für ehrenvoll; heimliche Entwendung erscheint strafbarer und schimpflicher als R. Später ist das Verhältniß der Strafbarkeit von Diebstahl und R. umgedreht und schon die älteren Reichsgesetze und Rechtsbücher strafen die Räuber am Leben. Unter der Voraussetzung rechtmäßiger Fehde war auch der R. erlaubt, eine neuerlich bestrittene Thatsache des mittelalterlichen Fehderechts. Seit den Kapitularien hat das latrocinium eine über die mit Gewalt begangene Entwendung hinausgehende Bedeutung durch das Ueberhandnehmen der Räuberbanden, die rauben, fingen, plündern, wodurch dasselbe als Friedensbruch den schärfsten öffentlichen Strafen verfällt. Von der Strenge der CCC, welche dem Räuber mit der Schwerstrafe droht, wich die spätere gemeinrechtliche Doltrin durch Individualisierung der verschiedenen ausgezeichneten Fälle des Verbrechens ab und beschränkte die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle. Der traditionelle Zug zu Abschreckungsstrafen erhielt sich bis zum heutigen Strafrechte, welches den R. vorwiegend als Verbrechen wider das Vermögen auffaßt.

Strafges.: Deutsches Reich §§ 249, 250, 251, 255, 258, 261. — Oesterr. Entwurf 1874 §§ 254—256.

Lit.: Rubo, Kommentar (1879), S. 853. — Werner, Lehrb. (1881), S. 549. — v. Buri, Gerichtsfaul, Beil. (1879). — Willba, Strafrecht der Germanen, S. 910 ff. — Ojenbrüggen, Alaman. Strafrecht, S. 309—314. — v. Holendorff, Handb. d. Deutschen Strafrechts, 1874, III. 716. — Hähnchen, Preuß. Strafrecht, III. 520 ff. — Glaßer, Abhandlungen aus dem Oesterr. Strafrecht, 1858, S. 93. — Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des Kassationshofes, Wien 1873. — Schüle, Lehrb., 2. Aufl. 1874, 419, 448, 457. — Goldammer, Arch., XV. 345. — Ojenbrüggen, Abhandlungen aus dem Strafrecht 1857, S. 84—92. — Köstlin, Abb., S. 389. — Wahlberg.

Raufhandel. Wäre es möglich, in jedem Falle der Tötung oder Körperverlehung durch den strafprozeßualischen Beweis es festzustellen, wer der Thäter, Gehülfe ic. gewesen, so würden die den R. betreffenden Bestimmungen überhaupt nicht existiren. Thatfächlich liegen aber die Verhältnisse häufig so, daß zwar festgestellt werden kann, es sei Jemand in verbrecherischer Weise getötet oder verletzt, daß auch festgestellt werden kann, es seien bei dieser Tötung oder Verlehung diese bestimmten Personen in irgend einer Weise betheiligt gewesen; aber was nun der Einzelne dieser Mehreren gethan, darüber läßt sich dann häufig entweder gar nichts oder doch nur Ungenügendes feststellen. Derartige Verhältnisse treten ein bei Schlägereien, Raufhändeln, sowie, wenn von Mehreren ein Angriff gegen einen Menschen gemacht wurde. Die auf Fälle dieser Art bezüglichen Strafbestimmungen finden sich schon vor der CCC namentlich in Deutschen Stadtrechten; dann in der CCC selbst Art. 148, welche gesetzliche Bestimmung zu vielfachen Kontroversen im Gem. Recht und so mittelbar zu vielfachen Verschiedenheiten in den dem Deutschen StrafGB. vorausgehenden Strafgesetzbüchern geführt hat. Namentlich waren es zwei Punkte, in denen die Partikulargesetze auseinandergingen: 1) Die Strafbestimmungen über den R., welche in allen Gesetzesgebungen den Fall betrafen, daß Jemand im R. getötet wurde, unterschieden sich in Betreff der im R. zugefügten Körperverlehrungen dadurch von einander, daß einige Gesetzesgebungen alle im R. zugefügten Körperverlehrungen berücksichtigten (Hessen, Art. 274), während andere nur die schweren (Sachsen, Art. 178), noch andere (Preußen, § 195) die schweren und erheblichen Körperverlehrungen ins Auge sahren. Die mannigfachen Unterscheidungen der Strafgesetzbücher bei der Eintheilung der Körperverlehrungen wirkten hier natürlich nach. 2) Ein bestimmter Erfolg, z. B. der eingetretene Tod, zeigt sich als das Ergebnis nicht einer einzelnen, sondern mehrerer von verschiedenen Thätern begangenen Verlehrungen, wobei es durch Beweis festgestellt ist, von wem jede einzelne der fraglichen Verlehrungen herrührte. Die meisten Gesetze bestimmten in diesem Falle eine den Gesammtversuch mit umfassende Strafe, so auch Preußen (§ 195 Abs. 2), während andere (z. B. Braunschweig, § 153) nur für diejenige Verlehrung die Strafe eintreten ließen, welche dem einzelnen Thäter nachgewiesen wurde, ohne daß das eingetretene Gesammtresultat Berücksichtigung fand. Darin aber stimmten die Partikularstrafgesetzbücher überein, daß sie in bald weiterem, bald geringerem Umfange das einer gewissen Strafe entsprechende Quantum von Schuld als vorhanden präsumirten, wenn dasjenige, was der Angeklagte wirklich gethan, mit Vollständigkeit nicht erwiesen werden konnte. Mindestens wurde zu diesem Zwecke die Strafbestimmung aufgestellt, daß derjenige, welcher sich bei einer Schlägerei betheiligte, welche den Tod oder die Körperverlehrung eines Anderen zur Folge hatte, bestraft werden solle (Gefängnisstrafe von verschiedener Dauer, Preußen, § 195 drei Monate bis fünf Jahre), auch wenn nichts weiter als seine Betheiligung bei der Schlägerei erwiesen wäre. Nur der Nachweis, daß Jemand ohne sein Verschulden in die Schlägerei verwickelt worden, konnte von dieser Strafe befreien. Und auch darin stimmten die Gesetzesgebungen überein, daß die den R. betreffenden Bestimmungen nur ausshülsweise und zwar dann eintreten sollten, wenn die That des einzelnen bei dem R. Betheiligten nicht mit juristischer Bestimmtheit herausgestellt werden konnte. Das Deutsche StrafGB. (§§ 227, 228) hat, wenn auch unter Vermeidung des Ausdruckes „R.“, die den Partikulargesetzesgebungen gemeinsamen Grundsätze im Allgemeinen anerkannt. Im Einzelnen ist zu bemerken: 1) Falls die Strafbestimmungen des § 227 in Anwendung kommen sollen, muß als objektiver Beweis der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverlehrung (StrafGB. § 224) vorliegen. Auf diesen Erfolg bleiben die subsidiären Bestimmungen des § 227 beschränkt; bei Körperverlehrungen, welche unter § 224 nicht fallen, kann eine Strafe „wegen Betheiligung an der Schlägerei oder an dem von Mehreren gemachten Angriffe“ nicht eintreten, sondern nur eine solche wegen Thäterschaft oder

Theilnahme an einer „Körperverlezung“ (§ 223). 2) Kann bei einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriffe es festgestellt werden, was der einzelne Angeklagte gethan hat, so tritt diejenige Strafe ein, welche durch die dem Angeklagten nachgewiesene Handlung verwickt ist, und nicht die lediglich auf Präsumtion beruhende Strafe des § 227. Ist jedoch die letztere die schwerere, so ist sie in Anwendung zu bringen. Stünde es z. B. fest, daß dieser Angeklagte bei der Schlägerei sich nicht weiter betheiligt habe, als daß er dem Getöteten einen leichten Schlag versetzte, so wird doch die Strafe wegen „Betheiligung an der Schlägerei“ als die schwerere in Anwendung zu bringen sein. 3) Die Strafe wegen „Betheiligung an der Schlägerei“ wird dadurch, daß der Getötete oder der körperlich schwer Verletzte sich an der Schlägerei betheiligte oder dieselbe vielleicht gar provozierte, nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit, daß auch der bei der Schlägerei Verletzte zur Strafe gezogen würde, bleibt nicht ausgeschlossen; z. B. die Schlägerei hat das Resultat, daß ein Mensch tot auf dem Platze bleibt, der andere eine schwere Körperverlezung (§ 224) davon trägt. Von letzterem aber wird es erwiesen, daß er dem Getöteten eine der Wunden beigebracht, welche durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verwundungen den Tod des Verletzten verursachten. In diesem Falle würde derjenige, welcher die schwere Körperverlezung davon getragen, in Gemäßheit des § 227 Abs. 2 zu strafen sein, wie ihn denn auch die Strafe des § 226 treffen müßte, falls erwiesen wäre, daß die tödtbringende Verlezung von ihm herrühre. Bei der „Schlägerei“ ist eben Jeder daran Beteiligte sowohl Angreifer, wie auch Angegriffener, und hierdurch unterscheidet sich die „Schlägerei“ von dem „von Mehreren gemachten Angriff“, bei welchem letzteren die „Mehreren“ — zwei genügen — nur als Angreifer, und der Angegriffene nur als solcher zu denken ist. 4) Der Begriff der „Schlägerei“ schließt es nicht aus, daß nicht die Absicht, „eine Schlägerei zu veranlassen“, gefaßt werden könnte; aber es ist nicht erforderlich, daß dieses Moment tatsächlich festgestellt werde; vielmehr genügt die Feststellung, daß der Angeklagte sich bei einer, gleichviel wie entstandenen, Schlägerei betheiligt habe. Bei dem „von Mehreren gemachten Angriff“ ist es nur erforderlich, daß die Thatfache des von Mehreren gemachten Angriffes festgestellt werde. Daß die Mehreren den Angriff verabredet haben, bracht dagegen ebensowenig festgestellt zu werden, wie daß der Angriff den Tod oder die schwere Körperverlezung des Angegriffenen habe herbeiführen sollen; wennschon, falls dieses festgestellt würde, hierdurch die Anwendbarkeit des § 227 nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Denn weder das Komplott, noch auch die von jedem der Komplottanten gefaßte Absicht, den Anzugreifenden zu töten, resp. denselben eine schwere Körperverlezung zuzufügen, garantieren die Möglichkeit des Nachweises dafür, daß dieser Angeklagte dieses und jener Angeklagte jenes gethan habe; vielmehr wird trotz jener Feststellungen es zweifelhaft bleiben können, was der Einzelne der Komplottanten zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges beigetragen habe. Und dieses genügt, um die Vorschrift des § 227 in Anwendung zu bringen. 5) Der Umstand, daßemand ohne sein Verschulden in die Schlägerei — nach den Worten des § 227 müßte man auch von einem unverschuldeten Hineinziehen in den von Mehreren begangenen Angriff sprechen können, vgl. jedoch die Wortfassung von § 367 Nr. 10 — hineingezogen worden ist, bildet einen Strafausschließungsgrund von der „Betheiligung an der Schlägerei“; aber auch nur von dieser. Denn würde es festgestellt, daßemand zwar ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden, daß er aber, ohne daß dies durch die Zwecke der Notwehr geboten gewesen, einem Anderen eine Körperverlezung im Sinne des § 223 zugefügt hätte, so würde zwar die Strafvorschrift der §§ 227, 228, nicht aber die des § 223 unanwendbar werden. Auch würde der ohne sein Verschulden in die Schlägerei Hineingezogene nach § 367 Nr. 10 zu strafen sein, falls die dort angegebenen Voraussetzungen zuträfen, selbst wenn es feststände, daß er keine Verlezung herbeigeführt hätte. 6) Wenn außer der

Betheiligung an der Schlägerei, oder an dem von Mehreren gemachten Angriff gegen einen der Beteiligten auch noch festgestellt wird, daß derselbe der Urheber einer derjenigen Verlegerungen sei, welche nur durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verlegerungen den Tod oder die schwere Körperverlegerung herbeigeführt haben, so tritt die Strafe des § 227 Abs. 2 ein — fünf Jahre Zuchthaus eventuell mildernde Umstände § 228.

Lit.: Abhandlungen von v. Wächter im Krim. Arch. XIV. Nr. V. und in der Sächs. Ger. Blg. XII. S. 65. — Abegg im Krim. Arch. 1836 VI., 1837 XVI. — Kaufmann, ebenda, 1837 IV. — Kraus im Gerichtsaal Jahrg. IV. Bd. II. S. 169. — Werner, ebenda, XVIII. S. 304. — Hälshner, ebenda, II. S. 155; Derselbe in Goltzammer's Arch. X. S. 618. — Lüden, Abhandlungen, II. S. 282. — Geyer in v. Holzendorff's Handb., Bd. III. S. 551 ff.; Bd. IV. S. 379. — Meyer, Lehrb., S. 407 ff. — v. Schwarze, Komment., 4. Aufl., S. 553 ff. — John.

Rauter, ♂ 1784 zu Straßburg, Professor derselbst, † 1854.

Er schrieb: *Cours de procédure civile*, Paris-Strasbourg 1834. — *Traité théorique et pratique du droit criminel ou cours de législ. criminelle*, Paris 1836, Brux. 1837. — Leichmann.

Lit.: Nypels, Nr. 680.

Raevardus, Jacob (Reyvaert), ♂ 1534 zu Lisseweghe, stud. in Löwen und Orleans, wurde 1558 Doctor, reiste nach England, 1565 Prof. in Douai, ging dann nach Brügge, † 1568.

Schriften: *Tribonianus*. — *Ad leg. Scribon. lib. sing.* — *Lib. sing. ad leges XII tabb.*, Jen. 1586 (*prisci et antiquitatum explicatio*, ed. Conradi, Lips. 1728). — *Triga libell. quibus iura usucap. illustrantur*. — *Variorum s. de jur. ambiguitatibus libri V.*, Bruges 1564; Col. 1576. — *Ad tit. D. R. J.*, Antv. 1568; Lugd. 1593. — *Oper. pars posth.*, Francof. 1601; Helmst. 1660. — *Opera omnia*, ed. 2, Francof. 1622; Neap. 1779.

Lit.: Jugler, I. 254—261. — Rivier, p. 506. — Leichmann.

Raymundus de Peñaforte (Ramón), ♂ zu Peñaforte bei Barcelona nach 1180, Pönitentiar und Dominikanermönch, † 6. I. 1275 in seiner Heimat.

Er stellte auf Veranlassung Gregor's IX. die *Decretalen* Sammlung Gregor's IX. zusammen und schrieb: *Summa sacramentorum*, Rom. 1603; *Aventione* 1715; *Veronae* 1744. — *Instruction über dubia conscientiae*. — *Decretales in consilii et confessionibus necessariae*.

Lit.: *Vita auctore Fr. Peña*, Rom. 1601; von l'erez, Salamanca. 1601. — *Phil. Lipsiæ, Kirchenrecht*, IV. 237. — v. Stinching, *Geschichte der pop. Vit. des römisch-fanon. Rechts*, Leipzig, 1867, S. 493 ff. — Stobbe, *Rechtsquellen*, II. 18. — *Zeittafeln der Kirchen-geschichte*, 3. Aufl. von Weingarten, 1874, S. 68. — Schulte, *Geschichte*, II. 6. 66. 408—413, 523. — Rodinger, Berth. v. Regensburg und Raimund v. P., München (Akad.) 1877. — Rec. de l'Acad. de Toulouse, IV. 174 ss. — Augsb. Allg. 1880, S. 645. — Leichmann.

Rayneval, Gérard de, ♂ 1736 zu Massieux, wurde 20 Jahre alt premier commis im auswärtigen Ministerium und hatte als Botschafter in London großen Anteil an dem Handelsvertrag von Eden 1787, † 1812 zu Paris.

Schriften: *Institutions du droit de la nature et des gens* 1803, 1832, 2. éd. 1851. — *De la liberté des mers*, 1812.

Lit.: Cauchy, *Droit maritime international*, II. 355. — Mohl, I. 388; II. 562. — Leichmann.

Reallasten sind I. ihrem Begriffe nach Verpflichtungen eines Grundbesitzers als solchen, einer berechtigten Person gewisse wiederkkehrende Natural-, Geld- oder Dienstleistungen zu gewähren. In Ermangelung eines Kunstausdrucks wird auch die entsprechende Berechtigung wol als R. bezeichnet. In ihrem geschichtlichen Ursprung stellen sich die R. hauptsächlich als Ausflüsse der Grundherrlichkeit oder der Vogtei dar; sie konnten aber auch unabhängig von solchen Verhältnissen durch Auflassung begründet werden. In allen Fällen hatte der Berechtigte an der belasteten Liegenschaft eine Gewebe, in welcher sowohl ein dingliches Herrschaftsrecht, als ein Anspruch auf die einzelne Leistung ununterschieden enthalten waren. Diese Beschaffenheit der R. nun machte es schwierig, ja unmöglich, sie in die vom Röm. Recht überliefererten Rechtskategorien einzureihen. Deshalb ist ihre rechtliche Natur auch heute noch überaus streitig. Die älteren Annahmen, daß die R. als Forderungen mit einer accessoriisch hinzutretenden Hypothek oder als Grunddienstbarkeiten auf eine Leistung

des belasteten Besitzers (*servitutes in faciendo*) aufzuwassen seien, sind jetzt wohl allgemein als unrichtig erkannt. Dagegen bestehen nunmehr hauptsächlich zwei extreme Theorien, von denen die eine (v. Gerber, Savigny, Stobbe u. A. m.) in den R. reine Forderungsrechte erblickt, die nach Art der Röm. *actiones in rem scriptae* sich gegen den Grundbesitzer, als Zustandsverpflichteten, richten sollen, während die andere (Düncker, Meibom u. A. m.) umgekehrt aus der R. überhaupt nicht den Besitzer, sondern nur das Grundstück selbst verhaftet sein läßt. Aber beide Theorien verkürzen das Wesen des Instituts auf entgegengesetzten Seiten. Als reines Forderungsrecht hat die R. in Deutschland nie gegolten: das zeigt sich in ihrer Begründung durch Auflassung, in ihrer Verfolgbarkeit mit dinglicher und mit Besitzklage und in der Gewaltantheit, mit welcher die ältere Theorie den Röm. Hypothek- und Servitutenbegriff aus sie anzuwenden strebte. Andererseits bindet die R. ebenso wenig lediglich das (personalisierte) Grundstück, sondern gewährt auch eine Errettung gegen die Person des Besitzers. Neuestens ist auch gelehrt worden, die R. gewahre auf die Leistungen überhaupt kein Recht, sondern diese seien nur in conditione, d. h. der R. berechtigte habe an dem pflichtigen Grundstück volles Eigentum unter einer *suspensiv*-, und der belastete Grundbesitzer sein dingliches Nutzungsrecht unter einer *resolutiv*-bedingung (L. Mann). Und diese Lehre ist sogar als des „Räthsels Lösung oder die Entdeckung der Nilquellen“ begrüßt worden (Pözl's Krit. Vierteljahrsschr. XII. S. 124). Allein es war doch sicherlich nicht die Auflassung des Deutschen Volkslebens, daß der Gutsherr auf die Frucht- und Dienstleistungen des Bauern eigentlich gar kein Recht habe, und ebenso wenig entspricht es dem Rechtsbewußthein, daß fast das gesamte Deutsche Grundeigenthum viele Jahre hindurch theils *suspensiv*, theils *resolutiv* bedingt in der Schwebe gewesen sein sollte. Hiernach wird denn auch dieser Versuch aufzugeben und vielmehr eine Mittelmeinung anzunehmen sein (v. Wächter, Beseler, J. Unger), welche die R. für ein gemischtes Institut erklärt und innerhalb derselben dingliche und obligatorische Elemente sondert. Danach ist das Recht in seiner Totalität dinglich, also nur auf die für solche Rechte bestimmte Weise (Eintragung) zu begründen, mit einer *actio in rem* auf Anerkennung verfolgbar, des Besitzes fähig ic. Aus diesem Rechte aber folgen zugleich die Ansprüche auf die einzelnen Leistungen als persönliche, die eben darum mit besonderen Klagen ausgestattet, aber auch einer besonderen Verjährung unterworfen sind ic. Nach dieser Feststellung gestalten sich die einzelnen Punkte folgendermaßen: II. Als Entstehungsgründe galten früher Rechtssatz, Privatrechtsgeschäft und Errichtung. Von diesen Gründen ist der erste heutzutage nicht mehr in Wirksamkeit, weil die Gesetzgebung überall in umgekehrter Richtung auf die Abschaffung der R. hinarbeitet. Vgl. für Preußen Gesetze vom 2. März 1850 und vom 3. April 1869. Die Privatwillkür, insbesondere der Vertrag, kann zwar nicht ohne jede Form, wohl aber in der Weise noch heute R., soweit sie herkömmlich sind, neu erzeugen, daß die an Stelle der Auflassung getretene Eintragung in öffentliche Bücher, resp. gerichtliche Anmeldung und Bestätigung des Geschäfts beobachtet wird. Endlich die Errichtung wird zwar wenigstens als außerordentliche von 30 Jahren noch heutzutage vielfach für zulässig gehalten (Seuffert, Arch., IX. 201; XVII. 83, 84), ist aber doch weder gewohnheitsrechtlich, noch durch Analogie der Servituten zu rechtfertigen (Seuffert, Arch., XII. 290; XV. 40): wogegen aus unvorhergesehener Dauer die gewohnte Vermuthung auch hier Platz greift (vgl. L. Düncker, Die Lehre von den R., § 29). Eine Übertragung der R. auf ein anderes, als das ursprünglich berechtigte Subjekt, wird durch Rechtsgeschäft ebenso, wie die Neubegründung bewirkt; nur über Kirchenzehnten bestimmt besonderes c. 1 in *Vito de praescript.* 2, 13. Eine Umwandlung dagegen, sei es, daß die R. stirbt, d. h. aus quantitativ unbestimmten in bestimmte, sei es, daß sie adäquat, d. h. aus Natural- oder Dienstleistungen in Geldzahlungen umgesetzt werden, findet nicht blos durch Vertrag der Interessenten, sondern besonders häufig auch durch gesetzliche Verfügung statt.

III. Das Rechtsverhältniß aus der R. richtet sich auf der passiven Seite stets gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks als solchen. Aktiv dagegen kann es entweder ebenfalls mit einem Grundstück, oder auch mit einem Aente oder auch mit einer Körporation verknüpft sein; seltener steht es einem einzelnen Menschen zu. Die Rechtsmittel beziehen sich theils auf das Recht im Ganzen, theils auf den einzelnen Leistungsanspruch. Zu jenen gehört vor allem die Klage auf Anerkennung der R. (jog. *actio confessoria utilis*), eine petitorische *actio in rem*; dann aber auch die durch das Kanon. Recht hierher übertragenen Besitzklagen auf Grund der *iuris quasi possessio*, die mit einmaliger Ausübung der R. berechtigung erworben und durch Verweigerung der Leistung und Bestreitung des Rechts auf dieselbe verloren wird. Gegen bloße Störungen dieses Besitzes findet das *interdictum uti possidetis*, gegen Entziehungen desselben die *actio spolii* statt, und zwar sind beide nach den Grundsätzen des Kanon. Rechts nicht blos gegen den Schuldner, sondern auch gegen Dritte, welche in die Ausübung des Rechts eingreifen, anzustellen (s. darüber Bruns, Recht des Besitzes, S. 201, 210, 214, 331). Neben diesen Klagen aber gilt auch die Forderungsklage auf die einzelne Leistung, welche immer von demjenigen, der zur Verfallzeit juristischen Besitzer des Grundstücks war, einzutreiben ist. Hiernach ist insbesondere für Rückstände niemals der Sondernachfolger, sondern höchstens der Erbe des ursprünglichen Schuldners verhaftet; ebenso verjährt die Klage auf jede Leistung, gesondert von ihrer Fälligkeit ab, und ist endlich die Exekution nicht, wie ältere Quellen wol annnehmen, ausschließlich auf das Grundstück, sondern gegen die Person des zur Verfallzeit im Besitz Gewesenen zu richten (s. Beßeler, System, § 190 Anm. 13, 14; anders wieder Sächs. BGBl. § 510).

IV. Erlösungsgründe der R. sind zunächst dieselben, wie bei allen dinglichen Rechten: Untergang des belasteten Objekts, Konfusion, Aufhebungsvertrag in gleicher Form, wie die Bestellung ic. Zweifelhaft aber ist, inwieweit R. durch Zeitalter getilgt werden. Abgesehen von der dreißigjährigen Klagverjährung, welche für jeden einzelnen Leistungsanspruch mit dessen Fälligkeit und für die Gesamtklage mit der verweigerten Anerkennung des Rechts zu laufen beginnt (Seuffert, Arch., XVII. 83), ist auch die Erlösung der R. durch Erfüllung der Freiheit oder gar durch bloßen Richtgebrauch während zehn Jahren behauptet worden. Allein ohne Grund, da die Analogie der Servituten hier nicht auftritt (Seuffert, Arch., V. 6; IX. 323 u. a. m.). In neuester Zeit sind die R. fast überall der Ablösung unterworfen und theils durch sofortige oder allmähliche Abzahlung des dem Werthe der R. entsprechenden Kapitals, theils durch Umwandlung in eine Hypothekenschuld beseitigt worden (s. d. Art. Agrar-gefegebung). V. Einzelne Arten der R. sind Zins (census), Zehnten (decimae), Frohnden, zuweilen auch Leibzucht, Witthum, Apanage, endlich ausnahmsweise Laudenum und Sterbezall. Auch die Staats- und Gemeindelasten, soweit sie auf Grundstücken ruhen, werden wol hierher gezählt, z. B. Deichlast, Grundsteuer ic. Ueber alles dies s. die einzelnen Art.

Lit.: L. Dunker, Die Lehre von den R., Marburg 1837. — Renaud, Beitrag zur Theorie der R., Stuttgart 1846. — Heimbach in Weisse's Rechtslex. IX. 28—133. — v. Gerber in den Jahrb. für Dogm., II. S. 35—66; VI. S. 266—285. — Friedlieb, daf. III. S. 299—356; Derselbe, Rechtslehre der R., Jena 1860. — v. Meibom in Beller's Jahrb. des Gem. Rechts, IV. S. 442—510. — L. Mann, Untersuchungen über den Begriff der R., Dessau 1869. — Stobbe, Handbuch, II. §§ 100—105. — Ed.

Nebuffus, Jacobus, aus Montpellier, lehrte daselbst 30 Jahre, bekleidete wichtige Amter, † 1428.

Schriften: Comm. in tres libr. Codicis.

Lit.: Savigny, VI. 495. — Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 4 N. 9.

Nebuffus, Petrus, † 1487 zu Baillargues (Montpellier?), Prof. des Kanon. Rechts in Montpellier, Cahors, Bourges, Poitiers, Paris, † 1557.

Er ißt rieb: Consilia. — Praxis beneficiorum, Lugd. 1553, 1579, 1586, 1599; Colon. 1610. — Ordinances, 1573. — In tit. Dig. de Verborum Signif. commentaria, Lugd. 1586. — Comm. ad ordinationes regias, Lugd. 1613. — De supplicationibus s. errorum propositionibus, Spir. 1587. — Explic. ad IV libros Pandect. priores, Lugd. 1589. — Tract. varii, Lugd. 1619. — Tract. concordatorum, Par. 1538, Lugd. 1576, 1599 sq.; Colon. 1610.

Sit: Nouv. biographie générale univ., Par. 1862 Vol. 11. — Rivier, p. 492. — Schulte, Geschichte, III. a S. 554. — Teidmann.

Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum. Gastwirth und ähnliche Gewerbetreibende genossen in Rom einen sehr üblichen Leumund (Friedländer, Sittengesch. Roms, II. S. 40 ff.). Der Prätor hielt daher die allgemeinen Rechtsregeln, wie sie aus einem Mieths-, Leih-, Verwahrungs- oder auch einem besondern Garantieübernahmeverhältniß entspringen (daher noch heute die verschiedene Behandlung des R. in den Lehrbüchern) nicht für ausreichend, sondern schützte das Publikum durch Aufstellung strengerer Haftungsgrundsätze in seinem Edikt (Goldschmidt in §. Beitschr. rechnet deshalb das R. zu den gesetzlichen Obligationen; Bd. III. S. 64, 108). Nach Gem. Recht (partikularrechtlich) giebt es gewerbe-polizeiliche Vorschriften) sind jene Gewerbetreibenden zur Aufnahme von Reisenden gleichlich nicht verpflichtet, wenn sie gleich in eigenem wohlverstandenen Interesse nicht leicht solche zurückweisen werden. (So löst die scheinbare Autonomie zwischen l. 1 § 1 D. 4, 9 und l. un. § ult. D. 47, 5 mit Recht v. Bangertow, III. § 648 Anm. 1, bei welchem die weitere Literatur über diese Streitfrage nachzusehen ist.) Haben aber Gastwirth u. oder deren Stellvertreter bei sich Reisende aufgenommen, wozu es eines ausdrücklichen Vertrages nicht bedarf (l. 1 § 8 D. h. t.; l. 3 pr. D. h. t.), so stehen sie auch für die völlige Unverkehrtheit (salvum fore recipere) der von dem Reisenden eingekauften Sachen, selbst wenn sie diesem nicht gehören, ein. Vorausgesetzt ist nur, daß die Aufnahme innerhalb des gewerbsmäßigen, aber selbst unentgeltlichen (l. 3 § 1; l. 6 D. h. t.) Geschäftsbetriebes des Wirthes erfolgt (l. 3 § 2 D. h. t.), so daß also das Edikt auf bloße Zimmervermieter, Restaurateure, Kasinogesellschaften, auf Personen, welche aus Ge-fälligkeit eine Unterkunft gewähren, sowie auch dann nicht Anwendung findet, wenn z. B. mit einem Gastwirth ein monatlicher Miethsvertrag über ein bestimmtes Zimmer abgeschlossen wird (Seuffert, Arch., II. S. 372; XVII. S. 42; Goldschmidt, a. a. O. S. 61; Harder, a. a. O. S. 228). Daß die Sachen selbst in das Gasthaus, Schiff oder Stall gebracht sind, ist nicht erforderlich; es genügen für die Haftung überhaupt alle Thatsachen, aus denen die Aufnahme ersichtlich ist, wie z. B. das Einstiegen in den am Eisenbahnhof befindlichen Omnibus; ebenso bezieht sich das R. auch auf Sachen, welche der Reisende während seines Aufenthalts später einbringt. Selbstverständlich kann durch besonderen Vertrag diese strenge Haftung ausgeschlossen werden, nach Röm. Recht genügte auch eine einseitige Erklärung des Gewerbetreibenden, wenn sie vor der Aufnahme erfolgt (l. 7 pr. D. h. t.: si praedixerit) — eine Vorschrift, welche von der gemeinrechtlichen Praxis theils wörtlich aufgegriffen, theils aber auch auf allgemeine öffentliche Belanntmachungen und auf die bekannten Anschläge in den Zimmern ausgedehnt wird (Goldschmidt, a. a. O. S. 831—838; Seuffert, Arch., X. 162; Bl. für Rechtsanwendung, Bd. XVII. S. 193). — Die Pflicht des Schiffers, Gast- und Stallwirthes besteht in Anwendung der sorgfältigsten custodia (l. 5 D. h. t.); sie stehen ein für jede Beschädigung und Entwendung der Sachen, nicht blos durch sie selbst, sondern auch durch ihre Dienstleute, andere Reisende (l. 1 § 8; l. 1, 2, 3 D. h. t.) ja sogar durch dritte Personen (l. 5 § 1 cit.), wenn nicht etwa auch eine ganz spezielle Beaufsichtigung ohne Erfolg gewesen wäre (l. 31 pr. D. 19, 1; l. 41 D. 19, 2). Ist das Vergehen durch den Wirth, seine Leute oder dauernde Bewohner seines Hauses geschehen, so findet gegen ihn nach Röm. Recht eine passiv unvererbliche actio in factum auf das doppelte statt (l. un. D. 47, 5), welche jedoch in der Gem. Praxis

gestalten kann. Für die offene Handelsgesellschaft hat das HGB. eine besondere R. nicht verordnet; keineswegs darf daraus aber gefolgert werden, daß seitens des geschäftsführenden Gesellschafters eine solche Verpflichtung nicht bestehen (Zeitschr. i. d. ges. H.R. XV. 226); die Buchführung und das Recht jedes Gesellschafters, jederzeit die Handelsbücher und Papiere einzusehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Übersicht anzufertigen, kann allerdings eine weitere R. häufig erübrigen; wo dagegen hiermit Sicherheit und Bestimmtheit noch nicht besteht, ist namentlich für einzelne Posten eine R. nach Bewandtniß der Verhältnisse zu erfordern (Anschütz und v. Böldendorff, Kommentar zum HGB. II. S. 216; Zeitschr. i. d. ges. H.R. VIII. 575 ff., XV. 226, XXII. 288; Entsch. des ROHG. V. 203, XIII. 40, XIV. 87, XXII. 177).

Über weitere Besonderheiten bei verschiedenen Rechnungsverhältnissen sei hingewiesen auf die Register s. v. R. bei Windscheid, Pand.; Förster, Preuß. Priv.R.; Thöl, H.R.; Seuffert, Arch. Für das Vormundschaftsrecht: Dernburg, Vormundschaftsr. 2. Aufl. S. 9, 93, 214 ff., 237; Hesse, Preuß. Vormundschaftsordn., 185 ff., 220 ff.

Über die Zeit der R. und den Ort (Entsch. des ROHG. XV. 227) derselben lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen; der einzelne Fall wird stets hinreichenden Anhalt bieten, um für den Zweck der R. das Mittel nach Zeit und Ort unter Wahrung der Rechte beider Theile genau zu bestimmen.

Soll die R. erledigend sein, so muß sie, wie § 1394 des Sächs. BGW. besagt, sowohl die Einnahme- als die Ausgabeposten umfassen, denn nur dann kann zu einem Resultat gelangt werden; eine hiervon ganz getrennte Frage ist, ob nicht etwa bereits die Einnahmeposten, oder die Kenntniß eines einzelnen dem Gläubiger von Nutzen seien kann (Bähr, a. a. O. S. 258); dies ist zuzugeben (Beispiel: Entsch. des ROHG. XII. 366); aber die Offenlegung der Einnahmen bei entstandenen Ausgaben ist keine R. Der Gläubiger hat keineswegs ein rechtliches Interesse dabei, mehr zu erhalten als ihm zusteht, sondern er will gerade das Zuständige haben, also unter Abrechnung der Gegenforderungen behufs Abwicklung der ganzen Angelegenheit (Dernburg, a. a. O. § 44 Nr. 4). Soweit der Rechnungsherr die einzelnen Posten bemängeln kann, was im Einzelnen nach Art derselben und der Geschäftsangelegenheit überhaupt zu beurtheilen ist, hat der Rechnungsleger Beläge beizubringen, bzw. den Beweis der Richtigkeit zu führen, was auch Einnahmeposten berühren kann, sofern dieselben zu niedrig angesetzt sein sollten (vgl. Bähr, S. 263). Die einzelnen Rechnungsposten sind für den Rechnungsleger verpflichtende Zugeständnisse, daß für den Rechnungsherrn berechnete Guthaben ist ein Schuldnerkenntniß, entsprechend dem Saldozug im Kontolurrentverhältniß. Betreffend die Rechnungsfehler und Ausschaffungen können die obigen Bestimmungen der §§ 1395, 1396 als allgemeinen Rechtes bezeichnet werden (HGB. Art. 294). An die gelegte Rechnung können sich Streitigkeiten über deren Richtigkeit und Vollständigkeit anknüpfen (Allg. Preuß. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 45, 46 §§ 34 ff.), für deren Erledigung, sofern sie eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Ernennungen betreffen, in §§ 313—319 der GPo. für das Deutsche Reich ein vorbereitendes Verfahren geordnet ist (vgl. Fitting, Der RGib.Pr., 4. Aufl. § 64; Schelling, Lehrb. des Deutschen Civ.Pr., § 171, sowie die Kommentare zur GPo.).

Erfolgt eine beanspruchte R. nicht, so hat der Rechnungsherr das Recht, einen ihm aus dem Rechnungsverhältniß zuständigen Anspruch gegen den Rechnungsleger klagend zu verfolgen; die Verfolgung ist nicht von der vorgängigen R. abhängig, und kann ein bezüglicher Einwand des Be lagten nicht durchdringen; es bleibt diesem überlassen, seine Gegenforderungen anzubringen und zwar geeigneten Falles unter Vorlegung einer Rechnung, so daß sich das Rechnungsverfahren anschließt (Entsch. des ROHG. XII. 367 und die zahlreichen Allegate derselbit; Erl. des Reichsgerichte vom 4. Nov. 1879 in Gruchot's Beitr. XXIV. S. 445; Zeitschr. i. d. ges. H.R.

XXII. S. 288). Sofern der Beklagte diese Umgestaltung zum Rechnungsprozeß nicht vornimmt, erstreitet zwar Kläger den einzelnen Posten, es bleibt aber die Abwickelung des ganzen Geschäfts unerledigt und kann später der Beklagte mit seinen Gegenforderungen noch auftreten.

erner kann der Rechnungsherr selbst die Rechnung aufmachen, sein Guthaben danach berechnen und Beklagten dadurch zur Geltendmachung seiner Gegenforderungen zwingen. Ist der Rechnungsherr in dieser Weise zur Abwickelung zu gelangen nicht im Stande, so bleibt nur übrig, sich des Mittels der Klage auf R. zu bedienen, wobei dann präjudiziell zu erörtern ist, ob unter den Parteien ein solches Verhältniß besteht, bei dem der Beklagte angehalten werden kann im Wege der R. die Erfüllung seiner Verpflichtung nachzuweisen. Ist ein vollstreckbares Urtheil auf R. erstritten, so wird der Beklagte nach § 774 der CPO. durch Geldstrafe oder Haft zur Erfüllung angehalten werden können, soweit die R. „ausschließlich von seinem Willen abhängt“, worüber er nach § 776 a. a. D. zu hören ist. Wie weit die Möglichkeit der Auskunftsvertheilung reicht (Bähr, a. a. D. S. 270), ist Frage im Einzelnen; selbst wenn der Rechnungspflichtige sich selbst außer Stande gesezt hat zur R., muß der Zwang wegfallen. Vorher ist es jedoch zulässig, den Rechnungspflichtigen durch Abwendung des Offenbarungseides (Einf. Ges. zur CPO. § 16 Nr. 3) anzuhalten, daß er, soweit im Stande, offenlege (Dernburg, a. a. D. S. 108). Schließlich muß die unterbliebene R. in einem Schadensersatz seine Erledigung finden, wobei auch ein Schädigungseid nicht ausgeschlossen ist.

Erfolgt die R., so ist im Einzelnen zu untersuchen, ob dieselbe als eine vollständige erachtet werden kann, wobei der Offenbarungseid für die vervollständigung der Aktivseite verwendbar ist, so daß der Rechnungsteller im eigenen Interesse zur Klärstellung der Ausgabeposten angehalten wird (Bähr, a. a. D. S. 273). Das bereits oben erwähnte Verfahren in Rechnungsfällen nach §§ 313 ff. der CPO. findet seinen Abschluß dahin, daß der Rechnungsteller zu bestimmten erledigenden Leistungen, der Regel nach Zahlung, verurtheilt wird, wogegen auf eine Widerklage auch der Rechnungsherr seinerseits zu Erfüllung seiner Verpflichtungen verurtheilt werden kann.

Eine im Voraus bestimmte Befreiung von der Rechnungslegung (vertragsmäßig oder testamentarisch) ist, sofern nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehen, zulässig, ohne daß jedoch Betrug oder Unterschlagung damit gedeckt werden könnte. Die erwiesene Treulosigkeit beseitigt den Erlaß der R., welche auf die Voraussetzung der Gewissenhaftigkeit beruhte.

Die Preuß. Vormundschaftsordn. vom 5. Juli 1875 § 68 läßt eine Befreiung des Vormundes von Legung der Schlufrechnung nicht zu; es liegt hierin der Ausdruck, daß die Verwaltung des Vormundes und seine Stellung nicht eine lediglich privatrechtliche ist (vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht, S. 239; Hesse, Vormundschaftsordnung, S. 191, 225).

Aus dem Zeitablauf endlich bei Fortsetzung des Verhältnisses kann auf Erlaß der R. eine thatächliche Folgerung entspringen (Allg. Preuß. LR. Th. I. Tit. 14 § 158; vgl. Pl. Beschl. des Preuß. O. Trib. Bd. XL. S. 1); ebenjowie aus dem Stillschweigen gegen die ganze R., ähnlich wie beim Kontokurrent eine Rechnungsabnahme sich ergeben kann.

Lit.: Bähr, über die Verpflichtung zur R., im Jahrb. für Dogmatik des heutigen Röm. und Deutschen Privatrechts von Thering u. A. XIII. 250—297. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. II, 2. Aufl., § 44.

Keyhner.

Rechtsanwaltschaft. I. Historisches. Für den Römischen Prozeß der älteren und klassischen Zeit sind die Prokuratur, die Beugniß für und statt einer Partei vor Gericht aufzutreten, und die Stellung als *advocatus*, *patronus* oder *orator*, welcher der Partei bei ihrem Erscheinen vor Gericht blos mit seinem

juristischen Rath und seinem Ansehen (*advocatus*) diente oder gleichzeitig neben denselben Anträge stellte und für dieselbe plaidirte, zu unterscheiden. Während die Zulässigkeit der Stellvertretung sich nur langsam und allmählich erweiterte, war die Unterstützung der Partei durch Rechtsbeistandschaft Jedem freigegeben und galt als eine des höchst gestellten Mannes nicht unwürdige Beschäftigung. Als sich aber R. und Prozeß immer künstlicher gestalteten und dem Volksbewußtsein mehr entfremdeten, war dadurch auch die Notwendigkeit einer speziellen Fachbildung für die gedachten Funktionen bedingt und so ward seit dem 3. Jahrh. die Rechtsbeistandschaft ein von technisch gebildeten Juristen ausgeübtes Gewerbe, welches zugleich als eine Art des öffentlichen Dienstes angesehen und daher unter die Kontrolle der Magistrate gestellt wurde. Die Zahl der Advokaten war für jedes Gericht festgesetzt und die Eintragung in das Verzeichniß desselben (*matricula*) erfolgte nur auf Nachweisung der Qualifikation (namentlich einer juristischen Vorbildung). Die Kollegen der Advokaten der einzelnen Gerichte besaßen Korporationsrechte, und den Mitgliedern derselben standen eine Reihe von Privilegien (insbesondere Befreiung von lästigen Stadt- und Provinzialämtern) zu. Andererseits blieben sie aber der Kontrolle der Magistrate und der Disziplinargerichtsbarkeit derselben unterworfen, für ihre Leistungen war eine bestimmte Taxe festgesetzt und ihnen die Pflicht auferlegt, den Ort ihres Gerichtes nicht ohne Urlaub zu verlassen. Faktisch befanden sie auch in dieser Zeit die Prokuratur in ihre Hand, denn, wenngleich diese niemals im Römischen Reich gesetzlich beschränkt oder konzessionirt worden ist, erschien es doch bei der damaligen Gestaltung des Verfahrens und der Entwicklung des materiellen Rechts für die Partei müßlich, sich durch einen nicht juristisch geschulten Prokurator vertreten zu lassen.

Der Formalismus des älteren Deutschen Prozesses und die Tendenz derselben, den Rechtsstreit durch Herausgreifen einzelner, zum Beweis zu stellender thatfächlicher oder rechtlicher Behauptungen zu erledigen, erforderte ebenfalls eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens und praktische Gewandtheit. Daher finden sich auch hier neben den Parteien *Fürsprecher*, deren Buzierung überdies noch den Vorteil hatte, daß die Partei die Verfahren derselben verbessern konnte, während ihr dies hinsichtlich der von ihr selbst gemachten Fehler nicht zustand. Erforderlich war die Buzierung eines Fürsprechers nicht, und ebenso wenig haben sie einen besonderen Stand gebildet.

Seit der Rezeption der fremden R. in Deutschland und der Besetzung der Gerichte mit römischemrechtlich gebildeten Juristen war von selbst wieder die Notwendigkeit eines besonderen rechtsglehrten Advokatenstandes und die Verbindung der eigentlichen Stellvertretung mit der Advokatur gegeben. Bei einem dem Volksbewußtsein und Volksverständnis völlig fremden Rechte, einem schriftlichen und künstlichen, vielfach die Verleugnung der materiellen Parteirechte durch seinen Formalismus herbeiführenden Verfahren, der sich immer mehr verschlachenden juristischen Methode, welche einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Verarbeitung des fremden und einheimischen Rechtsstoffes nicht gewachsen war, und in unselbständiger Weise sich an die frühere Literatur anlehnd, Kontroversen auf Kontroversen häuften, mußte dem Advokatenstand das erhebende Bewußtsein, der Vertwickelung des Rechtes zu dienen, immer mehr abhanden kommen, und er selbst da, wo es sich um die Vertretung einer gerechten Sache handelte, auf die Anwendung juristischer Kunstgriffe gedrängt werden. War doch das geheime und formalistische Verfahren geeignet, unehrenhafte Praktiken vor dem Publikum zu verdecken, sowie jedes Streben nach Wahrhaftigkeit und jede Scham über unerlaubte Mittel zu unterdrücken. Der Ausdehnung der Advokatentätigkeit auf das Gebiet des öffentlichen Rechts war die politische Entwicklung entgegen, auf diesem Wege konnte dem Advokatenstand keine frische und gesunde Lebenslust zugeführt werden, und so sank derselbe in Deutschland zu einem konzessionirten und monopolisirten, der Disziplinargewalt der Gerichte unterworfenen

Gewerbe herab, dessen Mitglieder namentlich auf den Gelderwerb angewiesen waren, und weil das Volk in seinen Rechtsfällen mit ihnen am meisten in Berührung kam, für die Schäden des gesamten Rechtszustandes ungerechtfertigter Weise verantwortlich gemacht wurden. Berichte, wie der Leyser's, von 1732 (Medit. ad pandect. spec. 547 n. 4): „Nullum fere nunc scriptum editur in quo si advocatorum forte mentio sit, convitiis non onerentur. Deinde dignitas eis nulla relinquitur. In conviviis ad infimum subsellium reiiciuntur, in solemnibus infra scribas, argentario, publicanos amandantur. Denique magistratus in aliorum criminibus indulgentissimi advocatorum levissima errata severe puniant ac frequentibus multis eos fere ad incitas redigunt... Ita sit ut si paucos excipias probos doctosque viros... non nisi viles et ad alia negotia inepti homunculi adovationem ambiant.“, in Verbindung mit den hervorgehobenen Umständen lassen es erklärlch erscheinen, daß man die Verkommenheit der Advokatur, ein bloßes Symptom des schlechten Rechtszustandes, als Grund des lechteren ansah, und in Preußen im Jahre 1780 den mehrfach schon angeregten, freilich nur auf kurze Dauer haltbaren Versuch machte, die Advokaten ganz abzuschaffen, und sie durch die wunderliche Mützgeburt der staatlich befördeten *Ajissenräthe* zu ersetzen, welche bei der Untersuchung des Fakultums vornehmlich Gehülsen und zugleich „Kontroleurs“ des Richters, bei der Erörterung des Rechtspunktes dagegen Beistände der Parteien sein sollten.

Wenn mehrfach behauptet wird, daß der absolute oder der Polizeistaat Schuld an der Herabdrückung des Advokatenstandes in Deutschland gewesen ist, so ist das nicht unbedingt richtig. Noch in der späteren Kaiserzeit genossen die Advokaten einer höheren Achtung, ebenso unter Ludwig XIV. in Frankreich. Hier war ebenso wenig, wie bei den Römern, eine so große Kluft zwischen dem Rechtsbewußtsein des Volkes und dem für dasselbe in den Gerichten angewendeten Recht vorhanden; ferner war das mündliche Verfahren, welches in Frankreich auch in Civilsachen nie ganz verdrängt worden ist, im Gegensatz zum schriftlichen Prozeß geeignet, die Bedeutung des Advokatenstandes dem Publicum zum Bewußtsein zu bringen. Dazu kam endlich, daß der Deutsche Advokat, nicht wie der Französische, durch die Gewohnheit des Aufsteigens in die Magistratur dem Richter als Kollegen gleichgestellt war. Als staatlich konzessionirter Beamter, welcher einen als nothwendiges Uebel geltenden Beruf ausübte, konnte er in seiner Vereinzelung dem Beamtenthum gegenüber keine freie und würdige Stellung einnehmen, während umgekehrt in Frankreich, wo sich die Funktionen des Prokurator (procureur, avoué) von der des Advokaten getrennt erhalten hatten, ersterer zwar als officier ministériel galt, der Advokat aber kein Staatsbeamter, sondern der unabhängige Mann war, welcher sich mit seinen Kollegen zusammenschloß und der Magistratur gegenüber als Macht auftreten konnte.

In Folge der Veränderung des Rechtszustandes in Deutschland, insbesondere der Verbesserung des Civ. Prz. und der Einführung des mündlichen Verfahrens in Strafsachen seit dem Jahre 1848, sowie in Folge des Wiedererwachens des politischen Lebens hat sich die Lage der Advokatur in Deutschland wieder gehoben und die Partikularregelung hat wenigstens in manchen Deutschen Staaten den früheren Standpunkt des Misstrauens gegen die Advokaten aufgegeben.

Die Beschränkung der Zahl der Advokaten und staatliche Ausstellung für einen bestimmten Gerichtsbezirk wurde in Altpreußen, Kurhessen, Nassau, Bayern und Anhalt beibehalten. In der Rheinprovinz, in Hannover und in Braunschweig war dagegen nach dem Vorbilde Frankreichs der Beruf des Anwaltes (Prokurator, avoué) von dem des Advokaten geschieden. Während die Advokatur freigegeben war, wurden die auf eine bestimmte Zahl für jedes Gericht fixirten Anwaltschäften nur an Advokaten (daher der Name Advokat-Anwälte) verliehen. Endlich bestand in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-

Strelitz, Frankfurt a. M., Hamburg und Bremen Freiheit der Advokatur, und zwar in der Weise, daß jeder, welcher die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hatte, zu derselben zugelassen werden mußte.

Als Qualifikation für die Advokatur wurde meistens dieselbe wie für die Bekleidung einer Richterstelle verlangt, während in den freien Städten die Ablegung einer besonderen Advokatenprüfung erforderlich war.

Anwaltzwang bestand in Deutschland in den Ländern des französischen Rechtes, ferner in Hannover bei den höheren als den Amtsgerichten.

Immerhin war die Lage des Anwaltsstandes vielfach noch eine gedrückte, namentlich in Folge der in manchen Ländern den Gerichten über die Advokaten in weitem Umfange eingeräumten Disziplinargewalt, in Folge unbefriedigender Gebührentaxordnungen, und der richterlichen Kontrolle in Betreff der Gebührenforderungen. Dieser Umstand hat mehrfach die Bildung von freiwilligen Anwaltsvereinen zur Erringung einer besseren Stellung für den Anwaltsstand und zur Vertretung der gemeinsamen Interessen desselben veranlaßt. So haben sich 1860 in Nassau, 1861 in Bayern und in Preußen solche gebildet, und endlich 1871 ein allgemeiner Deutscher Anwaltsverein, in welchen der Preußische aufgegangen ist.

II. Geltendes Recht. In Folge der neuen Justizorganisation sind auch die Verhältnisse der Rechtsanwälte, so heißen jetzt die Advokaten, wie schon früher in Preußen, für ganz Deutschland durch die Deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 einheitlich geregelt worden. Die neue Organisation ruht auf den Grundsätzen der Freiheit der R., der Lokalisirung, des Anwaltzwanges und der Domizilirungs- und Residenzpflicht der Anwälte.

Der Rechtsanwalt ist kein Staatsbeamter, er übt aber einen öffentlichen Beruf aus, tragt dessen er gewisse öffentliche Rechte und Pflichten hat. Er wird nicht angestellt, wodurch aber zur R. zugelassen. Fähig dazu ist nur derjenige, welcher die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat. Ein Recht zur Zulassung existiert aber nur für den Staat, in welchem die Richterprüfung bestanden worden ist. Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung nach vorgängigem Gutachten der betreffenden Anwaltskammer, beim Reichsgericht durch das Präsidium desselben. Sie muß aus bestimmten Gründen (z. B. wegen Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtter) verhagt werden, und kann es auch aus anderen, gesetzlich festgesetzten Gründen. Die Zulassung erfolgt nach Wahl des Antragstellers bei einem bestimmten Gericht (auch einer vom Landgericht beteiligten Kammer für Handelsachen), ausnahmsweise auch bei mehreren Kollegialgerichten desselben Ortes; ferner kann die Zulassung eines bei einem Amtsgerichte zugelassenen Anwalts auch gleichzeitig bei dem Landgerichte des Bezirks erfolgen. Nach der Zulassung hat der Rechtsanwalt in öffentlicher Gerichtssitzung einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu leisten. Über die zugelassenen Rechtsanwälte wird bei dem betreffenden Gericht eine Liste geführt. Mit der Eintragung in die letztere beginnt die Befugnis zur Ausübung der R. Die Zulassung gewährt dem Rechtsanwalt die Befugnis, vor jedem Gericht des Deutschen Reichs in Strafs-, Civilprozeß- und Konkursfachen als Beistand aufzutreten, ferner, soweit kein Anwaltzwang besteht, Vertretungen zu übernehmen und Vertheidigungen zu führen. Soweit Anwaltzwang (s. d. Art. Anwaltsprozeß) eingeführt ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Anwalt als Prozeßbevollmächtigter für die Partei auftreten, jedoch ist es statthaft, daß in der mündlichen Verhandlung, einschließlich einer zur Beweisaufnahme bestimmten, ein anderer Anwalt die Ausführung der Parteirechte (das Plaidoyer) und auf Grund einer Substitution des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes auch die volle Vertretung übernimmt.

Die dienstlichen Pflichten des Rechtsanwaltes sind folgende: 1) Er hat seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und in und außerhalb seines Berufes ein-

dieselben würdiges Verhalten zu beobachten; 2) falls er sich über eine Woche von seinem Wohnsitz entfernt, für seine Stellvertretung zu sorgen und dem Vorsitzenden des Gerichtes, bei welchem er zugelassen worden ist, sowie dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes unter Benennung des Stellvertreters Anzeige zu machen. 3) Er ist ferner verpflichtet, den ihm überwiesen, im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtskundigen Gelegenheit und Anleitung zu praktischen Arbeiten zu geben. 4) Eine allgemeine Pflicht, Jedermann seine Dienste zu gewähren und jeden Auftrag zu übernehmen, besteht nicht, nur die Verpflichtung, im Fall der Ablehnung eines Auftrages, diese ohne Verzug bei Vermeidung des Erfahrs des durch die Zögerung entstandenen Schadens zu erklären. Wel aber muß der Anwalt sich vom Gericht einer Partei zuordnen lassen in den Fällen, in denen die Deutsche CPO. (§ 101 Nr. 3, §§ 609, 620, 626) dies verfügt (s. d. Art. Armenrecht und Entmündigungsverfahren), ferner dann, wenn die Partei für Sachen, für welche Anwaltszwang besteht, keinen zur Vertretung geeigneten Anwalt findet und die Prozeßführung nicht muthwillig oder ausichtslos erscheint, oder auch dann, wenn es das Gericht zu Gunsten einer mit dem Armenrechte versehenen Partei in solchen Fällen, wo eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, angemessen erachtet. Eine Pflicht zur Verhagung seiner Berufstätigkeit besteht für den Anwalt, falls sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, falls er bereits der anderen Partei in derselben Rechtsache bedient gewesen ist oder seine Tätigkeit in einer streitigen Angelegenheit, an deren Entscheidung er früher als Richter teilgenommen hat, verlangt wird.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Klienten ist rechtsgeistlich nur in einzelnen Punkten geordnet. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, für den Klienten geordnete Handakten zu führen, auch dieselben noch 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren, sofern er nicht den Klienten zur Empfangnahme derselben aufgefordert hat, in welchem Falle die Verpflichtung schon 6 Monate nach der Aufrufung erlischt. Bis zur Berichtigung seiner Gebühren und Auslagen hat er aber an den Handakten ein Retentionsrecht. Ferner ist der Anwalt befugt, in allen Sachen, wo er nicht in Gemäßigkeit der Deutschen CPO. vom Gerichte beauftragt ist, einen angemessenen Vorbehalt vor Übernahme der Vertretung zu verlangen. Sodann hat er für seine Tätigkeit Gebühren und Erfaz seiner Auslagen, insbesondere auch Schreibgebühren und Reisekosten (Tagegelder, Nachtquartiere, Fuhrkosten) zu beanspruchen. Für die Höhe der ersten ist die Gebührenordnung maßgebend, welche die einzelnen Sätze auf der Basis jester Pauschquanta und bestimmter progressiver Wertklassen festsetzt. Wenn aber der Rechtsanwalt einer Partei nicht richterlich beauftragt oder zum Vertheidiger bestellt worden ist, kann durch Vertrag eine höhere als die taxmäßige Vergütung vereinbart werden. Der Auftraggeber ist indessen nur gebunden, wenn er seine Zusage schriftlich gemacht hat, auch kann er, wenn der Rechtsanwalt bei der Ausbedingung eine angemessene Grenze überschritten hat, eine Herabminderung bis auf den gesetzlichen Betrag, auf dem Wege des Prozesses, in welchem stets ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer einzuholen ist, erzielen. Soweit das frühere Recht durch die erwähnten speziellen Bestimmungen nicht modifiziert wird, ist dasselbe für das Verhältnis zwischen Anwalt und Klienten noch maßgebend geblieben. Im Gem. Recht hat man dasselbe bald als Mandat, bald als Dienstmiethe gefaßt, ja sogar (Weheli) jede Vertragsbeziehung zwischen beiden Theilen geleugnet. Die Motive zur Deutschen Rechtsanwaltsordnung haben sich zwar der ersten Auffassung angegeschlossen, und diese tritt auch in der wiederholten Bezeichnung des Klienten als Auftraggebers in dem Gesetze mehrfach hervor, indessen ist dadurch die rechtliche Natur des Verhältnisses immer nicht gesetzlich festgestellt und es hindert nichts dasselbe, als einen Vertrag auf entgeltliche Leistung freier Arbeit, in welcher zugleich die Vertretung des einen Kontrahenten inbegriffen ist, zu charakterisiren.

Anwaltskammern. Die Anwälte eines jeden Oberlandesgerichtsbezirks bilden eine Anwaltskammer. An ihrer Spitze steht ein Vorstand von 9—15 Mitgliedern, welche von den betreffenden Anwälten auf vier Jahre gewählt werden und von denen die Hälfte aller zwei Jahre ausscheidet. Die Kammer stellt ihre eigene Geschäftsordnung, sowie diejenige für den Vorstand auf, bewilligt die durch Beiträge einzubringenden Mittel für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und nimmt die Rechnung des Vorstandes ab. Der Vorstand führt die disziplinarische Aufsicht über die zur Kammer gehörigen Anwälte und handhabt die ehrengerichtliche Strafgerichtschaft über dieselben, er vermittelt ferner auf Antrag Streitigkeiten unter ihnen und solche aus dem Auftragsverhältnisse zwischen Anwalt und Auftraggeber, diese jedoch nur auf Antrag des letzteren, er erstattet weiter Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung oder bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, endlich verwaltet er das Vermögen der Kammer und legt derselben die jährliche Rechnung.

Die ehrengerichtliche Bestrafung eines Rechtsanwaltes tritt ein, wenn er die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Die Strafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldstrafe bis zu 3000 Mark und 4) Ausschließung von der R. Das Ehrengericht bildet der Vorstand der Anwaltskammer in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Verfahren ist dem Strafprozeß nachgebildet. Der Staatsanwalt, welcher die öffentliche Klage erhebt und überhaupt bei dem Verfahren fungioniert, ist der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht. Die Berufung von den Urtheilen der Ehrengerichte geht an den Ehrengerichtshof. Dieser ist bei dem Reichsgericht in Leipzig gebildet und besteht aus dem Präsidenten, sowie drei Mitgliedern dieses Gerichtes, endlich aus drei Mitgliedern der Anwaltskammer desselben.

Für die Anwälte beim Reichsgericht gilt die Besonderheit, daß sie nicht gleichzeitig bei einem anderen Gericht zugelassen werden, auch bei einem solchen nicht auftreten dürfen, auch können sie die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Vertretung nur auf einen anderen, beim Reichsgericht zugelassenen Anwalt übertragen, während als Vertheidiger oder zur Ausführung der Parteirechte jeder bei einem Deutschen Gericht zugelassene Anwalt auch vor dem Reichsgericht auftreten kann. Für die Anwälte beim Reichsgerichte ist aus diesen eine eigene Anwaltskammer gebildet, deren Vorstand für sie als Ehrengericht fungirt, jedoch ist die Mitgliedschaft in dem letzteren mit der im Ehrengerichtshof unvereinbar.

Gigb.: Deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. — Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. — Oesterl. Advokatenordnung vom 6. Juli 1868.

Lit.: H. Jacques, Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation, Wien 1868. — Gneist, Freie Advokatur, Berlin 1867. — A. Briz, Organisation der Advokatur in Preußen, Oesterreich u. Wien 1868. — F. Meyer, Die (Deutsche) Rechtsanwaltsordnung erläutert, Berlin 1879; Derselbe, Die (Deutsche) Gebührenordnung für Rechtsanwälte, erläutert, Berlin 1879. — C. Pfafferoth, Handbuch für das Anwaltsgebürovesen des Deutschen Reichs, Berlin 1879. — Endemann, Der Deutsche Civilprozeß, Bd. III, S. 553 ff., 591 ff. — Mach, Vorträge über die RGPO, Bonn 1879, S. 64 ff. — Zeitschr. des Anwaltsvereins für Bayern, Erlangen seit 1861. — Preuß. Anwaltszeitung, herausgeg. von F. und P. Hirschius, Berlin 1862—1866. — Jurist. Wochenschrift, herausgeg. von S. Hanke und J. Johannsen, Organ des Deutschen Anwaltsvereins, Berlin seit 1872.

P. Hirschius.

Rechtsbesitz, s. Quasibesitz.

Rechtshängigkeit (Vitispendenz) ist eine aus verschiedenen Wendungen der Quellen (1. 2. C. de litig. 8, 86; rubr. C. 1, 21; rubr. X. 2, 16) abgeleitete Bezeichnung, welche von der früheren gemeinrechtlichen Theorie auf den Zustand einer im gerichtlichen Verhandlung begriffenen Streitsache als die Grundlage gewisser Rechtswirkungen angewendet wurde. Über den Zeitpunkt der R. bestand Streit, weil jene Wirkungen nicht alle gleichzeitig eintraten; vgl. Renaud, Civilprozeß,

§ 72. Jetzt hat die EPO. § 235 festgesetzt, daß die R. durch die Erhebung der Klage begründet wird, d. i. regelmäßig durch die Zustellung des Schriftsatzes, welcher die Klage enthält (§ 230, Abs. 1). Die Wirkungen der R. sind theils prozeßrechtlicher, theils materieller Natur. Der ersten Art sind folgende: 1) jede Partei kann während der Dauer des Prozesses einer anderweitigen Geltendmachung derselben Streitache durch den Gegner die prozeßhindernde Einrede der R. (*exceptio litis pendentis*) entgegensezen (EPO. § 235, Nr. 1; § 247, Nr. 3). Diese Einrede war dem klassischen Röm. Recht fremd; sie wurde erweitert dadurch, daß die einmal bis zur *litis contestatio* geführte *actio foggari* konsumirt und damit ihre Wiederholung für alle Zeit (theils *ipso iure*, theils *per exceptionem rei in iudicium deductae*) ausgeschlossen war. Nach dem Wegfall des Konsumtionsprinzips entwickelte sich jedoch jene Einrede, weil die Vertheidigungspflicht nicht gleichzeitig mehrmals demselben Anspruch gegenüber besteht (Wach, in *Krit. Vierteljahrsschrift XIV.* S. 589). Ihr objektiver Umfang ist derselbe, wie bei der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Auf die Form, in welcher die neue Geltendmachung des rechtsabhängigen Anspruchs erfolgt (ob durch Klage, Kompensationseinrede, Widerklage oder Präjudizialinjidentklage), kommt nichts an. Von Amts wegen ist die Verübungsfähigung der R. nicht geboten. — 2) Die sachliche, wie die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in welchem die R. eintrat. Eine spätere Veränderung der Umstände, welche sie begründet haben, ist unerheblich (sog. *perpetuatio fori*; EPO. § 235, Nr. 2). — 3) Der Kläger hat nach Eintritt der R. nicht mehr das Recht, ohne Einwilligung des Beklagten eine Klageänderung (s. diesen Art.) vorzunehmen (EPO. § 235, Nr. 3). Daneben ist oft als prozeßrechtliche Wirkung der R. die Befugnis des Beklagten zur Erhebung einer Widerklage hingestellt worden. Allein diese steht zwar die R. voraus, aber außerdem auch den späteren Art. der Streiteinlassung. Vgl. d. Art. *Widerklage*. Über die mit der R. verbundene Litigiosität s. diesen Art. Als materielle Wirkungen der R. kommen noch in Betracht die Unterbrechung der Verjährung und, was freilich streitig ist, der Erfüllung (s. diese beiden Art.), die Steigerung der Haftung des Beklagten bei der Vindikation (s. diesen Art.), der Eintritt der Vererblichkeit bei sonst unvererblichen Klagen u. a. m. Über dieselben im einzelnen vgl. *Windisch eid*, Lehrb., I. §§ 124—126 und bezüglich des Preuß. Rechts *Dernburg*, Lehrb., I. § 130—132. Die EPO. § 239 enthält in Bezug auf Art und Umfang dieser Wirkungen nur eine Verweisung auf das bürgerliche Recht. Dagegen steht sie als Zeitpunkt des Eintritts für alle gleichmäßig den Moment der Erhebung der Klage fest, so daß damit die nach bisherigem Recht schon mit der Einleitung der Klage verbundenen hinausgeschoben, die bisher erst mit der Litikontestation eintretenden vorgetäuscht sind. Jedoch darf diese Neuerung nicht auf solche Wirkungen erstreckt werden, welche nicht an die R. im Sinne des Prozeßbeginns, sondern an andere, zuweilen unter dem Begriff der R. gezogene Momente geknüpft sind. So z. B. bleibt die Haftung desjenigen, der, als Besitzer verklagt, sich für einen solchen ausgiebt, ohne es zu sein, immer durch den Inhalt seiner Streiteinlassung bedingt und darum an den Zeitpunkt derselben gebunden. Ob der Augenblick des Eintritts der R. auch für die im Urteil zu entscheidende Frage nach dem Vorhandensein des klägerischen Rechts maßgebend sei, ist bestritten. Für die Bejahung L. Seuffert, *Komm. zur EPO.*, § 239, Anm. 1; dawider Gaupp, *Komm. zu § 239*, Anm. II. a. E. Das Richtige ist, daß insofern als eine Ergänzung, Erweiterung oder Umgestaltung der Klage zulässig ist (EPO. § 240), auch eine nach der R. eingetretene Veränderung der Umstände bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, vom Kläger geltend gemacht werden kann. — Die Dauer der R. erstreckt sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses oder der anderweitigen Erledigung derselben durch Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den Anspruch u. s. w. Bei Rechtskraft des Endurtheils wird die Einrede der R. abgelöst

durch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Lautet das Urtheil auf Abweisung nicht des Anspruchs, sondern nur der Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung, so hebt es alle an die R. geknüpften Wirkungen wieder auf.

Ed.

Rechtshilfe (*subsidiump juris*) ist die auf Ersuchen eines Gerichts in einem fremden Sprengel stattfindende Bornahme einer richterlichen Handlung seitens des örtlich zuständigen Gerichts. Sie kann nicht nur erforderlich werden, wenn die Gerichtsbarkeit des ersuchenden Gerichts für dasjenige, in dessen Sprengel die Handlung bewirkt werden muß, eine fremde ist, vielmehr sind auch die Gerichte eines und desselben Staates, trotzdem sie sämtlich die gleiche, diesen zustehende Gerichtsbarkeit ausüben, genötigt, gegenseitig die Leistung der R. in Anspruch zu nehmen, weil jedes derselben eine bestimmte, die jedes anderen ausschließende Zuständigkeit besitzt. Hinsichtlich des heute in Deutschland geltenden Rechts ist zunächst zu unterscheiden die Gewährung der R. seitens Deutscher Gerichte gegen andere Deutsche und die gegen Nichtdeutsche, ferner aber auch, was das Verhältniß der Deutschen Gerichte zu einander betrifft, die Leistung der R. in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen, d. h. in den vor den ordentlichen, reichsgefeßlich organisierten Gerichten zu verhandelnden Civilprozeß-, Straf- und Konkursachen, und in andern Angelegenheiten, wie z. B. in Prozeßessen, für welche die zugelassenen Sondergerichte zuständig sind, und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Die Gewährung der R. seitens eines Deutschen Gerichtes gegenüber dem andern ist a) durch das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz nur geregelt in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. In dieser haben sie sich gegenseitig auf Ersuchen R. zu leisten, gleichviel ob sie denselben Bundesstaate angehören oder nicht. Das Ersuchen ist an das Amtsgericht desjenigen Bezirks zu richten, in welchem die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Es darf nur abgelehnt werden, wenn es nicht von einem im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte ausgegangen ist und überdies entweder dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte derselben verboten ist. Wird das Ersuchen von dem Amtsgericht unstatthafter Weise abgelehnt oder beschlossen, denselben in solchen Fällen, wo es nicht zulässig ist, statzugeben, so entscheidet das vorgesetzte Oberlandesgericht. Die Entscheidung derselben kann nur mittels Beschwerde beim Reichsgericht angefochten werden, wenn dieselbe die R. für unzulässig erklärt und das ersuchende und ersuchte Gericht verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören. In beiden Instanzen ergehen die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichtes. Freiheitsstrafen (nicht aber die Haft, insoweit sie Zwangsmittel im Exekutionsverfahren ist) sind, wenn für die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, in denjenigen Bundesstaate, in welchem sich der Verurteilte zur Zeit der Strafvollstreckung befindet, zu vollstrecken, bei höheren Strafen kann die leichtere, trotz des daraus gehenden Ersuchens, abgelehnt werden, nur ist der Verurteilte auf Ersuchen an denjenigen Bundesstaat, in welchem die Strafe erkannt worden ist, auszuliefern. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Deutschen StrafPö. die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft zusteht, ist das Ersuchen um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichtes oder um Ablieferung eines in einem solchen befindlichen Verurteilten behufs der Strafverbübung an die Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Landgericht zu erlassen. Nur im Falle der R. unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung erwachsen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im übrigen greift keine Kostenersstattung unter ihnen Platz, wod aber sind beim Vorhandensein einer zahlungspflichtigen Partei die Kosten von derselben durch die ersuchte Behörde einzuziehen und die eingezogenen Beträge der ersuchenden zu übermitteln. — Zu bemerken ist

übrigens, daß sich der Umtang derjenigen Handlungen, bei welcher die Leistung der R. nothwendig ist, durch die Einführung des Prozeßbetriebes der Parteien bei Zustellungen, Ladungen und Zwangsvollstreckungen, sowie des Institutes der Gerichtsvollzieher gegen früher wesentlich verengt hat. Bei der einheitlichen Regelung des Verfahrens in den betreffenden Beziehungen und dem die Reichsjustizgesetzgebung beherrschenden Grundsatz, daß die Gerichtsgewalt jedes Deutschen Gerichtes sich auf alle im Deutschen Reich befindlichen Personen ohne Rücksicht auf den Bundesstaat, dem sie angehören oder in welchem sie sich befinden, erstreckt, bedarf es nur des Angehens des betreffenden Gerichtsvollziehers bzw. Gerichtsschreibers, und dieser hat die erforderliche Handlung nach Maßgabe der Prozeßordnungen vorzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob das Prozeßgericht einem anderen Bundesstaat angehört. b) Für die nicht unter a erwähnten Angelegenheiten regelt sich die Gewährung der R. zwischen Deutschen ordentlichen Gerichten, jerner zwischen Deutschen Sondergerichten sowie zwischen den Deutschen Staatsanwaltschaften (mit den unter a erwähnten Ausnahmen) und endlich zwischen Deutschen Staatsanwaltschaften und Deutschen Gerichten nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der R., welches auch in Baden und Südbaden durch den Art. 80 der RVerf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg nach Art. 2, Nr. 6 des Vertrages vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch § 6 des Ges. vom 22. April 1871, und in Elsass-Lothringen durch das Ges. vom 11. Dez. 1871 eingeführt worden ist. Daselbe bezieht sich allerdings nur auf die R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, dagegen nicht auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung. Es hat den Gedanken, daß die Deutschen Gerichte sich gegenseitig R. zu gewähren verpflichtet sind, wie wenn sie Gerichte ein und derselben Staates wären, soweit dies seiner Zeit bei der Verschiedenheit der Justizorganisation, des Prozeßverfahrens und des Strafrechtes möglich war, schon damals praktisch verwirklicht. Neben demselben sind endlich die Vorschriften der zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Betreff der R. geschlossenen Verträge insoweit in Geltung geblieben und haben dieselbe auch noch heute, abgesehen von dem unter a bezeichneten Gebiete, insoweit behalten, als diese Bestimmungen mit dem Bundesgesetze nicht im Widerspruch stehen.

II. In Betreff der Gewährung der R. an ausländische Justizbehörden enthält nur die Deutsche CPD. Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte. Eine solche kann nicht anders stattfinden, als wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil eines Deutschen Gerichtes ausgesprochen worden ist. Zur Erwirkung derselben hat der Erkennungsfürer Klage gegen den Verurtheilten beim Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des letzteren, eventuell dem des belegenen Vermögens zu erheben. Eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung steht dem inländischen Gericht nicht zu. Dagegen ist der Erlaß des Vollstreckungsurtheiles abzulehnen: 1) wenn die Gegenseitigkeit seitens des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nicht verbürgt ist, 2) wenn das ausländische Urteil nach dem fremden Recht noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, 3) wenn auf Grund des Urteils eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Recht des erkennenden Deutschen Richters nicht erzwungen werden darf, 4) wenn nach dem Rechte des letzteren die Zuständigkeit keines der Gerichte des fremden Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, (nach anderer Auslegung: die des ausländischen Gerichtes, welches das in Frage stehende Urteil erlassen hat, nicht) begründet war, 5) wenn das ausländische Urteil gegen einen Deutschen, ohne daß sich dieser auf den Prozeß eingelassen hat, ergangen und die den letzteren einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder im Staate des ausländischen Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der R. im Deutschen Reich zugestellt ist. Im Uebrigen entscheiden die mit den ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge. Soweit solche nicht vorhanden sind, besteht eine verbreitete

völkerrechtliche Praxis, daß die Justizbehörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Ersuchen fremder Gerichte genügen, sofern die Handlung formell statthaft ist, und in der Zuständigkeit der ersuchenden Behörde liegt. S. übrigens auch den Art. Auslieferungsverträge.

Gesetz: Deutsches GG. §§ 157 ff. — Deutsche EPo. §§ 660, 661. — Norddeutsches Bundesgesetz vom 21. Juni 1869.

Bericht: v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, S. 456, 463. — Hesse, Völkerrecht, §§ 35 ff. — Endemann, Die Rechtschäftele in Norddeutschland, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsfälle in Preußen, Bd. III. (1869) S. 398, 605 (auch im Separatabdruck erschienen). — Wach, Vorträge über die EPo., Bonn 1879, S. 228.

P. Hinschius.

Rechtskraft (civil rechtlich). Mit Rücksicht auf das Verfahren spricht man von sog. formeller R., wenn kein Mittel mehr vorhanden ist, um ein vom Richter gesprochenes Urtheil (Decisivdekret) anzusehen. Wann dies der Fall ist, ist nach den verschiedenen Prozeßgebräuchen verschieden (vgl. darüber Th. I. S. 634). Die EPo. bestimmt in § 645, daß die R. vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder bei Verfaßunifikurtheilen des zulässigen Einspruches bestimmten Frist nicht eintreten solle. Die frühere Eintheilung, wonach nur diejenigen Endurtheile rechtskräftig sind, welche mit einem ordentlichen, d. h. mit einem an eine Notfrist gebundenen, Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können (vgl. GG. zur EPo. § 19), ist nach der EPo. aufgegeben, weil diese außerordentliche Rechtsmittel nicht fehlt und an Stelle derselben die Wiederaufnahme des Verfahrens im Wege der Klage gesetzt hat (§ 541; vgl. jedoch Volgiano, Civ. Prz., I. S. 360, und im Arch. i. civ. Praxis Bd. LIX. S. 420, gegen ihn Hinschius in der Ztschr. für d. Civ. Prz. I. S. 1 ff.). Selbstverständlich kann auch ausdrücklich oder stillschweigend durch Verzicht auf das Rechtsmittel die R. herbeigeführt werden (EPo. §§ 475, 529). Die R. macht das Urtheil zu einer „sententia indubitate, quae nullo remedio attentari potest“ (I. 23 § 1 D. 12, 6), sie bewirkt eine Täuschung der Wahrheit, unabänderliches formelles Recht und äußert die erheblichsten Wirkungen auf das unter den Parteien bestehende Rechtsverhältnis. Diese Wirkungen bilden den Begriff der sog. materiellen R. — Der Umfang der R., ob ihr nur die eigentliche richterliche Entscheidung oder auch das dieser zu Grunde liegende Material (Tenor oder auch Urtheilsgründe) unterworfen sei, ist außerordentlich bestritten. Für die gem. Theorie nahm Savigny (System VI. 350—370, 429—443, 451, 452) an, daß auch die in den Gründen enthaltenen Elemente des Urtheils (sog. objektive Entscheidungsgründe), d. h. diejenigen Bestandtheile der Gründe, welche Entscheidungen enthalten, in R. erwachsen; rechtskräftig würden demgemäß auch die Entscheidungen werden, welche über die den Anspruch des Klägers oder Beklagten bedingenden Rechte (Präjudizialpunkte) ergehen. Diese Ansicht vermeidet zwar, was schon das Römische Recht in I. 6 D. 44, 2 hat vermeiden wollen: den möglichen Widerspruch zweier Urtheile über dasselbe Rechtsverhältnis, allein sie geht über den Willen der Parteien hinaus, welche in ihren Anträgen der richterlichen Entscheidung eine Grenze gezogen haben und nur innerhalb dieser einen Spruch verlangen. Unger (Oesterr. Privatrecht, II. S. 615 ff.) und Wehelli (Civ. Prz., S. 518 ff.) schränken die Savigny'sche Ansicht ein, sie lassen die R. des Urtheils nur so weit reichen, als der Inhalt desselben reicht und beziehen dieselbe nur auf den konkreten Klageanspruch. Noch Andere (Buchla, Die Lehre vom Einfluß des Prozesses, I. S. 311; Förster, Preuß. Privatrecht, I. 263) fixieren die Rechte auf das, was der Richter entschieden hat, weil er es entscheiden mußte. Einig ist man nur darüber, daß es nicht darauf ankommt, an welchem Ort der Ausspruch des Richters stehe, sowie daß die historischen und deduktivischen Bestandtheile des Urtheils von der R. ausgeschlossen sind. Die gem. Praxis schwankt (vgl. Gruchot, Beitr., Bd. VII. S. 175 ff.), neigt sich jedoch zum großen Theil der Savigny'schen Ansicht zu. (Über das

ROHIG. i. Seuffert, Arch. XXV. Nr. 278, Erf. v. 31. März 1871.) — Nach Preuß. Allg. Gerichtsordn. ist zwar bestimmt (I. 13 § 38), daß „bloße Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben sollen“, und dem entsprechend hat das Preuß. Otrib. besonders in den Gründen nur ein Auslegungsmittel des allein rechtskräftigwerdenden Tenor gesehen, die Theorie des Preuß. Rechts dagegen hat die R. in dem weiteren Sinne des gem. Rechts aufgefaßt (Förster a. a. D., bef. S. 264; Dernburgs. Lehrbuch des Preuß. Rechts, I. S. 267—272). — Die französische Theorie und Praxis hält zwar daran fest, daß Alles, was rechtskräftig werden solle, auch in dem Tenor, sog. dispositif, stehen müsse, diese aber ist durch den Gegenstand und den Umfang der „conclusions formelles prises par les parties“ bestimmt, so daß auch präjudizielle Punkte der R. jählig sind (Aubry et Rau, Cours de droit civ., VI. p. 489 ss.). — Die Deutsche EPD. schließt sich, wie in den Motiven S. 291 ausdrücklich hervorgehoben ist, an die für das Gem. Recht von Unger und Weizell und für das Preuß. Recht von dem früheren Berliner Otrib. aufgestellte Ansicht an. Nach § 293 sind Urtheile der R. nur soweit jählig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist (vgl. auch § 292). Es ist jedoch nach richtiger Meinung nicht erforderlich, daß dies gerade im sog. Tenor geschieht, sondern es können auch Entscheidungen über Einreden und Repliken in den Urtheilsgründen vorkommen. Hinsichtlich der Kompensationseinrede ist in § 293 Abs. 2 die Bestimmung getroffen, daß die Entscheidung über die Existenz der Gegenforderung nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll, der R. jählig ist. In R. geht also nur dasjenige über, worüber entschieden ist, Gründe werden niemals rechtskräftig (vgl. auch § 695). Dagegen nähert sich die EPD. insofern der Savigny'schen Theorie, als sie auch eine R. der sog. Elemente des Urtheils, der Präjudizialpunkte, eintreten läßt (§ 231), mit dem Unterschied jedoch, daß dies nicht schon aus dem Gesetze selbst folgt, sondern von einem ausdrücklich darauf gerichteten Antrag der Parteien abhängig gemacht wird (§ 233).

Wirkungen der R. Das ältere Römische Recht legte nicht schon dem Urtheil, sondern sogar der Litiskontestation konsumirende Wirkung bei und verhinderte, daß eine bereits erhobene Klage nochmals vor den Richter gebracht würde (vgl. den Art. Konsumtion). Herbeigeführt wurde diese Konsumtion durch die exceptio rei judicatae (sog. negative Funktion). Später aber sah man ein, daß diese Einrede nur dem Beklagten zu Gute komme und daß es Fälle gäbe, wo der Kläger zur Aufrechterhaltung des Urtheils genötigt werde, auf seinen früheren Anspruch zurückzukommen. Hier gewährte man ihm gegen die exceptio rei judicatae des Beklagten eine replicatio rei secundum se judicatae (I. 9 § 1 D. 44, 2; I. 16 § 5 D. 20, 1). Endlich mußte der Kläger dagegen gefühlt werden, daß nicht der Beklagte gegen ihn einen Anspruch geltend mache, der ihm bereits durch rechtskräftige Verurtheilung zuerkannt war, z. B. wenn der im Bindungssprozeß unterlegene Beklagte nunmehr die restituerte Sache selbst mit der Bindung zurückforderte. Auch hier wird das erste Urtheil durch die dem Kläger gegebene exc. rei jud. aufrecht erhalten — sog. positive Funktion — (I. 40 § 2 D. 3, 3; I. 15, 19, 30 § 1 D. 44, 2). So trat neben die Konsumtion bald eine neue Auffassung der exc. rei jud. zur Aufrechterhaltung des Urtheils, und es bildete sich die Theorie der R. im engeren Sinne weiter aus, welche man auch bei Präjudizialentscheidungen, die weder Verurtheilung noch Freiprechung enthielten, anerkannte. Hinsichtlich des Beklagten hatte aber die exc. rei jud. jetzt gemäß der in I. 57 D. 50, 17 ausgesprochenen Regel die Bedeutung, daß er mit ihr den Kläger zurückwies, der ihn mit der nämlichen Klage belangte. Insofern hat auch heute noch das Urtheil konsumirende Wirkung (Unger, II. S. 682—685; Buchta, II. S. 211 u. a.). Mit Unrecht wird dies von v. Savigny, v. Wächter, Keller, Windscheid für das heutige Recht ge-

leugnet und behauptet, daß auch "in diesem Falle die exc. rei jud. zur Aufrechterhaltung der R. diene, also auch hier eine positive Funktion habe. Ebenso unrichtig ist es, daß Brinz, Becker u. A. nur die negative Funktion der exc. rei jud. anerkennen wollen. Ein praktisches Interesse gewährt jedoch dieser Streit nicht mehr. Kann aber der Kläger den einmal abgeurteilten Anspruch nicht wieder auf's Neue gegen den Verlagten vorbringen und ist der Richter an die einmal in einer Civilsache gefällte Entscheidung gebunden (wie weit auch die thathächliche Feststellung des Strafrichters für das Civilgericht maßgebend ist, gehört nicht hierher, über die ältere schwankende Praxis in Deutschland vgl. Förster a. a. O. S. 258 Anm. 11; Zachariä, Lehrbuch des Strafpr., II. S. 99 ff., nach dem EPO. zur EPO. § 14 Nr. 1 ist die bindende Kraft der strafgerichtlichen Urtheile für den Civilrichter aufgehoben, vgl. Mayser, Das Strafgerichtsverfahren u. das Strafverfahren des Deutschen Reiches, 1879, S. 112 ff.), so bedarf die Frage, wann in einem neuen Verfahren der alte Anspruch als wiedergelehrt zu betrachten sei, einer eingehenden Erörterung. Dieselbe richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, da die EPO. Bestimmungen darüber nicht enthält, nur müssen die Wirkungen über die Rechtsabhängigkeit (§§ 235 ff.) mindestens auch die der R. sein, so namentlich in Bezug auf den Rechtsnachfolger (§§ 236, 238, 665, 671). Das Römische Recht beantwortet diese Frage mit der vielsach (I.I. 3, 7 § 4 D. 44, 2; I.I. 19, 22, 30 § 1 D. eod.) ausgedrückten Rechtsregel: *exceptio rei judicatae obstat, quoties inter easdem personas eadem quaestio revocatur.* Danach hat man die Identität des Anspruches in objektiver und subjektiver Beziehung zu prüfen. 1. Objektiv. a) Der eingeklagte Gegenstand. Identität des Gegenstandes ist vorhanden, wenn zuerst das Ganze und später ein Theil eingelagert wird, es sei denn, daß dieser ein selbständiges Tafein hat, wie z. B. die Haushmaterialien (I. 7 § 2 D. 44, 2). Streitig ist, ob auch das Umgelehrte stattfinde (bejaht von Windscheid, I. S. 353), was mit Rücksicht auf I. 13 D. 44, 2; I. 1 C. 3, 1 zu verneinen ist (Wezell, Civ. Pr., § 47 Note 23; Unger, II. S. 637). Identität liegt auch vor, wenn der frühere Anspruch Voraussetzung des späteren ist und der frühere zurückgewiesen wurde (I.I. 8, 11 § 3 D. 44, 2; I. 1 § 1; I. 25 § 8 D. 10, 2; I. 18 D. 44, 1; I. 13 D. 20, 6; I.I. 18, 26 § 1 D. 44, 1; I. 11 § 10; I. 16 eod.; I. 3 § 1 D. 20, 1; I. 7 D. 25, 3; über I. 7 § 3 D. 44, 1 Lit. bei Windscheid a. a. O. § 180 Note 16; EPO. §§ 231, 253). Wird umgelehrt die Voraussetzung eines zuerst abgerufenen Anspruches vorgebracht, so herrscht über die Frage der Identität Streit. Prinzipielle Entscheidungen (I. 1 C. 3, 8; I. 3 C. 3, 1) und Anwendungen in konkreten Fällen sprechen für die Verneinung. b) Das eingeklagte Recht. Es ist keine Identität vorhanden, wenn im späteren Prozeß ein anderes Recht in Anspruch genommen wird, als in früheren (z. B. erst Eigenthum, dann Besitz); wohl aber dann, wenn nur der frühere rechtliche Gesichtspunkt geändert und die Sache mit einer anderen Klage verfolgt wird (so erst die mandati actio — dann die negotior. gest. [I. 5 D. 44, 2]; a. quanti minorisredhibitoria [I.I. 2, 5 § 1 D. 44, 2] r.). c) Der geltend gemachte Erwerbsgrund. Obligatorische Rechte können aus verschiedenen Erwerbsgründen gestützt werden und die Abweisung aus dem einen schließt die Verfolgung aus einem andern nicht aus (I. 14 § 2 D. 44, 2). Bei dinglichen Rechten kommt es darauf an, ob man nach heutigem Recht die Angabe des Erwerbsgrundes für wesentlich hält oder nicht (nach Römischem Recht war überhaupt zur Beschränkung der R. auf den gegenwärtigen Erwerbsgrund eine *praescriptio pro actoro* erforderlich). Hält man diese Angabe für notwendig (wofür auch IRL. §§ 34, 37, 96; 41, 49 sprechen), so kann ein anderer Erwerbsgrund, als der in der Klage genannte, später nicht mehr geltend gemacht werden, weil das Recht an sich dasselbe bleibt, wenn es auch aus verschiedenen Gründen entstanden ist. Hält man aber bei dinglichen Klagen die Anführungen eines bestimmten Erwerbsgrundes (*causa specialis, expressa*) für facultativ, so liegt in der Klage mit

einem solchen eine Beschränkung im Sinne der Römischen praescriptio, und es kann daher nach erfolgter Abweisung stets aus Neue aus einer anderen causa gellagt werden. Hat man aber sine c. expr. gellagt, so steht der späteren Klage cum. c. e. die R. der ersten entgegen und umgekehrt. Nach CPO. § 230 muß der Klagegrund stets angegeben werden, und es ist daher die dingliche Klage auch nur mit expressa causa zulässig. Selbstverständlich ist endlich, daß einer Klage, deren Erwerbsgrund jünger ist als das gefällte Urtheil (*causa superveniens*), die R. des letzteren nicht entgegenhalten werden kann, denn dieses hat das dingliche Recht nicht für alle Ewigkeit, sondern nur in der gegebenen Zeit gelehnt. 2. Subjektiv. Dritte Personen werden zunächst von dem Urtheil und dessen R. nicht berührt (l. 2 C. 7, 56). Wol aber sind mit den Parteien identisch: deren Universal- und Singularsuccessoren und die von einer Partei nach der Litiscontestation ihr Recht herleiten (l. 9 § 2 D. 44, 2; l. 63 D. 42, 1, vgl. auch CPO. §§ 236, 238, 665, 671). Das Gleiche gilt im heutigen Recht von der Stellvertretung. Ausnahmsweise wirkt die R. des Urtheils in folgenden Fällen: a) Bei einer Mitberechtigung oder Mitverpflichtung Mehrerer wirkt das von dem Einem erstrittene Urtheil auch zu Gunsten der Anderen, das gegen einen Mitverpflichteten ergangene Urtheil wirkt nicht gegen die Uebrigen (anderer Meinung hinsichtlich der Prädialservituten Savigny, VI. 481; Baron, Gesammtrechtsv., S. 160 ff., Pand., S. 172), ebenso wenn es nur gegen einen Mitberechtigten ausgefallen ist, außer wo dieser über das streitige Recht allein verfügen konnte. b) Die R. eines Urtheils zwischen testamentarischen und gesetzlichen Erben wirkt auch gegen die Legatarien und Gläubiger. c) Hat ein Unberechtigter durch Urtheil aus Grund eines Nothherbrechts das Testament umgestoßen, so gilt der wirkliche Nothherbe mit ihm identisch. d) Wer wissenschaftlich seinen Auktor einen Prozeß führen läßt, muß sich auch die Einrede der R. entgegenstellen lassen. e) Auf diese kann sich aber auch Jedem gegenüber berufen, wer in einer (heut unpraktischen) Popularklage unterlegen ist. f) Ein für oder gegen den Vasallen ergangenes Urtheil wirkt auch in Bezug auf den Lehnsherrn. g) Statusurtheile wirken in der Regel gegen Jedermann.

Die Partikulargesetzegebungen stehen hinsichtlich der Bedeutung der materiellen R. im Wesentlichen auf dem Boden der ratio scripta des Röm. und Gem. Rechts, an welche sich die Part. Praxis fast vollständig anlehnte, so bef. in Preußen und in Sachsen, welches auch hier in seinem Gesetzbuch nur die Lehre der Pandekten mit geringen Modifikationen darstellt. Der Code civil knüpft an die l'autorité de la chose jugée die Wirkungen einer unwiderleglichen Rechtsvermutung und läßt diese wie im Gem. Recht nur inter easdem personas, bei eadem quaestio (eadem causa, idem corpus, idem jus) gelten.

Die Bedeutung der R. liegt aber nicht bloß in der Aufrechterhaltung des Urtheils, sondern auch in dessen zwangswise Durchführung seitens des siegreichen Klägers. Im Römischen Recht wird ihm bei einer Verurtheilung auf Geld die actio judicati, in anderen Fällen eine imploratio officii judicis (l. 3 pr. § 1 D. 43, 4) gewährt. Mit Unrecht wollen Einige (citet bei Buchla, II. S. 214) dieses doppelte Rechtsmittel aufrecht erhalten, während nach richtiger Meinung nur der formlose Antrag übrig blieb, mit welchem Kläger bei dem Gericht um Execution des von ihm gefällten Urtheils nachsucht. So auch nach den Part. Gsgb. (z. B. Baden § 837). Nach Justin. Recht konnte bei Geldurtheilen die act. jud. erst nach Ablauf von vier Monaten, innerhalb deren der Zinsenlauf ruhte, angestellt werden; nach dieser Zeit trat eine Verzinsung mit 12 % ein — eine von der Praxis im Allgemeinen nicht besorgte und durch GG. zur CPO. § 14 Nr. 4 aufgehobene Vorschrift. Nach der CPO., welche die Zwangsvollstreckung fast ausschließlich in die Hände des Gläubigers legt, ist nur ein Gefuch um Ertheilung einer mit der Vollstreckungslaufel versehenen Aussetzung des Urtheils (vollstreckbare Aussetzung) übrig geblieben (§ 662).

Quellen: D. XLII. 1, XLIV. 2; C. VII. 45, 46, 50—58. — X. II. 27. — In Vt. II. 14. — Clem. II. 11. — Preuß. Allg. Lkr. I. 10 § 2; I. 16 § 7. — Allgem. Ger. Ordn. Einl. §§ 65, 66; I. 10 § 60; I. 13 §§ 38, 43; I. 16 §§ 1, 6; I. 24 §§ 2, 3, 5. — Verordnung v. 1. Juni 1833 § 1 Nr. 3. — Sächs. BGBl. §§ 176, 177, 332, 1006, 1857, 1866, 2320. — Code civ. art. 1350, 1351. — CBL. §§ 293, 231, 258.

Lit.: Für älteres Römisches Recht: *Keller*, *Uitio kont. u. Urtheil*. — *Bellier*, *Prozeß Konsumtion*. — *Kräger*, *Konsumtion und Rechtsstrafe d. Erl.* — Für heutiges Recht: *Savigny*, *System*, VI. 257—482. — Außerdem: *v. Wächter*, *Erditerungen*, Heft III. — *Buchla*, *Einsluß des Prozesses*. — *Windscheid*, *Actio des Römischen Civilrechtes*. — *Endemann*, *Prinz. d. Rechtsstr.* — *Kleinschrod*, *Die prozeßuelle Konsumtion und die Rechtsstrafe des Civilurtheils*, 1875. — *Unger*, *Oesterr. Privatrecht*, II. 615—76. — *Hörster*, *Preuß. Privatrecht* (herausgegeben 1881 von *Eccius*), §§ 55, 56; *Derselbe*, *Klage und Einsiede*, 175—206. — *Pfeiffer* im *Archiv für civ. Praxis Bd. XXXVII., XXXVIII.* — *Die Lehrbücher des Gem. und Port. Rechts*, sowie die *Kommentare zur CBL*. — Dazu: *Schelling*, *Lehrbuch des Deutschen Civ. Prz.*, 1880, S. 203. — *Bolgiano*, *Handbuch des RGiv. Prz. Rechts*, 1879, I. S. 358—388. — *Rahner*.

Rechtsstrafe hat im Strafprozeß eine richterliche Verfügung erlangt, wenn sie weder einer vom Belieben einer Partei abhängigen Anfechtung noch einer Abänderung durch freien Entschluß des Richters mehr unterliegt, und zwar letzteres deshalb, weil entweder eine solche überhaupt unzulässig ist oder die Partei alle Mittel der Anfechtung ohne Erfolg versucht oder auf dieselben ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Wenn auf dem Gebiete des Civ. Prz. das Bedürfnis nie verkannt wurde, daß eine Linie gezogen werden müsse, bei welcher angelangt der Streit als definitiv geschlichtet, die richterliche Entscheidung als unumstößlich anzusehen ist, so haben auf dem Gebiete des Strafprz. zuerst die unmenschliche Härte, die man dem Beschuldigten gegenüber in früheren Jahrhunderten sich erlaubte, und seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die maflosen Uebertreibungen, welche die Theorie an das sog. *Inquisitionsprinzip* knüpfte, dahin geführt, daß im Namen der „materiellen Wahrheit“, nach welcher der Strafprz. mit allen Mitteln zu streben habe, dem Prinzip der R. im Kriminalprozeß jede Geltung abgesprochen wurde. Von dieser Uebertreibung ist man nunmehr längst zurückgekommen, und jetzt steht die Frage nur so, ob unter Umständen eine Wiederaufhebung der eingetretenen R. (s. unten) stattfinden könne. Dagegen ist allerdings auf dem Gebiete des Strafprz. in noch weiterem Maße als auf dem des Civ. Prz. die Tendenz vorherrschend, die Zahl derjenigen vor der Endentscheidung ergehenden Verfügungen zu vermehren, welche keiner R. fähig sind. Es ist hierfür ein doppelter Gesichtspunkt maßgebend. Die Entscheidung über Gegenstände, die ihrer Natur nach durch die Endentscheidung ihre Bedeutung verlieren, in unbefrunkter Weise der Anfechtung durch Rechtsmittel zu unterstellen, welche auch nur annähernd ähnliche Bürgschaften bieten, wie die gegen das Endurtheil, würde der Verschleppung der Strafsachen Thür und Thor öffnen und allzugroße Anforderungen an die Zeit der oberen Behörden stellen; zudem müßte man entweder jeder solchen Beschwerde ausschließende Wirkung beilegen, und dadurch die verfügte Maßregel, oder man müßte sie ihr versagen und damit die Beschwerde selbst in vielen Fällen praktisch vereiteln. In zahlreichen Fällen ist daher gegen richterliche Verfügungen keine sofortige Beschwerde gegeben, daraus aber abzuleiten, daß die Wirkamkeit dieser Verfügung nicht weiter reicht, als ihr unmittelbarer Zweck, daß sie also nicht dem Endurtheil einen Theil der Entscheidung vorwegnehme. Umgekehrt gibt es richterliche Anordnungen, die, auch wenn sie der Anfechtung durch Parteien nicht oder nicht mehr unterliegen, sich vermöge ihrer von oft vorübergehenden Verhältnissen abhängigen Natur jeder R. entziehen, die nämlich der Richter selbst wieder zurückzunehmen ebenso berechtigt als verpflichtet ist. Das hervorragendste Beispiel für Erstere bietet die beschränkte R. der Entscheidung über die Verfehlung in Anklagestand (Erfüllung des Hauptverfahrens, s. diesen Art.), für letztere die Verfügung der Untersuchungsbehörde, die Ablehnung von Beweiserhebungen. Manchmal wird in ersterer

hinsicht das Umgekehrte zweckmäßig gefunden; so z. B. wird nach der Deutschen StrafP. O., da wo eine gerichtliche Voruntersuchung stattfindet, auf möglichst rasche endgültige Austragung der Frage der örtlichen Zuständigkeit (§§ 17 und 18) hingewirkt. Im Laufe des Strafverfahrens ergehen hinwieder Entscheidungen, welche Zwischenfälle des Strafverfahrens endgültig abthun, z. B. Strafe wegen Ungehörigkeit, Ausbleiben von Zeugen u. dgl. Solche Entscheidungen sind eigentlich Endurtheile über geringfügige Sachen. Bei dieser Männigfaltigkeit der Beziehungen muß daher von einer eingehenden Besprechung der R. der im Laufe des Strafverfahrens ergehenden Verfügungen hier abgesehen und das Folgende auf die R. des Endurtheiles (welchem allerdings dem Wesen nach alle richterlichen Entscheidungen gleichstehen, die das Strafverfahren beenden und zu welchen auch die im § 172 der Deutschen StrafP. O. erwähnte Zurückweisung des Antrages eines Privaten auf Einleitung der Untersuchung gehört) beschränkt werden.

R. Unanrechbarkeit und Vollstreckbarkeit sind Begriffe, die sich gegenseitig auf das Nächste berühren aber doch auseinandergehalten werden müssen, namentlich muß nicht unbedingt das rechtskräftige Urtheil auch vollstreckbar oder das vollstreckbare rechtskräftig sein. Es ist denkbar, daß z. B. ein Urtheil leichter Instanz erst nach der Bekündung oder Zustellung rechtskräftig wird (wenngleich die Deutsche wie die Österreichische StrafP. O. die Frage nicht in diesem Sinne entscheiden); aber ohne Weiteres ist anzunehmen, daß es erst nach derselben vollstreckbar wird (anderer Meinung: Löwe bei § 481 der StrafP. O.); jedenfalls können der Vollstreckbarkeit andere Hindernisse als der Mangel der R. (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Vorbehalt des Auspruches über die Nachsicht der Todesstrafe) entgegenstehen. Umgekehrt ist es denkbar, daß das Urtheil zwar noch nicht rechtskräftig, aber vollstreckbar ist. Zwar spricht § 481 der Deutschen StrafP. O. das Gegentheil aus; dagegen kann nach der Österreich. StrafP. O. der Angeklagte, welcher nur Berüfung, nicht auch Rechtigkeitsbeschwerde eingelegt hat und erstere nicht gegen die Straftat, sondern nur gegen das Strafmaß richtet, erklären, daß er die Strafe einstweilen antrete (§ 294). — Jedoch aber stehen R. und Rechtsmittelystem in engster Wechselwirkung: daß Urtheil ist rechtskräftig, sobald kein Rechtsmittel gegen dasselbe mehr offen steht. Ein Rechtsmittel steht nicht mehr offen, wenn alle zulässigen Rechtsmittel erschöpft sind, also in leichter Instanz erkannt ist, oder wenn alle zur Ergreifung von Rechtsmitteln berufenen Personen auf dieselben verzichtet haben, oder wenn für alle die Frist, innerhalb welcher sie ein Rechtsmittel ergreifen konnten, unbenukt verstrichen ist. Da nun zur Ergreifung der Rechtsmittel fast immer mehrere Personen berechtigt sind und jede wieder in der Lage sein kann, nur gewisse Theile des Urtheils anzusechten, so ergeben sich die Begriffe der partiel len und der relativen R.; erster tritt für jene Theile des Urtheils ein, welche durch die gegen andere Theile gerichteten Rechtsmittel nicht berührt werden; letztere tritt zum Nachtheil derjenigen Partei ein, welche unterlassen hat, die ihr ungünstige Entscheidung durch Rechtsmittel anzusechten. Eine logische Folgerung der relativen R. ist das Verbot der *resformatio in peius* (s. diesen Art.), der Änderung zum Nachtheil desjenigen, der ein Rechtsmittel eingelegt hat, soweit die aus dem Urtheil der Rechtsmittelinstanz sich ergebende Verschlimmerung seiner Lage lediglich durch das von ihm eingelegte Rechtsmittel herbeigeführt wurde. Zu Gunsten des Angeklagten wird indeß die Strenge des Grundsatzes der relativen R. mehrfach gemildert. Jedes Rechtsmittel, welches die Aufhebung des Urtheils nur zum Zweck der Erneuerung des Verfahrens bewirkt, kann, auch wenn es lediglich zum Nachtheil des Angeklagten eingelegt wurde, die vom Angeklagten gar nicht angefochtenen, ihm ungünstigen Bestimmungen des früheren Urtheils beseitigen. Aber schon die Rechtsmittelinstanz kann den gleichen Vorgang zu Gunsten des Angeklagten einzuhalten in die Lage kommen. Die Deutsche StrafP. O. stellt im § 348 geradezu den Grundsatz auf, daß jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, daß die angefochtene

Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert werden kann, — eine Bestimmung, deren Tragweite nichts weniger als klar ist; denn da die Rechtsmittelinstanz in ihrer Tätigkeit auf die durch die Ansechtung bezeichneten Grenzen beschränkt ist (§§ 368, 392) und selten die Ansechtung zum Nachtheil des Angeklagten genau denselben Punkt, insbesondere denselben Mangel des Verfahrens, treffen wird, welcher zum Vorteil des Angeklagten zu berücksichtigen ist, so hängt die dem letzteren zugedachte Rechtswohlthat von Bedingungen ab, die nicht immer erfüllt sein werden, wo dies wünschenswerth scheinen mag, und jedenfalls wird ihre Anwendbarkeit oft zweifelhaft sein. Die Österreichische StrafP. (§§ 290, 477) sucht den gleichen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie zunächst zwischen der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes (und der Bestimmungen über die erforderliche Anklage) und anderen Ansechtungsgründen unterscheidet. Jene ist unter allen Umständen zu berücksichtigen, sobald dieselbe der Rechtsmittelinstanz aus Anlaß eines von wem immer ergriffenen Rechtsmittels bekannt wird. Analog damit ist die Bestimmung des § 397 der Deutschen StrafP., welche jedoch nur dann Anwendung findet, wenn das Urtheil zu Gunsten eines Angeklagten wegen Gefehvesverlehung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben wird und sich das Urtheil auch auf andere Angeklagte erstreckt, während die Österreichische Bestimmung auch auf Verlegerungen des materiellen Rechtes, die nur einen Angeklagten betreffen und von keiner Seite gerügt sind, Anwendung findet. Die im § 397 der Deutschen StrafP. blos für den oben bezeichneten Fall ertheilte Anweisung, zu Gunsten anderer Angeklagten so zu erkennen, als ob sie gleichfalls das Rechtsmittel eingelegt hätten, ertheilt das Oesterr. Gesetz a. a. O. für die Fälle, wo die Rechtsmittelinstanz eine zum Nachtheil eines Mitangeklagten unterlaufene Formverlehung konstatirt.

Was nun den Umfang der R. des reinen Rechtsmittelzuges mehr unterworfenen Urtheils betrifft, so ist für sie der Grundgedanke maßgebend, daß dasjenige, was durch dasselbe entschieden ist, als endgültig entschieden zu gelten habe, nicht neuerlich richterlicher Prüfung und Entscheidung unterworfen werden könne. Der Sach gilt zum Nachtheil wie zum Vorteil des Angeklagten: res judicata pro veritate habetur; soweit es dem Angeklagten zu statthen kommt, tritt aber neben dieser Forderung juristischer Logik auch die Willigkeitsregel: Ne bis in idem. So klar der Grundsatz und seine Berechtigung, so groß sind die Schwierigkeiten bei der Anwendung; diese sind so mannigfaltig und hängen mit so vielen Details des materiellen und Prozeßrechtes zusammen, daß hier mehr nicht geboten werden kann, als die Andeutung der allgemeinsten Gesichtspunkte. Rechtsträgig wird auch auf dem Gebiete des Strafrechts nur die Entscheidung, das heißt die Anwendung des Gesetzes auf einen konkreten Vorfall, und zwar nur in ihrem Schlussergebnat. Die Prämissen dieser Entscheidung (die objektiven und subjektiven Entscheidungsgründe) sind der R. nicht fähig, das heißt, daß sie in einer anderen Strafsache neuerdings geprüft werden müssen und die dabei angeregten Fragen, trotz aller Gleichartigkeit, ja Gleichheit der Verhältnisse, anders entschieden werden können. Wenn also eine Handlung für straflos erklärt wurde, weil das Gericht das Strafgesetz darauf nicht anwendbar fand, und eine andere völlig gleichartige Handlung desselben Angeklagten neuerlich unter Anklage gestellt wird, so kann das frühere Urtheil das Gericht nicht abhalten, die Frage der Anwendbarkeit des Strafgesetzes neuerdings unabhängig zu prüfen, ebenso wie umgekehrt eine vorausgegangene Verurtheilung wegen einer völlig gleichartigen Handlung den Richter nicht von der Pflicht entbindet, sich seine Meinung über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf das neue Faktum zu bilden. — Ebensowenig ist die vorausgegangene Entscheidung über dem Gebiet des materiellen wie des formellen Rechts angehörige Exceptionen der neuerlichen Prüfung und Entscheidung in einer neuen Strafsache entrückt, wenngleich die Frage genau in derselben Gestalt wiederkehrt; z. B. die nach der geistigen Gesundheit des Angeklagten zur selben Zeit, wo er zwei verschiedene Handlungen beging, nach seinen staatsbürgern-

lichen Verhältnissen, von welchen die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes abhängt. Noch viel weniger sind Feststellungen derselben Thatache (z. B. eines Alibi, die Herstellung des Beweises der Wahrheit in einem Beleidigungsprozeß) in einem anderen Strafprozeß maßgebend. Die frühere Entscheidung kommt also nur insofern in Betracht, als sie über eine bestimmte Anklage entschieden hat und mit dieser diejenige, welche neuerdings vorgebracht wird, identisch ist. Die Entscheidung der Frage, ob diese Identität vorhanden sei, wird dadurch erschwert, daß dasselbe (einsache) materielle Faktum durch Heranziehung bisher unberührter und Ausscheidung bisher berücksichtigter Thatmomente eine neue Gestalt annehmen kann, daß theilbare Fakta isolirt und in neue Verbindungen gebracht werden können, daß Thatmomente, die bei der einen Anklage als Nebenumstände anzusehen waren, zur Erhebung einer neuen Anklage Anlaß geben können (z. B. Entwendung der bei einem Mordansall gebrauchten Waffe, Verlegung eines Bannverbotes u. dgl.). Die hieraus entstehenden Fragen sind vom Standpunkte des materiellen Rechts und zunächst der Konkurrenztheorie allein gar nicht zu entscheiden. Maßgebend ist vielmehr der prozessuale Gesichtspunkt. Wenn bei der ersten Verhandlung eine Erweiterung oder Modifikation der Anklage möglich war in dem Sinne, daß die neu formulierte Anklage schon damals hätte zur Geltung gebracht werden, d. h. daß ihr nicht der Einwand hätte entgegengesetzt werden können, das sei ein vollständiges Abweichen von dem durch die Anklage bezeichneten Gegenstand der Verhandlung, dann steht der neuen Anklage der Einwand der R. entgegen, sofern nicht das Gesetz den Vorbehalt anderweitiger Verfolgung in gewissen Fällen zuläßt und dieser Vorbehalt ausdrücklich gemacht wurde. Je strenger ein Gesetz Modifikationen der Anklage verhindert, desto leichter wird daher eine neue Anklage mit verändertem Gesichtspunkte erhoben werden können. — Die Forderung der Identität beschränkt sich aber nicht auf den Gegenstand; es muß sich auch um dieselben Personen handeln. Hier wird allerdings für die Mehrzahl der Fälle die Sache dadurch vereinfacht, daß der Träger der öffentlichen Anklage stets der Staat ist. Bezüglich der anderen Partei, des Angeklagten, wird daran nicht gezweifelt, daß ein Angeklagter das gegen einen Andern ergangene Urtheil gegen sich gelten zu lassen brauche; wol aber wird mitunter (unferes Erachtens mit Unrecht) behauptet, daß der wegen Theilnahme Angeklagte die R. des im Prozeß gegen einen der Thätenschaft Angeklagten ergangenen, das Faktum selbst negirenden Urtheils antragen könne. — Besonderer und sehr eingehender Erörterungen bedarf die Frage nach der R. der Endentscheidungen über Gegenstände der Privatanklage. Wenn durch eine solche Entscheidung lediglich ausgesprochen wird, daß die Verfolgung oder Verurtheilung unzulässig sei, weil die erforderliche Privatanklage fehle (weil der als Angeklagter augetretene Private zur Anklage nicht berechtigt sei, in Oesterreich könnte auch eine öffentliche Anklage zurückgewiesen werden, weil die Handlung nur Gegenstand der Privatanklage sei): so liegt hierin kein Hinderniß der Erhebung der Privatanklage durch eine andere Person wegen derselben Handlung. Im Uebrigen aber ändert die Zulässigkeit einer Privatanklage nichts an dem Grundsatz, daß das ergangene rechtskräftige Urtheil dessen Gegenstand nach allen seinen Seiten erledigt. Es wird also auch hier die Frage der Identität des Gegenstandes entscheidend sein, und wesentlich vom Standpunkt des materiellen Rechtes beurtheilt werden müssen, ob nämlich neben dem Gegenstande der durch Urtheil erledigten Anklage noch eine oder mehrere Handlungen übrig bleiben, welche Gegenstand öffentlicher oder Privatanklage sein können.

Was das gegenseitige Verhältniß von Civil- und Kriminalurtheil betrifft, so stimmen die Deutsche (§ 267) und die Oesterreichische (§ 5) StrafP. darin überein, daß das Civilurtheil für den Strafrichter nicht bindend, letzterem aber gestattet ist, dasselbe zu berücksichtigen; bezüglich der über die Gültigkeit der Ehe ergehenden Erkenntnisse macht das Oesterreichische Gesetz eine Annahme, die in das Deutsche

Gesetz nicht übergang. Selbstverständlich ist das Civilurtheil maßgebend, wenn eine bestimmte civilrichterliche Entscheidung Vorbedingung der strafgerichtlichen Verfolgung und Bestrafung ist (§§ 170, 172 und 238 der StrafPö.; vgl. Löwe, S. 472). Was umgekehrt die Berücksichtigung des Kriminalurtheils im Civ.Pz. betrifft, so sind im § 14 B. 1 des GG. zur Deutschen Pö. die landesgesetzlichen Bestimmungen über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter (nach vielfachen Klämpfen und Erörterungen, als mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung unvereinbar) außer Kraft gesetzt worden; doch wird es wol als in der Natur der Sache liegend erkannt werden müssen, daß das Strafurtheil da maßgebend bleibt, wo es nicht blos auf den Beweis einer den Thatbestand eines Deliktes involvirenden Handlung ankommt, sondern geradezu darauf, daß ein Delikt begangen sei (vgl. § 543, B. 2—5 der Deutschen Pö.). Nach § 140 der Deutschen Pö. kann übrigens der Civilrichter die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens ausschließen, wenn sich im Verlaufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittlung auf die Entscheidung Einfluß üben kann (vgl. auch § 543 B. 6). — In Österreich hat ein Hofdekret vom 6. März 1821 ausgesprochen, „daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens abhängt, vor erfolgtem Urtheil des Kriminalrichters . . . bei dem Civilgerichte nicht angebracht werden können“, und angeordnet, daß, wenn sich im Laufe des Civilprozesses zeigt, daß der Erfolg einer Strafuntersuchung „auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte“, mit dem Civilprozeß innezuhalten und „das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet“ werden solle.

Die Regel über die R. des Strafurtheils ist sehr erheblichen Einschränkungen unterworfen. Zunächst unterliegt es wol nirgend Bedenken, einfache Schreibfehler trotz eingetreterner formeller R. zu berichtigen. Im Gegensaß zu diesen geringsten Versehen lassen sich Fälle in die Augen springender gröblicher Missgriffe denken, die wol jaß immer auf absolute Inkompétence der Gerichte überhaupt, der Gerichte eines bestimmten Landes oder eines bestimmten Gerichtes oder auf irgend einen gröblichen Missbrauch der Formen des Verfahrens zurückzuführen sein werden. (Man denke z. B. ein Gericht unterster Ordnung, das ein Todesurtheil fällt, ein Gericht, das ein Kind im engsten Sinne des Wortes, einen Wahnsinnigen, oder ein anderes, das einen Extritorialen vor seine Schranken zieht.) Für so außerordentliche Fälle sorgt kaum je ein Gesetz, und es ist auch sonst schwer, mehr darüber zu sagen, als daß im gegebenen Falle eine Abhilfe beschafft werden muß. — Eine andere ist eingreifende Alterierung der R. kann durch die Kollision der Gesetze, und zwar sowol durch die örtliche wie durch die zeitliche, herbeigeführt werden. Kein Staat vollzieht auswärtige Strafurtheile, daraus muß aber noch nicht folgen, daß ihnen jede R. abzusprechen sei; namentlich zu Gunsten des Angeklagten sollte das fremde Urtheil anerkannt werden, soweit im gegebenen Falle hierin nicht eine Verzichtleistung auf die Geltung der eigenen Gesetze auf dem ihnen gebührenden Gebiete läge. — Wenn das materielle Strafgesetz eines Landes geändert wird, so liegt darin an sich kein Grund, alle ergangenen und noch nicht vollzogenen Strafurtheile zu revidiren; es kann dies aber aus Gründen der Billigkeit bei wesentlicher Milderung der Strafgesetzgebung angeordnet werden und es kann durch die Gerechtigkeit geboten sein, wenn die neue Gesetzgebung den Gedanken der Verwölflichkeit bestimmter Strafarten zum Ausdruck bringt. Geschieht sodann die Umwandlung der Strafe auch im Interesse des Verurtheilten, so wird immerhin doch der formelle Schutz, den die R. des Urtheils ihm gewährt, dabei teilweise entfallen. — Ebenso kann die Notwendigkeit der Verhängung einer Gemeinschaftstrafe die R. der ergangenen Einzelurtheile beeinträchtigen. — Ein weiterer Grund der Beseitigung der eingetretenen R. des Strafurtheils liegt in der Wiedereinführung gegen die schuldblos verhäumte Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels (Deutsche StrafPö. § 44; Österreichische

StrafP. § 364). — Daß die relative R. eines Urtheils zu Gunsten des Angeklagten durch nachfolgende Vorgänge wieder aufgehoben werden kann, ist schon oben erörtert worden. — Nach der österreichischen StrafP. (§ 292) kann die Erreichung der Richtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft „zur Wahrung des Gesetzes“ die Folge haben, daß ein rechtskräftiges Urtheil zu Gunsten des Verurteilten vom Kassationshof aufgehoben wird. — Der wichtigste Fall der Wiederaufhebung der R. des Strafurtheils liegt jedoch in der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (s. diesen Art.), über welche hier nur bemerkt werden möge, daß dieselbe niemals zur Beseitigung eines Rechtsirrthums, auf welchem das Urtheil beruht, sondern grundsätzlich nur zur Richtigstellung der tatsächlichen Grundlagen des Urtheils stattfindet.

Lit.: *Klenze*, Lehrbuch des Strafverfahrens (Berlin 1836), S. 155, 160. — *Mittermaier*, Das Deutsche Strafverfahren, II. S. 614 ff., 637 ff. — *Planck*, System. Darstell., S. 124 ff. — *Zachariaä*, Handbuch des Deutschen Strafpr., II. S. 653 ff. — *Oppenhofer*, Die Preuß. Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, S. 12—18, 460—464. — *Klien*, De auctoritate sententiae criminalis absolutoriae (4 Hefte, Leipzig 1827—1829). — *Fabricius*, De re criminali iudicata (Jen. 1835). — *Wendler*, De re iud. imprimis in causis criminalibus (Leipzig 1833). — *Hélie*, Traité de l'Instr. crim. (1. éd.) Vol. III. §§ 173—185, p. 524 ss.; *Derfelbe*, Pratique criminelle, N. 505, 922 ss. — *Trébutien*, Cours de droit crim., II. p. 634 ss. — *Morin*, Répert.: verbo Chose jugée. — *Mangin*, Traité de l'action publique, 3. éd. (1876), §§ 370—441. — *Rolland* d' Villargues, 3. art. 360 des Code d'Instr. crim. — *Borsari*, Azione penale, p. 503—575. — *Glaeser*, Die Durchführung der Regel: Non bis in idem im Englischen und Französischen Strafpr., Gerichtsraal 1871, S. 1 ff.; *Derfelbe*, Anfrage u. j. w. im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 96—113. — *Arch. für Kriminalerecht*, 1850, S. 497—520 (Mittermaier). — Gerichtsraal 1857 Bd. II. S. 241—273 (Abegg), 1866 S. 31 ff. (Berner, Non bis in idem gegen auswärtige Strafurtheile). — *Goldsammer's Arch.* II. S. 785—791; III. S. 22—31, 198—212 (Rühnecker); III. S. 385—460, 472—496 (Berner), 822; X. S. 457—472; XVII. S. 831 ff. (Relative Rechtsskraft); XVIII. S. 153 ff. (Wirkung eines einer ungeseholtene Strafe verhängenden Urtheils); XXVI. S. 186 ff. (Orloff). — Allg. Deutsche Strafrechtsätig. X. S. 465 ff. (Woos, Ueber das Rechtsstaat). — v. *Schwarze* in v. *Hohendorff's Handb.* II. S. 245 ff. — *Wevers*, dat., II. S. 474 ff. — *Löwe*, Die StrafP. für das Deutsche Reich, S. 730 R. 2 a und die dat. angeführten Stellen. — *A. Keller*, Die StrafP., S. 277, 278, 408, 437. — *Ullmann*, Österr. Strafprozeßrecht, S. 786, 187. — *S. Mayer*, Handbuch des österr. Strafprozeßrechts, II. S. 16 ff. — Ueber das Verhältniß des Strafurtheils j. Civ. Pr. f. insbesondere: *Zachariaä*, Handbuch, II. S. 99 ff. mit ausführlicher Literaturangabe. — *Mejer*, De civilis et criminalis causae praejudicio (Hann. 1841). — Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentags Bd. I. S. 3 ff. (Planck); Bd. II. S. 45 ff. (Eduard v. Lissitz), S. 165 ff., 243. — v. *Bar* in der Zeitschr. für Ges. u. Rechtsphilosophie, 1871, S. 202 ff. — *Zimmermann* im Gerichtsraal 1870, S. 124 ff., 321 ff. — J. *Bruck*, Ueber die präjudizielle Wirkung des rechtskräftigen Kriminalurtheils, Berlin 1875. — *Glaeser*.

Rechtsmittel (civilpr.). I. Zweck des Civ. Pr. ist es, einer Privatrechtsstreitigkeit durch staatliche Autorität ein dem Rechte und der Gerechtigkeit entsprechendes Ende zu machen. Es muß ein Ende gemacht und ein Zustand geschaffen werden, der weiteren Streit ausschließt. Das verlangt die Rechtssicherheit. Diesen Zustand nennen wir die Rechtsskraft (s. diesen Art.). Er müßte prinzipiell sofort mit dem Richterausspruch, welcher die Streitigkeit entscheidet, eintreten. Und so war es ursprünglich. *Res judicata*, die abgeurteilte Sache, war den Römern *finis controversiarum* (l. 1 D. de re judic. 42, 1) und für immer blieb ihnen daher der Mangel eines technischen Ausdrückes für die rechtskräftig abgeurteilte Sache. Aber es sind Menschen dem Irrthum und der Leidenschaft ausgeföhrt, in deren Hand der Staat die Erledigung der Prozesse gelegt hat. Diese Erwägung muß dazu führen, im Interesse der beteiligten Privaten und des Rechtes selbst Garantien dafür aufzustellen, daß jener Zweck des Civ. Pr. durch die Gerichte so vollkommen als möglich erreicht werde. Zu diesen Garantien gehören die R. d. h. im Allgemeinen die Mittel, wodurch ein Richterausspruch als dem Rechte oder der Gerechtigkeit nicht entsprechend angefochten und sein Uebergehen in Rechtsskraft gehindert werden kann. Sofort aber dürfen wir diesen weiten Begriff durch den Zusatz beschränken, daß die

Ansehung vor einem staatlich übergeordneten Richter geschehen müsse. Die staatliche Autorität, welche den ersten Ausspruch gethan, kann nur durch eine höhere staatliche Autorität korrigirt werden. Daher war die Germanische Urtheilschelte noch kein R. im eigentlichen Sinn (anderer Meinung: Wehelli, § 54 zu R. 5 cf. § 59 i. f.), denn sie zog die Sache nicht nothwendig an einen staatlich übergeordneten Richter (Plaatz, Deutsche Gerichtsverfassung, I. S. 284). Erst das Römische Recht brachte uns R.; unser Deutsches hatte in der Urtheilschelte erst den Ansatz zu solchen (Wach, Vortr., S. 178). Aber auch im Römischen Recht konnten eigentliche R. erst entstehen, als mit dem Kaiserthum die republikanische Gleichheit aufhörte und eine Stufenfolge von niederen und höheren Staatsbeamten mit dem Princeps an der Spitze vorhanden war (Savigny, System, VI. S. 291 ff.). Jetzt erst entwickelte sich die altrepublikanische appellatio zum wirklichen R. gleichen Namens (Savigny, I. c. S. 485 ff.: „Appellatio und provocatio“): quum non oporteat ad compares judices appellatio referri, sed a minore judicio in majus tribunal ascendere (nov. 28 c. 4). Vollständig mit diesen Resultaten aus der Natur der Sache und aus der Geschichte harmoniert der Begriff der R., wie die Motive zur Deutschen CPO. im § 11 der „Allgemeinen Begründung“ ihn aufstellen und das Gesetz selbst ihn festhält: „prozessualische Rechtsbehelfe, wodurch Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden.“ Der Gemeine Prozeß und andere Rechte lassen freilich den Begriff der R. weiter. Sie streichen das Requisit des höheren Richters; sie ziehen außerdem auch die Mittel, wodurch man rechtskräftige Entscheidungen noch ansehn kann, sei es weil sie in Wahrheit keine zu Recht bestehenden Urtheile sind — Richtigkeitsbeschwerde (s. diesen Art.) —, sei es obwohl dem jus strictum doch nicht der aquitas entsprechen — Wiedereinsetzung (s. den Art. Wiederaufnahme) — in den Begriff der R. herein, obwohl dieselben eigentlich überhaupt keine prozessualischen Rechtsbehelfe sind, sondern civilrechtliche „Klagen, welche in Folge ihrer Richtung gegen ein Urteil nebenher die Qualität von R. angenommen haben“ (Wehelli, System, 3. Aufl. S. 670). Wie aber danach der Begriff der R. positiv zu lassen sei, darüber konnte man sich nicht einigen. „Zu den vieldeutigsten, vielseitigsten und daher schillerndsten Ausdrücken der prozessualen Nomenklatur gehören die termini technici „R.“ und „Rechtskraft“, sagt mit Recht Volgiano (Arch. LIX. S. 420; vgl. Motive zur Deutschen CPO. I. c.). Warum dann aber, wie er es der Deutschen CPO. gegenüber versucht, dem Gesetz mit seinem besten Begriff den schwankenden der Theorie octroyiren wollen? Das heißt einen schlechten Tausch zumuthen und kann nur zur Verwirrung führen. Man vgl. z. B. §§ 248 Abs. 2, 276 Abs. 2, 503 Abs. 3, 562 Abs. 3, 554, 645 der RGPO.: es ist absolut nötig, weil von der größten praktischen Bedeutung, hier überall — auch dem § 554 gegenüber, troh Volgiano, Zeitschr. für Deutschen Civ. Prz., III. S. 201 sub 3 — daran festzuhalten, daß nur Berufung, Revision und Beschwerde R. im Sinne der RGPO. sind, nicht auch Einspruch, Nullitäts- und Restitutionsklage, wenn auch nicht gelehnt werden soll, daß diese Rechtsbehelfe Manches mit den R. gemein haben (s. unten). Lediglich um der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung willen hat die Wissenschaft zu betonen, daß der Begriff der R., da er kein historisch unmittelbar gegebener ist, auch weiter, als die Deutsche CPO. es thut, gefaßt werden kann und bisher meist gefaßt worden ist. Der weitere Begriff des Gemeinen Prozesses lautete nach Wehelli, I. c. S. 668: „Anspruch einer Partei auf Abänderung einer sie in ihrer Stellung zur Gegenpartei benachteiligenden richterlichen Verfügung.“

II. Um nun die Vielheit der R. im positiven Recht im Allgemeinen sich zu veranschaulichen, erwäge man Folgendes: Die R. dienen, wie schon angedeutet, einem doppelten Interesse: dem der Parteien, welche sie gegen Verleugnungen durch richterliche Willenserklärungen schützen; zugleich aber auch dem öffentlichen Interesse, indem sie

für die durch die Vielheit der Gerichte gefährdete gleichmäßige Auslegung und Anwendung des Rechtes sorgen. Letzteres setzt voraus, daß der Gerichtsorganismus in eine oberste Einheit auslaufe, bis zu welcher die Sache gebracht werden kann. Kann nun jede Sache bis in diese höchste Instanz gebracht werden, so bedarf es keiner Vielheit von R. Das R. wie es für seinen ersten und Hauptzweck, den Schutz der Parteien, konstruiert ist, erfüllt dann immer zugleich auch den andern Zweck, die Rechtseinheit zu wahren; denn eine wiederholte Prüfung der Rechtsanwendung muß das R. schon behuts jenes ersten Zweckes auf alle Fälle herbeiführen. Deswegen kannten das Römische und das Gemeine Recht nur ein eigentliches R., die Appellation; denn prinzipiell konnte jede Sache bis zum Kaiser resp. bis zu den Reichsgerichten, als den „unmittelbaren Organen der kaiserlichen Jurisdiktion“ gebracht werden. Das R. änderte in der höheren Instanz nur seinen Namen (Überappellation), aber nicht sein Wesen. Und auch als die Überlastung der höchsten Gerichte Kaiser und Reich veranlaßte, die Appellation an die Reichsgerichte durch das Erforderniß einer im Lauf der Zeit mehr und mehr erhöhten Appellationssumme zu beschränken, waren die hieraus nach Römischem Vorbild (retractationis auxilium: nov. 82 c. 12) entstandenen neuen Gebilde der Revision und der Supplikation (Weheli, System, § 59) für das Gemeine Recht keine neuen R., sondern lediglich der Appellation nachgebildete Surrogate derselben, wenn sie auch partikularrechtlich vielfach zu selbständigen R. neben der Appellation wurden (so insbes. die Reutteration des Sächsischen Rechtes). — Ganz anders, wenn die zum Schutz der Parteien aufgestellten R. vor der höchsten Instanz enden, diese also nur zum Schutz der Rechtseinheit besteht. Der Zug der neueren Zeit geht dahin, die Garantie für richtige und gerechte Entscheidungen in die Zeit vor dem Richterspruch zu verlegen, in die Bestimmungen über die Qualifikation zum Richteramt, über die Stellung des Richters im Staate, über die Besetzung der Richterbank, über die ganze Konstruktion des Verfahrens; dementsprechend aber die Zahl der möglichen Anseichungen des nämlichen Urtheils durch die Parteien zu beschränken. So auch die neue Deutsche Gesetzgebung. Sie hat den „Grundsatz der drei Instanzen“, dem übrigens auch für das Gemeine Recht eine gesetzliche Grundlage fehlt (Zimmer, Geschichte des Römischen Privatrechtes, III. S. 508; Weheli, System, § 54 Note 26, § 57 Note 12), ausgegeben. „Den Anforderungen, welche die Prozeßparteien an den Staat stellen können, dürfte völlig genügt sein, wenn der Staat den Prozeßparteien die Möglichkeit gewährt, ihren Rechtsstreit in einem wohlgeordneten Verfahren zweimal zu verhandeln und die Entscheidung zweier wohlbesetzter Gerichte zu erwirken“ (Motive zur Deutschen EPO. I. c. § 14, S. 405). Lediglich im Interesse der Rechtseinheit gestattet sie die Anrufung der höchsten Instanz im Reich, des Reichsgerichtes. Dadurch aber gelangte sie von selbst zu einer Doppelheit des R. Denn die Wahrung der Rechtseinheit erforderte blos eine *revisio in iure*, keine Nachprüfung in thatsfächerlicher Beziehung. Hierauf ist das R. der Revision (s. diesen Art.) beschränkt (§ 511 mit § 524 der REPO.). Den Interessen der Parteien dagegen ist durch ein so konstruiertes R. in ausreichender Weise nicht Genüge gethan. Die Unnatur und oft kaum lösbarre Schwierigkeit der Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage, für das R. zur Wahrung der Rechtseinheit ein „nothwendiges Uebel“, würde die Interessen der Parteien schwer gefährden. Vorzüglich mit Rücksicht auf diese Erwägung ist die von den Entwürfen proponierte Aufnahme der Revision auch als R. zweiter Instanz vom Bundesrat reprobiert (s. die reiche Literatur über diese Frage bei Struckmann, Komment. zu §§ 472 ff. der EPO.) und in der Berufung (s. diesen Art.) der REPO. den Parteien ein Mittel verliehen worden, gegen jede mögliche Art der Verleugnung durch das erstrichterliche Urtheil, gegen Unrichtigkeit der thatsfächerlichen Feststellungen so gut, wie gegen Verleugnungen des materiellen oder des Prozeßrechtes (vgl. v. Kries, S. 87, 145) sich zu schützen. Dabei hat sich die Deutsche EPO. — vor die zweifache Möglichkeit

gestellt, entweder dem Gemeinen Rechte folgend die Berufung so anzulegen, daß der Oberrichter lediglich zu beurtheilen hätte, ob der Unterrichter das ihm von den Parteien vorgelegte Material richtig geprüft habe, daß also das Nachbringen neuen Materials in der Berufungsinstanz ausgeschlossen oder doch nur als *beneficium (non-dum deducta deducendi et nondonum probata probandi)* unter dem Gesichtspunkt einer Restitution erlaubt wäre (Wehelli, System, § 56 zu Note 72 ff.); oder dem Römischen Rechte folgend in der Berufung gewissermaßen eine Wiederholung des ganzen Rechtsstreites mit prinzipiell unbeschränktem Novenrecht zuzulassen — im Hinblick auf die Mündlichkeit des Verfahrens (Motive l. c. § 12) und auf das materielle Recht (Hellweg, Arch. LXI. S. 132; cf. l. 6 § 1 C. de appell. 7, 62) für die letztere Konstruktion entschieden. So verleiht die Berufung „wenn nicht *actu* so doch *potentia*“ (v. Kries, S. 150) ein „neues Judicium“, wie die Motive l. c. sich ausdrücken. — Hatte nun endlich schon das Gemeine Recht neben der Appellation und ihren Surrogaten noch die Aufstellung einer *querela simplex*, eines „nur uneigentlich sogenannten R.“ (Wehelli, System, § 61 nach Note 2) für nöthig gehalten, so liegt der nämliche Gedanke auch der Beschwerde (s. diesen Art.) der RGPO zu Grunde. Sie soll, da Berufung und Revision nur gegen Endurtheile zulässig sind (§§ 472, 507), Schuh gewähren nicht nur gegen Zwischenurtheile und insowen zum Erhalt der gemeinrechtlichen Zwischenappellation dienen (Wach, Vortr., S. 181); sondern auch gegen verleyende Beschlüsse und Verfügungen den Parteien und Dritten zustehen. Sie soll in diesen Funktionen zugleich „durch Ausscheiden nebensächlicher Streitpunkte den Stoff des Rechtsstreites für die übrigen R. vereinsachen“ (Motive zu §§ 506 ff. Einl. S. 526; GPO. §§ 473, 510; vgl. auch die veranschaulichende Tabelle bei v. Kries, S. 379). Von selbst ergibt sich hieraus, daß die Beschwerde einerseits, Berufung und Revision andererseits einander ausschließen müssen.

III. Die bisherige Doktrin stellte folgende Eintheilungen der R. (im Sinne des Gemeinen Prozesses) auf: 1) In solche mit oder ohne Suspensiveffekt, je nachdem die Einlegung des R. die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung aufhält oder nicht. Das Gemeine Recht attribuierte den Suspensiveffekt der Appellation und der Restitution; versagte ihn dagegen der einfachen Beschwerde und der *querela nullitatis (insanabilis)*. Die RGPO anerkennt als ipso jure ausschließend nur die Berufung und die Revision (§§ 644, 645), dagegen nicht die Beschwerde (§ 535 Abs. 1). Jedoch ist diese Regel nach beiden Seiten durchbrochen; es cessirt der Suspensiveffekt der Berufung und der Revision in den Fällen der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urheils (§§ 648 ff.); die Vertragung des Suspensiveffektes der Beschwerde gegenüber gernäh § 535 Abs. 1 eit. in allen Fällen, wo aus der sofortigen Vollstreckung der Entscheidung ein unwiderbringlicher Nachtheil erwachsen würde. Ueberdies ist es dem diskretionären Ermeessen des Richters überlassen, auch in anderen Fällen die Aussetzung der Vollziehung der mit Beschwerde ansehbaren Entscheidung anzuordnen (§ 535, Abs. 2). Von den uneigentlichen R. der GPO. (hier nur der Klärze wegen so genannt) hat den Suspensiveffekt lediglich der Einspruch (§ 645). 2) In solche mit oder ohne Devolutiveffekt, je nachdem das R. die Sache an den höheren Richter bringt oder blos nochmalige Prüfung und Entscheidung bei einem Richter gleicher Instanz bewirkt. Von den gemeinrechtlichen R. waren devolutiv die Appellation und die einfache Beschwerde; nicht devolutiv die Revision und die Restitution; während die Richtigkeitsbeschwerde nach Wahl des Imploranten beim höheren oder niederen Richter durchgeführt werden konnte. Ist hiernach schon für das Gemeine Recht diese Eintheilung mit Recht als eine nicht durchgreifende bezeichnet worden (Renau d. Lehrb., § 172 zu Note 4), so mußte sie der RGPO. gegenüber für die R. im technischen Sinne von vornherein weglassen, da dieselben schon begriffsmäßig — die Beschwerde wenigstens, insowen sie wirklich R. ist und nicht blos die Funktion einer Gegenvorstellung versieht (§ 534) — die Devolution an eine höhere Instanz

erfordern. Inwieweit aber die einzelnen R. die Sache an den höheren Richter bringen, ob nur zur Entscheidung über Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Richterspruches, oder auch zur Abgabe des an die Stelle des aufgehobenen zu liegenden neuen Ausspruches, darüber vgl. die betr. Spezialartikel. Die uneigentlichen R. der RGPO. ermangeln des Devolutiveffektes sämtlich. 3) In ordentliche und außerordentliche R., meist (vgl. über den verschiedenen Sinn, der mit dieser Eintheilung verbunden wird, Renaud, Lehrb., § 172 zu N. 3; Volgiano, Zeitschr. für Deutschen Civ. Prz., II. S. 114) je nachdem ein R. binnen der für die R. regelmäßigt bestimmten Frist gebraucht werden muß oder an dieselbe nicht gebunden ist. Ordentliche R. waren nach Gemeinem Recht lediglich die Appellation (die querela nullitatis sanabilis ist in dieser seit dem IMA. § 121 aufgegangen) und die Revision. Was aber unser Reichsrecht angeht, so ist es „sicherlich ein Verdienst der neuen RGPO., die zweifelhaften Ausdrücke ordentliche und außerordentliche R. vermieden zu haben“ (Hinschius, S. 1). Die alte Terminologie darf auch weder auf Grund des § 19 noch des § 20 des EG. zur GPO. im neuen Recht wiedergefunden werden; beide sind nur für das Übergangsstadium aufgestellt, und auch § 20 (an welchen sich Volgiano, nachdem er den § 19 aufgegeben hat, noch anklammert) enthält lediglich eine zur Vermittlung des Überganges aufgestellte Vergleichung der Richtigkeits- und der Restitutionsklage mit den außerordentlichen R. des Gemeinen Prozesses.

IV. Was schließlich das Verfahren anlangt, so normieren für dasselbe bei der Richtigkeits- und Restitutionsklage, eben weil sie an sich nichts als gewöhnliche Klagen sind, zunächst und im Ganzen die für die Erhebung und Durchführung von Klagen überhaupt geltenden Vorschriften (vgl. RGPO. § 548); weil sie aber doch zugleich gegen ein richterliches Urtheil gerichtete Angriffsmittel sind, so stehen sie allerdings nicht nur unter besonderen, den Zusammenhang mit dem Vorprozeß wahren Kompetenzvorschriften (RGPO. § 547; vgl. mit Wehzell, System, § 53 zu N. 98 ff. und § 60 zu N. 41 ff.), sondern sind den R. auch darin angenähert, daß sie gleich diesen besonderen Vorschriften über Statthaftigkeit, Form und Frist, sowie der Offizialprüfung des Gerichte hinsichtlich des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen unterliegen (vgl. weiter unten und einstweilen §§ 549, 552 der RGPO.). Hinsichtlich des Verfahrens beim Einspruch s. diesen Art. Bezuglich der eigentlichen R. aber ist die alte Weitläufigkeit eines getrennten Verfahrens beim iudex a quo und beim iudex ad quem der interpositio, Erwirkung der apostoli, Diffusion der Sache an den Oberrichter und Edition der Akten einerseits; der supplicatio pro processibus, Justifikation der Formalien, Reproduktion der Ladung, Übergabe der Akten, introductio und weiteres Verfahren andererseits (vgl. Wehzell, System, §§ 55, 56, 57) aufgegeben. Das Verfahren spielt sich von Anfang an beim Oberrichter ab, bei welchem die R. einfach durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Implantaten eingelegt werden (§§ 479, 515 der RGPO.). Nur bezüglich der Beschwerde gilt, im Hinblick auf ihre Funktion als Gegenvorstellung, Abweichendes: § 532 der RGPO. Die Beschwerde zeichnet sich auch sonst gegenüber den beiden anderen R. aus; sie ist, da sie gewöhnlich keine Suspensivkraft hat, auch nicht an die für die Einlegung der Berufung und Revision vorgeschriebene einmonatliche Rothfrist (§§ 477, 514; vgl. damit für die Wiederaufnahmellagen § 549 der RGPO.) gebunden — nur die sofortige Beschwerde muß nach § 540 binnen einer Rothfrist von zwei Wochen eingelegt werden —; sie unterliegt wegen ihrer „mehr untergeordneten, nebenfächlichen Bedeutung“ hinsichtlich der Anfechtung selbst und deren Erdedigung „thunlichst einfachen Formen“ (Mot.). Dagegen teilt sie mit den beiden anderen R. (übri gens auch mit dem Einspruch und den Wiederaufnahmellagen §§ 306, 552) die Rothwendigkeit einer richteramtlichen Vorprüfung der Zulässigkeit des R. vor dem Eintritt in die Prüfung seiner Begründetheit (§§ 497, 529, 537). Das Verfahren über die Begründetheit selbst wird von den großen Prinzipien des

neuen Prozesses beherrscht: von der Mündlichkeit, der Einheitlichkeit der Verhandlung, vom Anwaltszwang, von der Verhandlungsmarime. Die Ausnahmen hinsichtlich der Beschwerde ergeben sich aus §§ 532 Abs. 2; 536. Die Verhandlungsmarime insbesondere bringt es mit sich, daß das Gericht — zwar nicht an die Begründung des R. durch die Parteien, aber — an die von den Parteien gestellten Anträge gebunden ist (§§ 487, 499, 522). Daraus ergibt sich von selbst, daß eine reformatio in peius (i. d. diesen Art.), falls das R. nicht beiderseits ergriffen war, nicht stattfinden kann, es sei denn, daß der Implorat dem R. des Imploranten sich angelassen hat, was ihm im Hinblick auf das Novenrecht des Imploranten und an die Beugniß desselben, seine Anträge während der mündlichen Verhandlung jederzeit zu ändern, durch §§ 482, 518 im weitesten Umfang, insbesondere ohne Rücksicht auf die Konnerität der gegenseitigen Beschwerden (Mot. zu §§ 461, 462 E., S. 516), gestattet ist. Anders war es im Gemeinen Recht, welches eine reformatio in peius nicht nur im Fall der appellatio reciproca oder der unserer Anschließung entsprechenden „accessorischen Adhäsion“ des Appellaten, sondern auch bei einseitiger Appellation von Amts wegen zuließ, weil vom Moment der Introduktion an der Appellat das Recht habe, vom Richter die Verüstigung des Interesses, welches er an der Abänderung des angefochtenen Urtheils habe, ex officio zu verlangen: sog. Gemeinschaftlichkeit der Appellation (Wehelli, § 56 zu R. 51 ff., zu R. 68 ff.; i. jedoch dagegen Renaud, Lehrb., § 180 zu R. 31 ff.). Über Verzicht auf R. und Zurücknahme derselben vgl. §§ (311), 475, 476, 529, (548) und die Spezialartikel über die einzelnen R.

Lit.: Für das Gemeine Recht: Wehelli, System, § 52 und dort die ältere Lit. über die R. insgesamt. — Renaud, Lehrbuch, § 172. — Für den Deutschen Civ. Pr.: Wach, Vorträge, S. 178 ff. — Bolgiano, Archiv für die civ. Prax. Bd. LIX. S. 420 ff.; Derzelbe, Zeitschr. für Deutschl. Civ. Pr. II. S. 110 ff.; III. S. 199 ff. — Hirschius, Röhr. für Deutschl. Civ. Pr. I. S. 1 ff. — Für die fremden Rechte: v. Harrasowksi, Die R. im Civ. Pr., 1879. Außerdem die bei den einzelnen R. cit. Lit. — Virkmeyer.

Rechtsmittel (im Strafprozeß). Ebenso wie im Civilprozeß eine endgültige Entscheidung notwendig ist, die jeden weiteren Streit ausschließt, erfordert auch der Strafprozeß ein definitives Urtheil über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Hier wie dort muß zunächst angenommen werden, daß der ergangene Richterspruch ein gerechter sei. Jedoch darf die Möglichkeit eines Irrthums in thatfachlicher oder rechtlicher Beziehung nicht in Abrede gestellt werden. Zur Verbesserung eines solchen dienen die R., d. h. diejenigen prozeßualen Maßnahmen, welche die Parteien ergreifen können, um die Abänderung einer richterlichen Entscheidung durch eine andere, sowohl während des Laufes als nach Beendigung eines Prozesses herbeizuführen. In diesem weitesten Sinne ist aber der Ausdruck R. nicht immer zu verstehen, vielmehr ist in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden bestimmt, welche von diesen Rechtsbehelfen technisch als R. bezeichnet werden sollen. Abgesehen von diesen Verschiedenheiten unterscheidet man: 1) R. gegen Endurtheile von solchen gegen richterliche Verfügungen und Beschlüsse, die dem Urtheile vorausgehen; 2) suspensive von nichtsuspensiven, je nachdem die Wirkung der angegriffenen Entscheidung durch das R. aufgehoben wird oder nicht; 3) devolutive von nichtdevolutiven, je nachdem über das ergriffene R. in einer höheren Instanz verhandelt wird oder nicht; 4) ordentliche von außerordentlichen, welche letzteren sich gegen ein formell rechtskräftiges Urtheil richten. Bei den R. gegen ein Endurtheil kommt es ferner darauf an, ob das letztere a) wegen eines fälschlichen oder rechtlichen Irrthums abgeändert oder b) aufgehoben werden soll, weil Verstöße gegen formellrechtsliche Vorschriften das Urtheil nichtig erscheinen lassen.

Im Germanischen Prozeß gab es eigentliche R. nicht, nur ein Ansatz dazu war in dem jungen „Urtheilsbehelfen“ gegeben. Dasselbe (vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 865 ff.; Plauck, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittel-

alter, I. S. 268 ff.) bestand in der Behauptung, daß der Richter, welcher das angegriffene Urtheil fand, pflichtwidrig gehandelt habe, verbunden mit dem Vor schlage eines besseren Urtheils. Das Urtheil scheiterten konnten nicht nur die Parteien, sondern auch jeder Umstehende, sogar ein Mitglied des Gerichtes selbst, sobald nur ein Schöffe seine Meinung geäußert hatte. Das weitere Verfahren beschränkte sich alsdann ursprünglich auf den Streit zwischen dem Schöffen und dem Gescholteten. Daß die Entscheidung durch einen höheren Richter erfolgen mußte und sich auf den ursprünglichen Parteienstreit bezog, ist erst ein Ergebnis der späteren Entwicklung. — Von einem wirklichen R. Systeme konnte erst nach Reception der fremden Rechte die Rede sein. Hier war vor Allem das Römische Recht maßgebend, dem ursprünglich ebenfalls R. fremd waren. Die provocatio ad populum, die als solches erscheinen könnte, hatte einen durchaus politischen Charakter, sie sollte nicht eine gerechtere Entscheidung herbeiführen, sondern die Gewalt gewisser Beamten beschränken. Auch in der Kaiserzeit war die Berufung an das Staatsoberhaupt anfänglich wöl nur den Magistraten gegenüber zulässig, die auf Grund einer kaiserlichen Delegation Recht sprachen (vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht, II. S. 927 ff.). Mit der immer weiteren Ausdehnung dieser Delegation wurde die appellatio ein wesentlicher Bestandteil des Strafverfahrens, das sich in dieser Beziehung formell nur wenig vom Civilprozeß unterschied (vgl. Geib, Geschichte des Römischen Kriminalprozesses, S. 675 ff.). Uebrigens konnte das Urtheil auch ohne Appellation aus manchen Gründen als nichtig aufgehoben werden, vgl. titt. D. quae sententiae sine appellatione rescindantur (49, 8), C. quando provocare necesse non est (7, 44). Das kanonische Recht entwickelte die römisch-rechtlichen Grundsätze weiter, und so war es denn bezüglich des Auktionsprozesses zweifellos, daß sowohl Kläger wie Beklagter sich der Appellation bedienen konnten. Bezüglich des Inquisitionsprozesses war das zweifelhaft und jedenfalls die Appellation an das Reichskammergericht verboten. Dies war ein Zugeständnis an die Territorialgewalt, ohne daß die betreffenden Reichsgesetze (z. B. Abschied des Reichstages zu Augsburg 1630 § 95; Kammergerichtsordnung von 1555 Th. II. Tit. 28 § 5) über die Zulässigkeit von R. innerhalb der Territorien selbst etwas hätten festheben wollen. Man nahm jedoch das Gegenteil an, und diese Ansicht, der auch Garzow beitrat, behielt in den Landesgesetzgebungen das Uebergewicht. Da jedoch tatsächlich R. nicht zu entbehren waren, führte man ebenfalls auf Grund der Autorität Garzow's ein Remedium ultioris defensionis ein. Auch der Rekurs an den Landesherrn wurde stellenweise zugelassen, jedoch konnte derselbe nur auf dem Wege der Gnade nachge sucht werden. Allmählich jedoch kam auch die Appellation wieder in Aufnahme, so daß zuletzt, abgesehen von der zulässigen Beschwerde gegen vorläufige Festsetzungen und der Integralis restitutio contra rem iudicatam (Wiederaufnahme des Verfahrens) als R. des Gemeinen Strafprozesses erscheinen: 1) die Appellation, 2) die weitere Vertheidigung, 3) die Nullitätsquarel. Die Appellation (Provocation, Berufung) sowie die weitere Vertheidigung (Länderung, Supplikation, Revision) waren auch gegen Zwischenurtheile zulässig und bezweckten eine Abänderung der ersten Sentenz, welche sie als iniqua bezeichneten, eventuell auf Grund neuer Thatsachen, so daß eine Nachinstruktion nötig werden konnte. Sie unterschieden sich dadurch, daß die Appellation stets Devolutiv- und Suspenziv-Effekt hatte, dafür aber an bestimmte Formen und Fristen gebunden war, während die Supplikation eine Devolution niemals und eine Suspension nur dann herbeiführte, wenn sie innerhalb des Decendum (der zehntägigen Appellationsfrist) eingelegt war. Sie konnte so lange wiederholt werden, bis tres conformes sententiae ergangen waren. Die Nullitätsquarel (Richtigkeitsbeschwerde) stützte sich auf die Behauptung, daß das erste Urtheil formell ungültig sei: Sie hatte stets Devolutiv- und Suspenziv-Effekt und führte nie Abänderung, sondern Aufhebung oder Bestätigung des früheren Urtheils herbei. Außerdem kommt

noch eine Revision ex officio der Obergerichte vor, welche aus dem Oberaufsichtsrecht des Staates abgeleitet wurde.

Im Englischen Recht dienen als R.: 1) writ of certiorari, durch welches die Entscheidung entweder der ganzen Sache oder einer einzelnen Rechtsfrage vor dem höchsten Gerichtshofe Queen's bench ermöglicht wird; 2) motion in arrest of judgement, durch welchen Antrag in Fällen einer mangelhaften Procedur die richterliche Entscheidung nach ergangenem Spruch der Geschworenen aufgehoben werden kann. Wird der Antrag angenommen, so muß in einer neuen Verhandlung auch ein neues Geschworenenverdikt erfolgen; 3) writ of error (Nichtigkeitsbeschwerde), welches eine Aufhebung, mit der meist Freisprechung verbunden ist, und neuerdings auch eine Abänderung des früheren Urteils herbeiführen kann; 4) motion for a new trial. Dieser Antrag auf Anberaumung eines neuen Termines kann zwar bei jeder Rechtsverleugnung, aber nur in Vergehens- nicht auch Verbrechensfällen gestellt werden und unterliegt auch sonst manchen Einschränkungen. Außerdem kann neuerdings die Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage ausgeföhrt werden, der Art, daß das gleichwohl in der Hauptsache gefällte Urteil bezüglich seiner Rechtsbeständigkeit von der Entscheidung über die in suspenso gelassene Rechtsfrage abhängt. Näheres bei Glaser, Anklage, Wahrspruch und R. ic., S. 424 ff.

Das Französische Recht steht auch in dieser Materie dem Inquisitionsprozesse weit näher als das Englische. Es erscheinen als R.: 1) Opposition, d. h. Einspruch gegen eine richterliche Verfügung einschließlich des Urteils, welche ohne Anhörung des von der fraglichen Maßregel Betroffenen ergangen war. Derselbe hat keinen Devolutiv-Effekt. 2) Appel, Berufung, welche dazu dient, eine Abänderung unrichtiger Verfügungen oder Entscheidungen durch den höheren Richter herbeizuführen. Sie kann von allen Beteiligten, jedoch nicht gegen Urteile der tribunaux de simple police, welche eine Geldstrafe von höchstens 5 Francs verhängen, und niemals gegen Urteile der Geschworenengerichte, innerhalb einer bestimmten Frist ergriffen werden und hat Devolutiv- und Suspensiv-Effekt. Das Appellationsgericht (Chambres correctionnelles für die Polizeigerichte — Cours d'appel für die Chambres correctionnelles) entscheidet nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, in welcher beliebig nova vorgebracht werden können. 3) Demande en cassation (Nichtigkeitsbeschwerde), die allen Prozeßbeteiligten jedoch nur dann zusteht, wenn Berufung entweder nicht möglich oder schon verbraucht ist. Über sie entscheidet ausschließlich der höchste Gerichtshof (cour de cassation). 4) Demande en révision, der nur in sehr beschränktem Maße zulässige Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtstümlichem Urteil. — Außerdem kann der Generalprokurator dafür Sorge tragen, daß Urteile, welche gegen das Gesetz verstößen und nicht angefochten worden sind, durch den Kassationshof für nichtig erklärt werden, sans préjudice du droit des parties intéressées.

Die neuen Deutschen Strafprozeßgesetze (seit 1848) haben sich meist an das Französische Recht angelehnt. Als hauptfächlichste R. kommen Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde in Betracht; über Näheres vgl. Zachariä, II. S. 616 ff.

Die Österreichische StrafP. gewährt als R.: 1) Beschwerde gegen richterliche Verfügungen, welche in der Regel Devolutiv- aber keinen Suspensiveffekt hat (vgl. §. V. §§ 45, 49, 63, 64, 113, 114, 197, 352, 357, 392, 395, 480, 481, 489, 491, 494). 2) Einspruch gegen die Vernehmung in den Anklagestand (§§ 208 ff., vgl. § 421), für Zeugen und Sachverständige gegen eine Verurtheilung wegen Ausbleibens (§ 248), gegen ein Kontumazialerkenntnis (§ 427, vgl. § 478), gegen ein Strafmandat (§ 462), gegen eine richterliche Entscheidung im sogen. objektiven Strafverfahren in Preßfächern (§ 493). 3) Berufung, welche der Regel nach nur gegen den Ausspruch über die Strafe (§ 283) und in schwurgerichtlichen Verhandlungen auch wegen der Entscheidung über privatrechtliche Aussprüche (§ 345) ergriffen werden kann. Nur für die Urteile der Bezirksgerichte

vertrett sie zugleich die Richtigkeitsbeschwerde (§§ 463 ff.). 4) Richtigkeitsbeschwerde, welche bezüglich aller Endurtheile auf Grund bestimmter Richtigkeitsgründe (§§ 281, 344) zulässig ist und an den Kassationshof gerichtet werden muß. 5) Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 352 ff.). 6) Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen (§ 364).

Die Entwürfe einer StrafPO. für das Deutsche Reich hatten als R. nur Beschwerde und Revision aufgenommen, da sie von der Ansicht ausgingen, daß in einem wirklich auf Mündlichkeit beruhenden Verfahren ein Platz für die Berufung nicht mehr übrig sei. Die Reichsjustizkommission nahm dieselbe jedoch für die Urtheile der Schöffengerichte wieder auf, so daß jetzt als R. im Sinne der StrafPO. Beschwerde, Berufung und Revision anzusehen sind. Dieselben stellen Rechtsbehelfe gegen noch nicht rechtskräftig gewordene richterliche Verfügungen dar, durch deren Anwendung ein höheres Gericht mit der Entscheidung betraut wird. Suspensionseffekt dagegen ist kein charakteristisches Merkmal der R., da derselbe nur der Berufung und Revision beigelegt ist, für die Beschwerde dagegen sein Eintritt vom richterlichen Ermeessen abhängt. Die Beschwerde richtet sich gegen Beschlüsse und Verfügungen, Berufung und Revision gegen Endurtheile. Die Revision ist statthaft, 1) wenn wegen der Verlegung wichtiger Prozeßnormen ein gültiges Urtheil überhaupt nicht vorliegt, 2) wenn der Richter aus den von ihm festgestellten Thatjachen rechtsirrtümliche Folgerungen abgeleitet hat. Auf eine Prüfung des thatfachlichen Materials darf sich der Revisionsrichter in keinem Falle einlassen. Die Berufung dagegen dient recht eigentlich dazu, das ungenügende Material des ersten Richters zu ergänzen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der gerügte Mangel bei Beurtheilung der Thatfrage dem Richter zur Last fällt, von den Parteien verschuldet wurde oder ein unvermeidlicher war. Nova können in der Berufungsinstanz vorgetragen werden, auch wenn sie schon zur Zeit der ersten Verhandlung bekannt waren. — Dieser Unterschied zwischen Berufung und Revision ist freilich zum Theil dadurch verursacht, daß die Berufung, wo sie zulässig ist, die Revision ausschließt, deren Funktionen also mit übernehmen muß, so daß der Berufungsrichter die Angriffe sowol auf die formelle Rechtsbefähigung des Verfahrens in erster Instanz, wie auf die dort getroffenen Entscheidungen über That- und Rechtsfragen zu rüüßen hat. (Im Einzelnen vgl. die betreffenden Artikel.) — Keine R. im technischen Sinne sind die übrigen in der StrafPO. zugelassenen Rechtsbehelfe, als: Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer polizeilichen Strafverfügung, Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl u. s. w. (vgl. die betr. Artikel). Auch der Einwand kann als R. nicht betrachtet werden. Das versteht sich bezüglich des Einwandes der Unzuständigkeit (§§ 16, 18; vgl. den Art. Gerichtsstand, S. 103) und der Einwendungen gegen die Größnung des Hauptverfahrens (§ 199) von selbst, da dieselben nicht Rechtsbehelfe gegen richterliche Verfügungen, sondern Einreden gegen die Zulässigkeit des ganzen Verfahrens darstellen, über welche eine richterliche Entscheidung erst noch zu erfolgen hat. Der Einwand gegen die Größnung der Voruntersuchung (§ 179) steht materiell der Beschwerde insofern gleich, als er sich gegen eine Verfügung der Strafkammer richtet, nur kommen die für jene vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht zur Anwendung und außerdem fehlt ihm der Devolutiveffekt. Der ferner noch zulässige Einwand gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufschub der Strafvollstreckung (§ 490) wendet sich gegen eine Verfügung nicht des Richters, sondern der Staatsanwaltschaft und kann schon deshalb als R. nicht bezeichnet werden. Das ist insofern auch praktisch von Bedeutung, als die allgemeinen Bestimmungen, welche im ersten Abschnitt des dritten Buches der StrafPO. für die R. gegeben sind, nicht auch für die übrigen Rechtsbehelfe gelten. Nur für die Wiederaufnahme des Verfahrens hat § 405 ausdrücklich eine Ausnahme gemacht (vgl. auch § 401 A. 2). Daß eine solche auch für die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand, wenigstens bezüglich der Berechtigung, ein derartiges Geschick zu Gunsten des Beschuldigten anbringen zu können, gemacht werden müsse, nimmt Löwe, §. 236 Nr. 3 b, an. Doch wird man gegenüber den von ihm geltend gemachten Gründen der Willigkeit und angeblichen Folgerichtigkeit daran festhalten müssen, daß nach dem Wortlaut des § 44 der betreffende Antrag nur von dem gestellt werden kann, der die Frist selbst versäumt hat.

Die den R. gemeinsamen Bestimmungen (§§ 338 — 345) betreffen: I. die Legitimation zur Einlegung; II. die Formen, in welchen ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter die auf R. bezüglichen Erklärungen abgeben kann; III. die Zurücknahme eines R. und den Verzicht auf ein solches; IV. die Wirkung der von der Staatsanwaltschaft eingelebten R.

I. Die Einlegung von R. steht zu: A. Allen Prozeßbeteiligten, also 1) dem Beschuldigten. Derselbe kann auch durch Andere vertreten werden, welche a) in seinem Namen handeln. Dahin gehören: der Vertheidiger (§ 340), d. h. derjenige, welcher in dem vorausgehenden Verfahren als solcher fungirt hat, nicht auch, wer erst in der Rinstanz als Vertheidiger austreten will, wie das v. Kries, §. 21, anzunehmen scheint. Ein solcher nachträglicher Vertheidiger bedarf einer Legitimation von Seiten des Angeklagten, um R. wirksam für ihn einlegen zu können; vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 16. Januar 1880 (Entscheidungen, I. S. 71) und 14. Februar 1880 (Rechtsprechung, I. S. 356). Ferner: die Angehörigen eines abwesenden Angeklagten; welche Personen darunter zu verstehen sind, ist ungewiß, in der StrafP. wird der Ausdruck nicht als term. techn. behandelt (vgl. §§ 22, 51, 54, 149, 401; ferner 982, 106, 328, 486, auch 483). Es wird der Richter also im einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob die betreffende Person ein Angehöriger des Angeklagten ist, ohne daß ihm dabei § 52 Abs. 2 des StrafG. unbedingt bände, wie v. Schwarze (Kommentar S. 485 Nr. 2) anzunehmen scheint; vgl. v. Kries, S. 23. Die vermutete Vollmacht dieser Personen hält natürlich gegenüber einer ausdrücklich desavouirenden Erklärung des Beschuldigten nicht Stich. b) Kraft eigenen Rechtes können bei Einlegung von R. für den Beschuldigten vorgehen, also auch gegen seinen Willen handeln: sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ehemann einer beschuldigten Frau (§ 340). Wer als gesetzlicher Vertreter anzusehen ist, kann nur auf Grund der geltenden civilrechtlichen Bestimmungen entschieden werden. 2) Die strafverfolgenden Parteien, d. h. die Staatsanwaltschaft, eventuell auch die Verwaltungsbehörde (§§ 464—469), der Privat (§ 430, vgl. § 433) und der Nebenkläger (§ 441, vgl. § 443). B. Andere Personen, welche durch die betreffende gerichtliche Entscheidung beschwert werden. Die Ergreifung von R. gegen Endurtheile ist in der StrafP. (§ 479) nur bei dem sog. objektiven Strafverfahren für diejenigen gestattet, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand des Verfahrens haben, wodurch dann, wenn sie in erster Instanz nicht austreten (anderer Meinung: Boitnus, 466; v. Schwarze, Kommentar, S. 600). Bezuglich der Möglichkeit einer analogen Ausdehnung dieser Bestimmung vgl. v. Kries, S. 25 ff. Das R. der Beschwerde kann stets von Allen gebraucht werden, welche durch eine Verfügung oder einen Beschluß betroffen werden (vgl. § 346 Abs. 2). Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sind bezüglich des Gebrances der R. prinzipiell gleichgestellt. Auch die Fristen zur Einlegung sind von gleicher Dauer. Daß sie einen verschiedenen Anfangstermin haben können, z. B. wenn der Angeklagte bei der Verkündigung des Urtheils nicht anwesend war (§ 355 Abs. 2, § 381 Abs. 2), hängt damit zusammen, daß der Angeklagte erst später authentische Kenntniß von dem ergangenen Urtheile erhält. Andere scheinbare Verschiedenheiten erklären sich wodurch daran, daß nur der ein R. anwenden kann, welcher sich durch eine Entscheidung beschwert fühlt. Das ist auf Seiten des Angeklagten nicht der Fall, wenn er für unschuldig erklärt wird; bezieht dagegen die Freisprechung sich nur auf die Strafe, so wird er ein R. ergreifen können. Gleicher

Ansicht: Löwe, S. 601 N. 2 b; v. Kries, S. 49; anderer Meinung: v. Schwarze (in v. Holzendorff's Handbuch, II. S. 251), weil das rechtliche Interesse des Angeklagten sich auf Nichtverhängung einer Strafe beschränke. Das ist einmal nicht ganz richtig, z. B. wenn bezüglich eines jugendlichen Verbrechers die erziehende Maßregel der Unterbringung in eine Besserungsanstalt angeordnet wird, dann aber läßt diese Ansicht doch zu sehr die Rücksicht auf das fittliche Empfinden außer Acht, denen der Staat sich in seinem eigenen Interesse nicht entschlagen darf. Außerdem spricht jedenfalls die Bestimmung des § 266 Abs. 4 dafür, daß das Gesetz den Unterschied zwischen „nicht schuldig“ und „nicht strafbar“ keineswegs für irrelevant hält. — Daß im Falle des § 209 Abs. 2 dem Beschuldigten ein R. verfagt ist, welches dem Staatsanwalt zusteht, ist nur eine scheinbare Beeinträchtigung, denn der Beschuß, durch welchen das Verfahren eingestellt wird, steht in seiner direkten Wirkung dem freisprechenden Endurtheile gleich. Bezuglich der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens ist allerdings ein Unterschied vorhanden (vgl. § 210 mit § 402), welcher ein Endurtheil erwünschter scheinen läßt, doch hat der Beschuldigte einen rechtlichen Anspruch nur darauf, daß über seine Schuld oder Unschuld eine gerichtliche Entscheidung erfolge, nicht aber darauf, daß dies durch ein Endurtheil geschehe. Ebenso wenig wird der Angeklagte durch den Beschuß beschwert, welcher über die sachliche Zuständigkeit nach Maßgabe des § 270 entscheidet, da er das Urtheil des für zuständig erklärten Gerichtes eventuell auf Grund des § 377 N. 4 ansiehen kann. — Die Staatsanwaltschaft ist keineswegs eine reine Prozeßpartei, sondern eine Vertreterin des staatlichen Interesses, das durch die Verurtheilung nicht des Angeklagten, sondern des Schuldigen gewahrt, durch ein ungerechtes Urtheil aber stets verletzt wird. Einer solchen Verlezung gegenüber hat der Staatsanwalt die Pflicht, sich der zulässigen R. zu bedienen, und es ist nur eine nothwendige Konsequenz, wenn § 388, Abs. 2 der Staatsanwaltschaft die Beugniß einräumt, die R. auch zu Gunsten des Beschuldigten anzuwenden. Damit ist nicht ein dispositives Recht eingeräumt, sondern eine Pflicht auferlegt, die in allen Fällen ausgeübt werden muß, wo die gegen den Beschuldigten ausgewollte Entscheidung ungerecht erscheint, ohne daß auf die im Laufe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge oder den Willen des Beschuldigten ankomme. Ob im einzelnen Falle das R. zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten ergriffen sei, wird das Gericht zu entscheiden haben. Vgl. über diese Frage Löwe, S. 602 N. 8. — Diese Pflicht geht auf die anderen straverfolgenden Parteien nicht über. Daran ändert auch § 430 nichts. Derfelbe räumt allerdings dem Privatläger (vgl. §§ 437, 465 ff.) diejenigen R. ein, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen, sagt aber nicht, daß er sich ihrer auch in derselben Weise bedienen könne. Wenn die R. des Privatlägers schon an sich dieselbe Bedeutung hätten wie die der Staatsanwaltschaft, so wäre es jedenfalls überflüssig gewesen, die Anwendbarkeit des § 348 noch besonders hervorzuheben. Die Berathungen der Reichsjustizkommission (Protok. S. 664; Hahn, 1097) geben gar keinen Auschluß. Der Antrag v. Schwarze's, diese Beugniß für den Privatläger ausdrücklich auszuschließen, wurde abgelehnt, ohne daß sich erkennen ließe, ob man ihn für unrichtig oder für überflüssig hielt. (Gleicher Ansicht: Dölke, S. 261; Thilo, S. 483 N. 1; Bomhard und Koller, S. 314; v. Kries, S. 47; anderer Meinung: Löwe, S. 705 N. 2, v. Schwarze, Komment., S. 571, vgl. dagegen die Ausführung in v. Holzendorff's Handb., II. 250; Keller, S. 471 N. 2; Dochow, S. 95; Puchelt, S. 725 N. 2.) — Natürlich macht es bezüglich der Staatsanwaltschaft einen Unterschied, ob sie für oder gegen den Beschuldigten handelt. Während sie im letzteren Falle, z. B. durch Verlezung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht beschwert erscheint (vgl. § 378), kann sie im ersten die Revision auch auf diesen Grund

stühen. Eine wirkliche Beschränkung ihrer Thätigkeit zu Gunsten des Freigesprochenen enthält dagegen § 379.

II. Eine bestimmte Form für die Einlegung der R. ist nicht vorgeschrieben, sie kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem zuständigen Gerichte geschehen, und nur daraus kommt es an, daß die nothwendigen Erklärungen innerhalb der gesetzlichen Frist an das Gericht gelangen, gegen dessen Entscheidung das R. ergriffen werden soll. Ein Irrthum in der Bezeichnung derselben ist unschädlich (§ 342), ein Zweifel im einzelnen Falle auch kaum möglich, da eine Wahl zwischen verschiedenen R. niemals gegeben ist, sobald nur die Erklärung deutlich erkennen läßt, daß ein R. ergriffen werden sollte. Dazu genügt allerdings nicht die Bitte um Ertheilung einer Abschrift des Erkenntnisses (vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1879, Rechtspr. I. S. 110), wol aber eine Erklärung, sofort nach Verkündung der Entscheidung, die eventuell in der Sitzung selbst zu Protokoll genommen werden muß. (Anderer Meinung: Löwe, S. 617 R. 5; v. Kries, S. 62.) Ob die Einlegung durch ein Telegramm geschehen könne, ist zweifelhaft; das Reichsgericht verneint es, vgl. z. B. Erf. v. 3. Febr. 1880 (Entsch. I. S. 262), auch Zimmermann im Gerichtsaal Bd. XXXII. S. 263 ff. — Für den nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist die Einlegung noch dadurch erleichtert (§ 341), daß 1) er die betreffenden Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichtes geben kann, in dessen Gefängniß er sich befindet und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichtes, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt; 2) die Frist schon gewahrt ist, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wurde, wenn auch die Lieferreichung an das zuständige Gericht erst später erfolgt. Schriftliche Erklärungen eines Verhafteten unterliegen dagegen den allgemeinen Regeln.

III. Auf die Einlegung eines R. kann verzichtet werden, entweder stillschweigend durch Versäumung der Frist oder ausdrücklich durch eine Erklärung, welche zwar keiner bestimmten Formen bedarf, aber in authentischer und nicht mißverstehender Weise zur Kenntniß des Gerichtes gebracht werden muß. Es genügt z. B. die mündliche Erklärung unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils, daß man sich bei demselben beruhige (vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Juni 1880, Entsch. II. S. 78), welche alsdann durch das Sitzungsprotokoll zu bestunden ist. Zurückgenommen kann derselbe nicht werden, es sei denn, daß er vorzeitig, z. B. vor Eröffnung der Urtheilsgründe ausgesprochen war, oder die Erklärung, daß man ein R. einlegen wolle, früher an das Gericht gelangt als die vorher, z. B. zu Protokoll eines Gefängnißbeamten, ausgesprochene Verzichtleistung (vgl. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 31. Januar 1880, Entsch. I. S. 92). — Dem Verzichte gleich steht im Allgemeinen die Zurücknahme eines schon eingelebten R. (§ 344). Jedoch kann: a) ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes R. ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden (§ 344); b) wenn die Entscheidung über das R. auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen (§ 345). Der Grund für diese erst von der Reichsjustizkommission aufgenommenen Bestimmung war die Erwägung, „daß es der Staatsanwaltschaft nicht zustehen dürfe, das Gericht an der Einführung einer dem Beschuldigten günstigen Entscheidung zu hindern“ (vgl. Löwe, S. 607 R. 2, der mit Recht darauf auferksam macht, daß dieses Argument jedenfalls unzureichend sei, da es bei den vom Beschuldigten gebrauchten R. keine Bedeutung habe; vgl. auch v. Kries, S. 114 R. 49). — Die Vorschrift des § 344 Abs. 1 findet auf die R., welche der gesetzliche Vertreter oder der Chemann für den Beschuldigten eingelegt haben, keine Anwendung, vielmehr können dieselben auch ohne Zustimmung des Letzteren zurückgenommen werden. Anderer Meinung: Löwe, S. 606 R. 8 (vgl. auch die dort pro und contra Citeren), weil der Beschuldigte vielleicht gerade in Rücksicht auf die von anderer Seite

geschehene Einlegung seinerseits das R. nicht angewendet habe. Diese zwar unweislich berechtigte Erwägung dürte dem Schweigen des Gesetzes gegenüber doch nicht durchschlagend sein, umso weniger, als die in § 340 erwähnten Personen in dem Gebrauch der R. vollkommen selbstständig sind. — Gegen seinen Willen kann das von dem Beschuldigten eingelegte R. von einem Andern natürlich niemals zurückgenommen werden. Der Vertheidiger bedarf dazu einer ausdrücklichen Vollmacht (§ 344 Abs. 2).

IV. So weit die angewendeten R. Suspensiveffekt haben, erstreckt sich derselbe nur auf die Theile der Entscheidung (des Urtheilstextes), gegen welche sich der Angriff richtete. Eine allgemeine Nachprüfung durch das Gericht der höheren Instanz findet nicht statt, dasselbe bleibt vielmehr bezüglich der Ausdehnung seiner Thätigkeit an die Parteienanträge, wenn auch nicht an deren Begründung, gebunden. Ein Unterschied zwischen Revision und Berufung besteht in dieser Beziehung darin, daß bei ersterer bestimmte Anträge unerlässlich sind (§ 348), bei letzterer eine solche Spezialisierung nicht erforderlich ist, vielmehr angenommen wird, daß eine auf bestimmte Punkte nicht beschränkte und nicht näher begründete Berufung den ganzen Inhalt des Urtheils anrechte (§ 359). Das ist im heutigen Strafpr. um so eher zulässig, als das Interesse des Staates durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen wird. An diesem Verhältniß will auch § 343 nichts ändern, derselbe macht vielmehr nur zu Gunsten des Beschuldigten eine Ausnahme von dem Satz, daß ein eingelegtes R. nur eine Abänderung zu Gunsten des Einlegenden herbeiführen kann (vgl. den Art. *Reformatio in peius*). Daß jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte R. die Wirkung hat, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann, heißt nur die Sache ist in zweiter Instanz geradezu zu behandeln, als wenn sich der Beschuldigte dem R. der Staatsanwaltschaft angelassen hätte. Eine solche im früheren Recht zulässige Anschlußerklärung kennt übrigens die StrafPO nicht, doch wäre die Abgabe einer solchen innerhalb der gesetzlichen Frist wol als selbstständige Ergreifung des R. zu behandeln. (Vgl. Ert. des Reichsgerichts vom 10. Februar 1880, Entsch. I. S. 196.)

Lit.: Walther, Die R. im Strafverfahren u. 2. Abth., München 1853 und 1855; dort vgl. auch die Angaben der älteren Lit. — Mittermaier, Die Gelehrtengabe u. Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung, 1856, S. 622 ff. — Bland, Systematische Darstellung des Deutschen Strafverfahrens, S. 499 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafpr., II. S. 570 ff. — Ottloß im Gerichtsaal 1871 S. 184 ff., 321 ff. — Döchow, R. Strafpr., 3. Aufl., S. 289 ff. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, S. 70 ff. — v. Schwarze in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts II. S. 241 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, S. 783 ff. — v. Kries, Die R. des Civ. Pr. und des Strafpr., 1880. — Die Kommentare zur StrafPO von Bomhard u. Koller, S. 247 ff.; Dalke, S. 207 ff.; Keller, S. 371 ff.; Löw (2. Aufl.), S. 599 ff.; Puchelt, S. 527 ff.; v. Schwarze, S. 489 ff.; Thilo, S. 394 ff.; Voitius, S. 346. v. Lilienthal.

Rechtsvermutungen. „Etwas vermuthen“ heißt im Allgemeinen: es als Thatache annehmen, voraussehen — ohne vollkommenen Beweis. Ob die angenommene Thatache eine äußere oder innere (psychologische) ist, ob eine vergangene gegenwärtige oder zukünftige, ob Zustand, Verhältniß oder Ereigniß, ist für den Begriff der Vermuthung an sich gleichgültig. Die Ausdrücke „praesumere“, „praesumptio“ sind noch ungleich vieldeutiger; sie schließen auch ziemlich abwegige Begriffe, wie „anmaßen“, „Annahme“, „vorher thun“, „vorher gebrauchen“ u. a. in sich. In dem Sinne jedoch, in welchem sie in den Deutschen Sprachgebrauch übergegangen sind, — und nur in diesem haben die beiden Worte für die heutige Jurisprudenz technische Bedeutung — befanen sie durchaus dasselbe, wie nach dem Vorbererktten „vermuthen“ und „Vermuthung“.

Dies vorausgeschickt erklärt sich zunächst die bekannte Eintheilung der Präsumtionen in *praes. hominis s. facti* (einfache richterliche oder fiktive Vermuthungen) und *praes. juris* (R.) ohne Schwierigkeit.

Faktische Vermuthungen sind alle Annahmen, Voraussetzungen von Thatsachen, zu denen ein denkender Mensch — trotz Mangel vollkommenen Beweises — durch die Erfahrung veranlaßt wird. Hieraus folgt unmittelbar ein Doppeltes für die Beantwortung der Frage, welche Rolle den faktischen Vermuthungen im Prozeß zukommt. Erstens kann eine prae. facti niemals Platz greifen, wo es an jeder Beweisführung fehlt, sondern immer nur als Resultat eines unvollständig erbrachten Beweises. Zweitens kann sie nur in Betracht kommen, wo und soweit dem Richter eine Beurtheilung der vorgebrachten Beweise vom Standpunkte der Erfahrung aus überhaupt freisteht. Am umfassendsten ist demnach ihre Bedeutung, wo das Prinzip der freien Beweiswürdigung volle Durchführung gefunden. Aber auch hier fehlt es bis jetzt an einer besonderen juristischen Theorie der (faktischen) Vermuthungen. Und insofern mit Recht, als hier die Lehre von den faktischen Vermuthungen mit der Lehre vom Beweise überhaupt zusammenfällt, da auch der stritteste Zeugen- oder Urkundenbeweis im Sinne der Logik nur eine dringende Vermuthung begründet. Mit Unrecht dagegen, sofern man meint, über faktische Vermuthungen sei überhaupt nichts Allgemeines zu sagen. Einerseits bietet die angewandte Logik, die wissenschaftliche Lehre vom Beweise und von den Methoden zahlreiche allgemeinere Gesichtspunkte, wie in vernünftiger Weise Vermuthungen aufzustellen sind. Andererseits steht schon in den rechtlich bindenden Beweisregeln des bisherigen Gemeinen Prozeßrechts zugleich eine umfangreiche Theorie der für den Prozeßbeweis wichtigen faktischen Vermuthungen, die im Großen und Ganzen auch unter der Herrschaft des Prinzips der freien Beweiswürdigung allgemeines Ansehen genießt und verdient; nur ist dabei nicht sowol an die Beweisregeln selbst (z. B. den Satz, daß die übereinstimmende Aussage zweier klassischer Zeugen vollen Beweis begründe), als vielmehr an die logischen Erwägungen zu denken, auf welche mehr oder weniger bewußt jene Regeln zurückweisen.

Beruht die Bedeutung der „faktischen Vermuthungen“ allein auf der Erfahrung, so gründet sich die der R. als solcher, wie schon der Name andeutet, ausschließlich auf das Recht selbst. Entsprechend der oben gegebenen Definition der faktischen Vermuthung ist demnach die R. zuvörderst zu definiren als Annahme (Voraussetzung) von Thatsachen, zu welcher Jemand trotz Mangel vollkommener Beweise durch das Recht veranlaßt, d. i. verpflichtet wird, gleichviel ob dieselbe ohnehin durch die Erfahrung angezeigt ist oder nicht. Durch diese Fassung ist unmittelbar zweierlei ausgeschlossen. Einmal die Subsumirung der Fällungen unter den Begriff der Präsumtion; sie sind zwar auch Annahmen von Thatsachen, zu denen das Recht nöthigt, aber nicht blos trotz Mangel ausreichender Beweise, sondern trotz dem Bewußtsein von dem Nichtvorhandensein oder doch Nichts vorhandensein der angenommenen Thatsachen. Sodann aber auch alle Annahmen von Thatsachen, die nur für den Geschgeber Anlaß, Motiv zur Ausübung von Rechtsvorchriften gewesen sind, ohne zugleich diejenigen, an welche sich die betreffenden Rechtsvorschriften richten, zu einer Erneuerung jener Annahme zu veranlassen. Rechtsvorchriften der letzteren Art sind z. B. die Satzungen des Römischen Kaiserrechts, daß das Gelddarlehn des Soldaten, auch wenn er filiusfamilias ist, klagbar sein soll, — daß die mater binuba Schenkungen an ihre Kinder erster Ehe nicht propter ingratitudinem soll revozieren können; die Vermuthungen, von denen hier der Geschgeber ausgegangen, daß der filiusfamilias miles die Schuld nur zu castrensischen Zwecken kontrahiren werde, und daß in Widerruf der mater binuba nicht sowol in der Unanwaltheit der Kinder erster Ehe, als in der von ihr selbst eingegangenen Ehe seinen Grund habe, sind für die praktische Anwendung, wie für die systematische Darstellung des Rechts völlig irrelevant.

Unter den letzterwähnten Gesichtspunkten fällt auch Vieles, was man bisher öfters unter den Begriff einer sog. prae sumptio juris et de jure gestellt hat, und ist diese Erkenntniß sowol, als die von anderer Seite beliebte Vermischung mit dem

Begriffe der Fiktion für Manche der Verweggrund geworden, die praesumtio juris et de jure ganz aus der juristischen Terminologie zu streichen. Auch verfahren hierin diejenigen ganz konsequent, die zugleich den Fiktionen jeden Werth für die juristische Wissenschaft absprechen; denn der Werth der praesumtio juris et de jure ist in der That kein anderer, als der der Fiktionen, mit denen sie die Art der Wirkung völlig gemein hat. Für Jeden dagegen, der den Fiktionen — unter gewissen Voraussetzungen (s. d. Art. Fiktionen) — einen relativen wissenschaftlichen Werth zuteilens, muß auch der Begriff der praesumtio juris et de jure einen Werth gleich dem der Fiktionen behalten. Das will sagen: auch die praesumtio juris et de jure bildet, sofern sie in rechter Weise — zur Vereinfachung der Auffassung oder Darstellung des Rechts und zumal für Fälle, wo ohnehin eine faktische Vermuthung nahe liegen würde — gebraucht wird, ein nicht zu unterschätzendes logisches und didaktisches Hilfsmittel, sowol für die Systematik, als für die juristische Praxis. Und genau wie bei den Fiktionen wiederholt sich auch bei der praesumtio juris et de jure die Erscheinung, daß ihre Befreitung, wo die Präsumtion berechtigt ist, nur unter unbewußter Zuhörnahme anderer Präsumtionen zu erfolgen pflegt. Man denke z. B. an die bekannten Präsumtionen eines Verzichts in Fällen, wo eine Praktisfreiheit nicht eingehalten wird. Wenn man eine solche Präsumtion durch die Rechtsregel ersezzen will: wer die betreffende Frist nicht einhält, soll sein Recht verlieren, — so läßt sich dies allerdings hören, wo der Verzicht — überhaupt auf das betreffende Recht — unzulässig, resp. rechtlich unwirksam ist. Wenn dagegen der Verzicht zulässig, und namentlich schon vor Ablauf der Frist in wirksamer Weise möglich ist, bedingt die Auffstellung jenes anderen Verlustmodus einerseits eine unnöthige Vermehrung des juristisch-systematischen Apparats, andererseits die Anwendung einer neuen Präsumtion: der Richter wird genötigt, Fristverhältnisse anzunehmen, wo nicht Verzicht augenscheinlich zu Tage liegt oder um der weitergehenden Folgen willen vom Gegner bewiesen wird.

Lebrigens hat die praesumtio juris et de jure bisweilen noch eine eigenthümlich praktische oder ethische Bedeutung; so insbesondere die berühmte kanonisch-rechtliche Präsumtion des consensus de praesenti im Falle eines coitus zwischen bisher nur de futuro Desponsirten, und die Präsumtion der Verzeihung eines vorausgegangenen Ehebruchs seitens des unschuldigen Ehegatten auf Grund der trotz Kenntniß davon erneuten ehelichen Bewohnung. Gewiß könnte man auch in diesen beiden Fällen von jeder Präsumtion absehen und demgemäß dem consensus de praesenti als regelmäßigen Entstehungsgrunde der Ehe den exceptionellen des coitus nach vorausgegangenem Verlöbniß de futuro an die Seite stellen, und ebenso der Verzeihung als einen besonderen anderen Ausschließungsgrund der Ehescheidung, resp. der separatio perpetua, die erneute eheliche Bewohnung, trotz Kenntniß von dem vorausgegangenen Ehebruch. Aber sowol für das natürliche sittliche Gefühl, als für die Systematik empfiehlt sich zweifellos der Weg, den statt dessen Gesetzgebung und Doktrin bisher eingeschlagen. Im Grunde geben dies die Gegner der praesumtio juris et de jure selbst zu. Sie meinen freilich, die Sache liege vielmehr so, daß „der Inhalt der angeblichen Präsumtionen, als etwas sich von selbst versteckendes, auch von der Masse des Volkes lebhaft gefühlt würde, und der bloße Gedanke, daß es hier einer besonderten gesetzlichen Vorchrift bedürfe, schon Indignation zu erregen im Stande wäre“. Allein so richtig diese Bemerkung an sich ist, so falsch ist sie als Motivierung der Meinung, der Begriff der praesumtio juris et de jure sei auf dieses „sich von selbst versteckende“ unanwendbar. In Wahrheit versteht sich dergleichen doch nur im ethischen, d. h. in dem Sinne von selbst, daß ein Andershandeln dem allgemeinen sittlichen Gefühle Hohn spricht, aber als etwas Thaträthliches versteht sich bekanntlich das Sittlichhandeln im Gegensatz zum Unsitlichhandeln nicht von selbst. Wahr an jener Bemerkung ist also nur, daß unsere Rechtsanschauung (die hier durchaus dem sittlichen Gefühle folgt) die fragliche Annahme als eine unbedingte, auch ohne

gesetzliche Vorschrift fordert, die letztere mithin nur bestätigt, was schon kraft allgemein geübter Rechtsanschauung, oder mit anderen Worten kraft Gewohnheitsrechtes für uns gelten würde: und eben darum kommt dieser Annahme gerade die Bedeutung einer Rechtsvermutung zu, und zwar, da sie eine unbedingte (mit Ausschluß des Gegenbeweises, auch wo derselbe thatfächlich möglich wäre) sein soll, einer *praesumtio juris et de jure*.

Der Begriff der gewöhnlichen R., der *praesumtio juris tantum*, ist durch die vorhergehenden Bemerkungen in zweierlei Richtung bestimmt: den faktischen Ver-
mutungen gegenüber als eine Annahme (Voraussetzung) von Thatachsen, zu der Jemand — im Prozeß insbesondere der Richter — durch das Recht selbst genecktigt, also juristisch verpflichtet wird, ohne Rücksicht darauf, ob in concreto zu solcher Annahme Erfahrungsgründe vorliegen oder nicht; der *praesumtio juris et de jure*, als einer besonderen Abart der R. gegenüber durch die stets nur bedingte Wirksamkeit, sofern solche durch den Beweis des Gegentheils ausgeschlossen, resp. aufgehoben wird. Der letztere Unterschied reicht tiefer hinab, als es bei der oberflächlichen Betrachtung scheint. Er weist hin auf eine Grundverschiedenheit des Zweckes: die *praesumtio juris et de jure* soll dem Rechte selbst dienen, und zwar — wie schon bemerkt — in allgemeinstcr Weise als ein Hilfsmittel der Systematik, zur Ermächtigung der Auffassung und Darstellung des Rechts; die einfache *praesumtio juris* soll in erster Linie immer einem und demselben praktischen Zwecke dienen, der Ermächtigung des Beweises im einzelnen konkreten Falle. Dazwischen noch gewisse Forderungen des Rechtsgefühls, resp. gewissen herrschenden, sittlichen und ästhetischen Anschauungen, Rechnung getragen werden soll, kommt bei beiden Arten von R. vor, übrigens hier, wie dort, nur bei einzelnen, nicht bei allen.

Man hat wiederholt Versuche gemacht, den Begriff der gewöhnlichen R. noch enger zu umgrenzen, jedoch ohne den rechten Erfolg, soviel Gutes dabei auch über die einzelnen Arten von R. gesagt ist. Die Doltrin hat allerdings nicht selten mit dem Begriff der *praesumtio juris* argen Mißbrauch getrieben, und sie konnte dies um so eher, als die Römischen und Kanonischen Rechtsquellen in der Verwendung der Ausdrücke „*præsumere*“ und „*præsumtio*“ im Allgemeinen keinen festen Sprachgebrauch aufweisen, wie denn auch die älteste Klassifizierung der Präsumtionen erst der Glossatorenzeit angehört. Zu jenem Mißbrauch des Präsumtionsbegriffes gehört insbesondere die Aufstellung der ganz generellen Präsumtionen zu Gunsten des Bellagten, des Besitzers u. s. w., wie sie sich nur erklärt aus einer Verlehrung des richtigen Saches, daß jede R. den Beweis einer gewissen Thatache unnötig macht, in den ebenso gewiß unrichtigen, daß überall, wo kein Beweis für eine Thatache gefordert wird, eine R. vorliege. Wenn der Kläger nicht beweist, was er beweisen müßte, wenn ihm Staatshülfe (zunächst in Gestalt des Urtheils, dann in der Vollstreckung desselben) zu Theil werden soll, so ist er freilich mit seiner Klageforderung abzuweisen, resp. Bellagter von derselben freizusprechen, aber nicht auf Grund irgend welcher Annahme von Thatachsen zu Gunsten des Letzteren, sondern einfach, weil die gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der Staatshülfe oder mit anderen Worten für ein verurtheilendes Erkenntniß seitens des Klägers nicht erfüllt sind. Auf der anderen Seite geht man aber ebenfalls zu weit, wenn man allen Regeln über die Beweislast, sowie allen Rechtssachen, die sich als einfache Schlussfolgerungen aus Dispositivnormen ergeben, ein für allemal die Bedeutung von (einfachen) R. absprechen will. Rein an sich, ihrem unmittelbaren Inhalte nach, sind allerdings beide Arten von Rechtsregeln keine R. Und darin liegt allein schon Grund genug, sie von anderen R., die ausschließlich als solche zu denken sind, zu unterscheiden. In einer bestimmten Weise verwandt, namentlich als Grundlage des konkreten richterlichen Urtheils, erscheinen sie dennoch — wenn nicht alle, so doch zum größten Theile — als R.

Offenbar kann es für ein dem Klagpetitum entsprechendes Urtheil nur zwei
zureichende Gründe geben: entweder die Annahme, daß das Klagpetitum dem wirk-
lichen materiellen Recht des Klägers entspricht, oder ein Versäumnis, also eine Art
Unrechthandeln seitens des Beklagten, für welches ihn die Urtheilsfällung nach dem
Klagpetitum, ohne Rücksicht darauf ob es begründet ist oder nicht, als Strafe
trifft. Inniweit der eine oder der andere der beiden Gründe Platz greift, ist
natürlich nach jedem positiven Rechte besonders zu beantworten, und kann diese
Antwort auch nach einem bestimmten Rechte mitunter recht zweifelhaft sein, wie
dies insbesondere auch von dem älteren Gemeinen und unserem heutigen Deutschen
Prozeßrechte gilt. Unbestritten jedoch behauptet in den lebgedachten Rechten der
erster der beiden Gründe, wenn nicht den ganzen, so doch weitauß den vordersten
Platz. Bezeichnend hierfür ist namentlich die Thatache, daß selbst da, wo man die
Unterlassung der Beweisführung seitens des Beklagten als Unrecht, als „Ungehorsam“
auftaucht, die Strafe durch eine Fiktion — als *poena confessi et convicti* — auf
den ersten der beiden Gründe gleichsam reduziert wird. Sicherlich ist es dann viel
einfacher, an die Unterlassung des Beweises seitens des Beklagten eine R. für das
Begründethein der das Klagpetitum rechtfertigenden Thatachen zu knüpfen. Hält
man indessen diesen einfachen Weg für unverträglich mit den Intentionen der hier
in Frage kommenden Prozeßgesetze selbst — wofür sich ja mancherlei sagen läßt —,
so ist doch unter allen Umständen unter den zweiten Grund der Fall nicht
zu bringen, wo dem Beklagten der versuchte Beweis mißglückt ist; und eben darum
nehmen für diesen Fall alle Regeln, durch welche dem Kläger ein Stück Be-
weislast abgenommen wird, nothwendig die Gestalt von R. an. Denn so gewiß
das Mißglücken des Beweises, daß der Kläger, der eine Ersitzung behauptet,
mala fide besessen habe, oder daß ein vom Kläger eingefordertes Darlehn zurück-
gezahlt sei u. s. w., nimmermehr als Beweis für die bona fides des Klägers oder
für das Nichtzurückgezahltein gelten kann, so gewiß wird der Richter durch die Be-
weislastregeln zugleich verpflichtet, in solchem Falle bona fides, resp. Nichtzurück-
gezahltein voraus zu setzen, und diese Voraussetzung dem Urtheilsbreviele zu Grunde
zu legen. Und wenn man auch hiergegen etwa behaupten sollte, der Beweis des
Nichtgezahlteins des Darlehns und resp. der bona fides bei der Ersitzung sei schon
daturm überflüssig, weil das, „was einmal rechtlich existire“, ja „was nur
äußerlich ohne Mangel existire“, „die Berechtigung seiner Existenz in sich trage,
bis diese Existenz vernichtet werde“, so läge hierin — ganz abgesehen von der sehr
fraglichen Richtigkeit dieser Behauptung an sich — eine Verwechslung der Existenz
selbst mit dem Beweise der Existenz. Daraus, daß etwas existirt, und zwar
so lange existirt, bis es in seiner Existenz vernichtet wird, folgt sicherlich nicht,
daß es so lange existirt, bis die Vernichtung der Existenz bewiesen wird; fordert also das Recht, daß die Existenz dennoch bis zum Beweis der Vernichtung,
resp. des Mangels angenommen wird, so ist dies eben nichts anderes, als eine R.
und an dem Bestreben, solchen „Beweislastpräsumtionen“ den Titel „R.“ abzu-
sprechen, ist nur so viel richtig, daß dieselben als eine besondere Gruppe begriffen
und aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden können, auch systematisch,
oder bestimmt gesagt, im Systeme eines Prozeß- oder Beweisrechts in selbständiger
Weise behandelt werden müssen.

Aehnliches — wenigstens im Resultat Aehnliches — ist zu sagen von den
oben gleichfalls schon berührten „Rechtsinhaltspräsumtionen“, wie sie Burchard
genannt hat. Es ist ja gewiß richtig, daß Rechtsfälle, wie z. B. die sog. *prae-
sumptio Muciana*, die Regel, daß Pertinenzen präsumtiv als mitverlautet gelten, u. s. w.
gar nichts anderes sind, als Schlüßfolgerungen aus gewissen allgemeinen Rechts-
grundzügen oder Rechtsbegriffen, und daß ihnen darum im Rechtssysteme eine
Stelle unmittelbar bei den letzteren und nur da gebührt. Allein ebenso gewiß

erscheinen sie in ihrer Verwendung im Prozeß und als Voraussetzungen des Urtheils in der Gestalt von Annahmen gewisser Thatachen ohne genügenden Beweis, mithin, da es das Recht selbst ist, das sie als solche erscheinen läßt, und wie übrigens auch Burkhardt im Grunde zugiebt, als R.

Um es mit einem Worte zu sagen: das Wesen der R. liegt allein in der bezeichneten Funktion derselben. Der Unterschied aber zwischen den „Beweislastpräsumtionen“ und „Rechtsinhaltspräsumtionen“ einerseits und R., wie beispielsweise den Sähen: pater est, quem nuptiae demonstrant — der Verfassolle ist als tot zu vermuten, sofern seit seiner Geburt 70 Jahre verflossen sind — wenn Todfeindschaft zwischen Erblasser und Legatar ausgebrochen, soll das Vermächtnis als admittit gelten — u. s. w. andererseits, besteht in der Hauptache nur darin, daß die ersteren sozusagen *blos gelegentliche*, d. h. in gewissen Rechtssähen implicite enthaltene, aber nur unter einem bestimmten Gesichtspunkte hervortretende R. sind, die letzteren dagegen *ausschließlich*, in durchaus selbständigen Rechtssähen formulirte. Aus diesem Hauptunterschiede ergiebt sich von selbst eine Verschiedenartigkeit der Wirkung. Da die in den allgemeinen Regeln über die Beweislast des Bellagten implicite enthaltenen Präsumtionen zu Gunsten des Klägers als solche erst wirksam werden, wenn die dem Bellagten zugewiesene Beweisführung unterblieben oder mißglückt ist, so versteht sich von selbst, daß, streng genommen, niemals von einem prozessualischen „Gegenbeweise“ wider diese Vermuthungen, sondern nur von einem Beweise des Gegenthels gesprochen werden kann; woraus weiter folgt, daß nach diesem Beweise des Bellagten (der als ein Hauptbeweis anzusehen) dem Kläger noch der Gegenbeweis zusteht. Und dasselbe muß nothwendig gelten, wo die Behauptung des Bellagten, daß ein Dispositivgesetz, das in seinen Konsequenzen eventuell eine Vermuthung für den Kläger begründen würde, in concreto durch ausdrückliche widersprechende, für die Parteien rechtsverbindliche Feststellungen ausgeschlossen sei, als eine Einrede im weiteren Sinne zu betrachten und der darüber zu führende Beweis demnach ebenfalls ein Hauptbeweis ist, — wie dies nach dem früheren Gemeinen Rechte wol unbestritten der Fall war. Auf der anderen Seite ist klar: ein Rechtsatz, der ausschließlich eine R. darstellt, und zwar in Bezug auf einzelne bestimmte Umstände, — denn andere ausschließliche R. giebt es in der That nicht — ein solcher Rechtsatz kann immer nur seine Rolle spielen in dem Zusammenhange einer Beweisführung, die zum mindesten die Bedingungen als vorhanden zu konstatiren hat, von denen die Anwendung jenes Rechtsatzes abhängt. Ist es nun der Kläger, der die betreffende Vermuthung für sich anführt, so ist hierauf nur noch ein wahrer Gegenbeweis seitens des Bellagten denkbar, der nach bisherigem Gemeinen Recht eine nochmalige Beweisführung des anderen Theiles ausschließt. Spricht umgekehrt die Vermuthung für den Bellagten, so kommt es darauf an, ob sie sich schon aus der Klage selbst ergiebt oder erst aus einer Einrede des Bellagten. In jenem Falle muß der Gegenbeweis seitens des Klägers antizipirt werden, in diesem gehört der Gegenbeweis wider die Vermuthung zum Gegenbeweise wider den Einredebeweis. Uebrigens ist leicht zu sehen, daß auch der zuletzt besprochene praktische Unterschied zwischen „ausschließlichen“ und „gelegentlichen“ R. für unser heutiges Deutsches Recht hinwegfällt, nachdem dasselbe in der Deutschen EPO. das sog. Prinzip der Beweisverbindung sanktionirt hat, wonach von einer scharfen Scheidung zwischen Hauptbeweis und Gegenbeweis nicht mehr die Rede sein kann, wie denn auch die EPO. sogar den letzteren Ausdruck geflissentlich vermieden hat.

Ein System der ausschließlichen R. giebt es so wenig, wie ein System der „Rechtsinhaltspräsumtionen“; selbst die sog. Willenspräsumtionen machen hiervon nur eine scheinbare Ausnahme. Was einer gewissen Willensäußerung in Worten oder Thaten als wirklicher Willensinhalt zu Grunde liegt, ist natürlich zunächst gerade so gut eine Sache des Beweises, wie irgend etwas Neuerliches. Nur wird bezüglich einer solchen psychologischen Thatache ein voller Beweis noch viel seltener

möglich sein, wie bezüglich äußerer Fakta; daher in Bezug auf sie schon das bisherige Gemeine Prozeßrecht den faktischen Vermuthungen freien Raum gewährt. Alles, was die Doltrin an Regeln über die Interpretation von Verträgen aus einseitigen, insbesondere leitwilligen Verfügungungen aufgestellt hat, ist im Grunde nichts anderes, als eine Theorie der faktischen Vermuthungen hinsichtlich aller möglichen für das Recht relevanten psychologischen Thatsachen; beiläufig ein weiterer Beleg zu der schon im Eingang des Artikels motivirten Behauptung, daß eine Theorie der faktischen Vermuthungen durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Soweit ferner das Recht selbst solche Regeln sanktionirt, so erhalten sie zugleich noch eine besondere Bedeutung, die aber nicht durchweg die gleiche ist. Die allgemeineren geleglich fixirten Interpretationsregeln stehen auf genau derselben Stufe, wie die sog. gesetzlichen Beweisregeln. Als einfache ausschließliche R. stellen sich nur diejenigen Willenspräsumtionen dar, die unter ganz bestimmten thatfächlichen Umständen die Annahme eines ebenso bestimmten, d. h. sogleich inhaltlich bestimmten Willens vorschreiben. Und eben diese Willenspräsumtionen haben unter sich nicht mehr Zusammenhang, als die R. bezüglich einzelner bestimmter äußerer Ereignisse.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über den Charakter der sog. gesetzlichen Beweisregeln, mit denen vorstehend die allgemeinen gesetzlichen Interpretationsregeln zusammengestellt worden sind. Man hat dieselben bisweilen ebenfalls unter den Begriff der R. subsumiren wollen. Und geht man aus von dem Begriffe, den die Logik mit dem Ausdruck "Beweis" verbindet, so müßte diese Subsumtion als völlig gerechtfertigt erscheinen; sie wären danach nichts anderes, als eine Art ausschließlicher R. von generellem Charakter. Geht man hingegen aus von dem Begriffe des Beweises im Sinne des einmütigen juristischen Sprachgebrauchs, so bleibt der Begriff der Vermuthung nothwendig überall ausgeschlossen, wo schlichtweg die Bedingungen eines solchen juristischen Beweises aufgestellt resp. erfüllt sind.

Lit.: Burckhardt, Die civilistischen Präsumtionen, 1866 (dav. auch ein Überblick über die ältere Lit.). — Die Lit. über einzelne R. i. bei den betr. Rechtsmaterien.

E. Bierling.

Recrusus ab abusu (*appellatio oder provocatio tanquam ab abusu, appell comme d'abus*) ist die gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt seitens der kirchlichen Beamten an die Staatsregierung eingelegte Berufung, um dadurch Abhülfe zu erlangen. Der Recrus hat in Frankreich, wo er seit mehr als 300 Jahren in Uebung gewesen ist, seine genaueste Ausbildung erfahren, und ist heute auf Grund der Articles organiques vom 18. Germinal X (8. April 1802) dahin geregelt: Er kann erhoben werden wegen Annahzung einer nicht zustehenden, oder Überschreitung der gewährten Gewalt, Zu widerhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen des Staates, Verleugnung der durch die in Frankreich rezipirten Kanones aufgestellten Grundsäge, Verübung von Attentaten auf die Freiheiten und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche, endlich wegen jeder Unternehmung oder Handlung, welche bei Ausübung des Kultus die Ehre der Bürger beeinträchtigen, willkürlich ihr Gewissen beruhigen oder gegen sie in Unterdrückung, Bekleidigung oder in öffentlichen Skandal ausarten kann. Berechtigt zur Geltendmachung ist jede interessirte Person, eventuell Mangels eines Privatantrages der Präfekt. Die zur Entscheidung kompetente Behörde ist — früher waren es die Parlamente — jetzt der Staatsrath, welcher im Wege des Administrativverfahrens, also in geheimer Sitzung und ohne Intervention von Anwälten, verhandelt. Bei begründetem appell kann der Staatsrath wol Abhülfe schaffen, z. B. durch Unterdrückung des mißbräuchlichen Schriftstückes, Verweisung der Angelegenheit an das Strafgericht, durch Befehl an den Geistlichen, die verweigerte Handlung vorzunehmen, aber ein Recht, auf Strafen gegen die Geistlichen zu erkennen, besitzt er nicht. Andererseits gewährt aber die Französische Gesetzgebung auch umgekehrt der Kirche und den Geistlichen den appell, wenn die

Staatsbeamten die öffentliche Ausübung des Kultus oder die den Geistlichen durch die Gesetze und Reglements garantirten Freiheiten beeinträchtigen. — In Deutschland war zu Zeiten des Deutschen Reichs ein solcher Rekurs ebenfalls als Deutsches Gem. Recht anerkannt, indem die Befugniß des Kaisers, gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt einzuschreiten, auf seine Stellung als *advocatus ecclesiae* gegründet wurde. Die beiden höchsten Deutschen Reichsgerichte haben über eine Reihe von solchen Rekursen entschieden, jedoch lonten die Beschwerden auch an den Kaiser direkt oder durch Vermittelung des Reichstages, des Kurfürstenkollegiums und der Corpora Catholicorum und Evangelicorum gebracht werden. Zur Erhebung des Rekurses war sowol der Verlehrte als auch der Reichsfiskal befugt. Uebrigens war die Anrufung des Kaisers gleichmäßig gegen Uebergriffe der katholischen Kirchenbeamten wie der protestantischen, namentlich der protestantischen Landesherren als Träger der obersten Kirchengewalt, gestattet. Das neuere Deutsche Partikular-Staatskirchenrecht, welches bis zu den Bewegungen des Jahres 1848 die Ausübung der aus der staatlichen Souveränität herstehenden Kirchenhoheit von einem mehr polizeilichen Standpunkte aus geregelt und daher ein System von gegen die Kirche anwendbaren Präventivmaßregeln ausgebildet hatte, ist in Bezug auf den hier in Rede stehenden Punkt lückenhaft, weil man nach Ausgeben jenes Präventivsystems es vielfach versäumt hat, ein genügendes Repressivsystem gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu entwickeln. Das Bayer. Religionsedikt von 1818, §§ 52 ff., gestattet den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Rekurs bei der einschlägigen Regierungsbehörde oder bei dem König unmittelbar anzubringen. Ueber die Rekurse befindet das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulwesen, und zwar in der Regel nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden. Daß auch die Regierungsbehörden selbst gegen einen Amtsmissbrauch einschreiten können, ist mehr vorausgesetzt als ausgesprochen. Für die oberrheinische Kirchenprovinz hat das gemeinsame Edikt vom 30. Jan. 1830 § 36 „den Geistlichen, sowie den Weltlichen, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, den Rekurs an die Landesbehörden gestattet“, und der gemeinsame Erlaß vom 1. März 1853 hat hierin nichts geändert. In Württemberg gilt diese Bestimmung heut noch unzweifelhaft, da hier das Gesetz von 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, nur die ihm widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben hat und dasselbe das staatliche Aufsichts- und Schutzrecht festhält. Für Baden ist dasselbe trotz der nicht geschickt gefaßten lassatorischen Klausel des Gesetzes vom Jahre 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen („alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben“) anzunehmen. Ebenso entsteht für die früher selbständigen Gebiete von Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., welche gleichfalls zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, seit Einführung der Preußischen Verfassung, welche eines Rekurses nicht bedarf, die Frage, ob jene Bestimmung des Edikts bestigt ist. Da indessen die gedachte Verf. Urk. kein Ausgeben des staatlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche und überdies keine Autorisation für dieselbe, die Gesetze zu verleihen, enthält, so wird man die Frage verneinen müssen. Auch wird man für Altpreußen selbst Mangels einer besonderen Bestimmung die Beschwerde wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bei der Regierung Niemandem untersagen können. Die Verfassung für das Königreich Sachsen enthält, ähnlich wie die älteren Verfassungen einiger kleineren Deutschen Staaten, nur die Vorschrift: „Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden“. Erst in neuerer Zeit hat der Rekurs, jetzt „Berufung“ genannt, eine besondere Regelung in dem für die Preußische Monarchie geltenden Gesetze über die kirchliche Disziplinar-gewalt vom 12. Mai 1873 für diejenigen Fälle gefunden, wo diese den Vorschriften

dieselben (§§. 10 ff.) zuwider ausgeübt worden ist. Die Berufung, welche sowol von dem von einer Disziplinarentscheidung betroffenen kirchlichen Beamten als auch dem Oberpräsidenten im öffentlichen Interesse eingelegt werden kann, wird in professualischen Formen und vor einem besonderen ständig bestehenden, in seiner Mehrheit aus richterlichen Beamten bestehenden „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ verhandelt, und kann zur Kassirung des Disziplinarerkenntnisses führen. Der Gedanke, daß auch umgekehrt den Geistlichen eine Berufung wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt zusteht, hat in dem Preuß. Gesetz über die Vorbildung u. der Geistlichen (vom 11. Mai 1873) infojetzt Verwirklichung gefunden, als dasselbe eine Berufung an den gedachten Gerichtshof gestattet, wenn die Geschmäufigkeit der vom Kultusminister verhängten Maßregeln gegen geistliche Bildungsanstalten oder des vom Oberpräsidenten gegen die Aufstellung von Geistlichen erhobenen Einspruchs in Zweifel gezogen wird. Ferner in dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, welches dem ausgewiesenen, internierten oder seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt Geistlichen die Berufung an das höchste Strafgericht des Landes, in Preußen an den gedachten Gerichtshof darüber gestattet, daß die thatfächlichen, die erwähnten Maßregeln rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Außerdem hat die neueste Gesetzgebung einzelner Deutschen Staaten, nämlich Preußens (Gesetz vom 18. Mai 1873), Badens (Gesetz vom 19. Febr. 1874) und Hessens (Gesetz vom 23. April 1875) einzelne Fälle des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, so namentlich der Straf- und Zuchtmittelgewalt, unter Strafmaßstrafe gestellt.

Lit: Van Espen, *Tractat de recursu ad principem*. — Friedberg in *Dove's* u. seiner Zeitschr. für Kirchenrecht III. 68; IV. 258; VI. 184; VIII. 280; IX. 897; *Der selbe, Grenzen zwischen Staat und Kirche*, Tübingen 1872 (i. Register unter appellatio ab abuso u. Refusa). — Für Preußen: P. Hinschius, *Die Preuß. Kirchengebote des Jahres 1873*, Berlin 1873, und von 1875, ebenda. 1875; *Nachtragsschrift* ebendas. 1881. — v. Sicherer, *Staat und Kirche in Bayern*, 1873. — P. Hinschius, *Die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Kirchendienner*, in v. Holzendorff, *Handbuch des Deutschen Strafrechts*, Bd. IV. S. 497 ff. — P. Hinschius.

Redakteur. I. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift erscheint nicht nur als ein literarisches, sondern auch als ein gewerbliches Unternehmen. Denn sie erfordert — man denke an ein modernes Zeitungsbüllt im großen Stile — bedeutendes Anlagekapital, wertvolles Betriebsmaterial; eine Anzahl von Pressewerben steht im Dienste des Unternehmens oder ist unmittelbar mit demselben vereinigt; die interne Verbindung mit den Mitgliedern der Redaktion, mit dem Personale der Druckerei, der Expedition, der Administration ist geschäftlicher Natur; das Annoncewesen besorgt in großartiger Weise die Vermittelung zwischen Nachfrage und Angebot, und in den meisten Fällen wird gewerblicher Gewinn beabsichtigt und erreicht. Bei einfachen Verhältnissen liegt die Gesammtleitung sowohl der gewerblichen wie der literarischen Thätigkeit des Zeitungunternehmens in der Hand derselben Person; größere Ausdehnung des Unternehmens, sei es nach der einen oder der anderen, sei es nach beiden Richtungen hin, zwingt zur Arbeitstheilung. So entsteht der Begriff des „R.“; er ist diejenige Person, welche die literarische Thätigkeit der periodischen Druckschrift ganz oder zum Theile leitet. Ihm gegenüber steht der gewerbliche Leiter des Blattes, der Herausgeber oder Verleger, der mit dem Eigenthümer des Blattes identisch oder eine von diesem verschiedene Person sein kann (i. d. Art. Herausgeber). Sobald nun die Pressegefegebung es unternimmt, die Verantwortlichkeit für die durch die periodische Druckschrift begangenen Preszedelikte zu regeln, muß sie diesen Verhältnissen Rechnung tragen. So lange man — ausgehend von dem nur theilweise richtigen Gedanken, daß Subjekt eines Deliktes nur eine physische Persönlichkeit sein könne — Bedenken trägt, direkt gegen das Unternehmen als solches gerichtete Strafen (Geldstrafen, zeitweilige oder dauernde Einstellung) zuzulassen, wird der R. als der geeignete Träger der

Verantwortlichkeit sich darstellen. Konsequenter als das Französische Recht, nach welchem der gérant responsable Miteigentümer des Blattes (propriétaire au moins d'une part ou action dans l'entreprise) sein muß, hat die Deutsche Gesetzgebung die literarische und die gewerbliche Seite des Unternehmens vollständig getrennt ins Auge gesetzt. Ihr ist der R. nichts weiter als der literarische Leiter des Blattes.

Aber auch innerhalb der redaktionellen Thätigkeit ist die Arbeitstheilung nothwendig geworden. Nicht der R., sondern die Redaktion leitet das Blatt. Ein vielfältiges Individuum mit theilweise getrennten, theilweise ineinander übergreifenden, bald koordinirten, bald subordinirten Funktionen; eine Gesamtperönlichkeit, die wiederum nicht geeignet ist, die Verantwortlichkeit zu tragen. Darum hebt die Gesetzgebung aus den Mitgliedern der Redaktion einen hervor, um ihn haftbar machen zu können für das, was die Redaktion verschuldet hat: den verantwortlichen R.; und sie mildert die Widersprüche, in welche dieser gesetzliche Begriff mit den thatfächlichen Verhältnissen zu gerathen droht, indem sie die Aufstellung mehrerer verantwortlicher R. zuläßt. Den R. hat das Leben geschaffen; der verantwortliche R. ist ein Produkt der Gesetzgebung.

Der gesetzliche Begriff des verantwortlichen R. setzt sich aus zwei Elementen zusammen. 1) Niemand ist verantwortlicher R., der nicht als solcher auf der Druckschrift genannt ist. Jede Nummer der Druckschrift muß Name und Wohnort des verantwortlichen R. angeben (s. d. Art. Preßpolizei); Nennnennung oder falsche Angabe macht jeden Beteiligten, insbesondere aber den Verleger, strafbar (Preßges. §§ 7, 18, 19). Durch die Nennung übernimmt der Benannte die Verantwortlichkeit. Wer nicht genannt ist, den trifft die vom Gesetze dem verantwortlichen R. übertragene Haftung nicht, mag er auch thatfächlich diejenigen Funktionen ausüben, die das Gesetz bei dem verantwortlichen R. voraussetzt. 2) Die Nennung allein genügt aber nicht. Verantwortlicher R. wird man nicht einfach durch die Angabe auf der Druckschrift; die Nennung muß vielmehr den thatfächlichen Verhältnissen entsprechen. Nicht jeder auf dem Blatte Benannte ist verantwortlicher R., sondern nur derjenige, der die vom Gesetze vorausgesetzten Funktionen ausübt. In der Bestimmung dieser vom Gesetze selbst nicht bestimmten Funktionen liegt der Kernpunkt der Schwierigkeiten, mit welchen Theorie und Praxis zu kämpfen haben. Die Funktion des verantwortlichen R. besteht in der Oberaufsicht über den Gesamtkontakt der Redaktionsgeschäfte, soweit die etwaige criminelle Bedeutung des Inhaltes der Nummer in Frage kommt. Es genügt also einerseits nicht, wenn er nur in irgend einer Weise an der Redaktion betheiligt ist; es ist andererseits nicht erforderlich, daß er als der geistige Mittelpunkt des ganzen Unternehmens erscheint. Nur wenn diese Stellung zur Redaktion und die Nennung als verantwortlicher R. auf dem Blatte zusammen treffen, ist der gesetzliche Begriff des verantwortlichen R. gegeben. — Theilweise abweichend ist die Auffassung des Oesterr. Rechts. Dieses verlangt (Preßges. § 8) die Nennung wenigstens eines verantwortlichen R., und deutet damit an, daß der Benannte nicht nothwendig mit der Oberaufsicht betraut sein muß, daß es vielmehr genügt, wenn er Mitglied der Redaktion ist. — Die Nennung mehrerer verantwortlicher R. ist in dem RPreßges. dann gestattet, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion führt. —

Der verantwortliche R. hat für die Aurnahme von amtlichen Bekanntmachungen und von Berichtigungen (s. d. Art. Preßpolizei) Sorge zu tragen; er haftet ferner für den Inhalt des Blattes. Diese Haftung bedarf näherer Betrachtung.

II. Das RPreßges. präsumiert zunächst (§ 20) die dolose Thäterschaft des verantwortlichen R. in Bezug auf die durch die Druckschrift begangenen Preßdelikte. Es betrachtet den R. als den Verfasser der ganzen Zeitung, weil er durch

Auswahl aus dem ihm von den Mitarbeitern und Korrespondenten zur Verfügung gestellten Materiale die einzelne Nummer zusammenstellt, weil er jeden Artikel prüft und durch die Annahme zu dem seinigen macht, weil er Haltung und Richtung des Blattes bestimmt, und demselben den Stempel seiner Individualität aufprägt; weil es mithin seine Gedanken sind, welche die Druckschrift äußert. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Annahme eines R., der das ganze Blatt leitet, den tatsächlichen Verhältnissen entspricht; gewiß paßt sie nicht gegenüber der Stellung des verantwortlichen R., der ja nur die juristische Kontrolle zu führen, nur eventuell seine warnende Stimme zu erheben hat, der also nur dadurch schuldig werden kann, daß er den Einspruch unterläßt, wo er ihn einzulegen Veranlassung und Verpflichtung gehabt hätte. Wir haben uns aber, diese Bedenken bei Seite lassend, mit dem gegebenen Geschehe zu beschäftigen. Das Gesetz betrachtet den verantwortlichen R. als dolosen Thäter der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikte, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thätigkeit ausgeschlossen ist. Durch diese Präsumtion befreit die Gesetzgebung den Ankläger von der Führung des Schuld beweises. Sie will die allgemein strafrechtlichen Grundsätze durch diese Annahme weder abändern noch ergänzen, sondern nur anwenden auf die konkreten Verhältnisse der Zeitungspresse. Die präsumierte Thätigkeit des R. ist, von der Präsumtion abgesehen, keine andere nach dem Strafrechte als nach dem Strafrechte; sie setzt sich aus den gleichen Elementen zusammen hier und dort, sie wird hier und dort ausgeschlossen durch das Fehlen eines dieser Elemente. Aber sie braucht nicht nachgewiesen zu werden; es genügt die Thatfache, daß der Angeklagte verantwortlicher R. ist, um seine Thätigkeit anzunehmen. Gegen diese Präsumtion ist der Gegenbeweis zulässig. Während aber gegenüber der Annahme der Fahrlässigkeit die Führung des Gegenbeweises dem Angeklagten obliegt, der Richter von Amts wegen keine Erhebungen vorzunehmen hat, fehlt hier eine analoge Bestimmung. Es bleibt also bei der strafprozeßualen Grundregel, daß die Feststellung des Sachverhaltes durch gemeinschaftliche Thätigkeit des Gerichtes und der Parteien, ohne Vertheilung der Beweislast, stattzufinden hat. Das ist nun allerdings eine wesentliche Abschwächung der aufgestellten Präsumtion. Diese wirkt aber insoweit, als der Richter ohne besondere Veranlassung zur Erhebung der die Präsumtion entkräftenden Thatfachen nicht schreiten darf. Die „besonderen Umstände“, von welchen das Gesetz spricht, sind also nicht solche Umstände, welche die Thätigkeit ausschließen, sondern solche, welche die Annahme der Thätigkeit erschüttern. Mit anderen Worten: a) der Gegenbeweis gegen die Präsumtion steht dem angeklagten R. selbst uneingeschränkt offen; b) von Amts wegen aber ist so lange an der Präsumtion festzuhalten, als nicht besondere Umstände eine Erhebung der Vertheidigungsthafthachen nahelegen. — So entfällt die Bestrafung z. B., wenn der verantwortliche R. ein wesentliches Thatbestandsmerkmal nicht gefaßt hat. Daz dies der Fall gewesen, bedarf besonderer Feststellung, in deren Ermangelung die Verurtheilung des R. auszusprechen ist. Die Feststellung des Irrthums kann nur erfolgen entweder auf Grund des von dem Angeklagten geführten Nachweises oder von Amts wegen; letzteres aber nur dann, wenn besondere Umstände die Annahme eines Irrthums nahe legen. —

Das RPreßges. präsumiert ferner, wenn der R. nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen ist, seine Fahrlässigkeit; dieser Präsumtion gegenüber kann er entweder den Gegenbeweis führen, daß er die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet habe, bzw. daß ihm die Anwendung derselben unmöglich gewesen sei, oder aber sich auf seinen Vormann (Verfasser oder Einsender) berufen (s. d. Art. Preßstrafrecht). —

Das Oesterl. Recht kennt die Präsumtion der dolosen Thätigkeit des verantwortlichen R. nicht, wol aber die Bestrafung desselben wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit; doch hat in diesem Falle der Ankläger den Nachweis des Verschuldens zu erbringen.

III. Die erhöhte Verantwortlichkeit, welche das Gesetz an die Person des verantwortlichen R. knüpft, veranlaßt dieselbe, die Fähigkeit zur Übernahme der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift von dem Vorliegen gewisser persönlicher Eigenarten abhängig zu machen, Eigenarten, welche einerseits eine dem Gesetze entsprechende Haltung des Blattes verbürgen, andererseits dem strafgerichtlichen Einschreiten Erfolg sichern sollen. Das Preßges. verlangt (§ 8): 1) Verfüigungsfähigkeit; 2) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; 3) Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich. — Theilweise strenger das Oesterr. Recht, welches von dem verantwortlichen R. verlangt, daß er Oesterr. Staatsbürger sei und an dem Orte seinen Wohnsitz habe, an welchem die periodische Druckschrift erscheint. — Die Bestellung eines gesetzlich Unfähigen zum verantwortlichen R. und seine Nennung auf der Druckschrift ist (Preßges. § 19) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht. Die Strafe trifft alle diejenigen, welchen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Dagegen wird nach Oesterr. Recht (Preßges. § 11) die Namhaftmachung eines gesetzlich Unfähigen als verantwortlichen R. in der vor Herausgabe der periodischen Druckschrift an die Behörden zu machenden Anzeige (s. d. Art. Herausgeber) mit einer Geldstrafe von 50—500 Gulden und außerdem mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat belegt.

Lit.: S. hinter dem Art. Preßgesetzbgebung. — Vgl. auch die Art. Herausgeber, Preßgewerbe, Preßpolizei, Preßstrafrecht.

v. Viszt.

Redaktionsverschēn. Unter R. eines Gesetzes versteht man im Allgemeinen jede mangelhafte Ausdrucksweise eines gesetzgeberischen Gedankens. Dasselbe ist zu trennen einerseits von denjenigen Fällen, in welchen der Gedanke des Gesetzgebers zwar korrekt ausgedrückt, aber inhaltlich verfehlt ist (Denkfehler), sowie andererseits von denen, in welchen der korrekte Ausdruck, den der Gesetzgeber wählte, bei der Publikation des Textes unrichtig wiedergegeben wird (Druckschler). Während die Beseitigung von Druckschläfern ebenso unbedingt gestattet, wie die Berichtigung von Denkfehlern verlangt ist, muß bezüglich der Stellung des Richters gegenüber den R. folgendermaßen unterschieden werden. In der Regel wird der vom Gesetzgeber gebrauchte, mangelhafte Ausdruck zu eng oder zu weit sein, den Gedanken also nur unvollkommen wiedergeben. Hier ist auf dem Wege der extensiven oder restriktiven Auslegung Abhülfe zu schaffen. Dagegen gibt es andere, freilich selten vorkommende Fälle, in denen sich Gedanke und Ausdruck durchaus widersprechen. Ihnen gegenüber ist die Auslegung offenbar machtlos, und es bleibt nur die Alternative, entweder den publizierten Wortlaut trotz seines nachweisbaren Widerspruches mit dem gesetzgeberischen Gedanken zur Anwendung zu bringen, oder den Gesetzestext dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechend abzuändern. Nur wenige Schriftsteller entscheiden sich für eine solche Textkorrektur und auch unter diesen bestehen noch mannigfache Meinungsverschiedenheiten.

Lit.: Schüze in Goldammer's Archiv 1872 S. 350—373. — Sonntag, Die R. des Gelehrten, Freib. 1874. — Merkel in v. Holzendorff's Handbuch des Strafrechts IV. S. 76—81. — v. Wächter, Strafrechtliche Fragen III. (Akadem. Programm), Leipzig, 1877 (auch im Gerichtsaal 1877 S. 321—339).

Sonntag.

Nefefreiheit. Die R. der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, d. h. die Nichtverfolgbarkeit derselben vor den ordentlichen Gerichten des Landes wegen ihrer Abstimmungen und wegen ihrer in den gesetzgebenden Versammlungen gehaltenen Reden, steht für das Deutsche Reich durch Art. 30 der Verfassung für das Deutsche Reich und § 11 des Deutschen StrafG. unbedingt und ausnahmslos anerkannt, existierte zur Zeit des früheren Reichsstaatsrechtes nicht; wurde auch von den älteren Publizisten gar nicht gefordert. Johann Jakob Moser verlangt — gegenüber den gewaltthätigen Eingriffen, welche einzelne Landesherren, besonders von Mecklenburg und von Württemberg, gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen sich erlaubt hatten — nur den Schutz der ordentlichen Gerichte, wie

derselbe jedem, auch dem geringsten Unterthan nicht entzogen werden dürfe. Die neueren Deutschen Verfassungsurkunden haben aber den Grundsatz anerkannt, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen in dieser ihrer Eigenschaft unverletzlich seien — (vgl. z. B. Preuß. Verf. Urk. Art. 84) — und als ein Theil dieser Unverletzlichkeit stellt sich denn auch ihre Unverfolgbarkeit wegen der von ihnen in der gesetzgebenden Versammlung gehaltenen Reden heraus. Doch waren hierbei folgende Verschiedenheiten bemerkenswerth: 1) Einige Verfassungen stützten sich auf Art. 9 der bill of rights (That the freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament) und schlossen jegliche Verfolgbarkeit der von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen gemachten Äußerungen aus. Nur innerhalb des Hauses war auf Grund der Geschäftsordnung desselben gegen sie zu verfahren. Die Geschäftsordnungen Deutscher Parlamente unterscheiden sich aber darin von der des Englischen, daß die letztere außer den Rügen auch Einklererungen und Ausstossungen der Mitglieder aus dem Parlamente gestattet, während erstere nur Rügen des Präsidenten gegen die erziedirenden Mitglieder kennen — nur die Bayerische Geschäftsordnung der zweiten Kammer vom 28. Febr. 1825 und das Meiningensche Verfassungsgesetz von 1829 kennen auch die Ausschließung erziedirender Mitglieder aus der Kammer. Diese die volle Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder anerkennenden Verfassungen sind: Die Bayerische Verfassung (26. Mai 1818, Art. 27); die Sachsen-Meiningensche Verfassung (1829, Art. 99); Preußische Verfassung (31. Jan. 1850, Art. 48: „Sie [die Mitglieder beider Kammern] können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung [Art. 87] zur Rechenschaft gezogen werden“); die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden“. Diese Bestimmung reproduzierte den Art. 4 des von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes vom 30. Sept. 1848, und ist unverändert in die Verfassung für das Deutsche Reich übergegangen. 2) Eine zweite Kategorie von Verfassungen ließ die Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder zwar der Regel nach bestehen, machte jedoch von dieser Regel Ausnahmen, und zwar theils in der Weise, daß von der Nichtverfolgbarkeit nur ausgenommen werden solche Delikte, welche die Verlelung einer Privatperson enthalten — Hessen-Darmstadt (Verf. Urk. 1820, § 83), die frühere Kurhessische (1831, § 87), sowie die frühere Hohenzollern-Siegmaringensche Verf. Urk. (1833, § 183); theils in der Weise, daß außer Privatdelikten auch einzelne gegen den Staat gerichtete Delikte — Äußerungen hochverrätischer Inhalts, Beleidigung der Majestät und der Regierung, Beleidigungen und Verleumdungen der Ständeversammlungen, des Bundestages, und ähnliches — ausgenommen wurden. Zu den Verfassungen der letzteren Art gehören: die frühere Hannöverische Verfassung (1833, § 110); die Württembergische Verf. Urk. (1819, § 185); die Sachsen-Weimarsche Verf. Urk. (1816, § 68); die Waldecksche Verf. Urk. (1852, § 68) und die Königl. Sächsische Verf. Urk. (1831, § 83). 3) Die Braunschweigische Verfassung (1832, § 134) und die Verfassung von Preuß jüngerer Linie (1849, § 111) kennen für die Abgeordneten keinerlei Exemption von den Landesgesetzen. 4) Die Oldenburgische Verfassung (1849, Art. 148) gestattete, daß der Landtag ein von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes begangenes Delikt, abgesehen von der eigenen förmlichen Missbilligung, auch an die Gerichte verweisen dürfe.

Diese Verschiedenheiten sind nun durch § 11 des Deutschen StrafG.B. in der Weise beseitigt, daß der in Art. 30 der Verfassung für das Deutsche Reich anerkannte Grundsatz auch auf die Mitglieder der Landtage oder Kammern der zum

Deutschen Reiche gehörenden Staaten übertragen worden ist. Es bezieht sich diese Vorschrift auf die Mitglieder der Vertretung des Staats, nicht aber auf die Mitglieder von Provinzial-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen; auch bezieht sich diese Vorschrift nur darauf, daß die betreffenden Personen nicht außerhalb der Versammlung, welcher sie angehören, zu Verantwortung — strafrechtlich oder disziplinarisch — gezogen werden dürfen. Die partikulären Verschiedenheiten der Disziplin, welche in den parlamentarischen Versammlungen gegen deren Mitglieder geltend zu machen ist, sind selbstverständlich bestehen geblieben.

Lit.: G. Herrmann, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung* (Archiv des Krim. Rechts, 1853, S. 341 ff.) — v. Bar, *Die Rechte der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen*, Leipzig, 1868. — H. A. Zachariä, *Über Art. 84 der Preuß. Verf. Urf.* (Leipz., 1866). — Beschluß des lgl. Otrib. vom 29. Januar 1866, betr. den Art. 84 der Preuß. Verf. Urf. vom 31. Jan. 1850, mit einem krit. Kommentar verleihen in Jahn, *Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des Otrib.* (Berlin, 1866). — Buyn, *La liberté de la parole* (Amsterdam 1867) und hierzu v. Holzendorff in seiner *Strafrechtsztg.*, 1868, S. 24. — v. Rönne, *Staatsrecht der Preuß. Monarchie*, I b S. 428, 794. — Hermann Schulze, *Das Preuß. Staatsrecht*, II. S. 165. — v. Schwarze, *Kommentar zum StrafG. für das Deutsche Reich* (4. Aufl.), S. 177 ff. — Laaband, *Staatsrecht*, Bd. I. S. 570 ff. — Jahn.

Reduktion der Geschworenenliste — im Gegensätze zu der durch Wahl und Ausloosung bewerkstelligten Bildung der Jahres- und der Dienstliste (Spruchliste) — ist jener Vorgang, vermöge dessen ein Beamter, kraft des ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtes, aus der ihm vorgelegten Liste eine Anzahl von Namen streicht. So ward nach der Preuß. Verordnung von 1849 (§§ 67, 68) dem Schwurgerichtspräsidenten vom Regierungspräsidenten ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen übersendet, das er auf 36 Namen reduzierte. Desgleichen übersendete ihm nach der StrafP.O. für die annexirten Preußischen Provinzen (§ 287) der erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 Namen, das er auf 30 reduzierte. Eine andere Form der R. trat in Baden ein, wo der Präsident des Kreisgerichtes die Jahresliste auf 100 Namen für jede Session herabsetzte, worauf dann erst durch Ausloosung die Dienstliste (30 Namen) gebildet ward. — Eine ähnliche R. um $\frac{1}{5}$ nahm in Württemberg der Vorsitzende des Kreisgerichts im Verein mit den zwei ältesten Räthen vor, worauf erst die Ausloosung der 30 Geschworenen für die Session erfolgte. — Nach dem königl. Sächs. Geset. vom 14. September 1868 setzte der Präsident der letzten Schwurgerichtssession die Jahresliste auf die Hälfte herab. Auch das Deutsche GV.G. schreibt einen Vorgang vor, den man als einer Reduktion der Jahresliste gleichkommend ansehen kann. Die Jahresliste entsteht nämlich dadurch, daß ein bei dem Amtsgerichte unter Vorsitz des Amtsrichters zusammengetretender Ausschuß von Vertrauensmännern (§ 40) diejenigen Personen aus der Urliste auswählt, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Diese Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen (§ 87). Diese Vorschlagsliste gelangt an den Präsidenten des Landgerichtes und wird in einer Sitzung derselben, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren teilnehmen, dadurch auf ein Drittel reduziert, daß aus der (wie gesagt die dreifache Zahl umfassenden) Liste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfs geschworenen „gewählt“ wird (§ 89). So entsteht die Jahresliste, aus welcher die Dienstliste lediglich durch Verloosung gewonnen wird. (Die Bildung der Jahresliste in Oesterreich beruht zwar auf einer ähnlichen Operation, einer beim Kreisgerichte zusammengefeierten, aus Richtern und Vertrauensmännern der Bevölkerung bestehenden Kommission [§§ 11—65 des Ges. vom 23. Mai 1873 — R.G.B. Nr. 121]; allein da hier freie Auswahl aus der vollen Urliste stattfindet, fällt der Vorgang nicht unter den Gesichtspunkt der R.)

Glaeser.

Reeves, John, † 1752, wurde 1791 Chief Justice of Newfoundland, † 1829.

Schriften: An inquiry into the nature of property and estates, Lond. 1779. — Chart of Penal laws, 1779. — History of the English law from the Saxons to the end of the reign of Henry VII. 1784, 2. ed. — to the reign of Elizabeth, 1787—1829, new edit. by Finlason, Lond. 1869; new Amer. ed. Philadelphia, 1880. — Legal considerations on the regency as far as regards Ireland 1789. — Hist. of the government of the Island of Newfoundland, 1793. — Hist. of the Law of Shipping and Navigation from Edward III. to 1806, 2. ed. 1807.

Lit.: Allibone, Dictionary, 1870. — Krit. V.J.Schr. XIII. 228. Leichmann.

Refaktie, Franz.: réfaction. Bei zahlreichen Waaren, welche nach Gewicht verkauft werden, ist eine Beimischung fremder Bestandtheile unvermeidlich; mit Rücksicht berechnet der Käufer einen Gewichtsabzug für die etwa vorhandenen Unreinigkeiten und im Zusammenhang damit einen Abzug vom Kaufpreis, R. (Art. 352 des HGB). Vielfach setzt der Verkäufer bereits den üblichen Betrag in der Rechnung ab. Der Betrag der R. kann auch vertragsmäig festgelegt oder gesetzlich tarifirt sein. Die R. führt sich auf einen Qualitätsmangel zurück, es wird damit das Recht des Käufers, vom Vertrage zurückzutreten, aus einer Preisminderung eingeschränkt. Vgl. auch d. Art. Gutgewicht. — Im Eisenbahnfrachtverkehr wird unter R. eine Rückvergütung an den Befrachter zur Verringerung des tarifmäigen Frachthauses verbunden. Der Vergünstigung einzelner Spediteure ic. durch die Bewilligung von R. wird entgegen gewirkt und verlangt die Oesterl. R.-Verordnung vom 12. März 1879 (Goldschmidt ic. Zeitschrift i. d. ges. H.R. XXVI. 530) die Veröffentlichung.

Lit.: Thöl, H.R., 6. Aufl., S. 813. — Entsch. d. ADHG. Bd. VII. S. 9 und die dort angeführte Lit. — Mittermaier in Goldschmidt ic. Ztschr. i. d. ges. H.R., Bd. XII. Beilagefest S. 79. — Lyon-Caen & Renault, Précis de droit commercial, I. 348. — Gareis, H.R., S. 343.

Reynher.

Reformatio in peius. Unter reformatio in peius, in durius versteht man die Abänderung des ergangenen Urheils zu Ungunsten des Beschuldigten in einer höheren Instanz. Im Römischen Recht kommt der Ausdruck in dieser Bedeutung nicht vor, vielmehr bezeichnet Ulpian in l. 1 pr. D. de appell. 49, 1 mit in peius reformare das Fällen eines weniger guten Urheils in der Appellinstanz. Jedoch konnte eine Veränderung des Spruchs immer nur zu Gunsten des Appellanten geschehen, das entsprach einzig der humanitatis ratio, auf welcher die Zulassung des Rechtsmittels überhaupt geschehen (vgl. l. 6 D. 1. c.), und geht auch aus l. 39 pr. C. de appell. 7, 62 deutlich hervor. Diese Auffassung bildete auch in Deutschland sowol für den Akkusations- wie den Inquisitionsprozeß die Regel. Bei letzterem konnte man sogar von einem absoluten Verbot der r. i. p. sprechen, indem Rechtsmittel, soweit sie überhaupt zulässig waren, als ein beneficium des Verurteilten erschienen. Ein Vertreter des staatlichen Interesses war neben dem Richter nicht vorhanden, und daß dieser sein eigenes Urteil angegriffen hätte, war natürlich ebenso undenkbar wie unzulässig. Der in zweiter Instanz zuständige Richter hatte daher das fragliche Urteil nur aus dem Gesichtspunkte der unzulässigen Beschwerung des Remedienten zu prüfen und mußte das Rechtsmittel ebenso zurückweisen, wenn er den Spruch des früheren Richters für zu milde, als wenn er ihn nur für gerecht hielt. Von diesem durch die communis opinio gebilligten Verbot der r. i. p.wich aber die gemeinrechtliche Praxis sowol, wie die Gesetzgebung einzelner Staaten, z. B. Bayern, Hessen, Württemberg, ab, weil man einen Verstoß gegen das Streben nach materieller Wahrheit darin erblickte, wenn der zweite Richter in irgend einer Weise beschränkt würde. Doch kann diese Rücksicht für die Rechtsmittelinstanz nicht maßgebend sein. Wenn der Staat in öffentlichem Interesse die Rechtmäßigkeit der ersten Urtheile prüfen will, so konnte das im Inquisitionsprozeß nur durch eine von Amts wegen vorzunehmende Revision seitens der Obergerichte geschehen, wenigstens wäre es kaum rationell gewesen, den Eintritt einer solchen Prüfung davon abhängig

zu machen, daß der Verurtheilte sich beschwert fühlt. — Im öffentlich-mündlichen Verfahren kann von einem absoluten Verbote der r. i. p. nicht mehr die Rede sein, jedoch wird man ihre Zulässigkeit auf die von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittel beschränken müssen. Die Rechtsmittel sind eben Rechtsbehelfe der streitenden Parteien, von denen die eine das öffentliche, die andere nur ihr eigenes Interesse vertritt. Wenn nun auch die Prüfung des angegriffenen Urtheils seitens des zweiten Richters noch so weit gehen kann, wenn auch das neu eingeleitete Verfahren sich auch ganz wie ein *iudicium novum* anläßt, so ist es doch immer nur durch einen Parteiantrag hervorgerufen und kann ohne besondere gesetzliche Bestimmung keinen anderen Erfolg haben als die erwünschte Remedyur herbeizuführen oder das alte Urtheil bestehen zu lassen. Durch diese Erwägung erledigen sich wol auch die Bedenken, welche v. Kries, S. 112 ff., gegen das Verbot der r. i. p. bei der Berufung *de lege ferenda* hegt.

Die Österreichische StrafP. (vgl. bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde § 290 A. 2, der Berufung § 295 A. 2 und § 472 A. 2, der Wiederaufnahme des Verfahrens § 359 A. 4) und ebenso die Deutsche stehen auf diesem Standpunkt. In der letzteren ist auch die r. i. p. verboten, sowol bezüglich der Rechtsmittel (Berufung § 372, Revision § 398 A. 2) wie der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 413), wenn das neue Urtheil herbeigeführt wurde von dem Angeklagten (reip. Verurtheilten) oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder dem gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten bzw. dem Ehemanne einer beschuldigten Frau. Daß auch die für den Angeklagten auf Grund einer vermuteten Vollmacht von den dazu berechtigten Personen (vgl. §§ 324, 339) eingelegten Rechtsmittel dieselbe Wirkung haben, versteht sich von selbst. — Bezüglich des Inhalts dieses Verbotes ist die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht vollkommen übereinstimmend. Während § 372 (Berufung) vorschreibt, daß das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden darf, soll bei der Revision (§ 398 A. 2) und der Wiederaufnahme (§ 413) das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem ersten früheren erkannte nicht verhängen. Nach der communis opinio (vgl. Löwe, § 638 R. 2) soll dieser Unterschied in dem Wortlaute der Gesetzesstellen keine Bedeutung haben. Anderer Meinung ist Puchelt (§ 583 R. 3) und wol mit Recht. Wenn man auch zugeben mag, daß ein Grund für diese Verschiedenheit kaum vorhanden sein dürfte, so reicht doch die Erklärung, welche Löwe darin finden will, „daß § 398 schon in dem Entwurf enthalten war, während § 372 erst von der Reichsjustizkommission aufgenommen worden ist“, schwerlich aus. Uebrigens geben die Protokolle gar keine Auflärung über die Meinung der Kommission, welche in erster Lesung (vgl. v. Hahn, S. 1025) auf den Antrag Thilo's hin den Paragraphen in folgender Fassung annahm: „daß kein Urtheil eine härtere Strafe als die in dem ersten erkannte verhängen darf“, während in zweiter Lesung ein Antrag Struckmann's (vgl. v. Hahn, S. 1387 u. 1397) durchging, welcher die Abänderung zum Nachtheil des Angeklagten verbot, ohne daß diese Fassung überhaupt diskutirt worden wäre. Daß die Redaktionskommission später die Verschiedenheit übersehen hat, ist zwar denkbar, aber der Richter darf ihr nicht folgen, wenigstens dann nicht, wenn mit den verschiedenen Worten sich ein verschiedener Sinn verbindet, wie das hier unzweifelhaft der Fall ist. Das Verbot einer Abänderung zum Nachtheil des Beschuldigten hindert das zweite Gericht an einer nachtheiligen rechtlichen Qualifikation der That, während bei dem Verbot der härteren Bestrafung auf die zu Grunde gelegte Qualifikation nichts ankommt. Es kann also der Berufungsrichter z. B. nicht statt Unterschlagung, welche das erste Gericht angenommen hatte, wegen Diebstahls bestrafen, was für den Angeklagten nachtheiliger wäre, weil diese Verurtheilung später eventuell die Zulässigkeit der Bestrafung wegen Rückfalls begründen könnte (vgl. dagegen Thilo, S. 423 R. 4, weil kein gegenwärtiger, sondern erst ein zukünftig möglicher Nachtheil in Frage käme). Unrichtig wäre es aber jedenfalls, wenn man daraus die Nothwendigkeit

einer Freisprechung folgern wollte, falls die geringere Qualifikation als rechtsirrtümlich erscheint (Löwe, I. c.; v. Kries, S. 114). Es wird vielmehr das erste Urtheil unverändert bleiben müssen, denn ein darin begangenes Versehen kann die Aufhebung nur dann veranlassen, wenn es den Remedienten beschwert. Damit erledigt sich auch der von Löwe hervorgehobene Fall, daß der zweite Richter in die Lage kommen könnte, eine gesetzlich unzulässige Strafe zu verhängen, z. B. wenn wegen Unterschlagung zu einer Geldstrafe verurtheilt war und er Diebstahl annähme. — Von Einfluß ist der erwähnte Unterschied auch dann, wenn in erster Instanz eine Gesamtstrafe verhängt wurde, während in zweiter theilweise Freisprechung erfolgte. Die Nichtberücksichtigung der letzten bei Ausmessung der Gesamtstrafe stellt eine Aenderung zum Nachtheil des Angeklagten dar, denn dasselbe Endresultat hätte nicht erreicht werden können, wenn das zweite Urtheil die noch übrig bleibenden Einzelstrafen nicht anders behandelt hätte, als das in erster Instanz geschehen (vgl. Erl. des Reichsger. vom 30. Oktober 1879; Rechtspr. I, S. 25; auch Oppenhoef, StrafGB., S. 207 N. 28, 212 N. 3; Olshausen, Kommentar zum StrafGB., S. 328 N. 1). Natürlich kann der Verurtheilte nicht verlangen, daß der volle Betrag der nunmehr fortfallenden Einzelstrafe von der Gesamtstrafe im Abzug gebracht werde, eine r. i. p. liegt nicht vor, wenn die noch bestehende Einzelstrafe in ihrem vollen Umfange verhängt wird, oder eine etwa noch nothige Gesamtstrafe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreicht und eine Reduktion mit Rücksicht auf die fortgesetzte Strafe stattgefunden hat. — Gegenüber dem Verbote, eine härtere Strafe zu verhängen, muß dagegen die Gesamtstrafe als Einheit erscheinen, ohne daß es auf die einzelnen Faktoren ankomme, aus welchen sie sich zusammensetze. So Löwe S. 639 N. 4 b; Keller, S. 408; Puchelt, S. 584 N. 4; vgl. Erl. des Reichsgerichts vom 12. Juli und vom 22. September 1880; Rechtspr. II, S. 186 und 239. — Ein weiterer als der durch die abweichende Fassung von §§ 372 und 398 bedingte Unterschied besteht in Bezug auf die r. i. p. zwischen Berufung und Revision nicht. So gilt das betreffende Verbot auch dann, wenn der Berufungsrichter die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwies (§ 369 A. 2). Anderer Meinung: v. Kries, S. 118, weil sich in dem 3. Abschnitte kein Hinweis darauf finde, daß § 398 A. 2 analog zur Anwendung kommen sollte. Einer Analogie bedarf es aber gar nicht, weil das in § 372 enthaltene Verbot ganz allgemein gegeben ist, ohne daß der Gesetzgeber auf die Möglichkeit der verschiedenartigen Erledigung besondere Rücksicht genommen hätte.

Eine härtere Strafe kann also in keinem Falle verhängt werden. Dies Verbot bezieht sich auch auf die Verbindung mit einer Nebenstrafe, die Ertheilung der Beweisnach zur Publikation des Urtheils &c., auch darf die Anrechnung einer etwa erlittenen Untersuchungshaft in zweiter Instanz nicht abweichend von dem ersten Urtheile unterbleiben (vgl. Erl. des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1880; Rechtspr. II, S. 602). Ebenso wenig wäre eine Umwandlung der Strafe, abgesehen von der einer Geldstrafe für den Unvermögensfall, zulässig und könnte der zweite Richter, wenn er statt einfachen Diebstahls schweren annähme, statt auf 18 Monate Gefängnis auf 1 Jahr Zuchthaus erkennen. Trotz des § 21 des StrafGB. ist, ganz abgesehen davon, daß Zuchthausstrafe wegen der nothwendigen und möglichen damit verbundenen Ehrenfolgen (§§ 31, 32, vgl. auch § 20 des StrafGB.) schwerer als jede andere erscheint, schon wegen der Art der Vollstreckung, Zuchthaus härter als Gefängnis und Gefängnis härter als Festungshaft.

Etwa denkbare schädliche Folgen des Verbotes der r. i. p. können deshalb nicht eintreten, weil der Staatsanwalt geeigneter Falles durch Egreifung von Rechtsmitteln dafür sorgen wird, daß der Richter das Urtheil auch zu Ungunsten des Angeklagten abzuändern vermag. Jedoch wird man eine solche Wirkung des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittels nur dann annehmen dürfen, wenn dasselbe nicht als unbegründet zurückgewiesen wird. So Geyer, S. 835; Bom-

hard und Koller, S. 289 Nr. 2; Löwe, 668 Nr. 5. Ausdrücklich ist dieser Fall im Gesetze nicht vorgesehen, doch wäre hier eine strikte Buchstabeninterpretation nicht angebracht, da eine solche dahin führen könnte, daß Verbot der r. i. p. illusorisch zu machen.

Lit.: Hepp in der Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren, N. F. Bd. II. (1844) S. 297 ff. — Goldammer in seinem Archiv Bd. IV. S. 69 ff.; Bd. VIII. S. 314 ff. — v. Schwarze im Gerichtsaal 1857 I. S. 450 ff.; 1862 S. 279 ff.; 1868 S. 380 ff. — Arnold im Gerichtsaal 1858 S. 207 ff. — Seuffert, Nebir die r. i. p. ic., Münch. 1861. — Lüder im Gerichtsaal 1865 S. 473 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafpr., Bd. II. S. 581, 606, 630, 659 u. sonst. — v. Kries, Die Rechtsmittel ic., S. 112 ff., 252 ff., 286 ff. — v. Schwarze in v. Holzhendorff's Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. II. S. 264, 284. — Döchow, R. Strafpr. (3. Aufl.), S. 308 ff., 320, 328. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht, S. 71. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts, S. 813 ff., 835, 852. — Die Kommentare zur Deutschen Strafpr. bei den betreffenden Paragraphen, besonders Bomhard und Koller, Falke, Keller, Löwe (2. Aufl.), Puchelt, v. Schwarze, Thilo, Voitius. — v. Lilienthal.

Regalien. Der Ausdruck „regalia“ hat in den amtlichen Aktenstücken der Reichstanzlei, in denen er sich zuerst findet — dem Konkordat von 1122 und der constitutio Friderici I. de regalibus von 1158 —, nicht die technische Bedeutung, die wir denselben gegenwärtig beilegen; dort sind die den geistlichen Fürsten vom König geliehenen weltlichen Rechte, — hier die dem König überhaupt (und zwar in Oberitalien) zustehenden Regierungsrechte und Besugnisse so genannt. (Vgl. auch die Rechtsprüche von 1234 und 1238 bei Franklin, Sententiae curiae regiae, Nr. XII, XIII und LVII). Die Goldene Bulle, welche c. IX. den Kurfürsten den ruhigen Besitz des Bergwerk-, Salz- und Salinenregals zusichert, gebraucht das Wort „R.“ dabei nicht, wol aber geschieht dies in der Wahlkapitulation von 1519, wo der Ausdruck soweit wie Regierungsbeugnisse überhaupt bedeutet. Ebenso auch in der damaligen Literatur und ähnlich im J. P. O. a. VIII. § 1. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich aber schon bei den Schriftstellern die bekannte Unterscheidung von regalia maiora und minora, wobei es freilich streitig blieb, was zu diesen und was zu jenen zu rechnen sei; auch der Gattungsbegriff: Regal erlangte keine bestimmte juristische, allgemein anerkannte Bedeutung. Im 17. und 18. Jahrhundert gewöhnte man sich den Ausdruck: R. auf nū h̄ bringende R. der Landesherrschaften zu beschränken, und nannte diese: R. im eigentlichen Sinne, reg. minora, accidentalia, im Gegensatz zu den unveräußerlichen, unübertragbaren Hoheitsrechten, reg. majora, essentialia; in diesem Sinne etwa werden Hoheitsrechte und R. auch in den Wahlkapitulationen von 1790 und 1792 neben einander genannt. Ebenso ging man bei der Redaction des Preuß. Allg. VR. im Wesentlichen von dieser Unterscheidung aus. „Unter R. überhaupt“, lehrte Suarez, „werden alle Rechte des Staates und seines Oberhauptes über die bürgerliche Gesellschaft und deren einzelne Mitglieder verstanden“; sie seien aber zu theilen in Majestäts- oder Hoheitsrechte und in nutzbare Rechte. Zu den nutzbaren Rechten nun rechnet das Gesetzbuch alle Staatseinkünfte aus dem Besteuerungsrecht (welches zugleich ein Majestätsrecht ist) und aus dem Staatseigenthum; das letztere ist entweder besonderes Staats-eigenthum (Domänen) oder gemeinsches (Land- und Heerstrafen, schifffbare Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen: Tit. 15 Th. II., — herrenlose Sachen und Güter: Tit. 16, — Abfahrts- und Abzugsgelder, Konfiskation, gewisse Geldstrafen: Tit. 17). Die Nutzungsrächte dieser eben genannten Arten des gemeinsamen Eigenthums des Staates nennt dann das Gesetzbuch niedere R.: § 24 Tit. 14 Th. II. Preuß. Allg. VR.

In neuerer Zeit hat man sich vielfach mit dem stets streitig gewesenen Begriff der R. beschäftigt, ist aber zu einem allgemein befriedigenden Resultat nicht gelangt. Die Kameralisten haben wenigstens den Vorzug, daß für sie der systematische Gesichtspunkt, von welchem aus die Lehre zu behandeln, von vornherein gegeben ist.

weil man allgemein die R. als Einnahmequellen für den Staat auffaßte. Davon aber abgesehen, findet man auch bei ihnen die verschiedensten Begriffsbestimmungen. Rau z. B. versteht darunter „Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Fahrungszweigen gehören würde“, und bezeichnetet als Gegenstände der R. Erdarbeiten (Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsole, Sammeln von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei), Handwerksarbeiten (Salzfieden, Münzprägung, Tabaksbereitung ic.), Handelsgeschäfte (Salzhandel), Dienstgeschäfte (Post, Telegraph, Eisenbahn, Lotterie), so daß also Berechtigungen der verschiedensten Art demselben Begriffe unterstellt werden (Grundzüge der Finanzwissenschaft, I. Abth. §§ 85 und 166, 5. Aufl.). Max Wirth definirt: „Das R.- oder Hoheitsrecht ist diejenige Befugniß des Landesherrn, resp. des Staates, welche er aus seiner Eigenschaft als Obergenthümler schöpft“, und führt als R., die noch heute existirten, folgende auf: Bergwerk-, Salz-, Salpeter-, Münz-, Papiergeld-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Tabak-, Kalender-, Spielskarten-, Fähr-, Floß- und Schiffahrts-, sowie endlich das Lotterie-R. (Grundzüge der Nationalökonomie, II. S. 350, 2. Aufl.). Schäßle bezeichnetet die R. oder nutzbaren Hoheitsrechte als „Gewerbszweige, welche die Regierung vermöge eines die Konkurrenz der Bürger ausschließenden Vorrechts betreibt“ und konstatiert ein solches Vorrecht hinsichtlich des Betriebes von Bergbau, Salzherzeugung, Münze, Tabak, Lotterie, Post, Eisenbahn, Telegraphen (Nationalökonomie, § 277 S. 533, 2. Aufl.). Ad. Wagner (Finanzwissenschaft, 2. Aufl. 1877) unterscheidet privatwirtschaftliche und staatswirtschaftliche Einnahmen des Staates und unter letzteren wieder Steuern und Gebühren: beide können in der Rechtsform der R. vorkommen; die Einnahmen aus regulärer gebührenpflichtiger Staatstätigkeit (Post-, Münz-, Telegraphenwesen) seien Gebühren; dagegen müßten die sog. FinanzR. (gewerbliche, grundherrschaftliche und solche, die sich auf gewisse Benutzung der öffentlichen Gewässer beziehen) entschieden als Steuern betrachtet werden. Andere wieder anders.

In erheblich ungünstigerer Lage befinden sich die Juristen. Zunächst liegt die Frage: sind die R. staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur? Für jene spricht der historische Ursprung der R., der staatswirtschaftliche Zweck derselben und der Umstand, daß eben der Staat das Subjekt der Berechtigung ist, — für den privatrechtlichen Charakter dagegen der Inhalt und das Objekt der R.; sieht man letzteren Gesichtspunkt als den wichtigeren an, so muß man nicht nur die durch Verleihung eines Regals für den Beliehenen begründete Gerechtigkeit, sondern daß das Regal selbst in seiner Totalität als ein Privatrecht bezeichnen. (So neuerdings auch Stobbe, Handbuch, II. § 83 Note 6.)

Sodann: läßt sich der Begriff der R. überhaupt juristisch konstruiren? Man hat es gelehnt: daß Regal sei kein juristischer Begriff, es sei unverträglich mit der Herrschaft des Rechtsbewußtseins. Nun kann man ja zugeben, daß die Entstehung der R. nicht sowol aus die bewußte Anerkennung eines Rechtsprinzips, als vielmehr aus zufällige politische und wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist, — man kann auch zugestehen, daß zwar nicht das Rechtsbewußtsein, aber, so zu sagen, die wirtschaftliche Erkenntnis der Fortdauer der R. widerstrebt; — indeß kann man doch nicht leugnen, daß die R., so lange sie überhaupt bestehen, als Rechtsinstitute bestanden haben, als solche vom Rechtsbewußtsein, wenn auch oft widerstrebend, anerkannt waren und zur Zeit noch bestehen und noch anerkannt sind. Sie werden früher oder später ganz gewiß aus dem Privatrecht verschwinden, aber so lange sie nicht verschwunden sind, müssen sie auch als Rechtsinstitute behandelt und juristisch konstruiert werden.

Für die Begriffsbestimmung ist nun anerkannt von der entschiedensten Bedeutung die Gegenüberstellung von Hoheitsrechten und R. Das Unterscheidende aber ist nicht nur der publizistische Charakter der sog. Hoheitsrechte — auch nicht nur der

Umfstand, daß letztere wesentlich, unveräußerlich, unübertragbar sind, also nur vom Staate ausgeübt werden dürfen — sondern das ist das eigentlich Charakteristische, daß die Hoheitsrechte nach unserer Ansicht vom Staate und der Staatsgewalt dem Staate immer zu stehen müssen; sie sind nicht Befugnisse, welche der Staat haben kann oder nicht haben kann, sie sind überhaupt nicht selbstständig zu denfende Rechte des Staates, sondern sie sind Ausübungserungen der Staatsgewalt und in letzterer so begründet, wie etwa einzelne Rechte des Eigentümers im Eigenthum enthalten sind. Dagegen ist das Bestehen von R. bekanntlich für den Begriff und die Wirkamkeit der Staatsgewalt unerheblich — selbstverständlich aber nur in staatsrechtlicher Beziehung — und die Aufgabe derselben seitens des Staates durchaus gleichgültig; eben deshalb kann auch die Ausübung eines Regals auf andere übertragen werden. Nicht minder wichtig ist es aber, die R. von anderen Vermögensrechten des Staates — zufälligen, wie man jetzt sagt, z. B. an Domänen, Forsten &c. — genau zu trennen; sie unterscheiden sich von letzteren zunächst hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbes, insofern die der Regalität unterworfenen Objekte der Regel nach überhaupt nicht ohne Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können; sodann hinsichtlich des Grundes der Zuständigkeit: der Staat erwirbt die R. nicht, wie etwa das Eigenthum an Domänen, nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern sie stehen nach dem Rechte des betreffenden Landes dem Staate als solchem zu; endlich in Beziehung auf den Inhalt des Rechts: denn das aus dem Regal sich ergebende R. ist nicht als eine einzelne Berechtigung, sondern als die ausschließliche Möglichkeit, überhaupt Rechte hinsichtlich der regalen Objekte zu erwerben, zu qualifiziren. Aber weder in der Gesetzgebung, noch in der Literatur, noch bei der Rechtsprechung sind diese Grenzlinien immer beobachtet worden, und so ist es gekommen, daß vielfach Hoheitsrechte oder zufällige Vermögensrechte des Staates als R. bezeichnet und behandelt wurden; Nutzungen aus der Justizverwaltung z. B., das Recht ferner auf herrenlose Güter, die Zollgerechtigkeit gar, sind keine R. und werden im Allg. L.R. doch als solche angesehen. In den Partikularrechten ist die Zahl der R. sehr verschieden angegeben; dies erklärt sich zum Theil eben aus der erwähnten Verschiebung der Begriffe, zum Theil aber auch daraus, daß nach den Landesrechten bald mehrere, bald weniger Objekte der Regalität unterworfen sind. Ist doch selbst die Zahl der gemeinrechtlichen R. streitig; nannte z. B. v. Gerber früher mit anderen Schriftstellern deren vier: Mühlen- und Fischereiregal in öffentlichen Flüssen, Jagd-, Berg- und Salinen-, Postregal, so kennen andere eine größere, andere eine geringere Zahl, wie z. B. einer der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand (Vöhla) die Existenz nur zweier R. (des Bergwerks- und Salzregals) behauptete und alle sonst genannten als auf den Hoheitsrechten des Staates beruhende Befugnisse bezeichnete. Neuerdings spricht v. Gerber (18. Aufl. § 67) auch den eben genannten R. den Charakter der Gemeinrechtlichkeit im eigentlichen Sinne überhaupt ab und nähert sich hiermit der Ansicht von Beseler (§ 95 unter IV.), welcher die R. als ein Institut des von ihm sog. bedingten Gemeinen Rechts bezeichnet, so daß eine Vermuthung für die Geltung derselben in den einzelnen Staaten nicht besteht.

Unverkennbar ist es, daß die Richtung unserer Zeit der fortlaufenden Anerkennung der R. längst widerstrebt. Es erscheint mit der Forderung nach wirthschaftlicher und gewerblicher Freiheit auf der einen, nach vollkommener Rechtsgleichheit auf der anderen Seite nicht vereinbar, daß der Staat sich die ausschließliche Möglichkeit des Erwerbes gewisser Privatrechte vorbehält und die Unterthanen an deren Ausübung ganz verhindert oder letztere wenigstens von der erlangten staatlichen Konzeßion abhängig macht. Und wenn auch der Staat ein wesentliches Interesse hat, die Einnahmequellen, welche ihm aus der Existenz der R. erlossen, nicht versiegen zu lassen, so hat die Volkswirtschaftspolitik nach Mitteln zu suchen, diese finanziellen Interessen zu wahren, ohne die grundherrschaftlichen oder GewerbeR. dauernd zu konserviren. (Über die hier in Betracht kommende Fragen vgl. Ad.

Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., §§ 145, 146). Diesem Zuge der Zeit ist denn auch die Gesetzgebung gefolgt, indem die drückendsten grundherrlichen R. seit den letzten drei Jahrzehnten beseitigt sind. (Wegen des Jagdregals siehe die Zusammenstellung bei Stobbe, II. § 151, — wegen des Bergregals aber Brässert in der Zeitschrift für Bergrecht XVIII. S. 17 ff.) Das jüngste der R., das Postregal — der Inbegriff aller von der Staatspostanstalt in Anspruch genommenen Beförderungsrechte — ist auch das wichtigste. Auch die Existenz dieser staatlichen Erfüllsberechtigung — des Postregals im engeren Sinne und des Postzwanges (i. oben d. Art. Post) — ist aus volkswirtschaftlichen Gründen lebhaft bekämpft worden: man fordert, daß der Staat jedes ausschließliche Postrecht ausgebe und eine unbedingt freie Konkurrenz gestatte. Allein abgesehen von den gerade hier sehr schwer wiegenden finanziellen Interessen, kommen doch auch noch andere Rücksichten in Betracht, welche gegen die Ausgabe des Regals in seiner Totalität sprechen. (Über das geltende Reichsrecht vgl. den oben angeführten Artikel und Laband, Staatsrecht, II. § 71. — Telegraphenregal? das. II. 311 ff.)

Für die Geschichte der R. und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Verleihung eines Regals an Privatpersonen ergeben, ist auf die betreffenden Abschnitte in den Lehrbüchern der Deutschen Rechtsgeschichte, des Staats- und Privatrechts zu verweisen. Im Allgemeinen vgl. die folgende Literatur.

Lit.: Gemeiner, Beitrag zur Lehre von den R., München 1842. — H. A. Zacharias, Über R. überhaupt und das Salzregal insbesondere, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, 1852, Bd. XIII. S. 319 ff. — Jöpfl, Art. Hoheitsrechte, in Weiske's Rechtslex. V. S. 321 ff. — Boehlaeu, De regulum notione et de salinarum iure regali, 1855. — Strauch, Über Ursprung und Natur der R., Erl. 1865. — Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals, Halle 1879. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, an verschiedenen Stellen, insbesondere S. 158 ff. — v. Gerber, § 67. — Beseler, § 94. — Stobbe, II. 83. — Roth, III. § 240. — Für das Preuß. Recht insbes. vgl. Düsberg, Über das System der R. im Allg. VR., in der Zeitschr. für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechts, II. S. 59 ff. — Franklin.

Regentschaftsgesetze. (Th. I. S. 856 ff.) Die Minderjährigkeit des Monarchen macht nach allen Deutschen Verfassungen die Einsetzung eines Reichsverwesers, Regenten, Regierungsvormundes nothwendig, welcher die Funktionen des minderjährigen Souveräns auszuüben hat. Außerdem muß, obgleich die Deutschen Verfassungen darüber nichts besagen, eine Regentschaft dann eintreten, wenn der letzte Throninhaber ohne successionsfähige Descendenz verstirbt, aber eine schwangere Wittwe hinterläßt, bzw. wenn der nächstberufene Agnat vor dem letzten Throninhaber mit Hinterlassung einer noch beim Tode des Letzteren schwangeren Wittwe verstirbt. Endlich liegt die Nothwendigkeit einer Regentschaft stets dann vor, wenn der Monarch auf so lange Zeit — nach der Bayerischen und Württembergischen Verfassung ein Jahr — an der Führung der Regierung gehindert ist, daß die Regierungsgeschäfte zu stocken beginnen, weil die nur unter persönlicher Mitwirkung oder Initiative des Souveräns möglichen Regierungshandlungen nicht vorgenommen werden können. Eine schwere geistige oder körperliche Krankheit, welche dem Souverän die Ausübung der ihm zugewiesenen Funktionen unmöglich macht, führt daher wie in den älteren, so auch in den neueren Deutschen Verfassungen zu der Einsetzung einer Regentschaft.

Dagegen differieren die früheren Bestimmungen über die Wirkungen der geistigen oder körperlichen Regierungsunfähigkeit des zur Thronfolge berufenen Agnaten von den einschlagenden Sätzen der gegenwärtigen Verfassungen. Wie nämlich der Sachsen-Spiegel und das Longobardische Lehnrecht den nächstberufenen, aber zum Lehdienst unfähigen, tauben, stummen, blinden, Lahmen oder mit sonstwelchem körperlichen Mangel behafteten Agnaten des lebenden Vasallen wenigstens dann, wenn er mit diesem Gebrechen geboren war, von der Lehnshölde und damit auch von der Successione in die Landeshoheit ausschloß, so bestimmte auch die Goldene Bulle, daß

Wahnfinn, Blödfinn oder ein sonstiger Fehler, welcher die Führung der Herrschaft unmöglich macht, an der Succession in den Kurfürstenthümern hindern sollte. Während also das frühere R. den bei dem Anfall des Successionsrechts in Folge eines unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechens regierungsunfähigen Agnaten zu Gunsten des ihm zunächst stehenden regierungsähigen Agnaten überging, lassen die Deutschen Verfassungen der Gegenwart selbst bei vollständiger Unheilbarkeit des Gebrechens, welches den Thronfolger regierungsunfähig macht, doch nur eine Regentschaft eintreten. Welche geistigen oder körperlichen Fehler hierzu Veranlassung geben können, ist regelmäßig in den Verfassungen nicht gesagt; doch war schon zu Reichszeiten zweifellos, daß nicht mehr der Standpunkt des Feudalrechts, sondern derjenige der Goldenen Bulle, nach welcher die Fähigkeit zur Führung der Regierung ausschlaggebend sein soll, das Deutsche Staatsrecht beherrsche.

Die Persönlichkeit des Regenten ist in den verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt: in einzelnen Staaten, wie Bayern, Altenburg, Braunschweig, Coburg-Gotha, hat der Monarch das Recht, einen Regierungsvormund für den Thronfolger aus der Zahl der volljährigen fürtlichen Agnaten frei zu wählen; in Oldenburg wählt der Monarch den Regenten sogar vollkommen unbeschränkt, ist aber ebenso wie in Coburg-Gotha an den Konfens der Landstände gebunden. In anderen Staaten, wie Preußen, Sachsen, Württemberg, muß die Regentschaft stets, also ohne jede Rücksicht auf den Willen des lebten regierungsähigen oder des jetzigen regierungsunfähigen Souveräns, auf den nächsten regierungsähigen Agnaten übergehen, welcher das für die Volljährigkeit des Souveräns festgestellte Lebensalter erreicht hat, sollte auch der Volljährigkeitstermin der Prinzen des regierenden Hauses auf ein späteres Lebensalter festgelegt sein. Einzelne Verfassungen geben für den Fall, daß eine Bestimmung des lebten Monarchen über die Person des Regenten nicht vorliegt, zunächst, d. i. vor allen Agnaten, der Mutter oder väterlichen Großmutter des minderjährigen Thronfolgers, wenn sie sich nicht wieder verheirathet haben, ein Recht an die Regentschaft — Altenburg, Coburg-Gotha, Reuß j. L. Andere Staaten — Oldenburg, Bayern, Württemberg u. a. — geben der Mutter, bzw. väterlichen Großmutter die Regentschaft nur beim Mangel eines volljährigen regierungsähigen Agnaten, während in anderen Staaten — Preußen und Sachsen — die Frauen schlechthin von der Regentschaft ausgeschlossen sind, beim Mangel eines regierungsähigen Agnaten somit durch ein besonderes Gesetz ein Regent bestellt werden müßt. Ist nun aber ein solches unter der Herrschaft des lebten Souveräns nicht zu Stande gekommen, so kann bei der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des derzeitigen Souveräns kein R. gegeben werden, weil die Sanktion desselben von Seiten des Monarchen dessen Regierungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. In diesem Falle ist daher in der Braunschweigischen und Preußischen Verfassung die Wahl eines Regenten dem Landtag zugewiesen und zwar hat dieselbe in Preußen in vereinigter Sitzung beider Häuser zu erfolgen. Zu diesem Zwecke muß das durch die Verfassung unterdessen mit der Regierung betraute Staatsministerium sofort nach der Thronelangung des minderjährigen Thronfolgers oder nach dem Eintritt der dauernden Verhinderung des regierenden Souveräns den Landtag berufen, welcher zuerst über die Notwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden und hierauf die Wahl vorzunehmen hat. Nach der Bayerischen Verfassung geht, wenn weder ein volljähriger regierungsähiger Agnat vorhanden, noch die Witwe des Vorgängers am Leben ist, auch der lebte Monarch über die Person des Regenten keine Bestimmung getroffen hat, die Regentschaft auf den ersten Kronbeamten über. Uebrigens verliert nach der richtigeren Ansicht der gewählte oder durch sein Amt beruhsene Regent die Regentschaft, sobald ein Agnat des fürtlichen Hauses die Volljährigkeit erreicht und damit fähig wird, selbst Regent zu sein.

Die den Eintritt einer Regentschaft einleitenden Handlungen sind nach den verschiedenen Verfassungen verschieden: Regelmäßig ist hierzu, sofern es sich nicht um

die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Souveräns handelt, auch nicht eine verfassungsmäßig gültige Anordnung des lebten Monarchen vorliegt, ein von den Landständen zu genehmigender Beschluß des aus den volljährigen Agnaten des regierenden Hauses, wos auch mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft Berufenen (Württemberg, Sachsen, Oldenburg, Coburg-Gotha), gebildeten Familienraths nothwendig. In Preußen und Bayern dagegen ist der verfassungsmäßig berufene Agnat berechtigt, aus eigener Initiative die Regentschaft zu übernehmen, selbstverständlich unter Mitwirkung des verantwortlichen und überdies zur Legalisierung jedes Regierungsaktes nothwendigen Staatsministeriums. Doch müssen die Kammern unverzüglich vom Regenten zusammenberufen werden, um — nach der Preußischen Verfassung — in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Doch kann den Kammern das Recht, die Notwendigkeit der Regentschaft zu verneinen, nicht bei der Succession eines minderjährigen Herrschers, sondern nur dann zustehen, wenn es sich um die geistige oder körperliche Regierungsfähigkeit des Monarchen handelt; denn die Verfassung selbst knüpft die Regierungsfähigkeit jedes Souveräns an die Erreichung eines bestimmten Alters, und nicht an einen einfachen Beschluß der Landstände, sondern nur eine von diesen beschlossene und vom Regenten genehmigte Verfassungsänderung könnte den minderjährigen Monarchen schon vor dem verfassungsmäßigen Volljährigkeitstermin für volljährig erklären. Nur die Altenburgische Verfassung kennt eine an die Mitwirkung der Stände nicht gebundene Volljährigkeitserklärung des minoren Herzogs durch den Senior des Sächsischen Gesamthauses aller Linien.

Der Regent übernimmt die Führung der Regierung erst nach Ableistung des in einzelnen Staaten, wie Bayern, Hessen-Darmstadt, Preußen, besonders formulirten Regentschaftseides, bzw. des regelmäßigen vom Souverän zu leistenden Verfassungseides oder Versprechens. Bis zu dieser Eidesleistung hat das Staatsministerium die Regierung zu führen. Eine Weigerung, den Eid oder das Versprechen zu leisten, ist als Vericht auf die Regentschaft anzusehen.

Die Machtphäre des Regenten ist verschieden bestimmt: in einzelnen Ländern, z. B. in Preußen, hat er alle Befugnisse des wirklichen Souveräns; in anderen, z. B. in Bayern, ist die definitive Besetzung erledigter, sowie die Begründung neuer Ämter, vor Allem aber die Vornahme von Verfassungsänderungen auch auf verfassungsmäßigem Wege dem Regenten entweder ganz unterstellt oder an den Konsens eines meist aus dem Gesamtministerium bestehenden Regentschaftsraths (Bayern), bzw. des aus den volljährigen Prinzen gebildeten Familienraths (Sachsen) gebunden oder endlich nur für die Dauer der Regentschaft gültig (Württemberg). In einzelnen Ländern ist dem Regenten die Berathung mit dem Regentschaftsrathe in jeder wichtigen oder schlechthin in jeder Regierungangelegenheit zur Pflicht gemacht. Der Regent ist überall, obgleich dies in den meisten Verfassungen, auch der Preußischen, nicht ausgesprochen ist, unverantwortlich und zwar nicht blos für die Dauer der Regentschaft. Auch ist derjelbe durch einen besonderen strafrechtlichen Schutz ausgezeichnet (RStGB. §§ 96, 97, 100, 101). Die Gültigkeit seiner Regierungshandlungen wird nach den für die Gültigkeit der Handlungen des Souveräns aufgestellten Bestimmungen beurtheilt, soweit dieselben nicht durch die vorgenannten Verfassungshäfe modifiziert sind. Die ökonomische Ausstattung des Regenten ist regelmäßig aus der Civilliste zu bestreiten.

Die Erziehung des minderjährigen Monarchen ist der Mutter, bzw. der väterlichen Großmutter (Bayern, Sachsen u. a.) oder dem privatrechtlichen Vormunde überlassen, regelmäßig unter Aufsicht des Regenten, wos auch des Regentschaftsraths (Sachsen, Württemberg). In einzelnen Verfassungen darf der Regent nicht zugleich Vormund des minderjährigen Souveräns sein, außer wenn die Mutter oder Großmutter die Regentschaft führt (Oldenburg). In anderen ist die Verbindung beider Ämter ausdrücklich gestattet (Altenburg, Coburg-Gotha). Meistens, z. B. auch in

Preußen, kann der privatrechtliche Vormund für den minderjährigen Souverän durch testamentarische Verfügung des letzten Monarchen ernannt werden.

Die Regentschaft ist beendigt, sobald der Souverän volljährig, bzw. regierungsfähig geworden. Über die Frage, ob die Regentschaft wegen eingetretener Regierungsunfähigkeit des geistig oder körperlich kranken Souveräns aufgehoben werden sollte, muß in derselben Weise wie über die Einsetzung der Regentschaft bei überkommener Regierungsunfähigkeit entschieden werden: es haben also entweder die Landstände über einen vom Regierungsrathe gefassten Beschluß sich zu entscheiden, oder der Regent hat ihnen die Frage nach der Notwendigkeit der Fortdauer, bzw. nach der Möglichkeit der Aufhebung der Regentschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Quellen: Sachsen-Spiegel I. Art. 4; II. Feud. 36. — Aurea Bulla Cap. 25 § 3. — Bayern: Verf. Urf. Tit. II. §§ 9—22. — Sachsen: Verf. Urf. §§ 9—15. — Preußen: Verf. Urf. Art. 56—58. — Württemberg: Verf. Urf. §§ 11—17. — Altenburg: Staatsgrundgesetz §§ 16—17. — Coburg-Gotha: Staatsgrundgesetz §§ 12—18. — Braunschweig: Neue Landesordnung §§ 16—22. — Oldenburg: Rev. Staatsgrundgesetz Art. 16, 20—28 u. a.

Lit.: Außer den älteren systematischen Darstellungen des Deutschen Staatsrechts vgl. G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig, 1878, §§ 92, 93. — Ferner: R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 111—206. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundlagen des Deutschen Rechts, Bd. III. S. 111—216. — Preuß. Jahrbücher, herausgeg. v. R. Hauß, Bd. II. S. 351, 438 ff. — Fricker, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXXI. S. 199 ff. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 4. Aufl., Bd. I. (1881) §§ 47—50. — v. Kirchenheim, Die Regentschaft, Leipzig, 1880. — F. Brochhaus.

Regierungstellvertretung. Auch die Regentschaft ist eine stellvertretende Regierung. In gewissen landesrechtlich festgestellten Fällen der Geschäftsunfähigkeit erhält der Monarch für die Dauer derselben in dem verfassungsmäßig berufenen Reichsverweiser einen Stellvertreter, welcher kraft eigenen Rechts, wenn auch im Namen des regierungsunfähigen Fürsten, die Regierungsgewalt zu üben hat. Im Gegensatz zur Regentschaft bezeichnet man nun aber mit dem Ausdruck R. den Fall, daß der Inhaber der Regierungsgewalt, also Monarch oder Regent, bei einer voraussichtlich vorübergehenden Behinderung, an eine von ihm bezeichnete Person, z. B. den Thronfolger, oder Behörde, z. B. das Staatsministerium, den jederzeit widerzuflüchtigen Auftrag ertheilt hat, ihm zustehende Regierungssäfte an seiner Statt, in seinem Namen und nach Maßgabe gegebener oder einzuholender Instruktionen zu besorgen. Ein solches Verhältniß findet seine Erklärung darin, daß das Staatsoberhaupt durch Erkrankung oder Aufenthalt im Auslande in die Lage gesetzt werden kann, die regelmäßige Erledigung der Regierungsgeschäfte, insbesondere Entgegnahme von Vorträgen und Vollziehung der Unterthüren, eine Zeit lang unterbrechen zu müssen, ohne daß es einerseits angeht die Sachen bis zur Hebung der Behinderung aufzuschieben, ohne daß andererseits der Fall rechtlich dazu angethan ist, oder seitens der kompetenten Stellen als rechtlicher Grund anerkannt wird, um eine Regentschaft, also einen Regierungswechsel, eintreten zu lassen. So sehen denn auch mehrere Deutsche Verf. Urf. neben und in Sonderung von der Regentschaft die Zulässigkeit einer R. ausdrücklich vor; von den jetzt geltenden namentlich das Oldenburgische Staatsgrundgesetz Art. 16 cf. 20; desgleichen die Bayerische Verf. Urf. II. § 9b 11; vgl. Pözl, Bayer. Verf. Recht, Art. V. § 145 N. 6; desgleichen die Sächs. Verf. Urf. § 9; vgl. v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben, II. (1880) p. 157, 178 und passim. Anders schweigen allerdings. Indessen wenn sie durchgehends als Grund einer Regentschaft, neben der Minderjährigkeit, die „dauernde“, die „auf längere Zeit eintretende“ Behinderung des Souveräns zu regieren, ausdrücklich fordern oder doch voraussehen lassen, so weisen sie damit darauf hin, wie es auch solche Behinderungsfälle gibt, die eine Reichsverweisung nicht erforderlich machen, wie es demnach als Recht und Pflicht des zu eigener Verrichtung eines unaufzuschreibbaren Regierungsdaltes zeitweilig nicht befähigten Staatsoberhauptes scheint, Sorge dafür zu tragen, daß eine Stockung in den Geschäften nicht eintrete.

dass jederzeit die Möglichkeit bestehe, Regierungsentschlüsseungen einzuholen. Rechtlches Mittel hierzu ist die Ertheilung eines zugleich eine Vollmacht in sich schließenden Auftrags, vermöge dessen die in Stellvertretung bewirkte Entschließung als vom Staatsoberhaupt aus gegangen rechtlich anzuerkennen ist. Vollkommen unbegründet ist demnach der Einwand, der gegen die Zulässigkeit einer R. aus dem Grunde erhoben wird, weil die dem Monarchen zu persönlicher Ausübung übertragenen Rechte nur auf Grund verfassungsmäßiger Bestimmung auf eine andere Person übergehen dürften. Es handelt sich bei der R. keineswegs um den Übergang von fürstlichen Regierungsrechten, etwa des Gesetzgebungsrechts, an eine andere Person, sondern lediglich um die Erfüllung eines fürstlichen, generellen oder speziellen Auftrags. Der Monarch bleibt Inhaber der Regierungsgewalt, auch wenn er solche Aufträge ertheilt. Durch seine Vollmacht drückt er der vertretungsweise gezeichneten Verfügung den Charakter einer Regentenhandlung auf, und das „in höchstem Auftrage“ durch den Regierungsvertreter vollzogene Gesetz ist als ein vom Gesetzgeber ausgehendes rechtsbeständig. Aus den Verfassungsvorschriften, welche die Machtphäre der Krone normiren und abgrenzen, kann an sich mit Richten gefolgert werden, dass die monarchischen Entschlüsseungen *actus legitimi* sind, deren der Monarch sich höchst persönlich zu unterziehen hat.

In solchem Sinne ist denn eine R. nirgends zu vermeiden und in einer Reihe Deutscher Staaten, auch solcher, deren Gesetze sie nicht vorsehen, zu wiederholten Malen vorgekommen, ohne dass gegen die staatsrechtliche Gültigkeit der vertretungsweise gezeichneten Urkunden, und waren es selbst Gesetzsurkunden, eine ernsthafte Einwendung erhoben worden wäre. In Baden ertheilte Großherzog Leopold unter dem 21. Februar 1852 auf Grund „anhaltenden Unwohlseins“ dem Prinzen Friedrich, dem gegenwärtig regierenden Großherzog, die Vollmacht, die der großherzoglichen „Unterschrift bedürzenden Gesetze, Verordnungen und Entschlüsseungen“ in des Großherzogs Namen zu unterzeichnen.“ Erst mit dem Tode Leopold's, am 24. April ej., fand die Übernahme einer Regentschaft für den (regierungsunfähigen) Großherzog Ludwig statt. Zahlreiche Präzedenzfälle einer R. liegen sodann aus Württemberg vor, wo sowohl unter der langjährigen Regierung des Königs Wilhelm, als auch seines Nachfolgers, des jetzigen Königs, öftmals Vertretungen des verreisten oder erkrankten Monarchen unter den verschiedensten Modalitäten eingerichtet und anstandslos hingenommen worden sind. In Preußen ist seit Bestehen der Verfassung eine R. zu zwei verschiedenen Malen eingetreten. In Folge der Erkrankung König Friedrich Wilhelms IV. wurde am 23. Oktober 1857 der Thronfolger, damalige Prinz von Preußen, auf drei Monate mit der „vollen Stellvertretung des Königs in den Regierungs geschäften“ betraut. Der Fall erregte Bedenken, die darum erheblich waren, weil es zweifelhaft erschien und bei der dreimal immer auf ein weiteres Vierteljahr erfolgten Proklamation immer zweifelhafter werden musste, ob es sich in Wahrheit um eine blos vorübergehende Behinderung des Monarchen und nicht vielmehr um eine Regierungsunfähigkeit desselben von ganz unbestimmter Dauer handle, ob also nicht der Fall der Regentschaft gegeben sei, wie denn eine solche auch mit dem 9. Oktober 1858 eintrat. Das zweite Mal wurde eine R. am 4. Juni 1878 in Folge des Noblingschen Attentats für Preußen, und da die Preußische Krone in Realunion mit der Deutschen Kaiserkrone steht, gleichzeitig auch für das Reich angeordnet, indem der König und Kaiser dem Kronprinzen für die Dauer Seiner Behinderung Seine „Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte“ übertrug.

Auch in der staatsrechtlichen Doktrin kann der Zweifel über verfassungsmäßige Zulässigkeit einer R., wie ihn die Preußischen Vorgänge von 1857—1858 hervorriefen, als überwunden gelten. Der damals seitens der politischen Publizistik ausgesprochenen Behauptung, dass für Preußen die Reichsverfassung die einzige, überhaupt statthaft Form stellvertretender Regierung sei, hat sich allerdings einer der

ersten Theoretiker des Preußischen Staatsrechts, nämlich v. Rönn e, angegeschlossen, der seine in der ersten Auflage des „Staatsrechts der Preußischen Monarchie“, I. § 85, ausgesführte entgegengesetzte Ansicht in den späteren Auflagen zurücknahm. Indessen auch dieser Autor findet in der vierten Auflage seines Werkes, I. § 51, N. 1, gegen die in Veranlassung des Attentats von 1878 getroffene Einrichtung nichts zu erinnern. Ja, trotz seines prinzipiellen Bedenkens erklärt er, sich hierbei wörtlich an R. Mohl, Völker. Staatsr. Politik, I. 149, N. 1, anschließend, daß der König bei kürzeren Unterbrechungen seiner Regierungstätigkeit die Befugnisse der Minister erweitern, die Unterschriften an den Thronfolger übertragen dürfe „oder dergleichen“; überhaupt, meint er, müsse in jedem einzelnen Falle „die freie Wahl des Mittels, und namentlich der Umfang des den vorläufigen Stellvertretern übertragenen Rechts“ dem Könige überlassen bleiben. Seine Argumentation scheint sich also darauf zu richten, daß eine R. nicht Mittel werden darf, um eine verfassungsmäßig nothwendige Regentschaft zu umgehen. Und in der That, auch die weitergehende R. wird durch eine so tiefe Kluft von der Regentschaft unterschieden; erscheint als ein in Voransetzung, Dauer und Wirkamkeit so beschränktes Verhältniß, daß jeder Versuch, sie über die ihr durch die Natur des monarchischen Rechts gesteckten Grenzen auszudehnen, eine Verwirrung des öffentlichen Rechtszustandes herbeiführen muß.

Denn während die Regentschaft krafft des Gesetzes einzutreten hat in Fällen, in welchen eine thatsfächliche Regierungsunfähigkeit des Monarchen von nicht abzusehender Dauer festgestellt wird, steht die R. allemal einen Vollmachtsauftrag des regierungsfähigen Monarchen voraus, welcher für eine von ihm als vorübergehend in Aussicht zu nehmende Behinderung betreffs der erforderlich erscheinenden Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte Vorfrage trifft. Während der Reichsverweser stellvertretender Inhaber der Regierungsgewalt ist, die Regierung unverantwortlich nach seinem eigenen und freien Ermessens führt, die Gesetze seinen Namen tragen, während er weder durch persönliche Eingriffe des Monarchen behindert wird noch dessen Abberufung unterworfen ist, geht bei der R., möge ihr ein noch so weiter Spielraum eröffnet sein, die Vollmacht immer nur auf einzelne Geschäfte oder Geschäftskomplexe oder eine Summe von solchen. Der Stellvertreter fühlt sich durch die „Intentionen“ seines Machtgebers überall gebunden. Er darf nur solche Entschlüsse fassen, für welche der Auftrag hinreichende Legitimation gibt und ist für die pünktliche Ausführung desselben dem Fürsten verantwortlich. Wenn nach verbreiteter Ansicht diese Verantwortlichkeit auch von den Gerichten und von der Volksvertretung geltend gemacht werden darf, so kann das allerdings für den Bereich seiner Regierungshandlungen, von denen selbstverständlich eine jede ministerieller Kontrahsignatur bedarf, nicht zu gestanden werden. Für diese wird er durch die landesherrliche Vollmacht gedeckt.

Das legt denn aber die Frage nach den Mitteln nahe, über welche das Land gebietet, um eine mizbräuchliche Verwendung der R. abzuwenden oder zu befeitigen? Der monarchischen Institution liegt in Deutscher Auffassung der Gedanke zu Grunde, daß der Monarch die Regierung selber und nicht durch einen Andern zu führen hat. Eine gelegentliche Zeichnung landesherrlicher Erlaße durch eine andere Person, „auf allerhöchsten Spezialbefehl“ wird heutzutage ohne rechtlichen Effekt; und eine willkürliche und formlose Übertragung der Unterschriften an eine solche würde verfassungswidrig sein. Vielmehr ist jede Bestellung einer R. ein verantwortlicher, der Publikation in den landesgesetzlichen Formen bedürftiger Regierungsakt, der als solcher der Prüfung des Staatsministeriums bedarf und der rechtlichen und politischen Kontrolle der Landesvertretung unterliegt.

Lit.: Eine ausführliche und gründliche Besprechung des Gegenstandes hat zuerst Mittnacht, über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten, in Cotta's Deutscher V. J. Schr. 1864 Heft II. S. 222 geliefert; demnächst Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsüberweisung, in Zeitschr. für Staatswissenschaft XXXI. S. 266 ff. Neuerdings Schulze im Lehrb. d. Deutschen Staatsrechtes (1880), S. 270 ff., u. A. v. Kirchenheim, Die Regentschaft (1880), S. 57 ff.

F. v. Martius.

Register, i. Standesregister.

Reglement der Eisenbahnen. Für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern gelten auf sämtlichen Eisenbahnen Deutschlands einheitliche Bestimmungen, welche als "Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juni 1874" im Centralblatt für das Deutsche Reich 1874, S. 179 bzw. für Bayern kraft des Reservat- rechts (Gesetz- und Verordnungsblatt 1874) publizirt sind.

In Österreich-Ungarn gilt das gleiche Betriebsreglement seit 10. Juni 1874. Der Deutsche Eisenbahnverein, zu welchem außer Deutschland und Österreich-Ungarn noch die nachgenannten Bahnen gehören, hat das Reglement ebenfalls seit 1. Juni 1876 für denjenigen Vereinsverkehr eingeführt, welcher die Grenzen des Deutschen Reiches oder der Österreichischen Monarchie überschreitet, so daß es noch auf nachstehenden Bahnen Geltung hat: Prinz-Heinrich-Eisenbahn in Luxemburg (103,11). Chimay-Eisenbahn in Chimay (Belgien), 59,53). Eisenbahn grand central belge in Brüssel (705,07). Aachen-Maastrichter-Eisenbahn. Holländische Eisenbahn in Amsterdam (353,08). Lüttich-Maastrichter-Eisenbahn in Lüttich (29,08). Niederländische Central-Eisenbahn in Utrecht (101,41). Niederländische Rhein-Eisenbahn in Utrecht (248,85). Niederländische Staatsbahnen in Utrecht (1024,55). Lüttich-Limburger und Almelo-Salzberger Privatbahnen. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn in Gennep (100,37). Rumänische Eisenbahnen, Altengesellschaft in Berlin (921,00). Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn in Warschau (506,42).

Das Bahnreglement reproduziert, systematisiert und erläutert zunächst die Pro- hibitivbestimmungen des Allg. Deutschen HGB über das Frachtgeschäft überhaupt, sowie über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, macht ferner von dem Rechte, iakulative Transportbedingungen aufstellen zu dürfen, innerhalb der Grenzen des HGB. (Art. 423) Gebrauch und fixirt somit den Umfang der Rechte und Pflichten der Eisenbahnen, bzw. des dieselben benutzenden Publikums.

Das Bahnreglement erschöpft damit jedoch keineswegs die überhaupt mög- lichen und zulässigen Bedingungen, an welche die Eisenbahnen den Abschluß eines Beförderungs- oder Frachtvertrags knüpfen können.

Durch den Haupttext des Bahnreglements haben die Staatsregierungen vielmehr nur die allgemeinen Normen über das Beförderungsgeschäft im Personen- und Sachen- verkehr aufgestellt, und es ist den Bahnverwaltungen durch Abt. 2 der Einleitung zum Bahnreglement ausdrücklich freigestellt, Zusätze bestimmen zu erlassen, welche jedoch mit dem Haupttexte nicht im Widerspruch stehen dürfen.

Von diesem Rechte haben sämtliche Deutsche und Österreichisch-Ungarische Eisen- bahnverwaltungen Gebrauch gemacht, und es sind im Deutschen Reiche dermalen (Mitte 1881) Verhandlungen im Gange, nach welchen auch diese Zusätze bestimmen zum Bahnreglement einheitliche werden sollen. Das Bahnreglement ist an sich eine im öffentlichen Interesse begründete Verwaltungsvorschrift und hat nicht gesetzliche Kraft (Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 186).

Die Bedeutung von privatrechtlichen Normen für den Passagier- und Frachtvertrag erlangen die meisten Bestimmungen des Bahnreglements erst dadurch, daß der Passagier, bzw. Verfrachter sich denselben unterwirft. Still schweigen die Unterwerfung ist beim Personentransport bei richtig erfolgter Publikation des Bahnreglements und der Zusatz- bestimmungen nach Löfung eines Billets oder Benutzung der Fahrt ohne Billet, ebenso bei Aufgabe von Gepäck, Vieh und Equipagen gegen Transportchein anzunehmen; denn die Bezugnahme auf das Bahnreglement in den Billeten oder Trans- port scheinen giebt kein Recht, ausdrückliche Unterwerfung unter das Bahnreglement wie beim Frachtbrief anzunehmen, weil die Billete und Scheine als Quittungen und Legitimationspapiere erst nach Vertragsabschluß einseitig ertheilt werden (Gold-

schmidt, Zeitschr. i. d. ges. H.R., V. 597), und der Absender vor dem Vertragsabschluß diese Urkunden nicht prüfen kann, endlich der Aufdruck auf denselben nicht publizirt ist.

Beim Gütertransport unterwirft sich der Versender dem Bahnreglement durch Unterzeichnung des vorgeschriebenen Frachtdokumentums, welches die ausdrückliche Bezugnahme auf die Betriebsreglements und Tarife der betreffenden Bahnen, welche das Gut bereitst, enthält (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XIX. S. 186).

Das Betriebsreglement enthält endlich auch Bestimmungen, welche rein polizeilicher Natur und im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs getroffen sind (z. B. §§ 17, 19). Auf Zu widerhandlungen gegen diese sind nicht die Grundsätze über Erfüllung von Vertragsbedingungen, sondern die Grundsätze von den Delikten anzuwenden (Deutsche Verkehrs-Zeitung 1880, S. 609).

Das Bahnreglement zerfällt in IV Abschnitte: Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—6 regeln das allgemeine Verhalten der Bahnbeamten gegenüber dem Publikum und das für die Ordnung des Eisenbahnbetriebs nothwendige Verhalten des letzteren gegenüber den Beamten. Dieselben regeln ferner die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Publikum und Dienstpersonal (§ 3), das Recht der Beschwerdeführung und das Verbot des Betretens der Bahnhöfe und des Bahnlörpers (i. auch §§ 54 und 55 des Deutschen und Bayerischen Bahnpolizeireglements). § 6 stellt die allgemeine Transportpflicht der Bahnen für Personen, Thiere und Sachen auf, ausgenommen in folgenden 3 Fällen, welche eine Konsequenz des Grundsatzes: „ultra possit nemo tenetur“ sind: a) wenn außergewöhnliche Hindernisse, d. h. Betriebsstörungen, welche nicht sofort beseitigt werden können, vorliegen; b) wenn höhere Gewalt vorliegt; c) bei Insuffizienz der regelmäßigen Transportmittel, d. h. derjenigen, welche für den durchschnittlichen, jährlichen sowie in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrenden gesteigerten Verkehr genügen.

Abschnitt II. a) Beförderung von Personen. Über die Verpflichtung der Eisenbahnen zum Transport von Personen, über Rechte und Pflichten der Passagiere gegenüber den ersteren und umgekehrt, ferner über die Modalitäten des Personentransportes existieren in Deutschland gesetzliche Bestimmungen nicht, mit Ausnahme des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, „die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen bei Tötungen und Verlebungen der Reisenden betreffend“. Der Passagiervertrag wird daher in der Regel unter die Vertragsgruppen des Civilrechts eingereiht und entweder als locatio conductio operis, oder als Innominatkontrakt (Koch, Anl., S. 371) oder als locatio conductio rei (v. Hahn, Komment. z. HGB. S. 539) aufgefaßt. Endemann, S. 706, nennt ihn „Arbeitsgeschäft“.

Da es beim Personentransport der Eisenbahnen, der nach Art. 272, Abs. 3 des HGB. ein Handelsgeschäft ist, nicht angeht, in jedem einzelnen Fall mit einem Passagier die Bedingungen des Transports zu verabreden, so haben die Eisenbahnaußichtsbehörden generelle Bedingungen publizirt, die für jeden Personentransport gelten, d. i. Abschnitt IIa des Betriebsreglements. Fahrplan und Tarif, deren Publikation nach §§ 7 und 8 des Betriebsreglements obligatorisch ist, regeln die Fahrzeiten, die Fahrpreise und Transportweise, z. B. ob in Schnell-, Vergnügungszügen, ob sie Extrajahreiten gewähren etc. Für Extrajahreiten bestehen seit 1. März 1878 einheitliche Tarifbestimmungen im Gebiet des Deutschen Eisenbahnvereins, ebenso über die Beförderung von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen, welche die direkte Abfertigung im ganzen Vereinsgebiet ermöglichen.

Der Passagiervertrag ist perfekt in dem Momente, in welchem der Billetpreis bezahlt ist. Die Aushändigung des Billets, welches den Charakter einer nachträglich und einseitig ertheilten Quittung und eines Legitimationsscheins hat, ist nicht Voraussetzung für die Perfection, wenn auch der Nachweis des Vertragsabschlusses dem nicht im Besitz eines Billets befindlichen Passagier erschwert sein wird. Der Billetverkauf

ist hinsichtlich der Zeit im Betriebsreglement infosfern beschränkt, als die Zeit, in welcher vor Abgang eines Zuges Billete veräußert sind, fixirt ist.

Auf dem Fahrbillet muß die beiderseitige Willensmeinung der Vertragskontrahenten bezüglich a) der Transportstrecke, b) des Fahrpreises, c) der Wagenklasse, d) der Zeit oder e) des Zuges, wofür das Billet gültig ist, zum Ausdruck gebracht sein, und die Reisenden sind berechtigt, in vorstehenden 4 Punkten auf Tour- und Retourbilleten kontrolliren zu können, ob sie das richtige Billet erhalten haben.

Die Entgegennahme eines anderen Billets als des verlangten ist eigenes Verschulden des Reisenden, selbst wenn ein Versehen des Schalterbeamten in Mitte läge (§ 10).

Gelöste Fahrbillets werden nur dann zurückgenommen, wenn wegen Mangels an Platz die Beförderung unmöglich ist.

Jedes Billet berechtigt an sich nur zur ununterbrochenen Fahrt. Mit Genehmigung einer Zwischenstation ist einmalige Fahrtunterbrechung und eventuell Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Billets zulässig und ist dies auch mit Abonnements-, Militär- und sonstigen Billetten zu ermäßigten Preisen zulässig, ausnahmlich von Schulbesuchskarten. Bei Retour- und Rundreisebillets darf die Gültigkeitsdauer in Folge der Fahrtunterbrechung nicht verlängert werden (§ 10, II. 3).

Über Beförderung von Kindern unter 10 Jahren wurden auf der Generalversammlung des Deutschen Eisenbahnvereins in Baden-Baden, vom 2. August 1880 einheitliche Bestimmungen im Vereinsgebiet beschlossen. (Kinder bis zu 3 Jahren frei, von 3—10 Jahren 50 Prozent Ermäßigung.)

Jeder Passagier ist verpflichtet, das Billet vom Beginn der Fahrt an bis zum Endpunkt derselben bei sich zu behalten und vorzuzeigen. Wird er ohne dasselbe betroffen, so hat er für die von ihm zurückgelegte Strecke, oder wann die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, für die vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, in minimo 6 Mark, als Konventionalstrafe für seine Unachtsamkeit zu zahlen, ohne Rücksicht ob er schon ein Billet gelöst hatte oder nicht; eine Rückforderung des doppelt gezahlten Fahrgelds findet nicht statt, wenn der Reisende etwa das ursprünglich gelöste Billet verloren hatte und wieder auffindet (Koch, Deutschlands Eisenbahnen, II. S. 158).

Vor der Abfahrt eines Zuges kann eine Konventionalstrafe nicht erhoben werden.

Nach dem Bahnpolizeireglement kann das Fahren ohne Billet mit Geld bis zu 30 Mark polizeilich bestraft werden und wenn der billetlose Passagier bei dem Zugpersonal den Irrthum hervorruhen wollte, als habe er ein Billet gelöst, so ist der Thatbestand des Betrugs gegeben (§ 263 des StrafG.).

Beräumnis der Abfahrtszeit begründet von Seite der Eisenbahn keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes oder Entschädigung, nur wenn der Zug vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit die Station verläßt, ist ein Entschädigungsanspruch begründet, weil das Publikum ein Recht auf Einhaltung der Abfahrtszeit hat. Ersteren Falls kann der sünftige Passagier am nämlichen oder nachfolgenden Tage mit einem Zuge gleicher Gattung sein Billet benutzen, wenn er sofort die Gültigkeitsdauer des Billets durch den Stationsvorstand verlängern läßt.

Das Zugpersonal ist verpflichtet, bei Ankunft auf jeder Station den Namen derselben auszurufen und die Thüren derjenigen Wagen, in welchen sich Reisende jener Station befinden, zu öffnen. Wenn daher ein Passagier sein Reiseziel überfährt, weil der Schaffner den Namen der Station gar nicht oder unrichtig ausgetüftet hat, oder weil die Wagenthüre nicht geöffnet wurde, so ist ein Entschädigungsanspruch gegen die Bahn begründet.

Die Richtehaltung der durch den Fahrplan veröffentlichten Fahrzeit der Züge giebt kein Recht auf Schadensersatz zu klagen, wenn auch die Verpätung eine von der Eisenbahn verschuldet ist (z. B. verspätetes Eintreffen zu einem Gerichtstermin).

Wird ein Anschluß durch Zugverspätung versäumt, ohne daß höhere Gewalt die Ursache der letzteren war, und der Reisende weist nach, daß er im Besitz direkter Fahrkarte war und mit dem nächsten Zuge wieder zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, so wird ihm der Preis für Hin- und Rückreise erstattet, wenn er seinen Anspruch sofort nach Ankunft des verpäteten Zuges beim Stationsvorsteher anmeldet.

b) **Beförderung von Reisegepäck.** Der Gepäcktransport fällt rechtlich unter den Begriff des Frachtvertrags und das Deutsche HGB., insoweit nicht das Bedürfnis des Reiseverkehrs geboten hat, besondere Bestimmungen bezüglich der Eingehung des Frachtvertrags beim Reisegepäck im Betriebsreglement aufzustellen. Neben diesen besonderen Bestimmungen gelten daher für den Gepäcktransport auch die Bestimmungen über den Güterverkehr (Abschnitt III.), soweit beide vereinbar sind. Der Umstand, daß nicht selten der Preis für den Gepäcktransport in dem Preis für den Transport der Person inbegriffen ist, ändert nichts an der juristischen Qualifikation des Rechtsverhältnisses. Der Gepäcktransport ist Accessorium des Personenverkehrs, weshalb im Betriebsreglement die Bestimmungen über die Gepäckbeförderung unmittelbar hinter den Bestimmungen über den Personenverkehr eingereiht sind.

Als Reisegepäck muß von den Eisenbahnen angenommen werden, was ein Reisender zu seinem und seiner Angehörigen Bedürfnis gebraucht, ausnahmsweise werden auch laufmännische Waarenballots, Kisten u. c. zugelassen.

Steuerbare Getränke, feuergefährliche und explodirende Gegenstände, endlich lebende Thiere sind von der Beförderung als Reisegepäck ausgeschlossen, theils weil die Zeit zur steueramtlichen Abfertigung fehlt, theils aus Sicherheitsgründen.

Die Obsorge für ordnungsgemäße Verpackung ist Sache des Aufgebers. Wird jedoch Gepäck, dessen Verpackung erstaunlich mangelhaft ist, unbeanstanden von der Eisenbahn angenommen, so wird stillschweigende Billigung der mangelhaften Verpackung angenommen und ist die Eisenbahn eventuell schadensersatzpflichtig. Der Gepäckaufgeber ist verpflichtet, ältere Post- oder Eisenbahnzeichen von dem Gepäck zu entfernen. Verschleppungen, welche aus der Belassung solcher Zeichen hervorgehen, hat die Eisenbahn nicht zu vertreten. Das Gepäck ist 15 Minuten vor Zugabgang aufzuliefern. Wird später ausgegebenes Gepäck wegen Mangel an Zeit unexpeditirt mitgenommen, so wird es bis zum Zeitpunkte der Racherpedition nicht als zum Transport ausgegeben betrachtet und die Eisenbahn haftet nur dann für Verlust und Beschädigung (nicht Lieferfristüberschreitung), wenn ein mit dem Schaden zusammenhängendes Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Solchem unexpeditirtem Gepäck (§ 29) steht das Handgepäck gleich, das unentgeltlich in den Personenwagen mitgenommen werden darf. In beiden Fällen wird angenommen, daß die Beförderung solchen Gepäckes Ausfluß des Passagiervertrags ist, weshalb die Eisenbahn in Verlust- und Beschädigungsfällen nur zu haften hat, wenn Verschulden ihrerseits oder ihrer Leute vorliegt, was vom Gepäckaufgeber nachzuweisen ist. Diese Haftung kann sie vertragsmäßig weder befreiten, noch beschränken (v. Hahn, II. 541).

Die custodia über das Handgepäck hat nach dem Betriebsreglement der Reisende selbst; ist daher Verlust oder Beschädigung auf einen Mangel von custodia zurückzuführen, so ist dies niemals dem Eisenbahnpersonal zuzurechnen.

Der Gepäckaufgeber erhält einen Gepäckschein als Dokument über die von der Eisenbahn übernommene Verpflichtung. Dessen Inhaber ist ausschließlich zur Rücknahme des Gepäcks legitimirt; wenn erhebliche Verdachtsgründe zur Verweigerung der Aushändigung an den Inhaber vorliegen, kann dieselbe verweigert werden. Die Rückgabe des Scheins entbindet die Bahn von jeder Verantwortlichkeit, es sei denn, daß Verlust — partieller — oder Beschädigung bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, in welchem Fall nachträgliche Reklamation zulässig ist.

Das Recht, die Aushändigung des Gepäcks zu verlangen, und die Verpflichtung, daß Gepäck auszuhändigen, beginnen mit der Ankunft dessjenigen Zuges, zu welchem das Gepäck ausgegeben wurde, auf der Bestimmungsstation; mit diesem Zeitpunkt beginnt die etwaige Verlämmnis der Lieferfrist, wenn auch dieser Zug verspätet angekommen ist, weil bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge von Passagieren weder für ihre Person, noch für Reisegepäck Schadensersatz gefordert werden kann.

Für den Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, welches ordnungsmäßig zum Transport ausgegeben ist, haftet die Eisenbahn im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Abschnittes III. für Güter, soweit solche auf die Beförderung vom Reisegepäck anwendbar sind und mit folgenden Modifikationen: a) In Ermangelung einer Werthdeklaration (Versicherung gegen ungenügende Entschädigungssumme durch Zahlung höherer Fracht, als Frachtzuschlag. Prämie) ist der wirkliche Schaden (damnum emergens) jedoch in maximo mit 12 Mark pro Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unversicherten Inhalts bei bloßer Beschädigung eines Gepäckstückes zu erheben. b) Im Fall einer Werthdeklaration, welche von der Aufgabestation im Gepäckschein eingeschrieben sein muß, ist der vom Gepäckausgeber nachzuweisende gemeine Handelswerth bis zur Höhe der deklarierten Summe zu erheben. c) Die Eisenbahn ist von jeder Verantwortlichkeit und Rechenschaftsablegung für den Verlust (nicht Beschädigung) von Reisegepäck frei, wenn es nicht binnen acht Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem es ausgegeben ist, auf der Bestimmungsstation abgesondert wird. Diese Beschränkung der Haftpflicht verpflichtet den Gepäckinteressenten, eine Reklamation zeitig geltend zu machen, damit deroutierte Gepäckstücke verfolgt werden können. Die Abforderung des Gepäckes binnen acht Tagen bildet die Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung, wenn das Gepäck verloren ist, nicht aber die Bedingung der Entstehung dieses Anspruchs. Die Abforderung unterbricht den Lauf der achtjährigen Frist.

Ist das Gut nach Ablauf dieser Frist noch vorhanden, so ist der Anspruch auf Herausgabe auch nach der achtjährigen Frist noch begründet. Die Berechnung der Lieferfrist beim Reisegepäck erfolgt nicht wie beim Güterverkehr nach Kalendertagen von Mitternacht zu Mitternacht, sondern die Lieferfrist endet mit dem jährlischen, wenn auch verspäteten Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck ausgegeben wurde; von diesem Moment ab wird der Tag zu 24 Stunden berechnet. Bis zum Ablauf von drei Tagen nach Ankunft des Zuges haftet die Bahn wegen Überschreitung der Lieferfrist. Nach Ablauf von dreimal 24 Stunden wird das Gepäck als verloren betrachtet, und die Eisenbahn ist nicht mehr rückgabeberechtigt, sondern nur rückgabepflichtig. Für Verlämmnis der Lieferfrist wird Erfaz geleistet in der Höhe von 0,20 Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angegangenen Tag der Verlämmnis (in maximo drei Tage, da von da an Verlust angenommen wird).

Im Falle einer Lieferfristinteresse-Deklaration, welche eine halbe Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges erfolgen und im Gepäckschein von der Aufgabestation vermerkt sein muß, wird derjenige Betrag ersezt, welcher als Schaden innerhalb des deklarierten Betrags nachgewiesen werden kann.

Beweist die Eisenbahn, daß sie die Ver-spätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so ist sie von der Haftung für den Schaden, welcher durch Verlämmnis der Lieferfrist entstanden ist, frei, weil man annahm, daß es schwieriger sei, eine Verzögerung der Reise zu vermeiden, als Verlust oder Beschädigung.

Der zollamtlichen Revision des Reisegepäcks haben die Reisenden stets persönlich anzuhören und alle Deroutirungen oder Verpätzungen aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung selbst zu vertreten.

Der Transport von und nach dem Gepäckexpeditionssalon ist Sache der Reisenden; bedient sich das Publikum zu diesem Zwecke der an größeren Stationen aufgestellten Gepäckträger (Kofferträger), so thut es dies auf eigene Haft und Gefahr. § 63 findet keine Anwendung, auch wenn die letzteren Bahnhofsbedienstete sind, weil derselbe nur vom Transport mittels der Eisenbahn handelt. Doch muß ein Tarif von der Eisenbahn angeschlagen sein zum Schutz gegen Übervorteilung des Publikums. Wird dem Eisenbahnpersonal — Portier sc. — Reisegepäck zur Aufbewahrung übergeben, so haftet hierfür die Eisenbahn gleichfalls nicht. Diese Einrichtung, welche an größeren Stationen obligatorisch ist, ist lediglich zur Bequemlichkeit des Publikums geschaffen. Alle von Passagieren in den Wagen oder im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung (d. i. Wartesäle, Restaurants, Perrons, Aborten, Gleiseanlagen sc.) zurückgelassenen Gegenstände werden, wenn sie vom Eisenbahnpersonal gefunden und an die Eisenbahnverwaltung abgeliefert wurden, drei Monate aufbewahrt. Unterliegen sie dem schnellen Verderben, so werden sie veräußert, und der Erlös drei Monate lang zur Disposition des Berechtigten gehalten. Dieses Verfahren müssen die verlierenden Eigentümer (Passagiere) anerkennen, weil sie sich dem Bahntreglement durch Löschung des Billets, bzw. Benutzung der Fahrt unterworfen haben. Finden dritte Personen im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung Gegenstände, so unterliegen dieselben der in den einschlägigen Gesetzen des Fundortes vorgezeichneten Behandlung.

c) Leichen. Die Beförderung von "Leichen" hat man noch als eine Art der Personenbeförderung betrachtet und hat die Aufgabe, wie die Auslieferung bei denselben, gleichwie beim Reisegepäck zu erfüllen. Auch die Beförderung erfolgt mit den Personenzügen. Einzelne spezielle Transportbedingungen sind die vorgängige Anmeldung des Transports, löslicher Verschluß im Sarge mit hölzerner Kiste, Beigabe eines Begleiters, eines Leichenpasses, Vorauszahlung der Taxen und Abholung der Leichen innerhalb sechs Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort.

Zu Abschnitt II, lit. c, d und e sind bereits einheitliche Zulassbestimmungen über die Abfertigung und Tarifvorschriften im Deutschen Reich seit 1. März 1880 publiziert.

d) Equipagen und andere Fahrzeuge. In Folge der erwähnten einheitlichen Zulassbestimmungen besteht nun auch ein einheitlicher Abfertigungsmodus in ganz Deutschland für "Fahrzeuge". Nach demselben ist zu unterscheiden zwischen Equipagen und anderen nicht auf eigenen Rädern laufenden unbeladenen Fahrzeugen einerseits und den auf eigenen Rädern laufenden Fahrzeugen (Vokomotiven, Tendern und anderen Eisenbahnfahrzeugen). Letztere sind bei den Güterexpeditionen, erstere mittels Beförderungsscheins bei der Gepäckexpedition aufzugeben. Vokomotiven und Tender werden nach dem Gewicht tarifiert, bei den übrigen Eisenbahnfahrzeugen wird eine bestimmte Streckentaxe per Kilometer und verwendeten Eisenbahnwagen erhoben. Reisende dürfen während der Fahrt nicht in den "Fahrzeugen" bleiben, um einer Umgebung der Bestimmungen über Personenbeförderung vorzubeugen und die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden. Die Aufgabe muß eine Stunde vor Zugabgang stattfinden.

e) Beförderung von Thieren. Die §§ 40—45 des Bahntreglements bestimmen, unter welchen Bedingungen lebende Thiere zur Beförderung auf den Eisenbahnen angenommen werden und in welchem Umfang die letzteren Schaden zu prästieren haben. Im Allgemeinen richtet sich die Haftpflicht nach den in Abschnitt III. für den Güterverkehr enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit diese anwendbar sind. Letzteren gegenüber treten jedoch beim Viehtransport nach drei Seiten hin Beschränkungen ein: 1) Da die Thiere durch den Verkäufer selbst auf- und durch den Empfänger abgeladen werden müssen, so fällt die Haftung für den Schaden hinweg, welcher aus der mit dem Aufladen und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. 2) Haftet die Bahn nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transport für dieselben verbundenen besonderen Gefahr (Gutschlingen, Fallen, Stoßen, Ersticken) verbunden ist. 3) Haftet

die Bahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die vorgeschriebene Begleitung bezweckt wird, z. B. Mangel an Wartung, Fütterung, Tränkung.

Abschnitt III. Beförderung von Gütern. Die Deutschen und Österreicher-Ungarischen bzw. Vereinsbahnen transportiren „Güter“ von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen sämtlicher Vereinsbahnen auf Grund eines Frachtbriefs, so daß sämtliche Eisenbahnen dem Publikum gegenüber nur als unter einer Verwaltung stehend erscheinen und auf den Übergangsstationen das Eisenbahnpersonal die Uebergabe an die anschließende Bahn beorgt.

Bezüglich der Annahme der Güter zum Transport existiren von der den Eisenbahnen als öffentlichen Anstalten durch das HGB. auferlegten Transportpflicht die gleichen Ausnahmen wie bei Zurückweisung des Transports, nämlich: 1) wenn außergewöhnliche Hindernisse (Betriebsstörung), 2) wenn höhere Gewalt entgegensteht, 3) bei Insuffizienz der Transportmittel (§ 6). In diesen drei Fällen können die Eisenbahnen, um Aufstauungen der Güter zu vermeiden, auch die Einmagazinirung zum späteren Transport so lange verweigern, bis der Hinderungsgrund wegfällt (§ 55), sie müssen aber die Güter „zur vorläufigen Lagerung“ annehmen, wenn Räumlichkeiten disponibel sind; jedoch haften die Eisenbahnen dann nur als Vermieter bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Verladung möglich ist, indem von da an erst die Annahme des Guts zum „Transporte“ als geschehen und der Frachtvertrag erst durch Aufrücken des Expeditionsstempels auf den Frachtbrief als abgeschlossen gilt.

Die Eisenbahnen können aber die Annahme von Gütern auch verweigern: 4) wenn die Güter „an sich“ sich nicht eignen, z. B. kranke Thiere (§ 40), der Selbstentzündung unterworrene Gegenstände (§ 48); 5) wenn sie „vermöge ihrer Verpackung“ zum Transport nicht geeignet sind (§ 47). Was die Verpackung anlangt, so ist durch Art. 422 des HGB. den Reglements verbindliche Kraft beigelegt. Den diese erlassenden Administrativbehörden ist also Freiheit gelassen, Vorschriften über die Beschaffenheit der Verpackung im Allgemeinen oder für einzelne Arten von Gütern zu erlassen. Demgemäß ermächtigt § 47 die Eisenbahnen, gar nicht oder nicht ordnungsmäßig verpacktes Gut, wenn die Natur desselben eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust der Beschädigung auf dem Transport erfordert, nur dann zu befördern, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung auf dem Frachtbrief anerkennt und außerdem hierüber noch ein Reversformular ausfüllt. Unbeanstandete Annahme eines äußerlich mangelhaft verpackten Guts macht die Eisenbahnen erfaßpflichtig.

Perfektion des Frachtvertrags. Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung — nicht zur Einlagerung — angenommen ist; denn die Eisenbahnen haften nach Art. 395 des HGB. von der „Empfangnahme“ des Guts zur Beförderung an und können, da Art. 395 l. c. Prohibitivbestimmung ist, die Dauer dieser Haftung durch Reglements nicht einschränken. Unter dieser „Empfangnahme“ ist derjenige Akt zu verstehen, durch welchen die Eisenbahn bestimmt, daß sie die Offerte des Absenders zur Eingehung des Frachtvertrags nach Frachtbrief und Frachtgut reglementmäßig erachte und den Transport übernehme.

Während das HGB. weder die Ausstellung eines Frachtbriefes noch die Auflösung des Expeditionsstempels (derfelbe enthält nur Name der Station, Monat und Tag der Uebernahme) für den rechtsverbindlichen Abschluß eines Frachtvertrags fordert, war es im Eisenbahnfrachtverkehr mit Rücksicht auf die zu gleicher Zeit und an verschiedenen Plätzen stattfindende Massenauslieferung geboten, den Zeitpunkt, in welchem die Auslieferung, bzw. Verladung des in demselben Frachtbrief dargestellten Guts vollständig geschehen ist und von welchem an der Frachtvertrag rechtliche Wirksamkeit haben soll, in einer federnden leicht sichtbaren Weise zu fixiren und,

abweichend von dem Abschluß des gewöhnlichen Frachtvertrags, im Reglement speziell auszusprechen, wie die Uebergabe stattfinden muß und wodurch die „Empfangnahme“, d. i. die Erklärung der Annahme der Frachtvertragsstofferte des Absenders, konstatirt wird. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels soll übrigens das regelmäßige, nicht daß ausschließliche Zeichen des eingetretenen Konsenses bilden, und es hängt von den konkreten Umständen ab, ob, falls die Aufdrückung des Expeditionsstempels unterblieben ist, die Thatache des eingetretenen Konsenses, bzw. erfolgten Vertragsabschlusses auf andere Weise erwiesen werden kann.

Die Beidrückung des Stempels der Aufgabestation hat die Vermuthung für sich, daß sie 1) von den dazu kompetenten Beamten, 2) erst nach vollständiger Auslieferung des im Frachtbrief deklarirten Gutes erfolgte. Diese Fixirung des Moments des Beginns der Verantwortlichkeit ist sowol in Bezug auf Berechnung der Lieferfrist (dieselbe beginnt mit der auf den Tag des Vertragsabschlusses folgenden Mitternacht) als in Bezug auf den Beginn der Haftpflicht der Eisenbahn nach § 64, Abs. 1 von wesentlicher Bedeutung. Läßt die Eisenbahn die Güter durch eigene Rollfuhrleute von den Absendern abholen, so ist schon mit der Uebergabe an diese der Frachtvertrag abgeschlossen.

Frachtbriefe. Das Betriebsreglement enthält als Beilage das Frachtbriefmuster, welches jeder Sendung beigegeben sein muß. In diesem erklärt der Verfender, daß er sich den Bestimmungen des Betriebsreglements und der Tarife unterwerfe, welche für die betreffende Sendung zur Anwendung kommen.

Hierdurch, sowie durch das Gebot, daß der Frachtbrief andere Erklärungen und Vereinbarungen als sie das HGB. oder das Betriebsreglement zuläßt, nicht enthalten darf, ist im öffentlichen Interesse ein sogenannter Normalfrachtvertrag geschaffen, den jeder Verfender eingehen muß. Ebenso sind über Form und Inhalt des Frachtbriefes bindende Vorschriften durch das Betriebsreglement erlassen; er muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, bzw. gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, und, wenn nach letzterem verschiedene Wege führen, die Angabe des Transportweges enthalten. Auch die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere sind darin zu verzeichnen.

Der Frachtbrief ist nicht das einzige und ausschließliche Beweismittel für den Frachtvertrag. Auch ist Gegenbeweis gegen den Inhalt desselben zulässig. Bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, macht die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbrief keinen Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselbe bilden, erfolgt, und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel von der Abgangsstation auf dem Frachtbrief bescheinigt ist. Die Eisenbahn hat bei der Annahme des Frachtbriefes die Einträge in denselben zu prüfen und erkennt die Angaben — ausnahmslich des Gewichts und der Menge im Falle der Selbstverladung — mit der Abstempelung des Frachtbriefes als richtig und bindend an. Einseitige Abänderungen der Frachtbriefangaben nach der Annahme und Abstempelung sind unzulässig und ohne Wirkung auf die Verpflichtungen des andern Theils. Der Beweiskraft des abgestempelten Frachtbriefs steht die Haftung des Absenders für die Richtigkeit desselben gegenüber.

Der Absender ist zur richtigen Bezeichnung des Inhalts und des Gewichts der Eisenbahn verpflichtet und haftet für den daraus entstehenden Schaden und für eine Konventionalstrafe. Diese verfällt bei falscher Angabe ohne Rücksicht auf eine Schuld des Absenders, welchem eine positive Verpflichtung bezüglich der Richtigkeit der Angabe gemacht ist, und ist also lediglich an die Thatache der Nichterfüllung der gestellten Vertragsbedingung geknüpft.

Auch bei Stückgut ist Erhebung der Konventionalstrafe, obwohl die Gewichtskontrolle obligatorisch ist, wegen unrichtiger Angabe des Gewichts zulässig, da die Zusicherung der amtlichen Feststellung des Gewichts behufs der richtigen Frachtberechnung und der eventuellen Fixirung der Entschädigungssumme die Bedingung, das Gewicht richtig anzugeben, und die Berechtigung, im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingung Konventionalstrafe zu verlangen, nicht beseitigt.

Der Absender muß die Route vorschreiben, über welche das Gut geleitet werden soll, wenn es verschiedene Routen vom Absendungs- bis zum Bestimmungsort giebt. Die Bahn ist alsdann an diese Vorschrift gebunden. Ist der Transportweg nicht vorgeschrieben, so wird angenommen, daß er es der besser informirten Verbandsexpedition überläßt und muß die Verbandsexpedition denjenigen Weg wählen, der ihr im Interesse des Absenders am zweckmäßigsten erscheint.

Die Wahl der Route erfolgt auf Gefahr des Absenders, d. h. die Bahn übernimmt nur für die unrichtige Wahl (Mehrfracht, nothwendige Verzögerung gegenüber der kürzeren Route) keine Verantwortung; für den Transport auf der von ihr gewählten Route haftet sie selbstverständlich. Geht das Gut auf der gewählten Route durch vis major zu Grunde, so haftet sie ebenfalls nicht.

Die Bahn hat bei der Wahl der Instradirungsroute nur gewöhnliche diligentia zu prüfen, soweit nicht ein direkter Tarifzäh der Ausgabestation, welche sie selbstverständlich alle kennen muß, anzuwenden ist (§ 52, Abs. 1). Auf der vom Absender vorgeschriebenen, wie auf der von der Absendestation gewählten Route ist zunächst der publizierte direkte Tarif, eventuell, d. h. wenn ein direkter Tarif nicht publiziert ist, der zusammenzuführende gebrochene Tarif anzuwenden. Deshalb ist Grundsatz, daß jede Sendung, wenn die Bestimmungsstation keine Verbandstation ist, auf die nächst vorgelegene Verbandsstation zu kartieren ist, soweit nicht spezielle Ausnahmen — z. B. Übergangsstation — gemacht sind.

Zoll- und Steuervorschriften. Dem Absender allein liegt die Verbindlichkeit ob, die Bahn zur Erfüllung der zoll- und steueramtlichen Obliegenheiten in den Stand zu setzen („das Gut transportbereit zu machen“), da die Beschaffung der Papiere keine zum Transport gehörige Handlung, sondern ein selbständiges Nebengeschäft ist. Aus der Annahme des Guts zum Transport ohne Zollpapiere oder mit unzureichenden Papieren und der Ausführung des Transports darf also kein Verzicht der Bahn auf Beschaffung der Papiere seitens des Absenders abgeleitet, solche Annahme auch nicht als „Verschulden“ der Bahn zugerechnet werden. Der Absender ist trotzdem für alle Strafen und Schäden haftbar, welche die Eisenbahn wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der zur Zollabfertigung erforderlichen Begleitpapiere treffen und ist der bei der Zollabfertigung ohne ihr Verschulden geschädigten Bahn stets haftbar, mag ihn ein Verschulden treffen oder nicht. — Fällt jedoch der Eisenbahn selbst ein Verschulden zur Last, so hat sie keinen Rückgriff bezüglich der über sie verhängten Zollstrafe.

Hat die Eisenbahn bei der Zollverwaltung eine unrichtige zoll- oder steueramtliche Abfertigung auf Antrag des Absenders oder ohne solchen veranlaßt, so hat sie für alle Strafen und Schäden Regress an den Absender. Unkenntniß der Zollgesetze und Regulative, Irthum eines Kontradenienten über Sinn und Tragweite einer zollfiscalischen Strafbestimmung, ebenso der Mangel der Absicht, ihr zuwiderzuhandeln, schließen die Strafbarkeit nicht aus (Entsch. d. RöhG. Bd. XVIII. S. 245).

Berechnung und Zahlung der Fracht. Erstere erfolgt auf Grund der publizierten Tarife, in welchen die Preise für den Eisenbahntransport von vornherein fest normirt sind. Mit Anwendung der betr. Tarife erklärt sich der Absender bei Eingehung des Frachtvertrags durch Unterzeichnung des Normalfrachtbriefes einverstanden. In diesen Tarifen liegt der Frachtberechnung bei Stückgut das Bruttogewicht, bei Wagenladungen die Tragkraft des Wagens, bei Vieh auch der

Laderaum derselben zu Grunde. Bei Wagenladungen obliegt die Verladung dem Versender. Die Überschreitung der am Wagen vermerkten Tragfähigkeitssziffer ist bis zur Höhe von 5 Prozent bei Wagen von 10 000 kg Tragkraft zulässig, andernfalls wird Sanktionsstrafe im doppelten Betrag der für das Übergewicht zu erhebenden Fracht vom Versender oder Empfänger erhoben.

Die Aufgabe eines Guts erfolgt entweder „in Frankatur“ oder „in Überweisung“. Ersteren Falle hat der Absender die Fracht sofort zu bezahlen, letzteren Falle erhält die Eisenbahn vom Absender den Auftrag, die Fracht vom Empfänger einzukassieren. Es steht somit im Belieben des Absenders, ob er das eine oder das andere thun will. Der Empfänger tritt durch Annahme des Frachtguts und Frachtbriefs in den Frachtvertrag ein und übernimmt die in dem letzteren stipulierte Zahlungspflicht der Eisenbahn gegenüber. nimmt der Adressat das Gut nicht an, so erwächst ihm auch keine Verpflichtung zu einer Frachtzahlung. Der Adressat kann sich aber schon durch Annahme des Frachtbriefs allein zur Frachtzahlung obligieren. Auch eine Verfügung des Adressaten, das Gut mit dem alten Frachtbrief weiter zu befördern, schließt die Annahme des Guts und Frachtbriefs in sich und verpflichtet zur Zahlung der Fracht.

Die Zahlung der Fracht hat zu erfolgen nach Maßgabe des im Frachtbrief in Bezug genommenen Bahngreglements, und nach diesem sollen unrichtige Anwendungen des Tarifs oder Fehler bei der Gebührenberechnung weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheil gereichen.

Der auf dem Frachtbrief in der Nota ausgeworfene Betrag ist daher nicht maßgebend und sind zu wenig erhobene Frachtbeträge von den Parteien nachzuzahlen, wie auch zu viel erhobene zurückvergütet werden.

Auch „Nachnahmen“ auf Güter sind zulässig und müssen vom Empfänger bei Selbsthaftung der Bahn im Unterlassungsfalle eingezogen werden, sei es, daß es sich um Nachnahme bereits erwachsener Verhendungs- und Transportkosten, oder um Nachnahme des Kaufpreises handelt. Der Absender kann vom Frachtvertrag zurücktreten, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zusätze zeitweilig verhindert wird. Die Eisenbahn hat kein Rücktrittsrecht, aber das Recht, das Gut beim Vorhandensein einer Hülferoute auf dieser seinem Bestimmungsort zuzuführen.

Tritt der Absender aus anderen als vorstehend erwähnten Gründen zurück, so muß er der Eisenbahn den bereits erwachsenen Aufwand erschaffen; unterwegs kann der Rückruf eines Guts außerdem nur mit Zustimmung der Eisenbahn und gegen Zahlung eines Neugeldes erfolgen (§ 60).

Ablieferung. Der „Transport“ eines Guts begreift nicht die Verpflichtung in sich, dasselbe am Ablieferungsorte in die Wohnung des Empfängers zu schaffen; die Eisenbahnen können sich vielmehr im Reglement von der diesfallsigen, dem Frachtführer im HGB auferlegten Pflicht frei machen und das Gut dem Empfänger auf dem Bahnhof des Bestimmungsortes zur Verfügung stellen.

Der Absender kann jedoch nachträglich einen anderen Empfänger, als im Frachtbrief vereinbart, und auch einen anderen Bestimmungsort substituieren. Doch darf der Versender nicht einseitig die vereinbarte Transportstrecke verlängern, überhaupt den Umfang der Pflichten der Eisenbahn nicht ohne ihre Zustimmung nachträglich erweitern.

Im Verband der Deutschen Eisenbahnverwaltungen ist als Regel die Annahme von Anweisungen, bei welchen die Bestimmungsstation verändert wird, untersagt und nur bei Wagenladungsgütern ausnahmsweise gestattet.

Solche Anweisungen müssen durch Vermittlung der Aufgabestation erfolgen, da diese sich nur vergewissern kann, ob ein Brief, Telegramm ic. vom Absender wirklich herrührt.

Die „Dispositionsbefugniß“ des Absenders über das Gut erlischt, sobald das Gut am Bestimmungsort angelommen und der Frachtbrief übergeben ist, jerner wenn der Empfänger nach Ankunft des Guts am Ablieferungsorte Klage auf Ausantwortung von Frachtbrief oder Gut stellt. In denselben Momenten beginnt die ausschließliche Dispositionsbefugniß des Empfängers.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, wenn sie das Gut am Bestimmungsort nicht selbst an die Behausung führt, den Empfänger von der Ankunft desselben durch Boten, Post &c. zu benachrichtigen.

Fährt sie das Gut durch Rollfuhrunternehmer selbst zu, so ist Avisirung nicht geboten. Es ist Sache jedes Einzelnen, ob er Güter, die an ihn aukommen, selbst abholen oder sich der bahnseitig aufgestellten Rollfuhrunternehmer bedienen will. Nach dem Bahnreglement braucht die Eisenbahn nur gegen sofortige Bezahlung der Fracht und sonstigen auf dem Gut haftenden Gebühren abzuliefern.

Gleichwie Verzug in der Auslieferung der Güter die Verpflichtung des Absenders nach sich zieht, Lagergeld oder Konventionalstrafe für zu lange Anspruchnahme der Räumlichkeiten oder Wagen der Eisenbahn zu zahlen, ebenso kann Verzug in der Ablieferung, Abnahme oder Ausladung der Güter die Verpflichtung des Empfängers begründen, Lagergeld oder Konventionalstrafe zu zahlen.

Für alle auf dem Frachtgut haftenden Ansprüche, soweit sie durch den Frachtvertrag begründet sind, ferner für Zollgelder und andere Auslagen (excl. Nachnahmen nach Eingang) haftet das Frachtgut der Eisenbahn als Pfand.

Die Realisierung des Pfandrechts erfolgt, wenn die Eisenbahn noch im Besitz des Pfandobjektes ist, nach Art. 407 des HGB. dadurch, daß sie den Antrag auf Verkauf des Guts bei dem kompetenten Gerichte (Art. 310 des HGB.) einreicht. Da die Eisenbahnen Vorauszahlung vor Ablieferung der Güter verlangen, kommen sie selten in die Lage, von dem Pfandrecht Gebrauch zu machen.

Die Eisenbahnen haben als Kaufleute im Sinne des Art. 4 des HGB. unter den Voraussetzungen der Art. 313 und 314 auch das kaufmännische Retentionsrecht und außerdem selbstredend die ordentlichen Rechtsbehelfe gegen ihren Schuldner.

Ablieferungshindernisse. Wenn die Ab- oder Annahme des Guts vom Empfänger verweigert wird, wenn die Abgabe eines Guts überhaupt nicht thunlich geworden und wenn Bahnhofslagernd ausgegebene Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgeholt werden, haben die Eisenbahnen die Wahl: a) entweder die Güter auf Gefahr und Kosten der Verfehler auf der betreffenden Station zu lagern — von da an haften sie nur als Depositare —, b) oder die Güter unter Nachnahme ihrer Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihnen als bewährt bekannten Spediteur zu übergeben — hiermit ist das Frachtgeschäft für die Eisenbahn vollständig erledigt —, oder c) das Gut außergerichtlich (muß nicht öffentlich sein) zu verkaufen.

Letzteres fehlt jedoch noch weiter voraus, daß die Güter dem schnellen Verderben ausgesetzt sind und zugleich mit dem Adressaten der Absender die angebotene Zurücknahme verweigert, oder falls der Empfänger die Annahme verweigert, oder nicht zu ermitteln ist, daß zugleich der Verfehler nicht zu ermitteln ist.

Hat die Eisenbahn zwischen diesen ihr offenstehenden Wegen gewählt, so darf sie nicht zum Nachtheil des Verfehlers variieren (Entsch. des RoHGB. VIII. S. 317).

Haftpflicht der Eisenbahn. Hinsichtlich der Ausführung des Transports auf der ganzen Strecke stehen mehrere Eisenbahnverwaltungen dem Absender als Korrealschuldner gegenüber (Entsch. des RoHGB. XI. S. 212).

Die erste Eisenbahn kontrahiert Namens ihrer Transportnachfolger und für Rechnung derselben. Der Rückgriff der Eisenbahnen untereinander ist in Ermangelung gefährlicher Regelung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Regress der Korrealschuldner untereinander zu beurtheilen.

Was die Haftpflicht der Eisenbahn für ihr Personal anlangt, so haftet sie qua Frachtführer (Art. 400 des HGB.):

1) nur für solches Personal, dessen sie sich zur Ausführung des Transportes bedient, das also mit der Expedition und Beförderung der Güter im ursächlichen Zusammenshang stehende Handlungen vorzunehmen hat;

2) nur für solche Handlungen und Unterlassungen dieses Personals, welche dasselbe in Ausübung seiner Dienstesfunktionen begangen hat; und

3) welche weder vor dem Abschluß, noch nach Erfüllung des Frachtvertrages begangen wurden, ferner nicht für Mandatsergeesse dieses Personals.

In allen diesen Ausnahmefällen ist ihre Haftung nicht nach Art. 400 des HGB., sondern nach Art. 47 des HGB. zu bemessen. Da die Eisenbahn einen Transport als Ganzes (opus) übernimmt mit der Verpflichtung, rem salvam fore, so haftet sie für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Guts vom Zeitpunkte des Abschlusses des Frachtvertrags bis zur Ablieferung entstanden ist, ohne Rücksicht, ob ihr ein Verschulden zur Last fällt (Art. 395 des HGB.).

Nur in drei Fällen ist sie exkulpirt, wenn a) höhere Gewalt, b) natürliche Beschaffenheit des Guts, c) äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung die Ursache des Schadens sind. Obwohl Art. 395 I. c. eigenes Verschulden des Absenders, oder seiner Leute als Exkulpationsgrund nicht enthält, hat die Eisenbahn solches doch nicht zu vertreten.

Zur Begründung der „höheren Gewalt“ gehört ein Ereignis, „das unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren, noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden war“ (Entsch. des ROHG. II. S. 259; VIII. S. 29, 159). Wäre der durch „höhere Gewalt“ entstandene Schaden zwar zu vermeiden gewesen, aber nur durch außerordentliche ungewöhnliche Vorsichtsmäßigkeiten, so haftet die Eisenbahn nicht (Entsch. des ROHG. XIII. S. 321). Die Eisenbahn hat hierauf auch für den bei der Abwesenheit jeglichen Verschuldens vorliegenden einfachen Zufall einzustehen, z. B. jede mangelhafte Funktion der Betriebs- und Transportmittel; diese müssen bei jedem Transport so beschaffen sein, daß sie das Gut nicht beschädigen.

Verlust oder Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit des Guts muß nach Naturgesetzen, z. B. durch unvermeidliche rüttelnde Bewegung des Wagens, durch den Transport in offenen Wagen, bzw. die Einflüsse der Witterung (Hitze, Kälte), also von innen heraus entstanden sein (innerer Verderb, Schwinden, gewöhnliche Ladage).

Nachdem die ordentliche Verpackung Sache des Absenders ist, gilt mangelhafte Verpackung als eigenes Verschulden desselben oder seiner Leute. Ist sie äußerlich sichtbar und die Eisenbahn nimmt das Gut doch an, so wird darin stillschweigende Billigung der Verpackung gefunden, welche ihre Haftung begründet.

Abgabe des Frachtguts zur Zoll- oder Steuerabfertigung auf der Bestimmungsstation gilt als Ablieferung und macht die Eisenbahn haftfrei. — Ist dem Empfänger vier Wochen nach Ablauf der Lieferfrist ein Gut nicht abgeliefert, so kann er es als verloren betrachten und Ertrag für Verlust fordern. Die Eisenbahn ist nach dieser Frist nicht mehr rückgabeberechtigt, wol aber rückgabepflichtig, wenn es wieder aufgefunden und vom Empfänger verlangt wird.

Unbeanstandete Annahme eines Guts und Bezahlung der Fracht (jedoch nur koplativ) gilt als thatsächliche Billigung des Transports und macht die Eisenbahn haftfrei; bei Frankosendungen ist dieser Grundatz nicht anwendbar, weil die Fracht vorausbezahlt ist. Ebenso dauert die Kontraktsklage gegen die Eisenbahn fort, wenn der Empfänger des Guts bei der Annahme desselben und Zahlung der Fracht die Mängel desselben äußerlich nicht wahrnehmen konnte, so daß also auch eine still-

schweigende Genehmigung des Transportvertrags nicht zu präsumiren ist. In solchem Falle muß jedoch die Feststellung der Mängel ohne Verzug nach der Entdeckung nachgefucht, die Reklamation bei der Eisenbahn binnen vier Wochen schriftlich angemeldet und nachgewiesen werden, daß die Mängel in der Zeit, in welcher das Gut im Gewahrsam der Eisenbahn war, entstanden sind. Erst dann ist *actio nata*.

Für Ansprüche aus Verlust, Beschädigung und Verspätung gegen die Eisenbahnen ist einjährige Verjährungsfrist geschaffen, alle übrigen Forderungen verjährern nach landesgesetzlichen Bestimmungen, z. B. Nachzahlung zu wenig, Rückzahlung zu viel erhobener Fracht.

Im Fall der Nichtablieferung beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Gut hätte abgeliefert werden müssen, bei Beschädigung oder Verminderung, sowie verspäteter Ablieferung mit dem Tag der Ablieferung.

Über das Schicksal und den Verbleib eines nicht abgelieferten Guts haben die Eisenbahnen die eingehendsten Recherchen anzustellen und dem Publikum altenmäßige Mittheilungen zu machen (Entsch. des ROHG. XXI, S. 21).

Die Haftpflicht der Eisenbahnen ist für solche Gefahren beschränkt, welche nach den eigenthümlichen Einrichtungen derselben in der Regel und voraussichtlich ohne Schuld der Eisenbahnen eintreten (§ 67 des Bahnreglements), so bei leichter Verlehrbarkeit des Guts (außergewöhnlicher Ladage), beim Transport in offenen Wagen (Diebstahl, Witterungseinflüsse), bei Mängeln der Verpackung, in Ansehung derjenigen Güter, welche vom Absender selbst verladen und vom Empfänger selbst entladen werden, endlich bei solchen Sachen (Fahrzeuge, lebende Thiere), in Ansehung deren verabredet ist, daß sie begleitet werden. In diesen fünf Fällen braucht die Eisenbahn lediglich die Möglichkeit zu erweisen, daß der Schaden in erkennbarem Zusammenhang mit diesen Gefahren stehe; alsdann tritt die Präsumtion ein, daß der Schaden wirklich aus diesen nicht zu vertretenden Gefahren entstanden ist, gegen welche Präsumtion dem Reklamanten der Gegenbeweis offen steht.

Die Höhe der von den Eisenbahnen zu zahlenden Entschädigungssumme bemüht sich in ihrem Geldwerthe (Erhaz in natura kann nicht gefordert werden):

a) bei Verlust und Beschädigung nach dem gemeinen Handelswerth eines Guts gleicher Qualität am Ablieferungsorte, in Ermangelung eines solchen nach dem Werth, um den man es am Ablieferungsorte gemeinhin kaufen kann. Es bleibt also das individuelle Interesse, der Asselitionswerth, sowie der entgangene Gewinn außer Ansatz und nur das *damnum emergens* ist die *omnis causa*, welche die Eisenbahn zu erzeigen hat. In Ermangelung einer höheren Werthdekläration beträgt der gemeine Werth in maximo 60 Mark pro 50 kg Brutto (Normalsatz), wenn auch der wirkliche Werth denselben übersteigt. Im Fall einer gültigen Werthdekläration auf dem Frachtbrevier ist der deklarierte Betrag der Maximalgarantiebetrag.

Die Höhe des Schadens innerhalb und bis zum Normalsatz, beziehungsweise zur dekkarirten Summe hat der Entschädigungsberechtigte in jedem Falle zu erweisen. Im Fall einer Beschädigung von Gut wird von der entstandenen Werthminderung jene Quote vergütet, welche sich nach Verhältniß des von dem Beschädigten nachzuweisenden Handels- bzw. gemeinen Werths des beschädigten Guts zu dem Normalsatz von 1 Mark 20 Pf. pro kg (eventuell deklarierten Werths) herausstellt. Nur im Fall einer bösslichen Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute cessiren alle Haftpflichtbeschränkungen und kann auch *lucrum cessans* gefordert werden. Die Judikatur des ROHG. hat den Begriff „bössliche Handlungsweise“ dahin fixirt, daß er den dolus im eminenten Sinne, außerdem auch den höchsten Grad der Nachlässigkeit, namentlich aber die luxuria umfaßt, jenen frevelhaften Muthwillen, der zwar die Beschädigung nicht beabsichtigt, sich aber bei seinem Handeln der damit verbundenen Gefahr bewußt ist und dennoch das Handeln nicht ändert.

b) Entschädigung bei Lieferfristüberschreitung (§§ 69 und 70). Die publizirten Lieferfristen (§ 57 des Bahnreglements) sind gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger vor die Wohnung oder das Geschäftsklokal zugeführt ist oder im Fall der bedungenen Selbstabholung, wenn Ablösung innerhalb der Lieferfrist erfolgt ist.

Für die Entschädigung im Fall einer Lieferfristüberschreitung gelten folgende Normen:

1) Der Entschädigung beanspruchende hat den Nachweis des durch die Verzögerung ihm erwachsenen Schadens zu liefern.

2) Ohne Nachweis erhält er nur theilweise Frachtnachlaß ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$).

3) Ohne Interessedeklaration bildet die Hälfte, bzw. die ganze Fracht die Maximalentschädigung.

4) Bei Interessedeklaration bildet die deklarierte Summe die Maximalgrenze der Entschädigung.

Im Fall einer „bösslichen Handlungswweise“ cessiren wie bei alle Hauptpflichtbeschränkungen und bildet weder der Normalzoll, noch die Werth- oder Interessedeklaration eine Grenze für die Höhe der Entschädigung.

Lit.: Eger, Deutsches Frachtrecht, 1879, Bd. I., II. — Rückeschel, Kommentar zum Betriebsreglement, 1880. — Wehrmann, Das Eisenbahntransportgeschäft, 1880.

Rückeschel.

Regredienterbin. (Th. I. S. 853.) Das Deutsche Erbrecht hatte schon im späteren Mittelalter die Töchter nicht mehr zu Gunsten der Söhne von der Erbfolge in Stammgüter ausgeschlossen, und vom 16. Jahrh. an war in Deutschland unter dem Einflusse des Römischen Rechts die Ansicht zur allgemeinen Herrschaft gelangt, daß das Erbrecht wenigstens hinsichtlich aller Allodialgüter überhaupt einen Vorzug des Mannsstamms vor den Frauen nicht kenne. Da nun aber der Vorzug des Mannsstamms innerhalb der reichständischen Häuser zur Erhaltung des Familienglanzes nötig schien und deshalb überall da, wo er sich nicht herkömmlich behauptet hatte, wiederhergestellt werden sollte, so bediente man sich zum Zwecke der von dem Rechte nicht mehr geforderten Ausschließung der Frauen eines besonderen Rechtsgeschäfts: man veranlaßte nämlich die Töchter der Deutschen hochadligen und reichritterschaftlichen Häuser, das ihnen zustehende Erbrecht durch ausdrückliche, meistens eidliche Erbverzichte entweder definitiv für sich und ihre ganze Descendenz zu beseitigen oder doch bis zum Erlöschen des Mannsstamms — bis auf den ledigen Ansall — zu suspendiren. Starb hierauf die männliche Linie aus, so war diejenige Frau, bzw. die Linie derjenigen Frau, welche bei der erst eingetretenen Konkurrenz mit einem männlichen Erben unter dem Vorbehalte des ledigen Ansalls auf ihr Erbrecht verzichtet hatte, successionsberechtigt: die R.

Nachdem aber aus dem im 14. Jahrh. zuerst hervortretenden Bestreben, die Stellung der hochadligen Häuser durch das Zusammenhalten der in ihrem Besitz befindlichen Güter zu sichern, eine besondere durch Hausgesetze und Observanzen festgestellte Successionsordnung hervorgegangen war, welche meistens die Primogenitur und stets den Vorzug des Mannsstamms anerkannte, konnte auch den Erbverzichten der Frauen und den ihnen beigefügten Vorbehalten eine rechtliche Bedeutung regelmäßig nicht mehr zugesprochen werden. Hausgesetze und Observanzen hatten die Ausschließung der Frauen zum objektiven Rechtszweck erhoben: das Recht, auf welches sie Verzicht leisteten, stand ihnen überhaupt nicht mehr zu; es war deshalb auch unmöglich, sich dasselbe für den Fall des Erlöschens des Mannsstamms vorzubehalten. Vielmehr wurde der Verzicht der hochadligen Töchter, seitdem diese rechtlich gezwungen waren, ihn zu leisten, ein Scheingeschäft, welches den Inhalt eines an sich bereits vollkommen gültigen Rechtszwecks in der Gestalt eines überflüssigen, aber an sich vollkommen überflüssigen Rechtsgeschäfts wiederholte. Beim Ausgänge der männlichen Linie eines reichständischen Hauses kounte daher nicht mehr die R. und ihre Descendenz beruhen werden; vielmehr gelangte, trotz mehr-

jachen Widerspruchs die richtige Meinung zu allgemeiner Herrschaft, daß die Tochter, überhaupt die nächste Verwandte des letzten Agnaten, die sog. Erbtochter, vor allen Regedienterben succediren müsse, weil der Eintritt der cognatiischen Erbfolge schlechthin nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser zu bestimmen sei.

So weit dieser — nur auf sehr alte Erbverzichte nicht immer anwendbare — Grundatz die Succession in den Deutschen regierenden Häusern betrifft, ist er überall da, wo überhaupt ein Successionsrecht der Agnaten nach dem Aussterben des Mannsstammes anerkannt ist, in den Verfassungsurkunden ausdrücklich sanktionirt worden.

Quellen: Bayern: Verf.Url. Tit. II. §§ 4, 5. — Sachsen: Verf.Url. § 7. — Württemberg: Verf.Url. § 7. — Großherz. Hessen: Verf.Url. § 5 Alin. 2. — Braunschweig: Neue Landesherrordnung § 14 Alin. 2. — Schwarzburg-Sondershausen: Landesgrundgesetz § 13 Alin. 2. — Waldeck: Verf.Url. § 15.

Bilanz: Die zahlreichen älteren Schriften für und wider die Regedienterbin s. bei H. A. Zacharia, *Deutsches Staats- u. Bundesrecht*, 3. Aufl., Bd. I. S. 375 Note 2. — Die jetzt geltende Lehre findet sich sowohl in den Lehrbüchern des Deutschen Privatrechts — vgl.: v. Gerber, *System des Deutschen Privatrechts*, 11. Aufl. §§ 82, 251 und bei § 264. — Beissel, *System des gemeinen Deutschen Privatrechts*, 2. Aufl. S. 712—714, 685. — Hillebrand, *Lehrbuch des heutigen gemeinen Deutschen Privatrechts*, 2. Aufl. S. 774 bis 776 u. A. — als auch in denen des Deutschen Staatsrechts — vgl.: H. A. Zacharia, a. a. O., S. 375—377. — Böpfl, *Grundzüge des gem. Deutschen Staatsrechts*, 5. Aufl., Bd. I. S. 707—710. — G. Meyer, *Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts*, Leipzig, 1878, S. 194 u. A.

F. Brockhaus.

Regress (Rückgriff) heißt der Anspruch auf Erbzahl desjenigen Schadens, den Jemand in der Verhandlung mit einem Dritten erlitten hat, sei es, daß dieser als Gläubiger gegen ihn, sei es, daß er selbst als Gläubiger gegen den Dritten aufgetreten war. In den Quellen kommt der Ausdruck R. nur vereinzelt vor, z. B. l. 34 pr. D. de evict. 21, 2. Häufiger wird er heutzutage gebraucht. Doch wendet man ihn weder auf alle Fälle an, auf welche er paßt, noch sind die Gründe und Wirkungen des R. in allen Fällen dieselben, so daß er sich als einheitliches Rechtsinstitut darstellen ließe. Vielmehr ist es nur möglich, die Hauptfälle, in denen man von R. zu sprechen pflegt, aufzuzählen. Dahin gehört: I. der R. des Bürgen, der vom Gläubiger in Anspruch genommen worden ist. Da die Bürgschaft regelmäßig im Auftrage oder in Führung der Geschäfte des Hauptschuldners übernommen wird, so hat der Bürge daraus einen direkten R. gegen den Hauptschuldner (§ 6 I. de fidej. 3, 20) (anders freilich bei Verbürgung in rem suam oder donandi animo, s. den Art. Bürgschaft); und zwar erlangt er damit Erbzahl dessen, was er zur Befriedigung des Gläubigers und Befreiung des Hauptschuldners geleistet hat. Nur darf er dabei nicht durch Nachlässigkeit die Interessen des Hauptschuldners geschädigt haben, z. B. indem er die demselben zustehenden Einreden unbemerklich ließ oder ihn durch Versäumnis der Benachrichtigung zum zweiten Male zu leisten veranlaßte ic.: in welchen Fällen er vom Hauptschuldner nur die Abtretung seiner Klage (condictio indebiti) gegen den Gläubiger fordern kann (l. 10 §§ 11, 12; l. 29 D. mand. 17, 1). Ausnahmsweise hat der Bürge gegen den Hauptschuldner R.ansprüche, auch ohne selbst geleistet zu haben: nämlich wenn der Gläubiger ihm die Schuld erlassen hat, weil er ihm schenken wollte oder wenn ein Dritter für den Bürge gezahlt hat ic. (l. 10 § 18; l. 12 pr. §§ 1, 2 D. mand.). Abgesehen von den bisher besprochenen direkten Klagen hat aber der Bürge in allen Fällen auch noch indirekte Mittel des R. dadurch, daß er vom Gläubiger gegen Zahlung die Abtretung der diesem zustehenden Rechte gegen den Hauptschuldner erzwingen kann (beneficium cedendarum actionum); l. 36 D. de fidej. 46, 1; l. 95 § 11 D. de solut. 46, 3; nov. 4 c. 1). Ja diese Rechtswohlthat ist allmählich dahin erweitert worden, daß die Zahlung von Seiten des Bürge im Zweifel als Kauf der Hauptforderung behandelt und dadurch auch ohne besondere

Gession das Klagerrecht des befriedigten Gläubigers erworben wird. Arg. I. 28 D. mand.; I. 36 D. de fidejuss.; Arndts, Lehrb., § 356 Anm. 2; Seuffert, Arch. VII. 313; Oesterr. BGH. § 1358; Preuß. Allg. Lk. I. 14 §§ 338 ff. Davider freilich wegen I. 76 D. de solut. Puchta, Pand., § 405; Seuffert, Arch. XII. 117 u. a. m. Uebrigens versteht sich, daß auch gegen die cedite Klage der Hauptschuldner den Einwand behält, daß die Verbürgung in rem suam oder animo donandi eingegangen sei. Ueber den R. des Bürgen, der den Gläubiger mit einer geringeren als der Schuldsumme abgefunden hat, vgl. neuestens J. Keil, Zur Lehre von dem beneficium cedend. act., Inang. Diss., Halle 1880. Neben dem Hauptschuldner ist dem Bürgen auch sein Mitbürge regreßpflichtig, zwar nicht regelmäßig als solcher (§ 4 I. de fidejuss.; I. 39 D. de fidej.; I. 11 C. eod. 8, 40; Seuffert, Arch. XVII. 39), wod aber mittelbar, insoweit der ausgelagte Mitbürge von dem Gläubiger Abtretung seiner Forderung erlangt hat (I. 17; I. 36; I. 41 § 1 D. eod.; I. 11 C. cit.), und zwar dann bis zu dem Betrage, den auch der Gläubiger von dem R. pflichtigen hätte einzahlen können, abzüglich der auf den R.nehmer selbst fallenden Quote (Seuffert, Arch. XVII. 144). Doch ist dabei bestritten, ob der Bürg vom Gläubiger diese Abtretung erzwingen kann oder nicht. Für die Vereinigung ohne Grund Savigny, Oblig. Recht, I. S. 273. Ueber alle diese Fragen Girtanner, Bürgschaft, S. 211 ff., 248 ff., 418 ff., 533 ff. II. Der R. eines Gesamt schuldners gegen die übrigen. Ein Korreal schuldner, der dem Gläubiger das Ganze geleistet hat, kann von den übrigen verhältnismäßigen Ertrag nur dann begehren, wenn das Rechtsverhältnis, welches ihrer Gesamtverpflichtung zu Grunde lag, einen solchen Anspruch gewährt; sonst nicht. Als Rechtsverhältnisse dieser Art lassen sich denken Sozietät, Auftrag, Geschäftsführung und grundlose Vereicherung, womit sich denn von selbst auch die R. legen bestimmten (I. 62 D. ad leg. Fale. 35, 2; I. (2) § 1 C. de duob. reis 8, 39). Zugleich hat in solchen Fällen der zahlende Korreal schuldner auch das beneficium cedendarum actionum dahn, daß der Gläubiger ihm seine R. legen gegen die Mithschuldner abtrete (I. 47 D. loc. 19, 2; I. 13 C. de loc. 4, 65; Seuffert, Arch. XX. 21; v. Bangerow, III. § 573 Anm. 8 [S. 75]). Dagegen ist es unrichtig, mit Savigny (Oblig. Recht, I. S. 241—246) zu behaupten, daß das benef. ced. act. wie dem Bürgen, so auch dem Korreal schuldner als solchem zukomme, und daß sogar eventuell auch ohne Gession der zahlende correus gegen die übrigen eine actio utilis zum Zwecke des R. anstellen könne. Dies wird auch durch I. 65 D. de evict. 21, 2 nicht erwiesen und ist gründlich widerlegt von v. Bangerow, a. a. O. Bei bloßen (nicht gemeinschaftlichen) Solidarschulden findet umgekehrt ein R. regelmäßig statt. Denn hier hebt der zahlende Schuldner mit seiner Obligation zusammen immer auch die selbständige Verpflichtung der übrigen auf. Daher muß ihm entweder actio negotiorum gestorum contraria oder die Klage des Gläubigers kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Gession auftheilweise Ertrag gewährt werden. Nur wo die Solidarobligation durch Delikt begründet war, kann vom Erwerbe eines R.anspruchs aus demselben keine Rede sein (I. 1 §§ 13, 14 D. de tut. et rat. distr. 27, 3; I. 29 (30) D. de neg. gest. 3, 5; I. 2 C. de contr. jud. 5, 58; v. Bangerow, III. § 573 Anm. 8 [S. 78]). Unter den neueren Gesetzbüchern, welche solidarische und Korrealobligationen nicht unterscheiden, hat das Preuß. den R. grundsätzlich anerkannt (Allg. Lk. I. 5 § 445), das Sächs. dagegen (§ 1036) außer im Falle einer Gemeinschaft oder eines Auftragsverhältnisses verworfen. III. Sonstige Fälle, in denen man von R. eines Schuldners redet, bilden der Anspruch des Käufers wegen Entwährung (s. diezen Art.), sowie auch der des Mandatär und Geschäftsführers auf Schadensertrag (s. die Art. Mandat und negotiorum gestio). IV. Von dem R. eines Gläubigers spricht man im Wechselrecht, indem hier der Wechselinhaber aus drei Gründen gegen seine Indossanten und den Aussteller R. nehmen kann: und zwar weil der Bezugene die

Annahme verweigert hat, weil derfelbe nach erklärter Annahme unsicher geworden ist, und weil der Wechsel am Verfallstage nicht bezahlt wird. In allen drei Fällen ist die Richtigkeit des R.grundes durch einen Protest festzustellen und darf dann sowol in als außer der Reihenfolge der Indoßamente regedirt werden. Das Ziel der Klage ist in den ersten beiden Fällen Sicherstellung, in dem dritten Falle Zahlung der Wechselsumme nebst Verzugszinsen, Protestkosten und Provision. Doch sind behufs dieses letzteren R. (Mangels Zahlung) noch besondere Vorschriften zu erfüllen. Näheres enthält die Deutsche W.O. Art. 25—29 und 41—55. Et.

Reichsämter. Die Verfassung des Deutschen Reichs weist im Art. 4 der Beauftragung und der Gesetzgebung des Reichs eine Reihe von Angelegenheiten zu. Hierdurch wird die Nothwendigkeit einer Verwaltungstätigkeit des Reichs in der Kontrolle jener Angelegenheiten und in der Vorbereitung der Werke der Reichsgesetzgebung, sowie in der Aufsicht über die Ausführung der erlassenen Gesetze begründet. In gewissen Gebieten hat aber die Verfassung und die weitere Gesetzgebung des Reichs auch die unmittelbare Verwaltung bestimmter Angelegenheiten für das Reich selbst in Anspruch genommen. Der so begrenzte, erhebliche und stets wachsende Kreis von Geschäften wird durch R. verwaltet, d. h. durch kaiserliche Behörden, welche ihre Amtsbesognisse von der Reichsgewalt herleiten. Zu den R. müssen auch solche Landesbehörden gerechnet werden, welchen von Reichswegen bestimmte Geschäfte übertragen sind, wie z. B. die Reichsschuldenverwaltung der Preußischen Verwaltung der Staatschulden übertragen ist. Dadurch, daß eine solche Behörde zugleich Reichsbehörde wird, hört sie nicht auf Landesbehörde zu sein. Ist die Verwaltung bestimmter Angelegenheiten nach reichsgesetzlicher Ordnung und im Interesse des Reichs den Bundesstaaten unter Aufsicht des Reichs überlassen, so bleiben diese Angelegenheiten Saché des Einzelstaats, und die Eledigung derselben begründet für die damit betraute Landesbehörde nicht die Rechtsstellung eines R.

Die Verwaltung der R. ist zu führen nach den Gesetzen des Reichs und nach den vom Bundesrat auf Grund des Art. 7 Nr. 2 der RVerf. gegebenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, regelmäßig unter der Leitung des Reichskanzlers, als des Trägers der Verantwortlichkeit für alle Anordnungen und Verfügungen des mit der Überwachung der Ausführung der RGes. im Art. 17 der RVerf. betrauten Kaisers. In dieser leitenden Thätigkeit war dem Kanzler durch den Präsidialerlaß vom 12. Aug. 1867 (B.G.B. S. 29) das Bundeskanzleramt zugeordnet worden, aus welchem sich allmählich eine Reihe nebeneinander stehender und in gleicher Weise dem Reichskanzler unterstelliger höchster R. entwickelt hat. Es sind dies das Reichsamt des Innern, das Reichspostamt, das Reichseisenbahnamt, das Reichsjustizamt, das Reichsschiffahrt und das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Zwei andere höchste R. von gleicher Rechtsstellung haben sich direkt aus Preußischen Ministerien herausgestaltet: das Auswärtige Amt und die Admiralität. Die Mehrzahl dieser Aemter wird von Staatssekretären oder Unterstaatssekretären, die Admiralität von einem Chef der Admiralität, die Verwaltung der Reichseisenbahnen von dem Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, als Vertretern des Reichskanzlers in den Grenzen ihres Amtes, geleitet. Die Vertretung im Gebiete der Verwaltung erstreckt sich nicht auf die Funktionen des Reichskanzlers, in welchen die Verantwortlichkeit desselben für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers hervortritt. Nach dieser Richtung hat Fortentwicklung der RVerf. die Zulässigkeit einer widerruflichen generellen oder speziellen Vertretung des Reichskanzlers eröffnet. Eine eigenthümliche Rechtsstellung nehmen die zur Aufsicht und Leitung der Reichsbank bestimmten Organe des Reichs, das Bankkuratorium und das Bankdirektorium, ein, weil es sich bei der Bank nicht um eine behördliche Verwaltung mit obrigkeitlichem Kurator, sondern um ein selbständiges Institut handelt, in welchem das Reich durch seine Betheiligung seine Interessen zu wahren hat. — Das Reichsgericht, die Reichskonsulargerichte und die Reichsdisziplinar-

gerichte, ebenso die Marinegerichte üben die ihnen zugewiesene richterliche Thätigkeit, dem Wesen des Richteramts entsprechend, unabhängig von der Leitung des Reichskanzlers. Nach verschiedenen Richtungen hat sich auch eine Reichsverwaltungsjurisdiktion entwickelt: hierher gehört insbesondere die Thätigkeit des Patentamts, des Bundesamts für das Heimathwesen, der Behörde für die Untersuchung von Seefällen und der nach dem Gesetze, betreffend die geweinegefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, bestehenden Kommission. Das verstärkte Reichssiedenbauamt, dem eine analoge Thätigkeit zugeschrieben war, besteht nur auf dem Papier. Eine kollegialische Verfassung und Unabhängigkeit vom Reichskanzler ist auch gewissen Kontrollorganen, dem Rechnungshof des Deutschen Reichs, der Reichsschuldenkommission und der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, eingeräumt. Auch die Reichsschuldenverwaltung steht nur in gewissen Beziehungen unter der Leitung des Reichskanzlers, für eine Reihe von Geschäften ist die Hauptverwaltung der Staatschulden unbedingt verantwortlich.

Die nähere Gliederung der R. in den der Selbstverwaltung des Reichs unterstellten Angelegenheiten entzieht sich an diesem Orte der Darstellung.

Auch die Amter der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen sind als R. zu bezeichnen, da Elsaß-Lothringen Reichsland ist. Die durch die Gesetze dem Reichskanzler in Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten eingeräumte Stellung mit ihren Obhaupten ist seit 1879 auf den kaiserlichen Statthalter übertragen. Vgl. insbesondere Lohand, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs*, Bd. I. S. 291 ff.; f. auch d. Art. *Reichsbeamte*.

Eccius.

Reichsanwaltschaft. (Vgl. d. Art. *Staatsanwaltschaft*.) „Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgericht durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte“ ... (GVG. § 143). Diejenigen Vorschriften, welche das Gesetz bezüglich der Staatsanwaltschaft getroffen hat, beziehen sich somit im Allgemeinen auch auf die R. Doch sind folgende, die R. speziell betreffenden Bestimmungen hervorzuheben:

1) Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt (GVG. § 150 Abs. 1). Wer in Gemäßheit des GVG. § 149 Abs. 2 zum Staatsanwalt bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten ernannt werden kann, d. h. wer die Qualifikation zu einem Richteramt hat, ist auch befähigt zum Oberreichsanwalt oder Reichsanwalt ernannt zu werden.

2) Während das GVG. es der Landesgesetzgebung überlassen hat, darüber zu befinden, ob die Staatsanwaltschaft ein ständiges Amt oder ob dasselbe ein von richterlichen Beamten auf Grund eines widerruflichen Auftrages ausgeübtes Amt sein solle (z. B. Württemberg, Ges. über die Gerichtsverfassung Art. 27; Braunschweig, Ges. vom 17. Jan. 1870; Oldenburg, Ges. über die Gerichtsverfassung Art. 32), ist für die R. bestimmt worden, daß dieselbe ein ständiges Amt ist.

3) Da in denjenigen Staaten, in denen das Amt eines Staatsanwalts auf Grund eines widerruflichen Auftrages von richterlichen Beamten ausgeübt wird, der mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft Betraute nicht aufhört Richter zu sein, so versteht es sich von selbst, daß nur in denjenigen Staaten die Staatsanwälte mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden können, in denen (wie in Preußen) das Amt des Staatsanwaltes ein ständiges Amt ist. Das GVG. hat sich für die R. dem Preußischen System auch darin angegeschlossen, daß es § 150 in Bezug auf den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte bestimmt, daß dieselben durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

4) Für die Mitglieder der R. steht das Recht der Aufsicht und Leitung dem Reichskanzler zu. Daß auch dem Oberreichsanwalt das Recht der Aufsicht und Leitung in Bezug auf die Reichsanwälte zustehe, sagt das GVG. nicht. Es dürfte sich dies aber aus dem Zusammenhang der §§ 148 Nr. 3 und 145 und der analogen Anwendung derselben auf die Verhältnisse der R. ergeben. Dem Reichsgericht gegen-

über sind die dem Oberreichsanwalt beigeordneten Reichsanwälte die tritt ihres Amtes legitimirten Vertreter des ersteren. In denjenigen Fällen jedoch, wo das Gesetz ausdrücklich die Mitwirkung des Oberreichsanwaltes vorgeschrieben hat (GBG. §§ 128, 129, 131; vgl. den Art. Plenum), wird die Vertretung des Oberreichsanwaltes durch einen Reichsanwalt nur auf Grund eines speziellen Mandates für zulässig zu erachten sein. Das Gesetz sagt auch dieses nicht. Aber eine Ergänzung des Gesetzes wird in der Praxis nicht entbehrt werden können. Wo es dem Gesetz gleichgültig ist, ob der Oberreichsanwalt oder einer der ihm beigeordneten Reichsanwälte vor dem Reichsgerichte auftritt, da bedient sich dasselbe des allgemeineren Ausdrucks: „die Staatsanwaltschaft“ (vgl. StrafP. §§ 391, 394) oder auch „Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte“ (vgl. § 92 der Rechtanwaltsoordn. vom 1. Juli 1878).

5) Die Zuständigkeit der R. bestimmt sich theils durch die Zuständigkeit des Reichsgerichts, theils dadurch, ob die vom Reichsgerichte zu treffende Entscheidung nur getroffen werden darf, wenn ein Mitglied der R. vorher gehört worden ist. In Betracht kommen: Strafsachen in der Revisionsinstanz und in denjenigen Fällen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet (vgl. d. Art. Reichsgericht). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nur bei Ehesachen und Entmündigungssachen gefordert; von diesen können aber die Entmündigungssachen (vgl. GPo. §§ 594, 507; GBG. § 71) an das Reichsgericht nicht gelangen, und so wird sich die Mitwirkung der R. bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Ehesachen beschränken. Bezuglich derjenigen Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet, ist es vom Gesetz ausdrücklich anerkannt, daß alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwaltes Folge zu leisten haben (GBG. § 147 Abs. 2), und dasselbe ergibt sich aus dem GBG. (§ 153) für alle Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, insoweit dieselben in Gemäßheit landesgesetzlicher Bestimmungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind. Vgl. übrigens auch die Art. Plenum und Ehrengerichte.

Quellen sind im Texte angegeben.

Lit.: S. hinter dem Art. Gerichtsverfassung.

Joh.

Reichsbank. Zugleich als allgemeiner Artikel über Bankrecht, besonders Recht der Zettelbanken und der Notenausgabe.

I. Begriff und Wesen der Bank. 1) Banken im modernen Sinne des Wortes sind kreditvermittelnde Geschäftsanstalten, genauer Anstalten, welche von den einen Personen in den sog. Passivgeschäften Kredit aufzunehmen, um denselben an andere Personen in den sog. Aktivgeschäften wieder zu gewähren: sie treten, im Unterschied von anderen Mittelpersonen (Maklern, Agenten), selbst in das Rechtsverhältnis des Schuldners zum ersten Kreditgeber und des Gläubigers zum endgültigen Kreditnehmer ein. Die wichtigsten Passivgeschäfte neueren Banken sind das sog. Depositengeschäft, d. h. im banktechnischen Sinne die Annahme von Geld „zur Benutzung“ (nicht nur „zur Aufbewahrung“), dessen Rückzahlung sofort oder nach kurzen Kündigungsfristen verlangt werden kann (stets- und kurzfällige Depositen); ferner das Geschäft der Banknotenausgabe, d. h. der Ausgabe von Anweisungen der Bank auf sich selbst, welche zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht sind, gewohnheitsmäßig über runde Geldbeträge lauten und im Verkehr an Geldestatt als Umlaufsmittel dienen; endlich das Geschäft der Aufnahme von Geld auf längere Termine, wofür dann etwa bestimmte langfristliche Schuldscheine (in Form von Pfandbriefen u. s. w.) ausgefertigt werden. Außer diesen spezifisch bankartigen Passivgeschäften kommen bei den Banken noch die gewöhnlichen passiven Kreditgeschäfte des Verkehrs vor, z. B. die Ausstellung von Anweisungen, von Wechseln, die Aufnahme von Pfandschulden, besonders von hypothekarischen, die Weiterbegebung von diskontierten Wechseln.

(sog. Rediskontgeschäft), auch das passive Kontokorrentgeschäft mit Geschäftskunden, in welchem eine Bank Schuldner ist. Die wichtigsten Aktivgeschäfte der Bank sind die Wechseldiskontirung (Ankauf von Wechseln), die Beleihung von Haushaltern (das sog. Lombardgeschäft), die Beleihung von Immobilien (Hypotheken geschäft), das aktive Kontokorrentgeschäft, in welchem die Bank Darlehen giebt, das Effektengeschäft, d. h. der Ankauf von börsengängigen Wertpapieren zur zeitweiligen Anlage von Kapitalien. Dazu kommen auch einzelne andere der gewöhnlichen Aktivgeschäfte des Kreditverleihs, Darlehns gewährung in den üblichen Rechtsformen u. s. w. Diese Passiv- und Aktivgeschäfte betreibt eine Bank auf Grund eines eigenen Stammkapitals, das im Allgemeinen mehr Garantiefonds für die Verbindlichkeiten der Bank aus den Passivgeschäften, als eigentliches Geschäftskapital ist. Zum Stammkapital tritt der Reservefonds, welcher drei Funktionen haben kann: das Stammkapital allmählich zu erhöhen und dann wie dieses zu fungiren, Verluste im Bankbetrieb unmittelbar zu decken, die verschiedenen Jahresgewinne auszugleichen, bzw. zu ergänzen. Die ökonomisch-technische Hauptausgabe der Banken, als selbstschuldende Kreditvermittler, ist die richtige Kombination von Passiv- und Aktivgeschäften und der verschiedenen Geschäfte jeder dieser beiden Kategorien untereinander. Hier ergiebt sich dann als erstes Gesetz des Bankbetriebes: die Beschaffenheit der Aktivgeschäfte muß sich nach derjenigen der Passivgeschäfte richten. Letztere sind also das Maßgebende. Der Ruin von Baulen ist regelmäßigt auf Verstöße gegen dieses Gesetz zurückzuführen. Die Rücksicht auf die Natur der Bankgeschäfte muß auch den Rücksichten auf die Kreditbedürfnisse der Geschäftswelt vorangehen. Diese Bedürfnisse dürfen für die Errichtung und den Betrieb der Banken nur soweit in Betracht kommen, als es die Technik des Bankwesens zuläßt.

2) Diese modernen Banken sind wesentlich etwas anderes als die mit demselben Namen bezeichneten Einrichtungen der früheren Zeit: der Münzwechsel, der An- und Verkauf von edlen Metallen, die reine Depositen- oder Hinterlege- und Girobank, bei welcher von Dritten Geldsummen, die im ganzen Betrage bei der Bank liegen bleiben müssten (Depositen „zur Aufbewahrung“), eingelagert und die Zahlungen zwischen den Deponenten durch Ab- und Zuschreiben auf den Kontis bewerkstelligt wurden. Diese Banken (ältere Italienische, bes. Venetianische, Bank von Amsterdam 1609, von Hamburg 1619, von Nürnberg 1621 u. a. m.) waren „Geldbanken“ und dienten zur sicheren Aufbewahrung von Geld, zur Verhütung von Münzverschlechterungen, zur geschilderten Zahlungsvermittlung, also dem Geldverkehr, während die modernen Banken Kreditbanken zur Vermittelung des Kreditverkehrs sind. Jene älteren Geldbankgeschäfte kommen aber gegenwärtig in Verbindung mit solchen neueren Banken vor, zum Theil modifizirt, z. B. daß Girogeschäft auf Grund von „Depositen zur Benutzung“, nicht wie eheher von „Depositen zur Aufbewahrung“. In einem mit dem älteren wie dem neueren Bankwesen verwandten Sinne wird übrigens der Ausdruck „Bank“ auch noch für Versicherungs- und ähnliche Anstalten wol gebraucht. Im Folgenden haben wir es nur mit den erst besprochenen modernen Kreditbanken zu thun.

II. Bankrecht im Allgemeinen. Entwicklung und Normen des Bankrechts, sowol desjenigen, welches in's Privatrecht, als welches in's öffentliche Recht gehört, lassen sich nicht richtig verstehen und behandeln, ohne Anknüpfung an Begriff und Wesen der modernen Banken.

1) Für die Rechtsordnung kamen und kommen die Banken zunächst nach der Rechtsform in Betracht, in welcher sie selbständige Unternehmungen, bzw. Geschäfte sind. Hier können einzelne Aktiv- und Passivgeschäfte als Theil allgemeiner Handelsgeschäfte des Kaufmanns vorkommen, oder auch als eigenes selbständiges „Bankgeschäft“ zu einer besonderen Art von (Handels-)Unternehmungen führen. Dann spricht man wol — und ganz passend — im engsten oder eigentlichen Sinne von „Privatbankgeschäft“, „Privatbank“, „Bankier“.

geschäft" und hat es, wie sonst, mit Unternehmungen zu thün, deren leitendes Rechts- und Wirthschaftsubjekt eine einzelne physische Person ist oder auch mit Geschäften in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft und der gewöhnlichen Stullen oder Kommanditgesellschaft. Für die Errichtung und den Betrieb solcher Bankgeschäfte gelten in privatrechtlicher Hinsicht die gewöhnlichen Satzungen des Privatrechts, bzw. des Handelsrechts, in verwaltungrechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des Gewerberechts (Gewerbeordnung). Doch finden sich wol auch für solche "Privatbanken" einzelne Abweichungen vom Gemeinen Recht, besonders gewisse Beschränkungen in Betreff einzelner Geschäfte, z. B. Verbot der Banknotenausgabe, als Folge der Monopole oder Privilegien anderer ("öffentlicher") Banken oder eines allgemeinen Notenregals. Uebrigens wird in der Terminologie des positiven Rechts einzelner Länder der Ausdruck "Privatbank" mitunter in einem besonderen technischen Sinne genommen, so in England für Bankgeschäfte mit höchstens sechs Partnern, in Preußen hießen die neben der Preußischen Bank seit dem Jahre 1848 konzessionirten kleinen Notenbanken (meist Aktiengesellschaften, auch Kommunalanstalten, s. u.) in den Provinzen "Privatbanken".

2) Wichtiger in verwaltungrechtlicher Beziehung sind diejenigen meistens erheblich gröferen Banken, welche theils in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (oder einer verwandten Form), theils als Körperschafts- und dgl. Anstalten errichtet worden sind. Bei ihnen schien regelmäßig ein gröferes öffentliches Interesse mitzuspielen, dessentwegen sie entweder in der Absicht einer gewissen Beschränkung unter eine unmittelbare Kontrolle der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates gestellt oder auch in der Absicht einer besonderen Förderung mit Privilegien u. dgl. m. ausgestattet wurden. Man kann sie jenen Privatbanken gegenüber insgesamt als "öffentliche" Banken zusammenfassen.

a) Unter diesen Banken haben in der geschichtlichen Entwicklung diejenigen, welche Banknoten ausgeben ("Zettelbanken", Notenbanken, Emissionsbanken), in unseren modernen Staaten regelmäßig in bevorzugtem Maße eine besondere Intervention der Gesetzgebung und Verwaltung erfahren und sind unter ein besonderes Recht gestellt worden (s. u. unter III.).

b) Andere Banken, welche sich mit der Notenausgabe nicht befassen, sind davon verhältnismäßig freier geblieben. Für sie kamen meist nur die allgemeinen Bestimmungen des Rechts der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit, des Aktiengesellschaftsrechts, auch etwa die Vorschriften über die Ausstellung von Inhaberpapieren in Betracht, während der besondere Zweck des Unternehmens, eben der Betrieb von Bankgeschäften, gar nicht oder nur ausnahmsweise und in einzelnen Punkten zu aparten Rechtsnormen für diese Banken führte. Wo daher z. B. die Errichtung einer Aktiengesellschaft (wie bis 1870 in Deutschland) nach dem Rechtsprinzip des Konzessionszwangs an die Staatsgenehmigung gebunden war, unterlagen der letzteren folgerichtig auch Bankaktiengesellschaften. Dieselben waren aber im übrigen rechtlich nicht besonders gestellt, nur daß etwa wieder spezielle Arten von Banken, z. B. Grundkreditbanken oder allgemeine Banken für einzelne Geschäftszweige, z. B. für die Annahme verzinslicher Depositen, für die Ausgabe von Pfandbriefen, einer ausdrücklichen Konzession speziell hierfür bedurften. Gewisse Beschränkungen in Betreff einzelner Geschäfte waren auch für solche Bankgesellschaften mitunter die Rechtsfolge des Privilegs anderer, besonders der Zettelbanken.

3) Die Richtung auf Gewerbefreiheit, auf Beseitigung des Konzessionszwangs, auf Erleichterung der Errichtung von Aktiengesellschaften u. s. w. hat in den meisten neueren Kulturstaten das Gesellschafts-, besonders das Aktiengesellschaftsbankenwesen sich mächtig entwickeln lassen. Die oben genannten Aktiengeschäfte unterliegen dabei, mit Ausnahme der Banken, welche gleichzeitig Banknoten ausgeben, gewöhnlich keiner besonderen gesetzlichen Regelung oder Beschränkung mehr, was ihre Wahl, ihre Kombination unter einander und mit Passivgeschäften (außer der Notenausgabe) und ihre

Ausführung im Einzelnen anlangt. Von den erwähnten Passivgeschäften, ebenfalls mit Ausnahme der Notenausgabe, gilt im Allgemeinen dasselbe, nur daß etwa auch die Pfandbriefausstellung noch einer besonderen Genehmigung bedarf und einer Kontrolle des Staats untersteht (mitunter nach dem Wunsch der Bank selbst, die dadurch den Kredit ihrer Pfandbriefe erhöhen will). Da die meisten dieser Banken neuordnungs in der Form der Aktiengesellschaft, hier und da auch der Kommanditgesellschaft aus Aktien, ferner bei uns öfters auch in der Form der neueren (Erwerbs- und Wirtschafts-) Genossenschaft errichtet werden, so ist jetzt in Betreff des Deutschen Rechts auf die bezüglichen Abschnitte des HGB. (Buch 2 Tit. 1 Art. 85—149, Tit. 2 Art. 173—206), auf die Novelle dazu vom 11. Juni 1870 (Gesetz des Norddeutschen Bundes, jetzt als RGef. geltend) und auf das Norddeutsche, nunmehr Deutsche (in Bayern nicht eingeführte) Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, ferner auf die bezüglichen Spezialartikel dieses Werkes über Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w. zu verweisen. Nach der RVerf. Art. 4 Nr. 4 unterliegen jetzt „der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung derselben... die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“. Demnach kann das Reich auch für die Banken, welche nicht Noten ausgeben, bezügliche allgemeine Normen treffen. Für die Grundkreditbanken und deren Pfandbriefemission, bzw. für die Hauptpfandbestellung der erworbenen hypothekarischen Forderungen zu Gunsten der Pfandbriefe, ist eine reichsgesetzliche Regelung auch schon in Angriff genommen.

Auf einige Verhältnisse des älteren allgemeinen Bankrechts in Großbritannien und in Preußen wird unten (Nr. III.) im Zusammenhang mit dem Recht der Notenausgabe noch eingegangen werden.

4) Ob, die Frage aus dem Gesichtspunkte de lege ferenda betrachtet, die Entwicklung des allgemeinen Bankrechts zum Rechte der „Bankfreiheit“, wie man es wol bezeichnen kann, unbedingt gebilligt werden kann und muß, darüber werden die Auffassungen auseinandergehen, je nachdem man überhaupt den Standpunkt der liberal-individualistischen wirtschaftlichen Rechtsordnung, speziell der Gewerbefreiheit und der „Aktiengesellschaftsfreiheit“ (Fortsatz der Staatsgenehmigung und der Staatskontrolle über den Betrieb, System der Normativbedingungen), vertritt oder mehr oder weniger davon abweicht und je nachdem man dann noch besonders die Wirkungen solcher Bankfreiheit beurtheilt.

a) Im Ganzen möchte zuzugeben sein, daß einer der Hauptgründe der älteren beschränkenden Bankpolitik, nämlich die Furcht vor einem ökonomisch-technisch schlechten und schlecht betriebenen Bankwesen, in der Regel nicht mehr als zutreffend gelten kann. Theils liegen hier überhaupt keine besonderen spezifischen Gefahren im Bankwesen, wie denn z. B. der Bankbetrieb sich für Aktiengesellschaften technisch ganz gut eignet (mit etwaiger Ausnahme des spekulativen Bankgeschäfts), theils können hier die nächsten Interessenten, Aktionäre und Gläubiger, wol für sich selbst sorgen. Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht bedingt etwa das Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken, wo eben deshalb noch Staatskontrolle am Platze scheint, zumal es sich hier um sehr langfristige Kreditgeschäfte zu handeln pflegt; ferner das Sparkassenwesen — banktechnisch eine Art des Depositenbankwesens —, das seines Kundenkreises im Passivgeschäft (Geldanlagen) wegen mit Recht besonderen Vorschriften, in Betreff der Garantien, der Kapitalanlage u. s. w. zu unterliegen pflegt.

b) Etwas Anderes ist die allgemein-wirtschaftliche und die sozial-politische Seite der Frage, von denen die letztere gar nicht, die erstere kaum bei der früheren Bankpolitik beachtet wurde.

c) Das speulative Gründungs-, Eissenken-Emissionsgeschäft und das Börsenspiel gewisser Banken, der sog. Crédits mobiliers („Kreditanstalten“ im engeren Sinne), übt einen verhängnisvollen Einfluß auf Gang, Ausdehnung und Uebertreibung der wirtschaftlichen Spekulation und folgeweise auf die großen Krisen aus, so daß hier eine Beschränkung, besonders für den Betrieb

solcher Geschäfte in Aktiengesellschaftsform, sehr wohl zu erwägen sein kann, kaum weniger als es beim Zettelbankwesen geschieht.

ß) Die an und für sich technisch höchst großartige Entwicklung des Depositengeschäfts, in Verbindung mit Kontokorrentgeschäft, Checkwesen, Ausgleichungshaus (Clearing-house), besonders in England, Schottland und einzelnen Nordamerikanischen Staaten (New-York, Massachusetts) führt zu einer immer größeren Ersparung an Baarreserven in den Banken — eben Mittel und Zweck jener Entwicklung. — Daraus entsteht aber eine außerordentliche Künstlichkeit des ganzen Bank-, Kredit- und Geldsystems eines Landes, die in kritischen Zeiten ihre allgemeinen Gefahren — Wanken, Zusammenbruch des Systems — mit sich führt. Das legt die Erwägung nahe, hier doch im Wege der Gesetzgebung, z. B. durch Bestimmungen über das Minimum der Baarreserve für die stets und kurzfälligen Verbindlichkeiten, Vorkehrungen zu treffen.

γ) Endlich sind die modernen großen Banken die Haupthebel der Entwicklung der Macht des Privatkapitals, der neuen Geld- und Börsenaristokratie und bieten in dieser Hinsicht gerade auch in der Form der Aktiengesellschaften große sozialpolitische Bedenken. Das würde zur Erwägung führen, ob man nicht auch hier, ähnlich wie bei Verkehrsanstalten, im Versicherungswesen u. s. w., das große öffentliche Bankwesen mehr und mehr aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Form von Anstalten des Staats und der Selbstverwaltungskörper, der Provinzen, Kreise, Gemeinden, hinübersetzen könnte und sollte. Technisch und ökonomisch sind diese Körper durchaus geeignet, im Allgemeinen ebenso, wie die Aktiengesellschaften, Bankgeschäfte ordentlich zu führen. Das Sparkassenwesen ist sehr allgemein schon Sache solcher Körper, einzelne andere Banken bestehen bei uns und anderswo auch schon als Kommunal-, Bezirks-, Staatsanstalten. Namentlich möchte ein umfassendes Grundkreditbankwesen in Form von Staats-, Provinzial- und Kommunalanstalten wol viel besser fungiren, als das bestehende der Aktiengesellschaften. Ein prinzipieller Ausschluß der letzteren von diesem Gebiete durch die Rechtsordnung wäre dann zu erwägen.

III. Zettelbankrecht und Banknotenausgabe insbesondere.

1) Charakter im Ganzen. Viel allgemeiner und tiefergreifend war von jeher fast überall die Intervention der Staatsgesetzgebung auf diesem besonderen Gebiete. Und während dieselbe beim sonstigen Bankwesen sich allmählich verringert hat, ist gerade hier eine entgegengesetzte Tendenz ziemlich allgemein zur Entwicklung gelangt. Mehrfach ist ein förmliches Notenregal konstituiert oder auch ohne ein solches die Banknotenausgabe allgemein an die Staatsgenehmigung geknüpft und dabei wenigstens in Europa gewöhnlich mehr oder weniger (Großbritannien, Deutschland, Italien u. a.), selbst völlig bei einer einzigen Anstalt centralisiert worden („Monopolbank“, Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien, Holland u. a. m.). Auch wo aber das Recht zur Notenausgabe einer Reihe von Banken ertheilt wurde, also im Prinzip Dezentralisation blieb (Nordamerika), traten in Betreff der Errichtung und des Betriebes dieser Zettelbanken die eingreifendsten Beschränkungen durch die Gesetzgebung ein. Gerade das Recht der Notenausgabe wurde ferner vielfach einer Bank zu dem Zweck verliehen (oder es wurde auch eine Staatsanstalt damit betraut), um mittels eines solchen Privilegs, dem sich dann auch wol noch andere Vorrechte für sonstige Bankgeschäfte anschlossen, eine Bank zu einer mächtigen Anstalt für die Hebung des Kreditwesens und der ganzen Volkswirtschaft eines Landes zu machen: das System der „privilegierten Zettelbanken“ nach Gesichtspunkten der Wohlfahrtspolizei oder Volkswirtschaftspolitik, mit denen sich auch wol fiscale Interessen verbanden. In neuerer Zeit sind zwar diese Gesichtspunkte zurückgetreten, aber andere tauchten auf und wirkten in derselben Richtung. Gerade die Notenausgabe schien im Interesse des gesamten Verkehrs wie der Noteninhaber einer besonderen legislativen und administrativen

Regelung seitens des Staates dringend zu bedürfen, um Mißbräuche mit ihr thunlichst zu verhüten (vermeintliche Gefahr der „Überemission“ oder Zuvielaußgabe von Noten, angenommener Einfluß davon auf Spekulation und Preise, gefährliche Zusammenziehung des Notenumlaufs in Kreisen, Einstellung der Baarzahlungen oder selbst völliger Zusammenbruch von Zettelbanken, Ruin der Noteninhaber, Zerrüttung des Geldwesens u. s. w.). Besonders werden solche Gefahren (kaum allgemein mit Recht) vom dezentralisierten Zettelbankwesen, schon wegen der Konkurrenz der einzelnen Banken untereinander, gefürchtet. Daher hier, selbst unter den Vertretern der liberal-individualistischen Wirtschaftspolitik, das Streben nach inhibirenden und restringirenden Bankgesetzen, womöglich zugleich nach größerer oder völliger Centralisation der Notenausgabe bei einer einzigen großen Bank, welche dann als Aktiengesellschaft unter unmittelbarer Staatskontrolle stehen sollte oder selbst als Staatsanstalt einzurichten wäre. An sie dann aber einerseits „im Verkehrsinteresse“ und „zur Regelung des Geldumlaufs im Lande“, also wieder aus volkswirtschafts-politischen Gründen Gewährung eines umfassenden Notenprivilegs, andererseits aus Rücksicht auf die Sicherheit und Gesundheit des Geld- und Bankwesens wieder gewisse Beschränkungen auch solcher Centralbanken, in Betreff der Höhe, öfter nach der Deckung des Banknotenumlaufs, der Größe der einzelnen Notenstücke, des Betriebes anderweiter Bankgeschäfte, der Größe des Stammkapitals und Reservefonds u. s. w.; endlich Wahrnehmung der finanziellen Staatsinteressen gegenüber diesen Banken durch Anteile am Gewinn, Steuern, beständige Darlehen an den Staat als Entschädigung für das Notenprivileg. Eine, wenn auch nur die Hauptpunkte hervorhebende Darlegung der Entwicklung des Zettelbankrechts in Großbritannien und Deutschland möge etwas näher im Einzelnen zeigen, wie sich diese Dinge gestaltet haben.

2) Britisches Recht. a) England. Die berühmte, 1694 gegründete Bank von England war schon nach ihrer ersten Karte eine eigentliche Aktiengesellschaft mit Korporationsrecht, mit begrenzter Haftbarkeit ihrer Theilhaber für den eingehoffenen Betrag. Ein ausschließliches Privileg erhielt sie erst 1708 für die Notenausgabe und für den Betrieb gewisser anderer Bankgeschäfte, aber nur gegenüber Bankgesellschaften von mehr als sechs Partnern. Kleinere (sog. Privatbanken, s. oben) durften solche Geschäfte betreiben und auch Noten ausgeben, was auch im Laufe des vorigen Jahrhunderts in bedeutendem Maße geschah. Erst im Jahre 1826 wurden in England, aber zunächst nur außerhalb Londons, größere Gesellschaftsbanken, sog. joint-stock-companies, gestattet und zwar ohne besondere Staatsgenehmigung. Dieselben unterstanden in rechtlicher Hinsicht dem allgemeinen Englischen Companies-Recht, d. h. insbesondere sie hatten das Prinzip der unbegrenzten Haftbarkeit zur Basis, waren also nicht Aktienbanken in unserem technischen Sinne. Sie durften alle Bankgeschäfte betreiben, einschließlich der Notenausgabe, und bald, besonders in den dreißiger Jahren, entstanden zahlreiche solche Zettelbanken. Im Jahre 1833 wurden solche Joint-Stock-Banken auch in London selbst, hier jedoch ohne das Recht der Notenausgabe zugelassen. Die Noten der Bank von England wurden damals auch zum gesetzlichen Zahlmittel (legal tender) für alle Zahlungen in England (nicht in Schottland und Irland), so lange sie prompt eingelöst wurden, erklärt. Bis dahin hat im Übrigen der Staat die Banknotenausgabe der Hauptbank, wie der Privat- und Joint-Stock-Banken nicht weiter geregelt, als daß schon Ende des vorigen Jahrh., dann von Neuem seit 1826 verboten war, Noten unter 5 Pfd. Sterling auszugeben. Während der Französischen Kriegszeit von 1797 bis in die zwanziger Jahre, wo grozentheils die Noten der Englischen Bank uneinlösbar waren und Zwangskurs hatten, galt diese Beschränkung nicht. Vorschriften über die Höhe des Notenumlaufs und die Deckung desselben fehlten allgemein.

In den dreißiger Jahren entwickelte sich dann der Notenumlauf, besonders auch der Joint-Stock-Banken stark, weshalb man diesen Banken (übertreibend) einen schlimmen Einfluß auf die damaligen Spekulationen und Krisen zuschrieb. Zugleich operierte die Englische Bank nicht geschickt. Das Alles, neben gewissen, im Wesentlichen unrichtigen Doktrinen über Geld, Banken und Noten (sog. Currency-Theorie), führte im Jahre 1844 zu einer einschneidenden neuen Gesetzgebung über die Englischen, im Jahre 1845 auch über die Schottischen und Irischen Zettelbanken durch Sir Robert Peel („Peel'sche Bankakte“). Die Bank von England wurde danach in zwei ganz getrennte Abtheilungen getheilt, das department of issue für die Notenausgabe, und das banking department für die anderen Bankgeschäfte. Dem ersten wurden als Aktiva die Schuld des Staats an die Bank (11 015 100 Pi. St.) und ein weiterer Betrag von Fonds ic., zusammen 14 Mill. Pi. St. überwiesen, für welchen Betrag die Bank metallisch ungedeckte Banknoten ausgeben darf. Jede weitere Note muß voll mit Metall gedeckt sein. Im Bankdepartement steht das Depositengeschäft, das regelmäßig den größten Theil seines Baarfonds an das andere Departement übergibt und dafür Noten empfängt, ferner figurirt hier auf der Passivseite das Aktienkapital (14 553 000 Pi. St.) und der Reservefonds der Bank (über drei Mill. Pi. St.), auf der Aktivseite stehen die Ausleihungen und der, wie gesagt, fast ganz in Noten (neben einer kleinen Geschäftskasse) gehaltene Baarfonds dieser (Depositen-) Abtheilung. Auf diese — wenig zweckmäßige, in Krisen verhängnisvolle — Weise ist der metallisch ungedeckte Notenumlauf der Englischen Bank gesetzlich festbeschränkt, jetzt schon seit länger auf 15 Mill. Pi. St. (sog. „direkte Kontingentirung“), der wirkliche Notenumlauf (abgesehen von den Noten in der Bankabtheilung) ist neuerdings meist ca. 25—28 Mill. Pi. St. Weitere beschränkende Vorschriften über den Notenumlauf, seine absolute Höhe, Deckung u. s. w. bestehen für die Englische Bank nicht, nur dürfen die Noten auch jetzt nicht auf weniger als 5 Pi. St. lauten. Den übrigen zahlreichen Privat- und Joint-Stock-Zettelbanken Englands blieb zwar das Recht der Notenausgabe, doch wurde dasselbe für eine jede Bank auf den Betrag der Notenemission von 1843—1844 beschränkt, neue Zettelbanken durften nicht errichtet werden, die alten verloren in gewissen Fällen ihr Notenrecht, das dann theilweise der Bank von England zuwächst, ihre Gesamtzahl und die Summe des Notenumlaufs der kleinen Banken hat sich vermindert, indessen gab es 1873 noch immer 175 (wovon 119 Privat-, 56 Joint-Stock-) Banken mit 5 Mill. Pi. St. Notenumlauf. Weitere Vorschriften über die Deckung der Noten u. s. w. fehlen im Englischen Bankrecht auch für diese Banken.

b) In Schottland war die Entwicklung etwas anders als in England. Die dort im Jahre 1695 gegründete Bank von Schottland (mit Korporationsrecht, beschränkter Haftbarkeit) erhielt gleich Anfangs ein ausschließliches Bankprivileg, das aber 1726 aus politischen Gründen nicht erneuert wurde. So konnte schon 1727 eine Konkurrenzbank, ebenfalls mit Korporationsrecht, die Royal-Bank von Schottland entstehen, der später noch eine dritte Bank mit Korporationsrecht zur Seite trat. Neben diesen bildeten sich aber von der Mitte des 18. Jahrhunderts an allmählich eine größere Anzahl Joint-Stock-Banken, alle mit unbegrenzter Haftbarkeit. Beide Kategorien von Banken betrieben das umfassendste Bankgeschäft, später besonders Depositengeschäft, aber alle gaben auch Noten, bis auf 1 Pi. St.-Noten herab, aus, die sich vollständig einbürgerten. Eine gesetzliche Beschränkung bestand nicht weiter. So bietet Schottland ein Beispiel großartigen, soliden, ganz decentralisierten, freien Bank- und Zettelbankwesens. Im Jahre 1845 wurde jedoch ebenso wie in Irland die Peel'sche Bankakte, etwas modifiziert, auch in Schottland eingeführt, namentlich der Notenumlauf jeder Bank auf den Durchschnitt der Circulation im vorausgehenden Jahre beschränkt. Doch dürfen die Banken darüber hinaus Noten ausgeben, aber nur gegen volle Metallsdeckung, von welcher Bezugsnis sie auch reichlich Gebrauch machen. Neue Zettelbanken würden auch hier eines Ge-

gesetzes bedürfen. Vorschriften über die sonstige Notendeckung und die anderen Bankgeschäfte fehlen. Freiwillig haben die Schottischen Banken, welche mit einem Netz von Filialen das ganze Land eng umspannen, ein System des regelmäßigen Notenaustausches eingerichtet, welches als ein Kontroll- und Beschränkungsmittel des Notenumlaufs wirkt und den Noten die allgemeine Brauchbarkeit im Verkehr, gleich den Noten einer Centralbank, verbürgt. Die Zahl dieser Schottischen Banken war 1873 11 mit 5,6 Mill. Pf. St. Notenumlauf, über 700 Filialen und 60—70 Mill. Pf. St. Depositen Schulden. Ähnlichkeit mit diesem Schottischen Zettelbankwesen zeigt dasjenige einiger Nordamerikanischer Staaten, besonders von Massachusetts, auch das Schweizerische.

c) Während so im Britischen Zettelbankwesen ein restringirendes bankpolitisches Prinzip im Bankrecht zur Geltung kam, hat sich in einem entscheidenden Punkte das Bankrecht für die übrigen, nicht Noten ausgebenden Banken freier gestaltet. Allmählich, besonders seit 1837, hat nämlich das Prinzip der begrenzten Haftbarkeit im Gesellschaftsrecht für die sog. Joint-Stock-Companies Eingang gefunden, so daß letztere dadurch zu Aktiengesellschaften im kontinentalen Sinne wurden. Für einzelne Arten von Gesellschaften, darunter auch für Bankgesellschaften, blieb aber wegen des besonderen Zwecks der Unternehmung dieses Prinzip noch ausgeschlossen. Man hielt dafür, daß durch den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit ein Maß der geschäftlichen Solidität gesichert werde, wie auf kaum eine andere Weise und glaubte namenslich bei Banken an diesem Grundsatz festhalten zu sollen. Indessen ging die Richtung der Zeit doch auch hier auf die Umgestaltung des Rechts und manche neuere Erfahrungen, besonders in der Krise von 1857, wo auch eine große Schottische Bank zusammenbrach und eine andere stockte, zeigte, daß jener Grundsatz doch nicht sicher die geprägten Folgen habe, andererseits aber für die Aktionäre verhängnisvoll wurde. So haben denn Gesetze von 1858 und 1862 auch für Banken die begrenzte Haftbarkeit zugelassen. Zahlreiche Banken sind seitdem nach diesem Rechtsprinzip errichtet, besonders auch sog. Finanzkompanien (speulative, Crédits-mobilisartige Banken), von denen freilich manche keine erbauliche Entwicklung nahmen. Die Zettelbanken, mit Ausnahme der alten inkorporirten (Bank von England selbst, drei Schottische, Bank von Irland), beruhen aber sämmtlich auf dem alten Prinzip und würden auch ohne Verlust ihres Notenrechts nicht in der neuen Weise umgestaltet werden können. Auch die wichtigsten und solidesten Depositenbanken, so die großen Londoner Joint-Stock-Banken, haben noch die unbegrenzte Haftbarkeit.

3) In Deutschland genügt es für unseren Zweck nur bis zur Periode der zwanziger und dreißiger, bzw. vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts zurückzugehen, von wo erst eine Geschichte des eigentlichen Zettelbankwesens und wirklicher Banknotenausgabe datirt. Einzelne ältere öffentliche Banken waren meistens mehr staatsfinanzielle als kreditwirtschaftliche Einrichtungen und die etwaigen Banknoten solcher Banken mehr eine Art Staatspapiergegelde. Eine unmittelbare Verbindung des neueren Zettelbankwesens und der Banknotenausgabe mit diesen älteren Banken besteht nicht. Selbst die Preußische Bank, obwohl aus der älteren Königlichen Bank hervorgegangen, ist doch erst durch die wichtige Reform von 1846 eine moderne Zettelbank geworden. Natürlich war bis 1866/67, bzw. 1870 das Deutsche Zettelbankrecht kein einheitliches Deutsches, sondern ein streng partikuläres, verschieden in jedem Staate, wenn auch mehrfach auf gleichen oder ähnlichen Rechtsprinzipien beruhend.

a) In Preußen war die Errichtung von Aktiengesellschaften, daher auch von Banken in dieser Form seit Alters an Staatsgenehmigung geknüpft, so auch im Gesetz vom 9. November 1843 über Aktiengesellschaften. Das Recht, die Erlaubnis zur Ausgabe von Banknoten zu geben, vindizirte sich der Staat ebenfalls, ähnlich wie in anderen Ländern, ein solches Recht wol als Konsequenz des Münzregals betrachtend, — gewiß bei der Nothwendigkeit, ein solches Regelstritte zu interpretiren, eine rechtlich nicht haltbare Auffassung. Seit dem Gesetz vom

17. Juni 1833 war aber für die Banknotenausgabe der Rechtsboden unzweifelhaft, indem dieses Gesetz in § 1 bestimmte, daß „Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, von Niemandem ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen, der dazu nicht die königliche Genehmigung erhalten hat“. Hierunter fallen vor Allem Banknoten (übrigens auch auf den Inhaber lautende Depositencheine, einerlei ob auf Sicht oder auf bestimmte Termine zahlbar). Schon vordem hatte die Pommersche ritterschaftliche Privatbank im Jahre 1824 das Recht zur Ausgabe von Bankcheinen für 1 Mill. Thaler, den Betrag ihres Stammkapitals, erhalten. 1833, bzw. 1836 wurde es ihr entzogen, ihr dafür aber ein Vorschuß von $\frac{1}{2}$ Mill. Thaler Staatsklassenanweisungen gegeben. Auch die in 100—1000 Thalerstücke ausgegebenen Bankkassenscheine der Königlichen Bank, damals einer reinen Staatsanstalt, wurden 1836—37 eingezogen und dafür der Bank 6 Mill. Thaler Staatsklassenanweisungen überwiesen. Erst im Jahre 1846 wurde diese Bank in die Preußische Bank unter Beteiligung von Privatpersonen mit einem Kapital von 10 Mill. Thaler verwandelt, woneben der Staat selbst mit einem kleinen Aktivkapital bei der Bank beteiligt blieb. Diese Bank wurde dann als Zettelbank eingerichtet. (S. Kabinetsordres vom 11. April und vom 18. Juli 1846, und besonders Bankordnung vom 5. Oktober 1846.) Sie war zwar nicht in allen rechtlichen Formalien eine eigentliche Aktiengesellschaft, aber doch ein derselben nahe verwandtes Institut. Die Hauptbank wie ihre Kontore und Kommanditen hatten ausdrücklich die Eigenschaft juristischer Personen. Die Einschüsse der Privaten lauteten über 1000 Thaler und auf den Namen, sog. Bankanteilscheine, deren Übertragung durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Bank nach vorgeschriebener Form erfolgte.

Diese Preußische Bank besaß nun lange Zeit, zum Theil bis zu ihrer Auflösung, bzw. bis zu ihrem Übergang in die Deutsche R. in Preußen sehr wichtige Privilegien, denen freilich auch wesentliche, namentlich finanzielle Lasten und Pflichten zu Gunsten der Staatskasse und gewisser wirtschaftlicher Interessen entsprachen. Man muß dabei berücksichtigen, daß die Bank zwar ihrem Stammkapital nach überwiegend Privaten gehörte, doch ganz unter Staatsverwaltung stand und in vieler Hinsicht doch wie eine wirkliche Staatsbank anzusehen war, indem namentlich ihr Ertrag in bedeutendem Maße dem Staat zufloss. Aus dem Reinertrag erhielt nämlich zunächst der Staat für sein Aktivkapital in der Bank (zuletzt ca. zwei Mill. Thaler) $8\frac{1}{2}\%$, die Privatbeteiligten für das ihre $4\frac{1}{2}\%$ Prozent, der Rest fiel, nach erfolgter Dotiration des Reservefonds, beiden Interessenten je zur Hälfte zu. Außer den aus dem Charakter eines Quasi-Staatsinstituts sich erklärenden Rechten des Fiskus, welche die Bank im Allgemeinen genoß, der Stempel-, Sportel- und Portozölle, gewissen vom Gemeinen Recht abweichenden Vorrechten im Lombardgeschäft hatte die Preußische Bank als Bank vier wichtige Privilegien: 1) Sie war und blieb lange Zeit neben der Pommerschen Bank in Stettin die einzige größere öffentliche Bank, indem andere Bankaktiengesellschaften nicht konzessionirt wurden, weswegen man in Preußen zeitweilig für solche Banken die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien wählte, bis auch diese mit der Einführung des HGB. an Staatsgenehmigung geknüpft wurde. — 2) Die Preußische Bank hatte zwar rechtlich niemals, aber tatsächlich nahezu immer in Preußen das Monopol als Zettelbank. Erst vom Jahre 1848 an wurde die Errichtung von kleinen Notenbanken auf Grund ziemlich schwerer Normativbestimmungen zugelassen, die aber insgesamt nur für 7 Mill. Thlr. Noten sollten ausgeben dürfen. 1848 entstand nur eine, 1850 eine zweite, dann 1856 einige weitere kleine solche Banken, regelmäßig mit je einer Mill. Thaler Notenausgabe. Die Preußische Bank durfte dagegen schon 1846 15, bzw. 21 Mill. Thaler Noten ausgeben und 1856, — wo ihr privates Stammkapital auf 15 (1866 auf 20) Mill. Thaler erhöht und zwischen Staat und

Bank ein Vertrag über die Einziehung von 15 Mill. Thaler Kassenanweisungen mittels einer von der Bank zu verjüngenden und zu tilgenden Staatsanleihe abgeschlossen wurde, — ward das Notenrecht der Bank ein unbeschränktes (doch durften blos 10 Mill. Thaler in Zehenthalernoten bestehen) gegen die Verpflichtung, mindestens $\frac{1}{3}$ baar und den Rest der Noten mit bankmäßigen Wechseln zu decken. Seitdem hat die Bank auch ihren Notenumlauf stark ausgedehnt und die beherrschende Bankstellung nicht nur in Preußen, sondern schon vor 1866 in ganz Deutschland errungen. — 3) Ferner mußten alle Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, Kirchen, Schulen etc. bei der Bank angelegt und von dieser nur mäßig verjüngt werden. — 4) Endlich wurde die Annahme verzinslicher Depositen anderer öffentlichen Banken untersagt. Sie ist den Privatnotenbanken erst im Jahre 1857 in beschränktem Maße erlaubt worden. Die Preußische Bank hat daher eine in seltemem Umfange privilegierte Stellung eingenommen. Die Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Kassen kam ihr ebenfalls sehr zu statten. In den großen politischen Kreisen von 1866 und 1870 bewährte die Preußische Bank voll und ganz die Leistungsfähigkeit einer großen nationalen Centralbank und erwarb sich berechtigter Maßen die Anwartschaft, zur Deutschen R. erhoben zu werden, wie es denn auch geschah.

b) Nicht unerheblich, aber keineswegs durchaus erreichbar war die Entwicklung des Zettelbankwesens in den übrigen Deutschen Staaten. Der leitende Rechtsgrundzustand war auch hier überall das Erforderniß der Staatsgenehmigung speziell für die Errichtung einer Zettelbank oder für die Notenausgabe.

α) Die Mittelstaaten waren im Allgemeinen mit der Ertheilung von Notenprivilegien sehr reservirt. Den Anfang machte Bayern, welches seiner wesentlich für andere Bank- und sogar Versicherungsgeschäfte gegründeten Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank durch Gesetz vom 1. Juli 1834 sogar ein ausschließliches Privileg der Notenausgabe auf 99 Jahre (!) für 8 (seit 1866 für 12) Mill. Gulden (nicht unter 10 Gulden das Stück) ertheilte: ein Privileg, das bei der Bankreform von Reichswegen in den siebziger Jahren noch besondere Berücksichtigung finden mußte. Im gewerbreichen Königreich Sachsen wurde die Leipziger Bank 1839 mit einem unbeschränkten Notenrecht (nicht unter Zwanzighalerstücken und mit $\frac{2}{3}$ Baardeckung jedoch), später noch drei kleinere Banken mit einem kleinen Notenrecht, 1865 dann die in größerem Maßstab errichtete Sächsische Bank in Dresden ebenfalls mit einem unbeschränkten Notenrecht konzessionirt. In Mecklenburg-Schwerin erfolgte 1850, in Hannover 1856, im Großherzogthum Hessen 1855 die Konzession einer eigenen Notenbank. Baden schritt dazu, richtiger Weise auf Grund eines besonderen Gesetzes (5. Juni 1860), welches die Ausgabe von Banknoten an den Erlaß eines Gesetzes knüpfte, erst 1870, Württemberg 1871. Von den selbständigen Stadtstaaten, wo ein reelles Bedürfniß nach Zettelbanken vorlag, haben Frankfurt a. M. 1854, Bremen 1856, Lübeck 1856, bzw. 1865 (zwei Institute) Zettelbanken erhalten. Nur Hamburg hat sich nicht zu einer Konzession verstanden und war, als eine dortige Bank Anstalten zur Notenausgabe trug, was nach dem bestehenden Recht kaum zu hindern gewesen wäre, daran, im administrativen Wege dagegen einzuschreiten, worauf jene Bank auf ihre Absicht verzichtete (1864).

β) In kaum zulässiger Weise wurde dagegen in einer Reihe Deutscher Kleinstaaten das Konzessionsystem dazu benutzt, um für Zettelbanken in einem solchen Staate das Domizil zu erlangen und von da aus in den benachbarten größeren Staaten, besonders in Preußen und Sachsen, durch Filialen und Agenturen Geschäfte treiben und die Noten hier verbreiten zu lassen. Diese Banken waren zudem mehrfach in zu großem Maßstabe angelegt, hatten umfangreiche, zum Theil unbeschränkte Notenrechte, öfters einen für eine Zettelbank zu weit gegrieffenen und jedochein passenden Geschäftskreis, nicht immer hinlänglich solide Vorrichtungen über die Noten-

deitung, und endlich ganz unverhältnismäßig lange Konzessionsdauer, bis Ende dieses, Anfang, ja Mitte des 20. Jahrhunderts. Auf Grund solcher Konzessionen wurde schon 1847 eine Zettelbank in Anhalt-Dessau, dann, während der Spekulationsperiode Mitte der fünfziger Jahre, weitere zu Weimar 1853, zu Gera 1854, zu Gotha, Meiningen, Sondershausen, Bückeburg (!), Homberg (!) 1856 errichtet. Man muß zwar zugestehen, daß alle diese Banken besser waren als ihr Ruf, daß ihre gesammte Notenausgabe sich nicht allzu sehr ausdehnen konnte, trotz der Bezugnisse dazu, daß eine Stockung der Baarzahlung bei keiner, nicht einmal im Mitteldeutschen Kriege von 1866 vorgekommen ist. Aber die Noten dieser Banken waren sehr manigfältig, gingen auf kleine Beträge herab, wurden oft künstlich weit vom Domizil der Bank, wo sie allein eingelöst wurden, in Umlauf gebracht und erhalten, und bildeten so eine lästige Art von Umlaufsmitteln, ganz ähnlich wie das kleinstaatliche Staatspapiergeld, das meistens dieselben Staaten ebenfalls in einer zur Kleinheit dieser Staaten in Mißverhältnis stehenden Menge ausgegeben hatten. Auch unterstützten manche dieser Banken unsolide Geschäfte und schadeten dadurch. Die Preußische und mittelstaatliche Bankpolitik, welche im Ganzen die Entwicklung kleiner Zettelbanken innerhalb des eigenen Staates zu hemmen suchte, wurde nicht ohne Erfolg von dieser kleinstaatlichen Bankpolitik gefreut, so daß in der That in den Konzessionsertheilungen dieser Kleinstaaten (z. B. vom Staate Schaumburg-Lippe für eine Bank mit unbegrenzter Notenausgabe, in den verschiedensten Wählungen, selbst in Hamburger Mark Banko, mit hundertjähriger Konzessionsdauer!) ein für die politischen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse im alten Deutschen Bunde nur zu charakteristischer Mißbrauch der Souveränität gefunden werden muß.

c) Die größeren Staaten, Preußen, Bayern, Sachsen, Baden u. a. m., glaubten diesem Zustand gegenüber zu Repressalien greifen zu müssen, welche freilich dem Bundesverhältniß und vollends der Einheit des Wirtschaftsgebietes im Zollverein wenig entsprachen, auch nur theilweise Erfolg hatten, aber nur die Konsequenz des Zettelbankrechts dieser Staaten waren: sie schritten zu theilweisen oder gänzlichen Verbote aller oder gewisser Sorten ausländischen Staatspapiergeldes und Banknoten (1855, 1857) und stellten die Zahlungsleistung damit unter Strafe. Das Königreich Sachsen ließ fremde Noten über 10 Thaler nur zu, wenn die betreffenden Banken in Sachsen Einlösungsstellen errichteten. Rechtlich entstanden dadurch ganz unhaltbare Zustände, millionenfache Straßfälle, — tatsächlich änderte sich wenig, nur etwa, daß die Notenstein unter 10 Thaler, die besonders verpunkt waren, durch größere vielfach erhebt wurden. Vereinbarungen über eine gemeinsame Regelung dieser Dinge wurden im Zollverein angeregt, es kam aber nicht einmal zu ernstlichen Verhandlungen darüber.

d) So entwickelte sich das Deutsche Zettelbankwesen auf dieser ganz partikularrechtlichen Basis weiter, noch über 1866 und 1870 hinaus, bis das Deutsche Reich eine neue einheitliche geheiliche Regelung in die Hand nahm, die in der That sehr nothwendig war. Die Preußische Bank dehnte nach 1866 ihre Geschäfte auf die neuen Provinzen, 1871 auf Elsaß-Lothringen aus. Die Kriegsereignisse, dann die Einströmung der Französischen Milliarden, der ungeheuere Spekulations- und Geschäftsaufschwung 1871—73 führte zu einer starken Vermehrung des Notenumlaufs, was zu neuen, aber kaum speziell begründeten Vorwürfen besonders gegen die kleinstaatlichen Banken Anlaß gab, da wenigstens bei den anderen, besonders der Ton angebenden Preußischen Bank, der Entwicklungsgang im Ganzen derselbe und eben durch die Verhältnisse bedingt war. Der gesamte Deutsche Notenumlauf war Mitte 1870 258, März 1873 (ungefähr der Höhepunkt) 480 Mill. Thaler, davon durch Kasse (meist Metallgeld) nicht gedeckt bzw. 121 und 183 Mill. Thaler. Der Notenumlauf der Preußischen Bank allein betrug an diesen beiden den Anfang des Krieges und das Ende der großen Aufschwungsperiode be-

zeichnenden Terminen 168 und 336 Mill. Thaler, wovon ungedeckt 78 und 120 Mill. Thaler. Die Deutsche Zettelbankreform wurde nur verzögert durch die ihr mit Recht vorangehende Reform der Münzgesetzgebung, und noch etwas erschwert durch die Verhältnisse des Deutschen Staatspapiergeldes, welches letztere fast noch mehr einer Reform bedurfte. Bevor aber zum Schluß diese Bankreform selbst hier behandelt wird, erscheint es nothwendig, auf einige Punkte, welche bei der Gestaltung des Zettelbankrechts und des Rechts der Notenausgabe besonders schwierig und streitig sind, und auch bei uns mitspielten, in Kürze aus dem Gesichtspunkte de lege ferenda einzugehen.

IV. Streitfragen des Zettelbankrechts. 1) Ist das Recht der Notenausgabe „selbstverständlich“ ein nur dem Staat zustehendes, nur von Seiten des Staates zu verleihtes Recht, infosfern ein „Regal“? Rechtsphilosophisch entschieden nicht! Nach dem positiven öffentlichen Recht eines Landes jedenfalls nur dann, wenn ein unvordenkliches Herkommen oder ein bestimmtes Gesetz dafür nachzuweisen ist. Erstes wird schwer zu begründen, mindestens leicht streitig sein, letzteres ist daher regelmäßig für den Fall zu verlangen, daß der Staat ein solches Recht beansprucht. Die beliebte Ableitung dieses Rechts aus dem Münzregal (in England, Österreich, Preußen und anderen Ländern mehr in parlamentarischen Verhandlungen vorgekommen, gewöhnlich, aber nicht immer, ohne Widerspruch zu finden) ist oben schon als unhaltbar bezeichnet worden. Wollt das Recht, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben, aber nicht die Notenausgabe, kann ohne Weiteres als ausschließliches Recht des Staates gelten. Es ist daher der allein korrekte Weg, den man in Baden (s. oben) und neuerdings im Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche (s. unten) beschritten hat, durch ein besonderes Gesetz dem Staat das Recht zu übertragen, allein die Befugnis zur Notenausgabe zu ertheilen, womit ein „Notenregal“ begründet erscheint.

2) Ist aber die Konstituierung eines solchen Notenregals — von der Frage, ob dasselbe und an wen eventuell es zur Ausnutzung überlassen werden soll, noch abgesehen — richtig und nothwendig? Das läßt sich natürlich nicht absolut beantworten, sondern ist wie alle solche Fragen über den ausschließlichen Vorbehalt von Rechten für den Staat nach den Umständen, also wesentlich mit nach Zweckmäßigkeit rücksicht zu entscheiden. Zu behaupten ist nur, daß aus dem Wesen der Banknote, aus ihrer rechtlichen Natur wie aus ihrer wirtschaftlichen Funktion eine solche „Regalisierung der Notenausgabe“ nicht nothwendig folgt, einerlei, welche Auffassung man in den eben genannten beiden Beziehungen von der Banknote hat. Nach unserer, auch von Juristen, aber nicht allgemein, und von vielen, aber auch nicht allen Nationalökonomien getheilten Auffassung ist die gewöhnliche Banknote, welche nicht ausdrücklich, wie die Note der Bank von England, die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels hat, rechtlich nicht Geld, sondern Anweisung auf Geld, wird mit ihr rechtlich nicht Zahlung geleistet, sondern nur wenn der Empfänger einwilligt (*satisfactio pro solutione est*), ist die Banknote trotz einiger abweichenden juristischen Formalien nicht prinzipiell, sondern nur graduell nach ihrer Funktion im Verkehr von anderen Zahlungsmitteln des Kreditverkehrs, Anweisungen, Wechseln, Checks u. s. w. verschieden. Namentlich wirkt sie auch nicht anders auf den Münzumlauf, verdrängt die Münze an sich nicht mehr aus dem Verkehr als andere Kreditumlaufsmittel und kreditwirtschaftliche Einrichtungen (Girogeschäft, Checkwesen, Ausgleichungshaus), welche Münze „ersparen“. Auch diejenigen Ökonomisten und Juristen, welche die Banknote rechtlich und ökonomisch mehr dem Gelde, besonders dem Papiergeld (dessen wesentliche Merkmale nach unserer Auffassung Zwangskurs und Uneinlösbarkeit gegen ein anderes „Geld“ sind) gleichsetzen, können diese wesentlich gleiche Verkehrs-funktion der Note mit sonstigen Zahlmitteln und Einrichtungen der Kreditwirtschaft, d. h. offenkundige Erfahrungsthatsachen, nicht übersehen. Soll ein Notenregal absolut

nothwendig sein, so müßte es die Regalifirung aller solcher Zahlmittel und Einrichtungen auch sein.

3) Wie verhält es sich dann mit der Zweckmäßigkeit der Konstituirung eines Notenregals und des Erfordernisses der Staatsgenehmigung (die wieder im Wege des Gesetzes oder im administrativen Verordnungswege erfolgen kann) für die Banknotenausgabe? Eine Frage, welche mit der weiteren nach der Centralisation oder Dezentralisation der Notenausgabe sich zwar nicht deckt, aber zusammenhängt. Kann und darf etwa statt solcher Regalifirung und der Staatsgenehmigung für jeden einzelnen Fall (System des Konzessionszwanges) auch ein System der Normativbedingungen für Zettelbanken Platz greifen, wo dann die Staatsverwaltung sich darauf beschränkt, sich in jedem einzelnen Fall die Erfüllung solcher Bedingungen nachweisen zu lassen? Oder kann und darf etwa selbst das Gemeine Recht (das H.R. für Handelsgesellschaften, das Aktiengesellschaftsrecht) hier ohne Weiteres Anwendung finden, etwa mit einigen wenigen Spezialbestimmungen gerade für Zettelbanken wegen des Zweckes der Unternehmung, mit anderen Worten kann, im vollen Gegensatz gegen das Notenregal und gegen die Monopolisierung der Notenausgabe in einem einzigen Centralinstitut „Zettelbankfreiheit“ gewährt werden, woraus dann gewöhnlich eine mehr oder weniger starke Dezentralisation des Zettelbankwesens hervorgehen wird? Beispiele liefert das positive Recht verschiedener Länder. So kann man bis 1845 in Schottland, von 1826 bzw. 1833 bis 1844 in England von Zettelbankfreiheit sprechen. Das schon ältere Recht von New-York, das neuere von ganz Nordamerika (allgemeines Gesetz vom 30. Juni 1864) charakterisiert sich als ein System (sehr strenger) Normativbedingungen.

a) Eine prinzipielle allgemeine Verwerfung selbst der Zettelbankfreiheit ist nicht mit dem ökonomisch-technischen Moment zu begründen, daß daran nothwendig ein unsolides Bank-, Kredit- und Geldwesen hervorgehe. Diese Befürchtung läßt sich durch Beispiele der Erfahrung (Schottland, Schweiz, einzelne nordamerikanische Staaten) und auch allgemein theoretisch aus den Funktionen der Zettelbank und ihrer Noten widerlegen. Soweit die Bankfreiheit hier mit Dezentralisation zusammenhängt, ergibt eine unbefangene Untersuchung gewisse Schwächen, aber auch gewisse Vorteile der Dezentralisation vor der Centralisation der Notenausgabe, so daß das Urtheil wenigstens in großem Umfang ein nur relatives sein wird. Gewisse Nachtheile der dezentralisierten Notenausgabe, besonders die Vielfältigkeit der Noten, die beschränktere Umlaufsfähigkeit, die Einlösung an Nebenplätzen, lassen sich theils durch freiwillige Einrichtungen, zu denen das eigene Interesse die Banken führt (gegenseitige Zahlungsannahme der Noten, Notenumtausch, Schottland, Massachusetts, System der Schweizerischen Konföderats-Banken), theils durch einige gesetzliche Vorschriften im Wesentlichen beseitigen, wodurch das Prinzip der Zettelbankfreiheit nur wenig modifizirt würde (Vorschriften über die eben genannten, selbst freiwillig eingeführten Einrichtungen, über gleichmäßige Notenformulare, über Noteneinlösung an Centralpunkten des Verkehrs für alle Banken — Nordamerikan. Gesetz, Deutsches Bankgesetz —, weitergehend: das Verbot, keine Noten unter einer gewissen Höhe auszugeben, um die kleineren Leute eventuell zu schützen und die Münze nicht aus den kleineren Verkehrskanälen zu sehr verdrängen zu lassen). Die Banknote wird hier nicht so leicht dem Gelde im Verkehr gleichgestellt werden, wie die Note einer mächtigen Central- oder Monopolbank, was in mancher Hinsicht kein Gutes hat. Neberragt eine solche Bank auch die kleineren Banken des dezentralistischen und Bankfreiheitssystems durch ihre größere Leistungsfähigkeit in Krisen — ein sehr wichtiger, und fast der entscheidende Punkt für Centralisation der Notenausgabe —, kann eine große Centralbank durch ein gutes Filialnetz die kleinen Plätze auch mit berücksichtigen und den Geld- und Kreditverkehr eines großen Landes gut zusammenfassen, so vermag sich andererseits die kleine Bank in kapitalarmen Ländern

(Nordamerika) durch Notenausgabe Kapital zu verschaffen, da sie am Meisten in der Lage ist, individuell richtig nach den Lokalbedürfnissen zu verleihen, mehr als die immer nothwendig etwas schematisch operirende Centralbank mit ihren Filialen. Die kleine Zettelbank hat auch mehr Trieb und Fähigkeit, das Depositengeschäft zu entwickeln, als die Centralbank, der die Notenemission alles erforderliche Kapital leicht zuführt.

b) Andererseits aber wird gerade die Zettelbankfreiheit tatsächlich am Meisten, oft allein von reichen Privatkapitalisten für die Gründung von Banken ausgenutzt werden können. Solche Banken und überhaupt diejenigen (auch im System der Normativbedingungen), welche nicht unter speziellerer Staatskontrolle stehen, werden leichter dem besondern Klasseninteresse einflußreicher privater Geschäftskreise dienen. Die Kautelen gegen mißbräuchliche Kreditgewährung der kleinen Zettelbanken bieten sich zwar in der Kontrolle des Publikums, in der gegenseitigen Kontrolle der Banken selbst, aber diese Kautelen sind schwerer zu handhaben. In kritischen Zeiten schwant und wantt der Kredit solcher Banken und ihrer Noten eher, woraus weitere allgemeine wirthschaftliche Gefahren hervorgehen. Lauter Gründe, welche eine größere Staatsintervention auf diesem Gebiete, die Centralisierung der Notenausgabe und das Prinzip der Staatsgenehmigung wenigstens öftmals rechtfertigen.

c) Im Uebrigen wird hier aber auch sonst der historisch gegebene allgemeine politische und volkswirtschaftliche Charakter eines Landes mit zu entscheiden haben. In den früheren Staaten Europa's, zumal des Kontinents, hat sich nicht nur historisch die Staatsgenehmigung, die Centralisation im Zettelbankwesen eingebürgert: sie entspricht auch dem modernen Zuge im Wirtschaftsleben und im Bankwesen speziell. Die abweichenden Verhältnisse anderer Länder (Schweiz, wo aber Centralisation der Notenausgabe schon öfters angeregt ist, Schweden, Nordamerika,theilweise Schottland und England) zeigen nur, daß solche allgemeine Momente überall mitspielen, auch in der Gestaltung eines Spezialrechts wie des Zettelbankrechts. Daraus wird man maßgebende Fingerzeige für die Richtung einer Reform des Bankrechts entnehmen dürfen.

d) Und zwar umso mehr, da jedenfalls neben manchen spezifischen banktechnischen und bankökonomischen Vortheilen der Regalisirung der Notenausgabe, des Prinzips der Staatsgenehmigung für Zettelbanken und der stärkeren oder selbst völligen Centralisation keine entscheidenden Nachtheile dieser Gestaltung des Rechts, mindestens unter unseren kontinentalen Verhältnissen, abgeleitet und durch die Erfahrung belegt werden können. Man hat wol, im Hinblick auf manche Beispiele, vor der Gefahr einer Verquellung der Banken mit den Staatsfinanzen gewarnt. Indessen lassen sich hiergegen in ruhigen Zeiten ausreichende staatsrechtliche Kautelen schaffen. In unruhigen Zeiten zeigt das neue amerikanische Beispiel im Bürgerkrieg, daß auch die Decentralisation des Zettelbankwesens die Banken nicht vor finanzieller Ausbeutung schützt, oder der Staat giebt dann von sich aus Papiergeleid aus (Oesterreich, Nordamerika). Andererseits aber haben die großen Centralbanken in kritischen Zeiten auch für die Staatsfinanzen eine finanziell und politisch wichtige Stütze geboten (Bank von England in den Revolutionenkriegen, Oesterr. Nationalbank 1848 ff., Preuß. Bank 1866, 1870, besonders Französische Bank 1870—71), ein Moment, das bei der Entscheidung wol mit zu beachten ist.

e) Speziell in den Deutschen Verhältnissen wird man sich demnach für Notenregal und Staatsgenehmigung und, wenn nicht für völlige, so doch für überwiegende Centralisation der Notenausgabe bei einer großen Centralbank erklären dürfen. In dieser Weise ist auch die Deutsche Bankreform durchgeführt worden. Die völlige Centralisation (Monopolbank) ist sachlich nicht geboten, hat auch einige Mißstände. Im Deutschen Reich wie in Großbritannien war sie, wenigstens zunächst, durch den bestehenden Rechtszustand, wo es vorhandene Rechte zu schonen galt, ausgeschlossen.

4) Soll insbesondere die Central- oder Monopolbank als reine Staatsanstalt oder, wenigstens nach dem Eigentum'sverhältniß, als Privatunternehmen, daher als Aktiengesellschaft oder dgl. errichtet werden? Sollen eventuell auch die übrigen kleineren Zettelbanken als wirkliche öffentliche Anstalten den Selbstverwaltungskörpern (z. B. den Provinzen) übertragen werden, ausschließlich oder neben privatwirtschaftlichen Zettelbankunternehmungen, als welche dann meistens nur Aktiengesellschaften zur Erwägung kommen werden?

Diese Fragen sind wiederum nicht absolut, sondern nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden. In banktechnischer Hinsicht kann weder von einem allgemeinen Vorzug noch einem solchen Nachteil des einen oder des anderen Systems die Rede sein. Nach seiner technischen Natur, welche vollends hier alles spekulative Moment ausschließt, eignet sich das Zettelbankgeschäft und die Notenausgabe sowol für die Beforgung durch einen öffentlichen Körper (Staat u. s. w.), als durch Aktiengesellschaften. Die üblichen Gründe gegen solchen Gesellschafts- und gegen Staatsbetrieb treffen nicht zu. Gegen große eigentliche Staatsbanken hat man politische, namentlich kriegspolitische Bedenken geltend gemacht, indem deren Fonds bei einem unglücklichen Kriege gefährdet sein würden, und zu erwägen bleibt dies Moment, das bei uns mit für die Errichtung der R. als Privatunternehmen den Ausschlag gab. Andererseits hat man allgemein-volkswirtschaftliche, finanzielle und sozialpolitische Gründe für reine Staatsbanken vorgebracht, die wol entscheiden dürften. Indessen ist zuzustehen, daß man, wie bei uns, auch eine Centralbank als Privatunternehmen ganz unter Staatsverwaltung stellen, die sachmännisch-technische Beihilfe von Vertretungsorganen der Privatinteressenten dann besonders leicht und zweckmäßig einrichten kann, ohne doch den Einfluß dieser Kreise zu sehr zu stärken, und daß sich durch Gewinnbeteiligung des Staates dessen finanzielle Interessen an der Ausnutzung eines Notenregals genügend wahrnehmen lassen. So ist, wie bei der Preußischen und jetzt der R., der Unterschied nicht groß. Namentlich müßte der Staat ja doch die Bank mit einem eigenen Kapital ausstatten, das ihm direkt oder indirekt (bei Beschaffung durch Anleihen oder aus disponiblen Staatsfonds) wenigstens grozentheils die Zinsen kosten würde, welche im anderen Falle die Aktionäre als Dividende für ihr Kapital beziehen. Die Fortentwicklung der Dinge möchte gleichwohl bei uns zur reinen Staatsbank hinführen, d. h. zur vollen gemeinwirtschaftlichen Organisation des Zettelbankwesens.

Weniger noch als bei der Centralbank ist bei kleinen Banken eines ohnehin einmal auf dem Konzessionsprinzip und der Staatskontrolle beruhenden Zettelbankwesens für die Form der Aktiengesellschaft zu sagen. Körper, wie in Deutschland die Mittelstaaten und die Preußischen Provinzen, wären ganz geeignet, solche kleinere Zettelbanken auf eigene Rechnung zu betreiben. Die Schwierigkeiten der materiellen Kontrolle der Verwaltung würden solchen Banken gegenüber erheblich geringer als bei Aktienbanken sein.

5) Welches ist, unter Voraussetzung des Notenregals und des Konzessionssystems als der Rechtsbasis des Zettelbankwesens, die passendste Gestaltung des Rechts für die Einrichtung und den Betrieb der Banken?

Einzelnes wird auch hier nach den Landes- und Zeitverhältnissen zu bestimmen sein. Die leitenden Grundzüge der Einrichtung und des Betriebes folgen aber aus dem Wesen und der Funktion der Zettelbank. Im Ganzen werden die Vorschriften für die Centralbank und für die etwaigen kleinen Banken übereinstimmen können, doch wird der ersten ein größeres Notenrecht zu gewähren, aber auch ein stärkeres Stammkapital und die Haltung eines größeren Baarvorraths vorzuschreiben, vielleicht auch der Geschäftskreis in den Aktiv- und den übrigen Passivgeschäften etwas zu verengern sein. Die wichtigeren Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

a) Vorschriften über die Banknoten selbst. Kein Zwangskurs (auch bei Einlösbarkeit) für die Banknoten der kleinen Banken, nicht unbedingt, aber doch eventuell ein solcher für die Noten der Centralbank. — Keine unbedingte Verpflichtung zur Annahme der Noten an den Staatskassen, indessen tatsächliche Zulassung, mindestens für die Centralbanknoten. — Verbot kleiner Noten, aber nur unter einer nicht zu großen Höhe (50 Mark bei uns passender als 100 Mark als Minimum); Entscheidung mit nach den Währungs- und Münzverhältnissen. — Zulassung weiterer Noten nur in bestimmten runden Abschnitten. — Einlösung der Centralbanknoten auch thunlichst, doch ohne unbedingte Verpflichtung, an den größeren Filialen, der Noten der kleinen Banken außer am Domizil auch an Centralgeldplätzen. — Gegenseitige Annahme der Noten bei den Banken selbst und Austausch bzw. Einwendung zur Einlösung.

b) Vorschriften über die Notenausgabe und die spezielle Notendeklung, d. h. über diejenigen Aktiven, welche der Notenschuld unmittelbar gegenüber stehen und die jederzeitige Einlösung der Noten ermöglichen sollen. Für die Centralbank empfiehlt sich hier das Recht der unbeschränkten Notenausgabe, unter der Bedingung einer bestimmten Notendeklung. Letztere muß, nach der Natur der stets fälligen Notenschuld, die sog. „bankmäßige“ sein, d. h. aus einem Baarvorrath in Edelmetall (theils geprägtem inländischen, mit voller Währungseigenschaft versehenen Gelde, theils Barren und fremden Münzen des Währungsmetalls) und aus sicheren, nicht zu lange laufenden (ungefähr drei Monate) Wechseln bestehen. Als gesetzliches Minimum des Baarvorraths ist am besten eine Quote, $\frac{1}{3}$, bei der Centralbank selbst $\frac{1}{2}$, vorzuschreiben, aber lieber keine weitere Norm über das Verhältnis zwischen Notenumlauf und Baarvorrat, namentlich nicht die „direkte Kontingentirung wie bei der Englischen Bank (s. oben Nr. II.), aber besser auch nicht die „indirekte Kontingentirung“ wie jetzt in Deutschland (s. unten Nr. V.). — Den kleineren Banken muß dagegen nur ein beschränktes Notenrecht gewährt werden, mit den gleichen Deckungsvorschriften wie bei der Centralbank (doch nur Drittelsbaarmimum). — Unfähigkeit, die Noten auf Verlangen einzulösen, bedingt den Verlust des Notenrechts bei den kleinen Banken, eventuell den Zwang zur Liquidation. Bei der Centralbank würden in solchem Falle Ausnahmeverordnungen kaum zu vermeiden sein.

c) Vorschriften über das Stammkapital und den Reservefonds. Die Centralbank ist mit einem absolut und relativ großen, d. h. im richtigen Verhältnis zu ihrer Geschäftsentwicklung, namentlich ihrem Noten- und Depositengeschäft stehenden Kapital auszustatten, wodurch ihre Leistungsfähigkeit gesteigert und für die Passiva eine größere Garantie beschafft wird. Die kleinen Banken sind mit mäßigen, einzeln auch im Verhältnis zum Notenrecht stehenden Stammkapitalien zu versehen. Die Größe der einzelnen Aktien bei Aktienbanken, dann ob diese Inhaber- oder Namenpapiere sind, ist von untergeordneter Wichtigkeit. Der Reservefonds ist auf eine mäßige Quote des Stammkapitals zu bringen, falls dies nicht erst durch ihn besonders verstärkt werden soll. Er ist aus Extraeinnahmen (Agiogewinn bei Aktienemission) und aus dem laufenden Reinerafftrag auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen und dadurch darauf zu erhalten. Er dient zur Deckung von Verlusten und zur Ergänzung der Aktiendividende auf eine bestimmte Höhe. Stammkapital und Reservefonds sind im Uebrigen im allgemeinen Bankgeschäft mit anzulegen, also nur rechnungsweise, nicht in den Aktiven selbst apart zu halten. — Die Konzessionsdauer für Bettelbanken ist auf eine nicht zu große Zeit auszu dehnen, etwa 10—15 Jahre: nicht weniger, um eine gewisse Stabilität in den Verhältnissen zu ermöglichen, nicht mehr, um wünschenswerthe Veränderungen des Rechts leicht durchführen zu können.

d) Vorschriften über die sonstigen Passiv- und Aktivgeschäfte. Im Ganzen passend ein engerer Wirkungskreis als bei allgemeinen Banken und wiederum ein etwas engerer bei der Centralbank als bei den kleinen Banken, denen so Gelegenheit

zu geben ist, auch ohne Notenausgabe eine leidliche Rente zu erzielen. Von Passivgeschäften ist statthaft und wünschenswerth das Depositengeschäft (Depositen ohne und mit Kündigungstrift, unverzinsliche und verzinsliche), an welches sich Kontokorrentgeschäft, Girogeschäft, Checkwesen anschließen; dabei womöglich Entwicklung des Gebrauchs, die von der Bank gemachten Darlehen zunächst als Guthaben gut zu schreiben (England, Nordamerika), statt sie sofort baar oder in Noten (Kontinent) auszuzahlen. Die großen Centralbanken werden besonders unverzinsliche, stetsfällige Depositen führen und sich dadurch regelmäig, namentlich auch in Krisen, bedeutende Fonds neben der Notenausgabe zur Verfügung bringen (Englische, Französische, Deutsche R.). Die Vorschriften einer Minimalquote Baarvorrath für stetsfällige Depositen ist aber dann zu erwägen, bei kleinen Banken wohl zu geben. Rückdiskontirung von Wechseln ist nicht auszuschließen, aber nicht zu begünstigen. Wechselaceptirung und Zeitgeschäfte in Waaren und Werthpapieren werden passend unterfragt (Deutsches Bankgesetz). Die normalen Aktivgeschäfte sind die Wechseldiskontirung und die Lombardirung (Veleihung von Haustypändern), mit näheren gesetzlichen Vorschriften über die Maximaldauer der hierbei gemachten Darlehen (90—100 Tage) und über gewisse Sicherheitsmomente (Zahl der Unterschriften bei Wechseln, Art der Pfänder, Werthverhältnis zwischen Pfand und Darlehn). Im Lombardgeschäft kann den Banken, wenn das gemeine rechtlich sonst nicht gestattet ist, zugestanden werden, sich bei unterbliebener Rückzahlung des Darlehns oder Ergänzung des Pfandes durch Nachschüsse im Fall sinkenden Pfandwertes selbst durch Verkauf des Pfandes sofort bezahlt zu machen. Ferner ist den Banken der An- und Verkauf edler Metalle und fremder Münzen, nur in beschränktem Maße aber das Effektengeschäft zu gestatten, was die Art der Effekten und die Höhe der Anlage darin betrifft. Aktive Kontokorrentgeschäfte ohne bankmäßige Wechsel- oder Lombarddeckung, dann namentlich Hypothekengeschäfte sind regelmäig auszuschließen, dauernder Besitz von Immobilien ist nur für die eigenen Geschäftszwecke zu gestatten.

e) Vorschriften über Besteuerung und finanzielle Entschädigung des Staats. Die Zettelbanken unterstehen passend dem allgemeinen Staats- und Kommunalsteuerrecht. Ausnahmen (z. B. für eine R., wie bei uns, in Betreff der Besteuerung durch die Einzellaaten) sind besonders zu begründen. In Betreff der Stempel u. dgl. empfiehlt sich ein Abfindungssystem (England). Dem Notenregal und Konzessionsystem entspricht es, daß der Gewinn aus der (ungedeckten) Notenausgabe dem Staate mit zufällt. Daher bei Aktienbanken am Besten eine Beteiligung des Staates an demjenigen Gewinn, welcher eine landesübliche Verzinsung des Kapitals übersteigt, eventuell ein progressiv steigender Anteil bei höherem Gewinn (Deutschland, Belgien). Diese Einrichtung ist besser als die Gewährung eines festen Darlehns aus der Bank an den Staat (Bank von England, Französische, Österreichische Bank), weil dadurch ein Theil des Kapitals dem Geschäft entzogen wird. Eine weitere Entschädigung für das Notenprivileg kann in der unentgeltlichen Führung von Kassengeschäften der Bank für den Staat liegen, eine Einrichtung, die besonders bei großen Centralbanken passend ist.

f) Vorschriften über geschäftliche Verbindung zwischen den Banken und dem Staat (eventuell einem anderen öffentlichen Körper). Zu begünstigen sind Passivgeschäfte der Bank, besonders der Centralbank mit dem Staat, wobei dieser, bzw. die Staatskasse Geld in die Bank (Steuereingänge) legt und mit ihr in Kontokorrent tritt („öffentliche Depositen“, England, Frankreich u. a. Länder mehr). Bis zum Betrage seines Guthabens hat die Bank dann Zahlungen für den Staat zu leisten. Es empfiehlt sich, besonders nach Englischem Vorgange, der Centralbank hier einen Theil der Kassengeschäfte des Staats zu übertragen, so diejenigen, welche die Staatschuld betreffen (Zinszahlung u. s. w.). Für Aktivgeschäfte der Bank, in welchen diese dem Staat Darlehen gewährt, sind aus konstitutionellen und aus banktechnisch-finanziellen Gründen besondere Vorschriften in

allen denjenigen Fällen notwendig, wo die Normen für das gewöhnliche Aktivgeschäft der Bank nicht streng zur Anwendung gelangen. Daher z. B. Erorderniß der Zustimmung (nicht bloß des Beiraths) von Comités der Privatinteressen zu solchen Geschäften auch bei Centralbanken, welche unter Staatsverwaltung stehen (Preußische, Deutsche R.).

g) Vorschriften über Öffentlichkeit, Verantwortlichkeit, Kontrolle.

a) Der mit Recht im modernen Aktiengesellschaftsrecht und auf verwandten Gebieten zur Anerkennung gelangte Grundsatz der Öffentlichkeit in Bezug auf alle die Errichtung und den Betrieb solcher Gesellschaften betreffenden Verhältnisse hat seine besondere Bedeutung noch im Bankwesen und wiederum zumal im Zettelbankwesen. Hier muß aber schon das Gesetz, mindestens das von der Staatsverwaltung zu bestätigende Statut („Bankordnung“), eventuell auch eine besondere Verordnung der staatlichen Aufsichtsbehörde notwendig etwas lausitisch verfahren, d. h. es sind die Punkte genauer zu spezialisiren, welche in Gemäßheit jenes Grundsatzes öffentlich unzweideutig dargelegt werden müssen. Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht der „Status“ oder die „Bilanz“ („Bankausweis“), d. h. die ziffernmäßige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Bank. Dafür ist ein hinreichend spezialisrendes Schema vorzuschreiben, ferner muß eine regelmäßige periodische Veröffentlichung des Ausweises, wenigstens nach Hauptposten, mit etwaiger Abrundung der Summen, bei Centralbanken wöchentlich oder viertelmonatlich, bei kleineren Banken ebenso oder wenigstens monatlich stattfinden. Am Jahresende muß dieser Ausweis, in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht der Bank, noch genauer ins Einzelne gehen. Diese Ausweise sollen einmal die Lage der Banken möglichst genau erkennen lassen und sodann der Geschäftswelt als eine Art Barometer der Beurteilung der Lage des Geldmarktes dienen. Seit den dreißiger und vierziger Jahren ist gerade bei Zettelbanken die regelmäßige Veröffentlichung des Status allgemein üblich geworden. Ebenso ist die Veröffentlichung des Jahres-, Geschäfts- und Rechenschaftsberichts vorzuschreiben und werden auch dafür passend genauere Bestimmungen gegeben. Die Veröffentlichungen haben am Besten in einem allgemeinen Staatsanzeiger und in verbreiteten öffentlichen Blättern zu geschehen.

b) Die Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung (Direktion, Vorstand, Aufsichts-, Verwaltungsrath) bestimmt sich ähnlich wie diejenige von Organen sonstiger Aktien- oder dgl. Gesellschaften, muß aber bei Banken in straf- und civilrechtlicher Hinsicht eher noch verschärfen (ähnlich wie bei Versicherungsanstalten), eben weil es sich hier um mögliche Garantien gegen den so leichten Vertrauensmissbrauch handelt. Strafbestimmungen sind besonders für die Verleugnung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, u. a. auch für Unterlassung oder gar für Fälschung der öffentlichen Ausweise u. s. w. erforderlich.

c) Die Kontrolle durch staatliche Verwaltungsbehörden wird sogar bei dem System der Bankfreiheit oder bei einem System einfacher Normativbedingungen zur Erwägung kommen können: hier in der Form einer „formellen“ (im Gegensatz zur sachlich-eingreifenden, „materiellen“) Kontrolle, etwa ausgeübt durch ein staatliches ständiges, aus juristischen und banktechnisch-fachverständigen Mitgliedern zusammengesetztes „Bankkontrollamt“. Dasselbe würde hier insbesondere das Recht erhalten müssen, Einsicht in die Bankbücher u. s. w. zu nehmen und über den Beifund, so auch über die Nebereinstimmung der öffentlichen Ausweise und Berichte mit jenen Büchern öffentlich Bericht zu erstatten. — Bei dem strengerem System des individuellen Konzessionszwangs und des Rechtsprinzips des Notenregals ist diese Kontrolbefugnis für staatliche Verwaltungsorgane noch zu verschärfen, indem insbesondere an die kompetente höhere Behörde Anträge zum Einschreiten und Strafanträge gegen Bankverwaltungsorgane in allen Fällen gesetz- oder statutenwidriger Handlungen oder Unterlassungen zu richten sind. Auch hier handelt es

sich darum, Kontrollbefugnisse der Staatsverwaltung den Altengesellschaften gegenüber — ein bei uns noch nicht endgültig bestiedigend geregelt Gebiet — nach den speziellen Verhältnissen der Zettelbanken zu gestalten. Im Deutschen Bankrecht, auch im Bankgesetz von 1875 finden sich bezügliche, doch noch nicht sicher ausreichende Bestimmungen. Manches Einzelne ist in dieser Hinsicht zweckmäßig im Nordamerikanischen Zettelbankrecht geordnet. —

Die wichtigeren, besonders die grundsätzlichen Bestimmungen, welche im Vorausgehenden vorgeführt worden sind, gehören in eigentliche Bankgesetze, in allgemeine, wo es sich um die Rechtsbasis für ein System verschiedener Zettelbanken handelt (Nordamerika, Großbritannien, Deutsches Reich), in spezielle, wo insbesondere die rechtliche Stellung einer Centralbank zu regeln ist. Die weiteren Bestimmungen, welche mehr den Charakter von Ausführungsvorschriften in Bezug auf die gesetzlichen Normen haben, werden im Verordnungswege, insbesondere auch in der Form von zu bestätigenden oder eigens zu gebenden Bankstatuten, „Bankordnungen“ u. s. w. zu erlassen sein. Die Scheidung beider Reihen von Bestimmungen ist natürlich im Einzelnen etwas willkürlich. Die Rechtsprinzipien der Notenregalifizierung und des Konzessionszwanges bringen eine größere Ausdehnung des eigentlich gesetzlichen Rechts auf diesem Gebiete unvermeidlich mit sich. Das neue Deutsche Bankgesetz von 1875 geht zum Theil sehr ins Einzelne ein, hier und da wol etwas zu weit.

V. Die Zettelbank- und Papiergeldreform im Deutschen Reiche.
 1) Wie oben schon erwähnt, verzögerte sich die allgemein für nothwendig befundene, endgültige reichsgesetzliche Regelung des Deutschen Zettelbankrechts durch den Deutsch-Französischen Krieg von 1870—1871 und durch den Wunsch, ihr die Währungs- und Münzreform vorangehen zu lassen. Die Norddeutsche wie die Deutsche R. Verz. ließ glücklicher Weise keinen Zweifel über die volle und ausschließliche Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete, da in Art. 4 Nr. 3 und 4 nicht nur „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“, sondern speziell auch „die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergilde“ als Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs bezeichnet werden. Unter den freilich juristisch strittigen Begriff „Papiergeld“ gehörten jedenfalls die Banknoten, aber auch das von den meisten Einzelstaaten ausgegebene Staatspapiergeld. Letzteres war in Deutschland nirgends eigentliches, den Zwangskurs führendes Papiergeld, sondern seine Annahme war freigestellt, gewöhnlich war es auch auf Verlangen an gewissen Kassen gegen Geld einlösbar und allgemein wurde es zu Zahlungen an öffentlichen Kassen (für Steuern u. s. w.) angenommen, früher mußte auch mitunter eine bestimmte Quote der Steuerzahlung in diesem Papiergeld erfolgen. Bei dem engen Zusammenhang des — meistens nur in kleineren Abschnitten, in Preußen in Ein- und Fünftaler-scheinen ausgegebenen — Staatspapiergeldes mit den Banknoten und bei den Wirkjahren, welche besonders die Mannigfaltigkeit und relative (im Verhältnis zur Größe dieser Staaten) Menge des kleinstaatlichen Papiergeldes bewirkten, that eine reichsgesetzliche Regelung dieses partikulären Papiergeldes ebenso noth, wie diejenige der Banknoten und Zettelbanken. Da aber bei diesem Papiergeld unmittelbare Finanzinteressen der Einzelstaaten mitspielten und die verschiedenen Staaten in sehr verschiedenem Maße den unverzinslichen Kredit in dieser Form benutzt hatten, so war die Regelung dieses Umlaufmittels in einer Hinsicht noch schwieriger. Sie ist denn auch nicht in ganz bestiedigender Weise gelungen.

2) Zunächst suchte man nun im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche durch provisorische Gesetze einigermaßen im Zettelbank-, Banknoten- und Papiergeldrethen eine weitere Entwicklung und Ausdehnung auf der bisherigen partikulärrechtlichen Grundlage zu hemmen und den status quo im Ganzen erhalten dem Reiche seine Mitwirkung bei jeder neuen Veränderung zu wahren. Dies geschah

in Betreff des Staatspapiergeldes durch das Norddeutsche Gesetz vom 16. Juni 1870, welches später auch in den Süddeutschen Staaten zur Geltung gelangte; für die Banknoten u. s. w. durch das Gesetz vom 27. März 1870, das, weil es auf eine bestimmte Dauer erlassen war, bis zu der die Regelung des Bankwesens noch nicht gelang, mehrmals verlängert wurde (Gesetz vom 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 21. Dez. 1874, letzteres mit einigen weiteren Bestimmungen über die Banknoten und Zettelbanken, durch welche die Bankreform eingeleitet wurde). Auch das Gesetz vom 27. März 1870 trat in den Süddeutschen Staaten in Wirksamkeit (Anhang Januar 1872).

3) Die Regelung des Staatspapiergeldes. Durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 wurde bestimmt, daß bis zur gesetzlichen, in der Verfassung vorbehalteten Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld von den einzelnen Staaten des Bundes neues Papiergeld nur auf Grund eines auf den Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe. Das zur Zeit umlaufende Papiergeld durfte nicht vermehrt, nur durch neue Scheine ersetzt werden, leichtere aber nicht auf einen geringeren Nennwerth als die alten lauten. Eine bestimmte Gültigkeitsfrist hatte dies Gesetz nicht. Noch vor dem Bankgesetz kam es aber dann zu einem definitiven Gesetz über das Staatspapiergeld vom 30. April 1874. Der große Fortschritt darin lag in der Unionisation des einzelstaatlichen Papiergeldes, indem dasselbe gänzlich beseitigt und großenteils durch ein neues Reichspapiergeld, sog. Reichsklassenscheine, ersetzt wurde. Der damalige Gesamtbetrag des Papiergeldes, das in einzelnen Staaten erst seit 1866 neu eingeführt (Bayern, Mecklenburg) oder stark vermehrt worden war (Königreich Sachsen), war damals 61 874 000 Thaler (davon auf Preußen 30 475 000, Bayern und Sachsen je 12 Mill., Württemberg 3 428 571, Baden 3 714 286, Hessen 2 457 143, Mecklenburg-Schwerin 1 Mill. Thlr., die anderen Kleinstaaten zwischen 1 Mill. und 0,13 Mill. Thlr., nur die drei Hansestädte, Oldenburg, Lippe-Detmold und Elsaß-Lothringen hatten keines). An Stelle dieses Papiergeldes sollte endgültig die Summe von 40 Mill. Thlrn. oder 120 Mill. Mark Reichsklassenscheine in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark treten und nach der Kopfzahl auf die einzelnen Staaten verteilt werden. Dafür hatten diese das bisherige Papiergeld bis 1. Juli 1875 einzuziehen. Denjenigen Staaten, welche bisher mehr Landespapiergeld als den nach diesem Verteilungsschlüssel von der Summe von 120 Mill. Mark ihnen zukommenden Betrag emittiert hatten (d. h. alle, mit Ausnahme Preußens), wurde indessen für $\frac{2}{3}$ der Differenz ihres bisherigen und ihres neuen Betrags ein Vorschuß in Reichsklassenscheinen (nach dem Gesetz eventuell baar, was aber sogleich wie gar nicht geschah) vom Reich überwiesen. Dieser Vorschuß, 18 247 370 Thlr., ist vom 1. Jan. 1876 an in 15 gleichen Jahresraten von den Einzelstaaten zu tilgen. Im Ganzen sind bis März 1880 auf Grund dieses Gesetzes 174 082 100 Mark Reichsklassenscheine verausgabt, die sich bis dahin durch die Tilgungen auf 159,44 Mill. Mark vermindert hatten; davon bestanden 44,88 Mill. Mark in 5-Mark-, 42,79 in 20-Mark-, 71,28 Mill. Mark in 50-Markscheinen. Ausdrücklich wiederholt das Gesetz von 1874 die Bestimmung des Gesetzes von 1870, daß ein Bundesstaat in Zukunft nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben oder dessen Ausgabe gestatten darf.

So groß und erfreulich nun gegenüber dem bisherigen Zustande diese Reform war, so erscheint sie doch nicht befriedigend. Das neue Reichspapiergeld muß bei allen Reichs- und Einzelstaatskassen nach seinem Nennwerth in Zahlung angenommen werden, wird von der Reichshauptkasse (die damit die R. betraut hat) für Rechnung des Reichs jederzeit auf Verlangen gegen baares Geld (d. h. nach den Münzgesetzen gegen Deutsches Goldgeld und ähnlich gegen Silberthalern) eingelöst und ausdrücklich findet im Privatverkehr kein Zwang zur Annahme statt. Allein das Reich hat gar keine disponiblen Kassenbestände für solche Einlösung, eine andere unmittelbare

Deckung, wie bei den Banknoten in den kurzfristigen Wechseln, fehlt. Die Folge ist, daß einfach die R. mit ihren Mitteln eintreten muß, die dadurch verhältnismäßig geschwächt werden. Schon jetzt liegen meistens einige 40 Mill. Mark in dieser Bank, mehr als ein Viertel der Emission. In unruhigen Zeiten drohen hier bedenkliche Krisen. Ein solches reines Staatspapiergeld kann überhaupt nicht genügend gedeckt werden, solide Banknoten sind ihm sehr vorzuziehen. In kleinen Abschnitten belästigt es den Verkehr, in großen strömt es noch leichter in gewissen Zeiten zur Einlösungsstätte. Gerade die Unifikation hat hier die Lage erschwert, daß klein- und mittelstaatliche Papiergeld halte ehedem einen viel mehr lokal gebundenen Umlauf, sein Erfolg, das Reichspapiergeld, hat einen allgemeinen Umlauf, strömt aber deswegen auch leichter nach den Centralpunkten. Es wäre daher richtiger gewesen, entweder mit dem Prinzip des Staats-, bzw. Reichspapiergeldes ganz zu brechen, es völlig zu beseitigen, was damals aus den Mitteln der französischen Kriegskontribution nicht so schwer gewesen, oder es (wie 1856 in Preußen, wo dieses sein Papiergeld von 30—31 auf 15—16 Mill. Thlr. durch solche Maßregeln verniedigte) durch eine Anleihe einzuziehen und etwa der R. das Recht zu geben, unter Verpflichtung der Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe, kleinere Banknoten von 50-, eventuell von 50- und 20-Markstücken gegen die übliche oder gegen eine etwas modifizierte Deckung auszugeben. Der jetzige Zustand ist nachtheilig und bietet in Verbindung mit unserer stecken gebliebenen Münzreform erhebliche Bedenken, zumal in politischen Krisen. Eine Reform der angedachten Art wäre noch jetzt am Platze. Auch die spätere Summe von 120 Mill. Mark "unwidrigen" Papiergeldes ist zu groß, als daß man diese Dinge einfach belassen könnte.

a) **Die Bankreform.** a) **Provisorische Maßregeln.** Durch das erwähnte provisorische Bundesgesetz vom 27. März 1870 wurde der Erwerb einer neuen Bezugsnis zur Ausgabe von Banknoten ebenfalls an ein (auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassendes) Bundesgesetz geknüpft, nicht minder die Änderung einer bisherigen Beschränkung, die Erhöhung eines geltenden Notenrechtes, die Verlängerung eines solchen. Doch konnte bei Ablauf von Notenprivilegien ohne Weiteres eine Verlängerung einstweilen eintreten, wenn die betreffende Bank sich einer einjährigen Kündigung von da an unterwarf. Nach dieser Bedingung wurde auch das Ende 1871 ablaufende Privileg der Preußischen Bank (und die ähnlich geregelten Privilegien der preußischen Privatbanken) vorläufig noch immer auf ein Jahr verlängert. So war aber einer weiteren Ausdehnung des Notenbankwesens ein Riegel vorgeschoben und zum Theil schon der Boden für eine reichsgefehlte Bankreform geebnet. Bis zu letzterer war auf diese Weise ein Rechtsverhältniß begründet, daß man wol als ein Reichsnotenregal bezeichnen kann, und ein ähnliches Verhältniß, ein Reichspapiergeldregal bestand nun auch für Papiergeld. Verglichen mit den ehemaligen Zuständen, tritt auch hier in Folge der Ereignisse von 1866 und 1870 ein großer Fortschritt hervor.

b) **Die Vorbereitung der Bankgesetzgebung des Reichs.** Erst im Jahre 1874 begannen aber die unmittelbaren Arbeiten der Legislation für die Bankreform selbst. Dieselben und die dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwürfe haben mancherlei Phasen durchgemacht, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Es genüge die Bemerkung in Betreff des wichtigsten Punkts, daß in dem dem Reichstag vorgelegten ersten Entwurf der Plan der Errichtung einer „R.“, bzw. der Umwandlung der Preuß. Bank in eine solche, fehlte, woran, neben anderen, politischen und sonstigen Gründen, auch das spezielle Finanzinteresse des Preuß. Staats an der Preuß. Bank seinen Anteil gehabt hat. Auf Wunsch des Reichstags wurde jedoch die Änderung dahin zielend vorgenommen, die Preuß. Bank, unter finanzieller Entschädigung des Preuß. Staats, zur R. um- und auszubilben. Die rechtlichen Schwierigkeiten, welche die einzelstaatlichen Bankprivilegien, besonders auch die kleinstaatlichen (f. o.) wegen der Größe der Notenrechte, der Länge der Konzessions-

dauer u. s. w. bildeten, erledigte man großenteils schon dadurch, daß man die Notenrechte und die sonstigen Befugnisse der Zettelbanken eben, nach streiter Interpretation, nur streng für das Staatsgebiet des Konzessionsstaats gelten ließ. Zur weiteren "freiwilligen" Fügigkeit der Banken unter die Bestimmungen des neuen Bankrechts des Reichs brauchte man einerseits einige andere, sich bietende Pressionsmittel und andererseits einige in Aussicht gestellte Erelichterungen und Begünstigungen (so u. a. Bayern und seiner eines ausschließlich Notenprivilegs bis 1933 sich erfreuenden Bank gegenüber, s. o.). Im Uebrigen sei zur Charakteristik der Reichsgesetzgebung bemerkt, daß die letztere bei vielem Richtigem und Guten, das sie erstrebt und erzielt, von etwas zu viel Antagonismus, ja Animosität gegen die Notenausgabe, zumal die metallisch ungedeckte, und speziell gegen die kleinstaatlichen Zettelbanken, aber theilweise auch gegen die Preuß. Bank und deren bisherige, besonders lebensjährige Politik, vom ersten Gesetzentwurf bis zur endgültigen Gestaltung des Gesetzes getragen war. Auch falsche oder doch einseitige Theorien in Bezug auf die Funktion der Banknote spielten dabei mit, offenbar schon in denjenigen Kreisen, wo das Gesetz entworfen war. Einzelnes Unzweckmäßige, Kleinliche, mindestens Unnöthige ist daher in das Gesetz gekommen. Ueber einige wichtige Punkte, so ob die R. reine Staats- oder Aktienbank werden, ob vollends sie auch der sog. "indirekten Kontingentirung" (s. u.) zu unterwerfen sei, gehen die Ansichten noch jetzt auseinander. Im Ganzen wird man aber doch dem gegen den ersten Entwurf wesentlich verbesserten Gesetz das Lob ertheilen dürfen, daß es eine an sich schwierige, unter den eigenthümlichen Deutschen Verhältnissen noch besonders verwickelte Materie befriedigend geordnet hat, — mindestens für den zunächst ins Auge gefaßten Zeitraum. Dieser bildet eine Uebergangsperiode bis Ende 1890. Von da an steht, dank den Bestimmungen des Gesetzes, einer noch tiefer greifenden Umgestaltung des Bankrechts, alsdann auf rein reichsgesetzlicher Grundlage, kein Hinderniß entgegen, da bis dahin alle Notenprivilegien erloschen, bzw. die Banken sich ohne Weiteres allen Änderungen der Gesetzgebung fügen müssen. Ein centralistischer Zug ist in der Bankreform ohne Zweifel vorhanden, derselbe ist seit der Wirksamkeit des Gesetzes bereits stärker geworden. Ob man 1891 zur völligen Centralisation der Notenausgabe übergehen will, kann noch dahin gestellt bleiben; unmöglich, selbst unwahrscheinlich ist es nicht, und ein rechtliches Hinderniß wird dann nicht bestehen.

c) Die Bankgesetzgebung des Reichs. Das nach langen Verhandlungen zu Stande gekommene "Bankgesetz" datirt vom 14. März 1875, seine Wirksamkeit trat für einige Bestimmungen erst am 1. Jan. 1876 ein. Zu diesem Gesetz kommt das Statut der R. vom 21. Mai 1875. In Verbindung mit dem Bankgesetz steht der Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preuß. Bank an das letztere vom 17./18. Mai 1875, ein Vertrag, zu dem Preußen durch das Preuß. Gesetz vom 27. März 1875 (das sich gleichzeitig auf die sofortige Ermächtigung der Preuß. Bank zur Errichtung von Zweiganstalten im außerpreußischen Reichsgebiet bezog) ermächtigt worden ist. Die Umwandlung der Preuß. Bank in die Reichsbank und die Erhöhung des Stammkapitals derselben ist durch zwei Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875, betr. den Umtausch der Antheilscheine der Preuß. Bank gegen solche der R., und ebenfalls vom 24. Mai 1875, betr. die Begebung von 20 000 Stück R. Antheilen eingeleitet worden. In Bayern wurde über die Auhebung des der dortigen Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 zustehenden ausschließlichen Notenprivilegs und über die Errichtung einer selbständigen Bayerischen Notenbank, die ganz dem R. Gesetz unterstehen sollte, ein Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und jener älteren Bank am 20. März 1875 geschlossen, und durch ein Bayerisches Gesetz vom 15. April 1875 wurden drei ältere Bayerische Gesetze, welche die Hypotheken- und Wechselbank betrafen, darunter das genannte vom 1. Juli 1834 aufgehoben. Dadurch ist in Bayern der Boden für die R. Gesetzgebung gegeben.

worden. Unter den zahlreichen Landes- und Reichsverordnungen, zu denen die neue Gesetzgebung den Anlaß gegeben, verdient die hamburgische Bekanntmachung vom 19. Nov. 1875 hervorgehoben zu werden, durch welche, zur Ausführung des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft zu Hamburg vom 18./20. Oct. 1875, die alte Hamburger Girobank vom Jahre 1619 nach einer mehr als ein-vierteltausendjährigen Wirksamkeit am 31. Dez. 1875 aufgehoben, die Girokonten geschlossen und die nicht saldierten Konten auf die neue R. Hauptstelle übertragen wurden. Auf diesen Quaßübergang der Hamburger Bank in die R. bezieht sich auch ein Vertrag zwischen dem Hamburger Senat und dem Preuß. Hauptbankdirektorium vom 7.11. Oct. 1875. Damit war wieder ein altes charakteristisches Stück particularrechtlichen Münz- und Bankwesens, gewiß nicht das wertloseste, vom Deutschen Boden verschwunden.

d) Der Inhalt des R. Rechts. Es kann sich hier nur um die Angabe der wesentlichsten Bestimmungen handeln. Für das Einzelne ist auf das Gesetz selbst, auf das Statut der R. und die verschiedenen Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen zu verweisen. In vielen Punkten sind die Anforderungen an ein rationelles Bankgesetz auf dem Boden des Systems des Notenregals und des Konzeptionszwangs, welche in dem vorigen Abschnitt IV. unter Nr. 5 dargelegt und begründet wurden, erfüllt worden. Auch für die Kritik der getroffenen Bestimmungen ist vornehmlich auf das früher Gesagte Bezug zu nehmen. Nur über ein paar Punkte wird im Folgenden noch eine kritische Bemerkung hinzugefügt.

Das R. Gesetz zerfällt in fünf Titel. Der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—11), zu denen auch die in Titel 4 befindlichen Strafbestimmungen (§§ 55—59) zu rechnen sind. — Der zweite Titel beschäftigt sich mit der R. (§§ 12—41). Dazu gehört speziell das nach § 40 des Bankgesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassene Statut der R., ferner ein Theil der im Titel 5 enthaltenen Schlußbestimmungen, besonders §§ 61 und 62, wo die Grundlagen gesetzlich festgestellt werden, auf denen der Reichsfanzler mit der Preuß. Regierung den Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich abzuschließen hat. Auch § 66 ist hier noch zu erwähnen, welcher — vielleicht ein hors d'œuvre, aber absichtlich eingefügt, um allen etwaigen juristischen Bedenken der Gerichte Rechnung zu tragen — vorschreibt, daß „die Bestimmungen des HGB. über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben auf die R. keine Anwendung finden“. — Der dritte Titel des Bankgesetzes endlich (§§ 42—54) betrifft das neue R. Recht für die „Privatnotenbanken“ (jetziger technischer Name aller anderen Zettelbanken) und ist verwaltungsrechtlich in mancher Hinsicht der interessanteste.

a) Allgemeine Vorschriften. In dem „allgemeinen“ Bankrecht des Tit. 1 sind zum Theil die Bestimmungen über Notenrecht, Banknoten und Notenausgabe enthalten, welche oben unter IV. Nr. 1, dann Nr. 5 sub a und b als besonders wichtig hervorgehoben worden sind. Doch finden sich die weiteren Vorschriften über die gegenwärtige Notenannahme unter den Banken und über die Notendekution für die R. und die Privatnotenbanken in den Titeln 2 und 3.

Auch in dem Bankrecht des neuen Bankgesetzes (gleich in § 1) ist die Hauptbestimmung des Gesetzes vom 27. März 1870 beibehalten worden: „Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag hinaus erweitert werden.“ Nach der Sachlage ganz mit Recht.

Nach den weiteren besonderen Vorschriften über die Banknoten — eine auch privatrechtlich besonders wichtige Materie — dürfen diese nur auf Beträge von 100 (ein, gegenüber unserem schwer zu deckenden Goldgeldbedarf wol zu hoch geöffnetes, wenigstens für die R. besser auf 50 Mark zu stellendes Minimum), 200, 500, 1000 Mark oder ein vielfaches von 1000 lauten. (Thatsächlich geben alle

bestehenden Deutschen Zettelbanken überwiegend 100-Marknoten, etwa im Betrage von 60 Prozent des ganzen Notenumlaufs, aus, 200-Marknoten giebt es nur in einem kleinen Betrage bei der Provinzialaktienbank in Posen, 500-Marknoten bei der R., in relativ starkem Betrage bei der Sächsischen Bank in Dresden und bei drei anderen Banken, 1000-Marknoten nur bei der R., der Frankfurter und der Städtischen Bank zu Breslau.) Die Banknoten haben ausdrücklich keinen Zwangskurs im Privatverkehr und auch nicht für Zahlungen an Staatskassen, sie sind sofort aus Präsentation zum vollen Nennwerth einzulösen, die R.noten bei den Zweiganstalten der R., soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten (§ 18). Die Privatbanken, welche sich unter das R.Ges. stellen (§ 44), müssen außer am Sitze der Bank entweder in Berlin oder in Frankfurt a. M. eine Einlösungsstelle für ihre Noten haben. Die R. muß die Noten dieser Banken in Berlin und an den Filialen in größeren Städten in Zahlung nehmen, darf dieselben aber nur zur Einlösung präsentieren oder zur Zahlung an die Emissionsbank oder am Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwenden (§ 19). Andererseits müssen die Privatbanken die R.noten und ihre Noten untereinander am Hauptsitz und an den Filialen in größeren Städten annehmen, dürfen aber die fremden Privatnoten ebenfalls nur so verwenden, wie die R. (§ 44 Nr. 5). Durch diese Vorschriften wird die Umlaufsfähigkeit aller Noten al pari im ganzen Reiche ermöglicht, aber es werden die Privatbanknoten auch stets wieder bald zur Emissionsstelle zurückgetrieben, sowie sie sich weiter davon entfernen. — Ausländische Banknoten und ähnliche Werthezeichen, welche sich ausschließlich oder daneben auf Deutsche Reichs- oder auf eine Landeswährung beziehen, dürfen im Reichsgebiet nicht zu Zahlungen verwendet werden. Ganz passende Vorschriften sind auch für die Einziehung beschädigter Noten und für den Aufruf und die endgültige Einziehung von Noten gegeben, wodurch manchen früheren Missbräuchen gesteuert ist. Eine Verpflichtung, für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, — eine die Banknoten am Meisten rechtlich dem Gelde gleichstellende Bestimmung — ist ausgeschlossen.

Weitere allgemeine Vorschriften sind über die Veröffentlichung viertelmonatlicher und jährlicher Bilanzen, nach bestimmtem Schema, gegeben. Ein spezielleres Schema für die Jahresbilanzen hat der Bundesrath in einer Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 aufgestellt.

Die Bankgeschäfte anlangend, so sind allen Notenbanken, auch der R., die Acceptirung von Wechseln (nicht die Weiterbegebung diskontirter Wechsel mit dem Giro der Bank — eine Befugniß, welche eine Bank zwar vorsichtig anwenden soll, aber nicht immer leicht entbehrt) und der Kauf oder Verkauf von Waaren oder kurzhabenden Papieren auf Zeit, einerlei ob für eigene oder fremde Rechnung, sowie die Bürgschaftsleistung für solche Geschäfte unterstellt.

Für den sog. ungedeckten Notenumlauf aller Banken ist ferner ein Normalgeamtbetrag von 385 Mill. Mark, eine ziemlich willkürliche gewählte Ziffer, festgestellt und nach einem ebenfalls ziemlich willkürlichen Verhältniß auf die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestehenden 33 Zettelbanken verteilt. Als ungedeckt gilt derjenige Theil des Notenumlaufs einer Bank, welcher den Baarvorrath übersteigt. Unter letzterem wird aber nicht blos der baare Geldbetrag, sondern auch der Goldsponds in Barren und fremden Münzen, ferner der Betrag an Reichskassenscheinen und an fremden Noten in der Bank verstanden. Auf die „R.“ fallen von jenem Normalbetrage 250, auf die anderen Banken 135 Mill. Mark, davon 32 auf die Bayerische, 16 771 000 auf die Sächsische, je 10 Mill. auf die Frankfurter, Württembergische, Badische, Hessische (Bank für Süddeutschland), 6 Mill. auf die Hannoversche, $4\frac{1}{2}$ Mill. auf die Bremer Bank, der Rest verteilt sich in Beträgen von 5 438 000 (Leipziger Bank) bis herab auf 159 000 Mark (Hessen-Homburger Bank) auf die übrigen 24 kleineren Zettelbanken. Zugleich wurde (ähnlich wie in England) bestimmt, daß das betreffende ungedeckte Notenquantum

von solchen Banken, welche ihr Notenrecht verlören oder aufzäben, dem Quantum der R. hier zuwachsen solle. Auf Grund dieses „Accrescenzenrechts“ hat die R. jetzt das betreffende Quantum von 15 Zettelbanken, die seitdem auf ihr Recht verzichteten (zum Theil gegen Entschädigung, zu deren vertragsmäßiger Gewährung die R. ermächtigt ist), übertragen erhalten, so daß das Normalquantum der R. jetzt 273 875 000 Mark beträgt.

Eine Notenausgabe über diesen Betrag hinaus ist nun der R., wie den anderen Banken, — übrigens immer nur innerhalb der sonstigen reichs-, landesgesetzlichen oder statutarischen Grenzen für die gesammte Notenausgabe, was deren Höhe und Deckung anlangt — zwar gestattet, aber sie haben für die Überschreitung eine Steuer von 5 Prozent jährlich für den Betrag des Plus an die Reichskasse zu entrichten, nach einem im Gesetz näher angegebenen Berechnungsmodus (§ 10). Daher wird jenes eventuell ungedeckte Notenquantum auch als die „steuerfreie“ Notensumme und der Betrag, um welchen die jeweilig wirklich „ungedekte“ Summe Noten hinter diesem steuerfreien Betrag zurückbleibt, als die „steuerfreie Notenreserve“ bezeichnet. Das ganze, etwas künstlich ausgedachte und mechanische System aber sollte als eine „indirekte Kontingentirung“ des „ungedekten Notenumlaufs“ wirken. Bei einer Spannung auf dem Geldmarkt, bei hochgehender Spekulation, bei Abfluß von Metall ins Ausland wegen schlechten Standes der Wechselkurse sollte die Verminderung der Notenreserve eine Zettelbank nöthigen, das zu thun, was freilich in solchen Fällen gutgeleitete Banken ohnehin in der Erkenntniß richtiger Diskontopolitik von selbst thun werden: eine Erhöhung des Diskonts mit dämpfender Wirkung für die Spekulation und hindernder Wirkung für den Metallabfluß rechtzeitig und genügend eintreten zu lassen. Es ist dies ein ähnlicher Gedanke, wie der der Peel'schen Acte bei der Englischen Bank zu Grunde liegende (s. oben III. 2). In der Ausführung wickelte man nur ab, weil sich die Englische Vorschrift zu stark mechanisch erwiesen und in den drei großen Krisen von 1847, 1857, 1866 jedesmal hatte vom Ministerium (gegen spätere parlamentarische Indemnität) suspendirt werden müssen. Eine Verbesserung dieses Mechanismus liegt auch ohne Zweifel vor und da die R. im Uebrigen, unter Innehaltung bestimmter Deckungsvorschriften, ein unbeschränktes Notenrecht hat, wird auch kaum eine ähnlich nachtheilige, die Panis steigernde Wirkung der gesetzlichen Vorschrift wie in England bei uns eintreten können. Eine eigentliche Probe hat aber in dem verflossenen Zeitraum noch nicht stattgefunden, eine Überschreitung der gestatteten steuerfreien ungedekten Notenausgabe nur bei wenigen Privatbanken in kleinem Maße (am meisten bei der Sächs. Bank), weshalb denn auch bisher die Einnahme des Reichs aus dieser „Steuer“ ganz unbedeutend war. Bei den Privatbanken wird es sich eventuell in kritischen Zeiten um rücksichtslose Einschränkung der Diskontierung und des Notenumlaufs handeln, was unter Umständen bedenklich werden kann, oder um sehr starke, mehr als sachlich nothwendige Diskontoerhöhung, was ebenfalls nicht unbedingt gerechtfertigt ist, oder endlich — und wol meistens — um vorsübergehende Belastung des Bankgewinns mit der Steuer: dann wird aber der Zweck der Einrichtung nicht erreicht. Bei der R. werden andere Rücksichten doch wol mit Recht meist noch mehr maßgebend sein, als die, die Steuer auf den Verkehr abzuwälzen. Da das Reich ohnehin den halben Gewinn dieser Bank bezieht, fällt auch die Notensteuer den Privateigentümern der Bank nur eventuell zur Hälfte zur Last. Gerade um die R. in politischen und merkantilen Krisen ganz die sachlich richtige Stellung wählen und sie frei nach bestem Ermessens ihre Aufgabe erfüllen zu lassen, wäre es wol besser, wenn sie dieser „indirekten Kontingentirung“ nicht unterstellt worden wäre. Dafür spricht auch die Geschichte der Preußischen und der Französischen Bank.

Bon diesen Vorschriften sind noch diejenigen zu unterscheiden, welche das Gesetz für die spezielle Notendeckung feststellt. Diese muß bei der R. und bei den-

jenigen Privatbanken, welche allgemein im Reiche zugelassen sein wollen (§. unten), die in Deutschland übliche und bewährte „bankmäßige“ sein: mindestens $\frac{1}{3}$ des Notenumlaufs in kreditfähigem Deutschen Geld, in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, oder in Reichskassenscheinen (lechteres bedenklich, denn diese Scheine sind eben kein Geld, aber, wie die Dinge liegen — §. oben —, eine kaum zu vermeidende Bestimmung), der Rest des Notenumlaufs durch diskontierte Wechsel mit höchstens drei Monat Fälligkeit und mindestens zwei, in der Regel drei guten Unterschriften (§§ 17, 45 Nr. 3).

Für die Strafbestimmungen, soweit sie allgemeiner Art sind, sei auf das Gesetz selbst verwiesen (§§ 55 ff.).

β) Die „R.“ Sie ist aus der Preußischen Bank hervorgegangen. Der Preußische Staat zog am 1. Januar 1876 sein Einschufkapital (5 720 400 Mark) und die Hälfte des Reservefonds aus der Preußischen Bank heraus und erhielt für die Abtretung seiner Rechte aus den Mitteln der R. 15 Mill. Mark. Zugleich blieb auf letzterer die Rente haften, welche die Preußische Bank nach dem Vertrag vom 28./31. Januar 1856 bis 1. Juli 1925 dem Preußischen Staate im Betrage von 1865 730 Mark zu leisten hatte. Für später, wenn die Konzession der R. nicht verlängert werden oder keine andere Bank in diese Verpflichtung eintreten sollte, steht eventuell das Reich dem Preußischen Staate für diese Rente gut. Die R. wurde rein mit Privatkapital ausgestattet, juristisch aber nicht als eine förmliche Aktiengesellschaft, jedoch als ein verwandtes Institut, mit den Eigenschaften einer juristischen Person und mit dem Hauptsitz in Berlin, errichtet. Das Kapital wurde gegenüber dem der Preußischen Bank verdoppelt (120 Mill. Mark in auf Namen lautenden Anteilen zu 3000 Mark), worüber hinaus keine Haftung der Eigner stattfindet. Die neuen Anteile wurden den alten Anteilseignern, die man so zur Konversion bereitwillig fand, für den Betrag ihrer bisherigen Preußischen Bankanteile überlassen. 20 000 neue Anteile wurden zu 180 Prozent begeben, ein „Agiogewinn“, welcher zur Absindung Preußens und zur Dotirung des Reservefonds die Mittel lieferte. Aus dem Reingewinn wird zunächst eine Dividende von $4\frac{1}{2}$ Prozent vertheilt, aus dem verbleibenden Rest eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds gutgeschrieben, bis dieser ein Viertel des Grundkapitals (30 Mill. Mark!), der dann noch restirende Betrag des Gewinns fällt je zur Hälfte an die Eigner und an das Reich, doch nur bis zur Höhe von 8 Prozent Dividende an jene, von wo an das Reich $\frac{3}{4}$ des Überschusses erhält. Die bisherigen Dividenden haben, trotz der bedeutenden Entwicklung des Giro- und Depositengeschäfts, den ganz übertriebenen Erwartungen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in keiner Weise entsprochen (Dividende von 1876—80 6,25; 6,29; 6,3; 5; 6 Prozent, eigentlich aber für einen Einschuf von 180, nicht von 100 zu rechnen, also noch viel kleiner). Auch die R. ist zunächst nur auf 15 Jahre, bis 1. Januar 1891, konzessioniert. Alsdann kann eventuell das Reich die Bank aufheben, die Grundstücke gegen den Buchwerth, die Anteile zum Neuwert h erwerben, der dann vorhandene Reservefonds geht zur Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen an das Reich über (er war Ende 1880 16,42 Mill. Mark). Zu einer Verlängerung des Privilegs ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Die Verwaltungorganisation der R. ist im Wesentlichen derjenigen der Preußischen Bank nachgebildet. Die Leitung und Verwaltung ist in den Händen des Reichs, das dafür die betreffenden Beamten ernennt (Reichskanzler, R. direktorium, Reichsauditsicht durch ein R. kuratorium). Die Rechnungen der Bank werden vom Rechnungshof des Deutschen Reichs revidirt. Die Anteilseigner nehmen an der Verwaltung nur durch die Generalversammlung und durch den aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuss Theil. Über seine Stellung und Kompetenz §. die §§ 31—35 des Bankgesetzes und auch das Bankstatut. Er hat zu stimmen zu Geschäften mit den Finanzverwaltungen des

Reichs oder Deutscher Staaten, für die nicht die allgemeinen Bedingungen des Bankverkehrs anwendbar sind (§ 35). — Auch an den provinziellen R. hauptstellen bestehen eventuell Bezirksausschüsse aus den dort wohnenden Anteilseignern.

Die R. hat — ähnlich, aber etwas abweichend von der betreffenden Fassung der Preußischen Bankordnung von 1846 — „die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsansgleichungen zu erleichtern und für die Nutzarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“ (§ 12), allgemeine, wenig fassbare Sätze ohne rechtliche Bedeutung, wie sie eigentlich in ein Gesetz nicht gehören, eine Reminiszenz älterer Auffassungen. Der Geschäftskreis der R. ist der übliche solider Zettelbanken, hier und da, so im Lombardgeschäft, wol mit etwas zu weitgehender Entscheidung von Details durch das Gesetz selbst (§ 13). Wichtig ist die (münzpolitische, der Englischen Bank nachgeahmte) Verpflichtung der Bank, Barengold zum festen Sach von 1892 Mark für das Pfund ein Gold umtauschen (§ 14); sodann die Verpflichtung, unentgeltlich für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Guthabens zu leisten (eine gleiche Berechtigung besteht für die Bank in Betreff anderer Bundesstaaten). Unter Voraussetzung der vorgeschriebenen Deckung darf die Bank beliebig viel („nach Bedürfnis des Verkehrs“) Noten ausgeben. Sehr bedeutsam war schon bei der Preußischen Bank das Filialnetz. Die R. ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten, der Bundesrath kann die Errichtung von solchen auch an bestimmten Plätzen anordnen. Anfang 1881 hatte die R. nicht weniger als 222 Anstalten (inkl. Berlin) verschiedenen Ranges (R. hauptstellen, R.stellen, -Nebenstellen, -Kommanditen, -Waarendepots), in dieser Hinsicht alle großen Europäischen Banken weit hinter sich lassend (Französische, Österreichische, Englische Bank). Mit Hülfe dieser Organisation vermochte die Bank in großartiger Weise ihr Girogeschäft zu Zahlungen auf Grund stets fälliger Depositen-Guthaben an denselben Orte und an anderen Orten, wo Bankstellen sind, zu entwickeln. Sie bewerkstelligt diese Zahlungen unentgeltlich für ihre Kunden und hat sich durch diese Einrichtung die Verfügung über pr. pr. 125 Mill. Mark Geld verschafft, das freilich einen sehr beweglichen und infosfern vorsichtig zu behandelnden Posten bildet und, nebenbei bemerkt, das ganze System der „indirekten Notenkontingentirung“ ziemlich illusorisch macht. — Von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern ist die R. nebst ihren Filialen gefährlich bereit.

Auf die Entwicklung der Geschäfte der R. seit 1876 ist hier nicht einzugehen. Die Bank hat unter der Flauheit in der Volkswirtschaft mit gelitten. Bemerkenswerth ist ihre (ob ganz richtige, steht dahin) völlige Loslösung vom Geschäft mit verzinslichen Depositen, auch der ehemals „öffentlichen“ u. s. w. der Preußischen Bank, wogegen der Bestand der stets fälligen unverzinslichen „Girokapitalien“, inkl. verwandter Posten und Reichsguthaben, zeitweilig schon an 250 Mill. Mark erreicht hat. In Zeiten geringeren Kreditanspruchs der Privaten (im Diskonto- und Lombardgeschäft) hat die Bank neuerdings starke Anlagen in Effekten bewerkstelligt, — im Interesse ihrer Rentabilität, was nicht immer unbedenklich erscheint. Im Ganzen hat sich aber ein Bedürfnis nach veränderter Gesetzgebung für die R. bisher auch in Nebenpunkten kaum fühlbar gemacht. Die Ausweise der Bank sind immer mehr, gleich denen der Englischen und Französischen Bank, ein wichtiges Spiegelbild des Geldmarktes geworden. Zu wünschen wäre nur, daß die Bank getrennt ihre Silber- und Goldbestände veröffentlichte, was bisher nicht geschieht.

y) Die Privatnotenbanken. Allen Banken, welche zur Zeit des Erlasses des Reichsgesetzes die Befugniß zur Notenausgabe besaßen und ausübten, damals 32 (ohne die Preußische Bank), wurde dieses Recht belassen, doch durften sie außerhalb des Konzessionsstaates Bankgeschäfte durch Zweiganstalten nicht betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesell-

shafter an Bankhäusern sich betheiligen (§ 42). Ebensowenig durften ihre Noten außerhalb dieses Staates zu Zahlungen gebraucht werden (§ 43). Das erste Verbot wurde mit einer schweren, das zweite mit einer leichteren Geldstrafe bedroht (§§ 58, 56). Solche Verbote mussten voraussichtlich bei der jetzigen Neugestaltung des Bankrechts viel eher wirksam werden, als die Verbote der fünfzig Jahre (s. oben III. Nr. 3). Den kleinstaatlichen Banken, welche meist den Schwerpunkt ihres Geschäfts außerhalb des Domizilstaates hatten oder doch anderswo Geschäfte betrieben oder Noten umlaufen hatten, war so das Leben sehr erschwert; die Absicht des Gesetzes. Deswegen konnte man erwarten, daß manche Banken sich gewissen Beschränkungen unterziehen, um auch außerhalb ihres engeren Vaterlandes operieren zu können, oder auch von vornherein oder wenn ihnen diese, ebenfalls noch lästigen Beschränkungen nicht behagten, ganz auf ihr Notenrecht verzichten würden. Das ist denn auch eingetreten.

Zunächst wurden diejenigen Banken, welche bis 1. Januar 1876 gewisse reichsgesetzliche Voraussetzungen erfüllten, von dem zweiten, ihren Noten umlauf an keiner Stelle des Konzessionslandes betreffenden Verbot entbunden. Sie mussten namentlich ihre Geschäfte auf das Wechsel-, Lombard- und (mit einer weiteren Beschränkung) das Effektengeschäft beschränken, den Reservefonds aus dem Reingewinn stark dotiren, ihre Noten wie die R. decken, sie auch noch in Berlin oder Frankfurt einlösen, sie gegenseitig in Zahlung annehmen und die fremden Noten nach den oben mitgetheilten näheren Vorschriften behandeln, auf gewisse Privilegien für ihre Noten verzichten und sich eine eventuelle Kläidigung ihres Notenrechts bis 1. Januar 1891 ohne Entschädigungsanspruch gefallen lassen (§ 44, Nr. 1—7).

Ein weiteres Zugeständniß, nämlich eine Befreiung von dem ersten Verbot, anderswo im Reichsgebiet durch Zweiganstalten und Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben, wurde denjenigen Banken gemacht, die bis 1. Januar 1876 nachwiesen, daß der Betrag der ihnen durch Statut oder Privileg gestatteten Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag des Grundkapitals eingeschränkt sei. Dazu traten eventuell jernere Erleichterungen in Betreff des Geschäftskreises und der Dotation des Reservefonds (§ 44).

Die sich nicht fügenden Banken wurden außerdem mit der Nichterneuerung ihres Notenrechts, falls dasselbe nach den Bundesgesetzen oder Statuten abließe, bedroht. Es hat sich gezeigt, daß diese, allerdings sehr einschneidenden Bestimmungen genügten, um die Banken fast sämmtlich zur Beugung unter das Reichsgesetz oder zum Verzicht auf die Notenbefugniß zu bringen. Schon nach Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875 und 7. Januar 1876 waren, weil sie die betreffenden Bedingungen erfüllt hatten, für 10 Banken die genannten beiden Verbote, für 6 andere wenigstens das zweite (wegen des Notenumlaufs außerhalb des Konzessionsstaates) außer Kraft gesetzt. Wichtiger noch war, daß schon Anfang 1876 13 andere Banken (darunter die später schmählich bankbrüchige ritterschaftliche Privatbank in Pommern, der ein großes Giro- und Clearinginstitut darstellende Berliner Kassenverein, für den die Notenausgabe fast werthlos war, die Preußische Privatbank zu Görlitz, die Oldenburger Bank, die Lübecker Privatbank, die sieben kleinstaatlichen Banken zu Weimar, Gotha, Gera, Meiningen, Sondershausen, Dessau, Bückeburg, endlich sogar die Leipziger Bank mit einem steuerfreien Notenbetrag von 5 348 000 Mark) auf ihre Notenbefugniß ganz verzichtet hatten, weil sie es für vortheilhafter hielten, ohne dieselbe, von den Beschränkungen des Reichsgesetzes befreit, Bankgeschäfte zu betreiben (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1876). Bald darauf hat auch die kleine Landesbank in Homburg, 1877 noch die Rostoder Bank, bisher also im Ganzen 15 Banken, auf das Notenrecht verzichtet. Die einzige Bank, welche sich nicht gefügt hat, für deren Noten und Geschäfte daher die genannten beiden Verbote und die sich daran schlließenden Strafbestimmungen in Kraft sind, ist die Braunschweiger Bank (mit steuerfreiem Notenbetrag von

2 829 000 Mark und im Durchschnitt von 1879 wirklichem Notenumlauf von 2,488, ungedecktem von 1,61 Mill. Mark). Es giebt daher im Reiche jetzt außer der R. noch 17 Notenbanken, von denen gerade die größten, die fünf mittelstaatlichen (Bayer., Württemb., Bad., Hess., Sächs.) und die Frankfurter keine Bankgeschäfte außerhalb des Heimathstaates betreiben dürfen. Diese 17 Banken haben einen steuerfreien ungedeckten Notenbetrag von 111 115 000 Mark, gegenüber den 273 875 000 Mark der R. allein. Bayern wurde im Bankgesetz ermächtigt, seiner Bank einen Notenumlauf bis zu 70 Mill. Mark im Ganzen zu gestatten (§ 47).

Für Abänderungen landesgesetzlicher oder statutarischer Vorschriften, welche für das Notengeschäft relevant erscheinen, ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Das Reich hat auch ein Aufsichts- und Revisionsrecht gegenüber den Zettelbanken, unbeschadet des landesherrlichen. Endlich geht das Notenrecht außer durch Ablauf der Konzessionsdauer, Verzicht, landesherrliche Verfügung nach Maßgabe der Statuten und Privilegien auch durch Gründung des Konkursverfahrens und durch Entziehung kraft richterlichen Urteils auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Sitzes der Bank im Fall gewisser Verleihungen des Gesetzes, Privilegs oder der Statuten, oder eines Verlustes des Grundkapitals um ein Drittel, oder bei fehlender Einlösung der präsentirten Noten (mit Spezialbestimmungen in § 50 Nr. 3) verloren. Für das Verfahren dabei s. die §§ 50—53 des Gesetzes. Bisher sind Konkurse und gerichtliche Entziehungen des Notenrechts nicht vorgekommen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat sich seit 1. Januar 1876 das Deutsche Zettelbankwesen entwickelt. Der Notenumlauf hat sich sehr vermindert, von März 1873 mit 1440 und Ende 1874 mit 1825,4 Mill. Mark auf 1050,5—989,2—918,1—857,8—990,1 Mill. Mark Ende 1875—79. September 1880 984 Mill. Mark. Bringt man aber die jetzt fast sämtlich eingezogenen Noten unter dem Wertbetrage von 100 Mark, dem Minimum des jetzigen Notenstücks, in Abzug, die für 1874 539,6 Mill. Mark betrugen, so erscheint die Verminderung nicht einmal so sehr stark. Die wirtschaftliche Krise hat dabei auch noch vermindern auf den Notenumlauf gewirkt. Die in unserem Gesetz einseitig betonte Baardeckung ist relativ nicht gewachsen, auch wenn man, was falsch ist, diese Deckung jetzt nicht auf das bei der R. so groß gewordene Girodepositengeschäft mit in Anrechnung bringt. Insofern sind die Erwartungen der eifrigsten Befürworter der Noteneinschränkung, in der Reichsregierung wie im Parlament, nicht ganz in Erfüllung gegangen. Implicite folgt daraus, daß die Verhältnisse vor dem Bankgesetz nicht so im Argen lagen, als öfters behauptet worden ist. Die centralistische Tendenz des Bankgesetzes hat sich mehr und mehr verwirklicht, indem die Quote der R.noten vom gesamten Notenumlauf eine größere geworden ist, sie stieg seit Anfang 1876 von ca. 70 auf 80 Prozent. Wenn in 9—10 Jahren die bisherigen Notenrechte ablaufen, wird es auch tatsächlich nicht schwer sein, ganz zum Notenmonopol überzugehen oder, was auch sachlich Manches für sich hat, nur einige der größeren Banken in den Mittelstaaten neben der R. bestehen zu lassen.

Gesetze u. s. w.: Die wichtigeren, bes. für Deutschland, sind im Artikel selbst genannt. Für das Bankgesetz vom 14. März 1875 ist besonders auf den sorgfältigen und reichhaltigen Kommentar (auch auf die parlamentarischen Verhandlungen u. s. w. näher eingehend) von A. Söbbeck, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875, mit Nachtrag 1881 (aus Bezzold's Gesetzgebung des Deutschen Reichs, 2. Theil, Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. I, Heft 3 und 8) zu verweisen. Ueber das Gesetz über Reichstassencheine s. ebenfalls Söbbeck in demselben Werke, Die Münzverfassung Deutschlands, S. 181 ff., und A. Wagner in Hildebrand's Jahrbüchern 1874, II, 54—61.

Lit.: Das Bank-, auch Zettelbankrecht wird in den Werken über Verwaltungsrecht, dann in den nationalökonomischen Werken über Bankwesen und Bankpolitik und in denen über Bankgeschichte mehr oder weniger eingehend mit behandelt. Eine Übersicht über Deutsche Banksätze bis 1875 s. bei Söbbeck, Die Bankverfassung, S. 401—407. Die besonders reichhaltige Englische und Französische Lit. kann hier nicht genannt werden. — Ueber das

heutige öffentliche Zettelbankrecht u. Verwandtes (Papiergeld) Deutschland §.: v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II. 1. Abth. S. 265 ff., 268 ff. — Gaband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (Tüb. 1878), II. S. 380 ff. — Ueber das Preuß. Recht: v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., II. 1. Abth. S. 146 ff., 2. Abth. S. 515 ff. (Ueber das Papiergeld, I. 1. Abth. S. 448; II. 2. Abth. S. 494 ff.). — Ueber Bayern: Pözl, Bayer. Verwaltungrecht, 3. Aufl. (1871), S. 387, 440, 472. — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungsléhre, 2. Aufl. (Stuttg. 1876), S. 445 ff., 538 ff. — R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. (Tüb. 1866), II. §§ 184, 185. — H. Kösler, Soziales Verwaltungsrecht, 2. Abth. (Erl. 1873), S. 347—372. — Rau, Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl., Bd. II. S. 43 ff., 71 ff.; Derselbe, Volkswirtschaftspolitik, 5. Aufl., Bd. II. S. 190 ff., 351 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., I. S. 509—519. — Spez. Bank- und Papiergeldlit.: O. Hübner, Die Banten, Leipzig 1854. — M. Wirth, Bankweien (Bd. III. seiner Nationalbl.) 2. Aufl., Köln 1874. — Geyer, Zettelbankweien, 1875. — Kniez, Der Kredit, 2. Abth., Berl. 1879 (bes. S. 215 ff., 417—478 über Notenbanken, in denen und in der Banknote Auffassung zum Theil abweichend vom Verfasser). Zur weiteren Begründung der Darlegung im obigen Artikel erlaubt sich Verf. auf seine eigenen Arbeiten zu verweisen, bei: Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857; Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Acte, Wien 1862; System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., Freib. 1873 (mit umfassender Bearbeitung des legislat. und statut. Materials und bes. Berücksichtigung des Bankrechts); Staatspapiergeld, Reichskassencheine und Banknoten, Berl. 1874 (Kritik der Reichskassenchein-Vorlage); Die Zettelbankreform im Deutschen Reich, Berl. 1875; dann die beiden größeren Abhandlungen über Papiergeld und Zettelbankweien in Bluntschli's Staats-Wörter-Bd. VII. u. XI., — für die Deutsche Bankgeschichte: j. Geschichte der Königl. Bank in Berlin (1765—1845), Berl. 1854. — v. Poschinger, Bankgeschichte Bayerns und anderer Deutschen Staaten, Erlangen 1874 ff.; Derselbe, Bankweien und Bankpolitik in Preußen, 3. Aufl., Berl. 1878—1879. — Nasse, Preuß. Bank, 1866. — Hecht, Bankweien und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1819—1875, Jena 1880.

Adolph Wagner.

Reichsbeamte. Im Art. 18 der RVerf. ist bestimmt, daß der Kaiser die R. ernennt. Damit hat nicht die Nothwendigkeit der direkten Ernennung eines jeden R. durch den Kaiser selbst ausgedrückt sein sollen; es genügt, wenn die Ernennung im Namen des Kaisers und krafft eines auf denselben zurückführenden Rechts stattfindet. Der § 1 des RGesetzes vom 31. März 1873 (R.G.B. S. 61), in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 2. Juni 1869 über die Kautions der Bundesbeamten erweitert den Begriff. R. im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorchrift der RVerf. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Der gesetzliche Begriff des R. deckt sich hiernach nicht mit dem Begriff: Träger eines Reichsamts. In einem Reichsamt kann Jemand als Beamter regelmäßig nur durch den Kaiser angestellt werden. Gewisse Reichsämter sind aber derartig mit Landesämtern verbunden, daß die Landesbehörde als solche zugleich Reichsbehörde ist, ohne daß die Mitglieder der Landesbehörde einer besonderen Anstellung im Reichsamt bedürfen. Dies gilt z. B. von den Beamten der Preußischen Staatschuldenverwaltung, die also, trotz ihrer Besaffung mit reichsamtlicher Thätigkeit, lediglich Landesbeamte sind. Auch giebt es Fälle, in denen die Berufung in das Reichsamt gesetzlich nicht vom Kaiser, sondern vom Bundesrat oder vom Reichstag ausgeht. Hier sind die Träger des Reichsamts nicht R. im Sinne des RGesetzes. Die von dem einzelnen Staate innerhalb seiner Zuständigkeit und für die von ihm zu erledigenden Angelegenheiten bestellten Beamten sind an und für sich Landesbeamte, sie bilden kein Reichsamt. Insofern sie aber nach der RVerf. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, werden sie trotzdem als R. angesehen, ihr Dienstverhältniß unterliegt den Bestimmungen des RGesetzes. Hiernach sind die im Art. 50 Abs. 5 bezeichneten Telegraphen- und Postbeamten R., nach der Absicht des Gesetzes ebenso die Militärbeamten (außer den Bayerischen), wenngleich dies im Gesetz genügenden Ausdruck nicht gefunden hat. Den Beamten der Reichsbank, die ein Reichsamt nicht bilden, und den Reichstagsbeamten, die nicht unter § 1 des RGesetzes fallen, ist die Stellung als R. durch besondere gesetzliche Bestimmungen beigelegt.

Das Verhältniß als R. wird begründet durch die Anstellung, die nach § 4 des RGes. sich durch Aushändigung der Anstellungsurkunde manifestiert. Das Gesetz

bestimmt nicht, daß Jemand ohne seine Zustimmung R. werden könne, es muß also die Zurückweisung der Anstellungsurkunde möglich sein. Der Übernahme des Amtes soll die Ableistung des Diensteides vorangehen (§ 3). Jeder R. hat die allgemeine Pflicht eines achtungswürdigen Vertrags (§ 10); die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze steigert sich bei ihm zur Pflicht der Treue, welche die Amtsverschwiegenheit in sich schließt (§ 11), und zum dienstlichen Gehorsam, ohne daß jedoch der Beamte deshalb aufhört, für die Geschäftsmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich zu sein (§ 41); der Beamte hat überhaupt sein Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen (§ 10). Wer als Beamter zu einer Kautionsbestellung verpflichtet ist, bestimmt das Gesetz (§ 2) im Allgemeinen, die Einzelheiten sind durch Kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat geregelt. Der R. hat das im Rechtswege geltend-zumachende Recht auf die ihm zugesicherte Bejöldung und einen Wohnungsgeldzuschuß in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1878 (R.G.B. S. 166), bei dauernder Versetzung in den Ruhestand auf eine gesetzlich bestimmte Pension, bei einstweiliger Versetzung in den Ruhestand auf Wartegeld. Auch der Wittwe und den ehelichen Nachkommen eines R. stehen bestimmte Rechte zu. Die Art, wie dem Beamten Auslagen und Reisekosten zu erteilen sind, ist gesetzlich geregelt. Die Anstellung eines R. gilt als auf Lebenszeit erfolgt, wenn nicht der ausdrückliche Vorbehalt einer Kündigung oder des Widerrufs gemacht ist.

Jeder R. — außer den richterlichen — muß sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen, sofern dessen Rang und Dienstentlohn nicht geringer sind als das bisherige (§ 23). Sonst kann derselbe seines Amtes ohne seinen Antrag nur zur Strafe im Rechtswege oder im Disziplinarverfahren beraubt werden. Bei Organisationsveränderungen und für die im § 25 des RGes. bezeichneten Beamten findet eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand statt. Eine vorläufige Dienstenthebung kann ferner in Folge eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens eintreten.

Ein R., welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat Disziplinarbestrafung verwirkt (§ 72). Als Strafen kommen vor die unter der Bezeichnung „Ordnungsstrafen“ zusammengefaßten: Warnung, Verweis und Geldstrafe (§ 74), und die Entfernung aus dem Amte (§ 75), die als Strafversetzung oder Dienstentlassung im gerichtlichen Disziplinarverfahren erkannt werden kann, während die Ordnungsstrafe im Verwaltungswege verhängt wird. Für die Mitglieder des Reichsgerichts und gewisse andere Beamte (RGes. § 158) ist ein Disziplinarverfahren nicht vorgesehen.

Lit.: Freiherr v. Bedlich-Reulrich, *Die Rechtverhältnisse der R.*, Berlin 1874. — Kannieker, *Das Recht der Deutschen R.*, Berlin 1874. — Laaband, *Deutsches Staatsrecht*, I. S. 382. — Thudicum, *Das R. Recht* (in Hirth's Annalen, Leipzig 1876, *Eccius*, S. 265 ff.).

Reichsfinanzwesen. I. Prinzipielle Erörterung. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke zu beschaffen, ist die Aufgabe der staatlichen Finanzgewalt; dieselbe ist eines der Hoheitsrechte, welche in ihrer Einheit die Souveränität konstituieren, und teilt mit letzterer demnach auch die begrifflichen Merkmale. Im Bundesstaat sind die staatlichen Aufgaben geteilt zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten: beide bedürfen demnach finanzieller Mittel. In welcher Weise die Finanzquellen, welche überhaupt für den Staat in Betracht kommen, im Bundesstaat zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten zu verteilen seien, ist lediglich Sache der positiven Gesetzgebung: prinzipielle Richtpunkte für die letztere sind nicht vorhanden. Ebenso gut kann die Centralgewalt auf die indirekte, die Einzelstaaten auf die direkte Besteuerung der Unterthanen angewiesen sein als umgekehrt. Nur das ist prinzipiell nothwendig, daß die Centralgewalt ihre eigenen selbständigen Finanzquellen besitze. Die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Centralgewalt

durch Beiträge der Bundesglieder, Matrikularbeiträge, ist demnach als dem Begriffe des Bundesstaates widersprechend zu erachten; Matrikularbeiträge sind vielmehr ein Charakteristikum des Staatenbundes. Wie der letztere nicht ein einheitliches staatliches Gemeinwofen, sondern eine Verbindung von mehreren solcher Gemeinwofen ist, so fehlt demselben auch die eigene Finanzgewalt; was an finanziellen Mitteln für Zwecke der Verbindung erforderlich, ist einfach auf die Bundesglieder zu matrikuliren, durch die Finanzgewalt derselben zu beschaffen und aus den Kassen derselben an die Bundesbehörde abzuliefern. Die Finanzwirtschaft eines Staatenbundes, welche auf Matrikularbeiträgen beruht, ist Sozialitätswirtschaft, wie der Staatenbund selbst eine staatsrechtliche Sozietät ist. Dem Bundesstaat dagegen widerspricht dieses Finanzsystem durchaus. Für den Bundesstaat, der eine eigene Finanzgewalt besitzt, müssen in jedem Falle auch Finanzquellen eröffnet werden, welche ausreichen, um die Bedürfnisse der Centralgewalt vollständig zu decken: der Bundesstaat als selbständiges Rechtssubjekt muß unabhängig sein von den Beiträgen der Bundesglieder. Der Staatenbund kann begrifflich keine "eigenen" Einnahmen haben, der Bundesstaat muß begrifflich "eigene" Einnahmen haben, welche ausreichen, seine Bedürfnisse zu decken. Die historische Genesis eines Bundesstaates mag es mit sich bringen, daß die finanziellen Bedürfnisse der Centralgewalt zuerst durch Matrikularbeiträge beschafft werden. Es wird aber die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die hierin liegende Inkongruenz mit dem Bundesstaatsbegriff möglichst zu beseitigen. Bei Aufrichtung des Norddeutschen Bundes, ebenso bei verschiedenen anderen Anlässen wurde die Richtigkeit dieser prinzipiellen Gesichtspunkte auch für den Deutschen Bundesstaat sowol von Seiten der Regierungen, als auch der Volksvertretung anerkannt und demnach die Institution der Matrikularbeiträge nur als provisorischer Nothbehelf betrachtet.

II. Reichsfiskus und Reichseigenthum. Das Deutsche Reich als staatsrechtliches Rechtssubjekt ist nach allgemeinen Grundsätzen eigenthums-, erwerbs- und verpflichtungsfähig: das Reich als Subjekt des Vermögensrechtes wird repräsentirt durch den Reichsfiskus, für welchen alle diejenigen Rechtsgrundsätze gelten, welche überhaupt für den Fiskus vorhanden sind (Steuerfreiheit, Gerichtsstand ic.). Das Reichsvermögen besteht aus allen zu Zwecken der Reichsverwaltung dienenden Vermögensobjekten, Immobilien wie Mobilien, welche entweder für das Reich neu erworben oder von den Einzelstaaten in das Eigenthum des Reiches übernommen wurden. Hauptbestandtheile des Reichsvermögens sind ferner die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (zuf. Art. 1 zum Frankfurter Frieden: der Kaufpreis von 325 Mill. Franks wurde aus der Kriegskostenentschädigung entnommen, dazu Gesetz vom 18. Juni 1873), sowie folgende dauernd vorhandenen Baarfonds: der Reichskriegsfonds und der Reichsinvalidenfond. (Dazu kommen als provisorisch vorhandene Fonds der Reichsfestungsbaufond, sowie der Reichstagsgebäudebaufond; der allgemeine Betriebsfond für die Verwaltung ist in jedem Stat neu zu bewilligen.) Der Reichskriegsfonds besteht in gemünztem Gelde und darf nur zu Kriegszwecken verwendet werden, die Zinsen des Invalidenfonds dienen in erster Linie zur Bezahlung der durch Kriege veranlaßten Militärpensionen; außerdem werden noch verschiedene andere Ausgaben, insbesondere die Ehrenzulage der Inhaber des eisernen Kreuzes auf die Zinsen des Invalidenfonds übernommen; der etwa vorhandene Zinsenrest fließt in die Reichskasse.

Was zu Zwecken der Reichsverwaltung an Immobilien und Mobilien neu beschafft wurde, steht unzweifelhaft im Eigenthum des Reiches, ebenso was ausdrücklich von den Einzelstaaten dem Reich zu Eigenthum übertragen wurde. Außerdem sind kraft positiver Vorschrift der Reichsgesetzgebung alle diejenigen Objekte, welche früher im Landeseigenthum standen, nunmehr aber für Reichszwecke verwendet werden, in das Eigenthum des Reiches übergegangen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Rückgabe an die Einzelstaaten erfolgen muß, sobald die betreffenden Objekte unbrauchbar oder entbehrlich für das Reich werden, ohne daß ein Erfaz zu beschaffen ist.

III. Die einzelnen Einnahmssquellen des Reiches. 1) Gebühren.
 a) Die staatlichen Funktionen werden vom Reichetheilweise ohne Entgelt, theilweise gegen Entrichtung von Gebühren betätigt: solche werden erhoben beim Reichsgericht, bei einzelnen der obersten Verwaltungsbehörden, bei den Konsulaten und den Gesandtschaften. Dazu kommt noch die sog. statistische Gebühr, welche für die vorgeschriebene Anmeldung von Waren, die die Grenze zum Zweck der Ein-, Aus- oder Durchfahrt passieren, erhoben wird.

Erhebliche Bedeutung für die Finanzen des Reiches haben diese Kategorien von Gebühren nicht. (Statistische Gebühr im Stat für 1881 netto 300 000 Mark, die verschiedenen Verwaltungseinnahmen etwas über 6½ Mill. Mark.)

b) Von großer Wichtigkeit für die Finanzwirtschaft des Reiches dagegen sind die Einkünfte aus dem Post- und Telegraphenwesen. Die Post- und Telegraphenanstalten sind im Gesamtgebiete des Reiches als Staatsverkehrsanstalten organisiert und zwar unter Verwaltung der Centralgewalt; nur Bayern und Württemberg haben ihre selbständige Verwaltung als Sonderrecht sich reservirt. Die Vergütung, welche für Benutzung jener Staatsanstalten des Reiches zu entrichten ist, fällt somit staatsrechtlich auch unter den Begriff der „Gebühr“; die Gebühren für Benutzung der Reichspost- und Telegraphenanstalten fallen in die Reichsklasse; die Höhe derselben ist für die Postanstalten durch Gesetz, für die Telegraphenanstalten durch Verordnung des Bundesrates normirt.

c) Völlig unter den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten sind die Elsaß-Lothringischen Reichseisenbahnen zu betrachten. Auch sie sind gemäß den Bestimmungen des Frankfurter Friedens, bzw. der hieran angeknüpften Reichsgesetzegebung, Staatsanstalten des Reiches, die Vergütung für Benutzung derselben somit staatliche Gebühr, welche in die Reichsklasse fällt.

Die Bestimmung der RVerf. Art. 49, daß die Einnahmen aus den Post- und Telegraphenanstalten in erster Linie zur Deckung der Ausgaben zu verwenden seien und die „Überschüsse“ in die Reichsklasse fließen, ist gegenstandslos: die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt lediglich im Stat, ohne daß beide Posten auf einander notwendig influiren müßten; auch wenn statt „Überschüssen“ der Einnahmen Defizits vorhanden wären, müßte das Reich doch die Ausgaben für die „Staatsverkehrsanstalten“ tragen (die Bruttoerträge von Post und Telegraphen betragen ca. 135, die Nettoerträge ca. 18½ Mill. Mark, die der Eisenbahnen 36 u. 10 Mill. Mark).

d) Unter die Kategorie der Gebühren fällt endlich noch derjenige Betrag, welcher an die Reichsklasse von Privaten für Benutzung der staatlichen Prägeanstalten entrichtet werden muß (Münzgesetz Art. 12 Abs. 4).

2) Reichssteuern. Als solche bestehen bis jetzt nur a) die Stempelabgabe von Wechseln (ca. 6 Mill. Mark); b) die Stempelabgabe für Spielkarten (ca. 1 Mill. Mark).

a) Alle Wechsel, welche im Deutschen Reiche ausgestellt werden oder cirkuliren oder irgendwelchen anderen rechtlichen Funktionen genügen sollen, bedürfen eines staatlichen Stempels, für dessen Ertheilung eine nach der Höhe des Wechsels verschieden bemessene Abgabe erhoben wird. Die Art der Erhebung dieser Abgabe ist die nämliche wie bei den Post- und Telegraphenfällen, nämlich vermittelst zu lösender und auf den Wechsel aufzulebender Marken. Doch kann hier der Begriff „Gebühr“ nicht verwendet werden, da keine „Anstalt“ des Staates benutzt wird. Die Verwaltung der Reichsstempelsteuer erfolgt durch die Postanstalten.

b) Ebenso bedürfen alle Karten, welche im Deutschen Reiche zum Zwecke des Spieles fabriziert oder verwendet werden, eines staatlichen Stempels, für dessen Ertheilung eine bestimmte Abgabe berechnet wird; der Stempel wird von den Steuerbehörden ertheilt.

c) Ferner ist hier zu nennen die allgemeine Steuer, welche von der Reichsbank, sowie von den übrigen, Noten emittirenden Banken unter gewissen Voraussetzungen

(Bankgesetz § 9), sowie die spezielle Abgabe, welche von der Reichsbank aus ihren Erträgnissen (ibid. § 24) an die Reichskasse zu bezahlt ist (ca. 1½ Mill. Mark).

3) Die sog. indirekten Steuern (Verbrauchsabgaben). In die Reichskasse fließen ferner prinzipiell die gesetzlich fixirten Steuerfälle für die Konsumtion folgender Artikel: a) Salz (§. d. Art. Salzsteuer); b) Tabak (§. d. Art. Tabaksteuer); c) Branntwein (§. d. Art. Branntweinsteuerei); d) Bier (§. d. Art. Biersteuer); e) Zucker und Syrup (§. d. Art. Rübenzuckersteuer). Aus der Reichskasse sind jedoch andererseits diejenigen Steuervergütungen und Ermäßigung in Bezug auf die bezeichneten Artikel zu bezahlen, welche auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhen, ferner die Rückertattungen für unrechtmäßige Erhebungen, endlich die Erhebungskosten (RVerf. Art. 38). Eximirt von der Reichsgesetzgebung über die Besteuerung von Bier und Branntwein sind Bayern, Württemberg, Baden, bezüglich des Bieres auch Elsaß-Lothringen, sowie die Großherzogl. Sächsische Gemeinde Ostheim und die Sachsen-Coburgische Ortschaft Königenberg.

4) Die Zölle. (Stat. von 1881/1882 für Zölle und Verbrauchssteuern: 342½ Mill. Mark.) Die Haupteinnahmsquelle der Reichskasse bilden die Zölle. Das Deutsche Reichsgebiet ist nach Außen eine abgeschlossene Zolleinheit. Im Innern des Reiches dürfen Zölle beim Uebergang von Waaren aus einem Staate in den anderen prinzipiell nicht erhoben werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet nur die Uebergangsabgabe, welche von Bier und Branntwein beim Uebergang aus den von der Reichsgesetzgebung in diesem Punkte eximmirten Staaten in das denselben unterworfenen Reichsgebiet erhoben wird. Der Zolltarif für Import und Export von Waaren in das oder aus dem Reichszollgebiet ist vor kurzer Zeit vollständig neu geregelt worden. Vom Reichszollgebiete sind verfassungsmäßig ausgeschlossen die beiden Hansestädte Bremen und Hamburg (bis 1868 auch Lübeck); das Freihafenrecht dieser Städte (nicht aber die Exemption der übrigen vom Reichszollgebiet ausgeschlossenen Territorien) ist Reservatrecht im Sinne von RVerf. Art. 78². Zum Freihafenbezirk der beiden Hansestädte gehört nach der Verfassung auch „ein dem Zweck entsprechender Bezirk ihres oder des umliegenden Gebietes“ (RVerf. Art. 34). Die Abgrenzung dieses Bezirkes ist lediglich Sache des Bundesrates, verfassungsmäßig geschützt und zwar nach Maßgabe von RVerf. Art. 78² ist nur das Freihafenrecht der Städte Hamburg und Bremen, aber auch dieses wurde seiner Zeit bei Verathnung der Norddeutschen Bundesverfassung nur als Provisorium betrachtet (Hänel, Studien, I. 200 N. 96). Ausgeschlossen vom Reichszollgebiet sind außerdem noch kleine Gebietsteile von Baden, Preußen, Oldenburg (die genauen Angaben s. bei Wagner, 593², inzwischen sind allerdings noch weitere Modifikationen eingetreten); andererseits gehört das Großherzogthum Luxemburg (Staatsvertrag vom 20./25. Oktober 1865) und die Österreichische Gemeinde Jungholz (Staatsvertrag vom 3. Mai 1868), obwohl nicht zum Reiche, doch zum Reichszollgebiet. Die Exemption der oben genannten Gebietsteile des Reiches vom Reichszollrecht ist nur eine negative; eine selbständige positive Zollgesetzgebung durch die beteiligten Einzelstaaten ist dagegen nicht statthaft. Die Zölle fließen nach der Verfassung prinzipiell zur Reichskasse; abgänglich jedoch der auf Gesetz beruhenden Vergütungen und Ermäßigungen, der Rückertattungen für unrechtmäßige Erhebungen, sowie der Erhebungskosten (inll. des Grenzschutzes) an der Reichszollgrenze. Das verfassungsmäßige Prinzip, daß die sämtlichen Zolleinnahmen in die Reichskasse fließen, hat eine Modifikation erfahren durch § 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 („Antrag v. Frankenstein“); danach fließt nur der Betrag von 130 Mill. Mark Zollgefälle und Verbrauchsabgaben in die Reichskasse, der Mehrbetrag ist an die Einzelstaaten herauszubezahlen.

5) Eine weitere Gruppe der Reichseinnahmen bilden die Renten, welche das Reichsvermögen abwirkt, in erster Linie also die Zinsen aus belegten Reichsfondi-

iemer die Erträgnisse von Privatgeschäften, welche das Reich auf eigene Rechnung betreibt; in letzterer Beziehung kommt bis jetzt nur die Reichsdruckerei in Betracht (Rente ca. 5, Reichsdruckerei ca. 1 Mill. Mark im Etat für 1881).

6) Matrikularbeiträge (Etat von 1881/1882: 106 Mill. Mark). Soweit die eigenen Einnahmsquellen des Reiches zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse derselben nichtzureichen, sind Beiträge von den Einzelstaaten zu erheben. Die prinzipiellen Bedenken gegen diesen Modus der Beschaffung finanzieller Mittel für Erfüllung der Staatszwecke im Bundesstaat wurden oben bereits erörtert: die Durchführung der in der Verfassung niedergelegten Grundsätze im Zusammenhang mit der neuern Zollgesetzgebung würde auch eine Befestigung der Matrikularbeiträge zur Folge gehabt haben: die in der Verfassung fixirten eigenen Einnahmsquellen des Reiches werfen dermalen einen höheren Ertrag ab, als welchen das Reich zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf. Durch die oben bezeichnete Modifikation der Verfassung (daß der oben citirte § 7 in der That eine Modifikation von Art. 38 Abs. 1 der RVerf. enthält, wird kaum bezweifelt werden können), wonach nur 130 Mill. Mark in die Reichskasse, alle weiteren Einnahmen aber in die Kassen der Bundesglieder fließen, werden die Matrikularbeiträge künstlich konservirt.

Die Matrikularbeiträge sind von den Bundesgliedern nach Maßgabe ihrer ortsanwesenden staatsangehörigen Bevölkerung (Verordn. d. Bundesrates v. 21. Dez. 1868) zu erheben. Sie müssen gesetzlich im Etat fixirt werden und sind alsdann vom Reichskanzler für die Reichskasse „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages“ einzuziehen, und zwar erfolgt die Einziehung in monatlichen Raten (RVerf. Art. 70). Erweist sich die etatsmäßige Fixirung der Matrikularbeiträge als unzureichend, so muß die erforderliche Erhöhung durch Nachtragsgesetz erfolgen; andererseits kann der Reichskanzler auch die Matrikularbeiträge zum Theil unerhoben lassen, falls die anderweitigen Einnahmen des Reiches zur Befriedigung der Bedürfnisse ausreichen.

IV. Die Erhebung, Berechnung und Verwaltung der Reichseinnahmen. Die Centralbehörde für Verwaltung der Reichsfinanzen war ursprünglich die Finanzabtheilung des Reichskanzleramtes; die selbständige Konstituierung des Reichsschahamtes erfolgte durch Kaiserl. Verordn. vom 14. Juli 1879 (R.G.B. 196); der Reichsschahsekretär wurde gemäß dem Gesetz vom 18. März 1878 zum verantwortlichen Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt (Reichsanzeiger vom 18. Aug. 1879). Vom Schahamt resortirt insbesondere die Reichshauptkasse, sowie die Reichsbeamten und Reichsbehörden für das Zoll- und Steuerwesen.

Mit der Finanzverwaltung des Reiches stehen noch in Zusammenhang die Verwaltungsbehörden der selbständigen Reichsfonds, nämlich des Reichsinvalidenfonds, sowie des Reichskriegsfonds; dieselben sind jedoch nicht dem Reichsschahamt, sondern unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt; die gleiche staatsrechtliche Stellung hat das Reichsbandsdirektorium. —

Die Erhebung der Gebühren, welche für die Benutzung von Reichsanstalten zu entrichten sind, geschieht durch die den betreffenden Behörden beigeordneten finanziellen Organe, von welchen die Abführung der eingenommenen Beiträge direkt an die Reichskasse erfolgt. Hinsichtlich der Abrechnung der Post- und Telegraphengefälle bedurfte es bei dem vor 1867 so überaus komplizierten Zustande der Verwaltung dieser Anstalten eines längeren Übergangsstadiums, um die Prinzipien der Verfassung zu voller Durchführung bringen zu können (RVerf. Art. 51). Der Abschluß dieses Übergangsstadiums trat mit dem Jahre 1880 ein (Baden, Elsaß-Lothringen; vgl. hierüber Meyer, S. 545). Die Gefälle der Posten, Telegraphen und Reichseisenbahnen werden nunmehr von den einzelnen Behörden und Beamten erhoben und durch die provinziellen Centralinstanzen an die Reichskasse abgeführt. —

Was die Reichssteuern betrifft, so wird die Abgabe für den Wechselstempel durch die Organe der Postverwaltung erhoben und zugleich mit den Postgefällen

verrechnet, jedoch unter selbständiger Buchführung. Die Wechselstempelsteuer muß genau nach dem Ertrage in den Einzelstaaten berechnet werden, da gesetzlich jedem Einzelstaat 2 Prozent von den in seinem Gebiete fällig gewordenen Beträgen dieser Steuer auszubezahlen sind; die übrigen 98 Prozent fließen direkt in die Reichskasse. Für Bayern und Württemberg, wo die Postgefälle in die Landeskassen fließen, wird doch die Wechselstempelsteuer ebenso wie für das übrige Reichsgebiet erhoben und berechnet. Der Ertrag der Steuer wird periodisch im Centralblatt publiziert.

Der Spielkartenstempel wird durch die Steuerbehörden (vgl. die Angabe der hier in Frage kommenden Steuerbehörden im Centralbl. 1880, S. 669) ertheilt und die Gebühr von diesen verrechnet und zur Reichskasse abgeführt. Auch hinsichtlich dieser Steuer muß der Ertrag in jedem Einzelstaat festgestellt werden, da gesetzlich jedem Einzelstaat 5 Prozent für die Verwaltungskosten hinauszubezahlen sind.

Die Banknotensteuer wird direkt von den betreffenden Banken zur Reichskasse abgeführt.

Die Erhebung der Verbrauchssteuern und der Zölle erfolgt durch einzelstaatliche Behörden im Namen des Reiches (nur in Hamburg und Bremen sind Reichszollämter). Die Zolleinheit der Deutschen Staaten ist viel älter als die staatsrechtliche Einheit des Reiches. Die Genesis der heutigen Zollgesetzgebung beruht im leichten Ende auf der berühmten Preußischen Zollreorganisation vom Jahre 1818. Den Preußischen Zollsystème schlossen sich allmählich die meisten Nord- und Mitteldeutschen Kleinstaaten an, weiterhin auch in Folge der Initiative König Ludwig I. Bayerns, so daß vom 1. Januar 1834 ab der größte Theil von Deutschland eine Zolleinheit gegenüber dem Auslande bildete. Die so hergestellte Zolleinheit tritt Staatsvertrages blieb in der Hauptsache bis zur Aufrichtung des Norddeutschen Bundesstaates unverändert. Durch letztere wurde die bisherige völkerrechtliche Verbindung in eine staatsrechtliche Einheit umgewandelt (auch für die Süddeutschen Staaten geschah dies schon 1867). Die Zollgesetzgebung richtet sich seit dieser Umgestaltung einfach nach den allgemeinen Normen für die Bundesgesetzgebung: die Zollverwaltung dagegen blieb im Wesentlichen so erhalten, wie sie seiner Zeit unter der Herrschaft des völkerrechtlichen Zollbündnisses eingerichtet worden war.

Die Verwaltung des Zoll- und indirekten Steuerwesens durch die Behörden der Einzelstaaten hat jedoch nach gleichheitlichen Grundsätzen zu geschehen, demgemäß wurden durch den Zollvereinsvertrag von 1867 (Art. 3 § 6, Art. 16 § 4) gemeinsame Grundzüge für die Organisation dieser Behörden statuiert. Die materiellen Grundsätze ferner, nach welchen die Verwaltung zu geschehen hat, beruhen entweder auf der Reichsgesetzgebung oder auf Verordnungen des Bundesrates. Die Durchführung dieser Normen wird endlich in Beziehung auf die Gleichmäßigkeit kontrolliert durch besondere Reichsbeamte. Seit den Zeiten des Zollvereins erfolgt jene Kontrolle in der eigenthümlichen Weise: daß höhere Zollbeamte des einen Staates unter formeller Aufrichterhaltung ihres einzelstaatlichen Beamtenverhältnisses mit der Überwachung eines bestimmten Zollbezirkes eines anderen Einzelstaates beauftragt werden. Diese Kontrollebeamten führen jetzt den Titel: Reichsbevollmächtigte für Zoll- und Steuerwesen und werden vom Kaiser ernannt; unter den Bevollmächtigten stehen noch Stationskontroleure (RVerl. Art. 36 Abs. 2).

Die Zoll- und Steuererträgnisse werden dem Reiche zur Verfügung gestellt. „ sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind“. Ebenso werden die Steuern behandelt (Statutges. vom 4. Dez. 1871 § 31). Die Abrechnung geschieht in folgender Weise (RVerl. Art. 39): alle Aemter, welchen die direkte Erhebung der Zoll- und Steuergefälle obliegt, haben an die ihnen vorgesetzten Hauptämter Monats- und Quartalberechnungen einzufinden; von den Hauptämtern sind diese Rechnungen zu prüfen und alsdann den einzelstaatlichen Central-(Direktiv-)Behörden einzufinden; von Seiten der letzteren hat Mittheilung

an die Reichsbevollmächtigten zu erfolgen. In gleicher Weise sind nach Ablauf des ganzen Rechnungsjahres Finalabschlüsse herzustellen. Nach Abschluß der einzelstaatlichen Rechnungsmanipulation erfolgt die definitive Feststellung der Rechnung von Reichswegen. Die hiermit betraute Behörde ist der Bundesrat durch seinen Ausschuß für Rechnungswesen, das ehemalige Centralbureau des Zollvereins. Diesem Ausschuß haben die einzelstaatlichen Centralbehörden ihre Rechnungsabschlüsse in Hauptübersichten, nach den einzelnen Abgaben geordnet, einzureichen. Danach wird quartaliter diejenige Summe festgestellt, welche der betreffende Einzelstaat an die Reichskasse abzuführen hat, indem von dem Bruttoertrag die Kosten abgezogen werden, welche von Reichswegen den Einzelstaaten vergütet werden müssen. Endlich steht das Plenum des Bundesrates den zu entrichtenden Baarbetrag definitiv fest, nachdem zuvor die Berechnung des Rechnungsausschusses dem Einzelstaate notifiziert und ihm dadurch Gelegenheit zur Rücksichtnahme geboten war. Die Summen, welche den Einzelstaaten aus Grund der neuen Zollgesetzgebung hinauszubezahlen sind, werden als Ausgabeposten in den Stat eingestellt.

Von der zur Reichskasse einzu ziehenden Summe der Zoll- und Steuergefälle kommen in Abzug: 1) die Vergütungen und Ermäßigungen, welche auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhen. 2) Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen. 3) Die Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar a) bei der Salzsteuer die Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. b) Bei der Zucker- und Tabakssteuer werden die zu vergütenden Verwaltungskosten vom Bundesstaat für jeden Einzelstaat speziell festgestellt. c) Bei den übrigen Steuern erhält jeder Einzelstaat für Verwaltungskosten 15 Prozent der gesamten, in seinem Gebiet erzielten Einnahme. d) Bei den Zöllen werden die Kosten für den Grenzschutz und für alle Erhebungsbehörden an der Zollgrenze zwar vom Reiche vergütet, dagegen nicht die Kosten für die übrigen Verwaltungsbehörden (RVerj. Art. 88).

Der Betrag der zur Reichskasse geschlossenen Einnahmen wird in Quartalübersichten im Centralblatt für das Deutsche Reich publizirt.

V. Die finanziellen Sonderrechte. 1) Das Reichsgesandtschaftswesen wird aus der Reichskasse bestritten, alle Bundesglieder tragen die Lasten dieser Institution in gleicher Weise. Gesandtschaften der Bundesglieder hingegen sind ausschließlich von diesen zu bestreiten; nur Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig erhalten eine Vergütung aus der Reichskasse für die durch das Bestehen von Landesgesandtschaften den Reichsgesandtschaften erwachsende Geschäfts erleichterung, sowie Bayern für die eventuelle Vertretung des Reiches durch seine Gesandten (Versailler Schlusprotokoll VII. VIII).

2) Soweit einzelne Bundesglieder von der Kompetenz einzelner Reichsbehörden exklusiv sind, tragen sie zu den Kosten derselben nicht bei, so die drei Süddeutschen Staaten nicht für die Kontrolle der Bier- und Branntweinbefreiung, Bayern nicht für das Bundesamt für Heimathwesen, die Reichsnormaleichungskommission. Andererseits zahlen einzelne Reichstheile einen Mehrbetrag für gewisse Institutionen, so Preußen für das Auswärtige Amt. Die angeführten Beispiele erschöpfen die in dieser Beziehung vorhandenen Sonderrechte nicht. Ihren rechnerischen Ausdruck finden diese Sonderrechte bei Feststellung der Matrikularbeiträge.

3) Neben den 40 Direktionen, in welche das Reichspostgebiet getheilt ist und welche in direkter Verrechnung mit der Reichskasse stehen, haben Bayern und Württemberg sich ihre selbständigen Postverwaltungen reservirt, deren Gefälle in die betreffenden Landeskassen fließen. Dafür bezahlen die beiden genannten Staaten je eine bestimmte Summe als Aequivalent an das Reich an Stelle der für ihre Landeskassen einzogenen Postgefälle; dieses Ubersum wird in die Matrikularbeiträge eingerechnet.

4) Von der Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Bieres sind frei Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen. In diesen Theilen des Reichsgebietes ist

die Bierbesteuerung durch die Landesgesetzgebung zu regeln, und die Steuer selbst fließt in die Landeskassen. Dafür bezahlen die betreffenden Staaten je ein Aversum an die Reichskasse, welches für die drei erstgenannten Staaten in die Matrikularbeiträge ein-, für Elsaß-Lothringen aber selbständig berechnet wird.

5) Die sub 3 angegebenen Sätze gelten für die angeführten Staaten, ausgenommen Elsaß-Lothringen, ebenso hinsichtlich der Besteuerung des Brauntweins.

6) Die vom Reichszollgebiet ausgeschlossenen Gebietsteile des Reiches bezahlen anstatt der Zölle ebenfalls ein bestimmtes Aversum zur Reichskasse, welches nach der Bevölkerungsgröße (die Zollabrechnungsbevölkerung ist alle drei Jahre festzustellen, Zollvereins-Vertrag Art. 11) zu berechnen ist, wozu für die Städte Bremen und Hamburg noch ein Mehrbetrag von 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung geschlagen wird.

VI. Die formelle Feststellung der Reichseinnahmen und Reichsausgaben. Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Reiches sind nach der Verfassung alljährlich in einen genau geordneten Voranschlag zu bringen, der durch Gesetz festgestellt wird (Reichshaushalt, Etat, Budget, RVerf. Art. 69). Über die rechtliche Natur des Budgetgesetzes besteht in der Theorie ein mit großer Lebhaftigkeit geführter Streit: nach der Meinung von Gneist und Laband, welcher sich fast alle Theoretiker des Staatsrechtes angeschlossen haben (ausgenommen nur v. Rönn), ist das Budgetgesetz kein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes und steht in Konsequenz hiervom auch nicht unter den für „materielle“ Gesetze geltenden Rechtsgrundzügen, wobei es dann gleichgültig ist, ob man dem Budget den Charakter des Gesetzes überhaupt abspricht (Gneist) oder ob man eine besondere Kategorie von „formellen“ Gesetzen konstruiert, denen alle rechtlichen Eigenschaften der Gesetze fehlen, da sie nicht „Rechtsvorschriften“, sondern „Rechnungsposten“, „Wirtschaftspläne“ u. dgl. enthalten (Laband). Eine juristische Basis wird sich für diese Lehre vom Budget nicht gewinnen lassen, wie dies auch neuerdings v. Martiz treffend ausgeführt hat. Mag man politisch mit Gneist noch so lebhaft von der Reformbedürftigkeit des Deutschen Budgetrechtes überzeugt sein, juristisch werden für das Budgetgesetz keinerlei andere Grundzüge maßgebend sein können als für alle übrigen Gesetze. Der juristische Sinn des Budgetgesetzes wird aber hiernach dahin bezeichnet werden müssen: die gesamte Finanzwirtschaft des Reiches ist alljährlich auf gesetzliche Grundlage zu stellen, indem durch „Voranschlag“ auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Berechnungen 1) die Einnahmeposten approximativ fixirt werden; dadurch wird der Regierung einmal die juristische Möglichkeit gegeben, die betreffenden Einnahmen nach Maßgabe der vorhandenen Gesetze für das Etatsjahr überhaupt zu erheben (Zölle, Steuern, Gefälle u. c.); die dauernd für die einschlägigen Materien vorhandenen Gesetze bedürfen somit, um ausgeführt werden zu können, alljährlich eines neuen, besonderen Ausführungsgesetzes, als welches das Budgetgesetz in seinen auf die Einnahmen bezüglichen Positionen sich darstellt. Die Berechnung der einzelnen Posten selbst kann freilich der Natur der Sache nach nur ein „Voranschlag“, eine approximative Feststellung sein und hat wesentlich nur rechnerische Bedeutung. Wird dieser Anschlag nicht erreicht, so ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, auf dem Wege eines Nachtragsgesetzes das Größliche anzuordnen, wird der Anschlag überschritten, so wird über den erzielten Überschuss gleichfalls durch Nachtragsgesetz oder bei Gelegenheit des nächstjährigen Etats zu bestimmen sein. Immer aber werden Ausfälle wie Überschüsse gegenüber dem Voranschlag auf gesetzlichem Wege wie der Etat selbst zu regulieren sein. 2) Die zweite Gruppe des Etats bilden die Ausgabepositionen. Auch sie können nur approximativ, nur im „Voranschlag“ in das Gesetz eingestellt werden. Der juristische Sinn dabei ist auch hier zunächst der, daß die Regierung die betreffenden Ausgaben für die im Gesetz bezeichneten Zwecke überhaupt zu machen juristisch berechtigt ist. Es bedürfen also die Gesetze, welche jene Institutionen dauernd normiren, hinsichtlich

der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel eines alljährlich zu erneuernden Ausführungsgegeses. Dabei ist die Regierung hinsichtlich der Ausgaben an die im Etat vorgeschriebene Zweckbestimmung gebunden. Erfahrungen an den im Etat bestimmten Ausgabepositionen, welche ohne Gefährdung des zu erreichenden Zwecks gemacht werden können, dürfen demnach nicht ohne Weiteres auf andere Positionen übertragen werden, es muß vielmehr über dieselben durch Nachtragsgesetz oder im nächstjährigen Etat verfügt werden. Ebenso bedarf jede Mehrausgabe, die nicht im Etat vorgesehen ist, gesetzlicher Unterlage; unzweckhaft wird die Regierung in dringenden Fällen auch ohne vorherige Bewilligung solche Mehrausgaben zu machen für befugt erachtet werden müssen, vorbehaltlich jedoch immer der von der Volksvertretung zu erhöhlenden „Indemnität“. Wird dieselbe verwiegt oder wird die Bewilligung des gesamten Budgets von der Volksvertretung verwiegt, so fehlen für solchen Fall Rechtsfälle gänzlich. Selbstverständlich wird in solchen Fällen der Gang der Staatsverwaltung nicht eingestellt werden dürfen, eine formell juristische Grundlage aber für diesen Zustand wird vergleichbar auf dem Wege künstlicher Konstruktionen gesucht werden.

Dass gerade bezüglich der staatlichen Finanzwirtschaft mehr als in allen übrigen Funktionen des Staates ein Zuspielen der geltenden Rechtsfälle bis zu ihren äußersten Konsequenzen leicht verhängnisvoll für das Staatsleben werden kann, dass die ruhige Entwicklung eines Staates gerade auf diesem Gebiete mehr als auf jedem anderen von einem verständnisvollen Zusammenwirken der Regierung und der Volksvertretung bedingt ist, muss gewiß zugegeben werden. Dies berechtigt aber nicht dazu, die bestehenden Rechtsfälle überhaupt als nicht vorhanden zu betrachten oder durch künstliche Konstruktionen oder Exemplifikationen auf fremde Rechtssysteme aus dem Wege zu schaffen. Darin aber hat Gneist in jedem Falle Recht, dass unser Deutsches Budgetrecht dringend der Vereinfachung bedarf; je mehr die Einnahme- und Ausgabepositionen auf wenige grobe Kategorien reduziert werden (wie dies in England der Fall), desto weniger Auhaltspunkte für mutwillige und frivole Konflikte werden sich bieten, und die Regierung würde dadurch die gerade auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft erforderliche Freiheit der Bewegung gewinnen, welche durch das geltende Recht und die dermalen geübte Praxis allerdings ungebührlich beschränkt ist (vgl. d. Art. Budget und darin speziell die Angaben über das Englische Recht).

Der weitaus bedeutendste Bestandtheil der Ausgabepositionen des Reichshaushaltsetats ist der Militäretat (im Voranschlag für 1881/1882 372 Mill. Mark, einschließlich der Marine bei einem Gesamtbetrag der Ausgaben von 597 Mill. Mark). Bis zum Jahre 1875 hatte derselbe lediglich formelle Bedeutung, erst seit 1875 steht auch der Militäretat unter den allgemeinen Rechtsgrundlagen über den Hauptetat. Durch die Verfassung war dem Kaiser bis zum 31. Dez. 1871 und dann weiterhin durch Spezialgesetz bis zum 31. Dez. 1874 eine Summe von 225 Thalern jährlich pro Kopf der auf 1 Prozent der Gesamtbevölkerung festgesetzten Friedenspräsenzstärke des Heeres (401 659 Mann) zur Disposition gestellt worden. Über diese Summe sollte allerdings Etat und Rechnung aufgestellt, aber dem Bundesrat und Reichstag nur „zur Kenntnahme und Erinnerung“ vorgelegt werden (RVerf. Art. 71 Abs. 2). Die gesetzgebenden Faktoren des Reiches hatten danach bei Fixirung der finanziellen Bedürfnisse für das Reichsheer eine wirkliche staatsrechtliche Kompetenz nicht, sondern lediglich eine mit keinerlei Rechtsfolgen verknüpfte Kontrolle. Seit 1875 sind dieselben jedoch auch für den Militäretat ganz in die Rechnungen eingetreten, welche ihnen bezüglich der übrigen Etatpositionen zukommen. Es können demnach auch bezüglich des Militäretats alle diejenigen Rechtsfolgen eintreten, welche überhaupt die parlamentarische Mitwirkung bei Feststellung des Etats nach Deutschem Budgetrecht begleiten. Dies wird auch nicht ausgeschlossen durch die Vorschrift der Verfassung, dass bei Feststellung des Etats die „gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt“ werden müsse (RVerf. Art. 62 Abs. 4); diese Bestimmung kann nicht den Sinn haben, als ob hierdurch eine Ab-

änderung der Militärorganisation im Rahmen des Staatsgesetzes ausgeschlossen sein solle; da der Staat verfassungsmäßig als Gesetz zu verabschieden ist, so folgt daraus nothwendig, daß negativ jedes Gesetz im Rahmen des Staats mit Rechtskraft abgeändert werden könne, ebenso, daß positiv im Rahmen des Staats „organisiert“ werden könne (so wurde z. B. das Reichsjustizamt errichtet), obwohl sicher bei der eigen-thümlichen Stellung des jährlichen Budgetgesetzes weder dieses noch jenes wünschenswerth erscheint. Formell wird der Militäretat vierfach gegliedert gemäß den vier selbständigen Armeeverwaltungen, die im Reiche vorhanden sind: der Preußischen, unter welcher alle einzelstaatlichen Kontingente stehen, mit Ausnahme des Sachsischen, Württembergischen und Bayerischen, welche selbständig verwaltet werden. Dabei besteht noch ein besonderes Rechtsverhältniß hinsichtlich des Bayerischen Militäretats: für Bayern wird nämlich der Militäretat von Reichswegen nur als durchlaufender Posten eingestellt, die betreffende Summe an die Bayerische Armeeverwaltung aus der Reichskasse hinausbezahlt und darüber dem Bundesrat und Reichstag nur Nachweisung gegeben. Die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben ist den Bayerischen gesetzgebenden Faktoren vorbehalten. In diesem Sinne trägt Bayern die Kosten und Lasten seines Truppenteiles selbst. Für die Spezialisierung des Bayerischen Militäretats sollen jedoch die Säze des Reichsmilitäretats „zur Rücksicht“ dienen. —

Das Korrelat zum Voranschlag bildet die Decharge nach Abschluß des Rechnungsjahres. Auf dem Staatsgesetz und dem Dechargebeschluß beruht formell die ganze Finanzwirtschaft des Reiches. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches muß der Reichskanzler alljährlich dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung Rechnung legen (RVerf. Art. 72). Der Dechargebeschluß wird nicht wie der Staat in die Form eines Gesetzes gebracht, sondern ganz selbständig vom Bundesrat wie vom Reichstag ertheilt. Die Decharge besteht in folgender Prozedur: nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Reichsrechnungshof die gesamte Finanzwirtschaft des abgelaufenen Jahres zu prüfen; für diese Funktion des Reichsrechnungshofes gelten materiell die Vorschriften des Preußischen Rechtes, wie auch der Reichsrechnungshof selbst nichts anderes ist als eine Erweiterung der Preußischen Oberrechnungskammer. Eine definitive Ordnung der Kontrolle des Staats ist für das Reich noch nicht getroffen, die geltenden Normen sind als provisorisch zu betrachten. Die Regierung muß zum Zwecke dieser Prüfung den Nachweis führen, daß die gesamte Verwaltung den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolgt sei; insbesondere sind Mehreinnahmen und Mehrausgaben unter Angabe der Gründe nachzuweisen. Alle Rechnungen und Belege sind dem Rechnungshof in Vorlage zu bringen und von demselben zu prüfen. Die Kontrolle des Rechnungshofes reicht soweit als die selbständige Finanzwirtschaft des Reiches. Unkontrollirt bleiben nur die sog. Dispositionssonds. Der Rechnungshof hat ferner alljährlich die gesammten Aktiva des Reiches auf Grund der einzureichenden Inventarien zu prüfen. Ebenso führt er die oberste Kontrolle über das Reichsschulden-, sowie über das Kautionswesen. Die Thätigkeit des Rechnungshofes ist einmal eine kalkulatorische Super-revision, ferner die Prüfung darüber, ob bei Erwerb oder Veräußerung von Reichseigenthum, bei Erhebung und Verwendung der Reichseinnahmen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, speziell dem Staatsgesetz gemäß, sowie unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden sei. Verordnungen und Instructionen der Regierung und Centralbehörden, welche das Finanzwesen betreffen, sind dem Rechnungshof unverzüglich mitzutheilen, Verordnungen der Unterbehörden aber vor ihrem Erlaß demselben zu kritischer Prüfung vorzulegen. Zum Zweck seiner Kontrolle kann der Rechnungshof von allen Behörden Mittheilungen, auch Einsendung der Akten verlangen, Kommissäre und Kommissionen an Ort und Stelle entsenden, die Unterbehörden selbst mit Ordnungsstrafen belegen. Den Unterbehörden ertheilt der Rechnungshof selbst Decharge. Nach durchgeföhrter Kontrolle geht das gesammte Material in Form einer Denkschrift an den Bundesrat wie an den Reichstag;

jeder Theil beschließt selbstständig über Ertheilung der Decharge. Monita des Rechnungshofes abzustellen, wird in erster Linie der Reichskanzler als berufen anzusehen sein. Über die durchgeführte Kontrolle erstattet der Rechnungshof alljährlich auch dem Kaiser einen Immediatbericht.

Der Reichsrechnungshof ist demnach als Kontrollebehörde über die ganze finanzielle Seite der Reichsverwaltung als den Behörden der letzteren, auch dem Reichskanzler übergeordnet zu betrachten und ist in seiner Thätigkeit genau so unabhängig wie die Gerichte.

VII. Anlehen. In außerordentlichen Fällen kann das Reich behufs Deckung seiner Bedürfnisse auch Anlehen kontrahiren. Verfassungsgemäß ist hierfür jedoch immer die Form des Gesetzes erforderlich (RVerf. Art. 73). Solche Anlehen wurden kontrahirt für die Zwecke des Heeres und der Marine, sowie für Post- und Telegraphenwesen; die für den Deutsch-Französischen Krieg kontrahirten Anlehen sind zurückbezahlt. Die gegenwärtigen Schulden des Reiches belaufen sich auf die Summe von 344 Mill. Mark (1878).

Die Verwaltung erfolgt durch die Preußische Staatschuldenverwaltung unter der „oberen Leitung des Reichskanzlers“. Die Kontrolle über die Verwaltung führt die Reichsschuldenkommission, welche aus drei vom Reichstag gewählten Mitgliedern, dem Präsidenten des Rechnungshofes, zwei vom Bundesrat zu wählenden Mitgliedern des Rechnungsausschusses unter dem Präsidium des Vorsitzenden dieses letzteren gebildet wird.

Gigg.: I. Der Stat: RVerf. Art. 69, 71; Gesetz vom 29. Februar 1876 (R.G.BI. S. 121) über das Etatsjahr. Dazu die alljährlichen Etatsgelehe, Spezialgelehe, welchen der Stat selbst in Anlage beigelegt ist. Über den Militäristat speziell: RVerf. Art. 58, 60, 62, 67, 71 Abt. 2; die Schlubbest. zu Abschn. XI. und XII. der RVerf.; Bayer. Vertr. III. §§ 5, 6; Württemb. Milit. Konv. §§ 12—14. — II. Die Decharge: RVerf. Art. 72; Preuß. Gesetz vom 27. März 1872 über Errichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer (Preuß. Ges. Samml. 1872, S. 278 ff.); Gesetz v. 4. Juli 1868 (R.G.BI. S. 433); Gesetz v. 11. Februar 1875 (R.G.BI. S. 61); dazu die alljährlichen Spezialgelehe über die Kontrolle des Reichshaushaltstetats. — III. Anlehen: RVerf. Art. 73; Gesetz vom 19. Juni 1868 (R.G.BI. S. 339) über die Verwaltung der Reichsschulden; dazu die zahlreichen Spezialgesetze über Anleihen seit 1867. — IV. Das Reichseigenthum: Gesetz vom 25. Mai 1873 (R.G.BI. S. 113) über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. — Reichsriegsrecht: Gesetz vom 11. Nov. 1871 (R.G.BI. S. 403). — Reichsstabsaufond: Gesetz vom 30. Mai 1873 (R.G.BI. S. 123). — Reichsinvalidenfond: Gesetz vom 28. Mai 1873 (R.G.BI. S. 117); Gesetz vom 23. Febr. 1876 (R.G.BI. S. 24); Gesetz vom 11. Mai 1877 (R.G.BI. S. 495); Gesetz vom 2. Juni 1878 (R.G.BI. S. 99); Gesetz vom 17. Juni 1878 (R.G.BI. S. 127); Gesetz vom 30. März 1879 (R.G.BI. S. 119). — Reichsdruckerei: Gesetz vom 15. Mai und 6. Juli 1879 (R.G.BI. S. 189, 174). — V. Die Finanzquellen des Reiches: RVerf. Art. 70. — 1) Gebühren. Statistische Gebühr: Gesetz v. 20. Juli 1870 (R.G.BI. S. 261). Konulargebühren: Gesetz v. 1. Juli 1872 (R.G.BI. S. 245); Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.G.BI. S. 141 ff.). Post- und Telegraphengebühren: RVerf. Art. 48, 49, 51, 52; Gesetz vom 28. Okt. 1871 (R.G.BI. S. 358) über das Posttagabühren; dazu die Gesetze vom 17. Mai 1873 (R.G.BI. S. 107) u. 3. Nov. 1874 (R.G.BI. S. 127); Telegraphenordnung v. 18. Aug. 1880 (Centralbl. S. 560). — 2) Wechselstempelsteuer: Gesetz v. 10. Juni 1869 (B.G.BI. S. 193); Gesetz v. 4. Juni 1879 (R.G.BI. S. 151) nebst zahlreichen Vollzugsverordnungen. — 3) Spielfartenstempel: Gesetz vom 3. Juli 1878 (R.G.BI. S. 133); dazu eine Reihe von Vollzugsverordnungen. — 4) Salzsteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 12. Okt. 1867 verb. Staatsvertrag vom 8. Mai 1867 (B.G.BI. S. 41, 49). — 5) Tabaksteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 16. Juli 1879 (R.G.BI. S. 245). — 6) Zuckersteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 26. Juni 1869 (B.G.BI. S. 282); Gesetz vom 2. Mai 1870 (B.G.BI. S. 311). — 7) Brauosteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz vom 31. Mai 1872 (R.G.BI. S. 173); Gesetz vom 26. Dez. 1875 (R.G.BI. S. 377). — 8) Weinsteuer: RVerf. Art. 35—40; Gesetz v. 8. Juli 1868 (B.G.BI. S. 384, 404); Gesetz v. 16. Mai 1873 (R.G.BI. S. 111); Elsaß-Lothringen, betr. Gesetz v. 19. Juli 1879 über steuerfreien Brantwein (R.G.BI. S. 259). — 9) Zölle: RVerf. Art. 33—40; Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (B.G.BI. S. 81). Zolltarif: Gesetz v. 15. Juli 1879 (R.G.BI. S. 207); dazu Gesetz vom 6. Juni 1880 (R.G.BI. S. 120). Zollschatz: Gesetz vom 28. Mai 1868 (B.G.BI. S. 225); Gesetz vom 8. Juli 1868 (B.G.BI. S. 403); Gesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.BI. S. 370); Gesetz v. 28. Juni 1879 (R.G.BI. S. 159). Dazu eine sehr große Anzahl Vollzugsverordnungen zum neuen Zolltarif, sämtlich im Centralblatt publiziert.

v. Holzendorff, Enc. II. Rechtselegion III. 3. Aufl.

Lit.: Georg Meyer, Lehrbuch, §§ 204, 208, 209. — v. Rönne, Staatsrecht, §§ 85 ff. — Vaband in Hirth's Annalen 1873, 405—566. — A. Wagner in v. Holzen-dorff's Jahrbuch I. 581 ff.; III. 60 ff. — Seydel, Das Deutsche Reich als Privatrechts-subjekt, in Zeitschr. für Deutsche Gesetzgebung VII. 226 ff. — Ueber das Budgetrecht: Frider, Steuerverwilligung u. Finanzgesetz, in Tüb. Zeitschr. für das ges. Staatsrecht XVII. 636 ff. — Gneist, Budget und Gesetz, 1867; Derselbe, Gesetz und Budget, 1880. — Vaband, Das Budgetrecht, 1867. — H. Schulze, Das Finanzrecht, in Grünhut's Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht, II. 161 ff. — v. Martin, Betrachtungen, 98 ff.; Derselbe in Tüb. Zeitschr. für das ges. Staatsrecht XXXVI. 207 ff. — Dagegen G. Meyer in Grünhut's Zeitschr. VIII. 1—53; ferner die betr. Abschnitte in d. allgemeinen staatsrechtl. Werken von v. Rönne, Schulze, v. Gerber, Zacharia, v. Mohl, v. Zöppfl, v. Held, Pöhl, Bluntschli. — Ueber den Rechnungshof s. die anonyme Abhandlung in Tüb. Zeitschr. f. das ges. Staatsrecht XXXII. 479 ff.; XXXIII. 28 ff. — Ueber das Zollwesen s. die Arbeiten von v. Aufseß in Hirth's Annalen 1873—1876 sowie die einschlägigen Artikel dieses Autors in diesem Werke. — Eine Hauptquelle für die Erkenntniß des Reichsfinanzrechts bilden ferner die vielfachen, das Finanzwesen betreffenden Verhandlungen des Reichstags. — Jorn.

Reichsgericht. (Vgl. d. Art. *Gerichtsverfassung*.) Die Gerichtsbarkeit, welche das R. ausübt, erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs. Dieses Resultat wäre zu erreichen gewesen auch ohne die Schaffung eines Gerichts, welches staatsrechtlich den Charakter eines R. d. h. eines Gerichtes des Deutschen Reiches, gehabt hätte. Denn es giebt Oberlandesgerichte und auch Landgerichte, deren Gerichtsbarkeit nicht durch die Grenzen eines einzelnen Bundesstaates eingeschränkt ist, sondern die Gebiete mehrerer Bundesstaaten umfaßt. Dieses Resultat ist aber ohne irgend welche Mitwirkung des Reiches durch Verträge unter den einzelnen Bundesstaaten erreicht, und die von solchen Gerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit ist aus diesem Grunde auch eine landesstaatliche Gerichtsbarkeit. In ähnlicher Weise wäre es nun an sich auch möglich gewesen, daß sämtliche Deutschen Bundesstaaten vertragsmäßig dahin übereingekommen wären, einen gemeinsamen höchsten Gerichtshof zu errichten und diesem eine vertragsmäßig bestimmte sachliche Zuständigkeit für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches zu übertragen. In solchem Falle wäre ein Gericht geschaffen, welches, trotz seines Charakters als höchstinstanzlichen Gerichts und trotz des Umfangs seiner Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, doch nur landesstaatliche Gerichtsbarkeit ausübelte und des staatsrechtlichen Charakters eines R. entbehrt hätte. Der staatsrechtliche Unterschied, welcher zwischen dem R. und allen anderen ordentlichen Gerichten im Deutschen Reiche besteht, ist aber gerade der, daß das R. die Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs ausübt. Daß nun aber dem Deutschen Reiche überhaupt richterliche Gewalt zustehe, das ist in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 nicht zum Ausdruck gekommen. Die Artikel 74 und 75 berücksichtigten zwar den Fall, daß das Reich auch des richterlichen Schutzes gegen widerrechtliche Angriffe bedürfen könnte. Aber selbst wenn die Bestimmungen der Art. 74 und 75 zur Ausführung gekommen wären, so würde doch das Oberappellationsgericht zu Lübeck nicht ein R. geworden, sondern ein Landesgericht geblieben sein, welches im Interesse des Reiches richterliche Funktionen ausgeübt hätte. Daß die richterliche Gewalt ein Attribut der Reichsgewalt sei, ist erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie durch die Civilprozeß- und Strafprozeßordnung zum Ausdruck gekommen; das R. übt die dem Reiche zustehende richterliche Gewalt in dem Umfange und unter Beobachtung desjenigen Verfahrens aus, wie solches durch die Reichsgesetze bestimmt ist.

Aus der Natur des R. als eines Gerichts, welches dazu bestimmt ist, die Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches auszuüben, ergeben sich für die Organisation desselben folgende Einzelheiten.

Die Mitglieder des R. sind Reichsbeamte; kein Landesherr kann ein Mitglied des R. ernennen. Die Ernennung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und der Räthe erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates (GVG. § 127), d. h. die Ernennung bleibt auf diejenigen beschränkt, welche der Bundesrat vorschlägt; aber der Kaiser ist berechtigt, die Vorgeschlagenen abzulehnen und neue Vor-

schläge zu verlangen. Die Mitglieder des R. werden als Reichsbeamte in Gemäßheit des Art. 18 der RVerf. für das Reich vereidigt. Zu einem Mitgliede des R. dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche in Gemäßheit der §§ 2, 4, 5 des GVG. überhaupt zum Richteramt befähigt sind, und welche überdem das fünfunddreißigste Lebensjahr erreicht haben. Daß der Ernannte vorher eine bestimmte Zeit hindurch, oder daß er bei Gerichten bestimmter Art als Richter oder Staatsanwalt thätig gewesen sein müsse, ist kein Erforderniß für die Ernennung. Noch weniger kann daran gedacht werden, daß bei Besetzung des R. den einzelnen Staaten das Recht zustände, das Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Stellen bei dem R. zu beanspruchen. Bei Neubesetzung einer Stelle stehen dem Reiche sämtliche zum Richteramt qualifizirten Personen innerhalb des Deutschen Reiches — insowein sie das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben — zur Disposition; und es darf aus den bei der ersten Ernennung stattgehabten Vorgängen nicht geschlossen werden, daß, wenn ein Sitz im R. erledigt wird, den bis dahin beispielsweise ein Sachse eingenommen hätte, nunmehr wiederum ein Unterthan des Königreichs Sachsen an diesen Platz zu bringen sei; denn die Realisirung eines solchen Gedankens würde das R. zu einer staatenbündlichen Einrichtung degradiren.

IX

Die Befolging der Mitglieder des R. erfolgt aus der Reichskasse. Die hierzu, sowie zur Substentation des R. überhaupt erforderlichen Mittel werden durch das Reichshaushaltsgesetz festgestellt (Verfassung des Deutschen Reichs Art. 69). Reichsgesetzlich sind auch die Pensionsverhältnisse der Mitglieder des R. geregelt (GVG. §§ 130, 131), und zwar sowol in Bezug auf die Voraussetzungen des Eintritts der Pensionierung, wie auch in Bezug auf die Höhe des Ruhegehalts. Als Voraussetzung für die "Versezung in den Ruhestand" bezeichnet das Gesetz "ein körperliches Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte", durch welches ein Mitglied des R. zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird. Unter dieser Voraussetzung hat das unfähig gewordene Mitglied nicht nur ein Recht, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen, sondern im Interesse der Leistungsfähigkeit des R. ist dasselbe verpflichtet, seine Versezung in den Ruhestand zu beantragen, derartig, daß wenn dieser Antrag, obwohl die Voraussetzungen zur Stellung derselben vorliegen, nicht gestellt werden sollte, die Versezung in den Ruhestand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und des Oberrechtsanwalts durch Plenarbeschuß des R. auszusprechen ist. Den Fall, daß die Versezung in den Ruhestand beantragt werden könnte, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen zu demselben vorlägen, erwähnt das Gesetz nicht; es durfte eben erwartet werden, daß ein Mitglied des R., welches seinen Amtspflichten zwar nachkommen kann, aber nicht nachkommen will, statt der Versezung in den Ruhestand seine Dienstentlassung beantragen werde. Die Höhe des zu gewährenden Ruhegehaltes bestimmt sich nach der Dauer der Dienstzeit. Die Verfassung des Deutschen Reichs bestimmte schon in Art. 18 Abs. 2 hinsichtlich aller Reichsbeamten: "Den zu einem Reichsamt berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten." Hätte demnach das GVG. über die Zahl der bei der Versezung in den Ruhestand in Berechnung zu ziehenden Dienstjahre nichts gesagt, so würden doch jedem Mitgliede des R. diejenigen Jahre, während welcher dasselbe in seiner früheren dienstlichen Stellung pensionsberechtigt war, bei seiner Versezung in Ruhestand mit zu Gute zu rechnen gewesen sein. Das GVG. hat aber gegenüber den anderen Reichsbeamten die Mitglieder des R. in hervorragender Weise begünstigt, indem es anordnet, daß bei Berechnung der Dienstzeit diejenige Zeit mitgerechnet werden soll, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer

des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat. Unter Zugrundelegung dieser Berechnung der Dienstjahre beträgt das jährliche Ruhegehalt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres ein Drittel des Gehalts; d. h. ein Drittel des Gehalts ist jedem Mitgliede des R. als Ruhegehalt gesichert, selbst wenn dasselbe schon innerhalb des ersten Dienstjahres zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unjährig werden sollte. Nach Vollendung des zehnten Dienstjahres erhöht sich das Ruhegehalt mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres um $\frac{1}{60}$ des Gehalts, so daß mit Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres das Ruhegehalt dem Gehalte selbst gleich wird.

Für die Organisation des R. sind außer denjenigen Garantien, welche das GBG. für die Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt aufgestellt hat, noch einzelne, dieselben erhöhenden Garantien hinzugereten. Folgendes ist namentlich hervorzuheben. Während nach GBG. § 69 die Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts aus den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung, und zwar auch aus der Zahl der nicht ständig angestellten zum Richteraute qualifizirten Personen erfolgen kann; während bei den Oberlandesgerichten auf Antrag des Präsidiums von der Landesjustizverwaltung ebenfalls Hofsrichter, wenn auch nur aus der Zahl der ständig angestellten Richter berufen werden dürfen (GBG. § 122), ist für das R. die Zuziehung von Hofsrichtern überhaupt unzulässig (GBG. § 184). Zwar können (EG. zum GBG. §§ 15, 16) zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, bei dem R. mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung Hofsgerichte eingerichtet, und diese außer durch Mitglieder des R. selbst auch durch Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder durch Mitglieder der Oberlandesgerichte besetzt werden. Aber selbst diejenigen Richter, welche, ohne Mitglieder des R. zu sein, lediglich mit Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in diesen Hofsgerichten beauftragt werden, dürfen als Hofsrichter für die Arbeiten der bei dem R. dauernd zu bildenden Civil- und Strafsenate nicht herangezogen werden. (Vgl. Verordn. des Reichsjustizamts vom 28. Sept. 1879, abgedruckt in den Annalen des R. von Braun und Blum, 1880 S. 6.)

33

Wenn auch in Gemäßheit des GBG. §§ 6, 8 die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt und die Richter im Allgemeinen unabsehbar sind und wider ihren Willen nicht versetzbare sind, so unterstehen doch die Richter dem Disziplinarverfahren, wie solches durch die Disziplinar Gesetze der einzelnen Bundesstaaten geregelt ist. Nach dem Vorgange des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, welches Gesetz für die Organisation des R. in mehrfacher Beziehung maßgebend geworden ist, sind alle landesgesetzlichen Disziplinarmäßigkeiten gegen die Mitglieder des R. unanwendbar. Das GBG. beschränkt sich darauf (§§ 128, 129) Vorrichten darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des R. seines Amtes und Gehaltes für verlustig erklärt, und wann eine vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte eintreten solle. Daß der Verlust des Amtes und des Gehaltes dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied des R. von den ordentlichen Gerichten auf Grund der Strafgesetze direkt oder indirekt zum dauernden oder zeitigen Verlust des Amtes verurtheilt wird (StrafGB. §§ 35, 36, 128, 129, 358), sagt das GBG. nicht; aber es versteht sich dies von selbst, da die Mitglieder des R. von dem Gen. Recht in keiner Weise eximirt sind. Aber auch dann, wenn auf Grund der Strafgesetze von den ordentlichen Gerichten der Verlust des Amtes nicht ausgeprochen ist, so kann dies doch durch Plenarbeschuß des R. nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und des Oberreichsanwaltes geschehen, wenn ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von einer längeren als einjährigen Dauer rechtskräftig verurtheilt ist. Die „vorläufige Enthebung eines Mitgliedes des R. von seinem Amte“ kann ausgesprochen werden, wenn, gleichviel wegen welche

Brechens oder Vergehens, das Hauptverfahren gegen das Mitglied eröffnet ist. Die Eröffnung der Voruntersuchung bleibt mithin auf die Amtsführung des Mitglieds einflußlos, falls nicht schon im Laufe der Voruntersuchung die Untersuchungshaft verhängt wird. Denn diese zieht in allen Fällen, ohne Plenarbeschuß des R., die „vorläufige Enthebung von Rechts wegen nach sich“. Ist aber die Untersuchungshaft nicht verhängt worden, so wird die Frage, ob wegen stattgehabter Eröffnung des Hauptverfahrens die vorläufige Enthebung vom Amte auszusprechen sei, mit Rücksicht darauf zu erörtern und zu entscheiden sein, ob das eröffnete Hauptverfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen dürfe, in deren Folge das Mitglied seines Amtes und Gehaltes für verlustig erklärt werden müßte. Die „vorläufige Enthebung vom Amte“ berührt nicht das Recht auf den Genuß des Gehaltes.

Die Zuständigkeit des R. ist mit Rücksicht darauf geregelt, daß dasselbe das höchste Gericht des Deutschen Reiches ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß dasselbe berufen ist, die Rechtseinheit innerhalb des Deutschen Reiches zu wahren.

Da das R. das höchste Gericht des Deutschen Reiches ist, so sind seine Entscheidungen in allen Fällen Entscheidungen der letzten Instanz, wenn schon diese letzte Instanz bald die erste, bald die zweite, bald die dritte Instanz sein kann.

I. Zuständigkeit des R. in erster Instanz. Diese findet nur in Strafsachen statt, und zwar für die Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (StrafGB. §§ 80—93). Das R. ist in diesen Fällen sowohl Untersuchungsgericht wie auch erkennendes Gericht. Als Untersuchungsgericht fungirt der erste Strafenant, und als erkennendes Gericht der vereinigte zweite und dritte Strafenant (GBG. § 138). Diese Zuständigkeit des R. hängt zusammen mit Art. 75 der Verfassung für das Deutsche Reich. Dort war bestimmt: „Für diejenigen im Art. 75 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche OApp.Ger. der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des OApp.Ger. erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung.“ Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitlichen Zuständigkeit der Gerichte und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.“ Diejenigen Reichsgesetze, durch welche das OApp.Ger. zu Lübeck in Funktion gesetzt wäre, sind nicht erlassen worden. Durch § 136 des GBG. ist Art. 75 der Verfassung für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt worden, ebenso wie schon früher Art. 74 durch die Publikation des StrafGB. außer Kraft gesetzt wurde. In denjenigen Sachen, in denen das R. als Strafgericht erster Instanz fungirt, tritt die Justizhoheit des Reiches auch darin zu Tage, daß alle Gerichte und sonstige bei Führung der Voruntersuchung in Anspruch zu nehmenden Behörden den von dem R. ausgehenden Weisungen als solchen nachzukommen verpflichtet sind. Alle Beamte der Staatsanwaltschaft haben den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten (GBG. § 147). Wird der Untersuchungsrichter von dem Präsidenten des R. aus der Zahl der Mitglieder bestellt, so ist jeder Amtsrichter verpflichtet, dem Ersuchen des Untersuchungsrichters um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen nachzukommen. Der Präsident des R. kann aber auch jedes Mitglied eines anderen Deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter bestellen; sowie anordnen, daß jeder von ihm hierzu bestimmte Richter des Deutschen Reichs für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters als Vertreter desselben handele (StrafPO. § 184). Diesen Anordnungen des Präsidenten des R. muß nachkommen werden. Ob und welchen Einfluß eine solche Anordnung des Präsidenten des R. auf den Geschäftsgang der Landesgerichte ausüben möchte, in welcher Weise an diesen Stellen für etwaige Vertretungen u. s. w. Sorge zu tragen ist, das ist lediglich Sache der Landesjustizverwaltung. Der von dem

Präsidenten des R. in Anspruch genommene Richter hat seiner Landesjustizverwaltung hiervon Anzeige zu machen, und unweigerlich das zu thun, was der Präsident des R. von ihm verlangt. Die Bestimmung der StrafPO. § 494 läßt darüber keinen Zweifel, daß das R. bezüglich der von ihm in erster Instanz ergangenen Verurtheilungen auch Strafvollstreckungsgericht ist. Die Strafvollstreckung selbst würde in Gemäßheit der StrafPO. § 483 durch den Oberrechtsanwalt zu erfolgen haben; und die hieraus für das R. sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten würden durch die ganz allgemein gehaltene Vorschrift des GVG. § 147 Abs. 2, welche die Übertragung auch der Strafvollstreckung auf jeden Beamten der Staatsanwaltschaft gestattet, zu beseitigen sein. In denjenigen Strafsachen, in denen das R. in erster Instanz erkennt, steht das Begnadigungsrecht ausschließlich dem Kaiser zu, der dasselbe als persönliches Recht ohne Mitwirkung des Bundesrates ausübt (StrafPO. § 485).

II. Zuständigkeit des R. in zweiter Instanz. Diese findet nur in Strafsachen statt. Das R. ist Revisionsgericht in Bezug auf alle Urtheile der Schwurgerichte, sowie in Bezug auf diejenigen Urtheile der Strafkammern, welche von denselben als Gerichtshöfen erster Instanz erlassen, und für welche nicht die Oberlandesgerichte die Revisionsgerichte sind (GVG. § 136 Nr. 2, § 123 Nr. 3; vgl. d. Art. Oberlandesgerichte). Sowol Untersuchung wie auch Verhandlung der vorstehend bezeichneten Strafsachen können zu „Beschwerden“ Veranlassung geben. Zur Erledigung derselben ist aber nicht das R., sondern sind die Oberlandesgerichte zuständig (GVG. § 123 Nr. 5). Wenn jedoch eine Entscheidung des Schwurgerichts oder der Strafkammer zwar an sich das Rechtsmittel der Beschwerde rechtfertigen würde, aber auch hinsichtlich ihrer Wirkung als eine solche anzusehen ist, auf welcher das Urtheil beruht, so wird das R. auch diese Entscheidung, wegen ihres Zusammenhangs mit dem Endurtheile, seiner Beurtheilung zu unterziehen haben (StrafPO. § 375).

III. Zuständigkeit des R. in dritter Instanz. A) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 1) Das R. ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte (GVG. § 135 Nr. 1). Da nun nach EPO. § 507 die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile stattfinden, da ferner die Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten niemals Revisionsgerichte, sondern nur Berufungs- oder Beschwerdegerichte sein können, so folgt hieraus, daß das R., abgesehen von der weiter unten noch hervorzuhebenden Bestimmung des § 8 des EG. zum GVG., in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das einzige Revisionsgericht ist. Der Umfang der Zuständigkeit des R. als Revisionsgerichts ist aber bedingt durch die Voraussetzungen, von welchen die Zulässigkeit der Revision abhängig ist. Es sind dies die folgenden. Die Revision darf nur darauf gestützt werden, daß eine Vorschrift des materiellen Rechts oder des Verfahrens verletzt sei. Dies genügt aber nicht, sondern es muß auch dasjenige Gesetz oder Gewohnheitsrecht, dessen Verlezung behauptet wird, entweder ein Reichsgesetz oder ein solches Gesetz, resp. Gewohnheitsrecht sein, welches außer in dem Bezirke des Berufungsgerichtes noch in dem Bezirke eines anderen Berufungsgerichtes gilt (EPO. § 511). Hiernach wird es nötig, für das in Deutschland geltende bürgerliche Recht die Eintheilung zu machen: Recht, welches innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks gilt; Recht, welches in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk gilt, und Recht, welches in allen Oberlandesgerichtsbezirken gilt. Die Revision ist zulässig für die beiden letzteren Arten von Recht, und bleibt ausgeschlossen für die erste Art von Recht. Auf die Schwierigkeiten, die hieraus für die Praxis sich ergeben werden, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; nur darauf ist hinzuweisen, daß nach § 6 des EG. zur EPO. mit Zustimmung des Bundesrates

durch kaiserliche Verordnung — nachträgliche Genehmigung des Reichstages vorbehalten — bestimmt werden kann, sowol daß die Verlezung bestimmter, in der Verordnung zu bezeichnender Gesetze, obwohl sie nur in einem Oberlandesgerichtsbezirk gelten, dennoch die Revision begründen, wie auch, daß die Verlezung solcher Gesetze, welche in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk gelten, die Zulässigkeit der Revision nicht begründen solle. (Vgl. die Verordnung, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. Sept. 1879; R.G.B. S. 599.) Die Vorschriften der GPo. § 511 und des EG. § 6 zeigen die Notwendigkeit einer thunlichsten Förderung derjenigen Gesetzgebungsarbeiten, aus denen das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hervorzugehen bestimmt ist. Sind bezüglich des Geltungsbereiches der verleichten Rechtsnorm die Erfordernisse der GPo. § 511 erfüllt, so ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Revision der Regel nach durch einen den Betrag von 1500 Mark überschreitenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt (GBG. § 508). Dieses Erforderniß fällt aber fort in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (GBG. § 70 Abs. 2, 3; vgl. d. Art. Landgerichte), sowie in allen denjenigen Fällen, in denen Unzuständigkeit des Gerichts, Unzulässigkeit des Rechtsweges oder Unzulässigkeit der Berufung den Inhalt der Revisionsbeschwerde bildet. — Diese Zuständigkeit des R. als Revisionsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird in Gemäßheit des § 8 des EG. zum GBG. für Bayern nicht stattfinden. Bayern bestellt für sich ein oberstes Landesgericht als Revisionsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Es werden aber nicht von diesem Bayerischen, sondern von dem R. entschieden werden diejenigen Revisionsfachen, welche vor dem 1. Okt. 1879 von dem Reichsoberhandelsgerichte zu entscheiden gewesen wären, sowie diejenigen Revisionsfachen, welche durch spätere Reichsgesetze, mit Auschluß des Bayerischen obersten Gerichtshofes, dem R. werden zugewiesen werden.

2) Das R. ist als Beschwerdegericht zuständig für die dem Rechtsmittel der Beschwerde unterworfenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (GBG. § 185 Nr. 2). Die Rechtsstreitigkeit kommt durch die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts allemal in die dritte Instanz. Eine Beschwerde über die in Folge einer Beschwerde an das Oberlandesgericht getroffene Entscheidung, die sog. „weitere Beschwerde“ kann nach der GPo. § 531 nur dann stattfinden, wenn in dieser Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Auch in seiner Eigenschaft als Beschwerdegericht wird die Zuständigkeit des R. durch den vorhin erwähnten obersten Bayerischen Gerichtshof in dem dort erwähnten Umfange beschränkt.

B) In Strafsachen. Nach dem GBG. § 123 ist in den schöffengerichtlichen Strafsachen, in denen nach dem GBG. § 76 die Strafkammern die Berufungsgerichte sind, das Rechtsmittel der Revision den Oberlandesgerichten zugewiesen. Statt der Oberlandesgerichte soll nun aber (GBG. § 186 Abs. 2) das R. Revisionsgericht sein in Strafsachen wegen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fliehender Abgaben und Gefälle. Diese Vorschrift wäre für diejenigen der eben bezeichneten Strafsfälle, welche schon in erster Instanz zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, überflüssig gewesen; denn für diese Sachen ist die Zuständigkeit des R. auch da, wo es sich um Strafsachen wegen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fliehender Abgaben und Gefälle handelt, schon durch das GBG. § 180 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt worden. Es hat demnach Abs. 2 nur eine Bedeutung für diejenigen Strafsachen der bezeichneten Art, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (GBG. § 27 Nr. 1, 2; vgl. StrafP. §§ 459 ff., 462). Aber auch unter dieser Voraussetzung bleibt das Oberlandesgericht das zuständige Revisionsgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft bei Einsendung der Akten an das Oberlandesgericht die Entscheidung des R. beantragt. (Vgl. hierzu StrafP.)

§ 388 Abs. 2; § 346 Abs. 3.) Das R. entscheidet, falls das Oberlandesgericht die Sache an dasselbe verweist, über die Revision an Stelle des Oberlandesgerichts, d. h. die Revision kann auch in Fällen dieser Art einen weiteren Umfang nicht haben, als derselbe durch die StrafP. § 380 bestimmt ist. (Die in die Reichskasse fließenden Abgaben und Gelände sind: Die Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, nämlich Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer; Branntwein- und Brau steuer; Spielkartenstempel; Post- und Telegraphengebühren; Steuer von den durch den entsprechenden Baarvortath nicht gedeckten Banknoten.)

C) Die Zuständigkeit des R. als Gerichtshof dritter Instanz tritt sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie auch in Strafsachen ein, wenn es sich um Gewährung der Rechtshilfe handelt. Wird diese abgelehnt, und die Ablehnung von dem Oberlandesgerichte (zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört) bestätigt, so kann eine Anrechnung dieser, die Ablehnung der Rechtshilfe bestätigenden Entscheidung durch das R. auf dem Beschwerdewege an das R. gebracht werden, falls das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehört (GBG. § 160).

IV. Das R. wird als das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht (also bald als Gericht zweiter, bald als Gericht dritter Instanz) sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie auch in Strafsachen zuständig, wenn in Gemäßheit der Bestimmungen der CPD. § 36 oder in Gemäßheit des § 15 der StrafP. die Bestimmung des mit der Entscheidung der Sache zu betrauenden Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu erfolgen hat.

V. Ueber Zuständigkeit des R. in solchen Fällen, welche zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehören, vgl. Gesetz vom 10. Juli 1879 §§ 34—36. Eine Erweiterung des im Vorstehenden angeführten Umfangs der Zuständigkeit des R. kann dauernd herbeigeführt werden im Hinblick: 1) auf § 3 des GG. zum GBG. in Verbindung mit § 14 des GBG.; 2) auf § 17 des GG. zum GBG. in Verbindung mit § 17 des GBG.; 3) auf § 11 des GG. zum GBG. Eine vorübergehende Erweiterung der Zuständigkeit des R. kann durch die Vorschriften der §§ 14 und 15 des GG. zum GBG. herbeigeführt werden.

Die Einheit der Rechtsprechung, welche durch das R. herbeigeführt werden soll, ist dadurch bedingt, daß Einheit in der Rechtsprechung beim R. selbst stattfindet. Diesem Bedürfnis der Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung steht aber gegenüber die Notwendigkeit, daß die Rechtsprechung nicht in Präjudizien-Zurisprudenz erstatte. Letzteres wird dadurch erreicht, daß jeder Civilsenat und jeder Straf senat die ihm zur Entscheidung vorliegende Sache so entscheide, wie dies durch die juristische Ansicht der Majorität der Mitglieder dieses Senates geboten ist. Hierdurch ist die Grundlage für die Rechtsprechung des R. festgelegt. Frühere Entscheidungen des R. in der gleichen Rechtsfrage werden, wie für andere Gerichte, so auch für die Senate des R. selbst die beachtenswertheste Autorität bilden, aber eben auch nur eine Autorität, die durch bessere als die bisherigen Gründe erschüttert und beseitigt werden kann, die aber auch nur dann erschüttert und beseitigt werden soll, wenn die neue Würdigung der Rechtsfrage eine bessere als die frühere sein sollte. Soll demnach gegenüber der früheren eine andere Entscheidung einer Rechtsfrage seitens des R. erfolgen, so bedarf es eines Organes, welches darüber entscheidet, ob die frühere oder die jetzt beliebte Entscheidung der Rechtsfrage den Vorzug verdient. Dieses Organ bildet für strafrechtliche Rechtsfragen die vereinigten Senate für Strafsachen und für civilrechtliche Rechtsfragen die vereinigten Civilsenate; wobei denn natürlich unter strafrechtlichen Rechtsfragen auch die auf den Strafprozeß und unter civilrechtlichen Rechtsfragen auch die auf den Civilprozeß bezüglichen Rechtsfragen mit zu verstehen sind. Das Gesetz (GBG. § 137) erwähnt nur die Fälle, daß ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder daß ein Straf senat in einer Rechtsfrage von einer

früheren Entscheidung eines anderen Strafrenates oder der vereinigten Strafrenate abweichen will. Für diese Fälle verlangt das Gesetz, daß der Civilsenat oder der Strafrenat, der eine von der früheren abweichende Entscheidung der Rechtsfrage treffen will, diejenige Civilsache oder Strafsache, die zu dieser veränderten Rechtsauffassung Veranlassung giebt, überhaupt gar nicht entscheide, sondern die Entscheidung dieser Sache selbst — und nicht blos die abstrakt formulirte Rechtsfrage — vor die vereinigten Civil- resp. vor die vereinigten Strafrenate verweise. Das Gesetz erwähnt dagegen nicht den Fall, daß ein Civilsenat oder ein Strafrenat in einer Rechtsfrage von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen will. Es mag immerhin bezweifelt werden können, ob die Intention des Gesetzes dahin gegangen sei, in Fällen dieser Art eine Aenderung der Rechtsauffassung ohne weiteres statuiren zu wollen. Denn für die Rechtsicherheit kommt es darauf an, daß das R. als etwas Einheitliches gedacht, die Rechtsfragen gleichmäßig entscheide; ob Aenderungen dadurch entstehen, daß der Senat A anders entscheidet als der Senat B entschieden hat, oder dadurch, daß der Senat A jetzt anders entscheidet, als er früher entschieden hat, das ist dem Resultate nach für die Rechtsuchenden ganz gleichgültig. Diese suchen ihr Recht bei dem R. selbst, nicht bei einem Senat derselben. Aber obwohl dieses so ist, wird man doch Bedenken tragen müssen, auch in dem Falle, wenn ein Senat von seiner eigenen Rechtsauffassung abgehen will, denselben für berechtigt zu erachten, die Sache an die vereinigten Civil- oder die vereinigten Strafrenate zu verweisen. Dies würde vielleicht zulässig sein, wenn die vereinigten Senate darauf beschränkt wären, nur präparatorisch die Rechtsfrage zu entscheiden, während dann der einzelne Senat die Sache selbst auf Grundlage der präparatorischen Entscheidung der vereinigten Senate entschiede. Da aber das GVG. die vereinigten Civil- und Strafrenate zur Entscheidung in der Sache selbst berufen hat, so dürfen dieselben auch ihre durch das Gesetz bestimmte Zuständigkeit nicht überschreiten, d. h. sie dürfen die Entscheidung einer Sache dann nicht übernehmen, wenn ein Senat nur von seiner eigenen früheren Rechtsanschauung abweichen will.

Das Gesetz, durch welches dem R. sein Sitz in Leipzig angewiesen ist, datirt vom 11. April 1877. Wenn durch § 1 dieses Gesetzes bestimmt ist, daß auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das R. seinen Sitz hat, § 8 des EG. zum GVG. keine Anwendung finden solle, so würde diese Vorschrift eine Bedeutung nur unter der Voraussetzung haben, daß das Königreich Sachsen mehr als ein Oberlandesgericht einzusetzen sich veranlaßt gefsehen hätte. Da nun aber für das Königreich Sachsen nur ein Oberlandesgericht eingesetzt ist, so hat das R. mit dem bürgerlichen Rechte des Staates, in welchem dasselbe seinen Sitz hat, um deswillen nichts zu thun, weil nunmehr das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863/1. März 1865 zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Verlehrung die Revision in Gemäßheit des § 511 der CPo. ausschließt. Sollte durch das Gesetz vom 11. April 1877 es erreicht werden, daß Sachsen dem R. gegenüber eine andere Stellung einnehme als Bayern, so hätte noch bestimmt werden müssen, daß derjenige Bundesstaat, in dessen Gebiet das R. seinen Sitz hat, mindestens zwei Oberlandesgerichte einsehen müsse. Diese Vorschrift ist nun aber nicht getroffen, und so bleibt § 1 des Gesetzes vom 11. April 1877 so lange eine absolut nichtssagende Vorschrift, bis es dem Königreich Sachsen genehm sein wird, noch ein zweites Oberlandesgericht einzusetzen.

Lit.: Vgl. den Artikel *Gerichtsverfassung*. Speziell über die Vorschrift des § 511: Jahn in Behrend's Zeitschr. VII. S. 161 ff. — Plana in den Preuß. Jahrb. Bd. XXXI. S. 335. — Wenz in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht III. S. 379, 380. — Ueber die Verordnung vom 28. September 1879 vgl. Eccius, Die Revisionsinstanz und das Landesrecht (Berlin 1880). — In Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts sind bis jetzt vier erschienen: Entscheidungen des Reichsgerichts — herausg. von den Mitgliedern des Reichsgerichts, Civilsachen und Strafsachen je getrennt, sog. offizielle Ausgabe (Leipzig) —; Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen — herausg. von Mitgliedern der

Reichsanwaltschaft (München und Leipzig) —; Archiv civilrechtlicher Entscheidungen — herausg. von Mecke und Fenner (Berlin) —; und Annalen des Reichsgerichts, Sammlung aller wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts sowie aller auf die Reichsrechtsprechung bezüglichen Erkläre und Verfügungen. Unter Mitwirkung von Karl Braun herausgeg. von Dr. Hans Blum (Leipzig). In dem ersten Heft dieser "Annalen" finden sich S. 1 ff. die Verfügungen über die Geschäftsberechtigung des Reichsgerichts für das Jahr 1879 und S. 18 ff. die gleichen Verfügungen für das Jahr 1880. John.

Reichsjustizamt. Als Erweiterung des Reichskanzleramts wurde im Jahre 1875 eine vierte Abtheilung dieses obersten Reichsamts für die Justizangelegenheiten des Reichs begründet. Eine als Anlage I. zum Reichshaushaltsetat für 1875 abgedruckte Denkschrift bezeichnete die dienstlichen Aufgaben, denen das Reichskanzleramt nach dieser Erweiterung gerecht werden sollte. Im Reichshaushaltsetat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (R.G.Vl. 1876, S. 239) erscheint das R. als selbständiges oberstes Reichsamt neben dem Reichskanzleramt; als solches besteht dasselbe seit Anfang 1877 unter Leitung eines Staatssekretärs. Nach dem Etat des Jahres 1881—82 ist das R. unter dem Staatssekretär und einem Direktor mit 6 vortragenden Räthen und zwei etatsmäßigen Hülfsarbeitern besetzt. Seitdem 1879 die Betheiligung des R. an den Geschäften der Landesverwaltung von Elsass-Lothringen besteht, beschränkt sich der Kreis der Verwaltungsgeschäfte des R. auf die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft sowie die Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen. Im Übrigen übt das R. eine begutachtende Thätigkeit in allen ihm zu diesem Zweck zugewiesenen Angelegenheiten des Reichs, es hat die Aufgabe, die Gesetzgebung des Reichs auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrens vorzubereiten. An und für sich hat der Reichskanzler (als oberster Beamter der Reichsverwaltung) und also auch das R. verfassungsmäßig nicht das Recht, Gesetzentwürfe dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Aber theils hat der Bundesrat selbständig oder auf Anregung des Reichstages, der dem Reichskanzler eine gesetzgeberische Aufgabe zur Erwägung übertritt, die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen bei dem Reichskanzler wiederholt angeregt, theils wird das R. für verpflichtet erachtet werden müssen, die der Reichsgesetzgebung überwiesenen Angelegenheiten dauernd auf das hervortretende Bedürfnis gesetzgeberischer Neuerungen zu prüfen, und nach der Feststellung des Bedürfnisses unter Zustimmung des Reichskanzlers das gewonnene Ergebniß den einzelnen Staaten zu unterbreiten. In dieser Weise sind eine große Reihe von Gesetzentwürfen, z. B. die Rechtsanwaltsordnung, die verschiedenen Kostengefeze des Reichs, das Gesetz über Ansehung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses, im R. ausgearbeitet, als Preußische Vorlage von dem Bundesrat genehmigt, und im Auftrage des Kaisers von dem Reichskanzler an den Bundesrat gebracht und zu Gesetzen geworden. Dasselbe gilt von dem im Jahre 1880 dem Reichstag vorgelegten Wuchergesetz, während zwei umfangreiche Entwürfe eines Gesetzes über das Faustpiantrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen und eines Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, die auf Anregung des Reichstags ausgearbeitet waren, nach zweimaliger Vorlegung im Reichstage unerledigt geblieben und 1881 nicht wieder vorgelegt sind. — Eine erhebliche Thätigkeit hat das R. ferner bei der Ausführung der Reichsjustizgefeze in der Überwachung der Landesgesetzgebung zu üben gehabt; die gleiche Aufgabe wird voraussichtlich auch fernerhin die Thätigkeit manninglich in Anspruch nehmen.

Eccius.

Reichskanzler. Durch Präsidialverordnung vom 14. Juli 1867 (R.G.Vl. 23) war der Preußische Minister des Auswärtigen Graf von Bismarck-Schönhausen zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung“ ernannt worden. Die Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung über das Amt des Bundeskanzlers sind unverändert in die Deutsche Reichsverfassung übergegangen. Der R. wird vom Kaiser ernannt (RVerf. Art. 15).

Abf. 1), der Bundesrat ist hierbei in keiner Weise beteiligt; die Entlassung des R. erfolgt gleichfalls durch den Kaiser. Der R. kann jederzeit vom Kaiser zur Disposition gestellt oder pensioniert werden; er kann ferner jederzeit seine Entlassung fordern und hat nach zweijähriger Dienstzeit immer Pensionsanspruch (Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873, §§ 25, 35).

Für das Amt des R. sind materiell zwei Reihen von Funktionen zu unterscheiden: die eine derselben bezieht sich auf den Vorsitz im Bundesrathe, die andere auf die oberste Verwaltung im Reiche.

1) Der R. ist nach der Verfassung Vorsitzender des Bundesrathes. Als solcher hat er die Leitung der Geschäfte desselben (RVerf. Art. 15, Abf. 1). Daraus ergiebt sich, daß der R. jedenfalls Bevollmächtigter zum Bundesrathe sein muß; daß er Preußischer Bevollmächtigter sein müsse, ist zwar nicht positiv in der Verfassung vorgeschrieben, wol aber folgt das indirekt aus dem zwischen dem Kaiser und dem R. bestehenden Rechtsverhältniß (ganz abgesehen von thatfächlichen Verhältnissen) mit Rothwendigkeit. Der R. kann sich kraft schriftlicher Substitution im Vorsitz des Bundesrathes durch jedes Mitglied vertreten lassen, ohne daß hierzu kaiserliche Genehmigung erforderlich wäre; ist kein Preußischer Bevollmächtigter anwesend, so führt Bayern den Vorsitz. (Versaill. Schlußprot. 3. IX. Die Interpretation dieser Bestimmung von Hänel [Studien, II. 25] ist schwerlich zutreffend.) Als Vorsitzender des Bundesrathes eröffnet der R. alle Einläufe und entscheidet in minder wichtigen Sachen selbst, die übrigen sind dem Bundesrathe vorzulegen.

2) Der R. ist ferner Chef der Reichsverwaltung. Derselbe hat nach der Verfassung alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers (ausgenommen nur die kraft des militärischen Oberbefehles erlassenen) zu kontrahieren mit dem Rechtseffekt: 1) daß durch diese Kontrahierung die kaiserlichen Anordnungen gültig werden und 2) daß die konstitutionelle Verantwortlichkeit des R. hierdurch begründet wird (RVerf. Art. 17). Der R. ist nach der Verfassung der einzige verantwortliche Reichsminister. Für Anordnungen des Bundesrathes besteht keine Verantwortlichkeit des R. Die Verantwortlichkeit des R. deckt einerseits den Kaiser, welcher als zwar nicht alleiniger, aber Mitträger der Reichshouveränetät nach monarchischem Staatsrecht unverantwortlich ist; die Verantwortlichkeit des R. involviert andererseits die staatsrechtliche Haftung für die Thätigkeit aller untergeordneten Behörden. Die Thätigkeit aller dieser Behörden ist in letzter Instanz Thätigkeit des R. Kraft dieser allgemeinen Grundsätze mußte dem R. auch das Recht zugesprochen werden, in die Thätigkeit aller Reichsbehörden jederzeit einzugreifen; anerkannt ist dies auch bezüglich der Verwaltungsbehörden, positiv ausgeschlossen dagegen für die Gerichte (GVG. § 1) und den Rechnungshof, nur in wesentlich modifizierter Weise anerkannt für die übrigen Finanzbehörden des Reiches.

Die Verantwortlichkeit des R. beruht lediglich auf den unbestimmten Vorschriften der RVerf. Art. 17. Daraus wird juristisch nur gefolgt werden können, daß der R. dem Reichstage Rechenschaft abzulegen nicht verweigern darf. Weitere Rechtsfolgen aber sind an die Verantwortlichkeit des R. nicht geknüpft.

In der Reichsverwaltung kann der R. nach dem Gesetz vom 17. März 1878 (R.GBl. 7) Stellvertreter erhalten. Und zwar kann nach dem Gesetz einmal ein allgemeiner Stellvertreter des R. (Vizekanzler), sobald können Stellvertreter für einzelne Ressorts der Reichsverwaltung bestellt werden. Die Ernennung solcher Stellvertreter erfolgt durch den Kaiser auf Antrag des R.; dem Bundesrat steht eine Mitwirkung nicht zu. Die Institution dieser Stellvertretung ist nur ein facultativer Bestandtheil des Reichsstaatsrechtes (der Kaiser — — „kann“). Die Stellvertretung darf gesetzlich nur eintreten „in Fällen der Behinderung“ des R.; die Interpretation dieser Worte in der Praxis erfolgte dahin, daß als „Behinderung“ vor allem der ungeheure Umsang, welchen die amtlichen Funktionen des R. mit der Zeit angenommen hatten, betrachtet wurde. Die vom Kaiser ernannten

Stellvertreter des R. tragen für ihren Geschäftskreis die konstitutionelle Verantwortlichkeit nach der RVerf. Art. 17 wie der R. selbst; sie dürfen somit kaiserliche Anordnungen für den Umkreis der ihnen übertragenen Stellvertretung kontra signieren und werden dadurch dem Reichstage zur Rechenschaft verpflichtet. Auf Grund jenes Gesetzes wurden ein General- und eine Anzahl von Spezialstellvertretern bestellt. Auf den Vorsitz im Bundesrat bezieht sich die allgemeine Stellvertretung des R. nicht, sondern nur auf die Leitung der Reichsverwaltung und die Kontra signatur der kaiserlichen Anordnungen. Im übrigen steht die Vertheilung der Geschäfte völlig im Belieben des R. In jedem Fall ist der R. berechtigt, jederzeit „jede Amtshandlung auch während der Dauer seiner Stellvertretung selbst vorzunehmen“. Damit ist der Umfang der Stellvertretung völlig vom Belieben des R. abhängig gemacht.

Eine besondere Stellvertretung des R. ist nur statthaft „für diejenigen einzelnen Amteszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden“. Wo dem Reich nur Aufsichtsfunktionen zukommen, soll eine Stellvertretung des R. nach Ausweis der Motive nicht stattfinden; wo die Verwaltung theils vom Reiche theils von den Einzelstaaten geführt wird, soll eine Stellvertretung nur dann zulässig sein, wenn die Verwaltung „vorwiegend“ vom Reiche gehandhabt wird. Mit der Stellvertretung des R. dürfen nur beantragt werden „die Vorstände der dem R. untergeordneten obersten Reichsbehörden“; die Stellvertretung kann sich auf den ganzen Umfang des betreffenden Ressorts oder nur auf einzelne Theile desselben beziehen. Durch die letztere Bestimmung ist die Möglichkeit noch weiterer Spezialisierung der verantwortlichen obersten Reichsbehörden vorgesehen. In der Praxis werden auch provisorische Chefs von obersten Reichsbehörden zu Stellvertretern des R. ernannt.

Der Versuch (des Abgeordneten Professor Hänel), bei Beratung des Stellvertretungsgesetzes eine gesetzliche Fixirung derjenigen Ressorts, für welche Stellvertreter bestellt werden können, zu erreichen, blieb resultlos; es werden demgemäß nach dem Gesetz die Stellvertreter persönlich ernannt. Man vermeinte naiver Weise, hierdurch die befürchtete Entwicklung dieser Stellvertretungämter zu Reichsministerien abzuschneiden zu können (vgl. Hänel, Studien, II. S. 22). Thatsächlich hat sich jedoch das Verhältnis in rascher Folge dahin festgestellt: I. An der Spitze der sämtlichen Ressorts, welche in eigener und unmittelbarer Verwaltung des Reiches sich befinden, stehen Minister mit dem Titel „Staatssekretär“, nämlich 1) für die auswärtigen Angelegenheiten (Auswärtiges Amt), 2) für die Kriegsmarine (Admiralität), 3) für die Finanzen (Reichsschahamt), 4) für das Post- und Telegraphenwesen (Generalpostamt), 5) für die Justiz (Reichsjustizamt), 6) für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen), 7) für das Innere (Reichsamt des Inneren). Die Vorstände dieser sieben Reichsministerien sind sämtlich durch kaiserliche Spezialordres zu Stellvertretern des R. ernannt (das Staatssekretariat des Auswärtigen ist zur Zeit vakant; die Staatssekretäre für das Eisenbahnwesen und das Innere sind zugleich Preußische Minister). II. Neben den sieben Spezialstellvertretern des R. besteht ein Generalstellvertreter (der gleichfalls Preußischer Minister ist). III. Der oberste Chef aller vorgenannten Ressorts ist der R. selbst. Ein kollegialisch organisiertes Reichsministerium, dessen einzelne Ressortvorstände selbständige oberste Chefs ihrer Verwaltungen wären, besteht somit allerdings nicht, wol aber bestehen für sämtliche Zweige der Reichsverwaltung verantwortliche Stellvertreter des R.; die sämtlichen Staatssekretäre des Reiches sind aber dem R. untergeordnet, der demnach staatsrechtlich auch jetzt noch alle Funktionen der Reichsverwaltung in sich konzentriert.

Die thatsächliche Entwicklung hat jetzt bereits ziemlich weit über die beim Stellvertretungsgesetz beabsichtigte Organisation hinausgeführt: ob nach dem Sinne

des Stellvertretungsgesetzes die Ernennung verantwortlicher Stellvertreter für die Justiz, das Eisenbahnwesen und das Innere als zulässig erachtet werden dürfte, kann bezweifelt werden (die Motive nennen diese Ressorts nicht), da für alle diese Ressorts die „eigene und unmittelbare Verwaltung“ unzweifelhaft „vorwiegend“ in der Hand der Einzelstaaten liegt.

Über die Stellvertretung des R. durch den Statthalter von Elsaß-Lothringen s. d. Art. Reichsland.

Als unmittelbares Bureau des R. besteht seit 1879 eine besondere „Reichsfanlei“.

Gsg. u. Lit.: RVerf. Art. 15—18; Gesetz vom 17. März 1878 (R.G. Bl. 7) über die Stellvertretung des Reichskanzlers (die kaiserl. Stellvertretungsbörderei sind im Reichsangehörigen publizirt); dazu die Stenogr. Berichte über die Verathung des Stellvertretungsgesetzes 1878, S. 321 ff., 373 ff., 401 ff., 381 ff. — Laband, Staatsrecht, I. §§ 32, 33. — Meyer, Lehrbuch, § 185. — Riebel, Kommentar, § 9. — Seydel, Kommentar, S. 126 ff. — v. Rönné, Staatsrecht, I. § 42. — Born, Lehrbuch, I. §§ 9 u. 12. — Hänel, Studien, II. S. 24 ff. — Joël, Die Substitutionsbefugniß des R., in Hirth's Annalen 1878 S. 402 ff. (im Grundsatz verfehlt). — Born.

Reichskriegsschaz. I. Der preußische Staatschaz. 1) Die Institution eines Staatschazes bestehet in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. Derselbe hatte im vorigen Jahrhundert wesentlich die Aufgabe, reichliche Mittel für alle Fälle, namentlich aber für den Fall eines Krieges bereit zu halten, und den Staat der damals sehr kostspieligen und nur in beschränktem Maße möglichen Anleihen ganz zu überheben; es kam darauf an, den Staatschaz auf solche Höhe zu bringen, daß er auch für längere Kriege die Mittel bot; es war das gleichsam eine Erweiterung der Generalstaatskasse.

2) Bei Gelegenheit der Neuordnung des gesamten Finanzwesens nach den Freiheitskriegen wurden nun folgende Grundsätze maßgebend. Zunächst wurden dem Staatschaz bestimmte Einnahmen geheilich zugewiesen; es verfügte nämlich zunächst die Kab. Ordre vom 17. Januar 1820 im Allgemeinen, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration erzielt würden, und andere zufällige Einnahmen zur Bildung eines Staatschazes abgeliefert werden sollten, und es setzte die Kab. Ordre vom 17. Januar 1826 speziell fest, daß zu diesen zufälligen Einnahmen gehören sollten zuvörderst der Erlös aus der Veräußerung und Vererbtpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatschulden nicht überwiesen sind, j. B. Hütten-, Hammer-, Salzwerke, gewerbliche Anlagen; ferner das Entgelt aus Ablösungen und Prästationen, die zu den genannten Staatsgütern gehören; endlich die zurückzuzahlenden Darlehen und Vorschüsse, welche aus dem Extra-ordinarium der Generalstaatskasse an Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind. An seiten Grundsätzen über die aus dem Staatschaz zu machenden Verwendungen fehlte es dagegen, und wenn auch allerdings nach bestehender Verwaltungsmaxime die Bestände in erster Linie für die Zwecke der Kriegsführung reservirt wurden, so sind doch in den folgenden Decennien im Drange der Verhältnisse auch andere Ausgaben, nicht blos zu militärischen Zwecken, j. B. zur Deckung von Ausfällen, welche der Staatskasse in theuren Jahren durch den Einkauf von Proviant und Fourage erwachsen waren, sondern auch Ausgaben zu anderweitigen Staatsbedürfnissen, j. B. zur Bildung eines Betriebsfonds, zu diplomatischen Zwecken, zur Deckung des Defizits der Bank, zu Gnadenbewilligungen, daraus bestritten worden, ganz abgesehen von der Verwendung, welche während des Jahres 1848 eintrat. (Vgl. darüber die Deckschrift des Ministers Thile über die Verwaltung des Staatschazes vom 6. April 1847, in „Der erste Vereinigte Landtag“, Bd. I. S. 226 ff., ferner die Nachweisung bei Gelegenheit der ersten Budgetverathung in den Druckschriften der II. Kammer 1849/50 Nr. 449 — Stenogr. Berichte der II. Kammer 1849/50 Bd. IV. S. 2217 ff., 2223 ff.)

3) Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die finanziellen Bestimmungen der Verf. Urk. die bisherige Machtvollkommenheit der Regierung auf diesem Gebiete streng genommen vielleicht beschränkt hätten. In der staatsrechtlichen Praxis bildete sich alsbald der bei einzelnen Veranlassungen allerdings bestrittene Grundsatz aus, daß die in den Kab. Ordres von 1820 und 1826 dem Staatschaz zugewichene Einnahme auch jerner ohne eine Bewilligung des Landtages dem Staatschaz zuflöße, also insbesondere der Ueberschuz der Einnahmen über die Ausgaben, hinsichtlich deren Verwendung keine Vereinbarung erzielt war, außerdem aber die oben aufgeführten zufälligen Einnahmen, hinsichtlich deren noch in Betracht kommt, daß die Regierung sich damals in ziemlich weitem Maße die Befugniß, Staatsvermögen ohne Zustimmung des Landtages zu veräußern, beilegte; eine Bewilligung des Landtages war nur erforderlich, wenn dem Staatschaz eine unter die Kategorie jener Kab. Ordres nicht zu subsumirende Einnahmequelle, wie z. B. der Rest der Anleihe von 1859, zugeführt werden sollte; an einer Maximalgrenze fehlte es ganz. — Eine Nachweisung des Bestandes des Staatschazes, sowie ein Stat der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben desselben ist zwar in den Jahren 1851—1853 den Kammern vorgelegt, dieß Kontrolle des Landtags aber seit dem Staatshaushaltsgesetz von 1854 darauf beschränkt, daß eine derartige Veröffentlichung durch den Druck nicht mehr stattfindet, und nur die Abschlüsse der Rechnungen der Budgetkommission vertraulich zur Prüfung vorgelegt wurden, die dann ihrerseits den Kammern allgemein gehaltene Mittheilungen machte.

4) Als nun in Folge der Kriege von 1864 und 1866 der Staatschaz geleert war, aus dem vorher schon $5\frac{1}{2}$ Millionen als Kosten für die Grundsteuerregulirung entnommen waren, die jedoch nach den Gesetzen von 1861 von den Belasteten eracht werden mußten, so nahm die Regierung nach Beendigung des Krieges von 1866 Anfangs als selbstverständlich an, daß dem Staatschaz aus den Kriegskostenentnahmungsgeldern diejenigen Summen, welche demselben im Gesamtbetrage von etwa 22 Millionen für die beiden letzten Kriege entnommen waren, ohne besondere Zustimmung des Landtags wieder zugeführt werden müßten. Der noch aus Nidolsburg zwei Tage nach dem Abschluß der Präliminarien (28. Juli 1866) datirte Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Bedarf der Militär- und Marineverwaltung, enthält weder selbst noch in seinen Motiven ein Wort vom Staatschaz, außer der Mittheilung, daß demselben ein Theil der zur Kriegsführung verwendeten Summen entnommen sei, und erst bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs (sog. 60-Millionenvorlage) in das Abgeordnetenhaus am 14. August sprach sich der Finanzminister beiläufig dahin aus, daß die Regierung beabsichtige, aus den eingehenden Kriegskontributionen vor allen Dingen den Staatschaz bis zum Betrage von 22 Millionen wieder zu füllen. Indessen hat die Regierung diesen Standpunkt schon in der Kommission aufgegeben und sich mit der Annahme einer destalligen Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden erklärt. Dieser jedoch, wie er aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen war, enthält eine derartige Ermächtigung nicht nur nicht, sondern es war durch die in demselben verfügte Verwendung über die Kriegskontribution der Regierung thatfächlich unmöglich gemacht, irgend etwas in den Staatschaz zu legen. Bei der Plenarverhandlung über die 60-Millionenvorlage drehte sich aber Alles gerade um diese Frage. Es wurde damals die Notwendigkeit des ganzen Instituts ausführlich erörtert, indem man von der einen Seite auf die finanziellen und volkswirthschaftlichen Nachtheile eines so bedeutenden zinslos daliegenden Bestandes und auf die konstitutionelle Gefährlichkeit der Einrichtung, von der anderen Seite aber darauf hinwies, daß ein solches Opfer notwendig sei, um über die finanziellen Schwierigkeiten im Augenblieke einer Kriegserklärung hinwegzuhelfen, die um so bedeutender seien, je größer bei dem System allgemeiner Wehrpflicht die Differenz zwischen der Friedens- und Kriegsformation sich herausstelle. Das Resultat waren die Al. 3 und 4 des § 2 des Gesetzes, betr. den außer-

ordentlichen Bedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatschazes vom 28. Sept. 1866, beruhend auf einem Amendement Michaelis-Roeppell und (im letzten Saal) auf einem Unteramendement Lasker. Danach sollte der Staatschaz aus den Kriegsentschädigungsgeldern zunächst auf 27½ Mill. (indem man davon Abstand nahm, die Grundsteuerosten von den Verpflichteten einzuziehen) wieder dotirt werden. Es wurden ferner die dem Staatschaz durch die Rab. Ordres vom 17. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 zufliedenden Einnahmen demselben von Neuem zugewichert. Es wurde aber gleichzeitig festgesetzt, daß diese Einnahmen, sobald die baaren Bestände des Staatschazes auf 30 Millionen erhöht werden würden, dem allgemeinen Staatsfonds zufliessen sollten, und daß diese, soweit nicht über sie als Deckungsmittel im Staatshaushalte oder anderweitig unter Zustimmung des Landtages verfügt werde, zur Tilgung von Staatschulden zu verwenden seien. Es war also der Staatschaz kontingentirt, und es durfte die Regierung damit um so mehr einverstanden sein, als die Aufgabe des Staatschazes bei der Entwicklung des heutigen Kredits nicht mehr die sein kann, die Mittel zur Kriegsführung anzusammeln, sondern nur die, die für die eigentliche Mobilmachung sofort erforderlichen Mittel zu gewähren. Ein Amendement Twesten, wonach der Staatschaz nur mit einer Resolutivbedingung, mit einem terminus ad quem, nämlich bis Anfang 1870, bewilligt werden sollte, so daß also der Regierung nur die Mittel zu einer augenblicklichen Kriegsbereitschaft geboten wären, gelangte nicht zur Annahme.

5) Obgleich der Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet: „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind“, und obgleich der Preußische Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Sept. 1866 als die Absicht der Regierung hingestellt hatte, daß von den übrigen Regierungen des Norddeutschen Bundes eine verhältnismäßige Quote in den Staatschaz gelegt werden sollte, so ist das nicht einmal hinsichtlich derjenigen Staaten geschehen, welche mit Preußen Militärkonventionen abgeschlossen haben. Dessenungeachtet kam der Preußische Staatschaz bei der Mobilmachung im Jahre 1870 dem ganzen Norddeutschen Bunde zu Gute, und wenn allerdings Sachsen davon keinen Gebrauch gemacht hat, so sind dagegen nach Süddeutschland Beträge aus dem Staatschaz abgegeben worden. Uebrigens hat sich damals der Nutzen eines solchen Instituts von Neuem in solchem Maße herausgestellt, daß, nach den Worten Bismarck's: „wenn wir den Staatschaz nicht gehabt hätten, wir positiv nicht im Stande gewesen sein würden, die Paar Tage zu gewinnen, welche hinreichten, das gesammte linke Rheinufer vor der Französischen Invasion zu schützen“ (Sitzung des Reichstages vom 4. November 1871). Es ergiebt sich das doch auch auf das klarste, wenn man bedenkt, wie viel Zeit die legislative Behandlung der Kreditfrage unter allen Umständen in Anspruch nimmt, und daß, obgleich der Reichstag unmittelbar bei Eintritt der Kriegsgefahr und noch vor der offiziellen Kriegserklärung berufen wurde, und obgleich derselbe mit größter Beschleunigung die Geldforderungen der Bundesregierungen bewilligte, der Termin für die Subskription auf die beschlossene Anleihe aber so nahe gerückt war, daß der Erfolg derselben darunter gefallen hat, doch zwischen der Mobilmachung und der Subskription mehr als vierzehn Tage in der Mitte lagen. Dazu kommt, daß in der Zeit vom 15. Juli bis zum 3. August die täglichen Mobilmachungsauflagen etwa 2 Millionen betrugen, so daß der Tag der Subskription von der Regierung sehnüchsig erwartet wurde. Und dabei darf endlich nicht vergessen werden, daß die damalige Kriegsanleihe beim Kurse von 88 zu 5 Prozent noch nicht einmal zu zwei Drittheilen zu Stande gekommen ist und daß die 5-prozentigen Preußischen Papiere vom 5. bis 19. Juli von 102½ auf 87 gewichen sind.

II. Der R. 1) Die Einnahmequellen. Aber obgleich der Nutzen der Institution sich auf das Evidenterste erwiesen hatte, und obgleich für den größten Theil des Reichsgebietes ein Staatschatz in unangreifbarer gesetzlicher Gültigkeit bestand, obgleich man endlich nach einem siegreichen Kriege über reiche Geldmittel gebot, so ist doch die Uebertragung der Institution auf das Reich nur nach schweren Kämpfen erfolgt. Und zwar ist dabei viel weniger der Gesichtspunkt des Nutzens oder der Notwendigkeit eines Staatschatzes an und für sich, als vielmehr der Umstand schließlich entscheidend gewesen, daß der Preußische Staatschatz eine nicht leicht zu beseitigende gesetzliche Existenz hatte. Insbesondere hatte sich die Kommission nur zu einer einmaligen Bewilligung, wenn auch nicht unter einem terminus ad quem, aber nur unter Voraussetzung des Wegfalls des Preußischen Staatschatzes, nicht aber zu einer dauernden Institution mit selbständigen Einnahmequellen verstanden. Um diese Frage drehte sich der parlamentarische Kampf. In demselben hat die Regierung infofern den Sieg davon getragen, als der § 2 des Gesetzes, betr. die Bildung des R., vom 11. November 1871 dahin gefaßt ist, daß, bei eingetretener Verminderung des Bestandes, bis zur Wiederherstellung derselben der R. ergänzt werden solle durch Zuführung der aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung. Indessen war dieser Sieg der Regierung, wenn man sich diese selbständigen Einnahmequellen genauer ansieht, doch mehr ein scheinbarer; das Prinzip, wonach die Füllung des Staatschatzes unabhängig sein solle von parlamentarischen Bewilligungen, ist zwar gerettet, diese Einnahmequellen an sich aber sind höchst problematischer Art, und es ist demnach der R. in dieser Hinsicht sehr viel ungünstiger gestellt als bisher der Preußische Staatschatz. So sehr man nämlich die Preußischen Bestimmungen vor Augen gehabt hat, so konnte doch von Verwaltungsbüßtungen von vornherein keine Rede sein, da über diese der Art. 70 der Reichsverfassung bereits verfügt hatte; was aber die zufälligen Einnahmen betrifft, die zwar in einem Staatswesen mit großem Besitz erheblich sein können, so reduzieren sich diese für einen Staat wie das Reich sofort auf einen geringen Betrag. Dieser aber wird noch dadurch erheblich eingeschränkt, daß der Ausdruck zufällige Einnahmen als ein zu schwankender ganz vermieden und nur von solchen Einnahmen die Rede ist, deren Bezugsquellen im Reichshaushaltsetat nicht ausgeführt sind; denn es ist nun bei der jetzigen Fassung kaum in Abrede zu stellen, daß nicht etwa das Plus der im Etat ausgeführten Einnahmequellen, wie z. B. später eingehende, kreditirt gewesene Steuern, in den R. fließen, da es sich in diesen und anderen zahlreichen Fällen nur um Einnahmen handelt, die in der That den im Etat ausgeführten Bezugsquellen ihre Entstehung verdanken; es ist ferner zu zugestehen, daß auch die Einnahmen von veräußerten Vermögensobjekten nicht ohne Weiteres dem R. zugeschrieben, da unter der Bezeichnung „Einnahmen von veräußerten Vermögensobjekten“ sich ein Titel im Budget findet. Es lassen sich unter diesen Umständen überhaupt schwer Fälle konstruiren, in denen eine Einnahme dem R. ohne Weiteres zugeschrieben, man wird sich auf solche Möglichkeiten beschränken müssen, daß jemand das Reich zum Erben seines Vermögens einseht, auf Fälle, die kein Mensch vorher sehen konnte, die als reine Glückssätze sich darstellen. Dahin gehört allerdings auch eine Kontribution im Falle eines glücklichen Krieges, und es mag hier die Thatache festgestellt werden, daß in solchem Falle nach der übereinstimmenden Meinung der hervorragendsten Redner die Füllung des R. ohne besondere Zustimmung des Reichstages stattfinden würde. Uebrigens aber, und namentlich also im Falle eines unglücklichen Krieges, ist man auf die periodischen Jahresbewilligungen des Reichstages verweisen, und diese gesetzliche Zusicherung einer Wiederfüllung des R. hat wieder nur theoretischen Werth. Denn wenn auch aus dieser Bestimmung dem Reichstage allerdings die staatsrechtliche Verpflichtung zu derartigen Bewill-

ligungen erwächst, so ist diese doch so wenig substantiell, daß in dieser Hinsicht Alles auf den guten Willen des Reichstags ankommt, der dieser Forderung an sich schon durch jährliche Bewilligungen ganz geringer Summen entsprechen würde, und zwar desto wahrscheinlicher, je knapper die allgemeinen Staatsmittel nach einem unglücklichen Kriege sein würden.

Die normale Höhe des R. ist auf 40 Millionen festgesetzt worden, während eine proportionelle Berechnung zu einer Höhe von 48 Millionen geführt haben würde. Es ist dabei übrigens unter Hinweis auf die Erfahrungen von 1870 ausdrücklich festgestellt worden, daß die Summe von 40 Millionen noch nicht einmal ausreicht, um die einmaligen Mobilmachungskosten zu decken.

2) Was die Verwendung des R. betrifft, so ist zunächst ausdrücklich vorgeschrieben, daß derselbe seiner offiziellen Bezeichnung gemäß nur für Zwecke der Mobilmachung benutzt werden soll. Diese Benutzung soll ferner mittels Kaiserlicher Anordnung, aber nur unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages verfügt werden. Die Zustimmung des Bundesrates rechtfertigt sich aus der ganzen Struktur der Reichsverf., wenn auch gerade in militärischen Dingen, und also auch in Mobilmachungsfragen, der Kaiser an sich vom Bundesrathe unabhängig ist; nur zu einer Kriegserklärung ist in gewissen Fällen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Zustimmung des Reichstages enthält eine starke Erweiterung der konstitutionellen Beugnisse, die aber doch lediglich die Bedeutung einer ornamentalen Verzierung hat; denn da diese Zustimmung erst nachträglich eingeholt zu werden braucht, so ist es ein völliges Rätsel, welche Wirkungen die nachträglich verweigerte Zustimmung eigentlich haben soll; das Rätsel ist in der That unlösbar, und so hat man sich damit begnügt, die ganze Frage für unpraktisch zu erklären. Das ist sie auch in Wahrheit genau ebenso sehr, wie das Recht der Verweigerung von Kriegsanleihen.

3) Die Verwaltung des R. ist dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrates ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrolle der Reichsschuldenkommision zu führen hat. Die Reichsschuldenkommision erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des R. und außerdem in kürzester Frist Mitteilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Beugniss, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Verwahrung Überzeugung zu verschaffen. Dem Bundesrathe und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigen Zusammentritt von der Reichsschuldenkommision Bericht zu erstatten. Auf Grund dieser Bestimmungen hat eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des R., vom 22. Januar 1874 das Nähere angeordnet, insbesondere auch (§ 1), daß der zur Bildung des R. bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde in dem Juliussturm der Citadelle von Spandau verwahrliech niedergelegen ist.

4) Die Bildung des R. war jedoch noch von der Suspensivbedingung abhängig, daß der Preußische Staatschaz aufgehoben würde. Diese Aufhebung ist durch das Gesetz vom 18. Dezember 1871 erfolgt, und zwar vom 2. Januar 1872 an. Die dadurch disponibel gewordenen 30 Millionen sind dann in ihrem Hauptbestande in Höhe von $26\frac{1}{2}$ Millionen zur Tilgung der am höchsten verzinsten Preußischen Staatschuld, der fünfsprozentigen Anleihe von 1859, außerdem aber im Betrage von etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen zur Tilgung solcher Passiva renten verwandt worden, die zum zwanzigfachen Betrage ablösbar sind, also gleichfalls eine fünfsprozentige Staatschuld repräsentieren. Alle bisherigen Einnahmen des Staatschazes endlich sollen hinför dem allgemeinen Staatsfonds zufließen und sind nach einem Zusatze des Abgeordnetenhauses zur Schuldenentlastung zu verwenden, soweit darüber nicht im Staatshaushalt oder sonst in geschäflicher Weise verfügt wird.

Lit.: Rietke, Lit. über das Finanzwesen d. Preuß. Staates, 3. Aufl. 1876, S. 319 ff.; Derselbe, Der Preußische Staatsdruck (Zeitschr. für Preuß. Gesch. und Landeskunde Jahrg. IV. [1867] S. 100 ff., 288 ff.). — Riedel, Der Brandenb.-Preuß. Staatshaushalt, Berlin 1866. — Adolph Wagner, Reichsfinanzwesen, in v. Holzendorff's Jahrb. Bd. III. (1874) S. 67, 152. — Stenogr. Bericht des Preuß. Landtags 1866/67, bes. Druck. des Abg. H. Nr. 20 und 63, und 1871/72 bes. Druck. des Abg. H. Nr. 14. — Stenogr. Ber. des Reichstag, 1871. I. Legislat. Per., 2. Sess., Bd. I. S. 24 ff., 117 ff., 148 ff.; Bd. II. Nr. 5, 30.

Graß Meier.

Reichsland ist das in Art. I. des Verhailler Präliminar-Friedensvertrages vom 26. Februar 1871 und in Art. I. des definitiven Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 von Frankreich dem Deutschen Reiche abgetretene und durch das RGes. vom 9. Juni 1871 mit dem letzteren für immer vereinigte Gebiet, dessen Grenzen in den erwähnten Friedensverträgen und deren Nachtragskonventionen (vom 12. Oktober 1871 Art. 10 [R.G.Bl. S. 367, 368]), vom 24./27. August und 28./31. August 1872 [G.Bl. i. Elsaß-Lothringen S. 283, 287]) näher festgelegt sind (Elsaß-Lothringen). Bereits in der Rab. Ordre vom 14. und 21. August 1870, durch welche ein Generalgouvernement für das Elsaß errichtet wurde und in der Proklamation des Generalgouverneurs vom 30. August desselben Jahres ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Besetzung des Landes keine vorübergehende sein sollte. Die Besitzergreifung erfolgte von vornherein mit dem *animus dominii*. Nach richtiger Meinung ist daher der völkerrechtliche Erwerbstitel des R. für das Reich in der Debellation zu sehen, welche durch die Friedensverträge ihre formliche Sanktion erhielt (Kaiser in v. Holzendorff's Jahrb. IV. S. 152 ff.; Born, Staatsrecht, I. S. 422), während andere (Vöning, Verwaltung des Generalgouvernements, S. 8 ff., 27 ff.; Bluntschli in v. Holzendorff's Jahrbuch I. S. 307; Laband, Staatsrecht, II. S. 121) den völkerrechtlichen Titel in den Friedensverträgen und den staatsrechtlichen in dem Vereinigungsgesetz sehen wollen. Praktisch ist die Frage bezüglich der Geltung verschiedener von der Französischen Regierung de la défense nationale erlassenen Gesetze für solche Gebiete von Elsaß-Lothringen, welche wie z. B. die Festung Bischwiller zur Zeit des Erlasses sich noch im Feindeshand befanden (Vöning, a. a. O. S. 181—196; v. Richthofen, Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete für Elsaß-Lothringen 1874; Kaiser, a. a. O. S. 137, 151—153). Gerichtlich ist die Frage dahin entschieden, daß die Gültigkeit der Französischen Anordnungen für diejenigen Landesteile angenommen wurde, welche am Tage des Ablaufs der Publikationsfrist nicht schon von den Deutschen Heeren besetzt waren. Wenngleich von Anfang der Einverleibung an kein Zweifel darüber obwaltete, daß Elsaß-Lothringen nicht den Bundesgliedern des Reichs gleich stand, so war man sich doch über die Natur seiner Stellung zum Reich nicht klar (Stenogr. Ber. 1871, I. Sess. S. 883). Der Ausdruck „unmittelbares R.“ findet sich bereits in den Motiven zu dem Vereinigungsgesetz (Druck. des Reichstages 1871, I. Sess., Nr. 61, S. 6) und ist sodann in das Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 61) übergegangen, welches bei Einführung der Verfassung in § 2 bestimmt, daß dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiet das Gebiet des R. Elsaß-Lothringen hinzutritt. Ueber dasselbe steht die Landeshoheit, die Staatsgewalt dem Reiche als solchem zu, nicht wie mit Unrecht Seydel (Kommentar zur RVerf., S. 93 ff.) will, den verbündeten Regierungen; die Ausübung der Staatsgewalt ist aber dem Kaiser im Namen des Reichs übertragen (Ges. vom 9. Juni 1871, § 3). Nach dieser Richtung ist die Stellung des R. zum Reich und zu den einzelnen Bundesstaaten immer eine unveränderte geblieben. Die Folgerungen hieraus werden sich jedoch erst ziehen lassen, wenn eine Darstellung der Verfassung des R., wie sie jetzt besteht, gegeben ist. Vorher aber muß ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung dieser Verfassung geworfen werden.

I. Geschichtliche Entwicklung der Verfassung des R.

1) Die Verwaltung des Generalgouvernements (vom 14. August 1870 bis zum 28. Juni 1871, dem Tage der Rechtskraft des Gesetzes vom 9. Juni 1871) ist lediglich die einer militärischen Diktatur; so raschlos auch die Thätigkeit derselben war (vgl. Amtliche Nachrichten für Elsaß-Lothringen, Bekanntmachungen des Generalgouverneurs ic., Straßburg 1879), um die einzelnen Zweige der Verwaltung nach Deutschem Muster zu gestalten, so wenig war sie geeignet und Willens, die staatlichen Verhältnisse des Landes zu konsolidieren.

2) Die kaiserliche Diktatur (vom 28. Juni 1871 bis zum 1. Januar 1874). Indem das Vereinigungsgesetz dem Kaiser die Ausübung der Souveränität delegirte, wurde gleichzeitig bestimmt, daß bis zur Einführung der RVerf. die Gesetzgebung dem Kaiser in Gemeinschaft mit dem Bundesrat zustehen sollte. Dem Reichstage war nur die Genehmigung von Anlehen oder von Garantieübernahmen für das R. zu Lasten des Reiches vorbehalten, auch sollte ihm ein jährlicher Rechenschaftsbericht gegeben werden. In dieser Periode beginnt man, die Verwaltung des R. von der des Reiches selbständig zu gestalten, wenn sie auch durch Organe des Reiches ausgeübt wird. Im Bundesrat wird ein besonderer Ausschuß für Elsaß-Lothringen gebildet; verantwortlicher Minister ist der Reichskanzler, der für die Verwaltung des R. eine besondere Abtheilung im Reichskanzleramt einrichtet; ein besonderes gesetzliches Publicationsorgan (G.Vl. für Elsaß-Lothringen) wird gegründet. Die Organisation der Gerichte erfolgte durch das Gesetz vom 14. Juli 1871, wobei das RÖHG. an die Stelle des Französischen Kassationshofs trat, und Kriegsgerichten (letzte Organisation: Ges. vom 12. Juli 1873) die Aburteilung der schwereren politischen Verbrechen überwiesen wurde. Endlich wird die Ablösung der verläufigen Stellen im Justizdienst ins Werk gesetzt (Ges. vom 10. Juni 1872). Die Organisation der Verwaltungsbehörden war der Inhalt des Ges. vom 30. Dez. 1871, welches zu den Grundlagen der Französischen Verwaltung, wie sie namentlich durch das Ges. vom 28. pluviose VIII. geschaffen waren, als oberste Verwaltungsbehörde im Lande den Oberpräsidenten hinzufügte. Ihm ist besonders durch § 10 des Ges. die Beugniß beigelegt, alle erforderlichen Maßregeln bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu treffen und namentlich die Rechte auszulösen, welche das Franz. Ges. vom 9. August 1849 der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Außerdem wurden dem Oberpräsidenten vielfache Ermächtigungen ertheilt, welche nach Französischen Gesetzen den Ministern zustanden, wie andererseits auf den Reichskanzler Beugnisse übergingen, welche das Französische Gesetz dem Staatsoberhaupt zuwies (z. B. die Ertheilung von Ehedispensen durch Ges. vom 25. Februar 1872). Die Funktionen des Französischen Staatsraths wurden, soweit es sich um recours comme d'abus handelte, dem Bundesrat, soweit die oberste Verwaltungsjurisdiktion in Frage kommt, einem aus Räthen des Oberpräsidium gebildeten "kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen" übertragen (Erlasse vom 1. Sept. 1872 und 22. Febr. 1873). Überall machte sich ein Streben nach Dezentralisation geltend, und so wurde auch den an die Stelle der sous-préfets getretenen Kreisdirektoren und den für die Präfekten substituierten Bezirkspräsidenten eine weiterreichende Amtstätigkeit beigelegt. Von demselben Geiste ist das Gesetz vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Forstverwaltung befreit; das Gesetz vom 16. Dez. 1873 regelte die Bergverwaltung im Sinne des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Während so die innere Organisation des Landes vollzogen wurde, gleich als ob es sich um einen selbständigen Staat handelte, wurde das R. andererseits auch allmählich einzelnen Bestimmungen der RVerf. zugänglich gemacht. Schon das Vereinigungsgesetz hatte Art. 3 der RVerf. eingeführt und bestimmt, daß mit dem 1. Januar 1873 (durch Ges. vom 20. Juni 1872 [R.G.Vl. S. 208] auf den 1. Januar 1874 erstreckt) die Verfassung in Elsaß-Lothringen Geltung haben sollte und schon vor diesem Zeitraume von dem Kaiser mit Zustimmung des Bundes-

raths einzelne Artikel derselben eingeschürt werden könnten. Letzteres geschah auf dem Gebiete des Zollwesens (Art. 33 — Kaiserl. Verordn. vom 17. Juli 1871 [R.G.BI. S. 325]) nebst Verordn. vom 19. und 30. Aug. 1871 [R.G.BI. S. 326, 329]), auf dem des Post- und Telegraphenwesens (Art. 48—52 — Kaiserl. Verordn. vom 14. Okt. 1871 [R.G.BI. S. 448]), auf dem des Eisenbahnwesens (Art. 41—47 — Kaiserl. Verordn. vom 11. Dez. 1871 [R.G.BI. S. 444]), der gestalt jedoch, daß die Verwaltung der Eisenbahnen des R. der Landesverwaltung entzogen und auf die Verwaltung des Reiches selbst übertragen wurde, auf dem Gebiet des Kriegswesens (Art. 57, 59, 61, 63, 65, — Kaiserl. Verordn. vom 23. Januar 1872 [R.G.BI. S. 31]) nebst dem Ges. vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Schon zu folge dieser Verfassungsbestimmungen wurde das R. obwohl kein selbständiges Bundesglied, sondern Provinz des Reichs in seinem Verhältniß zu diesem thathächlich wie ein selbständiger Gliedstaat des Reichs behandelt, und das Gleiche erfolgte durch Einführung einer Reihe von Reichsgesetzen, welche eine solche Existenz zur Voraussetzung haben, wie das Gesetz über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (Ges. vom 11. Dezember 1871 [R.G.BI. S. 445]), über die Kinderpest vom 7. April 1869 (Ges. vom 11. Dezember 1871 [a. a. O.]), das Festungsravongesetz vom 21. Dez. 1871 (Ges. vom 21. Februar 1872 [R.G.BI. S. 55]), § 29 der Gew.O. vom 21. Juni 1869 (Ges. vom 15. und Verordn. vom 19. Juli 1872 [R.G.BI. S. 350, 351]) u. s. w.

3) Die unmittelbare Herrschaft der Reichsgesetzgebung (vom 1. Januar 1874 bis 2. Mai 1877). Durch Gesetz vom 25. Juni 1873 (R.G.BI. S. 61) trat mit dem 1. Januar 1874 die RVerf. in Elsass-Lothringen in Kraft, der gestalt, daß das Land dem Bundesgebiet hinzutrat, 15 Abgeordnete zum Reichstag erhielt (Wahlges. vom 31. Mai 1869 und Verordn. des Bundesrathes vom 1. Dezember 1873 [R.G.BI. S. 375]) betreffend die Abgrenzung der Wahlkreise) und daß die Reichsgesetze über die Biersteuer keine Anwendung finden, die Landesgesetze über das Octroi aber beibehalten bleiben sollten. Fortan stand Elsass-Lothringen unter dem Schutze der RVerf.; freilich in anderer Weise als die Bundesstaaten. Denn während in diesen Aenderungen der RVerf. nur im Wege des Art. 78 vor sich gehen können, kann das Reich im R., wo die Verfassung nur durch ein Gesetz eingeführt ist, eine Veränderung und Aufhebung derselben auch wieder im Wege eines einfachen Reichsgesetzes erfolgen lassen. Zur Landesgesetzgebung im R. bedurfte es fortan eines Reichsgesetzes mit der Modifikation, daß der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt war, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen konnte, die jedoch dem Reichstag bei seinem Zusammentritt vorgelegt werden mußten und ihre Wirkamkeit verloren, wenn er seine Genehmigung versagte. Während in der vorigen Periode der Kaiser als delegirter Landesherr von Elsass-Lothringen gleichberechtigt in Fragen der Gesetzgebung dem Bundesrath gegenüberstand und seine Sanktion als ein besonderer Faktor der Gesetzgebung galt, war fortan ein reichsländisches Partikulargesetz materiell und formell Reichsgesetz, zu welchem es nur der Zustimmung von Bundesrath und Reichstag bedurfte und der Kaiser als selbständiger Faktor der Gesetzgebung außer Wirksamkeit trat. (Vgl. La b a n d, Staatsrecht, II. S. 144; anderer Meinung: Born, Staatsrecht, I. S. 438.) Nur hinsichtlich der Notstandsverordnungen war das bisherige staatsrechtliche Verhältniß stehen geblieben, doch durften sie nicht eine Veränderung der Verfassung oder eines in Elsass-Lothringen geltenden Reichsgesetzes oder Auleihen und Garantien zu Lasten des R. zum Gegenstand haben.

4) Der Übergang zur Selbständigkeit (vom 2. Mai 1877 bis 1. Oktober 1879). Bereits durch Erlass vom 29. Oktober 1874 (R.G.BI. 1877, S. 492) war der Reichskanzler ermächtigt worden, den Landeshaushalt und die innere Gesetzgebung des R. betreffende Entwürfe gutachtlich einem Landesausschuß vorzulegen, welcher durch die drei Bezirkstage des Landes (Unter-, Ober-Elsäss und

Lothringen) aus seinen Mitgliedern gewählt wurde und aus 30 Mitgliedern und 9 Stellvertretern bestand. Durch Gesetz vom 2. Mai 1877 (R.G.Vl. S. 491) wurde der Landesausschuß zu einem staatsrechtlichen Faktor der Gesetzgebung erhoben und ein zweiter facultativer Weg für den Erlass reichsländischer Gesetze eingeführt. Danach konnte der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses Gesetze für Elsaß-Lothringen erlassen, dergestalt, daß nunmehr wieder wie vor dem Gesetz vom 25. Juni 1873 der Kaiser Faktor der Gesetzgebung wurde und neben ihm der Bundesrat die Stelle eines Oberhauses, der Landesausschuß die Stelle eines Unterhauses vertrat. Letzterer sollte auch neben dem Bundesrat die Entlastung für den Landeshaushalt ertheilen, diese aber bei einer Verweigerung seitens des Landesausschusses durch den Reichstag erfolgen. Im Uebrigen ist das Gesetz vom 25. Juni 1873 in Kraft geblieben, und namentlich hat dieser zweiten Form der Gesetzgebung nicht die Befugniss beigelegt werden sollen, Gesetze, welche durch die Reichsgesetzgebung geschaffen waren, abzuändern oder aufzuheben (Vaband, II. S. 147).

5) Die Selbstständigkeit (vom 1. Oktober 1879). Im Anschluß an die vom Reichstag am 27. März 1879 angenommene Resolution, daß Elsaß-Lothringen eine selbständige im Lande befindliche Regierung erhalten, erging das Gesetz vom 4. Juli 1879 (R.G.Vl. S. 165), welches laut Verordn. vom 23. Juli 1879 (R.G.Vl. S. 281) mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft trat. An dem Verhältniß von Elsaß-Lothringen zum Reich wird nichts geändert, so daß für das R. auch noch jener Landesgesetze im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden können (Ges. vom 2. Mai 1877) und der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths befugt bleibt, Reichstandsverordnungen zu erlassen (Ges. vom 25. Juni 1873, § 8). Die Ausübung der Staatshoheit steht nach wie vor dem Kaiser zu, dem jedoch das Recht beigelegt ist, sich in der Ausübung seiner landesherrlichen Machtbefugnisse durch einen Statthalter, welcher im Lande residirt, vertreten zu lassen. Dagegen schiedet die Centralbehörde des Reichs — der Reichskanzler — völlig aus der Verwaltung von Elsaß-Lothringen aus, und er steht eigenthümlicher Weise zu dem R. in keinem anderen Verhältniß als zu einem Bundesstaate, dagegen würde jedoch auch der Statthalter Elsaß-Lothringische Landesgesetze, welche im Wege der Reichsgesetzgebung zu Stande kommen, nicht an Stelle des Reichskanzlers zu kontrahieren haben (Gesetz § 3). Die Änderung der Staatsverfassung im R. ist also lediglich im Sinne der Reichstagsresolution erfolgt; es ist nunmehr eine Regierung im Lande geschaffen. Dieselbe gipfelt in dem Statthalter, welcher an die Stelle des Reichskanzlers und bisherigen Oberpräsidenten tritt und endlich in verschiedenen Richtungen vermöge Kaiserlicher Delegation landesherrliche Rechte ausüben kann.

II. Gegenwärtige Verfassung des R.

A. Der Statthalter. Die Ernennung und Abberufung desselben erfolgt durch den Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers (Art. 17 der RVerf.). Die Residenz des Statthalters ist Straßburg.

1) Der Statthalter als Inhaber landesherrlicher Befugnisse. In Betracht gezogen sind: die Vollziehung allgemeiner Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen, die Vollziehung bestimmter, ausdrücklich bezeichneter Verordnungen (Abänderung der Kreis- und Bezirksgrenzen, Ermächtigung von Bezirken und Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen und Steuerzuschlägen, Octroi, Brücken- und Fährgeld, Feststellung des Haushalts der Bezirke, Anerkennung gemeinnütziger Anstalten, Ermächtigung zur Annahme lehwilliger Zuwendungen u. s. w.), die Befugniss zum Erlass von Geldstrafen und die Befugniss zur Gewährung der Rehabilitation sowie zum Erlass von Steuern, Gebühren, Gefällen, die Ernennung und Abberufung verschiedener mittelbarer Staatsdienner (Bürgermeister, Beigeordnete, Geistliche aller Bekennnisse). In diesen Grenzen hat der Kaiser seine landesherrlichen Rechte durch Verordn. vom 23. Juli 1879 (R.G.Vl. S. 232) dem

ersten Statthalter Freiherrn v. Manteuffel persönlich übertragen. Als Delegitter Kaiserlicher Rechte ist der Statthalter unverantwortlich. Auf diesem Gebiete bedürfen daher seine Erlasse behutsame Übernahme der konstitutionellen Verantwortlichkeit einer ministeriellen Gegenzeichnung durch den Staatssekretär (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Der Statthalter an Stelle des Reichskanzlers. Die jure lag die oberste Leitung der gesamten Landesverwaltung in den Händen des Reichskanzlers, welcher auch die konstitutionelle Verantwortung hierfür dem Bundesrat und Reichstag gegenüber trug. Ein Theil davon war bereits durch die Verordn. vom 29. Januar 1872 auf den Oberpräsidenten übergegangen, während die dem Reichskanzler verbliebenen ministeriellen Befugnisse auswärtige und militärische Angelegenheiten, Justiz (Gef. vom 14. Juli 1871, § 3), Verwaltung der indirekten Steuern, Forstverwaltung (Gef. vom 30. Dez. 1871, § 1), Bergwesen (Gef. vom 16. Dez. 1873, §§ 164, 165), Vorbereitung der Gesetze und Berichterstattung an den Kaiser (Gef. vom 9. Juni 1871, § 4) seit dem Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (R.G.B. S. 7) von den Vorständen des Reichsjustizamts und des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen ausgeübt wurden. Letzteres Amt sowie das Oberpräsidium in Straßburg wurden aufgelöst und die Justizverwaltung des R. dem Reichsjustizamt entzogen und alle ministeriellen Pflichten — einschließlich der konstitutionellen Verantwortlichkeit — und Rechte dem Statthalter übertragen. Dieser hat somit in Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten die Stelle eines verantwortlichen Ministers und kann sich in dieser, wie der Reichskanzler es nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 konnte, durch den Staatssekretär vertreten lassen. Dem Landesausschuß gegenüber ist eine Verantwortlichkeit nicht begründet.

3) Der Statthalter an Stelle des Oberpräsidenten hat die durch das Gef. vom 30. Dez. 1871, § 10 geschaffenen außerordentlichen Vollmachten bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit. (Die Ansicht von Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1878, S. 113 ff., daß § 10 durch Einführung der RVerf. in Elsaß-Lothringen aufgehoben sei, beruht auf der falschen Ansicht, daß Art. 68 der RVerf. die landesgesetzlichen Vorschriften über den Belagerungszustand außer Wirksamkeit gesetzt habe.)

B. Die Centralverwaltung wird unter dem Statthalter durch ein Landesministerium geführt, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht und welches in Abtheilungen unter der Leitung von Unterstaatssekretären zerfällt (§ 6) und dessen Beamte sämtlich Landesbeamte sind. Das Ministerium gilt im Sinne des Veramtengesetzes als oberste Landesbehörde und ist insofern an die Stelle des Bundesrats getreten (Gef. S. 8). Im Uebrigen ist die Organisation des Ministeriums durch die Verordn. vom 28. Juli 1879 erfolgt; danach zerfällt letzteres in vier Abtheilungen: Inneres nebst Kultus und Unterricht, Justiz, Finanzen und Domänen, Gewerbe nebst Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten. Die Ressorts sind jedoch nicht selbständig nebeneinander wirkende Behörden, vielmehr alle der oberen Leitung des Staatssekretärs untergeordnet, welcher alle Entscheidungen trifft und sich in den Abtheilungen oder im Plenum oder blos vom Referenten allein jede ihm beliebige Angelegenheit zum Vortrag vorlegen lassen kann.

C. Der Staatsrath. Der französische conseil d'état hatte in der bisherigen Organisation von Elsaß-Lothringen keinen vollen Ersatz gefunden; der recourse comme d'abus war auf den Bundesrat, die Verwaltungsbefugnisse auf den Oberpräsidenten, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen übergegangen (Gef. vom 30. Dez. 1871, §§ 8, 9; Stengel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1821 ff.; 1876 S. 808 ff., 897 ff.). Die weiteren Befugnisse des Staatsraths wie die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, die begutachtende Thätigkeit, die Dekretur des rex in parlamento waren außer Wirksamkeit getreten. Nach der neuen Verfassung wird unter dem Vorsitz des Statthalters ein Staatsrath eingefestigt, welcher aus den Vorständen des Ministerium, dem Präsidenten und Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, drei auf Vorschlag des Landes-

auschusses ernannten und noch fünf bis sieben aus Allerhöchstem Vertrauen berufenen Mitgliedern besteht, und welchem die Begutachtung von Gesetzentwürfen und allgemeinen Ausführungsverordnungen sowie von anderen ihm durch den Statthalter überwiesenen Angelegenheiten obliegt. Außerdem können dem Staatsrath durch die Landesgesetzgebung noch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden, wobei namentlich in Aussicht genommen ist, daß aus demselben ein oberster Verwaltungsgerichtshof gebildet werde, auf den die Befugnisse des Kaiserl. Rechts und die Entscheidung von Kompetenzkonflikten (GBG. § 17) übertragen werden können (Gef. § 9).

D. Der Landesausschuß. Die Zahl der Mitglieder ist auf 58 erhöht, von denen 34 durch die Bezirkstage, 4 in den vier großen Städten des Landes (Straßburg, Mühlhausen, Meß, Colmar) und 20 von den 20 Landkreisen gewählt werden. Die Abgeordneten der Städte werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte, die Abgeordneten der Kreise indirekt durch Wahlmänner gewählt, die von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte ernannt werden. Die Wahl ist geheim, die Dauer der Wahlperiode beträgt drei Jahre (§§ 12—18), das Wahlreglement erfolgte durch Kaiserliche Verordn. vom 1. Oktober 1879. Erweitert sind die Rechte des Landesausschusses durch das ihm verliehene Recht der Gesetzesinitiative und der Überweisung von Petitionen an das Ministerium. Die Mitglieder des letzteren haben das Recht, den Sitzungen des Landesausschusses und seiner Kommissionen beiwohnen, und müssen jederzeit gehört werden (§§ 20, 21). Die Geschäftssprache ist nach dem RGes. vom 23. Mai 1881, welches am 1. März 1882 in Kraft tritt, die Deutsche. Eine Indemnität für Neuzeugen im Landesausschuß ist nicht gewährleistet.

E. Bundesrath. Eine Vertretung des R. im Bundesrath würde aus demselben einen selbständigen Gliedstaat des Reiches gemacht haben und eine Souveränität bedingen, die nicht im Reiche selbst ruhen kann. Materiell ist aber zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereich der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen des R. bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung der Statthalter befugt, Kommissare in den Bundesrath zu senden, welche an dessen Berathungen Theil nehmen (Gesetz § 7); sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Referate zu erstatthen, auch sind ihnen die Vorlagen zuzustellen (Geschäftsordn. d. Bundesraths vom 26. April 1880, § 5).

F. Die Gesetzgebung im R. kann hiernach in folgender Weise erfolgen:

1) Formelle Landesgesetze; sie werden vom Kaiser in Übereinstimmung von Bundesrat und Landesausschuß erlassen.

2) Landesherrliche Verordnungen; sie werden vom Kaiser oder kraft dessen Delegation vom Statthalter oder endlich von demjenigen Organe erlassen, dem ein Landesgesetz die Ausführung überträgt.

3) Landesgesetze in den Formen der Reichsgesetzgebung; sie werden vom Kaiser nach Zustimmung des Bundesraths und Reichstags verlündet.

4) Landesherrliche Notstandsverordnungen; sie werden vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassen, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1873, § 5.

5) Ausführungsverordnungen zu den im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Landesgesetzen; sie ergehen vom Kaiser oder dem durch das Gesetz delegirten Organe.

III. Die besondere Stellung des R. im Reich. Die Deutsche RVerf. setzt die Selbständigkeit der zu einem Bunde vereinigten souveränen Staaten voraus, in denen neben der Reichsgewalt noch eine eigene, von ihr völlig losgelöste und unabhängige Landesgewalt in den dieser durch die RVerf. belassenen Gebieten mit eigener Hoheit fortbesteht. Diese souveräne Selbständigkeit fehlt dem R.; letzteres ist eine Provinz des Reichs, hat keine eigene Selbstverwaltung, sondern wird von dem Reiche als solchem regiert, Reichsgewalt und Landesgewalt fallen in ihm zusammen. Diese Konsequenzen sind jedoch von Anfang an nicht vollständig gezogen, indem sofort seit der Einverleibung in finanzieller Hinsicht das R. den Bundesstaaten gleich behandelt wurde; der Landesfiskus wird von dem Reichsfiskus

unterschieden, es giebt selbständige Landesschulden und eigenes Landesvermögen. die Landesverwaltung wird auf Kosten der Landeskasse geführt, die Beamten des R. werden aus dieser Kasse bestohlt. Wie die Bundesstaaten hat Elsäfz-Lothringen nach Verhältniß seiner Bevölkerung Matrikularbeiträge zu entrichten und vermöge seines Ausschlusses aus der Braufsteuergemeinschaft ein Aversum für die Braufsteuer zu zahlen. (Vgl. besonders La b a n d in Hirth's Annalen 1873, S. 562 ff. und sein Staatsrecht, I. S. 605 ff.) Die Einführung der RVerf. in das R. hat diese Sonderstellung nicht befeitigt, sondern nur gemildert. Allseitig herrscht in der Theorie Einverständniß (Löning, a. a. O. S. 178 ff.; Meyer, Staatsrecht, S. 347 ff.; La b a n d, Staatsrecht, I. S. 578 ff.), daß die modifizierungslose Einführung der RVerf. in Elsäfz-Lothringen, wie sie in der That erfolgt ist, Widersprüche in sich selbst enthält; Art. 3, 6, 19, 36, 42, 51, 54, 58, 62, 70 sprechen von Bundesstaaten, Art. 33, 35, 38, 39, 41, 56, 59, 66, 67, 76, 77, 78 Abs. 2 haben die Existenz eines Bundesstaats zur Voraussetzung. Für die Bundesstaaten ist die RVerf. ein Grundgesetz, deren Änderung nur im Wege der Verfassungsänderung zulässig ist. Das R. hat kein verfassungsmäßiges Recht auf das Bestehen der Verfassung, das Reich kann seiner Provinz dieses Benefizium ebenso entziehen, wie es ihr ertheilt worden ist. Es ergeben sich hieraus eine Reihe von Unterschieden zwischen dem R. und den Bundesstaaten (La b a n d, Staatsrecht, I. S. 578 ff.). Allmählich ist man jedoch thatächlich immer weiter vorgeschritten, um dem R. eine von der Reichsgewalt selbständige Verwaltung zu geben, und dies ist in der möglichst vollkommenen Weise durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 geschehen. Hiernach ist Elsäfz-Lothringen innerhalb des Reichs soweit ein selbständiger Staat, als es nicht eine Vertretung im Bundesrat beansprucht; aber es ist davon auszugehen, daß diese Selbständigkeit nur eine faktische ist — wenn sie gleich auf Gesetzen beruht —, denn Souverän ist das Reich auch auf den Gebieten der Landesgesetzgebung und Verwaltung geblieben.

Quellen: Gelehrblatt für Elsäfz-Lothringen, welches seit dem 1. Oct. 1879 von dem Landesministerium in Straßburg herausgegeben wird; soweit vorstehend nicht das R.G.B. citirt ist, befinden sich die angeführten Gesetze in dem Ges. Bl. für Elsäfz-Lothringen. — Amtliche Nachrichten für Elsäfz-Lothringen, Verordn. u. Bekanntm. d. Gen.-Gouvern.-Gen.-Kommiss. und Oberpräsidenten vom Aug. 1870 bis März 1879, Straßb. 1879. — Sammlung der in Elsäfz-Lothringen geltenden Gesetze; auf Anregung des früheren Oberpräsidenten v. Möller herausgegeben von Althoff, Hörtzsch, Harzheim, Keller, Leoni, Bd. I. Verfassungsrecht und Gesetzbücher, 1880. — Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen, betr. die Justizverwaltung in Elsäfz-Lothringen, bearbeitet im Parquet des General-Prokurator in Colmar, 1873 ff. — Bekanntmachungen des Oberpräsidenten von Elsäfz-Lothringen, betr. die Verwaltung der direkten Steuern, Staats und Rasensteuern, 1875 ff. — Maximilian du Prel, Deutsche Verwaltung in Elsäfz-Lothringen, 1880.

Lit.: Löning, Die Verwaltung d. Generalgouvernement im Elsäfz, 1874. — Mitscher, Elsäfz-Lothringen unter Deutscher Verwaltung, in den Preuß. Jahrb. XXXIII. S. 209 ff., 388 ff.; XXXIV. S. 404 ff., 473 ff. (im Separatabdruck erschienen Berlin 1874). — La b a n d, Staatsrecht, I. §§ 6, 54, 55; II. § 62. — Meyer, Staatsrecht, §§ 69, 138—141, 166. — Seydel, Kommentar zur RVerf., S. 31, 92 ff. (im föderalistischen Sinne geschrieben, der einzige Autor, welcher Elsäfz-Lothringen für einen Staat erläßt). — v. Rönné, Staatsrecht des Deutschen Reichs, I. 89. — Zorn, Staatsrecht, I. S. 420 ff. — Innere Gesetzgebung und Verwaltung: Hörtzsch, Code pénal in Elsäfz-Lothringen, 1871. — Hörtzsch u. Leoni, Französische Strafgesetze in Elsäfz-Lothringen, I. u. II. 1875. — Raufer, Das Sonderstrafrecht in Elsäfz-Lothringen (in v. Holzhendorff's, Ergänzungen zum Handbuch des Strafrechts, IV. S. 637—744); Derselbe, Die Französische Pregefegesetzgebung in Elsäfz-Lothringen (in v. Holzhendorff's Jahrb. IV. S. 135—189, 349—394). — Solff und Mitscher, Förd- und Jagdgesetze in Elsäfz-Lothringen, Straßb. 1876. — Elsäfz-Lothringisches Fördstrafrecht und Fördstrafverfahren vom 28. April 1880, Straßburg 1880. — Vergleich in Elsäfz-Lothringen von Brässert, Bonn 1873. — Puchelt u. Maure, Jurist. Jahrb. für Elsäfz-Lothringen, 1876 ff. — AG. zu den Reichsjustizgesetzen, Straßb. 1880. — Durch. Staatskirchenrecht in Elsäfz-Lothringen, 2 Bde. 1876, 1879. — Leybhecker, Zölle und indirekte Steuern in Elsäfz-Lothringen, 1877. — Jacob, Enregistrement in Elsäfz-Lothringen, 1874. — Zahlreiche Broschürenliteratur, u. a. Elsäfz-Lothringens Vergangenheit und Zukunft, 2. Aufl., Straßb. 1877. — Elsäfz-Lothringen als Kaiserl. Kronland, Berlin 1878. — Schramm Kronprinzenland (Elsäfz-Lothringen), Mailand 1878. — Rauber.

Reichstag. I. Das konstitutionelle Prinzip im Deutschen Reiche.

Der (abgesehen von Mecklenburg) gemeindeutschen staatsrechtlichen Entwicklung entsprechend erfolgte auch die staatliche Konstituierung des Deutschen Reiches, wie zuvor schon des Norddeutschen Bundes in konstitutioneller Form. Das in Vertretung des Volkes der Reichsregierung, insbesondere für die Gesetzgebung zur Seite stehende Organ ist der R. Notwendige logische Voraussetzung für die Ausübung parlamentarischer Funktionen ist die Existenz eines Staates, dessen Bevölkerung eben im Parlament ihre staatsrechtliche Vertretung zu finden hat; daraus folgt, daß das im Februar 1867 zur Verathung der Norddeutschen Bundesverfassung berufene Parlament staatsrechtlich nur als Notablenversammlung, nicht aber als konstitutioneller Regierungsfaktor betrachtet werden kann, und zwar ganz ebenso, wenn ihm eine „verfassungsvereinbarende“ als wenn ihm eine „verfassungsberathende“ Funktion durch die Staatsverträge und Einzelaufsätze zugewiesen wurde.

Der jetzige Deutsche R. ist die einheitliche (es gibt keine zwei Kammern im Reiche) Vertretung des Deutschen Volkes, jedes einzelne Mitglied des R. ist Vertreter des ganzen Volkes. Damit stand es in Widerspruch, wenn die RVerf. ursprünglich (Art. 28 Abs. 2) für Materien, welche nicht dem ganzen Reiche nach der Verfassung gemeinsam sind, die Anteilnahme von Abgeordneten, welche in Staaten gewählt waren, auf welche die Reichsgesetzgebung in der betreffenden Materie keine Anwendung fand, ausschloß: diese Prinzipwidrigkeit wurde durch Spezialgesetz vom 24. Februar 1873 beseitigt. Daß die Wahlkreise zum R. nach den einzelstaatlichen Grenzen bestimmt sind, ist an sich auch prinzipiell richtig, war aber durch praktische Erwägungen geboten. Jeder Deutsche aber kann prinzipiell an jedem Orte des Reichsgebietes wählen und gewählt werden.

II. Die Bildung des R. Die Grundlage für die Bildung des R. ist der Satz: daß auf je 100 000 Seelen je ein Abgeordneter zu wählen ist, mit der Modifikation jedoch, daß mindestens in jedem Einzelaufstand ein Abgeordneter gewählt werden muß und daß ein Bruchtheil der Normalzahl, welcher die Hälfte überschreitet, für voll zu zählen ist. Die Feststellung der Wahlkreise beruht auf Gesetz: die Zahl derselben beträgt dermalen 397, was jedoch dem Stand der Bevölkerung nicht mehr entspricht (Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt je 2, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuß a. L., Neuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen je 1 Abgeordneten). Die Abgeordneten sind nicht an Aufräge oder Instruktionen gebunden, sie sind für die Ausübung ihres Abgeordnetenrechtes („Mandates“) Niemandem verantwortlich.

Der R. geht hervor aus allgemeinen direkten Wahlen, welche in geheimer Abstimmung vorzunehmen sind. Das Wahlrecht ist auf breiter demokratischer Basis normiert, im Wesentlichen entsprechend den Bestimmungen des „Reichswahlgesetzes“ vom 12. April 1849. Wahlberechtigt ist jeder Reichsangehörige männlichen Geschlechtes nach vollendetem 25. Lebensjahre, falls er nicht unter Vormundschaft steht, sich in Konkurs befindet, während des laufenden oder lebtvergangenen Jahres Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemittern empfangen hat oder durch gerichtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat; das Wahlrecht „ruht“, d. h. darf nicht ausgeübt werden bei Militärpersonen des aktiven Dienststandes, so lange sie bei den Fahnen stehen, ausschließlich der Militärbeamten, ferner bei denjenigen Personen, die nicht in den Wahllisten verzeichnet sind, endlich bei denjenigen, welche sich zur Zeit der Wahl nicht am Ort ihres Domizils befinden. — Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, auch diejenigen, deren aktives Wahlrecht ruht; der zu Wählende muß jedoch mindestens seit einem Jahre die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nicht wählbar sind: die Souveräne und deren Vertreter im

Regierungskollegium des Reiches, dem Bundesrath. — Die Mitgliedschaft zum R. erlischt durch Verlust einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit, durch Verzicht, durch Annahme eines beförderten Staatsamtes und Besförderung im Staatsdienst zu höherem Rang oder Gehalt, durch Auflösung des R., endlich durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode.

Das Wahlverfahren erfolgt in der Art, daß die gesetzlichen Wahlkreise in Wahlbezirke mit einer Normalzahl von ca. 3500 Seelen zerlegt werden. Für jeden Wahlbezirk wird durch die Gemeindebehörde eine Wählerliste angefertigt, welche die Namen aller Wahlberechtigten enthalten muß. Diese Liste ist vier Wochen vor der Wahl auf mindestens acht Tage öffentlich auszulegen, damit etwaige Reklamationen, sei es behufs Aufnahme sei es behufs Streichung gewisser Personen angebracht werden können. Nach Abschluß dieses Verfahrens ist die Liste durch Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen. Bei Neuwahlen sind neue Listen anzufertigen, wenn nicht die Neuwahl in das der ersten Wahl folgende Jahr fällt. Die Kosten für Herstellung der Listen fallen den Gemeinden zur Last. Der Wahltag wird durch Verordnung des Kaisers bestimmt, und zwar haben die allgemeinen Wahlen im ganzen Reiche am nämlichen Tage stattzufinden. Der R. muß mindestens alljährlich einmal einberufen werden; nach Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode müssen demnach die Neuwahlen so rechtzeitig angeordnet werden, daß jener Verfassungsvorschript genügt werden kann; bei Auflösung des R. während der Wahlperiode haben die Neuwahlen jedenfalls innerhalb der dem Auflösungstermine nachfolgenden 60 Tage zu erfolgen. Nur bei Ablehnung, Verzicht und Ungültigkeitserklärung dürfen Spezialwahlen stattfinden. Über die Wahlhandlung selbst enthält das Wahlreglement (eine Verordnung des Bundesrates), welche jedoch nur mit Zustimmung des R. abgeändert werden darf) sehr spezielle Vorschriften, welche sich auf Wahllokal, Wahlvorstand und Stimmabgabe beziehen. Letztere erfolgt durch Zettel, die verdeckt in eine Urne zu legen sind; das Geheimniß der Wahl ist strengstens zu wahren. Die Stimmabgabe kann nicht durch Stellvertreter erfolgen, die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen, auch nicht im Wahllokal selbst geschrieben sein. Im Wahllokal dürfen keine Ansprachen gehalten oder Diskussionen gepflogen werden. Das Wahlresultat wird zunächst für den Wahlbezirk, weiterhin durch den von Staatswegen ernannten Wahlkommissar für den Wahlkreis festgestellt, und zwar spätestens am dritten Tage nach der Wahlhandlung; die Feststellung und Publikation erfolgt unter Buziehung einer Kommission von Wählern, das Wahlprotokoll ist dem R. einzufinden. Gewählt ist derjenige, welchem die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zugesassen ist; hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so findet engere Wahl statt, die juristisch nur als Fortsetzung der ersten Wahl zu betrachten ist. Die engere Wahl erfolgt zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; tritt bei der engeren Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das durch den Wahlkommissar zu ziehende Los. Die engere Wahl hat binnen 14 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden. Die Notifikation des Wahlergebnisses an den Gewählten erfolgt durch den Wahlkommissar, dem binnen 8 Tagen eine Erklärung über Aufnahme oder Ablehnung der Wahl sammt den nötigen Nachweisen hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit einzufinden ist. Die Wähler sind berechtigt, Vereine zu bilden sowie Versammlungen zu veranstalten, die die R.wahl zum Gegenstand haben; solche Versammlungen müssen jedoch öffentlich und unbewaffnet stattfinden, im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Vereins- und Versammlungswesen. Das Wahlrecht ist in besonderer Weise strafrechtlich geschützt (StrafGB. §§ 107, 109, 339); soweit strafrechtliche Normen nicht existieren, ist jede Art von Wahlagitation juristisch erlaubt; amtliche Wahlbeeinflussungen hat der R. in der Regel als ausreichenden Grund zur Ungültigkeitserklärung von Wahlen betrachtet. Der R. entscheidet über die Gültigkeit der

Wahlen selbst und allein, die Wahlprüfungen erfolgen primär durch die Abtheilungen des R., eventuell durch die speziell zu bestellende Wahlprüfungskommission gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung.

III. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des R. Die Mitglieder des R. dürfen wegen ihrer Abstimmung oder der in Ausübung ihres parlamentarischen Bezußes gethanen Aeußerungen weder strafrechtlich noch disziplinarisch verfolgt werden. Eine Disziplin wird gegen Mitglieder des R. im Parlament nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung, welche seiner Zeit vom berathenden Parlament des Norddeutschen Bundes festgestellt und seitdem mit geringen Modifikationen von jedem späteren R. angenommen wurde, geübt. Diese Disziplinargewalt wird durch den Präsidenten gehabt, Disziplinarmittel sind Ordnungsruf und Entziehung des Wortes: die sehr viel schärferen Disziplinarmittel des Englischen und Französischen Parlamentsrechtes sind dem Deutschen unbekannt. Beamte bedürfen zum Eintritt in den R. keines Urlaubes; als Beamte sind zu betrachten die Staats-, Kommunal- und Kirchenbeamten der Landeskirchen, ferner die Offiziere; Gehaltsabzug und Stellvertretungslosen gegen Beamte, welche in den R. eingetreten sind, sind als unzulässig zu betrachten. Während der Sitzungsperiode kann kein Mitglied des R. ohne dessen Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn die Ergreifung aus handhafter That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages geschah. Selbstverständlich bezieht sich diese Immunität nicht auf rechtstätig erkannte Strafen (vgl. jedoch hierher Ges. vom 31. Mai 1880, § 2 [R.G.BI. S. 117], über die Verlängerung und authentische Erklärung des Ges. vom 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie). Wegen Schulden oder zum Sicherungsarrest kann ein Mitglied des R. während der Sitzungsperiode nur verhaftet werden mit Genehmigung des R. Durch Beschluß des R., dem entsprochen werden muß, kann während der Sitzungsperiode die Sichtung jedes Strafverfahrens gegen ein Mitglied, sowie jeder Untersuchungs- und Civil- (nicht Straf-) Haft eines solchen verlangt werden. Die Mitglieder des R. dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, weder aus öffentlichen noch aus privaten Mitteln; doch fehlt diesem Verbote der strafrechtliche Schutz, und auch sonstige Rechtsfolgen sind an dasselbe nicht geknüpft. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des R. (nicht aber Bruchstücke von solchen) sind von jeder Verantwortlichkeit frei.

IV. Die Funktionen des R. Was die Kompetenz des R. betrifft, so hat derselbe zuvörderst das Recht der Autonomie; darin liegt die Befugnis, sein Präsidium zu wählen, die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder zu prüfen und darüber allein zu entscheiden, seine Geschäftsordnung zu normiren. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und acht Schriftführern; der Präsident übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder des R., sowie die Sitzungspolizei während der Berathungen, er ernennt ferner die Beamten des R. — Die Hauptfunktion des R. ist die Theilnahme an der Gesetzgebung. Die Mitwirkung, welche parlamentarischen Faktoren nach dem monarchischen Staatsrecht, sowie sich dasselbe in Deutschland entwickelt hat, zukommt, darf nicht dahin charakterisiert werden, daß die Volksvertretung mit dem Monarchen gemeinsam die Gesetzgebung ausübt; in diesem Sinne sind die Parlamente nach Deutschem Staatsrecht keineswegs „gegeben“ Versammlungen. Vielmehr ist daß den beiden genannten Faktoren zukommende Recht an der Gesetzgebung ein prinzipiell höchst verschiedenes; bei jedem Gesetze ist zu unterscheiden zwischen Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl; den letzteren, welcher in der Sanktion liegt, gibt im monarchischen Staat nur der Monarch, er allein ist demnach der Gesetzgeber und ihm steht folglich auch das negative Recht zu, jedem Gesetzentwurf die Sanktion zu versagen (Veto). Das Parlament hingegen ist nur betheiligt an der Feststellung des Gesetzesinhaltes, nicht an der Ertheilung des Gesetzesbefehles. So auch nach Reichsstaatsrecht, indem

kein Reichsgesetz juristisch existent werden kann, ohne daß der R. den Inhalt desselben genehmigt hätte. Der R. kann auch die Initiative zum Erlass von Gesetzen ergreifen: in der Regel aber gelangen die Gesetzentwürfe erst nach erfolgter Feststellung des Inhaltes im Bundesrathe an den R. Der Verkehr zwischen Bundesrat und R. ist durch das Präsidium des letzteren und den Reichskanzler zu vermitteln. Gesetzentwürfe, welche zuerst vom R. beschlossen werden, müssen jedenfalls vom Reichskanzler dem Bundesrat in Vorlage gebracht werden, letzterer ist aber nicht verpflichtet, einen materiellen Beschluß über die Vorlage zu fassen, während der R. hinsichtlich der vom Bundesrat an ihn gebrachten Vorlagen dies zu thun rechtlich verbunden ist. Die Vorlage der vom Bundesrat festgestellten Gesetzentwürfe an den R. geschieht durch den Reichskanzler „im Namen des Kaisers“; von sich aus die Initiative zum Erlass von Gesetzen zu ergreifen, ist der Kaiser als solcher nicht kompetent (wol aber das Bundesglied Preußen). Gesetzentwürfe, welche der Bundesrat festgestellt hat, müssen jedenfalls durch den Kaiser dem R. in Vorlage gebracht werden, und zwar in unveränderter Fassung. Ergeben sich Differenzen zwischen Bundesrat und R., so ist so lange zu verhandeln, bis entweder Übereinstimmung beider oder Ablehnung in Folge verneinenden Beschlusses eines der beiden Faktoren erzielt ist. (Über die Sanktion der Reichsgesetze s. d. Art. Bundesrath.) Von der Theilnahme des R. an der Gesetzgebung noch eine besondere Gruppe von Materien zu sondern, in welchen der R. eine juristisch besonders zu fassende „Genehmigung“ zu ertheilen habe (Laband), ist unbegründet. Auch das Budgetgesetz kann staatsrechtlich nicht unter besondere, von den übrigen Gesetzgebung abweichende Grundsätze gestellt werden (dies nehmen Laband und Gneist an: dagegen hat sich insbesondere v. Marti *ih* erklärt). — Dem R. steht endlich ein ganz generelles Kontrollrecht bezüglich aller Reichsangelegenheiten zu; dasselbe wird geübt bei der Berathung des Reichshaushaltstats, kann aber auch die Form der Interpellation annehmen und ebenso durch Petitionen von außen angeregt werden. Die Kontrolle des R. bezieht sich insbesondere auf die Finanzwirthschaft des Reiches: über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches hat der Reichskanzler alljährlich dem R. Bericht zu erstatten und dessen Decharge einzuholen. Über alle bedeutenderen einzelnen Finanzverwaltungen des Reiches übt der R. immer noch eine spezielle Kontrolle aus, indem diese Verwaltungen an die Reichsschuldenkommission Bericht zu erstatten haben, in welcher der R. durch drei gewählte Mitglieder vertreten ist, die ihrerseits wieder dem Plenum des R. referirten.

V. Die Verhandlungen des R. Die Berathung des R. erfolgt durch kaiserliche Verordnung. Die Verhandlungen werden vom Kaiser oder in seinem Auftrag durch einen Stellvertreter eröffnet. In der nämlichen Weise werden dieselben geschlossen. Nur der Kaiser kann den R. während der Sitzungsperiode vertagen, wiederholte Vertagung aber sowie eine Vertagung von über 30 Tagen bedarf der Zustimmung des R. selbst. Mit Schluf des R. hören auch alle Kommissionsarbeiten auf (nur ausnahmsweise können die Arbeiten bestimmter Kommissionen auf Grund eines Reichsgesetzes auch nach Schluf des R. fortgesetzt werden), und alle Vorlagen werden hörnlich neu behandelt (Prinzip der „Diskontinuität“). Die Verhandlungen sind öffentlich, geheime Sitzungen wären verfassungswidrig; der Präsident kann jedoch bei Ruhestörungen die Tribünen räumen lassen. Die Mitglieder des R. werden beim Zusammentritt desselben in Abtheilungen verloost, welchen speziell die Prüfung der Wahlen obliegt. Außerdem werden nach Erorderniß noch besondere Kommissionen, speziell zur Vorberathung von Gesetzen bestellt. Die Kommissionssitzungen sind geheim. Alle Gesetzentwürfe sowie alle vom Bundesrat an den R. geleiteten Vorlagen müssen dreimal berathen werden, die erste Berathung ist nach der Geschäftsordnung nur eine allgemeine, die artikelweise Diskussion erfolgt erst bei der zweiten „Lesung“. Über die Zeiträsten, welche zwischen den verschiedenen „Lesungen“ liegen müssen, sowie über die eventuelle Verbindung mehrerer Lesungen enthält die

Geschäftsordnung genaue Vorschriften. Wird die Vorlage bei der zweiten Lesung abgelehnt, so wird in die dritte nicht mehr eingetreten. Andernfalls hat bei der dritten Lesung eine General- und eine Spezialberathung zu erfolgen und ebenso hat die Abstimmung sowol über jeden einzelnen Artikel als zum Schluß über die ganze Vorlage zu geschehen. Anträge von Mitgliedern des R., welche nicht den Charakter von Gesetzentwürfen tragen, werden in einmaliger Berathung erledigt. Die Beschußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; eine solche darf überhaupt nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des R. anwesend ist. Dies wird regelmäßig präsumirt, doch kann jedes Mitglied jeder Zeit Auszählung verlangen. Die Verhandlungen des R. sind zu protokolliiren; die Protokolle enthalten jedoch nur die gefassten Beschlüsse und gestellten Interpellationen bzw. deren Beantwortung im Wortlaut, ferner die offiziellen Anzeigen des Präsidenten; dieselben sind vom Präsidenten und zwei Schriftführern zu vollziehen, sie sind die einzigen offiziellen Urkunden über die Thätigkeit des R. Die stenographischen Berichte, welche einen wortgetreuen Bericht über die Sitzungen geben, sind nicht offiziell, werden aber von den Schriftführern revidirt. Die Verhandlungen des R. sind durch besondere Strafaktionen geschützt (R-StrafGB. §§ 105 u. 106).

Gjgb.: RVerf. Art. 5, 12, 13, 16, 20—32, 69—73. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145), dazu Vollzugsgesetz vom 28./31. Mai 1870 (Wahlreglement, 27. Februar 1871, I. Dez. 1873 (B.G.Bl. 1870 S. 25, 289; R.G.Bl. 1871 S. 35; R.G.Bl. 1873 S. 373). — Gesetz vom 24. Febr. 1873 (R.G.Bl. S. 45) betr. Aufhebung des Art. 28 Abs. 2 der RVerf. — Gesetz vom 20. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 144) Abänderung zweier Wahlkreise betr. — R-StrafGB. §§ 105—109, 339, 11, 12. — Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) § 49. — Geschäfts-Ordnung des Reichstages vom 10. Febr. 1876 (die neueste Fassung bei Hirth, Annalen 1879 S. 490 ff.). — CPD. §§ 785, 347, 367, 786. — StrafPO. §§ 49, 72. — GBG. §§ 35, 85.

Blt.: Luband, Staatsrecht, I. §§ 47—53. — Meyer, Lehrbuch, §§ 128—133. — Thudicum, Verfassungsrecht, 132, 219. — v. Mohl, Reichsstaatsrecht, 331 ff. — Riedel, Komment., 31 ff. — Sendel, Komment., 138 ff. — Helm, RVerf., 118 ff. — v. Rödne, I. §§ 28—40. — Born, Lehrb., I. §§ 6, 7, 11. — Westerkamp, RVerf., 35 ff., 222 ff. — Jolln, Der Reichstag und die Parteien, 1880. — v. Mohl, Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum Deutschen Reichstag, 1874. — Sendel, Der Reichstag, in Hirth's Annalen 1880 S. 352 ff. — v. Martius, Über den konstitutionellen Begriff des Gesetzes, in Tübinger Zeitschr. für Staatswissenschaft 36. Jahrg. S. 208 ff. — Dagegen G. Meyer in Grünhut's Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht VIII. 1 ff. — Born.

Reichs- und Staatsangehörigkeit. I. Geschichte. 1) Die Frage, wie das Preußische Indigenat erworben werde, und welche Personen als Preußische Unterthanen anzusehen seien, hatte im Allg. Lk. keine zureichende Antwort gefunden, und war auch noch beinahe ein halbes Jahrhundert später nicht bestimmt entschieden; im Allgemeinen wurde jedoch angenommen, daß schon der Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten die Eigenschaft als Preuze begründe, besondere Ueberreinfüste mit den meisten Deutschen Regierungen ergänzten den schwankenden Begriff der Staatsangehörigkeit.

Erst das Gesetz vom 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, welches mit den beiden anderen Gesetzen von demselben Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Armen-ville ein zusammenhängendes System bildet (vgl. d. Art. Freizügigkeit), hat einen festen Rechtszustand begründet. Die Eigenschaft als Preuze entstand danach durch Abstammung, resp. Legitimation, durch Verheirathung und durch Verleihung, resp. Anstellung; dagegen hatte der Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staates für sich allein diese Wirkung nicht mehr. Die Begründung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan durch Verleihung erfolgte mittels Ausstellung einer Naturalisationsurkunde seitens der Landespolizeibehörden (Provinzialregierungen resp. Polizeipräsidium zu Berlin).

Die Verfassungsurkunde enthält nur die Vorschrift, daß die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Die Verfassungskommission der Nationalversammlung, von der diese Fassung herrührt, hatte übrigens ein besonderes Gesetz über das Staatsbürgertum ausgearbeitet, welches gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde erlassen werden sollte.

Das Gesetz vom 31. Dez. 1842 ist auch für die Hohenzollern'schen Lande als wesentlicher Bestandtheil der dort eingeführten Verfassungsurkunde ohne besondere Publikation nach der damaligen Auffassung der Staatsregierung maßgebend geworden. Diese Auffassung ist indessen später mit Recht aufgegeben und demgemäß das Gesetz vom 31. Dez. 1842 zwar durch ausdrückliche Bestimmung im Jadegebiete, sowie in der vormaligen Bayerischen Enklave Kaulsdorf und in dem zur vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörig gewesenen Oberamt Meisenheim (Verordn. vom 20. Aug. 1855, 22. Mai 1867, 20. Sept. 1867), nicht aber in den übrigen durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Ländern eingeführt. Es traten daher der Altpreußischen noch acht andere Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgertums (Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg mit Ausnahme von Meisenheim, Nassau, Frankfurt, Bayern mit Ausnahme von Kaulsdorf) hinzu, die zum Theil bis in die Grundlagen von einander abweichen, indem z. B. in Hannover die Staatsangehörigkeit als Ausfluss und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit betrachtet wurde, so daß für den Erwerb derselben lediglich die Gemeinde- und Heimatgesetzgebung maßgebend war, mit der Einschränkung, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Regierung zu Mitgliedern aufnehmen konnten. Diese Verschiedenheiten bezogen sich jedoch seit der Vereinigung jener Länder mit dem Preußischen Staate nur auf den Erwerb, nicht auch auf die Wirkungen des Indigenats, da die Angehörigen dieser Länder durch die Einverleibungsgesetze, resp. durch die vollzogene Besitzergreifung in den Preußischen Staatsverband aufgenommen, daher als Ausländer nicht ferner zu behandeln waren, und ein speziell Hannoversches, Kurhessisches u. c. Indigenat seitdem nicht mehr möglich war.

Die staatsrechtliche Einheit der Monarchie machte es aber unerlässlich, gleichmäßige Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Preußischen Indigenats aufzustellen. Eine einfache Ausdehnung des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 auf die neuen Provinzen hatte jedoch infosetni Bedenken, als manche Vorschriften desselben nach Inhalt und Fassung der inzwischen geänderten sonstigen Gesetzgebung nicht mehr entsprachen, auch während der 25jährigen Anwendung sich einige Unzuträglichkeiten herausgestellt hatten. Die Staatsregierung legte daher in der Session 1868/1869 dem Landtage einen neuen auf den Grundlagen des Gesetzes von 1842 ruhenden Gesetzentwurf für den ganzen nunmehrigen Umfang des Staates vor. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Herrenhause ohne wesentliche Abänderungen angenommen; das Abgeordnetenhaus trat zwar in den meisten Punkten den Beschlüssen des Herrenhauses bei, beschloß jedoch in dem ganzen Gesetzentwurf das Wort Unterthan durch das Wort Preuße zu ersetzen. Dies wurde vom Herrenhause abgelehnt, und wegen dieser Differenz ist das Gesetz nicht zu Stande gekommen.

2) Inzwischen war bereits durch Art. III. der Norddeutschen Bundesverfassung ein gemeinsamer Bundesindigenat begründet, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln, und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgertums und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen sei. Dieser Bundesindigenat des Art. III. hatte also keinen spezifischen Inhalt, sondern ließ die Landesindigenate ihrem Inhalte nach unberührt, und nahm nur die Schranken hinweg, welche innerhalb des Einzelstaates

die eigenen Angehörigen von sonstigen Norddeutschen trennte. Vor allen Dingen blieben auch die Indigenatgesetze der Einzelstaaten maßgebend für die Voraussetzungen, unter denen der Erwerb und Verlust des Landes- und Bundesindigenats standen.

Je mehr nun aber durch die organische Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten der Bundesindigenat mit einheitlichem positiven Inhalte erfüllt wurde, das Norddeutsche Bürgerrecht zu einem Inbegriff materiell gleichartiger politischer und bürgerlicher Rechte sich gestaltete, die der Norddeutsche überall im Bundesgebiete geltend machen konnte, ohne zu fühlen, daß er sich auf dem Boden eines Einzelstaates bewegt, um so mehr entstand das Bedürfniß von Bundeswegen in einheitlicher Weise auch diejenigen Normen zu gestalten, welche sich auf den Erwerb und den Verlust dieser Bundesangehörigkeit beziehen. Es wiederholte sich gleichsam für den Norddeutschen Bund derjenige Zustand, der auch in Preußen der Abhälse bedurft. Da nun die Norddeutsche Bundesverfassung Fürsorge zur Beseitigung dieses Zustandes getroffen hatte, indem sie im Art. IV. auch die Bestimmungen über Staatsbürgertum unter denjenigen Gegenständen aufzählte, auf welche sich die Kompetenz des Bundes beziehen soll, so hat in Folge eines Reichstagsbeschlusses vom 20. Mai 1869 das Bundespräsidium unterm 14. Febr. 1870 einen vom Bundesrathe beschloßnen Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt, um an Stelle der verschiedenen Territorialgesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht zu setzen. Das Resultat ist das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dessen Wirksamkeit am 1. Jan. 1871 beginnen sollte. Auf Grund der Versailler Verträge ist dasselbe dann von denselben Zeitpunkte ab auch für Baden, Südhessen und Württemberg, auf Grund des Gesetzes, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an auch für Bayern, endlich auf Grund des RGef. vom 8. Jan. 1873 auch für Elsaß-Lothringen in Kraft getreten. In dem auf Bayern bezüglichen Gesetz vom 22. April 1871 sind übrigens einige redaktionelle Änderungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erfolgt.

II. Das geltende Recht. A. Der Erwerb der R.- und S. Wie in jedem Bundesstaate, so gibt es auch gegenwärtig in Deutschland ein doppeltes Bürgerrecht, das Reichs- und das Staatsbürgertum, da sowohl das Reich wie die Einzelstaaten unmittelbare Unterthanen, je nach der Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten besitzen. Es kann Niemand ebensowenig nur Staatsbürger, als nur Reichsbürger sein, so daß selbst diejenigen Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt werden, eine bestimmte Staatsangehörigkeit erlangen. Und zwar erscheint hinsichtlich des Erwerbs die Staatsangehörigkeit als das Prinzipale, die Reichsangehörigkeit als das Accessorium. Es wird Niemand zunächst Deutscher, sondern zunächst Preuße, Sachse ic. Das Reich als solches tritt bei dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit gar nicht in Aktion, die Reichsangehörigkeit ist aber die natürliche und nothwendige Folge der Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt:

1) Durch Abstammung von Deutschen Eltern, der weitaus häufigste Fall; und zwar ist es dabei gleichgültig, ob die Abstammung eine eheliche oder uneheliche war, nur daß im letzteren Falle die Staatsangehörigkeit der Mutter entscheidet. In Uebereinstimmung mit dem früheren Preußischen Recht, mit der Gesetzgebung der meisten Deutschen Staaten, sowie der von Frankreich, Italien und Belgien ist übrigens der Grundsatz aufgestellt, daß die Nationalität der Eltern auch dann entscheidet, wenn das Kind etwa im Auslande geboren wurde (Code Nap. art. 10: *Tout enfant né d'un Français en pays étranger est Français*), während das Angloamerikanische Recht noch immer von dem mittelalterlichen Grundsätze, wonach die Kinder als Erzeugnisse des Bodens erscheinen, sich nicht vollständig losgemacht hat; denn man hat in England zwar neuerdings anerkannt, daß die von Englischen Eltern im Auslande geborenen Kinder Engländer seien, man hält aber trotzdem ganz inkonsequenter Weise

daran fest, daß die von Preußischen oder Französischen Eltern in England geborenen Kinder gleichfalls Engländer seien.

2) Durch Legitimation, indem die gesetzlich erfolgte Legitimation, für welche informeller und materieller Hinsicht die Landesgesetze maßgebend sind, dem Kinde die Staatsangehörigkeit des Vaters giebt, insofern dieser ein Deutscher, die uneheliche Mutter aber eine Ausländerin ist. Die Adoption hat diese Wirkung nicht.

3) Durch Verheirathung, indem die Frau nicht blos dem Domizile des Mannes folgt, sondern auch durch die Eheschließung dessen Staatsangehörigkeit erwirbt; dasselbe Prinzip gilt auch in den meisten anderen Ländern, während man in England wiederum inkonsequent ist, da zwar diejenige Ausländerin, die einen Engländer geheirathet hat, als Engländerin, aber auch diejenige Engländerin, welche einen Ausländer geheirathet hat, noch immer als Engländerin betrachtet wird.

4) Durch Verleihung auf Antrag. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um den Erwerb einer Staatsangehörigkeit seitens eines Ausländers oder seitens eines Deutschen handelt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit seitens eines Ausländers erfolgt im Wege der Naturalisation. Auf solche hat zwar kein Ausländer ein Recht, es sind aber die Einzelstaaten gebunden, die Praxis im Sinne der internationalen Freizügigkeit zu üben, wie solche namentlich in Preußen bisher schon nach dem Prinzip der Freiheit der Einwanderung gehandhabt wurde. Insbesondere wird ein längerer vorheriger Aufenthalt verlangt, wie solches selbst in den Vereinigten Staaten geschieht, die doch auf die Begünstigung der Einwanderung hingewiesen sind, indem gegenwärtig als Bedingung der Naturalisation ein fünfjähriger Aufenthalt verlangt wird, während die Englischen Bestimmungen einem Verbote der Naturalisation gleichstehen. Die Naturalisationsurkunde darf jedoch nur denjenigen Ausländern ertheilt werden, die nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, sofern nicht der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes ergänzt wird; ferner nur Denen, die einen unbefohlenen Lebenswandel geführt haben, die an dem Orte, wo sie sich niedergelassen wollen, ein Unterkommen finden, und nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, worüber die Gemeinden mit ihrer Erklärung vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde gehört werden müssen. Die Naturalisation erfolgt nicht wie in England durch Gesetz, auch nicht wie bisher in manchen Kleinstaaten durch das Staatsoberhaupt, sondern nach dem Vorgange Preußens durch die höheren Verwaltungsbehörden, die Bezirksregierungen, resp. die Regierungspräsidenten. Die Naturalisationsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Anshändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, wenn nicht die Ausübung der politischen Rechte an eine längere Staatsangehörigkeit geknüpft ist, die aber in Deutschland nur gering bemessen ist, während in den Vereinigten Staaten die Wählbarkeit in den Kongreß und in die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten von einem sieben- resp. neunjährigen Besitz des Unionsbürgerrechts abhängig erscheint, die Wählbarkeit zum Präsidenten aber eingewanderten Bürgern ganz entzogen ist. Die Naturalisation erstreckt sich, soweit nicht eine Ausnahme gemacht ist, zugleich in Folge der Einheit der Familie auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Diejenigen Ausländer endlich, welche die Naturalisation nicht erwerben, sind der Fremdenpolizei unterworfen, deren Regulirung gleichfalls in die Kompetenz des Reiches fällt. — Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Deutschen erfolgt durch Aufnahme, die sich von der Naturalisation materiell durch eine größere Leichtigkeit unterscheidet; eine solche ist um deswillen gerechtfertigt, weil es sich nicht um Einwanderung, sondern blos um Ueberwanderung handelt, welche nur die Stellung des Staatsbürgers verändert, die des Reichsbürgers aber ganz unberührt läßt. Die Erlangung des Staatsbürgerrechts ist heutzutage auf Grund des Art. III. der RVerf. ein Recht jedes Deutschen, das auf Grund der erfolgten Niederlassung gewährt werden muß, wenigstens nur auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes.

verweigert werden kann. Die bisherige soziale Freizügigkeit ist also zu einer politischen erweitert. Dagegen hat der Einzelstaat seinerseits nicht das Recht, den Eingewanderten zur Erwerbung des Staatsbürgerechts anzuhalten, so daß also die Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit schlechter gestellt sind, als die Gemeinden hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit — eine Bestimmung, die erst noch durch weitere Erfahrungen sich zu erproben hat. Wiederum erfolgt der Gewerbe des Staatsbürgerechts durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellende Aufnahmekunde, die kostenfrei ertheilt werden muß; nicht aber, wie vorgeschlagen war, durch eine bloße Meldung; wiederum begründet die Aufnahmekunde von dem Zeitpunkte der Aushändigung an alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten; wiederum endlich erstreckt sich die Staatsangehörigkeit in der Regel auch auf die Familie des Aufgenommenen.

5) Durch Anstellung im öffentlichen Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates vermöge einer von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde vollzogenen oder bestätigten Bestallung, so daß also ebenjewol die Anstellungen im mittelbaren wie im unmittelbaren Staatsdienst die Naturalisations- oder Aufnahmekunde ergeben können, während andererseits nicht jede Anstellung diese Wirkung nach sich zieht. Wenn übrigens die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienste erfolgt ist, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, oder nach seiner Wahl, insofern der dienstliche Wohnsitz im Auslande liegt (Gesetz vom 20. Dez. 1875).

B. Der Verlust der R.- und S. erfolgt, abgesehen von Legitimation und Verheirathung:

1) Durch Ausschluß wegen gewisser Handlungen, sog. Expatriation, in doppelter Weise, je nachdem es sich entweder um solche handelt, die schon im Auslande sich aufzuhalten, oder um solche, die bisher im Inlande gelebt haben. Deutsche, welche sich im Auslande aufzuhalten, können durch Ausspruch der Centralbehörde des Heimathästaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser anzuordnenden ausdrücklichen Aufruforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. Dasselbe gilt auch ohne den Fall des Krieges oder der Kriegsgefahr von Denjenigen, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Staatsdienste getreten sind, und trotz der erhaltenen Aufruforderung zur Rückkehr in denselben verbleiben. Außerdem können Geistliche und andere Religionsdiener in Gemäßheit des RGes. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, durch Verfügung der Centralbehörde des Heimathästaates, resp. durch die Landespolizeibehörde in den beiden Fällen ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden, wenn sie entweder durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen sind und hierauf eine Handlung vorgenommen haben, aus der hervorgeht, daß sie dennoch das Amt sich aunaßen, resp. thathächlich ausüben, oder wenn sie deshalb zu einer Strafe verurtheilt sind, weil sie Amtshandlungen in einem Kirchenamte vorgenommen haben, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen worden ist. Der Wiedererwerb der so verlorenen R.- und S. kann nur mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

2) Die Auswanderung führt nach Deutschem Reichsrecht einen Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann herbei, wenn sie entweder am Grund einer beantragten Entlassungskunde erfolgt ist, oder ein zehnjähriger Zeitraum verstrichen ist. Die Entlassungskunde muß unbedingt ertheilt werden, wenn es sich um eine bloße Überwanderung handelt, während die wirkliche Auswanderung mit Rücksicht auf die Militärpflicht dahin beschränkt ist, daß in gewissen Fällen die Zustimmung der kompetenten Militärautoritäten zur Entlassung erforderlich ist, welche Beschränkung sich jedoch auf die noch nicht zum Dienst einberufenen Reserveisten und Landwehrmänner nicht bezieht. Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem

Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage. In der That dürfen Bürger, die in keiner Weise während eines längeren Zeitraums um ihr Vaterland sich kümmern, als sich selbst ausschließend angesehen werden. Indessen kann doch Solchen, die einerseits ihr Deutsches Indigenat auf diese Weise verloren, andererseits ein fremdes noch nicht erworben haben, die also staatlos sind, auch ohne formliche Rückwanderung und neue Niederlassung die frühere Staatsangehörigkeit im ursprünglichen Heimathstaate wieder verliehen werden; wie auch den formlich zurückkehrenden Deutschen dieser Art ein formliches Recht auf Wiederaufnahme zugesprochen ist, so daß derjenige Bundesstaat, in dem sie sich niederlassen, zur Ertheilung einer Aufnahmekunde verpflichtet erscheint; der ehemalige Deutsche darf also in der Fremde überall sich sagen, daß er jederzeit in die staatsbürglerlichen Beziehungen zu Deutschland zurücktreten kann (Code Nap. II. 1, 18).

3) Dagegen geht durch den bloßen Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die alte an sich nicht verloren. Derjenige also, welcher etwa, um sich seiner Militärschuld zu entziehen, unerlaubt ausgewandert ist und binnen 10 Jahren zurückkehrt, wird als Deutscher Staatsangehöriger bestraft und muß nachdienen. Da dieses freilich leicht zu Kollisionen mit anderen Staaten führt, welche annehmen, daß mit der bei ihnen erfolgten Naturalisation jedes Band zum früheren Staate gelöst sei, so hat Deutschland neuerdings mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 22. Febr. 1868 einen Vertrag, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in das des anderen einwandern, abgeschlossen, durch welchen unter Festhaltung des Prinzips, daß die alte Staatsangehörigkeit mit dem Erwerbe einer neuen nicht verloren gehe, doch die Durchführung dieses Prinzips wesentlich eingeschränkt ist. Der Staatsangehörigkeitsvertrag sieht nämlich fest, daß diejenigen Deutschen, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, seitens des Reichs als Amerikanische Bürger behandelt werden sollen; und umgekehrt. Wenn also ein Deutscher nach fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten formlich naturalisiert worden ist, so soll er bei seiner etwaigen Rückkehr nach Deutschland nur bestraft werden können wegen der Verbrechen, die er vor, nicht aber wegen derjenigen, die er durch die Auswanderung begangen hat, also namentlich nicht wegen Verleugnung seiner Militärschuld. Wenn aber ein Solcher sich wieder dauernd in Deutschland niederläßt, so befindet er sich nach zweijährigem Aufenthalt in der Lage eines freiwillig Eingewanderten; er muß also die Staatspflichten überhaupt und insbesondere auch die Militärschuld infofern erfüllen, als er derselben nach seinen Altersverhältnissen noch unterworfen ist. — Das Prinzip dieses Vertrages ist durch das vorliegende Gesetz generell dahin erweitert worden, daß für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufzuhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist, mit deren Ablauf die Staatsangehörigkeit im Allgemeinen erlischt, bis auf eine fünfjährige vermindert werden kann.

Lit.: v. Rönnne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. I. Abth. 2 S. 1 ff., 3. Aufl. 1869. — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. I. (1872) S. 352 ff. — v. Rönnne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 96 ff. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 190 ff. — G. Meyer, Lehrbuch (1879), S. 163 ff. — Seydel, Die Deutsche Reichs- u. Staatsangehörigkeit (Hirth's Annalen 1876 S. 135 ff., 1881 S. 67). — Archiv für civil. Praxis Bd. LXI. (1878) S. 149 ff. — Zeitschrift des königl. Preuß. Statist. Bureau 1880, S. 145 ff. — Pözl, Art. Staatsangehörige, Staatsbürger, in Bluntschli's Staats-Wörter-B. Bd. IX. (1865) S. 649 ff. — Landgraff, Über ein Deutsches Bürgerrecht, Leipzig 1867; Derselbe, Das Bundes- und Staatsbürgerschaft im Norddeutschen Bunde, Leipzig 1870; Derselbe, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetze (Hirth's Annalen 1875, S. 625 ff.). — v. Chudnochowski, Zur Geschichte und Kritik des Nord-

heimathsrecht (Deutsche V.J.Schrift 1870); Derselbe, Das Deutsche Indigenat und Staatsbürgersrecht (Unsere Zeit, 1872). — Böhla in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. XIX. (1872). — v. Martius, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Vertrage (Hirth's Annalen 1875 S. 793 ff., 1113 ff.). — Rapp, Der Deutsch-Amerikanische Vertrag vom 22. Februar 1868 (Preuß. Jahrb. Bd. XXXV. [1875] S. 509 ff., 660 ff.; Bd. XXXVI. S. 189 ff.). — Weisendorf, Einiges über den Deutsch-Amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868 (Hirth's Annalen 1877 S. 204 ff.). — Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1879. — de Folleville, Traité théorique et pratique de la naturalisation, Paris 1880. — Revue de droit intern. I. 102; II. 107; III. 601, 635; VIII. 483; XI. 463. — Bulletin de droit intern. 1870 p. 238; 1878 p. 334; 1879 p. 279. — Rüttimann, I. 886; II. b § 793. — Dubé, I. 38 ss. — Archivio giuridico XIII. 152. Ernst Meier.

Reiffenstuel, Anaklet, ♂ 1641 zu Tegernsee, wurde Franziskaner, lehrte seit 1683 in Freising, † 5. X. 1703.

Schriften: Theol. moralis, Mon. 1692; Mut. 1747; Augsb. 1777. — Jus canonicum universum, Fris. 1700; Mon. 1702—1714; Ingolst. 1740, 1798 ss.; Macer. 1755; Antv. 1755; Rom. 1829; Paris. 1853.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 154.

Teichmann.

Reisefosten der Zeugen und Sachverständigen. Die Pflicht, sich als Zeuge oder Sachverständiger in gerichtlichen Angelegenheiten vernehmen zu lassen, ist keine freiwillige, deren Erfüllung in dem Belieben des Einzelnen steht, sondern kann erzwungen werden. Es braucht deshalb auch der Zeuge und Sachverständige den materiellen Schaden, welcher ihm durch seine Vernehmung erwächst, nicht zu tragen, und steht der ihm obliegenden Pflicht das Recht gegenüber, den Erfolg dieses Schadens zu verlangen. Zu demselben gehören auch die Auswendungen, welche erforderlich waren, ihn an den Ort seiner Vernehmung zu bringen. Dieser Ort ist in der Regel die Gerichtsstelle, also diejenige Stelle, an welcher der Richter die Vernehmung vornehmen will, und die dem Zeugen, bzw. Sachverständigen, in der Ladung bezeichnet werden muß. Das Prinzip, daß die zu vernehmende Person zum Richter, nicht umgekehrt der Richter zu ihr kommen soll, galt schon im Gem. Recht und ist auch von denjenigen Prozeßgesetzegebungen aufrecht erhalten worden, welche noch den Grundsätzen eines schriftlichen Verfahrens und einer formalen Beweistheorie huldigten. Nach Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens und Annahme der freien Beweisförderung ist es sowohl im Civil-, wie im Strafprz. für die mündliche Verhandlung zu einer nicht zu befeitigenden Notwendigkeit geworden. Es halten daher auch die Deutschen Justizgesetze an ihm fest. Sowohl die Civil- wie die Strafpr. fordern die Vernehmung des Zeugen und des Sachverständigen an der Gerichtsstelle, und zwar nicht blos in den mündlichen, bzw. Hauptverhandlungen, sondern ganz allgemein. Beide Gesetze lassen nur zwei Ausnahmen zu, deren eine sich auf die Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die Mitglieder der fürstlich Hohenzollern'schen Familie und die andere sich auf den Fall bezieht, daß die zu vernehmende Person durch Krankheit oder körperliche Gebrechen an dem Erscheinen auf der Gerichtsstelle verhindert wird. In diesen beiden Fällen soll sich ausnahmsweise der Richter in die Wohnung der zu vernehmenden Person begeben. Eine Ausdehnung dieser Ausnahmen ist unzulässig. In seinem Falle steht es in der Willkür der zu vernehmenden Person, ihr Erscheinen vor Gericht abzulehnen und die Anwesenheit des Richters in ihrer Wohnung zu verlangen. Zugleich mit der Annahme dieses Grundsatzes haben aber auch die Civil- und die Strafpr., erstere in den §§ 366, 378, letztere in den §§ 70, 84, das Recht der zu vernehmenden Person auf Erstattung der ihr erwachsenden Auslagen anerkannt, eine Erstattung, welche zunächst und vorbehaltlich des Rückgriffs auf den zur Kostentragung Verpflichteten der Staatskasse obliegt. Sie bringt die gezahlten Beträge als baare Auslagen zur Liquidation.

Bei der Normierung der zu erstattenden R. gingen die einzelnen Landesgesetze von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die einen verlangten den Nachweis der Auslagen und deckten nur deren Betrag. Andere, wie z. B. die Preuß. Verordn. vom

29. März 1844 stellten unter Angabe einer Maximal- und Minimalgrenze eine relative Höhe fest und überließen es dem Ernennen des Gerichtes, innerhalb derselben im Einzelsalle den Betrag je nach dem Stande und Gewerbe der zu vernehmenden Person zu bestimmen, wobei Sachverständige höher dotirt waren, als Zeugen. Die wirkliche Auslage an R. blieb unberücksichtigt: nur insofern wurde ihr Rechnung getragen, als es der vernommenen Person freigestellt war, einen etwa höheren Betrag nachzuweisen und seine Erstattung zu fordern. In Preußen fand dieses Prinzip eine Änderung in dem Gesetz vom 1. Juli 1875, dessen Grundlage mit einer einzigen Änderung in die Reichsgesetzgebung übergegangen sind. Diese hat nämlich die Materie durch die Verordn. vom 30. Juni 1878 (R.G.Vl. S. 175) einheitlich geordnet. Sie macht keinen Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen, wol aber — und darin unterscheidet sie sich von dem Preußischen Gesetze — einen solchen zwischen öffentlichen Beamten und Privatpersonen. Da sie den Begriff der ersten nicht näher definiert, sind die verschiedensten Auslegungen derselben geltend gemacht worden, insbesondere hat man zu ihnen die Rechtsanwälte und die mittelbaren Staatsbeamten gezählt. Dass die letzteren, wenn ihnen auch die Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 besondere Gebührensätze für Geschäftsreisen zubilligt, nicht zu den Beamten gehören, folgt nicht nur aus den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, sondern schon aus dem Umstände, dass das Gesetz ihre Reisen nicht Dienst, sondern Geschäftsreisen nennt. Dagegen sind die mittelbaren Staatsbeamten öffentliche Beamte. Allein daraus folgt noch nicht ihre Unterordnung unter die Vorschrift der Verordn. vom 30. Juni 1878. Vielmehr bietet diese als Kriterium für den von ihr gebrauchten Begriff den Satz, dass die öffentlichen Beamten nach Maßgabe der für ihre Dienstreisen geltenden Vorschriften entschädigt werden sollen. Wo also und insofern das Landesrecht Gesetze oder Verordnungen enthält, durch welche für Dienstreisen dieser mittelbaren Staatsbeamten bestimmte Entschädigungssätze festgesetzt und normirt werden, sind ihre Ansprüche auf R. nach diesen zu handeln, andernfalls aber werden sie als Privatpersonen angesehen werden müssen.

Diese verschiedene Behandlung der öffentlichen Beamten tritt jedoch nur dann in Wirkung, wenn sie als Zeugen über Umstände vernommen werden sollen, von welchen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben, wenn sie also in ihrer Eigenschaft als Beamte Zeugniß abzulegen haben, oder wenn sie als Sachverständige aus Veranlassung ihres Amtes zu hören sind, und die Ausübung der zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Wissenschaft oder Kunst zu den Pflichten ihres Amtes gehört.

Privatpersonen dagegen erhalten eine Entschädigung für die Kosten der Reise, wenn der von ihnen zurückzulegende Weg die Länge von zwei Kilometern übersteigt. Bei der Abmessung der Entschädigung wird unterschieden, ob nach ihren persönlichen Verhältnissen oder in Folge besonderer Umstände die Benutzung eines Transportmittels für angemessen zu erachten ist oder nicht. Es ist also bei der Prüfung zu berücksichtigen eines Teils die durch Rang, Stand oder Reichtum bedingte Gepflogenheit des Gebrauchs von Transportmitteln, andertheils die thathächliche Lage der Person nach ihren Körper- und Gesundheitsverhältnissen, im Vergleich zu der Länge des zurückzulegenden Weges. Escheint der Gebrauch eines Transportmittels angemessen, so soll ohne peinliche Untersuchung, ob der Entschädigungsberechtigte sich zur Zurücklegung der Reise eines Transportmittels bedient habe, und welcher Auslagenbetrag ihm dadurch entstanden sei, eine nach billigem Ermessen die erforderlich gewesenen Kosten deckende Entschädigung gezahlt werden. Es soll der Zeuge oder Sachverständige durch den Empfang der R. keinen Gewinn erzielen und deshalb nur einen Betrag erstattet erhalten, der nach der Ansicht des Gerichts seine Auslagen ungefähr deckt. Hieraus könnte folgen, dass derjenige Zeuge oder Sachverständige, der sich eines Fuhrwerks nicht bedient und seinen Verhältnissen nach zur Zurücklegung des Weges nach der Gerichtsstelle auch nicht zu bedienen pflegt, somit Auslagen

nicht gehabt hat, eine Reiseentschädigung zu beanspruchen nicht berechtigt sei. Allein das Gesetz geht davon aus, daß auch die zu Fuß ausgeführte Reise nicht ohne gewisse Unkosten gedacht werden kann, wenn dieselben auch nicht in der augenblicklichen Herauslagung baaren Geldes bestehen. Es bewilligt deshalb auch in diesem Falle eine Entschädigung und zwar in dem Saz von 5 Pfennig pro Kilometer, ein Saz, der dem niedrigsten Saz der Verordnung vom 29. März 1844 ungefähr gleichkommt.

Auf die nach diesen Grundsätzen festzusehende Entschädigung für R. haben nicht allein diejenigen Zeugen einen Anspruch, welche vom Gericht geladen worden sind, sondern auch solche, die im Strafverfahren der Angeklagte unmittelbar laden läßt. Er muß die ihnen gesetzlich zustehenden R. gleich bei der Ladung ihnen entweder durch den Gerichtsvollzieher baar auszahlen lassen, oder deren Betrag bei dem Gerichtsschreiber hinterlegen. Geschieht keins von beiden, so ist der Zeuge der Ladung zu folgen nicht verpflichtet, da er keine Sicherheit dafür hat, daß er, da ihm die Entschädigung aus der Staatskasse nur dann gezahlt wird, wenn seine Vernehmung für erheblich erachtet und vom Gericht beschlossen wird, wegen der ihm durch das Unternehmen der Reise entstehenden Kosten entschädigt werden würde.

Meves.

Reitemeier, Joh. Friedr., ♂ 1755, seit 1805 Prof. in Kiel, später Statthalter, dann nach (1818) Niederlegung der Professorur in Kopenhagen und Hamburg privatirend, † 1839.

Schriften: *De origine et ratione quaestionis per tormenta apud Graecos et Rom.*, Gott. 1782. — *Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland*, Gott. 1785. — *Geschichte und Zustand der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland*, Berl. 1789. — *Grundzüge der Regenschaft in souveränen und abhängigen Staaten*, Berl. 1789. — *Das allgemeine Abhöferecht*, Frankf. 1800—1802. — *Über die Redaktion eines Deutschen Gesetzbuchs*, Frankf. 1800. — *Allgem. Deutsches Gesetzbuch*, 1801. — *Der Gehorsam gegen die obrigkeitsliche Befragung in Zwangs- und in Straßachen*, 1801. — *Justizverbesserung*, 1802. — *Die Wahrheit vor Gericht*, 1802. — *Über den Gebrauch fremder Rechte*, 1808. — *Die Deutsche R. Verf.*, 1803. — *Das Gemeine Recht in Deutschland*, 1804. — *Das Napoleons-Recht*, 1808. — *Über Gesetzgebung insbes. in den Deutschen Reichsstaaten. Mit Rücksicht auf den Plan der Kaiserl. Russischen Gesetzkommision*, 1806. — *Der Bürgervertrag für die Gesetzgebung mit der Ständeverfassung in den germanischen Staaten*, Hamb. 1815. — *Der Bürgervertrag für die Justiz, Staatshülfe und Finanzpflege*, Kiel 1816. — *Das Bundesgericht für Staaten und Regenten, eine stehende Friedenspflege*, Kiel 1816.

Lit.: *Richter und Schletter*, Krit. Jahrb. 1840 (Bd. VII.) S. 276.

Teichmann.

Reitz, Wilhelm Otto, ♂ 1702 zu Offenbach, war Prof. zu Middelburg, † 1768.

Schriften: *Belga graecisans* 1730 und Ausgabe von *Theophili paraphrasis graeca Institutionum*, Hag. Com. 1751, sowie der Bücher 49—52 Tit. 1 (in Neermann, *Thesaurus V.* und *Supplement*) der Basiliken.

Lit.: *Haubold*. — *Rivier*, Introd. hist., 1881 p. 610.

Teichmann.

Recognition bedeutet im Strafprz. die Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder der Identität einer Person oder Sache. Sie kommt in den verschiedensten Stadien des Prozesses vor, in der Voruntersuchung, dem Hauptverfahren, der Executionsinstanz, bei Verhaftungen und Beschlagnahmen, bei Leichenschau und Augenschein, bei Konfrontationen etc. Die R. kann von den Parteien oder von dritten Personen, von Zeugen, Komplizen etc. geschehen: je nachdem nimmt sie bald den Charakter eines Geständnisses, bald den eines Zeugnisses an. In letzterer Beziehung ist sie zur Feststellung der Identität des Beschuldigten schon im Vorverfahren zulässig, da sie meistens nicht ohne Nachtheil für die Sache wird ausgeführt werden können; in ersterer Beziehung unterliegt sie den Grundsätzen über Revokation der Geständnisse (s. d. Art. *Geständnis im Strafprozeß*), weshalb ihre Herbeiführung durch Überraschung und ähnl. Mittel sie gänzlich nutzlos machen kann.

Dagegen entspricht es der Richtung des Kriminalbeweises auf Gewinnung materieller Wahrheit, wenn der Rekognoszirende zur Angabe der Erkennungszeichen und namentlich Zeugen zu deren Angabe vor der Besichtigung angehalten werden. — Nach Franzöf. Recht sollen in der Hauptverhandlung sämtliche Ueberführungsstücke dem Beschuldigten und den Zeugen zur R. vorgelegt werden, nach einer Meinung sogar bei Strafe der Nichtigkeit; nach der Deutschen StrafP. wird es daraus kommen, ob in der Unterlassung eine Beschränkung der Vertheidigung oder eine sonstige Verlehung des Gesetzes enthalten sei.

Lit. u. Quellen: Bauer, Lehrb., §§ 92 ff., 136, 152. — Plank, StrafVerf., S. 240. — Zadariä, StrafPr., § 103. — v. Schwarze, Komment. zur Deutschen StrafP., § 58 Anm. 5. — Bretschneider in v. Schwarze's Vortr., S. 43. — Carnot, De l'Instr. crim. II. art. 329. — Höchster, StrafVerf., §§ 256—261. — Code d'Instr. art. 35, 39, 310, 319, 329. — Preuß. Krim. Ordn. v. 1805, §§ 340, 382 ff. — StrafP. v. 1867, §§ 98, 185, 141 ff., 152, 176, 183, 430. — Thüring. StrafP. Art. 86, 125 ff., 150, 168, 186, 245. — Bad. StrafP. §§ 122, 142, 144, 189. — Deutsche StrafP. § 58. R. Wieding.

Rekognitionschein heißt die vom Hypothekenamt ertheilte Bescheinigung über eine im Hypothekenbuche erfolgte Einschreibung. Im weitesten Sinne fallen darunter nicht nur Benachrichtigungen und Abschriften, sondern auch Hypothekenscheine, Hypothekeninstrumente und andere zusammengesetzte Urkunden. Ob und in welcher Art sie von Amts wegen oder erst auf Antrag zu ertheilen, pflegt nach dem Inhalt der Eintragungen verschieden bestimmt zu sein. Nicht überall aber hat der Ausdruck R. jene umfassende technische Bedeutung, wie etwa in Bayern und im Königreich Sachsen. In Altpreußen z. B. hat derselbe eine besondere Beziehung auf das sog. Rekognitionsystem. Für diejenigen Grundstücke, deren Hypothekenfolium noch nicht hat angelegt („regulirt“) werden können, sei es wegen noch schwierenden Auseinanderziehungsverfahrens, sei es aus sonstigen Gründen, werden Anlagenabellen nach Art der Hypothektabellen geführt und darin die Eintragungen bis zur Anlegung des Hypothekenfolii vermerkt. Abschrift des Vermöks wird als Rekognition auf die begründende Urkunde gefestigt, und dadurch ein R. hergestellt, welcher dem verbreiten Forderungsrecht die Dinglichkeit und den Altersvorzug sichert, und so dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt, sofort ebenso Beiriedigung aus dem Grundstück zu suchen, wie wenn eine Hypothek bereits ordnungsmäßig eingetragen wäre. Die Schwierigkeiten, welche die vollständige Durchführung der Anlegung von Grundbüchern mit sich bringt, hat dies System auch für die neue Preuß. Grundbuchordn. als unentbehrlich erscheinen lassen. Die bezüglichen Vorschriften sind bei der Uebertragung auf die neuen Landesteile mannißtach geändert, um das Zurückbleiben von Lücken möglichst zu verhüten.

Gigg.: Preußen: Gesetz vom 24. Mai 1853 §§ 17 ff. — Verordnung vom 16. Juni 1820; Declaration dazu vom 28. Juli 1828. — Provinzialvorschriften in den Einführungspatenten f. z. B. bei Bahlmann, Zur Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872 §§ 133—140 (§ 136 Anmeldebogen), Jadegebiet Ges. Samml. 1873 §§ 28, 29 S. 116 (Interimshypothek); Neuvorpommern und Rügen §§ 29 ff. S. 234 (Rangordnungsplana); Schleswig-Holstein §§ 12 ff. S. 243 (Welderecht); Hannover §§ 32 ff. S. 259 dgl.; Hessen-Kassel §§ 32 ff. S. 281 dgl.; Ehrensteiner Bezirk §§ 32 ff. S. 293 dgl.; Hohenlohe §§ 14 ff. S. 308 dgl. — Bayern: Hyp. Ges. §§ 170 ff. — Königl. Sachsen: Just. Min. Verordn. vom 9. Januar 1865 §§ 185 ff. — Württemberg: Pfd. Ges. Art. 174, 191.

Schaper.

Reklamation, s. Ablehnung der Richter.

Reklationsrecht (Th. I. S. 683; votum negativum) der Gemeinde ist in der evangelischen Kirche das Recht derselben, bei der Besichtigung der Pfarrstelle durch das Kirchenregiment, sei es, daß letzteres diese allein ausübt oder dabei an den Vorschlag eines Patrons gebunden ist, gegen den ihr bestimmten Geistlichen wegen seines Lebens, seines Wandels und seiner Lehre Einspruch zu erheben, und dadurch die Uebertragung des Amtes an den Reklirten zu verhindern. Dieses auf dem Gebiete der lutherischen Kirche schon von den Reformatoren anerkannte und in

einer Reihe von Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ebenfalls festgestellte Recht ist aber im Laufe der Zeit in einem Theile der Deutschen Landeskirchen verloren gegangen; so ist jede Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrämter ausgeschlossen in Bayern, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, Birkenfeld, Anhalt-Bernburg und theilweise in Anhalt-Dessau und Mecklenburg-Strelitz. In Württemberg soll zwar seit 1855 bei Wiederbesetzung des Amtes der Pfarrgemeinderath über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden, aber darin liegt sicherlich nicht eine Anerkennung des votum negativum. Dagegen besteht dasselbe meistens in Altpreußen (s. Allg. L.R. Th. II. Tit. 11 §§ 325 ff. und wegen provinzieller Ausnahmen Jacobson, Preuß. evangelisches Kirchenrecht, S. 364); in Hannover (hier Vokationsrecht, wie auch sonst wol genannt, s. Bekanntmachung vom 7. Juni 1865) und im Königreich Sachsen, wo jedoch der Kirchenvorstand Namens der Gemeinde und nicht diese selbst das Einspruchtrecht auszuüben hat (Kirchenvorstandsordn. vom 30. März 1868 § 25). Ferner kommt das votum negativum vor in Sachsen-Weimar, -Coburg, -Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Braunschweig, in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin und den zu Mecklenburg-Strelitz gehörigen Gemeinden des Fürstenthums Ratzeburg. Um die Gemeinde für die Abgabe ihres Votums näher zu informiren, hat der in Aussicht genommene Kandidat in den meisten der erwähnten Länder, freilich nicht überall, vor derselben eine (sog. Probe-) Predigt zu halten. Das Verfahren für die Aufnahme der demnächstigen Erklärung der Gemeinde ist verschieden gestaltet; über die zur Sprache gebrachten Einwendungen hat demnächst die vorgesetzte Kirchenbehörde, gewöhnlich das Konsistorium, zu entscheiden. Während da, wo die Gemeinde oder der Gemeindevorstand das Recht der Pfarrwahl (so z. B. in Österreich, in vielen, namentlich reformirten Gemeinden Preußens und Hannovers) hat, ein votum negativum selbstverständlich undenkbar ist, kommt es doch neben einem anderen Modus der Besetzung der Pfarrämter, nämlich neben dem Dreier- oder Zweiervorschlag (der Präsentation von drei oder zwei Bewerbern an die Gemeinde seitens des Patrons oder der Kirchenbehörde, üblich in Oldenburg, Schleswig-Holstein und in einzelnen Gemeinden von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) in der Weise vor, daß die Gemeinde von den Vorgeschlagenen einen oder zwei refusiren darf und die Kirchenbehörde je nach Umständen mit oder ohne Berücksichtigung der Einsprache die Ernennung ausübt.

Da in der katholischen Kirche allein die Geistlichen und nicht die Laien das Recht an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten haben, so ist hier ein solches Recht der Gemeinde, welche lediglich Objekt der Mission des Clerus ist, nicht anerkannt.

Lit.: Vgl. die Zusammenstellung in Moser's Allg. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Jahrg. 1855, S. 474. P. Hinschius.

Religionsgesellschaften. Der Begriff R. ist ein moderner. In der vorreformatorischen Zeit gab es nur eine einheitliche Kirche; alle von der Lehre dieser einen Kirche abweichenden Religionsmeinungen fielen unter den strafrechtlichen Begriff der Häresie und die Bekennen von solchen demgemäß in kirchliche Strafen. Nahm eine Häresie größere Dimensionen an, so wurde auch wol das Kreuz gegen dieselbe gepredigt und die Unterdrückung mit Feuer und Schwert durchgeführt (Albigenzer). Aber auch die schärfste Strenge des Keizerreiches konnte nicht hindern, daß tatsächlich sich eine Reihe von religiösen Gemeinschaften bildeten und erhielten, deren Lehre mehr oder weniger von der offiziellen Kirche abwich. Rechtlich aber existierte nur die Eine Kirche.

Seit 1526 hatten die Protestanten im Deutschen Reiche neben den Katholiken staatsrechtliche Existenzberechtigung; erst der Westfälische Friede (1648) ordnete allerdings das Rechtsverhältnis definitiv. Danach waren im Deutschen Reiche aner-

kannte Religionsparteien: 1) die Katholiken, 2) die Augustanae Confessioni Addicti, worunter sowol die Lutheraner als die Reformirten verstanden wurden. Die Parität dieser beiden großen Religionsparteien galt aber nur für das Reich und dessen Institutionen (z. B. das Reichskammergericht); die Territorien blieben nach wie vor konfessionell abgeschlossen auf der Grundlage der Staatsreligion, deren Bekennner allein vollberechtigte Staatsbürger waren; doch musste den Bekennern der anderen Konfession wenigstens Toleranz und einfache Haussandacht gewährt werden, und ausnahmsweise gab es auch organisierte Gemeinden der anderen Konfession mit „friedensmäßiger“ Berechtigung. Für andere R. war vorerst im Reiche kein Raum; als zwingendes Reichsrecht hatte der Westfälische Friede den Grundsatz fixirt: nulla alia religio vel secta praeter religiones supra nominatas toleratur. Dieser Grundsatz galt formell bis zur Auflösung des Deutschen Reiches.

Thatsächlich aber war derselbe zu diesem Zeitpunkte bereits längst durchbrochen, und zwar durch die Initiative Preußens. Seit Mitte des 18. Jahrh. waren es zwei religiöspolitische Grundsätze, welche jenen Staat leiteten: 1) volle Parität zwischen Protestanten und Katholiken im Staate, ein Grundsatz, der im Ordensland Preußen, sowie in Jülich-Kleve-Märk bereits seit Anfang des 17. Jahrh. zur Durchführung gelangt, und dessen prinzipielle Annahme seit dem Erwerb des zur Hälfte katholischen Schlesiens zur politischen Notwendigkeit geworden war und welchem das Reichsrecht auch nicht im Wege stand. 2) Toleranz auch anderer R., ein Grundsatz, den zwar das Reichsrecht verbot, den man aber in Preußen ohne Rücksicht auf das Reichsrecht adoptierte und formell damit rechtfertigte, daß ein Theil des Preußischen Staates nicht zum Reich gehörte.

Demgemäß unterschied das Allg. L.R. zwischen den „öffentlicht aufgenommenen Kirchengesellschaften“ und den „geduldeten Kirchengesellschaften“. Unter ersteren wurden die christlichen Kirchen verstanden, zu letzteren gehörten die Juden, Mennoniten, Herrenhuter und böhmischen Brüder. Außerdem wurde generell zugelassen, daß „mehrere Einwohner des Staates unter dessen Genehmigung sich zu Religionsübungen verbinden können“; die erforderliche Genehmigung durfte aber erst nach erfolgter Prüfung der Statuten ertheilt werden. Diese Bestimmungen des L.R. repräsentieren die älteste Deutsche Gesetzgebung über die Bildung von R. außerhalb der anerkannten Kirchen.

Die territorialen Veränderungen in Folge der Napoleonischen Kriege nötigten dann auch in anderen Deutschen Staaten zur Ausgabe der älteren religiöspolitischen Prinzipien, speziell zur Durchführung voller Parität zwischen Katholiken und Protestanten. Schon im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und weiterhin in der Rheinbundssakte fand dies auch rechtliche Anerkennung. Die Deutsche Bundesakte garantierte dann weiterhin in Art. XVI. den Angehörigen der verschiedenen christlichen Religionsparteien Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte; das jehige R.Ges. vom 3. Juli 1869 schließt diese Entwicklung ab, indem es jene Rechte völlig unabhängig von irgend welchem Religionsbekennniß erklärt. Das Reichsrecht hat damit allerdings nur sanktioniert, was in den meisten einzelstaatlichen Verfassungen bereits vorsängt garantirt war (z. B. Bayer. Verf. Art. von 1818 Tit. IV. § 9).

Die Bildung von „R.“ ist nach der neueren Entwicklung in den meisten Deutschen Einzelstaaten frei gegeben worden, wenn auch den sog. „anerkannten“ oder „Landeskirchen“ besondere Vorzüge bis jetzt überall in Deutschland verblieben und der Zusammenhang der staatlichen Rechtsordnung mit diesen Kirchen aufrecht erhalten wurde. Die Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Korporationen, durch welche man die Beschiedenheit des Rechtsverhältnisses der Landeskirchen und der übrigen R. im Staate juristisch zu präzisiren versuchte, entbehrt jedoch in dieser allgemeinen Fassung der erforderlichen juristischen Bestimmtheit. „Öffentliche Korporation“ ist an sich kein Rechtsbegriff; wol aber kann das positive

Recht gewissen R. besondere Vorrechte einzuräumen und für die so bevorrechteten Kirchen jene Terminologie adoptiren, wie dies z. B. die Bayer. Gesetzgebung thut.

Über die Bildung von R. und die Korporationsqualität derselben besteht in Deutschland sehr verschiedenes Partikularrecht. Man kann nach dem geltenden Rechte die R. dreifach gruppiren:

I. Landeskirchen: als solche sind prinzipiell die evangelische Kirche überall, in den meisten Staaten auch die katholische anerkannt; zur katholischen Kirche gehören in Preußen, Baden, Hessen auch die altkatholischen Gemeinschaften; in Baden und Württemberg bilden auch die Juden eine „Landeskirche“, in Bayern sind die griechischen Katholiken „öffentliche“ Korporation mit bestimmt fixirten, nur den Landeskirchen zuliegenden Rechten.

II. R. mit Korporationsqualität: neben den sub I. bezeichneten R. haben Korporationsrechte noch: 1) in Preußen: die Mennoniten, Juden, Herrenhuter, Baptisten, Altluutheraner, Böhmisches Brüder; 2) in Bayern: die Juden; 3) in Sachsen: die Juden und Deutschkatholiken; 4) in Württemberg: die Herrenhuter und Deutschkatholiken; 5) in Baden: die Deutschkatholiken.

III. R. ohne Korporationsqualität.

Zur Erlangung der Korporationsrechte bedarf es in Preußen und Sachsen eines Staatsgesetzes, in Bayern, Württemberg, Hessen besonderer Verleihung, aber nicht der Form des Gesetzes. Andere R. können sich in Hessen, Baden, Württemberg frei bilden, dürfen aber nicht gegen Staatsgesetze oder gegen die Sittlichkeit verstossen, in Preußen ist die Bildung gleichfalls frei, doch müssen die Statuten der Ortspolizeibörde vorgelegt werden, in Bayern und Sachsen bedarf die Gründung von Religionsvereinen königlicher Genehmigung nach vorheriger Vorlage der Statuten.

Den strafrechtlichen Schutz gegen öffentliche Beschimpfung ihrer selbst, sowol als ihrer religiösen Gebräuche und Einrichtungen gewährt das RStrafGB. allen R., die mit Korporationsrechten ausgestattet sind; den strafrechtlichen Schutz gegen Verübung beschimpfenden Unnugs in gottesdienstlichen Lokalitäten, sowie gegen vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes aber überhaupt allen R.

Gigb.: Preuß. Edikt vom 30. Juli 1789; Gesetz vom 11. März 1850; Gesetz vom 12. Juni 1874 (Mennoniten); Gesetz vom 7. Juli 1875 (Baptisten); Preuß. Verf. Urt. Art. 12, 13, 30, 31. — Bayer. Rel. Edikt von 1818 (2. Verf. Beil.) §§ 3, 26 ff.; Bayer. Verf. Gesetz vom 1. Juli 1834. — Sächs. Verf. Urt. § 56; Gesetz vom 2. Novbr. 1848; Gesetz vom 20. Juni 1870 § 21. — Bad. Gesetz vom 9. Okt. 1860 § 3. — Hess. Gesetz vom 23. April 1875 Art. 2, 3. — Über die ältere Gigb. vgl. Moser, Allgem. Kirchenblatt 1852 S. 434 ff.; 1853 S. 162 ff. — RStrafGB. §§ 166, 167.

Lit.: Richter-Döve, Kirchenrecht, §§ 72, 99, 229. — Meier, Kirchengericht, §§ 90, 198. — Hermann, Über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate. — Ältere Lit. über die Rechtsentwicklung ist bei Richter-Döve angeführt. Sehr eingehend handelt über Religionsvereine und deren Rechtsverhältnisse nach den geltenden Deutschen Partikularrechten Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, I. 125—140; ferner Jacobson in Blschr. f. Kirchenrecht von Döve und Friedberg, I. 422 ff. — Zorn.

Religionsverbrechen. Die alten R. waren Gotteslästerung, Abfall vom christlichen Glauben, Ketzerei, Verbreitung religiöser Irrlehren und Sektentiftung, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei u. dgl., der Falisch- und Meineid; Störung des Gottesdienstes und des Religionsfriedens, welche letzteren Verbrechen erst in dem neueren Strafrecht nähere Bestimmtheit erhalten. Aus vorwiegend kirchlichem Standpunkte wurden alle jene Verbrechen aufgefaßt, die mit einer Verleihung der Religionspflicht verknüpft erscheinen, wie Kirchendiebstahl, Entweihung von Gräbern und Leichen, Bigamie, Selbstmord, Inzest, Sodomie. Seit der Aufklärungszeit verschwinden aus dem Strafrechte und Landesgesetze des Staates die Verbrechen der Ketzerei, der Hexerei. Das Josephinische Gesetzbuch von 1787 behandelte auch die Gotteslästerung als polizeiliches Unrecht, von der Ansicht geleitet, daß Gott kein Rechtssubjekt sei. Meineid wird nicht als selbständiges R. betrachtet, insofern das Erforderniß der Gerichtlichkeit als wesentliches Verbrechensmerkmal bestimmt ist.

Kirchendiebstahl. Entwendungen an Grabstätten oder an Leichen werden als Diebstähle, nicht als Sakrileg behandelt. Selbstmord ist nicht mehr bürgerlich strafbar und andere alte Verbrechen, welche in dem früheren Strafrechte noch eine ausgeprägte kirchliche oder religiöse Beziehung hatten, sind unter einen neuen Gesichtspunkt gestellt. Die Unmöglichkeit der Entscheidung, welche Religion den echten Glaubensring besitzt, legt dem Staate wie dem Einzelnen die Pflicht auf, jedes mit dem Bestande eines sittlichen und rechtlichen Gemeinlebens verträgliche Glaubensbekennnis als Ausfluss des Rechts der eigenen Überzeugung gesetzlich anzuerkennen, nicht weil jedes Glaubensbekennnis gleich wahr ist, vielmehr, weil jedes ein Bekennen gleichberechtigter Menschen und Staatsbürger ist. Der Staat, der alle Glaubensbekennnisse seiner Glieder schützt, bricht die Fesseln hochmütiger Sitten und garantiert die Gottesverehrung in jeder zulässigen Form. Darauf kommt es vom staatlichen Standpunkte aus vor Allem an. Die Religion wird zu einem Reichsgute erhoben, infosfern sie bestimmten Reichsanstalten zur Grundlage dient. Das Gottesbewußtsein muß geschützt sein; unabhängig von jedem konfessionellen Gepräge ist es ein Element in dem Kulturinhalt des Rechts und hat eine tiefe Bedeutung für die soziale Reform. Die Gotteslästerung erscheint hiernach als ein Angriff auf die allgemeine religiöse Grundlage aller im Staate bestehenden Religionsgesellschaften und kann strafrechtlich so wenig unberücksichtigt bleiben, wie ein absichtlicher Angriff auf die allgemeinen sittlichen Grundlagen des Staates. Eine Parteilichkeit des Staates gegen die nicht zu religiösen Korporationen gehörenden Religionsverwandten liegt darin, daß nur die gesetzlich anerkannten, mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften besonderen Strafschutz genießen. Nicht auf die Korporationsrechte, nicht auf den Gegenstand der religiösen Überzeugung und Verehrung kann es bei gerechter Anwendung der Bekennnisfreiheit ankommen. Auch Österreich hat in dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 die alte Strafbestimmung über die versuchte Verleitung zum Abfall vom Christenthume, sowie über die versuchte Ausschaltung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irreligion aufgehoben, was übrigens für kurze Zeit schon durch das Patent vom 17. Jan. 1850 geschehen war.

Unter christlichen Kirchen sind die katholische in den Formen des römischen, armenischen, griechischen Ritus, die evangelische in den Formen der lutherischen, unitirten und reformirten Konfession, die griechisch-nichtunirte Kirche zu verstehen.

Ein Angriff gegen die christliche Religion oder Kirche trifft jede der verschiedenen christlichen Kirchen und Sitten, z. B. ein Angriff auf das Christenthum der Unitarier. Die Morphologie der R. nach dem jeweiligen Stande der Rechtscultur schildern Jarcke, Handb., II. 3—107; Abegg, Beilageheft zum Archiv d. Krim. R. 1852; Wahlberg in der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung, 1861, S. 273, 289 und in den gesammelten kleinen Schriften Bd. I. S. 102—121; v. Maassburg, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung, mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegi, 1880; Hugo Meyer, Lehrb. (2. Aufl.) § 180; Villnow, Gerichtsaal, Bd. 31.

1) **Die Gotteslästerung und Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung.** Schwerster Fall der öffentlichen Religionsverachtung ist die Lästerung Gottes durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften. Das Merkmal der Offenlichkeit palam et publice ist wesentlich, nach Gem. Deutschen Recht auch ein gegebenes öffentliches Abergerniß. Objekt des Verbrechens ist der allgemeine Gottesbegriff, kein kirchlich bestimmter, nicht blos der dreieinige Gott der Christen, oder eine der göttlichen Personen, daher ist eine Beleidigung Jesu Christi nicht als Gotteslästerung, sondern als Beleidigung der christlichen Lehre zu beurtheilen. Das Gegenheil wurde wiederholt in der Spruchpraxis zu Berlin und Wien angenommen (Erl. d. Reichsger. vom 13. Dez. 1879, Rechtspr. I. 144). Die Absicht muß darauf gerichtet sein, die dem göttlichen Wesen schuldige Ehrfurcht durch Schmähung,

Veropotzung, Herabwürdigung zu verlegen und dadurch gegen die Religion überhaupt Verachtung an den Tag zu legen. Diese Absicht besteht bei dem Verbrechen der Blasphemie nicht immer und notwendig schon in der Ausübung göttelästerlicher Worte oder frevelhafter Flüche an und für sich, weil nicht in jedem lästerlichen Ausrufe oder Fluche aus Roheit, Unüberlegtheit, nationaler Unart schon unverkennbar die Absicht, Gott zu lästern und dessen Heiligkeit herabzusehen, enthalten ist. Das Deutsches StrafG. § 166 fordert öffentlich beschimpfende Neuerungen, zur Unterscheidung von leichtfertigen arglosen Redensarten. Erregung eines Aergernisses durch öffentliche Lästerung ist wesentlich, auch wenn nur eine Person Aergerniß genommen hat (Erl. d. Reichsges. vom 12. Juli 1880, Entsch. II. 196; Rechtp. II. 189). Früheres Landesstrafrecht Sachsen fordert „zum öffentlichen Aergernisse“ über Gott und göttliche Dinge herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Neuerungen. Bayern verlangt einen Angriff durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verpotzung vor einer Menschenmenge oder mittels eines Precherzeugnisses. Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Lübeck heben die Gotteslästerung ausdrücklich hervor in Zusammensetzung mit der Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung, der Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, sowie mit der Verunehrung der dem Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder kirchlich-symbolischen Sachen, auch der blos geduldeten Konfessionen. Unpassend wird auch die Aufrichtung zum Religionshass hierher gezogen, welche unter den Gesichtspunkt einer Störung des Religionsfriedens fällt, mag sie vermittelst der Beschimpfung von Gegenständen religiöser Verehrung der bestehenden Religionsparteien oder auf andere Weise verübt werden. Richtiger wird die Erweckung des Religionshasses und die Aneisierung zur Verfolgung fremder Religionsparteien als eine eigene Art der Störung des Religionsfriedens behandelt. Uebrigens muß es den Bekennern und Lehrern der verschiedenen im Staate aufgenommenen Konfessionen treftsehen, die Unterscheidungsmerkmale ihres Bekennnisses darzustellen und durch Anführung ihrer Gründe und Zeugnisse zu rechtfertigen. Auf theologische Kontroversen innerhalb der Grenzen einer wissenschaftlichen Polemik kann das Strafgesetz keine Anwendung finden; nur verhöhnende oder verächtliche Neuerungen, in der Absicht, ein gesetzlich anerkanntes oder geduldetes Glaubensbekennniß herabzuwürdigen, überschreiten diese Grenzen. Der Oesterr. Entw. von 1868 stellt den Fall mit der Gotteslästerung zusammen, wennemand Andere öffentlich von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht. Mit dieser Redewendung wollte der unbestimmte dunkle Ausdruck Unglaube genauer bezeichnet werden. Durch diese mißlungene Textirung sollte für die Negation Gottes, für den Atheismus und Materialismus ein Plätzchen in dem entehrenden Zuchthause reservirt werden. Nach diesem undefinirbaren Unrechte müßten auch Schiller und Goethe für ihre Götter Griechenlands und ihren Prometheus ins Zuchthaus wandern. Zwischen Gegenständen religiöser Verehrung und Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, ist zu unterscheiden, und darüber, ob eine Sache dem Gottesdienste gewidmet ist, kann nur das Gutachten der betreffenden Religionsdiener maßgebend sein. Erfordert wird, daß in Kirchen und anderen religiösen Versammlungsorten der beschimpfende Anzug an den bezeichneten Gegenständen stattfinde, mithin an Orten, welche an und für sich einen religiösen Charakter haben, abgesehen davon, ob dies während einer gottesdienstlichen Berichtung geschieht oder nicht.

2) Verbrechen gegen den Religionsfrieden. Hierher gehören die Störung oder die Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen oder anderer öffentlicher oder häuslicher Religionsübungen, die Aufrichtung zum Religionshass gegen eine fremde Religionspartei. Bei der Störung, Verhinderung, Erzwingung, Unterbrechung der Religionsübung ist das Recht der Bekennniss- und Kultusfreiheit der Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft das Objekt dieser Art von R. Dieser Verbrechen macht sich schuldig, wer unbefugt den Gottesdienst oder gottesdienstliche Berichtungen oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten einer geistlich

auerkannten Religionsgesellschaft gewaltthätig stört oder hindert, oder einen Religionsdienner derselben während seiner geistlichen Amtsverrichtung beleidigt oder mißhandelt oder ohne Zwang und Gewalt eine Religionsübung durch Egregung von Unordnung oder sonstwie unterbricht oder dabei durch unanständiges Vertragen Aergerniß giebt. Hierbei wird eine öffentliche Religionsübung, nicht die häusliche Religionsübung vorausgefecht. Die Öffentlichkeit bedeutet hier ein Begriffsmoment, gleichviel ob die Religionsübung im Gottesdienste oder unter freiem Himmel oder in einem Privathause vorgenommen wurde. Nur Württemberg und Altenburg forderten im Falle der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes durch gewaltthätigen Einfall, daß dieser an einem bestimmten religiösen Versammlungsorte stattgefunden habe. Preußen, Oldenburg hatten nach Französischem Muster auch den Zwang der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in den Thatbestand aufgenommen, wobei es nur auf einen öffentlichen Gottesdienst ankommt, nicht auch darauf, daß die benötigte Religionsgemeinschaft Korporationsrechte habe. Das Deutsche StrafGB. § 167 spricht nur von Hinderung der Ausübung des Gottesdienstes durch Thätliekleiten oder Drohungen und verhängt Gefängnis bis zu drei Jahren darauf. In Oesterreich macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, wer gegen einen Geistlichen durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung die Vornahme einer geistlichen Amtsverrichtung zu erzwingen sucht. Der Oesterreichische Entwurf von 1874 § 179 bedroht mit Gefängnis bis zu drei Jahren auch die Verhinderung oder Störung einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen oder Andachtssübungen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft. — Die Störung der gottesdienstlichen Handlung muß sich nicht auf die ganze versammelte Gemeinde oder den geistlichen Funktionär erstrecken; es genügt die Störung einzelner am Gottesdienst teilnehmenden Personen, auch wenn dieselbe alsbald wieder beseitigt wurde. Eine blos sahlässige Störung ist nicht genügend. Einige Gesetze strafen jede Art von Verhinderung oder Störung gottesdienstlicher Verrichtungen oder Verhandlungen, gleichviel, ob sie in der Kirche oder außerhalb derselben stattgefunden hat, namentlich bei Prozessionen, kirchlichen Begräbnissen &c. Dieser Fall ist von jenen zu unterscheiden, in welchen eine Beschimpfung einer Religionsgesellschaft liegt, wobei eben nur gefordert ist, daß die Handlung in einer Kirche oder in einem anderen religiösen Versammlungsorte, keineswegs während einer Ritualverrichtung verübt wurde. Das Deutsche StrafGB. bedroht die Verübung eines beschimpfenden Unfugs, also nicht jeden Unfug in einer Kirche und setzt dabei eine Beschimpfung gegen den religiösen Versammlungsort sowie gegen dessen Bestimmung voraus, wobei nicht erforderlich ist, daß die Religionsgesellschaft, in deren Versammlungslokal der beschimpfende Unfug verübt wird, Korporationsrechte habe, wie Rüdorff, StrafGB. 1877, zu § 166 und v. Lüdt, Deutsches Reichsstrafrecht 1881, S. 366 bemerken. Auch die Altkatoliken genießen diesen Strafschutz nach Preußischem Ges. vom 4. Juli 1875. Der Angriff des Gottesdienstes ist nicht nothwendig durch die Vornahme einer religiösen Amtsverrichtung von Seite eines Religionsdienners bedingt.

Zu den Verlehnungen der Gegenstände religiöser Verehrung gehört auch die mutwillige oder boshaft Verlehnung von Grabstätten und die Entweihung von Leichen. Zu einem Grabe wird ein Ort erst durch die Zweckbestimmung der Leichenbeerdigung. Die Möglichkeit der Verlehnung religiöser Pietät wird bei der Grabschändung vorausgefecht. Der Todtentkultus ist bei allen gebildeteren Völkern unter Strafchutz gestellt. Nachdem das Begraben in geweihter Erde kirchlich als Recht des christlichen Todes aufgefaßt worden ist, könnten die Entwendung oder Beschädigung von Gegenständen, welche Todten mit ins Grab gegeben sind, oder Misshandlungen und Ausplündерungen der Leichen, nicht mehr unter den Begriff gemeiner Diebstähle, Verunglimpfungen oder Beschädigungen fallen, abgesehen davon, daß blos von einem Quasidiebstahl an Gegenständen, die in Niemandes Inhabung sind, die Rede sein kann. Wenn Entwendungen an Gegenständen, welche an Grabdenkmälern sich be-

finden und Eigenthum der Familie der Verschiedenen sind, stattgefunden haben, läßt sich von Diebereien sprechen. Der Oesterr. Entwurf § 181 bestraft auch unbefugtes hinwegbringen einer Leiche oder Theile derselben von zur Aufbewahrung oder Beerdigung von Leichen bestimmt Orten. Wer von einem Grabdenkmal, einer Leiche oder aus einem Grabe eine Sache in rechtswidriger Zueigungsabsicht wegnimmt, ist gleich einem Diebe zu bestrafen (R^eStrafG. § 168). Die Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern und Grabdenkmälern ohne Entwendung wird als eine qualifizierte Sachbeschädigung behandelt. Unrichtig wird dieses Delikt im Systeme dieses Gesetzbuches dem Diebstahle beigezählt. Baden bestraft die unbefugte Öffnung eines Grabes mit Gefängniß, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile davon entwendet oder einen solchen Leichnam unbefugt verstümmelt, wird auf Antrag von Gefängnisstrafe getroffen. Sind diejenigen, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, durch die Verstümmelung eines Leichnams zu wissenschaftlichen Zwecken so tieß verlegt, daß sie den Strafantrag stellen, dann soll der Richter eine Strafe, wenngleich eine geringere aussprechen. Erhöherend ist, wenn die Beschädigung von einer zur Aufsicht über die Gräber angestellten Person begangen wurde.

Es geht zu weit, wenn die Wegnahme eines Theiles einer Leiche aus dem Gewahrsam der berechtigten Personen mit längerem Gefängniß bedroht wird. Bedenkt man, daß bei Sektionen von inneren Theilen der Leiche häufig aus wissenschaftlichen Gründen Einzelnes angeeignet wird, so erscheint diese Strafe bei dem Nichtvorhandensein einer gewünschtilgen Absicht zu hart. Der beschimpfende Unzug gegen den Todtenkultus ist es vor Allem, welcher die Straßbarkeit dieses Delikts begründet, und liegt der Handlung gewünschtlige oder nichtswürdige Absicht zu Grunde, so erscheint die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte begründet.

Sit. u. Gsgb.: Goldammer, Arch. X. 793; XVI. 363, 442, 513. — Waser, Oesterr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 50. — v. Jagemann, Kriminallexikon, 1854, S. 405. — Hugnagel, Komment. zum Württemb. Strafgesetz, I. S. 497—500. — Motive zu dem Nord. Strafgesetz-Entwurf 1869. — Die Lehrbücher von Verner, Schütze, v. Liszt. — Wahlberg in v. Holzenborff's Handb. d. Strafrechts Bd. III. S. 263 ff. — Haager, Sind die Altkatoliken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den in § 166 des StrafG. gewährten Staatschutz in Anspruch zu nehmen?, 1874.

Wahlberg.

Remission des Pachtzinses (*remissio mercedis*) ist der auf Willigkeitsgründen beruhende Nachlaß des Pachtzinses, welchen bei außerordentlicher Unglücksfällen der Früchte der Pächter eines Landgutes von dem Verpächter gefehllich fordern kann. Nach allgemeinen Grundsätzen muß der Verpächter dem Pächter gewähren: *ut re conducta frui liceat* (I. 9 pr.; I. 15 pr. D. 19, 2). Wenn also der Pächter an sich in diese Lage versetzt worden ist, wenn er sich vertragsmäßig der verpachteten Sache bedienen könnte, durch zufälligen Untergang oder Verschlechterung der stehenden Früchte aber um den erhofften Genuss beraubt worden ist, so steht ihm ein juristischer Anspruch auf Erlaß oder Schmälerung des Zinses gegen den Verpächter nicht zu. Aber die Willigkeit erfordert es, daß der Verpächter in Mitleidenschaft gezogen werde. Daß allein auf die *aequitas* der R. Anspruch von den Römischen Juristen begründet wurde, ergiebt sich daraus, daß dem Pächter keine Klage auf das Interesse, sondern nur eine *exoneratio mercedis* gewährt wurde (I. 15 § 7 D. 19, 2), welche von dem Recht auf Gewährleistung streng zu scheiden ist (Wernher, Comment. ad Dig. XIX. 2, § 13). Im Gem. Recht hat man jedoch diese Unterscheidung aufgegeben und die R. juristisch zu rechtfertigen versucht. Man gelangte zu der Auffassung, daß, da nach den Grundsätzen der Accession die noch nicht gesammelten Früchte in das Eigenthum des Verpächters fallen, dieser die Früchte selbst dem Pächter zu gewähren habe und daß die stillschweigende Voransetzung der Pachtzinspflicht die wirkliche Ziehung der Früchte sei (Glück, Bd. 17 S. 447).

Diese unrichtige Ansicht wird auch heutzutage noch vertreten (Sell, a. a. O. S. 201 ff.; v. Vangerow, § 641, A. 1) und ist auch in neuere Gesetzbücher übergegangen. (Ueber I. 15 pr. §§ 1, 2 D. 19, 2 vgl. Jacobi, a. a. O. S. 16 ff.; Sintenis, II. S. 662, A. 74; Förster, Preußisches Privatrecht, II. S. 226 und bef. A. 329.)

Voraussetzungen der R. 1) Die Gewinnung (Perzeption) der Früchte muß vereitelt sein. Diese Beschränkung erklärt sich nicht daraus, daß mit der Perzeption Eigenthum und Gefahr auf den Pächter übergeht (v. Vangerow, a. a. O.), sondern weil die Römer den durch Willigkeit gewährten Vortheil auf das Engste begrenzen. Gemeinrechtlich hielt man aber die Perzeption erst dann für geschehen, wenn die Früchte eingescheuert bzw. auf den Boden gebracht waren (Glück, S. 458 ff.), ja die Praxis (Hymmen, Beiträge, VI. 90) ging sogar dahin, daß sie selbst R. bei Unglücksfällen vor der neuen Ernte und bei nicht gehöriger Ver Silberung annahm (Jacobi, a. a. O. S. 26 ff.; Glück, S. 459). 2) Der Schaden muß ein beträchtlicher sein (I. 15 § 6 D. 19, 2), wobei vielfach unzulässiger Weise die Grundsätze von der laesio enormis angewandt wurden (s. d. Art. Laesio enormis, vgl. Glück, S. 465 ff.; Jacobi, S. 40 ff.), während nach richtiger Meinung das Ermessen des Richters im konkreten Falle zu entscheiden hat. Erstreckt sich die Pacht auf mehrere Fruchtperioden, so sollen die Erträge der besseren Jahre mit denen der schlechteren ausgerechnet werden (I. 15 § 4 D. 19, 2; I. 8 C. 4, 65; C. 3, X. III, 18), so daß, wenn das Miß Jahr vorhergeht, der bereits genährte Erlaß kondiziert werden kann. (Ueber weitere Streitfragen vgl. Jacobi, S. 52 ff.) Die Höhe des Erlasses bestimmt sich aus dem Verhältniß der durch Sachverständige zu ermittelnden gewöhnlichen Ernte und der wirklich gemachten (v. Florencourt, Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst, S. 250 ff.; Jacobi, S. 43 ff.). 3) Neuhäre und außergewöhnliche Unglücksfälle müssen den Schaden veranlaßt haben, welchen der Pächter abzuwenden nicht im Stande war (I. 15 § 2; I. 15 § 6 D. 19, 2). Hierzu werden nicht blos ungewöhnliche Naturereignisse (Seuffert, Archiv XII. S. 150; Glück, S. 355), sondern auch räuberische Überfälle und Beschädigungen im Kriege gerechnet. 4) Gemeinrechtlich wird auch noch eine sofortige Anzeige von dem Unglück an den Verpächter verlangt (Jacobi, S. 38, 91.).

Die R. kann sowohl im Wege der Klage als der Einrede (Kompensation) geltend gemacht werden, die vorbehaltlose Bezahlung des Zinses gilt aber als stillschweigender Verzicht auf R. Auch ausdrücklich kann auf die R. verzichtet werden (I. 8 C. 4, 65); eine solche Enttagung unterliegt den allgemeinen Auslegungsregeln und ist im Zweifel nur auf die Unglücksfälle, von welchen die Frucht, nicht auch Grund und Boden betroffen wird, zu beziehen. Wegen der in der colonia partiaria liegenden Gesellschaft erledigt sich der Erlaßanspruch hier von selbst (I. 15 § 6 D. 19, 2).

Bei emphytentischen Grundstücken findet eine R. des Kanon (trotz I. 15 § 4 D. 19, 2) nicht statt, weil dieser nur eine Anerkennungsgebühr für das bestehende Ober eigenthum, nicht ein Entgelt für die Fruchtziehung ist. Doch haben Partikulargesetze bei Erbzinsgütern eine R. zugelassen, um die Bauerngüter im leistungsfähigen Zustande zu erhalten (vgl. Beeseler, Deutsches Priv.R., S. 762 Not. 20).

Von den neueren Partikulargesetzen steht der Cod. Max. Bav. ganz auf den als richtig anerkannten Grundsätzen des Röm. Rechts, indem er einen Schaden verlangt, welcher „nicht aus innerlichem Mangel des Bestandgutes selbst, sondern von äußerlich-unversehen- und ungewöhnlichen Zufällen“ herrührt. Das Österr. BGBl. enthält als besondere Abweichung vom Gem. Recht die Anwendung der laesio enormis auf den Pachtvertrag und beschränkt die Unglücksfälle richtig auf die Zeit bis zur Separation; auch verlangt es Anzeige und Konstatirung der schadenden Gegebenheit. Das Preußische Allg. VR. spiegelt in der Fülle seiner Vorschriften über

die R. fast gänzlich die damalige Gem. Praxis mit ihren falschen Auffassungen wieder; es unterscheidet zwischen Total- und Partialremission. Erstere ist vorhanden, wenn durch alle Wirthschaftsrubriken zusammengekommen nicht so viel übrig bleibt als der Zins beträgt; letztere tritt ein bei Mäzwachs oder Verlust von Getreide. Die R. ist auch begründet für Unglücksfälle durch Brand, Wassernothe und feindliche Raubagierungen nach der Perzeption. Es besteht für den Pächter bei Verlust seines Anspruches eine Anzeigepflicht und die Auffstellung einer genauen Administrationsrechnung behufs Bestimmung der zu erlassenden Summe; in dem Verzicht auf R. ist der durch Kriegsschäden entstandene Verlust nicht inbegriffen. Der Code civil beschränkt die R. wegen Untergangs oder Mäzwachses der noch nicht separirten Früchte nur auf den Fall, daß diese die Hälfte oder weniger des gewöhnlichen Ertrages ausmachen. Bei einem mehrjährigen Pachtvertrag findet Aufrechnung der guten und schlechten Jahre statt, woswegen die R. erst nach Ablauf der Pacht gefordert werden kann; doch darf mit richterlicher Erlaubniß der Pächter schon vorher einen verhältnismäßigen Theil des Zinses zurückbehalten. Der Pächter kann jedoch die Tragung der Gefahr ausdrücklich übernehmen, doch bezieht sich ein solcher Verzicht der R. nur auf die gewöhnlichen Unfälle.

In neuester Zeit hat die Entwicklung des Versicherungswesens dahin geführt, daß der Verzicht der R. die Regel der Pachtverträge bildet. Wol aus diesem Umstände ist es zu erklären, wenn daß Sachsisches BGB. eine R. überhaupt nicht mehr gewährt.

Quellen: I. 15 §§ 2—7; I. 25 § 6 D. 19, 2. — I. 8 C. 4, 65. — C. 8 X. 8, 18. — Cod. Max. Bav. IV. 6 § 6. — Defter. BGB. §§ 1104—1108. — Preuß. Allgem. L. I. 21 §§ 478—552. — Code civil art. 1769—1778. — Sachs. BGB. § 1212.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. u. Part. Rechts: Glück, GrL, XVII. S. 447 ff. — Schewpe in seinem jurist. Magazin, Heft 1 Nr. 4. — W. Sell, Arch. f. Civ. Prax. Bd. XX. — Albert, Ueber Remissionenklausur des Pächters. — Jacob, Ueber R. d. P. nach Röm. und Preuß. Recht (1856). — Dankwardt, Nation. Delon. u. Jurispr., Heft 4, S. 35 ff.

Kaßner.

Remotion des Vormundes (*postulatio suspecti tutoris, recusatio suspecti*) ist die schon seit den zwölf Tafeln (Bruns, Fontes, p. 23) eintretende Entfernung des Vormundes aus seinem Amt, dessen er sich unwürdig oder unfähig gezeigt hat. Die Gründe der R. sind mannigfaltig, nicht blos wirkliche Benachtheiligung des Mündels durch *fraus* und *dolus*, sondern auch Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit, unedle Gesinnung, zweite Ehe der Mutter führen die R. herbei (die Quellen enthalten zahlreiche Beispiele). Das Röm. Recht kannte ursprünglich nur eine förmliche Anklage auf R., deren Erhebung im Interesse des Mündels möglichst begünstigt wurde (I. 3 pr. D. 26, 10). Verpflichtet zur *accusatio* waren alle Mitvormünder, berichtigte Jedermann, sogar Frauen, sofern sie aus Verwandtschafts- oder Pietätstrücksichten einen Grund zum Eintreten für den Pupillen hatten. Auch diesem selbst wird nach erreichter Mündigkeit und Anhörung seiner nächsten Verwandten die *accusatio* gestattet. Später konnte diese auch durch ein Einschreiten der Obrigkeit von Amts wegen ersezt werden. Die Entscheidung über die R. gehörte den höheren Magistraten, welche selbstständig und ohne *judex* das Verfahren leiteten. Dem *tutor suspectus* wurde nicht nur Gehör gewahrt, sondern auch — wenngleich nur unter gewissen Garantien — ein *defensor* und *procurator* für ihn zugelassen. Das Dekret, welches die R. aussprach, war in den ältesten Zeiten mit *Infamie* verknüpft, später ließ man diese nur eintreten, wenn der Rechtsgrund in dem *dolus* des *tutor* lag und ausdrücklich in dem Urtheil ausgesprochen wurde. Daneben kamen allmählich auch milde Arten der R. auf, wie Beiröndung eines *curator*, Untersagung der *gestio* &c., welche mit Ehrenfolgen nicht begleitet waren. Während schwedenden Verfahrens über die R. wurde dem Mündel ein Interimsvormund bestellt und die Vormundschaft des *suspectus* hörte nicht schon mit der wirklichen Absetzung, sondern erst mit der Ernennung eines Nachfolgers auf. — Auch nach Altdeutschem Recht gab es eine Klage auf Entfernung des ungetreuen Vormundes (balemunden). —

Durch die Reichsgesetze werden die Obrigkeitkeiten verpflichtet, von Amtswegen die Vormünder zu überwachen und ihre Pflichtvergessenheit zu ahnden. Diese stetige Aufsicht, mit welcher eine alljährliche Rechnungslegung verknüpft ist, machen nicht nur die Fälle der R. seltener, sondern schließen auch die Popularklage aus. Deshalb tritt im heutigen Gem. Recht, welches übrigens die Römischen Grundsätze vollständig aufgenommen hat, das Verfahren ohne eigentliche Anklage, auf Denuntiation oder von Amtswegen ein. — Diesen Standpunkt des Gem. Rechts nimmt vollständig der Cod. Max. Bav. ein, der die auch im Gem. Recht übliche arbiträre Straf gegen den Vormund wegen dolus und culpa lata verhängt. Auch nach Oesterr. BGB. tritt wegen Pflichtwidrigkeit oder Unfähigkeit des Vormundes oder wegen nachträglichen Eintritts von Ereignissen, welche ihn von Anfang an von der Vormundschaft ausgeschlossen hätten, Entlassung von Amtswegen ein; daneben kann aber auch auf Antrag des Vormundes oder der Mutter und Brüder, welche selbst die tutela übernehmen wollen, eine Entfernung erfolgen. Das Sächsische BGB. lässt bei eintretender Unfähigkeit sofortige Entlassung eintreten und berechtigt zu derselben das Vormundschaftsgericht, wenn sich der Vormund pflichtwidrig, nachlässig, ungeschickt erweist oder sonst das Vertrauen verlustig wird. Die Entlassung soll in der Regel am Ende des Rechnungsjahrs erfolgen. Die Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 kennt eine Entziehung und eine Entlassung des Vormundes. Erstere tritt ein, wenn sich der Vormund pflichtwidrig erweist. Die Entlassung erfolgt: 1) weil der Vormund sich als gefährlich unsäsig erweist; besteht diese in dem Verlust der Handlungsfähigkeit, so bedarf es einer besonderen Entlassung nicht, sondern die Vormundschaft erlischt ipso jure; 2) weil erhebliche Gründe zur Entlassung vorliegen und der Vormund die Entlassung beantragt; gegen seinen Willen soll ein Vormund nicht ohne Grund entlassen werden, über die Wichtigkeit entscheidet richterliches Ermessen; einige Fälle (§ 23 Nr. 4—7) sind vom Gesetz ausgezeichnet; 3) weil die zur Führerung der Vormundschaft erforderliche Genehmigung (Vormundschaftsordn. § 22) nicht ertheilt oder wieder entzogen wird. Die Vorrichtungen finden auch auf den Gegenvormund Anwendung. Der Entziehungsakt erfolgt durch einfache Beschluß des Vormundschaftsrichters, welcher mit Gründen zu versehen und dem Vormund zuzustellen ist. Diesem steht binnen vier Wochen seit der Zustellung Beschwerde an das Landgericht zu, von dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Kammergericht geht. Nach Code civil wird die R. aus denselben Gründen, wie im Gem. Recht, zunächst dem Familienrat vorgelegt, der auf Antrag eines Verwandten oder von Amtswegen durch den Friedensrichter berufen wird. Auf Widerspruch des Verdächtigen wird im gewöhnlichen Verfahren von dem Gericht erster Instanz entschieden. — Unabhängig von der R. ist das Strafverfahren gegen den Vormund wegen Untreue.

Quellen: Tit. Inst. I. 26; Dig. 26, 10; Cod. 5, 43. — Sächs. Sp. I. 41. — RPol. Ord. Tit. 32 (31) § 3. — Cod. Max. Bav. I. 7 §§ 23, 24. — Oesterr. BGB. §§ 254 bis 259. — Sächs. BGB. §§ 1978, 1978—1980. — Preuß. Vorm. Ordn. vom 5. Juli 1875 § 63. — Preuß. AG. zum BGB. vom 24. April 1878 §§ 26, 40. (Vgl. Kaysler, Die Reichsjustizgefeide und Preuß. AG. II., 2. Aufl. 1880, S. 451, 457.) — Cod. civil art. 421, 413 ss. — Code pén. art. 42. — RStGB. § 266 Nr. 1.

Lit.: Glück, XXI. S. 41 ff. — Ruborff, Vorm., III. S. 176 ff. — Kraut, Vorm. I. S. 402—406. — Guyet, Abhandl., Nr. 8. — Hertel, De suspectis tutoribus, Magdeb. 1841. — Die Kommentare zur Preuß. Vorm. Ordn. von Dernburg, Löwenstein, Hesse u. A. — Kaysler.

Remuneratorische Schenkung ist die Schenkung, deren Beweggrund in der Faulkheit des Schenkens liegt. Während bei anderen Rechtsgeschäften der von den Parteien verfolgte Zweck in der Regel ohne Einfluß ist, prägt jeder Schenkung der in ihr liegende Zweck des Wohlwollens einen besonderen Charakter auf, welcher die eigenthümlichen Regeln über Schenkung zur Folge hat. Daß neben diesem allgemeinen Zweck noch der besonders beabsichtigte, z. B. des Mitleidens, der Großmuth, Liebes-

pflicht, Freundschaft sc. auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß äußert, darüber herrschte allseitige Einstimmigkeit. Dagegen streitet man im Gem. Recht über den Fall, daß Dankbarkeit für empfangene Dienste oder Leistungen die Schenkung herbeiführte. Die Quellen des Röm. Rechts legen der besonderen Art des Wohlwollens (*affection*) keine Bedeutung bei; sie stellen honestae donationes erga bene merentes amicos und dishonestae (d. h. erga meretrices) ganz gleich (I. 5 D. 39, 5). Wollte man überhaupt schenken, so kam es auf den Beweggrund nicht an und man konnte das Geleistete auch nicht zurückfordern, wenn sich dieser als falsch erwies (I. 65 § 2 D. 12, 6; I. 3 § 7 D. 12, 4; I. 10 § 13 D. 17, 1; I. 12 eod.). Gutgläubige Erbschaftsbesitzer sollen für r. Sch. nicht haften, „quamvis ad remunerandum aliquem sibi naturaliter obligaverunt“ (I. 25 § 11 D. 5, 3), allein wie in vielen anderen Fällen (I. 26 § 12; I. 32 § 2 D. 12, 6; I. 54 § 1 D. 47, 2) ist hier die Naturalobligation nicht im technischen Sinne aufzufassen, sondern auf Anstandsrücksichten zu deuten, welche Jemanden zu gewissen Leistungen bewegen können. Nur in einer einzigen Stelle wird die r. Sch. an den Lebensretter als *merces* bezeichnet und dieser Fall von allen Schenkungsbeschränkungen des Cincischen Gesetzes, der Widerprüfungsfähigkeit, der Insinuation, der Ungültigkeit unter Ehegatten ausgeschlossen. (I. 34 § 1 D. 39, 5; Paull. S. R. V. 11 § 6; I. 19 § 1 D. eod. deute offenbar auf eine obligatorische Verpflichtung wegen empfangener *operae liberales*, eine solche liegt auch in dem thatsfächlichen Verhältniß der I. 27 in Verbindung mit I. 32 D. 39, 5.) Auf Grund dieser Quellenbelege muß die Ansicht, welche in der r. Sch. eine reine Schenkung sieht — mit Ausnahme der Lebensrettung —, als die richtige betrachtet werden (Keller, Pandekten, § 71; Windscheid, § 368). Ihm gegenüber wird von Einigen die r. Sch. als Erfüllung einer Naturalobligation (vgl. Marezoll, S. 31; Meyersfeld, S. 376 ff.), von Anderen als oneroser Vertrag mit allen seinen Wirkungen angesehen (Schweppé, Privatrecht, § 499), von Anderen endlich (Puchta, § 71; Arndts, § 88; Savigny, IV. S. 94; Sintenis, § 23, Anm. 11; v. Vangerow, I. § 125; Mühlendorf, Lehrbuch, § 443; Meyersfeld, I. S. 374 ff.; Marezoll, Zeitschrift, I. S. 30 ff.; Schilling, Institut, S. 921 ff.) sind zahllose Meinungen aufgestellt worden, welche bald die eigenthümlichen Regeln der Schenkung anwenden, bald ganz oder theilweise ausschließen. Harburger, S. 15, tritt wieder für die Savigny'sche Meinung ein, wonach bei der r. Sch. der Begriff der Schenkung mit allen ihren Folgen ausgeschlossen sein soll. Die Praxis schwankt.

Von den Partikulargefäßbüchern nimmt der Cod. Max. Bav. die Schenkungen in „Remunerationen sonderbar- und erweislicher Verdienste“ von der Insinuation aus; das Oeffentl. BGB. folgt der richtigen Ansicht, indem es die r. Sch. den übrigen gleich stellt, vorausgesetzt, daß der Beschenkte auf die Leistung kein Klagerecht hatte, sonst liegt ein entgeltlicher Vertrag vor. Auch der Code civil stellt für r. Sch. keine abweichenden Grundsätze auf. Dagegen steht das Preuß. Allg. VR. auf der unrichtigen, d. h. der Redaktion herrschenden Gem. Praxis; es steht eine läbliche Handlung oder wichtigen Dienst des Empfängers voraus, den dieser im Besteuerungsfalle zu beweisen hat. Die Beweislast geht auf den Aufschlenden über, wenn — was vorgeschrieben ist — das schriftliche Versprechen die zu belohnende Handlung enthält. Der Widerruf findet nur wegen Übervielmaßes statt und steht den Nothberen nicht zu. Das Sächs. BGB. schließt Form und Widerruf nur dann aus, wenn durch die Schenkung Dienstleistungen vergolten werden, welche gewöhnlich bezahlt zu werden pflegen, und der übliche Preis der Schenkung gleichkommt.

Quellen: I. 5; I. 19 § 1; I. 1. 27; 32; 34 § 1 D. 39, 5. — Paull., Sent. Rec. V. 11 § 6. — I. 25 §§ 11 D. 5, 3. — Cod. Max. Bav. III. 8 § 8. — Oeffentl. BGB. §§ 940, 941. — Code civ. art. 960. — Preuß. Allg. VR. I. 11 §§ 1169—1177. — Sächs. BGB. 1064.

v. Holzendorff, Enc. II. Rechtslexikon III. 3. Aufl.

Lit.: Außer den Lehrbüchern: v. Meyersfeld, *Die Lehre von den Schenkungen nach Röm. Recht*, I. § 19. — Savigny, *System*, IV. § 153. — Schilling, *Instit.*, S. 921—961. — Maregoli, *Zeitschr. für Civilrecht und Prog.* I. S. 30—40. — Harburger, *Die r. Sch.*, Nördlingen 1875. — Löwenfeld, *Krit. V. J. Schr.* XXI. S. 110 ff. — Grubot, *Beitr.*, VII. S. 159 ff. — Kahler.

Nemus, Georg, ♂ 4. I. 1561, machte große Reisen, trat 1589 in die Dienste des Grafen von Wied, wurde 1600 Konsulent in Nürnberg, 1624 Prokanzler in Altona, † 16. VIII. 1625.

Schrift: *Nemesis Carolina*, Herborn 1594, 1600; *Francof.* 1618 (Abegg, Gobler interpret. CCC et G. Remi *Nemesis Carolina*, Heidelberg 1837).

Lit.: Will, *Nürnberger Gelehrtenlexikon*, III. 294—299; VII. 244 ff. — Nypels, No. 925, 1277. — v. Wächter, *Ges. Recht*, S. 87. — v. Stinching, *Ges. der Deutschen Rechtswissenschaft* (1880), I. 636. — Leichmann.

Nenazzi, Filippo Maria, ♂ 1742 zu Rom, 1768 Professor das., † 1808.

Schriften: *Index conclusionum in decisionibus S. Rotae*, Rom. 1760. — *Elementa jur. criminis*, 1773, 75, 81; Bon. 1826; *Florent.* 1842 (*Synopsis* 3. ed. Rom., 1835; ital. von Zuppetta, Nap. 1837, von Loretta, 1844). — *Saggio sopra l'impunità legittima o l'asilo*, Liv. 1774. — *De ordine s. forma judic.* 1776, 1828. — *De sortilegio et magia*, Venet. 1792; Rom. 1803. — *Annali degli elementi di diritto crim.*, Siena 1794; *Cat. Rom.* 1828. — *Ricerche sulle varie maniere di contrar le nozze presso gli antichi Romani*, Siena 1807. — *Storia dell' università degli studi*, Roma 1803—1806.

Lit.: Cancellieri, *Elogio di R.*, Rom. 1819. — Nouv. Biogr. génér. univ., Par. 1862, Vol. 41. — Nypels, *Bibliothèque*, 32, 33. — Sclopis, II. 610. — Carmignani, *Storia* 1851, IV. 201. — Savigny, III. 320. — Leichmann.

Nenouard, Augustin Charles, ♂ 22. X. 1794 zu Paris als Sohn eines Buchhändlers, wurde 1830 im Justizministerium angestellt, 1837 Rath am Kassationshofe, Mitglied der Kammer und des Instituts, 1861—77 procureur général am Kassationshofe, im Mai 1876 senator inamovible, † auf Schloss Stors bei l'Isle Adam 17. VIII. 1878.

Schriften: *Projet de quelques améliorations dans l'éducation publique*, 1815. — *Éléments de morale* 1820, (3) 1824. — *Consid. sur les lacunes de l'enseignement secondaire*, 1824. — *Mélanges de morale, d'économie et de politique, extraits des ouvrages de Benjamin Franklin*, 1824, (3) 1853. — *Traité des brevets d'invention* 1825, (3) 1865. — *Traité des droits d'auteur*, 1838. — *Traité des faillites et des banqueroutes*, 1842, (3) 1857. — *Du droit industriel dans ses rapports avec les principes du droit civil*, 1860.

Lit.: *Bibliographie de la France* 1878 No. 52, p. 214—216. — *Gazette des Tribunaux* No. 15963, 16326. — *Revue générale* 1878, p. 524—528, 540. — *L'Illustration* 31 août 1878, No. 1853. — Charles Renouard. *Discours prononcés à la cour de Cassation* 1871—1877, précédés d'une notice sur sa vie par Charles Richet, Paris 1879. — *Le tribunal et la cour de Cassation*, 1879 p. 403—406, 541, 542. — *Revue de droit international* X. (1878) p. 269. — Leichmann.

Nente, Rententauß. Soweit die R. nicht als ein persönliches R. konstituiert ward, erscheint das Rentenrecht als ein R. an fremder Sache, vermöge dessen der Rentenherr von jedem Besitzer derselben die Zahlung einer R. beanspruchen kann, deren Ausbleiben ihn befugt, sich an die Sache zu halten. Das ältere Deutsche R. hat nur diese als Grundlast konstituierte R. gekannt und ihr als einem hochwichtigen Faktor des damaligen wirtschaftlichen Lebens eine eigenartige Ausbildung gegeben. — Das Rechtsgeschäft, durch welches die R. in der Regel begründet wurde, war der Rententauß. Derjenige, welcher sich gegen Hingabe einer Geldsumme das Recht des Rentenbezugs verschaffte, hieß Rentenkäfer, Gültlerr, Rentenherr, Rentner; der andere Kontrahent: Rentenverkäufer, Gültmann, Rentenschuldner. Die gefaute Rente konnte nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien bestehen. Die Entstehung wie die Übertragung des Rentenrechts war häufig an den öffentlichen formellen Akt der Ausfassung geknüpft. Es zählte rechtlich zu den unbeweglichen Gütern. Demnach bedurfte der Veräußerer einer R. der Zustimmung der nächsten Erben. Die R. wurde aus dem Hause, aus dem Grundstücke gefaust; das Geld

wurde „in das Haus gethan“. „Das Haus zinste“, das heißt, nur die belastete Sache war für die R. verhaftet. Der Besitzer konnte nicht auch mit seinem übrigen Vermögen im Erfektionswege in Anspruch genommen werden; er war in der Lage, sich durch Vereliktion des belasteten Objekts von der Haftung für die R. (sowol die laufenden, als die verfallenen Zinsen) zu befreien. Rückstände blieben auf der Sache liegen, sie bildeten nicht etwa eine persönliche Schulde desjenigen, unter dessen Eigenthumsperiode sie entstanden waren, sondern es mußte der Besitzer der Sache auch die Schulden des Vorbesitzers bezahlen, wenn er es nicht daran ankommen lassen wollte, daß der Rentenberechtigte sich aus dem Hause bezahlt mache. Eine durchschlagende Belegstelle für diesen früher vielfach angezeigten Rechtszustand bildet die Glossa zu Art. 20 des Sächs. Weichbilds (vgl. Thl. I. 190): Von Eigen wie man das vorgebin moge zu wicbilde rechte. Sie sagt nämlich: Wäre verfallener Zins auf dem (ausgelassenen) Gute und hätte der, welcher den Zins verschafft, das Gut verkauft mit allen Rechten, wie er es hatte und der andere es in dieser Weise empfangen vor gehegter Bank, er müste den zins selber legen, dem is vorreicht wart (ausgelassen wurde). Der Rentenherr hatte eine Zinsgeweare an der Sache, welche sich auch vom Standpunkte des heutigen Rechts als ein Recht an der Sache darstellt, und im Fall der Säumnis darin äußerte, daß er das Gut sich zu eignen oder vergantzen lassen könnte. Partikularrechtlich hatte der Rentner wegen verfallener Renten auch ein außergerichtliches Pfändungsrecht an den auf dem Gute befindlichen Mobilien. Die R. war auf beiden Seiten unkündbar (Ewigzins, Ewiggold); weder konnte der Rentenherr das bezahlte Kapital zurückverlangen, noch konnte, wenigstens ursprünglich, der Rentenschuldner durch Rückgabe des Hauptgeldes sein Grundstück ohne Zustimmung des ersten frei machen.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Rentenklaus' beruhte namentlich darin, daß er Jahrhunderte hindurch das von der Kirche verbotene zinsbare Darlehn ersegte und schließlich der allgemeinen Zulässigkeit derselben Bahn gebrochen hat. Darum darf man aber die Entstehung des Rentenklaus' nicht aus dem Bedürfnis und der Absicht einer Umgehung des kanonischen Zinsverbotes erklären wollen. Die Entstehungsursachen sind vielmehr in der ausschließlichen Produktivität von Grund und Boden und in der beschränkten Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu suchen, welch' letztere einen Personalkredit, wenn auch sonst die Voraussetzungen derselben vorhanden gewesen wären, füglich nicht aufkommen lassen konnte.

Das Rechtsverhältniß aus dem Rentenklaus' bietet in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung Übergänge zur Erbleihe einerseits, zum zinsbaren Darlehn andererseits dar. Leiheverhältnisse wurden namentlich in den Städten häufig eingegangen, um Kapitalien fruchtbringend anzulegen und sich den Bezug einer festen R. zu verschaffen. Der Kapitalsbesitzer lauete der Form nach für eine bestimmte Geldsumme ein städtisches Grundstück und ließ sich dasselbe auflassen, um es dann dem Verläufer gegen einen vereinbarten Leihzins zur Leih zu geben. Formell lagen ein Kauf mit nachfolgender Eigenthumsübertragung und eine Erbleihe vor, iaktisch lief das Geschäft auf einen Rentenklaus hinaus. Im weiteren Verlauf der Entwicklung hat sich das ursprüngliche Verhältniß mitunter der Art verdunkelt, daß das R. des Eigentümers auf ein bloßes R.recht reduziert wurde, während der Leihebesitz in Eigenthum überging, welches mit einer schließlich der Ablösung anheimfallenden R. belastet war. Ob man deshalb annehmen könne, daß der R.kauf überhaupt aus dem Institute der Erbleihe hervorgegangen sei, ist eine noch nicht abgeschlossene Frage. Seit dem 13. Jahrhundert beginnt das R.verhältniß sich dem zinsbaren Darlehn allmählich zu nähern. Während früher die Ablösbarkeit der R. im R.vertrage speziell bedungen werden mußte, wird nunmehr zuerst partikularrechtlich die allgemeine Ablösbarkeit der R. ausgesprochen (Wiederkaufsgülten). Dies geschah z. B. in Lübeck wahrscheinlich schon 1251, in München von 1391 an, in Basel seit 1441. Später wurde dann reichsgerichtlich (RPO. von 1577

Lit. 17 § 9; Tit. 19 § 3) bestimmt, daß alle jährlichen Gültten ohne Rücksicht auf die Vertragsbestimmung des einzelnen Falles für den Schuldner einseitig ablösbar sein sollten. Da andererseits hier und da die Auflösung hinwegfiel und die dingliche Beziehung der R. zu einem bestimmten Grundstück durch die Ausdehnung der Haftung auf das gesamte Vermögen des Schuldners beseitigt wurde, so unterschied sich das zinsbare Darlehn von derartigen Renten nur noch durch das Kündigungrecht des Darlehnsgläubigers, welches dem R. gläubiger fehlte. Soweit durch Vertrag oder durch Partikularrechte diese letzte Scheidewand niedergeissen wurde, flossen R.- und Darlehnsvertrag völlig zusammen. Im Anschluß an den für die Ablösung der R.kaufsgültten aufgestellten Zinsfuß wurde nun auch das zinsbare Darlehn durch die Praxis der Reichsgerichte anerkannt. Trotz dieser Umwandlung, die im Allgemeinen vor sich gegangen ist, haben sich die R. und der R.kauf im heutigen Rechte ein beschränktes Geltungsgebiet bewahrt. Das Sächs. BGB. kennt sie unter dem Namen „eiserne Kapitalien“; in München sind die Ende des 15. Jahrhunderts gefestlich geregelten „Ewiggelder“ noch von tiefeingreifender praktischer Bedeutung. Der Code Nap., die Gesetzgebung Hollands, Italiens und einzelner Schweizer Kantone nehmen auf den R.kauf Rücksicht. Für das heutige Deutsche Priv.R. bietet die juristische Konstruktion des R.kaufs insofern Schwierigkeiten, als die Grundsätze des älteren Deutschen R. nicht durchweg mehr als gemeinrechtlich betrachtet werden können und andererseits streitig ist, welche von den jüngeren Entwicklungsformen für die heutige R. als typisch zu betrachten sei. Was die Konstituierung der R. betrifft, so ist an Stelle der Auflösung die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder gerichtliche Konfirmation getreten. Demgemäß setzt die Tilgung der Kaufrente im Rechtsgebiete der Grundbücher, mindestens soweit sie gegen Dritte wirksam sein soll, die Löschung im Grundbuch voraus. Die Haftung des belasteten Objekts für die unter einem früheren Besitzer aufgelaufenen Rückstände ist fast allgemein außer Geltung gekommen. Jedoch hat in München das Ewiggeld auch noch in dieser Beziehung den Charakter einer dinglichen Last, wenn nicht die persönliche Haftung des Schuldners durch besondere Vereinbarung begründet worden ist. Der Schuldner hat das Recht der Ablösung. Die Höhe der R. ist durch RPO. von 1577 auf 5 Prozent festgesetzt worden, doch folgte daraus nicht die Anwendbarkeit der übrigen gesetzlichen Zinsbeschränkungen, z. B. des Verbots des Anatocismus. Dem Gläubiger kann im Fall der Säumnis ein Kündigungrecht vertragsmäßig eingeräumt werden (RDA. von 1600, § 35); andernfalls hat er das Kündigungrecht nicht, wenn nicht ein Partikularrecht es im Fall der Mora gewährt. Im Uebrigen gelten für das Rechtsverhältniß aus dem R.kauf die allgemeinen Grundsätze der Reallast.

Lit.: Albrecht, Die Gewere, 157 ff. — Auer, Das Stadtrecht von München, 1840. — Riedel, Das Ewiggeld-Institut in München, 1819. — Dunker, Reallasten, 69 ff. — Gössen, Die Goslarischen Statuten, 228 ff. — Stobbe in der Zeitschr. für Deutsches Recht, XIX. 178. — Arnold, Geschichte des Eigenthums in den Deutschen Städten, 1861. — Pauli, Die Wiedoldsränten, 1865. — Neumann, Geschichte des Buches, 212. — v. Wyh, Die Gült. der Schuldbrief, in d. Zeitschr. f. Schweiz. Recht IX. — Höpken im Preußischen Jahrb. VII. — Stobbe, § 104. — v. Gerber, §§ 188 ff. — Bluntschli, §§ 97 ff. — Gengler, § 78. — Insbesondere Roth, Bayer. Civilrecht, II. 356. Heinrich Brunner.

Rentenbriefe. Zur Erleichterung der Ablösung bärlicher Grunddienstbarkeiten sind in Deutschland (Sachsen 1832, Bayern 1848, Preußen 1850 *sc.*) in den letzten Jahrzehnten besondere Kreditinstitute (Rentenbanken *sc.*) errichtet, welche, zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen tretend, Kredit nehmend bzw. gebend, den Mangel eigenen, zur Ablösung hinreichenden Kapitals bei dem Pflichtigen ersehen. Fast überall ist die Sache geistlich in der Art geordnet, daß der Berechtigte an Stelle des Entschädigungskapitals einen entsprechenden Betrag in „R.“ (*so* in Preußen; „Grundentlastungsbölligationen“ in Österreich-Ungarn; „Land-R.“ in Sachsen, „Grundrentenablösungs-Schuldbriefe“ in Bayern *sc.*) erhält, welche von der

Rentenbank verzinst und allmählich durch Verloosung amortisiert werden. Die Verpflichteten dagegen zahlen an die Rentenbank eine, an Stelle der abgelösten Last auf ihrem Grundstücke haftende Rente, deren Betrag außer den Zinsen eine Amortisationsquote enthält, und werden dadurch nach einer gesetzlich bestimmten Zahl von Jahren völlig bereit. — Der R. ist hiernach eine von der Rentenbank ic. ausgestellte Schuldurkunde, worin dieselbe sich als Schuldnerin eines bestimmten Kapitalbetrages bekennet (gewöhnlich runde Summen) und sich zur terminlichen Verzinsung sowie im Falle der Kündigung (welche jedoch dem Inhaber nicht zusteht) bzw. Ausloosung zur Zahlung verpflichtet. Der R. lautet regelmäßig auf den Inhaber. Demselben sind Zins & Compons beigegeben, welche von Zeit zu Zeit erneuert werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Rentenbank garantiert der Staat (Preuß. Rentenbankgesetz § 3). R. gehören zu denjenigen Papieren, in welchen nach den Vormundschaftsordnungen Mündelvermögen dauernd angelegt werden darf (Preuß. Vorm. O. vom 5. Juli 1875 § 39 ic.). Dieselben sind an sich nicht Pertinenz des abgefundenen Guts. Sie haften aber (als Kaufpreis der abgelösten Berechtigungen) denjenigen Gläubigern und sonstigen Interessenten (z. B. Lehnsagnaten ic.), welchen jene Berechtigungen hatteten. Unter Umständen kann daher die Hinterlegung verlangt werden (s. Preuß. Rentenbankges. § 49). — In Preußen wurden zufolge des Gesetzes vom 26. April 1858 die damals bestehenden 7 Rentenbanken mit Ende des Jahres 1859 geschlossen (d. h. die Ablösungen sollten nicht mehr durch Vermittelung der Rentenbank stattfinden); gleichzeitig wurde das Verfahren hinsichtlich des Angebots und der Kraftloserklärung verlorener R. geordnet. Indessen ist nachträglich der Wirkungskreis der Rentenbanken durch Zulassung ihrer Mitwirkung bei Ablösungen in den neu erworbenen Landestheilen bzw. bei den Ablösungen der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen wiederum erweitert worden, und das Gesetz vom 17. Januar 1881 hat die Vermittelung der Rentenbanken, wie früher, für die bis zum 31. Dezember 1883 zu beantragenden Kapitalablösungen wieder zugelassen.

Nach dem Gesetz vom 13. Mai 1879 können zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden, welche Darlehen in baarem Gelde oder in von ihnen auszustellenden Schuldverschreibungen (nach dem Nennwerthe), sog. „Landeskultur-R.“, gewähren. Ist das Darlehn in baarem Gelde gegeben, so kann die Bank Landeskultur-R. in Höhe des gewährten Darlehns ausgeben. Die R. haben denselben Zinsfah wie die Darlehen (höchstens $4\frac{1}{2}$ Prozent). Letztere können jeder Zeit ganz oder theilweise baar oder in Landeskultur-R. nach dem Nennwerthe zurückgezahlt werden. Den Inhabern der R. steht kein Kündigungsrecht zu. Dieselben werden durch Ausloosung amortisiert. Sie können bei Abhandenkommen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden. Das Verhältniß hat hiernach immerhin einige Ähnlichkeit mit den oben besprochenen R., nähert sich aber mehr dem der von den Hypothekenbanken ausgegebenen „Pandbriefe“, welche zuweilen auch den Namen „R.“ führen.

Ges. u. Lit.: Preuß. Ges. v. 2. März 1850, 26. April 1858, 28. Mai 1860, 10. April 1865, 3. April 1869, 27. April 1872, 3. Januar 1873, 15. Febr. 1874; Vorm. Ordn. vom 5. Juli 1875 § 39; Ges. v. 16. Juni 1876, 26. Juli 1876, 13. Mai 1879, v. 17. Januar 1881. Allerh. Trib. vom 13. Sept. 1872. — Österr. Ges. vom 4. März 1849; Patente vom 25. Sept. 1830 und 11. April 1851. — Entsch. des Östrib. zu Berlin XXX. S. 266 (Präj. 2596 II.); XXXII. S. 214; XXXIII. S. 305; XXXVIII. S. 464; LXI. S. 420. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, 4. Aufl., I. S. 125 Anm. 40; 3. Aufl., II. S. 57; III. S. 471. — Jüdeich, Die Grundentlastung (Leipz. 1863). — Lettre u. v. Rönne, Landeskulturgegesetzgebung, II. 1 S. 519 ff. — Siegfried, Börsenpapiere, I. (1874) S. 4, 485 ff.

R. Koch.

Rentenlegat (leg. redituum, annum, menstruum etc.) ist das Vermächtniß bestimmter terminkorrekt wiederkehrender und an den Vermächtnisnehmer auszuzahlender Einkünfte. Das Röm. R. behandelt, wofern der Wille des Testators nicht entgegen-

steht, diese Zuwendung nicht als Ein Vermächtniß, sondern als ebenso viele einzelne, jedes für sich anfallende, Vermächtnisse (leg. in singulos annos etc.), wie der Vermächtnisnehmer Hebungstermine erleben (und an diesen fähig sein) wird; sodaß die conditio juris: si vivat, und somit der dies cedens legati, jeder einzelnen Terminhebung ungewohnt. Im Zweifel erstreckt sich das Legat auf die Lebensdauer des Bedachten (Leib- oder Lebensrente), es wäre denn entweder eine beschränkte Zahl von Terminen (z. B. auf zehn Jahre, bis zur Volljährigkeit) angeordnet oder die Rente auch den Erben des Legatars bestimmt (oder einer juristischen Person), in welchem Falle im Zweifel auch Erbesserben ic. bedacht sind (immerwährende Rente). Stets kann der Betrag der Einzelhebung dadurch unbestimmt gemacht sein, daß die Einkünfte von einer bestimmten Sache oder Kapitalforderung angewiesen werden sind. — Anders, wenn der Testator eine Summe im Ganzen vermachen und nur Zahlungstermine anordnen wollte; dies ist kein R., sondern Ein mit einem Mal anfallendes Vermächtniß. — Die neueren Gesetzbücher behandeln das R. in Kürze, nachdem mit der Falcidischen Quaestur die schwierigste Frage, wie diese zu berechnen sei, ob nach Wahrscheinlichkeit der Dauer oder durch Kapitalisierung der Rente, beseitigt ist; sie schließen sich jedoch der römischemrechtlichen Auffassung des R. als einer Vielheit von Vermächtnissen an. Das Oesterr. BGB. läßt jede Rente zwar mit Anfang des Termins fällig, dagegen erst mit Ablauf der Frist flagbar werden; was nur dann haltbar erscheint, wenn der Erblasser Postnumeration angeordnet hat.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtäler. VI. §. 330 ff. — Nohkirt, Vermächtn., II. §. 98 ff. — Windischeid, Lehrb., III. § 660. — D. 33, 1 (insbes. 1, 4, 8 u. 11). — LL. 10, 12, 20, 26 D. 36, 2. — Preuß. Allg. L.R. I. 12 §§ 419 ff., 424. — Oesterr. BGB. § 687. — Code civ. art. 1015. — Sächs. BGB. §§ 2448 ff., 2476. — Mommsen, Erbt.-Entw., §§ 419 ff.

Schüze.

Renuisson, Philippe, ⚭ 1632 zu Mans, wurde Advokat am Parlament, † 1699.

Schriften: *Traité des propres, de la communauté et du douaire*, 1681—92. — Oeuvres, éd. Sérioux 1760, 1777, 1786.

Lit.: Rodière, *Les grands jurisconsultes*, 1874, p. 344, 345. — Stein-Warnsdörff, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 123. — Michaud. — Gaudry, Barreau de Paris, 1864, II. 55. — Leichmann.

Reportgeschäft. Report bedeutet die Differenz zwischen den Preisen, welche eine Waare (zumeist ein börsengängiges Wertpapier) an zwei verschiedenen Lieferungsterminen hat, und zwar wird der Name „Report“ insbesondere dann gebraucht, wenn das Papier an dem späteren Termin höher im Kurse steht als an dem früheren, während der Betrag, um welchen das Papier an dem späteren Termine niedriger steht, als an dem vorausgegangenen, „Deport“ genannt wird. Diese Differenzen sind der Gegenstand der Spekulation in den verschiedenen Arten der R. Unter letzteren versteht man Kombinationen von Einkauf und Verkauf, zugleich von Kassa- und Lieferungsgeschäften, sei es daß dabei nur die Differenz in Spekulation kommt (R. als reine Differenzgeschäfte s. diesen Art.), sei es daß die Realisierung beabsichtigt ist (z. B. im „Kostgeschäft“).

Das juristische Wesen der R. liegt darin, daß durch einen einheitlichen Willensentschluß seitens des einen der Kontrahenten die kombinierten Geschäfte als Ein Geschäft abgeschlossen werden. Es ist ein einheitliches Geschäft, wenn der Reporteur (d. i. der Kontrahent, welcher per Kassa lauft „reportiert“) zugleich mit dem Kassalauf dasselbe aus Lieferung verkauft und sich dadurch selbst für den Fall des sinkenden Kurzes Nutzen sichert, und ebenso ist es, von der andern Seite aus betrachtet, ein einheitliches Geschäft, nämlich insofern der Gegenkontrahent per Kassa verkauft (z. B. etwa deshalb, weil er Baargeld rasch braucht), sich aber gleichzeitig zu anderem Kurse die Rücklieferung ausbedingt (aus Lieferung lauft) und sich damit die Chance reserviert an dem zuletzt etwa noch steigenden Kurse des vorher verkauften Papiers zu gewinnen. Der Reporteur benutzt das R., um sein Kapital auf kurze Zeit und

zugleich sicher fruchttragend anzulegen, nämlich Gewinn aus den Zinsen der Zwischenzeit und dem Kursunterchiede zu ziehen. Der Gegenkontrahent kann das R. benutzen, um sich ohne dauerndes Ausgeben des Papiers Baargeld zu verschaffen (in dieser Anwendung nähert sich das R. der wirtschaftlichen Funktion des Lombard) und sich doch zugleich die Möglichkeit offen zu erhalten, an der etwaigen Kurshebung zu profitieren; oder er prolongirt damit ein Lieferungsgeschäft (er „giebt das Papier in Kost“ vom früheren zum späteren Termine, „Kostgeschäft“, vgl. den Art. *Prolongationsgeschäft*) oder er hilft dem Stückmangel des Reporteurs durch Lieferung per Kassa ab u. s. w.

Aus der juristischen Natur des R., als eines einheitlichen Geschäfts, ergiebt sich, daß die Aktiengesellschaften trotz des Art. 215 Abs. 3 des HGB. ihre eigenen Aktien reportiren dürfen, da im R. der Erwerb nur gleichzeitig mit der Wiederveräußerung paktirt ist.

Lit.: Grünhut, Das Börsen- u. Mässerrecht, 1875, S. 72—79, auch in seiner Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1875. — James Moser, Die Zeitge häfte, Berlin 1875, S. 14. — Endemann, H.R., § 121 III. — Thöl, H.R., § 285. — Entw. d. ROHGs. Bd. XXIL S. 191 ff. — Leyhner, Allg. Deutsches HGB., 2. Aufl., S. 200—201. — Rechtsprechung betr. D. R. f. in Goldschmidt u. Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. XXVI. (1881), S. 248—257. — Gareis.

Repräsentationsrecht (Thl. I. S. 458) ist eine von der neueren romanistischen Doktrin, die mehr oder minder bewußt deutschrechtliche Grundsätze in das Röm. Recht hineintrug, erfundene Bezeichnung für das gesetzliche (Nov. 118) Erbsolgerecht 1) der entfernten Descendenten, 2) der Geschwisterkinder, deren zwischen ihnen und dem Erblasser gestandene Parentes (näherte Descendenten, bzw. Geschwister) vor dem Erblasser verstorben sind, folglich nicht mehr im Wege stehen; so daß man gewissermaßen mit Justinian's Institutionen und Novellen sagen kann: jene erben an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern das, was anderenfalls diese würden erhalten haben. Hieraus nun folgerte man: jene repräsentiren diese; eine in falscher Vorstellung wurzelnde Ausdrucksweise, die am besten ganz vermieden wird, und in der That fernere Irrethümer erzeugt hat. So: jene Personen erbten nicht kraft eigenen Rechts, sondern aus dem Rechte des vorverstorbenen Patens, folglich nur, falls letzterer erbfähig gewesen und von ihnen beerbt worden sei. Noch mehr verwirrt Glück diese grundlose Theorie, indem er unterscheidet wollte: R. im angegebenen Sinne „zum Behuf des Erbsolgerechts“ (nur bei Neffen) und R. „zum Behuf der Erbtheilung“ (Enkeln und Neffen gemeinsam). Heute wird allseitig erkannt, ein sog. R., will man einmal diesen irreleitenden dem Röm. Recht fremden Namen beibehalten, könne nichts weiter bedeuten, als den Inbegriff zweier für die Erbfolge der entfernten Descendenten (erste Klasse) und der Geschwisterkinder (zweite und dritte Klasse) geltenden Merkmale: 1) Gradesnähe schließt nicht aus, 2) es wird in stirpes succedit. Letzteres galt nach Röm. Recht auch da, wo Enkel, bzw. Geschwisterkinder von verschiedenen Eltern, allein zur Erbfolge gelangen. Wenn dagegen der R.A. zu Speier von 1529 für alleinerbende Geschwisterkinder schlechthin Kopftheilung anordnete, so war das lediglich die Entscheidung einer alten Streitfrage (Azo, Accurius) im Sinne des Germanischen Erbrechts gegen das Römische. — Der Ausdruck representation, aber ohne die obengenannten irrgew. Folgerungen, hat im Code civil sich eingebürgert, ist dagegen dem Preuß. Allgem. L.R. wie auch dem Sächs. BGB. allganz fremd geblieben. Alle drei Gesetzbücher erweitern die gemeinschaftliche Erbfolge der Geschwisterkinder auf Geschwisterabkömmlinge überhaupt, und verwerfen die Lehre jener falschen Doktrin. Das sog. R., im Sachenspiegel nur für des Erblassers Enkel anerkannt, hatten spätere Sächs. Gesetze der Seitenlinie ausdrücklich ver sagt; wogegen wieder das Erb.Mand. von 1829 § 43 die Kopftheilung des Speierschen Reichsabschieds verwarf. Nunmehr hat das Sächs. BGB. die richtigen, auch vom Preuß. Allgem. L.R. befolgten Grundsätze des Gem. Rechts durchgeführt: Abkömmlinge vorverstorbener, entsterbter, durch Verzicht oder Ausschlagung aus-

geschlossener Descendenten bzw. Geschwister erben *propter* eigenen Rechts, aber beschränkt auf die Stammesportion des Patens. Obendrein wird, bei Ausscheiden eines näheren Verwandten nach dem Erbanfall, unbefchränkte *successio graduum* anerkannt. Folgerichtig und nachahmenswerth ist das R., sowie die gesamte gesetzliche Erbsfolge, nur im Oesterreich. BGB. geordnet.

Lit. u. Quellen: Glück, Intestaterbsfolge, §§ 23 ff. — France, Beitr. VIII. S. 176 ff. — Tewes, System, § 13. — Windscheid, Lehrb., III. § 572. — §§ 6, 15 Inst. 3, 1. — Nov. 118 cc. 1, 3. — Nov. 127 c. 1. — R.R. von 1529, § 31. — Code civ. art. 739 ss. — Preuß. Allg. L.R. II. 2 §§ 348 ff.; II. 3 §§ 38 ff.; I. 18 § 393. — Oesterl. BGB. §§ 783 ff. — Sachsl. BGB. §§ 2027, 2030, 2035, 2041, 2046, 2261, 2561, 2599. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 33 ff.

Schäfe.

Repressalien, auch **Represalien** (noch bei G. J. v. Martens, Völkerrecht), **repraesalia** und **repraesaliae**, auch **repraesentalia** (*Ducange*), gewöhnlicher **repressaliae**, sind nach Groot's Meinung durch die *Defretalae* eingeführt, indeß führen diese schon den Ausdruck **repressaliae** für **pignorationes** als eine vulgaris *eloctio* an (cap. un. d. iniur. et damno dato in VI. [5, 8]). Als *Terminus* der Juristen seiner Zeit bezeichnet Groot: **repressaliarum ius** und identifiziert dieses sowol mit *ἐρεγματούσ* oder *pignoratio inter populos diversos*, als auch mit *withernamium* (nach *Barbehrac* N. 2 ad Groot von *wither* oder *wider* und *nam* oder *namp*, bei Ettmüller, Lexic. Anglosax. s. v. *Niman*: *näm-vidernäm*, bei Ziermann und bei Müller, Mittelhochdeutsches Wörterbuch: *widername*) der alten Sachsen und Angels, und mit den *literae marcae* der Franzosen (Groot, III. II. § IV), auch *droit de marque* (*marcha*, auch *ius marchium*, *Ducange*) et de *représailles*. **Repressaliae** von *reprehendere* und *reprendere*, daher auch **Reprehensionen** und **Reprisenalien**. Nach heutigem Gebrauch: Französisch **représailles**, Englisch **reprisal**, Italienisch **rappresaglia** und **ripresaglia**. R. bedeuten zunächst die eigenmächtige *Wegnahme* eines fremden Gegenstandes (auch einer Person) in Veranlassung oder zur Wiedervergeltung einer dem Wegnehmer widerfahrenen Rechtsverletzung (früher auch *Beraubung*, *Burchardi*, 500), nach dem Völkerrecht der Gegenwart aber: jede die Rechtswidrigkeit eines Staates vergeltende eigenmächtige Handlungweise des verlebten Staates (Berner, 597) oder in allgemeinerer, indeß nicht genügend genauer, Bestimmung: die Reaktion eines Staates gegen ein von einem anderen Staat zugefügtes Unrecht (*Burchardi*, l. c.). — Den R. mehr oder weniger verwandte Formen treten schon im Alterthum (*Wurm*, 475 und 476) auf: in Athen die auch bei Groot erwähnte, von *Wolff* §§ 592 ff. noch behandelte, *ἀρδοληψία*, bei den Römern die *clarigatio*, — welche indeß zu unterscheiden ist sowol von der *Androlepsie* (*Wurm*, 475 not. 44) als auch von der *pignoratio*, R. im eigentlichen Sinne (*Bynkershoek*, Qu. iur. publ., I. XXIV). — und die *recuperatio* (s. Sell über dieselbe als völkerrechtliches Institut in seiner 1837 erschienenen Monographie: *Die recuper. der Römer*); im Mittelalter (Martens, Armat. 19., ss.; *Haute école*, Dr. mar. intern., 126 ss.) treten R. bei den Fehden der Seigneurs und der Ausübung und Bekämpfung der Seeräuberei auf. Schon seit dem 13. Jahrhundert, in wirklich obligatorischer Weise aber erst seit dem 14., mußte dem Beginn der Thätlichkeiten in Form der R. eine Verhandlung bei den sog. *conservatores pacis* vorausgehen und die bei ausbleibender Entscheidung rechtmäßigerweise eintretende Selbsthilfe autorisiert werden durch die *marcha* (*facultas a principe subdito data, qui injuria affectum se vel spoliatum ab alterius principis subdito queritur, de qua ius vel rectum ei denegatur, in ejusdem principis Marchas seu limites transeundi, sibique ius faciendi*”, *Ducange*), woraus der in neuerer Zeit gebräuchliche Terminus: *lettre de marque* sich bildete. Der Markebrief bestimmte auch die durch R. beizutreibende Summe. Die eine Art der Markebriefe: die eigentlichen R. ermächtigen zur Erfreigung der Güter des Gegners innerhalb des Gebietes der den Markebrief emanirenden Staatsgewalt, die

andere Art, speziell als *marcha* bezeichnet, gestattete, aller dem anderen Theile gehörender Gegenstände auf offener See sich zu bemächtigen. Die *lettres de contre-marque* waren gegen diejenigen gerichtet, welche die *lettres de marque* ertheilt hatten. Zur Ertheilung dieser Briefe waren ermächtigt in Frankreich die Gouverneure, höhere Gerichte und Parlamente (Massé, Dr. comm., I. 136 ss.), seit der Verordnung von 1485 nur der König, in den Lombardischen Städten die Obrigkeit und Gemeinde (Burchardi, 501), in Belgien einzelne mit dem Kriegsrecht begabte Städte (Bunlershoek, I. c.); für England bezeichnete schon die Parlamentsacte von 1358 die königl. Verleihung als die ausschließlich übliche, wogegen sie in den Niederlanden erst am Anfang des 15. Jahrhunderts gefordert wurde. Die Engl. Parlamentsacte von 1416 gewährte die Ausrechnung der R.briefe nur nach geforderter und verweigerter Genugthuung. Vertragsmäig wurden die R. beschränkt auf den Fall der Justizverweigerung (Franz.-Span. Vertrag von 1489 und Spanisch-Schott. Vertrag von 1550) und von auslaufenden Schiffen für das Richtüben von R. Sicherheitsstellung verlangt (Franz.-Engl. Vertrag von 1440 und 1468, Engl.-Span. Vertrag von 1489). Endlich wurde in einer großen Zahl von Verträgen (J. Martens, I. c. S. 30) vereinbart, daß, außer im Falle der Justizverweigerung, die Güter der gegenseitigen Unterthanen nicht in dem Staate des anderen Theiles für die Schulden ihrer Landsleute mit Beschlag belegt werden dürften. Gesetzliche Regelung ward dem Institut der R. durch die den bezüglichen Inhalt des *guidon de la mer* fast wörtlich wiedergebende *ordonnance de la marine* von 1681 und die Statuten der Lombardischen Städte (s. über die Lombardischen Statuten und die Gesch. der R. überhaupt Burchardi, 500 ff.). — Die R. sind noch in der Gegenwart ein völkerrechtlich begründetes Institut. Mas Latrie drückt sich daher zu allgemein aus, wenn er S. 46 ausführt, daß die R. gefallen, nur die von ihm geschilderte frühere Art derselben ist gefallen. Die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer motivirt schon Bunlershoek: „*Repressaliarum usum in totum tollere, eorum, qui non uni Principi subsunt, improbitas non patitur*“. Indes sprach sich das Röm. Recht wiederholt entschieden gegen die R. aus, weil die Einzelnen nicht schulden, was eine *universitas* schulde (I. 7 § 1 D. 3, 4), weil man nicht Andere wegen fremder Angelegenheiten belästigen (I. un. C. 11, 56) oder die Besitzung eines Anderen wegen fremder, öffentlicher oder Privatschulden in Anspruch nehmen dürfe (I. 4 C. 12, 61), insbesondere aber nicht Gläubiger die Kinder ihrer Schuldner zurückhalten dürfen (nov. 134 cap. VII); auch wurden gegen die illiberale *pignorations* und die durch sie geursachten *exactiones exosae*, welche der Gesetzgebung schon vielsach Ärgerniß gegeben, manigfache Strafen verhängt, weil es für widerfährig erachtet wurde, daß ein Anderer der Schuldner und ein Anderer der Bezahlter sei oder daß Demand anstatt eines Anderen, der eine widerrechtliche Handlung verübt, blos weil er mit diesem einen und denselben Ort bewohnt, beschwert, bestraft werde und ein Uebel unschuldig erleide (Nov. LII pr. und cap. I.). Auch das Kanon. Recht sprach sich (I. c.) gegen die *pignorations* (*vulgo: repressaliae*), insbesondere an Geistlichen, aus und bedrohte die Zuwidderhandelnden mit kirchlichen Strafen. Gegenüber diesen wohl begründeten Verhorreßirungen seitens der Gesetzgebung hat die völkerrechtliche Doktrin die R. zu entschuldigen gesucht. Groot (III. II. §§ II. und V.) leitet sie aus dem *ius gent. voluntar.* ab und stellt den Satz als der Natur nicht widerstreitend auf, daß alle Güter eines Staates für seine Leistungen und Verpflichtungen, insbesondere auch zu Gunsten einer, einem fremden Anspruch nicht gewährten, rechtlichen Genugthuung, haften. Dieser Satz sei durch Sitte und stillschweigenden Konfens eingeführt, sowie ja auch *fideiussores sine ulla causa ex solo consensu* verpflichtet würden. Wolle man solche R. nicht einräumen, so würden häufig Rechtswidrigkeiten unvergolten bleiben und den Fremden nicht leicht Gerechtigkeit zu Theil werden. Die Pignorationen lösten gewissermaßen als Auflagen öffentliche Verpflichtungen ab. Battel (II. XVIII. § 344) rechnet das Privat-

vermögen zum Staatsvermögen und läßt daher auch ersteres für die Schulden des Staates haften. Martens (V.R. 253) leitet aus der Haftungspflicht der Unterthanen mit Person und Vermögen für die Schulden und Verlebungen des Staates auch das an jenen zu übende Recht ab, indeß soll jene Pflicht nur dann eintreten, wann eine Entschädigung möglich ist. Gegen die Rechtfertigung der R., namentlich gegen Groot's Motivierung tritt in neuester Zeit Massé (I. 18 ff.) auf, indem er es für ganz unstatthaft erklärt, daß man R. an den Gütern oder Forderungen der einzelnen Unterthanen einer schuldenden Nation übe, anstatt an denen der Nation (des Staates) selbst. Er hält überhaupt R. nur dann für rechtlich begründet, wenn sie zwischen den betreffenden Staaten vertragsmäßig als zulässig bezeichnet sind oder wenn sie als Retorsion (?) gelten werden, indem die Politik dann gestatte, was das Recht verbiete. Wir sehen die R. als ein nicht zu entbehrendes Glied in der Reihe der internationalen Rechtsmittel an, erachten aber für nothwendig, daß sie streng normirt und ihre Anwendung möglichst beschränkt werde. — Man unterscheidet positive R., welche der verletzte Staat durch die Wegnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen des verletzt habenden Staates ausübt, und negative, welche in der Vorenthalten oder Verweigerung von Rechten oder in Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen bestehen (Martens, V.R. § 251; Klüber, § 234 not. c; Wheaton I. 275; Wurm, 479; Bernet, 599) oder in Weigerung oder Erfüllung einer obligat. strict. jur. (im Gegensätze zu comity) (Phillimore III. 14). Klüber (l. c.) unterscheidet noch R. im weiteren Sinne als jede Gewaltthätigkeit zur Genugthuungserlangung wegen erlittenen Unrechts, mit Ausnahme des Krieges, im engeren Sinne als Gewalthandlungen, wodurch der beleidigte Staat dem Beleidiger an- oder zugehörige Personen, Rechte oder Sachen (R. im engsten Sinne) zurückhält zum bezeichneten Zweck. Diese Distinktionen sind zu minutiös. Einige Autoren unterscheiden allgemeine und besondere R. in zweifacher Weise. Zunächst in der, wonach allgemeine keine Gewaltmaßregeln ausschließen oder die den Behörden und Unterthanen ertheilte unbeschränkte Vollmacht enthalten, Personen und Eigenthum des fremden Staates zu ergreifen, wo es auch sei, während besondere nur bestimmte Arten von Gewaltmaßregeln gestatten (Wheaton, l. c.; Bernet, l. c.). Entweder wird in der Anwendung der ersten ein Übergang in den Kriegsstand erblickt (Martens, V.R., § 257) oder sie werden als eine beim Anfang eines Krieges ergriffene Maßregel charakterisiert (Wheaton, l. c.) oder nach de Witt und Kent (I. 70) mit dem Kriege selbst für identisch gehalten (s. auch Jefferson's Proposition zur Zeit des Kontinentalsystems bei Manning, 115 ff.). General reprisals verfügte England im orientalischen Kriege gegenüber Russlands (des Monarchen, der Unterthanen und Bewohner) Schiffen, Fahrzeugen und Gütern, so daß die Englische Flotte und (Kriegs-) Schiffe sich rechtmäßig derselben bemächtigen durften (ord. of coun. d. d. 29. März 1854, bei Phillimore, III. 18). Der Lord-Oberrichter Hale aber unterscheidet in seinen *pleas of the crown* (vol. I. 162 und 163) die gener. repris. von dem Kriege, denn wenn jene auch die Wirkung eines Krieges hätten, so könnte doch kraut derselben keine Privatperson die Schiffe des Gegentheils, ohne ein königliches oder obrigkeitsliches Kommissorium, nehmen und geriethen außerdem durch die R. Staaten nicht in einen vollständig feindlichen Zustand hinein. Groot (III. II. § II. 3) konstatiert, daß man sich der R. bediene nicht blos in den bellis plenis, sondern auch, wo man einer violenta quaedam iuris executio oder eines bellum imperfectum bedürfe; Wolff (§ 603) hält R. für eine Spezies des Krieges, ähnlich dem Privatkriege, Moser (Verf. IX. II. 521) statuirt R. in Kriegszeiten und führt besondere R. der Kriegsmanier auf. Dagegen sentirt Bynkershoek l. c. blündig: „*repressaliis locum non esse nisi in pace*“, bezeichnet Haute feuille (126) R. als zum Frieden gehörende und Kent (I. 69) als mit dem Friedenstande verträgliche Acte und giebt Burchardi (497) zu, daß sie ihn nicht au-

heben, wenn auch stören. Unseres Erachtens wird der Ausdruck R. auf kriegerische Maßregeln nicht richtig angewendet, da jene den Krieg behindern sollen, und würde für solche sog. R. im Kriege das Kriegs- und nicht das R. recht gelten. Das erwähnte Beispiel der Anwendung der gen. repr. war entweder eine Selbstfolge des Krieges oder überschritt in seiner Allgemeinheit, soweit Privateigenthum auch im Kriege geschützt ist, selbst das Maß des im Kriege Erlaubten. Die zweite Weise der Unterscheidung allgemeiner R. als solcher, welche der Staat übt, und besonderer, zu deren Uebung dem Beschädigten selbst die Befugniß ertheilt wird (Wurm, I. c.; Berner, I. c.), ist, seitdem die R. nur durch oder im Namen des Staates von dazu ermächtigten Behörden oder Unterthanen geübt und nicht den Einzelnen für erlittenes Unrecht zu eigenem Recht und zur selbsteigenen Uebung verliehen werden, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten (Kent, I. 69), weiter von keiner praktischen Bedeutung. Eine Privatperson, welche ohne Erlaubniß der Staatsgewalt R. in Bezug auf ein ihr widerfahrenes Unrecht unternahm, wurde schon seit längerer Zeit des Raubes oder Seeraubes für schuldig erachtet (Wildmann, I. 191; Berner, 598). Selbst der Gebrauch von R. in geringfügigen Sachen aus eigener Machtvolkommenheit der Unterthanen (Moser, VIII. 499) kann nicht zugestanden werden, denn unbestritten untersteht, so wie das internationale Rechtsmittel des Krieges, so auch das der R. grundsätzlich der Verfügung der Staatsgewalt (Bartol., qu. 3; Bynkershoek, I. c.; Wolff, § 589; Vattel, § 346; Moser, IX. II. 526; Martens, V.R., § 255; Klüber, § 232; Wurm, 459; Häßter, § 110; Oppenheim, 228; Wildmann, I. 197; Kent, I. 69; Phillimore, III. 22). Groot (§ VII. 3) konstatiert zwar noch, daß iure gentium den Einzelnen das jus pignorandi zustehe, daß dasselbe indeß iure civili bald von der höchsten Gewalt, bald von dem Richter erbeten werde, aber schon Bynkershoek, I. c., führt aus: „repressalias concedere solius principis esse videtur, egreditur enim ea res legitimam Magistratus potestatem et sic nunc ubique servatur“. Als Personen, welche, in Vertretung ihres Souveräns, seine Gewalt für ihn auszuüben und daher auch R. anzuordnen befugt sind, nennt Burchardi (507): Gesandte und die Kommandanten der Land- und Seemacht in fernern Gegenden; indeß erachten wir auch hier eine besondere Übertragung des Rechts für jeden einzelnen Fall für erforderlich, da es sich um ein Souveränitätsrecht handelt und verschiedene Fälle verschiedene Beurtheilung und Verfügung veranlassen können. Gefahr im Verzuge wird aber bei den fast überallhin ausgespannten Telegraphendrähten kaum zu befürchten sein. Zur Ausübung der R. bedient sich der Staat seiner Civil- und Militärmacht (Burchardi, I. c.). Ebensowenig kann daher zugegeben werden, daß R. größtentheils bloße Verwaltungsmäßigkeiten (Oppenheim, 228) seien, da sie ohne rechtliche Initiative der Staatsgewalt nicht geübt werden dürfen. — Die Anwendung von R. ist sowol gerechtfertigt, wenn die Staatsgewalt (publizistisches Unrecht im Gegensatz zum privatrechtlichen; Burchardi, 503), als wenn die Staatsangehörigen und domizilierten Ausländer (schon nach dem guidon de la mer: „naturels, sujets et régnicoles“; Vattel, § 347; Burchardi, 504 und 505; Kent, I. 69) in ihrem Rechte verlegt sind und braucht das Unrecht nicht von Gewaltthätigkeiten begleitet zu sein (Wildmann, I. 193; Phillimore, III. 14). Indeß kann ein von Behörden oder Staatsangehörigen verübtes Unrecht nur dann ihrer Staatsgewalt zugerechnet werden, wenn diese es genehmigt und selbst Gerechtigkeit (Vattel, I. c.; Wildmann, I. 191 ff.; Wurm, 459; Berner, 597) oder die Schuldigen zur Genügtheit anzuhalten (Twiss, II. 20) verweigert. Bei einer Rechtswidrigkeit der Staatsgewalt ist ein nächster, bei einer der Behörden oder Staatsangehörigen nur ein entfernterer Anlaß zu R. vorhanden (Berner, I. c.). R. zu Gunsten anderer Staaten oder nicht domizillirter Fremder sind zu verfügen (Bartol., qu. 1.; Vattel, § 348; Martens, V.R., § 256; Manning, 110 ff.; Wildmann, I. 193; Wurm, 461 ff.; Häßter, I. c.;

Phillimore, III. 22; Burchardi, 505 ff.; Verner, 601). Bynkershoek gewährt sie jedoch (de *foro legator.* XXII. § V.), weil, wenn die R. überhaupt rechtlich begründet sind, man sie auch Fremden nicht verweigern könne, denn vor dem Recht gelte kein Unterschied der Person und müsse man es Allen gewähren (s. dagegen Bynkershoek selbst in seinen qu. iur. publ. I. XXIV.). Klüber hat zwar (§ 233) allgemein völkerrechtliche Selbsthilfe zum Vortheil und auf Anrath eines dritten Staates gestattet, wenn man sich vollständig davon überzeugt hat, daß die Rechte dieses Staates verletzt seien, erkennt aber eine vollkommene Verbindlichkeit zu dieser Hilfteleistung nur auf Grund eines Vertrages an. Sein Herausgeber Morstadt bemerkt dazu: „Selbsthilfe für einen Dritten ist contradictione in adjecto!“ Gegen Bynkershoek und bedingt für Klüber ist Wurm (461 ff.), seinen eigenen Widerspruch motiviert er aber dadurch, daß, weil einem Staat zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zustehe, er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen könne. Unter bestimmten Verhältnissen sind indeß R. zu Gunsten Fremder als zulässig erkannt worden, namentlich von de Witt, dann wenn der gewährende Souverän mit dem des Fremden ex pacto vel foedere zum Schutz ihrer resp. Unterthanen verbunden war; von Moser, IX. II. 521) gegen das dem Feinde anliegende Land; von Martens (V.R., § 256 not. a) für die Schweizerkantons auf Grund ihrer Vereinigung; von Hesstier (§ 110), Wurm (463) und Burchardi (509) für den Deutschen Bund, unter Berufung auf Art. XXXVII. der Wiener Schlafacte, wenn der durch R. zu unterstützende Bundesstaat im Rechte war. Gleiches Prinzip wird auch von Burchardi rücksichtlich der Nordamerikanischen Republik (505) behauptet, indeß hat nur der Kongress, nicht der einzelne Staat, Erlaubnis zu R. zu ertheilen (Verf. der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 art. I. sect. 8) und kann überhaupt den Gliedern eines Bundesstaates, welche ihrer äußeren Souveränität zu Gunsten der Gesammtvertretung entagt haben, nicht ein Attribut der äußeren Souveränität zugestellt werden. Bei dem anderen von Burchardi (506) erwähnten Fall: den vorübergehenden Allianzen, müßte jedenfalls zunächst nur der durch eine Rechtswidrigkeit direkt betroffene Staat, der mit ihm vertragsmäßig verbundene erst dann zur Rüthnung zu schreiten berechtigt sein, wenn dem ersten die Rüthnung gegen den gegnerischen Staat faktisch unmöglich war, also nur eventuell und in subsidium. Nicht jede Allianzenvereinigung wird aber eine solche R.rechtsvertretung involviren, sondern nur Verträge, welche die gegenseitige Unterstützung zur Bewahrung der rechtlichen Stellung der verschiedenen Staaten festsetzen, hier im Friedensstande also namentlich Garantieverträge. Wenn aber schon „wegen allgemeiner Verlezung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen“ (Hesstier, I. c.), R. zu Gunsten dritter Staaten berechtigt sein sollen, oder wegen jeder Rechtsverlezung, sei das verletzte Recht ein vertragsmäßig oder natürlich zuständiges (Wurm, 459) oder allgemein wegen Völkerrechtsbruchs (Burchardi, 500), so würde daraus ein bellum omnium contra omnes in Form von R. entstehen. Auch in Bezug auf Beleidigungen eines Staates sind R. kein passendes Sühnemittel, wenn das auch nicht, wie Phillimore, III. 12 apodiktisch verkündet, ein anerkanntes Gesetz ausspricht. — Die am meisten anerkannte Veranlassung zu R. ist die Justizverweigerung und Justizverzögerung (Vartol., qu. 1; Bynkershoek, qu. iur. publ. I. c.; Wolff, § 589; Wildmann, I. 194; Wheaton, I. 276; Hesstier, § 110) oder auch, insbesondere nach Nordamerikanischer Praxis, die Nichtbezahlung einer Schuld durch Fremde an Staatsangehörige (Kent, I. 69 not. b). Die Justizverweigerung wird für begründet erachtet, wenn man gegen einen Verbrecher oder Schuldnier innerhalb einer angemessenen Frist kein Urtheil erlangen kann (Groot, § V), die Weigerung muß offenbar (*palam denegata iustitia*) sein (Bynkershoek, I. c.), die *causa vera* (Vartol., qu. 4: „alias iniuria“), die *res minime dubia*, denn in einer zweifelhaften ist die Präsumtion für den Richter (Groot, I. c.; Battel, § 350;

Wheaton, I. 276; Wildmann, I. 197 und 198; Kent, I. 69; Phillimore, III. 14) aber nicht minima (Phillimore, III. 15): „non debet represal remedium dari pro modico“ — „per praedictam iniustitiam ius partis totaliter laedatur secus si laedatur aliquiliter“, Bartol., qu. 2. Eine zu R. Anlaß gebende Schuldforderung muß klar und liquid sein (Vattel, § 343; Wurm, 477). Bei einem erlangten, aber offenbar ungerechten, Urtheil eine Justizverweigerung für konstatirt zu halten (Groot, I. c.; Vattel, § 350), vermögen wir nicht, weil, wenn Recht gesprochen ist, die Ungerechtigkeit meist nicht eben so offenbar zu erweisen sein wird. — Vor der Anwendung der R. müssen schon nach Bestimmung früherer Verträge (Martens, V.R., § 96 und Armat., I. § 4) gütliche Versuche angewandt worden sein (Moser, VIII. 501; IX. II. 524), falls, was wol selten erforderlich sein wird, die Rechtsverlegung nicht sofort einer Reaktion bedarf (Heßter, I. c.); insbesondere muß rechtliche Genugthuung verlangt werden (Vattel, § 343; Wildmann, I. 194; Oppenheim, 226; Twiss, II. 20). Zur Genugthuungsverlangung ist eine diplomatische Vorstellung durch den in dem verlebt habenden Staat residirenden Gesandten des verlebten an den ersteren zu richten und wird diese innerhalb einer bestimmten Frist, nach Verträgen des 17. und 18. Jahrh. bald 3, bald 4, bald 6 Monate (Bynkershoek, I. c.; Wildmann, I. 197; Manning, 108 ff.; Phillimore, III. 16), nicht beantwortet, so sind R. anwendbar (Wildmann, I. 195; Wurm, I. c.). Unterliegt der Beschwerdegegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so muß zunächst der Weg des ordentlichen Prozesses beschritten werden (was England in dem Pacificofall 1850 versäumte, indem es statt den Beschädigten dazu zu veranlassen, sofort an die Griechische Regierung eine willkürliche berechnete Schadensersatzforderung richtete und als diese nicht gewährt wurde, zu R. schritt, welches abnorme Verfahren vom Oberhause missbilligt, vom Unterhause nur in Verbindung mit der gesammten diplomatischen Aktion des Ministeriums nicht getadelt wurde [Phillimore, III. 29]), und die nachgesuchte Justiz sowol durch alle Instanzen, als auch endlich durch die Staatsgewalt verweigert sein (Wildmann, I. 197; Phillimore, III. 15; s. dagegen Bartol., qu. sec.). Auch muß eine plena causae cognitione erfolgen (Bynkershoek, I. c.; Phillimore, III. 14) und der die R. fordrende Libellus dem Gesandten des verlebt habenden Staates vorgelegt werden zur Prüfung und eventuell zur Veranlassung der Genugthuung (Bynkershoek, Bartol., qu. 2: „debet actor offerre libellum, quando causa requirit libellum“). Dem gegnerischen Staat ist Vertheidigung gegen die R.forderung gewährt, damit die R. nicht indebite verhängt werden (Bartol., qu. 4). Daß vor der Anwendung der R. mit ihnen gedroht werde (Moser, IX., II. 525), ist wol ein obsoleter usus. — Der Hauptgrundsat, auf welchen die R. zurückgeführt werden, ist Vergeltung mit derselben oder einer ähnlichen (Oppenheim [227] hält zur Erwiderung im Allgemeinen leidselige Handlungen für statthaft), aber nicht beträchtlicheren als die veranlassende Handlung (Moser, XII., II. 526). Die vergeltende darf aber nicht an sich völkerrechtlich unstatthaft sein, z. B. der Mord oder die Mißhandlung eines Gesandten oder ein Zu widerhandeln gegen gültige Verträge nicht in gleicher Weise erwiedert werden (Groot, II., XVIII. § VII.; Martens, V.R., § 253 not. a); Oppenheim (227 ff.) meint dagegen, daß Unrecht mit Unrecht erwiedert werden dürfe, das hieße aber das Unrecht sanktioniren. Gegen repressalienähnliche Mißhandlung von Gesandten ist sowol Groot (I. c.) als Bynkershoek (D. soro legat., XXII. § III.), der Letztere will aber mit Versagung der gesandtschaftlichen Privilegien vergelten. Nach Moser (IX., II. 527) sind auch Gegen-R. üblich. In Ausübung der R. kommt am häufigsten in Anwendung die Beschlagnahme von Sachen und Forderungen des verlebt habenden Theiles, welche sich im Machtbereich des verlebten befinden, seltener, namentlich in neuerer Zeit, die Verhaftung von Personen (Wildmann, I. 187; Wheaton, I. 275; Heßter, I. c.; Burchardi, 507), noch

sel tener aber die Besitzergreifung eines Theiles des gegnerischen Staatsgebietes (Wildmann, I. c.). Völlig unstatthaft erscheint aber für Friedenszeiten (s. dagegen Kent, I. c.) die Ertheilung von Kommissionen an Staatschiffe oder Privatfregatten zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See (Wurm, 479), besonders an letztere, nach fast allgemeiner Abschaffung der Kaperei sogar in Kriegszeiten. Das Embargo und die in ihrer Rechtmäßigkeit anzuzweifelnde Friedensblöckade (Hessler, § 112, dafür, Wurm, 487, dagegen) gelten aber auch als Mittel zu anderen Zwecken (Hessler, I. c.) und sind von R. im eigentlichen Sinne unterschieden (Wheaton, I. c.) — Sowol die ältere als die neuere Doctrin gestatten die Ausübung der R. an Personen (Vartol., qu.; Groot, III., II. §§ V—VII; Wolff, § 591; Battel, § 351; Moser, VIII. 500; Martens, V.R. §§ 253 und 254; Wildmann, I. c.; Hessler, § 110; Twiss, II. 21), wenn auch Schonung des Lebens verlangt wird (Groot, Wolff, § 595; Battel, Hessler), bei gewaltthätigem Widerstande gegen die R. erkennt wird aber Tötung bald für gerechtfertigt angesehen (Wolff, 596 und 597; Battel, § 352), bald mißbilligt, wenn sie als der wahrscheinliche Erfolg der Gewaltanwendung vorherzusehen war (Groot). Auch wird die Vollstreckung von Leibesstrafen ausgeschlossen (Wolff, § 595; Battel) und überhaupt gute Behandlung verlangt (Phillimore, III. 23). Die verhafteten Personen werden auch als Geiseln betrachtet (Hessler, I. c.; Burchardi, I. c.). Als Zweck der Verhaftung wird das Erlangen der Freilassung eines unrechtmäßiger Weise Verhafteten bezeichnet (Battel, § 351), indeß wird jene schon frühzeitig eingeschränkt durch zahlreiche Exemptionen. Ausgenommen werden Geistliche, Gesandte, Scholaren, Jahrmarktslaufleute, Weiber und Kinder (Vartol. qu. 7; Groot § VII.; Vynkershoek, De foro legat., XXII. § IV.), auch das Gefolge der Gesandten (Wildmann, I. 188). Phillimore (III. 23) erklärt die von Groot befürwortete Richteremission der zu unserem Feinde geschickten Gesandten für unstatthaft. Vartol., I. c., führt noch ankerdem auf als Crimiri: scriptores und bidelli, die nuncii und famuli der Scholaren und ihre sie besuchenden Väter, Buskälger und ihre Hospizwirths an Wallfahrtsorten, Zengen und überhaupt vor Gericht Geforderte, Männer, welche zu ihrer Verehelichung oder zur Bestattung eines Blutsverwandten sich in einem fremden Land begeben hatten und durch Wind und Wetter an einen fremden Ort verschlagene. Überhaupt dürfen R. nur an Untertanen und bleibend, nicht zeitweilig, in einem Staate sich aufhaltenden Richtunterthanen, nicht an Durchreisenden geübt werden (Groot, I. c.; Wildmann, I. c.; Wheaton, I. 306 ff.). Crimiri sind auch die Sachen der Gesandten, Studirenden und Jahrmarktslaufleute (Groot, I. c.). Gegen die Zulässigkeit von R. an Personen remonstrierten in Abrechnung ihrer Unrechtmäßigkeit und Härte Verner (509) und Wurm (480). Von Gütern sind zunächst die des Staates zu beanspruchen; daß das aber Schwierigkeiten verursache, weil Staatsvermögen gewöhnlich dem Verlehr entzogen und selten innerhalb fremder Staatsgrenze sich befindet, bemerkten schon Groot (III., II. § II.) und Gronov. ad Groot. R. an Staatsanleihen treffen, da selten der Staat ein Darleiher ist, in der Regel Private (Verner, 600). Indes sind für Exemption des von Fremden in Staatsfonds angelegten Geldes, sowie der öffentlichen Deposita, Battel (§ 344); Wildmann (I. c.); Burchardi (507). Nach Battel ist dieselbe gebräuchlich in England, Frankreich u. a. Ländern, nach Wildmann (I. 189) beobachten sie die beiden ersten und Spanien sogar im Kriege. War solche Exemption schon zur Zeit der von Friedrich dem Großen an der Schlesischen Anleihe geübten R. (Martens, Caus. célèbr., II. 97 ff.) anerkannt, so haben die letztere verurtheilenden Autoren (Battel, II., VII. § 84 not. a; Wildmann, I. 189 ff.; Wurm, 479; Phillimore, III. 25 ff.) Recht und die sie vertheidigenden (Hessler [1861], §. 200 not. 2; Verner, 600) Unrecht. Zur Entschädigung der Privatpersonen, welche durch R. unverschuldet Weise gelitten, sind verpflichtet nach Groot (§ VII.)

und Wolff (598 und 599) allgemein diejenigen, welche zu den R. Veranlassung gaben, nach Vattel (II., XVIII. § 349) in erster Stelle die veranlassenden Privatpersonen und selbst dann, wenn ihr Souverän die Justiz verweigert und zum Theil noch dann, falls sie selbst zur Genugthuung sich bereit erklärt. Burchardi (508) will mit Recht die Entschädigungsforderung nur gegen den eigenen Staat gerichtet wissen, nimmt aber, was nicht anzuerkennen, dessen Rechtsverpflichtung dazu in Abrede. — Zweck der R. ist nicht Bestrafung des Gegenthils (von Wurm, 459, gut nachgewiesen), sondern zu erlangende Genugthuung. Die zu gewährende Entschädigung erstreckt sich bis zum Betrage von Schäden und Kosten aus dem Weggenommenen mit Rückgabe eines etwaigen Restes oder Werthbetrages (Groot [I. c.]; Wolff [§ 602]; Moser [VIII. 502]; Vattel [§ 342]; Phillimore [III. 28]). Sowie aber an der weggenommenen Sache bis zum Betrage der Schäden und Kosten Eigenthum durch die bloße Thattheile der Wegnahme, wie Groot und Wolff, I. c., meinen, nicht erworben wird, abgesehen davon, daß eine solche beschränkte Eigentumserwerbung begriffswidrig ist, so ist auch nicht, in Rücksicht auf den auch bei der Ausführung von R. zu fordern Rechtsgang, einzuräumen, daß ein Staat, wie Vattel (§ 342) behauptet, sich ohne Weiteres der weggenommenen Sache zu seinem Vortheil bis zum gesuchten Betrage bedienen könne, — vielmehr findet hier eine Art Pländung statt (Heffter, I. c.) und muß durch richterlichen Spruch die geübte R. legalisiert, der Betrag der Ansprüche fixirt und darf die Entschädigung nur dann aus dem weggenommenen Gute zuerlaubt werden, wenn die veranlassende Rechtsverletzung nicht fixirt oder etwaiger Schaden nicht anderweitig erhebt wurde (Burchardi, 508; Wildmann, I. 193; Heffter, § 110). Nach gewährter Genugthuung oder Entschädigung cessirt aber die R. vollständig. — Nicht zu beweisen ist es, daß R. als ein milderes, nur von in beschränktem Maß nachtheilig wirkenden Folgen begleitetes, internationales Rechtsmittel dem Kriege vorzuziehen seien, indeß muß dieser eintreten, wenn der fragliche Rechtsauspruch streitig ist und die geübten R. nicht den gegnerischen Staat zur Genugthuung veranlassen (Vattel, § 354; Verner, 596). Missbraucht werden aber R., wenn unter dem Namen derselben Gewalt geißt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseitig bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben (Wurm, 484).

Lit.: Bartolus a Saxoferrato, *Tractatus represaliarum*, 1854. — Bynkershoek, *Quaestiones iuri publici libri duo*, 1737. — Wurm, *Art. Völkerrechtliche Selbsthülfe in Rottet's Staatslex.* 1843 Bd. XIV. — Verner in Bluntschi's *Staats-Wörterb.* 1864 Bd. VIII. *Art. Repressalien.* — Burchardi in Rottet's *Staatslex.* 1865 Bd. XII. s. eod. v. — Mas Latrie, *Du droit de marque ou droit de représailles au moyen age*, Paris 1866. — Die völkerrechtlichen Gesamtwerke von Groot, Wolff (ius gentium), Vattel (ed. 1839), J. J. Moser (Versuch des Europäischen Völkerrechts, Th. VIII. u. IX. Bd. II.) Martens (Ausg. von 1798), Klüber (Ausg. v. 1851), Wildmann, Manning, Heffter (Ausg. v. 1861), Oppenheim (1866), Wheaton (Elém. d. droit internat. 1848), Kent, Phillimore und Twiss. — Repressalienfälle s. bei Moser, VIII. 503 ff. u. IX. II. 527 ff., Phillimore, XIII. 24 ff. u. Calvo, I. 805 ff.

A. Bulmerinoq.

Requisition (völkerrechtlich). Mit dem, in diesem Sinne angeblich durch Washington in Aufnahme gebrachten Ausdruck R., bezeichnet man die Auflage von Kriegsleistungen in Feindesland, zu welcher nach Kriegsgebrauch die Militärautorität der vordringenden Okkupationsarmee gegenüber den Bewohnern der besetzten Gebiete und Ortschaften als befugt erachtet wird. Sie unterscheidet sich von der Kriegs kontribution (s. diesen Art.) dadurch, daß sie nicht eine Geldzahlung, sondern Lieferungen und Dienstleistungen zum Gegenstande hat; und daß sie nicht nach Willkür auferlegt und bemessen wird, sondern in der Rücksicht auf ein vorhandenes, anderweitig nicht zu befriedigendes militärisches Bedürfnis Motiv und Schranke findet. Ihre landesrechtliche Analogie findet die kriegsrechtliche R. in denjenigen Militärlasten, die bei eintretender Mobilisierung ein Staat seinen eigenen An-

gehörigen als sog. Kriegsleistungen (s. diesen Art.) subsidiärlich auferlegt. Da eine Okkupationsarmee tatsächlich nicht immer in der Lage ist ihren Unterhalt durch Magazinversorgung zu bestreiten, so wird nach dem R. system die Last dieses Unterhalts von dem eigenen Laude, insoweit es überhaupt ausführbar ist, auf das besetzte Gebiet abgewälzt, und die Kostenausgleichung dem künftigen Friedensschluße überlassen. In dieser modernen Gestalt ist die R. zuerst durch die Französischen Patrioten der Revolutionskriege als Konsequenz ihrer neuen Taktik zu breiter Anwendung und von Napoleon in ein großartiges System gebracht worden.

Wenn schon im eigenen Lande die mobilisierten Armeen nicht der Ernächtigung entbehren können, Dienste „aller Art“ und Leistung aller Gegenstände als Kriegslasten den Gemeinden und Einzelnen anzusinnen (Deutsches Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873, § 3), so wird um so weniger von einer gegenständlichen Beschränkung des Rechtes zur R. im Felde die Rede sein können. Nur eine Überschreitung des durch das spezielle Bedürfniß markirender oder lantonnirender Truppen gegebenen Maßes, desgleichen eine ohne dienstliche Bedürfniß, insbesondere um der Vereicherung willen, gemachte R. würde, als unter den Gesichtspunkten der Plünderung fallend, der Kriegsmannier widersprechen. Beides wird demgemäß in den Landesmilitärgesetzen unter Strafe gestellt. Im Wege der R. wird, nachdem beschafft die Quartierleistung nebst Stallung, die Naturalversorgung (daß Cigarren und Wein kein R. objekt seien, behauptet wunderlicher Weise Calvo, Droit intern., 2^{de} éd., § 909); sodann Fourrage, Einräumung von militärisch nothwendigen Grundstücken, Vorräum und Fuhren, Arbeitsleistungen und Dienste (soweit die Forderung derselben nicht eine unehrenhafte Handlung zumuthen würde) aller Art, Lieferung von Materialien für militärische Bedürfnisse, Flugfahrzeuge, und überhaupt Alles, was im Interesse der Kriegsführung erforderlich werden kann, sofern die nötigen Objekte in dem okkupirten Gebiete oder Orte nur aufzutreiben sind; und sofern nicht vorgezogen wird gewisse Heeresbedürfnisse, insbesondere Arbeitsleistungen gegen Vergütung, also durch Abchluß von Verträgen, zu beschaffen. In Übereinstimmung hiermit formulirte das Brüsseler Projekt der Kriegsrechtsdeklaration von 1874, Art. 40. La propriété privée devant être respectée l'ennemi ne demandera aux communes ou aux habitants que des prestations et des services en rapport avec les nécessités de guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays et qui n'impliquent pas pour la population l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie. — Um nun aber der R. den Charakter der Regelmäßigkeit zu nehmen, wird die eine solche ausschreibende Militärbehörde sich nicht an die einzelnen Bewohner der okkupirten Ortschaften und Bezirke wenden können, sondern ähnlich, wie dies für die Kriegsleistungen im eigenen Lande geschieht, die vorhandenen kommunalen und administrativen Verbände verpflichten, denen dann die Repartition auf die Gemeinde- oder Bezirksinsassen sowie die Vertreibung der geforderten Gegenstände überlassen wird, wobei sogar die Abfindung aller oder gewisser Naturalleistungen durch ein Geldäquivalent, also durch Kontribution vereinbart werden mag. In diesem Falle nimmt also die im R. wege auferlegte Leistung den juristischen Charakter einer durch die feindliche Militärgewalt einem örtlichen Verbande auferlegten obligatorischen Verpflichtung an. Im Falle aber, daß die im Laude vorgefundene Civilbehörden ihre Mitwirkung zur Beschaffung und zu gleichmäßiger Vertheilung der die Bevölkerung treffenden Kriegsopfer versagen oder zu einer solchen die Gelegenheit sich nicht bieten sollte, wird allerdings die Militärauktorität diese Maßregeln selbst treffen müssen, sich an die einzelnen Bewohner und deren Vermögensstüke selbst zu halten haben und ihre Forderungen sei es durch Strafaandrohung sei es unmittelbar im Zwangsweg zur Ausführung bringen. Immerhin liegt in beiden Fällen eine gewisse Analogie zur Expropriation vor. Es handelt sich um Eingriffe in die Privatrechtsphäre der Individuen, welche im Interesse der an die Stelle heimischer Staatsgewalt sich subrogirenden Militärgewalt dann verfügt werden, wenn ohne

solche Eingriffe jene Interessen nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden können. Und diesem Gesichtspunkte entsprechend liegt der requirirenden Behörde unter allen Umständen die anerkannte Verpflichtung ob, über den Empfang der eingesforderten Leistung eine ordnungsmäßige Quittung (einen Bon) auszustellen, durch welche die in Anspruch genommene Person oder Gemeinde in den Stand gesetzt wird, eine Entschädigungsforderung für das von ihr Geleistete zu belegen. Eine Verzagung der Ausstellung solcher Anerkenntnisse würde die Grenze zwischen rechtmäßiger Kriegsleistung und Braudschäzung verwischen, ohne deren Aufrechterhaltung ein völkerrechtlicher Kriegsjuststand nicht gedacht werden kann. Die weitergehende Forderung, daß die zur Mahregel der R. greifende Militärmacht völkerrechtlich auch verpflichtet sei auf Grund der eingereichten Liquidationen ein förmliches Entschädigungsverfahren noch während des Kriegszustandes oder gar nach Beendigung desselben eintreten zu lassen, entspricht nicht dem gegenwärtigen Kriegsgebrauch, wie sie denn auch unausführbar sein würde. Die Frage, wer der an letzter Stelle zur Tragung der Kriegskosten verpflichtete Staat sei, kommt schließlich durch den Friedensvertrag mittelbar oder unmittelbar zur Entscheidung. Die Entschädigung, die von dem mit Kriegsleistungen durch den Feind heimgesuchten Gebiete beansprucht wird, zu bewilligen und zu bemessen, ist Sache des Staats, dem dasselbe verbleibt oder zugesprochen wird. Ist er Sieger, so entnimmt er die Mittel hierfür aus der ihm bewilligten Kriegskostenentschädigung. Ist er nicht Sieger, so hat er nebst den übrigen Kriegsschäden auch diese Beträge auf die Gesamtheit ausgleichend zu übernehmen. Bei den Brüsseler Konferenzen von 1874 bewirkte treffend der Deutsche militärische Sachverständige: *Celui qui sera vainqueur comme celui qui sera vaincu, aura le devoir d'indemniser ceux de ses sujets qui auront en leur possession des quittances délivrées en temps de guerre.*

Lit.: Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernementes im Elßab, 1874, S. 54 ff. — Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit intern., III. p. 331 ss. — Actes de la conférence réunie à Bruxelles, 1874, pour régler les lois et coutumes de la guerre, in Martens, Recueil des Traités, II^e série, IV. (1879) p. 121—138, 161.

J. v. Martin.

Reservationen, päpstliche, *reservationes papales* (Thl. I. S. 660), d. h. das von den Päpsten seit dem 13. Jahrhundert in Anspruch genommene Recht, bestimmte Klassen von kirchlichen Ämtern zu besetzen, welches theoretisch auf das freilich bis dahin niemals ausgeübte angebliche oberste Kollationsrecht des Papstes auf sämtliche Benefizien gegründet wurde, und dazu dienen sollte, die Herrschaft über die abgesallene Obedienz zu befestigen und der Kurie eine reichere Einnahmequelle zu verschaffen (s. den Art. *Annaten*). Reservirt, also der päpstlichen Besetzung vorbehalten, worden sind namentlich im Laufe der Zeit 1) die *beneficia in curia Romana vacantia*, d. h. alle, welche durch den am Sitz der Kurie oder innerhalb eines nur zwei Tagereisen davon entfernten Bezirkes erfolgten Tod ihres Inhabers erledigt wurden; 2) die der höheren und niederen Kurialbeamten, wenn diese im aktiven Kurialdienst starben; 3) die Benefizien, deren Besetzung in Folge der Kassation der Wahl, bzw. Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, sowie diejenigen, welche durch eine vom Papst vorgenommene Promotion, Deposition, Privation und Suspension, oder eine vom Papste acceptierte Resignation ihrer Inhaber und durch Annahme eines *beneficium incompatible* (s. Th. I. S. 656) vakant wurden. 4) Mit Rücksicht auf eine von Martin V. auf dem Konstanzer Konzil abgegebene Erklärung, außer den schon reservirten Ämtern nicht mehr als zwei Drittheile der sonstigen Benefizien vorbehalten zu wollen, wurden von den Päpsten demnächst die in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November (sog. *menses papales*) zur Erledigung kommenden Ämter reservirt. Den Bijchößen, welche Residenz hielten, war aber noch die Verleihung in zwei weiteren Monaten, Februar und Mai, gestattet; später ist diese Vergünstigung

gehi
ein
M
he
c

Reservatrechte.

450

so modifiziert worden, daß dem Papste alle in den sechs ungeraden Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November, ehemals menses papales genannt) vakant werdenden Beneficien reservirt und die in den gleichen Monaten erledigten der ordentlichen Collation durch die kirchlichen Oberen vorbehalten sein sollten (sog. alternativa mensium. Wechsel der Monate, womit sich also die häufig dafür auch gebrauchte Bezeichnung menses papales nicht vollständig deckt). Den Klagen wegen dieser übermäßigen R. wurdetheitlich auf den Konzilien zu Konstanz und zu Basel abgeschlossen, namentlich doch das leichtere alle bis auf die im Corpus iuris canonici festgesetzten, also alle durch spätere, in den Extravaganten enthaltene und sonstige Bullen eingeführten, auf, jedoch hat das Wiener oder Aschaffenburger Konkordat vom Jahre 1448 für Deutschland im Wesentlichen den früheren Zustand wiederhergestellt, und dabei ist es — abgesehen von besonderen, seitens der Päpste durch Indulte gewährten größeren Rechten für einzelne Kirchenfürsten — bis zur Auflösung des Deutschen Reiches geblieben. Bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in diesem Jahrhundert ist aber eine erhebliche Änderung eingetreten. Gänzlich bestätigt sind die R. in der Oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover. In Bayern ist dagegen dem Papst die Propstei in jedem Domkapitel vorbehalten, die Ernennung auf die Domherrnstellen in den päpstlichen Monaten aber dem König durch Indult übertragen worden; in Altpreußen besteht die R. für die in curia vakant werdenden Erzbischöfle und Bischöfle, ferner für die Propsteien der Metropolitan-, Kathedralkirchen und der Kollegialkirche zu Aachen, sowie für die in den ungleichen Monaten erledigten Kanonikate, für welche leichter jedoch der Papst dem König die Nomination zugestanden hat. In Österreich, wo schon die Josephinische Gesetzgebung alle Reserve aufgehoben hatte, ist wieder durch das jetzt allerdings bestätigte Konkordat dem Papst die erste Dignität an sämtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen vorbehalten worden.

Bit.: Phillips, Kirchenrecht, V. 470 ff. — Jacobson in Herzog's Realencyclopädie für protestant. Theologie, IX. 359 ff.; XII. 743 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III. S. 113—167. — P. Hinschius.

Reservatrechte (Sonderrechte). Die Deutsche Reichsverfassung handelt in Art. 79, Abs. 1 von Abänderung der Verfassung überhaupt, in Abs. 2 von Abänderung derjenigen „Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind.“ Dieser Abs. 2 war in der Norddeutschen Bundesverfassung nicht enthalten. An denselben hat sich die verwinkelte und bestrittene Lehre von den „Reservatrechten“ geknüpft, für deren Behandlung wir jegliches Analogon in der Gesetzgebung anderer Staaten, speziell der beiden anderen Bundesstaaten, entbehren.

I. **Begriff.** Die „Vorschriften“, von welchen Art. 79² handelt, werden in der Literatur sehr verschieden umgrenzt. Nach der Meinung mehrerer Staatsmänner und Schriftsteller (von Friesen, Riedel, Seydel) gehören zu jenen Vorschriften einmal alle diejenigen Sätze, in welchen die R. positiv einzelne Bundesstaaten als mit bestimmten Rechten ausgestattet erwähnt, sobald aber negativ der gesammte Umkreis derjenigen Rechte, welche das Reich nicht in seine eigene Kompetenz gezogen, sondern den Bundesgliedern belassen hat. Es fallen nach dieser Meinung unter jene „Vorschriften“ insbesondere auch die Stimmrechte der einzelnen Bundesglieder im Bundesrat (R. Art. 6), die Vorrechte der Krone Preußen (R. Art. 11 ff., 37, 63 u. a. m.), die organisatorischen Bestimmungen über Vorrechte einzelner Bundesglieder in den Bundesräthausschüssen (R. Art. 8). Die negative Seite dieser Ansicht würde aber zu dem Resultate führen, daß Abs. 1 des Art. 78 vollständig illusorisch wäre, indem jede Kompetenzweiterung, da eine solche immer in die den Bundesgliedern verbliebenen Rechte eingreifen muß, durch den nach

Abs. 2 zulässigen Einspruch des „berechtigten“, also eines jeden Bundesgliedes verhindert werden könnte.

Diese Meinung entbehrt in ihrem negativen Theile durchaus aller Begründung, wie sich aus den Reichstagsverhandlungen über die Materie und überhaupt aus der ganzen Struktur des Reiches ergibt. Die um den Abs. 1 von Art. 79 §. 3. geführten prinzipiellen Kämpfe im konstituierenden Norddeutschen Reichstag beweisen genügend, daß es unzulässig ist, den Abs. 1 nunmehr vermittelst des erst im Jahre 1870 in die Verfassung aufgenommenen Abs. 2 gegenstandslos zu machen. Nach ihrer positiven Seite aber entbehrt diese Meinung gleichfalls der Begründung, da der zu interpretirende Satz nicht von „Vorschriften — — der einzelnen“, sondern nur von „Vorschriften — — einzelner Bundesglieder“ spricht. —

Eine zweite Meinung verzichtet auf einen prinzipiellen Gesichtspunkt für Feststellung jener „Vorschriften“, umgrenzt den Begriff vielmehr nur durch positive Spezialisierung. (Den Versuch, diese Spezialisierung in die Verfassung selbst aufzunehmen, machte im Reichstag — leider vergeblich — der Abg. Prof. Hänel). Einverstanden sind die zu dieser Gruppe gehörigen Schriftsteller (Hänel, Löning, Meyer, v. Marti) darin, daß die den einzelnen Bundesgliedern nach Feststellung der Reichskompetenz generell verbliebenen Rechte nicht zu den „Vorschriften“ im Sinne von RVerf. Art. 79² gehören. Welche Rechte aber positiv unter jenen Begriff fallen, wird verschieden bestimmt: so werden die Präsidialrechte von einigen darunter subsumirt (Löning), von anderen nicht, ebenso die Vorrechte einzelner Bundesglieder im Bundesrat (Hänel, Löning), die Stimmrechte aller Bundesglieder im Bundesrat (Löning). —

Eine dritte Meinung (Meyer, Born) findet den prinzipiellen Gesichtspunkt für Feststellung der „Vorschriften“ darin, daß Abs. 2 des Art. 79 eine Ausnahme von der ordentlichen Reichsorganisation statuiren wolle, was sich aus seinem Sinn an sich, seiner historischen Genesis, seinem Verhältniß zur RVerf. Art. 79, Abs. 1, sowie aus den Verhandlungen des Reichstages ergebe. Nach dieser Meinung ist demnach begrifflich Alles aus jener Bestimmung auszuscheiden, was zur ordentlichen Organisation des Reiches gehört, auch wenn dies den Charakter von Vorrechten für einzelne Bundesglieder trägt, so die Präsidialrechte Preußens, die Vorrechte einzelner Bundesglieder im Bundesrat, ebenso aber auch die Stimmrechte aller Bundesglieder im Bundesrat. Die „Vorschriften“, welche die RVerf. Art. 79² im Sinne hat, tragen danach rein den Charakter von Ausnahmsrechten gegenüber der ordentlichen Reichsorganisation, von staatsrechtlichen Privilegien gegenüber dem Gemeinen Reichsrecht.

Diese Ausnahmsrechte sind, nach den berechtigten Staaten geordnet:

1. Die Exemption der Stadt Hamburg „mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes“ von der Zollgesetzgebung des Reiches (RVerf. Art. 34); soweit der Freihafenbezirk nicht „Stadt“-gebiet von Hamburg betrifft, ist derselbe durch Verordnung des Bundesrates abzugrenzen.
2. Das sub 1 spezialisierte Recht gilt ebenso für Bremen (RVerf. Art. 34).
3. Die Exemption Oldenburgs vom Maximalzoll der Chausseegelder (Zollvereins-Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 22 verb. mit RVerf. Art. 40).
4. Die Exemption Badens von den Reichsgesetzen über die Besteuerung des Bieres und Branntweins (RVerf. Art. 35²).
5. Die gleiche Exemption wie Baden hat auch Württemberg (RVerf. Art. 35²). Dieser Staat ist ferner nach näherer Maßgabe von RVerf. Art. 52 eximiert von der Reichsgesetzgebung über Post- und Telegraphenwesen, soweit sie nach der RVerf. Art. 48—51 zu üben ist (vgl. dazu noch Württ. Schlusprot. 3. 2); Württemberg ist ferner nach Maßgabe von RVerf. Art. 45² verb. mit Schlusprot. 3. 2 eximiert von der Reichseisenbahngesetzgebung; endlich von der Reichsmilitärgegesetzgebung nach Maßgabe der Militärkonvention vom 21. 25. November 1870 (RVerf. Schlussjäh zu Abschn. XI).

6. Noch zahlreichere Exemtionen gegenüber dem Gem. Reichsrecht bestehen für Bayern. Dieser Staat hat 1) die gleiche Exemption wie Baden und Württemberg hinsichtlich der Besteuerung von Bier und Branntwein; 2) die gleiche Exemption wie Württemberg bezüglich der Post- und Telegraphengesetzgebung; 3) die Exemption der Reichseisenbahngesetzgebung, soweit nicht die Ausführung von RVerf. Art. 41, 46² und 47 in Frage steht, 4) die teilweise Exemption von der Militärgegesetzgebung (Verhältnis Vertr. III. § 5 und XIV. Schlussatz zu Absch. XI der RVerf.); 5) die (allerdings nur formelle) Exemption vom Reichsmilitäretat (RVerf. Art. 69, 71, 72 verb. mit Verf. Vertr. III. § 5 und XIV., dazu Schlussatz zu Absch. XI der RVerf.); 6) die Exemption von der Heimaths- und Niederlassungsgesetzgebung des Reiches (RVerf. Art. 4, §. 1; Verf. Schlussprot. III). 7) Außerdem ist Bayern noch eximmirt a) von der Reichsgesetzgebung über Immobiliarversicherungswesen (Verf. Schlussprot. IV.), b) von der Thätigkeit der Reichsnormaleichungskommission (Ges. vom 26. November 1871, § 3), c) von der Thätigkeit der Reichsgesandtschaften, soweit Bayerische Spezialgesandtschaften fungiren (Verf. Schlussprot. VII., VIII.). Die sub 7 a—c bezeichneten Exemptionen haben keine verfassungsmäßige Anerkennung empfangen, auf sie trifft demnach auch die RVerf. Art. 78² nicht zu; da aber die Exemptionen sub 7 a und c lediglich auf Vertrag bis zur Stunde beruhen, können sie ebenfalls nur mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden.

Dagegen gehören die Präsidialrechte der Krone Preußen, das Recht Bayerns auf ein Mehr von zwei Stimmen gegenüber den anderen beiden Königreichen, die Vorrechte von Bayern, Württemberg und Sachsen hinsichtlich der Zusammensetzung der Bundesrathsausschüsse, das eventuelle Recht Bayerns auf den Vorsitz im Bundesrathe (RVerf. Art. 6, 8, 11—19; Bayer. Schlussprot. IX.) nicht zu den Sonderrechten im Sinne von Art. 78² der RVerf.

II. Die Abänderung der „R.“ Für die Frage der Abänderung der R. kommt primär in Betracht der Rechtstitel, auf welchem dieselben beruhen. Nach dem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz, daß die Abänderung eines Rechtssatzes nur auf demselben Wege erfolgen darf, auf welchem der Rechtsatz entstanden ist, müssen R., welche nur auf den völkerrechtlichen Verträgen vom November 1870 beruhen (vgl. Württ. Schlussprot. §. 2; Bayer. Schlussprot. §. IV., VII., VIII.), ohne in die Verfassung aufgenommen worden zu sein — eine Anomalie, welche bedenklicher Weise nicht vermieden wurde, während im übrigen jene Verträge durch ihre Erfüllung mit Aufrichtung des Reiches und Erlass der Verfassung erloschen — auch wieder auf dem Vertragsweg abgeändert werden: wenigstens kann dies gefordert werden; unzweckhaft aber würde ein unter Zustimmung des berechtigten Bundesgliedes gegebenes Gesetz für Herstellung des Rechtseffektes der Abänderung ausreichen. Ist der Titel eines R. Verordnung (vgl. z. B. Taband, Staatsrecht, I, 114¹), so erfolgt die Abänderung durch Verordnung, ist er Gesetz durch Gesetz (vgl. Rges. vom 26. November 1871, die Maß- und Gewichtsordnung betr., § 3), ist er Verfassungsgesetz durch Verfassungsgesetz. Für die letztere Gruppe aber enthält die RVerf. Art. 79² noch eine besondere Norm: R., welche „Vorschriften der RVerf.“ sind, „können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“ Einverständnis herrscht hinsichtlich der Interpretation dieses Satzes darüber, daß die Form der hierauf erforderlichen „Zustimmung“ keine andet ist als die regelmäßige Form der Abstimmung im Bundesrat: der „berechtigte Bundesstaat“ muß sich unter der die Annahme votirenden Mehrheit im Bundesrat befinden und kann, falls dies nicht der Fall, jede Mehrheit hinfällig machen. Lebhafter Streit aber wird geführt um die Interpretation der Worte „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates“.

Die Mehrzahl der Schriftsteller ist der Ansicht, daß diese Zustimmung lediglich in der bejahenden Erklärung im Bundesrat zu bestehen brauche, welche der stimmende Bevollmächtigte fraßt der ihm von seinem Landesherrn ertheilten Instrukti-

abgebe; die Instruktion aber sei ausschließlich Sache des Landesherrn, somit könne von irgendwelcher Beteiligung parlamentarischer Faktoren an jener Erklärung keine Rede sein. Diese Ansicht wird nach offizieller Erklärung im Reichstag (v. Lüb., v. Mittnacht) von der Bayerischen und Württembergischen Regierung getheilt. Die Schriftsteller dieser Meinung differieren nur insofern, als einige es allerdings für statthaft halten, durch Landesgesetz die „Zustimmung“, welche Art. 79, Abs. 2 fordert, von der Genehmigung der Einzelparagraphen abhängig zu machen. Anträge auf Erlass derartiger Landesgesetze wurden sowohl in Bayern als in Württemberg aus der Initiative der Kammern gestellt, scheiterten aber an dem entschiedenen Widerspruch der Regierungen, welche Landesgesetze des oben bezeichneten Inhaltes als rechtsverfassungswidrig erklärten. Die Schriftsteller sind theilweise der nämlichen Ansicht (Hänel, Seydel, Thudichum), theilweise dagegen halten sie, wie bemerkt, Gesetze jenes Inhaltes für rechtsverfassungsmäßig zugässig, dermalen aber bei Nichtvorhandensein von solchen Gesetzen die unbefrchtete Instruktionsbefugniß des Landesherrn auch für Zustimmungsverklärungen zur Aufgabe von R. für positives Reichsrecht.

Geht man jedoch von dem Wortlaut des Art. 79, Abs. 2 der RVerf.: „Zustimmung des berechtigten Bundesstaates“ aus und erwägt hierzu, daß die Ertheilung der Instruktion an die Bundesratsbevollmächtigten vom Reichsrechte gar nicht berücksichtigt, somit vollständig dem Landesrecht verblieben ist, so wird man zu dem Resultate kommen müssen: 1) Landesgesetze, welche die Instruktionsertheilung an die Bundesratsbevollmächtigten irgendwie, insbesondere also etwa für den Fall der Aufgabe von R., von einer Mitwirkung der Volksvertretung abhängig machen würden, können jedenfalls nach Reichsrecht nicht für unzulässig erklärt werden; 2) da solche Landesgesetze zur Zeit nirgends existiren, ist für die Interpretation des Art. 79, Abs. 2 zu beachten, ob das im konkreten Falle in Frage stehende R. nach Landesrecht der Sphäre der Gesetzgebung angehört oder nicht (Laband, Meyer, Mohl, Jörn); ist letzteres der Fall, wie beispielsweise bei dem Bayer. R. der eigenen Heimaths ebenso der eigenen Bierbesteuerungsgesetzgebung (RVerf. Art. 4, §. 1, Art. 35, Abs. 2), so bedarf es, damit „der berechtigte Bundesstaat“ mit Rechtskraft im Bundesrat die „Zustimmung“ zu einer Abänderung erklären könne, unbedingt der vorhergehenden Genehmigung der Volksvertretung; ohne diese Genehmigung kann in solchem Falle eine rechtsgültige Instruktion gar nicht ertheilt werden. Daraus würde sich die weitere Konsequenz ergeben: die Erklärung der „Zustimmung“ ohne erholtene Genehmigung der Volksvertretung ist nichtig. Um aber die Eventualität einer derartigen Richtigkeit seines Beschlusses zu vermeiden, müßte dem Bundesrat die Pflicht obliegen, die Instruktion in diesem Falle auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen, was tatsächlich keine Schwierigkeiten bieten würde, aber eine Abweichung von der Regel enthält, daß der Bundesrat die Instruktion seiner Mitglieder nicht zu prüfen habe. Soweit aber die Sphäre der Gesetzgebung nicht in Frage steht, kann der Landesherr seine Bevollmächtigten zum Bundesrat frei instruieren, auch im Sinne von Art. 79, Abs. 2, was beispielsweise hinsichtlich eines Theiles der militärischen R. von praktischer Bedeutung ist. Daß die Instruktion in den konstitutionell verfaßten Einzelstaaten auch hier der Kontrahignatur eines Ministers bedarf und daß hierdurch die damit nach Landesstaatsrecht begründeten Rechtsfolgen eintreten, ist nicht zu bezweifeln.

Lit.: Laband, Staatsrecht, I. §§ 11, 12; Derselbe in Hirth's Annalen 1874 S. 1487 ff. — E. Löning, ebenda 1875, S. 337 ff. — Hänel, Studien, I. §§ 12—14. — Meyer, Lehrbuch, § 164. — v. Martiy in Zeitschr. für Staatswissenschaft XXXII. S. 569 ff. — Seydel, Kommentar, 266 ff. — Riedel, Kommentar, 164. — v. Held, Reichsverfassung, 155 ff. — v. A. Müller in Hirth's Annalen 1876 S. 846 ff. — v. Pözl, Bayer. Verfassungsrecht, § 227. — v. Rönne, Staatsrecht, II. § 65. — Thudichum in Holendorff's Jahrbuch I. 48. — Hauser, Reichsverfassung, § 15. — Westeram, Studien, 81. — v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 64 ff. — Jörn, Staatsrecht, I. 5.

Reservefonds ist der Vermögensbestand, welcher bei außergewöhnlichen Ausgaben und Ausfällen seine Verwendung finden soll; bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit u. s. w. auf Aktien die Vermögensansammlung aus den Jahresbetriebsüberschüssen zum vorgedachten Zweck. Das Französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867, Art. 36; Dekret, die Versicherungsgesellschaften betr., vom 22. Jan. 1868, Art. 4; Belg. HGB. Art. 62 haben zwangsläufig die Ansammlung eines R. bestimmt; das Englische Gesellschaftsgesetz von 1862 (Statut § 74) und das Allgemeine Deutsche HGB. haben es der autonomen Bestimmung überlassen. Der statutarische Vorbehalt eines R. kann als Regel angenommen werden. Wenn die allmähliche Verstärkung der Betriebsmittel für die forschreitende Entwicklung der Mehrzahl von Aktiengesellschaften erforderlich erscheint, so ist es ein Verkennen der Bestimmung, einen R. zu diesem Zweck anzusammeln; es mag das allerdings namentlich bei Banken geschehen, es hat das aber die ausdrückliche Folge, daß der R. als umlaufendes Kapital Verwendung findet und ohne gesonderten Bestand nur einen Bilanzposten bildet. Das Deutsche HGB. bestimmt in Art. 217, daß der statutarische Jahresbeitrag zum R. entnommen werden soll, bevor eine Dividende vertheilt werden darf; für die Bilanz ist im Art. 239a bestimmt, daß der Betrag des R. unter die Passiva aufzunehmen ist, was sich als nothwendig ergiebt, weil anderweit der Betrag des R. als vertheilter Jahresgewinn erscheinen müßte. Der R. ist den Gläubigern gegenüber freies Gesellschaftsvermögen, auf deren Erhaltung oder bestimmte Verwendung sie kein Recht haben. Eine statutarische Neueinfügung eines R. verleiht das Einzelrecht des Aktionärs auf Vertheilung des Gewinns als Dividende; selbst die Errichtung einer Schadensreserve, damit die plötzlichen Verluste eines Jahres aus den Ersparnissen getragen und in ihrem Einfluß auf die Dividende gemildert werden, ist der einzelne Aktionär zu dulden nicht verpflichtet; das Gleiche gilt für einen sog. DividendenR., aus welchem in Geschäftsjahren mit ungünstigem Ergebnis die Dividende auf einen bestimmten Betrag erhöht werden soll. Erfahrungsmäßig ist solcher DividendenR. bereits im Jahresgeschäft verbraucht, wenn er bei mangelndem Gewinn zur Verwendung kommen könnte. Gleich dem Erneuerungsponde (s. diesen Art.) ist der R. gesonderte Zweckvermögensmasse, gebildet und zu verwalten nach den Bestimmungen des Statuts mit Ausschließung anderweiter Verwendung. Der R. soll ausgleichend wirken zwischen den Ergebnissen verschiedener Geschäftsjahre; die Ersparnis aus der Gegenwart soll das Bedenken der Zukunft sichern und damit den Kredit befestigen und Einfluß auf die Dividende üben. Ungenau werden wohl auch die Prämientreserven der Lebenversicherungsgesellschaften mit R. bezeichnet. Dieselben sind nicht zu außergewöhnlichen Ausgaben bestimmt, sondern gerade zur Erfüllung der Vertragserfüllung; die Prämientreserven sind aus den Jahresbeiträgen aufzuhauen, damit aus denselben die Versicherungssumme gezahlt werden können.

Lit.: Renaud, Aktienrecht, 2. Aufl., S. 509, 655 ff., 758 ff. — Auerbach, Das Gesellschaftswesen, S. 857, 876; Derselbe, Das neue Handelsgesetz, S. 185. — Reinhner, Aktiengesellschaften, S. 512. — L. v. Stein im Jahrb. des volkswirtschaftlichen Vereins in Wien, 1872, S. 46 ff. — Löwenfeld, Aktiengesellschaften, S. 447. — Die Kommentare von v. Hahn, Anschütz, v. Böldnerdorff, Reinhner zu Art. 217, 239a des HGB. — Entsch. des RÖHG. XI, 125. — Mathieu et Bourguignot, Commentaire de la loi sur les sociétés des 24—29 juillet 1867, No. 224. — Vidari, Diritto commerciale, vol. II, 591. — Reuling, Studium aus d. Gebiete des Lebensversicherungsrechtes, in Blüchr. für dat. ges. H. R. XV, 326 ff. — Heinrichs, Die Lebensversicherung, ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur, ebenda. XX, 339 ff. — Predöhl, Ueber Lebensversicherung, ebenda. XXII, 441 ff. — Reinhner.

Residenzpflicht, d. h. die Pflicht des Inhabers eines Kirchenamtes am Sitz desselben anwesend zu sein, da dadurch allein die Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten möglich wird. Die vielsachen, die Beobachtung der R. einschärfenden Vorschriften in der katholischen Kirche erklären sich aus der Verweltlichung derselben im Mittelalter und der weitverbreiteten Sitte, wol die Einkünfte des Amtes zu ziehen,

aber die Obliegenheiten durch schlecht besoldete Vikare oder Stellvertreter erfüllen zu lassen. Nach Gem. Recht verpflichten zur Residenz die höheren Benefizien, die mit Seelsorge verbundenen Aemter und die Kanonikate. Die Bischöfe und die Kanoniker, welche eine jährliche vacatio (Ferien) von 2—3 Monaten haben, sollen außerhalb dieser Zeit nur bei einer dringenden und genügenden Ursache von ihrem Amtssitz abwesend sein. Die Verlehung dieser Vorschrift zieht bei einer eine gewisse Zeit fortlaufenden Abwesenheit den Verlust eines bestimmten Anteils der Amtseinkünfte nach sich, und schließlich kann sogar die Absetzung verhängt werden. Die eben erwähnten Aemter, sowie diejenigen, mit denen diese Pflicht statutenmäßig verbunden ist, heißen beneficia residentialia, die anderen (es sind dies gewöhnlich einfache Nebenbenefizien) b. non residentialia. Bei letzteren kann der Benefiziat seine Verpflichtungen durch einen Stellvertreter erfüllen lassen. — In der evangelischen Kirche besteht die R. gleichfalls; ja die kirchlichen Beamten haben hier nicht einmal, wie in der katholischen Kirche, gesetzliche Ferien, sondern bedürfen stets des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Verlehnungen der R. werden disziplinarisch geahndet.

Lit.: P. Hirschius, Kirchenrecht, Bd. III. S. 221—243.

P. Hirschius.

Résumé ist die dem Französischen Recht entlehnte Bezeichnung des Vortrages des Vorsitzenden im Schwurgericht, mit welchem dieser am Schluß der Verhandlung die Sache den Geschworenen zur Entscheidung übergibt. Im Englischen Recht heißt dieser Vortrag Anweisung (Charge). Da im Engl. Prozeß der Ausspruch der Jury als einfache Annahme oder Ablehnung der Anklageschrift, an deren Abschaffung der Richter keinen Anteil hat, unstreitig die ganze Schuldfrage (also Rechts- und Thatfrage ungetrennt) entscheidet: bietet die Charge die einzige Form, in welcher der Richter an dieser Entscheidung teilnimmt. Die Lehreng über das materielle und Beweisrecht, welche in ihr der Vorsitzende ertheilt, ist für die Geschworenen bindend und so wie vermuthet werden muß, daß leichter sich an sie gehalten haben, so müssen Rechtsirrtümmer des Vorsitzenden (wo überhaupt ein Rechtsmittel offen steht) die Vernichtung des Wahrspruches begründen. Die Verpflichtung, den Geschworenen auch das Beweisrecht an die Hand zu geben, bringt die Notwendigkeit einer Erörterung der thatfachlichen Ergebnisse der Verhandlung mit sich, wobei vom Vorsitzenden erwartet wird, daß er dem Urteil der Geschworenen nicht vorgreife, eine Erwartung, die nicht immer in Erfüllung geht. — Im Art. 336 des Code d'instr. crim. heißt es nach Erwähnung des Schlusses der Parteivorträge: Le président résumera l'affaire. Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. Il leur rappellera les fonctions qu'ils auront à remplir. Die Bestimmung läßt den Hauptinhalt der Englischen Charge, die Rechtslehrung, ganz unerwähnt, was daher röhrt, daß einerseits die Ansicht vorherrscht, die Rechtsfrage werde durch die dem Vorsitzenden oder richtiger der Anklagelammer zukommende Formulierung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen bereits so vollständig entschieden, daß leichter eine reine (überdies unabhängig von Beweisregeln) zu entscheidende Thatfrage übrig bleibe. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß, während der Englische Vorsitzende im Verlaufe des ganzen vorausgehenden Verfahrens eine streng unparteiische Haltung bewahrt, dem Französischen dieselbe durch die ihm obliegende Vornahme der Verhöre des Angeklagten und der Zeugen nahezu unmöglich gemacht wird. Es ist daher leicht erklärlch, daß dem R. vielfach Misstrauen und Widerwillen entgegengebracht wird. Dasselbe ward daher in Belgien (Ges. von 1831) und in Braunschweig (hier folgte jedoch später eine theilweise Wiederzulassung) abgeschafft. Manche Deutsche Gesetze beschränkten dasselbe durch ausdrückliche Anordnungen. Nach dem Bayerischen Gesetz z. B. sollte der Vorsitzende nur die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes auseinandersetzen und die Punkte bezeichnen, auf welche die Geschworenen ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne in die Beweise der Thatsachen einzugehen. Andere Gesetze

zeichneten den Inhalt des Schlussvortrages genauer vor und fügten theilweise das Verbot bei, daß der Vorsitzende seine eigene Ansicht zu erkennen gebe. In aller-neuester Zeit (1880) ist auch in Frankreich von der Regierung ein das R. abschaffender Gesetzentwurf eingebbracht worden. Nach dem durch das Gesetz vom 8. Juni 1879 in diesem Punkte nicht modifizirten Art. 498 der Italienischen StrafP. lautet die dem Vorsitzenden ertheilte Vorchrift: „Er faßt das Ergebniß der Verhandlung kurz zusammen (riassume brevemente la discussion), erklärt die Fragen, macht die Geschworenen auf die wichtigsten für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Gründe aufmerksam.“ —

Die neuesten legislativen Erörterungen über das R. drehen sich hauptsächlich um folgende Fragen:

1) Kann auf den Schlussvortrag des Vorsitzenden ganz verzichtet werden? Diese Frage kann man meines Erachtens nur stellen, wenn man noch der Ansicht ist, daß die Geschworenen im Wahrspruch über „nackte“ Thatsachen sich auszusprechen haben, nicht aber, wenn man einmal anerkennt, daß der Gerichtshof durch die Fassung, die Jury durch die Beantwortung der Fragen die Unterordnung der Thatsachen des Falles unter die gesetzlichen Begriffssmerkmale gemeinsam vollziehen und daß darüber Gewißheit bestehen muß, daß den Geschworenen das für sie, wie für alle bindende Gesetz und zugleich der Sinn der an sie gerichteten Fragen klar geworden sei. Zur Darlegung des letzteren kann nur der Gerichtshof, dessen Organ der Vorsitzende ist, berufen sein, da Kenntniß des Gesetzes nur ganz zufällig bei einem oder dem anderen der Geschworenen vorhanden sein kann und ihnen noch weniger als diese die Fähigkeit zugemutet werden kann, über die einander widersprechenden Rechtsbehauptungen des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, die beide einseitig und unvollständig sein können, sich selbstständig und ohne Anleitung ein Urtheil zu bilden. Hält man diese Anleitung dann für entbehrlich, so muß man es auch für zulässig halten, daß das geltende Recht von der Meinung der jeweiligen Geschworenen und nicht durch das Gesetz festgestellt werde. Es ist daher nothwendig, daß der Vorsitzende verpflichtet werde, den Geschworenen die nach Lage des Falles nothwendige Rechtsbelehrung zu ertheilen. Umfang und Modalitäten der Erfüllung dieser Pflicht lassen sich nicht streng vorschreiben; ob im gegebenen Falle eine Belehrung nothwendig ist, welche Fragen sie zu umfassen hat, muß der Vorsitzende nach pflichtmäßiger Erwägung der Erfordernisse des Falles beurtheilen; ebenso würde er zu beurtheilen haben, wie weit er sich auf das Gebiet der gemischten Fragen hinausbegeben solle, jener Fragen, bei welchen es sich nicht um die Anwendung klar vorzuzeichnender Grundätze, sondern um die Beurtheilung und Abwägung der Thatache von einem bestimmten, juristischen Gesichtspunkte aus handelt. Er wird in der Regel sich auf die Bezeichnung des letzteren beschränken und den Geschworenen das Weitere anheimstellen. Ist dies geschehen, so bringt es die Natur des Verhältnisses zwischen Gerichts- und Geschworenenbank mit sich, daß die letztere bei der Beurtheilung der von ihr als erwiesen angenommenen Thatsachen, das Gesetz, so wie es ihr vom Vorsitzenden dargelegt ist, zur Anwendung bringe. Kein Gesetz kann sie dazu zwingen, und es sollte auch jeder Versuch eines Zwanges unterlassen werden; es ist gewiß genug, daß nöthigenfalls den Geschworenen mit den Worten Story's gesagt werde: „Die Geschworenen haben die physische Macht, das Gesetz, wie es ihnen das Gericht darlegt, außer Acht zu lassen; allein ich stelle entschieden in Abrede, daß sie das moralische Recht haben, über das Recht nach ihren persönlichen Ansichten und nach ihrer Willkür zu entscheiden.“ Und selbst wenn unter den Geschworenen ein Jurist ist, so kann er sich dabei beruhigen, daß nur die Antwort verstanden werden kann, welche in dem gleichen Sinne ertheilt wird, in dem die Frage gestellt wird; ein solcher Mann wird übrigens auch auf eine Fassung der Frage hinwirken können, welche ihm ermöglicht, einen Ausspruch zu thun, der seiner Rechtsüberzeugung entspricht und ihn doch nicht der Gefahr aussetzt, daß seine Ant-

wort nicht zu der gestellten Frage paßt und daher falsch ausgelegt wird. — Hält man daran fest, daß die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden bei der jetzt als richtig anerkannten Art der Fragestellung die authentische Begründung der Fassung der Fragen, also deren authentische Interpretation ist, so wird man den Gedanken kaum abweisen können, daß zu vermuthen sei, es habe sich die Jury von jener Rechtsbelehrung leiten lassen und daß daher, wie ja überhaupt zur Vernichtung die Vermuthung beitender Einflüsse genügt, der Ausspruch der Geschworenen wegen irriger Rechtsbelehrung sollte vernichtet werden können.

2) Kann nach Vorstehendem ein Schlußvortrag nicht entbehrt werden, so ist es allerdings nicht unbedingt nothwendig, daß derselbe ein „R.“ im engern Sinne, d. i. eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Beweisverfahrens sei. So wie die Sachen auf Grund der Französischen Anordnung der Hauptverhandlung (§. dieser Art.) auf dem Kontinente stehen, wird das R. sich nicht sowol unmittelbar auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens beziehen, als auf deren Erörterung in den Parteivorträgen. Der Englische Richter stellt dem Beweisergebniß das Beweisrecht gegenüber, das er darlegen soll, und findet im Rechte des Landes den allerdings elastischen Begriff des „der Jury anheimzustellenden Beweises“ (evidence to be left to the jury), und an dieser Grenze erst soll die Neuersetzung seiner persönlichen Meinung stillen stehen. Der kontinentale Schwurgerichtspräsident wird dagegen die Hauptaufgabe des R. im engeren Sinne darin erblicken, die Einseitigkeiten in den Darstellungen der Parteien durch möglichst objektive Gruppierung der Beweisergebnisse zu berichtigten und schon dadurch leicht in einen polemischen Ton verfallen; da er jerner ohne Unterstützung durch ein positives Beweisrecht die naturgemäßen und wissenschaftlichen Ansprüche an die Beweise den Geschworenen darzulegen haben wird, ist er noch mehr der Gefahr ausgesetzt, seine persönliche Meinung durchblicken zu lassen oder dessen wenigstens beschuldigt zu werden. Allein dieser Gefahr wird er, so lange er nicht zum völligen Schweigen verpflichtet und darum auch berechtigt wird, nie entgehen. Auch wenn er nur die Rechtsbelehrung ertheilt, wird er einer Erwähnung der vorgekommenen thatächlichen Behauptungen nicht aus dem Wege gehen können, und, wenn vorausgesetzt wird, daß er es auf ungebührliche Geltendmachung seiner Meinung abgesehen habe, dieselbe leicht zum Ausdruck bringen. Daß endlich in verwidelteren Sachen, bei längerer Dauer der Hauptverhandlung und insbesondere der Parteivortäge, sich eine übersichtliche Wiedervorführung des Verhandlungsstoffes als sehr nützlich erweisen kann, ist einleuchtend. Man steht also hier wieder vor der alten legislativen Streitfrage, ob eine an sich zweckmäßige Einrichtung befeitigt werden solle, weil mit ihr Mißbruch getrieben, oder sie Anlaß zur Verdächtigung geben könnte, eine Frage, auf deren Lösung auch die bestehenden Zustände und die gemachten Erfahrungen Einfluß üben. Man kann aber wohl sagen, daß es besser wäre, nichts zu verhüllen, was die Unbefangenheit des Schwurgerichtsvorsitzenden sichern kann und dann seinem Gewissen und seinem Takt zu überlassen, wie weit er im Schlußvortrage gehe.

3) Wichtig ist auch die Frage des Zeitpunktes, in welchem der Schlußvortrag abgehalten wird. Die Französische Einrichtung, nach welcher das R. der Feststellung der Fragen vorangeht, ist wol nur aus der Annahme erklärbare, daß zur richtigen Auffassung der Fragen die Geschworenen keiner Anleitung bedürfen und daß das R. selbst sich nur mit der Thatfrage zu beschäftigen habe. Obgleich wenigstens letztere Anschauung in Italien noch vorherrscht, hat man doch, die Nothwendigkeit einer Erklärung der Fragen durch den Vorsitzenden anerkennend, bei der Revision des Schwurgerichtsverfahrens im Jahre 1874 das R. der Feststellung der Fragen angereicht, wenngleich die letztere ihrerseits erst nach den Parteivorträgen erfolgt.

Der Entwurf der Oesterl. StrafP.D. wich von den ganz an die Französischen Einrichtungen sich anschließenden Bestimmungen der StrafP.D. von 1850 über das

R. wesentlich ab. Der am meisten bestrittene Punkt (über die wechselnden Anträge und Beschlüsse f. Mayer, Handbuch, I. S. 163, 164, 846—849) war die Reihenfolge von Parteivorträgen, Fragestellung und R. Das Schlussergebnis war, daß die Feststellung der Fragen schon den Parteivorträgen und daher natürlich auch dem R. vorangeht. Was die sachlichen Bestimmungen betrifft, so lautet § 325: „Er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Meinung darüber kundzugeben.“ (Die letzte Regierungsvorlage hatte gelautet: „Er setzt den Geschworenen die gesammte Lage der Sache auseinander.“) „Er erklärt den Geschworenen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und ins Besondere auf die Vorschriften über ihre Verathung und Abstimmung aufmerksam. Der Vortrag des Vorsitzenden darf von Niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden; dagegen steht es jeder Partei frei, zu verlangen, daß die den Geschworenen vom Vorsitzenden ertheilte Rechtsbelehrung im Protokoll ersichtlich gemacht werde.“ — Nach § 344 Z. 8, der Dekret. StrafP. ist es ein Richtigkeitsgrund, wenn der Vorsitzende eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat.

Neben der Verathung des Entwurfes der Deutschen StrafP. gingen lebhafte Verhandlungen des Deutschen Juristentages über die Frage, ob die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden die Geschworenen binden solle und über die hieraus zu ziehenden Konsequenzen einher. Der vom Reichstag angenommene Satz, welcher das Recht der Parteien feststellt, die Protokollierung der Rechtsbelehrung zu begehrten, ward von der Regierung für unannehmbar erklärt und in dritter Lesung gestrichen, woraus auch folgt, daß die Rechtsbelehrung unanfechtbar ist. „Die Geschworenen sind in keiner Weise an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gebunden und entscheiden selbständig die ihnen vorgelegten Fragen. Es wurde dieser Satz in der Justizkommission allgemein anerkannt“ (Keller). Der aus den verschiedenen Verhandlungen hervorgegangene § 300 lautet: „Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.“ Ein Rückblick auf § 299 zeigt, daß diese Belehrung ebenfalls erst stattzufinden hat, nachdem die Fragen an die Geschworenen festgestellt sind und auf Grund derselben die Parteien ihre Ausführungen und Anträge zur Schlußfrage vorgebracht haben. Was den Inhalt des Vortrages betrifft, so stellt ihn Löwe so dar, als habe „die StrafP. das im französischen Recht vorgeschriebene R. bestätigt und dasselbe durch ein lediglich die rechtliche Belehrung der Geschworenen bezweckendes Schlußwort des Vorsitzenden erhebt“, und soweit dabei das Gewicht auf „vorgeschrieben“ gelegt ist, ist dies unbestreitbar richtig. Eine Verpflichtung zur Zusammenfassung der Beweisergebnisse, zur Vorbereitung der Entscheidung der Geschworenen über die Thatfrage hat der Vorsitzende gewiß nicht, untersagt ist ihm aber nur die „Würdigung der Beweise“, ein Verbot, das eigentlich auch in Frankreich als bestehend anerkannt ist, und von anderen Schwaigerichtsgesetzen sogar neben der Anordnung des R. im engeren Sinne ausgesprochen ist. Allerdings ist der Ausdruck nur soweit unzweideutig, als der Vorsitzende seine Meinung über das Beweisergebnis, ja auch selbst über das Ergebnis der einzelnen Beweise nicht zum Ausdruck bringen darf. Dagegen bemerkt Löwe selbst: „Auch die den Beweis betreffenden Bestimmungen des Prozeßrechts können den Gegenstand der Rechtsbelehrung bilden.“ Keller sagt: „Damit ist nicht gemeint, daß der Vorsitzende in keiner Weise auf die Beweise Bezug nehmen darf . . . Es müssen z. B. um den Geschworenen den Begriff und die Erfordernisse eines Beweises durch Anzeigen klar zu machen, die vorgebrachten Beweise auch als solche bezeichnet werden.“ Gilt dies

schon von den Beweisen, so ist noch viel weniger daran zu denken, daß die Berücksichtigung des Thatfächlichen an sich von dem Schlufsvortrage ausgeschlossen sei. Die Motive sagen: Das Gesetz „zielt nicht auf eine theoretische Erörterung der Verbrechensmerkmale ab.“ Die Rechtsbelehrung soll vielmehr die individuelle Lage des Falles ins Auge fassen und den Geschworenen die zur richtigen Würdigung derselben erforderliche Anleitung geben. Dem Vorsitzenden ist es nicht verwehrt, zu diesem Zwecke die thatfächlichen Ergebnisse der Verhandlung, soweit dieselben zum Verständnis der Rechtsweisung dienen, in den Schlufsvortrag aufzunehmen.“ „Vielmehr“, sagt H. Meyer, „ist es im Sinne seiner Aufgabe gelegen, die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte mit Rücksicht auf die vorliegende Sachlage zu entwickeln“, was v. Schwarze als „Anpassung der Rechtsbelehrung an das Thatfächliche, dessen Beweis jedoch nur als Hypothese behandelt wird“ bezeichnet. — Trotz der Richtaufnahme des R. im engeren Sinne wird also das Gebiet der Thatfachen nicht gemieden werden können. Wenn Keller indeß für unzulässig erklärt, daß im Schlufsvortrage die Berichtigung unrichtiger thatfachlicher Ansführungen des Staatsanwaltes oder Vertheidigers erfolge, so ist ihm darin beizupflichten. — Was die Rechtsbelehrung selbst betrifft, so ist oben schon angedeutet, daß sie nicht blos in der Aufstellung theoretischer Sätze, sondern in der Darlegung und Entscheidung aller Fragen, welche der vorliegende Rechtsfall stellt, bestehen müsse. Wie weit Belehrung nöthig sei, hat der Vorsitzende zu beurtheilen, die für nöthig erachtete zu ertheilen, ist dagegen seine Pflicht. Kontroverse Fragen wird er ehrlicherweise als solche bezeichnen müssen, auch die Gründe für und wider nicht verschweigen dürfen; aber mit seiner Meinung darf er auch in solchem Falle wenigstens dann nicht zurückhalten, wenn, was ja die Regel sein wird, es sich um die Erläuterung eines in der Frage gebrauchten Ausdrucks handelt. — An die Belehrung über das materielle Recht schließt sich die in den Motiven für selbstverständlich erklärte Anleitung wegen des in formeller Hinsicht von den Geschworenen einzuhaltenden Verfahrens.

Gig. u. Lit.: **E**nglisches **R**echt: Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im Englischen Schwurgerichtsverfahren, S. 331 ff. — Bieder, Das Engl. Geschworenengericht, Bd. II. S. 139 ff. — Mittermaier, Das Englische, Schottische und Nordamerikan. Strafverfahren, S. 431 ff. — Französische **R**echt: Code d'Instr. art. 336 und von den nach Artikeln gereichten Kommentaren besonders Rolland de Villargues. — Hélie, Traité de l'Instruction crim. (1. Ed.) § 658 Vol. VIII. p. 843 ss.; Terrelle, Pratique Vol. I. No. 809, 810 p. 425, 426. — Trébutien, Cours de droit criminel (1. Ed.) Vol. II. p. 416, 417. — Dalloz, Répertoire s. v. Instruction criminelle (Paris 1854) Vol. XXVIII. no. 2384—2404, p. 590—594. — Cubain, Procédure devant les Cours d'Ass. (Par. 1857), p. 354 ss. — Perrée, Manuel des Cours d'Ass. (Par. 1861), p. 312 ss. — Italien. **R**echt: Codice di proc. pen. art. 498. — Mel, Il Regolamento di p.p. (3. Ed. Nap. 1879) p. 420—425. — Casorati, La nuova Legge sul Giuri (Prato 1874), p. 376—379, 400—406. — Deutsches und Oesterl. **R**echt bis zur neuesten Zeit: Planck, System. Darstellung, S. 387—389. — Bacharia, Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, I. S. 331; II. S. 373. — Mittermaier, Gesetzesgebung und Rechtsübung über Strafverf., S. 509 ff. — v. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon Bd. X. S. 109 ff. — Wirth, Oesterl. StrafPO. von 1850, S. 547 ff. — Walther, Handbuch des Bayer. Strafpr., S. 332—336. — Oppenhoef u. Liman-Schwarz zu Art. 79 des Preuß. Gesetzes von 1852. — Materialien zu diesem Geleh. S. 128, 129, 562 ff. — v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (1865), S. 67. — Goldammer's Archiv I. S. 164—184, 334—346; X. S. 101—105. — Schwurgerichtsgtg. II. S. 62—74 (Hachtmann). — Verhandlungen des Deutschen Juristentages XIII. Bd. 1 S. 29 ff. (Wahlberg), S. 161 ff. (Stöckel); Bd. 2 S. 173 ff.; XIV. Bd. 2 S. 12 ff. (Lamm), S. 145 ff. (Leichmann), S. 158 ff. (Ullmann); Bd. 3 S. 120 ff. — Motive zum Entwurf der Deutschen StrafPO. S. 177 ff.; Anlagen dazu S. 207, 208; Protokolle der Kommission S. 464—470. — Die nach §§ gereichten Kommentare bei § 300 der Deutschen und § 325 der Oesterl. StrafPO. — Meyer in v. Holzendorff's Handbuch II. S. 184, 190. — Ullmann, Das Oesterl. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 544—548. — Schüle, Das Dogma von der bindenden Rechtsbelehrung, in Goldammer's Archiv 1879. — Wahlberg, Die Rechtsbelehrungen im Strafrecht (Ges. II. Schriften II. 273 ff.). — Varga, Die Vertheidigung, S. 815—818. — Glaser.

Retention des Pfandes. Auf der 1. un. Cod. etiam ob chirographarium pecuniam pignus retineri posse beruht der Satz, daß ein Gläubiger, der sich im Besitz einer ihm verpfändeten Sache befindet, auch nachdem er volle Befriedigung wegen der Pfandsforderung erhalten hat, dem Schuldner das Pfand vorerhalten kann, solange er noch irgend welche andere Ansprüche an den Schuldner hat. Der Einwand aus dieser durchaus singulären Vorschrift, deren Billigkeit wenigstens zweifelhaft ist, befeitigt die persönliche Klage des Pfandschuldners auf Herausgabe des Pfandes. Der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die mehrfach verführte Einschränkung der Vorschrift auf Hauptpfänder oder vertragsmäßige Pfandrechte nicht. Gegen die dingliche Klage Anderer, insbesondere anderer Pfandgläubiger ist das Retentionsrecht nicht wirksam, und auch der spätere Pfandgläubiger kann dem Besitzer des Pfandes diesen Besitz vermöge des *jus offerendi et succedendi* durch Zahlung der bloßen Pfandschuld entziehen. Streitig war, ob das Retentionsrecht im Konkurrenz von Bestand sei. Die Frage ist schon nach Gemeinem Recht zu verneinen, heute aber müßig, da das Reichskonkurrenzrecht für eine solche Zurückbehaltung keinesfalls Raum läßt. — Dem Preuß., Sächs., Franz. R. ist die R. d. Pf. fremd.

Lit. u. Sjgb.: S. die Lit. hinter d. Art. *Retentionsrecht*. — C. tit. 8, 27. — Preuß. Allg. Lk. I. 20 § 171. Eccius.

Retentionsrecht, Zurückbehaltungsrecht ist das Recht des Inhabers einer fremden Sache, dieselbe dem dinglich oder persönlich zum Verlangen nach Herausgabe derselben Berechtigten bis zur Erfüllung eines aus seinem Vermögen der Sache zum Besten gekommenen oder durch sie verlorenen Vermögenswertes vorzuenthalten. Nach dieser Begriffsbestimmung (Großkopff, Sintenis) fällt nicht nur die singuläre Retention des Pfandes für chirographarische Forderungen außerhalb des Begriffes, derselbe grenzt sich auch nach anderen Richtungen hin scharf ab. Die bis auf Großkopff herrschende Lehre definierte mit mannißacher Verschiedenheit in der Formulirung das R. als das dem rechtmäßigen Inhaber einer an sich herauszugebenden Sache zustehende Recht, dieselbe wegen einer konnerteren Gegenforderung zurückzubehalten. Die wenigstens als Naturalobligation wirksame Gegenforderung müsse zur Sache in einer Beziehung stehen. Als Hauptfälle solcher Konnertheit wurden aufgezählt, wenn die Forderung auf Verwendungen in die Sache oder in Beziehung auf dieselbe beruhe, wenn sie durch die Sache selbst, insbesondere vermittelst einer durch dieselbe bewirkten Beschädigung, ihren Ursprung gewonnen habe, und wenn die Forderung aus demselben Rechtsverhältniß entstanden sei, auf welches das Recht zur Herausforderung der Sache sich gründe. Der letzte dieser Fälle wird durch die obige Begriffsbestimmung abgeschlossen. Er fällt, soweit dabei überhaupt das Recht auf Herausgabe der Sache zu bekämpfen ist, unter den Gesichtspunkt der *exceptio non adimplenti contractus*. Diese ist, wie das R., eine Anwendung der *exceptio doli generalis* (v. Savigny); sie unterscheidet sich vom R. dadurch, daß auf Grund ihrer alle möglichen Leistungen, nicht blos fremde Sachen zurückgehalten werden, und daß durch sie das Klagerrecht selbst geleugnet, als nicht verfolgbar hingestellt wird. Im Prozeß tritt der materielle Unterschied der beiden Einreden dadurch hervor, daß mit der exc. n. ad. contr. zeitweise Abweisung der Klage, mit der Einrede des R. eine Bedingung der Verurtheilung zur Herausgabe erstritten wird. Der Ausdruck *retinens* wird freilich auch von dem Zurückhalten einer Leistung überhaupt gebraucht; eine Verwischung der beiden Begriffe führt aber zu einer Verfälschung des R., welches nur mit dem hier angenommenen beschränkten Begriff als ein eigenhümliches, gewissen allgemeinen Regeln unterworfenes Institut aufrethalten werden kann.

Großkopff ging in der Beschränkung des Begriffs noch weiter. Es erkannte auch den zweiten der obigen Konnertheitsfälle nicht an. (Dagegen Sintenis.) Er leugnete ferner, daß durch das R. überhaupt eine Forderung, eine Natural-

obligation, geschützt werde, daß R. schütze ein iactisches Verhältniß, in welchem der Beklagte das, was er in und mit der Sache von dem Seinigen definire, ungeachtet es nach Civilrecht bereits für ihn verloren sei, behalten solle. Das Recht auf den Vermögenswerth gegenüber dem Kläger, der denselben erstatte soll, bleibt aber immer eine Obligation. Der Zweifel Großkopff's ist auf eine unrichtige Begriffsbestimmung von Naturalobligation zurückzuführen, die nach ihm nothwendig außer durch soluti retentio auch anderweit, z. B. durch Kompensation, sich wirksam zeigen müßte.

Von den Streitfragen in Betreff des gemeinrechtslichen R. war die wichtigste die, ob dasselbe auch gegenüber der Gläubigerchaft im Konkurse geltend gemacht werden kann. Die Frage muß mit Großkopff und Sintenis gegen Schenk, v. Bayer bejaht werden.

Von den neueren Kodifikationen stellt das Sächs. BGB. auch die exceptio n. ad. contr. unter den Begriff des Zurückbehaltungsrechts, sich überhaupt an die ältere Lehre anschließend. Es definiert dasselbe als das Recht des nicht durch unerlaubte Handlungen in den Besitz einer jetzt herauszugebenden Sache Gelangten, dieselbe bis zur Befriedigung wegen eines fälligen Gegenanspruchs zurückzuhalten, der in einem Verhältniß zu derselben Sache seinen Grund hat, und als das Recht des aus einem zweiteiligen Rechtsgeschäft zu irgend einer Leistung Verpflichteten, diese bis zum Empfang der fälligen Gegenleistung zu verweigern. Nach Preuß. R. besteht das R. in der Beugniss des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderungen befriedigt worden. Das Recht ist nur gegen den Schuldner der „Gegenforderung“, regelmäßig nicht auch gegen dessen Konkursmasse geltend zu machen. Das Österr. BGB. verwirft das R. überhaupt; der Code civil giebt keine Definition, den Anwendungsfällen liegt aber der Begriff des Preuß. R. zu Grunde. — Das Allgem. Deutsche HGB. giebt den Kaufleuten wegen fälliger, — im Falle der Unsicherheit und des Konkurses auch wegen nicht fälliger — Ansprüche aus dem kaufmännischen Verkehr ein R. an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren, die mit dem Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in ihren Besitz gekommen sind. Dies R. hat die Natur eines Haftpfandes. Die Deutsche R.O. bestimmt in § 41, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht abgesonderte Befriedigung im Konkurse begründet.

Lit. u. Ssgeb.: Schenk, Die Lehre vom R., 1837. — Lüben; Das R., 1839. — Lenz in Weiste's Rechtsler. IX. 377. — Großkopff, Zur Lehre vom R., 1858. — Sintenis, Civilrecht, § 91 D. — Die Römischen Gesetze handeln vom R. an zerstreuten Stellen. — Sächs. BGB. §§ 767—769. — Preuß. Allg. R. I. 20 §§ 536—567. — Österr. BGB. § 471. — Code civil art. 867, 1673, 1749, 1885, 1948. — Allg. Deutsches HGB. Art. 313 ff.

Eccius.

Retorsion (Franz. und Engl. gleichlautend), von *retorquere*, bedeutet im Staatenverkehr: die eine Unbilligkeit mit einer gleichen oder ähnlichen erwidende Handlungswweise. Die Anwendung gleicher Mittel gegen einen Staat, welcher er sich gegen den unsferigen bedient (Massé, Droit comm., I. 130), oder die Vergeltung des „Einem nicht anständigen“ mit Gleichem (Moiser, Verf., VIII. 485), charakterisiert noch nicht das besondere Wesen der R. In einem weiteren Sinne begreift man die R. unter die Repressalien (Verner, 597; Burchardi, 497), in der Praxis wurden sie mit einander identifiziert oder verwechselt (Moiser, Verf., Th. IX. Bd. II. 519 und 527; Wurm, 458). Massé (l. c.) läßt sogar Repressalien auf dem Wege der R. vor sich gehen. — Die völkerrechtliche Berechtigung der R. wird aus der Selbständigkeit, Rechtsgleichheit oder Gleichberechtigung der Staaten gefolgert (Wolff, § 584; Klüber, § 234; Heßler, § 27; Oppenheim, 152), halbsovranen Staaten (Martens, V.R., § 249) kann sie daher nicht zustehen. Die Bezeichnung: *retorsio iuris* (Wolff, § 583), *retorsion en droit* (Vattel, II., XVIII. § 341) und die Unterscheidung von:

retorsio facti und iuris vel legis (Klüüber, § 284), wenn namentlich, nach der technischen Ausdrucksweise, die letztere der R. im engeren Sinne, die erstere den Repressalien entsprechen soll (Wurm, I. c.), ist überflüssig und verwirrend, weil dann die Repressalien wieder der R. subordinirt werden und weil die R. nicht gegen eine Rechtswidrigkeit, sondern eine Unbilligkeit gerichtet ist, und auch nur diese enthält (Heßter, § 111; Verner, I. c.; Burchardi, 498). Moser (Verg., VIII. 485) sieht die Veranlassung zur R. nicht in einem Zu widerhandeln gegen die Gerechtigkeit oder natürliche Billigkeit, sondern gegen die Freundschaft oder die Gleichheit der Gerechtsame. Dem in der Rechtssprache vielfach durchbildeten Terminus der Unbilligkeit substituiert Wurm (459 ff.) den vieldeutigen Ausdruck (Ungunst gegen) Interessen, während Englische Schriftsteller (Phillimore, III. 8, I. 13; Twiss, II. 18) R. statuiren gegen Abweichungen von der comity, deren Begriff sich indeß nicht mit dem der Billigkeit deckt (vgl. d. Art. Comitas gentium) und außerdem sich nur einer partiellen, hauptsächlich Anglo-Amerikanischen Anwendung erfreut. Twiss (I. c.) nennt die oben angegriffene Unterscheidung der R. eine unpraktische, gleiches Prädikat gebührt aber der feinigen (II. 19): passive Retaliation (R.) und aktive (lex talionis), indem er selbst die letztere für unanwendbar im internationalen Rechtsverfahren erklärt, und außerdem jede R. eine Aktion enthält. Die Zurückführung des Unterschiedes von Repressalien und R. auf den Unterschied vollkommener und unvollkommener Rechte (Martens, I. c.; Klüüber, § 284 not. d) ist mit diesem letzteren für antiquirt zu erachten, außerdem zwingt selbst die R., wenn auch in milderer Form, zur Gewährung. R. im Kriege (Moser, IX., II. 519) widersprechen aber der Aufgabe der R., den Krieg zu verhindern, und unterliegen nicht dem R.recht, sondern dem Kriegsrecht. — Die zu retorquirende Unbilligkeit kann entstehen aus der Gesetzgebung, dem Gewohnheitsrecht und den Reglements (Vattel, I. c.; Twiss, II. 18), bloße Verschiedenheit derselben genügt aber nicht (Martens, § 250; Klüüber, §§ 54 und 234 d; Heßter, I. c.; Wurm, 474); entweder muß der Fremde (unser Staatsangehöriger) nur hinter den Einheimischen (des fremden Staates) zurückgestellt sein (Martens, I. c.; Klüüber, I. c.; Verner, 598) oder auch hinter andere Fremde (die Angehörigen anderer Staaten — Wurm, 468 ff.; Heßter, I. c.; Burchardi, 498; Twiss, II. 19). Der Billigkeit entspricht es indeß schon, daß Fremde den Einheimischen gleichgestellt werden. Die Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen zu verlangen, gebietet die Billigkeit ebensovenig (Klüüber, § 58), eine solche Forderung nannte der Neapolitanische Gefandne (in der berüchtigten Schweinfurfrage zwischen Großbritannien und Neapel im Jahre 1838) ein großes Paradoxon der Politik, wogegen Wurm (473 ff.) mit Unrecht im Halle der Nichtgewährung einer solchen ausnahmsweisen Bevorzugung, nach fehlgeschlagenen Unterhandlungen, eine R. für gerechtfertigt hält. Einem halbbarbarischen Staat gegenüber erscheint freilich ein solcher Wunsch für zulässiger, indeß dürfte auch hier, wie schon Verner (I. c.) richtig ausführt, unterhandelt und nicht die zu retorquirende und verhorresierte barbarische Maßregel in gleicher oder ähnlicher Weise erwiedert werden. — Als eine zu retorquirende Unbilligkeit wird angesehen entweder ganz allgemein die nichtbefriedigende Behandlung der Untertanen in einem anderen Staate oder eine ungünstige Stellung derselben nach Gesetz und Gewohnheit (Vattel, I. c.; Twiss, II. 18; Wurm, 464), oder die Verweigerung eines Gewohnheitsrechts und ein unbilliger Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen (Martens, I. c.), oder eine ungleiche beschwerende Behandlung, eine unbillige und beschwerende Ungleichheit des positiven Rechts, eine Verweigerung unparteiischer und unverzögter Rechtspflege (Klüüber, §§ 54, 234 d, 58), oder die Ausschließung von eigenen Untertanen gewährten Vortheilen, Zurückstellung gegen dieselbe oder andere Nationen, ungewöhnliche Belastung bei Einräumung von Vortheilen, Abweichung von durch andere Nationen aufgestellten Grundsätzen, verbunden mit materiellen Nachtheilen (Heßter, I. c.).

Unbillige Einzelbestimmungen kommen entweder vor bei Ein- und Ausführverordnungen (Vattel, I. c.), oder Erbschaften, z. B. das befeitigte droit d'aubaine, oder Konkurrenz durch Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den auswärtigen (Klüber, § 58; Wurm, 464). Nicht Alles, was dem Rechte gemäß zu fordern ist, darf nach Billigkeit geordnet werden, sondern werden die begründeten Forderungen dieser durch die zu verwirklichende internationale Gemeinschaft zu begrenzen sein, soweit solche Forderungen nicht schon auf Grund des Rechts erhoben werden können. — Der Zweck der R. ist nicht Strafe (wogegen Wurm [459] remonstrirt), sondern nur Abstellung der verleidenden Unbilligkeit oder Herstellung einer Gleichheit (Martens, I. c.; Heßter, I. c.). Ist dieser Zweck erreicht, so hat die R. aufzu hören. Die erwiederte Unbilligkeit kann eine der zu erwiederten gleiche oder ähnliche oder möglichst ähnliche, und muß gleich schwer sein (Moser, VIII. 489; Heßter, I. c.; Burchardi, 499), daß sie aber den gegnerischen Staat nicht gleich empfindlich trifft, berechtigt nicht zur Steigerung des Maßes oder gar der Art (Wurm, 460). Zu den zur Ausführung der R. gewählten Mitteln muß der Staat selbst, ohne die ihm gebotene Veranlassung, vollkommen befugt sein, denn „R. ist die Erwideration eines von keiner Seite bestreitbaren Rechts“ (Wurm, I. c.). Die Ausführung der R. zu bestimmen ist nicht, wie Phillimore (III. 8 ff.) meint, lediglich Sache des Staatsrechts, sie ist gebunden an die vorstehend aufgeführten völkerrechtlichen Sätze. Der Anwendung der R. muß aber eine gütliche Verhandlung (Moser, VIII. 488) hält es gerade nicht für nöthig, aber der Freundschaft dienlich), insbesondere ein Antrag an die jenseitige Staatsgewalt vorausgehen; dieser wird besonders dann das zunächst allein zulässige sein, wenn ein Staat einen unbilligen Grundsatz nur aufgestellt, aber noch nicht durchgeführt hat, sofortige R. gegen denselben (Heßter, I. c.) wäre völlig ungerechtfertigt. Erst wenn trotz des Antrages keine Billigkeit mehr zu hoffen (Verner, 597) oder die Gegenvorstellungen erschöpft sind (Phillimore, I. 13), ist die Anwendung der R. berechtigt. — Verfügen kann eine R. nur die Staatsgewalt, da nur ihr die Souveränität und somit auch das Recht der Selbsthülfe gegen andere Staaten zusteht. Eines legislativen Beschlusses dazu (Heßter, I. c.) bedarf es nur bei Gesetzesänderungen (Burchardi, I. c.), sonst aber umso weniger, als ein solcher nicht einmal zur Verfügung des äußersten Rechtsmittels, des Krieges, erforderlich ist. Das einer jeden Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises und der obersten Gerichtsstelle in Justizsachen zugesprochene Recht der R. Verfügung (ersteres von Burchardi, I. c., letzteres von Wurm, 474) widerspricht, abgesehen davon, daß Gericht und Behörden keine Souveränitätsrechte als solche haben und üben können, der nothwendigen Einheit der Willensbestimmung, Vertretung und Aktion des Staates nach Außen. Dagegen, daß die unmittelbare (R.)hülfe durch die Obrigkeit auch ohne höhere Autorisation in unseren gegenwärtigen Zuständen nicht entbehn werden könne (Burchardi, 500), spricht die gerade in unserer Zeit durchgeführte strenge Behördenhierarchie und die Abhängigkeit aller Organe von dem höchsten, der Staatsgewalt, als auch der heutzutage geforderte, wesentliche Verzögerungen ausschließende Verlehr. Nicht je nach Beschaffenheit der Umstände, wie Moser (IX., II. 521) meint, sondern unbedingt ist die Erlaubniß des Souveräns zur R.übung erforderlich, und zwar sowohl für Behörden als Einzelne (Heßter, I. c.; Verner, I. c.). Moser (VIII. 487) hält den Befehl des Landesherrn bei R.übungen durch Unterthanen in Sachen, die ihr Privatinteresse betreffen, für unnöthig. Die Behörden sind bei R.übungen nur die die Staatsverfügung ausführenden Organe. Ob aber Einzelnen die R.übung zu gestatten und ob sie dieselbe nach den gewöhnlichsten Erscheinungsformen der Ausübung überhaupt als Einzelne zu üben vermögen und Veranlassung haben, erscheint uns zweifelhaft, da völkerrechtlich jede Selbsthülfe des Einzelnen immer mehr verfragt ist, da die zu retorquirende Unbilligkeit selten gegen einen Einzelnen, vielmehr in der Regel gegen eine ganze Klasse der Bevölkerung, z. B. Handeltreibende oder

Gewerbtreibende, oder gegen den gesamten Staat durch die Systeme und Ordnungen des Handelsverkehrs und Gewerbebetriebes oder gegen die gesamte Bevölkerung durch unbilliges allgemeines Recht oder Rechtsverfahren gerichtet ist. Schon Moser (VIII. 486) sagt, daß meist Souveräne der R. sich gegeneinander bedienen. Indes ordnet jedenfalls der Staat eine R. sowohl in Anlaß einer gegen ihn, als auch, kraft der Repräsentation seiner Staatsangehörigen, in Anlaß einer gegen diese verschuldeten Unbilligkeit an (Wurm, 459), zu Gunsten eines anderen Staates aber nur auf Grund eines Bundesverhältnisses, denn ein Staat kann nicht durch die einseitige Aufforderung des einen Theils zur Exekution gegen den gegnerischen Theil berechtigt werden und hat in Bezug auf fremde Unterthanen kein Repräsentationsrecht (Wurm, 462). Noch unzulässiger erscheint es, daß ein Staat gegen einen anderen deshalb auf dem Wege der R. eine Unbilligkeit begeht, weil dieser letztere gegen einen dritten Staat früher einer gleichen oder ähnlichen sich schuldig gemacht. Wenn auch solches Verfahren nachweislich stattgehabt (s. Moser, IX., II. 519 ff.), so war es doch nur eine mißbräuchliche Anwendung der R. Eine R. kann immer nur gegen den verschuldenden Staat, nicht gegen einen dritten, sie nicht verschuldenden, geübt werden: „*Retorsio non est nisi adversus eum, qui ipse damni quid dedit, ac deinde patitur, non vero adversus communem amicum. Qui iniuriam non fecit, non recte patitur*“ (Bynkershoek, Qu. iur. publ., I., IV.) — Die Unbilligkeit eines Staatsangehörigen oder einer der Behörden des Staates ist immer nur ein entfernter Anlaß zur R., der nächste Anlaß muß in der Unbilligkeit der Staatsgewalt selbst liegen, d. h. es muß der gegnerische Staat das unbillige Verfahren seiner Unterthanen oder Behörden, soweit er dasselbe nicht selbst angeordnet, schweigend oder ausdrücklich gebilligt oder demselben zugestimmt und es dadurch zu dem reinigen gemacht haben (Verner, 597; Wurm, 459). — Daz nicht immer gegenüber Unbilligkeiten R. ausreichen oder entsprechend sein werden, muß, namentlich wenn durch eine Unbilligkeit die Erhaltung der Existenz eines Staates bedroht ist, zu gegeben werden und ist praktisch bewährt durch die Kriege Hollands gegen England in Anlaß der Cromwell'schen Navigationsakte und Ludwig's XIV. gegen Holland wegen Nichtaushebung des Verbots der Französischen Waaren (s. Burchardi, 498 ff.). Englische Schriftsteller erklären dagegen die R. für das einzige gefährliche Mittel gegen Verlegerungen der comity, und daß solche Verlegerungen einen *casus belli* nie abgeben könnten (Phillimore, I. 18; Twiss, II. 18).

Lit.: Wurm, Art. *Völkerrechtliche Selbsthilfe*, in Rötter's Staatslex. 1843, Bd. XIV. 457 ff. — Verner, Art. *Retorsio*, in Bluntschli's Staatswörterb. 1864, Bd. VIII. 596 ff. — Burchardi in Rötter's Staatslex. 1865, Bd. XII. 498 ff. — Die völkerrechtlichen Werke von Wolff (ius gentium), Battel, Moser (Verf., VIII. 485 ff. und IX. II. 518 ff.), Martens (V.R.), Klüber, Hefster, Oppenheim, Phillimore, Twiss. — Retorsionsfälle s. Moser, Verf., IX. II. 520 ff., Wurm, 471 ff., und Calvo, I. 802.

A. Bulmerina.

Retorsion im Strafrecht ist die Erwideration einer strafbaren Handlung durch eine gleiche oder ähnliche strafbare Handlung. Nicht zum Begriffe der R. gehören daher die Fälle der Notwehr, auch wo Gleichheit oder Gleichartigkeit der Handlungen vorhanden ist, da der Notwehr Lebende sich keiner strafbaren Handlung schuldig macht. Ebenso scheiden diejenigen Fälle aus, bei welchen (wie z. B. in § 213 des RStGB) verschiedenartige strafbare Handlungen von beiden Seiten begangen werden. In dem obigen Umfange ist jedoch die R. für das Gebiet des Strafrechts ohne praktische Bedeutung. In den heute geltenden Strafgesetzbüchern wird vielmehr gefordert, daß die R. auf der Stelle erfolgt sei, und unter dieser Bedingung die R. nicht allgemein, sondern nur bei einigen strafbaren Handlungen (wechselseitigen Bekleidungen und leichten Körperverletzungen) als facultativer Strafausschließungs- oder Milderungsgrund berücksichtigt.

Die gemeinrechtliche Praxis nahm früher allgemein an, daß bei wechselseitigen Beleidigungen von gleicher Schwere Kompensation stattfinden müsse. Man dachte dabei aber (unter Berüfung auf I. 10 § 2 D. de compens. 16, 2) nur an Privatstrafen. Später wendete man diesen Grundsatz, indem man nicht scharf zwischen Kompensation und R. unterschied, auch auf öffentliche Strafen an. Da man die R., welche vielfach als ein Recht aufgefaßt wurde, nicht zu Gunsten des ersten Beleidigers geltend machen konnte, so schloß man für diesen aus dem Grunde Klage und Strafe aus, weil der erwidernde Beleidiger sich selbst Recht verschafft und dadurch auf die Klage verzichtet habe. Stillschweigende Voraussetzung war hierbei stets, daß die beiden Beleidigungen ungefähr gleiche Strafen nach sich gezogen hätten. Die Kompensation öffentlicher Strafen, selbst bei dem Antragsvergehen der Beleidigung, zu dessen Gunsten so viele Ausnahmen von allgemeinen Regeln gemacht zu werden pflegen, ist jedoch unhaltbar, da nicht abzusehen ist, weshalb durch R. das öffentliche Interesse an der Bestrafung bestiedigt sein soll. Ebensowenig kann ein Recht auf R. anerkannt werden. Es kann sich deshalb heute nicht mehr um Strafausschließung, sondern nur noch um Strafmilderung bei der R. handeln. Man muß dann aber, mehr als dies früher geschah, den Nachdruck darauf legen, daß die R. auf der Stelle eintrat. Und zwar kommt auf Seiten des erwidernden Beleidigers der Affekt in Frage. Da aber nicht jede R. im Affekt erfolgt, so ist es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob dieselbe im konkreten Falle bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen sei. Für den ersten Beleidiger können wohl nur Billigkeitsrücksichten dahin führen, unter Umständen auch gegen ihn eine mildernde oder gar keine Strafe zu verhängen, z. B. in dem Falle, wenn die erwidernde Beleidigung die erste an Schwere bedeutend überstieg. Am richtigsten ist es wohl, in dem StrafGB. hinsichtlich der R. überhaupt keine Bestimmung zu treffen, besonders da nicht, wo der Strafrahmen für die Beleidigungen schon derartig ist, daß das angedrohte mit dem gesetzlichen Minimum der Strafarten übereinstimmt, der Affekt also hinreichend bei der Festsetzung der konkreten Strafe berücksichtigt werden kann. Nicht zu billigen sind die Bestimmungen des Deutschen StrafGB., nicht blos deshalb, weil die R. als Strafausschließungsgrund, sondern weil sie auch bei leichten Körperverlehrungen aufgestellt ist. Diese letztere Vorschrift ist aus dem Preuß. StrafGB. übernommen, welches Realinjuren und leichte Körperverlehrungen nicht von einander trennte, und hatte dort ihre Berechtigung.

Nach §§ 199 und 233 des Deutschen StrafGB. hängt die Berücksichtigung der R. bei der Strafumsetzung von folgenden Bedingungen ab:

1) Es müssen zwei Beleidigungen oder eine Beleidigung und eine leichte Körperverlehrung vorliegen, gleichviel ob die erstere durch die letztere oder die letztere durch die erstere erwiderter ist. Diese strafbaren Handlungen müssen in einem ursächlichen Zusammenhange stehen. Hierin zu zählen sind, abgesehen von § 189, alle nach dem vierzehnten Abschnitte, nicht aber die nach dem zweiten bis vierten Abschnitte des StrafGB. zu bestrafenden Beleidigungen. In Betreff der Körperverlehrungen ist zu bemerken, daß die im § 223 a aufgeführten hier nicht zu berücksichtigen sind. Der Begriff der R. ist nicht ausgeschlossen, wenn es sich um wiederholte Beleidigungen und Körperverlehrungen handelt. Die Erwiderung fest nicht notwendig Gleichartigkeit der Beleidigungen voraus; schriftliche können mit mündlichen, Verleumdungen mit einfachen Beleidigungen u. dgl. erwideret sein; nur muß die Erwiderung von Seiten des ersten Beleidigten erfolgen.

2) Die Erwiderung muß auf der Stelle eingetreten sein. Für die Interpretation dieser Worte lassen sich keine allgemeine Regeln aufstellen.

Bei Vorhandensein dieser beiden Bedingungen kann der (erkennende) Richter die R. als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund berücksichtigen; bei Beleidigungen können beide Theile oder auch nur der eine straffrei erklärt werden; bei

Beleidigung und leichter Körperverletzung kann nach § 233 außerdem noch der Fall eintreten, daß der eine Theil eine der Art oder dem Maße nach milder Strafe als der andere enthält, und zwar ist der Richter weder an das angedrohte Minimum der Strafart, noch an diese selbst gebunden, er kann also auch aus Haft und Geldstrafe erkennen, wo diese nicht angedroht sind. — Die Berücksichtigung der R. erfolgt von Amts wegen; es kann wol darauf angetragen, aber nicht verzichtet werden. Auch ist nicht erforderlich, daß wegen der beiden strafbaren Handlungen Anträge auf Strafverfolgung gestellt sind. Bei Vertheidigung gegen eine Anklage kann man sich auf die R. berufen, selbst wenn die dreimonatliche Antragsfrist für die betreffende Beleidigung oder Körperverletzung schon abgelaufen ist oder die Strafsache sich in höherer Instanz befindet. Dem straffrei Erkannten darf die Zahlung einer Buße nicht auferlegt werden, dagegen ist die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgegeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden (StrafP. § 500).

Lit.: Weber, Ueber Injurien u. Schmähchriften, Bd. II. n. 15. — v. Wächter, Lehrb., § 158. — Heftter, Lehrbuch, n. 311. — Mittermaier, Zu Feuerbach's Lehrb., § 296a. — Werner, Lehrb. (11. Aufl.), S. 457 ff. — Schäye, Lehrb. (2. Aufl.), S. 370. — H. Meyer, Lehrb. (2. Aufl.), S. 391 ff., 437. — v. Liszt, Reichsstrafrecht (1880), S. 240 ff., 321. — Döchow und Geyer in v. Holzendorff's Handbuch, Bd. III. S. 369 ff. und 550 ff. — Carrara, Progr. del corso di diritto criminale, vol. III. §§ 1758 ss., 1838 ss. — Köstlin, Abb., S. 82 ff. — v. Puri, Abb., S. 90 ff. — Geyer im Gerichtsaal Bd. XXVI. S. 321 ff. — Härtchner, Preuß. Strafrecht, Bd. III. S. 282. — Goldammer, Mater., Bd. II. S. 322 ff. — Krug, Kommentar zum Sächs. StrafG. zu Art. 243. — Puchelt, Bad. StrafG., S. 457 ff. — In Betreff des Deutschen StrafG. bei den Kommentaren von Oppen hoff und v. Schwarze.

Rechtsprechung, so wurde vereinzelt das in der Praxis des Gem. Civ. Pr. den Anwälten und Advokaten an den Manualen und den sonstigen ihnen übergebenen Dokumenten bis zu Befriedigung wegen ihres Honorars und ihrer Auslagen beigelegte Retentionsrecht genannt. Dasselbe ist übrigens auch in der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 § 32 ausdrücklich anerkannt.

Neugeld, s. Artha.

Reunionsklage (Th. I. S. 489) wird die vindikation genannt, mit welcher die gesetzwidriger Weise veräußerten Theile eines untheilbaren Bauerguts aus der Hand des Erwerbers, wie jedes dritten Besitzers zurückgefordert werden können. Schon häufig ist nämlich in Deutschland seit dem 16. Jahrh. durch die Partikulargesetzgebung die Parzellierung bei Bauergütern verboten. Findet nun dem Verbot zuwider dennoch eine Theilung und Veräußerung eines solchen Theiles statt, so ist diese nichtig, und der veräußerte Theil ist der Vindikation unterworfen. Berechtigt zur Anstellung der Klage ist der Besitzer des Bauerguts, bei abhängigen Bauergütern auch die Gutsherrshaft; nach den meisten Schriftstellern sogar (jedoch mit Unrecht) der Veräußerer und dessen Erben. Eine exceptio rei venditae et traditae wird diesen gegenüber nicht für zulässig gehalten, und nur zum Erhöhung des Kaufpreises sollen dieselben verpflichtet sein. Diese Erhöhung liegt den übrigen Klageberechtigten nach Gem. Recht nicht ob, obwohl sie partikularrechtlich meist angeordnet ist. Die Einrede des Verzichts und des Vergleichs kann der Klage nicht entgegengestellt werden. Ob hinsichtlich der Verjährung dasselbe gilt, ist streitig. Mittermaier, Hillebrand, Walter verneinen die Zulässigkeit der Einrede; Eichhorn und v. Gerber bejahen dieselbe. Wo durch die neuere Gesetzgebung die Theilbarkeit der Bauergüter wiederhergestellt ist, da ist die R. fortgefallen.

Lit.: Leyser, Medit. ad pand. spec. 100 med. 1. — Strube, Rechtliche Bedenken, Bd. I. 23, 43, 75; Bd. III. 130; Bd. IV. 127. — Seuffert's Arch. XV. Nr. 42.

Neusner, Nicolaus, ⚭ 2. II. 1545 zu Löwenberg (Schlesien), wurde in Basel 1583 Doktor, dann Kamm. Ger. Professor in Speyer, Prof. in Straßburg, 1589 Prof. der Rechte und Sächs. Rath in Jena; als Poet gekrönt und zum comes palatinus ernannt, übernahm er 1595 eine Mission nach Polen, † 12. IV. 1602.

Seine vielen Schriften zählt Jugler, V. 296—331, auf; er selbst gab einen Catalogus s. Elenchus Operum partim in lucem editorum, partim vero edendorum, Laning. 1583, heraus.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 55. — v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 710—714 u. ö. Leichmann.

Revalirung. Der Zahlungsauftrag begründet für den Mandanten dem Mandatar gegenüber die Pflicht zur Schadloshaltung. Die Schadloshaltung nennt man R. Sie wird geltend gemacht durch die R. Klage, welche nichts anderes ist, als die actio mandati contraria. Der Anspruch auf R. setzt aber voraus, daß der Mandatar Zahlung geleistet oder eine der Zahlung gleichstehende Handlung (Kompensation, Acceptation eines Wechsels u. c.) vorgenommen hat. R. fordern kann auch der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrag des Schuldnerns übernommen hat, von diesem, und selbst ohne Auftrag auf Grund einer negotiorum gestio. Die R. geht auf Rückerstattung der gezahlten Summe und der sonst etwa bei Ausrichtung des Auftrags gehabten Kosten nebst Zinsen vom Tage der Zahlung, resp. der Auswendung an. Unter Kaufleuten kann auch noch eine Provision gefordert werden (HGB. Art. 290).

Lit.: Thöl, Tasch. R., I. § 320. — Ströll, Die Wechselrevalirungsklage und die Deutsche Rechtsprechung, Nördlingen 1873. — Seuffert's Archiv XXVII. Nr. 226; XXVIII. Nr. 130. — Entsch. des RÖHG. VII. Nr. 94; X. Nr. 20, 63. Lewis.

Reverchon, Emile, ⚭ 10. V. 1811 zu Vajeriére-sous-Joune (Doubs), wurde 1846 maître des requêtes, wegen seiner Anschauungen bezüglich der Decrete vom 22. Jan. 1852 entfeht, avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de Cassation. schied 1859 aus, 1871 avocat général am Kassationshof, 1876 Conseiller, † 20. VIII. 1877.

Schriften: Du mariage (thèse), 1835. — Des autorisations de plaider nécessaires aux communes et établissements publics, 1841, 2. éd. 1853. — Projet de code ecclésiastique, 1842. — De la taxe des biens de mainmorte (1855), 1878. — Les décrets du 22 janv. 1852, Paris 1871. — Notice sur M. Martin du Nord, 1849, sur M. Maillard, 1855. — Sehr viele Abhandlungen in Revue critique; Revue pratique; Le Droit; Block, Dict. de l'admin. française (vgl. Richon, p. 67—89).

Lit.: G. Richon, Notice sur la vie et les travaux de M. Reverchon, Paris 1878. — Desjardins, Discours de rentrée: Henri IV. et les parlements, Paris 1877, p. 76. — Aucoc in Bull. de la Société de législ. comp., 1878 p. 9. — Gazette des Tribunaux 21 aout 1877. — Accarias in Revue critique 1878, p. 63. — Chantérac im Annuaire-Bulletin de la Société de l'Hist. de France 1878, 2^e fasc. — Rivier in Revue de droit international X. 275, 461 (IV. 171, 172); Derselbe in Revue générale 1877, p. 656. — Schulte, Geschichte, III. a 674. Leichmann.

Revision im Civilprozeß war früher das gegen die reichslammergerichtlichen Erkenntnisse und die Urtheile der Territorialgerichte zugelassene Rechtsmittel. Gegen erstere sollte es binnen viermonatlicher Frist bei dem Reichserzkanzler eingebracht und darüber von den Visitatoren in Gemeinschaft mit den bei der Abschaffung der früheren Sentenz beteiligten Kammerrichtern abgeurtheilt werden. Die Voraussetzungen dieses Rechtsmittels, zu dessen Begründung keine Nova angeführt werden durften, waren: 1) das Vorhandensein an sich zur Appellation geeigneter Beschwerden; 2) eine summa revisibilis von 2000 Reichsthalern und 3) die Ableistung des R. eides.

Im heutigen Deutschen Civ. Pr. ist die R. das Rechtsmittel gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen, noch nicht rechtskräftigen Endurtheile und die den letzteren gleichstehenden Entscheidungen, welches die Sache an das Reichsgericht (ausnahmsweise in Bayern auch an das oberste Landesgericht)

bringt. In Prozessen über vermögensrechtliche Ansprüche, abgesehen von denjenigen, für welche die Landgerichte, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, ausschließlich zuständig sind, und abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt, ist sie durch einen Werth des Beschwerdegegenstandes von mehr als 1500 Mark bedingt. Die R. soll eine nochmalige Prüfung der angefochtenen Entscheidung vom Rechtsstandpunkte aus ermöglichen, sie soll eine revision in iure, nicht in facto sein. Sie ist durch die Voraussetzung bedingt, daß die Entscheidung auf der Verleugnung einer materiellrechtlichen und prozeßrechtlichen Rechtsnorm beruht, jedoch muß die verleugnte Rechtsnorm 1) eine reichsgesetzliche sein oder 2) dem Gem. Recht oder den in anderen Deutschen Ländern als Elsaß-Lothringen geltenden Französischen Gesetzen, oder endlich den in der Verordn. vom 28. Sept. 1879 (bzw. 11. April 1880) §§ 6 ff. und in dem Gesetz vom 15. März 1881 näher bezeichneten Partikularrechten und Gesetzen angehören, oder 3) über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus für den Umfang mindestens zweier Deutcher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer Preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben und nicht ausdrücklich durch die angeführte Verordn. §§ 2—6 für den Fall ihrer Verleugnung der R. fähigkeitsentkleidet sein. Die Verleugnung ausländischen Rechtes kann daher niemals die R. begründen, wos aber der Umstand, daß das Berufungsgericht dasselbe irrtigerweise statt des inländischen oder umgekehrt inländisches Recht statt ausländischen Rechtes angewandt, also gegen die Grundsätze von der örtlichen Kollision der Gesetze verstöhen hat. Weiter folgt, daß wie der R.richter an den vom Berufungsrichter festgestellten Thatbestand gebunden ist, er auch bei der Beurtheilung an sich zulässiger R.beschwerden die Auffassung des Berufungsrichters in Betreff solcher Rechtsnormen, deren Verleugnung mit der R. nicht angefochten werden kann, als für sich maßgebend anerkennen muß. Die Verleugnung der Rechtsnorm, wodurch die R. begründet wird, kann bestehen in der unrichtigen Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter die Rechtsnorm, in der Nichtanwendung einer Rechtsnorm, welche hätte angewendet, und in der Anwendung einer Rechtsnorm, welche nicht hätte angewendet werden sollen. Das anzuschließende Urtheil muß aber endlich auch auf der Verleugnung einer Rechtsnorm der gedachten Art beruhen, d. h. ohne Verleugnung derselben nicht haben so ergehen können, wie es ausgefallen ist. Wenn daher eine Verleugnung einer Rechtsnorm begangen, aber das angefochtene Erkenntniß aus anderen Gründen rechtlich haltbar erscheint, oder bei Anwendung der zutreffenden Rechtsnorm eine andere Entscheidung als die angefochtene nicht herbeigeführt werden würde, kann der R.kläger nicht mit der R. durchdringen. Die Fälle, in denen eine Entscheidung als auf einer Verleugnung des Gesetzes beruhend unter allen Umständen anzusehen ist, zählt § 513 der Deutschen GPo. auf.

Für die Einlegung der R., die Fristen dafür und das Verfahren in der R.instanz gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie in Betreff der Berufung. Die R.schrift, soweit sie zugleich den Charakter eines vorbereiteten Schriftstücks hat, soll die R.anträge enthalten, d. h. die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird, und ferner 1) insofern die R. auf Nichtanwendung oder nicht richtige Anwendung einer Rechtsnorm gestützt wird, die Bezeichnung der letzteren; 2) insofern die R. auf Verleugnung von das Verfahren betreffenden Rechtsnormen basirt wird, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben; 3) insofern sie damit motiviert wird, daß unter Verleugnung einer Rechtsnorm Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, gleichfalls die Bezeichnung dieser Thatsachen. Endlich soll auch, soweit dies im einzelnen Fall erforderlich ist, der Werth des Beschwerdegegenstandes angegeben werden. Essentiell sind die in der R.schrift gestellten Anträge noch nicht, sie werden erst in der mündlichen Verhandlung, und daher können sie auch noch selbst bis

zum Schluß derselben vervollständigt, geändert oder erweitert werden. Eine bestimmte Bezeichnung oder Formulierung der angeblich verletzten Rechtsnormen ist nicht wesentlich, vielmehr genügt die Darstellung des Sachverhaltes mit einem Abänderungsantrage des angefochtenen Urtheils, es ist also die Aufhebung derselben nicht durch eine ausdrückliche Rüge der Verlehung bestimmter Rechtsnormen bedingt. Aus dem bisher Bemerkten ergiebt sich, daß die Geltendmachung von neuen That-sachen und Beweismitteln in der R. instanz ausgeschlossen ist, mit Ausnahme derjenigen, welche den R. grund darzulegen bezeugen.

Der Prüfung des R. gerichtes unterliegt das angefochtene Urtheil nur nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge. Escheint das Rechtsmittel nicht begründet, so ist es zurückzuweisen. Andernfalls ist das angefochtene Urtheil, und falls dies wegen eines Mangels des Verfahrens geschieht, auch das Verfahren, letzteres insoweit als es von dem Mangel betroffen wird, aufzuheben, sowie die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, welches bei der letzteren an die vom R. gerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegte rechtliche Beurtheilung gebunden ist. Das R. gericht hat aber ausnahmsweise selbst an Stelle des angefochtenen Urtheils, ohne Zurückverweisung in die frühere Instanz, zu erkennen, wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzulässigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges erfolgt, ferner wenn das angefochtene Urtheil nur wegen Verlehung einer Rechtsnorm bei Anwendung derselben auf das festgestellte Sachverhältniß ausgesprochen und das Sachverhältniß so vollständig festgestellt ist, daß die Sache zur Endentscheidung reif ist. Falls indessen in den eben gedachten Ausnahmefällen für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Rechtsnormen in Frage kommt, auf deren Verlehung die R. nicht gegründet werden kann, so hat das R. gericht die Wahl, selbst zu erkennen oder die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sieg: Reichs-Kammerger.-Ordn. von 1555, III. 51, 53, 63. — I.R.A. §§ 124, 125. — I. P. O. V. 2, 54. — R.D.A. von 1600 § 16. — I.R.A. § 113. — Deutsche C.P.O. §§ 507 bis 529. — E.G. zum Deutschen C.V.G. § 8. — E.G. zur Deutschen C.P.O. §§ 6—8. — Rati. Verordn., betr. die Begründung der R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. Sept. 1879 (R.G.B. S. 299) nebst Bekanntmachung vom 11. April 1880 (a. a. D. S. 102) und Reichsgesetz vom 15. März 1881 (a. a. D. S. 38).

Lit.: Lang, Von der R. am Reichskammergericht, Tübing. 1780. — Jäger, Vom Rechtsmittel der R., Stuttgart. 1788. — Gönnier, Handbuch des Gemein. Prz., Bd. III. Abb. LXIII. — Goldschmidt, Abhandlungen, S. 124 ff. — Linde, Handbuch über das Rechtsmittel, II. 374 ff. — Wach, Vorträge über die R.C.P.O., Bonn 1879, S. 208 ff. — Ecclius, Die Revisioninstanz und die Landesrechte nach der Verordn. vom 28. Sept. 1879, Berlin 1880, auch in Gruchot, Beiträge z. Erläuterungen des Preuß. Rechts, Jahrg. 24 S. 20. — Reuling, Revisible und nicht revisible Rechtsnormen, Berlin 1880, auch in der Juristischen Wochenschrift von 1880. — v. Kries, Die Rechtsmittel, Breslau 1880, S. 295. — Sonnenfeldt in Busch, Rtschr. für Deutschen Civ.Prz. Bd. 2 S. 401. — Grythropel, ebendas. Bd. 3, S. 104. — P. Hinschius.

Revision im Strafprozeß ist das gegen noch nicht rechtskräftige Endurtheile erster bzw. zweiter Instanz zulässige Rechtsmittel, durch welches sie (im Gegensatz zu dem Rechtsmittel der Berufung) nur in rechtlicher Hinsicht angefochten werden können. Die R. ist an die Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde getreten (vgl. hierüber die Motive zur StrafP.O. S. 211), im Wesentlichen aber doch nichts anderes als eine wenig verbesserte Nichtigkeitsbeschwerde geworden (vgl. Löwe, S. 640 ff.).

I. Die R. findet statt gegen die Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz und in der Berufungsinstanz und gegen die Urtheile der Schwurgerichte (StrafP.O. § 374). Und zwar erstreckt sich die Beurtheilung des R. gerichts nicht bloß auf die Urtheile, sondern auch auf alle in dem betreffenden Ver-

jahren dem Urtheile vorangegangenen Entscheidungen, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

Die R. setzt voraus: 1) daß eine Verlezung eines Gesetzes stattgefunden hat, 2) daß das Urtheil auf der Verlezung des Gesetzes beruht, und 3) daß der Beschwerdeführer dieselbe vorschriftmäßig gerügt hat. Nur in einigen Fällen hat die StrafPO (§ 377) die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für so wichtig gehalten, daß ihre Verlezung, sobald sie gerügt ist, stets Aufhebung des Urtheils zur Folge hat. Es sind die folgenden Fälle: 1) wenn das erlennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftmäßig besetzt war; 2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts Kraft Gesetzes ausgeschlossen war; 3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Bejangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgefech entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist; 4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat; 5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat; 6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Offenlichkeit des Verfahrens verletzt sind; 7) wenn das Urtheil bzw. der Theil desselben, welcher angefochten ist, keine Entscheidungsgründe hat; 8) wenn die Bertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschuß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

Hinsichtlich der Einlegung der R. stehen sich die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte nicht gleich. Die Staatsanwaltschaft darf die Verlezung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen. Außerdem ist die Staatsanwaltschaft dadurch beschränkt, daß ihr die R., wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, nur in den Fällen zusteht, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 der StrafPO. (s. oben) oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

Bei den von den Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheilen sind beide Parteien gleichmäßig beschränkt; sie dürfen die R. wegen Verlezung einer Rechtsnorm über das materielle Recht zwar allgemein, aber wegen Verlezung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur bei Verlezung der Vorschrift des § 398 der StrafPO., d. h. dann einlegen, wenn das Berufungsgericht, an welches eine Sache zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen ist, hierbei nicht die rechtliche Beurtheilung, von welcher das Revisionsgericht bei der Aufhebung des Urtheils ausgegangen ist, zu Grunde gelegt hat.

Die R. ist zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche einzulegen. Diese Einlegungsfrist beginnt mit der Verkündung des Urtheils und, wenn der Angeklagte dabei nicht anwesend war, für diesen mit der Zustellung des Urtheils, auf welche der Angeklagte nicht wirksam verzichten kann.

Ist das Urtheil auf Ausbleiben des Angeklagten ergangen und will dieser, ohne auf die R. zu verzichten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, so muß er die R. entweder zugleich mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder nach gestelltem Gesuche um Wiedereinsetzung noch innerhalb der Revisionsfrist einlegen.

Die rechtzeitige Einlegung der R. bewirkt, daß das Urtheil, soweit es angefochten ist, nicht rechtskräftig wird. Auch muß dem Beschwerdeführer nach Einlegung der R. sofort das Urtheil mit den Entscheidungsgründen zugestellt werden, wenn er dasselbe vor diesem Zeitpunkte noch nicht erhalten hatte.

Im Gegensäze zu der Berufung nöthigt die Einlegung der R. für sich allein nicht das Revisionsgericht, sich mit der Sache zu befassen. Der Beschwerdeführer muß vielmehr noch rechtzeitig den Streitgegenstand für die Revisionsinstanz feststellen und begründen. Es kann dies zugleich mit der Einlegung der R. erfolgen; ist dies nicht geschehen, so steht hierfür eine weitere Woche zur Verfügung. Diese Frist beginnt nach Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil mit den Entscheidungsgründen noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung derselben.

Aus den sog. Revisionsanträgen und deren Begründung muß ersichtlich sein, ob der Beschwerdeführer die Urtheilsformel in ihrem ganzen Umfange oder nur zum Theil als unrichtig angegriffen hat, und ob die behauptete Verlezung des Gesetzes in der Entscheidung selbst oder in dem ihr zu Grunde liegenden Verfahren oder in beiden zugleich befunden wird. Wenn die behauptete Verlezung des Gesetzes in der Entscheidung selbst liegen soll, so genügt zur Begründung die Angabe, daß die Anwendung des Strafgesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß fehlerhaft sei. Handelt es sich dagegen um die Verlezung einer Rechtsnorm über das Verfahren, so müssen auch die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben sein, aus welchen die Verlezung gefolgt wird.

Die Rechtfertigung der R. kann von Seiten des Angeklagten — und dasselbe gilt auch für die Personen, welche für den Angeklagten die R. einlegen dürfen, StrafP. O. §§ 324, 340 — nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

II. Das Verfahren findet theils vor dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten ist, theils vor dem Revisionsgerichte statt. Revisionsgerichte sind die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Die Oberlandesgerichte (i. diesen Art.) entscheiden über die R. gegen die Urtheile der Strafammern erster Instanz, wenn die R. ausschließlich auf die Verlezung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und über die R. gegen die Urtheile der Strafammern in der Berufungsinstanz (GBG. § 123 Nr. 2 u. 3). Das Reichsgericht entscheidet über die R. gegen die Urtheile der Strafammern in erster Instanz, abgesehen von den Fällen, in welchen die Oberlandesgerichte hierüber entscheiden, und über die R. gegen die Urtheile der Schwurgerichte (GBG. § 136 Abs. 1 Nr. 2).

1) Sind die formellen Vorschriften über die Einlegung der R. nicht beobachtet, so wird die R. durch Beschluss des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist, als unzulässig verworfen. Hiergegen kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen, an welches die Akten in diesem Falle, ohne daß die Vollstreckung des Urtheils hierdurch gehemmt wird, einzufinden sind. Sind die Vorschriften über die Einlegung und Begründung der R. dagegen beobachtet, so ist die Rechtfertigungschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Dieser kann binnen einer Woche eine Gegenklärung abgeben. Von Seiten des Angeklagten kann dies zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer besonderen Schrift erfolgen, die jedoch nicht von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet zu sein braucht. Die Akten gehen dann durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an das Revisionsgericht.

2) Auf die R. ergeht von dem Revisionsgerichte entweder ein Beschluss oder ein Urtheil. Sind die Akten an ein unzuständiges Gericht gesendet, so spricht dieses durch Beschluss seine Unzuständigkeit aus und verweist zugleich die R. an das zuständige Revisionsgericht, für welches der Beschluss in Betreff der Zuständigkeit bindend ist. In gleicher Weise kann die R. durch Beschluss als unzulässig verworfen werden, wenn die Vorschriften über die Einlegung der R. oder über die Anbringung und Begründung der Revisionsanträge nicht beobachtet sind. Weist das Revisionsgericht in dem letzten Falle die R. nicht durch Beschluss zurück, so muß dieselbe auch wegen Nichtbeobachtung der erwähnten Vorschriften ebenso

wie in allen übrigen Fällen durch Urtheil erledigt, d. h. es muß Hauptverhandlung anberaumt werden.

3) Das Verfahren in der Revisionsinstanz ist im Wesentlichen ein schriftliches, die Anwesenheit des Angeklagten oder eines Vertheidigers desselben daher nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Der Angeklagte oder auf dessen Wunsch der Vertheidiger ist deshalb von dem Termine der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat jedoch keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Auf die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht finden die für die Hauptverhandlung erster Instanz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ein Berichterstatter setzt das Gericht in Kenntniß über das Sachverhältniß, soweit es für die Entscheidung nothwendig ist, und über die Beschwerdegründe. Es folgen hierauf die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des etwa erschienenen Angeklagten oder Vertheidigers. Der Beschwerdeführer spricht zuerst, dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Eine besondere Beweisaufnahme wird in der Revisionsinstanz nur selten eintreten. In diesen Fällen ist es dem freien Ermessen des Revisionsgerichts überlassen, wie es sich den Beweis für die festzustellenden Thatsachen verschaffen will. Das Revisionsgericht ist nur insofern eingeschränkt, als die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Formalitäten nur durch das Protokoll bewiesen werden kann, wenn nicht eine Fälschung des letzteren behauptet wird.

Bei der durch das Revisionsgericht stattfindenden Prüfung ist zu unterscheiden, ob die R. sich darauf stützt, daß die Verlezung des Gesetzes in der Entscheidung selbst oder in dem ihr zu Grunde liegenden Verfahren befunden wird. Im ersten Falle entscheidet das Revisionsgericht, ohne an die Angriffe und Ausführungen des Beschwerdeführers gebunden zu sein. Das angefochtene Urtheil kann daher aus anderen als den von dem Beschwerdeführer angegebenen, auf das materielle Recht sich beziehenden Gründen aufgehoben werden. Im zweiten Falle ist das Revisionsgericht sehr beschränkt; es darf nur diejenigen Thatsachen berücksichtigen, welche bei Aufführung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind, und muß Verleuzungen des materiellen Rechts vollständig unbeachtet lassen. Es kann mithin leicht der Fall eintreten, daß das Revisionsgericht die R. verwirken muß, obwohl sich herausgestellt hat, daß eine Vorschrift des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden ist — ein Resultat, welches gewiß nicht zu billigen ist.

4) Das Urtheil des Revisionsgerichts lautet entweder auf Aufhebung der eingelagten R. oder auf gänzliche oder theilweise Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Mit der Aufhebung des Urtheils hat das Revisionsgericht die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverlezung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt. Die Folge hiervon ist, daß das Verfahren in einer dem Gesetze entsprechenden Weise zu neuern ist.

Das Revisionsgericht entscheidet in der Sache selbst: a) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen eines Mangels des Verfahrens erfolgt ist, die sonstigen Revisionsgründe aber eine Erneuerung des Verfahrens als überflüssig erscheinen lassen; b) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverlezung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen erfolgt ist und ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht, in Übereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft, die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In allen übrigen Fällen erfolgt Zurückverweisung der Sache, und zwar a) an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder b) an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung, oder c) an das zuständige

Gericht, wenn das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, oder d) an ein Gericht niedrigerer Ordnung, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Auch gilt für dasselbe das Verbot der *reformatio in pejus* (s. diesen Art.). Hat von mehreren Angeklagten nur einer die R. eingelegt, und ist in Folge dessen wegen Gesetzesverleugnung bei Anwendung des Strafgesetzes das Urtheil aufgehoben, so ist zu erkennen, als ob alle von der Gesetzesverleugnung berührten Angeklagten die R. eingelegt hätten.

Gsg. u. Lit.: Deutsche StrafPr. §§ 374—398. Hierzu besonders die Kommentare von Löwe (2. Aufl.) und v. Schwarze. — Döchow, R. StrafPr., 3. Aufl. (1880) §§ 92, 93. — Meves, Strafverfahren nach der Deutschen StrafPr., 2. Aufl. (1880) S. 89—103, 141 ff., 169—172, 189—191. — v. Schwarze in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. II. (1879) S. 288—321. — John, Das Deutsche Strafprozeßrecht (1880), S. 73 ff. — Gerner, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (1880), S. 814—835. — v. Kries, Die Rechtsmittel des Civilprozesses und des Strafprozesses (1880), S. 215—294. — Zamm, Das Rechtsmittel der R. im Strafprozeß (1881). — Binding, Grundsatz des Gem. Deutschen StrafPr. (1881), S. 176—188. — Döchow.

Revocatorienklage ist das zur Entkräftigung einer verbotenen Lehnsveräußerung dienende Rechtsmittel. Nach Langobardischem Lehnrecht war dem Vasallen anhänglich die Veräußerung des Lehn bis zur Hälfte gestattet; erst wenn das Lehnheimfiel, konnte der Herr auch das veräußerte Stück vindizieren (I. Feud. 13 pr. § 2). Später wurde durch Lothar II. und Friedrich I. (II. Feud. 52 I. u. 55 pr.) jede Veräußerung an eine dritte, nicht in demselben Lehnverbande stehende Person unterzagt, und für den Fall einer Übertretung dem Herrn das Recht gegeben, das Lehn sofort als heimgefallen an sich zu ziehen, ohne daß seine Vindikation an eine bestimmte Verjährungsfrist gebunden war (II. F. 55 pr.). Nur in wenigen Fällen behielt die Veräußerung auch jetzt noch so lange Geltung, bis das Lehn ohnehin an den Herrn zurückfiel, z. B. als Alterbelehnung, Bestellung einer Prädialservitut ic. Jede dieser Vindikationen nun, tritt deren nach dem Ausdruck der Quellen *feudum ad dominum revertitur, revocatur* ic. (II. F. 40 § 1; I. F. 18 § 2) wird R. genannt (Pfeiffer, in Weiske's Rechtslerikon VI. S. 580, 587; v. Gerber, System, § 126; Stobbe, Handbuch, II. § 124 bei Ann. 18). Nur Einige beschränken diese Bezeichnung auf diejenigen Fälle, in welchen der Herr nicht sofort, sondern erst bei dem späteren Heimfall des Lehn die Veräußerung wieder auflösen kann (Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatr., § 228; Beseler, System, § 112). — Noch häufiger indessen, als auf die Klage des Herrn, wird der Ausdruck R. auf das den Lehnsfolgern gegebene Rechtsmittel bezogen. Da nämlich die Agnaten, sowie die Mit- und Eventualbelehnten ein von der Willkür des Vorgängers unabhängiges Recht auf das Lehn haben, so sind auch sie befugt, ohne Rücksicht auf die von jenem vorgenommene Veräußerung die Herausgabe des Lehn zu verlangen, sobald dasselbe nach dem regelmäßigen Fortgange der Succession an sie gefallen ist (II. F. 26 § 14). Für dieses Recht macht es keinen Unterschied, ob der Herr von seinem Einziehungsrecht inzwischen Gebrauch gemacht hatte oder nicht; wenn er es gethan hatte, so wird die dadurch herbeigeführte Konkurrenz von nun ab wieder aufgehoben. Die Quellen brauchen für die Klage hier dieselben Wendungen, wie oben (I. F. 8 § 1; II. F. 39 pr.); daher ihre heutige Bezeichnung als R., obwohl sie ihrer Natur nach eine gewöhnliche *vindicatio utilis* ist und deshalb auch der Verjährung von 30 Jahren seit dem Eintritt des Successionsfalles unterliegt ic. Streitig ist nur, ob auch den Descendenten des veräußernden Vasallen die R. zukomme oder nicht. Die herrschende Meinung verneint diese Frage mit Recht wegen der positiven Bestimmung des Lehnrechts, daß Söhne die Lehns- und

die Allodialerbschaft ihres Ascendenten nicht trennen und also die Haftung aus dessen Veräußerungen nicht von sich abwenden können (II. F. 45). Demgemäß ist denn auch in den Quellen die R. überall nur den Agnaten gegeben, und die Konsolidation des Lehns dem Herrn so lange gesichert, als der veräußernde Vasall und lehnsähnige Descendenten derselben vorhanden sind. Die Literatur über diese Frage s. bei Eichhorn a. a. O., § 228, Anm. n.; die Gründe für die entgegengesetzte den Descendenten günstigere Meinung bei Weber, Handbuch des Lehrechts, IV. § 276. Diese letztere ist übrigens in Partikularrechten angenommen oder doch so weit von Einfluß gewesen, daß man den Descendenten bei Anstellung der R. nur die Verpflichtung zum Erhalt des Erwerbspreises auferlegt hat (Preuß. Allg. L.R. I. 18 §§ 266 ff.; genaueres bei Stobbe, § 124). Cf.

Reyssher, August Ludwig, ♂ 10. VII. 1802 zu Unterrieningen, studirte in Tübingen 1821—24, wurde Sekretär im Justizministerium, entwarf den Plan zu einer Gesetzmöllung, 1829 Dozent in Tübingen, 1831 außerordentl. Professor, 1837 ordentl. Prof., im Vorparlament zu Frankfurt, in der Württembergischen Ständekammer, am 29. III. 1851 seiner Professur enthoben, Advokat in Cannstatt, bekämpfte in- und außerhalb der Kammer das Konkordat, thätig für die Sache Preußens, Gründer des Nationalvereins, der Deutschen Partei, 1871—72 im Reichstag, † 1. IV. 1880.

Er gab mit Wilda die Zeitschr. für Deutsches Recht heraus (1839—1861).

Schriften: Neben die Bedürfnisse unserer Zeit in der Gesetzgebung, Stuttg. 1828.— Sammlung der Württemb. Gesetze, Stuttg. 1828—30.— Sammlung Altwürttemb. Statutarrechte, Tüb. 1834.— Publizistische Versuche, Stuttg. 1832.— Beitr. zur Kunde des Deutschen Rechts (Neben die Symbolik des Rechts), Tüb. 1833.— Die grundherrlichen Rechte des Württemb. Adels, Tüb. 1836.— Das gesammte Württemb. Privatrecht, Tüb. 1836—40, 2. Aufl. 1846—48.— Neben die Einführung der Württemb. Gesetze in die neuen Lande, Tüb. 1838.— Tübinger Gutachten, 1838.— Die Aufgabe der Deutschen Nationalversammlung, Tüb. 1848.— Drei verfassungberatende Landesversammlungen und mein Austritt aus dem Staatsdienste, Tüb. 1851.— Das Oesterr. u. Württemb. Konkordat, Tüb. 1858.— Württemb. Geschichte und Uebersicht seiner Verfassung und Gesetzgebung, Leipzig, 1861 (aus Weisse's Rechtslexikon).— Die Rechte des Staates an den Domänen und Rittergütern nach dem Deutschen Staatsrecht und den Landesgesetzen, Leipzig, 1863.— Der Rechtsstreit über das Eigentum an den Domänen des Herzogth. Sachsen-Weiningen, Leipzig, 1865.— Die Ursachen des Deutschen Kriegs und dessen Folgen, Stuttg. 1867.— Das Zollparlament und die Deutsche Einheit, Cannst. 1868.

Lit.: Schwäbische Chronik, des Schwäb. Merkurs 2. Abth. N. 79 (1880).— Augs. Allg. Blg. 1880, S. 1384.— Klüpfel, Die Universität Tübingen, Leipzig, 1877, S. 90, 105. Leichmann.

Rhederei, die Vereinigung mehrerer Personen, welche ein in ihrem Miteigenthum stehendes Schiff zu gemeinschaftlichem Erwerb durch die Seefahrt verwenden. Die Theilnehmer der R. heißen Mitjheder oder Schiffstreunde, die Anttheile derselben am gemeinschaftlichen Schiff Schiffsparten. Die R. gehört ihrer rechtlichen Natur nach unter den Begriff der partikulären Erwerbsgemeinschaft; sie hat aber nach der ihr in den neueren Seerechten zu Theil gewordenen Entwicklung zugleich Elemente in sich aufgenommen, welche über diese Grundlage hinausreichen und die Neigung zu corporativer Geschlossenheit erkennen lassen. Hervorzuheben ist: a) die R. ist gleich der Aktiengesellschaft unabhängig von der Individualität der einzelnen Mitglieder. Jeder Mitjheder kann seine Schiffspart beliebig veräußern. Nur dann, wenn durch die Veräußerung die Nationalität des Schiffes verloren gehen würde, ist Einstimmigkeit erforderlich. Das nach anderen Seerechten bestehende Vorfaußrecht der Mitjheder ist durch das HGB. befestigt. b) In Angelegenheiten der R. entscheidet die Majorität, die nach Schiffsparten berechnet wird. Jeder Mitjheder muß nach Maßgabe dieser Beschlüsse zu den Ausgaben der R. beitragen. Wer sich nicht fügen will, hat nur das Recht zu abandonniren, d. h. seinen Ant-

spruch auf Entgelt aufzugeben. Das früher in Deutschen Seerechten vielfach der Minorität gewährte Recht, das Schiff zu Gelde zu setzen (sog. Schiffs- und Kührrecht, vgl. Beseler, Privatrecht, S. 1030, und Zeitschr. f. Deutsches Recht, Bd. XVIII. Nr. 9), ist nicht in das HGB übergegangen. c) Gewöhnlich hat die R. einen eigenen Vertreter, den Korrespondenten (Schiffsdirektor, Schiffsdisponenten). Derselbe pflegt meist aus der Zahl der Mitheder ernannt zu werden, kann aber auch eine dritte, nicht zur R. gehörige Person sein. Er hat im Allgemeinen die Stellung eines Handlungsbevollmächtigten und ist zur Vornahme aller Handlungen befugt, welche der Betrieb der R. gewöhnlich mit sich bringt. Soweit er innerhalb seiner Bezugnisse gehandelt hat, werden die Mitheder ebenso berechtigt und verpflichtet, wie wenn sie persönlich kontrahirt hätten. Seinen Machtgebaren gegenüber ist er verpflichtet, sich an die ihm erteilten Instruktionen zu binden und in außerordentlichen Fällen den Beschluss der R. einzuholen. Er muß über seine Geschäfte ordnungsmäßig Buch führen, den Mithedern auf Verlangen Mitteilung von den die R. betreffenden Thatsachen machen, ihnen Einsicht in die Bücher, Briefe und Papiere gestatten und jederzeit zur Rechnungslegung bereit sein. Bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten hätte er für die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders. d) Gewinn und Verlust werden nach Verhältniß der Schiffsparten verteilt. Auch die Haftung Dritten gegenüber richtet sich, sofern sie die Person der Mitheder ergreift, nach der Größe der Schiffsparten. e) Die Auflösung der R. wird durch Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Auflösungsbeschluß steht der Beschluss, das Schiff zu veräußern, gleich. f) Soweit die hier hervorgehobenen Bestimmungen das innere Verhältniß der Mitheder unter einander betreffen, sind sie lediglich dispositiver Natur, so daß in erster Linie immer die Vereinbarungen des Rhedervertrages zur Anwendung kommen. — Die Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinschaftlichem Betrieb des Rhedereigewerbes kann übrigens auch die Gestalt einer Handelsgesellschaft annehmen, sei es einer offenen, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder auch einer stillen Gesellschaft. Alsdann sind die betreffenden Vorschriften aus dem zweiten und dritten Buch des HGB. maßgebend.

Gjgb. u. lit.: HGB. Art. 456—477 und dazu die Kommentare von Koch und Matzower. — Beseler, Deutsches Privatrecht, § 258. — Heise, H.R., §§ 154—159. — Die Lehrbücher des Seerechts von Jacobson, S. 22 ff.; Pöhl, S. 98 ff.; v. Kaltenborn, I. S. 107 ff., und die dat. Angef. — Lewis, Seerecht, I. S. 39 ff.

Behrend.

Ribbentrop, Georg Julius, ♂ 2. V. 1798 zu Bremerlehn (Hannover), seit 1820 Privatdozent, 1823 außerordentl. Professor, 1832 ordentl. Professor in Göttingen, † 13. IV. 1874.

Er schrieb: Comm. ad l. 16 § 5 D. de pign. et l. 9 § 1 D. de exc. rei jud., Gott. 1824. — Zur Lehre von den Körrealobligationen, Göt. 1831.

Lit.: Augsb. Allg. Blg. 1874 Nr. 108, S. 1656.

Leichmann.

Ricard, Jean-Marie, ♂ 1622 zu Beauvais, wurde Advokat am Pariser Parlament, † 1678.

Schriften: Oeuvres, éd. Bergier, Rouen 1783.

Lit.: Rodière, Les grands jurisconsultes 1874, p. 343, 344. — Stein-Warn-
tönig, Franzöf. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 123. — Michaud. — Gaudry, Barreau de Paris, 1864 II. 54.

Leichmann.

Ricardus, Anglicus, Engländer, lehrte in Bologna, wurde 1205 Dekan von Salisbury, 1214 Bischof von Chichester, dann von Salisbury, 1228 von Durham, † 1237.

Er schrieb: Ordo judiciarius (ed. Witte, Gesiprogramm zum 15. Okt. 1851 und Hal. 1853). — Gloss. ad Decrett. — Casus. — Distinct. super Decretis. — Glossae zur Complatio prima. — Casus decretalium.

Sit.: Savigny, III. 632—635. — *de Wal*, *Beitr.*, II. — *Rozière* in *R. Bibl. de droit*, I. 113—116. — *Gersdorff's Rep.* 1853, I. 9 ff. — *Schulte*, *Geschichte*, I. 183—185, 256. — *Rivier*, *Introd. historique* 1881, p. 571. — *Bethmann-Hollweg*, VI. 105—109. — *Teichmann*.

Richter, *Aemilius Ludwig*, ♂ 15. II. 1808 zu Stolpen (Sachsen), wurde Advokat und Dozent, erhielt 1835 von Göttingen die Doktorwürde verliehen, 1836 außerordentl. Professor, 1838 ordentl. Professor in Marburg, 1846 in Berlin, Mitglied des Oberkirchenrats, 1859 Geh. Reg. Rath, † 8. V. 1864.

Schriften: *Ausg. d. Corp. jur. can.*, Lips. 1833—39. — *Beitr. z. Kenntnis d. Quellen des Kan. Rechts*, Leipzig. 1834. — *De emend. Gratiani*, Lips. 1835. — *De inedita Decret coll.* Lips., Lips. 1836. — *Canones et decreta concilii Tridentini*, Lips. 1839; *assumto socio Schulte*, Lips. 1833. — *Lehrb. d. lath. u. evang. Kirchenrechts*, Leipzig. 1842, 8. Aufl. 1877 ff. bevorzugt von Dove. — *De tripl. damn. Formosi episc. Portuensis*, 1843. — *Antiqua canonum collectio . . .*, Marb. Catt. 1844. — *Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh.* Weimar 1846. — *Der Staat und die Deutschenkatholiken*, Leipzig. 1846. — *Vortr. über Berufung der evang. Landessynode*, Berl. 1848. — *Gutachten*, die *Verf. der evang. Kirche in Preußen* betr., Leipzig. 1849. — *Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland*, Leipzig. 1851. — *Beitr. zur Geschichte des Scheidungsrechts in der evang. Kirche*, Berl. 1858. — *Jur. Wilh. IV. und die Verf. der evang. Kirche*, Berl. 1861. — *Beitr. zum Preuß. Kirchenrecht*, herausgeg. von Hinsius, Leipzig. 1865. — Er begründete 1887 die „*Kritischen Jahrbücher*“.

Sit.: Hinsius, *Zur Erinnerung an A. L. R.*, Weimar 1865. — Dove, *Zeitschr.*, I. 138; V. 259—280; VII. 279—404. — *Neue evang. Kirchenztg.* Nr. 5—7. — *Preuß. Jahrb.* XI. 339 ff. — *Schulte*, *Gesch.* III. b S. 210—225. — *Teichmann*.

Richterlicher Eid. *R. E.* oder *Notheid* (*juramentum necessarium* der Späteren, weil von der Initiative der Parteien unabhängig, während die Römer unter *juramentum necessarium* jeden im Prozeß vor kommenden Eid wegen der Nothwendigkeit sich auf ihn einzulassen verstanden) ist diejenige Anwendung des Eides (s. diesen Art.) als Beweismittel, wodurch der Richter *ex officio* die Herstellung der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu beweisenden Thatfache von der Eidesleistung der einen oder anderen Partei abhängig macht. Der *r. E.* ist Beweismittel, trotzdem ihn der Richter *ex officio* in den Prozeß einführt (anderer Meinung: Henssler, *Archiv f. d. civ. Pr.* LXII. S. 299); nicht als ob er ihn nicht als Beweismittel einführe (Wach, *Vorträge*, S. 176), sondern weil der Begriff des Beweismittels von der Verhandlungsmarke unabhängig ist (Wendt, *Archiv f. d. civ. Pr.* LXIII. S. 261 ff., vgl. S. 277). Die Voraussetzung des *r. E.* war im Gem. Prozeß stets eine vorausgehende Beweisthätigkeit der Parteien, die zu einem vollen Beweisresultate nicht geführt hatte (*inopia probationum*). Der unter dieser Voraussetzung zur Vermeidung eines non liquet vom Richter über die zu beweisende Thatfache selbst aufzuerlegenden Eid wurde dann von der gesetzlichen Beweistheorie des Gem. Prozesses erfaßt, so hinsichtlich der Frage, welcher Partei er aufzuerlegen sei, wie hinsichtlich der Wirkung der Eidesleistung und resp. „Nichtleistung“. In ersterer Beziehung insbesondere war dem Richter (nach Wegfall der Unterscheidung der Glossa zwischen *causae arduas* und *minores*; vgl. über das Gesichtliche *Weckell*) vorgeschrieben, die — wenigstens theilweise ebenfalls nach Beweisregeln zu bemessende — Stärke des erbrachten Beweises so entscheiden zu lassen, daß er den Eid bei weniger denn halbem Beweis dem Probaten zur Herstellung der Unwahrheit, bei mehr denn halbem dem Probaten zur Herstellung der Wahrheit, sei es in Gestalt eines j. *veritatis* oder eines j. *credulitatis* (nicht auch eines j. *ignorantiae*: Renaud, *Archiv f. d. civ. Pr.* XLIII. S. 178, 209) auferlegen mußte, während bei gerade halbem Beweis die größere subjektive Glaubwürdigkeit und das bessere Wissen der einen oder anderen Partei entscheiden und nur *ceteris paribus* Probat näher zum Eid sein sollte. Da nun der dem Probaten gegebene Eid für diesen ein Mittel zur Ergänzung des ihm im Interlocut auferlegten, von ihm unvollständig geführten Beweises, der dem Probaten gegebene Eid für diesen ein Mittel zur Hinwegräumung dieses gegen ihn geführten Beweises war, so unterschied der Gem. Prozeß

den r. E. in ein j. suppletorium und purgatorium, Erfüllungs- und Reinigungseid, von welchen der letztere indeß, als Angeichts der Möglichkeit einer eventuellen Eidesdelenion entbehrlich, partikularrechtlich vielsach abgeschafft wurde, so daß, wenn der gesuchte Beweis nicht einmal zum suppletorium ausreicht, er als nicht vorhanden zu betrachten ist (Code civil art. 1366, 1367; Bayer. Prz. D. von 1869 Art. 469; vgl. auch Hannov. Prot. VIII. S. 2986 ff.). — Ist nun im Oesterr. Entwurf von 1876 der r. E. wie der Parteieneid überhaupt durch die eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen eracht, so hat ihn dagegen die Deutsche EPD. zwar in ihr Beweissystem aufgenommen, aber in Folge des Prinzips der freien richterlichen Überzeugung dem Gem. Prozeß gegenüber gänzlich umgestaltet. In Konsequenz dieses Prinzips, wie es in § 259 der EPD. Ausdruck gefunden hat, mußte vor Allem die Voraussetzung der inopia probationum fallen gelassen, und dem Richter gestattet werden, auf Grund lediglich der vor ihm geführten Verhandlung, eventuell selbst unter Zurückweisung angebotener anderer Beweise — (Abweichung von dem Grundsatz der Subsidiarität des Eides: Endemann, Komm. zu § 347 sub II.; unrichtig Struckmann, ebenda (3. Aufl.) sub 1 i. f.) — den Notheid aufzuerlegen, woraus sich von selbst wieder ergibt, daß derselbe nicht blos über die zu beweisende Thatache selbst, sondern auch über ein Indiz verlangt werden kann (vgl. § 437 vv. „der zu erweisenen Thatache“ — „über eine streitige Thatache“, s. hierher auch Hannov. Prot. VIII. S. 2997); mußte weiter aber auch dem Richter die freie Entscheidung nicht blos darüber, welcher Partei, sondern auch ob er überhaupt den r. E. auferlegen wolle, unbeschränkt überlassen werden (daher das „kann“ des § 347 durchaus nicht in Volgiano's Sinn — Archiv f. d. civ. Prz. LVIII. S. 279, Nr. 2; Zeitschr. f. Deutschen Civ. Prz. II. S. 102 — als „muß“ zu interpretiren ist; vgl. die eingehende Erörterung ob „kann“ oder „muß“ in den Hannov. Prot. VIII. S. 2993—2996). Gefallen ist daher die Regel, daß der Richter je nach der Stärke des erbrachten Beweises dem Probanter oder Probaten den Eid zu geben habe, der übrigens schon durch die Befestigung der die Wirkung der Beweismittel normirenden Regeln (EPD. § 259, Abs. 2; EG. zur EPD. § 18, 3. 2; § 14, 3. 3) die Grundlage entzogen ist. Aber auch darauf, welcher Partei die Beweispflicht obliege, kann es nur noch ankommen für die Frage, ob ein r. E. aufzulegen sei, indem, wenn der Beweispflichtige nichts bewiesen hat, die Voraussetzung der Auflage: daß das Ergebniß der Verhandlung oder Beweisnahme zur Begründung der richterlichen Überzeugung „nicht ausreichend“ sei, mangelt; dagegen nicht mehr für die Frage, welcher Partei der Notheid zu geben sei (Mot. zu § 419 des Entw. von 1874, S. 509; zu § 241 ff. des Entw. S. 472 sub II). Damit ist zugleich der Unterschied eines j. suppletorium und purgatorium der Boden weggenommen. Endlich ist der r. E. selbst von den Beweisregeln, welche die Deutsche EPD. gerade hinsichtlich des Eides sonst noch beibehalten hat, wenigstens theilweise bereit: er kann zwar als Beweismittel nur über Thatachen, nicht über Rechte oder Urtheile auferlegt werden — wovon indessen, wie schon nach Gem. Recht (Wezell, § 26, S. 280) bezüglich der Abschätzung eines Schadens oder Interesse nach § 260 eine Ausnahme gemacht ist; — aber er ist nicht auf die Thatachen des § 410 beschränkt, sondern kann auch über facta aliena schlechthin, jedoch unter Beobachtung der Normen des § 424 (arg. § 439), abverlangt werden. Hinsichtlich der Wirkungen der Leistung oder Richtleistung ist er dagegen wie nach Gem. Recht an Beweisregeln gebunden (§§ 428 ff.); die gemeinrechtliche Restitution gegen diese Wirkungen wegen neu aufgefunderter Beweismittel (Renauß, § 142 zu Nr. 30 ff.) ist der RCPD. unbekannt (vgl. aber §§ 432, 433). Wie das Gemeine Recht schließt sie Zurückziehung und Gewissensvertretung beim r. E. aus. Der r. E. kann nach § 437 nicht eher, als beim Abschluß der Verhandlung auferlegt, muß aber eben deswegen stets durch bedingtes Urtheil angeordnet werden (§ 439 cf. mit § 426). Der r. E. ist schließlich in allen Prozessen, auch in Ghestreitigkeiten, zulässig; mit Ausnahme

des Urkunden- und Wechselprozesses (arg. §§ 560 Abs. 2, 555, 558) und der Entmündigungssachen nach §§ 611, 624, 626 der Deutschen C.P. Quellen: I. 31 D. de jurej. 12, 2. — I. 3 C. eod. 4, 1. — c. 36 § 1 X. eod. 2, 24. — c. 2 X. de prob. 2, 19. — Allg. Preuß. Ger. Ordn. I. 10 § 251; 22. — Deutsche C.P. §§ 437—439.

Lit.: Strippelmann, Gerichtszeit, 3. Abth. S. 1—260. — Weheli, System, § 26. — Renaud, Lehrb., § 142. — Volgiano, Arch. f. d. civ. Prar. LVIII. S. 276—294; LIX. S. 212; Derjelbe, Zeitschr. f. Deutsch. Civ. Pr. II. S. 101—110. — Wach, Vorträge, S. 174 ff. — Vitzmeyer.

Riegger, Paul Joseph Ritter von, ♂ 29. VI. 1705 zu Freiburg im Breisgau, 1733 dasselbst Professor, 1753 nach Wien berufen, wo er auf die Gelehrtengewerbe wesentlich einwirkte, 1764 in den Ritterstand erhoben, † 2. (6.?) XII. 1775 zu Wien.

Bekannt namentlich durch seine Institutionum jurispr. eccl. pars I. Wien 1765, 1768, 1771; II. 1770; III. IV. 1772, 4. ed. 1774, ganz 1777, 1780, ed. le Plat, Lovan. 1780. — Princeps jur. eccl. Germanicae c. praef. J. V. Eybel, 1773. — Elementa jur. eccl., 1774 ss. — Opuscula, 1768.

Lit.: Schreiber, Univ. Freiburg, III. 172. — Wurzbach, XXVI. 129 ff. — Schulte, Gesch., III. a S. 208—210.

Über seinen Sohn Joseph Anton Stephan 1742—1795 vgl. Schulte, I. c. S. 261—263 — Riegeriana, Wien Freib. Prag 1790. — Teichmann.

Rinderpest, s. Viehseuchen.

Riskontro (Ital.) = Gegenrechnung — im Gegensatz von scontro = Rechnung. Man bezeichnet damit eine eigenthümliche Zahlungsart des kaufmännischen Verkehrs, nämlich die auf alleitiger Einwilligung beruhende Ausgleichung gegenseitiger Schulden unter mehr als zwei Personen, welche zu diesem Zwecke persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammenentreten (Zahlung mit geschlossenem Beutel, Skontiren; Ital.: riscontrare, scontrare, incontrare; Franz.: riscontre, virement). Der Zweck ist die möglichste Erspartung der Baarzahlung. Eine ganze Zahl von Schuldverhältnissen verschiedener Personen (aus Wechselverkehr, Lieferungsgeschäften &c.) soll sich in der Weise lösen, daß schließlich nur zwei Personen mit Forderung und Gegenforderung bzw. mit Forderung und Schuld einander gegenüberstehen. Die juristischen Mittel sind Kompensation und Cession oder Anweisung bzw. Delegation oder gewöhnliches Mandat; daß zuletzt auch eine Baarzahlung konkurriert, ist nicht ausgeschlossen. Die Skontration, d. h. das Geschäft, welches alle diese thatsfächlich in Einen Vorgang zusammenfallenden Rechtsakte umfaßt, geschieht in der Regel auf Messen und Märkten an besonderen Tagen (Skontirungstage), auf den Börsen zur Liquidationszeit, auch an besonderen Skontropälen (z. B. der „Römerberg“ in Frankfurt a. M., „am Perlach“ in Augsburg &c.). In weitem Umfange erfolgt heutzutage die Skontration im Giroverkehr (s. diesen Art.) der Banken. Die Bank dient hier als dritte Person, welche durch ihren Hinzutritt das Skontiren ermöglicht. In England und Nordamerika bestehen zum Zwecke der Skontration unter einer Anzahl verbundener Banken sog. clearing-houses (Abrechnungshäuser). — Das Abrechnungssystem bedarf keiner vorgängigen Verabredung. Es genügt die inter praesentes ausdrücklich oder stillschweigend gegebene Einwilligung. — Die Wirkung ist der der Zahlung mit Baarionds gleich. Das Ab- und Zuschreiben in den Handelsbüchern ist für dieselbe nicht wesentlich, sondern dient nur zur Beurkundung. Die einzelnen Skontirungsalte werden häufig auch in besondere Skontrobücher eingetragen. Ob die Umschreibung in den Büchern einer Girobank die Skontration selbst erst juristisch vollzieht oder nur als Beweismittel zu betrachten ist, läßt sich nur nach den Einrichtungen jeder einzelnen Bank beurtheilen. Im Giroverkehr der Deutschen Reichsbank wird in der Regel erst die Buchung bei der Banianstalt des Bestimmungsorts als der die Zahlung vollendende Akt zu betrachten sein, nicht schon die Einlieferung des (rothen) Checks.

Lit.: Pöhl's, Darstellung des Gemeinen Deutschen und des Hamb. H.R., I. § 127 (S. 296). — Heise, H.R., § 16 (S. 34). — Mittermaier, Grundr. d. Gemein. Deutschen Privatrechts, II. § 567. — Thöl, H.R., 6. Aufl., I. §§ 339—341. — Goldschmidt, Handb. des H.R., I. 2 S. 1188. — Endemann, Das Deutsche H.R., 3. Aufl. § 136. — Anschluß in Goldschmidt's r. Zeitschr. f. d. ges. H.R. XVII. S. 108. — Ein Beispiel des riscontro s. in dem Aufs. vom Malz, ebenda IV. S. 6, 7. — Liquidationsverein f. Zeitgebaute in Berlin s. ebenda XIV. S. 468; XVII. S. 174. — Ueber das Londoner clearing-house s. Mittermaier in Goldschmidt's r. Zeitschr. f. d. ges. H.R., X. S. 7 ff. — Sepp, Das Londoner Bank-, Ched- und Clearing-house-System, 1874. — Wagner, System der Zettelbankpolitik, S. 53, 450, 667, 780.

R. Koch.

Ristorno (Ital. von ritornare, d. h. restituire; Franz.: ristourne, Engl.: return), d. h. Rückgabe der Prämie bei Ungültigkeit oder anderweiter Aufhebung des Versicherungsvertrages. Die Verpflichtung dazu mag man, wie dies ausdrücklich von Französischen und Italienischen Juristen geschieht, auf die Grundsätze von der condicione sine causa zurückführen. Im Seever sicherungsrecht haben sich indessen unter Mitwirkung von Billigleitsrichtungen eigenthümliche Regeln sowol über die Fälle, in welchen eine solche Rückgabe verlangt werden kann, als über einen alsdann dem Versicherer zur Entschädigung für Bemühungen und Aufwendungen (Courage etc.) verbleibenden Abzug („R. gebühr“) gebildet, welcher hiernach zu den Naturalien des Seever sicherungsvertrages gehört. Nach dem Allg. Deutschen HGB. kann die Prämie bis auf die R. gebühr (in der Regel $\frac{1}{2}$ Prozent der Versicherungssumme, nach den Deutschen allgemeinen Bedingungen $\frac{1}{4}$ Prozent, eventuell die halbe Prämie) ganz oder verhältnismäßig zurückfordert (oder ein behalten) werden: 1) wenn und soweit der Versicherer wegen Ausgabe der Unternehmung, oder weil die Sache ohne Zuthun des Versicherten (z. B. bei Friedensschluß) der Gefahr nicht ausgesetzt wurde, keine Gefahr gelauft ist — der gestalt jedoch, daß, wenn die Gefahr bereits zu laufen begonnen hat, nicht einmal ein theilweise R. stattfindet; 2) wenn die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse oder wegen Über- oder Doppelversicherung unwirksam ist — gleichviel, ob der Vertrag aus anderen Gründen für den Versicherer unverbindlich ist und dieser sonst auf die volle Prämie Anspruch hätte. In dem zweiten Falle ist jedoch Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer sich in gutem Glauben befand. — Ähnliche Grundsätze gelten bei allen seefahrenden Nationen. So insonderheit in Frankreich, Holland, Italien etc. (In Frankreich versteht man unter „ristourne“ die Aufhebung des Vertrages selbst.) Etwas weiter geht das Englische Recht: Es kommt (abgesehen von dolus — „fraud“) nicht darauf an, ob der Gegenstand der Assurance ohne Zuthun des Versicherten der Gefahr nicht ausgesetzt wurde; auch wird schon (theilweise) ristomirt, wenn das Interesse unzulänglich (short interest), oder wenn nach dem Marktpreise am Bestimmungsorte kein Gewinn möglich war. Nach Preuß. Recht ist bei Versicherung auf imaginären Gewinn das R. nur zulässig, wenn die Unternehmung ohne Schuld des Versicherers nicht stattfindet. — Auch bei der Bodmerekreis kommt das R. vor in dem Falle, wenn die verbodmeten Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt werden. Nach dem HGB. kann der Gläubiger die sofortige Zahlung der Bodmerekreishuld unter verhältnismäßiger Herabsetzung der Prämie fordern, wenn die Unternehmung vor dem Antritt der Bodmerekreise angegeben wird; ist die Reise bereits angetreten, wird aber in einem anderen als dem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmerekreishuld in jenem Hafen ohne Abzug zahlbar. Wenn nur ein Theil der Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt worden, kann nach dem Prinzip des Gesetzes ein (theilweise) R. nicht stattfinden.

Quellen u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 699, 899—902. — Preuß. Allgem. L.R. II. 8 §§ 2338—2345 (cf. EG. zum HGB. Art. 60 Jiff. 1). — Code de comm. art. 349, 356—359, 361. — Holländ. HGB. Buch II. Seit. 4 Tit. IX. Art. 635, 636. — Rev. allgem. Plan Hamb. Seever sicherungsbedingungen §§ 78—84 (Voigt u. Heineken, Neues

Arch. f. h.R. IV. S. 222 ff.). — Allgem. Seeverf. Bed. v. 1867 §§ 44, 46, 47, 64, 154. — Lewiš, Das Deutsche Seerecht, II. (1878) S. 391—395. — Pöhl's, Seafreitanzurrecht, II. §§ 638—845 (S. 477—516). — Benecke (Nolte), System des Seafreitanzur- und Bodenrechts, I. S. 334—388. — v. Kaltenborn, Seerecht, II. § 205 (S. 300—304). — Ledlenborg, System des Seever sicherungswesens, S. 209, 210. — v. Duhn, Die Revision des Franz. Seerechts, in Goldschmidt'sc. Zeitschr. für das ges. h.R. XIV. S. 169 ff. (Beide projets vermeiden die Erwähnung des R.) — Pardessus, Cours de droit commercial, Tome II. nr. 870—886, 927—932. — J. W. Smith, Merc. law, 9th ed. (Dowdeswell) 1877 p. 395—399. — Leone Levi, Intern. comm. law, 2th ed. 1863, II. p. 889, 890. — Kent, Commentaries on American Law, 12th ed. 1873 Vol. III. p. 341, 342 (Part. V. Lect. XLVIII. 3 [3]).

R. Koch.

Rittergüter (Th. I. S. 498) wurden ursprünglich solche Güter genannt, von denen Ritterdienste geleistet wurden. Hierzu wurde vorausgesetzt, daß die Güter in ritterbürtigen Familien vererbt waren. Dagegen konnten es sowohl Allodialgüter, als Lehngüter sein. Als Ritterbürtige waren die Eigentümner dieser Güter mit mannigfältigen Vorrechten ausgestattet und von den Lasten befreit, denen die nicht bevorrecheten Stände des Territoriums unterworfen waren. Im Laufe der Zeit, und zwar namentlich seit dem 15. Jahrhundert, gingen diese persönlichen Vorrechte und Befreiungen zum Theil auf die Güter selbst über und erschienen als ein dinglicher Vorzug eben dieser Güter (als nobilitas realis). Daraus, sowie aus dem Umstände, daß auch die Lasten der ländlichen Bevölkerung meist als auf dem Grundstück haftend angesehen wurden, erklärt sich die spätere Begriffsbestimmung eines R. als eines Gutes, welches von den regelmäßigt auf ländlichen Grundstücken ruhenden Lasten befreit und mit gewissen Vorrechten ausgestattet ist, die der Besitzer des Gutes als solcher ausüben darf. Seitdem kann darüber, ob einem Gut die Qualität eines R. zugesprechen ist, nur die Verfassung des betreffenden Landes, resp. der Provinz entscheiden (vgl. Preuß. Allg. L.R. Th. II. Tit. 9 § 88). In manchen Staaten ist dafür ein Normaljahr maßgebend, in manchen auch die Eintragung in besondere Matrikeln. Die Befreiungen der R. bestanden früher namentlich in der Befreiung von gewissen Steuern (hauptsächlich der Grundsteuer), von Landfröhdenden und der Einquartierungslast. Die Vorrechte waren politische und privatrechtliche, und zwar besonders Landstandshaft, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Patronatsrecht, Braugerechtigkeit, Mühlenzwang und andere Bannrechte, die Forst- und Jagdgerechtigkeit, letztere gegenüber dem landesherrlichen Forst- und Jagdregal. Außerdem gehörten in nicht wenigen Territorien die ein Rittergut betreffenden Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz vor die Obergerichte. Daher wurden dann diese Güter als schriftsfässige bezeichnet, im Gegensatz zu den amtsfässigen, hinsichtlich deren die Untergerichte kompetent waren. Die genannten Vorrechte und Befreiungen waren indeß nicht mit jedem Rittergut an sich verbunden. Vielmehr beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, auf Partikulargefechten oder unvordenlicher Verjährung. Manche Gerechtsame, wie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, sind hauptsächlich auch hervorgegangen aus der Vogtei, welche in der älteren Zeit den Besitzern von R. über die zu diesen gehörigen Hinterfassen stand. Im Streitfall ist daher das Vorrecht von dem, der es in Anspruch nimmt, zu beweisen; doch genügt bei gesetzlichen Vorrechten der Beweis, daß das betreffende Gut zur Kategorie der R. gehört. Die Erwerbung von R. ist durch die frühere Gesetzgebung zuweilen auf Personen des Adelsstandes beschränkt (z. B. Preuß. Allg. L.R. Th. II. Tit. 9 § 37) oder wenigstens dem Bauernstande verboten worden (s. Haubold, § 390 a). Doch ist das Eine wie das Andere später aufgehoben (Preuß. Gesetz vom 9. Okt. 1807, § 1; königl. Sächs. Gesetz vom 22. Februar 1834, § 5). Länger hat sich die Einrichtung erhalten, daß einige der gedachten Vorrechte, nämlich die Landstandshaft und die obrigkeitlichen Befugnisse, so lange ruhen sollen, als sich das Gut in den Händen eines nichtadeligen Besitzers befindet (Reysscher, S. 445 ff.). Der eigentümliche Charakter der R. hat sich in Folge der neueren Gesetzgebung fast überall verloren. Nur wenige

Vorrechte haben sich noch in einigen Staaten erhalten, so namentlich die gutschäfliche Polizeigewalt.

Lit.: Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechts (Hannover 1807), S. 133 ff. — Haubold, Lehrbuch des königl. Sächs. Privatrechts, II. (3. Aufl. Leipzig, 1848) S. 6 ff. — Reisch, Das Gemeine und Württemb. Privatrecht, I. (2. Aufl. Tübingen, 1846) S. 441 ff. — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, II. § 37. — Roth, Bayer. Civilrecht, II. § 117. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. § 129. — Lewiß.

Rittershusius, Konrad, ♂ 25. IX. 1560 zu Braunschweig, reiste, wurde 1591 in Basel Doktor, später in Altona, † 25. V. 1613.

Schriften: Ausgabe d. Paulus, 1594. — Progymnasmata juris, 1598. — Collatio legum Attic. et Rom., 1608. — Partitiones jur. feudalis, 1608. — Jus Justinianum h. e. Novellarum expositio, Argent. 1615, 1629, 1630. — Dodecadelto s. in XII tab. leges comm., Argent. 1616. — Different. jur. civ. et canonici libri 7, Argent. 1616, 1618, 1638, 1668. — Joannis antiqui gloss. Summa in Novellas Just., Frcf. 1615. — Novellae const. Imperatt. Justiniano anteriorum, Fcf. 1615.

Lit.: v. Stimping, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 414—419. — Schulte, Geschichte, III. b 32. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 602. Leichmann.

Rivallius, Aymar, seigneur de la Rivalière, ♂ Mitte des 15. Jahrh., war Parlamentsrat in Grenoble, † nach 1535.

Er schrieb: Civ. hist. jur. s. in XII tab. leges comm. I. V, Valent. 1515. Lugd. 1551. Lit.: Savigny, VI. 449—452. — Rivier, I. c. p. 588. Leichmann.

Robert, Jean, Professor zu Orleans, bekannt wegen seiner Streitigkeiten mit Gujas, † 1590.

Er schrieb: Lectionum receptarum I. II, Aureliae 1567. — Animadversionum I. III, 1579.

Lit.: Rivier, I. c. p. 591. — Spangenberg, Gujas und seine Zeitgenossen, Leipzig. 1822, S. 179, 180. Leichmann.

Robertus, Flāmesburiensis, Kanonikus von St. Victor in Paris und Pönitentiar.

Er schrieb um 1207 ein Poenitentiale.

Lit.: Schulte, R. Fl. summa de matrimonio et de usuris, Gissae 1868; Derselbe, Gesch., I. 208—210; II. 523. Leichmann.

Rocco, Niccola, ♂ 7. X. 1811 zu Ceforia, wurde 1838 zum Richter und dann zum Prokurator am Tribunal in Palermo ernannt, 1848 Richter, sodann stellvertretender Generalprokurator an der Gran Corte Civile in Neapel, 1861 Vizepräsident einer der Kammern derselben, später Sektionspräsident des Appellhofes, daneben seit 1858 Professor des Handelsrechts, † 7. VII. 1877 in Vomero.

Schriften: Dell' uso e autorità delle leggi del regno delle due Sicilie, ossia trattato di diritto civile e internazionale 1836, 2. ed. Palermo 1843, 3. ed. Napoli 1858, 1859 (Trattato di diritto civile internazionale ossia dell' uso e autorità delle leggi considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri, Livorno 1859). — Quistioni di diritto amministrativo, Napoli 1860. — La filosofia del dir. ammin. e delle leggi che lo conservano, Napoli 1870. — La capacità civile del religioso professore. — Come influisce il vero e falso indirizzo delle scienze filosofiche sugli studii del diritto. — Sul sommo principio del dir. priv. internaz. — Sul commercio delle nazioni neutrali in tempo di guerra. — Un problema di dir. internaz. in riguardo al navilio.

Lit.: Discorso necrologico pel Prof. Stefano Jannuzzi, Nap. 1877. — Fiore, Droit intern. privé, Paris 1875, p. 63 ss. — Calvo, Droit international, (8) 1880 I. 103. — Aser, Schets, Haarlem 1880, p. 14 (deutsch von M. Cohn, Berl. 1880 S. 10). — Pientoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur, Wien 1872, S. 80—85. Leichmann.

Röder, Karl David August, ♂ 23. VI. 1806 zu Darmstadt, studierte in Göttingen und Heidelberg, 1830 Dozent in Gießen, ging wegen Verbotes weiterer philosophischer Vorlesungen nach Heidelberg, wo er 1842 außerordentl. Prof. wurde, wirkte für Verbreitung der Krause'schen Lehren und Verbesserung des Gefängniswesens, † 20. XII. 1879.

v. Orlendorff, Enc. II. Rechtsglosen III. 3. Aufl.

Schriften: De usuris in futurum acceptis, Giss. 1830. — Abhandl. über praktische Fragen des Civilrechts, Gießen 1833. — Grundzüge der Politik des Rechts, Tarmst. 1837. — Krit. Beitr. d. Gesetzgebung über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Tarmst. 1837. — Comm. de quaestione an poena malum esse debet, Giss. 1839, spanisch in Escuela del Derecho, 1864. — Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtphilosophie, Heidelberg, 1846, (2) Leipzig, 1860—1863, spanisch von Giner, Madrid 1879. — Zur Rechtsbegründung der Verbesserungsstrafe, Heidelberg, 1846. — Grundl. zur Deutschen Reichsverfassung, Frankf. 1848. — Grundgedanken und Bedeutung des Röm. u. German. Rechts, Leipzig, 1855. — Die Verbesserung des Gefängniswesens mittels der Einzelhaft, Prag 1856. — Versuche der Verichtigung von Ulpiani fragmenta, Gött. 1856. — Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, Leipzig, 1863. — Verbesserungsstrafe und Verbesserungsanstalten als Rechtsförderung, Leipzig, 1864. — Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren inneren Widersprüchen, Wiesb. 1867, spanisch von Giner, Madrid 1871 und 1877. — Über die Gebrechen der Deutschen Hochschulen und ihre Heilung, 1867, spanisch 1870. — Die Kriegsknechthälfte unserer Zeit und die Wehrverfassung der Zukunft (in Cotta's Deutscher V.J. Schrift 1868). — Die neue Zeit, Prag 1870, Heft 1 S. 21—96, Heft 3 S. 40—89, 116—128 (Die Fortbildung der Gesellschaft zur wahren Freiheit und zur Herrschaft des Rechtes, Prag 1870). — Bemerk. zum Entwurf des StrafG.B. für den Norddeutschen Bund (Beilage zur Krit. V.J. Schr. Bd. XII.). — Kraule's System der Rechtphilosophie, Leipzig, 1873. — Estudios sobre derecho penal y sistemas penitenciarios, Madrid 1875. — Raup's Grundriss zu einem Systeme der Natur, Wiesb. 1877. — Viele Abhandl. in Zeitschriften. — Riv. di discipline carcerarie X. (1880) 281—303 (spanisch in Revista General tomo LVII. 365—388). — Rivista penale, II. 273—286, VII. 113—128.

Lit.: Giner in Revista General, Febrero 1880, p. 129—153. — Augsb. Allgem. Blg. 1879, S. 5272. — Almanaque para 1879, Madrid 1878, p. 109—111. — B. Gabba, La scuola di Röder ed il sistema dell' isolamento carcerario, Milano 1868. — Carrara in Riv. penale V. 148—163; Buccellati IX. 273—293. — v. Holzendorff, Handbuch, I. S. 264. — Teichmann.

Rodiére, Aimé, ♂ 16. V. 1810 zu Alby, studirte in Toulouse und Paris, wurde 1838 Professor in Toulouse, einer der Gründer der Académie de législation, der Revue de législation et de jurisprudence, † 2. XI. 1874.

Schriften: Traité sommaire des diverses parties du droit français, 1838. — Traité de compétence et de procédure civile, 1840, (5) 1878. — Éléments de procédure criminelle, 1845. — Mii Pont: Traité du mariage, 1847, 2. éd. 1869. — De la solidarité et de l'indivisibilité, 1852. — Les grands jurisconsultes, 1873. — Recueil de l'Acad. de législ. de Toulouse I, III, IV, V, VI, IX, X, XI, XII, XIV, XV, XVII, XIX, XX, XXIII.

Lit.: Bressolles in Académie de législation de Toulouse XXIII. 477—556. — Über seinen Vater, avocat-avoué (1771—1847) vgl. Jean-Pierre-Paul Rodière, Étude biographique par A. Combes, Castres 1867. — Teichmann.

Rosfredus Epiphanius, ♂ zu Benevent, lehrte zu Bologna, von 1215 an in Arezzo, in kaiserlichen und päpstlichen Diensten, † bald nach 1243 zu Benevent.

Er schrieb: Glossen. — De libellis et ordine judic. — Libelli de jure canon., Aven. 1500, Argent. 1502. — De positionibus (Tract. univ. jur., Venet. IV. f. 2). — Quæstiones Sabbathinae. — De pugna.

Lit.: Savigny, V. 184—217. — Schulte, Geschichte, II. 75—78. — Bethmann-Hollweg, Civ. Proz. VI. 26, 35—48, 200. — v. Stinchung, Geschichte der pop. Lit. des Röm.-lan. Rechts, Leipzig, 1867, S. 360—404. — Teichmann.

Rogerius, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aus Modena.

Er schrieb: Glossen. — Summa zum Codex. — De praescript., Mog. 1580, Venet. 1584 (Tract. univ. jur.). — De dissensionibus dominorum 1580 (ed. Haubold, Lips. 1821). — Sigle R.

Lit.: Savigny, IV. 194—224. — v. Stinchung, Geschichte d. pop. Lit., S. 202, 290. — Teichmann.

Rogron, Joseph-Adrien, ♂ 30. V. 1793 zu Fontaine-la-Guyon, conserv. de la bibliothèque de la cour de Cassation, † 16. X. 1871.

Bekannt durch Ausgaben der Codes, (5) 1863. — Tous les codes officiels français 1865. — Le plébiscite du 8 mai 1870. — Oeuvres complètes de Pothier, 1825.

Lit.: Gazette des Tribunaux du 1 nov. 1871. — Teichmann.

Nöhmer, Friedrich, ♂ 21. II. 1814 zu Weissenburg (Franken), studirte in München, ging 1841 nach der Schweiz, wo er mit Bluntschli eine liberal-konservative Partei gründete, 1842 wieder in München, † 11. VI. 1856. In seinen

Arbeiten wesentlich unterstützt durch seinen jüngeren Bruder Theodor († 12. XII. 1856).

Schriften: *Anfang und Ende der Spekulation*, München 1835. — *Deutschlands Veruf in der Gegenwart und Zukunft*, Zürich 1844. — *Lehre von den politischen Parteien*, Zürich (Nördl.) 1844. — *Meinungsäußerungen gegen den Ultramontanismus; Denkschrift über den Einfluss der ultram. Partei in Bayern* 1846, v. Widemann, Stuttg. 1847. — *Deutschlands alte und neue Bürokratie*, 1848. — (Theodor R.) *Kritik des Gottesbegriffes* in den gegenwärtigen Weltansichten, Nördl. 1856.

Lit.: Bluntschli im *Staats-Wörterb.* VIII. 643—651; Derselbe, *Charakter und Geist der polit. Parteien*, Nördl. 1869, S. 82—99. — Secretan, *Galerie*, II. 242. — Teichmann.

Nolandinus Passagerii, ♂ Anfang des 13. Jahrhunderts, wurde 1234 Notar in Bologna, † 1300.

Schriften: *Summa artis notariae*. — *Tractatus de notulis*. — *Aurora*. — *De officio tabellionatus in villis et castris*, Taur. 1478, Spir. 1590; Deutsch Ingolst. 1549. — *Flos ultimorum voluntariorum*, Brix. 1475, Lugd. 1550.

Lit.: v. Steinberg, *Geschichte d. pop. Lit. des Röm.-kan. Rechts in Deutschland*, Leipzig, 1867, S. 296, 300. — Savigny, V. 539—548. — Bethmann-Hollweg, *Ges. Prz.*, VI. 175 ff., 199. — Endemann, *Studien*, I. 84. — Kunze, *Inhaberpapiere*, 137. — Ott, *Beiträge*, 94. — Teichmann.

Romagnosi, Giov. Dom., ♂ 1761 zu Salò (Parma), entzog sich dem Getriebe der Parteien, ging nach Trient, wo er als Advokat lebte, 1802 Professor in Padua, entwarf ein Gefechtbuch für das peinliche Verfahren, Rechtslehrer zu Padua, Generalinspektor der Rechtsschulen, Redakteur einer Zeitschrift für Rechtswissenschaft, verlor seine Stelle, wurde nach Venedig abgeführt, doch bald entlassen, Professor in Corfu, † 8. VI. 1835.

Schriften: *Genesi del diritto penale*, Pavia 1791, 7. ed. Mil. 1839, 1852; deutsch von Lüden, Jena 1833. — *Sull' amor delle donne consid. come motore precipuo della legisl.* Trent. 1792. — *Che cosa è libertà?* 1792. — *Introd. allo studio del dir. pubbl. univ.*, Parm. 1805. — *Giorn. di giurisp.*, Mil. 1811—14. — *Della constit. di una monarchia naz. rappres.*, 1815. — *Della condotta delle acque*, Mil. 1822—24; deutsch von Niebuhr, Halle 1840. — *Della ragione civ. delle acque*, Mil. 1829. — *Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento*, Mil. 1829—32. — *Progetto del cod. di proc. penale*, Fir. 1835; 4. ed. Prato 1838. — *Consult. forensi*, Mil. 1836, 1837. — *Istituzioni di filosof. civ.*, 1839. — *Scienza delle costituzioni*, 1848. — *Op. complete racc. dal de Giorgi*, Padova 1839; Mil. 1841—1847; Nap. Pal. 1861.

Lit.: Cantù, *Vita di R.* Mil. 1835. — Rosso, R. difeso, Fir. 1838. — Biogr. nouv. gén., Par. 1863, Vol. 42. — Lüden in der *Genfisä*. — R. de droit international 1870, p. 94, 95. — Nypels, *Bibliothèque*, 30, 31. — Möhl, I. 226, 167, 302; II. 248; III. 656. — Cantù, *Italiani illustri*, Milano 1873, I. 517—593. — Sclopis, III. 13, 163, 284. — Brusa, *Appunti*, Torino 1880 p. 212. — Teichmann.

Römer, Robert, ♂ 1. V. 1823 zu Stuttgart, Sohn des Württembergischen Staatsmannes Friedrich v. Römer (1794—1864), studierte in Tübingen und Heidelberg, wurde 1846 Advokat in Stuttgart, habilitierte sich 1852 in Tübingen, 1856 außerordentl. Professor, 1857 ordentl. Professor, politisch auf die Seite Preußens stellend, die nationalliberale Partei Württembergs mitbegründend und leitend, 1864—67 in der Ständeversammlung, 1871—76 Mitglied des Reichstages, im Jahre 1871 zum Rath am Röhr. zu Leipzig ernannt, † 28. X. 1879 zu Frankfurt.

Schriften: *Die Beweislast hinsichtlich des Irrthums nach Gem. Civilrecht u. Prozeß*, Stuttg. 1852. — *Das Erlöschen des klägerischen Rechts nach der Einleitung des Prozesses in seinem Verhältniss zum Endurtheil*, Stuttg. 1852. — *Die bedingte Novation nach dem Röm. und heutigen Gem. Recht*, Tüb. 1863. — *Die Leistung an Zahlungstatt nach dem Röm. und Gem. Recht mit Berücksichtigung der neueren Gesetzbücher*, Tüb. 1866. — *Die Verfaßung des Norddeutschen Bundes und die Süddeutsche, insbes. die Württemb. Freiheit*, 1.—3. Aufl. Tüb. 1867. — *Grundzüge des Württemb. Erbrechts*, Tüb. 1872. — *Das Württemb. Unterpfandsrecht*, Leipzig, 1876 (Deutsches Hypothekenrecht, Bd. VI.). — *Abhandl. aus dem Röm. Recht, dem Handels- und Wechselrecht*, Stuttg. 1877. — Mit Meibom, *Geschrift zur vierten Säkularfeier der Univ. Tübingen* (S. 5—73), 1877.

Lit.: Im Neuen Reich, 1879, S. 684. — Klüpfel, Geschichte der Deutschen Einheitsbestrebungen, Bd. II., Berl. 1873, S. 37; Der selbe, Die Univ. Tübingen, Leipzig, 1877, S. 105, 107, 139. — Leichmann.

Rosenvinge, Janus Laurits Andreas Sønderup, ♂ 10. V. 1792 in Kopenhagen, 1809 Student, 1814 Notarius der juristischen Fakultät an der Universität zu Kopenhagen, 1818 Professor juris extraordinarius, 1822 extraordinarie Assessor des Höchsten Gerichts, 1824 Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen, 1830 Professor juris ordinarius, † 4. VIII. 1850 in Rantes.

Schriften: *De usu juramenti in litibus probandis et decidendis juxta leges Danie antiquas*, Sectio 1^{ma} Havniae 1815 (übersetzt ins Dänische von dem Verfasser mit Emendationen und Verbesserungen in Oersted's Nyt jur. Archiv XIV. 1816); *Sectio 2^{me}*, ibid. 1817 (übersetzt ins Dänische von J. C. Kall, l. c. XXI. u. XXII.). — *Bemærkninger om de gamle danske Leves Bestemmelser om Vindicationssretten*, Kbh. 1819. — *Grundruds af den danske Lovhistorie 1—2*, Kbh. 1822—1823 (ins Deutsche übersetzt von C. G. Sommer, Berl. 1825). — *Grundruds af den danske Rets historie*, 2. aldeles omarb. udg. 1—2, Kbh. 1832, 3. Oplag Kbh. 1860. — *Samling af gamle danske Love*, udg. med. Indledn. og Anm. og tildels and. Oversætt. 1—5, Kbh. 1824—1846 (unvollenbet.). — *Grundruds af den danske Kirkeret 1—2*, Kbh. 1838—1840; 2. udg. Kbh. 1851. — *Udvælg af gamle danske Domme ofraged på Kongens Retterteng og på Landsting 1—4*, Kbh. 1842—48. — Von seinen Abhandlungen sind zu nennen: In „*Juridisk Tidsskrift*“: Om den sakkalte Hals og Håndsret efter den ældre Lovgivning, 17. B.; Bemærkninger om Blodhævnen hos de gamle Scandinaver 20. Bd., om Pant i ældre Tider 25. B. — In „*Nye danske Magazin*“: Om Rettergangsmåden ved de geistlige Retter af Bishop Knud, meddelt efter Haandskrift, 6. B., befondes Abbrud. — In „*Danske Magazin*“ 3. Reek.: Danmarks Rigens Ret, en Samling af gamle Retsretninger, 1. Bd., befond. Abbrud 1842. — In „*Kirkehist. Samlinger*“: Om den canoniske Rets Anwendung i „*Danmark*“, 1. B. — In „*Det kgl. danske Videnskab. Selsk. philos.-hist. Afhandl.*“: Om det kennelige Skriftemåls Anwendung Norden merest. med Hensyn til Bestemmelse herom i den Skånske og Sjællandske Kirkeret, 7. B., bef. Abbrud Kbh. 1841. — In „*Skriftes 5. Reek. hist.-philos. Afdel.*“: Om Rigens Ret og Dele 1. B., bef. Abbrud Kbh. 1847. — V. A. Secher.

Rossi, Pellegrino Graj, ♂ 13. VII. 1787 zu Carrara, wurde Advokat in Bologna, 1812 Prof. des Strafrechts, ging nach England, 1816 nach Genf, wo er 1819 Professor an der Akademie wurde, 1820 Mitglied des Grossen Raths, später der Tagsatzung, von der er nach Paris gesandt wurde; 1833 nach Frankreich übergesiedelt, erhielt er 1834 die Prof. d. polit. Dekon. am Collège de France, die Prof. des konstit. Rechts an der Pariser Rechtsschule; wurde 1839 Pair, legte seine Prof. nieder, trat 1840 in den Staatsräth, ging 1845 als Gesandter nach Rom, wurde Minister Pius IX., wollte die Deputirtenfamme eröffnen, als er auf der Freitreppe des Palastes der Cancellaria erboldet wurde (15. XI. 1848).

Schriften: *Traité de droit pénal*, Par. 1829; 4. éd. p. F. Hélie, Par. 1872; Leiden 1878; italienisch von Pessina, Nap. 1853 u. 1870. — *Cours d'écon. polit.*, Par. 1839—1841, 1865. — *Préf. à l'essai sur le principe de population de Malthus*, 1845. — Notes aux O. de Ricardo, 1847. — *Méth. d'écon. polit. d'hist. et de philos.*, 1857. — *Cours de droit constitutionnel*, Par. 1866, (2) 1877. — *Annales de législation*, 1820—1823.

Lit.: *Rapport de M. Odilon-Barrot à l'Académie sur le droit pénal de M. Rossi*, 1856. — *Nypels*, Bibliothèque, p. 76. — *Garnier*, Not. sur la vie et les travaux de R. Par. 1849. — *Mignet*, Not. hist. lue à l'Académie 1849 (*Portraits et Notices* [4] 1877 II. 181—224). — *Saladin*, R. en Suisse de 1816—1833, Par. 1849. — *Civiltà Cattolica* 1850. — *Reuchlin*, *Geschichte Italiens*, II. (1860) 16, 42, 43. — *Pierantoni*, *Storia degli studi del diritto internazionale in Italia*, Modena 1869, p. 70, 92; *Der selbe*, P. Rossi, elogio accademico, Nap. 1872. — *Baudrillart*, *Publicistes modernes*, 1862. — *Hebel*, *Die Todesstrafe*, Berl. 1870, S. 242, 243. — *Pessina*, *Opuscoli*, Napoli 1874, p. 97. — *Brusa*, *Appunti*, Torino 1880, p. 212. — *Rivista penale di Lucchini VI* 261—271. — Leichmann.

Rosshirt, Konrad Eugen Franz, ♂ 26. VIII. 1793 zu Oberscheinfeld bei Bamberg, studierte in Landshut, Erlangen und Göttingen, eine Zeit lang im Gerichts- und Verwaltungsdienste thätig, wurde 1817 Prof. in Erlangen, 1818 in Heidelberg, wo er bis 1870 lehrte, † 4. VI. 1873. Verdient um Straf-, Civil- und Kirchenrecht.

Schriften: Ueber die Tendenz des prät. Rechts und über die Verhältnisse derselben zum Civilrecht, Erl. 1812. — Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, Bamb. 1817. — De legitima cond. indeb. fundam., Erl. 1818. — Beitr. zum Römischen Recht, Heidelberg 1820, 1824. — Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg 1822. — Entwurf der Grundzüge des Strafrechts, Heidelberg 1828. — Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestaterbrechtes, Landsh. 1831. — Lehre von den Vermächtnissen, Heidelberg 1835. — Zwei krim. Abhandlungen, Heidelberg 1836. — Geschichte und System des Deutschen Strafrechts, Stuttg. 1838, 1839. — Ueber das System der Verträge, 1839. — Das testament. Erbrecht bei den Römern, Heidelberg 1840. — Das Gemeine Deutsche Civilrecht, Heidelberg 1840, 1841. — Darstellung des Franzö. und Bad. Civilrechts, Heidelberg 1842. — Ueber den Entwurf der Gerichtsverfassung und der StrafV. für Baden, Heidelberg 1844. — Geschichte des Rechts im Mittelalter, Mainz 1846. — Grundriss des Franz. und Bad. Civilrechts, Heidelberg 1851. — Dogmengeschichte des Civilrechts, Heidelberg 1858. — Kanon. Recht, Schaffh. 1857. — Kirchenrecht, 3. Aufl., Schaffh. 1858, 4. Aufl. Heidelberg 1869. — Das staatsrechtliche Verhältnis zur katholischen Kirche in Deutschland, Schaffh. 1859. — Programm der studii. jur. civ. et can. in Germ. universit. medii aevi, Heidelberg 1861. — Manuale latinitatis jur. can., Schaffh. 1862. — Neuherre. Encycl. des Kirchenrechts, Heidelberg 1865—1867. — Beitr. zum Studium des Rechts im 19. Jahrh., Heidelberg 1865. — Beitr. zum Gemeinen Deutschen Civ. Prz., Heidelberg 1868. — Er war Mitarbeiter resp. Herausgeber der Zeitschrift für Civil- und Kriminalrecht 1833—1848, des Archivs des Kriminalrechts u. a. m.

Lit.: v. Weech, Bad. Biogr., II. 196—198. — Schulte, Geschichte, III. a S. 350—353.
Teichmann.

Röhler, Emil Franz, ♂ 1814 zu Brüx in Böhmen, doktorirte 1842 in Prag, ging als Privatdozent 1846 nach Wien, wegen seiner politischen Anschaulungen zurückgesetzt, übersiedelte nach Göttingen, dann, als alle Hoffnungen gescheitert, zweiter Bibliothekar in Erlangen, 1862 Vorstand der Hofbibliothek in Sigmaringen, am 6. XII. 1863 an einer einsamen Stelle vor der Stadt mit mehreren Stichwunden aufgefunden.

Schriften: Ueber das Ausgebüng auf Bauerngütern, Prag 1842. — Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Prag 1845 und 1852. — Ueber die Bedeutung und Bedeutung der Geschichte des Rechts in Oesterreich, Prag 1847. — Die Gründung der Universität Göttingen, 1855.

Lit.: Wahlberg's Necrolog (Gesammelte kleinere Schriften u. Bruchstücke über Strafrecht u. s. w., Wien 1875, I. 216—219). — Zeitschrift für Rechtsgelehrte IV. 204 ff.
Teichmann.

Rotteck, Karl Wenzel Rodecker von, ♂ 18. VII. 1775 zu Freiburg i. B., wurde 1798 Professor der Geschichte, machte große Reisen, 1818 Professor der Staatswissenschaften, wurde 1832 in den Ruhestand versetzt, nachdem er Jahre lang als einer der gewandtesten und freisinnigsten Redner für politische Reformen gewirkt hatte; †, vielfach verfolgt, 26. XI. 1840.

Schriften: Ueber stehende Heere und Nationalmiliz, Freib. 1816. — Allgem. Geschichte 1812—1827, fortges. von Hermann und Sieger, 25. A. 1866, 1867. (Auszug einer Allgemeinen Weltgeschichte, 8. Aufl. von Zimmermann, 1869—1871.) — Ideen über Landstände, 1819, franz. von Constant, 1820. — Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft, Stuttg. 1829, 1830; 2. Aufl. 1840. — Sammlung kleiner Schriften, Stuttgart 1829, 1830, (2) 1847 ff. — Lehrbuch der ökonomischen Politik, Stuttg. 1835. — Die Kölnerische Sache, betrachtet vom Standpunkt des allgemeinen Rechts, (2) Speyer 1839. — Er gab mit Welcker das Staatslexikon, Alt. 1834—1844 heraus (3. Aufl. 1856—1866). — Gesammelte und nachgelassene Schriften (von Herm. v. Rotteck), Pforz. 1843.

Lit.: E. Münnich, R. v. R., 1831. — F. Leon, R.'s Ehrentempel, 1841. — R. und Welcker, Staatslexikon, Bd. 14. — Zeitgenossen, dritte Reihe, 2. Bd., Leipzig 1830. — Herm. v. R., Das Leben R. v. R.'s, Pforzheim 1843. — v. Weech, Bad. Biogr., II. 211 ff. — Schulte, Geschichte, III. a S. 322. — Friß, Gedächtnisrede, Freib. 1842. — Bibliothek politischer Reden, Berl. 1845, I. 273—302. — Bluntschli, Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik, Würzburg 1864, 523—534; Derselbe, StaatsWörterB. VIII. 738—744. — Mohl, II. 560—577.

Sein Sohn Hermann, ♂ 25. VIII. 1815, † 12. VII. 1845 zu Freiburg als Privatdozent der Philosophie.

Er schrieb: Ueber Konkurrenz der Verbrechen, Freib. 1840. — Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staats, Freib. 1845.

Teichmann.

Rousseau, Jean Jacques, ♂ 28. VI. 1712 zu Genf, 1728—30 in Turin, dann in Annecy, 1731—33 in Lausanne und Neuchâtel Musiklehrer, 1736 Katastrelfretär, lebte auf Les Charmettes der Frau von Warens, 1740 Hauslehrer in Lyon, erfaßt ein System der Notenschrift, ging 1754 nach Genf, trat zur reformierten Kirche zurück, Bürger von Genf, lebte auf dem Lande bei Paris, dann im Kanton Neuchâtel, 1765 in Straßburg, dann in England, 1770 in Paris, 1778 in Ermenonville bei Marquis de Girardin, † am 3. VII. 1778 (eines freiwilligen Todes?). Am 11. X. 1794 ins Pantheon aufgenommen.

Schriften jur. Inhalts: Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, Par. 1753. — Contrat social ou principes du droit public, Par. 1762. (Deutsch in Rousseau's sämmtlichen Werken von Clüff, R. Große u. M., Leipzig 1854 ff. und von v. Raet, Berl. 1873.) — Lettres écrites de la montagne, Amsterd. 1764. — Discours sur l'économie politique (Encyclopédie) (Oeuvres Vol. I. p. 245—320). — Lettres sur la législation des Corses und Considération sur le gouvernement de Pologne, Par. 1772. — Oeuvres, éd. de Musset-Pathay, Par. 1823—1827. — Oeuvres et Correspondance inédites par Moulton, Par. 1861.

Lit.: Musset-Pathay, Histoire de la vie et des ouvrages de J. J. R., Par. 1821. — Rosengarten, Rousseau gegen Hobbes oder über das Dogma der Souveränität des Volkes, Hamb. 1832. — Broderhoff, J. J. R., sein Leben und seine Werke, Leipzig 1863—1874; Derselbe im Neuen Blutarch Bd. V., Leipzig 1877. — Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. Heidelberg 1864; Bd. II. 437—457. — Bluntschli, Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 292—320. — Moreau, R. et le siècle philosophique, 1870. — Saint Marc Girardin, R. sa vie et ses ouvrages, 1875. — Morley, R., London 1873. — Desnoiresterres, Voltaire et la société française, t. II 1874. — R. von Prof. Dr. Th. Vogt und Dr. v. Gallwürf, Langenhalza 1876—78. — Rottenburg, Vom Begriff des Staates, Leipzig 1878. — Noël, Voltaire ..., Paris 1878. — Ritter, La famille de R., Genève 1878. — Meylan, R. sa vie et ses œuvres, Berne 1878 (auch deutsch). — Vuy, De l'origine des idées politiques de R., Genève 1878. — Dieterich, Rant und R., Lüb. 1878. — Schwarz, R.'s Entwicklung zum pädagogischen Schriftsteller, Basel 1879. — Jean Jacques Rousseau jugé par les Genevois d'aujourd'hui, Genève Paris 1879 [Revue de droit international X. 470]. — Janet, II. 569 ss. — Les Centenaires de Voltaire et R., aperçu bibliogr. par Mohr in H. Georg's Bibliographie der Schweiz, 1879 Nr. 1, 2, 5 u. 1880 Nr. 3. — Leichmann.

* **Rübenzuckersteuer** ist eine, auf die Fabrikation des, aus der Rübenzucker (beta cicla) gewonnenen Zuckers gelegte indirekte Steuer, welche nach sehr verschiedenen Maßstäben und Methoden erhoben wird.

Die einfachste Methode ist die mit 1. September 1841 im Deutschen Zollvereine eingeführte, wonach die zur Zuckerfabrikation verwendeten Rüben, bevor sie auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, amtlich verwogen und sodann versteuert werden. Die Steuer beträgt zur Zeit, nach dem Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 80 Pf. für den Centner frischer, roher und 4 Mark 40 Pf. für einen Centner getrockneter Rüben.

In Österreich wird nach dem Gesetze vom 18. Okt. 1865 die Steuer mit 73 fr. Österr. W. vom Doppelcentner frischer und 3 fl. 65 fr. Österr. W. vom Doppelcentner getrockneter Rüben erhoben, bei Bemessung der Steuerpflichtigkeit (Pauschale) sind jedoch besondere Maßstäbe ins Auge zu fassen. Es sind hierbei maßgebend die Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und die Zeitspanne bei deren Verwendung, ferner die Methoden der Rübenhaftgewinnung, wobei eine genaue Fabrikkontrolle nebenhergeht.

In Russland bestand im Jahre 1848 eine Steuer von 60 Kopeken auf den蒲 Rübenzucker, welche ähnlich, wie in Österreich nach der Leistungsfähigkeit der Fabrikeinrichtungen bemessen wurde, indem unter amtlicher Aufsicht und nach dreitägigem Durchchnitt festgestellt werden mußte, wie viel Verkoch gewaschener und geköppter Rüben die Maschinen verarbeiten können. Außerdem ist das Land nach der Zuckerausbeute der Rüben in 3 Zonen eingeteilt. Zur Zeit beträgt die Steuer nach dem Gesetze vom 10. Juli 1867 70 Kopeken für das蒲 Zucker.

In Frankreich besteht keine besondere Rübenzuckersteuer, da dort aller Zucker einer Verbrauchssteuer unterworfen ist, die folgendermaßen nach dem Gesetze vom 11. August 1875 und sonstigen Vorschriften normirt ist: Für 100 Kilogramm Rohzucker jeden Ursprungs unter Nr. 13 der Tafel der Pariser Muster-Typen werden erhoben 65,52 Frs. Von Type 13—20, 68,24 Frs., für weisses Zuckermehl 70,20 Frs., für den in den Rübenzuckerfabriken und in den Französischen Kolonien raffinierten Zucker 73,32 Frs., für den aus erschöpfter Melasse durch Barley und andere Prozeduren gewonnenen Zucker 26 Frs. Für die zur Destillation nicht bestimmte Melasse mit 50 % Zuckergehalt 19,34 Frs. und für Traubenzucker 11,44 Frs.

In Belgien wurde durch Gesetz vom 4. April 1843 eine Rübenzuckersteuer eingeführt, welche nach der, auf Grund von Rübenhaftproben ermittelten, Rohzucker-Ausbeute berechnet wurde. Zur Zeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1856, durch welche das Verfahren nach dem erst erwähnten Gesetze wenig geändert wurde. Die Belgischen Fabriken werden hiernach im sogenannten Abonnement besteuert. Es wird die nach dem Ergebniss der densimetricischen Messung berechnete Quantität Zucker gebucht und dem Fabrikanten zur Last geschrieben. Die Steuer beträgt seit 1. Juli 1857 für 100 Kilogramm 39 Frs., für Sandis 61,50 Frs., für Melis oder weiße Lumpen 55,50 Frs. und 12,50 Frs. für Syrupe von Raffinaden (für Export zur See).

In Holland, wo die Zuckerbesteuerung seit 1819 eingeführt worden war, bestand bis 1863 eine Steuer für raffinierten Zucker von 35 Gulden und für unraffinierten von 22 Gulden für 100 Kilogramm, ohne Unterschied wo derselbe produziert worden war und welcher Qualität er angehörte. Seit dem Jahre 1864 wurde zufolge des Eintritts Hollands in die internationale Zuckerkonvention ein doppelter Steuernodus eingeführt, dessen Wahl im Belieben des Fabrikanten liegt. Die eine Besteuerungsart besteht in der fortwährenden steueramtlichen Betriebsaufsicht der Fabriken und der Besteuerung des während dessen gewonnenen Produktes. Die andere, in der Regel zur Anwendung kommende, Besteuerungsart ist ähnlich wie in Belgien das sogenannte Abonnement-System. Hiernach wird die Steuerleistung nach dem amtlichen Befunde einer auf 15° C. erwärmten Saatprobe in der Weise vorgeschrieben, daß für jeden Grad der Dichtigkeit und jeden Hektoliter eine Rohzucker-Ausbeute von 1635 Gramm angenommen wird. Dieses von der Steuerbehörde angenommene Quantum unterliegt sodann dem nämlichen Steuerfazie, welchem ausländischer Rüben- und Rohzucker bei der Einfuhr unterworfen ist. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1865 wurden 100 Pfund trockener, weißer Brotzucker mit 27 Gulden Steuer belegt. Anderer Zucker wird aber nach Gattung und Güte folgendermaßen besteuert: Raffinirter und diesem gleichgestellter a) Melis-, Lumpen-, Puder-, Körner-Zucker über Java Nr. 20 im Rendement-Verhältniß 1,00 mit 27 Gulden. b) Sandis im Verhältniß 1,07 mit 28,80 Gulden. Nach dem Gesetz vom 14. März 1867 aber beträgt die Steuer von Rohzucker pro 100 Pfund I. Klasse 25,38 Gulden, II. Klasse 23,76 Gulden, III. Klasse 21,60 Gulden, IV. Klasse 18,09 Gulden. Mehr als I. Klasse zahlt 25,92 Gulden Steuer. Bastardzucker zahlt nach derselben Klasse wie Rohzucker; Melado- und Traubenzucker aber im Verhältniß von 0,67 für 100 Pfund 18,09 Gulden.

In Italien ist die Besteuerung des Rübenzuckers durch ein Dekret vom 2. Juni 1877 eingeführt, wonach für 100 Kilogramm rohen oder raffinierten Zucker 21 Lire 15 Centes Steuer erhoben werden, wenn derselbe in den einheimischen Zuckerfabriken oder inländischen Raffinerien zum Verbrauche in Italien erzeugt worden ist. Die Fabriken stehen wegen Feststellung der Produktion unter fortwährender steueramtlicher Überwachung.

In Dänemark wird für jedes Pfund Zucker, der im Inland fabrizirt wurde, nach zwei Abstufungen die Steuer erhoben, und zwar wenn derselbe dunkler ist als

Nr. 19 der Holländischen Standard unter Abzug von 8 % für 50 Kilogramm 9 Mark 80 Pf. und für Zucker, welcher dem Holl. Stand. Nr. 19 entspricht oder heller ist, sowie für Kandis und Brotzucker 11 Mark 20 Pf.

In Schweden ist durch ein Gesetz. von 1869 die Besteuerung des Rübenzuckers, bei der Voraussetzung, daß 1 Centner roher Rüben 6,25 Pfund Rohzucker ergeben, derartig normirt, daß die Steuer dem Theilbetrag des jeweiligen Eingangszolles gleichkommt und zwar 1879/82 $\frac{3}{5}$ und da an $\frac{4}{5}$ des Zolles.

Außer der Rübenzuckersteuer wird in allen diesen Ländern ein Eingangszoll für Zucker erhoben. In allen übrigen Staaten Europa's und in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten besteht keine Rübenzuckersteuer, sondern nur Eingangszzölle.

Diejenigen Staaten, welche eine Rübenzuckersteuer oder eine innere Abgabe vom Zucker, wie Frankreich, erheben, zahlen bei der Ausfuhr oder Niederlegung in zollamtlichen Niederlagen eine nach der Höhe der Steuer bemessene Steuervergütung, welche in der Regel nach der Art und Qualität des Zuckers bemessen ist.

Welche Bedeutung der Rübenzucker als Gegenstand der Besteuerung hat, ist allgemein anerkannt, nicht weniger aber auch die Schwierigkeit, eine ganz zuverlässige Methode der Besteuerung ausfindig zu machen. Das Bestreben durch internationale Verträge eine gleichmäßige Besteuerungsart und eine Ausgleichung der durch die Ausfuhrvergütungen für die Staatsklassen entstehenden Nachtheile herbeizuführen, hat noch zu keinem Resultate geführt. Die zwischen Frankreich, England, Belgien und Holland auf Veranlassung des zwischen den erstgenannten Staaten abgeschlossenen Handelsvertrages im Jahre 1865 vereinbarte und mit 1. August 1865 auf 10 Jahre ins Leben getretene internationale Zuckerkonvention war der erste Versuch, der jedoch deshalb mißlang, weil die Methode zur Feststellung des Rendements der Zuckertöpfe, welche von Französischen und Englischen Agenten in Köln in einer Musterfabrik eingeführt worden war, nicht entsprach, weil außerdem durch die Einführung einer Klassifikation mit zu weit auseinandergehenden Unterschieden nicht die richtige Qualität des Zuckers ermittelt werden konnte und endlich, weil die Annahme der Farbennüance der Holländischen Typen zu großen Täuschungen Anlaß gab, indem die Fabrikanten sehr bald die besseren Sorten dunkel zu färben unternahmen, um hierfür nur die niedere Steuerquote zahlen zu dürfen. Am 11. August 1875 wurde zwischen den genannten Staaten eine neue Konvention auf 10 Jahre abgeschlossen, welche jedoch zur Zeit (Mitte 1881) noch nicht ratifiziert und ins Leben getreten ist.

Besonders durch zwei Erfindungen in der Rübenzuckerfabrikation, von denen die eine das Osmose-Verfahren, die andere das von Scheibler erfundene Clutions-Verfahren genannt wird, ist eine Reform der Zuckerbesteuerung deshalb veranlaßt, weil die Fabrikation, je nachdem sie ohne oder mit einer dieser Methoden arbeitet, sehr ungleich und ungerecht besteuert erscheint.

Lit.: Hirth's Annalen 1873 und 1880. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, 1880. — v. Kaufmann, Die Zucker-Industrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfistatischen Bedeutung für die Staaten Europa's, Berlin 1878. — v. Aufseß.

Rückbürge ist derjenige, welcher dem Bürgen für sein Rückforderungsrecht gegen den Hauptschuldner Sicherheit leistet (I. 4 pr. D. de fidej. 46, 1; § 201 I. 14 A.R.). Für einen R. ist daher Gläubiger und mit allen Rechten eines solchen versehen der (erste oder Haupt-) Bürg, Hauptschuldner aber eben derselbe, welcher es in der Prinzipalobligation ist, nur nicht bezüglich seiner Prinzipal-, sondern bezüglich seiner Regresschuld. Der R. hat wie die Pflichten, so auch die Rechte eines Bürgen überhaupt (i. d. Art. Bürgschaft und §§ 380 — 384 I. 14 A.R.), insbesondere auch die Rechtswohlthat der Vorausklage und der Klagenabtretung. Eine interessante Anwendung der letzteren in den Entsch. des OApp.Ger. zu Rostock, heraus-

gegeben von Budde u. Schmidt, Bd. VI. 1868 S. 175 — 177. Ueber den Begfall dieses Rechts vgl. Striethorst, Arch. Bd. XCIV. S. 160 ff. Cf.

Rückfall. R. im weiteren Sinne ist Verübung eines Verbrechens von Seiten eines bereits einmal wegen eines Verbrechens rechtskräftig Verurtheilten. In diesem Sinn spricht man oft in der Verbrecherstatistik von der Prozentzahl der Rückfälligen; speziell in der Gesängniskstatistik unter der Voraussetzung einer bereits verbüßten Freiheitsstrafe, so daß also ein rückfälliger Strafling derjenige ist, welcher bereits einmal in Strafhaft war, rückfälliger Zuchthaussträfling, der schon einmal Zuchthausstrafe verbüßte ic. — Dem R. im weiteren Sinne will in neuester Zeit in Deutschland (anders in Frankreich, Belgien, Italien) kaumemand (Friedländer?) straffährende Wirkung beilegen. Häufiger verlangt man, daß der R. im eigentlichen Sinne zum Straffälligungsgrund gemacht werde (so namentlich v. Wächter, Bernet, Hälshner und Olshausen; s. dagegen John, Hellweg, v. Steimann, H. Meyer, Schüye, Merkel, v. Schwarze, und schon früher Bauemeister, Köstlin, Mittermaier, Brauer, Geib u. Al.). Dabei ist man nicht einig darüber, ob R. in diesem eigentlichen Sinne vorliegen soll, wenn die beiden fraglichen Verbrechen gleichartig sind oder blos dann, wenn beide unter denselben Verbrechensbegriff fallen. Weiterhin herrscht dann Streit darüber, welche Verbrechen gleichartig seien. Man kann hierbei die Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Motive („Triebbeden“) nicht außer Acht lassen, verliert damit aber den festen Boden unter den Füßen. Wie immer man aber den Begriff jaht, so läßt sich doch nicht leugnen, daß Straffälligkeit wegen R. im Allgemeinen weder gemeinrechtlich zu begründen, noch der Gerechtigkeit entsprechend ist. Die Wiederholung ist vom R. nicht durch eine solche Kluft geschieden, daß, während bei jener sog. juristische Kumulation am Platz ist (s. Th. I. S. 739), beim R. dagegen noch über die einfache Addition hinauszugehen wäre. Selbst die Verbüßung einer schweren Freiheitsstrafe wirkt nur zu oft sogar wie ein Milderungsgrund beim R. Moralisches Sinken, Willensschwäche, Schwierigkeit ethlichen Fortkommens sind ihre Folgen und führen zum R. — Das Oesterl. StrafGB. sieht im Allgemeinen im R. im eigentlichen Sinne („wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden“) blos einen Straferhöhungsgrund, macht ihn dagegen beim Diebstahl und bei sehr vielen Übertretungen zum Straffälligungsgrund. — Das Deutsche StrafGB. kennt den R. nur als besonderen Straffälligungsgrund bei Diebstahl, Raub (und diesem gleich zu strafenden Verbrechen) und Hohlerei. Es nimmt dabei R. nur an, wenn die frühere Strafe verbüßt oder (was inkonsequent ist!) erlassen wurde. Im Besonderen ist zu unterscheiden: 1. Diebstahl im niedergeschlagenen R. Wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber (s. die §§ 252, 255) oder als Hohler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten), wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren (bei mildernden Umständen nicht unter 1 Jahr) bestraft. Wichtigste Streitfragen: 1) Was ist hier unter Inland zu verstehen? Richtig die herrschende Ansicht: Jedes Gebiet, welches jetzt zum Deutschen Reich gehört, wenn es auch zur Zeit der Vorbestrafung für den Staat, in welchem jetzt der R. bestraft werden soll, Ausland war (anderer Meinung: Harburger). 2) Muß die Vorbestrafung eine gerichtliche sein? Nein; es genügt auch eine polizeiliche (so namentlich der Württ. Kassationshof, Oppenhoß, Merkel, Schüye, Olshausen, Hälshner). 3) Die Frage, wer im Sinne des Gesetzes „als Dieb, Räuber ic. bestraft“ gilt, ist dahin zu beantworten, daß hierfür die Begriffsbestimmung, welche das Deutsche StrafGB. giebt, allein maßgebend sein kann (so gegen die herrschende Praxis und Doctrin mit Recht v. Steimann und Merkel). 4) Auch Vorbestra-

zung wegen Versuchs oder Theilnahme, und im wiederholten R. begangener bloßer Versuch eines Diebstahls ic., nicht blos die Thäterhaft, begründet die Qualifikation (anderer Meinung: Schüze, v. Stemann? vgl. Reichsgerichtserf. v. 3. Mai und 23. Sept. 1880 [Rechtspr. L. S. 716 ff., II. S. 243 ff.]). — Rückfallsstrafe tritt nicht ein, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe (der zwischen der ersten und zweiten Strafe liegende Zeitraum ist gleichgültig) bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10 Jahre verlossen sind (sog. Rückfallsverjährung, vgl. Reichsgerichtserf. v. 4. März und 29. Mai 1880 [Rechtspr. L. S. 425 ff., 833 ff.]). — II. Der Raub ist durch R. qualifizirt (Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Jahr), wenn der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inland bestraft worden ist. Der Erlaß steht natürlich auch hier der Strafe gleich. Im Uebrigen gilt alles zu I. Ausgeführt analog hier wie in den folgenden Fällen. — III. Diebstahl sowie Erpressung mit Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine Person (§§ 252 u. 255) sind auch betreffs des R. dem Raube gleich zu behandeln. — IV. Hehlerei im zweiten R., ganz analog dem Diebstahl im zweiten R. Strafe: Wenn die Hehlerei sich auf schweren Diebstahl, Raub oder ein dem Raub gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten. — Ein Hauptfehler aller dieser Bestimmungen ist, daß das Gesetz sich nicht mit einer bloßen Erhöhung des Maximums der ordentlichen Strafe (Ermächtigung des R. zur Strafzähmung) begnügt hat.

Gsgb.: Preußen §§ 58—60, 202, 203, 219, 233 3. L. 240, 267, 269, 336. — Oesterreich §§ 44 lit. c, 176 II. a, 263 b, 290—292, 297, 307, 320 d, 321, 323, 324, 326, 380, 331, 345—348, 350—358, 362, 366—368, 383, 399, 401, 406, 414, 415, 418, 420—422, 425, 430, 436, 438, 441, 445, 448—450, 469, 472, 478, 482, 498, 514, 515, 517, 518, 521, 524. — Deutsches StrafG. §§ 244, 245, 250 3. 5, 252, 255, 261. — Code pénal art. 56 (abgeändert durch art. 34 des Gesetzes vom 28. April 1832), 57, 58 (art. 57 und 58 abgeändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1863), 474, 478 (abgeändert durch art. 99 des Gesetzes von 1892), 482, 483. — Code pénal belge art. 54—57, 554, 558, 562, 564, 565. — Vgl. noch die §§ 13, 37 3. L. 38, 40 Abi. 2 3. 2, 70, 114, 122 des Deutschen MilitärStrafG. — In den Deutschen Spezialstrafgesetzen sowie in den particularrechtlichen Polizeivorschriften finden sich eine große Zahl Bestimmungen über den R. — Oesterr. Entwurf L. §§ 223 3. 3 und 4, 265, 279, 284; II. §§ 259, 272, 278, 423 Abi. 2.

Vit.: Bauer, Abb. II. S. 101 ff. — Scheurlen, N. A., XI. — Mittermaier, ebenda XIV. — Abegg, ebenda 1834. — Baumeister, Bemerkungen 1847, S. 72 ff. — Kästlin, System, S. 621 ff. — Brauer, Gerichtsaal 1859; Hellweg, ebenda 1870; v. Stemann, ebenda 1871; Laube, ebenda 1872 (Bundesamtss. d. Lit. d. Deutschen StrafG.); Ortloff, ebenda 1873 und in Stenglein's Zeitschr. L. — Meves, Allgem. Deutsche Strafrechtssitz, 1872, S. 120 ff. — Brusa, Studi sulla recidiva, Milano 1866. — Werner, Grunds., S. 128 ff.; Derselbe, Kritik des Nordd. Entwurfs, S. 30 ff. — Häßchner, Beitr. S. 69 ff. — Friedländer, Der R. im Gemeinen Deutschen Recht, L. 1872 (historisch). — Merkel in v. Holzhendorff's Handb. II. S. 559 ff.; III. S. 586 ff., 749. IV. S. 221 ff., 409 ff. — K. Olivecrona, Des causes de la récidive etc. (aus dem Schwedischen überetzt von J. R. Kramer), 1873. — Olshausen, Der Einfluß der Vorbestrafungen auf später zur Aburtheilung kommende Straftaten, 1876 S. 14 ff., 82 ff. — Binding, Grunds. S. 138 ff. — v. Kilienthal, Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten, 1879 S. 91 ff. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland u. s. w., 1878, besonders S. 20 ff., 53 ff. — Geyer.

Rückaufshandel. Die den Pfandleihen (s. diesen Art.) nach den Landesgesetzen auferlegten Beschränkungen ließen in der Verabredung eines auf eine kurze Zeit beschränkten Rückaufsrechtes (s. diesen Art.) bei Festsetzung eines erhöhten Rückaufszinses den gewerbsmäßigen R. entstehen. Derselbe befand sich gegen die Pfandleihe im Vortheil, weil er überhaupt keiner Genehmigung bedürfte, oder einer Entziehung ausgesetzt war (Preuß. Gew. O. vom 17. Januar 1845; Deutsche Gew. O. vom 21. Juni 1869 § 35), keinen Zinsbeschränkungen unterlag und von dem Pfandverkauf befreit war. Für die meistens kleine Werthe betreffenden Geschäfte konnte in § 321 Th. L Tit. 11 Allg. O. namentlich seitdem die Zinsbeschränkungen gesetzlich aufgehoben waren, kein Schutz gefunden werden; ebenso wenig wie in Oester-

reich in § 916 des BGB., obwohl dort nach § 1070 der Vorbehalt des Widerlaufes nur bei unbeweglichen Sachen statthaft ist. Im Deutschen Reich griff zuerst § 360 Nr. 12 des StrafGB. ein, indem der Rückkaufshändler mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bedroht wurde, wenn er den über den R. erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Es fehlte aber an den gleichen Anordnungen.

Die Novelle zur Gew.O. vom 28. Juli 1879 machte in § 34 für das Pfandleihgewerbe eine vorgängige Erlaubnis erforderlich und bestimmt weiter: „Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes.“ Es ist dies ein Fall der gesetzlichen Fiktion (s. diejen. Art.). In Fortführung dessen ist in § 38 bestimmt: „Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb (R.) handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn, und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben.“ Die Folge hiervon ist, daß es im Gebiet der Deutschen Gew.O. einen R., d. h. gewerbsmäßigen Betrieb des Rückkaufes, nicht mehr gibt; das einzelne Geschäft dieses Gewerbebetriebs ist als Pfandleihe zu behandeln, sodaß ein Pfandverlauf der im Rückkauf gegebenen Sache nach den Bestimmungen des landesgesetzlichen Pfandleih-Reglements erfolgen muß. Das Preußische Gesetz vom 17. März 1881, betreffend das Pfandleihgewerbe, umfaßt Pfandleihe und R. Beachtenswerth bleibt, daß die Fiktion des R. als Pfandleihe nur im gewerbsmäßigen Betrieb gilt; da die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit im Thatsächlichen liegt, so ist im Voraus nicht abzusehen ob ein Rückkaufsvortrag als Pfandgeschäft gelten wird oder nicht. Betreffend die Verhältnisse in Österreich ist in den Juristischen Blättern von Burian und Johann 1880 Nr. 52 eine gute Übersicht gegeben.

Kegnner.

Rückkaufsrecht ist die Berechtigung des Verkäufers, den Wiederverkauf der Sache von dem Käufer zu verlangen. Aber auch der Verkäufer kann verpflichtet werden, den Gegenstand von dem Käufer wieder zurückzulassen. Beide Verbindlichkeiten, für deren erstere die Vermuthung gilt, treten durch besonderen Vertrag (pactum de retrovendendo und retroemendo) ein, welcher besonders häufig als Nebenbedingung zu einem an sich vollkommen gültigen Kauf hinzutritt. Aber auch durch Legat kann ein R. mit festgesetztem Preis zu Gunsten einer bestimmten Person bestellt werden (l. 49 §§ 8, 9 D. de leg. 1, 30). Unrichtig ist es, wenn Göppert (Krit. V. J. Schr. XIV. S. 207) im Anschluß an Degenkolb (Begriff des Vorvertrages, S. 22 ff.) das pact. de retrovendendo als pact. displicentiae ansieht. Der Ursprung der R. aus Röm. Rechtsquellen ist zweifelhaft und höchstens für das p. d. retrovendendo anzunehmen. Größer ist seine Bedeutung im älteren Deutschen Rechte, wo es zur Umgehung der kanonischen Zinsverbote ein Kreditgeschäft verdeckte und ein Wiedereinlösungsrecht mit dinglicher Klage gab (s. den Art. Pfandleihen). Seine Ausbildung verdankt das Institut des R. der gemeinrechtlichen Praxis.

Heutzutage haben die gedachten Verträge nur obligatorische Wirkungen und unterscheiden sich gerade dadurch von dem in l. 7 C. 5, 54 erwähnten Vertrag.

Das R. ist höchstpersönlich und geht auch nur bei ausdrücklicher Bestimmung auf die Erben über (Seuffert, Arch. VII. 181); es ist in der Regel seiner Ausübung nach an eine bestimmte Frist gebunden. Ist eine solche nicht vereinbart, so erklären einige (bei Glück, XVI. S. 206 ff.) — und dies stimmt auch mit der Auffassung des Deutschen Rechts überein — das R. für unverjährbar. Andere lassen dreißigjährige Verjährung vom Abschluß an gerechnet zu (Windisch, § 388, § 107 Anm. 5, 9), während noch Andere den Anfangspunkt derselben an die nicht befridigte Ausübungserklärung des Berechtigten knüpfen (Sintenis, § 116 Anm. 233). Ist der Preis, um welchen das R. geltend gemacht werden soll, nicht im Voraus festgesetzt, so gilt nach der herrschenden Ansicht der Preis des früheren Kaufes, wäh-

rend Andere (*Sintenis*) als solchen den gegenwärtigen Tarwerth annehmen. Die Sache wird in dem Zustande zur Zeit des Wiederkaufs mit allem Zubehör und den hängenden Früchten herausgegeben, doch herrscht über die Anrechnung von Verbesserungen und über die Haftung für Verschlechterungen Streit (Glück, a. a. L. S. 221 ff.). Die Bestimmung, daß das R. nicht zur Verdeckung wucherlicher Geschäfte gebraucht werden soll, ist durch das RGes. vom 14. Nov. 1867 außer Anwendung gekommen; vgl. jedoch das RGes., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880 (§. den Art. Wuchergesetze), sowie die Bestimmungen der Novelle zur RGew.L. im Art. *Pfandleihen*.

Unter den Partikulargesetzbüchern entscheidet der Cod. Max. Bav. die gemeinrechtlichen Streitfragen in der Art, daß als Preis der ursprüngliche gilt, dem Käufer die Verwendungen erzeigt werden müssen und das R. unverjährbar ist. Das Oesterr. BGB. beschränkt das R. auf unbewegliche Güter und auf die Lebenszeit des Berechtigten; es ist unvererblich und unübertragbar. Von der einen Seite wird der ursprüngliche Preis ohne Zinsen, von der andern das Grundstück in nicht verschlammtem Zustande ohne die gezogenen Nutzungen herausgegeben, und Verbesserungen werden nach den Regeln des redlichen Besitzes erachtet. Das Preuß. Allg. LR. lehnt sich bei dem R. mehr an die Deutsch-rechtlichen Bestimmungen an. Als Preis gilt der ursprünglich erhaltenen; gewöhnliche Abnuzzungen der Sache werden nicht vertreten, wegen Verschlechterungen haftet der Wiederverkäufer für mäßiges Versehen, wegen Verbesserungen im Allgemeinen als redlicher Besitzer. Die Kosten des Rückkaufs treffen den Berechtigten. Das R. ist höchst persönlich, doch können aus Wiederkauf veräußerte Pertinenzen auch von einem dritten Erwerber eingelöst und überhaupt ein Vorbehalt zu Gunsten der Erben gemacht werden, sonst erlischt es mit dem Tode. Wiederläufig veräußerte Zinsen und Renten können von dem Verkäufer abgelöst werden. Nach dem Code civil ist die faculté de rachat ein dem Verkäufer aus Widerruf des Vertrages gewährtes Recht gegen Rückersatz der empfangenen Leistungen, welches nur innerhalb fünf Jahre von Abschluß des Vertrages ausgeübt werden kann; es gelten alle Grundsätze der Resolutivbedingungen, und es liegt somit eine Verwechslung des R. mit den Bestimmungen der I. 7 C. 4, 54 vor. Das Sächs. BGB. beschränkt das R. bei Immobilien auf 10, bei Mobilien auf 1 Jahr.

Mit dem R. ist das Näher- und Vorkaufsrecht nicht zu verwechseln.

Quellen: I. 12 D. 19, 5. — I. 2 C. 4, 54. — Codex Max. Bav. IV. 4 § 15. — Oesterr. BGB. §§ 1068—1071. — Allg. LR. I. 11 §§ 296—330. — Code civil art. 1659—1673. — Sächs. BGB. §§ 1130 ff.

Lit.: Von den Lehrbüchern bei *Sintenis*, II. S. 537—639. — Glück, Bd. XVI. S. 206 ff. — Plathner, Der Wiederkauf, eine deutsch-rechtsgeschichtliche Abhandlung in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Bd. IV. S. 123 ff. — Kaiser.

Rücktritt vom Vertrage im weitesten Sinne des Wortes nennt man jede von einem Kontrahenten ausgehende Wiederaushebung eines Vertrages oder seiner Wirkungen. Dieselbe kommt aus sehr verschiedenen Gründen und in sehr verschiedenen Gestalten vor. Sie kann als Geltendmachung der Nichtigkeit oder als Ansehung erscheinen. Sie kann auch bei gültigen Verträgen eintreten trotz Übereinkommens der Parteien (*mutuus dissensus*) oder trotz besondern, einer Partei eingeraumten Rechts (*Neurechts*), und dieses Recht kann wieder gesetzlich oder vertragsmäßig begründet, von thatfächlichen Voraussetzungen oder vom bloßen Belieben der Partei abhängig gemacht, endlich mit der Kraft einer Resolutivbedingung oder mit einer bloß obligatorischen Wirkung ausgestattet sein. Die Abgrenzung der einzelnen Gruppen insbesondere zwischen den Fällen der Ansehung und des Neurechts ist vielfach streitig (vgl. Wendt, Neurecht und Gebundenheit, Heft 2 Erl. 1879, S. 1 ff.). Jedenfalls aber spricht man vorzugsweise und im engeren Sinne von R. in den letzterwähnten Fällen, wo einer Partei ein besonderes Recht darauf zu-

sieht. Daher sind die wichtigsten dieser Fälle hier zusammenzustellen, obwohl die in jedem eintretenden Wirkungen durchaus nicht gleichartig und nicht auf gemeinsame Regeln zurückzuführen sind.

Gesetzlich hat das Recht zum R. wegen bloßer Willensänderung jede Partei bei Mandat und Societas (s. diese Art.), ferner der Verkäufer wegen laesio enormis (s. diesen Art.), der Käufer wegen heimlicher Mängel der Sache (s. die Art. Kauf und Wandlungsklage), ebenso unter bestimmten Voraussetzungen der Vermieter und der Mieter (s. den Art. Mietthe), der Schenker wegen Un- dank des Beschenkten (s. den Art. Schenkung), endlich jeder, der ohne Rechtsgrund eine Leistung gemacht und dadurch den Empfänger bereichert hat (s. darüber Wendt, Neuerecht und Gebundenheit, Heft 1 Erl. 1878). Nach Windscheid's Lehre soll der R. in den meisten dieser Fälle auf die „ermangelnde Voraussetzung“ zurückzuführen und diese überhaupt als Grund zum R. anzuerkennen sein. Jedoch erscheint diese Lehre als dem Röm. Recht nicht entsprechend. Abweichend von diesem hat jedoch das Preuß. Allg. LR. I. 5 §§ 377 — 384 ein Recht zum R. „wegen veränderter Umstände“ eingeführt (vgl. darüber Dernburg, II. § 100). Nach meinem Recht ist auch Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Gegners kein allgemeiner Grund zum R.; das Preuß. Recht dagegen gibt bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, dem auf diese leichten Berechtigten die Befugniß zum R. aus dem Grunde, daß der Gegner jene nicht gehörig geleistet habe oder leisten könne (Allg. LR. I. 5 §§ 480 ff. und dazu Dernburg, II. § 26), außerdem auch noch ähnliche, besonders geregelte Rechte bei einzelnen Verträgen, wie Werkverdingung, Gesindemiethe u. s. w. Noch weiter gehend bestimmt der code civil art. 1194, daß bei allen zweiseitigen Verträgen wegen Nichterfüllung durch den einen Theil der andere die Wahl hat, Erfüllung zu beanspruchen oder vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Nach diesem Vorgang hat auch das HGB. beim Kauf jedem Theil wegen Verzugs des andern das Recht eingeräumt, zwischen drei Wegen zu wählen, insbesondere auch vom Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre (Art. 354 — 359). Neben R. beim Frachtwertvertrag s. Art. 394. Endlich ist auch wegen Konkurses, in den der Mieter oder Pächter verfällt, wenn die Uebergabe der Sache noch nicht erfolgt war, dem andern Theil ein Recht zum R. gewährt (KO. § 18). — Vertragsmäßig kann einer Partei der R. aus jedem beliebigen Grunde vorbehalten werden. Hauptbeispiele bilden das pactum displicentiae, die addictio in diem und die lex commissoria. Neben die letzteren beiden vgl. die betreffenden Art. Durch das pactum displicentiae (besser poenitentiae, Neuvertrag) wird einer Partei der R. aus reinem Belieben gestattet, und zwar im Zweifel derart, daß die Erklärung derselben auf das Geschäft wie eine erfüllte Resolutivbedingung wirken soll (I. 3 D. d. c. E. 18, 1; I. 6 D. resc. vend. 18, 5). Danach erlischt mit dem R. das aus dem Vertrage entsprungene Rechtsverhältniß von selbst und mit ihm alle auf Grund derselben über die Sache getroffenen Verfüllungen mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Zurücktretenden selbst herrühren, weil für diesen keine Gebundenheit zum R. bestand (I. 3 D. quib. mod. pign. 20, 6; vgl. Windscheid, Lehrb., II. § 323, A. 6; anders Karlowa, Rechtsgeschäft, S. 99). Auch eine Rückwirkung tritt infolgedessen ein, als die Nutzungen der Zwischenzeit dem Rückfallsberechtigten herausgegeben werden müssen (I. 4 § 4; I. 6 pr. D. de in diem add. 18, 2). Eine Frist zur Erklärung des R. ist gesetzlich nicht bestimmt, denn I. 31 § 22 D. de aed. ed. 21, 1 sieht eine vertragsmäßige Bezugnahme auf das Edikt voraus; sie kann vom Richter frei bemessen werden (Seuffert, Archiv XXVIII. Nr. 181). Der Neuvertrag kommt zwar in den Quellen nur beim Kauf vor, wo er, wenn zu Gunsten des Käufers vereinbart, mit dem Probekauf (s. diesen Art.) zusammenfällt (vgl. auch Titting in Goldschmidt's Zeitschr. i. d. ges. H.R. V. S. 118). Er kann aber auch anderen Kontrakten beigefügt werden. Desgleichen ist es möglich,

dass sein Inhalt nur auf Begründung einer Obligation zur Rückleistung des Empfängen gerichtet werde. Das Preuß. Allg. L.R. I. 11 §§ 331, 332 behandelt ebenfalls den Vorbehalt des Rechts, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wieder abzugehen, als eine auflösende Bedingung, wendet aber, wenn die Sache übergeben und das Kaufgeld bezahlt ist, die Regeln vom Wiederkaufe an. (Vgl. Förster, Theorie und Praxis, II. § 126, Nr. 4.)

Ed.

Rückversicherung (reassurance, re-insurance) ist ein Versicherungsvertrag (s. diesen Art.), inhaltlich dessen Jemand, der als Versicherer einen Aktuaranzvertrag (im Verhältnis zur R. nun „Vorversicherung“ oder „Hauptversicherung“ genannt) abgeschlossen hat oder abschließen will, das dadurch übernommene oder zu übernehmende Risiko ganz oder theilweise auf einen anderen Versicherer (Reassuradeur) überwälzt, indem er sich gegen die Gefahr, auf Grund des Versicherungsvertrags eine Versicherungssumme zahlen zu müssen, seinerseits (als R.nehmer) bei einem Versicherer (Rückversicherer, R.anstalt) versichert.

Die Gefahr, welche den Gegenstand der R. bildet, besteht in dem vertragsmäßig übernommenen oder zu übernehmenden Risiko, eine Schadenserfahrtsumme als Versicherer zahlen zu müssen: für den Fall des Eintritts dieser Gefahr deckt sich der im Vorversicherungsvertrage als Versicherer fungirende R.nehmer durch den R.vertrag, welchen er entweder mit einer R.anstalt besonderer Art oder mit einer oder mehreren der gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften derjenigen Branche, welcher der R.nehmer als Vorversicherer angehört, abzuschließen pflegt; so verschichern sich See-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften gegen die von ihnen übernommenen Gefahren theils bei besonderen R.anstalten, theils (und zwar häufiger) bei den gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften ihres Geschäftszweiges; es kann auch die durch R. übernommene Gefahr selbst Gegenstand einer neuen R. sein. (Siehe die Geschichte dieser R. s. Masius a. a. O., S. 7—8; Saeki a. a. O., S. 32.) Dichen R.vertrag (im echten und eigentlichen Sinne) schließt demnach ein Versicherer als R.nehmer ab; in un-eigentlichen Sinne wird auch zum R.vertrag ein Versicherungsvertrag, durch welchen sich ein Versicherter (der am Vorversicherungsvertrage als Versicherungsnehmer oder als Versicherter Beteiligte) als (Rück-)Versicherungsnehmer gegen die Gefahr schützt, es könne der Versicherer insolvent und demnach die (Vor-)Versicherungssumme nicht bezahlt werden (s. Preuß. L.R. II. 8 § 2011); in einem anderen Sinne wird das Wort R. mitunter gebraucht, insfern Unfallversicherung damit gemeint wird, dann nämlich, wenn der für den Erfolg eines durch Unfall eingetretenen Schadens gefährlich Haftende sich durch eine Versicherung (Unfall- oder Haftpflichtversicherung) gegen den Schaden deckt, dem er durch die gefährliche Unfallhaftung ausgekehrt ist; eine derartige Versicherung ist aber ebenfalls keine R., weil hier das Risiko bzw. der Schaden nicht in Folge eines Versicherungsvertrages, sondern auf Grund gesetzlicher Bestimmung auf dem Versicherungsnehmer haftet. Zur (echten) R. wird vorausgesetzt, daß durch eine Vorversicherung eine Gefahr übernommen wurde oder beabsichtigtermassen noch übernommen werden wird, letzteres — eine bedingte R. — insfern die Übernahme einer R. auch dann zulässig ist, wenn die Gefahr, welche der R.nehmer im Versicherungsvertrage übernehmen soll, noch nicht vorhanden ist, demnach ein erst beabsichtigtes Versicherungsrisiko reasfekturiert werden soll (s. Gr. bei Busch, Arch., Bd. XI. a. a. O.); in Fällen der letzteren Art ist die Anzeige, daß der Vorversicherungsvertrag perfekt geworden sei, zur Wirkamkeit der R. im Zweifel nicht erforderlich, sondern es wird die bedingte R. zur unbedingten durch die Thatfache der Perfection des Vorversicherungsvertrags (s. Gr. bei Busch, Arch., a. a. O. und Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. XIII. S. 512). Die juristische Natur der R. ergibt sich daraus, daß die R. ein selbständiger und gewöhnlicher Versicherungsvertrag ist, von den übrigen Versicherungsverträgen nur durch den Gegenstand, die eigenartige Gefahr verschieden; daß versicherte Interesse

ist das Interesse, welches der R. nehmer daran hat, daß er aus gewissen Versicherungsverträgen nicht als Versicherer (ungedeckt) zahlen müsse; die durch die R. ermöglichte Überwälzung kann sich auf die ganze Gefahr oder auch nur auf einen Theil des bestehenden Risiko erstrecken; letzteres ist der Fall bei der sog. „R. der Excedenten“, d. h. derjenigen Beträge der (Vor-)Versicherungssumme, welche die Höhe der nach den Statuten der die R. nehmenden Versicherungsgesellschaft zugässigen Versicherungsbeträge überschreiten (s. Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 165—166). An der Gültigkeit der R. ist, sofern nicht gesetzlich das Gegenteil ausgesprochen ist, wie früher in England (s. Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. IX. S. 134, und Teglenborg a. a. D., S. 51), nicht zu zweifeln. Der Inhalt der R.verträge ergiebt sich aus der Vereinbarung und, sofern diese darüber schweigt, aus dem Inhalten der in Frage kommenden Vorversicherungsverträge: im Zweifel ist hinsichtlich Art und Umfang der Gefahr u. dgl. das Vertragsganze der (Vor-)Versicherung auch für die R. maßgebend; hierbei muß zweierlei ins Auge gefaßt werden, einerseits: die vom Vorversicherungsvertrage abweichenden Festsetzungen der R., z. B. Gefahr- oder Interesse einschränkungen in der R., sind ohne Einfluß auf die Wirkung des Vorversicherungsvertrags; und andererseits ist eine willkürliche Art der Schadensregulirung, welche der Vorversicherte und der Rückversicherte mit einander nach Eintritt des Vorversicherungssalles vereinbaren, ohne Belang für die Wirksamkeit der R., sofern sich die Pflicht des Rückversicherers nach Demjenigen bemüht, was der Rückversicherte dem Versicherten rechtlich zu zahlen hat, und darüber hinausgehende Vergleiche jener beiden, Liberalitäten u. dgl. den Rückversicherer nicht binden (s. Malz a. a. D., S. 514). Einseitiger Rücktritt von der R. ist (auch nach dem Preuß. LR.) ausgeschlossen (s. Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 168). Das theilweise Erlöschen des Vorversicherungsvertrags nach Abschluß der R. bewirkt ein verhältnismäßiges Erlöschen der R., wenn die letztere auf einen idealen Anteil lautete; es bewirkt aber keine Endigung der R., wenn letztere einen festen Betrag der Schadensersatzsumme zum Interesse gemacht hatte und wenn durch die theilweise Endigung der Vorversicherung, d. i. durch die Reduktion des Vorversicherungsinteresse das Risiko nicht unter die festvereinbarte R.summe hinunter sinkt; wäre Letzteres der Fall, so würden mit der Minderung der Gefahr im Vorversicherungsvertrage auch die in der R. übernommenen Gefahren entsprechend reduziert werden.

Das Deutsche HGB., nach welchem die R. unter Umständen als „Handelsgeschäft“ aufzufassen ist, erklärt die von dem Seever sicherer übernommene Gefahr als versicherbar und damit die Zulässigkeit der R. im Seehandelsverkehr, in welchem die R. bereits lange sich einbürgerte, und bestimmt ferner, daß bei der seerechtlichen R. die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Quellen: Allgem. Preuß. LR. II. 8 § 2016. — Allgem. Deutsches HGB. Art. 782, 783, 868. — Code de comm. art. 342.

Vit.: Masius, Systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens, Leip. 1857, S. 7 ff. — Sassi, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, 3. Aufl. Leipz. 1869 S. 32. — Malz in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. gesammte H.R. Bd. XIII. S. 506 ff. und die dort angeführte Lit. und Jurisfatur. — Teglenborg, System des Seever sicherungswesens, 1862 S. 51. — Arnould, On the law of marine insurance, 5. ed. by David MacLachlan, Lond. 1877, Vol. I. p. 101 ss. — Malz, Zeitschr. f. Versicherungsrecht Bd. I. S. 139; II. 405, 287 u. a. — Busch, Arch. für H.R. Bd. XI. S. 21 ff.; XIV. S. 127. — Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. IX. S. 134. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, II. S. 186 ff. — Endemann, H.R., 3. Aufl. (1876) S. 856. — Bechler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., S. 464, 1064. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht, § 202 Anm. 8. — Gareis.

Rückwechsel (Th. I. S. 561). Der R. (auch Retour-, Risors-, Gegen-, Wider-, Her-Wechsel, ricambio, ritratto, retraite, recharge, hertrekking genannt) ist ein Wechsel, welchen ein Wechselrechnchner zum Zwecke der Einziehung der

Regresssumme auf den Regresspflichtigen zieht (verschiedene andere Bedeutungen von R. s. Thöl a. a. O., S. 366, Note 3). Die Regresssumme aus dem bezahlten Vor- oder Hauptwechsel wird zur Wechselsehne des R., deren Berechnung und Bestandtheile s. in dem Art. Kursberechnung ausführlich. Der Regredient (Retrassant) erhält sie als Baluta von dem Remittenten des R. und erpart dadurch die weitläufigeren und kostspieligeren Umständlichkeiten der anderweitigen Einziehung der Regresssumme. Um aber diese Ersparung zu bewirken, muß der R. unmittelbar auf den Regresspflichtigen (Retrassaten) und zwar auf dessen Wohnort (a drittura) gestellt und auf Sicht (a vista) zahlbar sein, wie dieses auch durch die Deutsche Wechselordnung Art. 58 vorgeschrieben ist. Der R. läuft entweder als gewöhnliche Tratte, so, daß er gar nicht als solcher erkannt wird, oder so, daß der Nehmer desselben seine Eigenchaft als R. durch eine Bemerkung auf diesem selbst oder durch anderweitige Anzeige (Avisbrief) seitens des Regressnehmers erwähnt und ihm gleichzeitig mitgetheilt wird, wo die zur Regressklage nötigen Papiere (nämlich der protestierte Vorwechsel, die Protesturkunde und die Retourrechnung mit Belegen) zu erhalten sind, oder endlich so, daß ihn diese Papiere fortwährend begleiten (R. mit Beilagen). In den beiden letzteren Fällen kann der Nehmer des R., wenn der Retrassat den R. nicht acceptirt und nicht honorirt, den Vorwechsel einklagen, sofern er durch ein Giro auf diesem als Inhaber desselben legitimirt ist, nicht aber schon auf Grund des nicht acceptirten R. mit Beilagen (s. Borchardt a. a. O. Fuß. 454; für die entgegengesetzte Ansicht s. Anm. in Seussert, Arch., Bd. XV. S. 115—117 und die dort citirten Abhandlungen). Der Retrassat wird den R. regelmäßig acceptiren und honoriren, weil er sonst nicht blos die Regressklage, sondern auch eine Klage auf das Interesse zu gewärtigen hätte. Außer der Regresssumme darf die Wechselsehne des R. noch umfassen: die Mällerbüchern für die Negozierung des R., sowie die etwaigen Stempelgebühren, nicht aber noch eine besondere Provision (außer der in der Regresssumme nach der Deutschen Wechselordnung Art. 51 enthaltenen). Borchardt a. a. O., Fuß. 621.

Über die Zugrundelegung eines singirten R. bei Berechnung der Regresssumme s. den Art. Kursberechnung; über R. im Sinne von Interimswechsel s. Thöl a. a. O., § 58, S. 212.

Gggb.: Deutsche W.O. Art. 53. — Code de comm. art. 177, 179, 183 und Décret du 24 mars 1848.

Lit.: Einert, W.R., S. 297—320. — Treitschke, Alphab. Encyclop. der W.R., Bd. II. S. 413—437. — Kunze, W.R., § 42. — Dahn in Bluntschli's Deutschem Privatrecht, § 180 S. 546. — Thöl, h.R. Bd. II.; W.R. 4. Aufl. S. 365—371. — O. v. Wächter, Encyclop. d. W.R., 1880, S. 877—881. — Borchardt, Allgem. Deutsche W.O., 7. Aufl. 1879, Fuß. 454 S. 211, 278. — Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, p. 579 ss. — Über die alten cambia con la ricorsa, welche zur Umgehung des Verbots der cambia secca dienten, s. Kunze, W.R., I. Eglurz, S. 157—158. — Gareis.

Rückwirkung der Gesetze. — Das Verhältniß eines neuen Gesetzes zu den bisher in Geltung befindlichen Rechtszügen regelt im Allgemeinen der Grundsatz: lex posterior derogat priori. Das heißt, mit der Wirksamkeit eines neuen Gesetzes treten diejenigen von den bisherigen Rechtszügen außer Kraft, welche sich auf die gleichen Lebensverhältnisse oder Vorkommnisse beziehen und eine mit der neuen Regel unvereinbare Norm aufstellen. Aus diesem Grundsatz folgt indes keineswegs, daß der ältere durch das neue Gesetz verdrängte Rechtszak in den Gerichten nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfe. Es ist vorzutragen: Auf welche Begebenheiten (Handlungen und Unterlassungen) sowie Zustände erstreckt das neue Gesetz seine Herrschaft? In dieser Hinsicht ist zu bemerken: Wenn ein Gesetz erscheint (und in Kraft tritt), so sind bereits Rechtsverhältnisse der Art vorhanden und Handlungen der Art vorgefallen, für welche eine neue Regel eingeführt werden soll. Diese Rechtsverhältnisse (und Handlungen) haben durch das bisher geltende Recht rechtliche Ordnung.

nung erhalten. Findet nun das neue Gesetz auch auf diese bereits geregelten Verhältnisse und auf die bereits in ihrer juristischen Bedeutung bestimmten Handlungen Anwendung oder nur auf Rechtsverhältnisse und Handlungen dieser Art, welche erst nach dem Inslebentreten des neuen Gesetzes zum Dasein kamen? Mit anderen Worten, greift ein Gesetz auch in den bei seiner Erscheinung schon begründeten subjektiven Rechtszustand ein? Dies ist es, was man die zeitliche Kollision der Gesetze nennt. Zur Lösung der Kollision müssen die normalen Grenzen für die zeitliche Herrschaft der Rechtsfälle aufgesucht und muß die Frage so gestellt werden: wieweit erstreckt sich zeitlich die Herrschaft eines Rechtsfalls? Vom Standpunkt des positiven Rechts — und nur dieser soll hier erörtert werden — ist die Antwort: die Grenze bestimmt der Gesetzgeber (allgemeiner die rechtschaffende Macht im Staate). Mithin sind die praktischen, d. h. für die Rechtsanwendung maßgebenden Regeln über die zeitliche Herrschaft der Gesetze (Rechtsfälle) Bestandtheile des positiven Rechts des Landes. Dieser Ausgangspunkt ergibt die Folge: Sobald das positive Recht eines Landes ausdrückliche Normen über die zeitliche Herrschaft aufstellt, hat der Richter die Kollisionen zwischen dem älteren und dem neueren Rechtsfall lediglich hierarch zu entscheiden, wie auch der Inhalt dieser Normen sich zu der aus allgemeinen Erwägungen folgenden Lösung der Frage verhalten mag. Der Gesetzgeber kann bestimmen, daß alle Handlungen und Verhältnisse der betreffenden Art, welche von nun an zur richterlichen Würdigung kommen, ausschließlich nach dem neuen Gesetz beurtheilt werden sollen, auch diejenigen, welche aus der Zeit vor Erscheinung dieses Gesetzes stammen. Die Anwendung eines Gesetzes auf vergangene Thatachen und Zustände in dem angegebenen Sinn bezeichnet man als R. der Gesetze. Nicht darin besteht also die R., daß einem Gesetz Geltung für eine frühere Zeit beigelegt und ein vergangener Rechtszustand umgestaltet würde, denn die Einwirkung auf die Vergangenheit ist durch die Natur der Dinge ausgeschlossen und an ihr bricht sich auch die Allgewalt des Gesetzgebers. Die R. legt nur vergangenen Thatachen eine andere rechtliche Bedeutung bei als ihnen bisher zulässt, oder, praktisch ausgedrückt, sie bindet die rechtliche Beurtheilung vergangener Thatachen an die Normen des neuen Gesetzes. Die Unzulässigkeit der R. wird vielfach als ein durchgreifender, jeder Ausnahme unfähiger Grundsatz verkündigt, bald als Rechtsaxiom, das auch für das praktische Recht durch entgegenstehende Verfügung des Gesetzgebers nicht aus den Angeln gehoben werden kann (Struve, Lassalle), bald als unabweisbare Forderung an die Gesetzgebung. Die Aufstellung ist in beiderlei Gestalt unhaltbar: in der ersten, weil im Widerspruch mit der Stellung, welche der Gesetzgeber gegenüber dem positiven Recht einnimmt, aber auch in der zweiten, wovon schon das Vorkommen der R. in den Gesetzgebungen aller Länder und Zeiten, die Gegenwart nicht ausgenommen, überzeugen kann. Der Satz von der Nicht-R. der Gesetze hat allerdings gute Berechtigung und ist im positiven Recht zur Anerkennung gelangt, aber als Regel, nicht als Prinzip.

Der vor die Ausgabe gestellte Richter, ob auf ein gewisses Verhältniß oder Vorkommnis das früher oder das gegenwärtig geltende Gesetz in Anwendung zu kommen habe, hat seine Untersuchung vor Allem darauf zu richten:

I. ob sich in dem positiven Recht des Landes eine diese Kollisionsfrage entscheidende Norm findet. Solche Vorschriften kommen mit verschiedenem Geltungsumfang vor, theils für alle in einem bestimmten Rechtsgebiet erscheinenden Gesetze (Preuß. LR. Civil. §§ 14—20; Oesterr. BGB. § 5; Sächs. BGB. §§ 2, 3; Code civil art. 2; Code penal art. 4 u. a.), theils für ein einzelnes Gesetz oder Gesetzbuch, mögen sie hier in ein besonderes Einführungsgesetz (Publikationspatent) verwiesen oder dem Gesetz selbst einverlebt sein (transitorische Bestimmungen). Manche Landesrechte besitzen aber ausdrückliche Normen über die zeitliche Herrschaft der Gesetze überhaupt nicht, andere wenigstens nicht in ausreichendem Maße. Wo nun ein derartiger Mangel vorliegt, da ist

II. der mutmaßliche Wille des Gesetzgebers zu ergründen, denn Recht ist der Wille der rechtschaffenden Macht. Hier gewinnt die wissenschaftliche Forschung unmittelbare praktische Bedeutung. Freilich begegnet uns gerade in dieser Lehre eine große Verschiedenheit der Ansichten; indeß glücklicherweise weniger in der Beantwortung der einzelnen praktischen Fragen als in der Fassung der allgemeinen Regeln, ein Beweis, daß das unmittelbare Gefühl und der gesunde Takt des Urtheilers mächtiger ist als die theoretische Formel.

Als Anhalt für die Lösung der zweitlos schwierigen Aufgabe bieten sich im Allgemeinen folgende, dem Wesen des Gesetzes wie der Rechtsverhältnisse entnommene Punkte: 1) Zweck der Gesetze überhaupt, 2) Beschaffenheit des besonderen in Frage befindlichen Gesetzes, 3) Natur der Lebensverhältnisse, zu deren Ordnung dieses Gesetz bestimmt ist. Was im Einzelnen noch Führer sein kann, entzieht sich einer zusammenfassenden Beschreibung. Aus der angegebenen Grundlage wird sofort klar, daß die Regeln über die zeitliche Herrschaft für die Rechtsfälle der einzelnen Rechtszweige verschieden sind, anders für das Privat-, anders für das öffentliche Recht.

A. Privatrecht. Ein jedes Lebensverhältniß und überhaupt jedes tatsächliche Vorkommnis wird sofort bei seiner Entstehung durch die zu dieser Zeit geltende Rechtsnorm (oder Rechtsnormen) ergriffen und nach seiner rechtlichen Bedeutung bestimmt, sei es zum rechtlich unerheblichen gestempelt oder mit rechtlicher Gestalt und Wirkung ausgestattet. Der juristischen Ansicht nach vollzieht sich die Unterwerfung der Thatsachen unter die Herrschaft der Rechtsfälle von selbst (nicht erst durch das richterliche Urteil), und für die Rechtsanwendung gibt es keine Lücke im positiven Recht (Thöl). Es ist nun im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die von dem bisherigen Rechte bestimmten Thatsachen und geregelten Verhältnisse durch das neue Gesetz umformen und in den begründeten subjektiven Rechtszustand ändernd eingreifen wollte. Den künftig entstehenden Thatsachen (und Verhältnissen) allein soll in der Regel ein neues Gesetz rechtliches Maß und Ziel geben (*leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotii, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim de praeterito tempore adhuc pendentibus negotio cautum sit.* Const. 7 de legibus 1, 14). Daher findet sich in den Rechten aller der abendländischen Kultur angehörigen Völker (über Chinesches, Indisches und Jüdisches Recht s. Lassalle, I. S. 62—68) als Regel der Satz: Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, oder besser: Neue Gesetze finden auf vollendete juristische Thatsachen keine Anwendung.

Dieser Regel gehen aber überall Ausnahmen zur Seite. Vor Allem 1) will ein Gesetz, welches sich als authentische Interpretation zu erkennen giebt, sofort in allen Fällen normgebend sein, wo fortan der ausgelegte Rechtsfall zur Anwendung gelangt (auch in der Appellations- und Revisionsinstanz). Dies ist die weitgreifendste Ausnahme. 2) Es kommen noch andere Gesetze mit rückwirkender Kraft vor, sei es daß ihnen dieselbe ausdrücklich oder, wie aus Inhalt und Zweck unzweideutig erkennbar, stillschweigend beigelegt ist. In letzterer Beziehung stehen wir vor einer Aufgabe der Gesetzesauslegung. Es sind schon verschiedene Versuche gemacht worden, derselben durch Aufstellung einer allgemeinen Formel zu Hülfe zu kommen (Savigny, Bornemann, Lassalle, Rintelen u. a.). Keiner befriedigt, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß an derartige Formeln keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Mit größerer Sicherheit kann im Allgemeinen der Umfang der R. bei den Gesetzen der zweiten Klasse bestimmt werden. Wenn durch ein Gesetz das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, der Klein- oder der Blutzehnt aufgehoben, eine Reallast für ablösbar erklärt, daß Fischen in öffentlichen Gewässern freigegeben wird, so hören im Zweifel auch die schon begründeten Jagd-, Zehnt-, Real-, Fischereirechte mit der Wirksamkeit des Gesetzes auf zu bestehen. Allein die aus deren bisherigem Bestand bereits erwachsenen Ansprüche und Verpflichtungen bleiben vom neuen Gesetz unberührt und können auch jetzt noch

auf Grund des ältern Rechts geltend gemacht werden. Noch viel weniger wird die Frage über die vormalige Entstehung, Aenderung oder Aufhebung solcher Rechte durch das neue Gesetz betroffen. Allgemein gesäßt: die R. im zweiten Umfang unterstellt in Ansehung der unter der Herrschaft des bisherigen Rechts entstandenen Rechtsverhältnisse nur die künftige Erzeugung rechtlicher Wirkungen sowie die künftigen auf Aenderung oder Aufhebung zielenden Thatachen dem Einfluß des neuen Gesetzes und läßt abgeschlossene juristische Thatachen (*facta praeterita*) unberührt. Nicht ohne Grund wurde bezweifelt, ob hier überhaupt noch von R. gesprochen werden dürfe (Scheurl). Der herrschende Sprachgebrauch ist dafür. Eine große Rolle hat in unserer Lehre von jener der Begriff der erworbenen oder wohlerworbenen Rechte gespielt. Derselbe entbehrt aber (trotz Lassalle) der erforderlichen Bestimmtheit, um in praktischen Regeln Verwerthung zu finden. Freilich bedarf auch näherer Beschreibung, was unter einer abgeschlossenen juristischen Thatache zu verstehen sei. Ein genaueres Eingehen verbietet hier der Raum. Nur soviel sei bemerkt, daß unter diesen Begriff weder bloße rechtliche Möglichkeiten und Erwartungen fallen (z. B. eine in Aussicht stehende Beerbung bei Lebzeiten des Erblassers, das Konkursprivileg einer Forderung vor Ausbruch des Konkurses), noch die rechtlichen Eigenschaften der Personen (Rechts-, Handlungs-, Verpflichtungs-, Wechsel-, Verbürgungsfähigkeit u. s. w.). Ein unfühlbarer Schlüssel ist übrigens auch damit nicht gewonnen. So widerstrebt z. B. unserm Rechtsgefühl, daß durch ein Gesetz, welches den Termin der Unmündigkeit oder Großjährigkeit, der thatfächlichen Voraussetzung für einen höheren Grad der Handlungsfähigkeit, gegenüber dem bisherigen Recht hinausschiebt, die nach diesem Recht bereits mündig oder großjährig Gewordenen wieder in den Zustand der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit verkehrt werden, wenn sie das vom neuen Gesetz geforderte höhere Lebensalter noch nicht erreicht haben. Und doch würde dazu eine folgerichtige Anwendung der Regel führen. Daß sich aber der Gesetzgeber mit einer dringenden Forderung der Willigkeit in Widerspruch setzen wollte, ist nicht anzunehmen.

B. Oessentielles Recht. 1) Auf dem Gebiete des Strafrechts wiederholt sich die Erscheinung, daß die mannigfachen Theorien trotz Verschiedenheit der grundsätzlichen Standpunkte in den praktischen Ergebnissen nicht erheblich von einander abweichen. Die einen gehen von dem Satze aus, daß eine Handlung nach demjenigen Strafgesetz zu beurtheilen ist, welches zur Zeit seiner Begehung das gegenwärtige Recht bildete, lassen aber eine Ausnahme für den Fall zu, daß in der Zeit zwischen der Begehung und der Aburtheilung ein milderes Strafgesetz in Kraft getreten ist. Nach den Anderen darf das neue Strafgesetz vom Tage seiner Wirksamkeit an allein die Richtschnur für die strafrechtliche Thätigkeit bilden; jedoch werden auch hier von Ausnahmen anerkannt, bald allgemein, wenn das ältere Gesetz dem Angeklagten günstiger ist, bald nur in dem Fall, wenn die Handlung nach dem Gesetz zur Zeit ihrer Begehung straflos war, nach dem neuen Gesetz aber strafbar ist. Der zweite Standpunkt wurde am besten damit begründet, daß das Strafgesetz die Strafpflicht des Staates nach Inhalt und Umfang bestimme und eine Instruktion für den Strafrichter bilde; die auf dem bisherigen Gesetz stehende Strafpflicht erlöse mit dem Tage, wo dieses Gesetz von dem neuen entkraftet werde, eine neue trete an ihre Stelle (Binding). Hiermit wird jedoch die relative Natur der Strafpflicht und der Strafbefehle verkannt. Das Strafgesetz steht — wenigstens ist davon auszugehen — im engen Zusammenhang und im genauen Verhältniß zu dem gesamtmittel Kulturzustand eines Volkes und zu den Bedürfnissen des jeweiligen Gemeinlebens. Eine Handlung wird für straflos, eine andere für strafbar, und zwar in dem bestimmten Maße strafbar erklärt mit Rücksicht auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen, sittlichen, politischen, religiösen, wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur weil die Handlung unter diesen Umständen ins Leben getreten ist und in diese Verhältnisse eingreift, belegt sie das Gesetz mit Strafe und mit dieser Strafe. Indem der

Gesetzgeber zu einer Aenderung des Strafrechts schreitet, giebt er nicht ein abfälliges Urtheil über das Werk seines Vorgängers, maßt sich nicht ein Besserer verstehen an; er geht vielmehr davon aus, daß der gesellschaftliche Zustand ein anderer geworden und daß diese Wandlung auch eine Wandlung der Strafgeleybung bedinge. Eine Handlung, die ehemals den rächenden Arm des Strafrichters erheische, kann jetzt vielleicht vor dem Strafgesetz ungeahndet vorübergehen und umgeleht (unerlaubte Selbsthülfe, Kanzelparagraph, Sozialdemokratie u. s. w.). Was aber für das Ob, gilt auch für das Wie.

Aus dieser Erwägung folgt die grundsätzliche Richtigkeit des ersten Standpunkts. Die beigelegte Ausnahme wurzelt in einer Humanitätsrücksicht, welche auch der Anwendung einer von der gegenwärtigen Gesetzgebung verworfenen Strafart entgegentritt, obwohl hierfür noch andere Gründe sprechen. Die hier vertretene Ansicht hat dem Ergebnisse nach im Deutschen StrafGB. Anerkennung gefunden. Dasselbe stellt als Regel auf: eine Handlung wird mit derjenigen Strafe belegt, welche auf sie zur Zeit ihrer Begehung gedroht war. Hat jedoch in der Zeit zwischen der Begehung und der Aburtheilung ein milderes Strafgesetz Geltung erlangt, so kommt dieses zur Anwendung, sollte es auch im Zeitpunkt der Urheilsfällung wieder außer Kraft getreten sein (RStrafGB. § 2, vgl. mit § 4 letzter Absatz). Ob ein Strafgesetz milder ist als ein anderes, bemüht sich nach dem Gesamtergebnis, zu welchem die Anwendung eines jeden Gesetzes führt. Immer darf nur auf eine im RStrafGB. aufgenommene Strafart erkannt werden (EG. zum RStrafGB. § 6).

2) Neue Prozeßgesetze bestimmen im Zweifel das Verfahren bei allen fortan der richterlichen Entscheidung unterstehenden Fällen, auch bei denjenigen, welche zur Zeit des Inslebentretens des neuen Gesetzes schon gerichtshängig waren. Indes pflegen für die letzteren Sachen die Einführungsgesetze eine minder schroffe Grenzschiedung zwischen dem alten und dem neuen Gesetz zu treffen, um Verwicklungen fern zu halten, welche sich aus der Anwendung beider Gesetze auf die verschiedenen Abschnitte des Prozesses leicht ergeben. Vgl. EG. zur RStrafP. §§ 8—12 mit EG. zur RGP. §§ 18—28. Die Rechtsfälle über die Verjährung der Ansprüche (und Strafen) sowie über die Beweislast gehören zum materiellen Recht (Entsch. des RÖHG. XI. S. 389, XIV. S. 258).

Vit.: Savigny, System, Bd. VIII. S. 368 ff. (1849), wo auch Nachweise über die ältere Vit. — Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des Römischen Rechts, Bd. I. Nr. VI. (1853). — Lassalle, Das System der erworbenen Rechte, Bd. I. (1861). — Reinhold Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, S. 101 bis 148, 186—204 (1863). — Rintelen, Ueber den Einfluß neuer Gesetze auf die zur Zeit ihrer Emanation bestehenden Rechtsverhältnisse (1877). — Brind, Pandekten (2. Aufl.), § 21. — Kierulff, Theorie, S. 63—72. — Windscheid, Pandekten, §§ 31—33. — Roth, Deutsches Privatrecht, § 50; Derselbe, Bayer. Civilrecht, § 15. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, §§ 27, 28. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, § 39. — Förster, Preuß. Privatrecht, § 10. — Unger, Oesterl. Privatrecht, §§ 20, 21. — Zachariä, Franzöf. Civilrecht, § 30. — Seeger, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, 1862. — v. Schwarze in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. II. S. 25—30. — Binding, Die Normen, Bd. I. S. 78—96. — Werner, Lehrbuch, § 126. — Geib, Lehrbuch, II. § 69. — Meyer, Lehrbuch, § 20. — Schüpe, Lehrbuch, § 18. — v. Wächter, Das Sächsische und das Thüringische Strafrecht, S. 117 ff. — Döchow in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. I. S. 136. — Motive zum Entwurf des EG. zur RGP. 1874 § 15 (S. 489/90). — Regelberger.

Rudhart, Ignaz, ♂ 11. III. 1790 zu Weissenau (Oberfranken), stud. in Bamberg und Landshut, 1811 Professor in Würzburg, trat 1817 wegen Gesundheitsverhältnissen in den Staatsdienst über, zunächst als Fiskalrath, 1819 Ministerialrath im Finanzministerium, 1823 Regierungsdirektor. 1825 zum ersten Mal in die zweite Kammer gewählt, nahm er an den Sessioen von 1825 und 1828, sowie an den stürmischen und verhängnisvollen von 1831 und 1834 einen auch als Redner glänzend hervorragenden Anteil. Er vertrat die Interessen der Freiheit

und des staatlichen Fortschrittes mit ebenso viel Muth und Ausdauer, als Genialität, vermöge deren er der damaligen Zeit weit vorausgeschritten erscheint. 1831 zum Regierungspräsidenten befördert, wurde er von König Ludwig I. nach Griechenland gesandt, wo er an die Spitze des dortigen Ministeriums trat. Nachdem er in Griechenland seine Gesundheit geopfert hatte, wurde er hier auf Drängen Englands im Dez. 1837 plötzlich wieder entlassen und † 11. V. 1838 auf der Rückreise zu Triest.

Schriften: Über das Studium der Rechtsgeschichte, 1811. — Unterjuch über Systemat. Eintheilung der Verträge, 1811. — Encycl. und Method. der Rechtswissenschaft, 1812. — Kontroversien im Code Nap., 1813. — Geschichte der Landstände in Bayern, 2 Bde., 1816 (zweiter Abdruck 1829). — Übersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung, 1818. — Das Recht des Deutschen Bundes, 1822. — Rebe in der Bayer. Abgeordnetenkammer vom 8. Juli 1825 über die Gesetzentwürfe, Heimat, Ansässigmachung und Berechlichung betr. — Über den Zustand des Königreichs Bayern, 1825. — Über die Censur von Zeitungen im Allgem. und bes. nach d. Bayer. Staatsrecht, 1826. — Referat über den Bayer. Entwurf eines Gesetzbuchs über das Strafverfahren, 1831.

Lit.: Pözl in Bluntschli's Staats-Wörter-B. Bd. VIII. S. 749—753.

Begold.

Rudorff, Adolph Friedrich, ♂ 21. III. 1803, † 14. II. 1873 zu Berlin, Schüler von Ribbentrop, Hugo und von Savigny, habilitierte sich 1825 in Berlin, wo er als Dozent, als außerordentlicher und als ordentlicher Professor bis an sein Ende wirkte. Seit 1860 war er auch Mitglied der königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften.

Hauptwerke: De lege Cincia, 1825. — Das Recht der Vormundschaft, 1832 bis 1834. — Grundriss zu Vorlesungen über das Gemeine Civilrecht, 1833, 1843. — Grundriss zu Vorlesungen über den Gemeinen und Preußischen Civ.-Pr., 1837. — Grammatica Institutionum, 1852. — Die Grammatiker, mit Lachmann, Bluhme und Mommsen, 1848 bis 1852. — Römische Rechtsgeschichte, 1857—1859. — Außerdem verfasste R. zahlreiche Gelegenheits-, akademische und Zeitschriften-Abhandlungen. Er war seit 1828 Mitarbeiter, seit 1842 Mitherausgeber der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft und stiftete 1861 die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, an welcher er sich noch kurz vor seinem Tode thätig beteiligte. Er besorgte von 1846 an mehrere Ausgaben der Puchta'schen Institutionen, Pandektenvorlesungen, und 1865 die 7. Ausgabe von Savigny's Besitz.

Lit.: Revue historique de droit ancien et moderne, français et étranger, 1873.

Rivier.

Ruhestörung. Eine Anzahl Rechtsnormen ist darauf gerichtet, für die dem Menschen nötige Ruhe durch Fernhaltung störenden Lärmes zu sorgen. Vor Allem ist es verboten, ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm (bruit ou tapage, noise) zu erregen. Uebertretungen straf das Deutsche StrafG. mit Geldbuße bis zu 150 Pfund oder mit Haft bis zu 6 Wochen (§ 360, 11). Unter dieses Strafgesetz fallen nur Störungen der öffentlichen Ruhe (also nicht Ungehörlichkeit, welche auf den engeren Kreis der Familie oder einzelner Personen beschränkt bleiben; Erf. des Preuß. Otrib. vom 8. Mai 1874, Rechtspr. Bd. 15 S. 297), solche aber ohne Unterschied, ob sie an einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Orte stattfinden, aus einer gegen einen Einzelnen oder eine Mehrheit von Personen gerichteten Handlung entspringen (v. Schwarze, Komment., S. 804 der 4. Aufl.), in einer positiven Handlung oder einem Geschehenlassen (j. B. Dulden eines fortgesetzten ruhestörenden Hundebellens seitens des Besitzers; v. Schwarze, a. a. O. S. 804, N. 6, und N. 9; Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht, S. 225, Anm. 11) bestehen, Tags oder Nachts verübt werden (Rechtspr. Bd. 5 S. 140). Einzelne Fälle: Aufstellen einer lärmenden Gewerbsmaschine, um die Ruhe Anderer zu stören (Rechtspr. Bd. 12 S. 343), heftiges Räonniren (Sächs. Gerichtszeitung, Bd. 20 S. 72), heftiges Peitschenknallen (Leuthold, a. a. O.), gretles Peitschen in einer Versammlung zur Unterbrechung des Redners (v. Schwarze, N. 9), Veranlassung eines ruhestörenden Auflaus (Stenglein, Zeitschr. Bd. 3 S. 307). Weitere Fälle bedrohen die Polizeistrafgesetzbücher einzelner Staaten mit Strafe

(Bayern Art. 30, Baden § 52). Außer der Bestrafung ist natürlich die Festnahme solcher Personen, welche trotz Verbots der öffentlichen Organe zu lärmenden fortfahren, durch leitere (auch die niederen: Otrib.-Erf. vom 21. Febr. 1879) zugelässig. Wer die zur Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt (wirkliche Erregung ruhestörenden Lärmes wird hier also nicht vorausgesetzt), verfällt der Strafe des § 366, 10 des R-StraßGB. (bis 60 Mark Geldstrafe oder bis 14 Tage Haft). Endlich muß die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung bedarf (dahin gehören insbesondere Hammerwerke und Fabriken, in denen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vermieten hergestellt werden), der Ortspolizeibehörde angezeigt werden; leitere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (RGew.O. § 27). — In Österreich verfällt der polizeilichen Abstrafung, wer sich an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen u. dergl. der Art polizeiwidrig verhält, daß hierdurch die Ordnung und der Anstand verlegt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Ärgerniß gegeben wird (s. f. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R.G.W., § 11). Doch wird auch hier ein „öffentliches“ Ärgerniß vorausgesetzt (Lienbacher, Polizei- und Strafrecht, S. 68 der 4. Aufl.). Für alle freien oder konzessionirten Gewerbe, welche durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen geeignet sind, ist die Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig (RGew.O. § 31). — Nach Art. 479, Nr. 8 des Französischen Code pénal verfallen in eine Geldbuße von 11 bis 15 Francs les auteurs ou complices de bruits ou tapages injurieux ou nocturnes, troubant la tranquillité des habitants. Die Praxis des Kassationshofs nimmt an, daß ein beleidigender oder nächtlicher Lärm die Vermuthung der erfolgten öffentlichen Ruhestörung für sich hat, der Bezüchtigte aber den Gegenbeweis antreten kann. Zu den Fällen des bruit injurieux gehören namentlich die Rahmenmusiken (charivaris); nächtliche R. verüben auch diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei Ausübung ihres Gewerbes während der Nachtzeit unnöthigen Lärm verursachen (z. B. Bäderburschen, welche beim Brotnetzen ruhestörendes Geschrei er tönen lassen, ein Postillon, welcher beim Durchfahren eines Ortes ohne Anlaß bläst). Auch in England gilt das Blasen eines Hornes oder der Gebrauch eines anderen lärmenden Instrumentes seitens solcher Personen, welche irgend einen Artikel verkaufen oder vertheilen, als common nuisance.

Beutbold.

Munde, Just. Friedr., † 27. V. 1741 zu Wernigerode, wurde 1775 Prof. in Kassel, 1784 Hofrat und Professor in Göttingen, 1805 erster Professor und Ordinarius, † 1807.

Schriften: Abhandl. v. Ursprung der Reichsständigkeit der Bischöfe u. Äbte, 1775. — Kurze Verh. der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Kassel 1777. — Grundzüge des Allgem. Staatsrechts, Kassel 1777. — Von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigend zu machen, 1777. — Grundzüge des allgem. teutschen Rechts, Göt. 1791, 8. Aufl. von seinem Sohne, 1829. — Beitr. z. Erläut. rechtlicher Gegenstände, 1799, 1802.

Lit.: Pütter, Litt., II. 63. — Schulte, Geschichte, III. b S. 156.

Teichmann.

Munde, Christian Ludwig, † 26. IV. 1773 zu Kassel, wurde 1796 Besitzer des Spruchkollegii in Göttingen, Oldenb. Landesarchivar, 1801 Professor bei

der Regierungskanzlei, 1806 Regierungsrath, 1814 Vizedirektor der Justizkanzlei und Justizrath, 1817 Direktor, 1829 Konferenzzrath, 1837 Geh. Rath, 1844 Kapitular Großkreuz, † 25. V. 1849.

Schriften: *Comm. de hist. indeole ac vi remediorum securitatis quibus jure Rom. prospectum est creditoribus debitoris obaerati*, Gott. 1794. — *Princ. doctrinae de interim. praed. rust. administratione*, Gott. 1795 (*Abhandl. der Rechtslehre von der Interims-wirthschaft auf Deutschen Bauergütern*, Gött. 1796, 2. Aufl. 1832). — *Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altensteil*, Oldenb. 1805. — *Rechtliche Grundsätze über die Vertheil. der Einquartierungslast*, Oldenb. 1808. — *Sammlung der wichtigsten Altenstüde zur neuesten Zeitgeschichte*, Oldenb. 1807. — *Patriot. Phantasien eines Juristen*, Oldenb. 1836. — *Deutsches ebeliches Güterrecht*, Oldenb. 1841. — *Versuch einer richtigen Bestimmung des Pflichtheils*, Oldenb. 1842. — *Gemeines Recht für Deutschland*, Oldenb. 1845. — Er gab die 5.—8. Ausgabe des *Gemeinen Deutschen Privatrechts* seines Vaters (Gött. 1791) 1829 heraus.

Lit.: *Neuer Nekrolog der Deutschen*, Bd. XXVII. S. 376—385.

Leichmann.

Ruprecht von Freyding, schrieb in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ein Stadtrechtsbuch von Freyding und ein Landrechtsbuch, nachdem er länger als 36 Jahre auf dem Lande und in den Städten Vorpreche gewesen war.

Lit.: Stobbe, *Rechtsquellen*, I. 435—437. — L. v. Maurer, *Das Stadt- und Landrechtsbuch von Ruprecht von Freyding*, Stuttgart. u. Tüb. 1839. — Franklin, *Beiträge*, 1863, S. 46 ff.

Russardus, Ludwig (wohl Rousard), von Chartres, Professor in Bourges, noch lebend 1561, Schüler und Kollege von Duaren.

Er gab heraus: *Jus civile, manuscriptorum librorum ope summa diligentia et integrissima sive multis locis emendatum et perpetuis notis illustratum*, L. Russardo auctore, consilio tamen et auctoritate F. Duareni . . . Lyon, Rovilla 1560, 1561. Bandeten nach Torelli, Novellen nach Haloander, Codex nach fünfzehn Handschriften. Privileg von 1557. Zwei Bände.

Lit.: Saxe, *Onomasticon*, III. (a. 1560). — Haubold. — Hugo. — Raynal, *Histoire du Berry*.

Rivier.

Rutschzins (Th. I. S. 503 ff.) ist eine der Strafen, welche den Zinsmann wegen nicht rechtzeitig erfolgter Leistung des auf seinem Grundstück lastenden Zinses treffen. Er besteht darin, daß der rückständige Zins an jedem folgenden Zinstermin um den Betrag des eigentlichen Zinsquantums sich vermehrt. Diese Strafe fand sich schon in der ältesten Zeit, jedoch so, daß sich derselben der Zinsmann ausdrücklich unterwarf. Nach den Rechtsbüchern ist dieselbe eine gesetzliche Strafe (Sächs. LR. I. Art. 54 § 2; Schwäb. LR., ed. Wackernagel, C. 60). Heute ist sie in dieser Bedeutung allgemein verschwunden, und kann also nur da eintreten, wo sie ausdrücklich übernommen ist; alsdann hat sie den Charakter einer Konventionalstrafe.

Lit.: Schott, *Juristisches Wochenblatt*, IV. S. 638—640. — Sachse, *Handbuch des großen Sächs. Privatrechts* (Weimar 1824), § 632. — Haubold, *Lehrbuch d. königl. Sächs. Privatrechts*, II. (3. Auflg. Leipzig 1848) § 475 Zus.

Lewis.

Rüttimann, Johann Jakob, ♂ 17. III. 1813 zu Regensberg (wo der Vater Landschreiber, dann auch Amtsschreiber, später Notar war), wurde 1831 Gerichtsschreiber, 1834 nach Zürich übersiedelnd, um als Verhörrichter einzutreten, dann Substitut des Staatsanwalts bis 1838 und daneben Advokat; nach England gesendet, um das Englische Gerichtsverfahren kennen zu lernen, kehrte er schon nach 4 Monaten zurück, 1837—39 Sekretär des Großen Raths, machte das Fürsprach-examen, überall in den vordersten Reihen der Liberalen (radikale Partei), trat nach 1844 in den Großen Rath ein, dem er bis 1872 angehörte. 1845 wurde er zum Gefandten Zürichs an die eidgenössische Tagsatzung gewählt, 1846 von der Tagsatzung zum eidgenössischen Justizbeamten für 1847—50 ernannt. R. nahm als Vorsteher des Justizdepartements den lebhaftesten Anteil an der Gesetzgebung, vertrat 1848 die Übertragung des Amerik. Zweikammerystems auf die Schweiz, nahm auch besonderen Anteil am Ausbau der Bundesverfassung, Mitglied des Stände-

raths bis zu Antritt seiner Professorur 1854 und dann wieder 1862—68, zweimal dessen Präsident, auch im Bundesgericht thätig, bearbeitete die beiden Bundesstrafgesetze von 1851, regte die Organisation der Rechtspflege und Gesetz betreffend das Strafverfahren von 1852 an, nahm Theil an der Redaktion des Bluntschli'schen privat-rechtlichen GB., hatte Antheil an der Gründung der Gesellschaft für die Zürich-Bodenseebahn und der Schweizerischen Kreditanstalt zu Zürich, † 10. I. 1876.

Schriften: Ueber die Engl. Strafrechtspflege. Amtlicher Bericht, Zürich 1857. — Ueber einige weder in Verträgen noch in Verbrechen liegende Gründe von Obligationen, Zürich 1858. — Der Engl. Civilprozeß mit besonderer Berücksichtigung des Verfahrens der Westminster Rechtsküste, Leipzig 1851. — Die Zürcher Gesetze, betr. Organ. der Rechtspflege und Strafverfahren, Zürich 1853. — Zur Geschichte und Fortbildung der Zürcher Rechtspflege, Zürich 1855. — Ueber die Geschichte des Schweiz. Gemeindebürgerechts, Zürich 1862. — Ueber die Freiherren von Regensberg, Zürich 1867. — Das Nordamerikan. Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, Zürich 1867—1876. — Rechts-gutachten über die Frage: Interviwe durch die Eisenbahnlizenzen der Kantone und die Beschlüsse der Bundesversammlung, betr. Genehmigung derselben, für die beteiligten Gesellschaften Privatrechte begründet worden sind, Zürich 1870. — Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich 1871. — Kleine vermischt. Schriften juristischen und biographischen Inhalts, Zürich 1876.

Lit.: J. J. Rüttimann, Zürich 1876 (aus der R. Zür. Ztg.). — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 93, 105. — Schleis, Die Verfassung der Nordamerikan. Union, Leipzig 1880, Vorwort S. V., VI. — v. Orelli, Die Juris in Frankreich und England, Zürich 1852, S. 95. — Schneider in den Kleinen Schriften, S. 3—33. — Blumer, Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechts, (2) Schaffh. 1877, I. 127. — Leichmann.

S.

Saavedra y Tarzado, Diego, ♂ 1584 zu Algezares in Murcia, war Gesandter in Rom, Neapel, München, wohnte dem Reichstage von Regensburg 1641 bei, war 1643 in Münster, lehrte 1646 nach Spanien zurück, wurde Mitglied des hohen Rathes für Judien, † 1648.

Er schrieb: Empresas politicas o Idee de un principe politico cristiano, Monaco 1640; Valencia 1655, 1800; ital. Mon. 1640; lat. neuemal (von 1649—1748) gedruckt. — Obras de Diego S., zuerst Antv. 1677, zuletzt Madr. 1853.

Lit.: Bluntschi, StaatsWörth. B., IX. 62—64.

Leichmann.

Sachbeschädigung, die rechtswidrige und vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen, insosfern nicht die Merkmale eines anderen Delikts vorliegen. Die sich mehrfach findenden Abweichungen von diesem Begriff sind im Folgenden angegeben. Nach denselben ist vorauszusehen:

1) als Objekt a) ein körperlicher Gegenstand. Österreich dehnt nach der herrschenden Ausfassung den Begriff auf Vermögensobjekte jeder Art aus. Baden zog auch das Verhältniß des Eigentümers zur Sache hierher. b) Eine in jedem Eigentum befindliche Sache. Daher der Eigentümer das Delikt an seinem Eigen nicht begehen kann. Ebenso nicht der im Auftrag des Eigentümers Handelnde an dessen Sachen. Daher ferner die Beschädigung herrenloser Sachen nicht hierher gehört. c) Daß die Sache einen schäzbaren Vermögenswert repräsentire, wird von dem R-StrafGB. nicht gefordert. Die Süddeutschen Strafgesetze schienen es ihrer Fassung nach vorauszusehen. Die Zerstörung von Gegenständen, welche für den Eigentümer lediglich Affektionswert haben, steht ihrem inneren Charakter nach den Injurien näher, als den Verbrechen gegen das Eigentum.

2) In Betreff der Handlung und bzw. des Erfolgs: a) eine Zerstörung oder Beschädigung der Sache. Es muß also eine physische Veränderung an der Sache hervorgebracht sein, und zwar eine solche, welche eine Wertminderung

(Minderung des pecuniären oder sonstigen Werthes derselben) in sich schließt. Daß diese Minderung eine irreparable sei, ist nicht zu fordern. Dagegen geht es zu weit, wenn „jedes einfache Beslecken oder Beschmutzen“ als S. behandelt werden will (Lüder, Oppenhoß). Das „Beschädigen“ der Sache dahin zu interpretiren, daß darunter auch solche Einwirkungen auf dieselbe fallen, welche sie völlig unbeschädigt und unverändert lassen, wenn sie nur das Verhältniß des Eigentümers zur Sache zu dessen Nachtheil verändern (sie für ihn werthlos oder unerreichbar machen), ist willkürlich. Gleichwohl geschieht es in der Regel (Oppenhoß, Hälschner, Lüder sc.). Baden stellte den Fall dem Beschädigen zur Seite (s. oben). Lüder findet eine Beschädigung der Sache sogar in jedem Angriff auf dieselbe, wodurch „in die Ungeftörtheit eines fremden Vermögens im weitesten Sinne eingegriffen wird“. — Eine Verringerung des Werthes der Sache, welche ohne eine Einwirkung auf ihr physisches Dasein zu Stande kommt (Veränderung des Kurswerthes von öffentlichen Kreditpapieren durch lügenhafte Publikationen), begründet das Verbrechen ebensfalls nicht. — Die Forderung einer „mechanischen“ Einwirkung auf die Sache (Kößlin) ist weder in den Gesetzen noch in der Natur der Sache begründet. Ebenso wenig die einer „unmittelbaren“ Einwirkung (Kößlin), bzw. einer „eigenen körperlichen Thätigkeit des Angestalteten“ (Temme, Oppenhoß). Es existirt kein Grund, bezüglich der S. hier andere Erfordernisse aufzustellen, als bezüglich anderer Delikte. Es ist daher auch der Fall nicht auszuschließen, wo der Delinquent sich des getäuschten Eigentümers selbst als eines Wertzeugs zur Zerstörung der Sache bedient (s. indeß Hälschner). b) Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher schließt die Einwilligung des Eigentümers das Delikt aus. Ebenso ein Recht zu der betreffenden Handlungsweise, welches u. A. in den Voraussetzungen der Notwehr sich begründen kann; oder in denen des gesetzlich anerkannten Notstandes (vgl. HGB. Art. 584, 65). c) Dolus. Der oben bezeichnete Erfolg muß also mit Willen herbeigeführt sein. In der Preuß. Praxis war als genügend betrachtet worden: daß Bewußtsein, „daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Beschädigung eine Folge der vorfällig vorgenommenen Handlung sein werde“. — Die irrite Annahme eines Rechts zu der betreffenden Handlung schließt den Dolus aus. Daher auch die irrite Annahme eines Rechts zur Selbstschüsse. — Einige Strafgesetzbücher (Sachsen, Hannover) bedrohten nicht jede vorfällige S., sondern nur die aus Bosheit oder Muthwillen begangene. Baden fügte die aus Nachsicht begangene hinzu. Diese Hereinziehung gewisser Triebfedern in die Definition des Delikts ist, wiewol mehr aus technischen wie aus sachlichen Gründen, zu mißbilligen und gegenwärtig aufzugeben. — Einige andere Strafgesetzbücher begnügten, bzw. begnügten sich im Gegensahe hierzu nicht mit einer Bedrohung sämtlicher vorfälliger S., sondern dehnen (dehnten) ihre Strafbestimmungen in weiterem oder engerem Umfange auf fahrlässige S. aus (Österreich, Bayern, Braunschweig, Württemberg?). Gerechtfertigt ist dies nur in Bezug auf diejenigen S., welche eine gemeingefährliche Richtung haben (dagegen Lüder).

Die Handlung darf nicht unter speziellere Strafbestimmungen, bzw. nicht unter den Begriff einer schweren Verbrechensart fallen. Insbesondere sind hier die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Verursachung einer Überschwemmung, Beschädigungen von Eisenbahnen sc.) auszunehmen.

Gegen die Begrenzung des Thatbestandes, wie sie hier den Strafgesetzen entsprechend gegeben wurde, sind von legislativem Standpunkte aus vielfach beachtenswerthe Einwendungen gemacht worden. Es scheint kein sachlicher Grund dafür vorzuliegen, daß nur der Eigentümer, nicht auch der Nutznießer, Pfandgläubiger sc. eines strafrechtlichen Schutzes gewürdigt wird (Hälschner). Ebenso wenig dafür, daß der letztere nur gegen Schädigungen der Sache selbst, nicht gegen Verlehrungen des Rechts an der Sache durch sonstige Einwirkungen auf dieselbe gewahrt wird. Es ist ferner nicht begründet, die Verlehrung von Forderungsrechten

schlechthin niedriger zu taxiren, als die von dinglichen Rechten (dagegen Hälshner). In welcher Weise jedoch die fraglichen Bestimmungen zu ergänzen seien, ist im Unklaren und hier nicht zu untersuchen.

Das RStGB unterscheidet: a) die einfache S., b) die qualifizierte S. ersten Grades, welche Gegenstände des öffentlichen Interesses betrifft, deren absichtliche Verlehung auf eine gemeine Gesinnung hinweist, c) die qualifizierte S. zweiten Grades, welche dem Dienste einer Vielheit von Personen gewidmete Gegenstände (wie Brüden, gebaute Strafen u.) betrifft, deren Verlehung vermögensrechtliche oder andere Interessen in weitem und unbestimmtem Umfange gefährdet. Die mittlere Kategorie kann den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Bei ihr, wie bei der letzten, mit höherer Freiheitsstrafe bedrohten Kategorie tritt die Verfolgung von Amtswegen ein, während sie bei der einfachen S. von dem Antrage des Verleihen abhängig gemacht wird. Die meisten Strafgesetze ziehen so die S. innerhalb gewisser Grenzen zu den Antragsdelikten. Eine Ausnahme macht Österreich (vgl. Belgien). — Andere Abstufungsgründe kennt das RStGB. nicht. Bei der Strafbemessung sind aber insbesondere in Betracht zu ziehen: die Größe des zugefügten Schadens (speziell berücksichtigt von Österreich, Bayern, Württemberg, Hessen, Baden), die Verschiedenheit der dem Delikte zu Grunde liegenden Triebsfehern (vgl. hier Baden 575. 71, Hessen 425. 26, Österreich 318) und die Modalitäten der Ausführung (Hessen 425 al. 1. 4. 5, Bayern 343 al. 4, Belgien 528 ff.). Ferner eine erfolgte freiwillige Erstreckung. Mehrere Gesetze hatten sie ausdrücklich als Milderungsgrund anerkannt (Bayern, Württemberg, Baden, vgl. Hessen). Baden hatte sogar für den Fall vollkommener Zufriedenstellung der Beschädigten Straflosigkeit zugesichert.

Das RStGB. bedroht gleich den meisten übrigen Strafgesetzen (eine Ausnahme macht Bayern) auch den Versuch der S.

Im Ganzen wird die S. etwas gelinder behandelt, als der Diebstahl und die übrigen gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen (j. jedoch Österreich). Der Grund liegt in der höheren Bedeutung der leichten Verbrechensformen für die Sicherheit des Eigenthums. Das RStGB. droht alternativ Geldstrafe und Gefängnis. Letzteres bis zu 3 Jahren. Hinsichtlich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte s. oben.

Gsgb.: RStGB. §§ 303—305. — Österreich §§ 85, 86, 89, 318, 468. — Ungarn §§ 418—421. — Belgien art. 521 ss. — Frankreich art. 437, 439 ss.

Lit.: Köstlin, Abhandl., S. 169 ff. — C. Lüder, Die Vermögensbeschädigung, Leipzig 1867. — Hälshner, System, II. S. 538 ff. — v. Holzendorff, Handbuch, III. S. 848 ff. — Pegolo, Strafrechtspraxis, I. S. 451—456; II. 531—539. A. Merkle.

Sachen sind im Rechtsinne diejenigen körperlichen Gegenstände, welche nach der Auffassung des Rechtes lediglich um der Personen willen existieren als Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und darum als Objekte ihrer Rechte. Sache ist also derjenige Körper, welcher rechtliche Bedeutung hat nicht als die körperliche Erscheinung eines Rechtsobjektes, sondern ausschließlich als mögliches Objekt fremden Rechtes. Auch die Person ist mögliches Objekt fremden Rechtes; das Recht anderer Personen an ihr ist aber nie ein solches, welches ihre ganze Existenz abschafft, so daß ihre rechtliche Bedeutung in der eines Rechtsobjekts aufginge. Indem dagegen die Sachen lediglich um der Personen willen existieren, zieht dem Rechte an einer bestimmten Sache die Beschaffenheit seines Objektes keine anderen Grenzen seines Umfangs als die durch den körperlichen Umfang der Sache gegebenen. Im Gegensatz zu allen anderen Rechtsverhältnissen ist daher das Eigenthum ein Recht, dessen Grenzen zusammenfallen mit den Grenzen seines bestimmten körperlichen Gegenstandes; seine und nur seine Grenzen sind durch die Grenzen einer bestimmten körperlichen Erscheinung unmittelbar gegeben; während die Grenzen aller anderen Rechtsverhältnisse durch Rechtsbestimmung erst gezogen

werden müssen, sind die des Eigenthums nur der Modifikation durch Rechtsbestimmung ausgesetzt. Indem so die Grenzen des Eigenthums gegeben sind durch die der Sache, deren rechtliche Bedeutung in ihrer Angehörigkeit an den Eigentümer ausgeht, identifiziert der Sprachgebrauch das Eigenthum mit der Sache und sieht dieses als *res corporalis* entgegen allen anderen Vermögensbestandtheilen, d. h. sowohl denjenigen Vermögensrechten, welche überhaupt nicht bestimmte S. zum unmittelbaren Gegenstande haben, als auch denjenigen Rechten an S., deren Umfang nicht demjenigen ihres Objektes gleichkommt, sondern ein engerer durch den besonderen Inhalt des bestimmten Rechtes abgegrenzter ist. Ist also die S. oder res im eigentlichen Sinne ein Vermögensobjekt, so wird im übertragenen Sinne jeder Vermögensbestandtheil als res bezeichnet und wird in diesem Sinne unterschieden die *res corporalis* oder der mit seinem bestimmten körperlichen Objekte sich deckende Vermögensbestandtheil von allen übrigen Vermögensbestandtheilen als *res incorporales* oder solchen, deren Umfang nicht mit dem einer bestimmten körperlichen S. sich deckt (l. 1 § 1 D. de div. rer. 1, 8).

Die Einheit einer bestimmten S. oder ihre Abgrenzung gegenüber anderen S. ist in der Regel nicht durch Rechtsnorm bestimmt. Aus dem Begriffe der S. als eines körperlichen Gegenstandes ergiebt sich das Erforderniß körperlichen Zusammenhangs ihrer Bestandtheile, so daß seine Zerstörung die Einheit der S. aufhebt. Dagegen ist nicht ebenso umgekehrt die Existenz einer Mehrheit von S. schlechthin ausgeschlossen durch die Existenz körperlichen Zusammenhangs. Vielmehr beruht die Einheit gewisser S., der Grundstücke, auf willkürlicher, den körperlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken überhaupt nicht berührender Abgrenzung. Während so die Grundstücke nur räumlich abgegrenzte Stücke eines körperlichen Ganzen sind, erscheint jede andere Sache als ein eigenes körperliches Ganzes. Fragen wir jedoch, wann ein solches Ganzes vorliege, durch welche Art und welches Maß des körperlichen Zusammenhangs mit anderen S. eine S. aufhöre als eigene von jenen verschiedene S. zu existiren, so entscheidet hierüber nicht schlechthin der physikalische Zusammenhang, sondern die nicht ausschließlich durch diesen beherrschte Anschauung des Verlehrtes. Es ist danach zwar schlechthin eine S. jedes natürliche Ganze; ist dagegen zwischen verschiedenen S. durch Verbindung ein körperlicher Zusammenhang hergestellt, so ist das so entstandene Ganze dann und nur dann eine S., wenn die körperliche Verbindung zugleich eine wirthschaftliche ist, sodass dem neu entstandenen Ganzen eine einheitliche wirthschaftliche Funktion zukommt. Es ist dies möglich in der doppelten Weise, daß die Bedeutung der einen S. in der der anderen ausgeht, als deren Zuwachs oder *accessio* (s. d. Art. *Accession*) sie vermöge der Verbindung mit ihr erscheint, oder daß die wirthschaftliche Bedeutung des Ganzen eine eigene, durch die Vereinigung seiner verschiedenen Stücke zu einem Ganzen hervorgebrachte ist. Sind z. B. mehrere S. aneinander geleimt oder sonstwie aneinander befestigt, so sind sie dadurch für die Dauer der Verbindung zu Stücken eines Ganzen geworden, wenn dieses entweder als bloße Erweiterung der einen jener S. erscheint, welche die andere in sich aufgenommen hat, oder aber als ein eigenes Produkt aus den verschiedenen Faktoren, durch deren Vereinigung es entstanden ist; dient dagegen trotz der Verbindung jedes Stück seinem eigenen von dem des anderen verschiedenen Zwecke, so bleibt auch jedes eine eigene S.

Nach der Verschiedenheit des zwischen ihnen Bestandtheilen bestehenden Zusammenhangs sind die S. entweder einheitliche (*corpora unita*, *ὅμοια*) oder zusammengesetzte (*corpora connexa*, *συνημμένα*) (al. 30 D. de usurp. et usucap. 41, 3). Bezuglich dieser Unterscheidung haben die Römischen Juristen sich angelehnt an eine von der stoischen Philosophie aufgestellte Dreiteilung der Körper, welche jedoch nur zum Theile eine juristische Bewerthung erfahren hat. Die Unterscheidung desjenigen Körpers, *quod continetur uno spiritu*, desjenigen, *quod ex contingentibus* i. e. pluribus inter se cohaerentibus constat, und

desjenigen, quod ex distantibus constat, ist, wie das dritte Glied der Eintheilung zeigt, keine Eintheilung der S. Gemeinhin bezeichnet man das corpus quod ex distantibus constat als Sachgesamtheit oder Gesamtsache, d. h. als eine Mehrheit von S., welche in gewissen Beziehungen als Einheit behandelt werde. Als dasjenige Moment, durch welches eine Mehrheit von S. zur Gesamtheit wird, pflegt man dabei die räumliche Vereinigung im Dienste eines gemeinschaftlichen Zweckes zu betrachten. Als corpora der dritten Art bezeichnen aber die Quellen nur solche Gesamtheiten, deren Glieder zusammengehören entweder als Menschen durch die Einheit einer sie miteinander verbindenden Organisation oder als Thiere durch die Einheit des die einzelnen Stücke einer Herde oder eines Schwarmes zusammenhaltenden Naturtriebes. Das einzige von den Quellen genannte corpus der dritten Art, welches nicht aus Personen, sondern aus S. besteht, ist daher der grex, und diejenige Vereinigung welche die instinktiv zusammenhaltenden Glieder eines solchen bilden, besteht keineswegs in gleicher Weise zwischen den lediglich durch fremden Willen zusammengehaltenen Stücken einer beliebigen Kollektion von S. Aber auch der grex ist zwar ein corpus im Sinne jener Eintheilung, nicht aber eine S.; vielmehr heben die Quellen ausdrücklich hervor, daß die zwischen seinen Gliedern bestehende Vereinigung in keiner Weise ihre Eigenschaft als eigene S. betrühe, insbesondere giebt es kein vom Eigenthum der einzelnen Stücke verschiedenes Eigenthum des grex als solchen (l. cit. § 2) und wenn allerdings die Quellen den grex als Objekt der vindicatione bezeichnen, so ist diese gregis vindicatio lediglich eine Kumulation mehrerer vindicationen. Vindizirt sind hier alle thatfächlich zu jenem grex vereinigten Stücke mit der Wirkung, daß dem Kläger ausschließlich zusprochen werden die erweislich ihm gehörigen, daß er dagegen ganz durchfällt, wenn er sich nicht als Eigentümer der Mehrheit ausweist (l. 2 D. de rei vind. 6, 1). Auch diese Besonderheiten des grex dürfen nicht auf andere S.-gesamtheiten ausgedehnt werden, wie denn auch die Quellen als universitas zwar die zusammengezogene S., z. B. das Gebäude (universitas aedium) und den grex, nie aber eine sonstige S.-gesamtheit bezeichnen. Der Begriff der S.-gesamtheit ist ohne juristische Bedeutung, insbesondere ohne Bedeutung für die Beantwortung der Interpretationsfrage nach dem Umfange der Verfügung über die durch eine Kollektivebezeichnung zusammengefaßten S.

Rechtliche Verschiedenheiten bestehen zwischen verschiedenen Arten von S. theils bezüglich ihrer Eigenschaft als Rechtsobjekte, theils in anderen Beziehungen.

I. Nicht alle S. sind mögliche Objekte des Privateigenthums und privater Verfügung, gewisse S. sind als res extra commercium dem privatrechtlichen Verkehrs entzogen.

A. Indem die Rechte an S. um der durch sie den Berechtigten garantirten faktischen Benutzung derselben willen bestehen, sind der rechtlichen Beherrschung entzogen diejenigen S., welche durch ihre Natur der faktischen Beherrschung sich entziehen. Keine Rechtsobjekte sind daher:

1) Wilde Thiere im Zustande ihrer natürlichen Freiheit, nicht nur so lange er überhaupt nicht verloren, sondern auch wenn er wieder gewonnen ist (l. 3 § 2 — l. 5 § 6 D. de acq. rer. dom. 41, 1).

2) Ebenso sind keine Rechtsobjekte die atmosphärische Luft und die frei fließende Wasserwelle. Dadurch wird aber nicht berührt die Herrschaft des Grund-eigen-thümers innerhalb des über seinem Grundstücke sich erhebenden Luftraumes, sowie die Möglichkeit der Beherrschung des Flusses als solchen und das Eigenthum an dem nicht mehr frei ab- und zufließenden Wasser. Uebrigens gründet sich die Herrenlosigkeit der Luft und des Wassers keineswegs ausschließlich auf ihre natürliche, die faktische Beherrschung erschwerende Beschaffenheit, sonst müßte sie von allen in seinem Behältniß gefaßten Gasen und Flüssigkeiten gelten. Vielmehr sind Luft und Wasser naturali iure omnium communes und gründet sich ihre Herrenlosigkeit auch

darauf, daß sie einerseits allgemeine Lebensbedingungen und andererseits relativ wertlos sind.

3) Während das offene Meer jeder ausschließenden Beherrschung sich entzieht, gilt dasselbe bezüglich privater, nicht aber bezüglich staatlicher Beherrschung von der Meeresküste, welche soweit reicht als die Fluth steigt. Dagegen ist möglicher Gegenstand privater Berechtigung im Meere oder auf seiner Küste errichtete Anlage und dadurch auch für die Zeit ihrer Dauer der Boden, auf welchem sie errichtet ist (§§ 1—5 I. rer. div. 2, 1; 1. 14 D. de acq. rer. dom. 41, 1).

B. Vermöge ihrer Naturbeschaffenheit von Rechtswegen zum Gemeingebräuche bestimmt und daher jeder mit ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung unverträglichen Privatberechtigung entzogen sind die öffentlichen Flüsse. (Sieber den Begriff des öffentlichen Flusses s. d. Art. Flüsse.) Während der öffentliche Fluss nur innerhalb der angegebenen Grenze Privatrechtsobjekt, also insbesondere nicht Eigentumssobjekt ist, ist das Fluszuier zwar Eigentumssobjekt, jedoch mit den durch die Notwendigkeit seiner Betretung behufs bestimmungsgemäßer Benutzung des Flusses gegebenen Beschränkungen. Bestritten ist, ob nicht die öffentlichen Flüsse im Eigenthum des Staates sich befinden; doch unterscheiden sich die Flüsse von anderen res publicae publico usui destinatae dadurch, daß diese durch Erlöschen jener Bestimmung zu gewöhnlichem Staatseigenthum werden, und der Ertrag, den sie etwa abwerfen, dem Staate gehört, während das bloßgelegte Flussbette nicht Eigentum des Staates ist und der im Bette eines Flusses entdeckte Schatz Eigentum des Entdeckers wird.

C. Zu den privater Verfügung entzogenen res extra commercium zählte das Römische Recht außerdem:

1) Die res divini iuris, welche als Eigenthum der Götter galten. Heutzutage sind die zum Gottesdienst bestimmten S. und die nach Röm. Rechte als res religiosae den Manen gehörenden Begräbnishäusern in der Regel kirchliches oder Gemeinde-eigenthum, können aber auch im Eigenthum Privater stehen.

2) Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Objekte des Staats- und Gemeinde-eigenthums, die res publicae et civitatum publico usui destinatae, wie die öffentlichen Straßen und Plätze und die jedem zugänglichen öffentlichen Gebäude, galten als res extra commercium, weil sie ohne vorherige rechtliche Aufhebung jener Bestimmung von jeder Veräußerung ausgeschlossen waren. Daß sie aber nicht blos unter dem Hoheitsrechte, sondern im wirklichen Eigenthum des Staates oder der Gemeinde standen, zeigt sich daran, daß alle mit dem allgemeinen Gebrauche vereinbare Konsequenzen jenes Eigenthums zu Recht bestanden, so z. B. bezüglich der Früchte und des Schatzes (§ 39 I. de rer. div. 2, 1). Heutzutage sind solche S. in derselben Art veräußerlich wie anderes Staats- oder Gemeinde-eigenthum, und ihre Bestimmung zum Gemeingebräuche kann durch bloßen Verwaltungsauftrag gehoben werden.

II. Solche Verschiedenheiten der S., welche in bestimmten einzelnen Beziehungen Verschiedenheiten ihrer rechtlichen Behandlung begründen, sind

A. der Gegensatz der beweglichen und der unbeweglichen S. Unbewegliche S. sind die Grundstücke. Von den beweglichen S. unterscheiden sie sich hauptsächlich durch die Art ihrer Abgrenzung, indem sie einerseits mit den an sie anstoßenden Grundstücken körperlich zusammenhängen, während andererseits in vertikaler Richtung das Grundeigenthum ohne greifbare Grenze ist nicht nur nach unten, sondern auch nach oben wegen der in ihm enthaltenen und zur Benutzung des Grundstückes unentbehrlichen Beherrschung des über ihm sich erhebenden Raumes. Es bedarf daher das Grundeigenthum vielfach besonderer rechtlicher Behandlung und insbesondere sein Umfang besonderer rechtlicher Fixierung.

Seit dem Mittelalter hat man vielfach das Vermögen überhaupt in bewegliches und unbewegliches zerlegt, wobei man im Allgemeinen die Rechte an Mobilien und die Forderungen als beweglich und die Rechte an Immobilien als unbeweglich be-

handelt; keine Uebereinstimmung besteht jedoch bezüglich der auf Immobilien sich beziehenden Forderungen, sowie des Pfandrechtes an Immobilien.

B. Theilbarkeit einer S. ist im Rechtsinne die Möglichkeit ihrer Zerlegung in mehrere S. derselben Art. Theilbar sind daher nur diejenigen S., für deren Gattungsscharakter ihre bestimmte Form, welche durch Zerlegung zerstört wird, gleichgültig ist, d. h. Grundstücke und solche bewegliche S., deren wirthschaftliche Bedeutung lediglich auf ihrer Eigenschaft als Quantum eines bestimmten Stoffes beruht. Juristische Bedeutung hat die Theilbarkeit:

1) bei Grundstücken dadurch, daß hier die Theilung durch eine den körperlichen Zusammenhang nicht auhebende räumliche Abgrenzung sich vollzieht. Es läßt sich daher dasselbe Stück des Erdbodens gleichzeitig in bestimmten Beziehungen als eine S. und in anderen als eine Mehrheit von S. behandeln; wird z. B. ein räumlich abgegrenzter Theil eines Grundstückes verändert oder in Besitz genommen, so hört das Grundstück, welches dadurch in Ansehung des Pfandrechtes oder des Besitzes zu einer Mehrheit von Grundstücken geworden ist, nicht auf, als Gegenstand des Eigenthums ein Grundstück zu sein; ist also sonst an einer S. nur ein Eigenthum möglich, so ist die Einheit des Grundstückes eine willkürlich angenommene und daher auch relative, indem jede Behandlung eines Grundstückes als einer Mehrheit von Grundstücken es in der fraglichen Beziehung als Mehrheit erscheinen läßt. Dies besagt der Satz, daß allein an Grundstücken *partes pro diviso* möglich seien (l. 8 D. de rei vind. 6, 1). Mit Unrecht halten manche auch die Theilung beweglicher S. ohne Aufhebung ihres körperlichen Zusammenhangs für möglich. Die Quellen kennen eine solche Getheiltheit einer beweglichen S. nur als Nachwirkung ihrer früheren Eigenschaft als eines Stücks zweier aneinander grenzender Grundstücke (l. 83 D. pro soc. 17, 2), und selbst hier nimmt vielmehr Rechtsgemeinschaft an l. 19 pr. D. comm. div. 10, 3.

2) Im Uebrigen ist die Theilbarkeit von rechtlicher Bedeutung für das eine Rechtsgemeinschaft auflösende Theilungsverfahren, welches durch Zerlegung zu vollziehen dem Richter bei theilbaren S. zusteht und in erster Linie obliegt (§ 5 I. de off. iud. 4, 17). Die Zerlegung muß aber hier möglich sein unbeschadet des Werthes der S. Während an sich jede überhaupt theilbare S. in infinitum theilbar ist, besteht die Theilbarkeit als eine den Richter zur Realtheilung ermächtigende bei keiner S. in infinitum, da bei Grundstücken sowol als Stücken irgend eines Stoffes die Parzellirung nicht über eine gewisse Grenze hinaus möglich ist, ohne den Werth der S. zu vermindern und schließlich zu zerstören.

Bermöge des die S. mit dem Eigenthum identifizirenden Sprachgebrauches (i. o.) spricht man von Theilung einer S. auch dann, wenn nicht aus einer S. mehrere werden, sondern bezüglich derselben S. an die Stelle eines Eigenthümers mehrere treten. Die Quoten, welche hier den einzelnen Berechtigten zugeschrieben werden, haben in Wirklichkeit nicht die Bedeutung von Theilen, sei es der S. oder des sie ergreifenden Rechtes, sondern nur die eines Maßstabes für die Vertheilung des Ertrages, den die S. abwirkt, und des Aufwandes, den sie erfordert, sowie eventuell der S. oder ihres Werthes. Ein Theil der S. selbst wird also hier dem Berechtigten zugeschrieben im Sinne der durch das Theilungsverfahren zu realisirenden Anwartschaft auf einen solchen Theil oder seinen Werth (l. 5 D. de stip. serv. 45, 3).

C. Auf wirthschaftlichen Eigenschaften der S. beruhen die Begriffe der Verbrauchbarkeit und der Vertretbarkeit.

1) Verbrauchbare S. nennt man wenig genau die *res quae usu consumantur*; entscheidend für diese Eigenschaft ist nämlich nicht etwa die Möglichkeit der Substanzminderung durch Gebrauch, welche bei keiner S. fehlt, sondern vielmehr die Unmöglichkeit eines die wirthschaftliche Bedeutung der S. realisirenden Gebrauches, welcher nicht ein Verbrauch wäre. Verbrauchbare S. sind also nur diejenigen, bei welchen jeder Akt des bestimmungsgemäßen Gebrauches ein Akt der Verzehrung oder

Aufzehrung, der Substanzminderung ist; anstatt als Konsumtibilien bezeichnet man sie richtiger als Gegenstände der Konsumtion, indem ihr Gebrauch nicht etwa nur ihre Konsumtion zur Folge hat, sondern vielmehr in nichts anderem als dieser besteht. Von rechtlicher Bedeutung ist der Begriff der *res quae usu consumuntur* namentlich dadurch, daß an ihnen kein bloßes die Verfügung über die Substanz der S. ausschließendes Nutzungsgesetz möglich ist. Dasselbe gilt vom Gelde als einer S., deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrer Veräußerung, also in der rechtlichen Verfügung über ihre Substanz besteht. In übertragenem Sinne wird es daher gleichfalls zu den Gegenständen der Konsumtion gezählt, wofür einen falschen Grund angiebt § 2 I. de usufr. 2, 4. (Leberhaupt lassen Justinian's Institutionen den Begriff der *res quae usu consumuntur* zu weit und zählen demgemäß auch Kleider dazu im Widerspruch mit l. 15 § 4 D. de usufr. 7, 1; l. 9 § 3 D. usufr. quemadmodum 7, 9.)

2) Ein bestimmtes gegenseitiges Verhältniß gleichartiger S. bezeichnet der Begriff der Vertretbarkeit. Gegenseitig vertretbar sind alle diejenigen S. einer bestimmten Art, zwischen welchen nach der Anschauung des Verlehrts keine qualitative Verschiedenheit besteht. Die Römer nennen sie *res quae numero pondere mensura constant*, als solche, welche von anderen S. derselben Art sich nur quantitativ unterscheiden (l. 1 § 2 D. de obl. et act. 44, 7); indem ihre Bedeutung für den Verlehr nicht auf individuellen Besonderheiten der einzelnen S., sondern lediglich auf ihrer Eigenschaft als bestimmtes Quantum einer bestimmten Materie beruht, sagen sie von ihnen, daß sie (*magis*) in genere functionem recipiunt per solutionem quam specie (l. 2 § 1 D. de reb. cred. 12, 1), woraus die Bezeichnung der vertretbaren S. als fungibler entnommen ist. Die vertretbare S. *xar' ἔξοχη* ist das Geld. Indem seine Bedeutung für den Verlehr die eines bestimmten Werthquantums ist, sind nicht nur alle Münzsorten, welche an einem Orte die Bedeutung wirklichen Geldes haben, gegenseitig vertretbar, sondern es tritt auch das Geld alle anderen S. in Ansehung ihres (Tausch-)Werthes. Indem bezüglich jeder S. für den Verlehr neben ihrer spezifischen wirtschaftlichen Bedeutung die allgemeine ihres Werthes in Betracht kommt, ist in gewissem Sinne jede durch Geld vertretbar.

Zum Begriffe der *res quae usu consumuntur* verhält sich der Begriff der vertretbaren S. so, daß dieser in jenem enthalten ist; denn im Begriffe einer S., deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in deren Aufzehrung besteht, liegt es, daß ihre individuelle Gestalt dem Verlehrte gleichgültig ist, so daß sie vollständig ersetzt wird durch andere aus denselben Stoffen zusammengesetzte S. Dagegen ist im Begriffe der Vertretbarkeit das Merkmal der Verbrauchbarkeit nicht enthalten und sind auch thatsächlich keineswegs alle vertretbaren S. zugleich verbrauchbare.

Quellen: L 2, 1 de rerum divisione; 2, 2 de rebus incorporalibus. — D. 1, 8 de divisione rerum et qualitate. — D. 43, 6—15. — Gai. II. 1—14. — Preuß. VR. I. 2 ff. — Oesterr. VGB. §§ 285 ff. — Code civil art. 516 ss. — VGB. für den Kanton Zürich art. 474 ff. — Sachl. VGB. §§ 58—78.

Lit.: Girtanner, Jahrb. f. Dogm. III. S. 207 ff. — Göppert, Ueber einheitliche, zusammengelegte und Gesamtsachen nach Röm. Recht, 1871. — Wappaus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen nach Römischem und heutigem Recht, 1867. — Eisele, Ueber das Rechtsverhältniß der *res publicae in publico usu* nach Röm. Recht, 1873 (daß auch das Verzeichniß der aus Anlaß des Baseler Festungsstreites über den Gegenstand dieses Programms gewechselten Schriften). — v. Wächter, Württemb. Privatrecht, II. §§ 36 bis 44; Derselbe, Pand. I. §§ 59—64. — Böding, Pand. des Röm. Privatrechts, 2. Aufl., §§ 67—77. — Brinz, Pand. 2. Aufl., §§ 125 ff. — Sintenis, Civilrecht, I. §§ 40 ff. — Windscheid, Pand. I. §§ 137—147. — Unger, Oesterr. Privatrecht, I. §§ 45—57. — Ternburg, Preuß. Privatrecht, I. §§ 60—67. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, I. §§ 63 ff. — Roth, Deutsches Privatrecht, I. §§ 74—89; Derselbe, Bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I. §§ 49—52. — Hölder.

Sachverständige (civilproz.) I. Die Lehre von den S. ist eine der kontroversenreichsten im Civ. Prz. Vorfrage für die meisten dieser Kontroversen aber ist, welche Stellung überhaupt den S. im Civ. Prz. zuzuerkennen sei: die von Richter-gehülsen oder die von Beweismitteln? Die Gehülfentheorie ist zuerst von Gönnner wissenschaftlich begründet worden. Nach ihm enthält der Wirkungskreis der S. einen Theil des Richteramtes selbst, sind die S. *judices facti*, ob nun ihre Thätigkeit darin bestehe, daß sie Wahrnehmungen rücksichtlich bestrittener Thatsachen, welche eigentlich der Richter selbst durch Augenschein zu machen hätte, aber in Ermangelung der zur Wahrnehmung erforderlichen besonderen Kenntnisse nicht machen kann, für den Richter machen (wahrnehmende, darstellende, beobachtende S.); oder ob sie darin bestehe, daß sie aus feststehenden Thatsachen die Schlüsse ziehen, welche der Richter für seine Urtheilssättigung bedarf, aber wiederum wegen Mangels der hierzu nötigen technischen Ausbildung selber nicht ziehen kann (urtheilende S.). Diese ältere Gehülfentheorie, aus welcher man insbesondere die Konsequenz gezogen hatte, daß das S. gutachten eine der Rechtskraft fähige und mit Rechtsmitteln ansehbare Sentenz sei, wurde später aufgegeben: quia ad causam instruendam adhibetur artis peritus, super causa vero statuere judicis est, wie schon Mevius richtig erkannt hatte. Dagegen ist namentlich durch Wehll die Ansicht zur jetzt herrschenden geworden, wonach die S. zwar nicht selbst Richter, aber allerdings Gehülfen des Richters, und zwar stets unter Verwerfung des Unterschiedes von wahrnehmenden und urtheilenden S., bei der Urtheilssättigung sind; „denn auch die S., welche zum Augenschein zugezogen, dem Richter Worte oder Zeichen leihen, um das Wahr- genommene künstgemäß auszudrücken und darzustellen, urtheilen schon“ (Wehll, § 44 R. 18). Die Hauptkonsequenzen dieser Auffassung sind, daß die Zuziehung von S. jederzeit ex officio geschehen kann; daß die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der S. lediglich Sache des Richters ist; daß die S. nach Analogie der recusatio judicis abgelehnt werden können; daß endlich die Grundsäße des Beweises auf sie keine Anwendung finden: daß insbesondere von einer Beweisantritung und Beweisaufnahme ebensowenig wie von Gegenbeweis und Ergänzung durch richterlichen Eid die Rede sein kann. — Waren diesen Anschauungen gegenüber die S. schon von älteren Prozeßualisten und Gesetzten als Zeugen behandelt und testes genannt worden, so hatte doch schon die Italienische Praxis die Unterschiede zwischen beiden klar erkannt (Strippelmann, S. 54); und fand die Beweismitteltheorie, wie sie namentlich Schneider (Lehre vom rechtlichen Beweise, §§ 176 ff.) vertheidigte, wonach der S. „als Zeuge zu betrachten“, das Verfahren mit S. ein reines Beweisverfahren und streng von der Verhandlungsmaxime beherrscht ist, auch in der Deutschen Theorie und Praxis wenig Anklang. Vielmehr folgte die Praxis des Gemeinen Prozesses allgemein (vgl. Strippelmann, p. IV.) die gemischte Theorie, wie sie namentlich Mittermaier dargelegt hat. Nach ihr sind die S. bald Beweismittel, bald Richtergehülsen, je nachdem die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung sich im Beweissstadium ergiebt, indem die Parteien den ihnen obliegenden Beweis nicht anders als durch sachverständige Wahrnehmungen Dritter erbringen können, oder erst nach geführtem Beweis bei der Urtheilssättigung, indem dem Richter die Beurtheilung des vorliegenden feststehenden Thatsachennmaterials nur auf Grund sachverständigen Ermessens möglich ist. Für den letzteren Fall acceptirt die gemischte Theorie alle die von der Gehülfentheorie gezogenen Konsequenzen; für den ersten Fall will sie die allgemeinen Normen des Beweisverfahrens überhaupt und die Grundsäße des Zeugnenbeweises insbesondere angewendet wissen. — Neuestens endlich hat Obermeyer eine verbesserte Beweismitteltheorie aufgestellt. Ausgehend davon, daß der Beweisbegriff (z. B. beim richterlichen Eid) von der Verhandlungsmaxime unabhängig sei; anknüpfend sodann an den Indizienbeweis, bei welchem die Beweisthätigkeit zwischen den Parteien und dem Richter getheilt sei, indem die Parteien vermöge einer „Beweisnachlassung“ lediglich die Prämissen einer Schlußfolgerung

darzuthun haben, der Richter aber dann selbst den Beweisgrund durch Folgerung herstelle; gelangt er zu dem Resultat, daß auch dann, wenn der Richter diese Schlufzfolgerung nicht selbst ziehen könne, sondern hierzu, sei es ex officio oder auf Antrag der Parteien S. beziehe, diese Beweismittel seien.

II. De lege ferenda wird man sich (mit Renaud, § 113) für eine gemischte Theorie zu entscheiden haben. Der Unterschied zwischen wahrnehmenden und urtheilenden S. ist nicht wegzuleugnen. Wollte man den Begriff des Urtheilens so premieren, wie Wezel es thut, so würde man die ganze bisherige Beweislehre umstoßen müssen. Denn fast Alles, was man bisher thatächliche Behauptung nannte und nur als solche für geeignetes Beweisthema erklärte, wird sich bei näherem Zusehen als Urtheil darstellen (vgl. die von Obermeyer, S. 58 zu N. 50 Git.). Jeder sinnliche Eindruck hat, sobald er uns klar zum Bewußtsein gekommen ist, einen Reflexionsprozeß durchgemacht und sich zum Urtheil gestaltet. Der Zeuge, welcher aussagt, daß das streitige Pferd eine Stute, urtheilt so gut, wie der S., welcher bekundet, daß es lungentrigg sei; und doch kann ein Zeugenbeweis nur über „Thatfachen“ geführt werden. Niemand wird die Eideszuschreibung darüber, daß Probat einen Gegenstand vom Probanten gekauft habe, für unzulässig halten, und doch enthält diese Aussage zweifellos ein „Urtheil“, während der Schiedseid nur über „Thatfachen“ zulässig ist. Die Unterscheidung von Wahrnehmung und Urtheil ist mit anderen Worten allerdings eine „nur relativ gültige, aber unentbehrliche“ (Obermeyer, S. 57). Die Grenze zwischen beiden aber kann nach Alledem nur eine subjektiv begründete sein: wo wir uns des Urtheilsvorganges bewußt, wo wir unserer Subsumierung einer konkreten Erscheinung unter einen abstrakten Begriff inne werden, da sagen wir, wir „urtheilen“; wo wir vermöge unserer Uebung und Gewöhnung die Urtheilsoperation unmerklich vollziehen, da behaupten wir „wahrzunehmen“. Der Geübtere, Erfahrenere, Gebildeter sieht und hört und weiß da noch, wo der Ungeübtere, Unerfahrenere, Ungebildeter folgern und urtheilen und glauben muß. So ist Wezel's oben citirte Behauptung nicht im Stande, den Unterschied zwischen wahrnehmenden und urtheilenden S. zu beseitigen, wie denn auch Wezel selbst inkonsistent genug die Scheidung der „sachverständigen Zeugen“ von den S. und ihre Auffassung als reine Beweismittel (Zeugen) adoptirt, obgleich sie sich doch nach seiner eigenen Definition von den „wahrnehmenden S.“ nicht weiter unterscheiden, als daß sie die Wahrnehmung, die sie jetzt befunden, nicht im Prozesse selbst und zum Zwecke der Befundung, sondern schon früher und zufällig gemacht haben (Syst., § 44 zu N. 14 und dazu Obermeyer, S. 58 zu N. 52; S. 61 zu N. 66 ff.). — Auf der andern Seite beruht aber auch Obermeyer's Ansicht, daß auch der urtheilende S. lediglich Beweismittel sei, auf unhaltbarer Prämissse. Beim S., wie beim Indizienbeweis (vgl. wegen des letzteren Heusler, Archiv i. d. civ. Prz. LXII. S. 230 ff.) ist die Beweisfähigkeit bereits zu Ende, wenn die Schlufzfolgerung beginnt. Die leitere ist nicht mehr Beweisführung, sondern Würdigung des geführten Beweises; sie gehört zur urtheilenden Thätigkeit des Richters, die sich aus Beweiswürdigung und Rechtsanwendung zusammensetzt. Der urtheilende S. also, welcher aus feststehenden Thatfachen nach den Regeln seiner Kunst eine Schlufzfolgerung auf die entscheidende Thatfache zieht, beweist nicht mehr, sondern hilft dem Richter einen Theil seines officium erfüllen. — Und so ergiebt sich von selbst, daß die urtheilenden S. Richtergehülsen, und als solche durchgängig vom Richter abhängig und nach Analogie desselben den Parteien gegenüber zu behandeln; daß dagegen die wahrnehmenden S. Beweismittel und als solche den allgemeinen Grundsätzen des Beweises unterworfen, im Einzelnen aber nach Analogie der Zeugen zu behandeln sind.

III. Die Quellen des Gemeinen Prozesses, von welchen das Röm. Recht die S. in Anwendung auf den Civ. Prz. nur in zwei, das Kanonische Recht nur in fünf Fällen, das ältere Deutsche Recht gar nicht erwähnt, bieten über unsere Frage

so wenig sichere Anhaltspunkte, daß es sich nur hieraus erklärt, wie fast alle sub I. dargestellten Ansichten sich auf sie berufen können. Sicher ist nur dies, daß die Funktionen der urtheilenden S. einst vom Gericht selbst versehen wurden, was sich daraus erklärt, daß einerseits entweder das Urtheil von den Volksgenossen selbst gefunden wurde, oder das Richteramt für die durch besondere Sachkunde zu entscheidenden Sachen an S. (arbitri: vgl. insbesondere Strippelmann, S. 7 ff.) übertragen; andererseits aber auch beim Rechtsgelehrten nicht nur *justi atque iniusti scientia*, sondern auch *divinarum ac humana rerum notitia* vorausgesetzt wurde (Strippelmann, S. 4). Dem entsprechend ist auch heute da, wo die Richterbank selbst mit S. besetzt ist (z. B. in Handels-, See-, Gewerbegerichten), die Zuziehung von S. als Richtergehülfen bezüglich der einschlägigen Fragen unnötig (Hannov. Protok., VII. S. 2318; Oesterr. Entw. von 1876 § 404; Deutsches GBG. § 118); während im übrigen beim Richter heute nur Rechtskenntnisse vermutet werden (arg. Deutsches GBG. §§ 2 ff.) und ebendas wegen anderweitige Fachkenntnisse auch da, wo sie zufällig beim Richter sich finden, der richtigen Ansicht nach (vgl. Gönnner, Abhandl. 44, § 8; Abhandl. 45, § 4; Wehelli, § 44 nach R. 10; Motive zum Deutschen Entw. von 1874 S. 496 gegen Obermeyer, S. 86 ff.) zur Beurtheilung nicht verworfen werden dürfen. — Von den Partikulargesehenen hatten sich die meisten der gemischten Theorie angeschlossen (vgl. z. B. Corp. jur. Frideric. I. t. 3 § 7; II. t. 6 § 13; Allg. Preuß. Ger. Ord., II. t. 10 §§ 383 ff.; t. 42 §§ 14, 35; Baden 1881, §§ 540, 541; Hannover 1850, §§ 275 ff., 280; Lippe 1859, §§ 49, 51; Meiningen 1862, Art. 95 ff., 100; Baden 1864, §§ 491, 493, 494; Württemberg 1868, Art. 205, 500 ff.). Die neuesten Entwürfe und Gesetze dagegen sind von Wehelli's Gehülfentheorie beeinflußt. Dies gilt insbesondere von der Deutschen GPo. §§ 135, 367—379, und von dem mit derselben wesentlich übereinstimmenden Oesterr. Entw. von 1876, §§ 215 Abs. 3; 392—406. Dabei ist jedoch mit einer Halsheit verfahren, welche die ohnehin so schwierige Lehre nur gänzlich zu verwirren geeignet ist. Während die Motive zum Deutschen Entw. von 1874 S. 496 zunächst Wehelli's Lehre sammt seiner Begründung derselben vollständig adoptiren, fahren sie unmittelbar darauf fort: „Dies Prinzip ist in Verbindung mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung für die Vorschriften des Entwurfs über den S.-Beweis maßgebend gewesen“; nicht gewahrend, daß die Wehelli'sche Gehülfentheorie die Anwendung des Beweisbegriffes auf die S. total ausschließen müßte, daher denn auch Wehelli selbst ausdrücklich gegen die Bezeichnung und Behandlung der S. als Beweismittel protestiert (Syst. § 44 R. 14 und 16). Und diese Prinzipiolenlosigkeit (die übrigens auch schon in den Hannov. Protok., XV. S. 5718 ff., zu Tage tritt) spiegelt sich auch überall im Gesetz selbst wieder. Während unter Ausscheidung der sachverständigen Zeugen von den S. (Deutsche GPo. § 379; vgl. Oesterr. Entw. § 406) die Gehülfentheorie in ihren Hauptkonsequenzen ausdrücklich sanktionirt ist (vgl. oben sub I. und gleich unten sub IV.), werden die S. doch nicht nur als Beweismittel bezeichnet (Deutsche GPo. § 324 Z. 2; Rubrik des 8. Tit. in Buch II. Abschn. 1: „Beweis durch S.“), sondern auch als solche behandelt, indem die Lehre von den S. mittler unter den Beweismitteln geregelt, auf die S. ausdrücklich die Vorschriften über den Zeugenbeweis als analog anwendbar erklärt (§§ 367, 371); von Beweisantretung, Beweisbeschluß, Beweisaufnahme mit namentlicher Beziehung auf die S. gehandelt ist (§§ 368, 324, 370). Damit sind die S., soweit sie Beweismittel sind, in dubio auch den übrigen Regeln des Gesetzes über den Beweis unterworfen, so der des § 258 oder der des § 437 u. s. w., was in direktem Widerspruch mit der Gehülfentheorie steht (vgl. Mittermaier, § 6 S. 185 ff.; Wehelli, § 44 nach R. 37). Wie weit aber die S. als Beweismittel zu betrachten sind, darüber fehlt es nicht nur im Gesetz an jedem Inhalt, sondern nehmen auch die Motive den lehnen, indem sie den Unterschied zwischen wahrnehmenden und urtheilenden S. mit

Wezéll verwerfen. — Bei dieser Sachlage wird nichts übrig bleiben, als die Motive bei Seite zu sezen und durch Wiederaufnahme des Unterschiedes von wahrnehmenden und urtheilenden S. der gesetzlichen Doppelauffassung der S. als Beweismittel und als Richtergehüßen Sinn und Verstand zu geben. Zu beachten ist jedoch dabei, daß nach der Fassung des Gesetzes die aus der Gehüllentheorie ausdrücklich aufgenommenen Konsequenzen auch auf die als Beweismittel zu betrachtenden S. angewendet werden müssen.

IV. Das Detail der Lehre, für welches die Italienische Praxis Hauptquelle im Gemeinen Prozeß war (Strippelmann, S. 33 ff.), umfaßt insbesondere die Fragen der Offizialbeziehung, der Wahl und Bestimmung, der Instruktion, Beeidigung und Vernehmung der S., der Bedeutung ihres Gutachtens für Parteien und Gericht. — Die erste Frage würde an sich dahin zu beantworten sein, daß die wahrnehmenden S., weil sie Beweismittel sind, der Beweis im Civ. Prz. aber prinzipiell der Verhandlungsmaxime unterstellt werden muß (Wendt, Archiv. f. d. civ. Prz. LXIII. S. 261 ff.), ausschließlich von den Parteien durch Beweisantretung, daß dagegen die urtheilenden S. als Richtergehüßen ausschließlich vom Richter in den Prozeß einzuführen wären. Neigte jedoch schon die ältere Theorie und Praxis dahin, hier die Verhandlungsmaxime zu durchbrechen (Obermeyer, S. 41), so hat die Deutsche EPo. § 135 (ebenso Oesterr. Entw. § 215 i. f.) das Recht des Richters, S. ex officio beizuziehen für jede Lage des Prozesses ohne Unterscheidung von wahrnehmenden und urtheilenden S. schlechthweg anerkannt, in Entmündigungs-sachen überdies eine richterliche Pflicht der Zuziehung statuiert (§§ 598, 599, 612). Von einer Beweisantretung durch S. (Deutsche EPo. §. 368; vgl. § 392 Oesterr. Entw.) kann daneben nur bei wahrnehmenden S. die Rede sein; der Antrag der Parteien auf Zuziehung urtheilender S. ist nur „Anregung einer von Amtswegen zu betätigenden Maßregel“ (Seuffert, Kommentar zu § 368). — Die Auswahl und Bestimmung der Zahl der S. ist sodann von der Deutschen EPo. § 369 (Oesterr. Entw. § 393) unterschiedslos in die Hände des Gerichts gelegt. Das Gesetz hat dadurch der gemischten Theorie gegenüber, welche die wahrnehmenden S. durch Benennung einer gleichen Zahl seitens der beiden Parteien aufstellen läßt (Mittermaier, S. 128), die Gehüllentheorie konsequenter als Wezéll selbst durchgeführt, welcher den schon von Ridinus gemachten, von Doktrin, Praxis und Gesetzgebung vielfach adoptirten Kompromißvorschlag sich zu eigen gemacht hat, „wonach beide Parteien gesondert in gleicher Zahl ihre S. benennen, der Richter aber einen Obmann dazu thun soll“ (Wezéll, § 44 N. 22; Obermeyer, S. 101 N. 38 ff.). Doch bindet es das freie richterliche Ermessen nach zwei Seiten: das Gericht soll, wenn für gewisse Arten von Gutachten S. öffentlich bestellt sind (vgl. z. B. RGef. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken § 31; RGef. vom 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern § 14; RGef. vom 10. Jan. 1876, betr. den Schutz der Photographien § 10 u. s. w.), sich regelmäßig an diese halten. Hat nun diese Beschränkung auch vom Standpunkte der Deutschen EPo. aus nichts Außallendes, so steht dagegen mit demselben in schroffstem Widerspruch die Vorschrift des § 369 Abs. 4 (die denn auch der Oesterr. Entw. richtig vermieden hat), wonach das Gericht an die durch Vereinbarung der Parteien bestimmten Personen gebunden ist. Diese, gleich der vorigen durch die Reichstagskommission in's Gesetz aufgenommene Bestimmung wurde als eine Konsequenz der Verhandlungsmaxime beantragt und gebilligt (Kommissionsprotokolle, S. 141). Allein diese hat eben mit dem ganzen Standpunkt der Deutschen EPo. nichts zu thun. — Die viel bestrittene Frage, ob und inwieweit ein S.-Zwang zu statuiren sei (vgl. Hannov. Protok. VII. S. 2332 ff.), — welche für das Gem. Recht, insbesondere mit Hinweis darauf, daß für einen solchen kein Bedürfnis existire, und daß er un durchführbar sei, überwiegend verneint (vgl. die Citate bei Renaud, § 149 N. 32; Obermeyer, S. 123 N. 48 und 49); dagegen insbesondere von Wezéll (vgl. außerdem die bei Renaud,

l. c. Git.) mit Berufung auf das *munus publicum* der S. als Richtergehüllten bestätigt wurde, — ist zwar von der Deutschen GPo. § 372 (Oesterr. Entw. § 396) prinzipiell ebenfalls verneint, das Prinzip aber durch die statuirten Ausnahmen nahezu annullirt worden (Obermeyer, S. 126). — Bezuglich der Frage der Ablehnung der S. durch die Parteien müßte die gemischte Theorie unterscheiden, ob die S. als Beweismittel produziert würden, in welchem Fall Probat durch Beweiseureden ihre Untüchtigkeit oder Verdächtigkeit, wie bei Zeugen, geltend zu machen hätte, oder ob die S. als Richtergehüllten beigezogen waren, wo die Parteien ein Ablehnungsrecht nach den Grundsäzen der Refutation der Gerichtspersonen haben würden (vgl. Mittermaier, § 4 S. 131). Die Deutsche GPo. § 371 (Oesterr. Entw. § 395) gedenkt lediglich des letzteren Rechtes. — Der Erstattung des Gutachtens hat die Instruktion und — außer bei Verzicht beider Parteien — die Beleidigung des S. voranzugehen. Die Art der Instruktion muß dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden (vgl. indesten Oesterr. Entw. § 399). Der S.-Gid aber war von jeher promissorisch (*juramento antea praestito*: l. 20 C. 4, 21; „vor Erstattung des Gutachtens“: Deutsche GPo. § 375) und muß so formulirt sein, daß er jeden Grad der Ueberzeugung trifft („nach bestem Wissen und Gewissen“: Deutsche GPo. § 375; vgl. auch schon KGO. von 1555, I. t. 85), während die Älteren den S. bald de veritate, bald de credulitate schwören ließen. — Die Begutachtung selbst kann, wie schon nach Gem. Recht, so auch nach den neuesten Gesetzen, nach Ermessen des Gerichts mündlich oder schriftlich (Deutsche GPo. § 376; Oesterr. Entw. § 400); sie kann bei Uebereinstimmung der S. gemeinsam erfolgen (Oesterr. Entw. § 401; für die Deutsche GPo. bestritten; vgl. die Git. bei Obermeyer, S. 155 R. 45). Das Gutachten soll nach der überwiegenden Ansicht der Schriftsteller (Renaud, § 149 R. 45) mit Gründen versehen sein; nach dem Oesterr. Entw. § 401 kann der Richter dies verordnen; nach § 376 Abs. 2 vgl. mit § 361 Deutsche GPo. kann er eine Erläuterung des ohne Gründe abgegebenen Gutachtens vom S. verlangen. — Ob die Parteien ein Recht darauf haben, der mündlichen Vernehmung des S. beizuwohnen, wird ebenso wie die Frage, ob ihnen eine Bekämpfung des abgegebenen Gutachtens durch ein Beweisdisputirversfahren zu gestatten sei, davon abhängen, ob und inwieweit man die S. Vernehmung als Beweisaufnahme ansieht (vgl. §§ 322, 258 Deutsche GPo.). — Was aber endlich die Stellung des Richters zum Gutachten anlangt, so tritt man im Gemeinen Prozeß sowol darüber, ob der Richter an das übereinstimmende Gutachten der S. gebunden sei oder dasselbe seiner freien Würdigung unterliege? als auch darüber, wie der Richter in Kollisionsfällen sich zu verhalten habe? War man insbesondere seit Gönnner (Abb. 45 §§ 18 ff.) geneigt, das übereinstimmende Gutachten für formal bindend zu erklären, in Kollisionsfällen aber bei Schätzungen eine Durchschnittsberechnung (nach „Schürzen“) anzustellen, bei anderen Begutachtungen die Majorität der S. entscheiden zu lassen, resp. im Fall der Stimmengleichheit dem Richter die Zuziehung weiterer S. oder eines Obmanns zu gestalten bzw. zu gebieten; hatte dann die Lehre von Walther (S. 286 ff.), daß in jedem Kollisionsfall, außer wo es sich um Schätzungen handle, „Kunst- und S. von bewährterer Geschicklichkeit, oder, wo es zu haben ist, ein ganzes Kollegium derselben“ Zwecks nochmaliger Prüfung der divergirenden Gutachten und Abgabe eines „Obergerichtens“ zuzuziehen seien, vielen Aullang gefunden und mehrfach zur staatlichen Errichtung oberster sachmännischer Kollegien geführt, so hat sich dagegen die neueste Gesetzgebung wieder dem schon von der älteren Doktrin und Gesetzgebung befolgten (s. die Nachweise bei Obermeyer, S. 170 ff.; S. 181 R. 79 und 81) und auch vom Code proc. civ. art. 323 und vom Code di proced. civ. del regno d'Italia art. 270 vertretenen Grundsatz der freien Würdigung der Gutachten zugewandt. Dies ist auch der Standpunkt der Deutschen GPo. (und des Oesterr. Entw.), wie derselbe nicht nur von den Motiven bezeugt wird, welche aber von ihrem Standpunkt aus völlig irrekorrt von freier Beweiswürdigung sprechen.

sondern insbesondere Ausdruck gefunden hat für Begutachtungen im engeren Sinne in § 377 des Gesetzes (§ 402 Oesterr. Entw.), für Schätzungen in §§ 3 und 260 daselbst (§§ 17, 298, 411 Oesterr. Entw.).

Lit.: Vgl. die umfassenden Literaturangaben bei Walther, Arch. f. d. civ. Prax. XXVI. S. 104—109 (bis 1841); bei Wehelli, System, § 44 Nr. 10; bei Renaud, Lehrb., § 113 Nr. — Heranzuhaben sind: Gönnner, Handbuch, II. Abh. 44 und 45. — Mittermaier, Arch. f. d. civ. Prax. II. S. 119 ff. — C. F. H. Dietrichs, Diss. de indole probationis per artis peritos, 1838. — Walther, I. c. — Strippelmann, Die S. im Civilprozeß. — Hinzuzufügen sind: Heusler, Arch. f. d. civ. Prax. LXII. S. 261 ff. — Wendt, ebenda LXIII. S. 265 ff. — Übermeyer, Lehre von den S. im Civilprozeß, 1880. — Birkmeyer.

Sachverständige (straßpr.). I. Sachverständige (Kunstverständige, expertes) sind Personen, welche durch ihre Ausbildung für einen bestimmten Beruf und durch die bei Ausübung desselben gesammelten Erfahrungen die Fähigung erlangen, dem Gerichte die Auskunft zu ertheilen, ohne welche gewisse Thatfachen, weil zu deren Beobachtung und Beurtheilung die allgemeine Fähigung nicht ausreicht, mit Beruhigung nicht festgestellt werden können. Die Entwicklung des Beweisrechtes in der Richtung der freien Beweiswürdigung hat auch in Bezug auf die Stellung der S. namentlich im Strafprozeß eine wesentliche Aenderung und Klärung mit sich gebracht. Der Zug des älteren Beweisrechtes ging dahin, möglichst objektive Erprobungen der Thatfachen zu erzielen und dem Richter die Bestandtheile seines Urtheiles, wie bereits behauene Quadersteine, fertig zu liefern, so daß er sie nur einzufügen hatte. Daraus entwickelte sich zunächst die Tendenz, möglichst viele Fragen S. zuzuweisen, und nicht gerade genau zu untersuchen, ob es sich denn überhaupt um einen Gegenstand handelt, zu dessen Beobachtung und Beurtheilung eine besondere Berufsbildung erforderlich ist und ob gerade in die Berufssphäre dieser bestimmten S. die Fragen fallen, auf deren Lösung es ankommt. Man ist z. B. noch heute nicht abgeneigt, etwa den Büchsenmacher darüber zu befragen, ob ein bestimmter Zustand einer durchlöcherten Glasscheibe auf einen Schuß und ob er auf einen aus der Nähe oder aus der Ferne abgefeuerten schließen lasse. In einem vor einigen Jahren verhandelten Fall, der Europäisches Aufsehen erregte, hing die Entscheidung wesentlich davon ab, ob und wie ein menschlicher Körper über eine Fläche von einer bestimmten Neigung hinabrollen könnte, und man war sehr ver sucht, dies ärztlicher Beurtheilung anheimzustellen. Es kommt vor, daß man es als Gegenstand ärztlicher Beurtheilung ansieht, obemand einem bestimmten Angriff oder Sturz gegenüber die Hände eher abwehrend vor sich hinstrecken oder schützend über sich breiten werde. Vermeiden läßt es sich ohnehin nicht, daß S. den ihnen mit Recht abgeforderten Ausspruch schließlich auf solche Thatmerkmale stützen, die Federmann beobachten und beurtheilen kann. Es wird es den Aerzten Niemand verargen können, wenn sie z. B. erklären, durch den Umstand, daß nach Lage der Verhältnisse das Werkzeug, womit eine bestimmte Art der Tötung allein zu bewerkstelligen ist, nicht vorhanden sein konnte, zur Ausschließung dieser Tötungsart bestimmt zu sein. Allein es folgt daraus allein schon, daß jene objektive Beweiskraft, welche einst dem Spruch der S. vindizirt wurde, denselben nicht innwohnen könne, daß er für sich allein den Richter nicht beruhigen dürfe und daß dieser die Verpflichtung habe, sehr genau zu prüfen, ob dieselbe auf Grundlagen ruhe, über die er sich eine selbständige Meinung nur auf die Gefahr hin bilden kann, daß er als der schlechter Unterrichtete sich über den besser Unterrichteten stellt. Es ist daher der Spruch der S. immer nur eine Auskunft, auf Grund welcher der Richter die Thatfache festzustellen hat, und eben darum der Herrschaft der freien richterlichen Würdigung nicht entrückt. Damit ist auch eine zweite in früherer Zeit, namentlich auf dem Boden des Gemeinen Deutschen Inquisitionsprozesses, hervorgetretene Tendenz zurückgedrängt, die dahin ging, die S. nicht als Auskunftsperfonen, sondern als einen Theil des Gerichtes („Gehülfen des Richters“, als welche sie übrigens

noch die Motive zur Deutschen StrafPO. [S. 59] bezeichnen, ohne damit sich der hierdurch gewöhnlich ausgedrückten Auffassung anschließen zu wollen, da nur begründet werden soll, daß der Richter die S. zu wählen habe) oder, was richtig und deutlicher ist, ihren Spruch nicht als ein Beweismaterial, sondern als einen technischen Richterspruch aufzufassen, eine Tendenz, die in dem Vorkommen ständig bestellter S., in der Übertragung der Funktionen derselben an sachverständige Kollegien u. dgl. Unterstützung findet. Im Gegensatz hierzu wurde wieder anderswo, zum Theil selbst in Frankreich, ganz besonders aber in England, der Eigenart der Stellung des S. beweis unter den Beweismitteln nicht genügend Rechnung getragen, indem man die S. lediglich als Zeugen und dann gewöhnlich als ausgesprochene Belastungs- oder Entlastungszeugen behandelt.

Die Eigenart der Stellung der S. und damit ihre prozeßualische Stellung beruht aber auf Folgendem:

1) Der gewöhnliche Zeuge ist durch die Ereignisse und Vorfälle gegeben, welche er wahrzunehmen, meist zufällig und fast niemals durch gerichtliche Veranstaltung, in die Lage gekommen ist; er kann je nach dem Stande der Sache durch andere Personen, welche in derselben Lage waren, kontrollirt, widerlegt, bestätigt und selbst ersehen werden, aber auch diese Personen sind gegeben und können nicht ausgewählt werden. Dagegen wird der S., so weit er über Wahrnehmungen auszusagen hat, eigens berufen, damit er diese Wahrnehmungen mache. Die S. können ausgewählt werden, und zwar unter ihre Unbedingtheit möglichst verbürgenden Umständen, die Zeugen sind gegeben. Auch auf einen bedenklichen Zeugen kann man nicht verzichten, ohne unerhebliche Mittel der Auklärung zu verlieren; der S. kann in der Regel leicht ersehen werden.

2) Der Zeuge ist sich im Augenblick, wo er den Gegenstand seiner späteren Aussage wahrnimmt, in der Regel dessen nicht bewußt, daß er darüber ein Zeugnis abzulegen haben werde, während beim S. schon die Wahrnehmung unter den Gesichtspunkt einer berufsmäßigen und zielbewußten Thätigkeit, der Beobachtung und Untersuchung, fällt.

3) Der Zeuge soll über nackte Thatachen aussagen, die er wahrgenommen hat, und sich darauf beschränken. Dies ist zwar nicht unbedingt zu erreichen: unsere Erlebnisse häften in uns selbst schon in der Gestalt von Urtheilen. Allein wenn der Zeuge unter den vor Gericht an ihn gestellten Fragen diese Urtheile wieder auf ihre Elemente zurückgeführt und dieselben dem Gerichte dargelegt hat, ist letzteres auch vollkommen in der Lage, sich an seine Stelle zu setzen und unter Anwendung der allgemeinen Denkgesetze und Lebenserfahrungen jene Urtheile zu überprüfen. Dies ist beim S. schon, soweit es sich um die Wiedergabe seiner Wahrnehmungen handelt, nicht der Fall; er hat eine besondere Fähigung zur Beobachtung und Untersuchung, seine Beschreibungen des unmittelbar Wahrgenommenen enthalten bereits die Anwendung sachwissenschaftlicher Kategorien, sie bilden Urtheile, die der Richter nicht ohne sachverständige Beihilfe in ihre Elemente auflösen und deren Elemente, auch wenn sie aufgelöst vor ihm liegen, er nicht unmittelbar verwerten kann.

4) Kann der Richter manchmal in den Fall kommen, den Zeugen um die Folgerungen zu fragen, welche er aus seinen Wahrnehmungen zog, so wird dies seinen Grund nur darin haben, weil dies oft allein die Möglichkeit bietet, die Wahrnehmungen selbst wieder aufzulöben zu machen und den Zeugen zu deren Wiedergabe zu bringen. Dagegen soll der S. in der Regel die Folgerungen aus seinen Wahrnehmungen ziehen und dem Richter darlegen, und zwar durch Anwendung der ihm allein, nicht aber dem Richter bekannten allgemein gültigen Gesetze seiner Wissenschaft oder Kunst auf den konkreten Fall. In beiden Fällen muß der Richter in die Lage gebracht werden, die Richtigkeit der Folgerung zu prüfen; allein während er vom Zeugen nur in Bezug auf die Wiedergabe der Wahrnehmungen abhängig ist, muß

er vom S. auch die Darlegung der allgemeinen Gesetze entgegennehmen und kann daher nur die Anwendbarkeit derselben auf die konkreten Thatsachen prüfen.

Was der S. dem Gericht bietet, ist also ein zweisaches: 1) Die Darstellung der von ihm gemachten Wahrnehmungen (mit Einschluß der zu diesem Zwecke angestellten Untersuchungen und Versuche), der Besu und, Sachbefund, Sichtbeu und, visam repertum, rapport; 2) die Darlegung und Begründung der von ihm aus diesen Wahrnehmungen gezogenen, für den Straffall erheblichen Folgerungen, das Gutachten, Kunstu theil (parere, avis). Nun sind aber diese beiden Aufgaben in sich sehr verschieden und lassen eine sehr verschiedene prozessualische Gestaltung zu: Der Besu gestattet in der Regel keinen Aufschub, ist auch oft von örtlichen Verhältnissen abhängig, so daß die Auswahl der S., welche ihn aufzunehmen sollen, oft eine sehr besondere ist. Dagegen gestattet er sofortige Fixirung des Wahrnommenen durch Niederschrift, Zeichnung oder sonstige Nachbildung und ist diese ungefährte Fixirung so wesentlich, daß ihre Unterlassung durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden müßte, um ohne solche einen Besu noch entgegennehmen zu dürfen. Dazu kommt auch noch, daß der Vorgang der S. bei Aufnahme des Besu unter gerichtlicher Leitung und Beurkundung steht, obgleich diese nicht immer eine konstante sein kann (Deutsche StraßP. § 78; Oesterr. § 122). Alles dies bewirkt, daß der Besu von der allgemeinen Regel bezüglich des Vorzuges der Mündlichkeit eine Ausnahme macht, daß nämlich hier die Niederschrift wertvoller ist, als der spätere mündliche Bericht, und eben darum, wenn jene bedenklich geworden ist, eine Erneuerung des Besu mehr Auflärung verspricht, als eine erneute Vernehmung der S. über denselben. — Dagegen stützt sich das Gutachten auf den Besu; es kann aber in anderweitigen Materialien des Straßprozesses noch weitere Grundlagen finden, eben darum durch die späteren Ergebnisse des Prozesses modifiziert und als endgültig erst nach völliger Auflärung des Sachverhaltes, also am Schluß des Verfahrens, angesehen werden. Das Gutachten ist aber auch unabhängig von der Person, welche den Besu beurkundet hat, und meistens in höherem Grade als dieser abhängig von der technischen Tüchtigkeit desselben, der es abgegeben hat. Was die äußere Form der Gestaltung derselben betrifft, so wird hier im Allgemeinen die mündliche Darlegung durch die Natur der Sache nicht gehindert, und sie wird sehr häufig die richtige Ausfassung der Ansicht der S. und ihrer Begründung, die Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen wesentlich fördern. Nicht immer werden übrigens im Straßprozeß Besu und Gutachten figuriren; es kann vorkommen, daß der Besu genügt, zumal wenn es sich um die sachkundige Fixirung von Thathaken handelt, deren Beurtheilung keine Fachkenntniß fordert (Aufnahme von Plänen, Messungen u. dgl.); es kann aber auch die Möglichkeit der Aufnahme des Besu fehlen und dann müssen die Grundlagen des Gutachtens durch Zeugenaussagen (natürlich, womöglich, durch sachverständige Zeugen, d. i. Personen, welche zwar sachkundig sind, aber ihre Wahrnehmungen zu einer Zeit und unter Umständen machten, wo sie nicht als S. jungirten — vgl. § 85 der Deutschen StraßP.) beschafft werden. Alle diese Verhältnisse üben wesentlichen Einfluß auf die prozessualische Gestaltung.

II. Die Bestimmung der S. hängt von ganz anderen Gesichtspunkten ab, als die der Zeugen. Schon die Vorfragen, ob S. beizuziehen seien, welcher Art sie sein sollen und in welcher Zahl erforderlich, können in gleicher Weise bei Zeugen nicht auftauchen. Nach § 73 der Deutschen StraßP. erfolgt „die Auswahl der S. und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter“. Der Satz ist aber eigentlich nur für die Voruntersuchung richtig. Bezuglich des Vorbereitungsvorfahrens läßt § 160 der StraßP. die Auslegung zu, die ihm Löwe (bei diesem Paragraph und bei § 73 R. 8a) und Gehler (v. Holzendorff's Handb., I. S. 240) geben, daß nämlich der Staatsanwalt, der die Vornahme der „Untersuchungshandlung“ beantragt, auch die S. namhaft macht und daß der Amtsrichter sich an diesen An-

trag halten müsse, wenn er nicht gesetzwidrig ist. Andererseits steht die Vorbereitung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung wesentlich in der Hand der Staatsanwältchärt und des Angeklagten, nur supplerisch in der des Gerichtes (s. d. Art. *Beweisverfahren*). Nach dem in dieser Hinsicht zur Geltung gebrachten Grundsätze ist eine positive Vorfrage für die Unbefangenheit der S. dem Gericht nicht möglich; es werden die S. daher je nach der Parteistellung, welche auf ihre Beurteilung Einfluß gewinnt, den Belastungs- und Entlastungszeugen zur Seite gestellt sein, und dies wirkt vermöge des § 193 der StrafP. über die Mitwirkung der vom Angeklagten benannten S. bei dem Augenschein auf die Voruntersuchung zurück. Die Regel des § 73, daß für ein bestimmtes Fach öffentlich bestellte S. nicht ohne besonderen Grund umgangen werden sollen, bindet wol auch nur den Richter und den Staatsanwalt. — Nach § 119 der Oesterr. StrafP. steht die Wahl der S. (mit der gleichen Beschränkung bezüglich der „bei dem Gerichte bleibend angestellten“) dem Untersuchungsrichter zu. Bezüglich der Zuziehung zur Hauptverhandlung ergibt sich aus den für die Vorbereitung des Beweismaterials geltenden Grundsätzen (s. d. Art. *Beweisverfahren*), daß beide Parteien Anträge zu stellen berufen sind, die Entscheidung aber stets dem Gerichte zukommt.

III. Die Zulässigkeit der vom Richter in Aussicht genommenen oder von den Parteien angebotenen S. richtet sich nach folgenden Grundsätzen: Die Frage der technischen Fähigung wird im Allgemeinen durch die dieselbe bedingende Beurteilung und durch die Erwägung, welche Art von S. der Fall verlangt, ihre Erledigung finden (s. II.). Es ist aber auch nothwendig, für die Unbefangenheit und Verlässlichkeit der S. im gegebenen Falle Bürgschaften zu gewinnen; und hierin tritt allerdings hervor, daß während die Aussage des S. der eines Zeugen näher kommt, als dem Spruch eines Richters, seine persönliche Stellung mehr der des letzteren ähnlich ist. Es liegt daher nahe, in ähnlicher Weise, wie bei Richtern, eine Ablehnung (s. diesen Art.) eintreten zu lassen. Nach § 74 der Deutschen StrafP. ist dieselbe im ganzen Umfange, wie bei Richtern, also auch wegen vorhandener Ausschließungsgründe (mit Ausnahme des Falles der Vernehmung als Zeuge in derselben Strafsache) zulässig. Eine eigentliche Ausschließung findet nicht statt, ausgenommen nach § 87 bei der Leichenöffnung bezüglich dessjenigen Arztes, welcher den Verstorbenen „in der dem Tode unmittelbar vorhergegangenen Krankheit behandelt hat“. Die Ablehnung kann nach § 83 der StrafP. auch nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg stattfinden; der Erfolg besteht aber nur darin, daß Anlaß sein kann, das Gutachten eines anderen S. einzuziehen; insofern der Ausdruck auch den Sachbefund mit umschließt, wird letzterer nicht unwirksam, zumal auch die Vernehmung des Abgelehnten als sachverständigen Zeugen nicht unzulässig ist. Der S. hat „vor Erstattung des Gutachtens“ einen Eid zu leisten (§ 79 D. StrafP.). Personen, welche als Zeugen nicht beeidet werden dürfen, können daher auch nicht als S. fungieren; wenn Löwe dies auf die Hauptverhandlung beschränkt, so hängt dies mit der unten zu erörternden Frage nach dem Zeitpunkt der Beeidigung zusammen. Auch die Oesterr. StrafP. (§ 120) geht bei Sicherung der zweckmäßigen Auswahl der S. von diesem doppelten Ausgangspunkte aus: einerseits, daß „Personen, welche in einem Untersuchungssalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen“, sowie nahe Verwandte des Beschuldigten oder Verletzten, bei sonstiger Nichtigkeit, nicht als S. beizuziehen sind, andererseits daß statt derjenigen S., wider welche der Ankläger oder der Beschuldigte „erhebliche Einwendungen“ (welche sich allerdings nicht auf den Mangel der Unbefangenheit beziehen müssen, auch die technische Eignung betreffen können) vorbringt, durch andere zu ersetzen seien, sofern nicht Gefahr am Verzuge hästet. Bezüglich des Arztes, welcher den der Autopsie zu unterziehenden Verstorbenen „in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat“, ist im § 128 der Oesterr. StrafP. nur vorgeschrieben, daß er in der Regel „zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern sei“. Allein in

§ 7 der noch gültigen Vorschrift über die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau (vom 28. Januar 1855) heißt es, er sei „der Unparteilichkeit des Urtheils wegen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden“.

IV. Die Verpflichtung, sich als S. verwenden zu lassen, ist sowohl in der Deutschen als Österreichischen StrafP. ausdrücklich statuiert (§ 75 der Deutschen StrafP., § 119 der Oesterr. StrafP.). Erstere schränkt die Pflicht auf die Fälle ein, wenn der Ernannte „zu Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft u. s. w. öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist, oder sich zur Erstattung des Gutachtens“ „vor Gericht bereit erklärt“ hat. Nach § 76 der Deutschen StrafP. berechtigen dieselben Gründe zur Verweigerung des Gutachtens, wie zur Verweigerung des Zeugnisses. (Nach der Oesterr. StrafP. wird in allen Fällen, wo dies praktisch werden kann, der S. ausgeschlossen sein.) Auch „aus anderen Gründen kann ein S. von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden“. Das ist von besonderer Wichtigkeit angesichts der in der Deutschen StrafP. (§§ 213 und 218) begründeten unbeschränkten Beugnis des Staatsanwaltes und des Angeklagten, S. — auch nach Ablehnung des Antrages durch das Gericht — zur Hauptverhandlung unmittelbar zu laden. — Für den Fall des Richterscheinens oder der Weigerung des S. droht § 77 der Deutschen StrafP. nebst Anhaltung zum Kostenersatz Geldstrafe bis zu 300 Mark, und im Falle wiederholten Ungehorsams „noch einmal“ bis zu 600 Mark an. Die Oesterr. StrafP. unterscheidet zwischen der Verweigerung der Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheins im Vorverfahren, wofür eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden verhängt werden kann (§ 119 Abs. 2), und dem Ausbleiben der (auf Anordnung oder mit Genehmigung des Gerichtes) zur Hauptverhandlung geladenen S. (§§ 242 243), welche auch vorgeführt werden können und in die Kosten der Vertagung der Hauptverhandlung und zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen sind. (Über die Gründe der Verschiedenheit s. Mayer, Handbuch des Oesterr. Strafprozesses, I. S. 519, 520.)

V. Die prozessualische Verwendung der S. ist eine, nach Verschiedenheit der ihnen gestellten Aufgabe verschiedene. Die umfassendste Verwendung tritt dann ein, wenn dieselben S., welche den Sachbefund aufnehmen und abgeben (was in der Regel schon im Vorverfahren geschieht) auch zur Abgabe des Gutachtens in der Hauptverhandlung berufen werden; eine weitere Modifikation tritt dann ein, wenn die Aufnahme des Sachbefundes nicht, wie die Regel ist, unter unmittelbarer Leitung des Gerichtes, als eine Form der Einnahme richterlichen Augenscheines, sondern wie bei längeren, z. B. chemischen Untersuchungen ic., bei der Körperbefichtigung von Frauenzimmern u. dgl., in Abwesenheit des Richters erfolgt. In jedem Falle müssen die S. die Gewähr für die Beweiskraft ihrer Angaben durch den Eid bieten. Die regelmäßige wiederkehrende Verwendung derselben S. bringt es mit sich, daß eine Beeidigung ein für allemal in der Weise für ausreichend erklärt wird, daß die Angaben im einzelnen Falle auf den bereits abgelegten Eid genommen werden (Deutsche StrafP. § 79, Abs. 2; Oesterr. StrafP. § 121, Abs. 1). Nach der Oesterr. StrafP. (daz. Abs. 2) haben in anderen Fällen die S. „vor der Vornahme des Augenscheines“ sich eidlich zu verpflichten, „daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen“. In der Hauptverhandlung werden sie (sofern sie den Eid nicht bereits abgelegt haben) vor ihrer Vernehmung in Eid genommen (§ 247, Abs. 2), eine Ausnahme tritt nur bei den kräf der disretionären Beugnis des Vorsitzenden berufenen S. ein, über deren Beeidigung das Gericht nach der Vernehmung Beschluß faßt (§ 254). — Nach § 79 der Deutschen StrafP. hat der S. „vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten,

dass er das von ihm erfordernde Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde". Es muß wohl angenommen werden, dass das Wort „Gutachten“ hier, wie an anderen Stellen, im weiteren, auch den Sachbefund umfassenden Sinne genommen wurde. Der Eid umfasst daher auch schon die der Abgabe des Befundes zu Grunde liegende Untersuchung und sollte dieser vorangehen. Allein dem Wortlaut des § 79 der StrafP. steht die Bestimmung des § 65 gegenüber, nach welchem die Beeidigung der Zeugen in der Regel erst in der Hauptverhandlung erfolgt, und nur unter genau bezeichneten Bedingungen in der Voruntersuchung (niemals aber im Vorbereitungsverfahren) stattzufinden hat. Ob diese Bestimmung vermöge § 72 auch auf S. Anwendung finde, darüber ließen sich unter Hinweis auf die „abweichende Bestimmung“ des § 79 Zweifel erheben. Da indeß aus den anderweitigen Bestimmungen der StrafP. hervorgeht, dass in der Hauptverhandlung der Befund, ebenso wenig als das Gutachten abgelesen werden darf (§ 249 der Deutschen StrafP.; nach der Oesterr. StrafP. § 252 ist die „Befundaufnahme“ im Gegensatz zum mündlich zu erstattenden Gutachten vorzulegen), dass die S. auch über ersteren daselbst mündlich zu berichten haben (eine Ausnahme macht § 255 der StrafP. für „ärztliche Alteste über Körperverleihungen“) und in der Hauptverhandlung selbst dann zu beenden sind, wenn sie in der Voruntersuchung beendet wurden: so verliert der in der Voruntersuchung abgegebene Befund jene entscheidende Bedeutung, welche es wünschenswerth machen würde, dass er nur unter Eid abgelegt wird. Dass in der Hauptverhandlung der Eid der Vernehmung stets voranzugehen habe, scheint nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der maßgebenden Texte unbestreitbar (Voitius, Kontroversen, I. 118 ff.).

Was nun die sachliche Thätigkeit der S. betrifft, so steht sie, so weit nötig, unter der Leitung des Richters (Deutsche StrafP. § 78; Oesterr. StrafP. § 123); dies bewirkt die Natur der Aussage des S. als eines Beweismittels und die Regel: *Judici sit probatio*; eben darin aber findet die Leitung auch ihre Grenze. Der Richter muss den S. klar machen, woraus es ihm ankomme, was er erfahren wolle, und er hat dafür zu sorgen, dass bei dem Vorgang, den die S. einschlagen, um ihm die gewünschte Auskunft zu verschaffen, Alles beobachtet werde, was die Beweiskraft der zu gewärtigenden Aussage sichert (z. B. Feststellung der Identität der zu untersuchenden Gegenstände); allein er ist nicht berufen, auf die technischen Methoden, deren sich die S. bedienen, einen Einfluss zu üben, ausgenommen, soweit es sich um die Geltendmachung ausdrücklicher Vorschriften handelt, wie sie für einzelne Untersuchungsfälle, theils in den StrafP., theils in Spezialnormen gegeben sind. Andererseits muss er dafür sorgen, dass den S. dasjenige zugänglich gemacht wird, dessen sie bedürfen, um ihr Gutachten darauf zu stützen; dazu gehört die Mittheilung der Alten im Vorverfahren, die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, namentlich auch in der Hauptverhandlung (Deutsche StrafP. § 80; Oesterr. StrafP. §§ 123, 241 Abs. 2). Nach der Oesterr. StrafP. (§ 248) soll in der Hauptverhandlung „ein noch nicht vernommener S. bei der Vernehmung anderer S. über denselben Gegenstand“ nicht zugegen sein; die Deutsche StrafP. macht zwar von der bezüglich der Zeugen im § 58 der StrafP. ertheilten gleichen Vorschrift bezüglich der S. keine Ausnahme; allein die Materialien des Gesetzes lassen den Auslegern (v. Schwarze, Geyer, Löwe) keinen Zweifel darüber, es sei selbstverständlich, dass für die Vernehmung der S. die entgegengesetzte Regel gelte. Der dafür geltend gemachte sachliche Grund reicht aber nur aus, um es als zulässig zu erklären, dass nach der abgehonderten Vernehmung der S. (die bei Ungleichheit der Lebensstellung u. f. w. doch nicht ohne Nutzen ist) auch nötigenfalls eine gleichzeitige Vernehmung, ein Austausch von Erklärungen vor Gericht stattfinde. — Von großer Wichtigkeit ist die Macht und Abgabe des Richters angesichts von Aussagen der S., die ihm Bedenken erregen. Die Oesterr. StrafP. (§§ 124 und 125) unterscheidet zwischen Bedenken gegen den

Befund und solchen gegen das Gutachten. Weichen in ersterer Hinsicht die Angaben der S. von einander erheblich ab, erscheinen sie im Widerspruch mit sich selbst, dunkel oder unbestimmt, und können diese Bedenken nicht durch bloße nochmalige Vernehmung beseitigt werden, so ist die Aufnahme des Befundes unter Beziehung derselben oder anderer S. zu wiederholen. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Gutachten anderer S., und wenn diese Aerzte oder Chemiker sind, geeignetensfalls das einer medizinischen Fakultät einzuholen. In allgemeineren Ausdrücken ertheilt § 83 der D. StrafP. dem Richter die Beugniß „eine neue Begutachtung“ (einfachlich Befundaufnahme) „durch dieselben oder durch andere S. anzurufen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.“ „In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.“ In letzterem Falle ist nach § 255 der Deutschen StrafP. die das Gutachten enthaltende Erklärung in der Hauptverhandlung vorzulegen; doch kann das Gericht die kollegiale Fachbehörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung ihres Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

Auf die einzelnen Arten der Ausgaben der S. kann hier nicht eingegangen werden; im Uebrigen sind die Artikel *Augenschein* und *Beweisverfahren* zu vergleichen.

Sieg. u. Lit.: Henle, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen (Zürich 1817), S. 159 ff. — Bauer, Lehrbuch des Strafprozesses (Gött. 1835), S. 218 ff. — Klenze, Lehrbuch des Strafverfahrens (Berl. 1836), S. 103—105. — Zachariä, Grundlinien des gemeinen Deutschen StrafPr. (Götting. 1837), S. 194—198. — W. Müller, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalprozesses (Braunschw. 1837), S. 235—247. — Mittermaier, Das Deutsche Strafverfahren (Heidelberg. 1846), II. S. 324—332. — Zachariä, Handb. d. Deutschen Strafprozesses, II. (Götting. 1868), S. 216—225, 425—430. — Planc, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (Gött. 1857), S. 229—231, 376. — Rieka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes (Wien 1831), S. 203 ff. — Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im Deutschen Strafverfahren (Darmst. 1834), S. 181 ff. Zahlreiche Nachträge in der Ital. Uebersetzung von Ambrosoli (Mailand 1838), S. 225 ff. — v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungslunde (Frankf. a. M. 1838), I. S. 27—47. — Bonnier, Traité des preuves en droit civil et en droit criminel (Paris 1862, 3^e éd.), I. p. 128—131, 144—150. — Hélie, Traité de l'Instr. crim. (10^e éd.), Vol. V. p. 648 ss.; VII. p. 317, 328 ss.; VIII. p. 578 ss.; Derselbe, Pratique (Par. 1877), p. 95 ss., 155 ss., 228, 229, 414, 415. — Morin, Répertoire verbo: Expertise. — Duverger, Manuel des juges d'Instruction (Paris 1844, 2^e éd.), Vol. II. p. 82 ss., 256 ss. — Pietro Ellero, Della critica criminale (Venezia 1860), p. 194 ss. — J. Bentham, Théorie des gerichtlichen Beweises (Berlin 1838), S. 268 ff. — Best, Principles of the Law of Evidence (6. Edit.), §§ 563—516. — Würth, Oesterr. StrafP. von 1850, S. 219 ff. — v. Hye-Günzel, Leitende Grundsätze der Oesterr. StrafP. von 1853, S. 182 ff. — Rulf, Kommentar zur StrafP. von 1853 (Wien 1857), I. S. 153 ff.; II. S. 68—70. — Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechts, S. 196—207. — v. Stemann, Darstellung des Preuß. Strafverfahrens (Berl. 1858), S. 65—76, 150. — Löwe, Der Preußische Strafprozeß (Bresl. 1861), S. 178—183. — v. Schwarze, Komment. z. (Sächs.) StrafP. von 1855, I. S. 257 ff. — Deutsche StrafP. hauptsächlich §§ 72—93; Oesterreich. StrafP. hauptsächlich §§ 116—138, fannmt den nach Paragraphen gereichten Kommentaren zu beiden Gesetzen (angei. bei d. Art. Ablehnung von Geschworenen). — Geyer in v. Holthendorff's Handbuch, II. S. 231 ff.; Derselbe in I. Lehrbuch des Gem. Deutschen Strafpr. §§ 207, 208. — John, Strafprozeßrecht, § 34. — v. Bar, Systematisches des Deutschen Strafprozeßrechts (Berlin 1878), S. 48. — Dochow, Der R. StrafPr. (3. Aufl. 1880), S. 173 ff. — Ullmann, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 382 ff., 530 ff., 535. — Binding, Grundriss des Gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (1881), § 80 und die das. angef. Literatur. — Glaser.

Saint-Simon, Claude Henri, ♂ 17. X. 1760 zu Paris, jedoch unter Washington in Nordamerika, spekulirte 1790—1797 mit Graf Redern im Nationalgüterverkaufe, wobei er 144 000 Francs erwarb, arbeitete dann an einer Radikalreform der Gesellschaft, † in dürtigen Verhältnissen 19. V. 1825. Seine Oeuvres complètes 1865—69.

Lit.: Doctrine de St.-Simon, 1828—1830, 1854. — Schiebler, Der St.-Simoniismus, Leipzig. 1831. — Carové, Der St.-Simoniismus, Leipzig. 1831. — Veit, St.-Simon und der St.-Simoniismus, Leipzig. 1834. — Stein, Der Sozialismus und Kommunismus, 1842. — Villenave, Hist. du St. S. Par. 1847. — Hubbard, S. sa vie et ses travaux, Par. 1857. — Bluntschli, StaatsWörterB. IX. 510 ff.; Derselbe in Krit. Ueberschau III.

232 ff. — Walter, Naturrecht, §§ 124, 202. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. S. 204. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökon. und des Sozialismus, 1871, S. 238. — Leichmann.

Säkularisation heißt im Allgemeinen die vom Staate einseitig vorgenommene Aufhebung kirchlicher Institute und die Einziehung des Vermögens derselben, um das letztere nach seinem Gutbefinden zu verwenden. Schon im frühen Mittelalter bietet die von Karl Martell oder von seinen Söhnen vorgenommene Einziehung eines großen Theiles der Kirchengüter, um dieselben an seine Vasallen auszuliefern, das Beispiel einer S. Im Reformationszeitalter trat im Jahre 1525 in Deutschland ein allgemeiner S.-entwurf hervor. Indem dieser davon ausging, daß die geistlichen Güter weder für die Religion noch das Reich etwas nütz seien, schlug er vor, den geistlichen Fürsten die Verwaltung ihrer Territorien von Kaiser und Reichs wegen abzunehmen und aus den eingezogenen Gütern den für die kirchlichen Beamten nöthigen Unterhalt anzuweisen, dann aber auch in jedem Kreise eine hohe Schule zu errichten. Zur Ausführung dieses Planes kam es nicht. Dagegen wurde in den protestantischen Territorien das Vermögen der Kapitel und Klöster theils zu Unterrichtszwecken (zur Ausstattung von Schulen und Universitäten), theils zu Versorgungsanstalten für gewisse berechtigte Klassen (z. B. zu adligen Fräuleinstiftern) verwendet, theils auch als bonum vacans vom Staate eingezogen. Das Vermögen der Bistümmer schmolz dagegen allmählich mit den landesherrlichen Domänen zusammen, indem Mitglieder der betreffenden landesherrlichen Familien zu Administratoren gewählt wurden, bis eine Reihe dieser früheren geistlichen Fürstenthümer im Westfälischen Frieden säkularisiert, d. h. entweder in weltliche Herzogthümer verwandelt oder an protestantische Landesherren zur Entschädigung gegeben wurde. In Frankreich hat im Jahre 1789 die Nationalversammlung alle geistlichen Güter für Nationaleigenthum erklärt. Nachdem Deutschland im Jahre 1801 durch den Frieden von Lunéville das linke Rheinufer an Frankreich hatte abtreten müssen und gleichzeitig die dadurch beeinträchtigten weltlichen Fürsten auf eine Entschädigung aus den Mitteln des Reiches verwiesen worden waren, hob der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 mit sehr geringen Ausnahmen alle reichsunmittelbaren geistlichen Fürstenthümer und Herrschaften auf und vertheilte ihre Territorien und Besitzungen unter die weltlichen, meistens protestantischen Reichsstände. Wenn die katholische Kirche schon damals, und nachher, als auf dem Wiener Kongreß die von dem päpstlichen Gesandten beantragte völlige Herstellung des früheren Zustandes von der Hand gewiesen war, protestirt hat, so lag dazu, soweit es sich um die Landeshoheit und landesherrlichen Güter der früheren geistlichen Fürstenthümer handelte, nicht die mindeste innere Berechtigung vor, da diese als Staaten sich absolut unähnig gezeigt hatten, die Staatszwecke zu erfüllen. Hinsichtlich des eingezogenen eigentlichen Kirchen-gutes war allerdings an der Kirche ein Unrecht verübt worden, aber dieses wurde theils durch die Verbindung landesherrlicher und kirchlicher Rechte hervorgerufen, theils war es der Rückschlag gegen die übermäßige Vermehrung des Vermögens in der todteten Hand. Da jedenfalls formell der Staat das Recht hat, die Güter seiner Unterthanen durch Gesetz einzuziehen und der Reichsdeputationshauptschluss durch kaiserliche Genehmigung Reichsgesetz geworden ist, so kann der Eigenthumsübergang an jenen Vermögensstücken nicht angefochten werden und von einem fortdauernden Eigenthum der katholischen Kirche nicht die Rede sein. Selbstverständlich gilt das nur von solchen Rechten, welche eine vermögensrechtliche Natur haben oder Accessionen derselben sind, nicht von den rein kirchlichen Rechten, welche die früheren Bischöfe als Landesherren ausgeübt hatten. Ferner ist es eine, zwar nicht flagbare, aber doch auf der Gerechtigkeit beruhende Verbindlichkeit, daß ein Staat, in dessen Hand ein großer Theil von Kirchengut durch S. gelangt, der durch die letztere betroffenen Kirche ausreichende Mittel für ihre religiösen und Kultuszwecke gewährt. Der Reichsdeputationshauptschluss hatte zwar eine so weitgehende Verpflichtung für die Staaten,

denen die S. zugute gekommen ist, nicht ausgesprochen, indessen haben dieselben bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung (s. die Art. Konkordat und Circumscriptiobullae) jener Forderung der Billigkeit Genüge geleistet. Die neuesten Beispiele von S. bieten die 1860 erfolgte Annexion eines Theiles des Kirchenstaates und die im Herbst 1870 vorgenommene Besiegung des übrigen Theiles desselben durch die Italienische Regierung, womit der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende gemacht worden ist, ferner die in den 1860 von Italien annexirten Ländern stattgehabte Aufhebung des größten Theiles der Abhöfe und die Einziehung ihrer Güter. — Da jede S. nur ein durch bestimmte politische und kirchliche Verhältnisse bedingter Rothalt des Staates gewesen ist und sein wird, so kann natürlich von der Ausstellung ein für allemal gültiger Voraussetzungen, unter denen dieselbe statthaft ist, nicht die Rede sein. Für die Regel muß vielmehr umgelehrert werden, daß das Gut der Kirche ebenso wie jedes andere Privateigenthum unvergleichlich ist.

Lit.: Dove, Art. Säkularisation, in Herzog's Real-Encyclopädie 14, 177; s. auch die Schriften über landesherrliches Patronatrecht zu dem Art. Patronatrecht.

P. Hirschius.

Sala, Erio, ♂ 1821 zu Soliera (Modena), docto ritore 1842, Professor zu Modena, † 8. XI. 1879.

Er schrieb namentlich: Illustrazione delle leggi decemvirali. — Illustr. degli articoli 221, 229, 244, 254, 268, 1962, 1969, 2003, 2042, 2089 del codice civile vigente e degli articoli 1—15 dello stesso codice. — Del rinnovamento dei buoni studij giuridici in Italia, Tor. 1869. — Delle successioni secondo il nuovo codice, Mod. 1867. — Sullo istituto della giuria nei giudizi penali e sulla legge relativa 8 giugno 1874, Mod. 1875. — Beiträge in der Rivista von Lucchini.

Lit.: Gubernatis, Dizion. biografico, 1880 p. 906. — La Mantia, Storia di Sicilia, Palermo 1874, II. p. 410.

Teichmann.

Salmasius, Claudius (Saumaise), ♂ 1588 zu Semur, studirte in Heidelberg, war Advokat in Dijon, ging 1632 nach Leyden, † 1653.

Schriften: De suburbicariis regionibus, 1619. — De usuris, Lugd. Bat. 1638. — De modo usurarum, Lugd. Bat. 1639. — De foeno trapezitico, Lugd. Bat. 1640. — De primatu papae, Lugd. Bat. 1645. — De mutuo, ibidem 1645. — Tract. de subscrib. et sign. testamentis, ibidem 1648. — Defensio regia pro Carolo I., 1649. — Resp. ad Miltem, 1660.

Lit.: Biographie nouv. générale, Par. 1864, Vol. 43 p. 359—364. — Endemann, Studien, I. 67. — Roscher, Nationalökonomie, S. 191. — Haag. — L. Müller, Geschichte der klass. Philol. in den Niederlanden, 1869. — Stern, Milton, Leipzig. 1879, 3. Buch S. 51—88. — Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftl. Ansch. d. Niederlande, Leipzig. 1863 S. 257.

Teichmann.

Salpius, Botho Ludw. Wilh. v., ♂ 31. VII. 1823 zu Berlin, studirte daselbst und in Bonn, 1848 Assessor am Kammergericht, 1849 Kreisrichter in Oppeln, 1852 Justitiar bei der Regierung in Frankfurt a. O., ging 1853 nach Stralsund, wurde 1867 OApp. Ger. Rath in Celle, † 2. VI. 1874.

Schriften: Novation und Delegation, Berl. 1864. — Abhandl. in Goldschmidt's Zeitschr. für H.R. XIX. — Verhandlungen des 12. Juristentages, Bd. I. — Zeitschr. f. H.R. XXI. 348.

Lit.: Kühne in Verhandlungen des 12. Juristentages, Bd. II. S. 334—337.

Teichmann.

Salzsteuer ist eine auf die Verzehrung des Salzes in manchen Ländern gelegte Steuer. In Deutschland ist diese Steuer, unter Aufhebung des bis dahin bestanden habenden Salzmonopols, durch die am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsregierungen abgeschlossene Vereinbarung mit 1. Januar 1868 eingeführt, zugleich aber ein Eingangs- zwangszoll auf das vom Auslande eingeführte Salz aufgelegt worden. Der Centner Salz wurde hierdurch mit 6 Mark S. bzw. Eingangs- zoll belegt, welch letzterer durch den Zolltarif von 1879 für das auf Landwegen und nicht zur See eingehende Salz auf 6 Mark 40 Pf. erhöht wurde. Unter Salz werden nach Art. 2. Abs. 3 dieser Vereinbarung außer Siede-, Stein- und Seefalz alle Stoffe verstanden, aus denen

Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Nach Art. 5 der Uebereinkunft kann Salz unter gewissen Voraussetzungen und Kontrolen abgabenfrei belassen werden, und zwar auf allgemeine Rechnung bei nachgewiesener Ausfuhr über die Zollgrenze und nach vorheriger Denaturierung (d. h. nach Vermischung unter zollamtlicher Kontrolle mit Mitteln, welche es zum menschlichen Genusse unbranchbar machen). Diese Denaturierung ist verschieden, je nachdem das Salz zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmt ist. Ausgeschlossen ist diese abgabenfreie Denaturierung für alle Gewerbe, welche Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen bereiten, sowie für Tabaksfabrikate, Mineralwässer und Bäder. Nur Mutterlauge und Soole kann zu Bädern und denaturirtes Salz für Eiskeller abgegeben werden.

Auch für Gegenstände, welche unter zollamtlicher Kontrolle eingefalzen und eingepökt, sodann aber ausgeführt worden sind, kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden. Auf private Rechnung eines Staates kann Salz abgabenfrei abgelassen werden in den Fällen, wenn der Nachweis der Ausfuhr bei den zur Ausfuhr bestimmten eingefalzten und eingepökelten Gegenständen nicht erbracht werden kann, bei Notständen zur Unterstützung, für Berechtigte von Salznaturalabgaben, zur Nachpökelung von Heringen. Zur Hälfte auf gemeinschaftliche und Privatrechnung eines Staates kann Salz abgabenfrei abgelassen werden zur Einpökelung von Heringen.

Für die Denaturierung des Salzes, welches abgabenfrei belassen werden kann, sind bestimmte Mittel vorgeschrieben, deren Mischung mit dem Salze unter zollamtlicher Kontrolle erfolgen muß. Diese Mittel sind, je nach dem Zweck der Verwendung des denaturirten Salzes, verschieden.

Zur Kontrolle der inländischen Staats- und Privatsalinen und zur Erhebung der Abgabe des daselbst erzeugten Salzes sind auf den Salinen Sämter errichtet.

Quellen u. Lit.: Uebereinkunft unter den Deutschen Zollvereinsstaaten über die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 8. Mai 1867; Schlusprotokoll hierzu. — Gesetz vom 12. Oktober 1867. — Instruktion für die Staatszölzer. — Instruktion für die Salzabgabenerhebung auf den Privatsalinen. — Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe für die Zollstellen, welche sich nicht auf Salzwerken befinden von 1867. — Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe von 1872. — B.G.B. 1867 §. 49. — Appelt, Die Gelehrte über die Erhebung und Kontrolle der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgaben, Berlin 1870. — Hirth's Annalen 1873—1876 u. 1880. — v. Aufsess, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1880. — v. Aufsess.

Samhaber, Franz, ♂ 1828, wurde Privatdozent in München, 1863 ord. Prof. in Würzburg, † 10. XII. 1871.

Er schrieb: Neber Staatsverbrechen Bayerischer Untertanen gegen auswärtige Staaten, Aschaff. 1858. — Zur Lehre von der Korrealobligation im Röm. und heut. Recht, Erl. 1861.

Lit.: Augsburger Allg. Blg. 1871. — Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilian-Univers., 1872.

Sanchez, Thomas, ♂ 1551 zu Cordova, Jesuit, † 19. V. 1610 zu Granada.

Bekannt durch De sancto matrim. sacr. disputt. I. III. Antv. 1607, 1614, 1617, 1626, 1652; Brix. 1624; Genuae 1602, 1619, 1625, 1672; Lugd. 1621, 1637, 1654, 1667, 1669, 1690, 1759; Matriti 1605; Norimb. 1706; Venet. 1606, 1614, 1693; Viterb. 1737.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a §. 737. — Teichmann.

Sande, Joh. van den, ♂ gegen 1578 zu Arnheim, studirte in Wittenberg, lehrte zu Franeker, wurde 1604 Mitglied der Staaten von Friesland, † 1638.

Schriften: Tract. de actionum cessione et de prohibit. rerum alienatione, Leov. 1633. — Rerum in supra Frisionum curia judicatarum libri 5, ed. Burger 1663. — Comm. de diversis regulis juris.

Lit.: Opera Joan. et Fred. Sande (1577—1617), Antv. 1674, cum add. L. Goris. stud. et lab. Christyn, Brux. 1721. — Mohl, I. 326. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 607. — Teichmann.

Sandeus, Hellinus Maria, ♂ 1444 zu Felina (Reggio), Prof. zu Reggio, Ferrara, Pisa, Auditor rotæ, Bischof zu Penna, zu Lucca, † 1503.

Schriften: *Commentaria in V libros Decretalium*, Venet. 1497; *Basil.* 1567; *Lugd.* 1587. — *Consilia*, *Lugd.* 1553. — *De regibus Siciliae et Apuliae*, *Mil.* 1495; *Hanov.* 1601. **Lit.:** *Savigny*, VI. 486. — *Biogr. nouv. génér.* 1864 vol. 43 p. 279. — *Schulte, Geschichte*, II. 350. Teichmann.

Sandhaas, Georg, ♂ zu Darmstadt, studirte in Gießen, wurde 1849 Privatdozent, ging 1856 nach Graz, † 2. IV. 1865.

Schriften: *Bemerk. über das Recht der nächsten Erben bei Verfüg. über das Grund-
eigentum nach älterem Deutschen Recht*, 1849. — *Germ. Abhandl.*, *Gießen* 1852. — *Fränk.
ethisches Güterrecht*, *Gieß.* 1866. — *Zur Geschichte des Wiener Weichbildechts*, *Wien* 1863
(*Sitzungsberichte* XL. 368).

Lit.: *de Wal in Nieuwe Bijdragen* XV. 1865, 679.

Teichmann.

Sanitätspolizei ist derjenige Zweig der Staatsthätigkeit, welcher den Schutz der Bürger gegen die Erzeugungsquellen von Krankheit, Siechthum und vorzeitigem Absterben zum Ziele hat. Gleichwie alle staatspolizeiliche Wirksamkeit findet auch diese ihre Berechtigung und ihre Erfolge nur gegenüber solchen gemeinschädlichen Einflüssen, deren genügende Abwehr dem einzelnen Bürger entweder überhaupt nicht möglich oder doch nicht ohne störende Beeinträchtigung der Mitbürger ausführbar ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf die S. außer den für alle staatlichen Wirthschaftsgebiete unentbehrlichen Rechts- und Verwaltungsorganen, notwendig auch einer technisch-wissenschaftlichen Beihilfe, welche überall sowol das Bedürfnis eines Eingreifens der öffentlichen Gewalt zu erkennen und zu bemessen, wie auch die Mittel zu richtigem Eingreifen an die Hand zu geben vermag.

Jene Aufgabe erstreckte sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1) **Erforschung** der gemeinschädlichen Krankheitsursachen, besonders derjenigen, welche einer direkten Bekämpfung zugänglich sind. Als Hilfsmittel solcher Erforschung dient einertheils die staatliche Förderung der hygieinischen Wissenschaft, durch welche die allgemeine Kenntniß der Natur jener Schädlichkeiten gefördert wird, und andertheils eine geregelte statistische Berichterstattung über die jeweiligen sanitären Zustände und Vorgänge innerhalb der Bevölkerung. Nur vermittelst einer solchen fortgesetzten methodischen Berichterstattung und vermittelst Sammlung und vergleichender Bearbeitung des gewonnenen Materials können über die Quellen des physischen und psychischen Krankseins in der Bevölkerung diejenigen Aufschlüsse gewonnen werden, welche zu jeder tieferen und nachhaltigeren Wirksamkeit der Sanitätsbehörden eine notwendige, bis jetzt noch in vielen Richtungen fehlende Voraussetzung bilden. Je vorgefechteter denn auch in den verschiedenen Kulturländern die staatliche Gesundheitspflege ist, um so sorgältiger ist in denselben die Gesundheitsstatistik ausgebildet, wie beispielsweise in England, Schweden, Dänemark, Holland, der Schweiz. In Deutschland fehlen zur Ausbildung einer Gesundheitsstatistik vor Allem die gesetzlichen Grundlagen, durch welche eine regelmäßige Anzeige aller ansteckenden Erkrankungsfälle geneingefährlicher Art, sowie die Eintragung der Todesursachen bei allen Todesfällen gesichert werden muß. Das Zustandekommen hierauf bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen gilt daher als erste Forderung für eine gedeihliche Entwicklung der S. im Deutschen Reiche.

2) **Bekämpfung** der gemeinschädlichen Krankheitsursachen. Da letztere auf den allerverschiedenartigsten materiellen und moralischen Gebieten wuchern, so muß sich auch die vorbeugende Thätigkeit der S. auf die mannigfältigsten Beziehungen des gewerblichen, gesellschaftlichen, erziehlichen und häuslichen Lebens erstrecken, und gerath dabei unvermeidlich sehr oft in Konflikte mit anderen Interessen öffentlicher oder privatrechtlicher Art. Neben die Grenzen, bis zu welchen hier der Staat bei seinem Eingreifen im Interesse der allgemeinen Gesundheit gehen darf, haben die Anschaulungen nach Zeit und Land, sowie nach den allgemeinen politischen Parteiengrundsätzen sehr gewechselt, — vom laisser aller des sanitären Manchesterthums bis zum absoluten Bevormundungssystem. Doch darf man mit Mohl als anerkannte

Regel annehmen, daß keine Zwangsmäßigregeln stattfinden sollen, wo auch ohne solche der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann; daß es nicht statthaft ist, zur Theilnahme an einer Staatsanstalt zu zwingen, wenn der durch sie erstreute Nutzen für die freiwillig sich Beteiligenden vollständig erreicht wird auch ohne Ausdehnung auf die sich ferne Haltenden, und wenn die Richtbenützung lediglich zum eigenen Schaden zurechnungs- und willensfähiger Personen gereicht. Es darf ferner kein Vortheil auch sanitärer Art auf Kosten allgemeiner, rechtlicher oder fittlicher Grundfäße erlaubt werden, und ebensowenig dürfen um solcher Vortheile willen unverhältnismäßig belastende Ansprüche an die Finanzkraft des Staates oder der Gemeinden erhoben werden.

Unter den Aufgaben des Gesundheitsschutzes, welche sich der Thätigkeit des Einzelnen und auch der Vereine gänzlich entziehen, steht vorau die Abwehr aller vom Auslande her drohenden gemeinschädlichen Krankheitser- sachen, speziell der epidemischen und kontagiösen Krankheiten. Solange gegenüber dieser Klasse von Gesundheitsgefahren noch keine internationale Regelung des gemeinsamen Verhaltens zu Stande gekommen, bleibt es Pflicht für jede Staatsverwaltung, die eigene Bevölkerung durch Abwehrmaßregeln zu schützen, auch wenn letztere nur mit erheblichen Benachteiligungen der Interessen des Nachbarstaates ausführbar sind. Überwachung des Waaren- und Personenverkehrs an den Landesgrenzen, eventuell Hemmung dieses Verkehrs bezüglich verdächtiger Artikel oder selbst vollständige Unterbrechung alles Personen- und Sachenverkehrs an besonders bedrohten Punkten in Fällen dringender Seuchengefahr sind Maßregeln, welche bei der heutigen Ausdehnung und Bedeutung des zwischenstaatlichen Verkehrs äußerst scharf in die nationalen Wohlstandsinteressen auch des eigenen Landes einschneiden, welche aber darum nicht minder unabsehlich erscheinen, sobald es sich um Abwehr einer schweren Volksseuche handelt, deren Verbreitungsweise durch den persönlichen oder fachlichen Verkehr erwiesen ist.

Die im Inlande entstehenden sanitären Gemeinschäden beruhen theils auf verderblichen stofflichen Agentien, — als da sind: schlechte Atmosphäre auf Straßen oder Plätzen oder in öffentlichen Gebäuden, Schulen u. s. w., verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genussmittel, qualitativ oder quantitativ mangelhaftes Trink- und Nutzwasser, giftige Gebrauchsgegenstände, Kinderspielwaren, Kleidungsstoffe, Tapeten, sauberer oder verunreinigter Wohnboden; — theils auf verkehrten Lebensgewohnheiten, welche mit öffentlichen Einrichtungen zusammenhängen, z. B. gesundheitsschädliche Anordnungen im Schulunterrichte oder im Militärdienste, — theils auf gewerblichen Arbeitseinflüssen, denen sich der einzelne Arbeiter nicht zu entziehen vermag, ohne seinen Lebensunterhalt auf Spiel zu setzen, — theils endlich auf vorhandenen Ausleuchtungsstoffen, welche entweder nur an den erkrankten Personen selbst oder auch an deren fachlicher Umgebung haften.

Das Nähere über die wichtigeren präventiven Einzelaufgaben der S. vergl. in den Artikeln über Impfweisen, Nahrungsmittel (polizeilich), Prostitution, Städtereinigung, Volksseuchen u. s. w.

3) Nicht blos auf die gesunden, vor Krankheit zu schützenden, sondern auch auf die Pflege und Behandlung der bereits erkrankten Bürger hat die staatliche Fürsorge sich zu erstrecken, und zwar in zwei Richtungen. Erstens fällt dem Staate die Pflicht anheim, für die Ausbildung eines guten und genügend zahlreichen Heil- und Pflegepersonals zu sorgen, da diese Sorge unmöglich von den einzelnen Bürgern übernommen werden kann. Diese Obliegenheit des Staates bleibt unberührt von der Frage des Gewerbeprivilegs für Ärzte und für Apotheker; denn wenn auch dem Bürger freie Wahl belassen wird, ob er Gesundheit und Leben staatlich approbierten Ärzten und Apothekern oder Quacksalbern anvertrauen will, so muß doch der Staat dafür sorgen, daß die ersten überall erreichbar sind und daß ihre Ausbildung und Ausrüstung die möglichste Gewähr bieten für die Zuverlässigkeit ihrer Leistungen. Das Bestehen guter medizinischer und pharmazeutischer

Bildungsanstalten und ausreichender Hebammen- und Krankenpflegereschulen, sowie die Beobachtung sachgemäßer Vorschriften bei Prüfung und Approbation der Ärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger bildet daher einen wesentlichen Gegenstand der sanitätspolizeilichen Fürsorge.

Zweitens aber liegt dem Staat auch die Sorge dafür ob, daß denjenigen Kranken und Siechen, welchen die materiellen Mittel zur privaten Beschaffung und Benutzung der nötigen Pflege oder Behandlung fehlen, diese durch geeignete allgemeine Veranstaltungen gewährt werden: Anstellung öffentlicher Armenärzte und Armentrankenpfleger, Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung guter öffentlicher Krankenhäuser, Gebäranstalten, Irrenanstalten.

Die Erreichung der verschiedenen vorgenannten Ziele setzt ein Ineinander-greifen rechtskundiger, verwaltender und medizinisch-technischer Kräfte voraus, deren ebennäßiges und ständiges Zusammenwirken zu sichern keine der leichtesten Aufgaben in der staatlichen Organisation darstellt. Bei den Geschäften der Sanitätsbehörden handelt es sich sachlich vorherrschend um solche Fragen, welche die Anwendung medizinischer oder doch naturwissenschaftlicher Grundsätze auf konkrete Verhältnisse erfordern, und eine solche Anwendung kann selbstverständlich nur technischen Sachverständigen aufgetragen werden. Andererseits haben die genannten Behörden bei ihren Verwaltungshandlungen zugleich die Beachtung aller in Mit-betracht kommenden Geschehe, die Beschränkung der technischen Ziele und Wünsche durch die nothwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rücksichten, sowie endlich auch die Festhaltung der allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungsformen zu be-obachten, und diese Erfordernissen vermögen erfahrungsgemäß Techniker nur in seltenen Ausnahmefällen zu genügen; in der Regel gehört dazu vielmehr ein Organismus von Beamten, welche mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Verwaltung durch Theorie und Erfahrung vertraut sind. Im Prinzip anzustreben ist daher überall eine solche Organisation, welche den ärztlichen Gesundheitsbeamten einen größtmöglichen berathenden Einfluß auf alle sachliche Entschei-dungen technischer Art, sowie auch die Ausführung technischer Untersuchungen, Aufsichts- und Berichtsarbeiten zuweist, dagegen die Verfügungen selbst und die verwaltungsmäßige Ausführung derselben den allgemeinen Polizeiorganen beläßt. Ausnahmen von dieser Regel werden allerdings nicht zu umgehen sein, namentlich zur Zeit herrschender Epidemien, da alsdann eine rasche und wirksame Thätigkeit der Sanitätsbehörden oft nur unter Bekleidung des örtlichen technischen Beamten mit selbstständigen exekutiven Besugnissen möglich ist. Die als Norm festzuhalrende d i e n s t l i c h e Ablehnung des ärztlichen Gesundheitsbeamten an die allgemeinen Polizeiorgane darf indeß nicht hindern, dem ersten eine technisch selbständige und selbstverantwortliche Stellung einzuräumen, und zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß zwischen den sachverständigen Instanzen von Physikus oder Kreisarzt bis zur technischen Centralstelle beim Ministerium eine direkte Beziehung bestehে. Ohne einen solchen Rückhalt, dessen Verträglichkeit mit den allgemeinen Formen des Ver-waltungsdienstes troh der von v. Mohl geäußerten Bedenken das Beispiel Englands beweist, unterliegt die Beaufsichtigung und Verwertung des örtlichen technischen Beiraths gänzlich der Willkür des örtlichen Verwaltungsbeamten, und es ergeben sich daraus die Nebelstände, an denen namentlich in Preußen die örtliche Sanitätspolizei unter der diskretionären Autorität der Landräthe gegenüber den Kreisphysikern zu leiden hat.

Die staatliche Kontrolle der örtlichen S. centralisiert sich am sachgemähesten in der Ministerialstelle für die allgemeine Polizeiverwaltung, also dem Ministerium bzw. Reichsamt des Innern. Hier begegnen sich die meisten und wichtigsten der-jenigen Spezialressorts, mit welchen die Sanitätsverwaltung sich in Einklang zu erhalten hat. In den meisten Staaten untersteht denn auch das gesamme öffentliche Gesundheitswesen dem Minister des Innern, welchem ein oder mehrere technische

Räthe als Referenten zugeordnet sind. Wenn in Preußen die Medizinalangelegenheiten einschließlich der S. seit 1817 theilweise und seit 1849 vollständig dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zugetheilt sind, so bildet diese in Europa einzig dastehende Einrichtung eine Anomalie, welcher von fachverständigen Stimmen einige Mitschuld an der mangelhaften Gestaltung der staatlichen Gesundheitspflege in Preußen zugeschrieben wird.

Dem verantwortlichen politischen Leiter der staatlichen Sanitätspflege muß außer den medizinischen Referenten, welche die laufenden Aufsichtsgeschäfte besorgen, auch eine berathende wissenschaftliche Centralinstanz zur Seite und zur Verfügung stehen, welche über alle prinzipielle, zu Zweifel Anlaß gebende Fragen ein maßgebendes Votum abzugeben und dadurch sowol den leitenden Verfugungen des Ministers, wie den ausführenden Maßregeln der Provinzial- und Ortsbehörden die erforderliche Gleichmäßigkeit und die öffentliche Gewähr einer zuverlässigen wissenschaftlichen Begründung zu verleihen geeignet ist. Eine solche Gewähr kann nie ein einzelner Sachverständiger allein bieten, theils wegen der großen Mannigfaltigkeit der wissenschaftlichen Spezialkenntnisse, welche bei prinzipiellen Entscheidungen über sanitäre Einzelfragen in Konkurrenz zu treten haben, theils auch wegen der Gefahr persönlicher Vorurteile, von denen selbst die tüchtigsten Gelehrten und Techniker sich nicht immer frei zu erhalten vermögen. Man hat daher, wie in den meisten anständischen, so auch in allen größeren Deutschen Staaten Kollegien aus den hervorragendsten Vertretern der hygienischen Wissenschaft und Praxis gebildet — in den süddeutschen Staaten unter Hinzuziehung gewählter Vertreter des ärztlichen Standes —, welchen der Minister die ihm vorkommenden zweifelhaften Fälle zur Begutachtung vorlegt; in Preußen fungirt als solches Kollegium die wissenschaftliche Depputation für das Medizinalwesen, in Bayern der Obermedizinalausschuss, in Sachsen das Landesmedizinalkollegium u. s. w. Das seit 1876 errichtete „Kaiserliche Gesundheitsamt“ sollte seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß eine analoge, die Deutsche Reichsregierung berathende Körperschaft bilden, ist aber schon vermöge der ihm vom Reichskanzler ertheilten bürokratischen Organisation, welche das alleinige Gutachten des Direktors auch in technischen und wissenschaftlichen Fragen maßgebend macht, außer Stande seiner Bestimmung gerecht zu werden.

Ein hinderndes Moment für die Entwicklung namentlich der örtlichen S. in den meisten Deutschen Staaten, und insbesondere in Preußen, liegt in der sehr unzureichenden Besoldung der ärztlichen Beamten, welche für ihren Lebensunterhalt fast ausschließlich auf die Ausübung ärztlicher Praxis angewiesen sind, so daß ihnen wenig Zeit und Kraft bleibt, die ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen mit Fleiß und Nachdruck wahrzunehmen, viel weniger noch sich zu diesem Zwecke auf der Höhe der fortschreitenden Wissenschaft zu erhalten. Als praktizirende Ärzte gerathen dieselben auch in eine gewisse Abhängigkeit von Klientenrätsichten, welche die im öffentlichen Dienste erforderliche Unparteilichkeit und Energie leicht in Frage stellen. Endlich kommt dazu, daß die Medizinalbeamten in fast allen Deutschen Staaten den Schwerpunkt ihrer Amtswirksamkeit in den Verrichtungen der gerichtlichen Medizin angewiesen erhalten und daher auch ihre Amtswirksamkeit vielmehr diesem Zweige der öffentlichen Medizin zuwenden, als der S. So lange diese Uebelstände bestehen, kann von ärztlichen Gesundheitsbeamten in dem Sinne, wie solche z. B. in England bestehen, in Deutschland nicht die Rede sein, und erst nach einer zeitgemäßen, auch auf diese wichtige Frage sich erstreckenden allgemeinen Medizinalreform, wie sie in fachverständigen Kreisen einstimmig als Bedürfnis empfunden wird, kann eine gedeihliche Entwicklung des Sanitätswesens in Deutschland erwartet werden.

Lit.: Nicolai, Grundriss der S., Berlin 1835. — R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, Tübingen 1866. — Schürmayer, Handbuch der medizinischen Polizei, Erlangen 1848. — Pappenheim, Handbuch der S., Berlin 1868. —

J. Hobrecht, Ueber öffentliche Gesundheitspflege und die Bildung eines Centralamts für öffentliche Gesundheitspflege im Staate, Stettin 1868. — Sachs., Versuch eines Gesetzentwurfs zur Reorganisation des Medizinalwesens in Preußen, in der Deutschen V. J. Schrift f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XI. Heft 4. Finkenburg.

Sarpi, Paolo, ♂ 14. VIII. 1552 zu Venedig, trat mit 14 Jahren in den Servitenorden, mit 26 Jahren Provinzial-Generalprocurator, entschieder Feind päpstlicher Omnipotenz, Gegner der Jesuiten, wiederholt Mordversuchen ausgesetzt, † 15. I. 1623.

Schriften: Hist. del Consilio Tridentino di Pietro Soave Polano, London 1619, sehr oft, zuletzt Florenz 1858 und Prato 1871, auch lat., franz., deutsch und engl. — Hist. dell'origine, forma, leggi ed uso dell'ufficio dell'inquisizione nella città e dominio di Venezia 1638, Venet. 1687. — Tratt. delle materie beneficiarie, Mirand. 1688; lat. Jen. 1681; deutsch Nürnberg. 1688, Transf. Leipzig. 1786, Bamb. Würzb. 1804. — De jure asylorum, Lugd. Bat. 1622, Venet. 1677, 1683; franz. von Amelot de la Houssaye, Amst. 1685. — Les droits des souverains défendus contre les excommunications et les interdicts des papes, La Haye 1721, Amst. Lips. 1744. — Opinione del Padre Paolo Servita come debba governarsi la Republica Veneziana per havere il perpetuo dominio (1615), Venet. 1681; franz. von Abbé de Marsy (Le Prince de Fra-Paolo), Berl. 1751. — Lettere, Firenze 1863. — Opere, Nap. 1790.

Lit.: Grisellini, Memorie, Losana 1760. — Bianchi-Giovini, Biogr. Basil. 1847; franz. Brüssel 1863. — Münch, Fra P. S., Raritä. 1838. — Schulte, Geschichte, III. a 465. — Janet, II. 87—95. — Campbell, La vita di Fra P. S., Torino 1875.

Teichmann.

Sarti, Maurus, ♂ 1709, Camaldulenserabt, Kanzler des Ordens, 1755 Abt in Rom.

Er schrieb auf Veranlassung Benedikt's XIV. daß nach seinem Tode (1766) von Tattorini vollendetes Werk: De claris Archigymn. Bononiensis Profess. a saec. XI. usque ad saec. XIV. Bonon. 1769, 1772.

Lit.: Savigny, III. 62—71.

Teichmann.

Saunders, Sir Edmund, aus niedrigstem Stande, wurde 1683 Chief Justice wegen Gesinnungstüchtigkeit, † noch in demselben Jahre. Werthvoll seine Reports 1686. Der „Terenz der Reporters“ (nach Lord Mansfield's Ausdruck).

Lit.: Cates, Dictionary 1867, p. 995. — Foss, Biographia juridica, 1870 p. 585.

Teichmann.

Saurin, Right Hon. William, hervorragender Irischer Rechtsgelehrter, ♂ 1767, jur. Bar 1790 berufen, 1807—1822 Attorney-General for Ireland, † 1840.

Lit.: Cates, Dictionary 1867, p. 995.

Teichmann.

Sauter, Joseph Anton, ♂ 1742 zu Riedlingen a. d. Donau, wurde 1801 Professor des Kirchenrechts in Freiburg, 1807 Hörath, † 6. IV. 1817. Verdient durch seine Fundamenta jur. eccl. cathol. 1805—1816.

Lit.: Schreiber, Univ. Freiburg, III. 196. — Schulte, Geschichte, III. a S. 284.

Teichmann.

Savarese, Roberto, ♂ 1805 zu Neapel, lehrte daselbst seit 1838, wurde 1849 verbannt, 1861 zurückgeführt Advokat, † 24. V. 1875. Einer der größten Italienischen Rechtsgelehrten der Neuzeit. Seine Scritti forensi raccolti e pubbli. per cura del Prof. F. Persico e preceduti da uno studio per l'avv. E. Cenni, Nap. 1876.

Teichmann.

Savary, Jacques, ♂ 1622 zu Douai, nahm lebendigsten Antheil an den Reformen im Handelswesen und der Ordonnance von 1673 (von Pussort bezeichnet als Code Savary), † 1690 zu Paris. Sein Sohn Jacques S. des Brûlons ist Verfasser eines dictionnaire universel de commerce.

Schriften: Le parfait négociant, Par. 1675, 1676, 1713, 1800. — Parères ou avis et conseils sur les plus importantes matières du commerce, Par. 1688 (später im Parfait négociant).

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl. 1874, Bd. I. 31, 34, 42. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 353. — Behrend, Lehrb. des H.R., Berlin Leipzig. 1880, S. 24, 25.

Teichmann.

34*

Savigny, Friedrich Carl von, ⚭ 21. II. 1779 zu Frankfurt a. M., Sohn des Geh. Regierungsrathes Chr. C. v. S., studirte in Marburg als Schüler von Weis, dann in Göttingen und Marburg, besuchte Leipzig, Halle, Jena, prom. 1800 in Marburg, habil. sich da, wurde 1802 außerordentl. Prof., ging auf wissenschaftliche Reisen, 1808 Prof. in Landshut, 1810—42 in Berlin, Minister der Gesetzesrevision bis März 1848, † 25. X. 1861. Der hauptsächlichste Vertreter der hist. Schule.

Er gründete mit Eichhorn und Götschen die Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, Berlin 1815 ff. Die Berliner Jur. Gesellschaft begründete eine von den Adab. in Berlin, Wien und München zu vergebende Savigny-Stiftung zur Förderung rechtshist. Studien.

Schriften: Diss. de concursu delictorum formali, Marb. 1800 (Berm. Schriften 4 Nr. XXXVII. S. 74—169). — Recht des Besitzes, 1803, 7. Aufl. von Rudorff, Wien 1865 (Traité de la possession par Staedtler, 1866, ital. von Conticini, Fir. 1889; engl. von Perry, Lond. 1848). — Vom Verlus unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1814, 3. Aufl. 1840 und neue Aufl. 1878. — Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter, Heidelberg, 1815—1831, 2. Aufl. 1834—1851 (franz. von Guenoux, Par. 1839—1852; ital. von Bollati, Turin 1854—1857). — System des heutigen Römischen Rechts, Berl. 1840 bis 1849 (Traité de droit rom. par Guenoux, 1851—1855); span. von Mesia y Poley, Madrid 1879; engl. (8. Band) von Guttrie, Edinb. 1869. — Obligationenrecht als Theil des heutigen Röm. Rechts, Berl. 1851, 1859 (Dr. des obl. par Girardin et Jozon, 1863 u. 1873). — Berm. Schriften, Leipzig 1850.

Lit.: Hering in Jahrb. für Dogm. V. Nr. 7. — Arndts in Krit. D.J.Schr. IV. Nr. 1. — Heydemann in der Deutschen Rechtsgesch. 1861 Nr. 90. — Schmid in der Deutschen D.J.Schr. Nr. 97 (Jan. 1862). — v. Stinhing, F. C. v. S., Beitr. zu seiner Würdigung, Berl. 1862 (in den Preuß. Jahrb. IX.). — Rudorff, F. C. v. S., Erinner. an sein Leben und Wirken, 1862 (Zeitschr. für Rechtsgeschichte, II. S. 1—69). — Buren, F. C. v. S., Amsterd. 1862. — Pernice, F. C. v. S., Stahl, Berlin 1862, S. 43—66. — v. Bethmann-Hollweg, Erinn. an F. C. v. S. als Rechtslehrer, Staatsmann u. Christ, Weimar 1867 (Zeitschr. für Rechtsgeschichte VI.). — Scheurl, Einige Worte über F. C. v. S., 1860. — Laboulaye, Essai sur la vie et les doctrines de F. C. v. S., Par. 1842. — Hessischen und Festreden von Bruns (Berlin 1879), v. Stinhing (Wendungen und Handlungen der Deutschen Rechtswissenschaft, Bonn 1879 und Georg Lanners Briefe an Bonif. und Basil. Amerbach 1554—1567, Bonn 1879), Brinz (München 1879), Gvphlatz (Prag 1879), Maassen (Wien 1879), Enneckerus (Marb. 1879), Punktchart (Innsbr. 1879), Mandry, Kittling, Bremer, Kunhe, Schmidt (Das Haustind in mancipio, Leipz. 1879), Modderman (Groningen 1879), Cohn und Levy (in Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgelerdeheid en Wetgeving, Jaarg. 1879 Bl. 129 ff., Bl. 1—69), Hölder (Im Neuen Reich 1879 S. 353 ff.), Windscheid; Festgedicht von Eschmarck (Berl. 1879). — Schulte, Geschichte, III. b S. 188. — Revue générale II. 514—523. — Mignet, Nouveaux éloges historiques, Par. 1877, p. 1—57. — Brinz in Krit. D.J.Schr. XXI. 473—490; XXII. 161—180. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 487. — Bluntschi, Die neuern Rechtsschulen der Deutschen Juristen, 2. Aufl. 1862. — Schulin, Trei adab. Vorträge, Basel 1881, S. 25—53.

Scaccia, Sigismund, war Advokat zu Rom um 1618.

Er schrieb: Tract. de judiciis (1603), Francof. 1618, 1669; Colon. 1738. — De appellationibus, Francof. 1604; Colon. 1717. — De sententia et re judicata, Genev. 1670. — Tract. de commerciis et cambio, Rom. 1618; Colon. 1619, ed. 8; Genev. 1664. — Opera 1738.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl. 1874, I. 37. — de Wal, Beitr. 81. — Rodière, Les grands jurisconsultes, 1874, p. 351. — Heydemann, Studien, I. 54, 56, 75, 171, 265.

Leichmann.

Schadensersatz ist Vergütung der Einbuße, welche jemand durch ein bestimmtes Ereignis in seinem Vermögen erlitten hat. S. hat mithin Vermögensschaden zur Voraussetzung. Zwar wird von Entschädigung auch im Sinne des Entgelts für psychischen Schaden gesprochen (z. B. Schmerzensgeld). Allein Niemand ist der Meinung, daß aus diese Entschädigung schlechthin die Grundsätze vom Ertrag für wirthschaftlichen Schaden Anwendung leiden (z. B. bezüglich der Vererblichkeit RStR § 444 Abs. 4). Deshalb empfiehlt sich, hier die Ausdrücke S. und Entschädigung zu vermeiden und dafür „Genuigthuung“ („veluti solatum“ I. 3 D. de litig. 44, 6; „Ergehung“ PGD. Karl's V. Art. 20) zu setzen, um schon durch die

Bezeichnung hervorzuheben, daß diese Ansprüche auf dem Grenzgebiet zwischen Strafe und S. liegen und eigenthümlichen Regeln folgen (s. den Art. Buße).

1. Der vermögensrechtliche Schaden ist immer Minderung des Vermögens. Eine Minderung liegt nicht nur dann vor, wenn durch das schädigende Ereigniß dem Vermögen des Geschädigten ein Werth entzogen wird, welcher ihm schon gehörte (*damnum emergens*, positiver Schaden, wirthlicher Schaden, HGB. Art. 283), sondern auch wenn dadurch eine Mehrung entgeht, welche ohne dasselbe dem Vermögen zugekommen wäre (*lucrum cessans*, entgangener Gewinn). Zum positiven Schaden zählt auch die Belastung des Vermögens mit Verpflichtungen (*amisisse dicemur, quod . . . erogare cogimur*, I. 33 pr. D. ad leg. Aq. 9, 2).

Bei dem Anschlag des Schadens wird entweder der Werth zu Grunde gelegt, welchen ein Gegenstand für jedermann, oder derjenige, welchen er für den zu schädigenden hat oder hatte. Jenes ist der gemeine Werth (gemeine Handelswerth, HGB. Art. 396), der wirkliche Tauschwerth, *vera rei aestimatio*, dieses das Interesse (s. diesen Art.). Hiermit deckt sich nicht völlig die Unterscheidung von unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Unter jenem versteht man die nachtheiligen Folgen, welche das schädigende Ereigniß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter allgemeinen Verhältnissen verursacht, im Gegensatz zu dem durch besondere, regelmäßigt nicht vorhandene Umstände vermittelten (Preuß. LR. I. 6 §§ 2, 3; Zürch. privatr. GB. § 997).

2. Das regelmäßige Erfahrmittel ist Geld, aber ein anderer Gegenstand grundsätzlich nicht ausgeschlossen (z. B. I. 9 pr. locati 19, 2; Preuß. LR. II. 15 §§ 17—22; Preuß. Expropri.-Ges. § 7). Die Geldentschädigung besteht meistens in einer Kapitalsumme, zuweilen in einer Rente (z. B. Haftpflichtgesetz § 7).

3. Die S. pflicht kann ihren Rechtsgrund haben a) in der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung des Schadens, sei es durch Delikt oder durch Verleugnung einer bestehenden obligatorischen Verbindlichkeit, b) im Verzug, c) in der Ueberbindung durch Rechtsgeschäft, Vertrag (z. B. *cautio damni infecti*, Versicherungsvertrag) oder durch lehwillige Verfügung, d) in besonderer Rechtsvorchrift ohne Ver Schulden des Erfahrmitteligen (z. B. Schiffer und Gaftwirthe, s. den Art. Receptum, die Befrachter eines Schiffes in Folge Schiffswurts, der Erwerber aus Zwangsenteignung, der Betriebsunternehmer in Folge des Haftpflichtgesetzes).

Der S. bildet zuweilen den ursprünglichen Gegenstand der obligatio (bei Delikt, Expropriation, Haftpflichtgesetz u. s. w.). Anderwärts tritt er in eine bestehende obligatio ein (namentlich bei Verleugnung obligatorischer Verbindlichkeiten), und zwar entweder an Stelle der bisher geschuldeten Leistung oder neben dieselbe (wegen nicht rechtzeitiger oder sonst unvollkommener Erfüllung, aber auch aus anderen Gründen, z. B. Schiffswurf).

4. Jeder S.anspruch ist bedingt durch den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Ereigniß, für welches der Belangte einzustehen hat, und dem Nachtheil, dessen Vergütung gefordert wird. Der eingetretene Schaden muß die Folge der von dem Belangten zu vertretenden Handlung, Unterlassung oder sonstigen Begegnung sein. Dieser Beweis kann Schwierigkeiten unterliegen, insondere wenn mittelbarer Schaden und ganz besonders wenn mittelbarer Gewinnentgang in Frage steht. Hieran scheitert nicht selten der Erfahmanspruch. Dieses thatächliche Ergebniß darf aber nicht zur Aufstellung des Saches verleiten, daß mittelbarer Gewinnentgang überhaupt nicht oder nur in beschränkter Beziehung (Ortsinteresse) Erfahrgegenstand sei. Im Gemeinen Recht hat dieser Satz keinen Boden. Das Preuß. LR. (I. 6 § 6) läßt die Berücksichtigung desjenigen nicht im „gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens“ begründeten Gewinns zu, welcher „vermöge schon getroffener Veranstaltungen und Vorkehrungen vernünftigerweise erwartet werden konnte“. Zur Annahme des ursächlichen Zusammenhangs wird nicht absolute Gewissheit gefordert. Es genügt der Nachweis, daß ohne

das schädigende Ereigniß nach regelmäßigen Verlauf unter den obwaltenden Umständen der Schaden nicht zugegangen wäre, und in Betreff eines Gewinns, daß der Erfahrsprechende die nachgewiesene Gelegenheit zum Gewinn nicht ungenutzt lassen könnte, ohne die Sorgfalt eines unsichtigen Mannes zu verlehen (Mommisen). Die Möglichkeit der Bereitstellung durch außerordentliche Ereignisse bleibt außer Berücksichtigung. Auseinandergehende Entscheidungen in den Quellen (z. B. § 10 Inst. ad leg. Aq. 4, 3 und l. 63 pr. D. ad leg. Falc. 35, 2) bezeugen nicht einen Widerspruch innerhalb der Römischen Jurisprudenz, sondern weisen darauf hin, daß bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs der Zweck des Anschlags sowie der Grund der Erfäpflicht maßgebende Momente bilden und daß da, wo die Erfäpflicht auf Verschuldung beruht, auch der Grad der Verhüldung einen Einfluß übt. Der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs wird weniger streng beurtheilt, wenn dem Belangten ein rechtswidriges Verhalten zur Last fällt, und wird leichter als erbracht angesehen gegenüber denjenigen, welcher absichtlich oder in grober Fahrlässigkeit zum Nachtheil eines Andern gehandelt hat, als wenn der Belangte nur wegen geringer Fahrlässigkeit verantwortlich ist. Das Gleichgewicht zwischen Schuld und Strafe, ein zunächst das Strafrecht beherrschendes Gesetz, macht sich auch in der civilrechtlichen Verpflichtung zum S. geltend (Herling). Auf denselben Grundsätzen führt Dernburg die freilich zu weit getriebene und zu formalistische Unterscheidung des Preuß. VR. (I. 6 §§ 10—15) zurück, wonach bei Vorsatz und grobem Versehen der „gesamme Schaden und der entgangene Gewinn“, bei mäßigem Versehen der positive Schaden und der nach allgemeinen Verhältnissen erzielbare Gewinn, bei geringem Versehen sogar nur der unmittelbare Schaden und kein Gewinnentgang zu vergüten ist. (Vgl. auch Oesterr. BGB. § 1824; Zürcher GB. §§ 997, 1000, 1004.) Der „Rothstand in Schädenprozessen“ ist gehoben, seit die Würdigung aller Umstände bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang ein Schaden verursacht wurde, der freien richterlichen Überzeugung überantwortet ist (für ganz Deutschland zunächst durch einzelne Reichsgesetze wie Urheberrechts-, Haftpflicht-, Markenschutz-, Musterschutz-, Patentgesetz und dann allgemein durch RGPÖ. § 260). Für den Beweis der Höhe des zugefügten Schadens kam das Römische Recht dem Beweispflichtigen durch das sog. juramentum in item, Schätzungs- oder Würderungseid zu Hülfe; ähnlich die Preuß. Allg. Ger. O. I. 22 §§ 9 ff. Die RGPÖ. § 260 hat den Eid als Recht des Beweispflichtigen beseitigt, dagegen in das Ermessens des Gerichts gestellt, dem Beweisführer die ebdliche Schätzung des Schadens aufzuerlegen, jedoch unter Festsetzung einer unüberschreitbaren Grenze. Eine vertragsmäßige Bestimmung, daß der Richter bei der Schadensermitzung auf gewisse Beweismittel, z. B. Zeugen und Sachverständige mit Auschluß des Eides beschränkt sein soll (wie zuweilen in Versicherungsverträgen vorkommt), entbehrt, weil gegen die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die freie Würdigung der Thatfrage verstörend, der verbindlichen Kraft.

5. Neben dem Erforderniß des ursächlichen Zusammenhangs den Anspruch noch davon abhängig zu machen, daß der Schaden die nothwendige und unmittelbare Folge des zu vertretenden Ereignisses sei, hat weder die Natur der Sache noch das positive Recht für sich. Ebenso wenig, daß der Erfolg vom Handelnden vorausgesehen werden könnte (vgl. jedoch Code civil art. 1149—1151). Die Erfäpflicht umfaßt auch denjenigen Nachtheil, welchen die verpflichtende Thatfache nur durch das Mitwirken ungewöhnlicher Umstände verursacht hat (z. B. wegen nichterichtlicher Verbrechlichkeit der Sache, wegen anderweitigen Versprechens der geishuldeten Sache unter Konventionalstrafe). Indessen bemerke man: a) Die Haftung aus Delikten ist auch durch die Beziehung des Erfolges auf den Willen des Handelnden (Berechnung zur Schuld) bedingt. Deshalb kann trotz Vorhandenseins des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg die Erfäpflicht wegen Mangels des subjektiven Erfordernisses wegfallen. Insofern wird zuweilen

die Voraussehbarkeit des Erfolgs von rechtlichem Belang (I. 31 D. ad leg. Aq. 9, 2; Preuß. LR. I. 6 § 4). b) Eine Erstattforderung findet nicht statt, wenn der eingetretene Erfolg zugleich in einer Schuld des Verhängten keinen Grund hat (sog. Kulpakompensation); doch hebt sich nicht rechtswidrige Absicht gegen Fahrlässigkeit (I. 9 § 4 D. ad leg. Aq. 9, 2). Zur Schuld kann auch werden die Unterlassung der Thätigkeit behüts Abwendung der nachtheiligen Wirkung einer fremden Handlung oder Unterlassung, nicht bloß in Vertragsverhältnissen (I. 21 § 3 A. E. V. 19, 1; Sächs. BGBl. § 688), sondern auch bei außerkontraktlichen Verlebungen, nur ist hier das Maß der zum Zweck der Abwendung zuzunehmenden Thätigkeit weniger bestimmt und den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen (bestritten, dafür RÖHG., Entsch. XXIII. S. 373). Der Grundsatz findet sich auch im Preuß. Allg. LR., jedoch mit „unerträglicher“ Kasuistik (I. 6 §§ 18—21). Eigenthümlich Oesterr. BGBl. § 1304.

6. In Vertragsverhältnissen kann unter Umständen der Erstatt fremden Schadens gefordert werden, dann nämlich, wenn der Fordernde den Vertrag mit dem Schädiger im Interesse des beschädigten Dritten geschlossen hat und wegen der versprochenen Leistung dem Letztern, gleichviel in welchem Umfang, wenn auch nur auf Anspruchsaufreitung haftbar ist (bestritten, dafür RÖHG., Entsch. XVII. S. 78).

7. Innerhalb der jetzt gezeichneten allgemeinen Grenzen stellt sich der Umfang der S. pflicht, ob positiver Schaden oder auch entgangener Gewinn, ob unmittelbarer oder auch mittelbarer Schaden, verschieden nach dem Grunde der Erstattpflicht. Hierbei macht sich der Gegenzahlgeltung zwischen Verlebungen in und außer Vertragsverhältnissen, zwischen der Haftung in Folge Verschuldung und ohne Verschuldung, und bei der ersten ist auch das Maß der Verschuldung, dolus und culpa lata gegenüber der culpa levis zuweilen von Bedeutung.

Regel bildet nach Gemeinem Recht und dem HGB. (Art. 283) die Vergütung jedes erweislichen Schadens, des sog. vollen Interesses. (Sächs. BGBl. §§ 124, 125, 685 ff.; Code civil art. 1149, 1382, 1383.) Anders das Preuß. LR. I. 2 §§ 116, 117: „der gemeine Werth“, jedoch mit vielen Ausnahmen (I. B. I. 5 §§ 285—291), Oesterr. BGBl. §§ 1323, 1324.

Wo indeß auch das volle Interesse zu ersehen ist, da wird doch a) nur Vermögensschaden berücksichtigt, kein Affektionswert (womit nicht zu verwechseln das Affektionsinteresse als obligatorisches Bindemittel, s. den Art. Interesse); b) nicht unehrenhafter Gewinn, nicht Gewinn vom Gewinn, sofern jener nicht vom Erstattpflichtigen gezogen ist (I. 8, I. 15 D. de ussr. 22, 1; Sächs. BGBl. § 125 a. E.) und wenigstens nach Römischem Recht (bestritten) nicht übermäßiger Luxus (aber auch im Fall von dolus und culpa lata? I. 45 § 1 A. E. V. 19, 1). c) Entsprang aus demselben Ereignisse für den Betroffenen Nachtheil und Gewinn, so mindert sich der S. um den Betrag des letzteren, sofern nicht das Ereignis für den Gewinn nur Anstoß, nicht Grund war oder sofern nicht auf den Gewinn der Empfänger ohnehin rechtlichen Anspruch besaß (nicht unbestritten, dafür RÖHG., Entsch. XXII. S. 184; anders das Preuß. Exprop.-Ges. § 10). d) Um Überforderungen vorzubeugen, hat das Röm. Recht für den Erstatt wegen Verlebung einer obligatorischen Verbindlichkeit eine Grenze aufgestellt: die zuzubilligende Summe soll das Doppelte des allgemeinen Verkehrswertes des Schuldgegenstandes nicht übersteigen. Dagegen HGB. Art. 283 (Entsch. des RÖHG. XIX. S. 304). Auch dem Preuß. Recht ist der Satz als allgemeine Norm fremd, aber Anklänge daran fehlen nicht (I. 5 § 301; I. 6 § 95; I. 11 § 545).

8. Bei der Ermittelung des S. kommt auch in Betracht, welcher Ort und welche Zeit zu Grunde zu legen ist, und zwar sowohl für die Frage, ob und in welchem Umfang Schaden vorliegt, als für die Schätzung des Gegenstands. Doch sind die hierüber geltenden Rechtsätze nicht einfach genug, um in wenige Worte gefaßt zu werden. Nur so viel kann Erwähnung finden. In der Behandlung treten

auch hier aus einander die Geschäfts- und die Deliktsobligationen. Hier tritt die Begehung, dort mehr die Erfüllung als maßgebendes Moment in den Vordergrund, jedoch nicht ohne manngische Abweichung.

9. Die S.ansprüche, welche nicht aus Vertragsverhältnissen sich entwideln, unterliegen zum Theil einer kurzen Verjährung (z. B. *actio doli*, Urheberrechtsgesetz § 33; Reichshaftpflichtgesetz § 8 u. a.; Preuß. VR. I. 6 § 54).

Lit.: Mommsen, Beiträge zum Oblig. Recht, Zweite Abtheil: Zur Lehre vom Interesse, 1855. — Cohnfeldt, Die Lehre vom Interesse, 1865. — Thering, Das Schuldmoment im Römischen Privatrecht (1867); Derselbe in seinen Jahren. Bd. XVIII. S. 59 ff. (1879). — Die Pandektenlehre von Brinck, 2. Aufl. Bd. II. §§ 265—270, 281, 281 a, b, c, d; v. Wangerow, § 571; Windscheid, §§ 257, 258. — Für Preuß. Recht: Förster, §§ 89, 90, 106; Dernburg, II. §§ 74—79. — Für Französl. Recht: Zacharia, §§ 308, 445. — G. Regelberger.

Schäfereigerechtigkeit (Thl. I. S. 501) bedeutet im weiteren Sinne des Wortes die Befugniß, eine Schäferde mit einem Schäfer (sog. Schäferei) zu halten. Diese Befugniß wird von einigen Schriftstellern auch als Schäfereirecht bezeichnet. Die S. im engeren Sinne enthält noch das weitere Recht, die Schafe auf der ganzen Feldmark oder auf einzelnen fremden Grundstücken weiden zu lassen.

Die erstere Befugniß versteht sich an und für sich für den Grundbesitzer von selbst. Doch kann dieselbe sowol durch Gesetz als Servitut besiegelt oder beschränkt werden. Durch Partikularrechte ist die S. nicht selten der Gutsherrshaft als ausschließliches Recht eingeräumt, anderwärts dafür Grundbesitz von bestimmter Größe gefordert worden, endlich findet sich auch die Bestimmung, daß zwar sämtliche Gemeindeglieder Schafe halten dürfen, aber keinen Hirten, vielmehr ihre Schafe dem gutsherrlichen Hirten anvertrauen müssen. Im letzteren Falle schreibt man dem Schäfereiberechtigten ein Schäferei-Stattrecht zu. Durch eine Servitut wird der Eigentümer des dienenden Grundstücks in dem Fall am Halten einer Schäferde verhindert, wenn derselbe bei einem seinem Grundstück auferlegten Weideservitut ausdrücklich von der Mithude ausgeschlossen ist.

Die S. im engeren Sinne setzt einen besonderen Erwerbsgrund voraus. Dieser kann namentlich Vertrag, unvordenkliche Verjährung, Gesetz sein. Nach dem Titel, auf dem das Recht überhaupt beruht, richtet sich auch der Umfang desselben. Das gilt hinsichtlich der Grundstücke, welche der Hüting seitens des Berechtigten unterliegen, hinsichtlich der Zahl der Schafe, welche dieser unterhalten darf, und hinsichtlich des Umstandes, ob die S. eine ausschließliche ist oder nicht. Ist die S. eine ausschließliche, so darf außer dem Berechtigten Niemand auf dem Weiderevier Schafe hüten lassen. Ist dieselbe dagegen keine ausschließliche, so können auch die übrigen Dorfbewohner Schafe auf die Weide bringen. Je nachdem der Berechtigte nur eine bestimmte Zahl Schafe auf die Weide treiben darf, oder darin unbeschränkt ist, unterscheidet man gemessene und ungemessene S. Bei der erstenen werden die Lämmer, so lange sie saugen, nicht mitgezählt (z. Preuß. Allg. VR. Thl. I. Tit. 22 § 98; Oesterr. BGBl. § 500), auf Grund partikularrechtlicher Bestimmungen oder von Ortsgebräuchen mitunter sogar ein ganzes Jahr lang und selbst bis zur ersten Schur (Bayer. VR. Thl. II. C. 8 § 13 N. 2). Bei der ungemessenen S. ist, wie bei der Weidegerechtigkeit überhaupt, der Berechtigte befugt, so viele Schafe auf die Weide zu treiben, als er mit dem auf seinem Gute gewonnenen Futter während des Winters erhalten kann (Oesterr. BGBl. § 500). Allein dieses sog. Durchwinterungsprinzip ist partikularrechtlich bei ausschließlicher Schäfereiberechtigung einer Person nicht immer festgehalten, sondern nur da für maßgebend erklärt worden, wo die Schäfereiberechtigung mehreren in derselben Feldmark gebührt (Preuß. Allg. VR. a. a. O. §§ 150 ff., vgl. §§ 152 ff.). Im Übrigen sind für die S. die für die Weidegerechtigkeit überhaupt geltenden Grundsätze maßgebend.

Gigg. u. Lit.: Preuß. Allg. L.R. Th. I. Tit. 22 §§ 146—169. — Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807), §§ 310—315. — Scholz III., Das Schäfereirecht, Braunschw. 1837. — Büff, Das Schäfereirecht, Cassel 1868. — Steinader, Braunschw. Privatrecht, § 198. — Rehischer, Gem. und Württemb. Privatrecht, II. § 299. — Stobbe, Privatrecht, II. S. 201 ff. — Geuffert's Archiv XVI. Nr. 196, 197. Lewis.

Schändung. Doltrin und Gesetzgebung verstehen darunter den außerehelichen Beischlaf mit einer unmündigen oder geisteskranken Frauensperson oder mit einer solchen, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, die unfreiwillige Schwächung, stuprum non voluntarium nec violentum. Die Gesetzbücher für Braunschweig, Hannover, Österreich nennen dieses Verbrechen, im Unterschiede von der Nothzucht und Unzucht, S. Es kommt darauf an, ob der Zustand der Bewußtlosigkeit oder Willenlosigkeit vorgefundnen oder von dem Thäter herbeigeführt wurde, um den Beischlaf begehen zu können. Zwei Fälle (RStaatsG. § 176): gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson und Mißbrauch einer willenlosen, bewußtlosen, geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf. Erster Fall, in Absicht auf Beischlaf gesetzt, geht in verführte Nothzucht über. Die Strafgesetznovelle von 1876 hat das Erforderniß eines Antrages gestrichen in Übereinstimmung mit § 191 des Österreich. Strafgesetzentwurfs von 1874, dieses Verbrechen heißt, im Unterschiede von der Nothzucht und Unzucht, S. Von einer Strafverfolgung der S. ist nicht die Rede, wenn der Thäter Grund zur Annahme hatte, daß der an einer Schlafenden, Trunkenen unternommene außereheliche Beischlaf nicht ihrem Willen entgegen sei und die Zustimmung nachher wirklich erfolgt ist. Anders verhält es sich mit den Unmündigen und Geisteskranken, die rechtlich keine gültige Einwilligung geben können und deren noch nicht zur Reise gediehene oder frankhaft gehemmte Widerstandskraft gegen Versuchungen zu unzüchtigen Handlungen selbst gegen ihr Verlangen im Interesse der geschlechtlichen Sittlichkeit durch das Gesetz geschützt wird. Nicht blos der Geschlechtszehre wegen, auch um der Abstumpfung des Schamgefühls und der physischen Nachtheile willen wirkt das Strafgesetz dem Geschlechtsverkehre mit den genannten Personen entgegen, von der Erwägung geleitet und durch moralstatistische Daten darin bestärkt, daß durch S. die Moralität wie die Freiheit verletzt und die Gesundheit nicht selten untergraben werde.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bedrohte daher Preußen denjenigen, der eine in einem willenlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Verführung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht, mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Täuschung unzüchtiger Handlungen verleiht. Weniger vag bezeichneten die Strafgesetze für Sachsen, Österreich, Braunschweig, Bayern u. a. den Thatbestand dieses Verbrechens, jumal der Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf und nicht blos willenloser oder bewußtloser, sondern auch wehrloser Frauenspersonen als Gegenstände des Verbrechens bezeichnet werden. Bei dem Mißbrauche unmündiger Personen zu geschlechtlichen Zwecken begründet die Qualität der Geschändeten nicht weniger wie bei erwachsenen Frauenspersonen einen wesentlichen Strafänderungsgrund. Ist das der Geschlechtsreife nahestehende Mädchen bereits so unglücklich, der Prostitution verfallen zu sein, dann darf es zwar der Geschlechtsgier nicht straflos preisgegeben werden, allein die Strafbarkeit des Thäters ist eine ungleich geringere, als die des Verführers eines unschuldigen Mädchens und läßt sich daher die androhte Zuchtausstrafe nicht in allen Fällen rechtfertigen. Gegenstand des Verbrechens kann auch eine Person übeln Leibmundes und männlichen Geschlechtes sein. Es kommt weder auf die Beischlafsfähigkeit noch auf die geschlechtliche Reinheit an, immer aber auf das Wissen des Thäters von dem im Gesetze vorausgefechten Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit, der Unmündigkeit, oder der Geistesfrankheit. Unrichtig ist es, den Umstand als gleichgültig anzusehen, ob der Thäter den wehr-

losen Zustand vorzähliglich herbeigesührt habe. Die geschändete Person muß sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willenslosigkeit oder der Wehrlosigkeit befinden haben. Hatte derselbe Gründe zur Annahme, daß die geschlechtlich missbrauchte Person die Mündigkeit schon überschritten oder nicht nur das Alter des erlaubten Geschlechtsumganges, sondern auch das reise Verständniß für die Bedeutung des Beischlags habe, so befand er sich in einem die Zurechnung des Verbrechens ausschließenden Irrthume. Bis zu 10 Jahren bestraft das R^strafG. § 176, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder geisteskrankle Frauensperson auferhehlich schwächt.

Sachsen strafte den auferhehlichen Beischlag mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren. Hat aber der Verbrecher die Gemischaute zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so fand zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe statt. Letzterer Fall behandelt Oesterreich als Nothzucht. Der Oesterr. Entwurf von 1867 bedrohte das Verbrechen der S., wenn es an einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen oder an einem noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben begangen wird, wie Nothzucht, wenn es an einer ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindlichen Person verübt wird, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und letzteres in der Regel nur auf Verlangen der verlebten Person; wenn aber dadurch schwere Nachtheile verursacht worden, von Amts wegen.

Gsgb.: Deutsches StrafG. § 176 3. 2, 178. — Sachsen Art. 182, 353. — Bayern Art. 206. — Oesterr. StrafG. § 128. — Braunschweig § 174. — Hamb. § 148. — Oesterr. Entwurf von 1867 § 192, von 1870 § 161.

Lit.: G. J. Fr. Meister, Principia juris crim. edit. III, § 295. — Klein, Peinl. Recht, § 407. — v. Grolmann, Grundläge der Kriminalrechtswissenschaft, § 239; Derselbe, Begriff der Schändung, Gerichtshalle (Wien 1860) Nr. 46. — v. Wächter, Abhandl., I. 1835 S. 300—310. — Hällchner, System, III. — Schüze, 335. — Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen von Adler, Krall, v. Walther, Wien 1874. — Rüdorff, Wahlberg.

Schard, Simon, ♂ 1535 zu Neu-Haldensleben, ging nach Italien zur Durchsuchung von Bibliotheken, eine Zeit lang in Basel, 1566 Besitzer des Kammergerichts in Speier, Pfalzgraf, † 28. VI. 1573.

Schriften: Ausg. d. Eustathios, Basil. 1561. — De imperiali jurisdictione, auctoritate et praeeminenciae imperii atque iuribus regni synt. tractt., Basil. 1566. — German. rerum quatuor celebriores vetustioresque Chronographi, Fef. 1566. — Historicum opus, Basil. 1578 (Schardius redivivus, Gissae 1673). — Lexicon juridicum, Basil. 1582, ed. Kamphausen, Colon. 1593.

Lit.: Schirmer, Schardii epistolae 7, Regim. 1864. — v. Stinching, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 238, 296, 504, 505, 508—512, 518, 662, 683. — Schulte, Geschichte, III. b S. 28. — Leichmann.

Schatulgut (von Scatull, Schachtel) bezeichnet dasjenige Vermögen, vornehmlich Grundbesitzvermögen, dessen Einkünfte unmittelbar zur fürtlichen Verfügung stehen und dessen Substanz unabhängig von den für Domänen geltenden Regeln entweder nach den Grundsätzen der hausgefehlich fideikommisarischen Erbsfolge oder durch freie Verfügung des fürtlichen Eigentümers vererbt wird. Die Rechtsverhältnisse der Schatulgüter ergeben sich somit aus der begriffsmäßigen Trennung von Staatsrecht und fürtlichem Familiengut; ihre Ordnung gehört theils ins Staatsrecht, soweit nämlich in Frage kommt: was zu den Domänen zu rechnen ist, theils in das Privatfürstentrecht und in die Hausgesetze, soweit nämlich, als die Erbsfolge und die Verwaltung der Schatulgüter in Betracht kommen. In Preußen ward durch Verordnung vom 13. August 1713 der Unterschied zwischen Domänen und liegenden Schatulgütern aufgehoben und beide für unveräußerlich erklärt, so daß hier die königlichfideikommisarische Qualität der letzteren zu präsumiren ist. Darüber können aber immer noch Güter zu völlig freier Verfügung des ersten Erwer-

bers vorbehalten bleiben. Nach dem Preuß. OR. (II. 14 § 14) ist bestimmt: „Hat derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche, von ihm erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, so sind dieselben für einverlebt in die Domänen des Staates anzusehen.“ Verschieden davon: die Sächs. Verfassungsurkunde von 1831 § 21, und die hausgesetzlichen Bestimmungen anderer regierender Häuser, in denen der politisch-staatsrechtliche Gedanke nicht so scharf formulirt ist, wie in Preußen.

Lit.: Hofmann, *De patrimonio principis privato, quod die Chatouille vocant*, 1727. — Rivinus, *De bonis principis patrimonialibus*, 1737. — Füsser, Lehrbegriß des Kameral- und Polizeirechts, II. 479 ff. — v. Rönne, *Staatsrecht* (3. Aufl.), II., II. 6, 584 (R. 7). — Hefter, *Sonderrechte der souver. und der med. Häuser Deutschlands*, 1871, S. 177 ff. — v. Holzendorff.

Schaustellungen, öffentliche. Die S. bilden eine Gattung der Lustbarkeiten (s. diesen Art.) im weiteren Sinne. Von den eigentlichen Lustbarkeiten unterscheiden sie sich aber dadurch, daß, während bei letzteren eine gleichmäßige Mitwirkung sämmtlicher Theilnehmer stattfindet, die S. von bestimmten Darstellern einem Publikum von Zuschauern oder Zuhörern dargeboten werden. Auf den Begriff der S. ist es an sich ohne Einfluß, ob der Darsteller mit der Darbietung sich beruhsmäßig oder außerhalb seines eigentlichen Lebensberufs (als Dilettant) beschäftigt, ob die Darstellung öffentlich oder vor einem geschlossenen Kreise, entgeltlich oder ohne Entgelt und erternhalls für Erwerbs- oder sonstige (Wohlthätigkeits-, Kostendeckungs- u. s. w.) Zwecke erfolgt, sowie ob dieselbe ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft zu befriedigen geeignet ist oder nicht. Vom Standpunkte der Sitten- und Luruspolicie, sowie der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe erscheinen aber diejenigen S. eine besondere rechtliche Regelung, welche öffentlich dargeboten werden und vorwiegend auf die Befriedigung des bloßen Unterhaltungsbedürfnisses berechnet sind. Hier namentlich gilt es, sowol die Zahl der S. in angemessenen Schranken zu halten, als Verstöße gegen die öffentliche Sittlichkeit thunlichst zu verhüten. Dies ist auch der Standpunkt des geltenden Rechts.

A. In Deutschland bedarf: I. nach Reichsrecht: a) wer auf Strafen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, S., theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten (s. diesen Art.) öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird (RGew.O. § 59 Abs. 1). Eine gleiche Erlaubniß ist aber auch für diejenigen erforderlich, welche derartige Leistungen an dem Orte ihrer (stehenden) gewerblichen Niederlassung auf den Straßen darbieten wollen (RGew.O. § 42; Preuß. Anweisung vom 4. Sept. 1869 § 15; Sächs. Ausführungsverordnung vom 16. Sept. 1869 § 27). Über die Ertheilung dieser Erlaubniß entscheidet die Behörde nach freiem Ernennen; thatfächlich findet für einzelne Klassen von S. (z. B. Jahrmarktmusik) in größeren Städten prinzipiell Vergangung statt. Bestrafung des Betriebs ohne Erlaubniß geschieht nach Landesrecht (Jacobi, *Gewerbegefegebung*, S. 95). Ferner ist b) für Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes (auch wenn dasselbe ein stehendes ist und künstlerische Leistungen dargeboten werden), eine allgemeine persönliche Erlaubniß der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde (Preußen: Regierungspräsident; Bayern: Distriktsverwaltungsbehörde) erforderlich. Dieselbe ist zu verfagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt (Reichsgesetz vom 15. Juli 1880). Die Erlaubniß ist eine persönliche, hat aber Kraft für den ganzen Geltungsbereich der RGew.O. (Preuß. Verfügung vom 24. Nov. 1871,

Min.-Bl. f. d. inner. Verw. S. 345; Badische Verordnung vom 26. Dez. 1871 § 13; abweichend die Aussäffung der Bayer. und Sächs. Praxis). Für den Beginn des Unternehmens kann die genehmigende Behörde eine Prästisivfrist setzen; auch erlischt die Erlaubnis nach dreijähriger Einstellung des Unternehmens ohne erhaltenen Fristung (§ 49). Schauspielunternehmer, welche die Erlaubnis nicht besitzen, sind nach § 147, 1 strafbar. Ferner benötigen c) diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder S., bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten wollen, eines Legitimationsscheines, welcher, wenn der Gewerbebetrieb auf öffentliche Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen, S. oder sonstige Lustbarkeiten (i. diesen Art.) gerichtet ist, verfagt wird, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind. Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die zu b) gedachte allgemeine Erlaubnis besitzt. (Ueber die Frage, wenn bei Leistungen umherziehender Theatertruppen ein höheres Kunstinteresse anzunehmen ist, s. Erl. des Preuß. Obertribunals vom 15. Okt. 1878, Justizmin.-Bl. 1879 S. 195.) Der Legitimationsschein für den Betrieb der vorbezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen als dem Bezirk derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist; diese Ausdehnung wird verfagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind (RGew.O. §§ 59 und 60). — Ausländer unterliegen in allen vorbezeichneten Richtungen denselben Anforderungen, wie Deutsche (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, Centralbl. S. 142), haben aber überdies kein Recht auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (RGew.O. § 58). — II. Der landesrechtlichen Regelung verbleibt: a) Die Ertheilung von Vorschriften für die nicht gewerbsmäßige Darbietung von S., insbesondere die Theateraufführungen durch Liebhaber. Vgl. königl. Sächs. Ministerial-Verordnung vom 8. Nov. 1872 (Fischer's Zeitschr. i. Praxis und Gesetzgebung Bd. I. S. 124: Privatgesellschaften, welche zu ihrem Vergnügen oder zu einem wohlthätigen Zwecke, aber nicht des Erwerbs wegen, theatralische Vorstellungen aufführen wollen, dürfen Eintrittsgeld nur mit Erlaubnis der Ortsobrigkeit erheben). b) Die Normirung von öffentlichen S. in Gast- und Schankwirtschaften. „Die Gast- und Schankwirtschaftsconcession schließt die Erlaubnis zur Veranstaltung musikalischer und declamatorischer Vorträge nicht in sich. Die Polizeibehörde ist berechtigt und verpflichtet, Wirthschaften, in denen solche Lustbarkeiten dem Publikum geboten werden, einer strengen polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen und unsittliche Vorstellungen und Vorträge zu inhibiren, behuts dessen auch die zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Gegenstände sich vorher anzeigen bzw. vorlegen zu lassen.“ (Preuß. Ministerialverf. vom 30. März 1879 gegen die sog. Tingeltangel, Ministerialblatt f. d. inn. Verw. S. 149.) Entsprechende Polizeiverordnungen der einzelnen Oberpräsidien bzw. der Regierungen und Landdrosteien haben in dieser Beziehung in Preußen neuerdings die Veranstaltung oder Duldung von S. (theatralischen, declamatorischen, musicalischen Aufführungen und Vorträgen, pantomimischen, plastischen und akrobatischen Vorstellungen) in Gast- und Schanklokalen (einschließlich der Zelte und Buden bei Volksfesten) an ortspolizeiliche Erlaubnis gebunden, zu deren Einholung der Wirth (auch wenn er die persönliche Erlaubnis als Schauspielunternehmer schon besitzt) verbunden ist; Terte bzw. Beschreibungen sind dem Gesuche beizufügen. Die Erlaubnis kann bedingungsweise ertheilt sowie aus sitzen- und ortspolizeilichen Rücksichten zurückgenommen oder verweigert werden. Typus: Düsseldorfer Polizeiverordnung vom

25. Januar 1879, dergl. für Brandenburg vom 11. Dez. 1879; Bayern: Polizei-StrafG. Art. 32; Baden: Polizei-StrafG. § 63. c) Die Ausübung der allgemeinen polizeilichen Aufsicht über alle S., insbesondere vom fittenpolizeilichen Gesichtspunkte, sowohl gegenüber den einer Erlaubnis bedürfenden und mit Erlaubnis versehenen Unternehmern (vgl. besonders Mecklenburg-Schwerin'sches Publikandum vom 27. Sept. 1869 § 9) und Wirthen (s. vorstehend unter b), als gegenüber den Ausübenden (gegen unschuldige, irreligiöse u. s. w. Darstellung, desgl. Extemporien u. s. w.), z. B. durch Untersagung einzelner Vorstellungen (Hirth's Annalen 1876 S. 79), Verbot der Theilnahme von Schulkindern, der S. während der geschlossenen Zeiten u. s. w.

B. In Österreich wird das Gew.R. auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und S. aller Art mit Recht von vornherein nicht erstreckt (Kundmachungsprivilegium zur Gew.O. vom 20. Dez. 1859, Art. V), da hier im Wesentlichen fittenpolizeiliche Rücksichten maßgebend. Für das Bühnenwesen gilt die sog. Theaterordnung (Min.-Verordnung vom 25. Nov. 1850), welche eine persönliche behördliche Erlaubnis zum Betriebe des Schauspielunternehmer-Gewerbes, eine Konzessionierung der Theaterlokalität und eine Genehmigung der politischen Landesstelle zur ersten Darstellung eines jeden Bühnenstückes (leitere Genehmigung ist, sobald sie für Eine Bühne eines Kronlandes ertheilt ward, innerhalb des letzteren für Aufführungen anderer Bühnen nicht weiter nötig; § 4) fordert, aber auch soweit letere ertheilt ist, der Sicherheitsbehörde das Recht vorbehält, aus dringenden Rücksichten die Aufführung ganz oder teilweise zu untersagen. Auch für herumziehende Schauspieler, Seiltänzer, Gymnästiker und Besitzer von Schaugegenständen aller Art, sowie für wandernde Musikanten, Drehorgelspieler, Harfenisten und Sänger ist behördliche Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes erforderlich, bzw. außerdem Vorlegung der betreffenden Schausstücke an die Behörde geordnet (Dekrete vom 6. Januar 1836 und 25. Nov. 1820; Minist.-Erlaß vom 25. Nov. 1856). Singspielhallen unterliegen im Wesentlichen den Vorschriften der Theaterordnung (Viebacher, Österreich. Polizei-StrafR., S. 73).

C. In Frankreich ist nach dem kaiserlichen Dekrete vom 6. Januar 1864 bei Begründung eines neuen Theaters Anzeige an das Ministerium und an den Präfekten zu machen. Besonders würdige Bühnen sollen aus Staats- oder Gemeindemitteln Unterstützung empfangen. Den Theaterunternehmern ist die Verpflichtung aufgelegt, allen Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung nachzukommen. Auch soll eine besondere Prüfung der aufzuführenden Theaterstücke stattfinden und die Aufführungserlaubnis aus Gründen der öffentlichen Ordnung wieder zurückgezogen werden dürfen. Das Dekret vom 30. Sept. 1870 hat die Prüfungskommission für dramatische Werke beseitigt. Marionetten, cafés chantants, sowie andere Produktionen ähnlicher Art sind von behördlicher Genehmigung abhängig.

Auch in Italien gilt das Lizenzprinzip für S. (Gesetz vom 20. März 1865, A. Art. 32 ff.) unter Wahrung der Repressivbefugnisse der Polizei (vgl. über die einflächigen Normen Garelli, Diritto amministrativo, S. 178 Nr. 1). England: Theaterakte 6 u. 7 Vict. cap. 68 (Lizenzprinzip, Censur).

Leuthold.

Scheel, Anton Wilhelm, ♂ 28. XII. 1799 in Stavanger in Norwegen, wurde 1816 Lieutenant und war 1818—19 mit den Dänischen Truppen in Frankreich. 1821 Student, 1826 Garnisonsauditeur in Kopenhagen, 1831 wirkl. Assessor, 1836 Professor der Rechte an der Universität zu Kopenhagen und Assessor Consistorii, 1846 Generalauditeur des Landmilitäretats und Deputirter des Generalkommisariats-Collegium, 1851—54 Justizminister der Ministerien Bluhme und Örsted, 1854—71 wieder Generalauditeur, 1855 mit den anderen Mitgliedern des Ministeriums Örsted vor dem Reichsgericht belangt, 1856 jedoch freigesprochen, † als Geheimkonferenzath 30. IV. 1879.

Schriften: Om Tilbageholdelsesretten efter de danske Love med nogle forudskikkede Bemærkninger om tinglige Sikkerhedsrettigheder i Almindelighed, Kbh. 1839. — Person- og Familie-Ret efter den danske Lovgivning 1—2, 1859—1860 (1. Theil, 2. Auflg. 1876). — Privatrettens almindelige Deel fremstillet efter den danske Lovgivning, Kbh. 1865—1866. — Versjorte verschiedene Gesetzesvorschläge auf dem Gebiete des Strafrechts, des Militärrechts und des Seerechts. — **B. A. Secher.**

Schend, Friedrich, Freiherr v. Tautenburg (Tautenburg), ⚭ 1503 (1504), mit 22 Jahren Geheimrat Karl's V., dann Senatspräsident beim Reichskammergericht, trat 1536 in den geistlichen Stand, erster Erzbischof von Utrecht, † 25. VIII. 1580.

Seine Schriften bei Jugler, III. 219—226. — Schulte, Geschichte, III. a S. 681. Teichmann.

Schenkung (*donatio*) fällt unter den weiteren Begriff der Freigebigkeitshandlungen, d. h. der freiwilligen vermögensrechtlichen Gunsterweisungen, für welche zuweilen auch der Ausdruck **S.** gebraucht wird. Als eine besonderer rechtlicher Behandlung unterliegende Art der unentgeltlichen Zuwendungen kennzeichnet sich die **S.** durch objektive und subjektive Merkmale. Objektiv ist erforderlich, daß durch die Zuwendung das Vermögen des Gebers ärmer und das Vermögen des Empfängers vermehrt wird. Subjektiv, daß die Zuwendung auf der einen Seite in der Absicht, gegen den Empfänger eine Freigebigkeit zu betätigen (*animus donandi*. **S.**absicht) gemacht und auf der andern Seite als Gunsterweisung angenommen wird. Im Vergleich, im Verkauf einer Sache unter dem Werth aus Noth oder Leberdrück oder wegen Geringschätzung liegt so wenig eine **S.** als in der Dosbestellung gegenüber dem Mann. Dagegen kann die **S.** sehr wohl eine Brotdgabe sein, z. B. **S.** zur Ausführung einer Reise. Wo die Absicht zu schenken nur zum Theil bestimmd war, wird das Geschäft zum gemischten (*negotium mixtum cum donatione*) und nur theilweise von den **S.**regeln beherrscht. Im Gegensatz zur **S.**absicht ist das **S.**motiv, d. h. der Grund, welcher den Gutschluß zur **S.** hervorgerufen hat, in der Regel rechtlich von seiner Erheblichkeit (vgl. jedoch unten B. 2).

Dass die Entstehung der **S.** durch die wenn auch nur stillschweigende Zustimmung des Begünstigten bedingt, also ein Vertrag ist, wird zuweilen für diejenigen Fälle in Abrede gestellt, wo das rechtliche Mittel der Zuwendung sich ohne Mitwirkung des zu Beschenkenden verwirklicht, z. B. Zahlung einer Schuld für denselben. Mit Unrecht. Die Vermögenszuwendung vollzieht sich hier allerdings ohne Zustum des zu Beschenkenden, aber sie erhält die Eigenschaft einer **S.** erst durch die Guttheizung desselben. Bis dahin begründet sie einen Vermögenserwerb, der seine materielle Bestimmung erst erwartet (*datum ob causam futuram*) wie die Dosbestellung vor der Ehe. Der Empfänger kann die Entstehung der **S.** vereiteln, indem er dem Zuwendenden seine Auslagen vergütet und bei Annahmeweigerung denselben Erfolg durch Hinterlegung der entsprechenden Summe erzielt. So nach Gemeinem Recht (I. 18 pr. D. reb. cred. 12, 1) und Preuß. LR. (I. 11 § 1058). Code civil art. 932 verlangt sogar für die Regel ausdrückliche Annahme. Dagegen ist die bekämpfte Theorie in das Sachs. BGW. § 1054 übergegangen.

Die **S.** ist ein Rechtsgeschäft, sie beruht auf einer Willenseinigung von bestimmtem rechtlichen Inhalt. Aber sie hat gleich der Zahlung, Dosbestellung, Intercession, dem Vergleich die Eigenthümlichkeit, daß sie durch verschiedenartige vermögensrechtliche Vorgänge verwirklicht werden kann: durch Eigentumsübertragung, Forderungsabtretung, durch die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten und von Forderungen (**S.**ver sprechen) durch Befreiung von dinglichen Lasten oder von Schulden, Erfüllung von Ausgaben, Verbesserung einer Sache oder Schutz gegen Wertminderung. Für diese verschiedenenartigen vermögensrechtlichen Vorgänge bilden die **S.** den Bestimmungsgrund (*causa*). Sie unterwirft aber zugleich dieselben,

gleichviel welche rechtliche Individualität ihnen sonst zukommt, eigenthümlichen Rechtsvorschriften. Daher die Meinungsverschiedenheit über die systematische Stellung der Lehre von der S.

A. Die Besonderheiten, welchen S. unterliegen, sind folgende:

1. Das Verbot der S. unter Ehegatten, beschränkt auf S. unter Lebenden und mit Erkräftigung für den Fall, daß der Schenker in stehender Ehe stirbt, ohne die S. widerrufen zu haben. So Gemeines Recht und Sächs. BGB. §§ 1647—49. Ähnlich Code civil art. 1096. Das Verbot verworfen im Preuß. LR. II. 1 § 310 und im Oesterr. BGB. § 1246.

2. Verwalter fremden Vermögens sind ungeachtet freien Verfügungsrights zu S. aus dem anvertrauten Vermögen nicht befugt, soweit diese nicht durch die Sitte hergebracht sind. Die Bestimmung des Reichsbeamten gesetzes § 15 hinsichtlich der Annahme von S. ist disziplinärer Natur.

3. Von Altersher war die Gesetzgebung bestrebt, der Gefahr vorzubeugen, welche die unbeschränkte Möglichkeit von S. mit sich bringt. In Rom schon eine Lex Cincia a. 548 u. c. Späteres Kaisergericht stellten für S. das Erforderniß der gerichtlichen Verlautbarung auf, nach neuestem Röm. Recht mit Beschränkung auf S. über 500 Solidi, worunter heutzutage Dukaten gleich $4666\frac{2}{3}$ RM. verstanden werden (France). Nichtbeobachtung dieser Form hat Nichtigkeit der S. zur Folge, aber nur soweit sie den gesetzlichen Betrag übersteigt. Eigenthümliche Anwendung auf S. von Renten und Auschluß bei gewissen S. — Dem Röm. Recht folgt das Sächs. BGB. §§ 1056—58, die entscheidende Summe bilden aber 3000 RM. Das Preuß. LR. (I. 11 §§ 1063—69), das Oesterr. BGB. § 948 und das Zürcher GB. § 1091 fordern eine Form nur für die Klagbarkeit der S., also der S. versprechen, jedoch ohne Rücksicht auf den Betrag, und zwar das Preuß. LR. gerichtliche, die anderen Gesetzbücher einfache schriftliche Errichtung. Code civ. art. 931 schreibt für die S. ohne Rücksicht auf den Betrag bei Vermeidung der Nichtigkeit einen notariellen Akt vor.

4. S. unterliegen dem einseitigen Widerruf des Schenkens: nach Röm. Recht wegen Undanks des Beschenkten mit genauer Bestimmung der einzelnen Fälle, der Ansicht Mancher zufolge auch wegen nachgeborener Kinder, was im Justinianischen Recht nur für die S. des Patronus an seinen Freigelassenen anerkannt ist; nach Preuß. LR. gleichfalls wegen Undanks, dann aber auch wegen nachgeborener Kinder, jedoch nur für die noch nicht durch Übergabe vollzogenen S., ferner wegen Nebermahes, wenn die S. das Vermögen des Schenkens über die Hälfte er schöpft. Das gemeinrechtliche beneficium competentiae gegen die Forderung aus der S. ist im Preuß. Recht zu einem beschränkten Alimentationsanspruch des Schenkens im Verarmungsfall erweitert. Ähnlich das Oesterr. BGB. §§ 946—949, 954. Dem Sächs. BGB. ist nur der Widerruf wegen Undanks bekannt. Der Code civ. art. 944 verwirft selbst den bedungenen einseitigen Widerruf.

5. S. sind auch einer besonderen Anfechtung durch Dritte ausgesetzt: durch die Pflichttheilsberechtigten und durch die Gläubiger des Schenkens (R.R.O. § 25, R.Ges. vom 21. Juli 1879 über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens § 3).

6. Die Verpflichtung aus dem S. versprechen zeichnet sich durch mehrfache Milderungen aus. Gemeinrechtlich haftet der Schenker nur für Arglist und grobe Nachlässigkeit, hat den aus dem Schuldgegenstand gezogenen Gewinn nicht herauszugeben und keine Verzugszinsen zu entrichten, ist im Fall der Entwehrung, von Arglist abgesehen, nicht erfaßpflichtig und erfreut sich der Rechtswohlthat der Kompetenz in erweitertem Maße. Ähnlich nach Preuß. LR. (I. 11 §§ 1076 ff.) Die Forderung aus einer S. kann im Konkurs des Schenkens nicht geltend gemacht werden (R.R.O. § 56 Nr. 4).

B. Als besondere Arten der S. verdienstliche Erwähnung:

1. Die S. unter einer Auflage (*donatio sub modo*). Sie unterliegt nach Gemeinem Recht den S. grundsäzen, soweit nicht der Vermögenswert der Zuwendung durch den Außwand, welchen die Ausführung der auferlegten Leistung verunsichert, ausgezehrt wird. Nach Preuß. LR. (I. 11 §§ 1053 ff.) ist die S. unter einer Auflage „im zweifelhaften Falle“ den lästigen Verträgen gleich zu achten. Das Sächs. BGB. § 1065 folgt dem Röm. Recht.

2. Die remuneratorische S., durch welche der Schenker Vergeltung für eine Wohlthat oder Gefälligkeit bezweckt, macht nach einigen Rechten eine Ausnahme von der Regel, daß das Motiv der S. ein juristisch gleichgültiges Moment bildet. Der Wortlaut des Röm. Rechts (I. 34 § 1 D. donat. 89, 5) beschränkt die Ausnahme dem Gegenstande nach auf die S. an den Lebensretter und der Wirkung nach auf die Befreiung von der Widerruflichkeit, was jedoch nicht ohne Bedenken und Widerspruch auf andere Vergeltungs-S. und auf den Erlass des Insinuationsverordnisses ausgedehnt wird. Das Preuß. LR. (I. 11 §§ 1169 ff.) stellt für alle S. zur Vergeltung einer löslichen Handlung oder eines geleisteten wichtigen Dienstes gewisse Begünstigungen auf. Das Sächs. BGB. § 1064 nimmt die S. für eine Lebensrettung von der Vorschrift über die gerichtliche Form und über den Widerruf wegen Undanks aus, während das Oesterr. BGB. § 940 für belohnende S. jede Besonderheit verwirkt.

3. Die S. von Todeswegen werden gemacht entweder für den Fall, daß der Schenker den Beschenkten nicht überlebt oder daß der Schenker in einer bestimmten Lebensgefahr umkommt und der Beschenkte ihn überlebt, und zwar entweder so, daß der geschenkte Gegenstand sofort in das Vermögen des Beschenkten übergeht mit Rückfall, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, oder so, daß der Beschenkte den Erwerb erst mit der Erfüllung der Bedingung macht. Die S. von Todeswegen erfüllen den wirtschaftlichen Zweck der Vermächtnisse und sind daher in mehrfacher Hinsicht den Vermächtnisrechtsäzen unterworfen. So schon im Röm. Recht, welches überdies die S. von Todeswegen von dem Verbot der S. unter Ehegatten ausnimmt, im Zweifel für unbeschränkt widerruflich erklärt und nach Wahl gerichtliche Verlautbarung oder außergerichtlich vor fünf Zeugen errichten läßt. Das Sächs. BGB. §§ 2500—2502 unterscheidet zwischen einseitigen und angenommenen S. auf den Todesfall und stellt jene den Vermächtnissen, diese den Erbverträgen gleich. Nach Preuß. LR. (I. 11 §§ 1184 ff.) sind S. von Todeswegen im eigentlichen Sinn nur vorhanden, wenn entweder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs bis zum Tode oder mit Rücksicht auf eine bevorstehende Lebensgefahr geschenkt wird. Der auf solche Weise Beschenkte hat nur die Rechte eines Vermächtnisnehmers. Wieder anders das Oesterr. BGB. § 956.

Duellen: Tit. de donat. Inst. 2, 7; Dig. 89, 5, 6; Cod. 8, 54 (53). — Preuß. LR. I. 11 §§ 1037—1177. — Oesterr. BGB. §§ 938—956, 1246, 1247. — Sächs. BGB. §§ 1049 bis 1066, 1647—1649, 2500—2502, 2603—2612. — Zürch. GB. §§ 1077—1094, 2127. — Code civ. art. 898—1100.

Lit.: v. Meyerfeld, Die Lehre von den Schenkungen nach Römischem Recht, Bd. I. (1835), Bd. II. Abth. 1 (1837) unvollendet. — Francke im Archiv für civil. Praxis Bd. 47 Abb. 18 (1864). — J. Bremer in Thering's Jahrb. für Dogmat. Bd. 13 Abb. 3 (1874). — v. Bothmer im Arch. für civil. Prax. Bd. 61 S. 335—370 (1878). — Saugrainy, System, IV. §§ 142—176. — Winckelmann, §§ 365—369. — Höfler, Theorie, § 122. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. §§ 161—165. — Unger, Oesterr. Privatrecht, II. §§ 95—99. — Zacharia, Französ. Civilrecht, Bd. IV. §§ 643—646, 648—651, 655—660, 675—709. — Regelberger.

Schurz, Christoph, ♂ 11. XII. 1481 zu Nürnberg, studierte in Bologna, promovirte 1506, eine Zeit lang in Wittenberg, die Statuten dortiger Universität 1508 verfaßend, 1512 nach Nürnberg zurückkehrend, 1540 geadelt, † 14. VI. 1542. Wichtig sein Briefbuch, Potsdam 1867 und 1871.

Lit.: v. Stinch, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 27, 184, 262, 541. — v. Soden, Beitr. zur Geschichte der Reformation, mit bes. Hinblick auf Ch. Scheurl, Kürnb. 1855.

Teichmann.

Schiedseid, zugeschobener Eid, freiwilliger Eid, juramentum litis decisorium, *serment décisoire*, ist heutzutage — nachdem die Eideszuschiebung behufs außergerichtlicher Erledigung von Rechtsstreitigkeiten als nicht mehr zulässig zu erachten oder sogar ausdrücklich verboten ist (Savigny, Syst., VII. S. 85 zu N. a; Preuß. Allg. Ger. O. I. 10 § 248), das *jusjurandum in jure delatum* der Römer aber, durch welches Kläger behufs Vermeidung des *judicium* die Entscheidung über den Anspruch selbst ins Gewissen des Beklagten verstellen konnte, in Deutschland keine Ausnahme gefunden hat (Wehelli, § 27 zu N. 26) — diejenige Anwendung des Eides (s. diesen Art.) im Civilprozeß, wodurch eine Partei die Feststellung einer von ihr zu beweisenden Thatsache vom Eid des Gegners abhängig macht, indem sie ihn zur eidlichen Betheuerung des Gegenheils dieser Thatsache auffordert (Eidesantrag, -Delation). Der Delat wird dadurch verpflichtet (Bülow, S. 37: berechtigt), den Eid anzunehmen und auszuschwören, oder an den Referenten über die Affirmative der zu beweisenden Thatsache zurückzugeben (Eideszurückziehung, -Relation) (I. 38 D. 12, 2; I. 9 C. 4, 1; Deutsche CPo. § 417). Thut er keines von beiden, so gilt die bestrittene Thatsache als wahr, wie wenn er sie eingestanden hätte (sog. *poena recusati* als Anwendung der *poena confessi*) (I. 38 cit.; § 417 Abs. 2 mit § 429 Abs. 2 der Deutschen CPo.). Dieselbe Wirkung vollen Beweises der bestrittenen Thatsache tritt ein, wenn Delat den angenommenen Eid nicht schwört; wenn er ihn ohne gleichzeitige bedingte Annahme zurückzieht, wo Relation unzulässig ist; endlich wenn Referent den rite zurückgeschobenen Eid seinerseits leistet (Deutsche CPo. § 429 Abs. 2, § 430, § 417 Abs. 2, § 428). Dagegen gilt das Gegenheil der zu beweisenden Thatsache als wahr, wenn Delat den zugeschobenen Eid schwört; wenn Referent den vom Gegner angenommenen Eid ihm erläßt; endlich wenn er den vom Delaten rite zurückgeschobenen Eid nicht leistet (Deutsche CPo. § 428 Abs. 1, § 429 Abs. 1 und 2, § 421, § 430). — Der S., in der geschilderten Anwendung schon dem Römischen Recht als *jusjurandum in judicio delatum* bekannt, ist Beweismittel. Er entnimmt seine Beweiskraft der natürlichen und allein würdigen Annahme, daß die Partei, indem sie eine Sicherung unter Ausrufung der Gottheit vor Gericht abgiebt, die Wahrheit sagen werde (vgl. den Art. *Eid* und *Strippelmanu*, S. 186, 402); eine Annahme, die überdies verstärkt wird durch das Vertrauen, mit welchem Referent die Entscheidung über die Wahrheit der Thatsache und damit indirekt über das streitige Recht in das Gewissen seines Gegners verstellt hat (sog. Vergleichs- oder Vertragsnatur des S.); eine Annahme endlich, die für Jeden, der den Eid selbst für heilig und unvergleichlich hält, bis zum Beweis des Gegenheils im einzelnen Fall eine zwingende sein muß, und ebendarum den einmal geleisteten Eid auch der freien Beweiswürdigung des Richters (cf. Deutsche CPo. § 442) entzieht. Auch nach der Deutschen CPo. § 428 ist daher, in Abweichung von dem Prinzip des § 259, die volle Beweiswirkung des S. gesetzlich statuirt, und Gegenbeweis resp. Anfechtung des auf den Eid gegründeten Urtheils wegen Unrichtigkeit des Beschworenen nur unter der Voraussetzung eines nachweisbaren Meineides gestattet (§ 428 Abs. 2 mit § 543 §. 1, § 544). Die gegenheilige Ansicht (s. von den Neueren bef. Wach, S. 163 ff.; Wendt, S. 270 ff.; aber auch Wehelli, § 27 N. 29), welche dem S. die innerliche Überzeugungskraft absprechen und ihn daher nicht als Beweismittel, sondern nur als ein dasselbe Ziel, wie der Beweis, verfolgendes formales Feststellungsmittel will gelten lassen, daß seine feststellende Kraft lediglich aus dem in der Delation liegenden Dispositionssatz des Referenten ziehe, kommt mit sich selbst in Widerspruch, indem sie dem Richter einerseits zumutet, den Schwurpflichtigen über die Heiligkeit und Unvergleichlichkeit des Eides zu belehren und ihm

doch andererseits dieselbe verdächtigt; läßt überdies unerklärt, warum von ihrem Standpunkt aus der deserirte und angenommene oder referirte Eid doch unter allen Umständen (vom Erlaß abgesehen) muß ausgeschworen werden; und übersieht endlich, wenn sie sich für die Leugnung der Beweismittelqualität darauf beruft, daß dem Richter die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Eides entzogen sei, daß dies auch bei dem von ihr als Beweismittel anerkannten richterlichen Eid (s. diesen Art.) der Fall ist, obgleich doch dem Richter etwa in Folge der mündlichen Schlusshandlung (Deutsche EPO. § 258) auch hier das Beschworene als unglaublich sich darstellen könnte; daß nicht minder auch rücksichtlich des Beweismittels der Urkunden die freie richterliche Überzeugung theilweise durch Beweisregeln vinkulirt ist (§§ 380 ff., §§ 150, 285, 405 Abs. 2 u. a. m.). In der That ist der S. schon vom Röm. Recht als Beweismittel anerkannt (vgl. besonders I. 5 § 2, I. 35 D. 12, 2), als solches auch von der Theorie überwiegend betrachtet (vgl. die bei Strippelmann, S. 48, N. 51—53 cit.; dazu noch Wehrell, S. 286; Renaud, § 132); und nunmehr „der heutigen Rechtsanschauung entsprechend“ (Mot. zum Deutschen Entw. v. 1874, S. 504), auch von der Deutschen EPO. bezeichnet und behandelt (II. 1 Tit. 10 „Beweis durch Eid“; § 416 „Antretung des Beweises“; §§ 418, 419 Eid und „andere Beweismittel“; §§ 426, 324, 558 „Beweisbeschuß“; §§ 428, 429 Wirkung „vollen Beweises“ u. s. w.). Lediglich contra rationem juris („aus Zweckmäßigkeitgründen“: Mot. I. c.) wurde von der Deutschen EPO. in einzelnen Punkten, wie hinsichtlich der gemeinrechtlich höchst kontroversen Frage der Delation an Meineidige (vgl. Renaud, § 133 zu N. 21 ff.; Mot. zu § 398 des Deutschen Entwurfs v. 1874, S. 505; Deutsche EPO. §§ 422, 432 und gegen den Standpunkt der Deutschen EPO. Strippelmann, S. 192), sowie hinsichtlich des prinzipiellen Ausschlusses eines Widerrufs der Zuschreibung resp. der Annahme und der Zurückziehung (Mot. cit. zu §§ 303—406, S. 507), dem Gesichtspunkt der sog. Vergleichsnatur des Eides Einstuß gestattet. — Die Subsidiarität des Eides (vgl. den Art. Eid) verlangt, daß die Eidesdelation zwar nicht blos beim Mangel anderer Beweismittel benötigt (Savigny, VII. S. 89; Strippelmann, S. 351), aber eben anderen Beweismitteln jedenfalls nur für den Fall der Resultatlosigkeit derselben gebraucht werde. Die „eventuelle Eidesdelation“, deren Zulassung, wenn der S. ein Beweismittel nicht ist, ein Verstoß gegen den *Sax actore non probante reus absolvitur* wäre, ist, häufig angefochten (Strippelmann, S. 348), partikularrechtlich unanwendlich in Sachsen (Wehrell, § 27 N. 45; Renaud, § 132 N. 8) und in Braunschweig (Mot. cit. S. 506) unzulässig, und auch im Norddeutschen Entw. § 613 Abs. 1 ausdrücklich ausgeschlossen, von der Deutschen EPO. § 418 für zulässig resp. notwendig erklärt, zugleich aber die Subsidiarität des Eides dahin ausgedehnt, daß der S., wenn immer andere Beweismittel, sei es vom Diferenten oder Delaten, geltend gemacht werden, diesen nachzustehen habe. Hierdurch ist nicht nur dem Diferenten gestattet, unter der Voraussetzung der Geltendmachung anderer Beweismittel jederzeit bis zum bedingten Endurtheil (§ 425), resp. bis zur Eidesleistung (§ 426), auch nach erfolgter Annahme oder Relation seitens des Delaten seine Delation wieder zurückzunehmen; sondern auch dem Delaten die Möglichkeit gegeben, von seiner Annahme oder Relation wieder abzugehen und zu anderen Beweismitteln zu greifen (vgl. dazu auch § 419 Abs. 2). Die in der Gewissensvertretung durch Beweis (*probatio pro exoneranda conscientia*, vgl. die Literatur über dieselbe bei Renaud, § 136 N.*.) im Gem. Recht dem Delaten eingeräumte beschränktere Beugniss, der Erklärung über Annahme oder Zurückziehung des S. wenigstens vorläufig durch Antretung anderweitigen Beweises über die von ihm zu beschwörende Thatfache auszuweichen, ist durch die Erweiterung ihres Grundgedankens, „daß eine Partei hinsichtlich des von ihr vollständig Bewiesenen nicht weiter mit einem Eid belästigt werden dürfe“ (Renaud, § 136 zu N. 4), in § 418 cit. absorbiert; die Bezeichnung „Gewissensvertretung“ für dies

neue Institut aber vermieden, um nicht mit dem Ausdruck die zahllosen gemeinrechtlichen Kontroversen in dieser Materie (insbesondere: ob die Gewissensvertretung Gegenbeweis sei? ob Gegenbeweis gegen sie zulässig? ob bei mißlungener Gewissensvertretung Delat noch Annahme und Relation oder nur die erstere zur Verfügung habe? wie es bei unvollständig gelungener Gewissensvertretung zu halten sei? u. s. w.) ins Reichsrecht herüberzunehmen (Mot. S. 506). — Als Beweismittel kann der S. nur über Thatachen, im Gegensatz zu Urtheilen, Rechtsbegriffen, Rechten, zugeschoben werden, mögen es im Uebrigen sog. innere oder äußere Thatachen sein; aber auch nur solche Thatachen können durch Eid bewiesen werden, bezüglich deren man annehmen kann, daß der Schwurpflichtige über sie in überzeugender Weise zu deponiren im Stande sei: daher die Beschränkung der Delation und Relation auf facta propria des Gegners und auf facta aliena lediglich seiner Rechtsvorgänger und Vertreter in der Deutschen GPo. §§ 410, 413; und die Bewertung der innerer Beweiskraft ermangelnden, Kredibilitäts- und Ignoranzrede (Deutsche GPo. § 424; vgl. den Art. Eid). Particularrechtlich war das Eidesthema auch sonst noch vielfach beschränkt (vgl. insbesondere Strippelmann, S. 103 ff.), während die Deutsche GPo. von diesen Beschränkungen, abgesehen von der selbstverständlichen Bestimmung des § 411, nur den Auschluß der Eideszuschreibung in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 577, 611, 620, 624, 626) adoptirt hat. — Deseriren können nur die Parteien, resp. die gesetzlichen Vertreter nicht prozeßfähiger Parteien, welche übrigens nach der Deutschen GPo. selbst als Partei gelten. Deserit werden konnte nach einer weit verbreiteten gemeinrechtlichen Praxis, die sich tatsächlich auf I. 1 § 2 D. 44, 5; I. 2 § 2 C. 2, 59 und I. 5 C. 4, 1 stützte, unter Umständen auch dritten Personen, welche mit dem Gegner in einem „juristischen Einheitsverhältniß“ standen, insbesondere Gedenten, Mandataren und Vormündern (Strippelmann, S. 204 ff.), während die Deutsche GPo. in § 414 die Regel aufstellt, daß der Eid nur an die (prozeßfähige) Partei selbst, nicht an Dritte, zugeschoben werden könne, wovon die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Delation an die gesetzlichen Vertreter (§ 435 Abs. 1; Mobilisation im Abs. 2) nach dem vorhin Bemerkten keine Ausnahme bildet. — Die Stellung des Richters zur Eidesdelation, welche bei Auffassung der letzteren als Dispositionsaltes nothwendig eine mehr oder weniger vom Parteiwillen abhängige sein muß, ist, je mehr der S. sich zum reinen Beweismittel entwickelte, eine immer selbständigeren und unabhängigeren geworden. Unterscheidet sich hierdurch schon das Gem. R. dem Römischen gegenüber (Savigny, S. 85), so ist, was die Deutsche GPo. anlangt, die Art, wie in ihr „die richterliche Prozeßleitung bei der Anordnung des Eides zur Geltung kommt“, mit „das wichtigste Stück der Reform unserer Eidesdelation“ (Wach, S. 172). Im officium judicis liegt es über die Zulässigkeit der Delation wie der Relation nach Maßgabe der §§ 410, 411, 413, 414, 417 Abs. 2, 435 zu wachen; dem Richter gebührt die Bestimmung der Fassung des Eides (vgl. hierher übrigens schon I. 38 § 8 D. 12, 2 verbiis: officio judicis conceptio jurisjuriandi terminetur) einschließlich der Normierung als Wahrheits- oder Überzeugungseid (§§ 427, 324 3. 4); vom arbitrium judicis hängt es innerhalb gewisser Grenzen ab, ob er die Leistung des Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschuß anordnen will (§§ 425, 426, aber auch 558 Abs. 4). Der Disposition der Parteien ist zwar, soweit sie nur die Beweismittelnatur des S. nicht ganz negirt (§ 415 i. f.), in allen diesen Punkten Raum, aber keine den Richter bindende Kraft gewährt (§§ 415, 426 Abs. 1, 431). — Endlich ist die von der Italienischen Doctrin aufgestellte, von der gemeinrechtlichen Praxis anerkannte (Wehelli, § 25 zu R. 31 a; Strippelmann, S. 389 zu Nr. 19) und in vielen Particularrechten sanktionirte (Renaud, S. 371 R. 25 ff.) Regel, daß der Eid als geleistet zu betrachten sei, wenn der Schwurpflichtige vor der Ableistung stirbt, ohne die Annahme widerzuweisen zu haben („mortem loco jurisjuriandi esse“, motivirt durch den Satz „Nemo moriens immemor censemur aeternae salutis“)

und durch Berufung auf l. 6 C. 9, 27), von der Deutschen EPO. § 433 als unbegründet („non omnis moriens est Evangelista Joannes“: Baldus; l. 12 C. 4, 1; nov. 18 c. 6; Bayer, S. 908) verworfen und den Parteien vielmehr beim Wegfall des Schwurpflichtigen vor der Eidesleistung die Ausübung aller Rechte hinsichtlich des zu führenden Beweises vorbehalten, welche ihnen vor der Eidesdelation zustanden.

Quellen u. Lit.: Vgl. die zum Art. *Eid* angegebenen; außerdem und insbesondere: Pauli Rec. Sent. II. I. — Allgem. Preuß. Ger. Ordn. I. 10 §§ 352 ff. — Code civil art. 1357—1365. — Code proc. civ. art. 120, 121. — Bismann, Rdm. Rechtsgechichte, III. §§ 127, 135, 150. — Savigny, System, VII. S. 47—90. — Hirschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation mit besonderer Rücksicht auf das kanonische Recht, 1860. — Barth, Beiträge zur Lehre vom Haupteid, 1832. — Rizy, Beweis durch den Haupteid, 1837. — Strippelmann, Gerichts- und Eideszuschreibung, 1856. — Glaser in der Allgem. Lesterr. Ger. Ztg. Jahrg. II. (1863) Nr. 78 und III. (1866) Nr. 19 ff. — v. Hartmann, Parteienvernehmung und Parteieneid, 1876. — Bayer, Vorträge, §§ 261—271. — Weheli, System, § 27 und die dort in N. cit. Aufl. aus dem Archiv für civil. Prax. — Renaud, Leheb., §§ 132—137, 213, 217. — Wach, Vorträge über die EPO, S. 162 bis 173. — Bülow, Arch. für civ. Prax., LXII. S. 36—40. — Heusler, ebenda, S. 225, 299 ff. — Wendt, ebenda, LXIII. S. 270—279. — Vitzmeyer.

Schiedsmänner sind die von der Obrigkeit vorzugsweise nach Wahl der Ein- gesessenen ernannten Männer, welche dazu bestimmt sind, im Ehrenamt streitige Angelegenheiten gütlich zu schlichten. — Der erste Ursprung eines staatlichen Sühneinstituts findet sich im Französischen Recht, wonach, bei Vermeidung einer Geldbuße, kein Streit vor den Civilgerichten begonnen werden konnte, dem nicht ein Sühneversuch vor dem als bureau de conciliation bestimmten Friedensgericht vorausgegangen war. Dieselbe Einrichtung wurde auch nach Einführung des Preuß. Allg. Lkr. in der Provinz Posen beibehalten (Verordnung vom 9. Febr. 1817 § 9), ohne daß sie sich daselbst bewährte. Den ersten Anstoß zu einer weiteren Ausbildung des Instituts der S. gaben die Stände der Provinz Preußen, auf deren Antrag im Jahre 1806, besonders in Folge der Unterstützung des Oberpräsidenten von Schön, dasselbe durch Verordnung vom 7. Sept. 1827 eingeführt wurde. In der Preuß. Verwaltung wurde das Institut, obwohl an sich eines lokalen Charakters entbehrend, stets als eine provinzielle Einrichtung betrachtet, und nur auf Ansuchen der Provinzialstände in die einzelnen Provinzen eingeführt, so in Schlesien und Brandenburg durch die Kab. O. vom 14. August 1832, in Sachsen und Pommern durch die Kab. O. vom 15. Febr. und 7. Juni 1834, in Posen — wo die Friedensrichter durch Kab. O. vom 8. Mai 1825 be seitigt waren — durch Verordnung vom 7. Juni 1841; in Westfalen, wo seit dem Jahre 1854 einzelnen Kreisen S. bewilligt wurden, erfolgte die Einführung für die ganze Provinz in Gemäßheit des Ges. vom 4. März 1855 (Ges. Samml. S. 181) zuletzt erst im Jahre 1872. Die Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 1085) ermächtigte die Staatsregierung auch die neuen Provinzen diesem Institut zugänglich zu machen, ohne daß dies geschehen ist. Auch in anderen Deutschen Bundesstaaten fand der Preuß. Vorgang Nachahme, so in Schwarzburg-Sondershausen (Ges. vom 17. Juli 1857), in Sachsen-Weimar (Ges. vom 9. März 1875). Ursprünglich blieb es lediglich den Parteien überlassen, ob sie, um die vielfachen Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen, den S. angehen wollten, dessen Verhandlungen sporell- und stempelrei waren, dessen Entscheidung aber die Kraft eines richterlichen Urtheils hatte. Das GG. zum Preuß. StrafGB. vom 14. April 1851 Art. 18 erhob jedoch das Institut in den Provinzen, wo es bestand, zu einem nothwendigen Gliede der Justizorganisation, indem bestimmt wurde, daß Klagen über Ehrenverlegerungen und leichte Mißhandlungen, welche im Wege des Strafprozesses verfolgt werden, nicht eher zugelassen werden sollten, als bis durch ein von dem S. des Bellagten ausgestelltes Urteil nachgewiesen wurde, daß der Kläger die Vermittelung des S. ohne Erfolg nach-

gesucht hat. Die günstigen Erfahrungen, welche mit dieser Vorschrift in Preußen gemacht worden waren, fanden ihre Verwerthung für das Reich, indem durch § 420 der StrafPO. bestimmt wurde, daß wegen Beleidigungen (abgesehen von dem Falle des § 196 des StrafGB.) die Erhebung einer Klage erst zulässig sein soll, wenn die Sühne erfolglos ver sucht worden ist. Die Behörden, welche berufen sind, eine solche Sühne herbeizuführen, werden von der Landesjustizverwaltung bestimmt. In Preußen wurde das Vergleichsamt den S. übertragen, indem dieses Institut durch Ges. vom 29. März 1879 unter Beibehaltung der früher bewährten Grundsätze auf die ganze Monarchie nach erfolgter Neuregelung übertragen wurde. Dieselbe S.ordnung gilt in Waldeck (Ges. vom 29. März 1879). Dem gleichen Vorbild schloß sich eine Reihe anderer Staaten an (Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.), während in noch anderen dem Amtsrichter das Sühneamt auch aus diesem Gebiet übertragen wurde (beide Mecklenburg, Lübeck, Hamburg-Stadt). Meistentheils ist der Gemeindevorsteher als Vergleichsbehörde berufen (Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg-Land, Elsaß-Lothringen), anderwärts ferner sind besondere Sühnebeamte eingeführt worden (der Rektor oder Universitätsrichter für die Studirenden in Preußen [Verf. vom 22. August 1879 — Just. Min. Bl. S. 251 —], und allgemein oft mit der Bezeichnung als Friedensrichter in Sachsen, Weimar, Anhalt, Reuß j. L., Bremen), endlich bald die Polizeibeamten, bald die Magistrate dazu aussersehen (Braunschweig).

Im Civilverfahren hatte sich die Vorschrift des Kanon. Prozesses, vor der Litigation (s. diesen Art.) einen Vergleich unter den Parteien anzubahnen, mit der Einführung des schriftlichen Prozesses und dem Anwaltszwang allmählich verloren. Stehen geblieben war nur partikularrechtlich die Vorschrift, daß in Echsen die Anstellung der Klage von einem Sühneversuch bedingt war, der häufig unter Zuziehung von Geistlichen stattfinden mußte (Preuß. Verordn. vom 28. Juni 1844 §§ 10—15; Hannov. Ges. vom 1. März 1869 §§ 10—13; Code civ. art. 238, 239). Der gleiche Grundsatz ist von der CPo. beibehalten, die Zuziehung von Geistlichen aber nur noch facultativ (vgl. Preuß. Verf. vom 27. August 1879 — Just. Min. Bl. S. 260 —). Danach muß der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem für den Beklagten nach dessen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht die Anberaumung eines Sühnetermins beantragen und zu diesem den Beklagten laden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen, und der Richter kann Beistände zurückweisen. Der Sühneversuch kann nach Ermessen des Vorsitzenden des Landgerichts auf einseitiges Gehör des Klägers unterbleiben, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, oder sich ein sonstiges schwer zu beseitigendes Hindernis entgegenstellt, oder die Erfolgslosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorherzusehen ist. Erscheint dagegen Beklagter in dem Sühnetermin nicht, so gilt der Sühneversuch als mißlungen, erscheint der Kläger oder beide Theile nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. — In jedem Prozeß hat sodann das Gericht die Befugniß, beide Parteien zur Sühne zu veranlassen; es kann sie zu diesem Behufe persönlich vorladen oder an einen beauftragten oder erfuhrten Richter verweisen. Endlich ist im Anschluß an die oben erwähnte allgemeine Bestimmung des Franzöf. Rechts jeder Partei gestattet, vor Erhebung einer Klage den Gegner zum Zwecke des Sühneversuchs vor das Amtsgericht, wo er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu laden. Selbst wenn hier ein Vergleich nicht zu Stande kommt, so kann doch auf übereinstimmenden Antrag beider Theile der Rechtsstreit sofort verhandelt werden, ein Vergleich ist protokollarisch festzustellen. Ein Zwang zum Erscheinen ist nicht vorhanden, doch werden die Kosten des fruchtoßen Sühneversuchs — und dasselbe gilt, wenn der Gegner ausbleibt — als Theil der Kosten des zukünftigen Rechtsstreits behandelt.

War somit reichsgesetzlich dem Sühneverfahren ein weiter Spielraum geöffnet, so ließ sich doch der Preuß. Gesetzgeber von einer Beibehaltung und Ausdehnung der S. auf die ganze Monarchie nicht zurückhalten, einerseits um den Amtsrichter zu entlasten, andererseits weil man glaubte, daß immerhin noch ein segenerreicher Wirkungskreis für die S. übrig bleiben würde. Die Grundsätze der Preuß. Ordnung, welche auch für die der anderen Staaten maßgebend geworden sind, stellen sich folgendermaßen dar:

I. Die Thätigkeit der S. erstreckt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beleidigungen und leichte Körperverlegerungen.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten umfassen auch Konkurs-, Liquidations-, Wechsel-, Arrest- und Substaationsfache; ausgeschlossen sind Status- und Ehefachen, doch ist es nicht verboten, daß sich Eheleute behufs Herbeiführung einer Sühne der Hülse eines S. bedienen können, welcher dann freilich nicht in seinem Amt handelt, also ablehnen kann (§ 17). Die Zuständigkeit des S. richtet sich, sofern keine Vereinbarung (auch stillschweigend) vorliegt, nach dem Wohnsitz des Gegners des Antragstellers. Nach Analogie des § 41 Nr. 1—4 der GPo. ist auch der S. in den daselbst angegebenen Fällen (§ 15) von der Aussübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen dergestalt, daß der von ihm vorgenommene Akt als solcher nichtig ist und nur höchstens als Privatabkommen der Parteien bestehen kann. Auch soll der S. in Fällen sein Amt verweigern, wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien eine gerichtliche oder notarielle Form erforderlich ist, oder wenn sonst von seinem Eingreifen ein erträgliches Resultat nicht erwartet werden kann, so z. B. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist oder diese ihm unbekannt sind, oder wenn ihm Bedenken über die Geschäftsfähigkeit entstehen. Die Parteien müssen persönlich erscheinen, Vertreter sind unzulässig, Beistände können zurückgewiesen werden. Die Verhandlung ist eine mündliche, Eide kann der S. nicht abfordern, auch nur solche Zeugen uneidlich vernehmen, die sich ihm freiwillig stellen. Der S. entscheidet auch nicht (dadurch unterscheidet er sich vom Schiedsrichter), sondern schlichtet nur. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in ein Protokollbuch aufzunehmen, von den Parteien und dem S. zu unterzeichnen; Ausfertigung ist den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern jederzeit zu ertheilen. Aus einem solchen Vergleiche findet, wie aus einer notariellen Urkunde, die Zwangsvollstreckung statt (§ 32, vgl. GPo. §§ 706, 662—701, 703—705, in den Fällen der §§ 664, 665 wird die vollstreckbare Aussertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts ertheilt) — eine Bestimmung, die nicht ohne Gefahr ist, weil häufig zum Schein schiedsmännische Vergleiche aufgenommen werden, durch die sich ein Gläubiger die Vortheile des § 709 der GPo. durch Pfändung sichern kann. — Die Anrufung des S. ist freiwillige Sache der Parteien.

2. Bei Beleidigungen und leichten Körperverlegerungen ist die Ablehnungsbefugnis des S. eine beschränktere, damit dem Privatläger die Beschaffung des Altestes ohne Schwierigkeit möglich werde. Die Parteien müssen zu dem Sühnetermin geladen werden, doch bleibt die Art der Ladung dem Antragsteller, bzw. S. überlassen, die Hülse des Gerichtsvollziehers ist nicht ausgeschlossen, aber nicht notwendig. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühnevortuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine anwesend war. — Die Anrufung des S. ist hier notwendig.

3. Die Verfügungen und Verhandlungen vor dem S. sind, soweit nicht etwaige Umgehung der Stempelgesetze beabsichtigt sind, kosten- und stempelfrei, nur die baaren Auslagen und Schreibgebühren sind dem S. zu entrichten, während die sächlichen Kosten den Gemeinden zur Last fallen, welche ihrerseits wiederum etwaige Geldstrafen erhalten.

II. Bestellung der S. Mindestens muß für jede Gemeinde oder jeden selbständigen Gutsbezirk ein S. bestellt werden, die Abgrenzung der Bezirke ist

Gemeindeangelegenheit. Auch die Wahl erfolgt durch die Gemeinde- bzw. Kreisvertretung auf drei Jahre, unterliegt aber der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts. Letzteres vereidigt den S. und führt auch über ihn die Aufsicht, während eine Enthebung vom Amt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts erfolgt. Jeder S. erhält einen Stellvertreter.

Die Voraussetzungen für die Fähigkeit eines S. sind geringfügige: dreißigstes Lebensjahr, Wohnsitz in dem S. bezirk, Unbescholteneit. Eine Ablehnung kann nur aus Gründen erfolgen, welche im Allgemeinen dieselben wie für die Ablehnung des vormundshaftlichen Amts sind. Beamte bedürfen zur Annahme die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Ungerechtfertigte Ablehnung zieht für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren eine um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ erhöhte Heranziehung zu den Gemeindeabgaben nach sich. Eine Enthebung erfolgt bei Wegfall der für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen oder aus sonst erheblichen Gründen.

III. Das Amt des S. ist ein Ehrenamt, es wird unentgeltlich verwaltet. Während der Verwaltung haben die S. alle Rechte eines Beamten (z. B. RStrafGB. § 196).

Quellen: Code civ. art. 48—58. — RStrafPO. § 420. — RGPO. §§ 570—573, 268, 471. — Allgemeine Schiedsmannsordnungen sind ergangen: Preußen, Ges. vom 29. März 1879 (Ges. Samml. S. 321); Waldeck, Ges. vom 29. März 1879 (Reg. Bl. S. 87); Weimar, Ges. vom 27. März 1879 und vom 9. März 1875 (in der die Ausführung der Reichsjustizgesetze umfassenden besonderen Sammlung S. 52); Meiningen, Ges. vom 17. Juni 1879 (Samml. der landesherrl. Verordn. S. 105) und Schiedsmannsordnung vom 24. Juni 1879 (a. a. O. S. 158); Altenburg, Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879; Coburg-Gotha, Schiedsmannsordnung vom 27. April 1879 (Ges. Ges. Samml. Nr. 371); Anhalt, Friedensrichterordnung vom 10. Mai 1879 (Ges. Samml. S. 541); Lippe-Detmold, Schiedsmannsordnung vom 26. Juni 1879 (Ges. Samml. S. 696); Schwarzburg-Sondershausen, Ges. vom 17. Juli 1857 und Nachtragsges. vom 17. Mai 1879 (Ges. Samml. S. 107); Reuß j. L., Friedensrichterordnung vom 12. September 1879 (Ges. Samml. S. 123). — Ausführungsvochrisften zur StrafPO. § 420: Bayern, Bekanntmachung vom 5. August 1879 (Just. Min. Bl. S. 369—371); Sachsen, Verordn. vom 16. Mai 1879 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 209 ff.); Württemberg, Ges. zur Ausführung der StrafPO. vom 4. März 1879 § 6 (Reg. Bl. S. 50 ff.); Baden, Verordn. vom 11. Sept. 1879 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 639); Mecklenburg-Schwerin, Verordn. vom 28. Mai 1879 §§ 2—4 (Reg. Bl. S. 339); Mecklenburg-Strelitz, Verordn. vom 28. Mai 1879 §§ 2—4 (Offiz. Anz. S. 307); Hessen, Ges. vom 9. Juni 1879 Art. 4 (Reg. Bl. S. 331); Oldenburg, Verordn. vom 10. April 1879 Art. 8 (Ges. Bl. S. 352); Braunschweig, Bekanntm. vom 30. Aug. 1879 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 509); Schwarzburg-Rudolstadt, Ges. vom 17. März 1879 (Ges. Samml. S. 83); Hamburg, Ges. vom 13. Juni 1879 (Hirsch, Sammlung der Ausführungsgefeze zu den Just. Ges.); Lübeck, Verordn. vom 12. Febr. 1879 (Samml. der Verordnungen Nr. 10); Bremen, Ges. vom 25. Juni 1879 (Ges. Bl. S. 195); Elsass-Lothringen, Verordn. vom 18. Juni 1879 §§ 18—20 (Ges. Bl. für Elsäss.-Lothr. S. 61).

Lit. der Preuß. Schiedsm. Ordn.: Bemerkenswerth die Kommentare von Florschüller, Zander, Ebert, Turnau — Ferner Sydow, Preuß. Ausführges. 1879, S. 268—286 N. XIV. — Struckmann u. Koch, Die Preuß. Ausführges. mit kurzen Erläut., S. 379 bis 406 N. XIX. — Kaiser, Die R. Just. Ges. und die für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze. Mit Anmerkungen 2. Aufl. 1880, X. S. 833 bis 846. — Kaiser.

Schiedsrichter (*recepti arbitrii*) sind die von den Parteien laut Vereinbarung ernannten Privatpersonen, welche unter jenen an Stelle der staatlichen Richter einen Rechtsstreit entscheiden sollen. Zur Herbeiführung eines Schiedsspruches ist zunächst ein Vertrag unter den Parteien (*compromissum*) und sodann eine Vereinbarung dieser mit dem erwählten S. (*receptum arbitrium*) erforderlich. Im Röm. Recht hatte der Schiedsspruch (*laudum*) nicht die Kraft eines öffentlichen Urtheils, sondern erzeugte nur eine Klage auf die etwa stipulierte Strafe. In einigen Fällen erklärte zwar Justinian schon den Schiedsvertrag durch Klage erzwingbar (I. 4, 5 C. 2, 56; Nov. 82 c. 11), aber erst das Gemeine Recht stellte den Schiedsspruch dem Urtheile des öffentlichen Richters gleich. (Vgl. RAbch. v. 1594 §§ 65, 66.) Von hier war

das Institut in die Partikularrechte übergegangen (Preuß. Allg. Ger. O. I. 2 §§ 167 ff.; I. 30 §§ 48 ff.; Code de proc. art. 1003 ss.), aber zu keiner rechten Entwicklung gelangt, wegen der vielen Schranken, welche die Gesetze der freien Bewegung der Parteien und der S. zogen. Die Beseitigung dieser Hemmnisse ist die Tendenz der Bestimmungen, welche die EPO. §§ 851—872 über die S. getroffen hat. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1) Fähig zum Abschluß eines Schiedsvertrages sind nur Personen, welche über den Gegenstand des Streits einen Vergleich eingehen können (§ 851). Es kann aber auch ein Schiedsgericht durch Testament u. s. w. eingesetzt werden (§ 872). Der Gegenstand, über welchen der S. entscheiden soll, muß daher der Verfügung der Parteien unterliegen, weswegen schon nach Röm. Recht Kompromisse über criminis publ., del. famosa, actiones populares, causae liberales, nach Kanon. Recht über res judicatas ausgeschlossen waren. Die EPO. stellt in sub- und objektiver Beziehung die Vergleichsfähigkeit auf, hinsichtlich deren Voraussetzung die Reichs-(HGB. Art. 137) oder Landesgesetze (z. B. Preuß. Allg. LR. I. 16 § 406; Sach. BGB. § 1977) entscheiden. Über die Form entscheidet das bürgerliche Recht (vgl. jedoch § 853). Daß auch S. im Voraus für zukünftige Rechtsstreitigkeiten ernannt werden können, war schon für das Gemeine Recht nicht zu bezweifeln und ist in der EPO. § 852 anerkannt, doch wird in Übereinstimmung mit der Vorschrift über die prorogatio fori (§ 40) verlangt, daß wenigstens das Rechtsverhältniß schon bestimmt sei. Aus dem Kompromiß entsteht für die Parteien die Verpflichtung, Alles zu thun, um die Fällung des Schiedsspruches herbeizuführen und kein staatliches Gericht zur Entscheidung der Sache anzurufen. Der Vertrag über die S. erzeugt die actio und exc. pacti (André, S. 19—24).

2) Unfähig zum S. waren nach Gemeinem Recht Personen unter 21 Jahren, Taube, Stumme, Wahnsinnige, Frauen (es sei denn, daß sie, wie z. B. früher Abtissinnen, Gerichtsbarkeit haben). Die EPO. § 858 hat davon abgesehen, Vorschriften über die passive Wahlfähigkeit zum S. zu geben; sie gewährt den Parteien das Recht der Ablehnung aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 42, 43), sowie dann, wenn der S. die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. Die vorgenannten unfähigen Personen des Gemeinen Rechts können ebenfalls abgelehnt werden und ebenso solche Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Streitig war, ob der Kompromiß die individuelle Bezeichnung der S. enthalten muß. Nach EPO. § 854 ist nicht nur die namentliche Bezeichnung der S. nicht erforderlich, sondern der Vertrag sogar gültig, auch wenn er keine Bestimmung über die Ernennung enthält. In diesem Fall ernennt jede Partei einen S. Über das weitere Verfahren bis zur Ernennung vgl. §§ 855, 856. Verpflichtet zur Übernahme eines receptum ist Niemand; wer sich aber bereit erklärt hat, wurde schon im Röm. Rechte durch richterliche Strafe zur Erfüllung gezwungen, wenn ihm nicht gewisse gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Niederlegung seines Amtes berechtigen (Krankheit, Alter, Beleidigung durch eine Partei u. c.). Auch dem heutigen Recht ist der Zwang durch Klage und Zwangsvollstreckung nicht fremd. Über die Frist, binnen welcher der Schiedsspruch gefällt werden muß, vgl. I. 13 §§ 3, 4; I. 14; I. 21 § 5 D. h. t. Nach der EPO. bleibt den Parteien kein anderes Mittel, als an Stelle eines säumigen S. einen andern zu wählen.

3) Das Verfahren war dem S. nach früheren Gesetzen (Preuß. Allg. Ger. O. I. 2 § 171; Code de proc. art. 1009, 1019) durch die Parteien vorgeschrieben, sonst gilt der gewöhnliche Prozeßgang. Sind Mehrere ernannt, so sollen sie den Auspruch zusammen thun, es sei denn, daß nach der Absicht der Parteien auch der Einzelne zur Fällung berechtigt ist („sammt und sonders“, „sammt oder sonders“). In der Regel entscheidet Stimmenmehrheit; welcher Ausweg aber bei Stimmenungleichheit genommen werden soll, darüber herrschte Streit. Nach richtiger Meinung galt, wenn es sich um verschiedene Summen handelt, die geringste, stand aber der

Inhalt des Urtheils selbst in Frage, so entschied ein Obmann, welcher entweder von den Parteien im Voraus bestimmt oder von den S. erwählt wird. Das Urtheil mußte in Gegenwart der Parteien verkündet werden, den Streit vollständig entscheiden, keinen unerlaubten Inhalt haben und nicht parteiisch sein. Die EPO. § 860 ff. überläßt Mangels Abrede der Parteien das Verfahren dem freien Ermessen der S., welche jedoch die Parteien zu hören haben, sofern diese nicht darauf verzichten (§ 867). Die S. können freiwillig erscheinende Zeugen und Sachverständige abhören, aber weder sie beeidigen noch von den Parteien einen Eid erfordern, vielmehr bedarf es hierzu einer Handlung des Richters, welche auf Antrag der Partei vorzunehmen ist. Der S. entscheidet über seine eigene Zuständigkeit (§ 868). Bei mehreren S. entscheidet die absolute Mehrheit (§ 864), bei Stimmengleichheit fällt der Schiedsvertrag außer Kraft, sofern die Parteien für diesen Fall keine Vorsorge getroffen haben (§ 859 Nr. 2). Der Spruch ist von den S. zu unterschreiben, den Parteien in Ausfertigung zuzustellen und unter Beurkundung derselben auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen (§ 865).

4) Der Schiedsvertrag wird vor Beendigung der Sache durch Vergleich, ausdrückliches oder stillschweigendes Aufgeben des Kompromisses und durch gewisse Ereignisse, welche die Person des S. oder der Parteien treffen, ungültig. Von diesen muß der Tod einer Partei hervorgehoben werden; er macht den Kompromiß hinfallig, wenn er nicht ausdrücklich auf die Erben bezogen ist. Dem Tod gleich ist Wahnsinn, Konkurs, Übernahme einer Gesellschaft zu erachten. (Vgl. Windscheid, § 416, Anm. 12, 18; die EPO. entscheidet diese Frage nicht.) Fällt die bestimmte in dem Vertrage zum S. bestellte Person weg, so verliert die Vereinbarung ihre Wirkung (§ 859 Nr. 1); tritt dieser Wegfall dagegen bei einem nicht schon im Vertrag benannten, sondern bei einem nach Abschluß derselben bestellten S. ein, so ist ein anderes Schiedsgericht zu konstituieren (§ 857). Hierdurch entscheidet die EPO. eine besondere Streitfrage durch geheimsame Interpretation des Parteiwillens.

5) Berufung an den ordentlichen Richter findet gegen einen Schiedsspruch im Gemeinen Recht nicht statt. Auch gab es nach richtiger Meinung nur eine Klage auf Erfüllung. Nach EPO. § 866 steht der Schiedsspruch einem rechtskräftigen gerichtlichen Urtheil gleich. Daraus folgt, daß gegen denselben ein Rechtsmittel nicht stattfindet; es ist vielmehr nur eine Aufhebungsklage gegeben, welche in der Regel an keine Frist gebunden ist (Ausnahme §§ 869, 870) und im Wesentlichen die Natur der Richtigkeits- und Restitutionsklage (§§ 541 ff.) hat (§ 867). Es folgt ferner daraus, daß aus dem Schiedsspruch Zwangsvollstreckung stattfindet, so jedoch, daß der Verurteilte wie bei einem ausländischen Urtheil (§ 660) gehört werden und das Gericht ein Vollstreckungsurtheil erlassen muß (§ 868). Für Klage auf Aufhebung, Zwangsvollstreckung und die sonstigen, aus dem Schiedsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Mangels einer schriftlichen Bezeichnung im Vertrag das an sich für den Rechtsstreit zuständige Gericht kompetent (§ 871). — Verschieden von den S. sind die Schätzungsänner (arbitratores), welche von dem Richter als Sachverständige hinzugezogen werden (I. 76 D. 17, 2; I. 25 pr. D. 19, 2; Preuß. Allg. L. I. 5 §§ 72, 73; I. 11 § 48; Entsch. des RÖHG. IV. S. 428 ff., III. S. 75 ff., VII. S. 31 ff., VIII. S. 110, XVIII. S. 345), und die Schiedsmänner (s. diesen Art.). Endlich gibt es auch S. im Gebiete des öffentlichen (vgl. Reichsverfassung Art. 76; EPO. §§ 851—872) und Völkerrechts (Alabama-, San Juan-Frage u. c.), ohne daß sich jedoch hier sichere Normen ausgebildet haben. Hierüber siehe nachstehenden Art.

Quellen: Tit. D. 4, 8: Cod. 2, 56; X. 1, 43; in VI^o I. 22. — Preuß. Allgem. Ger. O. I. 2 §§ 167—176; I. 30 §§ 48—56. — Code de proc. art. 1003—1028. — Baden §§ 1061—1087. — Bayern Art. 1319—1344. — Württemb. Art. 175—208. — Deutsc̄h. Entwurf von 1874 §§ 792—813. — EPO. §§ 851—872. — Sächs. BGB. §§ 1417—1427. — Österreich. BGB. §§ 1008, 1891.

Lit.: Glück, Komment., VI. S. 65—105. — W. H. Puchta, Das Institut der S. 1829 (erörtert nur den legislatorischen Werth desselben). — Pfeiffer in der Zeitschr. für Civilrecht und Prz., II. F. III. 2. — W. André, Gemeinrechtliche Grundzüge der Schiedsgerichte, 1860. — G. Weizsäcker, Das Röm. Schiedsrichteramt unter Vergleichung mit dem officium judicis, 1879. — Reglement für internationale Schiedsgerichte, Entwurf von Goldschmidt (1874), in Grünhut's Zeitschr. II. S. 714 ff. — Die Kommentare zur CPO.

Rayser.

Schiedsspruch — arbitrium, definitio bei den Römern, laudum bei den Neueren, arbitrage, arbitration — ist eine auch in Staatenverhältnissen angewandte Entscheidungsart von Streitigkeiten vermittelst unbeteiligter, von den streitenden Parteien gewählter Persönlichkeiten. Die civilrechtliche Unterscheidung zweier Arten des arbitrium (I. 76 D. pro socio 17, 2) (vgl. über das arbitrium Heinrich in Weiske's Rechtslex. I. 427 ff.) ceßt im Völkerrecht, weil der völkerrechtliche S. immer von bestimmt namhaft gemachten Personen und in Gemäßheit eines Kompromisses gethan wird und er nicht wegen Unbilligkeit, sondern nur aus bestimmten, festgestellten Gründen angestritten werden kann, wenn auch die Billigkeit als Entscheidungsnorm nicht ausgeschlossen ist. Die angeblich prozessualistische Unterscheidung (Heijster, § 109) von arbitratio und eigentlichem arbitrium hat für das Völkerrecht keine praktischen Konsequenzen, die einzige von Heijster angeführte: der Nachweis einer thatfächlichen Unrichtigkeit, ist bei jedem völkerrechtlichen S. statthaft. Notwendig ist dagegen die Unterscheidung des S. und der Vermittelung und kann daher der arbiter nicht entweder conciliator (bei Groot) = médiateur (bei Barbeyrac) = arbitrator (bei Ducauge), oder arbiter, dessen Auspruch man sich unbedingt zu führen habe (Groot, III. XX. § 46), sein, sondern nur arbiter. Den Unterschied zwischen Vermittler und Schiedsrichter deutet überdies schon das Civilrecht an (I. 13 § 2 D. 4, 8), s. über denselben auch den Art. Vermittelung. — Die Griechischen Staatenvereinigungen (einige waren Staatenbünde, andere Bundesstaaten) vertheilen oder entschieden ihre Streitigkeiten, seltener auch die ihrer rep. Bürger, bald in ihren allgemeinen Versammlungen (Tittmann, Griechische Staatsverfassung [1822], 668, 672, 677), in welchen sie auch mit Herrschern und Gesandten dritter Staaten verhandelten (Tittmann, 684, 699, 702, 714, 720, 725, 729), bald in einem gemeinschaftlichen Gericht oder durch eingesetzte Richter (Tittmann, 677, 687, 724, 729, 735, 738, 748). Die Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen ein in Sachen eines Fremden und Einheimischen (deren Staaten durch Rechtsverträge, σύμβολα, mit einander verbunden waren) ergangenes Urtheil an das Gericht des Staates des Fremden oder eines dritten unbeteiligten Staates (*δικαιοστήσιον ἔκκλητον*) war in Athen gestattet (Heijster, Athen. Gerichtsverl. 1822, 339 ff.; Sell, Recuperatio der Römer, 1837, 307 ff.). Die Rechtsunsicherheit und Beichdungen der Angehörigen verschiedener Staaten veranlaßten die Römer zu sog. Recuperationsbündnissen mit anderen Staaten, wonach durch besondere, für jeden einzelnen Fall von den Parteien gewählte oder, falls diese dazu nicht bereit waren oder sich nicht einigten, durch den Magistrat bestellte recuperatores Streitigkeiten (*causae privatae*) zwischen Römern und Peregrinen verbündeter Staaten inappellabel entschieden werden sollten; kompetent war aber das *iudicium recuperum* auch für *causae publicae* der Privaten gegen einander, namentlich Verbrechen. Die Entscheidungsnormen waren gemischt aus dem Röm. Recht und dem des verbündeten Staates, später das *ius gentium*, dabei hatte in privatrechtlicher Beziehung das arbitrium der Recuperatores freien Spielraum. Die Recuperatores sorgten auch für Urheilsbefolgung. Für öffentliche Dissidenz zweier Staaten waren sie indeß nicht kompetent, wohl aber ließen die verbündeten lateinischen Städte ihre Streitigkeiten von einem Bundesgericht schlichten und erhoben rechtsverbündete, Rom Superiorität anerkennende, Staaten den Römischen Senat zum Richter (Sell, 58, 182, 97, 112, 312, 338, 327, 302, 72, 75, 80). Bis zu Bonifacius VIII. übten die Päpste das Schiedsrichteramt zwischen Fürsten, seitdem waren sie nur noch Ver-

mittler; im 14. und 15. Jahrhundert sind Schiedssprüche weltlicher Fürsten häufig (Pütter, *Beitr. zur Völkerrechtsgesch.*, 1843; 111, 112, 159 und 160, 179 ff.). Die aus der Mitte des 13. Jahrhundert stammenden „Austräge“ der Genossen des Deutschen Herrenstandes vereinbarten schiedsrichterliche Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch unparteiische Standesgenossen. Ihrem Beispiel folgten Kurfürsten, Fürsten und Fürstentümige. Reichsstädte wurden zu Austrägen privilegiert. Die Rheinbundsakte (Art. XXVIII.) bezeichnet irrtümlich als „Austräge“ das Recht der fürstlichen und gräflichen Landesherren und ihrer Erben, in Kriminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden, Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander einer (nie verwirklichten) Bundesversammlung vorbehaltend. Nach Art. 11 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 haben die Bundesglieder ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, nach fehlgeschlagener Vermittelung unterliegen sie einer allendlich entscheidenden Austragalinanz. Der Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 setzte ein Schiedsgericht auch für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander fest (Jordan in Weiske's Rechtslex. 1839 I. 474 ff. s. v. Austräge; v. Leonhardt, *Das Austragalverz. des Deutschen Bundes*, 1838). Die Verf. des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 bestimmt in Art. 76: „Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrufen des einen Theils vom Bundesrat erledigt.“ Fast gleichlautend ist die Bestimmung in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Art. 76. Nach der Revision der Schweizerischen Bundesverfassung vom 31. Jan. 1874 urtheilt das Bundesgericht über civilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Staaten, den Kantonen unter sich und zwischen beiden und Privaten sowie Korporationen andererseits (Art. 110); über staatsrechtliche zwischen Kantonen und über Beschwerden von Privaten wegen Verlezung von Konkordaten und Staatsverträgen (Art. 113) und mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage ab sprechen, über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, während der Bundesrat die schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen zu vollziehen hat. Streitigkeiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter einander entscheidet der Kongress (Verfassung vom 4. Okt. 1776 Art. XIV. und Verfassung vom 9. Juli 1788 Art. IX. § 2). Der S. vereinigter Staaten, insbesondere von Bundesstaaten, wird mehr einen „staatsrichterlichen“ (Hessner, 109) Charakter haben; wo bestimmte, nicht für den einzelnen Fall gewählte Schiedsinstanzen fungiren, werden diese den Charakter von schiedsrichterlichen verlieren (Welcker, 110). — Eine Pflicht der Staaten zur friedlichen Entscheidung, somit auch zur schiedsrichterlichen, ihrer Streitigkeiten ist im Allgemeinen anzuerkennen, wenn auch unter Umständen ein dritter Staat sich willig finden lassen kann zur Uebernahme des S. oder dazu qualifizirt erscheint, oder im einzelnen Fall ein streitender Staat das fragliche Recht für zu wichtig hält oder sich nicht für berechtigt, dasselbe einem S. zu unterwerfen (Philmore, III. 3). Die wesentlichste Vorbedingung eines Schiedsgerichts ist das Kompromiß (I. 11 §§ 1 u. 3 D. 4, 8), ein Vertrag zwischen den Parteien, sich einem S. zu unterwerfen. Inhalt des Kompromisses wird der zu entscheidende Gegenstand (I. 21 § 6 D. 4, 8) und kann der Schiedsrichter nur über diesen und, insofern es im Kompromiß festgesetzt ist, entscheiden (I. 32 § 15 D. ibid.). Hat der Schiedsrichter aus Versehen über einen kompromittirten Gegenstand nicht entschieden, so kann die Entscheidung über denselben nachgesordnet werden (I. 43 D. ibid.). Außer dem Streitgegenstande müssen auch die Prätensionen und Forderungen der Parteien in Bezug auf denselben in das Kompromiß aufgenommen werden (Vattel, II. XVIII. § 329) und die Art der Entscheidungsnormen, namentlich ob nach Recht oder Willigkeit zu entscheiden sei. Wenn das Recht im Zweifel (Groot, III. XX. 47; Pufendorf, V. XIII. § 5) oder überhaupt stets (Verner, 102) die Entscheidungsnorm abgeben soll, so werden bei der Lückenhaftigkeit oder mangelnden Gewissheit der geltenden völkerrechte-

lichen Bestimmungen viele Streitigkeiten unentschieden bleiben müssen; und wenn auch im völkerrechtlichen S. über die wahren Rechte der streitenden Theile entschieden wird und dieselben nicht wie im Vergleichswege theilweise ausgegeben werden (Welcker, l. c.), so bedingt doch dieser Gegenstand noch nicht, daß Willigkeit ausgeschlossen bleibt, wie denn auch von anderer Seite (Pufendorf, l. c. § 4; Hefster, l. c.) Recht und Willigkeit als Entscheidungsnormen statuirt sind. Ungültig ist aber ein Kompromiß, in welchem dem Richter, was er entscheiden soll, vorgeschrieben ist (l. 19 pr. D. ibid.). Das Civilrecht unterscheidet von dem compromissum das receptum als den Vertrag der Parteien mit dem Schiedsrichter, vermöge dessen der letztere die Verpflichtung übernimmt, den Streit nach Inhalt des Kompromisses zu entscheiden (l. 3 § 2 D. ibid. und die Ueberschrift dieses Titels). Im Völkerrecht wird die Aufforderung und Annahme diplomatisch vermittelt (J. Martens, Guid. dipl., l. 19, 3 not. 2). Ist die Annahme erfolgt, so wird nicht blos der Beginn, sondern auch die Fortführung der schiedsrichterlichen Funktion, als aus der Annahme folgend, erscheinen und ist daher die Bemerkung Phillimore's (III. 4), daß kein Zwang zur Fortführung besthe, nicht zutreffend. Daß Niemand Schiedsrichter in eigener Sache sein könne (l. 51 D. ibid.), erscheint selbstverständlich. Gewählt werden können zu Schiedsrichtern entweder Staaten, und zwar sowol monarchische als republikanische (England und Portugal forderten noch in neuester Zeit den Hamburger Senat zur Entscheidung über Ansprüche Britischer Kaufleute an die Portugiesische Regierung auf, Twiss, II. 10), oder Souveräne (insofern Frauen zur Thronfolge zugelassen sind, auch diese, weshalb im Völkerrecht l. 6 C. 2, 55 nicht Anwendung erleidet), oder Gerichtshöfe (Klüver, § 818 not. a; Twiss, l. c.), Rechtsakademien (die zu Bologna entschied wiederholt Streitigkeiten Italienischer Staaten, Twiss, l. c.), oder einzelne Privatpersonen, wie: angefechtes Staatsmänner, rechtsgelehrte Kommissarien (Klüver, l. c.), Rechtslehrer, namentlich Staats- und Völkerrechtslehrer. Souveräne können sich vertreten lassen (J. Martens, Guid. dipl., l. c.), ob sie den allendlichen Ausspruch selbst thun (Hefster, l. c.) oder ihn nur verlunden (Berner, l. c.), ist gleichgültig, da sie ihm meist nicht selbst ablassen werden. Privatpersonen können sich nicht vertreten lassen, da sie nur ihrer persönlichen Eigenschaften wegen gewählt sind (l. 45 D. ibid.). Von den civilrechtlichen Entscheidungsgründen rücksichtlich der Uebernahme eines Schiedsamtes kommt die Unrüchtigkeit nicht in Betracht, da Parteien einen Unrüchtigen nicht wählen werden, während Feindschaft zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei für die andere ein Rekusionsgrund sein wird, vorgerücktes Alter aber, Krankheit, Beschäftigung im Staatsamt oder in eigenen Angelegenheiten und eine dringende Reise, soweit diese Gründe die Uebernahme des schiedsrichterlichen Amtes absolut unmöglich machen, eine Privatperson entzuldigen werden (vgl. l. 7, l. 9 § 3 l. 15 D.). Staaten oder Souveränen, welche vorzugsweise als Glieder oder Vertreter der internationalen Gemeinschaft zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet erscheinen und sich vertreten lassen können, werden diese Gründe nicht zur Seite stehen. Sind mehrere Schiedsrichter gewählt, so müssen alle mit einander nach Stimmenmehrheit (l. 17 § 7 und l. 27 § 3 D. ibid.) entscheiden (l. 17 § 2 D. ibid.). Bei Stimmengleichheit wählen oder genehmigen die Parteien den etwa von dem Schiedsrichter vorgeschlagenen Obmann (Phillimore, III. 4); richterliche Nöthigung der Schiedsrichter zu dieser Wahl kann im Völkerrecht nicht stattfinden (l. 17 § 6 D. ibid.). Geurtheilt wird nur über zur Zeit des Kompromißabschlusses vorhandene Streitigkeiten (l. 46 D. ibid.) und nach Groot (III. XX. § 48) de principalis negotio nicht de possessione, damit die dem S. unterliegende Sache in *statu quo* bleibe, indeß muß der Richter behuts der Beweisauflage feststellen, wer der rechtmäßige Besitzer ist (Pufendorf, l. c. § 6); das Civilrecht (l. 32 § 20 D. ibid.) verpflichtet den Schiedsrichter, auch darüber zu entscheiden, auf welche Weise eine *vacua possessio* gegeben werden soll. Die Parteien haben sich an dem im Kom-

promiß zur Verhandlung und Entscheidung der Sache vereinbarten Orte einzustellen, ihre Gegenwart bei der Entscheidung ist nur, wenn sie verabredet ist, erforderlich. Nach dem Civilrecht (I. 21 § 10 D. ibid.) gilt, wenn kein Ort verabredet ist, was im Staatenverfahren rücksichtlich der Verhandlung wol kaum statthaben wird, der des Kompromisses und ist die in Abwesenheit der Parteien gefällte Entscheidung ungültig (I. 27 § 4 D. ibid.). Der Schiedsrichter bestimmt den Parteien einen Termin zur Vorlage der Beweismaterialien und Verlautbarung etwaiger Anträge (Hessiter, I. c.); ein Termin zur Entscheidung ward im Staatenverfahren in der Regel nicht angesetzt, geschah es aber, so ist eine nach Ablauf desselben gefällte Entscheidung nichtig (I. 1 C. 2, 55), ein Beispiel protrahirter Entscheidung s. bei Martens, Guid. dipl., I. c. Der Zwang zur Erfüllung eines sonst nicht ansehbaren völkerrechtlichen S. liegt in der im Kompromiß vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sich dem Entscheid zu fügen (Vattel, I. c.; Welcker, I. c.; Phillimore, III. 5). Alle sonst angeführten moralischen und unmoralischen Gründe (Welcker, I. c.; Verner, 103) sind diesem Vertragszwange nicht gleichwertig und haben außerdem keine Rechtsbasis. Das von Phillimore (III. 6) zur Erwägung gestellte Recht des Obmanns, für den Fall der Richterfüllung Krieg zu beginnen, ist bisher vom Völkerrecht als ein rechtmäßiger Kriegsgrund nicht anerkannt. Hessiter (I. c.) spricht dem Schiedsrichter überhaupt mit Recht jegliches Zwangsrecht gegen die Parteien ab, und selbst Phillimore will den Obmann im Fall der Richterfüllung nicht zur Eröffnung eines Krieges für verpflichtet halten. Die Unterzeichnung des S. durch die Parteien in der Bedeutung, daß sie nicht blos nicht widersprechen, sondern auch erfüllen wollen (I. 4 § 6 C. 2, 55), würde bei völkerrechtlichen Schiedssprüchen nur eine Wiederholung einer kompromissarisch bereits übernommenen Verpflichtung involviren. Die Vereinbarung einer Strafe durch die Kompromittirenden für den Fall der Richterfüllung (Verner, I. c.) wäre unter Staaten an sich unangemessen und kein genügendes Aequivalent, außerdem würde der Maßstab für die Abschätzung des einer Partei durch die Richterfüllung des S. geursachten Schadens beim Abschluß des Kompromisses fehlen, da dann der S. noch nicht gefällt ist. Ebenso unanwendbar ist auch die Gewährung des Rücktritts nach geleisteter Strafe (I. 4 § 5 C. 2, 55; Nov. 82 cap. 11) und die Festsetzung einer Strafe für den Fall, daß sich eine Partei zum S. nicht stellt (I. 2 C. 2, 55). Der S. ist inappellabel (die I. 1 C. 2, 55; I. 9 D. 2, 8 erwähnte Ausnahme betrifft einen einzelnen Fall und findet außerdem im Völkerrecht keine Anwendung); indeß weigern trodhem sich der Annahme die Parteien, besonders diejenige, welche sich verlebt glaubt (Martens, Guid. dipl., I. 193 und not. 2; Twiss, II. 8 ff.). Mit Recht kann dem S. Folgeleistung versagt werden, wenn 1. das Kompromiß ungültig war (Hessiter, I. c.), oder 2. verlebt wurde (I. 32 § 21 D. 4, 8), 3. bei absoluter Rechtswidrigkeit (Vattel, I. c.; Martens, Guid. dipl., I. 193; Twiss, II. 8), denn daß man sich einem ungerechten S. unterwerfen müsse, weil es im Völkerrecht keinen höheren Richter gebe (Wildm., I. 186), ist keine genügende Beweisführung; 4. bei thatfachlicher Unrichtigkeit oder wegen eines von den Parteien oder dem Schiedsrichter verschuldeten Irrthums; 5. wenn die Parteien nicht oder nicht ausreichend gehört sind; 6. wenn der Schiedsrichter parteisch entschieden (Vattel, I. c.; Pusendorf, I. c.; Hessiter, I. c.), oder wenn er 7. eine Partei arglistig behandelte (I. 32 § 14 D. ibid.) oder unrechtmäßig (Hessiter, I. c.) oder derselben 8. etwas Unziemliches (I. 21 § 7 D. ibid.) auferlegte, z. B. etwas der Ehre oder Unabhängigkeit eines Staates Widerrprechendes (Martens, Guid. I. c.), oder wenn 9. eine Partei den Schiedsrichter bestochen (Pusendorf, I. c.), oder wenn sie 10. gegen den Gegner arglistig gewesen (I. 31 D. ibid. Vgl. Vattel, I. c.). Hessiter (I. c.) führt noch außerdem Unfähigkeit des Schiedsmannes an, indeß muß diese wol später, nach Abschluß des Kompromisses, eingetreten sein. Daß der Schiedsrichter, selbst wenn er sich geirrt, seinen S. nicht

ändern darf (l. 19 § 2; l. 20 D. ibid.), spricht gegen die allgemeinen Rechtsgrund-sähe. Bei nicht konnen, der Entscheidung unterliegenden Sachen ist die Aenderung dem Schiedsrichter gestattet, wenn er laut Kompromiß alle gleichzeitig zu entscheiden und nur eine einzelne entschieden hatte (l. 21 pr. D. ibid.). — Ein Kompromiß hört auf durch die Fällung des S., durch Zeitablauf, durch Todesfall oder allgemeine Unfähigkeit des Schiedsrichter, durch einen entgegenstehenden Vertrag der Parteien oder durch Vergleich unter denselben, durch Leistung des Streitigen (vgl. l. 32 §§ 3 u. 5 D. ibid.). — Die Agitation für den S. beginnt mit der Entstehung der Friedensgesellschaften, welche 1816 in London, 1826 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1830 in Genf, 1841 in Paris als ein Comité der *société de la morale chrétienne* sich konstituierten. Die internationalen Friedenskongresse beginnen mit 1842 in London und finden 1848—51 statt in Brüssel, Paris, Frankfurt a. M. und London. Alle diese Kongresse verlangten, daß das Prinzip des S. von einem Völkerkongreß (*congrès des nations*) proklamirt werde (Lavelleye, 182 ff.). Die alliance universelle de l'ordre et de la civilisation in Paris behandelte am 4. Juni 1872 den S. und beschloß aus kompetenten Personen eine Kommission zu bilden, welche alle auf die internationale Jurisprudenz bezüglichen Dokumente sammeln und die auf die S. bezüglichen historischen Fatta populär darstellen sollte (s. die Verhandlungen der alliance, Paris 1872, T. I. 84). Die vom 7. bis 9. Sept. 1873 in Genf abgehaltene assemblée générale der ligue internationale de la paix et de la liberté hatte auf die Tagesordnung gesetzt, daß die geeignesten praktischen Maßnahmen zur unmittelbaren Einführung des S. ergriffen und besonders die Regeln für das Verfahren festgestellt würden. Die Verfassung erkannte aber zur Zeit, als das wirksamste Mittel zur Einführung des Gebrauchs der S., den Abschluß von Verträgen zur Vermittlung zwischen zwei oder mehreren Staaten (Rev. d. dr. intern. V. 632 ss.). Die im Oktober 1873 in Brüssel abgehaltene conférence internationale erklärte die Völker zur Anwendung des S. für verpflichtet (*obligatoire*) bei Streitigkeiten, welche durch Verhandlungen nicht beizulegen wären und daß, wenn auch das Mittel nicht in allen Fällen angewandt werden könne, die Ausnahmen doch wenig zahlreich sein würden. Mehrere Mitglieder der Konferenz anerkannten nur eine Pflicht, nicht eine juridische Verpflichtung (l. c. 696), indeß hat eine freie Konferenz, welche für den S. sich erklärt, sich für eine strikte Verpflichtung auszusprechen, denn sonst kann sie wol kaum erwarten, daß Völker und Staatsregierungen ihre Beschlüsse für mehr als pia desideria halten werden. Reisen zur Agitation für den S. unternahmen Elihu Burritt (schon 1848) von Amerika nach England, in den letzten Jahren Miles, Sekretär der Bostoner Friedensgesellschaft, nach Frankreich, Italien, Deutschland und Belgien, und 1873 Henry Richard nach verschiedenen größeren Städten Belgiens, Hollands, Österreichs, Italiens und Berlin. Das Institut de droit international vertrieb in zwei Jahressitzungen in Genf (1874) und im Haag (1875) ein vom resp. Berichterstatter Prof. Dr. Goldschmidt ausgearbeitetes „Reglement für das internationale schiedsrichterliche Verfahren“. Das an letzterem Ort endlich redigirte und beschlossene Reglement wurde den Ministerien des Auswärtigen mitgetheilt, und mit damit die häufig großen, Zeitaufwand verursachende Vereinbarung des Verfahrens für jeden einzelnen Fall, insoweit die Staaten jenes Reglement für ihre Sachen acceptiren wollen, unnöthig geworden. — Den Verhandlungen in freien Konferenzen sind Anträge, Diskussionen und Beschlüsse in Legislativen gefolgt, jene haben diese entweder vorbereitet oder sie unterstützt, falls sie diesen erst folgten.

Soweit bekannt wurde der erste Antrag zu Gunsten der internationalen S. in Legislativen gestellt im Jahre 1835 im Repräsentantenhause von Massachusetts, so dann 1837 und 1838 in dem des Kongresses der Vereinigten Staaten und 1851 und 1853 in dem Senat dieses Kongresses. Letzterer nahm 1853 eine Resolution an, welche den Präsidenten auforderte, in den Vertrag einen Artikel aufzunehmen,

welcher die kontrahirenden Staaten für unter ihnen entstehende Differenzen zum S. verpflichtete. Auch andere Legislativen der Vereinigten Staaten traten für den S. ein. Am 1. Dezember 1873 legte der Senator Sumner dem Senat der Vereinigten Staaten Resolutionen zur Einführung des S. für internationale Differenzen als „a substitute for war in reality as in name“ vor. Der schon am 1. Juni 1849 von Cobden im Unterhause gestellte Antrag, ein Gesuch an die Königin zu richten, die anderen Staaten aufzufordern, Verträge zu schließen, welche die kontrahirenden Theile verpflichten, durch gütlichen Vergleich nicht beizulegende Differenzen schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, wurde mit 176 gegen 79 Stimmen verworfen (Lavelleye, 182 ff.), dagegen beschloß das Unterhaus am 9. Juli 1873 mit 98 gegen 88 Stimmen auf Antrag Henry Richard's, daß die Königin erucht werde, mit anderen Staaten in Verbindung zu treten to further improvement of international law and the establishment of a general and permanent system of international arbitration. Die Königin erkannte die philanthropischen Motive der Adresse an und erklärte, daß sie auch in Zukunft durch Rath und Beispiel für den S. wirken werde (Rev. d. dr. internat. V. 471 u. 629 ss.). Im Dezember desselben Jahres beschloß die Italienische Deputirteukammer einstimmig auf Antrag Mancini's, „daß die Kammer den Wunsch ausdrücke, daß die l. Regierung in ihren auswärtigen Beziehungen dahin strebe, daß der S. ein übliches und häufiges Mittel werde, in den Materien, welche demselben unterworfen werden könnten, in Gemäßheit des Rechts die internationalen Kontroversen zu entscheiden, und daß, sobald sich die Gelegenheit dazu biete, in die Verträge eine Klausel eingefügt werde, wonach Schwierigkeiten bei ihrer Interpretation und Ausführung Schiedsrichtern anheimgegeben würden“ u. A. Der Minister des Auswärtigen trat dem Antrage bei, acceptierte aber die Klausel nur mit einer gewissen Reserve (Communicat. d. l'inst. d. dr. intern. II. fasc. p. 6). Endlich ist noch anzu führen, daß nach Louis Barbauld (Du Tribunal international, Genève 1872, p. 53) schon der Kaiser von Russland Alexander I. die Möglichkeit eines Uebereinkommens aller Staatsoberhäupter erkannt hat, um alle Differenzen dem S. zu unterwerfen, anstatt sie durch Waffen zu entscheiden (Rev. d. dr. internat. V. 477 not.).

Klagen über das seltene Vorkommen von völkerrechtlichen S. f. bei Groot, l. c. not. k: Compromissum, Martens, V.R., § 172 not. b, Klüber, § 318 not. a, Welser u. Werner, l. c. Indes führen Groot und Klüber selbst mehrere Fälle schiedsrichterlicher Entscheidungen an. Aus neuerer Zeit machen wir namhaft:

- 1) 1794. Errichtung von drei schiedsrichterlichen Kommissionen in Folge des Jay-Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England vom 19. November 1794 (art. 4—7). Von jedem Staate wurde ein Kommissär gewählt und beide sollten eine dritte Person wählen. Die erste Kommission entschied am 24. Nov. 1817 (s. d. Sentenz b. Martens, N. R. Suppl. an V. Tome 397 ss.). Die zweite Kommission kam zu keiner Entscheidung und ursachte den S. sub Nr. 4. Die dritte Kommission löste ihre Aufgabe nur zum Theil (s. Rev. d. dr. internat. VI. 121 not.).
- 2) 1814. Reklamation der Vereinigten Staaten von Nordamerika wider Portugal: Case of privateer General Armstrong, schiedsrichterlich entschieden durch den Präsidenten der Französischen Republik Louis Napoleon am 30. Nov. 1852 (s. Kent, Comment. of the internat. law, Cambridge 1866, p. 179).
- 3) 1818. In Folge eines Vertrages vom 20. Oktober 1818 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte eine

Schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Russland, zu deren Ausführung der Vertrag vom ^{12. Juli} ~~30. Juni~~ 1822 zwischen England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Russland abgeschlossen wurde, in welchem auch die Sentenz enthalten ist (Martens, N. R. VI. 67 ss.). Die Kommissäre waren verschiedener Meinung bei der Interpretation der Sentenz und wurde deshalb ein neuer Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und England am 13. Nov. 1826 abgeschlossen, der die Differenz erledigte.

- 4) 1827. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Der König von Holland wurde in Gemäßheit eines Vertrages vom 29. Sept. 1827 im Jahre 1828 zum Schiedsrichter gewählt, zur Entscheidung einer Grenzstreitigkeit. Seine Entscheidung wurde aber von beiden Theilen zurückgewiesen, weil er die ihm vorgelegte Frage nicht entschieden, sondern eine willkürliche Grenze bestimmt hatte.
- 5) 1834 u. 1835. Portendic claims von England gegen Frankreich. S. des Königs von Preußen vom 30. Nov. 1843. Siehe denselben und den des Präsidenten der Franz. Republik (sub Nr. 2) in den British and Foreign States-Papers, 1852—53, p. 1377—1380.
- 6) 1839. Reklamationen von Bürgern der Vereinigten Staaten gegen Mexiko. Nach dem Vertrag vom 11. April 1839 sollten dieselben entschieden werden durch eine gemischte Kommission von vier Mitgliedern. Bei getheilter Meinung sollte der König von Preußen, eventuell die Britische Majestät oder der König von Holland aufgefordert werden, einen dritten Schiedsrichter zu ernennen. Der König von Preußen hätte die Entscheidung, vertreten durch seinen Gesandten in Washington. Erst durch den Vertrag von Guadelupe-Hidalgo vom 2. Februar 1848 (art. 13—15) wurde die Entscheidung ausgeführt (s. den Vertrag bei Martens, N. R. G. XIV. 7 ss.). Die Kommissionen waren u. A. darüber uneinig, ob sie ein Gerichtshof oder ein diplomatisches Corps seien (s. Rev. d. dr. internat. VI. 123 not. 1).
- 7) 1839. Schadensersatzforderungen Mexiko's und von Mexikanern an Frankreich. S. der Königin von England vom 1. Aug. 1844 in Gemäßheit des zwischen Frankreich und Mexiko abgeschlossenen Friedensvertrages vom 9. März 1839 art. 2 (Martens, N. R. XVI. 607., Calvo I. 792).
- 8) 1841. Reklamationen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Gunsten ihrer Bürger gegen Chile, rücksichtlich der Brigg „Macedonian“. Durch Vertrag vom 10. Nov. 1858 wird dem König der Belgier die Entscheidung übertragen und ist der S. vom 15. Mai 1863 (Lawrence in der Rev. d. dr. internat. VI. 121., Calvo, I. 795).
- 9) 1852. Schadensersatzansprüche wegen der Preisen: Veloz-Mariana, Victoria et Vigie aus den Jahren 1823—24. S. des Königs der Niederlande vom 13. April 1852 zwischen Frankreich und Spanien. Der Spruch wurde erst ausgeführt durch Vertrag zwischen beiden Parteien vom 15. Febr. 1862 (Calvo, I. 793).
- 10) 1853. Reklamationen der Bürger resp. Unterthanen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands gegen den einen oder anderen Staat, entschieden durch je einen Kommissär von jedem Staat und den durch beide gewählten Joshua Bates aus London (s. Bellaire und Lawrence).

- 11) 1857. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Neu-Granada, entschieden in Gemäßheit des Vertrages vom 10. Sept. 1857 (ratifizirt 1860), (Lawrence, I. c. 126).
- 12) 1860. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Costa-Rica in Gemäßheit des Vertrages vom 2. Juli 1860 (ratifizirt 1861), entschieden durch eine schiedsrichterliche Kommission (Bellaire, Lawrence).
- 13) 1862. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Peru in Bezug auf die Schiffe „Lizzie-Thomson“ und „Georgiana“. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1862 sollte der König der Belgier zum Schiedsrichter aufgefordert werden, derselbe übernahm aber den S. nicht. Verträge vom 12. Jan. 1863 und 4. Dezember 1868 konstituierten schiedsrichterliche Kommissionen zwischen beiden Staaten (Bellaire, Lawrence).
- 14) 1862. Differenz der Offiziere des Englischen Schiffes „La Forte“ mit den Brasilianischen Autoritäten. S. des Königs der Belgier 1863 (Calvo, I. 794).
- 15) 1863. Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Reklamationen der Ackerbau-Kompagnien der Hudson-Bay und der Puget-Meerenge. Vertrag vom 1. Juli 1863 (ratifizirt den 3. März 1864). Der S. (?) wurde am 10. September 1869 abgegeben durch die Amerikanische und Englische Kommission, welche sich geeinigt, ohne auf einen dritten Schiedsrichter (?) zu provozieren (Bellaire, Lawrence).
- 16) 1864. Differenz zwischen England und Peru wegen des gefangen gehaltenen und später vertriebenen Englischen Unterthanen Th. White. Der Hamburger Senat jüllte am 12. April 1864 den S. (Calvo, I. 796).
- 17) 1869. Differenz zwischen England und Portugal rücksichtlich des Eigentumsrechtes an der Insel Bulama. Schiedsrichterliche Entscheidung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1870 (Lawrence).
- 18) 1870. Differenz zwischen Spanien und Ägypten, entschieden durch einen S. Englands (Laveleye, 190).
- 19) 1871. Alabama claims (Vertrag von Washington zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Mai 1871). Entscheidung durch fünf Schiedsrichter, von welchen je einer durch Italien, Brasilien, die Schweiz, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt wurde, vom 14. Sept. 1872 (s. Negidi's Staatsarchiv XXV. 145 ff. und Martens, N. R. G., XX. 775 ff.).
- 20) 1871. San-Juan-Differenz zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England (Vertrag von Washington vom 6. Mai 1871). Schiedsrichterliche Entscheidung des Königs von Preußen vom 21. Oktober 1872 (s. Negidi's Staatsarchiv XXV. 217 ff.).
- 21) Differenz zwischen Portugal und England hinsichtlich der Grenzen ihrer afrikanischen Besitzungen. Schiedsrichter der Präsident der Französischen Republik Thiers.
- 22) Definitive Feststellung der Italienisch-Schweizerischen Grenze bei Alpe de Cravairola (Konvention vom 31. Dezember 1873; Martens, N. R. G., XX. 214), Schiedsspruch des Amerikanischen Gesandten in Rom Marsh v. Holzendorff, Enc. II. Rechtslexikon III. 8. Aufl.

- als Obmann zu Mailand am 23. September 1874 (Martens, N. R. G., II. Sér. I. 378).
- 23) Reklamation des Don Rafael Aquirre wider die Vereinigten Staaten (Konvention vom 4. Juli 1868 zur Regulirung der Amerikan.-Mexican. Reklamationen). Schiedsspruch des Obmannes Edward Thornton vom 16. April 1874 (Martens, N. R. G., II. Sér. T. I. S. 5 ff.).
- 24) Differenz in Bezug auf das Schiff „Maria Luz“ zwischen Japan und Peru. Schiedsrichterliche Entscheidung des Kaisers von Russland Alexander II. vom 17.—29. Mai 1875 (s. Annuaire de l'Institut de droit international 1878, II. 353).

Auch die Reklamationen Amerikanischer Bürger gegen Spanien in Folge der Ereignisse in Kuba sollten, nach einer am 12. Februar 1871 in Madrid abgeschlossenen Uebereinkunft, gütlich beigelegt werden durch je einen Schiedsrichter beider Parteien und einen von diesen erwählten Obmann für den Fall ihrer Nicht-übereinstimmung. Dieser gütlichen Uebereinkunft war ein Reglement für das Verfahren beigefügt, festgestellt durch die gemischte Kommission am 1. Juli 1872 (Martens, N. R. G., II. Sér. T. I. 17 ff.). Die Konvention zwischen England und Spanien vom 4. März 1868 in Anlaß der das Englische Schiff „Mermaid“ betreffenden Differenz bestimmte, daß zu der diese Angelegenheit entscheidenden Kommission je zwei Mitglieder von jeder Regierung ernannt werden und für den Fall, daß sie sich nicht einigen, eine fünfte Person, welche allendlich und inappellabel entscheiden sollte (Martens, N. R. G., XX. 491 ff.). Der Modus der Ausgleichung von Differenzen wegen Reklamationen ihrer resp. Staatsangehörigen an den gegnerischen Staat ist von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrem Vertrage von Washington vom 8. Mai 1871 Art. 12 in der Art vereinbart worden, daß je ein Kommissär von jedem Staat und der dritte durch beide zusammen ernannt wird, daß aber, falls die Ernennung dieses letzteren nicht innerhalb des dafür festgesetzten Termins erfolgt ist, derselbe dann durch den Spanischen Gesandten in Washington ernannt werden sollte.

Schiedsspruchsfälle s. bei Calvo, 792 ff.; Bellaire, 51 ff.; Lucas, Acad., 415 ss.; Pierantoni, 62—85; Laveleye, 188; Lawrence, 117 ff.

Wenn von einigen Schriftstellern der Art. 8 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 und das Protokoll der 28. Sitzung des Pariser Kongresses, d. d. 14. April, in welchem auf den vorgehenden Artikel Bezug genommen wird, sowie die Erledigung der Neuenburger und Luxemburger Affaire als Schiedssprüche oder Beweise für weitere Verbreitung desselben angeführt werden, so ist schon von anderer Seite, in der Rev. d. dr. internat. V. 473 not. 2 und von Lawrence, l. c., zur Genüge darauf hingewiesen, daß jene Bestimmungen und Erledigungen der Vermittlung oder den bons offices zu subsumiren sind. Über den wesentlichen Unterschied dieser u. a. und vom S. s. aber d. Art. Vermittlung. — Aus den angeführten Fällen sind aber die sog. schiedsrichterlichen Kommissionen auszuschließen, falls sie die Sache selbst entschieden und nicht ein Obmann schließlich die Entscheidung gefällt. Kommissäre beteiligter Staaten können nie als Schiedsrichter erscheinen, und es war auch ein Fehler in der Organisation des Alabama-Schiedsgerichts, daß auch die streitenden Theile je einen Schiedsrichter ernannten und um so überflüssiger, als außerdem jedem der selben ein Englisher und Amerikanischer Agent zur Seite stand. Eine Veranstaltung einer Sammlung der Schiedsgerichtsfälle wird vielleicht einerseits eine größere Zahl derselben ergeben, andererseits aber vielleicht auch manchen bisher auch dafür gehaltenen Fall noch ausscheiden. Nicht hierher gehörige Bestimmungen und Fälle anzuführen, führt nur zu einer Täuschung über das bisher erreichte Stadium der Anwendung der Schiedssprüche. Die sog. schiedsrichterlichen Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Beteiligten, erscheinen mehr als Instanzen zur Ausgleichung als zur Entscheidung von Differenzen, denn für einen S. ist wesent-

lich, daß ein wirklicher Richterspruch, und zwar dritter Unbetheiligter, stattfindet. Die Kommissionen erscheinen verwandt der von Dudley Field art. 534 propo-nierten High Commission. — Aus den angeführten Fällen ergiebt sich: 1) daß mehrere Schiedssprüche erst eine lange Zeit nach dem Entstehen der Differenz oder nach der vertragsmäßigen Uebereinkunft zur Provozierung auf dieselben gefällt und manche nicht oder erst später durch neue Verträge realisiert sind, so daß das Institut des S. noch vielsach langsam, unsicher und nicht inappellabel funktionirt; 2) daß die Schiedsrichter meist Souveräne waren oder Staatshäupter, wie die Präsidenten von Republiken, wenn auch die Ausarbeitung Richtern und Beamten übertragen wurde und bei dem Alabamastreit diese selbst die Schiedsrichter waren; 3) daß die Schiedssprüche entweder streitige Territorien oder Grenzen derselben, oder Reklama-tionen wegen Verleugnung von Privaten oder Schadensersatz zu Gunsten derselben be-treffen; die allerwichtigsten Differenzen von Staat zu Staat sind aber noch immer durch Kriege erledigt worden; 4) am häufigsten haben auf Schiedssprüche kompro-mittirt außereuropäische Staaten, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nord-amerika, und häufiger von europäischen nur England, aber meist auch mit außer-europäischen. — Der Nutzen der Schiedssprüche ist daher bisher noch ein beschränkter und relativer und sind sehr wichtige Fragen für die weitere Verbreitung die: 1) „Welche Arten von Streitigkeiten können einem Sch. unterworfen werden?“ Wir sind nicht der Ansicht Lorimer's (Rev. d. dr. internat. VI. 171), daß keine genaue Festsetzung derselben möglich wäre, wir halten sie vielmehr zur regelmäßigen Wirk-samkeit des Instituts für unerlässlich und wollen nicht die Fälle, in welchen dasselbe angewandt wird, in das freie Ermeessen blos der streitenden Staaten stellen. Eben-wohl stimmen wir mit Galvo überein, welcher (I. 790) die Fälle, bei welchen die Ehre oder nationale Würde direkt betheiligt sind, ausschließen will, während Lord Stafford Northcote gerade solche für entscheidbar durch S. hält (Lavelye, 191). Wir glauben vielmehr, daß möglichst wenige Arten von Streitigkeiten dem S. zu entziehen sind und daß für diese dann nicht sofort die gewalt-same Entscheidung durch Krieg einzutreten hat, sondern denselben entgegenzuwirken ist, entweder durch Vermittlung oder bons offices eines dritten oder mehrerer unbeteiligter Staaten. Wir sind deshalb nicht gegen jeden Krieg, aber dafür, daß er möglichst selten eintrete und daß die Staaten durch das Völkerrecht dazu verpflichtet werden, ehe sie zu demselben übergehen, sich der Rechtsmittel des gütlichen Ver-fahrens zu bedienen und daß sie sich durch allgemeine Verträge, zunächst, soweit solche nicht zu erreichen sind, durch besondere dazu verpflichten, nicht blos, wie auf dem Pariser Kongreß in dem viel allegirten Protokoll geschehen, es für wünschens-wert halten. — 2) „Wem ist die Entscheidung oder vielmehr die Ausarbeitung derselben zu übertragen?“ Entschieden nur guten Kennern des Völkerrechts und nicht solchen Personen, welche sich ad hoc erst im Völkerrecht umsehen oder instruiren. Die Staatshäupter sind nur ihrer Machtstellung wegen berufen, der S. selbst aber erfordert Rechtskenntniß, welche keineswegs allen Diplomaten eigen ist, aber in Bezug auf das Völkerrecht ebensowenig jedem Richter oder jedem Juristen. 3) „Nach welchen Prinzipien ist zu entscheiden?“ Diese Frage haben wir schon oben ent-schieden: nach Recht und Billigkeit. Nie aber nach politischen Prinzipien, die oft so viel als politische Rücksichten sein werden, denn der S. ist ein Rechts-spruch. Sehr richtig sagt Lucas (Bullet. de la société d. amis d. l. paix, Paris 1873, 2 sér. No. 2): „Il faut que l'arbitrage soit soumis à son tour à la loi du juste et qu'il ne puisse en transgresser les principes fondamentaux.“ Daß für sämtliche Entscheidungen das materielle Völkerrecht sowol als das formelle (Prozeßrecht oder Recht für das Verfahren) vorliege, ist zwar vielseitig gewünscht, indeß ist deshalb nicht die Anwendung der Schiedssprüche bis zur vollendeten Kodifikation im ganzen Umfange und der Anerkennung derselben durch die Staaten hinaus zu schließen. Jedentfalls werden aber die Reglements für das Verfahren eher

zum Abschluß zu bringen sein und sind sie auch unerlässlicher, wenn auch bei deren Abfassung die Erfahrung nur auf Grund weniger Fälle wird zu Rathe gezogen werden können, da mehr als der Anlaß und die Entscheidung eines Schiedssafles in der Regel nicht veröffentlicht ist.

Eine völkerrechtliche Entscheidungsinstanz im größeren Maßstabe und als ständiges Forum erstrebten schon Groot (II. XXIII. §. 8) und Castel de St. Pierre (Droysen, Histor. Beitr. zur Lehre von den Kongressen, in Monatsber. d. Preuß. Akad., Juli 1869, 651 ff.; vgl. auch Heister, V. R., 4. Ausg., Beilage X. d. Kongresspraxis, 467 ff.). Ueber Napoleon's mißglückten Versuch (1863) zu einem die wichtigsten Staatenfragen entscheidenden Kongreß s. die Aktenstücke in Legidi's Staatsarchiv V. Nr. 918 und 964 ff., und überhaupt über allgemeine Kongresse, sowie insbesondere auch über den von Lorimer proponirten „Congrès international, basé sur le principe de facto“ (Revue d. dr. internat. III. 1 ss.), siehe Witold Galeski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, Dorpat 1874, S. 30 ff. Ueber die obligatorische Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit s. auch Löwenthal, Grundzüge zur Reform der Völker, Berlin 1874. Er proponirt (S. 7) Bildung des internat. Schiedsgerichts aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der einzelnen Nationen. — Die angeführten und andere ähnliche Vorschläge entsprechen aber meist nicht den Anforderungen einer Rechts-Schiedsinstanz, sondern sind meist politischer Natur, solche Instanzen können aber zur Stabilisierung des internationalen Rechtszustandes der Staaten nichts beitragen. Dagegen hat in neuester Zeit Laveleye eine haute cour arbitrale zur Entscheidung der Differenzen, freilich solcher Staaten vorgeschlagen, welche zuvor einen code de droit international angenommen. Der Gerichtshof soll aus diplomatischen Repräsentanten der beitretenden Staaten bestehen, welche in ihren Arbeiten durch juriconsultes en droit international unterstützt würden. Zum Sitz soll die Hauptstadt eines kleinen neutralen Staates gewählt werden. Der Hof soll in Bezug auf seine Zusammensetzung permanent sein, seine Sitzungen aber nur zu Entscheidung eines speziellen Konflikts halten. Dabei genüge der einzige Vorbehalt, daß die Intervention in innere Angelegenheiten ausgeschlossen sei. Die Initiative zu dieser Institution weist der Proponent England oder den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Außerdem proponirt Laveleye: 1) eine Konferenz von Delegirten — Juristen und Diplomaten — verschiedener Staaten zur Feststellung der heutzutage noch bestrittenen Grundsätze des Völkerrechts; 2) daß festgesetzt werden solle, daß man, ehe man zu den Waffen greife, die schiedsrichterliche Entscheidung der Mitkontrahenten anrufe und daß 3) eine darauf bezügliche Klausel den Verträgen eingefügt werde. Wir erachten, daß die proponirte Schiedsinstanz schon jetzt eingeführt werden könne und daß die Initiative dazu England, als demjenigen Staat, welcher unter den europäischen am häufigsten bisher auf den S. provoziert, vorzugsweise zustehe, daß daher nicht abzuwarten sei, bis die unter 1) erwähnte Konferenz ihre umfassende Arbeit beendet und dieselbe wenigstens von einer Mehrzahl von Staaten und jedenfalls von allen größeren sanktionirt ist; daß die Festsetzung unter 2) in einer allgemeineren, alle Rechtsmittel des gütlichen Verfahrens umfassenden Weise erfolge und daß eine solche den Verträgen eingefügt werde, wenngleich wir nicht übersehen, daß eine schiedsrichterliche Entscheidung der beste Modus ist und die Verpflichtung dazu eine zwingendere, als zu einer bloßen Intervention oder gar nur zu bons offices, die beiden letzteren aber doch dann werden angewandt werden müssen, wenn ein S. mit Rücksicht auf die Art des Falles unanwendbar scheint. Uebrigens sind Klauseln in der einen oder anderen Weise schon wiederholt Verträgen eingefügt worden, so z. B. dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko vom 2. Febr. 1848 Art. XXI. bei Martens, I. c., [arbitration] und dem Pariser Vertrag von 1856 Art. 8 rücksichtlich der Differenzen zwischen der Türkei und Mitkontrahenten des Vertrags [action médiatrice]. Andere

Verträge s. bei Bellaire, 62 ff. Auch hat Verner schon früher den Vorschlag gemacht, jedesmal zugleich beim Abschluß des Staatsvertrages Bestimmungen zu treffen, wie etwaige Streitigkeiten geschlichtet werden sollen.

Im Gegensatz zu der immer günstigeren Aufnahme des S. hat Frederic Seeböhm (S. 104 ff. u. 123) angeführt, daß der S. no proper substitute sowol of international law, als auch for the judicial interpretation of international law sei und in letzterer Hinsicht die Entscheidung eines Richters (judge) verlangt, indeß kann selbstverständlich der S. das Völkerrecht nicht erheben und ist der Schiedsrichter, der nach Rechtsprinzipien und dem Recht entscheidet, auch ein Richter. Wenn aber Seeböhm dem S. die Fähigkeit abspricht, Streitigkeiten zu verhindern, so hat diese der Richter nie und überhaupt nur die im Völkerrecht bisher wenig anerkannte und geübte Präventivjustiz, und wenn er ferner den Gerichtshof (supreme court) der Vereinigten Staaten von Nordamerika a real International Tribunal nennt, so möchten wir, zur richtigen Würdigung dieses Bundesgerichts und nicht allgemein-völkerrechtlichen Instanz, verweisen auf die oben allegirten, ihn betreffenden Bestimmungen der amerikanischen Verfassung und auf G. Matile, Organisation et juridiction des cours fédérales des états-unis, in der Rev. d. dr. internat. VI. 89 ss. Seeböhm schlägt endlich, anstatt eines court of arbitration, something tantamount in principle to an international judicial tribunal vor, indeß ist letzteres wol noch weit schwieriger zu erlangen als erstere, da die Souveränität der Staaten sich dem letzteren wol noch weit weniger unterwerfen wird. Vorimer (l. c.) macht daher den acceptabler erscheinenden Vorschlag einer cour judiciaire in Verbindung mit einem internationalen Kongreß. Auch Barbault (l. c.) nennt die arbitrage — ressource précaire. Wir schließen aber mit den Worten Robert v. Mohl's (Völkerrechtl. Lehre vom Ayle, 1860, in s. Monographien a. d. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, S. 764): „daß eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens zur Ordnung einzelner bestimmter Fragen ein großer Gewinn und keine thatfächliche Unmöglichkeit wäre“, womit den internationalen Schiedsinstanzen sogar eine legislative Wirksamkeit als möglich zugesprochen wird. Ist das minus in dem plus enthalten, so bedarf es wol keiner weiteren Befürwortung des S. für einzelne Streitfälle und zweifeln wir nicht, daß der S. in nicht zu ferner Zeit ein nicht zu häufig angewandtes Rechtsmittel sein wird, wozu denn vor Allem nöthig ist, daß die Praxis dasselbe als ein sie verpflichtendes anerkennt und daß zuvor die Theorie ein ausreichendes Reglement für das Verfahren entwirkt und es den bestimmenden Subjekten des Völkerrechts, den Staaten, zur Annahme vorlegt.

Lit.: Welder in seinem Staatslex. Art. Schiedsgericht, 1865 XIII. 110 ff. — Verner in Bluntschi's Staats-Wörter-B., 1861 VI. 102 ff. — Martens, Guide dipl., 1851 I. 193. — E. de Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage, Brux. 1873. — Ch. Lucas, De la substitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le règlement des conflits internationaux, Paris 1873, in Séances et travaux d. l'acad. d. sc. mor. et politiq. XXX. 415 ss. und im Bullet. de la société des amis de la paix, Paris 1873, 2. Série No. 2 p. 38 ss. — Henry Bellaire, Rapport sur les arbitrages dans les conflits internationaux nebst anderen Gutachten über dieselbe Frage in Congrès de l'alliance universelle de l'ordre et de la civilisation, Paris 1872, T. I. 51 ss. — W. B. Lawrence, Note pour servir à l'histoire des arbitrages internationaux, in der Revue de droit internat. VI. 117 ss. — Pierantoni, Gli arbitrati internazionali, Napoli 1872. — Lieber, Lettre sur l'arbitrage international in der Revue de droit internat. T. II. 480 ss. — A. Garelli, La pace nell' Europa moderna, Torino 1870. — F. Seeböhm, On international reform, Lond. 1871. — Pierantoni, La questione Anglo-Americanica dell' Alabama, Firenze 1870. — Pradier-Fodéré, La question de l'Alabama et le droit des gens, Paris 1872. — H. Geßden, Die Alabamafrage, Stuttgart 1872. — L'affaire de l'Alabama et le tribunal arbitral de Genève, p. Rivier, Bibl. univ. et rev. Suisse, Laus. 1872, p. 577—605. — G. Rolin-Jaequemyns, Quelques mots sur la phase nouvelle du différend anglo-américain in der Revue de droit intern. IV. 127 ss. und in anderen Abhandlungen, Bibliographien und Notizen der Revue. — Report of the agent of the united States before the tribunal of arbitration at Geneva, together

with the protocols of the conferences, the award of the tribunal, Washington 1872 — S. Ramon, Völkerrecht und Völkerfriede, Leipzig 1881. — Ueber den S. siehe ferner die Völkerrechts-Kompendien von Groot, Pufendorf, Vattel, Martens, Klüber, Hesse, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiss, Fiore, Calvo, die Kodifikationsentwürfe von Bluntschli und Dudley Field. A. Bulmerino.

Schieferdecker, Kaspar (Schisfordegherus), mit dem Beinamen v. Wilkaw, † 1583 zu Breslau, suchte Anton Faber in Annecy auf, besuchte Italien, wurde Advokat in Schweidnitz, flüchtete 1629 nach Breslau, † 17. III. 1631.

Schriften: Ad Ant. Fabrum lib. I. II., Oppenh. 1610. — Disputatt. ad A. Fabrum lib. III., Francof. 1613.

Lit.: v. Stinch, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 733.

Leichmann.

Schifffahrtspolizei ist die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gut beim Schifffahrtsbetrieb, insbesondere bei der Seeschiffahrt (über die S. auf Flüssen s. d. Art. Flößerei, Flussfahrt, Flüsse). Die auf dieselbe bezüglichen Rechtsnormen basieren auf einer allgemeinen Registerkontrolle (I.) und zerfallen in präventive (II. Prüfung der Tüchtigkeit von Fahrzeug und Führung; Regelung des Mannschaftswesens; Hafenordnung; Verbot aggressiver Handlungen) und in repressive Normen (III. insbesondere Rettungsgeboten). Die Grundlage bildet allenthalben das Reichsrecht zuzüglich der Staatsverträge des Reichs. Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegt die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, sowie die Regelung der Seeschiffahrtszeichen (Leuchttuer, Tonnen, Balen und sonstigen Tagesmarken [Verf. Urk. Art. 4 mit RGef. vom 3. März 1873]). Die Kaufahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führungen eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen (und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen) werden die Kaufahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die einheitliche Flagge ist schwarz-weiß-roth (Art. 54, 55).

I. Die Kaufahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Reichsflagge zu führen; die Berechtigung dazu ist jedoch nur gegeben, wenn das Schiff im ausschließlichen Eigenthum von Deutschen (bzw. einer Deutschen, mit juristischer Persönlichkeit bekleideten, Gesellschaft) und in das Schiffregister des Heimathafens (von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll) eingetragen, hierüber auch von der Registerbehörde ein Certifikat ertheilt ist. Der Registereintrag und das Certifikat bezeichnen Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Zeit und Ort der Erbauung, Heimathafen, Rheder oder Mitheder (nebst Erwerbstitel für Schiff oder Schiffspart und Nationalität, Tag der Eintragung des Schiffes [Bundesgesetz vom 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kaufahrteischiffe [V.G.B. S. 35]; vorher HGB. Art. 432 ff.; Präsidialverordn., betr. die Bundesflagge, vom 25. Okt. 1867 [V.G.B. S. 39]). Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto Raumgehalt dürfen die Reichsflagge auch ohne Eintragung in's Schiffregister und Ertheilung eines Certifikats führen. Der Name des Schiffes muß auf jeder Lugsseite und außerdem nebst dem Heimathafen am Heck in gut sichtbaren, fest angebrachten Schriftzeichen an den festen Theilen angegeben sein (RGef., betr. die Registration und die Bezeichnung der Kaufahrteischiffe, vom 28. Juni 1873, R.G.B. S. 184; Ausführungsrichtlinien vom 18. Nov. 1873, R.G.B. S. 367). Die Ermittlung

der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird durch Vermessung ihres Raumgehaltes nach metrischem Maße bewirkt, wobei sowohl der Brutto- als der nach Abzug der Mannschaftslogis und etwaigen Maschinen-, Dampfessel- und Kohlenräume verbleibende Nettogehalt, und zwar regelmäßig im vollständigen Verfahren (abgekürztes Verfahren namentlich, wenn das Schiff ganz odertheilweise beladen ist) gemessen und berechnet wird (Schiffvermessungsordn. vom 5. Juli 1872, R.G.Vl. S. 270; Ergänzungsbef. zu § 23 vom 24. Okt. 1875, Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 718; Anweisung vom 13. Febr. 1874, Centralbl. S. 223). Näheres enthält der Art. Meßbrief. — Der Führer eines Deutschen Kaufahrtschiffes ist regelmäßig verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zum Amtsbezirk eines Deutschen Konsulates gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul zu melden (RGes., betr. die Schiffsmeldungen, vom 25. März 1880, § 1, R.G.Vl. S. 181, nebst taifserl. Verordn. vom 28. Juli 1880, S. 183 und Circular vom 15. Nov. 1880, Centralblatt S. 804).

II. a) Der Schiffer ist (civilrechtlich und strafrechtlich) verbunden, vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingERICHTET und ausgerüstet, gehörig benannt und verproviantirt ist, daß die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord, die Geräthschäften zum Laden und Lösen tüchtig sind (HGB. Art. 480 ff.). Eine allgemeine Schiffsbefestigung nach Englischer Art findet regelmäßig nicht statt (vgl. jedoch Seemannsordn. § 47 und Centralbl. 1875 S. 520). Über die Be-mannungsanforderungen hinsichtlich der Steuerleute und Maschinisten enthalten die Prüfungsnormen für letztere (!) nähere Bestimmung. Seeschiffer, Seesteuer-leute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Besichtigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Die Erlaßung der Vorschriften über den Nachweis der Fähigung steht dem Bundes-rathe zu (RGew.O. § 31; Bek. des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute [B.G.Vl. S. 660]; desgl. vom 30. Mai 1870, das Prüfungsverfahren betr. [B.G.Vl. S. 314]; für Lootsen gelten zur Zeit noch die landesrechtlichen Normen, s. d. Art. Lootsen; die Landesgesetze können das Lootsegewerbe an Genehmigung knüpfen [RGew.O. § 34]). Ergiebt sich, daß ein Deutscher Schiffer oder Steuermann einen Seeunfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels derjenigen Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erfor-derlich sind, verschuldet hat, so kann demselben durch Seearmusspruch zugleich die Bezugniß zur Ausübung seines Gewerbes, dem Schiffer auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes, unteragt werden (RGes. vom 27. Juli 1877 § 26). Den Seesteuerleuten stehen hierbei die Maschinisten der Seeadampfschiffe gleich (RGes., betr. deren Gewerbebetrieb, vom 11. Juli 1878, R.G.Vl. S. 109; wegen der Prüfung Bek. des Reichskanzlers vom 30. Juni 1879, Centralbl. S. 427). — b) Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft (die RGew.O. leidet keine Anwendung, § 6) sind in einer, den Bedürfnissen des Seeverkehrs Rechnung tragenden Weise geregelt, in polizeilicher Beziehung dahin, daß jeder im Bundesgebiete in Dienst tretende Schiffsmann sich vor einem Seemannsamte über Namen, Heimath und Alter auszuweisen und ein Seefahrtbuch in Empfang zu nehmen hat, und daß der Schiffer verbunden ist, seine Schiffsmannschaft unter deren persönlicher Gestaltung beim Seemannsamte anzumustern (Seemannsordn. vom 27. Dez. 1872, R.G.Vl. S. 409; Näheres s. in d. Art. Annistung, Abmusterung, Heurevertrag, Seemannsamt, Schiffsmannschaft; über Defektion Preuß. Handelsarchiv 1880, S. 78). — c) Die Hafenordnung ist im Wesentlichen nach den lokalen Bedürfnissen örtlich verschieden geregelt (Preuß. Kompetenzges. § 115; Hamburger Reglement f. d. Benutzung der Quaienlagen vom 20. Juni 1872; Bremische Bek. vom 20. Nov. 1879; s. auch den Art. Quarantäneanstalten). Das Recht, Güter in einem Deutschen Seehafen zu laden und

nach einem anderen Deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), steht ausschließlich Deutschen Schiffen zu (RGes. vom 22. Mai 1881, R.G.Bl. S. 97). Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch kaiserl. Verordn. mit Zustimmung des Bundesrates eingeräumt werden. — d) Eine Anzahl, den Schiffahrtsbetrieb direkt oder indirekt gefährdende Handlungen sind durch das Strafgesetz von vornherein verboten: Inbrandsteckung (RStrafGB. §§ 306—311) oder vorsätzliche Zerstörung (§ 305) eines Schiffes, Zerstörung von Zeichen, welche zur Sicherung der Schiffahrt aufgestellt sind und Herbeiführung des Strandens oder Sinkens eines Schiffes mit gemeiner Gefahr (§§ 322 ff., 325 ff., 265), Entlaufen oder Verbergen des Schiffsmannes (§ 298), Einschiffung von Gegenständen, welche die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, ohne Wissen des Reeders seitens des Schiffers oder ohne Wissen des Letzteren seitens des Reisenden oder Schiffsmannes (§ 297).

III. a) Kaiserliche Verordnung trifft Vorschr. zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See (die Schiffe haben Nachts Lichter, bei Nebel Schallsignale zu führen, bei Nebel u. s. w. die Geschwindigkeit zu mäßigen, beim Answeichen bestimmte Regeln einzuhalten: Verordn. vom 7. Jan. 1880, R.G.Bl. S. 1) und über die Signale, durch welche in Noth oder Gefahr befindliche Schiffe ihre Lage zu erkennen geben oder Looken zu verlangen haben (kaiserl. Verordn. vom 14. Aug. 1876, R.G.Bl. S. 18 ff.). — b) Hat sich ein Zusammenstoß wirklich ereignet, so hat der Führer jedes der kollidirenden Schiffe dem anderen, soweit ohne erhebliche eigene Gefahr möglich, Beistand zu leisten und vor der Fortsetzung der Fahrt Namen, Unterscheidungs signal (die Unterscheidungs signale werden in der jährlichen amtlichen Schiffsliste mit angegeben), Heimath-, Abgangs- und Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben (kaiserl. Verordn. vom 15. Aug. 1876, R.G.Bl. S. 189). Gemeinsame Strafbestimmung für Verleugnung vorgedachter Verordnungen (Geldstrafe bis 1500 Mark): RStrafGB. § 145. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den Deutschen Küsten Seeämter nach näherer Vorschrift des RGes. vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) errichtet (vgl. d. Art. Seearmt, Überseeamt). — c) Zur Leitung der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth bestehen an der Seeküste Strandämter und ihnen untergeordnete Strandvögte. Letztere haben die direkte Leitung der Bergungs- und Rettungsarbeiten zu bewirken, dürfen zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strand führenden Zugang in Anspruch nehmen, und gelten hinsichtlich der Befugniß, Hülfeleistung zu Rettungszwecken zu verlangen, als Polizeibehörde im Sinne von § 360, 10 des RStrafGB.: RStrandordn. vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73, nebst Instruktion vom 24. Nov. 1875, Centralbl. S. 751, für das Reich und Ausl. Verordn. der einzelnen Seefürstaaten). Vgl. d. Art. Strandrecht und Strandordnung, sowie Seewarte. Jedes Deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nord- oder Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfesbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Gleicher gilt in Ansehung ausländischer, auf Deutschen Schiffen gebienter Seeleute für die nach deren Heimatlande bestimmen Deutschen Schiffe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden (RGes., betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfesbedürftiger Seeleute, vom 27. Dez. 1872, R.G.Bl. S. 432). — Schließlich vgl. noch den Art. Seewarte.

Leuthold.

Schiffer (*Schiffskapitän*, Th. I. S. 544) im juristischen Sinne ist der Führer eines Seeschiffes. Derfelbe kann Eigentümer eines solchen, oder Angestellter der Rheder sein; und im letzteren Falle kann er, wenn das Schiff einer Rhederei gehört, selbst Mitheder oder ein Fremder sein. Ist der S. Angestellter des Rheders, so kann er jederzeit von demselben entlassen werden, unbeschadet der aus dem Dienstverhältnisse ihm zustehenden Entschädigungsansprüche.

Die Stellung des S. hat eine privatrechtliche Bedeutung einmal im Verhältniß zu den Rhedern und dann den Ladungseigentümern und sonstigen dritten Personen gegenüber. In letzterer Hinsicht begründet es keinen Unterschied, ob der S. alleiniger Eigentümer des Schiffes ist oder nicht, während das erstere Verhältniß nur im zweiten Falle in Frage kommen kann. Hierbei ist es indeß irrelevant, ob der Kapitän zugleich Mitheder ist. Auch eine zweisache Qualität des S. haben die auf ihn bezüglichen seerechtlichen Regeln im Auge, nämlich seine Qualität als Führer des Schiffes und seine Qualität als Vertreter der Rheder und der Ladungsinteressenten.

Der Kapitän hat bei allen Dienstverrichtungen „die Sorgfalt eines ordentlichen S. anzuwenden“, so daß jede Verleugnung der nach den Gesetzen oder den Anschauungen der Berufsgenossen einem solchen obliegenden Pflichten als ein Verhülden angesehen wird, für welches er, wenn es einen Nachtheil zur Folge gehabt, zu haften hat, und zwar nicht nur dem Rheder gegenüber, sondern auch den Ladungsinteressenten, den Reisenden, der Schiffsbesatzung, den Schiffsgläubigern, deren Forderungen aus Kreditgeschäften entstanden sind. Das Gesetz macht dem S. ausdrücklich zur Pflicht, alle im Seeverkehr üblichen Maßregeln für die Erhaltung von Schiff und Ladung und für die glückliche Vollendung der Reise zu treffen. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört die Aufsicht über die (regelmäßig dem Steuermann obliegende) Führung des Journals, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten derselben eingetragen werden, und die Ablegung einer Verklärung (Seeprotestes, i. diesen Art.) bei jedem während der Reise eingetretenen Unfall. Journal, wie Verklärung gelten als Beweismittel, wenn schon die gesetzlich normirte Beweiskraft, welche ihnen das Deutsche HGB. beilegt, durch die MCPD. (GG. § 13) in Folge des Abgehens von der alten Beweistheorie beseitigt ist.

Die Stellvertretterqualität des S. ist die naturgemäße Folge des Umstandes, daß es in der großen Mehrzahl der Fälle dem Interesse des Rheders nicht entsprechen dürte, wenn durch ihn die beim Rhedereigewerbe vorkommenden Geschäfte von seinem Aufenthaltsorte aus, auch während das Schiff auf der Reise ist, würden vorgenommen werden; daß auch das Interesse der Ladung häufig die Vornahme von Rechtshandlungen erheischt, welche die Ladungsbeteiligten, die jetzt nicht mehr, wie vor im Mittelalter, die Ladung begleiten, sich auch regelmäßig nicht mehr durch einen an Bord befindlichen Kargadeur vertreten lassen, nicht mit dem gewünschten Erfolge vornehmen könnten. Während nun nach Röm. Recht der Umfang der Vertretungsberufungsfähigkeit des magister navis im Verhältniß zum Rheder sich nach der speziellen *lex prae-positionis* richtete (I. 1 § 7 D. de exere. act. [14, 1]), so hat das neuere Seerecht den S. mit einer gesetzlichen Vollmacht, sowol des Rheders wie der Ladungsbeteiligten, ausgestattet, und zwar macht sich hierbei das Prinzip der direkten Stellvertretung geltend. Soweit es möglich ist, soll der S. nach den Anweisungen der Rheder und der Ladungsbeteiligten handeln, sonst hat er sich durch das wohlverstandene Interesse der einen und der anderen leiten zu lassen. Selbstverständlich ist derselbe in Betreff der zu ergreifenden Maßregeln innerhalb der durch die Pflicht, nach Seemannsgebrauch zu handeln, ihm gezogenen Grenzen auch gegenüber den Ladungsbeteiligten sehr frei gestellt. So räumt ihm das Deutsche Gesetz sogar ausdrücklich die Befugniß ein, die Reise, deren Fortsetzung in der ursprünglichen Richtung der Zufall unmöglich macht, zu ändern, zeitweise einzustellen oder auch ganz aufzugeben.

Am eingehendsten hat dieses Stellvertretungsverhältniß das Deutsche HGB. geregelt, wenn schon die hier zur Geltung gelangten Grundprinzipien sich ebenso in den fremden

Rechten, namentlich im Englischen und Französischen, finden. Danach erscheint der S. als Vertreter des Rheders nicht, so lange das Schiff sich im Heimathshafen befindet. Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht nur in Betreff der Annahme der Schiffsmannschaft. Außerhalb des Heimathshafens jedoch ist der S. der gesetzliche Vertreter des Rheders nicht nur für die Eingehung von Frachtverträgen, sondern für die Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Erhaltung des Schiffes und die Ausführung der Reise mit sich bringen. Die gültige Eingehung gewisser Geschäfte, nämlich von Darlehnsgeschäften, Käufen auf Borg und ähnlichen Kreditgeschäften, ist freilich an die (von dem ein solches geltend machenden Dritten zu beweisende) Bedingung geknüpft, daß die Eingehung des Geschäfts überhaupt und in dem Umfange, in welchem es abgeschlossen, 1) zur Erhaltung des Schiffes oder 2) zur Ausführung der Reise nothwendig gewesen ist; die von Bodmereigeschäften an die zweite Bedingung. Wogegen es irrelevant ist, ob die Verwendung wirklich erfolgt, oder unter mehreren Kreditgeschäften eine zweckmäßige Wahl getroffen, oder etwa gar dem S. das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden; es müßte denn der Dritte nachweislich in bösem Glauben gewesen sein. Die Beugnis zur Abschließung von Geschäften auf den persönlichen Kredit des Rheders, insbesondere zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für denselben, ist in der gesetzlichen Vollmacht des S. nie enthalten, hierzu bedarf er einer Spezialvollmacht. Innerhalb seines Wirkungskreises ist der S. auch zur Anstellung von Klagen befugt, passiv legitimirt aber nur bei Klagen aus der Bodmerei auf den Verkauf der verbodmeten Gegenstände (Deutsches HGB. Art. 697) und bei der Klage des Schiffsgläubigers aus seinem gesetzlichen Pfandrecht (Art. 764). Im Falle dringender Nothwendigkeit darf der S. auch zum Verkauf des Schiffes schreiten. Doch muß diese Nothwendigkeit festgestellt werden, wenn möglich durch das Ortsgericht nach Aufhörung von Sachverständigen und unter Zuziehung des Konsuls. Auch muß der Verkauf öffentlich geschehen. Im Verhältniß zwischen S. und Rheder richtet sich der Umfang der Vertretungsbeugnisse nach der Ermächtigung, die der erstere vom letzteren erhalten hat, und nur, wenn nichts in dieser Hinsicht festgestellt ist, auch hier das Gesetz maßgebend. Der S. hat also die vom Rheder beliebten Beschränkungen seiner gesetzlichen Vollmacht zu respektiren, und macht sich dem letzteren gegenüber schadenserhaftig, wenn er es nicht thut. Allein dem Dritten gegenüber hat eine solche Beschränkung nur dann Wirkung, wenn der Rheder beweist, daß sie denselben bekannt war.

Von ähnlichem Umfange sind die Beugnisse, mit denen der S. als gesetzlicher Vertreter der Ladungsbeteiligten auf der Reise ausgestattet ist. Er ist nicht nur legitimirt, zur Wiedererlangung der durch Anhaltung, Aufringung oder auf andere Weise entzogenen Ladung alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte zu thun, sondern darf auch die Ladung ganz oder zum Theil löschen, um einen Verlust von derselben abzuwenden oder zu verringern; sie verboden, sowie einen Theil derselben verkaufen oder verwenden, um die Mittel zur Fortsetzung der Reise zu gewinnen; gleichfalls zur Verbodnung der Ladung schreiten, um die Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu beschaffen, aber auch zum Verkauf, vorausgesetzt, daß so allein ein erheblicher Verlust abgемendet werden kann. Doch ist ein solches vom S. abgeschlossenes Geschäft nur dann für die Ladungsbeteiligten verbindlich, wenn und soweit die Nothwendigkeit dargethan wird. Auf den persönlichen Kredit der letzteren darf derselbe nur auf Grund einer Spezialvollmacht Geschäfte abschließen.

Ges. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 478—527. — Franz. Code de comm. art. 221—249. — Belg. Code de comm. II. (Gesetz vom 21. August 1879) art. 12—39. — Pöhl's, Seerecht, I. S. 141 ff. — Ralborn, Seerecht, I. S. 138 ff. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 78 ff. — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 187 ss. — Cresp-Laurin, Droit maritime, I. (Paris 1876) p. 568 ss. — Desjardins, Droit commercial maritime, II. (Paris 1880) p. 215 ss. — Lewis.

Schiffsgläubiger (Th. I. S. 546) sind solche Gläubiger, denen ein privilegiertes Pfandrecht am Schiffsvermögen des Rheders zusteht, und zwar, mit Ausnahme des

Bodmereigläubigers, ein gesetzliches. Es sind dies Gläubiger, welche ihre Ansprüche aus der bestimmungsmäßigen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt herleiten, und zwar 1) solche, deren Forderungen entstanden sind durch Aufwendungen zur Erhaltung und Rettung des Schiffes aus einer Gefahr, gleichviel ob der Reeder beschränkt oder unbefrängt dafür haftet; und 2) solche, die derartige Aufwendungen nicht gemacht haben, sich aber für ihre Ansprüche nur an Schiff und Fracht halten können (Protok. der Handelsr. Komm. VI. S. 2844). Die Seegerichte haben es für nötig befunden, die einzelnen Forderungen aufzuzählen, welche die Rechte eines S. gewähren. Nach Deutschem Seerecht sind es folgende:

- 1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffes, einschließlich der etwaigen Bewachungs-, Verwahrungs- und Erhaltungskosten;
- 2) die öffentlichen Schiffss-, Schifffahrts- und Hafenabgaben;
- 3) die Forderungen der Besatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen;
- 4) die Lootengelder, Bergungs-, Hülf-, Loslauis- und Reklamekosten;
- 5) die Beiträge des Schiffes zur großen Havarie;
- 6) die Forderungen der Bodmereigläubiger, denen das Schiff verboten ist, sowie die Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer trotz seiner gesetzlichen Vollmacht außerhalb des Heimathshafens abgeschlossen hat;
- 7) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der Reiseeffekten der Passagiere und alle sonstigen Forderungen wegen Nichterfüllung oder nicht vertragsmäßiger Erfüllung eines vom Reeder eingegangenen Vertrages, dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört;
- 8) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Deutsches HGB. Art. 757).

Das dem S. zustehende Pfandrecht ergreift nach Deutschem Recht das Schiff nebst Zubehör und die Bruttotragte der Reise, auf welcher die Forderung entstanden ist; das den Personen der Schiffsbesatzung gebührende auch noch die Fracht der früheren Reisen, die unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen. Dagegen ergreifen die den Deutschen Forderungen der S. entsprechenden créances privilégiées des Französischen und die maritimes liens des Englischen Rechts nur das Schiff und den Zubehör derselben.

Das Pfandrecht des S. ist ein privilegirtes, indem es — freilich nicht nach allen Rechten, wohl aber nach dem Deutschen — im Falle der Konkurrenz mit einem auf Grund des bürgerlichen Rechts am Schiffe haftenden sonstigen Pfandrecht den Vorrang hat. Es sichert nicht nur die Kapitalsforderung, sondern auch den Anspruch wegen der Bodmereiprämie, der Zinsen und der Kosten. Dasselbe ist als ein dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar. Es kann vom S. geltend gemacht werden sowohl gegen den Reeder, als gegen den Schiffer, und zwar gegen den letzteren auch, wenn das Schiff im Heimathshafen liegt, und es ist das gegen den Schiffer erstrittene Erkenntniß auch gegen den Reeder wirksam.

Was die Rangordnung der S. selbst anlangt, so geben gewisse Forderungen allen übrigen vor, nämlich die Kosten des Zwangsverkaufs nebst den Bewachungs- und Verwaltungskosten. Von den übrigen gehen immer die eine spätere Reise betreffenden denen vor, welche die früheren Reisen betreffen. Nur sind die aus einer früheren Reise entstandenen Forderungen aus den Dienst- und Heuerverträgen mit demselben Vorrrecht ausgestattet, wie die eine spätere Reise betreffenden, vorausgesetzt, daß die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen. Für die in diesem Sinne gleichzeitigen Forderungen gilt folgende Rangordnung:

- 1) die öffentlichen Schiffss-, Schifffahrts- und Hafenabgaben;
- 2) die bezeichneten Forderungen der Besatzung;
- 3) die Lootengelder, die Bergungs-, Hülf-, Loslauis- und Reklamekosten, die Beiträge des Schiffes zur großen Havarie, die Forderungen aus den vom Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmieri- und anderen Kreditgeschäften, sowie aus

Lieferungen überhaupt, die zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise erforderlich waren und zu diesem Zwecke gemacht sind;

4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern oder Reisegegenständen;

5) die sonst noch oben unter Nr. 7 und 8 ausgeführten Forderungen.

Die unter einer Nummer stehenden Forderungen sind gleichberechtigt. Nur bei denen unter Nr. 3 hat die später entstandene vor der früher entstandenen den Vorrang, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn ein Kreditgeschäft zur Belehrung einer früheren, unter die Nr. 3 fallenden Forderung eingegangen ist, sowie wenn ein Geschäft lediglich auf Anerkennung oder Erneuerung einer derartigen früheren Forderung abzielt, der daraus entstandenen Forderung stets nur das Vorzugsrecht der früheren Forderung zusteht, selbst wenn das Geschäft zur Fortsetzung der Reise notwendig war.

Das Pfandrecht der S. am Schiffe erlischt 1) durch den im Deutschen Reich („Inland“) im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes, wobei jedoch die S. öffentlich zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufzufordern sind; 2) durch den vom Schiffer im Falle zwingender Notwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Beugnisse wirklichen Verkauf des Schiffes. Es tritt alsdann das Kaufgeld an die Stelle des Schiffes, im zweiten Falle jedoch nur, so lange es beim Käufer aussteht oder sich noch in den Händen des Kapitäns befindet. An der Fracht ist das Pfandrecht nur wirksam, wenn dieselbe noch aussteht oder sich in den Händen des Schippers befindet. Unter dieser Voraussetzung kann es aber auch im Falle der Emission dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden. Die für Auropferung oder Beschädigung in Fällen der großen Havarie gewährte Entschädigung tritt für die S. an die Stelle dessen, wofür die Entschädigung gewährt wird. Ebenso die Entschädigung, welche für den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder für die in Folge von Verlust oder Beschädigung von Gütern entgehende Fracht dem Rheder von dem zu leisten ist, durch dessen Schuld der Schaden verursacht ist. Hat der Rheder das Kaufgeld für das veräußerte Schiff oder die Fracht oder die gewährte Entschädigung eingezogen, so haftet er jedem S., dem dadurch sein Pfandrecht ganz oder zum Theil entgeht, persönlich für den diesem dadurch entstehenden Schaden. Auch wenn derselbe das Schiff zu einer neuen Reise in See sendet, obwohl er von der Forderung eines S., dem er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten, haftet er zugleich bis auf Höhe des Betrags, der den S. durch Vertheilung des Werths, den das Schiff vor Antritt der Reise hatte, zu Theil geworden wäre.

Gig. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 757—780. — Franz. Code de comm. art. 191—196; vgl. Gesetz vom 10. Dez. 1874 (loi qui rend les navires susceptibles d'hypothèque) art. 27. — Belg. Code de comm. L. II. (Gesetz vom 21. August 1879) art. 3—6. — MacLachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 61 ss., 651 ss. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 148 ff.

Lewis.

Schiffskollision (Zusammenstoß von Schiffen, Th. I. S. 546) ist dann von juristischem Interesse, wenn dadurch ein Schaden herbeigeführt ist, indem es sich nun darum handelt, wer diesen Schaden zu tragen hat. Das Röm. Recht wendet hierauf die Grundsätze der lex Aquilia an. Es unterscheidet demgemäß, ob der Zusammenstoß durch Zufall veranlaßt, oder durch die Schuld des Schiffsführers, Steuermanns oder der Mannschaft verursacht ist. Im ersten Falle hat der Eigentümer des beschädigten Schiffes selbst den Schaden zu tragen, im zweiten der, welcher ihn verschuldet hat (I. 29 §§ 2—5 D. ad leg. Aquil. [9, 2]). Seit dem Mittelalter hat man jedoch das römisch-rechtliche Prinzip nur für den Fall beibehalten, daß der Schaden durch nachweisbares Versehen von der einen Seite herbeigeführt war, wobei noch einige Rechte das Versehen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkten. War dagegen der Zusammenstoß durch Zufall verursacht, oder war nicht auszumitteln, wen die Schuld beizumessen, oder trug die Schuld beide Theile, so wurde der Schaden über beide Schiffe vertheilt. Es bestand und besteht indeß noch

jezt in Betreff der Gestaltung dieses Repartitionsprinzips keine Uebereinstimmung unter den verschiedenen Seerechten, weder in Betreff des zu repartirenden Schadens, noch in Betreff der Art und Weise der Vertheilung derselben. Nach einer Anzahl älterer und neuerer Seerechte (dem Portugiesischen und Holländischen HGB., dem Englischen und Nordamerikanischen Recht) ist Gegenstand der Repartition der Schaden, welchen Schiff und Ladung erlitten haben, und zwar wurde ursprünglich der Schaden am Schiff auf die beiden Schiffe vertheilt, der an der Ladung auf die beiderseitigen Ladungen, in der späteren Zeit aber und so auch jezt werden Schiff und Ladung als eine Masse betrachtet, und es wird daher der dem Schiff oder der Ladung zugefügte Schaden von beiden Schiffen und — soweit sie beladen sind — den Ladungen getragen. Die meisten älteren, wie jetzt geltenden Seerechte lassen jedoch eine Repartition nur hinsichtlich der den Schiffen zugefügten Beschädigungen eintreten. Die Repartition selbst wird aber entweder — und zwar nach der Mehrzahl der älteren und neueren Seerechte (so z. B. dem Französischen und Italienischen) — in der Weise vorgenommen, daß jedem Schiff die Hälfte des Schadens auferlegt wird, oder aber so, daß dieser nach dem Verhältniß des Werths der beiden Schiffe vertheilt wird (so von den neueren Seerechten das Russische, Portugiesische, Holländische). Dieses Repartitionsprinzip besteht indeß in den sämmtlichen angegebenen Fällen heutzutage fast nirgends mehr. Bei dem durch beiderseitige Schuld herbeigeführten Zusammenstoß findet noch jezt in einer Reihe von Seerechten Repartition statt, wogegen nach den anderen in diesem Falle ein Anspruch auf Erhalz des zugesagten Schadens überhaupt nicht Platz greift, der Schaden vielmehr von dem Beschädigten selbst zu tragen ist. Auf ersterem Standpunkt steht das Englische und Nordamerikanische Recht, die Französische Jurisprudenz, die jedoch in neuerer Zeit überwiegend, ganz wie das Schwedische, Norwegische und das neuere Belgische Seerecht, als Maßstab für die Repartition, die Größe der Schuld auf der einen und anderen Seite annimmt, auf letzterem das Portugiesische, das Holländische, das Russische und das Deutsche Recht. Bei der durch Zufall veranlaßten Kollision erkennen nur das Dänische und Russische Seerecht, und letzteres auch nur für den zur Nachtzeit erfolgten Zusammenstoß das Repartitionsprinzip an. Alle übrigen lassen jedes Schiff seinen Schaden tragen. In dem Falle endlich, wo der Zusammenstoß zwar nicht in Folge eines Zufalls erfolgte, die Schuld aber nicht nachgewiesen werden kann, lassen die meisten Rechte die Repartition eintreten. Indez ist dieses Prinzip auch hier be seitigt im Norwegischen und Schwedischen Seerecht, sowie im Deutschen HGB.

Das Deutsche HGB. hat die Prinzipien des Röm. Rechts wieder hergestellt, allerdings mit der durch den Grundsatz, daß der Rheder für die bei Ausführung der Dienstverrichtungen vorgekommenen Verfehen der Besatzung haftet, bedingten Modifikation. Die vom HGB. aufgestellten Grundsätze sind demgemäß folgende: Sind in Folge eines Zusammenstoßes von Schiffen Schiff oder Ladung oder Schiff und Ladung auf einer oder beiden Seiten beschädigt oder ganz zu Grunde gegangen, so ist, wenn die Kollision durch das Verschulden einer Person der Besatzung des einen Schiffes (d. h. des Schiffers, der Schiffsmanschaft oder einer der sonst noch auf dem Schiffe angestellten Personen) herbeigeführt ist, der Rheder dieses verpflichtet, den dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu erheben, ohne daß dadurch die persönliche Erfährpflicht der Personen der Besatzung selbst berührt wird. Der Rheder, dessen Haftung natürlich, den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen gemäß, auf Schiff und Fracht beschränkt ist, haftet übrigens nicht nur für den Schaden, der an oder auf dem Schiffe verursacht ist, mit welchem das einige kollidierte, sondern auch für den, welcher dadurch entstanden ist, daß der zwischen diesem und seinem Schiffe stattgehabte Zusammenstoß einen Zusammenstoß des ersten mit einem dritten verursacht hat. Trägt dagegen die Schuld an dem Zusammenstoß die Besatzung beider Schiffe, oder ist derselbe durch Zufall verursacht, oder läßt sich nicht ermitteln, ob Zufall oder Verschulden die Ursache der Kollision gewesen, so

findet ein Anspruch auf Erstattung des den Schiffen zugefügten Schadens nicht statt. Das Verhältnis des einen oder des anderen oder beider Theile ist in jedem Falle zu erweisen, mögen beide Schiffe, oder das eine oder das andere sich auf der Fahrt oder — wenn sie befestigt waren, sich aber losgerissen haben — im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen. Eine Präsumtion für die Schuld des in Fahrt befindlichen Schiffes, wie sie andere Rechte (z. B. das Russische) aufstellen, kennt das Deutsche HGB. nicht. Für den Schaden, welcher durch den vom Lootsen, der das Schiff führte, verschuldeten Zusammenstoß herbeigeführt ist, hat der Rheder nicht einzustehen, vorausgesetzt, daß der Lootse ein Zwangslootse war, und die Schiffsbefestigung die ihr obliegenden Pflichten erfüllt hat. War der Lootse dagegen kein Zwangslootse, so haftet der Rheder für die Folgen des unter dem Kommando seines Schiffers erfolgten Zusammenstoßes, wenn dabei ein Versagen von dessen Seite vorgekommen. Abgesehen nämlich von dem Fall der rechtlichen Notwendigkeit, einen Lootsen zu nehmen, bleibt der Schiffer der verantwortliche Führer des Schiffes. Ein vollständiges Abgeben des Kommandos an einen anderen involviert also stets eine culpa. Wenn das Gesetz den Rheder jedes Schiffes den demselben zugefügten Schaden tragen läßt, falls der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verhältnis herbeigeführt ist, so hindert dies bei Beschädigung der Ladung deren Eigentümer nicht, Entschädigung von den Rhedern, auch dem des Schiffes, auf welchem sich die Ladung befand, zu fordern. Dagegen haftet der Rheder auch den Ladungseigentümern nicht, wenn die den Schaden herbeiführende Kollision durch einen Zwangslootsen verschuldet ist. Eine Haftpflicht der Ladungseigentümner findet in keinem Falle statt.

Gigg. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 736—741. — Franz. Code de comm. art. 407. — Belg. Code de comm. L. II. (Gesetz vom 21. Aug. 1879) art. 228—231. — MacLachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 285 ss. — Höchster et Sacré, Droit maritime (Paris 1876), I. p. 184 ss.; II. p. 734 ss. — Goujet et Merger, Dictionnaire de droit commercial (3. éd. von Ruben de Couder), I. p. 8 ss. — Lamprecht in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. XXI. S. 12 bis 99. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 82 ff.

Lewis.

Schiffsmannschaft (Th. I. S. 544) ist das zur Bedienung eines Kaufahrtschiffs bestimmte Personal. Die Rechtsverhältnisse derselben haben nach allen Richtungen hin in Deutschland eine reichsgesetzliche Regelung erfahren in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Wenn schon das Gesetz von der S. nicht nur den Kapitän ausschließt, sondern auch — auf Dampfschiffen — das gesammte Maschinistenpersonal, so legt es doch nicht nur diesem, sondern auch den als Auswärtern oder in einer anderen Eigenschaft auf dem Schiffe angestellten Personen dieselben Rechte und Pflichten bei, wie der S. Eine seerechtliche Bezeichnung, welche den Schiffer, die Mannschaft und die sonst noch auf dem Schiffe angestellten Personen umfaßt, ist **Schiffsbefestigung** (Deutsches HGB. Art. 445).

Die S. zerfällt in die Offiziere und die gewöhnlichen Seeleute. Als Offiziere sind nur die zu bezeichnen, die ein Kommando auf dem Schiffe führen. Das sind die Steuerleute und der Bootsmann, unter der Voraussetzung, daß er Steuermannsdienste versieht. Auf Dampfschiffen rechnet man auch den Ingenieur und die Maschinisten dahin. Die gewöhnlichen Schiffssleute zerfallen, je nach den besonderen Funktionen, die ihnen auf dem Schiffe zugewiesen sind, resp. dem ihnen zukommenden Range und der ihnen gebührenden Heuer, in verschiedene Kategorien. Man unterscheidet Bootsmann, Zimmermann, Koch, Segelmacher, Vollmatrosen, Leichtmatrosen, Schiffsjungen.

Für den Eintritt in den Schiffsdienst wird im Deutschen Reichsgebiet gefordert, daß der betreffende mit einem Seefahrtsbuch versehen ist, welches ihm von einem Seemannsanthe ausgestellt wird. Ist derselbe ein Deutscher, so wird hierzu vorausgesetzt, daß er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich über seine Militärver-

hälfte auszuweisen vermag und, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beibringt. Das Dienstverhältnis des Schiffsmannes wird begründet und geregelt durch den Heuervertrag (s. diesen Art.); doch enthalten auch die Gesetze darüber eingehende Bestimmungen. Der Schiffer erscheint aber nicht nur als Dienstherr des Schiffsmanns, sondern es steht ihm auch eine Disziplinargewalt über diesen zu, welche sich sogar einer obrigkeitlichen Gewalt nähert. Derselbe darf nach der Deutschen Seemannsordnung alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln ergreifen; hierbei auch namentlich herkömmliche Erhöhung der Strafen des Dienstes und mäßige Schmälerung der Rost (letztere bis auf die Dauer von drei Tagen) eintreten lassen. Dagegen ist demselben die Verhängung von Geldstrafen, körperlicher Züchtigung und Einsperrung der Regel nach untersagt. Allein um Widerlichkeit und Ungehorsam zu brechen, kann er alle erforderlichen Maßregeln ergreifen und selbst zur Feststellung der Widerspenstigen darf er schreiten, wenn dies durch die Sicherheit des Schiffes und der daraus befindlichen Personen und Waren gefordert wird. Die Schiffslente haben bei Vermeidung von Kriminalstrafen dem Schiffer hierbei auf Erfordern Beistand zu leisten. Verletzung der Dienstpflichten und Widerlichkeit haben für die Schiffslente auch Kriminalstrafen zur Folge. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin und mit Rücksicht auf die Interessen der Reeder und Ladungsbeteiligten verbietet das Gesetz (abgesehen von einem Falle) dem Schiffsmann, den Kapitän vor einem fremden Gericht zu belangen. Doch gestattet es demselben in dringenden Fällen die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen, welche auch für den Schiffer einstweilen bindend ist. Auch ist zur Verhütung von Missbrauch der Disziplinargewalt die Eintragung aller seitens des Schiffers angeordneten Maßregeln in das Journal vorgeschrieben, und dem Schiffer, der sich eines solchen Missbrauchs schuldig macht, sind Kriminalstrafen angedroht. Wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Unzulänglichkeit des Proviantes können ein Offizier oder wenigstens drei Schiffslente Beschwerde bei einem Seemannsamt erheben. Dieses hat alsdann eine Untersuchung der gedachten Thatsachen zu veranlassen, deren Ergebnis in das Journal einzutragen und, falls die Beschwerden begründet sind, für geeignete Abhälse Sorge zu tragen. Dagegen sind grundlose Beschwerden, wenn sie wider besseres Wissen oder leichtfertiger Weise erhoben werden, mit Strafe bedroht.

Gl. u. Lit.: Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872. — **L**ewiß, Deutsches Seerecht, I. S. 134—179. — **T**ecklenborg, Handlexikon für Reeder, Verfischerer u. Schiffsapitäne (2. Aufl. Bremen 1863), S. 405 ff. — **F**ranc. Code de comm. art. 250—272. — **B**elg. Code de comm. L. II. (Gesetz vom 21. August 1879), art. 47—65. — **E**ngl. Merchant shipping act von 1854 (17. 18. Victoria c. 104), sect. 141 ss.; von 1862 (25. 26. Victoria c. 63), sect. 18 ss.; von 1867 (30. 31. Victoria c. 124), sect. 7 ss.; von 1871 (34. 35. Victoria c. 110), sect. 7; von 1873 (36. 37. Victoria c. 85), sect. 7 ss. — **M**aclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. Lond. 1876), p. 200—259. — **O**liver's shipping law manual (6. ed. Lond. 1879), p. 262 ss. — **C**resp-Laurin, Cours de droit maritime, I. (Paris 1876), p. 458 ss.

Lewiß.

Schiffspapiere (papiers de bord, lettres de mer), Urkunden, die zum Ausweis über Nationalität oder Eigenthum eines Schiffes, über dessen Mannschaft, Ladung oder Reise dienen. Die Gesetzgebungen der Küstenstaaten schreiben vor, welche Urkunden zu diesem Zweck am Bord eines Schiffes geführt werden müssen. Zahl und Art der in den einzelnen Ländern erforderlichen Papiere stimmen keineswegs mit einander überein. Diese Richtübereinstimmung ist ein großer Nebelstand, da es in Folge derselben zweifelhaft bleibt, ob eine nach den Gesetzen des Inlandes ausreichende Legitimation auch von den Gerichten und Behörden des Auslandes als genügend angesehen werden wird. Namentlich im Falle eines Seekrieges kann eine derartige Ungewissheit gefährbringend werden, wenn es sich darum handelt, auf Grund der S. die Neutralität von Schiff oder Ladung nachzuweisen. Es wäre

deshalb wünschenswerth, daß ein Kongreß der seefahrenden Staaten gemeinsame Grundätze in dieser Hinsicht nach Art der Pariser Deklaration aufstellen möchte; ob und wann es dazu kommen wird, ist allerdings bei der gegenwärtigen Lage der internationalen Beziehungen nur problematisch. Bis zu einer solchen Einigung wird davon auszugehen sein, daß die Frage, welche Papiere zum Erweise der Nationalität eines Schiffes erforderlich sind, nach den Gesetzen des Landes zu entscheiden ist, dem das Schiff angehört (Preuß. Prisen-Regl. vom 20. Juni 1864 § 6).

Im Allgemeinen ist hervorzuheben: dem Schiffer liegt die Sorge dafür ob, daß sich die erforderlichen S. an Bord befinden, er soll die Reise nicht antreten, bevor er mit denselben versehen ist. Der Bevrachter ist verpflichtet, dem Schiffer diejenigen Papiere auszuhändigen, die zur Verschiffung der Ladung gehören, und zwar binnen der Frist, innerhalb deren nach dem Frachtvertrage die Einlieferung der Ladung selbst zu geschehen hat. Schiffe, die keine Papiere führen, eben solche, bei denen doppelte oder falsche Papiere gefunden werden, sind von vornherein verdächtig. Die Wirkung tritt wiederum vorzugsweise im Fall eines Seekrieges hervor. Werden solche Schiffe ausgebucht, so gelten sie, wenn sie nicht im Stande sind, den auf ihnen lastenden Verbaht zu widerlegen, als gute Prise. Auch die Verantwortlichkeit für den hieraus dem Reeder und den Ladungsinteressenten erwachsenden Vermögensnachtheil trifft zunächst den Schiffer.

Im Einzelnen lassen sich die hauptsächlichsten S. wie folgt klassifizieren:
 a) Urkunden, betreffend Eigenthum und Nationalität des Schiffes. Im Geltungsbereich des HGB. dient hierzu das Schiffscertifikat, eine Bescheinigung über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, welche von der Registerbehörde ausgefertigt und durch die sowol das Eigenthum am Schiff wie das Recht desselben zur Führung der Reichsflagge dargethan wird. Nur Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt können, auch ohne ein Schiffscertifikat zu besitzen, zur Führung der Reichsflagge befugt sein. Die Einrichtung des Schiffsregisters und der Schiffscertifikate ist vornehmlich Englischen Muster nachgebildet; früher galt in Deutschland als hauptsächlichstes Dokument über die in Rede stehenden Verhältnisse der Veil- oder Bielsbrief; nach dem Code de comm. und den auf der Grundlage desselben beruhenden Handelsgesetzbüchern werden besondere Urkunden in Betreff des Eigenthums und in Betreff der Nationalität erforderlich (acte de propriété und acte de francisation).
 b) Urkunden, betreffend das Verhalten gegenüber den Polizei- und sonstigen Hafenbehörden. Dazin gehören der Seepaß, Quittungen über Bezahlung von Zöllen und Hafenabgaben und der Meßbrief. Letzterer ist ein Zeugniß über Größe und Tragfähigkeit des Schiffes. Auf Grund einer bereits in der Norddeutschen Bundesverfassung enthaltenen, demnächst auch in die Reichsverfassung übergegangenen Bestimmung sind für das Deutsche Reich durch den Bundesrat allgemeine Anordnungen über die Vermessung der Seeschiffe und die Ausstellung von Meßbriefen getroffen worden. Seit dieser Zeit werden die Deutschen Meßbriefe auch im Auslande allgemein anerkannt.
 c) Urkunden, betreffend die Equipage. Die vorzüglichste der selben ist die Musterrolle, ein von der Musterungsbehörde urkundlich ausgefertigtes Verzeichniß, welches Namen und Nationalität des Schiffes, setzter Namen und Wohnort (Heimath) des Schifffers, sowie jeder einzelnen Person der Schiffsbefestzung angibt. Der Eintragung in die Musterrolle muß die Annistung voraufgehen, d. i. die persönliche Vorstellung des Schiffsvolkes und eine Bekanntbarung der von denselben mit dem Schiffer abgeschlossenen Heuerverträge vor der Musterbehörde. Hierbei müssen die Schiffsoffiziere durch Qualifikationszeugnisse, die Matrosen durch die den Gefindebüchern analogen Seeahrtsbücher darthun, daß ihrer Verheuerung keine Hindernisse entgegenstehen. Auf Grund des bei der Annistung aufgenommenen Protokolls wird der Inhalt der Heuerverträge mit in die Musterrolle aufgenommen. Letztere vertritt in Preußen zugleich die Stelle eines Seepasses.
 d) Urkunden, die Ladung betreffend: Gertearten, Konnossemente; das vom Schiffer

zu führende Ladebuch oder Ladungsmannfest, welches eine tabellarische Uebersicht über die einzelnen, auf das Schiff abgeladenen Güter enthält. Unter Umständen können auch Zollquittungen, Ursprungzeugnisse über die verschiffsten Waaren und andere Acteis erforderlich werden. e) Urkunden hinsichtlich der Reise. Obligatorisch ist hier nach dem HGB. das Schiffsjournal, über dessen Inhalt und Beweiskraft Art. 486—489 zu vergleichen ist.

Die genannten S. sind, wie schon hervorgehoben worden, nur die hauptsächlichsten, eine erschöpfende Aufzählung der Urkunden, die möglicherweise unter diesen Begriff fallen, wird sich kaum geben lassen.

Ges. u. Lit.: Außer dem HGB. Art. 432 ff. bes.: Nordd. Bundesges. v. 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kaufahrtschiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge. — Ges. betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kaufahrtschiffe vom 28. Juni 1873. — Schiffservermessungsordnung vom 5. Juli 1872 nebst Ergänzung vom 24. Okt. 1875. — Seemannsordnung vom 27. Dezbr. 1872. — v. Koldenborff, Seerecht, I. S. 90 ff. und die daf. Angef. — Lewis, Seerecht, I. S. 10, 14. Behrend.

Schiffspark (Th. I. S. 544) nennt man den quoten Theil eines Kaufahrtschiffes, das einer Rhederei gehört. Wenn nämlich ein solches Verhältniß vorliegt, so wird das Schiff in eine Anzahl ideeller Theile zerlegt, welche die Mitglieder der Rhederei, die Mitheder, haben. Die Zahl der Parten ist nach dem Belieben der Mitheder eine größere oder kleinere, ohne daß die Größe des Schiffs hierauf einen Einfluß hat. Die S. sind nicht nothwendiger Weise gleich groß. Sie sind theilbar. Auch können einem Mitheder mehrere Parten gehören. Die S. haben, ganz wie die Aktien einen zweifachen Charakter. Sie begründen einerseits die Mitgliedschaft in der Rhederei, andererseits sind sie veräußerliche und vererbliche Vermögensobjekte. Nach der Größe der S. richtet sich, wenn nicht durch den Rhedereivertrag etwas Anderes beliebt ist, einzig und allein das Stimmrecht der Mitheder in den Rhedereiangelegenheiten, so daß auch die Willenserklärung eines einzigen Mitheders, dem mehr als die Hälfte des Schiffs gehört, die Bedeutung eines Majoritätsbeschlusses hat. Die Größe der S. ist maßgebend für die Vertheilung von Gewinn und Verlust, wie für die Verpflichtung der Mitheder, zu den Ausgaben der Rhederei beizutragen, und für den Umsang der Haftung derselben dritten Personen gegenüber da, wo deren persönliche Haftung begründet ist. Die S. kann — wenn nicht der Rhedereivertrag etwas anderes verordnet — jederzeit von ihrem Eigentümer beliebig ganz oder zum Theil veräußert werden. Den übrigen Mithedern steht gesetzlich kein Vorkaufsrecht daran zu. Auch ihre Einwilligung ist nicht erforderlich, mit Ausnahme des Falles, wo das Schiff in Folge der Veräußerung das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde. Die stattgehabte Veräußerung muß indeß vom Veräußerer und Erwerber den übrigen Mithedern oder dem Korrespondentheder angezeigt werden. So lange dies nicht geschehen, wird der Veräußerer in seinem Verhältniß zu den Mithedern als Mitheder angesehen und bleibt als solcher jeneu wegen aller vorher begründeten Verbindlichkeiten verhaftet. Auf der anderen Seite ist der Erwerber in seinem Verhältniß zu den Mithedern schon vom Zeitpunkt der Erwerbung an als Mitheder verpflichtet, wie er nicht nur die Bestimmungen des Rhedereivertrages, sondern auch die Rhedereibeschlüsse und die eingegangenen Geschäfte gegen sich gelten lassen; sich auch gesallen lassen muß, daß die übrigen Mitheder bei dem sich für ihn später herausstellenden Gewinnanteil wegen ihrer Ansprüche gegen den Veräußerer Abzüge machen. Ebenso haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der Anzeige entstandenen persönlichen Verbindlichkeiten zu dem der S. entsprechenden Theile sowol der Veräußerer als der Erwerber. Die bereits begründeten persönlichen Verpflichtungen des Mitheders gegen Dritte werden durch die Veräußerung ebenso wenig, wie bei Veräußerung des ganzen Schiffs berührt. Das Verhältniß des Veräußerers zum Erwerber mit Rücksicht auf Gewinn oder Verlust der Reise, während welcher das Schiff

veräußert ist, richtet sich natürlich nach der Vereinbarung der Parteien. Fehlt eine solche, so trifft Gewinn wie Verlust den Erwerber.

Gesg. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 441 ff., 458, 469—471, 474. — Lewiš, Deutsches Seerecht, I. S. 45 ff., 66 ff., 72 ff.

Schilling, Friedrich Adolf, ⚭ 9. III. 1792 zu Pegau, besuchte Piotta, studierte in Leipzig, habilitierte sich 1816, wurde 1818 außerordentl. Prof. in Halle, ging 1822 nach Breslau als ordentl. Prof., 1825 nach Leipzig, † 27. I. 1865.

Schriften: Diss. critica de Ulpiani fragmentis, Vratisl. 1824. — Bemerkungen über Römische Rechtsgeschichte, Leipzig. 1829. — Animadversiones criticae ad Ulp. Fragmenta spec. I., Lips. 1830. — Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts, Leipzig. 1834—1837, 1846. — Lehrb. des Naturrechts oder der philos. Rechtswissenschaft, Leipzig. 1859—1863. — Animadvers. crit. ad diversos jur. Justiniane locos spec. XI., Lips. 1857. — Comment. qua inquiritur, jurisconsultorum rom. de naturali et gentium jure opiniones quannam vim habuerint in jure civili excolendo, Lips. 1862.

Lit.: Leipzig. Zeitung, wissenschaftl. Beilage vom 19. März 1865. — Über Bruno Schilling vgl. Schulte, Geschichte, III. b S. 230. — Teichmann.

Schiltberger, Johann Peter, ⚭ 1684 in Stadtamhof bei Regensburg; früher Advokat beim Hochstift, 1713 Prof. in Ingolstadt, seit 1755 Emeritus, † 1759.

Schriften: Quaestiones selectae ex universo Jure, 1718, dergl. 1731. — Disputatio ad l. 49 Tit. 16 ss. de re militari, 1734. — Consilia seu Responsa civilia et criminalia, 1739. — Disput. ad l. 5 ss. de Pactis, 1748. — Disp. de Pace, 1748. — Disp. ad l. 50 Tit. 4, 5 et 6 ss. de munerioribus et honoribus, 1750.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.M. Univers., 1872, Bd. II. S. 507.

Begold.

Schilter, Johann, ⚭ 29. VIII. 1632 zu Pegau, wurde 1668 Amtmann in Suhl und später beim Konsistorium in Jena angestellt, ging nach Frankfurt a. M., dann nach Straßburg, wo er Rathsherr wurde, † 14. V. 1705.

Schriften: Exercitationes ad 50 libros Pandectarum, Jen. 1675—1680, zuletzt als Praxis jur. rom. in foro germ., Francof. et Lips. 1733. — Institutiones jur. can., Jen. 1681, c. praef. Boehmeri, Jen. 1713, ed. 7. Francof. et Lips. 1749. — De libertate ecccl. Germaniae libri VII., Jen. 1683. — Diss. de matrimonio, Jen. 1683. — Institutiones jur. publ. Rom. Germ., Argent. 1696. — Codex jur. feud. Alemanni, Argent. 1696, 2. ed. 1728. — Thesaurus antiquit. Teutonicarum, ed. Scherz, Ulm. 1727. — Institutiones jur. feudalis, Argent. 1695 (Kommentar von Buri, Gießen 1732—1738, von Runde, Gießen 1788). — Concordata nat. germ. 1708, 1720.

Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig. 1867, S. 71. — Jugler, VI. 72 ff. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 420; Der selbe, Deutsches Privatrecht, S. 92. — Schulte, Geschichte, III. b 53. — Teichmann.

Schlachthaus. Man unterscheidet öffentliche und Privat-S. Erstere sind den Gemeinden oder den Schlächtergewerben gehörige Anstalten, welche von den Schlächtern gemeinschaftlich zum Schlachten des Viehs und zur Verarbeitung des Fleisches benutzt werden, während letztere sich fast ausnahmslos in oder bei den Wohnhäusern der Schlächter befinden. Da mit den Privatschlächtereien vielerlei Uebelstände verbunden sind, so ist in neuerer Zeit das Bestreben der Staatsregierungen der meisten Europäischen Länder darauf gerichtet gewesen, öffentliche S. einzurichten. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß öffentliche S. überhaupt erst in neuerer Zeit entstanden seien; haben doch die Römer schon solche (Lanienae) gehabt, die mit derselben Pracht ausgestattet waren, wie andere öffentliche Gebäude, wie Bäder, Kirchen u. s. w.

Auch das Mittelalter hat öffentliche gemeinschaftliche S. aufzuweisen. In einer im städtischen Archiv in Liegnitz noch vorhandenen Urkunde vom 6. Februar 1373 bestätigt der Herzog Ludwig von Liegnitz für sich und als Vormund seiner Vettern den an die Stadt erfolgten Verlauf des sog. „Kuttelhofes“, d. h. S. Der selbe wurde 1789 vollständig neu gebaut. Niemand durfte anderswo als im „Kuttelhofe“ schlachten. Die Entstehungsgeschichte des Breslauer S. fällt in das 15. Jahrhundert.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden in verschiedenen Deutschen Städten unter

dem Namen von „Kuttelhäusern“ oder „Kuttelhäusern“ S. angelegt, die jedoch den Forderungen unserer Zeit in keiner Weise entsprechen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden in Frankreich in allen mittleren und größeren Städten moderne öffentliche S. eingerichtet. Diese Einrichtung verdankt es vorzugsweise Napoleon I., welcher unter dem 9. Februar 1810 dekretierte, daß alle Privatschlachtereien in den mittleren und größeren Städten zu beseitigen und gemeinschaftliche, öffentliche Etablissements derart zu errichten seien. Belgien folgte dem in Frankreich gegebenen Beispiel, so daß dort gegenwärtig ebenfalls in allen größeren Städten allen Ansprüchen genügende S. vorhanden sind. In der Schweiz, in Italien, in England und Schottland besitzen fast alle bedeutende Städte öffentliche S. In Österreich, Bayern, Baden und Württemberg sind die Gemeinden befugt, den S. zwang für sämtliche Arten von Vieh einzuführen, und zwar ist diese Materie gesetzlich geregelt in Österreich durch die Oesterr. Gew. O. vom 20. Dez. 1859, in Bayern durch das Polizei-StraßG. vom Jahre 1881 bzw. das Polizei-StraßG. vom 26. Dez. 1871, in Baden durch das Gew. Gef. vom 20. Sept. 1862, in Württemberg durch das Generaldekret vom 20. Juni 1721.

In Sachsen sind die vorkommenden öffentlichen S. im Besitz der Innungen. Der S. zwang, welcher sich nur auf Großvieh erstreckt, hat nur die Gewohnheit und die polizeiliche Anordnung zum Rechtsboden. In Hessen-Darmstadt hat die S. Frage noch keine gesetzliche Regelung gefunden; in einzelnen Städten, z. B. in Darmstadt, ist durch frühere landesherrliche Verordnung S. zwang eingeführt worden. In Preußen kam es nach dem Auftreten der Trichinose zu einer sehr lebhaften Agitation für die Errichtung öffentlicher S. Allein, trotzdem vielseitig und eingehend besonders seitens der ärztlichen Vereine für die Notwendigkeit der Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender S. plädiert wurde, kam es erst im Jahre 1868 zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie. Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868 wurden bis zum Jahre 1880 nur in zehn Städten öffentliche S. errichtet. Durch die in den betreffenden Städten gemachten Erfahrungen kam allgemein die Überzeugung zum Ausdruck, daß das Gesetz in einigen Punkten der Abänderung und Ergänzung bedürftig sei, wenn die Errichtung öffentlicher S. und die gebeihilfliche Weiterentwicklung der bereits vorhandenen gefördert werden sollte. Es wurde deshalb, besonders auf Anregung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, im Jahre 1880 ein Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868 berathen und im Jahre 1881 endgültig festgestellt, welcher die Befugnisse der Gemeinden auf diesem Gebiete bedeutend erweitert. Während denselben nach dem Gesetz vom 18. März 1868 nur die Befugnis zu stand, den Schlachtzwang und die Untersuchung des in das S. gelangenden Viehes einzuführen, sind dieselben nunmehr berechtigt:

- 1) „das von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführte Fleisch innerhalb gewisser Grenzen einer Untersuchung zu unterwerfen“;
- 2) „im städtischen Verkehr eine Sonderung des S. Fleisches und des von Außen eingebrochenen Fleisches durchzuführen“;
- 3) „die städtischen Schlächter zu nötigen, daß öffentliche S. der Stadt zu benutzen, wenn sie für ihren städtischen Gewerbebetrieb schlachten.“

Da die Entschädigungspflicht der Gemeinden den Besitzern von Privat-S. gegenüber ebenfalls vielerorts ein Hindernis für die Errichtung von öffentlichen S. gewesen, so wurde eine Deklaration des von der Entschädigung der Schlächter handelnden § 7 des Gesetzes vom 18. März 1868 hinzugefügt, ebenso eine Bestimmung über den Zeitpunkt, von welchem ab die Errichtung neuer Privatschlachstanstalten nicht mehr gestattet sein soll.

Das Gesetz verfolgt einen doppelten Zweck, nämlich 1) die mit dem Betriebe der Privatschlachttäten verbundenen Belästigungen der Nachbarschaft zu beseitigen und 2) das Publikum gegen den Genuss ungefunden Fleisches zu schützen. Nach der

gegenwärtigen Fassung sind sichere Handhaben gegeben, diesen doppelten Zweck vollständig zu erreichen.

Bezüglich der baulichen Einrichtung eines S. verdient Erwähnung, daß zu einer vollkommenen Einrichtung folgende besondere Abtheilungen erforderlich sind: 1) Viehställe zur Aufnahme des zu schlachtenden Viehes, 2) das eigentliche S. mit besonderen Abtheilungen zum Schlachten von Groß- und Kleinvieh und zum Schlachten von Schweinen, 3) ein Lokal zur Bereitung der Gingeweide und Abfälle, 4) ein solches zum Talgausmischen. Hierzu kommen noch Wohnungen für Angestellte, Brunnen, Wasserleitungen, Eiskeller, Dampfmaschinen u. s. w.

Lit.: Brandes, Ueber Schlachthäuser mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in der königl. Residenzstadt Hannover, 1865; Terssel, Die Notwendigkeit eines Schlachthäuses für Hannover, 1874. — C. Eh. v. Bülow, Öffentliche Schlachthäuser, ihre Notwendigkeit, Organisation und Rentabilität für alle großen und mittleren Städte, 1870. — C. Müller, Die Bedeutung eines öffentlichen Schlachthauses für Magdeburg, 1873. — Adam, Ueber Anlage und Einrichtung von Schlachthäusern, in Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht, 1875 Nr. 47 u. 48. — Jäger, Wie hat sich das Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser bewährt? in der Deutschen V. J. Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, 1875 S. 148. — Gerlach, Die Fleischkost des Menschen, 1875, S. 184. — Gobbin, Ueber öffentliche Schlachthäuser und die Einführung des allgemeinen Schlachtzwanges, in der V. J. Schr. für öffentl. Gesundheitspflege, 1876 VIII. — Ulrich, Ueber öffentliche Schlachthäuser, in der Bresl. ärztl. Zeitschrift, 1879 S. 189. — J. Esser.

Schlägerei, s. Raufhandel.

Schletter, Hermann Theodor, ♂ 23. IV. 1816 in Dresden, habilitierte sich 1839 in Leipzig, wurde 1848 außerordentl. Professor, 1854 außerordentl. Beisitzer des App.-Gerichts, 1865 ordentl. Honorarprofessor, † 19. VIII. 1873.

Fortscher von Hohig's Annalen, Herausgeber d. Jahrb. d. Deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzesgebung, Erl. 1855 ff., Red. d. Leipzig, Tageblatt 1846—1852, der Deutschen Monatsschrift (mit Lang) 1848—1854, des Sächs. Wochenblattes seit 1861.

Schriften: Handbuch der wichtigsten Sächs. Gelehrten allgemeinen Inhalts, Leipzig 1837. — Handbuch der juristischen und staatswissenschaftl. Literatur, Grimma 1840—1843. — Beitr. zur Deutschen, insbes. Sächs. Rechtspflege, 1848, 1869. — In Sachen der Mainzer Adolatenversammlung gegen Justizminister v. Mühlner, 1844. — Handb. der Deutschen Rechtsgegebung, Leipzig, 1846. — Der mündliche Strafpr., 1847. — Ueber den Entwurf einer Strafpr., 1853. — Zur Textkritik der Carolina (und Handbüchern), Leipzig, 1854. — Lehrb. des Sächs. Strafrechts, 1856, 2. Aufl. 1862. — Konstit. Kurs. Aug. von Sachsen vom Jahre 1572, Leipzig, 1857. — Allgem. handbuch der Freimaurerei, 1861—1866. — Maurerische Lebensansichten, 1863.

Lit.: Unsere Zeit, 1874, 5. Heft S. 358, 359.

Teichmann.

Schliemann, Adolf Karl Wilhelm, ♂ 21. VI. 1817 zu Mölln (Lauenburg), wurde 1848 Dozent und Advokat in Rostock, 1855 Rath in der Justizanzlei Schwerin, 1870 Rath am Bundes-Oberhandelsgericht, † 19. I. 1872.

Schriften: Die Clementinen und der Ebionitismus, Rost. 1843. — Die Haftung des Gedachten, Rost. 1848, 2. Aufl. 1850. — Krit. Bemerkungen zum Entwurfe eines HGB. Schwerin 1858. — Lehre vom Zwang, Rost. 1861. — Zeitschr. f. d. ges. H.R. XVI. 1—31.

Lit.: Entsch. des RDH.G. IV. (1872) S. 444, 445. — Pierer's Jahrb. III. (1873) S. 476.

Teichmann.

Schlözer, August Ludwig von, ♂ 5. VII. 1735 zu Jagstadt im Hohenlohe-Kirchbergischen, besuchte Wittenberg, Göttingen, war Hauslehrer in Stockholm und Uppsala, nahm eine Stellung bei dem Russischen Reichshistoriographen Müller ein, wurde 1762 Adjunkt der Akademie in Petersburg und Lehrer an der Rasumowskischen Anstalt, 1769 Professor der Politik in Göttingen, 1802 geadelt, † 9. IX. 1809 als Geh. Hofrat.

Schriften: Allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Gött. 1798, 1804 (Staatsgeschichte nach ihren Haupttheilen). — Systema politices, Gott. 1773. — Histor. Untersuch. über Russlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1777. — Staatsanzeige, Gött. 1782—1798. — Vorstellung der Universalhistorie, Gött. 1772, 3. Aufl. 1786. — Briefwechsel, Gött. 1775—1782.

Lit.: Schröder's öffentl. und Privatleben, von ihm selbst geschrieben, Gött. 1802 (von seinem Sohn [Verfasser der Anfangsgründe der Staatswirtschaft, russ. und deutsch, Riga 1804—1806] Leipzig 1828). — Pütter, Litt. II. 98. — Möhl, I. 75, 148; II. 439—459. —

Bluntschli, StaatsWör. B. IX. 241—246. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, 1874 S. 582—589. — Bock, Schlozer, Hann. 1844. — Bermelo, Schlozer ein Publizist im alten Reich, Berl. 1875. — Wessendorf, Die Begründung der neueren Deutschen Geschichtschreibung durch Gatterer und Schlozer, Leipzig. 1876. — Leichmann.

Schlußnote, s. Note.

Schlußtermin im Konkurse ist nach der Deutschen R.O. ein zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschlüßfassung über nicht verwertbare Massengegenstände und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß, also ein zur Regulirung der Schlußvertheilung vom Konkursgericht angefechteter und öffentlich bekannt gemachter Termin. Seine Anberaumung kann gelegentlich der Genehmigung der Schlußvertheilung erfolgen und muß so geschehen, daß bis zu seinem Eintritt mindestens drei Wochen Frist laufen und wiederum ein Monat nicht überschritten wird. Was ferner erstlich die Schlußrechnung anlangt, welche mit ihren Belegen und den etwaigen Anmerkungen des Gläubigerausschusses drei Tage vorher in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht auszulegen ist, so können außer einem etwaigen neuen Verwalter der Gemeinschuldner und jeder Gläubiger Einwendungen gegen sie erheben, aber bei Vermeidung der Entlastung des Verwalters nur im S. Können die Einwendungen im S. nicht durch Vereinbarung, Auflösung ic. erledigt werden, so sind sie im gewöhnlichen Prozeßwege entweder im allgemeinen Gerichtsstande des Verwalters oder in dem der geführten Verwaltung auszutragen. Die Beschlüßfassung zweitens über unverwertbare Gegenstände steht lediglich den Gläubigern zu; ergiebt sich dabei ein Verwerthungsmodus nicht, so sind sie der Verfügung des Schuldners wieder anheimzugeben. Einwendungen endlich gegen das Schlußverzeichniß sind im S. anzubringen, ohne daß sie hier entschieden werden müßten. Im S., mit welchem auch etwaige, dem Verwalter bis dahin nicht angezeigte Massansprüche präkludirt sind, kann, wenn die Verhandlungen nicht Hindernisse ergeben, möglicherweise die sofortige Auszahlung der Restmasse eintreten, das Gericht auch die Auhebung des Konkurses beschließen. — Die Oesterr. R.O. kennt den S. nicht. Die Einwendungen gegen den Entwurf der Schlußvertheilung sind wie bei den Abschlagsvertheilungen innerhalb Frist anzubringen und nicht in einem Termine; und wenn die Beschlüßfassung über unverwertbare Gegenstände und die Abnahme der Schlußrechnung sich auch zu einem S. kombiniren ließen, so steht die letztere doch nur dem Gläubigerausschuß und dem neuen Verwalter zu, denen die zum Termine freilich durch Anschlag am Gerichtshause geladenen Gläubiger nur Material zu Einwendungen liefern können, so daß die Verhältnisse auch hierin nicht übereinstimmen.

Quellen: Deutsche R.O. §§ 78, 150, 151, 159; Motive S. 380. — Österreich. R.O. §§ 146, 149 ff., 177 ff., 187 ff.

Lit.: Fußs, Deutscher Konf. Prz., § 29. — Kommentare zur Deutschen R.O. I.I. von v. Wilmowski, v. Sarwey, v. Völberndorff u. A. — R. Wieding.

Schlußvertheilung im Konkurse (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 90) ist nach der Deutschen R.O. die nach voraufgegangener Abschlagsvertheilung erfolgende Vertheilung der Restmasse des Schuldnervermögens. Ist dieselbe durch nachträglich festgestellte Konkursforderungen oder nachträglich dem Verwalter angezeigte Massansprüche erschöpft, so ist eine S., abgesehen davon, daß für die Zahlung nachträglich festgestellter Konkursforderungen die Form einer S. benutzt werden kann, an sich zwar gegenstandslos, soll jedoch mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Nachtragsvertheilungen, für welche das Schlußverzeichniß gleichfalls die Grundlage ist, nicht wegfallen. — Die S., die vom Konkursverwalter veranlaßt wird, bedarf nicht blos der Zustimmung des Gläubigerausschusses, sondern wegen der mit ihr verbundenen Auhebung des Konkurses und Präßision der nicht angemeldeten bzw. ohne die erforderlichen Nachweise gebliebenen Forderungen und Ansprüche auch der Genehmigung des Gerichts. Im Uebrigen soll sie eintreten, wenn die Verwerthung

der Masse beendigt ist; wo dieser Moment durch schwedende Prozesse über Masse gegenstände oder andere Hindernisse hinausgeschoben ist, kann das Gericht nach Erwägung der Verhältnisse und der sich gegenüberstehenden Interessen die Vornahme der S. anordnen oder aussetzen. Ihre Ausführung erfordert Klarstellung der noch übrigen Theilungsmasse, darum namentlich auch Abnahme der Schlufrechnung des Verwalters, welche im Schlufstermin erfolgt, und Klarstellung der Beträge aller noch nicht befriedigten Konkursforderungen, weshalb der Verwalter nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Abtragsvertheilungen, ein Verzeichniß derselben anzufertigen und zur Einsicht der Beteiligten in der Gerichtsschreiberei auszulegen hat. Gleichzeitig ist vom Verwalter die Summe der Forderungen und der Betrag der Restmasse öffentlich bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung an läuft auch hier eine Ausschlußfrist von zwei Wochen, innerhalb welcher nicht festgestellte Forderungen durch die dem Verwalter zu führende Nachweisung der Erhebung der Feststellungslage bzw. der Aufnahme des Prozesses, Forderungen Absonderungsberechtigter durch Nachweis des Verzichts oder Ausfalls, suspensiv bedingte Forderungen, für welche ein Anspruch gegen den Gemeinschuldner auf Sicherheitsleistung nicht bestand, durch Nachweis des Eintritts der Bedingung noch zur Verübungsfähigkeit gefördert werden können, mit deren Ablauf sie aber auch von der Konkursbefriedigung, und zwar in der Weise ausgeschlossen sind, daß die bei den Abschlagsvertheilungen für sie einbehaltenen bzw. einzuzahlten und mit Rücksicht auf mögliche Kompensationsbefugnisse für sie hinterlegten Beträge in die Theilungsmasse zurückfallen. In Folge der Nachweisungen hat der Verwalter das Verzeichniß binnen drei Tagen vom Ende der Ausschlußfrist zu berichtigten und danach wiederum zur Einsicht in der Gerichtsschreiberei auszulegen. Einwendungen gegen dasselbe sind im Schlufstermin, nicht binnen Frist, anzubringen und zu verhandeln; die Entscheidung kann im Termine oder später erfolgen und ist von Amtswegen zu zustellen und, wenn die Berichtigung des Verzeichnißes verfügt wird, in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niederzulegen, von welcher Zustellung bzw. Niederlegung die Frist zur sofortigen Beschwerde beginnt. Nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidungen verfügt das Gericht die Auszahlung der Restmasse an die Gläubiger des Schlufverzeichnißes, bei welcher die Anteile, welche nicht erhoben werden, und die Anteile, welche auf widersprochene und im Spezialprozeß beanspruchte, ferner auf suspensiv bedingte, aber mit Kautionsanspruch versehene, endlich auf resolutiv bedingte Forderungen, wegen welcher der Gläubiger die ihm obliegende Sicherheitsleistung nicht beschafft hat, entfallen, zurück behalten und nach Anordnung des Gerichts hinterlegt werden. — Nach der Oesterl. K.O. erfolgt die S., für welche im Wesentlichen die Vorschriften über die Abschlagsvertheilungen gelten, sobald das bekannte Masservermögen vollständig realisiert und über sämmtliche streitige Forderungen einschließlich etwaiger Kautionsverhältnisse endgültig entschieden ist. Doch soll die Unbestimmtheit des Rückfalls von Deckungsbeträgen für bedingte Forderungen und wiederkehrende Bezüge an die Masse die S. nicht ausschließen, da die Gläubiger auf die aus ihnen sich ergebenden Dividenden bedingt angewiesen werden können.

Quellen: Deutsche K.O. §§ 149 ff.; Mot. S. 308, 380 ff. — Österreich. K.O. §§ 187 ff.

Lit.: Fuchs, Deutscher Konf. Pr., § 29. — Kommentare zur Deutschen K.O. 1. l. von v. Böldendorff, v. Sarwey, v. Wilmowski u. a. R. Wieding.

Schlufvortrag, s. Hauptverhandlung (Bd. II. S. 288 ff.) u. Resümé.

Schmalz, Theodor Anton Heinrich, † 17. II. 1760 zu Hannover, studirte in Göttingen seit 1783 die Rechtswissenschaft, wurde 1787 zu Rinteln Prof., ging 1788 nach Königsberg, wurde 1798 Konsistorialrath, 1801 Kanzler, 1803 Geh. Justizrat und Direktor der Univ. Halle, seit 1809 am Kammergericht, 1810 erster Rector der Univ. Berlin, † 20. V. 1831.

Schriften: Denkwürdigkeiten des Grafen Wilh. zu Schaumburg-Lippe, Hann. 1788. — Berichtig. einer Stelle in der Venturinischen Chronik für 1808, Berl. 1815 (verdächtigte den Zugembund und gab Anlaß zu einer heftigen Polemik). — Encyclopädie des Gemeinen Rechts, Königslb. 1790. — Handbuch des Römischen Privatrechts, Königslb. 1793, 2. Aufl. 1794. — Das Recht der Natur, Königslb. 1795 (Die Wissenschaft des natürlichen Rechts, herausgeg. von Jarcke, Leipzig 1891). — Encyclop. der Cameralwissenschaften, Königslb. 1797, 2. Aufl. 1819. — Staatsverfassung Großbritanniens, Halle 1806. — Handb. d. canon. Rechts, Berl. 1815, 3. Aufl. 1834. — Das Europäische Völkerrecht, Berl. 1817. — Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, Berl. 1818. — Staatswirthschaftslehre in Briefen, Berl. 1817. — Ansicht der ständischen Verfassung in der Preuß. Monarchie, (2) Berl. 1823. — Das Deutsche Staatsrecht, Berl. 1825. — Grundgesetze des Deutschen Bundes, Berl. 1825.

Lit.: Schmidt, Neuer Retrolog der Deutschen, IX. S. 438—443. — Roscher, Gesch. der Nationalökonomie, 1874, S. 498. — Schulte, Geschichte, III. b S. 173—175. — Mohl, II. 47, 248, 264.

Schmalzgrueber, Franz, ♂ 1663 zu Griesbach, 1705 Prof. d. Kan. Rechts zu Dillingen, 1709 in Ingolstadt, 1716 wieder in Dillingen, † 7. II. 1735. Bekannt durch sein Jus eccl. univ., Dillingen und Ingolstadt 1717—1727; Ingolstadt 1728; Neap. 1738; Rom 1843—1845. — Consilia seu responsa juris, Ingolstadt 1722; Dillingen 1740.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 160.

Teichmann.

Schmauß, Joh. Jak., ♂ 10. III. 1690 zu Landau im Elsass; wurde, nachdem er in Halle einige Zeit gelehrt, 1721 vom Markgrafen von Baden-Durlach zum Hofrat, 1728 zum Kammergericht ernannt, ging 1734 nach Göttingen, 1743 nach Halle, 1744 zurück nach Göttingen, † 8. IV. 1757.

Schriften: Reichshistorie 1720, (5) 1751. — Corp. jur. publ. sacri Rom. imp. acad., Leipzig 1722, (6) 1774, von Hommel 1794. — Corp. jur. gentium acad., Lips. 1730—1732. — Einleitung zur Staatswissenschaft, Leipzig 1741—1747. — Neues System des Rechtes der Natur, Göt. 1754. — Aladem. Reden, Lemgo 1766.

Lit.: Schulze, Einl., S. 85. — Pütter, Litt., II. 3, 443.

Teichmann.

Schmerzensgeld ist der einem Verlehrten gebührende Ersatz für die von ihm in Folge einer Körperverletzung erlittenen physischen Schmerzen.

I. Dem Röm. Recht war das S. unbekannt (*quia liberum corpus nullam recipit aestimationem* — l. 7 i. f. D. de his, qui effud. 9, 3), anerkannt war es dagegen schon in dem älteren Deutschen Recht (vgl. die Nachweisungen bei Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. § 203, Anm. 26) und wurde in der Praxis als der natürlichen Billigkeit und den Deutschen Rechtsanschauungen entsprechend ganz allgemein gewährt, seit es in Art. 20 der CCC erwähnt war. Wie v. Wächter (Die Buße, S. 81 ff.) ausführt, fing man seit dem 17. Jahrhundert an „die Ersatzklage bei Körperverlehrungen nach ihrem bedeutendsten Gegenstande, den erlittenen Schmerzen, als Klage auf das S. zu bezeichnen“. Diese Klage ist demnach eine *actio legis Aquiliae utilis*, nicht eine *actio iniuriarum ex legi Corneliae utilis*, sie ist eine Ersatz-, nicht eine Straßlage. Nach dieser übrigens noch in der neueren Literatur (vgl. z. B. Bruns im Th. I. S. 439) und in der neueren Judikatur (vgl. z. B. das Urtheil des OApp.Ger. Lübeck vom Jahre 1873 bei Seuffert, XXXII. 239) nicht unbestrittenen juristischen Konstruktion beantworten sich die beiden viel behandelten Kontroversen über die Ausmessung des S. und über seine Zulassung bei fulposen Delikten dahin, daß die Bemessung sich zu richten hat nach Art und Größe der ausgestandenen Schmerzen, nicht nach dem Maße des Verhaldens des Verlehrten, und daß auf ein S. in allen Fällen der Körperverlehrung, auch den nur auf Fahrlässigkeit zurückführbaren, erkannt werden kann. Die Vererblichkeit des S.anspruches auf die Erben des Verlehrten ist nach beiden Ansichten ausgeschlossen, weil der in dem S. gewährte Ersatz immerhin eine Art von Genugthuung für den von dem Verlehrten erduldeten Schmerz ist, welche von seinen Erben nicht beansprucht werden kann (s. den Art. Schadensersatz). Durch das Rechtsinstitut der Buße (StrafGB. §§ 188 u. 231) wird demnach das

S. keineswegs bestreitigt, wie das erwähnte Lübecker Urtheil behauptet, es wird nur durch die Zuerkennung einer Buße, die ja lediglich den Charakter einer Entschädigung hat (s. den Art. Buße), im einzelnen Falle die weitere Geltendmachung eines Anspruches ausgeschlossen (StrafGB. § 231). Aus dieser Natur des S. bestimmt sich auch die Haftung mehrerer Mithäuter; ein Erfahrt braucht nur einmal geleistet zu werden, nicht — wie eine Strafe (Privatstrafe) — von jedem ganz, die Mithäuter haften also nur in solidum, nicht jeder auf das Ganze.

II. Unter den Partikularrechten billigt das Preuß. Allg. LR. (I. 6 §§ 112—114) ein S. nur Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu denen körperliche Verlegerungen aus Vorfall oder grobem Versehen zugefügt worden sind. Der Betrag soll zwischen der Hälfte und dem Doppelten der erforderlichen Kurkosten bemessen werden. Dem vornehmen Mann wird ein höheres Ehrgefühl zugemuthet, seine Schmerzen sind unschätzbar und kommen nur als Strafzumessungsgrund in Betracht. Da es sich nicht um ein Standesvorrecht handelt, sondern um „einen tatsächlich bestehenden Unterschied der Stände“, so sind diese Bestimmungen durch Art. 4 der Preuß. Verfassung nicht aufgehoben (Entsch. des Otrib. in Striehorst's Archiv, Bd. XXXII. S. 190); das Unpassende derselben wird indessen allgemein anerkannt.

Das Österreichische Allg. BGB. gewährt in § 1325 dem Verleger „ein den erhobenen Umständen angemessenes S.“, dessen Höhe demnach lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Der Anspruch darauf ist unvererblich (arg. § 1317), sofern nicht die Klage von dem Verleger bereits angestellt oder vorbereitet ist. In gleicher Weise verpflichten das Sächsische BGB. und das Zürcher GB. (Bluntschli) denselben, welcher durch seine Verschuldung (also dolus und culpa)emand an dessen Körper verletzt, zur Bezahlung eines angemessenen S. an den Beschädigten. In Baden und Württemberg ist der Anspruch auf S. ausdrücklich aufgehoben. Ebenso ist er dem Code civil unbekannt.

III. Von Reichsgesetzen wird das S. außer in den erwähnten §§ des R-StrafGB. indirekt berührt durch das Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. c. herbeigeführten Tötungen und Körperverlegerungen, vom 7. Juni 1871 (R.G.BI. S. 207), welches in § 3 für den Fall einer Körperverlegerung nur den Erfahrt der Heilungskosten und des erlittenen Vermögensnachtheils gewährt, im § 9 indessen die weitergehenden Landesgesetze aufrecht erhält (vgl. Entsch. d. Reichsger. I. S. 277), und durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.BI. S. 347), welches in § 11 im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden lediglich die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten zuspricht.

Für die Bemessung des S. ist jetzt ganz allgemein der § 260 der CPC. maßgebend („Schaden oder ein zu erreichendes Interesse“).

Quellen: CCC art. 20. — Allgem. LR. I. 6 §§ 112—114. — Oesterr. Allg. BGB. § 1325. — Sächs. BGB. § 1489. — Bad. LR. Art. 1382 ff. — Württemb. Gesetz vom 5. Sept. 1839 Art. 14. — Code civil art. 1382—1386. — Vgl. die angeführten Reichsgesetze.

Lit.: Glück, Bd. X. S. 388 ff. — Gensler im Archiv für die civil. Prax. Bd. I. S. 151 ff. — Seitz, Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldfrage, 1860 und dazu v. Stinchings in v. Pözl's Archiv. V.J. Schr. Bd. II. S. 590 ff. — Die Pandektenlehrbücher von Sintenis, Bd. II. S. 125 und Windscheid, Bd. II. S. 455 (5. Aufl. S. 715 u. 716). — v. Wächter, Die Buße bei Bekleidungen u. Körperverlegerungen, 1874, S. 72—87. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. S. 203 (S. 416—419). — Seuffert's Archiv I. 220; IV. 227; VIII. 138; XII. 316; XIII. 31; XV. 131; XVIII. 42, 138; XXIII. 31; XXV. 26; XXVII. 30; XXXI. 230, 232; XXXII. 239. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, Bd. II. § 151. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. II. § 261. — Koch, Kommentar zum Allgem. LR. (I. 6 §§ 112—114). — Unger, System des Oesterr. Privatrechts, Bd. II. § 114 Anm. 16 (S. 365).

Reil.

Schmid, Johann Kaspar v., Freiherr auf Haslach u., ⚭ 1622 zu München, † 1693. Studierte zu Ingolstadt, ward geheimer Kanzler in Bayern, als welcher er der Bahnbrecher für die später durch den nachfolgenden Kanzler v. Kreittmair durchgeführte Gesetzgebungsreform geworden ist. Auf ihn sind auch die Bayerischen Amortisationsgesetze zurückzuführen. Insofern seine Kommentare den Civilprozeß betreffen, sind dieselben in der Bayer. Gerichtspraxis noch bis in die neuere Zeit in Ansehen gestanden.

Schriften: *Systema Praetensionum Bavariarum seu Jura Domus Bavariae.* — Kommentar über die erklärt Landesfreiheit (verloren gegangen). — *Commentaria amplissima ad Ius Municipale Bavicum in tres Tomos divisa.* — *Commentarii ad Processum Summarium et Edictalem, Pontificum et Pandectorum leges, feudorum usus, atque locorum consuetudines.*

Lit.: Oberbayerisches Archiv Bd. I. S. 379.

Bezold.

Schmid, Karl Ernst, ⚭ 24. X. 1774 zu Weimar, wurde 1804 Stadtgerichtsrath, 1809 Prof. in Jena, dann 1811 in Hildburghausen Vizepräsident, 1813 Geheimrath, 1816 in Jena bei den Konferenzen zur Abfassung einer Gerichtsordnung und Errichtung eines Oberappellationsgerichts zugezogen, lehrte daselbst, † 28. VI. 1852.

Schriften: Neben die Vertheilung der Kriegsschäden, Hilbd. 1808. — Krit. Einleit. in d. ges. Recht des Franz. Reichs (in d. bürgerl. Recht), Hilbd. 1808, 1809. — Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814. — Der Deutsche Bund, eine Zeitschrift, Jena 1815. — Neben das Bürgerrecht der Juden, 1816. — Beitr. zum Strafrecht (Berth. für Dr. Kohlrausch), Jena 1818. — Neben Preßfreiheit und ihre Grenzen, Jena 1818. — Quadruplit in Sachen der fünf Brüder Freih. v. Ebersberg gegen Graf v. Frohberg betr., Herzfeld, Mein. 1820. — Lehrbuch des Gem. Deutschen Staatsrechts, Jena 1821. — Der Büchernachdruck, Jena 1823. — Neben die Thronfolgeordnung in Großbritannien und Hannover, Jena 1835. — Verhüllt am „Hermes“.

Lit.: Günther, Lebensstizzen, Jena 1858, S. 83. — Brockhaus. — Mohl, I. 273, 281; II. 328.

Teichmann.

Schmid, Reinhold, ⚭ 29. XI. 1800 zu Jena, trat in burschenschaftliche Verbindungen ein, was nach langwieriger Untersuchung ihm eine mehrjährige, durch Begnadigung auf 1 Jahr beschränkte Festungsstrafe einbrachte, wurde 1832 außerordentl. Prof. in Jena, ging 1836 nach Bern, später nach Jena zurück, † 21. IV. 1873.

Schriften: Gesetze der Angelsachsen, Leipzig 1832, neue Bearb. 1858. — Theorie und Methodik des bürgerl. Rechts, Jena 1848. — Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863.

Lit.: Günther, Lebensstizzen, 1858, S. 94, 95. — Unsere Zeit 1873, II. 281.

Teichmann.

Schmidt, Johann Ludwig, ⚭ 22. IV. 1726 zu Quedlinburg, wurde 1749 in Jena Advokat, 1766 ord. Prof., 1771 Hofrath, † 2. VIII. 1792.

Bekannt durch sein Praktisches Lehrbuch v. gerichtl. Klagen und Einreden, 1774, 9. Aufl. Jena 1845. — Hinterlassene Abhandlungen verschiedener praktischer Rechtsmaterien von Faselius, Leipzig 1795.

Lit.: Neusef, XII. 285—287.

Teichmann.

Schmidt-Philadelph, Justus v., ⚭ 8. X. 1769 zu Wolsenbüttel, wurde 1799 Konsistorial-, Grenz- und Lehnsherr, 1806 Hofrath und Geh. Sekretär im Ministerium des Herzogs von Braunschweig, nahm an dem Wiener Kongreß Theil, trat wegen arger Beleidigungen und Verfolgungen von Seiten des Herzogs Karl in hannöversche Dienste, wurde Chef des Justizdepartements, 1832 Landdrost in Hildesheim, lehrte nach Braunschweig zurück, † 23. IX. 1851 zu Wolsenbüttel.

Schriften: Beitrag zur Lehre von den Prozeßosten, Helmst. 1793. — Jurist. Mißel-laneen, Schwerin 1795. — Neben den Eid, Helmst. 1798. — Anleitung für Anfänger in der Deutschen Diplomatik, Braunschw. 1804. — Neben meinen Austritt, Hann. 1827.

Lit.: Brockhaus.

Teinmann.

Schmidt-Philadelph, Konrad Friedrich v., Bruder des Vorigen, ⚭ 3. VII. 1770 zu Braunschweig, erhielt 1794 das Dänische Indigenat, wurde Sekretär des Staatsministers Grafen v. Schimmelmann, 1821 Staatsrath, 1822 Mitdirektor der königl. Reichsbank, 1829 Konferenzrath, † 15. XI. 1832.

Schriften: Versuch einer Darstellung des Dänischen Neutralitätssystems, Kopenh. 1802—1804. — Über das jehige Verhältnis der jüdischen Nation zu dem christl. Bürgervereine (1809), Kopenhagen. 1817. — Europa und Amerika, Kopenhagen. 1820 u. 1832. — Der Europ. Bund, Kopenhagen. 1821. — Proben polit. Redekunst, Kopenhagen. 1824. — Neben die neuerlichen Aufrügungen in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhagen. 1830.

Lit.: Brockhaus.

Leichmann.

Schmier, Franz, ⚭ 8. XII. 1680 zu Grönenbach, wurde Prof. in Salzburg 1713, † 22. XI. 1728 als Rektor.

Seine Schriften verzeichnete Schulte, Geschichte, III. a S. 165. — Wurzbach, XXX. 325.

Sein Bruder Benedict, ⚭ 1682 zu Grönenbach, 1714 Prof. in Salzburg, † 28. VI. 1744.

Seine Schriften bei Schulte, Geschichte, III. a S. 166. — Wurzbach, XXX. 325.

Leichmann.

Schmitthennner, Friedr. Jakob, ⚭ 17. III. 1796 zu Oberdreib im Fürstenthum Wied, seit 1830 Prof. der Staatswissenschaften in Gießen, 1832—1835 in Darmstadt, wieder in Gießen, † 19. VI. 1850. Bedeutend als Schriftsteller auch auf sprachwissenschaftl. Gebiete.

Er schrieb: Grundriss der polit. und histor. Wissenschaften, Gießen 1830—1832. — Zwölf Bücher vom Staate, Gießen 1839, 1843, 1845.

Lit.: Mohl, I. 62, 76, 137, 281. — Bluntschli, Geschichte, 605—610. — Raltonborn in Bluntschli's Staats-Wörter-B. IX. 249—251.

Leichmann.

Schaubert, Andreas Joseph, ⚭ 30. XI. 1750 zu Bingen a. Rh., trat zur evang. Kirche über, wurde 1783 außerord. Prof. in Gießen, 1784 in Helmstädt, 1786 in Jena, 1809 Ordinarius, Geh. Justizrat, † 10. VII. 1825.

Schriften: Gründl. der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten, Marb. 1780. — Beitr. zum Deutschen Staats- und Kirchenrecht, Marb. 1781—1783. — Lehrrecht, Braunschw. 1784, 1786, 3. Aufl. 1799. — Über Kirche und Kirchengewalt, Jena (1789) 1795. — Grunds. des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena 1794—1806. — Auch der Regent ist an die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gebräuche gebunden, Rost. 1795. — Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Jena 1806.

Lit.: Neuer Retrolog der Deutschen 1825 S. 1491. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 76, 77. — Schulte, Gesch. III. b S. 164.

Leichmann.

Schaubert, Jul. Friedr. Theod., ⚭ 6. VII. 1786 zu Helmstädt, wurde 1812 außerord. Prof. in Jena, dann außerord. Besitzer des Schöppenstuhls, † 5. I. 1854.

Schriften: Diss. ad legem Dig. de publiciana in rem act. select. observ., Jen. 1810. — Das Familienverhältnis nach seiner Bedeutung für Tolein, Bildung und gesellsc. Zustand der Menschen, Jena 1816, 1817. — Lehrbuch der Wissenschaftslehre des Rechts, Jena 1819. — Gültsbuch für die juristische Praxis, Jena 1858.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 85, 86.

Leichmann.

Schnebrüche (Thl. I. S. 501). Hiermit bezeichnet man das durch Schneewetter in Waldungen umgebrochene Holz. Von juristischem Interesse sind die S. nur dann, wenn einer anderen Person, als dem Eigentümer des betr. Waldes, das Recht zusteht, sich derartiges Holz anzueignen. Ein solches Recht wird gewöhnlich nur den Mitgliedern einer Gemeinde an den Gemeindewaldungen zustehen. Das Recht der Gemeindeglieder hat entweder die Natur einer Rustikalservitut, ist also mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden und setzt solchen voraus, oder es ist dasselbe durch einen Gemeindebeschluss den Gemeindegliedern eingeräumt worden. Ob im letzteren Fall das eingeräumte Recht ein unwiderrufliches oder widerrufliches ist, hängt von dem Inhalt des Verleihungsbeschlusses ab. Denkbar ist das Recht auf S. auch an den Waldungen einer Privatperson, alsdann aber natürlich allein in der Gestalt einer Prädialservitut.

Lewick.

Schneidewin (Denitomus), Johann, ⚭ 4. XII. 1519 zu Stollberg, im Hause Luther's erzogen, 1548 Prof. in Wittenberg, 1550 zum Doktor promovirt; Konzulent und kurfürstl. Rath, † 1568 zu Zerbst.

Sein Institutionenkommentar herausg. von Wezenbeck, 1573, von Brederode und Gothofredus, 1596.

Lit.: v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 309, 310 u. d. Teichmann.

Schnell, Samuel, ⚭ 1775 zu Burgdorf, studirte in Tübingen, wurde in der Helvetischen Periode Senator und Präsident des Kriminalhofs in Bern, nach der Mediation Advoiat, 1806 Prof. des Bernischen Rechtes und vaterl. Geschichte an der Akademie, in welcher Stellung er, als Gründer einer wissenschaftlichen Rechtsschule im Kanton Bern und Redaktor der wichtigsten Gesetze (Civilprozeßordnung 1821, Civilgesetzbuch 1825) bis zum Jahre 1842 verblieb, † im Januar 1849.

Schriften: Handbuch des Bernischen Civilrechts, Bern 1809 u. 1811; des Bernischen Civilprozeßes, Bern 1810. — CGB. der Stadt und Republik Bern mit Anm., Bern 1826 bis 1834. — Gesetzbuch über das gerichtl. Verfahren in Civilrechtsachen für Bern mit Anm., Bern 1822 und 1835.

Lit.: Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, Baden 1871, Bd. II. N. 68. — Münzinger, Rektoratebre vom 15. Nov. 1865, Bern 1866, S. 33 (Zeitschr. d. Bern. Juristenvereins II. 394, 395, 401—406). — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 76, 93, 102. Teichmann.

Schöffen. Die Schöffen des Altdeutschen Rechts waren Zeugen und Weiser des im Volle lebenden Rechtsbewußtseins, aus der Gesamtzahl der Gerichtsgenossen hervorgezogen, um auf die Frage des Richters (d. h. des Trägers der Gerichtsgewalt) das Urtheil zu finden. Das hereindringende Juristenrecht und das Selbständigenwerden der im Altdeutschen Recht in eine reine Rechtsfrage umgesetzten Thatfrage mußte die Schöffen aus ihrer Stellung verdrängen; sie wurden seit der Carolina Solennitätszeugen, Figuranten zur scheinbaren Kompletirung der Gerichtsbank, Beisitzer bei Verkündung des von einem entfernten Juristenkollegium auf Grund der Akten gesprochenen Urtheils. Natürlich sank der Name immer mehr theils in Mißachtung, theils in Vergessenheit. Die Versuche, der Jury einen spezifisch Deutschen Charakter dadurch beizumessen, daß man für sie den Namen Schöffengericht vindizirte (s. z. B. Leue, Das Deutsche Schöffengericht, Leipzig 1847), blieben ohne praktische Bedeutung. — Indessen hatten sich hier und da (zumal in Württemberg) Spuren der S. bei den Strafbehörden unterster Ordnung, wo es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, erhalten. Hieran knüpften nach Einführung des mündlichen Strafverfahrens einzelne Deutsche Gesetze zu dem Zwecke an, um auch bei Strafsällen unterster Ordnung nicht auf die Entscheidung eines Einzelrichters kompromittieren zu müssen. Dies geschah (durch Beziehung von zwei Bürgern als S.) in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, Baden und in der StraßP. für die 1866 erworbenen Provinzen Preußens.

Zwischenzeitlich waren in dem Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Jury Einzelne (mit dem größten Aufwand von Scharfsinn und Beharrlichkeit v. Schwarez) auf den Gedanken gekommen, die erwähnte Einrichtung zu benützen, um so die auch von ihnen anerkannten Vortheile des Schwurgerichts mit Vermeidung der Nachtheile zu erlangen. Da die komplizierte Fragenstellung nur dadurch nötig gemacht werde, daß die Geschworenenbank selbständig der Richterbank zur Seite steht, meinte man aller Noth ein Ende zu machen, indem man das Juristen- und Laienelement zu einem Kollegium vereinte. Die Vertheidiger der Jury erhoben gegen diesen Vorschlag scharfen Widerspruch, indem sie nachzuweisen suchten, daß durch solche Berufung ungleich ausgerüsteter Personen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit gerade die Schattenseiten des Jurysystems gestärkt, die Vortheile fast ganz aufgehoben würden, während die Schwierigkeiten der Fragestellung gar wol durch Reform des Schwurgerichtsverfahrens ohne Alterierung der Grundform gehoben werden können.

In der That gelang es nicht, durch die Empfehlung des S.gerichts das Fortschreiten der Jury aufzuhalten. Doch kam eine andere Bewegung auf dem Gebiete des

Straßpr. auch der Ausdehnung der Schöffengerichte in dem eben erörterten Sinne zu Statten: die immer deutlicher werdende Einsicht, daß eine Berufung gegen das Erkenntniß über die Thatfrage im mündlichen Verfahren nicht am Platze sei. In diesem Sinne hat der Oesterl. Straßp.O.-Entw. von 1863 bei den Straffällen unterster Ordnung dem Richter drei Schöffen an die Seite gesetzt, so daß bei Stimmengleichheit Freisprechung erfolgen, dagegen aber die Berufung ausgeschlossen sein sollte. Eine Weiterführung dieses (in Österreich wieder ausgegebenen) Gedankens ist es, daß die Württ. Straßp.O. von 1868 nicht blos für die Verhandlungen der Oberamtsgerichte neben zwei Juristen drei Schöffen zu einem Kollegium vereint, sondern die der Kompetenz der Französischen Zuchtpolizeigerichte entsprechende Mittelklasse der Straffälle (d. h. die nicht vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen und Vergehen) einem Kollegium zuweist, welches (als Strafammer des Kreisgerichtes) aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei S., eventuell aus vier Richtern und drei S. besteht, und welches dem Angeklagten ungünstige Urtheile nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen gegen drei, eventuell von fünf Stimmen gegen zwei fassen kann, während zur Strafbemessung einfache Stimmenmehrheit genügt. Dagegen ist andererseits gegen Endurtheile auf dem ganzen Gebiet des Strafprozesses nur mehr die Richtigkeitsbeschwerde eingeräumt. — Im Königreich Sachsen endlich wurde am 1. Okt. 1868 ein Gesetz erlassen, welches die Straffälle unterster Ordnung zwar den Einzelrichtern beläßt, jedoch die anderen nicht den (gleichzeitig eingeführten) Schwurgerichten zugewiesenen Straffällen einem Kollegium überantwortet, das aus drei Richtern und vier S. besteht, über die Schuldfrage mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen inappellabel entscheidet, während die Strafbemessung von den drei Richtern allein mit Offenhaltung der Berufung vorgenommen wird. — Daß die Errichtung ungemein komplizirt sei und die ganz willkürlich aufgestellten Verschiedenheiten des Strafverfahrens noch steigere, läßt sich nicht verkennen; der lösliche Zweck, Abschaffung der Berufung unter Herbeiführung neuer Garantien des richterlichen Verfahrens, wäre besser durch Aufstellung eines Kollegiums von vier Richtern oder noch besser durch Ueberweisung der korrektionellen Fälle an eine kleine Jury (etwa von sechs) erreicht worden.

Eine neue, ganz unerwartete Wendung war dem Streit dadurch gegeben worden, daß das Preußische Justizministerium sich dafür entschied, in dem Entwurf des Gesetzes über die Deutsche Gerichtsorganisation und dem der Deutschen Straßp.O. den S. in den Gerichten jeder Ordnung Raum zu gewähren (Denkschrift über S., ausgearbeitet im Preuß. Justizministerium, Berlin 1873). Schon das Bekanntwerden dieser Absicht rief eine große literarische Bewegung hervor, die noch eine Zeit lang fortwährte, obgleich die im Herbst 1874 dem Deutschen Reichstage vorgelegten Entwürfe die S.-gerichte nur mehr als Gerichte für Uebertretungen und leichtere Vergehen (§§ 14 bis 45, 55 des Ges.) hinstellten und aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen zusammensetzten. Verfolgt man diese Bewegung aufmerksam und betrachtet man den Stand der Sache, wie er sich etwa Ende 1873 in den zwei neuesten und bedeutendsten Streitschriften gegen die Jury (denen von Binding und Schütze) darstellte, so kann wol kein Unbefangener mehr darüber im Zweifel sein, daß die sog. S.-frage nur eine neue Phase in dem alten Streite zwischen Geschworenengerichten und reinen Juristengerichten war. Die S. rekrutirten ihre Anhänger aus dem Lager konsequenter oder rückfälliger Gegner der Jury; ihre erste Ausstellung war ein geschickter Schachzug, darauf berechnet, entweder das Fortschreiten des Jurygedankens aufzuhalten, oder, falls dies nicht gelingen sollte, den Übergang unter seine Fahnen zu maschiren. Gelingt es daher, sei es durch literarischen Kampf, sei es durch eine legislative That, die Jury zu überwinden, dann wird das S.-gericht von selbst verschwinden, da es für die meisten und bedeutendsten seiner Anhänger dann keinen Zweck erfüllt hätte und selbst zum Gegenstande ihrer Angriffe geworden, auch von den besiegten Verfechtern der Jury nicht vertheidigt würde, denen es für

das Verlorene, insbesondere für die Summe geistiger Arbeit, die in Deutschland auf die Erfassung, Aneignung und Fortbildung des Jurymgedankens seit 1848 verwendet ward, keinen Erfolg bieten könnte. Vielmehr dürften auch unter ihnen Diejenigen überwiegen, welche vor die Wahl: „reines Juristengericht“ oder „S. gericht“ gestellt, sich keinen Augenblick bedenken, für ersteres zu stimmen.

Lit: Für Schöfengerichte, oder vielmehr eher noch für Schöfengerichte als für das Geschworenengericht (Hyc, Schwurgericht (Wien 1864), S. 676—680. — v. Schwarze, Geschworenenengericht und S. (1864); Derselbe, Das Deutsche Schwurgericht und dessen Reform (Erl. 1865), S. 165 ff.; Derselbe, Strafsprozeßgesetze im Königreich Sachsen, Bd. II. Heft 3; Derselbe, Das Schöfengericht, Leipzig 1873; Derselbe in v. Holzendorff's Handbuch II. S. 567—578. — Jachariä, Das moderne Schöfengericht, Berlin 1873. — H. Meyer, Die Frage der Schöfengerichte, geprüft an der Aufgabe der Geschworenen, Erl. 1873; Derselbe, Die Gegner des Schöfengerichts (an der Spitze eine Aufzählung derselben), in Goldammer's Archiv XXI. S. 869 ff. — Spinola, Schwurgerichte und Schöfengerichte, dagebst XX. S. 225 ff. — Binding, Der Kampf um die Bezeichnung der Deutschen Strafgerichtsbank, im XXXII. Bande der Preußischen Jahrbücher; Derselbe, Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts, Leipzig 1876. — Schühe, Laien in den Strafgerichten? Leipzig 1873. — Kürk, Schwurgerichte oder Schöfengerichte, Allgem. Deutsche Strafrechtszeitung XII. S. 177 ff. — Direktor v. Schott in der Augsb. Allgem. Btg. 1872 u. 1873. — Vollert, Schwurgericht oder Schöfengericht, Jena 1873. — Gegen das moderne Schöfengericht: Mittlermaier, Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöfengerichte, Berlin 1866. — Glaser, Zur Jurymfrage (Wien 1864), S. 80—70, 2. Aufl. unter dem Titel: Schwurgerichtl. Erörterungen (Wien 1875), S. 138 ff. — v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (1865), S. 53 ff.; Derselbe, Zur Frage der Geschworenen- u. Schöfengerichte, Berlin 1873. — John, Ueber Geschworenengerichte u. Schöfengerichte, Berlin 1872. — Mayer, Geschworenengerichte u. Schöfengerichte, Berlin 1872. — Gotthelf, Schwurgerichte und Schöfengerichte, München 1873. — Süssfeld, Geschworene oder S.? München 1878. — Wellmann, Geschworene oder S.? Berlin 1873. — Wahlberg, Kritik des Entwurfes einer Deutschen StrafPO. (Wien 1873), S. 10 ff. und Allgem. Deskr. Gerichtszeitung 1872, S. 1 ff.; Derselbe in der Allgem. Deutschen Strafrechtszg. XIII. S. 40 ff. — Neist, Vier Fragen (Berlin 1874), S. 142 ff. — Petsch in der Allgem. Deutschen Strafrechtszg. XII. S. 321 ff. — Gr. Zimmermann, Ueber das projektierte Schöfengericht, Gerichtsaal 1873, S. 223 ff. — v. Rönne, Die Aufgaben des Bürgerelementes im Strafprozeß, Leipzig 1876. — Lauhn, Von der Einführung der Schöfengerichte ist für die Kriminalrechtspflege kein Gewinn zu hoffen, Köln 1873. — Walther in der Augsb. Allgem. Zeitung 1872 und 1873, insbes. Nr. 334 u. 335, Jahrg. 1872. — Darstellungen gegebener Schöfengerichtseinrichtungen in Gerichtsaal 1865, S. 53 ff. (Haager); Goldammer's Archiv XVI. 612, 678 ff. (Heinze); XVIII. 719, 793 ff. (Zimmermann); XVII. 257; XVIII. 585 (v. Schwarze). — Ueber den gesammten Streit: Verhandlungen des 9., 10. und 11. Deutschen Juristentages. — S. übrigens die Lit. hinter d. Art. Schöfengericht.

Schöfengericht als Strafgericht unterster Ordnung. — Nach den neuen Deutschen Reichsgesetzen ist das S. lediglich Strafgericht unterster Ordnung, dem Gericht unterster Ordnung überhaupt (dem Amtsgericht s. diesen Art.) eingefügt, bei welchem ein Staatsanwalt die Funktion der Staatsanwaltschaft versieht (GBG. §§ 25 und 143, §. 3).

I. Der organisatorische Gedanke, welcher hier zu Grunde liegt, hat allerdings insofern eine Modifizierung erlitten, als ursprünglich Werth darauf gelegt war, auch bezüglich der Rechtsmittel das Verfahren vor den Gerichten aller Ordnungen gleich zu gestalten und die Heranziehung des Laienlementes also auch hier eine Art von Surrogat für die ausgeschlossene Bestrafung gegen den Ausspruch über die Thatfrage hätte bilden sollen. Jetzt, wo die Berufung gegen die Urtheile der S. zugelassen ist, handelt es sich also nur darum, daß auch in den Strafsällen niederster Ordnung eine kollegiale Entscheidung erfolgen soll. Das S. bildet dem Prinzip nach ein Kollegium, vor welchem die Hauptverhandlung stattzufinden hat, und das zum Amtsrichter in demselben Verhältniß steht, wie die Strafammer zum Vorsitzenden in der Hauptverhandlung; es findet keine Theilung der richterlichen Aufgaben statt, die Schöffen nehmen mit dem Amtsrichter an der Entscheidung über Incidentalfragen und an der Schöpfung des gesamten Erkenntnisses Theil. Allerdings sind Ausnahmen nach zwei Richtungen hin gemacht:

1) Die Schöffen haben an gewissen Sachen keinen Theil: an Forst- und Rügelsachen, soweit dies Landesgesetze anordnen (GG. zur StrafPO. § 3), an Sachen, welche durch amtsrichterliche oder polizeiliche Strafverfügung (wegen unterbliebenen Einspruchs oder Antrages auf gerichtliche Entscheidung) ihre Erledigung finden, endlich an Übertretungssällen, wenn der Beschuldigte bei der Vorführung vor dem Amtsrichter die ihm zur Last gelegte That eingestellt (StrafPO. § 211, Abs. 2).

2) Die Schöffen haben keinen Theil an denjenigen einzelnen Entscheidungen, welche nicht während der Hauptverhandlung ergehen; diese werden vom Amtsrichter allein gefällt (GBG. § 30). Von besonderer Wichtigkeit sind hier diejenigen Entscheidungen, welche die Öffnung des Hauptverfahrens, die Vollstreckung des Urtheils und der Wiederaufnahme des Verfahrens zum Gegenstande haben. Die Abgrenzung wird hier wenig Schwierigkeiten machen, ausgenommen in solchen Fällen, wo bei Beginn der Verhandlung so lange noch zweifelhaft ist, ob dieser bereits eingetreten, eine Entscheidung nötig ist. Insofern nach allgemeinen Grundsätzen vor der Hauptverhandlung gefällte Entscheidungen in derselben geändert werden können, gilt dies auch im S. — Aber auch umgekehrt wird dem Amtsrichter das Recht vindizirt (Löwe, GBG. § 31, Nr. 9), Beschlüsse des Gerichtes, welche nach der Hauptverhandlung zurückgenommen oder geändert werden können, allein abzuändern, z. B. über Strafen gegen ausgebildete Zeugen. Der Amtsrichter entscheidet allein über Ausschließung und Ablehnung der Schöffen (StrafPO. § 31), also auch, wenn die Notwendigkeit hierfür sich in der Hauptverhandlung ergibt; in diesem Falle wird er wol auch allein über die Aussetzung des Verfahrens entscheiden müssen. — Ferner wird wol anzunehmen sein, daß er diejenigen Funktionen, die bei Hauptverhandlungen vor der Strafkammer dem Vorsitzenden allein zukommen, ohne Mitwirkung der Schöffen zu üben hat. Dagegen liegt es im Wortlaut des Gesetzes (v. Schwarze, GBG. § 28, Nr. 3 scheint anderer Meinung), daß die vom Gesetz dem „Gerichte“ übertragenen Entscheidungen (z. B. über Handhabung der Sitzungs-polizei) oder dem Vorsitzenden nicht vorbehaltene (z. B. GBG. § 176, Abs. 1), wenn sie in der Hauptverhandlung erfolgen sollen, auch den Schöffen zukommen. — Innerhalb dieser Grenzen sind die Schöffen durchaus als Richter, als Mitglieder eines Richterkollegiums anzusehen.

II. Die Formation des S. beruht auf der Zusammensetzung aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und giebt nur Anspruch auf Vergütung der Reisekosten (GBG. §§ 31, 55). Das Gesetz fordert, daß der Schöffe ein Deutscher sei, erklärt gewisse Personen für untaugig hierzu wegen Schmälerung ihrer Rechtsfähigkeit (GBG. § 32), schließt Andere in minder scharfer Weise aus, indem es erklärt, daß sie nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen (GBG. § 33 — wegen Mangels des erforderlichen Alters, eines fijren Wohnsitzes, der körperlichen oder geistigen Eigenchaften, der nötigen Unabhängigkeit, § 34 daselbst wegen ihrer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst) und giebt gewissen Personen das Recht, das Schöffenamt abzulehnen (GBG. § 35, besonders bemerkenswerth: „Personen, welche glaubhaft machen können, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen“). Die Urlisten werden alljährlich in der Gemeinde angefertigt (GBG. §§ 36 — 38), vom Amtsrichter geprüft und richtig gestellt (GBG. § 39) und von einem alljährlich unter seinem Vorsitz zusammentretenden Ausschuß gewählter Vertrauensmänner auf die Jahresliste in der Art reduziert, daß in diese 1) die erforderliche Zahl von Schöffen, 2) die erforderliche Zahl von dem Sitz des Amtsgerichtes oder in dessen nächster Nähe wohnhaften Hülfschöffen (s. diesen Art.) aufgenommen wird (GBG. §§ 40 — 44). Über die Heranziehung der einzelnen Schöffen zu den ordentlichen und außerordentlichen Gerichtstagen entscheidet das Loos; doch kann auf Antrag der beteiligten Schöffen eine Änderung der Reihenfolge vor Bestimmung der zu verhandelnden

Sachen eintreten (GBG. §§ 45—50). Die S. werden „bei ihrer ersten Dienstleistung“ in öffentlicher Sitzung „für die Dauer des Geschäftsjahres“ in Eid genommen (GBG. § 51).

III. Die Zuständigkeit des S., welche durch das GBG. §§ 27—29 und 75 geregelt ist, beruht theils unmittelbar auf dem Gesetz, theils auf der der Strafkammer ertheilten Ermächtigung, gewisse Strafsachen dem S. zuzuweisen. In beiden Beziehungen bestand unverkennbar die Absicht, die relativ minder wichtigen Delikte den S. zuzuweisen, und ist man von dem Gedanken ausgegangen, daß das S. nicht aus mehr als dreimonatlichem Gefängnis, Geldstrafe und Geldbuße von 600 Mark erkennen sollte. Allein man scheint später, als einmal die Einführung der Beurteilung gegen die Erkenntnisse der S. beschlossen war, das Verfahren vor den S. nicht mehr als ein solches angesehen zu haben, welches geringere Garantien biete als das vor der Strafkammer. Man hat daher der Strafbefugniß des S. keine andere Grenze gesetzt, als welche vom Strafgesetz selbst vorgezeichnet ist. Demnach sind dem S. durch das Gesetz zugewiesen: a) alle Übertretungen; b) die im Gesetz mit dem obenbezeichneten Höchstmaß der Strafe bedrohten Vergehen (mit nicht unwichtigen Ausnahmen, den im GBG. § 74 und StrafGB. § 320 erwähnten Vergehen); c) alle Fälle der Privatanklage; d) nicht qualifizierte Diebstähle, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung, wenn es sich um weniger als 25 Mark handelt; e) Begünstigung und Hohlerei, wenn das in erster Linie in Betracht kommende Delikt zur Zuständigkeit der S. gehört. Es kommen also Fälle ans S., bei welchen von Anfang an eine bedeutend höhere Strafe als zulässig erscheint; überdies gilt die Abgrenzung nach der Höhe des Schadens nur prima facie, nur für die Einleitung des Verfahrens; selbst wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 Mark beträgt, ist darum allein die Zuständigkeit des S. nicht beseitigt und wird dieses natürlich eine entsprechend höhere Strafe zu verhängen haben. Tritt dagegen in einem solchen Falle aus anderen Gründen die Nothwendigkeit ein, die Verhandlung auszuführen, dann hat das Gericht wegen der hervorgetretenen Höhe des Schadens seine Unzuständigkeit auszusprechen, und dieser Auspruch ist, wie aus den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages sich ergibt, für die Strafkammer bindend, wie es scheint nicht blos hinsichtlich der Kompetenzfrage, sondern auch hinsichtlich der schon ausgesprochenen Eröffnung des Hauptverfahrens. (Vgl. insbes. v. Schwarze, GBG. § 28 Nr. 2 und 3.)

Die der Strafkammer überlassene Zuweisung der Verhandlung und Entscheidung gewisser Strafsachen an das S. tritt in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen (GBG. § 75 Biff. 1—15) ein und ist von folgenden Bedingungen abhängig: a) Nur Verhandlung und Entscheidung kann überwiesen werden; die Eröffnung des Hauptverfahrens muß noch von der Strafkammer beschlossen sein; andererseits kann die Nebenweisung nur bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen werden; also z. B. nicht, wenn nachher sich die Geringfügigkeit der Sache herausstellt und ohnehin eine Aussetzung des Verfahrens eintreten muß. b) Der Antrag der Staatsanwaltschaft muß vorliegen; da die Nebenweisung nur bei Eröffnung des Hauptverfahrens, diese aber auch gegen den Antrag des Staatsanwalts beschlossen werden kann, so wird unter Umständen ein Eventualantrag der Staatsanwaltschaft gestellt werden müssen. c) Antrag und Besluß sind in das Ermeessen des Staatsanwaltes und der Strafkammer gestellt und nur davon abhängig, daß „nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens keine andere als die oben bezeichnete Strafe zu erkennen sein werde“. Dabei handelt es sich aber blos um eine vorläufige Annahme, welche das freie Ermeessen des S. weder bei unveränderter, noch bei sich ändernder Sachlage beirrt. — Gegen den Besluß auf Zuweisung der Sache an das S. ist keine Beschwerde offen, wol aber gegen den mit ihm zusammen-

hängenden Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn und soweit solcher auch sonst der Beschwerde unterliegt (StrafPO. § 209). Einige Kontroversen in der unten angeführten Schrift von Voitus.

IV. Auf das Verfahren übt die gemischte Formation des S. viel weniger Einfluß, als die des Schwurgerichtes. Abgesehen von dem schon erwähnten Falle einer summarischen Aburtheilung des vorgeführten, der That geständigen, nur einer Übertretung Beschuldigten durch den Amtsrichter allein kommt hier nur die durch die Vorzeichnung ordentlicher Gerichtstage getroffene Vorlehrung gegen willkürliche Auswahl der Schöffen in Betracht. Die Abweichungen vom normalen Verfahren, die immerhin stattfinden, obgleich man auf Vermeidung solcher bei Vorbereitung der StrafPO. den höchsten Werth legte, sind nicht durch die Formation des Gerichtes, sondern durch die relative Geringfügigkeit der Strafsachen und die Notwendigkeit eines einfacheren Verfahrens herbeigeführt worden:

1) Die Voruntersuchung ist in den „zur Zuständigkeit der S. gehörigen Sachen“ (mit diesem Ausdruck werden die kraft des Gesetzes dahin gehörigen bezeichnet, sollen die durch Beschluß dahn verwiesenen mit verstanden werden, so gebraucht das Gesetz den Ausdruck: „vor die S. gehörigen Sachen“) unzulässig (StrafPO. § 176 Abs. 3), doch ist nicht ausgeschlossen, daß der Amtsrichter „einzelne Erhebungen“ anordne (StrafPO. § 200).

2) Die Eröffnung des Hauptverfahrens (i. diesen Art.) richtet sich zwar nach dem allgemeinen Grundsäzen, d. h. sie erfolgt auf Grund einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Amtsrichters, allein es treten doch erhebliche Abweichungen ein. Es kann „ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird“ (StrafPO. § 211). In anderen Fällen ist zwar die Anklageschrift unerlässlich (StrafPO. § 197), es genügt aber eine ganz einfache Fassung, ohne Anführung der Ergebnisse der vorausgegangenen Erhebungen (StrafPO. § 198 Abs. 1) und es bedarf (den Fall der Privatklage ausgenommen) nicht der vorläufigen Vernehmung des Beschuldigten. Überdies zieht die Natur der Sache der vorläufigen Prüfung der Anklage engere Schranken. Einerseits nämlich kann von einer Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft (gerade hier, wo diese durch minder hervorragende Organe vertreten ist) nicht die Rede sein, weil dazu das Substrat fehlt. Nach der anderen Seite hin sei hier die bezügliche Stelle der Motive angeführt, weil sie auf die ganze Anordnung des Verfahrens vor dem S. ein, wegen Verstreutheit der für dasselbe geltenden Bestimmungen, sehr dankenswerthes Licht wirkt: „Es ist nicht zu verkennen, daß bei geringfügigen Strafsachen, namentlich bei Polizeiübertretungen, zur Eröffnung des Hauptverfahrens ein geringeres Maß von Beweisen als in anderen Sachen genügen wird und muß, und man wird eine genauere Ausklärung der Sache im Wege von Vorerörterungen schon deshalb ausschließen müssen, weil die Vornahme solcher nicht selten einen größeren Nebelstand darstellen würde als eine etwa voreilige Eröffnung des Hauptverfahrens. Unbedenklich wird beispielsweise die Anzeige eines öffentlichen Beamten bei einer Polizeiübertretung zur Erhebung der Anklage genügen. Dies liegt aber auch so sehr in der Natur der Sache, daß das Gesetz geglaubt hat, von besonderen Vorschriften für die Behandlung geringfügigerer Strafsachen absehen und das Weitere dem Gerichtsgebrauch überlassen zu können, und zwar um so mehr als das Verfahren vor den S. ohnehin durch die Bestimmung der §§ 211, 447 ff. und 453 ff. eigenthümliche Formen erhalten hat, berichtet, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens durch förmliche Verfügung des Amtsrichters sich überhaupt nicht als die regelmäßige Verfahrensart darstellen wird.“

3. Den Umfang der Beweisaufnahme „bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein“ (StrafPö. § 244 Abs. 2).

4. Im Falle der Klageänderung unterliegt die sonst obligatorische Auslegung des Verfahrens dem Ermeessen des Gerichtes (StrafPö. § 264 Abs. 5).

5. Erklärt sich das S. unzuständig, so bedarf der Grundsatz, daß dieser Beschluß „die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses hat“, hier einer Korrektur wegen der summarischen Natur der Hauptverhandlung vor dem S.: Es kann der Angeklagte innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, über welchen Antrag der Vorsitzende des Gerichtes, an welches die Sache verwiesen wird, entscheidet (StrafPö. § 270).

6. Das Sitzungsprotokoll muß hier mehr als sonst enthalten, nämlich „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in der Hauptverhandlung“ (StrafPö. § 273 Abs. 2).

7. Zu erwähnen ist ferner die Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Vermögens des abwehrenden Beschuldigten (StrafPö. § 332 Abs. 2).

8. Die wichtigste Eigenthümlichkeit des S.verfahrens ist die Zulassung der Berufung gegen die Urtheile des S., welche gegen den ursprünglichen Vorwurf der Regierungen erfolgte und in dieser Gattung von Strafsachen allein eine Überprüfung des ganzen Urtheils durch eine höhere Instanz ermöglicht (StrafPö. §§ 354 ff.).

9. In gewissen Fällen treten nicht unerhebliche Abweichungen vom normalen Verfahren ein. Dies ist der Fall: bei den besonders summarisch zu behandelnden Sachen, die der mehrfach erwähnte § 211 der StrafPö. bezeichnet, bei der auf Grund amtsrichtlicher oder polizeilicher Strafverfügungen eingeleitenden Procedur (StrafPö. §§ 447 ff., 453 ff.). Andererseits aber übt auch die besondere Natur der Sachen, welche durch facultative Überweisung an das S. gelangen, Einfluß auf das ihrerthalb einzuhaltende Verfahren. So werden z. B. diese Vergehen zugleich der nothwendigen Vertheidigung den „zur Zuständigkeit der S. gehörigen“ Sachen gleichgestellt (StrafPö. § 140 „zu verhandeln sind“). Es entfällt also durch die Zuweisung an das S. die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vertheidigers für Angeklagte, welche taub oder stumm sind oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Schr. bestritten; s. die u. angef. Schrift von Voitus.) Der Umstand, daß der Fall erst durch die Überweisung ein schöffengerichtlicher wird, übt auch auf die Zulässigkeit der Voruntersuchung und auf die Fassung der Anklageschrift Einfluß; letztere kann allerdings in Erwartung des Überweisungsbeschlusses schon die einfachere Form erhalten, muß dann aber eventuell, wenn dieser Beschluß nicht erfolgt, umgearbeitet werden. Auch auf die Zulässigkeit der Unzuständigkeitsserklärung des S. übt dieses Verhältniß Einfluß (vgl. insbes. Löwe, StrafPö. § 270 Nr. 5).

Gsgb. u. Lit.: Die im Texte angeführten Gesetzesstellen und die nach Paragraphen geordneten Kommentare zu den bezüglichen Gesetzen von v. Schwarze, Löwe, Thilo, Voitus, Dalde, Keller, v. Bomhard u. Röller, Buchelt u. Dreyer. — Döchow, Der Reichsstrafprozeß (3. Aufl. 1880), S. 19 ff., 42 ff., 273 ff., 299 ff. — v. Bar, Systematik des Deutschen Strafprozeßrechts (Berlin 1878), S. 109 ff. — v. Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien a. d. Deutschen Strafprozeßrecht, Heft I. (Leipz. 1880), S. 1—19; Derselbe in v. Holzendorff's Handb. II. S. 545 ff., 557 ff., 561 ff., 579 ff. — Geyer, Lehrbuch des Gem. Deutschen Strafprozeßrechts (1880), §§ 57—61, 74, 236 ff., 258 ff. — Binding, Grundriss (1881), § 50. — Voitus, Kontroversen betr. die StrafPö. und das GVG. (Lindau u. Leipzig 1879), I. S. 53 ff., 102 ff., 125—139; Derselbe, Handbuch für S. (Berl. 1879). — Koch, Der Schöffe im Deutschen Reiche, 2. Aufl. (Berl. 1879). — H. Seuffert, Erörterungen über die Vel. der Schöffengerichte und Schwurgerichte aus dem Deutschen GVG., Breslau 1879 (s. d. Anz. dieser drei Schriften im Gerichtsaal XXXI. S. 455 ff.). — Gengmer, Das Verfahren des Amtsanwaltes, 1879. — C. v. Wolf, Der v. Holzendorff, Enc. II. Rechtsglosson III. 3. Aufl.

Schöffen- und Geschworenenendienst (Leipzig 1880). — H. Ottloß, Lehrbuch der Kriminalpolizei (1881), § 15.

Schöman(n), Franz Joseph Constantin, ♂ 23. V. 1782 zu Wehlau, wurde 1808 ordentl. Prof. in Jena, 1813 an der Spitze einer Deputation nach Weimar zu Napoleon entsandt, den er zu milderen Ansichten zu bestimmen verstand, † 2. XII. 1813.

Schriften: Handbuch des Civilrechts, Gießen 1805, 1806. — Lehre vom Schadens-ersatz, Gießen 1806. — Prüfung der Theorie der Culpa des Herrn v. Löhr, Gießen 1807. — Das Römische Civilrecht mit dem Preuß. und Franz. verglichen, Gießen 1808. — Fragmente, Jena 1810.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 81, 82. Teichmann.

Schön, Johann, ♂ 26. XI. 1802 zu Langendorf (Mähren), studirte in Wien, 1831 außerordentl. Prof., 1836 ordentl. Prof. d. Staatswissenschaft. in Breslau, † 13. III. 1839.

Er schrieb: Die Staatswissenschaft geschichtlich-philosophisch begründet, Bresl. 1831, (2) 1840. — Allgemeine Geschichte und Statistik der Europ. Civilisation, Leipzig 1833 (franz. von Du Mont, Paris 1834, englisch in Philadelphia). — De rerum cameralium et polit. studio, Vratisl. 1833. — De literat. medii aevi politica, Vratisl. 1834.

Lit.: Nowack, Schles. Schriftstellerlexikon, Heft 2 (1838), S. 128—130 und Necrolog Dasselben, Breslau 1839. — Mohl, I. 62, 152, 227. Teichmann.

Schohoffallrecht ist das Recht der Eltern, ihre ohne Descendenten (Viven) verstorbenen Kinder mit Ausschluß aller übrigen Verwandten, namentlich der Geschwister, zu beerben. Dasselbe war in den Deutschen Rechtsquellen des Mittelalters überwiegend anerkannt, es bildete einen wesentlichen Bestandtheil der Parentelenordnung, wurde aber vielfach durch das Gesammeigentum und das daraus abgeleitete Accrescenzrecht der Geschwister bei Verfangenschaftsrecht und fortgesetzter Gütergemeinschaft und durch das Fallrecht (paterna paternis, materna maternis) durchbrochen. Unter dem Einfluß des Römischen Rechts hat das ausschließliche S. vielfach dem konkurrierenden Erbrechte der Geschwister und ihrer Kinder Raum geben müssen. Reines S. gilt noch heute nach dem Preuß. Allg. LR., Sächs. BGB., dem Fränkischen LR., den Stadtrechten von Bremen, Schleswig, Nördlingen und Lindau, ferner in Lübeck und den Ländern des Gemeinen Sachsenrechts (Anhalt, Thüringische Staaten, grösster Theil von Holstein). Der Vorzug des Vaters vor der Mutter hat aufgehört. Beide Eltern erben zu gleichen Theilen; ist nur noch einer von ihnen am Leben, so erhält dieser das Ganze. — In Österreich und dem Kanton Zürich gilt vollkommenes S. nur, so lange beide Eltern am Leben; an die Stelle eines vorverstorbenen Elternteils treten seine Descendenten. Nach dem Jüdischen Law (Schleswig) beschränkt sich das S. auf den Vater, die Muttertheilt mit den Geschwistern. Ähnlich in den Kantonen Bern und Luzern, welche die Mutter überhaupt erst nach dem Tode des Vaters zulassen, und zwar in Konkurrenz mit den Geschwistern (Luzern) oder erst nach den Geschwistern (Bern). — Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gilt regelmäig Accresenzrecht unter den in der Gemeinschaft verbliebenen Kindern („Was in der Werte erskrift, bleibt in der Werte“), der überlebende Ehegatte kann also bei der Abschichtung sein S. in Betreff der vorverstorbenen Kinder beanspruchen. Dagegen tritt, wenn das letzte in der Gemeinschaft mit ihm verbliebene Kind ohne Descendenten stirbt, Accresenzrecht zu seinen Gunsten ein und die abgetheilten Geschwister des verstorbenen Kindes gelangen nicht zur Succession, auch wo das S. gesetzlich nicht besteht. Als Gegengewicht gegen diese Einwirkung des Gesammeigentums oder der Werte auf das Erbrecht der abgefundenen Kinder bildete sich vielfach schon im Mittelalter ein ausschließlich gegen seitiges Erbrecht der lechteren aus, welches sowol die Konkurrenz der in der Werte verbliebenen Geschwister als auch das S. ausschloß. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich das (in Lübeck selbst aufgehobene) Lübische und nicht minder das Hamburger Erbrecht: jenes gibt vollbürtigen Geschwistern überhaupt, dieses, wenigstens

soweit sie von dem elterlichen Sammtgute abgetheilt sind, ein das S. unbedingt ausschließendes gegenseitiges Successionsrecht.

Sig. b. u. Lit.: Preuß. Allg. VR. II. 2 §§ 489 ff. — Sächs. VGB. §§ 2026, 2087. — Fränkische Landgerichtsordnung von 1618, Tit. 84 § 2. — Bremer Stadtrecht von 1483, I. 19. — Lübecker Erbgesetz vom 10. Febr. 1862, Art. 17. — Schleswiger Stadtrecht, 18. — Roth, Bahr. Civilrecht, III. 619. — Heimbach. Lehrbuch des partitul. Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten Jena und Berbst vereinten Länder, S. 501, 508 ff., 517 ff., 520, 522 ff. — Oesterl. VGB. § 795. — Zürich. privat. GB. §§ 1917 ff. — Bern. Civ. GB. §§ 621, 625. — Lugern. VGB. §§ 402 ff., 406. — Fürt. Lov. I. 9. — Hamburg. Stadtrecht von 1803, III. 3 §§ 12 ff. — Lüb. Stadtrecht von 1586, II. 2 §§ 6 ff., 18. — Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, III. 56 ff., 108 ff. R. Schröder.

Schott, August Friedrich, ♂ 11. IV. 1744 zu Dresden, wurde 1779 in Leipzig Professor der jurist. Fakultät, Professor des Oberhofgerichts, 1782 ordentl. Prof. der Rechte, † 10. X. 1792.

Schriften: Ausq. v. Doujat, Praenot. can., Lips. 1776—1779. — Unparteiische Kritik über die neuesten jur. Schriften, 1768—1782. — Bibl. der neuesten jur. Lit., 1768—1768, 1783 ff. — Suppl. zu Lipenius, Bibl. jur., 1775. — Jur. Wochenblatt, 1771 ff. — Syst. hist. legum eccles. de temporibus nupt. clausis, 1774.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. b 158.

Leichmann.

Schrader, Heinrich Eduard Siegfried von, ♂ 31. III. 1779 zu Hildesheim, als Sohn des Advokaten und Sekretärs am lutherischen Konsistorium S., studirte in Helmstädt mit Vorliebe Mathematik, dann Jura in Halle und Göttingen, promovirte 1803 und habilitierte sich als Dozent, wurde 1804 außerordentl. Prof. in Helmstädt, 1808 ordentl. Prof., ging nach Marburg, nachdem er vom Dekan der philos. Fakultät P. J. Bruns zum Dr. phil. freiert worden, 1810 nach Tübingen als Oberappellationsgerichtsrath, 1853 Komthur des Ordens der Württemb. Krone und Obertribunalrath, 1858 in Ruhestand tretend, † 16. VIII. 1860. Im Jahre 1848 war er gegen die maßlose Agitation aufgetreten.

Schriften: Abhandl. aus dem Civilrecht, Hann. 1808. — Civil. Abhandl. (2. Abth.), Weim. 1816. — De summatione seriei (mathemet. preisgekrönte Preisaufgabe der Akademie zu Kopenhagen), 1818. — Prodromus corp. jur. civilis, Berol. 1823. — Was gewinnt die Römische Rechtsgeschichte durch Gai Institutionen? (Heidelb. Jahrb. 1823 N. 60—64, auch besonders gedruckt Heidelb. 1823). — Justiniani Institutiones, Berol. 1822 (erster Theil einer mit Tafel und Cossius beabsichtigten großartigen Gesamtausgabe des Corp. jur. civ.), stereotypirt 1836. — De regulis juris, 1837 (zu Hugo's Jubiläum). — Er gab mit Möhl, Rogge u. A. die Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft heraus, Tüb. (Stuttg.) 1826—1829.

Lit.: Hugo's Magazin. — Savigny, VI. 200; VII. 57; VIII. 450 d. — Metropol in der Schwäb. Chronik des Schwäb. Merkur, 2. Abth. N. 51 vom 28. Febr. 1861. — Klüpfel, Die Univ. Tübingen, Leipzig. 1877, S. 89, 105, 136. Leichmann.

Schriftlichkeit der Willenserklärungen. Bei einer Willenserklärung (einem Rechtsgeschäft, einem Vertrag) kann von dem Recht Abgabe (Abschließung) in schriftlicher Form erfordert werden, und zwar:

1) entweder zur Gültigkeit der Erklärung, des Rechtsgeschäfts. In diesem Falle ist die S. ein *essential negotii*, ohne dieselbe treten rechtliche Wirkungen überhaupt nicht ein,

2) oder zur Klagbarkeit derselben. Eine anderweitige Erklärung, ein anderweit zu Stande gekommener Konsens kann rechtlich relevant sein, aber es können daraus keine Ansprüche im Wege der Klage durchgesetzt werden,

3) oder nur zur Beweisbarkeit derselben. Hier kann sogar auch ohne Beobachtung der S. geflagt werden und eine Verurtheilung erfolgen, falls der Beklagte gesteht. Im Leugnungssalle kann der Kläger seinen Klageanspruch aber nur durch Vorlegung des darüber ausgestellten Schriftstücks beweisen.

Der Grund, warum bei einem Rechtsgeschäft S. erfordert wird, kann liegen in einer gesetzlichen Vorschrift, welche deshalb erlassen ist, damit „bei dem Handelnden eine gesammelte Besonnenheit hervorgerufen wird, wie sie für alle ernsten Geschäfte wünschenswerth ist“, bzw. damit der wirkliche Abschluß des Geschäfts scharf von allen Vorverhandlungen abgeschnitten wird, oder damit der Beweis für die Zukunft gesichert ist. Die S. kann auch veranlaßt sein durch eine diesbezügliche Verab-

redung der Parteien, welche vor oder nach der Persektion des Geschäfts getroffen ist und regelmäßig im ersten Falle die Gültigkeit, im zweiten nur die Beweisbarkeit bezeugen soll.

Verträge, welche vor der Vollziehung der S. geschlossen sind (Vorverträge), haben in den Fällen sub 1 und 2 gar keine Bedeutung und können — was allerdings sehr bestritten ist — in dem Falle sub 1 nicht einmal durch Verabredung einer Konventionalstrafe indirekt gesichert werden; diese ist vielmehr bei Nr. 2 angebracht, während bei Nr. 3 aus dem pactum de contrahendo auf Nachholung der S. geklagt werden kann. Hierüber herrschen indessen viele Meinungsverschiedenheiten. Vgl. den Art. Punktation und die unten citirte Abhandlung von Regelsberger.

Die einseitige Erfüllung vermag den Mangel der S. niemals zu heilen; sie gewährt nur eine condicione ob causam datorum, bzw. eine condicione indebita auf Zurückgabe des Geleisteten. Der Empfänger kann diese Konditionen nicht einmal dadurch abwenden, daß er sich zur Gegenleistung verbietet. Die zweiseitige Erfüllung genügt nur bei Nr. 2 und 3. Geschah bei Nr. 2 die Erfüllung mangelhaft, so wird meines Erachtens aber auch keine direkte Klage auf genügende Leistung gegeben (bzw. auf die Ansprüche aus dolus und culpa des Gegners), sondern es ist auch in diesem Falle eine condicione zulässig, wodurch die von Stobbe gerügte Unbilligkeit (Deutsches Priv.R., Bd. III. § 173 Anm. 24) ausgeglichen werden dürfte.

Die Art und Weise, in welcher die S. zum Ausdruck kommt, ist eine sehr verschiedene: es genügt entweder jede schriftliche Fixierung des Parteilwillens, oder es wird eine förmliche Urkunde, eine Reinschrift (mundum) erforderlich, welche von beiden Theilen vollzogen sein muß (sehr bestritten ist im Gemeinen Recht die Bedeutung der l. 17 C. de fide instr. 4, 21), oder es tritt gerichtliche, notarielle Mitwirkung oder Zuziehung von Zeugen ein; in fiskalishem Interesse ist oft die Benutzung von Stempelpapier vorgeschrieben, wobei zu unterscheiden, ob die Richtbenutzung Ungültigkeit der Erklärung oder nur Strafe nach sich zieht; endlich sind manchmal gewisse Worte (Wortformeln) unumgänglich, z. B. „Wechsel“. In die Schriftform soll die Willenserklärung ihrem ganzen Inhalt nach aufgenommen werden. Mündliche Nebenabreden haben, wenn die S. gesetzlich vorgeschrieben ist, keine Bedeutung, sie sind ungültig, bzw. unlösbar, bzw. unbeweisbar. Bei verabredeter S. entscheidet hierüber lediglich der Vertragswille der Kontrahenten.

In der allgemeinsten Bedeutung endlich kommt die S. einer Willenserklärung im modernen Recht da zur Anwendung, wo sie nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die Fortdauer des Rechtsverhältnisses wesentlich ist. Bei diesen sog. Skriptur-Obligationen ist das Recht in der Schriftform gleichsam verkörpert, unlöslich mit ihr verbunden, so bei dem Wechsel und anderen Inhaberpapieren im weiteren Sinne. (Vgl. den Art. Inhaberpapiere.) Mit der S. erlischt prinzipiell das Recht selbst, indessen sind vor diesem Grundsatz erhebliche Ausnahmen gemacht worden durch das Institut der Amortisation (s. diesen Art.).

Unter den einzelnen positiven Rechten kam in dem alten Röm. Recht die S. zur Anwendung in der literarum obligatio, und zwar war sie bei dieser wesentlich zur Entstehung des Vertragsverhältnisses. In den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit kam die streng formale literarum obligatio außer Gebrauch und wurde ganz durch die Stipulation ersetzt, bei welcher man dann bald ein schriftliches Empfangsbekenntnis (cautio, syngrapha, chirographa — die leichten Namen deuten den griechischen Ursprung an) mit Angabe des Schuldgrundes zu erfordern pflegte. Endlich trat die Schrift vollständig an die Stelle des gesprochenen Wortes, welches bei ihrem Vorhandensein präsumiert wurde. (Vgl. Gneist, Formelle Verträge, 1845 und Padelletti, Röm. Rechtsgeschichte, übers. von v. Holzendorff, Kap. 47.) Das Gemeine Recht — jedenfalls beeinflußt durch neuere Deutsch-rechtliche An-

schauungen — hat wie alle Formen, so auch die S. fast ganz beseitigt. Diese wird gemeinrechtlich nur in sehr wenigen Fällen erfordert, so besonders bei der großen Schenkung, dem contractus emphyteuticarius über Kirchengrundstücke oder unter Abänderung der naturalia negotii, Intercession der Frauen und lebtwilligen Verfügungen. Von den modernen Gemeinen Rechten hat das Handelsrecht das Prinzip der Formlosigkeit in weitem Umfang (HGB. Art. 317). Nur wenige Ausnahmen sind im HGB. selbst enthalten; so wird S. erfordert bei dem Bodmevertrag (Art. 683), der Aktienzeichnung (Art. 174, 208), in dem Falle des Art. 314 und bei Entstehung der Aktiengesellschaften durch Eintragung in das Handelsregister (Art. 178, 211). Vgl. Thöl, H.R., § 240; f. auch die §§ 2 u. 6 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415). Daß das moderne Rechtsbewußtsein überhaupt der S. nicht geneigt ist, ergiebt sich aus dem Votum des 10. Deutschen Juristentages: „Die Gültigkeit von Verträgen soll auch, abgesehen von Handelsfachen, von der Beobachtung der schriftlichen Form in der Regel unabhängig sein.“

Unter den Partikularrechten hat das Preuß. Allg. L.R. die S. bei Willenserklärungen in einem sehr weiten Umfang erfordert, und zwar generell bei allen Verträgen, deren Gegenstand über 150 Mark beträgt (I. 5 § 131). Von dieser Regel giebt es Ausnahmen nach beiden Seiten hin, bei deren Aufstellung eine leitende Idee so wenig maßgebend gewesen ist, daß dadurch das ganze System des Allg. L.R. nur noch verwirrender erscheint. Bei einer Reihe von Rechtsgeschäften ist immer S. nothwendig ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts, während bei vielen anderen von dem Erforderniß der S. stets abgesehen wird (vgl. I. 5 §§ 133 ff.). Die einzelnen Geschäfte sind zusammengestellt bei Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preuß. Rechts, S. 149 ff. (1855); Förster, Theorie und Praxis, § 79 Anm. 65 u. 66, und Dernburg, Lehrbuch § 96 N. 2 u. 3. Die S. wird erfordert zur Klagbarkeit, ohne S. besteht nur eine natürliche Verbindlichkeit. Hierbei ist wichtig die Bestimmung des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 (§ 10), wonach durch die Auflösung die Formmängel des der Auflösung zu Grunde liegenden Geschäfts geheilt werden. Die einseitige Erfüllung ohne die S. gewährt nur einen Anspruch auf Rückgabe, bzw. Vergütung des Geleisteten (I. 5 §§ 155 ff.). Die beiderseitige Erfüllung erhebt den Mangel der S. vollkommen, außer bei Verträgen über Immobilien, welche anfechtbar bleiben, wenn nicht bereits die Auflösung erfolgt ist (vgl. Strieithorst, Archiv, Bd. 74 S. 122, Bd. 75 S. 26). Ueber Leistung von Handlungen auf Grund eines mündlichen Vertrages s. §§ 165 ff. l. c. Im Allgemeinen muß hier, was in der Natur der Sache liegt, die Gegenleistung gemacht werden. Dem Erforderniß der S. genügen außer förmlichen Urkunden auch Punktationen, Briefe, Telegramme, unterschriebene Rechnungen, Pfandscheine und Ähnliches. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist ausreichend, wenn die Vollmacht schriftlich ausgestellt war. Stempelunterdrücke aber können meines Erachtens die „Unterschrift“ nicht ersetzen. Ist die S. nur verabredet, so wird vermuthet, daß nicht bloss der Beweis, sondern die verbindliche Kraft des Vertrages von der S. abhängen solle (§ 117 l. c.). Gegenbeweis ist zulässig. Mündliche Nebenabreden sollen in keinem Falle berücksichtigt werden (§ 128 l. c.). Diese Bestimmung trifft nach einer konstanten Praxis nicht zu für solche Nebenabreden, welche die essentialia negotii berühren und eine Anfechtung des Vertrages als rechtsungültig begründen.

Nach Österr. Recht wird S. erfordert zur Gültigkeit von Verträgen über Grundeigenthum (Allg. BGBl. § 434), bei nicht durch Uebergabe vollzogenen Schenkungen (§§ 943 und 956), Erwerbsgesellschaften (§ 1178) und bei Erbverträgen (unter Ehegatten, § 1249). Das Gesetz vom 21. Juli 1871 schreibt notarielle Urkunden vor für eine Reihe von Verträgen unter Ehegatten und mit blinden, tauben oder stummen Personen.

Das französische Recht hat die S. zum Zwecke der Beweisbarkeit bei allen Verträgen über Gegenstände, welche die Summe von 150 Franken übersteigen, vorgeschrieben und damit den Zeugenbeweis hierfür ausgeschlossen (Code civil art. 1341—1348). Ebenso im Badischen L.R. (Art. 1841), wo die Summe auf 75 Gulden normirt ist. Diese Vorschrift ist publici iuris, so daß nicht einmal die Gegenpartei andere Beweismittel zulassen kann. Der Zeugenbeweis ist sogar über Nebenabreden nicht zugelassen. Die ganze Bestimmung ist vom fünften Deutschen Juristentage mit Recht für unzweckmäßig erklärt worden.

Nach dem Sächs. BGB. erfordern Willenserklärungen und Verträge in der Regel keine besondere Form. Bei Richtbeobachtung einer vorgeschriebenen Form ist das Rechtsgeschäft nichtig, auch wenn dies nicht besonders ausgesprochen ist (BGB. §§ 100 und 821). S. ist nöthig bei Verträgen über Grundbesitz (§ 822), bei Schenkungen eines Betrages über 1000 Thaler oder wiederekehrender Leistungen auf unbestimmte Zeit von jährlich mehr als 50 Thalern (Erklärung zu gerichtlichem Protokoll oder gerichtliche Bestätigung) und mannigfach bei lektwilligen Verfügungen (§§ 2070, 2071, 2098, 2104). — Vgl. auch § 44 des RMil.Ges. vom 2. Mai 1874 (R.G.B. S. 45).

Lit.: Die Pandektenlehrbücher von Keller, §§ 57, 221, und Windscheid, § 312—Regelsberger, Erörterungen, S. 184—181. — Thöl, H.R., §§ 240—244. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. III. S. 173 ff. — Förster, Theorie und Praxis, Bd. I. §§ 79 ff. — Dernburg, Lehrbuch, §§ 95 ff. — Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preuß. Rechts, S. 144 ff. — Meyer, Die Schrift in ihrer Bedeutung nach Preuß. Recht. — Franz, Ueber das System der S. der Verträge nach Preuß. Allgem. R., in Gruchot's Beiträgen Bd. XIII. S. 75 ff. — Unger, System des Westerr. Privatrechts, § 86. — Bacharaiä, Französisches Civilrecht, Bd. IV. S. 758. — Verhandlungen des zehnten Deutschen Juristentages (1872) Bd. I. S. 59 ff. und 112 ff., Bd. II. S. 26 ff. — Seuffert's Archiv I. 95, 198; VI. 19; VII. 199; VIII. 350; X. 242, 248; XII. 259; XIII. 152, 216; XV. 12, 13; XVI. 29, 102; XVII. 125, 148, 162; XVIII. 222; XIX. 23; XX. 116, 117, 144, 216, 271, 272; XXXI. 80, 109, 214, 215, 262; XXXII. 295; XXXIV. 144. Reihe.

Schriftvergleichung (*comparatio literarum*), d. h. die Vergleichung der Handschrift einer ihrer Echtheit nach zweifelhaften oder bestrittenen Urkunde mit anderen Schriftstücken des mutmaßlichen Verfassers, um dadurch den Beweis der Echtheit oder Unechtheit zu liefern. Die S. kann sowol im Civil-, wie auch im Strafpr. vorkommen, und sie erfolgt unter Beziehung von Sachverständigen, wobei nach den Regeln des Sachverständigenbeweises verfahren wird. Die aus Misstrauen gegen Fälschungen erlassenen Bestimmungen der Nov. 49. c. 2 und Nov. 73 führen in der kanonistisch-romanischen Theorie des Mittelalters zu einem künstlichen System von Regeln über diese Art des Beweises. Als Hauptgrundsatz wurde der aufgestellt, daß die S. allein nicht voll beweisen, vielmehr nur halben Beweis (*probatio semiplena*) schaffen sollte. Diese Regel hat man im Gem. Pr. ebenfalls noch festgehalten, wenngleich man sonst die mittelalterliche Theorie vereinfacht hat. Auf denselben Standpunkt standen die Preuß. Allgem. Ger. O. von 1793 Th. I. Tit. 13 §§ 10 ff. und die Hannov. Pr. O. § 885, welche leichtere ausdrücklich selbst für den günstigsten Ausfall des Gutachtens der Sachverständigen noch die Auferlegung eines Ergänzungsbeweises vorschrieb. So genaue Vorschriften dagegen auch der Code de proc. art. 195—210 über die zur vérification des écritures par experts geeigneten Schriftstücke und der dabei zu beobachtenden Prozedur giebt, so wenig schränkt er doch das Ermessen des Richters bei der Prüfung des Resultates des Verfahrens ein. Den selben Standpunkt haben die Deutsche CP. und StrafPr. gemäß des in ihnen adoptirten Prinzips der freien Beweiswürdigung angenommen.

Quellen: Deutsche CP. §§ 406, 407; StrafPr. § 93.

Lit.: Goldschmidt, Abhandlungen, S. 101 ff. — Gessler u. Klüpfel im Archiv für civil. Praxis Bd. II. S. 318 ff., 333 ff. — Ortloff, Jurist. Abhandlungen, Bd. I. S. 82 ff. — Hinrichs.

Schulaufsicht. Die große Aufgabe der Erziehung und Bildung der Jugend in öffentlichen Anstalten (scholae, Schulen im weitesten Sinne) ist als eine gemeinsame für Familie und Gemeinde, für Kirche und Staat anerkannt. Unbestritten voran mit ihrem Anteil steht die Familie, so weit sie den Willen und die Fähigkeit hat, ihren Erziehungsberuf zu erfüllen. Muß aber in Ermangelung dessen die Mitwirkung einer höheren Gemeinschaft eintreten, so entsteht alsbald die Frage, ob die kirchliche oder die politische Gemeinde, und damit die weitere Frage, ob Kirche oder Staat die Schule beherrschen und leiten soll.

Dem Mittelalter war durch die Einheit der Kirche auch eine einheitliche Grundlage für Erziehung und Unterricht gegeben. Die Kirche war durch ihre Fundationen bis zur Ortspfarre herab so tief verwachsen mit dem Gemeindeleben in Land und Stadt, daß ihr die Leitung des Unterrichts in allen Stufen zuzallen mußte. Die Schule galt als „Annexum der Kirche“, schon aus dem Grunde, weil die Entstehung wie die Fortbildung aller gemeinsamen Anstalten der Art auf dem Personal des Klerus und auf kirchlichen Mitteln beruhte. Da nun aber der kirchliche Beruf durch Menschen erfüllt werden mußte, welche durch die Hierarchie der Amtier und durch den kirchlichen Besitz mit der ständischen Ordnung der Gesellschaft in allen Stufen verwachsen waren, so stand sich die Kirche auf dem Höhepunkt ihrer Macht überall verschloßen mit den Herrschaftsinteressen der höheren Stände. Ihr Beruf zur Lehre und Seelsorge ordnete sich dem Machtinteresse der kirchlichen Regierung unter. Waren am Schluß des Mittelalters die großen Vermögensmassen der Kirche zufürstlichen und adeligen Dotations geworden, zum Theil auch den Klöstern und Orden appropriirt, auf Kosten der lehrenden und seelsorgenden Geistlichkeit, so blieb nur ein färglicher Rest für die Zwecke eines allgemeineren Unterrichts übrig. Auch in den Klöstern und Orden trat der Lehrzweck immer weiter zurück von den hierarchischen Bestrebungen der Erhöhung kirchlicher Macht. Der Lehrberuf der Kirche wurde daher ungleichmäßiger und düftiger erfüllt als in früheren Jahrhunderten, während das Bedürfnis des bürgerlichen Lebens mit der Entwicklung des Handels und der Gewerbe wuchs, und das Laienthum nöthigte sich selbst zu helfen. In den Städten entstehen zuerst gelehrt Schulen aus nicht-kirchlichen Mitteln, und damit auch ein bescheidener Anteil des Stadtregiments und des Kirchenpatronats an der Einrichtung eines öffentlichen Schulwesens.

Mit der Reformation tritt der geistliche Beruf der Lehre und Seelsorge wieder in den Vordergrund und damit eine nachdrückliche Anerkennung des kirchlichen Berufs zur Organisation und Leitung der Schule unter Schutzherrschaft der weltlichen Obrigkeit. Diese Richtung hat eine Rückwirkung auch auf die Länder geübt, die der alten Kirche treu blieben, wie denn auch der Volksunterricht im Tridentiner Konzil als eine allgemeine Aufgabe der Kirche nochmals anerkannt wurde. Man nannte die Schule noch immer eine „Tochter der Kirche“, ohne freilich hinzuzufügen, daß sie, in Ermangelung eigener Mittel, meistens „bei fremden Leuten in Kost gegeben war“.

I. Vorläufig abgesehen von Deutschland ist daraus ein Kommunionsverhältniß zwischen Kirche, Gemeinde und Staat an den Anstalten des öffentlichen Unterrichts in der europäischen Welt hervorgegangen. Überall galten die Grundgesetze der herrschenden Staatskirche als Theile des gemeinen Landrechts. Die herrschende Kirchengemeinschaft allein besitzt die obrigkeitlichen Rechte einer „Kirche“ und die Leitung der Schulen, unter Mitwirkung städtischer und anderer Korporationen und unter allgemeinen Oberaufsichtsrechten des Staats. Eine solche wird aus dem ius advocationis et inspectionis saecularis abgeleitet, mit der anerkannten Aufgabe, durch ein ius cognoscendi, interdicendi, confirmandi dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Institutionen, Stiftungen und Einkünfte ihren bestimmungsmäßigen Zwecken erhalten bleiben. In der sog. Auflärungsperiode werden diese Gewalten meistens im Sinne einer Milderung der kirchlichen Ausschließlichkeit

gehandhabt. Der Geist der Toleranz geht indessen doch nicht weiter als bis zur Zulassung einer Religionsübung über die Grenzen eines exercitium religionis privatum hinaus, zur Zulassung der einzelnen Bekennner zu den bürgerlichen und politischen Rechten und allenfalls auch zur Admision einzelner Dissidenten zu den öffentlichen Unterrichtsanstalten. Der streng konfessionelle Charakter der Unterrichtsanstalten wie der Staaten bildet bis zum Schluss des XVIII. Jahrhunderts die entschiedene Regel der europäischen Welt.

Erst seit der Französischen Revolution hat die neu gestaltete staats-bürgerliche Gesellschaft die völlige Gleichheit ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf ein Glaubensbekenntniß zu ihrem Lebensprinzip und „Grundrecht“ erhoben, dessen Ausführung aber alsbald auf Hindernisse stieß. Die erstreute Gleichheit konnte nicht darin bestehen, daß allen dissidentischen Bekennnissen und Selten die Privilegien und obrigkeitslichen Rechte der historischen, mit dem Staatswesen verwachsenen Kirche beigelegt würden. Der umgekehrte Versuch, diese „Kirche“ zu ignorieren und mit Beleidigung aller ihrer Rechte, Privilegien und Besitzungen die Kirchengemeinschaft nur als eine Privatgesellschaft zu behandeln, ließ sich nur in einem Schredensregiment aus kurze Zeit verwirklichen. Der endliche Erfolg beschränkte sich daher auf eine äußerliche Auseinandersetzung, bei welcher die Staatskirche als solche stehen blieb, neben ihr aber den einzelnen Bekennern anderer Denominationen die bürgerliche Rechtsgleichheit, den einzelnen Gemeinden die öffentliche Religionsübung, ihren größeren Verbänden ein gewisses Maß der Selbstverwaltung gewährt wurde. Es war damit den dissidentischen Bekennnissen auch die Errichtung eigener Schulen überlassen. In ungleichem Maße wurde ihnen auch eine Zulassung zu den höheren, altprivilegierten Unterrichtsanstalten gewährt. Dagegen blieb im Vermögens-, Familienrecht und im Verwaltungsrecht des Staats die „Kirche“ doch wesentlich in ihrem Besitzstand, die kirchlichen Behörden ausschließlich mit einer obrigkeitslichen Würde bekleidet, ihre Geistlichkeit in Besitz der alten Immunitäten. Das alte Staatskirchenrecht, soweit es nicht ausdrücklich durch Gesetze modifizirt war, galt noch als ergänzendes gemeinses Landesrecht. Im Staatsceremonial, in den öffentlichen Einrichtungen und in der Volksritte blieb der konfessionelle Charakter des Staatsverbandes stehen. Im Unterrichtswesen entstand daraus eine tatsächlich koordinierte Stellung der staatskirchlichen und der Staatsorgane unter vielen Schwankungen und Reibungen. Während in Frankreich dem Namen nach das gesammte Unterrichtswesen unter die centralisierte Leitung des Staats trat, blieb doch der wiederhergestellten Hierarchie ein sehr breiter, von Zeit zu Zeit vorherrschender Einfluß. In der Mehrzahl der romanischen Staaten blieb das alte Verhältniß der Römischen Kirche bestehen, und nur von Zeit zu Zeit drängte das staatliche Aufsichtsrecht im Interesse der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit den kirchlichen Einfluß zurück. Die tolerirten Minoritäten evangelischen Bekennnisses haben in Europa der römisch- und der griechisch-katholischen Kirche gegenüber nur die rechtliche Gleichheit der Einzelnen, die öffentliche Religionsübung, die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, nicht aber eine Gleichberechtigung ihres Kirchenregiments erlangt.

II. Die Eigenthümlichkeit der Deutschen Entwicklung im Gegen-
satze aller anderen Staaten Europa's besteht nun darin, daß seit der Reformation eine Mehrheit von „Kirchen“ mit der Deutschen Landeshoheit verwachsen ist auf Kosten unserer politischen und nationalen Einheit. Seit dem Westfälischen Frieden zertheilt sich Deutschland in geschlossene, ziemlich abgerundete Gebiete, welche einerseits der Römischen Kirche, andererseits dem Bekennniß der Augustana zugehören. Die katholischen, lutherischen und reformirten Einzelstaaten nehmen nun zunächst denselben Entwicklungsgang wie die konfessionellen Staaten Europa's. Es kommt zuerst zur Geltung ein System der „Toleranz“, welches durch Ausdehnung des Aufsichtsrechts, durch die allgemeine Einführung des placet regium, durch eine erweiterte Einwirkung auf die obrigkeitsliche und Vermögensverwaltung der „Kirche“

den Bekennern der nur geduldeten Konfessionen bürgerliche Gleichheit, eine freiere Religionsübung und Selbstverwaltung zu verschaffen sucht. Es war schon ein dynastisches Interesse, welches die größeren Reichsstände zu einer Behandlung ihrer Untertanen auf gleichem Fuß bewog. Allmählich aber macht sich auch ein mehr oder weniger klar empfundenes Gefühl geltend, daß die Deutsche Nation nicht fortbestehen könne, wenn zwischen ihren Religionstheilen keine Ehe, keine Verwandtschaft, keine sittliche Gemeinschaft von der Taufe bis zum Grabe, keine Gemeinschaft der Erziehung, der Bildung der Humanitätsanstalten mehr bestehen könne. Das natürliche Verwachsen der politischen und der kirchlichen Gemeinen, des einheitlichen Staats mit der historischen „Kirche“, welches allen anderen Völkern Europa's zum Einheitsband für Staat und Gesellschaft geworden ist, wirkte in Deutschland als ein stetiges, mächtiges, mit der Macht der Kirche wachsendes Element des Zwiespalts der Nation. Es erklärt sich daraus, sowie aus der Kleinheit der territorialen Staatskörper, daß eine staatliche Bevormundung über die Kirchen sich so übermäßig entwickelt hat. Ausführbar auf die Dauer war das System des Westf. Friedens überhaupt nur, wo die katholische, lutherische, reformierte Bevölkerung in größeren Gebieten ziemlich unvermischt zusammenlebten, nicht aber da, wo sie örtlich im engsten Verbande nebeneinanderwohnten. Dies Verhältniß kam am frühesten zur Erscheinung in Schlesien, seitdem es zur Preußischen Provinz und die volle Gleichheit der beiden Kirchen zu einer Lebensbedingung des Preußischen Besitzes geworden war. Auf diesem Boden entwickelte sich zuerst die Friederizianische Idee, daß der Staat nicht blos abwehrend gegen die Ausschließlichkeit der Kirchensysteme, sondern positiv ordnend die getrennten Glieder der Nation wieder zusammenzufassen habe, durch die Einheit des Familienrechts und der geistigen Bildung. Diesen Gedanken knüpft das Preuß. VR. von unten herauf an eine volle Gleichstellung der kirchlichen Einzelgemeinden, von oben herab an die einheitliche Oberleitung der Staatsgewalt: während es dazwischen die Stellung der „kirchlichen Oberen“ (d. h. die bestehenden kirchlichen Verfassungen) im Wesentlichen unverändert läßt. Innerhalb dieses Systems erscheint nunmehr die Schule als „Veranstaltung des Staates“ der obersten Direktion der Staatsbehörden unterworfen. Die Bezirks- und örtliche Aufsicht bleibt unter schonender Beibehaltung des Herkommens verbunden mit dem Personal der kirchlichen Oberen. Daraus folgte nun aber doch eine Unterordnung der „geistlichen Oberen“ unter Staatsgebote, welche unvermeidlich zu einem Widerspruch mit kirchlichen Grundsätzen treten mußten, je mehr die Schulen als „Veranstaltungen des Staates“ in wachsendem Maß den Charakter der Gemeinsamkeit annehmen. An Hunderten von Orten war es schon unter Friedrich d. Gr. unmöglich den kleinen armen Gemeinden und den Gutsbezirken gesonderte Schulen für den katholischen und evangelischen Theil zu geben. Diese Schwierigkeit wuchs und dehnte sich mit der Freizügigkeit später auf das ganze Land aus, und auch für die höheren Unterrichtsanstalten wurde eine Benutzung durch verschiedene Konfessionen noch unvermeidlicher als für die neueren. Die Idee, einen „allgemeinen Religionsunterricht“, der beiden Religionstheilen gemeinsam sein sollte, in solchen Anstalten zu ertheilen, ist nur vorübergehend und kaum im Ernst aufgetaucht. Ebensowenig hat man sich mit dem anderswo beliebten Gedanken begnügt, den Religionsunterricht von der „konfessionslosen“ Schule zu trennen. Die Deutsche Gewissenhaftigkeit hat sich die Sache weniger leicht gemacht, vielmehr dem eigenthümlichen Verhältniß des Landes entsprechend in dem Preußischen Schulreglement von 1801 die schwere Aufgabe unternommen, mit dem gesonderten Unterricht in den kirchlichen Bekennissen den gemeinsamen Unterricht in den Elementen der Wissenschaft zu verbinden, — eine dem Deutschen Leben eigenthümliche Kombination, die sich von Schlesien auf die übrigen Landestheile und von den unteren auf die höheren Unterrichtsanstalten ausdehnte. Die konfessionelle Mischung der Bevölkerung und das Bewußtsein der vollen, grundsätzlichen Gleichberechtigung

der „Kirchen“ ließ keinen anderen Ausweg übrig. Der allgemeine Schulzwang, sobald er ernstlich zur Durchführung kam, machte es unvermeidlich, Kinder einer konfessionellen Minorität in Anstalten einzuschulen, die zunächst für die schulpflichtige Jugend einer anderen Kirche entstanden und bestimmt waren. Die stetig weiterschreitende Vertheilung der Schulerhaltungslast auf die politischen Gemeindeverbände machte es unvermeidlich, die öffentlichen Schulen durch die Beiträge verschiedener Konfessionen erhalten zu lassen, die nicht für Anstalten beansprucht werden konnten, welche im Sinne kirchlicher Ausschließlichkeit geleitet wurden. In dem ganzen Gebiet des öffentlichen Schulwesens mußte daher (unbeschadet des streng konfessionellen Charakters alles Religionsunterrichts) eine stetige Rücksicht auf Kinder anderer Bekenntnisse genommen werden, welche an dem Schulunterricht thatsächlich Theil nehmen oder in Folge der Freizügigkeit und des Schulzwangs jederzeit einen Platz in der Schulanstalt finden müssen. Demgemäß gestaltete sich nun auch die S. Die Schulreglements Friedrich's d. Gr. und das Preuß. L.R., indem sie eine Lokal- und Kreisaufsicht der Schulen durch den Ortsgeistlichen und seine „geistlichen Oberen“ vorbehalten, verpflichten die Geistlichkeit, sich „nach den vom Staate ertheilten Schulordnungen zu achten“, und behalten die Entscheidung über „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen den kirchlichen und weltlichen Leitern der Schule der höheren Staatsbehörde vor (Allg. L.R. II. 12 §§ 15—17). In Vorahnung möglicher Konflikte ist in den Schulreglements von 1763, 1765 und 1801 auch schon die Bestellung besonderer Staatsschulinspektoren neben den Erzpriestern vorbehalten. Es waren hier eben andere Schwierigkeiten zu überwinden, als in den Staaten, denen der Gedanke kirchlicher Gleichberechtigungen bis heute fremd geblieben ist und die sich deshalb zu einer Vergleichung nicht eignen. Der Preußische Staat wußte diese Schwierigkeiten seiner Zeit nur zu überwinden durch die Macht des absoluten Staats, dem die katholische Geistlichkeit ebenso Obedienz leistete, wie die mit der Staatsverwaltung eng verschloßenen evangelischen Kirchensysteme. In den Deutschen Mittel- und Kleinstaaten kamen in Folge des Vorherrschens einer Kirche und in Folge der geringeren Zersplitterung der Gemeindeverbände diese Schwierigkeiten erst später und in geringerer Spannung hervor.

Wesentliche Aenderungen in diesen Verhältnissen mußten nun aber seit 1815 eintreten mit der Wiederherstellung des päpstlichen Kirchenregiments und der bischöflichen Diözesanregierungen, deren Macht und Bedeutung lange Zeit unterschätzt wurde. Mit dem Kuriatsystem lebte naturgemäß der Anspruch der Römischen Kirche auf die Herrschaft über die Familie und Schule im Geist des Kanonischen Rechts wieder auf und damit ein Widerstreben, bald auch ein systematischer Widerstand gegen die bis dahin befolgten Anordnungen des Staats, zusammen treffend mit dem allgemeinen Widerstreben der Nation gegen die „Omnipotenz“ des Absolutismus. Wie alle gesellschaftlichen Postulate, so glaubte auch dies, durch allgemeine Sätze (Grundrechte) die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu regeln. „Jede Kirche und jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig“, — eine juristisch unsähbare Allgemeinheit, die alsbald eine Auslegung erhielt, durch welche alle Streitfragen zwischen Kirche und Staat uno actu zu Gunsten der kirchlichen Regierungsgewalt entschieden sein sollten. Und da nun auch die evangelische Kirche ein entsprechendes Maß der „Selbständigkeit“ beanspruchte, so ergab sich eine centrifugale Bewegung, welche von der Volkschule heraus bis zur Universität die Elemente der Gemeinschaft aufzulösen und mit dem Schlagwort der „Konfessionalität“ in der Schule wie in der Ehe zu den Grundzügen des Westfälischen Friedens zurückzuführen versuchte. Die seit 2 Jahrhunderten mühsam errungene Einheit sollte lediglich eine Verirrung der Aufklärungsperiode, als ein Erzeugniß der Französischen Revolution sein. Mit gleichem Eifer (aber mit sehr ungleichem Erfolg für die kirchliche Herrschaft) wurde die ausschließliche Bestimmung der Unterrichtsanstalten für den einen oder anderen Religionsteil, namentlich in

Preußen zum Prinzip der Verwaltung erhoben. Die vorherrschende Richtung auch der pädagogischen Literatur erschöpfe sich in der Darlegung der von Niemandem bestreiteten Wahrheit von dem nothwendigen Zusammenhang der religiösen und geistigen Bildung der Jugend, aus der die grundsätzliche Scheidung nach Religionstheilen sich durch einfache Schlussfolgerung ergab. Daz mit der streng kirchlichen Organisation der Schule, sowie der Schulaufsicht der Minorität der Kinder anderer Bekennnisse Gewalt an ihrem Recht und ihrem Gewissen geschehe, erregte bei der Mehrzahl der Kirchen- wie der Schulmänner wenig Bedenken. Dies Verhältniß wurde entweder ignorirt oder als ein nebensächlicher Umstand bemerkt, der zur Zeit „und in einigen Tausend“ Volksschulen und einigen hundert höheren Unterrichtsanstalten eentrete und oft nur „eine recht geringe Zahl“ von Kindern betrefse. Derselbe christliche Standpunkt, der jede Berührung der Kinder seines Bekennnisses mit Lehrern oder Schülern einer anderen Konfession als ein sacrilegium und als gleichbedeutend mit dem System der religionslosen Schule darstellt, trägt kein Bedenken, die Kinder der Minorität in Unterrichtsanstalten hineinzuzwingen, die ausschließlich im Geist einer anderen Kirche lehren sollen. Wie nach der Gestaltung unserer Gemeinden für die Kinder der Minorität zu sorgen sei, glaubt die Mehrheit der Fachmänner überhaupt der „Fürsorge des Staats“ überlassen zu können. Bei ganz unlösbarer Mischverhältnissen der Konfessionen will der theologische Standpunkt allenfalls eine „Simultanschule“ als singulären Nothbehelf bestehen lassen, analog einer „Nothcivile“ wo die widersprechenden Ansprüche der Kirche mit dem Landesrecht absolut unvereinbar sind. Diese Standpunkte erkennen gänzlich, daß solche Mischachtung des schwächeren Theils nur in Staaten mit einem einheitlichen Staatskirchensystem bestehen kann, daß sie dagegen unter 2 gleichberechtigten, gleichmächtigen, einander widerstreitenden Kirchensystemen zu Widerprüchen führen, die ihre Lösung durch die Gesetzgebung und das Aufsichtsrecht des Staats finden müssen. Der individualistische Grundzug unseres Volks, der alle Widersprüche der modernen Gesellschaft in seinem Staatswesen aufeinanderhäuft, verfolgt gleichzeitig mit dem Einheitsgedanken die Idee einer absoluten Abschließung der Religionstheile in souveräner Selbständigkeit bis in ihre äußersten Konsequenzen. Erst durch die praktischen Konsequenzen kommt es der Bevölkerung langsam zum Bewußtsein, daß man unsere Familienväter nicht zwingen kann, ihre Kinder in Schulen zu schicken und Schulen zu erhalten, welche lediglich Annex einer anderen Kirche sind, die den Glauben dieser Eltern und Kinder als Irrglauben zu bekämpfen für ihre heilige Pflicht hält. Dies Verhältniß, welches der Partikularismus in seiner theologischen und pädagogischen Gestalt als einen „blos juristischen Standpunkt“ bei Seite schiebt, ist es, welches Deutschland zu der mühsam errungenen Gemeinschaft der Schule und der Schulaufsicht nothwendig zurückführt. Freilich ist es der rechtliche Gesichtspunkt, der im gesellschaftlichen Streit zuletzt zur Geltung kommt.

In Preußen, wo das System der konfessionellen Schulen seit 1848 noch einmal die akuteste Gestalt gewonnen hatte, ist die Rückkehr zu dem historisch gewordenen Recht durch Ges. v. 11. März 1872 erfolgt: „Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staaate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrag des Staates. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren gebührt dem Staat allein.“ Sachlich entsprechender wäre der Ausdruck: „Staatliche Oberaufsicht“, insofern als das nähtere Recht der Familie und der schulunterhaltenden Gemeinde vorbehalten bleibt. Aus dem kirchlichen Streit der Gegenwart wird sich als dauerndes Resultat auch wohl das Anerkenntniß erhalten, daß den Kirchen als organisierten Körperschaften ein maßgebender Anteil am Religionsunterricht und eine Stimme in der Regelung des Schulplans gewahrt werden muß. Nur in der zusammengesetzten Gestalt, welche die Schulkuratorien durch Mitglieder der Ortsobrigkeit, der Gemeindeverwaltung,

der Geistlichkeit und des Schulpersonals erhalten, lassen sich die Schwierigkeiten lösen, welche jede Gemeinschaft eines Unterrichts für verschiedene Konfessionen in Auswahl der Lehrer, der Lehrbücher, im Geschichtsunterricht &c. darbietet. Immer wird das Gedächtnis solcher Anstalten am meisten von der Fürsorge der zu nächst daran Beteiligten abhängig bleiben, und in dem engeren Kreise der Kuratorien findet die individuelle Rücksicht auf die konfessionelle Mischung der Bevölkerung die geeignete Beachtung, welche in einer staatlichen Uniformirung des Unterrichtswesens nach Französischem Muster nicht zu finden ist. Während aber der kirchliche Anteil die nothwendigen Seiten der Sonderung darstellt, so hat der Staatsantheil die nothwendigen Elemente der Gemeinsamkeit aufrechtzuerhalten. Unentziehbar bleibt daher dem Staat die Oberleitung und ein superarbitrium, um gegen die Ausschließlichkeit der kirchlichen Bestrebungen die nationale Gemeinsamkeit des öffentlichen Unterrichts durch seine Aufsichtsrechte zu erhalten und mit staatlichen Mitteln zu erzwingen.

Blt.: Vgl. Gneist, Die konfessionelle Schule, Berlin 1869. — In der überreichen kirchlichen und pädagogischen Blt. Deutschlands kommt die nothwendige Rücksicht, welche die Fachmänner auf die staatsrechtlichen Verhältnisse ihres Landes (Parität der anerkannten Kirchen, Schulzwang, Schulunterhaltung, Gemeindeverfassung) zu nehmen haben, bis jetzt nur langsam zur Geltung.

Schulbauten, Schulbeiträge, Schulgeld. Die Ausbringung der Kosten für die öffentlichen Schulen konnte nicht vor ein Gegenstand besonderer Rechtsbildung werden, solange das öffentliche Schulwesen lediglich als Annexum der Kirche galt (s. den Art. Schulaufsicht). Nur in den Städten waren gegen Ende des Mittelalters geleherte Schulen auch aus städtischen Mitteln begründet worden. Erst seit der Reformation kamen auch dürftige Anfänge eines Elementarunterrichts zur Erscheinung, deren Ausdehnung auf das platt Land seit dem XVIII. Jahrh. Gegenstand äußerst verwickelter Anordnungen wird, welche hier vorzugsweise zu erörtern sind.

In den katholischen, wie in den protestantischen Ländern Deutschlands hatten sich die Anfänge eines Volksunterrichts an die alte kirchliche Vorschrift angeschlossen, ut presbyter clericum habeat, qui possit scholas tenere. Die Klosterei war zugleich die Schule. Die Wohnung, das Klosterland, die Gebühren und Accidentien des Klostertags bilden die ursprüngliche Ausstattung der Volksschule und gehören dazu meistens noch heute. In den Nicht-Pfarreidörfern und an den Stellen, wo sich das Klostereinkommen unzureichend erwies, begann man seit dem XVIII. Jahrh. allmählich auf die Schaffung eines besonderen Schuleinkommens Bedacht zu nehmen. In der Weise der Zeit geschah dies meistens durch landesherrliche Verordnungen, durch welche alle „Bassen, Amtleute“ &c., d. h. alle ländlichen und städtischen Obrigkeitkeiten angewiesen werden dafür zu sorgen, daß die Kinder des Volks in Lesen und Schreiben und den nothwendigsten Anfängen der Wissenschaften unterrichtet werden. Die Ausführung blieb nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen den Beteiligten unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden überlassen, woraus im Wege der Autonomie sehr ungleiche Verhältnisse hervorgingen, von denen die Entwicklung des Preuß. Staats das vollste Bild giebt, weil hier alle Schwierigkeiten der Frage sich auf einander häuften, von denen die Mittel- und Kleinstaaten nur die eine oder andere Seite zu überwinden hatten.

1) Die erste Grundlegung erfolgt namentlich in den kleinen Landgemeinden nach primitiven Grundsätzen der Naturalwirtschaft. Gutsherrschaft und Gemeinde verschaffen dem Lehrer eine nothdürftige Schul- und Wohnstube, gewähren ihm die nothwendige Feuerung, deren Anfuhr und Zubereitung zu einem Reihedienst der Gemeinde wird. Zuweilen wird dem Lehrer auch die tägliche Kost so gewährt, daß er bei den Witthen reihum zu Tische geht. Die Gewerbeverfassung der Zeit wurde häufig dazu benutzt, einem Schneider oder anderen Handwerker das Priva-

legium des Gewerbebetriebs auf dem Dorf zu gewähren gegen die Verpflichtung, die Dorfkinder zu unterrichten. Zuweilen wurden die Lehrerstellen mit Militärinvaliden besetzt. Da bis zum Schluss des XVIII. Jahrhunderts das Elementarlehrerthum noch nicht als Berufstand galt, so konnten hier die mannigfältigsten Kombinationen nützlicher Hantierungen zum Vortheile kommen.

2) Den zweiten Schritt bildet das Gebührenprinzip durch Einführung des **Schulgroschens** oder **Schulgeldes**. In Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gemeinde für bestimmte geldwerte Leistungen ein Äquivalent von den Bevölkerung erheben könne, wurde von den Eltern der Schulkinder eine nach Röpzen berechnete kleine Zahlung erhoben, die nicht selten das einzige Baareinkommen des Lehrers bildete. Für unterthänige Leute gewährte oft der Gutsherr die Zahlung des Schulgeldes aushäuslich, was im Preuß. L.R. als gesetzliche Regel ausgesprochen wurde. Dies Gebührensystem hat sich über ganz Deutschland verbreitet und kommt noch heute in den meisten Gebieten zur Anwendung.

3) Den dritten Schritt bildet eine Ergänzung der Schuldotationen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde, welche schon im XVIII. Jahrhundert häufig eintritt, im XIX. Jahrhundert eine immer breitere Grundlage erhält. Da nach dem System des Westfälischen Friedens die Bekänner der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche meistens in geschlossenen Gruppen beisammen wohnen, so erscheint in den meisten Landesteilen die kirchliche und die politische Gemeinde als identisch. Schloß sich daher auch die Schule an das kirchliche System an, so erschien es doch als natürliche Pflicht der politischen Gemeinde, die anerkannt gemeinnützige Anstalt aus ihren Mitteln zu unterstützen. Eine strenge Abgrenzung der Gemeindezwecke hat in Deutschland überhaupt nirgends stattgefunden. Es bildete sich daher in großen Gebieten stillschweigend die Observanz, nach der der politische Gemeindeverband für die Erhaltung der Volkschule eintritt, sofern die sonst vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Die Mehrzahl der Mittel- und Kleinstaaten, darunter auch Bayern, konnten mit diesem Grundsatz bis heute auskommen. Die Schulunterhaltungspflicht trat damit auf den breiten Boden der Gemeindeautonomie, welche die Gemeindebedürfnisse in den mannigfältigsten Gestalten von Real-, Personal- und Verbrauchssteuern auf bringt und nur für neue Steuerweisen die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorbehält. Mit der Durchführung gleichmäßiger, direkter Staatssteuern erscheint im XIX. Jahrhundert auch das System der „Steuerzuschläge“ zu den Gemeindebedürfnissen, welches im Laufe des letzten Menschenalters sich soweit ausgedehnt hat, daß es in Preußen den Gesamtbetrag der direkten Staatssteuern bereits übersteigt. Die Erhebung besonderer „Schulsteuern“ ist wie das System der Zwecksteuern überhaupt in den Deutschen Gemeinden nicht zur Regel geworden; kommt jedoch in den westlichen Provinzen Preußens, namentlich in den Städten, mehrfach zur Anwendung.

4) Ein vierter Schritt war die Bildung besonderer Gemeindeverbände für den Zweck der Erhaltung gemeinschaftlicher Volkschulen. Die Veranlassung dazu war in solchen Landesteilen gegeben wo ausnahmsweise eine gemischte katholische und protestantische Bevölkerung in kleinen Ortsverbänden so beisammen lebte, daß die Bildung besonderer Ortschulen im Anschluß an die Kirchensysteme zur Unmöglichkeit wurde. Eine viel häufigere Veranlassung lag in der Kleinheit vieler Gemeinden, welche für sich allein eine Schule zu erhalten außer Stande waren. Noch eine Veranlassung trat später hinzu, seitdem die Agrargesetzgebung des XIX. Jahrhunderts die „Gutsbezirke“ von den Dorfgemeinden trennte, und nun die Gutsbezirke in der Regel außer Stande waren, für die kleine Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder eigene Schulen einzurichten. Alle diese Umstände trafen zusammen in der Preuß. Monarchie, und zwar am stärksten in der Provinz Schlesien. Auf diesem Boden entstand das System der „Schulsozietäten“, d. h. eine Neubildung von Gemeindeverbänden zu einem Einzelzweck, eine Bildung von „Verwaltungsgemeinden“

nach dem System des Englischen selfgovernment. Das Preuß. L.R. unter dem persönlichen Einfluß des Großkanzlers von Camer erhebt dies System sogar zur normalen Bildung mit einem neugebildeten Steuersystem. „Die Unterhaltung der Schulen liegt den sämmtlichen Haushätern jedes Orts ob, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.“ Andererseits „soll Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden“. Die Aufbringung der Mittel erfolgt in der Regel nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern. „Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses von einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden“ (Allg. L.R. II. 12 § 30). Die Rechtsprechung der Gerichtshöfe hat diese landrechtlichen Schulsozietäten als öffentlich-rechtliche Korporationen (Verwaltungsgemeinden) folgerichtig anerkannt und weiter gebildet. Das System derselben wurde auch auf die neuen Landestheile ausgedehnt, weil es ein unentbehrliches Glied des Preuß. Verwaltungsrechts geworden war. Noch heute sind in Preußen 55 000 kleine Kommunaleinheiten vorhanden, von welchen die Mehrheit keine Kommunalschule für sich allein erhalten kann. Die noch vorhandenen 15 000 Gutsbezirke sind dazu in der Regel außer Stande ebenso wie die noch vorhandenen 15 000 Kleingemeinden unter 200 Seelen. Dasselbe gilt von vielen Tausend Gemeindeverbänden, in welchen eine konfessionelle Minorität wohnt, für die sich keine besondere Schule einrichten läßt. Das System der Schulsozietäten besteht daher in Preußen in bunter Vermengung mit dem unter 3 bezeichneten Gemeindeprinzip. In großen Landestheilen und zahlreichen Orten hat sich an Stelle der Schulsozietäten die Verbindung der Schullaft mit der politischen Gemeinde als Herkommen gebildet und erhalten. Die großen Gemeindeverbände, welche die dazu erforderlichen Mittel besitzen, sind auf dem Wege der Autonomie derselben natürlichen Zuge gefolgt, so daß im Jahre 1876 von 170 Ortschaften über 10 000 Seelen etwa 150 die Schullaft als gemeinsame Last der politischen Gemeinde behandeln, nur etwa 20 noch als Soziallast. Eben daraus ergibt sich nun aber

5) als nächster Schritt insbesondere für Preußen die Nothwendigkeit einer Regelung der Schulunterhaltungspflicht durch einheitliche Normen des Verwaltungsrechts, also nach einem dem Englischen selfgovernment analogen System. Der Preußische Staat ist damit nur zu Stande gekommen für die Provinz Preußen durch ein Provinzialgesetz von 1845. Als man im Begriff war, für die übrigen Provinzen gleichartige Gesetze zu erlassen, stieß man auf eine Reihe von Streitpunkten, welche den Erlass eines allgemeinen Schulgesetzes bis heute verhindert haben, während in den Mittel- und Kleinstaaten die Aufgabe viel leichter zu lösen war. Das Ziel dieser Gesetzgebung ist unzweifelhaft die Behandlung der Schulunterhaltung als gemeinsame Kommunallast, und zwar in der Weise, daß die laufende Unterhaltung den Einzelgemeinden, die Schulbaulast nur den größeren Verbänden, eine Reihe von Generalkosten der Staatsklasse zur Last zu legen sind. Der Erreichung dieses Ziels steht bis jetzt entgegen (1) der Anspruch der Kirchen auf die ausschließliche Gestaltung der Schulen für die Kinder eines kirchlichen Bekenntnisses, welche in der beanspruchten Weise mit dem Schulzwang, mit der gemeinsen Last der Schulunterhaltung und mit der konfessionellen Mischung der Deutschen Bevölkerung in Folge der Freizügigkeit unvereinbar ist, (2) das Fortbestehen der Gutsbezirke und der Kleingemeinden in Preußen, welches für die größere Hälfte der vorhandenen Kommunaleinheiten eine durchgreifende gesetzliche Regel und eine angemessene Vertheilung der Lasten auf größere Verbände unausführbar macht, (3) die noch bestehende Steuerautonomie der Gemeinden, welche ein so buntes System der Vertheilung der Gemeindelasten erzeugt hat, daß es schwer wird, zwei benachbarte Land- oder Stadtgemeinden zu finden, welche ein und dasselbe System der Lastenvertheilung für ihre Gemeinde- und Schulbedürfnisse befolgen. Durch die

neueren Theorien von der „Konfessionalität“ der Schulen und durch die neuen Pläne einer grundstürzenden Steuerreform sind diese Hindernisse noch vermehrt, so daß voraussichtlich erst aus einem unerträglich gewordenen Notstand die Reform in der oben bezeichneten Richtung hervorgehen wird. Eine akute Gestalt wird dieser Notstand namentlich in den 170 Gemeinden über 10 000 Einwohner annehmen, welche schon im Jahre 1876 32 000 000 Mark für Unterrichtszwecke aufzubringen hatten, so daß bereits in einzelnen Städten 100, 200 und mehr Prozent an Zuschlägen zu direkten Staatssteuern allein für Unterrichtszwecke aufzubringen waren.

Einen besonderen Streitpunkt innerhalb dieses Gebiets bildet das Schulgeld, dessen Beibehaltung oder Abschaffung. Die Gründe für das Gebührenprinzip in der Gemeindeverwaltung, welche es als recht erscheinen lassen, geldwerthe Leistungen, welche die Gemeinde nur bestimmten Personen gewährt, durch Beiträge der Beheimateten (jedensfalls zum größeren Theile) decken zu lassen, sprechen auch für die Schulgelder. Diefelben Gründe, aus welchen es unbestritten für die höheren Unterrichtsanstalten gilt, treffen zunächst auch für die Volksschulen zu. Die Korrespondenz von Rechten und Lasten bleibt eine normale Grundlage alles Gemeindelebens, und es ist wünschenswert, auch in den arbeitenden Klassen ein lebendiges Bewußtsein ihrer Gemeinschaft im Gemeinde- und Schulverband zu erhalten. Dies Bewußtsein beruht aber erfahrungsmäßig noch mehr auf der Theilnahme an den Lasten als auf der Theilnahme an den Rechten einer Körperschaft. Auch ist es eine bekannte Erfahrung, daß der gemeine Mann die Einrichtungen besser würdigt, zu denen er irgend etwas beizutragen hat, als diejenigen, deren Wohlthaten ihm einfach geschenkt werden. — Diesen Gründen, deren Berechtigung von den Gegnern nicht bestritten wird, stehen indessen gewichtige Gegengründe gegenüber. Es sind analoge Gründe, wie diejenigen, die auch im System der persönlichen Steuern zwar für eine Gleichheit des Maßstabs sprechen, aber doch eine herabgleitende Skala für die nicht besitzenden Klassen und unter Umständen eine völlige Befreiung der untersten Stufe rechtsfertigen können. Zunächst trifft die Schulgebühr, wie das Kopfgeld gerade die Haushalte mit zahlreichen Kindern mit besonderer Härte, während es im persönlichen Verband der Gemeinde wol angemessen erscheint, die Familien mit geringerer Kinderzahl, die Kinderlosen und die Unverheiratheten mit heranzuziehen. In vielen Gemeindebeschlüssen und Verwaltungsgesetzen hat man mit Rücksicht darauf wenigstens Abstufungen der Schulgelder für die Familien nach den Stufen ihrer Einkommensbesteuerung eintreten lassen, die einen Übergang zu dem System der reinen Steueraufbringung darstellen. Weit schwerer in das Gewicht fällt aber der Umstand, daß breite Schichten der Bevölkerung auch mit der strengsten Verwaltungsexekution nicht zu den Schulgeldern herangezogen werden können und deshalb „Freischule“ erhalten. Es entsteht dadurch ein Klassengegensatz von „armen“ Schülern und „zahlenden“ Schülern, der in pädagogischer und sittlicher Hinsicht den Geist der Schuljugend in der bedenklichsten Weise durchdringt und den Klassenneid und Klassenhochmuth schon auf den Schulbänken nährt. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, haben die größeren Stadtverbände es mit der Einrichtung besonderer „Armenschulen“ versucht, damit aber noch schlimmere Erfahrungen gemacht. Der Armenschule ist vorweg ein Stempel der Inferiorität aufgedrückt, der ihr Leben und Wirken lähmmt und herabzieht, und den Klassengegensatz durch äußere Scheidung der Jugend nur noch sichtbarer und fühlbarer macht. In einer Zeit, in welcher die Entfremdung der sozialen Klassen sich in so frankhaften Symptomen erkennbar macht, haben daher die größeren Städte auch das System der Armenschulen meistens freiwillig aufgegeben und ansehnliche Geldopfer nicht gescheut, allen Kindern einen gleich guten Unterricht, frei von Schulgeld, anzubieten, wobei es dann den sog. Honorarien unbenommen bleibt, den Elementarunterricht durch Privatlehrer, Privatschulen oder durch die sog. Elementarklassen der gelehrt Schulen zu gewähren. Die gleichmäßige Richtung der städtischen Gemeindebeschlüsse im letzten Menschenalter kann als Beweis dafür gelten, daß dies

Endlich langte die Rechtsanschauung in theoretischer Beziehung auf dem Standpunkte an, geradezu leugnen zu müssen, daß „aus dem Wesen des Rechts die Verpflichtung des Schuldners folge, mit seiner Person für die Erfüllung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Art einzustehen, daß der Gläubiger bringt sei, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben“; in praktischer Hinsicht aber hat sich gezeigt, daß die S. dem kreditsuchenden Publizum, dem Schuldner und dessen Angehörigen regelmäßig nur Nachteil und Leiden, ja selbst völligen Ruin, häufig herbeigeführt durch niedrige Leidenschaftlichkeit des Gläubigers, diesem aber nicht den gewünschten Vorteil bringe. Geleitet durch diese und ähnliche Erwägungen und an der Hand einer genauen Statistik über die bisherigen Erfahrungen hob man nach dem Vorgang der Engl. und Franz. Gesetzgebung die S. als Erekutionsmittel auch in Österreich, dann im Norddeutschen Bunde, in Bayern und im übrigen Deutschland auf. § 1 des bezüglichen Norddeutschen Gesetzes, nun Deutschen Reichsgesetzes, bezeichnet den Personalarrest infoweit als nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll; ähnlich das Österreichische und die übrigen Gesetze. (Das Franz. Gesetz von 1867 ließ die S. zur Beitrreibung von Geldstrafen und strafrechtlichen Schadenserhaltshalden bestehen, zur Entziehung der schuldigen Kosten des Strafverfahrens wurde die S. in Frankreich wieder eingeführt im Jahre 1871.) Damit ist die S. in ihrer gewöhnlichen und wichtigsten Bedeutung, nämlich der eines Mittels zur Erzwingung einer civilrechtlichen Leistung, aus der Reihe der civilprozeßualen Zwangsmittel entfernt worden.

Dagegen bestimmt § 2 des erwähnten RGesetzes, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Erekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), unberührt bleiben, und verlegt somit den Fortbestand und die Ausbildung der Sicherungshaft, seine Voraussetzungen und seine Ausführung in das partikulare Prozeßrecht.

Dieser Rechtszustand währte im Deutschen Kaiserreich nicht viel über 10 Jahre; ihn beendigte die Einführung der Justizgesetze, welche am 1. Oktbr. 1879 in Wirksamkeit traten und zunächst den § 2 des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1868 zwar aufhoben, dagegen ihrerseits die Sicherungshaft zum Zweck der Sicherstellung einer gegen das Vermögen der Schuldner gerichteten Erekution gestatteten und die S. auch in Bezug auf andere Fälle neu, eigenartig und für ganz Deutschland einheitlich normirten.

Demnach ist als geltendes Recht im Deutschen Kaiserreich nun zu bezeichnen:

1) Die S. existiert als persönlicher Sicherheitsarrest, zwar nicht mehr zum Zweck der Sicherung, der „Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens“ überhaupt, wohl aber — soweit erforderlich — „um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern“ (Deutsche GPo. §§ 798). d. h. mit anderen Worten: „wenn zu beforgen ist, daß ohne die Verhängung dieses Personalarrests die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“ (Deutsche GPo. § 797), wozu auch der Fall zu ziehen ist, daß das Urteil im Auslande vollstreckt werden mühte (s. v. Wilmowski und Ley. a. a. O. S. 918); diese Art der S. wird nur auf Antrag, aber möglicherweise ohne vorgängige mündliche Verhandlung von dem zuständigen Amtsgerichte (dem des Aufenthaltsortes des Schuldners) verhängt und entweder durch Haft oder durch sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit (z. B. durch Beschlagnahme von Legitimationspapieren oder von Reisemitteln, durch Stadt- oder Hausarrest u. s. w. — Deutsche GPo. § 812 und die Kommentare hierzu) nach gesetzmäßiger Anordnung des Arrestgerichts vollzogen.

2) Die S. als Sicherheitshaft des Gemeinschuldners im Konkursverfahren; wenn Gefahr besteht, daß der Gemeinschuldner seine persönliche Freiheit zu Ver-

mögensverschleppung, Kollusionen u. dgl. gebrauchen werde, kann das Gericht zum Zwecke der Sicherung der Masse, wo es nothwendig erscheint, ebenso wie dann, wenn der Schuldner die ihm vom Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, die Haft desselben anordnen (RÖ. § 93).

3) Die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides; hierüber s. §§ 782—795 der Deutschen GPÖ.

4) Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses, welches ein Zeuge abzulegen ohne Grund sich weigert; über Voraussetzungen, Dauer u. s. w. dieser Haft s. §§ 345, 355 der Deutschen GPÖ.

5) Die Haft zur Erzwingung nichtvertretbarer Handlungen des verurtheilten Schuldners; wenn ein Schuldner zur Vornahme einer Handlung, welche nicht von einem Dritten vorgenommen worden, verurtheilt ist, diese Handlung aber, obwohl sie ganz von seinem Willen abhängt, nicht vornimmt, so kann das Prozeßgericht auf Antrag erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme dieser Handlung durch Geldstrafen bis zum Grundbetrage von 1500 Mark oder durch Haft (bis zu 6 Monaten) anzuhalten sei; Eingehung der Ehe und Herstellung des ehelichen Lebens sind jedoch als nicht erzwingbar hiervon ausgenommen (Deutsche GPÖ. § 774).

6) Die Civilhaft als Strafhaft; wenn der Schuldner einer Omissiv- oder Duldungshandlung zu widerhandelt, so ist er wegen einer jeden Zu widerhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte zu einer Geldstrafe bis zu 500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten (im Ganzen aber nur bis zu 2 Jahren) zu verurtheilen (Deutsche GPÖ. § 775).

Diese 6 verschiedenen Arten der „Civilhaft“ des heutigen Deutschen Rechts sind ihrer Natur nach sehr verschieden: kann die unter Ziff. 2 erwähnte Haft des Konkurschuldners noch unter den Begriff der Sicherheitshaft (S. in diesem Sinne) gestellt werden, so nähert sich die unter Ziff. 5 erwähnte „Zwangshaft“ sehr bedeutend der eigentlichen S. als Exekutionsmittel, während die unter Ziff. 3 und 4 mehr den Charakter von lediglich im Interesse der prozeßualischen Ordnung zugelassenen und anzuwendenden Zwangsmäßigregeln und die unter Ziff. 6 den Charakter der Strafe tragen.

Quellen: Franz. Gesetz vom 18./22. Juli 1867. — Oester. Gesetz vom 4. Mai 1868. — Nordd. Gesetz vom 29. Mai 1868. — Großherz. Hess. Gesetz vom 7. Aug. 1868. — Württemb. Gesetz vom 8. Jan. 1869. — Bayer. Gesetz vom 6. April 1869. — Bad. Gesetz vom 12. Febr. 1870, sämmtlich die Aufhebung der S. betr. — Das Nordd. Bundesges. vom 29./31. Mai 1868 ist nunmehr Deutsches Reichsgesetz. — Belg. Gesetz sur la contrainte par corps, 27 juillet 1871. — Preuß. Allgem. Ger. O. Th. I. Tit. 29. — Preuß. RÖ. § 198. — Nordd. Gesetz vom 21. Juni 1869. — Deutsche GPÖ. §§ 780—822, 774, 775, 345, 355. — RÖ. § 98.

Lit.: Weheli, System des ordentl. Civ. Prz., § 30 Ziff. 2, § 50 Ziff. 2 und die dort cit. Lit. — Ueber Einlager: Stobbe, Zur Geschichte des Deutschen Vertragsrechts, S. 178 ff. — Ueber Aufhebung der S. s. P. Ullmann, Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutivmittel in Civilprozeßsachen (in der Deutschen Gerichtszeitg. 1866); Terselbe, Die Zukunft der S., Berlin 1868. — Motive zum Nordd. Gesetz vom 29. Mai 1868. — Annalen des Nordd. Bundes, Bd. I. (1868) S. 806 ff. — Ferner: Lefèvre, Die Verhandlungen des Nordd. Reichstags über Aufhebung der S., Berl. 1868. — Ueber das Französ. Gesetz s. Deutsche Gerichtszeitg. Bd. III. (1867) S. 277 ff. — Ferner: Ueber die neuen Gesetze überhaupt Sammely in Goldschmidt's Beitr. für das ges. H. R. Bd. XV. S. 110—147 (1870). — v. Wilmowski u. Levy, GPÖ., 2. Aufl. 1881, S. 909 ff. u. a. a. O. — Lotbar Seuffert, Komment. zur GPÖ. zu § 798, S. 800 ff. u. a. a. O. die übrigen Komment. der GPÖ. u. RÖ. — Ercole Vidari, Di alcuni progetti di legge sulle cambiali, Bologna 1871, p. 54 ss. — Thöl, H.R., Bd. II. Wechselrecht, §§ 17, 198, 203, 204 (4. Aufl.). — Walbrock, De la contrainte par corps, 1870. — Gareis.

Schuldschein ist die urkundliche Bezeugung eines Schuldverhältnisses durch den Schuldner bzw. dessen Vertreter. Das Röm. Recht hat den S. (chirographum) erst in der Kaiserzeit von den Griechen entlehnt und neben die altrömische cautio gestellt, welche lehtere nur ein Referat über den mündlichen Vertragsabschluß zum

Anhalt für die Zeugen enthielt und eben darum meist nicht vom Schuldner, sondern vom Destinatär der Urkunde geschrieben wurde. Zu Justinian's Zeit ist diese Zeugenurkunde fast gänzlich verschwunden, und der S. in subjektiver Fassung weiter ausgebildet. (Vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde, Bd. I. S. 44 ff.) Eine bestimmte Form des S. ist nicht vorgeschrieben. Er wird durch Unterschrift vollzogen. Nur das Preuß. Allg. LR. I. 11 § 730 sieht noch weiter fest, was zu einem „vollständigen“ (Darlehns-)S. erfordert werde, so daß der Darlehnsgeber nur gegen Ausstellung eines solchen zu zahlen braucht. Die rechtliche Absicht der Parteien, nach welcher sich die Bedeutung und Wirkung des S. bestimmt, kann zunächst darauf beschränkt sein, dem Gläubiger ein Beweismittel zu verschaffen. In diesem Falle enthält der S. ein außergerichtliches Geständniß und liefert daher, sobald der Aussteller ihn dem Gläubiger übergeben hat, vollen Beweis der Thatfachen, die er bezeugt; durch Gegenbeweis wird er widerlegt. Es fragt sich aber, ob auch eine weitergehende Absicht und Wirkung möglich ist. Diese Frage wird besonders wichtig bei generellen oder gar abstrakten S., welche die Fassung haben: „Ich bekenne dem X. 1000 Mark aus einem Kaufe schuldig zu sein“, resp. „Ich bekenne dem X. 1000 Mark schuldig zu sein“. Denn diese sind zum unmittelbaren Beweise von Thatfachen nicht geeignet. Das spätere Röm. Recht hat solcher cautio, quae indiscreta loquitur, d. h. worin der Aussteller nicht ipse specialiter causas explanavit, pro quibus eandem conscrispit, die Beweiskraft abgesprochen (I. 25 § 4 D. de prob. 22, 3 und I. 13 C. de non num. pec. 4, 80) und demgemäß erklärt die hergebrachte Lehre einen der thatfächlichen Spezialisierung entbehrenden S. (sog. canticio indiscreta) für kraftlos. Allein gegen diese Lehre ist eine Reaktion eingeleitet worden durch das unten bezeichnete Buch von Bähr. Manche glauben nun schon durch Annahme einer Präsumtion helfen zu können, des Inhalts, daß es sich mit dem Entstehungsgrunde der Schuld so verhalte, wie der Inhaber des S. angebe (Bühl, S. 44). Das ist jedoch theils willkürlich, theils ungerechtfertigt. Eine zweite Gruppe von Schriftstellern erblickt in der Ausstellung eines S. wenigstens infosfern einen Vertrag (sog. Beweisvertrag), als der Schuldner damit erkläre, für das von ihm Zugestandene keinen weiteren Beweis vom Gläubiger verlangen zu wollen; danach werde auch durch ein generelles oder abstraktes Schuldbekennniß das Vorhandensein einer Schuld erwiesen; da es aber zur Klage einer thatfächlichen Substantiirung der Schuld bedürfe, so sei bei derartigen S. die Klage nicht auf die anerkannte Schuld zu gründen, sondern vielmehr auf das mit der Anerkennung meist verbundene oder doch aus ihr zu entnehmende Konstitut (Zahlungsversprechen). So Bruns, S. 127—130; ähnlich Schlesinger u. a. m. Die Schwäche dieser Theorie liegt theils in der Unterstellung eines Konstituts, theils in der inkonsistenten Annahme, daß der S. zwar nicht von der Substantiirung der einzulagenden Forderung, aber doch von derjenigen der konstituierten Hauptschuld dispensiren könne. Eine dritte Ansicht geht davon aus, daß dem S. eine über das Gebiet des Beweises hinausreichende, verpflichtende Absicht, ein materieller „Anerkennungsvertrag“ zu Grunde liegen könne, des Inhalts, daß der Aussteller das Anerkannte nicht bestreiten wolle. In diesem Sinne gemeint werde der S. aus einer Beweis- zur Dispositivurkunde. Er könne diese Bedeutung bei spezieller, wie bei genereller Fassung haben; ob er sie habe, hänge von der Absicht der Parteien ab. Die Konsequenz dieser Bedeutung ist es, daß der S. nicht durch Gegenbeweis widerlegt, sondern nur durch Anseichung nach den Regeln der Konditionen entkräftet werden, und daß der Gläubiger aus dem Anerkennungsvertrage als solchem, ohne auf die anerkannte Schuld zurückgehen zu müssen, klagen kann. Hierfür Windscheid, Lehrb. § 412a; Unger in den Jahrb. f. Dogm. VIII. Nr. 7 u. a. m. Noch weiter geht die von Bähr aufgestellte Lehre, nach welcher der S. in allen Fällen Verpflichtungsgrund sein und eine neue von der ursprünglichen causa losgelöste Schuld erzeugen soll. Diese lezte Lehre geht entschieden zu weit und thut dem Parteiwillen

Gewalt an. Zwischen der zweiten und dritten ist die praktische Differenz nicht sehr bedeutend. Sie besteht hauptsächlich darin, daß die erstere auch bei unentschuldbarem Irthum Gegenbeweis, die letztere nur bei entschuldbarem Anfechtung zuläßt. Den Vorzug verdient aus praktischen, wie aus theoretischen Gründen die letztere. Auch jene beiden Römischen leges stehen nicht im Wege, da sie mit der Theorie der Stimulation, wie sich dieselbe in der Kaiserzeit entwickelt hatte, eng zusammenhängen und mannigfacher Deutung fähig sind (vgl. Windscheid, § 412 b Anmerk. 2). Fraglich kann nur sein, woran man erkennt, ob die Absicht der Parteien auf Beweismittel oder Versprechen, auf Konstatirung oder Konstituierung einer Schulde gerichtet war. Man wird für das erstere präsumiren müssen, wenn der Inhalt des S. mehr Thatsachen, für das zweite, wenn er mehr Rechtsverhältnisse bezeugt. Die letztere Auffassung muß auch dann Platz greifen, wenn ein S. über ein gegebenes Darlehn ausgestellt wird, während ein solches weder gegeben war, noch gegeben werden sollte. Anders freilich §§ 866, 867 des Allg. L.R. I. 23. Vgl. jedoch Dernburg, Lehrb., II. § 15 Anm. 18. Der S. muß vom Gläubiger gegen Empfang der Zahlung zurückgegeben werden (§ 125 des Allg. L.R. I. 16). Aus jeder Rückgabe des S. durch den Gläubiger, sowie aus der von letzterem bewirkten Kassation des S. entspringt die Präsumtion, daß die Schulde getilgt sei (I. 24 D. de prob. 22, 3; § 97 des Allg. L.R. I. 16). Näheres bei Windscheid § 344 Anm. 5 und Dernburg, II. § 97. Besondere Bestimmungen gelten über den S. beim Darlehnsvertrag (i. diesen Art.).

Lit.: Die Lit. ist im Allgemeinen dieselbe wie in Bezug auf den Anerkennungsvertrag (i. diesen Art.). — Hervorzuheben ist: Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 2. Aufl., Kassel u. Göttingen 1867. — Bruns, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, I. S. 118 ff. u. Th. I. S. 421—422. — Buhl, Beiträge zur Lehre vom Anerkennungsvertrag, Heidelberg 1875. — Karlowa, Das Rechtsgeschäft, S. 262. Cf.

Schulen, konfessionelle und Simultan-Schulen, s. Schulaußicht.

Schullehrer. Ein besonderer Berufsstand der Lehrer, insbesondere der Volkschullehrer, konnte in der Europäischen Welt sich nicht bilden, so lange die Schule lediglich als Annexum der Kirche galt. Der Lehrer ist nach dieser Auffassung ein Glied der kirchlichen Hierarchie, der Ortslehrer ein dem Presbyter untergeordneter „Aleritus“ zur Katechisation. Universitäten, Akademien und eine Anzahl gelehrter Schulen können sich als privilegierte Körperschaften unter dem Protektorat des Staates der Kirche in einer gewissen Selbständigkeit nebenordnen, bleiben aber doch ein Glied des konfessionell fundirten Staates (s. d. Art. Schulaußicht). Dies Verhältniß hat sich in den westlichen Kulturstaten als Regel erhalten mit der Einheit der Staatskirche. Auch in Deutschland entstand in dem Zwiespalt der Kirchen zunächst noch kein besonderer pädagogischer Beruf, in welchem sich Lehre und Erziehung unabhängig von einem kirchlichen System als Berufsstand gestaltet hätten. Universitäten und gelehrte Schulen bilden nur privilegierte Körperschaften in einer gewissen Selbständigkeit neben dem Landeskirchenregiment. Auch als im 18. Jahrhundert die Volkschule als „Veranstaltung des Staats“ sich gewissermaßen zwischen die Kirchen stellte, hörte die Abhängigkeit der Ortschule von den „kirchlichen Oberen“ nicht auf, und für das zahlreiche Personal der Elementarlehrer fehlten zunächst alle Vorbedingungen zur Anerkennung eines besonderen Berufsstandes. Soweit der Lehrer mit dem Klosterridentisch war, hastete ihm die wenig geachtete Stellung der niederen Kirchendiener an. Soweit Lehrer und Klosterridentisch waren, ergänzte sich das Lehrerpersonal aus den niederen Handwerken und anderen wenig geachteten Schichten, und es war nur das Bewußtsein eines wichtigen, für die bürgerliche Gesellschaft unentbehrlichen Berufes, welches ein gewisses Selbstgefühl in dem dürlig ausgestatteten Lehrerstand erhielt. Die durchgehende Unterordnung des Ortslehrers unter die Guts herrschaft, die landesherrlichen Aemter und die Stadtmaistrate im

Patrimonialstaat gab auch dem Lehrerstand einen Anflug von der Stellung der unterthänigen Klassen gegenüber der herrschenden Klasse. Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Lehrerseminarien einige Bedeutung erhielten, so war es doch immer nur der kleinere Theil der besser ausgestatteten Stellen, welcher mit einem berufsmäßig ausgebildeten Personal besetzt werden konnte. Auch in Preußen wurde erst seit der Verjüngung des Staats nach den Niederlagen von 1806 die Seminarbildung als organisches Glied dem allgemeinen Unterrichtssystem eingefügt. Es blieb damit auch in der Preußischen Gesetzgebung eine weite Kluft zwischen dem studirten Lehrer und dem unstudirten unausgefüllt. Während jener schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts die wichtigsten Privilegien und Immunitäten der Staatsbeamten erhalten hatte, so wußte man dem unstudirten Lehrer noch immer keine Stellung in der Hierarchie des Staats und der Gesellschaft anzuweisen. Auf die große Zahl der Elementarlehrer das Privilegium eines eximierte Gerichtsstandes und manche andere Beamtenprivilegien auszudehnen, trug man aus guten Gründen Bedenken. Aber auch in Bezug auf Gehalt und Pensionsberechtigung fehlten durchweg die Geldmittel, um den Lehrerstand mit seinem ganzen Personal unter die „unmittelbaren oder mittelbaren Diener des Staates“ einzureihen. Erst seit der Zeit der Freiheitskriege beginnt mit dem Aufwachen der staatsbürglerlichen Gesellschaft auch die Einreihung des ganzen Lehrerstandes in die höhere Stellung des Staatsdienertum's, die um so leichter ausführbar wurde, seitdem der privilegierte Gerichtsstand und einige andere Immunitäten der Beamten wegfallen oder ermäßigt waren. Mag in den Verf. Urk. oder Verwaltungsgesetzen ihre Stellung als „Staatsdiener“ ausgesprochen sein, oder nicht, so haben sich doch überall diejenigen Momente entwickelt, auf die es in der Sache ankommt.

1) Die Lehrerbildung wird auf ein verwaltungrechtlich bestimmtes Maß einer berufsmäßigen Vorbildung gestellt, und eine durch geordnete Prüfungen zu erwerbende Qualifikation bildet die Vorbedingung zum Lehramt, neben welcher eine unvollständige Vorbildung in privaten Präparandensanstalten nur noch aushilflich in Nebenstellen oder sehr gering dotirten Landschulen zugelassen wird.

2) Rücksichtlich der Anstellung kommen die normalen Grundsätze des Amtsrechts zur Geltung: sie erfolgt entweder unmittelbar durch die Staatsbehörden oder auf Nominierung eines Patrons oder einer Gemeindebehörde nach den Grundzügen vom „mittelbaren“ Staatsbeamtenthum unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Anstellung ist eine grundsätzlich lebenslängliche, die Dienstentlassung und die disziplinarische Bestrafung nach den Grundzügen des Deutschen Beamtenrechts geregelt.

3) Gehalt und Pensionsberechtigung werden auf dem Fuße des normalen Amtsrechts gestellt. In manchen Kleinstaaten sind Minimalgehalte, Alterszulagen und Pensionsätze sogar gesetzlich fixirt, wie dies in einem Kleinstaat in der That ausführbar ist. In Preußen und in den größeren Staaten ist auf dem Wege der Regulative eine gewisse Gleichmäßigkeit durchgeführt, wie dies bei der großen Verschiedenheit der Bedürfnisse und Gewohnheiten der einzelnen Landesteile ausführbar war, und auch eine Pensionsberechtigung nach einem bescheidenen Maßstab ist jetzt wol überall anerkannt.

So reist von dieser Seite aus das Unterrichtswesen einer allgemeinen gesetzlichen Organisation auch von unten heraus entgegen. Den Beschwerden des Lehrerstandes ist in den wesentlichsten Punkten abgeholfen, und trotz mancher Schwierigkeiten in den Verwaltungssystemen des letzten Menschenalters ist wol nirgends ein Rückschritt erfolgt. Die zuweilen übertriebenen und unausführbaren Forderungen des Lehrerstandes beruhen auf der Einseitigkeit, die in jedem geschlossenen Berufskreis zur Erscheinung kommt, und welche sich nicht genügend klar macht, welche Hemmnisse in den Reichs- und Finanzverhältnissen des Staats und der Kommunen einem raschen Fortschreiten entgegenstehen.

Lit.: Vgl. vorzugsweise L. v. Stein, *Die innere Verwaltung* (V. Theil der Verwaltungsléhre: *Das Bildungswesen*) und R. A. Schmid, *Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens* (seit 1859) in den betr. Artikeln. Gneist.

Schulting, Anton, ♂ 1659 zu Rheywegen, studirte in Leyden, wurde 1694 Professor in Harderwyk, 1713 in Leyden, † 1734.

Schriften: Diss. de recusatione judicis, Fran. 1708; Lugd. Bat. 1714. — Enarratio part. Iae Dig., Lugd. Bat. 1720. — Jurisprudentia antejustinianea, Lugd. Bat. 1717; Lips. 1837. — Thesum controv. decades C., 1738. — Commentationes academicæ, ed. Uhlius, Hal. 1770—1774. — Notæ ad Digesta, ed. Smallenburg, Lugd. Bat. 1804—1835.

Lit.: Rivier. — Haubold. — Hugo.

Teichmann.

Schulzwang. Der S. oder die allgemeine Schulpflicht ist im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen Kulturstaaten Europa's als ein Streitpunkt der politischen und kirchlichen Parteien in den Vordergrund getreten. Seine Entscheidung hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat sich auf den sog. Rechtszweck zu beschränken, oder ob der Kulturzweck zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört. Schon das Mittelalter hat diese Frage bejaht, indem es für die geistige und sittliche Erhebung des Volkes einen eigenen Berufstand und ein eigenes Staatswesen bildete in der monarchischen Verfassung der Römisch-katholischen Kirche. Der kirchliche Staat unterscheidet auch bereits eine Elementar- und eine Berufsbildung. Die letztere bietet er in reichem, aber ungleichem Maße in seinen gelehrten Schulen der freien Benutzung des Laienthums an. Für den ersten behauptet er eine erzwungbare Verpflichtung aller Laien, die Heilsahrheiten und Sittengebote sich von der Kirche lehren zu lassen, und betrachtet diese Lehre als ausreichenden „Volksunterricht“ überhaupt. Der Lehrzwang wird damit zum Glaubenzwang und heilt das Schicksal der Veräußerlichung und ständischen Besitzung der Kirche am Schluss des Mittelalters.

Mit der Reformation beginnt der Zwiespalt des kirchlichen und weltlichen Staates sich zu lösen: es bleibt aber noch die mittelalterliche Grundidee der staatlichen Einheit des Glaubens und damit das jus reformandi der Staatsobrigkeit stehen. Erst aus dem Kampfe der verschiedenen Bekenntnisse unter einander (in Deutschland insbesondere aus der Vereinigung katholischer, lutherischer und reformierter Landesgebiete unter einem Landesherrn) entwickelt sich langsam fortwährend der Grundsatz der Glaubensfreiheit, der Bekenntnisfreiheit, der freien Religionsübung und Gleichheit der Bekenntnisse, der Unterrichtsfreiheit und der Aufhebung der Censur. Es ist die Ehre des Germanischen Geistes, an der Spitze dieser geistigen Befreiung zu stehen, ebenso in der alten wie in der neukolonisierten Welt. Gerade in diesem tiefer erfaschten Grundsatz der Lehrfreiheit entsteht in den Nordamerikanischen Freistaaten und in Deutschland, Hand in Hand damit, der Grundsatz des „S.“, und zwar aus folgender Betrachtung.

Die abstrakte Unterrichtsfreiheit ebenso wie die abstrakte Erwerbsfreiheit bestehen praktisch nur für die besitzenden Klassen; für die große Mehrheit der Bevölkerung haben sie nur eine negative Bedeutung. Die unteren Schichten der Gesellschaft haben nicht die Mittel, oft nicht die Einsicht und den Willen, solche faktulative Freiheiten sachgemäß und gleichmäßig zu verwirklichen. Erst von dem höheren Standpunkt der Gemeinschaft aus lassen sich diese Mängel und Ungleichheiten überwinden. Wie der Staat als sittliche Gemeinschaft den Beruf hat, die Lebensexistenz des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangspflege zu beschaffen, so hat er den Beruf, die geistige und moralische Existenz der unmündigen Jugend zu sichern, weil sie selbst dafür nicht zu sorgen vermag. In Achtung vor dem Kreis der Familie überlässt er diese Fürsorge zunächst dem Hause. Aber die Gewalten des Hauses sind nicht mehr absolute wie im Römischen Alterthum. Wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreise verfragt, ist im Germanischen Leben von früher Zeit an ein Schutzberuf des Staates für die passiven Glieder des Hausverbandes zur Gel-

tung gekommen. Er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu sorgen. Es gibt aber in der That ein nothwendiges Minimum geistiger Entwicklung, welches der in der Gemeinschaft aufwachsenden Jugend erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Kulturstandes der Gesamtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerlässlich für alle Staatsangehörige, so ist sie die Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höheren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der ineinandergreifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des Einzelnen wird zur Vorbereitung für die geistige Bewegung des Ganzen. Sie kann daher weder von der zwäiligen Auffassung der einzelnen Familie, noch von den Bevölkerungsverhältnissen der einzelnen Familie schrankenlos abhängig bleiben, wird vielmehr zum staatlichen Zwangsrecht in folgenden Grenzen:

1) Der S. beschränkt sich auf die Stufe des Elementarunterrichts, d. h. auf das Maß intellektueller wie religiöser Bildung, welches nach der Kulturstufe des Volks „nicht als Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfnis aller für Alle gewährt werden muß“. Es war zuerst das städtische Leben, welches nach der Reformation die Nothwendigkeit erkannte, außer dem Religionsunterricht die Anfangsgründe der Wissenschaft in diesen Kanon des allgemein Nothwendigen aufzunehmen. Die Städte wurden damit die Wiegen der heutigen Volkschule und eines eigenen Standes, der Volkschullehrer. Der Wohlfahrtsstaat des 18. Jahrhunderts hat sich von da aus des großen Gedankens bemächtigt, weil auch für ihn Bildung zur „Macht“ wird. Aus manchen Uebertriebungen und Verirrungen dieser Richtung kommt die heutige Zeit zu der Einsicht, daß nur das gleichmäßig Durchführbare Gegenstand des Zwanges sein kann, daß der Elementarunterricht eine organische Stufe des gesammten Bildungswesens bis zur höchsten Berufsbildung hinauf werden, daß ebendeshalb seine Grenze mit dem Stand des gesammten Bildungswesens nothwendig wechseln muß. Schon aus diesem Grunde kann das Unterrichtswesen nur durch die organisirende Gewalt des Staats als Ganzes gestaltet werden, und kann deshalb an der Selbständigkeit der Kirchen, Gemeinden und Familien keine absolute Grenze finden.

2) Die obligatorische Elementarschule umfaßt auch den Religionsunterricht — ihren ursprünglich ausschließlich Gegenstand. Es ist dies das historische Recht der anerkannten Kirchen. Es läßt sich nicht ignoriren, daß immer noch ein erheblicher Theil der Ausstattung der Volkschule ein Erbtheil der kirchlichen Gemeinden und Institute ist, und daß 98—99 Prozent der Bevölkerung in Deutschland mit ihrem kirchlichen Bekanntniß auch dies Erbgut überkommen haben. Noch allgemeiner spricht dafür das fachliche Bedürfnis, welches den Religionsunterricht als Grundlage aller Lehre der unmündigen Jugend festhalten muß. Eine Trennung von Volks- und Religionsschule würde zu einem Dualismus kirchlicher und weltlicher Schule führen. Beide würden sich bekämpfen, anstatt zusammenzuwirken. Beide würden verkümmern, wo die vorhandene Ausstattung kaum für eine Schule ausreicht. In Deutschland insbesondere würde der Zwiespalt aller Lebensanschauungen und Gewohnheiten durch die ausschließlich kirchliche Volkschule von unten heraus der Nation wiederum anerzogen werden. — Es entsteht durch dies schwierige Verhältniß eine neue Staatsaufgabe, welche in Deutschland ihre Grundlage in der Parität der anerkannten Kirchen findet, vermöge deren eine gleiche Fürorge und Verwendung des überkommenen Schulvermögens stattfinden muß, nicht mehr nach einem Normaljahr, sondern nach dem heutigen Stand der Bevölkerung und des Bedürfnisses. Diese Parität und das gleiche Recht der dissentirenden Bekanntnisse auf

die Wohlthat der Volkschule bedingen die Staatsleitung in erhöhtem Maße, und daneben ein Recht der Kirchengewalten, nicht zur unmittelbaren „Mitleitung“ der Schule, wodurch zur Kenntnisnahme, Fürsorge und Abwehr, daß das wirkliche Bekenntniß der Kirche in der Schule gelehrt und nichts diesem Bekenntniß Feindseliges in der Schulordnung Platz finde.

3) Der S. gilt nur ergänzend. Er reservirt der Familie das Recht, ihn jeder Zeit zu ersetzen durch einen gleich guten, in der Regel freilich theureren, Privatunterricht. Der S. wählt auch das absolute Recht der Gewissensfreiheit, indem er kein Kind zum Religionsunterricht einer ihm fremden Konfession nötigt. Es genügt in diesem Punkte auch der Nachweis eines Privatunterrichts in einem dissentirenden Religionsbekenntniß, dessen „religiöse Substanz“ zu prüfen übrigens niemals Sache des Staates sein kann.

Mit dieser Begrenzung ist das hartklingende System des S. vom religiösen, sittlichen, rechtlichen, nationalen, wirtschaftlichen Standpunkt aufrecht zu erhalten. Sein mächtigster Gegner freilich bleibt die römisch-katholische Kirche. Sie hält unabänderlich das Recht auf die Lehre der Unmündigen als eine Pflicht ihrer Glaubensgenossenschaft fest. Sie betrachtet das Recht, „ihre Herde zu weiden“, als unmittelbar göttlicher Einsetzung. Diesem Anspruch gegenüber hat der Staat das Recht seiner allgemeineren und damit höheren Gemeinschaft geltend zu machen, welches auch andere Bekenntnisse zu einer nationalen und sittlichen Gemeinschaft zusammenfassen und zusammenhalten soll. Er vermag der beanspruchten „Freiheit“ der Kirche nur die Garantie zu gewähren, daß in der Schule das kirchliche Bekenntniß gelehrt und keine der Kirche feindselige Einrichtung geduldet wird. Zur Behauptung ihrer Herrschaft stellt sich die heutige Ulerikale Richtung freilich auf den Standpunkt, daß die Elementarschule „Erziehungsanstalt“ sei, der S. also ein Eingriff in das absolute Erziehungsrecht des Vaters. Die Schule ist aber in erster Stelle Unterrichtsanstalt für Wissen, verbunden mit der Lehre der Religion. Dem Erziehungswork des Hauses tritt sie nur ergänzend, ausnehmend, fördernd hinzu. Sie gewährt das, was die isolirte Familie dem Kinde als Regel nicht zu geben vermag. Sie beschränkt sich grundätzlich so weit, um die wirklich erziehende Tätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern. Als ein, immerhin mangelhafter, Erfolg der Erziehung tritt sie nur ein für die verwahrloste, unsittliche Familie. Vermag aber die Kirche eine solche Entartung einzelner Glieder nicht zu überwinden, so sollte sie dem Staat nicht Opposition machen vom Standpunkt einer behaupteten Souveränität der Familie gerade für unwürdige Familienhäupter. Ein Recht, durch das Familienhaupt auf die Erziehung zu wirken, sowie die völlige Freiheit der Entwicklung auf ihre mündig gewordenen Glieder, wird der Kirche vom Staat nirgends bestritten. — Auch in England hat der Standpunkt der Staatskirche, vereint mit den Lebensanschauungen der regierenden Klassen, sich bis in das letzte Menschenalter gegen den S. gesträubt und erst in der Gesetzgebung seit 1870 sich dem Deutschen System immer weiter genähert. — In Frankreich hat die Revolution mit ungezügelter Gewalt den Jugendunterricht als ein Gefammtrecht der Gesellschaft reklamiert, ist damit aber nur zu einer allbevormundenden Staatsverwaltung des Unterrichtswesens gelangt, die zur Behauptung ihres Absolutismus wieder zu einer Theilung ihrer Herrschaft mit der römisch-katholischen Kirche genötigt war. Die geistige Unfreiheit behauptet sich hier unter dem abstrakten Titel einer „Freiheit der Lehre und des Unterrichts“. In Belgien hat diese Richtung sogar ein grundgesetzliches Verbot des S. durchgesetzt. In den größeren konstitutionellen Ländern ist außer der Herrschaft der Staatskirche auch der überwiegende Einfluß der besitzenden Klassen auf die Staatsgewalt, welche die soziale Bedeutung des S. für die Erhebung der arbeitenden Klassen zur „Theilnahme am Staat“ bisher nicht genügend gewürdig hat.

So erscheint denn Deutschland das Normalland des S. Es ist vorzugsweise der Deutsche Geist, der die Schule als ein öffentliches Institut entwickelt hat.

Diese Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft, sie bietet, was sie zu geben hat, für Alle. Sie setzt sich die große Aufgabe, der Menschheit die Bedingungen der persönlichen geistigen Entwicklung aller zu geben. Sie ist die erste Grundlage der sozialen Freiheit, indem sie allein das Aufsteigen aus allen in alle Klassen durch die Vermittelung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht. Mit dem Systeme des S. in den Edikten von 1717 und 1736 wurde insbesondere das neuere Preußische Staatswesen inauguriert. Nach der Erwerbung Schlesiens hat Friedrich der Große zuerst ein würdiges Muster der paritätischen Volksschule für Evangelische und Katholiken gegeben. Unter allem Wechsel der Verwaltungssysteme ist der S. noch einmal im Gesetz vom 23. Juli 1847 auch für die jüdischen Gemeinden in voller Korrektheit durchgeführt. Was die Entwicklung des Deutschen Volkes zur mächtvollen Einheit, was insbesondere die Deutsche Heeresverfassung zur Europäischen Hegemonie geführt hat, ist an erster Stelle die geistige Entwicklung der Gesamtheit durch den S., der seine Anerkennung und Geltung in der Europäischen Welt durch seine Erfolge sichert, und bis zum Schluss unseres Jahrhunderts ein Gemeingut der civilisierten Welt sein wird.

Lit.: Für England: *The Education of the People by Canon Norris*, 1869. — E. Wagner, *Das Volksschulwesen Englands und seine neueste Entwicklung*, 1865. — Für Frankreich: Eugène Renu, *De la loi de l'Enseignement et de l'Education populaire dans l'Allemagne du Nord*. — Für Deutschland: L. v. Stein, *Die Verwaltungslahre*, V. Theil: *Das Elementar- und das Berufsbildungswesen*, Stuttgart, 1868, S. 71—189. — Gesamtnachweisungen über die einzelnen Staaten in Schmid's *Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens*, 1859 ff. — Für die Hauptstreitfragen in Deutschland: Gneist, *Konfessionelle Schule*, Berlin, 1869.

Schüpf, Hieronymus, ♂ 12. IV. 1481 zu St. Gallen, studierte unter Kräfft in Basel, wurde zu Tübingen magister artium, später nach der soeben gestifteten Universität Wittenberg berufen, 1505 legens des liber Sextus und der Clementinen, 1507 ord. jur. civ. in Codice, dann Besitzer des Sächs. Oberhofgerichts zu Altenburg und Leipzig und Kurfürstl. Rath, 1536 legens in Digestis, darauf in Frankfurt a. O., † 6. VI. 1554.

Schriften: *Consiliorum s. responsorum juris centuria I* Francof. 1545; cent. II^a Francof. 1551; cent. III^a Francof. 1553 — ed. tert. 1594 — ed. nov. Francof. 1617. — *Oratio de reverentia legum und de legum justitia et disciplinae praestantia ac necessitate in Melanchthon*, *Selectae Declamationes*, III. 101, 142.

Lit.: Luther, *Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation*, Erl. 1866, S. 178—229, 415—454. (Luther, *Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schüpf*, Erl. 1858). — v. Stinch, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (1880), I. 266 u. d. — Leichmann.

Schurfschein. Das nach dem älteren Bergrecht an eine Glaubniß nicht gebundene Schürfen ward im Verlaufe der letzten Jahrhunderte, zunächst hauptsächlich im Interesse des an Werth gestiegenen Grundbesitzes, durch die wichtigeren Partikularrechte (vgl. Achenbach, *Deutsches Bergrecht*, I. S. 382 ff., sowie jerner wegen der Sächsischen Observanz, Köhler, *Anleitung*, S. 135) von einer bergamtlichen Schurfschein abhängig gemacht, welche sich im Sächs. und Osterr. Bergrecht bis heute erhalten hat, woselbst sie in eine engere Verbindung mit den Normen über die Bevorrechtung zum Muthen (s. d. Art. *Finderrecht*) getreten ist. Für den ursprünglichen Zweck (Schutz des Grundeigenthümers) bietet der S. nur insofern ein geeignetes Mittel, als „durch die Nothwendigkeit der Nachsuchung des S. eine Beaufsichtigung der Schürfenden ermöglicht wird“ (Achenbach, a. a. O. S. 333).

A. Im Königreich Sachsen wird das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten und mit dem Vorrecht zum Muthen metallische Mineralien (s. d. Art. *Bergrecht*) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen, vom Bergamte durch Ausstellung eines S. ertheilt. Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des S. Der Grundeigentümer bedarf selbigen zum Schürfen auf eigenem Grunde zwar an sich nicht, wol aber, um ein Vorrecht

zum Muthen geltend zu machen. Das Schurfsfeld ist nach seinen Grenzen genau zu bestimmen, darf aber 400 000 Quadratmeter Ausdehnung nicht überschreiten. Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen ertheilt werden. Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurfsfelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 2000 Meter in fürechter Linie von einander entfernt liegen. Die Ausstellung eines S. erfolgt nur für die Dauer eines Jahres; sechsmonatige Verlängerung ist zulässig, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung der Schurfarbeit ohne sein Verhältnis behindert worden ist. Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurfsfeld binnen 3 Jahren kein S. wieder ertheilt werden (darüber, daß diese zeitlichen und örtlichen Schranken illusorisch sind, s. Achbach, a. a. O. S. 384; doch wird eine Schurfssteuer von jährlich 40 Pfennig für 4000 Quadratmeter Schurfsfeld erhoben: Gesetz vom 10. Okt. 1864 § 9). In verliehenem Felde darf Schurfarlaubniß nur wegen der nicht in der Verleihung begriffenen verleihbaren Mineralien gewährt werden. Auf unterirdische Schurfarbeiten leiden diese Vorschriften analoge Anwendung, doch hat befondere Festzung der Schurfschrift und bzw. einer Minimalbelegung des Schurfsfeldes zu erfolgen (Allgem. Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 18 ff.).

B. In Oesterreich bedarf, wer schürfen will (auch der Grundeigenthümer), hierzu der Bewilligung der Bergbehörden. Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer eines Jahres ertheilt, können aber auf Nachweisung geschehener Schurfarbeiten von Jahr zu Jahr verlängert werden. Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Besugniß, innerhalb seines Schurfsgebietes, insoweit ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfsbau ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben, aber noch kein ausschließendes Recht zum Schürfen im Schurfsgebiete. Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurfsfeld (Freischurfs) wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt angezeigt, an welchem er einen Schurfsbau zu beginnen und das Schurzeichen zu setzen beabsichtigt. Binnen drei Tagen nach Bestätigung der Präsentirung der Freischurfsanzeige muß das Schurzeichen gesetzt und davon der politischen Bezirksbehörde Mittheilung gemacht werden. Das durch den Freischurfs gegebene Schurfsfeld ist ein Kreis, dessen Centrum das Schurzeichen bildet, mit einem Halbmesser von 425 Meter (Allgem. Berggesetz vom 28. Mai 1854 §§ 13 ff.). Der Freischurfs muß baufaßt gehalten werden (§ 170), weshalb eine zeitliche Beschränkung des Freischurfrechts nicht stattfindet. Die (einfache) Schurfbewilligung kann für ein beliebig großes Feld erlangt werden. (Vollzugsvorschr. § 10, 2), aber auch der Freischürfer kann beliebig viele Freischurfskreise nebeneinander lagern (ebenda § 26 Abs. 2). 4 Gulden jährliche Freischurfgibühr (Kaisrl. Verordn. vom 29. März 1866, R.G.B. Nr. 42).

In Sachsen wie in Oesterreich muß der S. vom Schürfer dem Grundeigenthümer vor Beginn von Schurfarbeiten auf dessen Grundstüde vorgelegt werden. Ueber die zwischen beiden entstehenden Differenzen s. d. Art. Bergrecht.

C. In Preußen ward durch die revidirten Bergordnungen und das L.R. (II. 16 §§ 141 ff.) der S. für alle Schürfer vorgeschrieben und zur Bedingung für Verfüfung auf das Kinderrecht gemacht. Dauer des S.: 1 Jahr 6 Wochen. Nach Ansicht des Otrib. (Plenarbeschluß vom 12. Juni 1848, Entschied. Bd. 9 S. 90) deckte derselbe für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld hergestellt, daß dadurch die Muthung eines zufällig hindrenden ausgeschlossen ward. Das Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat unter Rückkehr zu dem, der neuen Feldesverleihungsweise entsprechend modifizierten, Kinderrechte, in welchem es eine zweimäßige Aufmunterung zu Schürfversuchen und einem festen, dem hergebrachten Rechtszustande entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über sollidirende Bewerbungen erblickt (Motive zu § 24), den S. wieder fallen lassen.

D. In Frankreich ist, da dort prinzipiell der Grundeigenthümer als schurfberechtigt angesehen wird, ein Dritter nur mit Genehmigung der Regierung und

unter Entschädigung des Grundeigenthümers (oder als Cessiorar des letzteren) zum Schürten befugt (Art. 10 des Bergwerksdecrets vom 21. April 1810). Dagegen fordert das Sardinische Berggesetz vom 20. Nov. 1859 (Zeitschr. für Bergrecht I. S. 520) Art. 20 ff. den S. selbst vom Grundeigenthümer. Dauer regelmäßig höchstens 2 Jahre.

Leuthold.

Schwangerungsklage. Das Röm. Recht leitet aus dem bloßen unehelichen Beischlaf (*stuprum*) weder für die Geschwängerte, noch für die unehelichen Kinder (*spurii*) besondere Rechte ab: nur den im Konkubinat erzeugten Kindern (*liberi naturales*) steht ein Recht auf Alimentation gegen ihren Erzeuger zu, wie sie ein geistliches Erbrecht haben. Aus dem Kan. Recht schreibt sich ein Anspruch der Geschwängerten auf Ehelichung und Dotation. Die Praxis hat diesen umgestaltet und den unehelichen Kindern den Alimentationsanspruch der Konkubinkinder gegeben. Diese verschiedenen Ansprüche, die theils der Mutter für sich, theils dem Kinde zu stehen, pflegen durch eine gemeinsame Klage, die S., verfolgt zu werden. In der Regel wird diese von der Mutter und einem Vertreter des Kindes gemeinsam ange stellt; in einzelnen Landestheilen kann die Mutter den Anspruch zum Vortheil des Kindes allein erheben.

1) Der auf dem Kan. Recht beruhende Anspruch auf Ehelichung und Dotation ist in der Praxis zu einem Anspruch auf Ehelichung oder Dotation geworden. Nach dem Wesen alternativer Verbindlichkeiten steht das Wahlrecht regelmäßig dem Verpflichteten zu; die Dotationsforderung kann aber ohne Weiteres geltend gemacht werden, wenn die Vollziehung der Ehe ohne Schuld der Geschwängerten unmöglich geworden ist. Nach der Praxis einzelner Landestheile hat überhaupt die Geschwängerte die Wahl. Streitig ist, ob der Anspruch durch das bloße *stuprum* ohne erfolgte Schwangerung begründet wird. Die Klage steht der ehrenbaren Jungfrau (oder Wittwe) zu. Sie wird ausgeschlossen durch den Nachweis der Bescholtenheit, insbesondere eines Geschlechtsverlehrts mit anderen Männern, durch die Einrede vertragsmäßiger Abfindung, durch den Eintritt von Umständen, die zur Auhebung eines Verlobnisses berechtigen. Der Umfang der Dos (Entschädigung, Franzgeld) wird durch richterliches Ermeessen bestimmt. Ist aus Ehelichung geflagt und erkannt, so kam in früheren Zeiten als Executionsmittel neben der *executio ad faciendum* wof auch eine wirkliche Zwangstrauung vor, die indessen schon vor der Reichsgesetzgebung überall antiquirt, jedenfalls durch diese bestigt ist. Als Entschädigungs- oder Dotationsklage geht der Anspruch aktiv oder passiv auf die Erben über. — Das Sächs. VGB entspricht in seinen Vorschriften wesentlich dem Gem. Recht. Die Klage ist auch ohne den Erfolg der Schwangerung auf außerehelichen Beischlaf zu gründen, sie geht aktiv nur dann auf die Erben über, wenn sie schon von der Geschwächten selbst bei Gericht angebracht war. — Das Preuß. Recht kennt nur einen Entschädigungsanspruch der Geschwängerten, keinen Anspruch auf Ehelichung auf Grund des außerehelichen Geschlechtsverlehrts; auch jener findet nur statt im Fall der Rothzucht oder eines derselben gleichstehenden Verbrechens und bei Schwangerung einer zwar nicht förmlich, aber doch in bestimmter Weise öffentlich verlobten Braut. — Das Franz. Recht kennt einen Dotationsanspruch der Geschwängerten nicht, im Falle der Rothzucht und Entführung wird jedoch von der Praxis eine Entschädigungsklage zugelassen. — Vgl. übrigens auch den Art. Dotationspflicht.

2) Der Geschwängerten steht nach allgemeinem Gewohnheitsrecht jerner ein Anspruch auf die Kosten der Entbindung, Taufe und sechswochentlichen Verpflegung zu. Durch diesen Anspruch wird der Alimentationsanspruch des Kindes für die ersten Wochen seines Lebens nicht ausgeschlossen. Der Anspruch wird überall (auch in Sachsen und Preußen) unter denselben Voraussetzungen zugelassen, unter denen die Alimentationsklage des Kindes stattfindet.

3) Der Alimentationsanspruch ist ein Anspruch des Kindes, wenn er auch in einzelnen Landesteilen unter dem Gesichtspunkt eines Anspruchs auf einen Beitrag zu der während ihrer Lebenszeit zunächst ihr selbst obliegenden Alimentation von der Mutter allein geltend gemacht werden kann. Der Anspruch beruht auf der Thatzache der Zeugung. Dieselbe kann dem Kinde gegenüber nicht als ein Delikt angesehen werden; ebensowenig aber wird auf Grund derselben gemeinrechtlich ein Status der Vaterschaft anerkannt. Die rechtliche Grundlage ist lediglich die gesetzliche oder vielmehr gewohnheitsrechtliche Vorschrift, die den außerehelichen Erzeuger für die Alimentation des Kindes haften lässt, es ist eine *klage ex lege*. Zu Grunde liegt dabei die nach dem geschriebenen Recht nur für die Konkubinenkinder ausgesprochene Verbindlichkeit. — In analoger Anwendung der Vorschriften über die Zeit, für welche der Satz gilt: *pater est quem nuptias demonstrant*, wird derjenige als alimentationspflichtig angesehen, der mit der Mutter des Kindes vom 182ten bis 300ten Tag vor der Geburt Geschlechtsverkehr gehabt hat. Streitig ist, ob die hieraus erwachsende Vermuthung der Zeugung fortfällt, wenn der Geschlechtsverkehr mit mehreren Personen in der Konzeptionszeit festzustellen ist. Soviel sich hierfür sagen lässt, so hat doch das Gewohnheitsrecht, das übrigens den Anspruch in verschiedenen Gegenden verschieden entwickelt hat, meist die *exceptio plurium concubantium* verworfen. Bald wird der Mutter dabei das Recht der Auswahl mit *jus variandi* zugestanden, bald eine solidarische Verbindlichkeit der mehreren Zuhälter angenommen. Der Alimentationsanspruch steht auch den im Ehebruch und in Blutschande erzeugten Kindern zu; bei den erstenen muß die Erklärung für illegitim vorangegangen sein. Die Alimentationspflicht dauert bis zum vierzehnten Lebensjahr des Kindes, in einigen Gegenden bei Mädchen nur bis zum zwölften. Streitig ist, ob der Verpflichtete, statt Alimente zu zahlen, das Kind in eigene Pflege nehmen kann und ob eine subsidiäre Alimentationspflicht des Vaters des Schwängerers stattfindet. Vgl. hierüber und über andere Streitpunkte den Art. *Alimentationspflicht*. — Das Preuß. Recht betrachtet das Verhältniß des außerehelichen Erzeugers als ein Statusverhältniß, auf dessen Anerkennung zu klagen ist und das, wenn anerkannt, auch ein Erbrecht begründet. Die Konzeptionszeit ist auf die Periode vom 210ten bis 285ten Tag vor der Geburt beschränkt. Im Ehebruch erzeugte Kinder und solche, deren Mutter in der Konzeptionszeit anderen Männern den Beischlaf gestattet hat oder zur Zeit des Geschlechtsverkehrs in geschlechtlicher Beziehung bescholten war, haben keinen Anspruch. Ueber die Höhe der Alimente entscheidet der Bedarf von Kindern des geringsten Standes. — Im Sächs. Recht gilt als verpflichtet zu einem Beitrag zur Alimentation, der unter Berücksichtigung des Standes der Mutter, der Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters innerhalb gesetzlicher Maximal- und Minimalsätze festzustellen, wer mit der Mutter vom 182ten bis 302ten Tag vor der Geburt, den Tag der letzteren ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. Mehrere Konstupratores haften als Gesammtshuldner. — Das Franz. Recht verbietet die Erforschung der Vaterschaft, außer im Fall der Nothzucht und Entführung, formell anerkannte Kinder können Alimentation fordern.

Durch das GVG. § 23 sind die Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zugewiesen.

Lit. u. Ssgb.: S. die Citate im Art. *Alimentationspflicht*. — Glück, Pandekten, Bd. XXVIII. S. 189. — Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen, 1828. — Geit, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836. — Friedensburg, Die Lehre von den rechtlichen Folgen der außerehelichen Schwangerung, 1854. — Arnold, Ueber Alimentations- und Deklarationslagen, 1851. — Nov. 89 c. 12, 13. — Cap. I X. de adult. 5, 16. — Sachs. VGB. §§ 1551 ff., 1858 ff. — Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 (Ges. Samml. S. 193). — Code civil art. 336 ss., 340, 762. — Eccius.

Schwarzenberg, Johann Freiherr zu S. und Hohenlandsberg, ♂ 12. XII. 1463, widmete sich dem Kriegsleben und wohnte den Heereszügen Maximilian's I. bei, wurde jedoch später Hoymester der Bischöfe von Bamberg, verfaßte 1507 die Bambergische Halsgerichtsordnung, die für die nachfolgenden das Muster war, † 21. X. 1528.

Lit.: Böpfl in v. Jagemann's Zeitschr. für Deutsches Strafverfahren, I. (1840) 133 bis 144. — Herrmann, Joh. Freih. zu Schwarzenberg, Leipzig 1841. — Weihel, Hanns Freih. v. Schwarzenberg, Grünberg 1878. — Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzb. 1876. — Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergeris, Leipzig 1879. — v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 612—617. — Osenbrüggen in der Allgem. Oesterr. Gerichtszeitg. 1857, Nr. 89—91. — Berger in der Oesterr. Revue, IV. Jahrg. 1866, Heft 11 S. 32 ff. — Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II. 54 ff. — Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig (1861), I. 254—259. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 242, 248. — Handbuch des Deutschen Strafrechts von v. Holzenborff, I. (1871), 68. — Leichmann.

Schweder, Gabriel, ♂ 1648 zu Gösslin, Prof. in Tübingen, † 1735.

Schriften: Introductio in jus publ. imp. Rom. novissimum, Tub. 1681, nona ed. 1722. — Disput. tom. II. c. Burgermeisteri, Esling. 1731.

Lit.: Jugler, V. 108. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, S. 70. — Pütter, Litt., I. 260—263; II. 263. — Leichmann.

Schweigaard, Anton Martin, ♂ 11. IV. 1808 zu Krageröd, stud. in Christiania, bereiste seit 1833 Schweden, Deutschland, Schweiz, Frankreich, Dänemark, um sich namentlich mit dem Bank- und Geldwesen vertraut zu machen, 1835 Prof. der Rechte in Christiania, 1840 Prof. der Statistik und der Staatswissenschaften. Als Vertreter der Hauptstadt seit 1841 wußte er sich die Achtung aller Parteien zu erwerben und wurde 1845 Bankdirektor, † 2. II. 1870.

Schriften: Den norske Proces, Christ. 1846—1849, (4) 1879. — Om Konkurs og om Skifte og Arbe behandling, 1871. — Den norske Handelsret, 1841. — Kommentar over den norske Kriminallov, Christ. 1844—1846, (2) 1860—1862.

Lit.: Brodhause. — Nypels, p. 154. — Meyer, Konv. Lex. (3. Aufl.), Bd. XVI. S. 661. — Goldschmidt, H.R. (2), I. 263. — Nagejen, Fortegnelse, 1876. — Soci. Den danske Strafferset, I. (1875) 450; Derjelbe in Revue de droit int. XII. 435. — Leichmann.

Schweizer, Christ. Wilh., ♂ 1. XI. 1781 zu Naumburg, Privatdozent in Wittenberg, Professor der Juristenfakultät, nach längeren Reisen 1806 Advokat, Rechtsanwalt in Ronneburg, 1810 Prof. in Jena, 1813 Hofrat, 1817 beim OApp.Ger. vierter akademischer Rath, 1818 im Weimarschen Staatsministerium, 1828 wirklicher Geh. Rath, trat 1848 zurück, † 21. X. 1856 auf Elodra bei Weida.

Lit.: Hökel, Ueber die liter. und staatsmännische Wirksamkeit von S., Jena 1857. — Günther, Lebensblätzen, 1858, S. 84, 85. — Mohl, II. 388. — Leichmann.

Schweppé, Albrecht, ♂ 21. V. 1783 zu Nienburg, stud. in Göttingen, wurde 1803 Doctor dasselbst und Dozent, 1805 außerordentl., 1814 ordentl. Prof. in Kiel, 1818 in Göttingen, 1822 am OApp.Ger. in Lübeck, † 23. V. 1829.

Schriften: Diss. de querela inoffic. testam., Gott. 1803. — Entwurf eines Systems der Pandesten, Riel 1806, 3. Ausg. 1812. — Das System des Konkurses der Gläubiger, 1812, (3) 1829. — Das Römische Privatrecht in seiner Anwendung auf Deutsche Gerichte, Alt. 1814, 4. Ausg. (Meier) Gött. 1828—1834. — Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, Gött. 1822, 3. Ausg. 1832. — Jurist. Magazin, Alt. 1818.

Lit.: Neuer Necrolog der Deutschen, Bd. VII. S. 449, 450. — Leichmann.

Schwurgericht (geschichtlich). Nach der Aufnahme der fremden Rechte hat sich in Deutschland das Strafverfahren auf Römisch-lanonistischer Grundlage immer mehr nach einer Richtung hin entwickelt, welche zu den Germanischen Grundzügen über das Beweisrecht, die Stellung des Richters, die Offenlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und über die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege in gressen Widerspruch trat. Der Zustand der Strafrechtspflege wurde in Folge dessen ein unhaltbarer. Partielle Reformversuche erwiesen sich als ungenügende Halbheiten und lieferen den Beweis, daß nur ein vollständiger Bruch mit den

überlieferten Traditionen des inquisitorischen Verfahrens dauernde Abhängigkeit gewähren könne. Für die Neugestaltung des Prozeßrechts wurde das Beispiel Frankreichs maßgebend, wo eine ähnliche Entwicklung schon 1791 zur Annahme der Geschworenengerichte geführt hatte. Die Bewegung, welche sich in Deutschland dasselbe Ziel setzte, hielt sich zunächst an die von dem Englischen Typus vielfach abweichende Form der Französischen Jury und war von derselben hochpolitischen Auffassung durchdränkt, welche schon 1790 in den vorbereitenden Debatten der Französischen Nationalversammlung zur Geltung gekommen war und seitdem sehr zu Ungunsten der S. auf lange Zeit hinaus die herrschende geblieben ist. Trotz diesen und anderen Irrthümern, trotz ungerechtfertigter Überabschätzung und kurzfristiger Anfeindung haben die S. sich zunächst in den einzelnen Staaten Deutschlands eingebürgert und sind sie dann durch das GVG. und durch die RStrafPö. zu einer Institution des Deutschen Reichsrechtes erhoben worden.

Der thatfächlichen Entscheidung des Kampes über die Reform des Deutschen Strafverfahrens ging eine lebhaft geführte literarische Fehde voraus, die zum Theil auf rechtsgeschichtlichem Boden ausgefochten wurde, da man sich nicht verhehlen konnte, daß die richtige Würdigung und Auffassung des Instituts einen Einblick in die historische Entwicklung derselben zur Voraussetzung habe. Zudem mußte das Dunkel, in welchem die Anfänge der vielversprochenen Einrichtung verborgen lagen, zu geschichtlichen Untersuchungen anreizen. Die Zahl derselben ist darum Legion. Deutschland, England und Frankreich haben sich so ziemlich zu gleichen Theilen in die einschlägige Literatur getheilt. Die zur Löfung des Problems aufgestellten Ansichten gingen soweit auseinander, daß sie die Zahl der überhaupt möglichen Hypothesen so ziemlich erschöpften. Ihrer nationalen Herkunft nach wurde die Jury als Angelsächsisch, als Anglonormannisch, als Wälisch, als Urgermanisch, als Skandinavisch, als Fränkisch, als Normannisch oder gar als Slavisch bezeichnet, ja aus dem Römischen, dem Kanonischen und aus dem Orientalisch-Französischen Recht wurde sie hergeleitet. Ebenso bestritten war der juristische Ursprung des Instituts, das heißt die Frage, aus welcher projeffualen Einrichtung es sich entwickelt habe. Sehr verbreitet war früher die Hypothese, daß die Geschworenen aus den Germanischen Urtheilfindern herzuleiten seien. Mit Zug ist man hier von abgegangen, um den ursprünglichen Sitz der Jury im Beweisverfahren zu suchen, indem man sie aus der Eideshülfe, aus dem „Voreide des Klägers bei handhafter That“, aus dem Zeugenverfahren, aus einer Verbindung von Eidhelfern und Schöffen, oder von Eidhelferbeweis und Zeugenbeweis oder aus dem nordischen Rechtsinstitut der Ernannten herstammen ließ.

Das Englische Recht kennt eine Jury in Civilsachen, welche nur als Urtheiljury fungirte und auf dem Kontinente nicht rezipirt wurde, und eine Jury in Kriminal-sachen. Letztere kommt als Anklagejury und als Urtheiljury in Anwendung, von welchen jene nur in Frankreich zu einer blos vorübergehenden Rezeption gelangt ist. Die Civiljury ist älter als die Urtheiljury im Strafverfahren und mindestens ebenso alt wie die Anfänge der Anklagejury. Sie möge hier zunächst zur Erörterung gelangen, da ihre Entwicklung zugleich den Schlüssel für das Verständniß der Kriminaljury darbietet.

A. Die Civiljury. In ihrer Geschichte sind drei Entwickelungsstadien zu unterscheiden: das Stadium des Inquisitionsbeweises, das der Beweisjury und das der Urtheiljury, von welchen das erste der Fränkischen, das zweite der Normannischen und Anglonormannischen, das dritte der spezifisch Englischen Rechtsbildung angehört.

a) Der Inquisitionsbeweis. Das Wesen dieses Beweismittels, welches uns zuerst in Kapitularien und Urkunden des Fränkischen Reiches Karolingischer Zeit in deutlich bestimmten Umrissen entgegentritt, liegt in dem Gegensatz zum formalen Beweisverfahren des Altdeutschen Prozeßrechts, insbesondere zum Zeugenverfahren, über welches Th. I. S. 169, 181 zu vergleichen ist. Das Frageverfahren (Inquisitio)

ließert in seiner Anwendung auf das Beweisthema des Prozesses ein zweiteiliges Beweismittel, indem der Spruch der Geschworenen ebenso gut zu Gunsten des Klägers als des Beklagten ausspielen kann. Die Geschworenen werden vom Richter aus den angesehensten Ummassen ausgewählt und geben, nachdem sie entweder durch einen ad hoc geleisteten Schwur oder bei ihrem Treueide die Wahrheit auszusagen gelobt haben, auf die Frage des Richters hin ihren Ausspruch ab, welchen die Partei nicht wie den Zeugeneid durch Verufung auf das Ordal des Zweilampies in Frage zu stellen vermag. Der Vorladung zur Inquisitio Folge zu geben, war allgemeine Pflicht. Ebenso durften das Wahrheitsversprechen und die Aussage nicht verweigert werden. Für die zur Inquisitio eingeschworenen Ummassen findet sich vereinzelt die Bezeichnung Juratores; so nennt sie nämlich um 906 Regino von Prüm (Th. I. S. 140) in seiner Darstellung des Verfahrens der geistlichen Sendgerichte, welche die fränkische Inquisitio als Rügeverfahren resipirt hatten. Die Zahl der Geschworenen war in fränkischer Zeit noch keine geschlossene, häufig wurden mehr als zwölf verwendet. Desgleichen hatte sich in Bezug auf die zur Gültigkeit eines Ausspruches erforderliche Stimmenzahl noch keine feste Praxis ausgebildet. Wenn zahlreiche oder besonders angesehene Gemeindegensessen widersprachen, mochte die Inquisitio wol in der Regel als resultatlos betrachtet worden sein. Ein Schwanken der Praxis macht sich auch insofern geltend, als manchmal jeder Einzelne seine Aussage gesondert abgab, häufiger aber der Spruch mit gesammeltem Munde erfolgte, so daß die Geschworenen dem Gerichte gegenüber als geschlossene Gesamtheit auftreten. Der Wahrspruch erschöpfe in der Regel das volle Beweisthema, indem er die zum Beweis gestellte Frage unmittelbar entschied und die einzelnen Überzeugungsmomente, welche dem Spruch zu Grunde lagen, latent blieben. Manchmal gingen aber diese Aussagen mehr ins Detail und gaben die Geschworenen nur ihre objektiven Wahrnehmungen an, es dem Gerichte überlassend, sich hieraus den relevanten Schluß zu ziehen.

Der Inquisitionsbeweis war ein außerordentliches Beweismittel. Das fränkische Könighum machte ihn als fiskalisches Vortrecht in Prozessen um Königsgut geltend, eine Einrichtung, welche vielleicht in den Fiskalprivilegien des Röm. Rechts einen Anknüpfungspunkt fand. Im Wege des Privilegiums ist das Inquisitionsrecht, d. h. die Besu[n]g[ung], als Prozeßpartei in jedem Gerichte, auch im Volksgerichte die Anwendung des Inquisitionsbeweises herbeizuführen, von den fränkischen Königen aus zahlreiche Kirchen und Klöster ausgedehnt worden. Wie nur der König und die von ihm privilegierte Partei das Inquisitionsrecht besaß, so hatte auch nur der König in seiner Eigenschaft als oberster Richter die Besu[n]g[ung], in einem an ihn gebrachten Prozeß von den Beweisformen des strengen Rechts zu entbinden und eine Inquisitio anzuordnen. In der Regel erfolgte diese Anordnung durch ein königl. Inquisitionsmandat, welches einen Missus mit der Vornahme der Inquisitio im speziellen Falle beauftragte und der Partei, die es erwirkte, urkundlich ausgestellt wurde („Indiculus, Brevis inquisitionis“), damit sie es am Tage des Prozesses vorweisen könne. Als Karl der Große das Institut der ordentlichen Missi geschaffen hatte, erhielten die reisenden Richter allgemeine Vollmacht bei Rechtsstreitigkeiten, die auf ihren Rundreisen vor sie gelangen würden, im Namen des Königs nach eigenem Ermessens die Inquisitio anzuwenden. In erster Linie sollten sie von ihrer Inquisitionsgewalt zu Gunsten von Wittwen, Waifsen, homines minus potentes und Kirchen Gebrauch machen, da diese einer prozessualen Vergewaltigung durch die formalen Beweismittel zunächst ausgesetzt waren. In der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichtsbeamten, der Grafen, Vicegrafen und der Centenarii war die Inquisitionsgewalt nicht enthalten. Gegenständlich war die Inquisitio auf Streitigkeiten um Grundbesitz und die ihm gleichstehenden Gerechtsame um die Freiheit und um Eigenleute beschränkt. Außerhalb des Prozesses wurde sie zu fiskalischen Zwecken in reinen Verwaltungsbangelegenheiten verwendet.

b) Die Beweisjury. Das Merkmal, durch welches die Beweisjury sich von dem eben behandelten Inquisitionsbeweise abhebt, liegt in ihrer jüngeren formalen Ausgestaltung, insbesondere darin, daß die Geschworenen, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, dem Gerichte als eine geschlossene Einheit gegenüberstehen, indem sie ihren Wahrspruch auf Grund vorausgegangener kollegialistischer Berathung durch eines ihrer Mitglieder im Namen aller sozusagen als Zeugengenossenschaft abgeben. Das Gericht hat es nicht mehr mit einer Summe von einzelnen Geschworenen, sondern mit einer ad hoc gebildeten Körperschaft zu thun, so daß eine von vornherein zum Zweck des Verhörs stattfindende Isolirung der Einzelnen durch den Richter ausgeschlossen ist. Aeußerlich tritt dieser Fortschritt in der Ausbildung des Wortes Jurata, Jurea, Jurée hervor, welches die Gesamtheit der einzelnen Juratores bezeichneten soll.

Nach der Auflösung der fränkischen Monarchie hat sich die Inquisitio zunächst als ein außerordentliches Beweismittel in Westfrancia erhalten. Das französische Königthum brachte sie, wie das fränkische, in fiskalprozeßlichen Anwendung. Insbesondere haben die Normannischen Herzoge, welche sich die Einrichtungen des Westfränkischen Königshojes zum Muster nahmen, die Inquisitio in fiskalischen Interesse verwertet. Wie in Karolingischer Zeit wurde durch Privilegien der Normannischen Herzoge das fiskalische Vorrecht einzelnen Kirchen und Klöstern verliehen. Desgleichen finden sich die Inquisitionsmandate, nunmehr technisch brevia inquisitionis genannt, durch welche der Herzog im einzelnen Falle auf spezielle Intervention einer Partei hin eine Inquisitio anordnete, jedoch nicht ohne sich gewöhnlich diese außerordentliche Vergünstigung von der Partei bezahlen zu lassen. Vollständig dieselben Einrichtungen sehen wir die Normannen in dem von ihnen eroberten England mit rücksichtsloser Konsequenz zur Durchführung bringen. Der nationale und der soziale Gegensatz der Eroberer zu den Angelsachsen machte die Anwendung der Inquisitio hier doppelt nothwendig, ein Moment, das in ähnlicher Weise schon bei der Entwicklung des fränkischen Frageverfahrens eine Rolle gespielt hatte. Namentlich wurde sie oft zu fiskalischen Verwaltungszwecken benutzt. Als universelle Maßregel zur Geltendmachung der königlichen Rechte, als sicherstes Auskunftsmitteil der Normannischen Regierung, sich in dem eroberten Lande zurechtfunden, erlangte sie geradezu politische Bedeutung. So verdankt unter anderem das Domesdaybook, eine eingehende Katastritur des Landes, seine Entstehung einer umfassenden Inquisitio, welche gegen Ende der Regierung Wilhelm's des Eroberers über die Grundbesitzverhältnisse Englands vorgenommen wurde. Eine wichtige Umwandlung der Institution beginnt mit der Regierung Heinrich's II. Sie streift ihren Charakter eines bloß außerordentlichen Beweismittels ab und wird durch organische Einfügung in das Gerichtsverfahren ein ordentliches Rechtsmittel. Seit dieser Zeit sind drei Hauptformen der Normannischen Inquisitio in Civilsachen zu unterscheiden, die inquisitio ex brevi, die inquisitio ex officio, die inquisitio ex iure.

1) Die inquisitio ex brevi. Sie verdankt ihre Entstehung den Sätzen (assisae) Heinrich's II., welche dieser zuerst als Herzog der Normandie in den Jahren 1150—1152, dann als König von England nach 1154 erließ, indem er feststellte, daß in bestimmten Fällen jede Prozeßpartei von der herzoglichen, resp. königlichen Kanzlei ein Breve erwirken könne, durch welches für den betreffenden Prozeß eine Inquisitio angeordnet und somit das alte formale Beweisverfahren mit der ultima ratio des Zweikampfes ausgeschlossen wurde. Das Breve war an den Vicecomes (Bailli) stilisiert und forderte diesen auf, zwölf Geschworene auszuwählen und vor das Königgericht oder das Gericht eines königlichen Missus oder die herzoglichen Assisen der Normannischen Barone zu laden, um dafelbst über die Wahrheit der in dem Breve angegebenen Behauptung der Partei ihren Spruch abzugeben. Für die einzelnen Rechtsfälle haben sich bestimmte Formulare der Brevia

ausgebildet, indem jede Klage, die entweder unmittelbar zur Anwendung der Inquisitio führen sollte oder sonst aus irgend einem Grunde ein königliches Mandat erheischte, ihr eigens stilisiertes Breve erhielt (vgl. Th. I. S. 254). Den Rechtsstreitigkeiten, welche sonst durch das strenge Beweisrecht des formalen Rechtsganges hätten entschieden werden müssen, wurde durch die Brevia die Vergünstigung erleichterter Beweisführung zu Theil. In Besitzstreitigkeiten geben die Brevia (B. de possessione) nicht nur eine Beweisvergünstigung, sondern überhaupt erst ein Klagerecht, da der alte formale Rechtsgang einen selbständigen Prozeß nicht kannte und nach der Natur seines Beweisrechtes füglich nicht kennen konnte. Die Ämte Heinrich's II. wurde die Lex Aebutia des Englischen Civilprozeßrechtes, dem sie aus Jahrhunderte hinaus die Grundrichtung seiner Entwicklung gab. Sie hat den alten formalen Prozeß, welcher von vornherein dem allmählichen Untergange geweiht war, in die Bahn der Reform hinübergelenkt und dadurch dem Englischen Recht die Aufnahme des Römisch-kanonistischen Prozeßrechtes erspart, sie hat zugleich die weltliche Justiz in Stand gesetzt, die Konkurrenz mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit siegreich zu bestehen, welche damals nicht blos in Folge der allgemeinen Präponderanz der Kirche, sondern auch durch die Überlegenheit des kanonischen Prozeßrechtes die weltliche Jurisdiction mit ihrem ungefüglichen formalen Rechtsgang zu überwuchern drohte.

Weil und soweit die Inquisitio ein ordentliches Beweismittel geworden war, mußten die bis dahin schwankenden Formen rechtlich bestimmt werden, wenn man sich nicht auf das Ermessens der Beamten verlassen wollte, denen die Einleitung oder auch die Durchführung der Inquisitio überwiesen war. So wurde die Zahl der Geschworenen fixirt, welche der Englische Vizelomes, der Normannische Bailli zu einer Recognitio einzuhören hatte. Als Regel stellte sich die Zwölfzahl fest, wemgleich die Geschworenenzahlen bei einzelnen Inquisitionen noch lange Zeit differirten, so daß es unrichtig wäre, die Zwölfzahl als ursprüngliches Kriterium der Jury zu betrachten. Ebenso wurde es nothwendig, über die zur Gültigkeit eines Wahrspruches erforderliche Stimmenzahl bestimmte Normen aufzustellen. Bei petitorischen Klagen verlangte man, da ja hier eventuell das formale Beweisverfahren im Hintergrunde stand, in England zwölf, in der Normandie nach einem Schwanken elf einlängige Stimmen. In possessorischen Sachen begnügte man sich mit der streiten Majorität, so daß man es wol auch ausreichend fand, von vornherein nur sieben Geschworene vorzuladen, die aber dann natürlich übereinstimmen mußten. Der Wahrspruch wird zwar in erster Linie stets durch die Jury als Gesamtheit abgegeben; jedoch hat der inquirirende Richter im Falle eines unklaren, verdächtigen oder nicht einstimmigen Spruches die Beugniß, die Geschworenen von einander zu trennen und einzeln um die Gründe ihres Wissens zu befragen, während sonst der Wahrspruch das Beweisthema, wie es von vornherein durch den Wortlaut des Breve festgestellt wurde, unmittelbar erfaßt. Der Inquisitio ex brevi mußte stets eine Besichtigung des Streitgegenstandes, der Visus terrae, vorausgehen, ein Erforderniß, welches sich daraus erklärt, daß der formale Prozeß mit peinlicher Strenge die genaue Bestimmung des Streitobjektes verlangte. Jenem Visus entsprechend lautete der Eid der Englischen Geschworenen: Hoc auditio Justiciarii quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini Regis et pro nihilo omittam quin veritatem dicam. Die Geschworenen müssen, wie in fränkischer Zeit, aus den Angehöriegen gewählt werden. Es sollen nur Milites oder doch legales homines als Juratores fungiren, welche zufolge ihrer sozialen Stellung unter den Umsassen als das Organ betrachtet werden können, durch daß sich die Gemeindeüberzeugung bezüglich der streitigen Thatache ausspricht. Als technische Bezeichnung der Inquisitio ex brevi wird in der Normandie das Wort Recognitio, in England der Ausdruck Assisa gebraucht, welcher andeuten will, daß die Einrichtung durch königliche Satzung (Ämte) entstanden sei.

2) Die Inquisitio ex officio. Neben den Refognitionen und Affisen im engeren Sinne des Wortes erhält sich für den Fiskus die Inquisitio mit ihren alten minder ausgebildeten Formen, welche als Inquisitio schlechtweg oder als Inquisitio ex officio der Inquisitio ex brevi gegenübergestellt wird. Noch nach neuem Engl. Recht galt es als eine Eigenthümlichkeit des Inquest of office, daß er vermittelst einer Jury of no determinate number, nämlich von zwölf oder mehr oder weniger Geschworenen durchgeführt wird (Blackstone, Co. III. 258).

3) Die Inquisitio ex iure. In den Englischen und Normannischen Rechtsbüchern des 13. Jahrh. tritt uns eine besondere Art der Beweisjury in Civilsachen des Gemeinen Prozesses entgegen, für welche die Benennung Jurata, die früher als gleichbedeutend mit Inquisitio gebraucht wurde, in ausschließliche Anwendung kommt. Die Jurata erscheint als ein gewohnheitsrechtlich zum ordentlichen Beweismittel erhobener Inquisitionsbeweis. Die Art und Weise, wie sie allmählich in das ordentliche Verfahren eingefügt wurde, läßt sich nicht mit voller Sicherheit klarstellen. Wahrscheinlich ist Folgendes. Nach Normannischem und Englischem Recht stand es den Parteien frei, sich auf die Ausschließung des formalen Verfahrens und die Entscheidung einer Jury zu vereinigen. In der Normandie konnte unter dieser Voraussetzung selbst in dem Gerichte eines Seigneurs eine Jurata berufen werden, wogegen sie in England ausschließlich auf die Curia regis beschränkt blieb. Wie es scheint hat sich im Anschluß an diese Einrichtung das Verfahren per juratam zunächst für jene Fälle gewohnheitsrechtlich fixirt, in welchen nach dem alten formalen Verfahren das Gemeindezeugniß am Platze gewesen wäre und ein Refektionsverfahren noch nicht ausgebildet war. Der Konsens der Parteien wurde im Laufe der Zeit eine juristische Fiktion, da er mit Rücksicht auf die Nachtheile, welche die Ablehnung der vom Gegner beantragten Jurata nach sich zog, Gebot einer prozessualen Zwangslage geworden war. Nichtsdestoweniger blieb die Auffassung der Jurata als eines Schiedspruches, auf welchen sich die Parteien freiwillig beriefen, in England noch lange Zeit für die juristische Beurtheilung derselben maßgebend. Das Verfahren mit der Jurata mochte sich ursprünglich von der Form oder vielmehr Formlosigkeit des Inquest of office kaum unterscheiden. Doch hat die letztere Ausbildung der Refektionen auf die Jurata einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. In der Normandie hat sie, von dem Mangel des Breve abgesehen, vollständig die Art des Refektionsverfahrens angenommen. In England hat sie eine nach Analogie der Affisen ausgeprägte Form erhalten, wenngleich sie einzelne wesentliche Unterschiede aufweist, die sich am besten daraus erklären, daß die Affise ein durch Satzung umgebildeter Inquisitionsbeweis ist, während die Jurata sich aus diesem gewohnheitsrechtlich entwickelt hat. Die formalen Unterschiede zwischen Affisa und Jurata gruppieren sich um die der letzteren eigenthümliche Eidesformel: *Hoc auditis Justiciarri quod veritatem dicam de hoc quod a me requiretis ex parte domini regis.* Bei der Affise ist die Beweisfrage bereits durch das Breve formulirt. Die Geschworenen werden von vornherein zur Beantwortung dieser bestimmten Frage vorgeladen und nehmen mit Rücksicht auf sie den Visus terrae vor. Der Jurata dagegen wird die Beweisfrage vom inquirirenden Richter formulirt und nach Ablegung des Wahrheitsversprechens vorgelegt, so daß dieses keine Beziehung auf den konkreten Streitfall und noch weniger auf einen vorausgegangenen Visus terrae enthalten kann. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Jurata unmittelbar von dem inquirirenden Richter einberufen ist oder ob — was in England, nicht in der Normandie vorläng — die Einberufung durch ein königliches Breve erfolgt; denn im letzteren Falle wird die Jurata zwar ex brevi berufen, aber nicht ex brevi inquirirt. Die Jurata mußte ihrer minder formellen Natur nach ganz besonders geeignet scheinen zur Beantwortung von Thatfragen, die sich erst während des Prozesses, zumal in Folge erhobener Einwendungen als relevant herausstellten. Da die petitorischen Affisen eingeführt worden waren, um einen

Ersatz für den gerichtlichen Zweikampf zu bieten, blieben sie ausgeschlossen in Fällen, in welchen von Alters her das Duell nicht zulässig war. Für Rechtsstreitigkeiten dieser Art, sowie für zahlreiche neu ausgebildete Klagen trat die Jurata ein. Weil diese vor der Assisa den Vortzug hatte, daß die Beweisfrage vom Richter abgekiest und somit der Beschaffenheit des einzelnen Falles besser angepaßt werden konnte, stand im Laufe der Zeit eine Verschmelzung der Assisa und Jurata in der Weise statt, daß auch bei jener die Geschworenen ihr Verdict in modum juratae abgaben.

Im Gegensatz zu der folgenden Entwicklungephase charakterisiert sich die Jury dieser Periode durch die ausschließliche Zeugenqualität der Geschworenen. Diese füllen ihren Spruch auf Grund eigener Wissenschaft von der Sache, ohne daß etwa in ihrer Gegenwart vor Gericht ein Beweisverfahren abgewickelt worden wäre. Der Richter darf sie unter den oben angeführten Voraussetzungen um die Gründe ihres Wissens befragen und ebenso kommt es vor, daß sie unaufgefordert die einzelnen Thatumstände darlegen, auf die sie ihren Ausspruch stützen. Ihr Verdict muß übrigens nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung fußen, sondern kann auch Mitteilungen und Meinungen glaubwürdiger Vorfahren oder Nachbarn zur Grundlage haben. Gebricht es an der zur Gültigkeit eines Spruches erforderlichen Stimmenzahl, so findet Affortatio statt, d. h. es werden, um jene zu erreichen, andere Geschworene der Majorität beigezogen. Seit dem Ende des 13. Jahrh. trat an Stelle dieses Verfahrens das Erzwingen der Einstimmigkeit. Die Geschworenen waren nicht unverantwortlich, sondern unterlagen dem Meineidsstrafen, wenn die Unwahrheit ihres Spruches per attinctam (Attainte), d. i. durch eine Jury von vierundzwanzig Geschworenen oder sonstwie, erwiesen worden war.

4) Die Urtheilsjury. Ihre Ausbildung ist das Ergebniß einer sehr allmählichen gewohnheitsrechtlichen Umgestaltung der Beweisjury. Der Übergang wird vermittelt durch eine Jury mit gemischter Funktion, d. h. durch eine Jury, welche theils als Beweis-, theils als Urtheilsjury fungirte. Indem dann die Geschworenen allmählich den Charakter von Zeugen vollständig abstreifen, tritt die Jury aus jener Doppelstellung, welche einen Zeitraum von mehr als 300 Jahren ausfüllt, als reine Urtheilsjury heraus.

Bei der Beweisjury erscheinen die Geschworenen als Gemeindezeugen. Dieser Begriff ist aber dabei ein so ausgedehnter, daß daneben fast jedes andere Zeugnis verschwindet. Die Weiterentwicklung kennzeichnet sich nun dadurch, daß man anfängt, zwischen der Kenntnis gemeindeludiger Thatsachen und dem Wissen auf Grund besonderer persönlicher Wahrnehmung zu unterscheiden. Neben das Notariatszeugnis stellt sich so als ein prinzipiell Verschiedenes das Spezialzeugnis. Das gegenseitige Verhältniß beider Arten des Zeugnisses hat sich in der Normandie und in England verschieden gestaltet. Das Normannische Recht brachte das Spezialzeugnis durch geheimes richterliches Verhör zur Verwertung. Die Folge davon war, daß das System isolirter Zeugenaussagen die Beweisjury völlig verdrängte. In England wurde das Spezialzeugnis den Geschworenen als „Evidence“ vorgelegt und somit formell dem Notariatszeugnis unterordnet. Da aber neben der Evidence das Gemeindezeugnis immer mehr und mehr verblieb, sind die Geschworenen schließlich nur noch Urtheiler über das ihnen vorgelegte Beweismaterial.

Um von Anklängen abzusehen, welche in die fränkische Zeit zurückreichen, kommt es in England während des 13. Jahrh. öfter vor, daß vor den Geschworenen Urkunden produziert wurden, welche auf den Rechtsstreit Bezug hatten. Wurde die Urkunde angefochten, so wurden die Urkundszeugen, testes in charta nominati, einberufen und dem Kollegium der Geschworenen zugezogen. Vermuthlich unabhängig von dieser Einrichtung, welche noch im 15. und 16. Jahrh. auf derselben Entwickelungsstufe steht, hat sich — es ist nicht völlig klar gestellt, wann und in welcher Weise — die Rechtsritte ausgebildet, die von den Parteien produzierten Spezialzeugen den Geschworenen nicht zuzugehören, sondern in Gegenwart derselben vor Ge-

richt aussagen zu lassen. Vollständig ausgebildet erscheint dieses Deponiren der von den Parteien produzierten Zeugen in dem von Fortesque 1460 verfaßten Werk: *De laudibus legum Angliae*. Daneben wird aber von Fortesque auf die eigene Kenntniß der Geschworenen und deren Nachbarqualität noch besonderer Werth gelegt; als Gemeindegenossen könnten ihnen die fraglichen Thatsachen nicht völlig unbekannt sein, außerdem aber müßten sie — ein Fingerzeig für die Gründe der Unterordnung des Spezialzeugnisses unter das Notorietätszeugniß — Bescheid wissen über Ruf und Glaubwürdigkeit der produzierten Privatzeugen. Und den Mangel der Jury außerhalb Englands erklärt Fortesque daraus, daß im Auslande der gleichmäßige Wohlstand der Englischen Gesellschaft fehle und daß man daher die Jury nur aus armen, also unzuverlässigen Leuten zusammensetzen könnte oder aus solchen, welche vom Orte des Streitpunktes sehr entfernt wohnen und daher nichts davon wissen.

Demnach fungirten in der Zeit Fortesque's die Geschworenen in Fällen, wo ihnen Evidence vorgelegt worden, theils als Urtheiler über die vor ihnen verhörten Spezialzeugen, theils als Gemeindezeugen. Weil sie das leitere sind, können sie ihr Verdict auch gegen die vorgelegte Evidence abgeben, indem sie ihr eigenes Wissen über dieselbe stellen. Sie sind ferner in der Lage, ohne Vorlegung von Beweismaterial blos auf ihr eigenes Wissen hin ein Verdict abzugeben. Demgemäß sind sie auch noch wegen unwahren Spruches dem Attainteverfahren ausgesetzt.

Wesentliche Fortschritte nach der Richtung der Urtheilsjury hin befindet eine Darstellung des Verfahrens, welche ein Jahrhundert nach der Abschaffung von Fortesque's Schrift entstanden ist. Thomas Smith führt in seinem 1565 geschriebenen Traktate: *De republica Anglorum* unter den Vorzügen Englands, namentlich die Jury an und giebt bei diesem Anlaß eine eingehende Beschreibung dieser Institution. Die Zeugen werden vor den Geschworenen dem Kreuzverhör unterworfen. Der Richter giebt der Jury, ehe sie sich zur Abgabe des Wahrspruchs zurückzieht, ein Resumé der Verhandlung. Die Geschworenen werden bei der Beeidigung verpflichtet ad facti veritatem dicendam secundum probations in iudicium deductas et conscientiam suam.

In richtiger Werthschätzung des durch das öffentliche Kreuzverhör geläuterten Beweismaterials wurde das Gebiet, auf welchem das vor der Offenlichkeit latent bleibende Zeugniß der Geschworenen sich geltend machen konnte, von Rechts wegen eingeschränkt. Die Eigenschaften eines Spezialzeugen und eines Geschworenen wurden für unvereinbar erklärt und zugleich wurde der Begriff des Spezialzeugnisses allmählich so weit ausgedehnt, daß das bei den Geschworenen vorausgesetzte und zulässige Wissen schließlich auf das Maß der allgemeinsten Notorietät beschränkt wurde. Es geschah 1650, also in den Tagen Oliver Cromwell's, daß die damals Bancus superior genannte Kingsbench die Entscheidung fällte, ein Geschworener dürfe seine besondere persönliche Kenntniß von der Streitache seinen Mitgeschworenen nicht heimlich mittheilen, sondern er müsse seine Aussage im Gerichtshofe öffentlich wie ein Zeuge abgeben. Hand in Hand mit dieser Entwicklung geht das allmähliche Verschwinden der Attainte. Da die Geschworenen auf vorgelegte Beweismittel hinsprechen, können sie nicht mehr wegen unwahren Zeugniß zur Verantwortung gezogen werden. Schon Smith erwähnt die Attainte als eine veraltete Einrichtung. An Stelle der Überführung der Geschworenen tritt die Rechtsstütze, ein neues Verfahren, new trial, zu gewähren, wofür sich seit Mitte des 17. Jahrh. sichere Beispiele nachweisen lassen.

Trotz Alledem wird der Satz: *vicus facta vicini prae sumitur scire*, welcher der Beweisjury zu Grunde lag, aber für die Urtheilsjury keine Berechtigung mehr hatte, in der Theorie und in einzelnen praktischen Anwendungen noch durch längere Zeit festgehalten. Mit der ihm eigenhümlichen Zäbigkeit blieb das Englische Common Law auf der Forderung bestehen, daß die Jury aus dem Vicinetum zu

berufen sei. Noch Coke führt jenen Satz als das Motiv dieses Erfordernisses an und Rechtsfälle aus den Zeiten Elisabeth's und Karl's II. sprechen denselben Gedanken aus. Seit die Geschworenen tatsächlich keine Zeugen mehr waren, erscheint das Erforderniß des Vicinetum (venue) nicht nur als überflüssig; es war insbesondere auch lästig, da die Erfüllung desselben, welche mit peinlicher Genauigkeit verlangt wurde, große Schwierigkeiten verursachte. Gerade die Betonung des Vicinetum war eine der Hauptursachen geworden, welche man zur Anrechnung des Verfahrens in Anwendung brachte. Da half denn in Civilsachen die Gesetzgebung ab. Nachdem schon das Statut 21 Jacob I. ch. 13 theilweise Abhülle getroffen hatte, bestimmte 16 und 17 Karl II. ch. 8, daß ein Urtheil wegen Mangels des Vicinetum nicht inhibirt werden solle, vorausgesetzt, daß die Jury überhaupt aus der Grafschaft des Streitortes einberufen sei. Ebenso wurde die durch Common Law, theilweise auch durch Statute Law (35 Henry VIII. c. 6; 27 Eliz. c. 5 § 5) verlangte Anwesenheit von Hundredors durch 4 u. 5 Anna c. 16 für überflüssig erklärt, indem an Stelle der Hundertschaft gleichfalls das corpus comitatus gesetzt ward.

So sind die Geschworenen aus Zeugen zu Beweisrichtern geworden. Wie die Ausdehnung des Notorietätsbegriffs es möglich gemacht hatte, durch das Verbit von Nachbarn das alte formelle Zeugenverfahren zu ersehen, hat die rückläufige Bewegung, nämlich die Beschränkung des Notorietätsbegriffes dazu dienen müssen, das persönliche Wissen von der Streitsache aus der Jury wieder herauszuziehen und zum Gegenstand eines freien materiellen Beweisverfahrens zu machen, während zugleich der Spruch der Geschworenen zu einem die Beweisergebnisse zusammenfassenden Urtheil umgestaltet wurde.

Die weitere Darstellung der Civiljury gehört nicht mehr in den Rahmen dichter geschichtlichen Betrachtung.

B. Die Jury in Strafsachen.

1) Die Anklagejury.

Der Germanische Prozeß war ein Anklageprozeß im striktesten Sinne des Wortes. Wenn nicht die verleerte Partei mit einer rechtsformlichen Klage austrat, konnte ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden. Als in der fränkischen Periode sich die Idee von der allgemeinen Strafgewalt des Staates ausgebildet hatte, erlitt dieser Grundsatz eine Abänderung. Man bestraft das erwiesene Verbrechen von Amts wegen. Man strafte also in Fällen der handhaften That. In anderen Fällen wurde zur Einleitung eines Beweisverfahrens die Inquisitio in Anwendung gebracht. Der Richter versammelte die angesehensten Gemeindegenossen, nahm ihnen in der Regel ein eidliches Wahrheitsversprechen ab und forderte sie dann auf ihren Eid hin auf, auszusagen über bestimmte Verbrechen, die in dem Gerichtssprengel begangen worden waren. Der Auspruch der Geschworenen, die Rüge, vertrat die Stelle einer rechtsformlichen Privatklage. Sowie einer solchen gegenüber der Beklagten, so mußte der Rüge gegenüber der Bezeichnete sich reinigen von der ihm zur Last gelegten Schuld, sei es durch Eideshelfer, sei es durch ein Ordal. Da uns die Existenz des Rügeverfahrens in karolingischer Zeit nur durch vereinzelte Kapitularienstellen beglaubigt ist, so sind wir über die Details des Verfahrens nicht unterrichtet. Doch liegt kein Grund vor, darauf zu zweifeln, daß es mit jener urkundlich gesicherten Form der Inquisitio im Wesentlichen identisch war, welche beim Inquisitionsbeweise in Anwendung kam. Das Rügeverfahren des weltlichen Rechts wurde von der fränkischen Kirche rezipiert und auf Grund desselben die Einrichtung der Sendgerichte ausgebildet. Die Darstellung derselben bei Regino von Prüm gestattet uns Rückschlüsse auf ihr weltliches Vorbild.

In den Ländern der fränkischen Monarchie hat sich das Rügeverfahren des weltlichen Prozesses auch nach Auflösung derselben erhalten. Wir finden es in Deutschland als Rüge, in Flandern als Veritas, Coye Verité, Franche Verité, in

französischen Coutumes spurenhaft als Enquête oder auch Jurée. In England wurde es durch die Normannen in ausgedehntestem Maße in Uebung gebracht und mit den sog. Fridborgs in Verbindung gesetzt, einer spezifisch Englischen Einrichtung, die eine Haftung der Gemeinden für bestimmte in ihrem Bezirk begangene Verbrechen zur Grundlage hatte. Die Assize von Clarendon (1166) statuirt ein Rügeverfahren vor den Vizekommittes und vor den Justiciarien, welches die Inquisitio über Räuber, Mörder, Diebe und deren Helfershelfer zum Gegenstande hat. Die Inquisitionen der Reisgerichter und Vizekommittes werden im 12. und 13. Jahrh. nach bestimmten Frageartikeln vorgenommen. Die Untersuchung über Verbrechen wird dabei vorwiegend vom fiskalischen Gesichtspunkte aus und zugleich mit der Inquisitio über königliche Gerechtsame geführt. Erst seit Eduard III. erscheint die letztere getrennt von der Inquisitio über gröbere und kleinere Kriminalachen. Besondere Funktionen hat die Jury, welche der Coroner aus der Nachbarschaft beruft, um bei unnatürlichen Todesfällen die Untersuchung über Todesursache zu führen.

Die Rüge wird durch mindestens zwölf legales homines mit gesamtem Munde ausgeprochen. Sie heißt presentment oder indictment. Der Gerügte, Recatus, Indictatus vertheidigte sich ursprünglich durch ein Ordal, später durch die Beweisjury.

Bis ins 14. Jahrh. findet sich nur eine aus den einzelnen Hundertschaften ausgewählte Rügejury. Seit dieser Zeit taucht eine neue Einrichtung, der Grand Enquest, auf, welcher von den königlichen Justiciarien gehandhabt wird. Es ist das eine Jury von vierundzwanzig Geschworenen (wenn möglich Rittern) aus der ganzen Grafschaft, welche in der Grand Jury, die zur Attainte in Civilsachen奔ützt wurde, ihr Vorbild haben dürfte. Als sich das Amt der Friedensrichter ausgebildet hatte, übten diese die ihnen zufallende Kriminaljurisdiction in ihren vierteljährigen Grafschaftssitzungen gleichfalls unter Mitwirkung einer Jury und zwar einer großen Jury aus.

Während die der Herrschaft entnommene Rügejury der Vizekommittes und Justiciarii außer Gebrauch kam, ist die ursprünglich aus der Grafschaft gewählte große Jury die Grundlage der heutigen Anklagejury geworden. Doch wurde sie nicht mehr aus vierundzwanzig, sondern höchstens aus dreieinhalbzig Geschworenen gebildet, um die zur Gültigkeit eines Spruches erforderliche Majorität von zwölf Stimmen erlangen zu können. Ferner hat sie im Laufe der Zeit ihren Charakter als Rügejury verloren. Der charakteristische Unterschied liegt in Folgendem.

Die Rügejury gab auf amtliche Inquisitio hin Anzeige von Verbrechen, um die sie wußte. Nun kam es aber schon im Mittelalter vor, daß eine klagberechtigte Partei bei der Rügejury eine Denunciation einbrachte, um auf diese Weise ein Indictment herbeizuführen und die Erhebung einer rechtsformlichen Klage, eines Appeals, zu umgehen, die wegen der Folgen, die mit der Sachfälligkeit verbunden waren, für den Kläger sehr gefährlich werden konnte. Die große Jury nahm nicht bloß Denunciationen, sondern auch Informationen entgegen. Man wirkte von Amts wegen darauf hin, ihr solche zu verschaffen. So entwickelte sich ein Zeugenverfahren vor der Jury, welche demgemäß in der Regel nicht mehr aus eigenem Wissen, sondern auf die erhaltenen Informationen hin den Anklagespruch fällte. Auf diesen Grundlagen hat sich das moderne Verfahren entwickelt, welches darin besteht, daß der Denunziant als Kläger im Namen der Krone (prosecutor) eine schriftliche Klage, eine Bill of Indictment einreicht, über deren Zulässigkeit die Anklagejury nach Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen entscheidet, indem sie durch den Ausspruch „true bill“ den Bezeichneten formell in den Anklagezustand versetzt oder durch ein „not found“ die Anklage als grundlos bezeichnet. Die freie Rüge (zum Unterschied vom eben geschilderten Indictment nunmehr Presentment genannt) ist daneben außerordentlich selten geworden, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden.

2) Die Urtheilsjury in Strafsachen.

Die Anwendung eines Inquisitionsbeweises in Kriminalfällen war dem französischen Recht unbekannt. Ihr stand namentlich der Grundfaß entgegen, daß in Strafsachen Niemand eine Überführung durch Zeugen zu dulden brauchte. Diese Anschauung haben das Altfranzösische, Normannische und Anglonormannische Recht gewahrt. Ein Beweisverfahren (und zwar ein formales) wurde nur durch Rüge oder Klage vermittelt. Die Klage in Kapitalsachen hatte sich zu einer kampfbedürftigen ausgestaltet, indem der Kläger der Erhebung des Klagvorwurfs die Worte beifügen mußte: *et hoc paratus sum probare per corpus meum*, so daß der negirenden Antwort des Beklagten ein Kampfvertrag der Parteien folgte. Bei Kampfunfähigen vertrat ein Ordal die Stelle des gerichtlichen Zweikamps. Diesem Verfahren stellt sich zuerst ausnahmsweise, dann facultativ die Entscheidung durch eine Beweisjury zur Seite. In England und in der Normandie finden sich schon im 12. Jahrh. Beispiele dafür, daß der König dem durch Appell Beklagten ein in der Regel um Geld erwirktes Breve giebt, wodurch er ihm gestattet, sich auf den Spruch einer Jurata zu berufen. Zunächst blieb die Anwendung der Jurata auf Einreden beschränkt, so daß die Schuldfrage nur mittelbar erfaßt wurde. Allein in den Jahren Johann's häufen sich die Beispiele, daß der Angeklagte sich schlechtweg „de bono et malo“ über die Schuldfrage selbst auf eine Inquisitio beruft, um daß entschieden werde „utrum culpabilis sit vel non“. Ebenso fing man an, in Fällen der Rüge oder einer wegen vorliegender Verdachtsgründe *ex officio* erfolgten Anschuldigung die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch einer Jury (*se ponere super patriam, se mettre en enquête loiale*) zu gestatten, der dann das einseitige Ordal, das sonst zur Anwendung gekommen wäre, ersetzte.

Seit der Magna Charta (Art. 36) hängt die Berufung auf die Jury vom freien Belieben des Beklagten ab. Das Breve, welches die Jurata anordnete, sollte nicht mehr gegen Geld als Vergünstigung, sondern es sollte jortan umsonst gegeben werden und darf nicht verweigert werden. Bald darauf aber ließ man das Erforderniß eines einleitenden Breve vollständig fallen, denn es traten Verhältnisse ein, die es nothwendig machten, die Jurata als ordentliches und unbeschränktes Beweismittel in das Kriminalverfahren aufzunehmen. Entscheidend hierfür wurde das Verbot der Ordalien durch die Kirche, welches 1219 in England reichsgesetzlich anerkannt wurde. Da die Ordalien das regelmäßige Reinigungsmittel gegen die Rüge gewesen, trat nun die Jurata, die loial Enquête, an deren Stelle. Doch hielt man in England und in der Normandie (von kaum bemerkenswerthen Schwankungen abgesehen) an dem Grundsache fest, daßemand durch eine Jury nur dann in gültiger Weise schuldig gesprochen werden könne, wenn er sich auf den Spruch der Patria als sein Vertheidigungsmittel berufen habe. Weigerte sich der Verdächtigte dessen, so suchte man in echt Englischem Geiste die Unterwerfung unter die Jury zu erzwingen, indem man gegen ihn die peine forte et dure anwendete, eine Martirung, die im Laufe der Zeit so sehr verschärft wurde, daß sie häufig den Tod des Inquisitors zur Folge hatte. In Fällen des Appells wurde es dem Beklagten freigestellt, sich auf den angebotenen Kampfvertrag einzulassen oder sich einer Jury zu unterwerfen. Doch kam der gerichtliche Zweikampf allmählich außer Gebrauch und fand so selten statt, daß man sich erst im J. 1819 durch den Casus Thornton veranlaßt sah, ihn durch Parlamentsacte aufzuheben.

Die Beweisjury, welche sich auf die angegebene Weise in Strafsachen ausgebildet, entlehnte ihre Formen der Jurata des Civilprozesses. Noch länger wie diese hat sie den Charakter der Beweisjury gewahrt. Der Ausbildung der Urtheilsjury geht auch hier ein Übergangsstadium voraus, in welchem die Jury zugleich Beweis und Urtheilsjury ist. Leider sind die Nachrichten über die maßgebenden Übergangsformen bezüglich der Kriminaljury noch unvollständiger und dürriger wie bezüglich der Civiljury. Die Schrift, welche zuerst die Jury, als einen Vorzug

Englands, den prozessualen Einrichtungen des Kontinents gegenüberstellt, Fortescue's Lob des Englischen Rechts läßt sich des Ausführlicheren nur auf die Civiljury ein. Ein Zeugenderhör vor der Kriminaljury wird nicht erwähnt, doch ist der ganze Zusammenhang der Art, daß sich ein fester Schluß hieraus nicht ziehen läßt. Dagegen bietet eine Reihe von Statuten des 16. Jahrh. unzweifelhafte Beweise für die Rechtsritte auch in Strafsachen Evidence zu geben (21 Henr. VIII. c. 11; 26 Henr. VIII. c. 4; 1 Edw. VI. c. 12; 1 & 2 Phil. & Ma. c. 11, c. 18; 2 & 3 Phil. & Ma. c. 10; 31 Eliz. c. 4). Unter anderem findet sich auch die Anweisung an die Friedensrichter und an die Coroners, daß sie alle Personen, die über den Untersuchungsfall etwas wissen, zum Erscheinen vor der Jury verpflichten sollen, um daselbst gegen die Partei Evidence zu geben (2 & 3 Phil. & Ma. c. 10). Ein ziemlich anschauliches Bild des Verfahrens liefert Smith, *De republica Anglorum*, II. c. 26. Nachdem die Jury gebildet worden ist, ergeht eine öffentliche Aufforderung, es möge jeder vortreten, der Indicien liefern oder etwas gegen den Angeklagten sagen wolle. Dann wird das Protokoll der friedensrichterlichen Untersuchung vorgelesen, sodann werden der Beschuldigte, der Konstabler und jene, die bei der Verhaftung zugegen waren, und sonstige Zeugen vernommen. Der Angeklagte beschränkt sich bei Smith auf hartnäckiges Leugnen. Zeugen des Angeklagten werden nicht erwähnt. Bei der Ausbildung des Zeugenvorfahrens vor der Kriminaljury ließ der Anschuldigungsbeweis den Vertheidigungsbeweis in seiner Entwicklung lange Zeit weit hinter sich. Man mochte sich in den lehren um so schwerer hineinfinden, als ja formell schon die Jury selbst das vom Angeklagten angerufene Vertheidigungsmittel war. Auch als man demselben bereits gestattet hatte, Entlastungszeugen zu bringen, war es im Allgemeinen Rechtes, nur die Anklagezeugen, nicht aber die Zeugen des Angeklagten zu beeidigen. Erst die Statute 7 Will. III. c. 3 (1695) und 1 Anna c. 9 (1702) haben jenes bei Hochverrat, dieses überhaupt eine zwingende Vorladung der angegebenen Entlastungszeugen und deren Vereidigung angeordnet.

Die oben angeführten Statute, welche das Vicinetum und das Erforderniß von Hundredors betreffen, waren nicht auf die Kriminalfachen ausgedehnt worden. Nur für Klagen aus penal statutes wurde gesetzlich (24 Ge. II. c. 18) Abhülfe geschaffen. Im Uebriegen blieb das alte Recht, welches die Nachbarnqualität der Geschworenen erheische, für die Kriminaljury nominell in Kraft. Allein die Praxis hat es ignorirt. Schon Lord Hale (*Hist. of the Pleas of the Crown*, vgl. Thl. I. 261) vermag zu sagen, er erinnere sich nicht, daß der Mangel an Hundredors je geltend gemacht worden sei; die Sheriffs nähmen bei der Auswahl der Geschworenen nicht aus das spezielle Vicinetum, sondern nur auf die Grafschaft im Allgemeinen Rücksicht. Die Parlamentsakte von 1825, 6 Georg IV. c. 50 an act for consolidating and amending the laws relative to Jurors and Juries, hat nur das bestehende Recht fixirt, als sie ohne Unterscheidung von Civil- und Strafsachen bestimmte, daß die Geschworenen aus der Grafschaft zu wählen seien ohne Rücksicht auf irgend eine Hundertschaft, oder auf ein spezielles Vicinetum innerhalb der Grafschaft.

Werfen wir einen Rückblick auf die tausendjährige Geschichte der Jury, so fällt zunächst in die Augen, daß sie auf dem Boden, der ihre Keime ausgebildet hatte, verkümmert und verschwunden ist, während sie in dem Lande, wo sie erst in Folge der Normannischen Eroberung festen Fuß fasste, eine lange und reiche Entwicklung durchmachte. Im Laufe dieser Entwicklung erhält sie eine vollständige Aenderung ihres Wesens, so daß sie schließlich ein ganz anderes Gebilde zu sein scheint, als sie ursprünglich gewesen. Aber nicht auf Grund gesetzgeberischer Reformen, sondern auf dem Wege einer völlig sich selbst überlassenen gewohnheitsrechtlichen Umbildung hat sich in England die alte Zeugengenossenschaft zur Urtheilsjury umgesetzt. Nicht ein Erzeugniß urwüchsiger Verhältnisse, das allenthalben entsteht, wo dem Volke

Anteil an der Rechtspflege gestattet wird, verdankt sie vielmehr ihre Reception in England dem scharf durchgreifenden Auftreten des Normannischen Königthums, ihre älteste Entwicklung aber der sorgsamen Pflege der Anglonormannischen Jurisprudenz, welche an dieser Einrichtung bereits ihren Scharfsinn übte, als andernwärts noch keine Germanische Jurisprudenz bestand. Erst als die Ausartungen des kontinentalen Inquisitionsprozesses zur Vergleichung herausforderten, trat sie in die helle Beleuchtung einer freiheitlichen und menschenwürdigen Institution. An der Wende des Mittelalters, als ihre Entwicklung zur reinen Urtheilsjury eben in vollem Zuge ist, zeichnet *Fortescue*, der älteste Herold ihrer Vorzüge, als Gegenstück zu seiner Darstellung der S., in düsteren Farben das jammervolle Bild des kontinentalen Torturverfahrens.

Trotz aller Umwandlungen, welche sie durchgemacht, hängt die Jury von heute in einem Punkte prinzipieller Bedeutung mit den Grundzügen des Germanischen Beweisrechtes zusammen, aus welchem sie allmählich herausgewachsen ist. Das Gericht, das auf den Spruch einer Jury hin über die Sühne der vorliegenden Rechtsverlehung urtheilt, nimmt zur Beweisfrage dieselbe Stellung ein, wie die Germanischen Urtheilsgerichte. Wie im Altdeutschen Prozeß das Beweisverfahren ein fertiges, in sich abgeschlossenes Ergebniß lieferte, das nicht erst der richterlichen Prüfung bedurft, so ist auch im S.-Verfahren die Entscheidung der Beweisfrage ein vom richterlichen Ermessen unabhängiges Produkt des Prozesses. Indem die subjektive Überzeugung des Gerichts ausgeschlossen blieb vom Beweisverfahren, hat die Jury, ein ursprüngliches Beweismittel, durch ihre allmäßliche Umbildung zur Urtheilsjury den Rahmen für die Entwicklung eines materiellen Beweisrechtes abgegeben.

Lit.: *Biener*, Das Engl. Geschworenengericht, 3 Bde., 1852—1855. — *Forsyth*, History of trial by Jury, new edition 1875. — *Palgrave*, The Rise and Progress of the English Commonwealth, 2 Bde. 1892. — *Konrad Maurer* in der Krit. Ueberblick V. 180 ff., 322 ff., 1857. — *Heinrich Brunner*, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, 1866; *Der selbe*, Entstehung der S., 1872. Die obige Darstellung giebt die Resultate der letztgenannten Unterforschung in kurzem Auszuge; doch ist die Geschichte der Urtheilsjury, welche dort nur ganz vorübergehend berührt wurde, hier theilweise berichtigt und erweitert worden. — Weitere Lit. in meiner Entstehung der S. — *Vgl. ferner Stubbs*, The Constitutional History of England, I. 1874. — *Bigelow*, History of procedure in England from the Norman Conquest, 1880. — *Sohm* in v. Sybel's historischer Blätter. XV. 163. — *Silberschlag* im Gerichtsaal, XXVI. Heinrich Brunner.

Schwurgericht ist diejenige Gerichtsform, in welcher zur Feststellung des juristisch-relevanten Sachverhaltes im Gegensatz zur Präzisierung der daraus sich ergebenden praktischen Konsequenzen (also zu dem deklarativen Theil des Urteils im Gegensatz zu dem dispositiven) Staatsrichter und aus der Bevölkerung von Fall zu Fall herbeigerufene Männer, von welchen juristische Bildung nicht gefordert wird (Geschworene), ohne zu einem Kollegium vereint zu werden (Schöffengericht, s. diesen Art.), zusammenwirken.

I. Zur Stunde hat das S. für den Kontinent noch lediglich für den Strafprozeß Bedeutung, weshalb im Folgenden auch nur von der Kriminaljury gesprochen wird. Für den Strafprozeß nun liegt die scharfe Grenzlinie zwischen den Funktionen der Richter- und der Geschworenenbank dort, wo dem Ausspruch über die Schuld der über Strafe, Prozeßkosten und Privatanprüche folgt. Der Ausspruch über die Schuld und zwar in einer Form, in welcher er nicht blos die Feststellung nackter Thatsachen, sondern die Subsumtion derselben unter die gesetzlichen Ausdrücke umfaßt, kommt der Geschworenenbank zu. Die Richter haben an diesem Ausspruch nur mittelbaren Anteil, insofern sie nämlich dafür zu sorgen haben, daß der Ausspruch nur auf Grund eines streng gesetzlichen Verfahrens und insbesondere eines den positiven und aus der Natur der Sache entstehenden Regeln entsprechenden Beweisverfahrens ergehe, daß den Geschworenen die zur Entscheidung des konkreten Falles erforderliche Rechtslehrengabe zu Theil werde und daß durch Formulierung

der von ihnen zu beantwortenden Fragen die sachliche und formelle Korrektheit ihres Wahrspruches und die Einschränkung desselben auf den Gegenstand der Verhandlung und auf die ihn betreffenden Rechtsnormen gesichert werde. Bei richtiger Auffassung soll das S. als ein integrierender und organisch eingefügter Theil der Gerichts-institutionen des Landes erscheinen; die Geschworenen müssen sich als Richter fühlen, d. h. einerseits als Diener und Organe des Gesetzes, denen eine genau abgegrenzte Funktion zufolgt, andererseits aber auch als unabhängige Männer, die ihre Entscheidung lediglich nach gewissenhafter Überzeugung einrichten.

Aus dieser Grundanschauung ergeben sich für die Stellung und Einrichtung des S. folgende Konsequenzen:

1) Die Jury ist keine politische Institution, oder sie ist es nur in dem Sinne, als Alles, was eine gute und unabhängige Justiz sichert, Gegenstand auch einer berechtigten politischen Forderung ist. Alles, was ihr einen spezifisch-politischen Charakter beilegt, schädigt ihre Wirksamkeit und fälscht ihren Charakter. Zu vermeiden ist daher vor Allem eine Einrichtung, welche ihre Aufgabe unter dem Einfluß spezifisch-politischer Momente abgrenzt: es soll kein, sonst zur Verhandlung vor Geschworenen sich eignendes Delikt, darum, weil es mit politischen Kämpfen zusammenhängt, der Jury entzogen; ebensowenig aber soll es ihr lediglich aus diesem Grunde zugewiesen werden. Noch viel bedenklicher wäre es, die Jury ausschließlich für politische Prozesse zu konstituieren, und eben darum ist es — wenn es gleich wahr ist, daß Preßdilekte aus juristischen Gründen sich vorzugsweise für Schwurgerichte eignen — ein großer Fehler, Schwurgerichte lediglich für Preßsachen, die doch zumeist eine politische Seite haben, einzurichten (wie z. B. 1869 in Österreich geschah). Neben der Bestimmung der Kompetenz ist es namentlich die Art der Bildung der Geschworenenlisten, worin sich manifestiert, daß der Gesetzgeber der Jury einen politischen Charakter beimitzt. Wenn man die Qualifikation für den Geschworendienst mit der Wahlberechtigung für die Volksvertretung identifizirt, so thut man sein Möglichstes, um dem Geschworenen glauben zu machen, daß er nicht als Richter, sondern als Volksvertreter auf der Geschworenenbank sitze, und daß die öffentliche Meinung statt der Stimme seines Gewissens aus ihm sprechen solle. Wenn man die Berufung zum Geschworendienst von dem Ernennen sei es eines Administrativbeamten, sei es einer solchen Kommission, die naturgemäß politische Rücksichten über alle anderen stellt, abhängig macht, so darf man sich nicht wundern, wenn der Geschworene sich als Parteimann fühlt und beträgt.

2) Die Geschworenenbank muß bei Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe unabhängig vom Gerichte bleiben; es ist daher in hohem Grade zu mißbilligen, wenn der Präsident oder der Gerichtshof bei Entscheidung von Inzidentstreitigkeiten durch Bemerkungen, die sie fallen lassen, durch Bezeugung des Beweisverfahrens, durch eine den Geschworenen die Freiheit der Urtheilung verkümmernnde Fassung der Frage die Unabhängigkeit der Jury beeinträchtigen. Die Jury darf aber auch andererseits nicht vergessen, daß ihr beschränkte Attribitionen zugewiesen sind; sie darf nicht in die Funktionen des Richters, des Verteidigers oder des Gesetzgebers eingreifen, nicht nach demjenigen streben, was man wol auch geradezu die Allmacht der Jury genannt hat. Die Feststellung des berechtigten Gebietes der Jury ist in Frankreich aus dem doppelten Grunde mißlungen, weil man von einer falschen Grundanschauung der Aufgabe der Englischen Jury ausging und weil man von allen Seiten her immer wieder die Politik einwischte. Die Deutschen Gesetzegebungen übernahmen ansangs die Französischen Einrichtungen ohne genauere Prüfung, und nur sehr allmählich bricht sich (zum Theil auch mit Hülfe der Polemik über den Werth der Jury) eine richtigere Auffassung Bahn. So lange man in Abrede stellte, daß der Wahrspruch der Jury die Subsistunt unter das Strafgesetz vollzieht, so lange konnte man auch nicht in die Lage kommen, die Wechselwirkung von Richtern

und Geschworenen einfach und natürlich zu regeln, und Vorsorge sowol gegen Irrthümer der Geschworenen, als gegen die Irreführung derselben zu treffen.

3) Die Jury wird sich nie als eine richterliche Institution darstellen, wenn das Schwurgerichtsverfahren nicht in das Ganze des Strafprozesses organisch eingefügt ist. Der berechtigte Singularitäten des S. verfahrens giebt es nur sehr wenige; sie lassen sich in der That auf zwei Quellen zurückführen: die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens zweier von einander unabhängiger und nur periodisch zusammenzubringender Körper, und den Umstand, daß bei der Bildung der Geschworenenbank der Zufall und Parteienrechte (Ablehnung, Aufstellung der Listen u. c.) eine gewisse Rolle spielen, vermöge deren die Parteien verlangen können, daß der formgerechte Anspruch dieser Jury bindend bleibe. Singularitäten, welche sich nicht streng aus diesen Grundursachen ableiten lassen, tragen nur dazu bei, daß die Jury gewissermaßen als außer dem Gemeinen Recht stehend angesehen werde. Es ist daher nicht zu billigen, wenn bei der Versezung in Anklagestand, bei der Festsetzung des Einflusses, den das Geständnis auf das Verfahren übt, die Säße wesentlich anders behandelt werden, als andere Straffälle. Noch tiefer aber muß es das Rechtsgefühl verlegen, wenn etwa die ständigen Gerichte an Beweisregeln gebunden werden, während daneben Geschworene das Recht der freien Beweiswürdigung üben, wenn für Aussprüche der Richterkollegien über die Schuldfrage die einfache Stimmenmehrheit genügt, während bei der Jury eine künstliche Majorität gefordert oder ihr Abgang dazu benutzt wird, die Entscheidung dem Richterkollegium zuzuschieben, — wenn der richterliche Ausspruch über die Schuldfrage der Berufung unterworfen ist, während der der Jury etwa nicht einmal durch die Richtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist.

II. Mannigfach waren die Kämpfe, welche das S. auf dem Europäischen Kontinent zu bestehen hatte, um weite Gebiete zu gewinnen und zu behaupten. Während es in der Ausprägung, die ihm sein Heimatland, England, gegeben, mit der Englischen Sprache und Flagge in unermessliche außereuropäische Gebiete einzog, wo es die ersten Anläufe christlicher Gesittung bezeichnen hilft und doch auch in den entwickeltesten Staatsgebilden von Angelsächsischem Typus nicht fehlt, hat es in Europa (von Malta abgesehen) seinen Ausgangspunkt von Frankreich und dessen großer Revolution genommen. In jener Grundform, welche es 1791 in Frankreich annahm, ist es im Gefolge der Französischen Hiere auf Deutsches Gebiet gelangt (nicht auch in das Napoleon I. unterthänige Italien) und hat sich dafelbst in kurzer Frist soviel Anhänglichkeit der Bevölkerung erworben, daß es nicht wieder beseitigt werden konnte. Als ein integrirender Bestandtheil der Französischen Justizeinrichtungen, ja der politischen Institutionen Frankreichs, die bei häufigem Wechsel der obersten Spitze doch eigentlich konstant geblieben sind, angesehen, hat es dann auch in anderen Deutschen Gebieten warme Anhänger gefunden und auch sonst in Europa, wo die Französischen politischen Institutionen Nachahmung fanden (Italien, Griechenland, Rumänien, Spanien, selbst Russland, — im Gegensatz zu den Niederlanden, wo die Jury beseitigt wurde), sich Eingang verschafft. Speziell im Deutschen Sprachgebiete muß man folgende Phasen unterscheiden: Bis zum Jahre 1848 ward der Jury an und für sich wenig Aufmerksamkeit geschenkt; selbst Feuerbach hatte sie in seiner 1812 gedruckten, aber erst 1818 erschienenen Schrift über das Geschworenengericht zunächst nur als Theil des auf Deutschland lastenden Napoleonischen Systems behandelt; in der sonstigen Polemik mit ihrem bekannten politischen Hintergrunde ward sie eben als Theil der Französischen Einrichtungen mit bekämpft und mit versucht; und als solcher Theil ward sie nach der Wendung, die das Jahr 1848 herbeiführte, durchgesetzt. Jetzt aber begann eine neue Epoche — die der juristischtechnischen Würdigung der Jury als einer Rechtsinstitution und als einer mit anderen Fortschritten des Strafprozesses nicht unbedingt zusammenhängenden Einrichtung. Einerseits ward nun die Nothwendigkeit erkannt, das Wesen der rezipirten Einrichtung gründlich zu studiren und diese Erkenntniß führte dahin, daß die Quelle des schwurgericht-

lichen Verfahrens, das Englische Recht, unter der Führung von Männern, wie Bieder, Gneist und Mittermaier durchsucht und allmählich erst Klarheit über das Wesen und über die bloßen Neuerlichkeiten des Jurysystems gewonnen wurde. Andererseits aber machte sich eine, aus der Art der Einführung der Jury erklärbare politische Reaktion geltend. Im Gefolge des Jahres 1848 war das S. gekommen, in Folge der Rückströmung ward ihm aus politischen Gründen (mitunter auch im Namen des Nationalitätsprinzips, als einem Theil des Französischen Wesens) der Krieg erklärt. So ward die Jury z. B. aus Österreich, wo sie vollständig, und aus dem Königreich Sachsen, wo sie für Preßlachen eingeführt gewesen, wieder verdrängt. Die Stellung war also geradezu umgekehrt: die Gegnerschaft war überwiegend politischer, die Vertheidigung des S. überwiegend juristisch-technischer Art. Unverkennbar aber gewann in den folgenden Jahren das S. sichtlich an Terrain und der steigende wissenschaftliche Werth der Bearbeitung des schwurgerichtlichen Verfahrens, die umfassenden Leistungen der Rechtsprechung bezeugten und beförderten seine steigende Bedeutung. In dem Zeitpunkte, wo die ersten Anstalten für die beschlossene StraßO. des Deutschen Reiches getroffen wurden, waren nur mehr kleine Deutsche Gebiete noch der Wirkamkeit des S. entzogen, und insbesondere hatte letzteres auch das Königreich Sachsen (im Jahre 1868) sich wieder erobert. Namentlich in diesem letzteren Gesetze, sowie in einigen anderen, welche um die Wende der Sechsziger Jahre erschienen (Württemberg 1868, Hamburg 1869, Bremen 1870), kamen schon vielfach die Verbesserungen des S. zum Ausdruck, welche als Ergebniß der Deutschen wissenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete zu betrachten sind, Verbesserungen, welche die Französische Grundform des Verfahrens nicht verleugnen, aber doch aus der Vergleichung mit dem Englischen Urbild, insbesondere aus der richtigen Erkenntniß des wahren Verhältnisses zwischen Gerichtshof und Jurybank, hervorgehen.

Als nun aber der erste Entwurf der Deutschen StraßO. erschien, so zeigte sich, daß die Absicht auf Beseitigung der S. gerichtet sei, und zwar ward die Errichtung dieser Absicht auf einem Wege angestrebt, von dem sich im weiteren Verlaufe der Grörterungen zeigte, daß er schon um unüberwindlicher äußerlicher Schwierigkeiten willen verlassen werden müsse. Es war nämlich in der letzten Phase der Polemik über die S. von den Gegnern der letzteren, in Anknüpfung an einen Altdeutschen Ausdruck und an die Einrichtung der Straßgerichte unterster Ordnung in einigen Deutschen Staaten, vorgeschlagen worden, Schöffen (s. diesen Art.) an die Stelle des S. zu setzen. Der Entwurf der Deutschen StraßO. that dies nun in einer durch Konsequenz und innere Einheit des Verfahrens imponirenden und gewinnenden Weise: dasselbe Verfahren, dasselbe Prinzip der Konstituierung des Straßgerichtes, dasselbe Rechtsmittelssystem sollte für das ganze weite Gebiet des Straßverfahrens gelten. Der Vorschlag ward durch eingehende Denkschriften unterthünkt, welche den Motiven als Anlagen beigelegt, die Bedenken und Gefahren der „Rechtsfindung im Geschworenengerichte“ und die Vortheile des Schöffengerichtes gründlich auseinandersetzen. Damit begann — unter der Fahne der Sonderung der Frage der Heranziehung des Laienelementes von der Form seiner Betheiligung — nun eine neue Epoche des Kampfes um das S., in welcher demselben mächtige, gewaltige Gegner sich gegenüberstellten und mitunter auch alte, oder auch erst vor Kurzem gewonnene Anhänger verloren gingen. Man kann nicht verkennen, daß die Macht des Ansturmes und die Lebhaftigkeit des Eifers auf der Seite der Gegner des S. sich befand und daß, wenn letzteres schließlich sich behauptete, es nur geschah, weil es selbst diesen gewaltigen Ansturme gegenüber sich als zu fest gewurzelt erwies.

III. Nach lebhaften Kämpfen also wurde bei Feststellung der neuen Deutschen Reichsgesetze das S. im Wesentlichen in derjenigen Gestaltung, welche es nach der vorstehenden Darstellung in den späteren Deutschen Gesetzen angenommen hatte, beibehalten. Es ist mit großer Sorgfalt Alles geschehen, was nöthig ist, um das S. nicht als ein politischer Zwecke halber bestelltes Ausnahmsgericht hinzustellen,

und sowie der erste Entwurf die Verdrängung des S. durch das Schöffengericht zum nicht geringen Theil durch das Bestreben begründet hatte, in allen drei Stufen der Gerichtsbarkeit ein prinzipiell gleichartiges Verfahren herzustellen, so sind die Differenzen zwischen dem Verfahren vor den S. und dem vor den Gerichten mittlere Ordnung fast vollständig auf das Unvermeidliche beschränkt worden.

1) Die Zuständigkeit ist durch die wesentlich negative Vorschrift des GBG. § 80 geregelt: „Die S. sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehören“. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören die „Fälle des Hochverrathes und des Landesverrathes, insoweni diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind“ (GBG. § 136, 3. 1). Zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören nach § 73 des GBG. folgende Verbrechen: a. bei welchen das Höchstmaß der Zuchthausstrafe fünf Jahre beträgt, soweit nicht einer von drei Spezialfällen politischer Natur (StrafGB. §§ 86, 100, 106) vorliegt (3. 2); b) bei Personen, welche zur Zeit der That das 18. Jahr noch nicht vollendet hatten (3. 3; im Falle der Konturz mit Aelteren ist Verbindung der Straftächen und daher Verweisung vor das S. zugelassen). c) Unzucht mit Personen unter 14 Jahren (StrafGB. § 176, 3. 3. (3. 4); d) Diebstahl, Hohlgerei und Betrug in den Fällen der §§ 243, 244, 260, 261 und 277 des StrafGB. (3. 5—7). — Auf die Kompetenzbestimmungen des GBG. haben also Rücksichten auf die politische Natur der strafbaren Handlung nur in geringem Maße eingewirkt; doch sind die „bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der S. für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ unberührt gelassen worden (§ 6 des EG. zum GBG.).

2) Formation des Gerichtes. Die S. treten (nach § 79 des GBG.) periodisch zusammen; einer näheren Bestimmung über die Periode enthalten sich die Reichsgesetze. Das S. besteht aus einem Kollegium von drei Richtern (den „richterlichen Mitgliedern des S.“ — § 82), unter denen auch der Vorsitzende begriffen ist (s. die Art. S. hof, S. präsident), und „aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen“ (§ 81) — der „Geschworenenbank“. Über die Art der Heranziehung zum Geschworenenendiente und die Besetzung der Geschworenenbank sind die Artikel: Ablehnung von Geschworenen, Geschworene, Jahressliste, Hüllsgeschworene, Spruchliste, Reduktion der Geschworenenliste, Ladung der Geschworenen, Urliste zu vergleichen. Hier ist nur hervorzuheben, daß die Bildung der Geschworenenbank in öffentlicher Sitzung erfolgt (StrafP. § 281); was zur Begründung dieser Neuerung in den Motiven gesagt ist, rechtfertigt nur den ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes, der ergangen sei, ungeachtet die Sache sonst als selbstverständlich hätte angesehen werden können; das fachliche Bedenken, daß für den abgelehnten Geschworenen Verlegende eines solchen öffentlichen Vorganges, welches den Grund des Ausschlusses der Öffentlichkeit im französischen Rechte bildet, ist nicht berücksichtigt. Über die Beleidigung der Geschworenen s. d. Art. Geschworene. Der Sitzungsort des S. ist in der Regel der Sitz des Landgerichtes; doch kann die Strafkammer desselben bestimmen, daß einzelne Sitzungen an einem anderen Orte innerhalb des S.bezirkes abzuhalten seien, in welchem Falle eine besondere Liste von Hüllsgeschworenen gebildet wird (GBG. §§ 88, 99).

3) Die Stellung der Geschworenen charakterisiren die Worte des GBG. § 81: „zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufene Geschworene.“ Nach Allem, was in den letzten Jahren und selbst in der amtlichen Bekämpfung der Zuth über den Gegenstand gesagt wurde, kann nicht bezweifelt werden, daß hierin die ausdrückliche Ablehnung der älteren Auffassung, welche die Geschworenen lediglich zur Feststellung nackter Thatthachen berufen erachtete, liege. Dies wird ergänzt und bestätigt durch die StrafP. § 293, nach welcher Bestimmung die Frage an die Geschworenen die That „nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der

zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen" soll. Da andererseits nach der StrafP.D. die Fassung der Anklage durch einen (allerdings einem anderen Kollegium vorbehaltenen) Gerichtsbeschluß festgestellt wird, und da § 296 der StrafP.D. vorschreibt, daß die Stellung von Hulfs- und Nebenfragen „nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden“ darf: so kommt in der Gesamtheit dieser Bestimmungen zu deutlichem Ausdruck, daß durch ihren Einfluß auf die Fassung der Fragen die rechtsgelehrten Richter die vorausgehende, hypothetische Unterstellung der That unter das anzuwendende Gesetz vollziehen, vermöge welcher der in der Bejahung oder Verneinung der Frage enthaltene Ausspruch der Geschworenen als das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit an der Lösung der Schuldfrage erscheint. Insofern die Aufstellung „mildernder Umstände“ ohne nähere Angabe im Strafgesetz nichts anderes ist, als die Spaltung des der richterlichen Strafummessung freigelassenen Raumes in zwei Gebiete, ist die Berufung der Geschworenen zur Entscheidung über das Vorhandensein „mildernder Umstände“ (StrafP.D. § 297) nach der (allerdings vielfach bestrittenen — s. j. B. Wahlberg in Haimerls Vierteljahrsschrift XI. S. 28—50) — Ansicht des Verfassers dieses Artikels, sogar eine Ausdehnung ihrer Spruchgewalt auf das Gebiet der Strafummessung. Die in neueren Gesetzen enthaltene Bestimmung, welche das Gericht in die Lage bringt, wegen des Mangels formeller Voraussetzungen der Verurteilung oder wegen solcher die Strafbarkeit aufhebender oder die Verfolgung ausschließender Umstände, welche gewissermaßen von außen zur That hinzutreten, den Angeklagten noch vor dem Wahrspruch außer Verfolgung zu sehen, ist in die Deutsche StrafP.D. nicht aufgenommen. Dies läßt sehr wichtige Fragen offen. Wenn man mit v. Schwarze (S. 388) im Allgemeinen dem Gerichte die Befugnis einräumt, einen großen Theil dieser Präjudizialfragen, ohne Rücksicht auf den Eröffnungsbeschluß noch vor Beginn des Beweisverfahrens durch Einstellung des Verfahrens zu entscheiden, so kann man allerdings die Konsequenz, die er hieraus für das S.verfahren zieht (S. 458), annahmbar finden. Da jedoch jene Entscheidung an sich Bedenken unterliegt, die sich angeichts der Jury noch steigern (Meyer in v. Holzendorff's Handb. II. S. 188, 189), so muß man wol Anstand nehmen, dem Gericht ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes diese Macht zu vindizieren. Unter Verweisung auf die Artikel Fragestellung und Wahrspruch heben wir nur noch hervor, daß auch das Recht des Gerichtes, den Wahrspruch zu suspendieren, wenn es „einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich in der Haupttheile zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben“ — im Gesetz (StrafP.D. § 317) Aufnahme gefunden hat. Ein ausnahmsweises Verfahren für den Fall des Geständnisses nach dem Vorbilde des Englischen Vorganges bei *plea guilty* ist nicht eingeführt.

4) Für die Stellung des S. im Organismus der Strafgerichtsbarkeit ist bezeichnend, daß der Besonderheiten des schwurgerichtlichen Verfahrens nur sehr wenige sind. An der Spitze steht hier die Nothwendigkeit der Voruntersuchung (§ 176 Abs. 1 der StrafP.D.) und die nothwendige Vertheidigung (§ 140 der StrafP.D.). Letztere tritt, wie mit Recht angenommen wird, auch dann ein, wenn eine an sich zur Zuständigkeit des Gerichtes niederer Ordnung gehöriges Delikt wegen Konkurrenz vor das S. gelangt. Auch die Abweichung der Bestimmungen über Klageänderung in der Hauptverhandlung (§ 294 der StrafP.D. verglichen mit § 264) wird nicht als eine sachliche, sondern nur die Vertheidigung des Stoffes betreffende ausgefaßt (v. Schwarze, Löwe, Voitius), selbst bezüglich der Ausdehnung der Verhandlung auf neue Thatsachen ist eine Abweichung nicht vorgeschrieben (anderer Meinung: Voitius). — Auch das zur Verurteilung erforderliche Stimmenverhältniß ist im S.verfahren kein abnormes. Nach § 262 der StrafP.D. ist in jeder Hauptverhandlung zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich; dem entspricht die im S.verfahren regelmäßige geforderte Mehrheit von 8:4 Stimmen. (Praktisch

wird allerdings beim Schöfengericht eine Mehrheit von 2:1, bei den mit fünf Richtern besetzten Straflämmern eine solche von 4:1 erfordert, so daß in der That nur beim S. eine eigentliche Zweidrittelmehrheit maßgebend ist. Singulär ist nur das Erfordernis von mindestens 7 Stimmen zur Verneinung der Frage nach „mildernden Umständen“ (§ 297 Abs. 2 der StrafPÖ). Auch bezüglich der Rechtsmittel sind die Urtheile des S. denen der Straflämmer prinzipiell gleichgestellt; gegen beide ist nur das Rechtsmittel der Revision, welches die Entscheidung der Thatfrage überläßt läßt, nachgelassen. Daß in S. fällen das Reichsgericht die einzige Revisionsinstanz ist (§ 136 Z. 2 des GVÖ), beruht nicht auf einer Ausnahmestellung der S., sondern auf der ausnahmsweiseen Unterstellung gewisser Urtheile der Straflämmern (§ 123 Nr. 3 des GVÖ) unter die Revision der Oberlandesgerichte. Allerdings aber ist es eine (aus weitergehenden Beschränkungen vorausgehender) Gesetze und aus billiger Berücksichtigung des Angeklagten zu erklärende) Singularität, daß die Staatsanwaltschaft, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, nur gewisse im § 379 der StrafPÖ speziell hervorgehobene Revisionsgründe dagegen geltend machen kann; auf ein klar erfaßtes und schart durchgeführtes Prinzip läßt sich diese Sonderung, welche auch bereits die Ausleger in Bewegung setzt, nicht zurückführen.

5) Die Bemühungen (insbesondere Gneist's), den Gang der Hauptverhandlung in einer mehr dem Englischen Verfahren sich nähernden Weise zu regeln, blieben zwar erfolglos; allein die sehr erheblichen Verbesserungen des französischen Vorbildes, welche neuere Deutsche S. gesetze und die Oesterl. StrafPÖ. eingeführt hatten, haben auch in der R. StrafPÖ. Aufnahme gefunden. Der Schwerpunkt liegt darin, daß die von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen gleich nach dem Schluß der Beweisaufnahme verlesen und der Verhandlung unterstellt werden (§§ 290, 291 der StrafPÖ.). An die Fragestellung schließen sich sodann „die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldsfrage“ (§ 299 der StrafPÖ.). Nun folgt der Schlußvortrag des Vorsitzenden (§ 300 der StrafPÖ. s. d. Art. Resumé), und unmittelbar darauf ziehen sich die Geschworenen in das Berathungszimmer zurück (§ 301 der StrafPÖ.). Wenn sie zurückkehren, wird ihr Ausspruch zunächst in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, und erst wenn kein Anlaß zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens (s. d. Art. Berichtigung des Wahrspruches) gegeben ist, wird jener vorgerufen und ihm der vom Gericht angenommene Wahrspruch verkündet. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden, so spricht das Gericht (nicht bloß der Vorsitzende) ihn frei (§ 314 der StrafPÖ.). Eine Aussetzung der Urtheilsverkündigung ist im S. verfahren nicht zulässig; sie „erfolgt am Schlusse der Verhandlung“ (§ 315 der StrafPÖ.).

IV. In Oesterreich hielt die Entwicklung der Dinge nahezu gleichen Schritt, wie in Deutschland. Durch ein im Mai 1848 erlassenes Gesetz und durch das an dessen Stelle getretene Gesetz vom 13. März 1849 ward das S. daselbst zunächst für Preßlachen eingeführt. Die StrafPÖ. vom 17. Januar 1850 (wesentlich auf dem Entwurf der Thüringischen StrafPÖ. beruhend) brachte für die zum Deutschen Bunde gehörigen Gebiete die Ausdehnung der S. auf alle schweren Verbrechen und auf politische und Preßdelikte. Mit Kaiserlicher Verordnung vom 11. Januar 1852 (erlassen im Zusammenhang mit den am 31. Dezember 1851 aufgestellten „Grundzügen“ für die staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie) wurden sie wieder beseitigt. Aber sogleich nach der Einführung der Verfassung vom 26. Februar 1861 faßte sowol die Regierung, als das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die Wiedereinführung der S. ins Auge. Mancherlei eigenthümliche Wechselsätze brachten es mit sich, daß gerade ein ausgesprochener Gegner des S. v. H. e., im Jahre 1861 den Entwurf einer StrafPÖ. einbrachte, welcher das S. in sachlich und räumlich weiterem Umfange zur Geltung brachte, als in der Absicht seiner

Vorgänger gelegen war. Die Berathung dieses Entwurfes führte zwar zu keinem Abschluß, aber doch beförderte dessen Vorhandensein das Zustandekommen einer grundgesetzlichen Bestimmung (Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867), welche lautet: „Bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.“ Vorerst ward zur Ausführung dieser Bestimmung wieder der bedenkliche Weg der partiellen Einführung der Jury lediglich für Preßsachen durch zwei Gesetze vom 9. März 1869 eingeschlagen. Erst am 23. Mai 1873 ward eine vollständig neue StrafP. erlassen, welche (E.G. Art. 6) die Kompetenz des Geschworenengerichts im Sinne des angeführten Staatsgrundgesetzes regelt, während gleichzeitig letzteres durch ein Gesetz vom gleichen Tage dadurch modifizirt ward, daß der Regierung das Recht eingeräumt wird, nach Anhörung des Kassationshofs des S. örtlich und für eine Zeit von höchstens einem Jahre einzustellen; die Einstellung muß sofort ihr Ende erreichen, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es begeht. Abgesehen von der unbedingten Zuweisung aller politischen und Preßdelikte sind die oben unter I. 1) bis 3) gerügten Uebelstände in der Regelung des S. vermieden. Insbesondere beschränkt sich die Singularität des S.-verfahrens darauf, daß die Beziehung eines Vertheidigers und die Voruntersuchung obligatorisch ist. Die Versetzung in den Anklagestand erfolgt von denselben Behörden und in demselben Verfahren, wie bei anderen, nicht vor den Einzelrichter gehörigen Straffällen. Das Geständniß ist nicht Ursache der Anwendung einer besonderen Prozedurform. Die Entscheidung des Richtertkollegiums in Straffällen mittlerer Ordnung kann zum Nachteil des Angeklagten nur einstimmig oder mit einer Mehrheit von 3 : 1 erfolgen, und ist in Bezug auf den Ausspruch über die Schuld gleich den Wahrsprüche der Geschworenen nur durch Richtigkeitsbeschwerde anzusechten. Diese steht auch in S.-fällen sowol dem Ankläger als dem Angeklagten offen. Gegen die Strafbemessung kann die Berufung in gleicher Weise in S.-fällen, wie in anderen Straffällen ergriffen werden. In die Fragen an die Geschworenen sind alle „gesetzlichen Merkmale“ der strafbaren Handlung aufzunehmen (§ 318). „Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusahfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thathähliche Verhältniß zurückzuführen“ (§ 323 Abs. 3). „Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden muß auf Verlangen protokolliert werden (§ 324 Abs. 1, § 327 Abs. 3) und kann durch Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden“ (§ 344 Z. 8). Zum „Schuldig“ werden mindestens acht Stimmen erforderlich.

Lit.: Zur Orientierung in der älteren Lit. der Polemik über das S. s. Bachariä, Handbuch des Deutschen Strafprozesses, I. S. 68—84.—Glaßer in v. Holzendorff's Handbuch des Deutschen Strafprozesses, I. S. 11, 12, 20, 21.—Aus der später jugendwachsenen Lit.: Mittermaier, Erfahrungen über die Wirkamkeit der S. (Erl. 1865).—Hye, Ueber das S. (Wien 1854).—v. Schwarze, Das Deutsche S. (Erl. 1865).—Heinze, Parallelen zwischen der Englischen Jury und dem Französischen Geschworenengericht (Erl. 1864); Dertelbe, Ein Deutsches Geschworenengericht (Leipz. 1865).—Glaßer, Schwurgericht. Erörterungen (2. Aufl. von: „Zur Juryfrage“ und „Die Fragestellung“), Wien 1875.—Wahlberg in der Österreich. V. J. Schr. XIV. L. Anz. S. 64 ff.—Binding, Die drei Grundfragen d. Organisation d. Strafgerichts (Leinz. 1876).—Hering, Der Zweck im Recht, I. S. 401—413.—Sspeziell über die Kontroverse: Schöffengericht oder S. s. d. Art. Schöffen.—In Mandolari's Ausgabe von Pessina, Elementi di procedura penale (Napoli 1876) sind außer den das Ganze des Strafprozesses umfassenden Werken von Massa Salizzo, Saluto, Giurati, Pescatore folgende (allerdings auch der Darstellung des Verfahrens gemindmete) italienische Schriften über das S. angeführt: Pisanelli, Dell' istituzione de' giurati. — Gabelli, I giurati del Regno d'Italia. — Pizzamiglio, De' giurati in Italia. — Crivellari, La giuria in Italia. — Perotto, I giurati alla Corte d'Assise. — Tofano, Manuale de' giurati. — Guala, Le assise. — La Pegna, Manuale pe' giurati e per le Corti di Ass. — Ferrarotti, Manuale delle corti di Assise e de' giurati. — Rabbeno, Istituzioni popolari su' giurati. — Faranda, Del giudizio per giurati. — Pessina, Sulla istituzione de' giurati. — Carrara, Opuscoli, Vol. IV. Pensieri sulta giuria; Vol. V. Questioni all' occasione

della giuria. — De Giudici, I giurati. — De Gemmis, Osservazioni sulle attribuzioni de' giurati. — Crisafulli, Sulla riforma del giud. per giurati in Italia. — Mangano, La giuria e la pena di morte. — Miraglia, Studi intorno a' giudizi per giurati. — De Mauro, Progetto di riforma sulla istituzione del giuri in Italia. — Carelli, I giurati e le corti di Assise. — Abate, Sulla istituzione de' giurati. — Hinzuzufügen sind noch zwei neuere Schriften: Giorgi, Abolizione o Riforma (Genova 1877). — Desiderato Chiaves, Giudice mal giudicato, apologia del Giuri (Torino 1879). — Über den Gang des Schwurgerichtsverfahrens: Englisches Recht: Gläser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im Englischen Schwurgerichtsverfahren (Erl. 1866). (Vgl. dessen ausführliche Literaturangabe in v. Holzendorff's Handbuch, I. S. 33 ff.) — Französisch-Italienisches Recht (ausführliche Literaturangaben Gläser, a. a. D. S. 20, 21) hauptsächlich: Hélie, Traité de l'Instruct. criminelle (1. éd.) Vol. VIII. et IX. §§ 580—723. — Trébutien, Cours élémentaire de droit criminel (1. éd. Par. 1854), Vol. II. Titre IV. p. 331 ss. — Anspach, De la procédure devant les Cours d'Assises (Bruxelles 1858). — Cubain, Traité de la procédure devant les cours d'Assises (Paris 1851). — Perréve, Manuel des cours d'Assises (Paris 1861). — Beudant, De l'indication de la loi pénale dans la discussion devant le Jury (Paris 1861). — Mel, Il codice di procedura penale illustrato (2. ed. Verona 1873; 3. ed. Napoli 1871), art. 453 ss. — Nocito, La Corte di Assise. — Cassorati, La nuova legge sul giuri (Prato 1874) (s. auch die ausführliche Literaturangabe oben). — Deutsche Literatur vor der neuen Reichsgesetzgebung, hauptsächlich: Walther, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechtes (München 1859), S. 113—129, 294—299, 301—402. — Blaß, Systemat. Darstellung (Göttingen 1857), S. 68—70, 38—456. — Sacharid, Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, Bd. I. (Götting. 1860, 1861), S. 272—333; Bd. II. (1868) S. 480—569. — Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen (Erlangen 1856). — Böwe, Der Preuß. Strafprozeß (Breslau 1861), S. 32, 33, 75 ff., 280 ff. — v. Schwarze, Art. S. in Weiß's Rechtslex. Bd. X. — Meyer, That. und Rechtsfr. im Geschworenengericht (Berl. 1860). — v. Bar, Recht u. Beweis im Geschworenengericht (Hannover 1861). — Zade, Fragestellung und Wahrsprüche in den Preuß. Schwurgerichten (Leipz. 1867). — G. Rehm, Das schwurgerichtliche Strafverfahren (Zeitschr. f. Bayern VI. Beilageheft). — Andréa, Die Rechtsprechung des Großherzgl. Sächs. Gesammtoberrappellationgerichts zu Jena, Bd. II. (Weimar 1865), S. 15, 17, 82—92. — Die Kommentare zum Preuß. Strafvers. von Oppenhoß, Lümann-Schwarz; zum Württemb. Schwurgerichtsgesetz von 1849 von Holzinger; zur Badischen StrafV. von 1864 von Ammann, zum Sonnig. Sächs. Schwurgerichtsgesetz von 1868 von v. Schwarze. — Die Rechtsfindung im Geschworenengericht, Anlage 5 zu den Motiven des Entwurfs einer Deutschen StrafV. Berlin, Januar 1873. — Gneist, Vier Fragen zur Deutschen StrafV. (Berlin 1874), S. 99—141. — Oesterl. Strafprozeßrecht: v. Würtb., Oesterl. StrafV. von 1850 (Wien 1851), S. 87 ff., 503 ff. — Entscheidungen des l. f. Kassationshofes (über Preßlachen, auf Grund des Schwurgerichtsgesetzes von 1869), Wien 1871. — Motive zur RVerf. von 1872 I. II. (Ausg. Kaiser, S. 73 ff.). — Gläser, Geh. kleine Schriften, II. S. 178 ff. — Ullmann, Oesterl. Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879), S. 115 ff., 169 ff., 518, 519, 541—550, 578—633. — Die beim Art. Ablehnung der Geschworenen angef. nach der Paragraphenfolge geordneten Kommentare. — Plenarberschlüsse und Entscheidungen des l. f. Kassationshofes, veröffentlicht in dessen Auftrage von der Reb. der Allgem. Oesterl. Gerichtsätzg., 8 Bde., Wien 1876, 1880, 1881. — Deutsche Reichsstrafrechtsordnung: Motive und die bei dem Art. Privataanklage angeführten nach Paragraphen gereihten Kommentare. — Dochow, Der Reichsstrafrechts (3. Aufl. 1880), S. 27—30, 52 ff., 241 ff. — v. Holzendorff, Handb. des Deutschen Strafprozeßrechtes, Bd. II. S. 113 ff. (v. Meyer). — Meves, Das Strafverfahren (2. Aufl., Berl. 1880), S. 116 ff. — Bezüglich einiger Spezialfragen (abgeleitet von den Anführungen bei den solchen gewidmeten besondern Artikeln dieses Rechtslexikons): Zuständigkeit des S.: Arch. des Kriminalrechts 1849 S. 432—441 (Marquardsen). — Gerichtsaal 1860 S. 541—552 (G. Brauer). — Allgem. Deutsche Strafrechtsätig. I. 689—693 (v. Schwarze); XII. S. 101 ff. (Wahlberg). — Einfluß des Geständnisses auf das S.-verfahren: Gerichtsaal 1849 Bd. I. S. 432—442 (Rittermaier); 1855 Bd. I. S. 265—276 (Arnold); 1865 S. 160—198 (Rittermaier). — Archiv f. Kriminalrecht, 1854, S. 225—253 (v. Walther). — Goldammer's Archiv IV. S. 512—523 (Triest); VIII. S. 54—64 (Sundelin); XVIII. S. 530 ff., 594 ff. — Gläser.

Schwurgerichtshof ist das Richterfollegium, welches im Verein mit der Geschworenenbank das Schwurgericht, das Geschworenengericht im Strafprozeß bildet. Ausgabe und Stellung des S. sind bis zur Urteilsfällung diejenige, welche dem Gericht in der Hauptverhandlung überhaupt zukommt (vgl. insbesondere d. Art. Gerichtsvorsteher im Strafverf.); über die vermöge der Natur des Schwur-

gerichtsverfahrens oder der herkömmlichen Einrichtungen desselben sich ergebenden Modifizierungen des Verhältnisses zum Vorsitzenden s. d. Art. Schwurgerichtspräsident. Bezüglich der Urtheilsfällung beschränkt sich die Tätigkeit des S. auf die Vorbereitung der Entscheidung der Geschworenen durch seine entscheidende Mitwirkung bei der Feststellung der an dieselben zu richtenden Fragen, die Prüfung des Wahrspruches und die Ziehung der rechtlichen Konsequenzen desselben durch Freisprechung des Angeklagten oder Verurtheilung desselben wegen der im Wahrspruch konstatierten strafbaren Handlung, Verhängung der Strafe, Entscheidung über die Prozeßkosten und, wo der Adhäsionsprozeß gilt, über die privatrechtlichen Ansprüche.

In England, dem Stammlande unserer Jury, werden Schwurgerichtssitzungen immer nur periodisch, und die wichtigeren von den die Grafschaften abwechselnd besiedlenden königlichen Richtern abgehalten. Daher kam es, daß man in Frankreich und darauf in Deutschland, sowol die Periodizität der Schwurgerichtssitzungen, als auch eine gewisse Abwechslung in der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes nachahmte. Während aber in England die Richterbank in der Regel von einem Einzelrichter eingenommen wird, verlangte das Französische Gesetz ein Kollegium von fünf (später von drei) Richtern, welche Einrichtung in Deutschland beibehalten wurde. Aus dem Englischen Recht stammt auch, obgleich das Wort assize dort in einem anderen Sinne gebraucht wird, der für die Schwurgerichtsperiode übliche Ausdruck: Assisen, und die Benennung: Assisenhof (Cour d'Assise). Diese Einrichtungen sind in den neuesten Gesetzen Deutschlands und Österreichs beibehalten worden. Das Deutsche GBG. bringt den S. mit den Landgerichten in Verbindung (§ 79), gestattet jedoch einerseits, daß die Landesjustizverwaltung die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammenfüge, wobei jedoch immer ein bestimmtes Landgericht die für die S. nötigen Geschäfte in erster Linie zu übernehmen hat (§ 99), andererseits daß die Strafkammern des Landgerichtes einzelne Sitzungen des Schwurgerichts an einen von seinem Sitz verschiedenen Ort des Sprengels versetzen (§ 98). Prinzipiell hat das Landgericht (eventuell haben die Landgerichte des Schwurgerichtsprengels) die zwei Mitglieder des S., welche neben dem Vorsitzenden das Kollegium bilden, zu stellen; die Auswahl ist dem Präsidenten des Landgerichtes überlassen (§ 83 Abs. 2). Da der S. keine ständige Abtheilung des Landgerichtes ist, sondern erst für eine bestimmte Session und nur für deren Dauer zusammengezogen wird, muß für die Wahrnehmung der sonst dem erkennenden Gerichte zukommenden Geschäfte außer der fraglichen Zeit besondere Vorsorge getroffen werden; es geschieht dies durch § 82 des GBG., welcher die außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlichen Entscheidungen (so weit solche nicht ausdrücklich auf den Schwurgerichtspräsidenten übertragen sind, z. B. § 94) den Strafkammern der Landgerichte überträgt.

Auch die Oesterr. StrafP. bringt den S. mit dem Gerichtshof erster Instanz in Verbindung; „an dem Sitz jedes Gerichtshofes erster Instanz werden alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten“, gestattet aber ebenfalls, daß eine Sitzung des Geschworenengerichtes statt am Sitz des Gerichtshofes an einem anderen Orte abgehalten werde (§ 297). Die zwei Mitglieder des S. und zwei Ergänzungsrichter werden vom Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter des Sprengels ernannt (§ 301). Für die Entscheidungen, welche außer der Sitzungsperiode in Schwurgerichtssachen zu fällen sind, ist theils von Fall zu Fall (z. B. durch die Zuweisung an die Rathskammer, §§ 225—227), theils durch die allgemeine Bestimmung des letzten Absatzes des § 13 vorgezogen, wo verfügt ist, daß dieselben vom Gerichtshof erster Instanz in Versammlungen von drei Richtern zu fällen sind.

Gsg. u. Lit.: Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 46 ff. — Zacharia, Deutscher Strafprozeß, II. S. 291 ff. — Die nach Paragraphen geordneten Kommentare zur Deutschen und Österreich. StrafP. s. dief. bei dem Art. Ablehnung der Geschworenen

und die hinter d. Art. Schwurgericht angeführte Lit. — *Dochow*, Der Reichsstrafprozeß, S. 28, 29. — v. Schwarze in v. Holzendorff's Handbuch, II. S. 551. — *Ullmann*, Das Oesterr. Strafprozeßrecht (Innsbr. 1879), S. 172, 173. — *Glaeser*.

Schwurgerichtspräsident ist der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes (s. diesen Art.) und eben dadurch auch des ganzen aus Richterbank und Geschworenenbank bestehenden Schwurgerichtes. Die nicht ständige Beschaffenheit des Schwurgerichtes, dessen periodischer Zusammentritt (Einrichtungen, welche übrigens mit dessen Wesen nicht untrennbar zusammenhängen) hat es mit sich gebracht, daß der S. für jede Sitzungsperiode speziell ernannt wird. Die Ernennung kommt nach dem Deutschen GBG. (§ 83), wie nach der Oesterr. StrafP.Ö., dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Die Auswahl ist nach ersterem Gesetze unter den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes oder der zu dessen Bezirke gehörigen Landgerichte zu treffen; nach dem Oesterr. Gesetz soll in der Regel der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, zum Vorsitzenden ernannt werden; doch kann die Ernennung auch auf ein Mitglied des Oberlandesgerichtes oder des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz fallen. Zum Stellvertreter muß nach Oesterr. Recht der Oberlandesgerichtspräsident ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz ernennen; nach dem Deutschen Gesetze entnimmt ihn der Präsident des Landgerichtes der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtes. Bis zur Ernennung des S. und seines Stellvertreters erledigt dessen Geschäfte der Vorsitzende der Strafkammer (Deutsches GBG. § 83 Abj. 3).

Im Allgemeinen ist die Stellung des S. namentlich dem Gericht gegenüber dieselbe, welche überhaupt der zum Vorsitz in der Hauptverhandlung berufene Richter einnimmt. (S. d. Art. *Gerichtsvorständiger*.) Es liegt aber in der Natur der Sache, daß er gewisse Befrchtungen vorzunehmen hat, welche bei anderen Verfahrensarten nicht vorkommen und insbesondere aus dem Umstände sich ergeben, daß er der Vorsitzende eines Doppelkollegiums und das Organ ist, durch welches die Richterbank mit der Geschworenenbank verkehrt. Nach Französischem Gesetz werden dem Auffienpräsidenten allerdings auch noch weitergehende Befugnisse beigemessen, die sich theils auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung, theils auf die Leitung des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung beziehen. In letzterer namentlich äußert sich dessen sog. diskretionäre Gewalt (*pouvoir discrétionnaire*). Mit Recht aber haben die Deutsche, wie die Oesterr. StrafP.Ö. in dieser Hinsicht dem S. als solchem eine Ausnahmestellung nicht mehr gewährt; es hat in dieser Hinsicht der S. keine anderen Befugnisse, als welche das betreffende Gesetz auch jedem anderen Vorsitzenden in der Hauptverhandlung einräumt. Die hervorragendste und einflußreichste Eigenthümlichkeit in der Stellung des S. liegt in dem Anteil, den er an der Fassung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen nimmt (s. d. Art. *Fragestellung*) und in dem Schlußworttrage, den er den Geschworenen zu halten hat (s. d. Art. *Resümé*).

Abgesehen hiervon sind namentlich folgende Funktionen dem S. besonders zugeschrieben: Au ihm gelangt die Spruchliste der Geschworenen (s. diesen Art.) und er veranstaltet die Ladung der darin benannten Personen (GBG. §§ 92, 93). Er entscheidet, so lange das Schwurgericht noch nicht zusammengetreten ist, über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe (§ 94 daselbst) und besorgt die Aussloosung anderer Geschworenen statt der aus der Spruchliste weggelassenen (Abj. 2 daselbst). Er bestimmt, ob wegen längerer Dauer einer Verhandlung Ergänzungsgeschworene (s. diesen Art.) beizugeben seien (GBG. § 194). Er leitet die Konstituierung der Geschworenenbank, indem er zunächst für die Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Geschworenen sorgt, sodann die Aussloosung der Geschworenen (s. d. Art. *Ablehnung der Geschworenen*, *Geschworene*) vornimmt und die Geschworenen beeidigt (StrafP.Ö. §§ 280 und 288). Er authentifiziert die an die Geschworenen gerichteten Fragen, indem er den Fragebogen

unterzeichnet (§ 301 dafelbst). Er sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubnis kein Geschworener das Verhörszimmer verlässe und keine dritte Person in dasselbe eintrete (§ 303 dafelbst). Durch ihn ergeht, wenn das Gericht die Einleitung des Verhörsverfahrens beschlossen hat, an die Geschworenen die Aufforderung, sich in ihr Verhörszimmer zurückzuziehen und dem gerügt Mangel abzuheben (§ 309).

Ganz gleichartig ist die Stellung der S. in der Oesterr. StrafP. geregelt, Diese hat übrigens in Schwurgerichtsfällen die Französische Einrichtung beibehalten, nach welcher jeder vor das Schwurgericht zu stellende Angeklagte noch vor der Hauptverhandlung vom S. zu vernehmen ist (sog. Präsidentenverhör). In Erman- gelung des S. kann übrigens dieses Verhör auch von dessen Stellvertreter oder dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz vorgenommen werden. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuß, so kann die Vernehmung auch dem Bezirksrichter, in dessen Sprengel er sich befindet, übertragen werden (Oesterr. StrafP. § 220).

Lit.: Vgl. die Angaben bei den Art. *Gerichtsvorsteher* im Strafsprozeß und *Schwurgericht*. — Insbesondere: Hélie, *Instr. crim.* (1. éd., Par.) §§ 606—608 (Vol. VIII. p. 434—443); Derselbe, *Pratique crim.* (Par. 1877), §§ 633—638 p. 332—324, §§ 665—671 p. 341—345. — Trébutien, *Cours de droit crim.* (1. éd.) II. p. 349 ss. — Dalloz, *Répertoire Vol. XXVIII.* (Par. 1854) Verbo: *Instruction crim. etc.* 2140 ss., p. 544 ss. — Zachariä, *Handbuch ic.*, II. S. 831 ff. — Brauer, *Deutsche Schwurgerichts-gelehrte*, S. 55 ff. — v. Schwarze in *Weisse's Rechtslehr.*, S. 79. — Gerichtsaal 1849, Bd. I. S. 17 ff. (Mittermaier), S. 351—368 (Schlind); Bd. II. S. 244—260 (Merkel); 1863 S. 19—29 (W. Brauer). — Deutsche Strafrechtspflege, I. S. 14—62 (Sundelin). — Glaser.

Sclopis, conte Federigo, ♂ 10. I. 1798 zu Turin, Sohn des Grafen Alessandro S. di Salerano, mit 21 Jahren Dr. jur., trat in das Kabinett des Conte Balbo, 1828 Mitglied des höchsten Piemontesischen Gerichtshofs, sowie der zur Abfassung des Codice Carlo-Alberto ernannten Kommission, 1847 Präsident der Presgefektkommission, 1848 Justizminister, 1849 Senator, legte die Stelle als Präsident des Senats 1864 nieder, außerordentlich verdient um die verschiedensten Verwaltungszweige, Präsident der historischen Kommission, 1872 Präsident des Alabamuschiedsgerichts, † 8. III. 1878 zu Turin.

Schriften: *De rebus creditis*, Aug. Taur. 1819. — *Leggi egiziane* (Antologia XXXII, XXXV) 1830. — *Della legislazione civile* Tor. 1835. — *Storia dell' antica legisl. del Piemonte*, Tor. 1833. — *Remarques sur le nouveau code civil sarde* (Revue de législ. 1838). — *Storia della legislazione italiana* 1840, 1844, 1857, (2) 1863 (franz. von Carlo Sclopis de Petreto, Par. 1861). — *Code Théodosien* (R. de législ. 1842). — *Essais hist. sur la législ. italienne* (ebenda 1843). — *Glossa d'Accursio* (Annali di Giurispr. Tor. 1844). — *Dello studio delle leggi*, Tor. 1845. — *Lois des Lombards* (Rev. hist. 1857). — *Storia della legisl. negli stati Sardi dal 1814 al 1847*, Tor. 1859. — *Codice internazionale* (Arch. giuridico 1867). — Mittermaier, Tor. 1867. — *Restaurazione del diritto Italiano* (Arch. giur. 1868). — Montesquieu (Rev. de législ. ancienne et moderne, 1870/71). — *Affaire de l'Alabama*, Genève 1872. — Carlo Baudi di Vesme (1877, Nouv. Rev. hist. 1877). — Thiers (1877, Atti dell'Acc.). — *Consid. storiche intorno alle assemblee rappresentative del Piemonte e della Savoia*, Tor. 1878. — *Lettere a Cesare Cantù*, Livorno 1877.

Lit.: Promis, Cenni biogr., Torino 1878. — Ricotti, *Breve commem.*, Tor. 1878 (mit bibliographia) — Rivier in *Revue de droit international* 1878, p. 104, 105. — Arch. storico Italiano 1878, p. 331—340 (mit allen Schriften), 1879, p. 130 u. 150. — Nouv. Rev. hist. 1879. — Onoranze rese alla memoria del conte S. dalla R. Accademia addi 22 maggio 1879. — Journal officiel (Paris) 1879, p. 5524—5528. — Prina, *Scritti biografici*, Milano 1880. — Recueil de l'Acad. de législ. de Toulouse XXVI, p. XXV. — Annuaire de l'Institut de droit international, Brux. 1880, I. 28—38. — Sonntagsbeilage der Nord-deutsch. Allg. Rtg. Nr. 48 (1. Dez. 1878), S. 191. — Fed. Sclopis, sa vie et ses œuvres par Nonce Rocca, Paris 1881 (mit weiteren Biographieangaben). — Rivier in der Biblioth. universelle 1872 ss., 577 ss. — Kent, Comm. on international Law, by Abdy 1878, p. 461 ss. — Leichmann.

Scrimger, Heinrich, eigentlich Scrimgeour, ♂ 1506 zu Dundee, von edlem Geschlechte, studierte zu St. Andrews, Paris und Bourges, hielt sich dann in Genf, in Italien und zu Augsburg bei Ulrich Fugger auf, welcher ihn wieder nach

Genf an Stephanus empfahl (1558). Er lehrte zu Genf Philosophie 1563 und 1564, und Jurisprudenz von 1565 ab bis zu seinem Ende 1572 oder Anfang 1573 erfolgten Tode. Er war ein guter Jurist und ein tüchtiger Philologe. Von Bedeutung ist er hauptsächlich durch seine Ausgabe der Orientalischen Novellenammlung 1558, 1575. Er veröffentlichte auch Geschichtliches und hinterließ wichtiges handelsrechtliches Material, welches theilweise von Gaubon benutzt worden ist.

Lit.: Saxe, Onomasticon III. a. 1558. — Mackenzie, The lives of the Writers of the Scots, Bd. II. (1711). — Maittaire, Historia Stephanorum, p. 226—240 (1709). — Senebier, Histoire littéraire de Genève, I. p. 396—398 (1786). — Allibone, 1981. Rivier.

Eckendorf, Veit Ludw. v., ⚭ 20. XII. 1626 zu Herzogen-Aurach, wurde fürstlicher Rath und Hoßjunker bei Herzog Ernst von Gotha, 1648 Kammerrath, Kanzler des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz, zuletzt Kanzler in Halle, † 18. XII. 1692. „Omnium nobilium christianissimus et omnium christianorum nobilissimus.“

Schriften: Comp. hist. eccl., Lipsiae et Goth. 1660—64. — Inst. protectionis in causa Erfortensi, 1663 (Repetita et necess. defensio, Mog. 1664). — Deutscher Fürstenstaat, Erf. 1664, Jena 1720, mit Josaph. v. Bieckling. — Christen-Staat, Lpz. 1684, 85, 86, 1706, 1737. — Diss. hist. et apol. pro doctrina Lutheri de missa, Jen. 1686. — Jas. publ. Rom.-Germ., Francol., Lips. 1687. — Comm. hist. et apol. de Lutheranismo s. de reform. relig., Lips. 1688; Francol. 1692. 1694 (Auszug v. Fried: Ausf. hist. d. Lutherthumz u. d. Reform., Lpz. 1714; holl. Ueberl. v. Fried in Delft 1728).

Lit.: Hinrichs, Gesch. d. Rechts- und Staatsprincipien, II. 199—235. — Bluntschli, Geschichte des allg. Staatsrechts, 133. — Herzog's Encyclop. XIV. 174—177. — Roscher, Gesch. d. National-Oekonomik 1874, S. 116, 238—253, 268, 294, 372. — Teichmann.

Sedisvakanz (Th. I. S. 653) heißt in der kanonistischen Sprache die Erledigung des bischöflichen (auch des päpstlichen) Stuhles, mag diese durch den Tod des Bischofs oder aus einem anderen Grunde (Versehung, Absetzung des Bischofs) eingetreten sein. Im weiteren Sinne bezeichnet man damit auch die Vakanz anderer geringerer Prälaturen (z. B. der Abteien). Bei der Erledigung des Bischofssitzes hat das Domkapitel binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß einen Oekonomen zur Verwaltung der Einkünfte und ferner einen sogenannten Kapitularvikar, welcher mindestens Licentiat oder Doktor des kanonischen Rechts sein muß, bei Vermeidung der Devolution an den Erzbischof zu wählen. Der Kapitularvikar hat von dem Zeitpunkt seiner Wahl die volle bischöfliche Jurisdiktion und übt sie fast eigenen Rechten aus. Da er nicht Mandatar des Kapitels ist, so kann ihm dasselbe seine Beugnisse nicht entziehen und ihn ebensowenig in denselben beschränken. Der Umfang seiner Rechte ist aber insofern enger wie der der bischöflichen, als er für die Regel nicht beugt ist, Dimissorien für die Erlangung der Ordination auszustellen, ebensowenig die der freien bischöflichen Kollation unterliegenden Aemter verleihen und endlich auch nicht die dem Bischof als gesetzlichem Delegaten des päpstlichen Stuhles oder fast besonderer päpstlicher Verleihung zustehenden Rechte ausüben darf. Endlich ist er nicht berechtigt, eine aus dem ordo episcopalis — dieser fehlt ihm allerdings für die Regel — herstießende Handlung vorzunehmen. Nach der Ernennung des neuen Bischofs haben sowol der Oekonom als auch der Kapitularvikar jeder über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ist dagegen nur die sedes impedita (d. h. der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen und kein Verlehr zwischen ihm und seinem Kapitel möglich), so hat das leichtere provisorisch einen Vikar zu ernennen, und sofort an den Papst zu berichten, damit dieser durch Deputirung eines Verwesers (sog. vicarius apostolicus) für die verwaiste Diözese Sorge tragen kann. Bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles wird ein dem bischöflichen Kapitularvikar gleichstehender Verwalter der päpstlichen Jurisdiktion nicht ernannt, weil die Wiederbesetzung soviel wie möglich beschleunigt werden soll und die Kardinäle verpflichtet sind, keine anderen Geschäfte als die Papstwahl vorzunehmen. Ebensowenig geht die päpstliche Jurisdiktion auf das Kardinalskollegium über, dasselbe kann vielmehr

nur ausnahmsweise im Fall einer der Kirche drohenden Gefahr durch absolute Stimmenmehrheit die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen treffen und ferner dringende Verfügungen in Betreff der Leitung der einzelnen Diözesen und anderer kirchlichen Gebiete mit provisorischer Kraft bis zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles erlassen. Die Verwaltung des Kirchenstaates endlich wurde früher, aber einzig und allein soweit es sich um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte, während der S. in der Weise geführt, daß sie der Kardinalämmerer in Verbindung mit drei anderen Kardinälen, je einem aus den drei Klassen (dei sog. capita ordinum), welche letztere von Beginn des Konklaves ab alle drei Tage nach der Anciennität wechselten, leitete.

Lit.: Rau, *Die Rechte des Domkapitels während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles*, in der Tübinger theolog. Quartalschrift, 1842, S. 365 ff. — Ritter, *Der Capitularvilar*, Münster 1832. — P. Hinschius, *Kirchenrecht*, Th. I. § 39 u. Th. II. § 88. — P. Hinschius.

Seeamt ist die durch das RGes. vom 27. Juli 1877 mit der Untersuchung von Seunfällen betraute Behörde. Gegenstand der Untersuchung, welche unabhängig von einem Strafverfahren anzustellen, sind Unfälle Deutscher Kaufahrtseischiiffe; solche ausländischer nur, wenn der Unfall sich in den Deutschen Küstengewässern ereignet hat, oder die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Verpflichtet ist das S. zur Einleitung der Untersuchung jedoch nur dann, wenn bei dem Unfall Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder ausgegeben, oder unabhängig hiervon die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Zweck der Untersuchung ist die Ermittlung der Ursachen des Unfalls. Es soll namentlich festgestellt werden, ob der Unfall durch ein Verschulden des Schifffers oder Steuermanns, oder durch Mängel der Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung, Beemannung des Schiffes, oder durch Mängel des Fahrwassers oder der für die Seefahrt bestimmten Hülleinrichtungen oder durch ein Verschulden der zu deren Handhabung bestellten Personen verursacht ist; auch ist festzustellen, ob die zur Verhütung von Schiffskollisionen erlassenen Vorschriften beobachtet sind.

Wenngleich die Oberaufsicht über die S. dem Reiche zusteht, auch die Bezirke derselben durch den Bundesrat abzugrenzen sind, so fällt doch die Errichtung von S. in die Kompetenz der Einzelstaaten, wie diese auch die Behörden bestimmen, welche die Aufsicht über die S. zu führen haben. Kompetent für die Untersuchung ist das S., 1) in dessen Bezirk der Hafen liegt, den das Schiff nach dem Unfall zunächst erreicht, 2) dessen Sitz dem Orte des Unfalls zunächst belegen ist, 3) in dessen Bezirke der Heimathshafen des Schiffes liegt. Es entscheidet hierbei die Prävention; doch kann das Reichsamt des Innern die Untersuchung auch einem anderen zuständigen S. übertragen.

Die S. sind Kollegia. Sie bestehen aus einem Beamten als Vorsitzendem, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muß und auf die Dauer seines Hauptamts eventuell auf Lebenszeit ernannt wird, und vier Beisitzern, welche die Stellung von Schöffen haben. Sie werden in ähnlicher Weise, wie die lechteren berufen, doch werden sie für jeden einzelnen Untersuchungsfall vom Vorsitzenden gewählt; auch müssen zwei der Beisitzer die Besichtigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben. Für jedes S. wird ein Kommissar vom Reichskanzler bestellt, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen, auch Anträge an das S. oder dessen Vorsitzenden zu stellen hat. Er darf auch beim Reichskanzler die Anordnung einer Untersuchung beantragen, wenn deren Einleitung vom Vorsitzenden des S. abgelehnt wird. Dem Vorsitzenden liegt es ob, über die Einleitung einer Untersuchung zu befinden, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen anzustellen, die Hauptverhandlung anzuberaumen, die hierzu nötigen Ladungen vorzunehmen und das Beweismaterial zu beschaffen. Das S. erscheint in Betreff der Untersuchung als eine richterliche Behörde und ist mit den

einer solchen zustehenden Besugnissen ausgestattet, wie denn auch im Großen und Ganzen die Bestimmungen des RGVBG. Tit. 15 und 16 und der RStrafPO. Bd. I. Abschn. 3, 6 und 7 Anwendung finden. Das Verfahren vor dem S. ist öffentlich und mündlich. Nach Schluß der Verhandlungen hat das S. seinen Spruch über die Ursachen des Seeunfalls abzugeben. Dieser Spruch ist spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu publizieren. Dem Reichskommissar ist stets Auswertigung desselben zu ertheilen, dem Schiffer resp. Steuermann, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung gebildet, nur auf dessen Verlangen. Durch den Spruch kann zugleich — doch nur auf Antrag des Reichskommissars — dem Deutschen Schiffer und Steuermann die Besugniß zur Ausübung seines Gewerbes (dem Schiffer auch die zur Ausübung des Steuermannsgewerbes) entzogen werden, wenn dieselben nach dem Ergebniß der Untersuchung den Unfall verschuldet haben durch den Mangel solcher Eigenchaften, die zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Die Besugniß kann indeß dem Schiffer resp. Steuermann nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Inneren wieder eingeräumt werden.

Gsgb. u. Lit.: Reichsgezetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877. — Entsch. des Oberseeramts und der Seeadm., Bd. I (Hamb. 1879/80); Bd. II. (1880/81). — Verzeichn. d. Seeadm. im Handbuch f. die Deutsche Handelsmarine 1880, S. 64 ff.

Lewis.

Seeceremoniell ist der Inbegriff der Formlichkeiten, die im Schiffsvorkehr beobachtet werden. Bestimmungen darüber zu treffen, ist zwar zunächst Sache des Einzelstaats, der entweder die Schiffe seiner Flotte mit Anweisung dieserhalb versieht, oder von fremden Schiffen, die mit ihm in Verührung kommen, die Beobachtung eines gewissen Ceremoniells fordert. Doch hat die internationale Verkehrsgemeinschaft der Neuzeit auch ein allgemein angenommenes Herkommen für die Ehrenbezeugungen gebildet, die sowol bei Begegnungen auf hoher See, als auch beim Verfahren fremden Seegebiets zu erweisen sind. Rechtlichen Charakter haben diese Außerlichkeiten nur insofern, als ihre Vernachlässigung den Charakter einer Bekleidung tragen, demnach eine Forderung auf Genugthuung begründen würde. Im Übrigen gehören sie lediglich ins Gebiet der Courtoisie, und ihre Unterlassung berechtigt höchstens zur Erwidierung der Unhöflichkeit. Auch in der Gegenwart noch pflegen die Nationen einen gewissen Werth auf derlei Formen um so mehr zu legen, je mehr darin die Machtstellung der Staaten, das Bewußtsein ihrer Verkehrsgemeinschaft, die Kameradschaft im Personal der verschiedenen nationalen, insbesondere Staatsmarinen zum Ausdruck kommt. — Die einzelnen Formlichkeiten des ceremoniellen Schiffsvorkehrs sind verschieden, je nachdem man sich auf dem Fuße der Gleichheit behandelt oder nicht.

Im internationalen Seeverkehr auf dem Fuße der Gleichheit kommen folgende Ceremonien vor: Das Hissen der Flagge; sodann das Abfeuern von Kanonenschüssen, regelmäßig in ungleicher Anzahl, doch nicht über 21 Schüsse; für die Zahl ist der Grad der Ehrenbezeugung, sowie der Gebrauch der einzelnen Staaten bestimmd. Bei vorzüglicher Ehrenbezeugung wird scharf geladen. Beide Formlichkeiten, einzeln oder vereinigt, machen den gewöhnlichen Schiffsgruß aus. Der Gegengruß ist dem Gruße genau entsprechend, wobei entweder Schuß um Schuß erfolgt oder erst nach abgegebener Salve geantwortet wird. Eine geringere Anzahl von Erwidlungsschüssen wird nur dann als statthaft erachtet, wenn das begrüßte Schiff sich in der Lage befindet, den höheren Rang des kommandirenden Offiziers, oder die höhere Machtstellung seines Staates zu markiren. Feierliche Form des Schiffsgrußes ist das Bivatrujen, in ungleicher Anzahl bis zu sieben Malen wiederholt; demnächst eine Gewehrsalve, die immer vor Lösing der Kanonenschüsse erfolgt. Zu der Schiffsetiquette gehört sodann noch das Beilegen des Schiffes, wie die Sendung eines oder mehrerer Offiziere zur Besicht.

Der symbolischen Demüthigung unter die Gewalt des honorirten Schiffes oder Staates dient folgendes Ceremoniell: Das Flaggenstreichen durch Anziehen oder Reigen der Flagge, nur bei Kriegsschiffen gebräuchlich, zur Anerkennung der Oberhoheit des geehrten Staats, oder zur Anerkennung seiner Gebietshoheit; sowie das Segelstreichen, bei Privatschiffen in gleicher Bedeutung, bestehend im Heraublassen der Marssegel. Das Abnehmen der Flagge und ihre Ersetzung durch eine weiße kommt nur in Seegefechten vor zum Zeichen, daß das Schiff sich ergeben wolle.

Für die Anwendung dieser Ceremonien auf offener See besteht eine rechtliche Verpflichtung nur infoweit, als eine solche vertragsmäßig übernommen ist. Indes verlangt doch eine anerkannte internationale Courtoisie, daß begegnende Kriegsfahrzeuge sich untereinander salutiren. Insbesondere pflegen noch in der Gegenwart Admiralschiffe den ersten Gruß zu verlangen, dazu auch wol durch einen Schuß mit losem Kraut aufzufordern. Zuerst grüßt das Schiff, dessen Führer den niedrigeren Rang hat; bei Ranggleichheit derselben das unter dem Winde befindliche. Kriegsgeschwader werden von einzelnen Schiffen zuerst begrüßt, ebenso Hauptflotten von Hülsgeschwadern. Auch Privatschiffe entziehen sich Kriegsfahrzeugen gegenüber dieser Courtoisie nicht; doch wird die Unterlassung des Schiffsgrußes ihnen nicht als Unhöflichkeit angerechnet, wenn sie im vollen Laufe begriffen sind. Dem Fall der Begegnung auf hoher See wird der des Zusammentreffens im fremden Hafen gleich behandelt. — Durch Verträge ist indes mehrfach jedes internationale Ceremoniell für Begegnungen aus offener See und im fremden Hafen beseitigt oder sehr beschränkt worden. Insbesondere hat Russland mehrere dahin abzielende Verträge abgeschlossen. Andere Staaten haben ihren Marinen bisweilen den ersten Gruß überhaupt verboten, und gestatten nur Gegengruß, so namentlich England und Frankreich (Ordonnance 1 Juillet 1831; Martens, Nouv. rec. X. 1837, p. 380). Ein neues von den Seemächten getroffenes, auf Vereinsfachung des Schiffsgrußes gerichtetes Abkommen ist seit dem 1. Juli 1877 ins Leben getreten.

Im Territorialwasser — sofern diese Eigenschaft nur überhaupt anerkannt wird — kann jeder Staat verlangen, daß das von ihm für das Besfahren derselben und die Ankunft im Hafen festgesetzte Ceremoniell von allen fremden Schiffen beobachtet werde, vorausgesetzt, daß ein solches nicht kränkend und erniedrigend ist. Völkerrechtlich anerkannt ist hier der Anspruch, den die Kriegsmarine jedes Staates in ihrem eigenen Seegebiete auf den ersten Gruß hat, sowol seitens fremder Kriegs- als Privatschiffe, Flotten oder Eskadren. Der Gruß hat durch Kanonenschüsse und Flaggenstreichen zu erfolgen, der Gegengruß erwiedert blos die Salve. Desgleichen wird eine Festung, unter deren Kanonen ein fremdes Schiff vorbeifährt, in derselben Weise salutirt: sie dankt dann durch Kanonenschüsse, es sei denn, daß der Souverän dort augenblicklich residire. Kriegsschiffe salutiren bei ihrer Ankunft in Häfen nur dann, wenn sich dort Garnison befindet; in solchem Falle liegt auch dem Führer des Schiffes die erste Visite bei dem Kommandanten des Platzes ob. Fremden Souveränen, sowie ihren Botschaftern werden, wenn sie sich dem Hafen nähern, von dem empfangenden Staate die Honneurs gemacht, wobei lediglich dessen Geissen entscheidet.

Lit.: Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 21 (ed. 2 1751). — J. J. Moser, Berm. Abhandl. aus dem Völkerrecht, II. 6. — F. C. v. Moser, Kl. Schriften, IX. 287; X. 218; XII. 1. — Nau, Völkerrecht, Hamb. 1802, §§ 135—145. — F. v. Martius.

Seebrachtgeschäft (Th. I. S. 545) ist der Vertrag, welcher die Beförderung von Gütern zur See gegen einen Entgelt (Fracht) zum Gegenstande hat. Geschlossen wird derselbe zwischen dem Brachter, welcher sich den Transport der Waaren aussiedigt, und dem Brachter (d. i. Rheder oder in dessen Vertretung Schiffer), welcher den Transport auszuführen übernimmt. Der im Seeverkehr noch vorkommende Ablader ist der, welcher die Ladung liefert. Häufig sind Brachter und Ablader dieselbe

Person. Ist es nicht der Fall, so kommt der Ablader für den Frachtvertrag nur soweit in Betracht, als er Vertreter des Verträchters ist. Der Vertrag bezieht sich entweder 1) auf das Schiff im Ganzen, einen quoten Theil oder einen bestimmten Raum desselben, oder 2) auf einzelne Güter (Stückgüter). Die Natur des Vertrags ist jedoch stets für dieselbe zu halten. Der sog. Chartervertrag (wobei es sich um Vertrachtung des ganzen Schiffs oder eines Theils resp. Raums desselben handelt) ist nicht minder, wie der Stückgütervertrag eine locatio conductio operis, nicht Sachmiethe (welches früher die herrschende Ansicht war — Groppe in Heije's und seinen jur. Abh. II. S. 635; Voigt im Neuen Arch. j. H.R. II. S. 225 —), noch ein aus Sachmiethe und Dienstmiethe zusammengesetzter Vertrag (Heije, H.R., S. 353; Pöhl's, Seerecht, II. S. 399). In jedem Fall handelt es sich nämlich um ein durch Sachen und Dienste zu erzielendes Resultat, die Beförderung der Güter nach einem bestimmten Ort. Nur in dem Falle würde eine Sachmiethe anzunehmen sein, wo jemand ein Schiff mietet und es selbst führt oder durch den von ihm angestellten oder wenigstens von ihm allein mit Anweisungen in Betrieb der vorzunehmenden Reisen und aller Einzelheiten derselben versehenden Schiffer führt läßt. Die älteren und die heutzutage geltenden Seerechte schreiben für den auf das ganze Schiff oder einen Theil desselben bezüglichen Vertrag regelmäßige schriftliche Form vor, während sie für den Stückgütervertrag eine solche gewöhnlich nicht verlangen. Das Deutsche HGB sieht, wie nach ihm bei den Handelsgeschäften die Formlosigkeit überhaupt die Regel bildet, auch bei den Verträgen der ersten Kategorie von dem Erforderniß jeder Form ab, räumt jedoch hierbei jedem der Kontrahenten das Recht ein, die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag (Charte-partie) zu fordern. Außerdem hat — und zwar bei jeder Art des Frachtvertrags — der Schiffer dem Ablader über die geschehene Abladung eine Urkunde, das Konnoisseument (s. diesen Art.) auszustellen, welche ein Empfangsbekenntniß, zugleich aber allein entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verträchter und dem Empfänger der Güter ist.

Die Verbindlichkeiten des Verträchters und des Verträchters ergeben sich aus dem Vertrage. In Ermangelung von hierau bezüglichen Bestimmungen hat der Verträchter bei Ausführung des Vertrags für die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders und Schiffers einzustehen; der Verträchter in Betrieb der Lieferung der Güter (z. B. der Verpackung), wenn er Kaufmann ist, der Frachtvertrag also auch für ihn ein Handelsgeschäft ist, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; wenn er dies nicht ist, ist für die von ihm aufzuwendende Sorgfalt das bürgerliche Recht maßgebend. Das Deutsche HGB hat jedoch in dieser Beziehung noch einzelne spezielle Bestimmungen getroffen. Der Verträchter hat das Schiff in seetüchtigem Zustande zu liefern und hat für jeden, aus der mangelhaften Beschaffenheit derselben, die bei gehöriger Sorgfalt zu entdecken gewesen wäre, entstandenen Schaden einzustehen. Ferner darf derselbe ohne Genehmigung des Abladers die Güter — abgesehen von einer nach Antritt der Reise durch Nothfälle veranlaßten Umladung — nicht in ein anderes, als das im Vertrage bestimmte Schiff, auch nicht auf das Verdeck verladen und ebensowenig an die Seiten des Schiffs hängen. Auf der anderen Seite darf der Verträchter resp. Ablader die verladenen Güter nicht unrichtig bezeichnen, er darf keine Kontrebande noch Güter verladen, hinsichtlich deren ein Ausfuhr- oder, im Bestimmungshafen, ein Einführverbot besteht; auch hat er bei der Abladung die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten. Er haftet für jeden hierbei durch sein Verschulden entstandenen Schaden, und zwar nicht nur dem Verträchter, sondern allen bei dem Schiff resp. der Reise beteiligten Personen. Ferner muß der Verträchter auch dem Schiffer rechtzeitig alle auf die Verschiffung der Güter bezüglichen Papiere aufstellen. Für Verlust und Beschädigung der Güter während der Reise (von der Empfangnahme bis zur Ablieferung) haftet der Verträchter jedoch nicht nur, wenn die Schuld hieran ihm beizumessen ist, vielmehr greifen hier die Grund-

säke des Rezeptums Platz; d. h. seine Haftpflicht wird lediglich ausgeschlossen durch die (von ihm zu beweisende) Thatssache, daß der Schaden durch vis maior — welcher nicht zu entdeckende Mängel des Schiffes gleichgestellt werden — herbeigeführt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Lage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Bei Kostbarkeiten, Geldern und Wertpapieren tritt jedoch die strenge Haftung des Vertrachters und überhaupt die Haftung desselben aus dem Frachtvertrage nur dann ein, wenn die Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben war. Während nun aber bei dem durch dolus oder culpa verursachten Schaden der Vertrachter für das volle Interesse des Vertrachters einzustehen hat, so hat er, wenn er, ohne daß ihm ein Verhältnis zur Last gelegt und nachgewiesen, wegen Verlust oder Beschädigung der Güter in Anspruch genommen wird, nur für den Werth am Bestimmungsorte einzustehen.

Der Vertrachter hat Anspruch auf Fracht nebst den etwa vereinbarten Nebengebühren, als Prämien, Kapitale u. dgl., das etwaige Liegegeld und Ertrag der ausgelegten Zölle und sonstigen Ansagen. Hierfür haftet der Vertrachter in Gemäßheit des Frachtvertrags. Allein durch die Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, den Vertrachter wegen seiner Ansprüche zu befriedigen. Und zwar haben die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug zu geschehen; auch braucht der Vertrachter die Güter nicht früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Havarie, Bergungs- und Hülfekosten und Bodmerekogelder bezahlt oder sichergestellt sind. Die Güter an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Vertrachter nicht verpflichtet, mögen dieselben verdorben resp. beschädigt sein oder nicht. Doch gilt eine Ausnahme in Betreff solcher Behältnisse, die mit Flüssigkeiten angefüllt und während der Reise ganz oder zum größten Theil ausgelaufen sind. Ebenso ist für Güter, die durch einen Unfall verloren gegangen sind, abgesehen von solchen, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit eingetreten ist, und von Thieren, die unterwegs gestorben sind, keine Fracht zu bezahlen, oder die etwa vorausbezahlte zurückzuverstatten, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen war. Wegen seiner Forderungen hat der Vertrachter ein Pfandrecht an den Gütern, und zwar nicht nur so lange diese von ihm zurückbehalten oder deponirt sind, sondern auch noch nach der Ablieferung, vorausgesetzt, daß dasselbe innerhalb 30 Tagen nach dieser gerichtlich geltend gemacht wird, und nicht etwa die Güter in den Besitz eines Dritten gelangt sind, der sie nicht für den Empfänger besitzt. Wenn der Vertrachter die Güter an den Empfänger ausgeliefert, so hat er wegen der gegen diesen ihm zustehenden Forderungen keinen Regress gegen den Vertrachter, soweit sich dieser nicht mit seinem Schaden bereichern würde. Dagegen steht ihm ein solcher zu, wenn die Güter nicht ausgeliefert, resp. vom Empfänger nicht abgenommen sind.

Der Frachtvertrag kann natürlich durch gegenseitige Vereinbarkeit der Kontrahenten aufgelöst werden. Doch begründen gewisse Umstände von Rechts wegen die Aufhebung des Frachtvertrags oder geben jedem der Kontrahenten das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung des anderen verpflichtet zu sein. Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, sobald die jütlische Unmöglichkeit eintritt, ihn überhaupt auszuführen in Folge des Verlustes des Schiffes oder der zu transportirenden Güter. Jedem Kontrahenten steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn die juristische Unmöglichkeit eintrete, den Vertrag zur Zeit auszuführen: wenn ein Krieg (wodurch Schiff oder Güter unfrei werden) oder Maßregeln des Völkerrechts oder öffentlichen Rechts (wie Embargo, Blokade, Ausfuhr- resp. Einfuhrverbot u. s. w.) sich der Ausführung der Reise entgegenstellen; bei der Charterung eines ganzen Schiffes jedoch nur, wenn das Hinderniß nicht voraussichtlich von nur kurzer Dauer ist. Die Unmöglichkeit hat die angegebenen Wirkungen, mag sie vor oder nach Beginn der Reise

eingetreten sein. Nur ist im letzteren Falle bei juristischer Unmöglichkeit stets, bei faktischer, wenn die Ausführung der Reise durch den Verlust des Schiffes unmöglich geworden, und Güter gerettet sind, Distanzfracht, d. h. ein dem Verhältnis der zurückgelegten zur ganzen Reise entsprechender Theil der Fracht (doch nur bis zum Werthe der geretteten Güter) vom Befrachter zu zahlen. Auch ist, jedoch nur bei Befrachtung eines ganzen Schiffs, wenn das Hinderniß durch Anordnung einer souveränen Macht ("Verfügung von hoher Hand") verursacht ist, bevor der Rücktritt statthaft, auf Befreiung derselben drei oder fünf Monate zu warten, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder außereuropäischen Hafen sich befindet. Selbst abgesehen von diesen Gründen ist einseitiger Rücktritt des Befrachters gestattet, allerdings nur gegen Entschädigung des Befrachters, Haftfracht. Die Haftfracht beträgt bei Befrachtung eines ganzen Schiffs, wenn der Befrachter vor Antritt der Reise zurücktritt, die Hälfte der bedungenen Fracht. Außerdem hat der Befrachter, wenn er nach gelieferter Ladung zurücktritt, die Kosten der Ein- und Wiederausladung zu tragen, auch Liegegeld zu entrichten, soweit die Wiederausladung nicht in die Ladegutzeit fällt. Nach Antritt der Reise aber hat der Befrachter die ganze Fracht zu zahlen und sämtliche dem Befrachter in Folge des Frachtvertrags zustehende Ansprüche zu berichtigen, auch demselben für die durch die Wiederausladung erwachsenen Mehrkosten und sonstigen Schäden Entschädigung zu leisten. War das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet, und war der Rücktritt vor Antritt der Rückreise erklärt, so hat der Befrachter statt der vollen Gesamtfreight nur zwei Drittel derselben zu bezahlen. Handelt es sich um eine in anderer Weise zusammengefaßte Reise, so kommt, wenn der Befrachter vor Beginn des letzten Reiseabschnitts zurücktritt, von der vollen Fracht eine der Kostenerparnis und dem anderweitigen Frachtverdienst des Befrachters entsprechende Quote (jedoch nie mehr, als die Hälfte) in Abzug. Bei Befrachtung eines Theils oder bestimmten Raumes des Schiffs gelten dieselben Vorschriften, wenn sämtliche Befrachter zurücktreten. Ebenso, wenn ein einzelner zurücktritt, jedoch mit der Maßgabe, daß er als Haftfracht die volle Fracht zu entrichten hat, vor der freilich die Fracht für eine etwaige andere Ladung in Abzug kommt, und daß er Wiederausladung der schon gelieferten Güter ohne Genehmigung der übrigen Befrachter nur verlangen darf, wenn dadurch keine Verzögerung der Reise und keine Umladung verursacht wird. Der Stückgüter-Befrachter hat gleichfalls beim Rücktritt, wenn derselbe vor der Abladung erfolgt, die ganze Fracht mit Abzug der etwa für anderweitige Güter erhaltenen als Haftfracht zu entrichten; nach geschehener Abdadung ist aber seine Entschädigungspflicht dieselbe, wie bei dem Befrachter eines ganzen Schiffs nach Antritt der Reise; auch kann er die Wiederausladung der Güter nur unter denselben Bedingungen fordern, wie der Befrachter eines Theils des Schiffs.

Gesetzl. u. Lit.: Deutsches HGB, Art. 556—664. — Franz. Code de comm., art. 227—310. — Belg. Code de comm. L. II (Geleh. v. 21. Aug. 1879) art. 67—98. — Lewiss, Deutsche Seerecht, I. S. 182—327. — Cresp.-Laurin, Cours de droit maritime, II. (Paris 1878), p. 1—206. — MacLachlan, On the law of merchant shipping (2. ed. London 1876), p. 304—547. — Oliver's shipping law manual (6. ed. London 1879), p. 7—121. — Foard, On the law of merchant shipping (London 1880), p. 251—464. — Lewiss.

Seemannsammt (Th. I. S. 544) ist die Behörde, vor welcher die An- und Abmusterungen der Schiffssleute stattfinden und welcher demgemäß auch die Ansertigung der Musterrolle obliegt. Außerdem hat dasselbe eine Polizeigewalt und selbst eine Art richterlicher Gewalt über die Schiffssleute, in manchen Fällen auch über den Schiffer. Das S. hat Seeahrtbücher anzustellen, welche ein geistliches Erborderniß für den Eintritt in den Schiffsdienst sind. Es hat den Schiffsmann, welcher nach der Abladung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zwangswise zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, resp. zu prüfen, ob etwa das vom Schiffsmann geltend gemachte Hinderniß denselben in Wahrheit aufser Stand setzt, den Dienst anzutreten. Im Auslande darf ein Schiffsmann, der aus-

einem gesetzmäßigen Grunde seine Entlassung fordert, abgesehen von dem Fall, wo das Schiff die Flagge wechselt, nur mit Genehmigung des S. den Dienst verlassen, wie auch der Schiffer dieser Genehmigung zur Zurücklassung eines Schiffsmanns im Auslande bedarf. Das S. hat die Beschwerde der Schiffseleute über Seeuntüchtigkeit oder mangelhafte Verproviantirung des Schiffes zu prüfen und für geeignete Abhülfe zu sorgen, falls die Beschwerde begründet ist. Es hat für die Beförderung des ihm auszuhändigenden Nachlasses einer auf der Reise gestorbenen Person der Schiffsbesatzung in die Heimath derselben, soweit dies möglich ist, Sorge zu tragen, und speziell das S. des Heimathshafens die Aushändigung der Heuerbeträge, welche den Personen der Besatzung eines verschollenen Schiffes gebühren, an die Empfangsberechtigten zu vermitteln. Dem S. liegt die Untersuchung und Entscheidung der durch die Seemannsordn. aufgestellten Uebertretungen (im technischen Sinne des StrafGB.) der Schiffer und Schiffseleute (mit der selbstverständlichen Ausnahme der Fälle des § 83) ob, wobei jedoch dem Beschuldigten das Recht zusteht, gegen den Bescheid auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Das S. hat im Inlande die nach der Annäherung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes zwischen Schiffer und Schiffsmann entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, eine Entscheidung, die vorläufig vollstreckbar ist. Im Auslande, wo dem Schiffsmann (abgesehen vom Fall der Geltendmachung der Forderungen aus den Dienst- und Heuerverträgen bei einem Zwangsvorlauf des Schiffes) das Nachsuchen gerichtlicher Hülfe gegen den Schiffer unteragt ist, hat das S. auf Anrufen des ersteren in den Fällen, die keinen Aufschub leiden, eine vorläufig für beide Theile bindende Entscheidung zu treffen. In gleicher Weise hat das S., vor welchem abgenutzt wird, über den Anspruch des Schiffsmanns zu befinden, welcher eine Vergütung wegen ungerechtfertigter Verkürzung bei der Bekostigung seitens des Schifffers verlangt. In allen diesen Fällen ist jedoch der Rechtsweg vorbehalten. Endlich hat das S. die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gelangenden Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann zu versuchen.

Als S. fungiren innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, im Auslande die Deutschen Konzuln. Die Musterungsbehörden sind entweder besondere Behörden, die diese Bezeichnung, wie in der Mehrzahl der Preußischen Häfen, oder die Bezeichnung S., wie in den Hansestädten und in Oldenburg führen; oder es sind die Obliegenheiten derselben einer anderen Behörde übertragen, so in mehreren Hannöverschen und Schleswig-Holsteinischen Häfen und in Mecklenburg. In den Hansestädten führt der Vorsteher des S. den Titel Wasserschout.

Gsgb. u. Lit.: Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 4 ff., 10—22, 29, 42, 46 ff., 52 ff., 64, 71, 101, 104—106. — Lewis, Deutsches Seerecht, I. S. 138 ff. Lewis.

Seeprotest oder Verklärung (Franz.: rapport, Engl.: protest, Ital.: consolato, protesto) ist die vor einer Behörde abgelegte Aussage des Schifffers und der Mannschaft über Unfälle auf der Reise, eine Art Beweisausnahme zum ewigen Gedächtnisse gegenüber der Reederei, den Ladungsinhabern und den Assekuradeuren, gleichzeitig aber auch Rechenschaftsablage. Auf der einen Seite eine Vergünstigung im Vergleich mit den gewöhnlichen Regeln vom Beweise, ist der S. daher andererseits eine Verpflichtung des Schifffers, eventuell des im Range nächsten Schiffsoffiziers, deren Erfüllung zwar nicht Bedingung seiner Ansprüche an die Interessenten ist, deren Nichterfüllung ihn aber nicht nur jener Beweiserleichterung beraubt, sondern auch für allein durch den Mangel veranlaßten Schaden verantwortlich macht. Ein Protest in eugrem Sinne ist darin nur insofern enthalten, als der Schiffer in der Regel seine Verantwortlichkeit für den eingetretenen Unfall abzulehnen sucht. Indessen kommen hier

und da dergleichen bloße einseitige Proteste des Schiffers, wenigstens als Vorbereitung der ordentlichen Verklärung („vorläufiger Protest“) vor, welche freilich als Beweismittel nur gegen den Schiffer wirken können. Das Allg. Deutsche HGB. kennt nur die wirkliche Verklärung und verpflichtet zu deren unverzüglichem Ablegung am ersten geeigneten Orte hinsichtlich aller wirklich eingetretenen Unfälle, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben. Die Ablegung geschieht unter Beziehung der (zur Mitwirkung bei der Verklärung verpflichteten) Schiffsbefahung, welche der Schiffer zu diesem Zwecke vollständig oder doch in genügender Anzahl zu gestellen hat. Bezüglich des Inhalts ist bestimmt, daß die Verklärung einen Bericht über die erheblichen Gegebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle unter Angabe der dagegen angewandten Mittel enthalten soll. Innerhalb des Gebiets des HGB. ist die Verklärung „bei dem zuständigen Gericht“ (in Preußen dem Amtsgericht) anzumelden und abzulegen. Für das Verfahren des letzteren bestehen gewisse Vorschriften: Der Termin zur Vernehmung wird vorher je nach den Umständen öffentlich bekannt gemacht; die Interessenten können der Ablegung der Verklärung bewohnen; letztere geschieht auf der Grundlage des von dem Schiffer schon bei der Anmeldung vorzulegenden Journals; dem Richter steht es zu, dem Schiffer und den Schiffseuten einzelne Fragen vorzulegen, auch Personen der Schiffsbesatzung abzuholen, welche der Schiffer nicht dazu ausgewählt hat (während im Allgemeinen die Verklärung nicht als ein Komplex von Zeugenaussagen, sondern als freiwillige Gesamterklärung gilt); die Abgehörten haben ihre Aussagen zu beschwören; die Urkrist der Verhandlung wird aufbewahrt; beglaubigte Abschriften sind jedem Beteiligten auf Verlangen zu ertheilen. Darüber, in welchen Formen und vor wem die Verklärung im Auslande abzulegen sei, ist nichts bestimmt. Es genügt also im Allgemeinen die Form des Ortes der Ablegung (*locus regit actum*). Nach dem Konsulatsgesetz des Deutschen Reichs können jedoch die Konsuln des Reichs Verklärungen aufnehmen, selbst wenn sie nicht vom Reichskanzler zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ermächtigt sind. Die Vorschriften des HGB. über die Beweiskraft der in den gesetzlichen Fällen gerichtlich nach den Vorschriften desselben aufgenommenen Verklärung, sowie der in Art. 888 bezeichneten Beläge sind zwar, als mit dem in der CPO. enthaltenen Grundsatz der freien Beweiswürdigung unvereinbar, aufgehoben. Indessen behalten nicht nur die das Verfahren betreffenden Bestimmungen ihre volle Bedeutung, sondern es wird auch eine gehörig angenommene Verklärung in der Regel die dadurch beurkundeten Gegebenheiten der Reise beweisen (für und gegen den Schiffer und die, welche für diesen verantwortlich sind, z. B. die Reederei). Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß die Aussagen des Schiffers und der Mannschaft in den wesentlichen Punkten unter sich und mit dem Journal im Einklang stehen. Nicht nur durch den Nachweis von Widersprüchen und anderen die Unglaubwürdigkeit der Verklärung ergebenden Thatfachen, sondern auch durch den Beweis des Gegenheils der durch die Verklärung beurkundeten Umstände können die Beteiligten die Beweiskraft der Verklärung entkräften. Selbst eine nochmals eidliche Vernehmung der bei der Verklärung beeidigten Personen ist nicht ausgeschlossen. Andererseits ist auch dem Schiffer eine nachträgliche Auflärung dunkel gebliebener Thatfachen, bzw. die nachträgliche Bekundung später eingetretener oder bekannt gewordener Thatfachen („Nachverklärung“) nicht zu verwehren. — In Frankreich, Holland und selbst in England (wo ebenfalls eine gesetzliche Beweiskraft der Verklärung nicht anerkannt wird) ist der Gebrauch des S. noch ausgedehnter. Nach dem Code de comm. hat der Kapitän in jedem Hafen binnen 24 Stunden auf der Gerichtsschreiberei vor dem Präsidenten des Handelsgerichts, eventuell dem Friedensrichter des Bezirks, im Auslande vor dem Französischen Konsul seinen rapport zu

erstattet. Bei Schiffbruch ist der Bericht vor dem Richter des Orts oder in dessen Ermangelung vor einer anderen Civiloberigkeit zu erstatten und durch das Schiffsvolk zu bestätigen, welches darüber vernommen wird. Auch Passagiere sollen vernommen werden, soweit es möglich ist. Außer dem Falle drohender Gefahr darf der Kapitän keine Waare ausladen, bevor er seinen Bericht erstattet hat, widrigenfalls er sich einer „poursuite extraordinaire“ ausseht. In England wird der S. in der Regel vor einem Notar erklärt.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 490—493, 888 Ziff. 3. — Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ic. vom 8. Novemb. 1867, §§ 36, 20. (B.G.BI. S. 137) u. Dienstinst. f. d. Konsulen des D. Reichs v. 6. Juni 1871. — Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872, §§ 33, 55. — EG. zur CPD. f. d. Deutsche Reich v. 30. Jan. 1877, § 13, Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 2 (R.G.BI. S. 83). — Ges. über die Konulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879, §§ 12, 43 (R.G.BI. S. 197). — Preuß. AG. zum Deutschen GBG. v. 24. April 1878, § 25 Nr. 2 (Gef.-Sammel. S. 230). — Entsch. des RöHG. XVII. S. 346. — Code de commerce art. 242—248. — Lewis, das Deutsche Seerecht, I. S. 91—100, 147, 157. — Pöhl, Darstellung des Seerechts, Th. II. §§ 447—451 (S. 686—715). — Jacobsen, S. 519, 520. — Heise, H.R., S. 388—390. — v. Kaltenborn, Grundl. des praktischen Europ. Seerechts, I. § 66 (S. 172—176); II. §§ 166—168 (S. 129—130). — Busch, Archiv für h.R., XII. S. 471 ff. — Pardessus, Cours de droit commercial, Tome II. nr. 639, 643, 648—650.

R. Koch.

Seeraub (Piraterie, piracy), ein Verbrechen, bestehend in dem räuberisch gewaltthamen Angriff gegen Handelschiffe auf hoher See. S. ist ein Völkerrechtsverbrechen; der Seeräuber gilt als hostis generis humani und darf nicht nur von den Gerichtshöfen des Landes, dessen Flagge angegriffen wurde, sondern von jedem seefahrenden Staate zur Strafe gezogen werden. Auf irischer That überwältigt, darf der Seeräuber sofort vom Leben zum Tode gebracht werden. Der Thatbestand des völkerrechtswidrigen S. ist nicht überall gleichmäßig bestimmt. Streitig ist, ob (wie nach Engl. common law) gewinnjüchtige Absicht dem Angriffe zu Grunde liegen muß oder nicht? Die Mehrzahl der Neueren verneint. Oder ob die That auch von einer neuterischen Schiffsmannschaft gegen das eigene Schiff verübt werden kann? Jedenfalls können die von gültig bestellten Kapern verübten, gegen feindliche oder bona fide gegen neutrale Handelschiffe begangenen Gewaltakte nicht als S. betrachtet werden. Verschieden von dem Völkerrechtsverbrechen des S. ist das in einzelnen Strafgesetzgebungen (namentlich in England und Nordamerika) vorkommende, besonders bedrohte Verbrechen des S. Die Abgrenzung des Thatbestandes dieser beiden Verbrechensgattungen kann aber zweifelhaft werden, z. B. wenn eine im Aufstande befindliche, als „kriegsführend“ von den Neutralen anerkannte Partei während des Bürgerkrieges den Handel zur See schädigt (wie während des amerikanischen Bürgerkrieges). Slavenhandel soll nach den Gesetzen seefahrender Nationen und den zu seiner Unterdrückung abgeschlossenen Verträgen gleichfalls als S. angesehen werden; wo aber das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe auf hoher See der fremden Flagge veragt wird, kann auch die Bestrafung nach den für S. gelgenden Bestimmungen nicht praktisch werden. Auffallend ist im Vergleich zu anderen Gesetzgebungen, daß § 4 des Deutschen StrafGB. S. nicht unter den ausländischen Delikten erwähnt, die bestraft werden können. Handelsrechtlich kommt der S. unter den Fällen der großen Havarie zur Geltung.

Gsgb.: Frz. Ges. vom 10. April 1825. Reglement vom 12. Nov. 1806 (bezügl. des Verfahrens vor den Tribunaux maritimes). — United States Laws IX. 175. — Sprague, Law Reports, XXIV. 18, 18. — Proclamation of the United States President 19. April 1861 (U. S. Laws XII. App. for 1862 p. 2.) — England: V. Georg IV. c. 113; 1 Vict. c. 91 (bezüglich des Slavenhandels); 1 Vict. c. 88; 13 & Vict. c. 26 (bezüglich der Piraterie und der Belohnungen der Schiffsmannschaften wegen der gegen den S. geleisteten Dienste).

Handelsrechtlich: Allg. Deutsches HGB. Art. 453, 630—636, 708. — Italien: Codice di mar. merc. a. 320.

Lit.: Broglie, Sur la piraterie (in dessen Écrits, III. 335). — Phillimore, Internat. Law, I. 394—406. — Wildmann, Internat. Law, II. 150. — Wheaton, Intern. Law, § 124. — Heffter, Völkerrecht, § 104. — Esperson, Diritto diplomatico, II. 2, 12. — Garéis, Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel, 1879. — v. Holzendorff.

Seestrafenrecht (Rule of the road at sea, Thl. I. S. 546) bezeichnet den Inbegriff der internationalen Vorschriften, welche zur Verhütung von Schiffstollisionen gegeben sind. Die Aufstellung solcher Vorschriften ist durch die Thatache veranlaßt, daß die Zahl der Seunfälle durch die Anwendung der Dampfstraße im Schiffsverkehr außerordentlich vermehrt worden ist. Vorangegangen ist in dieser Beziehung England. Man begann (und zwar seit dem Jahre 1846) mit der Aufstellung gewisser Regeln über das Ausweichen, jügte dann solche über das Führen von Lichtern zur Nachtzeit und über die Anwendung von Nebelsignalen hinzu. Zunächst nur für Dampfschiffe berechnet, wurden diese Vorschriften später auch auf Segelschiffe ausgedehnt. Diese Bestimmungen, welche die meisten anderen Staaten adoptirt hatten, wurden in Folge eines Uebereinkommens zwischen England und Frankreich einer Revision unterworfen. Die hieraus hervorgegangenen Regeln über die Verhütung von Schiffstollisionen zur See sind gegen Ende des Jahres 1862 in Frankreich, Anfang des Jahres 1863 in England publizirt und in den folgenden Jahren auch von den übrigen Seestaaten angenommen worden, in Deutschland zuerst von den einzelnen Küstenstaaten, später auch von Reichswegen (kaiserl. Verordnung vom 23. Dez. 1871). In der jüngsten Zeit (1876 — 1878) sind auf Anregung Frankreichs neue Vorschriften zwischen den Regierungen der seefahrenden Nationen vereinbart worden, und es sind dieselben für das Deutsche Reich mittels kaiserlicher Verordnung vom 7. Januar 1880 publizirt worden. Es wird in diesen Bestimmungen den Schiffen (Dampfschiffen wie Segelschiffen) das Führen von Lichtern zur Nachtzeit vorgeschrieben, sowie das Geben von Signalen (mittels Dampfpipe oder sonstigen Dampfsignalapparats — bei Dampfschiffen —, Nebelhorn, Glocke) bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall; ferner wird die Mäßigung der Geschwindigkeit bei solchem Wetter angeordnet; und endlich werden bestimmte Regeln über das Ausweichen der Schiffe (Stenerregeln) gegeben. Das Uebertragen dieser Anordnungen ist in Deutschland durch das StrafGB. (§ 145) mit Sträfmaßstrafe bedroht.

Giegb. u. Lit.: Kaiserl. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 7. Jan. 1880, modif. durch die Verordnung betr. die Suspension des Art. 10 der cit. Verordnung v. 16. Febr. 1881. — Romberg, Das Strafenrecht auf See, Bremen 1870. — Lewiß, Deutsches Seerecht, II. S. 88 ff. — Lewiß.

Seeversicherung. Das bedeutende Risiko, unter welchem der Natur der Sache nach die Seeschiffahrt betrieben wird, hatte bereits im Alterthum und im Mittelalter zu Rechtseinrichtungen geführt, welche darauf abzielten, die durch Seesturm, Piraterie und sonstige Schiffsunfälle entstandenen Verluste auf mehrere Personen, die sich an dem Ausgange des Seehandelsunternehmens direkt oder indirekt beteiligten, zu retrahieren und durch gemeinsames Tragen den Einzelnen weniger iühlbar zu machen. Wohl im Anschluße an derartige Einrichtungen entwickelte sich das S.wesen, und zwar zuerst nicht in der Form einer Versicherung gegen Prämie, sondern als Versicherung auf Gegenseitigkeit; das erste Gesetz, an welches man die Entstehung eines besonderen S.rechts anzureihen pflegt, ein Portugiesisches Gesetz aus der Zeit des Königs Ferdinand von Portugal (1367 — 1383) enthält die Genehmigung der Errichtung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft von Portugiesischen Rheldern, welche sich die Entschädigung der sie treffenden Seeunfälle gegenseitig zusicherten. Die ersten Spuren einer S. gegen Prämie finden sich in den Ordonnanzien von Barcelona (von 1435, 1436, 1458, 1461 und 1484), dem Haupt-Assekuranzplatze des gesamten damaligen Mittelmeerhandels. Bei den regen und allseitigen Beziehungen, welche von diesem Catalonischen Emporion aus unterhalten wurden, konnte nicht ausbleiben, daß das Barceloner S.recht, sei es auf dem Wege recipirender Gesetzgebung, sei es als Gewohnheitsrecht nicht blos in Italien, sondern auch weiterhin und namentlich in Flandern Eingang fand. In den Niederlanden scheint sehr bald Prügge eine hervorragende Rolle auf dem Gebiete der S.

gespielt zu haben; zahlreiche Rechtsprüche des Schöffengerichts daselbst aus der Mitte des 15. Jahrh. (1444—1470) lassen erkennen, daß in Brügge die Handelsleute von Genua, Florenz, Lucca, Venetien und Salamanca nicht minder als die von Frankreich und Flandern selbst ihre Schiffe und Ladungen gegen Seegefehr versicherten und welche als Versicherer wie als Versicherte Recht nahmen vor der „Chambre des échevins des Bruges“; die Raschheit der Erelution in Sachen wurde besonders für Flandern verordnet durch einen Erlass des Herzogs Philipp von Burgund vom 15. Febr. 1458; einen ähnlichen Zweck verfolgte eine Verordnung Karl's V. vom 25. Mai 1537, während im materiellen Versicherungswesen selbst die Gewohnheit nahezu ausschließlich rechtserzeugend wirkte und insbesondere die unbeschränkte Versicherungsfreiheit, der Gebrauch der Policien, die Versicherung des imaginären Gewinnes und die Versicherung gegen Wegnahme des Schiffes (sei es Seeraub oder Kaperei oder Verfüllung von hoher Hand), all dies schon am Anfang des 16. Jahrh. in freiester Ausdehnung gewohnheitsrechtlich zugelässig, geordnet und geübt war. Diese Freiheit erfuhr da, wo sie am bedeutendsten blühte, aber auch manche Missstände erzeugte, in den Niederlanden, die erste Einschränkung durch ein Placard Karl's V. vom 28. Januar 1549, in welchem, ähnlich wie in Barcelona und Burgos bereits Rechtes war, namentlich das versicherbare Interesse gesetzlich limitirt wurde. Einen merkwürdigen Eingriff in die S., welche auch im 16. Jahrh. noch wesentlich durch Gewohnheitsrecht, aus der Mitte des genannten Jahrhunderts hauptsächlich durch das Coutumerecht der Antwerpener Börse geregelt und fortgebildet ward, enthalten zwei Ordonnances des Herzogs von Alba vom 31. März 1569 und 27. Okt. 1570: sie verbieten für den gesammten Niederländischen Handel die S., und zwar deshalb, weil die versicherten Rheder die Ausrüstung und Bewaffnung ihrer Schiffe vernachlässigt und dadurch die Unfälle und insbesondere den Seeraub indirekt förderten und weil in das S.-geschäft selbst sich eine Menge von Beträgereien und Mißbräuchen eingeweiht hatte; die lebhaftesten Reklamationen, welche der Seehandelsstand gegen diese Maßregeln erhob, führten dazu, daß der Herzog das Verbot wieder aufhob, aber zu einer gesetzlichen Regelung des S.-wesens überging. (Über die Geschichte des S.-rechtes s. insbesondere Reck a. a. O.) Von da an beschäftigte sich überhaupt die Gesetzgebung mit der S. in allen Seehandel treibenden Ländern, und so kam es, daß die S. dasjenige Gebiet des Versicherungswesens bildet, welches die ausführlichste und am feinsten durchgebildete Regelung fand und besitzt (vgl. außer Reck auch Veneczel, Tidelenborg und Brandt a. a. O.), im Deutschen Reiche in Folge der Einführung des (in Österreich nicht eingeführten) fünften Buches des Allg. Deutschen HGB. Tit. 11.

Der Seeassuranzvertrag ist als besondere Art des Versicherungsvertrags den allgemeinen Regeln dieses letzteren unterworfen und von der Idee des Assuranzwesens überhaupt beherrscht; hierüber s. d. Art. Versicherungsvertrag.

Was den Abschluß des S.-vertrags anlangt, so schrieb die Gewohnheit und theilweise auch die Gesetzgebung vergangener Jahrhunderte den Gebrauch von Schriftstücken, ja sogar von bestimmten Police-Formularen für die Abschließung des Rechtsgeschäfts der S. vor (z. B. die Ordinance von Philipp II., gegeben zu Brüssel am 31. Okt. 1563, Kap. II. u. III.); für diese Papiere waren früher die Namen: „carta à scriptura de la seguretat“ oder „seguretats“ (Barcelona 1435) oder „cédula d'assurance“, „lettre d'assurance“, von 1468 an schon „police d'assurance“ gebräuchlich. Die uns überlieferten Policien (z. B. in der eben erwähnten Ordinance, die Policien (briefen van assurantie ende versekereheydt) von Antwerpen und Hamburg, ferner die formula assecurationis, welche Benvenuto Straccha, Tract. de assecurat., 1569, aus der anconitanischen Seehandelspraxis 1567, mittheilt) bieten anschauliche Bilder von den Einzelheiten der S. damaliger Zeit. In den heutigen Rechten ist der Abschluß des S.-vertrags nicht mehr an die Erfüllung einer

Formvorschrift gebunden (vgl. Entsch. des ROHGS. Bd. III. S. 85 und die dort cit.), doch ist der Versicherer verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen. Die Police kann an Ordre gestellt werden und ist dann durch Indossament übertragbar. Über die Polices i. d. Art. Police und die dort cit. Lit. Ebenda s. die Begriffe: „tarirt“, „vorläufig tarirte“ und „offene Police“.

Den S. vertrag schließt der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer (Versicherungsgesellschaft) ab, gleichviel ob Ersterer Räder oder Bevatter oder eine dritte Person ist; denn der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse, nämlich das Interesse, welches er selbst daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehen, oder das Interesse eines Dritten zum Gegenstande der Versicherung machen; ersteren Fällen liegt eine „Versicherung für eigene Rechnung“, nämlich des Versicherungsnehmers, letzteren Fällen eine „Versicherung für fremde Rechnung“ (und zwar mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten) vor, ja es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht“). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht“, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht“ genommen ist.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist jedoch für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird; ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersehen werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt; ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Gegenstand der S. kann nach heutigen Rechten jedes in Geld schätzbare Interesse sein, welchesemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehen, insbesondere können versichert werden: Das Schiff (entweder im Ganzen — Gascover sicherung — oder in einzelnen Schiffsparten), die Fracht (in älteren Rechten von der Versicherung ausgeschlossen, ein Verbot, zu dessen Umgehung man sich der polices d'honneur bediente), die Ueberfahrtsgelder (vgl. Entsch. des ROHGS. Bd. VII. S. 309, XVII. S. 342), die Güter (Gargoversicherung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Ladung dienen (nicht aber die Heuerforderungen), die zu verdienende Provision (z. B. eines absendenden Kommissionärs), die von dem Versicherer übernommene Gefahr (S. als Rückversicherung) und der vor der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn („imaginäre Gewinn“). In Folge der Zulassung der Versicherung dieses letzteren Interesse sowie der der Provision erfährt das sonst im Versicherungsgesetz geltende Verbot der Ueberversicherung eine eigenthümliche Modifikation: Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswert der Güter tarirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswert tarirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswert nicht tarirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswertes der Güter als versichert betrachtet.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten. Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbständig versichert, der Versicherungswert jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerts gelten soll.

Immerhin aber bleibt der Satz in Kraft: Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen und soweit dies trotzdem der Fall ist, hat die Versicherung keine rechtliche Bedeutung; folglich besteht auch für die S. das Verbot der Überversicherung in Kraft, und es handelt sich nur darum, die Feststellung des Versicherungswertes gesetzlich zu regeln, was durch eine Reihe von Einzelbestimmungen in den heutigen Gesetzen (z. B. Art. 790—807 des Allg. Deutschen HGB.) geschieht.

Auch die Doppelversicherung ist verboten: Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insofern keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist.

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insofern sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

In gewissen Fällen (Art. 793 des Allg. Deutschen HGB.) hat jedoch die nachfolgende S. trotz der früheren Versicherung Geltung und andererseits hat die spätere Versicherung, nicht aber die zuerst genommene Geltung, dann nämlich, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Verboten und ungültig sind alle Versicherungen, denen nicht ein wirkliches Interesse zu Grunde liegt, sondern die nur um der Versicherung selbst willen abgeschlossen werden und durch die Versicherung selbst zu Gewinn führen sollen; die sog. Wettkassuranz, man bezeichnet solche Versicherungen auch als „polices d'honneur“ (s. Lewis, a. a. O. S. 177 Anm. 3).

Abgesehen von derartigen zwingenden Vorschriften der Gesetze bemüht sich Recht und Pflicht der S. nach den Vereinbarungen der Kontrahenten, in deren Ermangelung die dispositiven Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind. Zu den Vertragsvereinbarungen sind auch die von einer oder mehreren S. gesellschaften aufgestellten statutarischen Bestimmungen zu rechnen, denen sich der Versicherungsnehmer bei Abschluß der S. unterwirft; so auch die „Allgemeinen S. bedingungen der Norddeutschen Seaplätze“, vom Jahre 1867, revidirt im Jahre 1875; über diese s. Lewis, a. a. O. S. 175 und Entsch. des NÖHG. Bd. III. S. 88, vgl. Bd. IX. S. 223.

Dem Versicherungsnehmer liegt vor Allem die Erfüllung der im Gesetze näher normirten Anzeigepflicht ob: er hat bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben. (Man vgl. in dieser Hinsicht die Entsch. des NÖHG. Bd. II. S. 32, VII. S. 394, XVI. S. 57 ff., 75 ff.) Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, gleichwohl aber gebührt diesem in solchem Falle die volle Prämie; sie ist hier als gesetzliche Privatstrafe und theilweise wenigstens als Erfaz des Interesses am Vertragszustandekommen anzusehen. Die Anzeigepflicht besteht fort während des ganzen Laufes der Versicherung und dehnt sich auch auf den Versicherten aus, welcher

nicht Versicherungsnehmer ist; insbesondere muß jeder Unfall, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntnis hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, wodrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Außer der Anzeige ist die Zahlung der Prämie die wichtigste Verpflichtung des Versicherungsnehmers; die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Police verlangt wird, gegen Auslieferung der Police zu zahlen.

Wenn aber bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Auf den Versicherten, welcher nicht Versicherungsnehmer ist, lastet, wie erwähnt, ebenfalls die Pflicht zur Anzeige und zur Prämienzahlung; zudem entspringt aus dem Wesen der Versicherung überhaupt und der S. insbesondere für ihn die Verpflichtung, die tatsächlichen Verhältnisse, von denen der Vertragsabschluß ausging und die der Vertrag vorsah, möglichst aufrecht zu erhalten und jedes pollicemäßige Verhalten, insbesondere jede Abweichung (Deviation) von der pollicemäßigen Fahrt (voyage convenu, ghedestineerde, gheasseureerde voyage, wie sie in älteren Niederländischen Ordonnancen heißt) thunlichst zu vermeiden; wird, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der Letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Das Gesetz hält jedoch die Pflicht des Versicherers in gewissen Ausnahmefällen aufrecht, namentlich wenn der Schiffer zur Deviation durch das Gebot der Menschlichkeit genötigt war.

Die wesentlichste Pflicht des Versicherers ist die Zahlung der Versicherungssumme nach Maß der Vereinbarung und der wirklichen eingetretenen Schädigung aus der übernommenen Gefahr; er trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung (in alter S. ogni caso di mare, ogni caso portevole fortuito distastro sinistro impedimento et caso sinistro etc.) ausgeetzt sind, soweit nicht durch die besonderen Einzelbestimmungen der Gesetze (z. B. Art. 825 des Allg. Deutschen HGB.) oder durch Vertrag (z. B. durch die Klauseln „frei von Kriegsmoleſt“ — Art. 852 — „nur für Seegefahr“ — Art. 853 — „für behaltene Ankunft“ — Art. 854 — „frei von Beichäidigung außer im Strandungsfall“ — Art. 855 — „frei von Bruch außer im Strandungsfall“ — Art. 856 des Allg. Deutschen HGB. —) ein anderes bestimmt ist. Von derartigen Ausnahmen abgesehen, trägt der Versicherer insbesondere die Gefahr der Elementareignisse und der sonstigen Seefälle, selbst wenn diese durch das Verhulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.; er trägt ferner die Gefahr des Krieges und der Verüngungen von hoher Hand (Kriegsmoleſt, worunter auch die Kaperei fällt, sowie Embargo, Blockade u. dgl.), ferner die Gefahr des Zusammenstoßes, dann die des Diebstahls, des Seeraubes, der Plün-

derung und sonstiger Gewaltthätigkeiten („Revier- und Türkengefahr“, in der Niederländischen Verordnung von 1549 „thegens de Schotten oft ander zeeroovers“), nach Deutschem Seerecht auch die Gefahr der Baratterie (Unredlichkeit oder sonstiges Ver Schulden einer Person der Schiffsbesatzung selbst (während das Französische und Spanische Recht diesen Fall ausschließt, das Englische, Holländische und Nordamerikanische Recht ihn eingeschränkt annehmen), ferner gewisse Gefahren des Arrestes und der Verbodnung. Die Gesetzgebung umgrenzt den Umfang der Gefahr und die folgewise vom Versicherer übernommene Zahlungspflicht eingehend für die einzelnen Fälle der S. Vgl. Art. 824—857 des Allg. Deutschen HGB.; über Umtang des Schadens §. Art. 858—885, über Bezahlung des Schadens Art. 886 bis 898.

Eine seerechtliche Eigenthümlichkeit findet sich im Falle eines präsumtiven oder faktiven Totalverlustes, nämlich der Abandon bei verschollenheit oder Quasiverschollenheit eines Schiffes. Bereits ehe das Schiffal eines versicherten Schiffes definitiv zur Kenntniß der Versicherungsinteressenten gelangt ist, kann die Versicherungssumme fällig werden; der Versicherte ist nämlich befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung (Abandonnirung) der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist (wann dies angenommen werden dürfen, wird in gesetzlichen Bestimmungen genau angegeben), und

2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegsführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verübung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelädischen, Schwarzen oder Azow'schen Meeres, oder

b) in einem anderen Gewässer, jedoch jenseit des Vorgebirges der Guten Hoffnung und des Kap Horn, oder

c) in einem Gewässer jenseit des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist.

Die Abandonerklärung muß gewissen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (Allg. Deutsches HGB. Art. 868 ff.) und ist unwiderruflich.

Der Versicherte hat, um den Ertrag eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung („Andienung des Schadens“) dem Versicherer mitzutheilen; „der Schade muß dem Versicherer sofort angebient werden“ (vgl. Entsch. des ROHGB. Bd. XIV. S. 122 ff.); die Berechnung muß mit gesetzlich erforderten Belägen versehen sein, über deren Beweiskraft nunmehr im Deutschen Reiche (nach Aufhebung des Art. 889 des Allg. Deutschen HGB. durch § 13 des GG. zur EPD.) das freie richterliche Ermessen entscheidet.

Eigenthümlich sind die Folgen der That sache, daß das versicherte Objekt gar nicht der Gefahr ausgesetzt wird, im Falle der Ristornirung. Unterbleibt nämlich die polizeimäßige Reise gänzlich, wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnismäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückfordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristor o gebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnismäßigen Theils der Prämie (vgl. Art. 899—905 des Allg. Deutschen HGB.).

Endlich sieht das Seehandelsrecht eine bestimmte Verjährung der Rechte aus der S. vor; die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, deren Lauf mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendet ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet, beginnt. Wenu das Schiff verschollen ist, so beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet (Allg. Deutsches HGB. Art. 910). Ebenfalls fünf Jahre i. Code de comm. art. 482.

Quellen: Allg. Deutsches HGB. Buch V. Tit. 9 (Art. 782—905). — Code de commercial. II. tit. 10. — Span. HGB. I. III. tit. 9; Portugal. II. 8; Italien. II. 8; Holländ. I. 9 u. II. 9; Schwed. (svenska sjölag) §§ 186—274. — Russ. Schifffahrtsordnung v. 1781, Kap. 10. — Brasil. Codigo commercial II 8.

Lit.: Wilhelm Benecke's System des Seasaftranz- und Bodmreitwesens. Vollständig und zeitgemäß umgearbeitet von Vincent Nolte, 2 Bd., Hamburg 1851, 1852. — M. Pöhl's, Darstellung des Seasaftranzrechts. 2 Bd., Hamburg 1832, 1834. — H. Ledlenborg, System des Seever sicherungswesens nach der Natur der Sache, sowie nach Bremer und Hamburger Asseluranzbedingungen u. s. w., Bremen 1862. — Reätz, Geschichte des Seever sicherungswesens, Theil I, Leipzig 1870; Derselbe, Ordonnances de la loi d'Albe sur les assurances maritimes de 1569, 1570, 1571, Bruxelles 1877. — F. Brandt, Ueber Seever sicherung, 1877; aus dem Norweg. übersetzt von Alb. Tritsch, in den Annalen des gesammten Versicherungswesens und separat, Leipzig 1878. — Arnould, On the law of marine insurance, 5. edition by David MacLachlan, M. A. 2 volumes, London 1877. — W. Lewis, Das Deutsche Seerecht, Bd. II, Leipzig 1878, S. 174—399, 303—404, u. die dort cit. Rechtsprüche u. Lit. — Gareis.

Seewarte ist eine durch Gesetz vom 9. Januar 1875 errichtete Reichsanstalt, „welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den Deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerthen.“ Letzteres geschieht aber nicht nur durch periodische Bekanntmachung der aus den Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre gezogenen, für die Navigation wichtigen Resultate, sowie durch regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mittheilungen über den augenblicklichen Zustand der Atmosphäre und unverzügliche Veröffentlichung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefährlichen Witterungsumschlag erwarten lassen; sondern auch durch Prüfung und Verichtigung der auf Schiffen gebräuchlichen, für die Sicherheit der Fahrten und die Zuverlässigkeit der Beobachtungen wichtigen Instrumente, durch Bearbeitung der verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern, durch Ausarbeitung rationeller Segelanweisungen für bestimmte Fahrten auf Bitten einzelner Schiffer u. s. w. Die S. hat ihren Sitz in Hamburg und ist der Admiralität unterstellt. Sie hat an den geeigneten Küstenpunkten die erforderlichen Dienststellen, nämlich: 1) Agenturen, welche den Verkehr zwischen der S. und den Schiffen und Reedern zu vermitteln und die Interessen der S. wahrzunehmen haben; 2) Beobachtungsstationen, die durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material liefern, welches die Grundlage bildet zur Ausübung der praktischen Wetterprognose, sowie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen; 3) Signalstellen, welche die Aufgabe haben, die ihnen von der S. zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch den Verkehr mit den Seefahrern zur Ver vollkommenung der Sturmwarnungen beizutragen.

Ges. b.: Reichsgesetz, betr. d. Deutsche S., v. 9. Jan. 1875. — Kaiserl. Verordn., betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen S., v. 26. Dez. 1875. — Verzeichniß der Dienststellen der S. im Handbuch f. d. Deutsche Handelsmarine, 1880 S. 27 ff. — Lewis.

Seewurf (Thl. I. S. 546) liegt vor, wenn durch den Schiffer oder auf dessen Geheiß zum Zwecke der Errettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Seegeahr Güter, Schiffsteile, Zubehör oder Gerätschaften über Bord geworfen werden. Schon das von den Römern rezipierte Rhodische Gesetz schrieb vor, daß beim S. die Eigentümmer des geretteten Schiffs und der geretteten Güter den Eigentümern der geworfenen Güter verhältnismäßigen Ersatz zu leisten hätten. Das Institut erscheint jetzt als ein Fall der daraus selbst im Laufe der Zeit erwachsenen großen Havarie. Ein S. ist nur dann statthaft, wenn die Errettung von Schiff und Ladung von einer Erleichterung des ersten, welches zu sinken droht, auf einer Sandbank feststeht u. s. w., abhängt. Dagegen ist auch für das Französische Recht unpraktisch die Bestimmung des Code de commerce (art. 410), daß der Kapitän über die Notwendigkeit der Maßregeln den Rath der Ladungsinteressenten, wenn sich solche an Bord befinden, wie der principaux de l'équipage einholen soll. Als große Havarie erscheinen bei einem S. und sind demgemäß Gegenstand der Entschädigung nicht nur die geworfenen Sachen, sondern auch die mittelbar durch den S. veranlaßten Schäden, vorausgesetzt daß zwischen letzteren und dem ersten ein Kausalnexus besteht, wie z. B. der Schaden, welcher den Gütern durch das Wasser, das in die behufs eines S. geöffneten Luken einströmt, zugefügt, welcher in Folge der Störung der Stauung herbeigeführt wird, welchen der Schiffskörper durch das Niederkommen eines gesunkenen Mastes erleidet. Der S. führt nach Deutschem Seerecht nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung, wenn davon betroffen sind Güter, welche auf Deck geladen waren; über welche weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt; kostbarekeiten, Gelder oder Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind; eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme, welche sich, allerdings mit manchen Ausnahmen, auch in den fremden Rechten findet.

Gigg. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 708 in Verbind. mit 702, Art. 710. — York and Antwerp Rules 1 und 2; vgl. Lewis in Goldschmidt's Jtfchr. XXIV. S. 511 ff. — Code de comm. art. 400, 410—429. — MacLachlan, On the law of merchant shipping (2 ed. London 1876), p. 615 ss. — Arnould, On the law of marine insurance (4. ed. London 1872), II. p. 765 ss., 801 ss. — Courcy, Questions de droit maritime, I. (Paris 1877) p. 225 ss. — Duhn in Voigt's Neuem Archiv f. d. R. I. S. 201 ff. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 31, 40, 50 ff.

Lewis.

Séguier, Pierre, ⚭ 1504 zu Paris, 1549 avocat gén. au Parl., 1554 Prés. à mortier, bekämpfte die Prätenzionen Rom's bei dem Streit zwischen Julius III. und Heinrich II., widersetzte sich der Einführung der Inquisition, † 1580. — Sein Sohn Antoine, 1552—1626, avocat gén. unter Heinrich III., ließ 1591 eine Bulle Gregor's XIV. vom Parlamente verurtheilen als entgegen den libertés gallicanes, 1597 Prés. à mortier. — Sein Enkel Pierre III., 1588—1672, Intendant de Guyenne, Garde des Sceaux 1633, Chancelier 1635, Fondateur-Protecteur de l'Académie française, hatte Theil an Abfassung des Code Louis.

Séguier, Ant. Louis, 1726—1791, avocat gén. au Parl. 1755—1771, 1774—1790, Membre de l'Acad. 1757.

Berfasser von Mercuriales, Plaidoyers, Réquisitoires, Discours académiques. Sein Éloge par L. E. Portalis, Paris 1806 (Moniteur des 5, 6, 7 janv. 1806).

Lit.: Gaudry, Hist. du barreau, I. 222, 243, 244; II. 238—244. — Michaud. — Sergent, Poëtes du palais, 1878, p. 124.

Teichmann.

Seidensticker, Joh. Ant. Ludw., ⚭ 23. XI. 1760 zu St. Andreasberg (Oberharz), habilitierte sich in Göttingen, wurde 1804 ordentl. Prof. in Jena und Hofrat, 1816 Oberjustizrat in Hannover, † 30. X. 1817.

Schriften: Geist d. jurist. Lit. d. J. 1796, Göt. 1797. — Jurist. Fragmente, Göt. 1802. — Einleit. in den Code Napoléon, Tüb. 1808. — Lit. des Napoleonischen Rechts, Tüb. 1811.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 79. — Güldenapfel, Jenaischer Univ.-Almanach, S. 114. ff. — Saalfeld, Geschichte der Univ. Göttingen, S. 158 ff.

Teichmann.

Sekundo- und Tertiogenituren haben den Zweck, die zweite, bzw. dritte Linie einer Familie auszustatten zum Erhalt dafür, daß der Hauptstamm des Familienvermögens als Fideikommiß oder Stammgut der ersten Linie vorbehalten ist. Eine Vereinigung der Objekte der Sekundo- und Primogenitur in einer Hand kann nur dann eintreten, wenn aus der bestätigten Familie nur noch ein einziges successionstüchtiges Glied vorhanden ist. Diese Vereisigung dauert so lange, bis wieder mehrere Linien entstehen. Im Uebrigen kann das Verhältniß zwischen Primo- und Sekundogenitur verschieden bestimmt sein. In der Regel gelangen die Descendenter des Stifters aus der ersten Linie nicht zur Succession in das Objekt der Sekundogenitur, so lange noch ein anderer vom Stifter entsprossener Mannsstamm vorhanden ist. Geht die zweite Linie aus oder wird sie durch Erlöschung der ihr vorangehenden zur ersten Linie, so kommt die dritte Linie (nunmehr die zweite) in den Besitz der Sekundogenitur. Die Stiftung kann aber auch in der Art eingerichtet sein, daß die Sekundogenitur bei einer Theilung der ersten Linie aus der zweiten in den neugebildeten Nebenarm der ersten überspringt. Die Anwendung der oben dargestellten Grundsätze der Primogenitur auf die Sekundogenitur ergibt sich von selbst; ebenso läßt sich nach dem Gesagten das Verhältniß einer etwaigen Tertiogenitur zur Sekundogenitur beurtheilen. Vgl. im Uebrigen den Art. *Familienfideikommiß*.

Lit. u. Gsgb.: v. Salzau u. Lichtenau, *Die Lehre von Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideikommissen*, § 68. — Wildner, *Fideikomisse*, 162. — Preuß. Allg. L.R. II. 4 §§ 169 ff. — Oesterr. *GBB*. § 625. Heinrich Brunner.

Selbsthülfe. Eigenmächtige Geltendmachung eines Rechts. Im Verhältniß der Staaten zu einander noch allgemein als legitim und als die normale Form der Bekämpfung des Unrechts zu betrachten. Im Bereich des internen staatlichen Lebens dagegen nimmt sie neben der geordneten Rechtsverwaltung durch die Organe des Staates in der Haupthache eine subsidiäre Stellung ein: sie erscheint im Allgemeinen nur dort als zulässig, wo jene höhere Form der Rechtsverwaltung sich als unanwendbar darstellt. Im Einzelnen ist hier die defensive und die aggressive S. zu unterscheiden.

Die defensive S., d. i. die eigenmächtige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs, ist überall innerhalb gewisser, jedoch verschiedenen bestimmter Grenzen gestattet. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß es dabei auf eine Verhöldung auf Seiten des Angreifers nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Angriff seinen objektiven Merkmalen nach, sich als ein rechtswidriger darstelle. Jene Subsidiarität des Rechts der S. aber kommt darin zum Ausdruck, daß ein „gegenwärtiger“ rechtswidriger Angriff vorausgesetzt wird. Es gilt dies auch für die S. dem Amtsmißbrauch gegenüber. Das Nähere gehört in die Lehre von der Notwehr und dem Notstande und von dem erlaubten Widerstände gegen die Staatsgewalt. S. die betreffenden Art.

Die aggressive S. Von der Geltendmachung von Ansprüchen civilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist hier die auf Erlangung einer Genugthuung für erlittene Kränkungen gerichtete zu unterscheiden. Die letere erscheint in der Regel (vgl. indessen die §§ 199 u. 233 des RStrafGB.) als strafbar. Es gehört hierher die Herausforderung zum Zweikampfe. Die erstere interessirt hier spezieller. Dieselbe kann die verschiedensten Formen annehmen, je nach der Natur des Rechts, um dessen Verwirklichung es sich handelt, und der Mittel, welche dem Berechtigten hierzu dienlich scheinen. So kann sie die Form eines Angriffs gegen die persönliche Freiheit des Schuldners haben, oder die eines Eingriffs in die Vermögenssphäre des letzteren ic. Sie ist (vom Völkerrechte abgesehen) nur innerhalb enger Grenzen fanktionirt. Aus dem Civilrechte gehört insbesondere die, übrigens sehr verschiedene normirte, eigenmächtige Pfändung hierher. Außerhalb dieser Grenzen zieht sie möglicher-

weise Privatstrafen nach sich. So nach dem „decretum divi Marci“ des Röm. Rechts. Hinsichtlich dessen heutiger Anwendbarkeit vgl. den Art. über dasselbe. Mit Unrecht hat man angenommen, daß die Strafen dieses Gesetzes durch das EG. zum RStrafGB. ausgeschlossen worden seien. Unter Umständen zieht die aggressive S. öffentliche Strafen nach sich. Hinsichtlich derselben sind verschiedene Systeme zur Anwendung gelangt.

Einige Gesetzgebungen (Baden 279, Württemberg 200; vgl. Sachsen 247) nämlich behandelten die S. als ein selbständiges Delikt. Als dessen Gegenstand ist das Interesse an der geordneten Verwirklichung des Rechts zu betrachten. Die gewählten Mittel kommen hier, je nachdem sie den Formen schwererer oder leichterer Delikte entsprechen, als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe in Betracht. Dies Verfahren ist prinzipiell korrekt. Man hat jedoch dagegen geltend gemacht, daß es manche Fälle in das Bereich des Strafrechts hineinziehe, bezüglich welcher ein praktisches Bedürfnis hierzu nicht vorliege. Mit Rücksicht auf diesen Einwand hat man das fragliche Delikt unter die „Antragsverbrechen“ eingereiht, damit aber ein Auskunftsmitteil gewählt, das mit der Natur des unmittelbar gegen ein öffentliches Interesse gerichteten Delikts nicht im Einklang zu stehen scheint.

Andere Gesetzgebungen kennen die S. als eine besondere Verbreichensart nicht. Sie überlassen es dem Richter, die Strafbestimmungen über andere Delikte zur Anwendung zu bringen, falls die S. im einzelnen Falle deren Merkmale annimmt. Zeigt sie solche Merkmale nicht, so bleibt sie straflos. Diese Gesetzgebungen hat sich unser RStrafGB. angegeschlossen. Nach ihm kann z. B. unter Umständen Diebstahl vorliegen (s. hierüber den Art. Diebstahl). Zahlreiche Formen der aggressiven S. aber bleiben nach ihm straflos. So die eigenmächtige Realisierung von Rechtsansprüchen in den Formen der Erpressung oder des Betrugs, oder durch Entwendung, Unterstechung oder Raub des Gegenstandes der Forderung. Uebrigens ist das Verhalten des StrafGB. hier nicht konsequent. Man hat sich bei der Herstellung derselben über die uns beschäftigende Frage keine deutliche Rechenschaft gegeben. Allgemein fällt die S. unter das Strafgesetz, wenn sie sich unmittelbar gegen die Persönlichkeit richtet. Wer z. B. die Erfüllung einer Forderung durch Gewalt oder gefährliche Drohungen herbeiführt, macht sich des subsidiären Verbreichens gegen die Freiheit (RStrafGB. § 240) schuldig. Der Umstand, daß es sich um die Geltendmachung eines Rechts handelt, ist hierbei als ein Schuldminderungsgrund zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Störungen des öffentlichen Friedens (RStrafGB. §§ 123 ff.) ic.

Gjgb.: RStrafGB. §§ 53, 52, 54, 113, 117, 240. -- Österreich §§ 82, 98, 81. -- Ungarn 79, 163 ff. -- Preuß. Allg. LK. Einl. §§ 77 ff.; Th. I. Tit. 14 §§ 414 ff.

Lit.: S. d. Lit. zu den oben erwähnten Artikeln. A. Merkel.

Selbsthilfesverkauf (so namentlich das ROHG. und das Reichsgericht) oder **Verkaufsselbsthilfe** (so Thöl und Endemann). Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Sache im Verzug, so entsteht daraus für den Verkäufer weder eine Befreiung von seiner Verbindlichkeit, noch ein Rücktrittsrecht; es kann für den Verkäufer von Interesse sein, daß das obligatorische Verhältnis betr. die Aufbewahrung, Fürsorge für die Sache auch nicht in der loseren Weise fortbestehe, in welcher der Verzug des Käufers dasselbe fort dauern läßt (Mommesen, Mora, S. 306; Windscheid, Pand., 4. Aufl. § 346); er will der Sache entledigt sein. Eine Klage auf Abnahme wird selten zustehen (Mommesen, Mora, S. 134, 307; Zeitschr. f. d. gesamte H.R. von Goldschmidt ic. XXIII. S. 567). Das Gem. Recht gewährt dem Verkäufer drei Mittel: gerichtliche Niederlegung, Verkauf, Preisgeben der Sache (Windscheid, § 346). Wesentlich in Übereinstimmung hiermit steht das Sächs. BGW. §§ 756 ff.

Das Allg. Deutsche HGW. hat dieses Rechtsverhältnis für das Gebiet des Handelskaufes in Art. 343 selbständig gestaltet, und zwar dahin:

„Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäker oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.“

„Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.“

Das Preisgeben (I.I. 12, 14 D. de per. et. comm. 18, 6; Mommsen, Mora, S. 308) ist bestigt; das Niederlegen (Thöl, H.R. § 268; v. Haahn, Kommentar, II. 272; Keyßer zu Art. 343, Nr. 7) scheidet hier von der Erörterung aus. Voraussetzung für das S. ist Verzug des Käufers mit der Empfangnahme der Waaren; hierunter ist, ganz unabhängig von der nach den verschiedenen Landesgesetzen zu beurtheilenden juristischen Tradition, das thatsfächliche Ansichnehmen auf die Ablieferung zu verstehen; sofern die Waare beim Verkäufer lagert, das Räumen; sofern die Waare zugesendet wird, und zwar, obwohl nach Allg. Preuß. VR. I. 11 § 128 die Uebergabe mit der Absendung als vollzogen gilt, die Abnahme vom Frachtführer (Entsch. des ROHG. IV. 16, IX. 81, XIII. 57). Stellt der Käufer die abgelieferte Waare (Art. 347) zur Verfügung, so entsteht auch hier eine Annahme-Weigerung und die Berechtigung zum S. (Ents. des Reichsgerichts vom 6. März 1880 in Gruchot's Beiträgen XXIV. 1091). Der Verzug (s. den Art. Mora) ist nach Landesrecht zu prüfen, und ist die Annahmeweigerung ganz unabhängig von der Zahlung des Kaufpreises (Art. 354), kann sogar trotz erfolgter Zahlung vorliegen (Entsch. des ROHG. IX. 81). Der Annahmeverzug hat eine Realoblation nicht unbedingt zur Voraussetzung (Mommsen, Mora, 133 ff.), vielmehr darf es als genügend bezeichnet werden, wenn der Käufer, sobald der Zeitpunkt der Lieferung gekommen, dem Käufer kundgibt, daß er bereit und im Stande sei zu liefern, und hiergegen die Annahmeweigerung erklärt wird, oder bei bereits erklärter Annahmeweigerung nicht die Bereitwilligkeit zur Annahme zu erkennen gegeben wird (Lit. hierüber bei Keyßer, Kommentar zum HGB. zu Art. 343 Nr. 4). Hat der Käufer über die Waaren dem Verkäufer noch nähere Aufgaben zu machen, z. B. über Gestaltung, sowie Verpackung u. dgl., und lehnt er dies ab, so konstatirt sich hiermit der Annahmeverzug (Entsch. des ROHG. XV. 146). Die Form des S. ist zur Sicherung des säumigen Käufers gesetzlich bestimmt; nur ein Verkauf unter Innehaltung der bestimmten Formen ist ein solcher, welchen der Verkäufer dem säumigen Käufer gegenüber als für dessen Rechnung geschehen, geltend machen kann. Die Formerschaffung hat der Verkäufer zu beweisen; die Verabfäumung derselben kann nicht mit dem Nachweis der negotiorum gestio (s. diesen Art.) entschuldigt werden (Entsch. des ROHG. VIII. 104, 377; XIX. 92; des Reichsgerichts I. 358); dagegen ist nicht ausgeschlossen die durch Umstände erforderte andere Verkaufsausführung (Entsch. des ROHG. XII. 58, 177; XII. 59; XVI. 326). Durch Handelsgebrauch (Art. 1 des HGB.) kann die Verkaufsform nicht abgeändert werden, auch kommen erleichternde Bestimmungen des Landesrechts gegen das Reichsrecht nicht in Betracht; dagegen ist es den Parteien unbenommen, den Verkauf anderweit zu regeln (Keyßer, Kommentar zu Art. 343, Nr. 9; Deutsche Jur. Zeitung 1879, 810). Durch den Annahmeverzug ist nur die Zeit bestimmt, von welcher ab der S. zuständig ist; behält der Verkäufer die Waare auf Lager, so kann er sich nachträglich zum S. entschließen, doch darf hierbei nicht eine Benachtheiligung des Käufers zu Tage treten; wobei jedoch zu beachten, daß aus dem Verzuge in der Zahlung des Kaufpreises

(Art. 354) ein jüneres Recht zur S. erwachsen kann. Auch mit der Niederlegung der Waare wird S. nicht ausgeschlossen; ebensowenig die Klage auf Vertragserfüllung (Entsch. des ROHG. XXIII. 19). Der Verkäufer soll dem fäumigen Käufer den S. vorher androhen, wobei es jedoch der Angabe des Verkaufstermins, ob öffentlich oder nicht verkauft werden soll, nicht bedarf (Entsch. des Reichsgerichts I. 5); zwischen Androhung und Realisierung muß ein solcher Zeitraum liegen, daß dem Käufer eine den Umständen nach ausreichende Frist bis zum Verkaufe bleibt, um die erforderlichen Maßregeln zu treffen behufs Schadensabwendung, sei es durch Abnahme oder durch Hinwirken auf guten Verkauf (Entsch. des ROHG. XIX. 194). Durch die Weigerung, die Waaren anzunehmen, wird die Verkaufsandrohung nicht erledigt (Entsch. des ROHG. XIX. 294; des Reichsger. I. 310). Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und gleichzeitig Gefahr im Verzuge, so ist die Verkaufsandrohung nicht formelles Vorefordernish. Neben den Ort der Verkaufselfst-hülse hat das Gesetz wegen Verschiedenartigkeit der Fälle nicht Bestimmung getroffen. Gemeinhin wird der Verkauf dort stattfinden, wo der Annahmeverzug des Käufers sich beobachtet; der Regel nach am Erfüllungsort; sofern dort keine Verkaufsgelegenheit, d. B. weil kein Marktort, obwohl die Waare eine marktgängige, ist die Waare zum Marktort zu schaffen; wird vor Absendung die Annahme verweigert, so kann, zur Vermeidung zweckwidriger Belastung mit Transportkosten, der Verkauf am Absendungs-ort geschehen (Entsch. des ROHG. V. 174, XIV. 422; Fenner und Mecke, Samml., VI. 235; Zeitschr. i. d. ges. H.R. XXIII. 583; Keyßner, Kommentar, S. 347). Der S. muß diejenigen Waaren betreffen, mit deren Annahme der Käufer in Verzug ist; beim Spezieskauf liegt dem Verkäufer Beweis der Identität, beim Genuskauf liegt der Beweis der gebräuchlichen und vertragsmäßigen Eigen-schaften ob (Entsch. des ROHG. XV. 149, XXIV. 33; Rhn. Archiv XXVII. 15). Daß der Verkauf mit allen verabredeten Klauseln stattfinde, ist nicht nothwendig; die Waare darf verkauft werden, wie sie verläufiglich, d. h. marktgängig ist (Entsch. des ROHG. X. 372). Steht dem Käufer über die Waare noch ein Wahlrecht zu, so wird die noch zu fertigende Waare (Spezifikation bei Stabeisen) mit diesem Wahlrecht verkauft (Entsch. des ROHG. XV. 146, XVIII. 336, XXII. 5; Zeitschr. i. d. ges. H.R. XXIII. 635; Römer, Abhandl. aus dem Röm. Recht, Handels- und W.R., S. 132). Der öffentliche Verkauf muß bekannt gemacht werden nach den für öffentliche Versteigerungen geltenden örtlichen Vorrichtungen, abgehalten unter allgemeiner Zugänglichkeit durch einen für öffentliche Versteigerungen obrigkeitslich Angestellten (Keyßner, Kommentar zu Art. 311 Nr. 3). Der öffentliche Verkauf erfordert keine gerichtliche Mitwirkung; das nahm auch der oberste Oesterl. Gerichtshof (Adler und Clemens, Samml., III. 424, 447) an, ist jedoch, ohne seine frühere Rechtfreprechung zu beachten, zur entgegengesetzten Ansicht übergegangen (Erl. v. 17. Novbr. 1880; Wiener Jur. Blatt, 1881, S. 23). Betreffend die Waaren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, s. diesen Art. Durch das Erfordernish, daß diese Waaren nur zum laufenden Preise ver-kauf werden sollen (vgl. Keyßner, Kommentar zu Art. 311 Nr. 6) wird für den Käufer der Preis gesichert. Den rechtlichen Bedenken gegenüber (Goldschmidt, H.R., I. 2 S. 945; Anschütz und v. Böldendorff, III. 181, 278) ist der Verkäufer der Waare als Käufer bei der Verkaufselfst-hülse anerkannt (Zeitschr. i. d. ges. H.R. XVII. 234, XXIII. 593; Entsch. des ROHG. IV. 20). Die unterlassene Mittheilung von der Verkaufsvollziehung macht schadensersatzpflichtig, ohne jedoch die Geltung der sonst gehörig vollzogenen Verkaufselfst-hülse zu berühren. Für den Fall, daß der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, giebt Art. 354 des HGB. dem Verkäufer das Wahlrecht, Erfüllung des Vertrages nebst Schadensersatz wegen späterer Erfüllung zu verlangen, oder die Waare im Wege der Verkaufselfst-hülse für Rechnung des Käufers zu ver-kaufen, oder vom Vertrage zurückzutreten, gleich als ob derselbe nicht geschlossen worden.

Vit.: Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 268, 281, 282. — Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 850, 546, 571. — Gareis, H.R., S. 320 ff.; *Der selbe*, *Das Stellen zur Disposition*, S. 147. — Lamprecht in *Büsch's Archiv*, XXVI. S. 1 ff. — Die Kommentare zum *Allgemeinen Deutschen StrafG*. zu Art. 343, 354. Reinhauer.

Selbstmord. Die gemeinrechtliche Praxis hatte denselben unter dem Einfluß der Kirche zu einem Delikte gestempelt. Man bestraftete den vollendeten S. nach Verschiedenheit der Umstände mit schimpflichem oder mit stilllem (ohne lirchliche Ceremonien stattfindenden) Begräbnisse, den versuchten arbiträr mit Gefängnis, Verweisungs- oder anderen Strafen. In der neueren Zeit ist man von der Bestrafung sowol des vollendeten, wie des versuchten S. abgekommen (jedoch nicht in England und Amerika), mit Rücksicht theils auf ihre praktische Wirkungslosigkeit und Zweckwidrigkeit, theils auf den Umstand, daß in den meisten Fällen die Zurechnungsfähigkeit als eine problematische erscheint, theils endlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer rechtlichen Begründung dieser Bestrafung vom Standpunkte des modernen, durch religiöse und spezifisch-moralische Gesichtspunkte nicht mehr beherrschten, Rechtes aus. — Mehrfach fanden sich indeß in der neueren Gesetzgebung besondere Strafbestimmungen in Betreff der Beihülfe zum S. Baden drohte hier Gefängnis oder Arbeitshaus; Ungarn bedroht Anstifter und Gehilfen mit Gefängnis, im Falle des sog. Amerikanischen Duells aber mit Staatsgefängnis (§ 283). Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist die Beihülfe zum S. nicht zu bestrafen, was in der (Franz. Oesterr. ic.) Praxis jedoch nicht unbestritten ist. Gleiches gilt in Betreff der Anstiftung, insoweit nicht die zur Anwendung gebrachten Mittel (Drohungen, Misshandlungen ic.) den Thatbestand eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit oder gegen die körperliche Integrität herstellen.

Vit.: v. Wächter, *Revision der Lehre vom S.*, Arch. des K.R. X. A. Merkel.

Selbstverstümmelung. Der Einzelne ist dem Staate und Einzelnen verpflichtet, so lange er lebt. Wenn sich derselbe selbst verstümmelt, so verlegt er zunächst dadurch Pflichten gegen sich selbst und Andere. Der Staat straft jedoch nur dann die S., wenn diese in der Absicht geschieht, sich zum Militärdienste untauglich zu machen oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich dem Dienste zu entziehen. Hier ist der wehrpflichtige Selbstverleger Subjekt und zugleich Gegenstand der Übertretung, deren rechtliches Objekt die Wehrpflicht darstellt (Deutsches StrafG. § 142). Wehrpflicht ist hier gleichbedeutend mit gesetzlicher Verpflichtung zum Militärdienste (Reichsmilitärgez. vom 2. Mai 1874, §§ 10, 11, 18, auch Ges. über den Landsturm vom 12. Febr. 1875). Der Waffendienst ist die prinzipielle Verrichtung, die anderen militärischen Dienstleistungen die eventuelle. Es genügt die Untauglichmachung für letztere. Nach dem Preuß. Strafgesetz verwirkt derjenige die Strafe des Gefängnisses nicht unter einem Jahr und zeitiger Unterfragung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wer sich vorfältig durch S. oder auf andere Weise zu dem Militärdienste untauglich macht oder untauglich machen läßt. Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige zu militärischen Nebendienstleistungen, außer dem eigentlichen Waffendienste, befähigt geblieben ist; auch ist die Hervorbringung einer dauernden Untauglichkeit nicht nothwendig. Der Thäter wird nach vollstreckter Strafe zu demjenigen Militärdienste abgegeben, zu welchem er noch tauglich befunden. Nach der Preuß. Militär-Erziehungskonvention vom 9. Dez. 1858 § 54 waren Militärpflichtige und Rekruten, welche der vorfältlichen S. wegen bestraft worden, im Falle der Arbeitsfähigkeit ohne Rücksicht auf sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in eine Arbeiterabtheilung einzustellen. Nach dem Oesterr. Wehrpflichtgez. vom 5. Dezbr. 1868 § 47 ist jeder Wehrpflichtige, welcher der vorfältlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, insofern er zu irgend einer Dienstleistung im Heere oder in der Kriegsmarine noch tauglich ist, dahin abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstdauer zu dienen. Hat die Abgabe zum Militärdienste auch bei solchen Individuen zu geschehen, bei welchen wegen eingetretener Verjährung von dem Verfahren abgelassen wurde? In

Oesterreich wurde diese Frage bejaht. Selbstverlehung aus Unbedachtheit ist ausgeschlossen. Nach dem Oesterr. Mil. StrafGB. begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung, wer nach abgelegtem Diensteide durch Verstümmelung seines Körpers oder durch gefälschtliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militärdienste sich untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet. Die schwere Kerkerstrafe richtet sich nach dem Erfolge. Nach ausgestandener Strafzeit ist auszusprechen, ob die betreffende Militärperson noch zu irgend einer Dienstleistung bei einer Heeresanstalt geeignet sei. Bei gänzlicher Dienstuntauglichkeit des Selbstbeschädigers tritt die Nebenstrafe der Stellung eines Ersatzmannes ein. Die faktitative Androhung der Ehrenfolgen rechtfertigt sich bei diesem Delikt durch die Erwägung, daß dasselbe nicht immer aus ehroser Gesinnung, sondern auch aus Rücksichten für hilfsbedürftige Eltern etc. begangen werde. Sachsen sah diesses Delikt aus dem Gesichtspunkt einer strafbaren Hinterziehung der Leistung der Militärpflicht auf. Wer sich durch Spiel, Trunk, Müßiggang erwerbsuntauglich macht, verfällt dem § 361, §. 5 des Deutschen StrafGB., insofern er mittels der Selbstbeschädigung ihm obliegende Unterhaltungspflichten verletzt.

Gsbg. u. Lit.: v. Holendorff, Handb., III. § 39. — Häßchner, Gem. d. Straf. 1881, § 187. — Keller, Militärstrafgesetz, 1873. — Preußisches StrafGes. 113. — Oppenhoß, 230. — v. Hellendorff, Dienstvorschriften der Preuß. Armee, 1865, S. 62. — Puchelt, Ergänzende Gelehrte der Badischen Gesetzgebung, 1868, S. 153. — Nüdorff, Deutsches Militärstrafgesetz, 1872. — Tagegen Kubo, Komm. über das StrafGB., 1879, S. 635. — Komm. der §§ 142—53. v. Schwartze, S. 365 ff. — Gerichtsaal, 1857, II. 139. — Hubner, Oesterr. Militärstrafgesetz, 1878. — Wahlberg.

Selchow, Joh. Heinrich Christ., ♂ 1732 in der Mark Brandenburg, wurde 1757 ordentl. Prof. in Göttingen, 1764 Besucher der Juristenfakultät, 1770 Hofrat, † 1795.

Schriften: Elem. antiquit. jur. Rom. publ. et priv., Gott. 1756. — Elem. hist. jur. univ. per Germ. obtinentis, Gott. 1759, (deutsch Götting. 1767). — Instit. jurispr. Germ., Gott. 1757. — Elem. jur. Germ. priv. hod. ed. 2. Hannov. 1762, 8. 1795. — Grundzüge d. W.R. Gott. 1758, 1777. — Ansangegründe d. Braunschweig-Lüneb. Privatrechts, Gott. 1764. — Electa jur. publ. et priv. Germ., Lips. 1771. — Erdriß d. deutschen Rechts, Gott. 1775. — Einl. in den Reichshofrathspr., Lemgo 1778—1789. — Mag. f. d. Deutsche R. und Gesch., Gott. Lemgo 1779.

Lit.: Pütter, II. 22—24.

Teichmann.

Selden, John, ♂ 1584 zu Salvington (Sussex), trat mehrfach im Parlamente gegen die Regierung auf, wurde zweimal gefangen gesetzt, saß 1640 im langen Parl., † 1654. „Gloria Britanniae.“

Schriften: History of tithes, that is the practice of payment of them, 1618, 1680. — Mare clausum sive de dominio maris libri duo, 1638. — Diss. historica ad Fletam. — Notes on Fortescue. — De uxore ebraica s. de nupt. et divorc. ex jure civ. i. e. divino et talmudico, Lond. 1646. — De jure nat. et gentium iuxta discipl. Ebraeorum, London 1640; Argent. 1665. — Table Talk, 1689. — Opera, Lond. 1726.

Lit.: Hinrichs, Gesch. d. R. u. Staatsprinzipien, 1848, I. 107—114. — Gessner, Droit des neutres, 1865, p. 14. — Schulte, Geschichte, III. b 271. — Franck, Les réformateurs et publicistes de l'Europe, 17. siècle, Paris 1881. — Calvo, (3) I. 39.

Teichmann.

Sell, Georg Wilh. Aug., ♂ 1804 zu Darmstadt, wurde 1830 Privatdozent in Gießen, 1834 Prof. in Zürich, 1841 in Gießen, † 25. III. 1846.

Schriften: Neben das Recht des correus debendi vor dem anderen correus, Gießen 1830. — Berl. im Geb. d. Civilrechts, Göttingen, 1833, 34. — Abh. in der Zeitschr. für Civilrecht u. Pr. v. Linde, III. Heft 2, 3. Er gründete mit seinem Bruder Karl Sell die Jahrbücher f. hist. u. dogm. Recht, d. Röm. Rechts, Braunsch. 1841—44.

Lit.: R. Rekr. d. Deutschen, Bd. XXIV. S. 201, 202.

Teichmann.

Sell, Karl, ♂ 20. VII. 1810 zu Darmstadt, Bruder d. Vor., studirte in Gießen und Heidelberg, habilitierte sich 1834 in Gießen, bald außerord. Prof. daf., 1839 als ordentl. Prof. nach Bonn berufen, 1854 Geh. Justizrat, † 23. VII. 1879.

Schriften: De conditionibus quaestiones duae, Darmst. 1834. — Die Recuperatio der Römer, Braunsch. 1837. — De juris Rom. nexo et mancipio, Brunsv. 1840. — Röm.

Lehre d. Eigenthums nebst Einleit. von den dingl. Rechten überhaupt (1834), Bonn 1852. — Aus dem Römerrecht der Römer, Bonn 1879.

Lit.: Gedächtnisrede von H. von Dechen (in „Bonner Zeitung“ Nr. 213 v. 6. Aug. 1879). Leichmann.

Semeca (Zemeke, Joh. Teutonicus), studirte in Bologna unter Azo, wurde Propst in Goslar, dann in Halberstadt, scheint in Bologna gelehrt zu haben, † 1245 oder 1246.

Er schrieb: Glossen zu Gratian's Decret, u. zur Kompil. IV.

Lit.: Schulte in Ztschr. f. Kirchentheorie XVI. 107—132.

Leichmann.

Seminarien (kirchliche) (Th. I. S. 626, 628, 648, 649). Das Konzil von Trient verpflichtet die Bischöfe in ihren Diözessen bei der Kathedrale oder an einem anderen geeigneten Orte Lehranstalten (seminaria) zu errichten, in denen ehelich geborene Knaben, vorzüglich armer Eltern, vom zwölften Lebensjahre ab die nötige Unterweisung in allgemeinen Wissenschaften, der Theologie, sowie in der Vornahme kirchlicher Funktionen behüts der Vorbereitung für den Priesterstand empfangen sollen, — eine Anordnung, bei welcher das von Ignaz von Loyola geführte Deutsche Collegium in Rom als Muster gedient hat, und deren Zweck die Isolierung der klerikalen Bildung gegenüber dem neu erwachten wissenschaftlichen Geist war. — Für die Errichtung und die Unterhaltung der S. kann der Bischof unter Einholung des Rates zweier Domherren, von denen er den einen, das Domkapitel den andern bestimmt, und zweier Mitglieder des Stadtklerus, deren eines durch den Bischof, das andere aber durch den Klerus gewählt wird, den Benefizien und Fabriken der Diözese, von seiner eigenen mensa episcopalis anfangend, eine Abgabe (seminaristicum, alumnaticum) auferlegen. Können auf diese Weise nicht die erforderlichen Mittel beschafft werden, so braucht blos für die ganze erzbischöfliche Provinz ein S. errichtet werden. — Die Anordnungen über die Eintheilung der Klassen, die Gegenstände und Methode des Unterrichts, sowie die Anstellung der Lehrer steht dem Bischof zu, welcher dabei zwei ältere und angesehene Kanoniker als Beirath ziehen soll.

In Deutschland sind indessen diese Vorschriften des Konzils von Trient fast gar nicht ausgeführt worden, die hier bestehenden Priester- (auch Klerikal-) S. dienen vielmehr nur der praktischen theologischen Ausbildung solcher Kandidaten, welche schon die wissenschaftlichen theologischen Studien vollendet haben. Die allgemeine Vorbildung erhalten dieselben dagegen in den sog. Knaben-S. — in denen theils der vollständige Gymnasialunterricht ertheilt wird, theils aber die Jöglinge nur gemeinsam erzogen werden (sog. Konvikte), indem sie daneben den Unterricht an den öffentlichen Gymnasien des Ortes empfangen —, die theologische Bildung dagegen bald auf den Universitäten, an denen katholisch-theologische Fakultäten vorhanden sind (Breslau, Bonn, München, Würzburg, Freiburg und Tübingen), theils an eigenen von den Bischöfen geleiteten theologischen Lehranstalten, von Manchen auch Klerikal-S. genannt (so in Österreich, Bayern und Preußen, soweit diese hier nicht seit dem Jahre 1873 von Staatswegen geschlossen sind).

Für Preußen, wo seit 1850 über die geistlichen Bildungsanstalten keine Staatsaufsicht geltend gemacht wurde, hat das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung der Geistlichen, indem es zur Erlangung eines geistlichen Amtes 1) Ablegung der Abiturienten-Prüfung, 2) die Zurücklegung eines dreijährigen Studiums an einer Staatsuniversität des Deutschen Reiches, und 3) die Absolvirung einer Staatsprüfung in Betreff der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung fordert, bestimmt, daß Knaben-S. und Knaben-Konvikte nicht mehr errichtet, und auch neue Jöglinge in dieselben nicht mehr aufgenommen werden sollen, sowie daß das wissenschaftliche theologische Studium an einer bischöflichen Lehranstalt nur dann absolviert werden darf, wenn vom Kultusminister anerkannt ist, daß ein solches Studium das Universitätstudium zu ersetzen geeignet sei, ein Vorrecht, welches aber die Lehranstalten, welche sich an dem Orte einer katholisch-theologischen Fakultät befinden, nie erlangen

können. Die praktisch-theologische Vorbildung zu regeln, überläßt das Gesetz der Kirche selbst. Dagegen unterwirft dasselbe ferner alle Lehranstalten der Staatsaufsicht, welche durch den Oberpräsidenten geübt wird und sich in Revisionen derselben betätigten kann. Auch müssen die Hausordnungen und Disziplinarreglements sämtlicher Anstalten, ferner die Lehrpläne der Knaben-S. und theologischen Lehranstalten (nicht der Priester-S.) dem Oberpräsidenten eingereicht werden. Endlich setzt es die Qualifikation der Lehrer näher fest und unterwirft ihre Anstellung dem staatlichen Einspruchrecht. Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kultusminister die für die betreffende Anstalt bestimmten Staatsmittel einbehalten, die Zöglinge von dem Besuch der Gymnasien und Ablegung der Abiturientenprüfung zurückweisen, und auch die Anstalt selbst schließen. — Das Badische Gesetz vom 19. Febr. 1874 ordnet die Schließung der Knaben-Konvitte und der Internate für Theologie Studirende an, und läßt der Kirche nur Freiheit in der Errichtung von Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung. — In Bayern und Württemberg stehen die theologischen Bildungsanstalten ebenfalls unter staatlicher Aufsicht.

In der evangelischen Kirche kommen zwar auch Seminarien vor, diese dienen aber nur dem Zwecke der praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt und der Erweiterung und Vertiefung der theologischen Kenntnisse. Für die Regel nehmen sie die Kandidaten erst nach vollendetem Universitätsstudium oder erst nach absolviertem ersten oder zweiten Examen auf. Einzelne vereinigen auch die Kandidaten zur Haushgenossenschaft, bilden also Konvitte.

Quellen: Conc. Trid. Sess. XXII. c. 18 de ref.

Lit.: Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten, Mainz 1835. — De l'éducation cléricale et des séminaires provinciaux in den Analecta jur. Pontif. I. p. 654. 1067; III. p. 281. — Schulte, Kirchenrecht, II. 149; Dasselbe Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 597. — Richter-Döbe, Kirchenrecht, 7. Aufl., S. 1068. — P. Hinrichs, Die Preuß. Kirchengefse, Berlin 1873, S. XIX., 107 ff. P. Hinrichs.

Sendenberg, Heinr. Christ. Freih. v., ⚭ 1704 zu Frankfurt a. M., wurde 1730 erster Rath zu Dhaun in rheingräfl. Diensten, 1735 Prof. in Göttingen, 1738 in Gießen, 1745 Reichshofrat und Freiherr, † 3. V. 1768 zu Wien.

Schriften: Selecta jur. et hist. tum anecdotum jam edita et rariova, Francof. 1734—42. — Anfangsgründe der alten, mittleren u. neueren teutsch. gem. Rechtsgeschäftsamkeit, Gött. 1737. — Corp. jur. feud. Germ., 1740. — Corp. jur. Germ. publ. ac priv. hactenus ineditum, 1760—66. — Gedanken von d. jeder Zeit lebhaften Gebrauche d. uralten teutschen bürg. u. Staatstrechts in den bisherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, 1759. — Neue und vollständ. Sammlung d. R.A. Frankf. 1747. — De jure primarum precum regum Germ., Francof. 1789.

Lit.: Pütter, Litt., I. 446—355.

Sein Sohn Renatus Karl, ⚭ 1751 zu Wien, that sich hervor als Fortsetzer v. Häberlin's Deutscher Reichsgesch., Bd. 21—27, Frankf. 1798, 1799; † 1800.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 11. — Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, S. 83. — Kriegl, Die Brüder S., Frankfurt 1869. — Preußische Jahrb. XXIV. 758.

Leichmann.

Seniorat. Für die Güter des Adels gilt in Folge von Haustatuten, Observanzen oder Fideikommisstiftungen häufig das Prinzip der Individualsuccession, welchem zufolge das Familiengut ungetheilt nur auf einen Erben übergeht. Unter ist diese Erbsfolge nach dem S. geordnet, d. h. es ist stets das älteste der erb berechtigten Familienmitglieder — ohne Rücksichtnahme auf Parentel und Grad — zur Succession berufen. In Deutschland hat der S. für die Erbsfolge stets nur eine sehr vereinzelte Anwendung gefunden.

Lit. u. Gsgb.: Rudloff, De iure senii in familiis illustribus, 1769. — v. Salza und Lichtenau, Die Lehre v. Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideikommissen, §§ 77, 78. — Wildner, Fideikommiss, 169. — Preuß. Allg. LR. II. 4 §§ 185—140.

Heinrich Brunner.

Separatio bonorum (Gütertrennung, Absonderung) ist zunächst der allgemeine Name für Fälle, wo eine Vermögensmasse in verschiedene Bestandtheile zerlegt wird, wie bei der Auseinandersetzung zwischen Lehn und Allod, zwischen Totalgut und ehemäßiglichem Vermögen. Sodann aber bedeutet es namentlich die Absonderung eines Nachlasses vom eigenen Vermögen des Erben, auf welche die Nachlaßgläubiger ein Anrecht haben, um sich gegen die Konkurrenz der Gläubiger des möglicher Weise überschuldeten Erben zu schützen (sog. *beneficium separationis*), (l. 1 pr. §§ 1, 14 D. h. t.). Dies vom Prätorischen Edikt geschaffene Recht gewähren ihnen auch alle Deutschen Landesrechte (Preuß. Allg. L.R. I. 16 §§ 500—512; Österr. BGB. § 812; Sächs. BGB. §§ 2333—2342), und der Code civil art. 878 ff. Als Voraussetzung derselben gilt nicht blos erwiesene Überschuldung des Erben, sondern schon jede Gefährdung durch dessen Gläubiger (Seuffert's Arch. XII. 173; noch weiter geht Windscheid, § 607, Anm. 3); nach Preuß. Recht jedoch nur Konkurs des Erben. Für diesen überall wichtigsten Fall hat auch die R.R.O. § 43 das Absonderungsrecht, soweit es landesgesetzlich besteht, anerkannt und geregelt, woraus man jedoch nicht mit Dernburg, III. § 233, Anm. 4, folgern darf, daß es nunmehr nach Reichsrecht nur im Falle des Konkurses gelte. Ueberdies ist nach manchen Landesrechten das Absonderungsrecht für die Fälle, wo der Erbe mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, entbehrlich geworden. Denn hier wird vielsach, z. B. vom Preuß. Allg. L.R. I. 9 § 443, der Nachlaß als ein vom Vermögen des Erben getrenntes Ganze behandelt und an demselben nur ein zu Gunsten der Gläubiger bechränktes Eigenthum des Erben anerkannt. Vgl. Dernburg, III. §§ 221 ff. Bei dieser Auffassung können die Nachlaßgläubiger, wenn die Erbschaft überschuldet ist, über dieselbe Konkurs eröffnen lassen, ohne eines Separationsrechts zu bedürfen (R.R.O. § 202 und Motive dazu), und wenn sie nicht überschuldet ist, Sicherheitsmaßregeln betreiben, durch welche ihr Recht aus vorzügliche Befriedigung aus dem Nachlaß gegen die Konkurrenz der Gläubiger des Erben geschützt wird. Nach diesen Landesrechten bleibt daher das Absonderungsrecht nur dann praktisch wichtig, wenn der Erbe ohne Vorbehalt angetreten hat. Berechtigt zur s. b. ist jeder Nachlaßgläubiger und Vermächtniszehner (l. 6 pr. D. h. t., R.R.O. § 43). Die Frist zur Ausübung des Rechts beträgt nach Gem. Recht fünf Jahre seit dem Erbschaftsantritt (l. 1 § 13 D. h. t.), ist aber durch die Landesrechte meist gekürzt, in Preußen auf ein Jahr (vgl. die Uebersicht in den Motiven zu § 43 der R.R.O.). Das Preuß. Recht verlangt bisher außerdem auch Innehaltung der Annahmestrische im Konkurse (Preuß. R.O. § 126); dies ist durch die R.R.O. beseitigt, und danach der Anspruch auf Absonderung bis zum Ende des Konkurses statthaft. Jedoch wird das Recht verwirkt durch Annahme des Erben zum persönlichen Schuldner (l. 1 §§ 10, 11, 15, 16 D. h. t.), nach Preuß. Recht erst durch Novation. Die Ausübung des Rechts aus s. b. erfolgte bisher in allen Fällen durch Erwirkung einer Verfügung des Nachlaßrichters (vgl. über die Kompetenzfrage Ubbelohde im Archiv für civ. Praxis LXI. S. 68 ff.), kraft deren eine völlige Trennung des Nachlaß- und des Erbenvermögens in der Art eintrat, daß es bei Überschuldung der einen oder anderen Masse zu einem Universalkonkurs über die letztere und zu einem Partikularkonkurs über die erste kam. Ähnlich nach der Preuß. R.O. § 259. Dies ist durch die R.R.O. dahin geändert, daß ein Partikularkonkurs über den Nachlaß nie mehr stattfindet. Dennoch wenn derselbe mit Vorbehalt angetreten ist, so kann er nach §§ 202 ff. nur Gegenstand eines eigenen, auf den Namen des Erblassers einzuleitenden Konkurses werden. Wenn der Erbe aber ohne Vorbehalt angetreten hat, so werden die Nachlaßstücke nicht mehr als Einheit, sondern als einzelne Sachen behandelt; daher behält der Konkursverwalter sie in seiner Verwaltung, versilbert sie und befriedigt mit dem Erlöse die Nachlaßgläubiger und Vermächtniszehner, welche ihren Absonderungsanspruch bei ihm geltend machen. Vgl. die Motive zur R.R.O. §§ 43 und 202, und Dernburg, III. § 233, A. 13.

Nach seinem Umfang begreift das Separationsrecht des § 43 der RKO. die bei der Gründung des Konturtes vorhandenen Nachlassgegenstände. Danach ist für das vom Erben bereits verausgabte oder verzehrte sein Erbteil zu leisten. Sofern jedoch nach Landesrecht das für eine Nachlassfache erworbene Aequivalent an deren Stelle tritt, wie z. B. nach § 2341 des Sächs. BGB. Forderungen von Gegenleistungen für veräußerte Erbschaftsgegenstände, wird auch dies von dem Separationsrecht ergriffen. Vgl. Ternburg, a. a. O. und § 230, II. 22. Fraglich ist, ob die Absonderungsberechtigten auch aus den eigenen Mitteln des Erben Befriedigung verlangen können. Das Röm. Recht enthält widersprechende Entscheidungen (vgl. I. 5 I. 1 § 17 und I. 3 § 2 D. h. t.); nach der RKO. § 57 ist die Frage zu bejahen für den Betrag, zu welchem der Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist. Die frühere Praxis und das Preuß. Recht legten auch den Gläubigern eines Erben, welcher eine Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, das Recht auf Trennung seines Vermögens von der Erbschaft bei. Dies ist durch die RKO. aufgehoben. Vgl. die Motive zu § 43, S. 223.

Quellen: Tit. Dig. de separationibus 42, 6.

Neuer Lit.: Sintenis, Gem. Civilrecht, III. § 186. — Brinz, Lehrb., II. § 157. — Windscheid, Lehrb., § 607. — Unger, Österreich. Erbr., §. 41. — Ternburg, Lehrb. d. Preuß. Privatrecht, III. § 233. — Die Kommentare zur RKO. Cf.

Sequester. Sequestration ist die Hinterlegung einer Sache, deren juristisches Schicksal ungewiß ist, bei einer unbeteiligten Person, welche die Verpflichtung übernimmt, die Sache an denjenigen herauszugeben, welcher sein Recht auf dieselbe erwiesen hat. Der bei Weitem häufigste Anwendungsfall der S. ist die Deposition einer im Streite bezangenen Sache durch die Prozeßparteien, wo dann der Sieger das Rückforderungsrecht hat. Die Sequestration wird entweder von den Beteiligten selbst vorgenommen (s. voluntaria) oder vom Richter angeordnet (s. necessaria); die letztere tritt ein während eines Prozesses als Sicherheitsmittel (zur Abhöhnung verbotener Selbsthilfe oder zur Vermeidung der Deterioration der streitigen Sache) oder nach geendetem Streit als Erelutionsmittel. Der S. hat die Stellung eines Depositars, die Klage gegen ihn heißt depositi sequestraria actio; er hat die Sache aufzubewahren so lange, bis festgestellt worden ist, an wen sie herauszugeben ist, bzw. bis er sonst der übernommenen Verpflichtung entledigt wird. Die viel behandelte Frage, ob der S. Besitz an der Sache habe, ist meines Erachtens nach der Verschiedenheit der Bestimmung der S. zu beantworten; erfolgt die S. nur zur jaktischen Sicherheit der Sache (custodiae causa), so dauert der bisherige Besitz fort und der S. erhält nur die Detention; soll sie dagegen eine Erfüllung unterbrechen, so geht der Besitz unter, der S. erhält dann den sog. abgeleiteten Besitz. Der S. vertritt die Parteien, bzw. das Gericht, er ist aber nicht Bevollmächtigter in dem Sinne, daß die von ihm angeordneten Maßregeln über die Dauer der S. hinaus Wirkung haben. Ist mit der S. eine Art von Verwaltung verbunden, wie dies im modernen Recht gewöhnlich der Fall ist, so ist die S. nicht eigentlich ein Depositum, sondern ein Mandats- oder Dienstmiet-Verhältniß. Den Ausdruck S. behält man aber auch hier bei, doch beurtheilen sich die Gegenansprüche des S. wegen seiner Auslagen, Verwendungen u. ähl. dann lediglich hiernach, während ihm im ersten Falle die depositi actio contraria zusteht.

Über die gerichtliche S. sind in der EPo. einige allgemeine Bestimmungen getroffen. Danach ist eine solche zulässig im Zwangsvollstreckungsverfahren, wenn es sich um die Pfändung eines Anspruches auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache handelt: die Sache muß an einen auf Antrag des Gläubigers (oder des Drittenschuldners) von dem Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden S. herausgegeben werden; die Zwangsvollstreckung selbst erfolgt dann nach Maßgabe der

Landesgesetze, also eventuell zunächst wieder durch S. In gleicher Weise ist betreffs der Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen auf die Landesgesetze verwiesen, während bei der einstweiligen Verfügung ausdrücklich gesagt wird, daß sie in einer S. bestehen könne (vgl. die §§ 747, 752, 757, 811 und 817 der EPO).

Unter den Partikularrechten kennt das Preuß. Allg. L.R. die S. nur als eine Unterart der gerichtlichen Verwahrung (und Verwaltung), wenn Personen oder Thiere oder unbewegliche Sachen den Gegenstand derselben bilden; sie tritt ein bei fruchttragenden Sachen, um ein Recht auf die Früchte und bei nicht fruchttragenden, um ein Recht auf die Sache selbst zu sichern, falls eine Beschädigung der Sache zu beforgen ist und die Voraussetzungen eines Arrestschlages vorliegen. Im Übrigen dient die Sequestration auch als Executionsmittel. Bei Auswahl des S. hat der Richter mäßiges Versehen zu vertreten. Der S. ist stets Inhaber der Sache und hat die possessorischen Rechtsmittel; ist ihm eine Verwaltung übertragen, so kommen die Grundsätze des Verwaltungsvertrages zur Anwendung. Bestritten ist, ob eine freiwillige, außergerichtliche S. zulässig ist.

Das Österreichische Recht behandelt die S. als eine Unterart des Verwaltungsvertrages ganz wie das Gem. Recht. Das Französische Recht scheidet ebenfalls zwischen Séquestre conventionnel und Séquestre ou Dépôt judiciaire und enthält über dieselben sehr ausführliche Bestimmungen, welche indessen im Wesentlichen mit dem Gem. Recht übereinstimmen; ausdrücklich wird erwähnt, daß die Sequestration auch bei unbeweglichen Sachen und gegen Entgelt eintreten kann. Das Sächs. BGB. endlich kennt nur die gerichtliche Sequestration, welche ein hypothekarischer Gläubiger erwirken kann, wenn er aus den Früchten der verpfändeten Sache befriedigt sein will; andere hypothekarische Gläubiger können diesem Antrage nicht widersprechen, wol aber kann der vorstehende Gläubiger verlangen, daß die einmal angelegte Sequestration zu seinen Gunsten fortgesetzt werde.

Quellen u. Lit.: Tit. depositi vel contra Dig. 16, 8; Cod. 4, 34. — Preuß. Allg. L.R. I. 14 §§ 103—108. Anwendungsfälle: I. 7 §§ 159—161; II. § 327; 21 §§ 140—142, 204; II. 2 §§ 27, 42, 44; 4 §§ 108 u. 109. — Allg. Ger.C. I. 24 §§ 112, 115 ff.; 40 § 19. — Preuß. AG. zur EPO. vom 24. März 1879, § 17. — Cesterr. Allg. BGB. § 968. — Code civil art. 1955—1963. — Sächs. BGB. §§ 424, 435, 436 (vergl. Siebenhaar, Komm. zum BGB. zu § 1279). — Muther, Sequestration und Arrest im Röm. Recht, 1856. — Windscheid, Pandekten, Bd. II. § 380. — Sintenis, Civilrecht, Bd. II. § 112. — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechtes, Bd. I. § 48, Bd. II. §§ 139, 194, 292. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechtes, Bd. I. § 147, Bd. II. § 211. — Bacharia, Franz. Civilrecht, Bd. II. §§ 407 ff. — Seuffert's Archiv V. 128, 277; VI. 95; XII. 306; XVIII. 48, 234; XXII. 99; XXIII. 44; XXX. 207. — Reil.

Serrigny, Denis, ♂ 8. I. 1800 zu Savigny-sous-Beaune, Prof. in Dijon, schied 1872 aus, † 17. X. 1876.

Schriften: *Traité de l'organisation, de la compétence et de la procédure en matière contentieuse administrative*, 1842—46, (2) 1865. — *Traité de droit public*, 1846. — *Questions et traités de droit administratif*, 1854. — *Mem. sur le régime municipal en France dans les villages, depuis les Romains jusqu'à nos jours*, 1861. — *Droit public et administratif romain du 4—6 siècle*, 1862.

Lit.: *Gazette des Tribunaux* du 22 décembre 1876. — Dumay, *Étude sur Proudhon* 1878, p. 114. — Bufnoir in *Revue critique*, XXVI. année (1877), p. 133—137.

Leichmann.

Servin, Louis, ♂ 1555 zu Vendôme, wurde sehr jung (1589) Generaladvokat zu Tours, † 1626.

Schriften: *Actions notables et plaidoyers*, 1604, 1631, 1640. — *Vindiciae secundum libertatem eccl. gallicanæ et defensio regii status*, Tours 1590; Genève 1593 (in Goldast, Mon. sacra, III. 178, 762). — *Pro libertate status et rei publ. Venetorum*, 1606. — *Remonstr. sur le livre de Bellarmiu de summo pontifice*, 1610.

Ein anderer Servin, Ant. Ric., ♂ 1746 zu Dieppe, Advokat am Parlament zu Rouen, † 1811.

Er schrieb in Beantwortung der Verner Preisfrage: *De la législation criminelle*, par Iselin, Bâle 1782.

Gitt.: Michaud. — Nypels, Bibliothèque, 65. — Sergent, Poëtes du Palais 1878, p. 125. — Schulte, Gesch., III. a S. 590. — Gaudry, Barreau de Paris, I. 493 ss. Teichmann.

Sitzungsrecht (Th. I. S. 544) ist das bei einer Rhederei der Minorität zufehende Recht, sich bei Differenzen in Betreff der Leitung der Rhedereiangelegenheiten der Ausführung der Beschlüsse der Majorität dadurch zu entziehen, daß sie das Schiff zu einem bestimmten Preise veranschlagt; in welchem Falle die Mehrheit der Rheder entweder das Schiff gegen Auszahlung der Anteile der Minorität nach jenem Preise zu übernehmen oder das Schiff der letzteren gegen Auszahlung der eigenen Anteile nach demselben Preise zu überlassen hat. Hervorgegangen aus einem im späteren Mittelalter und noch über dieses hinaus in einem großen Theil der Europäischen Seerechte anerkannten eigenthümlichen Thielungsverfahren, welches jeder einzelne Mitheder provozieren konnte, war das Institut schon vor Erlass des Deutschen HGB. von sehr beschränkter, in Deutschland lediglich partifularrechtlicher Geltung. Nach dem Zustandekommen des letzteren hat das S. seine Geltung nur in Mecklenburg behauptet, wo es durch die Gini.-Verordn. zum HGB. vom 28. Dez. 1863 § 53 von Neuem geregelt worden ist, welche Bestimmung bei der Erhebung des HGB. zum Gesetz des Norddeutschen Bundes (resp. Reichsgesetz) durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 § 4 als Mecklenburgisches Landesgesetz ausdrücklich anerkannt, durch die Verordn. vom 22. Okt. 1869 aber wesentlich modifizirt worden ist. Die S. hat nicht die Auflösung der Rhederei zur Folge, sondern nur das Ausscheiden des betreffenden Theils der Rheder. Der das Schiff behaltende Theil tritt hinsichtlich der zu übernehmenden Parte in die laufenden Rechte und Verbindlichkeiten der Rhederei ein. Außerhalb Mecklenburgs kann in Deutschland ein S. nur durch den Rhedereivertrag für eine bestimmte Rhederei eingeführt werden.

Gitt.: Beseler in der Zeitschr. f. D. R. XVIII. Nr. 9. — Lewiš, Deutsches Seerecht, I. S. 62. ff. — R. Wagner, Beiträge zum Seerecht (Riga 1880), S. 1—42. Lewiš.

Seuffert, Joh. Adam v., ⚭ 15. III. 1794 zu Würzburg, machte den Feldzug von 1814 mit, promovirte 1815, habilitierte sich in Göttingen, wo er auch zum Dr. philos. ernannt wurde, 1817 außerordentl. Prof. in Würzburg, 1819 ord. Prof., später hervorragendes Mitglied der Abgeordnetenkammer, wurde der Professor enthoben und 1834 Rath am Appellationsgericht in Ansbach, später Eichstädt, zog sich 1839 nach München zurück, † 8. V. 1857.

Schriften: *De eo quod justum est circa reclamacionem uxoriām jur. Franconici*, 1815. — *Über den volstähmlichen Geist in dem politischen Leben der Griechischen Freistaaten*, 1816. — *Das Baurecht, die Reallasten und das Nahrerrecht*, 1819. — *Civilist. Erörterungen*, 1820. — *Erörterungen einzelner Lehren des Röm. Privatrechts*, 1820, 21. — *Beiträge zur Lehre vom Weiderecht*, 1822. — *Beiträge zur Gesetzgebung, insbes. des Königreichs Bayern*, 1823. — *Beiträge zur Löfung Röm.-rechl. Kontroversen*, 1824. — *Beiträge zur Lehre von der Kodizillarklausel*, 1829. — *Gefammelte rechtswissenschaftl. Abhandlungen*, 1837. — *Komm. über die Bayer. Gerichtsordnung* 1836 (Handbuch des Deutschen Civilprozesses fortg. mit Lauf., 2. Aufl., Erl. 1854—58). — *Prakt. Pandektenrecht* 1825, 4. Aufl. bevorzugt v. G. A. Seuffert, Würzb. 1860—1871. — *Arch. f. d. Entscheidungen d. obersten Gerichte in den Deutschen Staaten, bis jetzt 36 Bände*. (fortgesetzt v. Preußer u. Schütt), München 1847 ff. (Neuer Abdruck d. ersten 30 Bände, 1866—76). — *Blätter für Rechtsanwendung*, zunächst in Bayern, Erl. 1886 ff. (fortgeleitet von Steppes u. Hettich, 46. Jahrg. 1881).

Gitt.: Krit. Ueberschau, Bd. VI. S. 137—146. — Blätter f. Rechtsanwendung XXII. Nr. 15. Teil. Teichmann.

Söze, Raymond comte de, ⚭ 26. IX. 1748 zu Bordeaux, Advokat in Bordeaux und Paris, 1815 Präsident des Kassationshofs, † 2. V. 1828.

Bekannt durch: *Défense du roi Louis XVI. le 26 déc. 1792*. — *Lettre du citoyen de Sèze*, 1793. — *Opinion de M. de Sèze, prononcée à la chambre des Pairs le 9 janvier 1816*, Metz 1817.

Gitt.: Félix Grélot, *Le premier président de Sèze*, 1876 (aus la France judiciaire). — *Le tribunal et la Cour de cassation*, 1879 p. 141. Teichmann.

Sicardus, ⚭ zu Cremona, hat in Bologna studirt und wol auch gelehrt dann in Mainz, 1185 Bischof von Cremona, † 1215.

Er schrieb: Liber mitralis. — Chronicon (Muratori, Script. rer. Ital., VII. 529 ss.). — Summa canonum.

Lit.: Schulte, Gesch., I. 143—145.

Leichmann.

Sicrama, Sibrandus Tetardus, ♂ 1570 zu Bolsward, Sekretär zu Hasselt, 1617 in Bolsward, † 1622.

Er schrieb: Fastorum Rom. Kalendarium, Amst. 1600 (in Gräve's Thesaurus III. 285 ff.). — De judicio centumvirali (ebenda II. 1824, Halle 1725, 1776). — Lex Frisionum, Francof. 1617, v. Göttinger Lips. 1730.

Lit.: Jugler III. 179—184. — De Wal, Oratio de claris Frisiae Ictis, Leov. 1825, p. 41, 161—165, 439. — Nypels, Bibliothèque, 18.

Leichmann.

Sichardt, (Sichardus) Johannes, ♂ gegen 1499 zu Tauberbischofsheim, besuchte die Schule in Eriut, seit 1514 die Univ. Ingolstadt, wurde Lehrer an der schola poetica in München, 1521—1524 in Freiburg, wo er mit Bafius verkehrte, ging 1525 nach Basel als Lehrer der Rhetorik, trat in engste Beziehungen zu Gräsmus, unternahm von 1527 an eine Forschungereise, von der er reiches Material heimbrachte, feierte 1530 nach Freiburg zurück, wo er sich dem Rechtsstudium zuwendete, promovirte 1531, ging 1535 nach Tübingen, wo er sehr bald die Prof. des Codex zugewiesen erhielt, an der Verwaltung und Reform der Universität den regsten Anteil nahm, viel beschäftigt und berühmt als Konsulent, namentlich des Herzogs Ulrich, mitwirkend bei der Revision der ersten Theordnung, der Entwerfung des ersten Landrechtes, den Vorarbeiten für eine Mömpelgardische Gerichtsordnung, † 9. IX. 1552.

Er gab heraus: Cod. Theodos. libri XVI. Volusii Maeciani lib. de asse, Julii Frontini lib. de controversiis limitum, Basil. 1528. — Leges Riboariorum, Bajoarumque, Alemannorum, Basil. 1530. — Seine Codexvorles. wurden ebt opera Fickleri, Basil. 1565, per Fr. Modium, Francof. 1586, v. Samson Hertzog, Francof. 1598 (Sichardus redivirus, von der Juristenfakultät bevorwortet), seine Responsa opera Godelmanni, Francof. 1599.

Lit.: Mandry, Johannes Sichardt, eine academ. Rede, Stuttg. 1874. — v. Wädter, Würtemb. Privatrecht, I. 173, 192, 242, 354. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 8; II. 36, 42, 62, 385, 410. — Bösscher, Gesch. d. Univ. Basel von 1460—1529, Basel 1860, S. 184. — Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg, II. 327. — v. Stünking, Bafius, S. 286; Der selbe, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 212—219. — Seeger, Strafrechtliche Consilia, Tüb. 1877, S. 31 ff. — Klüpfel, Univ. Tübingen, Lpz. 1879, S. 17, 31.

Leichmann.

Sicherheitsleistung im Civilprozeß zum Unterschied von den Cautionen im materiellen Recht (s. diesen Art.) ist bestimmt, eine Partei gegen Nachtheile aus der Prozeßführung des Gegners zu schützen. Diese sog. prozessualische Sicherheit ist nunmehr durch die RGPO neu geregelt. Danach sind die Fälle derselben weit geringer an Zahl, als nach Röm. und bisherigem Gemeinen Recht, weil die heutige Gesetzgebung die Tendenz hat, durch größere Leichtigkeit und Freiheit des Verfahrens jenes indirekte Hilfsmittel entbehrlich zu machen. Und zwar ist eine S. aufzuerlegen 1) auf Verlangen der Gegenpartei dem Ausländer, der als Kläger auftreten, zur Deckung des Beklagten wegen der Prozeßkosten (§ 102). Ausnahmen fügt Abs. 2 hinzu. Diese S., die schon im Gem. Recht als cautio pro expensis ausgebildet war (RGO. von 1555 III. 49 § 8), kann sogar mittels prozeßhindernder Einrede erzwungen werden (§ 247 Nr. 4). — 2) Nach § 85 Abs. 1. kann das Gericht die einstweilige Zulassung eines Stellvertreters ohne Vollmacht von einer S. für Kosten und Schaden abhängig machen. Diese S. ist ein Erlaß für die gemeine rechtliche cautio de rato bzw. indicatum solvi, während die nach klassischem Röm. Recht gebotene Anwendung dieser Cautionen auch im Falle vorhandener Vollmacht (Keller, CivPrz, § 57) schon mit der Abschaffung des für den Vertreter entstehenden dominium litis wegfallen war. 3) In der Erelutionsinstanz kann bald die Anordnung der Zwangsvollstreckung, bald deren Einstellung bzw. Wiederanhebung in den Fällen, wo das Urtheil noch nicht die Rechtskraft beschritten hat (§§ 650, 652), oder wo eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt (§ 647), oder eine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 668) oder gegen den durch das Urtheil festgestellten Anspruch

(§ 688) erhoben ist, oder wo ein Dritter am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend macht (§ 690), von einer S. des Gläubigers (*cautio de restituendo*) bzw. des Schuldners oder des Dritten abhängig gemacht werden. Auch zur Vollstreckung des Urtheils, welches den Schuldner verpflichtet, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, kann der Schuldner, der demselben zuwider gehandelt hat, auf Antrag des Gläubigers zur Leistung einer Sicherheit für den durch fernerne Zuwidderhandlung entstehenden Schaden an bestimmte Zeit verurtheilt werden (§ 775 Abs. 3). — 4) Eine Arrestanlegung kann in jedem Falle, und muß alsdann, wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, von einer S. wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile abhängig gemacht werden (§ 801). Andererseits kann der Schuldner durch S. ein Recht auf Auhebung des Arrestes erwerben (§§ 803, 807), und das Gleiche gilt bei einer einstweiligen Vergütung des § 818. Endlich kann das Gericht auch in dem Urtheil über die Rechtmäßigkeit eines Arrests dessen Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung an eine von der einen bzw. andern Partei zu leistende Sicherheit knüpfen (§ 805). — Dagegen ist die im Gem. Recht anerkannte S. für die Fortsetzung des Prozeßverfahrens hinweggefallen und diejenige für die gefährdeten Vollstreckbarkeit des Urtheils in das Vermögen des Schuldners durch den Arrest ersetzt worden. — Als Mittel zur S. verlangt § 101, abweichend vom Gem. Recht, welches Bürgen (l. 7. D. de stip. praet. 46, 5) oder Pfand gestattete, grundsätzlich Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach richterlichem Ermessens eine genügende Deckung gewähren. Nur wenn die Parteien es anders vereinbart haben oder die CPo. eine nach freiem Ermessens des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt (§§ 801, 805, 807), können auch sonstige Deckungsmittel benutzt werden. Die Behörde, bei welcher die Hinterlegung erfolgt, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. S. darüber den Art. *Deposition*. Dasselbst ist auch das an den hinterlegten Sachen entstehende Rechtsverhältnis näher bezeichnet. Das Verfahren ist für den Fall des vom Beklagten gestellten Verlangens nach S. wegen der Prozeßkosten in den §§ 104, 105 geregelt. Danach hat das Gericht, und zwar nach mündlicher Verhandlung (§ 248), dem Kläger eine Frist zur S. anzuberaumen. Nach Ablauf der Frist ergeht auf Antrag des Beklagten, wenn die S. bis zur Entscheidung nicht erfolgt ist, die leitere dahin, daß die Klage für zurückgenommen zu erklären, bzw. in höherer Instanz daß das Rechtsmittel des Klägers zu verwerten. Stellt sich die geschehene S. als unzureichend heraus, z. B. wegen Sinkens der Werthpapiere, so kann eine weitere Sicherheit verlangt werden. Diese Regeln sind analog auch auf die übrigen Fälle der S. zur Anwendung zu bringen. Doch ist eine mündliche Verhandlung keineswegs vor jeder Auferlegung einer S. erforderlich und das Präzubiz, unter welchem die S. aufzuwerfen ist, wird sich in den übrigen Fällen regelmäßig dahin bestimmen, daß die Vergünstigung, welche von der S. abhängig gemacht ist, beim Ausbleiben der letzteren dem Antragsteller nicht zu Theil werde.

Lit.: Für das Gem. Recht: *Schlauer*, Die Lehre von den Kautioen, in *Linde's Zeitschr. f. Civilrecht und Proz.*, Neue Folge IX., Nr. 1, 7, 10. — Für das Recht der CPo.: *Die Kommentare* zu derselben und *Fitting*, § 103. *Ebd.*

Sicherheitsleistung kennt der Strafprozeß (John, Th. I Suppl. S. 35) als Beschaffung einer Gewähr, namentlich einer vermögensrechtlichen, entweder für die künftige Befriedigung eines bereits bestehenden oder möglicherweise künftig entstehenden Anspruchs oder für die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung. Die Deutsche Strafprozeßgezgebung kennt I. als S. für die künftige Befriedigung von Ansprüchen 1) den Vorschuß für Gerichtskosten bzw. Auslagen, welchen der Staat im Verfahren auf Privatanklage vom Privatkläger oder Rechtsmittelläger für das Verfahren bzw. die Instanz oder vom Antragsteller bei Handlungen, welche mit Auslagen verbunden sind, fordert, und welchen er selbst

bei Verurtheilung des Gegners in die Kosten nicht zurückzahlt, wenn der Anspruch der Gerichtskasse auf den entsprechenden Betrag zu Recht besteht bleibt; 2) der Vorschuß, welchen bei öffentlicher Anklage der Angeklagte den für die Hauptverhandlung unmittelbar von ihm geladenen Zeugen und Sachverständigen für Reisekosten und Versäumnishaar anbietet oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegen muß, um sie zum Erscheinen zu verpflichten; 3) die S. für die Prozeßkosten aller Instanzen, welche ausländische Privatläger, wenn sie nicht auf Armenrecht Anspruch haben oder nicht Gegenseitigkeit stattfindet, dem Staate wie dem Beschuldigten zu einem vom Gericht nach Ermeessen festgefechten Betrage binnen einer eventuell vom Gericht anzuordnenden Frist mittels Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu leisten haben, widrigenfalls die Anklage als zurückgenommen angesehen bzw. die Berufung verworfen werden soll. Wenn im Civ. Prz. die Zurücknahme der Klage ihrer Wiederanstellung nicht entgegenstehen würde, so ist die Wiederanstellung einer zurückgenommenen Privatklage im StrafPrz. durch § 432 der StrafP. und dessen Motive zu unbedingt ausgeschlossen, als daß davon eine Abweichung zulässig erschiene, zumal die Verweisung auf die Bestimmung der CPo. über die Frist zwar wol als eine Verweisung zugleich auf die unmittelbare Folge ihrer Versäumnis, aber nicht ohne Weiteres auch aus deren Folgen zu erachten ist; 4) die S. für die Kosten des Verfahrens über die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage und des sich aus dieser ergebenden Verfahrens über die Hauptache, welche dem Antragsteller zu Gunsten der Staatskasse wie des Beschuldigten vom Oberlandes- bzw. Reichsgericht binnen Frist zu beschaffen auferlegt werden kann, mit deren Versäumnis der Antrag für zurückgenommen zu erklären ist. Eine Erneuerung des Antrags binnen der etwa noch laufenden Antragsfrist dürfte, da der Antrag die Bedeutung eines Surrogats der subsidiären Privatanklage hat, nach Analogie der Zurücknahme der Privatanklage auch hier auszuschließen sein. II. Als S. für die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen schreibt die Deutsche StrafP. vor: 1) die S., gegen welche Aufschiebung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, mögen sie an die Stelle von Geldstrafen gesetzt oder unmittelbar erkannt sein, von der vollstreckenden Behörde für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten gewährt werden kann. Die S. erfolgt für Sichtung nach Ablauf der Frist; ihre Form hängt vom Ermeessen der Behörde ab, so daß auch bloßes Handgelenk zulässig erscheint, vom gleichen Ermeessen bzw. auch ihr Betrag. 2) Die S. zum Zweck der Ver-
schonung mit Untersuchungshaft, also zur Abwendung derselben und, wenn sie schon verwirklicht ist, zu ihrer Aufhebung. Abgesehen vom sicheren Geleit (vgl. d. Art. Geleit), bei welchem sie schon früher möglich ist, hat sie ihre regelmäßige Veranlassung in der Anordnung oder dem Bestehen der Untersuchungshaft, ist aber nur zulässig, wenn allein Fluchtgefahr Grund derselben ist, nicht aber wo der Haftbefehl wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung oder wegen Kollusionsgefahr abgegeben und leichter nicht beseitigt ist. Ihre Veranlassung bringt es mit sich, daß sie in den meisten Fällen vom Inhaftirten oder seinen Angehörigen und Freunden angeboten werden wird. Aber im StrafPrz. tritt die Verhandlungsmarime zurück, und es steht nichts im Wege, kann sogar einfach Gerechtigkeit gegen den Inhaftirten sein, daß der Richter auf die Zulässigkeit der S. außerordentlich macht. Die Entscheidung über Zulassung der S. steht natürlich bei dem Richter oder Gerichte, welchem die Entscheidung über die Untersuchungshaft (vgl. diesen Art.) zusteht. Die Zulassung entscheidet sich nicht danach, ob die S. jede Annahme einer Fluchtgefahr beseitige, sondern danach, ob sie allein oder in Verbindung mit anderen Umständen eine genügende Wahrscheinlichkeit für die jederzeitige freiwillige Gestellung des freizulassenden in der Untersuchung und zur Übernahme der zu erwartenden Strafe begründe. Demgemäß hat der Richter, wie v. Holzhendorff hervorhebt, einerseits die Wahrscheinlichkeit einer Verurtheilung, die Schwere des angeklagten Vergehens,

die Art und das Maß der vermutlich verwirkten Strafe zu erwägen, andererseits die Verhältnisse der S., welche, wenn Ausländer oder Personen, die sich nicht ausweisen können, wegen bloßer Übertretung verhaftet sind, schon allein die Fluchtgefahr aufwiegen kann, deren Werth auch die Leistung durch nahe Verwandte oder durch angesehene und ehrenhafte andere Personen verstärken kann, ferner die Unbescholtenheit, die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Inhaftirten, welche auch durch Selbstanzeige des vorgeworfenen Vergehens erhöht sein kann, seine Ansässigkeit, seine Vermögens-, seine Familienverhältnisse, die nicht Jeder ohne Weiteres im Stich läßt. Ist hiernach für die Zulassung der S. zu entscheiden, so können dieselben Verhältnisse auch für die Bestimmung ihres Betrages maßgebend sein, der für den Inhaftirten und seine Interzedenten nicht in unerschwinglicher Höhe oder zu ihrem Vermögensruin, sondern in billiger Berücksichtigung ihres Vermögensstandes festzulegen ist. Die Form der S. kann in Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren, ausländischen wie inländischen, in Pfandbestellung oder in Bürgschaft bestehen. Auch über sie entscheidet das richterliche Ermessen, welches hier gleichfalls zu bedenken hat, daß Vertrauenswürdigkeit des Inhaftirten ihn zuverlässige Bürgen finden lassen kann, dagegen nicht Jeder baues Geld oder Werthpapiere besitzt oder aufzubringen vermag. S. theilweise durch Hinterlegung von Werthen, theilweise durch Bürgschaft ist zwar mit dem Gesetze verträglich, kann aber die Verhältnisse erschweren, und ist darum möglichst zu vermeiden. Bei einer Mehrheit von Bürgen ist Solidarhaft nicht vorgeschrieben, Theilstaltung daher zulässig. Die Einrede der Vorausklage ist, weil der Inhaftirte nicht für eine Vermögensschuld haftet, nicht begründet. Im Fall der Zulassung zur S. übernimmt der Inhaftirte die Pflicht, sich der Untersuchung und dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe nicht zu entziehen bzw. als Ausländer auch dem sonstigen Inhalt des Urtheils Folge zu leisten, ferner auf an ihn ergangene Ladung zu erscheinen, weshalb im Auslande wohnhafte Inhaftirte auch eine im Gerichtsbezirk wohnhafte Person für Zustellungen bevollmächtigen müssen. Die S. ist demnach cautio judicio sisti und judicatum solvi. Die S. hat keine bedingungslose Freilassung zur Folge. Wiederverhaftung hat einzutreten, wenn der Entlassene Anstalten zur Flucht trifft, auf an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder neu hervorgetretene Umstände, z. B. Kollusionen, neue Verdachtsgründe, neue ermittelte schwerere Vergehen sie fordern, nicht aber wegen theilweiser Entwertung der S., es sei denn, daß letztere alleiniger Grund der Freilassung gewesen wäre oder die Entwertung eine erhebliche ist und durch sie bei den vorhandenen Umständen die Fluchtgefahr wieder erheblich erhöht wird. Die Sicherheit wird, was auch durch eine förmliche Entscheidung festgestellt werden kann, ipso jure frei, wenn der Entlassene bei demselben Gerichte in derselben oder in anderer Sache, wie mit v. Holzendorff anzunehmen ist, zur Haft gebracht, oder der Haftbefehl unmittelbar oder mittelbar durch Einstellung des Verfahrens, Freisprechung und bzw. durch Erkennung anderer als Freiheitsstrafen aufgehoben ist, oder die erkannte Freiheitsstrafe angetreten wird, also der Beschuldigte sich der vollstreckenden Behörde gestellt hat, oder wenn er während des Verfahrens stirbt. Auf Freigabe der S. ist zu erkennen, wenn der Beschuldigte sich Zwecks Befreiung derselben zur Wiederverhaftung gestellt hat, oder von seinen Interzedenten, denen dazu, so lange der Verfall der Sicherheit noch nicht erkannt ist, eine Frist vorgeschrieben werden kann, gestellt wird, oder wenn diese von Thatsachen, welche den Beschuldigten der Fluchtabsicht verdächtig machen, dem Gericht oder bei Gefahr im Verzuge einer zur vorläufigen Festnahme berechtigten Behörde so zeitig Anzeige beschaffen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann, worüber, wie Löwe bemerkt, der Strafrichter entscheidet. Die Sicherheit verfällt der Gerichtsklasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe durch Flucht oder Verborgenhalten oder sonstwie entzieht, also nicht schon, wenn er blos auf eine Ladung ausgeblieben ist. Der Verfall tritt, weil den Interzedenten eine Gestellungs-

ist gewährt werden darf, nicht ipso jure ein, sondern erst mit der Entscheidung, ist also ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte sich vor derselben stellt oder durch seine Interzedenten gestellt wird, nicht aber, wo er auf Veranstaltung der Behörden ergriffen wird. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte, der im Fall der Abwesenheit, wie Löwe bemerkt, nach § 40 der StrafP.^{O.} zu laden ist, und seine Interzedenten zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung, welche bezüglich der Interzedenten einem vorläufig vollstreckbaren Civilurtheil gleichgestellt ist, steht den Beteiligten, aber ebenso auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde, welche für die Interzedenten nach Ablauf der Beschwerdefrist einem rechtskräftigen Civilurtheil gleichsteht, ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu kontraktorischer mündlicher Verhandlung über ihre Anträge und über stattgehabte Ermittlungen zu geben. — Nach der österreichischen StrafP.^{O.} kann der Untersuchungsrichter den Beschuldigten gegen einfaches Gelöbnis, die Untersuchung nicht zu vereiteln und sich nicht zu entfernen oder zu verbergen, entlassen; bei der Rathsstamme kann der Beschuldigte Entlassung gegen Bürgschaft oder andere Reakktauton und zugleich jenes Gelöbnis fordern, wenn es sich nicht um ein Verbrechen handelt, welches mit mindestens fünf Jahren Kerker bedroht ist; die zweite Instanz kann sie nach Erneissen auch in solchem Falle bewilligen. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss der Rathsstamme ist bei Verlust des Suspensionseffekts binnen drei Tagen anzu bringen. Der durch die strafbare Handlung Beschädigte endlich hat ein Recht auf Befriedigung aus der verfallenen Kautio.

Quellen: Deutsche StrafP.^{O.}, §§ 117 ff., 174, 219, 419, 486, 488; Motive, S. 73 ff., 229; Prot. d. Reichstag-Kommission, S. 151 ff., 1180 ff. — Deutsche CP.^{O.}, §§ 101 ff., 106 ff. — Deutsches Gerichtsstolzengesetz v. 18. Juni 1878, §§ 83 ff. — Österreich. StrafP.^{O.}, §§ 191 ff. — Code d'instr. art. 91, 94, 113 ss. (Loi 14 juillet 1865).

Lit.: Bauer, Lehrb., § 74. — Heinze, R. d. Untersuchungshaft, S. 35. — Sonst. Kautioen im StrafP.^{O.} — Mayer, Strafgerichts-Versfahren, S. 161. — v. Holzen-dorff, Handbuch des StrafP.^{O.} R., II. S. 364 ff. — Komment. zur Deutschen StrafP.^{O.} L. von Löwe, v. Schwarze, Voitus u. A. — R. Wieding.

Sicherung des Beweises. Die Deutsche CP.^{O.} hat das im Gemeinen Prozeß ausgebildete Institut des sog. Beweises zum ewigen Gedächtniß (probatio in perpetuum rei memoriam), dessen Zweck es war, die Parteien vor dem Verluste eines Beweismittels zu sichern, ehe es zum Prozeß oder wenigstens zum Beweisverfahren kommen konnte, unter der angegebenen Bezeichnung aufgenommen. — Ein Verfahren zur S. ist statthaft behufs Einnahme des Augenscheines, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, falls die Befragnis obwaltet, daß das Beweismittel verloren geht (der Zeuge stirbt) oder seine Benutzung erschwert wird (der Zeuge nach Australien auszuwandern beabsichtigt). Das Gesuch um Einleitung des Verfahrens hat den Gegner, die Thatachen, über welche Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Grund, welcher die erwähnte Befragnis rechtfertigt, anzugeben, auch ist der letztere glaubhaft zu machen. Nur, wenn der Gegner damit einverstanden ist, kann das Gericht die Beweisaufnahme auch ohne Vorliegen der Befragnis eines Verlustes der Beweismittel anordnen. Das Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; bei schon begonnenem Prozeß bei dem Prozeßgericht, andererfalls bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die zu vernehmenden Personen oder zu beobachtenden Gegenstände befinden. Über das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Nur bei Ablehnung derselben ist die Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss statthaft. Bei Zulassung der Beweisaufnahme wird ein Beweistermin angezeigt und in diesem mit der Beweisaufnahme nach den gewöhnlichen Regeln vorgegangen, auch das Ergebnis protokolliert. Zu dem Termin hat der Beweisführer, wenn angänglich, den Gegner unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuches so zeitig zu laden, daß dieser seine Rechte wahrzunehmen

vermag. Die Unterlassung der Ladung hindert aber die Beweisaufnahme nicht. Die aufgenommenen Protokolle werden bei dem Gericht aufbewahrt, bis sie später gebraucht werden. Jede Partei hat dann das Recht, sie zu benutzen. War aber der Gegner in dem Termine nicht erschienen, so kann der Beweisführer dies nur unter der Voraussetzung thun, daß der erstere rechtzeitig geladen war oder er selbst glaubhaft macht, daß die Ladung ohne sein Verschulden unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. — Ohne Bezeichnung eines Gegners ist das Gesuch auf S. nur dann zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande ist, einen Gegner anzugeben (z. B. wenn bei einem Beweise über einen angerichteten Schaden der Thäter sich nicht ermitteln läßt). Bei Zulassung der Beweisaufnahme kann das Gericht in solchen Fällen dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Vertreter bestimmen. Über die Tragung der Kosten des Verfahrens bestimmt die EPO. nichts. Der Antragsteller hat indessen nach dem Gerichtskostengesetz die erforderlichen Vorschlässe zu leisten. Ob er diese und die ihm sonst entstandenen Kosten in dem Prozesse, in welchem die Beweisprotokolle gebraucht werden, erstattet verlangen kann, hängt davon ab, ob dieselben im gegebenen Fall als notwendig für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu erachten sind.

Quellen: Deutsche EPO. §§ 447—455, 87. — Deutsches Gerichtskostengesetz §§ 81, 84.
P. Hirschius.

Sichtwechsel ist ein gezogener oder eigener Wechsel, dessen Zahlungszeit dadurch bestimmt ist, daß der Kontext des Wechsels in wechselseitig üblicher Weise andeutet, die Wechselsumme werde entweder sofort bei Vorzeigung, Präsentation (d. i. S. im engeren Sinne, reiner S., Wechsel auf Sicht) oder bei Ablauf einer im Kontext des Wechsels genannten Frist, deren Lauf mit der Vorzeigung beginnt (Nachsichtwechsel, zu den S. im weiteren Sinne gehörig, auch Zeit-S. genannt), bezahlt werden. Das Charakteristische des S. ist dennach die eigenthümliche Art, in welcher die Zahlungszeit im Wechselbriefe angegeben ist; es geschieht dies in einem S. durch die Worte: „bei —“, „auf —“, „nach —“, „gegen Sicht“, oder „bei Vorzeigung“ u. dgl., „a vista“, „à vue“, im Engl.: „at sight“, wenn drei Respekttagen zugelassen werden, d. h. wenn der Wechsel am dritten Tage nach der ersten Präsentation nochmals vorgezeigt und dann erst bezahlt werden soll, dagegen „on demand“ oder „on presentment“, auf Ansforderung, d. h. zahlbar auf Sicht ohne Zulassung von Respekttagen (s. hierüber v. Wächter a. a. D. S. 893), à piacere, „auf Verlangen“, „nach Belieben“ (nicht aber: „auf Kündigung“). In Zeit- oder Nach-S. wird die Zahlungszeit durch die Angabe einer bestimmten Frist, die nach dem ersten Vorzeigen des Wechsels verlaufen muß, um den Wechsel zahlbar zu machen, mit den Worten festgelegt: „ Tage (Wochen, Monate ic.) nach Sicht“, „ nach Vorzeigung“, „à . . . un ou plusieurs jours (mois, usances) . . . de vue“, „ . . . after sight“. Uebrigens ist als S. auch ein präjudizirter, mit Nachindossament versehener Tag- oder Datowechsel zu behandeln (Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 99 ff.).

Als juristische Folge der erwähnten Eigenthümlichkeit des S. ergibt sich zunächst die Verpflichtung, die Zeit-S. (Nach-S.) zur Annahme zu präsentieren. Während nämlich der Inhaber eines Wechsels (abgesehen von den Domizilwechseln, s. diesen Art.) nicht verpflichtet ist, den Wechsel besonders zur Annahme zu präsentieren, müssen die Nach-S., bei Verlust des wechselseitigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden; ist von einem Indossanten auf einem S. eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so erlischt die Regelpflicht dieses Indossanten, wenn der S. nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist zur Annahme präsentiert worden

ist. Ausländische S. werden bezüglich der Präsentationsfrist nach dem Recht des Ausstellungsortes behandelt, selbst wenn sie im Inlande Indossamente erhielten.

Ist bei der hiernach erforderlichen Präsentation des S. kein Accept oder kein datirtes Accept zu erlangen, so muß der Inhaber, bei Verlust des Wechselregresses gegen Indossanten und Aussteller, die rechtzeitige Präsentation durch einen noch innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen; der Tag der Protesterhebung gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation; ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des S. vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet, und zwar ohne daß der Nachweis, die Präsentation habe zu einer anderen Zeit stattgefunden, zugelassen ist (Entsch. des ROHG. Bd. XX. S. 173).

Was die Verfallzeit der S. anlangt, so bestimmt die WO., daß ein auf Sicht gestellter Wechsel (reiner S.) bei Vorzeigung — und als solche hat auch die Eintragung zu gelten (Entsch. d. ROHG. Bd. V. S. 315, 373; Bd. XIV. S. 80) — fällig ist; ein solcher S. muß bei Verlust des wechselseitigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselseitige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

Hiergegen tritt bei Nach-S. die Verfallzeit ein: a) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet; b) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonat, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Endlich ist bezüglich der juristischen Eigenthümlichkeiten der S. zu bemerken, daß durch die Einrichtung von sog. Kassiertagen (WO. Art. 93) die Zahlungszeit beim reinen S. nicht aufgehoben werden kann; Respektage (WO. Art. 33) finden selbstverständlich bei S. ebensoviel wie bei anderen Wechseln nach Deutscher WO. statt. Neben S. als Rückwechsel s. diesen Art.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 4, Ziff. 4, Art. 19, 29, 31. — Code de comm. art. 122 und Franzö. Ges. vom 8. Mai 1862. — Entsch. des ROHG. III. S. 291; IV. 344; V. 314 ff., 373; VI. 99 ff.; XI. 47; XIV. 30; XVI. 346; XX. 173; XXIII. 109.

Lit.: Thöl., Gr.R., II. Theil: Wechselrecht, 4. Aufl., § 39. — O. v. Wächter, Encyclopädie d. W.R. 1880, S. 882—899. — Garcis.

Sidney, Algernon, ⚭ 1622, Mitglied des High Court of Justice, in Folge des Rye-House-Plot verhaftet und trotz mangelhafter Beweise verurtheilt, 7. XII. 1683 hingerichtet.

Er schrieb: Discourses conc. government, Lond. 1698, ed. Hollis 1772 (deutsch von Erhard, Lpzg. 1794). — Sidney-papers, Lond. 1825.

Lit.: Grey, Secret hist. of the Rye-House-Plot and of Monmouth's rebellion, Lond. 1754. — Ewald, Life and Times of A. S., Lond. 1873. — Mohl, I. 231, 327. — Walter, Naturrecht, §§ 52, 560. — Ahrens, Naturrecht, (6) 1870, § 88. — Brockhaus-Zeichmann.

Siebdrat, Gustav Albert, ⚭ 2. II. 1806 zu Leipzig, wurde 1828 Advokat, 1829 Dr. jur., 1835 Appellationsrath in Zwickau, 1843 Oberappellationsrath in Dresden, 1849 Geh. Justizrat, 1872 pensionirt, † 17. I. 1876.

Schriften: De dominio epistolarum, Lips. 1829. — Kriminalistische Jahrbücher, (mit dem späteren Weimarschen Minister v. Wahdorff, Zwiedau 1836 ff., fortgeführt als „Jahrbücher“) bez. „Neue Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht“ von Held und Fr. Österl. v. Schwarze bis 1856. — Kriminalgelehrbuch für Sachsen (mit G. J. Held), Leipzig 1848. — Strafgesetzbuch für Sachsen v. 11. Aug. 1855, Leipzig 1862.

Lit.: v. Wächter, Das lgl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, Stuttg. 1857, S. 96, 56; *Derjelbe*, Beilagen, 1877, S. 163, 167. — Verner, Strafgesetzgebung, 1867, S. 105, 320. Leichmann.

Siegel, Joh. Gottlieb, ♂ 1699 zu Kloster Hecklat, wurde 1720 Doktor, 1734 Advokat in Leipzig, Professor, Konsulent der Kaufmannschaft, 1741 Syndicus der Universität, † 1755.

Schriften: Princ. jur. feud., Lips. 1738, 1746. — Tract. de litteris investiturarum, Lips. 1739. — Corp. jur. cambialis, Lips. 1742, fortgesetzt von Hhl. 1758, 1764, 1771, 1786. — Einleitung zum Wechselrecht, 1743, 3. Auflage 1773. — Vorsichtiger Wechselgläubiger, Leipzig 1726.

Lit.: Meusel, Lexikon XIII. 154—157. — Hartmann, Das Deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 4, 98, 94, 95. Leichmann.

Siegmann, Georg, ♂ 1. XI. 1813 zu Leipzig, 1851 Appellationsrat bei dem Appellationsgericht zu Bautzen, langjähriges Mitglied des vormaligen Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts zu Dresden, welchem er seit 1854 als Hülfsarbeiter, seit 1859 als Rath, seit 1875 als zweiter Vizepräsident angehörte, 5. XII. 1873 von der Juristenfakultät zu Leipzig zum Ehrendoktor ernannt, erwarb sich besondere Verdienste um die theoretische Durcharbeitung und praktische Ausbildung des Grund- und Hypothekenrechts, † 17. VIII. 1877.

Schriften: Das lgl. Sächs. Grund- und Hypothekenrecht, Leipzig 1861. — Die lgl. Sächs. Hypothekenordnung, Leipzig 1872. — Das lgl. Sächsische Hypothekenrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, Leipzig 1865, Abth. IV. des Deutschen Hypothekenrechtes, herausgegeben von v. Meibom. — Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien in den Annalen des lgl. Sächs. Oberappellationsgerichts, Leipzig 1860—1879, alte Folge I. S. 97—121, 385—402; II. S. 97—124, 486—497; III. S. 337—368; IV. S. 193—256; V. S. 1—16, 97—121, 529—561; VI. 337—365; VII. S. 1—7; VIII. S. 433—447, 529—548; neue Folge I. S. 145—175, 289—315, 433—466; II. S. 115—152; III. S. 154—200, 433—458; IV. S. 489—517; VII. S. 241—267; VIII. S. 193—210. Lamm.

Siegwart-Müller, Konstantin, ♂ 1801, wurde 1828 Fürsprech in Altdorf, 1835 erster Staatschreiber in Luzern, 1841 Mitglied des Regierungsrathes, Schultheiss und Präsident der Schweizerischen Tagsatzung 1844, floh im Sonderbundskriege 1847 nach Mailand, lebte in München, Sigmaringen, Köln, im Elsass, kehrte 1857 zurück, † in Altdorf im Jahre 1869.

Er schrieb (neben anderen geschichtl. Werken): Rothwend. und Aufrechthaltung der Ehe und Bestrafung der Unzucht im Staate, Luz. 1829. — Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, St. Gallen 1833.

Lit.: v. Mülinen, Prodromus einer Schweiz. Historiographie, Bern 1874, S. 183. — v. Holzendorff, Handb. d. Deutschen Strafrechts (1871), I. 149. Leichmann.

Sieyès, Emmanuel Joseph, ♂ 3. V. 1748 zu Fréjus, wurde Generalvikar des Bischofs von Chartres, 1788 Abgeordneter in Orléans, dann in der Nationalversammlung, stimmte für Louis' XVI. Hinrichtung, trat ins Direktorium ein, später in den Senat, nach der zweiten Restauration als Königsmörder verbannt, zog sich bis 1830 nach Brüssel zurück, † 20. VI. 1836.

Schriften: Essai sur les priviléges. — Qu'est ce que le tiers-état 1789, deutsch von Koppel, Dresden 1875. — Reconnaissance et exposition des droits de l'homme et du citoyen, 1799. — Politische Schriften, 1796. — Théorie der Vollvertretung in der konst. Monarchie (in Riebel's Bibliothek f. moderne Politik u. Staatswissenschaft), Darmst. 1843.

Lit.: Bluntschli, StaatsWörterB. IX. 422. — Mohl, I. 238, 274, 280. — Beauverger, Étude sur S. Par. 1851. — Mignet, Hist. de la Révolution; *Derjelbe*, Portraits et notices hist. et littér., (4) 1877, I. 71—99. — Oelsner, Des opinions politiques du citoyen S., 1799. — Boulay de la Meurthe, Théorie constitutionnelle de S. Par. 1836. — Revue de législation, 1851, I. 313—380. — Vergé, Diplomates et publicistes, Par. 1856, p. 135—178. Leichmann.

Sigonius, Carolus (Sigonio), ♂ 1524 zu Modena, wurde 1522 Professor der schönen Künste in Venedig, 1560 in Padua, dann in Bologna, † 1584.

Schriften: *Regum, consulum . . . fasti*, Modena 1550; *Venet*. 1550; *Oxf.* 1802. — *De nominibus Rom., Venet.* 1553. — *De antiquo jure civium Rom., Venet.* 1560, ed. Franck Hal. 1728. — *De judiciis l. III, Bonon.* 1574; *Francof.* 1593. — *De re publica Atheniensium, Bonon.* 1564. — *De republica Hebraeorum*, 1582. — *Opera*, Mil. 1732—1737.

Lit.: *Muratori*, Vita S. in den *Opera*. — Biogr. génér. Vol. 43 (1864). — Vita S. expl. *Krebsius*, Weilb. 1887; deutsch *Teichmann*.

Sigurdsson, Jon, ♂ 17. VI. 1811 zu Ránseyri im äußersten Nordwesten Islands, studierte in Kopenhagen, sehr thätig auf dem Gebiete der Philologie, Archäologie und Geschichte, höchst verdient als unermüdlicher Vertreter der Rechte seiner Heimat, seitens des Alldings des Jahres 1875 geehrt durch Gewährung eines Ehrenlohnes von jährlich 3200 Kronen, † 7. XII. 1879 zu Kopenhagen.

Schriften: *Diplom. Island.* 1857—76. — *Samml. Isländ. Gesetze* (uerst mit Oddgeir Stephanson), 1853—77. — *Om Islands statsretlige Forhold*, 1855.

Lit.: *Maurer* in der Augsb. *Allgem. Ztg.*, Beilage Nr. 41 (1880), S. 593—595; *Derselbe*, *Udsigt over de Nordgerm. Retskilders Historie*, Kristiania 1878, S. 110; *Derselbe*, *Jöland*, München 1874, S. 472 u. d. — *New-York Tribune* v. 4. Jan. 1880. — *Horn*, *Ges. d. Lit. d. Skandinavischen Nordens*, Leipzig 1880, S. 80. — *Teichmann*.

Siméon, Joseph Jérôme, Graf, ♂ 30. IX. 1749 zu Aix, hervorragend als Advokat und Lehrer an der Universität Aix, Mitglied des Rethes der 500, am 18. Fructidor profstriert, nahm später am Ronfordate und den Vorarbeiten des Code civil Theil, wurde Staatsrath und Graf, organisierte in Westfalen die Rechtspflege, unter der Restauration Justiz, dann Minister des Innern, 1821 Pair, 1832 Mitglied der Acad. des sciences morales, 1833 Präsident des Rechnungshofes, † 19. I. 1842.

Lit.: *Nölner*, *Die Deutschen Juristen*, Rassel 1854, S. 412—421. — *Mignet*, *Portraits et notices hist.* (4) 1877, p. 1—48. — *Le tribunal et la Cour de cassation* 1879, p. 385. — *Teichmann*.

Simon, Heinrich, ♂ 29. X. 1805 zu Breslau, begann seine Laufbahn in Brandenburg 1827, wurde 1836 in Greifswald angestellt, ging nach Breslau, machte Reisen, 1841 und 1842 Hülfearbeiter im Eichhorn'schen Ministerium, ging 1843 nach Breslau, wo er Stadtgerichtsrath wurde, stritt für Unabhängigkeit des Richterstandes, nahm 1845 seinen Abschied, 1847 wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, 1848 Führer der Volkspartei, Mitglied des Frankfurter Parlaments, flüchtete nach der Schweiz, wo er sich ansiedelte, seit 1851 in Zürich, wo er zum Dr. jur. von der Universität ernannt wurde, ertrank im Wallensee am 16. VIII. 1860.

Schriften: *Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft* (sog. *Fünf-Männerwerk*), Bresl. 1837—1839, 6. Ausg. 1873—80. — *Die Verfassung u. Verwaltung des Preuß. Staates*, Bresl., Berl. 1840—1854. — *Allgem. Preuß. Staatsrecht*, Bresl. 1844. — *Die Preuß. Richter u. die Gesetze v. 29. März 1844*, 2. Ausg. mit Nachwort an Kampf. — *Athenäuskür zur neuesten Gesch. der Preuß. Polizei*, Leipzig 1847. — *Erinnerungen an das Min. Wöllner*, Leipzig. 1848.

Lit.: *Jacoby*, H.S., Berl. 1865 (editio incastigata, castigata). — *Teichmann*.

Simon, Ludwig, ♂ 1810, wurde Advokat zu Trier, 1848 in die Nationalversammlung gewählt, wo er der äußersten Linken angehörte, einer der schlagfertigsten und feurigsten Redner des Frankfurter Parlaments, ging auch nach Stuttgart, entloh im Juli 1849 nach der Schweiz, wegen Hochverrats in contumaciam zum Tode verurtheilt, 1855 nach Paris, wo er 1866 ein eigenes Bankgeschäft gründete, 1870 nach der Schweiz, † 2. II. 1872 zu Montreux.

Er schrieb: *Aus dem Exile*, Gießen 1855.

Lit.: *Haym*, *Die Deutsche Nationalversammlung*, II. 10, 12, 313—315; III. 18, 34, 35, 39, 43, 84, 117, 121, 123, 125—127, 136. — *Teichmann*.

Simoni, Alberto de, † 3. VI. 1740 zu Bormio, wurde durch Napoleon's Ernennung Mitglied des Istituto Italiano di lettere, scienze ed arti, 1804 Appell richter im Departement „di Lario“, dann Präsident, 1807 Rath am Kassationshof, † 30. I. 1822 in Morbegno.

Schriften: Della donazioni fra vivi, Lugano 1783. — Del diritto pubblico di convenienza politica, Como 1817. — Saggio critico, storico e filosofico sul diritto di natura e delle genti, Milano 1822—24. — Del furto e sua pena, Lugano 1776, Milano 1823, per Felice Turotti Mil. 1854 (in der Biblioteca scelta del foro criminale Italiano, Vol. V.) — Della ragione d'esigere il denaro al corso del tempo, Brescia 1776. — Divisione della terra, Como 1777. — Prospetto storico apologetico del governo della Valtellina, Como 1791. — Dei delitti considerati nel solo effetto ed attentati, Como 1788, Milano 1818, 1830, per Felice Turotti, Milano 1854 (in der Bibl. scelta, Vol. VI).

Lit.: Nypels, Bibl. N. 315 (pag. 32). — Biogr. von Turotti vor dem Werk Del furto p. 9—72. (Turotti, La mente di A. de S. giureconsulto, Mil. 1855). — Tipaldo, Biogr. degli Ital. illustri, I. 258. — Wurzbach, III. 253. — Cantù, Storia della città e diocesi di Como. — Romagnosi in der Biblioteca italiana. Teichmann.

Simulation heißt diejenige Willenserklärung, durch welche man mit Vorbedacht etwas Anderes ausdrückt, als man denkt. Der Rechtsverfehr unter den Menschen ermöglicht sich nur dadurch, daß die Erklärung des Willens mit dem Dasein desselben übereinstimmt; eine solche Übereinstimmung wird daher bei einer jeden auf Rechtswirkung gerichteten Neuherierung eines vernünftigen Menschen angenommen. Wer also einen Widerspruch zwischen dem, was erklärt, und dem, was gewollt ist, behauptet, muß ihn beweisen. In neuerer Zeit ist dieser Sach bestritten und statt desselben der Grundsatz aufgestellt worden, daß nicht der Wille des Erklärenden entscheidend sei, sondern dasjenige, was seinem Kontrahenten in berechtigter Weise als wirklicher Willensaussdruck erschienen sei (vgl. Windisch ebd., 5. Aufl. I. § 75 Anm. 1a und die Literatur dafelbst). Die Anschauung wird jedoch durch die in den Quellen über den Irthum enthaltenen Entscheidungen widerlegt (Windisch ebd., Wille und Willenserklärung, 1878). Dieser Beweis ist unmöglich, sofern der Widerspruch nur heimlich, im Innern des Erklärenden vorhanden und für jeden Andern unerkennbar ist (sog. reservatio mentalis, welche zwar in cap. 26 X. 4, 1 anerkannt, aber heutzutage als Rechtsprinzip allgemein verworfen ist (Windisch ebd., Band., § 75 Anm. 2a)). Der simulirte Wille ist nur ein Scheinwille und deshalb ohne jede rechtliche Wirkung. Die S., auch wenn sie nur von einer Person vorgenommen wird, kann darauf gerichtet sein, einen Dritten zu täuschen (I. 14 pr. D. 18, 2). Sie kann aber auch darin bestehen, daß Worte, welche an sich zur Hervorbringung eines juristischen Zweckes und Erfolges geeignet sind, zum Scherz, Spiel, zur Belehrung und Uebung gebraucht werden (I. 3 § 2 D. 45, 1) oder um nur die mögliche Richtung des Willens, noch nicht dessen Fixirung anzudeuten; so soll in einer blos gesprächsweisen Neuherierung des Soldaten: „te heredem facio“ kein wirtliches Testament gesehen werden, sofern nicht der Wille auf die Errichtung eines solchen abzielt (I. 24 D. 29, 1). Man kann endlich Worte nur symbolisch anwenden und dadurch wirkliche Rechtsgeschäfte abschließen, welche ganz verschieden von denjenigen sind, welchen der eigentliche ursprüngliche Wort Sinn zu Grunde liegt. Vergleichen Fälle gab es im vorjustinianischen Recht sehr zahlreiche (Gajus, II. §§ 103, 252; IV. §§ 98, 4), sie dienen zur Weiterentwicklung des Rechts und sind nur althergebrachte Formen, welche einen neuen juristischen Gedanken zur Geltung bringen und neue Lebensbedürfnisse auf bekannten Wegen befriedigen sollen. —

Am häufigsten besteht die S. in einem Zusammenwirken Mehrerer, welche in Übereinstimmung mit einander ihrer Willenserklärung eine andere, als die gewöhnliche Bedeutung geben; ohne eine gegenseitige Übereinstimmung gelten nicht die Grundsätze der S., sondern des Irthums, der psychischen oder physischen Gewalt. Nach v. Savigny zeigt sich die S. im engeren Sinne in drei verschiedenen Anwendungen:

- 1) Wenn überhaupt gar kein Rechtsgeschäft gewollt ist, obgleich die Worte auf ein solches lauten.
- 2) Wenn ein anderes, als das wörtlich ausgesprochene Rechtsgeschäft gewollt wird.
- 3) Wenn andere Personen Träger des Rechtsverhältnisses sein sollen, als worauf die Worte der Willenserklärung lauten.

Für alle diese Fälle gilt die an die Spize des Codextitels (IV. 22) aufgestellte Regel: plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. Der Schein, welcher durch die Erklärung hervorgerufen wurde, soll außer Acht gelassen und nur die wahre Willensmeinung ermittelt werden. Es wird sich also in jedem einzelnen Falle fragen, ob in der simulirten Erklärung nicht ein wirkliches von den Parteien beabsichtigtes Geschäft verborgen sei. Dieses gilt alsdann, wenn es nicht durch das Gesetz verboten ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der Zweck, welcher mit der S. verbunden und sehr manigfach sein kann, ohne weitere Bedeutung.

Selbstverständlich ist es, daß, wer durch die S. Schaden erlitten hat, Ertrag desselben von den simulirenden Parteien, welche solidarisch verhaftet sind (I. 49 pr. D. 18, 1), verlangen kann, während für die Simulanten aus der S. selbst gegenseitige Ansprüche nicht erwachsen. Überhaupt muß das simulirte Rechtsgeschäft gutgläubigen Dritten als echt gelten, sofern die Parteien solche Anstalten treffen, daß ihre Willenserklärung dem Publikum gegenüber ernsthaft erscheint.

Die neueren Partikulargesetzgebungen weichen von den Römisch-rechtlichen Bestimmungen über die S. nicht ab; das Oesterr. BGBl. und das Sächs. BGBl. sprechen allgemein aus, daß das simulirte Geschäft nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden muß, denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit unterworfen ist. Der Code civil handelt von der S. nur im Erbrecht; jede Verfügung zu Gunsten eines Unjährigen soll nichtig sein, auch wenn sie in der Form eines lästigen Vertrages oder in Vermittelung einer untergeschobenen Person erscheint. Zahlreicher sind die Vorschriften, welche das Preuß. Allg. VR. über die S. von Willenserklärungen überhaupt und bei Kaufgeschäften im Besonderen giebt. Hervorzuheben ist nur, daß namentlich gegen den Schein vermutet wird, wenn sichemand in Angelegenheiten seines Gewerbes oder Berufes geäußert hat und daß die S. aus den Umständen klar erhellen soll, weswegen Koch (Kommentar, Anm. 65 zu I. 4 § 55) den Beweis durch Eid ausschließt, eine Kontroverse, welche durch EG. zur CPC. § 14 Nr. 2 gegenstandslos geworden ist. Bestraft wird endlich der Abschluß simulirter Kauf- und Taufschverträge zur Erlangung eines Darlehns bei einem Dritten. Besonders hervorgehoben wird die Ansichtung simulirter Rechtsgeschäfte durch die Gläubiger inuerhalb und außerhalb des Konkurses.

Quellen: Tit. Cod. 4, 22. — Oesterr. BGBl. § 916. — Code civil art. 911. — Sächs. BGBl. § 61. — Preuß. Allg. LR. I. 4 §§ 52—56; I. 11 §§ 70—74. — Preuß. Publicum vom 20. Februar 1802 (Nov. Corp. Const. XL. 767 Nr. 14 de 1802 bei Koch, Komment., Anm. 46 zu I. 11 § 72 und Rehbein-Reinde, LR., 1880, S. 410). — Preuß. RO. vom 8. Mai 1855 §§ 99—112. — Preuß. Ges. vom 9. Mai 1855. — RAC. § 24 Nr. 1. — AGes. v. 21. Juli 1879 (R.G.B. S. 277) § 3 Nr. 1.

Lit.: v. Savigny, System, III. S. 259 ff. — Ihering, Jahrb. f. Dogm., IV. S. 74. 75; Derselbe, Geist des Römischen Rechts, II. 1869, S. 512 ff.; III. 1865, S. 259 ff. 265 ff. — Kohler, Jahrb. f. Dogmatik, XVI. S. 113 ff. — Käyser.

Sinibaldus Fliscus (Papst Innocenz IV. 1243—54), aus Genua, bekämpfte die Kaiser Friedrich II. und Konrad IV., floh 1244 nach Lyon, wo er auf einer Kirchenversammlung den Vann und die Absehung über Friedrich II. aussprach, stellte Heinrich Raspe als Gegenkönig auf, kehrte 1251 nach Rom zurück, versuchte vergeblich die Griechische Kirche mit der Römischen zu vereinigen, † 7. XII. 1254. „Pater et organum veritatis.“

Er schrieb: Comm. in 5 libr. Decretalium, Strassb. 1477; Lugd. 1525; Venet. 1451. 1491, 1495, 1570. — Apologeticus contra Petr. de Vineis. — Tract. de exceptionibus.

Sintenis, *Georg Schulte*, Geschichte, II. 80, 91—94. — v. **Sintzing**, Geschichte der pop. Lit., Leipzig 1867, S. 287 ff. — **Wunderlich** in Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft XI. 89. — **Bethmann-Hollweg**, VI. 59. — **Teichmann**.

Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand, ♂ 25. VI. 1804 zu Jerbitz in Anhalt, studirte 1822—25 in Leipzig und Jena, wurde 1825 Advokat, 1837 Professor in Gießen, 1841 Rath in Dessau, 1850 zweiter Präsident des Oberlandesgerichts für Anhalt-Dessau-Köthen, 1853 Präsident, 1863 Minister der Justiz, † 2. VIII. 1868.

Schriften: Handbuch des Gem. Pfandrechts, Halle 1836. — Ausgabe der Uebersetzung des corp. jur. civ. et can. mit Otto und Schilling, 1835. — Zur Frage von den Civilgelehrbüchern, Leipzig 1853. — Das praktische Gemeine Civilrecht, Leipzig 1844—1851, 3. Aufl. 1869. — Anleitung zum Studium des BGB für das Königreich Sachsen, Leipzig 1864.

Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI. — **Teichmann**.

Sirey, Jean Baptiste, ♂ 25. IX. 1762 zu Sarlat (Périgord), zuerst Geistlicher, heirathete dann, ausgeschieden, die Richter Mirabeau's, längere Zeit verhaftet, nach 1799 einer der 50 Vertheidiger (avoués, puis avocats), † 4. XII. 1845, als Verwandte gegen ihn einen Interdictionssprozeß anstrengten.

Herausgeber des Recueil général, 1802—1830 (von Verschiedenen bis jetzt fortgelebt). — Jurisprudence du 19. siècle, 1821, 1826 (Nachdruck Brüssel 1823) und der vielen einzelnen Codes annotés. — Er schrieb: Lois civiles intermédiaires (1789—1804), Par. 1806. — Du conseil d'Etat selon la charte, 1818. — Jurisprudence du conseil d'Etat, 1818—1823.

Lit.: Michaud. — **Teichmann**.

Sirmond, Jacques, ♂ 22. X. 1559 zu Riom, lehrte zu Paris, wurde Beichtvater Louis' XIII., ging 1645 nach Rom, † 1651 zu Paris.

Schriften: Notae stigmatae, Francof. 1612 (Fabricius). — Censura conject. anon. script. de suburbicariis regionibus et eccl., Par. 1618. — Triplex nummus antiquus, 1630. — Concilia antiqua Galliae, Par. 1629 (1666). — Opuscula dogm. veterum V. script., 1630. — Appendix Cod. Theodosiani novis constitutionibus cumulator, Par. 1631. — Opera, ed. La Baume, Par. 1696.

Lit.: Briet, Elogium J. S., 1653. — Colomies, Vie de J. S., 1671. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 247. — Herzog's Realencyclopädie XIV. 455. — **Schulte**, Geschichte, III. a 573. — **Teichmann**.

Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de, ♂ 9. V. 1773 zu Genf (aus einer Italienischen Familie, die 1524 nach der Dauphiné flüchtete, dann nach der Schweiz), flüchtete mit den Seinigen nach England, bald zurückgekehrt von Neuem in die Gegend von Pescia, 1800 secrétaire de la chambre de commerce du Léman, Freund Neder's, der Mme. de Staél, Joh. v. Müller's, Schlegel's, Cuvier's u. a., trat nach 1813 in den Großen Rath ein, sprach sich für Napoleon aus (nach dessen Rückkehr aus Elba), gegen Sklavenhandel, für die Sache der Griechen, 1833 Mitglied der Französischen Akademie, † 25. VI. 1842.

Neben vielen nationalökonomischen und historischen **Schriften** sind wertvoll seine Études sur les constitutions des peuples libres, Par. 1836. — Lettres inédites, Par. 1863 u. 1868. — Correspondance, Par. 1863.

Lit.: Bluntschli, Staatswörter-B., IX. 426. — Mignet, Portraits et notices hist. et littéraires, (4) Paris 1877, II. 49—81. — Secretan, Galerie suisse, 1873—80. — Galiffe, Le refuge italien à Genève au 16. et 17. siècle, Genève, Lyon 1881. — Mohl, III. 510, 575. — Walter, Naturrecht, §§ 228, 231, 235, 236, 241, 265. — **Teichmann**.

Scontration (von scontrare = sich vergleichen lassen, scontro, Aussgleichung = „Zahlung mit geschlossenem Beutel“) ist eines derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der dem Handelsverkehr besonders eigenen Tendenz dienen, bei „Regulirungen“ von Geschäften möglichst Zeit, Arbeit und Kapital zu sparen, insbesondere Münzwechsel und Münzabnutzung zu vermeiden, und gehört somit zu den sog. indirekten Zahlungsarten. Sie ist juristisch ein von mehr als zwei Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Kontrahenten sich unter einander verpflichten, so viele und so gestaltete Fessioinen, Delegationen und Kompensationen vorzunehmen, als erforderlich sind,

um thunlichst viele, womöglich alle unter den Kontrahenten bestehenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ohne Baarzahlung ausgleichen und dadurch tilgen zu können; die S. ist demnach ein eigenartiges Rechtsgeschäft, welches als pactum de compensando, de cedendo u. s. w. bezeichnet werden kann, und welches erfüllt wird durch die Abschließung der vertragsmäßig gewollten und dann auch zwangs- oder eindeweise durchzuführenden Schuld- und Forderungsüberweisungen u. s. w., soweit dieselben zur Erreichung des Zweckes einer möglichst allgemeinen Schuldausgleichung innerhalb des Kreises der Kontrahenten geschäftsmaßig erforderlich sind. Vereinbarung oder Handelsritte konzentrierten die Ausführung der S. an bestimmten Plätzen (z. B. clearing house in London), an denen sich die Kontrahenten persönlich treffen, und schreiben die durch geeignete Zu-, Ab- und Umschreibungen sich darstellende Methode des Kontrahiren im Einzelnen vor; außerdem dient nun der ausgebildete Giroverkehr der älteren Girobanken und nun auch der der Reichsbank den Zwecken der S.

Lit.: Endemann, H.R., 3. Aufl., § 136. — Thöl, H.R., §§ 334—341 und die dort cit. Lit. — Vgl. auch Reichsbankgesetz § 13, Ziffer 7. — Gareis.

Slevogt, Joh. Philipp, ⚭ 27. II. 1649 zu Jena, 1681 ordentl. Professor der Rechte, 1695 Ordinarius der Fakultät und des Schöppenstuhls, 1719 Sächs. Hofratsh., † 7. I. 1727.

Seine Schriften bei Schulte, Geschichte, III. b S. 67. — Jugler, II. 384 ff. — Günther, Lebensskizzen, S. 185. — Über Gottlieb S., † 1732, vgl. Jugler, II. 406. — Schulte, Geschichte, III. b S. 108. — Leichmann.

Smallenburg, Nikolaus, ⚭ 1. XII. 1761 zu Nootdorp (Holland), promovirte in Leiden, wurde ordentl. Professor in Franeker, seit 1790 in Leiden, † 30. VII. 1836.

Er schrieb namentlich: Ant. Schultingii Notae ad Digesta s. Pandectas ed. atque animadversiones adjecit N. S., Lugd. Bat. 1804—1835.

Lit.: Bijdragen X. 623—630. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 564. — Leichmann.

Snell, Ludwig, ⚭ 6. IV. 1785 zu Idstein in Nassau, wurde nach den Karlsbader Beschlüssen von seiner Stelle als Direktor des Gymnasiums in Weißlat entlassen, begab sich zuerst nach London, dann nach der Schweiz, wo er eifrig für die politische Reform wirkte, übernahm 1831 die Leitung des „Republikaner“ und ward, nachdem er das Bürgerrecht im Kanton Zürich erhalten, in den Grossen Rat gewählt. Nach Gründung der dortigen Hochschule erhielt er eine Professur, folgte indeß später einem Rufe nach Bern, geriet in Streit mit der herrschenden Partei und mußte 1836 den Kanton verlassen. Er zog sich nach Zürich, dann nach Küsnacht zurück, † 5. VII. 1854.

Er verfaßte den letzten Band des von seinem Vater Christian Wilhelm S. [(1755—1834), der auch eine philosophische Rechtslehre, Gießen 1807, 1808, geschrieben] und ihm herausgegebenen Handbuch der Kant'schen Philosophie, Zürich 1837, und schrieb: Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den Schweizer Regierungen, Zürich 1828. — Dokumentierte pragmatische Erzähl. der neuen lichl. Veränder. in der kathol. Schweiz, Sursee 1833 (umgearbeitet Snell, Glück und Henne, Pragmat. Erzähl., Mannh. 1850, 1851). — Bedeutung des Kampfes der liberalen kathol. Schweiz mit der Romischen Kurie, Soloth. 1839. — Handbuch d. Schweizer. Staatsrechts, Zürich 1839—1848. — Das verfehlte Bürgerrecht an der Eidgenossenschaft, Zür. 1834. — Geschichte der Einführung der Munitur in der Schweiz, Baden 1848.

Lit.: Ludwig Snell's Leben, Zürich 1858. — Möhl, I. 482, 491, 492, 495. — Leichmann.

Snell, Wilhelm, der Bruder des Vorigen, ⚭ 8. X. 1789 zu Idstein, studierte in Gießen, wurde Untersuchungsrichter in Dillenburg; vom Regierungspräsidenten verfolgt, ging er 1819 als Professor nach Dorpat, wandte sich, auch dort verdächtigt, nach Basel, 1833 nach Zürich, 1834 nach Bern, mußte in Folge einer ungerechten Hochverratsansklage den Kanton verlassen. Liestal in Baselland, wo er früher das Bürgerrecht erhalten, wurde nun sein Aufenthaltsort, bis er nach Reformierung der Berner Verfassung wieder nach Bern zurückkehrte, † 8. V. 1851.

Schriften: Abhandl. über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft (Betracht. über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit peinl. Angeklagten), Gießen 1819. — Naturrecht, Bern 1857 (1859). Neue Ausgabe von Hodler, 1877.

Lit.: v. Orelli, Rechtschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 73, 91. — Blüth. des Bernischen Juristenvereins, II. 409. — Hartmann, Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit, Baden 1871, II. R. 68 (im Art. Samuel Schnell). Teichmann.

Societas (Gesellschaft) ist I. dem Begriffe nach die vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu Leistungen, durch welche ein gemeinsamer Endzweck erreicht werden soll. Der darin liegende Vertrag ist nothwendig zweiteilig, zwar nicht in der Art, wie die auf Umsatz gerichteten Tauschverträge, wos aber insofern, als durch ihn jeder Gesellschafter verpflichtet wird, seine Leistungen dem Zwecke, welcher auch derjenige des anderen ist, zu widmen. In diesem Sinne bringt die S. als solche auch eine Vermögensgemeinschaft mit sich. Der Endzweck, welcher erreicht werden soll, darf kein unerlaubter sein (I. 57 D. h. t.; Seuffert, Arch. XIII. 257); sonst jeder beliebige, nicht blos ein Vermögenszweck, sondern auch Vergnügen, Belehrung, Wohlthätigkeit, gemeiner Nutzen ic. (früher sog. *societates mere personales*). Betrifft er das Vermögen, so kann er entweder in dem gemeinsamen Haben und Gebrauchen oder in der Erzeugung und Gewinnung von Werthen bestehen und in beiden Fällen mehr oder weniger umfassend sein. Fälle der erstenen Art bilden die Vereinigungen zur Gemeinschaft einzelner Gegenstände (I. 52 §§ 11—13; I. 58 pr. D. eod. soc. quadrigae habendae causa) oder einer ganzen Gattung des Erwerbes (z. B. von Erbschaften, I. 3 § 2 D. eod.) oder des Vermögens überhaupt, blos des gegenwärtigen oder auch des zukünftigen (sog. *omnium bonorum*, I. 1 § 1; I. 3 § 1; I. 5 pr. D. eod., welche letzte indessen thathäglich nur unter Ehegatten vorkommt und im Preuß. Recht auch gesetzlich anderen Personen nur in Gestalt einer allgemeinen Erwerbsgemeinschaft gestattet ist, Allg. LR. I. 17 §§ 176—182). Desgleichen kann auch der zweite Vermögenszweck, die Erzielung von Gewinn, als Ergebniß entweder eines einzelnen Geschäfts (I. 58 pr. D. eod. soc. quadrigae vendendae causa; I. 1. 44, 71 D. eod.; Seuffert, Arch. XVIII. 36) oder eines Gewerbebetriebes (I. 52 §§ 4, 5 D. eod.) oder auch jeder Geschäftstätigkeit überhaupt gedacht sein. Bei der letzten (sog. *societas quaestuaria*) werden alle Geschäfte, mit Ausnahme der Erwerbungen aus Schenkung und lehrtwilliger Verfügung, auf den Gesellschaftszweck bezogen, I. 1. 8—13 D. eod., und hierauf soll nach I. 7 D. eod. im Zweifel, wenn eine S. schlechthin geschlossen worden ist, die Absicht der Parteien gerichtet sein. Doch darf diese Auslegung heute als veraltet angesehen, und der Wille der Kontrahenten eher auf den gemeinsamen Betrieb eines bestimmten Gewerbes gedeutet werden. Für diesen häufigsten Fall, die sog. Handelsgesellschaft, hat das HGB. neue Bestimmungen gegeben (vgl. darüber d. Art. *Handelsgesellschaft*). — Aus dem Begriff der S. folgt, daß jeder der Genossen dem anderen zu Leistungen verpflichtet und zur Theilnahme an dem erzielten Vortheil berechtigt sein muß. Ein Gesellschaftsvertrag, der das eine oder das andere ausdrücklich ausschloß, enthielte in Wahrheit eine Schenkung an den nicht verpflichteten, bzw. an den allein berechtigten Genossen und würde nur als solche klagbar sein. In den Quellen wird ein derartiger Vertrag unter Anspielung auf die Aesopische Fabel *societas leonina* genannt (I. 29 § 2; I. 5 § 1 D. eod.; Seuffert, Arch. XVI. 110; XXXII. 184). Dagegen können Art und Umfang der Lasten und des Vortheils für jeden Genossen frei bestimmt werden, und nur im Zweifel gelten alle als gleichgestellt (I. 29 pr. D. eod.). Demgemäß können die Leistungen eines Genossen in der Einzahlung von Geld oder in der Einlieferung von Sachen, sei es körperlichen oder unkörperlichen, oder in Arbeit (*operae*), Kredit (*gratia*) ic. bestehen (I. 80; I. 29 pr. § 1; I. 52 §§ 2, 7 D. eod.). Es kann ferner die Tragung des etwa entstehenden Vermögensschadens jedem zu einem besonderen Bruchtheil auferlegt, ja es kann sogar ausgemacht werden, daß aller Schaden einem der

Genossen ausschließlich zur Last fallen solle; doch muß bei dieser letzten Vereinbarung freilich, wenn die Absicht noch auf eine S. gerichtet sein soll (l. 29 pr. § 1 D. eod.), vorausgesetzt werden, daß der vom Schaden befreite Genosse um so viel mehr an persönlichen Diensten geleistet habe (§ 2 I. de societate 3, 25; l. 29 § 2; l. 30 D. h. t.). Ebenso können andererseits die Gewinnantheile gleich oder ungleich, und mit den Antheilen am Schaden übereinstimmend (was vermuthet wird, § 3 I. l. c.), oder nicht übereinstimmend bestimmt werden (leg. citt.). Nur wird in demselben Maße, in welchem der Gewinnantheil eines Genossen zu seinen Gesamtleistungen in ein offenkundes Mißverhältniß tritt, der Gesellschaftsvertrag als eine partielle Schenkung (*negotium mixtum cum donatione*) erscheinen, wie er denn bei ausschließlichem Gewinnanspruch eines Genossen in eine reine Schenkung übergeht (l. 32 § 24; l. 5 § 5 D. de don. int. v. e. u. 24, 1; *Windscheid*, Lehrb., II. § 405 Anm. 15—17; v. *Bangerow*, III. § 651 Anm. 1; *Sintenis*, II. § 121 Anm. 35). — II. Eine Form des Gesellschaftsvertrags ist im Röm. und Gem. Recht nicht vorgeschrieben. Er kann also selbst stillschweigend zu Stande kommen (*Holzschuher*, Theorie und Kasuistik, III. § 304 Nr. 1). Nur muß die Willenseinigung über alle wesentlichen Punkte bestehen (l. 1. 75—80; l. 1 pr. D. h. t.). Doch verlangen Partikularrechte, wie z. B. das Preuß. LR. (§§ 170—175 I. 17), schriftliche Abfassung, in deren Ermangelung zwischen den Parteien nur das realkontraktliche Verhältniß einer *communio incidens* eintreten kann. Vgl. C. F. Koch, Konum. zum Allg. LR. § 170 a. a. O. Anm. 3. — III. Die Wirkungen der S. bestehen zunächst: A. in Rechtsverhältnissen der einzelnen Genossen zu einander (nach innen), zu deren Geltendmachung die *actio pro socio*, eine vom Richter frei (*ex fide bona*) zu beurtheilende Klage bestimmt ist (l. 52 § 1 D. h. t.). Hauptfachlich ist jeder Genosse verpflichtet, die vertragsmäßigen Beiträge zu leisten. Bestehen dieselben in der Einlieferung von Sachen, so ist im einzelnen Falle zu ermessen, ob die letzteren der Gesamtheit der Genossen überignet oder ohne Rechtsveränderung nur zur Verfügung gestellt werden sollten; im ersten Falle entsteht bei theilbaren Rechten eine Gemeinschaft zu intellektuellen Theilen (l. 58 pr. § 1; l. 52 § 2 D. eod.; v. *Bangerow*, a. a. O. Anm. 2; *Sintenis*, Anm. 24). Nach Preuß. Allg. LR. I. 17 §§ 198, 201, 202 wird der zusammengetragene Fondus immer gemeinschaftliches Eigenthum (*societas sortis*), und nur bei Grundstücken, deren Besitztitel nicht auf die Genossen umgeschrieben ist, vermuthet, daß sie bloß geliehen seien (*soc. quoad usum*). Vgl. Koch, Anm. 22 zu § 201. Zu den Beiträgen gehört bei der allgemeinen Verbindungsgemeinschaft auch das, was ein Genosse durch die gegen ihn verübten Delikte anderer, nicht aber, was er durch eigene Delikte erwirbt (l. 52 §§ 16, 17 D. eod.). In allen Fällen gehört dazu, was er durch Geschäfte für die Gesellschafter (*communi negotio*, l. 52 pr.; l. 67 pr. D. eod.) oder aus Gesellschaftsmitteln (l. 38 § 1; l. 60 pr. D. eod.) eingenommen hat. Daher muß ein Genosse auch den Vortheil, den er aus der Verwendung von Gesellschaftsgeldern in eigenen Angelegenheiten zieht, herausgeben (*communicare*): nur infolfern, als er dergleichen Geld ohne Widerrechtlichkeit auf eigene Gefahr ausleih, haben die Genossen auf die Zinsen keinen Anspruch (*Windscheid*, § 406 Anm. 9). Außerdem ist jeder Genosse verpflichtet, dem anderen die Aufwendungen, die dieser im gemeinsamen Interesse gemacht, und den Schaden, den er gelegentlich der Führung gemeinsamer Geschäfte erlitten hat, antheilsweise zu vergüten (l. 38 § 1; l. 52 §§ 4, 10, 12, 15; l. 60 § 1; l. 61 D. eod.); und endlich haften die Genossen sich wechselseitig wegen einer solchen Nachlässigkeit, welche sie in eigenen Angelegenheiten zu vermeiden pflegen (iog. *diligentia quam suis, culpa in concreto*: l. 72 D. eod.; § 9 I. de societ.). Übereinstimmend das Preuß. LR. I. 17 § 211. Wird für einen Gesellschafter die Leistung seines Beitrages ohne eigene Schuld unmöglich, so hat er dafür keinen Erfolg zu geben. Aber wenn er von den übrigen die Leistung ihrer Beiträge beansprucht, so können ihm diese nunmehr die Einred-

des nicht erfüllten Vertrages (*exc. non adimpleti contractus*) entgegensezzen. Nur an demjenigen, was bereits gemeinsames Vermögen geworden ist, verbleibt jenem ersten sein Anteil (vgl. I. 58 pr. § 1 D. h. t. und darüber die bei W i n d s c h e i d, § 406 Anm. 4 angegebene Literatur). Ueber Punkte, die im Sozialvertrage nicht festgestellt sind, muß eine neue Willenseinigung unter den Genossen stattfinden. Majoritätsbeschlüsse sind für die Minderheit nicht bindend (I. 28 D. comm. div. 10, 3; I. 11 D. si serv. vind. 8, 5). Anders nach Preuß. L R. I. 17 §§ 209, 12 ff. Sind die Anteile der Genossen an dem Gesellschaftsvortheil nicht bestimmt, so werden Kopftheile (*partes aequae*) angenommen. Danach wird der Gewinn, d. h. der Überschuß über die gemachten Einlagen (I. 30 D. h. t.), verteilt. War die Gesellschaft auf das gemeinsame Haben von Vermögensstücken gerichtet, so werden auch diese letzteren nach jenem Maßstabe zu theilen sein (I. 29 pr. D. h. t.; § 1 I. de societ.; Seuffert, Arch. VII. 175; v. Vangerow, § 651 Anm. 2). Ueber die Art der Auseinandersetzung s. d. Art. A b j u d i k a t i o n. Uebereinstimmend Allg. L R. I. 17 §§ 175, 205. B. Dritten gegenüber (nach außen) wirkt die S. zwar soviel, daß die Gemeinsamtheit der Genossen durch den Gebrauch der Firma (s. dient. Art.) oder einer entsprechenden Bezeichnung einheitlich handeln auftritt. Gleichwohl bildet dieselbe kein selbständiges, von der Summe der Genossen verschiedenes Rechtssubjekt. Vielmehr giebt es Rechte und Pflichten nur für die einzelnen Genossen, nur diese können klagen und verklagt werden, nach ihrer Persönlichkeit bestimmt sich der Gerichtsstand sc. Daraus folgt hauptsächlich, daß von den Gesellschaftsgläubigern nicht blos das den Genossen gemeinsame Vermögen, sondern auch das Privatvermögen jedes einzelnen angegriffen werden kann; ob sofort oder erst nach Erschöpfung des ersteren, wie W i n d s c h e i d (§ 407 Anm. 4) wegen I. 65 § 14 D. h. t. behauptet, ist streitig, doch im ersten Sinne zu entscheiden (vgl. Seuffert, Arch. XXX. 27). Zur Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Genossen und einem Dritten gehört entweder, daß die ersteren sämtlich mit ihm verhandelt haben, oder daß ein einzelner sie befugter Weise vertreten hat. Diese Bezugsnß wird aber nur bei der Handelsgesellschaft für jeden Genosse vermutet. Bei allen anderen Gesellschaften muß sie besonders eingeräumt werden (Seuffert, Arch. XII. 60, 270; §§ 206—210 I. 17 Allg. L R.). War der Handelnde zur Vertretung der Gemeinsamtheit befugt und hat er für diese das Geschäft geschlossen, so werden die einzelnen Genossen daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet, so weit das Recht überhaupt eine direkte Stellvertretung gelten läßt, d. h. heutzutage ganz allgemein. Nach reinem Röm. Recht dagegen wurde die Beziehung zwischen den vertretenen Genossen und dem Dritten wenigstens bei obligatorischen Geschäften erst durch Cession der Geschäftsklage an jene und Erstreckung der Schuld auf sie vermittelst actiones adj. qual. hergestellt. Die Frage, zu welcher Quote die Genossen für die Gesellschaftsschulden haften, beantwortet sich nach allgemeinen Regeln, wie folgt. Haben alle gemeinsam kontrahirt, so wird jeder nur für seinen Gesellschaftsteil verpflichtet (I. 11 § 2 D. de duob. reis 45, 2; I. 44 § 1 D. de aed. ed. 21, 1). Bei Vertretung durch einen institor oder dgl. hafteten nach Röm. Recht die Vertretenen als Korrealschuldner (I. 5 § 1 D. quod iussu 15, 4; I. 1 § 25; I. 4 § 2 D. de exerc. act. 14, 1); nach heutigem Recht dagegen, welches die direkte Stellvertretung auch bei Obligationen ausgebildet und damit die Römische Einheit zwischen der Schuld des Justitors und des Prinzipals aufgehoben hat, muß behauptet werden, daß auch bei Eingehung der Schuld durch einen Vertreter die Haftung jedes Genossen auf seinen Gesellschaftsteil beschränkt ist. So namentlich Kübel, Württemb. Arch. i. Recht, XI. S. 6 ff.; XIV. S. 317 ff.; W i n d s c h e i d, § 407 Anm. 7 und die dafelbst Angeführten; auch Seuffert, Arch. XX. 127. Strenger wieder die neueren Partikularrechte, wie z. B. Allg. L R. I. 17 § 239. Vgl. überhaupt v. Vangerow, § 653 Anm.; S i n t e n i s, § 121 Anm. 98. Durch Handlungen eines zur Vertretung nicht be-

jugten Gesellschafters können die übrigen nur insoweit verpflichtet werden, als dadurch eine Bereicherung für sie bewirkt ist (l. 82 D. h. t. und dazu Zimmermann, Stellvertr. negot. gestio, S. 323). — IV. Die Auhebung einer S. erfolgt, abgesehen von den allgemeinen Gründen (Eintritt des dies ad quem, der auflösenden Bedingung, mutuus dissensus ic.) noch durch folgende: 1) Erlebigung des Gesellschaftszwecks (l. 63 § 10; l. 65 § 10 D. eod.); 2) Tod eines Gesellschafters. Auf die Erben kann eine S. nicht einmal durch ausdrückliche Festsetzung erstreckt werden (l. 63 § 8; l. 52 § 9; l. 59 pr. D. eod.); doch werden Handlungen, die ein Genosse ohne Kenntniß vom Tode des anderen vornimmt, durch die Auhebung der S. nicht berührt (l. 65 § 10 D. eod.). Auch soll ein Erbe die vom Erblasser begonnenen Geschäfte unter Vertretung grober Nachlässigkeit fortführen (l. 35, 40 D. eod.). 3) Einseitigen Rücktritt eines Genossen. Ist die Gesellschaft auf eine gewisse Zeitdauer eingegangen, so kann vor Ablauf derselben der Rücktritt nur aus einem Grunde, der ihn rechtfertigt, erklärt werden; sonst nach Belieben und ohne Kündigungsfrist (l. 4 § 1; l. 63 § 10 D. eod.; Seuffert, Arch. XX. 44). Doch haftet allemal derjenige, welcher unzeitig (intempestive) zurücktritt, aus Schadensersatz (l. 14, 17 § 2 D. eod.); und wer arglistiger Weise oder ohne Befugniß kündigt, muß sich sogar gefallen lassen, daß die S., je nachdem sich aus der bis zum Termin des rechtmäßigen Rücktritts fortgesetzten Geschäftsführung der Genossen Verlust oder Gewinn ergibt (l. 30 eod.), gegen ihn als fortdauernd oder als aufgelöst behandelt werde (socium a se, non se a socio liberat) (l. 65 §§ 3, 4, 6, 8 D. eod.). — 4) Verlust des gesammten Vermögens für einen Genossen, sei es durch Konkurs, durch Konfiskation oder wie sonst (l. 65 §§ 1, 12; l. 4 § 1 D. eod.). — In allen Fällen, wo nach Wegfall eines Genossen die übrigen in Gesellschaft bleiben, liegt darin eine neue, nicht Fortsetzung der alten S. (§ 8 I. de soc.; l. 65 § 9 D. h. t.). Nach den hier entwickelten Grundzügen stellt sich die Römische S. als ein wesentlich auf der Persönlichkeit beruhendes und daher leicht auflösbares Verhältniß dar; demgegenüber ist in den neueren Rechten wenigstens die Handelsgesellschaft mehr auf die Kapitalmacht, welche die Genossen zur Verfügung stellen, und damit auf eine von den Personen unabhängige Grundlage gebaut worden. Vgl. auch den Art. *Genossenschaften*.

Quellen u. Lit.: Tit. Inst. 3, 25; D. 17, 2; C. 4, 37. — Glück, XV. S. 371 bis 476. — Unterholzner, *Schuldverhältnisse*, II. S. 378—392. — v. Dangerow, Lehrb., III. §§ 651—655. — Sintenis, *Ges. Civilrecht*, II. § 121. — Windischheid, Lehrb., II. §§ 405—408. — Treitschke, *Die Lehre von der unbechränkten obligatorischen Gewerbegeellschaft*, Leipzig, 1844. — Dernburg, Lehrb., II. §§ 214—224. — Ed.

Socinus, Marianus, ♂ 1401 zu Siena, lehrte daselbst, ging als Sandter nach Rom, † 1467.

Sein Sohn Bartholomäus, ♂ 1436 zu Siena, lehrte zu Siena, Ferrara, Pisa, wurde auf Befehl der Florentiner Regierung gefangen gesetzt, lehrte nach seiner Freilassung zu Pisa, das er 1494 verließ, ging nach Bologna, dann nach Padua und endlich nach Bologna, † stumm geworden 1507.

Er schrieb: *Consilia*, Lugd. 1525, 1529.

Sein Brudersohn, Marianus S. der Jüngere, ♂ 1482 zu Siena, war 21 Jahre Doktor zu Bologna, lehrte auch zu Pisa, Siena, † 1556 zu Bologna.

Er war Lehrer des Ant. Augustinus und Pancirolus und schrieb: *Consilia*. — *Tract. de judicis et jurisdictione* (Tract. univ. jur. Venet. 1584, t. III. p. 1 fol. 96 b). — *De testibus* (ebenda t. VI. p. 1). Auch gilt er zwar nicht als Erfinder, so doch als Begutachter der sog. Socinischen Rautel.

Lit.: Savigny, VI. 342—355. — Glück, VII. 86 ff. — Koch, Preuß. Erbrecht, Berl. 1866, S. 512. — de Wal, Beiträge, herausg. von v. Stinzing, Erl. 1866, S. 46. — v. Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 127, 221, 568, 578, 579, 589. — Rivier, Introd. hist. 1881, p. 574, 575, 597. — Leichmann.

Soden, Friedr. Jul. Heinr. Graf von, ♂ 4. XII. 1754 zu Ansbach, wurde sehr jung Geh. Regierungsrath, nachher Geh. Rath, lebte als Preuß. Gesandter am fränkischen Kreise zu Nürnberg, 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben, † 18. VII. 1831.

Schriften: Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands, 1782, 1783, 2. Aufl. Frankf. 1792. — Ueber Nürnberg's Finanzen, 1795. — Das agrar. Gesetz, Ansb. 1797. — Die Staatshaushaltung, Erl. 1812. — Die Nationalökonomie, Leipzig, Aarau und Nürnb. 1805—1824.

Lit.: Schmidt, Neuer Necrolog der Deutschen, IX. S. 624—627. — Röckher, Geich. der Nationalökonomie, 1874, S. 674—686. — Teichmann.

Sodomie: Unkeuschheit wider die Natur, nefanda venus seu libido, verübt an sich selbst, mit anderen Menschen gleichen Geschlechts, an Thieren, an Leichen. Von diesen Arten der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes werden nur einige als kriminell strafbar behandelt; obgleich Selbstbefriedung am verderblichsten ist, gilt selbige durch Jahrhunderte nicht als Verbrechen. Seit Damhouder, Carpzov ist grundsätzlich jede widernatürliche Wollust als bürgerlich strafbar erklärt. Das Mosaische Recht straft mit Tod die unnatürlichen Gräuel der Begattung zwischen Mensch und Vieh, die irrigerweise für fruchtbart gehalten wurde und die Wollustbefriedigung von Mann mit Mann, die Päderastie. Das Laster der Tribaden oder die Lesbische Liebe erscheint nicht mit Strafe bedroht; so tief der sittliche Absche vor Verunreinigung der Art und Gattung, vor Frevel gegen die durch Zeugung geheiligte Lebensordnung erfaßt wird, so fehlt doch der klare Auspruch, daß durch die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts zugleich eine Mitschuld begründet werde, die bei der Unzucht an Kindern und Thieren nicht vorhanden ist; sachlich gedacht, erscheint die sodomia ratione sexus strafbarer als die sodomia ratione generis, sie ist zugleich Korruption der Geschlechtsstlichkeit und verkündigt sich an der Menschennatur im Mitschuldigen, abgesehen von der Entnervung und Verküpfung durch Entartungen der Geschlechtsgemeinschaft. Der Pesthanch dieser Karikatur der natürlichen Geschlechtsliebe infiziert die vorchristliche Gesellschaft und Literatur, auch die Griechische Männerliebe sinkt zu naturwidriger Geilheit herab und bringt Verderben nach Rom, wie Martialis Epigramme und Paulus' Brief an die Römer bezeugen. Das Röm. Recht stellt nur gewisse Arten der naturwidrigen Unzucht, namentlich Knabenschändung unter den Gesichtspunkt des stuprum. Valentianus greift auf die aus dem Mosaischen Recht abgeleitete Strafe des Feuertodes zurück, welchem das kirchliche und Gemeine Deutsche Recht sich anschließen. Die CCC behandelte nur die Unzucht zwischen Männern und die Bestialität als Kapitalverbrechen. Im 17. und 18. Jahrh. wird der Kreis der Kriminalität ungeheuerlich erweitert. Ausläufer dieser Richtung fanden sich noch in einzelnen neueren StrafG. für Braunschweig, Hessen, Thüringen, welches letztere auch Leichenschändung bis zu einem Jahr Gefängnis bestrafe. Eine andere Richtung in der Kläffung der Fleischesverbrechen fällt mit der bedeutsamen, wenngleich einseitigen Beschränkung des Verbrechensbegriffes auf unmittelbare Rechtsverlegerungen zusammen seit Beccaria, Cella, Feuerbach. Da Onanie, S., Bestialität blos Sünden, keine Rechtsverlegerungen enthalten, strich letztere das Oesterr. Kriminalgesetz von 1787 aus der Reihe der Verbrechen. Diesem folgte die Strafgesetzung für Bayern von 1813, für Württemberg und Hannover, obgleich Feuerbach später 1822 davon abgewichen ist und die widernatürliche Wollust den Verbrechen gleich gestellt hat, ungeachtet dadurch Rechte anderer nicht verlegt werden. Preußen blieb auf dem gemeinrechtlichen Boden stehen und das R. StrafG. sagte sich von der Strafbestimmung des § 143 des Preuß. Strafgesetzes nicht los, während das Gutachten der Preuß. Medizinaldeputation 1869 die Beseitigung derselben nach dem Vorgange des Oesterr. Entw. von 1867 befürwortet hat. Der Entw. von 1874, § 190 bedroht die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, mit Gefängnis. Wenn

Strafbestimmungen über die öffentliche Aergerniß erregende Verlezung der Schamhaftigkeit und unzüchtige Handlungen mit Kindern bestehen, so erscheinen besondere Strafandrohungen auf Fälle der naturwidrigen Unzucht entbehrlich.

Gsgb. u. Lit.: Der § 143 des Preuß. Strafgesetzes und seine Aufrechterhaltung als § 152 des Nordde. Entwurfes 1869, S. 79. — Württemberg 310. — Bayern 214. — Deutsches StrafG. § 175. — Weis, Komment., II. 18. — Archiv für Gsgb. u. Rechtspflege in Bayern, IX. 219, 427, 618. — Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthropologie, 1852, 6. H. 58—76. — Anselm Feuerbach's biographischer Nachlaß, 1853, II. 354. — Harde, Handb., III. 171—182. — v. Wächter, Abhandl., 176, 369; Motive zu dem österr. Strafgelehrentwurf 1867, S. 110. — v. Lettingen, Die Moralstatistik, 2. Aufl. (1874), 494. — Schüke, Die Theilnahme am Verbrechen, 1869, S. 366; Derselbe, Lehrb., 337. — Rüdorff, StrafG. § 175. — Wahlberg.

Sohet, Dom., ♂ 1728 zu Chooz bei Givet, wurde Friedensrichter, nahm an den Vorarbeiten zum Code civil Theil, † 1811.

Er schrieb: Institut de droit, Bouillon 1772—1781.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 94.

Teichmann.

Soldatentestament (test. militaris) ist ein außerordentliches, aus Rücksicht auf Person und Lage des Testators vor allen anderen erleichtertes Testament. Entstanden aus dem alten test. in procineto, beschränkt auf eingereichte Militärpersonen, sowie solche Nichtsoldaten, die ihres Berufes halber beim Heere waren und umgekommen sind, und auf die Dauer des Feldzuges, bedurfte es seit Trajan überall keiner Solemnität, sondern nur der Willensgewissheit. Der iure militari errichtete lezte Wille, bevorrechtet nicht blos in der Form, sondern auch nach Inhalt und Wirkung in jeglicher Richtung, wurde jedoch hinfallsig durch ehrenrührige Entlassung sofort, bei sonstiger Entlassung durch Jahresablauf. Die Deutsche Notariatsordnung beschränkte nach damaliger Auslegung jene Formlosigkeit auf Verfügungen während des Gefechts („in Uebung des Streits“), forderte sonst Buziehung zweier Zeugen. In den neueren Gesetzgebungen handelt es sich, nach Beseitigung des Sages: nemo pro parte testatus etc., nur noch um erleichterte Form für das militärische Testament zur Kriegszeit, und um die Dauer der Gültigkeit; die Vorschriften betreffen daher theils schriftliche theils mündliche Errichtung, die Voraussetzungen nach Personen und Errichtungszeit ic. Dieselben finden sich heute durchweg in der Militärgezeggebung, auf welche dann das Allg. BGBl. nur zu verweisen hat.

Lit. u. Gsgb.: Heimbach in Weiste's Rechtsler, X. S. 797 ff. — Fitting, Zur Gesch. des Sold.-Testam., 1868. — Windscheid, Lehrb., III. § 544. — Inst. 2, 11; D. 29, 1; C. 6, 21; R. Not. Ordn. von 1512 II. § 2. — Österr. BGBl. § 600, Phil.-Dienstregl. vom 9. Aug. 1873, § 101. — Deutsches Reichs-Mil. Ges. v. 2. Mai 1874, § 44. — Sachs. BGBl. §§ 2109 ff. — Preuß. Allg. L.R. I. 12 §§ 177—197. — Code civil. art. 981 ss. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, § 78.

Schüke.

Solidarobligation und Korrealobligation sind zwei verschiedenerscheinungsformen derjenigen Obligationen, in welchen auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite oder auf beiden Seiten eine Mehrheit von Subjekten sich befindet. Man kann solche Obligationen Gesamtobligation nennen und unterscheidet danach aktive und passive Gesamtobligation. Jedoch muß die das Objekt der Obligation bildende Leistung eine nur einmal zu machende sein; jeder Gläubiger muß dieselbe ganz fordern dürfen, jeder Schuldner sie ganz schuldig sein, aber so, daß mit der einmaligen vollständigen Leistung jeder Gläubiger als befriedigt gilt, auch der, an welchen nicht direkt geleistet ist, und daß durch dieselbe jeder Schuldner befreit ist, auch der, welcher nicht selbst geleistet hat. In dieser Hinsicht unterscheiden sich daher wesentlich von der Gesamtobligation und sind mit derselben nicht zu verwechseln die Fälle: wenn für eine Mehrheit der Berechtigten oder Verpflichteten nicht eine Identität im vorigen Sinne, sondern nur eine quantitative und qualitative Gleichartigkeit der Leistungen begründet ist, wie bei Strafgeldern (fr. 11 § 2 D. 9, 2; fr. 1 § 9 D. 47, 10); sodann: wenn die einheitliche, aber theilbare Leistung

auf jeden nur pro parte entfällt, wie beim Erbgang (c. 6 C. 3, 36). Das letzte Verhältniß getheilter Obligation ist bei Verträgen sogar nach Römischem Rechte (fr. 11 § 2 D 45, 2) zu präsumiren.

Wo aber die bezeichnete Identität des Leistungsgegenstandes vorhanden ist, da thut es dem Begriff der Gesammtobligation keinen Eintrag, wenn das Fortdurechtrecht oder die Leistungspflicht für den einen der Beteiligten bedingt oder befristet ist, für den anderen nicht oder anders bedingt oder befristet (§ 2 I. 3, 16); ebensowenig, als es der Gültigkeit der Gesammtobligation schadet, wenn etwa von den sich gemeinsam verpflichtenden Einzelne verpflichtungsunfähig sind (fr. 12 § 1 D. 45, 2).

Es gibt nun eigentlich drei Arten eines solchen Gesammtshuldverhältnisses: die Korrealobligation, die sog. blos solidarische Obligation oder nach Savigny's Bezeichnung (Obligationenrecht, I. §§ 20, 21) die unechte Korrealobligation und die Obligation mit untheilbarer Leistung. Man hat diesen Unterschied aber erst spät erkannt. Bis auf die Arbeit Ribbentrop's, Zur Lehre von den Korrealobligationen, 1831, pflegte man jede einheitliche Obligation mit Mehrheit der Subjekte als obligatio correalis zu bezeichnen; der Ausdruck war dem nur in einer Digestestelle im Sinne von „Mitschuldner“ vorkommenden Worte concreus (fr. 3 § 3 D. 34, 3) entnommen. Auch Ribbentrop hat die Konsequenzen seiner Entdeckung nicht alle gezogen, erst Savigny hat in seinem Obligationenrecht, I. §§ 16—27, den Ausbau der Ribbentrop'schen Idee in Angriff genommen.

Den Differenzpunkt zwischen der Korrealobligation und jenen beiden anderen Gesammtobligationsverhältnissen findet die neuere Theorie meist darin, daß bei der Korrealität una eademque obligatio für alle Subjekte vorliege, während bei jenen plures obligationes, und zwar so viele als das Multiplum der Schuldneranzahl und der Gläubigerziffer ausmacht, vorhanden seien. Diese Auffassung (sog. Einheitstheorie) verträgt sich freilich nicht mit dem Sprachgebrauch der Quellen, welche für die plures rei promittiendi und stipulandi, d. h. für den typischen Fall einer Korrealobligation zwar an vielen Stellen una obligatio, aber an anderen auch plures obligationes annehmen (z. B. fr. 18 D. 45, 2; fr. 5 D. 46, 1; Fitting, a. a. O. § 4); allerdings würde es auf solche Abweichungen, wenn die Theorie von der una obligatio brauchbar wäre, nicht ankommen. Manche Schriftsteller lassen sich jedoch durch den Sprachgebrauch der Quellen bewegen, auch bei der Korrealobligation eine Mehrheit von Obligationsverhältnissen anzuerkennen (sog. Mehrheitstheorie). Andere suchen beide Theorien zu kombinieren (z. B. Baron, Die Gesamtrechtsverhältnisse, § 19: die Korrealobligation enthalte für den einzelnen Beteiligten je eine, für die Gesamtheit aller Beteiligten nur eine obligatio), wieder Andere gehen der Alternative, ob una obligatio oder plures obligationes, ganz aus dem Wege und konstruieren die Korrealobligation z. B. als ein Obligationsverhältniß, in welchem jeder auf derselben Seite Beteiligte Vertreter des anderen sei (Brinz), oder als eine Obligation mit alternativem Inhalt, deren Unbestimmtheit hinsichtlich der Person, die sie geltend mache, oder hinsichtlich der Person, gegen welche sie geltend gemacht werde, erst durch die von einem der Gläubiger oder Schuldner getroffene Auswahl zu heben sei (Fitting a. a. O., 136 ff. Dazu jetzt: Pescatore, Die sog. alternative Obligation, 1880 S. 23 ff.). — Neben die Vertreter dieser verschiedenen Meinungen f. die Zusammenstellung bei Windscheid, Pand., II. § 293, 1; § 298, 3; Arndt's, Pand., § 213, 5. —

Für die Darstellung erscheint es am zweitmäßigsten, von der Möglichkeit eines prinzipiellen Gesichtspunktes abzusehen und auf das Detail der Wirkungen einzugehen, welche das Römische Recht den Gesammtobligationen beimitzt. Dieser Verzicht wird sich namentlich dadurch rechtfertigen, daß die Durchführbarkeit eines Prinzips an allen Wirkungen dieser Obligationen gegründeten Bedenken unterliegt.

I. Vorerst aber ist noch von Entstehung der Gesammtobligation zu handeln.

1) Für die Korrealobligation ist im Römischen Recht nur ein Entstehungsgrund völlig erweislich; es ist der Fall, von welchem die Theorie der Korrealobligation ausgeht: die Stipulation zwischen mehr als zwei Personen (pr. I. 3, 16; fr. 2 D. 45, 2; c. 2 C. 8, 39). Das Gemeine Recht lässt daher die Korrealobligation entstehen durch Vertrag, wenn z. B. Mehrere sich ausdrücklich verpflichten „alle für einen, einer für alle“, „samum und sonders“, „zur ungetheilten Hand“ haften zu wollen, aber auch durch gesetzliche Vorschrift und als passive Korrealobligation durch Vermächtnis „zu Lasten des A oder B“ (fr. 25 pr. D. 32; nicht als aktive Korrealobligation beim Vermächtnis „an A oder B“, c. 4 C. 6, 38). Die Fälle sog. gesetzlicher Begründung von Korrealobligationen sind übrigens nicht alle zweifellos. Als sichergestellt mag betrachtet werden die Schuldnernehrheit bei den actiones *adjectioe qualitatis* und bei Miteigenthum an einem schädigenden Thiere. Dagegen ist es nicht zweifellos Korrealobligation, wenn „ein Vertrag dahin abgeschlossen wird, daß in eine durch eine andere Thatſache begründete Obligation ein neuer Gläubiger oder Schuldnér hineintreten solle“ (Windscheid, Pand., II. § 297, 3). Dahin gehört das Rechtsverhältniß zwischen Hauptschuldnér und Bürgen, sowie das zwischen dem Gedenten und dem Geffionar vor der etiordanlichen denunciatio an den debitor cessus. Die Quellen sehen jedenfalls durchgehends den fidejussor und reus den plures rei promittendi entgegen und bei der Geffion gilt der Gedent doch wohl schon vor der denunciatio nicht mehr alsforderungsberechtigt (vgl. Thl. I. 408, 425). — Daß richterliche Entscheidung ein Korrealverhältniß begründen könne, ist weder auf Grund von fr. 43 D. 42, 1; c. 2 C. 7, 55 zu bejahen, noch allgemein zu verneinen, nämlich möglich ist es im Theilungsprozeß.

2) Auch die „bloße Solidarität“ kann durch Vertrag begründet werden, wie es nach den Quellen bei der auf dem Wege des Kreditmandats und des constitutum eingegangenen Bürgschaft der Fall ist (fr. 59 § 3 D. 17, 1; fr. 52 § 3 D. 46, 1; fr. 18 § 3 D. 13, 5; vgl. mit Nr. II. 1 unten). Der Hauptfall ist aber hier die Gemeinsamkeit der Verantwortung für angerichteten Schaden und diese liegt nicht blos vor bei gemeinsam verübten Delikten, sondern auch dann, wenn eine Sache mehreren Personen zur Aufbewahrung übergeben oder geliehen wurde, wenn mehrere Mandatarien dasselbe Geschäft übernahmen, ferner im Verhältniß mehrerer Mitvormünder, im Verhältniß mehrerer Bewohner eines Gemaches gegenüber der *actio de effusis vel deiectis*, sobald in diesen Fällen eine Verlelung des bestehenden Rechtsverhältnisses eintritt (Eychlarz, a. a. O. 60 ff.). Man pflegt den Unterschied dieser Begründungsarten der Solidarobligation von denen der Korrealobligation meist in der Mehrheit der Verpflichtungsalte zu erblicken, z. B. das Wohnen des A sei nicht das Wohnen des B u. s. w. (Windscheid, § 298, 17).

3) Für die zweite Art von Solidarität kommt keine besondere Begründungsart in Frage, es müssen nur irgendwie Obligationen begründet sein, welche dasselbe untheilbare Leistungsobjekt zum Erfüllungsgegenstand haben.

II. Von den Wirkungen der Gesammtobligation sind folgende hervorzuheben:

1) Durch *litis contestatio* eines Korrealgläubigers gegen einen Korrealshuldner wird nach klassischem Römischem Recht die Obligation für alle übrigen auf aktiver oder passiver Seite Beteiligten konsumirt, die *exceptio rei in judicium deductae* wirkte, mochte der Prozeß ausgehen, wie er wollte, gegen alle Gläubiger und zu Gunsten aller Schuldner. Bei den Solidarobligationen dagegen trat die Konsumtion des obligatorischen Anspruchs zum Nachtheil aller Mitgliedgläubiger und zum Vorteil aller Mitschuldner nicht ein. Dieser Unterschied in der Wirkung war es gerade, welcher den Begründer der Trennung von Korreal- und anderen solidarischen Obligationen auf diese Unterscheidung führte. Jedoch im Justinianischen Rechtsbuch ist die konsumirende Kraft der *litis contestatio* bei Korrealobligationen nur noch für die aktive Seite anerkannt (z. B. fr. 16 D. 45, 2; fr. 5 i. f. D. 46, 1), die Befreiung der

nicht item contestirenden correi promittendi durch litis contestatio des einen ist von Justinian ausdrücklich befeitigt worden (c. 28 § 2 C. 8, 40). Demnach bleibt es nunmehr in allen Fällen dem Gläubiger unverwehrt, die sämtlichen Mithuldner insgefaßt, auf's Ganze oder nur zu Theilen zu belangen und eventuell unter Abstehen von der gegen Einen erhobenen Klage (CPO. § 243) sich an die Anderen zu wenden; nur konzentriert sich bei der Korrealobligation daß Klagerrecht auf den item contestirenden Gläubiger und das gegen ihn ergangene Urtheil macht gegenüber allen seinen Mitgläubigern res judicata. An Stelle der litis contestatio ist übrigens durch CPO. § 239 der Moment der Klagerhebung (s. daf. §§ 230, 1; 460; 461, 2) getreten.

2) Eine gleiche Konzentration, wie im vorigen Falle, tritt nach fr. 10 D. 13, 5 bei der Korrealobligation, nicht aber bei den solidarischen Obligationen in Folge eines constitutum debiti proprii wenigstens auf aktiver Seite ein, „weil das constitutum so gut wie Zahlung sei“. (Neuere und abweichende Erklärungen dieser Stelle s. bei Windscheid, Pand., II. § 296, 2; Weibel, a. a. O. 51.)

3) Die zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers oder gegenüber einem einzelnen Schuldner erfolgte Unterbrechung der Klagverjährung wirkt nur bei der Korrealobligation auch für resp. gegen die übrigen (c. 4 C. 8, 39). Ausnahme nach WO. Art. 80 (s. aber GG. zur CPO. § 18, 3, zur KO. § 3, 3).

4) Die Verschuldung des einen correus debendi, mit Ausnahme seiner mora (fr. 32 § 4 D. 22, 1; fr. 173 § 2 D. 50, 17), erweitert das Obligationsverhältniß um die Schadensersatzhaftung auch zum Nachtheil der übrigen Mithuldner (fr. 18 D. 45, 2; anderer Meinung Windscheid, Pand., II. § 295, 18). Bei den wegen Untheilbarkeit der Leistung solidarischen Obligationen gilt gerade das Gegentheil dieses Sakes, während in den übrigen solidarischen Verhältnissen die Thatfache, daß an angerichtetem Schaden Einer in erster Linie schuldig ist, nur seinen Mithuldndern die Einrede der Vorausklage (s. Nr. 6) verschafft.

5) Ein Regress- (Rückgriffs-)recht der nicht direkt befreidigten Korrealgläubiger gegen denjenigen, welchem der Schuldner das Ganze geleistet hat, sowie ein Regressrecht des allein das Ganze leistenden Schuldners gegen die durch ihn befreiten Mithuldner versteht sich bei Korrealobligationen nicht von selbst, sondern muß erst durch ein besonderes zwischen den correi bestehendes Rechtsverhältniß (z. B. Mandat, negotiorum gestio, societas, ungerechtfertigte Vereicherung) begründet werden. Solidargläubiger und -Schuldner aber haben den Rückgriff, wenn es sich um Untheilbarkeit der Erfüllung handelt, unbedingt, in anderen Fällen hat ihn wenigstens der auf Schadensersatz haftende Mithuldner, wenn er seinem nicht mitbelangten Mithuldner alleiniges oder theilweises Verhulden des Schadens vorwerfen kann oder wenn die Haftung durch fremdes Verhulden begründet worden ist. Wo der Schuldner regressive berechtigt ist, da hat er das beneficium cedendarum actionum (c. 18 § 1 C 4, 65; Windscheid, § 298, 18); nur bei der Solidarität wegen untheilbarer Leistung bedarf er dieser Gessien nicht, da er hier jedenfalls Regressanspruch hat. — Spezialliteratur über das Regressrecht s. bei Windscheid, Pand., II. § 294, 1.

6) Der verlagte Gesamtmitschuldner braucht sich nicht in allen Fällen die Klage auf die ganze Leistung gefallen zu lassen; er kann manchmal einredeweise geltend machen, daß seine Mithuldner, deren Belangbarkeit (praesentia) vorausgesetzt, gleichzeitig belangt werden sollen und daß er erst nach herausgestellter Insolvenz jener — den Beweis der Insolvenz hat der Kläger zu führen — auf das Ganze halte. Die Einrede wird entweder damit begründet, daß er widrigenfalls für gar nichts halte (sog. beneficium ordinis s. excussionis), oder damit, daß er primär nur seinen Kopftheil schulde (sog. beneficium divisionis). Wann diese Einwendungen statthaft seien, das hängt von der Auslegung der nov. 99, speziell der Worte *αλληλεγγύως επειδήν* in derselben, ab (s. v. Vangerow, Pand., III. 78—87). Bei der blos solidarischen Obligation hat das Recht zu diesen Exceptionen nach-

weisbar nur der auf Schadensersatz Belangte in den Fällen, wo ihm gegen keine Mitschuldner ein Rückgriff zusteht (§. Nr. 5). Der Schuldner einer untheilbaren Leistung dagegen bedarf der Einwendungen nicht; denn, falls er keine Mitschuldner neben sich, aber mehrere Personen zu Gläubigern hat, so kann er entweder verlangen, daß ihm die Leistung an alle Gläubiger ermöglicht werde, oder daß ihm der Kläger dafür Sicherheit gewähre, die übrigen würden sich für befriedigt halten, und als Mitschuldner möchte ihm zwar das *beneficium ordinis*, gewiß aber (eben wegen der Untheilbarkeit des Schuldoobjekts) nicht das *beneficium divisionis* zugestanden werden dürfen, es müßte denn die untheilbare Leistung sich durch *aestimatio* in eine theilbare verwandelt haben (leichteres bestreitet *Windscheid*, § 299, 7). Von den reichsgesetzlichen Vorschriften über Gesammtobligationen (§. unten IV) haben übrigens manche die beiden Einreden der Vorauslage und der Theilung (so das HGB. Art. 281, 1 für alle seine Fälle, die Rechtsanwalts-Gebührenordnung § 3) oder doch die Einrede der Theilung (Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 § 12, 1) bestätigt. — Literatur über die exc. divisionis: v. Schröter, *Jchr. i. Civ.R. und Proz.* VI. 435 ff.; *Heimbach*, das. XVI. 2, 10; *Appelius*, *Arch. i. d. civ. Prax.* XVI. 12; *Burchardi*, das. XIX. 3; *Dedekind*, das. XL. 270 ff.; *Dedekind*, *De exc. divis.*, 1853; *Wieding*, Nov. Justiniani XCIX, S. 82 ff. —

III. Die Gesammtobligation erlischt durch alle Erlösungsgründe von Obligationen, welche nicht nur ein einzelnes Subjekt der aktiven oder passiven Seite betreffen, wie *confusio* durch gegenseitige Vererbung, Erlaß, Novation, in *integral restitutio* für Einzelne, Verjährung gegenüber Einzelnen, wenn die Obligation nicht für Alle gleichzeitig begonnen hat (*capitis deminutio* Einzelner nach fr. 19 D. 45, 2), namentlich nimmt man bei der Solidarität wegen Untheilbarkeit der Leistung Einflußlosigkeit der Dispositionen eines Mitgläubigers für alle übrigen Mitgläubiger an. Also erlischt die ganze Gesammtobligation durch Zahlung und deren Surrogate (*datio in solutum*, gerichtliche Hinterlegung, Kompensation), durch Novation (fr. 31 § 1 D. 46, 2; *Windscheid*, Pand., II. § 295, 3; § 298, 5), vollkommenen Erlaß und dessen Anwendungsfälle bei Vergleich und Schiedsvertrag, durch aberkennendes Urtheil — selbst wenn bei einem derartigen Rechtsgeschäft oder Prozeß nur ein einzelner Gläubiger und ein einzelner Schuldner beteiligt war.

Lebrigens ist das Gesagte nicht bei sämtlichen der angegebenen Endigungsgründe unbestritten (vgl. *Windscheid*, Pand., II. § 295, 4. 5. 8; § 298, 6; *Arndts*, Pand., § 268, 11; 273, 2), und es kommen gelegentlich auch noch andere Punkte in Frage; so bei der Kompensation: ob der Gesamtschuldner auch mit der Forderung seines Mitschuldners und ob er gegen die Schuld eines anderen Gesamtgläubigers als des ihm Belangenden aufrechten dürfe, was Beides nach Römischem Recht, bei den correli wenigstens, von bestehender Regresspflicht abhängt (fr. 10 D. 45, 2; *Windscheid*, Pand., II. § 350, 19, 20, theilweise anders nach Allg. LR. I. 16 §§ 303, 306, 307; *Code civil art.* 1294, 2; *Sächs. BGB.* § 1027). Jedenfalls wird man annehmen müssen, daß nicht ein einzelner Gläubiger willkürlich die Obligation zum Nachtheil seiner Mitgläubiger schmälern und aufheben, nicht ein einzelner Schuldner mit Rechtswirkung für seine Mitschuldner die bestehende Verpflichtung erweitern kann (abgesehen von Verschuldung, s. oben Nr. 4), wenn er nicht zur Stellvertretung der anderen ermächtigt oder eine Regressberechtigung derselben gegen ihn begründet ist (vgl. fr. 27 pr. D. 2, 14).

IV. Von den modernen Gesetzgebungen kennt keine einen Unterschied der Korrealobligation und blos solidarischen Obligation; die Solidarität wegen Untheilbarkeit des Gegenstandes berücksichtigen manche besonders (s. *Oesterl. Allg. BGB.* § 890; *Sächs. BGB.* §§ 1037, 1038; *Entw. eines Schweiz. Obl.R.* 1875 Art. 20, 2). Dieselben stellen aber nur einen Begriff der „Korrealität“ (*Codex Maxim.* IV. 1, 21 ff.; *Allg. LR.* I. 6 §§ 424 ff.; *Oesterl. Allg. BGB.* §§ 891 ff.), „Solidarität“ (*Code civil art.* 1197 ff.; *Entw. eines Schweiz.*

Obl. R. Art. 11 ff.) oder des „Gesammtshuldverhältnisses“ (Sächs. BGB. §§ 1019 ff.) auf. Die gemeinrechtliche Konstruktion des Rechtsverhältnisses wird im Allgemeinen festgehalten, indem z. B. die einen sich für die gemeinrechtliche Präsumtion getheilter Haftung bei Verträgen (Codex Maxim. IV. 1, 21, 6; Oesterr. BGB. § 888; Code civil art. 1202), die anderen sich gegen dieselbe (Allg. LR. I. 5 §§ 424, 425) erklären, indem sie die Unterbrechung der Klagerjährung entweder für alle Betheiligten (Code civil art. 1199, 1206, 2249, mit Modifikation Allg. LR. I. 9 § 577) oder nur subjektiv wirken lassen (Sächs. BGB. § 1035), indem sie den Satz: alterius factum alteri quoque nocet entweder anerkennen (Codex Maxim. IV. 1, 21, 4, mit Modifikation Code civil art. 1205, 1207) oder nicht (Allg. LR. I. 5 § 438; Oesterr. BGB. § 894; Sächs. BGB. §§ 1025, 1316). Allgemein ist ferner die Konzentrierung der Obligation eines einzelnen Schuldners gegenüber demjenigen Gläubiger, der ihn belangt, aber ohne daß dadurch die anderen Mitshuldner frei würden (Codex Maxim. IV. 1, 22; Code civil 1198, 1; Oesterr. BGB. §§ 891, 892; Sächs. BGB. §§ 1023, 1024; Schweiz. Entw. 19), und ebenso allgemein ist die Beseitigung des *beneficium exactionis* und *divisionis* (Codex Maxim. IV. 1, 23; Allg. LR. I. 5 §§ 430—33; Code civil art. 1203, 1204, s. aber 1210—12; Oesterr. BGB. §§ 891, 1359; Sächs. BGB. § 1024; Schweiz. Entw. 12). Dagegen enthält es eine wesentliche Abweichung von der gemeinrechtlichen Auffassung, wenn das Preuß. LR. und der Code civil zwischen der aktiven und der passiven Seite der Gesamtobligation scharf unterscheiden und beiden eine verschiedene Art der rechtlichen Behandlung zu Theil werden lassen, indem sie z. B. manchen der vorhin angegebenen Grundsätze nur für die Mitverpflichteten aufstellen. Hierher ist auch der Umstand zu rechnen, daß die beiden genannten Gesetzgebungen (Allg. LR. I. 5 § 445; Code civil art. 1213, 1214, 1216) im Anschluß an andere (Codex Maxim. IV. 1, 22, 23 i. f.; Oesterr. BGB. § 896; Schweiz. Entw. 17) ein Regressrecht der Gesamtshuldner jedenfalls anerkennen, selbst dann, wenn das unter den correli bestehende Rechtsverhältniß eine Regressberechtigung nicht ergiebt (anders Sächs. BGB. §§ 1036, 1495). Das Preußische Recht zeichnet sich insbesondere durch eine merkwürdige Auffassung des Gläubigerverhältnisses aus, indem es annimmt, daß die Mitberechtigten die gemeinsamen Besitznisse auch nur gemeinsam ausüben können, daß also die Handlungen eines Einzelnen den Uebrigen in seiner Weise präjudizieren und der Schuldner sich durch Zahlung an den Einzelnen keineswegs von den Andern befreie, sondern nur in die Rechte des Befriedigten gegenüber den Mitgläubigern eintrete (Allg. LR. I. 5 §§ 450—52; vgl. auch bezüglich Novation I. 16 §§ 459, 460). Erst die Preußische Praxis hat diesen Grundsatz in seinen Konsequenzen etwas gemildert (s. Dernburg, Preuß. Priv.R., II. § 51 a. E.).

Die Entstehungsgründe der Gesamtobligation sind nach den meisten modernen Gesetzgebungen Vertrag und gesetzliche Vorschrift, unter die letztere fallen meist auch gemeinsame Delikte (Codex Maxim. IV. 1, 21, 7; Oesterr. BGB. §§ 891, 892, 550, 820, 821, 1203, 1302, 1352, 1357, 1359; Sächs. BGB. §§ 777, 1020, 1021; Schweiz. Entw. 20); aber das Preußische Recht kennt nur aus Verträgen entstehende Korrealverhältnisse, freilich auch aus Realkontrakten entstehende (Allg. LR. I. 14 § 59) und ebenso entsteht nach Französischem Recht die solidarité entre les créanciers nur durch Vertrag (Code civil art. 1197), während es für die solidarité de la part des debiteurs bestritten ist, ob dieselbe, abgesehen von Vertrag und Gesetz (Code civil art. 1202), auch durch gemeinsames Delikt begründet werde, wofür Code penal art. 55 zu sprechen schiene.

Das moderne Deutsche Reichsrecht hat eine Reihe von „solidarischen“ Verbindlichkeiten geschaffen, ohne sich über die Art dieser Solidarität weiter zu erklären; diese Fälle stellen also gesetzlich begründete Gesamtshuldverhältnisse dar. Dazin gehören: HGB. Art. 112, 113, 173, 3, 178, 204, 241, 245, 4, 247 R. 3, 248, 3, 257, 269, 2, 280; WD. Art. 81, 98 R. 10 vgl. 49; Genoss.Ges. v. 4. Juli 1868

§ 3 II. 12, § 12; R^öStraßGB. § 231, 3; Markenschutzges. v. 30. Nov. 1874 § 15; Patentges. v. 25. März 1877 § 36; Urheberrechtsgesetze v. 11. Juni 1870 §§ 18, 4; 20, 2; v. 9. Jan. 1876 § 16, 1; v. 10. Jan. 1876 § 9; v. 11. Jan. 1876 § 14, 1; R^öStraßP.^O. §§ 498, 2; 503, 4; Rechtsanwaltsgebührenordnung § 3; Bucherges. v. 24. Mai 1880 Art. 3, 2. Andere Reichsgesetze schließen in gewissen Fällen die Gesammthaftung besonders aus, wie HGB. Art. 467, 1; GP^O. § 95, 1. 4; Gerichtskostenges. §§ 91, 92. Von materiellrechtlicher Bedeutung ist endlich die Vorschrift der Deutschen R^O. § 61, wonach bei Konkursöffnung über Gesamthaftschuldner der Gläubiger seine Forderung in jedem Konkurs soweit anmelden kann, als sie bei Eröffnung des einzelnen Konkurses noch nicht befriedigt ist, ohne daß Theilzahlungen, die nach Eröffnung des einen Verfahrens erfolgen, auf die Dividendenberechnung im anderen einen Einfluß üben. (Noch weiter geht Schweiß. Entw. 16.)

Zum Schlusse sei bemerkt, daß einige Schriftsteller, aber ohne Erfolg, dem Begriff der Korrealobligation als einer besonderen Art der Gesammtobligation auch gemeinrechtlich — wie es in den modernen Gesetzesgebungen geschehen ist — die Gültigkeit absprechen, indem sie ihn für veraltet erachten, und nur Solidarobligationen anerkennen wollen. (So Demangeat, a. a. O.; Weibel, a. a. O. 101.) Etwas Anderes ist es, wenn man (wie Fitting, S. 255) nur noch von „solidarischen“ Verbindlichkeiten spricht, aber unter diesen „echte“ und „unechte“ unterscheidet.

Röm. Quellen: I. 3, 16 de duabus reis stipulandi et promittendi; D. 45, 2 de duabus reis constitutio; C. 8, 39 de duabus reis stipulandi et duabus reis promittendi.

Von der bei Windscheid, Pandelten, II. §§ 292, 253 angeführten reichen Literatur ist hervorzuheben: Ribbentrop, Zur Lehre von den Korreal-Obligationen, 1881. — v. Savigny, Das Obligationenrecht, I. §§ 16—27, 33—36, 1851. — Brinz, Krit. Blätter, Nr. 4 1853 u. Krit. D.J.Schr. XVI. I ff. 1873. — Rüdert, Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz., Neue Folge XII. 1, 1855. — Demangeat, Des obligations solidaires en droit romain, 1858. — Windscheid, Krit. Nebertshaus VI. 11, 1859 u. Krit. D.J.Schr. III. 161 ff. 1861. — Fitting, Die Natur der Korrealobligationen, 1859. — Geyhlarz, Zeitschr. für öff. und Privatrecht, III. 59—139, 1876. — Dazu liege sich noch fügen Girلانнер, Die Bürgschaft, 75 ff., 397 ff., 568 ff. 1850. — Zimmermann, Heidelb. Krit. Zeitschr. V. 146 ff. 1857 (über v. Helmolt, Die Korrealobligationen 1857). — Koch, Das Recht der Forderungen, 2. Aufl., II. 5 ff., 1859. — Goldschmidt, Zeitschr. für das ges. H.R., XIV. 267 ff. (zu Fitting). — Molitor, Les obligations en droit romain I. Nr. 256 ff., II. Nr. 1155 ff., III. Nr. 408 ff., 1865. — Weibel, Die Korrealobligation im Röm. Rechte, 1873. — Lehrb. d. Pand. Arndts, § 213—216. — Brinz, I. § 140—143 (1. Aufl.). — Götschen, III. §§ 372—75. — Keller, I. § 243. — Puchta, § 233—235. — Seuffert, II. § 228. — Sintenis, II. § 89. — v. Bangerow, III. § 573. — Windscheid, II. §§ 292—300.

Partikularrecht: Dernburg, Lehrb. d. Preußischen Privatrechts, II. §§ 47—51. — Siebenhaar, Korrealobligationen nach Römischem, Gemeinem und Sachsischem Recht, II. 1868. — Rodière, De la solidarité et de l'indivisibilité, 1852. — Lewandowski, De la solidarité en droit Romain et en droit civil français, 1866. — Zachariá d. Lingenthal, Handb. d. Franz. Civilrechts (Wuchelt), II. § 298. — Stabel, Institutionen des Franz. Civilrechts, §§ 130, 131. — Magaz, Die Gesamthaftschuldverhältnisse des Österreich. Reichs, 1872.

Reichsrecht: Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, § 27.

Z. MerkeL

Sonderrechte. Der Ausdruck „S.“ hat in der Deutschen Rechtsprache mehrere verschiedenartige Bedeutungen. Er dient zunächst als Bezeichnung derjenigen Vorrechte der souveränen und der mediatisierten Deutschen Geschlechter, welche denselben über das Gem. Recht hinaus eingeräumt sind (vergl. Heijster, Die S. der souveränen und der mediatisierten, vornehmlich reichständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871). In einem für die Praxis wichtigeren Sinne versteht man unter S. die Rechte einzelner Mitglieder von Körperschaften, welche diese gegenüber der Körperschaft frei auszuüben befugt sind. Hierbei ist „Körperschaft“ im weitesten Sinne identisch mit dem Ausdruck „Gemeinheit“ verstanden, und umfaßt alle

Korporationen, Gemeinschaften, Genossenschaften, Vereine zu öffentlichen und privat-rechtlichen Zwecken u. c. In diesem Sinne hat der Begriff der S. eine durch die Deutsche Rechtsgeschichte sich hindurchziehende Entwicklung, welche für die Gestaltung von Staat, Kirche, Stadtgemeinde u. c. von Erheblichkeit ist. Von ganz besonderem Werth ist der gleiche Begriff für das Recht der Genossenschaften geworden, welche in Deutschland zu zahlreichen öffentlichen und privaten Zwecken, insbesondere auch als Erwerbsgenossenschaften ausgebildet worden sind (vgl. hierzu Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, 2 Bände, Berlin 1878). Eine hervorragende Bedeutung hat derselbe Rechtsbegriff auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in neuester Zeit seit Wiederherstellung des Deutschen Reiches erlangt. Das Reich besteht aus einer Reihe einzelner Staaten, die sich zu einem Bundesstaat vereinigt haben. Für die Interpretation der Reichsverfassung ist von hoher Wichtigkeit die Frage, wie weit die einzelnen Mitglieder durch die Bündnisverträge obligirt sind, und wie weit das Reich vermöge seiner Organe auf den gegenwärtigen Stand des Bündnisses eine Veränderung auszuüben im Stande ist. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer Feststellung derjenigen Rechte, S. genannt, welche den einzelnen Gliedern des Bundesstaates in und gegenüber demselben zu stehen. Sie zerfallen in solche, die in der Bundesverfassung resp. in den als Grundlage derselben bestehenden Verträgen ausdrücklich vereinbart sind, und in andere, die sich, ohne ausdrücklich vereinbart zu sein, aus der rechtlichen Natur des Bundesstaates von selbst ergeben. Eine systematische Entwicklung dieser S. ist in neuester Zeit von La b a n d, kurz vorher von Hän e l unternommen worden. (La b a n d, Der Begriff der S. nach Deutschem Reichsrecht, in H i r t h's Annalen 1874, S. 1487—1524, und derselbe in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen 1876, Bd. I. S. 109 ff.; Hän e l, Studien zum Deutschen Staatsrecht, Bd. I. Leipzig 1878, S. 183 ff.). La b a n d führt aus (Staatsrecht, Bd. I. S. 109), es ergebe sich aus der Natur des Bundesstaates als einer aus Staaten bestehenden öffentlich-rechtlichen Korporation, daß die Mitgliedsstaaten Rechte sowie auch Pflichten haben. Die Rechte werden unterschieden in Mitgliedschaftsrechte und S. Unter den letzteren versteht La b a n d bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit, welche Abweichungen von der sonst geltenden Regel zu Gunsten eines oder einzelner Staaten bilden. Ihrem Inhalte nach unterscheidet er die ausdrücklich konstituierten S., im Wesentlichen in Übereinstimmung mit Hän e l, in Beschränkungen der Kompetenz des Reiches, z. B. die Ausschließung Württembergs und Bayerns hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens und hinsichtlich der Besteuerung von Branntwein und Bier, ferner in diejenigen Rechte, welche gewisse Staaten hinsichtlich der Organisation des Reiches eine bevorzugte Stellung gewähren, z. B. das Recht Preußens, daß dem Könige von Preußen das Präsidium zusteht, das Recht Bayerns, in dem Bundesrathe für das Landherr und die Festungen einen ständigen Sitz zu haben und den Vorsitz in dem Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten zu führen, endlich in gewisse finanzielle Begünstigungen, z. B. die fiskalischen Ansprüche Hessens gegen die Reichspostverwaltung, der Anspruch Bayerns auf eine Vergütung der Leistungen für den diplomatischen Dienst u. c. Die Feststellung dieser S., welche in der Verfassung oder den sonst bestehenden Verträgen ausdrücklich vereinbart sind, unterliegt keinen besonderen Schwierigkeiten. Auch darüber besteht kaum ein begründeter Zweifel, daß diese Rechte nur unter Zustimmung der betreffenden Berechtigten aufgehoben oder verändert werden können (vgl. La b a n d, Staatsrecht, Bd. I. S. 119). Schwieriger ist aber die Entwicklung und Feststellung derjenigen S., welche nicht in der Verfassung oder den Verträgen ausdrücklich genannt sind, sondern sich aus der rechtlichen Natur des Bundesstaates von selbst ergeben. In dieser Beziehung herrscht vorläufig Meinungsverschiedenheit unter den Juristen, die wol bei dem eigenthümlichen Charakter der Materie nicht anders als auf der Basis von Präzedenzfällen eine definitive Lösung finden wird (vgl. hierzu La b a n d, Staatsrecht, Bd. I. S. 118 ff.).

erner Hänel, a. a. O. S. 194 ff., und Löning in Hirth's Annalen 1875, S. 337 ff.). Nicht zu verwechseln mit diesen S. (*jura singulorum*) sind diejenigen Rechte (*jura singulorum*) der einzelnen Staaten, welche in den Bündnißvertrag nicht mit inbegriffen, sondern den Staaten ungeschmälert verblichen sind. Diese *jura singulorum* sind keine S.; denn die letzteren lassen sich nur insofern denken, als eine Mitgliedschaft der einzelnen Staaten gegenüber dem Bundesstaat besteht. Sie setzen das Vorhandensein einer Gemeinschaft voraus, während die *jura singulorum* gerade da ihren Anfang nehmen, wo die Gemeinschaft endigt. — Eine nicht minder hervortragende Bedeutung haben endlich die S. neuerdings auf dem Gebiete des Privatrechts, und zwar in dem Recht der Aktiengesellschaften erlangt. Die Aktiengesellschaft ist unter den modernen Gewerbegegenossenschaften vorläufig die am meisten ausgebildete. Ihrer rechtlichen Natur nach ist sie eine Korporation; daher greifen bei ihr hinsichtlich der Stellung der einzelnen Aktionäre ganz ähnliche Grundätze Platz, wie nach den oben citirten Worten La band's bei der staatsrechtlichen Korporation des Deutschen Reiches hinsichtlich der einzelnen Bundesstaaten. Auch die Rechte der Aktionäre muß man unterscheiden in Mitgliedschaftsrechte und S. Man kann die letzteren definiren als „diejenigen Rechte des einzelnen Aktionärs gegenüber der Aktiengesellschaft oder in derselben, hinsichtlich deren er dem Willen der Gesellschaftsorgane nicht unterworfen ist.“ Das Deutsche HGB erwähnt die S. nicht; nur indirekt folgt ihre Anerkennung aus Art. 224, insofern darin gesagt ist, daß die Rechte, welche den Aktionären „in Angelegenheiten der Gesellschaft“ zustehen, von der Gesamtheit derselben in der Generalversammlung ausgeübt werden. Hieraus ist zu folgern, daß auch solche Rechte des Aktionärs als bestehend angesehen werden, welche ihm nicht „in Angelegenheiten der Gesellschaft“ zustehen, und über die mithin der Generalversammlung kein Verfügungssrecht eingeräumt ist. Die neueren Versuche, den Rechtscharakter der S. bei Korporationen im Allgemeinen zu bestimmen, bieten zur genauen Erklärung der S. bei Aktiengesellschaften kein ausreichendes Material (vgl. in dieser Beziehung v. Langen und Kori, Größerungen, Bd. II. S. 1 ff. und Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1870, Bd. I. S. 351 ff.). Klassifizierungen der S. der Aktiengesellschaften sind unternommen worden von La band (vergl. den oben citirten Aufsatz in Hirth's Annalen von 1874, Abschn. 3) und von Thöl (Handelsrecht, 5. Aufl., Leipzig 1875, Bd. I. § 161). Um den rechtlichen Inhalt der einzelnen S. bei den Aktiengesellschaften zu erfassen, ist es nötig, die verschiedenen Ursachen ihrer Entstehung als Unterscheidungsmittel zu wählen. Danach trennen sich die S. ganz analog jener oben für das Deutsche Staatsrecht als maßgebend erachteten Unterscheidungen in solche, welche das Statut bzw. der Vertrag ausdrücklich konstituiert, und in solche, welche sich, ohne ausdrücklich ausgesprochen zu sein, aus der Natur der Aktiengesellschaften von selbst ergeben. Zu den ersten zählen hauptsächlich diejenigen Rechte, welche gewissen Aktien vertragsmäßig gegenüber der Gesamtheit verliehen sind; die vornehmste Gruppe derselben sind die sog. Prioritätsaktien. Nicht zu dieser Klasse zählen die Gründervorrechte. Zwar sind auch sie durch das Statut ausdrücklich eingeräumt; aber die Berechtigten sind nicht nothwendigerweise Aktionäre; und ein S. muß immer zugleich ein Aktionärrecht sein. Diejenigen S., welche nicht ausdrücklich im Statut ausgesprochen zu sein brauchen, lassen sich in zwei Klassen unterscheiden, nämlich gemäß der oben gegebenen Definition in Rechte in der Gesellschaft und Rechte gegenüber der Gesellschaft. Die ersten folgen aus der Beauftragung des Aktionärs, in der Generalversammlung an der Verwaltung der Gesellschaft Theil zu nehmen, und in dieser Eigenschaft zu verlangen, daß das Gesellschaftsorgan der Generalversammlung sich gemäß Statut und Geetz verhalte. Die anderen praktisch wichtigsten, vornehmlich vermögensrechtlichen Inhalten, umfassen diejenigen *jura quae sita* (in der Praxis meistens „Individualrechte“ genannt), welche aus dem seitens des ersten Zeichners geschlossenen Zeichnungsvertrage zu seinen Gunsten her-

vorgehen, und hinsichtlich deren ihm die Gesellschaft als verpflichtetes Rechtssubjekt gegenübersteht (vergl. Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879, Abchn. 10, S. 367 ff.). In dem gleichen Sinne hat auch das ROHG. in einer Reihe von Erkenntnissen (Entsch. Bd. XIV. S. 355 ff.; Bd. XXII. S. 19 ff. und Bd. XXIII. S. 273 ff.) eine Unterscheidung dieser Spezies von Rechten aufgestellt. Als eine leichte Klasse kann man neben den erwähnten noch diejenigen Rechte bezeichnen, welche dem einzelnen Aktionär nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zustehen, die also selbst ohne statutarische Bestätigung gelten, und ihres Charakters wegen auch durch Statutenbestimmungen nicht aufgehoben werden können. Es sind dies die Befugnisse des Aktionärs, in gewissen Prozessen der Generalversammlung gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder accessorisch zu intervenieren (HGB. Art. 226, 194 u. 195). Während nun aber das ROHG. in der bezeichneten Weise die S. anerkennt, und in verschiedene Unterarten einheitl., hat es zugleich in einem der jüngsten Erkenntnisse eine, wenn auch nicht vollkommene, doch immerhin sehr bemerkenswerthe Grenzlinie für den Umfang der fraglichen Rechte fixirt, indem es (Entsch. Bd. XX. S. 44 ff.) ausgeführt hat, daß die Aktiengesellschaft ihr Statut, auch insofern dies nicht besonders im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, abändern dürfe, daß mindestens nicht jede derartige Statutenänderung, schon weil sie nicht besonders im Statut vorgesehen ist, als rechtswidrig zu erachten sei. Würde man das Statut einer Aktiengesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge zu beurtheilen haben, so müßte man folgern, daß jede nicht schon bei Abschließung des Vertrages zugelassene Änderung desselben als eine Verlehung der S. der dissentirenden Aktionäre, insoweit derlei Änderungen gegen die aus dem Gesellschaftsvertrage erworbenen jura quasita verstößen, anzusehen sei. Dem Reichsgericht war, soweit seine Rechtsprechung bisher durch den Druck bekannt geworden ist, Gelegenheit zu einer weiteren Ausbildung dieses Rechtsinstitutes noch nicht gegeben. Ein Erkenntnis vom 19. Februar 1881 (in Sachen von Kaufmann wider Rumänische Eisenbahnen-Aktiengesellschaft) bestätigt aber in gewisser Beziehung die von dem ROHG. überlieferten Rechtsätze, insoweit darin auf's Neue die Verlehung des Grundsatzes von der Rechtsgleichheit der Aktionäre zugleich als eine Verlehung der S. derselben aufgefaßt und behandelt wird.

H. Löwenfeld.

Sonnenfels, Josef Reichsreiherr v., † 1732 zu Nikolsburg, wurde 1763 Lehrer der Staatswissenschaften in Wien, 1779 Hofrat und Besitzer der Studienhofkommission, 1797 Reichsreiherr, † 25. IV. 1817.

Schriften: Ueber Abschaffung der Tortur, Zür. 1775, (2) Rütnb. 1782. — Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz (1765), 8. Aufl. 1819—22. — Ueber die Stimmenmehrheit bei Kriminalurtheilen, 1808. — Sammtl. Werke, Wien 1783—87.

Lit.: Geib, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, Leipzig, 1861, I. S. 314. — Roscher, Gesch. d. National-Oekonomie 1874, S. 533—552. — Berner, Strafgesetzgebung, 1867, S. 50. — Wurzbach, XXXV. 317—343.

Sonntagsarbeit (vgl. den Art. Sonntagsfeier). Während im Allgemeinen nur diejenigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen in Deutschland verboten sind, welche, weil sie öffentlich bemerkbar oder besonders geräuschvoll sind, die äußere Feier jener Tage stören würden, so hat die RGew.O. ein weitergehendes Verbot der S. in doppelter Hinsicht aufgestellt.

1) Was zunächst die jugendlichen Arbeiter betrifft, so war in Preußen deren Beschäftigung in Fabriken (und zwar damals für die Zeit vom 9.—16. Lebensjahr) bereits durch § 5 des Regulativs vom 9. März 1839 gänzlich untersagt, und § 6 außerdem vorgeschrieben, daß diejenigen christlichen Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen seien, in denjenigen Stunden in Fabriken nicht beschäftigt werden durften, welche ihre ordentlichen Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmt hätten. Die Preuß. Gew.O. vom 17. Januar

1845, welche sich überhaupt auf die spezifischen Verhältnisse der Fabrikarbeiter nicht erstreckt, enthält ebenso wenig wie das Gesetz vom 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839, einschlagende Bestimmungen. Die RGew.O. vom 29. Juni 1869 hat dann dem Sinne nach die Preuß. Bestimmung von 1839 reproduziert; der § 129, Abs. 3 derselben lautet: „An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter (im Alter von 12—16 Jahren) nicht beschäftigt werden.“ Mit dieser Fassung stimmt endlich auch der § 136, Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gew.O., vom 17. Juli 1878, wenigstens im Wesentlichen überein. Derselbe lautet: „An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.“ Die Übertretung dieser Vorschrift wird nach § 146 der RGew.O. in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 mit Geld bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der § 126 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hat dann außerdem die Lehrherren verpflichtet, den Lehrlingen die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen; eine Bestimmung, welche dem § 84 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 nachgebildet ist, und insofern strafrechtlich geschützt erscheint, als es sich dabei um eine Verleugnung der geistlichen Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling handeln würde, so daß nach § 148 Nr. 9 der RGew.O. in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 eine Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen gerechtsam ist.

In Frankreich hatte bereits das Gesetz vom 22. März 1841, betr. die Arbeit der in der Industrie (manufactures, usines ou ateliers) beschäftigten Kinder, Art. 4 und Art. 7 Nr. 5 die Beschäftigung der Kinder unter 16 Jahren an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten, den Verwaltungsreglements jedoch anheimgestellt, eine derartige Beschäftigung in den Betriebsstätten mit ununterbrochenem Feuer (*dans les usines à feu continu*) ausnahmsweise zu gestatten; schon damals war von jüdischer Seite ein Antrag gestellt worden, das Verbot auf eine Arbeit von mehr als sechs wöchentlichen Tagen zu beschränken, dieser Antrag jedoch in Übereinstimmung mit dem Deputirten *Fould*, der insbesondere auf die geringe Zahl der Juden hingewiesen hatte, verworfen. Das Gesetz über die Arbeit der in der Industrie beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen vom 3. Juni 1874 enthält denn folgende Fassung: Art. 5. *Les enfants âgés de moins de seize ans, et les filles mineures de moins de vingt-et-un ans, ne pourront être employés à aucun travail, par leurs patrons, les dimanches et fêtes reconnus par la loi, même pour rangement de l'atelier.* Art. 6. *Neanmoins, dans les usines à feu continu, les enfants pourront être employés les dimanches et jours de fériés, aux travaux indispensables. Les travaux tolérés et le laps de temps pendant lequel ils devront être exécutés, seront déterminés par des règlements d'administration publique.* Ces travaux ne seront en aucun cas autorisés que pour les enfants âgés de douze ans ou moins. On devra, en outre, leur assurer le temps et la liberté nécessaires pour l'accomplissement des devoirs religieux. Die in Gemäßigkeit dieses Gesetzes erlassenen Decrete des Präsidienten der Republik vom 22. Mai 1875 Art. 3 und 4 und vom 5. März 1877 Art. 2 haben dann noch festgelegt, daß die S. der Kinder und minderjährigen Mädchen in den Zuckerfabriken mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, in den Glashütten mit Ausnahme der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Papier- und Metallfabriken mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends

gestattet ist (Gesetz vom 22. März 1841 bei Tallon et Maurice, *Législation sur les travaux des enfants etc.*, Paris 1875, S. 10; Gesetz vom 3. Juni 1874 bei Tallon, S. 446; bei Lohmann, *Fabrikgesetzgebungen*, S. 127 ff.; Dekret vom 22. Mai 1875 bei Tallon, S. 572, bei Lohmann, S. 149; Dekret vom 5. März 1877 bei Lohmann, S. 153). Uebrigens hatte der Deputirte Bamberg er sowol bei der zweiten als auch bei der dritten Lesung des Gesetzes vom 3. Juni 1874 in den Sitzungen der Nationalversammlung vom 5. Februar und vom 18. Mai die Befreiung der Juden von der Sonntagsfeier im Namen der Gerechtigkeit und Toleranz und besonders auch deshalb beantragt, weil zahlreiche Juden vor der Fremdherrschaft aus Elsass-Lothringen geflohen seien. Der Antrag, der übrigens nach einander in dreifacher Gestalt erschien, wurde ohne lange Diskussion, besonders im Hinblick auf die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, verworfen. Man fand namentlich, daß was den Juden billig, den Dissidenten und Atheisten Recht sein würde (Tallon, S. 270—278, 387).

Das Dänische Gesetz vom 28. Mai 1873 über die Arbeit der Kinder und junge Leuten in den fabrikmäßig betriebenen Werkstätten (Lohmann, S. 156 ff.) verbietet in § 5 die Arbeit der Kinder — nach der sonstigen Ausdrucksweise des Gesetzes der Kinder zwischen 10 und 14 Jahren — an den Sonn- und Feiertagen der Volkskirche.

Für England hatte zuerst das Gesetz vom 15. August 1867 in Betreff der Ausdehnung der Fabrikgesetze in Art. 7 das Verbot der S. für Kinder, junge Personen und Frauen in den diesem Gesetze überhaupt unterworfenen Fabriken ausdrücklich ausgesprochen. In demselben Sinne hatte das Werkstätten-Regulirungsgesetz vom 21. Aug. 1867 Art. 6 Nr. 4, verboten, daß Kinder, junge Personen und Frauen mit Handarbeit an Sonntagen oder nach zwei Uhr Nachmittags an Sonnabenden beschäftigt würden, ausgenommen die Fälle, wenn nicht mehr als 5 Personen in derselben Anstalt beschäftigt sind und wenn eine derartige Beschäftigung in der Erzeugung von Artikeln bestehet, welche von der Fabrik im Detail verkauft würden, oder in Aussichterung von Artikeln gleicher Beschaffenheit (v. Bojanowski, *Die Englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetze*, Berlin 1876, S. 169 und 190, nebst den in den Noten gegebenen Erläuterungen). Das Fabrik- und Werkstätten-Judengesetz vom 25. Mai 1871 hat dann aber die Beschäftigung aller jungen jüdischen Personen und Frauen, nicht also auch der Kinder, an den Sonntagen freigegeben, unter der Voraussetzung, daß der betr. Arbeitgeber gleichfalls Jude sei, das Etablissement Sonnabends bis Sonnenuntergang geschlossen und Sonntags für Erwerbszwecke nicht geöffnet sei u. s. w. (v. Bojanowski, S. 214). Endlich hat die Factory and Workshop Act vom 27. Mai 1878 (41 Vict. Chap. 16) die genannten Bestimmungen wesentlich wiederholt; insbesondere spricht Art. 21 ganz allgemein den Grundsatz aus: „A child, young person or woman shall not (save as is in this Act specially excepted) be employed on Sunday in a factory or workshop.“ Solche Ausnahmen sind ziemlich zahlreich (Art. 22 und passim). Auch das Judenprivilegium ist mit den obigen Beschränkungen im Art. 51 im Wesentlichen wiederholt worden (Ausgabe der Factory and Workshop Act 1878; *Annuaire de la législation étrangère*, 1878, S. 23, 31).

Nach dem Schweizerischen Bundesgesetze vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken (Lohmann, *Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des Europäischen Kontinents*, Berlin 1878), Art. 15 und 16 sollen Frauen unter keinen Umständen zur S. verwendet werden, während dieselbe jungen Leuten von 14—18 Jahren ausnahmsweise durch den Bundesrat gestattet werden kann.

2) Was sodann die Sonntagsarbeit der Industriearbeiter überhaupt betrifft, so hat zuerst die Preußische provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Febr. 1849 (sog. Heydt'sche Novelle) in § 49 Abs. 2 den Satz aufgestellt: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in

Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.“ Genau dieselbe Fassung enthält die RGewO. § 105 Abs. 2. Es waren zwar bei der zweiten Lesung in der Sitzung des Reichstags vom 23. April 1869 weitergehende Anträge gestellt worden. Insbesondere hatte der Abg. v. Brauchitsch (Genthin) folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen, vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, für einzelne Arten von Fabriken allgemeine Ausnahmen herzustellen“; während der Antrag des Abg. Frijsche und Gen. dahin lautete: „Die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei den Verkehrsanstalten, Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und beim Handel mit Lebensmitteln.“ Indessen wurden beide Anträge, nachdem der Bundeskommissar Michaelis sich dagegen erklärt hatte, und nachdem der Abg. v. Hennig insbesondere geltend gemacht hatte, daß der Zwangstaat sich überlebt habe, verworfen, während der Abg. Braun scherhaft die Ausdehnung des Verbots der S. auf die Wochentage anheim gab.

Die Frage kam dann von Neuem im Jahre 1878 bei Berathung der Gewerbe-Novelle zur Sprache. Damals hatte insbesondere die Kommission einen viel stärkeren Schutz gegen den Missbrauch der S. für nothwendig erklärt. In wesentlicher Übereinstimmung mit dem Vorschlage der Kommission wurde auch bei der zweiten Lesung am 4. Mai 1878 mit 123 gegen 117 Stimmen folgende Fassung angenommen: „Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten.“ Die letztere Bestimmung war übrigens durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen. Nachdem indessen der Bundesrat (Hößmann, Nieberding) diese Fassung für unannehmbar erklärt hatte, weil dadurch in das den Landesgesetzgebungen gehörende Gebiet der Polizeivorschriften eingegriffen werde, und außerdem auch ganze Industrien gefährdet werden könnten, so wurde bei der dritten Lesung am 18. Mai 1878 mit nur einer Stimme Mehrheit (182 : 181) der § 105 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 nach einem Antrage Rickert in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, wonach derselbe nunmehr dahin lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.“ Das Resultat ist mithin: Der § 105 schützt zwar ebensoviel den Kleinbetrieb als den Großbetrieb, ein wirklicher Schutz liegt aber überhaupt nicht vor, denn dieser Schutz ist nicht in die Sphäre des öffentlichen Rechts erhoben, sondern lediglich der privatrechtlichen Regulirung anheimgestellt. Der Satz, daß der Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden kann, ist, wie der Abg. Stumm ganz richtig gesagt hat, vom praktischen Standpunkte eine reine Redensart; es fehlt eben an jeder wirklichen Willensfreiheit der Arbeitnehmer, da ihre Zustimmung im Hinblick auf die sonst stattfindende Entlassung nach spätestens 14 Tagen leicht zu erreichen sein wird; ganz abgesehen davon, daß dem Arbeitgeber naturgemäß die Beurtheilung darüber anheimgestellt ist, ob gewisse Arbeiten einen Aufschub oder eine Unterbrechung gestatten. Die ganze Bestimmung bedeutet weiter nichts, als daß der Arbeiter bei Verweigerung der S. in der Regel nicht wegen Kontraktsbrüche civilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, auch dann nicht, wenn er sich ausdrücklich verpflichtet hatte, da solche Verträge infoweit nichtig sein würden.

Hinsichtlich der übrigen Länder gilt Folgendes. In Frankreich fehlt es an einem Schutz für die Erwachsenen ganz. In England erstreckt sich die den Kindern und jugendlichen Personen gewährte Arbeitsfreiheit auch auf die Frauen. Dagegen

enthält das Schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken (Vohmann, Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des Europäischen Kontinents, Berlin 1878, S. 70 ff.; Annuaire de législ. comp. 1877, S. 594), ein sehr weitgehendes Verbot. Insbesondere lautet der Art. 14: „Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothilfe vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Anstalten welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Art. 18 vorgesehene Bewilligung des Bundesraths erlangt haben.“ Auch in den Anstalten dieser Art muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben. Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit wie an den Sonntagen untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen. Immerhin können solche Feiertage durch die Kantonalgesetzgebung nur für die betr. Konzessionsgenossen als verbindlich erklärt werden. Wer an weiteren kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

Lit.: Vergl. dieselbe hinter d. Art. Fabrikgesetzgebung. Die neueste vergleichende Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen hinsichtlich der Frauen- und Kinderarbeit: Hubert Valleroix, Etude sur les diverses législations concernant le travail des enfants et des femmes employés dans l'industrie (Bullet. de législation comparée T. IX. Paris 1880, p. 195 ss., bes. p. 208 ss.).

Ernst Meier.

Sonntagöfeier. Was zunächst die Feier der staatlichen Behörden und Anstalten betrifft, so wird diese theils durch Gesetze, theils durch Verordnungen, Reglements und Instruktionen geregelt. Für Deutschland kommen in erster Reihe die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, insbesondere der EPO. §§ 171, 193, 200, 681; sowie der StrafG. §§ 37, 48 in Betracht. Für Frankreich bildet in dieser Hinsicht das Gesetz vom 17. therm. VIII noch immer die Grundlage, an welche sich die Bestimmungen der Codes anschließen.

Was sodann die Feier der Privatpersonen betrifft, so wird diese theils durch Gesetze und landesherrliche Verordnungen, theils durch ergänzende Polizeistraiverordnungen der Behörden, sowohl der Central- als der Provinzialbehörden, theils endlich durch bloße Polizeistraiverordnungen der Behörden geregelt. Die ausschließlich gesetzliche Regelung findet sich in Dänemark in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1876 über die öffentliche Ruhe während der Festtage (Annuaire de législ. 1876, S. 603 ff.). Das gemischte System gilt zunächst in Bayern, insofern dort auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (jetzt Pol. StrafG. vom 26. Dezbr. 1871, Art. II. Nr. 5) eine Königl. Verordnung vom 30. Juli 1862, betr. die Feier der Sonn- und Festtage, neben der jedoch noch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, die Materie ordnet Reger, Das in Bayern geltende allgemeine Polizeistrafgesetzbuch, Ansbach 1880, S. 64 ff., 278 ff.). Ganz ähnlich verhält es sich in Baden, wo auf Grund des Polizeistrafgesetzes vom 31. Oktbr. 1863 § 69 Nr. 2 eine landesherrliche Verordnung vom 8. Novbr. 1865 erlassen worden ist, an deren Stelle inzwischen die Verordnung vom 28. Januar 1869 getreten ist, wo aber die für gewisse lokale Verhältnisse gebotenen Spezialanordnungen den Bezirks- und Ortspolizeibehörden zugewiesen sind (Jolly-Eisenlohr, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großh. Baden, Heidelberg 1867, S. 152 ff.). Für Sachsen ist das Gesetz, betr. die Sonn-, Fest- und Bußtage, vom 10. Septbr. 1870 und die Ausführungsverordnung von demselben Tage maßgebend (Leuthold, Das Königl. Sächsische Verwaltungsrecht, Leipzig 1878, S. 344 ff.). Endlich in Frankreich war bis vor Kurzem das Gesetz vom 18. Novbr. 1814, welches durch Totalverordnungen ergänzt werden konnte, in Geltung; dasselbe ist jedoch sammt allen auf Grund desselben ergangenen, Verordnungen durch das Gesetz vom 12. Juli 1880 aufgehoben, so daß irgendwelche Vorschriften über Sonntagsöfeier, abgesehen von dem erwähnten Gesetz vom 17. therm. VIII und von dem im Art. Sonntagsarbeit erwähnten Gesetze vom 3. Juni 1874 (Verbot der Kinder-

arbeit ic.) nicht bestehen (Bloch, Dict. de l'administration, 2^{me} édit. 1877 und Supplement 1880 s. v. Dimanche; Bloch, Dict. général de la politique, 2^{me} édit. 1873, s. v. Dimanche).

In Preußen war schon durch den letzten Abs. des § 40 und durch den Schlusssatz des § 45 der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 den Regierungen die Befugniß zum Erlass allgemeiner Verbote mit Strafbestimmungen beigelegt worden, die jedoch der höheren Genehmigung bedurften und keine stärkere Strafe als in den Gelehen verhängen durften. Der § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817 (welche im Anhang die §§ 40 und 45 aufgenommen hat) formulirt diese Befugniß der Regierungen in folgender Weise: Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle kann sie innerhalb der Grenzen des Allg. L.R. Thl. II. Tit. 20 §§ 83, 85 und 240 die Strafe (50 Thaler oder 6 Wochen Gefängniß) bestimmen und bekannt machen. Zur Befestigung von Zweifeln, welche in einzelnen Landestheilen über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, und deren Befolgung durch Strafverbote zu sichern, entstanden waren, hat dann die in der Gesetzesammlung publizirte Kabinetsordre vom 7. Febr. 1837 den Regierungen diese Befugniß innerhalb der Grenzen des § 11 der Regierungsinstruktion ausdrücklich beigelegt. Es ist nun aber unrichtig, wie vielfach in der Literatur und in der Rechtsprechung angenommen ist, die Kabinetsordre von 1837 noch als die Grundlage des jetzigen Polizeistrafverordnungsrechts in Bezug auf die Sonntagsfeier zu betrachten. Vielmehr ist dafür gegenwärtig einzig und allein das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maßgebend, mit denjenigen Modifikationen, welche durch den § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1873 und durch die §§ 72—81 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 herbeigeführt worden sind; wie sich denn auch keine der mir bekannt gewordenen Polizeistrafverordnungen seit dem Erlass des Gesetzes von 1850 noch auf die Kabinetsordre von 1837 berufen hat. Daraus folgt nun insbesondere, daß der Erlass solcher Verordnungen auf die Bezirksregierungen nicht mehr beschränkt ist, denen diese Befugniß sogar in den sog. Kreisordnungs-Provinzen bereits gänzlich genommen ist. Es liegt aber auch kein Grund vor, diese Befugniß, wie sie den Oberpräsidenten und seit dem 1. April den Regierungspräsidenten unzweifelhaft zusteht, den Kreis- und Ortspolizeibehörden an sich abzusprechen. Außerdem darf auch bei der Frage, ob eine solche Verordnung sich in ihren gesetzlichen Grenzen gehalten hat, lediglich das Gesetz von 1850 zu Grunde gelegt, nicht aber aus dem Wortlaute der Kabinetsordre von 1837 argumentirt werden.

Der Inhalt dieser Verordnungen in den verschiedenen Landestheilen stimmt im Ganzen überein — Sammlung der Polizeiverordnungen für Berlin, auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben, Berlin 1878, S. 89 ff.; v. Wichert, Die Polizeiverordnung des Regierungsbezirkes Potsdam, Berlin 1880 (S. 303, 336 ff.); Die Verordnungen im Merseburger Amtsblatt vom 14. Juli 1818 (S. 246 ff.), vom 12. März 1838 (S. 95), vom 29. März 1852 (S. 132), vom 19. Mai 1854 (S. 120), vom 13. Mai 1868 (S. 148); die in den älteren dieser Verordnungen (Merseburg vom 14. Juni 1818 und 12. März 1838) enthaltenen Vorschriften über das Schließen der Kirchentüren und die äußere Ordnung beim Gottesdienste, sind später nicht wiederholt; seit 1854 hatte schon eine Verständigung über die Gleichmäßigkeit des Inhalts mit den beiden anderen Regierungen der Provinzen stattgefunden.

Die gegenwärtig für den ganzen Umfang der Provinz Sachsen gültige Polizeiverordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die vom Ober-

präsidienten mit Zustimmung des Provinzialraths unterm 20. März 1879 erlassen worden ist (Merseburger Amtsbl. S. 199 ff.), verbietet zunächst sowohl die öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten, als auch alle geräuschvollen derartigen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebsstätten, also insbesondere die Feld- und Forstarbeiten, das Treiben von Vieh mit Ausnahme des Weideviehs, das Au- und Abladen von Frachtführwerken, insbesondere auf den öffentlichen Straßen, den Betrieb derjenigen Handwerkssarbeiten, welche mit besonderem Geräusch verbunden sind (Klempner, Schmiede, Schlosser, Arbeiten von Bauausführungen aller Art, die Fortsetzung des Betriebes, ferner geräuschohle Reparaturarbeiten in den Fabriken, endlich außergewöhnlich geräuschohle Strafverkehr (Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, mit Eisenstangen); indessen sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, in gewissen Fällen zu dispensiren, während in Nothfällen eine solche Dispensation nicht einmal nothwendig ist. Außerdem unterliegt der öffentliche Handelsverkehr gewissen Beschränkungen, die sich theils auf den ganzen Tag, theils nur auf die Zeit des Gottesdiensts beziehen. Daran schließen sich Verbote über die Auszahlung des Lohns an Tagearbeiter und Handwerker, über Versammlungen, über Konzerte, über Jagden.

Hinsichtlich der Strafanktionen besteht insofern ein Dualismus, als sich dieselben theils nach den für die Verlelung von Polizeistrafverordnungen bestehenden Vorschriften, theils nach anderen Landes- resp. reichsgesetzlichen Normen bestimmen. Im Anschluß an das Preuß. StrafGB. § 340 Nr. 8 hat insbesondere das RStrafGB. § 366 Nr. 1 Geldstrafe bis 60 Mark oder Haft bis 14 Tagen Demjenigen androht, der den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Der Schutz des RStrafGB. bezieht sich mithin nur auf solche Anordnungen, welche eine Störung der Sonntagsfeier verbieten, die jedenfalls weiter greift, als eine Störung des Gottesdiensts, wie es denn auch für die Beiträgung blos darauf ankommt, daß solchen Anordnungen zuwiderhandelt ist, während es gleichgültig ist, ob eine Störung in concreto wirklich stattgefunden habe. Dieser Dualismus ist nun aber für Preußen wenigstens insofern beseitigt, als das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 § 73 den Oberpräsidienten, welche in den letzteren Jahren solche Verordnungen vorzugsweise erlassen haben, ein Strafmaximum von 60 Mark gleichfalls beigelegt hat; es wird deshalb insofern fernerhin ohne Interesse sein, in gerichtlichen Erkenntnissen die ohnehin schwierige Frage zu erörtern, ob eine Verordnung sich innerhalb des Rahmens des § 366 Nr. 1 des RStrafGB. gehalten habe.

Lit.: Silberschlag, Die Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier u. s. w., in Tüb. Zeitschr. 1880, S. 125 ff. — Ueber England: Oneift, Selfgovernment, 3. Aufl. 1871, S. 248. — Annuaire de législ. 1875, S. 9. — Ueber die Vereinigten Staaten: Rüttmann, Kirche und Staat in Nordamerika, Zürich 1871, S. 38 ff. — Ueber die Stellung der Kirche: Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des Preuß. Staates, Halle 1866, S. 467 ff. — Vogt, Kirchen- und Chreth., Berlin 1857, S. 60 ff. — Gutachten des Evangel. Oberkirchenrats v. 26. Sept. 1880 über die Heilhaltung der Sonn- und Festtage. (Athenst. I. 62.) — Cirtl.-Verf. d. des Evangl. Oberkirchenrats, betr. die Sonntagsruhe und Sonntagsheligung, v. 7. März 1877, nebst Denkschrift über die Sonntagsfrage (Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt, Jahrg. I, 1876/77, S. 85 ff.).

Ernst Meier.

Sortimentsbuchhandel ist derjenige Zweig des Buchhandels, welcher sich mit dem Vertriebe der vom Verleger (s. d. Art. Verlagsbuchhandel) gelieferten buchhändlerischen Artikel befaßt. Sein Gebiet ist also der eigentlich laufmännische Theil des buchhändlerischen Betriebes. Die Grundsätze vom Waarenhandel sind indessen bei der eigenthümlichen Natur der buchhändlerischen Waare auf den S. nicht schlechthin anwendbar. Im Zusammenhang mit einer bewunderungswürdigen Organisation des Deutschen Buchhandels, für dessen gemeinsame Interessen der seit 1838 als anerkannte Korporation bestehende Börsenverein der Deutschen Buchhändler den Mittelpunkt bildet, haben sich bestimmte

Geschäftsformen für den Verkehr zwischen den Verlegern bzw. deren Mandatären, den sog. „Kommissionären“, und den Sortimentsbuchhändlern entwidelt, deren rechtliche Natur gleichwohl keineswegs unzweifelhaft ist. Die Gesetzgebung hat sich jedoch hiermit bisher fast gar nicht beschäftigt. Das Allg. Deutsche HGB. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß (die Verlagsgeschäfte, sowie) die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte seien. Ebenso fehlt es an umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitungen. Die in einigen Buchhändlerkonventionen und in Privatarbeiten bzw. Usanzenansammlungen enthaltenen Rechtsgrundlagen sind weder erschöpfend, noch allgemein anerkannt. Wird einer Sortimentsbuchhandlung ein Werk „auf feste Rechnung“ („fest“) oder „gegen baar“ (gegen Nachnahme des Betrags) geliefert, so sind die Verhältnisse freilich vom Waarenhandel juristisch nicht verschieden. Der Verleger verläuft an den Sortimentsbuchhändler, und dieser an das Publikum. Insbesondere ist das Verhältnis von Subskribenten auf Sammelwerke zum Sortimentshändler kein anderes als zum Verleger. Das Abonnement auf Zeitschriften &c. fällt unter den „Lieferungskauf“; der Zeitschriftendebit der Postanstalten erscheint als Verbindung von Frachtgeschäften mit Mandatsgeschäften nach Art der buchhändlerischen Kommissionsgeschäfte (so das RÖHG.). — Die Zweifel im Gebiet des S. beziehen sich auf die bestellte oder unbestellte Übersendung von Novitäten (pro novitate) oder auf Rücksendung (a condition), wobei zu bemerken ist, daß jede Bestellung, welche nicht ausdrücklich a condition gemacht wird, als feste gilt. Nach altem Geschäftsgebrauche nämlich werden neu erschienene Verlagsartikel entweder auf Bestellung (durch sog. „Verlangzettel“ oder Ausfüllung der von den Verlegern eingesandten „Wahlzettel“) oder auf generelles Anerbieten der Annahme oder auch ohne dieses den Sortimentsbuchhändlern durch Vermittlung der an den Hauptstapelplägen des Deutschen Buchhandels (Leipzig, wo auch eine „Deutsche Buchhändlerbörse“ besteht, in zweiter Linie Stuttgart, auch Berlin) domizilierten „Kommissionäre“ zum Weiterverkauf überwandt. Die Abrechnung über die in Jahresrechnung (v. 1. Januar bis 31. Dezember) empfangenen Bücher erfolgt in der nächsten Ostertermiff (als letzter Zahltag gilt der Mittwoch vor dem Himmelfahrtstag), und zwar entweder persönlich oder durch Vermittelung der Kommissionäre (welche im Auftrage, für Rechnung und im Namen ihrer Kommittenten handeln, also nicht „Kommissionsgeschäfte“ im Sinne der Art. 360 ff. des HGB. betreiben). Der Sortimentsbuchhändler hat alsdann für alle diejenigen im vergangenen Kalenderjahr empfangenen Artikel Zahlung zu leisten, die er nicht etwa (soweit er sie a condition empfangen) zurückschickt („remittirt“) hat, oder deren Zurückbehaltung zu weiterem Vertriebe („Disposition“); die Artikel selbst figuriren als „Disponenda“) ihm nicht vom Verleger ausnahmeweise und bis auf Widerruf gestattet worden ist, was häufig bei spät verfaßten Novitäten geschieht. Der Gewinn des Sortimentshändlers beim Weiterverkauf besteht in dem vom Verleger (in der Regel in der Höhe von 25 Prozent) bewilligten Rabatt, für welchen er die Kosten der Versendung und Rücksendung (von dem Wohnsitz des Kommissionärs bis zu dem des Sortimentsbuchhändlers und umgekehrt) zu tragen hat. Der Ladenpreis darf er beim Weiterverkauf nicht überschreiten. Die Hauptfragen sind nun: Als wessen Eigenthum und auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andere a condition-Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentshandlungen? Zur Beantwortung werden die verschiedenen juristischen Konstruktionen unternommen. Bald legt man ein Kommissionsgeschäft (v. Gerber) oder ein Mandat (Hillebrand, Gengler), bald Kauf unter Resolutivbedingung (Bericht des Buchhändlers Liesching an den Börsenverein — 1844 —; Schürrmann) oder Suspensivbedingung (Hecht) unter oder greift auf den römisch-rechtlichen „Innominatvertrag“ zurück (v. Wächter). Am meisten Ähnlichkeit hat das Geschäft unverkennbar mit dem Trödelvertrage (contractus aesti-

matorius); indessen ist anzuerkennen, daß dazu die Eigenthümlichkeit des Deutschen Buchhandels, wonach der Verleger den Ladenpreis bindend normirt, nicht stimmen will. Auch Buhl bezeichnet das Konditionsgeschäft als einen durch die buchhändlerische Usancz eigenthümlich entwickelten und zunächst nach ihr zu beurtheilenden Trödelvertrag (mit facultas alternativa) und läßt den Sortimenten daher unbedingt für Zufall haften, erkennt jedoch selbst an, daß dies der „Billigkeit“ wenig entspricht, und billigt deshalb die kauistischen Unterscheidungen der Uebereinkunft von 1847. Das Richtigste ist wol, (mit Endemann) ein neues und eigenthümliches (auf der einen Seite mit dem „Kauf nach Belieben“, auf der anderen mit dem Trödelvertrage verwandtes) Geschäft anzunehmen, wodurch der Sortimentsbuchhändler das Recht und die Verpflichtung überkommt, das Werk entweder zu bestimmtem Preise in eigenem Namen und Interesse abzusezen und alsdann dafür in bestimmter Zeit den festgezetteten Preis an den Verleger zu zahlen oder zu dieser Zeit das Werk zurückzuliefern. Eigenthümer des unverkaufen Werkes bleibt bei dieser Auffassung der Verleger und hat daher, wie übrigens fast allgemein angenommen wird, ein Vindikationsrecht im Konfusse des Sortimentsbuchhändlers. Ebenso ist es eine Konsequenz, daß der Verleger bis zur Erklärung des Sortimentsbuchhändlers, das Buch behalten zu wollen, die Gefahr des kauuellen Untergangs trägt, wie er sich nicht darüber beschweren kann, wenn das remittirte Buch in Folge der Lagerung oder der Versendung an das Publikum zur Ansicht und Auswahl die ursprüngliche äußerliche Makellosigkeit eingebüßt hat. Indessen hat die (auf Grund des Lieching'schen Berichts) am 2. Mai 1847 vom Börsenverein entworfe Uebereinkunft, welcher freilich nicht viel über 500 Firmen betreten sind (während der Verein über 900 Mitglieder zählt und mit Leipzig mehr als 3000 Firmen in Verbindung stehen), das Prinzip der unbedingten Haftung des Empfängers für allen Schaden bei Neigkeiten, Disponenden und verlangen à condition-Sendungen anerkannt. Nur bei Verlusten, gegen welche sich der Empfänger durch keine Versicherung schützen konnte, soll die Haftpflicht nicht eintreten. Auch bei der entgegengesetzten Auffassung haftet übrigens der Sortimentsbuchhändler für Sorgfalt in der Aufbewahrung. Eine allgemeine Verpflichtung zur Assurance läßt sich nicht behaupten; keinesfalls trägt der Sortimentsbuchhändler die Kosten derselben. Uebergiebt der Sortimentsbuchhändler die Artikel an einen anderen Sortimentsbuchhändler zum Verkauf, so trägt jener die Gefahr. Eine besondere Bestimmung des Berliner und des Leipziger Verlegervereins ist es, daß, wenn ein vom Verleger direkt oder im Buchhändlerbörsenblatte zurückverlangter Dispositionssartikel nicht binnen zwei Monaten remittirt wird, der Sortimentsbuchhändler nicht mehr remittirt darf, sondern zur nächsten Ostermesse Zahlung zu leisten hat. Ein eigentlicher S. in Deutschem Sinne mit Remittenden, Disponenden ic. ist weder in England noch in Frankreich bekannt. Der Holländische Buchhandel kennt Sendungen pro novitate und à condition, aber keine Disponenden.

Gsg b. u. Lit.: Allg. Deutsches H.R. Art. 272, Ziff. 5. — Ges. betr. d. Urheberr. ic. v. 11. Juni 1870, § 21. — Schellwih in Weiske's Rechtslex. s. v. Buchhandel Bd. II. S. 495—501. — Wengler, Usancenoder f. Buchhändler (1859). — O. v. Wächter, Das Rechtsverhältniß zwischen d. Verleger und dem Sortimentsbuchhändler über die à condition gegebenen Artikel, bei Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., II. S. 479—544. — Endemann, Das Deutsche H.R., 3. Aufl., S. 831, 892. — Schürmann, Die Usancen des Deutschen Buchhandels und darüber: Hecht bei Goldschmidt u. Co., Zeitschrift f. d. ges. H.R., XII. S. 319. — Buhl, Das Konditionsgeschäft im Deutschen Buchhandel, dat. XXX. S. 142 ff. — Allg. Geschäftsnormen d. Leipziger u. d. Berliner Verleger-Vereins, dat. XVIII. S. 176, 177. — Börsenordnung f. d. Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig v. 5. April 1870, dat. XVIII. S. 178. — F. H. Meyer, Organisation u. Geschäftssystem des Deutschen Buchhandels, 2. Aufl. (1874). — Erst. d. O. Ger. Wolsentüttel, dat. S. 285. — Entsch. d. ROHGS. XXIII. S. 9 ff. — R. Koch.

Soto, Dominicus, † 1494 zu Segovia, wurde Dominikaner, lehrte zu Salamanca, war auf d. Trienter Konzil, trat trotz Ernennung zum Erzbischof von

Segovia als Prior in Salamanca ein, vertheidigte mit **Las Casas** die Sache der amerikanischen Einwohner vor Karl V., † 15. XI. 1560.

Er schrieb: *De justitia et iure libri X.*, Salm. 1556. Venet. 1568, Lugd. 1582.

Lit.: *Cauchy*, *Droit maritime international*, II. 22—24. — *Walter*, *Naturrecht u. Politik*, § 528. — *Herzog's Encycl.* XIV. 563. — *Kaltenborn*, *Vorläufer d. Grotius*, 1848, S. 157—168. — *Janet*, II. 176. — *Travers Twiss* (*Law Magazine* 1878 p. 140). — *Endemann*, *Studien*, I. 168, 467. — *Teichmann*.

Soto, Petrus de, bekannter Dominikaner, Lehrer der Theologie am Seminar in Dillingen, später in England, Lehrer in Oxford, dann auf dem Trienter Konzil, † 20. IV. 1563.

Er schrieb: *Instit. christiana*, Aug. Vind. 1548 u. A. (vgl. *Herzog's Encycl.* a. a. O. 563, 564). — *Leichmann*.

Spangenberg, Ernst Peter Johannes, † 6. VIII. 1784 zu Göttingen, wurde 1811 Generaladvokat in Hamburg, 1814 Professor in Celle, 1816 Hörtath, 1824 am Oberappellationsgericht, 1831 Beisitzer des Geheimrathshollegiums in Hannover, † 15. II. 1833.

Schriften: *Diss. hist. seminarum Rom. civilis specimen*, Gott. 1806. — *Instit. jur. civ. Napoleoni*, Gott. 1808. — *Romm. über den Code Nap.*, Gott. 1810, 1811. — *Einl. in das Röm. Justin. Rechtsbuch oder corp. jur. civ. rom.*, Hann. 1817. — *Sammel. d. Verordn. u. Auskreibungen für Hannover*, Hann. 1819—24. — *Über die sittliche u. bürgerl. Bestrafung der Verbrecher mittels des Pönitentiarystems*, Landsh. 1821. — *Die Minnehöfe des Mittelalters u. ihre Entscheidungen oder Aussprüche*, Leipzig 1821. — *Beitrag zu d. Deutschen Recht des Mittelalters*, Halle 1822. — *Jac. Gujas u. seine Zeitgenossen*, Leipzig 1822. — *Juris Rom. tabulae negotiorum solemnum modo in aere modo in marmore, modo in charta superstites*, Lips. 1823. — *Lehre vom Urkundenbeweise*, Heidelberg 1827. — *Romm. zur Prozeß-Ordnung für die Untergerichte Hannovers*, Hannover 1829. — Das *DApp. Ger. Celle*, 1833.

Lit.: *Schmidt*, *Neuer Necrolog der Deutschen* XI. 122—127. — *Schulte*, *Geschichte III. b.*, S. 193. — *Leichmann*.

Sparkassen sind öffentliche Kreditanstalten, welche unbemittelten Personen zum Sparen Gelegenheit geben, indem sie Geld innerhalb gewisser (Maximal- und Minimal-)Grenzen zinsbar annehmen und bei Rückforderung sofort oder nach kurzer Frist ganz oder in Theilbeträgen zurückzahlen. Die Mittel zur Verzinsung sowie zur Deckung der Verwaltungskosten gewinnen sie durch Anlage der eingehenden Gelder zu höheren Zinsen in sicheren Wechseln, Effekten, Hypotheken und dergl. Wird hierbei auch zuweilen ein Überschuss erreicht, so ist doch die Erzielung eines Gewinnes nicht Zweck des Unternehmens (das sich ansehnende Vermögen der Anstalt dient daher nur als Reservefond). Gerade hiervon unterscheiden sich die S. von den zahlreichen Depositenbanken, welche gleichfalls verzinsliche Einlagen annehmen, um sie in ihrem Geschäft zu verwenden. Überhaupt tritt bei den S. die Anlage der eingehenden Gelder als bloßes Mittel zum Zwecke hinter dinem, der Beförderung des Sparsens der ärmeren Klassen, zurück (daher die meistens ziemlich eng geprägte Maximalgrenze der Einlagen). Um des sozialpolitischen Zwecks willen stehen die S. häufig unter Verwaltung der Kommunen und ihre Verpflichtungen unter der Garantie der letzteren oder gar des Staates, welcher überall eine gewisse Oberaufsicht übt. Der reine Sparzweck unterscheidet sie auch von den Kassenmannigfachster Art, welche mit der Anleitung zum Sparen den Zweck einer Versicherung gegen bestimmte Unglücksfälle verbinden (Sterbehilfen, Hülfslässen u. dgl. m.). Das Sparkassenwesen ist ziemlich neuem Ursprungs. Die Deutschen S. sind die ältesten. Die erste ist die S. zu Hamburg (1778); dann folgen Oldenburg (1786), Kiel (1796); hierauf erst (1798) England (die Friendly society zu Tottenham von Mr. Waterfield). Dagegen stammen die ersten S. Frankreichs, Preußens und Österreichs aus den Jahren 1818 und 1819, womit freilich die eigentliche Entwicklung des Sparkassenwesens erst beginnt. Gegenwärtig kommen nach der dem letzten internationalen statistischen Kongress (zu Budapest — 1876) vorgelegten „Statistique internationale des caisses d'épargne“ (von Bodio) auf den Kopf der Bevölkerung an Spareinlagen in der Schweiz 108 Frs., in Großbritannien, Deutsch-

land, Österreich-Ungarn je 48 bzw. 49 Frs., Italien 22, Frankreich (wo die üblichen Erfahrungen der Jahre 1848—1850 lähmend gewirkt haben) nur 14 Frs. u. s. w. — Die Gesetzgebung über die S. beschäftigt sich mit der Entstehung derselben (wofür meistens Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist), ihrer Organisation (juristische Persönlichkeit, Vertretung nach Außen, Aufsicht u. s. w.) sowie mit ihren Beziehungen zu den beteiligten Kreisen, Gemeinden u. s. w. (Garantie) und sorgt endlich durch reglementarische Bestimmungen für die Bewahrung des eigentlichen Zwecks der S. und die Sicherung der Einlagen. Dabei bleibt der Autonomie ein mehr oder minder weiter Spielraum. Die Deutsche Reichsgesetzgebung hat sich bisher mit den S. nicht befaßt. Dagegen ist in Preußen (welches mehr als 1000 S. zählt) durch das für den ganzen damaligen Umfang des Staates erlassene Reglement vom 12. Dezember 1838 die Einrichtung der unter der Vertretung der Gemeinden zu errichtenden S. geregelt. Hiernach, sowie nach dem sog. Kompetenzgesetze vom 26. Juli 1876 steht die Befugniß zur Genehmigung der S. sowie zur Bestätigung der Statuten von Kreis- und Gemeinde-S. dem Oberpräsidenten zu, welcher dieselbe nur unter Zustimmung des Provinzialrathes versagen darf. Die Aufsicht über die Verwaltung führen die geordneten Kommunalaufsichtsorgane. Für die Hohenzollernschen Lande besteht eine gemeinschaftliche Spar- und Leihkasse mit den Rechten einer öffentlichen Behörde. — Sehr ausgebildet ist die Gesetzgebung über S. in Frankreich (Gesetze von 1835, 1845, 1852, 1875). Die Englische Gesetzgebung beruht auf einem Gesetz von 1817. Noch bedeutungsvoller aber ist das Ges. von 1861, welches (unter Gladstone) die Post-S. ins Leben rief (Post-office-saving-banks), welche Einlagen von 1 Sh. ab bis zu 30 Lstr. (pro Jahr) annehmen und mit $2\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinsen. Der Gedanke hat in Belgien (seit 1870), Italien (1876), den Niederlanden (1880) und Japan (seit 1875), neuerdings auch in Frankreich Nachahmung gefunden. Auch die obersten Behörden des Deutschen Reichs sind demselben bereits näher getreten. Eine verwandte Einrichtung sind die Belgischen Schul-S. (seit 1865), wodurch die Jugend zum Sparen angehalten wird.

Die Geschäfte der S. fallen hauptsächlich unter den Begriff des Darlehns. Über die empfangenen Einlagen werden regelmäßig Quittungen in Form von Einträgen in Bücher ausgestellt, welche zu Zuschreibungen und Abschreibungen von Kapital und Zinsen eingerichtet sind. Diese „Sparkassenbücher“ sind Wertpapiere (Effekten — s. diesen Art.), und zwar, wenn nicht reine, doch in der Regel sog. unvollkommene Inhaberpapiere („Legitimationspapiere“), dergestalt, daß die S. an jeden Inhaber ohne weitere Legitimationsprüfung zu zahlen berechtigt ist (so z. B. nach dem Preuß. Regl. von 1838). Da wo letzteres nach den Statuten oder den den Büchern vorgebrachten Bestimmungen der Fall ist, sind die Bücher vindikabel; auch können sie im Falle des Abhandenkommens gerichtlich amortisiert (z. B. nach dem Preuß. Regl.), aber nicht außer Kurs gesetzt werden. Die Form der Schenkung oder sonstigen Veräußerung von Sparkassenbüchern richtet sich jedoch, wenigstens nach der in der Preußischen Praxis herrschenden Auffassung (anderer Ansicht: C. F. Koch und Fr. Förster) nach den Grundsätzen des Obligationen-, nicht des Sachenrechts (Cession, nicht bloße Tradition; nach Preuß. Recht ist also bei Gegenständen von mehr als 150 Mark Schriftform erforderlich).

Sitz: Konst. Schmidt und Brämer, Das Sparkassenwesen in Deutschland (Berlin 1864). — Coquelin et Guillaumin, Dict. de l'économie pol. (Paris 1873), I. p. 246 ss. (s. v. caisse d'épargne). — Ch. Dupin, Histoire et avenir des caisses d'épargne de France (Paris 1844). — I. Tidd-Pratt, The history of Saving banks in England etc. (London 1842). — Elster, Die Postsparkassen (Jena 1881). — Führer in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XVI. (1871) S. 363 ff. — Wilhelm, Ueber Schul-Sparkassen (Leipzig 1877). — Meyer, Deutsches Jahrb. 1879/80 (Lpz. 1880), S. 711 ff. — Engel, Zeitschr. des statistischen Büros, 1880 H. 1, 2. — Ueber Sparkassenbücher: Entsc. d. RöHs. XXII. S. 54, XXIII. S. 164. — Entsc. d. Preuß. Trib. Bd. 47 S. 424. — Striethorst, Archiv für Rechtsf., Band 65 S. 77, Band 69 S. 273, Bd. 89 S. 111. —

Gruhot, Beitr., II. S. 426, VI. S. 403, XII. S. 323, 840. — Förster, Th. und Pr. des Preuß. Priv.R., 3. Aufl., II. S. 21, III. S. 244. — C. F. Koch, Ausg. L.R., 5. Ausg. II. S. 299.
R. Koch.

Speditionsgeschäft (Thl. I. S. 541) ist die gewerbsmäßige Uebernahme und Ausführung eines Auftrages zur Besorgung der Versendung von Gütern. Die wirtschaftliche und juristische Ausbildung desselben ist eine Folge der fort schreitenden Arbeitsteilung im Handel. Das S. ist Handelsgeschäft, auch wenn der Auftrag von einem Richtlaufmann ertheilt ist (Goldschmidt, Endemann; anderer Ansicht Gareis). Der Spediteur — im Sinne des Allg. Deutschen HGB. also selbst „Kaufmann“ — erspart dem Verkäufer die Auswahl geeigneter Transportmittel, zumal wo während des Transports ein Wechsel derselben erforderlich ist, sowie den ganzen persönlichen Verkehr mit den Transportanstalten und übernimmt gleichzeitig eine mannigfaltige, zum Zwecke des Transports und durch denselben benötigte Fürsorge für die Waaren. Insofern er dritten Personen, obwohl für fremde Rechnung handeln, doch in eigenem Namen gegenübertritt, also die Frachtverträge sc. weder blos (als Frachtmäkler sc.) vermittelt, noch in äußerlich erkennbarer Weise als Bevollmächtigter abdichtet, hat er die rechtliche Stellung des Kommissionärs (s. d. Art. Kommissionsgeschäft). Dieser Gesichtspunkt beherrscht die juristische Gestaltung des S. im HGB. wie im Code de comm. Die herrschende Lehre (Goldschmidt, Grünhut sc.) bezeichnet das S. daher geradezu als eine Unterart des Kommissionsgeschäfts, während Andere (Endemann, Gareis sc.) die Seite der Dienstleistung („Arbeitsgeschäft“) hervorheben. Indessen sind auch manche vorkommende Modifikationen des S. geleglich anerkannt, welche dasselbe aus einer Unterart des Kommissionsgeschäfts mehr oder weniger in eine eigene Transportunternehmung übergeben lassen. Insbesondere kann der Spediteur — ebenso wie der Kommissionär als Selbstkontrahent eintreten darf — nach dem HGB. in Ermangelung abweichender Vereinbarung den Transport der Güter selbst ausführen und gilt dann zugleich als Frachtführer (sog. Verlader). — Hinsichtlich des Abschlusses des Vertrages gelten keine Besonderheiten. Als Handelsgeschäft bedarf er keinesfalls der Schriftform, obwohl schriftliche Aufträge (Speditionsbriefe, Avisbriefe) häufig sind. Der Auftrag kann von dem Verkäufer oder von dem Empfänger (Destinatär) oder auch von beiden ausgehen. — Die kontroverse Frage wegen der Haftung des Spediteurs, insbesondere für die von ihm ausgewählten Mittelpersonen (Führleute, Schiffer, Zwischenpediteure — s. diese Art.), ist vom HGB. im Sinne des milderen, bereits im größten Theil von Deutschland geltenden Systems dahin entschieden, daß er nur für die Ver nachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, insonderheit bei der Wahl der Mittelpersonen einsteht. Das strengere System gilt in Frankreich: der Transportkommissionär ist unbedingter Garant der Ankunft der Waare (vis maior ausgenommen) und haftet namentlich für die Handlungen des Zwischenkommissionärs. Ein mittleres System folgt das Holländische Recht. — Die Verpflichtungen des Spediteurs äußern sich bereits bei der Empfangnahme des Speditionsguts. Die frühere Streitfrage, wie weit sich die Prüfung und Feststellung des Zustandes der Waare zu erstrecken habe, beantwortet sich gemäß dem HGB. nach den Grundsätzen vom Kommissionsgeschäft, welche überhaupt subsidiär für anwendbar erklärt sind, mithin im Sinne derjenigen, welche jene Pflicht äußerlich erkennbare Mängel beschränken (Pöhl's, Heinrich's sc.). Die gleiche Sorgfalt prästiert der Spediteur bei der ihm obliegenden Aufbewahrung des Guts. Zur Versicherung ist er zwar (für Rechnung des Kommittenten) berechtigt (wie wenigstens die Preußische Praxis annimmt), aber in Ermangelung besonderen Auftrags nicht verpflichtet. Seine Hauptleistung ist die Auswahl der Frachtführer und, wo eine direkte Expedition nicht räthlich, der Zwischen-

spediteure, sowie der Abschluß der Verträge mit diesen Personen, wobei er für möglichst vortheilhafte Bedingungen zu sorgen hat. Dies ist die eigentliche Ausführung der übernommenen Güterverbindung. Bedient er sich dazu, ohne daß dies ausdrücklich oder vermöge der Natur der Verhältnisse gestattet ist, eines Vermittlers (Güterbestätters &c.), so bereit ihn dieser Umstand nach der richtigen Ansicht nicht von der Haftung für eigene Diligenz. Mit der Ablieferung des hinter ihm befindlichen Frachtgutes an den angenommenen Frachtführer ist seine Verpflichtung beendet. Indessen gehört dazu, daß das Gut in solchem Zustand und mit solchen Instruktionen und Legitimationen übergeben werde, daß der Frachtführer die richtige Ablieferung an den Empfänger zu bewirken im Stande sei. Insbesondere haftet der Spediteur für gehörige Deklaration, Verzollung, Einrichtung des Frachtbriefs u. dgl. m. Der Code de comm. verpflichtet ihn auch zur Eintragung der Deklaration in sein Journal und des Frachtbriefs in ein soliertes, paraphirtes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register. Über die Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Spediteur seinem Kommittenten Rechenschaft zu geben, und, wie das HGB. außer Zweifel stellt, ist er gehalten, die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt zu beweisen. Es ist nicht Sache des Kommittenten, dem Verfahren des Spediteurs nachzuforschen; sondern dieser hat das thatächliche Material zu geben und in möglichst eingehender Weise seine Geschäftsführung darzulegen. Erst hieraus wird sich in der Regel ein Schadensersatzanspruch wegen verzögter oder unterlassener, bzw. unvollständiger Ablieferung des Guts an den Destinatär gegen ihn geltend machen lassen. Schlechthin haftet er in diesem Punkte nach dem in Deutschland angenommenen Haftungssysteme (siehe oben) nicht, sofern er nicht selbst als Frachtführer zu betrachten ist oder das del credere für Zwischenpediteure und (unmittelbar oder nur mittelbar von ihm angenommene) Frachtführer übernommen hat, was dadurch geschieht, daß er sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Säze der Transportkosten (prix à forfaite, average, rats) einigt. Die Klage gegen den Spediteur steht stets dem Kommittenten, aber nicht dem Empfänger als solchem zu, wenngleich die Versendung in dessen Interesse erfolgt ist oder auf seinem ausdrücklichen oder (beim Handelsklaus vorauszusehenden) stillschweigenden Auftrage beruht. Nach dem Code de comm. hat der, welchem die Waare gehört, den Regress gegen den Transportkommissionär. Gegen den von dem Spediteur angenommenen Zwischenpediteur und Frachtführer können Absender (und Empfänger) nur ex iure cesso klagen. Die (Schadensersatz)Klagen und die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts unterliegen mit Ausnahme der Fälle des Betruges oder der Veruntreuung nach dem HGB. einer kurzen Verjährung (1 Jahr); durch rechtzeitige Absendung der Anzeige an den Spediteur wird die Einrede für immer gewahrt. — Der Spediteur hat seinerseits die Provision in bedriger und ortsüblicher Höhe, sowie die Erfüllung des nothwendig und nützlich Auflgewenbeten, z. B. der Zölle, Steuern, unter besonderen Umständen auch der unrechtmäßig erhobenen, zu fordern. Wie ein Kommissionär das er hierbei nur das wirklich Verauslagte in Rechnung stellen. Jedoch kann die gewöhnliche Fracht (nebst der Provision und den Kosten) gefordert werden, wenn der Spediteur die Versendung mittels von ihm für eigene Rechnung gemieteter Transportmittel beorgt, oder wenn er den Transport selbst ausführt; in dem letzteren Falle darf er auch statt der wirklich erwachsenen die bei S. sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Der del credere stehende Spediteur ist zur Provision nur dann berechtigt, wenn eine solche neben dem Transportkosten-Pauschalz vereinbart ist. — Wegen aller dieser Forderungen und wegen der dem Absender auf das Gut geleisteten Vorschüsse — aber nicht wegen Darlehen, Wechsel oder anderer rücksichtlich des Guts eingegangenen Verbindlichkeiten oder wegen Forderungen aus laufender Rechnung im S. — gewährt das

HGB. dem Spediteur neben dem gewöhnlichen kaufmännischen Retentionsrecht (wenn dessen Voraussetzungen vorliegen) ein wahres gesetzliches Pfandrecht an dem Gute, sofern er letzteres noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen. Dasselbe besteht mit voller Wirkung auch im Konkurs und überhaupt gegenüber anderen Gläubigern des Schuldners. Bei Verzug des Kommittenten kann sich der Spediteur selbst aus dem Pfande befreien. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das schriftlich bestellte kaufmännische Faustpfand gelten. Das Pfandrecht wegen der durch Versendung oder Transport entstandenen Forderungen geht allen übrigen gesetzlichen Pfandrechten, auch dem wegen Vorstuhforderungen des Spediteurs vor, und zwar hat das jüngere den Vorzug vor dem älteren („salvam fecit totius pignoris causam“). Auf die Wissenschaft des Vorgehenden von dem älteren Pfandrechte kommt es bei dieser Rangordnung nicht an, während im Übrigen der Grundzäh „Hand wahre Hand“ gegenüber dem Eigentümer, wie älteren Pfandgläubigern durchgeführt ist (auch nach Franz. und Engl. Recht). Wegen anderer Forderungen des Spediteurs kann ein kaufmännisches Retentionsrecht begründet sein. Inwiefern dieses auch gegenüber der Rückforderungslage des Kommittenten (*actio mandati*) oder dem auch in die KO. des Deutschen Reichs aufgenommenen Verfolgungsrecht des unbezahlten Absenders (stoppage in transitu, droit de suite) wirksam werden kann, ist streitig. Nach der herrschenden Ansicht (Oberappellationsgericht Lübeck, Voigt, Englische Praxis u. c.) steht dasselbe weder dem einen, noch dem anderen entgegen. Ebenso das KOHG. bezüglich des Verfolgungsrechts. Der *actio mandati* gegenüber erklärt derselbe Gerichtshof mit Recht das Retentionsrecht des Spediteurs für durchgreifend. Ebenso Grünhut, Franz u. A. Goldschmidt, aus der Natur des Retentionsrechts als „eines wahren, wenngleich in der Rechtsverfolgung beschränkten Pfandrechts“ argumentirend, unterscheidet, ob das Eigenthum bereits auf den Destinatär übergegangen ist, und läßt das Retentionsrecht in diesem Falle durchgreifen (ähnlich auch v. Hahn, Wolff u. A.); jedoch erfordert er dem unbezahlten Absender gegenüber noch guten Glauben des Spediteurs. Hinsichtlich des Verfolgungsrechts lassen sich wol allgemeine Grundsätze nicht aufstellen; es kommt stets auf dessen (in den Gesetzen sehr verschieden bestimmte) juristische Natur an. In der Deutschen KO. hat man absichtlich die Rechtsverhältnisse Dritter in Bezug auf die dem Aussonderungsanspruch des § 36 unterliegenden Waaren unberührt gelassen. Wie gegenüber dem Gemeinschuldner, so findet das Verfolgungsrecht auch gegen Pfandgläubiger und Andere statt, welche ihre Ansprüche auf das Eigenthum des Ersteren gründen. — Den Erwerb dinglicher Rechte, welche nicht sowol der Ausführung als der Revolvent oder Aenderung des Mandats zu widerlaufen, zu unterlassen, ist der Spediteur nicht verpflichtet. Der Nachweis eines solchen kann denselben daher von der Kontraktsklage seines Kommittenten befreien, wenn der Erwerb nicht mala fide zur Bereitung der Controverse gemacht ist. — Wann im Falle der Versendung durch Spediteur die Uebergabe an den Empfänger als vollzogen gelte, ist im HGB. nicht bestimmt worden. Nach Preuß. Recht (ähnlich auch das Oesterr. und Sächs. BGB.) ist der Zeitpunkt der Uebergabe an den Spediteur entscheidend, wenn die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gut befinden des Käufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden ist. Nach Gem. Recht ist daran festzuhalten, daß der Auftrag zur Beförderung des Transports noch nicht den Auftrag in sich schließt, für den Adressaten Besitz zu ergreifen. Die Zwischenperson für den Transport als solche ist nicht Vertreter, weder des Versenders für die Besitzübertragung, noch des Adressaten für den Besitzverlust. Hierin ändert es auch nichts, wenn die Zwischenperson vom Adressaten ausgegeben oder bezeichnet oder vom Versender angewiesen ist, die Waare auf Rechnung und Gefahr des Absenders zu befördern oder zu dessen Verfügung zu halten oder zu stellen, oder dem Adressaten angezeigt hat, daß sie die Waare zu dessen Verfügung halte. Bezuglich des Ueber-

gangs der Gefahr bestimmt das HGB., daß der Käufer dieselbe trage, sobald die Waare an den Spediteur oder die sonstige Zwischenperson übergeben sei, falls nicht etwa nach bürgerlichem Recht die Gefahr schon früher von dem Käufer getragen wird. Das franz. Recht entscheidet gleichfalls nur über den Übergang der Gefahr („La marchandise sortis du magasin du vendeur ou de l'expéditeur voyage, s'il n'y a convention contraire, aux risques et périls de celui à qui elle appartient“). Man nimmt indessen allgemein an, daß auch das Eigenthum sofort mit der Versendung übergehe. Sehr ähnlich ist die Theorie des Engl. Rechts („constructive delivery“). — Die Ablieferung des Guts an den Empfänger darf der (letzte) Spediteur (sog. Abroll-Spediteur) nur gegen Bezahlung der darauf lastenden Spesen bewirken, resp. zulassen. Er hat in dieser Beziehung ein Einhebungsmandat des Absenders wie der sonstigen Vormänner (Spediteure oder Frachtführer) zu erfüllen, sofern nicht deren Rechte, was durch Befriedigung der Vormänner mittels Nachnahme oder sonst ohne Weiteres geschieht, geradezu auf ihn übergegangen sind. Wird das Gut ohne Bezahlung abgeliefert und das Pfandrecht nicht rechtzeitig geltend gemacht (wozu nur der Frachtführer noch 3 Tage nach der Ablieferung Zeit hat), so werden der Frachtführer, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. An den Empfänger kann sich der Spediteur dessen ungeachtet unmittelbar aus eigenem Recht — wie der Frachtführer — halten, sobald jener das Gut und den Frachtbrief angenommen hat. Ist ihm der Regress nicht durch ein Versehen bei Ausübung des Pfandrechts verloren gegangen, so kann er auch auf seinen Kommittenten sogleich zurückgehen. Wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, sowie bei Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts, verfährt der Spediteur nach Analogie des Frachtführers. Keinesfalls darf der Spediteur das Gut seinem Schifthal überlassen, sondern hat für dasselbe mit kaufmännischer Sorgfalt Fürsorge zu treffen. — So lange die Ablieferung des Guts oder des Frachtbriefs an den Empfänger noch nicht erfolgt, also noch res integra ist, hat der Spediteur die Contreordre seines Kommittenten selbst dann zu respektiren, wenn er angewiesen ist, die Waare zur Verfügung des Destinatärs zu halten. Hat der Spediteur von beiden Theilen Auftrag erhalten, so wird im Allgemeinen der erste Auftrag den Vorzug haben, sofern dieser nicht eben dahin ging, die Weisungen des Destinatärs zu befolgen, und dieser dem entsprechend bereits als Besitzer, bzw. Eigenthümer zu betrachten war (was immer nur in concreto sich entscheiden kann). — Im Ueblichen folgt die Auflösung des Speditionsvertrages den Grundsätzen vom Kommissionsgeschäft (s. diesen Art.). — Die Geschäfte der sog. Annونcen-Bureau sind eine Mischung von Kommission und Spedition.

Gesg. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 272 Ziff. 3, 306, 313—315, 317, 344, 379—389, 406—412. — RRD. § 36. — Preuß. GG. § HGB. Art. 28, 45. — Preußisches Allg. Landrecht I. 11 §§ 128, 129. — Sächs. HGB. § 204. — Oesterl. HGB. § 429. — Code de comm. art. 96—102. — Ital. HGB. (von 1865), Bd. I. Tit. IV. 77—81. — Wengler, Beiträge zur Lehre vom S. (1860). — R. Koch, Das S. in seiner heutigen Gestalt, bei Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Deutschen H.R., II. S. 447—484; Neue Folge II. S. 384. — Ackermann, Zur Lehre von der Spedition, daf. III. S. 1—44. — R. Koch in Löhrs (älterem) Centralorgan für den Deutschen Handelsstand, III. S. 57 ff. (Nr. 11). — Wolff, Das S. bei Siebenhaar, Archiv für Deutsches W. u. H.R. XVIII. S. 171—206. — Harber, Handelsrecht. Abh. II. Zum S. (1870). — Gareis, Das jur. Wesen des S. bei Hartmann, Centralorgan, Neue Folge VII. S. 257; Derselbe in seinem H.R. (1880), S. 335—344. — Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels (1879), S. 524—576. — Erf. b. Goldschmidt, Zeitdr. f. b. ges. H.R. XVI. 208; XIX. S. 557—565, 584. — Entsch. des RLH.G. I. 207; II. 247, 313, 266; IV. 149, 134; VI. 273, 299, 309; VII. 305; VIII. 101, 171, 192, 194; X. 70, 300; XI. 88, 259; XII. 214, 380; XIII. 6, 75, 322; XIV. 277; XV. 261, 266, 377; XVI. 42, 349, 375; XVII. 61, 78; XIX. 67; XX. 187, 192, 231; XXI. 40. XXII. 68, 160, 302; XXIII. 26; XXIV. 286.

305. — Stegemann, Rpr. d. ADHg. II. S. 163, 239; III. S. 37; IV. S. 28, 286; VII. S. 219, 232. — Pardessus, Cours de droit comm., II. nr. 574—577.

Über Eigentums- und Gefahrübergang, Pfand- und Retentionsrecht des Spediteurs vgl. noch: Goldschmidt, Handb. d. H.R. I. 2. S. 617 ff., 1021 ff. — Frank, Das Retentionsrecht des Spediteurs, bei Siebenhaar, Archiv XIII. S. 225—280. — Gotter bei Löhr, Centralorgan für das Deutsche H. u. W.R., Neue Folge III., S. 471—474. — Laband, bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R. IX. S. 225 ff., 569—471, (Ret.- u. Pfand-R.) — Voigt, Das Verfolgungsrecht des Abenders bei Voigt u. Heinzen, Neues Archiv für H.R. IV. S. 445—463. (nach Kent) (s. auch das. III. S. 248—343; IV. S. 379—444).

R. Roth.

Spee, Friedrich von, ♂ 1595 zu Langenfeld bei Kaiserswerth, Jesuit, † 12. VIII. 1635 zu Trier.

Bekannt durch seine „Trut-Nächtigall“ und die gegen Hexenverfolgung gerichtete Canticum criminalis seu de processibus contra sagas, Ruthelli 1631, Fef. 1632, Col. 1632, Salish. 1695, 1718 u. ö. Augsb. 1731 (deutsch: J. Seiffert, Gewissensbuch von Prozessen gegen d. Hexen, Bremen 1641; Herm. Schmidt, Versicherung, kein böses Halssgericht zu thun, Erls. 1649, Amst. 1657; franz.: Lyon 1660).

Lit.: Schulte, Gesch. III a S. 139. — v. Wächter, Beitr. 1845 S. 100, 284 ff.; Derselbe, Beilagen 1877, S. 134. — Nypels, Nr. 1237, 1864. — Soldan, Gesch. der Hexenprozesse herausg. von H. Heppé, Stuttg. 1880. — Leichmann.

Speransky, Graf Michael, Russischer Staatsmann, ♂ 1. I. 1772 im Dorfe Tscherkutino des Gouvernements Wladimir, Sohn des Geistlichen Nadeschdin, 1797 Professor der Mathematik und Physik in Petersburg, dann Privatssekretär des Fürsten Kurakin, mit der Organisation des Ministeriums des Innern, der Gesektkommission, des Reichsraths betraut, 1809 Wirklicher Geheimrat, Reichssekretär, plötzlich 1812 verbannt, 1819 Generalgouverneur von Sibirien, in welcher Stellung er für die Verbannten und Angefiedelten segensreich wirkte, 1821 Mitglied des Reichsraths, mit der Absaffung des Russischen Gesetzbuchs beauftragt, in den Grafenstand erhoben, † II. 1839.

Er schrieb 1838: Précis ou notions hist. sur la formation du corps des lois russes.

Lit.: von Körff, Leben des Grafen S. (russisch), Petersburg 1861. — Baltische Monatsschrift 1861 (November), S. 373—406. — Brusa, Appunti, Torino 1880, p. 170. — v. Holendorff, Handb. des Deutschen Strafrechts, 1871, I. S. 234. — Revue des deux Mondes, 1856. — Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Theil II, Lpz. 1856, S. 707. — Leichmann.

Spezialität der Hypothek (Thl. I. S. 502). Die moderne Hypothek ist im Gegensatz zur Römischen bezüglich ihrer Forderung und ihres Pfandobjekts stets ganz genau bestimmt, spezialisiert. Die Hypothek entsteht durch Eintragung im Grund-, Pfand- oder Hypothekenbuch; dieses Buch ist nach Folien geordnet, je ein Folium ist einem selbständigen Immobile gewidmet, nur ausnahmsweise dürfen mehrere demselben Eigentümner gehörige Grundstücke auf demselben Folium verzeichnet werden. Das Folium beschreibt die in ihm verzeichneten Grundstücke ganz genau nach Lage, Größe u. s. w. Demgemäß trifft eine durch Eintragung entstehende Hypothek stets nur ganz genau spezialisierte Grundstücke.

Bei der Eintragung muß auch die Höhe der zu sichernden Forderung ganz genau angegeben werden. Jeder zu etwaigem weiteren Pfanderwerb aufgeforderte Dritte hat demgemäß einen Anhaltspunkt für seine Prüfung, ob und wiemate die vorhergehenden Pfandforderungen den Werth des Objekts absorbieren. Die Bewertung wird lediglich dadurch — allerdings nur innerhalb gesetzlicher Grenzen — etwas alterirt, daß das Pfandobjekt außer für die Hauptsumme auch für bestimmte Zinsrückstände, Kosten u. s. w. haftet. Eine eigene Stellung nehmen die Kauitions-hypothesen ein, bei denen zur Zeit der Eintragung die Größe des etwaigen späteren Anspruchs sich nicht übersehen läßt (Amtskauitionen von Rechnungsbeamten, Pacht-, Bau-, Regreftkauitionen); zur Wahrung der Erkennbarkeit ihres etwaigen Einflusses auf die Kreditwürdigkeit des belasteten Pfandes wird die Eintragung des höchsten Betrages, bis zu welchem dasselbe haften soll, für sie verlangt. Diese Gattung von Hypothesen ist im Preuß. Recht von der Umwandlung in eine Eigentümershypothek

ausdrücklich ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob demnächst noch ein bestimmter Betrag als Schuldsumme ermittelt und gebucht ist oder nicht. Auch die Umwandlung in eine Grundschuld erscheint hiernach nicht zulässig.

Als die Forderung der Spezialität altertrend und gefährlich für den Grundkredit wird die *Korrealhypothek* betrachtet: die Haftung verschiedener Grundstücke für dieselbe ungetheilte Forderung. Kommt diese bei einem derselben ganz zur Gebbung, während hier nacheingetragene Gläubiger aussfallen, was soll geschehen? Sollen diese den Schaden haben, während auf den mitverhafteten Grundstücken die dort noch eingetragenen Gläubiger den Vortheil ziehen, daß die bezahlte Korrealhypothek vor ihnen gelöscht wird? Nach neuestem Preuß. Recht (j. 1869): ja; nach älterem und Bayer. Recht nicht; hier rüden die beim ersten Grundstück Ausgefallenen in die Stelle der Korrealhypothek auf den anderen Grundstücken, woraus allerdings Verwirrung erwächst. Trotz der Er schwierung des Kredits und der Parzellierungen sind einige Gesetzgebungen dazu geschritten, nicht nur für den Fall, daß eine zur Execution stehende Forderung mittels des Prozeßrichters zur Eintragung auf mehrere Grundstücke gelangen soll, deren Vertheilung auf dieselben vorzuschreiben (Preußen), sondern die Korrealhypothek überhaupt für unstatthaft zur erläutren (Hamburg, Mecklenburg). Von der Korrealhypothek unterscheidet v. Meibom, Mecklenb. Hypothesenrecht § 15, die „Verbandhypothek“, d. h. die Eintragung auf einen Komplex, zu dem die zu belastenden Grundstücke vereinigt sind. Ist diese Vereinigung buchmäßig bewirkt, also durch Zusammenbeschreibung mehrerer Folien auf Ein Folium, so ist indeß eine einfache Hypothek hergestellt; andernfalls verbleibt es bei einer Korrealhypothek im engeren Sinn. Uebrigens sind für diese außerhalb Preußens verschiedentlich andere Namen hergebracht (Solidar-, Simultan-, Gesamt-, auch Verband-Hypothesen). Sie ist von besonderer Bedeutung für die Besitzer von Wandeläatern.

Gsgb.: Preuß. Hypothesenordnung II. §§ 109, 159 ff. R.O. § 56 (1855, 1869). Jetzt Gesetz über den Eigentumserwerb an Grundstücken vom 5. Mai 1872, §§ 23—26, 30, 42, 67. Wandeläater: Instruktion vom 19./29. April 1834 (auch 1797, 1820, 1839, 1842). Jetzt Formular II. (Artikel) der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, §§ 14, 62. — Bayer. Hypothesengesetz § 120. Gesetz vom 1. Juli 1856 (G.Bl. S. 379). — Mecklenburg. Hypothesenordnung für die Rittergüter und das Domanium (vom 18. Okt. 1848, § 11; Gesetz vom 2. Januar 1854). — Hamburg, s. Preuß. Just. Min. Bl. von 1848, S. 42. Grundbuchordnung vom 4. Dez. 1868. — Österreich (Simultanah. — Eintrag. v. A. w.). — Königl. Sachsen, BGBl. § 388 (Gesamtsache), §§ 422—423; Gesetz vom 6. Nov. 1843 §§ 48 ff. — Dürschmidt, Zur Lehre von den Verbandshypotheken des Deutschen Rechts mit besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung (1856). — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. II. 1 (1875) § 112. Schaper.

Spezialprozesse, besondere Prozesse (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 90), nannte die Preuß. Konkursgesetzgebung von 1855 alle Rechtsstreitigkeiten, welche vom Konkursgerichte im Gegensatz zum Konkurskommissar entschieden werden sollten, unter ihnen auch diejenigen, welche durch Bestreitung einer angemeldeten Konkursforderung im Prüfungstermin entstanden. Die Österreich. und die Deutsche R.O. haben diese Bezeichnungen aufgenommen, begreifen jedoch unter ihnen nur die letzterwähnten Streitigkeiten. Das Gemeine Recht gestaltet diese Streitigkeiten als S. nicht, vielmehr erscheinen sie als Fortsetzung der gegen den Kontrahitor als Vertreter des Schuldnervermögens und des Gemeinschuldners über die angemeldeten Forderungen beim Konkursgerichte eingeleiteten Liquidationsprozesse oder als Fortsetzung der vor dem Konkurse gegen den Gemeinschuldner bei anderen Gerichten anhängig gewordenen, nach dem Konkurse vielleicht an seiner Statt vom Kontrahitor übernommenen Prozeduren. Die einzelnen Gläubiger, deren Befriedigung durch Zulassung der betreffenden Forderung im Konkurse gefährdet sein würde, und welche deshalb im sog. Erziehungstermin gegen dieselbe Widerspruch erheben, sind berechtigt als accessoriische Intervenienten des Kontrahitors in diese wie jene Prozesse einzutreten und, wo der Kontrahitor vom Verfahren zurücktritt bzw. dasselbe nicht aufnimmt, für sich allein

den Prozeß fortzuführen. Diese Gestaltung erlitt eine Veränderung in der Preuß. K.O. von 1855, welche vorschrieb, daß der Liquidant bei Widerspruch von Verwalter und Gläubigern im Prüfungstermin den S. gegen die Widersprechenden beim Konkursgericht mit einer vollständigen Klage zu eröffnen habe. Infosfern der Kommissar indessen nur Deputirter des Konkursgerichts war, Klage und S. an Anmeldung und Prüfungsergebnis gebunden waren und letzteres die Widersprechenden als einheitliche Gegenpartei gegenüber dem Liquidanten feststellte, war der S. immer doch nur eine einfache Inzidentverhandlung unter den Parteien des Konkurses und ihren Intervenienten, die im Konkurse ihren Ausgangspunkt hatte, wie sie in ihn mit ihrem Resultat auch wieder ausmündete. Dies Ergebnis wird auch durch die Klage nicht zweifelhaft, mit welcher der S. beginnen soll, da der Antrag der Inzidentverhandlung, wenn sie Ansprüche betrifft, ganz die Verhältnisse der Klage annimmt; und wenn außerdem nur die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens zur Anwendung kommen sollten, so hatte man auch im Gemeinen Recht schon die Formen des Mandats r.-Verfahrens für die Liquidationsprozesse ausgeschlossen. — Die Oesterr. K.O. folgte der Preußischen. Für eine größere Selbständigkeit der S. könnte man sich hinsichtlich ihrer darauf berufen, daß die S. gegen die Bestreitenden als Streitgenossen und Vertreter der Gläubigerchaft geführt und der etwa mitstreitende Verwalter als „Erstbeschagter“ dabei vorangestellt werden sollte. Eine solche Auffassung würde jedoch wieder an der Bestimmung scheitern, daß das Bestreitungsrecht der Gläubiger erlischt, sobald ihr Interesse an der Bestreitung aufhört, daß sie also nach wie vor Intervenienten bleiben. — Für die Deutsche K.O. ist die Frage nach der Selbständigkeit der S. in verstärktem Maße aufgeworfen, und zwar von v. Böldendorff verneint, im Allgemeinen aber überwiegend bejaht worden. Die leichtere Auffassung würde die Bedeutung haben, daß so viele S. über eine Forderung entstehen könnten, als Widersacher des Liquidanten vorhanden wären, und wie dadurch Kosten und Weitläufigkeiten für alle Beteiligten vervielfacht würden, so hätten einerseits die Gerichte die Forderung bald für festgestellt, bald für nicht festgestellt zu erklären, also widersprechende Urtheile abzugeben, und würde andererseits die Befriedigung des Liquidanten, wo ihm ein rechtskräftiges Judicat oder ein Erelutionstitel zur Seite stände, durch den Muthwillen seiner successive austretenden Gegner lange Zeit verhindert werden können, da für die Gegner in der Verhütung der Auszahlung der Dividenden an ihn der einzige Antrieb zu beschleunigter Geltendmachung ihres Widerspruchs gegeben wäre. Gegenüber solchen Resultaten dürfte jedoch zu erwägen sein, daß die S. auch nach der Deutschen K.O. noch ihre Grundlage und ihr Ziel im Konkurse haben. Mit Rücksicht hierauf ist zunächst hervorzuheben, daß die Forderung, um deren Feststellung es sich handelt, gegen den Schuldner begründet und daher gegen den Verwalter gerichtet ist, und daß die einzelnen Gläubiger, weil sie nicht in die Verpflichtungen des Gemeinschuldners succediren, ihr Widerspruchsrecht nur als Intervenienten üben können. Der Liquidant hat daher nicht so viele Feststellungsklagen als Gegner vorhanden sind, sondern nur eine, bei welcher Beschagter und Intervenienten ihm gegenüberstehen. Mit dieser ist er genötigt, alle seine Gegner gemeinsam zu belangen, weil er gegen die ausgelassenen Intervenienten eine besondere Klage nicht besitzt und die Feststellung der Forderung gegenüber den Belangten, wofür sie möglich wäre, was nicht der Fall ist, weil es sich um Feststellung für die Befriedigung im Konkurse überhaupt handelt, den Widerspruch der ausgelassenen nicht beseitigen würde. Was sodann die mit Judicat oder Erelutionstitel versehenen Forderungen anlangt, bei welchen die Widersprechenden die Anfechtung zu betreiben haben, so werden diese, wo es sich um Einspruch und Rechtsmittel handelt, schon durch die Fristen zu gleichzeitiger Rechtsverfolgung vor den im bisherigen einheitlichen Prozesse zuständigen Gerichten genötigt sein, wenn ihr Widerspruchsrecht nicht verloren gehen soll. Wo aber die betreffenden Rechtsverfolgungsmittel in Klagen, wie Anfechtungsklagen, bei

welchen eine Intervention der Gläubiger nicht ausgeschlossen ist, in Richtigkeits-, Restitutionslagen u. c. bestehen, würden vereinzelt flagende Gläubiger schon darum abzuweisen sein, weil Intervenienten zwar das Recht haben, in anhängige Prozesse einzutreten, aber nicht das Recht, solche anhängig zu machen und zur Erhebung von Klagen zu schreiten. Hätte aber der Verwalter die Klage angestellt, und hätten ihm nicht sämtlich übrige Kontradicenten interzedirt, so wäre das Interventionsrecht der nicht beigetretenen mit dem rechtskräftigen Erkenntniß über die Klage ausgeschlossen. Außerdem aber sind vereinzelt auftretende Kontradicenten mit ihrer Rechtsverfolgung immer abzuweisen, weil es sich auch hier um Feststellung der Zulassung der Forderung zur Konkursbefriedigung handelt und diese nur gegenüber dem Widerspruch aller möglich ist, gegenüber dem Widerspruch einzelner aber vergeblich erfolgen würde. — Hier nach die besonderen Bestimmungen anlangend, sind nach der Deutschen R.O.: 1) die Forderungen, wegen welcher bisher ein Verfahren nicht anhängig war, wenn sie nicht vor ein besonderes Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde gehören, wo diese anzugehen sind, beim Konkursgericht als Amtsgericht oder, wenn sie die Gerichtsgewalt der Amtsgerichte überschreiten, was vom Prozeßgerichte nach Verhältniß der Theilungsmasse zur Schuldenmasse zu bestimmen ist, bei dem ihm entsprechenden Landgericht im ordentlichen, das heißt im amts- bzw. landgerichtlichen, Verfahren so anzubringen, wie es dem Streitverhältniß des Prüfungstermins und dem Auszug aus der Gläubigertabelle entspricht. Eine Änderung des Grundes oder eine Überschreitung des Betrages der Forderung ist nur im Wege neuer Anmeldung und nach erneuter Prüfung möglich, eine Intervention neuer Kontradicenten ebenso nur in Folge einer solchen. Eine Frist zur Klagerhebung ist dem Gläubiger nicht vorgeschrieben, aber sie ist Voraussetzung für Berücksichtigung der Forderung bei den Vertheilungen. 2) Forderungen, wegen deren vor dem Konkurse das Verfahren bereits anhängig war, sind durch Aufnahme dieses Prozesses, und also bei dem bisherigen Gerichte, festzustellen, wobei durch die Kontestationen des Prüfungstermins Modifikationen der Anträge und anderer Verhältnisse selbstverständlich nothwendig werden. Die Oesterl. R.O. läßt diese Prozesse beim Konkursgerichte aufnehmen. 3) Besitz der Gläubiger für seine Forderung einen mit Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitel, ein Endurtheil oder einen Vollstreckungsbereich, so müssen die Kontradicenten, wenn sie die Auszahlung der Dividenden an den Gläubiger verhindern wollen, ihren Widerspruch mit den zuständigen Rechtsverfolgungsmitteln, denen ein auf die Feststellung im Konkurse bezüglicher Zusatz zu geben ist, bei dem zuständigen Gerichten verfolgen. Die Oesterl. R.O. kennt von diesen Fällen nur den des ergangenen Endurtheils und ändert an der Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanzen nichts, aber, abgesehen von der Einlösung der Kontradicenten, auch nichts an der Parteistellung. Wegen des Ranges der Forderung hat der Gläubiger hier indessen eine abgesonderte Klage beim Konkursgericht anzustellen, und die in den S. ergangenen Entscheidungen werden vom erkennenden Gericht dem Kommissar zugestellt, der die Berichtigung der Tabelle veranlaßt. Nach der Deutschen R.O. wird die letztere vom obsiegenden Theil herbeigeführt. Die rechtskräftige Entscheidung ist für alle Gläubiger verbindlich. Die Kosten des Verwalters sind Massechulden und die der kontradicirenden Gläubiger gelten nach der Deutschen R.O. gleichfalls als solche und werden ihnen ersehen, wenn sie den S. ohne den Verwalter führen und gesiegt haben.

Quellen: Preuß. R.O. §§ 124, 125, 172, 173, 199, 204, 227 ff., 245, 330, 394; Ministr. Inst. d. 6. Aug. 1855 §§ 1, 27, 42 ff., 56. — Oesterreich. R.O. §§ 7, 118 ff., 124 ff. — Deutsche R.O. §§ 182 ff., 140 ff., 155; Motive S. 295 ff., 362 ff., 375, 384, 387.

Lit.: Schweppe, Kont. der Gläubiger, § 180. — Bayer, Konkursprozeß, § 34. — A. C. J. Schmid, Handbuch des Gemeinen Civilprozesses, III. §§ 218, 219. — Fuchs, Deutscher Konkursprozeß, § 35. — Kommentare zur Deutschen R.O. I. von v. Böldernborff, Sarow, Wilmowski u. A.

R. Wieding.

Spezifikation, ein den Römischen Quellen nachgebildeter (*ex materia speciem facere*: § 25 I. 2, 1; fr. 7 § 7 D. 41, 1), zuerst im Brachylogus II. 5 als technischer sich findender Ausdruck, bezeichnet eigentlich die Gestaltung eines noch ungeformten Stoffes zu einer körperlichen Sache bestimmter Art, dann aber überhaupt die Neugestaltung einer vorhandenen Sache zu einem Objekt anderer Art. Daß die neue Sache anderen Namens und Begriffes sei, als die bisherige, ist nothwendig; der bloße Stoffwechsel, z. B. in Folge fortgesetzter Reparaturen, ist noch keine S. (fr. 76 D. 5, 1). —

Juristisch kommt die Thatache der S. nun als Untergang der bisherigen Sache in Betracht, insoweit es sich fragt, ob die bestehenden Rechte an dem bisherigen Objekt auf die Neugestalt übergehen. Das ist z. B. nicht der Fall hinsichtlich der Personalservituten (Arndts, Pand., § 194, b) und nicht hinsichtlich des Vermächtnisanspruches (fr. 88 D. 32; fr. 44 §§ 2, 3 D. 30); ebenso geht an der früheren Sache das Eigenthum unter, und es beginnt ein neues, gleich dem neuen Eigenthumsrecht an der separaten Frucht. Dieses neue Eigenthum an der neu gestalteten Spezies sollte eigentlich ebenso wie das Fruchteigenthum dem Eigenthümer der früheren Sache zufallen, und das war denn auch die Meinung der Sabinianischen Rechtschule (anderer Meinung: diese hätte kein neues Eigenthum angenommen: Brinz, § 149, 15 ff.); allein die Prokulianer waren anderer Ansicht: sie meinten, das Eigenthum der neugeschaffenen Spezies falle dem Spezifikantern zu, also dem bisherigen Eigenthümer nur, wenn er selbst die S. vorgenommen habe, sonst gehe es leichter verloren (Gai. II. 79). Neben die rechtliche Grundlage dieser neuen Meinung, ob die S. als Okkupation der neuen herrenlosen Sache betrachtet wurde oder ob man den Eigenthumserwerb als Lohn der Arbeit gewähren wollte, herrscht Meinungsverschiedenheit (Windscheid, § 187, 2); jedenfalls recipite Justinian die Auffassung der Prokulianer nicht ohne die Modifikation, daß der fremde Spezifikanter nur Eigenthümer werde, wenn die S. nicht mehr rückgängig zu machen sei: habe er freilich zur S. des fremden Stoffes eigenen Stoff mitgewendet, d. h. durch confusio, commixtio, adjunctio mitverbunden, dann komme es auch auf diese Distinktion nicht an (§ 25 I. 2, 1).

In dieser letzteren Gestalt ist denn die Lehre vom Eigenthumserwerb durch S. in das Gemeine Recht übergegangen und hier ist es, wo die S. ihre Hauptrolle spielt. Aber Mangels einer einheitlichen Gestaltung der Lehre in der Kompilation Justinian's ist denn auch fast alles Uebrige streitig geblieben oder geworden. Vor Allem: ob nur der gutgläubige Spezifikanter Eigenthum erwerbe (Windscheid, § 187, 3, wozu unter den Gegnern noch Becker, Das Recht des Besitzes bei den Römern, 28, 1); die Quellen sagen nämlich nur, daß die Furtitivität des Stoffes auch dem Fabrikat anklebe und daß, wer wissenschaftlich fremde Sachen verarbeite, actions ad exhibendum habe, woraus sich eben noch nicht ergiebt, daß der bösgläubige Spezifikanter nicht Eigenthümer werde. Ebenso läßt sich fragen, ob auch gegen den gutgläubigen Spezifikantern der frühere Eigenthümer einen Erbsanspruch wegen der erlangten Vereicherung habe (Brinz, § 149, 44 ff.), welchen er natürlich gegen den bösgläubigen mit verschiedenen Rechtsmitteln geltend machen kann (Windscheid, § 187, 6), wie andererseits der gutgläubige Spezifikanter, falls dieser das Eigenthum nicht erwirkt, seine Erbsansprüche wegen Verwendungen stellen kann. Endlich kann es nach den Römischen Quellen selbst noch als höchst zweifelhaft betrachtet werden, was S. sei, da die Quellen in dieser Beziehung nur eine keineswegs reiche Kasuistik aufstellen und im Einzelnen selbst differieren (z. B. hinsichtlich des Ausdreschens von Getreide § 25 I. 2, 1; fr. 7 § 7 D. 41, 1, hinsichtlich des Verbrauchs von Material zum Schiffbau fr. 26 pr. D. 41, 1; fr. 61 D. 6, 1; fr. 18 § 3 D 13, 7); eine prinzipielle Feststellung ist freilich hier kaum möglich, insbesondere kann die Grenze zwischen S. und bloßer „Verbindung“, bei welcher letz-

terer bekanntlich wieder andere Grundsätze über den Eigenthumserwerb gelten, im einzelnen Fall schwer zu finden sein.

Soviel steht jedenfalls fest, daß der Spezifikanst bei der S. nicht völlig allein seine Arbeitskraft aufzuwenden braucht, sondern es genügt, wenn ein Anderer für ihn, z. B. im Auftrag, die S. vornimmt (fr. 31 pr. D. 24, 1; fr. 25, 27 § 1 D. 41, 1); überhaupt erwirbt blos derjenige Spezifikanst Eigenthum, welcher „suo nomine“ spezifizirt (fr. 7 § 7 cit.). Die neuere Theorie eudlich wendet den Grundsatz des Eigenthumserwerbes durch S. auch dann an, wenn die neugeschaffene Spezies zwar auf die Gestalt, welche sie vor der Verarbeitung hatte, zurückgeführt werden kann, aber „der Stoff gegen die Form in einem ganz untergeordneten Verhältniß steht“ (z. B. die von einem Gefangenen aus Brod geknetete Uhr).

Von den modernen Kodifikationen ist, abgesehen vom Bayrischen LR. (v. Roth, Bayr. Civ.R., II. § 143, 2—6), keine auf dem Standpunkt des Justinianischen Rechts stehen geblieben. Nach Preuß. und Sächs. Rechte tritt der Eigenthumserwerb durch S. ohne Rücksicht auf die Rückschrifbarkeit zur früheren Gestalt ein (Dernburg, Preuß. Priv.R., I. § 235 Nr. 1; Sächs. BGB. § 246), auch wird nach Preuß. Recht der Begriff der S. viel weiter gefaßt als nach Gemeinem und die Erfstattungspflicht des Erwerbers ist anders gestaltet. Nach Oesterr. und Französisch. Recht entscheidet der Mehrwert des Stoffes oder der Arbeit darüber, ob der Eigentümmer des Stoffes oder der Spezifikanst das Recht hat, die Sache gegen eine an den Gegner zu leistende Vergütung zu beanspruchen (Oesterr. BGB. §§ 414—16; Code civil art. 570—72, 576); das Oesterr. BGB. § 415 sieht aber dabei darauf, daß die Neugestalt nicht rückschrifbar sei. Auf bona fides des Spezifikansten kommt es nach diesen Landesrechten, abgesehen vom Französischen, auch an; nach Sächsischem Recht freilich blos in Beziehung auf den Umfang der Erfstattungspflicht, nach Preußischem (Dernburg, I. § 235 Nr. 3) und Oesterreichischem richtet sich aber das Antrecht auf die neue Spezies danach.

Lit.: Meyrow, *Die Lehre des Römischen Rechts von dem Eigenthumserwerb durch S.* (in *Senckenberg. Dorpat. juristische Studien*, 149 ff.). — Fitting im *Archiv f. d. civil. Prax.* XLVIII. 1—25, 149—194, 311—365 (1865). — Bremer, *Krit. B.J.Schr.* X. 1—67 (1888). — Lehrb. d. Pand. Arndts, § 155; Böding, II. § 154, 5—27; Brinck, 2. Aufl., I. § 149; Keller, I. § 141; Puchta, § 154, f—h; Seuffert, I. § 131; v. Dangerow, I. § 310; Windscheid, I. § 187. — J. Merkels.

Spiel. Bei einigen Verträgen erscheint die Verpflichtung zur Leistung des einen oder beider Kontrahenten von einem ungewissen Umstände in der Art abhängig, daß bei dem Eintritt derselben ein größerer, aber einstweilen gleichfalls noch ungewisser Gewinn des einen und Verlust des anderen Theils zu gewartigen ist. Zwei besonders häufig vorkommende Arten solcher Verträge sind Spiel und Wette. Bei beiden liegt den Kontrahenten die Absicht zu Grunde, den Zufall zum Herrn über Gewinn und Verlust zu machen. In ihrer Eingehung sind diese Verträge zweiteilig, in ihrer Erfüllung einseitig; denn es ver sprechen beide Kontrahenten ihre Leistungen unter Bedingungen dergestalt, daß nur die eine zu erzielen habe, und der Zufall entscheidet, welche (v. d. Pjordten, a. a. O. §. 327).

Über den Unterschied zwischen S. und Wette herrscht Streit. Einige Schriftsteller haben behauptet, daß für eine solche Unterscheidung nur Sitte und Sprachgebrauch einer bestimmten Zeit maßgebend sein könnten (Souchay in Linde's Zeitschr. f. Civ.R. und Pr. III. Abh. XVII. S. 330). Andere definirten das S. als ein gegenseitiges Versprechen, daß jede von zwei Parteien im Falle des Eintretens oder Nichteintretens eines ungewissen Thatumstandes etwas an die andere verlieren wolle; bisweilen wird noch hinzugefügt, daß das Überlassen und Empfangen des Gewinnes nach Regeln bestimmt sein müsse (Thibaut, Glück, Mühlendorf, Sintenis u. A.). Der Begriff Wette wird dagegen übereinstimmend als ein auf verschiedene Behauptungen bezogenes Versprechen definiert, nach welchem derjenige, dessen Behauptung sich als richtig erweist, von dem Anderen etwas erhält.

Es soll also für die Wette noch charakteristisch sein, daß die Parteien verschiedene Meinungen als richtig behaupten (vgl. auch Stobbe, a. a. O. S. 326). Diese Verschiedenheit der Meinungen ist aber auch beim S. vorhanden, wenn nicht in demselben eine Schenkung enthalten sein soll. Zwar werden beim S. dieser Meinungsverschiedenheit gewöhnlich nicht Worte geliehen, aber sie ist immer als vorhanden anzunehmen und ist sie vorhanden, so ist der Inhalt von S. und Wette identisch. Wenn aber Stobbe (a. a. O. S. 326 Note) nicht auf das Vorhandensein, sondern auf das Aussprechen der verschiedenen Meinungen Gewicht legt, so giebt er doch damit zu, daß es den Spielern jederzeit möglich wäre, durch die Beobachtung jenes Unterschiedes, also durch das ausdrückliche Aussprechen verschiedener Behauptungen, das klaglose S. zum klagbaren Weltvertrage zu machen. Thöl (Verlehr mit Staatspapieren 1855, S. 257 und a. a. O. § 304) hält es für unmöglich, den Unterschied des S. und der Wette durch Abstraktion zu finden und, indem er sich lediglich an das Römische Recht anschließt, gelangt er zu dem Resultate, daß beim S. lediglich die Thätigkeit der Interessenten das Eintreten oder Richteintreten des (entscheidenden) Thatumstandes herbeiführe, während sich bei der Wette die Interessenten passiv verhielten. Er sagt: „Der Vertrag, den zwei Engländer schlossen, daß der Eine oder der Andere eine bestimmte Summe an den Gegner verlieren sollte, je nachdem von zwei auf das eine Ende eines Tisches gesetzten Schnecken die eine oder die andere zuerst das entgegengesetzte Ende erreichen werde, ist ein S. Hätten die Kontrahenten die Schnecken so vorgefundet, daß sie, die Kontrahenten, auch nicht im Mindesten auf die Entscheidung des Vertrages eingewirkt hätten, so wäre es eine Wette gewesen.“ Die Ansicht Thöls ist nach Römischem Rechte berechtigt, an sich ist aber dieser Gegensatz weder ein logischer, noch ein juristisch relevanter für die Frage, weshalb er beim S. Klagbarkeit, bei der Wette Klaglosigkeit begründet. Andere, wie Wilda, Befeler, v. d. Pförtchen suchen den Unterschied zwischen S. und Wette in den Motiven. Das juristisch relevante S. soll nur des Gewinnes beziehungsweise der Unterhaltung Willen getrieben, die Wette nur zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit eingegangen werden. Gegen diese Auffassung läßt sich einwenden, daß bei der Wette nicht weniger als beim S. Zeitvertreib und Unterhaltung beabsichtigt sein kann und daß auch ein S. zum Zwecke der Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit eingegangen werden kann. — Bruck (a. a. O. S. 71) scheidet aus der juristischen Betrachtung die S. zum Vergnügen völlig aus. Solche S., auch wenn sie um einen mäßigen Preis gespielt werden, haben die Gesetze zu allen Zeiten erlaubt. Anders verhält es sich aber, wenn Gewinn oder Verlust dem Vermögen droht, denn jetzt tritt das Spiel als sog. Geld-S. in den Kreis der civilistischen Betrachtung und nun scheidet sich genau dasjenige Verhältniß, welches das juristisch relevante Moment in sich trägt, von dem unjuristischen. Dieses juristische Verhältniß wird begründet durch einen Vertrag zweier Parteien, von welchen sich jede von beiden im Falle des Eintretens oder Richteintretens eines bestimmten, aber für die Parteien noch ungewissen Thatumstandes verpflichtet, etwas an die andere verlieren zu wollen. Eine genauere Untersuchung dieses, das juristische Moment des Geld-S. in sich tragenden Verhältnisses ergibt, daß in ihm alle charakteristischen Merkmale der Wette enthalten sind, sodaß eine Scheidung des Geld-S. und der Wette dem Begriffe nach unmöglich ist, indem das erstere eine Spezies des letzteren ist. Geld-S. und Wette sind also für den Juristen völlig identische Begriffe; das eigentliche S. (im Gegensatz zum Geld-S.) hat für ihn gar keine Bedeutung, es ist kein Rechtsgeschäft, es wird vielmehr nur der in ihm liegenden Handlungen wegen betrieben, es ist Selbstzweck, der Gewinn ist durchaus nicht Zweck, vielmehr das Resultat einer an das S. geknüpften Wette, wonach die unterliegende Partei der siegenden eine gewisse Summe verspricht. Das eigentliche S. interessiert den Juristen dabei nur, insofern es als eins der unzähligen Entscheidungsmittel des eigentlichen Rechtsgeschäfts, der Wette,

gebraucht wird. Diese ist das Rechtsgeschäft, das nicht um seiner selbst Willen, wie das S., angestellt wird, sondern das formell eine Meinungsverschiedenheit voraussetzt, deren Entscheidung den Zweck dieses Geschäftes realisiert, der in einem Vermögensvortheil, gewöhnlich in einem Geldgewinn besteht. Das Entscheidungsmittel braucht nicht immer ein S. zu sein, daher ist es vergebliche Mühe, diese mit dem Namen „S.“ zu bezeichnen, die nichts von dem eigentlichen S. in sich tragen. Nicht minder bedeutungslos ist an sich das Motiv der Wette; ob in Folge eines zufällig entstandenen Streites, oder ob aus Rechthaberei gewettet, oder ob der Meinungskampf provoziert wurde, um zu wetten, ebenso der Umstand, ob in dem Wettpreise des Siegers ein Lohn für diesen oder eine Strafe für den Unterliegenden gesehen wird, ebenso endlich der, ob die Wettsumme zu Gunsten Dritter verwendet wird. Bei Festsetzung der Lehre durch die Gesetzgebung sollte daher nur von der Wette, die ja auch das Geld-S. begrifflich enthält, gehandelt werden. — Der Ansicht Bruck's sind im Wesentlichen beigetreten La b a n d (in der Zeitschrift von Goldschmidt XIX. S. 689 ff.) und Grünhut (in seiner Zeitschrift Jahrg. 1875 Börsen- und Mässerrecht). —

Die Quellen des Deutschen Rechts sind mit Ausnahme einer Reuterbestallung vom Jahre 1570 (§ 211), eines Specialgesetzes, durchweg partikularrechtliche. Soviel läßt sich denselben entnehmen, daß im älteren Deutschen Recht bis zum 18. Jahrhundert der S.vertrag erlaubt und klagbar war. Was im S. verloren worden war, konnte nicht zurückfordert werden. Dem Gewinner stand eine Klage auf Zahlung des Gewonnenen gegen den Verlierer selbst, wenn auch nicht gegen dessen Erben zu und ebenso war es ersterem gestattet, sich auch außergerichtlich durch sofortige Pfändung zu befriedigen. Allein schon im 13. Jahrhundert zeigt sich das Bestreben, die rechtliche Wirkung der S.schulden einzuschränken und als der Anfang solcher Beschränkungen ist es anzusehen, daß die Quellen den Übergang solcher Schulden auf die Erben ausschließen. Weitere Beschränkungen finden sich in einzelnen Stadtrechten hinsichtlich des Spielens mit Unmündigen und mit Kindern unter väterlicher Gewalt und in anderen Quellen allgemein für jeden, welcher wegen S.verlust in Anspruch genommen wird. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Bestimmungen, welche den S.schulden geradezu und ganz allgemein die Klagbarkeit absprechen. In hohem Maße einflußreich wurde besonders die statutarische Gesetzgebung. In Folge der im 14. und 15. Jahrhundert wachsenden Leidenschaft für das Spiel und der sich daran knüpfenden argen Missbräuche und Gewaltthätigkeiten fanden sich die Obrigkeiten an verschiedenen Orten veranlaßt, das Spielen mit Strafe zu bedrohen. Bisweilen richtet sich die Gesetzgebung nur gegen gewisse Arten von S., bisweilen verbietet sie nur das S. „auf Borg“. Endlich finden sich eine Reihe von Bestimmungen, welche das S. radikal verbieten. Wenn jedoch auch die S.schuld nicht eingelagert werden durfte, so blieb sie — worauf Stobbe a. a. O. S. 335 aufmerksam macht — immer ein Debitum und, wenn sie einmal bezahlt war, wurde keine conditio indebiti gegeben. Verschiedene Meinungen über die Gestaltung der Deutschrechtlichen Grundsätze entstanden durch die Rezeption des in mehrfacher Hinsicht von diesem abweichenden Römischen Rechtes. Bis zur Rezeption fehlte es an einer gemeinrechtlichen Quelle für diesen Theil des Deutschen Vertragstrechtes. Es gab nur partikularrechtliche Normen.

Nach Römischem Recht waren alle Geld-S. mit Ausnahme gewisser Kampf-S. (*ludi, qui virtutis causa sunt*) und das Spielen im häuslichen Kreise um dasjenige, quod in convivio vescendi causa ponitur (I.I. 2, 8; I. 4. pr. Dig. 11, 5) verboten. Die Uebertritung des S.verbotes hatte die Richtigkeit des ganzen Vertrages und für den S.wirth (susceptor) ganz exorbitante Nachtheile zur Folge (I. 1 §§ 1d und 2 Dig. 11, 5). Dem Gewinner stand keine Klage gegen den Verlierer wegen der S.schulden zu und der Verlierer resp. der, in dessen Gewalt der Verlierer stand, konnte das Verlorene mit der conditio indebiti zurückverlangen. Dieses Zurück-

forderungsrecht wurde sogar den Erben des Verlierers oder — falls diese es unterliehen — den Procuratores, Defensores, endlich jedem Bürger der Gemeinde, in der das S. stattgefunden, im bestimmten Falle sogar dem Fiskus gewährt und erst nach 50 Jahren trat eine Verjährung dieser Klage ein. Auch die wegen des S. geleistete Kautio ist nichtig und wird restituirt. In Betreff des zum S. gegebenen Darlehns findet sich in den Quellen keine Vorschrift. Die bisweilen zum Nachweise der Klagbarkeit des Darlehns angezogenen Stellen (I. 12 § 11 Dig. mand. 17, 1 und 1. 2 § 1 Dig. quar. rer. actio 44, 5) beziehen sich nicht auf diese Frage (vgl. Windisch ebd., Lehrb., 5. Aufl., II. § 420 Note 7). Selbstverständlich kann der Darleihner nicht das Darlehn zurückfordern, wenn er selbst zu den Mitspielenden gehört und der Empfänger das Geld an den Darleihner verliert.

Nach der Rezeption des Römischen Rechtes ergingen in Deutschland zwar auch noch zahlreiche Partikulargesetze über das S., aber es findet jetzt eine verhältnismäßig größere Übereinstimmung statt. In denjenigen Gesetzgebungen, auf welche das Römische Recht Einfluß gewann, theilte man die S. in erlaubte und verbotene oder Glücksspiele (*ludi, qui in aleae speciem cadunt*); der Begriff der erlaubten S. (*ludi, qui virtutis causa sunt*) wird auch auf S., welche der Uebung geistiger Kräfte dienen, sog. Kunstspiele, ausgedehnt. Da aber bei diesen der Zufall mehr oder weniger auf die Entscheidung zu wirken pflegt und eben dieser meistens das unbedingte Erlaubtheit der S. ausschloß, so nahm man eine Mittelklasse, sog. gemischte S., an. Diese Dreiteilung der S. — *ludi artis, fortunae, mixti* — ist weder quellenmäßig noch praktisch, sie hat aber in viele Deutsche Gesetzgebungen Eingang gefunden.

Bei dem Mangel allgemein gültiger reichsgerichtlicher Bestimmungen über das S. ist, wo nicht Partikulargesetze ausdrücklich das Gegenteil bestimmen, das Römische Recht als alleinige Entscheidungsnorm anzusehen. Es ergeben sich daher als geltendes gemeinsames Recht folgende Sätze:

Nur S., qui virtutis causa sunt, ubi pro virtute certamen fit, d. h. welche zur Uebung des Muthes und körperlicher Gewandtheit dienen, sind erlaubt und klagbar. Ihre Zahl ist durch 1. 2 §§ 1 und 3 Dig. de aleat. 11, 5 auf fünf beschränkt und kann auf andere Arten von S. nicht ohne Willkür ausgedehnt werden, alle übrigen S. sind verboten, der Verlust kann mit der condictio indebiti zurückgesfordert werden. Das Erlaubtheit oder Richterlaubtheit der S. ist der Grund der Klagbarkeit oder Klaglosigkeit derselben. Windisch ebd. (a. a. O. § 419, S. 582) meint indeß, daß auf Grund eines allgemeinen Deutschen, täglich geübten Gewohnheitsrechts der S. Vertrag auch dann für erlaubt erachtet werden müsse, wenn er dem Zwecke geselliger Unterhaltung dient und sich innerhalb der Grenzen derselben hält.

Hinsichtlich der Frage, ob das zu einem S., gleichviel ob zu einem erlaubten oder unerlaubten gegebene Darlehn zurückgesfordert werden könne, ist gemeinrechtlich allerdings eine Modifizierung des Römischen Rechtes anzunehmen und zwar darum, daß gemeinrechtlich nur das wissenschaftlich zu einem unerlaubten S. Gehörende nicht zurückgesfordert werden darf. Der Code Napoléon (Code civil art. 1966) hat die Römische Auffassung fast vollständig rezipirt. In anderen Deutschen Partikulargesetzgebungen, wie im Preußischen Allg. VR. I. 11 §§ 577 ff. und Österreichischen BGB. §§ 1271, 1272, ist man von anderen Grundsätzen ausgegangen, die sich aber ohne Zwang auch nicht auf ältere Deutscherrechtliche Bestimmungen zurückführen lassen; sie haben weniger ein nationales Gepräge, wenn man überhaupt bei diesem Rechtsinstitut von einem solchen reden kann, als vielmehr einen internationalen, bei allen gebildeten Völkern eingebürgerten, den Gewohnheiten, Sitten und Aufschauungen der modernen Zeit entsprechenden Charakter. Das Preußische Allg. VR. geht von dem Grundsatz aus, daß das eigentliche S. — das S. zum Vergnügen, und dazu gehört auch mäßiges Geld-S. — eine für das Recht gleichgültige Handlung sei, daß demzufolge aus erlaubten Spielen weder eine Klage auf den kreditirten Gewinn noch eine solche auf Rückerstattung des bezahlten Verlustes zu gestatten sei (§§ 577, 578, 866, 867).

Einl. § 86). Nicht billigenwerth ist die im § 581 enthaltene Bestimmung, wonach Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten oder zur Zahlung des dabei gemachten Verlustes verlangt und geliehen worden, nicht gerichtlich eingelagert werden können. Nach § 578 darf der Spieler das im erlaubten S. Verlorene nicht zurückfordern, es wird also die Leistung für gültig angesehen. Warum ist dann auch nicht das Darlehn zu dieser gültigen Zahlung gültig gegeben worden? — Das verbotene S. ist, da das RStrafGB. Strafandrohungen gegen dasselbe nicht enthält, nach dem Grundsatz nulla poena sine lege im Deutschen Reich nicht strafbar und aus demselben Grunde können auch da, wo Gemeines Recht gilt, die strafrechtlichen Bestimmungen des Römischen Rechtes hinsichtlich des Susceptoris (Konfiskation des Hauses u. s. w.) keine Anwendung mehr finden. Nach § 284 des RStrafGB. wird nur derjenige (mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis 6000 Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann) bestraft, der aus dem Glücks-S. ein Gewerbe macht, ferner nach § 285 (mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark) der Inhaber eines öffentlichen Versammlungs-ortes, welcher Glücks-S. daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher S. mitwirkt.

Quellen: Dig. 11, 5 de aleatoribus; Cod. 8 de aleatoribus et alearum lusu. — Preuß. Allgem. LR. I. 11 §§ 577, 578, 581. — Oesterr. BGB. §§ 1271, 1272. — Code Nap. art. 1965—1967.

Lit.: Wilda, Die Lehre vom Spiel, in der Zeitschr. für Deutsches Recht, II. 2 S. 133 bis 193 und VIII. S. 200—239 (1839, 1849). — Gans, Beiträge zur Revision der Preuß. Gesetzgebung, I. 2 Nr. 14 (1830). — v. d. Pfosten, Civil. Abhandlungen, S. 327—333 (1840). — H. Bruck, Ueber Spiel und Wette (Inaug. Dissert. 1868). — Krügelstein, Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Spiel und Wette (1869). — Heinzerling, Die Wette nach der Rechtsprechung des OberApp. Ger. in Darmstadt, im Arch. f. pratl. Rechtswissenschaft, Neue Folge XI. S. 109—126. — Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im Deutschen Recht (1878). — Höhl, H.R., §§ 304—306. — v. Gerber, §§ 193, 194. — Beseler, § 112. — Gengler, Lehrb., S. 724—738. — Bluntschli, §§ 125, 126. — Stobbe, Handbuch, III. §§ 193—195.

Felix Bruck.

Spinoza (d'Espinoza), Baruch, ♂ 24. XI. 1632 zu Amsterdam, wurde wegen Heterodoxie aus der jüdischen Gemeinde ausgestoßen, erworb sich den Unterhalt durch Schleifen optischer Gläser, lehnte einen Ruf nach Heidelberg ab, † 21. II. 1677.

Schriften: Ren. Cartesii philos., Amstel. 1663. — Tract. theol. politicus, Hamb. 1670 (deutsch von J. A. Kalb, München 1826; von Kirschmann, Philos. Bibl. Bd. 35 (Berl. 1870, 1871) und 36; von Ginsberg, 1875, englisch Lond. 1689, 1737, 1862, 1868. — Tract. politicus, 1677 (franz. von Prat, Par. 1860). — Ethica. — Tract. de deo et homine (ed. von Vloten 1862, 1865, 1869). — De intellectus emendatione. — Epistolae. — O. posturam (ed. von Meyer, Amst. 1677). — Opera von Größer, Stuttgart. 1830, von Bruder, 1843—1846. — Œuvres par Saissat, Par. 1842, 1861, 1872; par Prat, Par. 1863 ss. — Sämtliche Werke von Barth. Auerbach (2), Stuttgart. 1872, auch von Kirschmann und Schaarshmidt (Philos. Bibl.). — Ethik, Briefwechsel und theol.-polit. Tractat von Hugo Ginsberg, Leipzig. 1875 ff., herausgegeben.

Lit.: Bluntschli, Geleh. d. Staatsrechts, 101—107. — Mohl, I. 235. — Geyer, Geschichte und System der Rechtssophiologie, 42. — Walter, Naturrecht und Politik, §§ 259, 545. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, I. 186—216. — Barth. Auerbach, Spinoza, Ein Denkerleben, Mannh. 1855. — Horn, Spinoza's Staatslehre, Dessau 1851, 2. Aufl. Dresden 1863. — van der Linde, Spinoza's Lehre und deren erste Nachwirkungen in Holland, Gött. 1862. — J. van Vloten, Spinoza, zijn leven en Schriften, Amst. 1862, 2. druk Schiedam 1871. — Sigwart, B. de Spinoza's neu entdeckter kurzer Traktat von Gott, dem Menschen und dessen Glückseligkeit, Gotth. 1866 und Tüb. 1870. — Coronel, B. Spinoza im Rahmen seiner Zeit, Basel 1873. — H. Ginsberg, Leben und Charakterbild B. Spinoza's, Leipzig. 1876. — Janet, II. 365—378. — Sigwart, Bergl. der Rechts- und Staatslehre des Spinoza und Hobbes, Tüb. 1842. — Ueberweg, Grundriss der Geschichte der Philosophie, (5) 1880 III. 84—95. — Franck, Réformateurs et publicistes, 1881, p. 410—429. — Leichmann.

Spionage nennt man diejenige Auskundschäftigung von Verhältnissen oder Absichten einer Macht (Staat, Kriegspartei), welche auf deren Gebiet außerhalb eines

amtlichen Beru^s und mit verheimlichter Absicht im Interesse einer anderen Macht vorgenommen wird. Man unterscheidet militärische und politische S.

Als Militärspionage wird betrachtet, wer in Bezug auf einen vorhandenen Kriegszustand heimlich und außerhalb einer militärischen Funktion (z. B. in Verkleidung) Erkundigungen im Interesse einer Kriegspartei auf dem Operationsgebiete der anderen einzieht. Nicht unter den Begriff der S. fallen demnach Rekognoszirungen; desgleichen nicht die bloße Mittheilung offenkundiger Thatachen, die dem Kriegsteinde von Nutzen sein können, obwohl eine solche kriegsrechtlich geahndet werden kann; ebensowenig die Sammlung von Nachrichten zu Privatzwecken. Die Kriegsspionage kann den Thatbestand eines bürgerlichen Verbrechens enthalten, wenn sie gegen den eigenen Staat ausgeübt wird, oder, obwohl von Ausländern übernommen, gegen ein Strafgefecht desselben verstößt. Im Uebrigen wird sie als Hostilität behandelt. Gegen den Kundschafter, der auf der S. betroffen wird, wird nach Kriegsrecht verfahren; er ist dem Tode verfallen, gleichviel ob er auf Befehl und im Auftrage gehandelt hat oder nicht; ob sein Thun Erfolg hatte oder nicht; ob es durch Gewinnsucht oder durch Patriotismus dictirt war. Da er für ein feindliches Unternehmen nicht den Weg offenen Kampfes, sondern Betrug und Täuschung gewählt hat, so schließt ihn ein noch gegenwärtig anerkannter Kriegsgebrauch von dem Soldatenlob aus. Sein Loos ist der Strang. Für Deutschland fällt die S. als Kriegsverrath unter die Militärgerichtsbarkeit.

Politische (insbesondere diplomatische) Kundschaften dienen dazu, um über den innern Zustand eines fremden Staates, wie über die Richtung seiner Politik Nachrichten einzuziehen. Besondere Mittel hiergegen zu reagiren, gewährt das Völkerrecht nicht; es sei denn, daß derlei S. mit einem bürgerlichen Verbrechen (Bestechung, Landesverrat) konkurrire.

Quellen: Deutsches StrafGB. §§ 91—93. — RMilitärStrafGB. §§ 57—59; GG. § 3. — Code pén. art. 78, 79, 83. — Instructions for the government of armies of the U. S. von 1863, art. 88 (Bluntschli, Modernes Völkerrecht im Anhange). — Bgl. Actes de la conférence de Bruxelles, 1874. — Projet d'une déclaration internationale, art. 18—22. — Séances du 1. et du 26. Août.

Lit.: v. Kampf, Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht, I. 63 (1815). — v. Martens, Erzählungen, I. Nr. 15 (1800). — Bluntschli, Modernes Kriegsrecht (1866).

F. v. Martiz.

Spittler, Ludw. Tim. Freih. von, ♂ 10. XI. 1752 zu Stuttgart, wurde 1779 Professor der Philosophie in Göttingen, 1806 Oberstudiedirektor, † 14. III. 1810.

Schriften: Krit. Untersuch. der 60 Iudicacischen Kanons, Bremen 1777. — Geschichte des Kanon. Rechts bis Jüdor, Halle 1778 (in den Werken Bd. I.). — Grundriss d. Geschichte der christlichen Kirche, Gött. 1782, 5. Aufl. von Planck, 1813. — Von der ehemaligen Einzbarkeit der nordischen Kirche an den Römischen Stuhl, Hann. 1797. — Vorles. über Geschichte des Patriarchums, von Gurlitt, 1824—1828. — Vorles. über Politik, herausgeg. von v. Wächter, Stuttg. 1828. — Sämmtl. Werke, herausg. von v. Wächter, 1827—1832.

Lit.: Planck, Über S. als Historiker, Gött. 1811. — Schulte, Geschichte, III. b 167 (über Heinrich Anton Spittler, S. 169). — Leichmann.

Spruchliste (Dienstliste, Liste de session) ist das Verzeichniß derjenigen zum Geschworenenamt Berufenen, aus denen während einer ganzen Schwurgerichtsperiode auf dem Wege der Ausloofung und Ablehnung für jede einzelne Sache die zwölf Geschworenen ausgewählt werden, welche darüber zu entscheiden haben. Der Vorgang bei Anlegung der S. ist folgender: Spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Schwurgerichtsperiode findet in öffentlicher Sitzung des Landgerichtes (in Oesterreich des Gerichtshofes erster Instanz) die Ausloofung der Geschworenen aus der Jahressliste (s. diesen Art. und d. Art. Geschworene) in Gegenwart des Präsidenten und zweier Mitglieder des Gerichtes und des Staatsanwaltes statt. (In Oesterreich wird auch die Advokatenkammer eingeladen, zu diesem Alte ein Mitglied zu ent-

senden.) In die Urne werden die Namen aller noch auf der Jahresliste befindlichen Personen gelegt; der Präsident zieht das Los, und verliest die Namen der gezogenen. Mit der Auslosung wird so lange fortgefahren, bis die Liste auf die gesetzliche Zahl (30 in Deutschland, 36 in Österreich) gebracht ist. (In Österreich wird gleichzeitig eine Liste von 9 Ergänzungsgeschworenen auf gleiche Weise gebildet, — s. d. Art. Hülfs geschworenen.) Da der Angeklagte bei der Bildung der Geschworenenbank durch Ausübung des Ablehnungsrechtes (s. d. Art. Ablehnung der Geschworenen) sich betheiligen soll, ist es nothwendig, daß ihm die Spruchliste zugänglich gemacht wird. Nach § 277 der Deutschen StrafP. muß ihm dieselbe „vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll“, zugestellt werden, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, außerdem muß sie auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht für ihn niedergelegt werden. Veränderungen der Spruchliste, die später eintreten (§ 277 Abs. 2, § 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 u. 3), müssen ihm ebenfalls mitgetheilt werden. Die Unterlassung solcher Mittheilungen und wesentliche Unrichtigkeiten derselben (außerordentlich reiche Kasuistik hierüber bietet das Französische Recht, s. Hélic VIII. 347 ff.) geben dem Angeklagten ein Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung; konnte er, weil die Unrichtigkeit nicht rechtzeitig entdeckt wurde, dieses Recht nicht ausüben, so ist das Urtheil anfechtbar. — Nach § 303 der Oesterr. StrafP. sind die Namen der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen jedem Angeklagten bei sonstiger Richtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, mitzutheilen.

Lit. u. Gsgb.: S. den Art. Geschworene.

Glaeser.

Staatsangehörigkeit, §. Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Staatsanleihen. (Allgemeines.) Der Begriff der „Staatsanleihe“, welcher ebenso sehr auf dem Gebiet der Volkswirthschaft wie auf dem Rechtsgebiet seine wichtige Bedeutung hat, ist kein fest begrenzter. Geht man von der neuerdings gemachten Unterscheidung zwischen Verwaltungsschulden und Finanzschulden des Staats aus, so begründet die S. regelmäßige eine Finanzschuld. Als solche erscheinen z. B. auch die sog. Schatzanweisungen jedenfalls in rechtlicher Beziehung, während dieselben wirtschaftlich den Charakter einer Verwaltungsschuld haben.

Unter S. ist im Allgemeinen jede Benutzung des Staatskredits zu verstehen, welche darauf abzielt, außer und neben den regelmäßigen Staatseinnahmen der Staatsverwaltung Geldmittel zu verschaffen. Auf den besonderen Verwendungszweck der Geldmittel kommt es für den Begriff der S. ebenso wenig an, wie auf die privat-rechtliche Form, in welcher sich die Kreditoperation vollzieht und welche eine sehr verschiedene sein kann. Die Staatsanleihe kann in der Form eines privatrechtlichen Darlehns, einer Wechselbegebung, eines Rentenverkaufs, einer Kreitung und Ausgabe von Wertzeichen, eines Verkaufs von Obligationen u. s. w. erfolgen. Es haben sich jedoch gewisse, der Natur und dem Zweck der S. besonders entsprechende Formen der Kontrahierung und der Verwaltung derselben ausgebildet. Von diesen besonderen Arten der S. wird in Folgendem vorzugsweise die Rede sein.

(Volkswirtschaftliches.) Nach der volkswirtschaftlichen Seite der S. entsteht in erster Linie die Frage: in welchen Fällen der Staat dazu greifen darf, seine Geldbedürfnisse durch eine Staatsanleihe zu befriedigen. In der Theorie herrscht hierüber wenig Einverständniß. Der Werth der dafür aufgestellten Regeln ist nur ein relativer. Dieselben werden den beruften Faktoren jedoch zum Anhalt dienen, um gewissen durch die Erfahrung als gefährlich erkannten Ausschreitungen in der Benutzung des Staatskredits vorzubeugen.

Man kann dem allgemeinen Satz zustimmen, daß der Staat zur Erhebung von Anleihen schreitet, wenn er Kapitale zur Erweiterung oder zur dauernden Erhaltung des stehenden Nationalkapitals gebraucht (Diezel). Es würden danach die regel-

mäßigen, gewöhnlichen Ausgaben zum Betriebe und zur Instandhaltung des Staatswesens und seiner einzelnen Anstalten durch gleichmäßige Beiträge aller Staatsbürger, d. h. durch Steuern (abgesehen von den Einnahmen aus den Domänen und Betriebsanstalten des Staates), aufzubringen sein. Alle Ausgaben dagegen zu dauernden Verwendungen in den Staat oder seine Anstalten und Institute, zur Erweiterung oder dauernden Erhaltung derselben, wären durch S. aufzubringen. Demnach wären in letzterem Wege zu beschaffen namentlich die Kosten der Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen, Flussregulirungen u. s. w., aber auch zum Zweck größerer Bauten, z. B. von Gerichtsgebäuden und Gefängnissen im Falle durchgreifender Reformen.

Besonders angezeigt sind S., wenn in Fällen der Noth und des Zwanges Mittel von erheblichem Umfang erfordert werden. Dahin gehören vor Allem die Kriegskosten, welche, wenn der Krieg ein gerechter ist, zum Schutz und zur Erhaltung der gesamten Volkswirtschaft und zur Herstellung von Verhältnissen bestimmt sind, welche eine gesunde Entwicklung des ganzen Volkslebens gewährleisten.

Somit erscheint es als ein anomales, auf die Dauer unhaltbares Verhältniß, wenn zur Deckung eines Defizits in den gewöhnlich wiederkehrenden Ausgaben (dem Ordinarium des Budgets) Anleihen aufgenommen werden müssen.

Der volkswirtschaftlichen Natur der S. entspricht es viernach namentlich, von denselben zu produktiven Zwecken Gebrauch zu machen. Sie sind also in erster Reihe geeignet zu Einrichtungen, welche unmittelbar zur Erzeugung von Gütern dienen (Bergwerke, Fabriken) oder theils als Gewerbebetrieb theils als Mittel zur Hebung des Volkswohlstandes erscheinen wie die Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraphie). Im Uebrigen ist es in abstracto schwer zu bestimmen, ob eine staatliche Aktion einen produktiven Charakter hat oder nicht. Auch der Kriegsaufwand und die Kosten von Schul- und Gefängnisbauten können produktiver Natur sein.

Der oft gehörte Satz, daß durch die Aufnahme von S. die Lasten auf die nachfolgenden Generationen abgewälzt werden, ist nur in beschränktem Sinne richtig. An den Lasten der Verzinsung und Amortisation nehmen die nachfolgenden Generationen unter allen Umständen Theil. Aber im Uebrigen ist es unleugbar, daß gegenwärtige Bedürfnisse nur mit gegenwärtigen Mitteln bestritten werden können, „der Krieg verschafft nicht aus zukünftigen Kanonen zukünftiges Pulver“ (Michaels). Werden jene Mittel der übrigen Volkswirtschaft entzogen, so trägt die Gegenwart indirekt die ganzen Lasten der Anleihe. Nur wenn die Anleihe aus entbehrlichem Kapital oder aus ausländischen Mitteln bestritten wird, hat jener Satz eine relative Wahrheit.

Neben den Vorzug inländischer Anleihen vor ausländischen divergiren die Ansichten. Unzweifelhaft verdienen in Ländern mit kapitalreichen Einzelwirtschaften die inländischen Anleihen den Vorzug. In solchen Ländern, wie namentlich in Frankreich und England, auch in Deutschland, wendet sich der anleihende Staat in erster Reihe an das inländische Kapital. Andererseits werden kapitalarme Länder des auswärtigen Kredits nicht entbehren können. Die Nachtheile ausländischer Anleihen liegen vorzugsweise darin, daß die Schuldverschreibungen derselben bei irgend welchen nicht vorherzusehenden Veranlassungen zurückröhren und dadurch den inländischen Geldmarkt unsicher machen. Man hat dieses „das Heimweh der internationalen Papiere“ genannt. Politisch kann durch ausländische Anleihen ein Abhängigkeitsverhältniß entstehen. Allein die Gefahr von Verlusten für die Angehörigen des auswärtigen Staates bildet wieder eine Sicherung für den schuldenden Staat. — Bei ausländischen Anleihen werden die Schuldverschreibungen oft in fremder Währung oder in heimischer und fremder Währung ausgestellt. In letzterem Fall ist ein bestimmtes Wertverhältniß zu fixiren. Auch empfiehlt sich bei ausländischen Anleihen die Errichtung von Zahlstellen im Auslande. Ein Beispiel bietet für Deutschland die Bundeskriegsanleihe auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870,

welche nach näherer Maßgabe der Bestimmungen jenes Gesetzes zum Theil in Englischer Währung ausgegeben worden ist.

Die Anleihen sind in der Regel verzinslich. Unverzinslich sind nur gewisse sog. schwedende Schulden und solche Anleihen, welche in der Form des Staatspapiergeldes aufgenommen sind. Für die Höhe des Nominalzinsfußes sind der jeweilige Geldmarkt, die Dringlichkeit des Bedürfnisses und der Kredit des darleihenden Staates maßgebend. Das Verhältniß des Nominalzinsfußes zu dem landesüblichen Zinsfuß bedingt den Kurs der Anleihen, d. h. den Preis, welchen der Kapitalist für die Anleihe zahlt (al pari, über pari, unter pari). Für kreditarme Staaten empfehlen sich hochverzinsliche Anleihen, weil diese die Möglichkeit geben, bei eintretender Besserung der Verhältnisse den Zinsfuß zu reduzieren, was jedoch die Kündbarkeit der Anleihen voraussetzt.

Die Kündbarkeit der Anleihen — früher die Regel — wird neuerdings für den Gläubiger durchweg ausgeschlossen und für den Staat nur in beschränkter Weise zugelassen. Ausgeschlossen wird dieselbe regelmäßig auch für den Staat, wenn die Anleihe in der Form einer Rente kontrahirt wird. Umgekehrt stellt die Unkündbarkeit eine Kapitalanleihe schuld einer Rentenschuld gleich. Die Unkündbarkeit schützt den Gläubiger einerseits vor einer Herabsetzung des Zinsfußes, andererseits vor Zinsverlusten bei ausgeloosten Papieren, sowie vor einer unzeitigen Rückzahlung des Kapitals und der Mühe anderweiter Anlegung, während die Möglichkeit der Wieder-einziehung des Kapitals durch die erleichterte Übertragbarkeit der Schuldtitle (Inhaberpapiere) vermittelt wird. Die Kündigung, wo sie stattfindet, ist eine theilweise (durch Ausloosung) oder eine vollständige.

Eine Umwandlung des Zinsfußes einer S. bezeichnet die sog. Konversion. In der Regel handelt es sich dabei um eine Herabsetzung des Zinsfußes (England 1823, Frankreich 1852, Preußen 1862). Eine Konversion kann aber auch zum Zweck der Umwandlung niedrig verzinslicher in hoch verzinsliche stattfinden. Letztere Maßregel kommt namentlich bei einer Unifizierung (Konsolidation) verschiedener S. vor. Selbstverständlich hat in diesem Falle eine Ausgleichung der Kapitalbeträge unter Zugahlung oder Schaffung neuer Schuldtitle zu erfolgen. Ein Beispiel bietet das Preuß. Konkordanzgesetz vom 19. Dezbr. 1869, durch welches unter Anderm einige ältere 4% Anleihen in der Art zur Einfölung gelangten, daß für je 900 Thlr. Nominal der älteren Anleihen 800 Thaler der neuen 4½% konsolidirten Anleihe gegeben würden.

Früher galt die Festsetzung bestimmter Modalitäten für die Tilgung der Anleihen als Prinzip. Neuerdings erkennt man, namentlich wo die Anleihe in der Form der Rentenschuld erfolgt, eine Pflicht des Staates nach einem bestimmten Plan die Tilgung der Anleihe zu bewirken, nicht an. Eine solche Pflicht ist auch auszuschließen, wenn der Staat genötigt ist, die Tilgungsmittel und seinen sonstigen Bedarf durch neue Anleihen unter größeren Opfern zu beschaffen. Als regelmäßige Tilgungsart verbleibt dann der Rückkauf der Schuldtitle an der Börse nach dem Kurs und nach Maßgabe der vorhandenen etatsmäßigen Mittel. Durch die Befestigung der planmäßigen Tilgung einzelner Anleihen wird die Verwaltung vereinfacht und der Verkehr mit den Papieren erleichtert. Die Beibehaltung einer regelmäßigen Tilgung empfiehlt sich jedoch in allen denjenigen Beziehungen, in denen der Staat als Privatunternehmer erscheint, z. B. als Bergwerks- oder Hütten-eigner, Fabrikant oder auch bei Unternehmungen gemischten Charakters, wie den Eisenbahnen. Im Übrigen geschieht die Tilgung nach vorgängiger Kündigung, welcher bei theilweiser Tilgung die Ausloosung vorhergeht, durch Rückzahlung al pari.

(Staatsrechtliches.) Die große Bedeutung eines geordneten Staatskredits wesens für die Existenz des Staates und die Wohlfahrt des Volkes hat veranlaßt, daß die neuern Verfassungsgesetze durchweg die Aufnahme von S. an die Genehmigung der Volksvertretung knüpfen und die Verwaltung der Anleihen unter Kontrolle stellen.

Von den Deutschen Staaten bestimmte zuerst Bayern in der Verf. Urf. von 1818 im Titel VII. § 11: „Zu jeder neuen Staatschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich.“ Ähnliche Bestimmungen enthalten die meisten übrigen Verfassungen. Einzelne derselben, z. B. Sachsen § 105, geben der Regierung für besonders dringliche Fälle das Recht ein Anlehen auch ohne vorherige Zustimmung der Stände aufzunehmen, jedoch vorbehaltlich der Einholung nachträglicher Genehmigung, oder unter Anordnung einer beschränkten Mitwirkung durch Ausschüsse, wie Baden, §§ 5 und 63.

Ausnahmsweise findet sich die Bestimmung, daß der Schanneweisungsverkehr freigegeben ist. So bestimmt Baden § 57, daß der Zustimmung der Stände nicht unterliegen sollen: „Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationsklasse, zu denen sie, vermöge ihres Funktionsgesetzes, ermächtigt ist.“

In Preußen bestimmte schon die Verordn. vom 17. Januar 1820, welche den Staatschuldenetat aus immer für geschlossen erklärte, daß künftig die Aufnahme neuer Darlehen „nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung geschehen solle“. Späterhin verordnete der Artikel 103 der Verf. Urf. vom 31. Januar 1850: „Die Aufnahme von Anleihen für die Staatsklasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates.“

Für das Deutsche Reich bestimmt der — auf einem Zusatz des Reichstages beruhende — Artikel 73 der RVerf.: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Staates erfolgen.“ Im Reich ist sonach ebenso wie in Preußen die Aufnahme von Anleihen — in welcher Form, zu welchem Zweck und aus welcher Veranlassung sie auch erfolgen möge — ohne Zustimmung der Volksvertretung unzulässig und kann dieselbe insbesondere nicht im Wege der octroyirten Verordnung stattfinden. Das Reich hat von der Anleihebefugniß zuerst zu Zwecken der Erweiterung seiner Wehrkraft zur See und zum Küstenschutz (Bundesges. vom 9. Nov. 1867), zu Kriegszwecken (1870/71), zu internationalen Einrichtungen (Bau der St. Gotthardbahn; Gesetz vom ^{81. Mai 1870} _{2. Nov. 1871}) und neuerdings zu verschiedenen Verwaltungszwecken Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung der S. ist besonderen Staatsbehörden übertraut und unterliegt außerdem der Kontrolle der allgemeinen Rechnungsbehörden (Oberrechnungskammern). Im Deutschen Reich lehnen sich die einschlägigen Vorschriften materiell und formell an die entsprechenden Einrichtungen in Preußen an. In Preußen erging nach Emanation der Verfassung das Gesetz vom 24. Februar 1850, betr. die Verwaltung des Staatschuldenwesens und die Bildung einer Staatschuldenkommission. Die Verwaltung des Staatschuldenwesens leitet eine besondere Behörde, die sog. „Hauptverwaltung der Staatschulden“. Dieselbe ist dem Finanzminister unterstellt, jedoch bezüglich gewisser namentlich die Verwaltung der Auleihen betreffenden Funktionen selbständig und unbedingt verantwortlich. Dahir gehören besonders: die An- und Aussetzung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatschulden-Dokumente, die regelmäßige Verzinsung und unverkürzte Verwendung der zur Schuldentilgung überwiesenen Fonds, die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Dokumente bis zu deren Vernichtung. Die „Hauptverwaltung der Staatschulden“ ist unter eine besondere Staatschuldenkommission gestellt (§§ 1 und 10 des Gesetzes vom 24. Febr. 1850), welche aus je drei Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer besteht. Diese Kommission kontrolliert den Geschäftsbetrieb der Hauptverwaltung, insbesondere der Staatschuldentilgungsklasse, und erstattet beiden Häusern des Landtages ab-

gesonderten Bericht behielt Ertheilung der Decharge der von jener Kasse gelegten Rechnungen.

Im Reich wurde anfangs die Einrichtung einer selbständigen Staatschuldenverwaltung beabsichtigt. Über die desselbigen Entwürfe (1867 und 1868) kam indessen eine Einigung mit dem Reichstage nicht zu Stande. Eine Aushilfe gewährte das Reichsgesetz vom 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, welches die Kontrolle der Verwaltung dieser Anleihe der Preuß. Hauptverwaltung der Staatschulden übertrug und neben derselben eine Reichsschuldenkommission, bestehend aus je drei Mitgliedern des Bundesrathes und des Reichstags, sowie dem Präsidenten des Rechnungshofes, einsetzte. Für die später aufgenommenen Reichsanleihen ist in den betreffenden Gesetzen jedesmal die Anwendung des Gesetzes vom 19. Juni 1868 vorgesehen. Hervorzuheben ist, daß der § 1 des letzteren Gesetzes die unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung auch darauf erstreckt, daß eine Konvertirung der Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen werde. In Preußen bestand hierüber ein aus Anlaß der Konvertirung von 1862 im Abgeordnetenhouse entstandene Kontroverse.

Arten und Formen. — S. sind in allen Formen vorgekommen, in denen das Privatrecht die Benutzung des Kredits zugelassen hat. Es können hier nur die Grundformen hervorgehoben werden, in denen die modernen Staaten ihre Schulden aufzunehmen pflegen.

Zunächst unterscheidet man: ob die S. eine schwedende Schuld (dette flottante) oder eine fundierte Schuld begründen, welche erstere auf kürzere Zeit mit bestimmtem oder durch freie Kündigung festzusehendem Termine, leichter dagegen für längere Zeit oder formell für immer kontrahirt werden. — Die wichtigste hier im Betracht kommende schwedende Schuld sind die sog. Schatzanweisungen.

Die Anleihen sind ferner unverzinsliche oder verzinsliche. Bei unverzinslichen Anleihen kann eine Vergütung durch Emission unter Par oder Abzug des Diskonto's vom Nominalbetrage (letzteres auch bei Schatzanweisungen gebräuchlich), oder durch Gewährung einer Prämie der Rückzahlung (Lotterieanleihen) gewährt werden. Bei Lotterieanleihen kommt auch Verzinsung (zu einem niedrigen Zinsfuß) und gleichzeitig Prämie vor. Die prinzipiell ververzählchen Prämienanleihen haben für Deutschland durch das RGei. vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, eine wesentliche Einschränkung erfahren. Nach § 1 dieses Gesetzes dürfen Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden. Der Handel mit neuen ausländischen Prämienpapieren ist durch jenes Gesetz verboten, und auch ältere ausländische Papiere dieser Art von der behördlichen Abstempelung im Inlande (bis 15. Juli 1871) abhängig gemacht — beides bei Strafe. Den wichtigsten Theil der unverzinslichen S. schuld bildet das sog. Staatspapiergeld, d. h. auf einen bestimmten Geldbetrag lautende, unter öffentlicher Autorität ausgestellte Wertzeichen. Das eigentlich Papiergeld ist uneinlösbar und hat Zwangskurs, d. h. ist gesetzliches Zahlungsmittel (Papierwährung). Beispiele: Die Assignaten der Französischen Revolutionszeit, die Greenbacks von Nordamerika (Gesetz vom 25. Februar 1862) ic. Das eigentliche Papiergeld giebt der Staat entweder selbst aus oder er versieht die Noten seiner Hauptbank mit Zwangskurs, wie z. B. gegenwärtig die Noten der österreichischen und italienischen Nationalbank, zeitweise auch der Bank von Frankreich. — Das unechtliche Staatspapiergeld dient neben Gewährung unverzinslichen Kredits zur Vermehrung angemessener Umtauschmittel. Es hat keinen Zwangskurs für den Privatverkehr, wird aber von den Staatskassen zum Nennwerth in Zahlung angenommen oder gegen baares Geld umgetauscht. In diesem Sinne hat das Deutsche Reich durch Gesetz

vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, die Papiergelehrte geregelt, und zwar unter Beleitigung des Papiergeles der Einzelstaaten. Der Gesamtbetrag der Reichskassenscheine von 120 Millionen Mark ist nach dem Maßstab der Bevölkerung unter die Bundesstaaten verteilt. Die Reichskassenscheine sind von allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten in Zahlung zu nehmen, eine Pflicht zur bloßen Giulösung (Umtausch) hat nur die Reichshauptkasse. Der Privatmann ist zur Annahme von Reichskassenscheinen bei Zahlungen nicht verpflichtet.

Endlich unterscheidet man freiwillige (im weiteren Sinne) und Zwangs-Anleihen. Letztere sind ihrer Entstehung nach eine Art der Besteuerung, ihrer Wirkung und Verwaltung nach stehen sie anderen Anleihen gleich. Als ein ganz außergewöhnliches Mittel der Kreditbenutzung erfolgt die Aufnahme derselben jedesmal unter besonderen, den Umständen angepaßten Bedingungen. — Als Zwangsanleihe charakterisiert sich virtuell auch die Ausgabe von uneinlösbarem Staatspapiergelehrte mit Zwangslösung.

Als typische Formen, in welchen die neuern Staaten ihre Anleihen kontrahiren, erscheinen folgende:

1) Schatzanweisungen (bons du Trésor public; exchequer bzg. treasury bills). Dieselben enthalten das Versprechen der Zahlung einer bestimmten Summe zu einer bestimmten (kürzeren) Zeit. Sie werden verzinslich und unverzinslich und in der Regel aus größere Beträge (100 Mark, 500 Francs, 100 £) ausgefertigt. An der Börse werden dieselben wie Wechsel gehandelt und al pari (zufällig der Zinsen) unter Abzug des jeweiligen Diskonto's begeben. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich die unverzinsliche Ausgabe.

Schatzanweisungen dienen zur Antizipirung von Einnahmen, und zwar sowol ordentlicher wie außerordentlicher. In der Regel werden dieselben zur Ausgleichung der unregelmäßig eingehenden Einnahmen bzw. zu leistenden Ausgaben, — zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds — benutzt. In dieser Gestalt erscheinen dieselben neuerdings alljährlich in den Etatsgesetzen des Reiches und in Preußen. Aber auch zur Hinausschiebung von jundirten Anleihen auf eine für die Aufnahme derselben oder die Begebung von Theilbeträgen derselben günstigere Zeit werden Schatzanweisungen angewendet. Die Anleihegefeze des Deutschen Reiches gewähren deshalb der Verwaltung regelmäßig die Befugniß zur Beschaffung der erforderlichen Summen, eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. In Preußen erfolgte die Ausgabe von Schatzanweisungen zuerst auf Grund des Gesetzes vom 28. Septbr. 1866, im Reich auf Grund des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867. Die vom Deutschen Reich ausgegebenen Schatzanweisungen haben folgendes Formular:

Vorderseite.

**Schatz-Anweisung
des
Deutschen Reiches
über
000 Mark.**

**Ser. IX. Lit. A.
fol. 0.
Nr. 00.
Laufzeit vom
20. Juli bis
20. Oktober 1880.**

Stammliste.

Hällig am zwanzigsten Oktober 1880. Ser. IX. Lit. A. Nr. 00.
Unverzinsliche Schatz-Anweisung des Deutschen Reiches.
Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Etatjahr 1880/81, vom 26. März 1880, § 3.

Die Königlich Preußische Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin zahlt dem Inhaber dieser Schatz-Anweisung drei Monate nach heute den Betrag von
000 Mark,

in Worten: tausend Mark.
Eingetragen Berlin, den zwanzigsten Juli 1880.
fol. 0

Kontrolle der Staatspapiere.
Reichsschulden-Verwaltung. Ausgefertigt.

Rückseite.

Schatz-Anweisung des Deutschen Reiches.

- 1) An dem umseitig angegebenen Tage der Fälligkeit und weiterhin bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kann der in dieser Schatz-Anweisung verschriebene Kapitalbetrag außerhalb Berlins auch durch Vermittelung sämtlicher Reichsbank-Hauptstellen, insofern die bei denselben vorhandenen baaren Bestände dazu ausreichen, und nachdem die betreffende Stelle 000
zuvor die bei ihr einzureichende Schatz-Anweisung Bewußt der Verifikation an die Staatschulden-Tilgungskasse eingestendet, und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat, erhoben werden.
- 2) Bei unterbleibender Einreichung dieser Schatz-Anweisung ist der Kapitalbetrag nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zum Besten der Reichskasse verfallen.

In Frankreich werden die Bons du trésor public verzinslich auf den Inhaber oder auf Namen (an Order) ausgestellt; sie beruhen auf dem Dekret vom 29. April 1814 und den Gesetzen vom 4. August 1824, bzw. 24. April 1833.

In England bestehen die Exchequer Bills schon seit 1695 und beruhen jetzt auf dem cap. 25. Vict. 29 (an act to consolidate and amend the several Laws regulating the Preparation, Issue and Payment of Exchequer Bills and Bonds 18th May 1866). Sie werden verzinslich mit Coupons auf fünf Jahre ausgestellt. Neuerdings werden auch auf Grund der Treasury Bills Act vom 16. März 1877 (40 Vict. c. 2) Treasury Bills mit zwölfmonatlicher Umlaufzeit und (nach den näheren Anordnungen des Schatzamts) verzinslich ausgegeben. Die Ausgabe und Einlösung der Exchequer und der Treasury Bills erfolgt durch die Bank von England.

2) Staatschuldbereichungen. Diese bilden die in Deutschland herkömmliche Art der Aufnahme von S. Sie sind Schuldurkunden auf den Inhaber (seltener auf den Namen) lautend über eine bestimmte Summe nebst Zinsen und mit Couponsbogen versehen, deren Coupons zu bestimmten Terminen (halbjährlich) zahlbar sind. Der Gesamtbetrag einer Anleihe wird in eine größere Zahl von Stückchen mit verschiedenen Nominalbeträgen (jetzt mindestens 200 Mark) zerlegt. Diese Form der Ausfertigung begünstigt die Übertragbarkeit und die Leichtigkeit des Verkehrs mit den Päpern. Sie entstand in Deutschland, weil die einzelnen Staaten sich an den Europäischen Geldmarkt wenden und deshalb leicht verlängliche Schuldtitel herstellen mußten. Früher war für jede Anleihe die Tilgung obligatorisch und wurde Art, Umfang und Zeit der Tilgung bei Emission der Anleihe von vornherein festgelegt. Es hatte dieses die Entstehung zahlreicher verschiedener Schuldtitel zur Folge, was den Verkehr mit denselben erschwerte, die Papiere im Welthandel nicht austommen ließ, dadurch aber den Kurs drückte, und zumal bei der Verschiedenheit der Tilgungsmodalitäten die Verwaltung weitläufig machte. Diese Verhältnisse führten in Preußen, in nächster Veranlassung durch das zu Ende der sechziger Jahre hervorgetretene Defizit, zu der, wenn auch nicht vollständigen Unifizierung der Staatschuld durch das sog. Konsolidationsgesetz vom 19. Dez. 1869 (Finanzminister Camphausen). Durch dieses Gesetz wurden eine Reihe älterer $4\frac{1}{2}$ - und 4prozentiger Anleihen durch eine neue konsolidierte Anleihe in $4\frac{1}{2}$ Prozent ersetzt. Das charakteristische dieser neuen Anleihe war, daß — unter Absehung der entsprechenden erheblichen jährlichen Tilgungssummen vom Staatsbudget — von einer Tilgungspflicht abgesehen und nur der Ablauf von Schuldverschreibungen je nach dem Vorhandensein disponibler Mittel, außerdem aber die Kündigung der sämtlichen im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen — unter Ausschluß dieser Kündigung bis zum 1. Januar 1885 — dem Staate vorbehalten wurde. Auf Grund späterer Anleihegesetze (zuerst Gesetz vom 11. Juni 1873), welche die Bestimmung des Zinsbages dem Finanzminister überließen, wurden vom Jahre 1876 auch 4prozentige Konjols ausgegeben. Auf gleichen

Grundsätze, wie die Preußische konsolidirte Anleihe beruht die Deutsche (jetzt nur 4prozentige) Reichsanleihe, zuerst auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 ausgegeben. Diese Grundsätze sind in den für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzen vom 9. Nov. 1867 und 6. April 1870 enthalten und werden in den einzelnen Anleihegesetzen auf die neue Anleihe für anwendbar erklärt. Das Formular der Deutschen Reichsanleihe lautet:

**Anleihe
des Deutschen Reichs vom Jahre 1879.**

Lit. E.

**Schuldverschreibung
über**
Mark 200 Mark

No. 00000

Zweihundert Mark

Reichswährung

verzinslich mit Vier vom Hundert,

ausgefertigt nach den Bestimmungen der Gesetze vom 30. März 1879 (R.G.Bl. S. 121) und vom 15. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 139).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preußischen Staatschuldenentlastungsstelle in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober an den Ueberbringer der fälligen, hierzu gehörigen Coupons berichtigt. Die Coupons sind ungültig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermin ab gerechnet, erhoben worden ist. Von vier zu vier Jahren werden zu dieser Schuldverschreibung neue Zinscoupons mit Talon verabreicht.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushaltsetat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Deutschen Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Paarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu tilgen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsberecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 1879.

L. S.

Reichsschulden-Verwaltung.

(Unterschriften:)

Beigelegt sind die Coupons Serie I Nr. 1 bis 8 mit Talon.

R.L. V. Fol. 000 Nr. 00000 Ausgefertigt
200

Eingetragen:

Kontrolle der Staatspapiere
(Unterschrift:)

Durch den Ausschluß der Tilgungspflicht geht die Staatschuldenverschreibung in die Rentenschuld über, die vollkommenste Form der Staatsanleihen.

3) Renten. — England und Frankreich kontrahiren ihre Schulden in der Form von Renten. Die Englische Rente wurde früher lediglich in das große Buch für eine bestimmte Person eingetragen, was die Einziehung der fälligen Raten sowol, wie die Uebertragung erschwerte. Dieses wurde abgeändert durch die act 26 Vict. cap. 28 („Stock certificate act 1863“). Die Bestimmungen dieser Acte sind demnächst in das die Hauptvorschriften über die Englische Nationalsschuld kodifizirende Gesetz vom 9. August 1870 — The National Debt Act. 1870 (33 et 34 Vict. c. 71) — übergegangen. Danach hat jeder im Great book Eingetragene das Recht, sich gegen eine bestimmte Gebühr anstatt seines Kontos Obligationen auf den

Inhaber oder auf Namen lautend — und mit Coupons auf mindestens 5 Jahre versehen, ausstellen zu lassen. Die Formel dieser Obligationen lautet:

„This is to certify, that the Bearer of this Certificate (Raum für Namen) — is entitled to Thousand (Fifty) Pounds (50 £ der niedrigste, 1000 £ der höchste Betrag) Consolidated Three per Centum Annuities, subject to the Provision of the Statute 40th Victoria 71 and to the Regulations affecting the same.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Die Französische Rente beruht auf den Gesetzen vom 24. August 1793 und 30. September 1797, durch welche die Errichtung des „Grand livre“ angeordnet wurde. Über die Eintragung der Rente wurden „titres“ auf den Namen und auf den Inhaber ausgestellt. In den titres ist ausgedrückt, welchem Kapitale und welchem Zinsfuß die Rente entspreche. Letzteres hat den Grund, weil sich der Staat zu dem Rentenwert (d. h. je Hundert dem Betrage des Zinsfußes entsprechend) als dem pari das Kündigungrecht und damit die Möglichkeit einer Zinsreduktion vorbehält. Der Zinsfuß ist verschieden, meist zu 3%, aber auch zu 4 und 4½ %. Die Rentenschuld von 1872 ist 5%ig. Der niedrigste Betrag ist 5 Francs. Die Formeln lauten im Wesentlichen:

(3%ige Rente auf Namen:)

Dette Publique.

Trois pour Cent.

(Auszug aus den Gesetzen

vom 2. Aug. 1793 und

24. April 1833.)

Extrait d'inscription au Grand-Livre.

No. . . .

Série . . .

Rente . . .

Le directeur de la Dette inscrite certifie que

— Namen —

est inscrit sur le Grand Livre des Trois pour cent pour une rente annuelle de — — avec jouissance des arrérages à compter du 1^{er} 18 . .

Paris, le — — 18 . .

(Unterschriften:)

(5% Rente auf den Inhaber:)

Dette Publique.

Cinq pour Cent.

Loi du 21. Juin 1871.

Le Directeur de la Dette inscrite certifie que le Porteur a droit à une Rente de Cinq francs.

Avec jouissance du 16. Août 1872.

(Datum und Unterschriften:)

Durch das Kaiserliche Dekret vom 18. Juni 1864: „portant création, pour les propriétaires de Rentes trois pour cent qui en feront la demande, de Titres nominatifs de sommes fixes et numis de coupons d'arrérages payables au porteur“ — wurde es den Rentenbesitzern bzw. den Besitzern von titres au porteur freigestellt, ihre Rente gegen Inscriptionen auf den Namen mit Coupons vergeben (titres mixtes) umzutauschen.

(Begebung oder Emission.) Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Staat und dem Eigentümer seiner Schuldtitel entstehen, gestalten sich nach der Art der Anleihen verschieden. Die gegenwärtigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Allgemeinen schon aus der vorhergehenden Darstellung. Von besonderer Wichtig-

keit, und zwar privatrechtlich sowol, wie finanziell, ist die Art der Ausführung der Anleihen, die Begebung oder die sog. Emission. Es kann hier nur in Umrissen auf die verschiedenen Formen hingewiesen werden, in denen neuerdings die Kontrahierung von Anleihen stattzufinden pflegt. Früherhin war es allgemein gebräuchlich, daß eine Hauptobligation (mit Pfand- oder Hypothekenverschreibung) für einen Dritten (Bankier, Konsortium), welcher entweder Selbstverleiher oder Mandatar war, ausgestellt und diese in Theilbeträgen (Partial-Obligationen) zerlegt wurde. Gegenwärtig bildet es die Regel, daß nur einzelne Schuldverschreibungen über gewisse Kapitalbeträge und Zinsenappoints oder über Rentenbeträge nebst Coupons ausgefertigt und an den Markt gebracht werden. Die Begebung der Anleihe (Emission) erfolgt entweder durch den Staat selbst oder durch eine Mittelperson, wie in dem ersten Fall die Regel ist. Die Arten der Begebung sind danach hauptsächlich folgende:

Freihändiger Verkauf der Schuldverschreibungen seitens der Finanzverwaltung direkt oder durch Vermittlung eines Bankinstituts. In dieser Weise sind in der Regel gleichzeitig nur geringere Beträge unterzubringen. Sie empfiehlt sich, wenn der Geldmarkt gut ist und seine dringenden Bedürfnisse von großem Umfang vorliegen. Besonders gebräuchlich ist diese Art der Begebung in England, wo die Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit stocks (Rentcertificata) auf den Markt bringt. — Volksanleihen im Wege öffentlicher Subskription. Im Prinzip ist dieses die vollkommenste Art der Begebung von S., da sie sich an die Gesamtheit wendet. Von derselben wird namentlich in Zeiten patriotischer Erhebung Gebrauch gemacht (Preußen 1859, Deutschland 1870), ihr Erfolg ist aber oft zweifelhaft. Diese Art der Begebung bildet in Frankreich die Regel. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Subskribent richtet sich nach den veröffentlichten Bedingungen. — Börsenanleihen; — der Darleihner (in der Regel ein Konsortium) übernimmt einen bestimmten größeren Anleihebetrag durch einen Vertrag, dessen Modalitäten sehr verschieden sein können. In der Regel verpflichtet sich der Darleihner unter Kautionsbestellung den Anleihepreis in bestimmten Terminen gegen Anshändigung der Schuldtitel (oder Interimscheine) zu zahlen. Er vertreibt die Schuldtitle unter der Hand oder an der Börse, oder legt selbst eine öffentliche Subskription auf, welche leistete ihm im öffentlichen Interesse behuts Betheiligung des Gesamtpublikums in dem Begebungsvertrage zur Pflicht gemacht sein kann. Bei diesen Geschäften ist zu unterscheiden zwischen dem Begebungskurs (dem Preis des Darleihers), dem Subskriptionskurs (dem Preis des zeichnenden Publikums) und dem Börsenkurs (dem wechselnden Verkehrspreis). Nach der Differenz dieser Kurse richtet sich der Gewinn der Betheiligten. Die richtige Abmessung des Begebungskurses bildet hierbei die Hauptchwierigkeit für den Staat. — Als eine besondere Art der Börsenanleihen erscheinen die Anleihen im Wege öffentlicher Submission. Es ist dieses ein Verding an den Höchstbietenden (in der Regel ein Konsortium). Ein Beispiel neuerer Zeit bietet die in Österreich auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 erfolgte Emission von 20 Millionen Gulden in Obligationen der durch Gesetz vom 18. März 1876 geschaffenen 4%igen Goldrente, welche mit gutem Erfolge durchgeführt wurde. Welche Art der Begebung dem Staate am vortheilhaftesten ist, richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete.

Lit.: I. Finanzwirtschaftlich: Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., Karlsruhe 1829. — Diebel, System der Staats-Anleihen, Heidelberg 1855. — Wirth, Grundzüge der National-Oekonomie, 3. Aufl., Bd. II, S. 653 (1889). — Ad. Wagner, Art-Staatschulden, in Bluntschli's Staatswörterbuch (1867). — Rasse, Steuern und Staatsanleihen, in der Tübinger Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft (1868). — Michaelis (Otto), Volkswirtschaftl. Schriften, Bd. II, S. 183 ff. (Berlin 1873). — v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II, S. 340 ff. (4. Aufl., Leipzig 1878). — Für Preußen: Krug, Geschichte der Preuß. Staatschulden, Breslau 1861. — Richter (Eugen), Das Preuß. Staatschuldentezen, Breslau 1869; Derselbe, Das Gesetz betr. die Konsolidation der Preuß. Staatsanleihen, Breslau 1870. — Vergilius, Grundzüge der Finanzwirtschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 623 ff. — II. Rechtswissenschaftlich: Caband, Das Finanz-

recht d. Deutschen Reiches, in Hirth's Annalen 1873, S. 435 ff. — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II, S. 85 ff.; Derfelbe, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I, S. 446 ff., II, 2 S. 723 ff. — Für die privatrechtliche Seite: Brindmann, Lehrbuch d. Handelsrechts, § 125 (1860). — Endemann, Deutsches Handelsrecht, 3. Aufl., Heidelb. 1876, 3. Aufl.; § 139 (die öffentliche Anleihe); § 140 (d. Emissionsgeschäft). — Gareis, Das Deutsche H.R., Berlin 1880, S. 403 ff.

Staatsanwaltschaft (ministère public): eine ständige Behörde, zu deren wesentlichen Funktionen die Betreibung der Strafverfolgung im Namen des Staates gehört und welche außerdem in größerem oder geringerem Umfang, je nach den Organisationsprinzipien der Rechtspflege in verschiedenen Ländern, auch eine Mitwirkung im Civ. Prz. oder eine Thätigkeit als Aufsichtsorgan der Justizverwaltung ausübt. (S. Th. I, S. 778.)

I. **Geschichtliches.** Das Alterthum kennt keine der heutigen S. analoge Einrichtung. Zwar finden sich im mittelalterlichen Prozeß Keime einer von Amts wegen betriebenen und durch besonders beauftragte Personen wahrzunehmende Anklageerhebung, insbesondere zur Geltendmachung fiskalischer Ansprüche. Doch gelangten dieselben nirgends, außer in Frankreich, zu einer folgerichtigen, auf die Gegenwart hinabgeführten Entwicklung. Der Ursprung der heutigen S. ist in Frankreich zu suchen. Im Anschluß an die ständigen Reichsgerichte (Parlamente) bildet sich dort zur Seite des richterlichen Amtes eine ständige Prozeßvertretung der Könige zur Betreibung der fiskalischen Angelegenheiten (*gens du roi, procureurs du roi*). Auf Grundlage der durch die Formen der Schriftlichkeit und Mündlichkeit bedingten, in dem Unterschiede der Anwaltschaft und Advokatur noch heute erhaltenen Arbeitstheilung unterschied man innerhalb dieser Amtstätigkeit: *procureurs du roi* und *avocats généraux*. Die Häufigkeit der Konfiskationen und Geldbußen in der mittelalterlichen Strafrechtspflege und die zunehmende Verwaltungszentralisation in Frankreich erklären den allmählichen Entwicklungsgang der S. seit deren ersten Anfängen im XIV. Jahrhundert. Nach und nach verschmolz sich das fiskalische Interesse der Krone mit dem Rechtsinteresse der öffentlichen Ordnung. In der Ordonnanz Karls' VIII. (1493) und Ludwig's XII. (1498) traten die Umrisse des dem ministère public gegebenen Wirkungskreises bereits deutlicher hervor: Denunziation der Verbrechensfälle bei den Gerichten, Scheidung der *action publique* oder Straflage von der *action privée*, Mitwirkung beim Gange der Untersuchung, Antragstellung bezüglich der zu verhängenden Strafe, Betreibung der Urtheilsvollstreckung, Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte. Unter den Generalprokuren bei den Parlamenten standen Prokuren bei den königl. Amtsgerichten, *Prévôtéshöfen*. Diesem Muster nachgebildet, jungirten auch in der justice seigneuriale Prokuren der großen Kronvalallen, so daß die Patrimonialjustiz den in den königlichen Gerichtshöfen gegebenen Impulsen folgte. Bereits im XVI. Jahrhundert erscheint die Grundgestalt der S. vollendet. Besonders hervorzuheben sind die königlichen Ordonnanzen aus den Jahren 1522, 1539, 1553, 1586. Nicht zu übersehen ist, daß das ministère public insofern eine unabhängige Stellung einnahm, als nach Entziehung des königlichen Auftrags die Prokuren in die Reihen der Advokatur zurücktreten konnten; im Übrigen waren dieselben naturgemäß an empfangene Aufträge ebenso gebunden, wie Prozeßbevollmächtigte schlechthin. Als Werkzeuge der königlichen Macht verhaft, unterlag die S. vorübergehend den gegnerischen Strömungen der revolutionären Bewegung, doch erklärten die Dekrete vom 8. Mai und 27. September 1790 die S. für unabsehbar (Gef. vom 1. Dez. 1790; Code des délits et des peines vom 3. brumaire IV; Gef. vom 27. ventôse VIII; S. C. vom 28. floréal XII). Ihre moderne Form erhielt die S. durch die Franz. StrafP. vom 17. Nov. 1808 und das Organisationsges. vom 20. April 1810. Von geringfügigen Änderungen abgesehen, blieb die S., was sie unter Napoleon geworden war: eine abhängige, die Unabhängigkeit der Franz. Gerichte bedrohende, in alle Schwankungen der politischen Parteien hineingezogene, im Straf- und Civ. Prz.

wesentlich betheiligte Justizverwaltungsbehörde. Für die Mehrzahl der Europäischen Staaten ward die Einrichtung der Franz. S. vordildlich: so in Italien, Belgien, Holland und am linken Rheinufer, wo sich das Franz. Recht erhielt. Nur in beschränkter Weise gelangte die S. vor 1848 innerhalb der Deutschen rechtsrheinischen Gesetzgebung zur Anwendung (Bayern 1831, Württemberg 1843, Baden 1844, Preußen, Verordn. vom 28. Juni 1844 für Schlesien). Nach 1848 wurde die S. im Zusammenhang mit der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens und der Schwurgerichte als Anklagebehörde zu einem wesentlichen Bestandtheile des reformirten Strafverfahrens, dessen Schicksale sie in den Jahren der Bewegung vielfach theilte. Im Einzelnen bestanden in den nach 1848 ergangenen Deutschen StrafP. und Strafprozeßgesetzen mannigfache Verschiedenheiten, je nachdem man sich dem französischen Muster mehr annäherte, oder nicht. So hat in Hannover und in Bayern die S. sehr weitreichende Funktionen erhalten, während in Sachsen und Braunschweig der Wirkungskreis derselben mehr eingeschränkt blieb. Die Juristentagsverhandlungen, von 1860 beginnend, enthalten ein umfassendes, die Organisation der S. behandelndes Gesetzgebungsmaterial. Die Versuche, die S. wiederum zu belebigen, fanden ebenso wenig Anklang und Unterstützung, wie die Vorschläge, die rheinisch-französischen Einrichtungen allgemein anzunehmen. Die Deutsche StrafP. und das GVG. haben den Typus der Franz. S. nicht verworht, in zahlreichen Einzelheiten aber das in Frankreich begründete Übergewicht der S. über die Richterfollegen und den Angeklagten ermäßigt. Eine von Frankreichs Muster völlig unabhängige Gestalt erhielt die Strafverfolgungsbehörde in Irland, Schottland und Nordamerika. Nach langem Widerstreben führte auch England 1879 öffentliche Ankläger unter dem Titel des Director of Public prosecutions ein. Der Unterschied im Vergleich zur Schottischen S. zeigt sich darin, daß die Regierung für England eine centrale Amtsstelle mit einer Anzahl von Gehülfen ausrustet zu dem Zwecke, im Notthalle einzuschreiten, wenn die Privatanklage dem Rechtszwecke ausnahmsweise nicht entsprechen sollte. Die S. in England hat also eine subfidiäre Funktion, indem sie Unterlassungsfehler der grundsehlich beibehaltenen Privatanklage korrigiren soll (42, 48 Victoria c. 22 Prosecution of Offences Act). Die Grundsätze, nach denen die Neuordnung der S. in Deutschland bei der Kodifikation der Prozeßgesetze und der Gerichtsverfassungsnormen erfolgte, beruhen auf einem doppelten Kompromiß, zunächst zwischen weitergehenden Reformforderungen, welche die Unabhängigkeit der S. oder die Einschränkung durch allgemeine Zulassung der subfidiären Privatanklage befürworteten und dem administrativen Interesse der Staatsregierung. Andererseits zweitens kam die Schwierigkeit in Betracht, daß der einheitlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts gegenüber die Selbständigkeit der höchsten Justizverwaltungsstellen in den einzelnen Deutschen Staaten gewahrt werden sollte.

Daraus ergab sich die Unmöglichkeit der streng einheitlichen Durchführung einer gemeinsamen Ordnung. Nur die Reichsanwaltschaft ist rechtlich und administrativ nach allen Richtungen hin einheitlich innerhalb eines sachlich beschränkten Wirkungskreises eingerichtet. Die S. in den einzelnen Ländern folgt in ihren Funktionen theils landesrechtlichen, theils reichsrechtlichen Normen. Letzteren insoweit, als von Reichswegen den Landesgesetzgebungen Beschränkungen bezüglich der der S. zu gebenden Verwendung auferlegt sind, oder das einheitlich geordnete Gebiet der Strafprozeßfunktionen vor den ordentlichen Gerichten innerhalb ihrer reichsrechtlich festgestellten Kompetenz in Betracht kommt.

II. Funktionen der S. Drei Hauptrichtungen sind es, in denen die S. nach den Grundsätzen des französisch-deutschen Rechts wirksam wird: 1) Civilprozeßualistische. Nach Franz. R. gilt das ministère public als „Wächterin des Gesetzes“ und ist somit theils berechtigt, theils verpflichtet, den Richter zu kontrolliren, für die Wahrung der Rechtseinheit zu sorgen und die äußere Ordnung des Geschäftsganges zu sichern. Aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich die Hinein-

ziehung der S. in den Civ.Prz. In einer Reihe genau bezeichneter Rechtsachen ist die S. partie principale, um das mit den Parteianträgen möglicherweise kollidirende Interesse des Staats zu vertreten, in welchen Fällen sie gehört werden muß. So in Vormundschafts- und Civilstandssachen, Ehecheidungen (Code civ. art. 83, 371, 385, 394, 856, 858—860, 862, 863, 911, 914, 930). In allen anderen Streitfällen kann die S., insofern ihre Mitwirkung nicht positiv (wie im Friedensgericht, Handelsgericht und Schiedsgericht) ausgeschlossen ist, als Nebenpartei (partie jointe) ihre Anträge nach dem Schlusse der von den Prozeßgegnern gehaltenen Parteivorträge stellen. Sie hat das Recht, die Richtigkeitsbeschwerde (*dans l'intérêt de la loi*) einzulegen. Von diesen Normen des Französischen Rechts kann, wo dasselbe noch auf Deutschem Gebiete gilt, soviel landesrechtlich fortbestehen, als außerhalb der RCPD. und ihrer Vorschriften gelegen ist (Vormundschaftswesen u. s. w.). Auch kann die S. landesrechtlich für die Interessen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendbar erklärt werden. Nach der in Deutschland vorwiegenden Anschauung ist die S. als partie jointe im Civ.Prz. durchaus entbehrlieh. Die RCPD. beruft die S. zur Vertretung öffentlicher Interessen nur in Ehe- und Entmündigungssachen u. i. diesen Art.). In der Literatur hatten sich Feuerbach, Mittermaier, Frey, Plaut gegen, Berninger für die Zuziehung der S. zur Mitwirkung in Civilsachen erklärt (s. auch Berh. des dritten Deutschen Juristentags, S. 28). Auch der Desterr. Civilprozeßentwurf von 1876 hat darauf verzichtet, die S. allgemein am Civilprozeßverfahren zu beteiligen.

2) Administrative Funktionen der S. als Organ der Justizaufsicht. In England ist der kontinentale Begriff der Justizaufsicht nicht verwirktlich worden. Ein besonderes Justizministerium fehlt; die Stellung der Anklagebehörde ist den Gerichten gegenüber durchaus nicht verschieden von denjenigen einer Prozeßpartei. Innerhalb der kontinentalen Scheidung von Justiz und Verwaltung wies man aber, an die alte Ueberlieferung der Gerichtsherrlichkeit anknüpfend (*Hermann*) oder den Begriff der Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung auf das sententiam ferre oder die jurisdictio im engeren Sinne beschränkend, der S. die Stellung einer Justizverwaltungsbehörde zu, der der Justizminister einen Theil seiner Aufsichtsberechtigung über den Geschäftsbetrieb der Gerichte delegiren konnte. Nach Franz. R. vermittelt die S. den Berlehr. des Justizministeriums mit den Gerichten und denjenigen der Gerichte untereinander, ist zu regelmäßiger Berichterstattung über den Gang der Rechtspflege verpflichtet, übt die Aufsicht über die Anwälte und Subalternbeamten, leitet die Strafvollstreckung. Die Hannover'sche StraßPd. hatte sich diesem Muster am meisten genähert. Da der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit durch die Kombination der Justizaufsichtsgeschäfte mit der persönlichen Anteilnahme an den Strafprozeßgeschäften nicht nur gefährdet werden kann, sondern erfahrungsgemäß auf dem Gebiet des Französischen Rechts beeinträchtigt worden ist, hat das Deutsche GVG. die S. ausdrücklich von der Beaufsichtigung der Gerichte ausgeschlossen (§ 152); damit ist gesagt, daß außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges die S. kein Recht hat, Entscheidungen der Gerichte oder Abstimmungen einzelner Richter zum Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde zu machen, oder das amtswidrige Verhalten der Richter außerhalb ihrer Amtsfunktionen zum Gegenstande einer Rüge zu machen. Wo die S. in Disziplinarfällen gegen richterliche Beamte als Auklägerin mitzuwirken hat, ergiebt sich im Uebrigen die Unmöglichkeit, eine Einwirkung der S. auf das dienstliche Verhalten der Richter völlig abzuschneiden. Wie weit die verwaltende Thätigkeit der S. reicht, ist in der Hauptsache nach den Bestimmungen der Landesrechte zu bemessen, und kann von Tag zu Tag in Gemäßheit des Verordnungsrechts der Landesherren oder Centralstellen in veränderlichem Umfange vorgeschrieben werden. Von Reichswegen ist die S. im Interesse der Strafrechtspflege verwaltungsrechtlich berufen, die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu leiten (§ 153. des GVG.), wobei den Landesregie-

rungen vorbehalten ist, diejenigen Beamtenklassen näher zu bezeichnen, welche als Hülfsbeamte der S. anzusehen sind. In Preußen besteht nicht einmal Übereinstimmung für die Bezeichnungsweise innerhalb der einzelnen Provinzen. Die Verschiedenheit der kommunalen und provinziellen Verfassungen kommt dabei zur Geltung. Da die S. rechtsrechtlich als Verwaltungsbehörde erscheint, so partizipiert sie auch ihrerseits an den Konsequenzen des Grundgesetzes, wonach der Richter sich in Verwaltungsgeschäfte nicht einmischen darf. Auf der anderen Seite dürfen die Beamten der S. keine richterlichen Geschäfte wahrnehmen.

3) Strafprozeßualische Funktionen in Gemäßheit der Bestimmungen der RStrA^{PD}. Unzweifelhaft sind eben diese unter allen Berichtigungen der S., nicht blos in Deutschland, sondern selbst in Frankreich als die wichtigsten anzusehen. Die S. ist eine an der Strafrechtspflege wesentlich beteiligte, den Gerichten koordinierte Strafprozeßbehörde. Wenn es ein Ungehorsams- oder Abwesenheitsverfahren gegen Angeklagte giebt, so giebt es auf der anderen Seite kein Verfahren ohne Ankläger, dessen Mitwirkung in allen Stadien des Rechtsganges, dessen persönliche Gegenwart in der Hauptverhandlung, dessen Meinungsäußerung vor allen prozeßleitenden Verfügungen des Richters unerlässlich ist. Die Richtungen, in denen sich diese prozeßualische Wirksamkeit der S. bewegt, sind vornehmlich folgende: a. Vorermittlung von Straftaten durch Erkundigung und Nachforschung, theils in selbständiger Weise unter Benutzung ihres polizeilichen Hülfsbeamtenthums, theils unter nothwendiger Mitwirkung des Richters zu solchen Aten, in denen die persönliche Freiheit oder wichtige Rechte des Staatsbürgers berührt erscheinen (Verhaftung, Beschlagnahme von Briefen u. s. w.), theils, wo Gefahr im Verzug obwaltet, unter Vorbehalt richterlicher Prüfung und Bestätigung (sog. Vorverfahren, Ermittlungsverfahren, Skrutinalverfahren). b. Das Recht, Voruntersuchungen bei dem kompetenten Gerichte zu beantragen, zu betreiben, von deren Gange jederzeit Kenntniß zu nehmen, so daß in diesem Stadium die Bevorrechtung der S. als Behörde gegenüber dem Angeklagten und seiner möglicherweise eintretenden Vertheidigung im Franz. und Deutschen Recht überall festgestellt ist. c. Das Recht der Anklageerhebung nach abgeschlossener Voruntersuchung auf Grund selbständiger Prüfung, Vertretung und Durchführung der öffentlichen Klage in den verschiedenen Stadien der Vorprüfung, der Hauptverhandlung, der Rechtsmittelinstanzen. d. Die Leitung der Strafvollstreckung oder die Mitwirkung an derselben, wo die Gefängnisse unter der Aufsicht anderer Behörden stehen.

Die wichtigsten Prozeßrechtsfragen beziehen sich innerhalb dieses Wirkungskreises auf die Prinzipien, in Gemäßheit welcher die Anklagehätigkeit der S. nach erhobener Anklage und die prozeßualische Stellung der S. gegenüber dem Richter und dem Angeklagten zu ordnen ist.

4) Anklagehätigkeit und Anklagerecht der S. Die Strafverfolgung ist keine Sache der bloßen Willkür für die S. (s. d. Art. Opportunitätsprinzip), alle Anzeigen hat die S. selbständig zu prüfen, ob die gesetzlichen und thatsfächlichen Vorbedingungen eines Einschreitens soweit gegeben sind, daß eine Verurtheilung im einzelnen Falle wahrscheinlich erreichbar ist. Fraglich ist aber vom gesetzpolitischen Standpunkt von jehher gewesen: Soll die S. allein berechtigt sein, zu entscheiden: ob eine anscheinend vorliegende Straftat verfolgt werden oder unbestraft bleiben soll? Nach dem aktusatorischen Prinzip ist die Strafverfolgung Parteisache entweder im Interesse des Beschädigten oder der staatsbürgerlichen Vertretung der öffentlichen Ordnung im Wege der *actio popularis*; nach dem inquisitorischen Prinzip Rechtsache im Sinne der Verpflichtung des Richters zum Einschreiten von Amts wegen; nach Franz. Recht Verwaltungssache innerhalb des strafprozeßualischen Formalismus, woraus folgt, daß pflichtwidrige Unterlassung der Anklageerhebung regelmäßig in rechtlichen Formen nicht korrigirt werden

kann. In England und Schottland ist die Strafverfolgung Rechts- und Parteisache einer öffentlichen Behörde, ersteres infsofern die Anklagebehörde einzuschreiten verpflichtet ist; letzteres infsofern, als Privatpersonen subsidiär bei unterlassener Anklagerhebung eintreten können und überdies der öffentliche Ankläger an den Begriff der Parteistellung prozessualisch gebunden bleibt. Die Deutsche S. betreibt ihre Thätigkeit als Strafverfolgungsbehörde nach franz. Muster. Sie hat das sog. Anklagemonopol und übt es lediglich als Verwaltungssache, indem sie, wie andere Verwaltungsbehörden, den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Einschreitens formlos handhabt. Wenig bedeutende Korrekturen sind gegenüber dieser Möglichkeit eines administrativ durch unterlassene Strafverfolgung geübten Begnadigungsrights in folgender Weise geboten: a. Die Verwaltungsbehörde kann in Fällen der Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, wenn sie einen Strafscheid nicht erlassen und die S. den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt, ohne Weiteres selbst Anklage erheben und einen Beamten ihres Revorts oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter bestellen (StrafPö. § 464). b. Die Privatanklage (s. diejen. Art.) in Fällen der Körperverletzung und Beleidigung (§ 414), wobei aber der S. vorbehalten ist, in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die Verfolgung zu übernehmen. c. Das Recht desjenigen, der die Erhebung der öffentlichen Klage bei der S. beantragt hat, ohne daß demselben Folge gegeben wurde, unter Angabe von Gründen beschieden zu werden, und in Gemäßheit der StrafPö. § 170 bei der vorgefechten Behörde der S. Beschwerde zu führen und äußersten Falles eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wodurch der S. die Erhebung der öffentlichen Klage aufzugeben werden kann. In Frankreich kann nach dem Gesetz vom 20. April 1810 durch das Plenum des Appelhauses aus eigener Initiative (ohne Beschwerdeführung eines Auftragstellers) dem ministère public die Erhebung der action publique aufzugeben werden. d. Die Beugniß des Untersuchungsrichters in Gemäßheit des § 189 von Amts wegen Untersuchungshandlungen vorbehaltlich der späteren Verfügung der S. vorzunehmen.

Diese Bestimmungen zielen darauf ab, einer möglicherweise rechtsnachtheiligen Unterlassung der S. Abhülfe zu gewähren. In der positiven Richtung der Strafverfolgung wird die S. gehemmt durch die Antragsberechtigungen gewisser Personen, durch das Erforderniß der Ermächtigung zum Einschreiten, durch die Nothwendigkeit einer Vorentscheidung bei der strafrechtlichen Verfolgung der Beamten wegen begangener Amtsdelikte (GBG. § 11), die besonderen, den Landtagsmitgliedern gegen Strafverfolgungen eingeräumten Vorrechte u. a. m.

5) Dispositionsbefugniß der Staatsanwaltschaft. Wo das Anklageprinzip konsequent durchgeführt ist, kann in Ermangelung eines förmlichen Strafantrages vom Richter eine Strafe nicht ausgesprochen werden. Das franz. Recht hat diesen Grundsatz, obgleich die S. unabhängig vom Richter gestellt ist, nicht angenommen, vielmehr, der inquisitorischen Maxime folgend, die einmal bei den Gerichten anhängig gewordenen Anklagen der Disposition des ministère public entzogen. Der Richter ist an die Anträge der S. nicht gebunden, kann also den Anträgen der S. entgegen strafen. Es ist unzulässig, daß die Anklage in der Hauptverhandlung zurückgezogen wird. Ebenso wenig ist der Richter an die Beweisanträge der S. gebunden. Diesen Grundsätzen der franz. S. ist auch die Deutsche Reichsgesetzgebung gefolgt, während das Oester. Recht sich den englischen Überlieferungen annähert. Die S. in Oesterreich wird von den Grundsätzen der Parteistellung beherrscht; sie hat Verfügung über die Streitsache. Ohne und gegen ihren Antrag kann nicht bestraft werden; eine Ausschaffung, die an sich korrekt erscheint, aber in der Praxis, wenn sie ohne Nachteil für die Strafrechtspflege bleiben soll, die Zulassung konkurrierender Strafverfolgungsorgane im weiteren Umfang verlangt.

6) Die prozessualische Stellung der S. gegenüber dem Richter und dem Angeklagten hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab: Ist die S. im Strafpr. als eine Partei anzusehen oder nicht? Die daraus gegebene Antwort lautet sehr verschieden, je nachdem man sich durch den Franz. Grundsatz des Wächteramts der S. oder auch dadurch blenden ließ, daß die S. gleichzeitig für den Schutz Unschuldiger zu sorgen, oder Rechtsmittel zu Gunsten eines Verurteilten einzulegen berufen würde. Wäre die S. nicht der Gefahr einseitiger Parteilichkeit in höherem Maße als der Richter ausgesetzt, so wären die schon in dem Ermittelungsverfahren der S. gezogenen Schranken nicht zu rechtfertigen. Das Gesetz selber kann den in der Natur der Dinge liegenden Partecharakter der S. nur verdunkeln und verwischen, aber durch anderweitige Bezeichnungen nicht aufheben (anderer Meinung: Jahn). Die Stellung einer ständigen Behörde schließt deren prozessualischen Partecharakter nirgends aus. Nur das ist richtig, daß die S. nicht in dem Sinne Parteiinteressen als eigene und persönliche vertritt, wie der Angeklagte selber. Dadurch, daß die S. bei der Betreibung einer Anklage von der Supposition der Schuld in einem noch ungewissen Fall ausgeht oder eine dem Angeklagten nachtheilige Gesetzesanslegung vor Gericht vertritt, wird sie nothwendig zur Prozeßpartei vor Gericht. Somit ergibt sich, daß in der Hauptverhandlung der Grundsatz der Gleichberechtigung unter den Prozeßparteien gelten muß. Das Deutsche Strafpr. R. hat in diesen Stücken die erheblichsten Ungerechtigkeiten des Franz. Rechts ausgeglichen, und den Forderungen der sog. „Waffengleichheit“ zwischen S. und Vertheidigung wichtige Einräumungen gemacht. Ob die S. während der Hauptverhandlung der Sitzungspolizei und in Fällen der Ausschreitung auch der Kürze des Gerichtsvorstandes unterworfen sei, ist schon in Frankreich streitig gewesen und auch durch die Deutsche Strafpr. O. nicht entschieden worden. Daß in dem Rechte des Vorsitzenden, die Gerichtsverhandlungen zu leiten, die Bezugnahme enthalten ist, störenden Einflüssen auch solcher Personen, die seiner Disziplin nicht unterstellt sind, mit geeigneten Mitteln hindernd entgegenzutreten, erscheint kaum zu bezweilen. Auf der anderen Seite folgt aus der Koordination der S. neben den Gerichten, daß Ordnungsstrafen gegen dieselbe nicht verhängt werden.

Was die Stellung der S. zum Beschuldigten anbelangt, so ist es theoretisch streitig, ob Beamte der S. abgelehnt werden können. Ist die S. als Prozeßpartei gesetzlich anerkannt, so ergibt sich daraus nothwendig, daß die Ablehnung unzulässig sein müßte. Da das Franz. Recht auf der anderen Seite die Rechtsktion der Unparteilichkeit auf die S. überträgt, müßte diese auch aus denselben Gründen abgelehnt werden können, aus welchen ein Richter an der Entscheidung eines einzelnen Falles auszuschließen ist. Aus unzureichenden Gründen ist in Deutschland die Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Personen ausgeschlossen. Richtiger ist die Auffassung des Belg. GBG. vom 18. Mai 1869, wonach den Beamten der S. in den ihre Unparteilichkeit gefährdenden Fällen die Pflicht der Selbstenthaltung auferlegt wurde.

III. Organisation der Staatsanwaltschaft. Nach den Grundsätzen des Franz. Rechts, denen man auch gegenwärtig in Deutschland trotz mannigfacher Bedenken treu geblieben ist, empfängt die S. eine sog. bürgerkraleiche, d. h. nicht kollegiale, hierarchische Amtsverfassung. Jeder staatsanwaltschaftliche Beamte ist verpflichtet, den Weisungen seiner Vorgesetzten nachzuhören und seine persönliche Überzeugung in der Beurtheilung eines einzelnen Rechtsfalles unterzuordnen. Ebenso kann der Vorgesetzte jede Sache aus den Händen seiner Untergebenen an sich ziehen; diese Regel geht jedoch niemals so weit, daß ein von der S. gestellter Antrag durch vorgesetzte Beamte ungeachtet gemacht werden könnte. Als höchste vorgesetzte Behörde der Landes-S. erscheint, wie in Frankreich, das Justizministerium, oder, wo ein solches in eigener Abgrenzung nicht besteht, diejenige Landesregierungsstelle, der die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege obliegt. Im übrigen sind die einzelnen

Amtsstellen folgendermaßen abgegrenzt: 1) Reichsanwaltshaft bei dem Reichsgericht unter der Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers, aber, abgesehen von den zur Kompetenz des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehörigen Fällen, ohne leitende Beauftragte gegenüber der S. in den einzelnen Deutschen Staaten. 2) Die S. im engeren Sinne gegliedert nach dem Grundsätze, daß bei jedem Gericht eine staatsanwaltshaftliche Behörde bestehen soll, deren örtliche Zuständigkeit accessoriisch bestimmt wird durch diejenige der betreffenden Gerichte und deren Mitglieder ohne Nachweis eines besonderen Auftrags den ersten Beamten der S. vertreten dürfen. Den staatsanwaltshaftlichen Titel im engeren Sinne führen nur die an den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Schwurgerichten tätigenden Beamten der Staatsbehörde, deren Qualifikation von denselben Vorbereidungen abhängt, wie die richterliche. Die bei den Amts- oder Schöffengerichten tätigenden, nicht notwendig zum Richteramt befähigten Personen heißen *Amts anwälte*, deren Zuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage sich (GVG. § 143) auf schöffengerichtliche Sachen beschränkt.

Quellen: Außer den auf die Wahrnehmung der Prozeßfunktionen bezüglichen, zerstreuten Stellen der StrafPö.: GVG. Tit. X. §§ 142 ff. — GPö. §§ 569, 586—591, 595—626. — Preuß. AG. zum GVG. vom 24. April 1878, § 61; Geschäftsanweisung für die Amtsanhaltshäfen v. 28. Aug. 1879; Allg. Verf. v. 3., 4., 25. Aug., 15., 20. Sept., 28. Okt 1879. — Bayern, AG. vom 23. Febr. 1879 Art. 50 ff., 68, 69, 70—22; Notariatsges. vom 10. Nov. 1873 Art. 124. — Österreich, StrafPö. §§ 29 ff.; Justizminist.-Verordn. vom 19. Nov. 1873, §§ 87—114. — Frankreich, außer der StrafPö.: Ges. 20. April 1810, art. 6, 11, 45, 47, 61; Décret v. 6. Juli 1810 (bez. der Generaladvokaten); Ges. v. 27. Januar 1873. — Belgien: Ges. 1. Juni 1869 sur l'organisation judiciaire. — England: Prosecution of offences Act 1879.

Lit.: A. Geißl, *Prévôt*, De la manière de poursuivre les crimes et des lois criminelles de la France, 1730, 2 vol. — Delpon, *Essai sur l'histoire de l'action publique et du ministère public*, 1830, 2 vol. — Hélie, *Traité de l'instr. crim.* vol. I. § 74. — Warndorff und Stein, *Franz. Staats- u. Rechtsgegl.*, Bd. III. S. 481 ff. — Maurer, *Geissl. des allgem. Gerichtsverfahrens*, S. 146 ff. — Savigny, *Die Prinzipienfragen in Bezug auf die neue StrafPö.*, 1846 (Goldammer's Arch. Bd. XII.). — B. Deutschland: Gundelin, *Die S. in Deutschland, ihre jetzige Gestalt in d. Deutschen Staa.*, ihre Prinzipien- u. Bedürfnisfrage, 1860. — Berninger, *Das Institut der S. im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten*, 1861. — Haushofstet, *Die Organe für die Rechtspflege in ihren gegenwärtigen Begrenzungen*, 1862. — v. Holzendorff, *Die Reform der S. in Deutschland*, 1864; *Der selbe*, *Die Umgestaltung der S. vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz*, 1865. — Gneist, *Vier Fragen zur StrafPö.*, 1874. — Schütze, *Das staatsbürglerl. Anklagerrecht*, 1876. — Janka, *Staatliches Anklagemonopol oder subsidiäre Straflage*, 1879. — Schwager im Gerichtsjaal XI. S. 3; XII. S. 50. — Loeffelholz, *ebend.* XII. 357. — Kaiser, *Strafgerichtsverf.*, 1879, S. 96 ff. — Geyer, *Strafprozeßrecht*, S. 405—416. — C. Österreich: Keller, *Die S. in Deutschland, ihre Geissl. Gegenwart u. Zukunft*, 1866. — Wachler in der Österr. Gerichtszeitg., 1860. — Ullmann, *Österr. StrafPö.*, S. 256 ff. — D. Frankreich: Schenck, *Traité sur le ministère public*, 1813. — Molènes, *Des actions du procureur du roi*, 2. éd. 1843. — Hélie, *Traité de l'instr. crim.*, I. 459, II. — Frey, *Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung mit Beziehungen auf England*, 1851 (2. Auflage); *Der selbe*, S. in Deutschland und Frankreich. — Ortolan et Ledeau, *Le ministère public en France*, 2 vol. 1830. — Massabieu, *Manuel du ministère public* 1857; *Der selbe*, *Le Journal du ministère public*, Recueil périodique 1858 u. ff. — Debacq, *De l'action du ministère public en matière civile*, 1867. — Bageux, *Recherches sur les origines de ministère public*, Orleans 1875. — Aglave, *Action de ministère public, et théorie des droits d'ordre public en matière civile et en matière criminelle*, 1875. — Mangin, *Traité de l'action publique et de l'action civile et matière criminelle*, 3. éd. (par Sorel) 1876. — Paringault, *De l'établissement du min. p. près les tribunaux de commerce*, 1860. — Belgien: Haus, *Principes de droit pénal*, II. §§ 1086 ff. — Italien: Carcano, *Il pubblico ministero*, 1869. — Borsari, *Azione penale*. — Casorati, *Il processo e le riforme*, im Monit. dei Tribunali 1878 nr. 21. — Arabia, *Del supremo magistrato*, Napoli 1872. — La Francesca, *Del pubblico ministero nell'ordine giudiziale*, Napoli 1880. — England, *Schottland und Irland*: Glaser, *Das Engl.-Schottische Strafverf.*, 1850. — Mittermaier, *Das Engl., Schottische und Nordamerik. Strafverfahren*, 1851. — Gneist, *Selfgovernment*, 3. Aufl., S. 437—440. — North-American Review 1870, S. 757. — Elliot, *Criminal Procedure in England and Scotland*, 1878. — v. Holzendorff.

Staatsbeamte. Beamter ist derjenige, welchem die Verwaltung eines Amtes anvertraut worden. Je nachdem das Amt ein privates oder ein Staatsamt ist, werden Privat- und Staatsbeamte unterschieden. Die Erklärung enthält selbstredend eine Definition des Begriffs „S.“ nicht, da sie sich auf den undefinierten Begriff eines Staatsamtes stützt. Es sind von der Wissenschaft und der Gesetzgebung vielfach Anstrengungen gemacht worden, eine erschöpfende Definition zu geben. So sagt z. B. Dernburg, § 198, daß Staatsdiener derjenige sei, der zum Staate behübt Verwaltung von öffentlichen Aufgaben (?) in ein besonderes Dienstverhältnis getreten sei; ferner Schütze, § 105, daß Beamter sei, wem ein vom Staate verfassungsmäßig anerkanntes Amt (?) vom Staate selbst oder dessen dazu bestellten Organen anvertraut worden und zwar mit selbstständiger Verantwortlichkeit für die Amtsführung; und v. Holzendorff, daß unter einem S. derjenige zu verstehen sei, welcher die Berechtigung und Verpflichtung zur Vornahme gewisser auf den Staatszweck bezüglicher, gesetzlich vorgeschriebener oder zulässiger Handlungen habe. Förster dagegen verweist den Begriff eines S. in das Staatsrecht und bezeichnet als einen solchen denjenigen, welchem von dem mit der Amtserhebung bekleideten Inhaber der Staatsgewalt ein Amt (?) übertragen wird. Alle diese Definitionen sind nicht erschöpfend. Das Röm. Recht hat eine Definition nicht für nötig erachtet, sondern sich begnügt, gewisse Verpflichtungen zu bezeichnen, welche dem Beamten obliegen. Man wird auch jetzt von einer erschöpfenden und zugleich präzisen Definition absehen und sich mit einer näheren Bezeichnung der Pflichten und Rechte eines Beamten, also einer Umschreibung seiner Stellung begnügen lassen müssen. Der Staat nämlich hat seinen Angehörigen gegenüber sowohl Rechte wie Pflichten, die im Allgemeinen überall dieselben, in ihren Ausläufen aber, je nach den einzelnen Staatsrechten und Verfassungen, verschieden sind. Die mit der Ausübung dieser Rechte und der Erfüllung der Pflichten betrauten Personen sind die Staatsbeamten, oder, wie einzelne Landesrechte nicht unzutreffend sich ansdrücken, die Staatsdiener. Diesem Gedanken folgend, hat das Preuß. Obertribunal in dem Erl. vom 25. März 1859 (Entsch. Bd. 42. S. 32) denjenigen für einen Staatsdiener erklärt, welcher den bestimmten Vertrag von dem Landesherrn oder einem anderen durch ihn dazu Berechtigten empfangen hat, für einen der sog. Zwecke des Staats thätig zu sein. Die charakteristischen Merkmale eines Beamten müssen sonach einertheils in dem Umfange seines Vertrags und dem Inhalte seiner Pflichten, andertheils in dem Akte bzw. der Art seiner Anstellung gefunden werden.

Im Allgemeinen unterscheidet man Militär- und Civilbeamte und bei den letzteren wiederum unmittelbare und mittelbare S., je nachdem der Inhaber der Staatsgewalt bei der Wahl und Ernennung derselben unmittelbar oder nur mittelbar beteiligt ist. Die letzteren stehen im Dienst von kommunalen und staatlichen Verbänden und Korporationen oder auch von Standesherren und unterscheiden sich von anderen Bedienten dieser Korporationen und Personen dadurch, daß durch die ihnen obliegenden Pflichten und ihre Dienste öffentliche Zwecke erfüllt werden sollen. Die Militärbeamten gehören in Deutschland zur Zeit zu den Reichsbeamten und interessieren daher hier nicht. Zu den Civilbeamten, und zwar zu den mittelbaren Staatsdienern zählt das Preuß. L.R. II. 11 §§ 19, 96 auch die Geistlichen der evangelischen und katholischen Landeskirche. Diese Auffassung ist mit Recht angefochten worden (Schulze, Staatsrecht, S. 314) und in neuerer Zeit aufgegeben. Die Reichsgesetze, z. B. das StrafGB., die GPo. u. a. m., nennen die Religionsdienster neben den Beamten. Auch in den Maigesetzen des Preuß. Landesrechts werden die Geistlichen nicht als S. angesehen. Dennoch aber werden gewisse Bedienten priviliegrter Religionsgesellschaften nach Analogie der S. zu behandeln sein.

Das die Stellung der S. begründende Recht ist die Anstellung bzw. Ernennung. Das Wesen und die Natur derselben ist verschieden, je nach der Person des Anstellenden. Es hat nämlich die Staatsgewalt die Ausübung einzelner Rechte und Pflichten,

wie z. B. die Erhebung gewisser Abgaben, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nöthige Polizeigewalt u. dgl. bestimmten Korporationen und Verbänden übertragen und ihnen damit auch das Recht verliehen, zur faktischen Ausführung dieser Rechte und Pflichten Personen selbst anzustellen, indem sie sich bald ein Bestätigungsrecht vorbehalten, bald auch auf dieses verzichtet hat. Da nun in dieser Verleihung eine Delegation des unveräußerlichen Rechts der Amtserhoheit nicht liegt, trägt die Anstellung dieser Personen einen etwas anderen Charakter als die der unmittelbaren S. Während bei diesen die Verleihung des Amtes ein Ausfluss jenes Hoheitsrechts, ein rein staatsrechtlicher Alt ist, geht sie bei jenen nach einer gewissen Richtung hin in ein Vertragsverhältniß über. Früher hat man wol versucht, die Vertragstheorie auch bei der Anstellung der unmittelbaren S. zu verwenden, indem man in der Verleihung des Amtes die Annahme der von dem Bewerber gemachten Offerte erlennen wollte und das so geschaffene Vertragsverhältniß bald als Mandat, bald als Vertrag über Handlungen definierte. Allein die Konsequenzen dieser Annahme treten nach verschiedenen Seiten hin mit der dem Beamten zugewiesenen Stellung in so gretten Widerspruch, daß sie sich bald als unhaltbar erwies und der Anerkennung des rein staatsrechtlichen Charakters des Beamtenverhältnisses den Platz räumte. Wenn auch im Allgemeinen die lebenslängliche Anstellung eines Beamten als Regel gilt, ist sie doch kein nothwendiger Bestandtheil der Ernennung: vielmehr kann diese auch für einen bestimmten Zeitraum, wie dies bei den mittelbaren Staatsbeamten theils gesetzliche Vorschrift, theils Gewohnheit ist, ja sogar auf Kündigung erfolgen, ohne daß dadurch das Wesen des Verhältnisses eine Änderung erleidet. Ebensowenig ist die Entgeltlichkeit, also die Gewährung eines bestimmten Gehalts ein Erforderniß; auch die uneigentliche Verwaltung eines Amtes gibt dem Verwaltenden die Eigenschaft eines Beamten. Man hat endlich auch noch die Ansicht vertheidigt, daß die Beamtenqualität nicht auf dem Alt der Verleihung des Amtes, sondern auf der Leistung des Diensteides beruhe. Allein durch sie wird nur der Zeitpunkt bezeichnet, mit welchem die Ausübung der Amtsfunktionen beginnt, ein Zeitpunkt, der nicht ausschließt, daß schon vorher die Eigenschaft des Beamten erworben war. Selbst der Mangel der Leistung eines Diensteides berührt diesen Erwerb nicht, noch entzieht er dem Angestellten die Beamtenqualität (MStrafGB. § 359). Das Recht der Anstellung wird bei mittelbaren Staatsbeamten durch diejenigen Organe ausgeübt, welche das Gesetz dazu bestimmt, bei unmittelbaren aber durch den Träger der Staatsgewalt, also den Landesherrn, und zwar bald persönlich, bald durch Andere, welche in seinem Auftrage zu handeln berufen sind, wie z. B. in Preußen durch die Minister und höhere Provinzialbeamte (cf. z. B. § 13 der Gerichtsvollzieherordnung, nach welcher Gerichtsvollzieher durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Obersstaatsanwalt ernannt werden). Wie weit hierbei die Landesrechte auseinandergehen, zeigen die Vorschriften über die Anstellung der Gerichtsschreiber, welche in Preußen nach dem Gesetz vom 3. März 1879 durch den Justizminister, in Bayern nach Art. 59 des Ausführungsgegesetzes durch den König ernannt werden. Durch den Eintritt in das Amt übernimmt der unmittelbare, wie der mittelbare Staatsbeamte eine Reihe von Pflichten, für deren Erfüllung er verantwortlich wird, und überkommt Rechte, die er geltend zu machen befugt ist. Erstere sind theils persönlicher, theils vermögensrechtlicher Natur. Dene beschränken sich nicht nur auf die Erfüllung der mit dem Amt verbundenen amtlichen Funktionen, sondern ergreifen die ganze Persönlichkeit des Beamten während der Dauer seiner Amtsverwaltung. Es soll der Beamte nicht allein alles dasjenige thun, was das Amt an sich erfordert, sondern er soll auch das mit denselben verbundene Ansehen und die ihm beigelegte Autorität durch sein gauzes Verhalten, sowol während der amtlichen Thätigkeit, wie außerhalb derselben aufrecht erhalten und dem Ansehen und der Wirkung seiner Amtshandlungen nicht durch ein seiner Stellung unvürdiges Benehmen oder Leben förend und hindernd entgegentreten.

Nach beiden Richtungen hin untersteht er der Aufsicht und der Disziplin seiner vorgesetzten Behörde, deren amtlichen Weisungen er Folge zu leisten hat. Der Umfang dieser Pflichten findet in Preußen in den beiden Disziplinargefezen für richterliche und für nicht-richterliche Beamte den übereinstimmenden Ausdruck dahin, daß sich der Beamte durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Aufröhns und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen und die Pflichten zu erfüllen habe, die sein Amt ihm auferlegt.

Die Pflichten vermögensrechtlicher Natur bestehen in dem Ersatz des Schadens, welchen der Beamte dem Staat oder der Behörde, in deren Dienst er steht, durch sein amtliches Verhalten verursacht hat, sei es, daß der Schaden die Folge eines dolosen oder fahrlässigen pflichtwidrigen Handelns oder einer Unterklassung, wie z. B. der Vernachlässigung einer ihm obliegenden Aufsicht und Kontrolle gewesen ist. Als Regel gilt, daß der Schadensanspruch nur im Wege des Prozesses gegen ihn geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme bildet in einzelnen Landesrechten das Defektionsverfahren, nach welchem der durch die vorgesetzte Behörde zu erlassende Defektionsbeschluß sofort vollstreckbar wird, ein Verfahren, das jedoch nur gegen solche Beamte zur Anwendung gelangen kann, denen die Verwaltung einer Kasse oder die Einziehung fremder Gelder anvertraut ist.

Zur Rechtfertigung der Erfahrvpflicht des Beamten hat man wiederum auf die Vertragstheorie zurückzugreifen versucht und als Fundament der Erfahrvklage ein Quasikontraktsverhältniß angenommen. Allein auch hier folgt die Verbindlichkeit nicht aus einem Vertrage und der Verleihung desselben, sondern aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt, der auch in die Norm des Dienstbedarfs Eingang gefunden, daß der Beamte die größtmögliche Sorgfalt auf die Erfüllung seiner Amtspflichten zu verwenden und deshalb auch jede culpa zu vertreten hat. Auch die Rechte, welche ihm zustehen, sind bald persönliche bald vermögensrechtliche. Zu jenen gehört vor allen Dingen der Schutz, welchen der Staat ihm zur Abwehr von Angriffen gegen seine amtlichen Handlungen und gegen seine Autorität zu gewähren verbunden ist, ein Schutz, dem in Ansehung der Vollstreckungsbeamten die §§ 113 und 117 des StrafG. dienen. Diese betreffen den Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Gehalt (s. den Art. Gehaltsansprüche) und auf die Pension im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit (s. den Art. Pensionsberechtigung). Hier tritt die Verschiedenheit zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Beamtenthum in den Vordergrund. Während bei jenem der Anspruch aus der Verleihung des Amtes von selbst folgt und seine Höhe durch das Gesetz regulirt und bestimmt wird, ist es bei diesem der vor der Verleihung des Amtes geschlossene Vertrag, der für ihn maßgebend wird. Er sieht sowohl die Höhe desselben, wie seine Zulässigkeit in Ansehung der Pensionirung fest.

Die Eigenschaft eines Staatsbeamten geht verloren, sobald der Beamte definitiv aufhört, das ihm anvertraute Amt zu verwalten. Ist die Unterbrechung der amtlichen Tätigkeit nur eine vorübergehende, durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Umstände veranlaßte, so hat sie ebensowenig den Verlust der Eigenschaft zur Folge, wie die Vertauschung eines Amtes mit einem anderen, welches ihm statt jenes anvertraut wird (s. den Art. Versehung). Dagegen tritt dieser Verlust ein: 1) bei dem Tode des Beamten; 2) bei der durch Dienstunfähigkeit bedingten Pensionirung, die ebenfalls eine freiwillige, wie eine erzwungene sein kann; 3) durch Stellung zur Disposition, welche bei nicht-richterlichen Beamten im Interesse des Dienstes, bei richterlichen Beamten aber nur ausnahmsweise in Fällen einer Organisation der Gerichtsverfassung zulässig ist; 4) bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter Verzicht auf den Pensionsanspruch; 5) bei Beendigung der Dienstzeit, sobald der Beamte nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer, wie z. B. in Preußen bei den höheren Kommunalbeamten, oder auf Kündigung angestellt ist; 6) bei der Entlassung aus dem Amte (Kassation). Sie tritt entweder ex lege

ein oder wird durch ein Disziplinarurtheil ausgesprochen. Wenn nämlich gegen den Beamten wegen eines gemeinen Delikts auf zeitigen oder dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unzähligkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird, hat diese Nebenstrafe den Verlust des bekleideten Amtes von selbst zur Folge. Ditem Falle steht nach einzelnen Landesrechten, und zwar in Preußen nach § 6 des Disziplinargeches für richterliche und nach § 7 desselben Gesetzes für nicht-richterliche Beamte die rechtskräftige Verurtheilung des Beamten zu einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe gleich. Im Disziplinarverfahren kann die Entlassung des Beamten wegen des oben gedachten pflichtwidrigen Verhaltens ausgesprochen werden. Bei einem ex lege eintretenden Verluste des Amtes geht auch das Recht unter, die verliehenen Titel und Würden weiter zu führen. Ob dies auch in Folge eines Disziplinarerkenntnisses eintritt, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, da der Eintritt einer solchen Folge einer ausdrücklichen Vorschrift bedarf. In Preußen ist in den beiden Disziplinargeeschen § 15 resp. § 16 angeordnet, daß die Dienstentlassung den Verlust des Titels von selbst nach sich zieht.

Lit.: Dernburg, Preußisches Privatrecht. — Förster, Theorie u. Praxis. — Koch, Allgemeines LR. — v. Holzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. — Schühe, Deutsches Strafrecht. — Lemme, Lehrbuch des Preußischen Strafrechts. — Neves in v. Holzendorff's Handbuch des Strafrechts. — Entscheidungen des lgl. Preuß. OTRib. — Neves.

Staatsgebiet. (Th. I. S. 1000—1003.) Zu jedem Staate gehört ein S., weil ohne ein Land, auf welchem die Staatsangehörigen zusammenwohnen, die den Staat erzeugende und durch die Staatsgewalt geordnete Koexistenz der Menschen nicht gedacht werden kann: daß S. ist die reale Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. Hieraus ergiebt sich, daß die ungeschmälerte Existenz des Staates von der Integrität des S. abhängt, eine Verkleinerung des Letzteren somit eine partielle, eine vollständige Abtretung des ganzen S. an einen fremden Staat aber eine totale Vernichtung des Staates sein würde. Die gänzliche oder theilweise Veräußerung des S. widerspricht also den von der Staatsgewalt zu realisirenden Zwecken und muß daher den obersten Willensorganen des Staates untersagt sein. Diese aus dem Wesen des Staates und der Zweckbestimmung der Staatsgewalt hervorgehende Forderung ist denn auch in sämtlichen Deutschen Verfassungen durch die meistens schon in den Haussgesetzen festgesetzte Bestimmung anerkannt worden, daß das S. untheilbar und unveräußerlich sein solle. Nur zum Zwecke einer Grenzregulirung ist meistens die Abtretung von Landesteilein, deren Zugehörigkeit zu dem abtretenden Staate streitig ist, der Landesregierung erlaubt, nach mehreren Verfassungen jedoch nur nach vorher eingeholter Beistimmung der Landstände. Die Abtretung größerer Landesteile in völkerrechtlichen Verträgen widerspricht sonach dem Verfassungszahe von der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des S. und ist daher, wie auch die Coburg-Gothaische Verfassung ausdrücklich anerkennt, eine Verfassungsänderung, zu deren staatsrechtlicher Gültigkeit die Beobachtung aller für die Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen nothwendig ist. Das Gleiche ergiebt sich für das Gebiet des Deutschen Reiches aus Art. 1 der Reichsverfassung, welcher den Umfang des Bundesgebietes festsetzt und damit für einen Bestandtheil der Reichsverfassung erklärt. Wenn jedoch in Folge oder zur Abwehr eines von einem fremden Staat durch kriegerische Gewalt herbeigeführten Nothstandes, welcher die Existenz und Wohlfahrt des Reiches bedroht, der Kaiser kraft seines Rechts über Krieg und Frieden (vgl. Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1) einen Theil des Bundesgebietes abtritt, so ist diese Abtretung trotz der in derselben enthaltenen Verfassungsänderung auch ohne Consens des Bundesrathes und des Reichstages gültig.

Das S. kommt aber nicht blos als Voraussetzung der Koexistenz der Staatsangehörigen in Betracht, sondern überdies als der mit festen Grenzen umschriebene Raum, auf welchem allein die Staatsgewalt thätig sein kann und darf: daß S. ist die räumlich begrenzte Machtphäre des Staatewillens. Nur die ausdrückliche Er-

laubnis der Landesregierung, bzw. eine zu Recht bestehende Staatservitut kann die Behörden eines fremden Staates zu bestimmten obrigkeitlichen Funktionen innerhalb des S. autorisieren. Die Ausübung irgend eines Hoheitsrechtes durch eine fremde Regierung ohne eine solche Berechtigung ist eine Verleugnung der Souveränität des Staates und berechtigt zu der Anwendung aller der Mittel, welche das Völkerrecht einem in seinen Rechten gekränkten Staate gegen andere Staaten gewährt.

Quellen: Deutsche Reichsverf. Art. 1, 11; Abs. 1, 3; Art. 4. — Preußen: Brfg.-Urt. Art. 1, 2, 48. — Bayern: Brfg.-Urt. Tit. III. § 1. — Sachsen: Brfg.-Urt. § 2. — Württemberg: Brfg.-Urt. §§ 1, 2. — Weimar: Revid. Grundgesetz § 4 sub 7. — Meiningen: Staatsgrundges. §§ 1, 2. — Coburg-Gotha: Staatsgrundges. § 113. — Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. § 1. — Oldenburg: Revid. Staatsgrundges. Art. 1 § 2, Art. 3 §§ 1, 2 u. c.

Lit.: v. Gerber, *Neben die Untheilbarkeit der Deutschen S.* (Zeitschr. für Deutsches Staatsrecht, herausgeg. v. Negidi, Bd. I. S. 5 ff.). — R. B. Fricker, *Vom S.*, Tüb. 1867. — v. Inoma-Sternegg in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XXV. Heft 3 u. 4. Außerdem vgl. H. A. Zachariä, *Deutsches Staats- u. Bundesrecht*, 3. Aufl., Bd. II. §§ 239, 241, u. H. Jöpfl, *Grundl. d. gem. Deutschen Staats-Rechts*, 5. Aufl., Bd. II. §§ 442—444, vgl. mit §§ 285—297. — Vaband, *Das Staatsrecht d. Deutschen Reichs*, Bd. I §§ 20—22. — G. Meyer, *Lehrb. des Deutschen Staatsrechts*, § 74 S. 163, § 87 S. 191. — v. Rödne, *Preuß. Staatsrecht*, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1 S. 142—144, 480, 481 Note 6; *Der selbe*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs*, 2. Aufl., Bd. II. Abth. 2 S. 307—309.

F. Brockhaus.

Staatsgerichtshof. Unter dieser Bezeichnung versteht man verschiedenes: Entweder diejenigen Gerichte, welche, sei es als ständige oder gelegentlich eingesetzte, über Ministeranlagen zu entscheiden haben (s. d. Art. Ministerverantwortlichkeit), oder solche Behörden, die über die Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung erneut (in Österreich: Reichsgericht nach dem Verfassungsgesetz vom 21. Dezember 1867) oder die Ausnahmejustiz für schwere politische Verbrechen. Letztere Bedeutung hatte der Preußische S. Die Neigung, politische Verbrechen nicht nur durch harte Strafbestimmungen im Strafrecht, sondern auch durch besondere prozeßualische Abweichungen dem Rechtsgange nach auszuzeichnen, tritt in den Gesetzbildungen aller Völker hervor und zieht sich durch die Rechtsgeschichte der Griechen, Römer und sämtlicher neueren Kulturvölker hindurch. Vor und nach der Französischen Revolution ist die Verfassungsgeschichte reich an Beispielen für die doppelte Bestrebung, einerseits die persönliche Freiheit im höheren Maße zu sichern durch Garantien gegen politische Verurtheilungen, andererseits die öffentliche Ordnung zu wahren durch nachdrückliche Geltendmachung der herrschenden Gewalt im Strafprozeß. Während des Bestandes des Deutschen Bundes wurden zur Aburtheilung demagogischer Umlaute Ausnahmekommissionen eingesetzt. Auch in Preußen ward 1835 das Kammergericht als Spezialgerichtshof in Staatsverbrechen eingesetzt. Entgegen dem ursprünglichen Inhalt der Verf. Urt. vom 31. Jan. 1850 bestimmte das Gesetz vom 21. Mai 1852 Art. 3, daß ein besonderer Gerichtshof zur Aburtheilung schwerer politischer Verbrechen eingesetzt werden sollte. In Ausführung dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichtes zu Untersuchung und Entscheidung wegen des Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. (Über die Frage der Verfassungsmäßigkeit s. Rödne, *Staatsrecht der Preußischen Monarchie*, 2. Aufl., I. 2, 270.) — Für das Deutsche Reich kamen die Art. 74, 75 der Bundesverfassung in Betracht. Für den Hochverrat und den Landesverrat gegen das Reich war das Oberappellationsgericht zu Lübeck als zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz bezeichnet. Das zur näheren Bestimmung des Verfahrens verhängte Gesetz unterblieb im Hinblick auf die einheitliche Ordnung des gesamten Prozesses. Als S. fungiert nunmehr das Reichsgericht. Dasselbe ist in erster und letzter Instanz zuständig in Fällen des Hochverrats und Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (GVG. § 136). — In Frankreich bestand nach der Kaiserlichen Verfügung von 1852 art. 54, 55, dem S.

C. vom 1. Juli 1852 und vom 13. Juni 1858 die Haute cour de justice; das Prinzip der politischen Spezialgerichtshöfe war, in Uebereinstimmung mit der Praxis der Französischen Revolutionperiode, durch die StrafP. von 1808 gewahrt worden. (Siehe die Bestimmungen des älteren Französischen Verfahrens s. Held, Art. S. im Staatslex. XIII. S. 594.) Die neuere staatsrechtliche und prozessualische Doktrin belässt den Bestand des S., soweit als es sich nicht etwa um Aburtheilung von Ministeranklagen handelt, und erkennt eine Ausnahmegerichtsbarkeit über Verbrechen der Unterthanen nur im Kriegs- und Belagerungszustande als gerechtfertigt an.

Lit.: Ilse, Gesch. der polit. Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Kommissionen zu Mainz und zu Frankfurt 1819—27 und 1833—42 geführt worden sind, 1860. — Buchner, Das Französische Revolutionstribunal und das Geschworenengericht, 1854. — Béranger, De la répression pénale, I. 82 ss. (1855). — Gneist, Heutiges Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I. 486. — Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Belebung der Gerichte, besonders des S., 1864. — Außerdem die von Ministerverantwortlichkeit handelnden Schriften.

v. Holzenborff.

Staatskassenverwaltung. Das Kassen- und Rechnungswesen des Staates umfaßt hauptsächlich diejenigen Einrichtungen und Grundsätze, welche die Erhebung, Aufbewahrung und Veranschlagung der Staatsgelder regeln. Die Zielpunkte desselben sind: Ordnung, Sicherheit, Klarheit, — um dem Leiter der Finanzverwaltung sowol, wie dem Volke und dessen Vertretung die Uebersicht über seine Mittel und die Möglichkeit zu gewähren, zwischen den natürlichen Hülfssquellen und den Ausgaben die Harmonie aufrecht zu erhalten und um die richtige Erhebung und Verwendung der Gelder zu kontrolliren. — Bei der Betrachtung des Kassen- und Rechnungswesens des Staates thut man wohl, sich diese allgemeinen Prinzipien, denen dasselbe dient, von Anfang an vor Augen zu halten. Die bei den Juristen und den Verwaltungsbeamten gleich wenig beliebte Beschäftigung mit dem Detail desselben hat allerdings beim Beginn für die Meisten etwas Abstoßendes, und die Anwendung seiner Formen und Regeln im täglichen Geschäftsverkehr wird vielfach als etwas Hemmendes und Belästigendes empfunden. Und dennoch bildet die strenge Handhabung desselben die erste und in einem entwickelten Staatswesen die nothwendigste Bedingung der Verwaltung und eines gesunden Staatslebens überhaupt. Manches Auffallende in der seit 1870 tiefbewegten Verwaltung Frankreichs wird sich aus seinem etwas komplizirten und formalistischen, im Ganzen aber musterhaft eingerichteten Rechnungswesen (*comptabilité*) erklären lassen.

Die S. (im engeren Sinne), deren Grundzüge hier kurz dargestellt werden sollen, bildet nur ein bestimmtes Glied in dem gesamten staatlichen Rechnungswesen.

Vergegenwärtigt man sich die Formen, in denen sich die Finanzwirtschaft des modernen Staates bewegt, so ergeben sich für dieselbe drei wesentlich zu unterscheidende Stufen: erstens, die Aufstellung und gesetzliche Feststellung des Etats, d. h. des Generalplanes, nach welchem die Finanzwirtschaft zu führen ist; zweitens, die Ausführung des Etats und die Rechnungslegung über dieselbe; drittens, die Prüfung und Feststellung, ob der Etat richtig und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geführt worden ist (Rechnungskontrolle, Decharakterisierung). Die maßgebenden und mitwirkenden Organe sind auf der ersten Stufe die legislativen Faktoren, auf der zweiten die exekutive Staatsverwaltung, vorzugsweise das Finanzministerium, auf der dritten bestimmte Behörden (oberste Rechnungsbehörden), welche theils selbständige zu entscheiden, theils die Verfügungen und Entscheidungen des Staatsoberhauptes beziehentlich die Beschlüsse der Landesvertretung vorzubereiten haben.

Im Vorliegenden lassen wir vorzugsweise die zweite Stufe ins Auge, und zwar nur denjenigen Zweig derselben, welcher die Geschäftstätigkeit der „Kassen“ (technisch: die Geburung) zum Gegenstand hat. Zum Verständniß desselben gehören aber gewisse Grundsätze, welche für das gesamme Staatsrechnungswesen von Bedeutung sind. Andererseits hängt das Rechnungswesen und damit auch die Organisation und Verwaltung der Kassen auf das Innigste mit der jeweiligen Gestaltung der staats- und

finanzrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Staates zusammen, daß die Darstellung derselben sich, abgesehen von gewissen allgemeinen Regeln und Formen, an die Einrichtungen eines bestimmten Staates zu rümpfen hat. Es kann hierfür darauf hingewiesen werden, daß nach den neuesten Umwälzungen in Frankreich, welches auf diesem Gebiete das ausgebildetste System besitzt, man alsbald eine Kommission ernannt hat bezüglich einer durchgreifenden Revision der bestehenden Bestimmungen, welche zuletzt in dem *règlement général sur la comptabilité publique* vom 31. Mai 1862 kodifiziert worden sind. Wir beschäftigen uns hier vorzugsweise mit der S. des Deutschen Reiches und Preußens, welches letztere schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts muster gültige, in praktischer Hinsicht den Französischen vielfach überlegene Einrichtungen aufweist. Besonders beachtenswerth würden außerdem die Einrichtungen des Rechnungswesens — außer Frankreich — in Belgien, Österreich, Baden und Bayern sein.

Die Grundlage des Kassenwesens, wie des Rechnungswesens überhaupt, würden gesetzliche Vorschriften über die Einnahmen und Ausgaben (Komptabilitäts-Gesetz) zu bilden haben, bestimmt zur näheren Ausführung der das Staatsbudget und dessen Ausführung betreffenden allgemeinen Verfassungsbestimmungen. An solchen Gesetzen fehlt es bisher im Deutschen Kaiserreich.

Durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 wurde die Kontrolle des Bundeshaushaltes zunächst für die Jahre 1867 bis 1869 der Preußischen Oberrechnungskammer übertragen und diese Delegation später jährlich durch Reichsgesetz (zuletzt Gesetz vom 1. Juni 1881) erneuert. Als „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ übt die Oberrechnungskammer die ihr als Preußischer Revisionsbehörde zustehenden Befugnisse aus. Über die von dem Bundesrat dem Reichstage (seit 1872, zuletzt 1877) wiederholt vorgelegten Entwürfe von Gesetzen über die Einrichtung eines Rechnungshauses des Deutschen Reiches und über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reiches (Komptabilitätsgebet) hat bisher eine Einigung nicht erzielt werden können. Die administrative Leitung der Reichskasse (im weiteren Sinne) fällt dem durch Kaiserlichen Erlass vom 14. Juli 1879 errichteten Reichsschatzamt anheim. Die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes (später des Reiches) wurde zuerst durch Erlass vom 21. Januar 1868 der Preußischen Generalstaatskasse als „Generalkasse des Norddeutschen Bundes“ übertragen. Durch den § 22 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und den § 11 des Reichsbankstatuts vom 21. Mai 1875 (R.G.B. S. 203 ff.) wurde der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und zu leisten. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde durch den Reichskanzler eine besondere Geschäftsstelle bei der Reichsbank-Hauptkasse als Centralkassenstelle des Reiches unter der Bezeichnung „Reichshauptkasse“ eingerichtet (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875; R.Gentl.B. S. 821) und derselben unter 30. Dezember 1875 eine Geschäftsanweisung ertheilt. Nach derselben liegt der Reichshauptkasse nur die Buchführung und Rechnungslegung ob, die Zahlgeschäfte (Verkehr mit dem Publikum) vermittelt die Reichsbank-Hauptkasse. Im Übrigen kommen als selbständige Kassen des Reiches hauptsächlich nur die Kassen der Militär-, Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht. Der Geldverkehr des Reiches mit den Bundesstaaten vermittelte sich durch die Landeskassen. Insbesondere finden nach Maßgabe besonderer erlassener Bestimmungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen monatliche Abrechnungen statt einerseits über die von den Bundesstaaten für Rechnung des Reiches zu erhebenden Abgaben, der Abgaben für die Zölle und Verbrauchssteuern, der Matrikularbeiträge und sonstigen dem Reiche zuständigen Einnahmen, andererseits über die Ausgaben der Bundesregierungen für Rechnung des Reiches.

Auch in Preußen fehlt es an gesetzlichen Spezialbestimmungen für das Etat- und Rechnungswesen mit Ausnahme des die Einrichtung und die Befugnisse der

Oberrechnungskammer betreffenden Gesetzes vom 27. März 1872. Die Normen für die Rechnungsrevision dieser Behörde sind enthalten in der berühmten Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (vgl. dieselbe in Anlage A zu Nr. 148 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1871—72). Diese Instruktion ist rückwärts wirkend die Grundlage für die Führung des Staatshaushalts und die Kassenverwaltung geworden und enthält alles Wesentliche eines sog. Etats- (Komptabilitäts-)Gesetzes, weshalb auch der dem Reiche vorgelegte Entwurf eines solchen Gesetzes vorzugsweise an jene Instruktion sich anlehnt (vgl. Drucksachen Nr. 15 und 16 des Reichstages für 1877).

Gemäß dem Grundsätze, daß alle Einnahmen des Staates in eine Kasse fließen, aus welcher die Bedürfnisse für alle einzelnen Verwaltungszweige zu bestreiten sind — so daß also, von bestimmten im Etat oder Spezialgesetzen angeordneten Ausnahmen abgesehen, keine Einzelverwaltung ihre für gewisse Zwecke reservirte Sondereinnahmen hat —, werden etats- und buchmäßig sämtliche Staatseinnahmen dem Finanzminister als Deckungsmittel für die Ausgaben überwiesen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben vereinigen sich demnach rechnungsmäßig in einer Kasse — der Generalstaatskasse. Zur Vermittlung des Einnahme- und Ausgabegeschäfts dienen Unterklassen. Die Gliederung ist folgende:

Die Generalstaatskasse, die Hauptcentralkasse; — Provinzialklassen — für einzelne Einnahmezweige (Provinzialsteuer-, Oberbergamtssassen) oder für alle Einnahmen und Ausgaben (Regierungshauptklassen); — Spezialklassen — für die einzelnen Verwaltungszweige (Domänen-, Forst-, Steuer-, Bergamtssassen &c.). Zwischen den ersten beiden Kategorien bestehen für einzelne Einnahme- oder Ausgabezweige noch Centralklassen, sogen. Generalklassen, z. B. Generallotteriekasse, Staatschuldentilgungskasse, Generalkasse des Ministeriums der Geistlichen &c. An gelegenheiten. Das Personal dieser Kassen besteht aus dem Rendanten, dem Kontrolleur, Kassirer, Buchhalter, Unterbeamten, bei den Spezialklassen blos aus dem Rendanten, bei den höheren noch dem Kontrolleur. Daneben besteht zur Kontrolle die sog. Kassenkurator, welche in der Regel von einem höheren Beamten (Kassenrath) geführt wird und sich namentlich in den gewöhnlichen (monatlichen) und außergewöhnlichen Kassenrevisionen äußert (Kab. Ordre vom 19. Aug. 1823). — Zur Sicherstellung der Kassen haben die Hauptklassenbeamten die Pflicht zur Kautionsbestellung (Reichsgesetz vom 2. Juni 1869 und Preuß. Gesetz vom 26. März 1873 nebst Verordnung vom 10. Juli 1874 &c.). Außerdem haben die Spezialklassen ihre Überschüsse pünktlich an die höhere Kasse abzuliefern. Allgemeine Instruktionen für sämtliche Kassen bestehen in Preußen nicht. Hervorzuheben ist das Regulativ wegen künstiger Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März 1828 (v. Kampf, Annalen, S. 285) und die Geschäftsanweisung für die Regierungshauptklassen vom 1. Juni 1857. Außer dem eigentlichen Zahlgeschäft ist die Haupttätigkeit der Kassen die Buchführung und die Rechnungslegung. Die Buchführung ist eine chronologische und eine systematische, ersteres durch die Journale, letzteres durch die Manuale. Beide müssen übereinstimmen und in jedem Moment eine vollständige Übersicht über den Kassenverkehr und den Kassenbestand geben. — Etwaige Kassendefekte werden durch einen summarischen Beschluß der Aufsichtsbehörde festgestellt und exekutivisch eingezogen (Preuß. Verordn. vom 24. Jan. 1844 und Reichsbeamtengeß vom 31. März 1873, §§ 134 ff.).

Um der Finanzleitung eine fortlaufende Übersicht über die Ergebnisse der S. und über die Lage des Staatshaushalts zu verschaffen, war früher die sogen. Generalkontrolle eingerichtet (Verordn. vom 3. November 1817), welche später einschließlich der sogen. Staatsbuchhaltrei aufgehoben wurde (Kab. Ordre vom 29. Mai 1826 und 19. Juli 1849). Durch Instruktion des Finanzministers vom 15. Dezember 1858 ist zu dem gedachten Zweck im Finanzministerium die sogen. Hauptbuchhaltrei eingerichtet. An diese werden von allen General-, Provinzial- und

Spezialklassen, die eine selbständige Rechnung legen, allmonatlich nach vorge schriebenen Formularen Abschlüsse eingereicht, welche alle in dem Monat (bzw. den vorhergehenden Monaten des Etatsjahres) vorgelommenen Einnahmen und Ausgaben, die verbliebenen Reste, Vorschüsse und Kassenbestände nachweisen.

Hierdurch wird die Finanzleitung in den Stand gesetzt, jederzeit für die Be schaffung der Mittel und den Ausgleich unter den verschiedenen Kassen zu sorgen. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch für das Deutsche Reich. Dabei mag hier erwähnt werden, daß zur Aufrechthaltung eines pünktlichen Kassendienstes und zur Vermeidung von Stockungen der Centralkasse eiserne Bestände, sogen. Betriebs fonds, überwiehen sind. Wie die gedruckten Etats ergeben, beträgt der Betriebs fonds der Preuß. Generalstaatskasse 30 380 000 Mark, der Betriebsfonds der Reichshauptkasse (einschließlich der eisernen Bestände der Militär- und Postverwaltung, so wie der Legationskasse) 30 060 000 Mark. — Zur vorübergehenden Stärkung der Betriebsfonds wird in der Regel durch das mit dem Etat alljährlich erlassene Finanzgesetz die Ausgabe von Schatzscheinen bis zu einer bestimmten Gesamt summe vorgesehen (vgl. z. B. Reichsgesetz vom 28. März 1881). Diese Schatzscheine charakterisieren sich als Mittel für antizipierte Einnahmen. Vgl. oben d. Art. Staatsanleihen.

Um ein annäherndes Bild darüber zu erhalten, wie sich in dem vorstehend beschriebenen Rahmen die Geschäftstätigkeit bewegt, sind im Nachfolgenden noch diejenigen Hauptgrundsätze der Kassenverwaltung und die Hauptabschnitte des Rechnungs verfahrens zusammenzufassen:

Die Grundlage der S. bildet der durch Vereinbarung der gesetzgebenden Fakto ren festgestellte Staatshaushaltsetat einschließlich der sogen. Spezialetats. Eine jede Kasse erhält, nach Feststellung des Staatshaushalts, einen in der Form des letzteren (nach Kapiteln und Titeln) angefertigten Kassenetat, welcher die Spezial einnahmen und -Ausgaben der Kasse enthält. Hauptetats (z. B. die Etats der Ministerien) werden vom Könige vollzogen, die Vollziehung der Spezial-(Kassen-) Etats erfolgt in der Regel unter Mitwirkung des Finanzministers.

Der Staatshaushaltsetat wird für einen bestimmten Zeitraum (Etatsperiode, exercice) aufgestellt. Dieser Zeitraum ist auch für die Kassenführung und Rechnungslegung maßgebend. Der selbe fiel früher im Reich und in Preußen mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1876 und des Preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1876 läuft nunmehr das Etatsjahr vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres. Nach Ablauf des Etatsjahres schließen die Kassen ihre Bücher ab (Finalabschluß) und stellen die Rechnung auf.

Alle Einnahmen und Ausgaben gehören demjenigen Etats-(Rechnungs-)jahr an, in welches diejenigen Thatsachen fallen, welche das Einnahmerecht und die Aus gabeplast des Staates begründen. Um die Liquidation und Erhebung bzw. Auszahlung noch bewirken zu können, ist der Abschlußtermin für die verschiedenen Kassen über den Jahresschluß hinaus erstreckt. Danach erfolgen in Preußen jetzt die Finalabschlüsse der Spezial-, Provinzial-, Haupt- und Centralklassen, sowie der Generalstaatskasse bzw. am 26. und 30. April, am 10. und 30. Mai und am 15. Juni.

Einnahmen, welche bis zum Abschluß nicht erhoben werden konnten, und Ausgaben, deren Rechtsgrund feststeht, welche aber vor dem Abschluß nicht geleistet werden konnten, gehen als Reste in das folgende Etatsjahr über. Ueberüberschüsse nach Abzug etwaiger Reste werden als erwartet verrechnet, sofern nicht ein bestimmter Ausgabefonds durch Etat oder Gesetz als in das folgende Etatsjahr übertragbar bezeichnet ist. In diesem Falle bleibt der Ueberüberschuss zur Verfügung der Ver waltung und wächst dem Ausgabebetrag des folgenden Jahres zu.

Die Einnahmereste vereinigen sich rechnungsmäßig mit den Einnahmen des folgenden Jahres, die Restausgaben dagegen sind besonders zu verteilen. Rest-

ausgaben aus nicht übertragbaren Fonds können nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben des folgenden Etatsjahres verwendet werden. Sind die Restausgaben am Ende des zweiten Jahres nicht geleistet, so werden die Reste als erpart verrechnet und die Ausgaben aus laufenden Fonds bestritten. Die sog. Restverwaltung, wie sie nach dem Vorhergehenden in Preußen besteht, hat im Reich wesentliche Modifikationen erfahren. In Frankreich ist sie gänzlich unbekannt, weshalb dort die Abschlusstermine erheblich weiter über den Jahresabschluß erstreckt sind (für das ordonnancement bis zum 31. Juli, für die Zahlung bis zum 31. August).

Jede Ausgabeposition des Etats (Ausgabenfonds) bildet einen Kredit, welcher dem Chef derjenigen Verwaltung, für welche die dem Staatshaushaltsetat beigegebenen Spezialerats aufgestellt sind, eröffnet ist. Der Verwaltungschef ist der zur Verfügung über diese Fonds Berechtigte. Keine Zahlung darf ohne eine Anweisung des zur Verfügung berechtigten Chefs oder des von diesem beauftragten Beamten geleistet werden. Soweit die Kassenerats den Empfangsberechtigten bezeichnen, enthält derselbe den Generalauftrag an die Kasse zur Zahlung. Im Übrigen ist die Fondsverwaltung durch Instruktionen geregelt, z. B. durch die Verfügung des Justizministers, betreffend die Vorschriften über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden, vom 28. September 1879. Die Generalanweisung durch den Kassenrat bildet eine wesentliche Vereinfachung gegen das umständliche Verfahren bei dem ordonnancement, wie es in Frankreich üblich ist, ohne der Sicherheit Eintrag zu thun. Jede Ausgabe — und entsprechend die eine solche anordnende Anweisung — muß dem Zwecke entsprechen, für welchen die Bewilligung im Etat erfolgt ist. Die Leistungen von Ausgaben aus dem einen Fonds zu Zwecken eines anderen Fonds (sog. Uebertragungen) sind unzulässig. Mehrzahlungen über die etatsmäßigen Summen oder außerhalb eines bestimmten etatsmäßigen Zweckes erfordern eine besondere Behandlung.

Da nämlich der Staatshaushaltsetat nur einen „Voranschlag“ der Einnahmen und Ausgaben enthält, so kann die Ausführung desselben Mehr- und Mindereinnahmen und -Ausgaben zur Folge haben. Von besonderer Wichtigkeit sind die Mehrausgaben, d. h. die Etatsüberschreitungen, welche sich gegen die Titelsummen der von dem Landtage beschlossenen Spezialerats sowohl, wie gegen diese Etats überhaupt (außeretatsmäßige Ausgaben) ergeben. Zu solchen Etatsüberschreitungen ist im Laufe der Verwaltung die Zustimmung des Finanzministers und die Genehmigung des Königs erforderlich. Außerdem ist eine Nachweisung derselben im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Diese Nachweisung wird dem Landtage alljährlich in der „Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben“ vorgelegt, welche auf Grund der dem Finanzminister zugehenden Finalabschlüsse aufgestellt wird.

Nach dem Abschluß hat jede Kasse ihre Rechnung aufzustellen, welche in den einzelnen Ansätzen (Etatszoll, Mehr oder Minder, Reste) das bei dem Abschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiederzugeben hat. Die Rechnungen sind — nach erfolgter Vorprüfung (Abnahme) durch die Verwaltungsbehörden — nebst den Belägen der Oberrechnungskammer einzureichen. Ebendahin gelangt auch die von dem Finanzminister auf Grund der Spezialrechnungen aufgestellte allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat.

Die Revision der Oberrechnungskammer hat sich zunächst auf eine kalkulatorische Prüfung und Justifizierung der Rechnungen und der Beläge zu erstrecken; außerdem aber namentlich darauf:

ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist, und

ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder ratsam sind.

Werden die Rechnungen richtig befunden, so ertheilt die Oberrechnungskammer den rechnungsführenden Beamten Quittung (Decharge). Stellen sich Vertretungen der Rechnungsführer oder anderer Beamten heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche der vorgesetzten Behörde obliegt, nöthigenfalls durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzusordnen (§ 17 des Preuß. Ges. vom 27. März 1872 und ähnlich der dem Reichstag vorgelegte Entwurf). Diese Bestimmung läßt nicht klar erkennen, welche Stellung das Gesetz der Oberrechnungskammer gegenüber den Verwaltungsbehörden — welche nicht Rechnungsleger sind — namentlich den anweisenden Beamten und besonders den Verwaltungschefs hat einzunehmen wollen. In Frankreich gilt der Grundsatz, daß der oberste Rechnungshof sich in keiner Weise eine Jurisdiction über die anweisenden Beamten (ordonnateurs) beilegen kann. Der entgegengesetzte Grundsatz würde, so segensreich auch eine Kontrolle der Verwaltung bei Gelegenheit der Rechnungsrevision sein mag, leicht zu Kollisionen und zu einer Hemmung der Executive führen können. Das Richtigste wird sein, wenn die Kontrolle der Verwaltung durch die Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung und durch den dem Könige zu erstattenden Geschäftsbericht geübt wird.

Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat, welche alljährlich dem Landtage vorzulegen ist, hat nämlich die Oberrechnungskammer mit ihren Bemerkungen zu begleiten, welche sich namentlich über etwaige Abweichungen von den Bestimmungen des Etats oder der Titel der Spezialetats oder den damit verknüpften Bemerkungen oder endlich von Finanzgesetzen überhaupt verbreiten. Auf Grund dieses Materials spricht der Landtag die Entlastung der Staatsregierung aus oder beanstandet dieselbe.

Endlich erstattet die Oberrechnungskammer alljährlich dem Könige Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, verbunden mit Vorschlägen darüber: ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Reformen nothwendig oder ratsam erscheinen.

In dieser Weise vollendet sich der Kreislauf der zur Ausführung des Staatshaushaltsetats dienenden Operationen der S. —

Lit.: v. Rönne, Staatrecht, 3. Aufl., Bd. II. 2 S. 722 ff. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, § 30 S. 320. — Kieschke, Grundzüge zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens, Berlin 1821. — Graaf, Handbuch des Staatskassen- und Rechnungswesens, Berlin 1831. — Herrfurth, Das gesammte Preußische Staatskassen- und Rechnungswesen, Berlin 1881. — Meißner, Die das Rechnungswesen des Preußischen Staates umfassenden Gesetze und Verordnungen, Berlin 1878. — Laaband, Das Finanzrecht d. Deutschen Reichs (Hirib's Annalen 1873, S. 523 ff.). — Egörning, Darstellung der Einrichtungen über Budgets, Staatsrechnung und Kontrolle u. s. w., Wien 1876. — Fahrmbacher, Das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung in Bayern, Ansbach 1876. — Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, S. 85 ff. — M. Block, Dictionnaire de l'administration française, s. v. Comptabilité publique. —

Staatsrath. Der S. erscheint in den monarchischen Verfassungen Europas als die kollegialische Formation des höheren Berufsbeamtentums zur stetigen Berathung des Staatsoberhauptes in den höchsten Staatsangelegenheiten, zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und Verordnungen, zur rechtlichen Begutachtung der Verwaltungskonflikte und Beschwerden. Er ist die höchste Formation des berufsmäßigen Beamtentums und nur aus diesem heraus verständlich.

Schon in den ersten Anfängen unserer staatlichen Entwicklung haben die Germanischen und Romanischen Völker einen Berufsstaat für die humanen Aufgaben und Kulturzwecke des Staates gebildet in der Hierarchie der Römischen Kirche. Auf einer späteren Entwicklungsstufe bildet das weltliche Beamtentum, Hand in Hand mit der Rezeption eines neuen staatsbildenden Rechtes, einen Beamtenstand, dessen

bedeutungsvoller, weltgeschichtlicher Verlust die Ueberwindung der ständischen Gegenfände der Europäischen Welt geworden ist. Ueberall erscheint nun in den größeren Staaten ein „Geheimrath“, Staatsrath oder analoger Körper, welcher Anhangs die Spalten der geistlichen und weltlichen Stände mit den hohen Beamten aus persönlichem Vertrauen vereinigt, in welchem dann aber das reine Beamtelement das Uebergewicht behält. Wie die Bildung der stehenden Armee die physische Macht, so verleiht diese „Conseils“ des Landesherrn der aufwachsenden Monarchie die rechtliche und fittliche Macht, welche die geschilderten Elemente des Volkslebens zur höheren staatlichen Einheit führt. Auf dem Kontinent geht mit Ueberwältigung der ständischen Verfassungen daraus die absolute Monarchie hervor. In England ist der endliche Ausgang ein entgegengesetzter. In allen Kulturländern Europa's aber bewegt sich der Verfassungsstreit seit dem Ende des Mittelalters in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen diesem königlichen Rath und den ständischen Körperchaften wie in einem Brennpunkt.

In England erscheint der S. als „consilium continuum“ zuerst in dem Menschenalter nach der Magna Charta. Die Monarchie, im Streit mit den besitzenden Klassen, sah sich genötigt, die höchsten Kronbeamten zu einer stehenden Behörde zusammenzufassen, um aus dem System der persönlichen Regierung zu einem stetigen gesetzmäßigen Gang der Staatsgeschäfte zu gelangen. In dem Jahrhundert Edward's I., II. und III. gewinnt der stehende Rath die Initiative einer großen Gesetzgebung. In vereinigten Sitzungen mit den hervorragenden Prälaten und weltlichen Herren, als „Magnum Consilium“ oder Parliamentum, sind von dieser Körperschaft die grundlegenden Gesetze der heutigen Englischen Staatsverfassung ausgegangen, — in einer Zeit, in welcher das Unterhaus noch eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Noch einmal in der späteren Epoche der Reformation hat der königliche Rath als „Privy Council“ die Initiative der Gesetzgebung sowie die außerordentlichen Regierungs- und Strafgewalten erhalten, welche die Durchführung des schweren Werkes der staatskirchlichen Reformation erforderte. Die Periode der Tudors bildet den Höhepunkt des Privy Council, neben welchem das Parlament zeitweise seine Selbständigkeit zu verlieren scheint. Im folgenden Jahrhundert aber belämpft die Dynastie der Stuarts mit dem Privy Council die Parlamentsverfassung überhaupt, mit dem Verordnungsrecht die Gesetzgebung, mit der Verwaltungsjustiz des Council das ständische Steuerrecht und die lokale Selbstverwaltung. In diesem Kampf siegt das Parlament in Folge der gesellschaftlichen Harmonie, welche die drei Stände in gleichem Recht, in gleicher Steuerpflicht und wesentlich gleichen Interessen vereinigte. Das besiegte Königthum wird gezwungen, auf die Verwaltungsjustiz des Council (Stettkammer) und auf die gemißbrauchten außerordentlichen Gewalten zu verzichten. Die Geschäfte des Privy Council gehen damit auseinander. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit konsolidiert sich in den Behörden des selfgovernment unter Kontrolle der Reichsgerichte. Die Initiative der Gesetzgebung und der Regierungsmaßregeln fällt dagegen in einen engen Ausschuß des Staatsraths (Cabinet, Ministerrath), welcher schon unter den Stuarts gebildet, jetzt die eigentliche Handhabe der parlamentarischen Parteiregierung wird. Die Minister üben ihre Gewalten noch heute als „Staatsräthe“, welche mit einem besonderen Departement betraut sind, und bleiben in der Regel lebenslänglich Mitglieder des Privy Council, dessen Mitgliederzahl allmählich bis auf 200 gewachsen ist. Diese Versammlung wird aber nur selten zu Ceremonialacten geladen. Für die wirklichen Regierungsgeschäfte ergibt die Ladung nur an die Mitglieder des zeitigen Ministerraths. Die heutigen Orders in Council sind also der Sache nach nur Beschlüsse des Staatsministeriums. Die alten Hauptgeschäfte des S. haben sich vertheilt unter Ministerrath, Parlament, Reichsgerichte und die Verwaltungsgerichte des Selfgovernment. Nur für die kolonial- und kirchlichen Angelegenheiten bleiben noch Reste einer wirklichen Jurisdiktion des Privy Council übrig.

In Frankreich dagegen erscheint das Conseil du Roi schon seit dem 15. Jahrhundert als der ständige Hauptkörper der Staatsregierung, mit welchem das Königthum Stände und Parlamente überwindet. In das Conseil fällt die Initiative der Gesetzgebung und das Verordnungsrecht des Königs, welches für die zerrißne ständische Gesellschaft immer ausschließlicher die gesetzgebende Gewalt übernehmen muß. Diese zeitgemäße, stetig fortschreitende Verordnungsgewalt schiebt die gesetzgebenden und steuerbewilligenden Stände allmählich ganz bei Seite, und gibt der Vollziehungsgewalt die stetige Gestalt, in welcher sie die ständischen Sonderrechte und Privilegien zu überwinden vermag. Eine abschließende Ordnung giebt das Edikt vom 3. Jan. 1687, und es entsteht nun jener gewaltige Körper „tout à la fois cour suprême de justice, tribunal suprême administratif, conseil du gouvernement, qui discute et propose la plupart des lois, fixe et repartit l'impôt, établit les règles générales, qui doivent diriger les agents du gouvernement“ (Tocqueville), — der stetige Körper einer durch Beamte geführten Staatsregierung. — Im Kampf gegen das ancien régime hob die Revolution im Gesetz vom 25. Mai 1791 zwar den S. auf, und übertrug seine Funktionen auf den Ministerrath, zum kleinen Theil auf den Kassationshof. Allein jeder durch ein Beamtenthum ausschließlich verwaltete Staat bedarf dieser ständigen Formation für die Stetigkeit seiner Verwaltungssordnung. Die Konkularverfassung stellt ihn wieder her, mit der Befugniß „de rédiger les projets des lois et les règlements d'administration politique, et de résoudre les difficultés, qui s'élèvent en matière administrative“, mit einer höchsten Kompetenz zur Interpretation der Verwaltungsgesetze, Entscheidung der streitigen Verwaltungssagen und der Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung. Alle Französischen Verfassungen sind aus diese Formation zurückgekommen, die zwar gegen den Willen eines Machthabers oder einer regierenden Partei ohne dauernde Widerstandskraft, doch dem herrschenden System die Ordnung der Geschäfte, die einheitliche Aktion der Organe gewährleistet. Das Conseil in seiner durch Dekret vom 14. Jan. 1852 erneuten Gestalt besteht aus einem Präsidenten, 40—50 Staatsräthen zum ordentlichen Dienst der 6 Sektionen, 18 Staatsräthen, welche keiner Sektion zugetheilt sind, ungefähr 20 Mitgliedern im außerordentlichen Dienst, 40 Staatsrathserreferenten (*mastres des requêtes*) und 80 Referenten (*auditeurs*). Er vereinigt in sich die Verwaltungskapazitäten des Landes, wie der Kassationshof die Justizkapazitäten, sogar auf Kosten des Ministerialsystems. Neben dem unverantwortlichen Conseil d'état sinken die Minister zu blos ausführenden Departementsleitern herab, daß mittlere und niedere Beamtenthum zu geschickten Instrumenten, von welchen eine prompte, taktvolle Vollziehung, aber keine Selbständigkeit des Gedankens und Willens erwartet wird. Im Verhältniß zum Monarchen ist das Conseil d'état als seine „pensée en délibération“, der Minister als die „pensée en exécution“ gedacht. Auch in den höchsten Entscheidungen über die Kompetenzkonflikte giebt dieser S. nur Gutachten, welche der Souverän bestätigen oder amenden mag. Wie in der Gerichtsverfassung sind es insbesondere die stet ver sichbaren Abtheilungen mit einem jährlich vorbehalteten Wechsel, welche die Jurisdiction über das öffentliche Recht hier ebenso unselbständig machen, wie die Entscheidungen der wechselnden Gerichtsabtheilungen. Auch die neue Republik hat das Conseil d'état nicht zu entbehren vermocht, nunmehr aber die Stellung desselben als Verwaltungsgericht der ordentlichen Gerichtsverfassung assimiliert.

In Deutschland hat die S.bildung ähnliche Formen und Kompetenzen, aber, wie das Beamtenthum selbst, einen verschiedenen Charakter entwickelt. In Österreich, Kurbrandenburg und in den übrigen größeren Staaten gewinnt der „Geheimrath“, „Hofrath“ und analoge ständige Körperschaften eine stetig wachsende Bedeutung auf Kosten der verfallenden Landstände. Das reine Beamtelement verdrängt die Anfangs noch darin aufgenommenen ständischen Elemente. Am deut-

lichsten erkennbar wird die Bedeutung dieser Einrichtungen in dem kurbrandenburgischen Geheimen S. Es kam darauf an:

1) die dem neuen Staatswesen nothwendigen Gewalten, insbesondere die Militär-, Finanz-, Polizei- und Kirchengewalten, im Widerspruch mit dem hergebrachten Rechtszustand, doch in möglichster Schonung der Rechte und Interessen der herrschenden Klassen durchzuführen. Unter dem Titel der „von Gott gesetzten Obrigkeit“ schafft sich die Staatsregierung schrittweise und experimental zuerst die nothwendigen Finanz- und Militärkräfte, ordnet sich durch das „Oberaufsichtsrecht“ die ständischen, geistlichen und städtischen Korporationen als Organe der Staatsgewalt unter, und verbindet mit den ausführenden Organen zugleich die Entscheidung über die Kollisionen zwischen dem neuen und alten Recht, im Geist einer Verwaltungsjurisdiktion. Der S. bildet dafür eine höchstbegutachtende, de facto regelmäßige entscheidende Behörde, in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Landesherrn.

2) Mit dem Fortschritt dieser Regierungsweise bilden sich feste Normativbestimmungen für die Ausübung der Staatsgewalten: der S. wird durch seine Stellung zugleich berathende Behörde für Gesetze und Verordnungen.

Die Hauptchwierigkeit damaliger Verhältnisse lag in der Ungleichartigkeit der zusammengefügten Landgebiete und ihrer Rechte, die zu einem gemischten System von Real- und Provinzialverwaltung und zu erheblichen Umwandlungen der Organisation führte. Das Streben nach Stetigkeit und Gerechtigkeit gab dem höchsten Regierungskörper in wesentlichen Punkten die Gestalt der ständigen kollegialischen Obergerichte. Diese Organisation erstreckt sich auch auf die Mittelinstantz in zahlreichen ständigen Kollegien. Nachdem auch die Lokalobrigkeit den ständigen Charakter des Landratsamtes erhalten hat, ist der Parallelismus zwischen Verwaltung und Justiz vollendet.

Allein so sehr diese jurisdiktionelle Gestalt der Staatsregierung den Deutschen Rechtsanschauungen entsprach, so schwierig wurde sie allmählich für die wachsenden Bedürfnisse einer neuen Zeit. Schon am Schluss der Regierung Friedrich's des Großen erstarnte der Geheime S. mit seinen unförmlichen Abtheilungen zu einem geistlohen Körper, der mit den Ideen und Bedürfnissen der Epoche der Französischen Revolution nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die Stein-Hardenberg'sche Reform hat diesen monströsen Körper zerstochen und ein einfaches, durchgriendes, der neuen Reformgesetzgebung entsprechendes Ministerialsystem an seine Stelle gesetzt. Daneben sollte ein „S.“ restaurirt werden, trat aber erst später und nur als gesetzberathender Körper wieder ins Leben. Trotz einzelner musterhafter Gesetzesarbeiten vermochte derselbe keine feste Stellung mehr gegen die Ministergewalten zu gewinnen, wurde selbst bei Privatrechtsgesetzen umgangen und von Friedrich Wilhelm IV. als ein Hauptfeind der ihm mißliebigen „Bürokratie“ angesehen. Erst in später Stunde wurde eine S. jurisdiktion über die „Kompetenzkonflikte“ hergestellt, welche äußerlich dem Französischen Muster folgte, der Sachen nach aber durch den definitiven Charakter seiner Entscheidungen und durch Anerkennung der Gesetze als absolute Norm, doch mehr den Charakter der Deutschen Gerichtsbarkeit annahm. Die übrige Verwaltungsjurisdiktion verblieb den Departementsministern in letzter Instanz.

An dies System der Staatsverwaltung schloß sich nun seit 1848 eine Verfaßung nach Belgischem, Französischem und Englishem Muster an, ohne Rücksicht darauf, daß diese fremden Verfaßungen eine von der Ministerverwaltung unabhängige Verwaltungsjurisdiktion voraussehen. Man glaubte, daß die „Ministerverantwortlichkeit“ die Stelle der Rechtsprechung über das öffentliche Recht erheben könne, hatte aber weder den Mut noch den ernsten Willen, eine solche zu realisiren. Die völlige Unsicherheit und Schwierigkeit der Verfaßungs- und Verwaltungsgesetze hat lange Zeit die öffentliche Meinung (selbst bei der Krise vom Jahre 1866) zu keinem ernsten Entschluß einer Beschränkung des departmentalen Absolutismus zu bewegen vermocht.

In heutigen Verhältnissen findet die Herstellung eines gesetzberathenden S. anscheinend noch ein Hinderniß darin, daß Kompetenz und Formation dafür schwer

zu finden ist, so lange das Verhältnis zwischen Reichs- und Landesverfassungen sich im Flusß befindet. Nothwendiger als je war dagegen die Herstellung einer von der Ministerverwaltung unabhängigen Jurisdiktion über die streitigen Fragen der Auslegung der Verfassung, der Anwendung des Verwaltungsrechts, — und diese ließ sich nur in einem sachverständigen, kollegialischen Beamtenkörper finden, während eine Jurisdiktion durch Behörden des Selsigovernment erst von unten heraus neu zu schaffen war. Alle Eifersucht gegen das Verwitsbeamtenthum mußte daher unter dem einen oder anderen Namen auf eine S. bildung für die Verwaltungs-jurisdiktion zurückkommen. Die Preußische Gesetzgebung ist seit 1875 zu einem dem Wesen der Deutschen Gerichtsverfassung entsprechenden „Oberverwaltungsgerichtshof“ gelangt, der aber an die Centralverwaltung noch nicht heranreicht.

Einen bedeutungsvollen Theil der Staatsentwicklung Österreichs bildet auch der dortige S., dessen Geschichte von dem Freiherrn v. Hoch kurz vor seinem Tode begonnen war. Die neueste Gesetzgebung beschränkt sich auch hier auf einen Verwaltungsgerichtshof. Wichtig für das konstitutionelle Verhältnis des S. sind namentlich auch die Formationen in Bayern und Württemberg, im Zusammenhang mit einem relativ gut entwickelten Verwaltungsrecht.

Lit.: Uebersicht der Staatsrathsbildungen in allen europäischen Ländern von Brachelli in seinem Jahrb. für Geographie und Statistik, 1862, S. 170 ff. — Malschus, Politik der inneren Verwaltung, I. §§ 18 ff. — Für England: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 1866 bis 1867; I. §§ 21, 32, 37, 43; II. §§ 44—75. — Für Frankreich: Darest, Justice administrative, 1862. — M. Block, Dictionnaire de la politique, v. Conseil d'Etat. — Für Deutschland und vergleichendes Recht: L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, 1869, I. S. 177—197. — v. Rönnne, Staatrecht, Register voce S. — Gösmar u. Claryoth, Der sgl. Preuß. u. kurfürstl. Brandenburgische S., Berl. 1805. — Gneist.

Staatschaz, j. Reichskriegschaß.

Staatschulden. I. **Begriff.** (Verwaltungsschulden und Finanzschulden). Unter S. im weiteren Sinne versteht man alle begründeten Forderungen, welche an irgend eine Staatsklasse gemacht werden. Es besteht aber ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Schuldverbindlichkeiten der Staatsverwaltung und den S. im eigentlichen und engeren Sinne. Man kann jene mit Laband Verwaltungsschulden, diese Finanzschulden nennen, oder mit v. Stein jene als Finanzkredit, diese als Staatschuldenweisen bezeichnen. Und zwar sind Verwaltungsschulden diejenigen nicht unverzüglich berichtigten Forderungen an die laufende Verwaltung, welche im Etat vorgesehen sind, aber ihre Deckung erst in einer späteren Einnahme finden, zu deren Besteitung die Mittel in der Kasse augenblicklich nicht ausreichen, die jedoch in der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen werden, indem lediglich etatsmäßige Ausgaben zu etatsmäßigen Einnahmen antizipirt sind. Diese Verwaltungsschulden bewegen sich also innerhalb der budgetmäßigen Summen und bezothen nur die zweckmäßige gegenseitige Ordnung von Einnahmen und Ausgaben; sie würden überhaupt gar nicht entstehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres an einem einzigen Tage erfolgen könnten; sie entstehen aber dadurch, daß die Einnahmen und Ausgaben sich unregelmäßig vertheilen, und zwar so, daß ein Theil der Ausgaben früher zu leisten ist, als ein Theil der Einnahmen erhoben wird, wie sich denn namentlich bei der Militärverwaltung herausgestellt hat, daß ein zeitweiliger Mehrbedarf, und zwar sehr erheblich über den monatlichen Durchschnittsbedarf in den Wintermonaten eintritt und daß ziemlich in derselben Zeit die Zolleinnahmen hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Einen ganz anderen Charakter haben aber die Finanzschulden, die eigentlichen S. Diese haben ihren Grund nicht in laufenden Einnahmen, sondern in den Ausgaben, sie schaffen eine fehlende Quelle von Einnahmen, und zwar entweder in der Weise, daß die Nothwendigkeit einer derartigen Schuld sich schon bei Feststellung des Budgets herausstellt oder erst im Laufe des Verwaltungsjahres sich ergibt, indem die Ausgaben den Voranschlag überschreiten, während die Einnahmen hinter demselben zurückbleiben. Dieser Unter-

schied von Verwaltungs- und Finanzschulden hat nun aber auf die gesammte rechtliche Behandlung derselben den allerwesentlichsten Einfluß. Denn während die Verwaltungsschulden eine Maßregel der Finanzverwaltung sind und durch die derselben innwohnende Verordnungsgewalt geschaffen, geordnet und getilgt werden, so sind dagegen die Finanzschulden ein Gegenstand der Gesetzgebung, sowol in Bezug auf Kontrahierung als in Bezug auf Verwaltung. Es verhält sich hinsichtlich der Verwaltungs- und Finanzschulden in dieser Hinsicht ganz ähnlich, wie hinsichtlich des Verwaltungs- und Finanzvermögens in Bezug auf dessen Veräußerung; denn während jenes als Hilfsmittel bei Ausübung sonstiger Staatsfunktionen einseitig von der Verwaltung veräußert werden kann, die eben ihrem Schwerpunkt nach nicht beim Landtage liegen soll, so sind die Veräußerungen dieses, welches eine Einnahmequelle bildet, im Prinzip an die Zustimmung des Landtages gebunden. Die in einigen Verfaßungsurkunden ausdrücklich der Verwaltung beigelegte Besugniß zur Kontrahierung von Verwaltungsschulden (Baden, Weimar) versteht sich auch da von selbst, wo diese Besugniß wie in Preußen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Verwaltungsschulden scheiden mithin aus der Darstellung aus; zur Kontrahierung derselben bedarf die Regierung keiner Autorisation, denn sie sind die unmittelbare Folge des Staatsgesetzes, und die Verwaltung dieser Schulden ist recht eigentlich die Ausgabe der Finanzverwaltung.

II. Arten der Finanzschulden. 1) Man unterscheidet zunächst die verzinsliche und die unverzinsliche S. Unter unverzinslicher S. versteht man die lediglich auf den Staatskredit fundirten Staatsnoten. Diese unverzinsliche Schuld bildeten bisher in Preußen die sog. Kassenanweisungen, die in Appoints von 1 Thlr. und 5 Thlr. von der Hauptverwaltung der S. ausgegeben wurden, deren Gesamtbetrag sich in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 auf 30 Millionen belief, durch Gesetz vom 7. Mai 1857 auf die Summe von 15 842 347 Thlr. reduziert wurde, durch Einziehung des Kurhessischen und Nassauischen Papiergebdes aber wieder auf ca. 18 Millionen erhöht worden war. Die Kassenanweisungen mußten bei allen königlichen Kassen zum vollen Rennwerthe angenommen werden, hatten aber keinen Zwangskurs (vgl. über die Frage des Zwangskurses Voigtel, Das Geld und die Geldpapiere, in Hirschius' Zeitschr. i. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. (1867) S. 445 ff.; Heyhner, Vom Preuß. Papiergebde a. a. O., Bd. II. (1868) S. 101 ff.; Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes, Braunschweig 1868, S. 97 ff.; v. Röne, Staatsrecht, Bd. II. Abth. 2 S. 371). Die weitere Vermehrung dieses einzelstaatlichen Papiergebdes ist dann reichsweitig durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 infosfern inhibirt worden, als vorgeschrieben wurde, daß bis zu definitiver reichsgesetzlicher Feststellung der Grundsätze über die Emision von Papiergebde (RVerf. Art. 4 Nr. 3) von den Bundesstaaten nur auf Grund eines auf den Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergebde ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 hat dann aber Art. 18 angeordnet, nicht blos, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergebde bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen und sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen sei, sondern auch daß nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergebde stattfinden werde. Das Reichsgesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 hat endlich bestimmt, daß Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Mill. Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark anzutwerten und, vorbehaltlich des in § 3 besonders geregelten Falles, unter die Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezbr. 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen seien, daß dagegen die Bundesstaaten das von ihnen seither ausgegebene Papiergebde spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Eindlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen haben, und daß endlich die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reiches und sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem Rennwerthe in

Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jeder Zeit auf Erordern gegen bares Geld eingelöst werden müssen, sowie daß im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfindet.

2) Man unterscheidet ferner die verzinsliche S., je nachdem sie auf sog. Staatschuldscheinen oder auf Schahauweisungen beruht. Die Staatschuldscheine zeichnen sich durch ihre Unkländbarkeit aus, die seitens des Gläubigers eine absolute ist, seitens des Schuldnern unter gewissen Voraussetzungen zwar statthaft ist, doch so daß stets eine längere Dauer des Schuldverhältnisses in Aussicht genommen ist. Die Staatschuldscheine werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, so daß sie bei der Übertragung keiner Cession bedürfen, im Gegensaß zu der Französischen Rente. Dagegen haben die sog. Schahauweisungen, indem sie alle sonstigen wesentlichen Momente (Verzinstlichkeit, auf den Inhaber lautend) mit den Staatschuldscheinen gemein haben, das Eigenthümlichkeit, daß sie von vornherein nur auf kurze Dauer bemessen sind, indem ihre Einlösungszeit höchstens neun Monate beträgt; sie werden in Abhängen von verschiedenen Beträgen ausgegeben, und es bleibt der Finanzverwaltung überlassen, den Zinssaal, sowie die Dauer der Umlaufszeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen den Verhältnissen entsprechend festzusetzen; eine genauere Beschreibung der Form der Schahauweisungen findet sich z. B. als Anlage zu der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 19. Juli 1868 (in Hirth's Annalen, Jahrg. 1869, S. 299). Ihre Anwendung empfiehlt sich namentlich dann, wenn zwar an sich die Nothwendigkeit einer eigentlichen Finanzschuld vorliegt, aber zugleich die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß diese in nicht zu langer Zeit durch vermehrte Einnahmen abgetragen werden kann, indem es in solchem Falle unzweckmäßig sein würde, den zeitweiligen Bedarf durch eine erst in entfernter Zukunft zu amortisirende Anleihe zu decken. Dabei ist es keineswegs nothwendig, daß die Schahauweisungen beim Ablauf der ersten Umlaufszeit gänzlich getilgt werden, wenn nur in Ermangelung derartiger parater Mittel die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Schahauweisungen an Stelle der eingelösten alten gegeben ist. Man hat sich dieser Form der Beschaffung von Staatsanleihen zum ersten Male auf Grund des Preuß. Gesetzes vom 28. Septbr. 1866, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, bedient; seitdem finden sie sich in jedem Etatgesetze erwähnt, indem dem Finanzminister immer von Neuem die Bezeugniß ertheilt wird, an Stelle der im Laufe des Etatsjahres einzulösenden alten Schahauweisungen neue bis zu bestimmtem Betrage auszugeben, wie z. B. das Gesetz vom 26. Februar 1874, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts pro 1874, anordnet, daß in diesem Jahre Schahauweisungen bis zur Höhe von 10 Millionen, welche vor dem 1. Oktober 1875 verlassen müssen, wiederholt auszugeben werden können, und daß die auf Grund des vorjährigen Etatgesetzes vom 24. März 1873 ausgegebenen Schahauweisungen bei eintretender Fälligkeit einzulösen sind. Aber auch die Finanzpraxis des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat von den Schahauweisungen den umfassendsten Gebrauch gemacht; insbesondere bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1873, betr. die Feststellung des Haushaltsetsatzes des Deutschen Reiches für das Jahr 1874, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8 Millionen hinaus, und behufs Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 50 Millionen Schahauweisungen auszugeben, mit der Maßgabe, daß dem Reichskanzler die Bestimmung des Zinssaales und die Dauer der Umlaufszeit, die jedoch den 30. Juni 1875 nicht überschreiten darf, überlassen wird, und daß auch der Betrag der Schahauweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gebrachten, innerhalb dieses Zeitraums ausgegeben werden darf; selbst die Beschaffung der für die Zwecke der Marine aufgenommenen Anleihe des Norddeutschen Bundes, sowie ein Theil der Kriegsanleihen ist auf diesem Wege erfolgt.

3) Man unterscheidet die Staatschuldscheine, je nachdem sie einer im Voraus bestimmten regelmäßigen Tilgung unterliegen, oder diese abhängig ist von der Lage des Staatshaushalts. Jenes war das ältere Preuß. System; insbesondere hatte der § 5 der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatschuldenwesens vom 17. Januar 1820 verordnet, daß zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden ein Prozent jährlich von der damaligen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds für immer bewilligt werden sollte, dem auch die aus der allmäßlichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinssparnisse hinzutreten; diese Gründzüge waren aber auch in Betreff der späteren Anleihen durch die über deren Aufnahme erlassenen besonderen Gesetze speziell angeordnet, so z. B. in dem Gesetze vom 17. Febr. 1868, betr. die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen; die Einzelheiten regelten sich nach dem Gesetze vom 23. März 1852, betr. die Überweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der S., sowie die Tilgung dieser Anleihe. Hier war insbesondere vorgeschrieben, daß zur Tilgung jährlich ein Prozent des Schuldkapitals zu überweisen und daß die durch allmäßliche Abtragung des Schuldkapitals erparten Zinsen dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Darüber, ob die Tilgung vermittelst Ankaufs der betr. Staatspapiere zum Tageskurse oder durch Auslösung stattfinden soll, haben die Gesetze geschwankt; indessen hat sowohl die Verordnung vom 17. Januar 1820 als auch das Gesetz vom 23. März 1852 festgesetzt, daß der Tilgungsfonds zunächst zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schulddokumenten zu verwenden sei, daß jedoch, insofern der Ankauf nicht unter dem Kennwerthe bewirkt werden kann, öffentliche Auslösungen stattzufinden haben. Ein ganz neues System der Schuldentilgung ist nun aber durch das Gesetz vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, ins Leben geführt, insofern die Tilgung dieser konolidirten Anleihe nur sobald und soweit erfolgt, als etatsmäßige Überschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, und soweit über dieselben im Staatshaushaltsetat nicht anderweitig verfügt wird. Die eventuelle Tilgung geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schulddokumenten verwendet werden. Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1885 ab die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Diese Gründzüge haben aber auch auf die später aufgenommenen Anleihen Anwendung gefunden, indem z. B. das Gesetz vom 11. Juni 1873, betr. die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen, hinsichtlich der Tilgung derselben auf die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 einfach verweist. Die günstigen Finanzverhältnisse in den ersten Jahren nach der Emanation des Konsolidationsgesetzes haben allerdings die Folge gehabt, daß, wie sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Staatshaushaltsetats ergiebt, die Tilgungssummen von 1868 bis 1872, und zwar von 7 966 766 Thaler auf 9 497 799 Thaler stetig gestiegen sind, und daß außerdem theils im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats (z. B. pro 1873), theils durch besondere Gesetze mehrfache außerordentliche Schuldentilgungen stattgefunden haben, wie bei der Auflösung des Staatschuldes durch das Gesetz vom 18. Dezbr. 1871, so auch durch das Gesetz vom 18. März 1873, vom 5. Juni desselben Jahres (betr. die aus der Kriegsentschädigung an Preußen gelangenden Geldmittel) und vom 26. Mai 1874. — Eine besondere Abart der Staatschuldscheine sind noch diejenigen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschiedenen Geldsummen eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslösung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zuzuhstellenden Prämie bestimmt werden sollen. Diese, die sog. Lotterie-Anleihen, dürfen, wie Inhaberpapiere mit Prämien überhaupt, nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni

1871 innerhalb des Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden, während die ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist und die demgemäß überhaupt im Verkehr zulässig sind, einer besonderen Abstempelung zu unterwerfen sind.

III. Die Kontrahierung der Staatschulden. In Preußen konnte die Aufnahme neuer Darlehen schon nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung geschehen. Das Patent vom 3. Februar 1847 überwies diese Mitwirkung dem Vereinigten Landtage mit der Einschränkung, daß, wenn im Falle eines zu erwartenden, oder ausgebrochenen Kriegs die Einberufung des Vereinigten Landtages nicht zulässig befunden werden sollte, an Stelle derselben die Deputation für das Staatschuldenwesen, welche im Allgemeinen die ständische Mitwirkung bei Vergütung und Tilgung der Staatschuld auszuüben hatte, treten sollte. Der Art. 103 der Verfassungsurkunde hat dann aber ganz allgemein und ohne jede Einschränkung bestimmt, daß die Aufnahme von Anleihen nur auf Grund eines Gesetzes (unter Zustimmung aller drei Faktoren) erfolgen könne, und daß dasselbe bei der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates gelte. In Gemäßheit des Art. 62 al. 3 muß ein derartiger Gesetzentwurf zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden, da es sich um einen Finanzgesetzentwurf handelt.

Ganz analog ist in Art. 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs die Aufnahme einer Anleihe auf den Weg der Bundes- resp. Reichsgesetzgebung verwiesen worden.

Das Alles bezieht sich endlich nicht blos auf die verzinslichen, sondern auch auf die unverzinslichen S.

IV. Die Verwaltung und Kontrolle des Staatschuldenwesens.
 1) In Preußen. Auch in dieser Beziehung hatte sich die Krone bereits zur Zeit der absoluten Monarchie eine freiwillige Beschränkung auferlegt; die Garantie ruhte jedoch wesentlich in der Hand des Beamtenthums, indem die im Jahre 1820 errichtete Hauptverwaltung der S. für die Erfüllung der damals gegebenen Vorschriften im ganzen Umfange verantwortlich gemacht wurde. Seit der Emanation der Verfassungsurkunde, insbesondere seit dem Gesetz, betr. die Verwaltung des Staatschuldenwesens und Bildung einer Staatschuldenkommission, vom 24. Febr. 1850 ist die königliche Gewalt weiter eingeschränkt worden. Die Hauptverwaltung der S. ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, bestehend aus einem Direktor und drei Mitgliedern, welche gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit haben. Der Direktor und die Mitglieder leisten vor Amtseintritt ihrer Sitzung des Oberverwaltungsgerichts (Gc. vom 29. Jan. 1879) (früher des Obertribunals) einen Eid, daß sie weder einen Staatschuldschein noch irgend ein anderes Staatschuldendokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus aussstellen, oder durch Andere aussstellen lassen, auch mit allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihren Verwaltung anvertraute Staatschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. Die Hauptverwaltung der S. ist wieder unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatschuldenkommission gestellt; dieselbe besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtags, welche mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, und aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer; die vom Landtage gewählten Mitglieder werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Verfassungsurkunde Art. 108), der Präsident

der Oberrechnungskammer in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts (früher des Obertribunals) unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet; die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, zur Beschlusshälfte gehört die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Die Staatschuldenkommission erhält von der Hauptverwaltung der S. die Monats- und Jahresabschlüsse, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen vorzunehmen; sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatschuld betrifft, von der Hauptverwaltung Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlussnahme mitzutheilen. Bei dem regelmäßigen jährlichen Zusammentritt des Landtags erstattet die Staatschuldenkommission den beiden Häusern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatschuldenwesens in dem verflossenen Jahre; mit diesem Berichte sind auch die Rechnungen der Staatschuldetilgungskasse, nachdem sie von der Oberrechnungskammer revidirt und festgestellt, von der Staatschuldenkommission geprüft sind, zu überreichen. Die eingelösten verzinslichen Staatschulden dokumente werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluß von der Staatschuldenkommission und von der Hauptverwaltung der S. in gemeinschaftlichen Verschluß genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sobald dann die betreffenden Rechnungen von dem Landtage dechagirt sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatschulden dokumente von Kommissarien der Staatschuldenkommission und der Hauptverwaltung der S. durch Feuer vernichtet. — 2) Was sodann die Verwaltung des Bundes- resp. Reichsschuldenwesens betrifft, so war bereits vor Emanation des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867, durch welches die erste Bundesanleihe zu Marine- und Küstenverteidigungszwecken bewilligt wurde, dem Reichstag ein Gesetzentwurf über die Verwaltung des Bundeschuldenwesens vorgelegt, darauf berechnet, für die Verwaltung aller vom Bunde etwa aufzunehmenden Anleihen im Allgemeinen Vorsorge zu treffen, seinem Inhalte nach dem Preuß. Gesetz vom 24. Febr. 1850 durchaus nachgebildet. Die vom Reichstage neu hinzugefügte Bestimmung in Bezug der Verantwortlichkeit der Beamten der Bundeschuldenverwaltung, dahin lautend: „Erheben sich gegen die Dechagirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundeschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowol vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten selbständig verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundeschuldenkommission beauftragen.“ — fand nicht die Zustimmung des Bundesrathes, „denn so gewiß jeder Beamte für die Erfüllung seiner Dienstpflicht verantwortlich und durch Nachlässigkeit oder Treulosigkeit zur Entschädigung verpflichtet ist, so ist, wenn der Entschädigungsanspruch dem Fiskus zusteht — und nur in solchen Fällen wird von einem durch Bundesorgane zu verfolgenden Ansprache die Rede sein —, das Klagerrecht wie bei jeder andern dem Fiskus zustehenden Forderung allein von dem verlassungsmäßigen Vertreter des Fiskus, also im vorliegenden Falle auf Grund des Art. 17 der Bundesverfassung von dem Bundeskanzler, auszuüben.“ Diese Differenz hat die Folge gehabt, daß es vorläufig zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bundeschuldenwesens nicht gelommen ist. Zur Ermöglichung der inzwischen genehmigten Bundesanleihe ist das Gesetz vom 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Novbr. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, ergangen. Danach ist die Verwaltung dieser speziellen Anleihe bis zum Erlass eines definitiven Gesetzes über die Bundeschuldenverwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der S. nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1850 übertragen; die Verantwortlichkeit erstreckt sich — wie auch in den neueren Preuß. Anleihegesetzen ausdrücklich gesagt ist — auch darauf, daß eine Konvertitur der

Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der S. haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maßgebend anerkennen. Die Geschäfte der Staatschuldenkommission werden von einer Bundeschuldenkommission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jetzmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstags und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Nordde. Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chef-Präsidenten der Preuß. Oberrechnungskammer, welcher besonders zu vereidigen ist, besteht. Der Bundesrat wählt die Mitglieder von Session zu Session, der Reichstag auf drei Jahre; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission; zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Bundeschuldenkommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preußischen Staatschuldenkommission gegenüber den beiden Häusern des Preußischen Landtags obliegen.

Wiederum gelten für die Verwaltung und Kontrolle der unverzinslichen S. die analogen Grundsätze und Einrichtungen. (Vergl. insbes. das Reichsgesetz, betr. die Ausgabe von Reichsschliffescheinen, vom 30. April 1874, §§ 6, 7.)

Der thatächliche Zustand des gesammten Schuldenwesens ist endlich aus den jährlich dem Landtage resp. dem Reichstage zu erstattenden Berichten der Staats- resp. der Reichsschuldenkommission auf das Genaueste zu ersehen. Dieselben finden sich in den Anlagen zu den Stenographischen Berichten; beispielsweise der 25. Bericht der Preußischen Staatschuldenkommission vom 24. Januar 1874 (für das Jahr 1872) in Bd. IV. der Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1873/74, Nr. 300; die Berichte der Bundes- und der Reichsschuldenkommission auch in Hirth's Annalen, Jahrg. 1871, S. 665 ff. und Jahrg. 1872 S. 1359 ff.

Lit.: Aletz, Lit. über das Finanzwesen des Preußischen Staates, 3. Aufl. 1876, S. 319 ff. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1 S. 445 ff., Bd. II. Abth. 2 S. 708 ff. — Richter, Das Preußische Staatschuldenwesen und die Preußischen Staatspapiere, Bresl. 1869. — Gaband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches (Hirth's Annalen 1873, S. 437 ff.). — v. Rönne, Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1876/77, Bd. I. S. 310 ff., Bd. II. Abth. 1 S. 85, 266 ff. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1878, Bd. II. S. 455 ff. (siehe Lehrreich). — Rau-Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 7. Aufl. 1877, Th. I. S. 114 ff. — Wagner, Art. S. in Renysch's Handwörterbuch u. in Bluntschli's Staatswörterb. — Michaelis, Über Staatsanleihen (Volkswirtschaftl. Schriften, Bd. II. 1873). — Ernst Meier.

Staatservituten (öffentliche Servituten, Th. I. S. 1001) sind dauernde reale Beschränkungen der Ausübung der Staatshoheit eines unabhängigen Staates im Interesse eines anderen Staates. Die hierbei in Betracht kommenden Objekte sind zwei von einander unabhängige Staaten. Ausnahmsweise kann freilich auch ein einzelner Mensch berechtigtes Objekt sein, der aber hier nicht als Unterthan eines bestimmten Staates in Betracht kommt, sondern als ein „unter dem Schutze des Völkerrechts stehendes Individuum“ (Heijster). Ein Beispiel dafür bot früher dar das den Fürsten Thurn und Taxis zustehende Postrecht. Außerfall bedingt es das Wesen der S., daß der aus denselben hervorgehende Vortheil dem berechtigten Staat unmittelbar und ausschließlich zukommt; er kann zunächst den Unterthanen desselben zugute kommen. Der Begriff der S. wird nicht verändert, wenn die beiden Staaten Glieder eines und desselben Staatenbundes oder Bundesstaates sind, obwohl man in diesem Falle dieselben staatsrechtliche Servi-

tuten im Gegensatz zu völkerrechtlichen genannt hat. Der Centralgewalt gegenüber können gleichfalls einzelnen Bundesgliedern S. auferlegt sein. Als solche dürfen aber niemals diejenigen Beschränkungen aufgefaßt werden, denen in Folge der Bundesverfassung sämtliche Bundesglieder unterworfen sind, sondern nur die besonderen Beschränkungen einzelner Staaten (Beispiel: die Bundesfestungen im ehemaligen Deutschen Bunde). Wie der Inhalt der Servituten überhaupt entweder in patiendo oder non faciendo besteht, so auch der der S. Entweder kann der berechtigte Staat bestimmte Handlungen, welche Ausfluß der Staatshoheit sind, auf dem Gebiete des verpflichteten Staates vornehmen, oder der verpflichtete muß gewisse Akte, die er an sich auf Grund der Staatshoheit vornehmen dürfte, unterlassen. So unterscheidet man affirmative und negative S. Mit Rücksicht auf die beiden Subjekte der Servituten unterscheidet man aktive und passive S. Aktiv ist die Servitut mit Rücksicht auf den Staat, der sie auf dem Gebiet des anderen ausüben darf; passiv mit Rücksicht auf den, der sich diese Ausübung gefallen lassen muß. Es kann auch zwei Staaten gegenseitig eine Servitut derselben Art zustehen. Gegenstand der S. sind Hoheitsrechte und Regalien; auch Privatrechte können es sein, jedoch immer nur in Verbindung mit Staatshoheitsrechten, niemals für sich allein. Beispiele für die S. bieten dar das Etappenrecht (und umgekehrt als passive Servitut die Etappenslast), das Recht, auf dem Gebiete eines fremden Staates Eisenbahnen zu bauen, Postanstalten, Telegraphenlinien und -Stationen zu unterhalten, das Recht, in einem anderen Territorium eine Festung zu haben, und das Besitzungsrecht in einzelnen Plätzen desselben, das Bergregal in einem Bergdistrikt des anderen Staates; sodann (als servitudes in non faciendo) das Recht, die Anlage von Festungen oder die Aufstellung größerer Heeresmassen in gewissen Theilen des verpflichteten Staates zu untersagen. Das Recht, welches den Gegenstand der Servitut bildet, muß dem berechtigten Staat unabhängig von der Staatshoheit des verpflichteten Staates zustehen. Auf der anderen Seite darf das dem berechtigten Staaate eingeräumte Recht nicht ein derartiges sein, daß dadurch die Selbstständigkeit des verpflichteten völlig aufgehoben würde. Über die Grenzen sind die Schriftsteller nicht einig. Während Hesse es für ausreichend erklärt, wenn der verpflichtete Staat als halbsoveräner bestehen kann, ist Kluß über der Ansicht, daß hierdurch bereits der Begriff der Staatsservitut überschritten sei. Lehterem wird man sich anschließen müssen. Die S. entstehen durch völkerrechtlichen Vertrag; doch steht diesem die unbodenliche Zeit gleich. Nach dem Inhalt des Vertrages richtet sich auch der Umfang der Servitut. Die Ausübung muß hier, wie bei den Servituten überhaupt, civiliter geschehen; auch darf dadurch die Verfassung des verpflichteten Staates niemals verletzt werden. Die Vornahme derselben Handlungen, welche den Inhalt der Servitut bilden, ist dem verpflichteten Staate nicht verwehrt, es müßte denn dies mit dem Wesen der Servitut unvereinbar, oder das Gegenheil ausdrücklich vertragsmäßig festgelegt sein. Die S. gehen unter durch Verzicht des Berechtigten, durch den Untergang der Sachen, an denen die Ausübung stattfindet, Eintritt der etwaigen Resolutivbedingung oder des Endtermins, durch Konsolidation, endlich dadurch, daß der Herrscher des berechtigten oder verpflichteten Territoriums Unterthan des Herrschers des anderen wird.

Außer diesen eigentlichen (vertragsmäßigen) S. werden noch erwähnt natürliche S. Man versteht darunter Beschränkungen der Staaten in der Herrschaft über das Gebiet, welche aus der natürlichen Lage der Nachbarstaaten hervorgehen, als die Notwendigkeit, das fließende Wasser des Nachbarstaates anzunehmen, und umgekehrt das das eigene Gebiet durchströmende Wasser wieder in den Nachbarstaat hinauszulassen. Allein in Wahrheit sind dies (wie auch einige Schriftsteller anerkennen) ebensowenig Servituten, als die Nachbarrechte im Civilrecht.

Die Lehre von den S. gehört in das Völkerrecht, nicht in das Staatsrecht.

Lit.: Gönnner, Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse Deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, Erlangen 1800. — Klüber, Löffentliches Recht des Deutschen Bundes, §§ 559—562. — Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, II. § 240. — Hesse, Das europäische Völkerrecht, § 43. Lewis.

Stabel, Anton, ♂ 9. X. 1806 zu Stockach, studirte in Freiburg u. Heidelberg, wurde 1832 Obergerichtsassessor in Mannheim, 1841 Prof. in Freiburg, 1849 Staatsrath und Präses des Justizministeriums, 1851 geheimer Rath, 1852 Präsident der 1. Kammer, trat 1866 in Ruhestand, jedoch 1867 wieder als Justizminister ein, 1868 pensionirt, † 20. III. 1880.

Schriften: Vorträge über Franz. und Bad. Civilrecht, Freiburg 1843. — Fragen der Zeit f. d. Bad. Rechtspflege, Freiburg 1844. — Vorträge über den bürgerl. Prozeß, Heidelb. 1845. — Institutionen des Franz. Civilrechts, Mannh. 1871.

Lit.: Augs. Blg. 1880, S. 1288. — Zachariä-Puchelt, Handb. des Franz. Civilrechts, Heidelb. 1874, I. 29. — v. Weech, Biogr., III. S. 168. Teichmann.

Städtereinigung. Die Entfernung der Auswurfstoffe aus dem Bereich städtischer Wohnplätze hat man seit frühester Zeit — wie schon aus dem alten Testamente zu ersehen — als Gegenstand öffentlicher Fürorge anerkannt, und die zum Theil noch heute ihrem Zwecke dienenden großartigen Kloakenanlagenbauten der Römer lassen erkennen, welch hohen Werth dieselben auf Reinhaltung ihrer Städte legten. Eine viel wichtigere Bedeutung aber hat diese Aufgabe für die Gesundheitspolizei gewonnen durch die Forschungsergebnisse der Neuzeit über die Beziehung der faulnizähigen Schmutzstoffe zur Entstehung und Verbreitung der sogen. zymotischen Krankheiten, des Typhus, der Cholera etc. Seitdem ein naher Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieser Seuchen und der Ueberfüllung des Wohnbodens mit jenen Stoffen, namentlich mit solchen von exrementeller Herkunft, sich herausgestellt hat, ist die Anfangs einer Bekämpfung dieser Schädlichkeitsquelle durch öffentliche Maßnahmen eine der dringendsten, freilich zugleich schwierigsten in unseren großen städtischen Gemeinwesen geworden, deren rasches Auwachsen ohnehin das Uebel nothwendig zu einer früher nicht gesehneten Ausdehnung steigern mußte. Manche Städte, deren häusliche und gewerbliche Abfälle ehemals ein durchlässiger Untergrund oder ein durchfließender Strom ohne Auströßterregung aufzunehmen und in unschädliche Oxydationsprodukte umzusetzen vermochten, überladen bei ihrer jetzigen Einwohnerzahl und Industrieentwicklung jene natürlichen Schmutzbefreier derart, daß Boden und Fluktuier zu Herden frankmachender Ausdünnungen werden und die öffentlichen Ströme alle Verwendbarkeit ihres Wassers zu Genußzwecken einbüßen. Außerdem weisen gerade die neueren Untersuchungen auf die Wichtigkeit einer schleunigen Entfernung der Auswurfstoffe vor dem Eintritte ihrer Faulnis hin, so daß jede Aufspeicherung derselben im Bereich menschlicher Athemluft unstatthaft erscheint.

Zu diesen Erwägungen sanitärer Art tritt endlich als weiterer, wenn auch verhältnismäßig untergeordneter Gesichtspunkt die Bedeutung derselben Auswurfstoffe als Mittel zur Bodenbildung, welche in gleichem Maße mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung und der dadurch gebotenen intensiveren Bodenkultur an Werth für den allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstand steigen müssen.

Aus dem Bemühen der Verwaltung und der Technik, diesen mannigfachen Gesichtspunkten möglichste Rechnung zu tragen, ist eine Anzahl verschiedener Systeme von S. hervorgegangen, deren jedes seine eisigen ausschließlichen Verfechter gefunden, zwischen denen aber die jedesmalige Wahl, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen nicht überall gleich ausfallen kann. Das älteste und einfachste System, wie es noch in der Mehrzahl der kleineren Städte überwiegend angetroffen wird, bilden

1) die Senkgruben, d. h. in die Erde vertiefte Sammel- und Versickerungsstätten für entweder nur den flüssigen Theil oder gar auch für den gesamten Unrat, deren Wandungen mit Mauerwerk bekleidet sind, deren Boden dagegen in eine möglichst durchlässige Schicht, wo möglich bis unter den Grundwasserspiegel verlegt

wird. Diese Senk- oder Schlinggruben („puits absorbants“) können bei sehr durchlässigem Boden und bei tiefem, einiger Strömung unterworfenem Grundwasser wol eine befriedigende Entfernung und Unschädlichmachung der Schmutzstoffe leisten, wenn leichtere in verhältnismäßig geringer Menge den tieferen Bodenschichten überantwortet werden und wenn man an das dadurch verunreinigte Grundwasser keinerlei Anspruch einer Verwendung als Genusswasser erhebt. Entnimmt man dagegen mittels Brunnen einem solchen städtischen Grundwasser den Bedarf an Trink- und Kochwasser, wie es bis zur Anlage der neueren städtischen Wasserwerke in den meisten auch größeren Städten geschah, so läuft die Bevölkerung Gefahr, ihre eigenen exkrementiellen Ausschwüsse in theilweise noch unzerstörtem Zustande und mit ihnen vielleicht die Keime infektiöser Krankheiten zu genießen. Sobald daher das Grundwasser als Wassergebzugsquelle benutzt werden soll, oder sobald die Senkgruben nicht in eine solche Tiefe geführt werden können, daß die Erdoberfläche vor Ausströmung der Versetzungs-dünste gesichert bleibt, bilden solche Anlagen in Städten eine Quelle öffentlicher Gesundheitsgefährdung, deren Bedeutung mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und mit dem Wachsthum des Stadtumfanges zunehmen muß. zieht man hierzu die erfahrungsgemäße Thatsache in Betracht, daß nur an wenigen Orten der Boden eine so hochgradige und dauernde Durchlässigkeit darbietet, daß nicht nach fortgesetzter Einlassung jässaler Massen in denselben eine allmähliche Verschlammung und Undurchlässigkeit der ursprünglich lockeren Geröllschichten entsteht, so muß auch, abgesehen von der Trinkwasserfrage, das System der Senkgruben als ein für städtische Wohnungen überall bedenkliches und an den meisten Orten absolut unzulässiges Verfahren bezeichnet werden. Für landwirtschaftliche Zwecke sind bei dieser Einrichtung die städtischen Düngestoffe so gut wie ganz verloren.

2) Die Ansammlung in wasserdichten Gruben oder Behältern mit regelmäßiger Entleerung bietet den Vortheil einer vollkommenen Verwertbarkeit der Dungstoffe, aber den sanitären Nachtheil eines permanenten Herdes fauliger Gährung, dessen unmittelbare Nachbarschaft bei den Wohn- und Schlafräumen zur Gefahr werden kann, sobald die Entleerung des Behälters nicht mit größter Regelmäßigkeit und Häufigkeit geschieht. Außerdem ist erfahrungsgemäß die Herstellung dauernd wasserdichter gemauerten Grubenbehälter unmöglich, so daß die Gefahr oberflächlicher Bodenverfaulung dabei stets bestehen bleibt.

Für die Entleerung solcher Sammelbehälter in Städten hat die neuere Technik Einrichtungen geschaffen, welche eine möglichst korrekte Ausführung dieser Operation mit größerer Sicherheit und öffentlicher Kontrolle gewährleisten, als dies ehedem der Fall war. Namentlich leistet die pneumatische Entleerung mittels luftverdünnter Räume, die mit dem zu entleerenden Behälter in luftdichte Verbindung gezeigt werden (Vernur's System in Dordrecht, Leiden, Amsterdam), in dieser Hinsicht gute Dienste. Es bleibt aber dann die Sorge für rasche Weiterbeförderung der aus den Häusern zunächst nach einem centralen Sammelbassin entleerten Stoffe vor ihrem Uebergange in Fäulniß aus dem Bereich der Stadtluft heraus, damit nicht neue bedenkliche Centralherde der Luftverunreinigung in der Nähe menschlicher Wohnungen geschaffen werden. Diese letztere Aufgabe erwächst auch bei

3) Der Ansammlung und Abfuhr in beweglichen Tonnen oder Kästen („fosses mobiles“ zu Paris), welche mittels eigens konstruirter Wagen in regelmäßigen Zwischenräumen, am besten allnächtlich, gewechselt und entleert werden. Bei dichter Konstruktion und strenger Aufsicht bietet dies Verfahren große Vorteile und gewährt namentlich die denkbar sicherste Gewähr gegen jede Bodenverunreinigung. Dabei giebt auch ein weiterer Transport solcher hermetisch geschlossener Behälter bis zu den schließlichen Bestimmungsorten, wo sie einer direkten landwirtschaftlichen Verwertung oder zunächst der Düngerfabrikation dienen, zu keinerlei Unbelästenden Anlaß. Die schwache Seite dieses in manchen Deutschen Städten (Heidelberg, Graz u. a.) mit gutem sanitären Erfolge durchgeführten Verfahrens liegt in

den vergleichsweise hohen Kosten des Abfuhrbetriebes, welche durch die bis jetzt von den Landwirthen für die Düngstoffe gezahlten Preise keineswegs gedeckt werden.

4) Ansammlung mit Desinfektion in Gruben oder beweglichen Behältern, mit dem Zwecke, die kostspielige tägliche oder doch sehr häufige Wiederholung des Transports zu ersparen. Unter den vielen dazu vorgeschlagenen und ausgeführten chemischen Verfahren hat keines sich derart bewährt, daß es die längere Ansammlung besonders fäkaler Massen inmitten städtischer Wohnplätze mit Sicherheit unschädlich erscheinen ließe. Am meisten verdienten Beifall hat namentlich in England das sog. Erdklosetsystem gefunden, welches durch unmittelbare Vermischung der frischen Fäkalien mit gesiebter trockener Erde eine mit völliger Geruchlosigkeit verbundene Desinfektion erzielt und zugleich den Vortheil bietet, eine vortreffliche, unmittelbar zu Kulturzwecken verwertbare Dungerde zu erzeugen. Für kleinere Orte ist dies System um so brauchbarer, je höher die Nachfrage nach Düngstoffen in der nächsten Umgebung sich stellt; in größeren Städten ist das Verfahren schon deshalb keiner allgemeinen Anwendung fähig, weil außer den höheren Abfuhrkosten schon die massenhafte Einfuhr der erforderlichen trockenen Erde zu kostspielig würde. Das Englische Gesundheitsamt rath daher zur Anwendung von Erdklosen nur in Städten bis zu einer Bevölkerung von 10 000 Einwohnern.

5) Die Wegleitung der Auswurfstoffe durch Wasser. Neben dem porösen Boden ist das fließende Wasser ein von der Natur selbst angewiesenes Reinigungsmittel für bewohnte Erdflächen und als solches seit den ältesten Zeiten auch unter Zuhilfenahme methodischer Einrichtungen benutzt worden. Eine Reinigung findet dabei nicht blos im mechanischen Sinne vermöge der Wegführung und Verdünnung der Schmutzstoffe statt, sondern auch in chemischem Sinne vermöge der in jedem fließenden Wasser sehr lebhaften Oxydation aller organischer Stoffe, wodurch eine Ueberführung derselben in ganz unschädliche Zersetzungssprodukte ohne eigentliche Fäulnisvorgänge vermittelt wird. Mit welcher Intensität dieser Selbstreinigungsprozeß im Fließwasser vor sich geht und wie auch die stärkste Verunreinigung aus demselben nach längerem Laufe völlig verschwindet, beweisen die amtlichen Untersuchungen des Seinewassers von Paris bis Meulan (60 km), die Berichte über ähnliche Untersuchungen von Flüssen in Deutschland (Isar, Main), Nordamerika (Blackstone, Merrimac) und England (Trent).

Das Abschwemmen der Schmutzstoffe in öffentliche Wasserläufe widerspricht daher weder den natürlichen Gesetzen, welche die Verhältnisse der Erdoberfläche reguliren, noch auch dem öffentlichen Gesundheitsinteresse, so lange die Umstände dasselbe gestatten — d. h. so lange die Menge der Schmutzstoffe nicht in so starkem Mißverhältnisse steht zur Menge und zur Stromgeschwindigkeit des Wassers, daß die zunächststromabwärts gelegenen Orte, an denen das Wasser in noch stark verunreinigtem Zustande vorbeifließt, dadurch belästigt werden. Ein solches Mißverhältniß stellt sich bei dem raschen Anwachsen der Städte und bei der Zunahme der mit vielen Abfälleprodukten verbundenen Industrien an sehr vielen Orten heraus, welche ehemals im Stande waren, sich ihrer Auswurfstoffe vermittelst der Flüsse ohne allen Nachtheil für die Uferbewohner zu entledigen. In einigen solchen Fällen hat sich das AuskunftsmitTEL als genügend ergeben, den flüssigen Inhalt der städtischen Kanäle als isolirten Strom bis zu einer unbewohnten Uferseite des Flusses oder des Meeres fortzuleiten und dort einzuladen zu lassen. Für viele Städte aber ist auch dieser Ausweg verschlossen, und da überdies bei der Abschwemmung in Fluß oder Meer der gesamte Dungwerth für die Bodenkultur verloren geht, so versuchte man zunächst das Kanalwasser von seinem Gehalte an festen Stoffen vor seinem Einlaß in öffentliche Wasserläufe zu befreien. Man bediente und bedient sich noch heute dazu in mehreren englischen Städten theils der spontanen Sedimentirung in großen Behältern, theils der Ausscheidung durch chemische Zusätze, unter denen besonders Mischungen von Alum, Thon, Kali-

Karboläure und ähnlichen Stoffen zur Verwendung gelangten. Alle diese zum Theil recht kostspielige Prozeduren haben nicht zu dem gewünschten Ziele geführt, und die Etablierung solcher größerer Sammelbassins mit gährendem Schmutzwasser hat sich überall als eine für die Nachbarschaft sehr unliebsame, unter Umständen sanitär bedenkliche Anlage herausgestellt. Da man andererseits die besten Erfahrungsgründe hatte, an dem Prinzip einer raschen Entfernung aller Auswurfstoffe und besonders der Fäkalien auf nassen Wege aus den Wohnungen und aus dem Stadtbereiche heraus festzuhalten, so bemühte man sich nun, das Kanalwasser mitfammt seinen festen Stoffen unmittelbar der Erdrinde in einer fruchtbringenden Weise zu übermitteln, indem man größere aufnahmefähige Bodenflächen damit berieselte. Solche Berieselungsanlagen sind zuerst in England (Edinburgh, Croydon, Aldershot u.), dann in Paris, Danzig und Berlin mit meist sehr günstigem Erfolge ausgeführt worden. Die dabei noch hin und wieder zu Tage getretenen Uebelstände (stellenweise Versumpfung der berieselten Terrains) sind, wie die Erfahrung gelehrt, durch jorgältigere vorgängige Drainirung und durch richtigere Anpassung der Terraingröße zur Menge des aufzunehmenden Rieselwassers überall vermeidbar. Unter allen bis jetzt bekannten Verfahren der S. bildet daher eine methodische Durchschwemmung der Häuser, Höfe, Straßen und Plätze mittels reichlicher Wasserzufuhr und eine Berieselung nahe gelegener Bodenflächen mit dem hingeleiteten Kanalwasser das nach allen Richtungen rationellste, welches überall da den Vorzug verdient und daher auch z. B. von der höchsten Preußischen Sanitätsbehörde überall da empfohlen wird, wo die örtlichen Verhältnisse die Ausführung irgendwie möglich machen.

Ein mit dem Schwemmkanalystem verbundener sehr hoher sanitärer Vorzug, welchen keines der übrigen Reinigungssysteme in gleicher Weise bietet, liegt in der leichten Anbringung von Wasserverschlüssen in den Wohnungen, durch welche der Rücktritt von Gajen und Fäulnisprodukten aus den Sammel- und Leitungssapparaten in die Wohnräume mit Sicherheit verhütet werden kann. —

Die S. ist eine Aufgabe, für deren richtige Erfüllung nicht blos die städtische, sondern auch die staatliche Verwaltung, — und zwar im weiteren Sinne als bezüglich der bloßen örtlichen Sanitätsaufsicht, — verantwortlich ist, da bei derselben nicht blos die Interessen jedes einzelnen städtischen Gemeinwesens, sondern auch diejenigen der benachbarten Gemeinden und besonders aller flussabwärts gelegenen Ortschaften in Betracht kommen. Namentlich ist dies in solchen Flussgegenden der Fall, deren Bevölkerung noch ihr Genuss- und Wirtschaftswasser dem Flusse unmittelbar zu entnehmen genötigt ist. Eine solche Bevölkerung hat berechtigten Anspruch darauf, daß ihr die gewohnte Bezugsquelle des unentbehrlichsten aller Lebensmittel nicht infizirt werde, und der Staat hat die Anerkennung dieses Rechtes gegen etwaige Übergriffe städtischer Verwaltungen geltend zu machen. Die Frage, unter welchen Umständen und unter welchen Vorbehalten in jedem Einzelfalle die Hineinleitung städtischer Abfallwässer in öffentliche Wasserläufe zu gestatten sei, hat bis jetzt in Deutschland keine allgemeingültige Beantwortung gefunden, und es bleibt daher Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörde, jeden einzelnen zweifelhaften Fall mit Hülfe ihrer technischen Beiräthe zu prüfen und für sich zu entscheiden. Um bezüglich der hierbei zu Grunde zu legenden allgemeinen Prinzipien zu größerer wissenschaftlicher Klarheit zu gelangen und um eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens, namentlich auch zwischen den Uferstaaten eines und desselben Stromes, z. B. der Elbe oder des Rheines herbeizuführen, wird von fachverständigen Stimmen allgemein das Bedürfnis betont, daß über den Zustand der verunreinigten Flüsse in Deutschland und über die sanitären wie wirtschaftlichen Folgen dieser Verunreinigungen eine umfassende technische Untersuchung angestellt werde, je nach deren Ergebnisse dann eine reichsgefehlliche Regelung dieser wichtigen Frage ähnlich wie in England stattfinden möge.

Den in diesem Sinne wiederholt und namentlich von dem Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege an die Reichsregierung gerichteten dringlichen Anträgen ist eine Berücksichtigung bis jetzt nicht zu Theil geworden. —

Lit.: H. Varrertrapp, Über Entwässerung d. Städte, Berl. 1880. — R. Virchow, Kanalisation oder Abfuhr, Berlin 1869. — E. Böker, Die Reinlichkeit in den Städten u. Leipzig 1876. — Report of a Committee appointed to inquire into the modes of treating town sewage, London 1876. — M. v. Pettenkofer, Vorträge über Kanalisation und Abfuhr, Münch. 1876. — Virchow, Generalbericht ic., Berl. 1873. — A. Müller, Über den gegenwärtigen Stand der Städtereinigungsfrage ic., Berlin 1873. — M. Roth und R. Ley, Handbuch der Milit.-Gesundheitspf., Berlin 1872, I. Bd., 6. Abschnitt. — Finkelnburg, Die öffentliche Gesundheitspflege Englands, Bonn 1874. — Préfecture de la Seine. Assainissement de la Seine etc., Paris 1876—77. — Finkelnburg.

Stahl, Friedrich Julius, ♂ 16. I. 1802 zu München, trat 1819 zur evangelischen Kirche über, studirte in Würzburg, Heidelberg, Erlangen, wurde 1827 Privatdozent in München, 1832 außerordentl. Professor in Erlangen, dann ordentl. Professor in Würzburg, wieder in Erlangen, 1840 in Berlin, Führer der Reaktionspartei, Mitglied des Oberkirchenrats, Geh. Justizrat, † 10. VIII. 1861 im Bade Brüdenau.

Schriften: Über das ältere Röm. Klagenrecht, Münch. 1827. — Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht, Heidelb. 1830—37, 5. Aufl. 1878. (Storia della filosofia del diritto, trad. da P. Torre ed. annot. da R. Conforti, Torino 1853. Hist. de la philosophie du droit, trad. par Chauffard, Par. 1880.) — Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestantenten, Erl. 1840, 2. Ausg. Erl. 1862. — De matrimonio ob errorem rescindendo commentatio, Berol. 1841. — Über Kirchenrecht, 1845, 2. Aufl. 1858. — Über das monarch. Prinzip, 1846. — Der christl. Staat und sein Verhältnis zum Deismus und Judenthum, 1847. — Reden, Berl. 1851, 1856, 1862. — Die Revolution und die konstit. Monarchie, Berl. 1849, 2. Aufl. 1849. — Was ist Revolution? 1—3. Aufl., Berl. 1853. — Gedächtnisrede am 3. Aug. 1853, Berl. 1853. — Rechtswissenschaft oder Volksbewußtheit? 1848. — Der Protestantismus als pol. Prinzip, Berl. 1853, 4. Aufl. 1854. — Die kathol. Widerlegungen, Berl. 1854. — Ausführungen über das Scheidungsgesetz, Berl. 1855. — Über Toleranz, 1855. — Über evang. Katholizität, 1857. — Die lutherische Kirche und die Union, 1857. — Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, Berlin 1863, 2. Auflage 1868. — Wider Buntzen, 1856. — Friedrich Wilhelm III., 1853. — Friedrich Wilhelm IV., 1861. — Aufsätze in Hengstenberg's Kirchenzeitung.

Lit.: Bluntschi, Staats-WörterB., X. 154—163; Derielbe, Geschichte des Staatsrechts, S. 630—644. — Untere Zeit VI. 419. — Thilo, Die theologisch-rechte Rechts- und Staatslehre, Lpz. 1861. — van Limburg-Brouwer, Stahl redivivus? Haag 1862. — Groen van Prinsterer, Ter nagedachtenis van Stahl, Amst. 1862. — Pernice, Savigny, Stahl, Berl. 1862, S. 69—115. — Bluntschi, Charakter und Geist der pol. Parteien, Nördl. 1869, S. 57—81. — Walder, Kritik der Parteien in Deutschland, Berlin 1865, S. 120—169. — Brodhaus, Das Legitimitätsprinzip, 1868, S. 161—232. — Revue de droit international XIII. 115. — Schulte, Gesch., III. b S. 204—207. — Möhl, I. 85, 218, 226, 232, 241, 255, 286, 292, 333; II. 456. — Revue générale IV. 473.

Leichmann.

Stammaktien, s. Prioritätsaktien.

Stammgüter. Der Ausdruck wird in der Literatur in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Im weiteren Sinne heißen S. alle diejenigen, in der Familie bereits vererbten, unbeweglichen Güter, bei welchen die Beigabe des Eigenthümers zu freiwilligen Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte der nächsten Erben überhaupt oder einer bestimmten Classe von Erben. Diese Einschränkung ist eine Nachwirkung, ein im Kampfe gegen das Römische Recht erhaltenener Ueberrest des mittelalterlichen Besitzrechts, welches, wie neuere Forschungen ergeben haben, bei den einzelnen Volksstämmen weber gleichzeitig entstanden ist, noch stets in gleichem Umfange und mit gleichen Rechtswirkungen gegolten hat. Aber auch die Grundanschauungen, aus welchen das Besitzrecht zu erklären ist, traten allmählich in den Hintergrund; daß Grundeigenthum behauptete nicht mehr die politische und soziale Wichtigkeit, die es im Mittelalter gehabt hatte, — die Fahrhabe, daß Kapital, gewann dagegen an steigender Bedeutung, — die Bedürfnisse des Verkehrs drängten zu größerer Freiheit auch in Beziehung auf Dispositionen über Im-

mobilien, und so verlor sich das Bespruchsrecht der Erben theils ganz, theils ward es herabgedrückt zu einem, gegenwärtig auch schon mehr und mehr verschwindenden Nährrecht der Familiengenossen. Nur in gewisser Weise erhält es sich, wie bemerkt, bei den S. im weiteren Sinne, zu welchen die bürgerlichen Erbgüter und die (adeligen) Stammgüter im engeren Sinne zu rechnen sind. Beiden Arten gemeinsam war, daß die Güter der Familie erhalten werden sollten, also eben die Veräußerungsbefreiung zu Gunsten der Erben, — unterschieden waren sie aber dadurch, daß diese Befreiung bei den Erbgütern zu Gunsten der Intestaterben ohne Unterschied des Geschlechts galt, bei den S. nur zu Gunsten der Söhne, resp. der Agnaten. Es hing dies zusammen mit dem weiteren Unterschiede, daß die S. nicht wie die Erbgüter der gemeinen Erbsfolge unterlagen, sondern ausschließlich auf männliche Erben übergingen. Dieses ausschließliche Successionrecht des Mannsstammes war dem älteren Stammgutsystem nicht eigenthümlich, es beruht auch keineswegs auf Gemeinem Deutschen Recht des Mittelalters, sondern hat sich erst seit dem 14. Jahrhundert als ein besonderes Recht des Adels entwickelt, in dessen Interesse es lag, wie die Lehngüter, so auch die Allodialgüter, wenigstens die ererbten, ausschließlich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens und Wappens die Möglichkeit zu gewähren, die politische und soziale Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten. Dieses Bestreben zeigte sich schon unter der Herrschaft des einheimischen, äußerte sich aber bewußter und entschiedener seit der Reception des Römischen Rechts. Hatte früher der hohe Adel dieses Ziel dadurch zu erreichen gestrebt, daß die Töchter zu einem Verzicht auf die Erbgüter bestimmt wurden, so wurde jetzt das ausschließliche Erbrecht der männlichen Descendenz in Hausgesetzen angeordnet, in Familienverträgen anerkannt, oder es wurde wenigstens bestimmt, daß die ausgesteuerten Töchter auf die Erbgüter verzichten müßten. Ebenso wurde es bei der Reichsritterschaft zu einer in deren Statuten gesicherten Observanz, daß die Töchter bis auf den ledigen Anfall zu verzichten hätten. Der landsässige Adel endlich suchte die S. den Söhnen dadurch zu erhalten, daß die Töchter zu freiwilligen Verzichten veranlaßt wurden; häufig sprachen aber auch die Landesgesetze die Ausschließung der Weiber von der Succession in alle adeligen S. aus, und nicht selten ward derselbe Grundz. gewohnheitsrechtlich anerkannt. Bei den S. des hohen Adels und der Reichsritterschaft verhielt also die Ausschließung der Weiber auf verpflichtenden Hausgesetzen und statutarischen Festsetzungen, bei denen des niederen Adels aber nur zum Theil auf Landesgesetzen; wo es an solchen Landesgesetzen oder unumstrittenen Gewohnheitsrechten fehlte, waren Erbverzichte der Töchter schließlich nötig, um dem Mannsstamme die Erbsfolge zu sichern. Indem aber die Töchter obsidianzmäßig verpflichtet wurden, einen solchen Verzicht zu leisten, gelangte man dahin, diesen Verzicht auch bei den Gütern des niederen Adels als einen sachlich überflüssigen zu erachten: — die Ausschließung der Weiber ward zu einer bei allen Arten von S. geltenden Rechtsnorm. Daß dessen ungeachtet noch sehr häufig ausdrückliche Erbverzichte gefordert wurden, geschah aus besondren Gründen, welche Beseiter (Erbverträge, III. 278) nachgewiesen hat.

Städtische Erbgüter finden sich im modernen Recht nicht mehr anerkannt, wodurch aber die adeligen ererbten S. überwiegend freilich in den Kreisen des hohen Adels und der ehemaligen Reichsritterschaft, aber partikular doch auch noch hier und da für den niederen Adel. Man wird sagen können, S. im eigentlichen Sinne seien solche Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen und bei welchen der jedesmalige Eigenthümer in Beziehung auf Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte des nächsten Erben oder der Agnaten. Aber eine bestimmte Reihe gemeinrechtlich geltender Rechtsnormen für die S. läßt sich nicht aufstellen. Wie weit insbesondere die obenerwähnten Befreiungen reichen, hängt von den rechtlichen Bestimmungen ab, die überhaupt für das betreffende Gut maßgebend sind; nach denselben Rechtsnormen ist auch zu beurtheilen, welche Arten

der Veräußerung dem Eigenthümer gestattet sind oder nicht, — ob die Güter theilbar seien oder Individualsuccession stattfinde; — u. a. m.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß das Stammgut wesentlich denselben politischen und sozialen Zwecken dient, welchen auch das Familienfideikommiss gewidmet ist. In der That knüpft auch die Rechtsgechichte des letzteren an die alten S. an, und sehr häufig sind diese vertragsmäßig in Fideikomisse umgewandelt worden. Aber wesentlich verschieden sind beide Rechtsinstitute doch. Einmal gründet sich die Existenz des Familienfideikommis auf eine besondere, ausdrückliche Privatdisposition, — die des Stammgutes dagegen auf Geheiß oder Herkommen. Bei letzterem ist die Berechtigung des jedesmaligen Eigenthümers beschränkt durch die Rechte der Söhne und etwa noch der zur Zeit der Alienation lebenden Agnaten, — das Fideikommiss ist durchaus und für alle Zeit unveräußerlich: die Rechte der Anwärter sind erheblich ausgedehnter, eine Verschuldung des Gutes mit der Wirkung, daß die Substanz angegriffen werden dürfe, ist nicht gestattet, wogegen das Stammgut beim Konkurs des Eigenthümers zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden darf. Endlich ist die Erbfolge in das Fideikommiss eine *successio ex pacto et prouidentia maiorum*, — die in das Stammgut aber die gemeinrechtliche in das Vermögen des letzten Eigenthümers, weshalb die Wirkungen des Erbüberganges hier andere sind als dort. (Der zuletzt erwähnte Unterschied wird freilich von Einigen geleugnet.)

Lit.: Ueber das Beispruchtrecht der Erben vgl. Sandhaas, Germanist. Abhandlungen (1862), S. 165 ff. — Zimmerle, Das Deutsche Stammgutsystem (1857), bef. S. 160 ff. — Lewiš, Die Succession des Erben (1864), S. 7—70. — Vernice in der Kritischen Vierteljahrsschrift IX, S. 67—82. — Schröder, Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, S. 410 ff. — v. Gerber, Gesammelte jurist. Abhandl., Band I, Nr. 4 S. 100 ff. — Dahlmann, De retractu legali, speciatim gentilicio, Berlin 1869. — Fipper, Das Beispruchtrecht nach altsächsischem Recht, Breslau 1879. — Für die Geschichte der S., insbes. die Ausdehnung des Erbrechts der Weiber, s. Beseler, Erbverträge, III, 279 ff. — Zimmerle, S. 265, 77. — Lewiš, Das Recht des Familienfideikommis, S. 18 ff. — Für das spätere Recht vgl. Kohler, Privatfürstenrecht, §§ 66—77. — Haubold, Sachsisches Privatrecht, § 367. — v. Gerber, § 82. — Bluntschli, § 67. — Walter, §§ 465 ff. — Beseler, §§ 175, 176. — Stobbe, II, § 137. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts, betr. die Stammgüter, Berlin 1879. — Ueber die Umwandlung von Jochen in Stammgüter vgl. oben d. Art. Allodifikation und die dort angeführte Lit. — Ueber bürgerliche Stammgüter, z. B. in Württemberg, vgl. Lang, Sachenrecht, II, § 162.

Franklin.

Stampe, Henrik Jensen de, ♂ 29. I. 1713 in Hammer bei Ålborg, besuchte das Gymnasium in Ålborg, 1728 zu Kopenhagen immatrikulirt, machte 1731 das theologische Examen, studirte 1737—40 Rechtswissenschaft in Marburg, wo er zwei Jahre in dem Hause des Professor Wolf lebte, Straßburg, Paris, Oxford, London, Leiden und Göttingen, 1741 Professor der Philosophie, 1742 Mitglied der Dänischen Geheeskommision, 1743 Assessor der juristischen Fakultät, 1746 des Oberadmiralitätsgerichts, 1748 Generalauditor des Seetats, 1749 Mitglied der Dänisch-Schwedischen Grenzkommission, 1753 Professor publ. juris naturae et gentium, Generalprokurator, † 10. VII. 1789.

Schriften: Svar af Stampe og Sevel på nogle Sjørgsmål til det juridiske Facultet, Kbh. 1792. — Erklæringer, Breve og Forestillinger Generalprocureur ambraet radkommende 1748—82, 1—6 udg af J. L. Rottbøll, Kbh. 1792—1807.

B. A. Secher.

Standesregister. Das Geschichtliche ist bereits oben im Artikel *Familienstand* angeführt, und es bleibt hier nur noch die neuere Entwicklung in Deutschland nachzutragen.

Den Anstoß, unter staatlicher Kontrolle und von bürgerlichen Behörden zu führende S. einzurichten, gab die im Jahre 1848 eingekommene Lösung der Trennung der Kirche vom Staat. Unter dem Einfluß dieser Parole wurde in die Deutschen Grundrechte (in §§ 20, 21) die Bestimmung aufgenommen: „die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig . . .“

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt", — und eine gleiche Vorschrift in den in den Jahren 1848 und 1849 erlassenen Verfassungsgesetzen einzelner Deutscher Staaten (so Preußens, Oldenburgs, Schwarzburg-Sondershausen's, Waldecks, Mecklenburgs, Reuß-Schleiz's und Anhalt-Bernburg's) wiederholt. Die gedachten Verfassungsurkunden hatten aber meistens nur eine kurze gesetzliche Dauer, und daher kam es nicht zur Ausführung der betreffenden Anordnungen. Bloß in wenigen kleineren Staaten wurden damals Gesetze, welche die bürgerliche Civilstandsregisterführung und die obligatorische Civilehe einführten, erlassen; von diesen behielten aber allein die beiden Gesetze der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. eine dauernde Geltung. Ferner wurde für die Dissidenten mit der Einführung der Civilehe für diese in Anhalt, Württemberg, Nassau, Sachsen-Weimar, in der Provinz Hannover, in Bayern, Reuß jüngere Linie, in Sachsen-Coburg-Gotha, im Königreich Sachsen und in Schwarzburg-Sondershausen während des Zeitraumes von 1851 bis 1872 eine bürgerliche, bald den Kommunalbehörden, bald den Gerichten übertragene Civilstandsregisterführung eingerichtet. Dasselbe erfolgte endlich in den wenigen Staaten, welche, wie z. B. Braunschweig (1849), die Ehe zwischen Juden und Christen in der Form der Civilehe durch besondere Gesetze ermöglichten, für solche Ehen und die aus ihnen entstehenden Kinder.

Ohne die im Jahre 1861 eingeführte facultative Civilehe zu besiegen, erließ sodann die Stadt Hamburg im Jahre 1865 ein Gesetz, welches die gesammte Civilstandsregisterführung in die Hände besonderer bürgerlicher Beamten legte, daneben aber die Berufung der Geistlichen zu derartigen Funktionen nicht ausschloß, und dieselben Einrichtungen bestanden (auch schon zum Theil seit älterer Zeit) in Bremen und Lübeck.

Wesentlich beeinflußt durch die Konflikte mit der katholischen Kirche wurde zuerst in Baden, welches durch Gesetz vom Jahre 1860 die Notcivilehe eingeführt hatte, durch Gesetz vom 21. Dezember 1869 und demnächst in Preußen durch Gesetz vom 9. März 1874 die endgültige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vollzogen. Beide Gesetze übertrugen den Gemeindebehörden sowol die ausschließliche Führung der Civilstandsregister als die Vornahme der Eheschließungen, mit staatlich bindender Kraft. Das preußische Gesetz ließ aber die bisherigen, auf gleichem Prinzip ruhenden Einrichtungen im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln, wo die Vorschriften des Code civil fortwährend Geltung behalten hatten, und nicht minder die im Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. (s. oben) bestehen.

Schon im Jahre 1872 war im Deutschen Reichstage die Einführung von staatlichen Civilstandsregistern und der obligatorischen Civilehe in ganz Deutschland angeregt worden, und im Jahre 1873 und 1874 brachten die Abgeordneten Bölk und Hirschius jedesmal einen von dem letzteren verfaßten desselben Entwurf ein, von denen der erste wegen Schlüß der Session nicht zur Erledigung kam, der letztere aber angenommen wurde. Auf Grund desselben legte dann der Bundesrath im Jahre 1875 dem Reichstage einen neuen, auch das materielle Eherecht zum Theil mit umfassenden Entwurf vor, und dieser ist nach ertheilter Zustimmung des Reichstages zum Reichsgesetz „über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung“ vom 6. Februar 1875 erhoben worden.

Dadurch ist die Rechtseinheit im Deutschen Reich für die fragliche Materie herbeigeführt worden. Die wichtigsten Vorschriften sind folgende:

Die Bildung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten, bzw. der Stellvertreter erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Als Regel ist vorausgesetzt, daß jede Gemeinde einen Standesbezirk bildet und der Gemeindevorsteher, bzw. dessen Stellvertreter die Funktionen des Standesbeamten vollzieht, jedoch kann die Gemeindebehörde die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, und auch die höhere Verwaltungsbehörde solche bestellen (§§ 2—7, 10).

Geistlichen und anderen Religionsdienern dürfen aber die betreffenden Funktionen nicht übertragen werden.

Die fachlichen Kosten der Standesregisterführung liegen den Gemeinden ob, nur die Register und Formulare zu Registerauszügen werden kostenfrei von der Centralbehörde des Bundesstaates gelieferet (§§ 8, 9).

Die Aufsicht über die Standesbeamten steht den Verwaltungsbehörden zu, soweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen; wegen Ablehnung von Amtshandlungen geht die Beschwerde jedoch an das Gericht (§ 11).

Jeder Standesbeamte hat zu führen: 1) ein Geburtsregister, 2) ein Heiratsregister und 3) ein Sterberegister. In diese sollen die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben erfolgen. Jede Eintragung ist durch den Standesbeamten zu unterschreiben. Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und besonders zu vollziehen. Von jeder Eintragung ist eine zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzuschreiben, welches nach Ablauf des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und von dieser dem Gerichte zur Aufbewahrung zugestellt wird (§§ 12—14).

Die ordnungsmäßig geführten S. beweisen die Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist (§ 15), eine Vorschrift, welche durch das GG. zur Deutschen EPD. § 16 Nr. 1 ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

Die Führung der S. und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt kosten- und stempelfrei; nur für die Einsicht und für Auszüge sind sehr mäßig angefeste Gebühren zu zahlen (§ 16).

In Betreff der näheren Details, namentlich wegen der Angepeiligkeit der Geburts- und Sterbefälle, der Anzeigefristen &c., muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

Lit.: Friedberg, Das Recht der Geschlechter, Leipzig 1875, S. 655 ff. — F. Philipp, Die Civilstandsgesetze in der Preuß. Rheinprovinz, 3. Aufl., Elberfeld 1865. — Rab, Die Ehe u. d. bürgerl. Standesamt nach Bad. R., 2. Aufl., Heidelberg 1872. — P. Hinschius, Das Preuß. Gesetz über die Beurkundung d. Personenstands &c. mit Komment., Berlin 1874; Der selbe, Das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstands &c. mit Komment., 2. Aufl., Berl. 1876. — v. Sicherer, Reichsges. über die Beurkundung &c., Erl. 1879. — P. Hinschius.

Standgericht: eine Art der mit der Ausbildung der Militärrechtspflege nach und nach seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Ausnahmegerichte für Soldaten. „Standrecht“ ward vielfach für Kriegsrecht gebraucht, soweit selbiges auf die einem Kriegsherrn unterworfenen Personen Anwendung findet, was entweder regelmäßig gegenüber den Personen des Soldatenstandes, oder ausnahmsweise gegenüber auständischen Unterthanen oder feindlichen, in Besitz gehaltenen Gebietsteilen weilenden Staatsangehörigen der Fall ist.

Die Norddeutsche (ehemals Preußische) Mil. StrafP. von 1845 unterscheidet (§ 82) Kriegsgerichte für die zur höheren und S. für die zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle. Angeordnet wird das S. von dem Befehlshaber, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand. Kriegsgericht und S. zählen im Gegensatz zu dem letzteren zu den Spruchgerichten. Die S. bestehen aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten. Über die Richterklassen und ihre nach dem Range des Angeklagten verschiedene Zusammensetzung bestimmt § 87 a. a. O.; über das Verfahren, bei welchem eine Verteidigung der Richter nicht stattfindet, §§ 448, 452; über die Bestätigung der Erkenntnisse, welche regelmäßig Sach des das Spruchgericht bestellenden Befehlshabers ist, § 486. Über die Ausdehnung des Kriegsrechts auf Privatpersonen s. d. Art. *Belagerung* zu stand. Besondere

Regeln gelten für Bayern. Die Oesterr. Straßb. handelt ausführlich vom standgerichtlichen Verfahren. Der Minister des Innern und der der Justiz konkurriren bei der Anordnung des Standrechts in gewissen Fällen.

In England werden die Funktionen des S. durch Courts martial ausgeübt, deren Einsetzung auf besondere Ermächtigung der Krone durch die vom Parlament zu beschließende Mutiny act beruht. Man unterscheidet dort einen General court martial, aus nicht weniger als 13 Offizieren bestehend, mit der Befugniß, auf die schwersten Strafen (Todesstrafe — Penal servitude) zu erkennen; einen District oder Garrison court martial, mit einer Besetzung von 7 Offizieren, ohne Kompetenz gegen Offiziere und ohne Befugniß, die schwersten Strafen zu verhängen; einen Regimental oder Detachment court martial, mit 5, im Rothall 3 Offizieren besetzt, mit der Befugniß, auf Körper- und Freiheitsstrafen zu erkennen. Ein Detachment general court martial für im Auslande stehende Truppen kann auch über Vergehen der Truppen gegen Bewohner eines fremden Landes erkennen. Für die Marine gelten besondere, im Ganzen aber ähnliche Bestimmungen.

Welche Personen als zum Heere gehörig anzusehen und deswegen den Kriegsgesetzen und S. zu unterwerfen sind, richtet sich nach der Heeresverfassung der einzelnen Staaten.

Quellen: Außer der Mil. Strafger. Ordn. Rab. b. 21. Sept. 1820, 27. April 1837, 9. Dezember 1835. — Bayern, StrafGB. b. 1813, Art. 441—456; (für die rechtsrhein. Gebiete) Art. 3 Ziffer 12 des Ausf.-Ges. zum RStrafPO. — Österreich, Straßb. v. 1873, §§ 429 ff. — England, 25. u. 26. Vict. cap. 65.

Lit.: Fleck, Kommentar über das StrafGB. für das Preuß. Heer, II. Theil 1870. — Ueber das Geschichtliche: Laurentius, Von den Kriegsjahren der alten Deutschen, 1753. — Friccius, Geschichte des Deutschen, insbes. des Preuß. Kriegsrechts, 1849. — Budde in v. Holzendorff's Allg. Deutscher Strafrechtsz. 1870, Heft 9—11. — Frankreich: Champsouly, Manuel des Tribunaux des armées de terre et de mer, 1878. — Ueber England: Gneist, Englisches Verwaltungrecht, S. 963, 1053, 1072. — Simmons, On Courts martial. — Thring, Criminal Law of the Navy. — v. Holzendorff.

Standhaft (Thl. I. S. 859). Zu den Zeiten des Deutschen Reichs gab es eine dreijache S.: ReichsS., KreisS., LandS.

ReichsS. bedeutet Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Dieselbe stand zu den geistlichen und weltlichen Fürsten (Bischöfen, Äbten, Fürsten, Grafen und Herren, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst der Herrschaft eines Anderen unterworfen waren). Auch den Reichsstädten gebührte seit dem späteren Mittelalter die ReichsS., welche sie durch Mitglieder ihres Rathes ausüben ließen. Seit dem J.R.A. von 1654 wurde zum Erwerb der ReichsS. außer der kaiserlichen Verleihung und dem Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft noch vorausgesetzt die Kooperation seitens des Kurfürstenkollegiums, sowie des Kollegiums und der Bank, in welche der Betreffende aufgenommen werden sollte. Die ReichsS. setzt eine dingliche Unterlage, reichsunmittelbaren Ländereibesitz voraus. Die Folge davon war, daß bei einer Theilung des Territoriums allen Theilhabern zugeteilt nur Eine Stimme zustand, der Inhaber mehrerer Territorien dagegen auch mehrere Stimmen führte. Doch galt dieses Prinzip nur in den letzten Zeiten des Reichs; bis in das 17. Jahrhundert hinein hatte der entgegengesetzte Grundsatz gegolten, waren die Stimmen persönlich. Die ReichsS. ging unter durch Reichsacht, durch Mediatisierung (Unterwerfung unter einen Mitstand), wenn schon einige Familien trotz der Mediatisierung sich im Besitz der ReichsS. behaupteten, durch Verlust des Territoriums, auf welchem die ReichsS. ruhte. Auf den Erwerber eines solchen Territoriums ging an und für sich die ReichsS. nicht über.

Unter KreisS. versteht man Sitz und Stimme auf den Kreistagen, den Versammlungen der Territorialherren innerhalb der einzelnen Kreise, in welche das Deutsche Reich seit dem Jahre 1500 getheilt war. Die Kompetenz der Kreistage, welche anfänglich die Polizei zu handhaben und die Erkenntnisse der Reichsgerichte zu vollstrecken hatten, wurde später auch auf andere gemeinsame Angelegenheiten

ausgedehnt. Die Kreiss. stand den Reichsständen zu, doch konnten auch die Inhaber reichsunmittelbarer Herrschaften, die nicht zugleich Reichss. besaßen, unter die Kreisstände aufgenommen werden.

Land S. bezeichnet Sitz und Stimme auf den Landtagen der einzelnen Territorien. Dieselbe gebührte den bevorrechten Ständen, die einzeln korporativ organisiert waren, und alle zusammen wieder eine Korporation (die Landschaft) bildeten, und so als ein Ganzes dem Landesherrn gegenübertraten und Anteil an der Landesregierung beanspruchten und erhielten. Diese Stände (Landstände) sind regelmäßig drei: die Prälaten, Ritter und Städte, von denen die letzteren ihr Recht, wie die Reichsstände, durch Mitglieder ihres Rathes ausübten. Nur sehr vereinzelt hatte auch der Bauernstand Land S. erlangt. Dagegen gebührte überall, wo es einen laubfassigen Herrenstand gab, diesem die Land S., wennschon derselbe zuweilen mit den Prälaten zusammen eine Kurie des Landtages bildete. Die Land S. gewährte nicht überall die gleichen Rechte; vielmehr war der Umfang dieser letzteren in den verschiedenen Territorien und zu den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedener. Denn es beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, welche die Stände bei Gelegenheit der Bewilligung neuer Steuern vom Landesherrn sich ausgewirkt hatten. Überall stand den Ständen, so lange ihre Kraft noch nicht gebrochen, das Steuerbewilligungsrecht zu, auch durften Landesgesetze ohne ihre Mitwirkung nicht erlassen werden. An und für sich vertreten die Landstände — und darin besteht der Hauptunterschied der ständischen Verfassung von der Repräsentativverfassung — blos ihre eigenen Interessen, und nicht die des ganzen Landes; und nur mittelbar nehmen sie auch die Interessen der gesamten Bevölkerung wahr. Dies erklärt sich daraus, daß die S. kraft eigenen Rechts und nicht auf Grund eines Mandats der Bevölkerung zustehen.

Die Reichss. und die Kreiss. sind mit dem Untergange des Deutschen Reichs verschwunden, und auch in der Verfassung der einzelnen Deutschen Staaten hat das ständische Prinzip dem Repräsentativsystem weichen müssen.

Lit.: v. Campe, *Die Lehre von den Landständen nach allgem. Deutschen Staatsrecht*, Lemgo und Detmold 1864. — Gierke, *Das Deutsche Genossenschaftsrecht*, I. (Berlin 1868), §. 534—581 u. §. 822. — Zöpfl, *Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts* (5. Aufl.), I. §§ 90—92, §§ 325—328. Lewis.

Stara, Giuseppe, Conte, ⚭ 5. IX. 1795 bei Vercelli, 1823 Richter in Gagliari, später Mitglied der Gesetzgebungscommission, 1847 erster Senatspräsident in Turin und Conte, 1862 Staatsminister, 1868 Präsident des Kassationshofes, zog sich 1871 zurück, † 15. VI. 1877.

Lit.: Nouv. Revue hist. 1878, p. 101—120. — Reineri, cenni biogr. Tor. 1855. — Torti, Ricordi. Tor. 1878. — Bulletin de la Société de législ. comparée, X. année (1879), p. 281. Leichmann.

Statutarische Erbportion (Eherecht). Das Deutsche Recht des Mittelalters hatte als gewohnheitsrechtlichen Niederschlag entsprechender Eheverträge fast allgemein ein Ehegattenerbrecht ausgebildet, das sich bald auf den Mobiliarnachlaß oder einen Theil desselben beschränkte, bald auch das Immobilienvermögen oder doch den Anteil des verstorbenen Ehegatten an der Immobiliarertungshaft, und zwar bald zu Leibzuchtsrecht, bald zu Eigenthum, umfaßte. Derartige erbrechtliche Ansprüche drangen mehr und mehr auch in das Gebiet des Sachsenpiegels ein und erschienen hier, da der letztere im Anschluße an das Altgermanische Recht nur vertragsmäßige Zuwendungen und kein Erbrecht der Ehegatten kannte, als partikularrechtliche Ausnahmen von dem „Gemeinen Sachsenrecht“. Mehr noch trat dieser partikularrechtliche Charakter, zumal diese Ansprüche im Einzelnen so verschieden gestaltet waren, nach der Rezeption des Römischen Rechtes hervor. Die Römischen Einrichtungen, das subsidiäre Erbrecht des überlebenden Ehegatten hinter sämtlichen Verwandten des verstorbenen (bonorum possessio unde vir et uxor) und der von Justinian begründete relative Anspruch der armen Witwe an dem Nachlaß ihres wohlhabenden Mannes,

vermochten die in den Deutschen Partikularrechten anerkannten Erbansprüche des überlebenden Ehegatten vielfach selbst dort nicht zu verdrängen, wo im Uebrigen die reine Römische Erbfolgeordnung angenommen wurde. So war für jenen, das gemeine Erbrecht durchbrechenden partikularrechtlichen Erbantheil schon in der Doctrin des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung als S. E. in Gebrauch, eine Bezeichnung, die um so passender erscheinen mußte, als die S. E. durchaus den Charakter eines außerordentlichen Erbrechtes trägt und neben der (vertragsmäßigen, lehztwilligen oder gesetzlichen) Erbfolge in das übrige Vermögen des verstorbenen Ehegatten selbständig einhergeht; höchstens zeigt sich hier und da in Bezug auf den Umfang der S. E. eine Verschiedenheit je nach der Stellung des konkurrierenden Erben. Das Vorhandensein eines solchen konkurrierenden Erben gehört zum Wesen der S. E., das Universalerbrecht der Ehegatten, auch wo es günstiger als im Römischen Recht geordnet ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Ist der überlebende Ehegatte ein Blutsverwandter des verstorbenen, so behält er neben dem Ehegattenerbrecht sein Verwandtenerbrecht. — Von der S. E. ist Alles zu unterscheiden, was der überlebende Ehegatte aus dem bisher vereinigten Vermögen nach den Grundsätzen des ehelichen Güterrechtes als sein Vermögen zu beanspruchen hat, sie unterscheidet sich nicht minder von dem Nutzungsberecht, das ihm krafft väterlicher Gewalt an dem Vermögen der Kinder zusteht. Insbesondere ist weder der bei allgemeiner oder partikularer Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zufallende Anteil an dem Sammtgute, noch der ihm aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwachsende Vortheil für S. E. zu erachten. Dasselbe gilt von allen Vortheilen, welche der überlebende Ehegatte als gefährliche Entschädigung für Theile seines eigenen Vermögens erhält, z. B. von der altsächsischen Gerade, dem Heergewäte und dem vielfach statt Rückgewähr des beweglichen Frauengutes eingeführten Mobiliantheil, ebenso von der z. B. im Märkischen Erbrecht auf Grund einer mißverständlichen Deklaration der Joachimischen Erbrechtskonstitution geltenden Befugniß des überlebenden Ehegatten, gegen Einwertung seines eigenen Vermögens eine Quote des auf diese Weise hergestellten Sammtgutes zu nehmen. Diese sog. „Gütergemeinschaft von Todes wegen“ ist ebenso aus einer Mißbildung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden, wie die in manchen Gegenden durch eine verkehrte Doctrin und ihr entsprechende Praxis geschaffene sog. „Gemeinschaft des Zugewinnstes“ aus einer Mißbildung der ehelichen Errungenschaftsgemeinschaft. Alle diese Ansprüche, auch wenn sie erst von Todes wegen hervortreten, wurzeln in dem Güterrecht der Ehegatten und sind einzig nach diesem zu beurtheilen; hat daher während der Ehe ein Wechsel des Wohnsitzes stattgefunden, so ist in dieser Beziehung im Zweifel das Recht des ersten Wohnsitzes maßgebend. Dasselbe wird nach Württembergischem Recht auch hinsichtlich der eigentlichen S. E. angenommen; die letztere gehört aber ausschließlich dem Gebiete des Erbrechtes an und richtet sich daher nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes. Das Preußische Allg. VR. gewährt dem überlebenden Ehegatten die Wahl zwischen dem Rechte des ersten und dem des letzten Wohnsitzes. — Die S. E. findet nur unter Ehegatten Anwendung, hat also eine bürgerlich gültige Ehe zur Voraussetzung (nach manchen Rechten, z. B. dem Württembergischen, auch noch die Vollziehung des ehelichen Beilagers) und kommt nach einer Scheidung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe in Wegfall. Lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett hat die gleiche Wirkung im Deutschen Reiche nur, wenn sie vor dem Reichsgesetz über die Verklärung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875, oder wenn sie im Auslande nach dem dort geltenden Rechte verhängt worden ist. Nach manchen Rechten geht die S. E. im Falle der Wiederverheirathung ganz oder zum Theil verloren. — Die S. E. ist heute noch vielgestaltiger als im Mittelalter. Häufig ist sie für den überlebenden Mann eine andere wie für die Frau. Zuweilen ergreift sie nur einzelne Nachlaßstücke, zumal Gegenstände des Hausrathes (in diesem Sinne erscheint schon der Mußtheil des Sachsenpiegels als S. E.), oder sie be-

schränkt sich auf ein gesetzliches Leibzuchtsrecht oder auf bloßen Missbrauch an dem Nachlaß oder einer Quote desselben, häufig besteht sie aber geradezu in einer Erbschaftsquote und hat dann hinsichtlich des Schuldensüberganges dieselben Wirkungen wie jedes andere Erbrecht. Dabei ist der Einfluß des Justinianischen Rechtes der armen Witwe insofern bemerkbar, als eine große Zahl von Rechten in Übereinstimmung mit dieser die Quote auf ein Viertel oder bei drei und mehr Kindern auf einen Kindesheil festsetzen. — Die Unentziehbarkeit der oft fälschlich als S. G. angeführten Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und der Schutz des Justinianischen Rechtes der armen Witwe gegen lehztwillige Verfügungen des Ehemannes hat dahin geführt, daß, von dem Österreichischen Rechte und der Mehrzahl der Bayrischen Partikularrechte abgesehen, die S. G. fast überall ganz odertheilweise den Charakter als Pflichtheil angenommen hat; sie kann daher, soweit nicht durch Ehe- oder Erbvertrag darauf verzichtet ist, entweder überhaupt nicht oder doch nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen entzogen werden. — Erbschäden, welche dem verstorbenen Ehegatten bereits angefallen, aber wegen eines daran bestehenden Leibzuchtsrechts dritter Personen noch nicht in seine Gewalt gekommen waren („hinterfällige Güter“), werden nach dem altdutschen Rechtspräziswort „Zucht fällt nicht auf Zucht“ von der S. G. nicht ergriffen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Allgem. LR. II. 1 §§ 495 ff., 623 ff., 639, 642, 644 ff. — Oesterl. BGBl. §§ 757 ff., 796. — Badisch. LR. Art. 738, 745. — Sachsl. BGBl. §§ 2049 ff., 2578 ff. — Schmittbennet, Deutsches Güterrecht d. Cheg. 170 ff. — Neubauer, Das in Deutschland geltende ehel. Güterrecht, 1879. — Schreiber, Die ehel. Güterrechte der Schweiz, 1880. — Roth, System des Deutschen Privatrechts, II. §§ 110, 122 ff., 143 ff. — Stobbe, Handb. d. Deutschen Privatrechts, I. 210. — Roth, Bayer. Civilrecht, I. (2. Aufl.) 161, 474 ff., 477, 515 ff., 530 ff. — Reyscher, Württemb. Privatrecht III., 92 ff. — Greje, Hannovers. Recht, II. 57 ff. — Roth und Meibom, Kurhessisches Privatrecht, 441 ff. — Heimbach, Lehrb. d. part. Privatrechts d. s. d. Oberappellationsgerichten Jena u. Berlin vor einigen Ländern, 524—88. — Erdmann, Güter. d. Cheg. n. d. Provinz. LIV, Esth. u. Kurlandb., 185 ff., 215 ff., 243, 250. — Heydemann, Die Elemente der Joachimistischen Konstitution, 319 ff. — Kraus in d. Zeitschr. f. Deutsches Recht XIII. 125 ff. — Die Lehrbücher d. Deutschen Privatrechts.

R. Schröder.

Sted, Joh. Christ. Wilh. von, ♂ 6. I. 1730 zu Diedelsheim, 1754 Professor in Halle, 1758 in Frankfurt a. O., 1767 Geheimer Tribunalsrath in Berlin, 1776 geadelt, † 8. X. 1797.

Seine Schriften bei Pütter, Litt. II. 105. — Schulte, Geschichte, III. b S. 150. — Meusel, XIII. 307—311. — Engelmann, Biblioth. jurid. (2) Leipzig. 1840, S. 413, 414. Teichmann.

Stedbriefe, litteras patentes arrestatoriae, nennt man im StrafPr. (Joh. Th. I. Suppl. S. 35) offene, an alle Gerichte und Behörden des In- und Auslandes gerichtete Höfeschreiben, einen flüchtigen, nach der Deutschen StrafPr. auch einen sich verborgen haltenden, Beschuldigten im Betretungsfälle verhaften und an das ersuchende Gericht oder die sonst genannte Behörde, nach der StrafPr. an ein bestimmtes Gefängniß, abliefern zu wollen. Die Bezeichnung der strafbaren Handlung, ohne welche namentlich ausländische Behörden von der Verhaftung absehen würden, und das sog. Signalement oder die Angabe der Merkmale, an welchen die Person des Beschuldigten erkannt werden kann, werden dem S. eingefügt. Als Aufforderungen zu verhaften haben S. dieselben Voraussetzungen, wie Haftbefehle. Nach der Deutschen StrafPr. sind sie auf Grund eines Haftbefehls vom Richter oder der Staatsanwaltschaft zu erlassen, es sei denn, daß ein vorläufig Festgenommener aus dem Gefängniß entkriegen wäre oder sich der Bewachung sonst entzogen hätte, wo auch die Polizeibehörde den S. erlassen darf. Außerdem können zur Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen S. von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Amtsrichter ohne Weiteres erlassen werden. Die Österreichische StrafPr. beschränkt die S. auf dringenden Verdacht verübter Verbrechen, bei welchem die Rathskammer, der Untersuchungsrichter dagegen nur in dringenden Fällen, den S. zu erlassen befugt ist; auch wird zwischen öffentlichen Bekanntmachung des S. durch die Zeitungen, für welche besondere

Umfände vorliegen müssen, und seiner bloßen Mittheilung an die Behörden und Beamten in der Umgebung und in weiterem Kreise unterschieden, — im Anschluß wol an das Französische Recht, welches statt der S. sich der gleichen Mittheilung des Haftbefehls bedient. Bei Vergehen ist eine öffentliche Kundmachung in Österreich ausgeschlossen. — Wer auf Grund des S. ergriffen wird, muß in Österreich sofort von dem Richter oder der Polizeibehörde, welche ihn in Verwahrung nimmt, verhört und, wenn ein Grund zu weiterer Festhaltung sich nicht ergiebt, sofort freigelassen werden. Nach der Deutschen StrafPO. kann er, es sei denn, daß er spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter geführt werden könnte, sofortige Vorführung vor den nächsten Amtsrichter fordern, der ihn spätestens am Tage nach der Ergreifung vernehmen und seine Freilassung verfügen muß, wenn er beweist, daß er nicht der Verfolgte oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde aufgehoben ist. — Die Erledigung eines S. ist, auch wo sie nicht vorgeschrieben ist, bekannt zu machen, damit nicht auf Grund derselben in die Freiheit Anderer eingegriffen werde. Auch sind S. immer nur als subsidiäres Sistirungsmittel, wenn jedes andere erfolglos scheint, anzuwenden, da sie, wenn der Verfolgte freigesprochen werden sollte, auf ungerechtfertigte Benachtheiligung seiner Ehre, soweit öffentliche Kundmachung mit ihnen verbunden ist, hinauskommen.

Quellen: *Österreichische StrafPO.* §§ 177, 414 ff. — *Deutsche StrafPO.* §§ 131, 132, 489; Mot. S. 78. — Prot. der Reichstagskommission S. 176 ff., 869 ff.

Lit.: Bauer, Lehrb., § 79. — Mittermaier, Straf-Vers., I. § 78. — Komment. J. Deutschen StrafPO. II. von Löwe, Voitus, v. Schwarze u. A. — Mayer, Strafger. Verf., S. 170. — v. Holzhendorff, Hobch. d. StrafPrz.R., I. S. 362 ff. — R. Wieding.

Stellgeschäft (Th. I. S. 538). Das S., „Schluß auf Geben und Nehmen“, „Stellage“ genannt, ist ein Prämien geschäft, bei welchem der Prämiengeber (der „Wähler“) am Stichtage die Wahl hat, ob er ein bestimmtes Lieferungs geschäft als liefernder oder als beziehender Theil abgeschlossen und erfüllt wissen will, mit anderen Worten das Recht hat, nach seiner Wahl, welche er an einem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb einer festgesetzten Frist treffen muß, die behandelte Waare (meistens Effekten) dem Prämiennehmer („Steller“ genannt) zu liefern oder sie von diesem zu beziehen. (Über den Begriff Prämien geschäft s. diesen Art.) Vom zweckneidigen Prämien geschäft unterscheidet sich das S. dadurch, daß die Wahl des absoluten Nichtwollens bei dem S. ausgeschlossen ist; da bei diesem demnach jedenfalls eine Erfüllung des je nach Entscheidung des Wählers im S. abzuschließenden Vertrages einzutreten hat, wird die Prämie zweckmäßig und gewöhnlich in der Vereinbarung von zwei verschiedenen Kaufpreisen ausgedrückt, eines niedrigeren für den Fall, daß der Wähler wählt zu liefern, und eines höheren für den Fall, daß sich dieser liefern läßt. Da hierbei die Prämie nicht selbstständig sichtbar und in den Schlüßbriefen nicht besonders genannt wird, sehen Manche im S. kein Prämien geschäft; so Nebenius, Bender; daß hierbei das innere Wesen des S. übersehen und verkannt wird, bemerkt dagegen mit Recht Thöl (a. a. O. Note 3). Bestritten ist, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Wähler keine oder keine rechtzeitige Wahl trifft; Böhmer, Bender, Ladenburg und Endemann behaupten, alsdann gebe das Wahlrecht auf den Steller über, eine Ansicht, deren Unhaltbarkeit und Willkürlichkeit von Gad und ausführlicher von Gareis nachgewiesen ist. Der Steller kann vielmehr vom nichtwählenden Wahlberechtigten lediglich das positive Vertragsinteresse wegen Verlehnung des im Abschlusse des S. entstandenen pactum de contrahendo fordern, daß aber der Berechnung dieses Interesses nicht, wie Gad annimmt, die ihm, dem Steller, günstigere Konjunktur zu Grunde legen, sondern muß davon ausgehen, daß der Wähler, wenn er gewählt hätte, jedenfalls nach Maßgabe der ihm und nicht dem Steller günstigeren Konjunktur gewählt haben würde. Dies folgt aus der feststehenden Natur und Intention des S.; hierüber Gareis a. a. O. S. 162—167 und die dort cit. Lit. Theilweisen Bezug oder theilweise Selbstlieferung der Effekten

dari der Wähler nicht wählen; s. Bender und Thörl, anderer Ansicht ist Böhmer. Nach den Übungen der Berliner Fondsbörse könnte über die anzunehmende Erklärung allenfalls die Deputation der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse entschieden.

Lit.: Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., Karlstr. 1829, S. 564. — Böhmer im Archiv für civil. Praxis, Bd. IX., 1826, S. 415 ff. — Bender, Verlehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. Gött. 1830, § 94, S. 407 ff. — Thörl, Verlehr mit Staatspapieren (Göttingen 1835), §§ 45, 46; Terfeilbe, H.R. 6. Aufl., § 291. — Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. III. S. 433, 437. — Gad, Handb. d. allg. Deutschen H.R. (Berlin 1863), S. 255—56. — Endemann, H.R. 3. Aufl., § 121, S. 591—592. — Grünhut, Börsen- und Maklerrecht 1875 (auch in seiner Zeitschr. für d. Privat- und öff. Recht, 1875) S. 69. — Gareis in Siebenhaar's Archiv für Deutsches W. und H.R. Bd. XVIII. 1869, Heft 2, S. 134, 159—168. — James Moser, Die Lehre von den Zeitschäften, Berlin 1875, S. 9, 31. — Erst. d. obersten Gerichtshofes zu Wien u. Referat hierüber f. Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XI. S. 155—162. — In Betreff der oben erwähnten Übungen der Berliner Fondsbörse vergl. Bedingungen für Geschäfte an derselben v. 3. Febr. 1873, § 13, Al. 3 a. E., mitgetheilt von Keyhner in d. Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XVIII. S. 502 ff.; Bd. XXI. S. 269; Bd. XXIV. S. 538 ff., und Frankfurter Wancen in Goldschmidt's Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXIV. S. 525 ff., insbes. S. 531. (Die Börsenfusancen überhaupt findet unter d. Art. Zeitaluf citirt.) Gareis.

Stellvertretungskosten (Th. I. S. 861). Die Frage, ob ein Staatsbeamter die Kosten für seine Stellvertretung in dem von ihm verwalteten Amte dann zu zahlen habe, wenn er zum Mitgliede des Land- oder Reichstags gewählt worden und durch seine Thätigkeit als solches an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, kann durch die einfache Behauptung, die Annahme einer Abgeordnetenwahl sei die Ableistung einer öffentlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht und dürfe deshalb nicht mit pecuniären Nachtheilen verbunden sein, nicht als beantwortet gelten, weil der Staat die dem Einzelnen aus der Ableistung öffentlicher Pflichten, wie der militärischen Dienstpflicht, des Schöffens und Geschworenendienstes u. s. w. erwachsenden Vermögensnachtheile überhaupt nicht oder doch nur im beschränktesten Umfange vergütet, sowie weiter, weil der Staat auch denjenigen Abgeordneten, welcher kein Staatsamt bekleidet, nicht gegen den ökonomischen Schaden schützt, welcher für denselben aus der Teilnahme an den landständischen Verhandlungen und aus der hierdurch bewirkten Verhinderung an dem Betriebe seiner Berufsgeschäfte entsteht, und endlich, weil auch nicht der geringste Zwang zu der Annahme einer Wahl zum Abgeordneten vorliegt, vielmehr die Übernahme der Thätigkeit und Pflicht eines Abgeordneten ausschließlich dem freien Ermessen des Gewählten überlassen ist.

Eine richtige Begründung der Freiheit gewählter Staatsbeamten von Zahlung der S. kann nur dann gefunden werden, wenn man, wie insbesondere auch v. Rönne thut, von dem in vielen Deutschen Verfassungen zum Schutze der Wahlfähigkeit der Staatsbeamten aufgestellten Sache ausgeht, daß ein Staatsbeamter zum Eintritte in die Volksvertretung keinen Urlaub nöthig habe (Preußen, Coburg-Gotha, Deutsche Reichsverfassung), bzw. daß ihm der Urlaub nicht (Bayern, Braunschweig) verweigert werden dürfe. Der juristische Kern dieser Verfassungsbestimmung kann nämlich nur der sein, daß mit der Annahme der Wahl der gewählte Staatsbeamte auf Grund des Gesetzes von der Verwaltung seines Amtes zeitweilig dispensirt sein solle. Wie nun aber keine Gehaltsverkürzung zum Zwecke der Besteitung der S. dann stattfindet, wenn der Beamte, gleichviel aus welcher Ursache, von seiner vorgesetzten Behörde einen unbedingten Urlaub erhält, so kann auch ein Abzug vom Gehalte dann nicht stattfinden, wenn das Gesetz den Beamten im Falle der Wahl zum Abgeordneten entweder unmittelbar beurlaubt oder ihm den Urlaub anstrenglich zusichert, wenn er nun denselben bei der vorgesetzten Behörde einkommt.

So ist es denn auch als die Rückkehr zu der richtigen Behandlung der Frage zu bezeichnen, wenn die Preußische Regierung im Jahre 1867 die S. für die in den Reichstag und seit 1869 für die in das Abgeordnetenhaus gewählten Beamten au-

die Staatskasse übernommen hat, nachdem sie seit 1863 die betreffenden Gelder vom Gehalte der Gewählten abgezogen hatte.

Ebenso nehmen das Reichsgesetz v. 31. März 1873, § 14, und die kaiserliche Verordnung v. 2. Novbr. 1874, § 6, den richtigen Standpunkt ein, indem sie bestimmen, daß die Kosten für die Stellvertretung der Reichsbeamten im Falle einer Wahl zum Reichstage der Reichskasse zur Last fallen sollen. Nach demselben Prinzip verfahren auch andere Regierungen (z. B. Bayern) hinsichtlich der Wahlen zum Land- und Reichstag. Endlich haben noch einige Wahl- und Staatsdienergesetze (Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe) die Uebernahme der S. für die zum Landtag gewählten Staatsbeamten auf die Staatskasse ausdrücklich vorgeschrieben.

In gleicher Weise muß die Frage auch da entschieden werden, wo die Verfassung den Eintritt eines Staatsbeamten in den Landtag an eine vorgängige Urlaubsertheilung bindet und lediglich die Versicherung giebt, daß der Urlaub nur aus erheblichen, dem Landtage mitzuteilenden (Sachsen, Meiningen) aber von diesem zu genehmigenden Gründen (Oldenburg) verfügt werden darf; denn auch hier kann die Staatsregierung den Urlaub nicht verwirgern, wenn der Landtag die Gründe der Urlaubserweigerung nicht anerkennt: der Urlaub ist also auch hier ein nothwendiger und darf daher nicht durch Gehaltsabzüge bedingt werden, sofern die Landesgesetzgebung nicht eine entgegengesetzte Bestimmung enthält (wie Renn. ä. L.).

Da wo die Verfassung bzw. die Wahlgesetze nichts über den Urlaub der zum Landtag gewählten Beamten bestimmen, oder wo die Beurlaubung lediglich vom Ermessen der vorgesetzten Behörde abhängig ist, kann die Frage nach den S. nur auf Grund der Vorschriften der Staatsdienergesetze über die bei Urlaubsertheilungen zulässigen Gehaltsabzüge beantwortet werden, und zwar sind, wie insbesondere G. Meyer hervorhebt, die Beamten von den S. für bereit zu erachten, wenn Gehaltsabzüge nur bei einem zu privaten Zwecken nachgesuchten Urlaube gestattet sind.

Sitz.: H. A. Bacharach, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 644, Note 14. — H. Böpfl, Grundläge des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Band II, §§ 354, 355. — Thudicum, Verfassungsrecht des Norddeutsch. Bundes, S. 154, 155. — Insbesondere v. Bonne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 3. Aufl., Bd. 1 Abth. 2 S. 375 ff.; Derselbe, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. I, S. 245, 246. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, § 49 S. 551. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, § 150, S. 381. — F. Brochhaus.

Stemann, Christian Ludwig Ernst von, ♂ 14. III. 1802 zu Kopenhagen, 1826 Dr. jur. in Kiel, 1849 Departementschef in der Schleswigschen Regierung, 1852 Präsident des Appellationsgerichtes, 1864 von dem Preußischen Civilkommissar abgesetzt, Geheimconferenräad, Kammerherr, † 14. III. 1876.

Schriften: De veterum dotois actionum rei uxoriae atque ex stipulatu differentiis, 1826. — Ebers, Themis, Neue Folge I. 248, 295. — Falck's Archiv II. 513, 529. — Sell's Jahrb. III. 225, 368. — Schleswigs. Recht und Gerichtsverfassung im 17. Jahrhundert, 1855. — Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütischen Lovs, Kopenhagen 1857. — Slesviqist. Provinzialrechtsrechner III. 145, 249, 595. — Gesch. d. öff. und Privatrechts Schleswigs, Kopenh., 1866, 1867. — Jahrb. für d. Landeskunde d. Herzogthümer IX., X.; Beitr. f. d. Landeskunde d. Herzogthümer, I. II. III. IV. — Den danske Retshistorie indtil Chr. V. Lov. Abbv. 1871. — Urkundl. Beiträge zur Gesch. der Herzogthümer, aus dem Nachlaß herausgegeben von Rechtsanwalt, Notar G. v. Stemann, Husum 1879.

Lit.: Krit. V. J. Schr. XV. 167. — Schlyter, Glossarium, Lund 1877, p. XIII. sq.

Leichmann.

Stempelsteuer. Gesetzgebung und Praxis haben den Begriff einer sog. S. aufgestellt. Dieser Begriff ist jedoch ein rein äußerlicher, infolfern die Erhebung gewisser Abgaben in der Form eines sog. Stempels, d. h. durch Verwendung eines Stempelpapiers oder in neuerer Zeit einer Stempelmarke, geschieht. Der Begriff der S. als einer besondern Steuerart ist jedoch unhaltbar, da unter dieser Form ganz verschiedenartige Abgaben, insbesondere einerseits Gebühren und andererseits Verkehrsteuern, erhoben werden, keine derselben aber, weder Gebühren noch Verkehrsteuern, im ganzen Umfange stempelmäßig erhoben wird.

Was zunächst die sog. Gebühren betrifft, so versteht man darunter finanziell wissenschaftlich solche Abgaben, welche von den Einzelnen als Entgelt eines ihnen staatsrechtig geleisteten besonderen Dienstes oder einer zu ihren Gunsten geschehenen staatlichen Aufwendung erhoben werden, zum Zwecke, die Betriebskosten der fraglichen Verwaltungszweige ganz oder theilweise zu decken. Es gehören zu den Gebühren in diesem Sinne einerseits Eingaben und Amtsschreiben in Sachen Einzerner, insbesondere auch in Civilstreitigkeiten, die Ausstellung von Pässen, Legitimationspapieren aller Art, die Einschreibungen der Civilstandsämter, die Erfindungspatente, die Patente für Adel und Orden; es gehören dahn aber auch andererseits die Post- und Telegraphengebühren, die Eichgebühren, die Schulgelder, die Prüfungsgebühren. Der Gebührenstempel wird aber keineswegs im ganzen Umfange des Gebührenwesens in Anwendung gebracht; in einigen Beziehungen ist derselbe neuerdings beschränkt (Gerichtskosten), in anderen ausgedehnt (Post- und Telegraphenmarken). Andererseits kommt aber der Stempel auch als eigentlicher Steuerstempel vor, namentlich in solchen Fällen, wo es sich um Übertragung eines beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes im privatrechtlichen Vermögensverkehr handelt; es gehört dahn insbesondere der Stempel bei Verträgen über Immobilien (der übrigens zum Theil auch den Charakter einer Steuer trägt), der Spielkarten-, Kalender-, Zeitungs-, Wechsel- und Erbschaftsstempel, auch der Stempel von Privatquittungen, z. B. bei Rechnungen.

In Preußen ist die Entwicklung in großen Zügen folgende gewesen. Die preußische Stempelgesetzgebung beruht noch heute im Wesentlichen auf dem Gesetze wegen der S. vom 7. März 1822 und auf dem diesem Gesetze beigefügten alphabetisch geordneten Tafile. Diese Gesetzgebung erstreckt sich ganz allgemein auf alle Arten von Abgaben, welche in Stempelform erhoben werden, sowohl auf den Gebühren- als auch auf den eigentlichen Steuerstempel. Es wurde nun zunächst durch das Gesetz vom 10. Mai 1851, ergänzt durch das Gesetz vom 9. Mai 1854, die Erhebung der Gerichtskosten in der Weise, daß die Stempelform dabei nicht mehr zur Anwendung kommt, neu regulirt. Es wurde ferner die Erhebung der S. von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, sowohl einheimischen als auch ausländischen, durch die Gesetze vom 29. Mai 1861 und 26. Septbr. 1862 anderweit geordnet. Die Verwendung von Stempelbogen durch die Befestigung von Stempelmarken auf dem steuerpflichtigen Schriftstücke wurde endlich durch das Gesetz vom 2. Septbr. 1862 eingeführt.

Diese Altpreußische Gesetzgebung ist dann auf die neuen Landesteile nicht einfach übertragen worden. Es kam zwar damals im Wesentlichen nur auf die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit zwischen den alten und neuen Landesteilen und den neuen Landesteilen unter einander an. Indessen ist doch eine Änderung in materieller Hinsicht gegenüber dem bisherigen preußischen Rechtszustande införmern erfolgt, als einerseits die S. auf Zeitungen, Kalender, Spielkarten und Erbschaften aus der bisherigen engen Verbindung mit der übrigen S. gelöst und andererseits die Erbschaftssteuer in mehrfacher Beziehung neu regulirt wurde. Was das Einzelne betrifft, so wurde zunächst durch vier Verordnungen vom 4. und 5. Juli 1867 die Erhebung der S. von Spielkarten, die Erhebung der Zeitungs-S., die Einrichtung der S. von Kalendern und die Erhebung der Erbschaftsaufgabe geregelt. Das sonstige Stempelwesen, insbesondere die Erhebung des Urkundenstempels, wurde für Hannover, Kurhessen, Nassau und die bayerischen Gebietsteile durch die Verordnung vom 19. Juli 1867 unter Aufrechthaltung der bisherigen Landesgesetze in weitem Umfange, und erst durch die Gesetze vom 5. März 1868 für Hessen-Nassau (mit Annahme von Frankfurt a. M.) und vom 24. Febr. 1869 für Hannover nach durchweg neuen Grundzügen geregelt. Die Normirung der S. für Schleswig-Holstein erfolgte durch die Verordnung vom 7. Aug. 1867, für die

Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietsteile durch den Erlass vom 14. August 1867, für Frankfurt a. M. durch die Verordnung vom 15. August 1867.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reichs hat dann zur Folge gehabt, daß durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 resp. durch die Versailler Verträge (für Württemberg und Baden), das Gesetz vom 22. April 1871 (für Bayern) und das Gesetz vom 14. Juli 1871 (für Elsaß-Lothringen) die Wechsel-S., unter mehrfacher Änderung der bisherigen Preußischen Bestimmungen, zu einer Bundes- resp. Reichssteuer erhoben worden ist.

Im weiteren Verlauf der Preußischen Entwicklung ist dann zunächst die Erbschaftsabgabe für den ganzen Umfang des Staates durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 (gültig seit 1. Januar 1874) neu regulirt worden, indem unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen Verbindung zwischen Erbschaftsabgabe und S., so daß auch der Gebrauch von Stempelmaterialien bei Errichtung der Erbschaftsabgabe in Wegfall gekommen ist, einerseits eine Übertragung der Bearbeitung der Erbschaftssteuersachen von den Gerichten auf die Behörden der Steuerverwaltung (wie bisher schon in der Rheinprovinz und in der Stadt Berlin) stattgefunden hat und andererseits eine Befreiung der Steuer seitens des überlebenden Ehegatten eingetreten ist, während die als Äquivalent vorgeschlagene Erhöhung der Steuer für die Descendenter von Geschwistern die Zustimmung des Landtags nicht gefunden hat. Für das Einzelne ist auf das Gesetz selbst und auf den diesem Gesetze angehängten Tarif zu verweisen.

Die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels ist, nachdem zahlreiche Anträge, Resolutionen und aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetzentwürfe, namentlich in den Jahren 1872, 1873 und 1874, ohne Erfolg geblieben waren, durch das Deutsche Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 erfolgt, welches für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die Einführung einem besonderen Gesetz vorbehalten wurde, mit dem 1. Juli 1874 in Kraft getreten ist, indem der § 30 al. 2 dahin lautet: „Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Pressezeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgabe von Inseraten) nicht statt.“

Endlich ist dann in dem Gesetz vom 26. März 1873 eine Ermäßigung und Aufhebung gewisser Stempelabgaben, namentlich solcher, die zwar besonders drückend, aber doch für die Gestaltung des Budgets ohne wesentlichen Einfluß waren, deren Wegfall auch einer künftigen prinzipiellen Neugestaltung des Stempelwesens nicht präjudizierte, herbeigeführt worden; insbesondere ist gänzlich aufgehoben die Besteuerung von Besuchen, Bescheiden und Protokollen in Privatangelegenheiten, während die Steuer von Geburts-, Trau- und Todtenscheinen bedeutend ermäßigt ist.

Es ist jedoch allseitig anerkannt, daß es einer viel umfassenderen Reform, namentlich auch in der Richtung auf Herabsetzung der Beträge für den Rechtsverkehr mit Immobilien, bedarf, und es ist eine solche generelle Revision auch seitens der Regierung ausdrücklich zugesagt.

Was die finanzielle Seite der S. betrifft, so war sie im Staatshaushaltsetat pro 1874 mit 8 600 000 Thaler in Ansatz gebracht. Zu dieser Summe war insbesondere auch die Zeitungssteuer mit etwa 900 000 Thaler enthalten. Dagegen bildete die Erbschaftssteuer einen besonderen Posten mit 1 400 000 Thaler, diese Einnahme ist im Vergleich mit anderen Ländern eine sehr geringe; insofern die Erbschaftssteuer in Preußen noch nicht 2 Sgr. auf den Kopf beträgt, während sie sich in Frankreich und Belgien auf 2 Francs und in England auf $\frac{11}{12}$ Sch. beläuft.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat, Berl. 1849. — L. v. Stein, Lehrb. d. Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1871, S. 215 ff., bes. S. 466 ff. — Rau-Wagner, Lehrb. der Finanzwissenschaft, 6. Aufl., Leipzig 1890. — v. Holkendorff, Enc. II. Rechtslexikon III. 3. Aufl.

1872, S. 244 ff., bes. S. 264 ff. — Hauchter, D.J.Schr. f. Volkswirthsch., Jahrg. I. Bd. II S. 42 ff.; Jahrg. II. Bd. III. S. 51 ff. — Hoyer, Die Preuß. Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landesheile, 2. Aufl., Berlin 1869—1873, 2. Aufl. 1874; Derselbe, Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer u. c., Berlin 1871. — Die Stenographischen Berichte und Drucksachen des Preuß. Landtags an den einschlagenden Stellen. — Kleine, Literatur über das Finanzwesen des Preußischen Staates, 3. Aufl. 1876, S. 299 ff.

Ernst Meier.

Stephani, Joachim, ♂ zu Pyritz, 1577 Doktor, 1578 Prof. der Rechte in Greifswald, herzoglicher Rath, Syndikus der Univ. † 14. I. 1623.

Sein Bruder Matthias, ♂ 1570 zu Pyritz, 1624 ord. Prof. zu Greifswald, † 26. VIII. 1646.

Dieser schrieb: Comm. in Novellas, 1630, 53 ed. Brunnemann 1700. — Tract. de jurisdictione, Fcf. 1610, 1611, 1623. — Synopsis Jurispr., Rost. 1624. — Disc. academicus ex jure publico, Rost. 1624. — Tract. de jure patronatus, Fcf. Lips. 1631, 1639, 1701, Gotha 1672.

Zit.: Schulte, Gesch., III. b 30 u. 34. — Rosengarten, I. 218. — v. Stinzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft. (1880), I. 729. — Pütter, Ritt., I. 159. — Landberg, Ueber d. Entstehung d. Regel quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum, Bonn 1880.

Teichmann.

Steuerkredit kann in Deutschland für Tabaks-, Rübenzucker-, Salz- und Brannweinsteuern angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden gewährt werden. Mit Ausnahme der Rübenzuckersteuer, deren Betrieb an und für sich größere Steuerbeträge zur Folge hat, hängt die Gewährung des S. von einer gewissen jährlichen Steuerzahlung ab, welche für die Salzsteuer 3000 Mark, für die Brannweinsteuern 1800 Mark und für die Tabaksteuer nach dem Gewichte 100 Mark zum Mindesten beträgt. Die in dem steueramtlichen Kreditskonten eingeschriebene Steuer muß innerhalb einer bestimmten Frist vom Kreditnehmer eingezahlt werden. Diese Fristen sind bei jeder Steuerart verschieden bemessen. Während nämlich für die Rübenzuckersteuer und Brannweinsteuern eine sechsmonatliche Frist gewährt werden kann, beträgt dieselbe für die Salzsteuer nur drei Monate. Bezüglich der Tabakgewichtssteuer aber ist bestimmt, daß die, bei der erstmaligen Veräußerung oder spätestens bis 15. Juli des, auf das Erntejahr folgenden, Jahres fällige Steuer bis zum 15. Oktbr. d. J. kreditirt werden kann. Außerdem kann auch Demjenigen, der inländischen Tabak zur Besteuerung aus Niederlagen anmeldet, gestattet werden, daß er die Tabakgewichtssteuer, statt an dem im § 17 Abs. 1 des Gesetzes von 1879 bestimmten Zeitpunkte, erst am 25. des dritten, darauf folgenden, Monats entrichtet. Die Bestellung voller Sicherheit für jede Kreditgewährung ist zwar Regel, doch kann zuverlässigen Leuten dieselbe ganz oder theilweise erlassen werden. Der Kredit wird auf Rechnung und Gefahr der einzelnen Bundesstaaten, in deren Bereich die Gewerbetreibenden bzw. Kreditnehmer sich befinden, durch die Steuerbehörden gewährt. Dem Reiche gegenüber wird der S. erst nach seiner Fälligkeit als Baarzahlung in Anrechnung gebracht.

Quellen: Gesetz über Besteuerung des Rübenzuckers von 1876. — Beschuß d. Bundesrathes vom 2. Juli 1869 (§ 126) wegen der Rübenzuckersteuer. — Bundesrathesbeschuß vom 28. Mai 1869 (§ 140) wegen der Salzsteuer. — Beschuß des Bundesrathes vom 3. Juli 1869 wegen der Brannweinsteuern. — Gesetz vom 16. Juli 1869 § 16 Abs. 2 und § 17 und Kreditregulativ von 1880 wegen der Tabaksteuer. — Außerdem die Kreditregulative der einzelnen Bundesstaaten.

Schriften: Hirth's Annalen des Deutschen Reiches v. 1873 u. 1880 u. v. Aufsatz, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches v. 1880. — Centralblatt für Abgaben u. c. für die Preuß. Staaten, Centralblatt des Deutschen Reichs, Jahrbücher der Zollgesetzgebung. — Verwaltung des Deutschen Zoll- u. Handelsvereins, 1854—1875. (S. auch die Art. Zollkredit, Rübenzucker-, Tabaks-, Brannwein-, Salz-Steuer.) v. Aufsatz.

Steuerpflicht. Die überaus langsame Entwicklung der Idee einer allgemeinen, gleichen S. in Deutschland hat ihren Grund nicht nur in nationalen Eigenthümlichkeiten, sondern in allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen. Wenn Tacitus als Eigenthümlichkeit der Germanen bemerkte, daß sie ihren Obrigkeit nur frei-

willige Geschenke darbringen, so beruht dies darauf, daß die damaligen Germanen sich noch auf der ersten Stufe der Ansiedelung befanden, während die antike Welt durch die rasche Entwicklung ihres städtischen Lebens frühzeitig in ein geregeltes Steuersystem übergegangen war. Den erobernden Horden, wo sie in einem festen Landgebiet Fuß fassen, kam es weniger auf Landbesitz an, als auf den Dienst menschlicher Kräfte, um den Boden nutzbar zu machen. Der Entwicklung des Privat-eigenthums am Boden geht daher voran die Entwicklung eines Herrschaftsverhältnisses über die Bevölkerung des Bodens. Dienste und Naturalabgaben bilden den eigentlichen Inhalt der Herrschaft; an alle Abgaben knüpft sich daher die Idee einer persönlichen Unfreiheit, welche das Germanische Leben in einer länger als tausend-jährigen Geschichte nur langsam überwunden hat.

Die Karolingische Monarchie, auf deren Grundlage die mittleuropäische Welt erwachsen ist, hat daher keine geordnete Steuerverfassung. Der „Fiskus“ ist bei den Franken nicht Staatsvermögen, sondern Vermögen des Königs. Die königlichen Einkünfte beruhen auf den großen, aus Eroberung und Konfiszation entstandenen Domänen, auf den Bußen der Friedensbrüche, den Bannbußen, den bei behaltenen Grund- und Kopfsteuern der Romanischen Unterthanen, den Tributen unterworferner Völkerschaften. Das Karolingische Finanzwesen gleicht dem Haushalt eines großen Gutsherrn, in welchem die Unterhaltung des Königs und seines großen Hofstaates die Hauptausgabe bildete, während die Kriegsrüstung, der Gerichtsdienst und die sonstigen Ausgaben des heutigen Staates sich als persönliche Leistungen unter die freien Unterthanen vertheilten. Diese ökonomische Gestaltung des Staatswesens mußte Schritt für Schritt in das Lehnswesen überführen. Jedes Heerführeramt und jedes Richteramt bedingte ansehnliche Vermögensverwendungen von Seiten seines Trägers, welche weder durch die Herrens- oder Gerichtspflicht der Unterthanen gedeckt waren, noch durch Zahlungen des „Fiskus“ gedeckt werden konnten. Das Amt bedurfte deshalb einer dauernden Aussattung mit einem nutzbaren Besitz, der naturgemäß von Vater auf Sohn übergehend, die Amtsstellung zu einer erblichen macht und aus den höheren Rängen der Karolingischen Zeit nach etwa sechs Menschenaltern den Stand der Dynasten, den „hohen Adel“ Deutschlands gebildet hat. Das Karolingische Amt, verbunden mit der Tragung der ansehnlichen Kosten für Heerbann, Gericht und Friedensbewahrung, hat dann ebenso die Herrenstellung der Bischöfe und Abtei, und etwas später auch die Stellung der regierenden Körperschaften in den Reichsstädten erzeugt.

Liegt in dem Lehnswesen einerseits eine Vermengung des reinen Amtcharakters der Karolingischen duces, missi, comites, centenarii mit Verhältnissen des Privat-eigenthums, so liegt darin andererseits eine Veredelung der Verhältnisse von Herrschaft und Dienst, welche dies Mischverhältnis von Privat- und öffentlichem Recht zu einer nothwendigen Übergangsstufe gemacht hat. Die auf der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienst beruhende Abhängigkeit gewinnt ein Bewußtsein gemeinsamer kriegerischer Ehre, gegenseitiger Treue, gegenseitiger Verpflichtungen, welches nunmehr mit der Würde des freien Mannes vereinbar gilt. Und eben damit vereinbar erscheint nun auch ein System feudaler Abgaben: Abgaben bei Aenderungen in der herrschenden oder dienenden Hand, zur Auslösung aus der Gefangenenschaft und in gewissen Ehrenfällen, — ein System, aus dessen Erweiterung und Verallgemeinerung in England die späteren parlamentarischen Subsidienbewilligungen hervorgegangen sind, während in Deutschland das feudale Abgabensystem innerhalb des Lehnsvertrags stehen bleibt und mit diesem allmählich abgestorben ist. Das Kaiserthum aber ist damit seiner Regierungsrechte, die zu eigenen Rechten der Stände geworden, immer weiter entkleidet. In Wechselwirkung damit ist das Reichsgut durch Verleihungen immer weiter geschmälert und während des Interregnumns nahezu ganz verloren gegangen, ohne daß das Kaiserthum einen Erfolg für seine verschwindende Finanzkraft zu finden vermochte.

Glücklicher war inzwischen die Kirche in der Schöpfung eines Steuersystems gewesen. Der stärkste Beweis für die Macht der kirchlichen Staatsidee im Mittelalter ist sicherlich die Durchsetzung ihres Anspruchs auf den Kirchenzehnten. Die Idee einer Unfreiheit heftete sich nicht mehr an Abgaben und Dienstleistungen, welche Gott, einem Heiligen oder seinem Stellvertreter auf Erden geleistet wurden. Es bereitete sich damit die spätere Idee vor, daß Abgaben und Steuern an die ideale Person des „Staates“ keine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und Ehre enthalten. Eine erste gewissermaßen versuchswise Ausführung fand diese Idee zur Zeit der Kreuzzüge, in Verlauf welcher auf Aufforderung der Kirche wiederholt steuerartige Leistungen zur Ausrüstung der Kreuzfahrer ausgebracht worden sind, — Anläufe, die indessen mit den Kreuzzügen wieder verschwunden sind.

Erst im 15. Jahrhundert beginnen die Anfänge der Deutschen Reichssteuern mit den Hussitenkriegen. Es ist noch einmal die Not der christlichen Kirche, welche die Reichstände bewogen hat, den „gemeinen Pfennig“ zu bewilligen, als eine Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer, welche um 1421 zum ersten Mal ausgebracht wurde. Noch war die Idee des Kaiserthums soweit lebendig, daß dieser Notshordnung gegenüber regierende Stände und Unterthanen sich gleichmäßig zu steuerartigen Leistungen verpflichteten. Freilich trug die Art der Steuervertheilung das Gepräge rohster, primitiver Versuche. Der gemeine Pfennig wurde stets widerwillig geleistet, blieb weit hinter den Anschlägen zurück, und bei jeder Wiederholung schien dieser Widerwille zu wachsen. Die Klasse der mittelalterlichen Herren war nun einmal durch Verdinglichung der Karolingischen Aemter zu erblichen „Oberkeiten“ geworden, die nicht mehr im Gericht neben den gemeinen Leuten zu Recht stehen, noch weniger aber Schulter an Schulter mit ihren Unterthanen Abgaben an einen höheren Herrn zahlen wollten. Eben deshalb fehlte dem Kaiser auch jedes geeignete Organ zur Abschätzung und Entreibung von Einkommensteuern in der Bevölkerung des Reichs. An dem Widerstand des Reichsadels und der Reichsritterschaft scheiterte nochmals auch dieser Anlauf zur Einführung einer allgemeinen persönlichen Steuerpflcht. Der gemeine Pfennig hört im 16. Jahrhundert wiederum auf.

An die Stelle tritt nunmehr die Steuererhebung nach Römermonaten als eine der ständischen Ordnung entsprechende Steuervertheilung nach „Land und Leuten“. Nach derselben Analogie werden seit 1548 auch die ordentlichen Beiträge zur Erhaltung des Reichslammergerichts (die Kammerzieler) erhoben. Diese Steuererhebung richtet sich nicht unmittelbar an die Unterthanen, sondern an die ständischen Körper, deren Gesamtheit sich in Kaiser und Reich darstellt. Sie werden bewilligt von den regierenden „Ständen“ und von diesen ausgebracht „nach Herkommen“. Dies Herkommen verpflichtete freilich den Landesherrn zur Besteitung zunächst aus seinen Kammergütern, Regalien und Gefällen. Da diese aber in der Mehrzahl der Gebiete schon für die Landesausgaben nicht mehr ausreichten, die Leistung für das Reich aber doch beschafft werden mußte, so ergab sich daraus folgerichtig eine Heranziehung der Unterthanen so, „daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen Herommens zu besteuern und zu belegen hat, durch eine Steuer oder Anlage einlegen und einziehen möchte.“ Das in dem R.A. von 1548 § 24 in dieser Weise formulirte „ius collectandi“ wurde fortan als ein in der Landeshoheit liegendes Recht zur Besteuerung der Unterthanen für alle von Reichswegen nothwendigen Ausgaben angesehen. Den Unterthanen wird dagegen nur in sehr allgemeinen Ausdrücken ein Recht der Beschwerde an Kaiser und Reich beigelegt wider ungehöfliche oder unverhältnismäßige Anforderungen, worüber dann das Reichslammergericht, bzw. die Reichstände im Beschwerdewege zu entscheiden hatten. Die Idee der Unfreiheit verbund sich aber allerdings nicht mehr mit Steuervorordnungen, die unter Autorität des Reiches mit Zustimmung der Reichstände beschlossen waren.

Steuerpflicht.

Die "Oberleiten" betrachten es fortan als ihr Recht, ihre Unterthanen nach Bedürfnis zu den Reichsauflagen heranzuziehen, — eine Anschauung, die sich dann in Territorialstaaten fortsetzt.

Inzwischen hatten sich in den größeren Territorien die landständischen Verwaltungen im 15. Jahrhundert voll entwickelt. Nirgends reichten die eigenen Landesherrlichen Einfünfte mehr aus, um die Kosten des Hofhalts und der Landesverwaltung zu bestreiten. Auch die Entlastungen, welche die fürstlichen Hofkamänen seit dieser Zeit zu verschaffen suchten, haben an einfache Rittergüter und andere Grundbesitzer seit dieser Zeit durch massenhafte Verleihungen (im 15. Jahrhundert der sog. Patrimonialstaaten entwickelt), haben aus denen sich seit dem 15. Jahrhundert ein chronisches Defizit zu verhüten. Die landesherrlichen Verwaltungen kommen dadurch in Abhängigkeit von periodischen Beiträgen, welche sie von ihren Rittern, Prälaten und Städten als precaria (Beden) nachzuzufinden haben. Dies ungeregelte Verhältniß freier Geldbewilligungen ist nun aber in Deutschland (im Gegensatz der Englischen Entwicklung) nicht die Grundlage allgemeiner bürgerlicher Freiheitsrechte, sondern nur die Quelle von Privilegien für die in den Landeshäusern vertretenen "Oberleiten", die Handels- und städtischen Grundideen des Reiches wieder. Rittershaft und geistliche Herren seien von Hanse und Reichsadler, besonders seit hier massenhaft die "gemeinen" Lasten zu stellen. Wie im Reich, schoben sich auch fühlten sich vielmehr als ein Herrenstand gleichartig dem Reichsadler, und wie im Reich halten die Oberleiten sich demgemäß nach „Land und Leuten," und thaben als Träger der Gedanke immer unerträglicher, die Herren neben die Unterthanen als Steuerpflichten corpora in Kriegsstand verfeht wurden. Auch die territorialen Abgaben vertheilen sich demgemäß nach „Land und Leuten," und wie im Reich halten die Oberleiten sich demgemäß nach „Land und Leuten," und zeitig mit der S. entsteht daher die Grundidee der bereits von neuen Lasten frei, da sie für Heer, Stände, welche als hergebrachte Standesrecht auch fortbewahrt, wo seit den Zeiten des Westfälischen Friedens die landständischen corpora in Kriegsstand verfeht wurden. Die Steigerung der Staatsbedürfnisse durch die steigenden Heere im 18. Jahrhundert hat diese Vertheilung der S. zu immer schwereren Misshandlungen am stärksten gerade in Preußen hervortragen. Die höchste Steigerung der Vertheilung der direkten Geldabgaben auf die platten Lände zu einer festen Vertheilung auf die "kontribuablen Hufen" führt, die mit der höchsten Vertheilung der Staatsbedürfnisse am stärksten gerade in Preußen hervortragen. Die Rothwendigkeit eines festen Staatsinkommens führt jetzt auf die bürgerlichen Hufen. In der Vertheilung der S. zu immer schwereren Misshandlungen am stärksten gerade in Preußen hervortragen. Den Stadtverwaltungen wird zur Erleichterung dieser Idee einer Grundrente verbindet. Den Stadtverwaltungen nach dem Verlust der politischen Rechte der S. die Auflösung der landesherrlichen Abgaben durch "Accisen" in weitestem Maße gestattet. Da die bevorzugten Klassen nach dem Verlust der politischen Rechte um so ehrgeiziger auf ihren Privilegien und Steuertätigkeiten bestanden, so blieb den aufgeklärten Regierungen kein anderer Ausweg übrig, als nach dem Mercantilsystem Accisen, Licenze, Monopole immer weiter zu vervielfältigen; damit früher unerhörte Steuerlasten durch Zuschläge zu erhöhen (sowohl es die zerrissene Lage der Territorien gestattete, auch die Aukenzölle zu steigern) und damit schrittweise eine Lähmung aller Gewerbsfähigkeit und eine Entwertung des Grundbesitzes herbeizuführen, die im Beginn des 19. Jahrhunderts als Folge der überwuchernden indirekten Besteuerung die

Mit der Französischen Revolution ist die Unnatur der ständischen Privilegien zum gewaltsamen Bruch gelangt, nach welchem ebenso die Natur der Staatspflichten wie die Freiheit des Besitzes und Erwerbes in der Privatwirtschaft in normale Verhältnisse zurücktreten. Was den ständischen Vorurtheilen der Zeit als ein gewaltsamer Bruch menschlicher und göttlicher Ordnungen erschien, war doch der Sache nach nur Herstellung normaler Grundsätze in Staat und Gesellschaft, welche durch die reichs- und landständische Gesetzgebung zu Gunsten der mächtigen Klassen verschoben worden waren. Ließen sich die hochgesteigerten Bedürfnisse des Reiches, der Staaten und der Kommunen nicht mehr durch ein Domanium und durch Regalien bestreiten, so mußten sie bestritten werden durch verhältnismäßige Beiträge von dem Eigenthum und Erwerb der Privatwirtschaft. Die Französische Revolution stellt demgemäß den normalen Bedarf des Staats auf eine direkte Besteuerung des Besitzes, und zwar (in Nachwirkung der physiokratischen Theorien) zunächst des Grundbesitzes. Bei der Ausführung ergab sich alsbald die Unmöglichkeit mit bloßen Grundsteuern auszureichen und daher eine Ergänzung durch Zölle vom Gesamtverbrauch der Nation, sowie durch Spezialobjekt-, Erwerbs- und Verbrauchssteuern, jedoch unter Vermeidung einer Besteuerung nach dem Gemeinkommen, die nach der Gestaltung des Französischen Gemeindelebens unausführbar erschien. Unter allem Wechsel der Regierungsformen hat sich in Frankreich das neue Steuersystem als der konservativste Theil der Staatsverfassung erhalten.

Die Steuergrundsätze dieser neuen Gesellschaftsordnung sind von Frankreich aus schrittweise und schonend in die Deutschen Territorialstaaten übergegangen. Die Rheinbundsakte stellt mit grohem Nachdruck le droit d'impôt als Theil der Souveränitätsrechte der Deutschen Fürsten in ihrer neuen Stellung an die Spitze. Jede Schranke dieses Rechtes aus der älteren ständischen Reichsverfassung war jetzt beseitigt. Nicht nur die Aufliegung von Zöllen und Spezialkonsumtionssteuern, sondern auch die Aufliegung allgemeiner Grund-, Vermögens- und Einkommenssteuern galt jetzt unbestritten als Theil der neuen Verwaltungsordnung, die in vielen Rheinbundstaaten mit Umsicht und Energie durchgeführt wurde. Zunächst war man hauptsächlich auf Beseitigung der Befreiungen und Privilegien in den bisherigen Steuerverfassungen bedacht, während man übrigens die Staats- und Kommunalsteuern schonender behandelte als andere Theile des Verwaltungsrechts. Auch in Österreich wurde, trotz der Beibehaltung der ständischen Verfassungen, eine energische Ausgleichung der Grundsteuern zu Stande gebracht. Als umfassende Aufgabe sah die Preuß. Gesetzgebung seit dem Edikt vom 27. Oktober 1810 „die Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann“ als ihre Aufgabe an, die dann durch eine Reihe von späteren Gesetzen, namentlich durch Gesetz vom 30. Mai 1820, insbesondere durch Einführung einer allgemeinen Klassen- und Gewerbesteuer zur Ausführung kam. Die Erweiterung der Klassensteuer zu einer gleichmäßigen Einkommensteuer ist indessen erst 1851 erfolgt, die ein volles Menschenalter verschobene Ausgleichung der Grund- und Gebäudesteuern erst 1861.

Der Grundsatz der vollen gleichen Steuerpflicht der Personen und Sachen ist demnach erst im 19. Jahrhundert zur Geltung gekommen. Eine ernste staatliche Auffassung stellt in Deutschland den Grundrechten die allgemeinen „staatsbürgерlichen Pflichten“ mit gleicher Energie gegenüber, an erster Stelle die allgemeine Pflicht zum Heerdienst und zur Steuerzahlung als Hauptgrundlagen der heutigen Repräsentativverfassung.

Hand in Hand mit dieser Auffassung geht die fortschreitende Einsicht, daß auch das Gemeindesteuersystem sich nicht mehr aus den Theilnahmrechten an der Korporation oder aus einer nützlichen Verwendung für die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, genügend ableiten läßt, daß vielmehr die Armenpflege, die Schul-, Wege- und andere Lasten der Kommunen allgemein staatliche Verpflichtungen darstellen, die nur aus Gründen des Verwaltungsorganismus dezentralisiert sind. Es ergibt

sich daraus folgerichtig die Notwendigkeit allgemein gesetzlicher Regelungen auch der Kommunalsteuerpflichten in Harmonie mit dem Staatssteuersystem, zu welchem sie nun in einem Verhältnis relativer Ergänzung stehen, ebenso wie die den Kommunen auferlegten öffentlichen Lasten zu den allgemeinen Pflichten des Staats.

Bei so gewaltigen, in das volkswirtschaftliche Leben tief eingreifenden Reformen treten erfahrungsmäßig allerdings auch einseitige Strömungen ein. Die schwer erzeugene Anerkennung einer allgemeinen S. hat zeitweise eine einseitige Vorliebe für die Einkommensteuern herbeigeführt, während die vielseitigen massenhaften Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden einer gegenseitigen Ergänzung der Zölle mit den inländischen Subjekt- und Objektbesteuerungen nicht entbehren können. Das an dieser Stelle zu suchende Gleichgewicht beruht indessen unabänderlich auf der Anerkennung der S. als „allgemeiner Bürgerpflicht“. Vgl. oben den Art. Besteuerung.

Lit. des Steuerrechts insbesondere: G. H. von Justi, System d. Finanzwesens, 1766. — R. H. Rau, Grundzüge der Finanzwissenschaft (neu bearbeitet durch Ad. Wagner). — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. — Gneist, Die Preußische Steuerreform, 1881. — Gneist.

Steuervergehen bzw. Uebertretungen, s. d. Art. Zollvergehen und Dejsraudation.

Steuerverwaltung. Die S. ist ein Theil der Finanzverwaltung und hat die Aufgabe, die aus den sog. direkten und indirekten Steuern und Abgaben fließenden Staatsabgaben zu veranlagen, zu erheben und zu verwalten. Je nachdem die S. direkt auf die Steuerquellen losgeht und sie selbst ermittelt, indem sie sämmtliches Vermögen und Einkommen, sämmtliche Vermögenshauptbestandtheile und Hauptarten des Einkommens nach ihrem Bestande bei allen Steuersubjekten in der laufenden Steuerperiode auffüllt, bemäßt und belastet, oder je nachdem sie andererseits den Vermögens- oder Einkommensstand der Steuersubjekte gar nicht ermittelt, sondern die Steuerquelle nur mittelbar (indirekt) in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung einzelner Theile des Vermögens und Einkommens, nicht bei dem Steuerträger selbst, sondern bei einem dritten formellen Steuersubjekte, bei dem Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger des Steuerträgers erfaßt, hat die Steuerverwaltung mit der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der direkten oder indirekten Steuern zu thun.

Zu der ersten Gattung sind zu rechnen die Grund-, Häuser-, Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuer, welche mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer in allen Staaten Deutschlands und Österreichs existiren. Als indirekte Steuern sind anzusehen die sog. Verbrauchssteuern für Getränke (Bier-, Branntwein-, Weinsteuer), oder für Nahrungs- und Genussmittel (Zucker-, Tabak-, Salz-, Mehl- und Schlachtsteuer) oder die Gebühren, Taxen und Stempel, welche für Rechtsgeschäfte aller Art, Prozeßsachen, Besitzveränderungen von Liegenschaften, für Erbschaften, für Börsengeschäfte und Spielfarten erhoben werden.

Je nachdem die Verwaltung und Erhebung von direkten oder indirekten Steuern in Frage steht, ist der Verwaltungsorganismus, sind die Organe der Verwaltung in Deutschland verschieden.

Die direkten Steuern werden unter der Oberaufsicht der Bezirksregierungen in den einzelnen Staaten durch besondere Organe, wie z. B. in Preußen durch die Steuerräassen, in Bayern durch die Rentämter veranlagt und erhoben, ebenso zum Theil diejenigen indirekten Steuern, welche nicht zu den Verbrauchssteuern gehören.

Ein großer Theil der indirekten Abgaben und die Verbrauchssteuern werden durch die Hauptsteuer- oder Hauptzollämter und die denselben untergeordneten Steuer- und Untersteuerämter, sowie im Grenzbezirk durch die Nebenzollämter verwaltet und erhoben. Als vorgesetzte Behörden dieser Aemter fungiren in Preußen die Provinzialsteuervorrichtungen, in den übrigen Staaten die Generaldirektionen für

Zölle und indirekte Steuern als die Zoll- und Steuerdirektionen, welche dem Finanzministerium, ebenso, wie die Regierungen als die Organe für die Erhebung der direkten Steuern, unmittelbar untergeordnet sind (s. das Nähre im Artikel *Zollverwaltung*). In Preußen werden die Stempel durch die Organe der indirekten Steuerverwaltung verwaltet resp. verlaufen, von den Stempelfiskalen der Provinzialsteuerdirektionen aber kontrolliert und bei den betreffenden Behörden geprüft. Die Erbschaftssteuern werden von besonderen Erbschaftssteuerämtern unter der Leitung von Stempelfiskalen festgesetzt und von den Hauptsteuerämtern erhoben und vermehrt.

In Bayern werden Stempel, Taxen, Erbschaftssteuer und Gebühren von den Rentämttern verlaufen, bzw. erhoben und verrechnet. Die Wechslestempel werden in ganz Deutschland durch die Postbehörden verlaufen.

Das gesetzliche Recht der Steuerverwaltung zur exekutorischen Eintreibung der Steuern, zur Untersuchung und Entscheidung der Untersuchungen wegen Uebertretungen gegen die Steuergesetze ist durch die §§ 5 und 6 des GG. zur StrafP. für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 garantirt. Die richterliche Entscheidung kann außerdem vom Angeklagten unter gewissen Voraussetzungen angerufen werden. Das Verfahren ist durch §§ 459—469 der StrafP. näher geregelt.

Bezüglich der Frage, ob und in welcher Höhe eine Steuer zu entrichten sei, entscheiden die Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze. Diese Frage wird aber in der Regel von der Verwaltung entschieden, wie es in den Gesetzen besonders bestimmt ist. Bei den direkten Steuern entscheiden öfters besonders hierzu bestimmte Kommissionen. Der Rechtsweg ist in der Regel bei Feststellung der Steuern ausgeschlossen.

Schriften: Gaupp, *Die Preuß. Stempelgelehrgabe. Kommentar für den praktischen Gebrauch*, Berlin u. Leipzig 1881. — Klette, *Literatur über das Finanzwesen des Deutschen Reiches*, Berlin 1876, enthält eine genaue Uebericht aller einschlägigen Schriften und genaue Angabe aller Quellen. — Frhr. v. Stengel, *Das Gebührenwesen des Deutschen Reiches und Königr. Bayern*, Nördlingen 1880. — v. Aufseß.

Steuerverweigerung. Die S. — eine der bestrittensten Fragen des konstitutionellen Staatsrechts nächst der Ministerverantwortlichkeit — setzt eine Kette von Vorfragen voraus, auf deren Verschiedenheit aller Streit beruht.

Es gab eine Zeit, in welcher die Germanische Volksanschauung sich alle Besteuerung nur als ein Verhältniß von Herren und Knechten, nicht als ein Recht der Obrigkeit gegen den freien Mann zu denken vermochte. Auch nach den Eroberungen hielt der Germane den Gedanken der freiwilligen Gabe (donum) an seine Häuptlinge fest. Auch die Karolingischen Verfassungen, welche sonst die Grundlage aller staatsrechtlichen Verhältnisse der Europäischen Kulturländer geworden sind, enthalten noch kein Steuersystem (vgl. d. Art. *Steuerpflicht*).

Erst im 15. Jahrhundert entstehen in der Noth der Hussitenkriege die ersten Reichssteuern und ungefähr gleichzeitig damit entwickelt sich ein System der Landessteuern, welche unter zahlreichen Varianten folgende gemeinsame Grundzüge darbieten:

1) Diese Bewilligungen gelten als außerordentliche, vorübergehende Ausuhungen (Subsidien), welche womöglich nicht wiederkehren sollen; sie sind daher Gegenstand völlig freier Bewilligung oder Verweigerung. Nur die Beiträge zum Reichskammergericht werden von den Reichständen als dauernde Steuern bewilligt; in vielen Territorien entstehen durch Vertrag oder Herkommen „nothwendige Steuern“, und nach dem dreißigjährigen Krieg kommt der Grundjahr zur Geltung, daß im Fall die Landstände die für die laufende Landesverwaltung nothwendigen Beihilfen verweigern, ihr Konzess durch das Reichskammergericht „supplir“ werden könne.

2) Da die besitzenden Klassen in der sog. Feudalperiode die ordentlichen Lasten des Heerbanns, des Gerichts und der Friedensbewahrung als dauernde Lasten des Grundbesitzes übernommen haben und durch „Verdinglichung“ der Karolingischen

Aemter zu „permanenten“ Obrigkeit geworden sind, so erscheint es als ein natürlicher Rechtsanspruch, daß zu den neuen außerordentlichen Subsidien die „Unterthanen“ beitragen sollen.

3) Obgleich die alte Weise der Stellung des Heeres, der Verwaltung des Gerichtes und der Friedensbewahrung immer unzureichender und unpraktischer wird, die neuere Weise der Aufbringung der bewaffneten Macht, der Gerichts- und Polizeiverwaltung immer erhöhte, bald vervielfältigte Geldleistungen bedingt, bleiben die ständischen Vorstellungen dabei stehen, daß die regierenden Klassen ihre normalen Staatslasten bereits tragen, die neuen außerordentlichen Beihülfen also von den Untertanen aufzubringen seien.

Die Steuerbewilligungen des Adels, der Prälaten und der Stadtoberkeit führen daher in Deutschland zu einer Häufung der Staatslasten auf die nichtvertretenen Stände, in erster Linie auf das Bauernthum, in zweiter auf die schwach vertretenen Städte. Die landesherrlichen Regierungen werden dadurch zu einem System indirekter Steuern gedrängt, für welche schon das 18. Jahrhundert eine zusammenhängende Steuergesetzgebung entwickelt. Für die direkten Steuern gelangte erst das 19. Jahrhundert zu einer ausgleichenden Regelung, welche das Bewußtsein gleicher Pflichten, gleicher Rechte und Interessen zurückführt, und damit ein Repräsentativsystem in verjüngter Gestalt auf dem Boden der Rechtsgleichheit erzeugt (vgl. d. Art. Steuerpflicht). Gleichzeitig kehrt der Anspruch der Gesellschaft auf die Mitbeschließung der Gesetze und die „unverjährbaren“ Freiheitsrechte für Person und Vermögen zurück.

Diese Neubildung konnte ihr Vorbild nicht in der altständischen Gesellschaft und ihren Sonderrechten finden. Sie fand in Europa nur ein entwickeltes Vorbild in England, wo die Normannische Eroberung zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten geführt und aus der gleichen Steuerlast das gleiche Steuerinteresse, aus dem Steuerinteresse die Parlamentsverfassung des 14. Jahrhunderts gebildet hatte. In der Sturm- und Drangperiode der Französischen Revolution ergriff die Gesellschaft aus diesem Staatswesen den ihr leicht verständlichen Gedanken,

dah alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staates von Jahr zu Jahr von einer gewählten Volksvertretung frei zu bewilligen oder zu verfügen seien.

Es ist einleuchtend, daß durch dies Recht die Volksvertretung in ihrer augenblicklichen Gestalt unmittelbar Herrin der Staatsgewalt wird, welche heute in jedem Organ und jeder Bewegung auf Geldmittel angewiesen ist. Es ist dies in dem Maße einleuchtend, daß eine der eigenen Staatsfähigkeit entfremdete Gesellschaft naturgemäß diesen Gedanken zuerst in sich aufnimmt. Der theoretisirende Politiker sah alle übrigen Elemente der Parlamentsverfassung daneben als sekundär an. Auch in Deutschland galt länger als ein Menschenalter jener Satz als das Grundprinzip der konstitutionellen Verfassung, als die notorische Essenz der „konstitutionellen“ Regierung. Das Unrichtige in jenem angeblichen Prinzip ist seine behauptete Allgemeinheit. Ein Bewilligungsrecht für alle Einnahmen und Ausgaben des Staates hat in jener Parlamentsverfassung (ebenso wie in der Deutschen Reichs- und Landesverfassung) niemals bestanden, sondern nur ein Recht der Bewilligung neuer Einnahmen und der Zustimmung zu neuen Ausgaben, welches auch noch heute nur den beweglichen Theil des Staatshaushaltes umfaßt.

Die im 14. Jahrhundert entwickelte Steuerbewilligung der Parlamente bezog sich nur auf die „extraordinary revenue“. Die laufenden Ausgaben der Staatsregierung waren noch gedeckt durch eine erbliche Revenue der Krone, ergänzt durch gewisse, dem König auf Lebenszeit bewilligte Zölle. Die „Subsidien“ des Parlaments dienten nur zur Deckung von Kriegskosten und außerordentlichen Bedürfnissen, welche nur selten von Jahr zu Jahr, in ruhiger Zeit erst nach langen Zwischenräumen, austraten. Es gab noch keine Parlamentskontrolle der Ausgaben, noch kein

parlamentarisches Budget. Die Verwendung der Staatsgelder blieb auch nach dem Bürgerkrieg lediglich Sache der Staatsverwaltung. Erst die Missbräuche dieser Verwaltung führen gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu den sog. „Appropriationsklaußeln“, durch welche das Parlament die Verwendung der von ihm bewilligten Gelder zu beschränken und zu kontrolliren beginnt. Es entwickelt sich daraus eine zusammenhängende Berathung zwischen der Staatsregierung und dem Parlament, zuerst über die Staatsausgaben, dann über die Deckungsmittel, welche sich im 18. Jahrhundert zu dem Begriff des „Budget“ gestaltet. Auch dies neuere Budgetrecht nimmt 1) für die Staatsausgaben keinen Ausgang nur von den neuen Ausgaben. Freilich traten die neuen Ausgaben sofort massenhaft ein, da man die Kosten des Heeres und der Marine nach Vertreibung der Stuarts dem erblichen Kronenommen abnahm und auf die vom Parlament bewilligten Subsidien übertrug. Die Staatsbedürfnisse wuchsen dann fortwährend in dem Maße, daß das Ausgabebewilligungrecht in der That die Hauptmasse der Ausgaben umfaßte. Aus Gründen des Staatskredits und der Rechtsordnung entschloß sich indessen das Parlament doch wieder, bedeutende neue Ausgaben — die Zinsen der Staatschuld, die Richtergelalte, gewisse Dotationen und Pensionen — auf den Staatschaz (konsolidirten Fond) anzuzweisen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts beschränkt sich danach die Ausgabebewilligung auf etwas mehr als die Hälfte der Staatsausgaben. Das Parlament nimmt dabei den Grundszatz an, die Initiative für jede neue Ausgabe ausschließlich der Staatsregierung zu überlassen. Länger als ein Jahrhundert erfolgte die Bewilligung auch unter nur wenigen allgemeinen Rücksichten, welche der Verwaltung den breitesten Spielraum zu Übertragungen ließen. Erst unter der gegenwärtigen Regierung hat eine Spezialisierung des Ausgabestats in beinahe 200 votes (Titel) begonnen, welche aber hauptsächlich die außerordentlichen Ausgaben betrifft, während die laufenden Hauptbedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung noch immer in wenigen großen Posten zusammengefaßt werden. Die Machtstellung des Parlaments war durch so viele andere Kompetenzen gesichert, daß sie von dieser Seite aus nicht gefucht wurde. In der langen Reihe der Budgetverhandlungen ist eine hergehobte Verwaltungsausgabe oder das Gehalt eines permanenten Amtes noch niemals verfragt worden. — 2) Von der Seite der Einnahmen aus bezicht sich das Budgetrecht nur auf die neu bewilligten Einnahmen. Auch im Laufe der Englischen Revolutionen ist niemals der Antrag erhoben worden, eine „dauernde Einnahme der Krone“ zum Gegenstand einer Jahresbewilligung zu machen. Das wachsende Staatsbedürfnis führte freilich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, nicht selten von Jahr zu Jahr, zu der Nothwendigkeit neuer Bewilligungen, und machte damit einen großen Theil der Staatseinnahmen zum Gegenstand freier Bewilligung oder Vertragung. Aus Gründen der Rechtsordnung und der Staatswirtschaft entschloß sich aber das Parlament nunmehr, die dazu geeigneten Einnahmen durch dauernde Gesetze zu fixiren, so daß bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts alle älteren Steuern in den Gang der Gesetzgebung gebracht, ihre Erträge auf den Staatschaz angewiesen und damit von der Parlamentsbewilligung unabhängig gestellt sind. Erst durch Neubewilligung entstand in immer verjüngter Gestalt wieder ein beweglicher Theil des Staatseinkommens, welchen das Parlament frei bewilligt oder verfragt. Er beschränkt sich jetzt auf die (ergänzende) Einkommenssteuer und auf einige Artikel des Zolltarifs, in manchen Jahren nur auf einen einzigen Artikel des letzteren, im Ganzen etwa $\frac{1}{7}$ oder $\frac{1}{8}$ der Staatseinnahmen.

Wenn bei dieser neueren Behandlung der Staatsausgaben und Einnahmen von dem Recht einer „allgemeinen S.“ gesprochen wurde, so beruht dies auf einer Verwechslung der mittelalterlichen Bewilligung außerordentlicher Subsidien mit dem davon verschiedenen Verhältniß einer Verständigung über die Staatsausgaben, die ein völlig neues Verhältniß darstellt. Die Erfüllung der verfassungs- und gleichmäßigen Pflichten des Staates, die Aufrechterhaltung und Fort-

führung seiner gesetzlichen Institutionen ist die oberste Pflicht der Diener der Krone. Die Vertheilung und Verwendung der Staatsgelder dafür ist Mittel zum Zweck, Sache der Ausführung, d. h. der Verwaltung, die in England altherkömmlich durch königliche Ordres an das Schatzamt geregelt wurde (wie noch heute). Zur übersichtlichen Ordnung dieser Geldverwendungen pflegte seit den Zeiten der Tudors der Schatzkanzler häufig ein Gesetzesentwurf vorzulegen, der vom König durch eine Generalordre genehmigt wurde. Im 18. Jahrhundert erst wird es üblich, daß die Minister vor Erlass dieser Generalordre sich mit dem Parlament verständigen und dessen Zustimmung einholen. Eine Zeit lang herrscht dabei noch eine wechselnde Praxis, so daß in einzelnen Jahren jene Verständigung unterbleibt. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist aus der gewöhnlichen Praxis eine feste Regel geworden. Unverändert dagegen ist das rechtliche Verhältniß geblieben, einer Ausführungsnorm für die Ministerverwaltung. Wie im Fall des Widerspruches die Verordnung dem Gesetz, die Ausführungsnorm dem organischen Gesetz nachsteht, so gilt dies auch im Fall des Widerspruchs zwischen dem Geldbeschluß und dem Gesetz. Hätte das Parlament je einmal Richterhalte, Zinsen der Staatsschulden, Gehalte der Gesandten und andere gesetzlich bestehende Ausgaben verweigert: so würde eine Ministeranklage nicht wegen der Leistung, sondern wegen der Unterlassung solcher Ausgaben zu erheben gewesen sein! Die Autoritäten des Englischen Staatsrechts, namentlich *Hastell's Precedents* erörtern daher diese Frage überhaupt nicht direkt, weil ihre Entscheidung sich aus den Grundsätzen von Gesetz und Ausführungsnorm selbstverständlich ergiebt. Die Verweigerung des gesammten Jahresbudgets würde deshalb rechtlich ein *actus inanis* sein, den ein Englishes Parlament niemals versucht oder auch nur ernstlich angedroht hat.

Es ist erklärlich, wie diese Maximen einer konsolidirten Staats- und Gesellschaftsordnung in der Französischen Sturm- und Drangperiode nicht unbefangen gewürdigt werden konnten. Auch bei dem Dynastiewechsel von 1814 und 1830 behielt sich die Gesellschaft eine Neubewilligung aller Staatseinnahmen an die neu eingeführte Regierung vor. Den selben Verlauf nahm das Budgetrecht bei Einführung der neuen Dynastie in Belgien. Ebenso wußte diese Richtung nicht leicht ein Maß zu finden in der Spezialisierung der Ausgabentitel; jedes Mehr darin galt als eine noch korrektere „konstitutionelle Maxime“. Die Versagung der Geldbewilligung für gesetzlich bestehende Einrichtungen ist jedoch auch in Frankreich kaum jemals vorgekommen. (Vgl. die Nachweisungen in Gneist, Gesetz und Budget.)

Auch Deutschland wird sich von jener angeblich konstitutionellen Tradition losmachen, je mehr unsere parlamentarischen Versammlungen nach praktischer Erfahrung ihre Bedeutung unbefangener würdigen. Es war entschuldbar, wenn die herrschende Meinung in den Stimmen von 1848 es als einen selbstverständlichen Anspruch der „gemäßigt konstitutionellen“ Partei ansah, daß die Krone die althergebrachten Einkünfte der Domänen, Forsten und Regalien, sämtliche Erträge der gesetzmäßigen indirekten und direkten Steuern sich fortan von Jahr zu Jahr „bewilligen“ lassen müsse. In Preußen vermochte die octroyirte Verfassung vom Dezember 1848 dagegen nur die Reservation durchzusehen, daß (bis zum Erlass einer revidirten Verfassung) die bestehenden Steuern fort erhoben werden. Bei Revision der Verfassung änderte sich der Sinn dieses Vorbehalts durch veränderte Stellung dahin, daß das gesetzliche Steuerrecht bis zur Aenderung durch Gesetze fortduanern soll. Das Rechtsbewußtsein der Nation wird sich in dem neuen Deutschen Staat wohl klarer darüber werden, daß die Deutsche Verfassung nicht auf dem Boden der gesellschaftlichen Revolution und des Dynastiewechsels steht, um dem Staat die Zumuthung einer jährlichen Bewilligung seiner gesetzmäßigen Einnahmen zu machen, — ein Anspruch, welchen die Engländer auch nach zwei Revolutionen nicht erhoben haben. Die in kurzen Zwischenräumen unabänderlich wiederkehrende Noth-

wendigkeit neuer Steuerregulirungen und Anleihen sichert auch von dieser Seite aus den Volksvertretungen ihre rechtmäßige Machtstellung, ohne durch ein sogenanntes „Budgetrecht“ die gesetzliche Ordnung des Rechtsstaats fortwährend in Frage zu stellen.

Für die Seite der Ausgaben freilich besteht das Bewilligungsrecht in den meisten Deutschen Verfassungen nach dem Buchstaben ziemlich unbeschränkt. Die Mäßigung der Kammern bei Streichung herkömmlicher Posten ist aber um so mehr motivirt, als die konstitutionelle Verfassung einen geordneten Staatshaushalt in Deutschland nicht erst geschaffen, sondern vorgefunden hat, als Schöpfung der Monarchie. Auch in dem heftigsten Verfassungskonflikt haben sich die Preußischen Kammern darauf beschränkt, neue Ausgaben für gesetzlich nicht fundirte neue Einrichtungen zu streichen. Eine Verweigerung gesetzlich nothwendiger, oder für die Aufrechterhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen thathäglich nothwendiger Ausgaben wäre dagegen ein Mißbrauch der Gewalten, der nur dieselben Folgen haben kann, wie der Mißbrauch der monarchischen Gewalt. Eine „Verweigerung des gesamten Budgets“ läßt sich in ihrem Sinn oder Richtinn nur vergleichen dem Verlust einer „Arbeitsstellung“ der gesamten Staatsregierung.

Das Resultat dieser Gesichtspunkte ist eine unabdingbare Bewilligung oder Verzagung der neuen Einnahmen und der neuen Ausgaben des Staats, — dagegen eine rechtliche Unwirksamkeit einer Verzagung von gesetzlich oder zur Aufrechterhaltung bestehender Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben. Das dazwischenliegende Gebiet fällt dem Gesichtspunkt politischer Erwägung und Vereinbarung zu. Die Überprüfung der Steuerbewilligung als Mittel der Erkämpfung politischer Freiheitsrechte beruht auf der Auffassung des Staats als eines Mechanismus, während die politische Freiheit auf einer dauernden Arbeit der Selbstverwaltung und der Gesetzgebung beruht. Die bequeme Weise einer „konstitutionellen“ Regierung, welche von Jahr zu Jahr von der zweiten Kammer eine Vollmacht zu ihrer Forteristung zu erbitten hätte, macht die Minister nicht zum Mittelpunkt einer stetigen organischen Gesetzgebung und einer Regierung nach Gesetzen, sondern macht sie zu Dienern der beherrschenden Gesellschaft mit den ungemeinen Gewalten einer centralisierten Administration. Alle Verfassungen mit einem solchen Artikel tragen daher den Keim der Auflösung in sich.

Vit.: Eine Uebersicht über die bestehenden Budget-Verhältnisse der Großstaaten giebt v. Goeznig, Budgets von Großbritannien, Frankreich, Preußen, Österreich, Wien 1862. — Monographie über die obige Frage: Gneist, Budget und Gesetz, Berl. 1867. — Laband, Das Budgetrecht, Berlin 1871. — Gneist, Gesetz und Budget, 1879. — Gneist.

Stichcoupon, i. Talon.

Stiftmäßig. In der Zeit des alten Deutschen Reiches dienten die Kanonikate der reichsfreien Hochstifte thathäglich zur Versorgung der jüngeren Söhne des Adels Deutscher Nation. Insbesondere waren die Rheinischen und Fränkischen Domstifte vorzugsweise mit Mitgliedern reichsritterschaftlicher Familien besetzt. Bei eintretenden Balzen pflegten die Kapitel nur Standesgenossen der Majorität zu kooptiren. Schließlich bildete sich in dieser Beziehung ein bestimmtes Herkommen aus, welches die Stifter nicht selten mit Erfolg geltend machten, um daß Einschreiben päpstlicher Kreaturen ausländischer Herkunft zu verhindern. Einige Hochstifte haben für das ausschließliche Recht des alten Adels sogar päpstliche Privilegien zu erwerben gewußt. Die Zahl der adeligen Ahnen, welche der Aufzunehmende nachweisen mußte, schwankte in den einzelnen Stiftern von vier bis zweihundreißig. Nicht selten verlangte man sechzehn Ahnen. Das Erorderniß der Ahnenprobe ist, soweit es früher an den Deutschen Hochstiften und einzelnen Kollegiatstiftern gegolten hat, beseitigt worden, für Preußen durch päpstliche Bulle vom 16. Juni 1821, für Bayern durch Art. 10 des Bayrischen Konkordats.

Nichtsdestoweniger hat die Stift oder Stiftsfähigkeit nicht alle und jede praktische Bedeutung verloren. In Erbeinigungen und Fideikommisstatuten, welche der-

seit noch in Kraft sind, wurde nämlich nicht selten das Erforderniß einer ebenbürtigen Ehe durch die Zugehörigkeit zu einer stiftmäßigen Familie bestimmt und die Abstammung aus solcher Ehe zur Bedingung der Nachfolge in das Fideikommiß oder Stamngut gemacht. Beispiele bei v. Kampf, *Jahrbücher für Preuß. Geschichtsgebund*, XXXXVII. S. 221, 281, 287. Soweit die S. seit noch in Frage kommt, ist für dieselbe der Nachweis alten Adels (mindestens 4 Ahnen) oder die Abstammung aus einem stiftmäßigen städtischen Patriziergeschlecht erforderlich. Der Unterschied, von reichsfeinem und landsässigem Adel kommt bei der Ahnenprobe nicht in Betracht. Cramer, pag. 246 ss.: *nec minor umquam fuit nobilium mediatorum quam immediatorum existimatio in ludis equestribus, ordinibus militaribus et collegiis canoniconorum cathedralibus, quae aequa ac alii nobilitatis avitae honores landsassiis equitibus hodie etiam patent.* Allerdings suchten die Kapitel einzelner Stifte die Stiftshäufigkeit möglichst einzuschränken, indem sie reichsritterhaften Adel oder gar die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft eines bestimmten Ritterkreises verlangten. Allein diese beabsichtigten Beschränkungen sind nicht Rechtes geworden. Nachdem schon Art. V, § 17 des Westfälischen Friedens bestimmt hatte, es solle dafür gesorgt werden, daß Adelige, Patrizier, Graduierte und andere taugliche Personen, ubi id fundationibus non adversatur, nicht ausgeschlossen werden, erging am 25. Juni 1737 eine Entscheidung des Reichshofrates gegen das Kapitel des Erftstiftes Mainz, welches sich geweigert hatte mehrere Adelige aufzunehmen, weil sie ihre Abstammung vom reichsunmittelbaren Adel in Schwaben, Franken und am Rhein nicht nachweisen konnten. Dieses Erkenntniß spricht aus, daß das behauptete Herkommen unerweislich und jedenfalls ungegründet sei. „Seine Kaiserl. Majestät könnte auch nicht zugeben, daß durch dergleichen vermeintliche Observantien oder Statuten der obhut mediate, doch uralte und rittermäßige Deutsche Adel wegen der etwa ermangelnden Reichsimmediatität von ein und anderen Erz- und Stiftern gänzlich ausgeschlossen und allerhand Verbitirungen im Röm. Deutschen Reiche angerichtet würden“ (Kerner, III. p. 196 ff.). Demgemäß kann der Nachweis reichsritterlicher Ahnen nicht als Voraussetzung stiftmäßiger Herkunft gelten, soweit dieser Begriff in Fragen des Ehe- und Erbrechts adeliger Familien heute noch praktische Bedeutung hat. Mit dem Erforderniß der stiftmäßigen Ehe ist übrigens das Erforderniß der blos standesmäßigen Ehe nicht zu verwechseln.

Lit.: Cramer, *De iuribus et prerogativis nobilitatis avitae*, 1739. — J. G. Kerner, *Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein*, 1789. — Peiffer, *Berlisch eines ausführlichen Privatrechts des deutschen Reichsadels*, 1787. — J. J. Moser, *Deutsches Reichsstaatsrecht*, XIX. § 131. — Telgmann, *Von der Ahnenzahl*. — Runde, *Grundzüge des gem. Deutschen Privatrechts*, § 402. — Eichhorn, *Einleitung in das Deutsche Privatrecht*, § 65. Heinrich Brunner.

Stiftungen, milde (pia corpora, piae causae), d. h. Vermögensmassen, welche zu einem frommen oder wohltätigen (ursprünglich mit den Aufgaben der Kirche im Zusammenhange stehenden) Zweck bestimmt sind. Sowol nach Röm., wie nach Rau. Recht konnten dergleichen S. unabhängig von der Kirche nicht zu Stande kommen. Wurde das betreffende Vermögen nicht gerade einem bestimmten Gotteshause oder Kloster zu Eigenthum unter Auflösung des betreffenden Modus überwiesen, sondern selbständige dem vorgeschriebenen Zweck unter Errichtung einer besonderen Rustalt, z. B. eines Kranken-, Armen- ic. Hauses gewidmet, so hatte doch der Bischof entweder die Administration oder, wenn der Stifter andere Verwalter ernannt hatte, unter allen Umständen die Aufsicht über die Geschäftsführung der letzteren. Wegen dieses Zusammenhangs mit der Kirche galten die den S. gehörigen einzelnen Vermögensstücke als Kirchengut und genossen auch die Privilegien des letzteren. Seit dem 16. Jahrh. und namentlich, seitdem der Staat die Erfüllung einer Reihe von Ausgaben auf sich genommen hat, welche früher allein von der

Kirche in das Auge gebracht wurden, hat sich auch jener Zusammenhang der sog. frommen S. mit der Kirche gelöst, und seitdem hat der Rechtsfach Anerkennung gefunden, daß es jedem freisteht, S. zu religiösen und Wohlthätigkeitszwecken zu errichten, auch ohne daß irgend welche Beteiligung der Kirche bei der Verwaltung oder sonst nötig wäre. Die moderne Stiftung bedarf also keiner von der Kirche abgeleiteten Persönlichkeit mehr, um rechtlich zu existiren. Da aber ganz dasselbe für andere S., welche nicht zu den corpora pia im Römischen und Kanonischen Sinne gerechnet werden können, z. B. Kunstinstitute, nach modernem Recht gilt, so liegt heutzutage kein Bedürfniß vor, die sog. milden S. als eine eigene, besondere rechtlichen Normen unterworfenen Klasse zu behandeln. Die allgemeine Rechtstheorie der S. überhaupt ist ebenfalls auf sie anwendbar. Für sie besteht also auch die hente noch nicht zum Austrag gebrachte Streitfrage, ob die S., sofern nicht ihre Zwecke durch Eigentumsübertragung mit einem Modus an andere Personen erfüllt werden sollen, als juristische Personen oder die für Stiftungs Zwecke ausgeschafften Vermögensmassen als sog. Zweckvermögen aufzuwenden sind. Ueber die Entstehung der sog. milden S., die Verwaltung und den Untergang derselben müssen ebenfalls die allgemeinen Regeln zur Anwendung kommen. Dagegen kann der Grundz. daß ihr Vermögen die Privilegien des Kirchengutes genießt, nicht mehr als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, weil die bezüglichen Vorschriften sich nicht auf die modernen, von der Kirche unabhängigen S. beziehen. Diesen Standpunkt nimmt in allen Beziehungen das Sächs. BGB. ein (§. §§ 52, 150 ff., 260 ff.), während das Preuß. Allg. L.R., welches überhaupt die juristischen Personen nirgends im Zusammenhang behandelt, wenigstens den „vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und Verförgungsanstalten“ hinsichtlich ihres Vermögens die Rechte der Kirchengüter belegt (Th. II. Tit. 19 §§ 41, 43), und auch nach dem Oesterr. BGB., das die Regeln über die S. in „die politischen Verordnungen“ verwiesen hat (§ 646), wohl dem Stiftungsvermögen die Privilegien der §§ 1472, 1485 (betreffend die Verjährung) beizulegen sind.

Quellen: I.I. 35, 42, 46 C. de episc. et cleric. 1, 3; Nov. CXXXI. c. 10, 11; c. 3 X. de relig. dom. III. 36; Clem. 2 h. t. III. 11; conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 ss. de reform.

Lit.: Brendel, Das Recht u. die Verwaltung der milden Stiftungen, Leipzig, 1814. — Pfeiffer, Die Lehre von den juristischen Personen nach Gemeinem und Württemb. Recht, Tüb. 1847. — Roth, Ueber Stiftungen, in v. Gerber's u. Thering's Jahrb. f. Dogmatik des heutigen Privatrechts, I. 189 ff. — Prinz, Lehrb. der Pandekten, 2. Abth. S. 979 ff. — H. Böhla u. Rechtsobjekt und Personenrolle, Weimar 1871. — E. Bitzmann, Begriff und Wesen der sog. jurist. Personen, Leipzig, 1873. — Bolze, Der Begriff der juristischen Person, Stuttgart, 1879, S. 185. — P. Hirschius.

Stöckhardt, Heinrich Robert, ♂ 11. VIII. 1802 zu Glauchau, lehrte als Dozent 1824—1828 in Leipzig, wo er neben der jur. auch die philos. Doktorwürde erwarb, dann Sachwalter in Bautzen, 1831 als ord. Prof. d. Röm. Recht und d. Russ. Hofrath an das d. R. Pädag. Hauptinstitut in St. Petersburg berufen, 1835 auch an der d. R. Rechtsschule angestellt, † 10. X. 1848.

Schriften: Die Wissenschaft des Rechtes oder das Naturrecht, Leipzig, 1825. — Tabulae der Geschichte des Römischen Rechts, Leipzig, 1828. — Tab. illustr. doctr. de cognit. et adhuc. inserviens, Leipzig, 1830. — De juris Justiniane in generis humani cultum insigne merito oratio, St. Petersb. 1834. — Allgem. juristische Fundamentallehre, 1838. — Jurist. Propädeutik 1838, 2. Aufl. 1843. — De recta jurisc. eruditione prax. justit. fonte oratio, 1840. — De fructibus iis quos, qui jcti. non sunt, e jprud. percipere possunt, 1845. — Hauboldi memoria, 1847. — Thesmis von Elvers, II. (1830) 265—292. — Krit. Jahrb. von Richter und Schneider, 1840 S. 75 ff., 659 ff., 951 ff.; 1841 S. 328 ff., 412 ff.; 1842 S. 91 ff.; 1843 S. 574 ff., 673 ff.; 1845 S. 572 ff., 859 ff.; 1846 S. 1115 ff.; 1847 S. 762 ff.; 1848 S. 372 ff.

Lit.: Richter und Schneider's Krit. Jahrb. XXIV. 956—958.

Leichmann.

G. E. 77

